PAULYS REALENCYCLOPÄDIE DER CLASSISCHEN ALTERTUMSWISSENSCHAFT

NEUE BEARBEITUNG

BEGONNEN VON GEORG WISSOWA

UNTER MITWIRKUNG
ZAHLREICHER FACHGENOSSEN
HERAUSGEGEBEN VON
WILHELM KROLL UND KURT WITTE

ZWEITE REIHE

ERSTER HALBBAND

Ra bis Ryton



1914

J. B. METZLERSCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG STUTTGART

Dieser Nachdruck ist hergestellt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft

R.

Ra, als Name der Wolga (Ptolem. V 8, 6f. 12. VI 14. Ammian. Marc. XXII 8, 27), wird der römischen Geographie um die Wende des ersten Jhdts. n. Chr. bekannt. Aber schon Jahrzehnte vorher kannten und gebrauchten Rotaniker, Apotheker, Ärzte diesen Namen oder den anklingenden *Ῥῆον* für die Rhabarberwurzel (Rheum Rhaponticum L.), die aus den Häfen der Krim importiert wurde und bei den griechischen und skythischen Händlern nach dem Strom hieß, von dessen Mündung man sie bezog und wo sie gewiß damals angebaut war, wenn das auch erst Ammianus (a. a. O.) bezeugt und die Rhabarberpflanze heute anscheinend nicht mehr an den Wolgaufern vorkommt (die Angaben hierüber sind widersprechend). Plinius, der die Pflanze *Rhecoma* nennt (XXVII 128), und Dioskurides (III 2; vgl. dazu Galen. XIII 224) bezeichnen die Striche am Schwarzen Meer oder noch eingeschränkter am kimmerischen Bosporus als Ursprungsgebiet, weil sie von hier aus exportiert wurde, — ein sicherer Beweis, daß die Geographen noch nichts von dem gleichnamigen Fluß wußten. Und ,Pontisch' (*Rha Pontikon*) blieb fortan ein Beiwort dieser Stammform des Rhabarbers, neben der die chinesische, in ihrer Heimat schon seit Jahrtausenden bekannte und nachher aus Indien ausgeführte als *Rha barbarum* unterschieden wurde, wiederum wohl nach einem Zwischenemporion (der Barbarikeküste am Golf von Aden). Die zweite Namenform, *Ῥῆον*, geht deutlich auf eine skythisch-iranische Bezeichnung zurück, und von dieser leitet sich auch persisches *rewend* her, das dann die weiteste Verbreitung im arabischen, türkischen, sogar im russischen und serbischen Sprachgebiet gefunden hat (vgl. Schrader, Reallexikon d. indogerm. Alt. unter Rhabarber). Das von den kaspischen Steppen bis in den Altai und nach Transbaikalien verbreitete Rheum Rhaponticum war also auch in Vorderasien vor dem chinesisch-tibetischen officinale und palmatum bekannt und gebraucht.

Die finnischen Mordwinen nennen die Wolga noch heute *Raw* oder *Rau* (Müllenhoff D. A. II 75. III 16. Marquart Osteurop. u. ostasiat. Streifzüge 378). Die bestimmte Form lautet *Rawš*, und davon kommt wohl direkt das byzantinische *Ῥῶς*; so das anonyme geographische Compendium 29 (Geogr. Gr. min. ed. Müller II 502) und auch Ibn Ḥauqal (*naḥr al Rōs*). Das Wurzelwort wird auch sicherlich dem finnischen Sprachgebiet angehören; denn die Skythen Südrusslands hatten einen eigenen Namen für den Strom, den die pontischen Hellenen schon im 6. Jhdt. v. Chr. hörten und mit Oaros wiedergaben (s. d.). Das ist avestisches *vouru*, der „*breite*", noch sehr viel später von den Türkstämmen mit *Atl* übersetzt (s. u.). Darum hat auch die Ableitung des finnischen *Ra* von einem vorausgesetzten skythisch-iranischen *Raha*, das der *Raṅha* des Avesta, der *Rasa* des Rigveda entspräche, sehr wenig Wahrscheinlichkeit für sich, so verlockend auch der Versuch ist, von dieser Seite her dem rätselhaften Strom näher zu kommen (so zuletzt Marquart Streifzüge 378, 4, 10 mit Berufung auf Lagarde, Kuhn, A. Weber). Wir werden weiter unten sehen, daß der Name *Ra* von dem finnischen Oberlauf und nicht von dem skythischen Unterlauf der Wolga ausgegangen ist.

Haben die hellenischen Geographen schon sehr früh eine ganz vage, aber mit schweren Irrtümern verknüpfte Kunde von der Wolga gehabt (s. den Art. Oaros), so ist der Strom doch erst in der letzten wissenschaftlichen Phase der 20 antiken Erdkunde geographisch faßbar geworden. Aber damals haben Marinos und Ptolemaios in den Hauptzügen ein so überraschend treues kartographisches Abbild des Stromes entworfen, daß es für die Beurteilung ihrer Karte des östlichen Rußland notwendig und lohnend erscheint, ihm im einzelnen nachzugehen. Richtig läßt die Ptolemaioskarte die Wolga im hohen Norden aus zwei großen, einander fast entgegenfließenden Quellflüssen entstehen (Wolga und Kama). Rich-30 tig gibt sie dem vereinigten Strom zunächst eine allgemeine Hauptrichtung nach Südwesten; richtig läßt sie ihn in scharfer Knickung nach Osten umbiegen; richtig lenkt sie ihn ein zweites Mal nach Südsüdost ab bis zur Mündung ins geschlossene Kaspische Meer. Richtig verzeichnet sie am ganzen Unterlauf die Nesiotis *χώρα*, das ist die breite Flußaue, in der sich die Wolga neben dem Hauptbett in zahlreiche, oft weit abgehende Nebenläufe und Kanäle zerspaltet, die 40 ebensoviele „Inseln" umfassen. Richtig hat der Don-Tanais seine ungeheure östliche Ausbiegung, durch die er sich der Wolga gegenüber ihrer großen Knickung bis auf einen geringfügigen Zwischenraum nähert; die Entfernung zwischen beiden Strömen ist mit 440 Stadien fast genau getroffen. Aber diesen vortrefflichen Zügen stehen bedeutende Mängel und Entstellungen gegenüber. Das ungemein ausgedehnte Wolgadelta mit seinen vielen Armen ist noch unbe-50 kannt, obwohl es damals doch wenigstens in seinen Anfängen vorhanden gewesen sein muß. Die Verhältnisse der einzelnen Teile des Stromlaufes sind ganz unglücklich. Die kurze West-Ostrichtung nach der großen Knickung ist ungeheuer in die Länge gezogen, ebenso der ganze südsüdöstlich gerichtete Unterlauf bis zur Mündung (6400 Stadien gegenüber etwa 2500 der

Wirklichkeit in ganz roher Schätzung). Wir wissen, warum. Die irrtümliche Orientierung der Längsaxe des Kaspischen Meeres von West nach Ost anstatt von Süd nach Nord und die ungemein übertriebene nord-südliche Streckung der Maiotis tragen die Schuld. Dafür ist der Mittellauf enorm verkürzt (zu 1800 Stadien gegenüber bedeutend mehr als 5000 der Wirklichkeit). So kommt es, daß doch die Stromlänge für Mittel- und Unterlauf im ganzen auf der Karte und in natura wenig differieren. Umso stärker die Längen der Quellflüsse Wolga und Kama. Die erstere mißt nur 2500 gegenüber 9000 der wahren Länge in rohester Schätzung, die Kama 3500 gegenüber etwa 6000. Diese starken Differenzen beweisen, daß dem Kartographen keine bestimmten Zahlen, etwa über die Dauer eines Anaplus auf dem Strom vorlagen. Deutliche Fixpunkte der Kartenkonstruktion waren die größte Wolga-Donannäherung und die Mündung des R., diese nach dem Küstenperiplus des Kaspischen Meeres (bei Ptolemaios von der Cyrusmündung 4000 Stadien entfernt, gegenüber etwa 5600 der Wirklichkeit). Von diesen Punkten ausgehend hat Marinos den Wolgalauf gezeichnet nach allgemeinen Nachrichten, die das ganze Flußsystem betrafen; Nachrichten, die uns außerhalb der Ptolemaioskarte keine Spur hinterlassen haben, aber mit größter Sicherheit vorausgesetzt werden können. Wir verfolgen sie des näheren.

Im Osten der zweiten Wolgaknickung läßt die Ptolemaioskarte (ed. Wilberg VI 14) ein langgestrecktes (weit über 3000 Stadien) Gebirge mit Namen Rhymmika ὄρη von Südwest nach Nordost streichen. Hier entspringt, zwischen Wolga und Uralfluß = Daix gelegen, der Rhymmos; er soll ins Kaspische Meer münden (VI 14). Auch wenn heute der große und kleine Usen lange vorher in Salzseen und Sümpfen der Steppe versiechen, so kann auf jeden Fall nur einer von ihnen der Rhymmos sein. Auf den Rhymmischen Bergen entspringen noch mehrere andere Flüsse, οἱ μὲν εἰς τὸν Ῥᾶ ποταμὸν ἐκβάλλοντες, οἱ δὲ συμβάλλοντες τῷ Δάϊκι ποταμῷ. Auch hier setzt ein Blick auf die moderne Karte außer Zweifel, daß unter den Nebenflüssen der mittleren oder unteren Wolga unbedingt nur der Große Irgis und die Samara gemeint sind. Die Rhymmischen Berge entsprechen also dem Obščei Syrt genannten, mäßig hohen Landrücken, der am südlichen Ende des Uralgebirges ansetzt und nach Westen verläuft. Seinen Südrand begrenzt der Mittellauf des Uralflusses. Die Quelle dieses Flusses (des Daix) wird von der Ptolemaioskarte auf das Norosson ὄρος verlegt, ein Gebirge im Südosten der Rhymmika ὄρη. Auf dem Norosson entspringen ἄλλοι τινὲς συμβάλλοντες τῷ Ἰαξάρτῃ. Diese wertvolle Angabe läßt wiederum keinen Zweifel, wo wir auf unseren Karten das Norosson zu suchen haben. Denn die zum Syr darja gehenden Gewässer sind vornehmlich die Steppenflüsse des Irgis, die heute in der Sandwüste versiechen, aber wahrscheinlich wirklich einmal den Aralsee oder den Syr nahe seiner Mündung erreicht haben. Ihre Ursprünge liegen am Ostrand des meridional gerichteten Mugodšargebirges, eines breiten Plateaulandes mit niedrigen Bergzügen, das den südlichen ‚waldreichen' Ural fortsetzt. Dieses ist das Norosson ὄρος der Ptolemaioskarte. Vom Uralgebirge trennt es die breite und sanfte Talfurche des Uralflusses in seiner rein westlichen Richtung, die bei dem Städtchen Orsk beginnt. Hier vereinigen sich der aus meridional gerichtetem Längstal in rechtem Winkel umbiegende, obere Ural und der ihm genau entgegenfließende Or, der im Mugodšar jenes Längstal fortsetzt. Da nun der Daix, wie gesagt, auf dem Norosson entspringen soll, so ist unbedingt der letztgenannte Fluß, nicht der obere Ural als der eigentliche Quellfluß angesehen. Dazu stimmt weiter, daß Ptolemaios ausdrücklich hervorhebt (s. o.), der Daix empfange auch von den Rhymmischen Bergen mehrere Nebenflüsse. Das können nur die oberhalb Orenburg sich vereinigenden und bei dieser Stadt in den Ural mündenden Gewässer sein, namentlich Salmyš und Sakmara, diese wiederum aus mehreren Längstälern des waldreichen Ural (Ik, Urmansilair usw.) entstehend, jener in breiter Talfurche die orographische Grenze zwischen Obščei Syrt und Ural bildend. Wahrscheinlich war aber auch der obere Uralfluß selber bis Orsk unter diesen, von den Rhymmika kommenden Nebenflüssen des Daix einbegriffen, und die langgestreckten, auf der Ptolemaioskarte 3000 Stadien messenden Rhymmika ὄρη sind in Wahrheit nicht bloß der Obščei Syrt, sondern auch das südliche ‚waldreiche' Uralgebirge.

Nunmehr sind wir in den Stand gesetzt, die Grundlagen zu erkennen, die Marinos für seinen Kartenentwurf des südöstlichen Rußland verarbeitet hat. Sie waren deutlich im wesentlichen die Beschreibung der großen Handelsstraße, welche, die Steppen- und Sumpfregion zwischen den Unterläufen der Wolga und des Ural in weitem nördlichem Bogen umgehend, von Tanais und der Krim über den Isthmus der Wolga-Donannäherung bei Zarizyn und das östliche Wiesenufer der Wolga zu den nördlichen Ausläufern des Obščei Syrt lief, auch dieses niedrige Gebirge, die Rhymmika ὄρη, im Norden umging und dann über dasselbe vom Tale der Samara nach Orenburg hinüberstieg. In diesem Zuge kreuzte sie wirklich die Quellbäche des Usen-Rhymmos ebenso wie den Großen Irgis und die Samara, die Nebenflüsse der mittleren Wolga, die darum alle Aufnahme in die an Marinos gekommene Beschreibung der Straße gefunden haben. Sie lehrte auch die Gewässer von Orenburg kennen, die richtig als Nebenflüsse des Daix bezeichnet wurden. Nachdem sie bei Orenburg den Ural überschritten, folgte sie dem Ilek aufwärts auf das Plateauland des Mugodšargebirges, das Norosson ὄρος, und durchquerte den Hauptrücken nahe der Quelle des Or, die als der eigentliche Ursprung des Daix-Ural angesehen wurde, und im Norden der größten Erhebung, des Airükberges. Beim Abstieg in die Steppenregion kreuzte sie die Quellbäche des Irgis, des Nebenflusses des Iaxartes. Man sieht längst, daß sie hier im wesentlichen zusammenfiel mit der großen, einst ungewöhnlich bedeutsamen Orenburg-Taškenter Heerstraße. Die Entfernungen der Ptolemaioskarte lassen sich mit der geschil-

derten Straße recht wohl vereinigen. Es sind 5500 Stadien von der großen Wolgaknickung zu den Rhymmika ὄρη, entsprechend der Weglänge zwischen Zarizyn und Orenburg mit Umgehung des Obščei Syrt. Es sind weiter etwa 2000—2500 Stadien von dem Rhymmischen Gebirge bis zum Norosson ὄρος, wie die Strecke Orenburg bis zum Übergang über das Mugodšar nördlich seiner höchsten Erhebung Airük. Im ganzen war diese Straße, über die Ptolemaios etwa aus dem letzten Drittel des ersten Jhdts. n. Chr. topographisch so wichtige, neue Nachrichten hatte, noch dieselbe wie der von Herodot geschilderte skythische Karawanenweg des 6. und 5. Jhdts. (siehe den Art. Issedones). Mir scheint, daß, ganz gegen die Gewohnheit des Marinos, dank den neuen Nachrichten diese alte Beschreibung auf der Ptolemaioskarte offensichtlich großenteils unverwertet geblieben ist. Großenteils, doch nicht völlig; denn an der Wolga erscheinen noch immer die Phtheirophagen, d. h. Budinen. Aber neben ihnen finden wir neue, zum erstenmal genannte Volksstämme wie Materoi, Paniardoi, Sammitai und die Kanodipsas χώρα, diese ausdrücklich an der Wolga angesetzt gegen die Rhymmika ὄρη, also wohl der Landstrich zwischen Großem Irgis und Samara im Norden des Obščei Syrt.

Dabei fällt wenig in die Wagschale, daß das Norosson ὄρος auf der Ptolemaioskarte äquatoriale Richtung statt der ausgeprägten meridionalen erhalten hat. Der Obščei Syrt ist einigermaßen richtig orientiert. Solchen Fehlgriffen mußte der Kartograph bei der Mangelhaftigkeit seines Quellenmaterials nur allzu oft zum Opfer fallen. Nach den zerstückelten Angaben über das Uralgebirge und seine verschiedenen südlichen und südwestlichen Ausläufer glaubte Marinos drei völlig verschiedene Gebirge unterscheiden zu müssen: die Rhymmika ὄρη, das Norosson und weit von diesen entfernt im höchsten Norden das größte und längste, die Hyperboreia ὄρη. Dieses streicht in 61° nördlicher Breite mit genau äquatorialer Richtung. Auf ihm entspringen im äußersten Westen und Osten die beiden großen Quellflüsse des R. Für den Ursprung des östlichen, der Kama, ist die geographische Breite, wenn man den eigentlichen Gebirgslauf, die Wišera, in Betracht nimmt, merkwürdig genau; für die Wolgaquelle auf der zentralrussischen Waldaihöhe $3^{1}/_{2}$° zu hoch. Aber die Gesamtzeichnung, die Orientierung der beiden einander fast entgegengerichteten Flüsse erscheint so treu, wie sie nur auf Grund von Angaben Ortskundiger ausfallen konnte. Darunter werden Hinweise auf das mittlere und nördliche Uralgebirge nicht gefehlt haben; sie klingen auf der Karte in den Hyperboreischen Bergen nach. Aber wenn wir uns auch ihren Inhalt unbestimmt genug denken mögen, um die Umdrehung des Ural aus der meridionalen in die äquatoriale Richtung nicht weiter auffällig zu finden, so bleibt doch immer unerklärlich, warum Marinos dieses ost-westlich orientierte Gebirge, anstatt es auf die Region des östlichen R. zu beschränken, wie er in anderen ähnlichen Fällen getan, bis zur eigentlichen Wolgaquelle durchgeführt hat. Wohl reichten andere ortskundige Berichte nachweislich (s. u.) bis ins Ursprungsgebiet der Wolga hinauf; wohl besteht darum die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit, daß dem Kartographen auch eine Kunde von der im nördlichen Flachland so auffälligen Waldaihöhe zugekommen war. Aber welche tatsächliche Nachricht hätte ihm Anhaltspunkte zu der kühnen Hypothese eines die Waldaihöhe mit den Bergen am östlichen R. verbindenden, 5400 Stadien langen Gebirges liefern können. Hierfür müssen wir die Erklärung offenbar in anderer Richtung suchen. Nicht so sehr neues geographisches Wissen dokumentiert jene kartographische Konstruktion als im Gegenteil das Wiederaufleben einer uralten geographischen Vorstellung, deren Wurzeln in die mythische Vorzeit hinaufreichen und die dann ionische Kosmologie und Erdkunde und schließlich der Roman recht ausgebildet haben. Die Hyperboreischen Berge sind im Grunde nichts anderes als die Rhipai, das ungeheure Nordgebirge, das die Tag- und Nachtbögen der Sonne scheiden sollte; hinter dem die Hyperboreer ihr glückseliges Leben führten (s. den Art. Rhipaia). Solche Erinnerungen müssen dem Kartographen suggeriert haben, die neuen unklaren Nachrichten über den Ural zu sicheren Zeugen uralten geographischen Wissens aufzurufen.

Warum aber dann der neue Name, mag er gleichwohl sichtlich aus den alten Mythen hergeleitet sein. Und noch bedenklicher, finden wir auf der Ptolemaioskarte 2600 Stadien nach Südwesten von den Hyperboreischen Bergen ein anderes kleineres Gebirge wirklich mit dem Namen Rhipaia ὄρη ausgestattet. Es enthält die Donquelle. Daß der Tanais auf den Ripaien entspringe, war seit dem 3. Jhdt. feststehende geographische Tradition. Marinos hat sie anerkannt. Er hat sie sogar so sehr anerkannt, daß er ihr zuliebe ein neues imaginäres Gebirge an der Tanaisquelle erfindet; denn es gibt dort keines. Aber er hat sie merkwürdigerweise nicht als das genommen, was sie in erster Linie zu sein scheint, eine neue gewichtige Bestätigung des Nordgebirges. Er setzt sich sogar in offenen Widerspruch zu der herkömmlichen Anschauung, er vertritt eine neue, die Nordgebirge und Ripaien scheidet, obwohl ihn doch anscheinend nichts hinderte, jenes noch weiter nach Westen auszudehnen und die Don- und Wolgaquellen in derselben geographischen Breite zu fixieren. Hier versteckt sich also ein richtiges Wissen. Von hier aus vermögen wir die kartographische Arbeit des Marinos aufzuhellen. Und wenn irgend eines, so scheint dieses ein unvergleichliches Beispiel, wie sich in ihr Jahrhunderte alte Tradition und neue bessere Ortskenntnis auf das seltsamste gemischt haben. Denn nur unter dem Zwange einer ganz bestimmten Nachricht über Entfernung und gegenseitige Lage der Don- und Wolgaquellen erklärt sich dieses kuriose Hin- und Herschieben der geographischen Erbstücke auf der Ptolemaioskarte. So legt es aber zugleich sicheres Zeugnis ab für das neue topographische Wissen. Tatsächlich entsprechen die 2300 Stadien der Karte recht wohl dem Abstand des Donursprunggebietes (bei Tula) vom Südrand der Waldaihöhe.

Unter den Hyperboreischen Bergen, an den

Quellen des östlichen R. (der Kama) verzeichnet die Ptolemaioskarte (VI 14) das Volk der Robaskoi (Roboskoi). Nach der handschriftlichen Überlieferung von III 5, 10 stoßen von Westen an die Ripaien die Boruskoi; an den Grenzen ihres Gebietes liegt die Tanaisquelle, stehen die ‚Altäre Alexanders d. Gr.', von dem Gebirge unmittelbar überragt und *ὑπὸ τὴν ἐπιστροφὴν* des Don. Diese merkwürdigen Alexanderaltäre am europäischen Tanais sind stehen geblieben, auch nachdem längst niemand mehr an die einst traditionelle Verbindung zwischen diesem Flusse und dem innerasiatischen Iaxartes glaubte; nun gaben sie der Legende Fleisch und Blut, daß Alexander auch an den Don gezogen sei. Marinos entnahm die Altäre, kritiklos genug, entweder direkt aus der Weltkarte, die später Orosius zur Grundlage seiner Geographie der Oikumene machte, oder aus der Quelle, die jener Karte zu Grunde liegt. Denn bei Orosius (I 2) lesen wir, ganz übereinstimmend mit Ptolemaios: *a flumine Tanai qua Riphaei montes Sarmatico aversi oceano Tanaim fluvium fundunt qui praeteriens aras ac terminos Alexandri Magni in Rhobascorum finibus sitos Maeotidas auget paludes quarum i n m e n s a exundatio* (auch dieser Zug gleich der Ptolemaioskarte) usw. Man hat schon lange vermutet, daß die von Orosius genannten Rhobasci die Boruskoi des Ptolemaios seien. Mag das richtig sein oder mögen die Borusken nur zufällig in die Nachbarschaft der Altäre und Ripaien geraten sein, was ich für wahrscheinlicher halte, jedenfalls macht die genaue Übereinstimmung des Ptolemaios mit Orosius in allen anderen Angaben zweifellos, daß auch die Robaskoi richtiger von diesem angesetzt sind und unbedingt ins Quellgebiet des Don und nicht der Kama gehören. Aber Marinos hat gewiß nicht ohne Grund sei es zwei Stämme dieses Namens unterschieden, einen am Tanais, den anderen am östlichen R., sei es die Verschiebung des Volkes vom oberen Don an das Uralgebirge vorgenommen. Ich sehe nur eine Erklärung. Ihm muß eine andere Nachricht vorgelegen haben, welche die Robaskoi wirklich im Quellgebiet der Wolga lokalisierte; bestimmte Kenntnis dieser zentralrussischen Striche haben wir bereits oben erschlossen. Nun hat es durchaus nichts Unwahrscheinliches, daß dieses Volk in Wahrheit die g a n z e Region im Westen Moskaus vom Südrande der Waldaihöhe bis Tula eingenommen habe. Dann konnten mit gleicher Berechtigung gewisse Nachrichten den Tanais, andere die Wolga aus dem Robaskenland ableiten. Marinos aber hat den offenkundigen Irrtum begangen, diese allgemein gehaltene Angabe auf den östlichen R. anstatt auf den westlichen zu beziehen.

Ist so die Lage der Robasken an der oberen Wolga gesichert, so läßt sich nunmehr auch die von M a r q u a r t (Streifzüge 378) versuchte Erklärung des Ethnikons als ‚Anwohner des Raufers' (von mordwinischem *Raw, Rau, Rōs Ῥοβάσκοι*) sehr wohl hören. M a r q u a r t vergleicht noch *Rogastadzans*, möglicherweise gothische Übersetzung des finnischen Namens; denn jenes Volk erscheint neben *Merens* und *Mordens*, d. h. *Mĕrja* und *Mordwinen* an der Wolga, unter den von Ermanarik unterworfenen zentralrussischen Stämmen (Iordanes 23). Wenn diese Erklärung ‚Anwohner des Ra' richtig ist, so gibt sie ein neues Indizium für die uralte Bodenständigkeit des Wolganamens R. im finnischen Waldgebiet und gegen die angebliche Entlehnung von den iranischen Skythen der Steppenregion (s. o.). Offenbar hieß zuerst gerade der Oberlauf des Stromes so und drang die finnische Bezeichnung allmählich und spät gegen den Unterlauf vor, den die Skythen und Griechen vielmehr Oaros nannten.

Und während am Oberlauf die alte Benennung sich bis auf den heutigen Tag forterhielt, wechselte die untere Wolga mit dem Ansturm neuer zentralasiatischer Völker neuerlich ihren Namen. Die vor 400 geschriebene *χωρογραφία οἰκουμενική* des Pappos aus Alexandreia hat noch Ra (Excerpt in der armenischen Geographie des Ps.-Moses von Chorene p. 11—12. M a r q u a r t Eranšahr 139). Dagegen setzt die armenische Länderbeschreibung selber in der Übersetzung der betreffenden Kapitel des Ptolemaios für R. Atl und beschreibt an anderer Stelle (ed. S o u k r y 26 = M a r q u a r t Streifzüge 153f.) den Unterlauf der Wolga als den ‚70armigen Fluß, den die Türken Atl nennen'. Im folgenden werden dann mehrere Inseln zwischen diesen 70 Armen beschrieben; unterhalb derselben vereinigen sie sich wieder und gelangen ins Kaspische Meer. Also ist die Zahl eher auf die Kanäle und Nebenläufe der Nesiotis *χώρα* (s. o.) als auf das Delta zu beziehen. Die Byzantiner haben die türkische Bezeichnung der Wolga zuerst im J. 569f. durch die Gesandtschaft des Zemarchos an den Türkenchan kennen gelernt (Menander Protektor ed. d e B o o r 452—454 Atila). Aus Theophanes Chronogr. 356f. l e r n e n wir dann, daß der Atel als gewaltiger Strom vom Okeanos herabkommt — er ist also mit dem schmalen Hals des Kaspischen Meerbusens auf der Eratosthenes-karte verwechselt — und in die Maiotis mündet, nachdem er vorher den vom Kaukasus entspringenden Tanais-Don aufgenommen hat (die Donquelle auf dem Kaukasus nach einer traditionellen antiken Theorie) und wiederum nahe der Mündung dieses Flusses als Nebenarm den Kuphis d. h. den Kuban ausgesendet hat (!). In der armenischen Geographie ist's wenigstens nur ein Nebenarm, den der Ra-Atl zum Don abgibt, und M a r q u a r t (a. a. O.) erklärt diesen geographischen Irrtum vortrefflich aus einer falschen Lesart der benutzten Ptolemaioshandschrift. Aber die grauenhafte Wirrnis des byzantinischen Chronographen (die man freilich nicht als Norm byzantinischer Erdkunde nehmen darf) wird so einfach nicht aufgehellt. Um den ungeheuren Fortschritt der Karte Ostrußlands im Ptolemaiosatlas recht zu ermessen, vergleiche man die höher stehenden Karten des ausgehenden Mittelalters, etwa den mappamondo Fra Mauros von 1459 oder die Karte Juan de la Cosas von 1500 mit ihrem bunt geschlungenen Gewebe der russischen Ströme, die aus dem großen zentralen See oberhalb Moskaus nach allen Himmelsrichtungen ausgehend in das Baltische Becken, ins Weiße Meer, als Wolga-Edil in den Kaspi, als Borysthenes und Tanais in den Pontus Euxinus münden.

[Kiessling.]

Ῥααβηνοί, nach dem einzigen Zeugnisse bei Ptolem. V 19, 2, Völkerschaft in Arabia deserta, an der Grenze gegen Arabia felix, Nachbarn der *Ἀγουβηνοί* (in der ed. Bertii d. J. 1618 *Ἀγαβηνοί*). Letztere darf man mit S p r e n g e r Die alte Geographie Arabiens 1875, 189 1 in der Nähe der von Ptolem. V 19, 7 (VIII 22, 3) erwähnten Stadt *Δούμεθα* (*ἢ Δουμαῖθα*) suchen; S p r e n g e r stellt sie ansprechend mit den A'gab, einer Unterabteilung des ḳodā'itischen Stammes Ǧarm zusammen (s. den Art. A g u b e n o i). Die Stadt Dumaitha (s. D u m a t h a) war in Arabia deserta unweit der Grenze gegen Arabia felix gelegen und identisch mit dem aus der geographischen Literatur für Arabien wohl bekannten Dūmat el-Ǧandal im Ǧauf (und sehr wahrscheinlich auch mit Dūma der Bibel, Gen. XXV 14; vgl. hierüber noch D i l l m a n n z. d. St. W a l l i n Journ. of the Royal Geogr. Soc. XXIV 138f. E u t i n g Nabatäische Inschr. 1884, 6). Mit den Benū Arḥab (zugleich den Rechabiten des A. T. nach B l a u ZDMG XXII 665; vgl. R i t t e r Erdk. XII 752f. S p r e n g e r a. a. O. 304f.), in welchen die *Ἀραβανῖται* des Ptolem. VI 7, 24 zu erblicken sind (s. den Art. A r a b a n i t a i), sind die *Ῥ.* nicht zusammenzustellen, aber auch nicht mit dem Stamme Rebīa an welchen, unter Hinweis auf R i t t e r Erdk. XII 166 und W e t z s t e i n, K. M ü l l e r in seiner Ptolemaiosausgabe I 1013 denkt. Unter Kombination der Angaben bei Ptolemaios muß man den Sitz der *Ῥ.* zwischen Dūmat el-Ǧandal (el-Ǧōf) und dem Euphrat suchen, also etwa beim heutigen Ḳaṣr Rahaba (Reheïm), südlich vom Baḥr Neǧef. Geographische Lage und Namensform sprechen entschieden gegen die von K. M ü l l e r a. a. O. empfohlene Identifikation der *Ῥ.* mit den von Strab. XVI 753 erwähnten syrischen *Ῥαμβαῖοι*.

[Tkač.]

Ῥάβανα. **1)** *Ῥάβανα* (minder gut beglaubigt ist die von W i l b e r g rezipierte Form *Ῥανάνα*, die Vulgataform *Ῥουάνα* ohne Gewähr, die Form *Rebana* bei G l a s e r Skizze der ... Geographie Arabiens II 1890, 226 durchaus unbeglaubigt und wohl nur Druck- oder Flüchtigkeitsfehler), nur von Ptolem. VI 7, 33 genannt mit den Maßen 87°, 22°, Sitz eines Königs (*βασίλειον*) im Innern des südöstlichen Arabien, in 'Omān, heute nicht mehr nachzuweisen. S p r e n g e r Die alte Geographie Arabiens 1875, 175 schlägt vor, es entweder (im Anschluß an Idrīsī II 6 und andere Geographen) mit Nazwa (etwa 57° 20' östl. Länge Gr., 22° 40' nördl. Breite) als der ‚Regia der Maken' oder mit Rostāḳ, wo W e l l s t e d im J. 1836 Ruinen gefunden hat, zu identifizieren. Zu Ptolemaios Zeiten muß es zu den bedeutendsten Städten 'Omāns gehört haben. Die Vermutung G l a s e r s a. a. O. 253, daß man in R. ‚den wichtigsten Ort der großen, damals wohl noch fast ganz 'Omān, die Uferländer von Baḥrain und Jemāma (?) umfassenden arsakidischen (parthischen) Kolonie in Ostarabien zu erblicken' habe, ist durch nichts gestützt; ungleich wahrscheinlicher ist die Annahme, die er selbst als nicht unmöglich bezeichnet, daß R. das Zentrum eines selbständigen, rein arabischen Königreiches in 'Omān gewesen ist. Nach B l a u (ZDMG XXII 667) leitete die Stadt ihren Namen wohl vom Stamme Ǧarm b. Rabbān ab, welcher sich nach seiner Trennung von Kalb den el-Azd von Omān angeschlossen hatte (W ü s t e n f e l d Reg. 265). Daß dieser Punkt durch die arabischen Geographen keine Beleuchtung erfährt, erklärt sich daraus, daß das Innere Omāns ihnen, ganz wie noch zu unserer Zeit, weit weniger bekannt war, als das südwestliche, westliche und nördliche Arabien.

[Tkač.]

2) Küstenstadt im Lande der Sinai zwischen den Flüssen Ambastes und Sainos (Ptolem. VII 3, 2 ed. Nobbe). Es ist hier von dem völlig verzerrten Kartenbild abzusehen und allein auf die Entfernungen des Küstenperiplus Rücksicht zu nehmen (s. Näheres unter I n d i a). Den festen Ausgangspunkt der Messungen gibt die Seros (Me-kong)-mündung. Alle Örtlichkeiten bis zum ‚Südkap' gehören unbedingt dem Gestadeland Annams an. Entsprechend den Distanzen fällt der Ambastes nach Kwang-ngai (Faifo); der Sainos nach Huë, R. zwischen beiden auf die Bai von Kua-han oder Tourane, wie sie die Franzosen nennen, einen der schönsten und geräumigsten Naturhäfen der buchtenreichen annamitischen Küste. Ein sehr merkwürdiger schiffbarer Kanal führt von dem inneren Winkel der Bucht südwärts durch das flache Gestadeland parallel zur Strandlinie und nur wenige km von ihr entfernt zu einem anderen Küsteneinschnitt Hoïnan, dem alten Hafen Faifo. Von hier gegen den Ambastes oder im Süden dieses Flusses saßen um 100 n. Chr. Ambastai, die von den nichtarischen Ambaštha des Dekhans nicht getrennt werden können und wohl eine Kolonie dravidischer Einwanderer darstellen. War auch der Hafen von Tourane in ihrem Besitz? Die Nachbarschaft möchte es wahrscheinlich machen, aber der Name R. weist nach Zentralasien, wo wir durch die Ptolemaioskarte im nördlichen Randgebiet der Wüste Gobi ein Volk Rabbanai kennen. Der mongolische Einschlag im hinterindischen Rassengefüge ist unverkennbar, eigentliche mongolische Zuwanderungen (zu unterscheiden von dem tibetischen Einwandererstrom) müssen reichlich stattgefunden haben. Um 100 n. Chr. erobern oder besetzen die Sinai die ganze annamitische Küste bis nahe an die Me-kongmündung; an Stelle des bis dahin vorwaltenden indischen Einflusses tritt damit der chinesische. Unter diesen Umständen läßt sich wohl behaupten, daß R. eine mongolische Gründung und Niederlassung gewesen sei. Eine parallele Beobachtung scheint diese Annahme auffällig zu unterstützen. Wir finden auf der Ptolemaioskarte einen Küstenplatz Throana, der an den Golf von Siam und in den Westen der Me-nammündung gehört. Eine feste Ansiedlung genau desselben Namens und einen Stamm Throanoi verzeichnet Ptolemaios auch am Südrand der Wüste Gobi (im Norden der Provinz Shen-si). Sind Rabbanai und Throanoi im Zusammenhang der chinesischen Besetzung An-nams gemeinschaftlich nach Hinterindien vorgedrungen?

[Kiessling.]

Ῥαβανῖται, schlechte und mit Unrecht von N o b b e aufgenommene Vulgatalesart für *Ἀραβανῖται* bei Ptolem. VI 7, 24, Name eines südarabischen Volkes, der Arḥab der arabischen Literatur (s. A r a b a n i t a i). Schon an der Namensform allein scheitert B l a u's Zusammen-

stellung der R. mit dem Stamme Rabbān von ʾAkk (ZDMG XXII 660) und ebenso Glasers Vermutung (Skizze der ... Geographie Arabiens II 1890, 60, 289), daß die Arabaniten oder, wie er natürlich lieber liest, R. (so auch 256) identisch seien mit den Ramaniten (Rambaniten) bei Strab. XVI 782; s. Ραμανῖται. [Tkač.]

Rabatamana (Ῥαβατάμανα), d. i. Rabbat Ammon, s. Philadelpheia.

Rabathmoba s. Areopolis Nr. 2.

Rabbanai, (Ptolem. VI 16 ed. Wilberg) sind ein Volksstamm im nördlichen oder nordwestlichen Randgebiet der Wüste Gobi, jedenfalls mongolischer Rasse. Über die mögliche Wanderung eines Teiles der R. nach An-nam s. Ῥάβανα. [Kiessling.]

Ῥαβδᾶς, genauer Νικόλαος Ἀρτάβασδος ὁ Ῥαβδᾶς, byzantinischer Mathematiker.

I. Seine Schriften sind:

1. Zwei arithmetische Briefe, die Paul Tannery nach Pariser Hss. herausgegeben hat, Notice sur les deux lettres arithmétiques de Nicolas Rhabdas (Notices et extraits des manuscrits de la bibliothèque nationale XXXII [1886] 121—252).

a) *Παράδοσις σύντομος καὶ σαφεστάτη τῆς ψηφοφορικῆς ἐπιστήμης, σχεδιασθεῖσα ἐν Βυζαντίδι τῇ Κωνσταντίνου, παρὰ Νικολάου Ἀρταβάσδου Σμυρναίου ἀριθμητικοῦ καὶ γεωμέτρου τοῦ Ῥαβδᾶ, αἰτήσει τοῦ πανσεβάστου ἐπὶ τῶν δεήσεων κυροῦ Γεωργίου τοῦ Χατζύκη, ῥάστη τοῖς ἐθέλουσι ταύτην μετελθεῖν, ἥτις καὶ ἔχει οὕτως.* Ein Kapitel, keineswegs der Hauptteil, dieses Briefes, mit dem Titel Ἔκφρασις τοῦ δακτυλικοῦ μέτρου war schon früher wiederholt gedruckt worden, zuerst von Morel (Paris 1614) nach einem cod. Vaticanus. Es besteht in einer Anweisung, alle ganzen Zahlen von 1 bis 9999 mit den Fingern beider Hände darzustellen. Außerdem enthält der Brief Regeln über die vier Spezies (wozu ausführliche Tafeln älteren Ursprungs mitgeteilt werden) und über die approximative Berechnung irrationaler Quadratwurzeln.

b) *Τῷ ὑπερλίαν ἐκθύμως φιλουμένῳ τῷ Κλαζομενεῖ Τζαβούχῃ Θεοδώρῳ, ὁ Νικόλαος Ἀρτάβασδος Σμύρνοθεν ἐκ Βυζαντίδος ὁ Ῥαβδᾶς γράφει τόδε.* Dieser Brief ist weniger elementar als der erste und setzt die Anfangsgründe des Rechnens beim Leser als bekannt voraus. Zuerst gibt R. Beispiele zu den vier Spezies in Brüchen, dann eine Approximation der Quadratwurzel, die schärfer ist als die im ersten Brief; darauf folgt eine Methode, den Tag des christlichen Osterfestes ohne den Umweg über das jüdische Passah zu berechnen. Das zweite Drittel dieses Briefes heißt *Μέθοδος πολιτικῶν λογαριασμῶν*; darin behandelt R., was wir jetzt Regel-de-tri-Aufgaben nennen. Im letzten Drittel rechnet er dann ausführlich 18 Aufgaben vor, die nach unserer Terminologie eingekleidete Gleichungen ersten Grades mit einer, teilweise mit zwei Unbekannten sind. Den Schluß bilden zwei Aufgaben anderer Art, die Hoche im Anhang seiner Ausgabe des Nikomachos (Leipzig 1866) 152, 4—154, 10 aus dem codex Cizensis abgedruckt hat; sie stammen vielleicht nicht von R.

2. Eine kleine Grammatik für seinen Sohn Paul, die im cod. Paris. Gr. 2650, fol. 147—150 erhalten ist. (In Krumbachers Geschichte der byzantinischen Literatur[2] 1897, 624f. bei R. nicht erwähnt).

3. Eine neue Auflage der Ψηφοφορία κατ' Ἰνδούς des Planudes (teilweise erhalten in cod. Paris. Gr. 2428, fol. 186—193 und suppl. Gr. 652, fol. 149—154) mit zahlreichen Zusätzen und Änderungen von R. (Planudes' Rechenbuch ist, ohne diese Zusätze, von Gerhardt herausgegeben worden, Halle 1865.)

4. Im cod. Laur. 59, 35 fol. 204—204[v] steht ein Brief eines R. an den Philosophen Andreas Zarides; ob das der Mathematiker R. ist, muß dahingestellt bleiben.

II. Von seinem Leben wissen wir kaum mehr, als die oben abgedruckten Überschriften seiner Briefe bieten. Danach stammte er aus Smyrna und lebte in Byzanz als ‚Arithmetiker und Geometer'. Er hatte einen Sohn namens Paul. Wann er lebte, wissen wir ziemlich genau. Die Osterrechnung im zweiten Brief führt er nämlich für das ‚laufende J. 6849' der byzantinischen Ära durch; das fällt in die J. 1341/42 n. Chr. Um diese Zeit also schrieb er den zweiten Brief. Daß sein Name in der Überschrift des Traktates über die magischen Quadrate von Moschopulos (zuerst herausg. von Günther Vermischte Untersuchungen zur Geschichte der mathematischen Wissenschaften, Leipzig 1876, 195—203. 267f.) vorkommt, ist kein Zuwachs unseres Wissens von R. Denn Moschopulos gilt jetzt für älter als R.; und, besonders nach dem besseren Text von Tannery (Le traité de Manuel Moschopoulos sur les carrés magiques, Annuaire de l'association pour l'encouragement des études grecques XX [1886] 88—118) muß man die Überschrift für unecht halten. Vgl. die überhaupt für R. wichtigste Abhandlung: Tannery Manuel Moschopoulos et Nicolas Rhabdas (Bulletin des sciences mathématiques (2) VIII 1 [1884] 263—277).

III. R. war kein bedeutender Mathematiker; seine (übrigens in leicht lesbarem Griechisch geschriebenen) Schriften sind als Lehrschriften anzusehen (er läßt an einer Stelle des zweiten Briefes, p. 202 bei Tannery, durchblicken, daß er auch an andere Leser als den Adressaten denkt), nicht als Mitteilungen eigener Forschungen. Zwar bezeichnet er manches als seine Erfindung; aber seine Priorität ist in keinem Falle sicher, und bei dem wichtigsten, dem Näherungswert

$$\frac{1}{2}\left[a+\frac{r}{2a}+\frac{a^2+r}{a+\frac{r}{2a}}\right] \quad \text{für } \sqrt{a^2+r}$$

hat Tannery (Un fragment des métriques de Héron, Ztschr. für Mathematik und Physik XXXIX [1894], hist.-lit. Abt. 13—15) das Vorkommen im Altertum in einem Heronfragment entdeckt. Ja die Darstellung von R. ist schlechter als die antike, indem sie nicht zeigt, daß und wie das Verfahren (dessen Näherungswerte mit solchen unserer Kettenbruchentwicklung von $\sqrt{a^2+r}$ zusammenhängen) fortsetzbar ist; bei Heron wird das ganz deutlich. Unselbständig sind auch die einleitenden Sätze beider Briefe, die er aus Diophants Arithmetik (vol. I p. 2 ed. Tannery) abgeschrieben hat. R.s Briefe haben vielmehr als Hilfsmittel, nicht als Objekt der Geschichtsforschung für uns Bedeutung. Von der griechischen Logistik (d. i. numerisches Rechnen, im Gegensatz zu Arithmetik oder

Zahlentheorie) wissen wir aus dem Altertum fast nichts. Bei R. sehen wir, wie man mit den alphabetischen Zahlen und den schwerfällig als Summen von Stammbrüchen (und $\frac{2}{3}$) geschriebenen Brüchen rechnete; ähnlich wird man es auch im Altertum gemacht haben, ähnliche Sammlungen von Aufgaben wird man gehabt haben. Wie man mit den Fingern wirklich rechnete, erfahren wir allerdings nicht, und für Multiplikation und Division gibt R. nur einfache Beispiele und verweist (in dem allerdings nicht ganz sicher von R. herrührenden Schlußabsatz des ersten Briefes) den Leser auf die Ἰνδικὴ ψηφοφορία, die bekanntlich auf der Schreibung der Zahlen mit Positionswert und Null beruht. Wir sehen, daß das alte Ziffernsystem in der Praxis des täglichen Lebens nur ganz allmählich von dem neuen verdrängt werden konnte. — Bemerkenswert ist ferner das erste Vorkommen (soweit wir wissen) von πολιτικός in ähnlicher Bedeutung wie in unserer Bezeichnung ‚politische Arithmetik'. Schließlich können die Beispiele und Aufgaben im zweiten Brief vielleicht für die Metrologie jener Zeit nützlich sein. [D. Cauer.]

Ῥάβδιον, Prokop. de aedif. II 4, τοῦ Ῥάβδιος (Gen.) Theoph. Sim. I 13, 10, Felsenfestung in Mesopotamien, zwei Tagereisen östlich von Dara, drei Meilen von Sisauranon, in wilder abschüssiger Gegend. Kaiser Iustinian ließ sie ummauern, so daß sie uneinnehmbar wurde, und zum Zweck der Wasserversorgung Zisternen in den Felsen graben. Wahrscheinlich bezeichnet die Ruine Ḳalʿat Ḥātim Ṭāʾī die Lage des alten R. Vgl. J. G. Taylor JRGS XXXVIII 361. 1868. [Weissbach.]

Ῥαβδομαντεία. Als Terminus technicus begegnet das Wort sehr selten in der antiken Literatur. Hieronymus spricht in seinem Kommentar zu Ezechiel 21, 18ff. = p. 206 Migne L. von derselben, ebenso erwähnt Iamblich de myster. III 17 unter anderen die ῥάβδων ἢ ξύλων τινῶν μαντεία, sonst ist der Begriff meist zum Ausdruck gebracht durch ῥάβδοις μαντεύεσθαι, κληρομαντεία oder *sortilegium*. Gemeint sind die Staborakel, die sowohl den indogermanischen, keltischen und semitischen Völkern geläufig waren, als auch bei den Naturvölkern heute noch dieselbe Geltung genießen, wie im Altertum bei den Kulturvölkern. Im Grunde sind keine großen Verschiedenheiten in dieser Mantik festzustellen: unter den üblichen religiösen Zeremonien wie Anruf der Götter durch Gebet, Zauberformeln und Opfer werden Stäbchen über den Ausgang irgend eines wichtigen Ereignisses befragt. Dieselben tragen entweder eine bestimmte Kerbe oder Rune, die als Ja oder Nein gelten, oder altertümliche Verse eines Nationaldichters. Die Entscheidung selbst ruht entweder in zwei Stäbchen, von denen das eine gezogen wird und entscheidet, oder in mehreren, die bald wie Karten gelegt und gedeutet werden, bald wie Würfel geworfen werden. Die religiöse Vorstellung wurzelt darin, daß man die Gottheit durch Opfer geneigt macht, in dem Holz ihren Willen zu erkennen zu geben, sie hängt ursprünglich wohl mit der uralten Baumverehrung zusammen, darum werden auch ganz besondere Holzarten wie Eiche, Weide, Myrte, Buche und ähnliche ausdrücklich vorgeschrieben.

Die Griechen der klassischen Zeit haben diese primitive Art von Orakel nicht mehr, doch waren sie in alter Zeit üblich. So soll Mopsos aus Vogelflug und Stäben (κλάροις bei Pind. Pyth. IV 332) die Zukunft erforscht haben, und der Scholiast bemerkt dazu (338 a) εἰώθασι δὲ διὰ κλήρων μαντεύεσθαι· οἷον ἐὰν βάλλοντός μου τόδε ἀναβῇ, ἀποτελεσθήσεται τόδε· ἐὰν δὲ μὴ οὐκ ἀποτελεσθήσεται (κλῆρος von κλάω, brechen, hat hier den alten Sinn von Holzstück und entspricht völlig dem deutschen *Los* = *hlauts* = Holzstück, s. J. Grimm Deutsche Myth. III[4] 321, 930. Schrader Reallex. d. idg. Altertumsw. s. Los 506). Daß in Delphi ursprünglich auch diese Form der Divination üblich war, hat Lobeck mit Recht aus der typischen Bezeichnung der Orakelsprüche mit ἀναιρεῖν (meist ἀνεῖλεν ὁ θεός, ἡ Πυθία), was mit dem lateinischen *sortes tollere* gleichbedeutend ist, erschlossen (Aglaoph. 814, dazu Bergk Griech. Lit.-Gesch. I 334. Rohde Psyche II[2] 57. Usener Hess. Blätt. f. Volksk. I 197. W. Schultz Rätsel aus dem hellen. Kulturkreise II 123 = Mythol. Bibl. III 5, 1). Jedenfalls war diese primitivste Orakelweise in der ältesten Zeit dort geläufig, auch später wurden noch, wenn der Gott schwieg, Orakel ohne Ekstase der Priesterin erteilt; Suidas s. Πυθώ wird berichtet, daß in dem Tempel des delphischen Apollon ein Dreifuß stand, über welchem ein Becken μαντικὰς ψήφους hatte: αἵτινες ἐρομένων τῶν μαντευομένων ἥλλοντο καὶ ἡ Πυθία ἐμφορουμένη ἤτοι ἐνθουσιῶσα ἔλεγεν ἃ ἐξέφερεν ὁ Ἀπόλλων. Später galt Hermes als der Gott der ῥ., und im Hom. Herm. hymn. wird 552—567 umständlich die Tatsache geschildert, wie dem Hermes diese Orakelform übertragen wurde. In der Nähe Delphis war ferner das berühmte Los- oder Wurforakel der Thriaden, das aber wie alle benachbarten kleineren Orakel von Delphi unterdrückt wurde. Die Legende brachte dasselbe mit Apollon oder Athene in Zusammenhang und wußte später zu erzählen, Apollon habe Zeus gebeten, dem Orakel die Glaubwürdigkeit zu entziehen, da die Thriaden Delphi zu sehr Schaden brachten (Zenob. prov. V 75. Steph. Byz. s. Θρία. F. Lenormant La divination et la science des présages chez les Chaldéens 17ff. Diels Sibyllin. Blätter 56, 4. W. Schultz a. O., s. auch den Art. Θριαί). Auch in Dodona war in alter Zeit das Staborakel üblich. Wenigstens überliefert Cicero de div. I 34, 76: *maximum vero illud portentum Spartiatis fuit, quod cum oraculum ab Iove Dodonaeo petivissent ... simia quam rex Molossorum in deliciis habebat, et sortes ipsas et cetera, quae erant ad sortem parata disturbavit et aliud alio dissipavit.* In Lesbos hatte Apollon nach dem Scholion zu Nicand. ther. 613 ebenfalls ein Staborakel, hier waren es, wie ausdrücklich betont wird, Stäbchen von Tamariskenholz. Der Name des Apollon Klarios hat die antiken Erklärer auf die Idee gebracht, daß das berühmte Orakel zu Klaros ursprünglich ein Losorakel gewesen sei oder seinen Namen davon erhalten habe, daß irgendwelche Gottheit — Apollon, Zeus, Hades und Poseidon — dort gelost hätte und durch sein im Mythus berühmtes Los dem Orte den Namen κλάρος gegeben habe; so zählt eine Reihe von Erklärern in

diesem Sinne das Scholion zu Apoll. Rhod. I 308 auf; vgl. Schol. Nicand. ther. 958. Conon 6 und Eust. zu Dion. perieg. 444; von Modernen vertritt diese Ansicht noch C. F. Hermann Lehrbuch d. gottesdienstl. Altert. d. Griech.^{2} 247, 15. Doch ist mit Immisch (Klaros = Jahrb. f. Phil. Suppl. XVII 137) die Idee wegen des ᾰ in Klaros zurückzuweisen. Weitere Kultstätten mit Staborakeln werden sonst in Griechenland nicht genannt; die von Lenormant a. O. 18 und auch sonst öfters genannte Orakelstätte zu Bura war ein Würfelorakel und hatte mit der ῥ. nichts zu tun. Doch darf man wohl mit Schömann annehmen, daß neben den anderen Arten der Mantik auch das Staborakel in den Tempeln, wenn die Gottheit schwieg, oder auch im geheimen von Winkelpropheten wie bei uns das Kartenschlagen getrieben wurde (Schoemann-Lipsius Griechische Altert. II 337). Jedenfalls lebte es im Volke weiter, denn noch Iamblich kennt und verteidigt dasselbe als ein Wunder göttlicher Offenbarung (de myst. III 17).

Sehr verbreitet war das Losorakel bei den Italikern; wir sind besonders orientiert über eine ganze Reihe von Staborakeln, die großes Ansehen genossen bis in die ausgehende Antike, wie z. B. von Antium, Caere, Falerii, Aponus, Iguvium, Praeneste, Padua und Parma. Zur Verwendung kamen wohl meist Eichenstäbe mit altertümlichen Runen (so sagt Cicero von den praenestinischen *in robore insculptas priscarum literarum notis*, de div. II 41, 85), daneben solche von dauerhafterem Material, Bronzestäbchen (die fälschlich genannten *sortes Praenestinae* CIL I 1438—1454 = Bücheler Carmina latin. epigr. I 159f., ferner die *sortes* von Forum Novum CIL XI 1129 = Bücheler a. O. 161). Neben den Runenstäben waren auch Losstäbe mit Versorakeln in Gebrauch, die infolge ihres altertümlichen Wortlautes und Versmaßes in ziemlich hohe Zeit zurückgehen; später wurden sie hauptsächlich durch Vergilzitate verdrängt. Die Römer selbst hatten von Haus aus diese Divination nicht. Noch im ersten Punischen Kriege wird der Consul Q. Lutatius Cereo verhindert, sich an das Losorakel der Fortuna in Praeneste zu wenden, weil es nicht zu den Nationalauspizien gehörte (Val. Max. I 3, 2). In den schweren Schicksalen des zweiten Punischen Krieges wurde der alte Bann gebrochen und auch den *sortes* besondere Beachtung geschenkt. Am berühmtesten waren die *sortes* der Fortuna Primigenia zu Praeneste. Cicero berichtet de div. II 41, 85 die Tempellegende, die gerade diesen Stäbchen besondere Weihe verlieh. Danach waren sie durch ein Wunder, infolge verschiedener, zuletzt sogar drohender Traumerscheinungen des Numerius Suffucius, aus einem Kieselsteine zu Tage gebracht worden. Ein weiteres Wunder, daß nämlich gleichzeitig Honig aus einem in der Nähe des Fundortes befindlichen Ölbaume floß, stellten die Haruspices damit zusammen und weissagten die künftige Berühmtheit der *sortes*. Auf ihr Geheiß ward aus dem Baume eine Truhe zur Aufbewahrung der Stäbchen angefertigt. Jedenfalls hat die fromme Scheu, mit dem die Praenestiner gerade dieses Heiligtum und den hohen Wert desselben auszeichneten, ihren Eindruck auf die Römer nicht verfehlt, denn Cicero betont, daß allein dieses Orakel zu seiner Zeit noch gläubige Verehrung genoß. Wie in Praeneste, so scheinen auch in den übrigen italischen Orakelstätten die Lose von einem Knaben der Truhe entnommen, dem Fragenden hingehalten und von ihm gezogen worden zu sein, vgl. die stehenden Redensarten *sortem tollere, trahere*; oder sie waren an einem Ringe befestigt und aufgehängt, daher das Prodigium bei Livius XXI 62 u. XXII 1, 11 *sortes sua sponte extenuatas esse* und *attenuatas esse unamque excidisse ita inscriptum: Mavors telum suum concutit*. Der Akt selbst war mit bestimmten Zeremonien, Opfer und Gebet begleitet und scheint nach Ciceros Bericht an bestimmte Festtage gebunden gewesen zu sein. In der Kaiserzeit fanden die Staborakel wieder neuen Anklang und erhielten besondere Geltung dadurch, daß die Kaiser sich wiederholt bei ihnen Rat holten; doch waren die alten *sortes* später außer Gebrauch, denn in den Lossprüchen der Kaiserzeit werden besonders Vergilverse als die Inschriften der Losstäbchen genannt. Tiberius, Domitian, Alexander Severus, Claudius Gothicus und Aurelian befragten die einzelnen Orakelstätten, wie inschriftlich und literarisch bezeugt ist. Nähere Belege bei A. van Dale De oraculis vet. Ethnicor., Diss. Amsterdam 1700, 288ff. Ritschl Kl. Schr. IV 395. Mommsen CIL I 267. Preller-Jordan Röm. Myth. II^{3} 190, 1. Marquardt Röm. St.-R. III^{2} 94. Bouché-Leclercq Hist. de la divin. IV 145—159. Wissowa Handb. d. Kl. Altwiss. V 4, 210. Otto o. Bd. VII S. 25 und die Art. Sortes, Sortilegium, Sortilegus.

Einfacher war das germanische Losorakel; hier konnte nach Tac. Germ. 10 das Holz jedes beliebigen fruchttragenden Baumes verwendet werden; wie anderweitig bezeugt ist, wurde Eiche, Buche (vgl. Buchstabe) in späterer Zeit Hasel, Holunder oder Wacholder dazu genommen. Das Orakel selbst lag nicht nur in den Händen ganz bestimmter Kulte und Priester, sondern es konnte von jedem freien Hausvater bei persönlich wichtigen Unternehmungen vorgenommen werden. Ferner war das Orakel nicht an bestimmte Orte gebunden, sondern konnte jederzeit überall befragt werden. Ein weißes Tuch mußte ausgebreitet werden, dadurch war die Orakelstatte geweiht. Dreimal müssen die Stäbe befragt werden, bis die endgültige Entscheidung getroffen ist. In die Stäbe waren Kerben oder Runen eingeschnitten, der Priester oder wer gerade das Orakel vornimmt, betet und greift jedenfalls blindlings aus den ausgeschütteten Stäben dreimal je eines auf. Die entsprechenden Runen sind für die Antwort und den Willen der Gottheit entscheidend. So warfen nach Caes. bell. gall. I 53, 7 die Germanen dreimal das Los über den gefangenen Gaius Valerius Procillus, ob er sofort den Feuertod erleiden solle oder auf spätere Zeit aufgespart werden müsse; durch den Loswurf blieb er am Leben. I 50, 4 wird wie auch sonst den germanischen Frauen das Geschäft der Weissagung zugeschrieben. Besonders erwähnt werden die Staborakel der Alanen, Ammian. Marc. XXXI 2, 24; sie weichen

von den vorher besprochenen dadurch ab, daß sie Weidenstäbe verwenden und den Akt mit einer Art von Beschwörung begleiten (*easque* [sc. *virgas vimineas*] *cum incantamentis quibusdam secretis praestituto tempore discernentes aperte quid portendatur norunt*); der Sachsen Beda Hist. Angl. V 10; weiteres bei J. Grimm Deutsche Myth.^{4} S. 929. III 321, 930. Karl Helm Altgerm. Religionsgesch.: Religionswiss. Bibl. herausg. von Streitberg-Wünsch V 280ff. Der altgermanische Brauch hat sich bis in die Neuzeit hinein erhalten, die Losstäbe sind heute noch auf dem Lande vielfach in Gebrauch s. Grimm a. O. Homeyer Über das german. Losen, M.-Ber. Akad. Berl. 1853; Die Losstäbchen, Symbol. Bethmannio Hollwegio oblatae, Berl. 1868, 69ff. J. Schröer Aus dem Volksleben in Preßburg u. d. Umgebung, sortium consuetudo = Ztschr. f. d. Myth. u. Sittenk. II 187ff. Selbstverständlich fehlt die alte Weihe und Scheu vor der Heiligkeit des Orakels, das meist zu trivialen Dingen z. B. zu Verlosungen von Gemeindeland, -holz u. ä. Anwendung findet, vgl. Becker Hess. Bl. f. Volksk. VII 2, 125. — Auch den Kelten war das Staborakel geläufig, s. J. Loth Le sort chez les Germains et les Celts = Revue celtique XVI (1855) 313 und Schrader Reallex. 506 s. Los. Weiter sind noch die Skythen zu erwähnen. Nach Herodot IV 67, 1ff. weissagten dieselben ebenfalls unter Beschwörungsformeln folgendermaßen: *ἐπεὰν φακέλους ῥάβδων μεγάλους ἐνείκωνται, θέντες χαμαὶ διεξειλίσσουσι αὐτούς, καὶ ἐπὶ μίαν ἑκάστην ῥάβδον τιθέντες θεσπίζουσι, ἅμα τε λέγοντες ταῦτα συνειλέουσι τὰς ῥάβδους ὀπίσω καὶ αὖτις κατὰ μίαν συντιθεῖσι.* Der Hergang ist nicht genau verständlich, jedenfalls waren auch hier die einzelnen Stäbe durch Runen oder Zeichen unterschieden, sie wurden etwa wie die Karten der Kartenlegerin wirr auseinandergeworfen und in der so gewonnenen Reihenfolge aufgegriffen und vorsichtig nebeneinandergelegt. Aus der Art wie die einzelnen Stäbchen so nebeneinander zu liegen kamen, ergab sich die Deutung der Zukunft. Für sie war nach Herodot die Weide als Losholz vorgeschrieben, nach dem Scholion zu Nicand. ther. 613 die Myrte. Außerdem werden in dem Nicanderscholion Staborakel der Meder erwähnt: *Δίνων δὲ καὶ ἐν τῷ πρώτῳ τῆς τρίτης συντάξεως καὶ τοὺς μάντεις φησὶ Μήδους ῥάβδοις μαντεύεσθαι*, s. Bötticher Der Baumkultus d. Hell. 327. 508.

Von besonderer Bedeutung waren die Staborakel für die Semiten. Die Juden hatten von der ältesten Zeit an gerade durch die Losstäbchen den Willen Jahwes zu erforschen gesucht. Das alte Testament gibt eine Fülle von Beispielen, wo Jahwe seinen Willen durch das Holz zu erkennen gab, so heißt es Hos. 4, 12: *Mein Volk fragt sein Holz und sein Stab soll ihm predigen.* Auch hier geht die Antwort aus dem Wurf hervor und lautet einfach Ja oder Nein; es konnten verschiedene Anfragen hintereinander an das Orakel gestellt und von letzterem beantwortet werden, so II. Sam. 2, 1. 5, 19 u. 23. Neben den Entscheidungsfragen über persönliche Handlungen war das Los auch in der jüdischen Rechtsprechung geläufig; die Lose werden mit den Personen, die in Frage standen, gleichgestellt, wessen Stab heraus kam, der war verurteilt und schuldig befunden, s. I. Sam. 14, 41ff. Das Orakel war bis zum Untergang des jüdischen Staates in Ansehen, s. Stade Bibl. Theologie des Alten Test., Tüb. 1905, I 113. 129, 4. Auch den Babyloniern wird die ῥ. zugeschrieben, so heißt es Ezech. 21, 21: *Denn der König zu Babel wird sich an die Wegscheide stellen vorne an den zwei Wegen, daß er sich wahrsagen lasse, mit den Pfeilen um das Los werfe* (so, nicht *‚schieße'*, mit Hieronymus in dem Kommentar zu der Stelle *ut mittat sagittas suas in pharetram et commisceat eas inscriptas sive sagittas nominibus singulorum, ut videat, cuius sagitta exeat*; Hieronymus vergleicht es mit dem Staborakel), s. Lenormant a. O. 18. 21. Bouché-Leclercq a. O. I 197. Mit der letztgenannten Form der ῥ. ist das Pfeilorakel nahe verwandt, wo die Pfeile teils aus dem Köcher geschüttet teils vom Bogen abgeschossen werden, s. Belomanteia o. Bd. III S. 259 und besonders Lenormant a. O. 30. Wellhausen Reste arab. Heident. 127. 167. A. Fischer Pfeile aus Nabiholz, ZDMG LVIII (1904) 877ff. 885ff. [Gundel.]

Ῥάβδου ἀνάληψις. Ein Fest des Asklepios in Kos, nur erwähnt von Ps.-Hippocr. Epist. ad Abderit. = oper. ed. Kühn III p. 778; es wurde alljährlich gefeiert, eine glänzende Prozession bewegte sich zum Asklepiosheiligtum, das eine halbe Stunde von der Stadt in einem Cypressenhaine lag. Was unter dem Fest verstanden wird, ist nicht näher angegeben. Der Name könnte darauf hinweisen, daß an diesem Tage ein neuer Priester jedes Jahr in sein Amt eingeführt wurde, d. h. den Stab als Zeichen der Priesterwürde an sich nahm, s. M. P. Nilsson Griech. Feste 411; zur Bedeutung des Stabes als Abzeichen eines gewissen Standes, A. Hirzel Themis, Dike und Verwandtes 100ff. Näher liegt jedoch die Annahme, daß das Fest sich auf den Stab des Gottes selbst bezieht, mit dem er oft dargestellt ist (Roscher Myth. Lex. I 628, s. o. Bd. II S. 1681); wahrscheinlich gab man alljährlich dem Gotte einen neuen Stab von dem ihm heiligen Cypressenholz; auch in anderen Kulten erhielt das Gottesbild einen Zweig oder eine junge Pflanze der ihr heiligen Baumart (Lajard Memoir. de l'Institut de France, Academie des inscript. et Belles-Lettres XX 216; s. o. Bd. IV S. 1925. [Gundel.]

Ῥαβδοῦχοι s. Ῥαβδοφόροι.

Ῥαβδοφόροι, ῥαβδοῦχοι, die Beamten, die bei Spielen und Festen die äußere Ordnung aufrecht erhalten sollen, Herodot. VIII 59 *ἐν τοῖσι ἀγῶσι οἱ προεξιστάμενοι ῥαπίζονται*, vgl. Plat. Leg. III 700c. So heißen bei Thuk. V 50 die *ἀλύται* (s. d.) in Olympia *ῥαβδοῦχοι*. Bei Poll. III 145. 153 sind sie mit den *μαστιγονόμοι* zusammengestellt. Ar. Pax 733 wird scherzhaft der Dichter mit ihren Schlägen bedroht. Am eingehendsten behandelt die Mysterieninschrift von Andania Lebas-Foucart Pélop. 326a (= Dittenberger Syll.^{2} 653) ihre Bestellung Z. 145 (20 aus der Zahl der *ἱεροί*) und ihre Aufgaben unter den Befehlen der zehn Festleiter Z. 165 u. 41f. Ähnlich IG IX 2, 1109 Z. 23f. aus Magnesia (2. Jhdt.)

bei dem Festzuge zum Orakel des Apollon (drei nicht unter 30 Jahren). Daß das Amt als Ehre galt, zeigt die Grabinschrift aus Larissa ebd. 735. Auch bei dem panathenäischen Festzuge in Ilion wurden ῥ. bestellt CIG II 3599 (3. oder 2. Jhdt.) *καθιστάναι [δὲ καὶ ἄνδρας . . .] τοὺς τῆς εὐταξίας ἐπιμελησομένους, καὶ τοὺς κατασταθέντας ἔχειν [ἐξουσίαν τοὺς ἀτακτ]οῦντας τῇ ῥάβδῳ κολάζειν*, wo vielleicht *δὲ ῥαβδούχους τρεῖς* (oder eine andere Zahl) zu ergänzen ist. Übertragen steht der Ausdruck bei Plat. Prot. 338a *ῥαβδοῦχον καὶ ἐπιστάτην καὶ πρύτανιν ἑλέσθαι.*

[Thalheim.]

Rabe. 1) Der Vogel. Name und Arten. Er heißt griech. *κόραξ*, lat. *corvus* (Corvus corax). Mit dem sogenannten R. (*ὁ καλούμενος κόραξ* Arist. hist. an. VIII 3 p. 593 b 15) ist Phalacrocorax carbo gemeint. Man unterschied eine griechisch-italische, ägyptische und libysche Spielart (Aelian. hist. an. II 48); die afrikanischen waren kleiner, Arist. hist. an. VIII 28, p. 606 a 24. Der junge R. heißt *κορακῖνος*, Aristoph. Equ. 1053.

Gestalt und Lebensweise. Der R., den Homer nur einmal Od. XIII 408 (*Κόρακος πέτρῃ*) erwähnt, ist schwarz, (Arist. anal. pr. II 3, p. 55 b 26. Anth. Pal. XI 436. Petron. 43. Mart. I 53, 8. III 43, 2); doch wird er mit zunehmendem Alter falb, was Arist. de color. 6, 799 b 1 damit zu erklären sucht, daß sich die Nahrung im Gefieder ansetze; und infolge von Kälte sogar weiß, hist. an. III 12, 519 a 6; dagegen ist es ohne Einfluß auf seine Farbe, wenn er in andere Gegenden gebracht wird, probl. IX 7, p. 891 b 16. Sein Kopf soll weiß werden, wenn er falsch weissagt, Hor. sat. I 8, 38. Er hat feurige Augen und ist daher geil, physiogn. 6, p. 812 b 12. Schol. Pers. III 61. Weil seine gleich von der Stirne ausgehende Nase hakenförmig ist, ist er unverschämt, 811 a 35. Sein dauerhafter Schnabel (part. an. III 1, p. 662 b 7) führt die Speisen nicht in einen Kropf, sondern in eine nach dem Magen zu erweiterte Speiseröhre, hist. an. II 17, p. 509 a 1. Plin. n. h. XI 201. Die Gallenblase sitzt an den Därmen, Arist. hist. an. II 15, p. 506 b 21. Anaxagoras hatte nach Arist. gen. an. III 6, p. 756 b 14 die Lehre aufgebracht, daß die Begattung der R. durch den Schnabel erfolge (vgl. Rufin. Clement. VIII 25), was Aristoteles mit der ganz richtigen Begründung zurückweist, daß man den Fortpflanzungsakt bei diesen Vögeln selten, das Schnäbeln dagegen viel häufiger beobachten könne. Plin. n. h. X 32 fügt noch hinzu, daß sie nach Volksglauben ihre Eier fräßen und dann die Jungen auch nach dem 21. Juni aus dem Schnabel kommen ließen, was unter großen Schwierigkeiten vor sich gehe, besonders wenn man sie zahm halte. Die Anzahl des Geleges betrage meistens fünf, während Arist. h. a. VI 6, p. 563 b 1 von zwei oder mehreren (IX 31, p. 618 b 17 dagegen von vier bis fünf) Eiern und einer Brutzeit von 20 Tagen (Plin. n. h. X 165 von fünf) spricht. Dagegen meint auch dieser gut beobachtende Forscher, daß der Vogel die Jungen aus dem Neste werfe. Daß diese die Eltern auffressen, meldet dagegen Aelian. hist. an. III 43. Daher findet sich in mageren Gegenden meist nur ein einziges Paar, z. B. in Krannon, wo allerdings die Eltern den Jungen den Platz räumen sollen ([Arist.] mir. ausc. 126, p. 842 b 610. Plin. n. h. X 31) und bei Koptos in Ägypten, Aelian. hist. an. VII 18. Auch an einem Zeusheiligtum sollten nur immer zwei R. nisten, von denen der eine einen weißen Flecken auf dem Nacken hatte, [Arist.] mir. ausc. 137, p. 844 b 6. Ihre Gattenliebe soll soweit gehen, daß *χηρεύει ὁ ὑπολειπόμενος*, frg. 271, p. 1527 a 26. Sie zeigen sich oft in Städten und gehen selten auf die Wanderung, hist. an. IX 23, p. 617 b 13. Feinde des R. sind die Gabelweihe, die ihm alles zu entreißen sucht (IX 1, p. 609 a 20), ja sogar die Eier zerstört (Cic. nat. deor. II 125. Aelian. hist an. IV 5. V 48), was er selbst freilich nicht anders macht (Plin. n. h. X 208); die Rostweihe (Arist. hist. an. IX 1, 609 b 32. Plin. n. h. X 205); der Grünspecht (beide stehlen sich gegenseitig nachts die Eier, 208); und der Wolf, Tertull. idol. 24. Er selbst soll dem Scherg und Stechrochen nachstellen (Aelian. hist. an. VI 45), auf den schwarzflügligen Adler *percnopterus* losgehen (Plin. n. h. X 8), Stiere und Esel belästigen (Aesop. 330) und ihnen sogar die Augen aushacken, II 51. Arist. hist. an. IX 1, 609 b 5; der Hase hat vor seiner Stimme Angst, Aelian. hist. an. XIII 11. Sein Freund dagegen ist der Fuchs, dem er auch der Rostweihe gegenüber beisteht, Arist. hist. an. IX 1, p. 609 b 32. Plin. n. h. X 205. Aelian. hist. an. II 51. So konnte man ihn zur Fuchsjagd benützen, Ctes. Ind. 11. Die Gefräßigkeit der R. ist eine ungeheure (Aesop. 207f.) und daher sprichwörtlich; nicht nur verwüsten sie die Getreidefelder (Hieron. ep. 24), nein auch Leichen fressen sie an, tract. in psalm. I, S. 297, 24. Hor. epist. I 16, 48. Catull. 108, 5 wünscht dem unsauberen Commius: *effossos oculos voret atro gutture corvus.* Vgl. Cassiod. in psalm. 146, 9: *pulli corvorum caelesti rore vescuntur et cadaverum fetores beneficio aetatis ignorant.* Selbst vor Altären zeigen sie keine Scheu. Aesch. Suppl. 751. Wenn der R. ein Chamäleon gefressen hat, schlingt er Lorbeerblätter hinterdrein, um die Giftwirkung aufzuheben, Plin. n. h. VIII 101. Häufig wird er von den Schriftstellern, namentlich religiösen, der Taube gegenübergestellt, die keinen größeren Gegensatz im Vogelreiche kennen, so von Iuv. II 63. August. in ev. Joh. VI 2. Sedul. hymn. I 104. Anthol. Lat. 390, 30. Man tötet ihn durch Senfkohlsamen, Aelian. hist. an. VI 46; Arist. *περὶ μέθης* frg. 102, p. 1494 b 19 nennt als Namen des Krautes, nach dessen Genuß die Vögel betrunken und so leicht gefangen werden, *οἰνοῦττα*, was, da es nichts weiter als weinig bedeutet, wohl dasselbe wie *εὔζωμον* ist oder überhaupt keine bestimmte Pflanze bezeichnet. Die ägyptischen R. fressen, wenn die Schiffer ihnen nicht freiwillig etwas geben, das Tauwerk an, und die libyschen wissen sogar versteckte Wassertöpfe zu finden, Aelian. hist. an. II 48. Denn 60 Tage müssen sie im Hochsommer dursten, bis der Herbst die Feigen reift, Plin. n. h. X 32. Apollon hatte nämlich einst einen R. zum Wasserholen ausgesandt. Doch dieser vergaß die Bestellung und kam nicht wieder. Deshalb werden alle zur Strafe von heftigem Durste geplagt:

τοῦτο ἔοικε μύθῳ μέν, εἰρήσθω δ'οὖν τῇ τοῦ θεοῦ αἰδοῖ, sagt Aelian. hist. an. I 47; doch II 51 weiß er die naturwissenschaftliche Erklärung zu geben, der Drang zu trinken sei instinktiv wegen sehr leicht eintretender Diarrhöe aufgehoben. Vgl. ferner Priap. 61, 12. Den Namen hat der R. von seiner Stimme (Varr. l. l. V 75), die *cras, cras* klingt (August. serm. 82, 14), volltönend (in ev. Joh. VI 2) und jauchzend (Verg. georg. I 423) ist. Er gebraucht sie nur allzu oft (Aesop. 204), und seine Geschwätzigkeit (Pind. Ol. II 156) ist schuld daran, daß er, der früher weißer als Schnee, Schwäne, Tauben und Gänse war, schwarz geworden ist. Denn er krächzte dem lichten Gotte ins Ohr, daß dessen liebe Koronis sich mit einem hämonischen Jünglinge eingelassen habe, Ovid. met. II 531ff. Auch die menschliche Stimme ahmt er nach (Varr. l. l. VI 56), kann aber nur, was er oft gehört hat, wiederholen, Apul. flor. 13, S. 45. Besonders gut imitiert er fallende Regentropfen, Aelian. hist. an. VI 19. Gegen bösen Blick, den man auf seine Jungen richtet, weiß er sich durch Keuschlamm zu schützen, I 35. Seine Lebensdauer ist eine außerordentliche hohe: nach Hes. frg. 171 Rzach, dem die Späteren wie Plin. n. h. VII 153 nacherzählen, wird er 3600 Jahre alt. Vgl. Sen. ben. II 29, 1. Macr. Sat. VII 5, 11.

Medizinisches. Rabenlosung auf Wolle heilt Zahngeschwüre, Fisteln (Plin. n. h. XXX 26) und Keuchhusten, 137; Schwangere sollen sich hüten, Eier dieses Vogels zu essen, sonst abortieren sie durch den Mund, 130. Im übrigen besitzen die Eier aber die angenehme Eigenschaft, die Haare schwarz zu färben; nur muß man während des Einreibens Öl in den Mund nehmen, andernfalls nehmen die Zähne auch jene Farbe an, Aelian. hist. an. I 48. Plin. n. h. XXIX 109 fügt noch hinzu, daß man es im Schatten vornehmen müsse und vier Tage den Kopf nicht waschen dürfe, ferner daß andere Gehirn und Blut, kurz vor Mitternacht mit schwerem Wein in einem bleiernen Gefäß gekocht, dazu gebrauchen. Vgl. noch Cels. II 18. Wenn man Ferkeln R.-Gehirn unter das Futter streut, macht man sich bei ihnen sehr beliebt, Plin. n. h. XXX 147.

Der R. als weissagender Vogel. Wenn R. heiser krächzen, gibt es bald Regen und Wind, Arist. frg. 241, 7 (aus *περὶ σημ.*). Plut. mor. 139 A. 152 D. Aelian. hist. an. VII 7. Lucr. V 1085. Verg. georg. I 382. Avien. Arat. 1715. Dracont. laud. dei I 527. Ist das Regenwetter vorüber, kreischen sie heller und öfter, Verg. Georg. I 410. Plin. n. h. XVIII 362. Überhaupt kann man aus ihren verschiedenen Stimmen, Flügen, Sitzplätzen die Zukunft vorausbestimmen, Aelian. hist. an. I 48. Phaedr. III 18, 12. Es galt als gutes Zeichen, wenn sie von rechts heranflogen, Plaut. Asin. 260; Aul. 624. 669. Prob. Verg. ecl. IX 13. Cic. div. I 12. 85. II 16. Vgl. auch Fest. 197. Curt. IV 6, 11. Suet. Aug. 96. Liv. X 40, 14. Schön vereinigt Hor. carm. III 27 in der 3. Strophe alle wichtigen Eigenschaften des R.: *antequam stantes repetat paludes Imbrium divina avis innitentum Oscinem corvum prece suscitabo Solis ab ortu.* Auch in den Prodigien spielt er eine Rolle; so flog im Winter 218/217 ein R. in den Tempel der Iuno und setzte sich auf das Pulvinar, Liv. XXI 62, 4; noch zwei Jahre nach der Schlacht bei Cannä nisteten solche Vögel dort, XXIV 10, 6; und ein Jahr vor der Entscheidung bei Zama fraßen sie auf dem Kapitol Gold, XXX 2, 9. Daß die R. nicht instinktiv, sondern mit Überzeugung derartige Auspizien übermitteln, schließt schon Arist. hist. an. IX 31, p. 618 b 19 daraus, daß nach einer Schlacht, die in der Gegend von Pharsalos stattgefunden hatte, alle R. aus Attika und der Peloponnes verschwunden waren. *Corvi in auspiciis soli videntur intellectum habere*, redet ihm Plin. n. h. X 33 nach.

Märchen und Sprichwörter. R. zeigten Alexander dem Großen in wüsten Steppen Asiens den rechten Weg, Curt. IV 7, 15. Aristeas, der skythische Weise, soll einmal ein R. gewesen sein (Herod. IV 15), und so flog denn bei seinem Tode ein R. aus seinem Munde, Plin. n. h. VII 174. Als M. Valerius im J. 349 v. Chr. sich in einen Zweikampf mit einem Gallier einließ, setzte sich ihm ein R. auf den Helm, immer gegen den Feind gekehrt, und fuhr diesem schließlich mit Schnabel und Krallen ins Gesicht, sodaß er leicht niedergestreckt werden konnte. Dann flog er gegen Osten, M. Valerius aber erhielt den Beinamen Corvus, Liv. VII 26. Folgende Geschichten werden von Plin. n. h. X 121ff. berichtet. Zur Zeit des Kaisers Tiberius flog ein junger R. aus einem Neste oberhalb des Kastortempels in eine nahegelegene Schuhmacherwerkstatt und wurde von dem biederen Handwerker freundlich aufgenommen. Dieser brachte ihm das Sprechen bei, und schließlich flog der Vogel allmorgendlich aufs Forum, wo er den Kaiser und die Prinzen begrüßte. Eines Tages beschmutzte er einen Stiefel des benachbarten Schusters, und dieser tötete ihn aus Zorn. Aber das Volk war so aufgebracht, daß es jenen Menschen verfolgte und lynchte, dem Vogel aber ein königliches Leichenbegängnis mit allem nur erdenklichen Pomp bereitete. Dies geschah am 28. März 35 n. Chr. Ein gewisser Krateros Monokeros benutzte im Gau Erizena in Klein-Asien R. als Pfadfinder. Sehr für die Klugheit der Tiere würde noch folgendes sprechen, wenn es wahr wäre. Ein durstiger R. schleppte in einen ausgehöhlten Stein, der nur am Grunde mit Regenwasser gefüllt war, so viele Steinchen, bis er die Flüssigkeit von außen erreichen konnte. — Wenn man jemanden verwünschen wollte, sagte man *ἐς κόρακας*, entsprechend unserem ‚Scher dich hin, wo der Pfeffer wächst!‘ Namentlich bei Aristophanes kommt diese Wendung außerordentlich häufig vor, z. B. Vesp. 51. 982; Nub. 123. 133. 789. 879; Av. 28; dann bei Alexis II 327 K., Lys. XIII 81 und Lukian, z. B. Philopatr. 26; auch bei Theophylact. epist. 50 und anderen. Hellad. bei Phot. bibl. 532, 2 lehrt, daß man stets *ἐς*, nie *εἰς κ.* sagte. Abgeleitet davon sind die Verba *σκορακίζειν* (Dem. XI 11. Plut. Artax. 27. Luc. rhet. pr. 16) und *ἀποσκορακίζειν* (Alciphr. I 38 u. a.). Die Entstehung der Redensart schildern Eustath. Od. XIII 408 und Phot. s. *ἐς κ.* folgendermaßen: Als die Böoter einst, von den Thrakern vertrieben, neue Wohnsitze suchen wollten, riet ihnen der Gott, weißen R. zu folgen. Sie er-

blickten solche, die übrigens Knaben mit Kreide beschmiert hatten, am *κόλπος Παγασητικός*, siedelten sich dort an und nannten den Ort *Κόρακες*. Später nahmen die Äoler jedoch diese Stadt in Besitz und benützten sie als Verbrecherkolonie. Eine andere Erklärung gibt Arist. in der *Θετταλῶν πολιτεία*, frg. 454: Zur Zeit einer furchtbaren Pest seien gerade viel R. erschienen; die hätten die Kranken gefangen, ihnen die Seuche angehext und dann wieder fliegen lassen. ***Κόρακα λευκὸν ἰδεῖν*** ist so viel wie etwas Unmögliches sehen wollen, Anth. Pal. XI 436. Athen. VIII 359 C. Wir sagen ja ebenso ,weißer R.' *Κόραξ ὑδρεύσει* galt von denen, die nur mit Mühe etwas erreichten (Zenob. IV 56. Hes. s. *ὑδρεύσει*), also etwa dem deutschen ,einen Mohren weiß waschen' entsprechend. ***Ἐκ κακοῦ κόρακος κακὸν ᾠόν*** ist: ,Wie die Alten sungen, so zwitschern die Jungen' oder ,Was ein Häkchen werden will, krümmt sich bei Zeiten'. Sext. Emp. adv. rhet. 97ff. bringt dies Sprichwort sehr schön in Verbindung mit dem schlauen Schüler des Redelehrers Korax, der ihm das Honorar erst nach einem gewonnenen Prozesse bezahlen wollte, sich dann aber von seinem Lehrer auf Zahlung verklagen ließ, verlor und dann nicht zahlte. Vgl. Otto Sprichwörter 95. [Gossen.]

2) Das Sternbild s. Corvus.

Rabilos, Name mehrerer Nabatäerkönige des 1. Jhdts. n. Chr. Sie begegnen auf Inschriften zu Medaïn-Saleh (450 km südöstlich von Akaba). Die Chronologie ist nicht ganz sicher, vgl. Dussaud Mission 71f. Jaussen-Savignac Mission en Arabie I 183. Ein R. trat um 71 n. Chr. die Regierung an (ebd.). Trotzdem die Texte alle aus dem südlichsten Posten des Nabatäerreiches stammen, muß die Macht der Könige auch den Norden umfaßt haben, da CISem II 218 = Jaussen-Savignac Inscr. 34 den A'ara, den Gott von Bosra, als Schutzgott eines R. nennt. Die nabatäische Form des Namens ist רבאל, die ihn nennenden Texte s. CISem II 218. 224f. u. ö., Jaussen-Savignac I Inscr. 22. 34f. 39. Steph. Byz. s. *Μωθώ* nennt einen R., *βασιλεὺς τῶν Ἀραβίων*, der nach Uranios Arabika V, den Makedonen Antigonos tötete. Der Vorgang ist sonst unbekannt, die Gleichung des betreffenden Königs mit einem bestimmten der Nabatäer unmöglich. [Kahrstedt.]

Ῥαβίνθιος, vermeintlicher Monat des kretischen Provinzialkalenders (Ideler Handb. der Chronologie I 426), durch Schreibfehler entstellt aus Bakinthios; s. den Art. Hyakinthios. [Bischoff.]

Rabirius. 1) R. wird von Cic. Acad. I 5 unter den philosophischen Schriftstellern genannt, *qui nulla arte adhibita de rebus ante oculos positis vulgari sermone disputant.* [Kroll.]

2) R., medizinischer Schriftsteller, Plin. n. h. XXVIII 74. [Gossen.]

3) R., römischer Architekt und Freund Martials, dem dieser die Epigramme VII 56 und X 71 (auf den Tod seiner Eltern) gewidmet hat. Nach dem ersteren aus d. J. 92 hatte R. gerade den palatinischen Palast Domitians (*Parrhasia domus* nach der Niederlassung des Euander auf dem Palatin) vollendet und zwar wird speziell ein Kuppelraum gemeint sein, den der Dichter mit dem Himmelsgewölbe (*astra polumque* v. 1) verglich. Über das Gebäude s. Hülsen in Jordan Topogr. der Stadt Rom I 3, 87. [Fabricius.]

4) C. Rabirius. Vater von Nr. 5, wenn die dort erwähnte Nennung eines *C. Rabeiri(us) C. f.* mit Recht auf jene Persönlichkeit bezogen wird.

5) C. Rabirius. Hauptquelle für sein Leben ist Ciceros Rede *pro C. Rabirio perduellionis reo ad Quirites* (zitiert als Cic. nach der Ausgabe von Clark Oxford 1899); davon sind wohl unabhängig die Nachrichten über seinen Prozeß bei Suet. Caes. 12 und Dio XXXVII 26, 1ff. R. gehörte zum Ritterstand (Cic. 31, vgl. 20 und wohl auch das Fragm. bei Serv. Aen. I 13) und war, wie es scheint, in Campanien und Apulien begütert (Cic. 8; ad Att. I 6, 1). 654 = 100 nahm er am Kampf gegen den Tribunen L. Saturninus teil; da er später angeklagt wurde, denselben eigenhändig erschlagen zu haben (Cic. 18ff. Dio a. O.), so muß er, auch wenn dies nicht richtig war, einen hervorragenden Anteil an der Niederwerfung der Revolution gehabt haben; vielleicht ist soviel wahr, daß er am Leichnam des Tribunen seine Wut ausließ (Auct. de vir. ill. 73, 12, vgl. Cic. 25). Wahrscheinlich gelangte er infolge dieses gesinnungstüchtigen Benehmens in den Senat (Dio a. O. Auct. de vir. ill. a. O. vorgreifend schon für 654 = 100); die höheren Ämter hat er jedoch gewiß nicht bekleidet. 664 = 90 begegnet im Consilium des Cn. Pompeius vor Asculum ein *C. Rabeiri(us) C. f. Gal(eria)* (Bull. com. XXXVIII [1910] 975), der gewiß mit diesem R. identisch ist. Es wird dieser Krieg sein, in dem er sich auszeichnete (Cic. 36) und das Kommando führte, auf Grund dessen ihm später der Vorwurf wegen Mißhandlung römischer Bürger gemacht wurde (Cic. 8. Mommsen Strafr. 31, 3). Gegen den Schützling der Nobilität richteten sich nun später die Angriffe der Gegenpartei: In den Prozeß seines Schwagers C. Curtius wegen Pekulat und Brandstiftung in einem Archiv (o. Bd. IV S. 1863) war er zwar nicht rechtlich, aber faktisch verwickelt (Cic. 8). Ihn selbst klagte C. Licinius Macer, nach Drumanns (IV² 207) grundloser Vermutung in seinem Tribunat 681 = 73, wegen Beschädigung von *loca religiosa* und *luci* an; das Gericht sprach ihn aber frei (Cic. 7). Der Hauptschlag gegen den alten und kinderlosen Mann (Cic. 2. 37) wurde 691 = 63 geführt; er bildet zugleich eine Episode in dem Kampf der Opposition mit der Staatsgewalt. Der juristische Verlauf des Prozesses, der nicht ganz klar liegt und viel behandelt ist (Drumann III² 150ff. Schanz Röm. Lit.-Gesch. I³ 250 mit Literatur. J. L. Sorachan-Davidson Problems of the roman criminal law [Oxford 1912] I 180—204), wird hier nach Mommsen gegeben. Der Volkstribun T. Labienus leitete, wohl in der ersten Hälfte des Jahres (Cic. ad Att. II 1, 3), mit ausgesprochen schikanösem, aber sich für besonders demokratisch ausgebendem (Cic. 11—15) Zurückgreifen auf eine veraltete Prozeßform (Cic. 13. 15. 17. Quint. V 13, 20. Dio XXXVII 27, 3) ein Perduellionsverfahren gegen ihn ein. Daß Caesar der eigentliche Urheber war (Suet. Caes. 12. Dio XXXVII 37, 2), kann aus seinem tatsächlichen Hervortreten im Prozeß erschlossen sein, in dem ja Labienus als Neffe des mit Saturninus erschlagenen Q. Labienus (Cic. 14. 18. 20. 23) genügenden persönlichen Grund zur Anklage hatte, kann aber auch richtig sein, weil, offenbar mit Recht, der Prozeß als ein prinzipieller Angriff auf das Kriegsstandrecht des Senats aufgefaßt wurde (Cicero in d. Rede durchweg; vgl. in Pison. 4; or. 102. Dio XXXVII 26, 1ff.). Den rechtlichen Grund der Klage bildete aber nicht, wie Sueton anzudeuten scheint, schon allein die Teilnahme am Kampf, noch weniger die Cic. 6ff. genannten beiläufigen Vorwürfe, sondern einzig die Tötung des sacrosancten Tribunen (Cic. 18ff. Dio a. O. Mommsen Strafr. 581); erschwerend trat hinzu, daß ihm die *fides publica* gegeben worden war (Cic. 28). Nachdem zunächst durch Caesars Einfluß ein Volksbeschluß zustande gekommen war (Cic. 12 *coegit.* Dio XXXVII 27, 1 nach Mommsen Staatsr. II 616, 4), wurden gemäß demselben vom Praeter statt wie gewöhnlich vom Volk (Cic. 12. Dio XXXVII 27, 2) zwei Duovirn, C. und L. Caesar, ernannt, die nun unter C. Caesars Vorsitz (Mommsen Staatsr. II 618, 1), das mehr formal aufzufassende Todesurteil aussprachen (Cic. 12 erklärt von Mommsen Strafr. 155, 1; Staatsr. III 354, 6). Der wirkliche Entscheid hing vom Ausfall der Provokation ab (Suet. Dio). Als die Abstimmung einen für R. ungünstigen Verlauf zu nehmen drohte (Dio XXXVII 27, 3. 37, 2), ließ Cicero durch Metellus Celer, der Augur und Praetor war, obnuntiieren und vermittelst Herablassen der Fahne auf dem Ianiculum die Volksversammlung aufheben (so kann man Cic. 10f. 15. 17 und Dio XXXVII 27, 3 combinieren; vgl. Mommsen Staatsr. III 357. 387, 4). Labienus nahm die Anklage als tribunizischen Multprozeß wieder auf (Mommsen Strafr. 588; Staatsr. II 298, 3). Er erregte die Leidenschaft des Volkes durch Aufstellung eines Bildes des Saturninus (Cic. 25. Quintil. VI 1, 50) und gewährte der Verteidigung nur eine knappe Zeit (Cic. 6. 9. 17. 38). Aber die Nobilität schickte ihre ersten Redner vor: Hortensius wies nach, daß ein Sklave seinerzeit den Schergenlohn für die Ermordung erhalten hatte (Cic. 18. 31), und Cicero übernahm die prinzipielle Verteidigung des Kriegsstandrechts, z. T. unter Mißbilligung des Volkes (Cic. 18). Nach Sueton wurde R. vornehmlich wegen des parteiischen Benehmens Caesars freigesprochen. Wäre er verurteilt, d. h. verbannt worden (Cic. 37; vgl. Münzer Hermes XLVII (1912) 180, 1), so hätte nicht Nr. 6 sein Erbe und Adoptivsohn durch Testament werden können.

6) C. Rabirius Postumus, wie Nr. 5 aus der für ihn gehaltenen Rede Ciceros (= Cic.) bekannt, wozu noch eine Erwähnung im bellum Africanum kommt, während einige andere Notizen nur hypothetisch mit dieser Persönlichkeit in Verbindung gebracht werden können. R. war Sohn des C. Curtius (Cic. 3. 45. 47; o. Bd. IV S. 1863) und der Rabiria (Nr. 8), verlor früh den Vater (Cic. 4) und wurde von seinem Oheim C. Rabirius (Nr. 5) testamentarisch adoptiert (Cic. 38. 45. Dessau Hermes XLVI (1911) 614f.). Dem Ritterstand angehörig (Cic. 3. 11ff. 15. 18. 22. 41. 43. 48), ungebildet (Cic. 23), aber wohlhabend (Cic. 38), übte er wie sein Vater (Cic. 3) das Geschäft eines Großbankiers aus, mit Verbindungen im ganzen Reich (Cic. 4. 38) und unter der großen Welt Roms (Cic. 4. 45. 47), wie Caesar (Cic. 43) und Cicero (Cic. 47). Sein folgereichstes Engagement war die Anleihe, die König Ptolemaios Auletes, wohl zur Zeit, da er wegen seiner Anerkennung mit dem Senat unterhandelte (Cic. 4), also vor 685 = 59, bei ihm aufnahm. Als bald darauf der von den Alexandrinern verjagte König in Rom erschien, mußte R. die finanziellen Transaktionen zwischen diesem und den römischen Politikern durchführen und ihm, um nicht das früher Geborgte zu verlieren (Cic. 5. 25f.), aufs neue große Summen eigenen und fremden Geldes vorschießen (Cic. 4f. 6. 25. 38f. 43. Suet. Claud. 16, 2; vgl. Cic. Qu. fr. II 2, 3). Da nun seine ganze Existenz auf dem Spiele stand (Cic. 1. 26. 28f.), suchte er dem König möglichst nahe zu bleiben: erst begab er sich zu P. Lentulus Spinther, der zunächst mit der Rückführung des Königs beauftragt war (Cic. 21, vgl. 6; ad fam. I 1, 3. 7, 4. Dio XXXIX 12, 3); dann begleitete er, allerdings als Privatmann (Cic. 19. 21), den Gabinius auf seinem Zug nach Alexandria (Cic. 28. Suet. a. O.). Der in seine Herrschaft restituierte König ernannte ihn, gewiß gezwungen, zum Dioiketes, d. h. obersten Finanzintendanten (Cic. 22. 28. P. Guiraud Etudes économiques sur l'antiquité, Paris 1905, chap. VI erwähnt DLZ XXVII [1906] 815. Wilcken Grundzüge der Papyruskunde I 148). Als solcher trieb R., wohl gestützt auf die zurückgelassenen römischen Truppen (o. Bd. VII S. 428), für Gabinius die vom König garantierte Bestechungssumme und vor allem für sich das ausstehende Geld ein (Cic. 30f., vgl. Cic. ad fam. VII 17, 1). Daneben exportierte er ägyptische Artikel wie Papier, Leinen, Glas (Cic. 40). Obschon er sein Römertum verleugnete (Cic. 25ff.), erregte sein herrisches Gebaren Unwillen (Cic. 39). Wahrscheinlich unter dem Druck der öffentlichen Meinung seiner Untertanen ließ ihn der König mitsammt seinen Untergebenen verhaften (Cic. 22. 39), und er mußte zuletzt flüchten (Cic. 39). Nach der Verurteilung des Gabinius wurde er selber Ende 700 = 54 oder Anfang 701 = 53 (Cic. 42ff. erwähnt den Winter) von dessen Ankläger C. Memmius (Cic. 7) vor demselben Gerichtshof (Cic. 10. 36) als haftbar für die von jenem zu leistende Ersatzsumme angeklagt (Cic. 8. 36f.). Gleichzeitig warf man ihm die mit seinem Geld vom König am Senat verübte Bestechung (Cic. 6), sein hartes Auftreten in Alexandria (Cic. 39), sein unrömisches Benehmen vor (Cic. 25ff.). Suetons (a. O.) irrige Angabe, er sei *maiestatis* angeklagt worden, ist aber eher eine Übertragung aus dem Prozeß des Gabinius als eine falsche Folgerung aus dieser Nebenanklage (Halm Abh. Akad. Münch. Hist.-Phil. Kl. Bd. VII 631). Während der Ankläger behauptete, R. halte sein Geld versteckt (Cic. 38. 45), versicherte er, er sei ruiniert (Cic. 2. 38. 41. 45f. 48) und werde nur durch Caesars Hilfe vor dem Bankerott bewahrt (Cic. 41. 43. 48), indem dieser die von Ptolemaios

geschuldete Summe selber übernahm, als einer der Hauptdebitoren (vgl. Gelzer Nobilität d. röm. Republ. 1912, 96f.). Die Aussagen der alexandrinischen Zeugen kompromittierten ihn (Cic. 31f. 34f.), Ciceros Verteidigungsrede (Quint. III 6, 11. IV 1, 46. 2, 10) bringt in ihrem sachlichen Teil (30ff.) nicht den Schatten eines Beweises. Was die Rechtsfrage anlangt, so durfte R. als römischer Ritter und nicht zum Gefolge des Gabinius gehörig allerdings nicht nach der Lex Iulia repetundarum angeklagt werden (Mommsen Strafr. 712). Aber wenn Cicero (12) es so darstellt, als ob diese Anklage erhoben worden sei, so verdeckt er, daß die Bestimmung über die Haftpflicht Dritter diese Beschränkung gewiß nicht enthielt (Mommsen Strafr. 731f.). Daß nur gegen solche die Haftpflichtklage erhoben werden konnte, welche im Hauptprozeß oder bei der *litis aestimatio* als Mitschuldige genannt worden waren (Cic. 9—12. 31—37), wird von Cicero selber als *usus* und *consuetudo,* nicht als Gesetz bezeichnet. Über den Ausgang des Prozesses, der im Falle der Verurteilung die Verbannung nach sich gezogen hätte (Cic. 11. 48), können wir nur auf Grund der Nachrichten über R.s späteres Leben urteilen. R. Postumus erscheint im Januar 708 = 46 im afrikanischen Krieg von Caesar beauftragt, an den Truppennachschüben aus Sizilien mitzuhelfen (bell. Afr. 8, 1. 26, 3). Ferner wird auf einer delischen Inschrift (CIL III Suppl. 7239) des 1. vorchristlichen Jhdts. ein *C. Rabirius C. f. proconsul* genannt. Dazu hat Homolle (Bull. hell. VI [1882] 608ff.) auf Josephus ant. XIV 241 verwiesen und, indem er das dort überlieferte *Ραβίλλιος* oder *Ραβέλλιος ὕπατος* in *Ραβίριος ἀνθύπατος* korrigierte, einen Statthalter von Asien aus den Jahren 705 = 49 bis 710 = 44 erschlossen. Wenn diese Kombination richtig ist, so kann die Übereinstimmung mit dem Namen von Ciceros Klienten und Caesars Offizier nicht zufällig sein. Wegen anderweitiger Besetzung der asiatischen Statthalterschaft kommt für R. nur 709 = 45 und eventuell, wenn Cn. Domitius Calvinus, den Caesar von Pharsalus nach Kleinasien abordnete (o. Bd. V S. 1422), im Laufe des Jahres etwa auf Bithynien beschränkt wurde, 707 = 47 in Betracht. Nun hat Dessau (Herm. XLVI [1911] 613ff., Ergänzung XLVII [1912] 320) zu zeigen gesucht, daß C. Rabirius als Postumus Curtius, Postumus, Curtius, d. h. unter seinem alten Namen, bei Cicero und auf Inschriften mehrfach erscheine. Dieser Postumus Curtius hat im Jahre 705 = 49 Caesars Sache in Italien vertreten (Cic. ad Att. IX 2a, 3. 3, 2. 5, 1) und damals an die Bewerbung um die Praetur gedacht (ad fam. II 16, 7; ad Att. IX 6, 2), er ist 708 = 46 Caesars Vertrauter (ad fam. VI 12, 2), 709 = 45 eventueller Kandidat fürs Consulat (ad Att. XIII 49, 2) und im Verkehr mit Cicero (ebd. XIII 9, 1), ist von Caesar reich beschenkt worden (ebd. XIV 10, 2, vgl. 6, 2) und 710 = 44 Procurator des Octavian (ebd. XV 10, 2); außerdem zeigen ihn mehrfache Inschriften als Patron von Freigelassenen und Amphorenstempel als Kaufmann (Dessau a. O. 618f.). Besteht die Identität zu Recht, so ist R. nicht verurteilt worden, da ad Att. IX 6, 2 vor die Restitution der Verbannten gehört und ist 707 = 47, nicht 709 = 45 Statthalter gewesen, da diesem Jahr ad Att. XII 49, 2. XIII 9, 1 angehören. Für Dessaus Hypothese spricht die Parteizugehörigkeit, spricht ad Att. IX 6, 2, wo Cicero sich als Patronus des Curtius bezeichnet, spricht aus Kombination von ad fam. II 16, 7 und ad Att. XII 49, 2 für 706/7 = 48/7 zu erschließende Praetur, welche zum Proconsulat von 707 = 47 stimmen würde. Da aber in dem früheren Namen des R. das Postumus nur Praenomen sein könnte, so müßte man die Stellen, an denen bei Cicero ein C. Curtius und M. Curtius genannt werden, von den Postumus-Curtiusstellen trennen. Für C. Curtius (ad fam. XIII 5) hat das keine Schwierigkeit, wohl aber für M. Curtius (Cic. Q. fratr. II 13, 3. III 1, 10, besonders ad Att. XIV 9, 2, vgl. auch Münzer o. Bd. IV S. 1869). Somit darf die Gleichsetzung Dessaus nicht als sicher betrachtet werden. [Vonder Mühll.]

7) C. Rabirius wird von Vellei. II 36 unter den Repräsentanten der augusteischen Literatur als einziger Epiker neben Vergil genannt: dem halbgebildeten Offizier imponierte offenbar die Rhetorik. Ovid nennt ihn im Katalog der Epiker an zweiter Stelle hinter Domitius Marsus: *magnique Rabirius oris* (ex Pont. IV 16, 5). Sen. ben. VI 3, 1 erwähnt ein pointiertes Wort, das er dem Antonius vor seinem Selbstmord in den Mund legte. Ziemlich kühl äußert sich Quint. X 1, 90: *Rabirius ac Pedo non indigni cognitione, si vacet.* Da auch die Grammatiker einige Zitate aus ihm haben, so muß er eine Zeit lang zu den *πραττόμενοι* gehört haben. Dabei wird die geschickte Wahl des Stoffes — sein Gedicht wird den Sieg des Augustus über Antonius verherrlicht haben — das Ihrige getan haben. Teuffel § 252, 9. Schanz II³ 1, 356. Die Reste bei Baehrens FPR 356. Nun enthält der Pap. Herculan. 817 auf acht Kolumnen die Reste eines Epos, das einen ähnlichen Stoff behandelte: es ist die Rede von Octavians Krieg in Ägypten und vom Selbstmorde der Kleopatra. Der Stil ist stark pathetisch-rhetorisch, vgl. 16 *quid capitis iam capta?* 42 *undique sic illuc campo deforme coactum omne vagabatur leti genus, omne timoris* (von Kleopatra, die an Verbrechern verschiedene Todesarten ausprobiert, vgl. Cass. Dio LI 11). 67 *consiliis nox apta ducum, lux aptior armis.* Dieses Gedicht identificierte der erste Herausgeber Ciampitti mit dem des R. und fand mit dieser Vermutung vielen Beifall. Aber es hat sich herausgestellt, daß der Dichter in hohem Grade nicht nur von Vergil, sondern auch von Ovid abhängig ist; vgl. 34 *hic igitur partis animum diductus in omnis* mit Aen. V 720 *in curas animo* (*-mum* Serv.) *diducitur omnis,* 41 *instrumenta necis vario congesta paratu* mit met. III 698 *instrumenta necis ferrumque ignesque parantur.* Ihm Rh. Mus. LII 129. Das spricht nicht für einen noch der augusteischen Zeit angehörigen Dichter; aber auch davon abgesehen bleibt bei der damaligen Hochflut an Epikern die Taufe auf einen bestimmten Namen höchstens eine Möglichkeit. — Das Gedicht ist nach der Neapler und Oxforder Abschrift von Baehrens PLM I 212.

Riese Anth. lat. 1 herausgegeben; einige neue Papyrusfetzen sind zugefügt in der Ausgabe von Ferrara Poematis lat. rell. ex vol. Hercul., Pavia 1908 (dazu Riv. fil. XXXV 466). Der von Fulgent. serm. ant. 126, 1 zitierte *Rabirius in satira* (*abstemium merulenta fugit Mettenia nomen*) ist eine Erfindung dieses Lügenboldes. [Kroll.]

8) Rabiria, Schwester von Nr. 5, Mutter von Nr. 6, vermählt mit C. Curtius (Cic. Rab. perd. 8; Rab. Post. 45). [Vonder Mühll.]

9) Rabiria, die in einem Inschriftfragment aus Erythrai genannt ist und die v. Rohden Prosop. Imp. Rom. III 123, 4, für die Gattin eines Cossus [Cornelius Lentulus?] gehalten hatte, ist, wie die Wiederauffindung des Fragmentes ergibt, die Frau eines einfachen Römers, s. Keil Österr. Jahrb. XIII Beibl. 59. [Stein.]

Rabo s. Arabon o. Bd. II S. 365 Nr. 2.

Rabocentus, Häuptling der thrakischen Besser, 697 = 57 von dem makedonischen Statthalter L. Piso Caesoninus getötet (Cic. Pis. 84). [Münzer.]

Rabuleius. 1) C. Rabuleius war nach Dionys. VIII 72, 1ff. Volkstribun im J. 268 = 486 und suchte in dem Zwist der Consuln Sp. Cassius und Proculus Verginius, der über das von Cassius beantragte Ackergesetz entstanden war, zu vermitteln. Wie die ganze Darstellung des Dionys von diesen Vorgängen ungeschichtlich ist (o. Bd. III S. 1750), so auch die Rolle des R. und wahrscheinlich auch dessen Name, zumal da Dionys sich selbst widerspricht, wenn er diesen R. für einen Plebeier hält, dagegen den einzigen andern R., der wenig jünger ist, für einen Patrizier (X 58, 4).

2) M'. Rabuleius, *decemvir legibus scribundis* im zweiten Kollegium 304 = 450 (Liv. III 35, 11. Diod. XII 24, 1. Dionys. X 58, 4) und angeblich 305 = 449 im zweiten Jahre der Amtsführung mit zwei anderen gegen die Sabiner gesandt (Liv. III 41, 9. Dionys. XI 23, 1). Dionys. X 58, 4 rechnet ihn zu den patrizischen Mitgliedern des Kollegiums (vgl. dazu Nr. 1, auch Schwegler Röm. Gesch. III 43f.). [Münzer.]

S. **Racetiu(s),** S. f. auf einem Grenzstein aus dem Falernergebiet etwa aus dem 3. Jhdt. v. Chr. (CIL X 4719, vgl. p. 1012 = Dessau 5943 b). [Münzer.]

Rachias wird bei Plin. n. h. VI 85 (= Solin. 53, 10, wo die Hss. *tracia* haben; es scheint, wie ich einem Hinweis des Herrn Dr. Erwin Brieß [eine Vermutung, die übrigens ohne nähere Begründung auch von J. W. M'Crindle, Ancient India, as described in classical literature, Westminster 1904, 104, ausgesprochen ist] verdanke, kein Eigenname, sondern ein Appellativum zu sein, vielleicht sein Amtstitel, denn *rajia* heißt ‚zur Herrschaft berufen, königlich', s. Böhtlingk-Roth Petersburger Wörterbuch VI 314) als Haupt der Gesandtschaft von vier Männern genannt, die ein König von Taprobane (= Ceylon) zur Zeit des Kaisers Claudius nach Rom schickte, um dort ein Freundschaftsbündnis anzuknüpfen. Die drei Könige, die in der Zeit des Claudius über Ceylon regierten, s. bei Lassen Indische Altertumskunde II² 1014. Der Vater des R. soll bis in das Land der Serer (= China) vorgedrungen sein, Plin. n. h. VI 88. [Stein.]

Ραχοί (Hesych.). Name für die Hellenen bei den Barbaren. Die Wortbedeutung soll *ἐλεύθεροι* sein. S. die Art. Grai (o. Bd. VI S. 1693), Graikoi (o. Bd. VII S. 1695), *Ραικοί*, *Ραῖκες*. [Bürchner.]

Rachusoi, Anonym. des Erythr. Meeres 47 = Arachosioi. [Kiessling.]

Racilius. 1) L. Racilius, unter dem Statthalter Verres 681 = 73 bis 683 = 71 in Sizilien tätig (Cic. Verr. II 31), ist wohl identisch mit dem gleichnamigen Volkstribunen von 698 = 56. Dieser gehörte seit dem Antritt des Tribunats am 10. Dezember 697 = 57 zu den eifrigsten Vorkämpfern der Senatspartei und trat für Cicero, Lentulus Spinther, Milo im Senat und vor dem Volke gegen Clodius und gegen seinen Amtsgenossen C. Cato ein (Cic. ad Q. fr. II 1, 2f. 4, 5; fam. I 7, 2; Planc. 77 mit Schol. Bob. z. d. St. p. 268 Or. = p. 145f. Hildebr.: *Exstat autem libellus eiusdem Ciceronis, qui ita inscribitur: Edictum L. Racilii tribuni plebis, quod sub nomine ipsius Cicero scripsit in invectionem P. Clodi* [einzige Erwähnung dieses pseudonymen Pamphlets Ciceros]). Aus Ciceros Worten Planc. 77: *Atque utinam ..... licuisset per hominum vim et iniuriam populo Romano ei gratiam referre!* kann man schließen, daß sich R. wie sein Kollege Cn. Plancius etwa im J. 699 = 55 um die Aedilität bewarb, aber durchfiel. Identisch mit dem Tribunen ist wohl auch L. Racilius, der im J. 706 = 48 einer der angesehensten Begleiter des Caesarischen Propraetors von Hispania ulterior Q. Cassius Longinus (o. Bd. III S. 1740ff.) war, aber an der Verschwörung gegen diesen teilnahm und dafür mit dem Tode büßen mußte (bell. Alex. 52, 3. 53, 3. 55, 2). Für die Identität spricht, daß neben L. Racilius als Hauptteilnehmer ein L. Laterensis steht, und daß dieser jedenfalls ein Bruder des M. Iuventius Laterensis ist, der seinerseits nach Alter, Lebens- und Parteistellung dem Tribunen von 697 = 57 nahe gestanden hat.

2) Racilia als Gemahlin des L. Quinctius Cincinnatus 296 = 458 von Liv. III 26, 9 genannt. Daraufhin die Existenz einer patrizischen Gens Racilia anzunehmen, ist trotz Mommsen (Röm. Forsch. I 103. 109) bedenklich. [Münzer.]

Radagaisus (*Ῥοδογάϊσος* Olymp. frg. 9. Zosim. V 26, 3), Wanderkönig (*rex* August. de civ. dei V 23; serm. 105, 10, 13 = Migne L. 38, 624. Oros. VII 37, 8. Mommsen Chron. min. I 299. 652) einer gemischten Horde, die zum größten Teil aus Goten (Olymp. frg. 9. Oros. VII 37, 4. 8. August. a. O. Mommsen I 299, 535. 464, 1218. 465, 1228. 652, 50. 653, 546), daneben aber auch aus Rheingermanen (Zosim. V 26, 3), wahrscheinlich suebischen Alamannen bestand. Sie umfaßte nach der geringsten Schätzung 200000 Köpfe (Oros. VII 37, 13; vgl. August. a. O.), nach anderen 400000 (Zosim. a. O.). Er selbst wird ein heidnischer Skythe genannt und zu den höher zivilisierten Goten als Angehöriger eines viel wilderen und grausameren Stammes in Gegensatz gestellt. Oros. VII 37, 5: *paganus et*

Scytha erat. 9: *quorum unus* (Alarich) *christianus propiorque Romano et, ut res docuit, timore dei mitis in caede, alius* (Radagais) *paganus barbarus et vere Scytha, qui non tantum gloriam aut praedam quantum inexsaturabili crudelitate ipsam caedem amaret in caede.* Da an einen wirklichen Skythen in dieser Zeit nicht gedacht werden kann und R. ein echt germanischer Name ist, dürfte wohl ein Krimgote gemeint sein. Den Krieg gegen ihn setzen die Chroniken teils 405 (Mommsen I 299. 465), teils 406 (Mommsen II 68. 69). Da er sich durch zwei Kalenderjahre hinzog (Mommsen I 299. 652), darf man vermuten, daß R. gegen Ende 405 in das römische Reich einbrach und 406 besiegt wurde. Dazu paßt, daß ein Gesetz, das wahrscheinlich noch im Winter, spätestens im Frühling 406 gegeben ist (Cod. Theod. VII 13, 16. 17, wo *XV kal. Mart.* für *Mai.* zu schreiben sein dürfte), von einer großen Gefahr redet und Freiwillige zum Kampf aufruft, wobei selbst die Sklaven nicht ausgeschlossen sein sollen. Als R. in Italien eingedrungen war, erwartete man, daß er gegen Rom ziehen werde, und die Heiden erblickten in seinem Siegen die Rache der vernachläßigten Götter und forderten die Herstellung des Opferdienstes (Oros. VII 37, 5—17. August. de civ. dei V 23; serm. 105, 10, 13 = Migne L. 38, 624. Zosim. V 26, 4). Stilicho gewann für den Kampf den Hunnen Uldin und den Goten Sarus mit ihren Scharen zu Bundesgenossen (Oros. VII 37, 12. Zosim. V 26, 4. Mommsen Chron. min. II 69. Iord. Rom. 321). Unterdessen hatte R., der seine ungeheure Horde schon deshalb nicht zusammenhalten konnte, weil sie vereinigt kaum zu ernähren war, sie unter verschiedenen Führern in drei Heerhaufen geteilt (Mommsen I 652) und belagerte mit dem größten derselben Florenz. Stilicho entsetzte die Stadt (Paulin. vit. S. Ambr. 50; vgl. Mommsen I 299) und drängte die Feinde auf den Berg von Fiesole zurück (Oros. VII 37, 13). Indem er sie hier einschloß und durch die hurtig schweifende Reiterei der Hunnen hinderte, sich aus dem umliegenden Lande zu verproviantieren (Mommsen I 652, 52), brachte er sie in die größte Not. R. suchte sich heimlich durch die Linien Stilichos durchzuschleichen (Oros. VII 37, 15), wurde aber am 23. August 406 gefangen und bald darauf enthauptet (Mommsen I 299) Ohne eine Schlacht zu wagen (Oros. a. O.), ergab sich seine ganze Horde auf Gnade und Ungnade (August. a. O. Dessau 798), und durch den Verkauf dieser Massen wurde der Preis der Sklaven so gedrückt, daß man schon für einen Solidus einen Menschen haben konnte (Oros. VII 37, 16). Nur 12000 Goten, die von edlem Geschlecht waren, nahm Stilicho in sein Heer auf (Olymp. frg. 9. Zosim. V 26, 5). [Seeck.]

Radamaei s. Rhadamaei.

Ῥαδάμανθυς. Im Katalog der Gemahlinnen und Kinder des Zeus (Hom. Il. XIV 321f.) ist R. Sohn des Zeus und der Europe, Bruder des Minos; die weiteren Zeugnisse für seine Deszendenz von Zeus bei Jessen in Roschers Myth. Lex. IV 78. Eine zweite Genealogie gibt Kinaithon bei Paus. VIII 53, 5: Kres—Talos—Hephaistos—R.; nach Überlieferung der ‚Κρῆτες' (§ 4), d. h. doch wohl auch des Kinaithon hat R. den Gortys zum Sohn, den Eponym der kretischen Stadt. Da Hephaistos in Kreta völlig fehlt, habe ich o. Bd. VIII S. 314f.; Arch. Jahrb. XXVII 1912, 264 für Hephaistos den Eponym der kretischen Stadt Phaistos eingesetzt, was sich sachlich auch dadurch empfiehlt, daß so die Nachbarstädte Gortys und Phaistos Brüder, beides R.-Söhne, zu Eponymen erhalten. Eine dritte Genealogie nennt Lykastos und Ide Eltern des R. (Schol. Eurip. Rhesos 28), d. h. die Eponymen des Idagebirges und einer an ihm gelegenen Stadt. Der Herrscher- bezw. Verehrungsbereich des R. läßt sich darnach auf das mittlere Kreta, am und südlich vom Idagebirge begrenzen, während nördlich davon, in Knossos, Minos wurzelt (über ihn Bethe Rh. Mus. LXV 1910, 202ff.). Ganz allgemein den Kreter bezeichnet Vergils *R. Cnosius* (Aen. VI 566). Wie der Name des Minos, so strahlt auch der des R. von Kreta aus auf die Inseln über; bei Apollod. III 6 ist er *τοῖς νησιώταις νομοθετῶν*, bei Diodor. V 79 gibt R. seinen *ἡγεμόνες* die Herrschaft über die Inseln und die umliegenden Küstenstriche, wo mehrfach die Tradition kretische Siedler bezeugt: dem Oinopion Chios, dem Thoas Lemnos, dem ‚Egyeus' Kyrnos (nach Toepffer Att. Geneal. 201f. in Euneus zu ändern, als Gebieter des euböischen Kyrnos; während meist nach Il. IX 668 an Enyeus vom phrygischen Skyros gedacht wird), dem Staphylos Peparethos, dem Euanthes Maroneia, dem Alkaios Paros, dem Anios Delos, dem Andreus Andros. Wertvoller ist die Notiz, daß R.s Sohn Erythros Gründer von Erythrai gewesen sei (Diod. V 79, 1. 84, 3. Paus. VII 3, 7), eine Auffassung, die sich dem Athener Knopos zum Trotz bis in die Kaiserzeit hielt, wo eine Münze (Cat. Greek coins, Ionia 142, 228) den *Ἔρυθρος κτίστης* nennt; Kreter als Gründer der Stadt werden von Pausanias glaubhaft überliefert (v. Wilamowitz S.-Ber. Akad. Berl. 1906, 63). Ein anderer R.-Sohn, der Kreter Athymbros, wird Gründer der Stadt Akara im Maiandrostal genannt (Etym. M. s. *Ἄκαρα*), die nach Etym. M. s. *ἄκαρα* einen kretischen Namen trägt. Der Name dieses R.-Sohnes steckt unmittelbar in Athymbra, einem der Ortsteile des späteren Nysa, das bei Steph. Byz. s. *Ἄθυμβρα* karisch heißt; die Lakedaimonier als Siedler sind hier sekundär (Arch. f. Religionswiss. XII 1909, 288f.). Wie R. auf kleinasiatischem Boden mit vorgriechischen Orten in Beziehung gesetzt wird (bei Plat. Gorgias 524 E richtet er die Asiaten), so ist er auch auf Kreta der vorgriechischen Bevölkerung, und zwar ihrem karischen Bestandteil (v. Wilamowitz S.-Ber. Akad. Berl. 1901, 1315, 2. Staat und Gesellsch. 6f.) zuzuweisen; dies lehrt entscheidend die Namensbildung auf *-νθ-* (Kretschmer Einl. in die griech. Sprache 293ff.), die in Kreta ihre Parallelen in *Πύρανθος, Σύρινθος, Λαβύρινθος, Βερέκυνθος* (Diod. V 64, 5) hat. Eine Parallele hat die Übertragung des Namens R. nach Kleinasien in der Wanderung des ‚Bruders' des R., des Sarpedon, von Kreta nach Lykien.

Auf das griechische Festland greift R. über nur in Boiotien, wo die beiden Nachbarstädte am Kopaissee, Okaleia und Haliartos, ihn kennen. In Okaleia heißt er Gemahl der Alkmene (Apollod. II 70. III 6. Schol. Lycophr. 50), in Haliartos zeigte man kretische *στύρακες*

als Wahrzeichen für die dortige Anwesenheit des Kreters R. und wollte ein Grab des R. besitzen (als dessen Inhaber daneben Aleos genannt wurde). Wenn in der Nähe (*ἐγγύς*) ein Grab der Alkmene gezeigt wurde (Plut. Lysand. 28, auch *π. τοῦ Σωκράτ. δαιμον.* 578 B), so gab die Nachbarschaft des Grabkults Anlaß zu genealogischer Verknüpfung beider Gestalten (Bethe a. a. O. 214), was dann wiederum vereinzelte Nachrichten über ein näheres Verhältnis zwischen R. und Herakles hervorrief (Material bei Jessen a. a. O. 84f., der zu viel hinter diesen Notizen sucht). Auf das griechische Festland hat auch Minos übergegriffen, der vorzugsweise an den Osträndern bezeugt ist. Daß das gleiche Volk, dem die Gestalten des Minos und R. angehören, jedoch auch fester Bewohner des griechischen Festlandes selbst und der westlichen Inseln gewesen ist, lehren Namensbildungen mit *-νθ-* wie Zakynthos, Hyakinthos, Korinthos, Saminthos, Tirynthos so gut wie die Fülle der vorgriechischen Ortsnamen in Attika (E. Meyer Gesch. des Altert.[2] I 2, 683f.) und Boiotien (Fimmen N. Jahrb. XXIX 1912, 532); Okaleia, den Sitz des R., scheint schon sein Name den vorgriechischen Orten anzugliedern. Auch den Weg von Kreta nach Süden ist R. mit Minos gegangen; so wird er in Gaza-Minoa genannt (Steph. Byz. s. *Γάζα*); es wurden sogar, wie die arabischen Minoiten von Minos (Bethe a. a. O. 204), in Arabien wohnende Rhadamaei oder Rhadamanes von R. abgeleitet (Plin. n. h. VI 158. Nonn. Dionys. XXI 304ff. XXXVI 401).

Die Sage hat R. hauptsächlich als den weisen und gerechten König festgehalten, auf den zahlreiche Rechtssätze zurückgeführt wurden (ausführliche Behandlung bei Hirzel Der Eid 90—104); im Glauben lebte er als Herrscher eines jenseitigen Reiches, das nur Auserwählten zugänglich ist. Hom. Od. IV 561ff. weissagt Proteus dem Menelaos, er werde nicht in Argos sterben, sondern die Götter würden ihn senden *ἐς Ἠλύσιον πεδίον καὶ πείρατα γαίης, ὅθι ξανθὸς Ῥαδάμανθυς*. Daß auch R. einst ins Elysion ‚entrückt' sei (so schon Paus. VIII 53, 5 und Rohde Psyche I[2] 77, 1), ist mit keinem Wort angedeutet und ist ausgeschlossen bei Pind. Ol. II 77ff., wo R. als *πάρεδρος* des Kronos im Elysion gebietet. Für den Odysseedichter ist der Zusammenhang zwischen R. und Elysion bereits ein gegebener, den er nicht zu erklären braucht, sondern auf den er kurz exemplifizieren kann. Dies Verhältnis des R. zum seligen Lande, dem Elysion bezw. *μακάρων νῆσος* ist ein konstantes: Kreta, der Sitz des R., galt selbst als *μακάρων νῆσος* (Plin. n. h. IV 58); ebenso Theben (Lycophr. 1204 mit Schol., Armenidas bei Hes. Phot. s. *μακάρων νῆσος*), wo die Sage ging, es sei die Thebanerin (Friedländer Herakl. 48) Alkmene dem R. auf die *μακάρων νῆσοι* gefolgt (Pherekydes bei Ant. Lib. 33, dargestellt am Tempel der Apollonis in Kyzikos Anth. Pal. III 13, H. Meyer De antholog. Palat. epigr. Cyzic., Königsb. 1911, 28f. 76), schließlich kehrt für Erythrai, die Gründung eines R.-Sohnes, die Bezeichnung *μακάρων γῆ* wieder (Kaibel Epigr. ex lapid. collect. 317. 904). Dieser festen Zusammengehörigkeit von R. und Elysion gegenüber steht die Tatsache, daß die Vorstellung von einem seligen Lande für bevorzugte Sterbliche dem griechischen Glauben noch der Ilias und Odyssee völlig fremd ist; der Held wie der gemeine Mann gehen vielmehr gleichermaßen in den Hades ein (Rohde Psyche I[2] 77f.). Erst von der einen Odysseestelle aus geht der Glaube an das Elysion in die hellenische Phantasie über. Da auch die angeblichen Parallelen aus griechischen Glaubensvorstellungen (Rohde a. a. O. 79ff.) anders zu deuten sind, stellt sich das Elysion ebenso fern ab von griechischem Denken wie die Odyssee es unmittelbar mit dem Vorgriechen R. verbindet. Die hier nur kurz anzudeutende Konsequenz (Genaueres Arch. Jahrb. XXVIII 1913) ist, daß diese Vorstellung von dem fernen Paradies für auserwählte Menschen, in dem der wahrscheinlich vorgriechische Gott Kronos mit dem Karer R. gebieten (Pind. Ol. II 77ff.), eine Glaubensvorstellung des gleichen Volkes darstellt, dem Minos und R. angehören.

Im Jenseits ist R. der gerechte Richter, wie er es im Leben gewesen; wie Minos (Od. XI 568ff.) schlichtet er die Streitigkeiten unter den Toten; die Gemeinde der Toten ist dabei gedacht nach dem Bilde der Lebenden. Auch bei Pindar a. a. O., der die orphische Anschauung vom *τύπος εὐσεβῶν* und *ἀσεβῶν* (Jahrb. a. a. O.) mit dem aus der Odyssee bekannten Elysion kombiniert, hat es R. nur mit den seligen Toten zu tun, denen seine *ὀρθαὶ βουλαί* gelten, während das vorangehende Totengericht über die auf Erden gut und böse verrichteten Taten der ‚Eine', der Unterweltsgott, abhält. Erst bei Platon (Apolog. 41 A; Gorgias 523 A B. 524 E. 526 B C; s. auch Republ. 614 C; Phaid. 113 D; Phaidr. 249 A. Ps.-Plat. Axioch. 371 B. Dieterich Nekyia 113ff.) und von da in der späteren Kunst und Literatur sind Minos und R., denen sich Aiakos und nach attisch-orphischem Glauben Triptolemos angliedern (Archiv für Religionswiss. XII 1909, 446, 3), selbst die Totenrichter (Material bei Ruhl De mortuor. iudic. Relig. Versuche und Vorarbeit. II 33ff.).

Der Herrscher im seligen Lande, *πάρεδρος* des Kronos, muß selbst eine Gottheit der kretischen Karer gewesen sein, ähnlich Minos, dessen göttliches Wesen Bethe Rh. Mus. a. a. O. 214ff. mit Recht betont hat. Zu warnen jedoch ist, da sie Jessen a. a. O. 85f. getäuscht hat, vor der angeblichen Überlieferung im Schol. Theocr. II 34 *Ῥαδάμαντα τὸν Πλούτωνα*: im Theokrittext hat *K* das richtige *ἀδάμαντα* (das ein Teil der Scholien unzutreffend persönlich als *Πλούτων ἀδάμαστος* deutete), *ceteri ῥ' ἀδάμαντα*, woraus der *Ῥαδάμας* eines Teils der Scholien wurde.

Sagen hat die griechische Phantasie für R. nicht entwickelt — er gehört einer älteren Epoche an; möglicherweise ein Bruchstück aus älteren nicht mehr rekonstruierbaren Zusammenhängen ist die Angabe der Odyssee (VII 321f.), es hätten einst die Phäaken den R. an einem Tage nach Euboia (und wieder zurück) gefahren *ἐποψόμενον Τιτυὸν Γαιήιον υἱόν*, der dort in der elarischen Höhle hausend gedacht wurde (Strab. 423). So unbekannt wie der Zweck des Besuches ist die Beziehung zu Tityos, Euboia und andererseits zu den Phäaken. Falls diese hier schon auf Korkyra wohnend gedacht sind, würde die Sage möglicherweise gar keinen mythischen Gehalt haben, son-

dern ein Niederschlag der historischen Beziehungen zwischen Euboia und Korkyra aus dem 8. Jhdt. sein (so v. Wilamowitz Homer. Unt. 169, 6. 172), während andere tiefere mythische Spuren hinter dieser Verbindung suchen; Material bei Jessen a. a. O. 83f., Archäol. Jahrb. a. a. O. Über R. und Talos s. Jessen 83. [Malten.]

Radamistus, der Sohn des Ibererkönigs Pharasmanes, bekämpfte, von wildem Ehrgeiz getrieben, mit Einwilligung seines schon im vorgerückten Alter stehenden Vaters dessen Bruder, den König Mithridates von Armenien. Unter dem Vorwande, daß er sich mit seinem Vater und seiner Stiefmutter entzweit habe, begab er sich, scheinbar in friedlicher Absicht, zu Mithridates, um die Verhältnisse auszukundschaften und dort Aufruhr zu erregen (Tac. ann. XII 44). Dann kehrte er, scheinbar mit seinem Vater ausgesöhnt, zu Pharasmanes zurück, der nichtige Gründe erfand, um seinem Bruder den Krieg zu erklären. R., mit der Führung des Krieges betraut, belagerte den Mithridates, dessen Tochter er zur Frau hatte, in dem Kastell Gorneae, wo eine römische Besatzung unter dem Präfekten Caelius Pollio und dem Centurio Casperius stand. Trotz der Einsprache des Casperius, der auch persönlich auf Pharasmanes einwirkte, R. zurückzuberufen, aber von dem alten König hintergangen wurde, ließ sich Caelius Pollio von R. soweit bestechen, daß er den Mithridates verriet, indem er ihn bewog, sich seinem Gegner zu ergeben (Tac. XII 45. 46; vgl. Dio exc. LXI 6, 6). Dieser aber ließ ihn auf heimtückische Weise gefangen nehmen und im Einvernehmen mit seinem Vater samt seiner Frau (der Schwester des R.) und seinen unmündigen Kindern hinrichten (Tac. XII 47). Hierauf nahm R. von Armenien Besitz. Das Eingreifen der Römer in diese Angelegenheit ihres Klientelstaates war schwächlich genug. (C. Ummidius Durmius) Quadratus, der damalige Statthalter von Syrien, verlangte von Pharasmanes, daß sich R. aus Armenien wieder zurückziehe, aber der prokuratorische Statthalter von Kappadokien, Iulius Paelignus, der mit der Provinzialmiliz dieser Forderung mehr Nachdruck verleihen sollte, ließ sich, nachdem sich seine Mannschaft verlaufen hatte, von R. bestechen, dem er dann noch zur Behauptung seiner Herrschaft in Armenien behilflich war. Auch der Legat Helvidius Priscus, den Quadratus nunmehr zur Ordnung der Verhältnisse nach Armenien schickte, trat mit großer Mäßigung auf und wurde bald zurückberufen, um nicht einen Krieg gegen die Parther heraufzubeschwören (Tac. XII 48. 49).

Die Besorgnis der Römer war begründet. Denn der damalige Partherkönig, Volagases (I.), benützte die Gelegenheit, um seinen Bruder Tiridates auf den Thron von Armenien zu erheben. Ohne Widerstand zu finden, vertrieb er die Iberer und besetzte das Land. Kaum hatte er sich jedoch infolge des strengen Winters und des Mangels an Lebensmitteln zurückgezogen, so drang R. von neuem nach Armenien, strafte aber den Abfall der Bewohner so empfindlich, daß eine Empörung ausbrach und er zum zweiten Mal vertrieben wurde. Mit seiner Gemahlin Zenobia, wohl der früher erwähnten Tochter seines Oheims Mithridates, unternahm er eine abenteuerliche Flucht, auf der er die schwangere Frau, nachdem er ihr den Gnadenstoß gegeben und sie den Fluten des Araxes anvertraut zu haben glaubte, zurücklassen mußte; doch wurde Zenobia dann am Ufer des Flusses gerettet, zu Tiridates, der mittlerweile wieder die Regierung in Armenien angetreten hatte, gebracht und dort ihrer königlichen Herkunft entsprechend aufgenommen, Tac. XII 50. 51, zum J. 51 n. Chr. erzählt. Der Beginn dieser Ereignisse dürfte in der Tat in das J. 51 fallen, in welchem Volagases I., wie wir aus Münzen feststellen können, zur Regierung gelangte. Die Nachricht von der zweiten Vertreibung des R. und dem hierauf folgenden Kriegszug des Volagases nach Armenien kam Ende 54 nach Rom (Tac. XIII 6). Somit haben die geschilderten Ereignisse mehrere Jahre, von 51—54 gedauert, was sich auch aus der Erwähnung des strengen Winters (XII 50) ergibt. Die einzelnen Phasen dieser Thronstreitigkeiten zeitlich genauer zu fixieren vermögen wir nicht. Noch vor dem J. 58, in welchem (Cn. Domitius) Corbulo den seit 54 bestehenden Krieg mit den Parthern energischer führte, hatte Pharasmanes seinen Sohn R. als angeblichen Verräter hinrichten lassen, Tac. XIII 37.

R.s stattliche äußere Erscheinung hebt Tac. XII 44 hervor.

Literatur: Egli in Büdingers Unters. zur röm. Kaisergesch. I (1868), 276—281. Lauffenberg, Quaestiones chronologicae de rebus Parthicis Armeniisque. Diss. Bonn. 1875, 30—32. Schiller Gesch. d. röm. Kaiserzeit I 325f. Mommsen R. G. V 381f. Gutschmid Gesch. Irans 129. v. Rohden Prosop. Imp. Rom. III 124, 6. [Stein.]

Radata (Bion bei Plin. n. h. VI 178), Stadt Aethiopiens, *in quo felis aurea pro deo colebatur*, auf der östlichen Talseite des Nils zwischen Napata und Meroë zu suchen. Vgl. K. Müller zu Ptolem. 772. [Kiessling.]

Radices, Radix. **1)** *Radices* oder *Radicibus* (Itin. Hieros. p. 566 *Mutatio Radicibus*), 12 römische Meilen an der Straße Naissus—Remisiana. Nach Kanitz Röm. Stud. in Serbien 80 am westlichen Eingang des Kunovitza—Defilé's. Jireček Heerstraße 23 erklärt den Namen als ‚am Fuße des Gebirges'. Kiepert FOA XVII.

2) *ad Radices* (Tab. Peut. *Philippopolis XII* [lies wahrscheinlich *XLI*?]. *sub Radice VI. Montemno* [= *Monte Haemo*] *VIII. ad Radices*), an der Straße Philippopolis—Oescus, im Quellgebiet Osma. Jireček Die Heerstraße von Belgrad nach Constantinopel 157. Kiepert FOA XVII; vgl. o. Bd. VII S. 2224.

3) *sub Radice* (Tab. Peut. a. a. O.), an der Straße Philippopolis—Oescus am Fuß des Haemus. Um 400 nach Chr. Lager einer Cohors (Not. dign. or. XL 48 *Cohors prima Aureliana, sub Radice*). Jireček a. a. O. Kiepert a. a. O.; vgl. o. Bd. VII S. 2224. [Vulić.]

'Ραδίνη und **Λεόντιχος**, ein unglückliches Liebespaar der griechischen Volkssage. Hauptquelle für uns sind die von Strabon VIII 347 schlecht exzerpierten Mitteilungen Apollodors (nach Schwartz Gött. Nachr. 1904, 287) aus einer Ballade *'Ραδίνη*, ἣν Στησίχορος ποιῆσαι δοκεῖ, also offenbar nicht verfaßt hat. Danach sind zwei παῖδες Σάμιοι, 'P. und ihr Vetter, der sie liebte, von dem Bräutigam der 'P., einem Tyrannen von Korinth, auf der Brautfahrt erschlagen und dann in Korinth begraben worden. Strabons Gewährsmann fand in dem Gedicht, τὴν 'Ραδίνην . . . ἐκ τῆς Σάμου πλεῦσαι πνέοντος Ζεφύρου, und schloß daraus (nur daraus?), daß es sich um das triphylische Samos handle (Σαμικόν); dazu stimmt, daß der Vetter mit dem Wagen nach Korinth fährt. Das Gedicht erzählte auch von einem Bruder der 'P., der mit dem gleichen Wind als ἀρχιθέωρος nach Delphi segelte; wozu Strabon dies mitteilt, ist unverständlich. Dem Pausanias zeigte man in Samos (der bekannten Insel) am Weg zum Heraion das Grab von 'P. und Leontichos; unglücklich Liebende pflegten dort zu beten (VII 5, 13). Ob dieser Kult direkt aus der Sage stammt, in der dann Samos ohne Scheidung der gleichnamigen Stätten genannt war, oder auf eine Mißdeutung der Ballade zurückgeht, kann ich nicht entscheiden. In dem Grab das αἴτιον der Legende zu suchen (mit Christ-Schmid Griech. Lit.[6] 213, 5), sehe ich keinen Grund; die Tomba di Giulietta Capuletti in Verona ist jünger als Shakespeare. Aus der Erwähnung eines Tyrannen von Korinth läßt sich kein Frühtermin für die Sage gewinnen, nicht einmal für die Ballade, da der Ausdruck dem Strabon gehören kann. Vgl. E. Schwartz a. a. O. (über ähnliche Gestalten der Volkssage). [Maas.]

'Ραδίνης καὶ Λεοντίχου μνῆμα (Paus. VII 5, 13), Grabmal der Rhadine (s. d.) und des Leontichos (s. d.). Wallfahrtsort für Liebende, auf der Straße zwischen der Stadt Samos und dem Heraion, Bürchner Das ionische Samos I 1 und Kärtchen. [Bürchner.]

'Ράδιος [?]. So heißt einer der zwölf Söhne des Neleus in der Namenliste bei Apollodor bibl. I 93. In der wesentlich übereinstimmenden Liste des Schol. Apoll. Rhod. I 152 entspricht der Name **Φράσις** (s. d.). Vielleicht gibt diese Form das Richtige (Toepffer Attische Geneal. 311), vielleicht keine von beiden. [P. Friedländer.]

'Ραδιουργία, ein späteres Wort, zuerst und häufig bei Xenophon im Sinne von Schlaffheit, Oec. 20, 17. 19. Hier. 8, 9, mit dem Gegensatz φιλοπονεῖν Cyr. I 6, 8, καλοκἀγαθία Ag. 11, 6. Doch bald verengert und zugleich verschlimmert sich die Bedeutung zu der des Betrugs in Verbindung mit κλέπτης, Polyb. IV 29, mit ἀπατᾶν XVIII 40. Plut. Demosth. 14, mit ψεύδεσθαι Plut. Mor. 829 d. 1076 e, vgl. 860 d. Daß das Wort aber ein bestimmtes Vergehen bezeichnet, geht nicht nur aus Plut. Cat. min. 16. Cic. 29, sondern vor allem aus Mor. 602 a hervor, wo ein Seriphier gefragt wird, ἐφ' ὅτῳ τῶν ἀδικημάτων φυγὴ τέτακται παρ' αὐτοῖς ἐπιτίμιον, und die Antwort lautet τοὺς ῥᾳδιουργοὺς φυγαδεύουσι. Das kann dann wohl nur Betrug sein. Suidas erklärt πλαστογράφος (vgl. Plut. Pyrrh. 6; Mor. 829 d) καὶ ὁ κακοῦργος ἁπλῶς, Poll. III 134 scheint mehr die Dreistigkeit zu betonen. Luk. Calumn. 20 καὶ ἄλλα μυρία ῥᾳδιουργήματα hat offenbar allgemeineren Sinn. Wahrscheinlich ist der Anklang an κακουργία nicht ohne Einfluß auf den Bedeutungswandel gewesen. Bei Xen. Cyr. I 6, 34 dürfte es Bekanntschaft, Vertrautheit mit dem Gegenstande bedeuten. [Thalheim.]

Radius, κερκίς (die Glossen übersetzen *radius* meistens mit κερκίς Corp. gloss. lat. VII 180). **1)** Das Werkzeug, womit beim Weben der Einschlagfaden (κρόκη, ῥοδάνη, ἐφυφή, *subtemen, subtegmen, trama* Blümner Technologie I[2] 142) in das geöffnete Fach eingeführt wurde. Vielleicht bezeichnete man damit ursprünglich eine Art Nadel, die man beim Flechten gebrauchte. Die Ausdrücke mochten dann bleiben, als die Völker von primitiver Flechtarbeit zum kunstreichen Weben fortschritten. Schon bei Hom. Il. XXII 448 erscheint die κερκίς als ein Gerät, das die Frauen beim Weben mit der Hand führen. Wenn er sie Od. V 62 ‚golden' nennt, so ist das jedenfalls nur mit poetischer Übertreibung gesagt, weil sich für die Göttin eine goldene κερκίς geziemte. Indes geben weder diese Homerischen noch die zahlreichen andern Stellen bei griechischen und römischen Dichtern (Arist. Av. 831. Eurip. Bacch. 118; Hek. 363; Ion 1412. Theocr. 18, 34. Anth. Pal. VI 2896. Lucr. V 1351. Ov. fast. III 819. Sil. It. XIV 658) und Prosaikern (Plat. pol. 281 E; Cratyl. 389 B; Lys. 208 D; legg. VII 805 E; soph. 226 B. Marc. Ant. comm. X 38. Poll. VII 35. X 125) uns irgendwie eine klare Vorstellung über Form und Gebrauch dieses Gerätes. Nach einem rohen, schwarzfigurigen Bilde einer Vase, die aus dem Kabirenheiligtum bei Theben stammt (abgeb. bei Fröhner Collect. v. Branteghem Paris 1892 n. 210 pl. 45, bei Riegl Mitt. d. k. k. öster. Mus. f. Kunst u. Industrie VIII 291 und bei Blümner Technologie I[2] 157 Fig. 61), war es ein ziemlich langer Stab, um den der Einschlagfaden gewickelt war und der zwischen den Fäden des Aufzuges oder der Kette (στήμων *stamen*, μίτος *licium*) mit der Hand hin und her bewegt wurde (vgl. Verg. Aen. IX 476 *excussi manibus radii*. Claud. XXXVI 161: *attritosque manu radios*). Dieser Stab war aus Holz (Plat. Cratyl. 389 B. Ed. Diocl. 13, 1 κερκίδες ἐκ διαφόρων ξύλων), besonders aus Buchsbaum (Ovid. met. VI 132. Ed. Diocl. a. a. O.), aus Rohr (Hesych. κερκίδας, δονακίνας· ἐπεὶ ταῖς ἀνθήλαις ἐχρῶντο εἰς κερκίδας), sehr spitz (Ovid. met. VI 56 *radiis . . acutis*), so daß er zum Ausstechen der Augen (Soph Antig. 976. Apollod. II 8, 1) oder zum Erstechen (Anton. Liberal. 25. Geopon. XII 29, 3: ἄνευ σιδήρου, οἷον κερκίδι ἢ καλάμῳ ὀξεῖ, κεντήσας) dienen konnte. Wenn bei den Dichtern κερκίς und *radius* tönend, singend (Ar. Ran. 1315. Anth. Pal. VI 47, 1. 160, 1. 174, 11. 247, 1. 288, 4), sausend (Anth. lat. I 2, 211 nr. 742 v. 48 *subtilisque seges radio stridente resultat*) heißen, so läßt das auf rasches Bewegen schließen. Von der einen Wirkung der κερκίς, daß sie die Fäden der Kette trennt, spricht Platon öfters (Cratyl. 388 C; pol. 282 B; Cratyl. 387 C wird κερκίζειν erklärt; soph. 226 B. vgl. Poll. VII 35). Als man später statt eines Stabes oder Spule das Weberschiffchen verwendete, wurden die Namen κερκίς und *radius* auf dieses übertragen; die im Schiffchen befindliche Spule wurde πηνίον, πήνη (Anth. Pal. VI 288, 5 unterscheidet ausdrücklich κερκίς von den πηνία), *panus*,

häufiger *panucula* (Non. 149, 17. Lucil. lib. IX. Prisc. III 44 p. 115, 15 K. Isid. XIX 29, 7. Fest. 220, 16. Adhelm. de laud. virg. 15), oder *panuvellium* (Varro de l. l. V 114) genannt. Neben der κερκίς erscheint das πηνίον schon in homerischer Zeit (Il. XXII 762). Blümner Technologie u. Terminologie I^2 151ff. Marquardt-Mau Privatleben d. Römer^2 525f.

2) Ein Stäbchen, mit dem Mathematiker und Astronomen auf eine mit feinem Sand bestreute Tafel, *abacus* (s. o. Bd. I S. 5), Zeichnungen machten (Verg. Ecl. III 41; Aen. VI 850. Cic. Tusc. V 64. Vgl. Marquardt-Mau Privatleben der Römer^2 99, 4) oder dessen sie sich im Unterricht bedienten, um ihre Schüler auf einen Punkt, eine Linie der Figur aufmerksam zu machen. Vgl. Daremberg-Saglio IV 809 und Fig. 5912.

3) Eine Olivenart (Verg. Georg. II 86. Col. V 8, 3. Plin. n. h. XV 4), die auf sonnigem Boden gedeiht (Cato ag. c. VI 1. 2. Varro r. r. I 24, 1. Plin. a. a. O. 20), sehr zart und schon früh reif, so daß man sie schon beim Beginn des Herbstes pflückt, um ihr Abfallen zu verhindern, jedoch minderwertiger als die beiden andern von Verg. a. a. O. genannten Arten (Plin. a. a. O. 13). Der Ausdruck *radius maior* (Cato u. Varro a. a. O. Plin. a. a. 20) scheint die bessere Sorte dieser Art zu bezeichnen. [Hug.]

Radu (Ῥάδου κώμη), nur von Ptolem. VI 7, 28 als Örtlichkeit im Innern von Arabia felix erwähnt (Ἰάδου κώμη ist schlechte Vulgatalesung). Die Maße 73° 30′, 28° 30′ lassen sie ziemlich nahe (ungefähr 37 Millien entfernt) der Nordgrenze gegen Arabia deserta ansetzen, etwa in die Mitte zwischen die von Taima an die Grenze von Arabia felix nach Artemita führende Palmyrastraße und die Route von Gorda (s. Gorda Nr. 1) nach Dumaitha (el-Ǧôf). R. selbst aber liegt, wie Sprenger Die alte Geographie Arabiens, 1875, 152 bemerkt, an keiner Straße, sowie auch das von Ptolemaios gleich nach R. erwähnte Φαράθα (73° 40′, 28° 40′). Sprenger vermutete, beide Punkte seien durch ein Versehen des Ptolemaios in diese Position geraten. Dies ist wohl möglich, wenn auch für eine solche Annahme gerade an dieser Stelle nichts ernstlich spricht. Ptolemaios' Angabe zufolge kann R. (und Pharatha) nur zwischen dem südlichsten Teile des Wādi Sirḥān und dem Ǧebel Tewīl gelegen haben. [Tkač.]

Radula, ein Schabeisen. Nach Col. XII 18, 5 war es gekrümmt und diente dazu, den alten Pechüberzug aus den Fässern zu entfernen, um sie vor der Weinlese wieder mit einem andern zu versehen. Vgl. Daremberg-Saglio IV 809 und Fig. 5913 eine Käseraspel (κνῆστις Hom. Il. XI 640, τυρόκνηστις Aristoph. Vesp. 938. 963; Av. 1579). [Hug.]

Raeba (Ῥαίβα Ptolem. II 2, 9. VIII 3), Stadt (πόλις) irgendwo in Mittelirland, vielleicht bei dem See Lough Ree. [Haverfield.]

Raecius. 1) L. Raecius, römischer Ritter, 682 = 72 in Handelsgeschäften in Panormos (Cic. Verr. V 161. 168).

2) M. Raecius wurde Ende 546 = 208 mit Sex. Antistius nach Massalia und Südgallien geschickt, um über den Zug des Hasdrubal nach Italien Kundschaft einzuziehen (Liv. XXVII 36, 3f.). Die Gleichsetzung mit dem Folgenden ist wegen des weiten Zeitabstandes unwahrscheinlich.

3) M. Raecius, Praetor 584 = 170, wurde mit Aushebungen an der adriatischen Küste und vor den Wahlen mit der Rückberufung sämtlicher Senatoren nach Rom beauftragt (Liv. XLIII 9, 6. 11, 4f.). Wahrscheinlich war er Praetor urbanus und sein Kollege Q. Maenius Praetor peregrinus, nicht umgekehrt, wie meistens angenommen wird (vgl. über Q. Maenius Foucart Mémoires de l'acad. des inscr. 1906. XXXVII 2, 316f.).

4) M. Raecius, Q. f., in Capua im J. 646 = 108 (CIL I 565 = X 3776, vgl. Dessau 3185 [ohne den Namen des R. abgedruckt]).

5) Num. Raecius M. f. italischer Kaufmann auf Delos um die Wende des 2. und 1. Jhdts. v. Chr. (Bull. hell. XXXIV 404f., einer seiner Sklaven, Damas, ebd. XXXI 441 [gegen 660 = 94], einer seiner Freigelassenen Alexander ebd. XXXVI 208 vgl. 71f. 112). Er kann mit M. Raecius Nr. 4 zusammenhängen. [Münzer.]

6) Raecius (?) Constans (die Hss. geben Ῥάκιος, Hirschfeld Verw.-G. I 312 und J. Klein Die Verwaltungsbeamten von Sizilien u. Sardinien 269 haben Ῥαίκιος angenommen, Boissevain z. St. Bd. III S. 356 denkt an Ῥάιος oder Ῥακί⟨λι⟩ος), Statthalter (ἄρχων; wahrscheinlich Präsidialprokurator) von Sardinien, ein ἀνὴρ ἐλλογιμώτατος, gehörte zu denjenigen, welche, durch eine falsche Nachricht von dem Sturz Plautians verleitet, dessen Statuen vernichteten und dafür büßen mußten; er wurde vom Senat verurteilt. Noch vor Ablauf eines Jahres wurde Plautian wirklich gestürzt, Dio exc. LXXV 16, 2—4, Anfang 205 n. Chr. (s. o. Bd. VII S. 274f.), so daß die Statthalterschaft des R. bis 204 gedauert haben wird. [Stein.]

7) Raecius Rufus (nur Mancini las *Maecius*) gibt als Curator aedium die Bewilligung zur Aufstellung eines Altars der Iuno Lucina, der *pro salute domus Augustae imp. M. Aureli Antonini Aug.* etc. *et Faustinae Aug. eius et L. Aureli Veri Aug.* etc. *et Lucillae Aug. eius liberorumque eorum* im J. 166 n. Chr. geweiht wurde (CIL VI 360). Vielleicht ist R. identisch mit *C. Raecius Rufus c(larissimus) v(ir)* Nr. 8.

8) C. Raecius Rufus, c(larissimus) v(ir), CIL III 3116. R. scheint auf der Insel Arbe begütert gewesen zu sein. Am 8. November 173 n. Chr. weiht daselbst sein Freigelassener C. Raecius Leo den Nymphae Augustae eine auf Kosten und Veranlassung (*impendio et voluntate*) seines Patrones R. neu erschlossene Quelle (CIL III 3116, *aquam, quam nullus antiquorum in civitate fuisse meminerit, inventam*). Vielleicht ist R. identisch mit Nr. 7.

9) Raecius Taurus erscheint unter den im Collegium anwesenden Arvalbrüdern in einem unbestimmten Jahre der Regierung Neros und am 8. und 16. Jänner und 26. Februar des J. 69 während der Herrschaft Othos (Henzen Acta Arv. Howe Fasti sacerd. XIV 55). Auf ihn wird mehrfach eine von der Sklavin eines ἀνὴρ στρατηγικός (d. h. *vir praetorius*) Raecius Taurus

im frg. 51 der Mirabilia des Phlegon (Müller FHG III 622) erzählte Geschichte bezogen (Dessau PIR III R 8), die sich in Rom unter dem Consulate des Q. Veranius und Cn. Pompeius Gallus 49 n. Chr. zugetragen haben soll. [Nagl.]

Raeda, *reda* oder *rheda* (vgl. über die Namen Revue de l'instruction publ. en Belgique 1864, 56. 1867, 390. Walde Lat. etymolog. Wörterbuch^2 646), ein keltisches Wort (Quint. I 5, 57. 68), bezeichnet eine gallische Wagenart, die Caesar (bell. Gall. I 51. VI 30) im Kampfe mit den Germanen und Galliern antraf. Die Glossen erklären das Wort mit κάρρον, καρρούχιον, σαράγαρον Corp. gloss. lat. VII 180. Von Martial III 47, 5. 13 wird sie einmal der *carruca* gleichgesetzt. Sie war der eigentliche Reisewagen der Römer, der für mehrere Personen Platz bot (Cic. Mil. 28. 54; Phil. II 58; Att. VI 25. Horat. sat. I 5, 86. II 6, 42. Iuven. III 236. IV 1. Mart. X 13, 1. Varro bei Nonius 167, 20. Ed. Diocl. 15, 33), und als solcher bequem eingerichtet; Cicero wenigstens diktierte einen Brief *sedens in raeda* (Att. V 17, 1). Sie wurde auch mit allerlei Gepäck beladen (Iuven. III 10. Mart. III 47, 5). Über die Bauart der *reda*, die sich nicht immer gleich geblieben sein wird, sind wir weder durch eine ausführliche Beschreibung, noch durch sichere, genaue Abbildungen unterrichtet. Sie war vierräderig (Isid. orig. XX 12, 2 *reda genus vehiculi quatuor rotarum*; Cod. Theod. VIII 5, 8, 2 setzt sie der *birota* entgegen). Ihre Tragfähigkeit betrug nach Cod. Theod. a. a. O. 1 1000 Pfund. Bespannt wurde sie mit Maultieren (Varro r. r. III 17, 7) oder Pferden (Varro r. r. II 7, 15), namentlich mit gallischen Ponys (Helvius Cinna b. Gellius XIX 13, 5 *me .. bigis raeda raptat citatis manis*), und zwar nach Umständen mit zwei (Helv. Cinna a. a. O.) oder vier Zugtieren (Venantius Fortunatus III 17, 4). Nach Cod. Theod. VIII 5, 8, 2 soll die Bespannung der *reda* im Sommer aus 8, im Winter aus 10 *mulae* bestehen. Der Wagenlenker heißt *redarius* (Cic. Mil. 29); dieses Wort kann jedoch auch den Wagenbauer bezeichnen (Hist. Aug. Max. et Balb. 5, 1). Je nach der Beschaffenheit des Wagens und der zu tragenden Last und nach der Bespannung wird die Schnelligkeit der Fahrt verschieden gewesen sein. Maecenas und seine Begleiter (Horat. sat. I 5, 86) legen an einem Tage nur 24 Millien, ca. 36 km, zurück; wir kennen aber nicht die Zeit des Aufbruchs noch der Ankunft am Ziele, so daß man aus dieser Angabe keinen bestimmten Schluß ziehen kann. Venant. Fort. und Helv. Cinna a. a. O. rühmen die Schnelligkeit der *reda*. Von schnellen Fahrten Caesars erzählt Suet. Caes. 57. Nebst privaten *redae* gab es auch mietbare (*raedae meritoriae* Suet. a. a. O. u. Calig. 39. Sen. de ben. VII 5, 3); auch die Staatspost bediente sich der *raeda* (Sulp. Sev. dial. II 7 *raeda fiscalis*. Corp. gloss. lat. V 525, 37. 577, 35). Dig. XXXIII 10, 4ff. werden die Bänke, *sedularia*, und die Decken (*tapetia vel lintea*), der *raeda* erwähnt. Eine besondere Auszeichnung erteilte Alexander Severus den Senatoren, indem er ihnen die Benutzung silberbeschlagener *carrucae* und *redae* gestattete (Hist. Aug. Alex. Sev. 43, 1). Eine *raeda* ist vielleicht der zweispännige, vierräderige Wagen auf einem Relief von Maria-Saal in Kärnten, den ein Kutscher lenkt, während im reichverzierten, überdeckten Wagenkasten eine auf einer Handpauke spielende weibliche Person sitzt (abgeb. bei Jabornegg Kärntens Altertümer, Klagenfurt 1871, Taf. 5, 1; bei Mužik und Perschinka Kunst und Leben im Altert. Taf. 161, 1; bei Blümner Röm. Privataltert.^{3} 461). Saglio hält einen einem Char à bancs ähnlichen, von vier Maultieren gezogenen Wagen auf einem bei Langres gefundenen Relief für eine *raeda* (Daremberg-Saglio IV 862 Fig. 5939, nach Rev. arch. XI pl. 236). Daremberg-Saglio a. a. O. Blümner a. a. O. 460. Marquardt-Mau Privatleben d. Römer 730, 9. 733. Becker Gallus III^3 13. [Hug.]

Raedestus s. o. Bd. III S. 500f.

Raeti heißen im Altertum die Bewohner der mittleren Alpen. Ihr Name erscheint erst ziemlich spät, zuerst bei Polybios, nach welchem vier Pässe über die Alpen führten, der östlichste διὰ Ῥαιτῶν (Strab. IV 209), ohne Zweifel der Brennerpaß; dann erscheint der Name erst wieder in der augusteischen Zeit bei Horaz, Livius und Strabon. Die Römer schrieben, nach dem einstimmigen Zeugnis der Inschriften, den Namen *Raeti* ohne die griechische Aspiration, nach der keltischen Aussprache, die das aspirierte *R* nicht kannte (Glück Kelt. Namen bei Caesar 143. 148). Erst später kam nach dem Vorgang der Flußnamen Rhenus und Rhodanus die Schreibung *Rhaeti* auf und drang dann auch in die Hss. ein. Die Herkunft des Namens ist dunkel. Die Ableitung von dem lateinischen *retia*, Netze, wegen der verschlungenen Täler und Gebirgszüge, war wohl nur ein Scherz des Gotenkönigs Theoderich, wurde aber seltsamerweise von Planta (Das alte Raetien 1872, 1f.) angenommen. Eine Verwandtschaft mit dem Namen *Rasenae* der Etrusker ist bei der lautlichen Verschiedenheit sehr unwahrscheinlich. Annehmbar wäre die Ableitung von einem keltischen Worte *rait*, Gebirgsgegend (Forbiger in Pauly R.E. nach Rühs zu Tac. Germ. S. 66), aber dieses Wort scheint nicht nachweisbar, es wird von Holder gar nicht erwähnt. Jedenfalls ist der Volksname *Raeti* nicht von dem Landesnamen *Raetia* abzuleiten, der erst Folge der römischen Provinzbildung war.

Dunkel ist auch die Abstammung der R., über welche von den alten wie von den neueren Schriftstellern die verschiedensten Ansichten aufgestellt worden sind. Zwar den *dux Raetus* (Pomp. Trogus bei Iust. XX 5. Plin. n. h. III 133) dürfen wir als den eines ἥρως ἐπώνυμος ohne Bedenken in das Gebiet der Sage verweisen; aber an der Angabe des Livius (V 33), daß die R. von den Etruskern ihren Ursprung (*origo*) nahmen, jedoch durch die Natur ihres Landes verwilderten und nur noch den Klang der Sprache, und auch diesen nicht unverdorben, beibehielten, ist umsoweniger vorbeizugehen, als Livius aus der Gegend herstammte und auch Trogus und der aus Comum stammende Plinius d. ä. seine Ansicht teilten. Trogus sagt sogar a. a. O.: *Tusci avitis sedibus amissis Alpes occupavere et gentes Raetorum condiderunt*, und Plinius a. a. O.: *Raetos Tuscorum prolem arbitrantur a Gallis pulsos.* Andererseits sollen nach Liv. I 1 zwischen Meer und Alpen

als ein Urvolk die Euganeer gewohnt haben, denen Plinius III 134 die Trumpliner und Cammuner zuteilt, und im Norden hat Strabon IV 206 zwei rätische Hauptstämme, die Genauner und Breuner, den Illyriern zugeteilt, während Horaz carm. IV 14 eben diese Stämme zu den (keltischen) Vindelikern zu rechnen scheint und noch Zosim. I 52 die Noriker und R. als *Κελτικὰ τάγματα* bezeichnet. Schon seit dem 5. Jhdt. v. Chr. waren ja Kelten in die Donauländer eingedrungen, und besonders der Stamm der *Vindelici* (eigentlich *Vindolici*) hatte die Hochebene zwischen Alpen und Donau besetzt. Ferner waren Kelten über die Alpen bis in die Tiefebene des Polands vorgedrungen, hatten hier die Macht der Etrusker gebrochen und sie zurückgedrängt; namentlich war es der Stamm der *Cenomani*, welcher die Gegenden von Brixia (Brescia) und Verona besetzte. So hatten die Völkerverhältnisse sich derart verwirrt, daß schon die alten Historiker und Geographen darüber uneins waren, ob Verona eine rätische und euganeische oder keltische, Mantua eine tuskische oder keltische, Tridentum eine rätische oder keltische Stadt sei. — Nicht weniger groß war die Verschiedenheit der Ansichten unter den neueren Geschichtschreibern, als die ebenso interessante wie schwierige Frage der Herkunft der Etrusker, ihrer eigenartigen Kultur und ihrer geheimnisvollen Sprache zu lösen unternommen wurde (vgl. o. Körte und Skutsch Art. Etrusker). Wir berühren diese Frage hier nur unter dem Gesichtspunkt ihrer Bedeutung für die R. Niebuhr (R. G. I 120) und nach ihm Otfr. Müller (Die Etrusker I 153) gingen noch über die Angaben des Livius hinaus und nahmen an, daß Raetien die ursprüngliche Heimat der Etrusker gewesen sei, und daß diese von dort aus gegen Süden über Italien hin sich verbreitet hätten. Mommsen (R. G. I 121f.) verzichtete darauf, die älteste Heimat der Etrusker zu erforschen, und begnügte sich mit der Wahrscheinlichkeit, daß sie über die rätischen Alpen nach Italien gekommen, und daß die R. entweder ‚Trümmer der etruskischen Ansiedlungen am Po' oder ‚ein in den älteren Sitzen zurückgebliebener Teil des Volkes' gewesen seien. Zeuß dagegen (Die Deutschen und ihre Nachbarstämme 228ff.) hielt die R. in der Hauptsache wie die Vindeliker für Kelten und nur einige südliche Stämme für Reste der Tusker im Poland. Ähnliche Ansichten sprach Diefenbach (Celtica II 1, 133. 160) aus. Mit großem Eifer trat andererseits Steub (Die Urbewohner Rhätiens 1843. Zur Rhätischen Ethnologie 1854) für die etruskische Herkunft der R. ein, die er besonders aus den Ortsnamen im einzelnen zu beweisen sich bemühte. Planta (a. a. O. 1ff.) nahm eine ‚spärliche Urbevölkerung' von Menschen tieferer Kulturstufe an, dann Einwanderung von Etruskern, die sich vor den Galliern namentlich in die südlichen Alpentäler flüchteten, aber noch stärkeres Eindringen von keltischen Völkerschaften in die nördlichen Teile Raetiens. Die Einwanderung der Etrusker von Norden hat nochmals Helbig (D. Italiker in d. Poebene 1879, 100ff.) scharfsinnig verteidigt, Körte dagegen spricht sich für die Herkunft der Etrusker aus dem Osten und ihre allmähliche Einwanderung zur See zunächst in das eigentliche Etrurien aus, will aber nicht bezweifeln, daß Etrusker aus der Poebene, durch die Gallier gedrängt, in die Berge ausgewichen sind. Letztere Ansicht ist wohl die wahrscheinlichste. Etruskische Einflüsse im Süden Raetiens, besonders im Etschtal, sind nachgewiesen durch die Inschriften, besonders durch die in dem ‚Bozener Alphabet' geschriebenen (Pauli Altitalische Forschungen I 32ff.), und diese Spuren reichen noch an der Hauptstraße über den Brenner bis Matrei; aber daraus folgt entfernt nicht, daß ein größerer Teil der Bewohner Raetiens von den Etruskern abstammte, sondern nur, daß ihr kultureller Einfluß sich so weit erstreckte. Die Steub'schen Annahmen aber beruhen auf keiner sicheren sprachgeschichtlichen Grundlage; er selbst hat in der zweiten genannten Schrift zugegeben, daß viele der von ihm etruskisch erklärten Namen auch aus der späteren romanischen Zeit herstammen können. Wohl müssen jedem Beobachter die vielen einsilbigen, meist auf *s* oder *z* mit vorausgehendem Konsonanten endigenden Ortsnamen, wie Zirl, Schruns, Schwaz, Flims, Pfunds, Silz, Mals auffallen, und diese scheinen an die etrurischen Namen, welche durch Ausstoßung von Vokalen gekürzt sind, zu erinnern (vgl. Mommsen R. G. I 119); aber solche Ortsnamen finden sich doch auch in den Rheinlanden: Köln, Mainz, Worms, Selz, Metz. Bei diesen sind wir in der glücklichen Lage, durch Inschriften und Berichte der Historiker aus der römischen Kaiserzeit die ursprünglichen viel längeren Wortformen Colonia, Mogontiacum, Borbetomagus, Saletio, Mediomatrici zu kennen, bei den rätischen Namen aber fehlen uns solche frühen Urkunden. Ebenso ist es mit den vielen in der Aussprache allmählich einsilbig gewordenen französischen Städtenamen, wie Arles, Nantes, Bourges, Nîmes, Rennes, oder bei den zweisilbigen wie Rouen, Bordeaux, Verdun, Lyon, welche aus viel gewichtigeren, meist viersilbigen entstanden sind; ebenso endlich bei den vindelikischen Städtenamen Kempten, Bregenz, Epfach, deren vollere Urformen wir auch nicht aus den jetzigen gekürzten Formen ermitteln könnten, wenn sie nicht überliefert wären. Auch Gröber (Grundriß der rom. Philol. I^{2} 107) kommt zu dem Ergebnis, daß die Frage nach der Herkunft der rätischen Ortsnamen ‚sprachlich unentscheidbar' sei. Was aber dann die keltischen Einflüsse betrifft, die hauptsächlich von Norden her gewirkt haben, wo die Vindeliker saßen, so scheinen die Kelten nicht in größeren Mengen in die Berge, also in das eigentlich rätische Land eingedrungen zu sein (Windisch bei Gröber a. a. O. I^{2} 378); jedenfalls liegen keine Beweise dafür vor. Nach all dem dürfen wir wohl nicht mit Zeuß, Diefenbach, Planta die rätische Nation sozusagen in Etrusker und Kelten ganz oder nahezu auflösen, sondern müssen ihr eine selbständige Existenz zuerkennen, allerdings nicht ohne Beimischung dieser fremden Elemente, zu denen wohl auch die Illyrier und Euganeer als östliche und südliche Nachbarn kommen.

Versuchen wir das Gebiet der R. (im Unterschied von der römischen Provinz Raetia) annähernd zu umschreiben, so umfaßte es 1. die Täler des Rheins und seiner Nebenflüsse von den Quellen bis zum Bodensee, an dem nach Strab.

VII 292 die R. nur ἐπ' ὀλίγον Anteil hatten, sodann 2. vom Donaugebiet die Täler des Inn und seiner Nebenflüsse etwa bis Kufstein und die oberen Täler der Iller, des Lechs und der Isar; 3. die Täler der Etsch und des Eisak mit den Seitentälern, ausgenommen das Pustertal; 4. das Obertal der Adda mit Maira und das des Oglio. Hiemit ist schon angedeutet, daß das Volk sich naturgemäß fast ganz nach Talgemeinschaften gliederte, so daß die Namen der kleinen Stämme teilweise in denen der Täler heute noch fortleben. Diese Stammesnamen waren am vollständigsten zusammengestellt auf dem Tropaeum, das Augustus bei dem hienach benannten Städtchen la Turbia über Monaco nach Unterwerfung sämtlicher Alpenvölker errichten ließ. Wenn Plinius in dem geographischen Teil seiner Naturalis Historia nichts besseres zu tun wußte, als die Inschrift dieses Denkmals mit den Namen der Stämme wiederzugeben (III 136f.), so folgen auch wir dieser Führung, mit Zusätzen aus den Berichten von Ptolem. (II 12), Strab. (IV 206) und Cass. Dio (LIV 20). Nach der im allgemeinen von Ost nach West (*a mari supero ad inferum*) gehenden Reihenfolge der *gentes Alpinae* dürfen wir mit Weglassung der vier als vindelikisch bezeichneten *gentes*, Consuanetes, Rucinates, Licates, Catenates, als rätisch ansprechen 1. Trumpilini oder Trumplini im Val Trompia, nördlich von Brixia (CIL V p. 515ff.); 2. Camunni im Val Camonica, am Oberlauf des Oglio (ebd. 519ff.); 3. Venostes im oberen Etschtal, das urkundlich Vallis Venosta hieß, jetzt Vinschgau; 4. Vennonetes, nach Kiepert im Addatal, deren Verhältnis zu den Vennonenses (Plin. n. h. III 135), den Vennones (Strab. IV 204. 206), den Venii (*Οὐένιοι* Cass. Dio a. a. O.) und den Vennontes (Ptolem. II 12, 2) unklar ist (vgl. C. Müller zu Ptolem. a. a. O.); 5. Isarci, wahrscheinlich im Tal des Eisak (Isarcus); 6. Breuni oder Breones am Brenner, noch im 6. Jhdt. n. Chr. genannt; 7. Genauni oder Genaunes (Plin. Caenaunes) im mittleren Inntal, nahe den Breuni; 8. Focunates, sonst nicht genannt, nach Kiepert im unteren Inntal; 9. Ambisontes oder Ambisontii (nach Ptolem. II 13, 2 schon in Noricum); 10. Rugusci oder Riguscae (Ptolem.), nach Kiepert im oberen Inntal (Engadin); 11. Suanetes oder Suanetae (Ptolem.), nach Kiepert im oberen Rheintal; 12. Calucones, nach Kiepert im oberen Lechtal; 13. Brixentes, vielleicht identisch mit den Brigantii am Bodensee, nach andern bei Brixen; 14. Lepontii, im oberen Ticinustal (Val Leventina), vielleicht mehr keltisch. Die weiteren von Plinius nach der Inschrift des Tropaeum Augusti genannten Stämme aus der Vallis Poenina (Kt. Wallis) waren jedenfalls nicht mehr rätisch; dagegen sind durch das Edikt des Claudius auf der Bronzetafel von Cles (CIL V 5050) als rätisch bekannt 15. Bergalei, im Bergell (an der oberen Maira); 16. Anauni im Val di Non (am Nonsberg); 17. Tulliasses und 18. Sinduni, in der Gegend von Trient; ferner aus andern Inschriften 19. Sabini im Val Sabbia (CIL V p. 512ff.). Als die kühnsten der rätischen Stämme bezeichnet Strabon *Ῥουκάντιοι* und *Κωτουάντιοι*, deren Namen wohl entstellt sind.

So waren die R. nach Plin. n. h. III 133 schon durch die Natur ihres Landes in viele *civitates* geteilt, die sich nur gelegentlich zu besonderen Zwecken, namentlich zu kriegerischen Unternehmungen verbanden (*συνηθροίζοντο* Polyb. II 18, vgl. Planta a. a. O. 47f.), so zu räuberischen Angriffen auf Durchreisende und zu Einfällen in die fruchtbare, reiche Ebene des Pogebiets (Strab. IV 203. V 213. Cass. Dio a. a. O.). Das kam nach Polybios schon im 4. Jhdt. v. Chr. vor und gab schließlich unter Augustus den nächsten Anlaß zu ihrer Bekriegung und Bezwingung (Planta 40ff.). Die R. galten, wie überhaupt die Alpenbewohner, als eine verwilderte, räuberische, grausame Menschenart (*immanis Raetos* Horat. a. a. O.; *feritate truces* Vell. II 95), entsprechend dem wilden, rauhen Charakter ihres Landes, an welchem den Römern eigentlich nur das Schaurige, Beschwerliche und Gefahrvolle auffiel (Strab. IV 204ff.). Soweit der Boden nicht mit Wald bedeckt war, diente das Land als Weidetrift für die Viehzucht; doch gab es auch ‚gut zu beackerndes Hügelland und wohl angebaute Täler' (ebd. 206), und in den südlichen Talhängen wurde schon zur Zeit des Augustus (Suet. Aug. 77) ein edler, hochgeschätzter Wein erzeugt (Verg. Georg. II 95. Strab. a. a. O. Plin. n. h. XIV 67 *Raetica [vina] Falernis tantum postlata a Vergilio*). Außer Wein waren Honig, Wachs und Käse, sowie als Produkte der Wälder Harz, Pech, Kienholz, auch wohl Bauholz (Lärchen, Plin. n. h. XVI 39), Gegenstände der Ausfuhr (Planta 15ff. 31f.). Die Wohnplätze hatten ohne Zweifel meistens die Form zerstreuter Höfe; daß aber auch befestigte Ortschaften (*oppida, urbes*) vorhanden waren, wie nach Caesar bei den Helvetiern, ist an sich wahrscheinlich und wird von Vell. II 95 bezeugt. Auch nennt dieser *castella* (vgl. Horat. carm. IV 14, 11f. *arces Alpibus impositas*); das sind wohl die als Refugien bekannten Ringwälle oder Wallburgen, welche meist auf Höhen angelegt waren. Was Planta sonst noch über die Kulturverhältnisse der alten R. ausführt, sind nur Vermutungen auf Grund der über andere Völker, namentlich die Kelten, überlieferten Nachrichten. In der Geschichte tritt das Land vor der römischen Eroberung nur einmal sicher und greifbar hervor, nämlich bei dem Zug der Kimbern und Tiguriner über den Brenner und das Etschtal nach Oberitalien, bei dem im J. 102 das Heer des Catulus an der Etsch unterhalb Trient zuerst in panischem Schrecken davonlief, im nächsten Jahr aber auf den raudischen Feldern die Eindringlinge durch die römische Kriegskunst und das Genie des Marius eine vernichtende Niederlage erlitten. Als Nachkommen von versprengten Resten der Kimbern wurden, wenn auch ohne sichere Beweise, die früher deutsch redenden Bewohner der Sette Communi in Südtirol betrachtet.

[Haug.]

Raetia als Landesname kommt erst nach der römischen Eroberung vor, noch nicht einmal bei Strabon (hier nur *Ῥαιτική* VII p. 314), zum erstenmal wohl bei Velleius (II 39. 104) unter Tiberius im J. 30; vorher wird nur das Volk genannt (s. Raeti). Die Eroberung des Landes und überhaupt die Bezwingung der Alpenvölker war zunächst veranlaßt durch deren räuberische Einfälle in Gallien und Oberitalien, weshalb auch

Augustus in der Darstellung seiner Res gestae (V 26) sagen kann, dieselben seien besiegt worden *nulli genti bello per iniuriam inlato.* Mommsen hat aber (R. Gesch. V 14ff.) mit Recht den allgemeineren Gesichtspunkt betont, daß Italien nicht ‚Herr im eigenen Hause war', solange seine Nordgrenze noch nicht definitiv reguliert und gesichert war. Das war auch nicht durch den Sieg und Triumph des Munatius Plancus i. J. 44/3 v. Chr. bewirkt worden. Um es zu erreichen, wurden 16 v. Chr. die Camunner und Vennonen (s. Raeti) von P. Silius, dem Statthalter von Illyricum, bekriegt (Cass. Dio LIV 20). Hierauf schickte der Kaiser zuerst seinen Stiefsohn Drusus gegen die Raeter, und dieser schlug die ihm in den Tridentiner Bergen entgegenkommenden schnell in die Flucht. Dann aber sandte Augustus auch den Tiberius von Gallien her in das nördliche Alpenvorland, das die Vindeliker bewohnten. So fielen nun beide zugleich mit ihren Unterfeldherrn von verschiedenen Seiten her in das Land ein (Dio ebd. 22). Von dem weiteren Verlauf dieses kombinierten Angriffs berichtet Strabon (VII 292), was ihm als Geographen am interessantesten war, daß Tiberius auf dem Bodensee den Vindelikern eine Seeschlacht lieferte, wobei er sich einer der Inseln als ὁρμητήριον bediente, und daß er von dort aus in einem Tagemarsch an die Quellen der Donau gelangte (wahrscheinlich in der Nähe von Tuttlingen). Von Horaz wird (carm. IV 4, 17f.) zunächst der bevorzugte Liebling des Volkes, Drusus, gefeiert, der auch noch carm. IV 14, 9ff. als Besieger der Genaunen und Breuner (s. o. Raeti) und als Bezwinger der rätischen Burgen voransteht; dann aber wird neben ihm Tiberius gepriesen als Sieger in einem *grave proelium*, das an dem Kaisertag, 1. August 15 v. Chr. geschlagen worden sein soll (carm. IV 14, 14ff. 29ff.). Daß dieser Kampf, welcher auch von Velleius (II 95) als *derecta acies* bezeichnet wird, in der Gegend der Donauquellen stattgefunden habe (Mommsen a. a. O.), ist sehr unwahrscheinlich; eher etwa in der Gegend von Augsburg. Dio berichtet übrigens nur von einzelnen kleineren Kämpfen mit den zerstreuten Streitkräften der Feinde. Nach Strabon IV 206 kam der Krieg in einem Sommerfeldzug (θερείᾳ μιᾷ) zu Ende. Die Besiegten waren ohne Zweifel durch die vielen blutigen Kämpfe an Zahl sehr geschwächt; als sie aber rasch wieder zunahmen und an ‚Neuerungen' zu denken schienen, führten die Römer den größten Teil ihrer jungen Mannschaft (als Sklaven?) fort und ließen nur soviele zurück, als hinreichend waren, um das Land zu bebauen (Cass. Dio a. a. O.). An die Stelle der Weggeführten traten zum Teil Veteranen, die nach und nach im Lande angesiedelt wurden (Tac. ann. I 44f. Planta Das alte Rätien 137f.). Grund und Boden gehörte ja nach Kriegsrecht dem römischen Volke, das darüber frei verfügen konnte. Die Zurückgebliebenen hatten schwere Steuerlasten zu tragen, während friedlich unterworfene Stämme milder behandelt wurden. So waren ja die Bataver von Steuern frei und nur zum Kriegsdienst verpflichtet, und die Ansiedler der *agri decumates* hatten nur den Zehnten zu zahlen (Tac. Germ. 29. 41; hist. V 25; vgl. Haug-Sixt[2] Die röm. Inschr. und Bildwerke in Württ. 139f.). Die Aushebung für die römischen Heere war zunächst schwach, wir kennen aus der Zeit der Julier nur eine aus Raetern und Vindolikern gemischte Kohorte (CIL XIII 6242. 7048; vgl. Tac. ann. II 17) und eine Kohorte von Raetern (ebd. 6240. 7047), welche beide am Mittelrhein standen, ferner *gesati Raeti castello Ircavio* (ebd. 1041). Später aber gehörten die zwei kriegstüchtigen Stämme zu den im römischen Heer am stärksten vertretenen, da wir von 5 rätischen Alae (Not. dign. or. 25) und von 8 rätischen und 4 vindelikischen Kohorten wissen (Mommsen Ephem. epigr. V 179f. Ritterling Bonn. Jahrb. 114/5, 183f.), die weit im Reiche umher verwendet waren, von Britannien bis nach Ägypten. Daneben wird schon im J. 69 eine einheimische Miliz genannt (s. u.).

Die beiden eroberten Landschaften wurden anscheinend nicht sogleich zu einer Provinz Raetia verbunden; darauf deuten die Bezeichnungen *Raeti (et) Vindolici* (CIL IX 3044, vgl. Ritterling Westd. Korr.-Bl. 1903 n. 30) oder *Raetia et Vindelici* (Vell. II 39. Suet. Aug. 21) hin. Doch hörte dieser provisorische Zustand jedenfalls unter Claudius auf (s. u.), indem mit Einschluß der Vindeliker eine Provinz Raetien gebildet wurde. Im Vergleich mit dem Gebiet der Raeter ist diese im Norden erweitert durch das Gebiet der Vindeliker zwischen dem Bodensee und den Alpen einerseits und der Donau andererseits. Dagegen wurde der südlich des Hauptkamms der Alpen gelegene Teil des rätischen Landes mit Ausnahme des oberen Etsch- und Eisaktales zu Italien geschlagen und großenteils den römischen Bürgerstädten Tridentum, Brixia und Comum attribuiert (Mommsen CIL V p. 507ff. Kubitschek Imp. Rom. trib discriptum p. 109. 115). Ein starker Fehler ist es bei Ptolemaios, wenn er (II 12, 1) den Lech zur Grenze zwischen Raetien und Vindelicien macht und Vindelicien als östlichen statt als nördlichen Teil der Provinz ansieht.

Näher betrachtet sind die Grenzen der Provinz folgende: Im Westen ist es nach Ptolem. a. a. O. gegen das Land der Helvetier hin eine Linie vom Gebirgsstock des Adulas (von dessen Lage und Ausdehnung er aber offenbar keine bestimmte Vorstellung hat) bis zu den Quellen des Rheins (d. h. nach seiner Anschauung dem Ausfluß des Rheins aus dem Bodensee) und zu den Quellen der Donau. Nach Ferd. Keller (Röm. Ansiedl. d. Ostschw. 1860, 261f. 1864, 74), Planta (a. a. O. 55ff.) und Mommsen (CIL III p. 707) lief die Grenze genauer von der Furka über den Glärnisch und Speer zwischen Walen- und Zürichersee nach Pfin (*ad Fines*) an die Spitze des Untersees (*Tasgaetium*), so daß außer Graubünden auch das Urserental, der Kt. Glarus, die Landschaft Toggenburg und der Thurgau noch zu Raetien gehörten. Auffallend ist, daß auf den Kiepert'schen Karten, auch auf der neuesten (FOA Tab. XXIII) noch der Oberlauf der Aare mit den Seen von Brienz und Thun zu R. gerechnet ist. Die weitere Westgrenze folgte wohl zunächst der Donau, nachher aber lief sie gegen die vor dem J. 90 gebildete Provinz Obergermanien etwa von Sigmaringen nach Lorch, wo später die rätische Limesmauer aufhörte und der obergermanische Limeswall begann. Die Grenze im Norden gegen das freie Germanien, speziell das Gebiet der Hermunduren, war anfangs noch die Donau; seit Vespasian aber begann ein allmähliches Vorrücken der Nordgrenze in mehreren Etappen bis zur Anlegung des eigentlichen Limes Raeticus unter Hadrian (s. diesen Art.). Die Ostgrenze gegen die Provinz Noricum hin folgte dem Inn von seiner Mündung bei Passau jedenfalls bis Kufstein oder Wörgl. Von da an ist sie nicht sicher zu bestimmen (Sieglin CIL III Suppl. p. 2328 [50]); sie lief wohl auf der Wasserscheide zwischen Zillertal und Pinzgau und von da gegen Südwesten mit Ausschluß des Pustertals bis zur Mündung der Rienz in den Eisak (Patsch Unters. z. Gesch. d. röm. Prov. Dalm. III 117ff.). Im Süden ging die Grenze oberhalb Klausen über den Eisak, bei Meran über die Etsch, dann über die Gebirgskämme zwischen Adda und Tessin einerseits, Inn und Rhein anderseits zum Wormser Joch, Malojapaß, Splügen, Lukmanier, St. Gotthard und zur Furka (Planta a. a. O. 58ff.).

Weit auseinander gehen die Ansichten über die Zugehörigkeit der Vallis Poenina (Kt. Wallis) zu R. Auf Grund der beiden Inschriften CIL IX 3044, wo unter dem Oberbefehl des Germanicus ein *pra[ef(ectus)] Raetis, Vindolicis, valli[s P]oeninae et levis armatur(ae)* vorkommt, und CIL V 3936 mit einem *procur(ator) Augustor(um) et pro leg(ato) provinciai Raitiai et Vindelic. et vallis Poenin(ae)*, sowie aus Ptolem. II 12, 1, wo die vier Städte von Wallis zu R. gerechnet werden, hat Mommsen geschlossen, daß die Vallis Poenina dauernd mit R. verbunden gewesen sei, und hat dann die Einwendungen von Zippel, der Wallis zur Provinz Obergermanien ziehen wollte (D. röm. Herrsch. in Ill. 286f.), scharf zurückgewiesen (Ephem. IV 516ff.). Allein die politische Verbindung der Landschaften Wallis und R., welche zwei ganz divergierenden Stromgebieten angehören und nur durch die Furkastraße verknüpft sind, scheint doch so unnatürlich (Mommsen selbst nennt es *rem per se parum probabilem*), daß wir mit Marquardt (R. Staatsverw. I[2] 281f.) u. a. annehmen, diese Kombination sei nur vorübergehend gewesen, wahrscheinlich bis Claudius, in dessen Zeit wohl CIL V 3936 gehört (Hirschfeld D. kaiserl. Verwaltungsbeamten[2] 390). Natürlicher und jedenfalls für die spätere Zeit sicher ist die Verbindung der Alpes Poeninae mit den Alpes Graiae, welche ebenfalls dem Rhonegebiet angehören.

Die Verwaltung von R. und Vindelicien war zunächst dem Oberkommandanten der gallischen Provinzen und Legionen unterstellt, der einen Praefectus darüber setzte (s. o. CIL IX 3044); bald aber, wahrscheinlich nach der Abberufung des Germanicus (im J. 16/17 n. Chr.), wurde die Provinz einem unmittelbar unter dem Kaiser stehenden Procurator ritterlichen Standes übergeben (Tac. hist I 11), dem auch das militärische Kommando und hie und da der Titel *pro legato* (Hirschfeld a. a. O.) und das *ius gladii* zukam (über die Motive vgl. Mommsen R. G. V 16). Der Procurator von R. hatte einen höheren Rang als die meisten andern Procuratoren; er war *ducenarius* und stand, so viel wir wissen, nur dem Finanzprocurator von Belgica und beiden Germanien nach (v. Domaszewski Bonn. Jahrb. 117, 141ff.). Sein Amtssitz und damit auch die Hauptstadt der Provinz war wohl schon von Anfang an Augusta Vindelicorum oder Vindelicum, dem Namen nach eine Gründung aus augusteischer Zeit, wie Augusta Rauricorum, Treverorum u. a., vielleicht auf dem Platze der Burg Damasia erbaut, welche von Strabon IV p. 206 als ἡ τῶν Λικαττίων ὥσπερ ἀκρόπολις bezeichnet, später aber gar nicht mehr genannt wird (Planta a. a. O. 68. Ohlenschlager Röm. Überreste in Bayern 198ff.). Die Bezeichnung *colonia* (Tac. Germ. 41) ist zwar nicht mit Zumpt (Comm. epigr. I 403) auf Trient zu beziehen, sondern auf Augsburg, aber nur als einer der ungenauen Ausdrücke zu fassen, deren sich Tacitus gern bedient (Mommsen CIL III p. 711). Gegen die von Mommsen vorgeschlagene Bezeichnung als *forum* wendet Kubitschek ein (a. a. O. 223), daß es dann *Augustum* oder *Augusti*, nicht *Augusta* heißen müßte. Dieses Bedenken würde wohl wegfallen, wenn man *oppidum* als Bezeichnung wählte (vgl. Plin. n. h. III 140, wo die norischen Städte so benannt sind). Von der militärischen Organisation in der Zeit des Augustus und Tiberius wissen wir fast nichts. Die Legionen, mit denen das Land erobert war, wurden wohl bald zurückgezogen und der Schutz der Provinz teils fremden Auxiliartruppen anvertraut, teils bald auch einer einheimischen Miliz (*ipsorum Raetorum iuventus* Tac. hist. I 68; vgl. Planta 136). Während die Rheingrenze schon von Drusus mit 50 Kastellen geschützt wurde (Flor. II 26), wissen wir von keinen Kastellen an der Donau aus jener Zeit; die Truppen standen wohl mehr im Innern der Provinz, wie in Gallien bis 16 v. Chr. (Ritterling a. a. O. 161ff.), so besonders (nach Barthel Bericht d. röm.-germ. Komm. 1906/7, 165 und Frank Deutsche Gaue XII 144) auf dem Auerberg bei Schongau, auf dem schon eine vorrömische Wallburg lag (nach Arnold war dies Damasia).

Erst unter Claudius tritt das Streben, die Provinz durch Straßen und Befestigungen zu sichern, deutlicher hervor. Besonders hat er, den Spuren seines Vaters Drusus folgend, die Hauptstraße vom Etschtal ins Inntal und von da zur Donau, welche bis dahin zum Teil wohl nur ein Saumpfad gewesen war (vgl. nach Strab. IV 204 Planta 74), als eigentliche Fahrstraße ausgebaut (im J. 46f.) und Via Claudia Augusta benannt. Der Endpunkt dieser lag wohl bei Druisheim (südlich von Donauwörth); hier und bei Aislingen (unweit Dillingen) sind frühe Kastelle sicher. Ferner haben sich jetzt aus dieser Zeit die ersten Spuren eines Kastells bei Rißtissen, südlich von der Donau, gefunden (nachgewiesen von Gößler). Hieraus folgt, daß die Süddonaustraße von Tuttlingen bis Günzburg spätestens aus dieser Zeit stammt, während ein Hinausgreifen über die Donau, wie es Nägele (Der Alblimes 1909) annahm, unbewiesen und unwahrscheinlich ist (vgl. Haug-Sixt[2] 63f.).

In den Kriegen der J. 69f. schloßen sich die rätischen Truppen an Vitellius an und kämpften siegreich gegen die an Galba festhaltenden Helvetier (Tac. hist. I 59. 67f. III 5). Der schließliche Sieger aber, Vespasian, wurde wohl ge-

rade durch die Erfahrungen in diesen Kämpfen veranlaßt, auf eine nähere Verbindung zwischen den Truppen am Rhein und denen an der Donau, als der Umweg über Basel sie bot, Bedacht zu nehmen (Fabricius Die Besitznahme Badens durch die Römer 40f.). So ließ er im J. 73/4 durch den Legaten des oberrheinischen Heeres, Cn. Pinarius Clemens, eine direkte Straße von Straßburg über den Schwarzwald nach Rottweil und Tuttlingen bauen (CIL III 9082), welche sich hier an die schon bestehende Straße längs des südlichen Donauufers anschloß. Hier wurde Günzburg mit einer Ala besetzt im J. 77/8; aber auch weiter abwärts in Oberstimm bei Ingolstadt, Eining, Kumpfmühl bei Regensburg und in Straubing hat sich Vespasianische Sigillata gefunden (Jacobs R.-germ. Korr.-Bl. IV 25f.). Auf der Strecke von Faimingen bis Eining aber rückte Vespasian die Grenzkastelle vom südlichen Ufer auf den Nordrand des breiten, sumpfigen Donautales hinaus nach Nassenfels, Kösching, Pföring (Drexel K. Faimingen 27 nach Winkelmann Deutsche Gaue IX 241ff.). Wenn jedoch Winkelmann diese letztere Tätigkeit unrichtig dem Domitian zuschreibt (die Bauinschrift von Kösching fällt ins J. 80; vgl. Fink Westd. Korr.-Bl. 1907 nr. 31), so will Drexel die Wirksamkeit dieses Kaisers ganz auf den Mittelrhein beschränken. Domitian war es allerdings, der nach glücklicher Beendigung des Chattenkriegs den Taunus, die Wetterau, das Main- und Neckarland besetzte und den ersten eigentlichen Limes anlegte, welchen Tacitus (Germ. 29 *limite acto*) erwähnt. Da aber dieser *limes* in seiner Verlängerung von Köngen am Neckar wahrscheinlich über Urspring im Albgebiet nach Faimingen lief, so griff Domitians Tätigkeit auch in die Provinz R. hinüber. Er ließ Landschaften besetzen, die zwar von oberrheinischen Truppen, wie der *Ala II Flavia* und wohl auch *legio VIII Augusta* okkupiert wurden, aber später bei der Regulierung der Grenze zwischen R. und der (kurz vor dem J. 90 gebildeten) Provinz Obergermanien an R. fielen, wie der nordöstliche Teil der Schwäbischen Alb mit den Tälern der Brenz, Fils und Rems (Haug a. a. O.). Dagegen fragt es sich allerdings, ob die Tätigkeit Domitians sich, wie von manchen angenommen wird (Barthel a. a. O. 168), auch auf den mittleren Teil des rätischen Limes (bis Weißenburg) erstreckte. Das weite Ausgreifen über die Donau hinaus entspricht mehr der kühnen Eroberungspolitik Traians an der unteren Donau, und in der Bemerkung des Tacitus (Germ. 41) ist offenbar noch die Donau als Grenze vorausgesetzt.

An dieses Vorgehen Domitians schloß sich unmittelbar die bedeutende Tätigkeit Traians an, der zuerst als Statthalter am Rhein, dann als Kaiser an der Donau die Nordgrenzen des Reiches teils sicherte teils erweiterte. Den Weg vom Mittelrhein bis zur Donau kürzte er noch mehr ab, indem er die Straßenverbindung vom mittleren Neckar durchs Remstal nach R. und weiter an der Donau hinab anlegte (*iter, quo facile abusque Pontico mari in Galliam permeatur* Aur. Vict. Caes. 13). Durch eine neue Reihe von Kastellen von Lorch bis Bopfingen (dieses kürzlich entdeckt von Hertlein) und weiterhin über Munningen, Gnotzheim, Weißenburg und Pfünz, rückte er die nördliche Grenze ziemlich weiter hinaus, aber mit Beibehaltung von Kösching, Pföring und Eining (vgl. OGRL, Winkelmann Kastell Pfünz und Eidam Kastell Theilenhofen, dazu Winkelmann Deutsche Gaue IX 247). Den damaligen Truppenbestand R.s zeigt uns das Weißenburger Militärdiplom vom J. 107 (Mommsen CIL III Dipl. XXIV. W. Christ S.-Ber. Akad. Münch. 1868 II 409ff. Ohlenschlager Die röm. Truppen im rechtsrh. Bayern 1884, 8ff. Urban Das alte Rätien und die röm. Inschr. Gymn.-Progr. von Magdeburg 1889, 18). Hier sind zunächst genannt vier Alen, von welchen eine, *ala II Flavia p(ia) f(idelis)*, als *m(iliaria)* bezeichnet ist, ohne Zweifel dieselbe, welche in den Diplomen der J. 74 und 82 als *ala II Flavia gem(ina)* bei den oberrheinischen Truppen genannt ist und zuerst in Heidenheim, dann in Aalen stand (Haug a. a. O. 119f.), ferner eine *ala I singularium c(ivium) R(omanorum)*, welche nach einem Diplom vom J. 90 ebenfalls vorher dem oberrheinischen Heer angehörte. Es folgen elf Kohorten, worunter wir *cohortes I et II Raetorum* und *cohors III Batavorum m(iliaria)* hervorheben. Der ganze Truppenbestand beschränkte sich auf 8– 9000 Mann, oder, wenn man annimmt, daß aus einzelnen Abteilungen im J. 107 keine Entlassungen erfolgten, auf höchstens 10—11000 Mann. Dieselben lagen größtenteils an der nördlichen Grenze von Lorch bis Passau.

Unter den Kaisern Hadrian und Antoninus Pius hatte die Provinz R. wohl ihre eigentliche Blütezeit. Hadrians Aufenthalt in R. im J. 121 und seine bekannte Fürsorge für das Heerwesen ist durch Münzen mit der Umschrift *exercitus Raeticus* bezeugt (Cohen^2 n. 800ff.). Die Hauptstadt Augusta wurde zum *municipium* erhoben, erhielt also einen Rang, den in ganz R. und Obergermanien sonst keine Stadt erlangte, mit dem Beinamen *Aelium* nach dem Gentile des Kaisers. Von ihrer Blüte zeugen die Inschriften und anderen Denkmäler (Mezger Die röm. Steindenkmäler im Max.-Museum 1862. Ohlenschlager Röm. Überreste in Bayern 229ff.). Neben ihr treten noch zwei Vici als Vororte von Civitates (Gaugemeinden) hervor, Cambodunum und Brigantium, die ihren keltischen Namen nach bereits vorrömische, vindelikische Wohnplätze waren. Ihre Blüte fällt schon in die frühere Kaiserzeit; das haben die in Bregenz namentlich von S. Jenny geleiteten Ausgrabungen (Mitt. d. k. k. Centralkommission 1875ff.) und die in Kempten besonders durch A. Ullrich gemachten bedeutenden Entdeckungen bewiesen (Allgäuer Geschichtsfreund 1888, 1891, 1910; vgl. Reinecke R.-germ. Korr.-Bl. 1912, n. 2); auch wurden von beiden Städten aus die Entfernungen auf den Meilensäulen berechnet, von Augsburg nach allen Seiten hin, südlich bis an den Brenner (CIL III 5981ff.), von Bregenz bis ins Inntal bei Innsbruck (5988f.). Dagegen hat Abodiacum (Epfach), seinem Namen nach ebenfalls eine keltische Ortschaft, wahrscheinlich zum Bezirk von Augusta gehört. Im eigentlichen R., im Alpenland, fehlen die Spuren römischer Zivilisation und städtischer Entwicklung auch in dieser Zeit fast noch ganz; jedoch sind in Chur

(*Curia*), der Hauptstation zwischen Como und Bregenz, Spuren einer römischen Niederlassung schon aus claudischer Zeit gefunden worden (vgl. auch Planta 211f.). Das rätische Gebirgsland ist in seiner Kulturentwicklung hinter dem um ein Jahrhundert später besetzten Neckarland weit zurückgeblieben, dagegen die vindelikische Hochebene hat sich früher und reicher entwickelt, wenn auch nicht in dem Maße wie die östliche Nachbarprovinz Noricum. Am römischen Limes knüpft sich an den Namen Hadrians eine Änderung des Systems der Grenzverteidigung. An die Stelle der offenen, nur markierten Grenzlinie tritt nun der förmliche Abschluß durch mauerartige, tief im Boden steckende und fest verbundene Palissaden (Hist. aug. Hadr. 12). Die hölzernen Wachtürme und die Erdwälle der Kastelle werden vollends durch Steinbauten ersetzt (so z. B. in Pfünz und Pföring Deutsche Gaue IX 267). Es tritt also ein ängstliches Überwachungs- und Sicherungssystem an die Stelle des kühnen Vertrauens auf die Tapferkeit und Gewandtheit der Krieger und auf die Furcht vor dem Namen und der Macht des römischen Reiches. Die Grenzlinie wird übrigens in der Mitte des rätischen Limes nochmals hinausgerückt und einige neue Kastelle, wie Dambach, Gunzenhausen, Teilenhofen, Böhming, ganz nahe an die Palissadenreihe gestellt.

Auf diese lange Friedenszeit folgte nun aber unter Marc Aurel eine Zeit langwieriger und furchtbarer Kämpfe. Das Vorspiel war im J. 162 ein Einfall der Chatten in Germanien und R., die von dem obergermanischen Legaten Aufidius Victorinus zurückgetrieben wurden. Bald bildete sich aber unter Führung der Markomannen ein mächtiger Bund aller Donauvölker, die im J. 166 die illyrischen Provinzen verwüsteten, unzählige Gefangene wegschleppten und bis nach Italien vordrangen. Gerade aus diesem Jahr haben wir das wichtige Militärdiplom von Regensburg, nr. LXI, jetzt LXXIII (Ohlenschlager S.-Ber. Akad. München 1874, 193ff.; Die röm. Truppen 12. Mommsen Ephem. epigr. II 460ff. Urban a. a. O. 19). In demselben sind drei Alen aufgezählt, worunter wieder die *ala I singularium*, hier mit dem Beinamen *Flavia*, aber ohne den Beisatz *c(ivium) R(omanorum)*. Wenn die *ala II Flavia miliaria p(ia) f(idelis)* hier fehlt, so erscheint sie dagegen auf einem andern Regensburger Diplom vom J. 153, welches Mommsen (Ephem. epigr. IV 502ff.) wohl mit Unrecht auf Noricum bezogen hat (vgl. Urban 19 und OGRL Kastell Aalen 25). Statt elf Kohorten im J. 107 finden wir aber im J. 166 13 (im J. 153 14) Kohorten. Darunter sind zehn Kohorten den beiden Listen von 107 und 166 gemeinsam; von den Kohorten des J. 107 fehlt im J. 166 die *coh. III Batavorum m(iliaria)*, während in der Liste von 166 neu sich finden *coh. I Fl(avia) Canath(enorum m.)*, *coh. II Aquitan(orum)*, welche im J. 82, im J. 90 und wohl auch noch im J. 116 in Obergermanien stand (Zangemeister Limesblatt 73f.), und *coh. IX Batav(orum m.)*, vgl. Ohlenschlager a. a. O. Das Ergebnis der Vergleichung ist also eine ziemlich gleichmäßige Besetzung der Provinz von 107—166, namentlich wenn wir wiederum die Unvollständigkeit der Diplome in Betracht ziehen. Der große Markomannenkrieg war aber nun der Anlaß zu einer Verstärkung der rätischen Besatzung. Wie für Noricum die *legio II Pia*, so wurde für R. die *legio III Concordia* neugebildet; beide führten auch den Beinamen *Italica*. Die rätische Legion erhielt ihren Standort gegenüber der Mündung des Regen und erbaute sich dort ein Lager (im J. 179 CIL III 1980), das später zu einer starken Festung mit gewaltigen Mauern umgebaut wurde, von welcher noch bedeutende Reste vorhanden sind, *castra Regina*, später Regensburg genannt oder mit einem offenbar altkeltischen, aber erst in der karolingischen Zeit nachweisbaren Namen Rataspona oder Ratisbona. Vgl. Graf Walderdorff Regensburg^4 1896. Ortner Das röm. Regensburg 1909. Neben die bisher durch Handel und Industrie blühende Hauptstadt Augusta tritt nun als militärisch bedeutendster Platz das Hauptquartier der Legion, und die Entfernungen an den Limesstraßen nach Westen werden gerechnet *ALG*, d. h. *a legione* (CIL III 5996f.).

Mit dieser militärischen Neuerung war aber auch die Veränderung in der Verwaltung der Provinz von selbst gegeben. An deren Spitze trat nun der Kommandant der Legion, ein Legat von senatorischem, genauer prätorischem Rang, während der frühere Procurator nur hie und da *pro legato* gewesen war (s. o.). Das Oberkommando in dem langen und schweren Krieg, der nur durch einen Feldzug nach Syrien auf kurze Zeit unterbrochen wurde, leitete der Kaiser persönlich mit seinem Bruder L. Verus und seinem Sohn, bis er im J. 180 in Vindobona oder Sirmium starb. Sein Sohn und Nachfolger Commodus schloß Frieden, indem er die Besatzungen aus dem Lande der Feinde zurückzog, aber an dem Gebot festhielt, einen Grenzstreifen in der Breite einer deutschen Meile am linken Donauufer unbesiedelt zu lassen. Eine bedeutungsvolle Maßregel war aber andererseits die Verpflanzung germanischer Scharen als Ansiedler, *coloni*, in das römische Reich, namentlich in die Donauprovinzen; sie sollten das Land bebauen und beschützen, aber sie trugen dazu bei, es zu germanisieren (Mommsen R. G. V 215f.). Was die weitere Tätigkeit des Commodus betrifft, so wissen wir nicht, ob er es war, der in R. den Limes zur Mauer umgestaltete, oder ob dies erst später, etwa durch Caracalla geschehen ist. Jedenfalls aber ist unter der Regierung des Commodus, wie am obergermanischen, so auch am rätischen Limes eine vielseitige Tätigkeit zu erkennen, so in den Kastellen Böhming (Limes-Bl. 883ff. CIL III 14370^3) und Pfünz (Limes-Bl. 887. CIL III 11933).

Die Regierung des Septimius Severus zeichnete sich aus durch eifrige Fürsorge für den Straßenbau, wie aus den vielen von ihm errichteten Meilensäulen hervorgeht (CIL III 5978ff.). Die oben erwähnte Via Claudia Augusta war einerseits von Altinum am Adriatischen Meer über Feltria, anderseits von Hostilia am Po über Verona nach Tridentum, von dort aber nach dem Zeugnis zweier Meilensteine aus dem Vintschgau (CIL V 8003f.) das ganze Etschtal hinauf über den Reschenscheideck ins Inntal und dann über den

Fernpaß nach Füßen und Augsburg, endlich nach Druisheim und an die Donau geführt worden (Frank Deutsche Gaue, Sonderheft 78 mit sehr genauen Nachweisungen). Sie blieb längere Zeit die wichtigste Militärstraße von Süd nach Nord; allein nach den Meilensteinen des Septimius wurde unter seiner Regierung die Brennerstraße ‚wiederhergestellt', und zwar nach der Tab. Peut. und dem Itin. Ant. mit den Hauptstationen *Sublavione* (Seben), *Matreio* (Matrei), *Veldidena* (Wilten bei Innsbruck), *Partano* (Partenkirchen), *Abudiaco* (Epfach) und von da nach Augsburg und weiter. Hieraus ergibt sich, daß schon im Lauf des 2. Jhdts. die Via Claudia, welche in den beiden Stationenverzeichnissen gar nicht mehr aufgeführt ist, verlassen wurde, während die Brennerstraße von Septimius und seinen Nachfolgern, ja noch von Maxentius und Julian ausgebessert und das ganze Mittelalter hindurch vorzugsweise benützt wurde. Eine andere wichtige Straße von Süd nach Nord lief von Como und Chiavenna nach Chur und von da im Rheintal nach Bregenz, und zwar gab es hier drei Pässe, über den Splügen (Tab. Peut.), den Julier und den Septimer (Itin. Ant.). Näheres bei Meyer Mitt. d. antiq. Ges. in Zürich XIII 2, 4.

Von West nach Ost war die wichtigste Straße in der früheren und wieder in der späteren Zeit der römischen Herrschaft diejenige, welche von *Vindonissa* (Windisch) über *Arbor felix* (Arbon) nach *Brigantium* (Bregenz), dann von dort teils über *Cambodunum* (Kempten) und *Abodiacum* (Epfach) nach Augsburg und von da über *Pons Aeni* (Pfunzen bei Rosenheim) nach *Iuvavum* (Salzburg) in Noricum, teils weiter südlich auf kürzerem Weg am Fuß der Alpen ebenfalls über Pons Aeni nach Iuvavum führte. Wenn diese Straßen hauptsächlich dem Handelsverkehr von Gallien nach den Donauprovinzen dienten, so hatten die Straßen im Norden längs der Donau, wo die Truppen standen, vorwiegend militärische Bedeutung. Es war das die schon oben angeführte Straße von Tuttlingen über Mengen, Rißtissen, Finningen nach Günzburg (von da Abzweigung nach Augsburg) und weiter nach Druisheim (Frank a. a. O.), Neuburg, Eining, Regensburg, Straubing, Passau, welche später, nach der Aufgabe des Limes, mit einigen Veränderungen wieder die Verbindungen der einzelnen Truppenabteilungen vermittelte. Dazu kommen noch die den Limes begleitenden Straßen nördlich der Donau (s. u.) und endlich die Querwege zwischen den Donau- und den Limesstraßen (vgl. Winkelmann Deutsche Gaue IX 252ff.). Nicht als römisch nachzuweisen und unwahrscheinlich ist die mehrfach angenommene Arlbergstraße von Bregenz nach Landeck; ebenfalls nicht nachgewiesen, aber sehr wahrscheinlich die Innstraße von Innsbruck abwärts nach Rosenheim. Dagegen ist sicher eine Straße von Bregenz (über Sonthofen?) zum Fernpaß und Inntal (CIL III 5988f.). Eine weitere Verbindung von Ost nach West bildete noch mehr südlich die Straße von der norischen Stadt Aguontum bei Linz durch das Pustertal, welche in die Brennerstraße einmündete.

Schwierige Fragen knüpfen sich an die Erhebung der Zölle an den Hauptverkehrsstraßen. An der Grenze der gallischen Provinzen wurde die *quadragesima Galliarum* erhoben, d. h. ein 2½ prozentiger Eingangszoll, für dessen Erhebung eine Station in Zürich bestanden hat (CIL III 5244). Andererseits ist für die Donauprovinzen die Erhebung des *portorium* oder *vectigal Illyricum* vielfach nachgewiesen, so CIL III 5691 in *Boiodurum* (Innstadt) gegenüber von Passau, auf der rechten Seite des Inn (Marquardt R. St.-V.² I 295f. II 272f.). Nach Appian (Ill. 6) gehörte R. zu Illyricum; aber damit will nicht recht stimmen die Zollstation für die *quadragesima Galliarum* an der italisch-rätischen Grenze im Etschtal (*statio Maiensis* CIL 5090, wahrscheinlich Obermais bei Meran), während andererseits am Eisak bei Seben (ebd. 5079f.) eine Station für das *portorium Illyricum* gewesen sein muß, da hier ein *ark(arius)* des als *conductor port. Ill.* öfters genannten T. Iulius Saturninus der Isis einen Votivstein gesetzt hat. Diese mehrfach, auch von Mommsen Die Schweiz in römischer Zeit (1861) und CIL V p. 542f. besprochene Frage ist wohl gelöst durch Patsch a. a. O. Seit Diocletian aber wurde R. zu Italien gezogen. Die Literatur über die rätischen Straßen, besonders die in Bayern ist sehr reich; wir verweisen hier nur auf die zusammenfassenden Darstellungen bei Planta 73ff. Mommsen CIL III p. 735ff. Riezler Gesch. Baierns I (1878) 38ff. Urban 23ff. 32ff. In der neuesten Zeit haben sich neben Ohlenschlager besonders H. Arnold, Frank und General Popp (vgl. Arch. Anz. 1892ff.) hervorgetan. Eine gute Straßenkarte nach Popps Angaben findet sich bei Frank Deutsche Gaue VIII zu S. 24; eine schöne Karte der ganzen Provinz mit erklärendem Text bei Kiepert a. a. O.

Während Septimius Severus noch mit gewaltiger Kraft das Reich geschirmt hatte, brachen unter seinem Sohn Caracalla die Alamannen, deren Name hier zum erstenmal in der Geschichte erscheint, über den rätischen und obergermanischen Limes herein, zerstörten die Kastelle und verwüsteten das Land. Jedoch nach den Akten der Arvalbrüder drang der Kaiser im August 213 *per limitem Raetiae* vor und schlug die Alamannen im September am Main so entscheidend, daß am 6. Oktober in Rom den Göttern feierliche Dankopfer dargebracht werden konnten. Daß er den Limes und seine Kastelle wiederherstellte, ist sicher (vgl. CIL III 11934f.), daß er auch neue Kastelle erbaute, bezeugt Cass. Dio 77, 13, und manche schreiben auch ihm erst die Erbauung der steinernen Limesmauer zu (Fabricius a. a. O. 88).

Auf die Regierung des Severus Alexander ist wohl der erste Anfang zu zwei Maßregeln zurückzuführen, welche sich auf die Grenzprovinzen überhaupt und so wohl auch auf R. bezogen, aber erst unter Diocletian und Constantin prinzipiell und allgemein durchgeführt wurden. Die eine war die Einführung von *milites limitanei* und *ripenses*, d. h. fest angesiedelten Soldaten, welche Ländereien an der Grenze erhielten, mit der Verpflichtung, dieselben zu bebauen und zu beschützen, und mit dem Recht, sie auf ihre Nachkommen zu vererben, falls diese die gleiche Verpflichtung übernahmen (Hist. aug.

Sev. Alex. 58, 4, vgl. Marquardt a. a. O. II 611). Die zweite Maßregel war die Trennung des militärischen Kommandos von der Zivilverwaltung (Hist. aug. Sev. Alex. 24, 1; vgl. Marquardt I 557. Reiche Progr. des Friedrichsgymn. Breslau 1900). Zwar ist die Autorität der Hist. aug. sehr angefochten und gerade auch in diesem Punkt bestritten (Hönn Quellenuntersuchungen 133); aber doch ist eine probeweise und teilweise Trennung beider Gewalten schon in der Zeit des Severus Alexander nicht unwahrscheinlich und für R. beglaubigt durch die Inschrift CIL III 5862 (vgl. Haug a. a. O. 48); denn hier errichtet ein *praeses provinciae Raetiae* dem Sol einen Tempel links von der Donau, was in der Zeit Diocletians nicht möglich war, da das Gebiet links von der Donau damals längst nicht mehr in den Händen der Römer war (s. u.). Die Zivilverwaltung wurde also einem *praeses* übertragen, der militärische Oberbefehl aber einem *dux*. Alle Statthalter der Provinz R. von dem Präfekten des Germanicus bis zu den *duces* und *praesides* sind verzeichnet von Planta 159ff. Ohlenschlager D. röm. Truppen 22ff., dann von M. Bradford Peaks Studies in classical philology IV (Chicago 1907) 185ff. und wieder von Ohlenschlager Röm. Überreste in Bayern 237ff. Aber auch die beiden genannten Maßregeln vermochten den Verlust der über dem Rhein und der Donau gelegenen Besitzungen nicht aufzuhalten. Die letzte römische Inschrift links von der Donau stammt aus der Zeit des Gallienus (CIL III 5933), und damit stimmen die Beobachtungen in den Limeskastellen, besonders das Abbrechen der Münzreihen um diese Zeit vollkommen überein; ja einige Anzeichen lassen darauf schließen, daß der rätische Limes zum Teil wenigstens schon unter Alexander durchbrochen wurde (vgl. OGRL Kastelle Böhming und Pfünz). Bald drangen die Alamannen sogar bis zum Bodensee vor, und die Römer suchten ihren Schutz hinter dem Oberrhein, dem Bodensee und der Iller. In diese Zeit fällt die Befestigung bei Isny, mit Münzen vom J. 268–378; vgl. Haug a. a. O. 26f.

Die Tab. Peut. (vgl. Urban 5ff.) verzeichnet noch die vielbesprochene Straße von Windisch über Rottenburg nach Regensburg, welche links von der Donau in der Nähe des Limes hinlief. Ihr Anfang von Windisch (*Vindonissa*) bis Köngen (Abl. *Grinarione*) steht unzweifelhaft fest; von da an aber herrscht immer noch Unsicherheit. Die Lage von *Clarenna* ist zweifelhaft; namentlich aber fragt es sich, ob *ad Lunam* auf rätischem Gebiet ‚an der Lone' (bei Urspring-Lonsee) zu suchen ist (so Leichtlen und Zangemeister), oder in Obergermanien ‚an der Lein' (bei Lorch-Welzheim — so Paulus d. ä. u. j.); im ersteren Fall wäre *Aquileia* in Heidenheim, im letzteren Fall in Aalen anzusetzen. *Opie* wird wohl mit dem Berg Ipf oder dem Städtchen Bopfingen zusammenhängen; aber die Stationen *Septemiaci* (Offingen?) und *Losodica* (Munningen?) sind wieder unsicher. Von da an herrscht unter den Limesforschern ziemliche Übereinstimmung: *Medianis* Gnotzheim, *Iciniaco* Theilenhofen (nicht Itzing), *Biricianis* Weißenburg, *Vetonianis* Pfünz (dieser Name natürlich von *pons*), *Germanico* Kösching, *Celeuso* Pföring, *Arusena* (wahrscheinlich Schreibfehler für *Abusina* im Itin. Ant.) Eining (an der ‚Abens'), *Regino* Regensburg; vgl. Eidam K. Theilenhofen. Die Tab. Peut. setzt also jedenfalls, in welche Zeit auch ihre erste Redaktion fallen mag (vgl. Philippi De Tab. Peut. 1876), den Stand der Dinge vor der Aufgabe des Limes voraus. Dagegen weiß das sog. Itinerarium Antonini, welches in Namen und Zahlen im allgemeinen zuverlässiger ist, nichts mehr von der Straße links der Donau, wohl aber (p. 250) von einer Straße an der neuen Illergrenze: *Guntia* Günzburg, *Celio monte* Kellmünz (vgl. Linder Röm.-germ. Korr.-Bl. III 82f.), *Cambotuno* Kempten, *Vemania* bei Isny (nicht Wangen), *Brigantia* Bregenz. Es setzt also den Stand der Dinge seit etwa 270 voraus.

Wohl kamen in der Zeit nach Gallienus noch tapfere Feldherrn (*duces*) wie Bonosus und Kaiser wie Postumus und Aurelian, Probus, Maximian und Diocletian, welche über Rhein und Donau vordrangen, die Feinde in ihrem Gebiet aufsuchten und die Ehre des römischen Namens, die Achtung vor der Macht des Reiches retteten, und Diocletian wurde im J. 290 bei seiner Anwesenheit in R. von dem damaligen *praeses* der Provinz als *fundator pacis aeternae* gefeiert (CIL III 5810); aber es handelte sich hier offenbar nur um vorübergehende Erfolge, und man darf nicht mit Winkelmann a. a. O. an eine förmliche Vorrückung der Grenze des Reiches bis zu den Quellen der Donau oder bis auf die Schwäbische Alb denken; die unklare Stelle des Orosius (I 2) und die Lobreden der Panegyriker sind trübe Quellen, und die römischen Münzen weisen nur auf Handelsverkehr hin.

Bei der Neuordnung des Reiches durch Diocletian wurde R. einer der zwölf Kreise Italiens und bald darauf (Planta 184ff.) — der genaue Zeitpunkt ist nicht bekannt — in zwei Provinzen geteilt, *Raetia prima* und *Raetia secunda*, und zwar so, daß jede ihren eigenen *praeses* hatte, aber beide zusammen einen *dux Raetiarum*. Die Abgrenzung geschah ungefähr so, daß das Land der Vindeliker R. II und das der Räter R. I hieß. Der Sitz des Präses von R. II und meist wohl auch des Dux Raetiarum war Augusta, der Sitz des Präses von R. I höchst wahrscheinlich Curia (Chur), eine Stadt, deren bedeutsame Lage zwar eine frühe, vielleicht auch militärische Besetzung wahrscheinlich macht (F. Keller a. a. O. 318ff.), die aber offenbar erst in der späteren Kaiserzeit recht emporgekommen ist, als Sitz der Verwaltung von R. I, hauptsächlich aber als Sitz eines Bischofs. Wie ein Bistum Augsburg für R. II seit Ende des 3. Jhdts. bestand, so wurde infolge der Teilung der Provinz R. das Bistum Chur für R. I geschaffen (Planta a. a. O. 187f. 220ff.).

Aus dem 4. Jhdt. haben wir etwas bestimmtere Nachrichten über einen Sieg des Aurelius Senecio (Juni 310), für den dieser der *Victoria Augusta* eine Weihinschrift gesetzt hat (CIL III 5565, in der Kirche zu Prutting bei Rosenheim). Wenn diese Inschrift auf einen Kampf an der Ostgrenze R.s hinweist, so berichtet Ammian. Marc. XV 4 von einem Kampf des *magister equitum Arbetio* unter Kaiser Constantius II (im

J. 355) gegen die lentiensischen Alamannen, welche sich an der Westgrenze nördlich vom Bodensee festgesetzt hatten. Neben den Alamannen treten in dieser Zeit an der oberen Donau die Juthungen mit ihren Einfällen in R. hervor, welche von Barbatio und Nevita glücklich bekämpft wurden (Ammian. Marc. XVII 6). Mit ihnen hatte es als Caesar und Mitregent von Constantius II. besonders Julian zu tun, der auch die Alamannen kräftig in Schranken hielt (Ammian. Marc. XVI—XXI). Während Valentinian I. wieder mit Kraft und Energie die Rheingrenze sicherte, wird von seinem Bruder und Mitregenten Valens das gleiche an der Donau berichtet (Sextus Rufus Brev. 8). Durch das südliche R. über Arbor Felix (Arbon) führte Gratian ein Heer dem von den Goten bedrängten Valens zu Hilfe (Ammian. Marc. XXXI 10, 20 im J. 377), kam aber zu spät. Seitdem kam kein römischer Kaiser mehr über die Rhein- und Donaugrenze hinaus.

Über den Verteidigungsstand der Römer, die Organisation und die Standorte des Heeres ums J. 400, nach der bleibenden Teilung des Reiches, bei welcher R. dem westlichen Teile zufiel, also unter der Regierung des weströmischen Kaisers Honorius, gibt auch für R. die Notitia Dignitatum, herausgegeben früher von Böcking 1839—53, später von Seeck 1876, genauen Aufschluß. Der auf R. bezügliche Teil ist behandelt von Planta 144ff. Ohlenschlager Die röm. Truppen in Bayern 19ff. Arnold Allgäuer Gesch.-Freund 1896. M. Bradford-Peaks a. a. O. 205ff. 214ff. Winkelmann Deutsche Gaue XIII 138ff. Die Legion sehen wir hier nicht mehr vereinigt in ihrem Lager zu Regensburg, sondern zerteilt in drei Abteilungen, je unter einem *praefectus*: 1. an der Nordgrenze (*pars superior*), teils in Vallatum, was mit Manching identifiziert wird (schon von Planta 111), teils in Submuntorium, nach Winkelmann bei Druisheim, also an der vorflavischen Verteidigungslinie; 2. in der Mitte der Westgrenze (*pars media*) in Cambidunum (Kempten), mit Vorhutstellungen von Vemania (s. o.) bis Cassiliacum (etwa bei Ferthofen oder Memmingen); 3. im Etschtal in *Foetes* (Pfäten bei Branzoll?) und in *Terioli* (Schloß Tirol, oder nach Winkelmann vielmehr Zirl im Inntal), mit der Bestimmung *transvectioni specierum*, d. h. zur Sicherung der Zufuhren für das Heer von Italien her. Hier erhebt sich die Frage: war Regensburg damals aufgegeben? Nach dem freilich seltsamen Ausdruck der Not. dign., *Castra Regina nunc Vallato*, muß man das wohl (mit Planta 113f. und Ortner 14) annehmen und daraus erklären, daß die Donau gerade hier einen Bogen nach Norden macht, von dem die römischen Truppen sich auf eine südlicher liegende gerade Grenzlinie zurückzogen (anders Winkelmann a. a. O 144f.). Aus der Verlegung von Truppen ins Etsch- (und Inn-?) Tal zur Sicherung der Zufuhr ist zu schließen, daß die rätische Landwirtschaft und Industrie für die Versorgung der Truppen nicht mehr ausreichte, oder daß der Verkehr über die Alpen nicht mehr sicher war. Auf das letztere kann auch die in *Partanum* (Partenkirchen) stehende Cohorte und der *adlectus annonae leg. III Italicae* (CIL V 5036) hinweisen

Was aber die Hilfstruppen anlangt, so ist das Verschwinden der meisten früheren und das Auftreten vieler neuen Abteilungen in der Not. dign. sehr auffallend. Fabricius (Hist. Ztschr. 1906, 25ff.) hat diese auch für die Rheingrenze geltende Tatsache näher ins Auge gefaßt und festgestellt, daß sich von dem rätischen Heer nur die Truppenteile bis in die Zeit des Honorius erhalten haben, welche im 3. Jhdt. auf der Südseite der Donau, nicht im eigentlichen Limesgebiet ihre Standquartiere hatten. Bei den *milites limitanei* wog also ihr Charakter als Bauern, die der Scholle angehörten, schwerer als die Zugehörigkeit zum Heer, und so verkehrte sich die gute Absicht der früheren Maßregeln von Severus Alexander und seinen Nachfolgern (s. o.) ins Gegenteil. Zu dem alten Bestand gehörten außer der früher in Regensburg stehenden *legio III Italica* die *cohors nona* (hsl. *nova*) *Batavorum* in Passau, das daher den Namen hat (*castra Batava*), und die *cohors III Brittonum* in Eining, also lauter Truppen vom rechten Ufer. Die andern sind Neubildungen, das zeigen die Beinamen *Herculea* und *Valeria*, sowie *Flavia* bei der *ala I Raetorum* (nach dem Gentile des Kaisers Constantin, Winkelmann 151), sodann die neuen Bezeichnungen *equites Stablesiani* (vgl. Evelein Prähist. Ztschr. III 152), *milites Ursarienses* und *numerus barcariorum* (vgl. den Art. Barcarii o. Bd. III S. 6.). Am stärksten besetzt waren die beiden Orte Vallatum und Submuntorium (s. o.), nämlich mit einer Legionsabteilung und einem Reiterkorps; beide Orte lagen etwas südlich von der Donau. An der Donau selbst waren Passau, Eining, Günzburg und einige nicht sicher zu bestimmende Plätze, an der Ostgrenze namentlich Pons Aeni (s. o.) mit Truppen belegt.

Bei all diesen offenbar sorgsam ausgedachten Anordnungen war es selbst der Energie und Klugheit des Kanzlers Stilicho nicht möglich, R. vor den verheerenden Einfällen und Durchzügen der germanischen Scharen auf die Dauer zu schützen. Er mußte sich, wie noch mehr seine Nachfolger, im allgemeinen damit begnügen, die Alpenpässe zu besetzen und Italien zu sichern, während die nördlichen Landschaften sich selbst überlassen blieben. Doch erfreuten diese sich nach dem Abzug des Radagais unter der trefflichen Verwaltung des heidnischen Statthalters Generidus ziemlicher Ruhe (Zosim. V 46). Später jagte Aëtius nochmals die Juthungen über die Donau zurück, und der alte rätische Stamm der Breonen (s. den Art. Raeti) kämpfte unter ihm gegen Attila auf den katalaunischen Feldern, während die römerfeindlichen Alamannen im Heere Attilas fochten und mit den Hunnen im Verein rätische Städte ausplünderten und zerstörten; vgl. Egger Gesch. Tirols II 52ff. Die Zustände nach der Mitte des 5. Jhdts. sind von Eugippius in der Lebensbeschreibung des hl. Severinus († 482) in treuen Bildern dargestellt, so daß wir von dieser Periode eine besonders lebendige Anschauung gewinnen. Die Schicksale der Reste des römischen Heeres in Passau erzählt er Vit. Sever. 20 und 27 (vgl. Ohlenschlager a. a. O. 21). Nach dieser Quelle hat besonders Jung Römer und Romanen in den Donauländern (1877) 130ff.; Die roman. Landschaften des röm. Reichs (1881) 431ff., die damaligen Verhältnisse beleuchtet. Viele

römische Staatseinrichtungen überlebten den Untergang des weströmischen Reichs unter der Herrschaft Odoakers und Theodorichs (Planta a. a. O. 239ff.), so das Amt eines *dux Rhetiarum*, für den uns Cassiodor (Var. I 4) eine Instruktion des Ostgotenkönigs erhalten hat (vgl. Chr. Fr. Stälin Wirt. Gesch. I 151). Der Name R. wurde aber allmählich auf Cur-Raetien (Graubünden) beschränkt, während im Volksmund die verdeutschte Form Ries im Norden erhalten blieb (‚Augsburg im Ries') und noch über die Donau hinaus das Becken von Nördlingen bis heute diesen Namen führt.

Wenn wir zum Schluß versuchen, das Ergebnis annähernd festzustellen, das bei all diesen Wirren und Kämpfen der Völkerwanderung für die Provinz R. herausgekommen ist, so setzten sich im Nordwesten die Alamannen endgültig fest bis zum Lech und drangen auch südlich in die Alpen vor, so daß nur noch die oberen Täler des Rheins und Inns romanisch blieben und zum Teil heute noch eine rätoromanische oder ‚ladinische' Sprache gebrauchen. Den größten Teil aber nahmen im Nordosten und in der Mitte die Bajuwaren (Baiowaren, Baiern) zu Anfang des 6. Jhdts. ein, nach Riezler (a. a. O. 43ff.) um 508; sie sind wahrscheinlich Nachkommen der Markomannen. Wenn aber schon im Norden und in der Mitte unter diesen deutschen Stämmen auch rätische und keltische Reste, mehr oder weniger romanisiert, sitzen geblieben sind, besonders an den Seen, wo die Namen Walchen, Walen auf die ‚Wälschen' hinweisen, so hat in Südtirol eine noch viel stärkere Mischung aller dieser Bestandteile stattgefunden.

Das frühere R., namentlich seine Hauptstadt Augsburg, ist in Deutschland einst zur Zeit des Humanismus mit dem Studium und der Pflege der römischen Altertümer vorangegangen, wir erinnern nur an die Namen Konrad Peutinger und seine Frau Marg. Welser, Joh. Aventinus (Turmaier von Abensberg), Peter Apianus (von Ingolstadt), Marcus Welser. Im vorigen Jahrhundert hat sich Joh. Nep. v. Raiser mit mehreren nützlichen Schriften und Jos. Hefner mit dem Buch Das römische Bayern, 3. Aufl. 1852 verdient gemacht. Eine neue Epoche beginnt mit Mommsens CIL III p. 2 (1873), später durch reichhaltige Supplemente ergänzt von Hirschfeld. Sodann gab einen kräftigen, noch fortwirkenden Anstoß die Gründung der Reichslimeskommission und ihre Arbeit an dem Limes und seinen Kastellen, die fast ganz von den oben mehrfach genannten einheimischen Kräften unter der Oberleitung von Hettner und Fabricius geleistet wurde und sich ihrem Abschluß nähert. Danebenher ging seit langer Zeit die eifrige Tätigkeit vieler kleineren und größeren Vereine in Tirol und Vorarlberg, besonders aber in Bayern, welche durch Lokalforschungen, Sammlungen und Veröffentlichungen in Zeitschriften die Altertumsstudien gefördert haben. Die eifrigste, längste und vielseitigste Arbeit hat unter den einheimischen Forschern Ohlenschlager geleistet, dessen abschließendes Werk ‚Die römischen Überreste in Bayern' freilich noch in den Anfängen stehen geblieben ist (Heft 1—3, 1902—1910). Das Buch von Franziß Bayern zur Römerzeit (1905) ist eine reiche Fundgrube von Notizen und Literaturnachweisen, aber ohne Klarheit und Kritik zusammengestellt, deshalb nur mit größter Vorsicht zu gebrauchen. Die andern wichtigeren Schriften und Abhandlungen sind an Ort und Stelle angeführt. Die neuesten Ergebnisse der Forschung über die Geschichte der römischen Okkupation gibt Barthel im VI. Bericht der römisch-germ. Komm. 1913. [Haug.]

Ῥαηθώ ὄνομα τόπου ἢ ὄρους· ἢ ἐν Σινᾷ καὶ Ῥαηθοί, Suid. [Kiessling.]

Raetinum (Ῥαίτινον), Ort in Dalmatien von unbekannter Lage, Cass. Dio LVI 11, 3; vgl. Rateoneum. [Oberhummer.]

Rätsel.

A. Das Wesen des Rätsels.
- I. Ansichten über das Wesen des Rätsels.
- II. Arten des Rätsels.
- III. Dem Rätsel Verwandtes.
- IV. Stellung des Rätsels zur Rahmenerzählung.
- V. Bräuche beim Aufgeben und Lösen von Rätseln.

B. Die Rätselüberlieferung.
- I. Das Rätsel bei den arischen Völkern.
  - 1. Die Inder.
  - 2. Die Iranier.
  - 3. Die Hellenen.
    - a) Bezeichnung und Einteilung.
    - b) Überlieferung.
      - α) Rätsel im engeren Sinne.
        - 1. In der älteren Literatur.
        - 2. Im Drama.
          - a) Tragödie.
          - b) Komödie.
        - 3. In der jüngeren Literatur.
      - β) Rätsel im weiteren Sinne.
        - 1. Bilderrätsel.
        - 2. Kenning und Weisheitsprobe.
        - 3. Zahlen- und Buchstaben-Spiel.
        - 4. Rechenfragen.
  - 4. Die Römer und das lateinische Rätsel.
  - 5. Die übrigen arischen Völker.
- II. Das Rätsel bei den nichtarischen Völkern.
  - 1. Die Semiten.
  - 2. Die Kaukasier.
  - 3. Die Altaier.
  - 4. Völker anderer Erdteile.

Literatur: N. Reusner Aenigmatographia, Frankfurt 1599; Aenigmata 1602; Γριφολογία 1602. J. Lauterbach Aenigmata, Frankfurt 1601. M. Sachs Der christliche Zeitvertreiber oder Geistliches R.-Buch, Leipzig 1602/3 (2 Teile, biblische R.). C. F. Menestrier La philosophie des images énigmatiques où il est traité des énigmes, hieroglyphes, oracles, Lyon 1694. Bodenehrs Geistliche Herzenseinbildungen in 250 biblischen Figursprüchen ausgedeutet, Augsburg 1685 und 1720. Stellwag Allgemeine Lehre vom R., Jena 1740. J. F. Facius De aenigmate et gripho, 1789. Friedreich Geschichte des R., Dresden 1860. Ochmann Zur Kenntnis des Rebus, Oppeln 1861. F. Morawski De Graecorum poesi aenigmatica, Diss. Münster 1862. H. Ehlers Αἴνιγμα et γρῖφος, Dissert. inaug. Bonn 1867. Hagen Antike und mittelalterliche R.-Poesie (mit Benutzung noch nicht veröffentlichter Quellen aus den Handschriftenbibliotheken zu Bern

und Einsiedeln), Kiel 1869, zweite Ausgabe Bern 1877. Hoffmann Grundzüge einer Geschichte des Bilder-R., Berlin 1869. Delepierre Essai historique et bibliographique sur les rebus, London 1874. Haug Vedische R.-Fragen und R.-Sprüche (S.-Ber. Akad. Münch. II 457—517). A. Wünsche Die R.-Weisheit bei den Hebräern, Leipzig 1883. E. Schlieben De antiqua Germanorum poesi aenigmatica, Berlin 1886. K. Ohlert R. und Gesellschaftsspiele der alten Griechen, Berlin 1886. H. Wossidlo Mecklenburgische Volksüberlieferungen, Bd. I: R. (mit reichhaltigen Nachweisen weiterer Literatur und Vergleichsstoff aus anderen Sammlungen; vgl. Hayn Die deutsche R.-Literatur in Centralbl. f. Bibliothekswesen 1890 VII 516—556), Weimar 1897. R. Petsch Neue Beiträge zur Kenntnis des Volksrätsels, Palaestra IV, 1899. A. Bonus Rätsel, herausg. vom Kunstwart, 2 Bde. (I. Sammlung, II. Zur Biologie des Rätsels), München 1906/7. A. Conrady Einleitung zu A. M. Stenz Beiträge zur Volksk. Südschantungs (= Veröffentl. d. städt. Mus. f. Völkerk., Leipzig 1907 Heft 1). H. Lessmann Aufgaben und Ziele der vergl. Mythenforschung 1908 (= Myth. Bibl. I 4). G. Hüsing Die Iranische Überlieferung 1909 (=Myth. Bibl. II 2. S. 49—88 das R. der Sphinx, Märchen zum Sphinx-R., Nachträge dazu von H. Lessmann). F. Tupper The riddles of the Exeterbook, Boston 1910 (p. XI—LIII, CI—CVIII reiche Nachweise zur gesamten R.-Literatur). W. Schultz R. aus dem hellenischen Kulturkreise I: Die R.-Überlieferung, II: Erläuterungen zur R.-Überlieferung (= Myth. Bibl. 1909 III 1 und 1912 V 1). K. Ohlert R. und Gesellschaftsspiele der alten Griechen, zweite, umgearbeitete Auflage 1912. — Die beiden letzten Arbeiten zitiere ich im Folgenden stets mit Sch. und O[2].

A. Das Wesen des Rätsels.

I. Ansichten über das Wesen des Rätsels.

Die ältere Literatur, von deren Ansichten auch noch die Arbeiten von Bonus und die zweite Ausgabe von Ohlert beherrscht werden, betrachtet das R. als geistreichen Einfall eines witzigen Dichters oder als Erzeugnis der Phantasie des Volkes. Übereinstimmungen in verschiedenen Zeiten und Ländern erklärt sie aus der Gleichförmigkeit der Grundbedingungen, unter denen das Leben sich abspielt (O[2] VI). Aber in Fällen, wo sich Zusammenhänge ermitteln lassen, ist literargeschichtliche Betrachtung trotzdem bemüht, die Wanderung einzelner R. (vgl. z. B. O[2] 48 einen wichtigen Nachweis für Vergilius als Quelle der nr. 243 des Straßburger R.-Buches, herausg. von A. Butsch Straßburg 1876) festzustellen und volkstümliche Überlieferungen der neueren Völker auf vereinzelte Spuren in alter Literatur zu beziehen (vgl. z. B. O[2] 59f. und R. Köhler Kl. Schr. I 373 über das R. von der Tochter, die ihren Vater säugt). Als das Wesentlichste am R. gilt seine L. (Lösung), und Petsch empfiehlt, R. nach ihrem Inhalte, das heiße nach ihren Lösungen, zu ordnen, damit man überblicken könne, ‚wie die Gegenstände vom lebendig schaffenden Geiste des Volkes erfaßt und poetisch verarbeitet werden' (S. 150). Solcher Ansicht sind die Ergebnisse von K. Müllenhoffs klassischem Aufsatze in der Ztschr. f. deutsche Mythologie (1885) III 124ff. 315ff. entgegen zu halten. Dort stellt Müllenhoff u. A. fest, daß das deutsche R. von der *Kuh* aus dem nordischen mit der L. *Odin auf Sleipnir* verkümmert ist (vgl. S. 85). Ähnlich zeigte Rochholtz Alemannisches Kinderlied und Kinderspiel aus der Schweiz nr. 279 (und Einleitung dazu), daß das deutsche R. von der *Gans* und vom *Schiffe* mit dem nordischen vom Brüten im Ochsenschädel eine Gruppe bilden. Das sind kennzeichnende Beispiele, wie nebensächlich die ü(berlieferte) L. ist und wie das Volks-R. mit dem alten Mythos zusammen hängt. Schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts standen also Ergebnisse bereit, welche das Anknüpfen weiterer Einsichten ermöglicht hätten, wenn nicht die Germanistik nach Grimms Tode andere Wege gegangen wäre. — Der Versuch, R. einer bestimmten Gruppe zusammen zu fassen, wurde von Wünsche (Das R. vom Jahre u. seinen Zeitabschnitten i. d. Weltlit., Ztschr. f. vgl. Lit.-Gesch. 1896 IX 425—456) und Gaidoz (Les divinettes de la météorologie, Melusine III) gemacht. Aber erst die große Sammlung Wossidlos rückte recht deutlich (freilich für Petsch u. a. noch nicht deutlich genug) vor Augen, daß die im Volke überlieferten Lösungen desselben R. oft unglaublich schwanken, daß leichte Änderungen genügen, um das R. neuen Lösungen anzupassen (Anpassung an neue Lösungen), die je geistreicher sie sind, desto mehr ein Vergessen des alten Sinnes bedeuten, daß die R. meist bloß aus ihrem eigentümlichen Inhalte (und nicht aus der häufig völlig fehlenden Frageform) als solche zu erkennen sind, endlich daß R. durchaus nicht immer eine L. im engeren Sinne des Wortes haben müssen, da ihnen vielmehr häufig nicht ein Gegenstand, sondern eine ganze Geschichte, ein Vorgang oder ein anschauliches Bild zu Grunde liegen. Daher ordnete Wossidlo auch seine R. bereits nach Gruppen des zusammen Gehörenden (Rätsel-Gruppe), ohne jedoch hieraus irgend welche Folgerungen zu ziehen. Es bedeutete also im Wesen ein Anknüpfen an Müllenhoff und die ältere Grimmsche Richtung der Germanistik, als H. Lessmann eben an dem klassischen Beispiele des Kuh-R., des Spruches vom Eber, vom Englein an der Wand und der Mareienverse (S. 25ff.) wieder den Zusammenhang zwischen Volks-R. und Mythos betonte, außerdem auf die Verknüpfung des R. mit Tanz und Gesang in der alten Ballade hinwies und hervor hob, daß die R. stets eine falsche L. nahe legen und die richtige verdecken. Ein anderer Einschlag kam von seiten der Iranistik. G. Hüsing hat das hellenische Sphinx-R. aus der iranischen Überlieferung erklärt (s. S. 83ff.), zur ü. L. *Mensch* die richtige L. *Mond* (=*Sphinx*) nachgewiesen und durch seine ‚Märchen zum Sphinx-R.' den Zusammenhang von R. und Mythos an einem Beispiele klar gemacht, das auch für Hellas um so wichtiger ist, als ein neugriechisches Sphinx-R. (s. S. 93) von *Kronos*

handelt. Sichere Stützen für die Verallgemeinerung solcher Einsichten ergaben sich aus dem nun zuströmenden weiteren Stoffe. Schon Lessmann hatte darauf hingewiesen, wie Edda und Awesta in der Katechismusform mancher ihrer Teile überein stimmen (S. 263); ein Vergleich mit den Weden konnte nicht umgangen werden. War hierdurch der Blick auch vor allem auf Indien, Iran, Hellas und die deutsche Überlieferung eingestellt, so war eben hiedurch doch auch zugleich klar, daß erst ein Überblick über die gesamte R.-Überlieferung aller Völker und Zeiten ein richtiges Urteil über Einzelfragen ermöglicht. Vorwiegend Ergebnisse solch vergleichender Betrachtung, mit besonderer Rücksicht auf das Mythische (S. 39—91) und Kultische (S. 92—128) im R., enthalten meine ‚Erläuterungen zur R.-Überlieferung' (= Sch. II), in denen auch das Verhältnis volkstümlicher zu literarischer R.-Dichtung behandelt ist (S. 1—7) und die Grundsätze und Grundbegriffe vergleichender R.-Forschung (S. 8—11) entwickelt sind.

II. Arten des Rätsels.

Nach ihrer näheren oder entfernteren Beziehung zum Mythos lassen sich folgende Arten R. unterscheiden:

1. R., welche im Wesentlichen bloß der kurze, zusammenfassende Ausdruck einer mythenhaltigen Erzählung (der sog. Rahmenerzählung oder des R.-Märchens) oder eines Teiles derselben sind. Hierher gehören die in die Simson-Sage eingelegten R. (s. S. 124), die von Ungeboren (s. S. 101), oder vom Kochen in der verbotenen Kammer (s. S. 97).

2. R., welche aus einzelnen Strophen festlicher Gesänge entwickelt wurden (zerfielen), die eine deutende, zum Teile sogar dialogische Schilderung ritueller, in Anlehnung an Mythisches gestalteter Vorgänge, insbesondere der Feuer-Erzeugung und Rauschtrank-Gewinnung, bezweckten, und über deren Sinn kein Teilnehmer an diesen Veranstaltungen im Zweifel sein konnte, wenn sie bei der betreffenden Handlung gesungen wurden. Erst später, als mit der rituellen Übung auch dieses Verständnis abhanden kam, wurden sie zu R. und mußten es sich gefallen lassen, auf andere Gegenstände, jedoch meist noch unter Wahrung des ihnen ursprünglich schon eigenen geschlechtlichen Doppelsinnes bezogen, d. h. neuen, uneigentlichen Lösungen angepaßt zu werden. Als Beispiele sind die deutschen R. von Feuerbohren und Hochzeit (Sch. II 96—104) und die hellenischen von Mühle und Schmiede (s. S. 72) anzuführen.

3. R., welche bloß Teile der mythischen Scenerie oder mythische Personen (Götter) einzeln oder in ihrem Verhältnisse zu anderen Bestandteilen des Mythos bildhaft behandeln, z. B. die R. von den Symplegaden als Abschluß der magischen Flucht (nr. 69, vgl. Sch. II 42f.) oder im Allgemeinen als kosmische Einrichtung (vgl. Sch. II 41f.), oder von der Argo (nr. 68), Sch. II 39f.), vom kosmischen Hahne (nr. 80), von der Geburt aus dem Welten-Eie (nr. 67, vgl. Sch. II 56ff.), vom Weltenbaume (in sexueller Umdeutung nr. 75; vgl. über den Jahrbaum Sch. II 28f.), der im germanischen Norden das Reittier des Ygg (Yggdrasil) heißt, von Odins Reittiere (vgl. Sch. II 62, 1), von den Gestalten der Thetis, der Chimaira (s. S. 90), der Sphinx (nr. 17), vom Himmelsvogel (s. S. 74), dem dreibeinigen Esel (s. S. 84), von Rašnuš (s. S. 85) usw. In allen diesen Fällen ist Mythisches Gegenstand des R., das R. aber ohne Zusammenhang mit dem zugehörigen Mythos überliefert. Die Symplegaden oder der Weltenbaum können in sehr verschiedenen mythischen Zusammenhängen vorkommen, ebenso das Reittier oder der Reiter. R., welche solchen Gegenständen oder gar der Beschreibung von Mythenwesen (Sphinx, Chimaira, Thetis) oder Gottheiten (Wuotan, Frau Holle) gewidmet sind, betreffen zwar Mythisches, aber nicht mehr den Mythos. Vielmehr setzen sie schon entweder einen gewissen Zerfall des Mythos voraus, der es ermöglichte, daß überhaupt solche Einzelheiten als besondere Gegenstände der R.-Gestaltung hervor traten, oder stammen, wenigstens ihrer Präge nach, aus vormythischer Zeit, in der solch einzelne Anschauungen und Gedanken sich noch nicht zum Ganzen der umfangreicheren Handlung des Mythos zusammen geschlossen hatten.

4. R. vom Gegenstande der mythischen Anschauung, nämlich dem Monde und der von ihm abgelesenen Zeitrechnung. Wie die bisher besprochenen Arten von R. den Mythos und seine Scenerie zur Voraussetzung haben, so gehören zu dieser Art die dem Mythos nahe stehenden Erzählungen vom Monde (vgl. Sch. II 91).

III. Dem Rätsel Verwandtes.

Zahlreiche Überlieferungen, die auf den ersten Blick vom R. deutlich verschieden scheinen, lassen sich bei genauerer Untersuchung davon nicht mehr trennen und müssen mit behandelt werden, wenn es gilt, den R.-Stoff seinem Inhalte nach zu verarbeiten, weil sie bloß andere Darstellungsweisen dieses Inhaltes sind und häufig auch der äußeren Form nach kaum merklich in das R. übergehen. Dafür einige Beispiele:

1. Die Lüge. Bei F. J. Wiedemann Aus dem inneren und äußeren Leben der Ehsten, Petersburg 1876 steht S. 290 das R.: *Eine feurige Kutsche* (var. *Mühlstein*) *kommt am Berge herab, darauf sitzt ein Fußloser, ein Blinder, ein Nackter; ein Hase begegnet ihnen, der Blinde sieht ihn, der Fußlose fängt ihn, und der Nackte steckt ihn in den Busen*, ü. L. *untergehende Sonne, Nacht, Morgenröte, Mond.* Eben dies ist sonst ein Lügenmärchen, das auch länger sein kann; z. B. bei J. Haltrich Deutsche Volksmärchen aus Siebenbürgen[4], 211—215 (nr. 59). Dort streiten sie auch um den Besitz des Hasen und es obsiegt, wer mehr ‚lügen' kann. Bei Afanassiew-Meyer Russ. Volksmärchen II 26 entführen der Ritter ohne Beine und der Ritter ohne Augen (zu denen noch I 168 ein Dritter gehört) auf einem Wägelchen statt eines Hasen ein Mädchen, und bei Campbell Gälische Märchen nr. 22 haben wir das R. vom Hasen, dem der Ritter das Fell nahm. Die L. ist das Mädchen, dem er den Mantel nahm. Der Hase, um den der Blinde, der Lahme und der Nackte streiten, ist also ihre Braut; aber die Frage, wer ein größeres Recht auf sie hat, gehört zur Paribanu-Erzählung und zur Begabung der

Pandora (s. S. 72). Auch in der Geschichte von Paribanu sitzen die drei Brüder auf einem wunderbaren Fahrzeuge und streiten um die Braut. — Andere Nachweise für den Zusammenhang von R. und Lüge gab schon Wackermann in Haupts Zeitschr. II 562 (vgl. Tupper p. 117 und C. Müller-Fraureuth Die deutschen Lügendichtungen bis auf Münchhausen, Halle 1881).

2. Das Unmögliche. Die Aufgabe, die Tropfen im Meere zu zählen (s. S. 97) klingt im Orakel der Pythia an Kroisos an, ist ein sprichwörtlich Unmögliches und tritt im Aḫiqar-Romane (s. S. 123) als R.-Aufgabe auf (über die *ἀδύνατα* vgl. Sch. II 87, 1). An die Sprichwörter bei Maximus Planudes (E. Kurtz Leipzig 1886) V 36 *μήτε δεῦρο ἀφίκῃ, μήτ' αὐτοῦ μένε*, 37 *μήτ' ἐντὸς εὕρω σε, μήτ' ἐκτός* knüpft O² 56 die Erzählungen mit der R.-Aufgabe ‚nicht gegangen, nicht gefahren' (s. S. 76 und R. Köhler Kl. Schr. I 446—456) an. Das *ἀδύνατα συνάψαι* ist für Aristoteles geradezu ein Kennzeichen des R. (s. S. 89). Um die Lösung zu erschweren, wird gerne eine scheinbar unmögliche Bedingung dem Denken zugemutet. Das geeignetste Mittel hierzu ist die im R. so häufig verwendete Gegensatzsymbolik. Auch das Motiv der umständlichen Tötung im Mythos ist eine Häufung solcher *ἀδύνατα*, wie dies in der Frage 36 bei Heinrici (Gr.-byz. Gesprächsb. 59) hervor tritt: *φυτὸν λίμνης, ἄνθος θαλάσσης* (vgl. den ‚Schaum' bei Namuči S. 77), *κτηνῶν μέλος καὶ αἷμα ξύλοι ἄνδρα δίκαιον ἐλύπησεν* (*κάλαμος, σπόγγος, χολή, ὄξος — Χριστόν*). Dem R. und dem Unmöglichen gleich nahe steht die Priamel (C. Wendeler De praeambulis eorumque historia in Germania, Halis Saxon. 1870. F. G. Bergmann La priaméle dans les différentes littératures anciennes et modernes, Straßburg 1868. K. Euling Das Priamel bis K. Rosenplüt, Jahresber. f. d. neuere deutsche Lit.-Gesch. 1905).

3. Die schwierige Aufgabe. Sie berührt sich oft auf das Nächste mit dem Unmöglichen und tritt häufig in anderen Fassungen als zu lösendes R. auf. So wird die Braut bald durch Verrichten schwieriger Aufgaben, bald durch L. von R. gewonnen. Es gibt auch Erzählungen, in denen Beides in einander übergeht, und meist bedarf der Held hülfreicher Wesen, um der Schwierigkeit Herr zu werden. So stellen sich die mythisch alten und echten Taten des Herakles in den Varianten als Lösungen unlösbarer Aufgaben behufs Erwerbung der Braut dar (vgl. Mitt. d. anthr. Ges. in Wien 1910, 119). Sie bestehen meist aus Reinigen des Stalles, Ausnehmen des Vogelnestes (auf dem Baume, im Pferdeschädel u. dgl.) und Einfangen des Pferdes. Alle drei kommen auch in R.-Form vor. Die Reinigung des Stalles hat AP XIV 4 (diophantische Aufgabe) zum Gegenstande, das Ausnehmen des Vogelnestes liegt der Fortsetzung und den Varianten zum Simson-R. zu Grunde (vgl. OLZ 1910, 525), und eben in ihnen kommt auch der Jäger, der ein Füllen nicht fangen kann oder zu spät hat, im R. vor. Eine Umkehrung der üblichen Brautwerbung ist es, wenn die Braut sich den Mann z. B. durch Lösen der unmöglichen Aufgabe ‚nicht gegangen, nicht gefahren' (s. o.) erwerben muß. Das führt zu der alten R.-Form der nr. 32 hinüber. Daß die Braut ein Huhn kunstreich in 8 Teile teilt (vgl. R. Köhler Kl. Schr. I 551ff.), klingt wieder in allerhand späten R. von der Zerteilung verschiedenartiger Gegenstände nach, hat aber auch im alten Mythos sein Gegenstück, da die Tiere, denen der Held ein Stück Wild richtig zuteilt (Tierschwäger), ihm hiefür später schwierige, mit der Erwerbung der Braut verknüpfte Aufgaben lösen helfen. Vgl. Sch. II 86f.

4. Der Zauber trachtet das Unmögliche zu ermöglichen und knüpft daher gerne an Erzählungen an, in denen etwas für späteres Empfinden Wunderbares, weil seinem ursprünglichen Sinne nach nicht mehr Verstandenes und daher gelegentlich auch als Lüge Empfundenes, als wirklich geschildert wurde. Der Spruch des Marcellus (XXVIII 74 ed. Helmreich = Heim Incant. nr. 107; vgl. Ohlert Philol. LIII 749f.) *stabat arbor in medio mare et ibi pendebat vitula plena intestinorum humanorum. tres virgines circumibant; duae alligabant, una revolvebat* stammt offenbar *ab agrestibus et plebeis* der Gegend von Bordeaux und enthält das R. vom Monatsbaume (später Jahrbaume) mit den drei Nornen darunter (vgl. O² 101). Noch deutlicher ist die Beziehung des Zaubers zum R. und Unmöglichen bei Marc. XXVIII 16 (Heim nr. 100 u. S. 545)

corce corcede stagne
pastores te invenerunt
sine manibus collegerunt
sine foco coxerunt
sine dentibus comederunt

tres virgines in medio mari mensam marmoream positam habebant; duae torquebant et una retorquebat. quomodo hoc nunquam factum est (Motiv der Lüge!), *sic nunquam* etc. (vgl. Grimm Kl. Schr. II 148). Dazu ist bei Wossidlo II 292 der Zaubervers *der Storch ohne Zunge, der Fisch ohne Lunge, die Taube ohne Galle, vertreibt die Fieber alle* zu vergleichen (über die Beziehung des Zauberspruches des Marcellus zum R. von der Jungfer Mundlos s. nr. 74). In der Edda (Gering 314) muß die Fessel für den Fenriswolf aus dem Geräusche der Katze, dem Barte des Weibes, den Wurzeln des Berges, den Sehnen des Bären, dem Hauche des Fisches und dem Speichel des Vogels verfertigt werden. Man muß also Unmögliches leisten, um sie herzustellen, ganz ähnlich wie bloß durch Erfüllung des scheinbar Unmöglichen Namuči getötet werden kann (s. S. 76), was wieder zu nr. 32 hinüber leitet. — Auf dem Grundgedanken des Zauberns beruhn ursprünglich auch Rebus und Kenning. Vgl. S. 106, 108.

IV. Stellung des Rätsels zur Rahmenerzählung.

Obgleich unter Umständen ein und dasselbe R. (z. B. das R. vom Jahre) mit und ohne Rahmenerzählung und auch in sehr verschiedenartigen Rahmenerzählungen vorkommen kann, ist es wichtig, gelegentlich die R. gerade nach der Rahmenerzählung zu bezeichnen. Die Rahmenerzählungen (mitunter auch R.-Märchen genannt) von Brautfreite und Wettkampfe gehören auch als Erzählungen zusammen und führen in alten Formen R. mit sich, die zu ihrem Inhalte in allernächster Beziehung stehen. Man kann nach den Rahmenerzählungen folgende Arten der R. unterscheiden:

1. Wiedererkennungs-R. Das Wiedererkennen wird in Dramen und dramatisch gestalteten Erzählungen mythischen Inhaltes recht selten durch wirkliches R.-Lösen herbeigeführt. Meist stehen an dieser Stelle geheime Abzeichen, Muttermale, Gewohnheiten, wunderbare Gaben, in Verwahrung behaltene Gegenstände und Erinnerungen, durch welche die Beglaubigung erfolgt. In der Erzählung von Glaukos und Polyidos ist der ‚Richtige', wer das R. löst (s. nr. 37); ein ähnlicher Gedanke liegt dem Orakel an Brutus zu Grunde (s. S. 117). Der R.-Spruch ist hier Probe. Zur Beglaubigung dient er, wenn der Herrscher beim Besteigen des Thrones auf jeder Stufe einen Sinnspruch sagen oder beherzigen muß, ehe ihn der Wächter der Stufe vorbei läßt (B. Jülg Mongolische Märchen 72; vgl. F. Röck in Memnon VI 151, 4). Ähnlich muß Swipdag R. lösen, bevor er zu Menglod eintreten darf (Edda 130ff. Gering). Bei S. Grundtvig Dänische Märchen I 1ff. schildert der Königssohn vor seiner Hinrichtung sein Leben in einem R.-Verse, an dem ihn sein Vater erkennt. An dieselbe Stelle gehört ein ähnliches R. (ebd. II 147ff., vgl. Sch. II 80f.), das auf die R.-Rede des Kroisos auf dem Scheiterhaufen, die zur Begnadigung des Königs führt, Licht wirft. Solch Erkennen ist also zugleich Halslösung (über die Entstehung des Halslöse-R. vgl. A. Bonus in der deutschen Monatsschrift 1905, 210—218). Das tritt auch im Apollonius-Romane zu Tage, wo Tarsia dem Apollonius, der zu verhungern beschlossen hat, ihre Lebensgeschichte in R.-Art vorträgt, so den Vater rettet und als Tochter anerkannt wird (s. S. 120).

2. Botschafts-R. Hieher gehören die Botschaft der Saken an Dareios (nr. 94), des Thrasybulos an Periandros (nr. 91), der in Kromnos Belagerten an die Lakedaimonier (nr. 95) und so ziemlich alle Orakel, an deren Verstehen das Schicksal hängt. Aber der Begriff ist noch weiter zu fassen, da die dunkle Rede in vielen Erzählungen durch eine dritte Gestalt vermittelt wird, von dem, der sie ausspricht, zu dem, für den sie bestimmt ist. In der keltischen Erzählung von Goban, dem Zimmermanne (bei William Larminie Westirish Folktales, London 1893 nr. 1), schickt Goban, der dem Könige Balor einen Palast nicht nach Gefallen gebaut hat, dessen Sohn zur Schmiede zurück, um seine Werkzeuge, deren Name sei *Krumm gegen Krumm, Ecke gegen Ecke und List gegen List*, von seiner Frau zu holen. Diese versteht den Spruch und behält den Königssohn als Unterpfand für das Leben des Schmiedes in Gewahrsam. Selten ist der R.-Inhalt der Botschaft und das ahnungslose Unverständnis des Boten so deutlich erhalten. Aber der Brief, den Bellerophontes liest und ändert, wird wohl in reineren Fassungen nichts Anderes als eine in seinem Sinne veränderte R.-Botschaft gewesen sein, die er eben verstand (s. S. 107).

3. Brautwerbe-R. Die Brautwerbung erfolgt meist mit Einsatze des Hauptes. Die am weitesten aus einander liegenden Fassungen dieser Erzählung, deren gemeinsame Wurzel S. 80f. nachgewiesen ist, sind die Turandoht-Geschichte und das R.-Märchen vom ermordeten Geliebten. In den Erzählungen der ersten Gruppe kehrt das Motiv stets wieder, daß schon 99 Freier (zuletzt die beiden Brüder des richtigen) getötet wurden, ehe der Held, der 3. und jüngste Bruder (vgl. S. 79 β), die R. löst, welche mitunter noch unmittelbare Beziehung zum Inhalte der Erzählung ausweisen. In denen der anderen Gruppe gibt die buhlerische Gattin oder Geliebte ihrem Manne, der ihr den Liebhaber erschlagen hat, auf den Toten bezügliche R. auf, welche nur mit fremder Hülfe gelöst werden können. Diese R. haben fast stets ihre innere Beziehung zum Inhalte der Erzählung. Scheinbar abseits stehende Formen wie Přemisl und Libussa, Salomo und die Königin von Saba usw., gehören alle unmittelbar herzu; es handelt sich bloß um verschiedenartige Ausprägungen ein und desselben Stoffes, wie durch entsprechende Zwischenglieder immer wieder nachgewiesen werden kann.

4. Wettkampf-R. Der R.-Wettkampf pflegt gegliedert zu sein. In Indien bei dem R.-Kampfe zwischen Aštāwakra (was als ‚achtfach krumm' im Texte selbst gedeutet wird) und Bandin (Mahābh. III 133f.), in Iran bei dem zwischen Frijāna und Aḫtija (s. S. 79), im germanischen Norden bei Odin und Wafþrudnir (Gestr und Heidrekr) — überall haben wir die Auffassung, daß der Frager erst von außen seine Weisheit bewähren muß, ehe er innen zum ernsten Kampfe zugelassen wird. Er siegt, tötet den Befragten und zerstört seine Burg. Das ist die vollständigste Form, und sie hängt mit der Brautwerbeform sachlich und inhaltlich äußerst nahe zusammen. Ein Seitenzweig ist die Aḫiqar-Überlieferung (s. S. 123) mit ihren Verwandten; der übrige überreiche Stoff schließt sich in verschiedenen Stufen an, und selbst Rahmenerzählungen stark abweichendes Inhaltes lassen sich durch Zwischenglieder mit diesem Stamme verbinden. Die Fragen selbst sind eine Prüfung in der Skaldenweisheit, in der Kenntnis von der Einrichtung der Welt und der Geschichte der Götter. So berührt sich diese Form der R.-Überlieferung mit dem Frag- und Antwortspiele des Katechismus, zu welchem zahlreiche Zwischenstufen hinüber leiten.

V. Bräuche beim Aufgeben und Lösen von Rätseln.

Die mündliche Überlieferung des R., das Aufgeben und Lösen desselben, war in alten Zeiten mit festen Gebräuchen verknüpft. Man empfand das R.-Raten als Wettkampf (*ἀγών*; vgl. Zielinski Rede- u. Rätselwettkämpfe in Scherz u. Ernst, Philol. XLVII 25ff.), wobei ein Einsatz (Becher, Mädchen) zu gewinnen und noch mehr (Ehre, Haupt) zu verlieren war. In Indien soll der im R.-Wettkampfe besiegte Bandin (s. Z. 27 o.) ins Wasser geworfen werden, wie er seinerseits alle, die ihm vorher unterlegen waren, hatte ersäufen lassen. In Hellas war es üblich, daß, wer beim Gelage ein R. nicht lösen konnte, einen mit Meerwasser angerührten Becher auf einen Zug leeren mußte (Athen. X 88 p. 458 E. weitere Einzelheiten über Lohn und Strafe s. bei

O² 70). Aus Iran wissen wir (s. S. 80), daß der Befragte, wenn ihm die L. nicht gleich einfiel, unter dem Vorwande: *wenn sich der ‚Ruf der Natur' erhebt, ist es nicht üblich, das Rätsel zu lösen, welches gefragt wird,* sich ein kurzes Hinausgehen sichern konnte. Dazu gehört in deutscher R.-Überlieferung, daß der ‚Verbrecher', der im Zusammenhange einer dramatisch-mimischen Aufführung, weil er ein ihm vorgelegtes R. nicht hatte lösen können, zum Tode verurteilt ist, sich von seinen Richtern erbittet, ‚zur Seite gehen' zu dürfen. Auf diesem Wege sieht er dann etwas, das ihm seinerseits Gelegenheit gibt, den Richtern ein unlösbares R. vorzulegen, durch das er nun frei kommt.

Solche Bräuche sind Reste älterer Übung. Es war eine allen arischen Völkern gemeinsame Sitte, bei gewissen festlichen Veranstaltungen, vor allem bei Rauschtrankopfer und Feuerkwirnen, mimische Spiele und Tänze aufzuführen, deren Nachhall auch noch weiter klingt im heutigen Kinderspiele, dem R.-Wettkampfe, und dem Kinderliede, das dem R. meist sehr nahe steht (H. Lessmann Aufgaben und Ziele 26). Diese Spiele, die man vielleicht am besten zusammen fassend Balladen nennt, zeigten häufig den Guten im Kampfe mit dem Bösen. Der Lichte wußte den Schwarzen zu übertrumpfen und dadurch den ausgesetzten Preis zu gewinnen; der Böse aber, durch die Niederlage dem Tode verfallen, konnte frei kommen, wenn er den ‚Richtern' eine Frage stellte, die sie nicht zu beantworten vermochten. Natürlich war dabei das ganze Spiel schon darauf angelegt, daß Fragen und Antworten, Niederlage und Begnadigung, in alter Zeit an Stelle solches ‚Galgenhumors' vielleicht auch ein ernsterer Ausgang, wirklich in der erforderlichen Weise auf einander folgten und die Laune des Augenblickes einen engeren Spielraum hatte.

Bei solchem Schlusse auf ‚kultische Dramen, die schon in der arischen Urzeit lebendig waren' (L. v. Schroeder Mysterium und Mimus im Ṛgweda X, vgl. OLZ 1911, 355f.), ist auch besonders zu beachten, daß die R. ursprünglich getanzt und gesungen wurden. Im germanischen Norden sind uns noch zugehörige Tänze und Melodien erhalten, Bruchstücke davon finden sich auch auf deutschem Boden, und bei gewissen R. ergibt sich schon aus ihrem Inhalte die Forderung nach mimischer Darstellung. So wird in der Rahmenerzählung zu dem berühmten Ilo-R. (vgl. R. Köhler Kl. Schr. I 350—360 Das R.-Märchen vom ermordeten Geliebten) eine ausführliche scenische Anweisung gegeben. Die Prinzessin läßt einen aus der Haut ihres Geliebten verfertigten Teppich ausbreiten, stellt sich darauf, angetan mit Geschmeide, das aus den Zähnen des Toten hergestellt ist, und hält seinen Schädel als Becher mit Trank gefüllt in Händen. Dann gibt sie dem verhaßten Gatten, der an dem Tode ihres Geliebten Schuld trägt (oder ihrem Freier) das R. auf, das voll Bewegung ist und in der englischen Fassung z. B. lautet: *Love I sit | love I stand | love I hold | fest in hand | I see love | love sees not me | riddle me that | or hanged I'll bee.* Viel uns an solchen Halslöse-R. (s. S. 69) Unverständliches macht diesen

Eindruck nur, weil die zugehörige scenische Ausstattung uns nicht bekannt ist; und Anderes, wo bloß diese Ausstattung überliefert ist, ein Hinweis darauf aber, daß sie die ‚Lösung' eines R. sei, fehlt, vermögen wir nur noch unter günstigen Bedingungen für das R. nutzbar zu machen. So ist in Hellas die Erzeugung der Pandora durch Hephaistos und ihre Begabung durch verschiedene Götter überliefert; es fehlt aber ein Hinweis, daß nun die Frage, welche dieser Gaben die wesentlichste war und wem das Geschöpf daher gehören solle, auftauchte und Anlaß eines Richterspruches wurde. Aber im persischen (142f.) und türkischen (I 151f. II 165ff., vgl. II 280) Tūtīnāmāh findet sich dieser Zug; ein Bildhauer, ein Schneider, ein Goldschmied und ein Frommer streiten um ihr Geschöpf, und die Lösung des R., wem sie gehöre, ist im Siddhi kür (B. Jülg Mongolische Märchen 229ff.) Gegenstand einer Brautwerbung; in der Geschichte von Paribanu tritt dies noch deutlicher hervor. So gestattet der Vergleich dieser vollständigeren iranischen mit der hellenischen Überlieferung noch die Einsicht, daß die Scene der Begabung der Pandora (der Belebung der Statue des Pygmalion) im Grunde als R. aufzufassen ist. Dazu gehört (s. S. 66) das R. vom Blinden, Nackten und Lahmen, das uns als alle 70 Jahre wiederholte scenische Aufführung der Juden in Rom im Talmud, Traktat Aboda zara 11 b begegnet. Ein Gesunder reitet auf einem Lahmen; er hat das ‚Kleid des ersten Menschen' (d. h. er ist nackt) und trägt den Schädel des R. Ismael (der als Toter blind ist) auf dem Haupte. Man ruft aus: *Der Bruder des Herren ist ein Betrüger* (κάσις κυρίου πλαστής); *wer dies sieht, sieht es; wer es nicht sieht, wird es nicht mehr sehen* (setzt voraus, daß 70 Jahre die Frist des Lebens sind und klingt an ähnliche R.-Verse an). Am Schlusse der Scene ruft man: *Weh diesem, wenn jener sich erhebt!* (Die Deutung auf Esau und Jakob bei Wünsche Der bab. Talm. in seinen hagg. Bestandt. II 3 S. 330f. ist zweifelhaft, da die R.-Handlung offenbar 3 ‚Brüder' voraus setzt.) Das häufige Vorkommen von R. in Tragödie und Komödie in Hellas deutet darauf hin, daß das R. zur scenischen Aufführung in der Tat auch dort in einem innigeren Zusammenhange stand. Daneben ist der bei festlicher Gelegenheit veranstaltete ἀγών der Sängerfürsten zu stellen und endlich zu vergleichen, welch enge Beziehungen zwischen den hellenischen R. von Schmiede, Mühle, Becken und Rauschtrank zu den Überlieferungen von Metrum, Rhythmus, Buchstaben und Drama bestehen (s. Sch. II 119ff.).

B. Die Rätselüberlieferung. Nirgend findet sich das R. in solcher Fülle, Reinheit und unmittelbarer Beziehung zum Mythos wie gerade bei den wichtigsten Vertretern jener Völkerfamilie, die ihrer Sprache nach als arisch bezeichnet wird, nämlich unter den Satem-Völkern bei Iraniern, Indern und Slawen, unter den Kentom-Völkern bei Hellenen (Römern) und Germanen (Kelten). Die nichtarischen Völker der alten Kulturen haben mit Ausnahme der Hebräer, bei denen in der Bibel hauptsächlich philistäisches, im babylonischen Talmud insbe-

sondere iranisches Lehngut an R. (s. S. 124) vorliegt, und vielleicht der Elamier, deren R.-Gut aber vorläufig noch eine hypothetische Größe ist (s. S. 124), so gut wie nichts an wirklichen R. hinterlassen; bei den späteren Völkern der anderen Sprachstämme, die keine so alte und zum Teile überhaupt keine Geschichte haben, handelt es sich durchwegs ebenfalls um Entlehnungen und meist recht unselbstständige Weiterbildungen, die in dem Maße immer deutlicher hervor treten, in welchem unser Überblick über den Stoff wächst. So zerfällt also die gesamte R.-Überlieferung in das arische Stammgut und seine Ausläufer bei den anderen Völkern.

Die R.-Überlieferung der arischen Völker lehrt auch, daß die Entstehung des R., ganz wie die des Mythos, bei ihnen allen noch vor die Zeit des Auseinanderwanderns der Einzelvölker zurückreicht. Dies ergibt sich aus den schon dargelegten Übereinstimmungen im Wesen des R. und seiner Überlieferung bei den Einzelvölkern, ferner aus den zahlreichen, im Folgenden stets bemerkbar gemachten Fällen, in denen dasselbe R. — meist auch in Beziehung zum selben Mythos — bei verschiedenen arischen Völkern in Formen auftritt, welche auf gemeinsamen Stammbesitz zurückweisen und weder durch zufällige Wanderung der Stoffe erklärt werden können, noch die Annahme von Elementargedanken zulassen. Ein Verständnis des R. nach Wesen und Geschichte ist daher nur möglich, wenn man die Bezeugung des R.-Gutes durch die einzelnen arischen Völker ins Auge faßt. Durch Hugo Wincklers Fund in Boghazköi wissen wir, daß die Inder noch um 1400 v. Chr. in Kleinasien saßen. Die wedischen, und vielleicht selbst auch manche späteren, indischen R. werden wenigstens zum Teile, und wenn nicht der Form so doch dem Inhalte nach, in diese Zeit zurück reichen, da jene Umwälzung, durch welche uns das indische R. fast ausschließlich in philosophischer, kosmologischer und kultischer Umgestaltung und vorwiegend im Dienste des Ritus überliefert ist, wohl erst auf indischem Boden einsetzte. Die den Indern nachgerückten Iranier, welche noch vor der Blüte der hellenischen, von Iran selbst wesentlich mitbestimmten Kultur das persische Weltreich gründeten, bewahrten den Besitz zum Teile treuer. Die reiche, aber allerdings erst jüngst bezeugte und von den Nachbarvölkern stark beeinflußte R.-Überlieferung der Slawen würde nun erst das Bild von dem R. bei den Satem-Völkern vervollständigen. Allein geschichtlich sind an die Iranier die Hellenen als älteste Vertreter der R.-Überlieferung bei den Kentom-Vökern anzuschließen. Auf sie folgen Römer, Kelten und Germanen. Unter all diesen Völkern haben die Germanen den reichsten R.-Schatz; bei ihnen finden sich die besten Formen in klarstem Zusammenhange mit dem zugehörigen Mythengute nicht nur in der älteren schriftlichen Überlieferung, sondern auch in mindestens gleicher Fülle noch im heutigen Volksmunde. Die noch wenig bekannten slawischen R. können sich hiermit an Ursprünglichkeit und Mannigfaltigkeit nicht messen. Es bedeutet also vom Standpunkte der R.-Forschung aus

eine nur durch die besonderen Zwecke dieses Werkes und die sonstige geschichtliche Bedeutung der Hellenen und Römer zur Notwendigkeit gemachte Verschiebung der tatsächlichen Verhältnisse, wenn hier die indische und die iranische R.-Überlieferung nur in dem Maße berücksichtigt erscheint, als die R. dieser geschichtlich älteren Völker auf das hellenische und römische Gut unmittelbar Licht werfen, während auf die übrigen arischen Völker, auch die Germanen, nur knapp hingewiesen wird. Dagegen liegt es um so mehr im Wesen des Stoffes, daß die nichtarischen Völker bei ihrem Mangel an Eigentum auf dem Gebiete des R. nur zusammenfassend berücksichtigt sind.

I. Das Rätsel bei den arischen Völkern.

1. Die Inder. a) Quellen. Eine Sammlung der zahlreichen indischen R. fehlt und ist von E. Küttler zu erwarten, dem ich für mehrfache Hinweise Dank schulde. R. im engeren theologischen Sinne und R.-Gespräche, die den Namen *brahmodija* führen, weil sie Bekanntschaft mit dem Brahman oder heiligen Wissen voraus setzen, hat Haug (Vedische R.-Fragen und R.-Sprüche in den S.-Ber. Akad. Münch. 1875, II 457—517) in dem Einheitsliede des Dīrgatamas (Ṛgwēda I 164, vgl. P. Deussen Allgem. Gesch. d. Philos. I 1, 108—115) nachgewiesen. Deussen (I 1, 314—324) erkannte, daß Atharwawēda X 7 u. 8 ‚viele R.-Spiele' enthält, deren Deutung er z. T. mit Glück versuchte. Ferner bestehen aus R. Ṛgw. X 27 u. 28 (von Ludwich und von Grassmann übersetzt) und Teile der bisher unübersetzten Kuntāpalieder des Athw. XX 127—136. Vereinzelt finden sich R. auch sonst, z. B. Ṛgw. X 117, 8 = Athw. XIII 3, 25; Athw. X 2, 31—33, Jajurwēda (Wājasanēji-Saṁhitā XXIII, Taittirīja-Saṁhitā VII 4, 18), śwētāśwatara Upaniṡad IV 5. Von der späteren Literatur enthält R. das Mahābhāratam (s. u. und Winternitz Gesch. d. ind. Lit. 296f., vgl. 361) und der buddhistische Kanon (Franke). Vgl. über keltischen (R. Köhler Ges. Schr. I 218) und deutschen (Simrock Volksbücher X 169 nr. 129) Rätseln ähnliche indische Verwandtschafts-R. Notes and Queries V ser. VI 446 und Sch. II 30.

b) Inhalt. α) Eine große Zahl dieser R., unter ihnen die Hauptmasse der älteren, handelt vom Monde, z. T. unter absonderlichen Bildern. Er ist der Himmelsvogel, *der Ursprung der Wasser und der Pflanzen,* der Regenbringer, *der Flutenreiche* (Ṛgw. I 164, 52; als Sōma geht er in die Kräuter ein Athw. X 8, 40; später fälschlich als Sonne gedeutet Athw. X 8, 3. Vgl. ähnliche iranische Vorstellungen Jašt VII 4, wonach der Mond durch seine Wärme den Pflanzenwuchs hervor ruft); *er spannt die Flügel 1000 Tagesweiten* und *hält an seinem Busen alle Götter* (Athw. X 8, 18 = XIII 3, 14; ihn verstieß Aditī, indem sie *über ihn bald Geburt bald Tod walten ließ* Ṛgw. X 72, 8f.); *aus seinem Haupte melken Milch die Kühe, gewandverhüllt,*

mit Fuße Wasser trinkend (Ṛgw. I 164, 7; das Wassertrinken durch den Fuß schrieben in Folge einer Übertragung vom Monde her zahlreiche Völker dem Regenbogen zu: Globus LXIII 258); zöge der *Wandervogel* seinen Fuß aus der Flut, dann *wär nicht heut, nicht morgen mehr* (Athw. XI 4, 21; vgl. Hüsing Iran. Überl. S. 148f.). Er ist zugleich der Hüter, *der herwärts und wegwärts seine Bahnen wandelt, gehüllt in Strahlen, die zusammenschießen und auseinander* (Ṛgw. I 164, 32; vgl. Sch. II 14 zu nr. 73, 3); er scheidet *endlos und endlich*, kennt Vergangenheit und Zukunft (Athw. X 8, 12). Er ist ein Wasserträger, der das Wasser *wie in einem Kruge* aufwärts trägt (Athw. X 8, 14 um es als Regen herabzuschütten). Er ist eine Schale aller Herrlichkeit voll, *die Öffnung seitwärts und den Boden oben; 7 Ṛši sitzen ihr verbunden* (Athw. X 8, 9; vgl. Jašt VII 4 die 7 Amṛta Spanta, welche den Segen des Mondes auf die Erde verteilen); *aus Fülle gießt er aus Fülle, Fülle fließt von der Fülle ab* (Athw. X 8, 29; vgl. über das Füllhorn Memnon IV 52f., über Pleione-Pleias Mitth. d. Wr. Anthr. Ges. XL 131, über das ‚Füllen' OLZ 1910, 526ff. u. 1911, 250f.). Als Stier ist er zugleich ein glühender, vierfüßiger Kessel (Athw. IV 11); er glüht dort oben *durch Wahrheit*. Hierzu ist das Füllen des Kessels durch Lügen oder Wahrheiten im Lügenmärchen, z. B. bei P. Chr. Asbjörnsen Norweg. Volksm. 156, Mitt. d. schles. Ges. f. Volksk. XVI 39 *Was ist heißer als der Brand? Die Wahrheit ist heißer als der Brand* und Jōšt-i- Frijānō III 12—16 *Was ist das Heißeste? Die Hand des Frommen* zu stellen. Des Mondes dunkler Teil wird als Hase gedacht, welcher ein Rasiermesser, die leuchtende Sichel, verschluckt (Ṛgw. X 28, 9). Über diese ‚Anschauung vom Monde und seinen Gestalten' s. Heft 26 S. 24, 29 Taf. I Abb. 24 der Weltall-Abhandlungen (Treptow- Sternwarte 1912).

β) Bei anderen R. ist es zweifelhaft, ob die Überlieferer die Beziehung auf den Mond noch empfanden, während sie wieder bei anderen mit Absicht durch Umdeuten verwischt wurde. Im R. vom Einfuße, Zweifuße, Dreifuße und Vierfuße (Ṛgw. X 117, 8 = Athw. XIII 3, 25) ist der *Einfuß* zwar offenbar bloß der *Wandervogel*, der mit dem Fuße Wasser zieht (s. o. — also schwerlich schon die Sonne, die erst in späterer Umdeutung für diesen ‚Storch' gehalten wurde), der Vierfuß aber der *Hund*, obwohl in Athw. IV 11 die Kenntnis vom Wesen des vierfüßigen Kessels, d. h. Stieres, eine große Rolle spielt, also doch dieser, und nicht der Hund, gemeint war. Darüber, daß es sich hier um eine Form zwischen dem Sphinx-R. und dem R. von der Kuh handelt, denen beiden die Gestalten des Mondes während eines Monates zu Grunde liegen, vgl. Sch. II 65. Aber in den wedischen R. ist dieser Sinn schon verwischt. Athw. X 8, 21 spricht bloß vom Einfuße als Lichtbringer und vom Verschwinden des vierfüßigen Genußspenders (Sōmakessel) samt dem Genusse. Es fehlen also Zweifuß und Dreifuß, während Athw. X 8, 27 *(Weib) Mann, (Mädchen) Knabe, Greis am Stabe*, also fünf Gestalten statt der drei des Sphinx-R., aufzählt. Der Vorgang des Anpassens

an jüngere, kultische und kosmische Vorstellungen liegt besonders deutlich bei den vier Fassungen des R. von den drei Starken zu Tage (Athw. X 7, 37: wie kommt es, daß Wind, Geist, Wasser nie ruhen? Athw. X 8, 36: einer kleidet sich in die Erde, der andere kreist im Luftraume, der dritte trägt den Himmel. Ṛgw. I 164, 1: ein altersgrauer Priester, ein verzehrender Bruder, ein Bruder mit Schmalz auf dem Rücken. Ṛgw. I 164, 44: von drei schön Behaarten schert sich der erste, der andere schaut auf die Welt mit Macht, der dritte ist unsichtbar aber vernehmbar; vgl. Sch. II 25f.). Daneben kommen zwei zwiegestaltige spinnende Jungfrauen vor (Athw. X 7, 42; vgl. 6: Tag und Nacht), deren eine auflösen sollte, was die andere gesponnen hat, und *zwei schön befiederte* (vgl. die schön Behaarten), *verbundne Freunde*, die einen Baum umarmen. *Einer von ihnen speist die süße Beere, der andere schaut, nicht essend, nur herab* (Ṛgw. I 164, 20; vgl. Hüsing Iran. Überl. 195). *Der Baum, auf dem, an seiner Süße zehrend, die Vögel alle Nester baun und brüten* (Ṛgw. I 164, 22), ist als Jahrbaum bekannt (Sch. II 28f.). Das Jahr wird als Rad mit 12 Speichen, auf dem 720 Söhne paarweise stehen (Ṛgw. I 164, 11), oder mit 3 Naben, in das 360 Zapfen eingekeilt sind (Ṛgw. I 164, 48, fast gleich Athw. X 8, 4), gedacht, der Schaltmonat als Einzelner, dessen Freundschaft 6 Zwillingspaare suchen (Ṛgw. I 164, 15f. Athw. X 8, 5). Der Urzwitter Prajapātiš geht nur zur Hälfte in die Schöpfung ein; seine 8 Glieder gelten als 8 Räder (Athw. X 8, 7; vgl. 13 u. XI 4, 22), der Mensch selbst als Burg mit 8 Rädern und 9 Toren (Körperöffnungen; vgl. Widēwdāt III 14, XXII 2), in der das Herz als goldiges Gefäß mit 3 Speichen und 3 Stützen hängt (Athw. X 2, 31—33). *Wie Speichen an der Nabe* stehen Götter und Menschen auch an der *Blume des Wassers* (Athw. X 8, 34), der 9torigen Lotosblume mit 3 Schichten, in der Brahman wohnt (Athw. X 8,33). Gemeint ist der *goldene Keim*, den Deussen a. a. O. 138 behandelte. Außer von diesem kosmischen haben wir auch noch vom irdischen Feuer ein R. in Ṛgw. I 164, 30 und ein solches von den Reibhölzern, die als Vater und Mutter gedacht werden, in Ṛgw. I 164, 8.

γ) Die weit verbreitete, unlösbare Aufgabe (*ἀδύνατον*), aus Sand Seile zu drehen, will Th. Zachariae Ztschr. d. Ver. f. Volksk. 1907, XVII 172 aus Indien herleiten, was fraglich ist (s. u.). Aber gegensätzlichen und daher scheinbar unvereinbaren Bedingungen mußte öfters im Kulte entsprochen werden. Nach Tāndija-Mahābrāhmanam VIII 7, 6 ist ein bestimmtes kultisches Lied beim Manenopfer verhüllt zu singen, damit man nicht von Waišwānara verbrannt werde. Einen Verhüllten erkennen aber die Manen nicht, welche bei dem Opfer die Ihren doch zu sehen wünschen. Man soll sich also bloß bis zu den Ohren verhüllen. Das ist *verhüllt und unverhüllt; die Manen erkennen, Waišwānara schädigt nicht* (vgl. O[2] 56 u. S. 67). Klingt dies schon an die R.-Aufgabe *nicht nackt und nicht bekleidet* (s. u.) an, so muß Indra, um den Namuči töten zu können,

die Bedingung *nicht bei Tage und nicht bei Nacht* (s. u.) erfüllen. Denn er (oder Nāmī Sāpijá?) hatte diesem seinem Gegner zugesichert, ihn *weder mit Nassem noch mit Trockenem, weder bei Tage noch bei Nacht* zu verletzen. Also tötete er ihn im Morgengrauen ‚mit Wasserschaum' (*apām phēnēna*). A. Hillebrandt Wed. Mythol. III 259 (vgl. 257) deutet *apām phēnēna* als Blei; ihm gleich zu setzen ist der Bims-Stein des hellenischen R. (Sch. II 47ff.), zu dem in Indien auch der *fußlose Bogenschütze* gehört, der nach Satapatha-Brāhmaṇam I 7, 1, 1 nach Gājatrī zielte, als sie den Sōma rauben flog. Auch die Erwerbung der Parisrut (ein der Surā verwandtes und zu Sōma gegensätzliches Getränk) war an einander ausschließende Bedingungen geknüpft. *Südlich von dort, wo man König Sōma kauft, kauft er* (der Priester) *in der Nähe von einem langhaarigen Manne die Parisrut. Ein langhaariger Mensch ist weder Frau noch Mann, Blei ist weder Erz noch Gold, Parisrut ist weder Sōma noch Surā.* Dahinter steckt offenbar sakraler Mummenschanz, ähnlich wie beim Sōmaopfer der Sōmaverkäufer den Gandharven vorstellte. ‚Wir haben hier die ersten nachweisbaren Anfänge der dramatischen Kunst im alten Indien. . . . . Der Somahandel ist nichts Anderes als die Scene eines alten Volksschauspieles, welches die Gewinnung Somas von den Gandharwen behandelt, und der geprellte, mit Schlägen heim geschickte Sudra ist der dumme Teufel unsrer eigenen Literatur' (Hillebrandt a. a. O. I 81; vgl. OLZ 1910, 530). Bei solchen Opfern und Aufführungen wurden auch zweideutige Scherzreden geführt (H. Oldenberg Die Lit. d. alten Indien 1903, 24f.), und die R.-Fragen an ein Mädchen in den Kuntāpaliedern, die obscönen Sinn nahelegen und harmlose L. finden, gehören wohl eben dahin. Eines davon, mit der L. *Schuh* (*in die Ausgestreckte, die Liegende, den Stehenden versenkt er*, Athw. XX 133/4) stimmt sehr genau mit dem deutschen R. gleicher L. bei Wossidlo I nr. 434t*. Im Jajurwēda (Wājasanēji-Samhitā XXIII; daraus Beispiele bei Winternitz a. a. O. S. 160) stehen R., mit denen sich die Priester bei dem altberühmten Pferdeopfer unterhielten. Es sind vorwiegend Katechismusfragen. Diese R.-Spiele bildeten einen ebenso wichtigen Gegenstand der Götterverehrung wie Gebete und Opferformeln. Die Götter lieben das Angedeutete und Geheimnisvolle (Satapatha-Brāhmanam VI 1, 1, 2; 11; 2, 3; 7, 1, 23. VII 4, 1, 10) und hassen das geradeaus Gesagte (Bṛhadāraṇjaka-Upanišad IV 2, 2).

δ) Schon bei den R. vom Jahre, dessen Rad mit seiner Nabe auf dem goldnen Keime, der sich später zum Weltenbaume auswachsen müßte, ruht, und von der Lotosblume mit ihren $3 \times 9 = 27$ Toren (vgl. Mitth. d. Wr. Anthr. Ges. XL 105f.) spielen Zahlen eine Rolle; der Jahresbaum ist zugleich der Zahlenbaum. Von diesem handelt das R.-Spiel zwischen Wahuka (Nala) und Rtuparna (im Nalaliede des Mahābhāratam), dem in Hellas der R.-Kampf zwischen Kalchas und Mopsos entspricht (nr. 107ff., Sch. II 73). Aber Zahlenreihen sind auch als solche Gegenstand von Fragen. Im Satapatha-Brāhmanam I 6, 1, 7ff. nennen die Dēwas im Streite

mit den Asuras die männlichen und diese die weiblichen Zahlworte von 1—4. Da die Zahlworte über 4 das Geschlecht nicht mehr unterscheiden, verlieren die Asuras. Im Mahābhāratam III 133, 134 werden die Zahlenfragen von 1—13 (wie bei Zigeunern und Juden; vgl. Mitt. d. Wr. Anthr. Ges. XL 132f.) fortgesetzt. Vorher stehen noch andere R.

ε) Nach der Kaušītaki-Upanišad I 2 glaubte man, die Seelen der Verstorbenen kämen in den Mond, würden dort im Wissen geprüft und je nach ihrer Kenntnis mit Brāhman vereint oder zur Wiedergeburt bestimmt. Prüfer mußte nach alter, von der Brāhmanlehre wie vom Glauben an Seelenwanderung unabhängiger Auffassung Jama sein, der Herr des Mondes und des Totenreiches. Später Nachklang dieser Vorstellung sind die 7 Geleitsprüche der Sāwitrī an Jama, welche man mit Recht als Katechismus brahmanischen Denkens bezeichnet hat, ein anderer, deutlicherer die R.-Antworten des Načikētas auf die drei Fragen des Todes (Jama) im Taittirīja-Brāhmaṇam III 11, 8, 1—6. Aber auch im Athw. wird Kenntnis kosmischer und anderer R. wiederholt als Gewähr für das Erringen oder Ausfluß des Besitzes der Brāhmankraft bezeichnet, und zwar besonders in Abschnitten, die selbst R. und, wie z. B. Athw. X 7 u. 8, auch katechismusartig aneinander gereihte Fragen nach Wesen und Entstehung des Weltalls und des menschlichen Körpers enthalten, zu denen die Antworten freilich meist fehlen. Aber welcher Art sie sein sollten, ist aus anderen Stellen zu entnehmen, an denen sie bei ähnlichen Fragen überliefert sind (z. B. Ṛgw. I 164, 34f.), oder wo von dem die Rede ist, wonach hier gefragt wird (z. B. von den Teilen des Puruša Ṛgw. X 90). Man darf annehmen, daß hier Bruchstücke solcher, der Seele vermeintlich im Jenseits vorgelegter Fragenreihen und R.-Ketten erhalten sind, freilich leider ohne den Rahmen, welchen die Upanišaden und die späteren, zum Teile ältere Vorstellung bewahrenden, soeben angeführten Erzählungen vermuten lassen. Durch alle diese R.-Lösungen wird der böse Widersacher der Seele ‚geprellt'; also müssen die richtigen Antworten rechtzeitig gelernt werden. Der Gläubige bezieht sie aus seinem Katechismus; im Mythos aber steht dem Bösen meist ein gutes Wesen zur Seite, das die Lösungen mit List beschaffen hilft (im deutschen Märchen bei Grimm KHM nr. 125 z. B. des Teufels Großmutter).

2. Die Iranier. a) Die Quellen für iranische R. liegen nur z. T. zu Tage, zum anderen sind sie bloß auf Umwegen freizulegen. Dies beruht auf dem Untergange fast aller älteren iranischen Literatur, den treuer Überlieferung höchst ungünstigen Alphabeten, in den ihre Bruchstücke sich erhielten, und dem traurigen Schicksale des Landes. So kommt es, daß zur Wiedergewinnung des alten Gutes auch späte, ja selbst neupersische und arabische Ausklänge verwertet werden müssen.

α) Im Awesta beantworten Ahura Mazdā, Hōma und andere Gottheiten die rituellen Fragen des Zaraþuštra in katechetischer Form (z. B. Jasna XXXI 14—17) und belehren ihn über die Ereignisse der Vergangenheit und Zukunft (z. B.

Wīdēwdāt I u. II). In Jasna XLIV werden sämtliche Strophen außer der letzten vom Zaraþuštra eingeleitet: *Danach frage ich dich; gib mir rechte Kunde, o Ahura!* Die Fragen lauten z. B.: *Wer bestimmte den Weg der Sonne und der Sterne? Wer ist's, durch den der Mond wächst und abnimmt* (v. 3)? *Wer wahrte die Erde unten und den Luftraum, daß sie nicht hinab fielen* (vgl. Jašt XIII 2ff)? *Wer schuf Licht und Finsternis; Schlaf und Wachen; Morgen, Mittag und Nacht, die den Verständigen an seine Pflicht gemahnen* (v. 5, vgl. das R. vom Hahne Sch. I 61 nr. 85 a)? Diese Fragen sind, so wenig wie die ganz ähnlichen, aber noch nicht monotheistisch überarbeiteten im Jajur-Wēda (s. o.), durchaus nicht bloß ‚rhetorisch', sondern verblaßte Nachklänge eines R.-Wettkampfes (vgl. auch ähnliche Fragen in der Edda und im Buche Ijjōb). V. 18 und 19 lauten: *Ob ich wohl, o Ṛtam, den Lohn erhalten werde, 10 Stuten samt einem Hengste und einem Kamele, der mir, o Mazdāh, zugesagt ward [so gut wie durch dich* (*hī.ṭēbjō*: war ursprünglich von ‚Gespannen' die Rede?) *die Verleihung der Wohlfahrt und Unsterblichkeit]? Wer den Lohn dem nicht gibt, der ihn verdient, dem Manne, der ihm, sein Wort haltend, es leistet — welche Strafe wird den zunächst dafür treffen? Jene kenn ich, die ihn am Ende treffen wird.* Hier ist trotz aller Überarbeitung der ausgesetzte Lohn und der Hinweis auf die Strafe, falls er versagt wird, erhalten.

β) Aus Jašt V 81f. ist als alter Bestand heraus zu heben, daß *Jawišta*, d. h. der Jüngste, ‚aus der Familie' der *Frijāna die Ardwī Sūrā Anāhitā* bittet: *Diesen Erfolg schenke mir,* | *daß ich Sieger werden möge* | *über Aḫtija den bösen, finsteren,* | *daß ich seine Fragen (frašа) beantworten möge.* Aus dem Versmaße herausfallende Einschübe geben die Zahl der Fragen infolge einer Verwechslung (s. u.) mit 99 an. Sie sind daher jünger als das Pahlawi-Buch von *Jōšt i Frijānō* (Hoshang and Haug The book of Ardā-Vīrāf with Gōsht-i Fryānō usw., London u. Bombay 1872), der in der Stadt der R.-Erklärer seit seinem 15. Jahre das Gesetz beobachtet hat, und dem Zauberer *Aḫt*. Dieser will jene Stadt zu einem gebahnten Pfade für Elefanten machen, lädt aber auf den Rat eines ihrer Bewohner, *Mārspand* mit Namen, vorher den *Jōšt* zu sich, der ihm 33 R. lösen oder sterben soll. Zuerst pflegte *Aht* zu fragen, ob das Paradies in der Welt oder im Himmel besser sei. Schon 900 (wohl 90) vom Sōmatrinken gelb gewordene Mager und 9 (zur Ergänzung der 90? Richtig sind nur 3) kronengeschmückte Töchter des Spitāma (Zaraþuštra s. u.) haben sich für das Paradies im Himmel erklärt und waren daher von *Aḫt* dorthin gesandt worden. *Jōšt* merkt aber, daß unter dem Teppiche und in den Kissen, auf denen er Platz nehmen soll, *toter Stoff von Menschen* ist, durch den er verunreinigt und untauglich würde, die R. zu lösen. Er läßt ihn entfernen und entscheidet sich für das Paradies in der Welt, so daß *Aḫt* ihm nichts anhaben kann. Da *Jōšt* den *Aḫt* dabei gleich als Verbrecher und gottlosen Tyrannen anredet, darf man annehmen, daß der *tote Stoff von Menschen* unter dem Teppiche und im Kissen

von einer Gewalttat des *Aḫt* herrührte. Auf das 24. und 25. R., was das Kälteste und Heißeste sei, antwortet *Jōšt* nicht der *Schnee, der auf dem Berge bleibt* (und die Sonne oder das Feuer), sondern wider *Aḫts* Meinung *das Gemüt des Gottlosen* und *die Hand des Frommen*. Den Beweis muß *Aḫt* an seinem eigenen gottlosen Bruder führen lassen und ihn zu diesem Zwecke töten. Das Gift in seinem Herzen schmilzt nicht in der Sonne oder im Feuer, jedoch in *Jōšts* Hand. Die 28. Frage nach dem Hauptvergnügen der Frauen (Sch. II 130, 1) löst *Jōšt* nicht dahin, daß es von Gewandung und Haushalt komme, sondern wider *Aḫts* Meinung dahin, daß es vom Zusammensein mit ihren Gatten herrühre. Beweis soll die Aussage der nie lügenden *Hupar*š, der Schwester des *Jōšt* und Gattin des *Aḫt*, sein. Sie entscheidet zu Gunsten des *Jōšt*, und *Aḫt* erschlägt sie. Damit ist ein wirkungsvoller Abschluß erreicht, und es sollte die Gegenfrage des *Jōšt* folgen. Denn die drei hervor gehobenen R. bilden den alten Bestand, da nur sie unter allen anderen darin überein stimmen, daß die von *Aḫt* erwartete Antwort ausbleibt und die von *Jōšt* gegebene mit einem Morde des gottlosen Verbrechers und Tyrannen verknüpft ist. Verwirrt also ist, daß *Jōšt* 3 Gegenfragen über den Wert des Säens, Pflügens und der Verwandtenehe stellt; es sollte nur eine sein, die vom ‚Pflügen' handeln müßte. Verwirrt ferner ist auch, daß gerade dieses R. von *dem Joche Ochsen mit einem Manne, der Ackerbau* treibt (s. u.), von *Aḫt*, der nicht mehr zu fragen hat, dem *Jōšt* gestellt wird, statt umgekehrt. Man sieht aber noch, wie der Wirrwarr entstand. *Aḫt* kann nicht antworten, beruft sich auf die Satzung, ein R. nicht zu lösen, *wenn der Ruf der Natur sich erhebt* (s. S. 71), und stürzt zur Hölle, um von Aŋrō Manjuš die L. zu erfragen. Dieser kann sie aber nicht geben; denn wenn er sie ausspräche, würden alle seine Geschöpfe entweichen und er selbst vernichtet sein. Der spätere Bearbeiter wollte nun, um die Wirkung zu erhöhen, den *Jōšt* in ähnliche Schwierigkeit bringen und zeigen, wie ihm Ahura Mazdā die Wahrheit wies und ihn rettete. Der Mißgriff, daß er nun den *Jōšt* ebenfalls auf den Ruf der Natur hinweisen und dadurch lügen ließ, kennzeichnet diese Mache.

γ) Die Familie der *Frijāna*, welcher *Jawišta* (*Jōšt*) *angehört und mit der Aḫtija* (*Aḫt*) durch *Hupar*š verschwägert ist, wird als turisch bezeichnet (Jasna XLVI 12), *Hupar*š selbst ist eine *Frijānī* und eine ‚Tochter Turans', wäre also selbst beinahe eine *Turan-doḫt*. Nachklänge ihrer Geschichte sind auf uns gekommen in Nis'amīs ‚sieben Schönheiten' (vgl. Paul Horn Gesch. d. pers. Lit. 1901 185ff.), in der Erzählung von *Turandoḫt* und *Kalaf* in 1001 Tag (1710 von Petis de la Croix ins Französische übersetzt und durch Gozzi Vorbild für Schiller) und in einem ähnlichen, der Simsonsage verwandten Märchen in 1001 Nacht (Henning XXII 76ff.). Heran zu ziehen sind ferner die awarische Erzählung von Balai und Boti (Schiefner Awar. Texte nr. 8; persisch: Benfey Pančatantra I 445ff.; hindostanisch: Orient und Occident II 91ff.; georgisch: M. Wardrop Georgian Folk-Tales, London 1894 nr. 8; vgl. Rh. Köhler

Ges. Schr. I 560ff.) und ein russisches Märchen (Afanassiew-Meyer II 5); denn in beiden besteht das R. der Prinzessin darin, daß der Freier zu einem ihrer Schuhe einen zweiten beschaffen soll. Nun heißt *Hupar*š ‚die mit der schönen Ferse'; ihr Fuß bildet den Gegenstand des R.: ‚Welcher Fuß ist der schönste?' (s. o.) und wird nach *Jōšts* Entscheidung nur noch vom ‚Fuße des Wassers' übertroffen, unter dem Pflanzen empor wachsen. Die der *Turandoht* entsprechende Prinzessin in diesem Märchen hegt aber auch unter ihrem Gemache (oder gar in ihrem Inneren) einen Unhold, der ihr die R.-Fragen eingibt. Das ist also die dem *Aḫtija* entsprechende Gestalt. Ihr Besieger ist, wie die Märchen stets ausdrücklich hervor heben, der Jüngste (*Jawišta*) von 3 Brüdern. Aber auch sie selbst ist im Märchen die dritte von 3 Schwestern. Die Geschichte von *Jōšt* enthielt davon nur mehr die Spur, *Aḫt* habe 9 Töchter des Spitāma (s. o.) getötet. Dies belegt wenigstens, daß die Töchter des Spitāma in anderen Fassungen wirklich zur Geschichte von *Aḫt* gehörten. Es sind ihrer jedoch drei: *Frijānī*, *Fritī* und *Poručista* (Jašt XIII 139). Doch sind ‚Vielgeliebte' und ‚Dritte' nur verschiedene Beinamen derselben Schwester, welche eben auch *Frijānī* heißt; denn nur so erklärt sich, daß die Dritte in der Aufzählung an zweiter Stelle steht. Neben dieser einen Schwester mit den drei Namen sind auch vier Frauen mit dem einen Namen *Frijānī* überliefert (Jašt XIII 140). *Frijānō* ist ihr Bruder; die alte Form, daß der Bruder unerkannt die R. der Schwester löst und deren Aufführung straft, ist auch im Norden erhalten (z. B. W. Dönniges Altschott. u. altengl. Volksballaden, München 1852, 6ff.).

δ) Das Zartušt-Nāmāh berichtet, Wistāspa habe den Zaraþuštra empfangen, von 30 Weisen zur Rechten und 30 zur Linken umgeben. Alle hätten ihm Fragen gestellt, doch Zaraþuštra habe sie besiegt (Spiegel Eran. Altertumsk. I 698f.). Die Weisen versteckten zur Rache Unreines (Stoff von Totem) in seinem Hause und der König, der diese Gegenstände bei ihm findet, ließ ihn ins Gefängnis werfen. Da gehen dem schwarzen Leibrosse des Königs die Beine in den Leib zurück und erscheinen der Reihe nach wieder, sobald 4 von Zaraþuštra gestellte Bedingungen erfüllt sind. Dabei tritt des Wistāspa Gattin *Hutōsa* (‚die mit dem schönen Schenkel'), deren Name an *Hupar*š (‚die mit dem schönen Fuße') erinnert und in Jašt XIII 139 unmittelbar hinter den 3 Töchtern des Zaraþustra genannt wird, als Gönnerin der neuen Religion hervor. Also wird der Stoff von Totem in Zaraþuštras Hause neben den entsprechenden Zug in der Erzählung von *Jōšt* zu stellen sein. Dieser Erprobung des Zaraþuštra steht nahe die Reifeprüfung, bei welcher in dem aus Pahlawī-Werken schöpfenden Šāhnāmāh *Zālzār*, der Zögling der *Sēna mrgha*, vor *Manōšiþra* 6 R. zu lösen hat. Daß es sich um die Erwerbung der Braut (*Rōdabāh*) handle, schimmert kaum mehr durch; aber die R. sind alle gute, alte Stücke.

ε) Eine wertvolle Zusammenstellung aus neupersischem Schrifttume gibt M. N. Kuka The wit and humor of the Persians, Bombay 1894,

132—142. P. 1 findet sich ein ‚Sängerkrieg' zwischen drei Dichtern und Firdausi, p. 14ff. das Spiel um eine von 3 (richtiger 4!) R.-Jungfrauen Namens *Welt, Dasein* — (es fehlt die noch gute Dritte und folgt die schlimme Vierte), *Vernichtung*, die ihren Wert preisen (vgl. in 1001 Nacht, Henning VII 108ff. die 6 Mädchen: *weiß braun, [fett, mager], gelb, schwarz*, von denen nur 4 echt sind, und die 3 Mädchen ebd. XXII 25). Volkskundlichen Stoff zu Fragen der R.-Überlieferung enthalten auch O. Manns Persisch-kurdische Forschungen I. II, und R. aus afghanischem Volksmunde teilt S. S. Thornburn Bannú or Our Afghán Frontier, London 1876, 228—230 mit. — Von Arabischem ist die R.-Prüfung der Tawwadud (Henning VIII 136ff.) und der R.-Kampf ums Haupt des jungen Seijid (Henning XXIV 68ff.) zu nennen.

b) Den Inhalt der iranischen R. betrachten wir in der bei den indischen benutzten Reihenfolge. *a*) Den Mond betrifft die Frage 6 des *Aḫt*: *Was ist ganz voll, halb voll, nie voll?* ü. L. *Ruhm, dürftiges Elend, erbärmliches Elend* (vgl. 1001 Nacht VIII 158 *ein Ding, ein halbes Ding und ein Unding?* ü. L. *Gläubiger, Scheingläubiger, Ungläubiger*). *Ruhm* = *ḫwarnah* erinnert an Jašt XIX 32ff., wo *hwarnah* (der Herrscherglanz) sich in 3 Teilen von *Jama* (ein anderes R. von *Jama* s. u.) entfernt, der hernach im Elend umher irrt. Ein afghanisches R. (Thornburn nr. 2) kennzeichnet den Mond als volles, rotes Auge mit Blut getränkt, von dem man essen muß und doch nicht soll. Beiden R. steht die indische Auffassung vom Monde als Somabehälter oder Honigtropfen, der sich wieder füllt, sobald er ausgetrunken ist, nahe. Vom Monate handelt das dritte R. des *Zālzār*. Seine Tage gelten als 30 Reiter, deren einer zu fehlen scheint, aber beim Wiederzählen doch da ist (der synodische Monat hat rund 29½ Tage. Das R. setzt das Abwechseln von 30tägigen und 29tägigen Monaten voraus, was arabisch ist; vgl. H. Ginzel Chronologie I 253. Ein ähnliches, aber altertümlicheres keltisches R. s. Sch. II 29). Das Jahr besteht im 1. R. des *Zālzār* aus 12 Bäumen mit je 30 Zweigen (persische Zählung; Ginzel I 291. Vgl. 1001 Nacht IX 85 die Insel mit den 7 Strömen, vielen Bäumen und 4 Engeln in der Gestalt eines Menschen, wilden Tieres, Vogels, Stieres, also den ‚4 Starken', denen auch 1001 Nacht XXII 86 die 2 festen, beweglichen, verbundenen, getrennten Dinge zugehören). Besser wird es in 1001 Nacht XXII 85 als Baum mit 12 Zweigen geschildert, deren jeder 30 halb weiße, halb schwarze Blätter hat. In 1001 Nacht IX 84 hält Michael, der den Wechsel von Tag und Nacht besorgt, und dessen Schwingen gen Osten und Westen reichen, eine Tafel mit weißer und schwarzer Schrift. Ihm entspricht ebd. IX 85f. ein anderer, der (statt eine Pforte) die Hände öffnet und schließt (und dadurch Erdbeben erzeugt); also Atlas, der mit seinen Händen den Himmel dort hält, wo Nacht und Tag über die große, eherne Schwelle gehen: Hesiod. Theog. 744ff.). Dafür daß, wie im Norden (R. Warrens IV 197 *Wo weißt du die Nachbarn, die wandern? Beide ziehen durch eine Tür und kennt nicht einer den andern,*

ü. L. *Gedanke mein und Gedanke dein*; dazu die Nebenform: *Wo weißt du die Brüder, die wachsen auf in einem Haus und haben nicht Vater noch Mutter?* ü. L. *Torferde, Schwefelstein*) und in Hellas (Hesiodos a. a. O.), auch in Iran die Vorstellung von zwei gegensätzlichen Wesen, denen eine Türe gemeinsam ist, bestand, sprechen ein afghanisches und ein arabisches R. von dem Dinge, das aus einer Öffnung kommt und in eine solche geht, bald der Rose gleicht, bald dem Donnerkeile (also abwechselnd gut und böse ist, Thornburn nr. 4, ü. L. *Wort*) und von dem Paare, das nachts vereint und tags getrennt ist (ü. L. *Türflügel*, 1001 Nacht VIII 188; tags vereint und nachts getrennt sind *Knopf* und *Knopfloch* VIII 175). Die Gegensätzlichkeit beider Wesen ist noch deutlicher in dem zweiten R. *Zālzārs* von dem weißen und dem schwarzen Rosse, die einander nie einholen (ü. L. *Tag und Nacht*). Das sind dieselben Pferde, welche Hesiodos meinte, als er auf die Frage des Homeros nach dem, *was nie vorher geschah, noch nachher geschehen wird, noch jetzt geschieht*, antwortete, dies werde eintreten, wenn *an dem Grabhügel des Zeus die Rosse mit dröhnendem Hufschlage ihre Wagen zerschellen in der Hast um den Kampfpreis* (Sch. I 118, vgl. II 132 und neugriechisch [Sch. II 64]: *Welches ist das Ding, das schwarz und weiß aussieht und nimmer altert?* ü. L. *Das ist die Zeit. Diese sieht weiß und schwarz aus; denn sie ist nichts Anderes als Tag und Nacht. Diese altert auch nie; denn seit die Welt steht, ist sie, und wird sein bis ans Ende der Welt*). Vom Kampfe der beiden gegensätzlichen Tiere handelt auch das Turandoht-R. 1001 Nacht XXII 83 *zwei Kämpfer, die mit einander ohne Hand und Fuß streiten und weder Wort noch Rede mit einander wechseln* ü. L. *Büffel* (vgl. Krebs und Bock, welche die Häupter an einander stoßen in nr. 7, und Sch. II 112).

β) Die Vorstellung von den beiden gegensätzlichen, mit einander kämpfenden (und im R. zum Zwecke des Irreführens gern als ein einziges aufgefaßten) Wesen ist in Iran viel reicher entwickelt als in Indien (vgl. jedoch über den Kampf der weißen Kuh mit der schwarzen Geldner in seinem Kommentare zu Ṛgw. I 33, 14f.), findet sich in Formen, welche auch Germanischem nahe stehen und wirft Licht auf die im Norden wie in Hellas und Indien (s. o.) nachweisbare und bloß aus iranischer Überlieferung verständliche Gruppe des Sphinx-R. (G. Hüsing Die iran. Überl. u. d. arische Syst. [MB II 2] 42—55: Das R. der Sphinx, 55—87: Märchen zum Sphinx-R. mit Nachtr. von H. Lessmann: Kṛsaaspa im Schlangenleibe [MB IV 2] 269ff. Sch. II 60ff. Chimaira und Sphinx). Nach Jašt VIII 20ff. kommt *Tištrija* als weißes Roß mit goldenen Ohren zum See Worukaša herab, wo ihm *Apawarta* als schwarzes Roß mit kahlen Ohren und schrecklichem Schwanze entgegen tritt. Drei Nächte (Monatsepagomenen) kämpfen sie, bis *Apawarta* mit lautem Geschreie flieht und *Tištrija* nun den See aufwallen macht. Schon Fr. Spiegel hat in *Tištrija* den lichten Mond erkannt, mit dem hier der dunkle kämpft. Als Gegner des *Tištrija* tritt Bundahišn II 7.

V 1 *Tīr* (vgl. zum Namen P. Horn Grundr. d. neupers. Etym., Straßb. 1893 nr. 406 und H. Hübschmann Persische Studien, Straßb. 1895 dazu) auf. Ein R. mit *Tīr* (auch *Pfeil*) als L. führt P. Horn Gesch. d. pers. Lit., 143 (= Lit. d. Ostens VI) an: *400 Köpfe, 10 Leiber und 200 Füß'; es fliegt durch die Luft: welcher Vogel ist dies?* Nach den Grundsätzen der auch im Persischen üblichen Zahlenrechnung ist *400 der Kopf* = t, *10 der Leib* = ī, *200 die Füß'* = r, das Ganze also *Tīr*. Die Zahlen sind natürlich erst gewählt, um aus dem R. einen Tārīch (s. u.) zu gestalten; aber früher müssen andere an ihrer Stelle gestanden haben, welche der mythischen Anschauung entsprachen, der wieder gerade die Zahlen sehr wesentlich waren. Aber auch in solch früher Form kann das R. nicht glaubhafter geklungen haben; denn die Schilderung des ebenfalls im See Worukaša stehenden, aber nun (schon Jasna XLII 4) der guten Schöpfung zugezählten und bereits die beiden gegensätzlichen Wesen in sich vereinenden ‚weißen' Esels im Bundahišn XIX hält sich ebenfalls im Stile des Lügenmärchens (vgl. Sch. II 132). Er ist fast nur ‚Chronologie' (über die Bedeutung seiner Zahlen s. Hüsing a. a. O. 69); denn er hat 3 Beine, 6 Augen, 9 Mäuler, 2 Ohren, 1 Horn und 1 Höcker. Unter der Fläche eines jeden seiner Füße haben 1000 Schafe Platz, und auf jeder seiner Fesseln können 1000 Reiter rundum reiten. Wenn er den Hals ins Wasser taucht, entsetzt es sich vor den Ohren (vgl. die kahlen Ohren des *Apawarta*) und braust in Wogen auf (vgl. *Tištrija*, der den See aufwallen läßt). Stößt er seinen Schrei aus, so werden sämtliche weibliche Wasserwesen der guten Schöpfung schwanger (Tätigkeit des guten *Tištrija*), während die schwangeren der bösen Schöpfung Fehlgeburten tun (Tätigkeit des bösen *Apawarta*). Sein Harn reinigt alle Erdteile von dem Schmutze des Aṅrō manjuš. Das Heil der ganzen Welt kommt aber auch von dem zur guten Schöpfung gezählten Wesen mit 10 Füßen, 3 Köpfen, 6 Augen, 6 Ohren, 2 Schwänzen, 3 Paar Hoden, 2 Händen, 3 Nasen, 4 Hörnern, 3 Rücken, nach dem *Aḥt* den *Jōšt* fragt (richtiger umgekehrt, s. o.), und das *ein Paar Ochsen samt dem Pflüger* sein soll. In diesem R. fehlt jeder Hinweis auf den Pflug, der im deutschen, der Chimaira näher stehenden (Sch. II 62) R. vom Pflüger (oder Reiter): *vorn (unten) Fleisch und Blut* (Stier, Pferd; 4bein), *mitten Holz und Eisen* (Pflug, Sattel, 3bein), *hinten (oben) Fleisch und Blut* (Pflüger, Reiter; 2bein) noch gut erhalten ist. Aber dasselbe Ungetüm, jedoch dieses Mal nach der Seite der bösen Schöpfung hin gedeutet, liegt offensichtlich auch dem neupersischen R. (Kuka nr. 8) von dem Tiere zu Grunde, das 100 Finger hat, 10 Beine (deren 8 bloß dem Kriechen dienen), 5 Köpfe und 4 Seelen. Die ü. L. *ein mohamedanisches Leichenbegängnis* faßt den Toten in der Mitte als etwas Gesondertes auf und nähert sich daher dem die leblose Mitte betonenden deutschen. Den Ausgleich zwischen der dunklen und bösen, der lichten und guten Hälfte dieser ‚eigenen Pferdeart' verkörpert das R. von der *Wage*, welches sich neupersisch und hellenisch schier

gleichlautend findet. Neupersisch heißt es (Kuka nr. 6): *Ich sah eine eigne Pferdeart | mit Beinen 6 und mit Hufen 2. | Am wunderbarsten von allem war: | sie hatte mitten im Rücken den Schwanz.* Hellenisch lautet es (nr. 77, Sch. I 59): *Gerecht bin ich und der Gerechten Höchstes; | sechs Glieder habe ich, jedoch nur zwei Füße.* Wahrscheinlich liegt hier in der AP iranisches Lehngut vor; denn daß sich die mit den verblaßten Farben des dreibeinigen Esels gemalte Wage als gerecht und der Gerechten Höchstes bezeichnet, ist wieder nur aus der iranischen Vorstellung von dem Totenrichter *Rašnuš* zu verstehen, welcher auf der Wage die Taten der Seele abwägt (vgl. über die Seelenwage Weltall-Abh. XXVI S. 16). Auf ihn bezieht sich die Frage des *Aḥt: Was ist gerechter als der Gerechte?* (vgl. West zu *Jōšt i Frijānō* nr. 26, III 34). In der hellenischen Fassung ist die erste Zeile durch ihren Hinweis auf *Rašnuš* besonders wertvoll, in der neupersischen die letzte dadurch, daß sie den Schwanz dieser ‚Pferdeart' erwähnt. Denn aus dem Volksmunde der Luren hat O. Mann (a. a. O. nr. 6) das R. verzeichnet: *Einer geht, einer bleibt, einer schüttelt hinterdrein den Kopf* (ü. L. *Wasser des Flusses, Felsblock, Baum, der die Zweige im Winde bewegt*). Das germanische R. von der *Kuh* lautet verkürzt: *Vier gehen, vier hängen, einer zottelt hinten nach* und handelt in der ältesten erhaltenen Form: *Wer sind die zwei, die zum Tinge reisen, im Ganzen mit drei Augen: 10 Füße haben sie und einen gemeinsamen Schwanz* von *Odin* auf *Sleipnir* (die Belege für die Übergangsformen s. z. B. bei P. Feit Das deutsche Volks-R., Mitt. d. schles. Ges. f. Volksk. Heft XIV 1ff.), in dem die beiden gegensätzlichen Roße der iranischen Überlieferung zu einem Wesen verschmelzt sind (Hüsing a. a. O. 23; über andere R. von Wuotan, seinem Reittiere und dessen Beinen vgl. Sch. II 17 u. 62, 1). Das R. von der ‚Kuh' oder dem Wesen mit der eigentümlichen Beinzahl ist aber nur ein Zweig desselben Stammes, dem auch das von Vierbein, Zweibein und Dreibein (zu dieser Reihe vgl. Hüsing a. a. O., 23ff. über Jašt VIII 10—34 und Proklos zu Hesiodos *ἔ. κ. ἡ.* 767 über den Mond als *einhörniges Rindskalb* nach orphischer Lehre), also das eigentliche Sphinx-R., entsproßte. Das deutsche R. von *Pflüger* (2bein), *Pflug* (3bein) und *Pflugtier* (4bein) oder *Reiter* (2bein), *Sattel* (3bein) und *Roß* (4bein) gehören dazu (Sch. II 62), und für das iranische gleiches Inhaltes gilt, wie sich zeigt, dasselbe. Ein anderer Zeuge für das Sphinx-R. auf iranischem Boden ist das afghanische (Thornburn nr. 8): *Sein Kopf ist im Manne* (der das Korn ißt), *seine Mitte im Ochsen* (der das Stroh frißt), *sein Ende im Grunde* mit der ü. L. *Weizenstengel*, und das arabische: *Welcher Baum trug viele Zweige und Blätter, der hernach Fleisch und Blut ward* mit der ü. L. *Stab Mosis*, zu welcher der Stab des *Jaghmūs* (1001 Nacht IX 147) zu vergleichen ist, dessen erstem Teile Fleisch und Blut (Mensch, 2bein), dessen zweitem Teile Milch (Kuh, 4bein), dessen drittem Teile Weizen und Gerste entströmt, sobald man ihn in die Erde stößt. Diese R. leiten zu denen vom Jahrbaume (Baum, der viele

Zweige und Blätter trug; vgl. O. Mann a. a. O. nr. 1, 3) über, wie auch das deutsche R. von Perliker-Perlaker mit den 27 Knieen dem vom Weltenbaume mit den 27 Zweigen aufs Nächste verwandt ist (Sch. II 62, 1).

γ) Das vierte R. *Zālzārs* schildert eine grüne Wiese, die ein finster blickender Mann mit der Sichel abmäht. Gemeint ist *Jama*, der Gott des Mondes und Todes. Aber Firdousi gibt die *Zeit* als L., was dem rechten Sinne nach eben so nahe steht, wie wenn Schwager *Chronos* die Sichel führt, welche am Monde zu sehen ist. Die R.-Handlung des Periandros, welcher die höchsten Ähren im Saatfelde mit dem Stabe köpft (Sch. I 76 nr. 115 vgl. S. 66), ist zu vergleichen; hinter ihm verbirgt sich also die Gestalt eines alten Todesgottes. Eine Sichel ist aber auch das Rasiermesser in alter Zeit (vgl. o. S. 75 über das Rasiermesser, das der Hase verschluckte), und der Bart wird ebenfalls als Wald oder Saatfeld vorgestellt (vgl. R. Warrens IV 198). Ein afghanisches R. vom Rasiermesser lautet: *Es reibt sich am Steine, sein Futter ist auf der Stirne, sein Heim im Holze* (Thornburn nr. 9). *Auch* das sechste R. *Zālzārs* hat in einer von *Kyros* ausgeführten R.-Handlung sein Gegenstück. Firdausi schildert, daß die Menschen ein auf hohem Felsen gegründetes Haus verlassen und unten ein Dornenfeld bearbeitet und darauf Städte gegründet haben (ü. L. die ewige und die vergängliche Welt; vgl. Kuka nr. 1 vom *Schachbrette*). Und *Kuraš* ließ seine Perser den einen Tag ein Dornenfeld urbar machen, den zweiten bewirtete er sie (Herodotos I 126). Das afghanische R.: *Vom Lebendigen wurde ein Leichnam; der Lebendige legte den Leichnam ab, und der Leichnam brach entzwei* (Thornburn nr. 10) mit der ü. L. *Ei* ist wichtig; denn die Geburt aus dem Eie kommt auch im hellenischen R. vor (nr. 19, Sch. II 52f. 55ff.; Phanes-Mithra), und wenn Alexandros die indischen Weisen fragt, ob der Lebendigen mehr seien oder der Toten (Plut. v. Alex. 64; vgl. 1001 Nacht IX 11 und zur selben Frage im Mythos E. Stucken MVAG 1902 Heft 4), so ist dies, wie das Afghanische ausweist, nur eine andere Form der Frage, ob die Henne früher war oder das Ei (Plut. qu. conv. II 3, 1 p. 635 E). Die eigenartige Frage des *Aḥt: Was ist besser: ein kleines Messer oder ein wenig Essen?* (*Jōšt i Frijānō* nr. 5 II 27—31) leitet von den schildernden R. zu den komparativischen und superlativischen Fragen über, da ihm diese Form ursprünglich nicht zukam. Das turkmenische R.: *es ißt und trinkt und geht dann in seine Höhle* (ü. L. *Taschenmesser*, R. Karutz Unter Kirgisen und Turkmenen Lpz. 1911 S. 97) ist wahrscheinlich aus einer entsprechenden iranischen Form geflossen und der Frage des *Aḥt* offensichtlich verwandt. Solche R. vom Messer in der Scheide pflegen obscönen Doppelsinn zu haben. Echte komparativische Fragen sind in der Geschichte von *Jōšt i Frijānō* nr. 26 III 22—34: *Was ist schwerer als ein Berg?* (vgl. Prov. XXVII 3 und Monumenta Talmudica I 189 nr. 675 = Exod. rabba XIII 2; Mitt. d. schles. Ges. f. Volksk., Heft XVI 39: *Was ist schwerer als Sand?* ü. L. *Blei*, Mahābhāratam

III 313: *Was wiegt mehr als die Erde?* ü. L. *Mutter*), *was ist schärfer als ein Stahlmesser, süßer als Honig* (vgl. über die R. Simsons OLZ 1910, 524 und 1001 Nacht VIII 190: *Was ist süßer als Honig, schärfer als das Schwert, schneller als Gift?* ü. L. *Kindesliebe, Zunge, böses Auge*), *fetter als ein Schafschwanz* (Afanassiew-Meyer II 154f.), *freier als der Freie, gerechter als der Gerechte* (s. o.)? Die superlativischen Fragen: *Was ist das Kälteste? Was ist das Heißeste? Welcher Fuß ist der schönste? Was ist das Hauptvergnügen der Frauen* (Sch. II 130, 1 und I nr. 220—234)? haben ebenfalls in solchen Reihen ihre Anklänge (vgl. O. Mann I 119 und Mitt. d. schles. Ges. f. Volksk. a. a. O.). Unter ihnen sind die Simson-Fragen vertreten, und der Simson-Stoff selbst kommt auch in dem Turandoht-Märchen 1001 Nacht XXII 89 vor, wo der Freier die Prinzessin fragt, wer der Mann sei, den sein Pferd vor dem Untergange rettete, indem er Wasser (Schweiß) trank, das weder vom Himmel noch von der Erde kam.

δ) Außer in den R. vom Jahre, Monate und den Wochen des Monates, deren Zahlen sich im Sphinx-R. (Vierbein, Zweibein, Dreibein), den eigenartigen Ausmaßen des dreibeinigen Esels und der ihm verwandten Geschöpfe spiegeln, kommen Zahlen im iranischen R. auch sonst vor. Die Zahlenreihe von 1—10 ist selbst Gegenstand eben so vieler R.-Fragen des *Aht* (*Jōšt i Frijānō* nr. 13 II 65—76; die Zählung ist bei diesen Fragen irrtümlich nicht angegeben), und auf das Nennen von Zahlen läuft auch die Frage nach den Gebärzeiten von 10 Wesen (Elefant, Pferd, Kamel, Esel, Kuh, Schaf, Weib, Hund, Schwein, Katze *Jōšt i Frijānō* nr. 9 II 49—51) hinaus (ganz ähnlich in Ijjob XXXIX 1; sie steht vielleicht zur Zählung von Jahreszeiten in Beziehung; vgl. F. Bork Memnon IV 103). Eine ‚diophantische' Aufgabe aus 1001 Nacht VIII 185 lautet: Tauben sitzen teils auf teils unter einem Baume. Fliegt eine hinauf, so sind unten $1/3$ so viel als oben; fliegt eine hinab, so sind unten und oben gleich viel. L. $12 = 5 + 7$. — Von der Verwendung der Zahlenwerte der Buchstaben zu Zwecken des R. (Tārīch) gab schon oben das R. von *Tīr* ein Beispiel (vgl. Sch. II 130).

ε) Nur wenige Spuren zeigen, daß das R. auch im Kulte vorkam (s. o. I 1). Ein R. von *Jama* wurde oben unter γ, ein anderes von *Rašnuš*, der die Seelen abwiegt, unter β nachgewiesen. Daß die Seele auf dem Wege nach dem Jenseits oder dortselbst Fragen beantworten sollte, ist sehr wahrscheinlich. Im Hadoht-Nask 16f. tritt der neu angekommenen Seele die eines früher Verstorbenen mit der Frage, wie sie aus der körperlichen in die geistige Welt gekommen sei, entgegen; doch wird dies getadelt, da der Wegmüde erst mit Speise zu laben sei. Mehr ist nicht erhalten, und sehr wohl könnte das Verlorene ausführlicheres Frag- und Antwortspiel geboten haben. Da die Seele über die Brücke *Činwant* muß, darf auch Swipdags R.-Gespräch mit dem Brückenwächter Fjolswid (Gering Edda 130ff.) aus dem germanischen Norden verglichen werden. Ein kümmerlicher Nachklang wären dann die Fragen des Engels Gabriel an den alten Luren bei O. Mann II 29.

3. Die Hellenen. a) Bezeichnung und Einteilung. Das Wort αἶνος gebraucht schon Homeros Od. XIV 508 in der Bedeutung von αἰνιγματώδης λόγος; bei Hesiodos ἔ. κ. ἡ. 202 bezeichnet es eine Fabel mit verstecktem, tieferem Sinne (über die ursprüngliche Bedeutung: ‚alter Spruch, der von Munde zu Munde geht' und den weiteren Gebrauch vgl. O. Crusius o. Bd. I S. 1029f.). Das R. von Eunuch und Fledermaus nr. 32 bezeichnet sich selbst als αἶνος, während Klearchos es als γρῖφος, Platon als αἴνιγμα behandelt. Der Ausdruck αἴνιγμα (αἰνιγμός Aristoph. Ran. 61) begegnet zuerst bei Pindaros (s. S. 92), der ihn vom Sphinx-R. gebraucht, wird dem ἁπλοῦς λόγος entgegen gesetzt (Aisch. Prom. 613) und auf Orakel, R. und Spottreden angewandt. Zu αἶνος verhält er sich ähnlich wie das deutsche *raetelin* ‚Rätsel' zu *rât* ‚Lehre, Spruch' (vgl. Crusius a. a. O.). Der dritte Ausdruck γρῖφος (γρῖπος) begegnet zuerst bei Aristophanes (Vesp. 20) und bezeichnet das Fischernetz. Die Frage wird als Netz aufgefaßt, in dem der Gefragte (dem Fische gleich verstummt) sich fängt. Dazu muß sie selbst netzartig verknotet sein; das drückt sich z. B. in der Wendung περιπλοκὰς λίαν ἐρωτᾷς im Ganymedes des Antiphanes (Athen. X 88 p. 459 A) aus. Gewisse rätselartige Gebilde, die auf wunderlicher Verknüpfung von Buchstabenspiel und Zahlenkunststücken beruhen und sehr verwickelt gebaut sind (s. S. 111), haben daher den Anspruch, als γρῖφοι im engeren und vielleicht auch ursprünglichsten Sinne zu gelten, in dem wohl mehr die Genugtuung über kunstreiche, dem Uneingeweihten unbegreifliche Verknotung als die Freude an der Hülflosigkeit des Befragten betont sein mochte. Das Finden und Binden des Dunkeln (vgl. Luther 1 Kor. XIII 12 *tunkel* Wort für αἴνιγμα) ist nach alter Ansicht ein Hauptmerkmal guter Dichtung, und es darf wohl zum Vergleiche heran gezogen werden, daß Otfried (I 1, 8) von den Dichtern der Vorzeit rühmt, daß sie etwas Rätselhaftes erfanden und zusammen banden (*iz dunkal eigun funtan zisamane gibuntan*), wie auch die Inder meinen, den Göttern sei das Rätselhafte und Dunkle lieb (s. S. 77).

Eine scharfe Sonderung der Bedeutungen dieser drei hauptsächlichsten Ausdrücke für R. und rätselähnliche Gebilde läßt sich jedoch aus ihrem Gebrauche heraus nicht gewinnen (vgl. Crusius a. a. O. und O² 21, 1); wohl aber finden sich neben ihnen noch andere Bezeichnungen verwandtes Inhaltes: πρόβλημα (Athen. VII 1 p. 276 A. X 72 p. 450 C), λογιστικὸν πρόβλημα (Cert. Hes. et Hom. p. 241 Rz²), λόγος (Joseph. ant. Iud. V 8, 6). Hesychios gibt s. αἴνιγμα· ζητήματα (vgl. ζητήματα δεινά Schol. zu Dionys. Thrax ed. Alfr. Hilgard in Gram. Gr. III 11), ὁμοιώματα, τεκμήρια. Die alexandrinischen Gelehrten pflegten beim gemeinsamen Mahle im Museion ἀπορίαι (vgl. Plut. VII sap. conv. 10), προβλήματα, ζητήματα aus dem Stegreife zu lösen (Lehrs De Aristot. stud. Hom. 3 p. 197. 211). Auch von ἄπορα ἐρωτήματα (Plut. v. Alex. 64, ähnlich Lucian dial. mort. 18, 8; Demonax 39) sprach man im selben Sinne. Alle diese Bezeichnungen schillern durcheinander, und die

Hellenen selbst haben sie nie in ein klares System gebracht.

Während Herakleitos und Platon dem R. aufgeklärt und recht ablehnend, Kathartiker, Pythagoräer und ähnliche Geheimbündler namentlich seiner symbolisch-kultischen Verwendung mit deutungsbereitem Staunen gegenüber standen, Geschichtschreiber und Tragiker im R.-Orakel ein Mittel zur Steigerung der Spannung fanden und die Komiker besonders das Zweideutige am R. ausschlachteten, haben die Sophisten nicht nur die aporistische und dialektische Seite des R.-Spieles gepflegt (vgl. O² 13f.), sondern gewiß auch die ersten Versuche gemacht, theoretisch an das R. heran zu treten. Jedoch erst bei Aristoteles sehen wir es an seinem bescheidenen Platze im Lehrgebäude der Rhetorik. Die Definition in der Poetik lautet (22 p. 1458 a 26): αἰνίγματος γὰρ ἰδέα αὕτη ἐστί· τὸ λέγοντα ὑπάρχοντα ἀδύνατα συνάψαι (vgl. O² 18). Erwähnt wird an dieser Stelle und auch in der Rhetorik (Γ 2 p. 1405 b 4) das R. vom Schröpfkopfe nr. 28. Auch betrachtet Aristoteles ganz im Sinne der später allgemein vertretenen Auffassung die Apophthegmen als rätselähnliche Gebilde (αἰνιγματώδη B 21 p. 1394 b 34). Sein Schüler Klearchos verfaßte ein Buch περὶ γρίφων, aus dem Athenaios im X. Buche seiner Deipnosophisten reiche Auszüge (c. 69—89, übersetzt bei Sch. I 1—21) erhalten hat. Die Definition des Klearchos lautet: γρῖφος πρόβλημά ἐστι παιστικόν, προσταχτικὸν τοῦ διὰ ζητήσεως εὑρεῖν τῇ διανοίᾳ τὸ προβληθὲν τιμῆς ἢ ἐπιζημίου χάριν εἰρημένον. Er unterschied 7 Arten R., deren 3 erste: Buchstaben-R., Silben-R., Namen-R., bei Athenaios genannt und mit Beispielen belegt werden, während der Bericht über die 4 übrigen Arten fehlt (was Maximilian Weber De Clearchi Solensis vita et operibus, Diss. inaug. Breslau 1880 nicht gesehen hat, und wodurch O² 75 veranlaßt wurde, einen Gegensatz zwischen Klearchos und Athenaios anzunehmen). Offenbar aber schritt Klearchos von dem ihm einfach Scheinenden zum Zusammengesetzten nach dem Aufbaue der Redeteile fort, den er in der Poetik seines Lehrers (20 p. 1456 b 20) vorgezeichnet fand; nur daß er den σύνδεσμος wegließ, so daß στοιχεῖον, συλλαβή, ὄνομα, ῥῆμα, ἄρθρον, πτῶσις, λόγος übrig blieben. Im ersten Buche seiner παροιμίαι berührte er den Gegenstand ebenfalls (Auszug bei Athen. p. 457 D—F) und erklärte τῶν γρίφων ἡ ζήτησις οὐκ ἀλλοτρία φιλοσοφίας ἐστί, καὶ οἱ παλαιοὶ τὴν τῆς παιδείας ἀπόδειξιν ἐν τούτοις ἐποιοῦντο. Dann schilderte er den Gebrauch, beim Gelage R.-Fragen aufzugeben, den auch Plutarchos zur Belebung seines Gastmahles der 7 Weisen benutzte und den Athenaios vor Augen hatte, als er in seinen Deipnosophisten uns unter Anderem auch eine R.-Sammlung bot. Tryphon περὶ τροπῶν 4 (Rh. gr. III 193 Sp.) nennt 6 Arten des R.: γίνεται δὲ τὸ αἴνιγμα κατὰ τρόπους ἕξ: καθ' ὅμοιον (*a simili*), κατ' ἐναντίον (*a contrario*), κατὰ συμβεβηκός (*per accidens*), καθ' ἱστορίαν (*ab historia*), καθ' ὁμωνυμίαν (*per aequivocationem*), κατὰ γλῶσσαν (*secundum linguarum proprietates*). Von den Versuchen später Synonymiker (vgl. Poll. onom. VI 107), zwischen αἴνιγμα und γρῖφος zu unterscheiden, verdient

der des Schol. zu Aristid. III 509 ed. Dind. ὅτι τὸ μὲν αἴνιγμα ὁμολογεῖ τις ἀγνοεῖν, τὸν δὲ γρῖφον ἀγνοεῖ δοκῶν ἐπίστασθαι Beachtung. Aber auch er beruht mehr auf richtigem Vermuten über den ursprünglichen Sinn des Wortes γρῖφος als auf Beobachtung tatsächlichen Gebrauches.

Diese Definitionen, Einteilungen und Sonderungen sind Theorie aus bloßen Begriffen, und Klearchos, der auch Beispiele gab, ist der Einzige, von dem wir wissen, daß er sie an der Fülle der R.-Überlieferung seines Volkes zu erproben versuchte. Sicherlich wird auch er nicht mit seinen 7 Arten ohne Gewalttat ausgekommen sein. So mußten ihm, wenn diese wirklich den Arten der Rede entsprachen, z. B. die Bilder-R. ernste Schwierigkeiten machen. Aber Dichtung und Überlieferung hatten nichts mit solchen Künstlichkeiten zu tun, die eben deshalb sich auch nicht verwerten lassen, wenn man die erhaltenen R. und rätselähnlichen Gebilde sichten, sammeln und ordnen will.

b) Überlieferung. α) Rätsel im engeren Sinne.

1. In der älteren Literatur.

Homeros.

Ἰλιάς VI 179 (vgl. XVI 328 und Hesiod. Theog. 319ff.). 1. R. von der Χίμαιρα. Jedoch ist X. nicht die richtige L., sondern nur ein Teil des geschilderten R.-Wesens nach Sch. I nr. 11 (vgl. II 60ff.) und Hüsing Krsaaspa S. 20 (dagegen Blümner Wochenschr. 1910 nr. 15). Über die nahe Beziehung zur Gruppe des Sphinx-R. (nr. 17—25) s. S. 93. Zu diesem R. von der Chimaira stellt Sch. II 71 das 2.* R. von Thetis AP XIV 27, in dem O² 187 τήθη statt als Großmutter als Schwiegermutter auffaßt, um in der ‚Schwiegermutter der Kinder mordenden Hekabe' Medeia zu finden. Aber Sangarios ist der Sohn des Okeanos und der Thetis (Hesiod. Theog. 344) und Vater der Hekabe (Apollod. Bibl. III 12, 5; vgl. Paus. VII 17, 11).

Ὀδύσσεια XII 127ff. (vgl. Schol. und Eustath. p. 1717, 32ff. z. St.). 3. R. vom Jahre. Die 7×50 Kühe und eben so vielen Schafe auf Thrinakia deutete schon Aristoteles (frg. 167 p. 1506 a 5) als Tage und Nächte des Mondjahres (vgl. Luc. astrol. 22. Max Müller Essays II 147). Ähnlicher, jedoch bereits auf das Sonnenjahr weisender Sinn liegt den 360 Ebern, die von 4 Hunden zusammen gehalten werden (Od. XIV 13ff.), zu Grunde; die Säue des Eumaios sind (zu 50) in 12 Ställen unter gebracht (vgl. J. G. v. Hahn Sagwissensch. Studd. 413). Die 4 Hunde im Hom. hymn. in Merc. 192ff. und die 12 Stiere in der Herde des Augeias (Theocr. idyll. 25, 130) sind Einkleidungen verwandter Gedanken. In AP XIV 4 sind die Herden des Augeias selbst Gegenstand einer diophantischen Aufgabe. Vgl. über andere R. vom Jahre nr. 30.

Hesiodos.

Κήυκος γάμος frg. 158 Rz. 4. R. vom Feuerbohren. O² 93 vergleicht Nordisches,

* R., die nicht dem Verfasser, unter dem sie angeführt sind, aber der ‚Gruppe' (s. S. 64) angehören, welche durch das R. des betreffenden Verfassers, hinter dem sie eingereiht sind, zum ersten Male bezeugt sind.

Sch. II 109 Kultisches aus dem Pariser Zauberpapyrus f. 14 l. 1235ff. Den Spruch *ΘΕΡΜΟΥ ΘΡΙΨΙΦΙΡΙΦΙΠΙCΑΛΙ* dortselbst deutet er *θερμοῦ θρίψει φιριφιπι σαλεῖ*. Dann wäre *ΦΙΡΙΦΙΠΙ* klangbildliche (vgl. Sch. II 37) Bezeichnung für die Reibhölzer. Hinweis auf Indisches, Sch. II 118. — Hesiodische Zahlen-R. s. nr. 107 u. 110f.

Simonides.

5. R. von der Schmiede, aus Chamaileon *π. Σιμωνίδου* bei Athen. X 84 p. 456 C—E (B^4 III 506f.). In der Erläuterung des R. bei Athen. liest Sch. *ἐν χαλκεί⟨ῳ τρίπο⟩δι* statt *ἐν Χάλκιδι* (Begründung I 31). Ein ausführlicher Versuch, das R. zu deuten und zu Kultischem in Beziehung zu setzen, bei Sch. II 111—115. **6.** R. von Esel und Gerste, ebd. (B^4 III 507). Es bezieht sich auf eine bildliche Darstellung im Apollontempel von Karthaia, welche Epeios den Atreiden Wasser holend zeigte, und auf den Wettkampf (der Choreuten des Simonides), der nach O^2 133 selbst *τέττιξ* hieß. Das *μέγα δεῖπνον* ist ein Scheffel Gerste für den Esel. **7.** R. vom Schnee, aus Kallistratos *συμμίκτων ζ'* bei Athen. III 99 p. 125 C D. Vgl. O^2 134 u. S. 106.

Theognis.

8. R. vom Muschelhorne (*κόχλος*), v. 1230 bei Athen. X 85 p. 457 B (vgl. Hesych. s. *κόχλος*). O^2 131 vergleicht aus Bielenstein, 1000 lettische R., Mitau 1881 nr. 868 vom Bockshorne. Eine bloße Erweiterung daraus ist das umständliche **9.*** R. von der Schnecke, AP Append. VII 32 (vgl. ebd. 65) und das **10.*** R. vom Pergamente, AP Append. VII 34, das auf demselben Gedanken aufgebaut ist (vgl. ebd. 27). — Rätselähnlich sind bei Theognis v. 257—260, 261—266, 861—864, 939—942, 949—954, 1197—1202, 1209—1216.

Pigres.

Βατραχομαχία (über Titel und Verf. s. zuletzt A. Ludwich Königsberger Index lect. 1900/1) v. 294—299. **11.** R. vom Krebse. Es zeichnet sich dem Stile nach dadurch aus, daß lauter beschreibende Ausdrücke sich häufen, deren manche für sich allein schon auf den Krebs raten ließen. Besonders zu beachten ist, daß dem Krebse 8 Beine zugeschrieben werden (vgl. Plin. n. h. IX 31, 97). Diesem R. des Karers Pigres steht nach Stil und Inhalt äußerst nahe das **12.*** R. vom Ichneumon im Sphingokarion des Eubulos (s. d.) bei Athen. X 71 p. 450 A, das offenbar bloß oberflächlich im letzten Verse (*παίδων ἀγόνων γόνον ἐξαφανίζων*) den Eigenschaften des Vertilgers der Krokodil-Eier angepaßt ist. Im Einzelnen sind gegenüber zu stellen:

aus Pigres	aus Eubulos
ἀπὸ στελέων ἐσορῶντες	*ἀττελεβόφθαλμος*
ψαλιδόστομοι	*μὴ πρόστομος*
δικάρηνοι	*ἀμφικέφαλος*
χειροτένοντες	*αἰχμητής*
ἀχηρέες	*παίδων ἀγόνων γόνον ἐξαφανίζων.*

Da das R. bei Eubulos einem karischen Sklaven, der sich als ‚Sphinx' gebärdet, in den Mund gelegt ist, scheint es sich um ein karisches R. zu handeln, dem die rätselartige Schilderung des Heuschreckenschwarmes Joël II inhaltlich verwandt ist. Wahrscheinlich auf Euripides geht

zurück (O^2 160) das **13.*** R. von der Schildkröte bei Cic. divin. II 64 aus der Tragödie ‚Antiopa' des Pacuvius, wo es dem Amphion in den Mund gelegt ist. Daß sich Pacuvius genau an Euripides anlehnte, berichtet Cic. de fin. I 2, 4 (vgl. Probus in Verg. Ecl. II 25. Hyg. fab. 8). Das R. verwendet auch einen Zug aus Hom. hymn. in Merc. 29ff. und ist im letzten Verse mit nr. 8 zu vergleichen, ferner mit Symphos. nr. 20 (Anth. Lat. I 192 Riese). Kürzer sind drei **14.*** R. von der Schnecke aus Teukros *ὁρισμοί* bei Athen. X 83 p. 455 E (FHG IV 509), aus Athen. II 63 p. 63 B (*ἐν τοῖς συμποσίοις γρῖφος*) und aus Cic. divin. II 64, wovon die beiden letzten fast wörtlich überein stimmen (vgl. S. 99 u. AP Append. VII 38). — Zur Gruppe dieser R. vom Krebse (vgl. Kreutzwald Ehstnische Märchen nr. 8 S. 106 *‚ein Fisch, der kein Fisch ist und wohl Augen hat, aber nicht im Kopfe'*) und anderen hartschaligen Tieren gehört aber auch das nach anderer Richtung entwickelte **15.*** R. vom Krebse oder Schmeichler (*κόλαξ*; über die karischen *κολακίδες* vgl. Klearchos *Γεργίθιος* bei Athen. VI 67 p. 265 C D, FHG II 310 und Plut. quom. adul. ab am. intern. 3) bei Plut. quom. adul. ab am. intern. 9, der es offenbar aus einer Komödie hat (O^2 169). Sch. I 40f. sucht durch einige Umänderungen zum Volkstümlichen ein älteres R. von den *χειρογάστορες* daraus zu gewinnen, die bei Platon Symp. p. 189 D (vgl. F. Röck Memnon VI 173f.) als 8gliedrige, zweiköpfige, den Göttern schreckliche Wesen auftreten (vgl. das R. des Aulikalamos vom Nußknacker [2] bei Boissonade Anecd. Gr. III 454 und Sch. II 45, 2). Im selben Stile wie oben nr. 11 muß sich das **16.*** R. vom Affen (*πίθηκος*) gehalten haben, das offenbar dem ‚literarischen Portraite' (vgl. o. Bd. VI S. 1714) zu Grunde lag, das Alkaios bei Diog. Laert. I 4, 9 von *Πίττακος* als *σαράπους, χειροπόδης, γαύρηξ, φύσκων, γάστρων, ζοφοδορπίδας, ἀγάσυρτος* entwirft. — Ähnliche Häufung von beschreibenden Ausdrücken kennzeichnet die nr. 58 und z. T. die Stücke aus dem *Ἀφροδίσιος* des Antiphanes S. 100.

Ältester Zeuge für die Gruppe der Sphinx-R. ist

Pindaros

Carm. frg. 62 Schn., der von einem *αἴνιγμα παρθένου ἐξ ἀγριᾶν γνάθων* spricht. Hiermit meint er offenbar nur ein besonders berühmtes, also das eigentliche Sphinx-R. Aus dem Verlaufe ähnlicher R.-Wettkämpfe ist aber zu schließen und überdies aus der Überlieferung zu belegen (s. S. 93), daß die Sphinx auch noch andere (wahrscheinlich 2) R. vor dem letzten, an dessen L. der Tod geknüpft war, aufgab, so daß alle 3 R. eine Kette bilden. Diese bestand in zwei stark verschiedenen Formen, deren eine das eigentliche Sphinx-R., deren andere eine Verkümmerung desselben enthielt. Da das homerische R. von der Chimaira ebenfalls zur Gruppe der Sphinx-R. gehört (s. nr. 1), haben wir natürlich eine lange vor der ersten Bezeugung durch Pindaros liegende Überlieferung vorauszusetzen. Den Anschluß an iranische Formen s. S. 83ff. Das **17.** R. von der Sphinx (boiot. *Φίξ*, s. Meister Gr. Dial. I^1 267 und Gruppe

Gr. Myth. 522ff.) hatte die ‚Sphinx' und nicht den Menschen zur eigentlichen L. (vgl. Hüsing Iran. Überl. S. 42ff.). Die älteste uns erhaltene Fassung bot Asklepiades aus Tragilos (bei Athen. XIV 83 p. 456 B. Tzetz. Lycophr. 7. Hypoth. zu Soph. Oid. tyr. AP XIV 64; die L. *ἄνθρωπος* Schol. zu Eurip. Phoin. 50 und AP II 643) in seinen Tragodumenen. Die Überlieferung bietet einige tiefer in den Sinn einschneidende Lesungen, mit deren Hülfe das R. in folgender Form herzustellen ist:

ἔστι δίπουν ἐπὶ γῆς καὶ τέτραπον — οὐ μία φωνή —
καὶ τρίπον, ἀλλάσσει δὲ φυὴν μόνον ὅσσ' ἐπὶ γαῖαν
ἑρπετὰ κινεῖται ἀνά τ' αἰθέρα καὶ κατὰ πόντον·
ἀλλ' ὁπόταν πλείστοισιν ἐρειδόμενον ποσὶ βαίνῃ,
ἔνθα τάχος γυίοισιν ἀφαυρότατον πέλει αὐτοῦ.

v. 1 *οὐ μία* codd. AP und Laur. Soph. hat gegenüber dem *οὖ μία* des Par. 3058 und der übrigen Überlieferung den Vorzug; denn da die 3 Gestalten 3 verschiedenen Tierformen angehören (Stier, Jüngling, 3beiniger Esel; vgl. Hüsing Iran. Überl. 54), müssen sie auch verschiedener Stimme sein. Tzetzes *μορφή* statt *φωνή* ist in diesem Sinne zu beachten. | v. 2 *φυὴν* codd. Soph., *φύσιν* Athen., *βοὴν* Tzetzes, was im Zusammenhange mit *μορφή* neuerlich als gute Variante Beachtung verdient. | v. 3 *κινεῖται* Schol. Phoen., Par. 3058, *γίνονται* Athen., sonst *γίνηται*. | v. 4 *ἐρειδόμενον* Athen. und zu stützen durch das *βάκτρον ἐρείδει* der L., *ἐπειγόμενον* codd. Soph., Tzetz. | v. 5 statt *τάχος* bietet das Euripidesschol. *μένος*. Da das Dreibein in einen Kampf verwickelt wird, könnte diese Schreibung noch Ursprüngliches enthalten. — Die jüngeren Fassungen (Apollod. bibl. III 5, 8 *τί ἐστιν ὃ μίαν ἔχον φωνὴν τετράπουν καὶ δίπουν καὶ τρίπουν γίνεται*; Diod. IV 64, Schol. Hom. Odyss. XI 271, Schol. Aristid. A III p. 508 Dind.) stimmen mit der neugriechischen Form des R. (B. Schmidt Gr. Märchen 144 aus Arachoba am Parnassos, S. 248 von Zakynthos und von Lesbos) überein und stellen eine wesentliche Verkürzung und Verschleifung dar. Daß es sich um Wesen verschiedener Stimme handelt, ist vergessen, ebenso die Beziehung zu den 3 Reichen (*γαῖα, αἰθήρ, πόντος*), welche bei Asklepiades noch deutlich ist und denen eben die 3 Tierformen (über die Tierschwäger im Verhältnisse zum Sphinx-R.-Märchen s. Hüsing Kṛsaaspa 34) des ‚Sphinx'-Körpers (vgl. J. Ilberg Die Sphinx in der griechischen Kunst und Sage, Progr. Leipzig 1896 und Auson. griph. tern. num. 37—41 p. 202 Peiper) entsprechen. Dagegen kennt die neugriechische Fassung von Lesbos die Beziehung zu Morgen, Mittag und Abend, welche auch im alten deutschen R. (R. Köhler Kl. Schr. I 115) und bei zahlreichen Völkern (Nachweise bei Sch. II 65) sich findet (vgl. OLZ 1911, S. 439).

Wie das neugriechische Volksmärchen, in dem Sphinx und Iokaste noch éine Person sind und Oidipus seine Sphinx heiratet (B. Schmidt S. 143), 3 R. kennt, nämlich eines von *Kronos* (falsche L. *Meer*), ein zweites von *Chronos* (‚das Ding, das schwarz und weiß aussieht und nimmer altert'; vgl. S. 83), ein drittes von der *Sphinx* (falsche L. *Mensch*), so hat auch das Altertum außer dem berühmten ‚eigentlichen' auch noch

andere ‚Sphinx'-R., d. h. eine Kette von R. der Sphinx, gekannt. Gleich Asklepiades war auch Theodektes von Phaselis Schüler des Isokrates; seine Geschicklichkeit im Aufgeben und Lösen von R. rühmt Hermippos bei Athen. XIV 75 p. 451 D. Sein **18.** R. von Tag und Nacht, zu dem in der AP XIV 40 (vgl. Tryphon *π. τρ.* 4 Rh. gr. III 193 p.) noch zwei Verse hinzu gekommen sind, stand in seinem Drama *Οἰδίπους*, kann also wohl nur ein Sphinx-R. gewesen sein und stimmt seinem Inhalte nach sehr gut zu dem zweiten neugriechischen von dem ‚Ding, das schwarz und weiß aussieht'. Zur Gruppe dieses zweiten Sphinx-R. gehört das **19.*** R. ohne L. in AP XIV 41, das von einem Wesen handelt, welches seine Mutter gebiert und von ihr wieder geboren wird, bald größer ist als sie und bald auch kleiner. Trotz der späten Bezeugung gehört das R. zu den ältesten. Indisch lautet es *aus Aditī Dakša entstand, jedoch aus Dakša Aditī* (Ṛgw. X 72, 8. Verwandt ist der liturgische Spruch *ταῦρος δράκοντος καὶ πατὴρ ταύρου δράκων [ἐν ὄρει τὸ κρύφιον, βουκόλος τὸ κέντρ⟨ι⟩ον]*; vgl. A. Dietrich Eine Mithrasliturgie^2 215 u. 236; ein Ausklang ist vielleicht das zum Teile reichere mittelalterliche R. vom Schustern, das P. Feit Mitt. d. schles. Ges. f. Volksk. Heft XIV 6 behandelt). Das R. war auch in Rom den Kindern in der Form *mater me genuit, eadem mox gignitur ex me* mit der L. *aqua, glacies* geläufig (Pompeius commentum gr. Lat. V 3, 11 Keil). O^2 54 gibt Vergleichsstoff bei anderen Völkern, Sch. II 23f. entwickelt noch außerdem, daß zur selben Gruppe gehöre und auf chronologische (Mond-)Vorstellungen zurück gehe das **20.*** R. von der Dattelpalme, AP XIV 42, erweitert AP XIV 57, und das **21.*** R. vom Salze (*εἰς ἅλας*; dafür Blümner Wochenschr. 1912, 1026) oder vom Regentropfen (Sch. I 63) in AP Append. VII 81.

Die andere verkümmerte R.-Kette überliefert Athen. X 78 p. 453 B (B^4 III 668) als *ἀρχαιότατος λογικὸς γρῖφος*, und zwar ein **22.** R. von der Seele (*ψυχὰς ἔχειν*, zur Deutung vgl. O^2 106, 3), ein zweites **23.** R. von der Zeit (*χρόνος*), dessen L. mit der des zweiten Sphinx-R. überein stimmt, endlich ein drittes homonymisches **24.** R. von *ἄρκτος, ὄφις, ἀετός, κύων*, das bei Aristoph. Vesp. 21 in einem Spott-R. auf Kleonymos (vgl. S. 99) anklingt und das Meineke danach in der Form

τί ταὐτὸν ἔστ' ἐν οὐρανῷ κἀν γῇ τε κἀν θαλάττῃ

wieder herzustellen versucht hat. Eine sehr ernsthaft gemeinte Fassung desselben Grundgedankens, in der aber die Beziehung zum Sphinx-R. noch deutlicher hervor tritt, ist der pythagorische R.-Spruch von den 3 Wesenheiten des Meisters *ἄνθρωπος δίπος ἐστὶ καὶ ὄρνις καὶ τρίτον ἄλλο* (Iambl. v. Pyth. 144), deren dritte eben sein Dasein als *Πυθαγόρας* ist (vgl. Nikom. b. Iambl. v. Pyth. 31. Hierokl. in aur. carmen 47). Dazu wird als später Nachklang blassester Art zu stellen sein das **25.*** R. von *κάλως, ἅλως* in der AP Append. VII 61, in dem Meer und Erde vertreten sind, aber das Luftreich fehlt, obgleich *ἅλως* auch den Mondhof bedeutet. Diese beiden R. enthalten also noch die Vorstellung von den 3 Reichen, und das des Athe-

naios weist durch seine L. noch auf die Tierschwäger (s. S. 93) hin. Es sind ja in der Tat als L. Tiere der 3 Reiche genannt.

Ältere Literatur zum Sphinx-R. bei O[2] 25, 1, Ausführliches über die Beziehung dieses R. zum Mythos bei Georg Hüsing Die iranische Überlieferung 42—55 (Das R. der Sphinx), Kṛsaaspa im Schlangenleibe S. 19—22, Sch. II 60—73, wo auch Vergleichsstoff anderer Völker heran gezogen ist.

Herakleitos.

26. R. von der Lausjagd, frg. 56 (Diels FVS[2] I 70, 1). Auch Aristoteles (frg. 66 p. 1487 a 25) kannte es (vgl. Plut. de v. et poes. Hom. I 4). Weitere Nachweise, auch aus den Homerviten, bei O[2] 31, 1. In Pompeji wurde das R. unter den Wandinschriften gefunden (Dilthey Epigr. gr. Pomp. rep. trias 12. Kaibel Epigr. Gr. 1105), Symphos. nr. 30 (Anth. Lat. I 193 Riese) hat es nachgedichtet. Nachweise von Vergleichsstoffen bei O[2] 31, 1, 2 (Wossidlo I 243 nr. 990 var. 2).

Kleobulos und Kleobuline.

Über die R.-Sammlung des Kleobulos handelte v. Wilamowitz Textgesch. d. gr. Lyriker 40, 3, über die Herkunft der R. der Kleobuline aus dem Aisopos-Romane O. Crusius Philol. LV 1ff. Berühmter als Kleobulos scheint seine Tochter Eumetis, nach ihrem Vater Kleobuline genannt, gewesen zu sein; ihr Ruhm erstreckte sich bis Ägypten (Plut. VII sap. conv. 3 p. 148 D); der Titel *Κλεοβουλῖναι* des Stückes des Kratinos (Diog. Laert. I 89. Kock I 39—41) beweist, daß sie typische Figur war. Ihr schreiben bereits (über Ansätze der Sieben-Weisenstoffe, welche bis ins 6. Jhdt. zurück reichen, vgl. J. Mikolajczak Breslauer philol. Abh. 9, 1, 1902) die um 400 aus Schulvorträgen eines dorisch schreibenden Sophisten entstandenen *Δισσοὶ λόγοι* (Diels FVS[2] I 642, 10) das **27.** R. vom Ringkampfe(?) zu (B[4] II 62). Zu dieser L. kam v. Wilamowitz Herakles[2] I 67 und Hermes XXXIV 1899, 219 durch Änderung des überlieferten *ἦν πάλαι* in *ἐν πάλᾳ* (dagegen O[2] 159). Diesem R. steht auch inhaltlich außerordentlich nahe das **28.** R. vom Schröpfkopfe (*σικύας προσβολή*; vgl. nr. 86), das Aristoteles Rhet. *Γ* 2 p. 1405 b 1 und de art. poet. XXII 2 p. 1458 a 29 kennt, jedoch ohne Kleobuline zu nennen. Das tut erst Plut. VII sap. conv. 10 p. 154 C, und um einen Vers erweitert begegnet das R. bei Athen. X p. 452 B C. Ein drittes R. der Kleobuline, und zwar ein **29.** R. von der phrygischen Flöte, hat Plut. VII sap. conv. 5 p. 150 E F. Vgl. Crusius a. a. O. und adnotatio in Anthol. p. XXI, ferner O[2] 159. Flöten aus Eselsknochen erwähnt Plin. h. n. XI 215. XVI 172. Damit hängt zusammen, daß Midas, der als Erfinder der Querflöte galt (Plin. n. h. VII 204), Eselsohren empfängt, weil er die Flöte des Pan bevorzugt hat. Vgl. Gruppe Gr. Myth. 798, 5. — Nach den *ὑπομνήματα* der Pamphile schreibt Diog. Laert. I 91 das **30.** R. vom Jahre (vgl. nr. 3) dem Kleobulos zu (B[4] III 201f.). Damit stimmt AP XIV 101 (das Lemma des cod. 3058, das sich auf dieselbe Quelle beruft, um Midas als Urheber des R. zu erhärten, beruht auf einem Verlesen der Stelle

bei Diog. Laert., wo *Μίδα* unmittelbar vorher im Texte steht) überein; bei Hesychios steht es s. v. *Κλεοβουλίνη* (vgl. Stob. ecl. I 8, 37 Wachsm.). Im zweiten Verse schwankt die Überlieferung, den 12 Söhnen des Vaters 30 Kinder (*παῖδες τριάκοντα*) oder 60 Töchter (*κοῦραι ἑξήκοντα* Stob.) zuzuschreiben. Über das nur oberflächlich anklingende R. vom Jahre im Aisopos-Romane (Vita Aesopi ed. Alfr. Eberhard XXXI 88 b) vgl. S. 123, über das R. vom Jahre im Allgemeinen A. Wünsche a. a. O. O[2] 95, 2. Sch. II 28f.

Certamen Hesiodi et Homeri

(Hes. carm. ed. Rz.[2] 233ff.). V. 102f. des Agones entspricht dem v. 1282f. im ‚Frieden' des Aristophanes, der 421 zum ersten Male aufgeführt wurde. A. Busse Rh. Mus. N. F. LXIV (1909) 108—119 nimmt daher an, der Kern des Agones sei nicht lange vorher aus bei Gelagen üblichen Vexierfragen samt Antworten zusammen gestellt und veröffentlicht worden. Den Anstoß hierzu habe ein Mißverständnis des Alkidamas gegeben, der die (von Plutarchos als unecht bezeichneten) Verse 654—662 in Hes. *ἔ. κ. ἡ.* im Sinne eines Wettsingens der beiden Dichterfürsten gedeutet hätte. Das erklärt vielleicht, weshalb Homeros und Hesiodos die Personen des Agones sind, nicht aber das Motiv des Sängerkrieges selbst, das natürlich älter ist und seine Vorläufer in Überlieferungen wie dem Seherkriege (s. S. 113) oder dem Wettkampfe des Thamyris und der Musen (Il. II 595ff.) hat, der mit der Blendung des Sängers endet. Den Agon hat O[2] 35—47 eingehend behandelt; als R. im engeren Sinne lassen sich heraus heben das Rechen-R. Nr. 112 und das kosmische **31.** R. vom Weltenende (ohne L.). Busse a. a. O. hält mit Rechte die Fassung des Lesches bei Plut. VII sap. conv. 10 p. 154 A für älter. In ihr fehlt aber der Schluß des zweiten Verses, der etwa den Sinn haben mochte: ‚noch jetzt geschieht' (Sch. I 118). Vgl. S. 83.

Platon

πολιτεία V 479 B C spricht vom **32.** R. von Eunuch und Fledermaus: *τοῖς ἐν ταῖς ἑστιάσεσιν, ἔφη, ἐπαμφοτερίζουσιν ἔοικε, καὶ τῷ τῶν παίδων αἰνίγματι τῷ περὶ τοῦ εὐνούχου τῆς βολῆς περὶ τῆς νυκτηρίδος, ᾧ καὶ ἐφ' οὗ αὐτὸν αὐτὴν αἰνίττονται βαλεῖν.* Klearchos *π. γρ.* bei Athen. XIV 76 p. 452 C schrieb es einem *Πανάρκης* zu in der Form *ὅτι βάλοι 'ξύλῳ τε καὶ οὐ ξύλῳ καθημένην ὄρνιθα καὶ οὐκ ὄρνιθα ἀνὴρ τε κοὐκ ἀνὴρ λίθῳ τε καὶ οὐ λίθῳ'. τούτων γάρ ἐστι τὸ μὲν νάρθηξ, τὸ δὲ νυκτηρίς, τὸ δὲ εὐνοῦχος, τὸ δὲ κισηρίς.* Die späteren, aber ausführlicheren Fassungen mit denen nicht nur Deutungen der Gegenstände, auf die sich das R. bezieht, sondern auch Andeutungen über die Handlungen, die es voraussetzt, überliefert sind, zerfallen in zwei Typen. Der eine bringt bloß die gegensätzlichen Bestimmungen (z. B. *ἀνήρ τε κοὐκ ἀνήρ*), der zweite bekräftigt sie noch (*ἄνθρωπος οὐκ ἄνθρωπος, ἄνθρωπος δ' ὅμως*). Der erste wird vertreten von Suidas s. *αἶνος*. Phot. s. *νυκτηρίδος αἶνος*. Eustath. Il. X 713, 10. Trypho *π. τρ.* Rh. gr. III 193 Sp. (vgl. auch Moschopulos 75. Georg. Choerobosk. 20 Rh. gr. III 253 Sp.), der zweite von Schol. Plat. a. a. O. und Schol. Arist. IV p. 14 b. Joh. Schweig-

häuser fügt in seinen Animadversiones in Athen. deipn. V 559 hinzu: *iuvabit huc transcribere idem aenigma duobus membris auctum, quale ex nescio quo auctuario ad Phaedri fabellas exhibuit Brunck in Notis ad Analect. T. III 308 praescripto hoc lemmate: εὐνοῦχος στραβὸς ὢν νυκτηρίδα ἐπὶ νάρθηκος καθημένην κισσήρει βάλλει καὶ ἀστοχεῖ.* O[2] 53 vergleicht ein deutsches R. bei Simrock R.-Buch[3] 42f., das dem ersten Typus, Sch. II 46ff. auch noch ein anderes deutsches bei H. Frischbier in Am Urquell II 167 nr. 5, das dem zweiten Typus entspricht, und indische (A. Hillebrandt Vedische Mythol. I 248. III 256f.; vgl. S. 67) Formen. Zu dem dort nachgewiesenen Mythenmotive ‚Meisterschuß nach dem kosmischen Vogel' ist nachzutragen das Wettschießen des Blinden und des Lahmen nach der an dem Tore mittels eines Strickes aufgehängten Baba Jaga, wie es sich aus Afanassiew-Meyer Russische Volksmärchen I 168 und II 26 ergibt. Vgl. S. 66.

Herodotos

I 66 Orakel der Pythia an die Lakedaimonier, Arkadien betreffend. Sch. II 111, 2 versucht, daraus als obscönes **33.** R. heraus zu heben: *ein Gehöfte mit Fußgestampfe durchtanzt, ein Gefilde mit der Meßschnur durchmessen.*

I 67 Orakel der Pythia an die Tegeaten, die Leiche des Orestes betreffend. Sch. II 111 versucht, daraus als obscönes **34.** R. heraus zu heben: *es gibt ein Gehöfte im freien Lande, wo zwei Winde mächtig blasen, wo Schlag und Widerschlag sind, Unheil auf Unheil liegt.* Die L. bei Herodotos meint die Schmiede mit zwei Blasebälgen, Amboß und Hammer. Zu *πῆμ' ἐπὶ πήματι* vgl. Sophocl. Antig. 595 und eine andere L. dieser Kenning in 1001 Nacht. Henning XXII 34 und Afanassiew-Meyer II 106. In der Wilkina-Saga 77 (F. H. von der Hagen Heldensagen I 102. 109) soll Bodwild ihrem Sohne von Wieland sagen, daß er ihm Waffen geschmiedet und dort verwahrt habe, *wo das Wasser herein und der Wind hinaus gehet. Und das war dort, wo er das Eisen kühlte.*

I 46—49. Kroisos *χελώνην καὶ ἄρνα κατακόψας ὁμοῦ ἧψε αὐτὸς ἐν λέβητι χαλκέῳ χάλκεον ἐπίθημα ἐπιθείς.* Die Pythia aber soll nicht die Bedeutung dieser wunderlichen Handlung, sondern diese selbst erraten. Ihre Antwort spielt auf volkstümliche Fragen an (vgl. Sch. I 69 und die Aufgabe bei Plut. VII sap. conv. 6 p. 151 B—D, deren L. durch Bias an die Bedingung erinnert, unter welcher das Hirtenbüblein bei Grimm KHM nr. 152 die Zahl der Tropfen im Meere angeben will). Sch. II 80 hebt dazu hervor, der Frevel des Kroisos werde ehedem schwerlich in der Erprobung der Pythia, sondern eher in der Zerstückung von Lamm und Schildkröte bestanden haben, und vergleicht das auch von O[2] 176 als **35.*** R. von der Lyra aufgefaßte Distichon AP XIV 30, das von einem Wesen handelt, dessen Vater der Widder, dessen Mutter die Schildkröte ist und das seine Eltern tötet. Namentlich der letzte Zug paßt nicht auf die Lyra. Wohl aber spricht Herod. I 51 von der *ἀρτοκόπος Κροίσου* und bei Kunos Türkische Volksmärchen 29 finden wir eine Schildkröte als Bäcker.

Pausanias.

IV 12, 3—4 Orakel der Pythia an Aristodemos. Aus ihm hebt O[2] 142 als volkstümliches **36.** R. von den Augen den Vers *τῶν δύο συντυχίαις κρυπτοῦ λόχου ἐξαναδύντων* hervor, der sich darauf bezieht, daß der messenische Seher Ophioneus, der von Geburt blind war, plötzlich das Augenlicht erhielt. Allein der Name *Ὀφιονεύς* läßt eher daran denken, daß hier orphische Vorstellungen von dem Zwitter Phanes (vgl. das *δύο* des Orakels), die Sch. II 52f. entwickelt hat, in der Sage ihren Niederschlag fanden.

2. Im Drama. a) Tragödie.

Aischylos Κρῆσσαι (frg. 116 N.) und

Sophokles Πολύιδος (frg. 363 N.), bei Athen. II 37 p. 51 D, haben die Sage von Glaukos und Polyidos (vgl. Roscher Mythol. Lexikon s. Glaukos und O[2] 87—91) dramatisch behandelt, in welcher das **37.** R. von der dreifarbigen Kuh des Minos eine besondere Rolle spielte. Glaukos ist bei der Verfolgung einer Maus in ein Honigfaß gefallen und gestorben. Das Orakel der Kureten (Apoll. bibl. III 3, 1. 2) oder des Apollon (Tzetz. zu Lyk. 811. Hyg. fab. 136) erklärt, in der Herde des Minos befinde sich eine dreifarbige Kuh (*βοῦν τριχρώματον*) oder ein dreifarbiges Kalb (*vitulum, qui ter in die colorem mutaret per quaternas horas, primum album, secundo rubeum, deinde nigrum*), und wer den besten Vergleich darauf finde, werde auch den Glaukos finden. Hyginus sagt noch dunkler *monstrum vobis natum est; quod si quis solverit, puerum vobis restituet.* Diese Forderung nach einer *‚solutio monstri'* erinnert an die ‚Lösung der Sphinx' (s. S. 92). Das Untier selbst ist also ein R., der Vergleich mit der Brombeere seine L. Mit ihr nun beschäftigen sich die Verse des Aischylos und Sophokles. Die vollständigere Form hat Sophokles:

πρῶτον μὲν ὄψει λευκὸν ἀνθοῦντα στάχυν,
ἔπειτα φοινίξαντα γογγύλον μόρον,
ἔπειτα γῆρας λαμβάνεις Αἰγύπτιον,

wo O[2] 91 den letzten Vers mit Rechte auf die schwarze Farbe bezieht. Die Kenning *γῆρας Αἰγύπτιον* erinnert an die *Αἰγυπτία λινουλκὸς χλαῖνα* bei Ion von Chios (Athen. X 74 p. 451 D), welche Sch. II 53 als ‚Flachsfeld' deutet. *Γῆρας* ist aber nicht, wie O[2] 91 will, die ‚Greisenzeit', sondern die ‚alte Haut', und über *Αἴγυπτος* = *χημία* = *μέλαν* ist R. Reitzenstein Poimandres 145, 4 zu vergleichen. Sch. II 4f. stellt zu den drei Farben der Kuh die deutschen R. vom Regenbogen, der Kirsche (Beere) und dem Flachse. — Bei einem ‚alten Tragiker' (*ἀρχαῖος τραγῳδοποιός*), also vielleicht geradezu Aischylos oder Sophokles, war auch das Problem von der Verdoppelung des Würfels (nr. 113) mit der Glaukos-Sage verknüpft.

Euripides

ist wahrscheinlich die Quelle des R. von der *Schildkröte* nr. 13.

Chairemon.

Ihm schreibt Kokondrios *π. τρ.* 11 (Rh. gr. III 236 Sp.) das **38.** R. von der Weinrebe (vgl. das deutsche R. vom Weine, Wossidlo nr. 149) zu, das als erster Vertreter jener Gruppe von Verwandtschafts-R. wichtig ist, in denen Vater, Mutter, Kind (eine Drei-Gliederung, welche an

das Sphinx-R. erinnert) zur Kennzeichnung eines Vorganges oder eines Gegenstandes, der in seiner Entwicklung geschildert werden soll (vgl. Sch. II 22ff.), vorkommen. R. derselben Gruppe sind das **39.*** R. vom Peche AP XIV 61 und das R. vom Rauche AP XIV 5 (Psellos bei Boissonade Anecd. III. 430; Vergleichsstoff bei O² 185, 4, R. Köhler Kl. Schr. I 268).

Theodektes.

Aus seinem *Οἰδίπους* stammt das R. von Tag und Nacht nr. 18. — Sein **40.** R. vom Schatten (Hermippos *π. τῶν Ἰσοκράτους μαθητῶν* bei Athen. X 75 p. 451 E) steht dem Sphinx-R. des Asklepiades (nr. 17) recht nahe (vgl. Simrock Volksbücher X 153 nr. 129). Über die rätselartige Beschreibung des Namens *Θησεύς* s. S. 111f. Ähnlich dem Theodektes soll Dromeas R. gedichtet haben (Athen. X 78 p. 452 E).

Asklepiades.

Aus seinen *Τραγῳδούμενα* stammt das R. von der *Sphinx* nr. 17.

b) Komödie.

Kratinos.

Aus seinen *Κλεοβουλῖναι* bei Hephaist. ench. I 18 (I 40 K.) stammt das obscöne, noch nicht genauer erklärte **41.** R. *ἔστιν ἄκμων καὶ σφῦρα νεανίᾳ εὔτριχι πώλῳ.*— Dasselbe Stück scheint eine Fassung des R. von der Schnecke (nr. 14) enthalten zu haben. Aus Phot. *φέροικος ἐν Κλεοβουλίναις. ζῷον ὅμοιον γαλῇ, λευκόν, φωλεῦον ἐν ταῖς ῥίζαις τῶν δρυῶν, βαλανηφάγον, οὕτω καλούμενον*, wo Kock I 41 *γαλεώτη* emendiert, erschloß Bergk, daß das R. nicht der *κοχλίᾳ*, sondern der *γαλεώτη* gegolten habe.

Aristophanes

bezeugt durch den Anklang in v. 21 seiner *Σφῆκες* (Spott-R. auf Kleonymos), daß Athen. X 78 p. 453 B mit Recht das R. von *ἄρκτος, ὄφις, ἀετός, κύων* nr. 24 als alt bezeichnete.

Eubulos.

Σφιγγοκαρίων Athen. X 71 p. 449 E—450 C **42.** R. vom *πρωκτός* (Spott auf Kallistratos, vgl. O² 65). Sch. II 13 versucht, das den Zwecken der Komödie angepaßte R. auf acht Gegensätze zu ergänzen und betrachtet es als erste literarische Bezeugung einer Gruppe von R. über ‚das Ding mit den gegensätzlichen Eigenschaften' (dagegen Blümner Wochenschr. 1912, 893f.). Nach Form und Inhalt am nächsten stehen das **43.*** R. vom Monde (*σελήνη*), Psellos (Boissonade Anecd. gr. III 430f.), das Sch. II 14 auf 8 Gegensätze ergänzt, das an den ersten Vers dieses R. angelehnte **44.*** R. vom Balle (*σφαῖρα*) AP XIV 62 (vgl. Pollux IX 106 und Symph. nr. 59), das Sch. II 12 mit Deutschem vergleicht, und das **45.*** R. von der Zeit (*χρόνος*), Psellos (Boissonade An. gr. III 430), das aus 8 Gegensätzen besteht. Auch im **46.*** R. vom Schlafe (*ὕπνος*), *Ὕπνος* des Alexis bei Athen. X 71 p. 449 D (II 385 K., vgl. Eustath. Il. 1463, 24), herrschen Gegensätze (Sch. II 14) wie im **47.*** R. vom Traume (L. von Dübner) AP XIV 110 (vgl. dem Stile nach Theognis v. 593f.). In schlechter Fassung wiederholt es der Laurentianus Append. 5 Red. 15 bei C. F. G. Heinrici Griech.-byz. Gesprächsbücher 11 (Nachahmung: Symph. nr. 96). Zur selben Gruppe gehört auch das **48.*** R. von der Sonnenuhr (L. von Blümner Wochenschr. 1910, 408) AP Append. VII 60 und das **49.*** R. vom Himmel (*οὐρανός*) oder Regenbogen (*ἶρις*) AP Append. VII 46 und 70 (vgl. Anth. Lat. V 17—28). Vgl. das R. von der Liebe bei Plut. de amore 3.

Aus demselben Stücke des Eubulos verzeichnet Athenaios noch drei weitere R.: das R. vom Ichneumon nr. 12, das **50.** R. vom Distelkopfe (*πάππος ἀπ' ἀκάνθης*), offenbar volkstümlich. O² 163 deutet *ἐν σπέρματι* auf den Keim; ungezwungener versteht man wohl unter *νέος ὤν* das Ansetzen des Samens vor der Reife, woraus auch *βαρύς* verständlich wird (vgl. Soph. frg. 783 *γραίας ἀκάνθης πάππος ὣς φυσώμενος*). Inhaltlich steht das R. dem Sphinx-R. nahe (*νέος, γέρων — πέταται*); über seine Beziehung zu Verwandtschafts-R. vgl. Sch. II 22, 1. Ähnlich ist bei Wossidlo I nr. 77 vom Flachse. Auch das R. von der Weinbeere AP XIV 103 ist zu vergleichen. — **51.** R. von der Wahlurne (*κληρωτικόν*). Nach R. Foerster bei O² 163f. ist der letzte Vers entstellt überliefert; es wäre *αὐτὸς ἕκαστος ἔχων θαὐτοῦ, καλέων δὲ φυλάττειν* zu lesen und ‚indem ein jeder selbst das Seinige, d. h. das ihm zukommende Schicksal, hat, aber ‚in Acht nehmen' ruft' zu verstehen. Obscönen Nebensinn sieht in dem R. Sch. II 100, der es mit R. vom Backofen vergleicht.

Antiphanes.

Κνοιθιδεὺς ἢ Γάστρων bei Athen. X 70 p. 448 F—449 A (II 60 K.). Erklärungsversuch der Stelle bei O² 68f. und Sch. I 3, 1. **52.** R. ohne L., das Sch. I nr. 22 wieder herzustellen versucht *εἰπέ : ⟨τί ἔστιν⟩ ὅτι φέρων τις μὴ φέρει.* wozu das inhaltlich nahe verwandte **53.*** R. vom Zufalle (*fors*), AP Append. VII 24 (vgl. Soph. Oid. Col. 1694), zu stellen ist.

Ἀφροδίσιος Athen. X 70 p. 449 B C (II 31 K.) enthält eine Anzahl rätselähnlicher Umschreibungen, und zwar von *χύτρα* (vgl. die ‚umständliche' Schilderung des Topfes in der *Αἰσχρά* des Anaxandrides und des Tisches in den *Ἥρωες* des Timokles bei Athen. X 82 p. 485 F), *πλακοῦς, οἶνος, ὕδρα, σμύρνα*, von denen die zwei ersten dem Stile der nr. 11ff. recht nahe stehen.

Πρόβλημα Athen. X 72 p. 450 C—E (II 92 K.) enthält zwei R. ohne L., welche vielleicht absichtlich unlösbar gestaltet, aber schwerlich frei erfunden sind (vgl. AP Append. VII 28 und zur Unterhaltung zwischen *πίννη* und *τρίγλη* Wossidlo II nr. 104 Anmerkung) und nach Bergk Commentat. reliqu. com. atticae antiqu., Lips. 1838, 121 (vgl. O² 167, 3) der Verspottung von Frauen galten, die sich überflüssig mit R.-Lösen quälten.

Σαπφώ Athen. X 73 p. 450 E—451 C (II 95 K.), O² 165. Sch. I 41f. **54.** R. vom Briefe (*ἐπιστολή*). Eine weitschweifige Nachahmung des Basileios Megalomitis bei Boissonade An. gr. III 451 (Lemma *βίβλος*); anklingende R. kommen auch sonst in der byzantinischen Gesprächsliteratur vor (so C. F. G. Heinrici a. a. O. S. 66 nr. 88 und Anm. 8). Ein rätselähnliches Epigramm vom Schreibrohre (AP IX 162; vgl. die neupersischen R. vom Schreibrohre), das zu einem neugriechischen R. von der Feder (*κονδύλι*) bei Sanders Volksleben der Neugriechen 235f. hinüber führt, hat O² 170f. behandelt und die nahe Berührung mit dem R. des Antiphanes hervor gehoben.

Alexis.

Aus seinem *Ὕπνος* stammt das R. vom Schlafe nr. 46 (vgl. das R. vom Traume des Agamemnon AP XIV 44).

Diphilos.

Θησεύς bei Athen. X 74 p. 451 B (II 557 K.). Bei den Adonien geben drei Mädchen R. auf *παρὰ πότον*. Drei Lösungen der Frage nach dem Stärksten, die letzte obscön, folgen auf einander. Schweighäuser hat in seinen Animadversiones in Athen. V 552 aus dem Texte noch die metrischen Bestandteile heraus zu heben versucht:

φάσκειν τε τὸν χαλκέα πολὺ κρείττω φέρειν ·
κάμπτειν μαλάσσειν χ' ὤ τι ἂν χρήζῃ ποιεῖν.

Auf Worte, die durch ihren Klang Doppelsinn nahe legen (*πότον, πόθον; στένων, σθένων*), machte Sch. I 7, 2 aufmerksam. Zur letzten Lösung ist der letzte Vers von nr. 28 heran zu ziehen. Den Zusammenhang mit anderen Schmiede-R. hat Sch. II 110ff. entwickelt. Stofflich ist auch I Ezra III 5f. zu vergleichen (iranisch), wo die Reihe der Lösungen *οἶνος, βασιλεύς, γυναῖκες, ἀλήθεια* lautet.

3. In der jüngeren Literatur. In der späteren Zeit kommen die Verfasser, denen R. zugeschrieben werden, noch weniger denn in der früheren als deren Urheber oder Erfinder, ja auch nur als wertvolle erste Zeugen für das Bestehen der betreffenden Form in Betracht. Sehr häufig überliefern sie Stücke, deren naher Zusammenhang mit Altem in unserer Zusammenstellung dadurch zum Ausdrucke kam, daß sie hinter altbezeugte Vertreter derselben R.-Gruppe mit * angeschlossen wurden (s. S. 90 Anm.); die späte Bezeugung entscheidet also auch dort, wo keine solche Anlehnung durchgeführt oder möglich ist, an sich noch nicht für geringes Alter des betreffenden R. Das R. ist in seiner künstlich umgebildeten Form ähnlich Gemeingut der Literatur geworden, wie es früher und nebenher solches des Volkes war und ist. Jeder kann sich daraus aneignen, was ihm paßt, das Überlieferte auch nach seinem Belieben gestalten und Neues im Stile des Alten hereinziehen.

R., welche im Wesentlichen bloß der kurze, zusammen fassende Ausdruck einer mythenhaltigen Erzählung sind (s. S. 65 unter 1), sind die von ‚Ungeboren' (*ἄγονος*, neugr. *ἀγέννητος*), der seinen Vater oder seine Mutter auf dem Kopfe (oder auf ‚Händen und Lenden') trägt. Diese Vorstellung überliefert Herod. II 73 vom Phoinix, während nach Aristoph. Av. 471—475 bei Aisopos die Haubenlerche (*κόρυδος*) der erste aller Vögel ist, der noch vor der Erde geboren wurde und seinem Vater, der 5 Tage lang unbestattet blieb, ein Grab in seinem Kopfe bereitete (vgl. O. Dähnhardt Natursagen IV 2 S. 273, 1912). Bei Umajja ibn abi ṣ Salt (älterer Zeitgenosse des Mohammed) XXV S. 85 Schultheß errichtet der Wiedehopf (wie es scheint, ebenfalls nach der Schöpfung) seiner Mutter im Hinterkopfe ein Grab, und in Iran trägt umgekehrt Rōstahm seinen toten Sohn im Sarge auf dem Haupte, um ihn wieder zu beleben (Petermann Reisen im Orient II 109). Nachweise zu dieser weit verbreiteten Vorstellung, welche in den Kreis des Ilo-R. (s. S. 71, vgl. über die Geschichte von Birnam wood in Macbeth Kembler Salomon und Saturn 1848, 285) hinüber greift, bietet aus neugriechischer und italienischer Überlieferung Sch. II 81—84, zugehörige R. aus deutscher Überlieferung Sch. II 84—86. Vertreter dieser Gruppe, wenngleich nur als entfernter Ausläufer, ist nun das **55.** R. von der Artischoke oder dem Mohne AP XIV 58 (Psellos, Boissonade An. gr. III 431), in dem die Wendungen *ἐγκέφαλον φορέω κεφαλῆς ἄτερ* und *ἔνδον ἐμῶν λαγόνων μητρὸς ἔχω πατέρα* (vgl. ‚und trage meine Mutter auf Händen und Lenden') zu beachten sind, ferner der Anfang des **56.** R. vom Wachse AP Append. VII 50, dem das **57.** R. von Eva (ebd. 44) gegenüber zu stellen ist:

πτηνόν με γεννᾷ
καὶ βροτὸν μαῖαν φέρω
οὗ πρέσβις οὐράνιος
ἄπτιλος πέλω

ἀνήρ με γεννᾷ
καὶ πατὴρ ὑπὲρ φύσιν ·
ζωὴν καλεῖ με
καὶ θάνατον προσφέρω.

Sch. II 81 stellt das **58.** R. *ἄγονος ἐξ ἀγόνων βελεηφόρος ἔμβρεφος ἄρσις* (AP XIV 111) zur selben Gruppe. Boissonade hat dafür die von O² 156f. unter Hinweis auf Plat. Symp. VI p. 178 B und XVIII p. 195 A—196 B gebilligte L. *ἔρως* gegeben. Dazu stimmt das *ἔρως*-R. *πτερωτός εἰμι, τοξότης καὶ πυρφόρος κτλ.* AP Append. VII 36 freilich nicht gut; doch schließen die Deutungen auf Eros und Ungeboren einander nicht aus. Zu *ἄγονος ἐξ ἀγόνων* vgl. in nr. 12 *παίδων ἀγόνων γόνον ἐξαφανίζων*. Jedes Falles aber gehört zu Ungeboren das **59.** R. des Antiochos aus dem Apollonios-Romane (c. 4; vgl. E. Rohde Gr. Roman² I 436ff. Sch. II 83. E. Stucken Astralmythen 499), das den Eindruck stofflicher Entlehnung aus Hellas macht, aber nicht, wie O² 58, 2 meint, aus der Sage von Oidipus weiter gebildet ist, sondern zur Geschichte vom Kaiser gehört, der seine Tochter heiratet. Das Motiv *materna carne utor* scheint man auch als Säugung des Vaters durch die Tochter verstanden zu haben. Sie ist auf einem pompejanischen Fresko (A. Mau Röm. Mitt. XVI 351. XIX 259) dargestellt und schon in älterer, später immer mehr zu Ungeboren hinüber schimmernder Überlieferung (Sch. II 82f.) erhalten bei Nonnos Dionys. XXVI 101—147 (Aërie-Tektaphos), Hygin. fab. 256 (Xanthippe-Kymon), Valerius Maximus V 4, 7: 1 (Pero-Mykon), Plin. n. h. VII 36, Solinus I 124, Festus p. 209 de pietate (weitere Nachweise bei R. Köhler Kl. Sch. I 373, wo hinzu zu fügen wäre: Boissonade Tzetzae allegoriae Iliadis p. 340 Anm. O² 59f. Reusner II 79. Therander nr. 131, Straßburger R.-Buch nr. 309 S. 28 Butsch). Eigenartige, im Mythos begründete Verwandtschaftsverhältnisse setzt auch voraus das zweifellos aus hellenischer Überlieferung entlehnte **60.** R. von Oidipus in der Thebais (s. Phoenissae) v. 134 des L. Ann. Seneca und das entsprechende **61.** R. von Iokaste bei Diomedes (art. grammat. II p. 444, 45 P.), ferner das halb obscöne **62.** R. von Homeros (*ὁ μηρός*) und Smyrna (*Μύῤῥα*, Tochter des Kinyras, als *πατρὸς ἄκοιτις*; vgl. das obscöne Orakel

in Platon *Ἄδωνις* bei Athen. X 83 p. 456 A), das O^2 223 nach Buttmann erläutert, das **63.** R. von Eteokles und Polyneikes AP XIV 38 und das **64.** R. von der Verwandtschaft des Hektor AP XIV 9, wobei noch das Motiv wüstes Wechselmordes hinzu tritt (vgl. nr. 35). — Zusammenfassung mythischer Erzählung liegt vielleicht auch in dem ungelösten **65.** R. des Basileios Megalomitis bei Boissonade An. gr. III 444 *ἱδρῶν ὁ γυμνός, ὁ δ' αὖ ἐνδεδυμένος ἔτρεμεν δεινῶς · ὁ τρέχων δ' αὖθις ἔστη* vor, das an die ‚Lüge' vom Nackten, Lahmen und Blinden (s. S. 66) und den Märchenzweig ‚Dreie kommen durch die ganze Welt' erinnert.

R., welche mythische Personen in ihrem Verhältnisse zu anderen Bestandteilen des Mythos behandeln (s. S. 65 unter 3), gehen in solche von einzelnen mythischen Personen und Gegenständen der mythischen Scenerie über und seien in entsprechender Reihenfolge angeführt. Das **66.** R. von Nessos liegt in zwei Fassungen vor, AP XIV 32. 33 (vgl. Soph. Trach. 1159ff.). Davon ist die zweite nach Sch. II 44 wegen *οὐ δέ μοι ἦδος* (das zu den deutschen R. vom Tode des Somaräubers stimmt) besser. Das von Athen. X 83 p. 455 D überlieferte **67.** R. mit der L. Delos handelt nach Sch. II 56ff. von der Geburt aus dem Welten-Ei und beruht auf orphischen Vorstellungen von einem Gotte *Ἀριθμός* und seinem Sohne (Phanes). Das R. von Rhodos (AP XIV 16, L. von Buttmann; über *ῥῶ* als ‚Rinder'-Gebrüll vgl. Sch. II 114f.; dagegen W. Fröhner Kritische Analekten, Philol. Suppl. V, der *Μύκ-ωνος* rät, was O^2 222 nach R. Foerster unter Hinweis auf Hesych. s. *Γυρῆσι πέτρῃσι* zu *Μυκ-ώνη* verbessert) und das R. von Keladusa (AP XIV 39, L. von Blümner Wochenschr. 1912, 1027 unter Hinweis auf Plin. IV 67) sind kümmerlicher, aber halten sich in ähnlichem Stile. Zu dem **68.** R. von der Argo AP XIV 59 vgl. Sch. II 39ff.; es steht ebenso wie das unter dem Namen des Basileios Megalomitis überlieferte (Boissonade An. gr. III 446) **69.** R. ohne L. zu den Symplegaden als Abschluß der magischen Flucht (Sch. II 41) in Beziehung. Dazu gehört auch das an Exod. XIV angepaßte **70.** R. vom Zuge durch das rote Meer AP Append. VII 35, Basil. Meg. bei Boissonade An. gr. III 444, Psellos ebd. III 431 (vgl. Heinrici S. 61 nr. 673; Formen dieses R. im Munde der Völker, öfters auch ohne Beziehung zur Bibel, verzeichnet Wossidlo 304 zu nr. 413, über die ältere Bedeutung vgl. Sch. II 41f.) und das auf Jona IV zugerichtete **71.** R. von Jona im Walfische, das nach Sch. 46 vielleicht auf Südrussisches zurück geht und in sehr verschiedenen Ausprägungen, auch aus neuerer Zeit (Wossidlo S. 304 zu nr. 412), vorliegt. Die Fassung des Bas. Meg. bei Boissonade An. gr. III 445 weicht von der bei Heinrici S. 57 nr. 14 *ποῖος προφήτης ἀπέθανεν καὶ τὸ μνῆμα αὐτοῦ περιεπάτει καὶ ὁ νεκρὸς ἔψαλλεν* wesentlich ab und kehrt bei Makrembolites I 8 *ὁ τάφος οὗτος ἐντὸς οὐκ ἔχει νέκυν | ὁ νεκρὸς οὗτος ἐκτὸς οὐκ ἔχει τάφον | ἀλλ' αὐτὸς αὐτοῦ νεκρός ἐστι καὶ τάφος* mit der falschen L. Lots Weib (vgl. Heinrici S. 64 nr. 72) wieder. Mythischer Erzählung nahe

stehen auch das **72.** R. vom Fische in der Schüssel AP XIV 23 und 36 (vgl. Sch. I 61 nr. 83), das offensichtlich dem **73.** R. vom Auge des Polyphemos verwandt ist, da beide in den wesentlichen Bestimmungsstücken an das R. III anklingen, das S. 120 aus dem Apollonius-Romane wiederherzustellen ist (ein Nachklang liegt im zweiten Gliede des R. vom Weine AP XIV 52, das O^2 186 genau erläutert). Als Nebenform des bekannten R. vom Schnee (s. S. 68) ist das sehr eigenartige **74.** Silben-R. der AP Append. VII 59:

> *ἔστι τι πτηνὸν μονοσύλλαβον πέλον ·*
> *κλώνοις κάθηται μονοσυλλάβου δένδρου,*
> *καὶ κατεσθίει μονοσύλλαβον θῆρα*

(L. *γρύψ*?, *δρῦς*, *ὗς*, O^2 183 schlägt vor: *γλαῦξ*, *δρῦς*, *μῦς*) zu betrachten. Ebenfalls auf den Weltenbaum bezieht sich das dem Iulianus Apostata (Brunck Anal. III 332) zugeschriebene, wohl mit obscönem Nebensinne ausgestattete **75.** R. vom Seiltänzer AP Append. VII 22 u. 51. Zu vergleichen ist etwa (Mas'ūdi bei Chwolson Die Ssabier II 373) ein Spruch auf dem Klopfer eines sabäischen Bethauses: *Der Mensch ist eine Himmelspflanze, ... einem umgekehrten Baume gleich, dessen Wurzel gegen Himmel, dessen Krone zur Erde gewandt ist*, noch mehr aber die Vorstellung vom Weltenbaume mit der abwärts gekehrten Wurzel bei den Doketen (Schultz Dokumente der Gnosis 122), den Indern (Kuhn Herabkunft des Feuers 114) und im nordischen R. vom Eiszapfen (R. Warrens IV 198). Da der Baum auch als Reittier mit vielen Beinen gedacht wurde (s. S. 65), wobei die ‚Beine' als ‚Zweige' eine ungewöhnliche Lage hatten, gehört hierher auch das **76.** R. vom Kamme AP XIV 19 und das schon (S. 85) besprochene iranische **77.** R. von der Wage AP Append. VII 42 (Bas. Meg. bei Boissonade An. gr. III 445 weicht am Schlusse ab *κἂν οἱ ταρσοί μου δύο*), das mit dem R. vom Reiter bei Simrock Volksbücher IX 336 nr. 23 sich berührt und anklingt an das **78.** R. von der viersaitigen Lyra (?) AP Append. VII 57. Der Schilderung wunderbarer Fortbewegung eines wunderbaren Wesens ist auch das **79.** R. vom Schiffe AP Append. VII 41 (Boissonade An. gr. III 734) gewidmet. Den kosmischen Vogel behandelt das **80.** R. vom Hahne Bas. Meg. bei Boissonade An. gr. III 445 (anders gewendet AP Append. VII 66, vgl. Prudent. Cathem. I 1 und I 38). Über die Anpassung des R. vom Hahne an die ü. L. Blitz vgl. Ztschr. f. deutsche Mythol. I 138. III 347. Christlicher Einschlag (v. 1 Anspielung auf den hl. Petrus) liegt in dem Buchstaben-R. *ἀλέκτωρ-Ἕκτωρ* AP Append. VII 30 vor.

R. vom Gegenstande der mythischen Anschauung, nämlich vom Monde und der von ihm abgelesenen Zeitrechnung (s. S. 66 unter 4) sind, auch so weit sie späterer Literatur angehören, schon früher hinter den älteren Vertretern der betreffenden Gruppe angeführt worden. Es bleiben also hier nur noch nachzutragen zwei **81.** R. vom Feuer, nämlich AP Append. VII 76 (in der Sammlung des Makrembolites III 2 mit der ü. L. *πῦρ* und ebd. VII 45 (von O^2 103 auf *φῶς* gedeutet; v. 4 und 5 sind wohl späterer Ein-

schub), und eine Anzahl von Verwandtschafts-R. Aus der älteren Literatur gehören zur Gruppe der Verwandtschafts-R. (vgl. Sch. II 22—31) die R. vom Jahre (nr. 3. 30), von Tag und Nacht samt Ausläufern (nr. 18—21), wie man durch Vermittlung der iranischen Überlieferung sieht (S. 83) auch nr. 31, ferner nr. 35 (Kind, das seine Eltern tötet) und nr. 36 (vgl. das R. vom Auge bei Sch. II 6f. und 25). Am nächsten an das zur Sphinx-R.-Kette gehörende R. des Theodektes von Tag und Nacht (nr. 18 *εἰσὶ κασίγνηται διτταί κτλ.*) schließt sich an das **82.** R. von den Würfeln (Tryph. *π. τρ.* 4, Rh. gr. III 193 Sp. *εἰσὶ διττοὶ κασίγνητοι κτλ.*), das auf einem Hermenschafte (Kaibel Epigr. nr. 1120) als Inschrift wieder kehrt. Dazu gibt Blümner Wochenschr. 1912, 1027 die wichtige Erläuterung, daß die Würfel aus Tierknöcheln gewonnen sind, welche bei gewissen Vierfüßlern in den Hinterfüßen, also bei jedem Tiere nur ein Mal, vorkommen. Sie schauen die Sonne nicht, so lange sie in den Gebeinen der Tiere leben. Mit dem Tiere sterben sie gleichsam selber und kommen als Würfel zum Vorscheine (O^2 157; vgl. nr. 36). Von 4 Schwestern, den Wagenrädern oder Radspeichen, handelt Symph. nr. 77, von 2 Brüdern, den Mühlsteinen, Symph. nr. 51 (vgl. Tupper 79 u. Wossidlo nr. 160 und 158). Dem im Altertume allbekannten (*περιφερόμενον*), aber noch immer ungelösten (vgl. O^2 156) **83.** R. von den fünf Männern auf den zehn Schiffen bei Athen. X 85 p. 457 B wird vermutlich eine ähnliche Vorstellung zu Grunde gelegen haben (vgl. auch in entfernterer Hinsicht das R. von der Doppelflöte [?] AP XIV 14), und das **84.** R. von den Stunden AP Append. VII 45 spricht wieder ausdrücklich von den *γνήσιαι ἀδελφαί*. Die Frage bei Heinrici S. 56 nr. 6 *τί τὰ δύο μάχονται καὶ δύο στήκονται καὶ δύο τρέχονται καὶ δύο καταβαίνονται* steht dem deutschen R. bei Simrock IX 367 nr. 28 (Sch. II 25f.) äußerst nahe.

Eine besondere Art des Nachwirkens mythischer Gedanken im R. liegt vor, wenn Körperteile oder Gegenstände durch Namen von Gottheiten gekennzeichnet werden. Das geschieht z. B. in dem obscönen, von Jacobs gedeuteten und Sch. II besprochenen **85.** R. vom Himmelshute (*πόλος*) AP XIV 43, worin *θὴρ Ἠριγόνης* = *κύων*, *θὴρ Πασιφάης* = *ταῦρος*, *Ἡρακλέους συνευνέτις* = *ἥβη*, *Φοίβου νύμφα* = *δάφνη* ist. Ähnliche Kenningar finden Verwendung im **86.** R. von der Lampe AP XIV 53, im **87.** R. vom Schröpfkopfe AP XIV 54 (O^2 186f.) und im **88.** R. vom Ölbaume AP XIV 37. Auf ähnlichem Grundsatze beruht das noch nicht befriedigend gedeutete homonymische **89.** R. der AP XIV 28, das O^2 183 als *ὄνος* auffaßt, wogegen Blümner Wochenschr. 1912, 1028 gewichtige Bedenken äußert (Sch. I 52f. schlägt *Περσεύς*, Fröhner Kritische Analekten, Philol. Suppl. V 1889 *κάνθαρος* als L. vor). Stärkeren mythischen Einschlag hat das noch ungelöste **90.** R. der AP XIV 25, das Buttmann und O^2 172f. auf Niobe deuteten. Vielleicht liegt ein verderbtes R. von der Zwiebel (*σκίλλη*) zu Grunde (vgl. AP Append. VII 50 v. 4). Die übrigen R. der AP von verschiedenen Gegenständen (z. B. XIV 29 u. 55 Klystier-

spritze, XIV 26 Handtuch, XIV 56 u. 108 Spiegel, XIV 47 Licht, Append. VII 37 Feder, Append. VII 58 Buch) und Tieren (z. B. Ziege Append. VII 52, *παν-θηρ* XIV 24, *μῦς-ὗς* Append. VII 70) lohnen nicht gesonderte Besprechung.

R.-Dichter byzantinischer Zeit sind Christophoros von Mytilene (1000—1050; Versi di Cristoforo Patricio ed. A. Rocchi, Roma 1887), dessen R. vom Schnee an das deutsche vom Floh erinnert, Michael Psellos (1021—1081), dessen in politischen 15 Silbern verfaßte mit manchen Stücken der AP sich deckende R. bei Boissonade Anecd. gr. III 429—426 abgedruckt sind, Theodoros Prodromos (1118—1180; Migne Patr. gr. CXXXIII 1101ff.) und Makrembolites (2. Hälfte des 12. Jhdts.; über Person und Name vgl. M. Treu Eustathii Macrembolitae quae feruntur aenigmata, Progr. d. Kgl. Friedrich-Gymn. Breslau 1893). Manches in seiner Sammlung von R. in iambischen Trimetern mag bis in das 9. (Erwähnung der Russen als heidnischen Volkes in I 4) und 10. Jhdt. (V 1—5 entspricht den Gedichten CXI, CXXI, LVI, XLVII, XXI des Christophoros) zurück reichen, anderes stammt von Psellos, Aulikalamos (über seine Person vgl. Treu 33) und anderen Verfassern des 11. und 12. Jhdts. Die Zuteilung der R. an die einzelnen Dichter schwankt aber in den Hss. beträchtlich (so hat von den 7 R. des Aulikalamos Boissonade An. gr. III 353f. nur 5 veröffentlicht; das erste stand schon unter Psellos 11 p. 432, das letzte unter Basilios Megalomitis 32 p. 447). Es bestehen hier also hinsichtlich der R.-Sammlungen ähnliche Verhältnisse, wie sie Heinrici 42 in den byzantinischen Gesprächsbüchern und Sammlungen von *ἐρωταποκρίσεις* schildert (‚Die Scheidung in benannte und unbenannte Gesprächsbücher hat rein äußerliche Bedeutung, da die Autorennamen willkürlich beigefügt sind'). Zu den *ἐρωταποκρίσεις* bei Heinrici gehören die von A. Krasnoselcev Anecd. Graeco-byzantina II, Odessa 1898 (in den Addenda zu Vassiliev) abgedruckten 12 Fragebücher, deren Parallelen Heinrici a. a. O. 71—75 zusammen gestellt hat. 25 anonyme iambische R. aus spätbyzantinischer Zeit veröffentlichte *Σπ. Λάμπρος Δελτίον* 1885—89 II 152—166 (vgl. *Ι. Π. Σταματοῦλλι. Βυζαντιακὰ αἰνίγματα, Ἐπετ. Παρνασσοῦ* 1912 *σελ.* 130ff. und *Α. Ι. Σπυριδάκι* ebd. *σελ.* 137ff.).

Neugriechische R. sind im Jahre 1874 und 1875 in dem *Ἑλληνικὸς φιλολογικὸς Σύλλογος* in Konstantinopel erschienen, weitere bei G. Georgeakis et L. Pineau Le Folklore de Lesbos 289—295, Paris 1896 u. in der *Λαογραφία*: albanesische R. bei J. G. v. Hahn Albanesische Studien, Jena 1854.

β) Rätsel im weiteren Sinne.

1. Bilderrätsel. Der Ausdruck *rebus* für das Bilder-R. rührt von Fastnachtspielen der studierenden Jugend her, die besonders in der Picardie um 1600 solche Bilder-R. über komische Vorfälle zusammen stellte und *de rebus, quae geruntur* nannte. Die Sache selbst ist ungleich älter. Jede Zeichenschrift, die sumerische, ägyptische oder chinesische, ganz ebenso die primitiven Bilderschriften indianischer Völker oder die Zinken der Gauner, schreibt *rebus*; alle Bild-

zeichen übertragener Bedeutung sind Lautrebusse. Dies hat A. Conrady Veröffentl. d. städt. Mus. f. Völkerk. Lpz. 1907 mit Recht betont und zugleich auf den Zusammenhang der Ritualsymbolik mit der Gegenstandsschrift hingewiesen. Auch in Hellas also wäre eine Untersuchung über das Bilder-R. auf die Symbolik ritueller Veranstaltungen auszudehnen, wie die Alten selbst alles Symbolische zugleich als rätselhaft empfanden (z. B. Tryphon, der auch Hochzeitsbräuche zu den R. zählt), und das R. überhaupt ursprünglich Gegenstand mimischer, mit Tanz und Musik ausgestatteter Aufführung war (vgl. S. 71). Die Beziehung des R. zum Ritus ist bei Sch. II 92ff. dargelegt; hier beschränken wir uns auf das Bilder-R. im engeren Sinne.

a) Zeichen symbolischer Bedeutung waren nach O^2 117 die *θυμοφθόρα ἐν πίνακι*, welche Proitos dem Bellerophontes mitgab (Il. VI 167ff.), und die Bilder, in denen Philomela ihr Schicksal kündete (Sophokles bei Arist poet. 16 p. 1454 b 37). Ob man den im Chierwurf auf den Grabstein des Peisistratos gemeißelten Würfel, der das Epigramm des Leonidas von Tarent AP VII 422 veranlaßt hat, schon als Bilder-R. beten darf, ist zweifelhaft.

b) Deutliche Bilder-R. sind **91.** die Botschaft des Thrasybulos an Periandros (Herod. V 92 ζ; vgl. verwandtes Iranisches S. 86, Lateinisches S. 117), **92.** die R.-Handlung der samischen Boten vor den Lakedaimoniern (Herod. III 46; vgl. Sext. Emp. adv. Math. II 22f.), **93.** der *κυκεών*, mit dem Herakleitos die von den Persern belagerten Ephesier berät (Diels FVS^2 I 57 nr. 36; vgl. Usener Epicurea 176, 10, Afanassiew-Meyer I 154 zur Deutung Schultz Memnon II 60), **94.** die Botschaft der Saken an Dareios (Herodotos IV 131f., Pherekyd. Ler. [FHG I 98] bei Clem. Strom. V 8, 44; vgl. A. Bouché-Leclerq Histoire de la divination dans l'antiquité, Paris I 117, 1873. Ähnlich ist die Botschaft des Dareios an Alexandros, Ps.-Callisth. I 36—39, und des Patroklos an Antigonos, Athen. VIII 9 p. 334 A B), **95.** die Botschaft des in Kromnos belagerten Hippodamos an die Lakedaimonier (Kallisthenes *Ἑλληνικά* bei Athen. X 76 p. 451 A B). **96.** Die R.-Handlung des Saken Anacharsis (Clem. Strom. V 8, 44) und die Lehre, welche der indische Weise Kalanos dem Alexandros erteilt (Plut. v. Alex. 65), leiten zu der Geschichte vom Könige und Weisen (später: Kaiser und Abt; der Weise soll durch die Fragen geplackt werden) über, welche in dem Aḫiqar-Romane eine gewisse Parallele hat (s. S. 123) und zuerst durch die Unterhaltung zwischen Kroisos und Solon bezeugt ist (s. S. 110). Eine Art R.-Handlung vollzieht Kroisos in der verbotenen Kammer (vgl. zu nr. 35 und S. 115).

c) Das Mitgeteilte wird erst durch ein später erschautes Bild verstanden bei einigen Orakeln. Hierher gehört **97.** das Orakel an die Chalkidier (Diod. VIII 23), am Flusse Apsia, wo *τὸν ἄρσενα θῆλυς ὀπυίει* eine Stadt zu gründen, wozu das Bild *ἄμπελος περιπεπληγμένη ἐρινεῷ* (vgl. nr. 85 und Sch. II 107, der andere R. von Feuerbohren und Begattung heran zieht) die L. ist, **98.** das Orakel der nr. 34 an die Lakedaimonier, wo das erschaute Bild der Schmiede die L. des R. ist, **99.** das Orakel an die Thebaner (Diod. XVII 10), wo die Vorzeichen selbst als R.-Bilder empfunden werden, und **100.** das Orakel an die Messenier (Paus. IV 20, 1), wo der richtige Sinn von *τράγος* sich erst aus Erschautem ergibt.

2. Kenning und Weisheitsprobe. An Stelle des Bildes kann auch das Wort treten, welches das Bild vor die Seele zaubert. Dann muß solch bildhafter Ausdruck, die Kenning, erraten werden. Man wählt sie und erschwert ihr Verständnis ganz ähnlich wie beim Zeichen der Bilderschrift. Was am Bilde als wesentlich und kennzeichnend gelte, beruht großes Teiles auf Vereinbarung, die wieder gemeinsame Kultur und Vorbildung voraussetzt. Dieser hieratische Zug, der Fernstehende vom Verständnisse ausschließt, findet sich im R. aller arischen Völker. Wie in der Bilderschrift Homonymie und Synonymie, die Möglichkeit, ein Wort in Silben von selbstständiger Bedeutung zu zerlegen und mit anderen zu Klangbildern von neuer Bedeutung zusammen zu fassen, die Ausgestaltung der Wortschrift zur Silbenschrift anbahnen, liebt auch die Kenning homonymisches und synonymisches Versteckenspiel, und das Zerlegen und Zusammensetzen von Worten und Silben, von Wortwitz, sind im Wesen eben so wenig von ihr zu trennen wie alle Arten von Weisheitsproben, welche auf überlieferten Vorstellungen beruhen.

a) Etwa 100 Kenningar hat Sch. II 141—146 zusammengestellt. Beiträge solcher Art liefern außer den R. selbst die Orakel (O^2 135f.), z. B. Plut. de Pyth. orac. 19 p. 403 B *ἀργυρέᾳ εὐλάκᾳ εὐλάξειν* = in der Hungersnot die Lebensmittel mit Silber aufwiegen, Herod. VII 141 *ξύλινον τεῖχος* = Flotte, Diod. XXII 9, 5 (vgl. O^2 142f.), *λευκαὶ κόραι* = Schneeflocken, die hesiodischen Sprüche, z. B. Hes. *ἔ. κ. ἡ.* 742 (Plut. comment. in Hes. 76) *πέντοζος* = Hand, und die pythagorischen Symbole (Diels FVS^2 I 279ff. Hölk De acusmatis Pyth., Kiel 1894. Boehm De symb. Pyth., Berol. 1905. Maass Philol. Unters. III 65ff.), zu denen zum Teile auch Lösungsversuche (*εἰκοτολογίαι*) erhalten sind. Sie zerfallen nach Inhalt und Überlieferung in zwei sehr verschiedene (bei Sch. I 91—107 und 108—117 gesonderte) Gruppen, aus deren älterer die Kenningar (Porph. v. Pyth. 41) *θάλαττα* = *Κρόνου δάκρυον*, *ἄρκτοι* = *Ῥέας χεῖρες*, *Πλειάς* = *Μουσῶν λύρα ⟨ἑπτάχορδος⟩* (vgl. Schultz Philol.-Versamml., Graz 1909, 98), *πλάνητες* = *κύνες Ἑκάτης* (nicht *Περσεφόνης*; Schultz a. a. O.) zeigen, wie offenbar schon früh in der Schule des Pythagoras Gottheiten zur Bezeichnung kosmischer Gegenstände benutzt wurden. Empedokles nennt *Δία μὲν τὸ πῦρ, Ἥρην δὲ τὴν γῆν, Ἀϊδωνέα δὲ τὸν ἀέρα, Νῆστιν δὲ τὸ ὕδωρ* (Diels FVS^2 I 153, 33); die Götter und Helden des Homeros deutet schon Metrodoros von Lampsakos (Diels FVS^2 I 326 nr. 3 u. 4) allegorisch als kosmische und begriffliche Wesenheiten, und im späten R. ist Nereus das Wasser (AP XIV 23), Hephaistos das Feuer (AP XIV 53), Phaethon das Licht (ebd.), Peleus der Lehm (ebd.), Pallas das Öl (auch AP XIV 109), usw. Durch reichliche Verwendung erkünstelter Kenningar

zeichnen sich die Alexandra des Lykophron (vgl. O^2 196f.) und die *carmina figurata* (*τεχνοπαίγνια*; C. Haeberlin Carmina figurata, Hannover 1887) aus, welche nach v. Wilamowitz Textgesch. d. gr. Bukoliker 243ff. als Aufschriften auf Gegenständen dienten. O^2 197ff. hat den *βωμός* des Dosiades, die Syrinx des Theokritos und 228ff. den *Βησαντίνου βωμός* eingehend besprochen.

b) Mehrere Kenningar zu einer Mitteilung dunkles Inhaltes vereint, geben eine R.-Rede (vgl. z. B. aus der Edda 70 Gering: *vom Rabenbaume* = Leichnam *fraß der Riesin Pferd* = Wolf). Solcher Art ist bei Herodotos V 92 η **101.** die Frage des Periandros an die tote Melissa (*Λυσίδη* Diog. Laert. I 7, 1) nach der *ξένου παρακαταθήκη* und **102.** die Antwort ihres Geistes durch das acherusische Totenorakel der Thesproten *ἐπὶ ψυχρὸν τὸν ἰπνὸν ὁ Περίανδρος τοὺς ἄρτους ἐπέβαλε*, welche bedeutet *νεκρῷ ἐούσῃ Μελίσσῃ ἐμίγη*. Sinn und Zusammenhang dieser Kenningar ist aber bei Herodotos schon verloren. Der *ξένου παρακαταθήκη* steht in der Geschichte des Albanerkönigs Tarchetios (vgl. Schultz in Roschers Myth. Lex. s. v.) bei Plut. Rom. 2 die Frage an die Orakelgöttin *Τηθύς* wegen des am Herde erschienenen *φαλλός* gleich (andere Quellen belegen die Blutschande mit seiner Mutter *Κράτεια*, Aristippos *π. παλαιᾶς τρυφῆς α'* bei Diog. Laert. I 7, 2; Parthen. erot. 17). Spätere Beispiele, aber ohne zugehörende Rahmenerzählung, sind bei Tryph. *π. τρ.* 4 (Rh. gr. III 193 Sp. PLG^4 III 666f.) **103.** *Ἥσσων* (*Χείρων*) *ἀλγήσας παῖδα τὸν ἐκ Θέτιδος* (*Ἀχιλλεύς*) *ἀνέθρεψε* (vgl. Quinct. VIII 6, 37), **104.** *γῆς* (*Αἴας*) *ἔθανε καταδέσμου* (*Τελαμών*), *ὅτ' ἀγγείων* (*ὅπλα*, Pollux VI 84) *ἀφάμαρτεν*, bei Sext. Emp. adv. Math. I 314 (PLG^4 III 667), **105.** *ἐβαρβάριζε* (*ἐσύριζεν*) *θοῦλον* (*Πάν*) *ἕλκος* (*σύριγξ*) *ἔχον χερί* und ebd. I 316 ein **106.** R.-Gedicht von den Augen aus 3 elegischen Distichen, das O^2 207f. erläutert. Im neugriechischen R.-Märchen (N. G. Politis Neohellenika Analekta I nr. 5; vgl. R. Köhler Kl. Schr. I 372) heißen solche Kenningar Rabensprache (*κορακιστικά*) und werden auch von Gaunern gebraucht. Der Satz *das Rephuhn* (Braut) *ertreue, die Sau* (Diener) *schlag nicht* besteht ganz aus solch volkstümlichen Kenningar.

c) Die Kenningar *γῆς* für *Αἴας*, *Μακροπτόλεμος* für *Τηλέμαχος* (Theokr. Syrinx 1), *Οὐδείς* für *Οὖτις* = *Ὀδυσσεύς* (Od. IX 365ff.) sind Wortspiele. Das letzte (*οὖτις* erweitert durch *σε τίει*) kommt auch im Orakel an Eëtion (Herod. V 92 η) vor. In AP XIV 22 wird mit dem Wörtchen *μή* gespielt (vgl. Simrock R.-Buch^3 S. 85 und den Hund ‚Was' Simrock X 163 nr. 197); ähnliche, viel ältere und übrigens weit verbreitete Anspielungen ermöglichte das Wort *αὐτός* (vgl. Schultz *Ἄυτος* in Memnon IV). Mit der Mehrdeutigkeit von *ἔνδον* spielt Aristoph. Ach. 396—400, mit der von *φῶς-φώς* AP XIV 47. Auch das Orakel an die Messenier (nr. 100) und das an Epameinondas (Paus. VIII 11, 6) beruht auf der Mehrdeutigkeit der Worte *τράγος* und *πέλαγος*. Im Grunde gehört auch die Veränderung von Worten um einen Buchstaben, das Buchstaben-R., hieher, also z. B. AP XIV 35 (*ὄνυξ-νύξ*), AP XIV 46 (*σάνδαλον, σκάνδαλον*), wovon weitere Beispiele bei O^2 211ff., das *(π)όνου ἐγκώμιον* bei Philostr. v. Soph. II 26, 5 und der *Κρ-όνος* bei Diog. Laert. II 10, 111f. Denn wenigstens die älteren Beispiele dieser Art setzen nicht das geschriebene Wort voraus, sondern spielen mit dem gesprochenen. Dasselbe gilt vom alten Silben-R., von dem wir freilich nach den späteren Beispielen (AP XIV 16 *ρω-δος* oder *μυκ-ωνη*, AP XIV 24 *παν-θηρ*, AP XIV 31 *Ὁ-μηρος*) keine rechte Vorstellung hätten (vgl. O^2 221ff. Athen. XI 494 A B), wenn nicht die zahlreichen scherzhaften Beispiele für falsche Worttrennung und Wortverbindung, welche O^2 6—10 anführt, hinzuträten.

d) Daß einer Frage durch eine geistreiche Antwort eine unerwartete Wendung gegeben werden kann, liegt schon dem certamen Hes. et Hom. zu Grunde. Theodoros nannte dergleichen *καινά* (Aristot. rhet. III 11 p. 1412 a 25). Die Gauklerwitze (O^2 15—17) enthalten nur mehr wenig davon, aber Gespräche wie das zwischen Chairephon und Gorgias bei Philostr. v. Soph. I 483 (vgl. aus dem Trochilos des Heniochos bei Athen. IX p. 408 A B) halten sich noch im alten Stile, der vielleicht am besten in dem *τί σείει ὁ κύων; τήν τε κέρκον καὶ τὰ ὦτα* der v. Aesopi 19 verkörpert ist. Die genaue Antwort, wie viel der Rauch von 1000 Pfund Holz wiege (Lucian. Demonax 39), erinnert an die des Bias auf die Frage des Aithiopenkönigs (s. S. 97), und zur superlativischen Frage leitet über *τίνα τῶν πλοίων ἀσφαλέστατά ἐστι· τὰ μακρὰ ἢ τὰ στρογγύλα; τὰ νενεωλκημένα* (Antw. des Stratonikos Athen. VIII 42 p. 350 B, des Anacharsis Diog. Laert. I 104). Mitunter kann die Antwort auf die superlativische Frage selbst eine Kenning sein, z. B. die des Pittakos bei Diog. Laert. I 4, 77, worin *ποικίλον ξύλον* = *νόμος* sein soll. Mit kultisch-festlichem Brauche hängt die superlativische Frage *τί ἰσχυρότατον* (*σίδηρος, χαλκεύς, πέος*) zusammen, welche die Mädchen bei den Adonien in dem Theseus des Diphilos beantworten (s. S. 101, vgl. Plut. qu. conv. VIII p. 717 A *ἐν τοῖς Ἀγριωνίοις .... αἱ γυναῖκες ... μετ' ὀλίγον δὲ τοῦ δείπνου τέλος ἔχοντος αἰνίγματα καὶ γρίφους ἀλλήλοις προβάλλουσι*), die an Adonis in der Unterwelt gestellte Frage *τί κάλλιστον* (Zenob. IV 24. Liban. epist. 707. PLG^4 III 566) und die Lösung der aporistischen Aufgabe, das beste und schlechteste Fleisch des Opfertieres heraus zu finden (Plut. VII sap. conv. 2 p. 146 F; vgl. de Is. et. Os. 68 p. 378 C den Ruf *γλῶσσα τύχη, γλῶσσα δαίμων*). Nach dem *βέλτιον τοῖς ἀνθρώποις* und dem *πάντων αἱρετώτατον* fragt Midas den gefangenen Silen in dem Dialoge Eudemos des Aristot. frg. 40 p. 1481 b 4—18. Cic. Tusc. disp. I 48. Die drei Fragen, welche Kroisos an den weisen Solon richtet, der auf seinen Fahrten eben auch nach Sardes kommt, drehen sich ebenfalls um das Glück. Die romanhafte Erzählung lenkt in das Fahrwasser der Geschichte von Polykrates, und die Scene selbst erinnert an Kaiser und Abt (Sch. II 77) oder an die Fragen des Alexandros an die indischen Weisen (Plut. v. Alex. 64), deren einige ebenfalls superlativisch sind. Dem Wettstreite fah-

render Sänger, die an dem Hofe des Ganyktor zusammen gekommen sind (s. S. 96), ist nahe verwandt der Wettstreit fahrender Weiser, welche die Tafelrunde des Kroisos bilden. Die Apophthegmen der 7 Weisen hat Diels² FVS II 518ff. zusammen gestellt. Auch die pythagorischen Symbole enthalten viel superlativische und komparativische Fragen; am reichsten daran ist das Gastmahl der 7 Weisen des Plutarchos, aus dem die Fragen des Amasis an den König der Aithiopes (8 p. 153 A), deren letzte wieder das Glück betrifft, besonders hervorzuheben sind.

e) Die meisten Trugschlüsse der Alten beruhten auf ihrem naiven Verhalten der Sprache gegenüber; auch sie dienten, wie alle anderen Arten sprachlicher Scherze, der Unterhaltung bei den Gelagen (Lucian. conv. 23. Gellius n. att. XVIII 2, 9ff. Plut. de tuenda sanit. 20 p. 133 C), bei denen auch ἄπορα (Gell. IX 15, 6—8), ἀντινομίαι (Spengel Rh. gr. II 141) und *ainigmata legum* (Juvenal VIII 50) vorgelegt wurden. Das Gelage war eine besondere Art der Wissensprüfung (Klearchos bei Athen. X 86 p. 457 D, vgl. v. Wilamowitz Hom. Unters. 265), bei der auch die ‚Bibelfestigkeit', die Homerinterpretation, nicht zu kurz kam. Das spätere biblische R. und die biblischen Scherzfragen sind bloß aus der Übertragung der bei der Homerinterpretation gewohnten Spitzfindigkeiten auf das Alte und Neue Testament entstanden. Vgl. O² 73ff.

3. Zahlen- und Buchstaben-Spiel. Nach alter Auffassung (vgl. Sch. II 127f.) vernimmt der Mund ebenso die Worte, wie das Auge die Bilder sieht; da entspricht die Zerlegung der Worte in Buchstaben der Zerlegung der Dinge in ihre Elemente (στοιχεῖα). Da noch überdies den Buchstaben Zahlenwerte zukommen, ergab sich die Möglichkeit verwickelter Zahlen- und Buchstaben-Symbolik (vgl. Schultz U. d. Bedeutung d. Zahlen u. Buchst. f. d. Altertumsforschung in Philol. Versamml. Graz 1909, 95—102 u. Sch. II 130), welche vielfach auch auf das Gebiet des R. herüber greift. Das kennzeichnet Plut. qu. conv. V 673 A καὶ οἱ φορτικοὶ καὶ ἀφιλόλογοι μετὰ τὸ δεῖπνον ἐφ' ἡδονὰς ἑτέρας ... τὴν διάνοιαν ἀπαίρουσιν, αἰνίγματα καὶ γρίφους καὶ θέσεις ὀνομάτων ἐν ἀριθμοῖς ὑποσυμβόλοις (R. Foerster. ὑποσύμβολα *libri*) προβάλλοντες. Einen Versuch, die Formen dieses Übergreifens aus verwandten anderen Erscheinungen zu erklären, s. bei Sch. II 119ff.; hier sind bloß die einzelnen Arten solch rätselähnlicher Gebilde zu verzeichnen.

a) Ein Buchstabenspiel im eigentlichsten Sinne war die Tragödie des Kallias aus Athen. in der die Buchstaben als handelnde Personen auftraten (Athen. X 79). Darüber haben Welcker Das ABC-Buch des Kallias, Rh. Mus. I 137ff. Grasberger Erz. u. Unterr. im klass. Altert. II 263—170 und v. Wilamowitz Gött. Gel. Anz. 1906 632 gehandelt, ohne das Verständnis des so wunderlichen Einfalles zu fördern. Eine Erklärung versucht Sch. II 119ff. Diese Tragödie enthielt auch die Beschreibung von Worten nach ihren Buchstaben (ΨΩ), und Athen. weist nach, daß spätere Schriftsteller (Maiandrios, Euripides, Agathon und Theodektes) ihm

hierin folgten, Sophokles aber sogar Buchstaben tanzen ließ. Verwendung der Buchstaben bei Wechselgesange setzt auch die Angabe des Apollonios v. Korkyra bei Clem. Alex. Strom. V 8 voraus, Branchos habe, um Miletos von einer Seuche zu reinigen, das Volk auf den von ihm gesungenen Vers mit βεδυ ζαψ χθωμ πληκτρον σφιγξ | κναξ ζβι χθυπτης φλεγμο δρωψ antworten lassen (Verwendung des Alphabetes zu apotropäischen Zwecken s. bei A. Dieterich ABC-Denkmäler, Rh. Mus. 1901, 82ff.). Über diese beiden und die dritte krumatische Reihe μαρ⟨β⟩τε σφιγξ κλωψ ζυχθηδον (die zweite spielt auch im Liede des Thespis, Clem. a. O., eine Rolle) vgl. Schultz Memnon III 175ff.

b) Die ἐφέσια γράμματα bei Clem. Alex. Strom. V 8, 45 (die übrige Überlieferung s. Sch. I 81—89), der aus der echten Schrift des Androkydes περὶ Πυθαγορικῶν συμβόλων (d. h. der über mathem.-kosmologische Symbole handelnden, der auch Nicom. Geras. introd. arithm. I 3 p. 6 Hoche; vgl. Comm. Philop. p. 718 Hoche und Theol. Arithm. p. 40 Ast. zuzuweisen ist; vgl. Philol. LXVIII 217, 2, wonach Diels FVS² I 281, 24 einzuschränken ist, und P. Corssen Rh. Mus. LXVII 240—263) schöpft, sind nach Schultz Ἐφέσια und Δελφικὰ γράμματα. Philol. LXVIII 210—228 ein verwickeltes, auf die Zahl 360 berechnetes, kosmologisch-symbolisches Zahlenspiel, das nach Art eines *carmen figuratum* korbförmige Anordnung voraus setzt und mit den mehr gnomischen, den 7 Weisen zugeschriebenen, von W. H. Roscher Philol. LX 81ff. in ihrer inschriftlichen Anordnung festgestellten delphischen Sprüchen (Auszug aus der Überlieferung bei Sch. I 89—91) in der traditionellen Bezeichnung, im inschriftlichen Charakter, der religiös bedeutungsvollen Anzahl der Worte bezw. Sprüche, der hexametrischen, asyndetischen Anordnung, dem sagenhaften Ursprunge, der Buchstabenzahl, inneren Symmetrie und zahlensymbolischen Gliederung übereinstimmen. Gebilde ähnlicher Art gewinnt Sch. I 92—102 aus den älteren pythagorischen Symbolen und deutet Hes. ἔ. κ. ἡ. 40. 41 das Halbe (μαλάχη = 54), das mehr sei als das Ganze (ἀσφόδελος = 108), aus den Zahlenwerten der beiden Worte und dem Anklange von ἀσφόδελος an ein *ἀσφόνδυλος (vgl. die Aufschrift der unteritalischen Vase der Neapeler Sammlung Heydemann nr. 2868 bei Sch. I 105).

c) Kosmologisch-mathematische Symbolik und isopsephisches Spiel vereint die pergamenische Inschrift des Architekten Neikon (Vater des Galenos?) CIG II 3546 (vgl. die beiden vorangehenden Nummern). Ein isopsephisches Kunststück ist die Grabschrift CIG III 5119. Der Psephos wird angegeben, der Name ist zu raten auf der pompejanischen Inschrift Bull. di Inst. 1874, 70 (vgl. Fiorelli Descr. d. Pomp. 312), Fiorelli ebd. 441. CIG IV 12 (vgl. A. Sogliano Isopsepha Pompeiana, Rend. della Reale Acad. dei Lincei 1901 X 257). Bei Ps.-Callisth. I 33 muß Alexandros aus den ψῆφοι der Buchstaben den Namen Σάραπις raten (vgl. CIG III 5113). In dem fingierten Orakel Lukian. Alex. 11 werden die 4 ersten Buchstaben des Namens Alexandros psephisch beschrieben. Das

leitet über zu den psephischen R. Orac. Sibyll. I 195ff. (θεὸς σωτήρ). 326ff. (Ἰησοῦς). AP XIV 20. 21. 105. Append. VII 67. 69. 71. 72. 78. Solche Aufgaben setzen Übung in den ἀριθμοὶ ὑποσύμβολοι voraus, wie sie auch bei Gelagen gefordert wurde. Man erklügelte aus den zwei ersten Buchstaben von Μῆνιν (μ = 40, η = 8; also zusammen 48) einen Hinweis auf die Zahl der homerischen Gesänge (Senec. epist. 88, 35), suchte isopsephische Verse aus Homeros heraus (Gell. n. att. XIV 6, 4: Il. VII 264, 265. XIX 306, 307; Od. XXIV 110, 111) und verlangte Schlagfertigkeit im Nennen isopsephischer Worte. Das Isopsephon πρωκτός-χρυσός hielt Straton AP XII 6 in einem Epigramme fest; isopsephische Epigramme sind AP IX 17. 80. 345—347. 354. 356. XII 20. Kaibel Epigr. gr. 806 erhalten.

d) An poetischen Künsteleien, welche ebenfalls zum γρῖφος gerechnet wurden, sind schon aus alter Zeit zu nennen die ἄσιγμοι ᾠδαί, wo bei dem σὰν κίβδηλον ἀνθρώποις des Pindar (frg. 59 B, Athen. X 82 p. 455 C) nicht bloß an die Unsanglichkeit des ς (T. Heinrich Deutsche Gesangsaussprache 121), sondern auch an das οὐρανοῦ καλὸν σίγμα (Aischrion frg. 1 p. 516 B; vgl. Martial. X 98, 6. XIV 87. Philol. 1906, 160), den Mond, zu denken ist, welchem nach dem λόγος der Kleobuline (Plut. conv. VII sap. 14 p. 157) kein Gewand paßt. Pindar hatte in solcher Dichtung (nach Heracl. Pont. bei Athen. ebd.) in Lasos von Hermione einen Vorgänger, der einen solchen Hymnos auf die Kentauren, einen zweiten auf Demeter dichtete (vgl. Athen. XIV 18 p. 624 E). Zur Zeit des Alexander Severus verfaßte Nestor von Laranda eine Ilias λειπογράμματος, bei der jedes Buch gerade jenes Buchstaben entbehrte, der dessen Zahl angab. Tryphiodoros (Suidas s. Νέστωρ) ahmte ihm mit einer gleichartigen Odyssee nach. Beliebt war es, homerische und andere Verse von besonderem Baue herauszusuchen (Beispiele bei Athen. X 87 p. 458) oder Gedichte zu verfassen, in denen man Worte und Verse umstellen konnte (Beispiele bei O² 4, 4). Schließlich ist auch noch des Anagrammes, des Palindromes und der Akrostichis zu gedenken, von denen O² 225—241 Beispiele gesammelt hat. Besondere Kunst zeigt bei Kaibel Epigr. gr. 109 b die akrostichische Inschrift des Menippos. deren 12 Zeilen den Monaten, deren Buchstaben den Tagen des Jahres entsprechen.

4. Rechenfragen. Näher dem eigentlichen R. stehen die Rechenfragen, die in ihren alten Formen die typischen Zahlen des Mythos bevorzugen und. ähnlich dem eigentlichen R., häufig chronologischen Einschlag verraten. Deutsche Rechen-R. vgl. in Ztsch. f. deutsche Mythologie III 192. Simrock R.-Buch³ S. 138. 176. 187. Wossidlo I nr. 878—904. Ein čechisches Rechen-R. enthält die Libussa des Musaeus, slawische weist F. S. Krauß nach in seinen Märchen und Sagen der Südslawen II S. XXXI.

a) Das frg. 160, 161 Rz.² der Μελαμποδία enthält den R.-Wettkampf zwischen Mopsos und Kalchas (s. S. 77), der mit dem Tode des Kalchas endet (vgl. v. Wilamowitz Hom. Unters. 1884, 178, 22). Er betrifft nach der

Melampodie **107.** die Zahl der Feigen an dem Baume und das Maß, das sie füllen (1000 Feigen, deren letzte nicht Platz hat, 1 Scheffel), nach Pherekydes bei Strabon XIV 1, 27 p. 462 auch **108.** die Zahl und das Geschlecht der Ferkel, welche die Sau trägt (3, eines weiblich). Apollod. epit. 6, 204 (Mythogr. Gr. I 213, 22—215, 17) vereint beide Fragen, die zweite Antwort spricht auch noch von der Zeit des Wurfes. Sie lautet in der einen Fassung: 10, eins männlich, morgen; in der anderen: 9, alle männlich, morgen in der 6. Stunde. Bei Tzetzes z. Lykophr. 980. Eustath. Od. p. 1900, 26ff. faßt der Scheffel ebenfalls nur 999 Feigen, Herakles ist der Frager und erschlägt den Seher, weil er die letzte Feige nicht in den Scheffel zwingen kann. In der Leidener Hs. des Serv. Ecl. VI 71 (Immisch Klaros 149) tritt noch hinzu **109.** der Streit um das Pflanzen der Reben und den Trank von ihrem Weine. Vgl. Sch. I 142. Nur die beiden ersten Gänge sind alter Bestand (vgl. Wahuka und Rtuparna, O² 29) und vielleicht bloß gegenseitige Varianten (vgl. Kadrū und Suparnī bei Hüsing Iran. Überl. 183ff.); der letzte ist junger Zusatz aus den Ankaioserzählungen. Durch und durch R. (Sch. II 131, 1 gegen H. Blümner Wochenschr. 1910, 406f.) ist in der Melampodie frg. 162 Rz.² der Streit des Zeus mit der Hera **110.** ob Mann oder Weib bei der Begattung mehr Lust empfinde. Teiresias, der bei dem Kyllene-Gebirge in Arkadien (Apollod. bibl. III 6, 7, 4) oder am Kithairon (Schol. Ambros. Hom. Od. X 494), indem er zwei Schlangen bei der Begattung tötete, aus einem Manne zum Weibe und später bei gleicher Gelegenheit wieder zurück verwandelt wurde, muß es wissen und antwortet, der Genuß des Mannes betrage einen, der des Weibes 9 Teile, wofür ihn Hera mit Blindheit straft, Zeus mit Seherkraft beschenkt. Die Χίρωνος ὑποθῆκαι frg. 171 Rz.² (vgl. Auson. id. XVIII) enthalten eine Art Zahlen- **111.** R. von der Zeit (χρόνον αἰνιττόμενος Plut. de def. orac. 11 p. 415 C). Zu den Zahlen der Weltenwoche des Nymphenjahres (das 24fache der Heraklitischen Weltperiode) vgl. W. H. Roscher Enneadische Studien 24ff.; zu den Tieren, deren Alter die Zeitläufe bestimmt, Sch. II 27; über den Glauben der Neugriechen an hohes Alter der Nereiden O² 147. 1. Nahe verwandter Art ist in dem Certamen Hes. et Hom. p. 241 Rz.² das Zahlen- **112.** R. (λογιστικὸν πρόβλημα) von der Zahl der Achaier vor Troja. Der Agon hat in v. 1 πεντήκοντ', die AP XIV 147 ἑπτὰ ἔσαν μαλεροῦ. Vgl. Il. II 119ff. Das berühmte delische **113.** Problem von der Verdoppelung des Würfels führt Eutokios in Archytae sphaeram III 102ff. Heiberg auf den Tod des Glaukos (s. S. 98) als Anlaß zurück. In einer alten Tragödie ließ der Dichter den Minos mit dem Ausmaße der würfelförmigen Grabkammer des Glaukos unzufrieden sein und deren Verdoppelung verlangen. Theon Smyrnaeus, expositio rerum mathematicarum ad legendum Platonem utilium p. 2 Hiller weiß von der Beziehung zu Glaukos nichts und läßt das delische Orakel die Aufgabe anläßlich einer Seuche stellen. Die Angaben des Eutokios haben in der keltischen Erzählung S. 69 manchen Anklang. —

114. Berechnung der Lebenszeit des Menschen nach Jahren, Tagen und Stunden stellt Solon vor Kroisos (Herod. I 32) an. Also muß Krsa-Kroisos (s. Hüsing Beiträge zur Kyros-Sage 108) auch chronologische Fragen gestellt haben. Und wie der goldreiche, mythische Krsa, der nach dem Ausweise vergleichender Forschung (Sch. II 79) dem Gaste alle seine Schätze mit Ausnahme einer einzigen Kammer zeigt, nämlich jener, in der er heimliche Dinge treibt, verselbigt wurde mit dem geschichtlichen, reichen Lyderkönige Kroisos, so wird die Tatsache, daß Solon seine Elegie auf die Lebensalter verfaßt hatte (Bergk frg. 17; vgl. W. H. Roscher Die Hebdomadenlehren der gr. Philosophen u. Ärzte 15), den Anlaß gegeben haben, gerade Solon zum Beantworter der Fragen des Lyderköniges zu machen. — Die Zahl, welche den Umlauf menschliches Wesens beherrscht, läßt Platon resp. VIII 3 p. 546 von den Musen unter Scherz und Neckerei, gleichwie an Kinder mitteilen. Wenn die Wächter des Staates sie nicht kennen, werden sie zur Unzeit die Bräute mit den Gatten vereinen. Daraus schließt E. Dittrich OLZ 1910, 103 mit Recht, daß ein **115.** R. vorliegt, dessen L. nach Albert die Präzessionszahl (3600 : 2592) sein soll. Diese nach den dunklen Angaben Platons zu ermitteln und in ihrem Verhältnisse zu Babylonischem zu beleuchten, sind bemüht G. Albert Die plat. Z., Wien 1896 (mit Berechnung und Konstruktion); Philol. LXVI 1; die plat. Z. als Präzessionszahl u. ihre Konstruktion, Wien 1907 (hier auch die ältere Lit.; seine Übersetzung der schwierigen Stelle und die englische von J. Adam Komm. Ausg. Cantbr. 1902 II 291 u. 206 gibt K. Preisendanz in seiner Übertragung von Platons Staate, Jena 1909, 319 und Anm.), F. X. Kugler Sternkunde und Sterndienst in Babel II 35—45; OLZ 1910, 277—279. E. Dittrich OLZ 1910, 103—108. 1911, 14—18. Jakson the Class. Rev. XXIII 6, 199, Hilprecht the Babyl. Exped. XX (1907), A. Jeremias Das Alter d. babyl. Astron. S. 52f., Zimmern Wiss. Beilage z. Nationalztg. v. 8. 2. 1907, Heiberg b. Gercke-Norden, Einleitung II 428, Bezold Arch. f. Rel.-Wiss. XV 213 (1912). Als Doppeltes von 1296 $= 6^4$ ist 2592 bloß eine künstlichere Form des *ψυχογονικὸς κύβος* der Pythagoräer, welcher als 216 $= 6^3$ ebenfalls auf der Sechs-Zahl aufgebaut war. Die Zahl der Seele im Tim. VIII 35f. (vgl. Archytas bei Diels FVS² 255 Tabelle, und Theol. arithm. 64 Ast) und die Zahlen- und Farben-Verhältnisse an dem Spinnwirtel der Anangke Respubl. X 14, 616 beruhen auf verwandten Vorstellungen und sind ebenfalls rätselartig.

b) Die durchwegs in mathematischem Geiste gehaltenen *παραλογισμοί* oder *ἀπορίαι* des Zenon von Elea (Diels FVS² I 131f. Sch. I 147—152) spielen zum sophistischen Trugschlusse hinüber, dessen Verhältnis zum R. schon S. 111 berührt wurde. Sie sind aber als Paradoxa auch dem *ἀδύνατον* verwandt und der Satz *τὸ βραδύτατον (χελώνη) οὐδέποτε καταληφθήσεται ὑπὸ τοῦ ταχίστου (Ἀχιλλεύς)* hat superlativische Fassung.

c) Die besonders im XIV. Buche der AP verstreuten diophantischen Aufgaben hat Zirkel Programm des Gymn. zu Bonn 1853 gesammelt und übersetzt. Die meisten davon werden dem Metrodoros, der wahrscheinlich der Grammatiker unter Konstantin dem Großen ist, zugeschrieben (Jacobs Comm. in Anth. Gr. XIII 917ff.). Hervorzuheben ist die Aufgabe des Eukleides AP Append. VII 2 vom Maultiere und der Eselin, die 7 und 5 Maß Wein tragen. Diese Zahlen stimmen zu denen des Rechen-R. S. 87.

4. Die Römer und das lateinische Rätsel. *Quod Graeci dicunt ‚aenigmata', hoc genus quidam ex nostris veteribus ‚scirpus' appellaverunt* sagt Gell. noct. attic. XII 6 und führt als *per hercle anticum, perquam lepidum ... aenigma* aus Varro de serm. lat. ad Marcellum II (frg. 54 W.) das Wort-R. von *terminus* an (s. u.), das vom hellenischen Standpunkte aus ein *γρῖφος* im engeren Sinne wäre. Also ist *scirpus*, das ‚Geflecht' bedeutet, einfach Übersetzung des hellenischen Kunstausdruckes. Pompeius (commentum ed. Keil Gramm. lat. V 311) sagt *aenigma est, quo ludunt etiam parvuli inter se, quando sibi proponunt quaestiunculas* und führt das R. vom Eise und Wasser an, das zu nr. 19 zu stellen war, in einem mittelalterlichen lateinischen R. bei Mone Anzeiger III 316. 224 ausklingt und einheimische Überlieferung sein kann.

Die Angabe des Pompeius ist zugleich eines der spärlichen Anzeichen für volkstümliche R.-Überlieferung auf italischem Boden. Ein anderes bietet Petron. Sat. 58 (vgl. Ohlert Philol. LIII 745f.). Der R.-Kampf soll auf dem Markte stattfinden, die Gegner müssen Geld hinterlegen. Sehr treffend vergleicht O² 51, daß in der Historia Apollonii Tarsia auf dem Markte R. lösen darf, die man ihr vorlegt. Das ist ein weiterer Beitrag zu dem Nachweise römischer Sitten in der Historia, den E. Klebs Die Erzählungen von Apollonius aus Tyrus, Berlin 1899 S. 205—213 erbracht hat. Was der Freigelassene bei Petronius dann wirklich aufgibt, ist echt volkstümlich, aber ganz schlecht überliefert. Aus dem dreimaligen *qui de nobis* schloß man auf 3 R.-Fragen nach Körperteilen männliches Geschlechtes (Buecheler gab die Lösungen *pes, oculus, capillus*; an letzter Stelle wäre auch *penis* möglich), was aber wenig einleuchtet. Auch fiele dann auf, daß bloß die erste Frage Ich-Form hätte, ferner daß sie in metrischem Zusammenhange steht, aus dem das Übrige heraus fällt. Wie weit Petronius das R. selbst noch verstand, wie weit er es schon verderbt vorfand, wird zwar wohl nie zu entscheiden sein; aber das Überlieferte läßt noch auf die ältere Form raten, wie folgende Schreibung der Stelle verdeutliche:

qui de nobis	*longe venio*	*late venio*	*solve me*
[*dicam tibi: qui de nobis*]	*currit* [*et de*] *loco*	*non movetur*	
[*qui de nobis*]		*crescit at*⟨*que*⟩	*minor fit*

Qui de nobis wäre dann etwa in *que tu nobis* (sage du uns) zu ändern und das ganze Stück wieder her zu stellen:

que tu nobis — longe venio, late venio — solve me: currit loco non movetur, crescit atque minor fit.

Die erste Hälfte ist feierliche Einleitung und mit den ähnlichen Einleitungen in der Wafþruþnismol (*Sage zum ersten, wenn deine Einsicht genügt* und *viel fuhr ich umher, viel versucht' ich*) zu vergleichen, die zweite erst das R. selbst, in dem *currit loco non movetur* mit nr. 45 *τὸν αὐτὸν οὐκ ἀφεὶς τόπον τρέχω* übereinstimmt und *crescit atque minor fit* an nr. 43 *φύεσθαι τ' ἀεὶ καινῶς φθίνειν τε τὴν παρουσίαν πάλιν* anklingt. Das R. gehört also zur Gruppe des ‚Dinges mit den gegensätzlichen Eigenschaften' (s. S. 99), dürfte aber einheimisches Gut sein. Eine weitere Spur volkstümliches Gebrauches von R. liegt in der pompeianischen Mauerinschrift CIL IV 1877 vor, welche ein *zetema* aufwirft, das auf dem Doppelsinne von *similem sui* beruht (O² 192).

Sakral ist das schon erwähnte R. vom *terminus*. Der letzte Vers ist sichtlicher Zusatz, das R. selbst also älter als die bekannte Legende, daß der kapitolinische Terminus dem Juppiter nicht habe weichen wollen. Weitere Zeugnisse für sakrale R. knüpfen an Numa an. Faunus gibt ihm im Traume auf, Tellus durch ein Kuhopfer zu versöhnen. *Det sacris animas una necata duas* (Ovid. fast. IV 665ff.). Die Auskunft der Egeria, es werde eine trächtige Kuh verlangt, ist nicht ganz glücklich; denn ähnlich wie Kalchas müßte der König auch hier zuvor erraten, ob das Kalb weiblich sein werde. Einen sakralen R.-Wettkampf ums Haupt zwischen Numa und Juppiter anläßlich der Blitzsühne schildert Ovid. fast. III 339—346; Plut. Numa 15 fügt hinzu, Egeria habe dem Könige die Antworten eingegeben. An Stelle des menschlichen Hauptes tritt die Zwiebel (*cepa*), an Stelle des Menschen sein Haar (*capillus*), an Stelle der Seele der Fisch (*piscis, maena*). Zum ersten Gliede ist also auch Tarquinius zu vergleichen, der Mohn (Liv. I 53. Polyaen. VIII 6. Dion. Hal. IV 55ff. Plin. n. h. XIX 169) oder Lilien (Ovid. fast. II 701—710) köpft (vgl. Periandros nr. 91). Sakral und rätselhaft ist auch, wie der Vergleich mit Periandros (S. 107) lehrt, die Erscheinung des *φαλλός* an dem Heerde des Tarchetios (Plut. Rom. 2), und endlich das Verhalten des Brutus Liv. I 56, 12, welches zu dem des Parmeniskos (Sch. I 76 nr. 116) zu stellen ist.

Ist bei den wenigen volkstümlichen und sakralen Stücken, die auf uns gekommen sind, eine gewisse Unabhängigkeit von Hellenischem nicht zu verkennen, so begnügt sich die schöne und gelehrte Literatur um so mehr mit der Nachahmung hellenischer Vorbilder. Entlehnungen, deren Quellen sich noch nachweisen lassen, sind nr. 13, 14, 19, 26, 59, 60, 61, 82 angeführt. Verg. bucol. III 104ff. (vgl. Ohlert Philol. LVII 599f.) ahmt den Wettgesang theokritischer Hirten nach (vgl. Voss Vergils ländliche Gedichte² I 100f.) und läßt den Damoetas ein R. vom Zeltdache (*οὐρανός*; in Varianten konnte auch der Gaumen *οὐρανίσκος* gemeint sein; vgl. O² 48, der es auf den Brunnen bezieht, und S. 63) vorbringen, welches Menalkas mit einem anderen beantwortet, das O² 48f. von *Ὑάκινθος* versteht. Bei der selbst als Buchstaben-R. gehaltenen Stelle des Ovid. metam. XIII 397f. *litera communis mediis pueROque viROque | inscripta est foliis, haec nominis, illa querellae* möchte man aber freilich eher auf *P* = *ῥ-ῶ* als auf *Y* (das als *litera pythagorica* das 20. Lebensjahr und den Übergang des Jünglings zum Manne bezeichnet; Schultz Philol. LXVIII 488—499) raten, woraus sich auch erklärte, daß die eine *litera* zwei Dingen, dem *nomen* (ϱ) und der *querella* (ῶ) entspricht (sollte man gemeint haben, die aus dem Blute des Aias entsproßte Blume trage die Aufschrift *ΡΩμος*?). Ausläufer solcher Buchstabenspiele sind die Priapea Petron. sat. 7. 54. 67 und Auson. epigr. 85 (126) Peiper, dessen *Technopaegnium* (mit dem erst später eingefügten Stücke *de litteris*; vgl. o. Bd. II S. 2569f. 2573f.) und dessen *Griphus de ternario numero* hier anzuführen sind.

Rätselartige Scherze, welche bei falscher Betonung, Worttrennung und Wortverbindung entstehen, nennt Quint. inst. orat. VII 9, 8. 4 (vgl. VIII 3, 44—45. 47 und Volkmann Rhetorik d. Gr. u. Römer 437. 341f.). Höchst gekünstelte und abgeschmackte Wortspiele sind auch die Scherze des Trimalchio bei Petron. sat. 36. 40f. 56 (vgl. Suet. Aug. 75), welche O. Crusius Philol. LII 488, L. Friedländer Petronii cena Trimalchionis p. 264f. und O² 80ff. erläutert haben. Sie sind den scherzhaften Umschreibungen trivialer Gegenstände in der attischen Komödie (S. 100; vgl. O² 193f.) verwandt. Besser ist die in leidlichen Kenningar gehaltene R.-Rede *mare concretum in creta (sal in salino fictili) in campo (mensa), ubi caro humana (manus) ossibus (talis) ludebat* bei Diomedes art. gramm. II (Keil Gramm. lat. I 462), mit der dem Stile nach die Schilderung zu vergleichen ist, welche Ausonius XIV 71—81 vom Vorgange des Schreibens gibt. Die Denksprüche des Secundus (Orelli Opusc. sentent. I 208ff. 216ff. 218. 222) und die aus ihnen weiter gebildete *altercatio Hadriani Augusti et Epicteti philosophi* (Orelli ebd. I 230—239; vgl. W. Wilmanns Ztschr. f. deutsches Altertum 1869 XIV 530—555 und über ähnliche R.-Gespräche und R.-Streite F. Tupper The riddles of the Exeterbock, Boston 1910, p. XXf. R. Nachtigall Ein Beitrag zu den Forschungen über die sog. Beseda, Arch. f. slaw. Philol. 1901 I 1—95. W. Suchier L'enfant sage, das Gespräch des Kaiser Hadrian mit dem klugen Kinde Epitus 1910. Heinrici a. a. O. 17. 3) sind als Ausklänge der hellenischen Weisheitsfragen (z. B. *quid est, quod homo videre non potest? alterius animam*; vgl. nr. 22) zu betrachten.

Eine besondere Stelle in der lateinischen R.-Überlieferung nimmt (Caelius Firmianus?) Symphosius (über die älteren Ausgaben s. Friedreich 188; zuletzt Riese Anth. Lat.² 1894 I 221—246) ein, über dessen Person und Zeit alle Nachrichten fehlen (vgl. Tupper p. XXVIIIf.). Hagen (Antike und mittelalterliche R.-Poesie, Bern 1877, 23) und Riese (Über die Textkritik des Symphosius in Ztschr. f. d. österr. Gymn. 1868 XIX) setzen ihn ans Ende des 5. oder den Anfang des 6. Jhdts., Paul (Dissertatio de Symphosii aenigmatis, Berlin

1854, 14) und Schenkl (Wr. Sitzungsber. 1863, 12) ins 4. oder 5. Jhdt., Klebs 224, 1 hält den Namen Symphosius jedes Falles für nachdiokletianisch. Bei Symphosius haben wir plötzlich 100 R., jedes drei Hexameter umfassend; eine kurze Vorrede nennt als Anlaß der Sammlung *annua Saturni dum tempora festa redirent.* Schenkl (a. a. O.) hat die ursprüngliche Reihenfolge der R. festgestellt, Ebert (Ber. ü. d. Verhh. d. K. sächs. Ges. d. Wiss. phil. hist. Kl. 1877) sie nach den Lösungen betrachtet. Die im ganzen Mittelalter und namentlich im 8. Jhdt. in England hoch angesehene und in zahlreichen Handschriften verbreitete (schließlich um 1540 von Joachim Camerarius ins Griechische übersetzte) Sammlung verrät durchaus nicht gelehrte Absichten. Sie umfaßt R. von belebten und leblosen Gegenständen tägliches Gebrauches und täglicher Anschauung; es fehlen chronologische, kosmologische und mythische Stoffe, Abstrakta sind nur spärlich vertreten. Christliches schimmert nirgends durch, Zweideutiges ist sorgsam vermieden. Die R. sind fast durchwegs in der Ich-Form gehalten (der Gegenstand schildert sich selbst) mit Ausnahme von neun R., nämlich nr. 11, 29, 62, 72, 76, 77, 89, 94, 95, welche dadurch stark aus dem Rahmen der übrigen heraus treten.

Diese von Klebs nicht bemerkte Verschiedenheit ist wichtig für die Frage des wechselseitigen Verhältnisses zwischen jenen R., welche der Historia Apollonii (die Klebs ihrem alten Bestande Hi nach dem 3. Jhdt. zuweist) und dem Symphosius gemeinsam sind. Klebs nimmt an, daß Hi von R (den beiden Gruppen RA und RB der Hss. zu Grunde liegende Form; auch im Folgenden benütze ich die von Klebs verwendeten Bezeichnungen) in der Wiedererkennungs-Scene zwischen Apollonius und Tarsia erheblich abwich. Das in paarweisen, rhythmischen Hexametern (S. 227 wird darob italischer Ursprung angenommen) verfaßte Lied der Tarsia und die Umgestaltung der R. des Symphosius zur rhythmischen Form in R schreibt er ein und demselben christlichen Überarbeiter zu, der sich besonders an dem R. *balneum* betätigt habe; in Hi müsse Diana selbst die Wiedererkennung bewirkt haben (c. 48 sagt Apollonius zu Diana im Tempel: *mori cupienti filiam meam reddidisti*). Die ganze R.-Scene erscheint ihm albern und bedeutungslos für den Fortgang der Handlung. Nun beginnt aber der Roman ebenfalls mit einem R., und die R. am Schlusse stehen in Wirklichkeit mit der Erzählung in allerinnigstem Zusammenhange. Klebs erarbeitet S. 225 das R. *balneum* in der Fassung von R, wo es als Ich-R. stand; also wollte der Bearbeiter noch aus richtigem Verständnisse zum Ausdrucke bringen, daß *Tarsia* die L. sei. Es liegen folgende drei eine ‚Kette' bildende R. vor: I. Das R. mit der falschen L. *pisces et undae*, das aber den Sarg meint (*clara voce resultat* zielt auf die Hammerschläge; *ambo currunt* er wird getragen; im Volks-R. ist es auf die Fische im Netze bezogen, vgl. Heinrici a. a. O. S. 68 Nr. 108, G. Pitré Indovinelli p. LXXI—LXXVII und das iranische R. vom Leichenbegängnis S. 84). II. Das R. mit der falschen L. *balneum*, das

die Schicksale der mit Tarsia schwangeren ‚Tochter des Altistratos' schildert und in beiden Fassungen (R und Symph.) angeführt sei:

per totas aedes innocens	*per totas aedes innocius*
intro per ignes	*introit ignis.*
circumdata flammis hinc	*est calor in medio magnus,*
inde uallata nec uror.	*quem nemo veretur.*
nuda domus est et nudus	*non est nuda domus sed*
ibi convenit hospes	*nudus convenit hospes.*

Die Mutter der Tarsia kann während des Sturmes nicht gebären und wird scheintot mit ihrem Kinde im Leibe (der Erzähler versteht das nicht mehr und schaltet, um die Trennung vom Vater zu begründen, Stranguilio und Dionysiades ein) in verpichtem Sarge ins Meer geworfen. Als der Sarg gelandet ist, wird sie mit Fackeln und heißem Öle erwärmt; ihr Körper ist die *nuda domus,* der *nudus hospes* Tarsia. Diese R., welche die Erkennung herbei führen sollen, versteht Apollonius noch immer nicht; er stößt seine Tochter von sich, die nun in höchstem Jammer ein durch zahlreiche Zusätze entstelltes III. R. aufgibt, das in ursprünglicherer Form einmal etwa lauten mochte:

Nam statim ut nata sum inter fluctus procellasque,
mater mea algoribus constricta mortua visa
deposita in loculum ornata Neptuno demissa est,

wobei die Rekonstruktion der letzten Zeile besonders unsicher ist. Zum Ganzen ist AP XIV 36 und 109 zu vergleichen; denn auch hier ist eine falsche L. *piscis* recht nahe gelegt (*algoribus constricta* könnte man als Wirkung der Angel, *loculum* als Pfanne, *ornata* als Zurichtung, *Neptunus* als den Bauch des Essers verstehen; vgl. Hippocr. de victu I 10 [Diels FVS² I 83] κοιλίην ... θαλάσσης δύναμιν). Eben um des nunmehr festgestellten inneren Zusammenhanges der R., mit der in sie verkürzt zusammen gefaßten Erzählung (vgl. S. 65 unter 1) willen, können also nur diese drei R. (I = Symph. nr. 11, II = Symph. nr. 89, III bei Symph. nicht vertreten und bisher nicht als R. erkannt) zum alten und echten Bestande von Hi (das von dem Hi, für welches Klebs Eingreifen der Diana annimmt, immerhin unterschieden werden mag) gehört haben. Die Hss. der Historia bieten die Symphosius-R. sehr verschieden. RA hat 10 R., und zwar Symph. nr.:

11*, 2, 13, 89*, 61, 63, [59, 69, 77*, 78 nur in P], RB hat sieben R., und zwar Symph. nr.:
11*, 13, 89*, 63, 59, 69, 78,
die Welser-Gruppe und die Gesta Romanorum haben nur drei R., und zwar Symph. nr.:
11*, 13, 89*.

Dazu kommt noch überall das bei Symph. nicht vertretene R. III. Die mit * bezeichneten R. gehören zu der nicht in Ich-Form gehaltenen Gruppe der Symphosius-R. — Hieraus folgt teilweise im Gegensatze zu Klebs, daß nr. 11 und 89 des Symph. aus Hi oder R stammen, die zur Zeit der Entnahme bereits so weit interpoliert sein mußten, daß man das R. III nicht mehr als solches heraus erkannte.

Symphosius war das Vorbild für die 100 verschieden langen hexametrischen R. des Aldhelmus von Malmesbury (640—709; vgl. o. Bd. I S. 1356f. und Bönhoff Aldhelm von Mal-

mesbury, Dresden 1894. Ausgaben der R. von J. A. Giles Oxon. 1844 p. 248—273 und Wright Anglo-latin satirical poets, Rolls Series 1872 II 533—573), wie er in seiner *epistola ad Acircium* selbst betont. Nr. 51 (VI 12) und 92 (I 10) des Symph. hat er nachgebildet, einige wörtliche Übereinstimmungen mit Symph. haben Paul a. a. O. p. 19 und M. Manitius Zu Aldhelm und Beda, Wien 1886, 78f. zusammengestellt. Außerdem schöpfte er aus Aristoteles und dem Alten Testamente. Den christlich-gelehrten Einschlag hat Tupper a. a. O. p. XXXIff. behandelt und auch lateinische und englische Glossen zu seinen R. nachgewiesen. Die von Tatwine, Erzbischof von Canterbury († 734) verfaßten, höchst abstrakt-christlichen 40 R. (herausgg. von Ebert Ber. über die Verhh. d. Kgl. sächs. Ges. d. Wiss. ph.-hist. Cl. Leipzig 1877. 20ff.; weitere Nachweise bei Tupper XXXIII 3) und die ähnlich, aber liturgischer gehaltenen seines Zeitgenossen Eusebius (über Zeit und Person s. Tupper XXXV) bilden in den Hss. eine Sammlung von 100 R. wie die des Symphosius und Aldhelmus. Eusebius schöpft seine gelehrte Kenntnis des Altertums aus den Etymologien des Isidor (Buecheler Rh. Mus. XXXVI 340. Hahn Die R.-Dichter Tatwin und Eusebius, Forschungen zur deutschen Gesch. 1886 XXVI 601f.). Die 20 von Bonifatius an seine Schwester gerichteten R. über die Tugenden und Laster hat Dümmler Mon. hist. Germ. I 1f. (1881) heraus gegeben. Während diese Künsteleien sich immer mehr von Überlieferung und Volkstum entfernen, stehen beidem wieder näher die dem 8. oder 9. Jhdt. angehörenden 63 in rhythmischen Hexametern verfaßten Berner R. (Hagen Antike und mittelalterl. R.-Poesie 1887, 26. 46. Anth. lat. 1894 p. 351—370, zu vervollständigen aus der Meermannschen Hs. cod. Philipp. 1825 nach W. Meyer Rhythmische Dichtung 1884, 148ff.; vgl. die lat. Meermann Hss. usw. beschr. v. V. Rose S. 374), deren Berührungen mit Symph. und Aldhelmus Tupper zusammen stellt, und die vielleicht aus England stammenden (Dümmler Haupts Ztschr. XXII 262) dem 12. Jhdt. angehörenden Lorscher R. (Mon. Hist. Germ. I 20f. 1881). Von den R. des Ps.-Beda (Migne Patrologia lat. XC 539ff.) decken sich je 5 mit Symph. und Aldhelm, die 12 übrigen enthalten zahlreiche alte und volkstümliche Züge. Ihre Berührungen mit anderen lateinischen Sammlungen (z. B. Ms. von St. Gallen nr. 196, 10. Jhdt.; Disputatio Philippi cum Albino bei Wilmanns Haupts Ztschr. XIV 552) hat Tupper p. XLIX behandelt. Sehr zu beachten sind die Zahlenaufgaben der *propositiones ad acuendos iuvenes* (Migne XC 655ff.), zu denen Tupper 53 *propositiones* Alcuins und einige ähnliche Aufgaben in Hss. (vgl. p. L 2) nachweist.

Wir stehen mitten in der Zeit, zu welcher Einheimisches und Fremdes, Erkünsteltes und Volkstümliches ausgiebiger mit einander vermischt wurden, als früher. Schon Marcellus Burdigalensis schöpfte *ab agrestibus et plebeis* (s. S. 68) und ähnlich Pelagonius (Max Ihm Pelagonii artis veterinariae quae exstant 1892 nr. 121; Heim Incant. mag. nr. 100; vgl. O²

99). Die Mönche, welche in die Klöster ihre eigene Volksüberlieferung mitbrachten, taten das noch mehr. Davon geben außer den schon erwähnten Sammlungen zahlreiche R.-Handschriften Kunde, von denen die Reichenauer (Mone Anzeiger f. d. Kunde d. deutschen Vorzeit VII 40. 218ff.) besonders wichtig sind. Eine geordnete Übersicht über eine Anzahl deutscher, schwedischer und lateinischer R. gibt W. Wilmanns Ztschr. f. deutsch. Altert. XIII 492—496, eine Bibliographie lateinischer in Deutschland gedruckter R. H. Hayn S. 538—540 nr. 280—301 (Centralblatt f. Bibliothekswesen VII 1890). Nachweise über mittelalterliche und humanistische R.-Dichtung (einschießlich die Übergänge zur nationalen) auf italischem, französischem und spanischem Boden bietet G. Pitrè Indovinelli, dubbi, scioglilingua del popolo Siciliano, Torino-Palermo 1897 p. L—LIV und im Literaturverzeichnisse p. 445—451. Eine zusammenfassende Untersuchung dieser Quellen fehlt noch ebenso wie eine solche über das Verhältnis des italienischen Volks-R.s zu den Überlieferungen des Altertumes oder über die R. der romanischen Völker im Gegensatze zu denen der Deutschen und Slawen.

5. Die übrigen arischen Völker. Literatur zum germanischen und deutschen R. enthalten die früheren Abschnitte, wo auch die wichtigsten R.-Gruppen mit Beispielen belegt sind (Vergleichungen von deutschen und hellenischen R. bei Sch. II).

Keltische R. finden sich eingestreut in Sagen (vgl. S. 69 von Goban, dem Zimmermanne) und Märchen (J. F. Campbell Popular tales of the West-Highlands, Edinburgh 1860; vgl. R. Köhler Kl. Schr. I 155—270). Irische R. aus dem 15. Jhdt. (in der Hs. als ‚griechische Fragen' bezeichnet) veröffentlichte Whitley Stokes in The Celtic Review I 132f. Davon sind nr. 7, 9, 10, 12, 13 einheimisches Gut. Der Dialog zwischen Finn und Ailbhe ist in einer Kopie aus dem 17. Jhdt. in H 1. 15 (Ms in the library of Trinity College, Dublin p. 653) erhalten (gedruckt bei J. F. Campbell Leabhar na Feinne I 151, London 1872f.; vgl. Stuart Highland-Bards 545). Davon sind nr. 7, 9, 10, 12, 13 keltisch. Weiteres bei D. Hyde Beside the Fire. Skaldenweisheit, die dem R. äußerst nahe steht, enthält Lady Guest, Mabinogion II 271f.

Für slavische R. liegt aus älterer und neuerer Zeit ein überaus umfangreicher Stoff von Sammlungen bei allen Einzelvölkern vor. Libussa-R. bezeugt zuerst Cosmas von Prag, Chronica Bohemorum I um die Wende des 11. und 12. Jhdts. Altčechische R. brachte die Zeitschrift Český lid 1894 III 33ff. 232ff. So stellte z. B. D. Sadovnikov Zagadki russkavo naroda, St. Petersburg 1875 2504 russische R. zusammen. Einen R.-Wettkampf enthält das Heldenlied von Glěb Wolodjevič und Marinka Kajdalovna bei A. Markov Bělonwrskija byliny, Moskau 1901 S. 251—255 nr. 50 und S. 429—433 nr. 80 (vgl. Sch. II 133).

II. Das Rätsel bei den nichtarischen Völkern.

1. Die Semiten. Ägyptische R. sind bisher nicht gefunden worden. Daß der Tote

auf der Jenseits-Reise nur durch Nennen geheimer Namen die ihm drohenden Gefahren überwinden und verschlossene Pforten durchschreiten kann, erinnert bloß ganz entfernt an die Beglaubigung durch R.-Lösen S. 69.

Auch sichere Beispiele babylonisch-assyrischer R. fehlen. Paradigmata für den sumerischen Sprachunterricht aus der Bibliothek Assurbanipals (teilweise veröffentlicht II. Rawlinson 16, übers. von Jäger Beitr. z. Assyriol. II 274ff.; vollständige Ausgabe und Neubearbeitung zu erwarten von P. Jensen in der Keilschr. Bibl.) enthalten nur Sprichwörter und Sentenzen in Gestalt der rhetorischen Frage (O. Weber Babyl. assyr. Lit. S. 307, 2). Immerhin sind darunter Fragen wie *Was wird schwanger, ohne zu empfangen?* (mögliche L. *gärender Teig* u. dgl.) oder *Was wird dick, ohne zu essen?* (mögliche L. *penis*) durchaus rätselartig, nähern sich der Scherzfrage und schillern hinüber zum Unmöglichen.

In babylonischem Gewande tritt uns ein R.-Wettstreit in dem jetzt durch die Funde von Elephantine (E. Sachau Aram. Papyrus u. Ostraka einer jüd. Militärkolonie, Lpz. 1911 S. 147—184 Taf. XL—L) schon für das 5. Jhdt. bezeugten Aḥiqar-Romane (vgl. F. Nau Histoire et sagesse d'Aḥiqar, l'Assyrien, Paris 1909 mit Angabe der älteren Literatur. E. Meyer der Papyrusfund v. Elephantine[3], Leipzig 1912) entgegen. Die meisten Eigennamen der Erzählung sind assyrisch (Sachau 148). Demokritos soll Βαβυλωνίους λόγους von der ‚Stele' des Ἀχίκαρος übersetzt haben (Diels FVS[2] I 439 nr. 299). Aber die Parallelen zu dem Aḥiqar-Romane und der Inhalt des Überlieferten widerstreiten der Annahme babylonisches Ursprunges. Der zweite Teil der Aisopos-Vita des Maximus Planudes ist bloß die hellenische Fassung des Aḥiqar-Romanes (bei Nau unter die Übersetzung des syrischen Textes gestellt). Hier steht Aisopos statt Aḥiqar in den Diensten des ‚babylonischen' Königs Lykeros (zu diesem Namen vgl. Philol. Suppl. VI 578), der ägyptische König heißt Nektanebo. Bei Plut. conv. VII sap. 6 p. 151 B—D beantwortet Bias für Amasis die schwierige Frage des Königes der Aithiopes. Mit Aisopos ist aber die Überlieferung der Tierfabel so unlöslich verknüpft, daß wir diesen Namen in einer Erzählung, welche wie der Aḥiqar-Stoff die Tierfabel lehrhaft verwendet, für den ursprünglichen halten müssen, zumal Aisopos als schwarzer, großlippiger, buckeliger Sklave geschildert wird, also als Aithiops, was wieder zu dem Könige der Aithiopes bei Plutarchos besser stimmt. Da aber die Aithiopes, um die es sich hier handelt, die Elamier sind (s. Hüsing OLZ 1907, 427 und Schultz ebd. 1911, 355, 1), hätten wir unter den R., welche der fremde König dem Aisopos oder Aḥiqar aufgibt, elamischen Einschlag zu erwarten. Das trifft, wohl in Folge von Überarbeitung, bei den erhaltenen Fassungen noch nicht zu. Die Vita hat das R. vom Jahre in verkürzter Form; die anderen Fassungen (Nau S. 228f.) fragen nach dem Palaste aus 8760 (oder 8763) Steinen, mit denen die Stunden des Jahres gemeint sind. Die Vorstellung vom Himmel als Steingewölbe, dessen weiser Baumeister die Zeit sein müßte, ist eher iranisch. Aber der Hauptinhalt der Aḥiqar-Erzählung selbst erinnert durch Aḥiqars Versteck unter dem Gemache seiner Gemahlin an den Unhold unter dem Gemache oder im Innern der ‚Turandoht' (s. S. 81) und in der Variante in 1001 Nacht (Henning XVIII 82) an die elamische Memnon-Sage. Die R., welche der Aḥiqar-Roman mit sich führt, wechseln natürlich stark in den einzelnen Fassungen und verraten höchst verschiedenartige Einschläge.

Hebräische R. enthält die Bibel. Wie dürftig dieser Stoff ist, sieht man bei A. Wünsche Die R.-Weisheit bei den Hebräern, Lpz. 1883, der auch spätere Ausläufer jüdischer R.-Dichtung behandelt, um aber Hintergrund zu gewinnen, mehr als das Doppelte aus der Überlieferung arischer Völker heran ziehen mußte. Die Worte (Spr. Salom. XXX) *Agur, Sohn des Jake, in dem Vortrage, den gesprochen der Mann zu Itiel (zu Itiel und Ukkal)* sind ganz von der Art jener babylonisch-assyrischen Fragen nach Unmöglichem. Dem R. im engeren Sinne steht Spr. Salom. XXX 15 recht nahe. Auch leitet dies R. zu jenen Aufzählungen über (Spr. VI 16. XXX 18. 21. 24. 29. Sirach L 25. Ijjōb V 19), die man mitunter ebenfalls als R. anspricht. Im Stile des αἶνος hält sich das R. bei Ezech. XVII; es ist mehr Parabel als R. Zur Schilderung des Heuschreckenschwarmes Joël II vgl. S. 91.

Ein Gegenstück zu dem R.-Wettkampfe des Aisopos-Aḥiqar mit dem Könige von Ägypten ist bei den Hebräern der zwischen Salomo und Ḥimm von Tyros (Joseph. ant. Iud. VIII 143) und der in die Brautwerbeform hinüber spielende zwischen der Königin von Saba (Bilkis) und Salomo (I Reg. X I). Er wird im Targum Šeni zu Ester I 3 (R. vom Schminkrohre, Naphta, Flachs) und Midraš zu Prov. ed. Buber S. 40 (R. von Mutter und Säugling; Variante Echa r. I 11; R. von Lots Töchtern) geschildert. 19 R. der Bilkis hat S. Schechter The riddles of Salomon in rabbinic Literature, Folklore 1890. 349 aus einem jemenischen Ms. mitgeteilt. — Einen R.-Wettkampf zwischen Jahō und Ijjōb hebt Sch. II 75 aus dem Schlusse des Buches Ijjōb heraus.

Eine besondere Stellung unter den biblischen R. nehmen die des Simson (Richter XIV) ein. Über ihre Form, ihren philistäischen (nicht semitischen) Ursprung und ihre Beziehung zu arischer R.-Überlieferung vgl. Schultz OLZ 1910, 521—531 und 1911, 250—252 (H. Bauer ZDMG 1912 LXVI 3).

Reiche R.-Überlieferung enthielt das talmudische Schrifttum. Eine zusammen fassende Behandlung dieses meist auf iranische Muster zurück gehenden Stoffes wird demnächst in den Monumenta Talmudica von M. Berkowicz gegeben werden.

Beispiele für den iranischen Ursprung arabischer R. s. S. 78—87.

2. Die Kaukasier. Unter den alten Völkern des kaukasischen Sprachstammes kommen vorläufig bloß die Elamier für die R.-Überlieferung in Betracht. Über die Möglichkeit elamisches Einschlages im Aḥiqar-Romane s. S. 123. Elamischer Herkunft sind vielleicht auch die S. 101 angeführten Stoffe von Unheil geboren-Wiedehopf, da auch andere zu *Ḥuthut* (*upupa*, ἔποψ) gehörende Sagen durch Inhalt und Verbreitung mehrfach auf Elam als Ursprungsland hindeuten. Ferner könnten die Karer, die S. 91 zu nennen waren, sich dereinst als Kaukasier erweisen. Die R. der neueren Völker des kaukasischen Sprachstammes sind noch nicht im Zusammenhange untersucht. R. der Basken stehen bei Cerquand Légends et récits pop. du pays basque II 21ff. 71ff., 1876. R. der Kaukasus-Völker sind z. B. in den einzelnen Bänden des in Tiflis erscheinenden Sbornik materialov dl'a opisanija městnostej i plemon kavkaza verstreut.

3. Die Altaier. Hier liegt eine ziemliche Menge von R. vor, die aber alle den Eindruck kaum mehr verstandenes und zum Teile bereits völlig mißverstandenes Lehngutes machen. Die ältesten türkischen R. aus dem Codex Cumanicus hat W. Bang S.-Ber. Berl. phil.-hist. Class. 1912 (XXI) übersetzt und erläutert, neuere gab J. Kúnos Oszman-török népköltési giüjtemény I, II Budapest 1889 (teilweise übersetzt in Am Urquell IV 21ff.), Carnoy e Nicolaides Traditions populairs de l'Asie Mineure 267—282, Paris 1889, A. S. Diamantaras Λαογραφία III 227—242. R.-Sammlungen anderer finnisch-ugrischer Völker s. bei Pitré a. a. O. LXIf. und zusammen mit höchst wertvollen Aufklärungen über die ethnologischen Beziehungen dieser Völker zu einander bei H. Winkler Zur Völkerkunde von Osteuropa, Breslau 1912. S. 7 betont Winkler mit Recht, daß die eigentümliche Form und Auffassung des R. bei den verschiedenen finnisch-ugrischen Völkern meist merkwürdig einheitlich ist. Das R. vom Jahre lautet bei den Sürjänen *Ein Pfahl: die Erde berührt er nicht, den Himmel erreicht er nicht; darauf 12 Vögel, ein jeder 4 Nester, in jedem Neste 7 Junge.* Das R. vom Briefe lautet: *In Archangelsk haut man Holz, hier fliegen die Späne.*

4. Völker anderer Erdteile. Sehr reich an R. ist Afrika (vgl. C. Meinhof Die Dichtung der Afrikaner 1911). Aber die zahlreichen aus diesem Gebiete vorliegenden Sammlungen (einige bei Pitré a. a. O. LXIV u. LXIX), worunter die der Wadschagga-R. in Ztschr. f. Ethn. 1911 hervor gehoben sei, haben noch keine zusammenfassende Bearbeitung gefunden. Weit spärlicher sind R. im indischen Archipel, in Polynesien und Melanesien, und in Amerika (vgl. Pitré a. a. O. und Taylor Anfänge der Kultur I 93). Vorkolumbische R. aus Mešiko stehen bei Sahagun Histoire générale des choses de la nouvelle Espagne, Paris 1880 c. XLII p. 468ff. [W. Schultz.]

Raga, (ἡ) Ῥάγα Strab. XI 13, 6, wonach Steph. Byz., Isid. Char. m. Parth. 7; ἡ Ῥάγη Tobit 6. 10; Ῥάγοι Tobit 1, 14. 4, 1. 20. 5, 5. 6, 13. 9, 2: (αἱ) Ῥάγαι Arrian. anab. III 20, 2. Strab. XI 9, 1. 13, 6. Diod. XIX 44, 4. Athenaios XII 8, 513f.; Ῥαγάδας (Acc.) Duris bei Strab. I 3, 19: große (nach Isid. größte, Stadt des östlichen Medien, das nach ihr ἡ Ῥαγιανή (Ptol. VI 2, 6; Plin. n. h. VI 43 *Rhagiane* als Attribut von Apamea) genannt wurde. Auch bei Isid. ist Ῥαγιανή von den Herausgebern mit Recht in den Text eingesetzt worden, da sich die Angabe, daß in ihr 10 Dörfer und 5 Städte gelegen seien, nur auf das rhagianische Medien beziehen kann. Nach Apollod. Artem. bei Strab. XI 9, 1 und 13, 6 lag die Stadt 500 Stadien südlich von den Kaspischen Toren, nach Isid. 7 Schoinen von der (westlichen) Provinzgrenze entfernt. Den Namen brachte Duris mit griech. ῥαγάδες zusammen; er meinte, die Gegend um die Kaspischen Tore sei durch Erdbeben zerrissen, so dass viele Städte und 2000 Dörfer zu Grunde gegangen seien. Die gleiche Ansicht vertrat Poseidonios (bei Strabon XI 9, 1); auch Diodors noch ausführlichere Angaben gehen wahrscheinlich darauf zurück. Die Etymologie ist natürlich falsch; aber die Tatsache, daß die Gegend auch schon im Altertum unter Erdbeben zu leiden hatte, wird richtig sein (vgl. unten). Die Stadt wird im Awesta zweimal erwähnt, und zwar in verschiedenen Namensformen: Jasna 19, 18 das ‚zarathuschtrische' *Raγi*, und Vendidad I 15 *Ragha*, das 3 Gaue umfaßte, als ‚zwölftbester der Orte und Stätten', die Ahuramazda geschaffen hat. Gemäß dem mittelpersischen Bundahišn (transl. by West Sacred Books of the East V 140) wurde *Rāi* der Herrschaft des Khūsrōv unterstellt; als Lebenszeit dieser sagenhaften Persönlichkeit rechnet Jackson 840—780. Auf festen geschichtlichen Boden führt uns die Bīsutūn-Inschrift des Darius I. (Weissbach Keilinschriften der Achämeniden SS. 38ff., Lpz. 1911): § 32 wird *Ragā* (so altpersisch; elamisch *Rakkan*, babyl. *Raga'*) als ‚Gegend' in Medien bezeichnet. Dort wurde im Herbst 521 der medische Empörer Frawartiš gefangen genommen, und (§ 36) von dort aus sandte der Großkönig im Winter 521/0 seinem Vater Hystaspes nach Parthien ein Heer, mit dessen Hilfe die abgefallenen Parther und Hyrkaner bezwungen wurden. Im Sommer 330 erreichte Alexander d. G. auf der Verfolgung des fliehenden Darius III. am 11. Tage nach dem Aufbruch von Ekbatana R. und gönnte hier seinen Truppen eine fünftägige Rast (Arrian. a. a. O.). Im Winter 317/6 lagerte in der Gegend von R. das Heer des Antigonos (Diod. a. a. O.). Die Stadt mag bald darauf, vielleicht durch Erdbeben, zerstört worden sein. Denn Seleukos Nikator wird Strab. XI 13, 6, wonach Steph. Byz., als ihr ‚Gründer' bezeichnet. Sie erhielt von ihm den Namen Εὔρωπος; unter diesem kennt sie Ptol. und die Tab. Peut.; vgl. Europos Nr. 7 Bd. VI S. 1310. Zur Partherzeit, also nicht vor 250, wurde die Stadt nochmals umgenannt; s. Arsakia Nr. 2 Bd. II S. 1270. Doch scheint sie bald wieder ihren alten Namen erhalten zu haben. Nach Athenaios a. a. O. pflegten die Partherkönige den Winter in Babylon, den Frühling ἐν Ῥάγαις zu verbringen. Aus der im übrigen ungeschichtlichen Erzählung des Buches Tobit ergibt sich als glaubwürdig, dass in R. auch Juden wohnten, wenn auch kaum zur Zeit Sanheribs von Assyrien, aber wohl seit Kyros und unter seinen Nachfolgern. In der Sasanidenzeit wird *Rai* mehrfach als Bischofssitz genannt (vgl. Guidi ZDMG XLIII 413. 1889). Wie Marquart (Ērānšahr 122) wahrscheinlich gemacht hat, ist aus der awest. Nebenform *Raγi* ein mittelpers. Ethnikon *Rāγik, Rāžīk* hervor-

gegangen, das nicht nur in syr. *Rāzīkāiā* und neupers. *Rāzī* ‚Mann aus *Rai*' weiterlebt, sondern wohl auch in Ῥαζήχ (Acta mart. Anastasii ed. Usener Bonn 1894 p. 2 b und p. 5 b) und der Ableitung Ῥαζαχηνή (Theophyl. Simok. III 18, 6) vorliegt. Von den wechselvollen Schicksalen der Stadt im Mittelalter sei hier nur hervorgehoben, daß sie i. J. 863 durch ein Erdbeben zerstört wurde und nochmals unter Šāhruḫ (1404—1447) für kurze Zeit als Residenz eine Nachblüte erlebte. Seitdem ist sie vollständig verfallen. Das Ruinenfeld, 5 engl. Meilen südöstlich von Tehran, läßt noch die Stadtmauern mit einigen ihrer Türme und die Akropolis im Nordosten erkennen. Eine genaue Untersuchung mit umfassenden Ausgrabungen würde sich voraussichtlich sehr belohnt machen. Vgl. Ritter Erdkunde VIII 595ff. Curzon Persia I 345ff., Lond. 1892. Marquart Ērānšahr (Abh. Gött. Ges. d. W. N. F. III no. 2) 122ff. und Philologus Suppl. X 19ff. Jackson Persia 428ff., New-York 1906. Derselbe Spiegel Memorial Volume 237ff., Bombay 1908. [Weissbach.]

Ῥάγαια, Ort im südöstlichen Parthien, Ptolem. VI 5, 4. Tomaschek (Sitz.-B. Akad. Wien CII 165) identifiziert ihn mit *Rages* der Tab. Peut. und dem heutigen ʿAgda, nordwestl. von Iezd. [Weissbach.]

Ragando, ein Ort in Noricum, nach Itin. Ant. 129 (Abl.) *Ragundone*, nach Tab. Peut. *Ragandone*, nach Itin. Hieros. 560 *Ragindone*, in der Mitte zwischen Celeia (Cilli) und Poetovio (Pettau) gelegen, nach Itin. Ant. und Tab. Peut. je 18, nach Itin. Hieros. (auf Umwegen) je 24 röm. Meilen von beiden Städten entfernt, also im südöstlichen Steiermark, nach CIL III p. 645 bei Loßnitz, nach der angehängten Kiepertschen Karte bei Studenitz. [Haug.]

Ῥαγαῦ, Isid. Char. 13, Stadt an der Straße von Apauarktike (s. o. Bd. I S. 2681) nach Margiane. In die Nähe einer gleichnamigen Stadt (Swete Ῥαγαύ) verlegt das Buch Iudith (1, 5 und 15) den ungeschichtlichen Sieg des Nabuchodonosor über Arphaxad. [Weissbach.]

Rages s. Ῥάγαια.

Ragnahilda, Tochter eines Königs, Gattin des Westgotenkönigs Eurich, Apoll. Sid. epist. IV 8, 5. VI 12, 3; vgl. Bd. VI S. 1239. [Seeck.]

Ragnaricii, richtiger *Rahnaricii*. Bei Iord. Get. 23 als Bewohner Skandinaviens genannt; sie bewohnten den südöstlichsten Teil des alten Norwegens, den Küstenstrich nördlich des Gota-Elfs; vgl. Zeuss 503f. Müllenhoff D. A. II 57. 64. Index zu Iord. ed. Mommsen. Bremer 830. v. Grienberger Ztschr. f. d. A. XLVI 136f. 162, der eingehend über die Bildung des Namens handelt. [Rappaport.]

Ragonius. Für diesen Familiennamen finden sich Belege vom Ende des 2. bis zum Ende des 4. Jhdts. Die frühesten Vertreter des etruskischer Wurzel entstammenden Namens (Schulze Lat. Eigenn. 367) fügen dem Gentilicium die ‚sicher etruskischen Nomina *Larcius* und *Urinatius*' (letzteres vom früh verschwundenen kampanischen Stadtnamen *Uria* (Nola) abgeleitet, auf römischen Inschriften sonst nur einmal CIL VI 2086, auf etruskischen in der Form *urinate* sehr häufig, z. B. CIE 109f. 163. 1228ff.), sowie den aus dem Ethnikum *Tuscus* abgeleiteten Namen *Tuscenius* bei, Schulze a. a. O. 87. 347. 367. 522. Trotz dieser auffallend nach Etrurien weisenden Namengebung führt eine Reihe von Inschriften auf Opitergium als Heimat der Familie, die wie diese Stadt der Tribus Papiria angehört (Kubitschek Imp. Rom. trib. discr. 113 und De rom. tribus orig. 112). Der mehreren Ragoniern gemeinsame Name Quintianus findet sich zuerst auf der Bleiröhre CIL XV 7519 aus Rom, die der Form der Buchstaben nach dem Ausgang des 2. Jhdts. angehört. Sie stammt wohl aus dem Hause dieser Ragonii in Rom; darüber Gatti Bull. com. 1889, 48. Auch die Kolumbarientäfelchen und Grabschriften CIL VI 25352 (*Ragaiena L. l. Prima*). 25353—25359 von zahlreichen Freigelassenen dieses Namens beweisen Besitz der Ragonier in und um Rom. Howe Fasti sacerd. 4 erschließt aus dem Flaminate des L. R. Urinatius Tuscenius Quintianus (Nr. 6) seinen Patriziat. Auch der Sevirat von dessen Vater läßt diese Annahme zu; vgl. Nr. 5. [Nagl.]

1) Ragonius Celer, Epistrateg (des Deltabezirkes [?], Martin Les épistratèges 179) im J. 39/40 n. Chr., IGR I 1057. [Stein.]

2) Ragonius Celsus, an den (Hist. Aug. Pescennius Niger 3, 9) Kaiser Septimius Severus (193—211) ein Schreiben über die vorzügliche Disziplin im Heere des Pescennius richtet, soll damals ‚Statthalter von Gallien' gewesen sein. Dessau Hermes XXVII 1892, 560ff. führt aus, daß der Verfasser der Vita des Pescennius Niger den Praefectus annonae des J. 387 Ragonius Vincentius Celsus (CIL VI 1759 u. a.) vor Augen hatte, als er jenen Brief und den Adressaten fingierte; vgl. Klein Verwaltungsb. I 267 über den Zusammenhang des R. mit Nr. 5 und Nr. 6.

3) Ragonius Clarus, nach Hist. Aug. trig. tyr. 18, 5, *praefectus Illyrici et Galliarum* unter Valerian (253—260). Der Kaiser richtet an ihn (*parens Clare*) einen Brief, um über die Bewegungen des Gegenkaisers Ballista Erkundigungen einzuholen, und ermahnt ihn zum Schutze der Provinzialen gegen etwaige Bedrückungen. Dessau Hermes XXVII 1892, 560ff. hebt die Unzuverlässigkeit der Angaben der in theodosianischer Zeit verfaßten Kaiserbiographien hervor, sodaß über die Existenz des sonst nicht bekannten R. starke Zweifel bestehen.

4) L. Ragonius Quintianus, Consul ordinarius mit M. Magrius Bassus im J. 289 n. Chr. (CIL X 3698 Cumae und 4631 Cales). Die letztere Inschrift nennt L. Ragonius Quintianus an erster Stelle, neben dem Namen sind die Buchstaben *CPI* erhalten, worin Mommsen *ord.* vermutet. Vgl. Liebenam Fasti cos. z. J., Vaglieri bei Ruggiero Diz. epigr. II 1067. Weitere Einzelheiten über seine Laufbahn fehlen. Er ist offenbar ein Nachkomme von Nr. 5.

5) L. Ragonius Urinatius Larcius Quintianus (der Name in der kürzeren Form *L. Ragonius Quintianus*, ihn oder seinen Sohn bezeichnend, CIL V 1971, ... *iano* V 1969), Sohn eines Lucius, der Tribus Papiria angehörend (CIL V 1968. 2112. VI 1502. 1503. 1505), der Opitergium zugeteilt ist (Kubitschek Imp. rom. trib. discr. 113). Die auf R. oder seinen Sohn Tuscenius (Nr. 6) bezüglichen Inschriften aus Opitergium,

Tarvisium und Asolo (Acelum?) lassen auf Bodenständigkeit der Familie in dieser Gegend schließen. R.s Cursus honorum ist CIL VI 1502 und 1503. V 2112 erhalten. Er begann ihn mit dem nach Brassloff (Wien. Studien 1910, 115f.) besonderer Wertschätzung sich erfreuenden Sevirate, der Vorsteherschaft einer römischen Ritterabteilung, ‚die regelmäßig einem jüngeren Mitglied einer vornehmen patrizischen oder plebeischen Familie verliehen wurde', das ‚der kommendationsfähigen Gruppe des Ordo senatorius' angehörte. Hierauf gelangte R. zur Quästur in der Provinz Afrika, und über die plebeische Ädilität zur Prätur. Als Prätorier wurde er Praefectus frumenti dandi, darauf Iuridicus per Apuliam (Ruggiero Diz. epigr. s. Apulia). Dann war er Proconsul von Sardinien, vielleicht noch in einem der letzten Regierungsjahre Marc Aurels (gest. 180, vgl. Klein Verwaltungsb. I 266f.). Das Kommando der Legio XIV gemina führte ihn unter Kaiser Commodus, als dieser den Markomannenkrieg nach dem Tode seines Vaters noch im J. 180 beendete, nach Pannonia superior. Die halbwegs genaue Datierung dieses militärischen Kommandos des R. wird durch die CIL VI 1502 und 1503 erwähnte Verleihung militärischer Ehrengeschenke an ihn durch Kaiser Commodus ermöglicht. Diese Auszeichnung hängt offenbar (Klein a. a. O.) mit der Beendigung des für die Sicherung der Donaugrenze geführten Krieges zusammen, jedenfalls erfolgte sie vor dem J. 186, nach welchem Jahre unter diesem Kaiser keine Siege mehr erfochten worden zu sein scheinen, die solche Ehrungen veranlaßt hätten. Nach CIL V 1968 widmete der *ordo Augustalium* von Opitergium ihm als Legaten der *legio XIIII gemina* ein Standbild. R. hat *honore contentus* die Statue aus eigenen Mitteln (*sua munificentia*) errichtet. Noch unter Commodus, also vor 193 n. Chr., war R. Consul suffectus (CIL VI 1502. 1503. 1505. V 1969. 2112. Liebenam Fasti cos. 78; gegen die Ansetzung seines Consulates ins J. 235, das früher angenommen wurde, vgl. Borghesi Oeuvr. III 441, s. Nr. 6). Er gehörte dem Priesterkollegium der Sodales Hadrianales an (CIL VI 1502. 1503. V 1969. Howe Fasti sacerdot. X 12). Die Inschrift V 1971, die L. R. Quintianus dem Sohn des Freundes C. Sempronius Cassianus *testamento* setzt, bezieht Klein a. a. O. auf diesen R., Gatti (Bull. arch. com. 1889, 47) und Dessau (zu VI 1971) auf den Sohn R. Nr. 6. Der CIL XV 7519 auf einer Bleiröhre genannte *L. R. Q.* (s. o. Ragonius) ist, wenn nicht identisch, so jedenfalls nahe verwandt mit ihm. Der Consul des J. 289 n. Chr. (Nr. 4) ist wohl ein Nachkomme. Über den Patriziat der Ragonii Quintiani s. o. Ragonius und Nr. 6.

6) L. Ragonius Urinatius Tuscenius Quintianus, Sohn des Lucius, aus der Tribus Papiria (CIL V 1970. 2089. VI 1505, in den zwei ersten Inschriften *c(larissimus) i(uvenis)* genannt). Sein Vater ist L. R. Urinatius Larcius Quintianus, Consul suffectus unter Commodus (Nr. 5). Dem vornehmen Jüngling setzten aus Anlaß seiner Bekleidung mit der Toga virilis zwei Sklaven, der Arcarius Ofellius in Rom CIL VI 1504 und Verecundinus in Asolo (Acelum?) CIL V 2089 Gedenktafeln, ebenso ehrte ihn ohne Angabe des Anlasses der Freigelassene Artemidorus in Rom CIL VI 1505. Das Bruchstück CIL VI 1506 (. . . *Tuscenio* . . . . . *cos* . . . . . *flam. Flaviae T. f. Venustae*) wird von Mommsen ebd. (früher schon von Sarti und Settele) auf ihn bezogen. Darnach wäre er zum Consulate gelangt. Kubitschek Imp. trib. discr. 113 verlegt dieses ihm oder seinem Vater zugeschriebene Consulat, wohl nach einer schon von Borghesi III 441 verworfenen Annahme Panvinis (Fasti a. 988), Maffeis (Mus. Veron. 113) und Muratoris in das J. 235. Klein Verwaltungb. I 267, Liebenam Fasti cos. setzen es an den Anfang des 3. Jhdts., Howe Fasti sacerd. XII 17 wohl zu frühe unter Commodus. Auch die Würde des Flamen (Howe: *nescio cuius divi*) wurde ihm nach jenem Inschriftfragmente zuteil, woraus Howe a. a. O. 4 auf R.s Patriziat schließt. Flavia Venusta ist nach Dessau PIR II 292 seine Gemahlin oder Verschwägerte (s. o. Bd. VI S. 2739 Nr. 249). Ein Nachkomme ist wohl L. Ragonius Venustus, Pontifex im J. 390, CIL VI 503. [Nagl.]

7) Ragonius Vincentius Celsus s. o. Bd. III S. 1884.

Ragusium, das jetzige Ragusa, wird zuerst von Geogr. Rav. IV 16 genannt *Epidaurum id est Ragusium*. Neben Epidaurum, s. d. Bd. VI S. 51ff., jetzt *Ragusa vecchia*, kam R. im Altertum nicht zur Geltung, wenn es damals überhaupt schon bestand, wie der wahrscheinlich illyrische Name vermuten läßt. Um 600 n. Chr. flüchteten die Bewohner von Epidaurum vor den andringenden Slaven auf die felsige Halbinsel, und bald erwuchs die neue Gründung zur Hauptstadt von Süddalmatien, wie bereits aus Const. Porph. them. II 61 μητρόπολιν ἡ Ῥαούσιον λέγεται und de admin. imp. (s. Index zur Bonner Ausg.) zu ersehen ist. Vgl. Oberhummer bei E. Brückner Dalmatien (1911) 96f. Über die spätere Geschichte und das heutige Ragusa R. Petermann Führer durch Dalmatien (Wien 1899) 442—478 mit Plan. K. Jireček Die Bedeutung von R. in der Handelsgesch. des Mittelalters, Wien 1894; Die Romanen in den Städten Dalmatiens, Wien 1901—1904. [Oberhummer.]

L. **Rahius,** L. f. Aedil, jedenfalls eines Municipiums, auf einer alten Inschrift aus dem Volskergebiet, Eph. epigr. VIII 158 nr. 643. [Münzer.]

Ῥαία s. Ῥῆα.

Ῥαίδα, Örtlichkeit in Südarabien, nur von Ptolem. VI 7, 41 genannt mit den Maßen 83° 40′ (vulg. 83° 20′ und so noch Nobbe), 14° 10′. Früher wurde Ῥ. fälschlich (noch von St. Martin) mit Ῥαειδᾶν der Axumiteninschrift zusammengestellt. Aber auch K. Müller in seiner Ptolemaiosausgabe I 44 identifizierte mit Unrecht diese Örtlichkeit, welche Ptolemaios ausdrücklich unter den binnenländischen (μεσόγειοι) anführt, mit dem an der Küste des arabischen Meeres im Manahilgebiete gelegenen R. 50° 32′ östl. Länge Gr., 15° 10′ nördl. Breite, ein Ansatz, der sich auch von den Maßangaben des Ptolemaios ohne Not zu weit entfernt. Ῥ. entspricht vielmehr, nach Sprengers treffender Bemerkung (Die alte Geographie Arabiens 1875, 163), ‚der Lage nach dem Ῥ., welches in Maltzans und Miles Karten weniger als eine Stunde südlich von Nakb el-

Ḫağar entfernt ist' und ist, nach desselben Gelehrten Vermutung, wahrscheinlich das Raida-Saigar der arabischen Geographen (im Unterschiede zu den beiden nördlicher gelegenen Raida-Ardīn und Raida-Sowaida). [Tkač.]

'Ραιτέαι, nach Paus. VIII 28, 3 ein Ort an der Einmündung des Gortynios (s. d.) in den Alpheios (*καθότι δὲ τῷ Ἀλφειῷ τὸ ῥεῦμα ἀνακινοῖ, καλοῦσι 'Ραιτέας*). Gell Itin. of the Morea 105. 110 glaubte Spuren einer alten Ansiedlung auf einer Anhöhe am linken Ufer des Gortynios zu bemerken. Curtius Pelop. I 355 und Taf. II hat ihn mißverstanden und den Ort auf das rechte Ufer verlegt, ebenso Kiepert Formae orbis XIII. [Bölte.]

'Ραϊθηνοί, s. *'Ραθηνοί*.

'Ραῖκες (Theogn. ed. Cramer II 132) s. die Art. Grai (o. Bd. VII S. 1693), Graikoi (o. Bd. VII S. 1695), *'Ραικοί* und *'Ραχοί*. [Bürchner.]

'Ραικοί (bei Suid. *'Ραῖκοι*, Theogn. ed. Cramer II 132 *'Ραῖκες*. Sophocl. frg. 979 u. a. Hesych. u. Photios 480, 15) soviel wie *Γραικοί*, Benennung der Hellenen seitens einiger Völker, nach Etym. M. 701, 14 von *διαρραῖσαι* (= zerschmettern), nach Hesychios bedeutet ein anderer Name für die Griechen *'Ραχός* den freien Mann. Nach Hesychios s. *'Ραικός* hätten die Römer das *Γ* vorgesetzt und *Γραικός* gebildet, Etym. M. 241, 14. Eustath. 890, 14. S. die Art. Grai (o. Bd. VII S. 1693), Graikoi (o. Bd. VII S. 1695). [Bürchner.]

Raita, Ort in Phrygien oder Pisidien, von dem nur das Ethnikon *'Ραιτηνός* überliefert ist, auf einer Inschrift aus Gundani nördlich vom Hoiran-Göl im phrygisch-pisidischen Grenzgebiet. Sterret Papers of the American school, Athens III nr. 366, 80. Ramsay Asia min. 413 und in: Aberdeen University Studies XX 1906, 314f. Lage unbekannt. [Ruge.]

'Ραίξ, *ὁ*, s. die Art. *'Ραῖκες, 'Ραικοί, 'Ραχοί*.

'Ρακάται. Nur von Ptolem. II 11, 11 im äußersten Südosten Germaniens erwähnt: *ὑπὸ δὲ τὸν Ὀρκύνιον Δρυμὸν Κούαδοι, ὑφ' οὓς τὰ σιδηρωρυχεῖα καὶ ἡ Λοῦνα Ὕλη, ὑφ' ἣν μέγα ἔθνος οἱ Βαῖμοι μέχρι τοῦ Δανουβίου, καὶ συνεχεῖς αὐτοῖς παρὰ τὸν ποταμὸν οἵ τε 'Ρακατρίαι καὶ οἱ πρὸς τοῖς Κάμποις 'Ρακάται* (so die jetzt allgemein angenommene Lesart Müllenhoffs D. A. II 329). Danach saßen die R. als Nachbarn der Kampen längs der Donau, und zwar an deren linkem Ufer westlich der March, im heutigen Niederösterreich. Bezüglich der Nationalität der R. steht nichts fest: Germanen waren sie wohl kaum, näher liegt die Annahme, daß sie pannonischen, vielleicht auch keltischen Stammes waren. Neben den *πρὸς τοῖς Κάμποις 'Ρακάται* nennt Ptolemaios noch die *'Ρακατρίαι* als einen zweiten Stamm. Müllenhoff D. A. II 330, der übrigens ‚den inneren und ursprünglichen Zusammenhang' beider anerkannte, wollte die *'Ρ.* westlich, die *'Ρακατρίαι* östlich von den *Βαῖμοι* ansetzen (vgl. auch Much Anz. f. d. A. XXXIII 9), aber bei der großen Ähnlichkeit beider Namen liegt es doch näher, an eine der auch sonst bei Ptolemaios nicht seltenen Doppeltschreibungen für ein und denselben Stamm zu denken (vgl. Kossinna Anz. f. d. A. XVI 53ff. 59. Much Deutsche Stammsitze 117. 122. Holz Über die germanische Völkertafel des Ptolemaeus, Halle 1894, 49. Verfehlt sind die Ausführungen von Pniower bei Müllenhoff D. A. II 327ff.). Die Erklärung der Namensform behandelt eingehend Much Deutsche Stammsitze 122—125. In den tschechischen Bezeichnungen Rakousy für Österreich und Rakušan für Österreicher hat sich die Erinnerung an den Namen der R. erhalten. [Rappaport.]

'Ρακατρίαι s. *'Ρακάται*.

Rakeloi(-a?). Auf einer Inschrift aus Nikomedien wird eine *κώμη 'Ρα[κ]ηλανῶ[ν]* oder *[Ῥ]ακήλων* genannt, Athen. Mitt. XII 169. H. Kiepert FOA IX (Text nr. 11). [Ruge.]

Rakotis (*Rhacotes* Plin. n. h. V 10; *'Ρακώτης* Steph. Byz. 527; *Rhacotis* Tac. hist. IV 84; *'Ρακῶτις* Strab. XVII 792; bei Cedren. I 271 in *'Ρακάστη* entstellt), Dorf in Unterägypten, im metelischen Gau an der Küste des Mittelmeeres, etwas westlich der Mündung des kanopischen Nilarmes. Dieses Dorf wurde von den saïtischen Königen den Griechen als Siedelungsplatz (*κατοικία*) eingeräumt (Strab. a. a. O.) und später von Alexander d. Gr. zur bedeutendsten Handelsstadt Unterägyptens ausgebaut und in *Ἀλεξάνδρεια* umgetauft (Steph. Byz., Plin., Strab. a. a. O.). Bei den Ägyptern aber blieb trotz der Umnennung der alte Name erhalten; wenn auch eine hieroglyphische Inschrift aus der Zeit Ptolemaios I. Soters die Stadt *die Burg des Königs Ka-meri-re*ʿ, *des Sohnes der Sonne Alexandros, die vordem Rakote (r*ʿ*-kd) hieß*, nennt, so wird sie nach wie vor in den demotischen Urkunden und auch später bei den Kopten, so lange die koptische Sprache lebt, *PAKOTE* genannt. [Burchardt.]

Rallum (*Reute,*) ein am unteren Ende des Treibstachels angebrachtes flaches Eisen in dreieckiger Form, womit der Pflüger die an der Pflugschar haftende Erde abkratzen konnte (Plin. n. h. XVIII 179). Abb. bei Rich Ill. Wörterb. der Röm. Altert. 1862 nach einer etruskischen Bronze. [Orth.]

Rama hieß eine Stadt an der Druentia, im Reich des Cottius, im Gebiet der Caturiges. Als Straßenstation erscheint sie im Itin. Ant. p. 342. 357, auf der Tab. Peut. und im Itin. Hieros. p. 555, 17 Meilen von Eburodunum, 18 von Brigantio entfernt. Sie heißt noch jetzt Rame und liegt bei la Roche; vgl. Desjardins Géogr. de la Gaule IV 16. 48. Holder s. v. CIL XII p. 11. 646. [Haug.]

Rama, Ramath, Ramatha, רָמָה = ‚Höhe', *'Ραμά* ist der Name einer großen Anzahl palästinischer Örtlichkeiten und Städte. **1)** Zu Rama Markus 15, 43 *Ἀριμαθαία*, dem R. Samuels רָמָתַיִם I. Sam. 1, 1, s. Arimathia.

2) Ein Ort im ehemaligen Stammgebiet von Benjamin, gewöhnlich הָרָמָה (ohne den Artikel Jerem. 31, 15) Jos. 18, 25. Richt. 4, 5. 19, 13. I. Kön. 15, 17. Hos. 5, 8. Esra 2, 26. Neh. 7, 30. 11, 33. Er war eine wichtige Grenzfeste zwischen den Reichen Israel und Juda und wurde von dem Könige Baʿsa von Israel befestigt und von Asa von Juda geschleift. I. Kön. 15, 17ff. II. Chron. 16, 1ff. In der Nähe lag das Grab der Heroine Rahel, Jerem. 31, 15. Jerem. 40, 1 ist R. ein Sammelpunkt der Exulanten im J. 586. Esra 2, 26 und Nehem. 7, 30 gehört R. in nachexilischer Zeit zum jüdischen Besitz. Onom. 287, 146 wird seine

Lage sechs römische Meilen nördlich von Jerusalem, Betel gegenüber, bestimmt. Es entspricht ihm das heutige Dorf *er-Râm*, 792 m hoch gelegen, 9 km nördlich von Jerusalem, mit deutlichen Spuren einer alten Ortslage, an der Straße von Jerusalem nach Nâbulus (Sichem).

3) Ein Ort im ehemaligen Stammgebiet von Naftali = Galilaea, Jos. 19, 36, jetzt *er-Râme*, Robinson Neuere bibl. Forsch. 1857, 101f., 12 km südwestlich von Safed.

4) Ort im ehemaligen Stammgebiet von Asser, Jos. 19, 29, vielleicht jetzt *Râmija*, 22 km südöstlich von Tyrus, Robinson Neuere bibl. Forsch. 81f. Buhl Geographie des alt. Pal. 1896, 231.

5) Ramath im Negeb, im ehemaligen Stammgebiet Simeons, Jos. 19, 8 = Ramoth im Negeb, I. Sam. 30, 27.

6) Ramath Hammizpe, Jos. 13, 26, im ehemaligen Stammgebiet von Gad, meist für identisch gehalten, wie schon Onom. 279, 139, mit Ramoth in Gilead. [Beer.]

Ramae (Itin. Hieros. 568), *mutatio* an der Straße Philippopolis—Adrianopolis, bei der man die Provinz Thrakien verließ und in die Provinz Haemimontus kam (Procop. de aedif. IV 11 p. 305, 34. 306, 20). Jireček Die Heerstraße von Belgrad nach Constantinopel 47. Kiepert FOA XVII. [Vulić.]

'Ραμανῖται (var. *'Ραμβανῖται*), südarabische Völkerschaft, bekannt aus Strabons (XVI 782) Bericht über den Feldzug der Römer unter Aelius Gallus im J. 24 nach Südarabien; ihre Stadt *Μαρσυαβαί*, welche Gallus sechs Tage erfolglos belagerte, war der Endpunkt dieses mißglückten Zuges; von hier traten die Römer den Rückzug an. Über diese Stadt, welche allgemein, auch von Sprenger Die alte Geographie Arabiens 1875, 160, mit dem von Plin. n. h. VI 160 genannten Mariba, der aus den arabischen Quellen bekannten alten Sabaeerstadt Mārib, identifiziert wird, s. Marsyabai und Mariaba. Hier sei nur hervorgehoben, daß des Plinius Angabe, der fernste Punkt, den Gallus erreichte, sei Caripeta gewesen, weniger Genauigkeit verrät als Strabons Zeugnis, wie denn überhaupt des Plinius Bericht an Treue und Objektivität hinter dem des griechischen Gewährsmannes zurücksteht, und daß, wenn schon wirklich des Plinius Caripeta nur an arabisches *ḫariba*, ‚Ruine', denken ließe, wie seit langem vermutet wird, doch nicht die von Plinius genannte Stadt ‚und vielleicht gleichzeitig das Marsyabae der *'Ρ.* des Strabon' in Ḫaribat Sirwāḥ (eine starke Tagreise westlich von Mārib) zu erblicken wäre, wie Glaser Skizze der .. Geographie Arabiens II 1890, 58 meinte. Caripeta ist aber wohl gar nicht auf *ḫariba*, sondern auf den Ort Harīb, südöstlich von Mārib, zurückzuführen (s. den Art. Caripeta). Endlich zeigt die Angabe des Cass. Dio LIII 29, Gallus wäre bis Athlula gekommen, eine mißverständliche Heranziehung des von Strabon genannten Athrula (s. d.). (Glaser a. a. O. irrt in der Lesung der von Cass. Dio genannten Örtlichkeit; lesenswert ist Glasers originelle Kritik des Strabonischen Berichtes über den Feldzug des Gallus II 43f.). Unter diesen Modifikationen kann man die *'Ρ.* in Beantwortung der Frage nach ihren Wohnsitzen mit Glaser II 59 ‚in der Gegend von Sirwāḥ oder genauer zwischen Ṣirwāḥ und dem Gauf, also etwa im Wādī Ḥarīb' ansetzen. Blau (ZDMG XXII 660) suchte sie mit dem ḳodaʿitischen Stamme Rabbān (auf Grund von Wüstenfeld Gen. Tab. II 15) zu identifizieren. Wahrscheinlich sind sie (Glaser II 59. 137. 143. 289) identisch mit den Rabān der südarabischen Inschriften (z. B. der Inschr. Glaser 302, veröffentlicht in seinen Mitteilungen über sabaeische Inschriften, Prag 1886). Dagegen ist Glasers Identifikation der *'Ρ.* mit den ‚Rabanitai' (richtig Arabinatai) des Ptolemaios (II 60, 289) abzulehnen; s. den Art. Rabanitai. Verfehlt ist auch der Versuch Sprengers (a. a. O.), die *'Ρ.* mit den Rhadamaei bei Plin. VI 157, den Radmān der arabischen Literatur, zusammenzustellen und unter der, übrigens gleich unbegründeten Voraussetzung, ‚Strabon sagte oder hätte sagen sollen: Mariaba und die Stadt der Ramaniten', nicht nur die Hauptstadt dieser angeblichen Radmān wenige Stunden westlich von Maltzans Bēḥān Dōla zu suchen, sondern auch den Namen dieser Stadt aus Hamdānī 94 M. in der Form Ḫariba herauszulesen und dies für das Caripeta des Plinius zu halten. Erstens sind die R. Strabons und die Rhadamaei des Plinius, wie auch Glaser anfänglich II 60 zugab, zwei verschiedene Völkerschaften (s. den Art. Rhadamaei); ferner heißt jener Ort bei Hamdānī nicht Ḫariba, sondern Ḥarja (Glaser II 137). Später freilich war auch Glaser geneigt (Die Abessinier in Arabien 1895, 35), jene Identifikation zu empfehlen (s. dagegen den Art. Ilasaros). Zur Zeit des Römerfeldzugs gehörten die *'Ρ.* zum Himjarenreich der ‚Könige von Saba und ḏū Raidān' (s. den Art. Homeritae). Über Ilasaros, den nur von Strabon genannten Herrscher der R., s. Ilasaros (und Eleazos). [Tkač.]

Ramath s. Rama.

Ramatha s. Rama.

'Ραμβακία fand Alexander d. Gr. als das ansehnlichste Dorf der ostgadrosischen Oreiten (Arrian. anab. VI 21, 5) mit einem *λιμὴν ἄκλυστος* (Diod. Sic. XVII 104, 8) in so vortrefflicher Lage, daß er Befehl gab, hier eine Stadt mit seinem Namen zu gründen. Der schöne Naturhafen ist sicher die Bucht von Sōnmiāni an der Purallymündung. Wie lange dieses Alexandreia bestanden hat, wissen wir nicht. Im 1. Jhdt. n. Chr. war es jedenfalls verfallen und stand an der Bucht eine iranische Ortschaft Rhizana (s. d. und Rapraua), wohl eine Gründung der Parsirai im Zusammenhang und zur Befestigung ihrer Eroberung des Oreitenlandes. [Kiessling.]

Ramesses s. Ramses.

Rami, Volkstamm des Kaukasus, Plin. VI 21. [Kiessling.]

Ramidava (Ptolem. Geogr. III 8, 4 *'Ραμίδαυα*) in Dakien. Vgl. Kiepert FOA XVII. [Vulić.]

Ramis, die Tochter des Chattenfürsten *Ucromerus* (= *Actumerus* oder *Catumerus* ?), wird nebst ihrem Gemahl Sesithacus, dem Sohn des Cheruskerfürsten Segimer, unter den vornehmen Germanen im Triumphzug des Germanicus aufgeführt, im J. 17 n. Chr., Strab. VII 292. [Stein.]

Ramisi, von Plin. n. h. VI 142 erwähnt als arabische Völkerschaft, welche nach Syrien in die

Libanongegend ausgewandert sei (sowie die Nubei, Teranei und Patami). Der Sitz dieser Völkerschaften ist nicht nachzuweisen und nicht einmal der Name eines arabischen Stammes zu ermitteln, mit dem sich die R. gleichen ließen. Auch mangelt jeder Behelf zu prüfen, ob die R. und die mit ihnen genannten Stämme überhaupt Araber waren, wenn auch die Möglichkeit einer solchen Einwanderung auf Grund von sicheren Analogien aus der arabischen Wanderungsgeschichte zugegeben werden mag. Bei dem Mangel jeder sicheren Nachricht kann man höchstens die Vermutung wagen, daß zwischen dem Namen R. und *Ῥάμιϑα* (oder *Ῥάμανϑα*), welches nach Steph. Byz. s. *Λαοδίκεια* (dazu Eustath. zu Dion. perieg. 915) der alte (phoinikische) Name von Laodicea gewesen ist, ein Zusammenhang besteht. Ein solcher wäre umso leichter anzunehmen, wenn jener Name Ramitha nicht, wie allgemein geglaubt wird, auf das am Meere gelegene Laodicea, das spätere Lādiķīje, bezogen werden müßte. So will Pietschmann Geschichte der Phönizier 72f., das von Eustath. und Steph. Byz. bezeichnete Laodicea, das nach beiden Gewährsmännern auch *Λευκὴ ἀκτή* geheißen habe, südlich von Tyrus (in Umm el-Amūd beim Ra's el-Abiad) suchen (dagegen R. Kiepert im Beiblatt zu FOA V Syria). Wenn, was nicht sonderlich gewagter erscheint, vermutet werden darf, daß Steph. Byz. in der Kombination des Namens Ramitha mit *Λευκὴ ἀκτή* die am Libanon gelegene Stadt, Laodicea ad Libanum, mit der bekannteren gleichnamigen Küstenstadt, Laodicea ad mare, verwechselt habe, sodaß jener der Name Ramitha zukäme, dieser als Küstenstadt nur der Name *Λευκὴ ἀκτή*, dann wäre ein Zusammenhang zwischen Ramitha, der Stadt am Libanon, und den in der Libanongegend wohnhaften, angeblich arabischen R. wohl nicht abzuweisen. [Tkač.]

Ramista (Itin. Hieros. p. 561 *mut. Ramista*; Tab. Peut. und Geogr. Rav. IV 19 p. 215: *Remista*) an der Straße Poetovio—Mursa 9 (Itin. Hieros.) oder 10 (Tab. Peut.) römische Meilen von dem ersten entfernt. Heute Babinec. CIL III p. 507. 521. Kiepert FOA XVII. [Vulić.]

Ramitus s. Remistus.

Rammachius, fehlerhafte, alte Lesung für *Pammacius*, nur genannt bei Fulgentius exp. serm. ant. 33; dort heißt es S. 120, Z. 10ff. (Helm Teubnertext): *Quid sint diovolares. Diobolares dicuntur vilissimae meretrices, quae sub parvo stipendio prostant, sicut Pammacius ait: Diobolare prostibulum, quem* (sic) *ego actutum ut Dircem partitam reddam* ..... Es liegt wohl ein Zitat aus einer Komödie (bei Ribbeck[3] nicht verzeichnet) vor; weiter ist über *Pammacius* nichts bekannt. Die Schreibung in den Hss. variiert; es kommen folgende Schreibungen vor: *Pammacius* (Pal. 1578 Par. 7581), *pammatius* (Reg. 1462), *pamatius* (Ber. 73. Verc. 16, CXLVIII), *pommatius* (Par. 242), *pammachius* (Harl. 2682), *pammachius* (Par. 3088). [Kappelmacher.]

Rammius. 1) L. Rammius bei Liv. XLII 17, 2 (—18, 1. 40, 9. 41, 3f.) s. Herennius Nr. 1 (o. Bd. VIII S. 662). [Münzer.]

2) Q. Rammius Martialis, *pr(aefectus vigilum)* im J. 111 (CIL VI 222 = 30719 = Dessau I 2161) und noch im J. 113 n. Chr. (CIL VI 221 = Dessau I 2160). Unter Hadrian war er Statthalter von Ägypten, und zwar wurde er, da er im Pap. Oxy. VII 1023 schon im ersten ägyptischen Jahr Hadrians genannt ist (*Κοείντου Ῥαμμί[ο]υ Μαρτιάλις*, ohne Hinzufügung des Titels), das nur im August 117 gezählt wurde, wahrscheinlich gleich nach der Thronbesteigung Hadrians als Nachfolger des M. Rutilius Lupus hingeschickt, vgl. Kornemann, Pap. Giss. I 1, 18. 3, 160. Paul M. Meyer ebd. I 2, 49, 1. 3, 17, 1. Mindestens zwei Jahre verwaltete er Ägypten, noch am 4. August 119 ist er dort im Amt, denn von diesem Tag ist ein Brief Hadrians an ihn datiert, BGU I 140 = Mitteis Chrestom. d. Pap. n. 373 (die richtige Lesung und Datierung dieser Urkunde ist Wilcken, Herm. XXXVII 84—90, gelungen); am 18. Februar 121 finden wir schon T. Haterius Nepos als Statthalter von Ägypten (CIL III 39). R.s Name und Amtstitel ist zur Datierung angegeben in zwei Weihinschriften aus dem Mons Claudianus, CIG III 4713. 4713f = IGR I 1256. 1255 (= Dittenberger Syll. or. II 678): *ἐπὶ Ῥαμμίωι Μαρτιάλι ἐπάρχωι Αἰγύπτου*; in der zweiten Inschrift ist das Datum, 23. April 118, erhalten. Eine ihm gesetzte Widmung ist CIL III 14137[1] (wahrscheinlich aus Alexandria), wo er mit seinen drei Namen und als *praef(ectus) Aeg(ypti)* genannt ist. Im Pap. Giss. 43 ist er als derjenige Präfekt erwähnt, der die Steuersubjektsdeklaration für das zweite Jahr Hadrians (117/118) anordnet: *κατὰ τὰ κελευσϑέντα ὑπὸ Ῥαμμίου Μαρτιάλις τ[ο]ῦ κρατίστου ἡγεμόνος*. Mit Recht hat Paul M. Meyer auch in Pap. Giss. 41 = Wilcken Chrestom. n. 18 seinen Namen ergänzt: *[Ῥαμμίωι Μαρτιάλι τῶι] κρατίστωι ἡγεμόνι*; denn das Schriftstück ist ein Urlaubsgesuch des Apollonius, der zu Ende der Regierung Traians und zu Anfang Hadrians Strateg des Apollonopolites Heptakomias war; es ist nach Hadrian datiert, vom 28. November, das Jahr liegt zwischen 117 und 120. Auch in dem Bremer Papyrus 17, den Wilcken Arch. f. Pap. IV 385f. mitteilt und der aus ungefähr derselben Zeit stammt, kann der *κράτιστος ἡγεμών* keinen anderen als R. bezeichnen. Nach den Darlegungen von Wilcken Abh. Leipz. Ges. 1909, 818 ist der von dem Kaiser als *ὁ ἔπαρχός μου* bezeichnete Präfekt, dessen Edikt in dem Prozeßprotokoll eines Pariser Papyrus (von Wilcken a. a. O. 811 neu ediert) zitiert wird, gleichfalls R., der Kaiser ist Hadrian. Seinen Namen (Q. *Rammi Martialis*) lesen wir auch in der Grabschrift einer seiner Sklavinnen, CIL IX 5665 (Trea), woraus vielleicht geschlossen werden darf, daß er aus Picenum stammte oder dort begütert war; vgl. L. Cantarelli La serie dei prefetti di Egitto I 45f. (in den Mem. della r. acc. dei Lincei, 1906). [Stein.]

'Ράμναι. 1) Nach Ptolem. VI 21 ed. Wilberg Volkstamm Gadrosiens in den Strichen *πρὸς τῷ Ἰνδῷ*, also im Norden der Arabiten.

2) Nach Ptolem. VII 1, 65 ed. Nobbe auch ein Stamm an der nördlichen Grenze des Dekhan, ‚in den Prapiotai', die unter dem Vindhiagebirge

am Mittellauf der Narmadā (Namades bei Ptolem.) wohnten (s. den Art. Prapiotai). Diese R. waren also jedenfalls ein unterworfener Stamm der dravidischen Urbevölkerung. Denn zu den Brahuī gehörten die offenbar den indischen stammverwandten R. Gadrosiens (s. darüber Gedrosia, o. Bd. VII S. 900; so auch schon Lassen I.A. III 174). [Kiessling.]

Ramnes (Gen. *Ramnium*; daneben *Ramnenses, Ramnensium*; *Ῥαμνήσης* Plut. Rom. 20; schließlich Gen. *Ramnetum* Serv. Aen. V 560; *Ῥαμνίτας* Lydus de mag. I 9; als Singular Akk. *Ramnetem* Ampelius 49. Über das Verhältnis dieser Formen zueinander s. u.), eine der drei alten Stammestribus der Tities, R. und Luceres, daneben die Bezeichnung zweier Rittercenturien von den sechs Suffragia der sog. Servianischen Verfassung. Der älteste Autor, der, soweit wir wissen, die R. erwähnt hat, war Ennius. Varro de l. l. V 55: *tribus — Titiensium, Ramnium, Lucerum. nominatae, ut ait Ennius, Titienses ab Tatio, Ramnenses ab Romulo.* Mit dieser Etymologie hat Ennius sehr viel Glück gehabt. Fast die gesamte antike Gelehrsamkeit leitete nach ihm die R. von dem Namen *Romulus* ab, und noch in neuerer Zeit hat selbst Mommsen an die sprachliche Identität von R. und *Romani* geglaubt (R. G. I[7] 41). Dabei gibt schon Varro selbst die richtige Deutung, der an der zitierten Stelle von den drei Tribusnamen sagt: *omnia haec vocabula Tusca, ut Volnius, qui tragoedias Etruscas scripsit, dicebat.* Diese Mitteilung des etruskischen Dichters ist durch die Forschungen Wilhelm Schulzes völlig bestätigt worden (Zur Gesch. lat. Eigennamen = Abh. Gött. Ges. V 5). Wir wissen jetzt, daß die R., Tities, Luceres weiter nichts sind als die etruskischen Gentilnamen der **ramne, titie* und *luχre* (Schulze a. a. O. 581). Für jeden Forscher, der sich auch nur die einfachsten Grundlagen des etruskischen Namenssystems angeeignet hat, kann an der Richtigkeit dieser Deutung nicht der geringste Zweifel bestehen. Für R. sei der Beweis hier kurz wiederholt (s. Schulze 218). *-na* (bezw. *-ne*) ist das, neben *-ie*, verbreitetste Suffix der etruskischen Gentilnamen-Bildung. Daß **ramne* tatsächlich Gentilname ist, zeigt die Latinisierung des Namens zu *Ramnius*, CIL I 571 = X 3772 (Capua) Eine zweite Latinisierung ist *Ramennia* CIL XIV 1542 (Ostia). Den Suffixcharakter des *-ne* erweist der Name *Ramius* oder *Rammius* (Schulze 218, A 2). Im ganzen verhalten sich die Gentilnamen *Ramius* und *Ramnius* zueinander etwa wie *Titius* und *Titinius*. Da dieses Verhältnis nur auf etruskischem Boden möglich ist, sind wir berechtigt, aus den R. den Gentilnamen **ramne* zu erschließen, während *titie* tatsächlich auf den etruskischen Inschriften vorkommt; ebenso *luχre* (= *Luceres*). Die oberflächlich latinisierte Form R. ist stets die amtlich korrekte geblieben. Wir haben sie viermal bei Varro (als *Ramnium*: de l. l. V 55. 81. 89. 91). Ebenso schreibt Fest. p. 344 = 349 und p. 355, zweimal Liv. I 36, 2 und X 6, 7, sodann Schol. Cic. Verr. I 14 (p. 159). Ovid. fast. III 132. Propert. IV 1, 31. Horaz ars poet. 342. Pervig. Veneris 73. Aber daneben hat man schon früh die Fremdartigkeit des Wortes empfunden und es zu *Ramnenses* besser latinisiert. Diese Form hat Cic. de r. p. II 36. Varro de l. l. V 55 (gleich hinter *Ramnium*). Liv. I 13, 8. Plut. Rom. 20. In vir. ill. 2, 11 schwankt die Überlieferung zwischen *R.* und *Ramnenses*. Schließlich hat man auch R. als Singular dekliniert, Akk. *Ramnetem*, Ampelius 49 (vgl. *Rhamnetem* Verg. Aen. IX 325). Davon stammen dann die neuen Plurale *Ramnetum* Serv. Aen. V 560 und *Ῥαμνίτας* Lydus de mag. I 9. Die amtliche Reihenfolge der drei Tribus ist durchaus Tities, R., Luceres. So bei Cic. a. a. O. Fest. Schol. Cic. Verr. Servius. Ovid. Properz., dreimal bei Varro. Wer dagegen die Entstehung der drei Tribusnamen erzählte, war leicht geneigt, mit Romulus und demnach mit den R. zu beginnen (Cic. de r. p. II 14 heißt es von Romulus: *populumque et suo et Tati nomine et Lucumonis — descripserat*). So stellt Livius stets die R. an die Spitze. Ebenso verfahren Lydus und Plutarch. Die Deutung der R. auf Romulus (außer Ennius und Cicero noch Serv. Aen. V 560. Liv. I 13, 8. Schol. Cic. Verr. I 14. Vir. ill. 2, 11. Plut. Rom. 20) hätte dazu verführen können, sie mit den ursprünglichen Genossen des Romulus zu identifizieren und dann etwa in den Tities das Volk des Titus Tatius zu erblicken. Aber diese Theorie existiert in der ursprünglichen Überlieferung nirgends; überall erscheinen die drei Tribus als gleich alt. Als ursprüngliche Gliederung des römischen Volkes werden sie natürlich auf Romulus zurückgeführt, und zwar schafft er sie, wegen der Deutung der Tities, nach der Vereinigung mit den Sabinern (Cic. de r. p. II 14; vgl. Plut. Rom. 20). Nur Dionys. II 7 setzt das Ereignis schon vorher an, kann deshalb die Tities nicht nennen und kennt darum die R. und Luceres auch nicht. Wann die Tribus der R. tatsächlich geschaffen wurde, wissen wir natürlich nicht. Ebenso zweifelhaft bleibt es, ob sie, und nicht minder die beiden anderen Tribus, von Hause aus etruskischer Nationalität gewesen ist. Über alles weitere s. unter Tribus.

Den Namen der R. führen auch zwei Rittercenturien von den sog. *sex suffragia*, die als *priores* (Cic. de r. p. II 36) und *posteriores* (Liv. I 36, 7) geschieden werden (Liv. I 13, 8. 36, 2. Vir. ill. 2, 11. Lydus de mag. I 9; vgl. Varro de l. l. V 91. Festus p. 355). Ihre Entstehung vollzog sich wohl so, daß im 5. Jhdt. jede Tribus etwa 200 patrizische Ritter stellte. Bei der Einführung der Centurienverfassung wurde dann jedes dieser Kontingente in zwei ‚Hundertschaften' zerlegt (vgl. Rosenberg Untersuchg. z. röm. Centurienverf. 46ff.), s. den Art. Equites Romani o. Bd. VI S. 272ff. In historischer Zeit traten die alten Tribus offenbar nur noch in den Namen dieser *sex suffragia* zu Tage. Da die jüngeren 12 Centurien der Ritterschaft bekanntlich namenlos sind, wunderten sich die Späteren, warum die sechs anderen Abteilungen eigene Bezeichnungen trugen. So entstand die Legende, daß der König Tarquinius Priscus die Namen der R. usw. abschaffen wollte, aber von dem Augur Attus Navius aus religiösen Gründen daran gehindert worden sei (Cic. de r. p. II 36. Liv. I 36, 2). Ein Gelehrter, dem Fest. p. 344 = 349 folgt, hat dann noch die unglück-

liche Ansicht vertreten, daß das älteste Rom, analog den *sex suffragia*, in sechs Halbtribus der *primi* und *secundi Ramnes* usw. zerfallen sei. Diese Sechszahl fand er in den sechs Vestalinnen wieder (Festus a. a. O.).

Für Horaz ars poet. 342 sind die *‚celsi — Ramnes‘* der Typus der jungen Aristokraten. Er denkt da natürlich nur an die Rittercenturien. Der Verfasser des Pervig. Veneris nennt (73) die ältesten Römer *Ramnes et Quirites*, hier in Beziehung auf die Tribus des Romulus. Vergil endlich läßt Aen. IX 325 einen Augur des Turnus mit Namen *Rhamnes* auftreten (*superbum Rhamnetem*). Mommsen St.-R. III^3 97, 4. Holzapfel Klio I 228ff. [Rosenberg.]

Ramnumbovas (Plin. n. h. VI 65), schiffbarer Nebenfluß des Ganges, natürlich der Erannoboas (s. d.). [Kiessling.]

Ῥαμνοῦς (*ὁ Ῥαμνοῦς*; Eustath. Dionys. perieg. 453 vom attischen *Ῥ. ἡ*), Name, der Kastellen und anderen Örtlichkeiten und Bezirken nach den dort vorhandenen Dornsträuchern (vgl. Hermol.-Steph. Byz. s. *Σχοινοῦς* und *Τρεμιθοῦς* und Eustath. a. a. O.) beigelegt wurde.

1) Plin. IV 59. Ptolem. III 17, 2 (15, 2 ed. Müll.), Hafen bzw. Stadt an der Westküste der Insel (nach Plinius im Binnenland) Kreta, heutzutag nach Pashley Travels in Crete II 161f. 234f. Romne oder Ramne, nach Hoeck Kreta I 379 bei Punta Ajos Mammas, nach Müller a. a. O. Reede von Stómis, zwischen den Reeden Chryssoskalitissa und Keramotí (vgl. zur Lage Kotsowillis *N. Λιμενοδείκτης* 340), nach C. Bursian Geogr. von Griechenland II 551 auf dem jetzt Karawútas genannten Vorgebirge, südlich von der Bucht Sphinári. [Bürchner.]

2) Demos im nördlichen Attika, bildet mit Psaphis, Aphidna, Trikorythos, Kykala (?), Marathon und zeitweilig Oinoë die Küstentrittys der Aiantis (Belege o. Bd. V S. 35ff.). Demotikon: *Ῥαμνούσιος, Ῥαμνουσία, Ῥαμνουσίς, ἐκ Ῥαμνουσίων* (ebd. S. 99 nr. 136). Der Ort lag auf der Straße von Marathon nach Oropos, 60 Stadien von ersterem entfernt, am Meere (Paus. I 33, 2). Seine Bedeutung beruhte auf einem angesehenen Heiligtum der Nemesis, Tochter des Okeanos (Paus. a. a. O. 2f. VII 5, 3), neben der nach IG II 1570 die Themis stand. Über die Lage, Topographie und Funde vgl. Leake Demen 117. Ross Arch. Aufs. II 397. Lolling Athen. Mitt. IV 277ff. (vgl. ebd. XII 316f.). Paus. ed. Hitzig-Blümner I 336f. Abgesehen von Gräbern und Weihinschriften, die die Existenz eines Dionysoskultes dartun, sind ein Kastell und zwei Tempel vorhanden. Von letzteren ist wahrscheinlich einer vorpersisch und bei der Invasion des Xerxes zerstört, der zweite ein Neubau des 5. Jhdts. Von der Ausstattung der Tempel existieren u. a. ein altes Kultbild und Fragmente einer Kolossalstatue (Hitzig-Blümner I 337f. mit Belegen). An letztere knüpft ein Streit um den Verfertiger: Paus. a. a. O. Pomp. Mela II 46. Hesych. s. *Ῥαμνουσία Νέμεσις* u. a. nennen Pheidias selbst, dagegen Zenob. V 82 (Antigonos v. Karystos) und Plin. n. h. XXXVI 71 (Varro) den Agorakritos. Die moderne Literatur zur Frage bei Hitzig-Blümner I 337, daselbst vgl. auch über die von Pausanias beschriebene Nemesisstatue. Eine Thetisstatue aus *Ῥ. Δελτ. ἀρχ.* 1890, 116. [Kahrstedt.]

Ῥαμνουσία ist ein Beiname der Nemesis nach ihrem Kult in Rhamnus, Suid. s. *Ῥαμνουσία νέμεσις*. Hesych. Phot. Suid. s. v. Zenob. V 82. Apul. met. XI 5. Catull. 64, 394 u. a.; s. Carter Epitheta deor. s. Nemesis; vgl. Gruppe 45. [Heckenbach.]

Ῥαμνουσιάς, Beiname der Nemesis = *Ῥαμνουσιὰς Οὖπις*, Kaibel Epigr. 1046, 61; vgl. Gruppe 45. [Heckenbach.]

Ῥαμνουσίς heißt Nemesis bei Callim. in Dian. 232, ebenso Ovid. met. XIV 694 (vgl. Steph. Byz. s. *Ῥᾶμνοῦς … ὁ δημότης Ῥαμνούσιος καὶ Ῥαμνουσία καὶ Ῥαμνουσίς*). [Eitrem.]

Ramoth. 1) In Gilead s. Aramotha, Arimanon.

2) Stadt im Stammgebiet von Issachar, die den Gersoniden, I. Chron. 6, 58, zufällt. Jos. 19, 21 steht dafür Remeth (= *er-Râme* 18 km südwestlich von Dschenin in Samaria?), nach Jos. 21, 29 Jarmuth.

3) Im Negeb, I. Sam. 30, 27, s. Rama Nr. 5. [Beer.]

Ῥαμφίας, vornehmer Spartaner, nahm mit Melesippos und Agesandros an der letzten Gesandtschaft teil, die Sparta vor dem Ausbruch des Peloponnesischen Krieges nach Athen schickte (Thuc. I 139, 5). Ende Sommer 422 ward er mit 900 Schwerbewaffneten nach Thrakien zur Unterstützung des Brasidas gesandt und ordnete bei dieser Gelegenheit die Zustände im trachinischen Herakleia (Thuc. V 12, 1). Von dort rückte er mit Beginn des Winters aus und gelangte bis Pierion in Thessalien, wo er auf Widerstand von seiten der Thessaler stieß und gleichzeitig die Kunde erhielt, daß Brasidas bei Amphipolis gefallen sei (Thuc. V 13, 1). Daraufhin machte er kehrt, weil er wußte, daß man in Sparta zum Frieden neige. Sein Sohn ist der berühmte Klearch, der die Kyreer anführte. Thuc. VIII 8, 2. 39, 2. 80, 1. Xen. hell. I 1. [Lenschau.]

Rampsinitos.

Bibliographie. Herodot. II 121—123. Alfred Wiedemann Herodots zweites Buch (Leipzig 1890) 445—462; Ägyptische Geschichte (Gotha 1884) 496; Supplement (Gotha 1888) 57—58. Gaston Maspero Contes populaires de l'Égypte ancienne 4. éd. (Paris 1911) XLIIf. 208—213.

A. Identifikation mit Ramses III.

I. Der Name.

Es herrscht jetzt völlige Übereinstimmung darüber, daß *Ῥαμψίνιτος* eine unägyptische Er-

weiterung des Namens *rʿ-mś-św* darstellt, den wir Ramses auszusprechen pflegen (nach der bei Tac. ann. II 60 überlieferten Form); er hat in älterer Zeit nach keilschriftlicher Wiedergabe etwa *riʾ amaśêśa*, in jüngerer etwa *Ῥαμεσσῆς* gelautet (weiteres bei Ramses, S. 147—148). In der Erweiterung *-nitos* hat man früher das ägyptische *sʾ n.t* (‚Sohn der Neit‘, gesprochen etwa *si-Neit*) sehen wollen; aber das ist lautlich kaum möglich und inhaltlich durch nichts begründet. Der König, um den es sich bei Herodot. II 121—123 handelt, heißt bei Diod. Sic. I 63 *Ῥεμφις*, wofür Lepsius Chronologie der alten Ägypter (Berlin 1849) 299 *Ῥεμψις* lesen will; auch dieses ist nur eine ungenaue Wiedergabe von *Raʿmsês*, wie der Name zur späten Zeit gesprochen sein mag.

II. Die historischen Tatsachen.

a) Was Herodot an Tatsachen von seinem R. berichtet, ist etwa folgendes. Er war der Nachfolger des Proteus und Vorgänger des Cheops. Er baute an dem Tempel des Hephaistos. Wegen seines unermeßlichen Reichtums legte er neben seiner Wohnung ein steinernes Haus an, in welchem er seine Schätze unterbrachte; über die Beraubung desselben erzählte man sich eine novellistisch ausgestaltete Geschichte. Der König ging in die Unterwelt, wo er mit Demeter Würfel spielte; zur Erinnerung an seine glückliche Rückkehr aus dem Hades feiern die Ägypter ein Fest.

b) Diodor berichtet von seinem Remphis: er war der Nachfolger des Proteus; nach sieben unbedeutenden Königen folgte ihm Chemmis aus Memphis, hinter welchem sich Cheops, der Erbauer der großen Pyramide von Gise, verbirgt. Er war kein guter König, sondern raffte nur große Reichtümer zusammen, so daß er 400 000 Talente hinterließ.

c) Die Nachprüfung dieser Angaben an den Denkmälern ist nicht leicht. Mit Proteus läßt sich nicht viel anfangen; selbst wenn es gelingt, ihn zum letzten König der 19. Dynastie zu stempeln, werden wir nicht viel darauf geben können. Denn der Nachfolger von R. soll Cheops sein, und dieser ist zweifellos der Erbauer der größten Pyramide von Gise (hieroglyphisch *ḫwfw*, oft durch *Chufu* wiedergegeben) und gehört in die vierte Dynastie! Die Königsfolge ist auch an anderen Stellen der klassischen Überlieferung ebenso heillos verwirrt; also läßt sich aus ihr allein R. nicht gut in eine bestimmte Dynastie verweisen. Auch Bauten an dem Ptahtempel von Memphis können uns nicht weiter helfen; ein Blick in die während der letzten Jahre vorgenommenen Ausgrabungen von Petrie zeigt, welche Fülle von Pharaonen an dem gewaltigen Tempel gebaut haben (vgl. B). Über den Besuch in der Unterwelt wissen wir aus ägyptischen Quellen überhaupt nichts. Bleibt also das Schatzhaus. Man kennt unter den erhaltenen Tempel- und Palastanlagen nur ein einziges Schatzhaus, nämlich das in dem Tempel von Medinet Habu (vgl. C I 2); es ist von Ramses III. erbaut und könnte mit Herodots Beschreibung gemeint sein, wenn dieser auch gar nicht angibt, daß es sich um einen thebanischen Bau handelt.

d) Der Name hatte uns auf einen der Könige Ramses gewiesen, das Schatzhaus führt auf Ramses III. Dieser ist es denn auch, bei dem die Gelehrten mit ihrer Identifikation des R. angelangt sind; die Beweise dafür sind freilich, das möge man nicht vergessen, schwacher Natur.

B. Die Bauten.

I. Nach Herodot. II 121 hat R. an dem Tempel des Hephaistos Propyläen errichtet, die nach Westen gerichtet sind; und vor ihnen zwei gewaltige Statuen. Hiermit kann nur der Tempel von Memphis gemeint sein, wenn der Ort auch nicht ausdrücklich bezeichnet ist; aber ein Ptahtempel ohne nähere Angabe muß dort liegen. An ihm scheint er also einen nach ägyptischer Weise zweiteiligen Pylon errichtet zu haben, und vor ihm zwei Königsstatuen, wie sie immer an dieser Stelle zu stehen pflegen.

II. Die Freilegung der Tempel auf dem Gebiet des alten Memphis ist noch nicht so weit vorgeschritten, daß man sich ein endgültiges Urteil darüber bilden könnte, ob Ramses III. einen solchen Pylon mit zwei Kolossalstatuen dort angelegt hat. Bauten von Ramses III. sind auf dem Terrain wohl vorhanden. Petrie (Memphis I, London 1909, 2 rechts) meinte im Anfang der Grabungen, ohne Belege anzugeben, die Basis der einen der von Herodot erwähnten Kolossalstatuen von Ramses III. sei erhalten. Für die Details wird man die Beendigung und vollständige Veröffentlichung der Untersuchungen des Bodens durch die englische Expedition abzuwarten haben.

C. Das Schatzhaus.

I. Inhalt und Kommentar.

a) Der Bau.

1. Nach Herodot. R. besaß einen unermeßlich Reichtum. Um diesen in Sicherheit aufbewahren zu können, ließ er ein steinernes Haus bauen, dessen eine Wand an die Außenseite seiner Wohnung stieß. Der Baumeister brachte, offenbar an einer freistehenden Außenwand des Schatzhauses einen geheimen Eingang an: ein bestimmter Stein ließ sich durch ein oder zwei Männer so verschieben, daß ein Eingang frei wurde. Der Baumeister überlieferte das Geheimnis, von welchem die königliche Schatzverwaltung nichts wußte, seinen Söhnen.

2. Kommentar. Mit dem hier erwähnten Schatzhause ist möglicherweise ein Teil des heutigen Tempels von Medinet-Habu gemeint (vgl. o. II c). Die Gruppe von sechs Kammern, um die es sich handelt (Bädeker Ägypten^7 [1913] 314; Kammer 1—6 auf dem Plan gegenüber S. 309) liegt etwa in der Mitte des Tempels geschlossen neben dem großen Säulensaal; ihre Rückwand ist die südliche Außenwand des Tempels. Diese müßte es also gewesen sein, in welcher der herausnehmbare Stein angebracht war. Der Palast von Ramses III., der sich an den Tempel von Medinet-Habu angelehnt hat, ist zwar vollständig verschwunden, weil er vermutlich im wesentlichen aus Ziegeln ausgeführt war; aber an der Dekoration der südlichen Außenwand des in Sandstein ausgeführten Tempels sieht man, daß der Palast sich an diese angelehnt hat. Es ist wirklich denkbar, daß der Königspalast bis an die Schatzkammern des Tempels

herangereicht hat, daß Herodots Bemerkung also richtig ist. (Zum Königspalast in Medinet-Habu vgl. Uvo Hölscher Das Hohe Tor von Medinet-Habu, Leipzig 1910).

Was den herausnehmbaren Stein angeht, so hat man an der südlichen Außenwand des Schatzhauses von Medinet-Habu keinen solchen gefunden; und eine genauere Nachprüfung würde wohl auch verlorene Liebesmühe sein. Die Volkssage wird sich nicht sehr darum gekümmert haben, an welches Schatzhaus sie ihre Phantasien anknüpfte. Denn herausnehmbare Steine überhaupt waren ihr natürlich wohlbekannt. Man hat es selbstverständlich auch außerhalb der priesterlichen Kreise wohl gewußt, daß z. B. der Eingang zu dem Gang in den Pyramiden durch einen genau eingepaßten Block versperrt war (Strab. XVII 508. Borchardt Ztschr. f. Ägypt. Spr. XXXV [1897] 87—89. Petrie The Pyramids and Tempels of Gizeh p. 145. 167 pl. 11). Wir haben auch in Tempeln Verschlüsse von Gängen oder Krypten gefunden, bei denen er durch einen verschiebbaren Block gebildet wurde, der in Zusammenhang mit den Reliefs und Inschriften der ganzen Wand skulpiert war, sich also dem nicht Eingeweihten in keiner Weise bemerkbar machte. Derartige Verschlüsse fand Bonapartes Expedition schon in Der el Medine (Description de l'Égypte, Antiqu. V 444) und Mariette in Dendera (Aug. Mariette Denderah, Texte 227—228; Zeichnung: Vol. 5 Suppl.). In Dendera haben die hieroglyphischen Inschriften in der Nähe des herausnehmbaren Steines das Geheimnis verewigt: ‚Kein Laie kennt den Eingang, wenn man ihn sucht, so findet niemand ihn, außer den Propheten der Göttin' (Mariette Dend. 330 c). Endlich sind uns Kammern von etwas anderer Anlage innerhalb der Mauerdicke eines Tempels bekannt geworden, die ebenfalls durch einen verschiebbaren Block verschlossen waren, es sind Krypten von etwa anderthalb Meter Höhe im Tempel von Debod im nördlichen Nubien, der zu ptolemäischer Zeit erbaut ist (G. Roeder Debod bis Bab Kalabsche, Kairo 1911 p. 29 § 65 und 67 mit Grundriß Tafel 131 und den Schnitten Tafel 133—134.)

b) Der Einbruch.

1. Nach Herodot. Nach dem Tode des Vaters holten die Söhne sich durch den geheimen Eingang von den Schätzen des Königs, was sie wollten, ohne daß der Raub bemerkt wurde. Endlich fiel es auf, daß eine große Zahl von wertvollen Stücken verschwand, obwohl die Türen festverschlossen und die Siegel unverletzt waren. Die König ließ Schlingen legen, in denen bei dem nächsten Einbruch der eine Dieb gefangen wurde. Er konnte nicht aus ihnen befreit werden; um seinen Bruder nicht in das Verderben mit zu reißen, opferte er sich sogleich. Der freigebliebene Bruder mußte ihm auf seinen Wunsch den Kopf abschlagen und mit diesem fliehen. Am folgenden Tage fand der König zwar einen kopflosen Leichnam in seinem beraubten Schatzhaus, aber keine Spur seiner Herkunft. Er ließ die Leiche öffentlich ausstellen und bewachen; mit dem Befehl, jeden festzunehmen, der bei seinem Anblick in Klagen ausbräche.

2. Kommentar. Der Inhalt der Erzählung bewegt sich von jetzt ab meist auf rein menschlichem Gebiet, und könnte in allen Ländern spielen. An einigen Stellen zeigt sich aber doch ein bestimmtes Lokalkolorit. Ägyptische Türen werden durch Riegel verschlossen (Krencker und Schäfer Ztschr. f. Ägypt. Spr. XLIII [1906] 60—65). Will man einen solchen Verschluß gegen unberufene Öffnung sichern, so legt man auf die Schnur ein Stück Ton, auf das man das Siegel des betreffenden Privatmannes oder der betreffenden Verwaltung abdrückt. Ohne Verletzung des Siegels läßt die Tür sich dann nicht öffnen. Das Verfahren entspricht also dem unsrigen bei Verwendung des Siegellacks. Der Brudermord als solcher wird von der ägyptischen Ethik natürlich nicht gebilligt; aber es handelt sich ja hier um außerordentliche Verhältnisse. Das Abschlagen des Kopfes hat hier zunächst den Sinn, daß der Getötete unerkannt bleiben soll. Der Ägypter hat aber wohl noch an etwas anderes gedacht. Er wollte, wenn nicht seinen ganzen Körper, so doch wenigstens seinen Kopf bestattet sehen, da man ohne ein regelrechtes Begräbnis nun eben nicht ins Jenseits gelangen kann. Auf dasselbe Verlangen des Volkes nach einem Begräbnis spekuliert der König bei der öffentlichen Ausstellung des Leichnams. Er weiß, daß die Angehörigen jammern werden, wenn die Leiche nicht bestattet wird; so hofft er die Familie des Diebes ergreifen lassen zu können. — Der weitere Verlauf beweist die Richtigkeit seiner Voraussetzungen.

c) Die Listen des Diebes.

1. Nach Herodot. Als die Mutter von der Ausstellung des Leichnams ihres Sohnes erfuhr, zwang sie den überlebenden Dieb durch Drohungen, ihr diesen zur Bestattung zu bringen. Der Not gehorchend, ersann der Dieb eine List. Er ließ vor der Wache des Leichnams die Weinschläuche auf seinem Esel tropfen, und brachte die Wächter dazu, daß sie das kostbare Naß auffingen und sich betranken. Als sie dann Nachts schliefen, nahm er die Leiche herunter und schor den Wächtern den Bart auf der rechten Backe ab.

Der über die List des Diebes empörte König ersann ein neues Mittel, um seiner habhaft zu werden: er ließ seine Tochter in einem Bordell sich jedem hingeben, der ihr die schlaueste und verbrecherischste Tat seines Lebens beichtete. Unser Held kam zu ihr, aber mit dem an der Schulter abgeschnittenen Arm eines frischen Leichnams. Als das Mädchen ihn ergreifen wollte, nachdem er alles berichtet hatte, ließ er sie die Leichenhand fassen und entfloh.

2. Kommentar. Die Requisiten, die unser Erzähler für die erste List benützt, sind gut ägyptisch. Wein wurde im Niltal in Menge angebaut und auch gekeltert und getrunken, bis der Islam seinen Genuß verbot. Die Aufbewahrung von Flüssigkeiten in Ziegenfellen, wie sie heute in Südeuropa und im ganzen Orient üblich ist, kennen wir auch aus dem alten Ägypten; will man aus einem solchen Behälter etwas herauslaufen lassen, so macht man es ebenso, wie der Mann, der aus ihm heute die Straße mit Wasser besprengt. Über die Verwendung des Esels, heute wie im Altertum das gewöhn-

liche Lasttier, ist kein Wort zu verlieren. Auch daß die Wächter sich betrinken, fällt nicht aus dem Rahmen des ägyptischen Nationalcharakters; die antiken Bewohner des Niltals sind uns längst keine steifen Pagoden mehr, nachdem wir ihre lustigen Volkslieder und ihre nur zu gerne überschäumende Fröhlichkeit kennen gelernt haben. Die Soldaten, die hier als Wächter des Leichnams auftreten, sind allerdings wohl keine Ägypter; denn diese trugen nicht gern einen Bart. Im Heer dienten aber zahlreiche Ausländer von syrischen, kleinasiatischen und anderen Mittelmeer-Völkern, unter denen sich nach den Darstellungen viele Vollbärtige befanden. Das Abscheren einer Seite des Bartes ist ein Spott, wie er überall seine Wirkung nicht verfehlt haben wird.

Zu dem Bordell läßt sich von ägyptologischem Standpunkte kaum etwas sagen. Freudenhäuser mit anlockenden Mädchen werden zwar gelegentlich erwähnt, aber daß dort eine Prinzessin untergebracht wird, ist wohl ein vulgärer Zug, wie er nur in einem Märchen vorkommen kann, dessen sich die niederen Kreise des Volkes bemächtigt haben. Was endlich die Leichenhand angeht, die der schlaue Dieb hält, so soll diese nicht vom Körper seines Bruders stammen. Da es nun für einen ehrbaren Bürger doch nicht so leicht ist, sich in den Besitz einer solchen zu setzen, so kommt man auf den Verdacht, daß der schlaue Dieb zu jener Klasse der Einbalsamierer gehörte, denen die Herrichtung der Leichen zu Mumien anvertraut waren. Dazu würde der Schauplatz gut passen, denn Medinet-Habu liegt ja auf der Westseite von Theben in der alten Totenstadt, in welcher natürlich auch die verachteten Mumienmacher ansässig sind.

d) Das Ende.

1. Nach Herodot. Der König verzichtete nun auf eine Überlistung des Diebes und sicherte ihm Straffreiheit zu, wenn er sich stellte. Er kam; der König erkannte ihn als den klügsten unter allen Menschen und gab ihm seine Tochter zum Weibe.

2. Der Kommentar. Der glückliche Ausgang der Geschichte enthält überhaupt keine spezifische Färbung mehr; von besonderen Verhältnissen, die nur oder wenigstens vorzugsweise auf ägyptischem Boden denkbar waren, ist nicht die Rede.

II. Der novellistische Charakter der Erzählung.

a) Das Ganze. Die Erzählung ist in Herodots Bericht über die Taten der einzelnen ägyptischen Könige eingereiht; er gibt wieder, was er von den Priestern gehört hat, und gibt sich den Anschein, historische Tatsachen zu berichten. Freilich nach dem Ton des Ganzen werden wir nicht darüber im Zweifel sein, daß es sich hier um die Phantasie der Volkssage handelt; die Märchen des Neuen Reichs erzählen in ähnlicher Weise wie Herodots Gewährsmann, den wir uns unter den niederen Priestern zu denken haben. Märchenhaft sind denn auch eine ganze Reihe von einzelnen Zügen der Erzählung, besonders der Schluß; sie sind nicht gerade Unmöglichkeiten, aber doch für das tägliche Leben Unwahrscheinlichkeiten.

b) Bei anderen Völkern. Für die Bewertung der Sage bei anderen Völkern kommt wesentlich in Betracht, daß sie sich in ähnlicher Form auch bei anderen Völkern findet. Man muß hier selbstverständlich von dem Experiment absehen, das vor einigen Jahrzehnten in Luksor geglückt ist; Maspero (Contes populaires, Paris 1911, 208) schickte 1884 eine Übersetzung unserer Erzählung an einen Italiener, der in Luksor eine Schule unterhielt. Der Erfolg war, daß man in den nächsten Jahren in Theben arabische Versionen der R.-Geschichte sammeln konnte! Aber es gibt in der Tat eine Reihe von alten Fassungen in Griechenland, im Sanskrit, bei Buddhisten, Türken, Russen und Arabern; sie wird dann von den italienischen Novellisten des Mittelalters wiederholt (Literatur bei Wiedemann Herod. 2. Buch, Leipzig 1890, 447—448). Die Entscheidung darüber, wo die Erzählung einheimisch ist, läßt sich nicht leicht finden. Wiedemann hält sie für indogermanisch und meint, daß die Griechen sie nach dem Niltale gebracht haben. Maspero (Contes populaires, Paris 1911, XLII) dagegen glaubt an ägyptischen Ursprung und sucht zu erweisen, daß Herodot dem ägyptischen Sujet nur ein griechisches Mäntelchen umgehängt hat, durch das der einheimische Kern überall hindurch schimmere. Nach einer dieser beiden Seiten entscheiden auch andere Gelehrte.

c) Wie es nun auch mit der ursprünglichen Heimat der Erzählung stehen mag, der oben gegebene Kommentar zu den einzelnen Abschnitten wird jeden Unbefangenen lehren, daß die bei Herodot vorliegende Fassung eine große Anzahl von national-ägyptischen Zügen enthält. Wenn auch der Kern der Handlung oder einzelne Teile von ihr aus dem Ausland in das Niltal gekommen sind, so müssen es doch Ägypter gewesen sein, die sie in eine neue Form umgegossen haben. Ich sehe in der ganzen Erzählung nichts, was nicht in fast der gleichen Weise in einem ägyptischen Märchen der späten Zeit gesagt sein könnte. Es entspricht auch durchaus der ägyptischen Volkssitte, daß man sich von den Pharaonen der Vorzeit märchenhaft umgestaltete Berichte erzählte, die gelegentlich phantastisch, lustig und sogar etwas respektlos waren. Ebenso wie die historische Einkleidung des Ganzen ist auch die renommistische Tendenz des Schlusses in einem einheimischen Volksmärchen Ägyptens denkbar.

D. Besuch in der Unterwelt.

I. Nach Herodot. Später soll König R. in die Unterwelt (Hades) gegangen sein und dort mit der Demeter Würfel gespielt haben. Er kehrte, von der Göttin mit einem goldenen Handtuch beschenkt zurück; zur Erinnerung wurde eine Festfeier gestiftet, die bis zu Herodots Zeit vollzogen ist. Bei dieser wird ein Priester, dem die Augen verbunden sind, von zwei Wölfen zum Tempel der Demeter außerhalb der Stadt geführt und ebenso wieder zurück geleitet. Herodot fügt etwas hinzu, woraus man sieht, daß er die Geschichte selbst nicht ganz geglaubt hat; er nennt dabei Demeter und Dionysos die Herrscher der Unterwelt.

II. Kommentar. Von einem solchen Ereignis

wissen wir aus der Zeit von Ramses III. nichts; nur aus einem späten demotischen Papyrus ist uns der Besuch des Prinzen Chamwêse bekannt, bei dem sich freilich ganz andere Dinge ereignet haben, als Herodot erzählt hat (vgl. Chamwêse, Sohn Ramses II., s. S. 186f.). Das Würfelspiel ist den Ägyptern vielleicht bekannt; Steinwürfel mit vertieften Bildern, bei denen die Größe (Höhe 13—20 cm) allerdings die Verwendung zum Spiel etwas unsicher macht, sind im Ägyptischen Museum zu Berlin (Ausführliches Verzeichnis[2], Berlin 1899, 370). Aber wir kennen eine Reihe von anderen Brett- und Zufallsspielen bei den Ägyptern, sodaß sie wohl auch gewürfelt haben könnten. Beim Brettspiel mit einer der Damen seines Harems sehen wir König Ramses III., das wahrscheinliche Vorbild unseres R., in seinem Palast in Medinet Habu (Lepsius Denkm. III 208a). Von einem Brettspiel zwischen Hermes und Selene, bei welchem die letztere den 70. Teil jedes Tages verliert, berichtet Plutarch d. Isid. 12. Für das romantische Erlebnis des R. hilft uns dieses alles freilich nicht. Ebensowenig läßt sich über das goldene Handtuch sagen; man denkt an ein Tuch mit schwerer goldener Stickerei, wie es im Kultus der Götter gebraucht wurde. Feste hat Ramses III. in großer Zahl gestiftet, wie seine Listen in Medinet-Habu verkünden, aber keines knüpft an eine Begebenheit wie die unsrige an. Die beiden Wölfe sind natürlich Priester, die den Kopf eines Wolfes als Maske über ihrem eigenen tragen. Mit Demeter und Dionysos sind Isis und Osiris gemeint; aber wo der Tempel liegen soll, hören wir nicht. Einen Stadttempel und eine Kapelle der Isis außerhalb des Ortes wird es in griechischer Zeit fast überall gegeben haben. [Roeder.]

Ramses.

(Über die Einzelheiten vgl. bei jedem König.)

Ramses allgemein.

A. Namensform.

Der bei uns unter der Form *Ramses, Ramesses* o. ä. gebrauchte ägyptische Personenname kommt bei Königen und Privatleuten vor und lautet hieroglyphisch ***r'-mś-św*** ,Re hat ihn geschaffen'; aus dem Ägyptischen ist über die Vokalisation nur das Eine zu schließen, daß zwischen den beiden *ś* ein betonter Vokal gestanden hat, gleichviel von welcher Länge und Klangfarbe. Die älteste Wiedergabe in einer anderen Schrift ist das mittelbabylonische *Ri'amašêša* in Keilschrift (Winkler OLZ IX [1906] 629. Ranke Keilschriftl. Material zur ägypt. Vokalisation [Anh. Abh. Berl. 1910] 18). Dann der Name der von R. II. im Delta gegründeten Stadt רַעְמְסֵס Gen. 47, 11 und רַעַמְסֵס Exod. 1, 11. 12, 37. Num. 33, 3. 5; Septuaginta *Ῥαμεσσῆ*; woraus sich die richtige hebräische Vokalisation *ra'mṣêṣ* ergibt. Pape Wörterb. d. griech. Eigennamen[3] (1863—1870) stellt folgende Formen aus Manetho u. a. mit Belegen zusammen: *Ῥαμέσσης* (häufig), auch *Ῥαμεσσῆς, Ῥαμεσῆς* und *Ῥαμεσσῆ*, vereinzelt erweitert zu *Ῥαμεσσαμένω, Ῥαμεσσήσεως, Ῥαμεσσομένης*; zweisilbig: *Ῥάμψης, Ῥάμψις*, erweitert zu *Ῥαμψάκης*. Vereinzelt ist das *Ῥαμέστῃ* (Dativ) bei Hermapion in Ammian. Marc. XVII 4. 17. Unter diesen Formen machen in der Vokalisation die dreisilbigen einen guten Eindruck; man muß nur das auslautende *ς* nicht als griechische Endung, sondern als schon im Ägyptischen vorhanden auffassen, und muß den Akzent auf die letzte Silbe setzen. Im Lateinischen liegt vor: *Rhamsen* (Akkus.) bei Tac. ann. II 60 und *Rhamsesis* (Nominativ!) mit den Varianten ***Ramesesis*** und ***Ramisesis*** bei Plin. n. h. XXXVI 35; die letzteren Formen zeigen, wenn man von der lateinischen Endung absieht, ein gute Vokalisation.

B. Sesi.

Eine abgekürzte Form des Namens R. lautet hieroglyphisch *śśj*. Sie kommt sowohl bei Königen (Sethe Sesostris, Leipzig 1900, 3 für R. III.) wie bei Privatleuten (Wreszinski Ztschr. Ägypt. Spr. XLII [1905] 144) vor. Wenn der volle Name etwa *ri'amašêša* oder kürzer *ra'mesês* ausgesprochen wurde, so kann eine verkürzte Koseform sehr wohl *sêsa* o. ä. gelautet haben.

C. Bibliographie. (Die Werke sind in den Artikeln meist nur in abgekürzter Form zitiert).

1. Allgemeine Werke. A. Wiedemann Ägyptische Geschichte (Handbücher der alten Geschichte I 1) Gotha 1884 (mit Aufzählung aller vorhandenen Denkmäler mit Königsnamen sowie vollständiger Bibliographie bis 1884; fortgeführt im Supplement, Gotha 1888). Gaston Maspero Histoire ancienne des peuples de l'Orient classique II; Les premières mêlées des peuples, Paris 1897 (ohne Index und unübersichtlich, aber mit Literaturangaben). E. A. Wallis Budge A History of Egypt V: Egypt under Rameses the Great London 1902 (Darstellung aus zweiter Hand, ohne Belege). W. M. Flinders-Petrie A History of Egypt III from the XIXth to the XXXth dynasties, London 1905 (sowohl gute Materialsammlungen in übersichtlicher Gliederung wie zusammenfassende Darstellung). James Henry Breasted A History of Egypt, London-New-York 1906; Geschichte Ägyptens, deutsch von H. Ranke Berlin 1910 (glänzend geschriebene Darstellung, Verweise auf das folgende Werk). J. H. Breasted Ancient Records of Egypt, vol. 3 (The 19th dynasty), vol. 4 (The 20th to the 26th dynasties), Chicago 1906 (kritische Übersetzungen aller historischen Inschriften in übersichtlicher Gliederung mit vollständiger Bibliographie).

2. Für die Königsgräber: G. Maspero Les momies royales de Deir el Bahari (Mémoires publ. par les membres de la Mission Archéolog. Franç. au Caire I 4), Paris 1889. G. Lefébure Les hypogées royaux de Thèbes, vol. 1 (Mém. Mission Franç. Caire 2, Paris 1886), vol. 2 (Mém. 3, P. 1889). G. Daressy Les cercueils des cachettes royales (Catalogue Général du Musee du Caire), Cairo 1909. G. Elliot Smith (Cat. Gén. Caire 1912) The Royal mummies. G. Daressy Fouilles de la vallée des rois 1898—1899 (Cat. Génér. Caire 1902).

3. Für die Topographie: Jean Fr. Champollion Monuments égyptiens; Text: Notices descriptives. Ippol. Rosellini Monumenti storici. C. Richard Lepsius Denkmäler aus Ägypten, Äthiopien und dem Sinai: um 1850, Text: 1899ff. Bädeker Ägypten[7] (Leipzig 1913).

4. Für die Chronologie: Eduard Meyer Ägyptische Chronologie (Abh. Akd. Berlin 1904) und die Werke von Breasted in 1.

1) Ramses I.

Bibliographie. Wiedemann Gesch. (1884) 413—415 mit Suppl. 48. Maspero Hist. anc. II (1897) 367—369. Petrie Hist. III (1905) 4—6. Breasted Hist. (1906) 408; Gesch. (1910) 325. Budge Hist. V (1902) 1—5.

A. Namen.

R. trägt nur die beiden Namen: Ramses Men-pehti-Rê (*r'-mś-św mn-pḥ.tj-r'*, ,Re schuf ihn, die Kraft des Re besteht'). Da er bei seiner kurzen Regierungszeit kein Jubiläum gefeiert hat, sind die Namen nicht erweitert worden. Die ganze Titulatur vollständig auf der Stele in Petrie Researches in Sinai (London 1906) 127 mit Abb. 135.

B. Persönlichkeit.

I. Die Eltern von R. sind unbekannt. Er folgte auf Haremheb (Harmais), der nach den Wirren unter den Nachfolgern des Ketzerkönigs Amenôphis IV. (Achnaton) zum erstenmal wieder Ordnung und Ruhe in das Land gebracht hatte; eine verwandtschaftliche Verbindung von R. mit seinem Vorgänger ist nicht zu erweisen, aber ihr Verhältnis scheint auch kein feindliches gewesen zu sein. R. hat den Thron wohl als Greis bestiegen. Seine Mumie: G III.

II. E. de Rougé, Mariette und Chabas haben um 1860 vermutet, daß R. und mit ihm die ganze Familie der Ramessiden von semitischer Abstammung sei (vgl. Maspero Hist. anc. II (1897) 368, 4); aber zu einer solchen Annahme liegt kein Grund vor. Die Familie ist im Gegenteil allem Anschein nach von gut ägyptischem Ursprung, den wir freilich nicht näher kennen und zu belegen vermögen.

C. Regierungszeit.

I. Der Regierungsantritt fällt nach Ed. Meyer Ägypt. Chronol. (1904) 68 auf etwa 1320 v. Chr.; nach Petrie Hist. III (1905) 4 auf 1328 v. Chr.; nach Breasted Hist. (1906) 408. 599 auf 1315 v. Chr.

II. Die Dauer der Regierung, die Maspero Hist. anc. II (1897) 369 noch auf sechs bis sieben Jahre geschätzt hatte, ist durch die richtige Auffassung der beiden Stelen in Wadi Halfa mit Sicherheit auf zwei Jahre festgelegt (vgl. D III). Ein höheres Datum als Jahr 2 ist nicht belegt.

III. Im J. 2 von R. I. erscheint sein Sohn und Nachfolger Sethos I., schon mit voller Königstitulatur, als Mitregent seines Vaters. R. I. hat also zur Konsolidierung seiner Dynastie die alte Sitte wieder aufgenommen, den Kronprinzen schon zu Lebzeiten seines Vaters krönen zu lassen.

D. Ereignisse.

I. Von größeren Kriegen nach Norden hin hören wir nichts; daß einige kleine Denkmäler auf dem Isthmus und der Sinaihalbinsel gefunden sind, besagt nichts. Der Skarabäus bei Macalister Gezer (1912) 326 nr. 333 mit 3 pl. 208 Fig. 21 stammt von R. II., nicht R. I.

II. Champollion hat 1829 im südlichen Tempel von Wadi Halfa eine Stele gefunden, die jetzt im Louvre (C 57) steht (Breasted AR III (1906) 74—79 mit Literatur). Sie ist datiert unter R. I. Jahr 2, 2. Wintermonat, Tag 20; aber auch Sethos I. ist mit königlicher Titulatur auf ihr erwähnt; er war also damals Mitregent seines Vaters und hat wohl überhaupt den nubischen Feldzug für den alten König geführt. Die Inschrift sagt ausdrücklich, daß Ptah und die anderen Götter dem König den Sieg gegeben haben, als er in Memphis weilte, um dort das Fest des Amon-Re zu feiern.

III. In demselben Tempel fand sich eine zweite Stele, datiert unter Sethos I., Jahr 1, 4. Sommermonat, Tag 30 (jetzt British Museum 1189. Breasted AR III (1906) 157—161 mit Literatur). Sie hat fast denselben Wortlaut wie die vorige; jedoch mit der Abänderung, daß Ptah und die Götter dem König Sethos I. den Sieg gaben, als er in Memphis das Fest des Harachte feierte. Diese Stele ist also sechs Monate und zehn Tage später gesetzt als die erste. Wenn sie R. I. nicht nennt, so muß dieser inzwischen gestorben sein, so daß Sethos I. alleiniger Herrscher ist.

E. Bauten.

I. Sinai.

Petrie Researches in Sinai (London 1906) 127 mit Abb. 135 fand in dem Tempel von Serabit el-Chadim eine Stele von R. I., der verfallene Mauern des Tempels hatte wiederaufrichten und einen Weg herstellen lassen.

II. Delta.

Basis eines Falken in Kantara am Suez-Kanal (Prisse Monum. pl. 19. Petrie Tanis II 104). Inschrift in El-Merg (Naville, Tell el-Yahudiyeh 69).

III. Nördliches Oberägypten.

Statuenbasis aus Memphis (?) im Louvre (Revue Égyptologique III 46). In Abydos liegt nördlich vom Tempel Sethos I., zum Teil unter dem modernen Dorfe ein Tempel R.s I. (Bädeker Ägypten[7] 1913, 233; vgl. Petrie Abydos pl. 66). Ein nach R. I. genannter Ort wird auf der Stele des Hori aus der Zeit Sethos I. erwähnt, die in Abydos gefunden ist (Mariette Abydos II pl. 51 oder 57; jetzt im Museum Kairo).

IV. Theben.

a) Karnak. Die große Säulenhalle des Amontempels von Karnak, die unter der 19. Dynastie

vor den Tempelbau der 18. Dynastie gelegt ist, pflegen wir ein Werk von R. II. zu nennen. Er hat aber nur die Ausschmückung vollendet; die ganze nördliche Hälfte des Saales zeigt an Säulen und Wänden sorgfältige Bilder von seinem Vater Sethos I. und eine Säule (nr. 1 in Reihe 6) den seines Großvaters R. I.; auch an der Westseite stehen Darstellungen von R. I. (Lepsius Denkm. III 124 a–c). Der vor dem Säulensaal liegende ‚zweite Pylon' ist wohl zum größten Teile von R. I. errichtet, der allerdings seinen Namen nur in dem Torbau desselben verewigen konnte (Champollion Not. descript. II 44ff.). Bei R.s I. Tode haben gewiß mehr Wände und Säulen gestanden, als heute seinen Namen tragen; aber gewiß muß das gewaltige Bauwerk schon etwa in den Dimensionen geplant gewesen sein, in denen es in den folgenden Generationen ausgeführt worden ist. Der Architekt, der den kühnen Entwurf zu der größten ägyptischen Tempelhalle gemacht hat, lebte also unter R. I. (vgl. Maspero Hist. anc. II (1897) 369, 5).

b) Westseite, Grab, vgl. G.

V. Nubien.

Stele Louvre C 57 aus Wadi Halfa, vgl. D III.

F. Denkmäler.

Kleine Denkmäler aus der Zeit R.s I. sind wegen seiner kurzen Regierungszeit nicht häufig. Einige Skarabäen sind in Wiedemann Gesch. (1884) 414 mit Suppl. 48 genannt, ein anderer in Petrie Hist. III (1905) 5 Fig. 2 abgebildet.

G. Grab.

I. Das Grab des Königs liegt auf der Westseite von Theben in dem Wüstental Bibân el-mulûk; früher glaubte man, er sei der erste dort bestattete König, bis in den letzten Jahrzehnten auch Gräber von Königen der 18. Dynastie dort zutage gekommen sind. Das Grab hat im Altertum offen gestanden, wie zahlreiche griechische Grafiti bezeugen (Deville Archives des miss. scient., 2. sér., II (1865) 460—484; ein lateinisches in CIL III 73). Die französisch-toskanische Expedition hat einige Bilder des Grabes aufgenommen (Champollion Monum. 3 pl. 236—237; Not. descript. I 424—426), darunter auch ein Porträt (Rosellini Mon. stor. pl. 5, 17. pl. 17, 7); ebenso die preußische Expedition (Lepsius Denkm. III 123 a–d mit Text III (1900) 216). Beschreibungen des Grabes (jetzt nr. 16) bei Lefébure Mém. Miss. Franç. Caire III (Paris 1889) 157 und in Bädeker Ägypten[7] (1913) 279.

II. Der Sarg aus rotem Granit mit gelb aufgemalten Darstellungen und Inschriften steht im Grabe des Königs. Von dem eingesetzten Holzsarg ist nichts gefunden worden; vermutlich ist er bei den Beraubungen und Transporten zugrunde gegangen. Als die Leiche von R. I. unter Siamon (vgl. III) in das Grab der Königin Anhapi gebracht werden sollte, legte man sie in einen Sarg, der für einen Privatmann angefertigt war. Sein Name wurde getilgt und durch den des Königs ersetzt; an der Stirn setzte man eine Uräusschlange ein, um dem Sarge ein würdiges Aussehen zu geben. Von diesem Ersatzsarge ist der Deckel vollständig und ein Teil des Kastens gefunden (G. Daressy Cercueils des cachettes royales [Catal. Génér. Caire 1909] p. 26. pl. 16, 17, 23: nr. 61018. Maspero Momies royales [Mém. Mission Franç. Caire I, Paris 1889] 551 pl. 10 A).

III. Die Mumie von R. I. ist 1881 neben den Teilen des erwähnten Sarges eines Privatmannes (vgl. II) in dem Versteck bei Der el-Bahri gefunden und befindet sich jetzt in Kairo (Maspero Guide au Musée[2] (1912) 395 nr. 3869. Maspero-Roeder Führer [1912] 119 nr. 1228; nicht in Elliot Smith Roy. Mumm. [1912] behandelt). Eine hieratische Inschrift auf dem Sargdeckel (vgl. II) besagt, daß die Mumie während der 21. Dynastie in ihrem Grabe schon nicht sicher genug gewesen war; damals wurde sie aus dem Grabe des Königs Sethos II. in das der Königin Anhapi gebracht. Es geschah unter dem tanitischen König Siamon im 16. Jahre, 4. Wintermonat, Tag 17, vermutlich durch Leute des Hohenpriesters des Amon Pinotem II. (Breasted AR IV [1906] § 667).

H. Kultus.

I. Theben.

a) Gurna. Von den drei Eingängen zum Innern des Totentempels von Sethos I. bei Gurna (Theben, Westseite) führt die südliche zu einem Raum mit zwei Säulen, an den drei Kapellen anschließen; diese Zimmer sind R. I. geweiht und für seinen Totenkultus bestimmt. Sethos I. hat also einen Teil seines eigenen Totentempels für seinen Vater R. I. bestimmt (Darstellungen bei Lepsius Denkm. III 131 b–e. 132 g–h; Text III 91—99. Petrie-Walker Qurneh [London 1909] p. 13 pl. 43); auch R. II. verehrt dort seinen Großvater R. I. (Lepsius Denkm. III 150 b. 151 a–b).

b) Unter den Vorfahren, des regierenden Königs, deren Statuen dieser in Prozession tragen läßt, erscheint R. I. sowohl unter R. II. in dem Ramesseum (Lepsius Denkm. III 163) wie unter R. III. in Medinet Habu (ebd. III 212).

II. Weitere Einzelheiten bei Wiedemann Gesch. (1884) 414 und Petrie Hist. III (1906) 4.

J. Familie.

I. Gattin. Petrie Hist. III (1906) 4 und 6 hält die Königin Sat-Rê (*s'.t-r'*), von der wir ihr Grab in Theben und einige Darstellungen in Theben und Abydos kennen, für die Gattin von R. I. und Mutter von Sethos I.

II. Sohn. Der einzige bekannte Sohn von R. I. ist König Sethos I., den er in seinem zweiten Jahre als Mitregenten annahm (vgl. C III). Für seine Mutter vgl. I.

K. Privatleute.

Die einzigen Privatdenkmäler aus der kurzen Regierung von R. I., die auf uns gekommen sind, haben sich erst in den letzten Jahren auf der Sinaihalbinsel gefunden (Petrie Researches in Sinai [London 1906] 127 mit Abb. 135).

2) Ramses II.

Bibliographie. Wiedemann Gesch. (1884) 429—72 mit Suppl. 50—57. Maspero Hist. anc. II (1897) 385—429. Budge Hist. V (1902) 21—132. Petrie Hist. III (1906) 28—103. Breasted Hist. (1906) 418—63; Gesch. (1910) 329—357.

Inhalt:

A. Namen.

I. Bei seiner Thronbesteigung nahm R. II. in seiner großen Titulatur folgende Namen an: im ersten Ring: *wśr-m'ʿ.t-rʿ śtp-n-rʿ* und im zweiten Ring: *rʿ-mś-św mrj-jmn*. Der erste Name *wśr-m'ʿ.t-rʿ* (‚stark ist das Recht des Re') heißt in Keilschrift *waš-mu'a-riʾa* (Ranke Keilschriftl. Material [Anh. Abh. Berl. Akad. 1910] 19. 46); griechisch *Οὐσιμάρης* Sync. 101 (189), vgl. 109 (201). Das Beiwort *śtp-n-rʿ* (‚erwählt von Re') lautet mittelbabylonisch *šatepnariʾa* (Ranke a. a. O. 18. 59). Zu *rʿ-mś-św* (Ramses) vgl. o. S. 148. Endlich ist das Beiwort *mrj-jmn* (‚geliebt von Amon') mittelbabylonisch als *mai-amâna* (Ranke a. a. O. 12. 51) und griechisch als *Μιαμοῦς* Sync. 96 (179) bekannt; es wurde also in späterer Zeit etwa *Mi-Amûn* ausgesprochen.

II. Statt der in I gegebenen vollständigen Namensform kommt im ersten Ring auch nur *Usimares*, oder auch *Usimares* mit anderen Beiworten als *śtp-n-rʿ* (zusammengestellt in den Königsbüchern von Lepsius und Budge). Im zweiten Ring treten gelegentlich zu R. Miamun noch Beiworte wie ‚Herrscher von Heliopolis' (vgl. ebd.).

III. Über die Abkürzung Sesi vgl. S. 148 unter B.

IV. Der Name ist bei den Ägyptern von größerer Bedeutung als bei uns; an seine Kenntnis knüpft sich eine Wirkung auf seinen Träger, und ihm widmet man deshalb gelegentlich auch einen besonderen Kultus. Hiermit hängt es zusammen, daß R. II. eine Gruppe von dekorativen Hieroglyphen, die seinen Namen darstellen, hat in Stein meißeln lassen; solche plastischen Gruppen sind mehrfach erhalten. Die erste aus Bubastis (Naville Bubastis [London 1891] pl. 21 B. C), erkannt von Erman in Ztschr. Ägypt. Spr. XXIX (1891) 124; jetzt im Museum von Kairo (Maspero-Roeder Führer [1912] 51 nr. 630). Eine merkwürdige Gruppe, vielleicht die Erhebung des Namens von R. II. in den Himmel durch die Götter Re-Harachte und Atum-Chepra darstellend, ist in der Grube von Karnak gefunden (Legrain Statues et statuettes II [1909] p. 9 und pl. 7: nr. 42145).

V. Man hat eine Zeitlang den Sesostris der klassischen Tradition in R. II. wiedererkannt, bis Sethe (Sesostris, Leipzig 1900; Untersuch. zur Gesch. u. Altertumsk. Ägyptens II 1) diese Meinung endgültig widerlegte. Er brachte die ältere Auffassung mit neuen Gründen zur Geltung, so daß Sesostris für uns jetzt mit den Königen Senwosret (Usertesen), der 12. Dynastie identisch ist. Damit scheidet die ganze Sesostristradition für die R.-Könige aus.

B. Persönlichkeit.

I. Der Vater von R. II. ist der König Sethos I., der Sohn von König R. I.

II. Seine Mutter war Tuja (hieroglyphisch *twj*), Gattin des Königs Sethos I., vielleicht auch gleichzeitig Mutter des Prinzen, der ursprünglich zum Thronfolger bestimmt war (vgl. C II b).

III. Über die Rasse von R. II. läßt sich nur sagen, daß er als Enkel von R. I. vermutlich ägyptisches Blut in sich hatte; wieweit fremdes Blut durch die weiblichen Vorfahren eingeführt ist, wissen wir nicht. Seine Mumie vgl. J II e.

C. Regierungszeit und Jubiläen.

I. Dauer der Regierung.

Das höchste belegte Regierungsjahr ist J. 66 (Maspero Hist. anc. II [1897] 426, 3. Petrie Hist. III [1906] 39). Da R. IV. sich auf einer Stele aus Abydos eine glückliche Regierung von 67 Jahren wie sein Vorgänger R. II. wünscht, so hat dieser noch etwas über das letzte von ihm belegte Datum hinaus gelebt. Allerdings führte R. II. in den letzten Jahrzehnten nicht mehr selbst die Zügel der Regierung; er ernannte in seinem 30. Jahre seinen Sohn Chamwêse zum Mitregenten, und als dieser im 55. Regierungsjahre gestorben war, seinen Sohn Merenptah, der dem König im 67. Jahre auf dem Throne gefolgt ist. R. II. ist über 90 Jahre alt geworden; diese Zahl ergibt sich, wenn man bedenkt, daß R. II. vor dem Tode seines Vaters schon alt genug war, um seinem älteren Bruder den Thron streitig machen zu können. Als Daten seiner Regierung wird angegeben: Ed. Meyer Ägypt. Chronologie (Abh. Akad. Berlin 1904) 68 für 1300—1234; Petrie ebenso; Breasted Hist. (1906) 599 für 1292—1225 v. Chr.

II. Der Kronprinz.

a) R. II. scheint bei seiner Thronbesteigung kein Kind mehr gewesen zu sein. Aus vielen Indizien, die man dafür anzuführen pflegt, kann das allerdings nicht mit Sicherheit gefolgert werden. Er war in seinem ersten Regierungsjahr mit der Königin Mut-nofret verheiratet (Breasted AR III [1906] § 255—257); aber wenn man heute in Ägypten Kinder miteinander verheiratet, so kann das doch wohl im Altertum auch bei Prinzen der Fall gewesen sein. Er hatte in seinem achten Jahre sechs Söhne, die wenigstens so alt waren, daß sie dem Vater in das Feld nach Syrien folgen konnten; die Schlachtenbilder lassen sie zwar mitkämpfen, aber man kann auch an der Zuverlässigkeit dieser Bilder zweifeln. Freilich, wenn sie auch nur zehn Jahr alt waren (in diesem Alter ist R. II. Offizier geworden; Breasted AR III [1906] § 288, 17), so muß der Vater, der diese Kinder, gewiß von mehreren Müttern gezeugt hatte, auch unter orientalischen Verhältnissen wenigstens einige zwanzig Jahre alt sein.

b) Dem Regierungsantritt von R. II. sind Thronstreitigkeiten vorangegangen. Sethos I. hatte einen älteren Prinzen zur Nachfolge bestimmt, als er sein erstes Jubiläum feiern wollte. Aber bevor es dazu kam, starb der alte König. Inzwischen hatte ein jüngerer Prinz R., Sohn der Tuja, es verstanden, sich eine so mächtige Stellung zu verschaffen, daß er den designierten Thronfolger beiseite schieben konnte. Von dem ursprünglichen Kronprinzen haben wir nur eine einzige Spur, und auch in dieser nicht einmal

seinen Namen; es ist eine nachträglich in das Karnakrelief von der Libyerschlacht Sethos I. hineingesetzte Figur, die R. II., und zwar noch als Thronfolger, für sich selbst hat umarbeiten lassen. Maspero Hist. anc. II (1897) 385, 3. Breasted Hist. (1906) 418 mit Fig. 157 = Gesch. 329 mit Abb. 157.

c) In der großen ‚Inscription dédicatoire' in Abydos (vgl. in D, Jahr 1) spricht R. II. bei der Erzählung seiner Jugend auch von seiner Krönung durch seinen Vater Sethos I. und seiner Mitregentschaft mit ihm. ‚[44] Ich wurde als ältester Sohn zum Erbprinzen auf den Thron des Geb erhoben. [45] Als mein Vater sich dem Volke zeigte, war ich ein Kind in seinen Armen und er sagte von mir: Krönt ihn als König, damit ich seine Schönheit sehe, solange ich noch lebe! [46] [Dann kamen] die höchsten Beamten (*jmj.w hnt*), um die Doppelkrone auf mein Haupt zu setzen. ‚Setzt ihm die Krone auf seinen Kopf!' so sagte er von mir, obwohl er noch auf Erden weilte.' Dann vertraut Sethos I. seinem Sohne die Leitung und Verwaltung des Landes an und — stellt ihm seinen Harem zusammen.

III. Jubiläen.

R. II. hat sein erstes Regierungsjubiläum im 30. Regierungsjahr gefeiert. Daraus folgt, daß er in demselben Jahr, in welchem er zum Thronfolger bestimmt wurde oder sich selbst dazu erklärte, auch die Regierung übernommen hat (vgl. II b). Der König hat in unregelmäßigen Abständen im ganzen neun oder mehr Jubiläen gefeiert. Anfangs unterstanden die Festlichkeiten der Leitung seines Sohnes Chamwêse, der damals zur Nachfolge bestimmt war; später unter einem anderen Sohne namens Chai. Das Material zu den Jubiläen ist geordnet von Breasted AR III (1906) § 543—560; vgl. Petrie Hist. III (1905) 39.

D. Datierte Ereignisse.

Weitere kleine datierte Denkmäler in Petrie Hist. III (1906) 38—39.

Jahr 1, 3. Überschwemmungsmonat (3), Tag 3. Theben, Grab des Nebwenenf, (*nb-wnn.f*) (Breasted AR III [1906] § 255—257 mit älterer Lit. Sethe Ztschr. Ägypt. Spr. XLIV [1907] 30—36). Der König kommt, ungewiß woher, kurz nach seinem Regierungsantritt nach Theben und feiert dort das große Opetfest für Amon, Mut und Chons. Da das Amt eines Hohenpriesters des Amon zu besetzen ist, schlägt der König dem Amon eine Reihe von Kandidaten für dasselbe vor, von welchen der Gott den Nebwenenf annimmt; offenbar hat eine wirkliche Befragung des Götterbildes stattgefunden, bei welcher der Gott seinem Willen durch Nicken Ausdruck gab. Der König reist weiter nach Norden, legt bei Abydos im Thinitischen Gau an und empfängt Neb-wenenf, der bisher dort Hoherpriester der Hathor von Dendera und Hoherpriester des Thinitischen Onuris sowie Vorsteher aller Priester zwischen This und Theben gewesen war.

Jahr 1, 3. Überschwemmungsmonat (3). Tag 23. ‚Inscription dédicatoire' im Tempel Sethos I. von Abydos (vgl. E V d 1), Breasted AR III (1906) § 251—281 mit älterer Lit.; ferner der Text bei Henri Gauthier La grande inscription dédicatoire d'Abydos (Institut Franç. d'archéol. Orient. du Caire, Bibliothèque d'étude, tome IV); Übersetzung von Gauthier in Ztschr. Ägypt. Spr. XLVIII (1910) 52—66. Diese berühmte große Inschrift erzählt, daß R. II. in Theben das große Opetfest gefeiert hatte (s. o.). Dann fuhr er nordwärts nach Abydos, fand dort den Totentempel seines Vaters Sethos I. unvollendet und verfallen und verfügte seine Wiederherstellung und endgültige Ausführung. Bei dieser Gelegenheit wird in Abydos ein Kronrat abgehalten; R. spricht von seiner Jugend, seinen Denkmälern der Erinnerung an seinen Vater und seinen Absichten für die Zukunft. Die Räte vergleichen den König in ihrem Antwortshymnus mit den Göttern. R. II. redet nun seinen toten Vater Sethos I. an, rühmt sich seiner guten Werke für ihn und bittet ihn um Fürsprache bei Re. Der selige König Sethos I. verspricht seinem Sohne zum Lohne eine ewige und glückliche Regierung.

Jahr 1, 3. Sommermonat (11), Tag 10. Stele in den Steinbrüchen von Silsilis mit Nilhymnus, vgl. E VII c.

Jahr 2, 3. Sommermonat (11), Tag 26. Felsinschrift bei Assuan Breasted AR III [1906] § 478. Siegesinschrift, die in allgemeinen poetischen Worten die Niederwerfung folgender Völker verherrlicht: Asiaten (*št.tjw*), besonders Sinear (*sng'r'*), Hethiter (*ht'*) und ein anderes Volk ('.....); ferner der Libyer (*tymhnw*; ob *thnw* gemeint ist?). Nubien ist zwar auch erwähnt (*t'-štj*), nimmt aber nicht die hervorragende Stellung in der Inschrift ein, die man nach dem Ort ihrer Anbringung vermuten sollte; zu den nubischen Kriegen am Anfang der Regierung von R. II., vgl. H II.

Jahr 2, angeblicher Krieg gegen die Hethiter (Wiedemann Gesch. [1884] 435, 3. Maspero Hist. anc. II [1897] 389. Petrie Hist. III [1905] 38). Die Annahme beruht nur auf der Stele am Nahr el-Kelb bei Berût in Syrien (Lepsius Denkm. III 197 c), auf welcher eine zerstörte Jahreszahl ‚2' gelesen ist. Nach Lepsius Briefe 403 ist die Lesung aber unsicher und vielleicht in ‚Jahr 10' zu verbessern, was besser in den historischen Zusammenhang paßt (Breasted AR III [1906] § 297).

Jahr 3, 1. Wintermonat (4), Tag 4. Stele aus Kubbân in Nubien (vgl. E VIII c), jetzt in einem Schloß bei Grenoble (Breasted AR III [1906] § 282—293 mit älterer Lit.). König Sethos I. hatte vergeblich versucht, bei den Goldbergwerken des Landes Akita (*'k'jt'*), wohl im heutigen Wadi 'Alâḳi, zu welchem die Wüstenstraße von Kubbân ausgeht, Wasser zu erbohren; dabei war man auf 120 Ellen (etwa 60 Meter) in den Felsen hineingegangen. R. II. ließ an einer anderen Stelle graben. Bald meldete ein Brief des Prinzen von Kusch, daß ein Brunnen von nur 12 Ellen Tiefe schon Wasser von 4 Ellen Höhe ergeben habe — dergleichen war vorher keinem anderen Könige gelungen.

Jahr 4, 4. Überschwemmungsmonat, Tag 2. Stele am Nahr el-Kelb bei Berût in Syrien (Lepsius Denkm. III 197 b. Boscawen in Transact. SBA VII [1882] 331—352). Die Stele ist stark zerstört.

Jahr 5: erster Hethiterkrieg. Der König zieht am 9. Tag des 2. Sommermonats (10) durch Zaru, die Grenzfestung auf dem Isthmus (erwähnt in dem Gedicht von ‚Pentaur' auf die Chetaschlacht: Breasted AR III [1906] § 307). Am 9. Tag des 3. Sommermonats (10) findet die Schlacht bei Kadesch statt (Bericht über die Schlacht: Breasted AR III [1906] § 317). Weiteres in F III.

Jahr 8 oder in den vorangegangenen Jahren. Niederwerfung eines Aufstandes im südlichen Teile von Palästina und Erstürmung der Stadt Askalon (*'skrwn'*). Relief und Inschrift ohne Datum in Karnak (Breasted AR III [1906] § 353—355; Wiedemann Gesch. (1884) 435, 3 vermutet Jahr 8; Maspero Hist. anc. II (1897) 400 nimmt Jahr 11 an). Vgl. F IV b.

Jahr 8. Das ägyptische Heer dringt bis in das nördliche Palästina vor und der König erobert eine Reihe von Städten im westlichen Galiläa. Liste der Städte im Ramesseum (Breasted AR III [1906] § 356 a). Besondere Anstrengung kostete die Einnahme der Stadt Deper (*d'pwr'*), die eine hethitische Garnison hatte (Breasted AR III [1906] § 356 d. 359ff.). Dabei zeichneten sich die Söhne des Königs besonders aus (Breasted § 362). Vgl. F IV c.

Jahr 8. Stele aus Heliopolis (Recueil de travaux égypt. et assyr. XXX [1908] 213—218), jetzt in Kairo (Maspero-Roeder Führer (1912) 50 nr. 380 A). Die große Inschrift spricht von Bauten in Heliopolis (vgl. E IV i) und schildert den Betrieb der Steinbrüche am Gebel Ahmar bei Kairo in ungewöhnlich lebendiger Weise.

Jahr 21, 1. Wintermonat (5), Tag 21. Vertrag der ägyptischen mit der hethitischen Regierung, bezw. von R. II. mit Chetasar (Chattusil). Er setzt ewigen Waffenstillstand zwischen den beiden Völkern fest, die wie gleichberechtigte nebeneinander stehen, und enthält eine gegenseitige Garantie des Besitzes. Der ägyptische Text ist je einmal in Karnak und im Ramesseum erhalten (Breasted AR III [1906] § 367—391 mit Lit.). Ursprünglich war der Vertrag in einer asiatischen Sprache abgefaßt, wie der unägyptische Wortlaut des Textes vermuten läßt; er soll auf eine silberne Tafel geschrieben worden sein. Winckler (OLZ IX [1906] 629; Mitteil. der Deutsch. Or. Ges. XXXV 1907) hat bei den Ausgrabungen bei Bogazköj auch wirklich eine keilschriftliche Ausfertigung des Vertrages gefunden. Vgl. F V.

Jahr 23—33. In diese Jahre verlegt die Bentreschstele die in ihr geschilderten Ereignisse; da sie aber nach Schrift und Sprache wie dem Charakter der Darstellungen erst in der Spätzeit oder gar der griechischen Zeit auf Grund von unzuverlässigen Traditionen angefertigt ist, kann man sich auf die Jahreszahlen nicht verlassen (Breasted AR III [1906] § 429—447 mit Lit.). Der Inhalt ist: Nofrurê, Tochter des Fürsten von Bechten (*bhtn*) und Gattin von R. II., hat in der Heimat eine Schwester, die wahnsinnig geworden ist; der Pharao schickt eine Figur des Gottes Chons dorthin, welche die Kranke heilt. In den sachlichen Angaben der Stele stecken entstellte Erinnerungen an historische Tatsachen. Der Name des Königs ist zwar zweifellos R. II. (*wśr-m''.t-r' štp-n-r', r'-mśśw mrj-'mn*), aber für den ersten Teil seiner großen Titulatur hat man unglücklicherweise die von Thutmosis IV. gewählt. Nofrurê hieß in Wirklichkeit Mat-nofru-rê und war die Tochter des Fürsten der Hethiter, die R. II. in seinem 34. Jahr geheiratet hat (vgl. F VI b). Das Land Bechten, das nicht weit von Naharin-Mesopotamien liegen soll, ist sonst nicht bekannt. Es wird ein vulgärer Name für eine asiatische Gegend sein; Breasted vermutet eine Entstellung von Baktrien.

Jahr 30—(53?): die neun Regierungsjubiläen von R. II. Zahlreiche Denkmäler verschiedener Art sind für die einzelnen Jubiläen vorhanden, die zum Teil nicht sicher auf bestimmte Jahre festzulegen sind. Material bei Breasted AR III (1906) § 543—560. Petrie Hist. III (1905) 39. Schilderung bei Breasted Hist. (1906) 461 = Gesch. (1910) 356. Zu den dort erwähnten Denkmälern kommt noch eine in Abydos für das Jubiläum erbaute Kapelle von R. II., Lefébure Ann. du Serv. des Antiqu. de l'Egypte VII (1906) 213—220.

Das erste Jubiläum fand im Jahre 30 statt. Also hat R. II. seine Regierungsjahre entweder von der Krönung durch seinen Vater ab (vgl. C II c) gerechnet, oder Sethos I. ist noch im ersten Jahre der Mitregentschaft seines Sohnes gestorben.

Jahr 34. Stele in Abu Simbel (Breasted AR III [1906] § 415—424). Die Stele erzählt nach einem Hymnus an den siegreichen König R. II. den Besuch des Fürsten der Hethiter in Ägypten; in der Darstellung steht dieser mit seiner Tochter Mat-nofru-rê (*m'.t-nfr.w-r'*) vor dem Pharao. Da wir wissen, daß R. II. diese hethitische Prinzessin geheiratet hat, wird die Vermählung vermutlich im Jahre 34 im Anschluß an den Besuch des Fürsten stattgefunden haben. Vgl. F VI b.

Jahr 35, 1. Überschwemmungsmonat, Tag 13. Stele in Abu Simbel mit einem Erlaß des Ptah für R. II. (Breasted AR III [1906] § 394—414 mit Lit.). Ptah rühmt sich der Vaterschaft von R. II. und verspricht ihm eine lange und glückliche Regierung; er stellt sich selbst auch als denjenigen hin, der die Hethiter besiegt und den ersehnten Frieden mit ihnen veranlaßt und endlich dem König sogar die älteste Tochter des Hethiterfürsten zugeführt habe (vgl. Jahr 34). R. II. berichtet in seiner Antwort über seine Bauten in Memphis und seine Aufwendungen für den Ptahtempel. — Der Text ist von R. III. wieder verwendet worden; vgl. R. III in D, Jahr 12 auf S. 193.

E. Bauten und Denkmäler (in geographischer Folge).

I. Syrien.

a) Nahr el-Kelb. Im Anfang seiner Regierung hat R. II. nahe den Grenzen des Reiches seines Vaters drei Stelen an den Felsen meißeln lassen, über die er später weit nach Norden hinausgezogen ist. Sie stehen am Tale des Nahr el-Kelb in der Nähe von Berût. Die eine (Lepsius Denkm. III 197 a) hat kein Datum; die zweite stammt sicher aus dem Jahre 4 (vgl. in

D, Jahr 4), die dritte vielleicht aus dem Jahre 10 (vgl. in D, Jahr 2). Alle Stelen sind stark zerstört (Hugo Winckler Das Vorgebirge am Nahr el-Kelb [Der Alte Orient X 4, Leipzig 1909]. Wiedemann Geschichte [1884] 435, 3—4. Breasted AR III [1906] § 297).

b) Gezer. Macalister hat bei seinen Ausgrabungen in der alten Stadt Gezer in den ägyptischen Schichten einen glasierten Knopf mit dem Namen von R. II gefunden (Macalister Pal. Explor. Fund, Quat. Stat. 1908, 286. R. A. Stewart-Macalister The excavations of Gezer, London 1912 II 338 mit 3 pl. 209 Fig. 97). Ferner einen grün emaillierten Skarabäus (Macalister II 324 nr. 269 mit 3 pl. 208 Fig. 4) und das Stück eines Alabastergefäßes (Macalister I 94 und II 339 mit 3 pl. 24 Fig. 1) aus einem Brunnen. Endlich gehört auch der Skarabäus in Macalister II 326 nr. 333 mit 3 pl. 208 Fig. 21 nicht R. I., sondern R. II.; die übrigen Denkmäler, die Macalister R. II. zuweist, gehören vielmehr den späteren Ramessiden zu, soweit die Namen überhaupt mit Sicherheit zu identifizieren sind.

II. Sinai.

Die Inschriften aus der Zeit R.s II. in den beiden Bergwerkszentren auf der Halbinsel des Sinai sind zusammengestellt in: Raymond Weill Recueil des inscriptions égyptiennes du Sinai, Paris 1904, 212—214 und 219—220. Eine englische Expedition hat den Bestand noch vermehrt und Photographien gewonnen (W. M. Flinders-Petrie Researches in Sinai [London 1906] 277, Fig. 136; jedoch ohne Abdruck oder Wiedergabe der Texte, die später veröffentlicht werden sollen).

III. Isthmus von Suez.

a) Die klassische Tradition schreibt die Anlage eines Verbindungskanals zwischen dem Nil und dem Roten Meer dem Sesostris zu; und weil man diesen eine Zeitlang mit R. II. identifiziert hatte (vgl. S. 153), wollte man in diesem Pharao auch den Schöpfer des Vorläufers des Suezkanales sehen (Wiedemann Gesch. [1884] 441—443). Nachdem sich aber R. II. und Sesostris als verschiedene Persönlichkeiten herausgestellt haben, ist den Erörterungen darüber der Boden entzogen.

b) Denkmäler von R. II. sind im Gebiete des Isthmus in größerer Zahl gefunden (zusammengestellt bei Wiedemann 442—443; ferner Clédat Rec. trav. XXXI [1909] 113—120: Obelisk für Horus und König Sethos I. aus Kantara am Suezkanal, vgl. Petrie Nebeshe [in Tanis II, London 1888] p. 103 pl. 51). Diese Tatsache ist nicht verwunderlich, da eine Verbindung zwischen dem Nil und dem Roten Meer unter der 18. Dynastie bestanden hat und vielleicht schon früher angelegt war. Berlin 11164: Inschrift aus Klysma bei Suez.

IV. Delta.

a) Pithom, heute Tell el-Maschûta im Wadi Tumilât (Bädeker Ägypten[7] [1913] 173), von Naville für den Egypt. Exploration Fund freigelegt (Edouard Naville The store-city of Pithom and the route of the Exodus [London 1885]). Statuen, Stelen und Naos von R. II. sind seitdem bekannt (Publikationen bei Wiedemann Gesch. [1884] 444 und Petrie Hist. III [1906] 29); ein Teil von ihnen steht jetzt in dem Museum der Suezkanal-Gesellschaft in Ismaelije (Bädeker Ägypten[7] [1913] 172).

b) Tanis (hieroglyphisch *ḏ'n.t*, gesprochen etwa *da'net*, hebräisch *Zoan*, heute *Ṣân* im Nordosten des Deltas: Bädeker Ägypten[7] [1913] 165.

1. R. II. scheint in der Stadt residiert zu haben; wenigstens lag seine Residenz sicher im Delta, nicht in Oberägypten, und er hat in Tanis besonders viel gebaut. Bekannt sind bis jetzt allerdings nur Tempelbauten, die meist dem Gott dieser Stadt namens Sêt (hieroglyphisch *sth*, gesprochen *sêtech*) geweiht waren; da dieser den vorderasiatischen Göttern nahe stand und unter R. II. die Verbindung mit Syrien besonders innig war, hat die Natur des Stadtgottes wohl bei der Wahl der Residenz mitgespielt. Durch seine Lage nahe den Straßen nach Syrien eignete sich Tanis gut zur Leitung eines Reiches, dessen Schwerpunkt immer von Oberägypten nach den asiatischen Kolonien verschoben war. Über die Erwähnungen von Tempeln des R. II. in Tanis vgl. Breasted AR III (1906) p. 211, XIV.

2. Einige kleine Teile von Tanis sind durch Petrie für den Egypt. Exploration Fund ausgegraben (W. M. Flinders-Petrie Tanis I. II., London 1885, 1888). Jedoch ist diese Untersuchung keine endgültige gewesen, und der größte Teil des Terrains harrt noch der Bearbeitung. Eine große Zahl von Denkmälern, zum Teil von kolossalen Dimensionen, sind im Laufe der Zeit aus den Ruinen von Tanis in die Museen transportiert worden.

3. Statuen von R. II. aus Tanis befinden sich jetzt sowohl im Museum von Kairo wie von Berlin; aber vielleicht handelt es sich in allen Fällen um Arbeiten früherer Könige, die R. II. durch Einmeißelung seines Namens usurpiert hat. Die Usurpierung ist selbstverständlich, wo der Name des ersten Königs erhalten ist; so ‚König Mermescha' auf den Statuen Kairo nr. 521 und 525 bei Maspero-Roeder Führer (1912) 15. Schwieriger ist die Entscheidung, wenn R. II. den ersten Namen hat vollständig abmeißeln lassen; da wird die Deutung, auf eine frühere Zeit als die des R. II. teils nur vermutet, teils von anderen Gelehrten bestritten. Solche Statuen sind in Kairo (Maspero-Roeder 15 nr. 513, 515, 516) und in Berlin (nr. 7264; Ägypt. Inschr. II [Leipzig 1913] 13—17; das Original zeigt keine Spur einer sekundären Überarbeitung durch R. II., so daß die Statue allem Anschein nach unter ihm neu angefertigt ist).

4. Ein kolossaler Sphinx von R. II. (roter Granit) aus Tanis steht vor dem Museum in Kairo (Maspero-Roeder Führer [1912] 12, nr. 553).

5. Zwei große Naos, die R. II. in Tanis den Sonnengöttern geweiht hat, hat Petrie noch an Ort und Stelle gesehen (Petrie Tanis I 1885, pl. 16, 6); jetzt sind sie nach Kairo gebracht worden (Maspero-Roeder Führer [1912] 15, nr. 511 und 511 bis; Roeder Naos [Catal. Génér., Leipzig 1913] nr. 70003—70004).

6. Im großen Tempel von Tanis haben wenigstens vier Stelen gestanden, die in längeren Inschriften die Taten von R. II. berichteten; drei von ihnen sind fast ganz verloren. Die vierte enthält einen Siegeshymnus, leider ohne Datum, in welchem in allgemeinen Worten der glücklichen Kriege gegen die Asiaten (*št.tjw*) und die Negerländer von Kusch sowie die libyschen Schardana gedacht wird (Breasted AR III [1906] § 487—491).

7. Unter R. II. ist die berühmte Stele vom J. 400 in Tanis gearbeitet worden; da das Original verschollen ist, kennen wir sie nur aus älteren Publikationen (Breasted AR III [1906] 538—542; außerdem Lanzone Dizionario di mitologia egiziana [Torino 1881] tav. 381). Die Stele ist von zwei Beamten des ägyptisch-syrischen Grenzgebietes errichtet und zeigt in der Darstellung König R. II., wie er vor dem Gotte ‚Set des R. II.' opfert. Die Inschrift darunter gibt zunächst die große Titulatur von R. II., und bemerkt, daß der König befohlen habe, eine Stele auf den Namen seiner Väter und besonders seines Vorgängers und Vaters Sethos I. zu errichten. Dann folgt unvermittelt: ‚Jahr 400, 4. Sommermonat (12), Tag 4 (des) Königs ‚Set, gewaltig an Kraft', ‚Nubti'; der Beamte N. N. kam usw. Man hat die Königstitulatur als die des Gottes Set von Tanis aufgefaßt (Ebers Ägypten und die Bücher Mose I [Leipzig 1868] 244. Sethe Beiträge zur ältest. Gesch. Ägypt. [Leipzig 1905] 60 nach Maspero Hist. anc. II [1897] 53, 1); nach dem Wortlaut ist das möglich. Freilich kann man sich auch ebensogut für die Deutung einiger Historiker entscheiden, die einen wirklichen König Set-Nubti (Chabas Ztschr. Ägypt. Spr. III [1865] 29. Ed. Meyer Gesch. des Alt. I[2] [1909] § 305; Ägypt. Chronologie [Abh. Akad. Berl. 1904] 66 und Nachtr. zur Chronol. 34. Breasted AR III [1906] § 538) in ihr erkennen wollen.

c) Chataana (im Nordosten des Deltas etwa in der Mitte von Bubastis und Tanis, nördlich von Fakûs; Bädeker Ägypten[7] [1913] 165). Die Ruinen einer großen Stadt sind von Naville im Winter 1885 teilweise ausgegraben (Ed. Naville The shrine of Saft el Henneh and the land of Goshen, London 1887, 21); die Tätigkeit von R. II. an ihr ist unsicher.

d) Kantir, 4,5 km nördlich von Chataana (vgl. c). Tempel R.s II., von Naville ausgegraben (publ. wie c). Er fand eine große Säule von R. II., ferner eine Basaltbasis und einen Türpfosten als die letzten Reste von großen Anlagen.

e) Nebesche, südöstlich von Tanis (Bädeker Ägypten[7] [1913] 165). Ruinen der Stadt Amet (hieroglyphisch *jm.t*) sind 1886 von Petrie für den Egypt. Exploration Fund freigelegt (W. M. Flinders-Petrie Tanis II., Nebesheh [London 1888]; er fand einen von R. II. neugebauten oder erweiterten Tempel, in welchen der König Statuen von ihm selbst und der Göttin Uto (hieroglyphisch *w'd.t*) stiftete. Das Berliner Museum besitzt glasierte Ziegel mit dem Namen von R. II. aus Nefische (Ausführl. Verz.[2] [Berlin 1899] 126).

f) Bubastis, heute Tell Basta bei Zagazig (Bädeker Ägypten[7] [1913] 164) im Osten des Deltas. 1. Der Tempel, an dem auch R. II. neben älteren und jüngeren Königen gebaut hat, ist 1887—1889 von Naville für den Egypt. Exploration Fund freigelegt worden (Ed. Naville Bubastis, London 1891; bes. pl. 34, 36—44). Ein Teil der Funde von Naville ist in die Museen gebracht worden; die Reliefs von R. II. liegen zumeist noch an Ort und Stelle.

2. Unter den Arbeiten von R. II., die aus Bubastis in die Museen gekommen sind, hebe ich hervor: Eine Gruppe aus rotem Granit, welche die den Namen von R. II. bildenden Hieroglyphen (vgl. A IV) in kolossaler Größe darstellen (Roeder-Maspero Führer Kairo [1912] 51 nr. 630. Naville Bubastis pl. 21 B. C). Eine kolossale Königsstatue: Berlin 10834 (Ägypt. Inschr. II [Leipzig 1914] . . . .). Ein Kapitel, das später von Osorkon usurpiert ist; Berlin 10835 (Ägypt. Inschr. II 12). Ein Kopf des Königs mit einer Götterkrone, in Kairo (Maspero-Roeder Führer [1912] 54 nr. 541).

3. Der wichtigste Fund der neueren Zeit aus den Stadtruinen von Bubastis ist ein Goldschmuck, von dem die meisten Stücke der 19. Dynastie angehören; er wurde von eingeborenen Raubgräbern entdeckt, und die Fundstelle hat dann C. C. Edgar für den Service des Antiquités de l'Egypte gründlich untersucht (Edgar Musée Egyptien II 3 [1907] 43—55; behandelt in OLZ X [1907] 42. 95—96; Rev. archéol. IX [1907] 174—175; Maspero in Rev. anc. et moderne 1908, 135ff.; eine Auswahl abgebildet bei Borchardt Kunstwerke aus dem Museum zu Cairo Taf. 44). Die Gegenstände, meist silberne Vasen, Schalen, Becher usw., auch goldene Ohrringe u. ä., sind in das Museum von Kairo gebracht worden (Maspero-Roeder Führer [1912] 115—116). Eines der künstlerischen Hauptstücke ist ein goldenes Armband mit zwei aufgesetzten Enten, das den Namen von R. II. trägt und so den Fund datiert (Musée pl. 54. Borchardt Taf. 44. Maspero-Roeder Taf. 61 b).

g) Tell er-Retâbe, vgl. ‚Stadt Ramses' S. 225f.

h) Abukir, bei Alexandrien, Ruinen des alten Kanopus (Bädeker Ägypten[7] [1913] 27. Unter den Denkmälern aus pharaonischer Zeit sind auch Statuen von R. II., die er allerdings zum Teil nur usurpiert hat; die meisten stehen im Museum von Alexandria (Saal 7: Bädeker 19), eine in Kairo (Maspero-Roeder Führer [1912] 15 nr. 512).

i) Athribis, bei Benha im Süden des Deltas, heute Tell Atrîb oder Kom el-Atrîb (Bädeker Ägypten[7] [1913] 30). Aus den Ruinen ist ein Obelisk im Mittelalter nach Kairo verschleppt worden, wo er 1894 in ein Haus vermauert aufgefunden wurde; jetzt in Berlin nr. 12800 (Ägypt. Inschr. II [Leipzig 1913] 28—33). Er ist ursprünglich von R. II. dem Gotte Horus-Chent-cheti (*ḥr-ḫnt-ḫtj*) geweiht, dann von späteren Königen weiter beschrieben worden.

k) Heliopolis, nordöstlich von Kairo (Bädeker Ägypten[7] [1913] 114). R. II. hat

an dem Tempel gebaut und Denkmäler in ihn geweiht, die zum Teil in die Museen gebracht sind. In Alexandria ist eine Granitstatue (Saal 9: Bädeker 19). In Kairo die große Stele vom Jahr 8 (vgl. in D). In Berlin das Eckstück von einem Kapellenuntersatz, nr. 2084 (Ägypt. Inschr. II [Leipzig 1914] 210).

l) Verschiedenes. Einige einzelne Untersuchungen von Ruinenstätten des Deltas, in denen Funde mit dem Namen R. II. gemacht sind, hat Ahmed Bey Kamal (in Annales du Serv. des Antiqu. de l'Egypte VII [1906] 232—240) gemacht. Weitere zusammengestellt bei Wiedemann Gesch. (1884) 443—445 und Petrie Hist. III (1905) 28—29.

V. Nördliches Oberägypten.

a) Stadtruinen von Memphis, heute Mit Rahîne (Bädeker Ägypten⁷ [1913] 137).

1. Die Ausgrabung durch Petrie für englische Privatunternehmungen ist noch im Gange; die bisher erreichten Resultate in: W. M. Flinders-Petrie Memphis I (London 1909): Petrie The Palace of Apries (Memphis II) London 1909; Petrie and Ernest Mackay and Gerald Wainwright Meydoum and Memphis (III), London 1910; Petrie Roman Portraits and Memphis (IV) London 1911. In jedem Bande finden sich Denkmäler von R. II.; ein abschließendes Urteil über die Anlage wird man erst nach Beendigung der Arbeiten gewinnen können, die noch eine Reihe von Jahren dauern werden.

2. Die Bautätigkeit von R. II. in Memphis ist durch literarische Quellen nicht gerade sehr ausführlich, aber doch sicher belegt (Breasted AR III [1906] § 530—537). Bei den Ausgrabungen haben sich denn auch mannigfache Anlagen und Denkmäler gefunden, die von ihm herrühren. Eine Statue des Gottes Ptah-Tenen ist in Berlin (nr. 2274; Ägypt. Inschr. II [Leipzig 1913] 86); ebenso eine andere, die den Namen von R. II. und Prinz Merenptah trägt: Berlin 7553 (Ägypt. Inschr. II [Leipzig 1913] 85). Kolossale Ptahstatuen in Kairo (Maspero-Roeder Führer [1912] 50 nr. 390—391); ebenso eine Gruppe von R. II. mit Tenen (ebd. 49 nr. 395). Kairo besitzt auch eine Granitsäule aus einer Kapelle des Königs (ebd. 54, nr. 561 bis), sowie Ziegel mit seinem Namen (ebd. 83 nr. 746).

3. Die bekanntesten Arbeiten von R. II. für den Ptahtempel von Memphis sind die beiden Kolossalstatuen des Königs, die vor dem Eingang gestanden haben; sie sind 1820 bezw. 1888 gefunden und liegen noch heute an Ort und Stelle (Bädeker Ägypten⁷ [1913] 138). Der ältere Koloß ist aus Kalkstein gearbeitet, und war über 13 m lang; Herodot (II 110: Wiedemann Her. 2. Buch [1890] 426 mit Angabe der Publikationen) hat sie also mit 30 Ellen etwas überschätzt. Der jüngere Koloß hat mit der Krone eine Länge von 10 m und ist in Granit ausgeführt (Proceed. SBA X 456).

b) Sakkâra, Totenstadt von Memphis. Nach der in Sakkâra gefundenen Statue des Chai, Schatzmeisters einer Totenkapelle von R. II., scheint es, als ob auch in Memphis der Totenkultus von R. II. vollzogen worden ist (Statue Kairo: Maspero-Roeder Führer [1912] 54 nr. 549). Von anderweitigen mehr zufälligen Erwähnungen des Königs in Sakkâra nenne ich: sein Vorkommen in der Königsliste aus dem Grabe des Tenro, der unter R. II. gelebt hat (jetzt in Kairo: ebd. 50 nr. 378). Ferner aus dem Grabe des Mes die Prozesse um Landbesitz, die von Haremheb bis zu R. II. geführt worden sind (Grabwand in Kairo: ebd. 49 nr. 397).

c) Mittelägypten hat eine ganze Reihe von Städten, in denen R. II. gebaut hat; jedoch sind sie noch nicht systematisch freigelegt. Ich nenne: im Fajjûm die dem Sobk geweihte Hauptstadt (Krokodilopolis oder Arsinoe, heute Kimân Fâris bei Medinet Fajjûm; Bädeker Ägypten⁷ [1913] 184). Dicht südlich vom Eingang zum Fajjûm ein Neubau R.s II. in Herakleopolis Magna, heute Henassîje el-Medîne (Bädeker 198) oder Ehnasje oder Ehnas (Ahnâs); mehrfach von Archäologen angegraben (Naville Ahnas el-Medine, London 1894. Petrie Ehnasya, London 1905). Hermopolis, koptisch Schmun, heute Eschmunên, von wo eine Statue R.s II. in das Museum von Kairo gebracht ist (Maspero-Roeder Führer [1912] 13 nr. 3. Archaeol. Report, Egypt. Expl.-Fund, 1901/1902) 9; dort hat Mohammed Eff. Chaban gegraben (in Ann. du Serv. des Antiqu. de l'Égypte VIII [1907] 211—223). Gegenüber von Hermopolis steht auf dem Boden des späteren Antinoupolis ein Tempel R.s II. (Rev. archéol. III 39, 77. Ztschr. Ägypt. Spr. VIII [1870] 24. Bädeker 201). Ein Tempel von R. II. im alten Lepidontopolis ist bei dem heutigen Meschaich erhalten (Bädeker 206. Proceed. SBA VII 172. Mariette Monum. div. p. 26—27).

d) Abydos, bei dem heutigen Béljane (Bädeker Ägypten⁷ [1913] 227).

1. Totentempel Sethos I. In der großen ‚Inscription dédicatoire' erzählt R. II. (vgl. in D Jahr 1), daß er in seinem ersten Regierungsjahr den Tempel, den sein Vater Sethos I. für seinen Totenkultus angelegt hatte, unvollendet fand; er verfügte die Vollendung, die auch wirklich ausgeführt wurde. Zahlreiche Reliefs des Tempels lauten auf den Namen R. II. (Mariette Abydos I 1. A. St. G. Caulfeild The temple of the kings, London 1902); einzelne photographisch bei v. Bissing Denkm. ägypt. Skulptur Taf. 89—91.

2. Totentempel R.s II., von ihm selbst erbaut (Bädeker 233), veröffentlicht in Mariette Abydos II. Die Darstellungen und Inschriften betreffen teils das Leben, teils den Totenkultus R.s II.; andere sind dem Totengott und Herrn von Abydos Osiris geweiht. Dedikationsinschriften bei Breasted AR III (1906) § 524—529.

3. Tempel des Osiris in den Ruinen der alten Stadt, mit Bauten aus verschiedenen Zeiten (Bädeker 234). Ein Tor aus Granit von R. II. ist jetzt in Kairo (Maspero-Roeder Führer [1912] 52 nr. 538—539).

4. Eine Kapelle R.s II. für sein Regierungsjubiläum bei Lefébure in Ann. Serv. Antiqu. Égypte VII (1906) 213—220.

5. Verschiedene Bauten in Petrie Abydos I (London 1902). II (1903). Ayrton-Currelly-Weigall Abydos III (1904).

e) Koptos, heute Kuft (Bädeker 207) sei aus den Städten zwischen Abydos und Theben mit Anlagen von R. II. herausgehoben; es ist schon früher untersucht (W. M. Flinders-Petrie Koptos, London 1896), und wird jetzt von französischer Seite ausgegraben (A. J. Reinach Bull. Soc. Franç. fouilles archéol. 1910 und 1912). Eine Gruppe von R. II. mit Isis und Hathor ist nach Kairo gekommen (Maspero-Roeder Führer [1912] 49 nr. 394). Eine Stele von R. II. erzählt von dem Besuch asiatischer Fürsten an dem Hofe des Pharao (Breasted AR III [1906] § 427—428).

VI. Theben.

a) Karnak.

1. An dem großen Reichstempel des Amon-Re hat R. II. bedeutende Erneuerungs- und Neubauten vorgenommen (Weihinschriften bei Breasted AR III [1906] § 509—513). Zu diesen Anlagen (Bädeker Ägypten⁷ [1913] 253—267) gehören vor allem: die Widderallee vor dem ersten Pylon; der zweite Pylon mit dem anschließenden Säulensaal, an dessen Außenwänden u. a. das Gedicht des ‚Pentaur' und der Vertrag mit den Hethitern stehen; die Umfassungsmauer des Haupttempels vom dritten Pylon an nach Osten; ein selbständiger Tempel, östlich von dem Haupttempel und in seiner Mittelachse liegend; dicht nördlich von dem letzteren ein kleiner Tempel, der vielleicht dem Totenkultus des Königs Mentuhôtep III. (Dyn. 11) geweiht war; und endlich in den Anlagen südlich von dem Haupttempel der Durchgang in dem achten Pylon, der von Hatschepsut und Thutmosis II. erbaut ist (Dyn. 18). — Publikationen: Mariette Karnak; weitere Einzelheiten in: Wiedemann Gesch. (1884) 447—448 und Petrie Hist. III (1906) 30. Beschreibungen bei Maspero Hist. anc. II (1897) 418 und Breasted Hist. 443.

2. Der imposanteste Teil des großen Amontempels ist der gewaltige Säulensaal zwischen dem zweiten und dritten Pylon (Bädeker 257). Er ist von R. I., und zwar scheinbar schon in der später ausgeführten Ausdehnung entworfen worden (vgl. R. I., E IV a), und wurde unter Sethos I. fortgesetzt; aber die Ausschmückung durch Reliefs ist erst unter R. II. vollendet worden, so daß dieser lange Zeit den alleinigen Ruhm eines Urhebers der kolossalen Halle besaß.

3. Eine große Zahl von Statuen, die ursprünglich im Reichstempel aufgestellt waren, ist auf uns gekommen. Einige schon vor Jahrzehnten durch irgend eine zufällige Erhaltung; viele auf einmal durch die Aufdeckung einer Grube (*cachette*), in welche die Priester zu ptolemäischer (?) Zeit ihren Besitz an Statuen geworfen haben — vielleicht um ihn gegen andringende Gegner zu sichern. Die Grube muß dann vergessen sein; jedenfalls ist sie erst bei der sorgfältigen Durchsuchung des Tempels durch den Service des Antiquités de l'Égypte zutage gekommen. Die gefundenen Statuen sind in das Museum von Kairo gebracht und veröffentlicht in: Georges Legrain Statues et statuettes II (Caire, Catal. Générale, 1909): ich nenne von ihnen:

Catal. Gén. 42140 (Legrain p. 4. pl. 2. Maspero-Roeder Führer [1912] 54 nr. 550 A): Schieferstatue des Königs ohne Kopf. Die Haltung und Tracht ist dieselbe wie auf der berühmten Turiner Statue, die wohl das beste Porträt von R. II. zeigt (v. Bissing Denkm. ägypt. Skulptur [München Bruckmann 1911] 48—49); für die Turiner Statue selbst ist die Herkunft aus Karnak nicht gesichert.

Catal. Gén. 42142 (Legrain p. 6. pl. 3) bezw. 42143 (Legrain p. 7. pl. 4): der lang auf den Boden hinknieende König bringt einen Sockel für eine Opfergabe bezw. einen Widderkopf dar.

Catal. Gén. 42144 (Legrain p. 8. pl. 6): R. II. bringt seinen eigenen Namen dar; für dessen Heiligkeit vgl.

Catal. Gén. 42146 (Legrain p. 11. pl. 8): R. II. als Sphinx, der in menschlichen Händen eine Vase mit Widderkopf hält; der Widder ist hier und in 42142 das Tier des Amon, des Herrn des Tempels von Karnak.

Unter den Gruppen erwähne ich: R. II. mit Amon-Re und Mont, den beiden Hauptgöttern von Theben (Maspero-Roeder Führer [1912] 48 nr. 384). Ferner ein vor Amon knieender R. II., der nach der Haltung von dem Gotte gekrönt wird (Catal. Gén. 42141; Legrain p. 6. pl. 3); und eine Gruppe von Göttern, in welcher Re-Harachte und Atum-Chepra den Namen von R. II. in den Himmel zu heben scheinen.

b) Luksor.

1. Der ältere Teil des Tempels von Luksor, der unter den thebanischen Bauten nächst Karnak die größte Anlage ist, wurde in der 18. Dynastie ausgeführt; R. II. legte vor ihn einen neuen Hof mit Säulenumgang, der größer war als der bisherige Vorhof, und vor diesen einen enormen Pylon als Abschluß und Fassade (Bädeker Ägypten⁷ [1913] 246). Dedikationsinschriften bei Breasted AR III (1906) § 506—508.

2. Die Reliefs und Inschriften von R. II. sind teils religiösen teils weltlichen Charakters. Unter den letzteren befindet sich eine Darstellung des Krieges gegen die Hethiter aus dem 5. Regierungsjahre; ferner eine Kopie des Gedichtes des ‚Pentaur'. Publikationen bei Wiedemann Gesch. (1884) 448 und Petrie Hist. III (1905) 30—31. Ein Relief (R. II.) und Gott Mont bei v. Bissing Denkm. ägypt. Skulptur (München Bruckmann 1911) 91 A.

3. Vor dem ersten Pylon stellte R. II. vier Königsstatuen und zwei Obelisken auf. Von den Obelisken steht der eine am Platze, der andere seit 1836 auf der Place de la Concorde in Paris: der Sockel des Obelisken mit betenden Pavianen ist in den Louvre und nach Kairo gekommen. Auf Statuen von R. II. in Luksor stehen auch die Namen der unterworfenen Völker, die Kyle (in Rec. de trav. égypt. et assyr. XXX [1907] 219—223) behandelt hat. Das Kairiner Museum besitzt den Kopf mit reicher Bemalung (Maspero-Roeder Führer [1912] 50 nr. 616) sowie die Arme (ebd. 51 nr. 621 und 621 bis) von kolossalen Statuen von R. II. aus Luksor.

c) Medamût. Auf dem Ostufer von Theben liegt nördlich von Karnak ein kleiner Tempel

bei dem Dorfe Medamût. Er ist in ptolemäischer Zeit neugebaut, aber mit Verwendung älterer Blöcke, unter denen sich auch solche von R. II. finden (Bädeker Ägypten[7] [1913] 269. Champollion Not. descript. II 290).

d) Ramesseum. Die größte Anlage von R. II. auf dem Westufer von Theben, der alten Totenstadt, ist das sog. Ramesseum (Bädeker Ägypten[7] [1913] 293); es ist unter R. II. begonnen und vollendet, stellt also einen völlig einheitlich entworfenen und durchgeführten Bau dar. Es enthielt sowohl einen Tempel des Amon-Re wie eine Residenz des Pharao, in welcher er vermutlich immer gewohnt hat, wenn er einmal Theben bewohnte. Diod. I 47—49 hat den Tempel als das Grabmal des Osymandyas beschrieben; Osymandyas ist das ägyptische Usimarê, der Vorname von R. II.; vgl. A I. Die Dedikationsinschriften bei Breasted AR III (1906) § 514—515. Vor einigen Jahren sind durch den Service des Antiquités de l'Égypte (Baraize Ann. Serv. Antiq. VIII [1907] 193—200) nicht nur der eigentliche Tempel, sondern auch die Ziegelgebäude um ihn herum freigelegt, welche die Wohn- und Wirtschaftsräume der Priesterschaft enthielten. Unter den Reliefs ist eine Decke mit berühmten astronomischen Darstellungen; ferner auch hier wieder Bilder aus dem Chetakriege. Verhältnismäßig wenige kleinere Denkmäler sind aus dem Ramesseum bekannt geworden. Eine Büste ist in das British Museum gekommen; Ziegel, Meißel, Fayenceplatten u. a. nach Berlin (Ausführl. Verz.[2] [1899] 126). Ostraka bei Spiegelberg Hieratic Ostraca. Literatur für die Einzelheiten bei Wiedemann Gesch. (1884) 449—450 und Petrie Hist. III (1906) 31.

e) Gurna. König Sethos I. hatte den Totentempel, den er sich bei dem heutigen Dorfe Gurna (Kurna) erbaute, unvollendet gelassen; als sein Sohn R. II. ihm auf dem Throne folgte, beschloß er, das Bauwerk zu Ehren des Totenkultus seines Vaters zu vollenden. Wieviel von den Mauern bei dem Tode von Sethos I. schon gestanden hat, ist nicht genau festgestellt; von den Reliefs trägt der größere Teil den Namen von R. II. Beschreibung bei Bädeker Ägypten[7] (1913) 270. Weihinschriften bei Breasted AR III (1906) § 516—522. Publikationen bei Wiedemann Gesch. (1884) 448, 7 und Petrie Hist. III (1905) 31.

f) Ein kleiner selbständiger Tempel von R. II. auf dem Westufer von Theben ist fast vollständig verloren (Bädeker Ägypten[7] [1913]. Einige Modelle von Geräten aus einem Tempel von R. II. sind nach Kairo gekommen (Maspero-Roeder Führer [1912] 82 nr. 1395).

g) Biban el-mulûk, das Grab von R. II., vgl. J I.

VII. Südliches Oberägypten.

a) El-Kab. Die alte Stadt beherbergte mehrere Heiligtümer, an denen R. II. gebaut hat. Die Weihinschrift zu einem kleinen Tempel der Stadtgöttin Nechbet bei Breasted AR III (1906) § 505. Publikationen bei Wiedemann Gesch. (1884) 450—451 und Petrie Hist. III (1906) 31. Östlich außerhalb der Stadt liegt eine Kapelle, die von Setaw, dem Prinzen von Kusch, unter R. II. erbaut ist (Bädeker Ägypten[7] [1913] 320).

b) Edfu. Hier ist neuerdings bei den Aufräumungsarbeiten des Service des Antiquités de l'Égypte ein Tempel entdeckt worden, an dem R. II. und III. gebaut haben (Barsanti Ann. du Serv. VIII [1907] 233—236). Ein kleines Bruchstück mit dem Namen von R. II. (Berlin 3424; Ägypt. Inschr. II [Leipzig 1914] 216) ist in Redesije gegenüber von Edfu gekauft; aber es braucht nicht aus einem Tempel zu stammen.

c) Silsilis. In den Steinbrüchen befinden sich mehrere Stelen von R. II. (Bädeker Ägypten[7] [1913] 326 oben nr. 6—13) und weiter im Süden auch eine Nische mit einer Inschrift von seinem Jahre 1, 3. Sommermonat, Tag 10. Publikationen bei Wiedemann Gesch. (1884) 451, 2—3 und Petrie Hist. III (1905) 31. Zu den Jubiläumsstelen vgl. Breasted AR III (1905) § 552—560.

d) Assuan. Siegesinschrift über verschiedene Fremdvölker; vgl. in D, Jahr 2.

VIII. Nubien.

a) Bet el-Wâli. Oberhalb des ptolemäisch-römischen Tempels von Kalabsche, an dessen Stelle schon ein Heiligtum der 18. Dynastie gestanden hat, liegt die Felsenkapelle, die heute Bet el-Wâli (‚Haus des Wâli') genannt wird; sie ist von R. II. im Anfange seiner Regierung für Amon und die Kataraktengötter gearbeitet worden (Bädeker Ägypten[7] [1913] 375). Publikationen bei Wiedemann Gesch. (1884) 451, 6 und Petrie Hist. III (1905) 32. Die Reliefs enthalten u. a. Bilder aus Kriegen des Königs gegen Asien, Libyen, und mit besonderer Ausführlichkeit und Lebendigkeit gegen Nubien (Breasted AR III [1905] § 459—477). Zu der Veränderung einer Cartouche in der Vorhalle vgl. Maspero Ann. du Serv. des Antiqu. (1909) 6—8.

b) Gerf Hussên, früher Girschet Hassan genannt. Tempel, von R. II. für Ptah von Memphis, Re-Harachte von Heliopolis, Amon-Re von Theben und den vergöttlichten König R. II. selbst erbaut (Bädeker Ägypten[7] [1913] 378). Publikationen bei Petrie Hist. III (1905) 32. Aus diesem Tempel stammt die Statue Berlin 2283 (Ägypt. Inschr. II [Leipzig 1913] 78) des Setaw, Prinzen von Kusch unter R. II., der auch den Bau desselben geleitet hat.

c) Kubbân, Festung des Mittleren und Neuen Reichs gegenüber Dakke (Bädeker Ägypten[7] [1913] 380). Der Tempel ist nicht datiert. Stele von Kubbân vgl. in D, Jahr 3.

d) Wadi es-Sebû'a. Sonnen(?)-Tempel von R. II. für sich selbst, Re-Harachte von Heliopolis und Amon-Re von Theben (Bädeker Ägypten[7] [1913] 382). Wegen der zahlreichen Sphinxfiguren vor dem Eingang wird sein Standort Wadi es-Sebû'a (‚Löwental') genannt. Weihinschrift bei Breasted AR III (1906) § 504; Publikationen bei Wiedemann Gesch. (1884) 451, 9 und Petrie Hist. III (1905) 32. Der ganze Tempel ist in extenso publiziert: Henri Gauthier Le temple de Ouadi es Sebouâ (Les tempels immergés de la Nubie, Service des Antiquités de l'Égypte), Cairo 1912, 2 Bde.

IX. Obelisk.

a) Plinius n. h. XXXVI 65 nennt unter den Königen, die Obelisken errichtet haben auch Rhamsesis (Varianten *ramesesis* und *ramisesis*), während dessen Regierung Ilium erobert wurde. Der Obelisk hatte 140 Ellen Länge. Derselbe König errichtete 500 Schritt von dort, wo der Palast des Königs Mnevis war, einen anderen Obelisken von 120 Ellen Länge, aber von außerordentlicher Dicke: jede Seite war 11 Ellen breit. Plinius erzählt dann noch die Anekdote, daß der König bei der Aufrichtung des Obelisken seinen Sohn an die Spitze desselben habe binden lassen, damit die beteiligten 120 000 Arbeiter besser acht geben. Kambyses soll, als er die Stadt zerstörte, den Obelisk aus Bewunderung geschont haben. Der Name des Ortes ist leider nicht genannt.

b) Obelisken von R. II. sind uns aus Tanis, Luxor und Karnak erhalten; es wird deren freilich noch mehr gegeben haben. Kambyses hat in einer Reihe von ägyptischen Städten sein Zerstörungswerk ausgeübt, zunächst in Memphis und den Städten des Deltas, dann bei dem Zuge gegen Nubien auch in Theben. Es ist also nicht recht zu ersehen, wo der Obelisk gestanden hat.

c) Hermapion bei Ammian. Marc. XVII 4, 17 überliefert die Inschrift des Obelisken, der 357 n. Chr. im Circus Maximus in Rom aufgestellt wurde. Sie enthält eine Rede des Helios an den König Ῥαμέστῃ (Dativ).

d) Derr. Tempel, von R. II. für sich selbst und die großen ägyptischen Götter erbaut (Bädeker Ägypten[7] [1913] 384). Weihinschriften bei Breasted AR III (1906) § 503; Publikationen bei Wiedemann Gesch. (1884) 452, 1 und Petrie Hist. III (1905) 32. Die Reliefs des Säulensaales beziehen sich zum Teil auf die nubischen Kriege. Neben dem Tempel sind Stelen aus der Zeit von R. II. an den Felsen gemeißelt (Lepsius Denkm. III 184 c. Bädeker 385).

e) Abu Simbel.

1. Tempel, von R. II. besonders für den Sonnengott, aber auch für die anderen großen ägyptischen Götter und den vergöttlichten König selbst angelegt (Bädeker Ägypten[7] [1913] 387). Weihinschriften bei Breasted AR III (1906) § 495—499; Publikationen bei Wiedemann Gesch. (1884) 452 und Petrie Hist. III (1905) 32.

2. Der Tempel ist in den letzten Jahren durch den Service des Antiquités de l'Égypte freigelegt worden; dabei kam am Nordende der Fassade unter dem Sande eine Kapelle zutage, die dem Sonnen- und Mondgott geweiht ist (Les temples immergés de la Nubie: G. Maspero Rapports relatifs à la consolidation des temples 137—168). Der Naos aus dieser Kapelle mit den Figuren eines Skarabäus und eines Pavianes sowie die dazu gehörigen Statuen der betenden Paviane und zwei Obelisken sind in das Museum von Kairo gebracht worden (Maspero-Roeder Führer [1912] 52 nr. 536). Vgl. Maspero Ztschr. Ägypt. Spr. XLVIII (1911) 91—96.

3. Von den Reliefs des großen Tempels bezieht sich ein großer Teil auf die Kriege von R. II. in Asien, Libyen und Nubien (Breasted AR III (1906) § 450—457). Lange nach der Vollendung des Tempels hat der König noch im 34. und 35. Jahre seiner Regierung in ihm Stelen anbringen lassen, in denen die Kriege mit den Hethitern, dann der Friede mit ihnen und endlich die Hochzeit mit der hethischen Prinzessin geschildert werden (vgl. in D, Jahr 34 und 35). Alle diese Darstellungen und Inschriften sind sehr flüchtig und fehlerhaft ausgeführt; wenn man von der Gesamtwirkung der Anlage absieht, ist nur bei wenigen Skulpturen eine Arbeit geleistet worden, die der in den ägyptischen Tempeln ebenbürtig ist. Über den Prinzen von Kusch als Leiter des Baues und die Namen der Bildhauer unter den Reliefs vgl. Roeder Ztschr. Ägypt. Spr. L (1912) 76—78.

4. Der kleinere, nördliche Tempel von Abu Simbel ist der Göttin Hathor und der Königin Nofret-ari, der Gemahlin von R. II., geweiht (Bädeker 392; Publikationen bei Wiedemann und Petrie wie e 1; Dedikationsinschrift bei Breastedt § 500—501). Nur wenige Bilder haben weltlichen, die meisten religiösen Charakter.

f) Farâs (bei Champollion Machakit). Kapelle, von Setaw, Prinzen von Kusch, unter R. II. angelegt (Bädeker Ägypten[7] [1913] 393. Champollion Not. descript. I 38. 609). Nach den unveröffentlichten Aufnahmen der Universität Oxford ist der Tempel der Hathor geweiht.

g) Aksche oder Serre. Geringe Reste eines Tempels auf dem Westufer von R. II. (Bädeker Ägypten[7] [1913] 394). Breasted AR III (1906) § 502 gibt die Widmungsinschrift.

h) Napata. Der südlichste Bau von R. II. liegt am Gebel Barkal in der Provinz Dongola und gehörte zu der Stadt Napata, die später die Hauptstadt des meroitischen Reiches wurde (Bädeker Ägypten[7] [1913] 400. Lepsius Briefe 239). Die Universität Oxford legt die Stadt frei; die Funde der ersten Grabung im Winter 1912—1913 waren im Mai 1913 in Oxford ausgestellt.

F. Die Hethiter.

I. Kriege in Asien.

a) Die inschriftlichen Nachrichten über die asiatischen Kriege sprechen zum großen Teil eine poetische Sprache, bei der Pathos und Bilder die sachlichen Angaben ersetzen; es ist deshalb oft nicht möglich, in den niedergeworfenen ‚Asiaten' (*st.tjw*) ein bestimmtes Volk wiederzuerkennen. Auch das Fehlen der Jahresangaben verbietet eine Verwendung der Urkunde zu historischen Zwecken. Beides ist z. B. bei einer Stele aus Tanis der Fall (vgl. IV b 6). Nicht anders bei den Reliefs in dem nubischen Felsentemepl von Bet el-Wâli (vgl. Breasted AR III [1906] § 459—463. 468—471); dort ist an einigen Bildern durch keine Inschrift, sondern nur durch den Typus des dargestellten Barbaren ersichtlich, über welches Volk der König gerade triumphiert. Für historische Zwecke müssen solche Darstellungen und Inschriften naturgemäß fast ganz ausscheiden; sie sind Wiederholungen älterer Vorlagen.

b) Aus diesen Gründen ist man nicht geneigt, jeder Angabe einer offiziellen Siegesinschrift

über viele feindliche Völker Glauben zu schenken. Rühmt sich R. II. z. B. in seinem 2. Jahre der Plünderung von Asiaten (*št.tjw*), Sangar (*sngr*, Babylon), Cheta und anderen vorderasiatischen Ländern, so hat man guten Grund, für den Anfang seiner Regierung die Wahrheit zu bezweifeln (Breasted AR III (1906) § 478—479).

c) Cheta. Im Mittleren und im Anfange des Neuen Reiches haben die Ägypter es im Süden von Syrien meist mit semitischen Volksstämmen zu tun gehabt. Bei der weiteren Ausdehnung ihrer Machtsphäre treffen sie im nördlichen Syrien auf ein Volk, das unter R. II. der Hauptgegner wird und offenbar über eine höhere Kultur verfügt als die Semiten. Es wird Cheta (*ḫt'*) genannt und ist mit den Hethitern (Chethitern, keilschriftlich *Chatti*) identisch. Seine Rasse ist scheinbar nicht semitisch; es hat eine eigene Schrift in unentzifferten Hieroglyphen und eine Kunst, die sich an die mesopotamische anlehnt. Von der hethitischen Sprache wissen wir dadurch etwas, daß sie gelegentlich in Keilschrift geschrieben wird.

d) In Tac. ann. II 60 liest ein alter Priester dem Prinzen Germanicus in Theben aus den hieroglyphischen Inschriften vor, daß dort einst 70 000 Männer in waffenfähigem Alter gewohnt hätten, und mit diesem Heer habe König Rhamses die Libyer, Aethiopen, Meder, Perser, Baktrier und Skythen unterworfen und die Länder, in welchen die Syrer, Armenier und die benachbarten Kappadokier wohnen, und habe von Bithynien und Lykien bis an das Meer geherrscht. Dann zählte er die Beute und Tribute auf: Gold, Silber, Waffen, Pferde, Elfenbein, Spezereien, Getreide und sonstige *utensilia*, nicht weniger als heute Parther oder Römer eintreiben. In diesen Angaben stecken im letzten Grunde natürlich wirklich Übersetzungen von den thebanischen Siegesinschriften R.s II.; freilich in der vorliegenden Form können sie uns nach der geographischen und historischen Seite hin keinen sicheren Anhalt geben. Auf die Länder und Völkernamen, die der Römer nach dem Stand der Kenntnisse seiner Zeit für die barbarischen Bezeichnungen der Ägypter einsetzte, ist für uns nicht viel Verlaß. Überdies darf man nicht vergessen, daß auch der gelehrteste Priester des 1. Jhdts. n. Chr. nicht imstande gewesen ist, eine hieroglyphische Inschrift aus dem 13. Jhdt. v. Chr. in den schwierigen Eigennamen richtig zu erfassen. Was dem Ägypter damals vorgelegen hat, sind eben diejenigen Berichte von R. II. über seine asiatischen Kriege gewesen, aus denen wir heute die Kämpfe mit den Hethitern usw. rekonstruieren.

II. Der erste Krieg.

a) Der Schwerpunkt des hethitischen Reiches scheint unter Thutmosis III., dem großen Eroberer der 18. Dynastie, noch in Kleinasien gelegen zu haben; denn sie stehen bei seinen Feldzügen in das nördliche Syrien in wohlwollender Neutralität daneben und schicken ihm Geschenke. Aber in den dunklen Zeiten der schwachen Könige am Ende der 18. Dynastie sind die Hethiter nach Süden vorgedrungen und haben sich in den wankelmütigen ägyptischen Provinzen festgesetzt, um sie dann bald ganz vom Niltal loszureißen; alle Klagen der ägyptischen Statthalter (vgl. die Briefe aus Tell el-Amarna) helfen nichts, der Pharao läßt seine Kolonien im Stich. Am Anfang der 19. Dynastie gehört den Ägyptern nichts als ihr eigenes Land und das anstoßende Nubien.

b) Der erste Schritt, den die ihrer Stärke bewußt gewordene 19. Dynastie unternimmt, ist, wie zu allen Zeiten der ägyptischen Macht, der nach Syrien. Sethos I. gewann Palästina zurück; Nordsyrien ließ er trotz einer zwanzigjährigen Regierung unangetastet. R. II. wagte den Vorstoß.

c) Jahr 4 (vgl. die Stele in D). Eine Stele vom 4. Jahre bei Berût (vgl. E I a) ist zwar unlesbar, zeigt uns aber die damalige Grenze. Vielleicht ist der Punkt gar nicht von R. II. erworben, sondern gehörte schon zu dem ihm von seinem Vater Sethos I. überkommenen Besitz. Von seinem Feldzug wissen wir jedenfalls für Jahr 4 aus anderen Quellen nichts.

III. Der zweite Krieg.

a) Im 5. Jahr entbrennt der Krieg zwischen den Ägyptern und den Hethitern, offenbar nach langen Vorbereitungen auf beiden Seiten und mit einer Heftigkeit, die beide Reiche bis ins Innerste erschüttert. Jede Partei mag über 20 000 Soldaten verfügt haben. Auf hethitischer Seite ein buntes Völkergemisch aus allen Staaten von Nordsyrien und den angrenzenden Teilen von Arabien, Kleinasien und Mesopotamien. Auf ägyptischer, in straffer Gliederung, die Bewohner des Niltales selbst, gewiß einschließlich nubischer Hülfstruppen; daneben, aber in die Heeresordnung eingefügt, die seit Generationen als Söldner in ägyptischem Dienste geschulten Schardana (Scherden, *šrdn*, vielleicht Sardinier, jedenfalls Bewohner von Inseln im Mittelmeer).

b) Am 9. Tag des 3. Sommermonats (10) geht R. II., der vermutlich in Tanis (vgl. E IV b 1) residiert hat, über den Isthmus nach Norden vor (vgl. in D. Jahr 5). Genau drei Monate später ging er in die Falle, die der Hethiterkönig Mutallu ihm bei Kadesch gestellt hatte: er schlug mit der Hälfte seines Heeres ein Lager bei der Stadt auf, die nach der Aussage seiner Spione von den Asiaten nur schwach besetzt war. In Wirklichkeit stand das ganze Heer von Mutallu gedeckt hinter der Festung und brach im günstigen Augenblick gegen die ahnungslos abkochenden Ägypter vor. Das Lager war schnell genommen, und nach menschlicher Berechnung hatte Mutallu durch die geschickte Anlage des Überfalles nicht nur den Sieg, sondern auch die Vernichtung des Pharao mit seiner Garde sowie das Ende des ganzen Feldzuges in Händen. Zweierlei durchkreuzte seinen Plan. Erstens die Habgier seiner Verbündeten, die über den Troß der Ägypter herfielen und sich dort schadlos zu halten suchten. Zweitens die persönliche Tapferkeit des jungen R. II., durch die allein er das Ärgste abwandte. Er raffte zusammen, was er an Truppen in der Nähe hatte, kämpfte selbst auf dem Streitwagen mit, drang immer wieder an schwachen Punkten der Hethiter vor und machte aus vielen kleinen Erfolgen durch Mut und Aufopferung den großen, daß sein Heer sich

hielt, bis ihm von Westen her eine Infanteriedivision zu Hülfe kommen konnte. Am Abend erschien auch der erste Teil der zweiten Hälfte des ägyptischen Heeres, die noch im Süden zurückgeblieben war, auf dem Schlachtfelde. Damit gerieten die Hethiter zwischen zwei oder gar drei Feuer — und überraschenderweise behaupteten die Ägypter doch noch das Schlachtfeld. Beschreibungen der Schlacht bei Wiedemann Gesch. (1884) 436. Maspero Hist. anc. II (1897) 390—398. Petrie Hist. III (1906) 53—54. Breasted Hist. 425—433; Gesch. 332—337. Das ägyptische Material an Inschriften und Darstellungen bei Breasted AR III (1906) § 298—351; gründlich und kritisch untersucht James H. Breasted The battle of Kadesh (Decennial Publications of the University of Chicago V 81—127).

c) R. II. mußte infolge seines verlustreichen Sieges sofort nach Ägypten zurückgehen. Ohne Kadesch anzugreifen, verließ er Nordsyrien; der Feldzug war für diesmal zu Ende. In seiner Residenz und den großen Tempeln des Niltals freilich hielt der junge Pharao die Fiktion aufrecht, daß er einen unbestrittenen Sieg errungen hatte. Überall wurden Reliefs angebracht, welche die Ereignisse bei Kadesch schilderten; mit peinlicher Genauigkeit werden die asiatischen Führer und Prinzen mit Namen bezeichnet, wenn sie durch die ägyptischen Wagenkämpfer in die Fluten des Orontes geworfen waren. Vom Kriegsrat vor der Schlacht und der Herrichtung des ägyptischen Lagers bis zur Prügelung der Spione und dem Ausfall der hethitischen Garnison aus Kadesch — alles wird sorgfältig abgebildet. Die Darstellungen sind von ungewöhnlichem Werte für die Kriegs- und Kulturgeschichte. Die begleitenden Inschriften enthalten zunächst einen fortlaufenden Bericht. Er ist schönfärbend im Sinne des Königs; die ungenügende Information der Generäle wird mit Recht, aber reichlich, getadelt zu Gunsten des die Situation rettenden Königs. Das Werk eines Hofdichters, bei uns unter dem Namen eines Abschreibers Pentaur bekannt, verzichtet völlig auf historische Wahrheit. In gebundener Sprache wird hier nach einer Einführung in die Lage der heldenhafte R. II. besungen; die Götter helfen dem in übermenschlicher Weise kämpfenden Pharao.

IV. Die späteren Kriege.

a) Nach der Schlacht bei Kadesch hat der Krieg noch 15 Jahre weiter getobt. Der König ist, in der späteren Zeit immer von seinen Söhnen begleitet, mitgezogen; aber unter den Kämpfen ist kein so hervorragendes Ereignis wie Kadesch, die Quellen fließen dürftiger — kurz, die chronologische Folge der Operationen ist hier nicht mehr ganz sicher.

b) Unter den undatierten Bildern aus den syrischen Kriegen in Karnak ist eine Eroberung von Askalon, der Küstenfestung nahe der ägyptischen Grenze. Man hat sie in das 6.—8. Jahr gesetzt. Ist das richtig, so haben wir hier eine der Folgen des zweifelhaften Sieges bei Kadesch und des Rückzugs des Königs vor den Hethitern vor uns. Die Städte in Westgaliläa haben sich im 8. Jahre empört, mit ihnen standen die anderen Syrer im Bunde, um das drohende ägyptische Joch abzuweisen, und bis an die Grenze mit dem Mutterlande hat sich die Kolonie erhoben. Aus der Niederwerfung des Aufstandes im Süden kennen wir nur die eine Episode: die Eroberung von Askalon (Breasted AR III [1906] § 353—355). R. II. muß also noch einmal beginnen, wo sein Vater schon vollendet hatte; offenbar hat er ganz Palästina nach dem Rückzuge von Kadesch verloren.

c) Jahr 8 (vgl. in D). Der König ist in langsamem Vorrücken mit seiner Bestrafung der empörten ägyptischen Kolonie im achten Jahr bis nach Nordpalästina gekommen. Bei den Städten von Westgaliläa hat er es noch mit den Semiten zu tun, die er ohne allzugroße Anstrengung bezwingt. Aber schon bei ‚Dapur (*d'pyr'*, *dpr*, vielleicht am Berge Tabor südwestlich vom See Tiberias) im Lande Amor' begegnet er wieder seinen alten Gegnern von Kadesch, den Hethitern. In einer glänzenden Schlacht, in der sechs seiner Söhne mitgekämpft haben sollen, erobert er die Festung. Das Ereignis, das wichtigste des ganzen Krieges, wird in einem Relief im Ramesseum festgehalten (Breasted AR III [1906] § 356—358); vielleicht ist damals auch östlich vom Jordan die Stele an den Felsen gemeißelt worden, die jetzt unter dem Namen des Hiobsteines bekannt ist (ebd. § 358).

d) Tunip. In die ersten Jahre nach der Sicherung von Palästina fällt wohl der Kampf um eine ‚Stadt Tunip (*twnp*, *tnp*) im Lande Naharin (*nhrn*)'; der König ist zum Angriff übergegangen und bis nach Mesopotamien vorgedrungen. Dort trifft er wieder mit den Hethitern zusammen, die ihm nun überall begegnen. Tunip wird erstürmt, und der siegreiche König läßt auch die neue Heldentat wieder im Ramesseum verewigen (Breasted AR III [1906] § 364—365). Die Schlacht ist nach dem kriegsgeschichtlichen Gesichtspunkte behandelt von Major E. de Passypkinn Rec. trav. égypt. assyr. XXX (1907) 208—209. Sethe (Ztschr. Ägypt. Spr. XLIV [1907] 36—39) hat erst kürzlich den Sinn einer Beischrift zum König festgestellt; sie besagt, daß R. II. wirklich so, wie das Bild ihn zeigt, nämlich ohne Panzer, gekämpft habe.

e) Die letzten Kriegsjahre haben, soweit uns überliefert, keine großen Ereignisse gebracht. Der Erfolg scheint hin und her geschwankt zu haben; bald gehörte Mesopotamien den Ägyptern, bald mußten sie es den Hethitern lassen. Mancher Platz in Nordsyrien mag R. II. im Laufe der Jahre in die Hände gefallen sein, aber er hat ebensoviele nicht dauernd behaupten können. Wir wissen von den Vorgängen fast nur durch hieroglyphische Listen von unterworfenen Städten; hier ist das Material mäßig, da es zum Teil auf ältere Listen zurückgeht, und die Deutung der Namen auf moderne Orte keineswegs überall so sicher ist, wie viele Arbeiten auf diesem heiklen Gebiet vermuten lassen. Vgl. zuletzt Max Burchardt Altkanaanäische Fremdworte und Eigennamen im Ägyptischen, Leipzig 1909—1910).

V. Der Friede.

a) Nach fünfzehnjährigem Kampf zwischen Ägyptern und Hethitern trat eine Wendung der Dinge durch den Tod des Fürsten Mutallu ein;

in der Leitung des hethitischen Reiches folgte ihm sein Bruder Chattusil (ägyptisch *Chetasar*, *ḫt-s'r*). Mag er selbst nicht kriegslustig gewesen sein, mag er Sympathie für die ägyptische Kultur gehabt haben, oder sind die Kräfte erschöpft gewesen — kurz, bald nach seinem Regierungsantritt wird ein Friede geschlossen.

b) Die Friedensurkunde vom J. 21 (vgl. in D) gehört zu den hervorragendsten staatsrechtlichen Dokumenten aus dem Altertum. Die Bestimmungen sind klar gegliedert und scharf formuliert, so daß wir ihn gut nach der modernen Weise in Paragraphen fassen können. Wir kennen den Vertrag durch hieroglyphische Tempelinschriften, in denen zuerst erzählt wird, daß am 21. Tage des 1. Wintermonats (5) im J. 21 von R. II. ein hethitischer Bote nach der Residenz kam und eine silberne Tafel brachte, auf welche der Vertrag, offenbar in Keilschrift, geschrieben war. Nun folgt in ägyptischer Übersetzung die Urkunde selbst. Die einzelnen setzen fest: den Friedensschluß; Verzicht auf zukünftige Kriege und Eroberung; ein Bündnis zum Zweck gegenseitigen Schutzes zwischen Ägyptern und Hethitern; gegenseitige Auslieferung von politischen Verbrechern und Flüchtlingen. Zur Bekräftigung werden die Götter von Cheta und Ägypten angerufen; für die Erfüllung desselben werden Belohnungen, für die Durchbrechung Strafen angekündigt. Zum Schluß noch eine nachhinkende Bestimmung über die Auslieferung von Flüchtlingen, und eine Silbertafel, auf welcher der Vertrag steht.

c) Aus diesem Vertrage die Konsequenzen für die politische Geschichte zu ziehen, ist nicht leicht. Die von ägyptischem Standpunkte aus geschriebene Einleitung scheint zu besagen, daß Chattusil bei R. II. um Frieden nachgesucht habe. Aber in dem Vertrag selbst, der, wie gesagt, in einer nichtägyptischen Sprache abgefaßt worden war, gehen bei jeder Erwähnung der beiden Völker die Cheta voran; die hethitischen Götter werden vor den ägyptischen genannt. Endlich, was das Erstaunlichste ist, und wobei man sich wundert, daß der redigierende Schreiber den Wortlaut nicht geändert hat: überall wird erst der Barbarenfürst Chattusil, dann der sonst so vergötterte und allmächtige Pharao R. II. genannt! Alles das sieht nicht nach großen Erfolgen der Ägypter aus. Über die Grenzen hören wir überhaupt nichts. Sollten sie unverändert geblieben sein? Dann wäre R. II. nicht über Berût, wo wir ihn im Anfang seiner Regierung fanden, hinaus nach Norden vorgerückt, und das fünfzehnjährige Blutvergießen hätte für die Ägypter keinen Landerwerb herbeigeführt.

VI. F r i e d l i c h e B e z i e h u n g e n.

a) Freilich einen Erfolg hatte der friedliche Zustand doch: den gegenseitigen Kulturaustausch. Der Export nach Vorderasien war für Ägypten natürlich von großer Bedeutung, da es sich kein besseres Absatzgebiet seiner Produkte wünschen konnte. Andrerseits bezog es aus Syrien viele Rohmaterialien, die für seine Industrie und sein Kunstgewerbe notwendig waren. Kaufleute zogen hin und her, wie uns z. B. das Tagebuch eines Grenzbeamten auf dem Isthmus zeigt; auf dem Meere vermittelten Seeschiffe den Austausch der Güter. So hören wir von hethitischen Rindern in ägyptischen Ställen und von syrischen Leckereien auf dem Tische des vornehmen Ägypters. In Scharen kamen Vorderasiaten in das alte reiche Kulturland, um dort Dienste zu nehmen: die einen als Sklaven, Diener und niedere Beamte, die anderen als selbständige Gewerbetreibende. Hier brachten sie ihre heimischen Götter mit, dort nahmen sie ägyptischen Namen und ägyptischen Glauben an — wie viele Ausländer mögen sich Gräber angelegt oder Grabsteine errichtet haben, als deren Besitzer wir einen echten Ägypter vermuten, weil er sich eben völlig als solcher geriert. Unter Offizieren und Verwaltungsbeamten nahmen die Syrer zu; wir finden sie in hohen Staatsämtern, wodurch die Verwaltungsmaschine gewiß weit weniger zuverlässig arbeitete, als in den Tagen der 18. Dynastie. Die ägyptische Sprache wird immer mehr mit Fremdwörtern durchsetzt, besonders semitischen, mit denen der Gebildete gern kokettierte. Nannte doch der König selbst eine Tochter und eines seiner Lieblingspferde nach der syrischen Göttin Anat.

b) Die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Herrscherhäusern fanden 13 Jahre nach dem Friedensschluß darin ihren Ausdruck, daß R. II. eine Tochter des Fürsten Chattusil heiratete. Im J. 34 (vgl. S. 158) kam Chattusil mit seiner Tochter, die den Namen Mat-nofru-rê (*m'.t-nfr.w-r'* ‚die Rê's Schönheit schaut') annehmen mußte, an den Hof R.s II., der schon vorher dem gemeinsamen Gotte Sutech für gutes Wetter geopfert hatte. Der Pharao bereitete ihnen einen glänzenden Empfang, die Prinzessin wurde zur großen Königsgattin erhoben, und R. II. ließ sie an einer Statue in der Residenz Tanis an seiner Seite abbilden (Breasted AR III [1906] § 417).

c) Auf denselben oder einen anderen Besuch asiatischer Fürsten am Hofe des Pharao bezieht sich ein kleines Gedicht aus den höfischen Kreisen, das die Schuljungen als Schreibübung verwenden mußten (B r e a s t e d AR III [1906] § 425—426). Es stellt einen Brief des Fürsten von Cheta an den von Kode (*kdj*) dar, in dem er ihn zur Ausrüstung für die gemeinsame Reise nach Ägypten auffordert. Wenn der Hethiter diese Gelegenheit nicht vorübergehen läßt, ohne zu beteuern, daß sein Reich dem allmächtigen R. II. gehört, und eine Verherrlichung des Pharao anknüpft, so ist das natürlich der Phantasie des ägyptischen Hofmannes entsprungen. — Weitere Anspielungen auf einen Besuch asiatischer Fürsten in Ägypten auf einer Stele aus Koptos (B r e a s t e d AR III [1906] § 427—428).

d) Die Heirat von R. II. mit der hethitischen Prinzessin muß im ganzen Lande Aufsehen erregt haben; wenn auch fremde Mädchen, und besonders hübsche Syrerinnen, im Harem des Pharao nie gefehlt haben werden, so war doch die Erhebung einer solchen zur legitimen Gemahlin etwas Ungewöhnliches. Als im 35. Jahre eine große Stele im Tempel von Abu Simbel eingemeißelt wurde, da hatte der Verfasser der Inschrift noch der Hochzeit gedacht. Ptah von Memphis, der dem König seine Taten aufzählt, erwähnt auch die Hethiter, natürlich als Unter-

worfene, und die älteste Tochter ihres Fürsten an der Spitze, die das Herz von R. II. ganz besonders erfreut (B r e a s t e d AR III [1906] § 410).

e) Die hethitische Prinzessin, die als ägyptische Königin, wie wir sahen, Mat-nofru-rê hieß, tritt noch einmal nach Jahrhunderten in den Inschriften auf. An ihre Person müssen sich allerhand volkstümliche Erzählungen geknüpft haben; darunter eine ihrer Schwester Bent-resch, die wahnsinnig, aber durch ein ägyptisches Götterbild wieder geheilt wurde (vgl. D, Jahr 23—33; und L I d).

G. D i e L i b y e r.

I. Die libyschen Nomaden in den Wüsten westlich vom Delta sind die Erbfeinde des Landes in jenen Gegenden des Niltals. Zu allen Zeiten sind sie in das verlockende Fruchtland eingefallen und haben sich in den Städten des westlichen Deltas festgesetzt; in so starkem Maße, daß die Bevölkerung dort zu Zeiten überwiegend libysch gewesen zu sein scheint. In der 19. Dynastie sind sie wieder einmal in Scharen nach Ägypten gekommen, aber R. II. hat das Verhängnis noch nicht erreicht.

II. Aus dem Anfang der Regierung von R. II. hören wir von Kriegen mit den Libyern. In dem nubischen Felsentempel Bet el-Wâli stellt eines der Bilder der Vorhalle den König dar, wie er einen libyschen Fürsten, den Tehenu (*ṯhnw*), mit dem Schwert niederschlägt; die Beischriften geben keine Tatsache von historischem Wert (B r e a s t e d AR III [1906] § 464—467). Eine ähnliche Szene in Abu Simbel ist ebenso nichtssagend (ebd. 457). Endlich deutet eine Stele aus Tanis auf eine Seeschlacht mit den Libyern hin, die mit den Schardana verbündet sind (ebd. § 491).

III. Alles dieses ist recht spärlich und ermöglicht uns kaum irgend welche Schlüsse auf das Verhalten der Libyer. Wir sehen auch nicht, welche Rolle sie in den asiatischen Kriegen von R. II. gespielt haben; waren sie seine Bundesgenossen, die ihm für den Soldatenverbrauch willkommen sein mußten, oder standen sie als unparteiische Zuschauer daneben? Die Kämpfe mit ihnen sind jedenfalls nur untergeordneter Natur. In Tac. ann. II 60 liest ein alter Priester dem Prinzen Germanicus aus den hieroglyphischen Inschriften in Theben vor, daß R. II. neben anderen Völkern auch die Libyer niedergeworfen habe.

H. D i e N u b i e r.

I. Das Material für Nubien zur Zeit von R. II. ist ebenso spärlich, wie das für die Libyer; offenbar weil auch hier keine Ereignisse von Bedeutung stattgefunden haben. Nubien war seit der Unterwerfung durch die ersten Könige der 18. Dynastie wieder eine gesicherte ägyptische Provinz, auf die der König sich am meisten von allen seinen Kolonien verlassen konnte; dort hob er seine Soldaten mit Vorliebe aus, die Nubier standen wie die heutigen Sudanesen in dem Rufe besonderer Tapferkeit, und sie haben manchmal einen so starken Prozentsatz des Heeres gebildet, daß die Ägypter neben ihnen eine bedenkliche Minderheit bildeten.

II. Aber einige Kämpfe scheinen am Anfang der Regierung von R. II. doch notwendig gewesen zu sein. Eine Stele im Gebiet des ersten Kataraktes aus dem 2. Jahre (vgl. in D) spricht in allgemeinen Worten von Siegen über feindliche Völker, unter denen auch Nubien (*t'-štj*) sich befindet. Man braucht der Angabe keinen Glauben zu schenken, umsoweniger als auch Mesopotamien und Cheta unter ihnen auftreten; aber ein etwa gleichzeitiges Relief von ungewöhnlicher Lebendigkeit in Bet el-Wâli stellt einen Kampf gegen die Neger dar (B r e a s t e d AR III [1906] § 472—477); leider hören wir kein Wort über Ort und Zeit. In einem ähnlichen Bilde in Abu Simbel ist von den Negerfürsten von Kusch die Rede; aber dieser Name bezeichnet das große Gebiet südlich vom zweiten Katarakt bis in den Sudan hinein (ebd. § 450—453). Da nicht alle diese Erwähnungen von nubischen Kriegen und die sonstigen Anspielungen nichtssagende Wiederholungen von alten Vorlagen sein werden, so sind also kleine Feldzüge zur Beruhigung der Neger wahrscheinlich. Der König selbst hat allem Anschein nach überhaupt nicht an ihnen teilgenommen, und das Staatsgefüge haben sie nicht erschüttert.

III. Die Bauten von R. II. reichen im Süden bis nach Napata am Gebel Barkal in der Provinz Dongola. Bis dorthin hat der baulustige Pharao seine Architekten und Bildhauer geschickt, um zu seinem und der ägyptischen Götter Ruhme einen Tempel zu bauen. Die neuen Gotteshäuser von R. II. in Nubien liegen fast sämtlich in dem Grenzbezirk zwischen dem ersten und zweiten Katarakt, der in diesen Jahrzehnten ein völlig ägyptisiertes Äußere erhalten hat. Wenn man auf einem so weit vorgeschobenen Posten wie Napata, gewiß unter sehr erschwerten Lebens- und Arbeitsbedingungen, einen Tempel baute, so hatte diese Bevorzugung ihren Grund darin, daß er eben die Grenzstation war. Die Pharaonen der 18. Dynastie hatten Südnubien bis zur Provinz Dongola einschließlich erobert; die 19. Dynastie betrachtete das obere Niltal in derselben Ausdehnung als ihren gesicherten Besitz, ohne darüber hinauszugehen. In den eigentlichen Sudan sind die Ägypter auch in dieser ihrer letzten Glanzzeit nicht gekommen. Wenige Jahrhunderte später sind die Nubier und die Sudanesen schon so weit zivilisiert und diszipliniert, daß sie mit geschlossener Heeresmacht über das schwache und zerspaltene Ägypten herfallen und es nach Barbarenart annektieren.

IV. Seit der 18. Dynastie war Nubien einem Statthalter unterstellt, der selbständiger schalten konnte, als sonst für den Gouverneur einer Provinz üblich; er hatte den Titel ‚Prinz von Kusch' (*s'-štn n k's*) und oft sind es auch wirklich leibliche Söhne des Königs, die das hohe Amt bekleiden. Von den unter R. II. amtierenden Prinzen von Kusch erwähne ich zunächst den aus Ehnas stammenden Ani (*jwnj*), der sich auf einer Felsenstele neben dem Tempel von Abu Simbel verewigt hat; er leitete auch den Bau und hat die Aufnahme seines heimatlichen Gottes Harsaphis in dessen Reliefs veranlaßt (R o e d e r Ztschr. Ägypt. Spr. XL [1912] 78). Weitaus der bedeutendste dieser Statthalter ist Setaw (*sṯ'w*). Wir kennen ihn von Felsinschriften an

der Straße von Assuan nach Schellal (de Morgan Catal. des monum. I 28) und bei Tonkale (A. E. P. Weigall Report on the antiquities in Lower Nubia [London 1907] pl. 64, 7 zu p. 113). Auf der Insel Sai zwischen dem zweiten und dritten Katarakt steht sein Name mit dem Titel eines ‚Vorstehers der Goldländer des Amon‘ auf einem Tempelblock (Breasted Monum. of Sudanese Nubia (Amer. Journ. of semit. langu. liter., Oct. [1908] 98). Das Berliner Museum besitzt zwei Statuen von Setaw, von denen die eine aus dem Tempel von Gerf Hussên stammt (Berlin 2283: Ägypt. Inschr. II [Leipzig 1913] 78; die andere, Berlin 2287: Ägypt. Inschr. II 56).

V. Die Gründe, aus denen die Ägypter so energisch auf dem Besitz von Nubien bestehen mußten, sind nicht politischer, sondern wirtschaftlicher Natur. Südnubien ist zwar ein Land, dessen reichere Provinzen Korn exportieren konnten; aber die nördlichen Teile des engen Flußtales waren nicht um ihrer selbst begehrenswert. Ihre Bedeutung liegt in dem Durchgangsverkehr. Einmal der Produkte von Südnubien und dem Sudan. Dann aber vor allem des kostbaren Stoffes, um den sogar die asiatischen Fürsten immer wieder bei dem Pharao betteln: des Goldes. Die Goldbergwerke lagen in der Wüste westlich vom Nil an mehreren Stellen; das größte im heutigen Wadi Alâki, dem ägyptischen Lande Akita, südwestlich von Kubân. Der Ausgangspunkt der Straße war durch die Festung Beki (*bkj*) mit einer ägyptischen Garnison gedeckt, die in der Nähe des heutigen Dorfes Kubân erhalten ist. Dort ist die Stele vom J. 3 (vgl. in D) gefunden, auf welcher wir von der glücklichen Erbohrung des Wassers in dem sonnendurchglühten Bergwerk hören.

VI. In Tac. ann. II 60 liest ein alter Priester dem Prinzen Germanicus aus den hieroglyphischen Inschriften von Theben vor, daß R. neben anderen Völkern auch die Aethiopen niedergeworfen habe.

J. Grab und Leiche.

I. Das Grab.

a) Champollion (Monuments égypt.; Not. descript. I 446) hat in dem Tal der Königsgräber (Biban el-Mulûk auf der Westseite von Theben das Grab von R. II. wiedergefunden; daß es dort liegen muß, geht auch aus den Akten über die Beraubung hervor (vgl. S. 222). Beschreibung bei Lefébure Hypogées II (Mém. Mission Franç. Caire III, Paris 1889) 31—34. Bädeker Ägypten[7] [1913] 275 nr. 7. Darstellungen bei Lepsius Denkm. III 172 g; vgl. Briefe 366. — Außer dem endgültigen Grabe, in welchem die Leiche beigesetzt worden ist (Lepsius Denkm. Text III 1900, 200), gibt es noch ein zweites unvollendetes Grab von R. II. (ebd. 197—198); man hat es wegen seiner ungünstigen Lage aufgegeben.

b) Das Grab, das heute noch verschüttet daliegt, ist in vorzüglicher Arbeit ausgeführt. Eine vollständige Publikation ist nicht unternommen. Da das Grab im Altertum vollständig ausgeplündert ist, hat man keine besonderen Funde in ihm mehr machen können.

c) Im ersten Jahr der gemeinsamen Regie-

rung von R. IX. (Jahr 19) und R. X. (Jahr 1) sind Diebe in das Grab von Sethos I. und R. II. eingebrochen; sie wurden festgenommen und verhört. Das Protokoll darüber liegt in dem Papyrus Mayer A in Liverpool vor (Breasted AR III [1906] § 544—556 mit Literatur).

II. Die Leiche.

a) R. II. ist in seinem Grabe in Theben beigesetzt worden; hat er auch in der letzten Zeit in Tanis residiert, so muß es ein prunkvoller Leichenzug vom Delta bis nach der über 800 km entfernten Hauptstadt von Oberägypten gewesen sein. Der Körper hat trotz allen äußeren Glanzes dort keine Ruhe gefunden. Vielleicht gerade um seinetwillen haben die Diebe es immer wieder versucht, in die Ruhestätte der Pharaonen einzudringen, die sie sich in dem stillen Wüstental abseits von dem Fruchtland und den Dörfern angelegt hatten.

b) Hrihor, der erste König der 21. Dynastie, hat den Sarg und die Leiche von R. II. wiederherstellen lassen; die Grabräuber müssen barbarisch gehaust haben, denn die Mumie mußte in einen neuen Sarg gelegt werden. Wo sie sich befand, wird uns nicht ausdrücklich gesagt; vielleicht wirklich noch in dem eigenen Grabe. Einige Jahrzehnte später liegt die Mumie schon im Grabe von Sethos I., offenbar weil sie dort sicherer war; aber sie muß wieder in das Grab einer Königin Anhapi geschafft werden. Am Ende der 21. Dynastie kommt sie endlich an die Stelle, an welcher sie für wenigstens ein paar Jahrtausende ungestört liegen konnte; ein unvollendetes und verstecktes Schachtgrab unterhalb des Tempels von Der el-Bahri, das angeblich einmal für König Amenophis I. hergestellt sein sollte. (Weiteres in III a 1—3).

c) Die Priester haben das Versteck der Leichen ihrer großen Könige über ein Jahrzehnt geschlossen gehalten. Dann setzten sie dort, gewiß in aller Stille, noch einmal einen Prinzen aus Ramessidischem Geschlechte bei (Breasted AR III [1906] § 699). Hiermit schließt unsere Überlieferung über den merkwürdigen Platz. Die Kenntnis von ihm wird in den Wirren der Fremdherrschaften verloren gegangen sein, die wenigen eingeweihten Personen sind vielleicht plötzlich gestorben oder beseitigt, auch in den Akten hat niemand mehr nachgesehen — allem Anschein nach ist der Schacht nach jener heimlichen Beisetzung niemals wieder von Berufenen oder Unberufenen betreten worden.

d) Als in der zweiten Hälfte des 19. Jhdts. in Ägypten die Jagd der europäischen Museen nach Altertümern einsetzte, durchwühlten die Eingeborenen den Boden des westlichen Theben, um aus den dort zahlreichen Privatgräbern Särge, Beigaben und Reliefs herauszuholen und zu verkaufen. Dabei stießen sie auch auf den Schacht mit den Königsmumien. Nach zehnjährigem Suchen, nach Verhören, verlorenen Prozessen und vergeblichen Bemühungen glückte es endlich, ihnen das Geheimnis abzulocken. Im Juli 1881 wurde der Schacht ausgeräumt und der Inhalt, darunter auch die Leiche von R. II., in das Museum von Kairo überführt. Schilderung bei Maspero Les momies royales (Mém. Mission Franç. Caire I 4, Paris 1889).

e) Die Mumie R.s II. (Maspero Guide du Musée[2] [1912] 393 nr. 3867; R. Maspero-Roeder Führer [1912] 118 nr. 117) ist 1886 in Gegenwart des Khediven Tewfik ausgewickelt worden (Maspero Mom. roy. 765—770); damals hat Dr. Fouquet sie untersucht (ebd. 773—775). Zuletzt ist die Leiche von dem Anatomen Elliot Smith behandelt worden (G. Elliot Smith The Royal Mummies [Cairo, Catal. Génér. du Musée [1912] 59—65 mit pl. 42—44: nr. 61078), der auch die Beobachtungen von Virchow heranzieht (Rudolf Virchow Die Mumien der Könige im Museum von Bulak, S.-Ber. Akad. Berl. 1888, 773). Die Messungen und Beschreibungen weichen im einzelnen vielfach voneinander ab; doch befrage man zunächst die sorgfältigen Untersuchungen von Elliot Smith. Der König war über 1,70 m groß und hatte bei seinem Tode, obwohl er über 80, vielleicht 90 Jahre alt starb, am Hinterkopf noch gelbliches Haar bis zu 9 cm lang.

III. Ausstattung.

a) Dank der gründlichen Plünderung im Altertum ist wenig von der ursprünglichen Grabausrüstung von R. II auf uns gekommen. Der Sarg, in dem man die Mumie fand, ist zwar ein königlicher, aber nach dem Stile erst in der 20. Dynastie oder später gearbeitet (Maspero Mom. roy. 556—563 nr. 19); jetzt in dem Museum von Kairo (Maspero Guide du Musée [1912] 395 nr. 3868). Der Sarg ist aus Holz gearbeitet und hat menschliche Form; in den Händen Krummstab und Geißel, auf dem Kopf das Kopftuch mit der Königsschlange. Ursprünglich hat der hölzerne Sarg wie üblich in einem steinernen Sarkophag gestanden. Neuerdings weist Daressy, der den Sarg nochmals veröffentlicht hat, ihn der 18. Dynastie zu, da er den Särgen der Thutmosiden ähnele und mit dem des Taaken ein Detail gemeinsam habe (G. Daressy Cercueils des cachettes royales [Catal. Génér. Caire 1909] p. 32. pl. 20. 23: nr. 61020). Dieser Sarg trägt drei Inschriften, aus denen wir die Schicksale der Mumie erfahren haben (vgl. II b); es sind:

1. Jahr 6, 3. Wintermonat, Tag 15 (unter R. XII.). Der erste Prophet des Amon Hrihor ließ das Grab von R. II. wiederherstellen. Nur der erste Teil der Inschrift ist erhalten; ihr Sinn ergibt sich aus der am gleichen Tage auf den Sarg von Sethos I. geschriebenen Notiz (Breasted AR IV [1906] § 594).

2. König (von Tanis) Siamon, Jahr 16, 4. Wintermonat, Tag 17: der Sarg mit der Leiche von R. II. wird aus dem Grabe des Königs Sethos I. in das der Königin Anhapi in der Thebanischen Totenstadt gebracht; vermutlich im Auftrag des ersten Propheten des Amon Pinôtem II. (Breasted AR IV [1906] § 664).

3. König Psusennes II. (Dyn. 21), Jahr 10, 4. Wintermonat, Tag 20, die Leiche wird in das Grab des Amenophis, des Lieblings (? *jbjb* ? d. h. des alten Königs Amenophis I. ?) überführt (Breasted AR IV [1906] § 692).

4. Eine Notiz auf den Bandagen der Mumie selbst belegt auch noch die Überführung in das Grab von Sethos I., die schon in der zweiten Notiz auf dem Sarge erwähnt war. (Unter

König Psusennes I. von Tanis) ‚Jahr 17. 3. Wintermonat, Tag 6: König R. II. wird in dem Grabe des Königs Sethos I. noch einmal bestattet durch den ersten Propheten des Amon Pinôtem‘ (Breasted AR III [1906] § 642).

b) Papyrus. Unter den Kapiteln, durch die man in der Spätzeit das Totenbuch erweitert hat, befindet sich eins, das die Überschrift führt: ‚Spruch, der in der Totenstadt am Halse des Königs R. II. gefunden ist‘ (Plejte Chapitres supplém., Kap. 166. Berlin Pap. 3031, 5, 2 (ed. Möller Hierat. Pap. Berlin II [Leipzig 1905] 49). Die Angabe mag richtig sein; bei der Plünderung oder Wiederherstellung der Mumie kam der Papyrus zum Vorschein, den man bei der ersten Herrichtung der Leiche dort befestigt hatte. Und man dachte sich, daß ein Spruch, der für den großen König bestimmt gewesen war, erst recht dem gewöhnlichen Sterblichen bei seiner Reise in das ungewisse Jenseits nützlich werden konnte. So hat man ihn für die Totenpapyri der Spätzeit öfter kopiert (Wiedemann Gesch. [1884] 461, 1).

c) Totenfigur. Während Totenfiguren (Uschebtis) von Sethos I. in großer Zahl in die Museen gekommen sind, haben wir kaum etwas von denen aus den Beigaben von R. II., wo sie gewiß nicht weniger zahlreich gewesen sind. Berlin besitzt ein einziges Stück, das aber wegen seines Materiales merkwürdig ist: Kupfer in Hohlguß; die goldenen Einlagen sind herausgebrochen (Ausführl. Verz.[2] [1899] 180).

Vase. Das Museum von Kairo hat aus den Köngsgräbern ein Alabastergefäß erhalten, das den Namen von R. II. trägt und offenbar aus seinem Grabe stammt (Maspero-Roeder Führer [1912] 130 Schrank R).

K. Kultus.

I. Göttliche Verehrung.

a) Der Pharao ist ein Gott. Den alten großen Göttern steht er in den Tempeln freilich als Vertreter der Menschheit gegenüber und opfert ihnen, wie die zahllosen Relieftypen es zeigen. Keiner von allen ägyptischen Königen hat aus seiner Göttlichkeit in so umfassender Weise wie R. II. die Konsequenz gezogen, daß er sich in Gemeinschaft mit den Himmlischen darstellen ließ.

b) In den Tempeln, die R. II. in Nubien anlegen ließ, wird meistens einer der bedeutendsten Götter von Ägypten als Hauptgott verehrt (vgl. in E VIII). Aber sieht man näher zu, so sind in dem Felsen des Sanktuars stets nicht eine einzige, sondern mehrere Statuen ausgespart, und unter ihnen befindet sich immer König R. II. selbst. In Bet el-Wâli sitzen drei Figuren im Allerheiligsten; aber sie sind so stark abgemeißelt, daß nicht zu ermitteln ist, wen sie darstellten. In Gerf Hussên sitzen nebeneinander: Ptah, R. II., Ptah-Tenen und Hathor; der Ort heißt Per-Ptah (*pr-ptḥ* ‚Haus des Ptah‘), woraus sich Ptah als Hauptgott bestätigt. In es-Sebû'a waren es wieder drei Figuren im Sanktuar, vielleicht Amon-Re, Re-Harachte und der König (Gauthier Temple de Ouadi es-Seboua, Caire 1912, 207); der Tempel ist also neben Amon besonders dem Sonnengott geweiht. Im Allerheiligsten von Derr sitzen vier wiederum stark

beschädigte Statuen, nämlich allem Anschein nach: Re-Harachte, R. II., Amon-Re und Ptah. In Abu Simbel endlich dieselben vier Götter, diesmal wohl erhalten (W e i g a l l Report on the antiquities of Lower Nubia [1907] pl. 72, 2). Über die weiter im Süden liegenden Tempel sind wir nicht genügend orientiert.

c) Alle genannten Tempel, in deren Sanktuaren eine Statue R.s II. zwischen denen der Götter steht, liegen in Nubien. Nun sind uns zwar in den Tempeln in Ägypten selbst, in denen die Götterbilder im Allerheiligsten frei gestanden haben, diese nicht erhalten: und in denen unter ihnen, die R. II. angelegt hat, könnte auch eine Statue des Königs dort verehrt worden sein. Aber eine solche Verehrung prägt sich doch auch in den Reliefs des Tempels aus; und diese verraten zwar in den genannten nubischen Tempeln, aber in keinem ägyptischen, daß R. II. eine so bevorzugte Stellung im Gottesdienste eingenommen hat. Also war die göttliche Verehrung in der Tat auf Nubien beschränkt. Und dazu paßt die Tatsache, daß kaum ein Vorgänger und Nachfolger von R. II. sich selbst in so anmaßender Weise neben die alten Götter gestellt hat; und auch er hat es nicht in dem Mutterlande, sondern nur in der Kolonie zu tun gewagt. Er folgte damit dem Beispiel, das ihm Sesostris III. (Dyn. 12) und Thutmosis III. (Dyn. 18) gegeben hatten, die sich in Semne im zweiten Katarakt verehren ließen; ebenso hatte Amenophis III. (Dyn. 18) sich in Soleb zum Gotte eingesetzt. Alle diese Beispiele beziehen sich auf Nubien, aber R. II. hat sie in das Maßlose vergrößert.

d) In einigen Fällen verehren Nachfolger von R. II. ihn als einen Gott; Belege bei W i e d e m a n n Gesch. (1884) 461—462. P e t r i e Hist. III (1905) 34. Es scheint sich dabei nicht um den Totenkultus zu handeln.

II. T o t e n k u l t u s.

a) Wie jeder Ägypter muß auch der König einen Totenkultus genießen, wenn seine Seele sich im Jenseits wohl befinden soll; und bei dem Pharao nimmt diese Fürsorge oft recht gewaltige Dimensionen an. R. II. hat sicher nicht wenig dafür getan — aber welcher Tempel mag für seinen Totendienst bestimmt gewesen sein? Von einem kleinen Tempel auf der Westseite von Theben wissen wir nichts Näheres (vgl. E VII f). An dem Totentempel seines Vaters Sethos I. und seines Großvaters R. I. hat R. II. zwar gebaut, aber nur um ihre Ruhestätte auszuschmücken, nicht in eigenem Interesse (vgl. E VII e). Bleibt das Ramesseum. Es ist, soweit es nicht eine für den lebenden R. II. bestimmte Residenz darstellt, dem Amon von Karnak gewidmet; die Reliefs beziehen sich auf die Thebanischen Götter oder haben weltlichen Inhalt und schildern die Kriege und Taten von R. II. Daß Diodor I 47 das Ramesseum das ‚Grabmal' des Osymandyas nennt, brauchte für uns nicht bestimmend zu sein— aber wenn wir nicht auf den oben erwähnten zerstörten Tempel zurückgreifen wollen, bleibt nichts anderes übrig als anzunehmen, daß R. II. nach seinem Tode da verehrt wurde, wo er als Lebender gewohnt hatte: im Ramesseum. Eine große Entfernung des Totentempels von dem Grabe liegt auch bei

den zahlreichen anderen Königen vor, die in dem Wüstental Biban el-Mulûk bestattet sind, aber den Grabtempel in dem Fruchtland der Ebene auf dem Westufer erbaut haben.

b) Zahlreiche Stelen von Privatleuten, besonders aus Theben, zeigen diese vor König R. II. oder dem Königlichen Ka von R. II. opfernd. Belege bei W i e d e m a n n Gesch. (1884) 461—462 und P e t r i e Hist. III (1906) 34; ferner Berlin 2093 (Denkstein des Neferronpet). In den meisten dieser Fälle handelt es sich um Leute, die bei den Tempeln des Königs angestellt sind und ihn deshalb zu seinen Lebzeiten wie nach seinem Tode anbeten. Insbesondere der verstorbene König wird für das Volk leicht zu einem wirklichen Gott, an den es sich lieber wendet als an die großen Götter, die in den prächtigen Tempeln unter der Obhut geheimnistuerischer Priester wohnen; so hat sich aus der Verehrung, die der Seele des abgeschiedenen Königs R. II. zu ihrem Heile zuteil wurde, eine Anbetung seiner vergöttlichten Persönlichkeiten ergeben.

L. A n g e h ö r i g e.

I. F r a u e n.

a) Allgemein. Drei legitime Frauen von R. II. sind uns mit Namen bekannt; wie viele illegitime in dem Harem waren, entzieht sich unserer Kenntnis. Ihre Zahl wird sehr groß gewesen sein. Denn wenn König Amenophis III. bei der Heirat mit der Prinzessin von Mitanni gleichzeitig 317 ihrer Frauen und Dienerinnen mit in den Harem aufnahm, so wird die Zahl der begleitenden Mädchen bei der hethitischen Prinzessin unter R. II. nicht geringer gewesen sein. Und das geschah erst, als der König über 50, vielleicht 60 Jahre alt war. Gewiß war das Frauenhaus vorher nicht weniger gut bestellt. Eine große Zahl von Maitressen erhellt auch aus der Menge der Kinder; die Liste derselben im Tempel von Es-Sebûʿa gibt deren 162 an (L e p s i u s Denkm. III 179 b–d. G a u t h i e r Le Temple de Ouadi es-Seboua, Cairo 1912, 80—98), kürzere enthalten nur einen Auszug (Übersichten bei W i e d e m a n n Gesch. [1884] 462 und P e t r i e Hist. III (1906) 34—38; hieroglyphisch in L e p s i u s Königsbuch Taf. XXXIV —XXXV).

b) Nofret-ari Mer-en-Mut, Mutter der Prinzen Meri-Atum und Seti (vgl. II f. h). Als R. II. in seinem ersten Regierungsjahr (vgl. D, Jahr 1) nach Theben kam, war er von der Königin Nofret-ari Mer-en-Mut (*nfr.t-jrj mr-n-mw.t*) begleitet. Sie ist es, die überhaupt im Anfang seiner Regierung die größte Rolle spielt. Abgesehen von einer großen Zahl von kleinen Denkmälern (bei W i e d e m a n n Gesch. [1884] 463 und P e t r i e Hist. III [1906] 34—35) kennen wir sie durch die ungewöhnliche Ehrung, die R. II. ihr in Nubien zuteil werden ließ. Daß die sonst von der offiziellen Theologie völlig unterdrückte Gattin des Königs in Staatsdenkmälern überhaupt auftritt, hat der Umschwung aller Anschauungen am Ende der 18. Dynastie mit sich gebracht; es ist also wohl verständlich, daß sie hinter dem König vor den Göttern auftritt. Aber als R. II. sich in Abu Simbel in dem großen Tempel als Gott neben die mäch-

tigsten ägyptischen Gottheiten stellte, da tat er in dem benachbarten kleineren Tempel etwas Ähnliches: er weihte ihn neben der Hathor auch seiner vergöttlichten Gattin Nofret-ari Mer-en-Mut. Ihr Grab ist in dem Tal der Königinnengräber im westlichen Theben (B ä d e k e r Ägypten[7] [1913] 308) 1904 von den Italienern gefunden worden (A. M a l v e z z i Un mese nel necropoli di Tebe, in N. Ant. 203 [1905] 591—601); Beschreibung bei Colin C a m p b e l l Two Theban queens: Nefertari and Ty-ti, and their tombs, London 1909.

c) Isis-nofret (Ast-nefert, Ese-nofre, hieroglyphisch *ʾś.t nfr.t* ‚schöne Isis'), Mutter der Prinzen R. und Chamwêse (vgl. II e) und der Prinzessin Bint-anat; durch ihre Kinder hat sie, wie das an orientalischen Höfen stets der Fall ist, sich eine Bedeutung verschafft. Diese ist besonders groß geworden, wenn sie es noch erlebt hat, daß ihr Sohn Mer-en-Ptah nicht nur wie Chamwêse zum Thronfolger ernannt wurde, sondern nach dem Tode von R. II. wirklich die Regierung antrat; da Mer-en-Ptah (Menephta) erst in einem Alter von 60—70 Jahren den Thron bestieg, ist das allerdings nicht wahrscheinlich. Denkmäler von ihr bei W i e d e m a n n Gesch. (1884) 463—467 und P e t r i e Hist. III (1905) 35; ferner eine Totenfigur in Berlin (Ausführl. Verz.[2] [1899] 180).

d) Mat-nofru-rê (*mʾ.t-nfr.w-rʿ*), Tochter des Fürsten der Hethiter Chetasar (Chattusil), die R. II. im Jahre 34 heiratete, als er 65—70 Jahre alt war (vgl. in D Jahr 34 und F VI b). Denkmäler bei P e t r i e Hist. III (1906) 35. Kinder sind nicht bekannt. Eine in späterer Zeit von den Priestern des Chonstempels in Theben gefälschte Stele erzählt, wie der Wahnsinn der Schwester der Mat-nofru-Rê, deren Name hier zu Nofru-Rê entstellt ist, durch eine Figur des Chons geheilt wurde. Allerdings wird das Land, in welchem die fremde Prinzessin zu Hause sein soll, Bechten (*bḫtn*; eine sonst unbekannte, wohl volkstümliche Bezeichnung für eine ferne asiatische Gegend) genannt und seine Entfernung auf eine Reise von 17 Monaten angegeben (vgl. D, Jahr 23—33).

II. S ö h n e.

a) Allgemein. Die Listen seiner Söhne, die R. II. in mehreren Tempeln hat einmeißeln lassen, sind mehr oder weniger vollständig, und auch die umfassendste stellt vermutlich nur einen Auszug aus handschriftlichen Vorlagen dar (vgl. I a). Die erhaltenen Kopien sind sämtlich stark zerstört, aber da sie die Söhne im wesentlichen in gleicher Reihenfolge geben, lassen sie sich zum Teil wiederherstellen. Ein großer Teil der Söhne ist vor R. II. gestorben. Die drei zuerst geborenen, die in den älteren Listen an der Spitze stehen, sind scheinbar niemals zum Thronfolger bestimmt worden; wenigstens ist der erste Sohn, von dem wir dieses wissen, der vierte namens Chamwêse. Zur Regierung kam nach dem Tode des Vaters der dreizehnte namens Mer-en-Ptah. In der Gesamtzahl der erhaltenen Namen, ihrer Ordnung und den genauen Formen der einzelnen gehen die Überlieferungen wie die modernen Bearbeitungen auseinander; die Identifizierung ist gelegentlich des-

halb umso schwieriger, als die Söhne in einigen Fällen ihre Namen gewechselt zu haben scheinen. Ich nenne im folgenden nur einige wichtige Söhne; weitere bei W i e d e m a n n Gesch. (1884) 464—466 und P e t r i e Hist. III (1905) 35—37, wo sich auch die Belege für die zu nennenden finden.

b) Amen-her-chopschef (*jmn-ḥr-ḫpš.f*), der die großen Kriege am Anfang der Regierung seines Vaters mitgemacht hat. Man hat ihn mit Amon-her-wnamf (*jmn-ḥr-wnm.f*) gleichgesetzt, der in Bet el-Wâli im Triumph R.s II. über die Libyer, Syrer und Neger dargestellt ist (B r e a s t e d AR III [1906] § 467. 471. 474. 477).

c) R., Sohn der Isis-nofret (vgl. I c). Auch er ist in den Krieg gezogen. Wir haben eine Statue sowie zahlreiche Totenfiguren vom J. 26 seines Vaters von ihm.

d) Prê-her-wnamef (*pʾ-rʿ-ḥr-wnm.f*). Sein Name ist uns nur durch die Prinzenliste, ein Kriegsbild, eine Statue und einen Skarabäus bekannt.

e) Chamwêse (*ḫʿ-m-wʾś.t* ‚der in Theben erglänzende'), Sohn der Isis-nofret (vgl. I c), eine der merkwürdigsten Persönlichkeiten in der ägyptischen Geschichte.

1. In den zeitgenössischen Darstellungen erscheint er zunächst wie seine älteren und jüngeren Brüder in den Kriegsbildern, den Prinzenlisten und einigen kleinen Denkmälern, die ihn nicht in irgend einem eigenartigen Lichte zeigen. Etwas Besonderes ist dann schon, daß der Prinz zum Hohenpriester des Ptah von Memphis ernannt wurde. Dieser Tempel hat immer in dem Rufe gestanden, daß seine Priester Träger alter Weisheit waren; und das hat auch ihm den Nimbus der Gelehrsamkeit eingetragen. Er entdeckte in Memphis Texte, die später berühmt wurden und Aufnahme in das Totenbuch fanden, so daß sie Privatleuten mit in das Grab gegeben wurden. Im Serapeum von Memphis (auf dem Gräberfeld bei Sakkâra) sorgte Chamwêse für die Bestattung der heiligen Apis-Stiere; in ungewöhnlicher Weise hat der Prinz die Ausstattung der Stiergräber nicht nur auf den Namen seines Vaters, sondern unter Übergehung desselben nur auf seinen eigenen ausgestellt. Eine Statue des Chamwêse aus der Grube von Karnak ist jetzt im Museum von Kairo (Catal. Génér. 42147: L e g r a i n Statues et statuettes II (Cairo 1909) p. 12; pl. IX—X).

2. Die hervorragende Stellung von Chamwêse findet im 30. Jahre von R. II. seinen Ausdruck darin, daß er zum Thronfolger ernannt wird. Als solcher wurde er vom König beauftragt, das erste Regierungsjubiläum desselben würdig herzurichten und die Feier desselben zu leiten. Später unterstanden ihm auch die weiteren Jubiläumsfeierlichkeiten. Das fünfte Jubiläum von R. II. hat Chamwêse im 41. Jahre in El-Kab eingeleitet; aber im 42. Jahre spricht ein anderer Sohn des Königs, der Wesir Chaj (*ḫʿj*) in Silsilis davon, daß er mit der Organisation des fünften Jubiläums betraut worden sei. Die späteren Jubiläen sind nicht mehr von Chamwêse geleitet worden; sollte er gerade bei den Vorbereitungen im J. 41 gestorben sein? Von der Existenz des späteren Königs Mer-en-Ptah als

Kronprinz hören wir allerdings erst aus dem J. 55 von R. II.

3. Das Grab des Chamwêse ist auf dem Totenfeld von Gise bei dem heutigen Dorfe Kafr el-Batrân gefunden, und von dort her sind auch Totenfiguren aus den Beigaben bekannt geworden. Merkwürdigerweise haben sich aber auch Uschebtis im Serapeum von Sakkâra gefunden, wo Chamwêse für die Bestattung der Apisstiere gesorgt hatte. Eine Totenfigur des Chamwêse, Sohn der Isis-nofret, ist im Museum von Berlin (Ausführl. Verz.[2] [1899] 180). Ferner kennt man einen Kanopenkrug aus der Grabausrüstung des Prinzen.

4. Das Merkwürdigste an der Gestalt des Chamwêse ist sein Weiterleben in der volkstümlichen Literatur. In einem demotischen Papyrus aus ptolemäischer Zeit (F. Ll. Griffith The stories of the high priests p. 42ff.) ist uns ein Märchen erhalten, in welchem Prinz Chamwêse eine Rolle spielt, die in kaum einem einzigen Zuge an seine historische Gestalt anknüpft. Chamwêse wird von seinem zauberkundigen Sohne Sa-Osiris, den er der Gnade des Osiris verdankt, in die Unterwelt geführt. Dort sieht er in den verschiedenen Abteilungen die Seligen und die Verdammten, in der fünften den strengen Richter Osiris selbst. Das Schicksal, das den Verstorbenen im Jenseits zuteil wird, richtet sich hier nicht mehr wie früher nach der Vollständigkeit der Grabausrüstung und der Wirksamkeit von allerhand Sprüchen, sondern nach ihrem sittlichen Wert: die Bösen werden bestraft, die Guten belohnt.

f) Sethos, der neunte Sohn der Prinzenlisten; nur aus diesen und der Darstellung der Belagerung von Dapur (vgl. F IV c) und einer Erwähnung in Karnak bekannt. Er war der Sohn von Nofret-ari Mer-en-Mut (vgl. I b). Petrie Hist. III (1906) 36.

g) Mer-en-Ptah, der dreizehnte Sohn der Listen, geboren von Isis-nofret (vgl. I c). Er trägt in den Listen keinen ungewöhnlichen Titel. Aus der späteren Zeit haben wir eine verhältnismäßig große Zahl von Denkmälern von ihm, und wir finden ihn im Serapeum als Hohenpriester. Nachdem Mer-en-Ptah in dem 55. Jahre seines Vaters nach dem Tode des Chamwêse zum Mitregenten ernannt worden war, hat er nicht nur seinen Namen als Prinz neben den seines regierenden Vaters gesetzt (z. B. Statue des Gottes Ptah aus dem Tempel von Memphis: Berlin 7553, Ägypt. Inschr. II [Leipzig 1913] 85), sondern er führt auf einer Tür in Abydos schon neben R. II. die Königstitulatur. Mer-en-Ptah ist als Mann von etwa 60 Jahren seinem Vater auf dem Throne gefolgt (König Mer-en-Ptah, Menephtah). Wiedemann Gesch. (1884) 440—441. Maspero Hist. anc. III (1897) 426, 2. Petrie Hist. III (1906) 36 nr. 13.

h) Meri-Atûm (*mrj-jtm*) der 16. Sohn der Prinzenlisten. Er ist auf einer Statue in Abu Simbel erwähnt, und war Hoherpriester des Re von Heliopolis, wie wir auf einer Statue von ihm selbst hören, die aus dem Tempel von Heliopolis stammt (Berlin 7347; Ägypt. Inschr. II [1913] 49); er nennt dort auch seine Mutter Nofret-ari Mer-en-Mut.

II. Töchter.

a) Für das Allgemeine vgl. I a; Literatur bei Wiedemann Gesch. (1884) 466—468 und Petrie Hist. III (1906) 37—38. Die erhaltenen Listen der Töchter enden bei nr. 59: aber es ist nicht ausgeschlossen (vgl. I a), daß die Zahl derselben in Wirklichkeit noch größer gewesen ist. Nach den Titulaturen scheint es. daß R. II. drei seiner Töchter zu Gattinnen des Königs erhoben hat — er hat sie also geheiratet. In Hinsicht des Alters der Beteiligten ist der Vorgang wohl verständlich, und die orientalische Moral, die Geschwisterheiraten gebilligt hat, mag auch ihrerseits nichts einzuwenden gehabt haben. Der dynastische Grund, den Maspero Hist. anc. II (1897) 424 angibt: er wollte ihre Rechte auf den Thron annektieren, leuchtet an sich ein; aber die Gefahr für den König konnte bei der großen Zahl seiner Söhne doch eigentlich nicht akut werden.

b) Bint-Anat (*bnt-ʿnt, bt-ʿnt* ‚Tochter der (syrischen Göttin) Anat', wobei das semitische Wort für Tochter gebraucht ist!), geboren von der Isis-nofret. Sie wird sehr häufig erwähnt und dargestellt (ein neues Bild: Petrie Researches in Sinai, London 1906, Fig. 137) und scheint sich besonderer Beliebtheit bei ihrem Vater erfreut zu haben; R. II. hat sie geheiratet. Ihr Grab liegt in Theben, im Tal der Königsgräber (Lepsius Denkm. Text III [1900] 227).

c) Merit-Amon (früher Amen-merit genannt). Auch diese ist in den Listen wie auf kleinen Denkmälern oft genannt und wurde Gemahlin von R. II. Ihr Grab liegt zwar in Theben (Lepsius Denkm. Text III [1900] 227—228); aber sie scheint noch eine Art von Kenotaph in Abydos gehabt zu haben, denn von dort kommt eine Totenfigur von ihr. Das Museum von Kairo besitzt eine Statue eines Mannes Ban-merit, 1904 in der Grube von Karnak gefunden; er hält die Prinzessin Merit-Amon vor sich, war also wohl ihr Erzieher (Maspero-Roeder Führer [1912] 52 nr. 560).

d) Nebt-tawi (*nb.tʾ tʾ.wj* ‚Herrin beider Länder'), in den Listen der Prinzessinnen die achte Tochter. Wir kennen sie durch eine Reihe von kleinen Denkmälern und durch ihr Grab in Theben (Lepsius Denkm. Text III [1909] 228). Sie wurde Gattin von R. II.

3) Ramses III.

Bibliographie. Wiedemann Ägyptische Geschichte (Gotha 1884) 496—511; Supplement (1888) 57—59. Maspero Histoire ancienne II (Paris 1897) 454—482. E. A. Wallis Budge History of Egypt V (1902) 144—186. W. M. Flinders Petrie History of Egypt III (1905) 142—165. Breasted History of Egypt (1906) 477—501 = Geschichte Ägyptens (deutsch von H. Ranke, Berlin 1910) 365—375. Breasted Ancient Records of Egypt IV (Chicago 1906) § 1—456.

Inhalt:

A. Namen.

I. Die vollständige Titulatur von R. III. lautet: 1. Horus: starker Stier, mit gewaltigem Königtum. 2. Geier und Schlange: reich an Jubiläen wie Tenen. 3) Horus-Sieger über Set-Nubti: mit mächtigen Jahren wie Atum, der Fürst, der Ägypten schützt und die Fremdländer bändigt. 4. König von Ober- und Unterägypten: Usimares (*wśr-mʾʿ.t-rʿ* ‚Re's Recht ist stark') Miamûn (*mrj-jmn*). 5. Sohn des Re: Ramses, Heka-On (*ḥkʾ jwn* ‚Herrscher von Heliopolis'). Die angegebene Form ist die häufigste; im einzelnen werden die Beinamen vielfach verändert und erweitert.

II. Ähnlichkeit mit R. II. Es ist bei der großen Zahl der Könige und den zu allen Zeiten gleichen Tendenzen der Namen derselben unvermeidlich, daß die Namen eine gewisse Ähnlichkeit erhalten. R. III. hat sich aber mehr an die Formen der Namen und Beiworte von R. II. angelehnt, als sonst irgend ein Pharao gegenüber einem Vorgänger getan hat, der vor noch nicht einem Menschenalter gestorben war. Ich setze zum Vergleich die übliche Form der Titulatur von R. II. hierher: ‚1. Horus: starker Stier, vom Recht geliebt. 2. Geier und Schlange: der Ägypten schützt und die Fremdländer bändigt. 3. Horus-Sieger über Set-Nubti: mit mächtigen Jahren und gewaltigen Siegen. 4. König von Ober- und Unterägypten: Usimares (*wśr mʾʿ.t rʿ* ‚Re's Recht ist stark') von Re erwählt. Sohn des Re: Ramses Miamûn.'

III. Vergleich. Innerhalb des zweiten und dritten Namens liegen Ähnlichkeiten bei R. II. und R. III. vor; R. III. hat in seinem dritten Namen ein Beiwort aus dem dritten Namen von R. II. beibehalten und andere aus dem zweiten herübergenommen. Aber die auffallendste Übereinstimmung herrscht in den beiden letzten Namen, die zur Bezeichnung eines Königs am häufigsten und oft ausschließlich angewendet werden; sie allein sind in Ringe (‚Cartouchen') eingeschlossen. Der Anfang des Namens im ersten Ring ist identisch; der zweite Bestandteil bei R. III. ist aus dem zweiten Ring von R. II. genommen. Auch der zweite Ring beginnt in gleicher Weise; R. III. hat dazu ein Beiwort angenommen, das bei R. II. nur ganz vereinzelt vorkommt und das uns deshalb fast stets ein Hinweis auf R. III. ist.

IV. Über keilschriftliche, hebräische, griechische und lateinische Wiedergaben der Namen R., Miamûn, ‚erwählt von Reʿ', vgl. o. Nr. I ‚R. allgemein' (S. 147) und II. (A I, S. 153). Die dort gegebenen Namen werden sich allerdings wohl auf R. II. beziehen, dessen Bedeutung die aller anderen Ramessiden überragt. Klassische Traditionen, die gerade R. III. betreffen, gibt es nicht; über Rampsinitos s. d.

B. Persönlichkeit.

I. Der Vater von R. III. ist sein Vorgänger Setnacht, über dessen Herkunft wir nichts wissen. Man nennt allgemein einen Abkömmling des alten Königsgeschlechtes der 19. Dynastie, dem die Pharaonen von R. I. bis Merenptah sicher angehört haben; da Setnacht aber in einer wirren Zeit sich des Thrones bemächtigt hat, ist es sehr wohl möglich, daß er aus bürgerlicher Familie stammt und keine verwandtschaftlichen Beziehungen zu irgend einem der früheren Herrscherhäuser hatte. Ist das richtig, so würden alle Ramessiden der 20. Familie der Rasse nach nichts mit dem großen R. der 19. Dynastie zu tun haben. Da sie, und zwar besonders R. III., den berühmten Vorgänger aber in sklavischer Weise nachahmen, so ist es doch wahrscheinlich. daß sie von ihm abstammen; auch wäre der Familienname ‚Prinz' des R.', der in der 21. Dynastie noch gebräuchlich ist (vgl. u. S. 225), ohne eine verwandtschaftliche Beziehung zu den ersten großen Ramessiden schwer zu erklären.

II. Die Mutter von R. III. scheint nicht bekannt zu sein. Da die Haremsdamen stets viel fremdes Blut in die Nachkommenschaft der Pharaonen gebracht haben, so können wir selbst in dem Falle, daß R. III. noch etwas von dem Blut der alten Ramessiden in sich hatte, nicht sagen, wie viel ausländisches oder sonstige bürgerliche Beimischung hinzugekommen ist. — Teje als Mutter von R. III. ist unsicher; vgl. M I.

III. Über die Rasse von R. III. kann man nach den vorstehenden Bemerkungen auch bei dem optimistischsten Urteil über die Legitimität seiner Abstammung nicht gerade sicher urteilen. Immerhin meint der Anatom, der seine Leiche untersuchte, daß R. III. im ganzen den drei ersten Königen der 19. Dynastie beträchtlich ähnlich sah (G. Elliot Smith The Royal mummies [Cairo 1912] 87).

IV. In dem Charakter von R. III. bildet den am meisten hervortretenden Zug die fortgesetzte Nachahmung von R. II. Sie zeigt sich zunächst in der offiziellen Titulatur (vgl. A II—III). Ferner in der Anlage des Tempels von Medinet Habu in der Nachbarschaft des Ramesseums von R. II., und zwar mit derselben Kombination von Totentempel, Göttertempel und Palast, wie sie von R. II. schon geschaffen war, bei welcher die Kriege des Königs des Herrschers verewigt werden konnten, ohne aus dem Rahmen des Ganzen herauszufallen (vgl. G I c). Dann in der Benennung seiner Söhne (vgl. O II). Ganze Inschriften von R. II., die damals auf eine bestimmte Veranlassung hin verfaßt und angebracht worden waren, hat R. III. mit Veränderung des Datums der Königstitulatur und einiger Sätze wieder verwendet (vgl. in D. Jahr 12).

C. Regierungszeit und Jubiläen.

I. Kronprinz. Aus dem großen Papyrus Harris I (Taf. 75, 10) hören wir, daß König

Setnacht seinen Sohn schon zu Lebzeiten zum Nachfolger ernannt hat: ‚Er ernannte mich zum Erbprinzen im Palaste des Gottes Geb, ich war der Oberste Mund (Hoher Verwaltungsbeamter) der Länder von Ägypten und Befehlshaber des ganzen Landes' (vgl. Breasted AR IV [1906] § 400). Die Krönung zum König fand aber erst nach dem Tode von Setnach statt (vgl. II). Da R. III. sein erstes Regierungsjubiläum schon im 29. Jahr feiert, hat er offenbar seine Amtszeit als Kronprinz mit in die nötigen 30 Jahre, die zur Feier des Jubiläums üblich sind, hineingerechnet; dann ist er also ein volles Jahr lang Kronprinz gewesen.

II. Thronbesteigung. Da R. III. über 32 Jahre regiert hat, muß er als jüngerer Mann auf den Thron gekommen sein, seine Mumie zeigt ihn denn auch als einen Mann von über 60 Jahren (vgl. N III). Das Jahr der Thronbesteigung berechnet Eduard Meyer (Ägyptische Chronologie, Abh. Akad. Berl. 1904, 68) auf gegen 1200 v. Chr., Breasted (Hist. 600 = Gesch. 448) auf 1198 v. Chr., Petrie (Hist. III [1905] 142) auf 1202 v. Chr. Als der junge König nach dem Tode seines Vaters den Thron bestieg, wurde er in feierlicher Weise zum König gekrönt; darauf spielt Papyrus Harris I 76, 2 an (Breasted AR IV [1906] § 401). Eine Bemerkung in dem Festkalender an der Südwand des Tempels von Medinet Habu sagt genauer, daß die Krönung zum König am 26. Tage des ersten Sommermonats (9) stattgefunden habe und daß dieser Tag auch in den folgenden Regierungsjahren des Königs als Festtag gefeiert sei (Breasted AR IV [1906] § 237 a). Von dem 22. Regierungsjahre des Königs ab hat man dieses Fest des Krönungstages, das ursprünglich nur einen Tag gedauert hatte, auf 20 Tage verlängert (ebd. § 237).

III. Die gesamte Regierungszeit von R. III. können wir nach den Angaben des Papyrus Harris I mit ungewöhnlicher Genauigkeit bestimmen. Dort ist nämlich sein Todestag angegeben (vgl. IV). Also läßt sich die Dauer der Regierung auf 31 Jahre und 20 Tage berechnen (Breasted AR IV [1906] § 153).

IV. Tod. Daß das Datum: Jahr 32 sechster Tag des 3. Sommermonats (11), mit welchem der Papyrus Harris I beginnt, der Todestag von König R. III. ist, haben Breasted (AR IV [1906] § 153) und Erman (S.-Ber. Akad. Berl. 1903, 456) erkannt. Der König hat nur einige Wochen seines 32. Regierungsjahres überlebt; er begann das Jahr in der seit seinem 22. Regierungsjahre üblichen Weise mit einem 20 Tage lang dauernden Fest zu Ehren seines Krönungstages (Breasted AR IV [1906] § 237), der, wie oben erwähnt, der 26. Tag des I. Sommermonats (9) war.

V. Jubiläen. R. III. hat, soviel wir wissen, nur ein einziges Regierungsjubiläum gefeiert, und zwar in seinem 29. Regierungsjahre; der Grund für die Feier schon vor dem 30. Regierungsjahr liegt darin, daß er seine einjährige Amtszeit als Kronprinz mit einrechnet (vgl. I). Durch einen Zufall haben wir ein interessantes Detail aus dieser Festfeier kennen gelernt (Breasted AR IV [1906] § 413—414, verbessert durch Gardiner in Ztschr. Ägypt. Spr. XLVIII [1910] 47—51). Eine Notiz in einem Papyrus (Turin ed. Pleyte u. Rossi 44, 18—19) berichtet: Jahr 19, 4. Wintermonat (8), Tag 28: ‚Wesir Ta fuhr stromab, nachdem er gekommen war, um die Götter von Oberägypten zum Jubiläum zu bringen'; die gemeinte Stadt, die der Wesir verließ, ist vielleicht Tanis. Offenbar sind also die Götter der oberägyptischen Städte aus ihrer Heimat nach der Residenz im Delta gezogen, um sein Regierungsjubiläum feiern zu helfen. Dieser Sachverhalt wird, für einen Ort wenigstens, in erfreulicher Weise bestätigt. Der Hohepriester der Göttin Nechbet von El-Kab namens Setaw hat in seinem Grabe bei El-Kab eine Darstellung anbringen lassen, die ihn mit dem Bilde seiner Göttin auf der Fahrt zur Residenz zeigt. Eine Inschrift darüber belehrt uns, daß es sich wirklich um das erste Regierungsjubiläum von R. III. handelt und daß damals der Wesir Ta beauftragt war, die Vollziehung des Rituals bei diesem Jubiläum zu veranlassen.

VI. Nachfolger. R. IV. ist unmittelbar auf seinen Vater R. III. gefolgt. Und in seinem, allerdings nach seinem Tode verfaßten Regierungsbericht sagt R. III. (Papyrus Harris I 79. 6ff.: Breasted AR IV [1906] § 411—412), daß Amon-Re seinen (d. h. des R. III.) Sohn als R. IV. auf den Thron gesetzt habe, und er empfiehlt ihn der Gnade der Götter, da ja Amon selbst seine Herrschaft über die Erde dekretiert habe. Hier ist nicht gesagt, daß R. III. selbst seinen Sohn auf den Thron gesetzt hat; nach dem Wortlaut möchte man vielmehr annehmen, daß es sich nur um die Thronbesteigung von R. IV. nach dem Tode seines Vaters handelt. Allerdings ist Maspero (Histoire ancienne 1892, 481) auf Grund von einigen anderen Denkmälern der Meinung, daß die gemeinsame Regierung von R. III. und IV. vier Jahre gedauert hat (vgl. Wiedemann Geschicht. 511); jedoch ist diese Auffassung von Erman (S.-Ber. Akad. Berl. 1903, 457) abgelehnt und von Breasted AR IV [1906] § 154 mit Anm. c widerlegt.

D. Datierte Ereignisse.

Jahr 1, 26. Tag des 1. Sommermonates (9). Krönung des Königs, der schon vor dem Tode seines Vaters zum Thronfolger ernannt worden war; vgl. C II.

Jahr 5. Der Tempel von Medinet Habu, den man von hinten nach vorn zu bauen begonnen hatte, ist schon so weit aufgeführt, daß im zweiten Hof der gegen die Libyer gewonnene Krieg, Bilder und eine große Inschrift, verewigt werden kann. Ähnliche Bilder werden am hintersten Ende der nördlichen Außenwand angebracht (Skizze in Breasted AR IV [1906] p. 5).

Jahr 5, 1. Sommermonat (9). Der Vorsteher des Schatzhauses Set-em-heb kam mit 3000 Leuten, 40 Transportkähnen und 4 Begleitschiffen in die Sandsteinbrüche von Silsilis, um Material zum Bau des Tempels von Medinet Habu (vgl. G III b) zu holen: Breasted AR IV (1906) § 18—20.

Jahr 5. Erster Krieg gegen die Libyer (Breasted AR IV [1906] § 35. 58). Das

Material ist von dreierlei Art: Eine große Inschrift aus J. 5 in Medinet Habu, Darstellungen verschiedener Szenen aus dem Kriege in Medinet Habu und endlich die kurze Beschreibung in Papyrus Harris I 76, 11—77, 6; weiteres in H I.

Jahr 8. Krieg gegen Mittelmeervölker, die zur See besonders aus Kleinasien und von den Ägäischen Inseln her in das Delta hereinbrachen. Die Quellen sind eine zusammenhängende Inschrift vom Jahre 8 in Medinet Habu; ferner interessante Darstellungen des Kampfes mit den fremden Völkern, darunter auch eine Seeschlacht in Medinet Habu; und endlich eine kurze Andeutung in Papyrus Harris I 76, 6—9. Breasted AR IV (1906) § 59—82; weiteres in J.

Jahr 8. Der Bau des Tempels von Medinet Habu ist soweit fortgeschritten, daß der Krieg gegen die Seevölker vom J. 8 auf der dem ersten Hof zugewendeten Seite des zweiten Pylons dargestellt werden kann; ebenso auf der Mitte der nördlichen Außenwand (Skizze bei Breasted AR IV [1906] p. 5).

Jahr 11. Zweiter Krieg gegen die Libyer (Breasted AR IV [1906] § 83—114). Die Quellen sind zunächst eine große historische Inschrift in Medinet Habu, die allerdings nicht datiert ist. 1. Ein Gedicht auf die gleichen Ereignisse in Medinet Habu vom 11. Jahre; 2. Wintermonat (6) Tag 7, in dem sie ohne Details in poetischer Form wiedergegeben werden. 3. Darstellungen in Medinet Habu zu diesen Kämpfen, in denen der König die Libyer niederschlägt; vom Jahr 11, 4. Sommermonat (11), Tag ... (zwischen 10 und 20), weiteres in H II.

Jahr 11: Krieg gegen Nubien (Breasted AR IV [1906] § 136—138); vgl. unten K.

Jahr 11 oder später. Syrischer Krieg (Breasted AR IV [1906] § 115—135). Leider sind die Ereignisse nur durch Bilder in verschiedenen Stellen des Tempels von Medinet Habu bekannt, ohne daß eine größere Inschrift uns sie im Zusammenhang vorführte. Wir kennen deshalb nicht einmal das Jahr des Krieges, ebensowenig den genauen Schauplatz in Nordsyrien; weiteres in L.

Jahr 11 und 12. Der Tempel von Medinet Habu muß, wenigstens in den Mauern, vollständig fertig gestanden haben, denn die Kriege vom Jahr 11 und 12 werden auf denjenigen Teilen, die zuletzt vollendet worden sind, dargestellt. Nämlich im ersten Hof, auf dem ersten Pylon und auf dem vordersten Teil der nördlichen Außenwand. Skizze bei Breasted AR IV (1906) p. 5.

Jahr 12. Inschrift in Medinet Habu mit einem Zwiegespräch zwischen dem Gotte Ptah und R. III. Die Inschrift ist eine Kopie des Textes auf der Stele R.s II. im Tempel von Abu Simbel (vgl. R. II. in D, J. 35 auf S. 158). R. III hat von dem Text seines Vorgängers nur das Datum und einige wenige Sätze geändert; alles was bei R. II. einen inneren Sinn hatte, ist hier zur inhaltlosen Phrase geworden. Die besondere Beziehung auf das Hethiterreich und die älteste Tochter des Fürsten der Hethiter, die R. II. geheiratet hatte, ist durch eine allgemeine Redewendung ersetzt worden. Im übrigen hat R. III. aber alle Prophezeiungen von Erfolg, Glück und langer Regierung seitens des Gottes sowie die Schilderung des Tempelbaues von Memphis durch den König in kühner Übertragung beibehalten, ohne daß ein inneres Recht dazu vorläge. In so schamloser Weise hat selten ein Pharao die Leistungen seiner Vorgänger mißbraucht.

Jahr 12. 1. Sommermonat, Tag 26 (Breasted AR IV [1906] § 139—145). Als R. III. elf volle Jahre regiert hatte, beschloß er durch eine auf die zwölfte Wiederkehr seines Krönungstages bezügliche große Inschrift in Medinet Habu alle Festfeiern aufzuzeichnen, die damals in Theben vollzogen wurden. Die Inschrift beginnt mit einer langen Rede von R. III. an Amon von Theben. Er sagt ihm zunächst, was er im allgemeinen für ihn geleistet habe, und zählt dann die Feste auf, die er bisher für ihn gestiftet hatte. Dabei stehen die in Medinet Habu gefeierten Feste natürlich im Vordergrund. Dann nennt der König die Feste, die er an seinem zwölften Krönungstage für seinen Vater Amon neu gestiftet hat. Besonders interessant sind die detaillierten Angaben über die Opfergaben, die an den 365 Tagen des Jahres, insbesondere an den Festtagen, dem Gotte dargebracht wurden.

Jahr 29, 4. Wintermonat (8) Tag 28. Vorbereitung zur Feier des 1. Regierungsjubiläums; vgl. C V.

Spätere Regierungsjahre. Haremsverschwörung (Breasted AR IV [1906] § 416—456). Am Ende der Regierung von R. III. bildete sich in seinem Harem, natürlich im Einverständnis mit einer Gruppe der Hofleute, eine Verschwörung, die darauf hinausging, unter den vielen Söhnen des Königs einen zur Thronfolge heranzuziehen. Zweifellos hätte man ihn, wenn das mit Vorteil für die Verschworenen verbunden gewesen wäre, schon vor dem natürlichen Tode von R. III. auf den Thron gebracht. Die Verschwörung ist uns durch eine Urkunde bekannt, die eine Reihe von Protokollen über Untersuchungen in der fraglichen Angelegenheit enthält. Der Papyrus ist in drei Teile zerrissen und in drei verschiedene Museen zerstreut. Der größte Teil ist durch Devéria 1865—1868 als Papyrus judicaire de Turin bekannt geworden; der zweite Teil, der ‚Papyrus Lee' ist in der Sammlung des Lord Amherst, und der Schluß als Papyrus Rollin in der Bibliothèque Nationale in Paris. Publikationen und Behandlungen bei Breasted (s. o.).

Jahr 32, 3. Sommermonat, Tag 6 (Todestag); vgl. C IV.

E. Bauten und Denkmäler.

I. Asien.

a) Gezer. Macalister hat bei seinen Ausgrabungen der Stadtruinen von Gezer im südlichen Palästina eine viereckige Fayenceplatte gefunden, auf welcher der Name von R. III. steht; sie lag in dem Grab nr. 52 (R. a. Stewart Macalister The excavations of Gezer [London, Palaestine Exploration Fund, 1912]. 1, 390 mit 3, pl. 121 Fig. 20); vgl. Macalister Palaest. Explorat. Fund Quat. Stat. 1908, 111); ferner ein Gefäß aus grüner Fayence von R. III. (Macalister Gezer [1912] II 235 mit Fig. 388).

b) Sinai. Eine ganze Reihe von Kleinfunden aus der Zeit R.s III., und mit seinem Namen ist der Zeuge der intensiven Tätigkeit, die seine Beamten dort in den Kupfer- und Türkisminen entfaltet haben. Besonders sind im Tempel von Sarbut el-Chadim zahlreiche Bruchstücke von kleinen Gegenständen aus Fayence zum Vorschein gekommen. Einige schon in früherer Zeit; vgl. Raymond Weill Recueil des inscriptions égyptiennes du Sinai (Paris 1904) p. 221—222 nr. 137—139. Weitere sind in größerer Anzahl von der englischen Expedition gefunden worden; vgl. W. M. Flinders Petrie Researches in Sinai (London 1906) Fig. 149, 147, 146, 150, 151, 157, 158. Unter den letzteren sind: ein Armband, ein Gefäß, ein Stab, ein Sistrumgriff, eine Reliefvase und eine glasierte Vase.

II. Tell el-Jehudije (‚Judenhügel') am Ostrande des Deltas nördlich von Heliopolis (Baedeker Ägypten[7] [1913] 164), vielleicht das alte Leontopolis.

a) Die Stadt nimmt unter R. III. die hervorragendste Stellung im Delta ein, und so viele große und gute Denkmäler des Königs sind in ihr gefunden, daß man auf den Verdacht kommt, er habe dort residiert. Jedenfalls hat R. III. dort einen Tempel von ungewöhnlicher Pracht errichtet; was ihn in unseren Augen auszeichnet, ist weniger die Bauausführung als die Dekoration durch Ziegel (vgl. c). Zu den früheren Ausgrabungen vgl. Wiedemann Geschichte (1884) 505—506 und Petrie Hist. III (1905) 142. Neuerdings: Petrie-Duncan Hyksos and israelitic cities (1906) und Ed. Naville The Mound of the Jew (London 1890).

b) Aus dem Tempel und anderen Gebäuden in Tell el-Jehudije sind im Laufe der Zeit eine Reihe von einzelnen Denkmälern in die Museen gekommen. Kairo besitzt eine kolossale Statue des Königs aus rotem Granit (Maspero-Roeder Führer (1912) 49 nr. 393 = Maspero Guide du Musée[2] [1912] 159 nr. 591); ferner aus einem Palast des Herrschers zwei Säulenbasen aus Alabaster: Maspero-Roeder (Kairo 1912) 54 nr. 544; eine kleinere Basis aus Alabaster ist in Berlin (nr. 2083: Ausführliches Verzeichnis[2] [1899] 146 ohne Herkunft, nach Wiedemann Gesch. [1884] nr. 505, 7 aus Tell el-Jehudije).

c) Zwei nach Material wie Ausführung merkwürdige und in mancher Hinsicht einzigartige Stücke sind aus Tell el-Jehudije in das Kairiner Museum gekommen; sie sind in den Ruinen des dortigen Tempels gefunden, den einen Block hat man in dem Zustand gelassen, wie er gefunden ist, den anderen zu einer Art Altar ergänzt. Die Blöcke bestehen aus Kalkstein, in welchen glasierte Fayenceziegel mit bunten Darstellungen von Lotosblüten und Blumengewinden eingelassen sind. Maspero-Roeder (1912) 78 nr. 463—464. Maspero Guide du Musée[2] (1912) 494 nr. 4953—4954.

d) Ziegel. Die glasierten Fayenceziegel, von deren Verwendung wir eben das erste Beispiel kennen lernten, hat R. III. an einer nicht näher zu bestimmenden Stelle des Tempels in großem Umfange als Dekoration verwendet; vgl. die zusammenfassende Untersuchung von Lewis in Transact. Soc. Bibl. Arch. VII (1882) 177—192 mit 7 Taf. und Maspero Hist. anc. II (1897) 454—482. Der größte Teil der Ziegel ist schon vor langer Zeit durch eingeborne Raubgräber gefunden worden und in die Museen gekommen (Publikationen bei Wiedemann Gesch. 184. 506, 1—2 und Petrie Hist. III [1905] 142. Wallis Egyptian Ceramic Art [1898] p. 28ff.); eine neuere Untersuchung des Platzes hat nicht mehr viel ergeben (Petrie-Duncan Hyksos and Israelitic cities [1906] 17. pl. 16 A). Das Museum von Kairo hat den Löwenanteil an den Ziegeln erlangt (Maspero Guide du Musée[2] [1912] 500—502. Maspero-Roeder Führer [1912] 81—82). Einige besitzt Berlin (Ausführl. Verz.[2] [1899] 117), andere hat Boston an sich gebracht (Fine Arts Bulletin IV [Boston Dezember 1908] 47 bis 50).

e) Über die Technik der in d) erwähnten Ziegel sei nur gesagt, daß es sich um Tonziegel von etwa 25—30 cm Höhe handelt; sie sind mit bunten Darstellungen in lebhaften leuchtenden Farben bemalt, mit Glasur überzogen und gebrannt. Auffallenderweise hat man in einzelnen Fällen, in denen man die gewünschten Farben nicht anders oder nicht besser wiedergeben konnte, kleine, besonders gearbeitete Stücke von farbigem Glas und Halbedelsteinen eingelegt. Dargestellt sind auf diesen Ziegeln verschiedene einzelne Motive, die man sich zu einem Ganzen zusammengefaßt denken muß; nämlich Figuren des Königs, und von Vertretern unterworfener Völkerschaften, die zum Teil außerordentlich charakteristisch und in glänzender Technik ausgeführt sind. Daneben in kleinerem Maßstab und von Friesen oder Einfassungsbändern stammend Lotosblüten und Blumenguirlanden, Rosetten und dekorative Hieroglyphen; endlich sog. Rechit-Vögel, d. h. symbolische Schriftzeichen für die dem König ergebene Menschheit. Alle diese Ziegel muß man sich an besonderen Stellen in wirkungsvoller Weise gruppiert und in die Wand eingelassen denken; sie sind also ein prunkvoller Ersatz für die übliche Ausführung der Tempelreliefs.

III. Nördliches Oberägypten.

a) Tehne. In der Nähe der alten Stadt Tenis (Akôris) liegt bei dem heutigen Dorfe Tehne ein Bergrücken mit Felsengräbern. Daneben befindet sich ein kolossales Relief am Felsen, das R. III. darstellt, wie er vor Sobk und Amon opfert (unveröffentlicht).

b) Abydos. R. III. hat an der Kapelle gebaut, die R. II. sich für seine Regierungsjubiläen angelegt hat (Lefébure Ann. du Service des Antiqu. VII [1906] 213—220). Auf einem vereinzelten Block aus einem Tempel von Abydos finden sich R. III. und die Königin Teje-Mer-en-Isis zusammen dargestellt (Petrie Abydos II [London 1903] p. 36 pl. 35, 8).

c) Koptos. Hier hat ein Bauwerk von R. III. dieselbe Ausschmückung mit bunten glasierten Fayenceziegeln erhalten, die wir oben aus Tell el-Jehudije (vgl. II d) kennen lernten (Wallis Egyptian Ceramic Art [1900] p. 15). In Koptos sind ferner eine Stele und ein Pavian von R. III. gefunden (Petrie Koptos p. 16 pl. 18).

IV. Theben.

a) Medinet Habu, Großer Tempel. Zu diesem Hauptwerk von R. III. in Theben, über dessen Anlage die erste Hälfte seiner Regierung hinging, vgl. G.

b) Medinet Habu, Tempel der 18. Dynastie. R. III. hat an diesem Bauwerk, das von der Königin Hatschepsut begonnen und von Tutmosis III. vollendet worden ist, Reliefs anbringen lassen, besonders an den Außenwänden (Baedeker[7] [1913] 315. Lepsius Denkmäler II 163).

c) Ein kleiner Tempel von R. III. hat auf der Westseite von Theben noch außerhalb der Gebäude von Medinet Habu gelegen; doch ist davon wenig erhalten (Northampton-Spiegelberg-Newberry Report on the Theben excavations in the Theben necropolis. 1898—1899 [London 1907]).

d) Das Grab des Königs in Biban el Muluk: vgl. N I. Im Tal der Königinnengräber liegen verschiedene Gräber von Söhnen des Königs; vgl. O II.

e) Karnak.

1. Der große Tempel. Nachdem R. I., Sethos I. und R. II. den berühmten Säulensaal vor den großen Amontempel gelegt und diesen vorn durch einen kolossalen Pylon (den jetzigen zweiten Pylon) abgeschlossen hatten, glaubte R. III., daß der Reichstempel nunmehr seine größte Ausdehnung erreicht hätte. Er scheute sich deshalb nicht, einen besonderen kleinen Tempelbau so vor dessen Fassade zu setzen, daß er von außen an den Pylon herantrat. Später ist freilich vor den Pylon der 19. Dynastie ein gewaltiger Hof mit Säulenumgängen und einem neuen Pylon (dem jetzigen ersten) angelegt worden. Die Umfassungsmauer dieses Hofes schneidet den erwähnten kleinen Tempel von R. III., so daß von diesem jetzt nur die Fassade in den Hof hineinragt, während der eigentliche Tempelbau außerhalb desselben liegt.

Der kleine Tempel von R. III. ist, was man nur von wenigen ägyptischen Tempeln sagen kann, nach einheitlichem Plane erdacht und ausgeführt, ohne daß irgend welche Nachfolger an ihm herumgebessert hätten; er ist deshalb ein selten gutes Schulbeispiel für die Anlage eines ägyptischen Tempels. Die Anlage gliedert sich in völlig klarer Weise in einen Hof, der vorn durch einen Pylon abgeschlossen ist und an den sich hinten eine Vorhalle anlehnt; dann folgt der Säulensaal und hinten das Allerheiligste mit den notwendigen Nebenräumen. Der Tempel ist außer dem Staatsgott Amon auch seiner Gemahlin Mut und ihrer beider Sohn Chons geweiht, so daß neben dem Allerheiligsten des Amon auch je eine Kapelle für seine Angehörigen liegt. Der Tempel scheint nach der Vollendung von Medinet Habu, in der Mitte der Regierung von R. III. errichtet zu sein, wenigstens nennt eine Inschrift sein 16. Jahr. Publikationen bei Wiedemann Gesch. (1884) 506—507 und Petrie Hist. (1905) 143.

2. Tempel der Mut. R. III. fand im Süden des großen Amontempels neben dem hufeisenförmigen Heiligen See einen Tempel vor, den Amenophis III. (Dyn. 18) der Göttin Mut-Sechmet errichtet hatte. Er restaurierte diesen Tempel und brachte zur Erinnerung daran eine Inschrift in ihm an. Ferner legte er westlich von dem genannten See einen eigenen kleinen Tempel an, in dessen Bildern die Kriege gegen Syrien und Libyen dargestellt sind (Baedeker[7] [1913] 269).

3. Statuen. In der Grube im großen Amontempel von Karnak haben sich zwei Statuen von R. III. gefunden. Die eine, aus rotem Granit, stellt ihn stehend und im linken Arm mit einem Stab mit Widderkopf dar; sie hat die beträchtliche Höhe von 3,80 m (G. Legrain Statues et statuettes II [Kairo, Catal. Génér., 1909] p. 14 pl. 12: nr. 42149). Die andere Statue zeigt ein ähnliches Sujet in grauem Granit (Legrain II p. 15 pl. 13 nr. 42150).

V. Südliches Oberägypten.

a) El Kab. R. III. hat in el Kab einen besonderen kleinen Tempel gebaut, von dem allerdings nicht viel erhalten ist. Er soll dem Re gewidmet sein. Interessanter ist für uns das Grab des Hohenpriesters der Geiergöttin Nechbet, der Herrin von el Kab, namens Setaw (Baedeker[7] [1913] 322), das unter der Regierung von R. IX. angelegt ist. In ihm ist die Fahrt des Setaw mit den heiligen Schiffen der Nechbet zum Regierungsjubiläum von R. III. dargestellt; vgl. C V.

b) Silsilis. In den Steinbrüchen von Silsilis steht im nördlichen Teil eine Inschrift von R. III. Im südlichen Teil derselben findet sich eine Denkinschrift vom J. 6; außerdem Graffiti vom J. 3 und 5 (Baedeker[7] [1913] 326—327. Publikationen bei Wiedemann 507, 9 und Petrie 143. 144).

c) Elephantine. In die Untermauerungen am Nordende der Insel Elephantine ist ein Block aus einer Inschrift verbaut, die man wegen der Ähnlichkeit in der Ausführung mit einem benachbarten von R. III. ebenfalls diesem König zugewiesen hat (Breasted AR IV [1906] § 146—150). Die Inschrift enthält ein Dekret für ein ‚Feld' (*sḫ.t*) genanntes Gebiet, das als Dodekaschoinos gedeutet worden ist; das Gebiet soll frei von Abgaben sein und andere Vorrechte genießen.

VI. Nubien.

Merkwürdigerweise hat sich in Nubien kein größeres Denkmal oder auch nur eine bedeutendere Inschrift von R. III. gefunden, obwohl er im 11. Jahre einen Krieg gegen Südnubien geführt hat (vgl. K). Die einzige bisher veröffentlichte Spur ist, daß im Tempel Tutmosis III. von Semne im zweiten Katarakt ein Beamter die Kartuschen von R. III. anbetet; ferner ein Graffito von einem Beamten im Tempel von Wadi Halfa (Sayce Rec. de trav. égypt. assyr. XVII [1895] 162. Scott-Moncrieff Proceed. SBA XXIX [1907] 39—46 nr. 12).

F. Papyrus Harris I.

I. Herkunft und Zweck.

a) Herkunft. Der Papyrus ist 1855 oder 1857 von Eingeborenen mit vier anderen Papyrusrollen zusammen in einer Kiste gefunden worden, die in einem Familiengrabe bei Der el Medine stand. Sie wurde von A. C. Harris, einem englischen Kaufmann in Alexandria, ge-

kauft und ist in das Britische Museum gekommen. Bei dem Charakter der Urkunde vermutet man natürlich, daß sie dem König ursprünglich mit in das Grab gegeben worden ist; und das mag auch wirklich geschehen sein. Wir wissen ja, daß das Grab von R. III. schon im Altertum ausgeplündert worden ist, so daß man seinen Sarg mit der Leiche anderswo in Sicherheit bringen mußte (vgl. N). Dabei sind auch die Beigaben, sei es von den Dieben, sei es von der Regierung, beiseite geschafft worden. Mehr werden wir wohl niemals über die Schicksale erfahren, die den Papyrus aus dem königlichen Grabe in das von unbekannten Privatleuten geführt haben.

b) Äußeres. Der Papyrus Harris I. ist der größte von allen, die bisher auf uns gekommen sind; da größere Papyri niemals aus einem einzigen Stück bestehen, sondern stets aus schmalen Streifen zusammengeklebt sind, so ist es technisch natürlich möglich, daß man noch größere Urkunden hergestellt hat. Er hat über 39 m Länge und ist in 117 Abschnitten (Kolumnen oder Seiten) geschrieben, von denen dem Leser bei dem Aufrollen einer nach dem anderen zu Gesicht kam. Über die verschiedenen Hände, die an seiner Herstellung gearbeitet haben, vgl. III a.

c) Datum. Man hat früher geglaubt, daß der Papyrus von R. III. durch Zufall zu einer Zeit in Auftrag gegeben war, die von seinem Tode nicht weit entfernt lag; man dachte sich, er habe in einem großen Staatsrat Rechenschaft über seine bisherigen Leistungen abgelegt und dann seinen Sohn R. (IV.) zum Thronfolger ernannt (so Wiedemann Gesch. [1884] 504 und Maspero Hist. anc. II [1897] 480). Erst durch die gleichzeitig unternommene Untersuchung von Erman (S.-Ber. Akad. Berl. [1903] 456—474) und Breasted (veröffentlicht erst in seinen AR IV [1906] § 151—181) ist klar geworden, was der Papyrus eigentlich ist. Aus den Angaben der ersten Seiten geht, wenn man sie ohne Voreingenommenheit liest, zweifellos hervor, daß R. III. als Verstorbener die Götter anredet; er erbittet ihren Schutz für sein Fortleben im Totenreich. Das den Papyrus einleitende Datum ‚Jahr 32, 3. Sommermonat (11), Tag 6 unter König R. III.' ist dann sein Todestag. Übrigens geht auch aus anderweitigen Überlegungen hervor (Breasted § 153), daß der Tod von R. III. in einen Zeitraum von einigen Wochen fallen muß, denen das genannte Datum tatsächlich angehört.

d) Zweck der Urkunde. Nach den Untersuchungen von Erman und Breasted, deren Ergebnisse von Petrie Hist. III (1905) 154 angenommen sind, kann man nun nicht mehr darüber im Zweifel sein, zu welchem Zweck der Papyrus hergestellt worden ist. Er dient weder der Proklamation von R. IV. zum König, noch ist er überhaupt in einer zu einem amtlichen Zweck hergestellt worden; sondern er ist für König R. III. dasselbe, was für jeden seiner Großen eine Inschrift in seinem Grabe mit einer Schilderung seiner Taten war. Der Papyrus ist dem Pharao in das Grab mitgegeben worden, und er enthielt einen Bericht über alles, was zu seiner Regierungszeit geschehen war — oder, wie die höfische Terminologie dafür lautet — was er für seine Väter, die Götter, getan hatte. Weiteres über die Art der Herstellung in III.

II. Inhalt.

a) Einleitung: S. 1 des Papyrus. Datum (vgl. I c). R. III. berichtet, was er als König getan hat für 1. den Tempel von Amon Re, Mut, Chons und allen anderen Göttern von Theben; 2. den Tempel des Atum, des Re-Harachte, der Jusas und aller Götter von Heliopolis; 3. den Tempel des Ptah, der Sechmet, des Nefertêm und aller Götter von Memphis; 4. für alle Götter und Göttinnen von Ober- und Unterägypten; 5. für alle Bewohner von Ägypten und jedem andern Lande.

b) Theben: S. 2—23 des Papyrus. Auf ein Bild, das R. III. betend vor Amon Re, Mut und Chons zeigt, folgt ein Gebet an Amon, das einen Rückblick auf alle Stiftungen, Bauten und Anlagen des Königs in den Amontempeln von Theben, dem Delta, den Oasen, Syrien, Nubien und Punt enthält. Dann folgt eine Aufzählung des Vermögens aller zur Amonverwaltung gehörigen Tempel, an Menschen, Viehherden, Götterbildern, Ortschaften, Ländereien, Gärten und Werkstätten sowie Schiffen. Ferner detaillierte Listen über alle Abgaben, die an diese Tempel jährlich geleistet wurden an Gold, Silber, Kupfer, Kleidern und Stoffen, Weihrauch, Honig, Wein, Öl und Most (?), Korn, Gemüsen, und Flachs, gefangenen Vögeln, Rindern und sogar Schiffen. Endlich als dritte Abteilung ein wiederum bis ins einzelne gegliedertes Verzeichnis der besonderen Gaben, die König R. III. in den 31 Jahren seiner Regierung seinem Vater geschenkt hatte; an Gold, Silber, Kupfer und Bronze, Myrrhen, Kleiderstoffen, Weihrauch, Honig, Öl, Wein und Most, edlen Steinen, Hölzern und Drogen, Obst und Früchten, Geflügel usw. Als vierter Abschnitt folgt das Getreide, das R. III. in den 31 Jahren seiner Regierung für die schon vor seiner Thronbesteigung bestehenden Feste gestiftet hat. Fünftens eine Liste der Schenkungen von R. III. in seinen 31 Regierungsjahren zu den Feiern der Feste, die er selbst gestiftet hatte; gegliedert nach Brot, Kuchen, Wein, Most (?), Bier, Öl, Weihrauch, Honig, Kleiderstoffen, Früchten, Rindern, Wild, Geflügel, Fischen, Blumen und Gemüsen. An sechster Stelle eine Aufzählung der Rohmaterialien an Metallen und Hölzern, die von Beamten im Lande gestiftet waren zur Herstellung von Amonstatuen; die fertigen Statuen hatte der König dem Amontempel in seinen Schutz übergeben. Zum Schluß ein Gebet, in welchem R. III. den Amon bittet, seinen Sohn R. IV. zum König zu krönen und ihn zum Herrn über die Welt zu machen; er beruft sich auf ein Orakel, das ihm einst zweihundert Regierungsjahre prophezeit habe, nun erbittet er die Erfüllung für seinen Sohn.

c) Heliopolis: S. 24—42 des Papyrus. Der Abschnitt enthält genau dasselbe, wie der thebanische. Also nach dem Bilde mit R. III. der vor Harachte, Atum, Jusas und Hathor betet, folgende Teile: 1. Das Gebet an den Gott Re-Atum mit einem Bericht über die Bauten,

Weihungen und besonderen Stiftungen für die Tempel von Heliopolis. 2. Das Vermögen des Tempels von Heliopolis an Menschen, Vieh und Immobilien. 3. Das Einkommen des Tempels durch die jährlichen Abgaben seiner Beamten und Untertanen. 4. Die Stiftungen von R. III. während seiner Regierung für die Tempelverwaltung. 5. Das Getreide für die älteren Feste. 6. Die Lebensmittel für die Festfeiern, die von R. III. neu gestiftet waren. 7. Hier fügt die Tempelverwaltung von Heliopolis besondere Stiftungen an Lebensmitteln und Rohmaterialien ein, die der König ihr während seiner Regierung für die Feier von Nilfesten zugewendet hat, und zwar handelt es sich sowohl um ältere Feste wie solche, die R. III. neu gestiftet hat. 8. Der Abschnitt über die von Beamten gestifteten Götterbilder fällt aus, da solche in Heliopolis offenbar nicht vorhanden waren. Schlußgebet für R. IV. aus dem Munde des in das Jenseits gegangenen Königs R. III., der seinen Sohn gekrönt und als siegreichen Herrn der Welt sehen möchte.

d) Memphis: S. 43—56 des Papyrus. Auch dieser Abschnitt hat dieselbe Einteilung wie der thebanische; jedoch fallen diejenigen Rubriken aus, in denen aus Memphis nichts zu berichten war. Dort hatte R. III. keine neuen Feste gestiftet, ebensowenig gab es Götterbilder, die von Privatleuten geweiht waren; dagegen hatte Memphis zusammen mit Heliopolis gegenüber Theben die Nilfeste voraus. Demnach sind die einzelnen Teile nach dem Bilde von R. III., der vor Ptah, Sechmet und Nefertem betet: 1. Gebet von R. III. mit Aufzählung der Neubauten, Wiederherstellungen, Schenkungen und Stiftungen an den Tempel des Ptah von Memphis. 2. Das Vermögen des Ptahtempels. 3. Sein jährliches Einkommen. 4. Die Geschenke von R. III. an den Tempel. 5. Getreide für die älteren Festfeiern. 6. Stiftungen für die Nilfeste. 7. Gebet für R. IV.

e) Die anderen Tempel: S. 57—66 des Papyrus. Auch hier wird dieselbe Disposition innegehalten, soweit einzelne Rubriken nicht vollständig ausfallen. Ein Bild am Anfang des Abschnitts fehlt. Folgende Teile sind vorhanden: 1. Gebet von R. III. an die Götter und Göttinnen von Ober- und Unterägypten. Es besteht nach einleitenden Worten, die an die Gesamtheit der Götter gerichtet sind, aus kurzen Berichten über die Leistungen des Königs für folgende Tempel: Onuris-Schow von Thinis, Thot von Schmun (Hermopolis), Osiris von Abydos, Upuat von Siut, Set von Nubt (Ombos in Mittelägypten), Horos von Athribis, Set in der Residenz von R. II. (Tanis?), und endlich für andere kleinere Götter und Göttinnen von Ober- und Unterägypten, die hier nicht mit Namen genannt sind. 2. Das Vermögen aller einzelnen oben genannten Tempel einschließlich solcher, die dort noch nicht namentlich aufgeführt waren. 3. Das jährliche Einkommen der Tempel aus den Abgaben. 4. Die Geschenke des Königs an die Tempel. 5. Schlußgebet für R. IV.

f) Summierung: S. 67—74 des Papyrus. Eigentlich hätte dieser Abschnitt die Summierung sämtlicher Unterabteilungen von Theben, Heliopolis, Memphis und den kleineren Tempeln geben sollen. Aber einerseits waren die Angaben bei den einzelnen Tempeln schon unsorgfältig und unvollständig gemacht; andrerseits hat der Redaktor dieser Summierung wohl nicht mehr den rechten Überblick über die Disposition des Ganzen gehabt. Deshalb sind in der Summierung Rubriken miteinander zusammengeworfen, die nichts miteinander zu tun haben. Und die Additionen dieses Abschnittes hätten in der vorliegenden Form wenig Wert für uns, besäßen wir nicht in den vorangegangenen das Material zu einer richtigeren Gruppierung. Die Unterabteilungen des Redaktors sind: 1. Liste des Vermögens der Tempel der Stiftungen für die Nilfeste und der Schenkungen des Königs an die Götter während seiner Regierung. 2. Das jährliche Einkommen der Tempel an den einzelnen Dingen, die wir für Theben kennen gelernt hatten. 3. Die Geschenke des Königs an die einzelnen Tempel sowie seine Stiftungen für die Nilfeste; hier hat der Redaktor nicht klar gegen seinen ersten Abschnitt abgegrenzt. 4. Das Getreide, das der König für die Festfeiern überwiesen hat.

g) Ansprache von R. III. an die Prinzen, das Heer und die Söldner sowie die Bürger von Ägypten. Der König schildert den Zustand allgemeiner Anarchie, der vor dem Auftreten seiner Familie bestanden hat; wie dann sein Vater Setnacht Ordnung geschaffen hat und wie er von ihm zum Nachfolger ernannt sei (vgl. C I). Dann ordnete er die innere Verwaltung von Ägypten, kämpfte gegen syrische Völker (vgl. L) und gegen die Libyer (vgl. H). Er grub einen Brunnen im Lande Ajna (*'jn'*), ließ durch eine Flotte die Erzeugnisse des tropischen Landes Punt holen, gewann das Kupfer in den Minen von Atika (*"tjk'*) und Malachit im Sinai. In der zweiten Hälfte seiner Regierung brachte er Ruhe und Ordnung in das Land, siedelte Soldaten an, so daß sich überall Wohlstand entwickelte und die Menschen glücklich waren. Zum Schluß erzählt R. III. — das Ganze ist ja von dem verstorbenen König gesprochen zu denken —, daß er in der Unterwelt zur Ruhe gegangen sei und daß Amon-Re seinen Sohn R. IV. statt seiner auf den Thron gesetzt habe, dem die Menschheit nun gehorchen soll.

III. Herstellung.

a) Die Schrift. Nachdem früher andere Gelehrte schon vorbereitende Beobachtungen in dieser Richtung gemacht hatten, stellte Erman (S.-Ber. Akad. Berlin 1903, 459—463) fest, daß verschiedene Hände an der Herstellung des Papyrus gearbeitet haben. Er erkannte drei Hss., die durch die paläographischen Untersuchungen von Georg Möller (Hieratische Paläolograph. II, Leipzig 1909) bestätigt werden. Darnach stehen sich die beiden Hss. in den Teilen über Heliopolis und Memphis untereinander nahe, und zwar gehören sie unterägyptischen Schreibern an. Eine andere, ebenfalls unterägyptische Hs. hat den allgemeinen Abschnitt über die Tempel (S. 57—60 des Papyrus) geschrieben. Der Abschnitt über Theben ist von einem oberägyptischen Schreiber hergestellt worden; von derselben Hand sind aber auch noch einige andere Abschnitte geschrieben worden (vgl. B).

b) Redaktion. 1. Auf Grund der Verschiedenheiten der Schrift und der Gliederung des Inhaltes kann man sich von der Herstellung des Papyrus folgendes Bild machen. Als König R. III. gestorben war und in Theben bestattet werden sollte, wurde von der Residenz aus, die wir uns in Unterägypten zu denken haben (Tanis? Tell el-Jehudije?), an sämtliche Tempel des Landes der Auftrag erteilt, umgehend einen detaillierten Bericht darüber einzuschicken, welches Vermögen und welche Einkünfte der betreffende Tempel während der Regierung von R. III. bezogen habe; ein Schema wurde beigelegt, um als Dispositon zu dienen (vgl. C). Die Zentralverwaltung in der Residenz fertigte, bevor noch irgendwelche Berichte eingelaufen waren, eine Ansprache des Königs an sein Volk an, in welcher er über seine Taten in der inneren und äußeren Politik berichtet und seinen Sohn zum Nachfolger einsetzt (vgl. II g). Ferner ist in der Residenz der zusammenfassende Abschnitt über die kleinen Tempel geschrieben worden (S. 57—60 des Papyrus); sei es, daß man sich dabei der dort vorhandenen Akten bediente, sei es, daß man aus den eingegangenen Berichten einheitliche zusammenhängende Listen aufstellte. Unter den in diesen enthaltenen Tempeln des Landes fehlen nun aber gerade sämtliche im südlichen Oberägypten belegenen Tempel; also waren von diesen offenbar wegen der Entfernung noch keine Berichte eingegangen, als der Redaktor in der Residenz seines Amtes waltete.

2. Die Urkunde ist aber in der Residenz nicht fertiggestellt worden, sondern in Theben, wo der König bestattet werden sollte. Erst in Theben haben sämtliche Berichte aus Theben, Heliopolis, Memphis und der aus der Residenz über die kleinen Tempel vorgelegen. Ein thebanischer Schreiber ist es gewesen, der diese einzelnen Teile zu einem großen Ganzen vereinigte. Er hat die Einleitung (II a) geschrieben. Er hat dem zusammenfassenden Abschnitt über die kleinen Tempel die Listen hinzugefügt, für die das Material vielleicht noch nicht in der Residenz eingetroffen war, als man immerhin die allgemeine Darstellung der Leistungen des Königs für diese Tempel schon verfassen konnte. Ferner hat der thebanische Schreiber die Summierung des Ganzen angefertigt (S. 67—74 des Papyrus) und zwar, wie aus seinen vielen Flüchtigkeiten und Rechenfehlern hervorgeht, in der allergrößten Eile ohne jede Kontrollierung. Vielleicht hat der Thebaner auch die drei Bilder zeichnen lassen, die den drei Abschnitten über Theben, Heliopolis und Memphis vorangestellt sind; wenigstens sollen sie von ein und derselben Hand hergestellt sein.

3. Wie schon oben angedeutet, besteht keine technische Schwierigkeit, aus mehreren Papyrusrollen kleineren Umfangs eine einzige herzustellen, sofern alle Teile nur die gleiche Höhe haben; dann wird kein Leser ohne genaue Untersuchung merken, daß es sich nicht um eine Zusammensetzung handelt. Unser thebanischer Redaktor klebte kurzer Hand an seinen eigenen Abschnitt über Theben die beiden an, die in den Kanzleien und zu Heliopolis und Memphis hergestellt waren. Dann verlängerte er seine Rolle durch das so bequeme und unauffällige Ankleben um weitere Abschnitte, die er teils selbst herstellte, teils schon fertig aus der Hofkanzlei empfing. Die ganze Arbeit muß mit besonderer Schnelligkeit gemacht sein, denn nur die Zeit zwischen dem Tode und der Bestattung von R. III. hat dafür zur Verfügung gestanden; nach Herodot betrug dieser Zeitraum bei Privatleuten siebzig Tage, vielleicht war es bei dem Pharao etwas mehr.

c) Das zugrunde gelegte Schema. Als die königliche Kanzlei die Tempel zur Einsendung der Berichte aufforderte, schickte sie ihnen ein Schema mit, nach welchem sie sich für die Disposition des Ganzen und für die Aufstellung der Listen richten sollten. Dieses ist keineswegs kurz, sondern ziemlich ausführlich gewesen; denn sonst könnte in den in Theben, Heliopolis und Memphis hergestellten Abschnitten wie in den Berichten der kleinen Tempel nicht nur die gleiche Gruppierung herrschen, sondern vor allem die Überschriften nicht wörtlich übereinstimmen. Gelegentlich läßt sich sogar noch erkennen, daß der Schreiber in Heliopolis aus Respekt oder Faulheit den Wortlaut seiner Vorlage beibehielt, während seine Kollegen in Memphis und Theben die amtliche Formel durch verschönernde Worte erweiterten (Erman 464). Wer die bis ins einzelnste detaillierten Listen der jährlichen Abgaben an den Amontempel (in II b, 2. Abschn.) durchsieht, hat damit auch zugleich die Materialien, die, nur mit anderen Zahlen, von der Verwaltung des Tempels zu Heliopolis und Memphis als ihr Einkommen angegeben wurden, obwohl es gewiß in Wirklichkeit gemäß den veränderten örtlichen Verhältnissen auch nicht aus den gleichen Dingen bestanden haben mag. Eine solche Übereinstimmung ist nur durch die Angaben des Schemas zu erklären, das den Tempelkanzleien mitgeschickt wurde. Man hüte sich also, aus dem Vorkommen oder Fehlen irgend welcher Stoffe, Pflanzen oder Produkte allzuweit gehende Schlüsse auf die landwirtschaftlichen oder industriellen Verhältnisse der einzelnen Provinzen zu ziehen.

IV. Das Vermögen der Tempel.

a) Art des Einkommens. So wertvoll auch die Angaben des Papyrus für die Kultur- und Wirtschaftsgeschichte Ägyptens sind, an dieser Stelle kann die Stellung der Tempel im Lande untereinander nur kurz angedeutet werden. Das Vermögen der Tempel bestand zur Zeit von R. III. zunächst aus altem Besitz an Land, Menschen, Vieh, Dörfern, Gärten und Schiffswerften; R. III. hat ihnen denselben garantiert, und so erscheint er in unserem Papyrus auch unter den Gnadenbeweisen des Pharao. Man vergleiche die einzelnen Angaben für Theben in II b 2, für Heliopolis in II c 2, für Memphis in II d 2, für die anderen Tempel in II e 2. Jedoch sei bemerkt, daß die Listen den Stand des Vermögens bei dem Tode von R. III. nicht bei seinem Regierungsantritte wiedergeben, demgemäß enthalten sie einige Posten an Dorfanlagen wie Kriegsgefangenen, die erst von ihm selbst den Tempeln überwiesen sind. Die zweite Gruppe der Einkünfte besteht in den jährlichen Abgaben, die aus dem vorgenannten Besitz in die

Tempelkasse fließen; vgl. in II b—e unter Abschn. 3. Zu diesem Besitz und Einkommen der Tempel hat R. III. in den 21 Jahren seiner Herrschaft manches hinzugetan an Rohmaterialien, für die Herstellung von Götterbildern u. ä., und den Verbrauch im Kultus wie für die Priesterschaft. Dazu die Lebensmittel und Verbrauchsgegenstände, die der König zur Verpflegung des Volkes bei den großen Festfeiern den Tempelverwaltungen aus den königlichen Schatzkammern und Speichern überweisen ließ; sie sind seine besonderen Gaben an die Götter.

b) Die einzelnen Tempel. 1. Vergleicht man das Vermögen, das Einkommen und die Aufwendungen des Königs für die einzelnen Tempel untereinander, so ergibt sich ein im wesentlichen gleiches Größenverhältnis; leider vermögen wir die Zahlen nur für die drei großen Tempel zu ermitteln, für die kleinen reicht es nicht aus. Überall steht die Amonverwaltung in Theben nicht nur an der Spitze, sondern ihr Besitz und Einkommen ist in jeder Rubrik ein Vielfaches von dem des nächstkleineren Tempels. So besitzt Amon etwa (alles in runden Zahlen) 86 500 Leibeigene, Heliopolis 12 400, Memphis 3000, die anderen Tempel (soweit sie überhaupt in der Liste stehen) zusammen 5700 Leibeigene. Ähnlich in den anderen Abteilungen. Z. B. besitzt Amon etwa 85 Prozent von allem Land, das sich in geistlichem Besitz befindet; damit ist er wohl überhaupt der größte Grundbesitzer des Staates, falls der Pharao nicht durch eine bedeutende Hausmacht den Bestand der königlichen Domänen auf eine ungewöhnliche Höhe erhoben haben sollte. Anders liegt das Verhältnis allerdings bei den Dörfern in Ägypten; von ihnen gehören Amon 56, Heliopolis aber 103, während Memphis nur ein einziges und die kleinen Tempel gar keine besitzen — das Verhältnis des Landbesitzes von Amon zu Heliopolis ist wie 1 : 5,5; also muß der Heliopolitaner seine Vorwerke und einzelnen Gehöfte mit eingerechnet haben, um zu der außerordentlichen Zahl zu kommen.

2. Freilich bei den Schenkungen, die R. III. im Laufe seiner Regierung an die Tempelverwaltungen gemacht hat, läßt sich nicht leugnen, daß Amon wirklich in einigen Posten zurücksteht. Das ist sogar merkwürdigerweise bei dem Gold der Fall, das doch im prächtigsten aller Tempel sicher in großem Maßstabe verwendet worden ist. Angeblich soll von allem Golde, das R. III. den Tempeln seines Landes zugewendet hat, dem Amon nur ein Sechstel zugefallen sein, während Heliopolis fast ein Drittel erhielt. Und dieses Beispiel zeigt gerade wieder, daß die Angaben in dieser Form nicht richtig sein können. Denn wenn wir durch das ganze Neue Reich hindurch und besonders am Ende desselben die Amonverwaltung als den Unternehmer der nubischen Goldbergwerke kennen, so ist er zweifellos auch der größte Goldkonsument des Landes gewesen. Ähnlich wird es auch in anderen Abschnitten des Papyrus stehen — was man in Eile als Beigabe für die Leiche des R. III. zusammenschrieb, ist eben nicht als Unterlage für moderne Untersuchungen über wirtschaftliche Fragen gedacht.

c) 1. Die Amonverwaltung von Theben. Noch ein paar Worte über die Organisation der thebanischen Tempel, die der Amonverwaltung unterstellt waren. Wenn an einem anderen Orte als Theben zwei Tempel existierten, so waren sie gewöhnlich verschiedenen Göttern geweiht, hatten getrennte Verwaltung und sogar eine gewisse Rivalität untereinander. Das war in Theben anders. Dort gab es nur einen Gott, den Amon, und gegenüber diesem traten alle anderen, auch die Totengöttin Hathor, mehr als anderswo in den Hintergrund. R. III. hat in Theben natürlich den großen Reichstempel des Amon bei Karnak als den gewaltigsten in Theben und den althergebrachten Sitz der Zentralverwaltung des Amon vorgefunden und ihn zweifellos als solchen belassen. Seine besondere Neigung freilich gehörte dem Amontempel von Medinet Habu, den er neu aufführte, damit er ihm im Leben als Residenz und im Tode zum Kultus diene. Außer diesen beiden Amontempeln hat R. III. noch den kleinen Mustertempel in Karnak vor dem zweiten Pylon errichtet (vgl. E e 1), ferner den kleinen Tempel im Südbezirk der Mut von Karnak erbaut (vgl. E e 2) und endlich den Chonstempel von Karnak begonnen. Alle diese hier erwähnten Bauten sind in dem Bericht des Königs an Amon (S. 3—5 des Papyrus) aufgezählt. Aber eine Anzahl von anderen Bauten in Theben, über die wir teils durch sie selbst, teils durch Erwähnungen in Inschriften wissen, sind in den Berichten nicht enthalten. Darunter Arbeiten im großen Tempel von Luxor und umfassende Dekorationen des kleineren Tempels von Medinet Habu — man sieht auch hier wieder, daß der Papyrus in größerer Eile hergestellt werden mußte, als für die Genauigkeit der Angaben gut war.

2. Ebenso merkwürdig ist ein Versehen bei der Aufzählung der Leibeigenen der Amonverwaltung. Hier sind als Besitzer von solchen angegeben: Der Tempel von Medinet Habu, der kleine Tempel von Karnak; der Tempel im Südbezirk von Karnak und der Tempel von Luxor. Wo ist hier der große Reichstempel von Karnak? Die gesamte Verwaltung besitzt 86 500 Leute, der Tempel von Medinet Habu allein angeblich 62 600 Leute — es ist klar, wo hier das Versehen liegt. Man hat die Leibeigenschaft des Reichstempels von Karnak in die des ihm eigentlich unterstellten von Medinet Habu mit eingerechnet. Wir können nicht erkennen, ob es sich hier nur um einen Schreibfehler handelt, oder ob die Funktionen eines Polizei- und Aufsichtsorgans in der Tat an die Verwaltung von Medinet Habu übergeben war, die der Hofkanzlei besonders nahe stand (zu 1—2 vgl. Breasted AR IV [1906] §176).

G. Tempel von Medinet Habu.

Der bedeutendste Bau von R. III. in Theben, welchem höchstens der Tempel in Tell el-Jehudije gleichwertig gewesen sein kann, ist der große Tempel von Medinet Habu auf der Westseite von Theben im äußersten Süden; er ist für uns deshalb besonders wichtig, weil er das besterhaltene Bauwerk aus dem Neuen Reich ist (Bädeker Ägypten[7] [1913] 309).

1. Allgemeines.

a) Name. R. III. hat seinen Tempel, wie er selbst sagt (Pap. Harris I 3, 11), auf einem

Berge der Gegend namens ‚Herr des Lebens‘ erbaut. Der Tempel selbst hieß ‚Haus (*ḥ.t*) des Königs Usimare Miamon, der die Ewigkeit besitzt, in dem Hause (*pr*) des Amon auf dem Westufer von Theben‘. Die Zusätze ‚Besitzer der Ewigkeit‘ und ‚auf dem Westufer von Theben‘ werden oft weggelassen (Belege bei Breasted AR IV [1906] § 223 b).

b) Gott. Die zahlreichen an den Wänden, Friesen, Architraven und sonst an hervorragenden Stellen angebrachten Widmungsinschriften sagen klar, daß der Tempel dem Gotte von Theben geweiht ist. Er wird meistens Amon-Re, gelegentlich auch nur Amon (Breasted AR IV [1906] § 13) genannt, selten wird er mit anderen Göttern zusammengestellt (ebd. § 12: Amon-Re-Ani). Wenn daneben gelegentlich eine Dedikationsinschrift für Chons vorkommt (ebd. § 5), so bezieht sie sich nur auf eine einzelne Kapelle innerhalb des großen Baues.

c) Vorbild. Wir hatten oben gesehen, daß R. III. in mannigfacher Hinsicht seinem großen Vorgänger R. II. nachahmte. Das ist auch mit dem Tempel von Medinet Habu der Fall. Ein Blick auf die Grundrisse des Haupttempels von Medinet Habu und des Ramasseums zeigt eine größere Ähnlichkeit, als sonst auch zwischen gleichzeitigen Tempeln zu herrschen pflegt. Beide Anlagen haben zwei Pylonen und zwei offene Höfe, in dem zweiten in gleicher Weise verteilte Säulen beziehungsweise Osirispfeiler. Dahinter liegt der Säulensaal und dann kleinere von Säulen getragene Räume, die zu dem Allerheiligsten führen. Das alles sind zwar Elemente, wie sie überall und zu allen Zeiten die ägyptischen Tempel gebildet haben, aber sie treten hier in der gleichen Folge und in den gleichen Verhältnissen zueinander auf. Und das kann kein Zufall sein. Dazu kommt, daß der königliche Palast in beiden Tempeln südlich von dem Hause des Gottes lag, und daß man ihn durch ein Tor im ersten Hof betrat.

II. Beschreibung.

a) Das Hohe Tor (Pavillon). 1. Der ganze Tempelbezirk von Medinet Habu ist durch eine Umfassungsmauer eingeschlossen, die in Ziegeln mit gelegentlicher Verwendung von Haustein an den Toren ausgeführt war. Wir durchschreiten sie an einer Stelle, die in der Verlängerung der Mittelachse des Haupttempels liegt; rechts und links liegt je ein Haus für die Torwache. Wir stehen vor einem Gebäude, das als der ‚Pavillon von R. III.‘ viele Jahrzehnte berühmt und umstritten war, bis es neuerdings durch einen deutschen Architekten in seiner wirklichen Bedeutung erkannt und demgemäß ‚Hohes Tor‘ umgetauft wurde (Uvo Hölscher Das Hohe Tor von Medinet Habu [Leipzig 1909] = Wissenschaftliche Veröffentlichung der Deutschen Orient-Gesellschaft XII). Das fragliche Gebäude ist kein freistehendes, sondern nur der Torbau in der inneren Umfassungsmauer, der in der verlängerten Mittelachse des Haupttempels liegt. Er ist in seinem Grundriß den Festungstoren nachgebildet, und seine hohen nach hinten immer dichter aneinander tretenden Mauern haben wir uns als Festungsmauern mit Zinnen bekrönt zu denken. Aber wie die Ausführung in Stein, so

weicht auch die Dekoration von dem bei Festungen Üblichen ab. Die Bilder der Wände sind meist religiösen Charakters, aber mit einigen Ausnahmen, die den besonderen Reiz des Bauwerkes bilden. Diese sind nicht die Kriegsbilder, in denen wir die gefangenen Fürsten der besiegten Völker sehen, sondern ein anderes sonst in gleicher Weise unbekanntes Detail: Konsolen mit Figuren von Barbaren, auf denen ein Bild des Königs stand, ganz wie die Szene immer in den Siegeshymnen angedeutet wird (Borchardt Ztschr. Ägypt. Spr. XL 1902—1903, 142 und von Bissing ebd. XLII 1905, 83 und Jéquier Ebd. XLIII 1906, 96).

2. Die inneren Gemächer des Hohen Tores enthalten höchst merkwürdige Bilder, wie sie uns an solcher Stelle niemals wieder erhalten sind: den König im Kreise der Frauen seines Harems. Man hat mit diesen Bildern natürlich nichts anfangen können, solange man annahm, daß der ‚Pavillon‘ ein Teil des Tempels war. Wir verdanken Hölscher (vgl. 1) den Nachweis darüber, daß wir hier ein weltlichen Zwecken dienendes Gebäude vor uns haben: der ‚Pavillon‘ gehört zu dem Palaste des Königs (vgl. e). Dieser liegt zwar ziemlich weit entfernt, aber es muß doch eine Verbindung zwischen beiden bestanden haben.

b) Der Haupttempel. Für die Beschreibung sei auf c verwiesen, für die Darstellungen und Inschriften unter III. und in D. Außerdem sei bemerkt, daß im zweiten Hof eine eigenartige und berühmte Bilderreihe angebracht ist, welche das Fest des Erntegottes Min darstellt, das zugleich als Krönungsfest begangen wurde. An der Rückwand desselben Hofes steht auf der Terrasse die Liste der Prinzen und Prinzessinnen, die für die Folge der Könige der 20. Dynastie so wichtig ist (vgl. S. 217); übrigens steht die Liste der Kinder von R. II. im Ramesseum genau an derselben Stelle des Tempels.

c) Das Schatzhaus. Unmittelbar südlich an den großen Säulensaal anschließend liegt eine Gruppe von Zimmern, die nur durch eine einzige Tür zugänglich sind und durch eine fensterlose Mauer umschlossen ein gemeinsames Ganzes bilden. Sie sind das Schatzhaus des Tempels, wie die Widmungsinschriften ausdrücklich sagen und wie die Darstellungen der kostbaren Gefäße aus Edelmetallen und der wertvollen Kultgeräte zeigen (Breasted AR IV [1906] § 25—34). Die Ausstattung des Schatzhauses von Medinet Habu mit den Produkten aller Länder erzählt übrigens auch der Papyrus Harris I (S. 4, 3—8). Dieses Schatzhaus ist es, an welches sich die Volkssage von dem klugen Baumeister und seinen diebischen Söhnen geheftet hat (vgl. den Art. Rampsinitos).

d) Außenwände. Die Pylonen und die Höfe des Haupttempels hatten schon eine Reihe von historischen Reliefs enthalten; die Mehrzahl mit den großen Bildern der Kriege von R. III. sind auf die Außenwände gebracht, damit sie dort auch dem Volke sichtbar seien, das an dem Heiligtume vorüberzieht. Außerdem stehen hier Jagdszenen in einer Ausführung, die nach Größe wie nach Inhalt das Bedeutendste ihrer Art sind; der König verfolgt hier Steinböcke und wilde

Esel, dort Fische und Wasservögel, dort ein besonders berühmtes Bild, wilde Stiere (v. Bissing Denkm. ägypt. Skulptur Taf. 92). An der südlichen Außenwand steht auch der große Festkalender vom J. 12 (vgl. in D).

e) Palast. Wie im Ramesseum, so schloß sich auch an den Haupttempel von Medinet Habu ein Palast an, in welchem der königliche Erbauer zu seinen Lebzeiten wohnen wollte, wenn er nach Theben kam. Wie wir sahen, gehört das Hohe Tor zu den Palastgebäuden (vgl. d); also haben Palast und Tempel einen einzigen gemeinsamen Eingang in der Umfassungsmauer gehabt. Der Palast selbst war in Ziegeln aufgeführt, so daß uns von ihm, wie es scheint, gar nichts oder doch nichts Wesentliches erhalten ist. Wir besitzen aber noch diejenige Stelle, an welcher er mit dem Gotteshaus zusammenstieß; sie ist die Südseite des ersten Hofes des Tempels. Dort steht eine Reihe von acht Säulen, hinter welcher sich drei Türen und ein Balkonfenster öffnen; auch die Darstellungen sind hier weltlicher Art. Alles dieses zeigt uns, daß wir hier eine Fassade des königlichen Palastes vor uns haben, an welcher der Pharao sich bei festlicher Gelegenheit dem im Hofe versammelten Volke zeigte. Ein solches ‚Erscheinen des Königs‘, und zwar bei Gelegenheit einer Aushebung der Truppen für den syrischen Krieg, sehen wir an der nördlichen Außenwand des Tempels in Relief dargestellt.

f) Koptische Kirche. In dem großen Tempel von Medinet Habu haben sich in christlicher Zeit die Gläubigen eine Kirche erbaut. Die umgefallenen Säulen und zusammengestürzten Wände derselben haben bis vor kurzem noch im Hof des Tempels gelegen; heute sind die Trümmer durch den Service des Antiquités weggeräumt.

III. Erbauung.

a) Was wir aus dem Papyrus Harris über die Erbauung des Tempels von Medinet Habu hören, ist in allgemeinen Worten gehalten (S. 3, 11ff.). In dem Bauwerk selbst berichtet keine Inschrift zusammenhängend über die Art und Zeit und Bauausführung, so daß wir uns diese also aus einzelnen Angaben an den Wänden rekonstruieren müssen. Da ergibt sich, daß man den Tempel von hinten nach vorn gebaut hat, und daß man die Wände der hinteren Wände vermutlich schon mit Darstellungen und Inschriften dekorierte, als der vordere Teil noch gar nicht stand. Vgl. die Skizze bei Breasted AR IV (1906) p. 5.

b) Im einzelnen läßt sich folgendes über die Dekorierung ermitteln:

Jahr 5: Sandstein wird aus den Steinbrüchen von Silsilis geholt (vgl. in D).

Jahr 5: Inschriften im zweiten Hof (Breasted AR IV [1906] § 36ff. 53ff.) und im hintersten Teil der nördlichen Außenwand (ebd. § 49—52).

Jahr 8: Inschriften im zweiten Hof (ebd. § 69—82), am zweiten Pylon (ebd. § 61—68) und im mittleren Teile der nördlichen Außenwand (ebd. § 70—79).

Jahr 11: Bilder an der Rückwand des ersten Pylons (ebd. § 85ff. 101ff.) und am vordersten Teile der nördlichen Außenwand (ebd. § 107—109. 112—113).

Jahr 12: Bilder und Inschriften am ersten Pylon (ebd. § 132—135) und Festkalender an der südlichen Außenwand (ebd. § 139—145).

c) Nach den vorstehenden Datierungen scheint der Tempel im 12. Jahre vollendet gewesen zu sein, und auch den anstoßenden Palast können wir uns wohl fertig denken, so daß der König dort in der von Kriegen ziemlich freien zweiten Hälfte seiner Regierung gelegentlich Hof gehalten hat. Im einzelnen mögen die Dekorationsarbeiten im Tempel freilich noch einige Jahre weiter gegangen sein; leider fehlen dafür genaue Angaben.

IV. Bauteile in Museen.

a) Eine Hohlkehle vom Dachgesims ist in Berlin (nr. 2078: Ägypt. Inschr. II [1914] 220). Ein durchbrochener Fenstereinsatz aus Sandstein in Kairo (Maspero-Roeder Führer [1912] 50, nr. 611 mit Taf. 21 b. Maspero Guide du Musée² [1912] 169 nr. 670).

b) Von der statuarischen Ausschmückung des Tempels ist vor allem die einzigartige Gruppe der Götter Horus und [Set? oder Thot?] erhalten, die den König R. III. mit dem geweihten Reinigungswasser übergießen (Kairo: Maspero-Roeder 55, 555 mit Taf. 35 b = Maspero² 183, 765). Ferner Reste der Statue eines Königs, der eine Figur des Ptah hält (Maspero-Roeder 54, 540 = Maspero² 183, 759).

c) In den Ruinen des an den Tempel stoßenden Palastes fand Daressy 1902—1903 ein Tor, in welches in derselben Weise buntglasierte Fayenceplatten eingesetzt waren, wie in Tell-el-Jehudije (vgl. E II d). Das Tor ist in das Museum von Kairo gebracht worden (Maspero-Roeder 51 oben = Maspero² 171, 677), ebenso die Einlagen (Maspero-Roeder 81 unten = Maspero² 501 oben). Die letzteren stellen meist asiatische oder nubische Gefangene dar. Daressy Annales du Serv. des Antiqu. XI (1911) 49—63 mit pl. 1—4.

H. Krieg gegen Libyen.

I. Erster Krieg: Jahr 5 (Beschreibungen bei Wiedemann, Maspero, Petrie, Breasted; Quellen bei: Breasted AR IV [1906] § 35—58). Nachdem die Libyer sich unter R. II. noch verhältnismäßig ruhig verhalten hatten, mußte sein Nachfolger Merenptah sie aus dem Delta zurückdrängen. In den Wirren vor dem Aufkommen der 20. Dynastie haben die Libyer sich mit den Völkern zusammengeschlossen, die zur See gegen die Küste von Nordostafrika heranzogen. Im Anfang der Herrschaft von R. III. wurden die vereinigten Barbaren so mächtig, daß sie ägyptisches Gebiet okkupierten. In seinem 5. Jahre zog der junge König mit einem sorgfältig zusammengestellten Heere gegen sie und überwältigte sie in demselben Jahre durch einen glücklichen Feldzug. Die Siegesinschrift nennt uns eine ganze Reihe von libyschen Stammesnamen und Fürsten, die dabei beteiligt sind. Unter den ersten ragen die Temhu (*tmḥw*) und Meschwesch (*mšwš*) hervor, während das ägyptische Äquivalent zu ‚Libyen‘ (*r'bw*) selten ist; unter den Königen war scheinbar Zemer (*ṯ'mr*) der mächtigste; vgl. in D, Jahr 5.

II. Zweiter Krieg: Jahr 11 (vgl. in D). Zwischen die beiden libyschen Kriege fällt der

große Krieg gegen die Mittelmeervölker im 8. Jahr, bei deren energischem Vordringen die Libyer nicht unbeteiligt waren. Im 11. Jahre treten die Mittelmeervölker in den Hintergrund. Der Krieg scheint dadurch entstanden zu sein, daß die östlichen Libyer von hinten durch die Meschwesch gegen Ägypten vorgedrängt werden. Die unruhigen westlichen Teile der libyschen Stämme rissen unter dem Fürsten der Meschwesch, dem Vater Keper (*k'pwr'*) und dem Sohne bei den Meschescher (*mš'š'r*) ihre östlichen Nachbarn mit in das Delta fort. Die verbündeten Libyer sind bis an die ägyptische Grenze gekommen; erst an der dortigen Festung wurde der Zug zum Stehen gebracht. Die Kriege gegen Libyen haben keine Wiederholung gefunden. Freilich dürfen wir daraus nicht auf das Aufhören vereinzelten und friedlichen Übergreifens der wandernden Stämme auf ägyptisches Gebiet schließen; diese Bewegung wird niemals aufgehört haben, da ja das östliche Delta zu allen Zeiten stark mit Libyern durchsetzt ist.

J. Krieg gegen die Seevölker.

I. Nachdem die zur See von Kleinasien, den Ägäischen Inseln und vielleicht noch weiter westlich gelegenen Ländern nach Ägypten einströmenden Völker sich schon im J. 5 mit den Libyern verbündet hatten, strömten sie im J. 11 in großen Scharen heran. Sie erschienen zu Schiff, und R. III. mußte selbst eine Flotte zu ihrer Abwehr schaffen. Die verbündeten Seevölker sind von Kleinasien oder Nordsyrien her gegen Ägypten her aufgetreten, und zwar gleichzeitig zu Lande und zu Wasser. Die Heere und Schiffe sind nicht weit voneinander entfernt aufeinander gestoßen; die Land- und die Seeschlacht waren zwar unabhängig voneinander, aber der König konnte nach seinem Siege zu Lande den Kampf auf dem Wasser noch vom Ufer aus beeinflussen. In beiden Schlachten blieb er dank den sorgfältigen Vorbereitungen zu diesem Kriege, der einer der großartigsten des Neuen Reichs überhaupt gewesen ist, unbestrittener Sieger. R. III., der die Kämpfe persönlich geleitet hat, brachte die große Völkerwelle noch einmal zum Stehen; in der nächsten Generation ist Ägypten zu schwach, um noch dauernd Widerstand bieten zu können.

II. Die verbündeten Völker treten unter einer ganzen Reihe von Namen auf, hinter denen sich wirkliche Stammesnamen verbergen werden; aber die Identifikation mit bestimmten Ländern ist nur in ganz wenigen Fällen mit einer gewissen Sicherheit möglich geworden. Die Einwanderer kommen sämtlich auf Karren mit Rädern, begleitet von Weib, Kind und Vieh; es sind also ganze Völker, nicht nur Heere, die hier erscheinen. Eigentliche Syrer sind wohl kaum unter ihnen, die hethitischen Reiche sind unmittelbar vor ihnen oder vielleicht durch sie zugrunde gegangen. Die beiden am meisten genannten Völker sind die Zekel (*tkrw*; ob Sikuler auf Sizilien? oder Teukrer auf Kreta??) und die Pelest (*pwr'st*; wohl mit den Philistern in Palästina verwandt, hier vielleicht noch auf Kreta). Neben ihnen stehen die Denjen (*d'jnjw* oder *d'jnjw*; vermutlich die Danaoi) und die Scherden (*š'rd'n*, vielleicht Sardinier), die schon früher als Söldner in ägyptischem Dienst aufgetreten waren; endlich die Scheklesch (*š'k'rwš*) und manche andere. Mit der Völkerwanderung, die diese Stämme nach Syrien und gegen Ägypten trieb, hängt vielleicht auch das Erscheinen der Phrygier in Kleinasien zusammen.

K. Krieg gegen Nubien.

Es sind nur Bilder, die uns über die Unternehmungen von R. III. gegen Nubien unterrichten, keine zusammenhängende Inschrift und kein bestimmtes Datum ist vorhanden. Die Liste von 124 unterworfenen Völkerschaften geht auf die ähnlichen von Tutmosis III. zurück; eine poetische Beischrift zu einem Triumphbild von R. III. ist Sethos I. entlehnt, der sie seinerseits aus den Inschriften von Amenophis III. entnommen hatte. Man könnte also denken, daß R. III. diese Szenen nur hat komponieren lassen, weil er eben an gewissen Stellen in der Dekoration der südlichen Hälfte seines Tempels nach dem Herkommen unbedingt einen Triumph über südliche Barbaren brauchte. Aber unter den libyschen Fürsten, die im J. 11 niedergeworfen werden, sind auch einige Neger; also scheint dieses Jahr wirklich irgend welche Kämpfe im Süden des Reiches gebracht zu haben. Vielleicht handelte es sich um die Sicherung der Grenze bei Dongola, vielleicht um die zu allen Zeiten vorkommenden Einfälle von Beduinen in das nubische Fruchtland; vgl. in D, Jahr 11.

L. Krieg gegen Syrien.

Auch hier besteht das Material nur in Bildern, ohne zusammenhängenden Bericht. Der Kampf hat sich um das Land Amor gedreht, Hethiter sind, zum letzten Male im Laufe der ägyptischen Geschichte, auf der Seite der Gegner gewesen. R. III. ist am Orontes entlang gezogen, und hat in der Gegend von Kadesch, wo R. II. seinen Pyrrhussieg errungen hatte, gekämpft. Dauernde Eroberungen in Nordsyrien sind ihm nicht gelungen, obwohl die festen Städte und der Zusammenhang des hethitischen Reiches durch das Auftreten der Seevölker stark erschüttert war. Der Krieg gegen Amor hat nach der Anordnung der Darstellung an der äußeren Nordwand des Tempels von Medinet Habu später als im J. 8 stattgefunden, und zwar vermutlich in irgend welcher Verbindung mit dem zweiten Libyerkrieg vom J. 11.

M. Haremsverschwörung.

I. Literatur in D, nach Jahr 29. Die Verschwörung muß in die angesehensten Kreise am Hofe gedrungen sein, ist doch sogar eine Königin Teje, vielleicht die Mutter oder Stiefmutter von R. III., dabei beteiligt. Sie wollte einen ihrer Söhne auf den Thron setzen; seinen Namen erfahren wir nicht, ihm wird das Pseudonym Patoëris (*pn-t'wr.t*) beigelegt. Auch unter den Namen, unter denen die beteiligten Großen auftreten, müssen Entstellungen ihrer wirklichen Eigennamen sein; denn ‚Re haßt ihn' (*msdsw-r'*) oder ‚Böser in Theben' (*bjn-m-w's.t*) haben die Leute sich selbst sicher nicht genannt. Übrigens befinden sich unter den Verschwörern eine auffallend große Zahl von Ausländern, unter ihnen ein Syrer Maharbaal, ein Libyer und ein Lykier.

II. Unsere Quelle für die Kenntnis der Verschwörung ist ein nüchternes Aktenstück, nämlich das Protokoll über das Verhör der beteiligten Personen. Eine Kommission von 12 hohen Beamten, zu denen der König Vertrauen hatte, hat jeden einzelnen Verschwörer verhört; sie lassen seinen Namen und seine Aussage protokollarisch festlegen. Bei vier verschiedenen Gelegenheiten waren Beteiligte festgenommen, so daß sie auch als selbständige Gruppen vernommen wurden. Eine besondere Episode bildet die Anwendung von Zaubermitteln, durch welche die Verschwörer ihren Zweck zu erreichen hofften. Über die Bestrafung spricht sich unser Protokoll eigentlich nicht aus. Mehr nebenbei hören wir, daß man den angesehenen Männern Selbstmord gestattete, um ihnen das Härteste zu ersparen. Andere mögen wirklich zum Tode verurteilt sein. Für die verrotteten Zustände am Hofe ist es bezeichnend, daß drei der Richter und ihre Genossen Indiskretionen begingen, die sofort ein Verfahren gegen sie nötig machten; sie wurden teils zum Abschneiden von Nase und Ohren verurteilt, einer beging Selbstmord und nur ein anderer wurde für unschuldig erklärt.

N. Grab und Leiche.

I. Grab.

R. III. legte sich im Tal der Königsgräber, auf der Westseite von Theben an einer ungünstigen Stelle ein Grab an; es ist eng und klein und wurde nie vollendet (Grab nr. 3 bei Champollion Not. descript. 441. Lepsius Denkm. Text III [1900] 196. Baedeker Ägypten[7] [1913] 274).

b) Um sich ein besseres Grab zu verschaffen, okkupierte R. III. das unvollendet gebliebene seines Vaters Setnacht in demselben Tal. Es ist reich ausgeschmückt (Publikationen bei Wiedemann 509 und Petrie 142; Beschreibung bei Bädeker 276, nr. 11). In dem Grabe sind bei der Ausräumung 1892 zahlreiche Ostraka gefunden worden; G. Daressy Ostraca (Kairo, Catal. Général. 1901).

II. Sarg.

a) In dem Grab nr. 11 ist der Sarkophag aus rotem Granit gefunden worden; der Sargkasten ist jetzt im Louvre (Inv. nr. D 1), der Deckel in Cambridge (Publikationen wie oben).

b) Von dem ursprünglichen Holzsarg, der in den Steinsarkophag eingesetzt war, ist nichts erhalten. Dagegen sind Teile von zwei anderen Särgen auf uns gekommen, die R. III. als Ersatz für den ursprünglichen Sarg gedient haben. Der erste von beiden ist ein Kartonnagesarg, der im Schachtgrabe von Der el Bahri in dem kolossalen Holzsarg der Königin Ahmes Nofret-ari gelegen hat. Er ist ursprünglich, vielleicht in Dynastie 20, für einen Privatmann gearbeitet worden und hat auch keine königlichen Abzeichen erhalten, als man die Mumie des Königs in ihn legte (nr. 61021 bei Daressy Cercueils des cachettes royales [1909] p. 34, pl. 20).

c) Bevor die Mumie des Königs in diesen Kartonnagesarg gelegt wurde, hat ein Sarg aus Zedernholz sie eine Zeitlang beherbergt; da der Holzsarg kleiner ist, als der erwähnte Kartonnagesarg, gehören beide nicht zusammen. Auch dieser Sarg ist ursprünglich für einen Privatmann bestimmt gewesen und erhielt nachträglich innen eine Rede der Göttin Nut an ihren Sohn R. III. (Kairo, nr. 61040. Daressy Cercueils des cachettes royales [1909] p. 221. pl. 63); gefunden 1898 von Loret im Grabe Amenophis II. in Theben.

III. Leiche.

a) Die Mumie von R. III. ist in dem Kartonnagesarg (II c) im Schachtgrab bei Der el Bahri 1881 gefunden worden (Maspero Momies roy. 563, pl. 17—18) und in das Museum von Kairo gebracht worden (Maspero-Roeder Kairo [1912] 119, 1198 und Maspero Guide du Musee[2] [1912] 390, 3861). Sie ist mehrfach untersucht worden, zuletzt als Catal. Génér. 61083 bei Smith Royales Mummies (1912) 84—87 pl. 50—52.

b) Hieratische Notizen auf den Binden der Mumie unterrichten uns über eine Wiederherstellung und Neueinwickelung derselben unter König Psusennes I. von Tanis (Dyn. 21). Man verwendete dabei Binden aus dem J. 9 und 13 mit dem Namen des Hohenpriester des Amon namens Pinotem bezw. einer Verwandten von ihm (Breasted AR IV [1906] § 640—641).

O. Familie.

I. Frauen. Liste der bekannten Denkmäler bei Wiedemann 510 und Petrie 145. Eine der bekanntesten Königinnen ist Isis, die nach ihrem anderen Namen Humtzerti o. ä. eine Ausländerin gewesen zu sein scheint. Sie wird auf dem Denkstein Berlin 3422 (Ägypt. Inschr. II [Leipzig 1914] 216) verehrt; eine Totenfigur von ihr ist in Berlin (Ausführl. Verz. II [1899] 181).

II. Prinzen. Publikationen wie zu I. Zu der ganzen Art von R. III. (vgl. B IV) gehört es, daß er seine Söhne mit den gleichen Namen benennt, wie R. II. es getan hatte (Erman Ztschr. f. Ägypt. Spr. XXI [1883] 60). Die Gräber der Prinzen liegen meist im Tal der Königinnengräber auf der Westseite von Theben; zwei in: Colin Campbell Two Theban Princes (Kha-em-nast and Amen-Khepeshf, sons of Ramses III., Edinburgh-London 1910).

4) Ramses IV.

Bibliographie: Wiedemann Ägypt. Gesch. (Gotha 1884) 511—514 mit Supplement (1888) 59—60. G. Maspero Hist. anc. II (Paris 1897) 482—483. Budge Hist. V (1902) 186—189. Petrie Hist. III (1905) 166—170. Breasted Hist. (London-New York 1906) 507; Gesch. Ägyptens (deutsch von H. Ranke, Berlin 1910) 380. Breasted Ancient Records of Egypt IV (Chicago 1906) § 457—472.

A. Namen.

Die in den Kartuschen stehenden Namen sind auch bei R. IV., wie bei R. III., denen von R. II. nachgebildet. Sie lauten 1. Usimares erwählt von Amon statt dessen auch Heka-ma't-re, erwählt von Amon. 2. Ramses Miamûn Heka-ma't. In der Formulierung sind die Namen einer häufigeren Veränderung unterworfen, als in früherer Zeit üblich.

B. Ereignisse der Regierung.

I. Thronbesteigung. R. IV. ist von R. III. am Ende seiner Regierung zum Thronfolger bestimmt worden. Und er hat die Regierung wenig später nach dem Tode seines Vaters angetreten. Vgl. R. III. unter C VI (S. 192).

II. Regierungszeit. Unmittelbar nach der Übernahme der Regierung ließ R. IV. sich von Amon zweihundert Regierungsjahre prophezeien(Papyrus Harris I 23, 2); auf einer Stele aus Abydos (vgl. III, Jahr 4) wünscht er sich die 67 Jahre, die R. II. auf dem Thron gesessen hat. Keins von beiden ist in Erfüllung gegangen. Das höchste von R. IV. belegte Datum ist das J. 6; die früher gelegentlich angegebenen J. 11 und 18 sind irrtümlich (Maspero Mom. Roy. 663).

III. Die bedeutendsten datierten Ereignisse sind:

Jahr 2, 2. Überschwemmungsmonat (2) Tag 1?: der König ist selbst in die Steinbrüche von Hammamat gezogen, wohl nur um sich zu orientieren (Breasted AR IV [1906] § 457—460).

Jahr 3, 2. Sommermonat (10) Tag 27: große Expedition von königlichen Beamten nach Hammamat unter Leitung des Ramses-nacht, ersten Propheten des Amon von Theben (ebd. § 461—468).

Jahr 4, 3. Überschwemmungsmonat (3) Tag 10: Gebet an Osiris von Abydos. Stele aus Abydos in Kairo (ebd. § 469—471. Maspero-Roeder Führer [1912] 55, 603).

C. Bauten und Denkmäler.

Außer den bei Wiedemann 512 und Petrie 166 genannten Denkmälern sind hervorzuheben:

I. Sinai.

R. IV. wird in den Steinbrüchen von Sarbut el-Chadim auf Stelen erwähnt (Raymond-Weill Recueil des Inscr. égyptiennes du Sinai [Paris 1904] 216—217), ferner sind Fayencebruchstücke im Tempel gefunden (ebd. 222). Dieselben und weitere Denkmäler sind von neuem aufgenommen von W. M. Flinders Petrie Researches in Sinai (London 1906) 277.

II. Bubastis.

Die in Bubastis gefundene Statue eines der späteren der Ramesiden wird jetzt meist R. IV. zugewiesen, obwohl der nur teilweise erhaltene Königsname auch eine andere Deutung zuläßt (Naville Bubastis [London 1891] p. 46. pl. 16 und 38 K). Die Büste ist jetzt in Kairo (Maspero Guide du Musée² [1912] 176).

III. Abydos.

Zwei Stelen aus Adydos sind in das Museum von Kairo gekommen; die eine mit dem Wunsch der 67 Regierungsjahre (Maspero-Roeder Führer [1912] 55, 603 = Maspero Guide du Musée² [1912] 186, 780; vgl. o. B III, Jahr 4 und B II), die andere mit einem Gebet an die Götter von Abydos (Maspero-Roeder 54, 542 = Maspero 183, 758).

IV. Theben.

a) Karnak, großer Amontempel. R. IV. hat noch einige Säulen in dem großen Hypostyl, das von R. I. entworfen und von Sethos I. und R. II. ausgeführt war, dekorieren lassen. Andere Bauten, wie im Hof zwischen dem 3. und 4. Pylon, sind unbedeutend. In der ‚Cachette' wurde eine Statue des stehenden Königs gefunden (Kairo, Catal. Génér. 42151: G. Legrain Statues et statuettes [1909] 16, pl. 14).

b) Karnak, Chonstempel. R. IV. führte den von seinem Vater R. III. geplanten Bau aus und dekorierte ihn mit Reliefs; die darauf bezüglichen Widmungsinschriften sind leider ohne Datum (Breasted AR IV [1906] § 472). Ein Stück vom obersten Teil einer Wand einschließlich der Hohlkehle mit den Namen von R. IV. ist in Berlin (nr. 2078: Ägypt. Inschr. II [Leipzig 1914] 220).

c) Grab: vgl. D I.

V. Hammamât.

Zwei Stelen, vgl. B III, Jahr 2 und 3.

D. Grab und Leiche.

I. Grab. R. IV. legte sich in Theben im Tal der Königsgräber eine Ruhestätte an (Baedeker⁷ [1913] 273). deren reiche Ausschmückung vollständig publiziert ist (Lefébure Mém. Miss. Franç. Archéol. III 2; Beschreibung mit Angabe der griechischen und lateinischen Graffiti bei Lepsius Denkm. Text III [1900] 195).

II. Sarg. In dem Grabe steht noch heute ein Sarkophag mit zerbrochenem Deckel. Der darin zu denkende Holzsarg ist verschwunden. Die Mumie wurde in dem bemalten Sarg eines Privatmannes Aha-o der 20. Dynastie aus Sykomorenholz gefunden; er trägt keinerlei königliche Abzeichen, nur mit Tinte hat man den Namen des Königs aufgeschrieben (Kairo, Catal. Général. 61041. G. Daressy Cercueils des Cach. roy. [1909] p. 222—224. pl. 64; gefunden 1891 von Loret im Grab Amenophis II).

III. Die Leiche von R. IV. ist in dem Sarge II gefunden worden; über den Transport Amenophis II. haben wir keine literarischen Belege. Sie wurde im Museum von Kairo ausgewickelt (Elliot Smith Bull. Inst. Égyptien [1907] 45—67), wo sie sich heute befindet (Maspero Guide du Musée² [1912] 388, 3857. Maspero-Roeder Führer, Kairo [1912] 120. 1102). Letzte anatomische Untersuchung (Elliot Smith Roy. Mummies [1912] 87—90. pl. 53—54. 57. nr. 61084).

IV. Totenfigur. Kairo 24973 aus Alabaster, im Grabe von R. IV. gefunden: G. Daressy Fouilles de la vallée des rois 1898—1899 (Catal. Général., Caire [1902] 299).

V. Etwa 30 Ostraka sind bei der Aufräumung des Grabes gefunden worden. die den Namen von R. IV. tragen; sie sind in das Museum von Kairo gebracht worden (G. Daressy Ostraca [Catal. Général., Cairo 1901]. Maspero Guide² [1912] 478—479).

5ff.) Die späteren Ramessiden (Ramses V.—XII.).

A. Zahl. Manetho hat für die ganze Dynastie 20 vermutlich 12 Könige angesetzt; denn Eusebius nennt 12 Diospoliten mit 178 (Armen. 172) Jahren, Africanus 12 Diospoliten mit 135 Jahren. E. de Rougé (Oeuvres choisies III, in: Biblioth. égyptolog. XXIII, Paris 1910, 289) wies ihr noch R. III. bis XIV. zu, indem er zu viele Pharaonen aufstellte oder ihre Namen doppelt zählte. Maspero (Momies royales, Paris 1889, 664—665 und Hist. anc. II [Paris 1897] 482. 561) verminderte die Zahl der Ramessiden auf 12, nachdem schon vorher nur der König der Bentresch-Stele (vgl. S. 157) als über sie hinausschießend übriggeblieben war.

B. Aufeinanderfolge. Für die Anordnung der späteren Ramessiden legte man früher die Prinzenliste von Medinet Habu (Lepsius Denkm. III 214 a—c) zugrunde; man sah in ihr eine Aufzählung der Söhne von R. III., die nacheinander den Thron bestiegen hätten. Sethe (in seinen Untersuch. z. Gesch. u. Altertumsk. Ägypt. I [1896] 59—64) wies die nachträgliche Überarbeitung der Inschriften nach; es handele sich um R. VI. und seine Söhne, von denen nur einer später König wurde. Die Theorie ist teils angenommen (von Breasted, Steindorff u. a.), teils abgelehnt (von Petrie), teils unentschieden gelassen (von Maspero, der früher schon eine andere Folge aufgestellt hatte).

C. Numerierung. Die im Laufe der Jahrzehnte und auch heute noch verschiedenartigen Ansichten über die Ramessiden haben eine große Zahl von Numerierungen der Könige ergeben, für die ich auf die Tabelle verweise.

	Breasted	Petrie	Maspero	Wiedemann	Lepsius	Rouge
Heka-ma'ṭ-rê	IV	IV	IV	IV	IV	IV
Sechepren-rê	V	V	V	V	V	V
Neb-ma'ṭ-rê	VI	VI	VI	VI	VI	VI
Jach-n-amôn	VII	VIII	VIII	VIII	VIII	VIII
Si-ptah	VIII	IX	IX	XI	XI	X
Nefer-ke-rê	IX	X	X	IX	IX	XI
Jet-amôn	X	VII	VII	VII	VII	VII
Cheper-ma'ṭ-rê	XI	XI	XI	X	X	XIV
Men-ma'ṭ.rê	XII	XII	XII	XIII	XIII	XIII
(Bentreschstele)	II	II	II	XII	XII	XII

Die dadurch in der Ägyptologie entstandene Verwirrung ist kaum zu klären, und die Schwierigkeiten für jeden historisch arbeitenden nehmen kein Ende; es ist nicht überraschend, daß derselbe König in zwei verschiedene gespalten erscheint, oder daß man bei der Übertragung von Zitaten eine falsche Nummer fortführt. Hoffentlich entschließen alle Beteiligten sich endlich, bei der Nennung jedes der späteren Ramessiden nicht nur eine Zahl, sondern auch einen Beinamen hinzuzufügen, damit die Persönlichkeit eindeutig bestimmt ist. Wir folgen der jüngsten Anordnung von Breasted, die sich der in Deutschland üblichen angeschlossen hat.

D. Hohepriester des Amon von Theben. Die meisten der späteren Ramessiden haben nur wenige Jahre regiert. Wie kurz die Zeit ihrer Herrschaft im ganzen war, erhellt aus der Zahl der gleichzeitig amtierenden Hohenpriester von Theben; die folgende Tabelle gibt die Entsprechungen. Außerdem sei erwähnt, daß Setaw, Hoherpriester der Nechbet von El-Kab, das Regierungsjubiläum unter R. III., J. 29, mitfeierte und sich ein Grab unter R. IX. anlegte.

Hoherpriester des Amon von Theben	belegt unter König
Bekenchons, Sohn des Amon-m-opet	Ramses III.
Nes-amôn	Ramses III.
Ramses-nacht, Sohn des Meri-bast	Ramses III., IV.
Amenhôtep, Sohn des Ramses-nacht	Ramses IX.
Hrihôr (später König)	Ramses XII.

5) Ramses V. Sechepren-rê.

Bibliographie: Wiedemann Ägypt. Gesch. (1884) 514—515 mit Supplement (1888) 60. Maspero Hist. anc. II (1897) 482. 561. Budge Hist. of Egypt V (1902) 189—190. Petrie Hist. of Egypt III (1905) 170—172. Breasted Hist. (1906) 507 = Gesch. (deutsch von Ranke 1910) 380. (Breasted AR IV [1906] § 473 ist zu streichen.)

A. Namen.

Wir besitzen aus der kurzen Regierung dieses Königs so wenig Denkmäler, daß wir nicht einmal seine volle Titulatur kennen. Die in den Cartouchen stehenden Namen lauten: 1. *User-ma'ṭ-rê Sechepren-rê*; 2. *Ramses Miamûn Amon-hir-chopschef*.

B. Regierung.

1. Daten sind aus jedem Jahre bis zum vierten erhalten, vermutlich hat die Regierung nicht länger gedauert. Maspero (Mom. roy. 665) möchte ihm allerdings noch vier weitere unsichere Jahre zuweisen. Ed. Meyer (Chronol. 68) setzt R. V. in die Mitte des 12. Jhdts. v. Chr., Breasted (Hist. 600 = Gesch. 448) auf 1161—1157 v. Chr., Petrie (Hist. III 170) auf 1165—1161 v. Chr.

2. Zu den bei Wiedemann und Petrie aufgezählten Denkmälern sind neuerdings noch sechs Bruchstücke von Armringen aus Fayence hinzugekommen, die im Tempel von Sarbut el-Chadim gefunden wurden und den Namen von R. V. tragen (Petrie Researches in Sinai [1906] 149 mit Fig. 149, 12. 20).

3. Ob Mittel- und Unterägypten und gar die syrischen Kolonien unter R. V. noch zum Reiche gehört haben, erfahren wir nicht; der Name kommt, abgesehen vom Sinai, nicht nördlich von Theben vor, wohl aber in Nubien bei Ibrîm.

4. Die verwandtschaftliche Zugehörigkeit von R. V. ist durch die Denkmäler nicht gesichert; man vermutet in ihm einen Sohn von R. IV., dem man ihn aus Wahrscheinlichkeitsgründen folgen läßt (Sethe Untersuch. I [1896] 64; ebenso Petrie).

C. Grab und Leiche.

1. Grab. Die einzige bedeutende Leistung von R. V. ist die Anlage seines Grabes im Tal der Königsgräber bei Theben; es ist unvollendet und wurde von seinem Nachfolger okkupiert (Lepsius Denkm. Text. III [1900] 201. Baedeker Ägypten⁷ [1913] 275: Grab 9).

2. Der Sarg hatte bei der Bestattung auf einem starken Holzschlitten gestanden, der im Grabe gefunden und in das Museum von Kairo gebracht worden ist (Maspero-Roeder Führer [1912] 87 K-L = Maspero Guide du Muséo² [1912] 501, 5130 und 521, 5460). Der Sarg selbst ist nicht erhalten; die Leiche war auf ein Brett gebunden, das man in der Eile aus dem Sarg eines Privatmannes der 18. Dynastie geschnitten hatte (Kairo Catal. Génér. 61042: G. Daressy Cercueils des cach. roy. [1909] 224).

3. Die Mumie ist im Grab Amenophis II.

gefunden (Loret in Bull. Inst. Egypt. III 9 [Caire 1899] 111 nr. 6) und jetzt im Museum von Kairo (Maspero-Roeder 120, 1102 a. Maspero 389, 3858); letzte anatomische Untersuchung: Smith Roy. mummies (1912) 90—92. pl. 55—57: nr. 61085. R. V. ist in jugendlichem Alter gestorben, sein Gesicht erinnert an das der ersten Pharaonen der 19. Dynastie.

4. Die Ostraka von R. V. aus den Königsgräbern sind zuletzt veröffentlicht: G. Daressy Ostraca (Caire Catal. Génér., 1901) nr. 25189 bis, 25254.

6) Ramses VI. Neb-ma'-t-rê.

Bibliographie. Wiedemann Gesch. (1884) 515—517 mit Supplement (1888) 60. Budge Hist. of Egypt V (1902) 190—193. K. Sethe Untersuch. 2. Gesch. u. Alt. Äg. I (1896) 59—64. Petrie Hist. of Egypt III (1905). Maspero Hist. anc. II (1897) 482. 561. 172—176. Breasted Hist. (1906) 507 = Gesch. (deutsch von Ranke 1910) 380.

A. Regierung.

1. Namen. Die in den Cartouchen stehenden Namen lauten: 1. *Neb-ma't.rê Miamûn*; 2. *Ramses Amon-hir-chopschef Nuter Heka-On.*

2. Verwandtschaft. Sethe hielt R. VI. für den Vetter von R. V. (Untersuch. I [1896] 64), Petrie (Hist. III 173) für seinen Onkel. Die Aufeinanderfolge der beiden ist durch die Okkupierung des Grabes gesichert, nach Sethes Auffassung schließt R. VI. sich bewußt an R. III. (als sein Sohn?) an und stellt sich in Gegensatz zu R. IV. und V. Die Mutter von R. VI war Isis, die Tochter eines Bürgerlichen mit ausländischem Namen; ihr Grab: Lepsius Denkm. Text III (1900) 234.

3. Kein datiertes Denkmal ist aus der Zeit von R. VI. erhalten; seine Regierung wird auf fünf (Petrie) bis acht (Maspero Mom. Roy. 665) Jahre geschätzt. Sie fällt nach E. Meyer (Chronol. 68) in die Mitte des 12. Jhdts. v. Chr., nach Petrie auf 1161—1156, der Anfang nach Breasted auf 1157 v. Chr.

4. Denkmäler sind aus ganz Ägypten, dem Sinai und Nubien vorhanden, so daß R. VI. wohl unbestritten geherrscht hat. In seine Zeit fällt das Aufkommen des Ramses-nacht, des ersten der mächtigen Hohenpriester des Amon von Theben, die je länger desto mehr Einfluß auf die Regierung gewinnen.

B. Denkmäler (weitere bei Wiedemann und Petrie).

1. Sinai. Bau am Tempel von Sarbut el-Chadim: Weill Rec. des inscr. du Sinai (1904) nr. 124—125 auf p. 218. Fayence-Bruchstücke von dort: Petrie Researches in Sinai (1906) 149 mit Fig. 149, 13.

2. Bubastis. Drei Statuen, von denen zwei sicher R. VI. zugehören (Naville Bubastis [1891] 46 mit pl. A. 38 H' sowie pl. 38 H); die dritte (ebd. pl. 16) im Museum von Kairo (Maspero-Roeder 52, 537) kann auch R. IV. zu gewiesen werden (v. Bissing Denkm. äg. Skulptur, Text 55 B, 17).

3. Memphis. Statue in Berlin 7701 (Ägypt. Inschr. II [1913] 85).

4. Theben. Unter einer Reihe von kleinen Wiederherstellungen und Ausschmückungen sind die in Karnak am bemerkenswertesten. In der ‚Cachette' von Karnak ist die berühmte Statue von R. VI. gefunden, der, von seinem Löwen begleitet, einen Libyer niederschlägt (Kairo Catal. Génér. 42152: Legrain Statues II [1909] 17. pl. 15; v. Bissing Denkm. äg. Skulptur 55 B); ferner eine andere des Königs mit Amon (Kairo 42153: Legrain 19. pl. 16). Grab: vgl. C 1.

5. Anibe. Ein bei Ibrim in Nordnubien stationierter Beamter namens Pennut hat sich sein Grab bei Anibe angelegt und eine Statue von R. VI. in den Tempel von Derr geweiht (Breasted AR IV [1906] § 474—483).

C. Grab und Leiche.

1. Grab. R. VI. hat das Grab seines jung gestorbenen Vorgängers annektiert und ausgebaut, wobei er auch das Gesicht der Königsfiguren ändern ließ (Lepsius Denkm. Text III [1900] 201—205. Bädeker[7] Ägypten [1913] 275 nr. 9). Widmungsinschrift bei Breasted AR IV (1906) § 473 (‚R. V.' ist in ‚R. VI.' zu ändern).

2. Sarg. Der ursprüngliche Sarg ist verloren. Die Mumie wurde in einem Holzsarg gefunden, der für einen Priester Rê' (Dyn. 18) angefertigt war; der Name von R. VI. ist mit Tinte auf den Deckel geschrieben (Kairo Cat. Gén. 61043: Daressy Cercueils des cach. roy. [1909] 224. pl. 64).

3. Die Leiche ist in der 21. Dynastie im Grabe Amenophis II. versteckt und dort 1898 wiedergefunden worden (Loret Bull. Inst. Égypt. III 9 [Caire 1899] 112 nr. 8). Jetzt in Kairo: Maspero-Roeder 120, 1238 = Maspero 387, 3853. Letzte anatomische Untersuchung: Smith Roy. mummies (1912) 92. pl. 58—59: nr. 61086; die Leiche von R. VI., der in mittlerem Alter gestorben ist, war sorgfältig mumifiziert, ist aber von den Grabräubern vollständig zerhackt.

7) Ramses VII. Jachnamôn.

Bibliographie: Wiedemann Gesch. (1884) 517: ‚R. VIII.' Maspero Mom. roy. (1889) 665 und Hist. anc. II (1897) 482. 561: ‚R. VIII.' Budge Hist. of Egypt V (1902) 195: ‚R. VIII.' Petrie Hist. III (1905) 177: ‚R. VIII.' Breasted Hist. (1906) 507 = Gesch. (1910) 380.

A. Name. Die wirkliche Namensform ist noch nicht endgültig ermittelt. Für die beiden Cartouchen gab Lepsius Königsbuch (1858) unter R. VIII. an: 1. *User-ma'trê Jach-n-amôn*; 2. *Ramses Miamôn Set-hir-chopschef*, mit der Variante nach Berlin 2081: *Atum (?)-hir-chopschef*. Breasted AR IV (1906) § 484 liest auf Grund der Prinzenliste *Mont-hir-chopschef*.

B. Denkmäler. Außer der Erwähnung in der Prinzenliste von Medinet Habu besitzen wir den Namen von R. VII. nur auf drei Skarabäen und auf dem Denkstein des königlichen Schreibers Hori, der auf Veranlassung des Königs von Busiris nach Abydos gereist war, um dort Jubiläen für ihn zu erbitten (Berlin 2081: Ägypt. Inschr. II 186—189). Kein einziges Denkmal von dem König selbst ist vorhanden. Wir kennen auch kein Stück seiner Grabausstattung. Seine Regierungszeit hatte Maspero Mom. roy. 665 noch auf acht Jahre geschätzt, Petrie nur auf ein Jahr (1155—1154 v. Chr.); die Eingliederung von R. VII. gerade an dieser Stelle beruht auf der Prinzenliste von Medinet Habu (Lepsius Denkm. III 214 a. c).

8) Ramses VIII. Siptah.

Bibliographie: Wiedemann Gesch. (1884) 521. Maspero Mom. roy. (1889) 665 und Hist. anc. II (1897) 482. 561. Budge Hist. V (1902) 195—207. Petrie Hist. III (1905) 177—178. Breasted Hist. (1906) 507. Er heißt bis zu Wiedemann R. XI.; von Maspero bis Petrie R. IX.

A. Die beiden Namen in den Cartouchen lauten: 1. *Secha'n-rê Miamôn*; 2. *Ramses Si-ptah.* Da in der Prinzenliste von Medinet Habu an der Stelle, an welcher man den König erkennen wollte, ein Prinz Meri-Atum genannt ist, identifizierte man beide. Nach einer noch nicht belegten Beobachtung von Brugsch (Reiseber. 51; Gesch. Ägypt. 625) gibt es bei Heliopolis einen Block mit dem Namen eines Königs Meri-Atum, den man hier eingereiht hat; Maspero (Mom. roy. 665, 2 = Hist. anc. II 756) identifiziert ihn mit unserem R. VIII. oder läßt ihn diesem vorangehen.

B. Die einzigen Denkmäler mit dem Namen von R. VIII. sind ein Skarabäus (Petrie Hist. III 177 Fig. 74) und ein Fayencegefäß, das im Serapeum, in einem anderen mit dem Namen von R. IX. Neferkerê stehend, gefunden wurde; dadurch ist die Aufeinanderfolge von R. VIII. und IX. gesichert. Die Regierungszeit von R. VIII. wird auf höchstens ein Jahr geschätzt (Petrie: 1154—1153 v. Chr.).

9) Ramses IX. Neferkerê.

Bibliographie: Wiedemann Gesch. (1884) 518—520 mit Supplement (1888) 60. Maspero Mom. roy. (1889) 665 und Hist. anc. II (1897) 483. 561. Budge Hist. V (1902) 207—210. Petrie Hist. III (1905) 178—184. Breasted Hist. (1906) 508 = Gesch. (1910) 380. Breasted AR IV (1906) § 486—556. Er wird von Maspero bis Petrie als R. X. gezählt.

A. Die in den Cartouchen stehenden Namen lauten: 1. *Nefer-ke-rê Setep-n-rê*; 2. *Ramses Cha'-m-wêse Mi-amôn.* Als Vorgänger ist R. VIII. gesichert (s. d. B). Der Nachfolger ist im 19. Jahre zum Mitregent angenommen, wie aus Datierungen hervorgeht; als den (dort ungenannten) Nachfolger hat man früher Cheper-ma't-rê (unseren R. XI.) angenommen, jetzt Jetamôn (X.). Die Regierung hat 19 Jahre gedauert und wird in das 12. Jhdt. v. Chr. gesetzt (Petrie 1153—1134. Breasted 1142—1123). R. IX. scheint zwischen dem 1. Überschwemmungsmonat (1) Tag 2 und dem 4. Sommermonat (12) Tag 15 gestorben zu sein; denn an dem ersten Datum ist R. X. nur Mitregent, am zweiten regiert er allein.

B. Ereignisse. Die Kolonien im Norden des Reiches scheinen allmählich verloren zu gehen. Im Inneren wachsen Unsicherheit und Anarchie, die Gewalt des Königs wird durch die zunehmende Selbständigkeit des Hohenpriesters des Amon von Theben geschwächt.

Jahr 10: Der König beschenkt Amenhôtep, Hohenpriester des Amon von Theben, mit goldenen Ketten. Undatierte Inschriften berichten von den Wiederherstellungsbauten desselben an den Priesterwohnungen des Amontempels und an den Totentempeln von R. III. und VI. (Breasted AR IV [1906] § 488—498).

Nach Jahr 13 (genaues Datum unsicher): Prozeß gegen die Diebe, die in das Grab von König Sobk-em-saf und Königin Nub-cha's (Mittleres Reich) eingebrochen waren. Protokoll erhalten im Papyrus Amherst (ebd. § 536—541).

Jahr 16, 3. Überschwemmungsmonat, Tag 18—21: Protokolle im Papyrus Abbott über folgende Angelegenheiten (ebd. § 509—535). Tag 18: eine Kommission untersucht die Gräber der Könige und der Sängerinnen des Amon auf der Westseite von Theben; von 14 sind 3 erbrochen. Tag. 19: Wesir Chamwêse setzt die Untersuchung fort und verhört einen Dieb; der Gouverneur der Residenz Paser mischt sich ein. Tag 20: der Polizeichef stellt Pasers Angaben als falsch fest.

Jahr 17: Eine Kommission unter Leitung des Wesir Chamwêse stellt fest, daß das Grab der Königin Isis erbrochen ist (ebd. § 542—543).

Jahr 19 (= Jahr 1 von R. X.), 1. Überschwemmungsmonat, Tag 25: eine Liste von 16 bezw. 29 Leuten, die in Gräber eingebrochen sind, wird zu den Akten genommen (ebd. § 535). Weitere Berichte bei R. X., Jahr 1.

C. Bauten und Denkmäler. Größere selbständige Bauten hat R. IX. nicht unternommen; die unter seinem Namen in Karnak errichteten stammen von dem Hohenpriester des Amon Amenhôtep. In Karnak ist auch die Statue eines Vezirs (?) mit dem Namen von R. IX. gefunden (Kairo, Catal. Général, nr. 42173. Legrain Statues II [1909] 39). An Inschriften ist eine Stele in Silsilis bemerkenswert. Zahlreiche Denkmäler von älteren Ramessiden hat R. IX. für sich annektiert. In Gezer ist ein Stück Elfenbein mit dem Namen von R. IX. gefunden (Macalister Gezer II [1912] 250 mit 3 pl. 195 Fig. 74).

D. Grab. R. IX. hat sich ein reich ausgeschmücktes Grab in Theben angelegt; es ist seit langem bekannt (Lepsius Denkm. Text III [1900] 198—200) und neuerdings vollständig publiziert worden (Felix Guilmant Le tombeau de Ramses IX. [Mém. Inst. Franç. Caire 15] Caire 1907). Der König ist in ihm vollbärtig dargestellt (Lepsius Denkm. III 234 a). In den Königsgräbern sind zahlreiche Ostraka gefunden worden, die unter R. IX. geschrieben oder gezeichnet sind (Daressy Ostraca 1901); eins von ihnen enthält einen Grundriß des Grabes von R. IX. (Kairo: Maspero-Roeder [1912] Führer 94, 1327. Maspero Guide du Musée[2] [1912] 448, 4371).

E. Zeitgenossen. Neuerdings ist das Grab eines Sohnes Mont-hir-chopschef von R. IX. gefunden worden, das in Theben im Tal der Königsgräber liegt (Theod. M. Davis Tomb of Siptah [1907]). Unter den Privatleuten sei Setaw, Hoherpriester der Nechbet von El-Kab genannt, der schon unter R. III. (vgl. S. 192) gelebt hat (Lepsius Denkm. III 236 b); ferner

Imidua, in dessen Grab in Theben eine Liste der früheren Könige steht (ebd. III 235).

10) Ramses X. Jet-amon.

Bibliographie: Wiedemann Gesch. (1884) 517. Maspero Mom. Roy. (1889) 665 und Hist. anc. II (1897) 482. 561. Budge Hist. V (1902) 193—195. Petrie Hist. III (1905) 176—177 überall als R. VII. gezählt; von Sethe, Breasted u. a. als R. X. eingereiht.

A. Regierung. Die Namen in den beiden Kartuschen lauten: 1. *User-ma't-re Setep-enrê Miamon*; 2. *Ramses Jet-amon Nuter Heka-On.* Kein Datum ist aus seiner Regierung erhalten, wohl aber einige wenige Denkmäler mit seinem Namen. Er hat wohl nur ein Jahr auf dem Thron gesessen; nach Petrie um 1156, nach Breasted um 1123 v. Chr. Ist die Einreihung als R. X. richtig, so gehören ihm die Daten Jahr 1 und 2 des Nachfolgers von R. IX. an, vgl. B; über die Mitregentschaft R. IX. unter A.

B. Ereignisse. Außer der Anfertigung von einigen Inschriften und Denkmälern wäre nichts zu berichten, wenn man nicht folgende Daten für R. X. anerkennen will.

Jahr 1: Vgl. R. IX. in B, Jahr 19.

Jahr 1 eines Königs, der mit dem allgemeinen Namen ,Wiederholer der Geburt' genannt ist, 4. Sommermonat (12), Tag 15: Verhör der Diebe, die in die Gräber von R. II. und Sethos I. eingebrochen waren. Andere Untersuchung am 17. Tage. Eine neue Liste von Dieben in den Königsgräbern geht ein in Jahr 2 am 13. Tag des 1. Überschwemmungsmonats (1) und am 10. Tag des 2. Überschwemmungsmonats (2). Protokoll im Papyrus Mayer A in Liverpool (Breasted AR IV [1906] § 544—556).

C. Grab. Im Tal der Königsgräber in Theben nr. 1, nur unvollständig veröffentlicht (vgl. Wiedemann und Petrie). Von der Grabausstattung und der Leiche ist nichts bekannt geworden.

11) Ramses XI. Cheper-ma't-rê.

Bibliographie: Wiedemann Gesch. (1884) 520—521. Maspero Mom. Roy. (1889) 657—660 und Hist. anc. II (1897) 483. 561. Budge Hist. V (1902) 210—211. Petrie Hist. III (1905) 185—186. Breasted Hist. (1906) 511. Bis zu Wiedemann als R. X. gezählt.

A. Seine Namen sind: 1. *Cheper-ma't-rê Setp-en-rê*; 2. *Ramses Amon-hir-chopschef.* Denkmäler von ihm sind so spärlich, daß man ihm keine lange Regierung zuerkennen würde, wäre nicht in Papyri sein 6. Jahr (unsicher auch noch Jahr 8) belegt. Früher wurden ihm auch die Daten Jahr 1 und 2 des Nachfolgers von R. IX. Neferkerê zugewiesen, die ihm durch die neuere Anordnung genommen sind.

B. Im 6. Jahre von R. XI. sind die Königsgräber wiederum beraubt worden; wir besitzen nur die Überschrift zu einem Aktenstück über die Strafverhandlungen, ohne Näheres zu wissen (Brugsch Ztschr. Ägypt. Spr. XIV [1876] 1—4). Das einzige andere Ereignis von Bedeutung ist die Herstellung eines Grabes in Theben; es ist schlecht gearbeitet und unvollendet geblieben. Von der Ausrüstung und der Leiche hat sich keine Spur erhalten.

12) Ramses XII. Men-ma't-rê.

Bibliographie: Wiedemann Gesch. (1884) 521—527 mit Supplement (1888) 60—61. Maspero Mom. Roy. (1889) 665 und Hist. anc. II (1897) 563. Budge Hist. V (1902) 214—219. Petrie Hist. III (1905) 186—187. Breasted Hist. (1906) 511 = Gesch. (1910) 382 und AR IV (1906) § 557—603.

A. Namen. Die in den Cartouchen stehenden Namen lauten: 1. *Menma't-rê Setp-en-ptah* (oder: *Setp-en-neit*); 2. *Ramses Cha'-m-wêse Miamon Nuter Heka-On.* Bis zu Wiedemann vereinigte man mit R. XII. den auf der Bentreschstele genannten König (vgl. R. II., S. 157), der erst später als R. II. erkannt wurde; dem so entstandenen König R. wurden noch andere Denkmäler zugewiesen, die R. II. angehören.

B. Regierung. Selbständige Handlungen von R. XII. sind kaum zu belegen. In seinem 5. Jahre hat sich Smendes, der Stadtfürst von Mendes, schon so weit unabhängig gemacht, daß er mehr als R. XII. im Delta und im Mittelmeer befiehlt; damals, wenn nicht schon früher, ist die Residenz aus dem Delta nach Theben verlegt worden. Dort hatten die Hohenpriester des Amon seit Generationen die Zügel in Händen, so daß ein geistliches Fürstentum entstanden war, in dessen Schutz sich der Pharao nun begab.

Jahr 6: Hrihor, Hoherpriester des Amon von Theben, läßt die Grabausrüstung und Leiche von Sethos I. und R. II. wieder in stand setzen (Breasted AR IV [1906] § 593—594).

Jahr 17: Brief von R. XII. an den Prinzen von Kusch; er möge dafür sorgen, daß ein königlicher Beamter seinen Auftrag ausführt, und er soll die tragbare Kapelle einer Göttin fertigstellen und an den Hof schicken (ebd. § 595—600).

Ende der Regierung (Jahr 27?): ein Orakel des Chons, dem eine Bestätigung durch Amon folgt, verkündet Hrihor als König.

Jahr 27: Stele eines Privatmannes aus Abydos.

C. Denkmäler. Der Name von R. XII. findet sich zwischen Memphis und Theben; interessant sind die in Abydos gefundenen großen Ohrringe mit seinem Namen (Kairo: Maspero-Roeder 112, 972 = Maspero 422, 4060). Den von R. III. begonnenen Chonstempel von Karnak hat R. XII. ausgeführt; freilich geschahen die Arbeiten wohl mehr in seinem Namen als auf seine Veranlassung. Die Widmungsinschriften im älteren Teil des Tempels sind ausschließlich auf den Namen von R. XII. ausgestellt (Breasted AR IV [1906] § 601—603); in den späteren Bildern sehen wir sich allmählich die Entwicklung vollziehen, die dazu führt, daß Hrihor gegen alle Tradition vor dem Gotte als Repräsentant des Volkes opfert. Zunächst redet der Gott in diesen Szenen zum Teil noch zum König (ebd. § 611—612), aber dessen Bedeutung fällt schnell zugunsten des Hohenpriesters und bald tritt dieser allein als Pharao und Hoherpriester mit voller königlicher Titulatur auf (ebd. 619—626).

D. Grab. Trotz der langen Regierungszeit von R. XII. ist sein Grab von mäßiger Arbeit und unvollendet; nur im ersten Teil der Gänge

hat man die Wände mit Kalk beworfen und bemalt. Vielleicht ist der König niemals dort beigesetzt worden; seine Grabausrüstung und Leiche sind unbekannt.

13) R. als Familienname. In der 21. und 22. Dynastie kommen eine Reihe von Vornehmen vor, die außer anderen Titeln das Beiwort ,Königssohn des Ramses' oder ,Ramses-Prinz' (*śtn-s' n R'-mś-św*) führen; die grammatische Auffassung des Beiwortes ist nicht ganz sicher, aber es muß doch bedeuten, daß der Träger ein Abkömmling der R.-Könige ist. Man schließt zunächst daraus, daß diese Vornehmen wirklich der alten Familie der Ramessiden angehören, die durch die thebanischen Priesterkönige und die libyschen Söldnergeneräle Scheschonk ersetzt war. Dann wäre allerdings die Voraussetzung, daß auch alle späteren Könige der 20. Dynastie, die den Namen R. führen, zu der alten Familie gehören. Bei den wirren Verhältnissen, unter denen wir diese kurzlebigen Könige auf dem Throne sehen, ist das eigentlich nicht wahrscheinlich; alles deutet auf einen schnellen Wechsel der Regierungssysteme und der Familien. Wir kommen dann dazu, daß ,R.' in dieser Zeit nicht die Zugehörigkeit zu einer Familie bezeichnet, sondern zu einem Stande; zunächst zu dem königlichen, dann einem adligen. Listen der bekannten R.-Prinzen sind zusammengestellt Wiedemann Geschichte (1884) 551—552; Petrie History III (1905) 242. Sie sind sämtlich hohe Beamte und gehören offenbar den angesehensten Familien des Landes an. Unter den Denkmälern erwähne ich besonders: 1. Nachdem in der 21. Dynastie die Mumien der Könige des Neuen Reichs aus Furcht vor den Gräberdieben in dem versteckten Schacht bei Dêr el-Bahri beigesetzt waren, ist dieser für längere Zeit nicht wieder geöffnet worden; aber den Platz hat man nicht vergessen. Unter Scheschonk I. (Dyn. 22) ist ein R.-Prinz Zed-ptah-ef-onch in diesem Grabe bestattet; die Binden der Mumie stammen aus dem 5., 10. und 11. Jahre von Scheschonk I. (Breasted AR IV [1906] § 699—700). 2. Spiegelberg in Rec. Trav. égypt. assyr. XXXV (1913) hat zwei Denksteine aus der Zeit von Scheschonk III. veröffentlicht, auf denen je ein R.-Prinz im Hofstaat des Libyers auftritt. Der Berliner Denkstein ist jetzt veröffentlicht: Ägypt. Inschr. II (Leipzig 1914) 209.

14) R., Stadt. In Gen. 47, 11 siedelt Joseph die Seinigen im Lande R.s an. In Ex. 1, 11 werden die Städte Pithom und R. von den Juden für den Pharao erbaut. Nach Ex. 12, 37 und Num. 33, 3. 5 ist der Auszug der Juden zunächst von R. nach Sukkoth gegangen. Der Ort heißt hebräisch רַעְמְסֵס oder רַעַמְסֵס (*ra'mṣês* oder *ra'amṣêṣ*), in der LXX *Ῥαμεσσῆ*. Über die Lage von Pithom ist man sich einig: es wird allgemein mit dem heutigen Tell el-Maschûta im Wadi Tumilat identifiziert. Die Stadt R. jedoch ist noch nicht genau bestimmt (Lepsius in Ztschr. Ägypt. Spr. XXI (1883) 41—53). Die alte Identifikation mit Tanis (noch bei Budge Hist. V [1902] 122) ist sicher falsch. Naville (Goshen, London 1887, 19 rechts) sucht sie in dem alten Phacusa, heute Fakûs, dem ägyptischen Per-sopd. Petrie ist neuerdings auf Tell er-Retâbe im Wadi Tumilât gekommen (W. M. Flinders Petrie and J. Garrow Duncan Hyksos and Israelitic cities [London 1906] 29—34 mit pl. 28—36). Nach der Namensform hieß die Stadt ägyptisch etwa Per-Ramses (,Haus des Ramses'); sie muß in jedem Falle im Osten des Deltas gelegen haben und war mit Schiffen zu erreichen (Breasted History [1906] 442—443 = Geschichte [deutsch von Ranke (1910) 343]). Die Stellen Phil. post. Cain. 16 und Jos. c. Ap. 1, 14 helfen nicht weiter. [Roeder.]

Q. Rancius, Q. f. Claudia (tribu), Senator 681 = 73 (SC. de Orop. IG VII 413 = Dittenberger Syll.[2] 334 Z. 62). Wahrscheinlich ein Freigelassener dieses Mannes ist der gleichnamige, der seiner Tochter Prote eine Grabschrift in iambischen Senaren setzte (CIL I 1008 = VI 25369 = Bücheler Carm. epigr. 59; vgl. Mommsen Histor. Schr. II 510). Der Name ist von dem ähnlichen Namen *Rantius* zu unterscheiden, denn im Griechischen wird er *Ῥάγκιος* geschrieben, jener dagegen *Ῥάντιος*. [Münzer.]

Randa, Dorf in Persis, Polyaen. VII 39. Vgl. Droysen III 1, 255. [Kiessling.]

Randamarkotta (so die älteren Ausgaben des Ptolemaios; Nobbe 1845 *Radamarkotta*) liegt nach der Ptolemaioskarte (VII 2, 23. VIII 27, 9) in Hinterindien am Seros und zwar an dem vom Semanthinongebirge kommenden angeblichen Quellfluß. Hier sitzen die Basanarai bis zur sinischen Grenze, die nach der Karte nahe am Seros nordwärts gehen und das genannte Gebirge schneiden soll. Südwärts folgen im Westen des Stroms der ,erzreiche' Distrikt, Chalkitis im Munde der Griechen, und am Unterlauf bis zum Meer die Kodutai (noch nicht die Chmer-Camarini), neben diesen nach Westen die Barrai.

Der Seros ist der Me-kong. Der Name der Barrai lebt nach Tomaschek vielleicht fort in der Sumpfstadt Barai des westlichen Kamboĝa, von wo Ang-kor gegründet sein soll, die berühmte Chmerkapitale. Die Chalkitis entspricht unzweifelhaft der Gegend am Nam-mun, wo namentlich die Bodenschwelle von Ko-rath reich an Kupfer, Zinn, Eisen ist und die Kuy-Aboriginer, die hinterindischen Schmiede *κατ' ἐξοχήν*, ihr Handwerk üben. Endlich in den Basanarai hat Tomaschek die Sanskritform von Ba-hnar erkannt. So heißt eine Tribus der Moi ,Wilden' im annamitischen Gebirge (Semanthinon *ὄρος*). Sie wohnt jetzt im Süden des Hochplateaus von Attopo gegen den Se-kong und Sebang, Nebenflüsse des Me-kong, aber saß jedenfalls im Altertum nördlicher, jenseits des Plateaus. Die Ptolemaioskarte verzeichnet am Seros (Me-kong) aufwärts bis R. folgende Städte: nicht weit von der Mündung Agimoitha, gewiß die Ackerbaustadt My-tho bei Saigon im Me-kong-delta, wie Tomaschek gesehen; dann Sipiberis und Kimara, dieses gegen 5000 Stadien von der Serosmünde entfernt. Die Entfernung paßt vorzüglich auf die Stadt Kemarat, am Me-kong, nördlich der Einmündung des oben erwähnten Nam-mun und der Chalkitis. Der alte Name hat sich also am Orte bis heute forterhalten. Oberhalb Kimaras vereinigen sich auf der Ptolemaioskarte die angeblichen Quellflüsse des Seros.

Gegenüber Kimarat mündet in Wirklichkeit der Bang-hieng. Indem dieser Fluß die binnenländische Hauptkette des waldreichen annamitischen Gebirges durchschneidet und mit seinem der Küste parallel gerichteten Oberlauf hinter dem Küstengebirge der annamitischen Königstadt Huë entspringt, bildet er eine eminent wichtige Zugangsstraße von der Küstenregion Huës zum Mekong und ins Binnenland Siams. Nach Harmand beträgt die Wasserscheide im Ai-lao-pass, überhaupt dem einzigen natürlichen Durchgang von der Küste zum Me-kong nur 250 m (nach neuesten Messungen 410; vgl. H. Maître in Petermanns Mitteil. 1912, 267), und steigt zu beiden Seiten das Gebirge sofort wieder zu sehr beträchtlichen Höhen an. Erkennen wir im Bang-hieng den Fluß von R. und suchen die alte Stadt, die 1200 Stadien von Kimara angesetzt ist, im Quelltal nahe der Wasserscheide, so muß sie als Kernpunkt der genannten Zugangsstraße eine entscheidene Bedeutung gehabt haben. Sie scheint Grenzplatz der Basanarai—Ba-hnar gegen die am Me-kongdelta beginnende, den Sinen unterworfene Küstenzone gewesen zu sein, chinesischen und indischen Kultureinflüssen gleich offen. Der letztere dokumentiert sich schon in der Sanskritform des Stammesnamens, handgreiflich aber im Namen der Stadt selber, der entweder überhaupt indischer Erfindung oder wenigstens Übersetzung einer einheimischen Bezeichnung ist. *markata* heißt im Sanskrit ‚Affe'; und *randa* deutet Lassen (I. A. III 246) als Pāliform von *randhra* ‚Höhle'. Also bestand wohl eine indische Faktorei in R. oder an der benachbarten Küste (an der Mündung des Sainos bei Huë; s. Sainos). Was die indischen Kaufleute von den Eingeborenen einhandelten, erfahren wir noch ausdrücklich durch Ptolemaios; es war die Wurzel der echten Narde, die auf Hinterindiens Gebirgen wächst. [Kiessling.]

Randeia, fester Platz in Armenien am Arsanias, dem südlichen Quellfluß des Euphrat (Murad čai). Aus Cass. Dio LXII 20—23 und Tac. ann. XV 7—15 ergibt sich, daß 63/62 n. Chr. L. Caesennius Paetus nach dem Anmarsch aus Kappadokien zum Schutze des von den Parthern bedrohten Armenien bei R. das Winterlager für seine Legionen rüstete. Noch ehe dieses fertig gestellt war, unternahm er einen Vorstoß über den Taurus nach Süden, um die Gegend der Hauptstadt Tigranocerta vom Feinde zu säubern, zog sich aber vor dem anrückenden Partherkönig schleunigst zurück, nachdem er die Tauruspässe durch Besatzungen gesichert und auch die Ebene am Fuße des Gebirges durch Reiterei gedeckt hatte. Trotzdem bricht Vologeses durch und schreitet zur Belagerung des Winterlagers und des festen R., an das sich jenes anschmiegt. Seine Familie hatte Paetus vorher nach Arsamosata geschickt, das also doch wohl nicht fern von R. war. Arsamosatas Lage in der Nachbarschaft des *Καλὸν πεδίον* (Ulu ova), des überaus wichtigen zentralen Bezirks am unteren Arsanias, steht völlig sicher (Polyb. VIII 25); es wird am besten in dem ausgedehnten Ruinenplatz bei Charaba östlich vom Ulu ova angesetzt (vgl. R. Kiepert FOA V 8). Im ganzen lassen diese spärlichen topographischen Andeutungen doch keinen Zweifel, daß die ‚schöne' Ebene die Operationsbasis des römischen Statthalters bildete. Im Norden begrenzt sie der Arsanias, hinter dem unmittelbar das Gebirge aufsteigt. Auf den Vorhöhen über dem Fluß muß R. gesucht werden. Man hat vorläufig an die vorarmenische, chaldische Burg gedacht, die auf einem Basaltfelsen inmitten des Murad su, wenig oberhalb der Einmündung des Perisu aufgefunden worden ist. Armenisch-römische Siedlungsreste scheinen am Nordrand des Ulu ova noch nicht zutage getreten zu sein. Vgl. Henderson, der zuerst die schöne Ebene vorgeschlagen hat (Journ. of philol. 28, 271ff.). Huntington (Geogr. Journ. August 1902, 182). R. Kiepert a. a. O. [Kiessling.]

Rando, Alamannenfürst (*regalis*) überfiel im J. 368 Mainz während eines christlichen Festes und führte neben reicher Beute eine große Schar von Gefangenen mit sich fort. Amm. XXVII 10, 1. 2. [Seeck.]

Randosatis erscheint als lokaler Beiname des Mars oder als lokaler, mit Mars kombinierter Gott auf einem silbernem Gefäß von Taragnat (Auvergne), jetzt in Lezoux, mit der Inschrift *Marti Randosati Bassinus Bassuli f. v. s. l. m.* Nach Plicque Bull. des antiq. de France 1884, 240 mit Abb. Hirschfeld CIL XIII 1516. [Haug.]

Ranilum (Tab. Peut. *Philippopolis XXVII Ranilum*), an der Straße Philippopolis—Beroë. Nicht identisch mit Cellae (Itin. Ant. p. 136), wie Jireček Die Heerstraße von Belgrad nach Constantinopel 45 meinte. Kiepert FOA XVII. [Vulić.]

Ranius. 1) L. Ranius Optatus Acontianus (Name in dieser Form in der Ehreninschrift der Stadt Nemausus CIL XII 3170; CIL VI 1507: .... *Acontiano L. Ranio Optato c(larissimo) v(iro))* begann den Cursus honorum als Xvir stl(itibus) iud(icandis), hierauf versah er die Quästur in einem der zwei sizilischen Verwaltungsbezirke. Zwischen *q. prov. Sic.* und *tribuno plebi* weist die stadtrömische Inschrift eine Lücke auf, die nemausische nennt dieselben Ämter R.s und unmittelbar darnach die Prätur. Als Prätorier war R. Legat des Proconsuls von Asia (*legatus Asiae* XII 3170; *leg. dioeceseos* ... VI 1507. Dazu Ruggiero Diz. epigr. 723). Auf dieses Amt folgen R.s Stellungen als Curator der salarischen Straße (Cantarelli Bull. com. 1891, 81ff.) und der Stadt Urvinum Mataurense, sowie als Legatus Augusti et iuridicus (*leg. Aug. iurid.* CIL VI 1507) von Asturien und Gallaecien. Nach Klein Verwaltungsb. I 172 hätte R. dieses Amt als *leg. Aug. iurid.* innerhalb der Periode zwischen dem Beginne der Nachweisbarkeit desselben (etwa vom J. 138 n. Chr. an) und dem J. 216/7, dem Zeitpunkte der Ablösung der Diözese Asturia et Gallaecia von Hispania citerior als selbständige Provinz unter einem prätorischen Legaten (vgl. Ruggiero s. Asturia) bekleidet. Mispoulet Rev. phil. 1910, 306ff. bestreitet diese Caracalla zugeschriebene Änderung und nimmt aus R.s Bezeichnung als *praeses* in der nemausischen Inschrift das Ende des 2. Jhdts. als Terminus post quem für dieses Amt R.s an (ebd. 316). Dieselbe Zeitbestimmung wie Klein nehmen Liebenam Fasti

cos., und Dessau PIR III R 17 an, die R.s Suffectconsulat unter Septimius Severus oder Caracalla setzen. Dagegen verlegt Cantarelli a. a. O. R.s Laufbahn zwischen Alexander Severus und Gallienus, also in das mittlere Drittel des 3. Jhdts., weil auch nach 217 noch Legati Augusti von Asturien und Gallaecien nachweisbar sind. Er schließt sich Borghesi IV 133 an, der auf das *et* der nemausischen Inschrift gestützt, darlegt, daß R.s Stellung zwei getrennte Ämter vereinige, und ihn unter Alexander Severus setzt (vgl. Hübner o. Art. Asturia). Als letztes prätorisches Amt versah R. die Statthalterschaft von Gallia Narbonensis. Borghesis Meinung, R. habe das Consulat vor diesem Posten bekleidet (Oeuvr. V 388), wird von Hirschfeld CIL XII 3170 bestritten. Als Consular ward er Curator von Mediolanum und Nola. Als er die Provinz Narbonensis verließ, wie Hirschfeld annimmt, um das Consulat zu übernehmen, setzte die Stadt Nemausus ihrem *praeses integerrimus* die oben erwähnte Inschrift.

2) Q. Ranius Terentius Honoratianus Festus. Seine Lebensmitte fällt um die Wende des 2. zum 3. Jhdt. Die ihm beigelegte Bezeichnung *cl(arissimae) mem(oriae) vir* (CIL XI 6164) findet sich kaum vor Commodus (Klein Verwaltungsb. I 171). Aus der genannten Inschrift kennen wir seine Amtslaufbahn. Die Quästur führte ihn nach Sizilien, dann war er curulischer Aedil. R. dürfte zu den letzten Trägern dieses Amtes gehören, denn die inschriftlichen Belege für die Zwischenstufe von der Quästur zur Prätur — besonders für die curulische Aedilität, die als Vorrecht des Adels zuerst verschwand (Brassloff Herm. 1906, 618ff. Österr. Jahresh. 1905, 64) — hören unter Severus Alexander auf, wenn auch die Verfügung dieses Kaisers über die Ausschaltung dieser Ämterstaffel, hineingedeutet in Hist. Aug. Sev. 43, 2, nicht festgehalten werden kann, Hönn Quellenunters. z. d. Viten des Heliogab. und Sev. Alex. 1911 p. 149ff. Hierauf bekleidete er das von Marc Aurel eingeführte Amt des Praetor tutelaris (Hist. Aug. Marc. 10. Borghesi Oeuvr. V 386f.), war als Praetorier Praefectus aerari militaris, dann Legat von Lykien und Pamphylien. Als Kommandant der Legio II adiutrix war R. in Pannonien, wo diese Legion sich unter Septimius Severus, Caracalla und Alexander Severus zumeist befand (abgesehen von ihrer wahrscheinlichen Teilnahme am Kriege gegen Pescennius unter Septimius Severus, Gündel De legione II adiutrice 1905, 59ff.); später wurde R. Proconsul von Lykien und Pamphylien. Die Inschrift CIL XI 6164 ist ihm gemäß testamentarischer Bestimmung von den Sexviri und zwei Handwerkerkollegien von Suasa gewidmet. Vgl. Nr. 3 und PIR III R 20.

3) Rania Flavia Iuliana Optata *c(larissima) f(emina)*, genannt auf einer Inschrift aus Karthago CIL VIII 12545. Eph. epigr. VIII 181 aus nachdiokletianischer Zeit. Die von der Stadt gewidmete Ehrung deutet auf Ansehen der Familie. Dessau PIR III R 19 hält R. für die Gemahlin des *F(lavius) Pollio Flavianus c(larissimus) v(ir)*, der wahrscheinlich Curator von Amaedara (Afrika) war. In der Grabschrift CIL VIII 11536, welche dieser Flavianus seiner Tochter *Iulia Flavia Herennia Caecilia Honoratiana Optata c(larissima) p(uella)* setzte, ist die Mutter Rania nicht genannt, sie dürfte vorher gestorben sein. Ihre Kinder sind die Flavii: *Flavianus c(larissimus) p(uer), Optata c(larissima) f(emina)*, diese wohl identisch mit der *I. Fl. Herennia Caecilia Honoratiana Optata* der karthagischen Grabschrift, und *Flavianilla c. p.* R.s Verwandtschaft mit L. Ranius Optatus (Nr. 1), Q. Ranius Terentius Honoratianus Festus (Nr. 2) und Herennius Caecilianus (s. o.) läßt sich nur aus der Ähnlichkeit der Namen erschließen (s. o. Bd. VI S. 2736 Nr. 238). [Nagl.]

Rantius, Geschworener 700 = 54 (Cic. ad Att. IV 16, 6 [= 17, 3]). Vgl. eine bilingue Weihinschrift für die Nymphen von einem *L. Rantius L. f. Tro(mentina tribu)* in Neapel aus republikanischer Zeit (CIL I 1238 = X 6797 = Dessau 3858). Vgl. auch Rancius. [Münzer.]

Ranunculus (*βατράχιον* usw.), Hahnenfuß, Pflanzen aus der hienach benannten Familie der Ranunculaceen. Griechenland beherbergt nach Halácsy Consp. florae Gr. III 11ff. mehr als 40 Arten, Italien nach Arcangeli Fl. It. 232ff. über 60; alle diese sind einander sehr ähnlich und daher nicht immer leicht zu unterscheiden. Die Namen selbst bedeuten wohl nur Pflanzen, die am Aufenthaltsort der Frösche wachsen, also an feuchten Stellen, was ja für die meisten Angehörigen dieser Familie zutrifft. Hauptstelle ist Plin. n. h. XXV 172 *r. vocamus quam Graeci batrachion*, worauf die Beschreibung folgt, in solcher Übereinstimmung mit Dioskurides (II 175 W.), daß die gemeinsame Benützung einer Quelle (Sextius Niger) klar ersichtlich ist. Dioskurides sagt im Eingang des genannten Kapitels *βατράχιον οἱ δὲ σέλινον ἄγριον καλοῦσι* und erinnert damit an Theophrastos, der h. pl. VII 4, 6 ein solches streift mit den Worten: *τὸ δ'ὅλον ἅπαν τὸ τοιοῦτον ἐμφερέστερον τῷ ἀγρίῳ.* Dieses *σέλινον ἄγριον* nun erscheint in den Abbildungen der Wiener Handschriften (C 307/8, N 162) als eine deutliche R.-Art, darauf weisen auch die in dieser Überlieferung gegebenen Namen, die Wellmann folgendermaßen gibt: *Ῥωμαῖοι ἄπιουμ, οἱ δὲ ἄπιου⟨μ⟩ ἰρσου⟨τουμ⟩, οἱ δὲ αὐριμετέλλουμ, Θοῦσκοι ἄπιου⟨μ⟩ ῥανίνου⟨μ⟩ ... σέλινον ἄγριον ἕτερον ... Ῥωμαῖοι ἄπιου⟨μ⟩ φλάου⟨ουμ⟩*, vgl. Olck o. Bd. VI S. 258. Nach Bonnet, Essai d'identification des plantes médicinales mentionées par Diosc. d'après les peintures d'un msscr. de la bibl. nat. de Paris (Ms. Gr. Nr. 2179), Janus VIII (1903) 169ff. sind fol. V 1 unter *βατράχιον* 4 Figuren beigegeben. 1 und 4 stellen einen Wasserhahnenfuß aus der Sektion Batrachium dar, aber mit rosenfarbenen Blüten, 2 Ran. auricomus. L., 3 Ran. asiaticus L. Ob diese Deutungen richtig sind, vermag ich nicht zu entscheiden. Die Beschreibung lautet bei Dioskurides, wo sie besser zu sein scheint als bei Plinius: Es gibt vier Arten ... die eine hat dem Koriander ähnliche, aber breitere, etwas helle und fett glänzende Blätter, eine gelbe, zuweilen rötliche Blüte, einen nicht gerade starken ellenhohen Stengel und eine kleine, weiße, bittere Wurzel mit Fasern wie die Nieswurz; sie wächst an Wasserläufen (*παρὰ ῥείθροις*). Das deutet Fraas (Syn. fl. class. 131) und die späteren

Erklärer auf Ran. asiaticus L. (Cyprianthe asiatica [L.] Freyn), hauptsächlich wohl auf die Blütenfarbe gestützt und wird wahrscheinlich recht haben, obgleich diese Art, als deren Standort trockene Abhänge angegeben werden, in Griechenland gar nicht vorkommt. Von den weiteren Arten heißt es: ‚Die zweite ist rauhhaariger, hat einen längeren Stengel und sehr zerschnittene Blätter; sie wächst am meisten in Sardinien und ist sehr scharf, man nennt diese auch *σέλινον ἄγριον*. Die dritte ist sehr klein und riecht schlecht, die Blüte ist goldgelb, die vierte gleicht dieser, hat aber eine milchweiße Blüte‘. Diese werden nun als Ran. lanuginosus L., muricatus L. und aquatilis L. gedeutet, natürlich nach völlig unzureichenden Angaben. Denn bedenkt man, daß diese vagen Aufstellungen auf ganze Sektionen zutreffen, andererseits auch Pflanzen, die wir nicht mehr in das *Genus Ranunculus* setzen, mit diesem Namen bezeichnet wurden, so daß z. B. Anemone nemorosa L. lange als *herba et flores r. albi* offizinell war, so ergibt sich von selbst die Unmöglichkeit einer bestimmten Deutung. Und wenn gesagt wird, sie hätten e i n e Kraft, nämlich eine scharfe und leicht Geschwüre verursachende, so trifft das wieder auf eine Reihe von Arten zu, z. B. Ran. lingua, flammula, thora, acer, repens, bulbosus und sceleratus.

Als Heilwirkung wird angegeben: Die Blätter, Blüten und zarten Stengel haben die Kraft als Überschläge schmerzhafte Geschwüre und Schorf zu bilden. Deshalb bringen sie schorfige Nägel und Krätze weg und entfernen Brandmale, ebenso gewöhnliche und dünn gestielte Warzen, und heilen die Fuchskrankheit, wenn sie kurze Zeit aufgelegt werden. Gekocht bilden sie eine warme Bähung für Frostbeulen. Die Wurzel erregt Niesen, wenn sie trocken fein gestoßen in die Nase gebracht wird, lindert auch Zahnschmerzen, an die Zähne gelegt, doch zerbröckelt sie diese. Plin. a. O. 174 setzt noch hinzu: *nostri herbarii strumum eam vocant, quoniam medetur strumis et panis parte in fumo suspensa, creduntque ea rursus sata rebellare quae curaverint vitia.*

Als eine R.-Art wurde wohl auch aufgefaßt jene Sardonia herba, die Ursache des ‚sardonischen Lachens‘ sein sollte. Es ist hier nicht meine Aufgabe, Bedeutung und Entwicklungsgeschichte des Wortes *σαρδάνιον*, das sich Od. XX 302 zuerst findet, zu erörtern, Stoff bieten die Wörterbücher u. a.; ich beschränke mich auf diejenigen Stellen, da von der Pflanze die Rede ist. Die erste Erwähnung findet sich wohl Sallust. hist. II 2 Dietsch, dann nur angedeutet Verg. Ecl. VII 41: *Sardoniis amarior herbis*, wozu Serv.: *in Sardinia nascitur quaedam herba, ut Sallustius dicit, apiastri similis. haec comesa ora hominum rictus dolore contrahit et quasi ridentes interimit, unde vulgo Σαρδόνιος γέλως*; vgl. Plin. n. h. XX 116. Isid. orig. XIV 6, 40. Solin. 4, 4 (51, 12). Paus. X 17, 13. Nemes. ecl. IV 53. Seren. Sam. 23, 431. Photius. Suidas s. v. lo. Laur. de mensibus p. 178 u. a. Davon scheint zu stammen das bei Ps.-Apul. 9 in Vrat. überlieferte *appiu risu*, das von da in die Glossen gekommen ist (vgl. G o e t z Corp. Gloss. emend. s. Apium risus und Batrachion) und auch in die interpolierte Dioskuridesüberlieferung (als *ἀπιουρισον*), wo es W e l l m a n n wohl mit Unrecht in *ἄπιον⟨μ⟩ ἱρσούτουμ* verändert hat. [Stadler.]

Raparia (Itin. Ant. p. 426), Ort in Lusitanien; jetzt Feireira? vgl. F l o r e z Esp. Sagr. XIV 202. [Schulten.]

Raphana (Joseph. bell. Iud. VII 1. 3. 5, 1 *Ῥαφανεία*. Plin. V 18, 16. Ptolem. V 15, 16 *Ῥαφανέαι*. Tab. Peut. Hierocl. ed. P a r t h e y p. 41. Steph. Byz. s. v. R i t t e r XVII 1, 940f. **1)** Stadt der syrischen Provinz Cassiotis, westlich von Epiphania (jetzt Chamâ B ä d e k e r Pal. u. Syrien[7] 342) und östlich von Arka (Joseph. bell. Iud. VII 5, 1), am nördlichen Ende des Libanon, noch zur Zeit der Kreuzzüge vorhanden (Wilh. v. Tyr. Gesta dei per Francos p. 845), bei Abulfeda schon Ruinen von Rafaniah.

2) Nicht zu verwechseln mit diesem syrischen R. ist das von Plinius V 18, 74 erwähnte und zur Dekapolis gerechnete R., wohl identisch mit dem I. Makk. 5, 37. Joseph. ant. Iud. XII 8, 4 genannten *Ῥαφών*, bei dem Timotheus von Judas Makkabaeus geschlagen wurde. Nach dem Zusammenhang von I. Makk. 5, 37 lag Raphon bei Karnaim *Καρναιν*, Am. 6, 13. I. Makk. 5, 26, wofür II. Makk. 12, 21 *Καρνιον* steht, jenseits des Jordan = עַשְׁתְּרוֹת קַרְנַיִם Gen. 14, 5? Vgl. über weitere Vermutungen über die Lage von Raphon S c h ü r e r Gesch. d. jüdischen Volkes[4] II 164, 276. [Beer.]

Ῥαφανίδωσις, eine Form der erlaubten Privatrache an dem ertappten Ehebrecher, Luk. Peregr. 9 *διέφυγε ῥαφανῖδι τὴν πυγὴν βεβυσμένος*, meist in Verbindung mit dem *παρατιλμός*, Arist. Nub. 1083 und Schol., vgl. Ar. Plut. 168 mit Schol. M e i e r - L i p s i u s Att. Proz. 404 (Att. Recht 431). [Thalheim.]

Raphia, auf den Keilinschriften *Rapiḫi* (Z i m m e r n - W i n c k l e r Die Keilinschriften und das Alte Testament[3] 1903, 67. 89f.), bei den rabbinischen Juden רְפִיחַ Talm. jerus. Schebiith VI 36 c (N e u b a u e r Geographie d. Talmud 1868, 20. H i l d e s h e i m e r Beiträge z. Geographie Paläst. 1886, 66ff.), *Ῥαφία* Polyb. V 80. Joseph. bell. Iud. I 4, 2 nordwestlich von Rinocolura Joseph. bell. Iud. IV 11, 5 (nicht identisch mit *Ῥαφων*, I. Makk. 5, 37; vgl. R a p h a n a), eine Grenzstadt zwischen Ägypten und Syrien, wenig vom Meer entfernt, an seichtem, hafenlosem Ufer, Diod. XX 74, daher von Plin. V 13, 68, Ptolem. V 16, 6 als Binnenstadt angesehen, heut Tell Rifah (B ä d e k e r Palästina u. Syrien[7] 113. 173) an der syrisch-ägyptischen Grenze. Hier siegte Sargon, König von Assyrien (722—706) im J. 720 über die Ägypter und Hanno von Gaza (Z i m m e r n - W i n c k l e r Die Keilinschriften 67). Bei dem Feldzug des Antigonos gegen Ägypten wurde 306 seine Flotte unter seinem Sohne Demetrios durch den Sturm nach R. verschlagen (Diod. XX 74). Ptolemaios IV. Philopator zwang hier nach III. Makk. 1, 1 im J. 217 den Antiochos III. d. Gr., zum Rückzug (Daniel 11, 10ff. Polyb. V 82ff.), wodurch Antiochos Palästina und Phönizien verlor. Im J. 193 wurde in R. die Hochzeit Ptolemaios V. Epiphanes mit Kleopatra, der Tochter Antiochos III. d. Gr. gefeiert (Liv. XXXV 13). Die von Alexander Iannaios (Joseph. ant. Iud. XIII 3. 3; bell. Iud. I 4, 2) eroberte Stadt wurde von

Pompeius wieder vom jüdischen Gebiet losgerissen und von Gabinius 63 v. Chr. wiederhergestellt, Joseph. ant. Iud. XIV 5, 3; bell. Iud. I 8, 4. Über Münzen R.s aus der römischen Kaiserzeit s. S c h ü r e r Gesch. des jüdischen Volkes[4] II 109. [Beer.]

Rapidum, Ortschaft in Mauretania Caesariensis (*municipium Rapidense* CIL VIII 20836), 16 Millien von Auzia (Aumale), Itin. Ant. 30. CIL VIII Suppl. 22548, vgl. ebd. p. 1971 n. 20834—20836 = D e s s a u 638. 6885; die ausgedehnten Ruinen führen den Namen Sour Djouab, vgl. G s e l l Monuments antiques de l'Algérie I 91. 153. 258. [Dessau.]

Rapina ist der Raub, d. h. die bewußt (*dolo malo*) widerrechtliche und gewaltsame Wegnahme fremder beweglicher Sachen; die gewaltsame Besitzergreifung von unbeweglichen Sachen heißt *invasio*, Inst. IV 2, 1. Cod. 9, 33, 1 u. 2. Im Begriff des *furtum* enthalten wurde *r.* von *furtum* ursprünglich nicht unterschieden; der Räuber hieß deshalb *fur improbior, fur manifestus*, Gai. III 209. Dig. IV 2, 14. 12. XLVII 2, 81, 3. Cic. p. Tull. 21, 50. Der Raub blieb *delictum privatum* auch, als die Scheidung vom *furtum* durch den Prätor M. Lucullus (677 a. u. c.) vollzogen wurde, der durch Edikt eine auf das Vierfache des Schadens gerichtete *actio vi bonorum raptorum* versprach, Dig. XLVII 8; damit war der Unterschied zwischen *furtum manifestum* und *nec manifestum* für die Fälle des Raubes aufgehoben. Der Raub wies alle Tatbestandsmerkmale des *furtum* auf, vermehrt um das der Gewalt. Die *actio vi bonorum raptorum* stand wahlweise mit der *actio furti* und, wie diese, nicht nur dem Eigentümer, sondern jedem Geschädigten zu, z. B. dem Pfandgläubiger, dem Handwerker, dem die Sache zur Bearbeitung übergeben war, dem Mieter, Entleiher, Dig. XLVII 8, 2, 22 u. 23. XLVII 2, 10—12. Als Schaden aber galt nur *verum rei pretium*, nicht das Interesse, Dig. XLVII 8, 2, 13. Die Klage wurde nur innerhalb des ersten *annus utilis* nach der Tat gewährt, nicht gegen die Erben und andere Rechtsnachfolger, weil sie Strafklage war, Dig. XLVII 8, 2, 27; die Strafe betrug jedoch nur das Dreifache des Schadens, das übrige war Schadensersatz, Inst. IV 2. Das Edikt hatte ursprünglich auch eine Klage wegen eines sonstigen gewaltsam zugefügten Schadens verheißen, hat aber seine Bedeutung in dieser Hinsicht später verloren, was in dem Namen *vi bon. rapt.* und in Inst. I V2. Cod. IX 33 zu Geltung kommt, die nur noch vom Raube handeln.

Als *crimen publicum* tritt besonders der durch die Lex Cornelia de sicariis (Sulla) bedrohte Raub, bei welchem der Täter Waffen mit sich führte, hauptsächlich aber nicht ausschließlich Straßenraub auf, Coll. Mos. I 3, 1. VIII 4, 1. Paull. rec. sent. V 23, 1. Dig. XLVIII 8, 1 pr. Daraus erklärt sich, daß die im Edikt gemachte Voraussetzung der *actio vi bon. rapt.* in der Kaiserzeit aufgegeben wurde, Dig. XLVII 8, 2 pr. Unter die Lex Cornelia fiel auch die Seeräuberei und der Raubmord. Die Lex Cornelia drohte Deportation, bei *humiliores* Todesstrafe in der Form der Kreuzigung oder des *bestiis obici*, Paull. a. a. O.; wenn niemand mit der Waffe verletzt wurde, war gegen *honestiores* die *relegatio*, gegen *humiliores* die Zwangsarbeit im Bergwerk zu verhängen, Dig. XLVII 17, 1; vgl. noch *grassator, latro, latrocinium*. Der bei einem Schiffbruch oder während eines Brandes begangene Raub wurde sowohl als Privatdelikt mit der Strafe des Vierfachen wie als *crimen extraordinarium* mit der Strafe der Lex Iulia de vi privata: Konfiskation eines Drittels des Vermögens und Infamie geahndet, Dig. XLVII 9, 1 pr. u. 8. XLVIII 7, 1.

L i t e r a t u r: F e u e r b a c h Lehrb. d. gemeinen peinlichen Rechts § 353. Th. M o m m s e n R. Str.-R. 629ff. 737ff. 775. R o ß h i r t Geschichte u. System d. deutschen Str.-R. (1839) II 153ff. W ä c h t e r Lehrb. d. römisch teutschen Strafrechts II § 199. R e i n Röm. Kriminalrecht 326ff. J. L. B r e i t e n b a c h Das Verbrechen des Raubes nach römischem Recht 1839. S a v i g n y in Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswiss. V 124ff. F. O. S c h w a r z e De crim. rap. 1839. Cic. p. Tull. mit den Bemerkungen von H u s c h k e Analecta literariae 1827. [Kleinfeller.]

Rapinium, Ort an der Küste Etruriens zwischen Algae und Graviscae in der Gegend der Miniomündung. It. mar. 498, vgl. D e n n i s Cities I[2] 433. [Weiss.]

Rappha, nach Ptolem. VII 2, 13 eine der vier Ortschaften der nordindischen Tanganoi. Vgl. alles Nähere im Art. H e o r t a. Nach den dort gewonnenen topographischen Resultaten ist R. bei Darinde am Austritt der Gagra in den Dschungel des Tarai anzusetzen. [Kiessling.]

Rappiana (Itin. Hieros. p. 566) s. G r a m r i a n a e.

Rapraua (oder *Rapaua*), Ortschaft an der gadrosischen Küste, Marcian. p. maris exteri I 32, in Ptolem. VI 21 verschrieben zu *Ragiraua*. Andere Handschriften haben *Rapaua* (seinerseits wiederum in Ragiana verschrieben), das vielleicht vorzuziehen ist.

Auf der Ptolemaioskarte zeigt das topographische Bild Ostgadrosiens die merkwürdigste, dem Anschein nach ganz unerklärliche Verwirrung (vgl. am besten die Kartenkonstruktion Karl M ü l l e r s im Atlas zu Geogr. Gr. min. XV). Sie gipfelt in der Ansetzung des Arabis nahe der Westgrenze Ost- oder Neugadrosiens. Dieser Fluß (s. o. Bd. II S. 364) ist mit absoluter Sicherheit der Habb. Er bildete unter den Achämeniden die Scheidelinie der Provinz Gadrosien gegen Indien. Nearchos schätzt die Küstenlänge von seiner Mündung bei Kap Monse bis zum Indusdelta auf 1000 Stadien. Sie beträgt in Wahrheit kaum die Hälfte dieser Zahl, aber die Ptolemaioskarte vergrößert sie auf 2800! Auch der Arabis selber, nach Arrian. anab. VI 21, 4 *ποταμὸς στενός τε καὶ ὀλίγου ὕδατος*, wird zu einem großen Strom gemacht, der nicht bloß Gadrosien in voller Breite durchfließt, sondern sogar einen Quellfluß vom Nordrand des ostiranischen Zentralplateaus empfängt. Drangianas Hauptstadt Prophthasia liegt wenig westlich von diesem, in dem sich also der Phrados verbirgt. Die Hamündepression (*lacus Ponticus* bei der griechischen Quelle des Curtius Rufus), die den Phrados wie alle übrigen Gewässer Zentralarianas aufnimmt, ist ganz vernachlässigt oder weit ostwärts nach Arachosien verschoben, wo sie merkwürdigerweise dem Arachotos (und Etyman-

der-Hilmend) nicht als Ende, sondern als Durchgang dient.

Diese Verschiebung des Arabis ist nun nicht erst das Werk des Marinos. Wir beobachten sie bereits in der Geographie des Plinius (VI 109. 110) und dann auf den von Orosius und dem Geographus Ravennas benutzten Weltkarten und legen sie als Archetypus dem Orbis pictus der Porticus Vipsania zur Last; darüber das Nähere in den Artikeln Hydaspis, Hyktanis, Karmania, Ori. Aber die Karten des Agrippa und Ptolemaios haben doch nur im allgemeinen die Verschiebung des Arabis aus der Nachbarschaft des Indusdeltas nach Karmanien, bezw. Westgadrosien gemeinsam, in der genauen topographischen Ansetzung des Flusses weichen sie bedeutsam voneinander ab. Das muß nachdrücklich betont werden, weil es zeigt, daß Marinos nicht blindlings die römische Weltkarte kopiert, sondern versucht hat, das geographische Problem, das durch die offenkundig zutage liegende, beträchtliche Divergenz zwischen der Karte und dem Portolan Nearchs gegeben schien, selbständig zu lösen. Seine Entscheidung war freilich nur ein neuer wunderbarer Irrtum, und der Weg, auf dem er sie gefunden hat, wenn wir recht sehen, bietet ein unvergleichliches Beispiel seiner synthetischen, aber ganz unhistorischen Arbeitsweise, reich an ähnlichen Kombinationen, aus denen nicht wenige, der hier zu beobachtenden parallelen Seltsamkeiten seiner Karten erwachsen sind (vgl. den Art. Ra).

Die Analyse der gadrosischen Karte ergiebt folgende Resultate: Ptolemaios mißt vom Indusdelta bis zur Westgrenze Gadrosiens, die zugleich die Westgrenze der Parsirai (Pasireis) ist, 3200 Stadien. Nearchos (bei Arrian. Ind. 25f.) rechnet 1000 für die Arabitenküste + 1600 für die Oreiten + 600 bis Bagisara, hinter dem im Binnenland Pasira liegt, die Pasireis wohnen. Die genaue Übereinstimmung dieser Zahlen läßt keinen Zweifel, daß der Periplus des Nearchos im allgemeinen das Grundgerüst der Kartenkonstruktion des Marinos hergegeben hat. Ferner, die Parsirai haben auf der Karte eine Küstenlänge von 500 Stadien, das ist nahezu die Zahl Nearchs von Melana, der ausdrücklichen Westgrenze der Oreiten, bis Bagisara, dem Hafen der Pasireis. Mit dem Arabisfluß sind die Arabiten nach Westen verschoben. Ptolemaios (vgl. Marcian. I 32) setzt sie zwischen den Fluß und den ‚Weiberhafen' (Morontobara), die Entfernung beträgt 1000 Stadien, wiederum genau die Küstenlänge der Arabiten nach Nearchos. Aber der Weiberhafen ist irrtümlich für die Ostgrenze des Volkes gehalten; Nearchos schätzte seine Entfernung von der Arabismündung auf 190 Stadien, und auch diese Zahl ist schon fast um das Doppelte zu hoch.

Nearch hatte festgestellt, daß der Arabis (Habb) die Grenze zwischen den Arabiten und den Oreiten bildete. Auf der Ptolemaioskarte sind die Oreiten aus Ostgadrosien verschwunden und trennt der Fluß die Arabiten von den Parsirai; die Hauptstadt der letzteren, Parsis, liegt am Mittellauf weit drinnen im Binnenland, sie wird zugleich als die Metropolis ganz Gadrosiens bezeichnet, zu dem auch die Arabiten gehören. In diesem Ensemble dokumentiert sich mit aller Deutlichkeit das von den Pasireis gegründete Königreich Neugadrosien (vgl. Anonym. maris Erythraei 37 und den Artik. Gedrosia), das die Westhälfte der alten Landschaft nicht mehr umfaßte, dafür aber die ursprünglich außerhalb stehenden Arabiten einverleibt hatte. Aber die eigentliche Grenze zwischen diesen und dem herrschenden gadrosischen Stamm blieb noch immer der Arabis. Das bringt die Karte des Marinos klar zum Ausdruck. Aber sie vernachlässigt, was die Voraussetzung dieses neuen Zustandes war, die Wanderung und Ausbreitung der Pasireis über ganz Ostgadrosien. Sie behält im Gegenteil für dieses Volk noch immer die alten Sitze bei, die Nearchos 2600 Stadien westlich vom Delta des Indus oder 1600 Stadien von der Ostgrenze Gadrosiens aufgefunden hatte. Und um dieser Bestimmung und zugleich den neuen Nachrichten über die Nachbarschaft der Arabitai und Pasireis gerecht zu werden, rückt sie vielmehr den Arabis und die Arabiten, die hinter ihm folgen, weit nach Westen an die alte Ostgrenze der Pasireis.

So erklärt sich auf der Ptolemaioskarte die Lokalisierung des Flusses, zugleich abweichend und abhängig sowohl von der römischen Weltkarte wie von dem Portolan Nearchs, die Angaben beider vereinigend zu einem kartographischen Zerrbild, das für keine historische Periode richtig ist und aus jeder etwas entlehnt. Wir erkennen, es fehlte dem Geographen Marinos in der ungeheuerlichsten Weise an jedem historischen Sinn; er war völlig außerstande, in der außerordentlichen Fülle einer über sechs Jahrhunderte ausgebreiteten geographischen Literatur irgendwelche historische Sichtung und kritische Synthese vorzunehmen. So sehr die meisten seiner antiken geographischen Kollegen an demselben Mangel gelitten haben, Marinos stellt sie darin alle weit in den Schatten.

Weiter führte jene groteske Kombination — und sie wird dadurch nur in umso grelleres Licht gerückt — notwendig zu unüberwindlichen Schwierigkeiten gegenüber der großen Reihe topographischer Einzelangaben im gadrosischen Küstenperiplus Nearchs. Marinos hat sich nicht anders zu helfen gewußt, als sie in Bausch und Bogen zu verwerfen oder zu vernachlässigen; außer dem Weiberhafen erscheint auf seiner Karte keine einzige der von Nearchos überlieferten Örtlichkeiten.

Vergleichen wir dazu die Ptolemäische Nomenklatur der westgadrosischen und karmanischen Küste (beide den neueren politischen Zuständen entsprechend zu dem Königreich Karmanien vereinigt), so begegnen uns mehr Namen, die auch Nearch nennt (Musarna, Kophanta, Kyiza), aber die zahlreichen übrigbleibenden weichen von den ebenfalls zahlreichen Nearchischen völlig ab. Ptolemaios bringt mit wenigen Ausnahmen andere und neue Namen. Daraus müssen wir den zwingenden Schluß ziehen, daß Marinos eine ganz neue Küstenbeschreibung des Indischen Ozeans verwertet hat. Unzweifelhafte Spuren dieses neuen Periplus finden wir nun auch auf der Karte des östlichen Teiles Gadrosiens; es sind die sonst nirgends genannten Na-

men Rapraua, Koiamba, Rizana. Einen vierten, Oraia, hat uns der Anonymos des Erythräischen Meeres aufbewahrt. Dieser Kaufmann ist der erste, der einen neuen, allerdings ganz summarischen Küstenperiplus zwischen dem Persischen Golf und Indien bringt. Noch Plinius kennt nichts davon, sondern erklärt ausdrücklich (VI 101ff.), gegenwärtig gehe die gesamte indische Schiffahrt direkt vom Roten Meer und Südarabien über den Indischen Ozean an die Konkanküste, ohne Berührung des iranischen Gestades. Folglich stammt auch die von Marinos als topographische Hauptquelle verwertete Küstenbeschreibung erst aus dem Ende des ersten nachchristlichen Jahrhunderts. Wir haben alles Recht zu vermuten, daß auf der Ptolemaioskarte nicht bloß die karmanischen und westgadrosischen Orte, sondern auch Rapraua, Koiamba, Rizana nach bestimmten Zahlenangaben jenes Periplus angesetzt sind. Die kartographische Verschiebung des Arabis hat dabei keine erkennbare Modifikation ausgeübt und kann außer Betracht bleiben, wenn wir versuchen, die drei Orte nach den Distanzen der Karte zu lokalisieren. Auf R. folgt Mosarna, das hinreichend sicher westlich der Bucht von Pasani bei den Orten Gwārāni und Kunlū festgestellt ist. Von hier bis zum Indusdelta gibt die Karte 3550 Stadien Küstenlänge, höchstens 350 mehr als die modernen Karten. Rizana ist 800 (reduziert 720) Stadien vom Indus entfernt und fällt an die Bucht von Sōnmiāni, wo Alexander der Große einen Ort Rambakia fand und eine Stadt mit seinem Namen gründen ließ. Von Rizana bis Koiamba hat die Karte 400 Stadien (reduziert 360), die in die öde Küstenregion westlich von der Purallymündung führen. Nearchos sah hier zwei Ortschaften Kabana und Kokala. Endlich R. liegt 1000 (reduziert 900) Stadien von Koiamba, 2200 vom Indusdelta, 1350 von Mosarna, also im Stammland der Parsirai und der Nachbarschaft des von Nearchos hier angelaufenen Hafens Bagisara (vgl. diesen Artikel). Bagisara hatte zwei Häfen, zu beiden Seiten des engen und flachen Isthmus, der die Felshalbinsel des Kaps Omārah dem Strand anheftet. Das Vorgebirge wird von manchen Reisenden auch Arabah genannt; Karl Müller wollte darin R. wiedererkennen und darum die Lesart ohne r bevorzugen (Geogr. gr. min. I 344.). [Kiessling.]

Raps s. Kohl.

Ῥάψα. 1) Stadt in Cyrenaica, Plin. n. h. V 37. [Witte.]

2) Ῥάψα, Ptolem. VI 2, 18; *Rapsa* Tab. Peut.; *Bubsa* Geogr. Rav., Ort in Medien, an der Straße von Ekbatana nach Persepolis. Tomaschek (S.-Ber. Akad. Wien CII 166ff.) suchte ihn bei ʿAmāret, Andreas (o. Bd. I S. 2138f.) weiter südöstlich bei Gulpāigān oder Sahwārdī. [Weissbach.]

Ῥαψεῖς (Var. Ῥάψιοι), Ptolem. VI 4, 3, Volk in der Persis, südlich von Paraitakene, doch wohl nach der Stadt Rapsa genannt. [Weissbach.]

Ῥάψιοι, zuerst von Ptolem. IV 8, 3 als äthiopische Völkerschaft (Αἰθίοπες) nach den am Βαρβαρικὸς κόλπος wohnenden Αἰθίοπες ἀνθρωποφάγοι erwähnt (vgl. I 17, 9). Sie sind nicht zu trennen von dem in den genannten Meerbusen einmündenden Flusse Ῥάπτος (Ptolem. I 17, 12. IV 7, 12. 28), für dessen Mündung Ptolemaios die Maße 72° 30′, 7° S. verzeichnet, von dem Vorgebirge (ἄκρον, ἀκρωτήριον) Ῥάπτον (Ptolem. I 17, 7. 12. IV 7, 3. 4. 12. 28. 8, 1. VII 3, 6, auch erwähnt von Markian. peripl. mar. ext. I 13. Müller Geogr. Gr. min. I 523), für welches Ptolem. IV 7, 12. 8, 1 die Maße 73° 50′, 8° 25′ S. angibt, endlich von der Stadt (τὰ) Ῥάπτα, der Hauptstadt des Landes der R. (Ptolem. I 9, 1. 14, 4. 17, 6. 12. IV 7, 12). Die letzterwähnte Stelle bietet auch für die Stadt die verhältnismäßig deutlichste Angabe: Ῥάπτα wird dort als die Hauptstadt, μητρόπολις, der Landschaft Βαρβαρία, ein wenig landeinwärts gelegen, bezeichnet mit den Maßen 71°, 7° S. Damit stimmt auch die Angabe I 17, 12, daß sich beim Vorgebirge Ῥάπτον der Fluß Ῥάπτος ins Meer ergieße und ein wenig vom Meere entfernt die gleichnamige μητρόπολις liege. — Wenn nun Ptolemaios die Landschaft, deren Hauptstadt Ῥάπτα war, Βαρβαρία nennt und den Meerbusen, an welchem die Nachbarn der R., die Αἰθίοπες ἀνθρωποφάγοι, wohnten, den Βαρβαρικὸς κόλπος oder das Βαρβαρικὸν πέλαγος (IV 7, 4. 11. 8, 1), so ist für das genauere Verständnis des geographischen Ausdruckes Barbaria zu bemerken, daß Ptolemaios an dieser Stelle sowie IV 7, 28 (vgl. auch I 17, 6) Barbaria nicht nur jenen Küstenstrich nennt, welcher heute die Somaliküste heißt, sondern auch die weitere südwestlich streichende ostafrikanische Küste von Opone (Hāfūn) bis zum Vorgebirge Ῥάπτον, während seit dem 1. nachchristlichen Jhdt. andere Geographen, z. B. der Verfasser des Periplus maris Erythraei (vgl. den Art. Barbaria), unter Barbaria (Land der Barābra) nur das heutige Somaliland, an dessen Küste noch heute der Ort Berbera den alten Namen trägt, bis zum Emporion und Vorgebirge Aromata (Ğarad Hāfūni, nach dem Portugiesischen verballhornt zu Gardafui, dafür später auch Rās Asir) verstehen (vgl. Peripl. 5. 7. 12), dagegen die südliche Küste von dem südlich von Aromata gelegenen Hafen Opone an bis zum Vorgebirge Ῥάπτον Azania nennen (Peripl. 15f.). Wenn auch Ptolem. I 17, 9 in seiner Polemik gegen Marinus Ἀζανία im landläufigen Sinn als Küstengebiet zu verstehen scheint (doch vgl. I 17, 6), so bringt er dennoch IV 7, 28 unbestreitbar seine Βαρβαρία παράλιος in ausdrücklichen Gegensatz zu Ἀζανία als dem mit ihr parallel verlaufenden Binnenlande. Dann ist es von diesem seinen Standpunkte aus nur folgerichtig, wenn er IV 7, 12 Ῥάπτα die Hauptstadt von Barbaria nennt und nicht von Azania und ebenso den Meeresteil an dieser Küstengegend von Aromata bis Ῥάπτον, den selbst Plin. n. h. VI 153 richtig als *Azanium mare* bezeichnet, Βαρβαρικὸς κόλπος (an den oben zitierten Stellen). Doch diese Einschränkung des geographischen Terminus Azania auf das Hinterland, gegen welche andere Zeugnisse der Literatur sowie auch der später nachweisbare arabische Name für einen Teil dieses Küstenstriches, Ağān, sprechen, ist es nicht allein, welche in Ptolemaios' Beschreibung der ostafrikanischen Küste zum Widerspruche herausfordert: schwerer wiegt, daß

er in unrichtiger Verwertung der ihm zugekommenen Nachrichten über Schiffahrten in der Äquatorialgegend die Dimensionen des in Frage stehenden Teiles der Küste ganz verzeichnet, namentlich daß er die Entfernung zwischen Opone und dem Vorgebirge Rhapton viel zu kurz annimmt (s. die nähere Ausführung bei K. Müller Ptolem. I 48). Während von manchen Geographen an der Ptolemäischen Beschreibung der ostafrikanischen Küste die Erwähnung des Vorgebirges Πράσον (I 7, 2. 10, 1. II 1, 6. IV 8, 1. 2) und der Πρασώδης θάλασσα (VII 2, 1. 3, 6), einer Gegend, welche übrigens auch die Grenze der geographischen Kenntnisse des Altertums bedeutete, als wichtige Erweiterung gerühmt wird, ist K. Müller (a. a. O. und I 763) in konsequenter Verfolgung der irrigen Distanzangaben des Ptolemaios, welche nicht auf Autopsie beruhen, zu der Annahme gelangt, daß die beiden von Ptolemaios genannten Vorgebirge Πράσον und Ῥάπτον in Wahrheit ein einziger Punkt seien und die Lage, die er Πράσον anweist, tatsächlich für das wirkliche Vorgebirge Ῥάπτον gelte, aber eine irrige Zweiteilung vorliege, die schon aus der Zeit vor Dioskoros und Marinus (Ptolem. I 9) stammen soll. Wenn man auch dieser Annahme nicht beipflichten kann, so ist doch nicht zu leugnen, daß die Positionen des Ptolemaios, auf die Karte aufgetragen, ein Zerrbild der ostafrikanischen Küste ergeben.

Ein nur wenig besseres Bild von dieser Küstengegend gewinnen wir aus der Darstellung des schon erwähnten Periplus, welche auch nächst Ptolemaios die zweite Quelle für unsere Kenntnis der Stadt Ῥάπτα ist. Übrigens lehrt der Vergleich zwischen den Nachrichten des Periplus und des Plinius, daß Plinius den Periplus nicht gekannt hat, und spricht damit zugleich, wie K. Müller Ptolem. I 763 richtig bemerkt hat, gegen die zuerst von Schwanbeck verfochtene und von A. Dillmann (Zur Frage über die Abfassungszeit des Periplus, M.-Ber. Akad. Berl. 1879, 413f.) wiederaufgenommene Ansicht, Plinius habe den kurz vor Abschluß der nat. hist., also vor 77, veröffentlichten Periplus noch nachträglich benützt. Der Periplus nennt zunächst (15. 16. 18) den fraglichen Küstenstrich richtig Azania und nicht wie Ptolemaios Barbaria und bezeichnet ferner (16) als den südlichsten von Kauffahrern aus Arabien besuchten Handelsplatz Azanias Ῥάπτα südlich vom Äquator, welches somit für Azania ebenso das letzte Emporion war wie Aromata für Barbaria. Doch läßt der Periplus nicht wie Ptolemaios Ῥάπτα ein wenig vom Meere entfernt im Innern des Landes gelegen sein, sondern als Küstenort erscheinen. Darin ist jedoch kein Widerspruch zu erblicken, denn sowie in Arabien manche Küstenorte den Namen der Binnenstädte führen, deren Hafenplätze sie sind, so ist die von Ptolemaios erwähnte und ausdrücklich als μητρόπολις bezeichnete Stadt Ῥάπτα als Hauptstadt der R. und im Innern des Landes gelegen, der im Periplus ἐμπόριον genannte Ort als Hafenplatz dieser Hauptstadt zu verstehen. Ein Beweis hiefür ist auch das Zeugnis des Steph. Byz., der einen ὅρμος Ῥάπτα nennt mit ausdrücklicher Unterscheidung von der μητρόπολις Ῥάπτα. Dieser demnach durch zwei Zeugnisse beglaubigte Hafenplatz Rhapta kann mit Wahrscheinlichkeit nur an der Mündung des Flusses Rhaptos angenommen werden, also nach der Karte des Ptolemaios 7° S. K. Müller war im Unrecht, wenn er Ptol. I 2, 765 auf Grund der kurzen Mitteilung des Anon. Geogr. 43 in den Geogr. gr. min. II 505 (τὸ ἀπὸ Ἐσιναῦ ἐμπορίου τῆς Βαρβαρίας ἢ τῶν Ῥαπτῶν τῆς μητροπόλεως) Essinau für den Hafen der binnenländischen Stadt Rhapta hielt (vgl. Geogr. gr. min. I 270). Essinau, welches auch Ptolem. IV 7, 11 (vgl. I 17, 11) erwähnt (Ἐσσινὰ ἐμπόριον, 73° 30′, 2° 30′ S.; die Variante Ἐσσινάευ erhält durch die vom Anon. gewährleistete Namensform eine beachtenswerte Stütze), ist das heutige Wassina gegenüber der Insel Pemba (s. den Art. Essina) und von Ptolem. um 4° 30′ seiner Karte nördlicher gedacht als die Mündung des Rhaptos. Richtiger äußerte sich Müller in der ersten Hälfte seines I. Bandes, 48, wo er nur die Identifikation mit Wassina erwähnt und erklärt, es sei in derselben Gegend gelegen wie Rhapta (vgl. Geogr. gr. min. II 506); unrichtig hatte Vivien de Saint Martin Le Nord de l'Afrique 1863, 305f. Essina nach Hhassen, einer Bucht von Pemba, verlegt. Der Verfasser des Periplus berichtet, daß aus Rhapta und anderen Handelsplätzen dieser Gegend Elfenbein, Schildkrot, Nashorn und Kokosöl ausgeführt (16. 17), dafür namentlich die in Muza (s. d.) fabrizierten Lanzen und andere Waffen, ferner Glas-(Kristall-)Waren, Wein und Getreide eingeführt werden, jedoch nicht als Handelsartikel, sondern zum Zwecke der Erhaltung guten Einvernehmens mit den βάρβαροι (17). Die Bewohner der Umgegend von Rhapta bezeichnet der Periplus (16) als räuberische Menschen von gewaltigem Körperbau, von denen sich jeder in seinem Gebiete als unumschränkter Machthaber fühle; über die große Statur der Bewohner dieser Gegend berichten Reisende wie Capitain Th. Boteler Narrative of a voyage of discovery, 1835, II 220 (worauf auch Fabricius Der Periplus, 1883, 135 hinweist; vgl. die Nachricht über den hohen Körperwuchs der Αἰθίοπες μακρόβιοι bei Her. III 20. 114, ferner Jesaia 18, 2. 45, 14). Den auf solcher Kulturstufe stehenden R. reihen sich ihre von Ptolemaios erwähnten Nachbarn, die Αἰθίοπες ἀνθρωποφάγοι, ebenbürtig an. Speziell für seine Zeit berichtet derselbe Gewährsmann (16), daß diese Küstengegend dem südarabischen Königreiche unterstehe und unmittelbar von dem Herrn der Maphareitis (des Landes der Ma'āfir, s. Mapharitae) verwaltet werde. Doch hatten diese Gegend damals die Einwohner Muzas vom Könige gepachtet und schickten Kauffahrteischiffe dahin. Jener arabische König war der im Periplus (23. 26. 31) genannte Himjarenkönig Charibaël (s. Homeritae), dessen Residenz Ẓafār war; das Land stand also unter himjarischer Oberhoheit; sein Vasall Cholaibos (arab. Kulaib) residierte in Save (22; s. Saba). So beherrschten Araber schon damals wie später im Mittelalter und selbst in der Neuzeit den Handel in der dortigen Küsten- und Binnengegend. Daß

im Periplus weder der Fluß Rhaptos noch ein Vorgebirge Rhapton erwähnt ist, erklärt sich schon daraus, daß der Verfasser diese Gegend offenbar nie gesehen hat. Nur flüchtig wird die Stadt Rhapta als μητρόπολις von dem bereits erwähnten Anonymus angeführt.

Der Ausdruck bei Steph. Byz. s. Ῥάπτα klingt allerdings so, als ob zwischen der μητρόπολις τῶν ἐντὸς Αἰθιόπων, deren Einwohner Ῥ. genannt werden, und einer gleichnamigen μητρόπολις in Barbaria unterschieden werden müßte; doch ist selbstverständlich, wie schon der Vergleich der Worte des Stephanos mit den Angaben bei Ptolemaios und im Periplus lehrt, dabei nur an eine einzige Stadt zu denken, dieselbe, die eben Ptolemaios nennt, nur daß Stephanos das Land mit Ptolemaios Barbaria nennt und nicht wie der Periplus Azania; auch sind des Stephanos Ῥ. identisch mit jenen des Ptolemaios und nicht, wie man früher zuweilen annahm, verschieden von ihnen. Der von Stephanos außerdem gebrauchte Ausdruck Ῥάπτα ὅρμος bezieht sich, wie bereits erwähnt, auf den Hafenplatz Rhapta an der Mündung des gleichfalls von Stephanos erwähnten Flusses Ῥάπτος, bezeichnet also denselben Punkt wie das ἐμπόριον Ῥάπτα im Periplus.

Was nun die Frage nach der Lokalisierung der Stadt, des Flusses, des Vorgebirges und der Völkerschaft anbelangt, so lehrt zunächst der Vergleich der Maßangaben des Ptolemaios, daß nach seiner Vorstellung die Stadt in gleicher Höhe lag wie die Mündung des Flusses (7° S.), nicht an der Küste, sondern (um $1^1/_2$°) westlich von ihr (K. Müller Ptolem. I 767 schlug vor, 72° (οβ′ statt οα′) zu schreiben, damit die Entfernung vom Meere nicht zu groß erscheine, sondern nur 30′ betrage, doch ist an eine Textänderung keinesfalls zu denken), sicherlich am Flusse selbst, ferner daß sie nördlicher (um 1° 25′) und westlicher (um 2° 50′) gedacht war als das gleichnamige Vorgebirge, welches Ptolemaios zugleich als Grenzpunkt Äthiopiens bezeichnet (IV 7, 3), so daß also in der Ptolemäischen Karte der Meridian der Flußmündung und des Hafens (72° 30′) zwischen die Meridiane der Stadt (71°) und des Vorgebirges (73° 50′) hineinfiel, während die Höhe der Flußmündung und des Hafens (7° S.) mit jener der Stadt zusammenfiel und (um 1° 25′) nördlicher lag als die des Vorgebirges. Ganz verfehlt war die früher versuchte Zusammenstellung der in der Adulisinschrift (CIG III 5127) erwähnten Ῥαυσαι (Ῥαυσοί) mit den R. (s. d. CIG). Vivien de Saint Martin a. a. O. 312f. hielt den heutigen Fluß Pangani für den Rhaptos und das Kap Puna (ungefähr 7° südl. Breite) für das Vorgebirge Rhapton. Denselben Ansatz für Rhapton empfahl mit anderen K. Müller (vgl. Geogr. gr. min. I 271 und Ptolem. I 763). Guillain Documents sur l'histoire ... de l'Afrique Orientale 1865, I 115f. suchte mit anderen (so Vincent) das Vorgebirge bei dem heutigen Kilwa und identifizierte den Fluß Rhaptos mit dem Ufidži (Lufidži). Mit Unrecht sprach Sprenger Die alte Geographie Arabiens 1875, 255 im Anschlusse an den Periplus 16 von einer arabischen Kolonie Rhapta in Zanzibar. Ähnlich wie Guillain meinte auch Glaser Skizze der ... Geographie Arabiens II 1890, 206, der jedoch von Guillain nichts gewußt zu haben scheint, daß Rhapta ‚keinesfalls viel südlicher als bei Dār-es-Salām oder bei Kilwa' zu suchen sei. Die Frage nach der Lokalisierung des Flusses und Vorgebirges wollte er zuerst (207), wenn auch zweifelnd, dahin beantworten, daß man ‚am Ende an den Rowuma denken könnte, der neben (nördlich von) einem Vorgebirge, nämlich dem Kap Delgado, mündet. Allein genau lokalisieren läßt sich der Ort bei unserer heutigen Kenntnis jener Küsten nicht'. Glaser sah selbst ein, daß er mit diesem seinen Ansatz zu tief geraten war — und eben daran scheitern auch die Konstruktionen Guillains. Mit Rücksicht auf die von Ptolemaios angegebene Breite 8° 25′ S. erklärte er später (299), das Vorgebirge Rhapton sei ‚kein anderes als das Gebirge von Usaramo, also etwa die Gegend von Dār-es-Salām'. Dann darf er freilich den Fluß Rhaptos nicht mehr im Rowuma erblicken, sondern hat ‚nur die Wahl zwischen dem Rufu (Kingani), der bei Bagamoyo mündet, und dem bei Sa'dāni sich ins Meer ergießenden Wami'. Für diese Alternative findet er folgende Lösung: ‚Ich glaube, wir haben es mit dem Kingani zu tun. ... Dann aber lag die Stadt Rhapta sowohl des Ptolemaios als auch des Periplus gar nicht weit oberhalb (flußaufwärts) von Bagamoyo, etwa bei Dunda oder bei Madimola'. Daß Glaser den Unterschied zwischen den Angaben des Ptolemaios und dem Berichte des Periplus über die Stadt Rhapta, den wir oben erörtert haben, gar nicht erkannte, ist hier minder belangreich; daß aber seine Erklärung auch ihrem Hauptinhalte nach ebensowenig befriedigen kann, wie seine frühere, bekannte Glaser selbst mit seinem Zugeständnis, daß er unter seiner nunmehrigen Voraussetzung ‚auf einen großen Flußlauf (den Rowuma) verzichten und sich mit einem kleineren begnügen' muß. Es wäre in der Tat seltsam, daß Ptolemaios gerade den verhältnismäßig unbedeutenden Kingani zum einzigen Repräsentanten der Küstenflüsse des Landes der R. gewählt haben sollte. Auch ist zu bedenken, daß eine an diesem Flusse in gleicher Breite mit seiner Mündung im Landinnern gelegene Stadt, wie es Ptolemaios voraussetzt, nicht denkbar ist, weil die Mündungsstelle des Kingani zugleich sein nördlichster Punkt ist und die von Glaser erwähnten zwei Orte nicht wenig südlicher liegen.

Den angeführten Aufstellungen gegenüber empfiehlt es sich wohl, den Fluß Rhaptos allerdings für den Rufu zu halten, aber nicht für den Kingani, dessen Mündungsstelle gegen 6° 23′ südl. Breite liegt, sondern für den Pangani, der auch Rufu heißt und ca. 5° 27′ südl. Breite ins Meer mündet. Die Lage der alten binnenländischen Hauptstadt Rhapta wäre dann nur in der Nähe des heutigen Korogwe am Rufu-Pangani zu suchen, der alte gleichnamige Hafenplatz an der Mündung des Flusses beim heutigen Orte Pangani. Somit ergibt sich als Gebiet der alten R. der Norden des heutigen Deutsch-Ostafrika, das Land zu beiden Seiten des Rufu-Pangani südlich vom Gebirgsland Usam-

bara, also das Suaheliland. In der Bestimmung des Flusses Rhaptos pflichten wir also sachlich Saint Martin bei. Wenn dieser bewährte Kenner mit anderen das Vorgebirge Rhapton im Kap Puna erblickte, so zog er nur die nötige Konsequenz aus der Kombination seiner an sich richtigen Ansetzung des Flusses mit den Angaben des Ptolemaios. Doch ist es nicht eben wahrscheinlich, daß, wie man diesen zufolge annehmen müßte, das Vorgebirge um ca. 106¼ Milien südlicher liegen sollte als die Mündungsstelle des gleichnamigen Flusses, zumal da Ptolemaios selbst I 17, 12 ausdrücklich bemerkt, daß sich der Fluß Rhaptos beim Vorgebirge Rhapton ins Meer ergieße. So lassen sich die verschiedenen Angaben des Ptolemaios weder untereinander noch mit geographischen Tatsachen in Einklang bringen. Es hat vielmehr den Anschein, daß nicht, wie K. Müller meihte, die beiden von Ptolemaios genannten Vorgebirge Rhapton und Prason in Wahrheit nur einen geographischen Punkt bezeichnen, nämlich Kap Puna, sondern daß nur die Entfernung zwischen dem Vorgebirge Rhapton und dem gleichnamigen Fluß von Ptolemaios zu groß angegeben und das Vorgebirge weit näher der Mündung des Flusses zu suchen ist, wie dies nicht nur an sich naturgemäß ist, sondern von Ptolem. I 17, 12 selbst bezeugt wird. Dann ergibt sich als das Vorgebirge Rhapton, der Endpunkt Azanias, jenes Vorgebirge, welches den Abschluß der von der Mündung des Pangani nach Süden verlaufenden Bucht bildet, der Rās Utondwe, die östlichste gegen Zanzibar vorspringende Spitze des Küstenstriches Udoë, 6° 12' südl. Breite. Schwer ist auch die Frage nach der Lage des Vorgebirges Prason zu beantworten; des Ptolemaios Positionen führen in ein Wirrsal von Unmöglichkeiten. Es hindert nichts, dieses Vorgebirge mit dem Kap Puna, beziehungsweise dem Rās Kanzi (7° südl. Breite) zu identifizieren, also die Lagebestimmungen, welche Ptolemaios seinem Rhapton gibt, für Prason gelten zu lassen.

Was endlich den Akzent der griechischen Namensform für Stadt, Fluß und Vorgebirge betrifft, so schwanken bei Ptolemaios die Hss. (vgl. Wilberg und K. Müller zu I 9, 1) zwischen *Ῥάπτα* und *Ῥαπτά*, *Ῥάπτος* und *Ῥαπτός*, *Ῥάπτον* und *Ῥαπτόν* und zwar derart, daß dieselbe Hs. denselben Namen an verschiedenen Stellen bald in barytonierter, bald in oxytonierter Form schreibt. Die Oxytonierung erklärt sich aus der allerdings naheliegenden gräzisierenden Etymologie des arabischen Namens, welche auch ein Sprachkenner wie der Verfasser des Periplus 16 befolgt, wenn er meldet, das Emporion *Ῥαπτά* habe seinen Namen *ἀπὸ τῶν ῥαπτῶν πλοιαρίων*, den ‚zusammengenähten', zusammengebundenen Fahrzeugen, welche an dieser Küste für den Fisch- und Schildkrötenfang verwendet werden, womit (vgl. 15) Fahrzeuge gemeint sind, welche aus Baumstämmen, die mit Stricken aus Palmen- oder Kokosnußfasern aneinandergebunden sind, und daraufgelegten Planken (vgl. K. Müller Geogr. gr. min. I 270. Fabricius a. a. O. 135) verfertigt sind und sich infolge der Biegsamkeit ihres Materials für die durch Brandung erschwerte Küstenfahrt besonders eignen. Fahrzeuge solcher Art, Dau oder Zambuko genannt, werden noch heute im Indischen Ozean zu Küstenfahrten verwendet. Diese Etymologie, eines von den zahlreichen Beispielen für die rein äußerliche, auf Grund des bloßen Klanges versuchte Angleichung eines semitischen Namens an eine griechische Wurzel, scheint jedoch der Wahrheit zufällig darum nahezukommen, weil der arabische Name Rabṭa, der als Original der griechischen Form *Ῥάπτα* unschwer zu ermitteln ist, tatsächlich von einem Verbum (*rabaṭa*) herkommen dürfte (vgl. Glaser a. a. O. 207), das ‚binden' bedeutet, sich also begrifflich mit dem griechischen *ῥάπτειν* immerhin berührt. Da aber die Hss. des Ptolemaios selbst vielfach die barytonierten Formen zeigen, ferner die Hss. des Steph. Byz. und auch die Hs. des Markianos (an der gleich anfangs zitierten Stelle) *Ῥάπτα* bieten, so hat K. Müller in seiner Ptolemaiosausgabe im Gegensatze zu Nobbe, Wilberg und anderen, welche mit der Vulgata gingen, mit Recht durchweg *Ῥάπτα*, *Ῥάπτος* und *Ῥάπτον* eingesetzt. Er betont auch unter Hinweis auf das bekannte Akzentdifferenzierungsgesetz, daß die Eigennamen, selbst wenn sie mit *ῥαπτός* zusammenhingen, als Barytona geschrieben worden wären. Sicher steht, was K. Müller nicht wissen konnte, daß der arabische Name auf der ersten Silbe betont war. [Tkač.]

Ῥαψῳδός. Ältere Literatur bei R. Volkmann Geschichte und Kritik der Wolfschen Prolegomena zu Homer, Leipzig 1874; ferner v. Wilamowitz Homerische Untersuchungen, Philol. Unt. VII (1884) 235ff. E. Reisch De musicis Graecorum certaminibus, Diss. Vindob. 1885. Joh. Frei De certaminibus thymelicis Diss. Basel 1900, 62ff.

1. Die Homerischen *ἀοιδοί*: Die Kunst des fahrenden Sängers scheint die Ilias noch nicht zu kennen, wie denn IX 186 Achill selbst die *φόρμιγξ* spielt. Nur Il. XXIV 720 werden bei der Einholung des toten Hektor *ἀοιδοὶ θρηνῶν ἔξαρχοι*, XVIII 604 im Achillesschild der *θεῖος ἀοιδός* erwähnt. Ganz anders die Odyssee, wo der berufsmäßige Sänger an keinem der Fürstenhöfe fehlt, so *Δημόδοκος* bei den Phaiaken Od. VIII, *Φήμιος Τερπιάδης* am Hofe des Odysseus, ungenannte bei Agamemnon III 267 und Menelaos IV 17. Er übt seine Kunst wie andere *δημιοεργοί* XVII 385 und hat sie erlernt, denn Phemios nennt sich mit Bewußtsein *αὐτοδίδακτος* XXII 347. Im Besitz allgemeinen Vertrauens wird er als Bote verwandt XI 368 und neben dem *κῆρυξ* genannt XVI 252, XXIV 439. Sein Kennzeichen ist die *φόρμιγξ*, mit der er zum Tanze aufspielt IV 17. XXIII 134 oder sich selbst begleitet, wenn er *Ἀχαιῶν νόστον* I 326 besingt, oder *νεῖκος Ὀδυσσῆος καὶ Πηλ. Ἀχιλῆος* VIII 75 oder das hölzerne Pferd VIII 500 oder allgemeiner *θεῶν ἐξ ἔπε' ἱμερόεντα* XVII 519, aber auch die launige Geschichte *ἀμφ' Ἄρεος φιλότητος* VIII 267 trägt er gelegentlich vor. Eine parallele Erscheinung in der germanischen Vorzeit sind die *skops*, s. R. Kögel in Pauls Grundriß d. germ. Phil. II 2², 55.

Damit sind bereits die charakteristischen Züge des später *ῥ.* genannten Künstlers angedeutet. Die ältesten Belege des späteren Titels sind CB 5786: arch.-ion. Inschrift aus Dodona (Mitte 5. Jhdts. Kirchhoff Alph.⁴ 22) *Τερψικλῆς: τῶι Δὶ ⁝ Ναίωι ⁝ ῥαψωιδὸς ⁝ ἀνέθηκε*, ferner Herodot. V 67, Soph. Od. Tyd. 391, doch zeigen Anspielungen, daß er älter sein muß. Gebildet wie *ῥίψ-ασπις* oder *κλέψ-υδρα* kann er nur den bedeuten, der *ῥάπτει ἀοιδήν* (s. Prellwitz Etym. Wörterb.² 396). So bezeichnet ein Dichter des hesiodischen Kreises Hesiod. frg. 265 Rz. seine Kunst als: *ἐν νεαροῖς ὕμνοις ῥάψαντες ἀοιδήν*, und Pindar Nem. II 1 spricht von den *ῥαπτὰ ἔπεα* der Homeriden, vgl. Philochoros im Schol. Hesych. *ῥαψῳδία .. λόγων συρραφή*. Doch gab es frühzeitig daneben eine andere Erklärung, die den ersten Bestandteil von *ῥάβδος* herleitete; dies, obgleich sprachlich nicht ohne weiteres möglich (denn es müßte *ῥαβδῳδός* etwa wie *αὐλῳδός* heißen), beruhte auf einem alten Brauche: Der Stab, bei Homer nicht *ῥάβδος* (d. i. Rute), sondern *σκῆπτρον* genannt (doch vgl. *ῥάβδοῦχος*) ist das Zeichen des Sprechers Il. XXIII 568, Od. II 37, wie den *αἴσακος*, einen Myrtenzweig, beim Symposion hält, wer das Wort hat, Plut. mor. 615 b. Und der fahrende Sänger, der von weit her kommt (s. hymn. Apoll. 174 *ὅσσον ἐπ' αἶαν στρεφόμεσθα*), hat etwas zu erzählen. Bei der etymologischen Verwandtschaft von *ἀοιδή* und *αὐδή* wird man sich nicht wundern, daß der epische Gesang zur Rede ward (*κατέλεξεν* schon Od. VIII 496, XI 367). Da verschwindet die Phorminx; Hesiod wird von den Musen mit dem *σκῆπτρον* von Lorbeer beschenkt, Theog. 30. So nennt Pindar die Tätigkeit der Homeriden auch *κατὰ ῥάβδον φράζειν* Isthm. III 56; ähnlich Kallimachos frg. 138 und die lexx.

Eine Variante nur ist es, wenn antike Gelehrsamkeit (im Schol. Pind. Nem. II 1; Isthm. III 56. Suid.) *ῥάβδος* mit *στίχος* wiedergab und *ῥ.* mit *στιχῳδός* interpretierte.

Man darf vermuten, daß ein ursprüngliches **ῥαβδῳδός* in spöttischer Absicht zu *ῥ.* verdreht ist, wenngleich letzteres durch die Bedeutung von *ῥάπτειν* in *φόνον ῥ.* ähnlich wie *δόλον ὑφαίνειν* vorbereitet war.

2. Die Homerischen R.: Der neue Titel setzt eine allmähliche Veränderung ihrer Aufgabe voraus. Auf die Balladensänger der Odyssee folgten die Schöpfer der großen Epen, in die bereits manches fertige Stück wortgetreu übernommen wurde. Bahnte sich früher ein Sänger seinen eigenen Pfad (*οἴμη* Od. VIII 74, 481, XXII 347) durch die Fülle des Stoffes, so brauchte er nun nur fertige Stücke zusammenzuflicken; er wurde reproduktiver Künstler. Daneben nennt Hesiod. frg. 265 s. o. die *νεαροὶ ὕμνοι* (zu *ὑδέω*, *αὐδή* s. Hymnos), die einleitende (daher auch *προοίμιον* genannte) Anrufung des Gottes, an dessen Fest er vorträgt. In dieser Form, die sich später zu einer eigenen Literaturform entwickelt hat, hielt sich noch ein Rest von Originalität, der wir außer den sog. Homerischen Hymnen die Theogonie ‚eine Hymnensammlung' (W. Aly Die literarische Überlieferung des Prometheusmythos Rh. Mus. 1913, 538) verdanken. Originelle Köpfe wandten sich von dort zum Lehrgedicht, so Hesiod in den Werken und Tagen, so Xenophanes; aber auch die orphischen Dichtungen haben von R. ihre Form erhalten.

Die epischen Dichter bis ca. 500 sind Dichter und R. in einer Person, d. h. wir kennen die Namen derjenigen R., die selbst produzierten, so Asios von Samos, Arktinos von Milet, Chersias von Orchomenos, Eugamon von Kyrene, Eumelos von Korinth, Hagias von Troizen, Hegesias (-sinos) von Salamis auf Kypros, Hesiodos von Askra, Homeros (von Chios?), Karkinos von Naupaktos, Kerkops von Milet, Kinaithon von Lakedaimon, Kynaithos, Homeride von Chios, Kreophylos von Samos, Lesches von Lesbos, Peisandros von Rhodos, Prodikos von Phokaia, Terpsikles (Ionier), Xenophanes von Kolophon. Ihre Herkunft ist zugleich ein Führer für die Ausbreitung des epischen Sanges. In der Familie der *Ὁμηρίδαι* auf Chios war die Kunst erblich (vgl. Schol. Pind. Nem. II 1); auf ihrer Familientradition beruht wohl in letzter Linie die Datierung Homers durch Herodot. II 53 und dessen Nachbeter Thukydides, Theopomp, Ephoros. Datiert (vgl. die Hypothese von Sengebusch Jahrb. 1853, 413 und ihre Widerlegung bei Rohde Kl. Schr. I 1) ist außer Athen s. u. nur das Auftreten des Kynaithos zu Syrakus (Ol. 69 = 504/501 nach Hippostratos im Schol. Pind. Nem. II 1).

Die Form des Vortrags war seit alters die des Wettstreits (s. o. Bd. I S. 836 den Art. Agones von P. J. Meier). So hat Hesiod nach eigener Aussage bei den Leichenspielen des Amphidamas von Chalkis einen Dreifuß gewonnen, Erga 654—662: die von vielen beanstandeten Verse sind darum echt, weil sich erst an sie die Sage von einem Wettkampf des Hesiod mit Homer angeknüpft hat (belegt, wenn man von dem aus dem Zusammenhang gerissenen angeblichen Hesiodfragment 265 Rz. absieht, zuerst bei Alkidamas, s. d., der jedoch die Sage nicht erfunden hat, wenn sich auch der Name des Lesches Plut. mor. 154 a nur auf den einen Vers bezieht). Dublette dazu ist der angebliche Wettkampf von Lesches und Arktinos nach Phanias bei Clemens Al. strom. I 131 (FHG II 299). Aber auch der Verfasser des Hymn. VI 19 sagt: *δὸς ἐν ἀγῶνι νίκην τῷδε φέρεσθαι*; dem gleich steht der Wunsch des ‚blinden Sängers aus Chios', *ἥδιστος ἀοιδῶν* zu heißen (hymn. Apoll. 169). Auch Archilochos soll auf Paros mit seinem Demeterhymnus gesiegt haben, Schol. Aristoph. Vög. 1764. Die Sitte muß als allgemein verbreitet gelten, wie wir denn die Bedeutung Homers für das 5. Jhdt. nicht verstehen können, ohne die allgemeine Verbreitung der Gedichte durch R. im 6. Jhdt. vorauszusetzen.

In Ionien, das offenbar den Ausgangspunkt bildet, wird diese Kunst in der zweiten Hälfte des 6. Jhdts. durch berufsmäßige *λογοποιοί*, Novellenerzähler in der *λέσχη*, zurückgedrängt sein. Ein jähes Ende fand sie, wie alle ionische Kultur, im ionischen Aufstand.

3. Die staatlich organisierten Agone. Waren die Götter die Erben der griechischen Könige, so wollten die Tyrannen deren Nachfolger werden. So stammt die Regelung des R.-Agons zu Athen an den Panathenäen von Hipparch; für die sich daran schließende umfangreiche

Kontroverse über die Peisistratische Homerrezension s. den Art. Peisistratos. Es gab ein Solonisches Gesetz (das darum nicht von Solon selbst geschrieben zu sein braucht!) bei Diog. Laert. I 57, Suid. s. ὑποβολή, erwähnt von Lykurg g. Leokr. 104, Isokrates Panath. 159, Plat. Ion 530 b: τά τε Ὁμήρου ἐξ ὑποβολῆς ῥαψῳδεῖσθαι, was die Überlieferung mit den Worten οἷον ὅπου ὁ πρῶτος ἔληξεν, ἐκεῖθεν ἄρχεσθαι τὸν ἐχόμενον erklärt. Der Ausdruck auch CIG 3088 ὑποβολῆς ἀνταποδόσεως in einem Schüleragon in Teos (vorröm.) s. v. Wilamowitz Hom. Unt. 265. Daß ἐξ ὑποβολῆς bei Xenophon Cyrop. III 3, 37 eine etwas andere Bedeutung hat, liegt an der Bedeutung von ὑποβάλλω. Das Gesetz verlangte also die Innehaltung eines bestimmten Textes. Es muß älter sein als Choirilos, dessen Perseis σὺν τοῖς Ὁμήρου ἀναγιγνώσκεσθαι ἐψηφίσθη (Suid. s. Χοιρίλος). Daß der älteste Sohn des Peisistratos der Urheber gewesen sei, sagt der Dialog Hipparch p. 228 b τὰ Ὁμήρου ἔπη πρῶτος ἐκόμισεν εἰς τὴν γῆν ταυτηνὶ καὶ ἠνάγκασε τοὺς ῥαψῳδοὺς Παναθηναίοις ἐξ ὑπολήψεως ἐφεξῆς αὐτὰ διιέναι, ὥσπερ νῦν ἔτι οἵδε ποιοῦσι. Daran knüpfte sich die Sage, Peisistratos habe den Homer aufschreiben und dabei die bekannten Athener Verse, darunter Il. II 546—558 einschmuggeln lassen. Man begründete mit ihnen die Ansprüche auf Salamis (Aristot. rhet. I 15 p. 375 b 30; ausführliche Schilderung des Schiedsspruches bei Plut. Sol. 10), so daß Dieuchidas von Megara (s. d.) die Fälschung auf Solon zurückdatierte. Musenfreundlich wie alle Tyrannen (Herodot. VII 6 Ar. πολ. Ἀθ. 18, 1) hat Hipparch den Agon zu einer öffentlichen Institution erhoben. Leider ist in der einzigen Siegerinschrift IG II 965 der Anfang, wo vermutlich die R. verzeichnet standen, weggebrochen.

Für die rhapsodische Kunst bedeutete das Beschränkung auf den Vortrag. Zuweilen wird geradezu das Wort ἀνάγνωσις gebraucht (s. o. Choirilos, Gell. XVIII 5 von einem Enniusvortrag); und der R. geringeren Standes wird sich vom Schullehrer nicht wesentlich unterschieden haben, der in der Schule ‚Homer las'. Neu hinzu tritt jetzt die ὑπόκρισις vgl. Aristot. rhet. III 1 p. 1403 b 22 καὶ γὰρ εἰς τὴν τραγικὴν καὶ ῥαψῳδίαν ὀψὲ παρῆλθεν (ἡ ὑπόκρισις), eine Finesse, die F. Bölte Neue Jahrb. XIX (1907) 571 mit Unrecht in die Entstehungszeit der großen Epen zurückschiebt. Der R. wird zum Schauspieler des Epos, so daß er oft neben ὑποκριτής genannt wird (Plat. Staat 395 a. Diod. XIV 109. Athen. 620 b. Hesych. ῥ. ὑποκριταὶ ἐπῶν u. s., so daß auch ὑποκριταί rhapsodische Vorträge veranstalteten, s. Frei a. a. O.). Trefflich schildert die Wirkung Plat. Ion p. 535 b ὅταν εὖ εἴπῃς ἔπη καὶ ἐκπλήξῃς μάλιστα τοὺς θεωμένους .... Von Übertreibungen spricht Aristoteles Poetik 26 p. 1462 a 6. Für ihre Tracht vgl. Plat. Ion a. a. O.; sie trugen stehend auswendig vor, Frei 64, Anm. 12f. Es muß damals, wenn auch ohne eigentliches Lehrbuch, R.-Schulen gegeben haben; mit wachsender Routine sank das Ansehen dieser ὑπηρέται τῶν ποιητῶν (Plat. Staat 373 b), so daß Demosthenes XXV 2 von zweckloser Rederei sagt: μάτην ἐρραψῳδηκότας ἡμᾶς ἔσεσθαι, vgl. Xenoph. conv. III 6. Hesych. s. καταραψῳδῆσαι. Suid. s. ῥαψῴδημα – ῥαψῳδοί (= Schol. Plat. Ion 530 a), z. B. ῥαψῳδῆσαι · φλυαρῆσαι.

Neugeordnet wurde der Agon durch Demetrios von Phaleron, s. Frei 12, auf den der Name Ὁμηρίσται zurückgeführt wird (Aristokles bei Athen. 620 b, s. o. Bd. II S. 936, vgl. Petron. 59, wo diese bei Trimalchio *Graecis versibus colloquerentur*) sowie die Sitte, nicht mehr im Odeion, sondern im Theater (Frei 63. Achill. Tat. III 20) vorzutragen. Sie rechnen unter die θυμελικοὶ ἀγῶνες s. Kaibel Ep. Gr. 101. In den Technitenkollegien (s. Menaichmos περὶ τεχνιτῶν [Arrian. ed. Dübner 146]) erscheinen sie Bull. hell. IX (1885) 124 aus Rhodos, wo an der Spitze des Beschlusses ein P. Aelius Pompeianus ποιητὴς πλειστονείκης, μελοποιὸς καὶ ῥαψῳδὸς Θεοῦ Ἀδριανοῦ, θεόλογος ναῶν τῶν ἐν Περγάμῳ, ἀγωνοθέτης ἀποδεδειγμένος τῶν σεβαστῶν Πυθίων genannt ist. Als eigene Gruppe verschwinden sie schon in hellenistischer Zeit unter den zahlreichen Spezialitäten der Vortragskunst (s. Παρῳδός u. a.).

Ob in Sparta R.-Vorträge stattgefunden haben, ist durch den Verkehr Lykurgs mit Homer, von dem zuerst Ephoros erzählte, weil sie nach seiner Rechnung in die gleiche Generation fielen, nicht bezeugt. Die Geschichte ist Dublette der oben erwähnten Solonlegende, s. v. Wilamowitz Hom. Unt. 274.

Daß Kleisthenes in Sikyon ῥαψῳδοὺς ἔπαυσεν ἐν Σικυῶνι ἀγωνίζεσθαι τῶν Ὁμηρείων ἐπέων εἵνεκα, sagt Herodot. V 67. Syrakus ist schon genannt (s. Kynaithos). Auch die aus den Hymnen zu erschließenden Agone auf Kypros (VI und X), Delos (I 147), in Klaros oder Umgegend (IX) gehören eher unter die ältere Gruppe. Ins 5. Jhdt. gehört die Weihung des Terpsikles (s. o.) in Dodona, vgl. die späteren Agonetheteninschriften Reisch 62. Im 4. Jhdt. sind Agone bezeugt in Brauron an den Brauronien Hesych. s. Βραυρωνίοις, in Epidauros an den Asklepieen Plat. Ion 530 a, in Olympia, wo 388 Dionys von Syrakus seine eigenen Werke vortragen ließ, Diod. XIV 109; auch Lysander Plut. Lys. 18 dokumentierte durch solche Agone seine königliche Stellung; ferner in Oropos an den Amphiaräen IG VII 414, wenn die Ergänzung Z. 4 [ῥαψῳδό]ς oder Z. 8 [ῥαψ]ῳδός das Richtige trifft, während sie in Thespiai im 4. Jhdt. noch nicht bezeugt sind.

Allgemein wächst die Festfreude seit Alexander. Dieser selbst ließ R. auftreten bei seiner Hochzeit, Chares bei Athen. 538 e, und sonst s. Reisch 73f. Und so werden wir sie bei den glanzvollen Festen der Diadochen zuweilen vermuten dürfen. Bezeugt sind sie: in Delphi an der Soterien seit 277/276 s. Collitz-Bechtel II 737ff. nr. 2563—2568 (aus den J. 272—225) an erster Stelle, meist zwei genannt. In der jüngsten Inschrift 2569 (nach 140) fehlen sie; auf Delos gelegentlich in den Jahresberichten der Archonten IG XI 2, 105 (im J. 284) an letzter Stelle. Sie fehlen in den zahlreichen Listen der folgenden Jahre. Auf Keos tritt bei einem bescheidenen Feste (IG XII 5, 647, 35) auch ein ῥ. auf, der als bescheidenen

Lohn κρεῶν μερίδα erhält; auf Chios (Dittenberger Syll.[2] 524 aus vorröm. Zeit) werden an der Spitze einer großen Zahl von Wettkämpfen ἀνάγνωσις und ῥαψῳδία genannt. Der Agon nähert sich freilich bedenklich einer Schulprüfung, vgl. die Inschrift aus Teos CIG 3088. Zusammenzufassen sind endlich die Agone, die nach Sullas Siegen über Mithradates im J. 86/85 in Boiotien allenthalben eingerichtet sind, s. IG VII Index p. 762. Die Siegerlisten führen zumeist nach dem σαλπιστής und κῆρυξ den ῥ. und den ἐπῶν ποιητής an: der eine machte neue Verse, der andere trug alte vor. Die Spiele sind bezeugt in Oropos, Tanagra, Thespiai, Theben, Orchomenos, Ptoion, vielleicht auch in Akraiphia (2727 aus Karditza, 2726 aus Sengena) und haben sich wenigstens zum Teil bis ins 3. Jhdt. gehalten: 1776 und 2726 sind später als 211 n. Chr.

Vorträge epischer Stücke hat es bis zum Aufhören der Spiele antiken Stils gegeben. Bei Diomedes Gr. Lat. I p. 484 K. bezieht sich *olim* nur auf den Stab: *rapsodia dicitur Graece* ποιήσεως μέρος, *aliqua particula discreta atque divulsa, dicta* παρὰ τὸ ῥάπτειν, *quod versus in unum volumen velut consuantur et comprehendantur, vel quod olim partes Homerici carminis in theatralibus circulis cum baculo, id est virga pronuntiabant, qui ab eodem Homero dicti Homeristae.*

Die Bedeutung der alten R., der eigentlichen Flickpoeten, für den Aufbau und die Überlieferung des griechischen Epos, ist groß; denn sie vertraten eine geschlossene Tradition, die schulmäßig weiter übertragen wurde. Allein schon die nie und nirgends gesprochene Kunstsprache Homers beweist das. Gerade das Fehlen aller Originalitätssucht hat es bewirkt, daß so mancher Fetzen hochaltertümlicher Poesie sich in neuer Umgebung fast unverändert erhalten hat; Beispiele dafür bieten u. a. der Apollonhymnus und Hesiods Gedichte, vor allem die Theogonie, s. W. Aly Rh. Mus. LXVIII (1913) 22ff. Etwas anderes sind die 48 Rhapsodien, in die der attische Buchhandel Ilias und Odyssee aus praktischen Gründen geteilt hat. Wie die Verwendung von ἔπος in der Stichometrie zeigt, ist der Buchhandel am Epos groß geworden. Die Verwendung der 24 Buchstaben zur Bezeichnung hat ihre Parallelen in frühperipatetischen Kreisen, s. H. Usener Kl. Schr. I 114; gleichzeitig ist Ephoros der erste, dem das Buch eine schriftstellerische Einheit ist; das erlaubt Rückschlüsse auf Homer, der als Schulschriftsteller die Länge der Normalzeile lieferte. [Aly.]

Ῥάπτα, Stadt in Ostafrika (Azania) s. Ῥάψιοι.

Ῥάπτον, Vorgebirge in Ostafrika (Azania), s. Ῥάψιοι.

Ῥάπτος, Fluß in Ostafrika (Azania), s. Ῥάψιοι.

Raptus (vielleicht *Hraptus*, s. Müllenhoff Zeitschr. f. d. Alt. VII 528 = Deutsche Altertumskunde IV 533. Schönfeld Wörterb. der altgerm. Personen- u. Völkernamen). **1)** König der Asdingen zugleich mit Raus (über das Auftreten zweier Könige nebeneinander bei den Germanen, den Ursprung des Königtums bei den Asdingen und deren Zugehörigkeit zu den Vandalen s. L. Schmidt Herm. XXXIV 157f.; Gesch. d. Vandalen [Leipz. 1901], 7f. 42; Gesch. d. deutsch. Stämme I 1, 38; 6, 355—358). Unter deren Führung zog das gesamte Volk der vandalischen Asdingen nach Dacien und bot dem damaligen Statthalter (Sex. Cornelius) Clemens gegen Anweisung von Wohnsitzen ein Bündnis mit den Römern an. Als sie mit diesem Ansinnen abgewiesen wurden, ließen sie ihre Frauen und Kinder unter dem Schutze des Statthalters zurück und besetzten mit Waffengewalt das Gebiet der Kostoboken, bedrohten aber auch weiterhin Dacien. Erst als sie von den Lakringen, die für ihr eigenes Land fürchteten, besiegt worden waren, erhielten sie auf ihre Bitte vom Kaiser Marcus Landgebiet innerhalb Daciens, wofür sie Heeresfolge leisten mußten. Diesen Vertrag hielten sie ein, Dio exc. LXXI 12, 1—3 (III p. 254 ed. Boissevain; auch Exc. de legat. ed. C. de Boor II p. 431f., 57). Die Datierung dieser Ereignisse ist durch neuere eindringende Untersuchungen v. Premersteins, Klio XII 139—166 (vgl. besonders 160f.), einigermaßen gesichert: Ende 171 oder Anfang 172 n. Chr. Eine kurze Erwähnung der Hilfe, die die Asdingen und Lakringen dem Kaiser Marcus leisteten, findet sich auch Petr. Patr. exc. de leg., ed. de Boor II p. 392, 8 = FHG IV 186, 7 = Dio ed. Boissevain III p. 253. Wahrscheinlich mit Recht bezieht v. Domaszewski N. Heidelb. Jahrb. V (1895), 125, auf diese Ereignisse die Worte des Biographen Hist. aug. Marc. 21, 7 *emit et Germanorum auxilia contra Germanos*; ders. ebd. 121, 3 vermutet, daß in der Liste der germanischen Gegner des Kaisers Marcus, Hist. aug. Marc. 22, 1, wo auch die Lakringen und Kostoboken genannt sind, der Name der Asdingen gleichfalls gestanden habe; vgl. auch L. Schmidt Gesch. d. deutsch. Stämme I 6, 357, 2. Hist. aug. Marc. 17, 3. Eutrop. VIII 13 werden unter den besiegten Gegnern des Kaisers *Vandali* angeführt. [Stein.]

2) Im römischen Strafrecht erscheint *raptus* die Entführung einer Person weiblichen Geschlechts gegen den Willen ihrer Eltern zu unzüchtigen Zwecken oder zur Erzwingung der Ehe, seit Constantin als *crimen sui generis* unter den *iudicia publica*, s. Cod. Theod. IX 24, 1. Den *raptor* trifft die Strafe des Feuertodes; den Teilnehmern drohen äußerst grausame Strafen. Die Entführte verfällt der gleichen Strafe wie der *raptor*, falls sie ihm freiwillig folgt; auch im entgegengesetzten Fall verliert sie ihr Erbrecht gegenüber ihren Eltern. Cod. Theod. IX 25, 1 dehnt die Bestimmung auf die Entführung einer Nonne aus. Iustinian gab, unter Aufhebung der früheren, neue Vorschriften in Cod. Iust. IX 13, 1 (*de raptu virginum seu viduarum nec non sanctimonialium*). Danach bleibt für den *raptor* die Todesstrafe und Vermögenseinziehung, während die Entführte, auch wenn sie einwilligt, keine Strafe mehr trifft. Die Ehe mit dem *raptor* ist unter allen Umständen nichtig. Die in Cod. Theod IX 24, 3 statuierte fünfjährige Verjährung für den Fall der Eheschließung ist beseitigt. Wegen Einzelheiten und weiteren Stellen vgl. Wächter Abhandl. aus d. Strafrecht (1835) 45ff. Für die vorconstantinische

Zeit enthalten die Quellen nur sehr dürftige Nachrichten über *r.* In Dig. XLVIII 6, 5, 2 wird *r. crimen* erwähnt; vielleicht ist aber in dieser Stelle einiges interpoliert; vgl. weiter Cod. Iust. IX 12, 3. IX 20, 1. Dig. XLVIII 6, 6; auch Cod. Iust. IX 13, 5. Danach war in dieser Zeit bei *r.* von Frauen und von Knaben die *accusatio* der Lex Iulia de vi publica zulässig; ob die genannte Lex besondere Bestimmungen über *r.* enthielt, bleibt unsicher, ebenso alles weitere. Die Lex de raptoribus, die bei Quintilian und anderen erscheint (s. die Stellen bei Rein Criminalrecht d. Römer 394), ist wohl nur ein Phantasiegebilde der Rhetoren. Rein a. a. O. 392ff. Mommsen Strafrecht 664f. 701f. Padelletti-Holtzendorff Lehrb. d. röm. Rechtsgesch. 405. [Eger.]

Ῥάρ heißt der Vater des Triptolemos nach Photios Lex. s. Ῥάρ. Vgl. den Art. Ῥᾶρος und Lobeck Paralipomena 74. [Kern.]

Raraunum oder *Rauranum* hieß eine Ortschaft der Pictones oder Pictavi in Aquitanien. Sie erscheint als Straßenstation zwischen Mediolanum Santonum (Saintes) und Limonum (Poitiers) und wird im Itin. Ant. p. 459 als *Rauranum* bezeichnet, dagegen auf der Tab. Peut. als *Rarauna*, bei Paulinus (aus Burdigala) Carm. X 249f. *Rāraunum.* Jetzt lautet der Name Romi; daselbst sind drei Leugensäulen gefunden worden (CIL XIII 8927—8929). Vgl. Desjardins Géogr. de la Gaule II 426. Holder s. Raraunum. CIL XIII 1 p. 154. 2 p. 662f. [Haug.]

Rarentus, Ῥάρεντος πόλις Ἰταλίας Steph. Byz., Lage unbekannt. [Weiss.]

Ῥαρία γῆ wurde das Ῥάριον πεδίον auch genannt nach Steph. Byz. s. Ῥάριον πεδίον. Vgl. das Marmor Parium ep. 13 (dazu Jacoby 68) und Plutarch Praec. coni. c. 42. Auch der von Hippolytos Refutat. V 7, 134 behandelte ‚Hymnos' aus den Naassenerbüchern, den man früher fälschlich für ein Pindarbruchstück hielt (vgl. v. Wilamowitz Herm. XXXVII 1907, 331), nennt Ῥαρίας (so schon Hermann) οἰκήτορα Δυσαύλην (so v. Wilamowitz für Δίαυλον). [Kern.]

Ῥαριάς, Beiname der Demeter in Eleusis, Suid. s. Ῥαριάς. Steph. Byz. s. Ῥάριον πεδίον. Georg. Choiroboskos ed. Hilgard (Gramm. Graeci IV 2) 43, 28. In einem Dichterfragment (Kallimachos nach Schneider Callimachea II 755f., aus Sophokles' Triptolemos nach Lehrs) bei Herodian π. μ. λ. 35 Ddf. heißt es Ῥαρίδος Δηοῦς, wofür Dindorf, Schneider, Schneidewin u. a. Ῥαριάδος vorschlugen. Der Name hängt mit dem eleusinischen Heros Ῥάρ, Ῥᾶρος und dem Ῥάριον πεδίον (s. d.) in Eleusis zusammen. Nach der Kultlegende (Suid.) nahm Raros die irrende Demeter in seinem Hause auf; daher erhielt sie den Beinamen *Rarias.* Es ist dies derselbe Legendentypus, den wir auch in der Sage von der Demeter Mysia, Pelasgis und sonst finden, worüber vgl. Pfister Reliquienkult im Altertum (RGVV V) I 164ff. Hermesianax bei Athen. XIII 597 d sagt von Antiope, der Gattin des Musaios: ἥ τε πολὺν μύστησιν Ἐλευσῖνος παρὰ πέζαν ∣ εὐασμὸν κρυφίων ἐξεφόρει λογίων, ∣ Ῥάριον ὀργειῶνι νόμῳ διαποιπνύουσα ∣ Δήμητρα · γνωστὴ δ' ἐστὶ καὶ εἰν Ἀίδῃ. Hier wird Antiope (gewöhnlich heißt des Musaios Gattin Deïope, s. d.) als Priesterin der Demeter Rarios genannt; denn zu εὐασμόν wird man Ῥάριον nicht ziehen wollen. Näheres über die κρύφια λόγια der Antiope-Deïope wissen wir nicht, da auch Pausanias (I 14, 1) aus religiösen Gründen zu sagen sich weigert, ὁπόσον ἐς Δηιόπην ἔχει τοῦ λόγου. Zu den letzten Worten des Hermesianax ist wohl Ps.-Aristot. mir. ausc. 131 zu stellen, wo von dem Grab der Gattin des Musaios im eleusinischen Heiligtum die Rede ist. Auch bei Kaibel Epigr. Gr. 931, 6 kommt der Name Ῥαριά[δος] vor. Vermutlich ist der Kultname der Demeter das Primäre; aus ihm ist nach bekannten Mustern der Heroenname und die Lokalbezeichnung abgeleitet. Die ursprüngliche Bedeutung des Namens ergibt sich vielleicht aus Suid. s. Ῥάρος · ἡ γαστήρ. Damit wäre auf die mütterliche Fruchtbarkeit der Göttin hingewiesen. [Pfister.]

Ῥάριον πεδίον (über den Spiritus lenis s. den Art. Ῥᾶρος), die berühmte Ebene im Gebiet von Eleusis, auf der das erste Getreide gewachsen sein sollte: τὸ δὲ πεδίον τὸ Ῥάριον σπαρῆναι πρῶτον λέγουσι (Ἐλευσίνιοι) καὶ πρῶτον αὐξῆσαι καρπούς, καὶ διὰ τοῦτο οὐλαῖς ἐξ αὐτοῦ χρῆσθαί σφισι καὶ ποιεῖσθαι πέμματα ἐς τὰς θυσίας καθέστηκεν. ἐνταῦθα ἅλως καλουμένη Τριπτολέμου καὶ βωμὸς δείκνυται Paus. I 38, 6 mit dem Kommentar von Blümner-Hitzig. Zuerst erwähnt wird es im sog. homerischen Demeterhymnus v. 450, dann erst wieder andeutungsweise von Hermesianax bei Athen. XIII 597 d Ῥάριον ὀργειῶνι νόμῳ διαποιπνύουσα Δήμητρα (vgl. dazu die Art. Ῥαριάς und Ῥαρία γῆ). S. Steph. Byz. s. v., Hesych. s. v., die aber nichts lehren. Bursian Geogr. von Griechenl. I 331. Vgl. den Art. Ἱεροὶ ἄροτοι (dazu jetzt Fehrle Kultische Keuschheit im Altertum 170) und Jacoby Das Marmor Parium 68; dazu auch Frazer The golden bough V 1, 74. [Kern.]

Ῥᾶρος. Diese Schreibart mit dem Spiritus lenis bezeugen ausdrücklich Herodian π. μον. λέξ. I 547. II 22. 940 L. und andere Grammatiker (z. B. Schol. Vat. B II. I 56. III p. 15, 31 Dind., Georg. Choroeb. zu Theodosios Canon. p. 905, 3 [Hilgard Grammatici Graeci IV 2 p. 43, 28]. Bekker Anecdot. II 693, 11; vgl. Kühner-Blass I 278, 5), wobei allerdings zu bemerken ist, daß wegen der zweiten Silbe, ob ῥ oder ῤ (s. Herodian), Zweifel war. Schon Choirilos in der Alope (Nauck Fr. Tr.² 719, 1) nannte Ῥ. nach Paus. I 14, 3 den Vater des Triptolemos und den Bruder des Kerkyon. Beider Brüder Mutter soll nach Choirilos die Tochter des Amphiktyon gewesen sein. Sein Vater wird bei Hesych. s. Κραναός Kranaos genannt. R. ist der Eponym des Ῥάριον πεδίον (s. d.) und wurde auch Rar (s. d.) genannt. Suid. s. Ῥαριάς nennt ihn den Vater des Keleos und Großvater des Triptolemos und erteilt ihm dieselbe Rolle, die Keleos im homerischen Demeterhymnus hat. Hesych. hat die Glosse Ῥᾶρος · ἰσχυρός. καὶ ὄνομα τοῦ Τριπτολέμου πατρός. [Kern.]

Rarungae, nach Plin. h. n. VI 74 Volksstamm im Süden der großen indischen Wüste zwischen Indus und Arāvalīgebirge (*Capitalia mons*), gegen das Meer zu. [Kiessling.]

Ῥασέννας. Dionysius ant. I 30 berichtet von den Etruskern αὐτοὶ μέντοι σφᾶς αὐτοὺς ἐπὶ τῶν ἡγεμόνων τινὸς Ῥασέννα τὸν αὐτὸν ἐκείνῳ τρόπον ὀνομάζουσι. *Ῥασένα wäre gleich altlat. **Rāsēna* (wie *Porsēna*), das klass.-lat. **Rasīna* (*Porsīna*), gräzisiert *Ῥασίνας (Πορσίνας) oder mit der bekannten, seit Ennius auch graphisch dargestellten Konsonantengemination der Personennamen **Rasenna* = Ῥασέννας, gräzisiert *Ῥασίννας (Καπίννα CIE II 2. 1 p. 3) lauten müßte (zu *Porsēna, Porsīna, Porsenna* vgl. W. Schulze ZGLE 90, 4); **Rasēna*, **Rasīna* und **Rasenna* werden mit latinisierter Endung zu *Rasenius, Rasinius* (das scheinbar genau entsprechende etruskische *rasini* N. d. scav. 1887, 346 hat sich durch Danielssons Lesung des Schlusses der Orvietaner Grabinschrift CIE 4924 *avele pelearas mi* als Irrtum herausgestellt), *Rasennius* oder mit wirklich lateinischer Endung zu *Rasius* und sind in diesen Formen als Gentilnamen mehrfach belegt, Beispiele bei W. Schulze a. a. O. 91f. Allen diesen Namensformen liegt ein etruskisches *rasna* zugrunde, das mit verschiedenen Kasussuffixen und Suffixvariationen aus folgenden Texten bekannt ist: *rasna hilar* Agr. Leinwandr. XI γ 5; *tular* ∣ *raśnal, [t]ular* ∣ *[ra]śnal* auf einem Sandstein aus Cortona CIE 439; *tesne raśne cei* und zweimal *tesnś teiś raśneś* auf dem Cippus Perusinus CIE 4538 A 21. 4/5. 22; *meχl* : *rasnal* auf einer Wandinschrift der Tomba dell' Orco bei Corneto-Tarquinia, Fabretti I 399, *[meχl] rasnas* auf einer Sarkophaginschrift aus Corneto-Tarquinia, Fabretti 2335 b, *meχl-um · rasneas* auf einer Wandinschrift des Golinigrabes bei Orvieto CIE 5093. *ras-na* ist, grammatisch betrachtet, eine der vielen etruskischen Adjektivbildungen auf *-na*, die, wie ihre lateinischen Entsprechungen auf *-ius*, vor allem als Gentilnamen fungieren. Von den aufgezählten *rasna*-Stellen können wir keine mit voller Sicherheit übersetzen: nur das eine läßt sich bestimmt sagen, daß hier nirgends der Gentilname in Betracht kommt, aber überall die adjektivische Bedeutung ‚etruskisch' möglich ist, vgl. Pauli Altital. Stud. III 58ff.; Altital. Forsch. II 2, 173ff. (mit früherer Literatur). Torp Etr. Beitr. I 95f. II 96f. Andrerseits wird die Gentilnamenfunktion des Wortes durch seine lateinischen Entsprechungen sichergestellt. Auch sonst scheinen Beziehungen zwischen Volks- und Personen- oder Gentilnamen zu bestehen: über *etru* : *Etrusci*, umbrisch *Tursko*, vorgriechisch Τυρσηνοί s. Kretschmer bei Gercke-Norden Einleitung in d. Altertumsw. I 177, über *reiϑvi, retui* : *Raeti* vgl. Herbig zu CIE 8567. Wie der Gentilname *reiϑ-vi, Ret-onia* und der Volksname *Rae-tus* auf den Individualnamen eines Ahnherrn oder Heros *Raetus* zurückweisen, wird auch der Adjektivbildung *rasna, Rasena*, die eine Gens oder eine Natio bezeichnen kann, ein Individualname **rase*, **Rasus* zugrunde liegen (ganz ähnlich W. Schulze ZGLE 91). Diese Individualnamen **Rasus* und *Raetus*, denen die abgeleiteten ethnographischen Namen *Rásener* und *Raeter* entsprechen, haben sprachlich natürlich nichts miteinander zu tun, s. schon Deecke bei Müller-Deecke Etrusker I 65, 1. Aber auch alle andern Versuche, den Namen *rasna* etymologisch zu erklären (Lepsius Ü. d. Tyrrhen. Pelasger, Lpz. 1842, 23ff. Deecke Etr. Forsch. u. Stud. VI 40. Pauli Altital. Stud. II 60. Lattes Saggi e appunti 29, Correzioni 219), sind heute nicht nur aus einem Grunde unhaltbar. [Herbig.]

M. **Rasennius** auf einer bilinguen Inschrift Ende des 2. Jhdts. v. Chr. auf Delos (CIL III Suppl. 14203, 3). [Münzer.]

Rasiermesser (ξυρόν, *novacula*), schon sehr früh bei den Griechen im Gebrauch, wie das sprichwörtlich gewordene ἐπὶ ξυροῦ ἀκμῆς beweist (Hom. Il. X 173; vgl. Herod. VI 11. Theog. 55. Aisch. Choëph. 883. Soph. Antig. 996. Eurip. Herak. 630. Theocr. XXII 6. Simon. Epigr. 99 (Bergk). Aelian. frg. 84. 129. Cass. Dio XXXIX 41, 1. Appian. bell. civ. II 75. Anth. Pal. IX 475, 2. Luk. II 645). Das ξυρόν diente nicht bloß zum Rasieren (ξύρειν) des Bartes (s. o. Bd. III S. 3f. 30ff.; vgl. Athen. XIII 565 A. Arist. Thesm. 219; Ekkl. 65), sondern auch zum Rasieren des Haupthaares z. B. bei Trauer (Eurip. El. 241). Bei den Römern wird die *novacula* schon in der Sage vom Augur Attus Navius zur Zeit des Tarquinius Priscus (Liv. I 36, 4. Cic. div. I 32. Val. Max. I 4, 1) und sonst sehr oft als Werkzeug zum Rasieren (*radere*) erwähnt (Petron. 103, 1. Mart. II 66, 7. VII 61, 7. XI 58, 5. Plin. n. h. VII 211. XXIX 107. Cels. VI 4. Hist. Aug. Heliog. 31, 7). Desgleichen bezeichnet *cultellus* (Dig. IX 2, 11 pr. und *culter tonsorius* (Plaut. Capt. 266. Cic. off. II 25. Plin. n. h. VII 209. Petron 108, 11) oft ein R. Zur literarischen Überlieferung (vgl. noch Plut. Herod. mal. 39, 9. Ant. 1. Stob. III 508. Poll. VII 95) treten Funde von Messern, die man mit größter Wahrscheinlichkeit für R. hält. Die eine Art fand sich nicht bloß schon in sehr frühen Gräbern Oberitaliens, Etruriens und in Rom, sondern auch in Attika, Boeotien, auf den griechischen Inseln usw. Diese Messer aus Bronze sind ziemlich breit und halbmondförmig, mit einem Ring zum Aufhängen. Der äußere konvexe Rand diente als Schneide, während man es an der konkaven Seite mit der Hand faßte. Man sah diese Bronzemesser aus prähistorischer Zeit zuerst als Instrumente für Schuster und Lederarbeiter an (Friederichs Berl. ant. Bildw. II 254); ihre richtige Bedeutung erkannte zuerst Helbig Im neuen Reich I 14; Italiker in der Poebene 248 (mit Abbild. u. Angabe der Fundstellen; vgl. Gozzadini Intorno agli scavi fatti dal Sig. Arn. Veli 59ff. Brizio Mon. dei Lincei V 248 pl. 8, 9. 10, 5 u. 37. Lafaye bei Daremberg-Saglio IV 108, Fig. 5333, mit Angabe der reichhaltigen Literatur). Ähnliche, mit Bildern verzierte Messer werden in Sizilien (Guide to the Exhib. illustr. Greek and Rom. life 137, Fig. 127) und in Karthago gefunden, die phönizischen Ursprungs sind (Daremberg-Saglio a. a. O. Fig. 5335. Delattre Charthage Nécropole punique I 21 Fig. 45. II Fig. 29ff. Compt. rendus de l'Académie des inscript. 1901, 583, Fig. 8—17). Daß auch in späterer Zeit diese rundliche Form noch bestand, zeigt vielleicht der Ausdruck *curra theca* (Mart. XI 58, 9) für Etui (ξυροδόκη Arist. Thesm. 220 oder ξυροθήκη Poll. II 32) und die Darstellung des Kairos auf einem römischen Relief, der die Wage auf einem solchen Messer trägt (Arch. Zeit. XXXIII 6 Taf. I 2. Roscher

Myth. Lex. II 899). Neben den halbmondförmigen sind noch andere Messer gefunden worden, die wegen ihrer Dünne für R. gelten. Sie weisen mannigfaltige Formen auf, sind zum Teil zweischneidig. Eine Klassifikation gibt Petersen Rh. Mus. XIV 285ff. (vgl. Not. d. scav. 1892, 439. 1897, 186. 1902, 36f. 189ff. 1907, 233ff. Quagliotti Mon. dei Linc. XVI 87ff.). Ein R. mit gradliniger Schneide ist auf einem Grabrelief aus frühchristlicher Zeit neben andern Barbierwerkzeugen dargestellt (Garucci Storia dell'arte christ. tav. 488, 6—8 u. p. 288ff. Daremberg-Saglio Fig. 5334), Messer und Schere auf dem Grabstein eines Barbiers CIL XII 4517. Auch einige Schriftsteller, die von Tötung mittelst des Rasiermessers sprechen (Suet. Calig. 23. Petron. 108, 10f. Apul. met. V 20. 22), weisen notwendig auf eine von jener ältern verschiedene Form hin. Das R. diente bisweilen auch zum Schneiden der Nägel (Val. Max. III 2, 15), wozu man sonst eigene Nagelmesser hatte (Mart. XIV 36). Daremberg-Saglio IV 108. Blümner Röm. Privataltert.[3] 267ff. Hermann-Blümner Griech. Privataltert.[3] 208f. [Hug.]

Rasinius. 1) C. Rasinius Silo, ein *proc(urator) Aug(usti)* der Provinz Noricum, CIL III 5165 (Celeia). Da seit Marcus und Verus Noricum von senatorischen Statthaltern verwaltet wurde, gehört R. spätestens der Zeit des Pius an. [Stein.]

2) Rasinius, Name mehrerer italischer Töpfer. Der bedeutendste ist *Rasinius Pisanus* aus Arezzo, der unter Augustus und Tiberius dort eine große Terrasigillata-Fabrik betrieb und dessen schöne Ware in alle Provinzen gelangte. Durch die Stempel der glatten und verzierten Gefäße sind über 50 Arbeiter seines Betriebes bekannt; zeitweise arbeitete er mit C. Memmius zusammen. Mit ihm scheint verwandt zu sein *L. Rasinius Pisanus*, der erst in der zweiten Hälfte des 1. Jhdts. und zwar außerhalb Arezzos töpferte; seine Gefäße sind zahlreich in Rom, Pompei und Afrika. CIL II—XV. Dragendorff Bonn. Jahrb. XCVI 44. IC 91. Ihm ebd. CII 119. Déchelette Vases céram. I 14. 22. 114—116. S. Loeschcke Mitt. d. Altk. f. Westf. V 1909. [Oxé.]

'Ράσκος, thrakischer Dynast, Bruder von Rhaskuporis Nr. 1, ficht 42 v. Chr. mit 3000 Reitern im Lager der Triumvirn bei Philippi und vermittelt die friedliche Unterwerfung seines Bruders, der auf der Seite der Republikaner stand (Appian. bell. civ. IV 87. 104. 129. 136). [Kahrstedt.]

'Ρασκούπορις, thrakischer Name. Die Schreibung *Ρ.* ist inschriftlich belegt IG III 552, mit ι adscriptum *Ραισκούπορις* ebd. 553 und auf Münzen (Head HN[2] 286), dies also die offizielle Schreibung. Sonst begegnet uns *Ρασκούπολις* (Appian. bell. civ. IV 87. 103 u. ö. Vell. II 129, 1. Lucan. V 55); *Rhascypolis* (Suet. Tib. 37), *Ρασκύπορις* Cass. Dio XLVII 25, 2. LV 34, 5 u. ö.); *Rhascipolis* (Caes. bell. civ. III 4, 4); *Rheskuporis* (Tac. ann. II 64ff.). Die letzte Form ist die im bosporanischen Reiche herrschend gewordene, vgl. die Zitate von Inschriften zu R. I.—V. von Bosporos im Art. *Ρησκούπορις* und Prosop. imp. Rom. III 129f., 43ff. Sie kommt in Thrakien nur auf einem Fragment unbekannter Zeit und Beziehung vor (Prosop. imp. Rom. III 129, 42 a. E.).

A. Thrakische Träger des Namens.

1) Ein König R. wird IG III 552 vom Demos von Athen geehrt, sein Sohn Kotys ebd. 553. Beide Texte sind (vgl. Dittenberger Kommentar in IG III) erheblich älter als das J. 11 v. Chr., da dessen einer Consul Paullus Fabius Maximus auf dem einen Stein nachträglich verewigt wird, was die Beseitigung der auf ihm stehenden Statue des Thrakers voraussetzt. Dessen Verdienste um Athen waren also 11 v. Chr. bereits verblaßt (Mommsen Ephem. epigr. II 253 wollte IG 552 auf R. Nr. 2 beziehen und beide Texte trotz des gleichen Künstlernamens trennen). Wir dürfen in diesem R. den König der thrakischen Sappaeer sehen, von dem wir 42 v. Chr. hören (so auch Prosop. imp. Rom. III 128, 40). Er schließt sich den Caesarmördern an, hilft Brutus die Besser unterwerfen (Dio XLVII 25, 2) und stößt mit 3000 Reitern zu dem Heere, das den Triumvirn entgegenzieht (Appian. bell. civ. IV 87). Bei der Umgehung der Pässe östlich von Philippi leistet er durch seine Ortskenntnis dem Heere wichtige Dienste (ebd. 103ff., zur Örtlichkeit vgl. Gardthausen II 76). Er wurde in die Niederlage der Republikaner verwickelt, doch rettete ihm die Intervention seines im Lager der Sieger fechtenden Bruders Rhaskos Leben und Krone. Auf der athenischen Inschrift wird als sein Vater Kotys, aber ohne Titel, genannt, man mag daher in R. den ersten König der Sappaeer aus diesem Hause sehen. Dazu würde passen, daß 48 v. Chr. bei Caes. bell. civ. III 4, 4 und Lucan. V 55 ein R. als thrakischer Freischarenführer, aber nicht als Fürst in Pompeius Lager erscheint, den man wohl mit R. Nr. 1 identifizieren wird. Ist die Gleichsetzung des R. von Caesar und Appian mit dem von IG 552f. richtig, hinterließ er den Thron seinem Sohne Kotys (IG III 553).

2) R., König in Thrakien, Sohn eines Kotys, begegnet bei Dio LIV 20, 3 und 34, 5, kam unmündig auf den Thron, und zwar früher als 16 v. Chr., in welchem Jahre ihm und seinem Oheim und Vormund Rhoimetalkes durch Augustus die Herrschaft auch über den Stamm der Besser übertragen wurde. Er erlag 11 v. Chr. dem Besser Vologaises und hinterließ keine Kinder. Seine genealogische Einordnung ist strittig. Mommsen Ephem. epigr. II 252f. 262f. identifiziert seinen Vater Kotys mit dem Dynasten dieses Namens, der seinem Vater Sadala und seiner Mutter Polemokrateia die daselbst abgedruckte Inschrift weiht. Dieser hat nach dem Fundort der Inschrift (Viza) über die Asten in Ostthrakien geboten und außerdem, wie Mommsen a. a. O. durch Kombination von Appian. bell. civ. IV 75 und Dio XLVII 25 wahrscheinlich gemacht hat, auch über die Besser in Westthrakien (über die Möglichkeiten eines Ausgleichs der Widersprüche in diesen Notizen vgl. Mommsen a. a. O.). Mommsen will also R. Nr. 2 und sein Haus von der sappaeischen Dynastie von R. Nr. 1 trennen und an die astisch-bessische Dynastie anknüpfen. Das

scheitert aber erstens daran, daß R. Nr. 2, den man sich nach Mommsen von vornherein als Erben der Asten und Besser vorstellen müßte, nach Dio a. a. O. die Herrschaft über den Stamm der Besser als Erweiterung seines ererbten Reiches erhält, und zweitens daran, daß R.s Vetter Kotys († 19 n. Chr., vgl. R. Nr. 3) von Strab. XII 556 ausdrücklich als Sappaeer bezeichnet wird. Man muß also wohl die Anknüpfung an Kotys, Sohn des Sadala, aufgeben und R.s Vater Kotys mit einem sappaeischen Kotys identifizieren. Da bietet sich denn Kotys, Sohn von R. Nr. 1 auf IG III 553 ganz von selbst. Das Stemma ist demnach:

Kotys (IG III 552)
- Rhaskuporis Nr. 1
  - Rhoimetalkes
    - Kotys ‚der Sappaeer'
  - Kotys (IG III 553)
    - Rhaskuporis Nr. 2
  - Rhaskuporis Nr. 3
    - Rhoimetalkes
- Rhaskos

3) R., Bruder des Rhoimetalkes und Oheim von R. Nr. 2. Nach des letzteren Tode 11 v. Chr. übernahm Rhoimetalkes die Regierung. R. begleitete ihn 6 n. Chr. in den Pannonischen Feldzug als Verbündeter Roms (Dio LV 30, 6). Nach Rhoimetalkes Tode (12 n. Chr.) teilte Augustus das Reich zwischen ihm und dem Sohne des letzteren, Kotys. 19 n. Chr. nahm R. seinen Neffen gefangen und beseitigte ihn bald darauf, er wurde deshalb durch Rom abgesetzt, vom Senat verurteilt und zu Alexandreia hingerichtet (Tac. ann. II 65ff. III 38. Suet. Tib. 37. Vell. II 129; vgl. Strab. a. a. O.). Sein Reich muß nach Tac. a. a. O. den Hauptteil von Thrakien umfaßt haben, die bei dem Tode von R. Nr. 2 abgefallenen Besser sind also als ihm wieder untertänig vorzustellen. Genealogie s. R. Nr. 2.

B. Bosporanische Träger des Namens s. *Ρησκούπορις*. [Kahrstedt.]

Rasparaganus s. Aelius Nr. 119.

Rasta, germanisches Streckenmaß im Betrage von 3 römischen Meilen oder 3000 Passus (Isid. Hisp. Etym. XV 16 = Hultsch Metrol. script. II 138, 20) d. i. ca. (1,48 m · 3000 =) 4,44 km. Seine Hälfte bildet die von Ammian. XV 11. XVI 12 und Isid. a. a. O. bezeugte gallische *leuga* oder *leuva* (franz. *lieue*), während es selbst in der späteren Lieu de France fortlebt, die in der Normandie und Champagne 4,4496, im übrigen Frankreich 4,4519 km gehabt hat. Vgl. Nissen Metrologie bei Iw. Müller Handb. I[2] 882. Hultsch Metrologie[2] 691f. 693f. [Viedebantt.]

Raster und *rastrum*, demin. *rastellus*. Ein augenscheinlich in verschiedener Größe und Schwere vorkommendes Gerät mit 2, 4 oder mehr Zinken, vorzugsweise aus Eisen, aber auch aus Holz gefertigt, welches zum Auflockern des Bodens diente. In seiner schweren eisernen Form scheint es am meisten unserer starken zweizähnigen Hacke (Karst), in seiner leichteren unserem Rechen (Harke) entsprochen zu haben. Cato zählt in seinen ausführlichen Inventarverzeichnissen der Öl- und Weinpflanzungen (X 3 u. XI 4) je zwei vierzinkige Hacken (*rastros quadridentes*) unter den Eisengeräten auf, Columella dagegen erwähnt den *r. ligneus* (Col. II 11). Der schwere eiserne *raster* (Verg. Georg. I 164 *iniquo pondere rastri*. Ovid. Fast. I 700 *factaque de rastri pondere cassis erat*) wurde zum Aufbrechen des Bodens überall da verwendet, wo, wie bei Weinbergen, Ölpflanzungen und Gärten, die örtlichen Verhältnisse die Verwendung des Pfluges ausschlossen; in frühesten Zeiten hat er wohl an Stelle des Pfluges ausschließlich zur Lockerung des zum Anbau ausersehenen Landes gedient. Vom *r.* unberührte Erde = jungfräulicher Boden (Ovid. met. I 101. Verg. Aen. I 725). Vermittels des mit wuchtiger Kraft in die Erde geschlagenen *r.* wurde der Boden aufgerissen, Erdschollen wurden zerkleinert, Gras und Wurzelstöcke entfernt, Unkrautpflanzen vernichtet (Verg. Georg. I 94). Auch neben dem Pfluge wurde der Gebrauch des *r.* empfohlen: auf zweimal gepflügtem Ackerlande sollten die noch zurückgebliebenen Erdschollen mit Egge oder *r.* zerkleinert, nötigenfalls das Verfahren auch nach der Aussaat wiederholt werden (Plin. n. h. XVIII 180) Das bestellte Land sollte mit dem *r.* von Unkraut freigehalten werden (Verg. Georg. I 155). In *r. ligneus* (Col. II 11) und *rastellus ligneus* (Col. II 13), vermittels welchen Gerätes der Same der Luzerne unmittelbar nach geschehener Aussaat leicht mit Erde bedeckt werden soll, ist ebenso wie in *rastellus*, mit welchem nach Einbringung des Heus die Wiesen aufgeharkt werden sollen (Varro I 49), die leichte, unserem Rechen entsprechende Form des *r.* zu sehen. Rich (512) gibt die Abbildung eines starken zweizinkigen *r.* aus einer alten Handschrift des Terenz im Vatikan; im Museum der Saalburg findet sich ein als *rastrum* bezeichnetes, unserem Rechen entsprechendes Gerät mit sieben eisernen Zinken. Die Länge des Querholzes, welches die Zinken trägt, beträgt etwa 35—37 cm.

Literatur: Magerstedt Bilder aus der römischen Landwirtschaft. Der Feld- Garten- und Wiesenbau der Römer 1862. A. Rich Ill. Wörterb. der röm. Altert. 1862. [Orth.]

'Ραστία (Ptolem. V 4, 7), Ort der Trokmer im Innern Galatiens, südöstlich von Tavion; vgl. Müller z. d. St. Die Vermutung, daß der Name *Ρ.* in *'Αχρασία* zu ändern und daß dieses mit *Acras* des Itin. Ant. 202, 4 gleichzusetzen sei, ist mehr als unsicher, besonders da nur eine Hs. des Itin. Ant. die Form *Acras* bietet, während alle andern *Octoras* haben. Die Lage ist völlig unsicher. [Ruge.]

Rat(a?). Eine nur aus zwei nordbritannischen Inschriften (der Hadriansmauer) bekannte Göttin, CIL VII 580 *dea Rat. v. s. l.*, ebd. 828 = Ephem. IX 1213, *Dae Rate votum in perpetuo.* Mit der weit entfernten Stadt Ratae (s. d.) hat sie wohl nichts zu tun. [Haverfield.]

Ratacenses (Ptolem. Geogr. III 8, 3), Stamm in Dakien, vielleicht um Apulum. Kiepert FOA XVII. [Vulić.]

Ratae Coritanorum, Landschaft in Britannien. Hauptort der Coritani (Itin. Ant. 477.

479. Ptolem. II 3, 11 [Hss. Ῥάτε, Ἐράται, Ῥάγε]. Geogr. Rav. 429, 6 *Rate Corion*, CIL VII 1169 *a Ratis*. Ephem. VII 1103), jetzt Leicester auf der Fosse Way: ob das 7 km entfernte Dorf Ratby den Namen aufbewahrt hat, ist unsicher. Wenn der sicher LVIII gestempelte Ziegel (Ephem. ep. IV nr. 695. VII 1124) von einer Legion wirklich herrührt, hat die bei der claudischen Eroberung beteiligte *vexillatio* der achten Legion hier ums J. 43 etwas gebaut. Sonst sind die zahlreichen Funde sämtlich ziviler Art, Inschriften (Ephem. III p. 136. IV n. 708. VII 1143. IX 1110), Mosaiken usw. Nach den Überresten zu urteilen, bildete die Stadt ein etwas unregelmäßiges Rechteck von 42 ha mit steinernen Mauern; das Südwesttor (der Jewry Wall) ist noch zum Teil erhalten. Eine nützliche Übersicht der kleineren Funde bei Page Victoria Hist. of Leicestershire I 181. [Haverfield.]

Ραταχήνσιοι, Ptolem. III 8, 3 als Bewohner des nördlichen Daciens genannt. [Rappaport.]

Ratamatus, keltischer Gottesname, nur einmal in Chalons-sur-Saône vorkommend, Canat Inscr. ant. de Châlons-sur-Saône p. 53 *deo Ratamato*; vgl. Holder s. v. [Haug.]

Rateoneum, in den Hss. und Ausgaben bei Plin. n. h. III 142 verschrieben für *Nerate*, *Oneum*, zwei Ortschaften an der Küste von Dalmatien, südöstlich von Salonae, s. C. Müller zu Ptolem. II 16, 3 (p. 307). D. Detlefsen Die geogr. Bücher des Plinius (1904) z. St. *Oneum* wird auch in Tab. Peut. VI und Geogr. Rav. IV 6. V 14. Guido 114 genannt. Hiemit entfällt auch die Beziehung auf Raetinum, s. d. [Oberhummer.]

Ratheihae ist ein Beiname der Matronen, der aber nur einmal vorkommt, auf der Inschrift *Matronis Ratheihis* in Euskirchen, CIRh. nr. 561. Ihm Bonn. Jahrb. LXXXIII 137 nr. 218. CIL XIII 7972. [Haug.]

Ῥαθηνοί, Volk in Arabia Petraea, nur von Ptolem. V 17, 3 erwähnt. Vor der wegen der hsl. Verhältnisse beachtenswerten Namensform Ῥ. bevorzugte K. Müller in seiner Ausgabe, wie vor ihm Nobbe und Wilberg, die Form Ῥαϊθηνοί, weil er die von Ptolemaios erwähnte Völkerschaft mit Ῥαϊθω (Raithu), der noch in neuerer Zeit so bezeichneten Gegend von Tōr (Tūr) an der Westküste der Halbinsel Sinai, in Verbindung brachte. Übrigens verwies Müller (nach Ritter Erdk. XIV 14. 87) noch auf ein zweites Raithu auf Sinai (bei Raphidim und Pharan). Da Ptolemaios vor den R. die Φαρανῖται anführt, lag es auf den ersten Blick ziemlich nahe, auch die R. auf der Sinaihalbinsel zu suchen. Aber schon die Prüfung der Worte, mit denen Ptolemaios den Wohnsitz der R. bezeichnet (παρὰ τὴν ὀρεινὴν τῆς Εὐδαίμονος Ἀραβίας), lehrt unwidersprechlich, daß nach des Ptolemaios Vorstellung die R. jene Gegend von Arabia Petraea bewohnten, welche durch eine Berg- oder Hügellandschaft von Arabia felix getrennt war. Die Worte des Ptolemaios schließen also jede Beziehung auf die Sinaihalbinsel aus und lassen die R. nur in Arabien selbst, in der Landschaft, deren Hauptstadt Petra war, als Einwohner oder Anwohner einer Berggegend annehmen. Mit Rücksicht auf diese topographische Bestimmung wie auf die Namensform glauben wir, den Namen der alten R. zu der heutigen Landschaft Rātīje auf dem Boden des alten Peträischen Arabien im heutigen el-Ǵebāl bei der Stadtruine Fēnān (35° 22' 4" östl. Länge Gr., 30° 38' 2" nördl. Breite) in Beziehung setzen zu dürfen. Nach dem Reiseberichte bei A. Musil Arabia Petraea 1907, II 1, 294, erhebt sich unweit von Fēnān (vgl. Musils Karte von Arabia Petraea) der Rās Rātīje und erstreckt sich auch die Landschaft Rātīje mit dem gleichnamigen auf el-Ǵwēr ausmündenden Tale. Von den ‚Hügeln Rātīje' spricht dasselbe Reisewerk II 1, 298. Das Wādī Rātīje schneidet der 30° 40' nördl. Breite. Die Landschaft Rātīje liegt 21' nördlich von Wādī Musa (Petra). Damit kann also nur der nördlichste Punkt des Gebietes der R. des Ptolemaios bezeichnet sein. Wie weit es sich nach Süden erstreckte, läßt sich begreiflicherweise, zumal da Ptolemaios über die Ausdehnung keine Angabe bietet, nicht mehr sicherstellen, sondern nur annehmen, daß Ptolemaios, wenn er als Südgrenze die Grenze zwischen Arabia Petraea und Arabia felix annahm, mit diesem Ansatz zu tief geriet, aber kaum mehr als um 40'. Wenn die Identifikation des Namens der R. mit dem heutigen Rātīje richtig ist, dann erhält auch die schon an sich durch beachtenswerte hsl. Zeugnisse empfohlene Form Ῥ. an dem arabischen Namen eine weitere ausschlaggebende Stütze. [Tkač.]

Ῥαθῖναι, südarabische Völkerschaft, nach Ptolem. VI 7, 25 (var. Ῥαθῆναι, vulg. Ῥαθινοί, Wilberg Ῥαθηνοί) Nachbarn der Ὀμηρῖται (s. Homeritae), Σαπφαρῖται (Bewohner der Ḥimjarenresidenz Ẓafār, s. Sapphar) und Μαφορῖται (Ma'āfir, um Ta'izz, s. Maphoritae). Nach Sprenger Die alte Geographie Arabiens 1875, 78. 271. 311 (der jedoch 337 ohne Not Ratheni und Rathini als zwei Stichwörter unterscheidet), sind dies die von dem arabischen Geographen Hamdānī erwähnten Rodā', Bewohner der Landschaft Rodā' mit der gleichnamigen Stadt. Hamdānīs Angabe, daß Rodā' zwischen dem Hochland der Ḥimjar und dem der Maḏḥiǵ liegt, auf welchem sich Radmān (vgl. Rhadamaei) und Ḳarn befinden, steht im Einklang mit den Grenzbestimmungen bei Ptolemaios. Zu eng faßt das Gebiet der alten R. Glaser Skizze der .. Geographie Arabiens II 1890, 147, 290, wenn er sie für einen kleinen Stamm erklärt, der ‚mit den Ra'dījūn identisch ist, welche (in el-'Aud) im Miḫlāf Ǵaišān wohnten (zwischen Jerīm und Ḳa'ṭaba). Dieser ehemalige Bezirk liegt an beiden Seiten des Weges, der von Jerīm über den Nekīl Ḥadda nach Ḳa'ṭaba führt, und wird im Westen vom Miḫlāf el-'Aud begrenzt, während er im Osten fast bis Demt reicht'. Die Südgrenze des von Ptolemaios bezeichneten Gebietes dürfte immerhin bis zum heutigen Ibb (14° 6' nördl. Breite) gereicht haben (vgl. Glaser Die Abessinier in Arabien 1895, 113). Die früher versuchte Zusammenstellung der R. mit den Raidān der Inschriften (Vivien de St. Martin Journ. Asiat. 1863, 366f.) ist als völlig haltlos mit Recht fallen gelassen worden; s. bereits Blau ZDMG XXII 657. Glaser Skizze 147. [Tkač.]

Ῥαθίνης mit Spithridates Führer der Reiterei des Pharnabazos, die den Bithynern gegen

die Kyreer zu Hilfe kam, aber nach einigen Erfolgen über die Leichtbewaffneten gegen die Hopliten nichts ausrichtete (Xen. anab. VI 5, 7 und 25—32). Nach Spithridates Abfall kommandierte er auch 396 die Reiterei des Satrapen, diesmal mit Bagaios zusammen; auch hier errang er einen vorübergehenden Erfolg gegen die griechischen Reiter, wich aber dann vor Agesilaos selber zurück (Xen. hell. III 4, 13ff.). Im folgenden Jahr kommandierte er in Gordion, das er tapfer gegen Agesilaos verteidigte (Hell. oxyrh. XVI 6, wo der Name allerdings nach der Hs. Ῥαθάνης lautet). [Lenschau.]

Ratiaria (so Itin. 219. Not. dign. or. XLII 38. 43. XI 38. Procop. de aedif. IV 6 p. 290; *Ratiaris* Tab. Peut. und Geogr. Rav. IV 7 p. 190, 6; Ῥαζαρία Hierocl. 655, 2; *Raetiaria* Ptolem. Geogr. III 9, 4. VIII 11, 5; *Retaria* CIL VIII 2871; *Rateria* Theophyl. I 8), Stadt am rechten Donauufer in Moesia Superior (vgl. CIL III 753). Nach Premerstein (Österr. Jahresh. I Beibl. 149) wird wohl die bei Cass. Dio LI 23, 5 erwähnte Festung der Μυσοί, welche Crassus im J. 725/29 einnahm, mit R. identisch sein. Vielleicht noch im J. 12 n. Chr. ein fester Ankerplatz und zu gleicher Zeit durch ein größeres römisches Kastell befestigt (a. a. O. 169). Als die mösischen Legionen aus Dardanien um das J. 15 n. Chr. an das Donauufer verlegt wurden, kam nach Domaszewski eine der beiden nach R. (Neue Heidelberger Jahrb. I 198; wahrscheinlicher aber nach Viminacium, Österr. Jahresh. IV Beibl. 104f.). Unter Traian wurde sie Kolonie (*colonia Ulpia Ratiaria* auf mehreren Inschriften); die Tribus war Papiria (Kubitschek Imperium Romanum 238). Nach dem Verlust von Dacien kam hieher die Legio XIII Gemina (Not. dign. or. XLII 38 *praefectura legionis XIII geminae Ratiaria*. Itin. Ant. irrtümlich *leg. XIIII gemina*). Wie uns Not. dign. lehrt, war sie um 400 n. Chr. Standort einer Donauflotille (or. XLII 43 *classis Ratiarensis*), und es befand sich daselbst eine Waffenfabrik (or. XI 38). Es war die Hauptstadt von Dacia Ripensis (Hierocl. a. a. O.) und überhaupt, wie Priscus sagt (frg. 3 p. 73, Müller 93) μεγίστη καὶ πολυάνθρωπος. R. wurde von Attila zerstört. Heute Arčer in Bulgarien. Mommsen CIL III p. 1020. [Vulić.]

Ratiatum, bei Ptolem. II 7, 10 Ῥατίατον, bei Gregor von Tours (de gloria conf. 54) *vicus Ratiatensis*, war nächst Limonum (jetzt Poitiers) die zweite Stadt der Pictones oder Pictavi in Aquitanien. Sie kommt auch auf merowingischen Münzen vor, sowie in den Akten des Konzils von Orleans im J. 511 (*Ratiate, eclesia Raciateca*); auch findet sich auf einer Karte vom J. 1123 *portus Raciaci*. Der jetzige Name ist Rézé, wie zuerst Deloche Mém. de la Soc. des antiq. XXIII 83f. (1856) bewiesen hat; vgl. auch Desjardins Géogr. de la Gaule I 286. III 347. Longnon Géogr. 567ff. Holder s. v. CIL XIII 1 p. 149. [Haug.]

Ratio, Rechnung, Berechnung, Cic. pro Cluent. 37. Senec. ep. 82; *libri rationum* Rechnungsbücher, statistische Verzeichnisse, Protokolle, Cic. Verr. V 147; *codex rationum* Hausbuch Dig. II 13, 10, 2 Blümner Privataltertümer 1911, 655ff., und die Listen *rationes* der einzelnen Vermögensteile, Dig. XXXIII 10, 7, 2, vor allem die vielseitige Zweige umfassende kaiserliche Finanzverwaltung mit großem Beamtenpersonal; innerhalb dieser *r.* unterschied man einzelne *stationes* (s. d.), das Wort bezeichnet auch das Bureau, darüber näheres bei Henzen Ann. d. Inst. 1843, 340ff.; vgl. Dressel CIL XV p. 909. Die wichtigsten *rationes* sind:

1. Der Fiscus (o. Bd. VI S. 2385ff.), der die *rationes imperii* Suet. Cal. 16; Galba 12, vgl. Vespas. 22. Tac. ann. XIII 14. Front. ep. V 34; vgl. Suet. Aug. 28, *rationarium imperii* umfaßte.

2. *r. thesaurorum*, nach Rostowzew in Ruggiero Diz. epigr. III 107, Röm. Mitt. XIII 1898, 108ff. 111ff. war diese die Zentral- und Kontrollverwaltung der verschiedenen Rechnungsämter des kaiserlichen Hofhaltes, während die *r. castrensis* s. Hirschfeld 313ff., o. Bd. III S. 1774ff.; CIL VI p. 3459 vgl. Hof, Hofhaltung nur die militärische oder provinciale Abteilung war.

3. Das *patrimonium principis* mit verschiedenen Ressorts, wie *r. hereditatium*, Bull. com. XXIII 1895, 161; CIL VI 8432. 8437 s. Patrimonium. Hirschfeld Verw.² 40ff. 113. Rostowzew a. a. O. III 105f.

4. Die *r. privata* s. Res privata.

5. *r. metallorum* (*r. ferrariarum* CIL XIII 1808) Hirschfeld 145ff., ebd. 165 betreffs der Formel *ex ratione* auf den Marmorblöcken; vgl. Metalla.

6. *r.* der *opera publica* CIL X 529. VI 8478, vgl. XI 3860. Hirschfeld 269ff., dazu gehörte wohl auch die *r. urbica* ebd. 177. 270 (*statio urbana* CIL VI 455); *r. statuarum* CIL VI 31053; vgl. Opera publica.

7. *r. aquariorum* CIL X 1743 = VI 33731. Hirschfeld 283f., s. o. Bd. II S. 311ff., vgl. z. B. die *statio propria privata* CIL XV 7333.

8. *r. bibliothecarum* CIL VI 2132: *proc. rat(ionum) summ(arum) privat(arum) bibliothecarum Aug. n.* Hirschfeld 298ff. 304, s. o. Bd. III S. 423f.

9. *r. vinorum*, CIL VI 8498, der Vorsteher *rationalis* leitet den Verkauf der Fiscalweine und beaufsichtigt die *arca vinaria* unter dem Praefectus urbi, Cod. Theod. XIV 6, 3 mit Gothofredus Parat., Not. dign. occ. 4. Hirschfeld 36. Friedländer Sittengesch. I⁸ 198f. Humbert in Daremberg-Saglio Dict. I 1, 366.

10. *r. monetae* CIL VI 8454 Hirschfeld 181ff., vgl. Moneta.

11. *r. voluptaria* CIL VI 8564 vgl. 8665, Rostowzew Röm. Mitt. a. O. 113. Vulić Dizionario ep. 2, 1921.

12. *r. vestiaria* CIL VI 8547 vgl. 8950/1.

13. *r. peculiaris* CIL VI 8691.

14. *r. chartaria* Rostowzew a. O. Zucker Philol. LXX 1911, 79ff. CIL VI 8567.

Literatur: Lécrivain in Daremberg-Saglio Dict. IV 2, 812ff. [Liebenam.]

Rationalis. Marinis Ansicht, Atti Arvali 489 a, daß *r.* im 3. Jhdt. die allgemein übliche Bezeichnung für *procurator* gewesen sei, hat Hirschfeld Verw.² 35 widerlegt und gezeigt, daß auch in nachconstantinischer Zeit *r.* als

Titel nur in den eigentlichen Rechnungsbureaus vorkommt. Über die Erwähnungen von *procurator* in späterer Zeit s. den Art. Procurator. R. (καθολικός Dio 79, 21. Galen. περὶ ἀντιδότων XIV 4 K. CIL III 6574, vgl. die Nachweise Hirschfelds 35, 1. 358, 2) ist der Titel des früher *procurator a rationibus* genannten obersten Finanzbeamten, so in den Erlassen der *r.* Aelius Achilles und Cl. Perpetuus Flavianus Eutyches vom J. 193 CIL III 1585, Mommsen Ges. Schr. III 103ff. Solche Beamte sind vor Constantin bei Hirschfeld 36 und Rostowzew Diz. epigr. III 134 verzeichnet: CIL XI 1214 (V 6421). Hist. aug. Aurel. 38. CIL V 858. VI 1587. 33757. X 1718. VI 1121. III 325. Euseb. hist. eccl. VII 10, 5. IX 11, 4. Vaglieri Bull. com. XXVIII 1900, 65 = Hülsen Klio II 1902, 243. Die spätere Änderung der Bezeichnug *r. summae rei* CIL VI 1132. 1145. Cod. Iust. III 26, 7, vgl. Mommsen Nuove mem. 321. Hirschfeld 37. Schiller Kaisergesch. II 74, war nötig, als auch der Vorsteher der *res privata* (s. d.) den Titel *r.* führte. Im J. 314 hatte dieser noch den Namen *magister privatae*, CIL VI 2481, vgl. III 12043. 12044 = 13569, in der Inschrift des Caelius Saturninus (323—337) aber *rei privat(a)e.* Not. dign. occ. XII 9: *r. rei privatae per urbem Romam et suburbicarias regiones cum parte Faustinae.* His Domänen d. röm. Kaiserzeit 66. Die Cod. Theod. X 1, 2 (im J. 319). XII 1, 14 (im J. 326) erwähnten *magistri privatae rei* fungierten nach Hirschfeld in den Provinzen. Not. dign. occ. 12: *e. rei privatae fundorum domus divinae per Africam.* Beispiele für den *r. Aegypti, καθολικὸς Αἰγύπτου* ebd. 358f. Wilcken Ostraka I 498. P. M. Meyer in Festschrift Hirschfeld 147. Mitteis-Wilcken Grundzüge d. Papyruskunde I 1, 162ff. [Liebenam.]

Rationarium imperii, Übersicht über den Staatshaushalt, Suet. Aug. 28; vgl. Marquardt Röm. St.-V. II 200. Gardthausen Augustus II 860, 60. Mace Essai sur Suétone (Paris 1900) über die von Augustus von Zeit zu Zeit veröffentlichten *rationes* und das von ihm (Suet. Aug. 101) hinterlassene *breviarium totius imperii.* [Eger.]

a rationibus wurde Ende des 1. Jhdts. n. Chr. das Reichsfinanzministerium genannt, Hirschfeld 29ff. Unter Tiberius bezeichnet der Titel ein Hausamt, CIL VI 8409 (wie vielleicht auch im Haushalte Privater, nach Hirschfeld, eine solche Persönlichkeit für die Rechnungsführung vorhanden gewesen sein mag), wird unter Nero schon nur kaiserlichen Freigelassenen gegeben, Tac. ann. XV 35: *quos ab epistulis et libellis et rationibus appellet, nomina summae curae et meditamenta.* XVI 8. Schon Pallas (o. Bd. I S. 2634) hatte es unter Claudius verstanden, diese zunächst untergeordnete Stellung zu einem sehr einflußreichen unverantwortlichen (Tac. ann. XIII, 14) und dem Inhaber gewaltigen Reichtum verschaffenden Hofamt zu machen (Pallas wird Plin. ep. VIII 6 *custos principalium opum* genannt), von dessen Umfang Statius silv. III 3 in dem Trostgedichte an Claudius Etruscus beim Tode seines Vaters (o. Bd. III S. 2619), der *a r.* (v. 86: *iam creditur uni sanctarum digestus opum*) gewesen war, ein teilweises Bild entwirft. Friedländer Sittengesch. I[8] 107. Rostowzew Röm. Mitt. XIII 1898, 122f. Daß ein solches Amt, dem die kaiserlichen, das sind damals fast alle öffentlichen Einnahmen und Ausgaben unterstanden, als Hofcharge behandelt werden konnte, erklärt sich, wie Hirschfeld 31 bemerkt, aus dem persönlichen Charakter des ursprünglichen Principates, vgl. Mommsen St.-R. II 948f. Die Beamten sind Gehilfen des Princeps. Als Hadrian die drei großen Hofämter dem Ritterstande vorbehielt, ist der Titel *a r.* bis auf wenige Ausnahmen (z. B. CIL XIV 2104) verschwunden und statt dessen *procurator a r.* üblich geworden, der unter diesen ritterlichen Ämtern nach Rang und Gehalt die vornehmste Stellung hatte. Listen der *a r.* und *procuratores a r.* geben Friedländer a. O. 173ff. mit Hirschfelds Nachträgen und Rostowzew in Ruggiero Dizion. epigr. III 133f.

In dieser Verwaltung waren noch außer einem im Range geringeren Gehilfen viele Unterbeamte (darunter aber keine *dispensatores* und *arcarii,* Hirschfeld 30) tätig, vgl. Rostowzew 135, CIL VI p. 3457, so *adiutores* CIL VI 455, 8417—8424. 9003. IX 2438, der letzte im J. 183 erwähnt, VI 8420, *tabularii* CIL III 33725. VI 8410, 8426—8428. 8450. 8545. VIII 21008. Ephem. epigr. VII 1263, *adiutores tabularii* CIL VI 8429, *custos tabulari a r.* 8431, *optio tabellariorum offici rationum* 8424 a, *proximi* CIL III 348. VI 6009. 8425. Sehr wahrscheinlich (Hirschfeld 32, 1) ist manchmal auch Bureaubeamten selbst aus dem Sklavenstande der Titel *a r.* gegeben, CIL XI 4360. VI 8408. 33467f. Friedländer 174 hat alle, bei deren Namen sich der einfache Zusatz *a r.* ohne nähere Bestimmung findet, als oberste Dirigenten in seine Liste aufgenommen. Diese verschiedenen Unterbeamten sind zumeist Freigelassene, haben eine geachtete Stellung, können sogar zu Procuraturen gelangen, so der *proximus rat.* CIL III 348, der *tabularius a r.* VI 8450.

Nicht mit dem *procurator a r.* gleichzusetzen ist der in Inschriften aus der zweiten Hälfte des 2. Jhdts. CIL VI 1564. 1598. X 1785 genannte *procurator summarum rationum* (s. Procurator), Rostowzew in Ruggiero Diz. epigr. III 135, der wie der Zusatz *summus* zeigt, kaiserlicher Beamter war, nach Hirschfelds 33 wahrscheinlicher Vermutung ein Unterdirigent der Fiscalverwaltung, den Marc Aurel zur Entlastung des *procurator a r.* eingesetzt oder vielmehr die frühere Gehilfenstellung unter diesem Titel gehoben hat. Wie schon selten früher, so CIL X 6092, findet sich im 2. Jhdt. für *a r.*, *procurator a r.* der Titel *rationalis,* CIL XV 7740—7742. 7746f. = XIV 1981f., der den letzteren im 3. Jhdt. ganz verdrängte; ein *(proc.) a r.* ist nur noch genannt Not. d. scavi 1895, 351. CIL VI 31384; s. Rationalis. [Liebenam.]

Ratio privata s. Res privata.

Ratis (σχεδία). 1) Floß. a) In Sagen. In der phönizischen Mythologie wird die Erfindung und der Gebrauch zur Meeresfahrt erwähnt (Euseb. praep. ev. I 10, 35 c. 37 b). Der tyrische Herakles fährt auf einem Floß zum ionischen Erythrai (Paus. VII 5, 5). Erythras erfand das Floß auf den Inseln des Roten Meeres (Plin. VII 206), also wohl auf Tyros und Arados, wo nach Herod. I 1 und Strab. XVI 766 die Urheimat der Phönizier war; die benachbarten Gerrhaeer fuhren noch später auf Flößen nach Babylonien (Strab. a. a. O.). Dardanos fuhr während der Überschwemmung nach Art der Mesopotamier mit σχεδία und ἀσκός zur Troas (Diod. V 48. Schol. Il. XX 215), er zeigt noch andere Verbindungen mit Assyrien (Assmann Das Floß der Odyssee 23). Auch die σχεδία des Odysseus (Od. V 163. 174. 251. 314 usw.) ist vermutlich aus morgenländischer Sage entlehnt, sie war ein seegehendes Floß mit Sturmdeck, dessen Bau Assmann a. a. O. 5ff. erläuterte. Etruskische Spiegel und italische Skarabäen (Gerhard Etr. Sp. Tf. 398. 257 B; Impronte gemmarie dell' Instit. I 18. 19. III 21—24. V 22. Mélanges d'archéol. 1892, 273. Furtwängler Antike Gemmen III 197ff. Tf. 19, 36ff.) zeigen den Herakles auf einem von Amphoren getragenen Floße; solche Fahrzeuge waren im Altertum und sind noch heute eine Eigentümlichkeit Ägyptens (Mélanges d'archéol. 1892, 279); mit Unrecht hat Furtwängler den ägyptischen Charakter hier geleugnet und in den Amphoren Symbole italischer Heilquellen gesehen.

b) In der Geschichte. An allen Küsten Arabiens war das Floß noch in der Kaiserzeit ein volkstümliches Fahrzeug zur See (Strab. XVI 766. 769. 777. Plin. XII 87. Athen. III 93 e). Auf den Strömen Mesopotamiens benutzte man Flöße, welche, in Ermangelung des Holzes, von aufgeblasenen Hammelhautschläuchen getragen wurden, während man in den Euphratsümpfen auf Schilfbündeln fuhr (Layard Monum. of Nineveh I Taf. 33. II Taf. 13. 41. 27f. Xen. anab. I 5, 10. II 4, 28). Das häufigste Fahrzeug auf den Kanälen des Nildeltas war das Floß aus Papyrusbündeln, seltener bildete eine Schar zusammengebundener, leerer, verschlossener Tonkrüge den Schwimmkörper (ὀστράκινα πορθμεῖα Strab. XVII 788; *fictiles phaseli* Iuven. XV 127; vgl. das Amphorenfloß des Herakles). Im Gegensatz zu dieser starken Verwendung des Floßes für Fluß und Meer im Morgenlande fehlte anscheinend ein häufiger Gebrauch desselben bei den Europäern, diese wählten es nur selten als Notbehelf im Kriege, und zwar offensichtlich zuweilen nach mesopotamischem Vorbilde (zuerst Alexander am Iaxartes, Curt. VII 36. Diod. XIX 54. Plin. VIII 16. Polyb. III 42. 46. Liv. XXI 27. 47. 56. Caes. bell. civ. I 25, vgl. Lucan. IV 420ff. Ammian. XXIV 3, 11. XXX 1, 9; auch Caes. bell. Gall. VI 35. Liv. V 35. Thuc. VI 2, 4). Die *utricularii* an Flußübergängen in Dacia und Gallia Narbonensis (CIL III 944. 1547. XII 187. 700. 729. 731. 733. 1742. 1815. 3351. 4107) hatten vermutlich Schlauchflöße, deren Gebrauch vielleicht erst aus Vorderasien (z. B. durch Legionare) eingeführt worden war. Ob die *ratiarii* auf Rhone und Isère (CIL XII 2597. 2331) mit Flößen oder mit Prähmen (plattbodigen, breiten, viereckigen Kähnen) fuhren, ob die *rataria* des Gellius X 25 eine prahmartige Fähre war, bleibt unbestimmt. Die mit *ratis sive ratiaria* bezeichnete Abbildung im Mosaik von Althiburus (Daremberg-Saglio Abb. 5921) ist durchaus unverläßlich (Arch. Jahrb. 1906, 110ff.). Große Flöße von Masthölzern erwähnen Theophr. h. pl. V 8, 2, Plin. XVI 202, Vitruv. II 9, 14; vgl. I Könige 5, 23. R. und σχεδία werden in dichterischer Freiheit für *navis* gebraucht (Varro de l. l. VII 23. Verg. Aen. I 43. Eurip. Hec. 113. Torr Ancient ships 122 rechnet mit Unrecht hierher das ‚Boot' des Odysseus). Σχεδία bedeutet auch Schiffsbrücke (Aeschyl. Pers. 69. Herod. IV 88. VII 36. VIII 97; Ortschaft Σχεδία in Unterägypten Strab. XVII 800). [Assmann.]

2) R. hieß nach Geogr. Rav. V 33 eine Insel vor dem Gebiet der Santones oder Santoni in Aquitanien, vgl. CIL XIII 1 p. 133. Sie heißt jetzt île de Ré (auch *Rey* geschrieben), vgl. Desjardins Géogr. de la Gaule I 273 und Cam. Jullian La Gaule Romaine I 29, wo auf Avienus ora marit. 701 *oppidum priscum Ra[tis]* aufmerksam gemacht ist. [Haug.]

Ratitus heißt der Quadrans bei Festus 274, 16ff. (Paulus dort 275, 3), weil er wie auch das übrige Kupfergeld auf der Rs. ein Schiffsvorderteil führt. Festus' Unterscheidung, wonach Triens und Quadrans eine *ratis*, der As eine *navis* führten, wird durch den Münzbefund widerlegt. Varro de l. l. V 44 zitiert den Ausdruck *quadrans ratitus* aus Lucilius mit der Begründung: *merces huic vecturae quae ratibus transibat quadrans, ab eo Lucilius scripsit ‚quadrantis ratiti.'* [Regling.]

Ratomagus. 1) Die jetzt Rouen genannte Hauptstadt der Veliocasses (dies ist nach CIL XIII 1 p. 512 die richtige Namensform). Caesar bell. Gall. II 4 teilt diesen Stamm, wie den der Caleti, den Belgen zu, Augustus aber hat beide offenbar zu Gallia Lugdunensis geschlagen (Plin. n. h. IV 107). Der Name der Hauptstadt heißt bei Ptolem. II 8, 8 Ῥατόμαγος, auf der Tab. Peut. und auf keltischen Münzen *Ratumagus*, ebenso CIL XIII 3475 *vicus Ratum[agus]*, dagegen im Itin. Ant. 384, bei Ammian. XV 11, 12, in der Not. Gall. II 1, in der Not. dign. occ. 37, 10. 21 und in den noch späteren Quellen *Rotomagus*. Nach der diocletianischen Einteilung des Reichs war die Stadt Metropolis der Provinz Lugdunensis secunda; nach Not. Dign. stand hier der Praefectus militum Ursoriensium. Die aufgefundenen Reste des Altertums sind aber sehr spärlich; größere Bedeutung erlangte die Stadt erst vom 4. Jhdt. an. Vgl. Desjardins Géogr. de la Gaule II 462. III 492. Holder s. Ratumagus. CIL XIII 1 p. 512f. 682.

2) Nach Ptolem. II 9, 6 eine Stadt der Subanecti östlich von der Sequana; allein der Stamm heißt Plin. n. h. IV 106 Ulmanectes, Not. Gall. VI 8 und Not. dign. occ. 42, 42 ohne Zweifel richtiger Silvanectes, und die Hauptstadt heißt Itin. Ant. 380 und Tab. Peut. Augustomagus, jetzt nach dem Namen des Stamms Senlis. Entweder ist nun R. ein älterer Name oder eine verdorbene Lesung oder eine verschiedene Stadt (Pondron, Rhuis, Champlieu?); vgl. K. Müller zu Ptolem. a. a. O. CIL III 2 p. 543. [Haug.]

Ῥατοστάβιος, Fluß in Südwales, Ptolem. II 3, 2 (var. Ῥατοσταθύβιος), vielleicht der bei Cardiff mündende Taff. Nach Bradley (Archaeol. XLVIII 392) soll die längere Form

richtig sein und bedeuten die vereinte Mündung der Flüsse Taff und Towey. [Haverfield.]

Ratte. Da die Ratten höchstwahrscheinlich erst zu Beginn des Mittelalters in Europa eingewandert sind, ist es nicht zu verwundern, wenn das Altertum sie fast garnicht kennt. Die einzige Stelle, die mit völliger Sicherheit auf dies Nagetier gedeutet werden kann, ist Amyntas ἐν τοῖς σταθμοῖς bei Aelian. hist. an. XVII 17, doch bleibt auch hier unklar, welche Art er meint. Diese Tiere sollen in ungeheuren Scharen breite Flüsse durchschwimmen, und zwar so, daß jede einer anderen in den Schwanz beißt, und am anderen Ufer angekommen, die Ländereien vollständig verwüsten. Der erste Gelehrte, der die Hausratte erwähnt, ist Albertus Magnus (1193—1280); doch schon Gesner redet von ihr als einem Tiere, das manchem mehr bekannt, denn ihm lieb ist. Zu Anfang des 15. Jhdts. verhängte der Bischof von Autun den Kirchenbann über sie. Die Wander-R., die heutzutage die Hausratte schon fast völlig verdrängt hat und der auch die ägyptische R. (Mus alexandrinus) — was die Alten ‚ägyptische Mäuse' nennen z. B. Aelian. hist. an. XV 26. Plin. n. h. VIII 132. X 156, sind, nach ihren Beschreibungen zu urteilen, Wüstenspringmäuse (Dipus aegyptius) — das Feld räumen muß, wird, wenn man die oben erwähnte Stelle des Amyntas, was immerhin noch das Wahrscheinlichste ist, auf sie bezieht, erst wieder von Pallas erwähnt, der berichtet, daß sie im Herbste 1727 nach einem Erdbeben in gewaltigen Zügen die Wolga durchschwommen habe. In Ostpreußen erschien sie 1750, in Paris 1753, in Amerika 1775, und heutzutage ist sie über die ganze bewohnte Welt verbreitet. Brehm Tierleben II^3 496ff. [Gossen.]

Rauchopfer.

I. Begriffsbestimmung.

Als R. sind diejenigen Brandopfer zu fassen, welche um des Geruches willen dargebracht werden, die also im wesentlichen durch Verbrennung erzeugte Geruchsopfer sind. So umschreibt den Begriff auch die Liste bei Pollux I 26: λιβανωτὸν καθαγίζειν, θυμιᾶν, ἀρώματα λύειν ἐν πυρί. τὰ δὲ ἀρώματα καὶ θυμιάματα καλεῖται. Der letzte Satz ist zwar nicht richtig, da der Begriff θυμιάματα nur eine Unterabteilung der ἀρώματα sind, wie auch aus Theophr. de odor. 12f. zu entnehmen ist: Manche Stoffe geben nur bei der Verbrennung einen Geruch von sich, so ἡ σμύρνα καὶ ὁ λιβανωτὸς καὶ πᾶν τὸ θυμιατόν. Diese Stoffe haben wegen ihrer dichteren Natur die πύρωσις nötig, um zu duften. Doch darf bei einer Betrachtung der R. auch das Gegenstück nicht außer acht gelassen werden, diejenigen Räucherungen, bei denen die Verbrennung zur Erzeugung übler Gerüche dient. Ferner muß auch kurz die im häuslichen Leben zur Erzielung von Wohlgerüchen angewandte Räucherung gestreift werden, da aus ihr heraus die R. selbst erwachsen sind und sie in der Geschichte des Handels mit ausländischen Spezereien, die zu R. gebraucht werden, eine Rolle spielt. Denn wie die Menschen, so lieben auch die Götter, schon im Glauben der homerischen Zeit, den Wohlgeruch. Die Annehmlichkeit des Geruchs, den die Menschen schätzen, will man auch den Göttern zu genießen geben; dies ist die Wurzel des R. bei den Griechen. Daneben tritt, vor allem bei den orientalischen Völkern und beim christlichen R., der Gedanke der Reinigung und Weihung der Luft, d. h. der kathartisch-apotropäische Zweck. Und andrerseits werden durch üble Gerüche die bösen Geister und Dämonen vertrieben; vornehmlich solche Räucherungen hatten bei den Griechen kathartisch-apotropäische Bedeutung. Bei den Brandopfern ist der Rauch gewissermaßen das Mittel, das den Göttern die Opfergaben überbringt; bei den R. ist es aber der Rauch und sein Wohlgeruch selbst, der den Göttern als Gabe dargebracht wird. Daß die Götter den Wohlgeruch lieben, geht auch aus den typischen Berichten über die Epiphanie der Götter, Heroen und Heiligen hervor, bei denen vom Wohlgeruch, den sie verbreiten, häufig die Rede ist, worüber Schwenck Philol. XVII 1861, 451. Deubner De incubatione 13. Lucius Die Anfänge des Heiligenkults 151. Usener Der heilige Theodosius 186.

II. Das einheimische griechische Rauchopfer.

1. Die homerische Zeit. Bereits im Homerischen Epos begegnen uns solche zu bestimmten Zwecken künstlich durch Verbrennung erzeugte gute und üble Gerüche. Von der Grotte der Kalypso wird uns berichtet (Od. V 59ff.): Auf dem Herde brannte ein großes Feuer, und ein Duft von dem verbrannten Holz der Zeder und des Thyon zog durch die Insel. Ebenso duftet die Höhle der Maia im Homerischen Hermeshymnus (231), wie auch die Dienerinnen des Helios täglich dessen Haus ἐπιχωρίοις δομαῖσι ausräuchern (Eur. Phaethon frg. 773 N.^{2}). Und von dem Wohlgeruch der Götter und ihres Besitzes ist in den Homerischen Hymnen oft die Rede; der Schoß der Götter ist θυώδης (IV 231 = Il. VI 483), ebenso ihr Altar (I 87. III 59), ihr Tempel (III 58. IV 356. 386) und der Olymp (II 322. IV 332); ihr Gemach ist εὐώδης (II 65) und θυώδης (IV 245. 289); die Verehrungssitze der Götter, Kypros (III 66) und Eleusis (IV 97. 318. 490), werden εὐώδης und θυόεις genannt, wie es in Il. XV 153 von Zeus heißt: ἀμφὶ δέ μιν θυόεν νέφος ἐστεφάνωτο. Über die Vorliebe der homerischen Griechen für Wohlgerüche im allgemeinen s. Helbig Das homer. Epos^2 257f. Andrerseits befiehlt Odysseus der Schaffnerin Eurykleia nach dem Freiermord, Schwefel als κακῶν ἄκος und Feuer herbeizubringen, um Haus und Hof, die durch den Mord verunreinigt waren, zu reinigen (Od. XXII 481f. 493f.). Dies ist ein kathartischer Brauch, wie wir ihn auch sonst antreffen (s. u.). Jene Verbrennung von wohlriechenden Hölzern ist noch kein Rauchopfer, sondern ein Brauch, wie er in den Häusern der Vornehmen geübt wurde, um Wohlgerüche zu verbreiten. Daher heißt der θάλαμος der Helena θυώδης (Od. IV 121), was ich nicht als ‚nach Thyon duftend', sondern als ‚nach Räucherungen (θυ-) duftend' fassen möchte. Ebenso heißen die Kleider θυώδεα εἵματα (Od. V 264. XXI 52), das Öl, womit sich Hera salbt, τεθυωμένον (Il. XIV 172), die Kleider der Aphrodite ἄνθεσι παντοίοις τεθυωμένα εἵματα (Kyprien frg. 3, 8 Kinkel bei Athen. XV 682 f). Etymologisch hängt das θύον

mit θύω zusammen (vgl. Prellwitz Etym. Wörterb. s. v.; s. auch über diese ganze Gruppe W. Schulze Quaest. epicae 309ff.); θύω aber heißt in der sakralen Bedeutung bei Homer lediglich ‚räuchern', nicht etwa allgemein ‚opfern' wie σφάζειν (vgl. Stengel Opferbräuche der Griechen 1910, 4ff. v. Fritze Rauchopfer 2ff.). Das Thyon ist also mit Bezug auf seine Verwendung zum Räuchern genannt, ebenso auch der Thymian (ὁ θύμος, τὸ θύμον) wie schon Philochoros (im Schol. Soph. Oed. tyr. 100, FHG I 389) wußte; vgl. auch Lenz Botanik der alten Griechen und Römer 1859, 520. Was das homerische θύον ist, war schon im Altertum umstritten (vgl. Plin. n. h. XIII 16) und ist auch von den modernen Botanikern nicht mit Sicherheit festgestellt. Das θύον der späteren Zeit ist der Citrusbaum (s. Olck o. Bd. III S. 2621ff. Koch Die Bäume und Sträucher des alten Griechenlands 1879, 38f.). Wie θυώδης zu θύειν so gehört κηώεις ‚duftend' etymologisch zu καίειν, und der Scholiast zu Il. III 382 erklärt richtig das Wort mit τεθυμιασμένος. So ist auch der θάλαμος κηώεις (Il. III 382. VI 288. XXIV 191. Od. XV 99). Das Epitheton kommt ihm wegen der Räucherungen zu, vielleicht auch weil er als κέδρινος (Il. XXIV 192) duftend ist, wie Eustath. z. d. St. 1344 bemerkt. Der Schoß der Frau wird κηώδης genannt (Il. VI 483), wohl weil ihre Kleider durch Räucherungen Wohlgerüche angenommen hatten; dies werden wir auch als orientalische Sitte kennen lernen. Aber auch der zweite Baum, dessen Holz nach Homer zu Räucherungen benützt wurde, die Zeder (κέδρος), ist vielleicht wegen ihrer Verwendung zum Räuchern genannt, wenn der Name richtig als ‚Rauchholz' gedeutet wird; vgl. O. Schrader Reallexikon der indogerm. Altertumsk. 926. Die Vorliebe für solche durch verbrannte Hölzer erzeugte Gerüche ist also für die homerische Zeit sicher bezeugt; der Umstand, daß auch die Götter daran sich erfreuen, läßt im Bund mit den eben besprochenen Spuren auch die Existenz von R. für die homerische Zeit als wahrscheinlich erscheinen. Dieser Ansicht ist auch v. Fritze a. a. O., während sich Stengel Berl. phil. W. 1895, 118 zweifelnd verhält. Weiter käme man, wenn feststünde, was θύεα bedeutet. Aus Il. VI 270. IX 499. Od. XV 261. Hes. erg. 338 geht hervor, daß damit Brandopfer von unblutigen Bestandteilen gemeint sind. An R. im engern Sinn zu denken, ist nicht nötig. Auch θυηλαί bei Homer sind keine R. im engern Sinn, sondern Brandopfer, wenn auch der Scholiast zu Il. VI 270 das Wort mit θυμιάματα erklärt. Ebenso weist der homerische θυοσκόος (Od. XXI 145. XXII 318. 321. Il. XXIV 221), den gleichfalls manche antiken Erklärer als λιβανομάντις faßten (s. u.), vielmehr auf das Brandopfer als auf R. hin. Weiterhin ist der in späterer Zeit sich findende ausgedehnte Gebrauch orientalischer Spezereien für R. in Griechenland zu beachten, der sich kaum erklären läßt als allein hervorgerufen durch semitischen, speziell phoinikischen Einfluß; er bildet vielmehr zum Teil den Ersatz für die einheimischen Räucherungen.

Sind also für die homerische Zeit R., bestehend aus der Verbrennung wohlriechender Hölzer, wohl vorauszusetzen, so ist ein Gebrauch von Weihrauch und sonstigen ausländischen Harzen und Hölzern nicht bezeugt, auch unwahrscheinlich, wie v. Fritze a. a. O. richtig gezeigt hat. Schon im Altertum hatte man dies erkannt; Plin. n. h. XIII 2. 100; vgl. XII 83. Athen. I 16 p. 9 e. Arnob. c. g. VII 26. Ausführlich setzt Porphyr. de abst. II 5, Theophrasts Schrift über die Frömmigkeit folgend, auseinander, daß das Opfer von wohlriechenden Hölzern und Kräutern bei weitem die ältere Form der R. sei, und fügt hinzu, daß diese Form auch in späterer Zeit noch vielfach üblich sei. Daneben seien später die Opfer von Myrrhe, Kasia und Weihrauch aufgekommen. Solche R., nicht aber Tieropfer, bezeichne man mit Recht als θυμιατήρια, θυσίαι, θύειν, denn die θυμιάματα seien ἀρώματα.

2. Das einheimische Rauchopfer in späterer Zeit. Diese Nachricht des Porphyrios über die Holzopfer der späteren Zeit wird uns auch sonst bestätigt. Ähnliche Erwägungen, wie sie dem theophrastischen Begriff zugrunde liegen, sprechen auch aus der Überlieferung, Pythagoras habe vorgeschrieben, κέδρῳ καὶ δάφνῃ καὶ κυπαρίττῳ καὶ δρυὶ καὶ μυρρίνῃ τοὺς θεοὺς τιμᾶν (Iambl. v. Pyth. 28, 154), oder er habe λίβανον, κέγχρους, πόπανα, κηρία, σμύρναν, τὰ ἄλλα θυμιάματα geopfert (ebd. 150); s. auch Porphyr. Pyth. 36 und die Anekdote von Empedokles bei Athen. I 3 e. Denn wie Eustathios zu Od. V 60 p. 1523 sagt, τὸ τὴν κέδρον καὶ τὸ θύον καὶ τὴν κυπάρισσον εὐώδη εἶναι, ἱστορία ἐστὶ περὶ φυτῶν. μάλιστα δὲ ἡ κυπάρισσος εὐώδης, ebenso der Lorbeer. So nennt Aristoph. Plut. 1114 neben dem Weihrauch und andern Opfergaben auch den einheimischen Lorbeer, und ein Komikerfragment (Kock III 404 frg. 34) spricht vom Räuchern des Zedernholzes. Lorbeerzweige wurden verbrannt, um die Gabe der Prophetie zu erregen (Geopon. XI 2) und von der Pythia wird ausdrücklich berichtet, daß sie nicht ξενικὰ θυμιάματα wie Kasia, Ladanum und Weihrauch verwandte, sondern Lorbeer und Gerstenmehl räucherte (Plut. de Pyth. or. 6 p. 397 A). Vom Sadebaum (βράθυ, Iuniperus Sabina L.; vgl. Murr Die Pflanzenwelt in der griech. Mythol. 126f.) sagt Plin. n. h. XXIV 102: *a multis in suffitus pro ture adsumitur*; ebenso Diosc. I 104. Das Holz einer andern Iuniperusart (ἄρκευθος) war für das Opfer an Aphrodite in Sikyon vorgeschrieben (Paus. II 10, 5), und Diosc. I 103 sagt von ihr: θυμιωμένη θηρία διώκει. Auch bei den Römern waren derartige Räucherungen mit einheimischen Pflanzen üblich; Ovid. fast. I 339ff. Arnob. adv. nat. V 3. Von der vielseitigen Verwendung des Lorbeers zu Räucherungen besonders zu Reinigungs- und Sühnungszwecken (vgl. Gruppe Griech. Myth. 890) spricht Festus 117 M (104 Linds.). Daß Lorbeer zur Sühne für Totschlag verbrannt worden sei, überliefert Masurius bei Plin. n. h. XV 135, während Plinius a. a. O. selbst es bestreitet, daß man Lorbeer verbrennen dürfe; vgl. auch Hehn Kulturpflanzen und Haustiere^6 572f. Auch Rosmarin wurde zu R. benützt. Schon der vom Weihrauch genommene griechische Name dieser Pflanze, λιβανωτίς, weist darauf hin. Wenn es

Verg. Ecl. VIII 65 heißt: *verbenasque adole pinguis et mascula tura*, so ist nach Serv. z. d. St. (vgl. Serv. Aen. XII 120. Lenz Botanik 191. 516f.) unter den *verbenae* besonders auch Rosmarin zu verstehen. Auch im Mittelalter ward Rosmarin als Surrogat für den teuern Weihrauch verwandt (Schrader Reallexikon 943), und die Glossarien erklären λιβανωτίς und λιβανωτός als *rosmarinus* und *tus* (vgl. den Index im Corp. Gloss. VIII 571). Der Aphrodite zu Ehren verbrannte man in Sikyon Blätter des Paideros (Paus. II 10, 5; vgl. Murr Die Pflanzenwelt 202f.). Wenn Orpheus die Hekate beschwört, so verbrennt er in der Grube das Holz von Wacholder, Zeder, Rhamnos und Schwarzpappel (Orph. Arg. 951ff.), und auch sonst finden wir im Zauber derartige Räucherungen (s. u.). Kalanos wählt für seine Selbstverbrennung in Babylon wohlriechende Hölzer, ξύλα αὖα καὶ πρὸς εὐωδίαν εὖ μάλα ἐπίλεκτα κέδρου καὶ θύου καὶ κυπαρίττου καὶ μυρσίνης καὶ δάφνης (Aelian. var. hist. V 6). Der Unterschied von solchen einheimischen Räucherungen und den aus dem Orient importierten Wohlgerüchen geriet auch nicht in Vergessenheit, als später diese letzteren an Bedeutung überwogen. So sagt der ἄγροικος bei Theophr. Char. 4, 3: τὸ μύρον οὐδὲν τοῦ θύμου ἥδιον ὄζειν, und bei Soph. frg. 341 N.[2] verbrennt der Räucheraltar σμύρνης σταλαγμούς, βαρβάρους εὐοσμίας. Eben wohl mit Rücksicht auf solche einheimischen R. verlangt Platon legg. VIII 847 B λιβανωτὸν καὶ ὅσα πρὸς θεοὺς τὰ τοιαῦτ' ἐστὶ ξενικὰ θυμιάματα nicht einzuführen. Auch die θυμιάματα παντοῖα, die man in Olympia dem Sosipolis darbrachte (Paus. VI 20, 3), sind wohl, bedenkt man die Altertümlichkeit dieses Kultes, solche einheimischen R. gewesen.

Nebenbei ist zu bemerken, daß, wie diese Holzarten zu religiösen und profanen Räucherungen benützt wurden, ihr Wohlgeruch sie neben andern Eigenschaften auch geeignet erscheinen ließ, Material zu Gegenständen des praktischen Gebrauchs wie des Kultes zu liefern. So wissen wir, daß Götterbilder aus dem Holz der Zeder, Myrte, Zypresse, des Thyon usw. hergestellt wurden, vgl. Blümner Technologie II 255f. 258. 273ff. Olck o. Bd. III S. 2622ff. Max C. P. Schmidt o. Bd. III S. 1824, 63ff. Hier wie auch bei gewissen Holz- und Pflanzenopfern ist sicher nicht allein der Wohlgeruch der Grund für die Verwendung zu sakralen Zwecken gewesen, sondern man muß zweifellos auch den Glauben mit in Rechnung ziehen, daß gewisse Pflanzen bestimmten Gottheiten heilig waren (vgl. im allgemeinen Gruppe Griech. Myth. 779ff., dessen hieran angeknüpften weiteren Kombinationen ich aber nicht folgen kann), und daß auch aus diesem Grund gelegentlich das Holz dieser Pflanzen zu Opferzwecken benützt worden ist. Dieser Gedanke scheint wohl bei Opfervorschriften mitgewirkt zu haben, in denen bei gewissen Opfern ganz bestimmte Holzarten namhaft gemacht waren, die gebraucht werden mußten. So war für das Zeusopfer in Olympia die Silberpappel (λεύκη) bestimmt (Paus. V 14, 2), für das Aphroditeopfer in Sikyon der Wacholder (ἄρκευθος, Paus. II 10, 5). Allgemein sagt Philochoros (im Schol. Soph. Oed. tyr. 100, FHG I 389), daß in Athen die θυσίαι νηφάλιοι auch auf ξύλα νηφάλια verbrannt werden müßten, zu denen Reben- und Feigenholz nicht gehörten, wohl aber Thymian. Unter diesen Gesichtspunkt fallen auch diejenigen Opfer von wohlriechenden Pflanzen, die schon an und für sich wohlriechend sind und nicht erst beim Verbrennen einen angenehmen Geruch verbreiten. Bei diesen Opfern, die keine eigentlichen R. sind, übermittelt der Rauch, wie bei den übrigen Brandopfern, den Göttern die Gabe, d. h. die wohlriechende Pflanze.

III. Ausländische Hölzer und Harze im Orient.

1. Die verschiedenen Arten und ihre Herkunft. Schon früh waren in Griechenland neben jenen einheimischen R. auch ausländische, aus dem Orient importierte Spezereien im Gebrauch, und zwar dienten auch sie in ihrer Heimat wie in Griechenland sakralen und profanen Zwecken. Wir geben zunächst ein Verzeichnis der wichtigsten in Griechenland zu R. gebrauchten orientalischen Hölzer und Harze, indem wir zugleich das über ihre Herkunft Bestimmbare beifügen. Zunächst waren es zwei Holzarten, die unter dem Namen κασία und κιννάμωμον bekannt waren, der Zimt, dann vier Arten von Harzen: Weihrauch, Myrrhe, Ladanum und Styrax.

a) Zimt. Unter diesem Namen versteht man die wohlriechende Rinde des Laurus Cinnamomum und ähnlicher Laurineen. In Europa wird er zuerst von Herodot. III 107. 110f. erwähnt, der zwei Arten, κασίη und κιννάμωμον nennt und Fabelhaftes darüber zu berichten weiß. Über die Herkunft des Zimt war man im Altertum nur ungenau unterrichtet, da häufig, wie auch sonst, das Ursprungsland mit den für den Handel in Betracht kommenden Stapelplätzen verwechselt ward. Vor allem Südarabien und die Somaliländer werden uns als Heimat genannt, wie ja gerade die Südarabien gegenüberliegende in westöstlicher Richtung sich hinziehende Küste von Ostafrika als ἀρωματοφόρος χώρα (vgl. Tomaschek o. Bd. II S. 1210f.) bekannt war. Es ist aber jetzt durch die Untersuchungen von C. Schumann Petermanns Mitt. Erg.-Heft LXXIII 1883 festgestellt, daß dort niemals Zimt wuchs, daß diese Gegend vielmehr nur als Stapelplatz anzusehen ist. Der Zimt, der nach Griechenland kam, stammt aus dem ferneren Osten, vermutlich aus China, dann auch aus Indien (vgl. Strab. XVI 782) und Ceylon. In Ägypten ist er schon in der 11. und 12. Dynastie als Handelsprodukt eingeführt worden. Vgl. Lenz Botanik 455ff. Flückiger Pharmakognosie des Pflanzenreiches[3] 592ff. Lassen Indische Altertumskunde I[2] 327ff. Olck o. Bd. III S. 1637ff. Heyd Levantehandel II 659ff. Schrader Reallexikon 988ff.

b) Weihrauch. Der Weihrauchbaum, dessen Harz den Weihrauch bildet, gehört dem Genus Boswellia, der Familie der Burseraceen an. Er wächst im Somaliland und in den gegenüberliegenden südarabischen Küstenländern, aber auch in Indien. Zuerst spricht (neben Xenophanes frg. 1, s. u.) Herodot. III 97 und 107

vom Weihrauch, der Arabien als Ursprungsland nennt. Dies war neben der Ostküste Afrikas das Hauptausfuhrland im Altertum. In Ägypten finden wir Weihrauch als Handelsartikel in denselben Inschriften der 11. und 12. Dynastie wie Zimt, Myrrhe und andere Spezereien erwähnt. Im Griechischen bezeichnet λίβανος das Harz und den Baum des Weihrauches, λιβανωτός das Harz; vgl. Lobeck Phrynichi eclogae 187f. Das lateinische *tus* hängt mit θύος, θύω zusammen. Vgl. Lenz 663ff. Flückiger[3] 45ff. Lassen I[2] 334ff. Heyd II 656ff. Schrader 940ff. Ed. Glaser Das Weihrauchland und Sokotra (Beil. zur Allg. Zeitung 1899 nr. 120f.). Hase Zur Geschichte des Weihrauchs (in des Verfassers Paläologus, Kleine Schriften meist antiquarischen Inhalts 1837, 76ff. [mir unzugänglich]). Bretzl Botan. Forsch. des Alexanderzuges 366.

c) Myrrhe. Der griechische Name ist μύρον, ἐσμυρισμένη, μύρρα, σμύρνη, σμύρνα, der lateinische *murrha, myrrha*. Es ist das Harz der Commiphora Myrrha oder Balsamodendron Myrrha, derselben Familie der Burseraceen wie der Weihrauch angehörig; seine Geschichte ist eine ähnliche wie die des Weihrauchs. Auch die Myrrhe wird in den altägyptischen Inschriften unter den Einfuhrartikeln aus dem Lande Punt erwähnt. Herodot. III 107 gibt als Heimat Arabien an. Hier und in den gegenüberliegenden ostafrikanischen Küstenländern war sie zu Hause. Vgl. Lenz 669ff. Flückiger[3] 38ff. Schrader 566ff. 1011. Murr Pflanzenwelt 76f. G. Schweinfurth Über Balsam und Myrrhe (Berichte der Pharmaceutischen Gesellschaft III 218ff. [mir unzugänglich]).

d) Ladanum. Λήδανον nannte man das Harz verschiedener Cistus-Arten; der Strauch heißt bei Diosc. de m. m. I 128 λῆδον. Lateinisch *ladanum* (Plin. n. h. XII 73f.). Die Pflanze kommt zwar in Griechenland selbst vor, doch übernahmen die Griechen den Gebrauch des aus ihr gewonnenen Harzes wie auch den Namen aus dem Orient. Herodot. III 112 spricht von seiner Gewinnung (vgl. Diosc. d. m. m. I 128) und von dem Gebrauch, den die Araber damit zu Räucherungen machen. Vgl. Lenz 630f. Schrader 495f.; M.-Ber. Akad. Berl. 1881, 413ff. Heyd II 614f.

e) Styrax. Στύραξ (lat. *storax*) ist das Harz der gleichnamigen Pflanze Styrax officinalis. Ihre Heimat ist das südliche Kleinasien und Syrien, aber auch in Griechenland kam sie vor. Herodot. III 107 weiß, daß die Phoiniker das Harz nach Griechenland brachten. Vgl. Lenz 551f. Flückiger[3] 126ff. Schrader 843. Murr 67f. Blümner Philol. LIII (1894) 339. Movers Die Phönizier II 3, 101. Hehn Kulturpflanzen[6] 412f.

Aber nicht nur diese Stoffe selbst sind aus dem Orient nach Griechenland eingedrungen, sondern auch ihre Namen sind durchweg orientalischen, und zwar semitischen Ursprungs; mit den Produkten des Ostens kamen auch ihre einheimischen Namen auf den Markt und wurden dort gräzisiert. Den Nachweis hierfür konnte in den meisten Fällen die Sprachwissenschaft führen. Für die folgenden Angaben verlasse ich mich auf die von Schrader in seinem Lexikon an den verschiedenen Stellen gemachten Nachweise und die dort hierfür zitierten Gelehrten. Κασία und κιννάμωμον stammen vom hebräischen *qĕṣîah* und *qinnâmôn*. Aber wie der Zimt selbst aus dem fernsten Osten, China und Indien, stammt, so weisen auch die beiden semitischen Namen ihrer Abstammung nach über das semitische Gebiet hinaus in noch weiter östlichen Bereich; die letzte Herkunft beider Namen ist noch nicht mit völliger Sicherheit gefunden; man hat an chinesische und malaische Ableitung gedacht. Der Name λίβανος ist ebenfalls aus dem Semitischen herzuleiten, hebräisch *lebônâh*; ebenso μύρρα = hebr. *môr*, arabisch *murr*; Ladanum = arabisch *lâdan*, vgl. Herodot. III 112 τὸ Ἀράβιοι καλέουσι λάδανον. Der Name Styrax kann nur vermutungsweise aus dem Semitischen hergeleitet werden. Vgl. auch Prellwitz Etym. Wörterb. s. v. Ebenso stammt der Name des unten genannten Galbanum aus dem Semitischen. Auch die Namen der gelegentlich angeführten ἀρώματα Bdellium, Kostwurz, Santelholz u. a. sind wie die Stoffe gleichfalls orientalischer Herkunft. Das Wort ἄρωμα selbst, das zuerst bei Xenophon und Theophrast vorkommt, ist etymologisch noch nicht mit Sicherheit erklärt.

2. Ihre Verwendung im Orient. Im allgemeinen ist natürlich die Verwendung jener Spezereien zu Räucherungen im Orient älter als in Griechenland, mögen sie nun profanen oder sakralen Zwecken gedient haben. Daher muß wenigstens kurz an dieser Stelle auf die Verwendung im Orient selbst eingegangen werden. In dem eigentlichen Lande der Wohlgerüche, in Arabien, tritt merkwürdigerweise der Weihrauch und überhaupt das R. völlig zurück, was wohl damit zusammenhängt, daß Feueropfer hier so selten sind; vgl. Wellhausen Skizzen und Vorarbeiten III 111. Um so mehr waren hier Räucherungen zu profanen Zwecken üblich; vgl. auch Diod. II 49. Strab. XVI 778. Plin. XII 81. In den Häusern der Vornehmen, vor allem bei Gastmählern, brannte Aloeholz in Rauchpfannen, auch die Kleider wurden damit durchräuchert; vgl. Kremer Culturgesch. des Orients unter den Chalifen II 208f. Sigismund Die Aromata 22f. (so sind vielleicht auch die θυώδεα εἵματα und τεθυωμένα εἵματα des Epos zu erklären). Dann wurden auch Räucherungen bei festlichen Gelegenheiten in den Moscheen üblich; Kremer II 210. Vom Ladanum sagt Herodot. III 112: θυμιῶσί τε μάλιστα τοῦτο Ἀράβιοι. Ähnlich wie bei den Arabern war es bei den Juden der älteren Zeit, wo das R. gleichfalls unbekannt war. Zum erstenmal wird Weihrauchopfer bei Jerem. 6, 20 erwähnt. Von da ab finden wir es sehr häufig im jüdischen Kult bezeugt, und zwar in doppelter Form: einmal als täglich zweimal gespendetes selbständiges Opfer, dann als Beigabe zu andern Opfern. Jene erste Art fand im Innern des Heiligtums auf einem besondern aus Akazienholz gefertigten und mit Goldblech überzogenen Räucheraltar (vgl. II Mos. 30, 1ff.) statt, die zweite Art auf dem Brandopferaltar; vgl. auch die übertriebenen Angaben über die Räucher-

geräte Salomos bei Joseph. ant. VIII 3, 8. Für die Mischung der Spezereien gab es ein genau vorgeschriebenes Rezept, das nicht nachgeahmt werden durfte (II Mos. 30, 34ff.); dieses R. durfte nur vom höchsten Priester dargebracht werden. In der vorexilischen Zeit fehlt das R. Aber auch profane Räucherungen waren den Juden bekannt, so von Aloeholz, womit man Zimmer und Kleider durchduften ließ. Vgl. Hamburger Real-Encyclopädie des Judentums I 968f. Benzinger Hebräische Archäologie 444f. Wellhausen Prolegomena zur Gesch. Israels 63ff. v. Fritze Rauchopfer 20f. 28. Ebenso war bei den Phoinikern das R. in weitem Umfang im Gebrauch; vgl. Movers Die Pönizier II 3, 99ff., der über die Weihrauchverwendung bei den Phoinikern und in ihren Kolonien und über den phoinikischen Weihrauchhandel ausführlich spricht.

In Ägypten finden wir Räucherungen schon sehr früh angewandt. So waren R. üblich als Begleitung blutiger Opfer; der Leib des Opfertieres wurde mit Spezereien gefüllt, Herodot. II 40. Aber auch R. als selbständige Opfer waren üblich, vgl. etwa Plut. de Is. et Os. 79f. und Wiedemann zu Herodot. II 86 p. 356. Vor allem wurden sie auch im Totenkult verwendet; v. Fritze 19. Wir hören von einem eigenen ägyptischen Räuchermittel, dem *κῦφι*, dessen Rezept uns angegeben wird; Plut. a. a. O. Rufus Ephes. bei Galen. de antidot. (Kühn XIV 117f.) Diosc. I 24. Ebers Ztschr. f. ägypt. Spr. und Alt. 1874, 106ff. Lüring Die über die medicinischen Kenntnisse der alten Ägypter berichtenden Papyri, Straßb. Diss. 1888, 46ff. Ferner dienten Räucherungen wie Waschungen und Salbungen zu Reinigungszwecken, denen man sich vor religiösen Handlungen zu unterziehen hatte. Cumont Die oriental. Religionen im röm. Heidentum 109. S. auch Sigismund Aromata 230ff. und die oben bei den einzelnen Spezereien gemachten Angaben.

Wenden wir uns weiter dem Osten zu, so begegnen uns bei den Assyrern Räucherungen, die gleichfalls Reinigungszwecken dienen; so wurde z. B. die Zypresse verwandt; Fossey La magie assyrienne 74. Denselben Zweck finden wir in den Beispielen, die Jastrow Die Religion Babyloniens und Assyriens I 385. 390. 391. II 200 anführt. Aber auch als Opfergabe scheint Weihrauch verbrannt worden zu sein; so berichtet Herodot. I 183, daß dem babylonischen Zeus jährlich tausend Talente Weihrauch geopfert worden seien, und Diod. II 9, 8 spricht von den *θυμιατήρια*, die, je dreihundert Talente schwer, vor den Götterbildern standen. Über die Spezereien, die der Syrerkönig dem Tiglath-Pileser darbringt, s. Schrader M.-Ber. Akad. Berl. 1881, 413ff.

Von R. bei den Persern überliefert uns Herodot mancherlei. Die Araber lieferten ihnen jährlich tausend Talente Weihrauch als Tribut (III 97). Datis opferte dreihundert Talente Weihrauch auf dem Altar in Delos (VI 97). Beim Übergang über den Hellespont brachten die Perser den Göttern *θυμιήματα παντοῖα* dar und bestreuten den Weg mit Myrten (VII 54). Dasselbe taten sie in Susa, als die Nachricht von der Einnahme Athens eintraf (VIII 99). Ein persisches Räuchermittel *μίνδαξ* lernen wir aus Amphis bei Athen. XV 691 a (vgl. Hesych. s. v.) kennen. Aus dem Avesta wissen wir, daß das heilige Feuer mit reinem Holz und Weihrauch genährt werden muß; beim Beginn einer jeden der fünf Tageszeiten wird Weihrauch ins Feuer geworfen; vgl. Spiegel Erânische Altertumskunde III 569. Geiger-Kuhn Grundriß der iranischen Philol. II 702.

Über Räucherungen bei den Indern macht Lassen Indische Altertumskunde mannigfache Angaben. So wurde das einheimische Sandelholz in den Tempeln als Weihrauch, in den Häusern als Wohlgeruch verbrannt (I² 336f.). Mit Zimt und Sandelholz wurde auch ein Handel nach auswärts getrieben (I² 327ff. II² 560ff. III 35f. 40). Auch kannte man in Indien Räucherungen zu Reinigungszwecken, so zur Reinigung der Wöchnerin und des Kindes (Oldenberg Religion des Veda 338. 491. Hillebrandt im Grundriß der indo-arischen Philol. und Altertumskunde III 2, 45), zur Weihe des Hauses (Hillebrandt a. a. O. 78) und nach der Bestattung (a. a. O. 89). Auch die Nachricht bei Curtius VIII 9, 23 ist anzuführen: *cum rex semet in publico conspici patitur, turibula argentea ministri ferunt totumque iter, per quod ferri destinavit, odoribus conplent.* Von indischem Weihrauch spricht die Epistola Alexandri (ed. Pfister Kleine Texte zum Alexanderroman 33ff.), die zugleich auch S. 35, 8ff. vom Weihrauch als Speise der Priester redet.

Während bei den bisher betrachteten griechischen R. die Bedeutung als Opfergabe die herrschende war, tritt hier bei den orientalischen Räucherungen der Reinigungszweck, die kathartisch-apotropäische Bedeutung sehr hervor. Über diesen Zweck der R. bei den semitischen Völkern s. Rob. Smith Die Religion der Semiten (1899) bes. 326f. Das Wesentliche war die reinigende Wirkung der Räucherung, die dem Weihrauch deshalb zukam, weil er das Harz eines heiligen, beseelten, göttlichen Baumes ist. Dieser Baum war *tabu* d. h. heilig, ebenso auch sein Harz, das daher nur unter Beobachtung gewisser religiöser Gebräuche gesammelt werden durfte. Sogar das Vorrecht, solche Bäume zu sehen, war oft bestimmten heiligen Familien vorbehalten, die sich, wenn sie mit dem Einsammeln des Harzes beschäftigt waren, jedes Geschlechtsverkehrs und der Beteiligung an Leichenbegängnissen enthalten mußten (Plin. n. h. XII 54). Diese heilige Kraft des Baumes und des Harzes machte das Harz geeignet, eine reinigende Wirkung hervorzubringen, d. h. durch die Räucherungen wurde eine Heiligung, ein Tabu, bewirkt. In demselben Gedankenkreis liegt es, wenn nach Herodot. I 198 die Araber und Babylonier Räucherungen anwenden nach jedem Geschlechtsverkehr: *περὶ θυμίημα καταγιζόμενον* (in dem Wort *καθαγίζω* steckt der Begriff *Tabu*; vgl. Pfister Reliquienkult im Altertum II 476ff. 533) *ἵζει*. Vom Zimt berichtet Plin. n. h. XII 89, er dürfe nur geerntet werden, wenn der Gott Assabinus es erlaube, der hierfür durch ein Opfer gewonnen werden müsse. Vor Sonnenaufgang und nach

ihrem Untergang dürfe nicht geschnitten werden. Ps.-Arrian. peripl. mar. erythr. 32 spricht von einem besonderen Tabu des bereits gesammelten Weihrauchs in Arabien. Theoph. h. pl. IX 4, 5f. sagt, daß die Weihrauch- und Myrrhenernte von den Sabäern in das Heiligtum des Helios geschafft werde, wo ein Drittel für den Gott ausgeschieden werde; s. auch IX 5, 2. Auch daß bei den Juden nur vom obersten Priester das R. dargebracht werden durfte (s. o.), gehört hierher. Diese im Orient sich findende Bedeutung des R., sein kathartisch-apotropäischer Zweck, ist in der griechischen Religion im allgemeinen, soweit es Wohlgeruchsopfer sind, kaum nachzuweisen, ist aber beim christlichen R., wie unten gezeigt ist, sehr wichtig. Die kathartisch-apotropäische Bedeutung kam in Griechenland im wesentlichen den Räucherungen zu, bei denen übelriechende Stoffe verwandt wurden; s. u.

3. Einführung der orientalischen Spezereien in Griechenland. Ein orientalischer Einfluß auf die Entstehung der R. bei den Griechen ist unbeweisbar. Selbst sich an Wohlgerüchen und Räucherungen erfreuend, brachten sie auch ihren Göttern solche dar, zunächst einheimische Pflanzenstoffe. Solche R. waren in Griechenland schon längst üblich, als die Griechen die orientalischen Spezereien und ihren Gebrauch kennen lernten: Zimt, Weihrauch, Myrrhe, Ladanum, Styrax. Der Handel mit diesen Stoffen lag vor allem in den Händen semitischer Völker, so der Phoiniker. Als Herkunftsland galt in erster Linie Arabien und die ostafrikanische Küste; doch haben wir gesehen, daß die Stoffe selbst zum Teil noch viel weiter herkamen, aus dem Osten Asiens. Arabien als Ursprungsland nennt Herodot. III 107ff. und bespricht jene Spezereien und ihre Gewinnung ausführlich; in II 8 erwähnt er die *λιβανωτοφόρα τέρματα*. Weitere Nachrichten über Arabien als Land der Wohlgerüche geben uns Theophr. h. pl. IX 4, 2. Strab. XVI 768. 780. 782. Diod. II 49. III 46. V 41f. Plin. n. h. XII 52f.; vgl. auch Luk. de dea Syr. 30; fugit. 1. Neben Arabien nennen die Dichter vor allem Syrien als Herkunftsort der zu Räucherungen dienenden Spezereien, so Aesch. Ag. 1310ff. Eur. Bacch. 144. Melanippides bei Athen. XIV 651 f. Hermippos ebd. I 27 f. Mnesimachos ebd. IX 403 d. Archestratos ebd. III 101 c. Diese Spezereien, vor allem der Weihrauch, nahmen im antiken Handel einen so wichtigen Platz ein, daß Sprenger Die alte Geographie Arabiens, der S. 296ff. ausführlich hierüber handelt, zu dem Schluß kommt: Die Weihrauchregion ist das Herz des alten Welthandels und die Araber, näher bestimmt die Bewohner der Weihrauchregion, sind die Gründer des Welthandels, wie er im Altertum bestand. Vgl. auch die hauptsächlich auf Sprenger beruhenden Ausführungen von Speck Handelsgeschichte des Altertums I 81ff. 523ff., wo sich weiteres über den Handel mit Weihrauch u. dgl. findet; dazu auch H. B. Stark Gaza und die philistäische Küste 322ff., der über Gaza als Hauptdepot des arabischen Handels spricht, und Sigismund Aromata 94—211. Über Darstellungen der Weihrauchernte auf griechischen Vasenbildern s. v. Fritze 18. Was schließlich die Zeit betrifft, in welcher der Weihrauch in Griechenland allgemeinere Verbreitung fand, so hat v. Fritze 26ff. mit guten Gründen hierfür die Zeit zwischen 650 und 550 in Anspruch genommen. Dazu stimmt aufs beste, daß bei den Arabien näher wohnenden Juden die R. sich auch erst im 7. Jhdt. Bahn gebrochen haben.

IV. Verwendung der orientalischen Produkte in Griechenland.

1. Verwendung zu profanen Zwekken. Als die orientalischen Spezereien in Griechenland Eingang fanden, wurden sie naturgemäß wie in ihrem Ursprungsland auch in Griechenland für den Haushalt selbst verwandt, wo bisher die Verbrennung einheimischer wohlriechender Stoffe üblich war. Kein Wunder, daß das älteste griechische Zeugnis, das vom Weihrauch spricht, davon im Zusammenhang mit dem häuslichen Gebrauch redet, Xenophanes frg. 1, der von den Vorbereitungen zum Gastmahl sagt: *ἐν δὲ μέσοισ' ἁγνὴν ὀδμὴν λιβανωτὸς ἵησι.* Seitdem hat der Weihrauch beim Symposion seinen ständigen Platz. Speziell gehört Verbrennung von Weihrauch zu den drei einleitenden Spenden des Symposions; vgl. Hug zu Plat. Symp. 176 A. Auch vor und bei dem Mahl pflegten R. dargebracht zu werden; Iambl. v. Pyth. 21, 98: *γίνεσθαι σπονδάς τε καὶ θυσίας θυλημάτων τε καὶ λιβανωτοῦ. ἔπειτα ἐπὶ τὸ δεῖπνον χωρεῖν.* Alexander d. Gr. ließ, als er bei einem Freund zu Gaste war, Weihrauch aufs Feuer werfen; Plut. reg. apophth. Alex. 18 p. 180 E. S. auch das Opfer beim Mahl bei Heliod. IV 16 p. 114 Bekker. Aber auch sonst wurden beim Symposion Wohlgerüche verbrannt. So sagt der Dichter Archestratos (bei Athen. III 101 c): *καὶ σμύρναν λίβανόν τε πυρὸς μαλακὴν ἐπὶ τέφραν | βάλλε πανημέριος, Συρίης εὐώδεα καρπόν.* Vasenbilder mit Darstellungen des Symposions zeigen daher häufig Thymiaterien; vgl. v. Fritze 47f. Überhaupt duftete das Haus des Reichen, wie in älterer Zeit nach den wohlriechenden einheimischen Hölzern, so jetzt nach dem Rauch der orientalischen Spezereien; vgl. Anaxandrides bei Athen. IV 131 d und die Liste der Wohlgerüche, die Mnesimachos (II 437 Kock) ebd. IX 403 d gibt. Dioskorides (de m. m. I 23) sagt, daß man mit Kankamon, Myrrhe und Styrax die Kleider räuchere; vgl. auch Plut. Gryll. 7 p. 990 B. Heliogabalus räucherte und heizte seine Zimmer, indem er wohlriechende indische Stoffe verbrannte; Hist. Aug. Heliog. 31. Auf der Grenze von profanem und sakralem Gebrauch steht es, wenn Agias *ὁ μουσικός* (bei Athen. XIV 626 f, FHG IV 293) berichtet: *τὸν στύρακα τὸν ἐν ταῖς ὀρχήστραις θυμιώμενον τοῖς Διονυσίοις φρύγιον ποιεῖν ὀδμὴν τοῖς αἰσθανομένοις.* Vgl. dazu auch Inschr. von Priene nr. 174 und CIG 3068 (aus Teos).

2. Verwendung im Kult. So zahlreich auch die Zeugnisse für die aus orientalischen Spezereien bestehenden R. sind, so haben wir doch verhältnismäßig wenige Angaben über bestimmte Kulte, bei denen sie dargebracht wurden. Hält man diese Zeugnisse aber zusammen mit den weiter unten gegebenen, so sieht man, daß das R., sei es als selbständiges Opfer, sei

es als Begleitung blutiger oder unblutiger Opfer, eines der am häufigsten angewandten Opfer gewesen ist. Zunächst die Zeugnisse für bestimmte Kulte. Die *παντοῖα θυμιάματα*, die man in Olympia dem Sosipolis darbrachte (Paus. VI 20, 3), sind bereits genannt. Ebenso wurde in Olympia auf einer Reihe von Altären, die Pausanias aufzählt, monatlich einmal in altertümlicher Weise geopfert: Weihrauch und mit Honig vermischter Weizen, dazu Ölzweige und Wein (Paus. V 15, 10). In Eleusis waren R. offenbar häufig, worauf die bereits genannten Stellen des Homerischen Demeterhymnos hinweisen, in dem von dem duftenden Sitze der Göttin und ihrem Eigentum die Rede ist, und wie aus den von v. Fritze *Ἐφημ. ἀρχ.* 1897, 163ff. besprochenen Funden hervorgeht; s. dazu Pringsheim Beitr. zur Gesch. des eleusin. Kultes, Diss. München 1905, 69ff. Für ein Opfer an Despoina in Lykosura werden u. a. *θυμιάματα, ζμύρνα, ἀρώματα* verlangt (IG V 2, 514 = Dittenberger Syll.² 939 = Prott-Ziehen II nr. 63 p. 197). Bei dem boiotischen Feste Daidala wird der Hera eine Kuh, dem Zeus ein Stier geopfert; beide Tiere sind mit Räucherwerk und Wein gefüllt (Paus. IX 3, 8); ähnlich war, wie wir sahen, die ägyptische Sitte. Auch nach einer Inschrift aus Kos (Dittenberger Syll.² 616 = Prott-Ziehen I nr. 5 p. 20) muß der Priester für Zeus zu den Eingeweiden Räucherwerk, Kuchen und Spenden geben. Zwei Inschriften von Priene (nr. 108 und 109) enthalten Ehrenbeschlüsse für Moschion und Herodes, in denen u. a. als Verdienst aufgezählt wird, daß sie durch R. die Altäre der Götter geehrt hätten (*θυμιάμασιν γεράρων, κοσμήσας*). Als allgemeine Vorschrift gibt der Scholiast zu Ar. Vesp. 96: *κατὰ νουμηνίαν ἔθος εἶχον λιβανωτοὺς ἐντιθέναι τοῖς ἀγάλμασι.* Besonders häufig jedoch war das R. im Kult der Aphrodite; Empedokles bei Athen. 510 d. Pindar ebd. XIII 574 a. Verg. Aen. I 415f. Die Vermutung von v. Fritze 23ff. ist daher beachtenswert, daß hier vielleicht direkt phoinikischer Einfluß (Astarte, Kypros) mitgewirkt hat. Weniger sicher scheint dies für das R. im Helioskult (v. Fritze 31ff.) zu sein.

Einen interessanten Brauch lehrt uns das Scholion zu Aischin. in Tim. 23 (p. 724 Reiske) kennen. In Athen wurde vor jeder Volksversammlung ein doppeltes Opfer dargebracht. Zuerst wurde ein Schwein geschlachtet, was als Reinigung der Ekklesie galt: man wollte hierdurch *τοὺς ἀκαθάρτους δαίμονας καὶ τὰ πνεύματα τὰ πολλάκις ἐνοχλοῦντα ταῖς διανοίαις τῶν ἀνθρώπων* vertreiben. Dann wurden Räucherungen vorgenommen, welche den Zweck hatten, die guten Geister beizuziehen: *ὁ κῆρυξ διὰ θυμιαμάτων ἐπικαλῶν τὰ θεῖα εἷλκε τοῖς ὁμοίοις τὰ ὅμοια, ἵνα διὰ τῆς τούτων παρουσίας ἀγαθόν τι ἔχωσιν οἱ Ἀθηναῖοι βουλεύεσθαι.* Diese Erklärung scheint in der Tat die richtige zu sein; s. auch Suid. s. *περιστίαρχος*. Preuner Hestia-Vesta 63f.

Weitere Zeugnisse lehren uns, daß bei allen möglichen Gelegenheiten R. dargebracht werden konnten. Als die athenische Flotte aufbrach, um nach Syrakus zu segeln, stand der ganze Umkreis des Peiraieus voll von Thymiaterien und silbernen Mischgefäßen, aus denen man den Göttern Spenden für das Wohlergehen des Heeres darbrachte (Diod. XIII 3, 2). Als Dankopfer wird nach einer Inschrift von Magnesia (nr. 73 b) den Göttern Weihrauch gespendet. Von einem Opfer, bei dem Weihrauch und andere *ἀρώματα* ins Meer versenkt wurden, berichtet Polemon bei Athen. XI 462 b (FHG III 136). Massenweise wurden Räuchergeräte, Weihrauch, Myrrhen, Kasia usw. in dem großen Festzug des Ptolemaios Philadelphos in Alexandreia einhergetragen, wie Athen. V 196ff. ausführlich beschreibt; vgl. auch Frickenhaus Arch. Jahrb. 1912, 61ff. Ebenso finden sich Thymiaterien bei der Prozession am Parthenonfries. Vom Einzug der Magna Mater in Rom erzählt Livius XXIX 14, 13, vor allen Türen seien Räuchergefäße mit Weihrauch gestanden, *ut volens propitiaque urbem Romanam iniret.* Als Tiberius nach dem Tode des Augustus in die Curie ging, opferte er Weihrauch und Weinspenden (Suet. Tib. 70). Weihrauch war überhaupt in Rom zu den *δημόσιαι θυσίαι* nötig (Plut. Tib. Gracch. 6). Die Spende von Weihrauch und Wein ging dem eigentlichen Opfer voraus (Wissowa Rel. und Kult. d. Römer² 412. 417; s. auch Senec. Oed. 303ff.). Servius Aen. IX 641 sagt: *aut tus aut vinum super victimam fundebatur.* Beides wurde auch bei den Supplikationen in den Tempeln dargebracht; hierfür wurde der Weihrauch von Staats wegen an die Bürger verteilt (Wissowa² 399. 424). *Ture et vino supplicare* ist ständige Redensart (Wissowa a. a. O.). Beide Gaben wurden auch im täglichen Dienste der Hausgötter geopfert (Wissowa² 412).

Sehr häufig sind die Zeugnisse mehr allgemeinerer Art für das R. Dem Pythagoras ward die Lehre zugeschrieben, daß R., sei es von einheimischen, sei es von fremden Stoffen, den Göttern wohlgefälliger sei als blutige Opfer (Iambl. v. Pyth. 28, 150. 154. Porphyr. Pyth. 36. Athen. I 3 e). Bei Galen. de usu partium III 10 p. 174 Helmreich findet sich die Ansicht, die wahre Frömmigkeit bestünde in ganz andern Dingen, nicht darin, Hekatomben von Stieren zu opfern oder unzählige Talente Kasia zu räuchern. Bei Antiphanes (bei Porphyr. de abst. II 17. Kock II 78) freuen sich die Götter über Hekatomben und Weihrauch, und der Scholiast zu Ar. Nub. 308 erklärt *εὐστέφανοι θυσίαι* mit: *κοσμεῖν μὲν καὶ στεφανοῦν τοὺς ναούς, πληροῦν δὲ τοὺς βωμοὺς ἱερῶν καὶ θυμιαμάτων.* Die Häufigkeit vor allem des privaten R. hängt auch damit zusammen, daß es leicht zu beschaffen war, da auch die orientalischen Spezereien selbst den Armen erschwinglich waren; so wurde es zur Spende des gewöhnlichen Mannes. Alkiphron III 35 zählt auf, der eine opfere einen Widder, der andere einen Bock, der dritte ein Schwein, der Arme einen Kuchen, der noch ärmere einige Weihrauchkörner; eine ähnliche Folge (Ochse, Widder, Ziege, Weihrauch, Kuchen) finden wir bei Lukian de sacrif. 12; vgl. auch Arnob. adv. nat. VII 12. Bei Antiphanes (bei Athen. VII 309 d. Kock II 100) kauft einer auf dem Markt für die Hochzeit um einen Obolos Weihrauch für alle Götter und Göttinnen, für die Heroen Opferkuchen. Beide (*ψαιστά, λιβανωτός, πόπανα*) werden auch bei einem andern Komiker

(Kock III 478 frg. 372) genannt, ebenso von Menander (bei Athen. IV 146 e; vgl. Porphyr. de abst. II 17), von Theophr. Char. 16, 10 (vom Deisidaimon, *ἀγοράσαι μυρρίνας, λιβανωτόν, πόπανα*), von Theopomp (bei Porphyr. de abst. II 16. FHG I 326), von Iamblich. v. Pyth. 11, 54; 28, 150, von Alkiphron frg. 6, 5. Bei Lukian Iup. trag. 15 lesen wir von dem dürftigen Opfer des Mnesitheos, bestehend aus einem alten Hahn und vier schimmeligen Weihrauchkörnern (der Ausdruck *λιβανωτοῦ χόνδρους εὖ μάλα εὐρωτιῶντας* übrigens auch bei Alkiphr. III 35 und 53, was ja nicht auffallend ist). Der Komiker Hermippos (bei Bekker Anekd. I 328) läßt jemanden R. darbringen *τοῦ τέκνου σεσωσμένου.* Bei Heliod. Aeth. IV 18 p. 118 Bekker wird beim Schwur Weihrauch verbrannt. Vgl. auch Orph. Lith. 944 und die zahlreichen R.-Bestimmungen in den Überschriften der orphischen Hymnen. Anaxandrides zerschnitt seine Komoedien, mit denen er nicht gesiegt hatte, und verbrannte sie mit Weihrauch (Athen. IX 374 b).

Freilich wenn man Weihrauch in Menge opferte, konnte er als kostbare Gabe gelten. Diodoros II 49, 2, der Weihrauch und Myrrhe *προσφιλέστατον τοῖς θεοῖς* nennt, sagt, in Arabien gebe es von solchen Spezereien so viel, daß man dort gering schätze, was man in Griechenland nur sparsam den Göttern opfere. Bekannt ist die Anekdote von Alexanders verschwenderischem, von seinem Lehrer getadelten Weihrauchopfer (Plut. Alex. 25. Plut. reg. apophth. Alex. 4. Plin. n. h. XII 62). Daher waren Spezereien in größeren Mengen ein immerhin kostbares Geschenk. So weihten Seleukos I. und Antiochos dem Apollon in Didyma zehn Talente Weihrauch, ein Talent Myrrhe, je zwei Minen Kasia, Kinnamomon und Kostwurz (Dittenberger Or. nr. 214, 58). Die Gerraier schickten zum Dank für ihre Freiheit an Antiochos fünfhundert Talente Silber, tausend Talente Weihrauch und zweihundert Talente Stakte (Harz einer Myrrhenart), Polyb. XIII 9, 5. Die Araber sandten jährlich tausend Talente Weihrauch an den Perserkönig als Tribut (Herodot. III 97). Ähnliches kommt auch im Alten Testament gelegentlich vor, wo Spezereien unter den Geschenken des Joseph an den Minister des Pharao und der Königin von Saba an Salomo genannt werden. Ebenso bringen die Weisen aus dem Morgenlande Gold, Weihrauch und Myrrhen für das Jesuskind; A. Dieterich Kl. Schr. 279f. Kehrer Die heiligen drei Könige 31ff. Vgl. weiter Athen. I 3 e. V 196ff. 210 d. IG XIV 644, wozu Wachsmuth Rh. Mus. XXIV (1869) 474ff., und aus christlicher Zeit etwa die Briefe bei Jaffé Bibliotheca rerum German. III 178. 199. 214. 218. 231. Auch hat man gelegentlich aus Weihrauch und andern Aromata Bilder gefertigt, wie die Erzählung von Empedokles (Athen. I 3 e) und die Geschichte vom Bildnis des Sulla (Plut. Sulla 38) beweisen; s. auch Diod. I 21 und Anth. Pal. IX 179.

Ebenso wurden häufig Räuchergeräte (*θυμιατήριον, λιβανωτίς, λιβανωτρίς, turibulum, acerra*) den Göttern geweiht und in den Tempelinventaren aufgeführt. Herodot. IV 162 nennt in Delphi ein *θυμιητήριον ἐὸν ἀξιοθέητον*, ein Weihgeschenk des Euelthon, des Herrschers von Salamis auf Kypros, das im Schatzhaus der Korinther aufbewahrt war. Eine Inschrift aus Kos (Dittenberger Syll.² 734, 125) nennt *θυμιατήρια τρία κατάχρυσα* als Weihgeschenk für Herakles, eine andere (IG XIV 915) aus Ostia *λαμπάδα ἀργυρᾶν, βωμοὺς τρεῖς, πολύλυχνον, θυμιατήριον ἔμπυρον* für Serapis, eine dritte (Dittenberger Syll.² 583) aus Smyrna ein großes Weihgeschenk, bestehend aus dem Bild des Gottes, vor welchem stand *θυμιατήριον τετράγωνον κατεσκευασμένον πέτρας Τηίας, ἔχον περίπυρον* (wohl zur Aufnahme des Weihrauchs dienend) *σιδηροῦν.* Vgl. weiter die Tempelinventare IG IV 1, 1588 *θυμιατήρια χαλκᾶ* für Damia und Auxesia in Aigina; IG VII 303, 74 *λιβανωτίς* für Amphiaraos in Oropos; ebenso 3498 *ἀργυρώματα τοῦ θεοῦ Ἀμφιαράου . . . λιβανωτὶς ἱερὰ ἐπὶ τοῦ πώματος ἔχουσα Ἔρωτα . . . λιβανωτὶς ἱερά.* IG XII 8, 51 *ἐσχαρὶς ἀργυρᾶ . . . λιβανωτὶς* für Athena in Imbros. Dittenberger Syll.² 586 *θυμιατήριον ἀργυροῦν . . . χαλκᾶ διερείσματα ἔχον*, Athen Akropolis. In Dittenberger Syll.² 588 (Delos) ist häufig im Inventar *λιβανωτὶς* und *θυμιατήριον* erwähnt. Dittenberger Syll.² 734, 125 (Kos) *ἀνέθηκα δὲ καὶ . . . θυμιατήρια τρία κατάχρυσα . . . ὥστε πάντα ταῦτα ἱερὰ εἶναι τοῦ Ἡρακλεῦς.* Thuc. VI 46, 3 *ἐπέδειξαν τὰ ἀναθήματα, φιάλας τε καὶ οἰνοχόας καὶ θυμιατήρια* für Aphrodite auf dem Eryx. Über das Aussehen solcher Räuchergeräte s. v. Fritze 44ff.; ders. *Ἐφημ. ἀρχ.* 1897, 163ff. Hermann-Blümner Privataltert. 168. Pringsheim a. a. O. 69ff. Pernice Arch. Jahrb. XIV (1899) 60ff. Gutmann Röm.-german. Korrespondenzbl. V (1912) 10ff. Daremberg-Saglio I 22. 348f.

Auch zu Ehren von Menschen, lebenden wie heroisierten, wurden R. veranstaltet. Die Inschrift vom Nemrud-Dagh Dittenberger Or. 383 schreibt *ἐπιθύσεις ἀφειδεῖς λιβανωτοῦ καὶ ἀρωμάτων ἐν βωμοῖς* für die Vorfahren des Antiochos I. vor. Für lebende hellenistische und römische Herrscher und hervorragende Personen werden häufig R. beschlossen; s. Dittenberger Or. 268. 332. 352. CIG 3068. Inschr. von Pergamon nr. 374 B. Demochares bei Athen. VI 253 c. Hegesandros ebd. VI 289 e. Dion. Hal. ant. IX 35, 5. Herodian. V 5, 8f. S. auch Curtius VIII 9, 23. Auch zu Ehren des Genius des gewöhnlichen Sterblichen zündeten die Römer am Geburtstag Weihrauch an; W. Schmidt Geburtstag im Altertum (RGVV VII 1) 26.

Bei Leichenbegängnissen wurde Räucherwerk vor allem bei den Römern benützt, oft in großen Quantitäten; vgl. Plin. XII 82f., der u. a. von der Feier für Poppaea berichtet, Nero habe hierbei mehr Spezereien verbraucht, als Arabien in einem Jahr hervorbringe. Apuleius apol. 32 p. 38 Helm nennt Weihrauch, Myrrhe und Kasia als zu Leichenfeiern dienlich; vgl. dazu Abt Die Apologie des Apuleius von Madaura (RGVV IV 2) 131. Friedländer Sittengesch. III⁵ 114f. Blümner Röm. Privataltertümer (1911) 485. 501. 510. Weiter etwa Stellen wie Verg. Aen. VI 225. Stat. Silv. II 1, 160ff. 4, 34ff. 6, 86ff. III 3, 33ff. V 1, 208ff.

3, 41ff.; Theb. VI 59ff. Plut. Sulla 38. Cass. Dio LVI 31. Fest. p. 18 M (17 Lindsay): *acerra ara, quae ante mortuum poni solebat, in qua odores incendebant.* Auch in Griechenland wurde in hellenistischer Zeit Weihrauch bei Bestattungen verwandt; Inschr. von Pergamon nr. 374 B. Über die kathartischen Räucherungen nach der Bestattung s. u.

Gelegentlich dienten Räucherungen auch zur Erregung religiöser Halluzinationen und ekstatischer Zustände. So sagt Apul. apol. 43 p. 50 H.: *odorum delenimento posse animum humanum externari.* Diesen *odores* entsprechen die *ὀσμαί*, durch welche die Korybanten erregt werden nach Dion. Hal. Dem. 22 p. 176 U.–R. Ähnlich Galen *ὅροι ἰατρ.* 487 (Kühn XIX 462): *ἐνθουσιασμός ἐστι καθάπερ ἐξίστανταί τινες ἐπὶ τῶν ὑποθυμιωμένων ἐν τοῖς ἱεροῖς.* Auch bei den alten Thrakern (Pomp. Mela II 21. Ps.-Plut. de fluv. 3, 3), Skythen (Herodot. IV 75) und Massageten (Herodot. I 202) finden wir Ähnliches; vgl. Rohde Psyche II^2 16f. 49; dazu noch Menander Protector frg. 20, FHG IV 227. Bei Lukian Iup. Trag. 30 werden *θυμιάματα* und *λιβανωτός* für nötig gehalten, um Weissagungen hervorzubringen, Weihrauchopfer wurde auch in dem Orakel in Pharai angewandt nach Paus. VII 22, 3, und nach Plut. de Pyth. or. 6 p. 397 A räuchert die Pythia nicht Kasia, Ladanum oder Weihrauch, sondern einheimische Produkte wie Lorbeer; vgl. auch Geopon. XI 2.

3. Verwendung im Zauber. Auch bei Weissagungen, die der Zauberer vornimmt, spielen Räucherungen eine Rolle. Von Pythagoras wird berichtet, er habe die *μαντικὴ διὰ λιβάνου* angewandt (Diog. Laert. VIII 1, 20); auch hören wir von *λιβανομάντεις, οἱ διὰ τῶν ἐπιθυμιωμένων μαντευόμενοι* (Schol. Il. XXIV 221; Od. XXI 145. Eustath. 1346, 38) und es wird uns ein Liber de turis signis genannt, der dem Teiresias zugeschrieben wurde und der *turis motus et crepitus et fumi motus et flexus* zu beobachten und zu deuten lehrte (Lact. Plac. in Theb. IV 468). Vor allem wird der Weihrauch beim Zauber verwendet zum *ἐπίθυμα*, ‚dem stehenden Bestandteile jeder magischen Anrufung‘, speziell auch bei der Divination; vgl. Abt a. a. O. 73f. 132f. Wenn Artemidor IV 2 p. 205 H. davor warnt, bei der *ὀνειραιτησία* Weihrauch zu opfern, so widersprechen dem die Zauberpapyri, die solche R. ausdrücklich verlangen. Vor allem dem Helios weisen die Zauberpapyri den Weihrauch zu als dem Spender von Orakel; vgl. Abt 132. In der Ciris 369f. zündet die Amme bei ihrer Zauberhandlung Schwefel, Narcissus und Kasia an; vgl. dazu Wünsch Rh. Mus. LVII (1902) 470f. Orpheus veranstaltet ein *ἐπίθυμα* zur Beschwörung der Hekate (Orph. Arg. 952ff.). Für weitere Verwendung des Weihrauchs in der Werkstatt des Zauberers s. Hippol. ref. haer. IV 28 p. 92, 31 und 94 und dazu Ganschinietz Hippolytos' Capitel. geg. die Magier (T. u. U. zur Gesch. d. altchristl. Lit. XXXIX 2, 1913) 44f. 47. Auch unter den *odores* der Canidia bei Horaz ep. 17, 23 sind wohl mit Abt 60, 1 die *ἐπιθύματα* der Hexe zu verstehen. Vgl. weiter die Räucherungen von einheimischen Kräutern und orientalischen Spezereien im Zauber bei Verg. Ecl. VIII 65. 82f. Propert. II 28, 36. Theocr. II 23ff. Lukian. asin. 12. Ferner die Verfluchung bei Plut. Crassus 16 und die Heilung in Epidauros IG IV 1, 955, 19. Über Räucherungen im Liebeszauber s. Dedo De antiquorum superstitione amatoria, Diss. Greifswald 1904, 9ff.

V. Räucherungen zu kathartisch-apotropäischen Zwecken.

Soweit wir bisher auf griechischem Boden blieben, handelte es sich bei den R. durchweg um Wohlgeruchsopfer, deren Zweck im großen und ganzen als wohlgefällige Gabe an die Gottheit deutlich zu erkennen war. Dagegen traten uns bei der naturgemäß nur kurzen Betrachtung der orientalischen Völker häufig R. entgegen, die in ihrer Eigenschaft als wohlriechende Räucherungen zu kathartischen Zwecken, zu Reinigungen dienten: durch diese R. wurde die Umgebung gereinigt, die bösen Dämonen vertrieben. In diesen verschiedenen Zwecken sehe ich einen durchgehenden Unterschied des griechischen R. vom orientalischen. Jedenfalls ist es, wenn Abt a. a. O. 132 von der apotropäischen Wirkung des Weihrauchs spricht, für das griechische Altertum nicht richtig. Die von ihm angeführten drei Stellen beweisen dies nicht, da die Erklärung von Theophr. Char. XVI 10 in der Ausg. der Leipziger Philol. Gesellsch. 1897, 127f. nicht sicher ist, die Angabe des Byzantiners Menander Protector (frg. 20, FHG IV 227) aber sich auf einen orientalischen Brauch bezieht. Auch der zum Possen angewandte Heilzauber bei Heliod. Aeth. IV 5 p. 100 Bekker ist hierfür nicht beweisend. Wenn Verg. Georg. III 414ff. mit Wacholder und Galbanum (vgl. über dieses Harz Flückiger a. a. O. 62ff.) gegen Schlangen räuchert und zu demselben Zweck von Plin. n. h. XII 126 (vgl. XIX 180), Diosc. III 87 und Palladius de re rust. XII 13 Galbanum empfohlen wird, so ist hier weniger an einen Abwehrzauber als an eine praktisch wirksame Ausräucherung zu denken; vgl. auch Geopon. V 48, 3. XII 8, 7f. XIII 8, 8 u. ö.

Zu kathartisch-apotropäischen Zwecken räucherte man in der klassischen Welt vielmehr mit schlechtriechenden Dingen. So wurde vor allem der Schwefel verwandt, den hierfür schon das Homerische Epos (Od. XXII 481f. 493f. und dazu Wächter Reinheitsvorschriften im griech. Kult, RGVV IX 1, 42. 69) benützt. So sagt Plin. XXXV 177 von ihm: *habet et in religionibus locum ad expiandas suffitu domos.* Vgl. weiter über diese Verwendung des Schwefels Theocr. XIX 96. Lukian. Philops. 12. Zosim. II 5, 1. Eustath. zu Od. a. a. O. p. 1934f. Mommsen Mon. ant. I (1899) 638f. Gruppe Griech. Mythol. 889. Zu demselben Zweck diente die Meerzwiebel nach Theophr. Char. XVI 13; hist. pl. VII 12, 1 (*σκίλλα Ἐπιμενίδειος*); Lukian. Alex. 47 und Nekyom. 7; vgl. Rohde Ps. II^2 406. Ferner die Wurzel der Päonie; Cyranides I 3, 10 ed. de Mély p. 13: *ἐπιθυμιωμένη δὲ ἡ ῥίζα ἢ ποτιζομένη δαίμονας ἀπελαύνει καὶ φαντάσματα πάντα φορουμένη.* S. über diese Wirkung der Päonie Tambornino De antiquorum daemonismo, RGVV VII 3, 85. Pfister Wochenschr. f. kl. Phil. 1912, 753ff. Weiterhin

der Asphalt nach Zosim. a. a. O. Pap. Lugd. I 395: *ἣν δαιμονιζομένῳ εἴπῃς τὸ ὄνομα προσάγων τῇ ῥινὶ αὐτοῦ θεῖον καὶ ἄσφαλτον, εὐθέως λαλήσει καὶ ἀπελεύσεται.* Vgl. Tambornino 84. Pradel Griech. und süditalien. Gebete (RGVV III 3) 110. Rezepte für Räucherungen finden sich bei Veget. mulomed. I 20. III 12; sie helfen gegen Krankheiten, Besessenheit, Hagelwetter u. a. m. Zu dem dort zweimal genannten *γαγάτης λίθος*, von dem auch Diosc. de m. m. V 145 sagt, er diene *ὑποθυμιαθεὶς* als *ἐπιληπτικῶν ἔλεγχος*, vgl. auch Rohde Psyche II^2 17, 1. Allgemein schreibt Räucherungen (*θύη θύειν*) im Haus nach einem Todesfall eine Inschrift von Iulis (IG XII 5, 593) vor. Von den Juden sagt Iustin. dial. c. Tryph. 85 (Migne Gr. VI 676): *οἱ ἐξ ὑμῶν ἐπιορκισταὶ τῇ τέχνῃ, ὥσπερ καὶ τὰ ἔθνη, χρώμενοι ἐξορκίζουσι καὶ θυμιάμασι καὶ καταδεσμοῖς χρῶνται.* S. auch Kroll Arch. für Rel.-Wiss. VIII Beih. 37.

VI. Rauchopfer und Räucherungen bei den Christen.

Das R. trat im antiken Kult so sehr hervor, daß die christlichen Kirchenväter sich ganz besonders mit dieser Seite der heidnischen Religiosität befaßten. Arnobius (c. gent. VII 26—28) widmet dem R. eine lange Auseinandersetzung, in der er über seine Nichtigkeit spricht. Cyrillus (cat. myst. I 8. Migne Gr. XXXIII 1072) nennt als Teufelsdienst u. a. *τὸ ἅπτειν λύχνους ἢ θυμιᾶν παρὰ πηγὰς ἢ ποταμούς.* Ebenso ist Athenagoras (pro Christ. 13) der Ansicht, daß Gott den Wohlgeruch der *θυμιάματα* nicht nötig hat, *αὐτὸς ὢν ἡ τελεία εὐωδία.* Zur Zeit der Kämpfe und Christenverfolgungen genügte oft das Weihrauchopfer für den Christen, um eine Freisprechung zu erzielen; als *turificatus* war er für seine Glaubensgenossen ein Abtrünniger; vgl. z. B. Commodian. carm. apolog. 875. Tertullian (apolog. 30) sagt, er bringe Gott ein reines Gebet dar, nicht aber Weihrauch, die Tränen des arabischen Baumes. Dagegen hält er es nicht für Unrecht, wenn ihn selbst ein übler Geruch belästigt, zu solch profanem Zweck Weihrauch zu verbrennen, eine Sitte, die wir ja auch als orientalisch und antik kennen gelernt haben. Auch weiß Tertullian (de idol. 11; de resurr. carn. 27; apol. 42), daß von den Christen Weihrauch bei Todesfällen gebraucht wird. Im Codex Theodosianus XVI 10, 12 wird das Weihrauchopfer verboten; vgl. Gothofredus z. d. St. In späteren Schriften finden wir Aussprüche, die auf eine Wandlung hindeuten. Gregor d. Gr. (epist. IX 52. Migne L. LXXVII 989) nennt *aloa, thimiama, storacem et balsamum sanctorum martyrum corporibus offerenda,* und der Gebrauch von Weihrauch an Märtyrergräbern ist für das 6. Jhdt. nachweisbar; vgl. Lucius Anfänge des Heiligenkults 292. Ja, vor der Statue Konstantins opferten die Christen Weihrauch, Philostorg. h. eccl. II 17 p. 28 ed. Bidez und Gothofredus zu Cod. Theodos. XV 4, 1.

Eine große Rolle aber begann die Räucherung bei den Abendmahlszeremonien zu spielen. Wann diese Sitte aufkam, ist ungewiß, da sie im Neuen Testament keine Stütze hat und weder bei den apostolischen Vätern noch überhaupt bei den ältesten Schriftstellern erwähnt wird. Die dogmatische Unterlage wird für die katholische Kirche *ex apostolica traditione et Mosaicae legis exemplo* (Kardinal Bona) gegeben. In der vollen Bedeutung der heutigen Räucherung ist sie jedenfalls nicht ein Bestandteil der alten Liturgie gewesen. Im allgemeinen vgl. Augusti Denkwürdigkeiten aus der christl. Archäologie VIII 343ff. XII 64ff. Wetzer und Welte Kathol. Kirchenlexikon XII 1259ff. Neben dieser Verwendung des Weihrauchs in der Liturgie sind kurz auch, weil für den Historiker noch interessanter, die mehr volkstümlichen Räucherungen (*fumigationes, suffitus*) zu beachten, die kathartisch-apotropäischen Zwecken dienen und als Schutzmittel gegen Dämonen, Behexungen, Krankheiten, Wetter u. dgl. angewandt werden. Sie waren üblich u. a. in den zwölf sog. Rauchnächten (zwischen Weihnachten und Epiphanie), die besondere Gefahren seitens der Dämonen brachten. Vgl. hierüber das große Werk von A. Franz Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter I 422—434, wo auch eine Reihe von Benediktionsformeln für die Weihe des bei der Messe verwendeten Weihrauchs abgedruckt ist. In der christlichen Zeit wurde jedoch nicht nur mit Weihrauch geräuchert, sondern auch mit den übrigen im Altertum gebrauchten Spezereien, auch mit Rosmarin, Kostwurz u. dgl.

Aus diesen Benediktionsformeln des Mittelalters sowohl wie aus einer Betrachtung der liturgischen Incensation und der volkstümlichen Fumigationes ergibt sich ein doppelter Zweck der innerhalb des christlichen Religionskreises geübten Räucherungen. Auf diese zweifache Bedeutung wird schon von den Dogmatikern bei der liturgischen Räucherung hingewiesen, wenn sie einmal ihre symbolische, dann ihre sakramentale Bedeutung hervorheben. Anders ausgedrückt: einmal ist es die Darbringung einer Gabe, eines Opfers, dann dient sie kathartisch-apotropäischen Zwecken. Die vorausgehende Betrachtung hat uns gelehrt, daß dieser ersten Bedeutung die antik-griechische Auffassung des R. entsprach, während die zweite, soweit es sich, wie hier zu behandeln war, um Wohlgeruchsopfer handelte, bei den Völkern des Orients heimisch war. Beide vereint finden wir in den Räucherungen der christlichen Religion.

Literatur: Eine umfassende Behandlung des R. fehlt. Grundlage: Hans v. Fritze Die Rauchopfer bei den Griechen, Berlin 1894, wo jedoch nur ein Teil der oben behandelten Punkte besprochen ist. S. auch R. Sigismund Die Aromata in ihrer Bedeutung für Religion, Sitten, Gebräuche, Handel und Geographie des Altertums, Leipzig 1884. Bei der Kürze der mir zur Verfügung gestellten Zeit konnte auch hier nur das Wichtigste gegeben werden. Weitere Ausführungen sollen in der Wochenschr. für klass. Philol. 1914 folgen. [Pfister.]

Rauda (Itin. Ant. p. 441; *Ῥαῦδα* Ptolem. II 6, 49), Stadt der Vaccaei in Hispania Tarraconensis, jetzt Roa am Duero; vgl. Florez Esp. Sagr. VII 274. [Schulten.]

Raudii campi, Schauplatz der Schlacht, die Marius am 30. Juli 101 v. Chr. den Cimbern lieferte, nach Plut. Mar. 25 *περὶ Βερκέλλας*, also bei Vercellae in der Lombardei. Die übrigen Er-

wähnungen bieten wenig oder nichts für die Lokalisierung. Vell. II 12, 5. Flor. I 38, 14. Hieronym. Chron. a. A. 1916 (*iuxta Eridanum*). Aur. Vict. vir. ill. 67. Claudian. b. Get. 642. Pais sucht in der Schrift Dove e quando i Cimbri abbiano valicate le Alpi per giungere in Italia et dove essi siano stati distrutti da Mario e da Catulo (Torino 1891) und in den Studi storici I 141ff. 293ff. zu zeigen, daß die Schlacht südlich des Po stattgefunden habe, indem er statt Βερκέλλας — Βρίξελλον lesen will. Dagegen mit Recht Schiller Berl. phil. Wochenschr. 1892, 20. Kiepert Formae XXIII 5. Nissen It. Landeskunde II 175. [Weiss.]

Raugara, Ortschaft in Areia, Ptolem. VI 17; nach den Positionen der Karte gegen 1080 Stadien nordwärts von Alexandreia (Herât). [Kiessling.]

Rauke (Eruca sativa L.). Name: Griech. τὸ εὔζωμον = gute Brühe gebend, lat. *eruca, uruca,* ital. *eruca, ruca,* Demin. *ruchetta,* prov. *eruga,* altfrz. *erue,* nfrz. nur Demin. *roquette,* cat. *eruga,* span. *oruga* (Körting Lat. rom. Wörterb.), poln. *ruka,* nhd. *rauke,* ngriech. ῥόκα. Die R. wurde als Nahrungs- und Heilmittel, sowie als Gewürzpflanze von Griechen und Römern geschätzt. Plinius (n. h. XIX 117) führt sie unter denjenigen Gartengewächsen an, deren Samen am schnellsten — schon nach 3 Tagen — aufgeht. Die Aussaat erfolgt im Frühjahr und, da die Pflanze der Winterkälte gut widersteht, im Herbst (Plin. XIX 154). Der angenehme Geschmack, den sie Gemüsen und Brühen verleiht (Apic. VIII 11), hat ihr den griechischen Namen εὔζωμον gebracht. *In condiendis opsoniis tanta est suavitas, ut Graeci euzomon appellaverint* (Plin. XX 126). Roh und mit Zwiebeln verspeist, sollte sie stark sinnlich erregen (Ovid. remed. am. 799. Lus. in Priap. 46. 47. Mart. III 75. Col. X 109. Plin. XIX 154. Ap. VII 12). Weil sie leicht erhitzt und Kopfschmerzen erregt, verspeiste man sie gern mit Lattich, dem man die entgegengesetzten Eigenschaften beimaß; manche säten von vornherein beide Pflanzen zusammen (Plin. XIX 167. Galen. de al. fac. 2, 53). Der Samen, dem man dieselben Eigenschaften wie der Pflanze zuschrieb, wurde zum Würzen und als Heilmittel verwandt (Diosc. II 169. Plin. XX 125f. Geop. XII 26). Mit Essig und Milch geknetet, formte man aus ihm Pastillen und hob sie auf. Den Samen der wilden (oder verwilderten?) R. gebrauchten die Bewohner des westlichen Iberiens anstatt des Senfs. Der Geschmack der wilden R. ist schärfer als der der Garten-R. (Diosc. II 169). Theophrast (I 6, 6) erwähnt die R. nur kurz in Rücksicht auf die Wurzel. In Griechenland und Italien wächst heute die R. wild, auch wird sie noch in Gärten angebaut. Roh als Salat und als Zusatz zu ihm wird sie noch im Süden Europas, ihrer Heimat, genossen. Nördlich der Alpen, wo man sie früher angebaut hat (Capitulare de villis LXX 26 *Eruca alba*), begegnet man ihr nicht mehr.

Literatur: Lenz Botanik 1852. Schuch Gemüse und Salate der Alten 1853. Magerstedt Bilder aus der römischen Landwirtschaft. Der Feld-, Garten- und Wiesenbau der Römer 1862. v. Fischer-Benzon Altdeutsche Gartenflora 1894. [Orth.]

Ῥαῦκος (ἡ Ῥαῦκος Münzen vgl. CIG II 3051. Polyb. XXXI 1. Scyl. 47 [cod. Βαῦκος]. Hermol.-Steph. Byz.; Tzetz. Lycophr. 1304 Δραύκη). Einheimische Namensform vielleicht Ῥῶκος [vgl. Inschrift o.]), Stadt im südlichen Inneren (Hermol.-Steph. Byz.) der Insel Kreta zwischen Gortyn und Knosos. Nach Aelian. hist. an. XVII 35 sollen die Einwohner der ältesten Stadt durch Bienen aus ihrem Wohnsitz an der kretischen Ide vertrieben worden sein. Das spätere Ῥ. lag am Ostabhang der kretischen Ide, etwas östlich von dem jetzigen Ort Ajos Myron im Bezirk Iraklion. Spratt (Travels and Res. in Crete I 85) vermutete, die Überreste von Ῥ. seien beim jetzigen Rocca (italienische Bezeichnung) oder Κανὶ Καστέλλι zu suchen. Da die Münzen von Ῥ. (Head-Sworónos Ἱστορ. Νομισμ. 602) zumeist (auch die ältesten mit Quadratum incusum) auf Poseidonkult (Av. Poseidon in verschiedenartiger Darstellung, Büste des Poseidon, Delphine, R: Dreizack, Delphine) hinweisen, so hat man vermutet, daß zu Ῥ. schon in frühen Zeiten eine Hafenstadt gehört haben müsse, und hat dafür, da im Süden von Ῥ. das Gebiet Gortynaia (s. o. Bd. VII S. 1671) anstieß, das nordwestlich davon gelegene Tylisós (jetyt Týlissos) angesprochen. Da aber Tylisos zwischen 400 und 300 v. Chr. Silberstatere prägte, so war es entweder erst vom Ende des 4. vorchristlichen Jhdts. Ῥ. unterworfen oder aber vorher untertan und dann zwischen 400 und 300 frei. Es finden sich aber auch in anderen griechischen Binnenstädten (z. B. Mantineia und einigen thessalischen Landstädten) Poseidonkulte. Im Anfang des 2. vorchristlichen Jhdts. Vertrag mit Teos bezüglich des Asylrechts dieser Stadt (CIG 3051). 184 v. Chr. Protokosmos Kydas von Gortyn entreißt im Bunde mit den Lyktiern und Rhaukiern den Knosiern die kretischen Gebiete von Lykastos und Diatonion und gibt das erste an Ῥ. (Polyb. XXII 19 H.). Den Knosiern wird Lykastion später zurückgegeben. 165 v. Chr. verbündet sich Gortyn mit Knosos, um Ῥ. mit Gewalt zu erobern (Polyb. XXXI 1 H.). Das Gebiet von Ῥ. wurde nach der Eroberung jedenfalls zwischen dessen Gegnern aufgeteilt. Bursian (a. a. O.) glaubte, das Ptolem. III 15, 7 M. zwischen Gortyn und Knosos aufgeführte Pannona sei mit Ῥ. zu identifizieren. Ῥ. kommt aber für Ptolemaios als bestehende Stadt nicht mehr in Betracht. [Bürchner.]

Raumarici. Bei Iord. Get. 23 als Bewohner Skandinaviens genannt; sie bewohnten das südliche Norwegen am unteren Glommen und Christiania-Fjord; vgl. Zeuss 503f. Grimm Gesch. d. d. Spr. I 312. Müllenhoff D. A. II 57. 66; Index zu Iord. ed. Mommsen. Bremer 830. v. Grienberger Ztschr. f. d. A. XLVI 136f. 160f., der eingehend über die Bildung des Namens handelt. [Rappaport.]

Ῥαννάθου κώμη, nur von Ptolem. VI 7, 2 genannt als Örtlichkeit im nördlichen Teile der Westküste Arabiens am Roten Meer (mit den Maßen 67° 15′, 25° 40′), von Sprenger Die alte Geographie Arabiens 1875, 24 wohl richtig identifiziert mit dem von den arabischen Geographen Idrīsī und Mokaddasi kurz beschriebenen Hafen el-ʿAunīd, der sich südlich an das Vorgebirge Ras Abū Mussahrib der englischen Ad-

miralitätskarte (ca. 27° 5′ nördl. Breite) anlehnt (in welchem Sprenger die von Ptolemaios gleich nach R. erwähnte Χερσόνησος ἄκρα 67°, 25° 40′ erblickt). Die das arabische Wort anlautende laryngale Spirans (ʿ) konnte, namentlich wenn sie im Dialekt stark palatal (wie g) ausgesprochen wurde, wofür Sprenger einige Beispiele anführt, in griechischer Transkription sehr gut durch ϱ wiedergegeben werden. [Tkač.]

Rauraci s. Raurici.

Rauranum s. Raraunum.

Raurici oder *Rauraci,* einer der kleineren keltischen Volksstämme, der den Helvetiern und Sequanern benachbart am Knie des Rheins bei Basel wohnte. Der Name lautet in der älteren Zeit vorwiegend *Raurici,* so in einem Teil der Hss. Caesars, bei Plinius (n. h. IV 106) und Ptolemaios (II 9, 9), ferner in dem Militärdiplom XXII (a. 105); sonst ist er auch den Inschriften abgekürzt. *Raurica* heißt ihre Kolonie stadt auf der Grabschrift des Munatius Plancus in Gaëta (CIL X 6087) und bei Plinius (a. a. O. 79). Später aber wird die Form *Rauraci* herrschend, so in der Tab. Peut., im Itin. Ant. und namentlich immer bei Ammian; dadurch ist sie wohl auch in die Hss. Caesars eingedrungen. Daneben erscheinen aber in den Hss. des Plinius die Formen *Rauriaci* und *Rauriaca.* Vgl. Glück Kelt. Namen bei Caesar 141f. Mommsen CIL XIII 2, p. 51. Zangemeister N. Heidelb. Jahrb. 1892, 1ff. Letzterer vermutet nach der in den Tironischen Noten angeführten Form *Rabracus* als ursprüngliche Form *Ra-vricus.* Die Bedeutung des Namens ist ganz zweifelhaft; Glück erklärte ihn aus dem Irischen = *domini,* Müllenhoff und Arbois wollten ihn von dem Fluß Ruhr (einst *Raura*?) als dem ursprünglichen Wohnsitz ableiten. Daß die R. Kelten sind, kann nach der Wortbildung (vgl. Glück) und dem nahen Verhältnis zu den Helvetiern und Sequanern nicht zweifelhaft sein, ist auch durch Caesar und Plinius bezeugt; Strabon erwähnt sie nicht.

In der Geschichte treten sie zum erstenmal hervor bei dem Auszug der Helvetier im J. 58 v. Chr. Sie lassen sich (Caes. bell. Gall. I 5) mit einigen andern kleinen Stämmen von den Helvetiern überreden, ihre Städte und Dörfer niederzubrennen und nach Westen zu ziehen (s. den Art. Helvetii); ihre Kopfzahl betrug aber nur 23 000 (nicht $^1/_{10}$ der Helvetier, Caes. a. a. O. 29). Sie teilten das Schicksal der Helvetier; daß sie (ebd. 28) nicht unter denen genannt werden, die Caesar in ihre früheren Wohnsitze zurückwies, ist wohl nur ein Versehen. Später erscheinen sie als Teilnehmer an dem Aufstand des Vercingetorix (Caes. VII 75) mit 2000 Kämpfern, immer noch als einer der kleinsten Stämme, aber doch jetzt $^1/_4$ der Helvetier (8000 Mann), $^1/_6$ der Sequaner (12 000 Mann). Im J. 44 oder 43 führte L. Munatius Plancus als Proconsul von Gallien nach einem Sieg und Triumph über die Raeter (CIL X 6087) oder über die Gallier (nach den Triumphalfasten) zwei Kolonien in Gallien aus, Lugudunum und Raurica (K. L. Roth Mitt. d. Ges. f. vaterl. Altert. in Basel 1852). Daß die Raeter ihre Einfälle bis nach Gallien hinein ausdehnten, wird von Strabon (s. den Art. Raeti) bestätigt; daß aber in den Fasten die Gallier als Besiegte genannt werden, erklärt Burckhardt-Biedermann (Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins. N. F. XXIV 1909, 418ff.) daraus, daß die R. sich den Raetern angeschlossen hatten, um sich gegen die sie bedrängenden Sequaner Luft zu schaffen. Wenn letzteres auch nur eine Vermutung ist, so wird jedenfalls richtig sein, daß die Anlage der beiden Kolonien mit den Kämpfen gegen die Raeter in nahem Zusammenhang stand, und daß Raurica seiner Lage nach speziell den Zweck hatte, den Raetern den Weg am Oberrhein hin nach Gallien zu sperren. Die Kolonie lag nicht am Knie des Rheins selbst, sondern ca. 12 km weiter ostsüdöstlich bei Basel-Augst auf einem Plateau zwischen dem Tal des Ergolzflüßchens und des Violenbachs.

Eine schwierige und vielbesprochene Frage ist es aber, welcher Art diese Kolonie war, und in welchem Verhältnis sie zu der *civitas Rauricorum* stand. Die Schwierigkeit liegt darin, daß, wie bei den Helvetiern (s. den Art. Helvetii), Trevirern und anderen Stämmen, deren Hauptstadt *colonia* heißt, doch Stammesangehörige nicht in dem römischen Bürgerheer, den Legionen, dienten, sondern in den Truppen der Nichtbürger, den Alen und Cohorten. So finden wir auch im 2. Jhdt. n. Chr. zuerst in Britannien (CIL VII 66) einen *cives Raur(icus)* als *eques alae Indian(ae),* in einem Militärdiplom vom J. 105 (s. o.) einen R. als *pedes coh. III Gallorum,* später am obergermanischen Limes eine *cohors I Sequanorum et Rauracorum* zuerst am inneren Limes bei Schlossau (CIL XIII 6503. 6509), dann am äußeren Limes bei Miltenberg (ebd. 6604. 6609 und wohl auch 7325), vgl. Burckhardt-Biedermann D. Kolonie Aug. Raurica, ihre Verfassung und ihr Territorium 1910, 10f. Nun hat Mommsen einmal (Herm. XIX 74) geäußert, daß die Kolonie des Plancus neben der Civitas der R. gestanden habe wie die Kolonie Caesars Iulia Equestris (Noviodunum, jetzt Nyon am Genfer See) neben der *civitas Helvetiorum,* und dafür ließe sich auch Plin. n. h. IV 106 *coloniae* (in Belgica) *Equestris et Rauriaca* anführen; aber es stimmt doch nicht, denn Iulia Equestris war völlig abgetrennt und wird nie als *col. Helvetiorum* bezeichnet. Andererseits darf man aber bei der *col. Rauricorum* auch nicht mit Kornemann (s. den Art. Coloniae o. Bd. III S. 543) an eine bloße Titularkolonie denken, denn Munatius Plancus führte wirklich Veteranen dorthin (*deduxit*), wie nach der gleichzeitig gegründeten *col. Lugudunum,* und dies wird wohl auch auf die richtige Auffassung des Verhältnisses der *col. Raurica* zu der *civitas Rauricorum* führen, nämlich daß beide nebeneinander standen. (Vgl. betr. Lugudunum CIL XIII 1 p. 221.) Wir stimmen also dem Ergebnis der eingehenden Erörterung von Burckhardt-Biedermann (a. a. O. 13ff.) im wesentlichen bei, wenn er die *civitas Rauricorum* als einen ‚außerhalb des Kolonieterritoriums liegenden peregrinischen Bezirk' bezeichnet. Derselbe hat auch versucht, das Gebiet

der Kolonie abzugrenzen, und dehnt es auf den ganzen Landstrich östlich von Basel, etwa von der Birs bis zur Aaremündung, zwischen Rhein und Juragebirge aus, für welchen später der Name A u g s t g a u gebraucht wurde. Als das Gebiet der Civitas aber faßt er die Landschaft von Basel an westlich und nördlich bis in den Sundgau hinein (ebd. 40ff.).

Damit ist auch die Frage der W o h n s i t z e der R. in der Hauptsache entschieden. Durch das Juragebirge waren sie von den H e l v e t i e r n getrennt. Weniger sicher aber und wahrscheinlich im Lauf der Zeit wechselnd war ihre Grenze gegen die S e q u a n e r. Dieselben hatten sich von dem Gebiet des Doubs, der Franche-Comté, nördlich bis ins Elsaß ausgedehnt; Ariovist hatte ihnen das untere Elsaß abgenommen und verlangte auch das obere von ihnen (Caes. a. a. O. 31, 10), als Caesar ihm entgegentrat und ihn zurücktrieb. Das Unter-Elsaß überwies er nun den germanischen Tribokern; über das Schicksal des Ober-Elsasses herrscht nicht volle Klarheit, ob nämlich das Gebiet der Sequaner auch später noch bis zum Rhein reichte, oder ob die R. das obere Elsaß im Besitz hatten. Auch diese Frage wird von B u r c k h a r d t - B i e d e r m a n n (Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins 1909, 391ff.) gründlich besprochen. Strabon (IV 193) läßt die Sequaner noch am Rhein wohnen; aus Plinius läßt sich nichts entnehmen, Ptolemaios aber (II 9, 9) teilt den R. das ganze Ober-Elsaß mit der Stadt Argentovaria (jetzt Horburg) zu. An die letztere Ansicht schließt sich Z a n g e m e i s t e r CIL III 2 p. 58. 139 an, indem er die R. zu unmittelbaren Nachbarn der Triboker macht. B u r c k h a r d t dagegen glaubt bei Ptolemaios ältere griechische Nachrichten aus der Zeit vor den Cimberkriegen, wahrscheinlich von Poseidonios, zu finden (?) und spricht den R. das Oberelsaß für die spätere Zeit ab. Andererseits gibt er ihnen einen Ersatz dafür, indem er die Ansicht ausspricht, daß die R. einst wie die Helvetier rechts vom Rhein gewohnt und diese Wohnsitze am und im südlichen Schwarzwald auch später noch (oder wieder?) eingenommen hätten. Diese letztere Ansicht scheint auch uns annehmbar, ist aber zunächst jedenfalls, wie auch ihr Urheber sagt, eine bloße Vermutung.

Der Hauptname der Kolonie war aber im Lande selbst nicht Raurica, sondern *Augusta Rauricorum*, ein Name, der zwar erst bei Ptolem. a. a. O. vorkommt (*Αὐγοῦστα Ῥαυρικῶν*), aber ohne Zweifel wie Augusta Vindelicorum, Taurinorum, Treverorum auf den ersten Kaiser zurückgeht und auf irgend welche Ehrung oder Förderung von ihm hinweist, vielleicht im Zusammenhang mit der Unterwerfung der Raeter. Wenn nun aber bei Augusta Rauricorum und Vindelicorum das Wort Augusta sich behauptete in den Namen Augst und Augsburg, während bei den beiden andern in Turin und Trier der Volksname zur Herrschaft kam, so erklärt sich das am einfachsten daraus, daß bei den Vindelikern und R. die als Augusta bezeichnete Stadt nicht die einzige des Stammes war, sondern nur eine unter mehreren. Die Basler Forscher haben die Anfänge ihrer eigenen Stadt im Vergleich mit der glänzenden Entwicklung der römischen Kolonie vielleicht etwas zu wenig betont. B a s e l war bei seiner unvergleichlich günstigen Lage auf einer Anhöhe am Knie des Rheins, zwischen diesem Fluß und dem Bach Birsig, ohne Zweifel ein k e l t i s c h e s O p p i d u m, der Hauptort der R. (vgl. über die Funde besonders W. V i s c h e r Kl. Schriften II 391ff.); es wurde bei dem Auszug der Helvetier niedergebrannt, nachher wieder aufgebaut und bestand weiter als keltischer Ort mit römischem Einschlag, wie besonders die dort gefundenen Grabsteine mit keltischen Namen zeigen (CIL XIII 5269. 5277. 5279. 5287. 5292), welche wohl nicht alle von Augst her verschleppt sind, wie B u r c k h a r d t - B i e d e r m a n n (D. Kol. Aug. Raur. 84) gegen seine eigene frühere Ausführung im Anz. f. Schweiz. Alt.-Kunde 1895, 482ff. annimmt. Es war freilich nach römischer Anschauung nur ein Vicus, aber doch der Hauptort der Civitas, auf die sich wohl der *dec(urio)* n. 5272 beziehen kann. Vom 1. bis 3. Jhdt. n. Chr. trat der Ort allerdings zurück vor der römischen Kolonie; aber im 4. Jhdt. tritt er bei Ammian. XXX 3, 1 (im J. 374) mit dem Namen *Basilia* hervor, wobei wohl der ursprünglich keltische Name an das griechische Wort *βασίλεια* angeglichen wurde, und in der Not. Galliarum c. 9 erscheint neben dem *castrum Rauracense* eine *civitas Basiliensium* (*civitas* jetzt in der Bedeutung ‚Stadt'). Die römische Herrschaft wurde am Rhein durch Valentinian nochmals befestigt (s. u.); aber zu Anfang des 5. Jhdts. kam die Gegend für immer in den Besitz der Alamannen, und während die römischen Befestigungen und Prachtbauten von Augusta Rauracorum Ruinen wurden und blieben, erwuchs die alte Keltenstadt zu neuem Leben und dauernder hoher Blüte.

Von der glänzenden, aber vergänglichen Blüte der r ö m i s c h e n K o l o n i e zeugen weniger die Inschriften (K. L. R o t h Mitt. d. Ges. f. vaterl. Altert. in Basel I 1843. M o m m s e n CIL XIII 5258ff.), unter denen sich keine einzige wertvollere ganz erhalten hat, als die Funde von großen Bauanlagen, welche seit dem 15. Jhdt. bekannt, seit der Mitte des 18. Jhdts. eingehender gewürdigt, aber erst seit 1877 systematisch ausgegraben und beschrieben worden sind. Höchst dankenswerte Nachweise hierüber gibt die Bibliographie von Augusta Raurica und Basilia von K. S t e h l i n (Basler Ztschr. X), welche aus der ganzen Literatur seit Caesar den Inhalt der wichtigsten gedruckten Berichte in kurzen Auszügen, den der hsl. und abseits liegenden Quellen etwas ausführlicher enthält. Über die Ausgrabungen von 1877—1902 hat B u r c k h a r d t - B i e d e r m a n n in der Basler Ztschr. II 81ff. berichtet und einen sehr nützlichen Plan beigefügt; kurze Nachträge gibt das Korr.-Bl. d. Gesamtvereins 1907, 490f.; ausführlichere Berichte über die weiteren Grabungen bis 1907 liegen noch ungedruckt im Archiv der hist. u. ant. Gesellschaft. Die eigentliche, vielleicht schon ältere Befestigung lag ‚auf Kastellen'; daran schloß sich aber südlich im Lauf der Zeit eine große und reiche Stadt, von Mauern umgeben, mit einem Theater, das in mehreren Bauperioden zu einem Amphitheater, später aber wieder zu einem Theater umgebaut wurde (vgl. Fritz F r e y, Basler Ztschr. VI), und mit einer großen Tempelanlage auf dem ‚Schönen Bühl'. Seit im J. 74 n. Chr. die Grenze des römischen Reichs bis zu der Linie Straßburg–Rottweil–Tuttlingen hinausverlegt war, verlor die Kolonie völlig ihre militärische Bedeutung und war der Wohnplatz wohlhabender Grundbesitzer, deren Gutshöfe gegen den Ufern des Rheins und den Höhen des Jura in fruchtbarem Gelände lagen und wohl von Pächtern bewirtschaftet wurden. In unmaßgeblicher Weise hat B u r c k h a r d t - B i e d e r m a n n (D. Kol. Aug. Raur. 1910, 51ff.) die Größe und die Zahl der bei der Gründung der Kolonie verteilten Landlose zu berechnen versucht. Jedoch macht B a r t h e l (Römisch-germ. Korr.-Bl. 1912, 91f.) gewiß mit Recht darauf aufmerksam, daß zwar im Anfang wohl die Scheidung zwischen der römischen und peregrinen Gemeinde, der *colonia* und der *civitas*, sehr schroff gewesen sein mag, im Lauf der Zeit aber, namentlich seit dem 3. Jhdt., eine Verwischung der Gegensätze, eine Verschmelzung der Bevölkerung eintrat und durch die Alamannenstürme völlige Umwälzungen herbeigeführt wurden. Über diese hat B u r c k h a r d t - B i e d e r m a n n gehandelt Westd. Ztschr. 1906, 153ff. Der Rhein wurde wieder Grenzfluß und mußte als solcher durch neue, stärkere Befestigungen gesichert werden. Damit stand zugleich eine neue Provinzeinteilung in Zusammenhang. Beides geschah um die Wende des 3. zum 4. Jhdt. unter D i o c l e t i a n und seinen Mitregenten und Nachfolgern. Während bei der Einrichtung der Provinzen Ober- und Untergermanien die Gebiete der Helvetier und wohl auch der R. (s. den Art. H e l v e t i i) ohne Zweifel bei Gallia Belgica belassen worden waren, wurden jetzt diese mit dem der Sequaner zu einer neuen Provinz *Sequania*, später *Maxima Sequanorum* vereinigt, deren Hauptstadt *Vesontio* wurde. Das südwestliche Rheinufer wurde durch eine neuangelegte Reihe von Kastellen geschützt. Zu diesen gehörte aber nicht die alte *colonia Augusta Rauricorum* bei Basel–Augst, welche ihre Bedeutung ganz verloren zu haben scheint, sondern ein neues Kastell, etwa 600 m nördlich davon, unmittelbar am Rhein, bei Kaiser–Augst, das *Castrum Rauracense*, seiner Form und Größe nach ein längliches Rechteck mit 36 000 qm Bodenfläche, von dem die Südseite und Teile der West- und Nordseite noch erhalten sind, mit einem Brückenkopf bei Wyhlen (W a g n e r Westd. Ztschr. 1890, 149) und einer kaiserlichen Ziegelei. Dasselbe spielt, wie die häufigen Erwähnungen bei Ammian (seit dem J. 354) zeigen, in den Kriegen Iulians eine bedeutende Rolle. Weiter oberhalb bei M u m p f, unweit Säckingen, lag ein zweites Kastell, ein drittes wohl in B a s e l selbst, auf der oben bezeichneten Höhe, wo jetzt das Münster steht. Ob das von Valentinian erbaute Kastell *Robur* (Ammian. XXX 3, 1) damit identisch oder irgendwo in der Nähe zu suchen ist, bleibt noch zweifelhaft. Sodann stand noch ein ansehnliches Kastell bei H o r b u r g unweit Colmar, dem alten *Argentovaria* (Ptolem. II 9, 9), auch *Argentaria* (Ammian. XXXI 10, 8), daher *castrum Argentariense* genannt (Not. Gall. 9), nicht zu verwechseln mit Argentoratum (Straßburg). Dort sind noch bedeutende Reste von dem Kastell erhalten, sowie eine Anzahl von Inschriften (CIL XIII 2 p. 58ff.).

Schließlich gedenken wir noch der wichtigen Straßen, welche durch das Gebiet der R. zogen und bei Augst und Basel zusammen- und wieder auseinanderliefen. Es waren hauptsächlich folgende: 1. von Aventicum her über Salodurum (Solothurn) nach Augusta Rauracorum; 2. von Augst nach Arialbinnum (Binningen ?), Cambete (Kems), Argentovaria nach Straßburg. Diese sind in der Tab. Peut. und im Itin. Ant. bezeugt; dagegen fehlt hier die wichtige dritte Straße, welche Vindonissa mit Augusta verbunden haben muß. Dagegen nennt der Geogr. Rav. p. 231 eine Straße von Breisach über Basel, Augst, Kaisten, Zurzach nach Konstanz; diese verband also die Kastelle am linken Rheinufer miteinander und wohl auch mit Vindonissa. Das Zusammentreffen der ersten und dritten Straße am Rhein bei Augst mit einem Brückenübergang aus der älteren Zeit hat K. S t e h l i n nachgewiesen (Korr.-Bl. d. Ges. Vereins 1911, 417). Dieser Brückenübergang führte hinüber zu der Straße, welche im 2. und 3. Jhdt. das rechte Ufer des Rheins von Zurzach bis Basel begleitete und von da nach Riegel, Offenburg und weiter am Fuße des Schwarzwalds hinlief. [Haug.]

Raus (oder *Hraus*), zugleich mit Raptus (s. d.) Führer der Asdingen auf ihrer Wanderung nach Dacien, im J. 171 oder 172 n. Chr., Dio exc. LXXI 12, 1. [Stein.]

Ῥαῦσαι, eine Gruppe von Stämmen (*τὰ Ῥαυσῶν ἔθνη*) in Mittelostafrika, nur in der Adulisinschrift (s. den Art. A d u l e) CIG III 5127 B (vgl. dazu Paul de L a g a r d e Nachr. Gött. Ges. 1890, 418f. D i t t e n b e r g e r Orient. Gr. Inscr. Sel. I 284f.) zugleich mit anderen vom Stifter der Inschrift unterworfenen Völkerschaften erwähnt. Die allein überlieferte Genetivform *Ῥαυσῶν* führt eher auf *Ῥαῦσαι*, denn auf *Ῥαυσοί* als Nominativ. Über die Literatur, welche sich mit der Frage nach der Herkunft des Stifters dieses denkwürdigen, für die Geschichte Altabessiniens hochwichtigen Denkmals und nach der Lokalisierung der in der Inschrift angeführten Völker beschäftigt, vgl. den Art. G a b a l a. Nach dem Zeugnis der Inschrift wohnten die R. im ‚Binnenlande der Weihrauch bringenden *βάρβαροι* in der Mitte großer, wasserloser Ebenen'. Während A. D i l l m a n n Über die Anfänge des Axumitischen Reiches, Abh. Akad. Berl. 1879, 198 die R., wie natürlich, auf ostafrikanischem Boden, und zwar in mäßiger Entfernung von dem Reiche des Königs von Axum, eben des Stifters der Inschrift, im Süden von Abessinien suchte, hielt E. G l a s e r Skizze der . . . Geographie Arabiens 1890, II 544, entsprechend seiner Hypothese, daß jener Stifter nicht ein Axumite, also Abessinier, sondern ein Himjarenfürst, ein Südaraber, gewesen sei, die R. für einen südarabischen Stamm und die in der Inschrift genannten ‚Weihrauch bringenden Barbaren' für arabische Beduinen in Mahra. Doch gestand er bereits auf der nächsten Seite zu, daß es ‚im übrigen nichts auf sich hätte, wenn sich jemand darauf kaprizieren wollte, die R. in Nord-

somâliland anzusetzen'. Gegen Glaser erklärte D. H. Müller Epigraphische Denkmäler aus Abessinien, Denkschr. d. K. Akad. Wien, 1894, 7f. im Anschlusse an Dillmann, daß die R. im Süden vom Axumitenreiche saßen, aber ebensowenig mit Sicherheit identifiziert werden können als mehrere andere in der Inschrift zuvor erwähnte Völkerschaften. Daraufhin behauptete Glaser Die Abessinier in Arabien und Afrika 1895, 145 zwar noch: ‚Die Rausiten können wir lautlich etwa mit Rûs zusammenstellen, dem Namen eines Distriktes in Jemen, südlich von San'â', konnte jedoch nicht umhin, bereits auf der nächsten Seite für seine weiteren Ausführungen unter jenem Binnenlande der Weihrauch bringenden *βάρβαροι* ‚das afrikanische Weihrauchgebiet (Somâlihalbinsel)' vorauszusetzen. — Dieselben Gründe, welche uns zwangen, die in der Inschrift genannten Gabala (s. d.) auf ostafrikanischem Boden wohnhaft zu denken, lehren uns unbestreitbar, daß auch die R. wie die anderen in der Inschrift zuvor angeführten Völker nicht in Arabien, sondern in Ostafrika in der Nachbarschaft Abessiniens angesetzt werden müssen. Die erste Handhabe für den Versuch, die Wohnsitze der R. genauer zu bestimmen, bot Kosmas Indikopleustes, dem überhaupt die Kenntnis der Inschrift verdankt wird, dessen Text übrigens erst von Paul de Lagarde in wissenschaftlich brauchbare Form gebracht wurde, während Dillmann auf Grund eines kritisch gar nicht gesichteten Textes gearbeitet hatte. Kosmas berichtet nun, daß die R. zu den Völkern der Barbaria (*τῆς Βαρβαρίας*) gehören. Wenn auch Kosmas Behauptung, die meisten der in der Inschrift genannten Länder und Völker, deren Namen jetzt großenteils nicht mehr nachweisbar sind, teils selbst gesehen, teils genau erkundet zu haben, durch grobe Irrtümer, die ihm nachgewiesen worden sind, an Zuverlässigkeit verliert und in jedem einzelnen Falle prüfende Erwägung geboten ist, erscheint seine Zusammenstellung des Sitzes der R., welche in der Inschrift ausdrücklich als Bewohner der *μεσόγαια λιβανωτοφόρων βαρβάρων* bezeichnet werden, mit der Barbaria durchaus berechtigt. Unter Barbaria (dem Lande der Barâbra) verstehen seit dem 1. nachchristl. Jhdt. die Geographen in der Regel das heutige Somâliland, an dessen Küste noch heute der Ort Berbera den alten Namen trägt, bis zum Emporion und Vorgebirge Aromata (Ġarad Hâfûni, Kap Gardafui, später auch Râs Aṣir genannt); vgl. die Art. Barbaria und Ῥάψιοι. Kosmas ersetzte in seinen Bemerkungen den in der Inschrift gewählten Ausdruck für den geographischen Begriff ‚Weihrauchland' (die nördliche Somâliküste) durch die Bezeichnung Barbaria. Der Wohnsitz der R. ist also zunächst im Somâliland, wie auch Glaser wider Willen zugeben mußte, oder in seiner Nachbarschaft zu suchen. Dillmann fand die Lage der R. durch die Angaben der Inschrift genügend dahin bezeichnet, daß der König bis in die Gewürz- und Zimtländer vorgedrungen sei; den Namen der R. aber erklärte er für verschwunden. Ähnlich fand auch D. H. Müller, daß der König mit der Erwähnung der R. seine Eroberungszüge nach dem Süden bezeichne, wo er bis zu den Ländern ‚des jenseitigen Weihrauches' vorgedrungen zu sein scheine, daß aber eine genaue Identifikation nicht mehr möglich sei. — Die Unhaltbarkeit der übrigens schon von Dillmann a. a. O. 198, 7 abgelehnten Gleichung der R. mit den äthiopischen *Ῥάψιοι* bei Ptolem. IV 8, 3 (nach den Bemerkungen im CIG) und mit *Ῥάπτα*, der Hauptstadt der *Ῥάψιοι*, Ptolem. I 9, 1 u. a. IV 7, 12 (nach Montfaucon Nova Patrum et Scriptor. Graec. collectio II 140f.) ergibt sich aus den Ausführungen im Art. Ῥάψιοι. Dagegen darf man im Gegensatze zu Dillmann und anderen, welche den Namen der R. für verschollen halten, diese Völkerschaft in Übereinstimmung mit einem bereits vor langer Zeit gemachten Vorschlage (s. Vivien de St. Martin Journ. As. VI 2, 355) mit den Arusi-Galla (vgl. Journ. of the Roy. Geogr. Soc. XVIII 1848, 136) identifizieren. Die R. müssen nach dem Zeugnisse der Inschrift und des Kosmas im Binnenlande südlich von Abessinien, im Hinterlande der späteren Somaliküste gesucht werden, und eben in dieser Gegend sind noch heute die Arusi (Arussi) nachweisbar, ein nördlicher Gallastamm, dessen Gebiet sich südlich von Šaich Husain von der Quellengegend des Ganale bis zum Oberlauf des Wabi-Šebeli erstreckt, zwischen 7° und 8° nördl. Breite und 39° bis 42° östl. Länge Greenw. — Auch ist der Name Arusi von *Ῥαῦσαι* nicht zu trennen. [Tkač.]

Rausimodus, König der Sarmaten am Asowschen Meere, begab sich mit seinem Volke auf die Wanderschaft, überschritt 322 die Donau und belagerte das Kastell *Campona* in Unterpannonien, südlich von Ofen. Constantin der Große griff ihn dabei im Rücken an, brachte ihm eine Niederlage bei und verfolgte ihn über die Donau. R. fiel im Kampfe. Zosim. II 21. Optat. Porphyr. VI (XXII) 14ff. E. von Wietersheim Geschichte der Völkerwanderung I² S. 376. Seeck Ztschr. f. Rechtsgesch. Rom. Abt. X 188. 194. [Seeck.]

Raute (*ῥυτή, ruta, πήγανον, τό*). Ruta graveolens L. (und Verwandte), Pflanze aus der Familie der Rutaceen (Abbild. u. a. in Thomé's Flora von Deutschland III tab. 388). Aromatischer Halbstrauch mit dreifach-fiederschnittigen, drüsig-punktierten Blättern und grünlich-gelben Blüten in endständigen Afterdolden. Aus Südeuropa, bei uns noch in Bauerngärten zu finden. Das Kraut wirkt kräftig reizend, dient innerlich als Emmenagogum, Anthelminticum und Antispasmoticum, äußerlich bei atonischen Geschwüren; hie und da wird es auch als Gewürz den Speisen zugesetzt (Karsten Deutsche Flora II 369); den Namen *πήγανον* brachten schon die Alten mit *πήγνυμι* zusammen: Plut. quaest. conviv. III 1, 3 *φασὶ δὲ καὶ τὸ πήγανον ἀπὸ τῆς δυνάμεως ὠνομάσθαι: πήγνυσι γάρ ξηρότητι διὰ θερμότητα τὸ σπέρμα, καὶ ὅλως πολέμιόν ἐστι ταῖς κυούσαις.* Schol. zu Nic. alex. 154 .. *παρὰ τὸ πήνυσθαι τὴν γονὴν ... ἐπισχετική τῆς συνουσίας*, das Wort *ῥυτή* (Nic. Ther. 523. Hesych. Phot. 493, 3), *ruta* hängt wohl nicht mit *ἐρύω* zusammen (vgl. Prellwitz Etym. Wörterb. 402), sondern eher wie *rumex* mit ahd. ags. *sūr sauer* usw. Wz. idg. **suer* — **srŭ* (Walde Lat. etym. Wb.). Isid. orig. XVIII 11, 8 deutet es in seiner Art: *ruta dicta, quod sit ferventissima.*

Sie wird schon in den Hippokratischen Schriften öfter als Heilpflanze besonders bei Frauenleiden erwähnt morb. mul. II 201 (VIII 384 L.); de morb. II 47 (VII 68); de vict. II 54 (VI 558) u. a. sprichwörtlich, also als allbekannt Aristoph. vesp. 480 *οὐδὲ μὴν οὔπω ν'σελίνῳ σουστὶν οὐδ' ἐν πηγάνῳ*, wozu der Scholiast bemerkt: *παροιμία ... ἐν γὰρ τοῖς λεγομένοις περικήποις τὰ σέλινα καὶ πα κατεφύτευον. βούλεται οὖν λέγειν, οὔπω οὐδὲ ἀρχὴν ἔχεις τοῦ πράγματος.* Bei Aristoteles kommt die R. nur in Schriften von zweifelhafter Echtheit vor, so *Z* 116 p. 612 a, 29: Das Wiesel frißt die R., wenn es mit der Schlange kämpft (= Plin. n. h. XX 132. Isid. orig. XVII 11, 8), sie gehört zu den *λάχανα*, *φτα* 819 b, 10; *πβ* 13 p. 867 b 8 u. *πκ* 33 p. 926 b 16 wird erklärt, warum sie den Schweiß übelriechend mache; *πκ* 18 p. 924 b 35 wird die Pflanzung in einem Feigenbaum erwähnt (s. u.). Bei Theophrastos erscheint das *πήγανον* als Beispiel eines *φρύγανον* (h. pl. I 3, 1), als *δενδρολάχανον μονοστέλεχες* neben *ῥάφανος* (h. pl. I 3, 4), *ἀείφυλλον* (h. pl. I 9, 4) und *λαχανηρόν* (h. pl. VI 1, 2). Dem Kohl, der Bete, der R. und der Rauke tut Salzdüngung gut (c. pl. II 5, 3). Das *ἀβρότονον* ... wird baumartig wie die R., nur nicht so holzig, dürr und sparrig (h. pl. VI 7, 3). Durch Ableger vermehrt man R., Origanum und Basilikum. Aus Samen wächst ersichtlich alles, auch die R., wiewohl von dieser das Gegenteil behauptet wird, wie sie geht langsam auf, weshalb man lieber Ableger nimmt (h. pl. VII 2, 1; c. pl. I 4, 2). Von der R. gibt es nur eine Gattung (h. pl. VII 4, 1), doch wird h. pl. VII 6, 1 ein *ἄγριον πήγανον* erwähnt, das wie alle *ἄγρια* bei ähnlichem Gesamtaussehen, doch in Blättern und Stengeln kleiner und rauher, im Safte schärfer und wirksamer ist als die Kulturformen; vgl. c. pl. VI 16, 7. 20, 1, weiteres s. u. Für tierischen Dünger ist sie am wenigsten empfänglich (h. pl. VII 5, 1), dagegen tut ihr Asche gut wegen der Trockenheit und schützt sie gegen Wurmfraß und Wurzelfäule (c. pl. III 17, 1. V 6, 10. Plin. n. h. XIX 156). Kohl und R. werden mit der Zeit dürr und holzig, wenn man sie aber beschneidet und zum Wiederaustreiben zwingt, werden sie größer, schöner und wohlschmeckender, denn man muß auch den Säften und Düften die allzugroße Schärfe nehmen (c. pl. III 19, 2, vgl. c. pl. VI 16, 7). Die R. wird in einen Feigenbaum gepflanzt (vgl. o. Aristot.) und gedeiht anscheinend so am besten (Plin. n. h. XIX 156. Diosc. m. m. III 45). Sie wird neben den Bast gesteckt und mit Erde zugedeckt. Der Milchsaft der Feige bringt nämlich der Pflanze neben der Nahrung auch Wärme und eine gedeihliche Förderung (c. pl. V 6. 10). Geruch kommt Blättern und Zweigen und den ganzen Stöcken zu bei allen Arten, welche ein ätherisches oder fettes Öl haben. so von den Krautpflanzen, R., Eppich, Minze (c. pl. VI 14, 7). Die Nattern fressen die R., wenn sie Knoblauch verzehrt haben (c. pl. VI 4, 7). Als allbekannte Pflanze wird die R. auch zu Vergleichen benutzt, so hat das Blatt des Weihrauchstrauches ein rautenähnliches Grün, das des Balsambaumes ist der Form nach ähnlich, aber weißlich. Was den Anbau anbelangt, so läßt Plin. (n. h. XIX 156) die R. im Frühling und nach dem Herbstäquinoktium säen, Columella (XI 3, 38) nur im Herbste, und dann im März in sonnigen Lagen verpflanzen. Die Geoponika (XII 25, 1) raten, sie in Blumentöpfe zu setzen. Asche empfehlen alle als Dünger (s. o.). Plinius berichtet auch a. O., daß sie sich selber fortpflanze, denn biege man einen Ast zur Erde, so bewurzle sich dieser an der Berührungsstelle mit dem Boden. Nach ihm stand die R. im alten Rom in so hohen Ehren, daß Cornelius Cethegus nach seiner Consulwahl (197 v. Chr.) dem Volke ein *mulsum rutatum* spendete. Palladius IV 9, 13 schreibt vor, die Früchte einzeln zu stecken, so lange sie noch geschlossen sind, sind sie aber aufgesprungen, so soll man die Samen säen und einharken. Die Sämlinge werden bei ersterem Verfahren kräftiger, treiben aber später. Auch Fechser gedeihen, die ganze Pflanze darf aber nicht versetzt werden, auch soll man sie nicht ausstechen, sondern ausreißen. Man kann den Samen auch in eine ausgehöhlte Bohne oder Zwiebel stecken. Am besten gedeiht die R. in verrottetem Lehm. Nach Evang. Luc. 11, 42 verzehnteten die Pharisäer die R. und andere Gartengewächse. Neben dieser Kulturform erwähnt, wie oben gesagt, schon Theophrastos ein *ἄγριον πήγανον*. Dioskurides schildert sie m. m. III 45 W. *τὸ ὄρειον καὶ ἄγριον τοῦ ἡμέρου δριμύτερον καὶ ἄθετον πρὸς βρῶσιν, τοῦ δὲ κηπευτοῦ ἐδωδιμώτερον τὸ παρὰ ταῖς συκαῖς φυόμενον.* Ps.-Diosk. (Wiener Hss. u. a.) fügt hinzu: 1. *πήγανον κηπαῖον: Ῥωμαῖοι ῥοῦτα ὀρτήνσις, Αἰγύπτιοι ἐπνουβού, Σύροι ἁρμαλά, οἱ δὲ βησσασά, Ἄφροι χουρμά.* 2. *πήγανον ὀρεινόν· οἱ δὲ ῥυτὴν ὀρεινήν, Ῥωμαῖοι ῥοῦτα μοντάνα.* Ps.-Apul. herb. 89 *herba ruta a Graecis dicitur erifion* cod. C. *peganon* B. 125 *herba eriphion, Itali rutam agrestem dicunt. nascitur in Gallia in monte syra* ed. Rom. *siracti* cod. Vrat. *yracti* BC. 115 *herba ruta montana.* Plinius gibt n. h. XX 131 ersterer breitere Blätter (vgl. Isid. orig. XVII 11, 8), der übermäßige Gebrauch der Berg-R. wirkt tötlich (vgl. Diosk. a. O.).

Wird sie um die Zeit der Blüte zum Einmachen gesammelt, so rötet sie die Haut und erzeugt auf ihr Blasen mit Jucken und heftiger Entzündung: man muß also Gesicht und Hände vor dem Sammeln mit Salbe bestreichen (Diosk. a. O.). Das stimmt überein mit Col. XI 3, 38: *sed velata manu debet runcari: quam nisi contexeris, perniciosa nascuntur ulcera. si tamen per ignorantiam nuda manu runcaveris et prurigo atque tumor incesserit, oleo subinde perungito.* Diese Angaben weisen auf die Ruta montana Clus., die, von der Hauptart durch die schmalen, linealischen Blattsegmente und die langzugespitzten Tragblätter unterschieden, sich vom Pontus durch Kleinasien bis zur Balkanhalbinsel und wieder in Südfrankreich und Spanien findet. Da diese aber in Griechenland sehr selten ist (vgl. Halácsy Consp. florae Graecae I 311), so möchte ich für das *πήγανον ἄγριον* des Theophrastos eher an R. chalepensis L. besonders in der var. angustifolia Pers. denken. Wieder etwas anderes wird wohl die von Dioskurides und Plinius (131) erwähnte R. vom Haliakmonfluß in Makedonien sein, die in einer bergigen Gegend voller Schlangen wachsen, giftig sein, aber einen zu Heilzwecken

und als Gegengift brauchbaren Samen haben soll. Eine Bestimmung ist natürlich nach diesen Angaben nicht möglich, ebensowenig bei dem *πήγανον* von der Größe eines Feigenbaumes, das in der jüdischen Grenzfestung Machairus wuchs (Joseph. bell. Jud. VII 178), aus der Zeit des Herodes stammte, aber von den Juden bei der Einnahme der Burg umgehauen ward. Über das *πήγανον ἄγριον*, das in Kappadokien und Galatien *μῶλυ* heißt (Diosk. m. m. 46), vgl. den Art. *Μῶλυ*.

In der alten Medizin spielt die R. eine hervorragende Rolle (Plin. n. h. XX 131. Garg. Mart. 3, der noch sagt: *repertum in aegyptia Iovis civitate atque inde adhuc Diospoliticum dictum diapeganon*). Über die Heilwirkungen berichtet Plinius, wenn auch vielfach den gleichen Quellen folgend wie Dioskurides, doch viel eingehender, daher folge ich ihm großenteils in folgender Skizze: Der Saft wird aus der zerquetschten Pflanze ausgezogen, mit etwas Wasser versetzt und in einer kyprischen Büchse aufbewahrt. Brennesselsaft hebt die Wirkung auf, heilt daher auch die vom Einsammeln entzündeten Hände. Die R. ist ein Hauptbestandteil vieler Gegengifte, hilft auch allein mit Wein gegen Akonit, Viskum und Giftpilze (vgl. Scrib. Larg. comp. 188. 189. 192. 198), Bisse von Schlangen, Skorpionen, Spinnen, Bienen- und Wespenstiche, Kanthariden, Salamander- und Hundswutgift; es wird ein Azetabulum Saft in Wein getrunken; die zerquetschten oder gekauten Blätter mit Honig und Salz oder mit Essig und Pech gekocht aufgelegt (nach Dioskurides auch mit Walnüssen und getrockneten Feigen genommen) schützen prophylaktisch gegen die gleichen Verletzungen. Schon der Geruch der verbrannten R. vertreibt Schlangen. Am wirksamsten ist die Wurzel der wilden Art im Freien mit Wein getrunken. Ps.-Pythagoras wollte eine kleinblätterige hellere Art als männlich von einer stattlichen weiblichen unterscheiden und erklärte die R. für augenschädlich, was Plinius bestreitet, da sie gerade Bildhauer und Maler und sogar die Wildziegen zur Schärfung des Gesichtssinnes verzehrten, sie heile auch Augenleiden. Kopfschmerzen beseitigt sie mit Essig und Rosensalbe, stillt Nasenbluten und innere Blutungen, hilft gegen allerlei Magenleiden, gegen Gebärmutterkrämpfe äußerlich, gegen Wassersucht mit Feigen und Wein getrunken oder aufgestrichen. Fernerhin lindert sie so Brust-, Seiten- und Lendenschmerzen, Atemnot, Lungen-, Leber- und Nierenleiden, Husten, Schüttelfrost und Katzenjammer. In Hyssop wirkt sie gegen Ruhr und festigt die Zähne, der Saft heilt auch Ohrenleiden, hilft Phrenetikern mit und ohne Quendel und Lorbeer, ebenso gegen Schlafsucht, Epilepsie, Fieber usw. (Plin. iun. p. 92, 1. 91, 9 u. a. Geop. XI 25, 8 u. a. Garg. Mart. 3). Diokles gibt R. bei Magen- und Darmleiden, andere gegen Ausschläge, Dysenterie, Beschädigungen durch Sturz und Frost. Ferner ist sie gut gegen Hautleiden aller Art, Entzündunen, besonders der Hoden, Brüche usw. Daß sie Impotenz und Abortus bewirke, leugnet Garg. Mart. a. O., weitere Quell- und Parallelstellen bietet M. Wellmann in den Anmerkungen zu seiner Dioskuridesausgabe vol. II S. 57ff.

Celsus rechnet die R. zu den Stoffen mit schlechtem Saft, zu den scharfen, urintreibenden, die Sinne erregenden, darmreinigenden und erweichenden Mitteln (II 21. 22. 31. 32. V 5, 15). R.-Samen öffnet mit anderem die Mündungen der Adern (V 4). Bei Magenleiden ist zu empfehlen ein nüchtern genommener R.-Trank (IV 12. 136, 2), bei Samenfluß ein Kataplasma aus R. in Essig (IV 28). Der Same der wilden R. ist Bestandteil eines Katapotiums gegen Kopfschmerz, Geschwüre, Augenentzündung und Atembeschwerden (V 25, 3). Gegen Schlangenbisse hilft *polium* mit etwas R. (V 27, 7). Bei Scrib. Larg. comp. wirkt die R. mit verschiedenen Beigaben gegen Kopfweh (2), Darmentzündung (180), Kolik (121) u. a. Eine *r. silvatica* kommt bei ihm vor in einem Theriakrezept gegen Schlangenbiß (165), im Antidotos Mithridatis (170) und einem gleichen des Arztes Marcianus (177); eine *r. viridis* hilft in Pastillen gegen chronisches Kopfweh (5) und gegen *ignis sacer* (245). Ihm folgt Marcellus Empir. XXIX 3 (= 118) u. a.; der auch XXVI 60 *plantae rutaceae radices* gegen Nierenleiden gibt. Dem Dioskurides folgt im wesentlichen Gal. XII 100, und diesem wieder Aet. I und Paul. Aeg. VII 3. Ein *oleum rutatum* erwähnt Theodor. Prisc. II 17. 31. 41 u. ö.; ein *medicamentum rutatum*, zu dem 5 Unzen Blätter der *r. viridis* genommen werden, I 15.

Auch in der Tierarznei wurde sie viel gebraucht. So nennt Chiron die neben der gewöhnlichen R., die er öfter anwendet (z. B. S. 25, 10. 27, 14. 78, 23. 81, 4 u. ö.) auch noch eine *r. agrestis* (44, 9. 84, 10), eine *mustelina* (216, 11), *silvatica* (251, 7. 254, 13 u. ö), eine *viridis* (251, 10. 256, 25. 282, 19), auch Pelagonius bringt die R. oft, so z. B. 40. 41. 42. 49. 50. 101 (*folia*). 106. 271 u. ö., eine *silvatica* hat er 26 (*eius semen* 130. 161. 341), die *silvestris* (*radices*) 14, die *viridis* 67. 96. 378 u. ö., ein *oleum rutatum* 26; vgl. *πηγανέλαιον*, *ἔλαιον πηγάνινον* und *πηγανηρόν* der Wörterbücher.

[Stadler.]

Q. Ravelius, Quaestor in Venusia in republikanischer Zeit (CIL IX 439). [Münzer.]

Ravenna (Bürger von R.: *Ravennas*. Griechisch korrekt: *Ῥάβεννα*; in manchen Hss. *Ῥαούεννα*), Stadt in der Gallia Cisalpina. Gründung und Nationalität. R. liegt in dem Teile Oberitaliens, in dem sich von alters her die etruskischen und die umbrischen Einflüsse kreuzten. Das Suffix des Stadtnamens *-enna* sieht mit seiner Doppelkonsonanz ganz etruskisch aus, und der Stamm *Rav-* gehört wohl zu dem etruskischen Namen *ra(v)i* und den von ihm abgeleiteten lateinischen Formen *Ravius, Raventius, Ravelio(s), Ravolenus* (Wilhelm Schulze Lat. Eigennamen 568; vgl. 219). Demnach scheint es, als sei der Ort eine Gründung der Etrusker. Dazu stimmt es sehr gut, daß in R. die Statue eines etruskischen Kriegers gefunden wurde (jetzt in Leyden), auf dessen rechtem Oberschenkel eine etruskische Weihinschrift steht (Fabretti Corpus Inscr. italic. 49). In historischer Zeit sind jedoch die Bewohner von R. nicht etruskischer, sondern umbrischer Nationalität, wie Strabon viermal betont (V 214. 217. 219. 227), und es liegt kein

Grund vor, dieser Angabe zu mißtrauen. R. war nämlich in den letzten Jahrhunderten der Republik eine mit Rom verbündete Gemeinde (Cic. p. Balb. 50: *Cn. Pompeius pater rebus Italico bello maximis gestis P. Caesium equitem Romanum virum bonum, qui vivit, Ravennatem foederato ex populo nonne civitate donavit?*). Man kann sich aber nicht denken, daß die Römer zwischen Ariminum und Bononia eine gallische Gemeinde hätten bestehen lassen. So bleibt nichts übrig, als in R. eine alte umbrische Ansiedlung zu erblicken. Die Umbrer haben da schon in früher Zeit die Etrusker verdrängt und sich vielleicht, dank der sicheren Lage des Ortes und der Nähe des Meeres, auch gegen die Gallier behauptet, um dann in der üblichen Form unter den Schutz Roms zu treten. In der Kaiserzeit ist freilich das umbrische Element vollkommen von der internationalen Bevölkerung R.s aufgesogen worden. Plinius nennt übrigens durch einen unbegreiflichen Irrtum R. eine Stadt der Sabiner (n. h. III 115). Neben dieser realen Geschichte hatte R. wie jede bedeutende Stadt Italiens auch seine mythische. Nach ihr war R. eine Gründung der Thessaler (Strab. V 214. Zosim. V 27). Diese Angabe ist natürlich keine historische Tradition, sondern die Verbindung der Stadt mit irgendeinem griechischen Mythos. Vielleicht läßt sich noch die Spur verfolgen, die zur Erkenntnis des Zusammenhanges führt. Zosimus fügt nämlich a. a. O. hinzu, daß R. auch *Ῥήνη* geheißen habe. Diesen Namen brachten die einen mit *Remus* zusammen, die anderen mit dem ‚*πανταχόθεν ὕδασι περιρρεῖσθαι*‘ der Stadt (Zosim. a. a. O.). Wahrscheinlicher ist jedoch eine Verbindung zwischen diesem irgendwo bei R. haftenden Namen mit der Rhene, der Mutter des Medon (Il. II 728), der tatsächlich in den Mythen des thessalischen Phylake auftritt (Gruppe Griech. Mythologie 113, 7). Die Differenz zwischen den mythischen Thessalern und den tatsächlichen Umbrern von R. hat ein Gewährsmann des Strabon (V 214) recht naiv in der Weise ausgeglichen, daß die Thessaler, von den Etruskern bedrängt, wieder nach Hause fahren und ihre Stadt freiwillig den Umbrern überlassen mußten. Rätselhaft ist eine Angabe, die Jordanes in seiner Beschreibung von R. (Get. 29, 147ff.) macht: *urbs .... unius tantum patet accessu, cuius dudum possessores, ut tradunt maiores, Αἰνετοί, id est laudabiles, dicebantur*. Vielleicht sind diese *Αἰνετοί*, nach einer Mitteilung von Dessau, eine byzantinische Verballhornung der *(V)eneti*. (Ein Teil der Hss. gibt an jener Stelle in der Tat *enety*.) Seit Caesar hatten die Ravennaten das römische Bürgerrecht. Sie gehörten zur Tribus Camilia, und ihre Stadt war, wie viele Inschriften zeigen, Municipium (Bormann CIL XI p. 6; also irrt Strabon, der V 217 behauptet, die Stadt habe römische Kolonisten erhalten).

Das Stadtbild. Die Geschicke von R. nahmen eine entscheidende Wendung, als Augustus beschloß, dort die eine der beiden italischen Flotten zu errichten (s. den Art. Classis o. Bd. III S. 2635 sowie Hirschfeld Kaiserl. Verwaltungsbeamte[2] 225ff.). Diese Gründung führte auch wichtige Veränderungen des Stadtbildes mit sich. Von der Topographie des alten R. können wir uns eine ganz gute Vorstellung machen, obwohl sich die hydrographischen Bedingungen seitdem durch die ständige Zurückdrängung des Meeres in der Gegend der Pomündung erheblich geändert haben. Im Westen von R. lagen große Sümpfe, die nur einen schmalen Zugang zur Stadt ließen (Jord. a. a. O.: *ab occidente ... habet paludes, per quas uno angustissimo introitu ut porta relicta est*). Nördlich von der Stadt ging ein kleiner Arm des Po, die Fossa Asconis (Jord.: *a septentrionale quoque plaga ramus illi ex Pado est, qui fossa vocitatur Asconis*). Ein anderer, größerer Arm wurde durch einen Kanal des Augustus durch R. geleitet, und an seiner Mündung wurde unterhalb der Stadt ein Kriegshafen angelegt (Plin. n. h. III 119: *(Padus) Augusta fossa Ravennam trahitur, ubi Padusa vocatur, quondam Messanicus appellatus*. Jord.: *a meridie item ipse Padus — ab Augusto imperatore latissima fossa demissus, qui septima sui alvei parte per mediam influit civitatem ad ostia sua amoenissimum portum praebens*). Augustus scheint also bei seinem Kanalbau einen kleinen natürlichen Flußlauf benützt zu haben, eben den Messanicus-Padusa. Die Richtung dieses Armes vom Po zur Adria ging etwa von Nordwest nach Südost. Die Fossa Asconis zweigte sich dann nördlich von R. von Westen nach Osten ab (vgl. die Zeichnung Richard Kieperts auf Blatt XXIII der FOA und seine Bemerkungen in dem begleitenden Text. Daneben den Plan Fiebigers Leipz. Studien XV Tab. 1). Die Hafenvorstadt von R., die Augustus zur eigentlichen Station der Flotte bestimmt hatte, trug nach dieser den Namen ‚Classis‘ (Procop. bell. Goth. II 29, 31: *Κλάσσες τὸν λιμένα ... οὕτω γὰρ Ῥωμαῖοι τὸ Ῥαβέννης προάστειον καλοῦσιν, οὗ ὁ λιμήν ἐστιν*). Die Lage des alten ‚Classis‘ sichert die berühmte Kirche S. Apollinare in Classe. Abgebildet ist die Hafenstadt auf einem Mosaik in S. Apollinare nuovo (CIL XI 281 a. Am leichtesten zugängliche Reproduktion: Ullsteins Weltgeschichte, Band ‚Mittelalter‘, 46). Zwischen R. selbst und Classis entstand dann noch das Viertel Caesarea (Jord.: *prima Ravenna, ultima Classis, media Caesarea*) an der Stelle des späteren S. Lorenzo in Cesarea (Bormann CIL XI p. 6). In der Nähe der Stadt nennt Jordanes noch den Pons Candidiani, *qui tertio miliario ab urbe aberat* (Get. 29, 147), sowie in derselben Entfernung den *locus, qui appellatur Pineta* (Get. 57, 293). Die Umgebung des alten R. hatte also schon ebensogut ihre Pinienwälder wie die des modernen (Bormann a. a. O.). Nissen Ital. Landeskunde II 1, 250ff.

Das Leben in Ravenna. Mit seinen Lagunen und Kanälen war R. das Venedig des Altertums. Auf dem Sumpfboden aus Holz gebaut (Strab. V 213: *ἐν δὲ τοῖς ἕλεσι μεγίστη μέν ἐστι Ῥάβεννα ξυλοπαγὴς ὅλη καὶ διάρρυτος, γεφύραις καὶ πορθμείοις ὁδευομένη*; vgl. auch Vitruv. II 9, 11), war es eine gesunde Stadt, da das viele fließende Wasser die Unratstoffe rasch fortschwemmte (Strab. a. a. O. Vitruv. I 4, 11). Seine Eigenart gab R. die große Kriegsflotte, die im Hafen

lag, und deren Offiziere, Matrosen und Beamte vor allem in Classis dominierten. Das zeigt heute noch die lange Reihe der Grabsteine, in denen sich die kaiserliche Flotte von R. verewigt hat. Daß R. daneben auch der Ausgangspunkt eines lebhaften Seehandels war, ist begreiflich. Der Leuchtturm im Hafen (Plin. n. h. XXXVI 83) wird seinen Bedürfnissen ebenso gedient haben, wie denen der Kriegsmarine. Mehrere *n(autae)* haben wir in den Inschriften (CIL XI 135. 138), und der Schiffbau war ein in R. besonders wichtiges Gewerbe (ein *faber navalis* CIL XI 139). Das Zunftwesen war ungewöhnlich entwickelt, das *collegium fabrum* hatte mindestens 28 Decurien (CIL XI 126), das der *centonarii* mindestens 17 (CIL XI 125; vgl. auch 124. 127. 132. 133). Das Holz aus den mächtigen Wäldern Oberitaliens schwamm auf dem Po und seinen Verzweigungen bis nach R. (Vitruv. II 9, 16). Im 4. Jhdt. hatte der Staat dort eine Leinwandfabrik (Not. dign. occ. 11, 63: *procurator linyfii Ravennatis*; ein *praepositus fabricae*: CIL XI 9). Für den römischen Feinschmecker hatte der Name R.s einen besonders guten Klang; denn die Stadt lieferte den besten Spargel Italiens (Plin. XIX 54: *ecce altiles spectantur asparagi et Ravenna ternos libris rependit*). Dazu kamen noch die Fische (Plin. IX 169: *rhombus Ravennae*) und ein guter Wein (Strab. a. a. O.). Der Dichter Martial hat R. aus eigener Anschauung gekannt und seinen Witz an dem Spargel, dem Wein, den Fröschen und dem spärlichen Trinkwasser der Stadt erprobt (III 56. 57. 93, 8. XIII 21). Die Verfassung R.s war sehr eigenartig (Bormann CIL XI p. 6). In der Inschrift CIL XI 863 (aus Mutina) erscheint nämlich ein *IIIIvir aed(ilicia) pot(estate) et mag(ister) mun(icipii) Raven(natis)*. Der Magister als höchster Beamter einer Gemeinde ist fast ohne Analogie, sonst gehörte dieser Titel nur den Verstehern von nicht-autonomen Ortsteilen wie den Vici. Daraus ergibt sich, daß den Ravennaten eine reguläre Stadtverfassung gefehlt hat, daß die Regierung der Gemeinde vielmehr aus militärpolitischen Gründen von dem Kommandanten der Flotte ausgeübt wurde. Diese Annahme bestätigt durchaus die Not. dign., wo es heißt (occ. 42, 7): *praefectus classis Ravennatium cum curis eiusdem civitatis*. Dem Praefecten unterstanden dann die beiden Magistri und die Aedilen. Dagegen hatte R. einen normalen Gemeinderat (ein *dec(urio) m(unicipii) R(avennatis)* in CIL XI 124). An munizipalen Priestern finden sich Augurn (CIL XI 124) und Pontifices (CIL XI 19), daneben die üblichen *VIviri* und Augustales (CIL XI 2. 128. 129. 130). Als Garnison nennt die Not. dig. für das 4. Jhdt. noch neben der Flotte eine Abteilung der Milites iuniores Italici unter einem Praefecten (occ. 42, 6). Wegen der sicheren Lage R.s hat man dort in der Kaiserzeit auch Staatsgefangene untergebracht, so den Sohn des Arminius (Tac. ann. I 58). Auch Marbod wurde nach seinem Übertritt auf das römische Gebiet nach R. geschickt (Tac. ann. II 63). Wohl aus demselben Grunde hatte schon Caesar in R. eine Gladiatorenschule errichtet (Suet. Caes. 31; vgl. Strab. a. a. O.). Es ist begreiflich, daß sich in einer Verkehrsstadt wie R. auch viele griechische und orientalische Elemente ansammelten. Griechische Namen sind in den Inschriften häufig. Zeugnisse des Kultus der orientalischen Götter sind zunächst CIL XI 2: eine Dedikation *ex iuss(u) I(ovis) o(ptimi) m(aximi) D(olicheni) con(servatoris)*, sodann das Cognomen eines hochangesehenen Bürgers von R. (CIL 124): *M. Aur. Demetrio Sarapammoni* usw. Dieser Schützling der ägyptischen Götter ist nach Ausweis der Inschrift Ratsherr von R. und Ehrenmitglied seiner vornehmsten Zünfte gewesen. Das Christentum hatte in R. in den ersten Jahrhunderten wohl nur wenige Anhänger. Immerhin ist die Gemeinde schon zu Anfang des 3. Jhdts. gegründet worden, da auf der Synode zu Sardika (im J. 343) bereits ihr 12. Bischof erscheint (Harnack Mission u. Ausbreitg. d. Christentums 505, 2).

Ravenna als Hauptstadt des Abendlandes. Im 4. Jhdt. gehörte R. zunächst zur Provinz Picenum, wurde jedoch, als Cronius Eusebius Statthalter der Aemilia war, zu dieser Provinz geschlagen (CIL VI 1715 vom J. 399). Kurze Zeit darauf (im J. 404) wurde R. die Residenz des Kaisers des Westens, da sich der Hof in dieser Naturfestung sicherer fühlte als in Rom. Auch Odovacar behielt R. als Hauptstadt und nach ihm Theoderich. In der Gothenzeit ist in R. noch manche Kulturarbeit geleistet worden. Im J. 502 wurde die alte Wasserleitung des Traian wiederhergestellt (Anon. Vales. in Chron. min. ed. Mommsen I p. 324, 71. Cassiodor, Chron. min. II 160), und durch die Tätigkeit der neuen Regierung wurden Sümpfe trocken gelegt und in Fruchtgärten verwandelt (Inschrift des Theoderich CIL XI 10: *rex Theodericus .... sterili palude siccata hos hortos suavi pomorum fecunditate ditavit*). Die Verwaltung der Stadt lag in der Gothenzeit in der Hand des *comes Ravennae*; unter ihm stand der Polizeichef, der *praefectus vigilum Ravennae* (Mommsen Ges. Schriften VI 432f.). Dem bunten Völkergewimmel in R. gaben jetzt die Germanen eine neue Note. Einen *Gudila com(es)* unter Theoderich nennt CIL XI 268. Einen *Seda ,ignucus* (= *eunuchus) et cubicularius regis Theoderici*' finden wir CIL XI 310. Nach der Rückeroberung Italiens durch den römischen Kaiser wurde R. der Sitz des byzantinischen Vizekönigs, des Exarchen. Die Stadt blieb auch jetzt ein reiches und blühendes Gemeinwesen. Besonders die Bischöfe von R., deren Einfluß schon im 5. Jhdt. bedeutend gewesen war, wurden jetzt politische Persönlichkeiten ersten Ranges (Ludo Moritz Hartmann Gesch. Italiens im Mittelalter I 399ff.). Unter der Amtszeit des Exarchen Smaragdus wurde wieder an den Wasserleitungen der Stadt gearbeitet (CIL XI 11 Regierung des Kaisers Mauricius). Besonders charakteristisch sind für den Wohlstand des R. des 6. Jhdts. die Bankiers, die in ihm auftreten. Der Argentarius Iulianus hat aus seinen Mitteln in der Zeit des Bischofs Maximianus die berühmte Kirche S. Vitale gebaut (CIL XI 289. 295), und in der Grabschrift CIL XI 350 (aus dem J. 581) finden wir einen *Georgius argentarius, filius Petri argentarii*. Gute Proben der kirchlichen Poesie in R. geben die metrischen Grabinschriften der Bischöfe, wie sie zumeist Agnellus in seinem wichtigen Liber pontificalis von R. (geschrieben im J. 839) überliefert (vgl. über ihn Bormann CIL XI p. 1). Die wichtigsten Leistungen in dem R. des 5. und 6. Jhdts. liegen jedoch auf dem Gebiete der Kunst.

Die ravennatische Kunst. Aus der heidnischen Epoche sind in R. nur wenige Kunstwerke auf uns gekommen. Das wichtigste ist das Relief der Gens Iulia von S. Vitale (Bernoulli Röm. Ikonographie II 1 Taf. VI). Dazu treten dann einige Sarkophage, wie der von S. Vittore, den Dütschke (Ravennatische Studien 176ff.) vortrefflich behandelt hat. Den großen Aufschwung der Kunst von R. brachte erst die Übersiedlung des Kaiserhofes. Die bedeutenden Bauwerke der folgenden Zeit seien hier nur ganz kurz aufgezählt. Ins 5. Jhdt. gehört das sog. ‚Baptisterium der Orthodoxen', später S. Giovanni in fonte genannt (vgl. Victor Schultze Archäologie der Altchristlichen Kunst 92. 205), sowie das Grabmal der Galla Placidia = SS. Nazaro e Celso (Schultze 207). Viel wichtiger sind die Werke der Gothenzeit. Theoderich ließ für den arianischen Kultus als seine Palastkirche die Basilica Sancti Martini in coelo aureo errichten, die später nach dem Siege der Orthodoxie in S. Apollinare nuovo umgetauft wurde (Schultze 86. 210ff.). In der Kirche finden sich großartige Mosaiken, auf einem ist der Palast des Theoderich abgebildet (Schultze 217). In dieselbe Periode gehört das Baptisterium der Arianer = S. Maria in Cosmedin (Schultze 210). Vor den Toren der Stadt baute sich Theoderich sein Mausoleum (eine Rekonstruktion von Bruno Schulz im Archäolog. Anzeiger 1909, 125; vgl. auch 127), später S. Maria della Rotonda. Die Meisterwerke der byzantinischen Zeit sind S. Apollinare in Classe (Schultze 86. 220) sowie S. Vitale mit seinen berühmten Mosaiken (Schultze 93. 218ff.). Besonders genannt sei das Mosaik mit den Bildern des Kaisers Iustinianus und des Bischofs Maximianus (gute Abbildung in Ullsteins Weltgesch. ‚Mittelalter', Tafel nach S. 40) und das Mosaik der Kaiserin Theodora (Farbige Reproduktion: Ullstein Weltg., Tafel nach S. 128). Das Apsis-Mosaik aus S. Michele in Affricisco (Schultze 222) befindet sich jetzt in Berlin. Die Plastik ist in R. durch eine große Zahl von Sarkophagen aus christlicher Zeit vertreten (vgl. die genannte Schrift Dütschkes, der S. 1ff. einen ausführlichen Katalog aller ravennatischen Sarkophage gibt). Den Stil der Periode des Theoderich charakterisiert am besten der Sarkophag des oben erwähnten *ignucus* Seda (Dütschke 276ff.). [Rosenberg.]

Ravennas Geographus (die Heimat ist von ihm IV 31 angegeben), unbekannter Verfasser einer von dem ersten Herausgeber in fünf Bücher geteilten Kosmographie, wie R. selbst (I 18. IV 31) das Werk nennt und wie es auch im Cod. Vatic. Urb. heißt; im wesentlichen ist es aber nur ein die ganze Oikumene umfassendes chorographisches Namenverzeichnis. Gewidmet ist es in der uns überlieferten Fassung einem gewissen *Odocarus* (I 13), oder vielleicht richtiger *Odo carus*, der nur einmal mit dem Namen, sonst als *frater*, *amicus carissimus* angeredet wird, auf dessen Anregung hin der Verfasser geschrieben haben will. Daß wir im R. einen Christen, vielleicht einen Geistlichen zu erblicken haben, erkennt man an der tief religiösen Gesinnung des ganzen Werkes; immer wieder wird die göttliche Hilfe angerufen, die Bibel gilt als unerschütterliche Grundlage des Wissens, wo sie für irgend eine Frage positiv oder negativ in Betracht kommt. Die kosmologischen Anschauungen, die am Anfang skizziert werden, sind von der Bewunderung für die Gottesschöpfung erfüllt, besonders da, wo das Geheimnis des nächtlichen Sonnenlaufs besprochen wird, wenn erörtert wird, wie die Sonne abends ins Meer taucht, um über den Norden nach Osten zurückzuschreiten, oder wie sie sich bei ihrer Rückkehr hinter einer nördlichen Anschwellung der Erde verbirgt; es sind dies die Ansichten der dem R. kaum unmittelbar, vielleicht überhaupt nicht bekannten Bibelexegeten Severian von Gabala und Kosmas Indikopleustes (vgl. Kretschmer Geogr. Abh. von Penck IV 34ff.), Ansichten, über die R. keine sichere Entscheidung fällt (vgl. die Schlußworte I 10). Gemäß der biblischen und zum großen Teil auch der patristischen Auffassung (Marinelli Die Erdkunde bei den Kirchenv., deutsch von Neumann, Leipzig 1884, 38f.) ist die vom Ozean umflossene Erde in ihrer vollen Ausdehnung gleichzeitig von der Sonne beleuchtet, also eine Fläche; so betrachtet R. den Lauf der Sonne beim Äquinoctium des Frühjahrs, und da sich ihm hierbei zwölf Tag- und zwölf Nachtstunden ergeben, begründet er damit seine Einteilung der Erdperipherie in 24 Abschnitte, entsprechend der gleichen Zahl von Teilen der Sonnenuhr, von Indien über den Süden bis zur Bretagne und zur britischen Insel, von Germanien über den Norden bis zu den Hyrcanern und den Parthern, indem nur die Völker, deren Sitz sich an der Küste des großen Ozeans befindet, genannt werden. Bei den drei den Söhnen Noahs zugewiesenen Weltteilen sind auch die entsprechenden Zeitgrenzen angegeben. Daß die Stundeneinteilung für R. ein grundlegendes unabhängiges System ist, nicht ein, wie Mommsen meinte (Ges. Schrift. V 302 = Ber. Leipz. Ges. III 98), von der nur beiläufig angedeuteten Rose der zwölf im übrigen ungenannten Winde abgeleitetes System, erhellt aus der ausführlichen Behandlung, die ihr zuteil wird (vgl. Schweder Über die Weltkarte d. Kosmogr. von Ravenna, Kiel 1886, 8f.). Nach diesem Prinzip fängt nun R. seine Erdbeschreibung mit Asien im 2. Buche an und fährt dann mit Afrika und Europa fort, um mit einem Periplus des Mittelmeeres und einer Aufzählung der Inseln in den verschiedenen Meerbusen und im Ozean zu schließen. Es handelt sich hier fast nur um eine lange Reihe von etwa 5300 Namen, darunter rund 300 Flüssen; sonst sind es Städte, die innerhalb ihrer Landschaften und Inseln nur zum Teil nach Provinzen aufgezählt werden in der Anordnung oder Unordnung, die Mommsen in Bezug auf Unteritalien dargelegt hat (a. O. 286ff. = 80ff.). Über seine Arbeit sagt R., er wolle *subtilius indicare mundum ... nisi ..., ut barbarus mos*

est, forsitan ut olim nominatae sunt patriae, civitates vel flumina, nuper aliter appellentur (I 1; vgl. V 16. 32). Damit ist angedeutet, er habe älteres Material zur Verfügung gehabt, das nach den neuen Benennungen umzugestalten sei. Dies war jedenfalls eine Routenkarte, denn er meint I 18 *potuissemus . . . subtilius dicere totius mundi portus et promuntoria atque inter ipsas urbes miliaria, vel quomodo cunctae patriae aut qualiter ponuntur mirifice depingendo designare* (vgl. V 34). Im 5. Buche sind tatsächlich die Entfernungen, wenigstens im großen, bezeichnet; sonst werden nur Straßenzüge ohne Meilenzahlen mitgeteilt, Angaben, die trotz mehrerer Mißverständnisse, Entstellungen und Verwirrungen für unsere Kenntnisse der alten Geographie einen nicht geringen Wert besitzen, wie aus den im allgemeinen gelungenen Versuchen, die vielfach sonst nicht vorkommenden Orte zu identifizieren, hervorgeht; vgl. dazu u. a. Mommsen a. O. für Unteritalien, Parthey (Abh. Akad. Berl. 1858, 115ff. 521) für Ägypten, Jacobs (Gallia ab Anonymo Rav. descripta, Paris 1858, 27ff.) für Gallien, Bladé (Rev. de géogr. XXXI 100ff. 175ff. 272ff. 339ff.) für das südwestliche Gallien, Börsch (Über das Stud. d. Antiquit. d. Mittelalt., Marburg 1820, 9ff.) und Oligschläger (Bonn. Jahrb. XXXVI 28ff.) für Deutschland, Hitzinger (Mitteil. des hist. Ver. für Krain 1862, 90ff.) für Krain, Tomaschek (Zeitschr. f. öst. Gymn. XVIII 709. XXV 647ff.; Ber. Wien. Akad. CII ff.) für die Balkanhalbinsel.

Die Itinerarkarte des R. stand, wie schon längst erkannt ist, in sehr engen Beziehungen zu der sog. Peutingertafel, die in der uns erhaltenen Rezension nach Elter eine Pilgerkarte des 4. Jhdts. darstellt (Itinerarstud., Bonner Universitätsprogr. 1908, 10ff.). Von dieser die Karte des R. mit Miller (Die Weltk. des Castorius, Ravensburg 1888, 40ff.; Die ältest. Weltk. VI, Stuttgart 1898, 27ff. 36f.) ableiten zu wollen und damit ihren Verfasser in dem vom R. als führende Quelle erwähnten Castorius zu sehen, ist sicher unrichtig; denn, um nur eins hervorzuheben, unter dem alten Materiale erscheint oft Vollständigeres bei R. als in der Peut. Tafel, mitunter ist das Gegenteil der Fall in einer Weise, daß wir unbedingt auf einen gleichen Ursprung der beiden geführt werden (Kubitschek Österr. Jahresh. V 59ff.). Wer also die zweifelhafte Existenz des vielgepriesenen Castorius retten will, muß als sein Werk entweder diese gemeinsame Quelle betrachten oder besser eine modernisierte Abschrift jenes Originals, etwa aus dem 5./6. Jhdt. (vgl. Jacobs a. O. 59ff.). Daß R. tatsächlich eine solche Vorlage benützt hat ist von Schweder (Herm. XXIV 587ff.) wahrscheinlich gemacht worden durch die Heranziehung der Pariser aus dem Kloster St. Severus stammenden Weltkarte (11. Jhdt.), die zusammen mit der Turiner und Londoner des 12. Jhdts. ein Abkömmling derjenigen zu sein scheint, welche der spanische Benediktiner Beatus im 8. Jhdt. seinem Kommentar zur Apokalypse beigegeben hat. Die Verwandtschaft zwischen dieser und R. ist merkwürdig groß, nicht nur in der mit der Peut. Tafel gemeinsamen Schicht, sondern auch im gallo-germanischen Gebiet, wo R. im Gegensatz zu der

Peut. Tafel merovingische Zustände vom Ende des 5. Jhdts. wiedergibt; wir besitzen hier wohl zwei Ableitungen desselben damals durchgearbeiteten Kartenexemplars (vgl. auch Müllenhoff Über die Weltk. und Chorogr. d. Kais. Aug., Kiel 1856, 3f.). Wie steht es aber dann mit den vielumstrittenen sog. *philosophi*, auf die sich R. unermüdlich beruft? Gewiß, seine geographische Weisheit ist nicht erfunden, auch die Zitate aus der patristischen Literatur treffen zu, was ein günstiges Vorurteil für seine Arbeitweise erweckt, und dieser Umstand ist oft genug ausgenützt worden, um seine Ehrenhaftigkeit betreffs der uns von ihm vorgezauberten literarischen Schätze zu verteidigen. Wir wollen den geistigen Fähigkeiten des R. zutrauen, er hätte soviel Material aus allerlei älteren und neueren Büchern und Karten zusammenstellen können; aber was wir bei ihm kennen lernen, das ist, ähnlich wie bei den ihm zeitlich wohl nicht fernstehenden Schriftstellern, dem Grammatiker Virgilius und dem Fulgentius, eine umfangreiche, sonst unbekannte, in einer barbarischen Zeit blühende geographische Literatur, die nach einigen beim Brand der Kirchenbibliothek von Ravenna gegen Ende des 7. Jhdts. vernichtet worden wäre. Eigentümlich ist dabei, daß manche der zu Anfang jeder *patria* (Landschaft) regelmäßig mit denselben Formeln angeführten Verfassernamen wunderlich und verdächtig genug sind, wie der Penthesileus und der Marpesius, die Gewährsmänner für das Land der Amazonen; und fast jede *patria* hat ihre besonderen Quellen, Makedonien Hylas, Kleinasien Pyritos, Ägypten Cyneris und Blautasis, Germanien Aithanarid, Eldevaldus, Marcomirus usw., ohne daß man immer erfährt, in welcher Sprache von diesen Männern geschrieben wurde. Dazu kommt, daß zufälligerweise (oder nicht?) zwei Paar Geographen ihren Namen mit denen von Consuln des 4. Jhdts. teilen (De Rossi Giorn. Arcad. CXXIV 629ff.). Lassen wir aber die völlig unbekannten und betrachten die wohlbekannten, nicht christlichen Autoren Porphyrius, Iamblichus u. a., deren Namen natürlich jedem Kenner der Patristik geläufig sein mußten, so finden wir nirgendwo eine sichere Spur ihrer von R. angeblich gebrauchten Werke. Ptolemaios allein macht hier eine Ausnahme; R. versichert uns, ihn gelesen zu haben, verwechselt ihn aber gleich Isidor von Sevilla (etym. III 26) mit einem ägyptischen König und bezeichnet ihn in der allgemeinen Einführung nicht gerade genau als *arctoae partis descriptorem*. Der Glanz dieser blendenden Gelehrsamkeit darf uns also nicht täuschen; vielleicht ist auch der geistliche Dichter Rigilinus (I 9) kein anderer als der R. selbst, wie andere Fälscher von Autornamen, Ptolemaeus Chennus und Ps.-Plutarch, ihre dichterischen Produkte erlogenen Personen zu schenken pflegen (vgl. Hercher Jahrb. f. Philol Suppl. I 280). Bei dieser Sachlage würde es nichts an der Beurteilung der ravennatischen Kosmographie ändern, sollte auch dieser oder jener Name aus Flüchtigkeit und Verwechslung in die Reihe der Geographen eingetreten sein oder auch ein einzelner Name sich doch als zuverlässig herausstellen. Das Wesentliche ist: R. hat aller Wahrscheinlichkeit nach eine einzige, vermutlich im 5./6. Jhdt. revidierte Landkarte mit allerlei Zutaten und Umänderungen,

z. B. aus Orosius, Iordanis, Isidorus abgeschrieben. Ob diese Karte, wie es am nächsten liegt, kreisförmig war (Kiepert in der Ausgabe des R. von Pinder und Parthey im Anschluß an Mommsen a. O. 303 = 99) oder oval (so der Entwurf von Schweder Über die Weltk. d. Kosmogr. von Ravenna, Kiel 1886, und von Gravier bei D'Avezac Le Ravennate, Rouen 1880, 90ff. 105ff.) oder auch viereckig (Lelevel Géogr. du moyen âge I 6. 86 Anm.), ob der Mittelpunkt des Erdbildes von Jerusalem (Kiepert) oder von Ravenna (Schweder, D'Avezac; vgl. Detlefsen Berl. philol. Woch. 1887, 107. Walleser Die Weltk. des Ravenn. I, Mannheim 1894, Progr.) oder von Konstantinopel (Marinelli a. O. 74, 35) gebildet wurde, lasse ich dahingestellt. Über die Kartenbilder des Mittelalters vgl. K. Kretschmer Die Entdeckung Amerikas, Berlin 1892, 91ff. Die Orientierung der Karte war nach der Reihenfolge der Aufzählung und nach anderen Anzeichen jedenfalls eine östliche (Schweder a. O. 17. Miller Die älteste Weltk. 53f.) gemäß der mittelalterlichen Gewohnheit. Die alten Bestandteile der Karten, wie sie sich beim Vergleich mit der Peut. Tafel herausstellen, berührten sich nahe mit dem sog. *Itinerarium Antonini Augusti* (Kubitschek a. O. 73ff.); damit ist der Weg gebahnt zu einer Vorstufe der drei geographischen Werke, ihrem früheren Kern. Wie die Quellenfrage hier behandelt werden muß, hat uns neuerdings Elter a. O. gelehrt. Ich zweifle nicht, daß man so zu irgend einem Anschluß an die Weltkarte des Agrippa im Porticus Polae gelangen wird (hierüber die Literatur bei Schanz Gesch. d. röm. Lit.[3] II 1, 462ff.).

Die Lebenszeit des R. läßt sich aus sachlichen Gründen mit einer gewissen Sicherheit innerhalb des 7. Jhdts. festlegen; so weit wenigstens herrscht unter den Forschern außer einigen älteren Übereinstimmung. Wenn deshalb vereinzelte sichere (anders Miller Die ält. Weltk. VI 9) Anspielungen auf die geographischen Verhältnisse der Karolingerzeit vorkommen, so wird man darin spätere Zusätze erkennen müssen, umsomehr als eine solche Stelle IV 29 (Bezeichnung der Via Aemilia als *imperialis*) im Text eines Italieners Guido fehlt, der um 1119 vieles aus R. in seiner Kompilation *de variis historiis* (vgl. Bock Annuaire biblioth. royale de Belgique XII 39ff.) ausschrieb, weswegen er früher mit unserem R. verwechselt wurde. In diesen Auszügen Guidos besitzen wir eine Rezension des R., die mitunter den Urtext zu interpolieren scheint (Mommsen a. O. 313ff. = 109ff.), öfter dagegen offensichtliche Lücken des heutigen Textes ergänzt, die also auf einen besseren Codex des R. zurückgeht, als unsere Hss. Auch im Wortlaut unterscheiden sich vielfach die beiden Überlieferungen, und diese Tatsache nebst den zahlreichen griechischen Wendungen, die hier wie dort auftauchen (v. Gutschmid Kl. Schrift. V 228ff. = Rh. Mus. XII 438ff.), brachte Bock (a. O. 164) und Mommsen zu dem Schluß, die Urschrift des R. sei griechisch gewesen, und die zwei erhaltenen Rezensionen seien unabhängige Übersetzungen von ihr. Wenn diese Annahme auch zweifellos viel für sich hat, so erregen doch eigenartige wörtliche Übereinstimmungen der zwei Fassungen einige Bedenken; die griechische Färbung eines lateinischen Werkes könnte sich jedenfalls aus

den Verhältnissen R.s im 7. Jhdt. ebensogut erklären wie aus der Annahme eines griechischen Originals. Außer Guido hat im Mittelalter auch Riccobald von Ferrara das Werk des R. gelesen und gebraucht (Parthey Herm. IV 134ff.). Dagegen hat trotz Neumann (Herm. XXII 160) eine hsl. Nachricht des 9. Jhdts. über die Zahl der in der Welt vorhandenen *civitates* mit R. nichts zu tun (Kubitschek Herm. XXII 465ff.). Der Text, von Porcheron zuerst in Paris im J. 1688 herausgegeben, ist bisher am besten durch Pinder und Parthey (Berlin 1860) zusammen mit den Auszügen des Guido veröffentlicht worden auf Grund dreier Hss., die nach Kubitschek (Herm. XXII 471ff.) voneinander unabhängig sind und deren älteste aus dem 13. Jhdt. stammt. Dazu kommt noch ein Bruchstück aus Modena (Miller Die ält. Weltk. III 54). Weitere Literatur verzeichnet Miller ebd. VI 5ff. [Funaioli.]

Ravi, wertlose Variante zu Ethravi (et Ravi) bei Plin. n. h. VI 158, s. den Art. Ethravi.

Ravidus, Nebenbuhler Catulls, von diesem c. 40 sehr verächtlich behandelt. Friedrich Catullausg. 205f. ändert die Anrede *Ravide* in *Ravi* und sucht das ausführlich zu rechtfertigen; bei jeder andern Form wäre aber die Entstellung eines Namens *Ravius* in *Ravidus* leichter erklärlich, als gerade bei dem Vokativ, und der Gentilname Ravius ist in republikanischer Zeit ebenso wenig zu belegen wie das Cognomen Ravidus. [Münzer.]

Ravilla s. L. Cassius Longinus Ravilla o. Bd. III S. 1742 Nr. 72 und dazu Cichorius Untersuch. zu Lucilius 340f. (über Lucil. 1289 Marx aus Fest. 282). [Münzer.]

Ravius. 1) s. Ravidus.

2) Ravius, Fluß in Nordwest-Irland, Ptolem. II 2, 3 (*Ῥαουίου ποταμοῦ ἐκβολαί*), Lage unbestimmbar. [Haverfield.]

Ravola, ein unzüchtiger Mensch, Iuven. IX 4. [Stein.]

Ravonia, Ortsname in Britannien beim Geogr. Rav. 431, 2, wohl Verstümmelung von Bravoniacum (vgl. *Braboniaco* Not. dign. occ. XI 12, 27; *Brauniaco* CIL VIII 4800; *Brovonacis* Itin. Ant. 467). Kastell bei Kirkby Thore, Cumberland (CIL VII 73. Ephem. epigr. IX p. 565). Das damit oft (auch von Hübner o. Bd. III S. 895) verwechselte Kastell Brocavum (Itin. Ant. 476) ist bei Brougham Castle anzusetzen. [Haverfield.]

Ravus, L. Annius s. o. Bd. I S. 523; C. Caerellius Fufidius Annius Ravus Pollittianus s. o. Bd. III S. 1283 Nr. 5.

Ῥάξ, Steph. Byz. s. *Ῥάγα* erwähnt eine lykische Insel R. [Ruge.]

Ῥαζοῦνδα, Ort in Medien, Ptolem. VI 2, 12. [Weissbach.]

Re, ägptischer Sonnengott. Zur Bibliographie vgl. den Art. Horus. ‚Pyr.‘ verweist auf Sethe Die altägyptischen Pyramidentexte I—II (Leipzig 1908—1910). ‚Lepsius Denkmäler‘ ist das Tafelwerk der Preußischen Expedition 1842—1846.

Übersicht. A. Allgemeines. I. Die Sonne. — II. Die Namen der Sonne. a) Re. b) Andere Namen von Sonnengöttern.

1. Verschmelzung des Re mit anderen Göttern. 2. Horus. 3. Atum. 4. Chepra. 5. Schow. 6. Amon. 7. Min. 8. Sobk. 9. Chnum. 10. Sokar. 11. Mont. — III. Orte des Sonnenkultus. a) Delta. 1. Allgemeines. 2. Heliopolis. b) Mittelägypten. 1. Memphis. 2. Fajjûm. 3. Hermopolis. c) Oberägypten. 1. Abydos. 2. Dendera. 3. Koptos. 4. Theben. 5. Hermonthis. 6. Esne. 7. Edfu. 8. Ombos. 9. Elephantine. d) Nubien. — IV. Zeitliche Gliederung des Sonnenkultus. a) Frühzeit. b) Altes Reich. c) Mittleres Reich. d) Dynastie 18. e) Achnatôn. f) Dynastie 19. g) Spätzeit. h) Griechische Zeit. — B. Re als Gestirn. I. Lauf bei Tage und Nacht. II. Erhalter des Lebens. III. Die Sonnenschiffe. — C. Urgott und Schöpfer. I. Entstehung der Sonne. II. Erschaffung der Welt. — D. Der Himmelskönig. I. Allgemein. II. In den Pyramidentexten. III. Volkstümlich. IV. Re als Schützer des Rechts. V. Der gealterte Re. — E. Die Familie des Re. I. Die Eltern. II. Die Kinder. III. Die Götterneunheit. — F. Das Auge des Re. I. Das Sonnenauge. II. Die Stirnschlange des Re. III. Identifikation beider. IV. Weitere Kombinationen. — G. Die Feinde des Re (Apophis). I. Die Menschen. II. Apophis. III. Andere Götter. IV. Die Helfer des Re. — H. Verhältnis zum Pharao. I. Re als regierender König. II. Der Pharao als Sohn des Re. — J. Verhältnis zu Osiris und der Unterwelt. I. Das himmlische Jenseits. II. Die Osirianisierung des Jenseits.

A. Allgemeines.

I. Die Sonne.

Die Ägypter haben viele Bezeichnungen für die Sonne; sowohl für das Gestirn wie für den Gott, der sich in ihm offenbart. Alle diese sind männlich; weibliche Repräsentanten der Sonne kommen zwar schon im Neuen Reich vor, gehören aber nicht zu dem ursprünglichen Vorstellungsgut der alten Zeit. Unter den Namen des Gestirnes ragt das Wort *,Re'* zu allen Zeiten durch Häufigkeit und Ansehen hervor. Es bezeichnete ursprünglich, wie es scheint, nur das Gestirn; war aber gerade deshalb umfassend genug, um später auch auf alle Erscheinungsformen des Sonnengottes angewendet werden zu können. Denn schon früh hat man das Wort dazu benützt, den Sonnen*gott* zu bezeichnen; die Übertragung war nur zu begreiflich in der naiven Kinderzeit eines Volkes, das sich die in der Natur wirkenden Kräfte belebt dachte. So ist R. zu dem allgemeinsten Namen des ägyptischen Sonnengottes geworden, ohne doch mit irgend einer bestimmten Gestalt desselben fest verbunden zu sein.

II. Die Namen der Sonne.

Die erwähnten zahlreichen Namen für die Sonne und den Sonnengott finden wir in der historischen Zeit zum Teil zu allen Epochen und ohne wesentliche örtliche Beschränkung in Gebrauch. Ein anderer Teil haftet fest an einem bestimmten Tempel oder erlangt durch eine gewisse Dynastie oder gar eine einzelne mächtige Königspersönlichkeit besondere Bedeutung. Wenn die Geschichte der ägyptischen Religion erst besser durchforscht sein wird, so werden wir die einzelnen Beschränkungen, Entwicklungen und Abhängigkeiten gewiß oft erkennen, wo wir jetzt vor Rätseln stehen; zunächst läßt sich nur eine Aufzählung der isolierten Erscheinungen geben, für deren Feststellung das Material sehr ungleichmäßig und fast nirgends durchgearbeitet ist.

a) Re.

1. Die Form des Namens. Das Wort lautet in den Hieroglyphen, wo nur die Konsonanten geschrieben werden, *rʿ*; im Koptischen *PH* (sahidisch und bohairisch) oder *PI* (achmimisch) oder *PЄ* (fajjumisch) mit Wegfall des ʿAjin. Die altkoptischen Texte zeigen *PЄ* Horoskop der Stobart Collection, ed. Griffith Ztschr. Äg. Spr. XXXVIII [1900] 71) oder *PЄ* und *PH* (Griffith The magical papyrus of London and Leiden, London 1904—1909). Semitische Umschreibungen zeigen beide Konsonanten רע; die keilschriftliche Wiedergabe *rîa*, *rîja* unterdrückt oder entstellt das ʿAjin, für welches kein Schriftzeichen vorhanden war. Im Griechischen liegt eine betonte Form *PH* sowohl absolut vor wie in den Königsnamen *PAΘOYPHC*, *TATXEPHC*, *ΛAMAPHC* usw.; und eine unbetonte *PA-* in *PAMECCHC*, *AMONPACONTHP* usw. Aus allen diesen Wiedergaben ergibt sich mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eine absolute Form *rîʿa* im Neuen Reich, *rêʿ* in der Spätzeit, und eine verkürzte Form *raʿ-*; ursprünglich mag die Form des Wortes noch voller gewesen sein, vielleicht hat sie sogar am Ende noch einen Konsonanten enthalten, den die unvollkommene Schrift der älteren Zeit festzuhalten nicht für nötig hielt, Ammian. Marc. lib. XVII gibt R. durch *ʿHΛIOC* wieder.

2. Etymologie. Das Wort *rʿ ,Re'* gehört zu dem ältesten Bestand der ägyptischen Sprache und läßt sich mit keinem anderen Wort oder Stamm zusammenkoppeln; es bedarf als solches auch keiner weiteren Erklärung. Etymologien wie die Verbindung mit dem Verbum *rdj* ,geben, machen' aus früheren Jahrzehnten ägyptologischer Arbeit (Brugsch Rel. u. Mythol., Leipzig 1884—1891, 86) beruhen auf falschen Lesungen oder anderen irrigen Voraussetzungen und sind heute nicht mehr zu halten.

b) Andere Namen von Sonnengöttern. Die seit der Urzeit im ägyptischen Volke vorhandenen Vorstellungen von der Sonne und dem Sonnengott wirkten weiter fort, als sich am Anfang der historischen Zeit viele einzelne kleine religiöse Zentren in Gestalt der Tempel im Lande gebildet hatten. Welche der Vorstellungen an einem Orte gerade zur Herrschaft und eigenartigen Ausgestaltung kam, das war natürlich mehr oder weniger dem Zufall anheimgegeben; aber überall ging die Entwicklung selbständige Wege. So wurde von den Sonnengöttern der Urzeit hier der am Himmel schwebende Falke, dort der im Götterreich thronende Weltenherrscher der Herr des Tempels; anderswo hielt man sich an den schaffenden Urgott, dort erwählte man sich den zeugungslustigen Mann oder Widder zum Patron. Mit allen diesen göttlichen Wesen, von denen ihm seit der Urzeit eine

ganze Reihe mehr oder weniger wesensverwandt war, trat nun R. in Beziehung, als die priesterliche Theologie die Figuren seines Pantheons zu kombinieren begann.

1. Die Verschmelzung des Re mit anderen Göttern. Wo R. mit einem Gotte zusammentraf, mit welchem ihn keinerlei Gemeinsamkeit verband, da trat er neben diesen, ohne sich mit ihm irgendwie zu berühren. Eine besondere Kapelle mit eigenem Kultus hat sich dabei gelegentlich für den Sonnengott ergeben, dessen Macht naturgemäß überall anerkannt war. Wo aber in dem Charakter des Herrn des Tempels ein besonderer Zug an den Sonnengott erinnerte, oder etwa das ihm geweihte Tier oder ein besonderes Symbol auch bei jenem vorkam, da hat die Theologie vom Mittleren Reich ab nicht lange gezögert, die beiden Götter als im Grunde identisch zu erklären. Die folgenden Übersichten werden zeigen, wo solche Berührungen stattgefunden haben und wie sie zustande kamen.

2. Horus. Wie im Artikel ,Horus' (unter IV D) ausgeführt, gehört die Vorstellung von der Sonne als einem am Himmel schwebenden Falken offenbar nach Oberägypten, während man ursprünglich in Unterägypten mehr die naturalistische Idee von dem Gestirn gepflegt und dieses R. benannt zu haben scheint. Die Annäherung zwischen der Sonne R. und dem Sonnenfalken Horus sowie ihre Verschmelzung zu einem einheitlichen Gott Re-Horus oder, wie er gewöhnlich genannt wird: Re-Harachte, hat im Alten Reich stattgefunden. Wir sehen die Folgen dieser Vorgänge besonders in Heliopolis und in Edfu. In Heliopolis (vgl. A III a 2) ist Re-Harachte ein Beiname des Atum als des Sonnengottes, und gelegentlich steht der Sonnengott Re-Harachte sogar als selbständige Persönlichkeit neben dem Atum genannten Herrn des Tempels. In Edfu (vgl. A III c 7) nimmt der dort heimische Falke Horus Behedti manchen Zug von dem Sonnengott an, wenn er auch niemals völlig mit ihm identifiziert wird. Einen wirklichen ,Horus-Re', und zwar von kindlicher Gestalt als eine der Erscheinungsformen des Harpokrates, haben in römischer Zeit die Priester von Hermonthis gebildet (Champollion Not. descript. I 294 = Lepsius Denkm. IV 63 c).

Nachdem die nahe Verwandtschaft oder auch Identität von R. und Horus für die ägyptischen Priester eine selbstverständliche Tatsache geworden war, wurde R. auch den Nebenformen des Horus angegliedert. Vor allem dem erwähnten Harachte (*ḥr ȝḫw.tj* ,Horus der beiden Horizonte', nämlich des Ostens und Westens, dem Auf- und Untergangsort der Sonne). Die völlige Identität von R. und Harachte schon in den Pyramidentexten wird durch eine Verheißung wie die folgende belegt: ,Wer diesen Spruch des R. kennt und diese Zauberformeln des Harachte ausführt, soll ein Vertrauter des R. und ein Freund des Harachte sein' (Pyr. 855). Entsprechend heißt es bei der Anmeldung des Toten vor dem Himmelskönig: ,Sie (die vier Götter) sagen seinen Namen dem R., sie erheben seinen Namen zu Harachte' (Pyr. 348). Die Priester werden bei der Identifizierung daran gedacht haben, daß es in den Totentexten ja immer hieß: N. N. soll überfahren ,in den Horizont zu R.'; dort, im Horizont, dem ägptischen Lichtreich und Gefilde der Seligen, wohnt R. und da ist es begreiflich, daß man ihn dem ,Horizontischen' Horus, dem Harachte, gleichstellt. Der zusammengesetzte Name ,Re-Harachte' kommt gelegentlich schon in den Pyramidentexten (ed. Sethe 1049) vor, öfter im Mittleren Reich und häufig vom Neuen Reich ab.

Ferner wird R. mit Harsomtus (*ḥr smȝ tȝ.wj* ,Horus Vereiniger der beiden Länder'), identifiziert, dem Beherrscher des geeinigten Reiches aus der mythischen Vorzeit; dieser Gott heißt unter Augustus in Dendera: ,Harsomtus, Herr von Dendera, großer Gott in Dendera, R. selbst im Horizont, der lebende usw.' (Champollion Notic. descript. II 317). Endlich auch dem Harpokrates, dem Horuskinde und Liebling der griechischen Zeit; dabei mag mitgespielt haben, daß die kindliche Gestalt des jungen Sonnengottes eine besondere Bedeutung in der solaren Mythologie hatte (vgl. C I c).

3. Atum. Der Ortsheilige von Heliopolis scheint ursprünglich ein Wesen namens Atum (hieroglyph. *ʾtm*) zu sein, das am Anfang der Welt allein existierte, dann durch Selbstbegattung das Kinderpaar Schow und Tefênet schuf und so das Göttergeschlecht hervorbrachte, über das er als Herrscher des himmlischen Reiches und Allherr der ganzen Welt gebot. Etwa derartig mag der Lokalgott gewesen sein, mit welchem der Sonnengott R., auch seinerseits ein Schöpfer und Erhalter der Welt, in Heliopolis zusammentraf. Die Gemeinsamkeiten waren stark genug, um eine Identifikation der beiden großen Götter zu begründen. Ein Himmelskönig namens ,Re-Atum' (Pyr. 145. 152. 160) tritt uns schon im Alten Reich entgegen, und wir werden nicht fehl gehen, wenn wir uns ihn in Heliopolis entstanden denken. Im 17. Kapitel des Totenbuches sagt der Urgott und Weltherrscher: ,Ich bin Atum, indem ich allein war; ich bin Re bei seinem ersten Erglänzen' (Fassung des Mittleren Reiches, ed. Nav. 3; vgl. C I a). Im Neuen Reich sind Atum und R. gleichbedeutende Namen ein und derselben Götterpersönlichkeit. Im Mythus von R. und Isis sagt R. von sich selbst: ,Man nennt mich Atum und Horus den Jugendlichen' (Lefébure Ztschr. Ägypt. Spr. XXI [1883] 27). Auch in dem Mythus von den ,Götterkönigen' heißt der sonst R. oder Re-Harachte genannte Göttervater gelegentlich ,Atum, Majestät des Atum' oder ,König Atum-Re' (Griffith Tell el Yahudijeh (London 1880) pl. 23 ff.). Im Amonrêhymnus von Kairo wird der besungene Gott auch ,Atum, Harachte' genannt (7, 2 ed. Grébaut Hymne à Amonra, Paris 1874). Ebenso steckt Atum in dem Mischsonnengott der Urgötterlieder aus der Oase el-Charge (Heinr. Brugsch Reise nach der großen Oase El-Charge, Leipzig 1878). Daß derartig kombinierte Allerweltsgötter nicht nur Erfindung der Priester waren, sondern auch wirklich in der Phantasie religiös gestimmter weltlicher Männer am Ende des Neuen Reiches eine Rolle spielten, belegt einer der volkstümlichen

Amonhymnen aus Theben; der Gott wird ‚Re-Harachte-Atum, Herr der beiden Länder von Heliopolis' genannt und u. a. gepriesen: ‚Re bist du, der am Himmel aufgeht, und Atum, der die Menschen schuf' (Berlin 6910 nach Ägypt. Inschr. II [Leipzig 1913] 66. 70). Endlich ein Beispiel aus römischer Zeit: die im Urwasser schwimmende Ahet-Kuh heißt ‚Mutter des Re und Schöpferin des Atum' (Champollion Not. descript. I 683), weil sie den jungen Sonnengott geboren hat.

4. Chepra. Der Name des Gottes, der hieroglyphisch *ḫprr* oder *ḫprj* geschrieben wird, leitet auf das Verbum *ḫpr* ‚entstehen', und der Verdacht einer künstlichen Konstruktion des Gottes und seines Mythus aus der Etymologie liegt nahe. Hat es doch mit der Entstehung des Chepra offenbar seine besondere Bewandtnis, die freilich aus den spärlich vorliegenden Quellen nicht zu enträtseln ist. In den unter 3 genannten Mythen, Hymnen und Liedern spielt neben den vielen anderen Namen des Sonnengottes auch Chepra seine Rolle: hier als Urgott, der zuerst entstanden ist; dort als Abend- und Nachtsonne in der Unterwelt, dort als Sonne in Käfergestalt (auch der Käfer heißt hieroglyphisch *ḫpr*!). Z. B. im Apophisbuch sagt der Ur- und Sonnengott: ‚Ich entstand in der Gestalt des Chepra, als ich zum erstenmal entstand' (26, 21 ed. Budge Facsim. of Egypt. Hieratic Pap., London 1910). Von Chepra her scheint das Beiwort ‚der von selbst entstand' auf den Sonnengott übergegangen zu sein (im Sargtext des Mittleren Reichs: Lacau in Rec. de trav. égypt.-assyr. XXVII [1905] 220). Im Amonrehymnus von Kairo heißt der Sonnengott: ‚Chepra, der in seiner Barke sitzt, der befahl, daß die Götter entstanden' (4, 2 ed. Grébaut s. o. 3).

5. Schow. Wie Chepra gehört auch Schow zu denjenigen, vielleicht im Delta heimischen Göttern, deren ursprüngliche Gestalt wir wegen des spärlichen Materials nicht recht fassen können. Schow ist die zwischen Himmel und Erde befindliche Luftsäule, auf welcher das Firmament und auch der Sonnengott ruht; er ist aber auch, wenigstens vereinzelt, die Sonne selbst. In der mythischen Genealogie ist Schow der Sohn des Göttervaters und Sonnengottes Re-Atum; er wirft die Feinde seines Vaters nieder und dient ihm sonst auf seine Weise. So begegnet uns also in den Texten und Darstellungen häufig ein ‚Schow Sohn des Re' (dieser Beiname, für den alle inneren Vorbedingungen schon in den Pyramidentexten vorhanden sind, scheint erst im Mittleren Reich in Gebrauch zu kommen); er folgt seinem Vater als Götterkönig auf dem Thron und ist eine völlig selbständig neben ihm stehende Persönlichkeit. In dem Mythus von der geflügelten Sonne ist Re-Harachte der Allherr, für den Horus Behedti, der Sonnengott von Edfu, die Reichsfeinde bekriegt; Horus Behedti, der Sohn und General des Göttervaters, erhält außer anderen Beiworten auch ‚Schow, Sohn des Re, der auf seinem Throne sitzt' (Naville Mythe d'Horus, Genève-Bâle 1870, pl. 12) — das Tertium comparationis war hier der ‚Sohn des R.'.

Gegenüber dieser mythologisch reich ausgestalteten Figur des Schow ist es schwer, Schow als die Sonne selbst festzulegen, wenn der Zug auch gut bezeugt ist. Seine Heimat kennen wir nicht; aber er läßt sich vom Neuen Reich ab in allen Arten von Texten, die zum Teil sicher auf ältere Vorlagen zurückgehen, verfolgen. Die Sachlage wird ein wenig dadurch erschwert, daß es ein Wort *šw* ‚Licht, Sonnenschein, Glanz' gibt, das wie der Gottesname geschrieben wird und oft nicht von ihm zu unterscheiden ist. Dieses Wort wird es wohl sein, das Amenophis IV. für seine neue Repräsentation der Sonne beibehielt, als er die früheren Gottesnamen außer R. und Harachte tilgte; es wird auch an mancher anderen Stelle vorliegen, an der man zunächst den Gottesnamen übersetzen möchte. Aber an einem wirklichen Sonnengott Schow kann man nicht zweifeln, da er sogar mit dem Artikel genannt ist und dem Mond gegenübergestellt wird (‚Pe-Schow': ‚der Schow'; Rec. de trav. égypt.-assyr. II 168, 4). Ferner wo Schow und R. zusammen in der Sonnenbarke dargestellt sind (Berlin 7772). In den Tempelinschriften der griechischen Zeit steht ‚*Re*' auch als Beiwort des Schow (Lepsius Denkm. IV 24. 29 a. Rochemonteix Edfou I 430, 12).

6. Amon. Unter den oberägyptischen Lokalgöttern, die ursprünglich außerhalb ihrer Heimat kaum bekannt gewesen sind, befinden sich eine Reihe von Ur-, Zeugungs- und Schöpfungsgöttern. Einer von ihnen, der in der kleinen Ebene von Theben verehrte Amon, war eigentlich vielleicht nur eines der acht Wesen, die in der Urzeit bei der Entstehung der Sonne zugegen waren. Durch die Verbindung mit dem großen Zeugungsgott Min, der in dem nicht weit entfernten Koptos verehrt wurde, nahm der unbekannte Amon dessen Gestalt und Charakter an, der seinem eigenen Wesen ja nahe verwandt war. Das Mittlere Reich brachte dem thebanischen Erzeuger und Schöpfer Amon plötzlich eine große Zeit, da das einheimische Fürstengeschlecht die Herrschaft über ganz Ägypten gewann; Amon wurde von seinen Dienern in das ganze Land getragen und übernahm als Protektor der Dynastie auch die Rolle des Reichsgottes. Sofort setzte die Theologie ein, um den so schnell zur Berühmtheit gelangten Amon in den einzelnen Tempeln des Landes dem dort heimischen Gotte anzugliedern; irgend eine innere oder äußere Beziehung ließ sich schon finden, um eine Identifikation zu begründen. Andererseits nahm Amon durch dieses Verfahren in jenen Orten eine Fülle von Zügen in sich auf, die dort den Lokalgottheiten angehört hatten; dadurch wurde er auch in seiner Heimat vielseitig. Die Priesterschaft von Theben war klug genug, von den entstandenen Kombinationen eine zu bevorzugen, die den Amon dem Volke allerwärts sympathisch machen mußte: nämlich die Identifikation mit dem Sonnengott, von dessen Namen man sich den allgemeinsten auswählte. Amon-Re wird vom Mittleren Reich ab, zuerst gelegentlich, dann durchgehend der gewöhnliche Name des Gottes von Theben. Welche Gestalt die neue Göttergestalt allmählich in sich aufgenommen hatte, zeigt der im Neuen Reich redigierte große Amonrêhymnus von Kairo (ed. Grébaut Hymne

à Amonra, Paris 1874); in ihm sehen wir so gut wie alles auf den Herrn von Theben übergegangen, was früher dem Sonnengott angehört hatte. Amonrê ist das Licht spendende Gestirn, er ist der schaffende Urgott und der Erhalter der Lebewesen, er ist der Götterkönig und Weltenherrscher; er führt den Kampf gegen Apophis und nimmt auch die Falkengestalt des Sonnengottes von Heliopolis an. Schließlich empfängt auch er alle die Namen und Beinamen Atum, Harachte, Chepra usw., die schon vorher auf den Sonnengott übergegangen waren. Einen noch weiter vorgeschrittenen Stand des eklektischen Verfahrens zugunsten der Schaffung eines Allerwelts-Sonnengottes repräsentieren die Urgötterlieder aus der Oase (Brugsch Reise nach der großen Oase El-Charge, Leipzig 1878), dort ist zu dem oben erwähnten Bestande noch der Mythenkreis hinzugekommen, der sich in Hermopolis um die Entstehung der Welt gebildet hatte; in die dortige Gottesgestalt sind auch noch Osiris und der Totengott, die Naturerscheinungen Mond, Luft, Wasser und endlich die Tiere Löwe und Widder hineingeflossen. Von besonderem Interesse ist auch hier bei Amonrê, daß der so vielseitige Mischgott nicht nur ein Produkt dogmatischer Theologie, sondern auch ein Liebling volkstümlichen Empfindens war; ein Beamter der thebanischen Totenstadt richtet in der 19. Dynastie sein Gebet zwar an Amonrê, den Herrn von Karnak, neben dem Mut und Chons stehen; aber was er an seinem Gott rühmt, sind Eigenschaften, die ursprünglich der Sonne und den dieser nahe stehenden Göttern angehören.

7. Min. In der Frühzeit (4. Jahrtausend v. Chr.) tritt uns als einer der mächtigsten oberägyptischen Götter Min von Koptos entgegen; er ist damals schon in der Weise dargestellt, die er durch alle Zeiten beibehalten hat: mit ungegliedertem Körper (sog. ‚Mumienleib') stehend, die linke Hand am erigierten Phallus. Der Einfluß des Min zeigt sich darin, daß seine Gestalt und ein Teil seines Charakters, nämlich der Zeugungsgott, auf Amon von Theben übergeht. Als dann der unter 6. geschilderte Prozeß der Durchsetzung der Lokalgötter mit dem thebanischen Amon und die Verschmelzungen mit R. eingesetzt hatten (vgl. 1), entstand in Koptos ein Min-Amon und ein Min-Re und schließlich ein Min-Amon-Re, der den Priestern willkommene Gelegenheit bot, aus ihrem Ortsheiligen ein über alle Götter und Menschen und die ganze Welt gebietendes Wesen zu machen. Den Rückstrom können wir in den Chargehymnen (Brugsch Reise nach der großen Oase El-Charge, Leipzig 1878) feststellen, wo auch ‚Min' sich unter den Namen des Sonnengottes befindet.

8. Sobk. An vielen Orten Ägyptens, im Delta wie in Oberägypten, ist die Verehrung des Krokodils Sobk einheimisch; als besondere Kultzentren bildeten sich die Tempel von Krokodilopolis im Fajjûm und von Ombos unmittelbar nördlich vom ersten Katarakt heraus. Dort entstand ein Sobk-Re; im Fajjûm im Mittleren Reich Hand in Hand mit der sonstigen Verbreitung des Sonnengottes (vgl. 1); zu derselben Zeit vielleicht auch in Ombos, für das wir freilich erst Quellen aus der ptolemäischen Zeit besitzen. Sobk-Re findet sich im Mittleren Reich, aber auch an anderen Orten (Lange-Schäfer Grab- und Denksteine des Mittleren Reichs, Kairo, Catal. Génér. 20151). Sobk-Re spielt wie Sobk die Rolle eines Urgottes und Schöpfers; er wird dann auch zur strahlenden Sonne. Die früher festgestellte Rückwirkung findet auch hier statt: im Fajjûm wenigstens kommt man durch die Existenz des Sobk-Re dazu, R. selbst als ein Krokodil darzustellen (Fajjûmpapyrus ed. Pleijte Akad. Amsterdam 1886, oder Lanzone Turin 1896).

9. Chnum. Im südlichen Teil von Oberägypten wird in Esne und, wohl erst von dort her übertragen, auch auf Elephantine der widdergestaltige Urgott Chnum verehrt, der als Töpfer die Welt und die ersten Lebewesen auf seiner Drehscheibe geformt haben soll. In dieser Tätigkeit eines Schöpfers berührt er sich mit R.; so verstehen wir die Bildung eines Chnum-Re im Mittleren Reich im Zusammenhang mit der Entstehung ähnlicher Göttermischungen zur gleichen Zeit (vgl. 1). Dabei blieb der Charakter des Chnum-Re ziemlich unverändert (Lanzone Dizionario di mitologia egiziana, Torino 1881, 965—966 mit tav. 336ff.), und er tritt nur vereinzelt als Sonnengott auf (Lepsius Denkm. IV 88).

10. Sokar. Memphis verehrte seit der Urzeit als Totengott einen Falken, der draußen in der Wüste bei Sakkara, wo man die Leichen beizusetzen pflegte, auf dem Sande liegt; der Gott wird in der späteren Zeit als Mann mit Falkenkopf dargestellt — also genau wie unser Sonnengott R. Und wenn in ptolemäischer Zeit ein Mischgott Sokar-Re gebildet wird (Griffith Two papyri from Tanis pl. 10 fr. 11—12), so ist offenbar nur die gleiche Gestalt nicht eine innere Verwandtschaft irgend welcher Art die Veranlassung dazu gewesen.

11. Mont. Welchen mythologischen Charakter der Gott Mont von Hermonthis (hieroglyph. *pr mntw* ‚Haus des Mont', heute Erment) hatte, wissen wir nicht; er ist kriegerisch und hat Falkengestalt, so daß er in den Tempelreliefs als Mann mit Falkenkopf dargestellt wird. Die Gleichheit der äußeren Gestalt hat dann seine Identifikation mit R. bewirkt. Vielleicht steckt in Mont allerdings auch ein Urgott, der die Sonne, Götter und Menschen geschaffen hat; dann hätte eine innere Verwandtschaft die beiden Götter einander angenähert.

III. Orte des Sonnenkultus.

Die im folgenden genannten Orte sind natürlich nicht alle, an denen sich ein Sonnenkultus nachweisen läßt; sondern nur diejenigen sollen herausgehoben werden, die zu irgend welchen besonderen Formen des R. eine bestimmte Beziehung gewonnen haben.

a) Delta.

1. Allgemeines. Im Delta liegen die Verhältnisse für uns ungemein schwierig, weil das Material für alle Zeiten so spärlich und kein einziger der großen Tempel des Landes uns erhalten ist. Wir können deshalb die Heimat von Göttern wie Schow (vgl. II b 5) und Chepra (vgl. II b 4.) nicht ermitteln und stehen der

Abgrenzung ihrer Funktion als Sonnengott R. ziemlich ratlos gegenüber. Ebensowenig sehen wir klar darin, ob bei den Berührungen des R. mit Harsomtus und Harpokrates, die sich in später Zeit im Delta abspielen, alte unterägyptische Einflüsse mitwirken oder ob es sich ausschließlich um Vorgänge handelt, die von oberägyptischen Urkunden kopiert werden.

2. Heliopolis. Der Sonnengott unter dem Namen R. oder Re-Harachte scheint sich erst sekundär mit dem Lokalgott Atum, einem urzeitlichen Erzeuger, Götterkönig und Weltenherrscher vereinigt zu haben (vgl. A II b 3). Heliopolis ist vielleicht die Heimat des Obelisken als eines Symbols des Sonnengottes, den wir in der 5. Dynastie in den Sonnentempeln bei Memphis finden. In historischer Zeit ist Heliopolis der Sitz der Sonnenreligion, und zwar einer besonders naturalistischen, in welcher die Wirkung des Gestirns auf die Außenwelt und die Stimmung des Menschen gegenüber den mythologischen Fiktionen stark betont wird. Eine einseitige Ausstrahlung der heliopolitanischen Lehre ist wohl auch die Aton-Religion von Amenôphis IV. (vgl. A IV e). Die Inschrift des nubisch-sudanesischen Königs Pianchi, der um 700 v. Chr. Ägypten niederwarf und bis in das Delta hineinzog, schildert in der Siegesinschrift auch sein Opfer in Heliopolis; dabei treten uns R. und Atum noch in dieser Zeit als verschiedene Götter entgegen und ferner ein unter freiem Himmel vollzogener Gottesdienst, wie er sonst in Ägypten nicht üblich ist. Pianchi wusch sein Gesicht ‚mit dem Wasser des Nun, mit dem Re sein Gesicht wäscht. Er ging zu dem Sande in Heliopolis und vollzog ein großes Opfer auf dem hohen Sande in Heliopolis, angesichts des Re bei seinem Aufgange an Ochsen, Milch, Myrrhen, Weihrauch und allen wohlriechenden Pflanzen. Er begab sich dann zum Tempel des Re ... Er stieg die Treppe hinauf zum großen Balkon, um Re im Obeliskenhause zu sehen. Der König selbst ... sah seinen Vater Re im Obeliskenhause mit der Morgenbarke des Re und der Abendbarke des Atum ... Dann ging er in den Atumtempel und brachte Myrrhen seinem Vater Atum-Chepra dar, dem Fürsten von Heliopolis‘. (Urkunden des äg. Alt. III [Alt. Äthiop. Könige ed. Schäfer] 37—40: Pianchistele 102—106.) Hiermit vergleiche man Plutarchs Angabe (de Is. cap. 5 b): ‚Dreimal täglich räuchert man dem Helios, mit Harz bei Aufgang, mit Myrrhen mittags, mit dem sog. Kyphi bei Untergang; Helios glaubte man dadurch sich zuzuwenden und ihn zu dienen‘.

b) Mittelägypten.

1. Memphis. Seit der Frühzeit ist in der alten Landeshauptstadt Memphis auf der Grenze zwischen dem Delta und Oberägypten als Schützer des Ortes der Weltbildner Ptah verehrt worden; neben ihm steht die grimmige Löwin Sechmet. Eine Berührung mit den Sonnenmythen ist nicht nachzuweisen; auch nicht, was doch nahe gelegen hätte, in bezug auf die Schöpfung. Der Totengott Sokar hat eine gelegentliche Identifikation mit R. erlitten, die von der Falkengestalt beider Götter herrührte (vgl. A II b 10). Ein politisches Ereignis ist es erst gewesen, das Memphis einen Sonnenkultus in größerem Maßstabe gebracht hat: die im Gegensatz zu dem vorhergehenden Königsgeschlecht emporkommende 5. Dynastie führt, wahrscheinlich unter dem Einfluß der Religion von Heliopolis, eine neue Verehrung des Sonnengottes in den Obeliskentempeln in der Wüste ein (vgl. A IV b).

2. Fajjûm. Der in der ganzen Fajjûm-Provinz verehrte Ur- und Wassergott Sobk, dem das Krokodil geweiht war, ist dem Sonnengott als Schöpfer angenähert worden; der entstandene Sobk-Re wurde auch selbst Sonnengott (vgl. A II b 8).

3. Hermopolis. Thot, der Herr von Hermopolis (hieroglyph. *ḫmn.w*, koptisch *šmūn MNOYN*, heute Eschmunên; südlich von Minje), ist nicht nur der Gott der Wissenschaft, der Erfinder der Rede und der Schrift; sondern er hat auch bei der Schöpfung in seiner Weise mitgewirkt. Er soll nach der Theologie von Hermopolis zuerst allein existiert haben; dann traten vier Paare von Urgöttern neben ihn als die ersten Differenzierungen der Welt in Urwasser, Finsternis, Ewigkeit und Ruhe (?). Endlich erschien die Sonne auf einem Berge im Urwasser, vielleicht auch aus einer Lotosblüte. Diese Kosmogonie von Hermopolis ist nun allmählich in die Sonnenmythen eingedrungen, und wir sehen sie in den Chargeliedern (vgl. A II b) durchsetzt mit den Vorstellungen vom Sonnengott, die sich in Heliopolis aus eigenem und fremdem Sagengut gebildet hatten.

c) Oberägypten.

1. Abydos. Einen für den irdischen Schutz sorgenden Lokalgott von Abydos kennen wir nicht; soweit wir in die Frühzeit zurückzusehen vermögen, immer spielt ein Totengott die bedeutendste Rolle. Anfangs ist es der liegende Hund Chenti Amentiu (*ḫntj jmn.tjw* ‚Erster der Westlichen‘), später der vom Delta her eingedrungene Osiris von Busiris. Über den alten Herrn des Stadtheiligtums von Abydos sehen wir nicht klar. Aber merkwürdigerweise tritt in dem großen Tempel, den Sethos I. westlich außerhalb der Stadt angelegt hat, Osiris mehr zurück, als wir es bei dem Ortsheiligen erwarten würden. Der Tempel hat nämlich nicht eine Kapelle als Allerheiligstes, sondern deren sieben; sie sind geweiht: dem vergöttlichten König, dem Ptah von Memphis, dem Re-Harachte oder Atum von Heliopolis, dem Amon von Theben, dem Osiris, seiner Gattin Isis und endlich seinem Sohne Horus. Für den Kultus von Abydos hat diese Kapelle des Sonnengottes, in welcher man ihm gewiß mit dem in Heliopolis und sonst üblichen Ritual gedient hat, im übrigen wenig zu bedeuten. Er hat seinen Platz eben nur als einer der großen Götter des Landes dort eingenommen, ähnlich wie in Nubien (vgl. A III d).

2. Dendera. Hier ist kein Gott heimisch, sondern eine Göttin Hathor; wie sie allein im Tempel vorhanden ist, muß sie auch am Anfang der Dinge allein gewesen sein und als ‚Mutter der Mütter‘ die Wesen geschaffen haben. Sie ist dann selbst die weibliche Sonne Ra'.t (*r'.t*, Fem. zu *r'* ‚Re‘), die bei der Entstehung der Welt aus dem Urozean hervorging. So ergeben

sich eine Reihe von Berührungen mit den Sonnenmythen, die allerdings nicht zu stärkeren Beeinflussungen führen. Hathot ist einerseits die Tochter des R., andererseits ihm als Sonnengöttin gleichgeordnet. Als die Identifikation von Horus und R. durchgeführt war, wurden in diese auch die Nebenformen des Horus einbezogen. So finden wir in Dendera unter Augustus einen Harsomtus-Re (vgl. A II b 2). Ahi, der kleine Sohn der Hathor von Dendera, wird auch das Kind des R. oder Atum oder Harachte genannt (vgl. E II b).

3. Koptos. Im Mittleren Reich ist der Zeugungsgott Min von Koptos mit dem Sonnengott als Schöpfer zu einem Min-Re verbunden (vgl. A II b 7).

4. Theben. Als ein thebanisches Fürstengeschlecht die 11. Dynastie und damit das Mittlere Reich gründete, wurde der Lokalgott Amon von Theben zum Schützer des Königshauses und seines Reiches; der bald entstehende Amon-Re entwickelt sich zu einem universellen Gott (vgl. A II b 6).

5. Hermonthis. Mont, der falkengestaltige Gott der Stadt, wird mit R. identifiziert (vgl. A II b 11).

6. Esne. Hier ist Chnum zu Hause, der als Weltbildner schon im Mittleren Reich mit dem Schöpfer R. identifiziert wird (vgl. A II b 9).

7. Edfu. ‚Horus von Edfu‘ oder nur ‚der (Gott) von Edfu‘, wie der in Edfu heimische Sonnenfalke genannt wird, ist wahrscheinlich derjenige oberägyptische Sonnengott, der in Heliopolis bei der Bildung des Re-Harachte mitgewirkt hat. Seine Mutter hat ihn dem R. überall und zu allen Zeiten nahegestellt (vgl. A II b 2).

8. Ombos. Dieselbe Identifikation des Sobk mit R., die wir für das Mittlere Reich im übrigen Ägypten nachweisen können, wird auch in Ombos stattgefunden haben, wenn Sobk dort überhaupt, wie es doch scheint, der eigentlich einheimische Gott ist (vgl. A II b 8). Der Tempel von Ombos aus ptolemäischer Zeit gibt uns eine Fülle von Belegen für Züge, die ursprünglich dem Sonnengott angehören, dann aber auf Sobk-Re übergegangen sind.

9. Elephantine. Als die Ägypter im Alten Reich Nubien zu kolonisieren begannen, siedelten sie auf der Insel Elephantine im ersten Katarakt, wo sie sich für den Handel mit dem Sudan eine Enklave mit einer Festung schufen, den Gott Chnum von Esne an; sie gaben ihm die beiden nubischen Kataraktengöttinnen Satis und Anukis als Genossinnen. Die in Esne vollzogene Vermischung des Weltbildners Chnum mit dem Sonnengott R. zu einem Chnum-Re ist auch nach Elephantine und nach dem später gegründeten Tempel des Chnum in Syene auf dem Westufer übertragen (vgl. A II b 9. A III c 6).

d) Nubien.

Die Besiedlung Nubiens durch die Ägypter vom Alten Reich ab brachte dem Lande, das bis dahin seinen eigenen, echt afrikanischen Glauben gehabt hatte, ägyptische Tempel mit den Göttern des siegreichen Volkes. So finden wir in Gerf Hussên im Allerheiligsten die Statuen von Ptah von Memphis, Amon von Theben, dem König und Re-Harachte von Heliopolis; ihnen ist der Tempel geweiht, wie auch die Inschriften desselben beweisen. In Wadi es-Sebu'a sind Amon-Re und Re-Harachte die Herren des Tempels; man sieht nicht, wer von beiden die bedeutendere Rolle in der Stadt gespielt hat, die *pr jmn* ‚Haus des Amon‘ hieß. Die sich schräg gegenüberliegenden Tempel von Derr auf dem Ost- und Amada auf dem Westufer sind beide dem Re-Harachte geweiht. Abu Simbel ist offenbar ein echter Sonnentempel; in ihm werden Amon-Re und Re-Harachte nebeneinander verehrt, außer ihren Statuen enthält das Allerheiligste aber auch die des Ptah und des Königs. Der kleine Tempel von Abu Simbel gehört einer Hathor, die auch sonst als Begleiterin des Sonnengottes auftritt, und der Königin. Den kleinen Felsentempel von Gebel Adde endlich hat Haremheb für Amon-Re und für Thot von Hermopolis herrichten lassen.

Man sieht, der Sonnengott spielt eine hervorragende Rolle in den neu angelegten Tempeln. Zwar sind es überall gut ägyptische Götter, die angesiedelt werden; aber man kann sich des Verdachtes nicht erwehren, daß bei ihrer Auswahl auf den in Nubien einheimischen Glauben Rücksicht genommen wurde. Der fast überall eingesetzte Re-Harachte weist auf einen altnubischen Sonnendienst; und dieser, wie die Verehrung der Gestirne im allgemeinen, ist nach den arabischen Nachrichten über die nubische Religion auch für die ältere Zeit anzunehmen. Vier verschiedene Formen des Horus werden in Nubien verehrt: Horus von Kubban (*bkj*), Horus von Ibrim (*mj''m*), Horus von Abu Simbel (?) und Horus von Wadi Halfa (*bwhn*) (alle vier in einem Relief in Philai dargestellt, Lepsius Denkm. IV 25, 3, Zeit Ptolemaios VII.). Wenn die Beischriften uns auch über die mythologische Stellung dieser Horus-Götter meist nichts Wesentliches verraten, so ist an und für sich schon wahrscheinlich, daß in ihnen der auch in Edfu heimische Sonnenfalke Horus steckt. Für den Horus von Ibrim wird die Vermutung durch eine Felsinschrift des Neuen Reichs in der Nähe seiner Heimat bestätigt, in welcher ein hoher ägyptischer Beamter zu ihm betet: ‚Heil dir, der du aufgehst in Gold, Horus, Herr von Ibrim, König der Götter, Stier der Neunheit! Heil dir ... Harachte! Wenn du im Horizont des Himmels erglänzst, so beten die Götter deine Schönheit an‘ (Weigall Report on the antiquities of Lower Nubia, Oxford 1907, pl. 66 zu p. 127). Zweifelhaft ist die Lage noch für den Gott Mandulis von Kalabsche, dem dort in ptolemäisch-römischer Zeit ein großer Tempel erbaut ist (Henri Gauthier Le temple de Kalabchah, Caire 1911); man pflegt ihn einen Sonnengott zu nennen, aber die Belege aus den Inschriften dafür scheinen noch spärlich und nicht eindeutig zu sein.

IV. Zeitliche Gliederung des Sonnenkultus.

a) Frühzeit. Die Könige der Thinitischen Zeit (Dynastie 1—2, Ende des 4. Jahrtausends v. Chr.) haben einen Horus von Hierakonpolis (*nḫn*) zum Reichsgott erhoben. Wir kennen ihn nur in dieser Funktion; aber vielleicht steckt auch in ihm ein Vertreter der falkengestaltigen

Sonnengötter, die wir an mehreren Orten in Oberägypten und Nubien auftreten sehen (vgl. A III c 7. d; s. d. Art. Horus II J. III A. VI A 2).

b) Altes Reich. 1. In den Pyramidentexten, der im Alten Reich gesammelten, aber zum Teil aus weit älterer Zeit stammenden Totenliteratur, ist der Sonnengott R. oder Harachte der Herr des Himmels, der über Götter und Menschen herrscht; ihn trifft der selige Tote, der in das überirdische Reich einzieht (vgl. D II. J I).

2. In das sonst scheinbar gleichmäßige religiöse Leben des Alten Reichs bringt die 5. Dynastie eine merkwürdige Episode. Das neue Königsgeschlecht, das seinen Ursprung nach einer späteren Sage einer Vereinigung des Sonnengottes R. mit der Frau eines Priesters in der Gegend von Heliopolis verdankt, erbaut sich nämlich in der Wüste westlich von Memphis Sonnentempel, deren Mittelpunkt ein gewaltiger Obelisk bildet. Jeder König legt ein neues Heiligtum an, das meist unmittelbar neben der Residenz angelegt wird, deren Anlage ja eine der ersten Taten jedes Pharao zu sein pflegt. Der Kultus in diesen Tempeln wurde, soweit man es aus der Anlage derselben schließen kann, zum größten Teil im Freien vollzogen; teils in dem offenen Hof, der einen gewaltigen Altar und daneben Schlachtplätze für die Opfertiere enthielt; teils auf einer Plattform am Fuße des Obelisken, zu welcher ein Gang in dem Obeliskensockel führt. Der dort vollzogene Gottesdienst erinnert an das Opfer des Königs Pianchi in Heliopolis (vgl. A III a 2); man hat die Sonnenheiligtümer der 5. Dynastie aus diesem wie anderen Gründen für eine Entlehnung von dem Tempel von Heliopolis her erklärt (Schäfer bei Erman Religion[2] 54).

c) Mittleres Reich. Irgend eine besonders starke Betonung des Sonnenkultus sehen wir im Mittleren Reich nicht. Vielmehr ist für diese Epoche die Vermischung des Sonnengottes mit anderen, ihm innerlich nicht verwandten Gottheiten typisch. Das einzelne in A II b.

d) Dynastie 18. Der Anfang des Neuen Reichs brachte aus politischen Gründen das Überwiegen des Amon-Re von Theben (vgl. A II b 6). Diese Kombination eines Lokalgottes mit R. war die erfolgreichste von den im Mittleren Reich entstandenen; sie stellte auch den Atum-Re-Harachte von Heliopolis in den Schatten, wenigstens an äußerer Macht. Bis zu welchem Grade die Verschmelzung der Gestalt des Amon mit den Sonnenmythen nicht nur im priesterlichen Dogma, sondern auch im Volksglauben gekommen war, zeigt die Stele der Baumeister Horus und Set (Zeit Amenôphis III.) aus Theben, die außer Gebeten an andere Götter auch einen Sonnenhymnus enthält (Brit. Mus. 826, ed. Pierret Rec. de trav. égypt.-assyr. I (1870) 70, und Birch Transact. Soc. Bibl. Archaeol. 143). In der ‚Verehrung des Amon, wenn er aufgeht, und des Horus des Harachte (?)' sagen die beiden Männer: ‚Heil dir, schöner Re jedes Tages, der am Morgen aufgeht, ohne (jemals) auszusetzen'; sie nennen ihn ‚einziger in seinen Eigenschaften', ‚ältester Horus, der im Himmel wohnt', ‚Chepra', und preisen ihn als Urgott, Falke, Weltregent und lebenspendendes Gestirn.

e) Achnatôn. Auf Amenôphis III., aus dessen Regierungszeit die Niederschrift des eben genannten Sonnenhymnus stammt, folgte sein Sohn Amenôphis IV. Er machte Ernst mit den praktischen Konsequenzen aus den Glaubensvorstellungen, die sich in den vorangegangenen Generationen gebildet hatten. Der Sonnengott, der schon vorher der ‚Einzige' genannt worden war und in welchem fast alle anderen Götter außer denen des Totenreiches zusammengeflossen waren, wurde nun wirklich zum alleinigen Gott erhoben. Alle seine mythologischen Namen mußten freilich fallen; wie auch alle mythologischen Vorstellungen, die an die althergebrachten Symbole wie Offenbarung in Tiergestalten, Identifikationen mit Lokalgottheiten, Fahren in Schiffen usw. anknüpften. Von den alten Namen blieb das allgemeine ‚Re'; der König selbst nannte sich ‚Re's Gestalten sind schön, Einziger des Re' und ‚Sohn des Re' und rief seinen Gott an: ‚Du bist Re' (Großer Atonhymnus, Z. 15). Ebenso Harachte, das sogar in der offiziellen Titulatur des neuen Gottes steht; ob das dort vorkommende *šw* als ‚Gott Schow' oder als ein Wort für ‚Glanz, Licht' zu deuten ist, stehe dahin (vgl. A II b 5). Der wichtigste und fast immer allein gebrauchte Name des neuen Sonnengottes war ein Wort ‚Atôn' (*jtn*), das schon immer die Sonnenscheibe als Gestirn bezeichnet hatte und das wir auch in der unmittelbar vorangegangenen Generation in Gebrauch gesehen hatten (vgl. d). Der König, der seinen bisherigen Namen Amenhôtep dem neuen Gott zuliebe in Ach-n-Atôn änderte, legte sich wie die Könige des Alten Reichs (vgl. b 2) eine eigene Residenz an: Tell el-Amarna in Mittelägypten. Der dort vollzogene Kultus scheint auch Opfer im Freien in sich geschlossen zu haben; darin lehnte er sich vielleicht an die Tradition von Heliopolis an (vgl. A III a 2). Wenn jener Onkel des Königs, der unter seinem Vater Hoherpriester von Heliopolis war, Einfluß auf seine innere Entwicklung gehabt hat, so hätten wir hier einen greifbaren Anhalt für den heliopolitanischen Ursprung der neuen Lehre (Borchardt Ztschr. f. Ägypt. Spr. XLIV [1907—1908] 97).

König Achnatôn ist früh gestorben, und er hat keinen dauernden Erfolg von seiner Verfolgung des Amon und der anderen alten Götter gehabt, deren Namen er auf allen öffentlichen und privaten Denkmälern ausmeißeln ließ. Die Herzskarabäen (Berlin 15099), Totenfiguren (Wiedemann Proceed. Soc. Bibl. Archaeol. VII [1885] 202 und Maspero Musée Égyptien III [Caire 1909] 27) und Grabsteine (Steindorff Ztschr. f. Ägypt. Spr. XXX [1892] 125 und XXXIV [1896] 63) der Aton-Gläubigen zeigen uns, daß der neue Gott auch als Schützer der Toten fungieren sollte; aber nach dem Tode des königlichen Reformators fegte die eifrige Reaktion alles wieder hinweg. Es hatte in Ägypten etwa sechs bis sieben Atontempel und einen in Nubien gegeben (Breasted Ztschr. Ägypt. Spr. XL [1902/1903] 110); nach dem Tode des Königs konnten die ihm folgenden Verwandten und Getreuen es nicht hindern, daß

alle Reformation beseitigt wurde; sie kehrten reumütig in den Schoß der Landeskirche zurück und halfen die Erinnerung an den mißlungenen Umgestaltungsversuch auszutilgen. Der Name des Königs Achnatôn kommt in den ägyptischen Annalen nicht vor; erst vor wenigen Jahrzehnten hat die gründliche Untersuchung des Bodens seine und seiner Diener Arbeiten wieder an das Tageslicht gebracht.

f) Dynastie 19. Eine Militärdynastie hat nach der energielosen Herrschaft von Amenôphis IV. wieder Ordnung in das Reich gebracht; neue politische Aufgaben erhoben sich, sodaß an religiöse Reformation von niemandem wieder gedacht wurde. Die Theologie nahm die Ideengänge der 18. Dynastie (vgl. d) wieder auf. Amon-Re wurde je länger desto beliebter und desto vielseitiger. Der Gott von Karnak, dem großen Reichstempel in Theben, ist wie damals Sonne, Urgott, Schöpfer und Erhalter der Welt; er wird auf der Statue eines einfachen Mannes ‚Amon-Re' oder ‚Re' oder ‚Atum' angerufen und heißt trotzdem ‚der einzige Gott, der nicht seinesgleichen hat' (Berlin 6910 G 1 und H 6: Ägypt. Inschr. II [Berlin 1913] 64. 70). Ebenso heißt der unter so vielen Namen und Symbolen angerufene Sonnengott der Hymnen aus der Oase Charge, die in persischer Zeit in Hermopolis auf Grund von Vorlagen aus dem Ende des Neuen Reichs komponiert sind, ‚einziger Gott' (vgl. Brugsch Reise nach der großen Oase El-Charge, Leipzig 1878).

g) Spätzeit. Tendenzen wie die für das Ende des Neuen Reichs geschilderten beherrschen auch die Religion der Spätzeit, soweit sie die Sonne betrifft. Das zeigt sich z. B. in den Götterhymnen der 22. Dynastie, die zwar im Titel gelegentlich auch andere Götter nennen, aber meist die Sonne besingen (Berlin Pap. 3049—3056). Durch die Inschrift des nubischen Königs Pianchi erfahren wir aber, daß der lokale Gottesdienst trotz solcher nivellierender literarischer Bestrebungen uralte Vorstellungen und Übungen bewahrte; er opferte nämlich in Heliopolis im Freien vor R., wie es vor Jahrtausenden üblich gewesen war (vgl. A III a 2). Oder sollte dieser alte Ritus mit den archaisierenden Neigungen zusammenhängen, die unter den nubischen Königen in der ägyptischen Religion und Kunst aufkamen und von der 26. Dynastie zu einer völligen ‚Renaissance' ausgebildet wurden?

h) Griechische Zeit. Die Saitische Zeit hatte Osiris und seinen Kreis zu ihrem Liebling erkoren; der Totenkultus und seine Götter drängten die Sonne und die Bedeutung der für das irdische Wohl der Menschen sorgenden Gottheiten zurück. Aber unter dieser Oberfläche stecken überall noch die Traditionen von der alten Sonnenreligion. Ich erinnere z. B. daran, daß Hathor von Dendera bei der feierlichen Prozession in ihrem Tempel auf das Dach getragen und dort enthüllt wird, damit sie die Sonne schaue und Hathor sich mit ihrem Vater begegne. R. hat auch eine eigene Kapelle im Tempel von Dendera. Im Tempel hieß der dort verehrte Widder ‚Seele des R.' oder ‚lebende Seele des Re-Harachte' (Mendesstele ed. Sethe in Urk. Ägypt. Altert. II 28—54). In Philai war ein Falke die ‚Seele des Re' oder die ‚lebende Seele des Re' (Junker Wien. Ztschr. Kunde Morgenl. XXVI 42—62).

B. Re als Gestirn.

I. Lauf bei Tage und Nacht.

a) Bei Tage. Der Weg, den die Sonne vom Aufsteigen im Osten bis zum Niedergang im Westen zurücklegt, enthält für den Mythologen drei Höhepunkte: Morgen, Mittag, Abend. Zuweilen scheint es, als ob der Sonnengott an diesen drei Kardinalpunkten in besonderen Formen und Namen sich offenbart: ‚Re zeigt sich am frühen Morgen, Atum geht zur Ruhe im Westberg' (Lied des Neferhotep); aber die Verteilung der Sonnengötter auf den Lauf des Gestirns ist nicht überall dieselbe. R. vertritt meist die Morgen- oder Mittagsonne.

b) Bei Nacht. Wenn R. im Westen niedersinkt, zieht er in die Unterwelt, um den Toten Licht und Wärme zu bringen; er nimmt dabei wohl gelegentlich Widdergestalt an, heißt auch Chepra oder Atum, aber oft auch Re-Harachte. Der Weg, den er nachts zurücklegt, ist in zwölf Stunden gegliedert, denen zwölf Reiche entsprechen; jedes ist mit einer Mauer umgeben und sein Tor wird von Schlangen und anderen Dämonen bewacht, mit denen der Gott immer wieder von neuem zu kämpfen hat. Durch die Hilfe seiner Getreuen siegt der Sonnengott jedesmal trotz ernster Gefahren. Die Ereignisse der nächtlichen Reise sind in dem Buche Amduat (ed. Jéquier Livre de ce qu'il y a dans l'Hadès, Paris 1894) geschildert.

c) Der Mond. Als Gott des Mondes gilt in Hermopolis der Herr des dortigen Tempels: Thot; in Theben: Chons, der Sohn des Amon und der Mut. In jedem Falle ist dieser ein selbständiges Wesen, das mit Sonnenmythologie nicht verbunden ist. Ein einziger Text schlägt eine Brücke; dem Buch von der ‚Himmelskuh' ist im Grabe des Königs Sethos I. ein Spruch angehängt, in welchem R. den Thot als seinen Vertreter während der Nacht einsetzt (Zeile 62ff.).

II. Erhalter des Lebens.

‚Der die beiden Länder (von Ägypten) erleuchtet' ist ein Beiwort, mit dem jedes kleine Lied an den Sonnengott operiert; ebenso kehren andere Epitheta des Gestirnes immer wieder, wenn sein beglückendes Erscheinen im Horizont besungen wird. Besonders anziehend weiß die volkstümliche Literatur des Neuen Reichs vom Sonnengott zu sprechen: ‚Wenn er aufgeht, so leben die Menschen; ihre Herzen leben auf, wenn sie ihn sehen; der dem (Küken) im Ei den Atem gibt; der Menschen und Vögel belebt, der den Mäusen in ihren Löchern den Unterhalt schafft und den Schlangen und Flöhen ebenso' (Berlin 6910 H 8—9: Ägypt. Inschr. II [Leipzig 1913] 70). Aus den Urgötterliedern der Oase El-Charge, die auf einen ähnlichen Ideenkreis zurückgehen, zitiere ich: ‚Morgens ist er an seiner Stelle von gestern; ... Er geht auf, ohne müde zu werden. ... Er läuft um in Ewigkeit, und setzt an keinem Tage zu scheinen aus. König Amon-Re, ... der aufgeht und Strahlen aussendet'. Im ‚geheimen Amonbuch' aus der Oase heißt der Sonnengott: ‚der den Fruchtbaum und

das Korn schafft. der die beiden Länder überflutet, ohne den es kein Leben in Ägypten gibt ... der in die Erde eintritt und vom Skorpion in den Löchern geliebt wird' (Brugsch Reise nach der großen Oase El-Charge, Leipzig 1878).

III. Die Sonnenschiffe.

a) Nach einer über ganz Ägypten zu allen Zeiten verbreiteten Vorstellung ist der Himmel ein Ozean, auf welchem die Sonne und alle Gestirne in Schiffen fahren. Deshalb legte man südlich neben dem R.-Heiligtum von Abu Gurâb in der 5. Dynastie ein gewaltiges aus Ziegeln aufgemauertes Schiff an (Borchardt Der Bau, in v. Bissing Das Re-Heiligtum des Königs Ne-woser-Re I [Berlin 1905] 16. 52). Die Pyramidentexte sprechen oft davon, daß der tote König im Himmel in das Sonnenschiff steigt; z. B.: ‚Du steigst in dieses Schiff des Re, in das die Götter zu steigen lieben, und in dem Re zum Horizonte fährt' (Pyr. 1687). ‚N. N. nimmt seinen reinen Platz vorn im Schiff des Re ein; die Mannschaften, die Re rudern, rudern auch N. N.; die Mannschaften, die Re um den Horizont fahren, fahren auch N. N. um den Horizont' (Pyr. 710—711). ‚N. N. steigt in das Schiff des Re an den Ufern des Blumensees; N. N. wird von den Unvergänglichen gerudert, N. N. befiehlt den Unvergänglichen' (Pyr. 2172). Auch Plutarch (de Is. 34) hat davon gehört, daß ‚Helios und Selene sich nicht der Wagen, sondern der Schiffe als Fahrzeuge bedienen, um ihren dauernden Kreislauf zu vollenden'.

b) Die ägyptischen Theologen haben für den täglichen Lauf der Sonne zwei Schiffe konstruiert: das eine für den Tag, in welchem der Gott morgens aufwacht, namens Manzet (*mʿnḏ.t*); das andere für den Hinabstieg am Abend und die Nachtfahrt namens Mesektet (*mskt.t*). Beide werden in den Pyramidentexten (z. B. 1479. 496. 210) und in der späteren religiösen Literatur oft erwähnt. In der griechischen Zeit ist die Bestimmung der beiden Schiffe, wenigstens gelegentlich, umgedreht (Mariette Dendérah 3, 73 a). Im Dekret von Kanopus ist ‚Mesektet' durch das farblose *τοῦ ἱεροῦ πλοίου* (Genetiv) wiedergegeben (Zeile 25).

C. Urgott und Schöpfer.

I. Entstehung der Sonne.

a) Der Sonnengott ist ‚der am Anfang entstand' und ‚der das Licht nach der Finsternis schuf' (Berlin 6910 G 1., nach Ägypt. Inschr. II [Leipzig 1913] 64. 66). Vor der Entstehung der Sonne war am Uranfang der Dinge also Finsternis und ferner der Urozean, der deshalb als Vater des R. gilt (vgl. E I a). R. und Sobk-Re heißen in den Texten oft ‚der Große Gott, der aus dem Ozean' (de Morgan Catal. des monum. I 58 von Sobk-Re in Ombos). Nach Plutarch (de Is. 34) deuten Helios und Selene dadurch, daß sie in Schiffen statt in Wagen fahren, auf ihre Ernährung und Entstehung aus dem Feuchten.

b) Nach einer Tradition, auf die das vielgebrauchte Beiwort ‚der von selbst entstand' des Sonnengottes hinweist, hat er keine Eltern. Daher die Anspielungen: ‚Urgott, der sich selbst erschuf oder ‚Chepra, dessen Geburt hoch (*tnj*) ist, der seine Schönheit aus dem Leib der Himmels-

göttin erhob' (Brit. Mus. 826). Ausführliche Andeutungen über die Selbsterzeugung finden sich im Apophisbuch (Budge Facsim. of egypt. hierat. pap., London 1910), wo der aus sich selbst Entstehende sich Chepra nennt. Ferner in den Urgötterliedern der Oase, die dem Gott die Namen R., Atum, Chepra, Amon u. a. geben (Brugsch Reise nach der großen Oase El-Charge, Leipzig 1878).

c) Als die Sonne aus dem Urozean emporstieg, soll sie sich nach einer Version in einer Lotosblüte befunden haben. Diese Vorstellung hat es in der griechischen Zeit zu besonderer Beliebtheit gebracht; sie wird in den Tempelreliefs abgebildet (Lepsius Denkm. 4, 64 g), sie ist das Sujet vieler kleiner Bronzen, die ein mit der Sonne gekröntes Kind in einer Lotosblüte sitzend zeigen (Berlin 2904 bei Erman Religion Abb. 38). Auch die Texte der griechischen Zeit sprechen von ‚Re, der aus der Lotosblüte aufging' (Dümichen Geogr. Inschr. I 54 in Philai). Auch Plutarch (de Is. 11) weiß, daß ‚man zwar Helios darstellt, wie er sich als neugeborenes Kind aus dem Lotos erhebt; aber man meint damit den Sonnenaufgang, um die Entzündung der Sonne aus dem Nassen anzudeuten'.

II. Erschaffung der Welt.

a) Als der Sonnengott, das erste lebende Wesen, im Chaos entstanden war, schuf er Ordnung in der Welt. Er ist es, ‚der den Himmel schuf und die beiden Länder feststellte' und der dann ‚die Menschen schuf' (Berlin 6910 G 1. H 7: Ägypt. Inschr. II [Leipzig 1913] 64. 70). Auf die Schöpfung der Pflanzen deutet in Ombos: ‚Sobk-Re, der Herr des Gabenfeldes, der Herrscher der Kräuter, der schuf, was ist, und machte, s besteht' (de Morgan Catal. des monum. II 218). Aus sich selbst erschafft der Gott auch seine Nachkommenschaft (vgl. E II a). Im Zusammenhang hören wir von der Schöpfungsgeschichte nur im Apophisbuch und den Urgötterliedern in der Oase (vgl. I b). Hier und sonst liegen nicht Redaktionen einer auch nur in den wesentlichen Zügen einheitlichen Geschichte vor; sondern der Dichter der Hymnen hat aus seiner Erinnerung an die Schöpfungssagen willkürlich einzelne Züge herausgegriffen, die er ohne bestimmte Reihenfolge oder innere Ordnung zu Beiworten seines Gottes verwendet.

D. Himmelskönig.

I. Allgemein (vgl. H I a).

Der Sonnengott ist für den Ägypter der höchste Gott der sichtbaren Welt; er thront im Himmel und regiert von dort aus alle Wesen. Sein Hof und seine Herrschaft sind wie die des Pharao; wie überhaupt das himmlische Reich ein Abbild des irdischen ist (Breasted Devel. relig. and thought, New York 1912, 17). In den Texten heißt der Sonnengott deshalb oft ‚König Re' mit voller Königstitulatur (Totenbuch Kap. 15; Amon-Re-Hymnus von Kairo). In dem Mythus von der geflügelten Sonnenscheibe ist R. oder Re-Harachte der Götterkönig, der seinen Sohn Horus von Edfu die Rebellen in seinem Lande niederwerfen läßt (Naville Mythe d'Horus, Genève-Bâle 1870). In der ‚Himmelskuh Sage schickt er Sechmet aus, um die bösen

Menschen zu strafen. In demselben Mythus (Naville Transact. Soc. Bibl. Arch. IV [1875] 1—19) und in der Geschichte von R. und Isis (Lefébure Ztschr. Ägypt. Spr. XXI [1883] 27ff.) ist R., der sich selbst auch Atum, Horus und Chepra nennt, der König über Götter und Menschen, von dessen Willen alles Geschehene abhängt. Die Vorstellung, daß in den Händen des R. die Bestimmung über das Leben des Menschen liegt, ist im Neuen Reich volkstümlich (vgl. D III) und kehrt in den Tempelinschriften der römischen Zeit wieder; in Dendera heißt Harsomtus: ‚Re selbst im Horizont, der lebende, der Herr des Lebens, der die Lebenden belebt, in dessen Hand das Leben ist, von dessen Anblick man lebt' (Champollion Not. descript. II 317). Wenn Plutarch (de Is. 12) erzählt, Helios habe die Rhea verwünscht, sie solle in keinem Monat gebären, als er bemerkte, daß sie sich heimlich mit Kronos begatte, so zeigt sich auch darin R. als der höchste Gott.

II. In den Pyramidentexten.

In den für die Könige der 5. und 6. Dynastie redigierten Totentexten stehen eine Reihe von verschiedenartigen Vorstellungen vom Jenseits und der Betätigung des toten Königs in ihm unvermittelt nebeneinander; die Widersprüche hat man nicht auszugleichen versucht. An den Anfang des Weges, den der abgeschiedene Pharao zu R. zurückzulegen hat, führen die Wünsche für glücklichen Aufstieg zum Himmel: ‚Dieser N. N. fahre über zu Re in den Horizont; N. N. fahre über, bis er auf der Ostseite des Himmels steht, in seinem nördlichen Teile unter den nicht untergehenden Sternen' (Pyr. 1000). ‚O Re, befiehl den N. N. diesem Rückwärtsschauer (Fährmann) in der Fähre des Blumensees an, der in seiner Fähre des Blumensees für N. N. überfährt und der die Götter in ihr überfährt zu dieser Seite des Blumensees und zur östlichen Seite des Himmels. Er möge N. N. überfahren zu dieser Seite des Blumensees und zur östlichen Seite des Himmels' (Pyr. 599—600). Ein anderes Mittel für den Aufstieg ist die Leiter, die eine besondere Rolle in der Sonnenreligion spielt (Breasted Devel. relig. and thought, New York 1912, 111): ‚N. N. steigt auf dieser Leiter hinauf, die ihm sein Vater Re gemacht hat' (Pyr. 390). Nun wird der Tote bei seinem göttlichen Vater angemeldet: ‚Siehe er kommt, der Sohn des Re, der Geliebte des Re' (Pyr. 1492) und seine Begleiter bitten: ‚O Re, Vater des N. N., nimm dir diesen N. N. mit dir zum Leben bei deiner Mutter Nut, die diesem N. N. die Tore des Himmels öffnet' (Pyr. 1479). In einem anderen Spruch ähnlichen Charakters heißt es am Anfang: ‚O Re Atum, dieser N. N. kommt zu dir, ein Verklärter und Unvergänglicher, der Herr der Angelegenheiten des Ortes der vier Säulen (des von vier Säulen gestützten Himmels). Dein Sohn kommt zu dir, N. N. kommt zu dir' (Pyr. 152) und am Ende: ‚O Re Atum, dein Sohn kommt zu dir. Laß ihn zu dir hinaufsteigen, nimm ihn dir in deine Arme' (Pyr. 160). Das Verhältnis, in welches der König zu R. tritt, wird mannigfach variiert. Hier bedient er ihn ‚mit dem Wasserkruge, der Oberägypten vor Re reinigt, wenn er aus seinem

Horizont herauskommt' (Pyr. 1179); dort versorgt er ihn auf andere Weise. Aus dem Ideenkreis der Dekretäre und Beamten ist der Anruf an den Schreiber des R. hervorgegangen: ‚O Schreiber, Schreiber, dein Schreibzeug ist zertrümmert, deine Blätter sind zerrissen, deine Rollen sind zerstört. O Re, verjage ihn von seinem Platze, setze N. N. an seine Stelle!' (Pyr. 954). Das geschieht nach dem Wunsche des eifrigen Schreibers: ‚N. N. sitzt vor ihm (Re), N. N. öffnet seine Kasten, N. N. bricht seine Erlasse auf, N. N. siegelt seine Rollen, N. N. sendet seine ruhelosen Boten aus; N. N. tut, was er (Re) ihm sagt' (Pyr. 490). Endlich gelangt der königliche Wanderer zum Sonnengott, den er in seinem Schiffe findet; er steigt in dieses hinein (vgl. B III a) und setzt sich neben R. ‚Re stützt sich auf dich im Horizont, die Unvergänglichen folgen dir, die Genossen des Re bedienen dich. Du bist rein und steigst zu Re; der Himmel ist nicht leer von dir, N. N. in Ewigkeit' (Pyr. 732—733). Einige Texte begnügen sich nicht damit, den Toten zum Genossen des R. zu machen; sie setzen den Gott von seinem Throne ab und lassen den Pharao an seiner Stelle regieren: ‚N. N. steigt in es (das Schiff des R.), er ist Re. Setze dich auf diesen Thron des Re, damit du den Göttern befiehlst. Denn du bist Re, der aus der Nut hervorging, die den Re täglich gebiert — (auch) N. N. wird täglich (von ihr) geboren' (Pyr. 1687).

III. Volkstümlich.

Durch die ganze Geschichte Ägyptens geht ein Gegensatz zwischen den Göttern der Tempel und denjenigen höheren Wesen, an die der kleine Mann sich zu wenden pflegt; der Sonnengott aber ist ihnen beiden zu allen Zeiten gemeinsam, wenn auch jeder ihn in seiner Weise anruft. Wenn der König zu R. betet oder bei R. schwört (vgl. H), so mag dabei allerdings noch das nahe Verhältnis mitspielen, in welchem der Pharao zu seinem göttlichen Vater steht. Doch hören wir einen einfachen Bauern sagen: ‚Du großer Vorsteher, mein Herr. Du bist Re, der Herr des Himmels, samt deinem Hof' (Pap. Bauer 140). Ein Beamter der thebanischen Totenstadt nennt Amon-Re, den er als Sonnengott anbetet: ‚der das Gebet des nach ihm Rufenden erhört, der den Mann vor dem Gewalttätigen errettet; ... der schöne Leiter für jeden Mann' (Berlin 6910 H 7: Ägypt. Inschr. II [Leipzig 1913] 70). In den Märchen ruft der Bedrängte Re-Harachte um Hilfe an (Pap. d'Orbiney), und ihn denkt er sich mit seinem Göttergefolge die Welt inspizierend. In einem richtig stilisierten Brief hat der Schreiber den Adressaten nicht nur der Gunst seines heimatlichen Gottes, sondern auch dem Re-Harachte zu empfehlen (passim).

IV. Re als Schützer des Rechts.

In seiner Eigenschaft als Weltregent hat R. auch für die strenge Durchführung des Rechts zu sorgen. In einem literarischen Text des Mittleren Reichs heißt es: ‚Re spricht: rede gerecht und handle gerecht; denn er ist groß, er ist mächtig, er ist dauernd' (Pap. Bauer 23). Ein gleichzeitiger Totentext sagt von dem Verstor-

benen: ‚Dieser N. N. ist die Wage des Re, auf der er Gerechtigkeit abwiegt‘ (Sargtext in Rec. trav. égypt. assyr. XXX [1908] 189). Ma'at, die Göttin des Rechts, ist die Tochter des R.; ihm pflegt der König die kleine Figur der Ma'at mit besonderer Beziehung darzubringen, er heißt, wie außer ihm nur noch Ptah von Memphis, der ‚Herr des Rechts‘.

V. Der gealterte Re.

Der Mythus von der Himmelskuh (Destruction des hommes ed. Naville in Transact. Soc. Bibl. Arch. IV [1875] 1—19) erzählt, daß die Menschen einst erkannten, daß R. alt geworden war; sie empörten sich und der beleidigte Gott ließ sie durch die grimmige Löwin Sechmet niederwerfen. Weil er aber das häßliche irdische Treiben nun nicht mehr mit ansehen wollte, zog er sich auf den Rücken der Himmelskuh zurück; von dort oben lenkt er die Welt weiter. Eines der Abenteuer, die er in der Folgezeit erlebte, schildert die Geschichte von ‚Re und Isis‘ (Lefébure Ztsch. Ägypt. Spr. XXI [1883] 27ff.): die listige Göttin läßt R. von einer Schlange stechen, damit er, von Schmerzen gepeinigt, ihr seinen geheimen Namen verrät; dann heilt sie ihn. Endlich ist das Königtum im Götterreich aber doch an Schow, den erstgeborenen Sohn des Re, übergegangen. R. stirbt zwar nicht, aber er steht tatenlos im Hintergrund. Trotzdem hat der Alte in bestimmten Fällen noch eine bedeutende Macht: Geb, der Sohn und Nachfolger des Schow, hat Mühe, mit der Stirnschlange des R. fertig zu werden (Naos von El-Arisch ed. Griffith Tell el Yahudijeh [London 1890] 70ff., pl. 23ff.). Auf ähnlichen Mythos aus der Zeit des gealterten R. deutet die Angabe, daß Har-wer, der Hilfstruppenoberst des Nun, den neun Göttern den Weg gewiesen hat, als R. blind war (Pap. mag. Vatic. 3, 7).

E. Die Familie des Re.

I. Die Eltern.

a) R. ist zwar ungezeugt am Uranfang entstanden; da vor ihm wenigstens der Urozean war, wenn auch in Chaos und Finsternis, so macht man diesen, den Nun, zum Vater des R. Als Vater und Sohn treten sie zusammen auf und sprechen miteinander im Mythos von der Himmelskuh (‚Mein Sohn Re‘; Naville Transact. Soc. Bibl. Arch. IV [1876] 1—19); ‚Vater des Re‘ kommt in späten Tempelinschriften gelegentlich als Titel des Nun vor (Champollion Not. descr. I 603 in Theben). In einem Mythenkreis, der vielleicht aus Heliopolis stammt und uns nur in vereinzelten Andeutungen erhalten ist, sind der Erdgott Geb und die Himmelsgöttin Nut die Eltern des Sonnengottes (Sethe Sage vom Sonnenauge 6, Anm. 5 = Untersuch. z. Gesch. u. Alt. Äg. V 3, Leipzig 1912, 122).

b) Allmählich fand sich auch eine Mutter für R. Einmal konstruierte die dogmatische Theologie aus dem männlichen Nun eine weibliche Nunet, die als Urgöttin ihn vervollständigte (v. Bergmann Hierogl. Inschr. 38, 9).

Andere kosmogonische Systeme hatten eine am Uranfang existierende Göttin, aus der alle Wesen und Dinge hervorgegangen waren. Diese mußte dann naturgemäß auch die Sonne aus sich selbst ohne Mitwirkung eines männlichen Gottes schaffen. In Sais im Delta heißt sie: ‚Neit, die Alte, die Mutter, die den Re gebar, die zuerst gebar als noch nichts geboren wurde‘ (Vatican, Naophore Statue). In Hermonthis, wo die Geburt der Sonne unter Ptolemaios XVI. sogar bildlich dargestellt ist, wird sie nur die ‚Gottesmutter des Re‘ genannt (Lepsius Denkm. IV 60 a). Das neugeborene Sonnenkind ist in Dendera, wie es scheint, mit Füßen in Handform dargestellt: ‚Das Entstehen der Glieder des Re‘ (Joh. Dümichen Baururkunde der Tempelanlagen von Dendera, Leipzig 1865 Taf. 14).

Anderswo dachte man sich im Urmeer eine Kuh Ahet oder Meht-wer (*'h.t, mh.t-wr*) schwimmend; dann ist sie die Mutter der Sonne: ‚Die Ahet-Kuh, die Alte des R., die Schöpferin des Atum, die war, als noch nichts war, und das Seiende schuf, nachdem sie entstanden war‘ (Champollion Not. descript. I 683). In Hermonthis ist ‚die große Ahet-Kuh, die Re geboren hat‘ dargestellt; auf ihrem Kopf das Sonnenkind mit Falkenkopf und Sonnenscheibe (Lepsius Denkm. IV 61 g). Die Ahet-Kuh ist in Sais an die Neit angegliedert worden, in Karnak an die dortige Urgöttin Amenet (Champollion Not. descript. II 28).

Aus der alten Sage, daß die Sonne das Kind des Erdgottes Geb und der Himmelsgöttin Nut sei, hat sich die Gestalt der Mutter durch die ganze ägyptische Geschichte erhalten. In den Pyramidentexten ist oft in den Anrufungen an den Sonnengott von ‚deiner Mutter Nut‘ die Rede (z. B. Pyr. 1479). ‚Du bist Re, der aus der Nut hervorging, die den Re täglich gebiert‘ (Pyr. 1687). Darstellungen zeigen es uns, wie die Sonne am Morgen aus den Schenkeln der als Frau gedachten Himmelsgöttin herauskommt.

II. Die Kinder.

a) Schow und Tefênet. Aus den Pyramidentexten (ed. Sethe 1248) und dem Apophisbuch (Budge Facsim. egypt. hierat. pap., London 1910) wissen wir, wie der allein existierende Sonnengot sich eine Nachkommenschaft schuf: ‚er steckte den Penis in seine Faust‘ und ‚ich ergoß den Samen in meine Hand‘ — und ‚die beiden Geschwister Schow und Tefênet wurden geboren‘. Nachträglich hat man dann aber doch eine Göttin erfunden, die man dem Atum-Re-Harachte von Heliopolis als Gattin beigab; sie, deren Name Jusas (*jw. ś-'.ś*) aus dem Wort für ‚onanieren‘ (*jwś*) abgeleitet ist, wird nach dem neuen dezenteren Dogma die Mutter des Göttergeschlechtes.

In derselben Stelle des Apophisbuches und an anderen der Pyramidentexte (1652) sowie in den Urgötterliedern von Charge (Brugsch Reise nach der großen Oase, Leipzig 1878) ist von einer anderen Erzeugung von Schow und Tefênet die Rede, die der einsame Sonnengott bewirkt hat: er hat sie ausgespieen (*św j*). Diese Lehre scheint sekundär zu sein; wenigstens möchte man nach dem Wortspiel zwischen ‚speien‘ (*św j*) und ‚Schow‘ (*św*) sowie zwischen ‚spucken‘ (*tfn*) und ‚Tefênet‘ (*tfn.t*) annehmen, daß sie nur etymologisch aus dem Namen gesponnen ist.

In den Pyramidentexten wird es oft auch in anderen Zusammenhängen ausgesprochen, daß Schow der Sohn des R. ist; im Mittleren Reich bildet sich ein Beiwort ‚Sohn des Re‘ für Schow, das er je später desto regelmäßiger trägt. Tefênet tritt ihm gegenüber zurück. Als R. alt geworden war, folgte ihm Schow auf dem Throne und herrschte über Götter und Menschen (Griffith Tell el Yahudijeh, London 1890, p. 70ff. pl. 23ff.).

b) Andere Kinder. Gelegentlich haben sich noch Andeutungen über andere Kinder des R. erhalten, die freilich meist bedeutungslos sind. Im Mythos von der Geflügelten Sonne heißt Horus Behedti, der Sonnenfalke von Edfu, der ‚Sohn des Re-Harachte‘, des Götterkönigs (Naville Mythe d'Horus, Genève-Bâle 1870, pl. 13, 1). Eine enge Verknüpfung zwischen dem Sonnengott Horus und dem Götterkönig R. findet sich auch schon in den Pyramidentexten und sonst, sodaß man einen ‚Horus, Sohn des Re‘ aufgestellt hat (Breasted Devel. relig. thought, New York 1912, 122. 173), den ich allerdings nicht nachzuweisen vermag. Oben sahen wir, daß Ma'at, die Göttin des Rechts, ‚Tochter des Re‘ genannt wird (vgl. D, ebenso Ahi in Dendera der ‚Sohn des Re‘ [vgl. A III c 2]). Bei Plutarch haben sich die Verwandtschaftsverhältnisse völlig verzerrt, denn er läßt von den Kindern der Rhea den Osiris und Haroëris von Helios (Re) abstammen (de Is. 12).

III. Die Götterneunheit.

Die Priesterschaft von Heliopolis hat aus R. und seiner Nachkommenschaft eine Götterneunheit gebildet, in welcher sie die von ihrem Standpunkt aus wichtigsten großen alten Götter vereinigten. Es sind: R.; seine beiden Kinder Schow und Tefênet; deren Kinder Geb und Nut; deren vier Kinder Osiris, Isis, Set, Horus. Allmählich fanden sich zu den neun noch andere Götter hinzu, die man ihnen als gleichwertig erachtete; man bildete eine neue ‚kleine Neunheit‘, um auch die in der ersten ‚großen Neunheit‘ nicht untergebrachten Gottheiten zu klassifizieren. Bei der Übernahme der Neunheit in andere Tempel ersetzte man R. durch den Lokalgott; so kam die Götterliste mit Ptah an der Spitze in Memphis zustande, von wo sie zu den Griechen gekommen ist.

F. Das Auge des Re.

I. Das Sonnenauge.

Nach einer uralten Sage, die leider nur in späten Redaktionen überliefert ist, hat der Weltgott zwei Augen, die Sonne und den Mond; er wird in den vorliegenden Quellen bald Amon (Re), bald Chnum-Re, bald Horus, bald Ptah genannt, ohne daß wir auf diese Namen wegen der Überarbeitungen Wert legen könnten. Bei Plutarch (de Is. 52) sind Sonne und Mond die Augen des Horus. Für die Ägypter ist ‚Auge des Re‘ zu allen Zeiten ein Name der Sonne, die also als das Auge des Weltgottes R. gedacht ist. Dieses Auge des R. wird im Laufe der Jahrhunderte mit verschiedenen Wesen, die ihm innerlich nahestehen, identifiziert und verschmolzen, sodaß für alle beteiligten Gottheiten der alte echte Mythenkern schwer herauszuschälen ist. Unter den Vorarbeiten zu der schwierigen Frage nenne ich: Erman Hymnen an das Diadem der Pharaonen, Abh. Akad. Berl. 1911, 11—15. Junker Der Auszug der Hathhor-Tefnut aus Nubien, Anh. Abh. Akad. Berl. 1911, III. Sethe Zur altägyptischen Sage vom Sonnenauge, das in der Fremde war (Untersuch. z. Gesch. u. Alt. Äg. V 3, Leipzig 1912). Herm. Grapow Das 17. Kapitel des ägypt. Totenbuches (Diss. Berlin 1912) 30—35.

II. Die Stirnschlange des Re.

An der Stirn des Sonnengottes, und nach seinem Vorbilde auch an der seines Sohnes, des Pharao, sitzt eine feuerspeiende Schlange, die seine Gegner niederwirft. ‚Diese lebende Schlange, die am Haupte des Re sitzt‘ (Pyr. 1108), ist ein grauenerregendes und Vernichtung bereitendes Wesen, dessen Gewalttätigkeit die Texte immer wieder ausmalen. Sie kann es sogar wagen, den Nachfolgern des R. auf dem Throne der Götter Trotz zu bieten: als Geb, der Enkel des Sonnengottes, seinem Vater Schow die Herrschaft entrissen hat, werden seine Begleiter vom Feueratem des Ungeheuers getötet, während er selbst mit einer schweren Verletzung davon kommt. Nur mit Mühe gelingt es ihm, die Schlange in einen steinernen Käfig zu sperren (Griffith Tell el-Yahudijeh, London 1890, p. 70ff., pl. 23ff.).

III. Identifikation beider.

Im Apophisbuch (Budge Facsim. egypt. hierat. pap., London 1910) und im 17. Kapitel des Totenbuchs (ed. Grapow s. o.) sind uns Andeutungen von der Sage erhalten, die zwischen Auge und Schlange des R. eine Brücke schlägt: R. sandte sein Auge aus; als es zurückkehrte, fand es ein anderes an seiner Stelle gewachsen. Es wurde darüber erzürnt; aber R. erhöhte es — und so wird es zur Stirnschlange. Diese Berührung zwischen Auge und Schlange, die hier für das Mittlere Reich nachgewiesen ist, erfüllt vom Neuen Reich ab fast alle Erwähnungen einer von beiden. Sie rückt uns auch andere Mythen in einen verständlichen Zusammenhang: das erwähnte Ausschicken des Auges ist offenbar etwas Ähnliches wie das Ausschicken des Auges des R. in der Sage von der Himmelskuh (Naville Transact. Soc. Bibl. Arch. IV [1876] 1ff.); dort soll es die aufständischen Menschen vernichten und wütet, in die Göttin Sechmet verwandelt, unter ihnen.

IV. Weitere Kombinationen.

Zu der Zusammenstellung von Sonnenauge, Stirnschlange, Sechmet treten noch eine ganze Reihe von anderen Wesen. Das ‚Horusauge‘, ursprünglich vielleicht nur ein Wort für jedes der beiden großen Himmelsgestirne, welche die Augen des Weltgottes sind, wird auf den Mond bezogen und wirkt mit seinem Mythenkreis auf das Sonnenauge. Die Stirnschlange des Pharao und seine ganze Krone wird in jenen Gedankenkreis hineinbezogen. Endlich kommen auch andere Göttinnen als Sechmet, die ihr nahestehen, zur Identifizierung mit dem ‚Auge des Re‘ — und schließlich ist aus dem Wirrwarr von alten und übertragenen Vorstellungen kaum noch herauszufinden.

G. Die Feinde des Re (Apophis).

I. Die Menschen.

Daß die Götter sich unter der Regierung des gealterten R. von ihm unabhängig zu machen

suchen, dieser Zug spricht sich in mehreren Mythen aus; aber vereinzelt ist es, daß die Menschen sich wirklich gegen seine Herrschaft empören. Im Mythus von der Himmelskuh sieht R. sich gezwungen, zu ihrer Bändigung sein Auge auszusenden, das dann in Gestalt der Sechmet unter den Rebellen wütet und sie ganz zu vernichten droht (Naville Transact. Soc. Bibl. Arch. IV [1876] 1).

II. Apophis.

Plutarch (de Is. 36) erzählt als Inhalt einer ägyptischen Sage, daß Apophis, ein Bruder des Helios, den Zeus bekämpfte; Osiris half ihm, wurde an Kindes Statt von Zeus angenommen und Dionysos genannt. Wir hören in ägyptischen Quellen nichts davon, daß Apophis (hierogl. *ʿpp*) aus göttlichem Geschlechte stammt; kennen ihn nur als einen Unhold, der mit seinen Genossen immer wieder gegen die Sonne anstürmt, von ihr aber nach langen Kämpfen unter Mithilfe anderer Götter bezwungen wird. Die kosmische Deutung des Kampfes auf die Verdunklung des Gestirnes durch Wolken und Gewitter ist in der Ägyptologie seit langem geläufig; sie scheint auch durch die Gebrauchsanweisungen für Sprüche zum ‚Niederwerfen des Apophis' gesichert zu werden. Sie sollen angewendet werden, wenn ‚der Blitz im Osten des Himmels brennt' und ‚um keinen Sturm am Himmel entstehen zu lassen und kein Gewitter am Himmel entstehen zu lassen' und ‚bei einem Unwetter, bis die Sonne (wieder) scheint' (Budge Facsim. egypt. hierat. pap., London 1910, col. 23 des Pap. 10188, passim).

Szenen aus dem Kampfe des R. gegen den Apophis erfüllen alle Sonnenhymnen. Das eben genannte ‚Apophisbuch' (ed. Budge) besteht aus Liedern, die ursprünglich den kämpfenden Göttern in den Mund gelegt sind. Im Mythus von den ‚Götterkönigen' (Griffith Tell el Yahudijeh, London 1890, p. 70ff., pl. 23ff.) hören wir bei Erwähnung der Regierungszeit des R. zwar nur allgemein von seinen zahlreichen Kriegen. Aber als sein Sohn Schow den Thron bestiegen hat, muß er die früheren Gegner von neuem bezwingen; es sind die ‚Söhne des Apophis', die er nur mit Hilfe des alten R. niederwirft.

III. Andere Götter.

In dem Mythus von der ‚Geflügelten Sonne' kämpft R. bezw. sein Sohn Horus Behedti gegen eine Schar von Feinden, als deren Haupt sich Set herausstellt; er offenbart sich bald als das Nilpferd, bald als Krokodil und dann als eine Schlange, die nur halb bezwungen im Erdboden verschwindet, um nach einiger Zeit wieder zu erscheinen (Naville Mythe d'Horus, Genève-Bâle 1870). Auch in den Tempelreliefs tritt Set, der eigentlich der Osirismörder ist, zuweilen als Gegner des R. auf. Im mythologischen Kalender (Pap. Sallier IV 17, 3) wird ein Tag für unglücklich erklärt, weil in ihm ‚Set den Sobk sah und vorn in der großen Barke tötete'. Hier ist Set der Verteidiger des R. in seinem Sonnenschiff; und das angreifende Scheusal hat sich in Sobk verwandelt. Krokodile, die dem Sobk geweihten Tiere, sahen wir schon oben im Mythus von der geflügelten Sonne am Aufstand gegen R. beteiligt; in einer Schlacht bei Edfu tötet Horus 651 Stück von ihnen (Naville pl. 13).

VI. Die Helfer des Re.

a) Je nach der zeitlichen und örtlichen Zugehörigkeit sehen wir die verschiedensten Götter auf der Seite des R. kämpfen; fast immer wird die Sachlage so dargestellt, daß R. selbst wenig oder gar nicht kämpft — als orientalischer Sultan hat er seine Leute zu dieser Arbeit. Schow, der Sohn des R., spielt überall die Rolle eines guten Sohnes und erfreut deshalb seinen Vater auch dadurch, daß er ‚die Feinde abwehrt für seinen Vater Re' (de Morgan Catal. des monum. II 199 in Ombos); ebenso, auch in ptolemäischer Zeit, in Edfu (Rochemonteix Edfou I 144). Selket, die vereinzelt Tochter des R. heißt, überwindet Apophis durch ihren Zauber (Golenischeff Metternichstele, Zeile 3); in ptolemäischer Zeit ist sie mit der feuerspeienden Stirnschlange des R. identifiziert (Rochemonteix Edfou I 142. 2 pl. 22 b). Seschat, die Göttin der Schrift, sagt ihre Zaubersprüche auch bei der Niederwerfung des Apophis (Naville Goshen pl. 1, Naos aus Saft el-Henne).

b) Wer eigentlich der Gott gewesen ist, der den Unhold getötet hat, darüber gehen die Berichte auseinander; offenbar weil man den tapferen Kämpfer nicht nennen wollte. Es ist nämlich scheinbar Set gewesen; und dieser hatte das Unglück, als Osirismörder im Neuen Reich bei den frommen Ägyptern in Ungnade zu fallen und aus allen Texten ausgemerzt zu werden. Aber in einigen Denkmälern tritt uns doch noch die echte alte Figur des ‚Set, der vorn in der Barke des Re den Feind niederwirft' (Stele vom J. 400: Mariette Rev. Archéol., N. S. XI [1865] 169, pl. 4. Lanzone Dizionario di mitologia egiz., Torino 1831, tav. 381) entgegen. Ramses III. erschreckt seine Feinde, ‚als ob Set bei dem Niederwerfen der Schlange vor der Abendbarke des Re wütet' (Champollion Monum. 220. Rosellini Monum. stor. 127—128). Als Set aus dem Pantheon ausgestoßen war, ersetzte man ihn durch andere Götter; auf diese Weise ist wohl das Krokodil Sobk dazu gekommen, ‚vorn in der Barke des Re die Apophisschlange niederzuwerfen' (de Morgan Catal. des monum II 285. Rosellini Monum. del culto I. 46, 2).

c) Es ist im Laufe der ägyptischen Geschichte eine ehrenvolle Aufgabe für alle Götter geworden, den Gewitterdrachen zu bezwingen. Sie erwächst auch dem Toten, der im Jenseits dem Götterkönig dienen will. Ein Sargtext des Mittleren Reichs ist überschrieben: (Spruch für das) Zurückschlagen des Apophis vom Schiff des Re' (Lacau Nr. 35 in Rec. trav. égypt.-assyr. 30. 1908).

H. Verhältnis zum Pharao.

I. Re als regierender König.

a) Wie in Abschnitt D I auseinandergesetzt, ist R. der Himmelskönig; er wird in der Titulatur und der Darstellung wie ein regierender Herrscher behandelt. Die irdischen Verhältnisse des Pharao sind also auf die himmlischen bei R. übertragen (Breasted Devel. religion thought, New York 1912, 17). Später ist das Verhältnis natürlich umgedreht worden: in dem

priesterlichen Dogma werden die himmlischen Zustände zum Vorbild und die irdischen zu ihrem unvollkommenen Abbild. Dann ist der Pharao der irdische Repräsentant des R.; nur R. der König Ägyptens kommt nach seinem Tode zu dem himmlischen Vater. Das ist die Voraussetzung der alten Totentexte; erst später wird diese Gnade auch gewöhnlichen Sterblichen zuteil. König und Sonnengott haben sich immer nahe gestanden; so wird es möglich, daß der große Sphinx von Gise, den König Chephren (Dyn. 4) als Wächter neben sein Grab gesetzt hatte, im Bewußtsein des Volkes zu einem Bilde des Sonnengottes ‚Horus im Horizont' umgedeutet wird.

b) Wie für die menschlichen, so schrieb man auch für die göttlichen Könige Ägyptens Annalen; die offizielle Liste der Herrscher des Landes gibt an der Spitze die Götterregierungen an. In ihnen steht, leider in zerstörtem Zusammenhang und ohne Angabe der Regierungsjahre, auch ‚König Re' (Ed. Meyer Ägypt. Chronologie [Abh. Akad. Berl. 1904] 116). Wenn bei Manetho und in den anderen klassischen Überlieferungen (zusammengestellt in Lepsius Königsbuch, Berlin 1858, Quellentafel 2—3; vgl. Meyer Chronologie 121) Hephaistos (Ptah) vor Helios (Re) regiert, so spricht sich darin die Tradition des Tempels von Memphis aus, aus dem die zugrunde liegenden Informationen stammen. Ein ausführlicher Rechenschaftsbericht über die Regierung des R. ist uns nicht erhalten; aber in demjenigen über die Herrschaft seines Sohnes Schow und seines Enkels Geb hören wir etwas über sie (Mythos der ‚Götterkönige' auf einem Naos aus El-Arisch in Ismailije; Griffith Tell el Yahudijeh, London 1890, p. 70ff., pl. 23ff.). König R. hatte viel zu kämpfen, besonders mit Apophis und seinen Söhnen; aber er bezwang endlich doch alle Feinde, teils durch eine Verwandlung in ein Krokodil mit Falkengesicht und Stierhörnern, teils mit Hilfe seiner Feuer speienden Stirnschlange.

II. Der Pharao als Sohn des Re.

a) In den Texten, welche die jenseitige Existenz des Pharao schildern, wird dieser immer wieder der Sohn des R. genannt, z. B. bei der Anmeldung vor dem Himmelskönig: ‚Siehe, er kommt, der Sohn des Re, der Geliebte des Re' (Pyr. 1492) oder: ‚O Re-Atum, dein Sohn kommt zu dir, N. N. kommt zu dir!' (Pyr. 160). Die große Titulatur des Pharao nennt ihn an letzter Stelle, unmittelbar vor seinem persönlichen Namen, den er schon als Prinz geführt hatte, ‚Sohn des Re' oder ‚Leiblicher Sohn des Re' (belegt seit Dynastie 4). Und für das Dogma ist die Kindschaft des Königs keine Phrase; jeder Pharao ist nach der Theorie von dem Sonnengott mit der Gattin seines Vorgängers gezeugt. Ein Märchen des Mittleren Reiches erzählt von den Königen der 5. Dynastie, die ein im Gegensatze zu der 4. Dynastie aufkommendes Geschlecht darstellen und besondere Sonnenverehrer waren (vgl. daß R. ihr Vater, die Frau eines seiner Priester ihre Mutter war, Pap. Westcar: ed. Erman, Berlin 1890). Aus alter Zeit stammt nach der Sprache auch die Bilderreihe mit erklärenden Beischriften, in der die Erzeugung, Geburt und erste Wartung des Königskindes geschildert wird. Der göttliche Vater ist allerdings dort Amon-Re; aber er ist nur auf thebanischem Boden und im Neuen Reich für den alten Sonnengott Re-Harachte eingesetzt. Die Bilderreihe, leider beide Male stark zerstört, ist aus der Zeit von Hatschepsut in Der el-Bahri erhalten (Naville Deir el Bahari pl. 47) und von Amenôphis III. in Luksor (Gayet Temple de Louxor [Mém. Mission Franç. Caire 15, Paris 1894] pl. 62—68).

b) Die nahe Verwandtschaft zwischen R. und dem Pharao führt ein enges Verhältnis zwischen beiden herbei. Der König schwört: ‚sowahr Re mich liebt' (Hatschepsut: Urkunden IV [Dyn. 18 ed. Sethe] 365, 15; Thutmosis III.: ebd. 752, 1). Als König Nefer-er-ke-Rê (Dyn. 5) über den tötlichen Unfall eines seiner Getreuen erschrak, da ‚betete er Re an' (Urkunden I [Altes Reich] 42). Die Tempelreliefs sind voll von Reden des Re-Harachte, der seinem geliebten Sohne, dem Pharao, das Königtum, seinen Thron, eine glückliche Regierung und Bezwingung seiner Feinde verspricht. Zusätze zu der stereotypen königlichen Titulatur besagen, daß der Pharao ewiges Leben, gesunde Kraft und ungetrübte Freude haben soll, ‚wie Re sie besitzt'.

J. Verhältnis zu Osiris und der Unterwelt.

I. Das himmlische Jenseits.

In den Pyramidentexten steigt der abgeschiedene König in den Himmel zu R. hinauf und lebt dort weiter (vgl. D II); je nach der Tonart des Textes dient er dort dem Götterkönig oder er fährt mit ihm zusammen über den Himmel oder er setzt sich sogar selbst an seiner Stelle auf den Thron. R. selbst sorgt für ihn in schwierigen Fällen: ‚sein Kopf wird von Re erhoben' (Pyr. 721). Texte dieser Art haben sich durch die ganze ägyptische Geschichte erhalten. In den Sargtexten des Mittleren Reichs hat der Tote den Wunsch, ‚Sich in Re-Atum zu verwandeln' (Rec. de trav. égypt. assyr. XXXI [1909] 10 nr. 52) und ‚Zum Himmel hinaufzusteigen zu dem Orte, wo Re ist' (ebd. XXVI [1904] 225 nr. 6), und es heißt in ihnen: ‚O dieser N. N. ist die Wage des Re, auf der er Gerechtigkeit abwiegt' (ebd. XXX [1908] 189). Auch im Totenbuch spielt der Sonnengott und Himmelskönig eine Rolle; er ist der sprechende in dem 17. Kapitel, das den Kern des Ganzen darstellt. Und an die Sonne, besonders bei ihrem Auf- und Untergang, sind die schönen Hymnen des 15. Kapitels gerichtet. Noch in einem volkstümlichen Lied des Neuen Reichs heißt es, nachdem vorher das Gestirn besungen war, von den Menschen: ‚Ihre Mumien werden von Re aufgestellt' (Lied des Neferhotep).

II. Die Osirianisierung des Jenseits (ausführlich behandelt bei Breasted Devel. relig. thought, New York 1912).

In den Pyramidentexten steht das Reich des R. noch in strengem Gegensatz zu dem des Osiris. Nachdem der Tote bei R. angemeldet ist, hören wir: ‚Er (Re) gibt ihn (den Toten) nicht dem Osiris, denn N. N. ist ja nicht gestorben; er ist ein Verklärter im Horizont, er ist ein Dauernder im Himmel!' (Pyr. 350). Der Tote

wird angeredet: ,Re-Atum gibt dich nicht dem Osiris, damit er nicht dein Herz (zu sich) zähle, und sich nicht deines Herzens bemächtige. Re-Atum gibt dich nicht dem Horus, damit er nicht dein Herz (zu sich) zähle und sich nicht deines Herzens bemächtige. Osiris, du hast dich seiner nicht bemächtigt; dein Sohn hat sich seiner nicht bemächtigt! Horus, du hast dich seiner nicht bemächtigt; dein Vater hat sich seiner nicht bemächtigt!' (Pyr. 145—146). Aber bald wird es anders. Der Gott von Busiris, wo ursprünglich vielleicht ein Pfahl als Fetisch und ein Erd- und Vegetationsgott Osiris verehrt worden ist, drang als Behüter der Toten von seiner Heimat im Delta über das ganze Land. Er setzte sich überall an die Stelle des an dem betreffenden Orte gerade heimischen Totengottes; in Abydos ging der dortige ,Erste der Westlichen (Toten)', ein liegender Hund, völlig in Osiris auf. Gegenüber einer so starken Verbreitung des Osiris verblaßte der Glanz des himmlischen Jenseits; der Ägypter wollte seine Zukunft im Jenseits nur dem Osiris anbefohlen wissen. Die Religion von Busiris hat je länger desto mehr die ägyptische Theologie wie den Volksglauben durchsetzt und sich als ebenbürtiger Mythenkreis neben die Sonnenreligion gestellt. Zu einer Identifikation von R. und Osiris ist es bei den verschiedenen Grundlagen der beiden Götterlehren nie gekommen. Mythologische Verbindungen zwischen ihnen finden sich selten; z. B. in einer Sage von Mendes, nach der Osiris dort die widdergestaltige Seele des R. umarmt hat (Grapow Das 17. Kap. des ägypt. Totenbuches, Diss. Berlin 1912, 39). Im allgemeinen geht eine Trennung beider Welten durch die Vorstellungen, wie sie sich auch in dem Sonnenhymnus von Charge ausspricht: ,Wenn du in die Duat (Unterwelt) niedersteigst, weckst du Osiris durch deine Strahlen auf; und wenn du über den Bewohnern der Unterwelt aufgehst, preisen sie dich in ihren Höhlen' (Brugsch Reise nach der großen Oase el-Charge, Leipzig 1878, Taf. 25, 16).

[Roeder.]

'Pέα, ist eine griechische Göttin, die schon früh (5. Jhdt.) der griechischen (Rapp bei Roscher Myth. Lex. II 1659) und der phrygischen Göttermutter (s. Kybele) gleichgestellt wurde (Gruppe Griech. Myth. 1521, 3). Sie besaß in Griechenland in verschiedenen Gegenden Kulte, die jedoch, wie Rapp (bei Roscher Myth. Lex. IV 95) bemerkt, an Stätten alter Zeusverehrung geknüpft sind. In Athen war ein Altar des Kronos und der *P.* (Paus. I 18, 7; vgl. auch ihre Beziehung zu den Kronia; Phot. s. v. Dem. XXIV 26). Auf dem Thaumasionberge in Arkadien wurde *P.* nach Paus. VIII 36, 2 in einer Höhle verehrt. Ebenso besaß sie in Olympia mit Kronos einen Altar (Herodoros in Schol. Pind. Ol. 5, 10 = FHG II 36, 29). Auf Kreta werden die Trümmer eines Tempels bei Knosos von Diod. V 66 erwähnt (s. Rapp a. O. IV 96; vgl. Strab. 472); dort führten die Kureten auf der *P.* Geheiß ihren Waffentanz auf (Lucian. salt. 8). Einen Tempel der *P.* in Phaistos will aus den Monumenten L. Pernier (in Saggi di Storia antica, Rom 1910, 241ff.) erkennen. *P.* wurden Opfer dargebracht auf Kos (Dittenberger Syll.[2] 617. v. Prott F. S. nr. 26) und in Milet (Schol. Apoll. Rhod. I 1126. Kaibel Nachr. Gött. Ges. 1901, 497. Nilsson Griech. Feste 444). Aus ihrem Kult ergibt sich wenig über die Bedeutung der *P.* Ebensowenig läßt sich aus ihrem Namen etwas schließen, der schon im Altertum verschieden gedeutet wurde. Er wurde meist mit *ῥεῖν* zusammengebracht (s. Gruppe 1524, 2), wobei Gruppe an eine Beziehung zum *lapis manalis* denkt. Nach Eustath. Il. I 55, 46, 10 ist *P.* = *ἔρα* ,Erde'. Über *P.* = *ὀρεία* s. Gruppe 1537, 6. Auch ihre Stellung in der griechischen Götterwelt gibt uns keine Anhaltspunkte zu ihrer Deutung. Bei Homer ist *P.* die Gattin des Kronos, die Mutter des Zeus, Poseidon, Hades (Il. XV 187), dazu der Hera (Il. IV 58; vgl. XIV 202f.); so auch in der späteren Literatur (s. Rapp 88). In Hesiods Theogonie 135 ist die Genealogie vervollständigt, Uranos und Gaia sind als Eltern der *P.* und des Kronos angegeben. Die Vermählung des Kronos mit der *P.* ist dort 453ff. erzählt (vgl. Apollod. I 1. 5. Diod. V 68. Pind. Ol. 2, 12. 77). Ihrer Stellung entspricht ihr Ansehn; sie nimmt teil an der Herrschaft des Kronos (Apollon. Arg. I 105; vgl. Tzetz. Lyk. 1191; s. auch Pind. Ol. 2, 12. Hymn. Orph. 14, 5); sie geleitet Demeter zum Olymp (Hom. hymn. V 442ff.) und ist bei der Geburt der Leto zugegen (Hom. hymn. I 93). Die Kinder der Ehe mit Kronos werden verschieden angegeben (s. Hesiod. Theog. 454. Hom. hymn. V 60. 75. Pind. Nem. 11, 1; Ol. 2, 12). Am wichtigsten für die Sage und ihren Kult ist die Verbindung der *P.* mit der Geburt des Zeus, der allein (nach Paus. VIII 8, 2 auch Poseidon) vor Kronos gerettet wird. *P.* gebiert den Zeus nach Hesiod in Kreta (Theog. 467f.). Zweifelhaft ist, ob *P.* dort ursprünglich ist; wegen der späten Überlieferung ihres dortigen Kultes scheint die Verbindung mit dem kretischen Zeus sekundär zu sein (vgl. jedoch Gruppe 1522, 4). Diese Legende wurde von Späteren erweitert. Dadurch erklärt sich ihre Verbindung mit den Kureten (Apollod. I 1. 6. Diod. V 65, 70). Mit der Rettung des Zeus ist dann weiter verknüpft die Täuschung des Kronos (gegen Hesiod, bei dem es Gaia ist) durch den in Windeln gewickelten Stein (Paus. IX 2, 7. 41, 6. Schol. Hesiod. Theog. 485. Hyg. fab. 139. Tzetz. Lyk. 399; s. Rapp a. a. O. 89). Allem Anschein nach unabhängig von Kreta war die Sage von der Geburt des Zeus durch *P.* in Arkadien verbreitet (Callim. hymn. Iov. 4ff.; die Stellen s. bei Immerwahr Die arkad. Kulte, Leipz. 1891, 213ff.). Aber Immerwahr macht wahrscheinlich, daß *P.* dort nicht einheimisch ist, sondern daß sie andere Gestalten verdrängt hat. Ferner erzählte man die Sage in Olympia (Paus. V 7, 6. Schol. Pind. Ol. 5, 42), bei den Messeniern (Paus. IV 33, 1), den Thebanern (Tzetz. Lyk. 1194), in Chaironeia (Paus. IX 41, 6). Ferner kennt Kleinasien diese Sage, wahrscheinlich jedoch erst durch die Vermischung mit der Kybele; Smyrna (Schol. Ven. Il. XXIV 615), bei Sardes auf dem Tmolos (Anth. Pal. IX 645), zu Skepsis in Mysien (Steph. Byz. s. *Σκῆψις*). Die frühe Gleichsetzung von *P.* mit Kybele läßt schließen, daß eine Verwandtschaft mit dieser Göttin bestand, mag es auch nur die sein, daß *P.*

als Mutter des Zeus weiter aufgefaßt wurde als Göttermutter, wie es in orphischer Poesie geschieht (Hymn. 14, 9. Orph. frg. 34), oder mag es ursprünglich eine Göttin gewesen sein, die in der freien Natur waltete, wofür ihre Verbindung mit der arkadischen Nymphe Neda (s. d.) sich geltend machen ließe. Die Eiche war ihr nach Apollod. Schol. Apollon. I 1124 heilig. Auf Bildwerken wird Hera dargestellt in Verbindung mit der Zeusgeburt (Paus. VIII 47, 3. II 17, 3), *P.* Kronos den Stein überreichend (Paus. IX 2, 7); s. Rapp a. a. O. 93ff. — Rapp in Roschers Myth. Lex. II 1638ff. IV 88ff. Gruppe Griech. Myth. u. Rel.-Gesch. 1519ff. Immerwahr Kulte u. Mythen Arkadiens I, Leipz. 1891. Preller-Robert Griech. Myth. I 638ff.

[Heckenbach.]

'Pῆα, nach Ptolem. VI 10 Stadt der Landschaft Margiana (Merw). Offenbar dieselbe ist Raia des Steph. Byz., *πόλις μεταξὺ Σκυθίας καὶ Ὑρκανίας*. Auf der Karte 1440 Stadien von Margiana entfernt, wenig westlich eines aus den Sariphabergen kommenden Nebenflusses des Margos. Stephanos deutet darauf, daß es gegen die hyrkanische Grenze lag, d. h. gegen Althyrkanien, das bis zum Ochos (Teğend) reichte und Sirakene umfaßte. Die Sariphaberge entsprechen dem Gebirgsrücken im Norden von Herāt, auf dem der Kušk und der Fluß von Gurlen entspringen, um vereinigt dem Murghāb zuzugehen. Von hier gegen Serakhs = Siraka am Teğend — Ochos suchen wir *P.* Ist der Name aus altpersischem *Raga* zu erklären?

[Kiessling.]

Rea Silvia (daneben *Rhea Silvia*; jeder der beiden Namen wird auch allein gebraucht. *Rea* öfter; *Silvia* Ovid. fast. III 11. 45; Plut. de fort. Rom. 8. Polyaen. VIII 1. Aelian. var. hist. VII 16. Griechisch korrekt *Pέα Σίλβια*; überliefert ist freilich zumeist *Pέα Σιλούια*. *Σίλβια* Strab. V 229. Plut. de fort. Rom. 8. Lydus de mag. I 21. In der Einleitung zu dem kyzikenischen Epigramm Anth. Pal. III 19 heißt sie *Σερβήλεια*, indem der unkundige Grieche die häufige Gens Servilia mit der seltenen Silvia verwechselte. Die Dichter nennen dieselbe Heroine fast nur Ilia. Öfter die verschiedenen Namen nebeneinander, so Dionys. I 76, 3: *Ἰλίαν, ὡς δέ τινες γράφουσι Pέαν ὄνομα, Σιλουίαν δ'ἐπίκλησιν*. Plut. Rom. 3: *ταύτην οἱ μὲν Ἰλίαν, οἱ δὲ Pέαν, οἱ δὲ Σιλουίαν ὀνομάζουσιν*. Cass. Dio I p. 6 [ed. Boissevain]: *Σιλουίαν ἢ Pέαν Ἰλίαν*. Plut. Parall. 36: *Σιλουίαν ἢ Ἰλίαν* [überliefert: *Σ. ἐν Ἰουλίᾳ*]. Schwerlich richtig überliefert ist Serv. Aen. VII 659: *nomen matris Romuli, quae dicta est Ilia Rhea Silvia*. Schließlich Solin. I 17: *Romulus, Marte genitus et Rea Silvia, vel ut nonnulli Marte et Ilia*. Lydus de mag. I 21: *Pέᾳ Σιλβίᾳ καὶ Ἰλίᾳ Σιλβίᾳ*), die Mutter des Romulus. Die Annahme einer Frauengestalt als der Stammmutter der Römer bezw. als Mutter ihres Eponymus geht im letzten Grunde auf die Tatsache zurück, daß die Griechen naturgemäß den Namen ,Roma' mit dem Femininum ,*Pώμη*' übertrugen. Davon bis zur Personifizierung dieser Rhome war nur ein Schritt. So erzählte z. B. Kallias, der Historiker des Agathokles, daß die Troianerin Rhome in Italien den Latinus geheiratet und ihm drei Söhne geboren habe, den Rhomos (= Remus), den Rhomylos (= Romulus) und den Telegonos (bei Dionys. I 72). Schon in der Version des Aristoteles über den Ursprung der Römer und Latiner spielen troianische Frauen eine hervorragende Rolle, unter denen freilich keine besonders hervorgehoben wird (bei Dionys. a. a. O.). Jene Troianerin, die so auf der einen Seite zur Mutter des Romulus und Remus wird, wurde auf der anderen Seite auch mit Aeneas verknüpft. So erzählte schon Hellanikos, der ,Chronograph der Herapriesterinnen von Argos', daß Aeneas nach Italien gekommen sei und dort eine Stadt gegründet habe, *ὀνομάσαι δ' αὐτὴν ἀπὸ μιᾶς τῶν Ἰλιάδων Pώμης* (Dionys. a. a. O.). Aus den Mitteilungen der griechischen Schriftsteller krystallisierten sich schließlich zwei Versionen über die Eltern des Romulus und Remus. Nach der einen sind sie einfach die Söhne des Aeneas, nach der anderen aber die Kinder einer Tochter des Aeneas, in der wir unschwer jene ,Troianerin' wieder erkennen. Nun war freilich eine peinliche Lücke entstanden, indem ein Vater der beiden Knaben fehlte. Dionys. I 73: *Τούτων δέ τινες μὲν Αἰνείου γενέσθαι υἱοὺς λέγουσι Pωμύλον τε καὶ Pῶμον —, ἕτεροι δὲ θυγατρὸς Αἰνείου παῖδας, ὅτου δὲ πατρὸς οὐκέτι διορίζοντες*. Bald löste jedoch ein findiger Literat das Problem, indem er den Kriegsgott selbst zum Vater des Romulus ernannte. Das sind die Elemente der Ilia-Erzählung des 3. Jhdts.: Aeneas hat eine Tochter, die ,Ilia' (von Ilius), die ,Troianerin' (vgl. o.: *ἀπὸ μιᾶς τῶν Ἰλιάδων*), und mit dieser zeugt Mars den Romulus und Remus. Zur weiteren Belebung dieser Sage hat dann irgend ein Grieche (Diokles von Peparethos?, vgl. Plut. Rom. 3) die Motive des Mythus von der Tyro verwandt, der durch Homer und Sophokles populär geworden war (Trieber Rh. Mus. XLIII 570ff.; s. auch unter Romulus). So nahm die Ilia die Züge der Tyro an, der Tochter des Salmoneus, der sich am Flußufer Poseidon naht, dem sie später die Söhne Pelias und Neleus gebärt. Zur Strafe für ihren Fehltritt wird sie eingesperrt, bis ihre Söhne sie befreien.

Bei den Römern hat zunächst Naevius die Ilia als Tochter des Aeneas auftreten lassen. Serv. Aen. I 273: *Naevius et Ennius Aeneae ex filia nepotem Romulum conditorem urbis tradunt*. Viel genauer sind wir über die Darstellung des Ennius orientiert. In einem längeren Fragment seiner Annalen (I 35ff.) erzählt Ilia einen Traum, in dem sie ihr künftiges Geschick sah. Sie spricht da zu einer *germana soror* (v. 41), die sie v. 37 *Eurydica prognata* nennt. So hieß aber die Gattin des Aeneas; also ist Ilia unbedingt dessen Tochter. So betet sie denn auch v. 52 zur Venus, der *genetrix patris nostri* (vgl. auch Serv. Aen. VI 777: *[Ennius] dicit — Iliam fuisse filiam Aeneae*). Neben der Ableitung des Romulus von Aeneas findet sich jedoch bei Ennius schon die zweite, die ihn mit den Königen von Alba verknüpft; denn nach der Geburt der Zwillinge fällt über die Ilia der Albanerkönig Amulius das Urteil, Porphyrio in Hor. carm. I 2, 18: *Ilia auctore Ennio in amnem Tiberim iussu Amulii regis Albanorum praecipitata*. Leider wissen wir nicht, wie Ennius diese Verbindung hergestellt hat. Vielleicht kamen bei

ihm die Kinder des Aeneas nach dem Tode des Vaters in die Obhut des Amulius, wie sonst in die des Latinus. Die gleiche Schwierigkeit bereiten uns die Fragmente des Fabius Pictor. Auch bei ihm war Ilia ohne Zweifel eine Tochter des Aeneas; denn Diodor VII 5 polemisiert gegen diese Ansicht und nennt dann später als Vertreter der von ihm verworfenen Version eben den Fabius (vgl. Mommsen Röm. Forschg. II 268). Aber auf der anderen Seite hat der älteste der Annalisten die Geschichte von der Mutter des Romulus im wesentlichen schon ebenso erzählt, wie wir sie heute bei Livius und Dionys lesen (vgl. die Zitate bei Plut. Rom. 3. Auctor de orig. gentis R. 20. Dionys. I 79). Ob der Zusammenhang des Fabius ein anderer war als der des Ennius, ist unbekannt.

Im Laufe des 2. Jhdts. wurde die ältere Erzählung gründlich umgestaltet, und außerdem erhielt die Ilia einen neuen Namen. Man empfand die chronologische Schwierigkeit, daß zwischen der Zerstörung von Troia und der Gründung Roms nur eine Generation liegen sollte, und füllte den Abstand durch die Reihe der Könige von Alba aus. Nun konnte die Ilia nicht mehr die Tochter des Aeneas sein, sondern sie erhielt jetzt den König Numitor von Alba zum Vater. Gleichzeitig wurde ihr wohl auch der Name Rhea erteilt, da die Bezeichnung: ‚Ilierin' zu ihrer neuen Ahnenreihe nicht recht paßte. Der unbekannte Autor, der jene Bezeichnung zuerst aufbrachte, machte sich die Mühe, die Ilia umzu taufen, recht leicht. Er suchte die griechischen Götter und Mythen auf eine typisch mütterliche Gestalt ab und wählte dann die nächstliegende, die ‚Göttermutter' Rheia (oder *Ῥέα*), die Mutter des Zeus. Dabei ist noch eine etymologische Spielerei von Bedeutung gewesen. War Ilia die Tochter des Albanerkönigs, so gehörte sie auch zu seiner Gens, der Silvia. Sie mußte also, nach römischem Brauch, ebenfalls Silvia heißen (wie Iulia, Cornelia usw.). ‚Silvia' brachte aber jeder antike Gelehrte unbedenklich mit *silva* zusammen, dann ergab sich sofort die Übereinstimmung mit *Ἰδαία*, dem bekannten Beinamen der Rhea, der wirklich diesen Sinn hat (von *Ida* = Waldgebirge). Dies ist die einzige mögliche Deutung der R. S., wie sie schon Schwegler vertreten hat (Röm. Gesch. I 426ff.). Die vielen anderen Etymologien (zusammengestellt von Höfer bei Roscher Lex. IV 70f.) sind durchweg unbrauchbar. (So z. B. Niebuhrs Deutung als *rea* die ‚Angeklagte'; dann die ‚Laufen machende'; die Vergleiche mit *Remus* und *Rea-te*; schließlich *Rea* als umbrisch-sabinische Form für *dea*!!) Die angebliche *Ῥέα*, die Mutter des Sertorius (Plut. Sert. 2) wird *Raia* geheißen haben. Der Schriftsteller, bei dem wir den Namen Rhea zuerst finden, ist der Chronograph Kastor (bei Euseb. Chron. I 295, 25 Schoene). Dann z. B. Varro de l. l. V 144 *mater Romuli Rhea*. Vgl. auch Diels Sibyll. Blätter 95 A. Costa Riv. di storia antica XI 237ff. 631.

Von den römischen Historikern erzählte Vennonius die R.-Episode im allgemeinen noch ebenso wie Fabius (Origo g. R. 20). Später nahmen die Rationalisten an der Vaterschaft des Mars Anstoß, und einer von ihnen kam auf die kluge Idee, daß Amulius selbst der Sünder gewesen wäre. Diese Ansicht vertraten Licinius Macer und M. Octavius (Origo 19; vgl. Dionys. I 77. Liv. I 4, 2). Schließlich hat Valerius Antias nach seiner Gewohnheit die Erzählung romanhaft ausstaffiert (Origo 19). Auf ihn dürfte die spätere Vulgata zurückgehen, wie sie uns am ausführlichsten bei Dionys vorliegt. Sie lautet im wesentlichen (Dionys. I 76ff. Liv. I 3f.; vgl. auch Plut. Rom. 3; Parall. 36. Eutrop. I 1. Florus I 1. Serv. Aen. I 273. de vir. ill. 1. Strabo V 229. Cass. Dio I p. 6 Boiss. Iustin. XLIII 2, 4. Polyaen. VIII 1. Appian Bas. 1. Konon narr. 48. Aelian. var. hist. VII 16. Auct. de praenominibus 1). König Amulius von Alba hatte seinen Bruder, den rechtmäßigen Thronerben Numitor, zum Verzicht genötigt und suchte dessen Familie um jeden Preis auszurotten. Seinen Sohn ließ er auf der Jagd umbringen. Seine Tochter R. zwang er, Vestalin zu werden, um sie so zu lebenslänglicher Ehelosigkeit zu zwingen (dieser Zug schon bei Ennius. Cic. de div. I 40 *apud Ennium Vestalis illa*). Als sie jedoch eines Tages im Haine des Mars Wasser holt, wird sie von dem Gotte in Menschengestalt (oder von Amulius oder von einem Unbekannten. s. o.) vergewaltigt. In den Details der Schilderung schimmert das Vorbild, wie Poseidon sich der Tyro naht, noch deutlich durch (vgl. z. B. Od. XI 235ff. mit Dionys. I 77). Als sie dann später das Zwillingspaar zur Welt bringt, wird sie von Amulius wegen des Fehltritts bestraft. Über ihr weiteres Geschick gab es zwei Versionen (Dionys. I 79). Nach der einen, die sich streng an die Tyro-Sage hielt, wurde sie nur eingesperrt und dann von ihren Söhnen, als sie erwachsen waren, befreit. Diese Szene war z. B. auf einem Relief im Tempel der pergamenischen Königin Apollonis zu Kyzikos dargestellt (Einleitg. zu Anth. Pal. III 19). Die andere Version suchte dagegen das Verhältnis zwischen Tyro und dem Flußgott Enipeus nachzubilden und ließ darum die R. zur Gattin des Tiber werden. Dann erzählte man so: Amulius ließ die R. zur Strafe in den Tiber werfen, wo sie jedoch der Gott dieses Flusses, oder der des Anien, zur Gattin nahm. Diese Version fand sich schon bei Ennius (Porphyrio in Hor. carm. I 2, 18; vgl. Ann. I 54 V.). Der Anien als Gatte z. B. Serv. Aen. I 273: (die Zwillinge), *quos cum matre Amulius praecipitari iussit in Tiberim. tum, ut quidam dicunt, Iliam sibi Anien fecit uxorem, ut alii, inter quos Horatius, Tiberis.* Manche Autoren haben wohl die Schicksale der R. nach der Geburt ihrer Söhne gar nicht weiter verfolgt und sich mit einer Wendung wie *sacerdos vincta in custodiam datur* (Liv. I 4, 3) begnügt. So fand Iustin in seiner Vorlage nichts über das Ende der R. und ließ sie darum höchst albern an der Fesselung selbst sterben (a. a. O.: *Ream .... vinculis onerat, ex quorum iniuria decessit*).

Die ausführliche und sehr bekannte Behandlung der Ilia-Geschichte bei Ennius (vgl. Ovid. Tristia II 259) hat dazu geführt, daß auch die späteren Dichter gern die R. auftreten lassen, die sie mit Rücksicht auf Ennius fast stets Ilia

nennen. So Verg. Aen. I 273. VI 778. Tibull. II 5, 51. Stat. silv. I 2, 242f. II 1, 99. Ovid. fast. II 598. III 9ff.; amores III 6, 45ff. Horat. carm. I 2, 17. IV 8, 22. III 9, 8, vgl. auch III 3, 32; serm. I 2, 126. Claudian. Probino et Olybrio cons. 225. Daß die Dichter vor allem an die Ilia des Ennius denken, zeigen recht hübsch die Attribute, in denen sie ihre troianische Abkunft charakterisieren (*Troica sacerdos* bei Horat. carm. III 3, 32; vgl. Verg. Aen. VI 778 *Assaraci sanguinis Ilia mater*). Um das Zusammentreffen zwischen Mars und der R. S. möglichst pikant zu gestalten, wird es gewöhnlich in der Form dargestellt, daß der Gott die Vestalin schlafend am Ufer überrascht. Stat. silv. I 2, 242f.: *victa sopore doloso Martia fluminea posuit latus Ilia ripa*; vgl. Ovid. fast. III 9ff. Dieses Motiv ist für die Darstellung der R. in der Kunst maßgebend geworden. Wir haben eine ganze Reihe von Darstellungen, in denen Mars vom Himmel herabkommt, nackt, aber mit Helm und Schild, Lanze und Schwert versehen. Unten liegt gewöhnlich am Ufer die schlafende R., mit nacktem Oberkörper (vgl. z. B. das Gemälde aus den Thermen des Titus, abgebildet: Baumeister Denkmäler II 886 und das Relief aus Aquincum abgeb. Roscher Lex. IV 65. Für die übrigen Kunstwerke s. unter Mars sowie die Aufzählung Höfers bei Roscher a. a. O.). Helbig vermutet, daß das Motiv der schlafenden R. dem der schlafenden Ariadne nachgebildet ist (Campan. Wandmalerei 6). In einer anderen Situation haben wir die R. zunächst auf der sog. Ara Casali (Helbig Führer durch die Sammlungen in Rom^2 nr. 162). Auf dem ersten Streifen der Rückseite nähert sich der Gott in der üblichen Weise der schlafenden R. Auf dem zweiten Streifen sehen wir jedoch die vollbekleidete R. S. auf einem ansteigenden Felsen sitzen mit den Zwillingen im Schoß. Sie wendet den Kopf hilfesuchend nach oben. Von rechts treten an sie zwei Männer heran, die wohl Abgesandte des Amulius sind. Links liegt der Flußgott Tiber am Boden. Sodann stellt ein Wandgemälde vom Esquilin anscheinend drei Szenen aus dem Leben der R. dar (vgl. Helbig Führer^2 1165). Auf dem ersten Bild nötigt Amulius die R., Vestalin zu werden. Auf dem zweiten überrascht sie Mars beim Wasserholen. Der Künstler folgt also noch korrekt den Angaben der Historiker. Auf dem dritten Bild endlich spricht Amulius über R. das Urteil. Die Liebe des Mars zur R. wurde gern als Verzierung auf Waffen dargestellt. Einen solchen Helm erwähnt Iuvenal XI 106; für Schilde bezeugen es Claudian I 96 sowie Apollin. Sidon. carm. II 395.

In der Spätzeit übten die Christen wie an den anderen anstößigen Mythen so auch an dem Verhältnis zwischen dem Gotte und der Vestalin R. scharf Kritik (Augustin de civ. dei III 5). Vergil, der die Namen der alten Überlieferung gern frei verwendet, hat der R. schließlich noch eine Doppelgängerin geschaffen. Aen. VII 659 läßt er eine *Rhea sacerdos* auftreten, die von Hercules die Mutter des Aventinus wird (vgl. auch Servius zu dem Vers). [Rosenberg.]

Reate am Avens (Velino), Plin. III 109, im Sabinerland (Regie IV), Strab. V 228. Plin. III 107, vgl. Cic. pro Sest. 80; ad Att. IV 8. Sueton. Vesp. 2, 1, wo die Via Salaria den Fluß quert. It. Ant. 306. Tab. Peut. Sueton. a. O. 12; heute Rieti. Die ganze Hochfläche von R. ist reichlich durch den Velino und seine Nebenflüsse Torano und Salto bewässert (vgl. auch Velinus lacus), sodaß eine beschleunigte Wasserabfuhr zur Nera im Interesse der Reatiner lag, den Interamnaten aber unerwünscht war; so kam es zum Prozeß der Gemeinden, in dem Cicero für R. eintrat, Cic. a. Att. IV 15; Scaur. 27. Die Wasserfrage begegnet uns wieder im J. 15 n. Chr., Tac. ann. I 79. Fabeln von Aboriginern und Pelasgern in der Gegend könnten höchstens als dunkle Erinnerungen an eine voritalische Bevölkerung gefaßt werden, Varro de l. l. V 53. Dion. Hal. I 14. 15. II 49, eine Gründungssage scheint sich an ein Denkmal an der Salarischen Straße geknüpft zu haben, Sueton a. O. Sicher bis in augusteische Zeit war R. eine Praefectura, in welcher Vertreter des Stadtpraetors Gerichtstage abhielten. Fest. 232 M. Cic. pro Scaur. 27; de nat. deor. II 6. Val. Max. I 8, 1. CIL IX 4677 aus dem J. 27 v. Chr. In der Kaiserzeit wurde die Siedlung zum Municipium, CIL IX 4686. Die Bezeichnung eines der Republikszeit angehörigen Vorfahren der Flavier als *municeps Reatinus* ist sicher nur eine anachronistische Ausdrucksweise des Sueton. Vesp. 1; Mommsen CIL IX 438 kompliziert unnötig die Sachlage. Vielleicht hängt die Verleihung des Stadtrechtes an R. mit der anscheinend bedeutenden Veteranenansiedlung daselbst unter Vespasian (CIL IX 4682—4685) zusammen, dessen Familie in R. ansässig war und der selbst aus Falacrinae im Gebiet von R. stammte, Sueton. Vesp. 1. 2. 12. 24. Die Bürgerschaft ward in die Tribus Quirina eingereiht, Kubitschek Imp. Rom. trib. discr. 55. Von besonderen Ereignissen der Geschichte R.s ist Hannibals Durchmarsch durch das Gebiet der Siedlung im J. 211 (Liv. XXVI 1, 10), die Stellung von Truppen zum Kampf gegen Karthago im J. 205 (Liv. XXVIII 45) und das große Erdbeben des J. 76 v. Chr., welches viel Schaden anrichtete, zu erwähnen. Die Notiz Strabons V 228 *Σαβῖνοι .... πόλεις δ' ἔχουσιν ὀλίγας καὶ τεταπεινωμένας διὰ τοὺς συνεχεῖς πολέμους Ἀμίτερνον καὶ Ῥεᾶτε* weist wohl auf schwere Schädigung in den Bürgerkriegen hin. Vielleicht steht Cic. ad Att. IX 8, 1 damit in Zusammenhang. Von *ager publicus* in der Gegend von R., aus dem Holz für die öffentlichen Bäder bezogen wurde, berichten die Feldm. 21 vgl. 114. 137 und J. Frank Klio XI (1911) 372. Sonstige Erwähnungen finden sich Obsequ. 1. 5. 15. 28. 59. Liv. XXVI 23. XXX 2. XXXVII 3. XL 2. XLIII 13 (Prodigien). Varro de l. l. VI 5. VIII 41. Feldm. 257. Plin. II 230. VIII 156. 167 (Eselzucht in R.). IX 173. Sil. It. VIII 415 (Kult der *Magna Mater*). Polem. Silv. lat. I 6 (R. in der italischen Provinz Valeria). Symm. ep. I 2 (R. Heimat des Terentius Varro). Cassiodor. var. VIII 26 (Einsetzung eines Prior durch Athalarich) Paul. hist. Langob. II 20. CIL VI 32526. IX 4684. 4701 u. a. Bischöfe von R. erschienen auf den römischen Synoden von 499 und 501, Mon. Germ. auct. ant. XII. Über Funde vgl. Not. d. scavi 1876, 37. 1881, 245, über die Ausdehnung der antiken Stadt Colasanti in Saggi di stor.

ant. (a G. Beloch) 1910, 27ff. Vgl. sonst noch CIL IX p. 439ff. Nissen Ital. Landeskunde II 476. Frothingham Roman Cities in Italy (1910) 153f. Colasanti Reate, Perugia 1911 (mir nicht mehr zugänglich). [Weiss.]

Reatina palus s. Velinus.

Reatinus portus und *Reatinum flumen* nach Plin. h. n. III 126 in der Gegend von Concordia (Portogruaro, Venetien) zu suchen, vielleicht der Lemene mit dem Porto di Falconara, so Nissen Ital. Landesk. II 228. [Weiss.]

Reatus, der Anklagezustand, s. z. B. Dig. XLVIII 4, 11; tit. 19, 25; tit. 20, 7, 2; tit. 21, 3, 1 u. 8. XLVIIII 14, 46, 6. L 4, 3, 9. Cod. Iust. I 12, 1. V 16, 24 pr. IX 49, 9, 1; tit. 50, 2; frg. de iure fisci 20; frg. Pauli Inst. 3. Der *r.* beginnt im allgemeinen mit der *receptio nominis* (s. d.) und *inscriptio*, s. auch Cod. Iust. IX 2, 17; doch ist der Zeitpunkt, in welchem die einzelnen rechtlichen Folgen des *r.* eintreten, in den Quellen nicht einheitlich und scharf fixiert, und seit severischer Zeit wird hinsichtlich der Vererblichkeit der Vermögensstrafen bei *iudicium publicum* (s. u. Ziff. 6), dann seit Iustinian auch hinsichtlich der Prozeßverjährung (s. u. Ziff. 3) auf den Beginn der Parteiverhandlungen vor Gericht (*litiscontestatio*, Dig. XLVIII 16, 15, 5) abgestellt. Rechtliche Folgen, die sich an den *r.* knüpfen, sind: 1. Untersuchungshaft kann im magistratisch-komitialen Verfahren und in der Kaiserzeit (nach dem Ermessen des Beamten Dig. XLVIII 3, 1) verhängt werden, dagegen grundsätzlich nicht im Quaestionenverfahren der späteren Republik über römische Bürger; vgl. den Art. Custodia und Mommsen Röm. Strafrecht 326ff. Über den Beginn der Haft s. Cod. Theod. IX 3, 4. 2. In republikanischer Zeit war der in *reatu* befindliche von der Amtsbewerbung im allgemeinen (Ausnahme s. Cicero de leg. agr. II, 9, 24) nicht ausgeschlossen, Dio XL 51. Ascon. in Scaur. 19, wenn er auch (wie Catilina) zurückgewiesen werden konnte, Cic. in tog. cand. Ascon. 89. Anders in der Kaiserzeit bei kapitalen Anklagen, Dig. L 4, 6, 2; eod. 7 pr. L 1, 17, 12. Cod. Iust. X 60, 1. 3. Über die früher ein-, seit Iustinian zweijährige Prozeßverjährung s. Cod. Theod. IX 19, 2; tit. 36, 1 und 2. Dig. L 4, 7 pr. Cod. Iust. IX 44, 2 und 3. Andererseits wird die fünfjährige Frist für die Erhebung der Anklage bei *adulterium* gewahrt durch fristgerechte Einreichung des Klaglibells, Dig. XLVIII 5, 30, 7 und 8. 4. Bei kapitalen Anklagen ist die Freilassung von Sklaven verboten, Dig. XL 1, 8, 1 und 2. Wegen Schenkungen und sonstigen Veräußerungen s. Dig. XXXIX 5, 15. XLVIII 2, 20. Cod. Iust. V 16, 24 pr. IX 8, 5, 4; eod. 6. IX 49, 9. 5. Nichtzulassung zu Anklagen, frg. Pauli Inst. 3. Wegen gegenseitiger Anklagen s. Cod. Iust. IX 1, 1; eod. 19. Dig. XLVIII 1, 5. Mommsen Strafrecht 371. 6. Bei Tod während des *r.* ist im allgemeinen das Verfahren beendet, und der Verstorbene wird nicht als schuldig angesehen, Dig. XLVIII 1, 6. 16, 15, 3. 4, 11. Cod. Theod. IX 2, 1; aber seit severischer Zeit trifft auch bei *iudicia publica* Geldstrafe und Vermögenskonfiskation die Erben, wenn der Tod erst nach der *litis contestatio* eintritt, Dig. XLIV 7, 33. XLVIII 2, 20; weitergehend noch für *crimen repetundarum* und *laesae maiestatis* Dig. XLVIII 2, 20. Cod. Iust. IX 8, 6. Endet der wegen eines kapitalen Verbrechens *in reatu* Befindliche durch Selbstmord, so fällt sein Vermögen an den Fiscus, s. z. B. Dig. XLVIII 21, 3, 1 und 8. Cod. Iust. IX 6, 5. 50, 1 und 2. Mommsen Strafrecht 438, 2. Aufhebungsgründe für den R.: Freisprechung, Eintritt der Prozeßverjährung, Abolition (s. d.). Über die seit dem letzten Jahrhundert der Republik aufgekommene Sitte, bei Anklagen im Komitial- oder Quaestionenverfahren durch Anlegen von Trauerkleidern, Ablegen der Standesabzeichen, Wachsenlassen des Bartes usw. das Mitleid des Volks und der Richter zu erregen (Liv. II 61. III 58. IV 42. VI 20. IX 7. Cic. Verr. I 58; p. Sull. 31; p. Planc. 12; p. red. in sen. 5; ad Quir. 5; p. dom. 17; p. Lig. 11; de orat. II 47. Val. Max. VI 4, 4. Suet. Vit. 8; Oct. 100. Plin. ep. VII 27. Mart. II 24. 36. 74. Gell. III 4. Tac. ann. II 29. Cass. Dio XXXVIII 14. XL 46. Dion. II 45. VII 54. VIII 78. Plut. Cam. 36; Ti. Grach. 10. Cic. 35. Appian. bell. civ. II 24. Dig. XLVII 10, 39 [Verbot für Nichtverwandte]), s. Mommsen Strafrecht 390f. Geib Röm. Criminalprozeß 125. 283ff. 298. 557ff. 591. Zumpt Criminalprozeß d. röm. Rep. 157ff. Mommsen Röm. Strafrecht 390ff. Daremberg-Saglio Dict. des ant. s. *iudicia publica* und *reus*. [Eger.]

Ῥῆβας, Skyl. 92. Apoll. Rhod. II 349. 650 und Schol. 347. 349. 649. 789. 791 (*Ῥήβαιος*). Orph. Arg. 716 (*Ῥήβαιος*). Dion. Perieg. 794, dazu Eustath. Avien 963. Prisc. 762. Arrian. peripl. Pont. Eux. 17. Anonym. peripl. Pont. Eux. 3. Marc. Heracl. epit. peripl. Menipp. 8. Plin. n. h. VI 4. Acta Sanctor. 17. Juni S. 343. Tab. Peut. IX 2 (Miller) *ad herbas fl.* Geogr. Rav. V 9, 3 *Erba*. Ein unbedeutendes, aber durch die Argonautenfahrt berühmt gewordenes Flüßchen Bithyniens, das am Nordausgang des Bosporos in den Pontos Euxeinos fällt, und noch jetzt Riva heißt. Nach Plin. a. O. führte es auch den Namen *Resus*, wie es allerdings Solin. 43, 1 nennt. Cramer Asia min. I 197. Forbiger Handb. d. alten Geogr. I 293, 1. Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien, phil.-hist. Cl. VIII 1891, 74. Die genaueste Karte bei Fitzner Forschungen auf der bithyn. Halbinsel 1903. [Ruge.]

Rebhuhn. Name und Arten. Unser R. (Perdix perdix) kommt in Griechenland und Italien nur strichweise vor. Einmal diese Tatsache und dann die genaue Beschreibung der alten Gelehrten erweisen, daß mindestens die Griechen unter *πέρδιξ* das R. nicht verstanden haben können, und da Plinius jene ausschreibt, auch dieser nicht. Was die Alten *πέρδιξ* (*perdix* — den Namen leitet Ambros. ad Jerem. XVII 11 von *perdere* her, das Geschlecht ist griechisch comm., lateinisch fem., doch sagt Varro in Admirandis frg. 11 *perdicas Boeotios*) nennen, ist vielmehr das echte Steinhuhn (Caccabis saxatilis), und zwar bei Aristoteles die Unterform Caccabis saxatilis graeca, die noch jetzt *πέρδικα* heißt. Dieser unterscheidet aber zwei Arten nach ihrem Lockruf; hist. an. IV 9 p. 536 b 13 heißt es: *οἱ μὲν κακκαβίζουσιν, οἱ δὲ τρίζουσιν* und ähnlich bei Theophr. *ἐν τῷ περὶ ἑτεροφωνίας τῶν ὁμογενῶν* frg. 181 W.: *οἱ Ἀθήνησιν ἐπὶ τάδε πέρδικες τοῦ Κορυδαλλοῦ πρὸς τὸ ἄστυ κακκαβίζουσιν, οἱ δ'ἐπέκεινα τιττυβίζουσιν* (ähnlich Antig. Car. 6. Plin. n. h. X 78. Aelian. hist. an. III 35). Daß Aristoteles nicht etwa verschiedene Rufe derselben Hühnerart meint, geht aus seiner Bemerkung bei der ausführlichen Beschreibung des Steinhuhns hist. an. IX 8 hervor, daß dies nicht nur Lock-, sondern auch schrillende und andere Töne hervorbringen könne. Da ich der Angabe von Aubert und Wimmer, die sich auf Lindermayer Die Vögel Griechenlands, Passau 1860, 125, stützen und meinen, es sei hier unser R. oder das Klippenhuhn (Caccabis petrosa) gemeint, weil jenes doch nicht ganz so ruft, dieses in Griechenland ursprünglich nicht vorkommt, keinen rechten Glauben beimessen konnte, fragte ich bei dem bekannten Vogelkenner Floericke an und erhielt u. a. zur Antwort: ‚Trotzdem will es mir fast unzweifelhaft erscheinen, daß bei dem zweiten griechischen Ausdruck nicht das Steinhuhn gemeint ist, sondern ich bin nahezu sicher, daß es sich um das Frankolin (Francolinus francolinus) handelt. Dieses äußerst wohlschmeckende Federwild war in früheren Zeiten ein Charaktervogel Griechenlands und noch bis in die Neuzeit hinein daselbst überall anzutreffen. Durch rücksichtslose Jagd ist es aber vollständig ausgerottet worden und kommt heute nur noch auf der Insel Cypern in kleinen, auch schon sehr bedrohten Beständen vor, häufiger im Sudan. Der Lockruf dieses Vogels ist ein ganz charakteristisches, schmetterndes *tschuck tschuck tiderie*, dessen erste beiden Silben man aber nur in unmittelbarer Nähe hört.‘ Die kleinere Art mit nicht zinnoberrotem Schnabel in Italien, die Athen. IX 390 B erwähnt, ist dann vermutlich das R. (Perdix perdix), und der *συροπέρδιξ* des Aelian. hist. an XVI 7, von dem er behauptet, er habe festeres Fleisch und schmecke angenehmer, wahrscheinlich wieder das Frankolin. Das junge Steinhuhn heißt *περδικιδεύς* (Eustath. Il. 753, 56) oder *περδίκιον* (Athen. XIV 664 E), der Jäger *περδικοθήρας* (Aelian. hist. an. XII 4), jemand, der sich zahme Steinhühner hält, *περδικοτρόφος* (Strab. XIV 652) und der Ort, an dem sie gehalten werden, *περδικοτροφεῖον* (Poll. X 159 und Phot. 319, 4 aus Hypereides *ὑπὲρ Ἁρπάλου*). *Ἐκπερδικίζειν* Ar. Av. 767 bedeutet ‚wie ein Steinhuhn entwischen‘. Ebenda 297 wird das Steinhuhn mit dem Haselhuhn (*ἀτταγᾶς*, lateinisch *attagen*) zusammen genannt; über diesen Vogel siehe besonders Arist. hist. an. X 36. Aelian. hist. an. IV 42. XV 27. Athen. IX 837 F. Plin. n. h. X 133. Das in der Bibel (Sam. I 26, 20. Jer. 17, 12) erwähnte קֹרֵא ist der Tschukar, Caccabis Chucor C. R. Gray.

Gestalt und Lebensweise. Das Steinhuhn, ein Spielzeug der Artemis (Aelian. hist. an. X 35), ist ein schwerfälliger Vogel (Xen. an. I 5, 3. Arist. gen. an. III 1 p. 749 b 13), hat einen Kropf (Plin. n. h. XI 200. Arist. hist. an. II 17 p. 508 b 28) und einen Blinddarm (509 a 21); guten Geruch (VI 2 p. 560 b 16) und wird nicht dick (Plin. n. h. XI 212); die in Paphlagonien lebenden sollen zwei Herzen haben, Theophr. frg. 182 W. Plin. n. h. XI 183. Aelian. hist. an. XI 40. Mart. III 58, 15 nennt die Farbe bunt, Opp. cyn. II 317 spricht von *πυρώπεες αἰολόδειροι*. Die Hoden sind vor der Begattungszeit sehr klein, werden dann aber äußerst groß, Arist. hist. an. III 1 p. 510 a 6. Denn die Steinhühner sind die *ἀφροδισιαστικώτατοι* aller Tiere, Phryn. com. I 384 K. Arist. hist. an. I 1 p. 488 b 4. Aelian. hist. an. IV 1 (*ἀκολαστότατοι ὀρνίθων*). VII 19 (*λαγνίστατον καὶ μοιχικόν*). Eustath. Od. 1681, 38. Bei der Begattung sperren beide Geschlechter den Schnabel auf und strecken die Zunge heraus. Die Weibchen werden sogar trächtig, wenn sie der von den Männchen kommende Wind trifft, ja falls sie nur deren Stimme hören; desgleichen, wenn die Männchen über sie hinwegfliegen und sie anhauchen. Arist. hist. an. V 5 p. 541 a 26. Antig. Car. 87. Plin. n. h. X 102. Klearch, ein Schüler des Aristoteles, berichtigt in seiner Schrift *περὶ τοῦ Πανικοῦ* FHG II 324 diese falsche Ansicht dahin, daß unter den erwähnten Umständen nur ein Samenerguß der Männchen erfolgt, hervorgerufen durch die lebhafte Vorstellung einer Begattung beim Anblick der Weibchen. Man könne sich dieses Schauspiel leicht verschaffen, wenn man einem Steinhuhn einen Spiegel vorhalte. Plin. n. h. X 166 meint, bei der nur eingebildeten Empfängnis entstünden Windeier. Vgl. dazu Harveys, des berühmten Wiederentdeckers des Blutkreislaufs, Buch de generat. anim. 18 (London 1651) und Lewysohn Zoologie des Talmud 173. Vor der Begattung finden wütende Kämpfe der Männchen untereinander statt, die den Schauplatz ihres Streites mit lautem Geschrei erfüllen, Arist. hist. an. IV 9 p. 536 a 27. Plin. n. h. XI 268. Die Steinhühner legen ihre Eier nicht in Nester, sondern in Vertiefungen im Sande, Arist. hist. an. VI 1 p. 559 a 1. IX 8 p. 613 b 7; diese schützen sie durch Dornen und Gestrüpp gegen Raubtiere und bedecken ihre Eier — es sind mindestens 10, häufig 16 (p. 613 b 20); ihre Farbe weiß (VI 2 p. 559 a 18. Plin. n. h. X 144) — mit einer weichen Decke Staubes, aber brüten nicht da, wo sie gelegt haben, um ihre Verfolger zu täuschen, X 100. Arist. hist. an. IX 8 p. 613 b 15. Besonders vor Feuchtigkeit suchen sie das Gelege zu schützen, Aelian. hist. an. VII 35. Eine so falsche Beobachtung, daß Männchen und Weibchen zusammen brüten — Bechstein Naturgeschichte d. Vögel III 533. Naumann Naturg. d. Vögel VI 557. Brehm Tierleben V³ 532 —, ist dem Aristoteles nicht zuzutrauen und daher *πέρδικες* hist. an. VI 8 p. 564 a 21 als falsche Lesart anzusehen. Eine eingehende Beschreibung der Brutpflege und die damit verbundenen eigentümlichen Hindernisse findet sich IX 8 p. 613 b 16ff. = Plin. n. h. X 100—103: Wenn ein Jäger sich dem Neste nähert, wälzt sich das Steinhuhn wie vom Krampfe befallen und lockt ihn hinter sich her, bis die Küken nach allen Richtungen fortgelaufen sind. Dann fliegt die Mutter auf und lockt sie wieder an sich. Zu den gefährlichsten Feinden der brütenden Hennen gehören nun merkwürdigerweise die Hähne selbst, und zwar wegen ihres ausge-

prägten Fortpflanzungstriebes; sie suchen nämlich die Weibchen am Brüten zu hindern, zerstreuen und zertreten die Eier (vgl. Kallimachos *ἐν τῷ περὶ ὀρνέων*, frg. 100 c 3 Schn. Aelian. hist. an. III 5). Um dem vorzubeugen, entfernt sich die Henne, wenn sie legen will, und vom Drang des Legens getrieben, muß sie nicht selten die Eier an der ersten besten Stelle fallen lassen. Sind die Weibchen an einem versteckten Orte endlich zum Brüten gekommen, dann beginnt ein erneuter Kampf der Männchen, der sog. Witwer (darüber schrieb auch Alexander von Myndos *ἐν τῷ β περὶ ζῴων*, Athen. IX 389 C); wer unterliegt, wird in Ermangelung eines Weibchens — besprungen; das Vorrecht hat natürlich der Stärkste, aber sowie er den Rücken wendet, tritt der Zweitstärkste sein Amt an. Will man wilde Steinhühner fangen, braucht man nur abgerichtete mit auf die Jagd zu nehmen, die jene sofort heranlocken. Die Weibchen wärmen die Jungen und nehmen sie unter ihre Flügel, waschen sie aber nicht, sondern reiben sie mit Sand ab (Aelian. hist. an. III 16), in dem sie sich auch selbst häufig wälzen, Arist. hist. an. IX 49 p. 633 b 1. Die Jungen warten nicht, wenn sie noch in der Eierschale sind, auf das Aufklopfen der Eltern, sondern stoßen die Eier auf, suchen gleich Nahrung und laufen schnell einher, IV 12; var. hist. X 3. Plin. n. h. X 111. Das Steinhuhn bastardiert sich auch mit dem Haushuhn, Arist. gen. an. II 4 p. 738 b 32. Es frißt Schnecken (hist. an. IX 37 p. 621 a 1. Athen. IX 390 C. Aelian. hist. an. X 5) und besonders das Kraut *περδίκιον* (lat. *perdicium*, bei Cels. II 33 *herba muralis*, bei Plin. n. h. XXII 41 *ἑλξίνη*, d. i. *parietaria officinalis*), Theophr. hist. pl. I 11. Plin. n. h. XXI 102. Nach dem Genusse von Frauenhaar wird es kampflustig (XXII 65), von Schnittlauch hellstimmig (Arist. probl. XI 39 p. 903 b 28); bei Nahrungsmangel verliert es die Farbe (de color. p. 798 a 27). Durch seine Stimme aufmerksam gemacht, haben die Menschen die Musik erfunden, Chamaileon frg. 24 Koepke. Der Hahn wird 15 Jahre alt, die Henne noch älter, Arist. hist. an. IX 7 p. 613 a 24. frg. 270. Plin. n. h. X 103. Auf den *Νέαι νῆσοι* der Lemnier gibt es keine Steinhühner; und wenn man solche aussetzt, sterben sie, Antig. Car. 9. Gegen bösen Blick weiß sich dies Federwild durch Fressen von Rispen des Schilfes zu schützen (Aelian. hist. an. I 35), und wenn es verwundet wird, legt es Blätter von Origanum Dictamnus auf ‚und pfeift auf die ganze menschliche Heilkunde' (V 46). Mit der Ringeltaube (48) und dem Reh (Opp. cyn. II 324) schließt es Freundschaft, aber den Schildkröten ist es feind (Aelian. hist. an. IV 5).

J a g d. Man jagte die Steinhühner im Altertum sowohl ihres wohlschmeckenden Fleisches wegen, als auch um sich im Gebauer an ihren Liebesspielen und Kämpfen zu ergötzen. Die zahmen benützte man dann wieder als Lockvögel beim Fange anderer; daher fleht das Steinhuhn bei Aesop. 341 den Jäger um sein Leben an, das ihm später noch einmal nützlich sein könne, und dieser schlachtet es nicht; ein anderes (356) hat allerdings weniger Glück. Die Steinhühner wissen ganz genau, weshalb man ihnen nachstellt; sind sie mit einer hellen Stimme begabt oder Meister im Kampfspiel, dann lassen sie sich ganz leicht fassen, weil sie nicht im Zweifel darüber sind, daß sie in das Vogelhaus und nicht in die Küche kommen. Bei Kirrha jedoch in Phokis lebt ein ganz vorzüglich mundendes Wildbret, das sogleich in die Bratpfanne wandert, wenn es geschossen ist. Was tun nun diese Tierchen, um dem Schicksal zu entgehen? Sie fressen hauptsächlich Knoblauch. Dadurch erreichen sie zweierlei! Erstens werden sie ungenießbar, und zweitens bewunderten sie eine schöne Stimme, derentwegen sie auf dem reichen Hühnerhofe noch gefüttert und großgezogen werden, Aelian. hist. an. IV 13. Athen. IX 390 B. Wenn sie nun zum Kampf abgerichtet werden sollen, werden Weibchen zur Anfeuerung aufgestellt; denn unter deren Augen schämen sich die Hähne zu unterliegen, Aelian. hist. an. IV 1. Kommen fremde hinzu, so werden sie von den zahmen ohne weiteres besprungen, IV 16. Haushühner dagegen beißen neu hinzutretende Steinhühner, Aesop. 22. Im J. 20 v. Chr. kam eine indische Gesandtschaft zum Kaiser Augustus, die ihm ein R. mitbrachte, das größer als ein Geier gewesen sein soll (sicher Megaloperdix himalayensis), Strab. XV 719. Protogenes hatte einen an eine Säule gelehnten Satyr gemalt; auf dieser Säule saß ein R. Das Kunstwerk, das in einem Tempel aufgestellt war, lockte viele Schaulustige herbei; sie bewunderten aber nicht den Halbgott, sondern den Vogel; ja, Liebhaber kamen mit ihren zahmen R. an, die beim Anblick des Bildes zu locken begannen. Da erbat sich der Maler vom Tempelvorstand die Erlaubnis, das R. zu übermalen, was ihm auch gestattet wurde, XIV 625. Die Pygmäen kämpfen mit R., Menekles *ἐν ᾱ τῆς Συναγωγῆς*, FHG IV 450; und die Zwerge, die im Krieg mit den Kranichen liegen, reiten auf R. in die Schlacht, Basilis *ἐν β Ἰνδικῶν*, FHG IV 346.

M e d i z i n i s c h e s. Das Fleisch der Steinhühner ist trocken, [Hipp.] diaet. II, VI 546 L.; leichter verdaulich als dasjenige anderer Vögel, Gal. VI 700. Wenn man eine Entfettungskur durchmacht, kann man es genießen (vict. att. 57); doch soll man den erlegten Vogel erst einen Tag in die Speisekammer hängen (70); dann wird er sehr mürbe, gibt dem Körper gute Nährwerte und erzeugt einen richtig proportionierten Saft, ‚und das, meine ich, ist das beste Zeugnis einer gesunden Speise' (71). Ferner ist das Fleisch gut gegen Nierensteine (VI 434), die Galle löst beginnenden grauen Star auf (XII 279) und ist Gegengift gegen Grünspan (XIX 730) und Hyänengalle (746f.). Plin. n. h. XXIX 125 wendet sie mit gleichen Teilen Honigs als Universalmittel an (vgl. Seren. Samm. XIII 214), das Blut XXII 14 gegen blutunterlaufene Augen und 127 gegen Nyktalopie, Alex. Trall. II 47 gegen Schwachsichtigkeit. Dieser empfiehlt es ferner 219 Empyematikern, 249 bei kalter Dyskrasie, 339 bei Kolik, 403 und 407 bei verschiedenen Leberkrankheiten, 509 bei Podagra, die Brust 193 bei Blutspeien und die mageren Teile I 615 bei Melancholie. Eine Bouillon und auf einem besonderen Teller der in dunklem Weine zerriebene Magen heilt Darmverschlingung (Plin. n. h. XXX 60), in kupfernem Topfe gekochte Eier mit Honig Augengeschwüre und grünen Star (XXIX 136), die pulverisierte Schale mit $ZnCO_3$ und Wachs verrieben ‚garantiert üppigen Busen' (XXX 131).

D a s R e b h u h n i n d e r P o e s i e. Nicht selten sprechen auch Dichter vom Steinhuhn. Die ersten, die es erwähnen, sind Archilochos frg. 106 und Alkman frg. 25, der es *κακκάβη* nennt, dann Soph. frg. 301, ferner die Komiker, so Epicharm p. 244 L. und öfter Aristophanes (besonders in den Vögeln), dann Pherekrates im Cheiron I 192 K. und Nikophon in den *Χειρογάστορες* I 779 K. In der Äsopischen Fabel 392 versprechen die R. einem Landmann, die Weinstöcke umzugraben, wenn er ihnen etwas zu trinken gäbe. Rührend ist wie immer in der Anthologie so auch hier die Liebe, mit der die Dichter vom Tode ihrer zahmen R. sprechen, z. B. Simmias VI 203:

Οὐκέτ' ἀν' ὑλῆεν δρίος εὔσκιον, ἀγρότα πέρδιξ,
Ἠχήεσσαν ἵης γῆρυν ἀπὸ στομάτων,
Θηρεύων βαλίους συνομήλικας ἐν νόμῳ ὕλης·
Ὤιχεο γὰρ πυμάταν εἰς Ἀχέροντος ὁδόν.

Dann Agathias 204 und 205, das deutsch etwa so lautet:

Du böse Katze stahlst dir mein liebes Reb zum Schmaus
Und hoffst noch länger zu leben, zu mausen in meinem Haus?
Nein, nicht ohn' Ehre lass' ich dem Hühnchen die Totenstatt:
Dich schlacht' ich an seinem Grabe, die es gemordet hat.
Denn nimmer hab' ich Ruhe, bis meine Hand vollführt,
Was schön die kindliche Treue des Peleusenkels ziert!

S. auch E s k u c h e Hellenisches Lachen 164. Von römischen Dichtern, die der R. gedenken, erwähne ich Mart. XIII 65:

Ponitur Ausoniis avis haec rarissima mensis,
Hanc in lautorum mandere saepe soles.

Anth. Lat. 733, 12. 762, 19. Nemes. aucup. 13. [Gossen.]

Rebilus s. C a n i n i u s o. Bd. III S. 1478f. Suppl. I S. 273f. **1)** Wahrscheinlich ein Vorfahr des *C. Caninius l. f. C. n. Rebilus* Nr. 9 ist *C. Caninius C. f. pr(aetor) urb(anus)* auf drei neugefundenen Terminationscippen aus Ostia (Not. degli scavi 1910, 232f. 554). Das Cognomen kommt auch sonst vereinzelt vor z. B. bei einem L. Petronius in Clusium CIL I 1353 = XI 2386. [Münzer.]

2) M. Rebilus Apronianus, Consul ord. im Todesjahr Traians (117) mit Q. Aquilius Niger (Fasti cos.; VI 1884. 2076. XIV 3577 und mehrere Ziegel aus Rom, Ostia und Reate; diese haben den Namen in der Form *Rebulo* und *Rebu(lo) Aproniao* XV 25, *Apronino* IX 6078, 10; vgl. Liebenam Fasti cos. z. J. Vaglieri bei Ruggiero Diz. epigr. II 949). Henzen Acta Arv. 196 ist der Meinung, daß er der Gens Caninia angehörte, die das Cognomen *Rebilus* führte, s. o. Kiessling Bull. com. 1862, 38 vermutete kaum mit Recht ein sonst unbekanntes Gentilicium Rebulus wegen der Unwahrscheinlichkeit der Aneinanderfügung zweier Cognomina. D e s s a u PIR III R 31 folgt H e n z e n. [Nagl.]

T. **Rebinius,** Q. f. Aedil von Lanuvium (Bronzekanne Not. degli scavi 1907, 656 = Eph. epigr. IX 386 nr. 619). [Münzer.]

Recaranus. Nach Orig. gent. Rom. 6 spielt dieser Hirte von gewaltiger Körperkraft — bei Serv. Aen. VIII 203 aus Verr. Flacc. wird er Garanus (s. o. Bd. VII S. 752ff.) genannt — in dem Cacusmythus insofern eine Rolle, als er, nicht Hercules, den Cacus besiegt haben soll. H a r t u n g (Erlang. Progr. 1835; Rel. d. Röm. II 21ff.) identifizierte R. unrichtig mit Iuppiter, desgleichen K u h n Ztschr. f. deutsch. Altert. VI 1848, 128. Über andere Versuche, R. bezw. Garanus zum Zwecke der Bestimmung des altitalischen Charakters des Cacusmythus dem römischen Genius gleichsetzen zu wollen, ebenso über verschiedene Herleitungen der Namen vgl. den Art. H e r c u l e s Bd. VIII S. 599ff. Woher die Namen Garanus bezw. R. stammen, läßt sich nicht ermitteln. Am meisten Wahrscheinlichkeit dürfte W i s s o w a s Ansicht für sich haben (s. o. Bd. III S. 1168), der die genannte Variante der Cacussage mit R. bezw. Garanus, als dem Besieger des Cacus, für eine ‚nichtsnutzige euhemeristische Umdeutung der Geschichte vom Kampf des Hercules mit Cacus' ansieht (vgl. auch W i s s o w a Rel. d. Röm.[2] 227ff.). [Kobbert.]

Recciarius s. R e c h i a r i u s.

Reccila s. R e c h i l a.

Reccimundus s. R e c h i m u n d u s.

Receptator s. *receptor*, wer wissentlich Verbrecher oder durch Verbrechen erlangte Gegenstände bei sich aufnimmt und verbirgt, Dig. I 15, 3, 1. 18, 13 pr. XLVII 9, 3, 3. 14, 3, 3. 16, 1. XLVIII 3, 6, 1. Pauli sent. V 3, 4. Das *crimen receptatorum* erscheint im späteren römischen Recht als selbständiges *crimen extraordinarium* Dig. XLVII 16, 1. Paul. a. a. O. (beide Stellen handeln speciell von den *receptatores latronum*), s. auch Cod. Theod. IX 29. Cod. Iust. IX 39; auf die *receptores abigeorum* bezieht sich Dig. XLVII 14, 3, 3. Literatur (auch über die Behandlung der Hehlerei im römischen Strafrecht im allgemeinen): R e i n Criminalrecht der Römer 346ff. M o m m s e n Röm. Strafrecht 775, 747. D a r e m b e r g - S a g l i o Dict. des ant. s. v. [Eger.]

Receptio nominis gehört dem römischen Strafprozeß an (doch findet sich das Substantiv *receptio* in den Quellen in dieser Verbindung nicht). *Nomen recipere* ist im Quaestionenverfahren (schon für die frühere Zeit Liv. IX 26. XXXVIII 55) die auf die *delatio nominis* (s. d.) und das *iusiurandum calumniae* (s. den Art. C a l u m n i a) des Anklägers erfolgende Annahme der Anklage seitens des Vorsitzenden des Schwurgerichts, die ihren Ausdruck findet in der Eintragung des Angeschuldigten in das Verzeichnis der Angeklagten (*tabulae*. Cic. pro Cluent. 31, 86; epist. VIII 8, 3). Der Angeschuldigte wird damit zum *reus*; vgl. z. B. Cic. Verr. II 38. 41. 42. IV 19. Senec. lud. de morte Claud. 14; auch *nomen accipere* Cic. de inv. II 19. 58; *inter (in) reos referre* Cic. Phil. II 23.

56. Verr. V 42. 109; *inter reos recipere* Tac. ann. III 70. XIII 10. Dig. XLVIII 2, 12, 1 (das Gegenstück ist die *exemtio nominis* ‚Lex Acilia l. 5 [Bruns Fontes VII 59]. Cic. Verr. IV 19. Dig. XLVIII 2, 11, 2. 16, 12, s. den Art. Abolitio). Im gleichen Sinn erscheint im Extraordinarverfahren *reum* und *inter reos recipere,* so z. B. Dig. XLVIII 3, 2, 2. 5, 12, 2; eod. 16, 1. 40, 2. Cod. Iust. IX 9, 14. Ammian. XXVIII 1, 49. Dabei ist hier grundsätzlich Voraussetzung für die Zulassung einer Anklage wegen eines *crimen publicum* (die in Form eines *libellus inscriptionis* [Dig. XLVIII 2, 3 pr. 5, 2, 8] eingereicht oder auch zu Protokoll [Cod. Iust. IX 2, 8] erklärt werden kann), daß der Ankläger für den Fall, daß er die Schuld des Angeklagten nicht beweist, die Strafe der Talion übernimmt, Symmach. epist. X 70. Cod. Theod. IX 1, 8; eod. 11. 14 (*vinculum inscriptionis*) = Cod. Iust. IX 2, 13 (*vinculum subscriptionis*), Cod. Theod. IX 3, 4. 2, 3 = Cod. Iust. IX 3, 2 und einen *fideiussor de exercenda lite* stellt: Cod. Iust. IX 1, 3, auch Cod. Iust. IX 45, 1; vgl. auch den Art. Inscriptio. Die *r. inter reos* enthält einen endgültigen Entscheid des Beamten über die formelle Zulässigkeit der Anklage, so daß Praescriptionen des Angeklagten in dieser Richtung ausgeschlossen sind, Dig. XLVIII 5, 15, 7. 16, 7 pr. Quint. decl. 250; vgl. Rudorff Röm. Rechtsgeschichte II 431. Über weitere Folgen der *r. n.* s. den Art. Reatus. Geib Geschichte d. röm. Criminalprozesses 285. 557. Zumpt Criminalprozeß d. röm. Rep. 157. Mommsen Röm. Strafrecht 383ff. 387. Daremberg-Saglio Dict. des antiqu. s. *iudicia publicia* 651. 656 und *reus.* Maynz in Nouv. rev. hist. de droit VI (1882) 8. Padeletti-Holtzendorff Lehrbuch d. Röm. Rechtsgeschichte 273. [Eger.]

Receptum als Participium substantivum von *recipere* bedeutet im juristischen Sinne die übernommene Verpflichtung, das Versprechen, die Garantie (vgl. über *recipere* — besonders bei Cicero — Bekker in Ztschr. d. Sav.-St. III 2f.). Im prätorischen Edikt wird unter der Rubrik *‚de receptis'* das *r. arbitri,* das *r. nautarum cauponum stabulariorum* und das *r. argentarii* behandelt. Die Frage, ob ein innerer Zusammenhang zwischen den drei Edikten vorhanden sei, wird von Lenel Ed. perp. 33 verneint, da die beiden letzten Edikte in die Gesellschaft des ersten lediglich dadurch gekommen seien, daß auch in ihnen die Übernahme der Verbindlichkeit durch das Wort *recipere* bezeichnet ist. Dagegen versucht J. Partsch (s. Lit.) eine engere juristische Verwandtschaft zwischen der Bankierbürgschaft und der Haftung der Reeder wie der Wirte aufzudecken; abgesehen von dem gemeinsamen Rechtsschutz im ordentlichen Verfahren schließen sich beide Institute durch einen Vertragsinhalt zusammen, der an sich zur Einkleidung in eine Stipulatio geeignet gewesen wäre, hier aber zu diesem Schutze durch die besonderen Umstände des Vertragschlusses nicht gelangen konnte, da die Begründung der Haftung zwischen den Parteien durch Frage und Antwort sicherlich den Verkehrsbedürfnissen widerstrebte. Partsch gelangt schließlich zu der Annahme, daß wohl die freien Garantieverträge, welche der hellenistische Weltverkehr in Gestalt der ἐγγύη oder ἀναδοχή abschließen ließ, und welche beide auf das körperliche Empfangen eines Gegenstandes wie auf die Haftung für dessen Herausgabe gehen können, den Anstoß zur Anerkennung der beiden *recepta* gegeben haben; mit den griechisch redenden und denkenden Trapezitae und dem griechischen Schiffsverkehr sei der formfreie Garantievertrag in Rom eingezogen.

Für das *r. nautarum* usw., das hier allein behandelt wird, ist diese Annahme aber weder zwingend noch aufklärend. Vielmehr läßt sich die Nichtverwendung der Stipulationsform für das Garantieversprechen der Reeder und Wirte ungezwungen daraus erklären, daß mit diesen Gewerbetreibenden im einzelnen Falle sowieso einer der bereits bekannten Real- oder Konsensualkontrakte (bes. *depositum, locatio conductio, mandatum*) abgeschlossen werden mußte, vertragliche Beziehungen zwischen den Parteien also schon hergestellt waren und nicht erst durch eine formelle Stipulatio begründet zu werden brauchten. Man kann überhaupt das R. — wie es manchmal geschieht — als eigenes selbständiges *pactum praetorium* nicht auffassen, sondern die außergewöhnlich strenge Haftung der Reeder und Wirte trat auf Grund der körperlichen Übernahme der Sachen, welche ja in Ausführung der erwähnten Kontrakte notwendig war, als besonderes *pactum* diesen *ipso iure* hinzu, da die regelmäßige Kontrakthaftung für den Schutz der Reisenden nicht ausreichend erschien. Auf eine derartige Entwicklung deuten noch die Ausführungen von Vivian. bei Paul. Dig. IV 9, 4, 2 und von Ulp. ebd. 3, 1. Möglich, ja sogar wahrscheinlich, daß dieses *pactum,* welches zunächst nur ein *naturale negotii* war, insofern die Haftung von seiten des Schiffers oder Wirtes durch besonderen Anschlag übernommen zu werden pflegte (Lenel Ztschr. d. Sav.-St. XIII 403. Pernice a. a. O. XX 137. Girard Manuel 605, 6), schließlich zu einem *essentiale negotii* geworden ist. Auch Partsch a. a. O. 405 weist auf die in der klassischen Praxis am Ende des 2. Jhdts. sich geltend machende Tendenz hin, die Haftung von der vertraglichen Grundlage zu befreien und zur üblichen Rechtsfolge des Einbringens der Sachen in den Betrieb des Herbergswirtes oder Schiffers zu gestalten.

Der Wortlaut des Edikts über die Schiffer und Wirte ist offenbar vollständig von Ulp. Dig. IV 9, 1 pr. überliefert: *Nautae caupones stabularii quod cuiusque salvum fore receperint nisi restituent, in eos iudicium dabo.* — Hier ist *recipere* nicht im ursprünglichen Sinne gebraucht = einen Gegenstand tatsächlich übernehmen, körperlich entgegennehmen, sondern im übertragenen Sinne = eine Verpflichtung auf sich nehmen, einem etwas versprechen. Das beweist auch der vorgehende Accusativus cum infinitivo, der nur von *recipere* abhängig gemacht werden kann. Aber es ist doch hervorzuheben, daß der Praetor bei der Formulierung seines Edikts, durch welches die Garantieverpflichtung der Reeder und Wirte ausgedrückt werden sollte, nicht bloß zufällig das Wort *recipere* gewählt hat; sondern

er knüpfte ebenso plastisch wie präzis an die ursprüngliche Bedeutung des Wortes an, nämlich die körperliche Übernahme des Gepäcks im Gewerbebetriebe der erwähnten Personen. Daher ist es auch nicht auffällig, daß in der Rubrik des Edikts *‚nautae caupones stabularii recepta ut restituant' recipere* wieder im ursprünglichen Sinne gebraucht wird. Inhaltlich kam dieses Edikt offenbar einem dringenden Bedürfnisse entgegen, um die Sicherheit des Reiseverkehrs zu Wasser und zu Lande zu fördern; es erschienen scharfe Bestimmungen gegen die im Edikt erwähnten drei Klassen von Gewerbetreibenden (*hoc genus hominum*), die sich im Altertum keines guten Rufes erfreuten, angebracht; Dig. h. t. 1, 1. 3, 1. Friedländer Sittengesch. II 37f. Dernburg Pand. II § 39 verwertet diese *ratio legis,* um das Alter des Edikts zu bestimmen; es sei ein Notgesetz, hervorgerufen durch die Unsicherheit der Straßen und Transporte in den letzten Zeiten der Republik. Das ist aber kein genügender Anhaltspunkt. Denn einmal hätte sich dann die Ediktsbestimmung auch auf den Landfrachtverkehr und auf die Fuhrleute beziehen müssen, wofür aber nicht einmal eine analoge Anwendung nachzuweisen ist; ferner ist der Entstehungsgrund dieser Bestimmung nicht bloß in einer vorübergehenden Erscheinung gegen Ende der Republik zu suchen, sondern in der durch die Ausbreitung der Verkehrs- und Handelsbeziehungen bedingten Notwendigkeit des Reisens, die offenbar schon in der mittleren republikanischen Zeit eingetreten ist. Partsch nimmt als Zeit für die von ihm vertretene Reception des Rechtsinstituts aus dem griechischen Recht das 2. Jhdt. v. Chr. an.

Die sich aus dem Edikt ergebende Klageformel ist uns nicht erhalten, aber von Rudorff Ed. perp. § 47 unter Zustimmung von Lenel Ed. perp. 127 im wesentlichen gewiß richtig rekonstruiert; sie geht auf den einfachen Wert der nicht restituierten Sache und ist passiv vererblich, Dig. h. t. 3, 4. Die besondere Strenge des Edikts und der durch die Klage begründeten Haftung des Recipienten liegt darin, daß diese. *omnimodo tenetur, etiamsi sine culpa eius res periit vel damnum datum est,* Dig. h. t. 3, 1. Der Recipient haftet also für jeden Schaden, auch für jeden Verlust und jede Beschädigung, welche durch seine Leute, durch Passagiere oder durch sonstige dritte Personen herbeigeführt worden sind. Eine Beschränkung dieser an sich unbedingten Haftung im einzelnen Falle herbeizuführen, war nur mit Hilfe einer *exceptio* möglich, Dig. h. t. 3, 1 i. f.; diese konnte nach der Ausdrucksweise der klassischen Juristen nur auf *vis maior* oder *damnum fatale* gestützt werden, ohne daß auch hier diese vielumstrittenen Begriffe näher erläutert werden. Mehrfach wird die Garantieverpflichtung auch als eine besondere *custodia*-Haftung erklärt, Dig. h. t. 5. XLVII 2, 14, 17. XLVII 5, 1, 4.

Neben dieser *actio de recepto* waren im prätorischen Edikt noch zwei besondere Poenalklagen gegen die *nautae, caupones* und *stabularii* proponiert: die eine wegen Sachbeschädigungen, die andere wegen *furta,* welche von den bei dem Betriebe der Schiffahrt oder der Wirtschaft verwendeten Leuten begangen worden sind; dagegen trat hier eine Haftung für derartige Delikte der Schiffspassagiere oder der nur vorübergehend aufgenommenen Reisenden nicht ein, um die strenge Haftung der Schiffer und Wirte nicht unnötig zu überspannen. Die erste Klage wegen Sachbeschädigung war im Anschluß an das Edikt über das *damnum iniuria datum* proponiert, und zwar, wie Lenel Ed. perp. 199 vermutet, deshalb, weil hier über die bloße analoge Ausdehnung der Lex Aquilia hinausgegangen war und in der Haftung des *nauta* usw. für das Delikt seiner Leute ein neues Rechtsprincip zum Durchbruch kam, Dig. h. t. 6 und 7. Die Klage wegen der *furta* stand unter der Rubrik *‚de furtis'*: Dig. XLVII 5. Beide Klagen gehen *in duplum* und nicht gegen die Erben, sind aber, obwohl sie als *actiones in factum* ihren Ursprung dem Honorarrecht verdanken, unverjährbar. Karlowa R. Rechtsgesch. II 1321 will diese Inkonzinnität damit aufklären, daß man auch hierdurch *hoc genus hominum* strenger treffen und der Sicherheit des Reiseverkehrs dienen wollte. Über das zeitliche Verhältnis dieser Poenalklagen zu der *actio de recepto* kann man nur Vermutungen aufstellen, da besondere quellenmäßige Anhaltspunkte fehlen. Doch läßt sich wohl die Meinung vertreten, daß die Poenalklagen älter sind als die *actio de recepto.* Denn einmal war die Anknüpfung der Poenalklagen an die alten Tatbestände des *furtum* und *damnum iniuria datum* leicht und nahliegend; ferner zeigt das Edikt über das R. mit seiner umfassenden, über einzelne deliktische Tatbestände hinausgehenden Haftung einen moderneren, legislatorisch fortgeschrittenen Charakter. Die strenge Haftung aus dem *recipere* kann bei den Poenalklagen durch vorherige Verabredung ausgeschlossen werden, Dig. h. t. 7 pr. Es ist streitig, ob dies auf die Actio de recepto analog ausgedehnt werden kann.

Literatur: Goldschmidt Ztschr. f. Handelsr. III 58f. 331f. v. Wyss Haftung für fremde Culpa 79f. Bruckner Custodia 167f. Pernice Labeo II 1, 347f. Karlowa R. Rechtsgesch. II 1315f. Windscheid Pand. II § 384. Bekker Ztschr. d. Sav.-St. R.A. III 1f. Ude a. a. O. 12. 66f. J. Partsch a. a. O. 29, 403f. u. in Arch. f. Pap.-Forschg. V 489f. Mitteis Verh. der Kgl. sächs. Gesch. d. Wiss. 1910, phil.-hist. Cl. 62, 9. Heft, 270f. Lenel Ed. perp. 126. 199. 322. [Klingmüller.]

Receptum arbitri. I. Begriff. Wenn sich die Parteien durch Kompromiß (vgl. Leist Art. Compromissum, o. Bd. VII S. 796f.) auf Schlichtung eines zwischen ihnen bestehenden, aber strittigen Rechtsverhältnisses durch einen privaten Schiedsrichter, statt durch den staatlichen Richter einigen, so ist außer dieser Parteieinigung (Cic. pro Rosc. com. IV 12 *compromissum feceris, arbitrum sumpseris*; vgl. IX 26. Alfen. Dig. IV 8, 50 *arbiter ex compromisso sumptus,* und zum *sumere* Rudorff Rechtsgesch. II 38, 3. Baron Ztschr. Sav.-Stift. I 122) zur Durchführung ihrer Absicht noch die freiwillige Übernahme des Schiedsamtes durch den Schiedsrichter notwendig. Dieser ist nämlich von Rechts wegen in seiner

Bestimmung ganz frei und kann das ihm angebotene Offizium annehmen oder ablehnen (Ulp. Dig. IV 8, 3, 1: *tametsi neminem praetor cogat arbitrium recipere quonium haec res libera et soluta est et extra necessitatem iurisdictionis posita* usw.; vgl. Dig. h. t. 21, 5. 9). Ein Ausnahmefall Dig. h. t. 21. Papin.-Ulp.: der *arbiter* hat bei befristetem Kompromiß den Schiedsspruch verzögert und die Parteien haben sich nach Ablauf der Frist des neuen auf ihn geeinigt *aequissimum esse cogi eum a praetore sequens recipere.* Nimmt der Auserkorene aber die schiedsrichterliche Tätigkeit an, so wird er damit zum *arbiter ex compromisso.* Darüber s. o. Wlassak Art. Arbiter Nr. 1 Bd. III S. 408—410 und den Art. Arbitrium Nr. 1 S. 412f. Der Arbiter tritt der Regel nach in der Einzahl auf, es können aber auch mehrere zu einem Schiedsrichterkollegium zusammenberufen werden. Vgl. Vitruv. II 8, 8. Über die sich dabei ergebenden Fragen und Schwierigkeiten s. Dig. IV 8, 17, 2—7. 27, 3. Cod. Iust. II 55 (56), 3. Dazu Weizsäcker Das römische Schiedsrichteramt unter Vergleichung mit dem Officium iudicis. Tüb. Inaug.-Diss. (1879) 10ff. Matthiass Die Entwicklung des römischen Schiedsgerichts in Rostocker Festschr. f. Windscheid (1888) 54ff. Arbiter ist der ‚Hinzukommende'. So Wlassak 408 nach Vaniček, ebenso Walde Lat. etym. Wörterb.[2] (1910) 55 ‚wer als Zeuge oder Unbeteiligter zu zwei Streitenden hinzutritt', unter Ablehnung anderer etymologischer Versuche. Wie der *arbiter* ist auch der *testis* der ‚Dritte'. Vgl. Meringer Indog. Forsch. XVIII 293. Wenger Wörter u. Sachen I 91f. De Ruggiero Bull. d. Ist. V (1893) 64, 2. 64ff. mit dessen Entwicklungsgedanken ich aber nicht überall übereinstimme. Der gewöhnliche Gang ist der, daß das R. dem Kompromisse nachfolgt. Indes ist auch die umgekehrte Reihenfolge möglich, natürlich wird dann aber auch durch ein weitergehendes Kompromiß der *arbiter* nicht über den Umfang des *r.* hinaus zum Schiedsspruch verpflichtet. Vgl. Weizsäcker 66f. 67. Auf die enge Zusammengehörigkeit von *compromissum* und *r.* will wohl De Ruggiero a. a. O. 69, 1 hinweisen. Die Annahme des Schiedsamts durch den Arbiter heißt *recipere.* Pedius-Ulp. Dig. IV 8, 13, 2: *recepisse autem arbitrium videtur, ut Pedius libro nono dicit, qui iudicis partes suscepit finemque se sua sententia controversiis impositurum pollicetur.* Ungenau Iustinian Cod. III 1, 14, 1 *qui ex recepto (id est compromisso quod iudicium imitatur) causas dirimendas suscipiunt* usw. Bloßes Angebot der guten Dienste zur Vermittlung zwischen den Parteien, des Vorsitzes bei Parteienverhandlungen ist kein *r.* (*quod si, inquit, hactenus intervenit, ut experiretur, an consilio suo vel auctoritate discuti litem paterentur, non videtur arbitrium recepisse*, Forts. zum oben zit. frg. 13 § 2). Irgend eine Form läßt sich für das R. nicht ermitteln, es ist vielmehr ein den Kompromißparteien gegebenes formloses Versprechen eigener Art. Man hat es zu Unrecht unter die *locatio conductio operarum*, häufiger unter das *mandatum* subsumieren wollen. Dagegen Weizsäcker 63f. Die Tätigkeit des Arbiter trägt den Charakter einer geistigen, ihrem Wesen nach inästimablen an sich. Während aber bei Verpflichtung zu anderen *operae liberales* Klage im Wege der *extraordinaria cognitio* sich einstellte, fehlt es an dieser Entwicklung für das *r.*: es ist ‚ein in der Entwicklung stecken gebliebenes Rechtsgebilde' (Pernice Labeo I 447), sei es weil die Leistung des Arbiter nicht schätzbar gewesen (wußte man doch nicht, wie sein Spruch gelautet hätte [vgl. Pernice a. a. O.]), oder weil sein Amt kein rein privatrechtliches, also erst recht unschätzbar war (Weizsäcker 65).

Der Bargeschäftsgedanke, der die Rechtsordnungen auf einfacheren Stufen beherrscht, brachte es wohl mit sich, daß zunächst ein Schiedsspruch nur über Streit am Eigentum einer Sache in der Art provoziert wurde, daß beide Teile sich über Hinterlegung der Sache beim Schiedsrichter einten und dieser sie dann dem seines Ermessens Berechtigten herausgab (ein solcher Fall noch bei Ulp. Dig. IV 8, 11, 2). So mögen *arbiter* und *sequester* einmal nicht unterschieden worden sein. Vgl. Wlassak a. O. 408. Für das spätere Recht kann das Schiedsrichteramt auch ohne Sequesterstellung zur strittigen Sache und natürlich auch ohne daß überhaupt über eine Sache gestritten wird, übernommen werden. Auch mochte zuweilen die Strafsumme des Kompromißvertrages schon sofort beim Arbiter hinterlegt worden sein. Vgl. Matthiass 21ff. Aber sicher war derartiges reales *recipere* für das R. der uns bekannten Zeit nicht erforderlich. Das R. ist ferner gewiß Vertrag, *pactum*, nicht etwa bloß einseitige formelle Erklärung des Arbiter, urteilen zu wollen. Gegen diese Annahme von Goldschmidt Ztschr. Handelsr. III 97ff. s. Matthiass a. O. 20, 1 und dort zit. Lit. Der Arbiter konnte gewiß sich zur Sicherung der Parteien eidlich verpflichten, seinen Spruch abzugeben und nach bestem Gewissen abzugeben. So ist die aus dem 1. Jhdt. n. Chr. überlieferte Sentenz des *arbiter ex compromisso* CIL IX 2827 (= Bruns-Gradenwitz Fontes[7] nr. 185) in einer Grenzscheidungssache zwischen der Commune Histonium und einem Privatmann vom geschworenen Schiedsrichter C. Helvidius Priscus abgegeben worden (*utrisq(ue) praesentibus iuratus sententiam dixit in ea verba* usw.). Aber es ist nicht wahrscheinlich, daß ein solcher Eid vom Arbiter stets verlangt wurde, hätte doch sonst der so ausführliche Digestentitel IV 8 kaum davon geschwiegen. Die Kodexstelle Cod. Iust. III 1, 14 pr. (530) spricht zwar, wenn man das Folgende mit heranzieht, recht allgemein, aber doch sicher nur vom Eide des staatlichen Richters; Cod. Iust. II 55 (56) 4, pr. § 1 (529) handelt nur von Vereinbarung eines schiedsrichterlichen Eides, und die die Bestimmungen dieser Konstitution aufhebende, zehn Jahre später erflossene Nov. Iust. 82, 11 ist wohl nicht anders zu deuten, wenngleich hier der Schlußsatz (*πάντων τῶν ἔμπροσθεν νενομοθητεμένων εἴτε ἐκ τῆς ἀρχαίας νομοθεσίας εἴτε καὶ παρ' ἡμῶν περὶ τῶν compromissariων δικαστῶν ἢ ἐπὶ τοῖς αἱρετοῖς, χωρὶς μέντοι τῆς περὶ τῶν ὅρκων ἀνάγκης, μενόντων, ἐπὶ τῆς ἰδίας ἰσχύος καὶ οὐδὲν ἐκ τοῦδε ἡμῶν τοῦ νόμου καινιζομένων*) Zweifel wecken möchte. Für die Notwendigkeit des Eides, und

zwar für die Zeit auch schon vor Iustinian, außer anderen Mommsen Jurist. Schr. I 376, 83; seit Iustinian Matthiass 129. De Ruggiero Dizion. epigraf. I 615, während derselbe Gelehrte früher Bull. d. Ist. V 74ff. u. ö. den geschworenen Arbiter mit einem unter obrigkeitlicher Autorität urteilenden Arbiter-Iudex zu identifizieren suchte. Daß aber *arbiter iuratus* auch bloß ein Kompromißrichter sein kann, zeigt schon die zitierte Inschrift von Histonum, deren Beweiswert De Ruggiero 238f. unter Betonung der wahrscheinlichen Nichtvereidigung des Kompromißarbiter allerdings zu entkräften sucht. Anderer Meinung, doch ohne sichere Stellungnahme gegen die Notwendigkeit des Eides Wlassak 409, der S. 413 möglichen Einfluß des Herkommens in diesem Punkte erwägt. Das Richtige ist vermutlich wohl die bloße Möglichkeit der Vereidigung des Arbiter. Ich möchte angesichts der Digesten gar nicht an zu häufiges Vorkommen des Eides denken. Die Parteien hatten eben wohl auch hier freie Hand, untereinander den Eid des Arbiter und dann entsprechend diesen Eid auch mit ihm auszumachen. Vgl. besonders Cod. Iust. II 56, 4, 1: *si igitur inter actorem et reum nec non et ipsum iudicem* (gemeint ist der Kompromißrichter) *fuerit consensum, ut cum sacramenti religione lis procedat* usw.

II. Der prätorische Zwang. Der Vertrag des Arbiter mit den Parteien rückt in die Rechtssphäre ein, sowie der Praetor *ad curam et sollicitudinem suam hanc rem pertinere putat* (Ulp. Dig. IV 8, 3, 1). Die prätorische Rechtsentwicklung führt zu einem Zwang gegen den säumigen oder vertragsbrüchigen Arbiter. Ob das Zwangsedikt schon zu Ciceros Zeit bestand, ist nicht sicher zu sagen. Die vom Redner erwähnten Fälle enthalten keine Andeutung; vgl. Matthiass 29. Wenn aber Partsch' Hypothese über den ediktalen Garantievertrag durch *r.*, Ztschr. Sav.-Stift. XXIX 403ff. (s. den Art. Receptum argentarii) und die dort vermutete Rezeption der Vorschriften gegen Bankier und Gastwirt aus dem hellenistischen Verkehrsrechte zutrifft, so wäre auch für das gewiß zuerst (Lenel Ed. perp.[2] 129 a. E.) ins Edikt aufgenommene R. a. eine viel frühere Zeit (Partsch 422 denkt ans 2. Jhdt. v. Chr.) anzunehmen. Das teils (Ulp. Dig. IV 8, 3, 2) erhaltene, teils sicher rekonstruierbare (Dig. IV 8, 15) Edikt lautete: *Qui arbitrium pecunia compromissa receperit, eum sententiam dicere cogam*, Lenel Ed. perp.[2] 126. Der Zwang äußert sich zunächst in amtlichem *investigare* des sich verbergenden Arbiter (Paul. Dig. IV 8, 32, 12). Eine Vorführung des Arbiter gab es wohl nicht, sondern bloß — eventuell wiederholte (vgl. Dig. IV 8, 13, 4 *si forte urgueatur a praetore ad sententiam*) — Aufforderung zur Fällung der Sentenz; denn die Stelle fährt fort: *et si diu non paruerit, multa adversus eum dicenda est.* Als weiteres Zwangsmittel kommt noch *pignoris capio* hinzu. Der Praetor kann aber auch dem Arbiter die Abgabe der Sentenz verbieten (*vetare sententiam dicere; inhibendus est arbiter* Ulp. Dig. IV 8, 32, 6. 10). Wohl wird der positive Zwang nur auf Parteienantrag verfügt, aber für das Verbot ist auch Vorgehen des Magistrats von Amts wegen bezeugt (Dig. IV 8, 32, 6).

III. Voraussetzungen des prätorischen Zwangs. Es verdient hier zunächst der Dualismus hervorgehoben zu werden, der infolge dieses Zwangs, den der Praetor in Aussicht stellt, das ganze Recht des *compromissum-receptum* beherrscht und auf den besonders Matthias aufmerksam macht. Grundsätzlich bleibt das Kompromiß davon unberührt, ob der Praetor den Arbiter zwingen wird oder nicht. D. h. also: wenn der Arbiter freiwillig Recht in einem Falle spricht, in dem ihn der Praetor nicht zwänge, und die Partei dem Spruch des Arbiters nicht gehorcht, so müßte die Kompromißpoen dennoch verfallen. Aber die Jurisprudenz hat nur selten diese Verschiedenheit in der Behandlung von Kompromiß und R. stehen lassen (so z. B. Dig. IV 8, 7 pr. 9, 3. 13, 1), vielmehr meist dann, wenn der Praetor das R. nicht schützte, auch dem folgend schon das Kompromiß für unwirksam erklärt. Wenn also der Praetor seine Zwangsmittel in Aussicht stellt, so kann er dies zunächst nur gegen den tun, der seinem Imperium untersteht, also nicht gegen den Magistrat mit *par maiorve potestas*, der etwa ein *arbitrium* übernommen hat (Dig. IV 8, 3, 3; frg. 4). Dann aber kann er auch die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen fixieren, unter denen er den Zwang zur Abgabe der Sentenz ausüben wird.

1. Die Parteien des Kompromisses, die dann mit dem Arbiter das R. schließen, sind bezüglich ihrer Geschäftsfähigkeit im allgemeinen den gewöhnlichen Rechtsvorschriften unterstellt, Matthias 42. Bezüglich der Kompromißfähigkeit des *filius familias* vgl. Weizsäcker 32ff., dann aber auch Brinz Krit. Vierteljahrschr. XXII (N. F. III) 198. Über die Parteienvertretung beim Kompromiß sowohl als vor dem Arbiter, über den Fortfall der *cautio de rato* und *iudicatum solvi* vgl. Weizsäcker 36—42. Die Kompromißparteien müssen gleichgestellt sein, damit der Praetor den Zwang gewähre. So zessiert der Zwang, wenn eine Partei versklavt ist (Dig. IV 8, 32, 8), oder wenn nur ein Teil die Befolgung des Gutachtens durch Konventionalpoen versprochen hat (vgl. Dig. eod. 13, 1). Vgl. Mitteis Krit. Vierteljahrschr. XXXIII (N. F. XIV) 345f.

2. Person des Arbiter. Hieher gehören ferner die Vorschriften über die Fähigkeit zum Arbitrium. Danach sind der *servus* (es sei denn ausgemacht, daß er für den Fall seiner Freilassung *arbiter* sein solle), der *pupillus, furiosus*, der *surdus* und *mutus* absolut unfähig. Wenn Dig. IV 8, 7 pr. 9 pr. 1 Pomponius und Ulpian schreiben, es könne auf solche Schiedsrichter nicht kompromittiert werden, so besagt das wiederum ausdrücklich, daß einem Kompromiß, das solche *arbitri* vorsieht, und dem *r.* solcher *arbitri* kein irgendwie gearteter staatlicher Rechtsschutz gewährt wird, daß also die Versagung der prätorischen Zwangsmittel stark genug ist, um auch das Kompromiß an die entsprechenden Voraussetzungen zu binden. Ebenso, wenn Dig. h. t. 41 Callistr. aus der Bestimmung der Lex Iulia, *ne minor viginti*

annis iudicare cogatur, den Schluß zieht, *nemini licere minorem viginti annis compromissarium iudicem eligere.* Fällt ein solcher unfähiger Arbiter dennoch eine Sentenz, so ist die Partei nicht daran gebunden und verwirkt durch Ungehorsam keine Strafe. Dem noch nicht 25jährigen kann, nach herrschender Meinung (Dig. eod.) *si temere arbitrium receperit*, Restitution gewährt werden. Labeo erklärt den Schiedsspruch eines *minor* in einem Vormundschaftsrechtsstreit allerdings für ungültig (Dig. h. t. frg. 3), aber das wird sich mit der Callistratusstelle wohl so vereinigen lassen, daß solch junger Arbiter eben gerade über Tutela nicht judizieren könne. Vgl. Weizsäcker 19f. Sprachlich und sachlich anders Brinz Krit. Vierteljahrschr. XXII (N. F. III) 196; auch Matthiass 77, 2. Schwieriger ist es, die Nebeneinanderstellung der Ausschließungsgründe der Impubertät und des Alters unter 20 Jahren zu erklären. Denn auch beim Schiedsrichter unter 20 Jahren ist nicht nur jeder Zwang ausgeschlossen, sondern die Parteien dürfen ihn nicht wählen (s. o.), *ideoque poena ex sententia eius nullo modo committitur.* Es läßt sich vielleicht an Hinaufsetzung des Minimalalters denken, etwa durch eine besondere Bestimmung der Lex Iulia über den Schiedsrichter, die durchaus nicht unwahrscheinlich wäre (vgl. Wlassak Röm. Prozeßges. I 176f.), und an etwa stehen bleibenden theoretischen Streit, aus dem vielleicht nur die Tatsache der Unfähigkeit des Impubes ausschied und deshalb als sicherer Unfähigkeitsgrund besonders genannt wurde. Wenn man den Vergleich mit dem Staatsrichter zieht, so fällt auf, daß nach Dig. XLII 1, 57 *si forte ex consensu iudex minor datus sit scientibus his, qui in eum consentiebant, rectissime dicitur valere sententiam* (Ulp.); danach bedeutete allerdings das zwingende Erfordernis des zwanzigjährigen Minimalalters des Arbiter eine schärfere Norm gegenüber der Bestimmung über das mögliche, durch Vereinbarung eben herabsetzbare Minimalalter des Iudex. Die Parteien könnten sich also auf einen *pubes minor* als Iudex, dagegen nur auf einen mehr als Zwanzigjährigen als Arbiter einigen. Das wäre aber gar nicht so undenkbar, zumal die Ingerenz des Praetors beim Arbiter geringer war, als beim Iudex, also auch anderseits das Schutzbedürfnis gegen einen unerfahrenen Arbiter größer sein mochte. Vgl. Wlassak a. a. O. 409. (Die 18 Jahre in frg. 57 cit. sind wohl interpoliert, vgl. Mitteis Herm. XXXII 643, 1, scheiden also für die Betrachtung des Arbiter aus, wo sie besondere Schwierigkeiten machten, Weizsäcker 25). Relative, nur für einzelne Arbitria geltende Unfähigkeitsgründe sind Interesse an der Sache: niemand kann *de re sua* eine Sentenz sprechen (Marcian. Dig. IV 8, 51); das wird man aber strikt auf den Fall einschränken müssen, als einer nicht Partei und Arbiter zugleich sein darf. Bloßes Interesse am Ausgang des Rechtsstreites, wie es der *filius familias* als *arbiter de re patris* natürlich hat, macht ihn nicht unfähig (Gai. Dig. IV 8, 6); vgl. Weizsäcker 21, 1. Endlich ist unfähig ein Arbitrium zu übernehmen, wer in der Rechtssache bereits zum staatlichen Richter ernannt ist (Ulp. Dig. IV 8, 9, 2). In diesen Fällen wird der unfähige Arbiter nicht gezwungen und die Partei auch nicht durch *poenae executio* aus dem Kompromiß zum Gehorsam veranlaßt. Wenn aber der Arbiter *ignominiosus* ist, so gilt zwar das *r.* und es ist folglich auch die freiwillig gefällte Sentenz gültig und für die Parteien nach dem Kompromiß verbindlich, wenn aber der Arbiter nicht urteilen will, so wird er nicht gezwungen, *si sordes aut turpitudo manifesta sit* (Ulp. Dig. IV 8, 7 pr. 9, 3).

Wie die Unfähigkeitsgründe, so sind auch Exkusationsgründe berücksichtigt worden, allerdings, da der Arbiter ja freiwillig sein Amt auf sich nimmt, nur wenn der Hinderungsgrund *post arbiterium susceptum* (Paul. Dig. IV 8, 16; vgl. 15. 32, 4) eintritt. Die Befreiungsgründe können entweder in der Person des Arbiter (religiöse und staatliche Pflichten, eigene Prozesse und dringende Geschäfte, Krankheit, Alter, ja sogar *alia incommoditas*, Dig. IV 8, 32, 4. frg. 15. 16) liegen, oder anderer Art sein: Beleidigung des Arbiter durch die Parteien, wobei aber *causae cognitio* nötig ist (Dig. eod. 15. 9, 5), insbesondere Verlassen des Arbiter durch die Parteien und Aufsuchung eines anderen Arbiter oder des Staatsrichters oder Abschluß einer Transactio über die Sache mit Umgehung des Arbiter — den Zurückgekehrten braucht der Arbiter nicht mehr aufzuwarten — (Dig. eod. 9, 5. 10. 11 pr. 30. 32, 5); eingetretene Todfeindschaft zwischen ihm und auch nur einer Partei (frg. 15). Vorübergehend kann sich der Arbiter durch Eid frei machen *sibi non liquere*, dann muß ihm ein *spatium* gegeben werden (Dig. IV 8, 13, 4). Kein Zwang bei schon erfolgtem Verfall der Strafe oder anderer Erledigung des Kompromisses (Dig. eod. 32, 1. 3); bei *cessio bonorum* eines Teils, bei verspätetem Antritt der Parteien vor dem Arbiter (Dig. eod. 17 pr. 1).

Infolge ihres nahen Zusammenhanges mit diesen Exkusationsfällen seien hier gleich mitgenommen die Fälle definitiven Erlöschens des *r.* So bei Tod des Arbiter, bei Tod einer Partei, es sei denn, daß das *r.* beiderseits auch auf die Erben abgestellt ist, bei Restitution des minderjährigen Arbiter (Dig. IV 8, 40. 49, 2. 41).

3. Gegenstände des Arbitriums. Der Praetor hat aber auch bestimmte Streitsachen von der schiedsgerichtlichen Behandlung ausgeschlossen, solche, an deren Entscheidung sich ein öffentlich-rechtliches Interesse knüpft. Vgl. Weizsäcker 50. Es darf da nicht kompromittiert werden, der Praetor versagt Zwang gegen den Arbiter und *executio poenae* gegen die Parteien. So sind vom Arbitrium ausgeschlossen *crimina publica*, dann *delicta famosa* (Dig. IV 8, 32, 6), Freiheits- und Ingenuitätsprozesse, sowie Fälle der *actio popularis* (Dig. eod. § 7). Der Zwang gegen den Arbiter allein wird versagt, *si de negotio transactum est, vel homo mortuus est de quo compromissum: nisi si posteriore casu aliquid litigantium intersit* (Dig. eod. § 5). Einem Erbrechtsprozesse darf auch durch Arbitrium nicht präjudiziert werden, *ergo interea inhibendus est arbiter* (Dig. eod. § 10). Iustinian hat den *compromissarii iudices vel arbitri ex communi sententia electi* die Möglich-

keit verwehrt, eine Restitutio in integrum vorzunehmen (Cod. Iust. II 46 (47) 3, 1). Das Kompromiß kann sich auf eine einzelne Streitsache, aber auch auf einen Komplex solcher Sachen beziehen. Das ist das *plenum compromissum de rebus controversiisve.* Eine Auslegungsregel darüber Dig. IV 8, 21, 6. Dagegen bestimmt Dig. eod. frg. 46 doch wohl, daß ein Kompromiß nicht ins Blaue hinein über alle zukünftigen Streitigkeiten, sondern nur über bestehende oder höchstens aus einem bestimmten bestehenden Rechtsverhältnis sich eventuell ergebende Streitigkeiten abgeschlossen werden kann. André Gemeinrechtl. Grundzüge d. Schiedsgerichte 26ff. A. A. Weizsäcker 46f. Matthiass 79, 1. Windscheid-Kipp Pandekten[9] II 850, 14. Es ist naheliegend, daß der Arbiter besonders in Sozietätsprozessen (vgl. Cic. pro Rosc. com. u. dazu Baron Ztschr. Sav.-Stift. I 116ff.) und Grenzstreitigkeiten angerufen wird, wo gerade sein freieres Ermessen wünschenswert sein musste (Scaev. Dig. IV 8, 44. CIL IX 2827. De Ruggiero Dizion. epigraf. I 615). Ja auch das Wort *arbiter* (s. o.) mochte man auf Gangrichter in Grenzsachen und Nachbarstreitigkeiten deuten. Vgl. Rudorff Schriften der Feldmesser II 428; Röm. Rechtsgesch. II 26, 9. A. M. Bethmann-Hollweg Zivilproz. I 63, 9. De Ruggiero Bull. d. Ist. V 62, 1.

4. Kompromißpoen. Nach dem Wortlaut des Edikts ist Vereinbarung einer Geldkonventionalpoen für den Fall des *non sententiae stare* Voraussetzung des prätorischen Zwangs gegenüber dem Arbiter. Aber die *pecunia compromissa* des Edikts wird bald über die wörtliche Auslegung als *poena nummaria* auf *alia res vice poenae* ausdehnend interpretiert (Pomp.-Ulp. Dig. IV 8, 11, 2). Genügen soll dann Deponierung von Sachen beim Arbiter mit der Vereinbarung *ut ei daret qui vicerit vel ut eam rem daret, si non pareatur sententiae* (Ulp. a. a. O. Muther Sequestration u. Arrest 64ff. Bachofen Pfandr. 481f.), ferner Verzicht durch *pactum de non petendo* seitens eines Gläubigers, für den Fall, als er dem Schiedsspruch nicht gehorchte (Dig. eod. § 3, Pomp.-Ulp.). Aber es genügt auch Versprechen einer *incerta summa* z. B. auf *quanti ea res erit* (Paul. Dig. eod. frg. 28), ja endlich einfaches Versprechen (*simpliciter sententia stari quis promiserit*), womit eine *incerti actio* gegeben war (frg. 27, 7). Vgl. Weizsäcker 56f. Die einschränkende Auslegung von Matthiass 36f. ist meines Erachtens unnötig und unzutreffend.

IV. Verfahren und Schiedsspruch. Über das Verfahren vor dem Arbiter und dessen Schiedsspruch s. Wlassak a. a. O. 408—410. 412f. Die Parteienladung nimmt der Arbiter von sich aus vor und zwar *per nuntium vel epistulam* (Dig. IV 8, 49, 1: vgl. frg. 40 pr.). Der Arbiter ist zwar natürlich an die kompromissarisch festgelegten Grenzen für seine Tätigkeit gebunden (Dig. IV 8, 32, 15. 21), aber innerhalb dieser Grenzen frei, s. besonders Wlassak 409; ist ihm ein bestimmter Spruch vorgeschrieben, so wird er nicht dazu gezwungen, ihn abzugeben (Dig. eod. 19 pr.). Über Zeit und Ort des Verfahrens s. Weizsäcker 83—86. Es entscheidet wiederum in erster Linie das Kompromiß. Detailerörterungen über den Ort, den innerhalb seiner Vollmacht der Arbiter frei auswählt — natürlich mit Wahrung der Anstandsgrenzen — sind Dig. IV 8, 21, 10. 11 überliefert. Für die Verhandlungszeit s. bes. Dig. eod. 25, 1 (*clausula diem compromissi proferri*) und frg. 13, 2, frg. 36 über die Angleichung (vgl. auch Cod. Iust. III 12, 6, 5; aber nicht Gleichstellung) mit den Ferientagen des Staatsrichters; vgl. auch Matthiass 98—100. Der Schiedsspruch muß in Gegenwart beider Streitteile gesprochen werden. Dig. IV 8, 27, 4 (Ulp.): *proinde sententia — dicta non coram litigatoribus non valebit*; die Ausnahme interpoliert (Faber, P. Krüger). Dig. eod. frg. 47 spricht doch wohl nicht dagegen, anderer Meinung Wlassak 413. Vgl. noch Dig. eod. frg. 44 und Schiedsspruch von Histon. CIL IX 2827, 6, welcher Spruch zugleich ein Beispiel der Entscheidung in einem Grenzstreit unter Verwertung einer älteren Abgrenzungsurkunde bietet. Dazu Mommsen Jurist. Schr. I 374—378. Das *coram* erläutert Ulp. Dig. IV 8, 27, 5 *coram autem dicere sententiam videtur qui sapientibus dicit*, d. h. vor geschäftsfähigen Parteien. Schwierigkeiten macht Dig. h. t. 39 pr. (Iavol.). Die Kompromißstrafe verfällt nur bei Ungehorsam gegen die sich im Rahmen des Kompromisses haltende Sentenz. Die anschließenden Worte *contumaciam litigatoris arbiter punire poterit pecuniam eum adversario dare iubendo* haben Keller Instit. 126 und andere auf eine Strafgewalt des Arbiter gedeutet. Weizsäcker 69 erklärt unter Beifall von Brinz Krit. Vierteljahrschr. XXII (N. F. III) 197 und Kohler ebd. 471, die *poena* für die Strafe ob Nichtbefolgung des Restitutionsbefehls des Arbiter bei einer *actio arbitraria*, also für die in der arbiträren Geldkondemnation liegende Strafe für *contumacia*. Ähnlich unter Hinweis auf Ulp. Dig. XLIII 5, 3, 14 Matthiass 83. Aber trotz des auch hier verwendeten *poena contumaciae* für die arbiträre Geldkondemnation ist doch die Iavolenstelle nicht sicher gegen Keller erklärt. Insbesondere der Nachsatz, der unmittelbar dem zitierten Satze folgt: *quo in numero haberi non oportet si testium nomina ex sententia arbitri exhibita non sunt*, wonach also der Zeugenbeweis unter dem Prinzip der Verhandlungsmaxime steht (Weizsäcker 68. 82, 2), spricht doch sehr für eine diskretionäre Strafgewalt des Arbiter. Freilich wäre Folge des Ungehorsams gegen den Strafbefehl, da der Arbiter ja keine Zwangsbefugnis gegen die Parteien hat, nur Verfall der Kompromißpoen und also Möglichkeit der Einklagung dieser auf dem gewöhnlichen Rechtsweg. Man kann sich aber sehr wohl denken, daß die Partei, um solcher Folge zu entgehen, gerade etwa einem leichteren Strafbefehl Folge geleistet hätte. Vgl. auch Papin. Dig. IV 8, 42, wo in einem Falle von *contumacia* gegen den Restitutionsbefehl des Arbiter dieser *secundum formam compromissi* eine dem Fiskus zu zahlende Poen einer Partei auferlegt hat. Zahlt die Partei diese Strafe, dann verfällt die Kompromißpoen nicht, folgt die Partei aber nicht, so verfällt sie, aber

der Fiskus hat nicht etwa eine Klage — da eben der Strafbefehl des Arbiter nur durch die Kompromißpoen mittelbar sanktioniert ist. Das *secundum formam compromissi* erklärt aber meines Erachtens auch jede andere Strafgewalt des Arbiter, auch Strafen der einen Partei zugunsten der anderen (frg. 39 pr.) zuzudiktieren. Daß unter Umständen der in Strafe Genommene schon um dem sonst drohenden Verfall der Kompromißstrafe zu entgehen, folgen wird, ist schon bemerkt worden.

Der Spruch des Arbiter war im voriustinianischen Rechte bloß mittelbar durch die besprochenen gegenseitigen Strafstipulationen für den Fall des Nicht-*sententiae arbitri stare* bezw. die *actio incerti* (o. II 4) geschützt. Vgl. dazu Wlassak a. a. O. 408f. 413. Ebenda auch zur ausnahmsweisen *exceptio doli* gegen die Klage aus der Poenalstipulation wegen *dolus* des Arbiter oder der Gegenpartei (Dig. IV 8, 31. 32, 14).

V. Iustinians Reformen. Kaiser Iustinian hat dem Rechtsinstitut des privaten Schiedsgerichts noch besondere Aufmerksamkeit zuteil werden lassen. Zwar ist auch in seinem Recht die Sentenz nie rechtskräftig geworden, so daß man daraufhin hätte *iudicati agere* können, aber es wurde dem Beklagten eine Einrede, dem Kläger staatlicher Klageschutz auf Grund der Sentenz, nicht erst auf dem Umwege über die Strafstipulation des Kompromisses gewährt. Die Vorschriften (Cod. Iust. IV 55 [56] 4. 5. Nov. Iust. 82, 11) sind ziemlich kompliziert. Haben die Parteien unter Eid den Arbiter gewählt und hat dieser gerechtes Urteil eidlich gelobt, und lassen sich diese Tatsachen durch Parteienunterschrift, durch Beurkundung öffentlicher Urkundspersonen oder aus den Akten des Arbiter beweisen; oder haben beide Parteien erweislichermaßen vor oder nach dem Schiedsspruch sich eidlich zur Einhaltung verpflichtet; oder hat endlich auch nur der Arbiter auf Antrag der Parteien eidlich gewissenhaften Spruch gelobt, dann *liceat vel in factum vel condictionem ex lege vel in rem utilem instituere* (Cod. h. t. 4 pr. — § 5. 5, 2). Anderenfalls bleibt es beim bisherigen bloß indirekten Schutze der Sentenz (Cod. eod. 4, 5). Dieser besondere Schutz eidlichen Kompromisses und beeideten Schiedsspruches ist wegen Unzukömmlichkeiten und der oft gegebenen Gefahr des Eidbruchs von Iustinian im J. 539 wieder aufgehoben worden (Nov. 82, 11). Bestehen blieb die Vorschrift, daß eine Anerkennung der gefällten Sentenz seitens beider Parteien, mochte sie mündlich, wenn auch nicht in Stipulationsform, oder schriftlich, oder selbst stillschweigend durch unterlassene Anfechtungserklärung binnen 10 Tagen erfolgt sein, dem Beklagten eine *exceptio veluti pacti*, dem Kläger aber eine *actio in factum* dann gab, wenn beide Parteien durch ihre Unterschrift die Sentenz anerkannt hatten oder Fiktion der Anerkennung wegen unterlassener Anfechtung eintrat (Cod. h. t. 4, 6—5, 1). Abgesehen von diesen Fällen, die bei Anerkennung der schiedsrichterlichen Sentenz diese besonders stärken, bleibt es beim klassischen Rechte.

Daneben sind für das Schiedsgericht noch andere Vorschriften gegeben worden. So die

zwingende Vorschrift, daß die Parteien einander den Kalumnieneid schwören müssen (Cod. Iust. II 58 [59], 2, 4; im J. 531). Die *patroni causarum* müssen einen Eid über ihre Prozeßführung ablegen (Cod. Iust. III 1, 14, 4; im J. 530). Der Beginn des Verfahrens vor dem Arbiter (näher bestimmt als *conventum in scriptis apud compromissum iudicem factum*) unterbricht die Verjährung (Cod. Iust. II 55 [56] 5, 3); die Feststellung von Tatsachen, Geständnisse, Zeugnisse im schiedsrichterlichen Verfahren können auch im ordentlichen Prozeß verwertet werden, d. h. wohl genießen dieselbe Stellung, als wären sie in einem Verfahren vor dem Staatsrichter vorgekommen (Cod. eod. § 4). Über die Verwendung bezw. Wiederholung des Zeugnisses im Schiedsgericht in einem nachfolgenden Verfahren vor einem staatlichen Iudex sind eigenartige Detailvorschriften vom Kaiser Cod. IV 20, 20 erlassen worden; vgl. Matthiass 129f. Erwähnt sei noch die auch für den Schiedsrichter geltende eigenartige Vorschrift über die Aufstellung der *sacrosanctae scripturae* vor dem Richterstuhl, damit der Richter an seine Verantwortung gemahnt werde. Wir erinnern uns unwillkürlich an die religiösen Feierlichkeiten vor dem ägyptischnationalen Gerichtshof der Dreißig (Diod. I 75, 6. Wilcken Ostraka I 303, 1).

VI. Gericht und Schiedsgericht. Das *officium* des privaten Arbiter, das vom Praetor in die öffentliche Rechtssphäre eingerückt ist, war dem *officium* des staatlichen Iudex verwandt. Das ist die von Brinz Krit. Vierteljahrschr. XXII (N. F. III) 200 gebilligte, von Kohler ebd. 470 bekämpfte Grundtendenz der wiederholt zitierten Arbeit von Weizsäcker. Wir dürfen die Frage, die damals auch dogmatische Bedeutung hatte, heute von rein historischer Warte aus betrachten. Vgl. auch Bekker Ztschr. Sav.-Stift. II 7. Wer Wlassaks wohl unwiderlegliche Anschauungen über die Wahl des staatlichen Iudex im *ordo iudiciorum* durch die Parteien und die darin gelegene Abhängigkeit eines möglichen Richterspruchs von dem Willen beider Teile zu den seinigen macht, der wird geneigt sein, den Unterschied zwischen Arbiter und Iudex gerade in der beim Iudex hinzutretenden staatlichen Ernennung zu sehen. Hier wirken Parteien und Magistrat bei der Iudexernennung zusammen, während den Arbiter die Parteien allein bestellen. Aber es fehlt ja auch nicht an einer weiteren Zwischenbildung, dem Iudex-Arbiter (Wlassak a. a. O. 410 sub 2), der zwar wie der *iudex* bestellt wird, aber in seinem freieren Ermessen dem Kompromißarbiter näher kommt. Die Vorstellung, daß sich der private Parteienschiedsrichter zum Iudex entwickelt habe, ist nicht mehr außergewöhnlich — aber daneben blieb der bloße Parteienschiedsrichter bestehen, bis der Praetor auch hier, und zwar mit Zwang gegen den privatim verpflichteten Arbiter vorging, und Kaiser Iustinian in den geschilderten Richtungen den Ausgleich zwischen dem Amt des Richters und dem Ehrenamt (über den *arbiter honorarius* s. Wlassak a. a. O. 409) des Schiedsrichters weiter förderte. Aber freilich von der wichtigsten und ursprünglichsten Parallele kann beim Beamtenrichter nicht mehr

so wie beim alten Iudex die Rede sein. Je weniger man sich aber freilich anderseits das ordentliche Gericht, bezw. den ordentlichen Richter mehr aussuchen konnte, desto stärker mochte oft das Bedürfnis nach dem Schiedsgericht, jenem wohl ältesten Entwicklungsstadium auch des staatlichen Gerichts hervorkommen. So mag sich die Ausführlichkeit erklären, mit der die Iustinianischen Gesetzesbücher noch dieses Institut behandeln. — Die bischöfliche Schiedsgerichtsbarkeit scheidet, als auf anderen Grundlagen als dem freiwilligen Kompromiß und R. beruhend, aus dieser Darstellung aus. Vgl. dazu Bethmann-Hollweg Zivilproz. III 112ff. Löning Gesch. d. deutsch. Kirchenrechts I 260ff., aber dagegen mehrfach mit Recht Matthiass 130—148. Vgl. etwa noch die ausführliche Bibliographie besonders älterer und französischer Literatur bei Humbert in Daremberg-Saglio II 698 zu Episcopalis audientia und die Literatur bei Rietschel Religion in Gesch. u. Gegenw. I 1821 zu Kirchl. Civilgerichtsbarkeit. Über papyrologische Quellen Mitteis zu P. Lips. 43 (S. 147); Chrestom. 121 Wenger Gött. Gel. Anz. 1907, 309f.

Quellen. Dig. IV 8 *De receptis: qui arbitrium receperint ut sententiam dicant.* Cod. Iust. II 55 (56) *De receptis.* Nov. 82 c. 11. Von anderen gelegentlich verwerteten Quellen besonders die *sententia arbitri ex compromisso* CIL IX 2827 (1. Jhdt. n. Chr.) (Bruns-Gradenwitz Fontes[7] nr. 185). Auch die Papyrologie hat bereits Quellen zum Kompromiß- und Schiedsrichterrecht geliefert. S. Mitteis Grundzüge 276. P. M. Meyer Gießener Papyri I, III S. 104, 1. 106, 1. Frühestes (399 n. Chr.), allerdings stark fragmentiertes Beispiel P. Giss. I nr. 104. P. Lond. III 992 (S. 253f.) = Mitteis Chrestom. 365 bringt ein Kompromiß aus Antinoupolis (?) von 507 n. Chr., das alle wesentlichen Geschäftsbestandteile enthält: *[Ἑκόντες] ποιοῦντ[αι] πρὸς ἑαυτοὺς τὴν ὁμολογίαν τοῦ κομπρομίσσου* — Namen der Parteien und anakoluth *ἀλλήλοις χαίρ(ειν)*. Dann der Streitgegenstand, allerdings in recht allgemeiner Fassung: *Ἐπειδὴ ἠμφισβητήσαμεν πρὸς ἑαυτοὺς περὶ φανερῶν* (zu *φανερός* = *quidam* s. Lit. bei Mitteis Nachträge zu Chrestom. 71) *κεφαλαίων καὶ πρὸ δίκης καὶ φιλονικείας ἔδοξεν ἡμῖν κοινῇ γνώμῃ ἀπαντῆσαι εἰς δίαιταν* — Name der Schiedsrichter, dann — *καὶ στοιχεῖ[ν] καὶ πείθεσθαι τοῖς ὁρισθησομένοις παρὰ τῆς αὐτῶν παιδεύσεως* (die *arbitri* waren Rechtsgelehrte), *κατὰ τοῦτο ὁμολογ[οῦμεν] ὀμνύν[τ]ες* — bei Gott und Kaiser — *ἀπαντᾶν ἡμᾶς πρὸς τοὺς προειρημένους διαιτητὰς καὶ διαιτᾶσθαι ἐπ' αὐτοὺς ἀπ ... [.. τοῦ ὄντο]ς μηνὸς ἕως Ἐπεὶφ τῆς παρ[ο]ύσης πρώτης ἰνδικτιόνος [καὶ πείθεσθαι ἡμᾶς τοῖς] ὁρισθησ[ο]μένοις παρ' αὐτῶν, τὸν δὲ μὴ ἀπαντῶντα [πρὸς αὐτοὺς ἢ καὶ μὴ πειθ]όμενον τοῖς ὁρισθησομένοις παρ' αὐτῶν παρέξει[ν] [.....................τ]ῷ ἐμμένοντι λόγῳ προστίμο(υ) χρυσοῦ νομισμάτια [.......................]ος οὗτος κύριος καὶ βέβαιος καὶ ἐπερ(ωτηθέντες) ὡμολ(ογήσαμεν).* Vgl. zur Urkunde Berger Strafklauseln in den Papyrusurkunden 215f. Schwierig ist auch dem Sinne nach die Ergänzung des Schlußpassus. Mitteis schlägt (mit Fragezeichen) die salva-

torische Klausel zu ergänzen vor. Berger 216 verweist auf das römische Recht, das ja den Kompromißspruch nur indirekt mit der Strafstipulation schützte. Aber man beachte, daß die vorübergehenden Bestimmungen von Cod. Iust. II 55, 4 ja (vgl. bes. § 6!) gerade durchs Volksrecht herbeigeführt gewesen sein dürften und daß unsere Parteien sich selbst eidlich verpflichteten und die Urkunde wohl notariell (die Schlußzeile 26 allerdings unsicher und die Notiz des Herausgebers unzutreffend; vgl. aber Mitteis Chrestom. nr. 365) gefertigt ist (vgl. Cod. cit. § 1). Für die Zeit nach Nov. 82 könnte die salvatorische Klausel freilich nicht mehr vermutet werden. Denn da bestimmt der Kaiser c. 11: *ἀλλὰ πάντως οἱ τὸν δικαστὴν ἢ τοὺς δικαστὰς αἱρούμενοι μετὰ ποινῆς αὐτοὺς ἐπιλεγέσθωσαν ὁπόσης ἂν τὰ μέρη πρὸς ἄλληλα συμβαῖεν, καὶ ἀνάγκην ἐχέτωσαν ἢ ἐμμένειν τῇ κρίσει ἤ, εἴπερ ἀναψηλαφῆσαι βουληθεῖεν, πρότερον δοῦναι τὸ πρόστιμον οὕτω τε ἄδειαν ἔχειν ἀναχωρεῖν τῶν κεκριμένων καὶ ἐφ' ἕτερον χωρεῖν δικαστήν.* Wie Berger 215 mit Recht bemerkt, ist das vereinbarte Verfallen der Poen bei Nichterscheinen vor dem Schiedsrichter entsprechend der römischen Vorschrift Cod. II 55, 2 (im J. 283): *Si contra compromissum adversarius tuus apud electum arbitrum praesentiam sui facere detrectavit, placitae poenae videtur obnoxius.* Vgl. Dig. IV 8, 21, 9—11. frg. 27, 4. Auch die Festsetzung der Frist entspricht den lateinischen Quellen. Vgl. IV 8, 21, 8. frg. 25 pr. 1. frg. 32, 11. 21. frg. 33. frg. 50. Berger 216[2]. Ein anderes Kompromiß BGU I 315 (byz. Zeit) mit ebenfalls ganz allgemeiner Angabe des Gegenstands *δίκην ἔχοντες πρὸς ἀλλήλους* (zu solch ungenauer Ausdrucksweise vgl. auch Ulp. Dig. IV 8, 21, 6 a. E.). Strafpoenvereinbarung, hier aber ohne Eid und sicher ohne salvatorische Klausel. Zur Urkunde Wilcken Arch. IV 559, wo aber eine Korrektur des seltenen *αἱρήσασθαι* nicht nötig, vgl. Mon. 1, 19: *ἡρησάμεθα*. Z. 12ff.: *Ἔδοξεν αὐτοὺς αἱρήσασθαι κατὰ κοινὴν γνώμην ἐπὶ ἄπα Ὀλκάπηλον καὶ στέργειν αὐτοὺς καὶ ἐμμένειν τῇ διδομένῃ ἡμῖν παρ' αὐτοῦ δίκῃ*; folgt Strafklausel. Ein Kompromiß Wien. Denk. 37, 37 (S. 127), dazu Berger 214. Fragment eines von Wilcken Arch. V 295 ergänzten Kompromisses P. Klein. Form. 402, wo die Parteien einen als *ἀκροατὴν τῆς ὑποθέσεως* wählen und sagen *θέσθαι ἐπὶ τὸν αὐτὸν μέσατον*, mit Poenverabredung für Ungehorsam gegen den Spruch. Anfang eines Kompromisses BGU I 309 (J. 602). Wessely Prolegomena 57. 61. Ende eines solchen mit Fertigung zweier Zeugen Lond. II 456 (S. 335) (7. Jhdt.). Grenf. 99 a (6./7. Jhdt.) enthält eine merkwürdige Bürgschaftserklärung für eine Schiedspartei: *Δανεὶτ ἀνεδέξατο* (Partsch Griech. Bürgschaftsr. I 71, 2) *Θαησίαν ὥστε αὐτὴν ἀνελθῖν εἰς διαίτην καὶ τὰ ἀπὸ διαίτης ποιήσῃ · εἰ δὲ μὴ ποιήσῃ ἐπὶ τῷ ἐμὲ βαλεῖν αὐτὴν εἰς τὴν φυλακήν* d. h. (Wilcken Arch. f. Papyrusforsch. III 126): David hat Bürgschaft übernommen für Thaësia, daß sie zum Schiedsgericht kommt und tut, was der Schiedsspruch sagt. Wenn sie es aber nicht tut, soll ich sie ins Gefängnis werfen. Das Kompromiß ist hier durch Garantieübernahme des David für Erscheinen der Schuldnerin

und Erfüllung des Schiedsspruchs durch sie geschützt. Ob noch Strafstipulation der Schiedsparteien hinzukam, ist nicht unwahrscheinlich (vgl. den Kombinationsfall Ulp. Dig. IV 8, 29), wenn auch nicht sicher. Wahrscheinlich wohl auch, daß die andere Partei in ähnlicher Weise durch einen Bürgen Garantie für Erscheinen und *sententiae arbitri stare* (Dig. IV 8, 23, 2) übernahm. Auch diese Urkunde zeigt das Recht auf dem Wege zur Erzwingung des Schiedsspruchs selbst, der vorübergehend ja auch von der Iustinianischen Kodifikation beschritten wurde (vgl. o.). Nov. 82 c. 11 spricht so bestimmt von der Möglichkeit des Rücktritts einer Partei vom *sententiae stare* gegen Zahlung der Poen, daß wir wohl damit unsere Vereinbarung nicht vereinigen können, wonach letzten Endes Thaësia, wenn sie nicht *sententiae steterit*, vom Bürgen verhaftet wird. Aber auch wenn keine Poen verabredet ist, muß gewiß nach dem Novellenrecht es wieder allgemein bei der *actio incerti* von Dig. IV 8, 27, 7 geblieben sein. So dürfte die Urkunde wohl am ehesten in die Zeit des entstehenden oder schon von der Gesetzgebung akzeptierten Rechts, den Schiedsspruch selbst durchzusetzen, fallen und vor der Novelle 82 (539 n. Chr.) angesetzt werden, die im wesentlichen wieder zum Vorkodexrecht zurückkehrt. Daß die Urkunde vor Nov. 134, 9 (556 n. Chr.), wonach Frauen nicht in Zivilsachen verhaftet werden dürfen, falle, hat M i t t e i s Grundz. 276 bereits beobachtet. Nicht sicher bestimmbar ist der juristische Gehalt in der *δίαιτα* in Oxy. VI 943 (6. Jhdt.). Lond. I 113 S. 199ff. (6. Jhdt.) sind die Parteien zwar auch mit ihrem Streit wegen *laesio enormis* dahingekommen (Z. 27f.) *μεσητίαν γε[νέσ]θαι μέσων εἰρηνικῶν ἀνδρῶν ἀγαθῶν*, aber deren Vermittlung führt nun zu einem Vergleich der Parteien, nicht zu einem endgültigen Schiedsspruch (vgl. Dig. IV 8, 13, 2. P. Monac. 7, 34f. [583 n. Chr.] o. I). Mir scheint wenigstens diese Erklärung der Urkunde entsprechender, als Annahme einer bloßen Anerkennung des Schiedsspruchs (was ja freilich arg. lin. 29f. nicht gerade ausgeschlossen wäre und dann einen Fall, wie ihn Cod. Iust. II 55, 4, 6f. behandelt, bedeutete). Dagegen scheint es sich um ein solches Anerkenntnis einer allerdings bloß *ἀγράφως* abgegebenen *διαιτητικὴ ἀπόφασις* im P. Straßb. 20 (= M i t t e i s Chrestom. nr. 94) zu handeln, die der Strateg kraft seines *nobile officium* gefällt hat. Vgl. M i t t e i s a. a. O. Geistlicher Schiedsspruch mit folgendem anerkennenden Vergleich P. Monac. 14, 30ff. (594 n. Chr.). Schiedsspruch(?) eines Soldatenkollegiums mit folgendem anerkennenden Vergleich P. Monac. 1, 19ff. (574 n. Chr.). Ein Schiedsspruch liegt vielleicht Oxy. VI 893 (= M i t t e i s Chrestom. nr. 99) (6./7. Jhdt.) vor, wenn die drei richtenden *ἀξιόπιστοι ἄνδρες* nicht etwa ein behördliches Richterkolleg (vgl. W e n g e r *Στρωματεις*, Grazer Festg. 50. Phil.-Tag 1909, 31f.) oder *arbitri* im Sinne von Cod. Iust. III 1, 16. 18 (im J. 531) (vgl. B e t h m a n n - H o l l w e g Zivilproz. III 128. M i t t e i s a. a. O.) bedeuten. Der ungelenk stilisierte Spruch heißt *τύπος*.

L i t e r a t u r: S. W l a s s a k Bd. III S. 410. Dazu De R u g g i e r o L'arbitrato pubblico in relazione col privato presso i Romani im Bulletino dell' Istituto di Diritto Romano V (1892) S. 49—443 mit wiederholter Berücksichtigung des *arbiter ex compromisso* (vgl. o.); Dizionario epigrafico I 615f. Vgl. auch die Zusammenstellung bei W i n d s c h e i d - K i p p Pandekten[9] II 844, 1. [Wenger.]

Receptum argentarii. Ein dem römischen Bankierrecht angehöriges Institut. Es ist das wahrscheinlich formfreie Versprechen eines Bankiers, für einen anderen eine Summe oder Sache dem Versprechensempfänger zu leisten. Der Grund, weshalb der Bankier sich so für einen anderen verpflichtete, ergab sich naturgemäß aus zwei Tatsachen: einmal weil der ‚andere' dem Bankier sicher war, daß der Regreß nicht erfolglos bleiben werde, meist natürlich (aber durchaus nicht notwendig, vgl. Ed. Iust. IX, B e k k e r Ztschr. Sav.-Stift. II 9) weil er ein Bankkunde war, der bei der Bank ein den Bankier deckendes Guthaben besaß, auf das dieser im Regreßwege greifen konnte; dann aber weil der Kunde dem Bankier Anweisung erteilte, sich dem Versprechensempfänger durch R. zu verpflichten. Der Bankkunde seinerseits aber wird dem Bankier nur Anweisung gegeben haben, wenn er entweder dem Dritten schon verpflichtet war, oder eben Grund irgendwelcher Art hatte, sich ihm zu verpflichten. Aber das R. hat sich aus diesen verschiedenen Kausalverhältnissen herausgelöst und sich zu einem abstrakten Garantieversprechen entwickelt, das unabhängig von einer Anweisung und unabhängig von einer Hauptverbindlichkeit dessen wirksam ist, für den es abgegeben wird.

Diese Entwicklung aufzudecken fiel umso schwerer, als das ganze Rechtsinstitut aus der Iustinianischen Gesetzgebung ausgemerzt und dem erweiterten Rechte des *constitutum* (s. *constituere* L e o n h a r d o. Bd. VII S. 1104—1106) unterstellt ist (Cod. IV 18, 2 pr. vom J. 531). Grundlegend sind die Forschungen L e n e l s Ztschr. Sav.-Stift. II 62—71. Danach sind in einer Reihe aufs Konstitut umgemodelter Quellenstellen Aussprüche römischer Juristen zu erkennen, die sich ursprünglich aufs *r. a.* bezogen (s. u. die Zusammenstellung unter Quellen).

Daß die Bankiersgarantie sich gewöhnlich an eine Anweisung der Kunden, dem Dritten das Versprechen abzugeben, anschloß (vgl. L e n e l Ztschr. Sav.-Stift. II 70. B e k k e r III 8. M i t t e i s XIX 248f. P a r t s c h XXIX 413. M i t t e i s XXIX 480; L e n e l s und P a r t s c h Aufsätze sind im folgenden nur mit Seitenziffern zitiert), liegt so sehr in der Natur der Sache, daß es auffällig wäre, wenn nicht auch unsere spärlichen Quellen Hinweise darauf enthielten. Ein solcher direkter Hinweis liegt, wenn M i t t e i s' sehr wahrscheinliche Interpolationsbeobachtung zu Dig. XIV 5, 8 (Ztschr. Savigny-Stiftung XIX 248f.) zutrifft, in dieser Paulusstelle: *Titianus Primus praeposuerat servum mutuis pecuniis dandis et pignoribus accipiendis: is servus etiam negotiatoribus hordei solebat pro emptore suscipere debitum et solvere* — wo M i t t e i s statt *suscipere debitum* eben *recipere* lesen will. Dig. XIII 5, 27 (Ulp. frg. 472) tritt Pomponius unter Ulpians Beifall einer

Ansicht des Labeo entgegen, der dem *argentarius* gegen den Versprechensempfänger eine *in factum exceptio* geben wollte, wenn der Bankkunde die Zahlung verboten habe. Da will auch die Anschauung Labeos durchkommen, der Bankier zahle als Stellvertreter des Bankkunden. Wie gerechtfertigt solche Anschauung aber auch sein konnte, selbst wenn man — was bei der äußeren Ähnlichkeit beider Fälle wohl kaum von je geschah — das stellvertretende Handeln des Bankiers für den Kunden vom R. überall scharf zu scheiden vermocht hätte, das zeigen die Ausführungen bei P a r t s c h 414, 2. Es wird sich aber eben bei den zahlreichen Quellenbelegen für das Zahlen des Bankiers ‚für' den Kunden nicht leicht feststellen lassen, ob sich unter den gemeinen Stellvertretungsfällen (M i t t e i s 244ff. W e n g e r Stellvertret. 209ff.) nicht auch Fälle befanden, in denen der Bankier zwar wirtschaftlich betrachtet für den Kunden, juristisch aber aus seiner eigenen R.-Verpflichtung zahlte. War wohl der Bankier rechtlich aus dem R. verpflichtet, der Kunde aber nicht, hatte also der Bankier das R. übernommen, ohne daß der, für den er dem Versprechensempfänger garantierte, verklagt werden konnte (vgl. u.), so zahlte der Bankier aus dem R., natürlich ohne damit an dem ohnedies nicht in die Rechtssphäre fallenden Verhältnis des Bankkunden zum Dritten juristisch etwas zu ändern. War aber der Bankkunde auch selbst verpflichtet, so war die Zahlung des Bankiers zugleich Tilgung der Obligation des Bankkunden — bestand in solchem Falle doch eine Art solidarischer Verpflichtung von Kunde und Bank — und wie nahe sich diese Geschäftsform mit einfach stellvertretender Zahlung des Bankiers berührt, wenngleich wir sie scheiden können, liegt auf der Hand. P a r t s c h 413 hat mit Grund zur Frage auch auf die byzantinische Praxis der Bankiersbürgschaft, wie sie aus Iust. Ed. IX hervorleuchtet, hingewiesen. Aber die römischen Juristen haben trotz dieser wirtschaftlich engen Zusammenhänge doch die Verpflichtung aus dem R. vom Verhältnis des Bankkunden zum Bankier unabhängig gestellt. Das zeigen die wiederholten Bemerkungen, daß die Verpflichtung aus dem *r.* nicht bloß *absente*, sondern auch *ignorante et invito debitore* eingegangen werden kann (Gai. frg. 121. Dig. XLVI 1, 30. Gai. frg. 122. Dig. XLVI 3, 53. Ulp. frg. 472. Dig. XIII 5, 27 unter Berufung auf Pompon.). Warum der Bankier das R. eingegangen ist, ob als Mandatar des Bankkunden, oder als dessen Negotiorum gestor, sowie alle Weiterungen dieses internen Verhältnisses sind für den Versprechsempfänger als Internum zwischen Bank und Kunde prinzipiell gleichgültig. Ich verweise hier freilich nochmals auf die bei P a r t s c h 414, 2 angeführten Hemmungsmomente. B e k k e r s Annahme, Ztschr. Sav.-Stift. II 8, der Bankier rezipiere gegenüber dem Bankkunden (Schuldner) zugunsten des Dritten, scheitert an der von den Quellen besprochenen Möglichkeit des R. ohne Wissen und Willen des Bankkunden (Schuldner), s. o. Vgl. P a r t s c h 412.

Die Obligation aus dem R. ist aber auch unabhängig geworden von einer Verbindlichkeit des Schuldners (also meist des Bankkunden)

gegenüber dem Versprechensempfänger beim R. Auch hier freilich mag sich der wirtschaftlich natürliche Zusammenhang beider Obligationen zunächst auch juristisch geäußert haben. Zu beachten scheint in dieser Hinsicht zunächst Paul. frg. 258, Dig. XIII 5, 12: *sed et si decem debeantur et decem et Stichum recipiat* (sc. *argentarius*) [D.: *constituat*], *potest dici decem tantummodo nomine teneri*, wo der Jurist bei Beurteilung der Bankiersverpflichtung vielleicht aus der Verpflichtung des Schuldners (Bankkunden) interpretiert. Diese Deutung L e n e l s a. a. O. 65f. scheint mir immer noch die plausibelste, wenn sie auch die Beziehung auf die Hauptverbindlichkeit streng genommen in die Worte des Paulus erst hineinlegt. Andere Erklärungsversuche bei P a r t s c h 415f., 6. K a r l o w a scheidet übrigens die Stelle aus dem Argentarierrecht aus und läßt sie vom *constitutum debiti alieni* handeln, was auch nicht als unmöglich abgelehnt werden kann (Rechtsgesch. II 759). Als beachtlich für den Zusammenhang zwischen der Schuld des Bankkunden und der Verpflichtung des Bankiers zitiert L e n e l 66 ferner auch Gloss. Labb. v. *ῥεκεπτατόρες (ῥεκεπτόρες)* wiedergegeben mit *ἐξπρομισσόρες, ἀνάδοχος, ἐγγυητής* und *ῥεκεπτικία: ἀναδεκτικὴ ἐπὶ τραπεζίτου ἀντιφωνήσαντος καὶ ἀναδεξαμένου ἀλλοτρίαν ἐνοχήν*. Aber auch das mag wirtschaftlich zutreffen, juristisch ist die Obligation aus der Bankiersbürgschaft unabhängig von einer Obligation des Bankkunden. Ja, es darf mit P a r t s c h 415 vermutet werden, das R. habe gerade in Fällen dem Gläubiger Sicherheit geben können, in denen das formlose Versprechen des Schuldners (Bankkunden) als ungeschütztes *pactum* etwa dem Gläubiger noch keinen auch nur prätorisch wirksamen Anspruch gegen den Schuldner selbst zu gewähren vermochte. Und das, was Iustinian selbst über die Geschichte des von ihm beseitigten Instituts berichtet, zeigt die Haftung des Bankiers von jeder Rücksicht auf ein prinzipales *debitum* befreit: (*cum secundum antiquam recepticiam actionem exigebatur et si quid non fuerat debitum*). Cod. Iust. IV 18, 2, 1 i. f. Auch Ed. Iust. IX *προοίμιον* und Cod. Iust. IV 18, 2 a. E. sind von P a r t s c h 415 unterstützend herangezogen worden.

Wie das R. so den Vorteil der Unabhängigkeit von einer Hauptverbindlichkeit bot, also nicht von deren Bestand abhängig war, so novierte die Übernahme der Bankiersgarantie aber auch nicht die Hauptverbindlichkeit, sondern ließ sie fortbestehen; Gai. frg. 120, Dig. XIII 5, 28: *ubi quis* (sc. *argentarius*) *pro alio recepit* [D.: *constituit*] *se soluturum, adhuc is, pro quo recepit* [D.: *constituit*] *obligatus manet.* So ist das R. in diesem Punkte praktischer als die Delegationsstipulation, bei der *solvit qui reum delegat* (S a l p i u s Novation u. Delegation 100ff.). Es ist ferner unter An- und Abwesenden möglich und so dem Verkehr dienlicher als die Anwesenheit der Parteien heischende Stipulation. Es ist endlich ein Instrument des Internationalverkehrs und heischt nicht wie der römische Literalkontrakt bei *transscriptio a persona in personam* Zivität der Parteien oder wie der Literalkontrakt der Peregrinen Fremdenstand der Parteien (zu

allem Lenel 70f.). Anderer Meinung Karlowa Rechtsgesch. II 760, der das R. dem Zivilrecht zuweist. Dann ist das R. nicht an eine bestimmte Form gebunden gewesen. Lenel hat a. a. O. 67ff. das *r. a.* als formfreien Vertrag und die uns bezeugte Klage gegen den Bankier aus dem R., die *actio recepticia* (Cod. Iust. IV 18, 2. Inst. Iust. IV 6, 8. Theophil. ad. h. l. [Ferrini p. 421 s.]: *καὶ ἡ recepticia, ἥτις ἁρμόζει τραπεζίτου ἀντιφωνήσαντος*. Gloss. Labb. s. v. *ῥεκεπτικία*, vgl. o.) als prätorische Klage zu erweisen gesucht. Anderer Ansicht Karlowa (a. a. O. 758ff.: zivile Natur des Formalvertrags des R. und ziviler Ursprung der Klage); Schlossmann (Litiscontest. 175ff.: honorarische Natur des Formalvertrages und der Klage; ebenso Platon Nouv. rev. hist. XXXIII 290. Rosello (Arch. giur. XLV 46ff.: formloses Geschäft, unbestimmter Klageursprung). Lenel zustimmend Pernice Ztschr. Sav.-Stift. XX 137, 2. Der genannte Gelehrte hält an seiner Auffassung selbst fest Ed. perp.[2] 127ff. Im Mittelpunkt des Streites steht die mehrerwähnte Konstitution des Kaisers Iustinian, die im pr. besagt (Cod. Iust. IV 18, 2 pr.): *Recepticia actione cessante, quae solemnibus verbis composita inusitato recessit vestigio, necessarium nobis visum est magis pecuniae constitutae naturam ampliare.* Lenel hat zunächst (Ztschr. Sav.-Stift. II 68) gegen Bruns (Ztschr. Rechtsgesch. I 85f.) dann (Ed. perp. 128f.) gegen Karlowa und Schlossmann den Wortlaut der Konstitution betont, die nur die Feierlichkeiten der *actio recepticia*, nicht des zugrunde liegenden Geschäfts betone. ‚Gar keinen Sinn', womit Bruns diese wörtliche Interpretation kurzweg ablehnt, hat das gewiß nicht. Ausführlich sucht Bruns' Ablehnung Schlossmann Litis contest. 177f. zu begründen. Aber was dort p. 184, 1 ausgeführt wird, scheint mir Schlossmanns eigene These wieder zu entkräften. Lenels Gegengründe sind meines Erachtens zur Entkräftung einer Annahme ausreichend, die den Wortlaut der Quelle gegen sich hat. Vgl. Girard Manuel[5] 607, 2. Cuq Institutions II 459, 8. Collinet Étud. histor. sur de droit de Iustinien I (1912) 283. Stellt man sich aber einmal auf den Standpunkt, daß das R. ein formfreies Geschäft sei, so ist damit die Frage, wie es in concreto abgeschlossen worden, von untergeordneter Bedeutung. Gewiß setzt auch das formfreie Rechtsgeschäft eine Willensäußerung in irgend einer Form voraus, aber die Formfreiheit besteht eben im Fehlen einer bestimmt vorgeschriebenen Form. So können mit Partsch 413 in Betracht gezogen werden: *‚decem milia HS solvi'* (Dig. II 13, 6, 3) oder *‚se soluturum esse decem milia HS'* (Dig. XIII 5, 28), daneben aber im einzelnen Fall auch andere Formen. So insbesondere gewiß schriftliche Erklärung; ein Beispiel hiefür wohl Dig. XIII 5, 26 (Scaev. frg. 226): *Quidam ad creditorem literas eiusmodi fecit: ‚Decem, quae Lucius Titius ex arca tua mutua acceperat, salva ratione usurarum habes penes me, domine.' respondit secundum ea quae proponerentur actione de constituta pecunia eum* (Scaev. wohl: *actione recepticia argentarium*) *teneri.* Vgl. Kappeyne van de Capello Abhandlungen 273. Rosello a. a. O. 72. Zweifelnd, ob die Stelle sich nicht auch schon in Scaevolas Text aufs Konstitut bezog, Lenel Paling. frg. 226, 1. Partsch 416, 2. Schlossmann a. a. O. 183 sucht aus der *ἀντιφώνησις* der Institutionenparaphrase des Theophilus (IV 6, 8 p. 422 ed. Ferr.) auf Frage und Antwortform etwa *·recipisne? recipio* zurückzuschließen. Karlowa 760 denkt an einen einseitigen Formalakt des Zivilrechts, den er in der Lücke Gai. III 95 vermutet, das dort stehende Fragmentchen — *corporal* — auf eine Besprechung der Objekte deutend, die das R. zum Gegenstand haben konnte. Die Hypothese ist zu unsicher, als daß sich über sie debattieren ließe. Das Wort *recipio* wurde beim Geschäft gewiß häufig verwendet, aber darum braucht das Geschäft noch kein Formalakt gewesen zu sein. Über den Sprachgebrauch von *recipere* s. d. Man müsste sonst auch beim *r. arbitri* und bei der Gastaufnahme Formalakte annehmen, da auch sie *recepta* waren. Für Formfreiheit auch Pernice Ztschr. Sav.-Stift. XX 137. Der Sprachgebrauch zeigt *recipere* im Sinne der Garantieübernahme, aber daneben auch unabhängig von der zu garantierenden Hauptverbindlichkeit eines anderen. Zu überwiegen scheint jener Sprachgebrauch, was für das Argentarier-R. die Annahme zu bestätigen scheint, daß trotz aller prinzipiellen Unabhängigkeit von der Hauptobligation eines Schuldners (Bankkunden) das Geschäft seinem wirtschaftlichen Zwecke nach doch ‚Bürgschaft' war, wobei man freilich ‚Bürgschaft' als Garantie, nicht im Sinne des römischen akzessorischen Geschäftes auffassen muß.

Über das *r.* und die *actio recepticia* erfahren wir von Iustinian selbst einige rechtshistorische Notizen, die er dem von ihm abgeschafften besonderen Rechtsinstitute noch widmet. Aus Inst. IV 6, 8 (vgl. auch Theophil. ad h. l.) erfahren wir, daß die *actio recepticia* der *actio de pecunia constituta* ähnlich (*similis*) war, aber in der Vereinigungskonstitution für beide Rechtsinstitute und Klagen (Cod. IV 18, 2, 1) werden die Unterschiede hervorgehoben, indem der Kaiser der *pecunia constituta* jetzt eine Reihe von Vorschriften des früheren Spezialrechts des *r. a.* beilegt. Damit war das Spezialrecht der Bankiersgarantie (Theoph. ad Inst. IV 6, 8: *καὶ κοινωνία μὲν τῆς recepticias καὶ τῆς ‚pecuniae constitutae' αὕτη, καθὸ ἑκατέρα ἐξ ἀντιφωνήσεως τίκτεται· διαφορὰ δὲ ὅτι ἡ μὲν ‚pecuniae constitutae' ἐπὶ παντὸς ἑτέρου ἀντιφωνήσαντος χώραν ἔχει, ἡ δὲ recepticia ἐπὶ μόνου τραπεζίτου*; vgl. auch das Vorhergehende und Folgende. Gloss. Labb. cit. s. o.) dem gemeinen Recht des Konstituts eingefügt, aber auch in ihm aufgegangen. Aus dem Neuen im Konstitutsrecht kann auf die früheren Bestimmungen des R. geschlossen werden, wobei allerdings Karlowa a. a. O. 758 mit Grund zur Vorsicht mahnt, weil der Kaiser bei seiner Erweiterung des Konstitutsrechts vielleicht auch manches aus dem Stipulationenrecht und nicht dem Recht des R. entnommen haben könne. Aber im wesentlichen dürfte das neue Konstitutsrecht der zitierten Konstitution doch mit Recht als altes Bankiersbürgschaftsrecht angesprochen werden. So das sachliche Anwendungsgebiet des

R. auf alle Obligationsgegenstände, nicht bloß auf Sachen *quae in pondere numero mensura sunt*, worauf das klassische Konstitut beschränkt war. Dieser Unterschied wird auch ausführlich von Theoph. cit. besprochen. Dann der Charakter der *actio recepticia* als *perpetua* im Gegensatz zum bisweilen annalen Charakter der *actio de pecunia constituta*; die stete aktive und passive Vererblichkeit der R.-Klage im Gegensatz zu — nicht sicher bestimmbaren — Ausnahmefällen bei der Konstitutsklage; Unabhängigkeit des R. von einer *pecunia debita*, während die Konstitutsklage eine solche auch nach Iustinians Vorschrift voraussetzte, und der Kaiser nur insoweit reformierte, als er auch bedingte und betagte Hauptforderungen zuließ, während früher, wie er berichtet, sogar *dubitaretur, si pro debito sub condicione vel in diem constituto eam possibile est fieri*; Möglichkeit, ein R. ohne Angabe eines Zahlungstages einzugehen, während beim Konstitut bestritten war, *si pure constituta pecunia contracta valeret*. Vgl. zum Ganzen: Inst. IV 6, 8. Theoph. zu dieser Stelle. Cod. Iust. IV 18, 2, 1. Bruns Ztschr. f. Rechtsgesch. I 48ff. Lenel a. a. O. 62. So ist viel Sonderrecht des R. Gemeingut geworden, aber das R. als von der *pecunia debita* unabhängiges Garantieversprechen des Bankiers beseitigt worden. Diesen legislatorischen Mißgriff hat Lenel a. a. O. 71 mit Recht scharf getadelt.

Partsch (a. a. O. 417—422) hat die ansprechende und nicht schwach fundierte Hypothese aufgestellt, das *r. a.* verdanke gleich dem *r. cauponum* seine Anerkennung im römischen Rechte dem Einfluß des hellenistischen Rechts, ja bedeute eine Rezeption hellenistischen Rechts in Rom etwa im 2. Jhdt. (S. 422) v. Chr. Sprachlich kann das *recipere* des Bankiers gewiß als Gegenbild zum *ἀναδέχεσθαι* und *ἐγγυᾶσθαι* bezeichnet werden. Partsch hat aber auch eine Reihe von sachlichen Parallelen zwischen der *ἐγγύη* der Banken und dem R. a. aus seinen bürgschaftsrechtlichen Studien (Griech. Bürgschaftsrecht I) herbeizuholen verstanden. So erscheint die *ἐγγύη* als selbständig verpflichtender Garantievertrag, auch bindend, wo die Selbsthaftung des Schuldners fehlt, in der Höhe der Haftung unabhängig von der Höhe der vorhandenen Schuld, als formlose Vereinbarung mit dem Formular *ἐγγυῶμαι τὸν δεῖνα ἀποδώσειν* oder *ἀναδέχομαι ἀποδώσειν*, bewiesen durch Eintragung ins Geschäftsbuch des Bankiers, passiv und aktiv vererblich übernehmbar ohne Wissen und Willen dessen, für den rezipiert wird, aber ebenso häufig auf Anweisung der Bankkunden erfolgt und so zu stellvertretender Zahlung des Bankiers wenigstens nahe heranführend, wenngleich bei eigener Verpflichtung des Bankiers scharfem juristischen Zusehen nicht mit Stellvertretung identisch; vgl. Partsch 420f.

Schwer zu sagen ist es, warum der Kaiser seine Reformkonstitution erließ, zumal er so wesentliche Bestimmungen des neuen allgemeinen Konstitutsrechts dem alten Recht des *r.* entnahm. Meines Erachtens liegt aber gerade in dem, was vom alten Recht nicht übernommen wurde, der Schlüssel zur Erkenntnis des Zwecks der Reform: nicht etwa Beseitigung der harmlosen Form des lateinischen *r.* — das ging nebenbei mit —, aber Opposition gegen die abstrakte Obligation, die in einer ihrer letzten und bedeutsamsten Lebensäußerungen, nach tatsächlicher Beseitigung der abstakten Stipulation, abgetan werden sollte. Collinets Vermutung, das *r.* sei im Osten überhaupt nie rezipiert gewesen, stehe ich dagegen skeptisch gegenüber. Denn daß der Osten das Wesen der Bankiersgarantie kannte, ja vermutlich nach Partsch' Darlegungen dem Westen sogar vor Zeiten übermittelt haben mochte, gibt Collinet selbst zu; wie leicht aber der Osten lateinische Formstrenge seinen Zwecken dienstbar zu machen verstand und wie wenig er ein sachlich brauchbares Rechtsinstitut der Form wegen zurückwies, zeigt die Geschichte der Stipulationsklausel. Dies gegen Collinet 281. Übrigens hat ja Collinet selbst auf die Bedeutung des Kampfs gegen den abstrakten Charakter der Obligation hingewiesen (p. 288), nur eben meines Erachtens dieses Moment zu wenig gewürdigt. Derselbe Gelehrte vermutet die Fortdauer des Instituts in Italien (p. 272. 288), ja denkt mit Huvelin Ann. de droit comm. 1901, nr. 1, p. 22, 1 an Anknüpfung mittelalterlichen Handelsrechts an dieses Rezeptum.

Quellen: Aus den aufs Konstitut umgearbeiteten Digestenstellen hat Lenel als auf das Argentarier-R. bezüglich wieder erkannt: Dig. II 13, 6, 3 (Ulp. frg. 234). XIII 5, 12 (Paul. frg. 258). XIII 5, 27 (Ulp. frg. 472) XIII 5, 28 (Gai. frg. 120). XVII 1, 28 (Ulp. frg. 473). XLVI 1, 30 (Gai. frg. 121). XLVI 3, 52 (Ulp. frg. 474). XLVI 3, 53 (Gai. frg. 122). Vgl. Lenel Ztschr. Sav.-Stift. II 62ff.; Palingen a. a. O.; Ed. perp.[2] 127. Dort Anm. 15 zu Dig. XII 2, 27, das Ztschr. Sav.-Stift. II 67 auch hierher gezogen wurde (vgl. Paling. Gai. frg. 128). Dazu Dig. XIV 5, 8 (Paul. frg. 62), aufs R. bezogen von Mitteis Ztschr. Sav.-Stift. XIX 248. Inst. Iust. IV 6, 8. Cod. Iust. IV 18, 2. Ed. Iust. IX. Theoph. zu Inst. cit. Gloss. Labb. cit. Zwei papyrologische Quellen P. Oxy. I 91 (vom J. 187 n. Chr.) und III 513 (vom J. 184 n. Chr.) reiht Mitteis Ztschr. Sav.-Stift. XXIX 479f. in diesen Zusammenhang ein; dagegen Collinet 279, vgl. Preisigke Girowesen 25, 7.

Literatur: Bruns Ztschr. f. Rechtsgesch. I 83—87. Die ganze Lehre ist auf neue Basis gestellt in Lenels vielzitiertem Aufsatze Ztschr. Sav.-Stift. II 62—71. Von späterer Literatur Bekker Ztschr. Sav.-Stift. III 1—12 (s. den Art. Recipere). Kappeyne van de Copello Abhandlungen (1885) 272ff. Rossello Arch. giur. XLV 3ff. (mit Bibliographie S. 15ff.). Serafini ebd. 552ff. Karlowa Rechtsgesch. II 758ff. Schlossmann Litis contestatio (1905) 175ff. Lenel Ed. perp.[2] 127—130 mit Verteidigung seiner Auffassung besonders gegen Karlowa und Schlossmann, auch Rossello. Neue Gesichtspunkte und Förderung der Lehre durch Heranziehung griechischen Rechts im oben wiederholt genannten Aufsatze von Partsch Ztschr. Sav.-Stift. XXIX 403ff. Den Grund der iustinianischen

Reform sucht jetzt eingehend Collinet Étud. histor. sur le droit de Justinien I (1912) 270—290 zu erforschen. [Wenger.]

Receptum nautarum s. Receptum.

Receptus s. Nonius.

Rechiarius (so Mommsen Chron. min. II 25, 137. 140. 142. 28, 172. 173. 29, 175. 178; *Reciarius* I 305. 457; *Recciarius* II 279. 280. 301; *Richarius* II 28, 173. 29, 175. *Riciarius* Iord. Get. 44, 229ff.), König der Sueben in Spanien 447—456. Sohn des heidnischen Königs Rechila, aber selbst katholischer Christ, übernahm er, als sein Vater im August 447 zu Emerita gestorben war, trotz heimlicher Umtriebe dagegen die Regierung und trat sogleich einen Beutezug an (Mommsen II 25, 137. 301). Er vermählte sich 448 mit der Tochter des Westgotenkönigs Theodorid (Mommsen II 25, 140. 301. Iord. Get. 44, 229. 231) und plünderte im Februar das Gebiet der Basken. Im Juli besuchte er seinen Schwiegervater, verwüstete bei der Rückkehr die Umgegend von Caesaraugusta und bemächtigte sich durch List der Stadt Ilerda (Mommsen II 25, 140. 142. 301). Im J. 453 schloß er einen Friedensvertrag mit dem römischen Reiche (a. O. II 27, 155), der Ende 454 nach der Ermordung des Aëtius erneuert wurde (a. O. II 27, 161) Nachdem aber Valentinian III., mit dem der Vertrag geschlossen war, seinen Tod gefunden hatte und 455 Rom von den Vandalen geplündert war, wollte R. die Verwirrung des Römerreiches benutzen, um sich ganz Spanien zu unterwerfen (Iord. Get. 44, 229. 230), und fiel in das Gebiet von Neukarthago ein, das er vorher abgetreten hatte (Mommsen II 28, 168. 301). Sein Schwager, der Westgotenkönig Theodorich, und Kaiser Avitus schickten Gesandte an ihn, um ihn zum Halten des Vertrages zu ermahnen, aber vergebens (Mommsen II 28, 170. Iord. Get. 44, 231). Auch eine zweite Gesandtschaft der Westgoten vermochte R. nicht davon zurückzuhalten, daß er seine Eroberungen in der Tarraconensis fortsetzte (Mommsen II 28, 170. 172. 301). Da fiel im Auftrage des Kaisers Theodorich, unterstützt von burgundischen Hilfstruppen, in Spanien ein, brachte am 5. Oktober 456 dem R. am Flüßchen Urbicus, zwölf Milien von Asturica, eine vernichtende Niederlage bei, bemächtigte sich am 28. Oktober der Stadt Bracara und ließ sie plündern. R. war nach Portuscale geflohen, versuchte sich zu Schiffe zu retten, wurde aber durch einen Sturm ans Ufer zurückgetrieben und gefangen. Im Dezember 456 ließ Theodorich ihn hinrichten (Mommsen I 305. II 28. 29, 173—175. 178. 279. 280. 301. Iord. Get. 44, 232). F. Dahn Die Könige der Germanen VI 562. [Seeck.]

Rechila (*Reccila* Mommsen Chron. min. II 300. 301; *Riccila* II 300). König der Sueben in Spanien 438—447. Nachdem ihm sein kranker Vater Hermericus noch bei Lebzeiten die Regierung abgetreten hatte, besiegte er 438 den Andevotus am Flusse Singillio in Baetica in offener Schlacht und nahm ihm reiche Beute ab (Mommsen II 23, 114. 300). Im J. 439 bemächtigte er sich der Stadt Emerita (a. O. II 23, 119. 300). Im J. 440 belagerte er den Comes Censorius und zwang ihn, sich zu ergeben (a. O. II 23, 121). Im J. 441 eroberte er Hispalis und brachte die ganze Karthaginiensische Provinz und Baetica unter seine Herrschaft (a. O. II 24, 123. 301). Im J. 445 oder 446 versuchten die Römer, geführt von dem Magister militum Vitus und unterstützt von den Westgoten, sich jener Gebiete wieder zu bemächtigen, wurden aber von R. in die Flucht geschlagen (a. O. II 24, 134). Im August 447 starb er zu Emerita als Heide, die Herrschaft seinem christlichen Sohn Rechiarius hinterlassend (a. O. II 25, 137. 301). [Seeck.]

Rechimerus s. Richomeres, Ricimer.

Rechimundus (*Reccimundus* Mommsen Chron. min. II 301. 302), Führer eines Teils der Sueben in Spanien (Mommsen a. O. II 31, 193. 32, 202. 33, 219), trat um 460 als Kandidat für ihre Königswürde auf (a. O. II 203). [Seeck.]

Rechtsschulen. Im 1. Jhdt. n. Chr. und in der ersten Hälfte des zweiten bestanden in der römischen Rechtswissenschaft zwei Richtungen, die in einem gewissen Gegensatz zueinander standen. Sie werden als *scholae* oder *sectae* bezeichnet (Pomp. Dig. I 2, 2, 47). Die Anhänger der einen führten nach ihrem Stifter Proculus den Namen Proculiani, die der andern nach ihrem ersten Haupte Masurius Sabinus den Namen Sabiniani (Ferd. Kämmerer Beiträge z. Gesch. u. Theorie d. röm. Rechts, 1817, 183f.); daneben kommt auch die Bezeichnung Cassiani vor, abgeleitet von C. Cassius Longinus; vgl. den Art. Cassiani o. Bd. III S. 1655. Doch soll nach der Angabe des Pomponius im Enchiridion, Dig. I 2, 2, 52 der Ursprung der beiden Schulen eigentlich noch höher hinauf gehen, nämlich bis auf C. Ateius Capito (o. Bd. II S. 1909) und M. Antistius Labeo (o. Bd. I S. 2555), die beiden *decora pacis* (Tac. ann. III 75), die unter Augustus lebten. Als Häupter der Proculianer zählt Pomponius auf: Nerva den Vater, Proculus, Nerva den Sohn, Longinus, Pegasus, Celsus den Vater, Celsus den Sohn und Neratius, als Häupter der Sabinianer: den Masurius Sabinus, C. Cassius Longinus, Caelius Sabinus, Iavolenus Priscus, Aburnius Valens, Tuscianus und Salvius Iulianus. Auch Gaius gehörte der Sabinianischen Schule an. Aber niemals gebraucht er diese Bezeichnung, ebensowenig wie er jemals von Proculiani spricht. Er führt die ersteren stets unter der Bezeichnung: *nostri praeceptores* (einmal 4, 79, auch *nostrae scholae auctores*) an, vgl. auch Dig. XLII 5, 28 (Iavolen.): *tui praeceptores*; die Proculianer nennt er: *diversae scholae auctores* (I 196. II 15. 37. 79. 123. 200. 221. 244. III 87. 98. 103. 141. 167 a. 168. 178. IV 78. 79; ebenso Venuleius Dig. XLV 1, 138 pr. *Nerva et Proculus ceterique illius scholae auctores* Gai. 2, 195). Nach ihm verschwindet der Gegensatz. Wenn man auch den Pomponius noch zu den Sabinianern gerechnet hat, so stützt sich diese Ansicht lediglich auf dessen Ausdruck *Gaius noster* Dig. XLV 3, 39; aber diese Stelle ist wahrscheinlich interpoliert (so schon Lenel Paling. II col. 72 a; Art. Gaius). Vgl. Scialoja Bull. d. Inst. di Dir. Rom. XIV 19. Fitting Alter und Folge der Schriften römischer Juristen[2] (1908) 34. Krüger Gesch. d. Quellen[2] (1912) 190, 1. Mehr Grund hat es, den dem Gaius etwa gleichzeitigen Venuleius

Saturninus den Sabinianern hinzuzurechnen wegen der oben zitierten Stelle Dig. XLV 1, 138 pr. Sonstige Zuweisungen, die man vielfach vorgenommen hat, sind haltlos.

Die Schulnamen begegnen an folgenden Stellen: Proculeiani: Vat. frg. 266. Ulp. XI 28. Dig. I 2, 2, 52; Proculiani (dies die richtige Form, vgl. Baviera Scritti giuridici I 112 gegen Scialoja Bull. d. Inst. di Dir. Rom. XIV 182): Inst. II 1, 25, Theophil. Paraphr. derselben Stelle; Sabiniani: Dig. XXIV 1, 11, 3. XLI 1, 11. Inst. II 1, 25. Cod. Iust. VI 29, 3; Cassiani: Dig. I 2, 2, 52. XXXIX 6, 35, 3. XLVII 2, 18. Ulp. XI 28. Plin. ep. VII 24, 8. Schon Pernice Labeo I 91 hat die Vermutung ausgesprochen, daß erst nachdem die Schulen der Sabinianer und Proculianer konsolidiert waren, die Anknüpfung an Capito einerseits, Labeo andrerseits erfolgte. Ihm schließt sich an Jörs o. Art. Cassiani, und Wlassak Ztschr. d. Sav.-Stiftg. XXXI 267. Dafür spricht noch der Umstand, daß die Bezeichnung der Sabinianischen Schule schwankend war und blieb, indem daneben auch die Bezeichnung Cassiani, den Jörs a. a. O. für den eigentlich berechtigten hält, gebraucht wurde. Wäre diese Schule wirklich von Ateius Capito begründet worden oder hätte sie sich in direkter Anlehnung an ihn gebildet, so würde sie sich Ateiani genannt haben, ebenso wie ihre Rivalen, wenn sie in bewußter Absicht ihre Lehren auf Labeo zurückgeführt hätten, sich die Bezeichnung Antistiani beigelegt haben würden. Wenn aber Baviera die Schulbezeichnungen für sehr späten Datums hält, so wird seine Ansicht, wie ihm Kipp mit Recht entgegengehalten hat, schon durch die Zitate des Plinius (*Cassiana schola*) und des echten Ulpians XI 28 widerlegt, während allerdings die Stellen aus dem Corpus Iuris interpoliert sein könnten, und vergebens hat Baviera neuerdings (Scritti giuridici I 113f.) seine Meinung zu verteidigen gesucht. Vgl. dagegen Kipp Geschichte der Quellen des röm. Rechts[3] 1909, 116 nr. 9.

Worin das Wesen der beiden Schulen bestand und worauf der Gegensatz zwischen ihnen beruhte, darüber sind die verschiedensten Ansichten geäußert worden. Der nächstliegende Gedanke, daß es sich um zwei wissenschaftliche, in prinzipiellen Fragen voneinander abweichende Richtungen der Jurisprudenz handele, ist von manchen (Schrader in Heidelberger Jahrb. 1823, 979. Bremer Rechtslehrer S. 68. Baviera) abgelehnt worden. Sie sehen in den beiden Juristengruppen, die als Proculiani einerseits, Sabiniani oder Cassiani andrerseits zusammengefaßt werden, die Lehrer, welche in zwei verschiedenen *stationes ius publice docentium aut respondentium* (Gell. XIII 13, 1) zu Rom Rechtsunterricht erteilten. Für diese Ansicht beruft man sich auf die Analogie der griechischen Philosophenschulen, die ihren Vereinigungspunkt in bestimmten Lokalen, wie der στοὰ ποικίλη, oder der Akademie, hatten (Plut. de exil. 14. Moral. ed. Bernardakis III 566), und ferner auf den Umstand, daß Pomponius sich bei Aufzählung der Schulhäupter stets des Wortes *succedere* bedient, das er von den Juristen vor Labeo nie gebraucht, indem er hier die Ausdrücke *post hos fuit*, *ab his profecti sunt* und ähnliche anwendet. Daß beide Gründe nicht ausreichen, um die darauf aufgebaute Hypothese zu stützen, hat Pernice in Holtzendorff's Enzyklopädie der Rechtswissenschaft[5] I § 50 S. 151f. vortrefflich ausgeführt, und Lenel, Baviera und Kipp haben ihm beigestimmt. Die Analogie der griechischen Philosophenschulen paßt nicht; denn diese waren organisierte Vereine mit religiösem Einschlage; sie besaßen Vermögen, und das Schulhaupt verfügte in der Regel testamentarisch über die Nachfolge. Vgl. C. G. Zumpt Über den Bestand der Schulen in Athen und die Succession der Scholarchen, Abh. Akad. Berl. 1843, 6ff. Mommsen Ges. Schr. III 50f. Bruns Die Testamente der griechischen Philosophen, Ztschr. d. Sav.-Stiftg. I 1f. = Kleinere Schriften II 192f. In diesem Sinne kann das *succedere* des Pomponius unmöglich aufgefaßt werden, da in den Rechtsschulen die Succession nicht beim Tode oder dem Altern eines Schulhauptes eintritt, sondern bisweilen Zeitgenossen einander ablösen, bisweilen auch zwei oder gar drei als gleichzeitige *praeceptores* oder *auctores* angeführt werden, z. B. Valens, Tuscianus und Iulian. Es ist auch nicht erweislich, daß alle von Pomponius aufgeführten Schulhäupter Rechtslehrer gewesen sind.

Haben wir also in den beiden R. nicht Lehrer oder Schüler zweier in bestimmten Lokalen heimischen Unterrichtsanstalten zu sehen, so kann es sich bei ihnen nur um verschiedene Richtungen in der Rechtswissenschaft, um grundsätzliche Widersprüche handeln. Und dafür spricht auch der Ausdruck des Pomponius: *hi duo primum veluti duas sectas fecerunt* (§ 47). Aber das Eigentümliche, Charakteristische, Prinzipielle, wodurch sich diese beiden Richtungen voneinander unterscheiden, ist bisher nicht ermittelt worden, so viele Antworten auch schon versucht worden sind. Man hat, anknüpfend an den Bericht des Pomponius, in den Proculianern die kühnen Neuerer gesehen, in den Sabinianern dagegen die Juristen, die am bewährten Alten festhielten (Merillius Observation. 1, 3. Hugo Gesch. des r. R.[11] 834. 917. 934). Das könnte man wohl von Labeo und Capito gelten lassen, auf die allein sich auch die Worte des Pomponius beziehen (§ 47: *Ateius Capito in his, quae ei tradita fuerunt, perseverabat, Labeo ingenii qualitate et fiducia doctrinae, qui et ceteris operis sapientiae operam dederat, plurima innovare instituit*). Aber wer wollte z. B. dem genialen Sabinianer Iulian die schöpferische Kraft der Erfindung und Erneuerung absprechen? Ebensowenig ist es berechtigt, den Streit der Schulen auf politische Gegensätze zurückzuführen. Denn Labeo und Nerva der Ältere waren zwar Republikaner, Ateius Capito der Monarchie zugetan; aber der Sabinianer Cassius Longinus war nach dem Berichte des Tacitus nichts weniger als ein Freund der Monarchie, und der Proculianer Pegasus war nach Iuven. 4, 77 ein kriechender Schmeichler. (Mascov Diatribe de sectis Sabinianorum et Proculianorum, Lips. 1728, c. 1 § 2. Gibbon Gesch. d. Verfalls und Untergangs d. röm. Reichs

c. 44, Bd. 8 p. 195 der deutschen Übersetzung von Sporschil, Leipzig 1863).

Sehr alt ist die Ansicht, welche den Gegensatz der Schulen auf die Philosophie zurückführte. Schon Merillius Observ. I c. 20 fg. IV 40 hielt die Proculianer für Anhänger der Stoa und fand damit vielfach Nachfolge (gegen ihn Mascov c. 6 § 4). Über die Sabinianer waren die Ansichten geteilt; die einen zählten sie zu den Epikureern, die andern zu den Akademikern (so namentlich Merillius a. a. O., weil sie mit ihnen die geometrische Proportion annahmen, während die Proculianer mit den Stoikern die arithmetische Proportion bevorzugten; vgl. dagegen Mascov a. a. O.), nach einer dritten Meinung gehörten sie überhaupt keiner philosophischen Richtung an. Aber, wie Sokolowski (Ztschr. d. Sav.-Stift. XVII 278f.; Philosophie in Privatrecht I 92f.) sehr gut ausgeführt hat, führt in der Lehre von der Spezifikation grade die Ansicht der Sabinianischen Schule, daß durch Verarbeitung der Stoff nicht untergehe und daher an dem Eigentum auch nichts geändert werde, auf stoische Prinzipien, wonach die Materie, die ὕλη das Wesentliche ist, zurück, während die Proculianische Lehre, daß durch Verarbeitung eine neue Sache entstehe, die die Eigentumsrechte am Stoff zum Untergange bringe, Aristotelische und Peripatetische Grundsätze, nach denen in der Welt der Erscheinungen das εἶδος das Maßgebende ist, erkennen lassen. Ein allgemeines Kriterium für alle die vielen Fälle, in denen sich die Lehren der Sabinianer und Proculianer gegenüberstanden, läßt sich aber aus dieser einen Kontroverse, in der ausnahmsweise griechische Einflüsse nachweisbar sind, nicht gewinnen. Und wie unsicher das alles doch schließlich ist, kann man daraus ersehen, daß Merillius Observ. I 21 die proculianische Spezifikationstheorie für stoisch hielt und den Labeo mit Chrysippus verglich, wie er auch die proculianische Lehre von der Pubertät auf stoische Einflüsse zurückführte. Allerdings möchte man den Labeo und den Nerva nach allem, was Tacitus aus ihrem Leben und über ihren Charakter berichtet, für Anhänger der Stoa halten, nicht minder aber auch andrerseits den Sabinianer C. Cassius Longinus. Und so glaubten denn auch Mascovius l. c. c. 6 und J. A. Ortloff Über den Einfluß der stoischen Philosophie auf die römische Jurisprudenz, Erlangen 1797, 75, daß beide Schulen, ihrer Uneinigkeit unter einander ungeachtet, die stoische Philosophie begünstigten.

Ebenso unhaltbar wie alle bisher kritisierten Versuche ist die Idee Kuntzes Excurse über römisches Privatrecht 267—281, daß die Sabinianer Naturalisten, die Proculianer Idealisten gewesen seien, jene mehr auf den Zweck, diese auf den Grund der Rechtssätze sahen, jene der *utilitas*, diese der *subtilitas* huldigten. Seine Ausführungen, die nicht ohne Geist sind, haben doch etwas stark Phantastisches an sich, und wenn darin die Sabinianer zu Zweck- und Nützlichkeitsjuristen herabgedrückt werden, so geschieht ihnen Unrecht.

In seltsamer Weise hat M. Schanz die Lösung des Problems versucht (Philol. XLII 309f. Herm. XXV 53f.). Er überträgt den Gegensatz der Analogisten und Anomalisten, der die Grammatiker in zwei Lager teilte und dem Caesar sogar sein schriftstellerisches Interesse zuwandte, auf das Gebiet nicht nur der Rhetorik, sondern auch der Jurisprudenz. Allein seine Idee ist mit Recht fast einmütig abgelehnt worden. Nur bei Sohm Institutionen[13] 106 hat er Beifall gefunden. Die Analogie ist wohl für die Rechtswissenschaft von großer Bedeutung. Aber auch nicht die leiseste Spur führt darauf hin, daß über ihre Zulässigkeit oder den Grad derselben zwischen den beiden Schulen eine Meinungsverschiedenheit geherrscht habe.

Will man schon einmal einen prinzipiellen Gegensatz zwischen den Schulen finden, so soll man ihn auf rein juristischem Gebiete suchen, und daher verdienen diejenigen die meiste Beachtung, welche die Sabinianer für Anhänger der *aequitas*, die Proculianer für Anhänger des *ius strictum* halten (Hommel De principali causa dissensionum inter Lab. et Cap. §§ 2. 7. Mühlenbruch Lehrbuch des Pandektenrechts[2] 1837 I 17) oder jene als Freunde und Begünstiger des Fremdenrechtes, diese als Anhänger des nationalen alten *ius civile* betrachten, so schon Kuntze a. a. O. 275, nach ihm besonders Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 622f. Aber auch hier wieder fehlt es nicht an solchen, die die Rollen umtauschen, wie Voigt Röm. Rechtsgesch. II 227, dem die Sabinianer die Konservativen, die Proculianer die Fortsetzer der modernisierenden Schule Labeos sind (vgl. auch Dirksen a. a. O. 45. Kuntze a. a. O. 271). Das Leitprinzip der letzteren findet er in Dig. I 18, 12: *non tam spectandum est, quid Romae factum est, quam quid fieri debeat*, während die Auffassung der Sabinianer sich in den Worten wiederspiegele, die Tac. ann. XIV 43 dem C. Cassius Longinus in den Mund legt: *saepe numero, patres conscripti, in hoc ordine interfui, cum contra instituta et leges maiorum nova senatus decreta postularentur; neque sum adversatus, non quia dubitarem super omnibus negotiis melius atque rectius olim provisum et, quae converterentur, in deterius mutari, sed ne nimio amore antiqui moris studium meum extollere viderer.* Und in der Tat, hier C. Cassius in einer kritischen Situation sein schwerwiegendes Wort für das *ius strictum* gegen die Aequitas in die Wagschale wirft, so tritt auch bei Gell. XX 1 der Schüler des Sabinianers Iulian, Sex. Caecilius Africanus, als warmer Verteidiger des alten Rechtes auf, wenn er auch zugleich einräumt, daß sich das Recht mit den Zeiten wandele und den jeweiligen Bedürfnissen des Volkes anpassen müsse (§ 22: *nec ideo contemnas legum istarum antiquitates, quod plerisque ipse iam populus Romanus uti desiverit. non enim profecto ignoras legum oportunitates et medelas pro temporum moribus et pro rerum publicarum generibus ac pro utilitatum praesentium rationibus proque vitiorum, quibus medendum est, fervoribus mutari atque flecti neque uno statu consistere, quin, ut facies caeli et maris, ita rerum atque fortunae tempestatibus varientur*).

Wenn also die Forscher bei Aufstellung des grundsätzlichen Gegensatzes, der die beiden Schulen getrennt haben soll, einander geradezu widersprechen, so scheint dies doch daran zu liegen, daß die Quellen ein sicheres Resultat nicht ergeben, und es bleibt nichts anderes übrig, als sich zum Verzichte oder zum ‚non liquet' zu bekennen. Diese Ansicht finden wir am treffendsten formuliert von Puchta Cursus der Institutionen[10], besorgt von P. Krüger I 255: ‚Was diese Schulen zusammenhielt, war eine Art Pietät gegen die Lehrer, im Zweifel die Ansicht derselben zu verteidigen, und das Bedürfnis, das der Anhänger empfand, sich an eine etablierte Autorität anzuschließen. Nicht die Schulen machten die Controversen, sondern die Controversen machten die Schulen'. Ähnlich A. Pernice in Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft[6] von Kohler I 135 unter Zustimmung Lenels, und Kipp Gesch. der Quellen des römischen Rechts[3] 116. Vgl. auch Esmarch Röm. Rechtsgesch.[3] 373f. Rudorff Röm. Rechtsgesch. I 182. P. Krüger Gesch. der Quellen und Litteratur des röm. Rechts[2] 162.

Die einzelnen Kontroversen sind am vollständigsten aufgezählt und besprochen von Dirksen Beiträge 50f. Baviera Le due scuole 38f. Voigt Röm. Rechtsgesch. II 228—241. Diese Listen weichen aber stark voneinander ab, weil es oft sehr zweifelhaft ist, ob es sich wirklich um Schulgegensätze oder nur um Privatmeinungen eines oder mehrerer Schulhäupter handelt. Wenn als Vertreter einer Ansicht Sabinus und Cassius angeführt werden, so kann eine Sabinianische Lehre vorliegen, ebenso eine Proculianische, wenn als ihre Gewährsmänner Nerva und Proculus genannt werden; in beiden Fällen kann es sich aber auch um Sondermeinungen der genannten Autoritäten handeln, die von der Schule nicht akzeptiert waren. Daß solche Sonderansichten durchaus nichts Ungewöhnliches waren, beweisen die vielen Stellen, wo neben Autoritäten der einen Schule eine oder zwei der andern für dieselbe Lehre zitiert werden, z. B. Sabinus, Cassius, Nerva Dig. VII 8, 12, 1. XVIII 1, 57 pr., Pegasus und Nerva XXXIII 8, 6, 4, Neratius, Nerva, Iulianus XV 1, 11, 3, Labeo und Cassius Gai. III 140, oder wo zwei Autoritäten derselben Schule sich widersprechen, wie Nerva und Proculus Dig. XVI 3, 32; und noch viel zweifelhafter liegt die Sache, wenn für zwei widersprechende Meinungen nur je ein Schulhaupt als Vertreter angeführt wird. Am zuverlässigsten sind die Angaben des Gaius, wenn er als Gewährsmänner *nostrae* oder *diversae scholae auctores* nennt, sodann einzelne Stellen des Ulpian und die bereits oben angeführten Stellen der Iustinianischen Kompilation, wo Sabiniani. Cassiani oder Proculiani als Urheber der widerstreitenden Ansichten angeführt werden. Die folgende Übersicht soll sich jedoch nicht auf diese Stellen beschränken, sondern alle Stellen heranziehen, aus denen mit Wahrscheinlichkeit auf einen Schulgegensatz geschlossen werden kann. Wir schließen uns dabei hauptsächlich den von Krüger Quellen[2] 162 nr. 8 und von Lenel Palingenesia II 216 aufgestellten Verzeichnissen an.

Die Proculianer ließen die Pubertät mit dem vollendeten 14. Lebensjahre eintreten, die Sabinianer mit der Geschlechtsreife, die durch den *habitus corporis* festzustellen war, Gai. I 196. Ulp. XI 28. Inst. I 22 pr. Cod. Iust. V 60, 3. — Nach Ansicht der Proculianer waren Rinder und Einhufer erst nach der Zähmung *res mancipi*, nach Ansicht der Sabinianer sofort nach der Geburt, Gai. II 15. — Die Proculianer legten der *in iure cessio* der Erbschaft durch den *heres necessarius* beschränkte Wirksamkeit bei, die Sabinianer hielten sie für unwirksam, Gai. II 37. III 87. — Jene ließen durch Verarbeitung das Eigentum an der neu gestalteten Sache auf den Verarbeiter übergehen, diese beließen es dem Stoffeigentümer, Gai. II 79. Dig. XLI 1, 7, 7 (Gai. l. 2 rer. cottid.). — Die Proculianer ließen ein Testament, in dem ein *suus heres* übergangen war, gültig werden, wenn der Suus vor dem Testator starb, die Sabinianer versagten einem solchen Testament jede Gültigkeit, Gai. II 123. — Ebenso wurde nach Ansicht der letzteren ein Testament, in welchem ein ungeborner, aber bereits erzeugter Suus übergegangen war, rumpiert, wenn dieser nach der Geburt nur gelebt hatte, mochte er auch sofort danach, ohne einen Laut von sich gegeben zu haben, gestorben sein; die Proculianer lehrten vermutlich das Gegenteil, Cod. Iust. VI 29, 3. — Für die Ansicht, daß, wenn vom ersten Grade eines Testamentes ein Suus übergangen, derselbe aber vom zweiten Grade exherediert war, nur die Institution ungültig, die Substition dagegen gültig war, werden Dig. XXVIII 2, 3, 6 (Ulp. l. 1 ad Sab.), Sabinus, Cassius und Iulian als Gewährsmänner angeführt, es war also vermutlich die Ansicht der Sabinianischen Schule; ob die Proculianer anderer Meinung waren, ist freilich unsicher. — Nach Ansicht der Sabinianer ging das Eigentum an einer durch Vindikationslegat vermachten Sache sofort nach dem Erbschaftsantritt auf den Vermächtnisnehmer über, während die Proculianer noch den Erwerbswillen des Vermächtnisnehmers verlangten, Gai. II 195. Vgl. Dig. XXXI 20 (Cels. l. 19 dig.). Wlassak Ztschr. der Sav.-Stiftg. XXXI 223f. 266f. — Die unter einer Bedingung *per vindicationem* vermachte Sache war nach Sabinianischer Lehre bis zum Eintritt der Bedingung Eigentum des Erben, nach Proculianischer herrenlos, Gai. II 200. Vgl. Dig. IX 4, 15, worüber unten. — Ein Präzeptionslegat konnte nach Ansicht der Sabinianer nur einem Erben zugewandt werden, nach Ansicht der Proculianer auch einem Nichterben, Gai. II 217—222. Bernstein Ztschr. der Sav.-Stiftg. XV 39 fg. Arndts bei Glück XLVII 33. — Labeo und Proculus hielten die Ernennung eines Tutors vor der Erbeinsetzung für zulässig und gültig, was die Sabinianer bestritten, Gai. II 321. — Sabinus und Cassius gestatteten die Zuwendung eines bedingten Vermächtnisses an den Gewaltunterworfenen des in demselben Testamente eingesetzten Erben, die Proculianer erklärten jedes Vermächtnis an den der Gewalt des Erben Unterworfenen für ungültig, Gai. II 244. Vgl. Dig. XXIV 1, 11, 3 (Ulp. l. 32 ad Sab.). Mandry Familiengüterrecht I 271f. — Ein Vermächt-

nis unter unmöglicher Bedingung hielten die Sabinianer für wirksam, indem sie die Bedingung als nicht geschrieben ansahen; die Proculianer hielten ein solches Vermächtnis für ebenso ungültig wie eine Stipulation unter unmöglicher Bedingung, Gai. III 98, der hier ausnahmsweise die Ansicht der *auctores diversae scholae* für die bessere zu halten scheint. Vgl. Dig. XXXV 1, 6, 1 (Pomp. l. 3 ad Sab.). XXVIII 7, 6 (Ulp. l. 9 ad Sab.). Vgl. Scialoja Bull. d. Inst. di Dir. Rom. XIV 5ff. — Hatte jemand sich und einem Dritten eine Leistung durch Stipulation ausbedungen, so hielten die Sabinianer die ganze Leistung für geschuldet, indem sie die Hinzufügung des Dritten als nicht geschehen betrachteten; die Proculianer ließen das Geschäft nur zur Hälfte wirksam werden, Gai. III 103; ebenso Dig. XLV 1, 110 pr. (Pomp. l. 4 ad Q. Muc.). Inst. III 19, 4. — Die Proculianer verlangten, daß der Kaufpreis in Geld bestehe, und schieden den Tausch streng vom Kauf, während die Sabinianer unter Berufung auf Homer Il. VII 472—475 den Tausch für eine Art von Kauf hielten, Gai. III 141. — Sabinus und Cassius versagten demjenigen, der das Mandat überschritten hatte, die *actio mandati* schlechthin, Gai. III 161. Vgl. Dig. XVII 1, 4 (Gai. l. 2 rer. cotid.). XVII 1, 3, 2 (Paul. l. 32 ad ed.); nach Inst. III 26, 8 wurde das von den Proculianern verworfen, indem sie dem Mandatar den Ersatzanspruch bis zur Höhe der im Mandat enthaltenen Summe gewährten. Bertolini Appunti didattici II 843. Pampaloni Bull. d. Inst. di Dir. Rom. XX 1908, 210ff. hält die Institutionenstelle für interpoliert und sucht nachzuweisen, daß in der betreffenden Frage ein Schulstreit nicht vorlag. — Die Sabinianer nahmen an, daß ein im Miteigentum zweier Herren stehender Sklave, der sich auf Ermächtigung des einen versprechen oder manizipieren lasse, nur diesem die Forderung oder das Eigentum erwerbe; nach Ansicht der Proculianer erwarb er für beide Herrn, und war die Ermächtigung des einen ohne Bedeutung für die Wirkungen des Geschäfts, Gai. III 167 a. Cod. Iust. IV 27, 2 (3). Dig. XLV 3, 6 (Pomp. l. 26 ad Sab.). — Die Hingabe an Zahlungsstatt tilgte nach Sabinianischer Lehre die Forderung *ipso iure*, nach Proculianischer nur *ope exceptionis*, Gai. III 168. — Nach Sabinianischer Lehre hatte eine erneute Stipulation zwischen demselben Gläubiger und Schuldner novatorische Wirkung, wenn ein Sponsor hinzugefügt oder fortgelassen wurde, nach Proculianischer nicht, Gai. III 178. — Die Sabinianer ließen eine Noxalklage definitiv untergehen, wenn der Sklave oder Haussohn, der den Schaden verursacht hatte, in die Gewalt des Geschädigten gelangte, die Proculianer ließen sie nur ruhen, solange das neue Gewaltverhältnis dauerte, und mit seiner Beendigung wieder aufleben, Gai. IV 78. — Die letzteren verlangten dreimalige Manzipation zur Noxae datio eines Haussohnes, jene hielten einmalige für ausreichend, Gai. IV 79. — Die Sabinianer stellten den berühmten Satz auf: *omnia iudicia esse absolutoria*, d. h. sie forderten bei allen Klagen Abweisung des Klägers, wenn der Beklagte zwischen Litiskontestation und

Urteil das klägerische Begehren erfüllte; die Proculianer hielten das nur bei den *actiones bonae fidei* und den *actiones in rem* für zulässig, Gai. IV 114. Vgl. Erman Mélanges Appleton 1903, 221f. — Die Sabinianer gaben die Einrede aus der Lex Cincia nur dem Schenker, die Proculianer auch jedem Dritten, *quasi popularis sit haec exceptio*, und dementsprechend wohl auch die *condictio indebiti*, frg. Vat. 266; vgl. Mitteis Röm. Privatrecht I 161f. — Nach Ansicht der Sabinianer wurde, wenn ein Ehemann seiner noch in väterlicher Gewalt befindlichen Ehefrau schenkungshalber eine Sache übergab, die Schenkung wirksam, wenn die Ehefrau bei Lebzeiten des Gatten gewaltfrei wurde, Dig. XXIV 1, 11, 3 (Ulp. l. 32 ad Sab.). — Beim Partitionslegat sprachen die Proculianer Proculus und Nerva dem Legatar Teileigentum an den vermachten Sachen zu, die Sabinianer Sabinus und Cassius dagegen gaben ihm den Schätzungswert, Dig. XXX 26, 2 (Pomp. l. 5 ad Sab.). — War der durch *damnum infectum* Bedrohte durch das erste Dekret in den Besitz des schadendrohenden Hauses eingewiesen und leistete nunmehr der Eigentümer des Hauses Sicherheit, so ließ Labeo den Schadenersatzanspruch mit dem Zeitpunkt des Dekrets des Praetors entstehen, Sabinus mit dem Zeitpunkt der Besitzergreifung durch den Anspruchsberechtigten, Dig. XXXIX 2, 15, 32 (Ulp. l. 53 ad ed.). Vgl. Burckhard bei Glück Serie der Bücher 39 und 40, II 546f. — Eine unerhebliche Differenz, die ebensowenig, wie die vorhergehende mit Sicherheit als Schulstreit bezeichnet werden kann, bestand zwischen Labeo und Cassius bezüglich des wegen drohenden Schadens in den Besitz des gefahrdrohenden Hauses Eingewiesenen, der den Besitz aus Angst vor Einsturz aufgegeben hatte. War dies in Dereliktionsabsicht geschehen, so war, darüber waren Cassius und Labeo einig, der Besitz verloren; andernfalls jedoch ließ Labeo den Besitz fortdauern (*integrum ius eum habere, perinde ac si in possessione perseverasset*); Cassius dagegen nahm an, daß der Besitz zwar verloren sei, aber restituiert werden könne, Dig. XXXIX 2, 15, 35 (Ulp. l. 53 ad ed.). Vgl. Burckhard a. a. O. 549f. — Nach Dig. XXXIX 2, 32 (Gai. l. 22 ad edict. provinc.) hielten es die Sabinianer für unzulässig, daß ein Miteigentümer eines Hauses von dem andern die *cautio damni infecti* verlangte. Die Proculianer müssen nach der Ausdrucksweise des Gaius (*nostri praeceptores negant*) der entgegengesetzten Ansicht gewesen sein; vgl. Burckhard a. a. O. 251. 255. — Die Cassiani gaben nach Dig. XXXIX 6, 35, 3 (Paul. l. 6 ad leg. Iul. et Pap.) dem, der in der Krankheit von Todes wegen geschenkt hatte, nach seiner Genesung eine *condictio quasi re non secuta*; die Ansicht der Proculianer wird nicht mitgeteilt. Vgl. Pernice Labeo III 280. — Die Sabinianer hielten daran fest, daß durch eine Pupillarsubstition nicht ein zweites Testament errichtet werde, Dig. XLII 5, 28 (Iavol. l. I epist.); vgl. Gai. II 180. — Nach der Lehre des Sabinus und Cassius wurde das Eigentum an einer Sache sofort mit der Dereliction verloren, Dig. XLVII 2, 43, 5 (Ulp.

l. 41 ad Lab.), nach der des Proculus erst, wenn ein anderer sich die derelinquierte Sache angeeignet hatte, Dig. XLI 7, 2, 1 (Paul. l. 54 ad ed.); vgl. Czylharz Eigentumserwerbsarten 113f. Die Frage ist von größerer Bedeutung; sie hängt zusammen mit der Wirkung, die dem Animus für Erwerb und Verlust des Besitzes zugeschrieben wird. Wir finden sie auch in andern Anwendungsfällen von den beiden Schulen in verschiedenem Sinne entschieden. Nerva und Proculus lehrten, ein Depositum von Geld verwandle sich in ein Darlehen, sobald der Deponent dem Depositar den Gebrauch des Geldes gestatte, auch bevor jener es anrühre, Dig. XII 1, 9, 2 (Ulp. l. 26 ad ed.). Dagegen lehrten Sabinus und Cassius, der Deponent verliere den Besitz der deponierten Sache nicht schon, wenn der Depositar die Absicht habe, sie zu unterschlagen, sondern erst, wenn er diese Absicht ausgeführt habe, Dig. XLI 2, 3, 18 (Paul. l. 54 ad ed.); vgl. Baviera Le due scuole 65f. Ferner nahmen Neratius und Proculus an, daß der Eigentümer eines Grundstückes den Besitz eines Schatzes schon dann erlange, wenn er erfahre, daß er sich auf seinem Grundstück befinde, Sabinus dagegen, dem andre (Sabinianer?) folgten, erst wenn er ihn vom Platze bewegt, d. h. gehoben habe, Dig. XLI 2, 3, 3; 18 (Paul. l. 54 ad ed.); vgl. Sokolowski Philos. im Privatr. II 379f. — Bei der Berechnung der Quarta Falcidia wurde jeder Erbteil besonders berechnet. Diese Regel wollte Proculus auch dann angewendet wissen, wenn ein Teilerbe die Portion eines Miterben, die kaduk geworden war, für sich in Anspruch nahm, während Cassius dann die Vereinigung beider Teile zu gemeinsamer Berechnung verlangte. Freilich stimmte hier Iulian dem Proculus bei, Dig. XXXV 2, 1, 14 (Paul. lib. sing. ad leg. Falc.). — Proculus hielt eine Stipulation eines Erbschaftssklaven für den künftigen Erben für ungültig, Cassius für gültig, weil er dem Erbschaftsantritt rückwirkende Kraft beilegte, Dig. XLV 3, 28, 4 (Gai. l. 3 de verb. oblig.). — Nach Proculus haftete der Vindikationsbeklagte für zufälligen Untergang nach Litiskontestation, nach Cassius nicht, Dig. V 3, 40 pr. (Paul. l. 20 ad ed.); vgl. VI 1, 15, 3 (Ulp. l. 16 ad ed.). XVI 3, 14, 1 (Gai. l. 9 ad ed. prov.). Savigny System VI 177f. F. Mommsen Beiträge zum Obligationenrecht III 189. Pernice Labeo II[2] 2, 21. — Waren Gegenstände, die zwei verschiedenen Eigentümern gehörten, zusammengeschweißt (*ferrumine cohaerent*), so ließ Cassius Miteigentum entstehen, nach Proculus und Pegasus bestand das frühere Sondereigentum fort, Dig. XLI 1, 27, 2 (Pompon. l. 30 ad Sab.). Sokolowski Philos. im Privatrecht I 120. 533 sieht hier einen Gegensatz stoischer und peripatetischer Grundsätze. Vgl. denselben in der Bearbeitung von Dernburgs Pandekten[8] I 355. Er sieht in den *quidam*, die nach Dig. VI 1, 23, 3 (Paul. l. 21 ad ed.) das Eigentum an der bemalten Tafel dem Maler zuschrieben, die Proculianer (Philos. im Privatrecht I 168ff. und in Dernburgs Pandekten[8] I 355 n. 5). Aber es waren wahrscheinlich die Sabinianer. Gaius, der II 78 diese Ansicht anführt (*sed si in tabula mea aliquis pinxerit veluti imaginem, contra probatur: magis enim dicitur tabulam picturae cedere*), polemisiert mit den Worten: *cuius diversitatis vix idonea ratio redditur* gegen seine eigne Schule, ebenso wie III 98, wo er sich bei der Stipulation unter unmöglicher Bedingung derselben Phrase bedient, um seine Hinneigung zu den Proculianern bezüglich dieses Punktes anzudeuten. — Nach Sabinus wurde eine Leistung, die *certarum nundinarum diebus* versprochen war, am ersten Tage der Messe fällig, nach Proculus und *ceteri diversae scholae auctores* erst am Schluß des letzten Tages (*quamdiu vel exiguum tempus ex nundinarum spatio superesset, peti⟨non⟩ posse*), Dig. XLV 1, 137 pr. (Venuleius l. 4 stipul.). — Endlich bestand eine Meinungsverschiedenheit zwischen Sabinus und Pegasus über die Auslegung der Stipulation: ‚*Si Pamphilum non dederis, centum dari spondes?*‘ Jener ließ sie sofort wirksam werden, wenn die Möglichkeit der Leistung des Pamphilus bestand, Pegasus aber erst, wenn sich die Unmöglichkeit der Leistung herausgestellt hatte, Dig. XLV 1, 115, 2 (Pap. l. 2 quaest.). —

Die Anwendbarkeit des römischen Litteralkontraktes auf Peregrine hielt Nerva für unzulässig; Sabinus und Cassius ließen das *nomen transscripticium a re in personam*, aber nicht *a persona in personam* bei Nichtrömern zu, Gai. III 133. — In Übereinstimmung mit den Veteres ließen Sabinus und Cassius durch die Manzipation einer Frau ohne Vollwort des Tutors das bonitarische Eigentum auf den Erwerber nicht übergehen; nach Labeo erlangte er auch nicht Besitz *pro emptore*, d. h. titulierten Besitz, sondern nur *pro possessore*, während Proculus und Celsus ihm den Besitz *pro emptore* zusprachen, frg. Vat. 1 (Papin.? Paul.?). Vgl. Dig. XVIII 1, 27 (Paul. l. 8 ad Sabin.). XLI 1, 11 (Marcian. l. 3 inst.). Mitteis Röm. Privatr. I 155 n. 12. Pernice Labeo II[2] 1, 465f. Kübler Ztschr. d. Sav.-Stiftg. XXX 168f. — Der *negotiorum gestor* haftete in der Regel für *culpa*; Hasse Culpa[2] 370. Hatte aber ein Sklave die Geschäfte eines andern geführt, so war er nach seiner Freilassung von der Haftung befreit. Proculus, Pegasus und Nerva wollten, daß er dann wenigstens *bona fides* zu praestieren, d. h. für *dolus* zu haften habe, wenn er nicht an sich selbst gezahlt habe, Dig. III 5, 17 (18) (Paul. l. 9 ad ed.). Vgl. aber eine ähnliche Ansicht der Sabinianer unten zu Dig. XXVI 7, 37. — Starb ein Familienvater mit Hinterlassung eines Sohnes und einer schwangeren Frau, so gaben Sabinus und Cassius dem überlebenden Sohn gegen die Erbschaftsschuldner nur eine Klage auf den vierten Teil der Forderungen, weil die Witwe mit Drillingen niederkommen konnte; es ist möglich, aber nicht bezeugt, daß ihm die Proculianer die Klage auf die Hälfte gaben, Dig. V 1, 28, 5 (Paul. l. 17 ad Plaut.); vgl. Dig. V 4, 3. — War gegen den Erben wegen eines Deliktes eines Statuliber eine Noxalklage anhängig gemacht, so konnte er sich, wenn zur Zeit des Urteils die Bedingung, unter der der Sklave frei werden sollte, noch nicht eingetreten war, nach der Lehre des Cassius und Sabinus durch Manzipation des Statuliber befreien, Dig. IX 4, 15 (Gai.

l. 6 ad ed. prov.). Das hing zusammen mit der oben erwähnten Lehre der Sabinianer, nach welcher die unter einer Bedingung vermachte Sache während Schwebens der Bedingung Eigentum des Erben war, *exemplo statuliberi .. quem constat interea heredis servum esse*, Gai. II 200. Vgl. über die sehr schwierige Digestenstelle Koschaker Translatio iudicii 200f. u. Duquesne Translatio iudicii 197f. — Nach Ansicht des Sabinus und Cassius haftete der Vater mit der Pekulienklage für Bürgschaftsverpflichtungen des Sohnes, Dig. XV 1, 3, 9 (Ulp. l. 29 ad ed.) — Proculus trat dafür ein, daß das Pekulium des Servus vicarius zum Pekulium des Servus ordinarius gehöre, Dig. XV 1, 17 (Ulp. l. 29 ad ed); ihm stimmte Atilicinus bei, über dessen Schulangehörigkeit wir nicht sicher unterrichtet sind, der aber wahrscheinlich Schüler des Proculus war. — Nach Ansicht des Proculus und Pegasus war eine Pekulienklage auch zulässig, wenn sich zur Zeit der Litiskontestation nichts im Pekulium befand, Dig. XV 1, 30 pr. (Ulp. l. 21 ad ed.); vgl. Dig. XLII 4, 7, 15 (Ulp. I. 59 ad ed.). Vgl. Erman Ztschr. d. Sav.-Stiftg. XXVII 411f. — Gegen den Adrogator war eine Pekuliarklage statthaft, jedoch nach Ansicht des Sabinus und Cassius nicht aus Geschäften, die vor der Adrogation geschlossen waren, Dig. XV 1, 42 (Ulp. l. 12 ad ed.). — Beim Kauf vertretbarer Sachen nahmen Sabinus und Cassius an, daß der Kauf erst mit der Abmessung, Abwägung, Abzählung abgeschlossen wurde, Dig. XVIII 1, 35, 5 (Gai. l. 10 ad ed. prov.). — Sabinus und Cassius zerlegten die Verwaltung eines Vormundes in verschiedene Perioden. Hatte also ein Vormund ein Amt teils als *filius familias* teils als Gewaltfreier verwaltet, so gaben sie gegen ihn aus der früheren Periode eine *actio in id, quod facere possit*, oder eine Pekulienklage gegen seinen Vater. Entsprechend ließen sie auch eine *actio neg. gest.* gegen einen freien Institor zu wegen der Geschäfte, die er früher als Sklave geführt hatte, Dig. XXVI 7, 37 (Pap. l. 11 quaest.). Eine ähnliche Ansicht haben wir oben zu Dig. III 5, 17 (18) als Lehre von Proculianern kennen gelernt. — Sabinus und Cassius hielten ein im Kodizill errichtetes Vermächtnis oder den Widerruf eines Vermächtnisses auch dann für gültig, wenn zur Zeit der Errichtung des Kodizills der beschwerte Erbe bereits verstorben war, nach der Fiktion, daß das Kodizill ein Teil des Testaments sei, und sie sahen dann den Substituten als beschwert oder befreit an. Proculus vertrat dagegen die Ansicht, daß eine solche Disposition ungültig sei, Dig. XXIX 7, 14 (Scaev. l. 8 quaest.). Vgl. Fein bei Glück XLIV 263—270. Arndts bei Glück XLVII 236. — Sabinus und Cassius sahen keine Verletzung der Lex Aelia Sentia, welche die Freilassung *in fraudem creditorum* für nichtig erklärte, in einer Freilassung unter der Bedingung: ‚wenn meine Schulden bezahlt sein werden'; sie ließen sie daher wirksam werden, wenn der Erblasser von einem wohlhabenden Erben beerbt wurde und dieser für die Nachlaßschulden aufkam, Dig. XL 4, 57 (Gai. l. 3 de manumiss.; interpoliert?); vgl. Dig. XL 9, 5 pr. § 1 (Iul. l. 64 Dig.; interpoliert?). — Der jüngere Nerva lehrte, daß durch einen auf der Flucht befindlichen Sklaven dessen Herr nichts besitzen, d. h. keinen Besitz erwerben könne; Cassius und Iulian vertraten die entgegengesetzte Ansicht, Dig. XLI 2, 1, 14 (Paul. l. 54 ad ed.). — Nach Sabinus und Cassius war zur Ersitzung guter Glaube nicht nur beim Abschluß des Kaufes, sondern auch noch bei der Übergabe erforderlich, Dig. XLI 3, 10 pr. (Ulp. l. 16 ad ed.). Dazu stimmt, was nach Dig. VI 2, 7, 17 (Ulp. l. 16 ad ed.) Iulian sagt, so daß hier wohl eine Lehre der Sabinianischen Schule vorliegt; ob aber die Proculianer den guten Glauben des Erwerbers beim Kaufabschluß für ausreichend hielten, steht dahin; vgl. Pernice Labeo I 404. II[2] 1, 344. — Nach der Ansicht des Sabinus und Cassius bewirkte die Cessio Bonorum, daß der Schuldner nicht nur dem Cessionar gegenüber, sondern auch Dritten gegenüber befreit wurde, Dig. XLII 3, 4, 1 (Ulp. l. 59 ad ed.). — Wenn der Bürge den Hauptschuldner zum Erben einsetzte, so erlosch nach Sabinus die Bürgschaftsverpflichtung durch Konfusion, nach Proculus nicht, Dig. XLVI 3, 93, 3 (Scaev. l. sing. quaest. publ. tractat.). Vgl. Dig. XLVI 1, 14, (Iul. l. 47 Dig.). XLII 6, 3 pr. (Pap. l. 27 quaest.). XLVI 3, 38, 5 (Afr. l. 7 quaest.). Geib Zur Dogmatik des römischen Bürgschaftsrechts 94 n. 3. — Cod. III 33, 13 entscheidet Iustinian ein *iurgium auctorum* über das Wesen und die rechtliche Natur der Habitatio. Die einen hatten sie dem Usus verglichen, die andern dem Ususfruktus, die dritten für ein *ius proprium* gehalten. Daß nun wie Glück IX 456 im Anschluß an Mascov De sectis cap. IX § 3, 4 (p. 171 ed. Lips. 1728) behauptet, die ersten die Sabinianer, die zweiten die Proculianer waren, läßt sich nicht erweisen. Denn weder ist Pomponius, der Dig. VII 1, 32 die erste Ansicht vertritt, ein Sabinianer (s. o.), noch Marcellus, der nach Inst. II 5, 5 die zweite Meinung verteidigt zu haben scheint — auch das ist nicht einmal sicher — ein Proculianer; auch Merillius Observ. I 28 hat das nicht bewiesen (wie Glück behauptet). Eher könnte man die Proculianer für die Vertreter der dritten Ansicht halten, da Neratius für sie einzutreten scheint, Dig. VII 8, 10, 2 (Ulp. l. 17 ad Sab.), und neben ihm sogar Proculus. Denn wenn auch in allen Handschriften überliefert ist: *et Priscus et Neratius*, so schreibt Mommsen doch auf die Autorität des Stephanus in den Scholien zu den Basiliken XVI 8, 10 (Bd. VI 116 ed. Heimbach) sicherlich mit Recht: *et Proculus et Neratius*. Vgl. zu der Frage Ad. Berger in Ztschr. f. vergleichend. Rechtswissenschaft XXIX (1912) 334 n. 13. — Nicht sicherer können wir entscheiden, welches die Ansichten der Sabinianer und Proculianer waren bezüglich der Kontroverse, von der Iustinian Cod. V 70, 7, 3 berichtet, ob nämlich ein Wahnsinniger eine Erbschaft antreten, bezw. eine *bonorum possessio* erbitten könne oder nicht, und ob im letzterne Falle ein Kurator für ihn wirksam handeln könne. Daß in dieser Frage, zwei, und nur zwei, Ansichten einander gegenüberstanden, das sagt Iustinian ganz deutlich mit den Worten: *et iuris auctores ex utroque latere*

magnum habuere certamen. Nos itaque utramque aciem auctorum certo foedere compescentes sancimus etc. Koeppen System des heutigen römischen Erbrechts 415 behauptet, die Sabinianer wollten den Kurator eines Willensunfähigen über die Ausübung seines Erbrechts definitiv entscheiden lassen, d. h. er sollte die *bonorum possessio* für ihn agnoszieren und repudiieren können; die Proculianer aber hätten den Kurator nur zum provisorischen Erwerb der Erbschaft (*bonorum possessio*) berechtigt gehalten. Dafür beruft er sich auf Dig. XXXVI 1, 67 (65), 3 (Maecian. l. 5 fideic.), wo aber nur vom *infans* und *mutus* die Rede ist, und Dig. XXVI 8, 11 (Gai. l. 15 ad ed. prov.), für die Ansicht der Proculianer aber auf Dig. XXXI 48, 1 (Proc. l. 8 epist.). Eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, daß Gaius die Ansicht der Sabinianer wiedergibt, Proculus die der Proculianer, ist im Zusammenhang mit dem Iustinianischen Bericht zuzugeben; vgl. noch Leist in der Fortsetzung des Glückschen Pandektenkommentars Serie der Bücher 37 und 38, Teil III S. 31. 38f. — Dig. XX 4, 13 (Paul. l. 5 ad Plaut.) wird eine Ansicht des Nerva und Proculus berichtet, nach welcher das Pfandrecht für Mietsforderungen, die im laufenden Jahre dem Verkäufer, im folgenden dem Käufer eines Hauses gebühren, in der Weise geregelt wird, daß der Verkäufer den besseren Rang haben soll. Aber es ist schwer zu sagen, ob hier nur zwei Gutachten über einen speziellen Fall vorliegen, oder eine grundsätzliche Lehre des Pfandrechts vorgetragen wird, die mit der Ansicht der Sabinianischen Schule im Widerspruch stand; vgl. Dernburg Pfandrecht II 413. — Sehr weit gingen die Ansichten der Klassiker auseinander über den Besitz des Precaristen. Nach Dig. XLI 2, 3, 5 (Paul. l. 54 ad ed.) gab Sabinus ihm den Besitz neben dem Eigentümer; das scheint Labeo verworfen zu haben. Aber wie sich die Ansichten der Schulen schieden, wenn überhaupt hier ein Gegensatz bestand, ist aus den stark überarbeiteten Resten der Überlieferung nicht mehr erkennbar; vgl. J. Bekker Recht des Besitzes 175f. — Endlich stellten nach Dig. XLIII 16, 1, 14 (Ulp. l. 69 ad ed.) Sabinus und Cassius denjenigen, der die Dejektion eines andern (*falsus procurator*) genehmigte, einem Dejizienten gleich und machten ihn haftbar aus dem Interdikt *unde vi*, weil die Genehmigung gleich dem Auftrag sei, d. h. sie behandelten ihn als Anstifter. Ob hier eine Ansicht der Proculianer bestand, wonach die Genehmigung irrelevant war und an der Passivlegitimation des eigentlichen Dejizienten nichts änderte, ist an der angeführten Stelle nicht gesagt und auch sonst aus den Quellen nicht zu entnehmen.

Der Kuriosität halber sei noch angeführt, daß man aus Serv. Aen. III 68: *rite ergo reddita legitima sepultura, redit animus ad quietem sepulcri, quam Stoici herciscundi, id est medium secuti, tam diu durare dicunt, quam diu et durat corpus*, eine dritte Schule der Herciscundi oder Miscelliones herausgelesen hat. Cuiacius Observ. X 4 (Tom. III p. 256 ed. Neap.) und not. ad Inst. II 1, 25 (Tom. I p. 67 ebd.). Merillius Observ. I 6. Mascov De sectis c. VIII (p. 121 sq. ed. Lips. 1728). Brunnquell De ICtis erciscundis sive miscellionibus, quorum fragmenta in Digestis supersunt, 1728. Weitere Vertreter dieser Lehre bei Dirksen Beiträge 131. Vgl. Festus p. 122: *Miscelliones appellantur, qui non certae sunt sententiae, sed variorum mixtorumque iudiciorum sunt.* Puchta Institutionen[10] bes. v. Krüger I 265 n. b, verwirft mit Recht diese verkehrte Meinung; er irrt aber darin, daß *herciscundi* Konjektur des Cuiacius und daß die echte Lesart *terris condi* sei. Vielmehr ist *herciscundi* im Codex Floriacensis überliefert, und *terris condi* ist Konjektur von Masvicius und Burmann.

Literatur: Merillius Observat. lib. I ed. Neap. 1720 p. 4f. Chr. Otto a Boeckelen De diversis familiis veterum iurisconsultorum Argent. 1666, wieder abgedruckt Lugd. Bat. 1678. Godfridus Mascovius De sectis Sabinianorum et Proculianorum in iure civili diatriba, Lipsiae 1728. G. Slevogt De sectis et philosophia Ictorum opuscula (auct. C. O. a Boeckelen, J. Ph. Slevogt, J. H. Boehmer, Ev. Otto, C. v. Eck, J. S. Hering) Jena 1724, 8. Mühlenbruch Lehrbuch des Pandektenrechts[2], Halle 1837 Teil I p. 17f. Dirksen Beiträge zur Kenntnis des römischen Rechts 1825, 1 fg. Bremer Rechtslehrer und Rechtsschulen 1868, 68f.; Iurisprudentia Antehadriana II 23. 348f. Kuntze Excurse über römisches Recht 1869, 261f. Pernice Labeo I 90f. Brini Delle due sette dei giureconsulti Romani, Bologna 1890. Baviera Le due scuole dei giureconsulti Romani 1898; Scritti giuridici 1909, 112f. P. Krüger Geschichte der Quellen und Literatur des röm. Rechts[2] 1912, 160f. Kipp Gesch. der Quellen d. röm. Rechts[3] 1909, 115f.; Ztschr. Sav.-Stiftg. XXI 392f. Puchta Institutionen[10] bes. v. Krüger I 1893, 253f. Walter Gesch. d. röm. Rechts[3] II 1860, 21f. Rudorff Röm. Rechtsgesch. I 1857, 166f. Danz Lehrbuch d. Gesch. d. röm. Rechts I 1871, 103. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 1885, 662f. 1030. Voigt Röm. Rechtsgesch. II 1899, 222f. Girard Manuel de droit Rom.[5] 1911, 62f. Sohm Institutionen[13] 1908, 107. Lenel Palingenesia iuris civilis II 1889, 216. [Kübler.]

Rechtsunterricht. I. Von einem wissenschaftlichen R. konnte noch nicht die Rede sein, als sich das römische Volk die ersten Gesetze gegeben hatte, auch noch nicht, als diese Gesetze durch die Interpretatio der Iurisprudentes auf das Leben angewandt und ihre Lücken ausgefüllt wurden, zumal da die Rechtskunde in jenen Zeiten eine ängstlich gehütete Geheimkunde der Pontifices war (Dionys. Hal. antiqu. Rom. X 1. Liv. IV 3, 9. IX 46, 5. Cic. pro Mur. 25. 26; de orat. I 186; ad Att. VI 1, 8). Aber auch nach Veröffentlichung des Geheimnisses durch Cn. Flavius, den *scriba* des App. Claudius, und selbst nach Abfassung des Ius tripertitum des S. Aelius Paetus Catus ist ein wissenschaftlicher R. noch nicht denkbar. Zwar soll schon Ti. Coruncanius, Consul 280 v. Chr., R. erteilt haben: *Et quidem ex omnibus, qui scientiam nancti sunt, ante Ti. Coruncanium publice professum neminem tradi-*

tur, Pomp. Dig. I 2, 2, 35. *Post hos fuit Ti. Coruncanius, ut dixi, qui primus profiteri coepit*, ebd. § 38. Und nach ihm sollen S. und P. Aelius Catus und P. Acilius *maximam scientiam in profitendo* gehabt haben, a. a. O.; vgl. Cic. Lael. 6. Aber dieses *profiteri* war vermutlich weiter nichts, als das öffentliche Erteilen von Rechtsgutachten, wobei der Fall mit den Fragstellern besprochen und solchen, die Belehrung wünschten, das Zuhören gestattet wurde. Aus diesem Brauche entwickelte sich erst allmählich ein wirklicher Unterricht, indem der Jurist, an den Fall anknüpfend, die Rechtslage ausführlicher erläuterte und auf verwandte Erscheinungen hinwies. Ein systematischer Unterricht konnte sich aber erst nach Begründung einer theoretischen Rechtswissenschaft herausbilden, also nicht wohl vor P. Mucius Scaevola, Brutus und Manilius, *qui fundaverunt ius civile* (Pomp. a. O. § 39). Hatte man bisher nur von einem *audire* der Schüler gesprochen (Cic. de orat. 143; Brut. 306. Pomp. a. O. § 43), so trat nunmehr daneben das *instituere* des Lehrers, Pomp. a. O. § 47: *Labeo, qui omnes hos audivit, institutus est autem a Trebatio.* Daß hiebei das *audire* sich nur auf die zuhörende Gegenwart bei Erteilung von Responsen bezieht, wird besonders deutlich durch die Worte Ciceros im Brutus § 306: *Iam consequenti anno* (89 v. Chr.) *Q. Varius sua lege damnatus excesserat; ego autem iuris civilis studio multum operae dabam Q. Scaevolae P. f., qui quamquam nemini se ad docendum dabat, tamen consulentibus respondendo studiosos audiendi docebat.* In Gegensatz zum *audire* tritt also nunmehr das *instituere*, das auf theoretische Unterweisung zu beziehen sein dürfte. Als Beispiel finden wir, daß gelehrt wurde, *quibus verbis sacrorum alienatio fiat* (Cic. de orat. 144). Auch fingierter Beispiele bediente man sich; man untersuchte, ob durch Manzipation nichtmanzipationsfähiger Sachen Eigentum übertragen werde, und ob der Übertragende sich durch ein solches Geschäft verpflichte (Cic. Top. 45. Jörs 236). An einer Stelle (Dig. I 2, 2, 43) wird neben dem *audire* und *instituere* noch das *instruere* erwähnt: (Sulpicius) *operam dedit iuri civili et plurimum eos de quibus locuti sumus audiit, institutus a Balbo Lucilio, instructus autem maxime a Gallo Aquilio qui fuit Caecinae.* Über die Bedeutung dieser Ausdrücke sind die verschiedensten Ansichten aufgestellt worden. Puchta (Institut.[10] I 275) sah im *instituere* den vorbereitenden theoretischen Unterricht, in dem *instruere* eine nähere Teilnahme des Lehrers an Bildung und Studium, so daß etwa *instituere* dem Kolleg, *audire* dem Praktikum und *instruere* dem Seminar zu vergleichen wäre. Nach Rudorff (Röm. Rechtsgesch. I 309 n. 1) ist *institutio* der zusammenhängende Unterricht, *audire* die rezeptive Tätigkeit des Lernenden, *instructio* eine außerordentliche Förderung durch Mitteilung von Rechtsbüchern und anderem Rechtsmaterial. Ähnlich Bremer Rechtslehrer 8 und Danz Röm. Rechtsgesch. I[2] 108. Karlowa (Röm. Rechtsgesch. I 489) erklärt das *instituere* für Mitteilung der Elemente der Rechtskunde (Institutionen), das *instituere* für die ins einzelne gehende, den Jünger der Rechtswissenschaft für die Praxis ausrüstende, zubereitende, fertig machende Unterweisung (also entsprechend etwa dem früheren Pandektenkolleg). Allen diesen Meinungen gegenüber bemerkt Jörs (a. a. O. 237) mit Fug und Recht, daß *instruere* ein ἅπαξ λεγόμενον des Pomponius ist, aus dem sich nicht auf eine allgemeine Form des Unterrichts schließen lasse. Sulpicius genoß in einem Sonderfalle ganz besondere Förderung durch Aquilius Gallus, dem er auf seine Villeggiatur nach Cercina gefolgt war. Auch P. Krüger Gesch. der Quellen[2] 56, der noch auf Quintil. inst. orat. prooem. § 23. 25 verweist, drückt sich sehr vorsichtig aus: ‚ob *instruere* auf den oben geschilderten pragmatischen Unterricht ging oder etwa auf eine Unterweisung, welche den eingehenden Bearbeitungen des *ius civile* oder *honorarium* entsprach, ist nicht festzustellen'. Mit dem Beginn des juristischen Unterrichts entsteht auch eine hiefür bestimmte Literatur; zu den ältesten Werken dieser Art gehört der *liber singularis* ὅρων des Q. Mucius Scaevola, der Vorläufer des *liber singularis regularum* des Ulpian.

II. Indessen der eigentliche Typus des Lehrbuchs sind die Institutiones, deren es von Gaius, Callistratus, Florentinus, Ulpianus, Paulus und Marcianus gab. Die berühmtesten derselben, die von Gaius, gingen, wie jetzt wohl allgemein angenommen wird, auf ein altes Vorbild der Sabinianischen Schule zurück. Und mit Masurius Sabinus, dem Verfasser der grundlegenden *tres libri iuris civilis*, der von Tiberius als erster aus dem Ritterstande das *ius respondendi* erhielt, beginnt eine neue Epoche in der Geschichte des R. Von ihm berichtet Pomponius, daß er, durch Mittellosigkeit genötigt, von seinen Zuhörern Honorar annahm. Dig. I 2, 2, 50: *huic nec amplae facultates fuerunt, sed plurimum a suis auditoribus sustentatus est.* Daß diese Tatsache hervorgehoben wird, beweist, wie ungewöhnlich sie war. Aber nun wird sich der Brauch bald eingebürgert haben. Damit aber mußte der Betrieb des Unterrichts immer schulmäßiger und methodischer werden. Gleichzeitig mit der Lehrtätigkeit des Sabinus traten ja auch die beiden Scholae oder Sectae der Sabinianer und Proculianer ins Leben (s. d. Art. Rechtsschulen). Und im 2. Jhdt. berichtet Gellius XIII 13 von *pleraeque Romae stationes ius publice docentium aut respondentium.* Eine *statio* ist, wie sich aus Dig. XLVII 10, 15, 7 ergibt, ein von der Privatwohnung verschiedenes Geschäftslokal, Bureau. Eine solche Statio muß in der Nähe des Apollotempels gewesen sein, Schol. Iuven. I 128: *aut quia iuxta Apollinis templum iuris periti sedebant et tractabant, aut quia bibliothecam iuris civilis et liberalium studiorum in templo Apollinis Palatini dedicavit Augustus.* Über die Lage dieses Tempels vgl. Dernburg Die Institutionen des Gaius 11f. O. Hirschfeld Röm. Verwaltungsbeamte 299f. In einer solchen Statio lehrte auch nach einer weit verbreiteten Ansicht Gaius, während andere nach dem Vorgange Th. Mommsens (Jur. Schr. II 26f.) seine Tätigkeit in die Provinz Asien verlegen, s. d. Art. Gaius. Nach Bremers wohl begründeter Vermutung (Rechtsschulen 12) sind

die *stationes* nichts anderes, als die in den Digesten mehrfach erwähnten *auditoria* (Dig. XXIII 3, 78, 4. XL 15, 1, 4. XII 1, 40). Wenn an einer dieser Stellen (XL 15, 1, 4) das Auditorium als *publicum* bezeichnet wird, so ist vielleicht der Schluß zulässig, daß solche Auditoria den Rechtslehrern vom Staate zur Verfügung gestellt wurden, wie das für die Rhetoren ausdrücklich bezeugt ist, Hieron. a. Abr. 2104 (88 n. Chr.): *Quintilianus ex Hispania Calagurritanus primus Romae publicam scholam et salarium e fisco accepit.* Ein öffentliches Gehalt scheinen die Rechtslehrer jedoch nicht bezogen zu haben, wohl aber waren sie von gewissen Lasten und Leistungen befreit, so von der Übernahme von Vormundschaften, Dig. XXVII 1, 6, 12 (Mod. lib. II *excus.*): *Νόμων δὲ διδάσκαλοι ἐν ἐπαρχίᾳ διδάσκοντες ἄφεσιν οὐκ ἕξουσιν* (*ἕχουσιν* Krüger), *ἐν Ῥώμῃ δὲ διδάσκοντες ἀφίενται.* Dem widerspricht nicht Ulp. Fragm. Vat. 150: *neque geometrae neque hi, qui ius civile docent, a tutelis excusantur*, denn Ulpian hat hier vermutlich nur die Rechtslehrer der Provinz im Auge, vgl. v. Buchholtz in seiner Ausgabe der Fragm. Vatic. (1828) 127. Conrat Mél. Fitting (1902) 9 des Sonderdruckes. Kuhn Städtische u. bürgerl. Verf. d. röm. Reichs I 88 n. 607. Bremer Rechtslehrer 16. Dernburg a. a. O. 8 n. 14 hält die Digestenstelle mit Rücksicht auf die Privilegien der Professoren zu Neu-Rom (Constantinopel) für interpoliert; aber schwerlich hätten die Kompilatoren Neu-Rom mit *Ῥώμη* bezeichnet. Eher verdient die zweite Vermutung Dernburgs Beachtung, daß es sich um eine Neuerung, die nach Ulpians Schrift fiel, handeln könne. Ganz unrichtig ist aber, was v. Buchholtz a. a. O. behauptet, daß der Verfasser der Fragm. Vatic. den Satz des Ulpian aufgenommen hat, obwohl er zu seiner Zeit keine Geltung mehr gehabt habe. Denn die Constitutio des Constantin (Cod. X 53 (52), 6), auf die er sich beruft und in welcher der Kaiser nach seiner Behauptung allen Rechtslehrern volle Immunität gewährte, stammt aus dem J. 333 (vgl. Cod. Theod. XIII 3, 3), fällt also erst hinter die Abfassung der Fragm. Vatic. (Mommsen Collectio libror. iur. Anteiustin. III 11ff.), und außerdem sind dort die Worte *et doctores legum* interpoliert; vgl. Krüger zu Cod. Iust. a. a. O. und Mommsen zu Cod. Theod. a. a. O.

Was das Privathonorar betrifft, so konnte es, da die Tätigkeit der Rechtslehrer unter die *operae liberales* fiel, nicht als *merces* mit der *actio ex conducto* eingeklagt werden; die Lehrer waren vielmehr auf die *cognitio extraordinaria* angewiesen; vgl. Kübler Festschr. f. Hirschfeld, 1903, 54. In den Digesten L 13, 1, 5 (Ulp. l. VIII *de omn. tribun.*) wird ihnen aber auch dieser Weg abgeschnitten, da es für einen Rechtslehrer nicht schicklich sei, um sein Honorar zu prozessieren, und ihnen daher der Rat erteilt, das Honorar vor Beginn des Unterrichts zu verlangen. Die vielbehandelte Stelle lautet: *Proinde ne iuris quidem civilis professoribus ius dicent* (scil. *praesides*)*: est quidem res sanctissima civilis sapientia, sed quae pretio nummario non sit aestimanda nec dehonestanda, dum in iudicio honor petitur, qui in ingressu sacramenti offerri debuit. quaedam enim tametsi honeste accipiantur, inhoneste tamen petuntur.* Mag man nun unter *sacramentum* den Fahneneid, d. h. den Kriegsdienst, oder einen Mysterienkult verstehen, so führen beide Vorstellungen auf die Spur Iustinianischer Kompilation, die auch bereits von Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 673 n. 1 richtig erkannt ist. Daß das Honorar *in iudicio* gefordert wird, paßt nicht zur *cognitio extraordinaria*, und die Gleichstellung des Professorenhonorars mit dem Hurenlohn (vgl. Dig. XII 5, 4, 3) ist dem Ulpian nicht zuzutrauen. Dagegen ist die Auffassung der Rechtslehre als einer Geheimwissenschaft dem Iustinian geläufig; vgl. Const. *Tanta* § 11. Const. *Omnem* § 6.

Rechtsschulen gab es in Berytos (Gregor. Thaumaturg. Orat. panegyr. in Origin. ed. Koetschau § 62, p. 13, 5: *πόλις Ῥωμαϊκωτέρα πως καὶ τῶν νόμων τούτων εἶναι πιστευθεῖσα παιδευτήριον*, wahrscheinlich 238 n. Chr. Cod. Iust. X 50 [49], 1. Expositio totius mundi 25. Liban. epist. 566 *τῶν νόμων μήτηρ.* Nonn. XLI 145 *ἄστυ θεμίστων*; 174. Berliner Klassikertexte V 1, 89 Z. 9—11. Eunap. vit. Proaeresii p. 150 = p. 85 ed. Boissonade: *καὶ τῆς τε νομικῆς τελουμένης παιδείας εἰς ἄκρον ἀφικόμενος, ὡσὰν πατρίδα ἔχων τὴν Βηρυτὸν ἢ τοῖς τοιούτοις μήτηρ ὑποκάθηται παιδεύμασιν.* Vgl. auch Menagius Amoenit. iur. civ. c. 24. Ezech. Spanheim ad Iuliani orationes 1596 p. 36. 120; Jac. Hasaeus De Berytensi iureconsultorum academia in Nova librorum rariorum collectio fasc. 5, a. 1709; Bernhardy Grundriß d. griech. Literatur[5] v. Volkmann I 699 und dort Zitierte, Schemmel Neue Jahrb. f. Philol. XXIV 446; Programm d. Wilhelmsgymn. zu Berlin 1912, 14), Alexandria (Const. *Omnem* § 7), Caesarea Palaestinae (Const. *Omnem* § 7. Gregor. Thaumat. a. O.), Carthago (Apul. Flor. IV 20), Athen (Malalas chronogr. 451 Dindorf), Antiochia (Schemmel a. a. O. 447). Am meisten besucht war jedoch die Rechtsschule in Rom; Dig. V 1, 18, 1. XII 1, 17. XLVII 10, 5, 5. L 1, 36 pr. handeln von solchen, die *studiorum causa Romae agunt*; es brauchen allerdings keine Juristen zu sein; aber daß diese *studia praecipue civilia* sein konnten, lehren Fragm. Vatic. 204 (Ulp. de off. praet. tut.), und den Ruhm der römischen Rechtsschule künden Philostr. vita Apoll. VII 42, Libanius, der oft die Flucht aller Welt aus dem Osten nach Italien, d. h. nach Rom, und die Abwendung von der Rhetorik zur Rechtswissenschaft beklagt, so de vita sua 213 (I p. 178 Förster). 234 (I p. 185 Först.); orat. *πρὸς τοὺς βαρὺν αὐτὸν καλέσαντας* 44 (I p. 253 Först.); orat. XL 14 (Tom. III p. 286 Först.); orat. XLVIII (Tom. III p. 438. 442 Först.); orat. XLIX 26 (p. 465 Först.; vgl. Bernhardy a. a. O.), Rutil. Namat. de reditu suo I 209: *Facundus iuvenis Gallorum nuper ab arvis Missus, Romani discere iura fori.* Das letzte Zeugnis sucht Conrat a. a. O. 7f. zu entkräften. Er meint, der *facundus iuvenis* habe in Rom seine Studien in der Rhetorik fortsetzen wollen. Allein sein Skeptizismus diesem und anderen Zeugnissen gegenüber ist unberechtigt. Jener Jüngling wollte seine rhetorischen Studien durch das Studium der Jurisprudenz gerade so

krönen, wie Gregorius Thaumaturgus, von dem soeben die Rede war; oder wie der heilige Germanus (Acta Sanctorum Iulii VII 202 u. 226). Weitere Spuren der römischen Rechtsschule weist Conrat a. a. O. 6 nach.

Über den Gang des Unterrichts sind nur Vermutungen möglich. Daß man mit Institutionen anfing, zeigen die Institutionen des Gaius, in denen mehrfach angedeutet wird, daß es sich um ein Einführungsbuch handelt, und für genauere Ausführungen auf andere Werke verwiesen wird. I 188. II 97; vgl. Huschke Jurispr. I[6] 127. Daran schloß sich vermutlich die Behandlung des Ius civile und honorarium (Huschke a. a. O. 123f.), und den Beschluß machten vielleicht Disputationes über Rechtsfälle; vgl. Krüger Gesch. d. Quellen[2] 149.

III. In der letzten Periode des römischen Reiches bestanden zunächst noch dieselben Rechtsschulen, wie vorher, und es kam dazu die in Constantinopel. Kniep (Der Rechtsgelehrte Gaius 19f.) nimmt an, daß die Rechtsschule in Byzanz nicht erst von Theodosius II. gegründet wurde, sondern schon viel früher bestand, und daß an ihr bereits Gaius als Lehrer wirkte. Aber diese Vermutung trifft kaum das Richtige. Vgl. Schemmel Neue Jahrb. f. Philol. XXII 147f.; Programm d. Wilhelmsgymn. zu Berlin 1912. Über Berytos, dessen Blüte und Bedeutung sich eher steigerte, als abnahm, vgl. De Francisci Vita e studii a Berito tra la fine del V e gli inizii del VI secolo, Roma 1912. Von weiteren Rechtsschulen haben wir keine Nachricht. Savigny in der Gesch. d. röm. Rechts im Mittelalter I[2] 459f. sucht den Nachweis zu erbringen, daß es auch in Gallien keine gegeben habe, und auch dem gelehrten Conrat ist es nicht gelungen, Spuren solcher aufzuweisen. Das scheint auch dadurch bestätigt zu werden, daß Ausonius in seinen Gedichten auf Professoren von Burdigala und anderen Städten keine Rechtslehrer erwähnt. Den bei Rutilius Namatianus erwähnten Jüngling und den heiligen Germanus sehen wir aus Gallien nach Rom ziehen, um sich Rechtskenntnisse zu erwerben. Dennoch ist es kaum denkbar, daß im westgotischen Reich keine Rechtsschule bestanden haben sollte. Auf eine solche scheint der Palimpsest des Gaius von Autun hinzuweisen, der Vorlesungen über die Institutionen des Gaius enthält (Mommsen Jur. Schr. II 429), falls die Hs., was allerdings nicht sicher, aber doch wahrscheinlich ist, aus Gallien stammt. Auch die Consultatio und das fünfte Buch der Origines des Isidorus, manche Stellen in den Gedichten des Ausonius (Griph. 61—65), die Weiheinschrift des Valerius Dalmaticus (Mommsen Jur. Schr. II 150) und manche andere Nachrichten zeugen vom Fortbestande der Rechtswissenschaft in den gallischen Provinzen und dem auf ihrem Boden errichteten Westgotenreiche und lassen darauf schließen, daß an den Bildungsstätten jener Länder auch das Recht gelehrt worden sein wird. Savigny freilich (Röm. Recht i. Mittelalter I[2] 464. II[2] 122) meint, daß das römische Recht in den grammatischen Schulen gelehrt wurde und im Vortrag der Dialektik seine Stelle fand, und die gleiche

Ansicht äußert Conrat (Mél. Fitting 21 des Sonderdruckes), der noch weitere Zeugnisse juristischer Bildung für jene Zeiten und Länder beibringt.

Iustinian hob alle Rechtsschulen außer denen zu Constantinopel, Berytos und Rom auf; Const. Omnem § 7: *quia audivimus etiam in Alexandrina splendidissima civitate et in Caesariensium et in aliis quosdam imperitos homines devagare et doctrinam discipulis adulterinam tradere: quos sub hac interminatione ab hoc conamine repellimus, ut, si ausi fuerint in posterum hoc perpetrare et extra urbes regias et Berytiensium metropolim hoc facere, denarum librarum auri poena plectantur et reiciantur ab ea civitate, in qua non leges docent, sed in leges committunt.* Wegen Athen vgl. Malalas chronogr. 451 Dindorf.

Die Rechtslehrer waren in dieser Zeit staatlich angestellt und empfingen Gehalt, zum ersten Male angeordnet für zwei Professoren, *qui iuris ac legum formulas (voluntates* Iust.) *pandant,* von Theodosius II. und Valentinian III. im J. 425 (27. Febr.), Cod. Theod. XIV 9, 3 = Cod. Iust. XI 19, 1, während in einer Constitution der Kaiser Honorius und Theodosius II. vom 30. Nov. 414, Cod. Theod. XIII 3, 16, in welcher den Professoren Befreiung von allen Leistungen gewährt wird, die Rechtslehrer noch nicht erwähnt werden. Der eine der neu angestellten Rechtsprofessoren, Leontius, wird in einer Constitution vom 15. März des J. 425, Cod. Theod. VI 21, 1, genannt und ihm die *Comitiva primi ordinis* mit dem Rang der Vicarii verliehen, welcher auch den übrigen Professoren nach zwanzigjähriger Lehrtätigkeit verheißen wird, wenn sie sich bewähren. Es ist kein Grund vorhanden, mit Krüger (a. a. O. 392) und Karlowa (Röm. Rechtsgesch. I 1023) anzunehmen, daß Leontius diese Stelle schon länger inne hatte (*placuit honorari codicillis comitivae ordinis primi iam nunc a nostra maiestate perceptis*). Cuiacius (Opp. ed. Neap. II 909) und Gothofredus glaubten, daß Cod. Theod. VI 21, 1 mit XIV 9, 3 (und XV 1, 53) zusammen gehöre, was freilich nur unter der Voraussetzung möglich wäre, daß Cod. Theod. VI 21, 1 falsch adressiert ist (dagegen Mommsen Praef. ad Theod. p. CLXXXV). Aber der Ausdruck *qui in memorato auditorio professorum fungantur officio* Cod. Theod. VI 21, 1 schwebt, so wie er jetzt dasteht, in der Luft und hat nur Sinn, wenn die Verleihung des Auditoriums, die in Cod. Theod. XIV 9, 3 ausgesprochen ist, vorausgeht. Die Zusammengehörigkeit der beiden Constitutionen scheint daher so gut wie sicher zu sein. Erteilung von Privatunterricht wird den öffentlich angestellten Lehrern ebenso verboten, wie den Privatlehrern das Abhalten von Lektionen in öffentlichen Lokalen. Daß auch in Rom öffentlich angestellte Rechtslehrer waren, bezeugt Cassiod. var. IX 21 (a. d. J. 533): *ut successor scholae liberalium litterarum, tam grammaticus quam orator, nec non et iuris expositor, commoda sui decessoris ab eis, quorum interest, sine aliqua imminutione percipiat* und bestätigt Iustinian in der oben angeführten Stelle der Constitutio *Omnem* (*tam in regiis*

urbibus, quam in Berytiensium pulcherrima civitate; extra urbes regias et Berytiensium metropolim; die *regiae urbes* sind Constantinopel und Rom) und später, im J. 554, in der Sanctio pragmatica pro petitione Vigilii c. 22 (Novellen ed. Schöll Append. VII 802): *sicut etiam annonas, quae grammaticis ac oratoribus vel etiam medicis vel iurisperitis antea dari solitum erat, et in posterum suam professionem scilicet exercentibus erogari praecipimus, quatenus iuvenes liberalibus studiis eruditi per nostram rempublicam floreant.* Vgl. Savigny Gesch. d. röm. Rechts i. Mittelalter[2] I 460f. Über die Höhe der Gehälter fehlt es an Nachrichten. Nach Cod. Iust. I 27, 1, 42 erhielten die beiden Grammatici und die beiden Oratores in Karthago 70 Solidi, d. i. etwa ein Pfund Gold (= 913 Mark); es ist aber nicht ersichtlich, ob dies das Gehalt für einen Lehrer oder für beide zusammen war. Weitere Angaben über Lehrergehälter bei Kuhn Städt. Verf. I 102 und Schemmel Neue Jahrb. f. Philol. XXII 495, wobei jedoch zu beachten ist, daß die Umrechnung sehr unsicher ist. Daraus, daß die Constitutio *Omnem* an acht Professoren gerichtet ist, schließen Krüger (a. a. O. 394) und Karlowa (a. a. O. 1023), daß zu Iustinians Zeit so viel Rechtslehrer in Constantinopel und Berytos, also an jeder der beiden Hochschulen je vier angestellt waren; doch ist das höchst unsicher. Andere Vermutungen bei Savigny a. a. O. 462 n. i.

Über die Verhältnisse der Studierenden in Rom handelt die Constitution der Kaiser Valentinian, Valens und Gratian an den Praefectus urbi von Rom Olybrius vom 12. März 370, Cod. Theod. XIV 9, 1. Die Ankommenden sollen sich beim Magister census melden, und einen Paß ihrer Heimatsbehörde, der ihre genauen Personalien enthält, vorlegen, sodann das Fach, das sie studieren wollen, und ihre Wohnung genau angeben. Sie unterstehen der Aufsicht der Censuales, denen scharfe Disziplinarmittel, wie körperliche Züchtigung und Relegation, übertragen werden. Der Studienaufenthalt darf nicht über das 20. Lebensjahr erstreckt werden. Dagegen hatte Diocletian den Rechtsstudenten zu Berytus bis zum 25. Lebensjahr Befreiung von allen Munera gewährt, Cod. Iust. X 50 (49), 1. Für die Zulassung zur Advokatur bei den höchsten Gerichten verlangte Kaiser Leo im J. 460 ein beeidetes Zeugnis der Lehrer (oder des Lehrers, vgl. Basil. VIII 1, 26 mit Schol.) des Aspiranten (*iuris peritos etiam doctores eorum iubemus iuratos sub gestorum testificatione depromere, esse eum, qui posthac subrogari voluerit, peritia iuris instructum* Cod. Iust. II 7, 11, 2), und der Kaiser Anastasius in zwei Constitutionen aus den J. 505 und 517 die Absolvierung einer bestimmten Studienzeit (*Nec de cetero quemquam, antequam per statuta tempora legum eruditioni noscatur inhaesisse, supra dicto consortio sociari* Cod. Iust. II 7, 22, 4. 24, 4 ed. Krüger). Diese Zeit wird vier (oder fünf) Jahre betragen haben. Das ergibt sich aus der Constitutio *Omnem*, in welcher über den bisherigen Studiengang berichtet und eine neue Studienordnung aufgestellt wird.

Dieser Bericht (Const. *Omnem* § 1) ist aller-

dings sehr unklar. Zunächst läßt er nicht erkennen, ob die Studienzeit vier oder fünf Jahre betrug. Er scheint auf vier Jahre zu deuten: *et is erat in quartum annum omnis antiquae prudentiae finis.* Aber auf ein fünftes Jahr, in welchem die kaiserlichen Constitutionen studiert wurden, führt Praef. Inst. § 3: *et quod in priori tempore vix post quadriennium prioribus contingebat, ut tunc constitutiones imperatorias legerent, hoc vos a primordio ingrediamini,* und das findet eine gewisse Bestätigung, wenigstens nach Mommsens Auslegung (Jur. Schr. II 154), in der Weihinschrift für Valerius Dalmatius Z. 3 u. 4:

Bis sex scripta tenet praetorisque omne volumen,
Doctus et a sanctis condita principibus.

Es wird geradezu bestätigt durch die Vita Severi des Zacharias Scholastikos, Patrol. Orient. II 56. Vgl. Peters Leipz. Sitzungsber. 1913, 63f.; unrichtig Laborde Ecoles de droit 66.

Sodann sagt Iustinian im Anfang des zitierten § 1, daß die Studierenden im ganzen nur Vorlesungen über *sex libri* gehört hätten (*nihil aliud nisi sex tantummodo libros et ipsos confusos et iura utilia in se perraro habentes a voce magistra studiosi accipiebant, ceteris iam desuetis, iam omnibus deviis*). Huschke (Praef. ad Gaium, Jurispr. I[6] 129 n. 2) und Krüger (a. a. O. 395) verstehen unter diesen *libri* Abschnitte, folgendermaßen:

nach Huschke:
1 *liber* = Institutionen des Gaius + 4 *libri singulares*
2 *liber* = *prima pars legum*
3 *liber* = *pars de iudiciis*
4 *liber* = *pars de rebus*
5 *liber* = *responsa Papiniani*
6 *liber* = *responsa Pauli*;

nach Krüger (Ztschr. d. Sav.-Stiftg. XXII 47):
1 *liber* = Institutionen des Gaius
2 *liber* = 4 *libri singulares*
3 *liber* = *prima pars legum*
4 *liber* = *pars de iudiciis*
5 *liber* = *pars de rebus*
6 *liber* = *responsa Papiniani*.

Bei dieser Auffassung müßte Iustinian das Wort *liber* ‚in einem Atem' in doppelter Bedeutung, nämlich sowohl als Gesamtbezeichnung, wie als Einzelbezeichnung gebraucht haben. Daher beziehen andere (Hugo Lehrb. d. Dig. u. d. Codex[2] 1828, 255. Mommsen Iur. Schr. II 35, 25. Rudorff Rechtsgesch. I 311. Dernburg Gaius 121. Karlowa Rechsgesch. I 980. Kübler Art. Gaius o. Bd. VII S. 508. Voigt Rechtsgesch. III 139 n. 16. 19) jene *sex libri* nur auf die des ersten Studienjahres und verstehen darunter die auf zwei Bücher reduzierten Institutionen des Gaius und die 4 *libri singulares*, was allerdings auch seine Bedenken hat und von Krüger dem Wortlaut nach für unmöglich erklärt wird. Sei dem, wie ihm wolle, jedenfalls wurden im ersten Jahre vorgetragen die Institutionen des Gaius und 4 *libri singulares*, nämlich über Ehegüterrecht, Vormundschaft, Testament und Legat, im zweiten die *prima pars legum* vermutlich eines Sammelwerkes (Peters a. a. O. 59ff.) und ausgewählte Titel aus den *partes de iudiciis* und *de rebus*, im dritten der Rest dieser beiden

partes und acht Bücher aus Papinians Responsa; das vierte Jahr war der Privatlektüre von Paulus Responsen gewidmet. Ob die 4 *libri singulares*, die im ersten Studienjahre behandelt wurden, von Gaius (Huschke, Mommsen, Kniep Der Rechtsgelehrte Gaius 23) oder von Ulpian (Krüger) oder von verschiedenen Autoren (Voigt) waren, entzieht sich unserer Kenntnis; es läßt sich nicht einmal mit Sicherheit sagen, ob sie Edikts- oder Sabinuskommentaren entnommen waren. Die Studierenden hießen im ersten Studienjahre *Dupondii*, im zweiten *Edictales*, im dritten *Papinianistae*, im vierten *Λύται*. Der letzte Name beruht wahrscheinlich auf der Befreiung vom Vorlesungszwang, obwohl Krüger dies nach dem Vorgange des Turnebus bezweifelt, der zweite und dritte bedürfen keiner Erklärung, der erste ist ein Spitzname, dessen Bedeutung unsicher ist. Er findet sich auch in der Vita Severi von Zacharias Scholastikos (herausgeg. von Kugener, Patrol. Orient. II 1, Paris 1903; vgl. Peters Leipz. Sitzungsber. 1913, 109). Man hat daran gedacht, daß damit der dicke Schädel des Anfängers bezeichnet werden sollte, der eine gewisse Ähnlichkeit mit den alten unförmigen Zwei-Aß-Stücken (*dupondii*) gehabt habe; Voigt gibt daher das Wort mit ‚Quasselkopf' wieder. Wahrscheinlicher ist jedoch die Erklärung von Herbert Pernice, der über die Bedeutung des Wortes *Dupondii* eine gelehrte und gründliche Abhandlung geschrieben hat, Miscellanea zu Rechtsgeschichte und Textkritik. Prag 1870, 107f. Er zieht Lyd. de mens. IV 157 (p. 173 ed. Wünsch) heran: *Οἱ διπούνδιοι οἱονεὶ νεοστράτευτοι, οὓς καὶ τίρωνας ἀπὸ τοῦ στρατεύεσθαι δι' ἔνδειαν τροφῆς Ἰταλοὶ καλοῦσι. διπουνδίους δὲ αὐτοὺς ἐκάλουν ἀπὸ τῶν ἄρτι παραγγελέντων ἐν στρατείᾳ · οὐ γὰρ ..... ⟨διπουν⟩δίους δὲ αὐτοὺς ἐκάλουν ἐκ τοῦ δύο μόνοις νομίσμασιν ἀρκουμένους ὑπομένειν στρατεύεσθαι · διπούνδιον γὰρ τὸ διόβολον Ῥωμαίοις ἔθος καλεῖν.* Danach hießen die *Tirones* also *Dupundii*, weil sie nur einen geringen Sold erhielten. Pernice sucht zu erweisen, daß dieser Ausdruck ursprünglich nicht aus dem Lager, sondern aus der Gladiatorenschule stammte. Wir können das auf sich beruhen lassen. Die Nachricht des Lydus ist durchaus glaubwürdig, und daß der Soldatenscherz auf die Füchse angewendet wurde, ist um so begreiflicher, da mit der Diokletianisch-Constantinischen Staatsverfassung der ganze Verwaltungsdienst, an dem die Juristen in hervorragendem Maße beteiligt waren, als *militia togata* angesehen wurde; vgl. Mommsen Jur. Schr. III 24f.; Abriß d. röm. Staatsrechts 355. Seeck Gesch. d. Untergangs d. antiken Welt II 89f. Möglich ist allerdings auch, daß Dupundius in gleichem Sinne zu verstehen ist, wie *homo dipundiarius* bei Petron. 74, nämlich als Dummkopf. Vgl. *dominus dupundiarius* Petr. 58, *matrem meam dupundii non facio* und *nemo dupundii evadet* ebd.; *quis te oro dupundii supputabat?* Hieron. adv. Helvid. 16 col. 224 Vall. Ähnlich sagt Vatinius bei Cic. ad fam. V 10, 1: *simius, non semissis homo.* So erklärte den Dupundius bereits Cuiacius, Observ. XII 40 (Tm. III col. 360 D ed. Neap.). Dagegen aber Pernice a. a. O. 113f., wo noch weitere Belege angeführt werden. Noch eine andere Erklärung des rätselhaften Wortes findet sich bei Laborde Les écoles de droit dans l'empire d'orient 87. Es soll sich auf die Schwierigkeit der Testamentslehre beziehen, mit der man die Anfänger plagte, vgl. Inst. II 14, 8.

Nach dem neuen Studienplan Iustinians (Const. *Omnem* § 2f.) sollten im ersten Jahre die Institutionen Iustinians und die *Πρῶτα* der Digesten (Buch 1—4) durchgenommen werden, im zweiten Jahr entweder die *pars de iudiciis* (Buch 5—11) oder die *pars de rebus* (Buch 12—19) der Digesten, außerdem die ersten Bücher der Abschnitte der Digesten über Dos, Tutel, Testament und Vermächtnis (Buch 23. 26. 28. 30), im dritten von den *partes Digestorum de iudiciis* und *de rebus* derjenige Abschnitt, der im zweiten noch nicht behandelt war, und außerdem Buch 20—22 der Digesten. Vom vierten Jahre ab traten an die Stelle der Vorlesungen Privatstudien, und zwar dienten als Gegenstand derselben im vierten Jahre die bisher noch nicht behandelten Bücher des vierten (Buch 20—27) und fünften (Buch 28—36) Teiles der Digesten, also Buch 24. 25. 27. 29. 31—36, im fünften der Codex. Die Bücher 37—50 der Digesten fielen nicht unter das Universitätsstudium, sondern sollten später in der Praxis nachgeholt werden. Die Bezeichnungen der Studenten ließ Iustinian größtenteils bestehen; nur den Namen der *Dupondii*, der ihm unpassend erschien, ersetzte er durch die Bezeichnung *Iustiniani novi*, und für die Studierenden des fünften Jahres schuf er die Benennung *Prolytae*. Mit Rücksicht auf die Papinianisten versah er das 20. Buch der Digesten, das im dritten Studienjahr zur Behandlung kam, mit besonders vielen Papinianstellen (Const. *Omnem* § 4: *librum hypothecariae ex primordiis plenum eiusdem maximi Papiniani fecimus lectione*; Stephanus nennt Buch 20—22 *τὰ Ἀντιπαπιανοῦ μονόβιβλα* oder *Ἀντιπαπιανός*, Heimbach Basil. VI 22, 10), und der Tag, an dem die Studierenden zum ersten Male hierüber Kolleg hörten, sollte nach alter Sitte zu Ehren des Papinian als Festtag gefeiert werden. Alle sonstigen akademischen Bräuche aber, wie Verulkung der Professoren oder Füchse (vgl. darüber Bernhardy Grundriß der griech. Literatur[5], bearbeitet von Volkmann I 696 und dort Zitierte; A. Müller Philol. LXIX 312. Schemmel Neue Jahrb. f. Philol. XX 53. XXII 501f. Berliner Klassikertexte V 1, 87—91), verbot er auf das strengste. Die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Disziplinargewalt übertrug er in Constantinopel dem Praefectus urbi, in Berytos dem Statthalter von Phoenice maritima, dem Bischof und den Professoren des Rechtes.

Literatur: Bremer Rechtslehrer und Rechtsschulen 1868. Heineccius Antiquitates I 3 § 156. Zimmern Gesch. d. röm. Rechts I 249ff. Puchta Institutionen[10], herausg. v. Krüger I 274ff. Walter Gesch. d. röm. Rechts[3] II 22f. Rudorff Röm. Rechtsgesch. I 309. 326ff. Danz Lehrbuch d. Gesch. d. röm. Rechts[2] I 107. 108. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 488ff. 674ff. 1022ff. Bruns-Pernice-Lenel Gesch. u. Quellen d. röm. Rechts in Holtzendorff-Kohlers Rechtsenzyklopädie § 30. 49. 71. Voigt Röm. Rechtsgesch. I 122ff. II 195ff. III 137ff. Kuntze Kursus der Institutionen § 953; Excurse S. 600. 601. Jörs Römische Rechtswissenschaft zur Zeit der Republik 231f. Conrat Zur Kultur des römischen Rechts im Westen des römischen Reichs im 4. und 5. Jhdt. n. Chr. in Mélanges Fitting 1902. Flach De l'enseignement du droit chez les Romains, Straßburg 1873. Barbagallo Lo stato e l'istruzione publica nell' impero romano, Catania 1911. Laborde Les écoles de droit dans l'empire d'orient, Bordeaux 1912. Peters Leipz. Sitzungsber. 1913, 56f. (diese vortreffliche Schrift erhielt ich leider erst, nachdem der vorstehende Artikel bereits gedruckt war). Vor allen andern P. Krüger Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts[2] 1912, 129. 151f. 392f. [Kübler.]

Reciacum, -us s. Riciacum, -us.

Recianus, Hist. aug. Carac. 6, 7, heißt richtig Aelius Decius Triccianus, s. Decius Nr. 21. [Stein.]

Recimer s. Ricimer.

Reciperatio (oder *recuperatio*), Fest. s. *reciperatio* p. 274 (ed. Bruns-Gradenwitz Fontes[7]) *reciperatio est, ut ait Gallus Aelius* (s. o. Bd. I S. 492f. unter Nr. 58 und P. Krüger Gesch. d. Quell. u. Lit. d. röm. R.[2] 76) *cum inter populum et reges nationesque et civitates peregrinas lex convenit, quomodo per reciperatores reddantur res reciperenturque, resque privatas inter se persequantur.* Danach ist die *r.* ein völkerrechtlicher Vertrag über gegenseitigen Rechtsschutz. *Reciperatores* oder *recuperatores* sind die bei diesem Verfahren tätigen Richter. Aber wir werden die Rekuperatorengerichte auch in Prozessen unter Römern tätig finden und sehen, daß sie neben ihrer Bedeutung im internationalen auch später (a. M. Hartmann-Ubbelohde Ordo Iudiciorum I § 24, der den Ursprung der R. im römischen Bürgerrecht sucht und ihre Institution wegen Theoph. Inst. I 6, 4 für Vorzwölftafelrecht erklärt; dagegen Wlassak Röm. Prozeßges. I 21, 3. Ad. Schmidt Ztschr. Sav.-St. IX 133f., 3. Wlassak a. O. II 298f. u. ö.; eingehend Eisele Beiträge zur röm. Rechtsgesch. 37ff.) eine solche im nationalen Prozeßrechte haben. Über die internationale Bedeutung der R.-Gerichte orientiert vom Standpunkte des Völkerrechts aus neuestens eingehend Coleman-Phillipson The international Law and Custom of ancient Greece and Rome (London 1911, 2 voll.), besonders II 83—84, die einschlägigen Stellen sind gesammelt II 399. Für alle prozeßrechtlichen Fragen, welche die Rekuperatoren betreffen, verdient jetzt an erster Stelle die klare Darstellung von Wlassak Röm. Prozeßgesetze II hervorgehoben zu werden. Beide Werke sind im folgenden nur mit den Autorennamen zitiert. Die zahlreichen Stellen, in denen Wlassak seine Forschungen hierüber vorlegt, sind dort S. 383 zusammengestellt. Vgl. besonders § 37 298ff. Außer dieser Literatur ist von älteren Arbeiten schon hier zu nennen Ph. E. Huschke De recuperatoribus in J. G. Huschkes Analecta litteraria (Leipz. 1826). Excurs. II 208—253. C. Sell Die Recuperatio der Römer (Braunschweig 1837). Huschke Rezension über Sell in Richters Krit. Jahrb. I (1837) 861ff.

I. Die Recuperatio in ihrer völkerrechtlichen Bedeutung.

1. Begriff. Schon das Wort deutet auf die internationale Herkunft der *r.* Vgl. Corp. gloss. lat. III 336, 44f.: *κριτήριον ξένον iudicium peregrinum. κριτήριον ξένον recuperatorium*; vgl. III 528, 5f. Der Versuch Huschkes Anal. 215, das Wort aus *re-cisparare* zu erklären, ist sprachlich unhaltbar; die jetzt übliche Ableitung von *recipere* ist zwar sachlich, nicht aber sprachlich ganz korrekt, rechtig ist selbstständige Herleitung von *re-* und *capio*; *reciperatio* oder *recuperatio* ist also die Wiedererlangung, *reciperatores* oder *recuperatores* sind diejenigen, welche das Verlorene wiederverschaffen. ‚Wiederschaffer' übersetzt Mommsen Röm. Gesch. I[10] 154; Strafr. 178, 1. Sie sollen doch wohl den Römern etwas Verlorenes wiederverschaffen. Dies, sowie Festus *s. nancitor* spricht gegen eine von Girard Organis. judic. I 100f., 1 nach griechischen Parallelen mehr referierte als akzeptierte Hypothese, daß vor den R. der Fremde gegen römische Selbsthilfe hätte Recht suchen sollen. Aber natürlich ist abgesehen von dieser Beziehung auf die R. ein Repressalienverfahren, wie es dort geschildert wird, auch für Rom nur naheliegend. So wohl Girard selbst a. O.

Mit den R. sind die Fetialen wiederholt in Verbindung gebracht worden. Huschke Richters Jahrb. I 865. 876f. 883f. versuchte die R. als ein von den Fetialen abhängiges Institut darzustellen (dagegen Voigt Jus nat. II 93f., 86a. Phillipson II 84), während Collmann De Rom. iudicio recuperatorio comment. 28, 1 aus der Annahme der Gleichstellung beider Kollegien zum Schlusse geführt wurde, daß die R. ein rein römisches Gericht waren. Das richtige Verhältnis beider Institute zueinander hatte wohl Huschke in seiner älteren Abhandlung erkannt (Anal. 215), wenn er zwar die Ähnlichkeit von mancherlei Tätigkeit beider betonte, aber zugleich hervorhob, daß die Fetialen dann vor allem ihres Amtes zu walten hatten, wenn die R. versagten, oder natürlich, soweit es noch keine R. zwischen den beiden Staaten gab. Die R. konnten dagegen nur in Tätigkeit treten, wenn wenigstens ein völkerrechtlicher Vertrag, ein *commercium tantum iuris praebendi repetendique* (Liv. XLI 24, 16), zwischen zwei Staaten bestand, ihre Tätigkeit ist die des weltlichen Richters, die Fetialen hatten dagegen bei einer Rechtsverletzung durch einen fremden Staat oder Bürger zu handeln, unbekümmert darum, ob ein Vertrag zwischen Rom und dem fremden Staate da war oder nicht, ja vornehmlich im letzteren Falle. Sie forderten Genugtuung und erklärten, wenn diese ausblieb, in feierlicher Weise den Krieg. Vgl. Wissowa Religion u. Kult. d. Röm.[2] § 70. Vgl. ferner Samter Art. Fetiales (o. Bd. VI S. 2259—2265). Was sich über das Verfahren beim *res repetere* ermitteln läßt, darüber S. 2263f. Über die im Verfahren begegnende *clarigatio* Wis-

sowa s. v. (o. Bd. III S. 2627f.). Karlowa vermutet, daß dem *res repetere* der Fetialen das Rekuperatorenverfahren nachgebildet gewesen sei (Legisaktionen 228). Die Tätigkeit der Fetialen ist, soweit sie hier in Betracht kommt, die von Diplomaten und angesichts der starken religiösen Färbung des Völkerrechts (vgl. auch Fusinato Dei feziali e del diritto feziale, Atti Real. Accad. dei Lincei Ser. III Bd. XIII 1883/4, 558. Ad. Schmidt Ztschr. Sav.-St. IX 124f.) zugleich von Priestern. Gemeinsam ist beiden Instituten der Zweck der Sicherstellung des Römers im Verkehr mit dem Ausland. Aber die Mittel, das Ziel zu erreichen, sind verschieden. Vgl. A. Weiss Le droit fétial et les fétiaux (in France judiciaire, Paris 1882/3) 474. Savert Les Récupérateurs stellt (52f.) die interessante, aber nicht beweisbare und auch unwahrscheinliche Vermutung auf, die Fetialen hätten das Verfahren *in iure*, die Rekuperatoren das *in iudicio* geleitet.

2. Voraussetzung einer Reciperatio ist das Vorhandensein zweier selbständiger miteinander in völkerrechtlichem Verkehr stehenden Staaten. Fehlt es an solchem Verkehr, so gilt das primitive (vgl. Post Grundriß der ethnolog. Jurisprud. 444f.) Verhältnis der Recht- und Schutzlosikeit des Fremden, das für Rom Pomponius formuliert: Dig. XLIX 15, 5, 2. Anfänglich werden solche Verträge eher von Fall zu Fall, etwa im Gefolge eines Krieges zur Erledigung der Streitpunkte, geschlossen, als auf die Dauer berechnet gewesen sein. Vielleicht deutet das Wort *recuperatores* sogar auf solche fallweise vereinbarte Gerichte. Vgl. Girard Organis. judic. I 100f., wo auch der erste Teil der Definition des Aelius Gallus auf solche gelegentliche, der zweite auf dauernde völkerrechtliche Verträge bezogen wird. Zu Verträgen ersterer Art erinnert Girard a. O. 102, 1 an Liv. XXXIV 57, 8: *tunc enim repeti reddique per conventionem res et, si quarum turbata bello possessio sit, eas aut ex formula iuris antiqui aut ex partis utriusque commodo componi*, und denkt noch an den Vertrag mit Antiochos (Liv. XXXVIII 38, s. u.). Eine besondere Verfassung der paziszierenden Staaten gehörte nicht zu den Voraussetzungen einer R. Denn, von allgemeinen Gründen ganz abgesehen, berücksichtigt die Definition des Gallus Aelius gerade verschiedene Verfassungen. Dabei werden freilich die vom Juristen gebrauchten Worte *reges nationesque et civitates peregrinas* verschieden gedeutet. Huschke Richters Jahrb. I 873 versteht unter *reges nationesque* die faktisch selbständigen, unter *civitates peregrinas* die faktisch unselbständigen und unter römischer Botmäßigkeit stehenden Staaten. Voigt Jus nat. IV 137 und Ad. Schmidt Ztschr. Sav.-St. IX 132, 5, deuten *reges nationesque* zusammen auf die von Königen beherrschten Nationen, *civitates peregrinae* dagegen auf die republikanisch organisierten Staaten. Bethmann-Hollweg Zivilproz. II 67 bezieht die Worte auf Staatenverträge zwischen dem römischen Volke einerseits und fremden Königen, Völkern oder Städten anderseits. Gallus Aelius will aber offenbar nur sagen, daß es auf die Verfassung des anderen Staates — und damit wohl auch auf die innere Verfassungsänderung, was von naheliegender praktischer Bedeutung war — überhaupt nicht ankomme, und führt als Hauptbeispiele verschiedene Verfassungen, Monarchie und Volksherrschaft irgend einer Form (Geschlechterstaat, Aristokratie, Demokratie), als Verfassungsformen im Flächenstaate und demgegenüber die — auch wieder so oder so gestaltete — Verfassung des Normalstaates des griechisch-römischen Staatsrechts, der Polis oder des Stadtstaates, an. Vgl. Liv. XXXIV 57, 7 *civitates regesque* und Paul. Dig. XLIX 15, 19, 3 *in civitatem sociam amicamve aut ad regem socium vel amicum*. Für Aelius Gallus, der gegen Ende der Republik wirkte und dessen Schriften von Verrius Flaccus benützt wurden, auf den wieder die Arbeit des Festus zurückgeht (vgl. P. Krüger Gesch. d. Quellen^2 76), war natürlich der Stadtstaat noch das Normale, wenngleich die Praxis darüber zu ganz anderen Zielen hinausgewachsen war: nicht anders, als Aristoteles noch der Polistheorie huldigte, während sein Schüler Alexander die Welt zu erobern ausging. Mit dieser von der Huschkes abweichenden Deutung und der weiteren Bemerkung, daß der vertragsschließende Staat zwar juristisch frei sein muß, da nur von ihm gesagt werden kann *lex convenit*, soll indes nicht in Abrede gestellt sein, daß dieses Erfordernis der Freiheit nicht allzugenau genommen wurde. Gehen doch hier damals nicht minder als heutzutage Recht und Politik oft getrennte und diese gar oft sehr verschlungene Wege. Zunächst ist ein überwundener und politisch abhängig gewordener Staat deswegen natürlich noch nicht unfähig, ein völkerrechtliches Bündnis über Rechtsschutz mit dem Sieger oder, soweit es dieser zuläßt, mit Dritten zu schließen. Vgl. Liv. XXXIV 57, 7, der sogar sagt: *esse tria genera foederum* usw.; *unum quum bello victis dicerentur leges*, wo allerdings der Ausdruck im zweiten Satze zu stark ist und strenge genommen dem ersten widerspricht. Dann konnten aber freilich auch juristisch unfrei gewordene Staaten insofern an einer R. beteiligt sein, als sie vom Sieger mit in eine solche aufgenommen wurden. Vgl. die Bündnisse der Römer und Karthager bei Polyb. III 22. 24 und andere Beispiele bei Sell a. O. 56f., auch 59, 2; vgl. ferner u. II 1). Die mehrfach vertretene Behauptung, daß Isopolitie die Grundlage der R. sei, ist schon nach dem Gesagten abzulehen. Es genügt, an das erste Bündnis Roms mit Karthago, Polyb. III 22, zu erinnern, wo für Erfüllung von Privatverträgen, die der Römer unter Zuziehung eines karthagischen Beamten (*ἐπὶ κήρυκι ἢ γραμματεῖ*) mit einem Karthager auf karthagischem Gebiete geschlossen hatte, die *δημοσία πίστις* eingesetzt wird; vgl. ferner Polyb. III 24, wo im zweiten Bündnis derselben Staaten die Selbsthilfe ausgeschlossen wird; dann Liv. XXXVIII 38, 12, wo es im Vertrag mit Antiochos heißt: *si quae pecuniae debentur, earum exactio est* etc. Vgl. zum internationalen Verkehr Roms mit dem Ausland allgemein Mommsen St.-R. III 590—606. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I §§ 44f. Ad. Schmidt Ztschr. Sav.-St. IX 122—143.

Wie selbstverständlich dem Römer in jedem Freundschaftsverhältnis auch der Rechtsschutz beschlossen schien, zeigt etwa die Schlußfolgerung von Paul. Dig. XLIX 15, 19, 3 über das *postliminium*. Vgl. auch Liv. XLI 24, 16, wo das *commercium tantum iuris praebendi repetendique* als weiteste Form völkerrechtlicher Beziehung erscheint. Es braucht nicht bemerkt zu werden, daß natürlich anderseits die Isopolitie die Möglichkeit der R. nicht ausschließt, sondern bei Isopolitie R. nur natürlich ist. Der Isopolitie der Latiner mit den Römern ging schon die R. voraus. Näheres bei Sell 68. Vgl. auch Mommsen Röm. Gesch. I^{10} 154.

3. Organisation der R.-Gerichte. Über die Zusammensetzung der Gerichte sind wir vielfach nur auf Vermutungen angewiesen. Manches, was wir vom späteren römischen R.-Gericht wissen (s. u. II und III), dürfen wir ohne zu großes Wagnis schon auf das Internationalgericht übertragen. So besonders die Zäsur des römischen Rechtsstreites. Diese aber freilich wenigstens nicht sicher von je. Wenn wir vielmehr wohl mit Recht den Anfang der R. schon in die römische Königszeit verlegen dürfen — daß die Definition des Aelius nur den republikanischen Staat ins Auge faßt, wird niemand dagegen ernstlich einwenden wollen, der den Entwicklungsgang der römischen Staatsrechtstheorie im Auge hat —, so wird wohl zunächst der höchste Gerichtsherr, der König selbst diese Judikation geübt haben. Von einem solchen Falle erzählt doch Dion. III 41, 5: nach dem von den Römern glücklich zurückgeschlagenen Einfall der Volsker in römisches Gebiet, schlossen beide Völker Friede und Bündnis, wobei der Schaden, der zu ersetzen war, durch den römischen König bestimmt werden sollte: *τάς τε βλάβας διαλύσειν ὑποσχομένων, ὡς ἂν ὁ βασιλεὺς δικαιώσῃ, καὶ τοὺς ἐνόχους ταῖς αἰτίαις ἐπὶ δίκην παρέξειν ὁμολογούντων, ἀνοχὰς πρὸς αὐτοὺς ποιησάμενος, καὶ τὰ δίκαια παρ' ἑκόντων λαβὼν εἰρήνην καὶ φιλίαν συντίθεται*. Nach oder neben solchen Fällen mögen aber sehr früh in der R. Bestimmungen getroffen worden sein, daß von beiden Teilen gewählte private Richter das Urteil sprechen sollten. Das werden jene gerne annehmen wollen, die in den R.-Gerichten gemischte Gerichte sehen. Ob nun aber etwa von je so *ius* und *iudicium* getrennt waren, oder doch durch irgendwelche vielleicht in die Königszeit (Servius Tullius!) zurückgehende Reform getrennt wurden, so kann vielleicht die Vermutung angeschlossen werden, daß diese Idee solcher Trennung, die für den stadtrömischen Bürgerprozeß (Wlassak § 38) republikanisches Grundrecht geworden ist, und von Dion. IV 25, 2 bekanntlich als Reform des Servius Tullius erzählt wird, zuerst im R.-Gericht begegnete. Diese bloße Vermutung hat freilich keine andere Stütze, als die meines Erachtens gegebene Wahrscheinlichkeit, daß ein Internationalgericht eher Glauben und Zutrauen findet, wenn nicht bloß der Jurisdiktionsherr die Entscheidung in der Hand hat, sondern diese von unabhängigen Richtern gefällt wird, auf deren Auswahl auch die Parteien Einfluß haben. Denn daß es je in Rom ein ständiges Rekuperatorengericht gegeben hätte, ist nirgends bezeugt und auch durchaus unwahrscheinlich, ebenso aber auch, daß Rekuperatoren ohne staatliche Autorisation judiziert hätten, wäre doch solche Rechtssprechung zu problematisch gewesen. Träfe aber unsere Vermutung von der hier zuerst begegnenden Scheidung der zwei bekannten Stadien des römischen Streitverfahrens zu, so hätte auch hier das Fremdenrecht bahnbrechend für den Fortschritt des Bürgerrechts gewirkt, was zu der sonstigen Erkenntnis, die wir besonders Wlassaks Forschungen verdanken, vortrefflich paßte. Auch Saverot (vgl. o. I 1), der vor den Fetialen das Verfahren *in iure*, vor R. das *in iudicio* sich abspielen lassen will, nimmt also an, daß die R. nur Urteiler auf Befehl waren. Wir haben aber Anlaß zur Annahme, daß auch die R. von der weltlichen Jurisdiktionsbehörde ernannt wurden. Die Gerichtsherrlichkeit ist bekanntlich in historischer Zeit von den Consuln ausgeübt worden, dann auf den Praetor übergegangen; seit Errichtung der Fremdenpraetur ist endlich diese für die Internationalrekuperatorengerichte die natürliche Jurisdiktionsbehörde. Vgl. Plaut. Bacchid. II 3, 36: *Postquam quidem praetor reciperatores dedit* usw. Ob und wieweit die Stelle verwendbar, darüber vgl. Girard Organis. judic. I 102, 4. Vgl. Ad. Schmidt Ztschr. Sav.-St. IX 134f. Bei der Rekuperatorenbestellung wirken wie prinzipiell bei der Richterbestellung die Parteien (durch Wahl) und der Magistrat (durch Ernennung) zusammen. Aber über alles Nähere wissen wir nichts und können höchstens aus späteren Quellen einige Vermutungen wagen. Schon wer wählbar gewesen, ist schwer zu sagen. Rekuperatorenlisten wird es für diese Internationalrichter kaum gegeben haben. Sie müßten entweder in der R. vereinbart gewesen und Bürger beider Staaten enthalten haben, oder es müßte den Gerichtsherren der die R. schließenden Staaten die Aufstellung der Listen für die bei ihnen zu erledigenden Fälle freigestanden haben, was wegen der Gefahr der Parteilichkeit, die bei solch weiter Vollmacht immerhin möglich scheinen mochte, wieder unwahrscheinlich ist. Freilich haben wir Quellen, die uns von einem Sortitionsverfahren und von Rejektion der R. berichten (vgl. insb. l. agr. 37. ed. Venafr. 65—69), aber diese Quellen beziehen sich auf die R., die bereits aus den Internationalrichtern zu einem Institut des römischen Provinzialrechts (s. u. II 2) geworden sind. Und ähnlicherweise erheben sich Bedenken gegen Schlüsse aus den Weisungen des rupilischen Dekrets (Cic. in Verr. a. sec. II 13, 32). Nicht anders steht es mit dem *reicere* und *sumere* der R. in Ciceros eben genannter Rede. Und auch Liv. XXVI 48, 8f. werden wir erst unten (II 3) verwerten können.

Dagegen dürfen wir für diese Internationalgeschworenen wohl mit Sicherheit notwendige Mehrzahl annehmen. Vgl. Mommsen Röm. Gesch. I^{10} 154. der auch ungerade Zahl plausibel macht. Möglich ist es aber, daß schon im Internationalprozeß sich gelegentlich eine peregrine Partei unter Verzicht aufs gemischte Kollegialgericht einem römischen Einzelrichter unterstellt oder ein Römer Analoges

gegenüber dem fremden Gerichte getan hätte. So R u d o r f f Röm. Rechtsgesch. II 36. Dagegen E i s e l e Beiträge 53f. (meines Erachtens aber nicht überzeugend). Vgl. für Sizilien Cic. in Verr. a. sec. II 13, 33: *si legibus erat iudicium constitutum et ad civem suum iudicem* und dazu W l a s s a k 139, 29. Dabei mochte die Person des Richters nach der Nationalität des Beklagten gewählt worden sein. Vgl. — allerdings auch wieder für römische Provinzialverhältnisse — Cic. a. a. O. § 32: *quod civis Romanus a Siculo petit, Siculus iudex datur: quod Siculus a cive Romano, civis Romanus datur.* Da konnte vielleicht eben manches unter der römischen Herrschaft so geblieben sein, wie völkerrechtliche Verträge es vordem bestimmt hatten, als die Provinzcivitates noch selbständige Civitates waren. Vgl. zu dieser Übernahme auch die trefflichen Ausführungen bei W l a s s a k § 27 besonders über die auf heimischer Lex beruhenden *iudicia legitima.* Natürlich kann aber, wie nochmals bemerkt sei, diese Übertragung späterer Rechtssätze auf die frühere Zeit des Internationalgerichts nur mit größter Vorsicht erfolgen. So spricht nicht gegen die oben angedeutete Annahme, daß die R.-Gerichte gemischte Gerichte gewesen seien, die Erzählung Liv. XLIII 2, 3, wo die Abgesandten der beiden Hispanien, also Provinzialen und nicht Angehörige eines selbständigen R.-Staates, ein R.-Gericht von fünf Senatoren erhielten.

4. K o m p e t e n z der R.-Gerichte. Das R.-Gericht war nur in Streitigkeiten zwischen Bürgern der beiden R.-Staaten oder wohl auch zwischen Bürgern des einen Staates mit dem anderen R.-Staate kompetent, nicht aber in Streitigkeiten der im R.-Verhältnisse stehenden Staaten selbst (anderer Meinung K a r l o w a Röm. Rechtsgesch. 292). Ein Richterspruch kann, soll er sich über ein bloßes *arbitrium ex compromisso* erheben, nur seinen Zweck erfüllen, wenn auch eine Macht da ist, um den Spruch zu exequieren, d. i. also, wenn eine außerhalb oder über den Streitteilen stehende Macht da ist. So, wenn die streitenden Teile einem größeren Bunde mit Exekutionsmacht angehörten, oder wenn sie beide in einem Abhängigkeitsverhältnisse von einer dritten Macht standen. Entscheidungen in Streitigkeiten zwischen Angehörigen des latinischen Bundes wird ein Bundesgericht getroffen haben (vgl. Dion. IV 26, 1. V 61, 5). Wenn aber zwei streitende Staaten die Superiorität Roms anerkannten, so war der natürliche Gerichtsherr der Senat als Organ des völkerrechtlichen Verkehrs Roms im weitesten Sinne. Dabei konnte dieser selbst entscheiden, oder durch Abgesandte entscheiden lassen (vgl. Liv. XXXIX 46, 6—47. 24f. 33) und hier wiederum eine ganze Kommission oder einzelne Kommissäre mit der Entscheidung betrauen, deren Bestätigung er sich dann vorbehält: das Verfahren schwankt je nach den Bedürfnissen des Falls, der Senat erweitert möglichst seine Macht. Daß der Senat anders als der *arbiter ex compromisso* (Paul. Sent. V 5 a, 1) auch als Vollstrecker von solchen Schiedsverfahren betrachtet wurde, hat P a r t s c h Die Schriftformel im röm. Provinzialprozesse 5, 4 richtig beobachtet. Daneben gibt es aber, wie P a r t s c h a. O. an drei Beispielen gezeigt hat, noch die Möglichkeit der Ernennung von Geschworenen als Schiedsrichter, die vom Senat bezw. dem Imperienträger mit einer schriftformelähnlichen Anweisung — dieser *iussus iudicandi* steht wie im römischen Formularverfahren neben dem *iudicium*, der Formel — zu judizieren angewiesen werden. Vgl. CIG II Add. nr. 2561 b = D i t t e n b e r g e r Syll. II² 929. P a r t s c h 5—23. D i t t e n b e r g e r Olympia V p. 103 nr. 52 = Syll. I² 314 III. P a r t s c h 23—27. O. K e r n Inschr. v. Magnesia nr. 93 = D i t t e n b e r g e r Syll. II² 928. P a r t s c h 27—48, wo namentlich auch das Zusammenwirken von Partei und Jurisdiktionsherrn zur Kreierung der Geschworenenbank deutlich wird. P a r t s c h 28ff. ‚Rekuperatoren' sind nun so bestellte Schiedsgerichte ja nicht: schon weil die für uns maßgebende Definition des Festus als einen Kontrahenten bei Kreierung der *r.* Rom voraussetzt, aber auch wenn wir den Begriff auf nichtrömische Staaten erweitern wollen, weil hier eine dritte faktisch über den tatsächlich abhängigen Staaten stehende Macht es ist, die das Gericht ernennt. Aber eine gewisse Ähnlichkeit dieses Verfahrens mit dem, was wir uns über das R.-Verfahren (s. u. I 5. II 5) vorstellen, ist unverkennbar. Vgl. auch P a r t s c h a. O. 49. Es darf auch nicht übersehen werden, daß wo Staaten Partei sind, etwa auch im Streite des einen R.-Staats mit einzelnen Bürgern des andern die Machtfrage sehr das ganze Rechtsverhältnis beeinflussen muß.

Zwischen den Angehörigen der R.-Staaten war die Gerichtsbarkeit der R. umfassend. Gegen die wiederholt vertretene einschränkende Annahme, den R. hätte nur Zivil-, nicht auch Strafgerichtsbarkeit zugestanden (so schon Huschke Richters Jahrb. I 879ff. F u s i n a t o Dei feziali 556 mit energischer Betonung, dem P h i l l i p s o n II 86 folgt), spricht schon die wenig sichtbare, jedenfalls nicht scharf abgegrenzte Scheidung des zivilen vom kriminellen Unrecht, die Tatsache, daß Delikte im römischen Rechte — und noch mehr vielleicht in anderen antiken Rechten (man erinnere sich etwa der *δίκαι φονικαί*, wozu vgl. M e i e r - S c h ö m a n n - L i p s i u s Attisch. Prozeß I 199f. F r e u d e n t h a l bei Mommsen Zum ältest. Strafrecht der Kulturvölker 9f.) — nur zu privaten Strafklagen führen; vgl. auch W l a s s a k 311. Dazu kommen aber positive Quellenbelege, welche die allgemeine Kompetenz der R. erhärten. Vgl. Dion. III 3, 1 vom ersten Vertrage mit den Latinern unter Romulus: *συνθῆκαι γὰρ ἦσαν ταῖς πόλεσιν ἐπὶ Ῥωμύλου γενόμεναι τά τε ἄλλα ἔχουσαι δίκαια καὶ ἵνα μηδετέρα πολέμου ἄρχῃ ἡ δ' ἐγκαλοῦσα, ὅ τι δή ποτε ἀδίκημα δίκας αἰτοῖ παρὰ τῆς ἀδικούσης, εἰ δὲ μὴ τυγχάνοι τότε τὸν ἐξ ἀνάγκης ἐπιφέροι πόλεμον, ὡς λελυμένων ἤδη τῶν σπονδῶν.* Sachlich lag da jedenfalls im Bündnis R. für alle Rechtsverletzungen beschlossen, läßt doch auch Liv. I 23, 7 den Mettus Fufetius sagen: *iniurias et non redditas res ex foedere, quae repetitae sint et ego regem nostrum Cluilium causam huiusce esse belli audisse videor nec te dubito, Tulle, eadem prae te ferre* usw. Auf eine Reihe anderer Stellen, besonders aus

Dionys und Livius, die uns jedenfalls, mag man ihre sonstige Geschichtlichkeit wie immer bewerten, zeigen, daß nach der antiken Auffassung die Kompetenz der R.-Gerichte umfassend war, verweist S e l l 90—117. Viel erörtert ist Dion. VI 95, wo allerdings nur von Streitigkeiten aus Rechtsgeschäften die Rede ist: *τῶν τ' ἰδιωτικῶν συμβολαίων αἱ κρίσεις ἐν ἡμέραις γιγνέσθωσαν δέκα, παρ' οἷς ἂν γένηται τὸ συμβόλαιον.* Aber in diesem sicher beglaubigten (vgl. Cic. pro Balb. XXIII 53: *Cum Latinis omnibus foedus esse ictum Sp. Cassio Postumo Cominio consulibus quis ignorat? quod quidem nuper in columna ahenea meminimus post rostra incisum et perscriptum fuisse*; vgl. Liv. II 33, 9. G i r a r d Organis. judic. 101, 3 und die dort Zitierten) Bündnis zwischen Rom und den 30 Städten der lateinischen Konföderation (ca. 493 v. Chr.) handelt es sich hiebei eben um eine Sonderbestimmung, was schon aus der Festsetzung des *forum contractus* hervorgeht. Die Bestimmung betrifft eine ö r t l i c h e Kompetenznorm für gewisse Prozesse. Natürlich sind — schon angesichts der weiten Ausdehnung des Begriffs des Privatdelikts (vgl. M o m m s e n Strafr. 178, 1, der im Namen der ‚Wiederschaffer' geradezu einen Hinweis auf ihre ursprüngliche Verwendung im deliktischen Prozeß sieht) — Privatsachen das wohl wichtigere Gebiet der R., und es mögen diese zuweilen in den Vordergrund gerückt worden sein. Vgl. Polyb. III 22, 8f. vom ersten Bündnis Roms mit den Karthagern: *τοῖς τε κατ' ἐμπορίαν παραγινομένοις μηδὲν ἔστω τέλος πλὴν ἐπὶ κήρυκι ἢ γραμματεῖ. ὅσα δ' ἂν τούτων παρόντων πραθῇ, δημοσίᾳ πίστει ὀφειλέσθω τῷ ἀποδομένῳ*) und Polyb. III 24, 8—10 vom zweiten Bündnis: *ἂν ἔκ τινος χώρας, ἧς Καρχηδόνιοι ἐπάρχουσιν, ὕδωρ ἢ ἐφόδια λάβῃ ὁ Ῥωμαῖος, μετὰ τούτων τῶν ἐφοδίων μὴ ἀδικείτω μηδένα πρὸς οὓς εἰρήνη καὶ φιλία ἐστὶ Καρχηδονίοις. ὡσαύτως δὲ μηδ' ὁ Καρχηδόνιος ποιείτω. εἰ δέ, μὴ ἰδίᾳ μεταπορευέσθω· ἐὰν δέ τις τοῦτο ποιήσῃ, δημόσιον γινέσθω τὸ ἀδίκημα.* Vgl. ferner Liv. XXXVIII 38, 12 vom Bündnis mit Antiochos: *si quae pecuniae debentur, earum exactio esto; si quid ablatum est, id conquirendi cognoscendi repetendique item ius esto*, während die römischen Bundesgenossen im Verhältnisse mit Antiochos (§ 17) *controversias inter se iure ac iudicio disceptanto.* War so objektiv die Kompetenz der R.-Gerichte eine das Gebiet des späteren Zivil- und Kriminalunrechts umfassende, so galt subjektiv die Kompetenz der R.-Gerichte zunächst für Streitigkeiten zwischen Römern und Bürgern des R.-Staates; aber auch in Streitigkeiten zwischen Angehörigen eines mit Rom im R.-Verhältnis stehenden Staates oder zwischen Angehörigen des einen R.-Staates mit solchen eines anderen R.-Staates konnte wohl das römische, bezw. bei anderer Sachlage das R.-Gericht eines anderen Staates, das gerade benötigt wurde, angegangen werden. Das schließt meines Erachtens zutreffend S e l l a. O. 116f. aus Plaut. Rud. III 6, 20. V 1, 2.

Noch fragt es sich endlich, ob der Kläger sein Recht vor dem eigenen R.-Gerichte verlangen, oder es vor dem R.-Gericht des Staates zu suchen hatte, dem der Verletzer seines Rechts angehörte. Für Streitigkeiten aus *ἰδιωτικὰ συμβόλαια*, worunter wohl Privatrechtsgeschäfte im weitesten Sinne zu verstehen sind, entscheidet nach Dion. VI 95, 2 das *forum contractus.* Diese Kompetenz darf gewiß im allgemeinen angenommen und nicht als Besonderheit des lateinischen Bündnisses aufgefaßt werden. Für Ansprüche aus deliktischem Unrecht dagegen war ein Auslieferungsverfahren vorgesehen, worüber wiederholt berichtet wird. Vgl. Dion. III 3, 1 *δίκας αἰτοῖ παρὰ τῆς ἀδικούσης.* Der verletzte Römer ließ durch Vermittlung der Fetialen die Auslieferung des Verbrechers fordern, während umgekehrt vom Fremden die Auslieferung des verletzenden Römers gefordert wurde. Die Fetialen hatten wegen dieser Tätigkeit, worauf schon oben (I 1) hingewiesen, noch kein Richteramt. Sie wachten als Diplomaten und Priester über die Aufrechterhaltung der Staatenverträge und waren die Sachverständigen für die Frage, ob der R.-Fall eingetreten sei, also der Römer oder der andere Staatsangehörige Genugtuung geben, bezw. den Schaden ersetzen mußte. Im einen Fall wurde der Römer ausgeliefert, im anderen Auslieferung begehrt, wobei wieder die Fetialen diplomatisch tätig wurden. Gewiss hatten auch die anderen R.-Staaten Priester ähnlicher Funktion, und gewiß konnten diese anderer Ansicht sein und die begehrte Auslieferung unterbleiben. Dann ist die Frage, ob sich der Staat, dem der Verletzte angehört, dies bieten läßt oder nicht, aber aus dem Bereich des Rechts herausgetreten und zu einer Machtfrage geworden. Dieser schwerfällige Gang des Verfahrens mit dem Auslieferungsbegehren wurde wohl, da die Römer in stets mannigfaltigere Beziehungen zu fremden Völkern kamen, fallen gelassen, bezw. die Auslieferung des Verbrechers nur bei völkerrechtswidriger Verletzung des ganzen Staatswesens beibehalten, während bei Verletzung des einzelnen der Grundsatz gehandhabt wurde, daß *in criminali causa rei forum accusator sequatur.* Vgl. S e l l 137—157, der aber Dion. III 3, 1 *δικάζηται παρὰ τοῖς ἀδικοῦσιν* lesen will und insoweit irrige Deduktionen gibt. Dionys Bericht stimmt vielmehr genau zu den sonstigen Ergebnissen der Quellen.

5. V e r f a h r e n im R.-Gerichte. In den ältesten Verträgen war vielleicht für den Fremden Prozeßstandschaft noch nicht vorgesehen; er mußte sich also eines aushelfenden *civis*, des Gastfreunds, bedienen, um sein Recht zu erlangen. Aber die uns bekannten R. scheinen doch den Angehörigen des einen Staates Prozeßfähigkeit vor dem R.-Gerichte des anderen allgemein zuerkannt zu haben. Gleichwohl mag auch der so geschützte Fremde gern und oft sich des Beistandes eines privaten Gastfreundes oder öffentlichen Patronus, wo solcher Patronat vorhanden war, bedient haben, dies schon, um der faktischen Schwierigkeiten der Prozeßführung im fremden Lande leichter Herr zu werden. Vgl. M o m m s e n St.-R. III 602. Es genügt dabei die Bemerkung, daß er zur Inanspruchnahme solchen Beistands nicht mehr gezwungen war (vgl. Cic. de or. I 39, 117 *ius applicationis*). Näheres s. bei G i r a r d Organis. judic. I 97f., 4 mit Verwertung früherer Literatur. Vgl. noch

seither Lécrivain in Daremberg-Saglio s. Patronus Coloniae Municipii Collegii IV 1, 358f.

Des weiteren sind wir für die prozessualischen Grundsätze meist auf Hypothesen und Rückschlüsse aus der Tätigkeit der späteren römischen R.-Gerichte angewiesen. Für die Trennung des Verfahrens in zwei Stadien, vor dem Magistrat und vor den R., s. o. I 3. Für die Einleitung des Rechtsstreits war die römische *in ius vocatio* mit ihren Gewaltmitteln nicht wohl anwendbar. Vermutlich gab es besondere Ladungen. Eisele (Beiträge 270—281) deutet den *condictus dies cum hoste* auf den Termin vor dem Magistrate, den *status dies cum hoste* auf den Termin vor den R. (Plaut. Curcul. I 1, 5. Gell. N. A. XVI 4, 4. Tab. II 2 nach Cic. de off. I 12, 37. Fest. s. *status* p. 314. Macrob. Sat. I 16, 14). Zustimmend wohl auch Girard Organis. judic. 103, 1. A. M. Karlowa Legisaktionen 227. Ad. Schmidt Ztschr. Sav.-St. IX 135f. Vgl. auch Voigt Vadimonium 27ff. (*condictus dies*); XII Tafeln 641, 23.

Sicher ist es meines Erachtens, daß im R.-Verfahren die *legis actio* nicht Verwendung finden konnte, schon weil mit den alten Legisaktionen das Gericht des *unus iudex* verbunden war (Wlassak Prozeßges. I 134, 6. II 301), dann aus dem Grunde, weil die *legis actio* nur Römern, nicht Peregrinen, ja selbst nicht Latinern zugänglich war; so Wlassak öfter, vgl. Ztschr. Sav.-St. XXVIII 114—129; Mitteis Röm. Privatr. I 124, 45. A. M. Girard außer a. O. Mélanges de Droit Romain 119—121, bes. in den Noten. Also vielleicht wohl schon bei diesen International-R. eine Art Schriftformelverfahren oder ein Ansatz dazu? Vgl. Ad. Schmidt Ztschr. Sav.-St. IX 143. Und weiter: rasches, wenn auch darum keineswegs notwendig weniger sicheres und gründliches Verfahren: man vergleiche die richtige Bemerkung bei Eisele Beiträge 65, 34 und denke jetzt etwa an die Raschheit der Erledigung österreichischer Zivilprozesse nach Kleins Gesetzgebungswerk von 1897/8. Für rasche Prozeßerledigung vgl. die Notiz bei Dion. VI 95, 2 *αἱ κρίσεις ἐν ἡμέραις γιγνέσθωσαν δέκα*, die allerdings nur für Prozesse aus rechtsgeschäftlichen Differenzen gemacht ist. Kriminalprozesse konnten natürlich nicht so leicht an bestimmte Erledigungsfristen gebunden sein. Übrigens mag fraglich bleiben, von wann ab die von Dionys berichtete zehntägige Frist lief: vom Tage der ersten (gerichtlichen) Erhebung des Anspruchs (Karlowa Legisaktionen 229. Eisele Beiträge 43, 9. Girard Organis. judic. 102, 3) oder vom Tage der Niedersetzung des R.-Gerichts (Hartmann-Ubbelohde Ordo iudic. I 258, 45), wozu die Analogie l. Urson. c. 95 (s. u. II 5). Eine Annahme, es handle sich um zehntägige Frist für Einsetzung des R.-Gericht nach Erhebung des Anspruchs, hätte zwar wieder l. agr. 37 für sich, entspricht aber sprachlich nicht dem, was Dionys sagen will. Zu Huschke Richters Jahrb. I 892 s. Ad. Schmidt Ztschr. Sav.-St. IX 136. Fraglich ferner, welche Folge Ablauf der Frist ohne *κρίσις* gehabt: Prozeßverlust für den Kläger? So Ad. Schmidt a. O. 137, dagegen Eisele Beiträge 47; vgl. aber das römische *litem mori*, das doch auch für den Kläger bedenklich, für das vielleicht sogar die genannte Bestimmung des noch Cicero aus Autopsie (pro Balb. XXIII 53) wohlbekannten latinischen Foedus vorbildlich gewesen sein könnte.

Als Mittel schneller Prozeßerledigung mochten besonders in Betracht kommen: stete Bereitschaft des Gerichts; kurze Fristen; Bevorzugung der Ladung im R.-Verfahren (es galt als Entschuldigungsgrund für das Ausbleiben in einer Verhandlung, wenn der Richter oder eine Partei am selben Tage in einem Prozesse *cum hoste* beteiligt war: Tab. II 2: *dies status cum hoste*; der *status condictusve dies cum hoste* entschuldigt nach Gell. N. A. XVI 4, 4. Plaut. Curcul. I 1, 5 den Soldaten von der Gestellungspflicht; dabei ist vermutlich Ciceros Tafelzitat, de off. I 12, 37, insofern unvollständig, als der *dies condictus* wohl auch dort entschuldigte); dann die Möglichkeit, vor dem Gerichtsherrn auch an den *dies nefasti* zu verhandeln (denn am *dies nefastus* ist zwar nach Gai. IV 29 keine *legis actio* möglich, weil ja der Magistrat bei ihr eines der *tria verba* sprechen muß [Varro de l. l. VI 30: *dies nefasti, per quos dies ‚nefas fari' praetorem ‚do dico addico'. Itaque non potest agi. necesse est aliquo uti verbo, cum lege quid peragitur.* Ovid. fast. I 47; hiezu eingehend Wlassak Ztschr. Sav.-St. XXV 81ff.], aber die *legis actio* stand ja im R.-Verfahren nicht in Anwendung, s. o.); die Möglichkeit außerhalb des *rerum actus* ein R.-Gericht zu erhalten (Dion. VI 95 und dazu Eisele Beiträge 43f.); Einräumung des ersten Platzes in der Reihe der Verhandlungen im *rerum actus*, wenn Fremdenprozesse in ihm verhandelt wurden (Eisele 45f. mit Parallelen aus anderen Rechten); endlich Beschränkung der Zeugenzahl, ein im römischen Prozeßrecht auch nicht seltenes Mittel gegen Verschleppung (s. u. II 5. III 3). Auch der eigenartige Zeugniszwang (s. u. II 5) gehörte wohl schon dieser R. an, ja er hat im Internationalverfahren besondere Bedeutung (Huschke Richters Jahrb. I 897ff. Girard Organis. judic. 103, 1). Die Exekution war wohl Personalexekution. So Ad. Schmidt Ztschr. Sav.-St. IX 137 (vgl. Plaut. Bacchid. II 3, 36). Gegen die Verwertung von Fest. p. 166 s. *nancitor* für Pignoris capio als Exekutionsmodus Schmidt a. O. Aber auch Girard Manuel[5] 768, 1. Vgl. zum Verfahren im ganzen besonders noch Sell 201—315, wo auch noch eine Reihe von Hypothesen über Einzelheiten des Rechtsgangs vor den R., sowie eine umfangreiche Heranziehung auch ferner liegenden Quellenmaterials. Vgl. Voigt XII Tafeln 637—641.

6. Materielles Recht. Das in den R.-Gerichten angewendete materielle Recht konnte weder römisches noch sonstiges *ius civile* sein, da eben internationale Rechtsstreitigkeiten zur Entscheidung standen. Das hiefür gegebene Recht scheint das *ius gentium*, ein Recht, das in seiner Geltung nicht auf die Bürger der einzelnen Staaten beschränkt war, sondern materiell gleiches Recht für Römer, Griechen, Karthager usw. bedeutet. Aber die Bildung eines *ius gentium*, die bedeutenden völkerrechtlichen und Handelsverkehr voraussetzt, ist offenbar jünger

als die R. Wenn Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 454 der Meinung Ausdruck gibt, daß das römische *ius gentium* aus dem Verkehr der Bürger entstanden und von da später auf den Internationalverkehr übertragen worden sei, so mag dies, wie Wlassak 131, 15 bemerkt, für einige Institute gewiß zutreffen, während bei der Mehrzahl eine Entwicklung in entgegengesetzter Richtung viel wahrscheinlicher ist. Dafür, daß nicht einfach römisches Zivilrecht angewendet werden konnte, vgl. außer den gedachten Erwägungen für die internationale Natur der Rechtshändel auch Liv. XXXV 7, 2—5. Plaut. Rud. III 4, 18—20. Tab. III 7 (Cic. de off. I 12, 37): *adversus hostem aeterna auctoritas* zeigt ebenfalls, daß römisches Zivilrecht auf den Fremden nicht Anwendung fand. Solange es nun noch kein *ius gentium* in genügendem Ausmaße gab, müssen in der R. auch Vorschriften über das anzuwendende Recht enthalten gewesen sein. Vgl. Polyb. III 24, 12 vom zweiten Handelsvertrag Roms mit Karthago: *ἐν Σικελίᾳ ἧς Καρχηδόνιοι ἐπάρχουσι καὶ ἐν Καρχηδόνι πάντα καὶ ποιείτω καὶ πωλείτω ὅσα καὶ τῷ πολίτῃ ἔξεστιν. ὡσαύτως δὲ καὶ ὁ Καρχηδόνιος ποιείτω ἐν Ῥώμῃ.* Vgl. ferner l. Termess., worin Termessus in Pisidien mit Autonomie (dazu Wlassak 127) beschenkt wurde, und worin es II 18—22 heißt: *Quae leges quodque ious quaeque consuetudo L. Marcio Sex. Iulio cos. inter civeis Romanos et Termenses maiores Pisidas fuit, eaedem leges eidemque ious eademque consuetudo inter ceives Romanos et Termenses maiores Pisidas esto*; also gesetztes und Gewohnheitsrecht; Aelius Gallus in der eingangs zitierten Stelle Fest. 274 *lex convenit, quomodo — reddantur res* usw.; vgl. auch Liv. XXXIX 26 in fine: *de iniuriis, quas ultro citroque inlatas querantur, quo modo inter eas gentes et Macedonas disceptetur, formulam iuris exequendi constituendam esse.* Vgl. endlich eine erhaltene Spezialbestimmung Fest. 166: *Nancitor in XII ‚nactus erit', prenderit. Item in foedere Latino: ‚Pecuniam quis nancitor, habeto', et: si quid pignoris nascitur, sibi habeto.* Dazu Girard Manuel[5] 768, 1. Bei diesem Vorläufer des *ius gentium* waren vernünftigerweise Rechtsnormen aus dem Rechte der verschiedenen R.-Staaten gemischt. Dabei wird Rom gewiß darauf gesehen haben, den Inhalt der R. möglichst auszugleichen, d. h. tatsächlich gleiches Recht für den Verkehr mit den verschiedenen R.-Staaten zu schaffen, wodurch natürlich der Bildung eines *ius gentium* sehr vorgearbeitet wurde. Vgl. Mommsen St.-R. III 602. Erinnert sei hier noch an die *communia iura* der Sikuler, deren Cic. in Verr. a. prima 4, 13 mit den Worten Erwähnung tut: *Hoc praetore Siculi neque suas leges neque nostra senatus consulta neque communia iura tenuerunt.* Freilich ist das auf römische Provinzialverhältnisse angepaßt, aber gerade das *‚ius civile'* der Einzelcivitas und das *ius commune*, das der einen sizilischen Civitas mit der anderen gemein war, und das die Römer noch hingehen ließen, muß auf eine Zeit wirklicher Selbständigkeit zurückführen. Sofern dieses gemeine Recht als wirklich bewährtes Internationalrecht eine weitere internationale Gemeinsamkeit bedeutet haben mag, als bloß die der einzelnen Sikulerstadtstaaten, soweit es mit andern Worten auch den Internationalverkehr mit Rom beherrscht haben mag, können die beiden Deutungen, die dieser Stelle zu teil geworden sind, vielleicht nebeneinander stehen, die von Wlassak 134f., 20 und die von Jörs Röm. Rechtswissensch. I 137, 3. 138, 4. Daß uns so wenig von solchem R.-Recht erhalten ist, begreift sich beim Umsichgreifen eines diese Einzelquellen ersetzenden und verdrängenden *ius gentium.* Viel mochte dabei zu jenen Rechtspartien zu rechnen sein, in denen des Richters freies Ermessen Spielraum hatte. Und es darf wohl auch gerade auf diesem Gebiete aus ständigem Gerichtsgebrauch und völkerrechtlicher Consuetudo manch Stück Gewohnheitsrecht sich gebildet haben, das neben den vereinbarten Rechtssätzen stand. Eine weitere Frage steht noch offen und läßt sich wohl nur durch anderwärts hergeholte hypothetische Analogisierung beantworten: woher haben die R. ihre Rechtskenntnis geschöpft? Mit dem Satze *iura novit curia* war es schon im römischen Provinzialgericht schlecht bestellt, und im Internationalgericht wird es nicht besser, wenn nicht übler gewesen sein. Vgl. dazu Weiss Ztschr. Sav.-St. XXXIII 212—239. Es mag tatsächlich nicht anders gestanden haben, als bei uns, wenn ausländisches Recht zur Anwendung kommt (Z.P.O. § 293) — freilich wohl mit stärkerer Betonung des im ersten Satz dieses Paragraphen Normierten. Recitatio des Rechtssatzes durch die Partei ist wahrscheinlich, ob auch in solchen Fällen je Einholung des Responsums eines Rechtsgelehrten vorkam, mag fraglicher sein. Zu Recitatio und Responsum vgl. Weiss a. O.

II. Die Rekuperatorengerichte im römischen Reich.

1. Die Rekuperatorengerichte älterer Ordnung (Internationalgeschworene). Die Bedeutung der geschilderten R.-Gerichte mußte mit der steigenden politischen Machtentfaltung der einen römischen Weltmacht immer mehr sinken. Völkerrechtliche Rechtsschutzverträge waren auch für Rom von umso größerer Bedeutung, je geringer noch seine Machtmittel waren. Solange der Römer auf Schritt und Tritt außerhalb der Stadt auf Fremde stieß, mußte man die Internationalverträge pflegen. In dem Maße aber, als die gräko-italische Mittelmeerswelt, von der wir ja allein halbwegs Kunde haben, römisches Provinzialland wurde, wurden R.-Gerichte im alten Sinne als Kulturvermittlungsfaktoren zwischen unabhängigen Staaten überflüssig. Auf italischem Boden haben die R. vollends nach dem Bundesgenossenkrieg keinen Boden mehr. Nur soweit die herrschende Stadt noch neben sich freie Städte (vgl. Marquardt Röm. St.-V. I[2] 71ff.) anerkannte, konnten noch R. als Grundlage des Verkehrs der Bürger dieser Städte mit den Römern dienen. So dürften die Richter, die in den Senatusconsulten über die Thisbaeer für den Pachtstreit der Gemeinde Thisbae mit dem wohl römischen Bürger (Mommsen Ephem. epigr. I 289. Joh. Schmidt Ztschr. Sav.-St. II 133) Gnaeus Pandosinus in Aussicht gestellt werden (Z. 54ff. *περὶ τούτου τοῦ πράγματος [ἐ]ὰν κριτὰς λαβεῖν*

βούλωνται τούτοις κριτὰς δο[ῦ]ναι ἔδοξεν), wohl *recuperatores* gewesen sein (vgl. Girard Mélanges de Droit Romain 163). Vgl. ferner l. Termess. I 36—II 5: *Quos Termenses maiores Pisidae leiberos servosve bello Mithridatis ameiserunt, magistratus pr[ove] magistratu, quoia de ea re iuris dictio erit qu[oque] de ea re in ious aditum erit, ita de ea re ious deicunto iudicia recuperationes danto, utei ie[i] eos recuperare possint.* Vgl. die bei Walter Gesch. d. Röm. R.[3] I 133, 18 aufgezählten *foedera aequa.* Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 293, 2.

2. Rekuperatoren als Richter in den Provinzen und in Italien. Aber die Römer gingen weiter. Auch wo keine R. mehr die Grundlage der Verkehrsregelung zwischen Römern und Fremden bilden konnten, erscheinen doch Rekuperatoren als Richter. Denn soweit die Römer Autonomie in dem Sinne gewährten, wie sie Cicero an verschiedenen Stellen (in Verr. a. sec. II 37, 90: von den untertänigen Sikulern *ut cives inter se legibus suis agerent*; ebd. II 13, 32: *Siculi hoc iure sunt, ut, quod civis cum cive agat, domi certet suis legibus; quod Siculus cum Siculo non eiusdem civitatis, ut de eo praetor iudices ex P. Rutilii decreto . . . sortiatur*; von Kilikien ad Att. VI 1, 15: *ut Graeci inter se disceptent suis legibus . . . Graeci vero exultant, quod peregrinis iudicibus utuntur*; und allgemein ad Att. VI 2, 4: *omnes (civitates) suis legibus et iudiciis usae, αὐτονομίαν adeptae, revixerunt*) auffaßt, gab es auch im römischen Weltreich in den Provinzen ‚peregrinische *iudicia legitima*'. Dazu und zum Folgenden s. Wlassak § 27. Mitteis Reichsr. u. Volksr. C. III bes. S. 91—94. Partsch Schriftformel 78—96. Für den daneben verbleibenden und keineswegs unbedeutenden Verkehr der Römer mit Peregrinen und der Peregrinen verschiedener Civitates aber — die Römer beförderten die partikularistischen Strömungen aus naheliegenden politischen Gründen, wo sie konnten, und beseitigten oder beschränkten doch alte Verbände (Huschke Servius Tullius 571, 90. Mommsen St.-R. III 666f. 742—744. Wlassak 135, 22) — behielten sich die Römer die Rechtssatzung vor.

Hier muß nun vorausgeschickt werden, daß eine Verpflichtung, Geschworene zum Richteramt zu berufen und nicht selbst zu judizieren, wohl völkerrechtlich im Schiedsvertrag ausgemacht sein konnte (vgl. o. I 3), sonst aber nur dort bestand, wo sie Herkommen oder Gesetz dem Magistrate vorschrieb (Wlassak 336ff.). Von solcher Vorschrift ist aber der Fremdenprozeß auch dann nicht betroffen, wenn ein Römer beteiligt war, und der Magistrat kann von seinem Imperium Gebrauch machen, soweit er will, also auch selber oder durch einen Unterbeamten judizieren. Er kann sich aber auch selbst im Edikt beschränken und wird kaum in der Hinsicht seine Macht zu parteiischer Rechtssprechung mißbraucht haben. Tatsächlich machen die Quellen den Eindruck der weiten Verwendung der R.-Gerichte. Diese Judicia sind dann aber auch nicht peregrinisch legitim, sondern stehen als Prozesse zwischen ‚Ungenossen' unter statthalterlichem Imperium, sind also vom römischen

Standpunkte aus gesehen in mehr als einem Sinne (vgl. Gai. IV 105. Wlassak 136, 23) *iudicia imperio continentia.* Wieweit Rom die ‚Autonomie' gewähren wollte, hing von seiner Gnade und dem Wohlverhalten der Peregrinen ab, und es gab natürlich weite Gebiete, in denen es an ‚peregrinischen *iudicia legitima*' und auch nur so beschränkter Gerichtsherrlichkeit fehlte, wie sie anderseits nicht bloß den ‚autonomen' *civitates sine foedere immunes et liberae* (Marquardt St.-V. I 76—80), freilich auch da mit Einschränkungen und nicht ohne römische Übergriffe in die zugesagte eigene Gerichtsbarkeit (Marquardt a. O. 80, 3) zustand, sondern auch untertänigen Städten unter Umständen gewährt sein konnte (Marquardt 81). Es schwankten eben alle festen Abgrenzungen, und Rom behielt sich weise die Entscheidung von Fall zu Fall vor. R. waren aber die gegebenen Richter in Streiten zwischen Ungenossen, wenn man die historische Entwicklung der R. vor Augen hat. Die Grenze zwischen dem römischen (und manchem anderen, ihm vielleicht auch in dieser Frage parallelen, vgl. Wlassak 139, 129) Bürgergericht mit dem *unus iudex* und dem R.-Gericht zwischen Römern und Fremden, wurde von zwei Seiten aus verrückt, einmal dadurch, daß zwischen Römern selbst — und so naheliegend auch zwischen Peregrinen gleicher Zivität — R.-Gerichtsbarkeit vereinbart werden konnte (s. II 2), dann aber auch dadurch, daß anstelle des R.-Gerichts zwischen Ungenossen nach Parteienvereinbarung (so wohl auch schon im Internationalgericht der R., vgl. Degenkolb Lex Hieronica 29—31. Rudorff Röm. Rechtsgesch. II 36 und l. Termess. II 4, wenn *iudicia* wohl mit Recht auf das Einzelgericht bezogen werden darf, s. u.) der *unus iudex* treten konnte. Dieses von Wlassak (318ff. u. ö.) verteidigte Wahlprinzip erklärt uns das Nebeneinandervorkommen von *iudex und recuperatores* l. Lat. tab. Bant. 4 (vgl. aber Z. 9), dann in der l. agr. 30: *iudicium iudices recuperatoresve ex h(ac) l(ege) dare*, vgl. Z. 33—36 bezüglich solcher *datio* von seiten der Magistrate, Promagistrate, des Consuls, Praetors, Censors. Vgl. ferner l. Mamil. c. 5, wo für das Delikt der Grenzverrückung ein Rekuperatorengericht des landstädtischen Kurators und eventuell ein Einzelgericht des römischen Kommissars vorgesehen ist, und wo vielleicht in der ursprünglichen Fassung des Gesetzes, wie Wlassak a. O. 320, vermutet, für beide Jurisdiktionsbeamte beide Gerichte zu geben die Möglichkeit vorgesehen war. Gegen eine Textanzweifelung Lenel Ed. perpet.[2] 29, 1. Vgl. ferner Fragm. Atest. 14f.: *iuris dict[i]o iudicis arbitri recuperatorum datio addictiov[e].* Cicero berichtet mit der bezeichnenden Wendung: *Deinde in hoc homo luteus etiam callidus ac veterator esse vult, quod ita scribit: si uter volet, recuperatores dabo* (in Verr. a. sec. III 14. 35) vom Edikt des Verres, daß er jeder Partei die Möglichkeit gab, R. zu erbitten, und, wenn auch nur eine (*uter*) dies tat, R. ernannte. Vgl. noch Cic. ebd. III 11, 28. 58, 135: *Coepit Scandilius recuperatores aut iudicem postulare . . . . recuperatores dicis (Verres) te daturum.* 60, 137. Einen weiteren Beleg für die Konkur-

renz von *iudex* und *recuperatores* ergibt l. Rubr. c. 21 i. f.: *Quo minus in eum, quei ita vadimonium Romam ex decreto eius, quei ibei i(ure) d(eicundo) p(raerit), non promeisserit aut vindicem locupletem ita non dederit, ob e(am) r(em) iudicium recup(erationem) is, quei ibei i(ure) d(eicundo) p(raerit) ex h. l. det iudicareique d. e. r. ibei curet,* wo *iudicium recup(erationem)*, wenn diese Auflösung Mommsens zutrifft, und nicht, wie Ältere wollten, *iudicium recup(eratorium)* aufzulösen ist, mit Wlassak (320f.) zu übersetzen wäre ‚eine Judexformel oder eine Rekuperatorenformel'. So auch für l. Termess. II 4, s. o.

Dabei mochte in der provinziellen Praxis eine Bevorzugung der R.-Gerichte vor dem Gerichte des *unus iudex* vorgekommen sein. So mochte, wenn etwa die eine Partei einen Judex, die andere R. wollte, der Gerichtsherr der letzteren Folge gegeben haben (vgl. Verres' eben erwähntes Edikt: *Si uter volet recuperatores dabo*). Dabei gab es wohl Eingriffe und gewiß auch Übergriffe der Statthalter in die den Landstätten gewährte eigene Gerichtsbarkeit, wozu freilich meist die eine Partei Anlaß durch entsprechenden Antrag geben mochte (ohne Antrag scheint Verres, Cic. in Verr. a. sec. II 13, 33 sich das erlaubt zu haben, vgl. aber Wlassak 141, 31). Dann machte der Magistrat, der so handelte, eben das *iudicium* zu einem *imperio continens* — ein Fall, der übrigens auch in Rom seine Parallele haben konnte, wenn der Magistrat bei auseinander gehenden Wünschen der Parteien bezüglich der Richterart jener Partei Folge gab, die statt des Judex R. wollte (vgl. Wlassak 141). Natürlich war es auch möglich, daß die Peregrinen anstelle ihrer peregrinischen *iudicia legitima*, die wohl oft (gleich den römischen) Gerichte des Einzelrichters waren (vgl. Cic. in Verr. a. sec. II 13, 33: *si legibus erat iudicium constitutum et ad civem suum iudicem venerant*), ebenso wie die Römer in Rom (s. u. III 1) R.-Gerichte wählten, die wohl überall schneller und formloser amtierten als die Bürgergerichte.

Das Wahlprinzip Wlassaks behufs Erklärung der Konkurrenz von *iudex* und *recuperatores* ist freilich sehr bestritten. Besonders eingehend von Eisele Beiträge 52—64, der Gesetz oder Edikt, bezw. den Magistrat entscheiden läßt. So auch Mommsen Strafr. 178f., der ebenfalls, wo nicht das Gesetz eine der beiden Gerichtsformen festsetze, dem Magistrat nach Ermessen die Wahl läßt. Fälle, in denen nur R. im Gesetz genannt sind, zwängen zu dieser Gerichtsform. So müßten eben l. Lat. tab. Bant. 9. Ed. Venafr. 65. Prob. Iur. Not. V 8 (s. u. III 5). Urson. c. 95 mit den Interpolationen (Mommsen Ges. Schr. I 208) c. 125—132 R. gegeben werden, wobei freilich l. Manil. c. 5 mit der aufeinanderfolgenden *reciperatorumque datio* und *iudicis datio* als an zweiter Stelle entstellt angesehen werden muß. Strafr. 173, 3. Wie Eisele auch Lenel Ed. perp.[2] 28, 2 und so wohl auch Sohm Institut.[14] 281, 5. Die Frage wiederholt sich für die R.-Gerichte unter Römern in Rom (s. u. III 1).

Die ausgedehnte Verwendung von R. in den Provinzen erklärt endlich die generalisierende

Verwendung des Terminus für den Geschworenen überhaupt. Vgl. Apul. de mundo 35 (*recuperatores iudiciis praesidebunt*). Lactant. Inst. div. III 20, 16—17. Vgl. Gai. I 20. Ulp. Reg. I 13 a. Theoph. Inst. I 6, 4. Girard Mélanges de Droit Romain 403, 3. Roby Rom. Priv. Law II 317f. Fritz Norden Apuleius von Madaura u. das röm. Privatrecht 62, 5. Auf eine promiskue Verwendung von *iudices* und *recuperatores* scheint auch schon die Tatsache zu deuten, daß in den Aestimationen der consularisch-senatorischen Repetundenprozesse der Kaiserzeit (Suet. Domit. 8. Plin. ep. II 11, 2. IV 9, 19. VI 29, 10) *iudices* genannt werden, während Tac. ann. I 74 allgemein sagt *de pecuniis repetundis ad recuperatores itum*. Vgl. Mommsen Strafr. 726, 2. Auffällig ist es schließlich aber auch, daß der Papyrus BGU II 611 (vgl. Cuq Institutions II 141, 4) enthaltend eine *oratio principis* über R., sich in Ägypten vorfand, wo es doch keine geschworenen Volksrichter gegeben hat. Vgl. endlich Corp. gloss. lat. II 277, 32: *Δικαστής recuperator iudex.*

3. Organisation der R.-Gerichte. Liv. XXVI 48, 8f. erzählt uns von der Kreierung eines R.-Gerichtes in einem Streitfall im römischen Heer. Nach der Eroberung von Neukarthago habe der jüngere Scipio Africanus eine *corona muralis* für den bestimmt, der als erster die Mauern der Stadt erstiegen habe. Diesen Preis habe nun sowohl Q. Tiberilius, ein Centurione der vierten Legion, als auch Sex. Digitius, ein *socius navalis*, beansprucht (Liv. ebd. §§ 5f.). Um den ausgebrochenen gefährlich gewordenen Streit zu schlichten, bestellte Scipio nun ein R.-Gericht, von dem es heißt: *Scipio tris recuperatores, cum se daturum pronuntiasset, qui cognita causa testibusque auditis iudicarent, uter prior in oppidum transscendisset, C. Laelio et M. Sempronio, advocatis partis utriusque, P. Cornelium Caudinum de medio adiecit eosque tris recuperatores considere et causam cognoscere iussit.* Die Stelle ist schon angesichts des geringen Quellenmaterials ein bedeutsames Dokument für die R.-Bestellung und hat als solches eine verschiedene Deutung erfahren. Vgl. Sell 168ff. Aber allseits Sicheres läßt sie doch nicht entnehmen. Wahrscheinlich haben beide Teile je einen Vertrauensmann ins Gericht entsendet, und diese beiden Männer einigten sich wohl (*de medio*) über den Dritten. Daß diesen der Magistrat ohne Rücksicht auf die Parteien ‚bestellte', ist dabei nicht gesagt. Das *adiecit* vollends paßt sehr wohl auch zur notwendigen Autorisation des gewählten Geschworenen durch den ernennenden Magistrat, zum *dare, addicere iudicem.* Vgl. Wlassak II 197, 18 und den Art. Iudex. Auch ist es wohl bedenklich aus diesem Einzelfall, der von den Besonderheiten des Lagerlebens doch beeinflußt sein konnte, allgemeine Schlüsse zu ziehen. Es lag nahe, auch für R.-Gerichte im vorhinein fähige Richter zu designieren, also Listen zu bilden, aus denen dann die Parteien ihre Auswahl durch Rejektion treffen konnten. Am besten unterrichtet über den Vorgang die wiederholt genannte l. agr. 37: *Sei quid publicanus eius rei causa sibi deberi] darive oportere de[icat, de ea re co(n)s(ul) prove*

co(n)]s(ule) pr(aetor) prove pr(aetore), quo in ious adierint, in diebus X proxsumeis qu[ibus de ea re in ious aditum erit, ... recuperatores ex ci]vibus L, quei classis primae sient, XI dato; inde alternos d[um taxat quaternos is quei petet et is unde petetur, quos volent reiciant facito .... quei supererunt tres pluresve, eos primo quoque die de ea re iudicare iubeto usw. Danach wurden also 50 R. aus der ersten Zensusklasse (vgl. Eisele Beiträge 40) in Dekurien geteilt und für jeden Prozeß eine Dekurie designiert und ein R. dazu, um die ungerade Zahl zu erreichen. Dann konnte von diesen Elfen jede Partei und zwar unter Vortritt des künftigen Klägers (*petet!*) je einen R. rekusieren, und zwar im ganzen jede Partei höchstens vier. So blieben mindestens 3 R., es konnten aber auch 5, 7 oder 9 übrig bleiben. So wußte man im voraus nicht, wie viele R. im Einzelfalle richten würden, da dies von dem Ausmaße abhing, in dem die Parteien von R.-Recht Gebrauch machen wollten. Deshalb wurde denn auch wohl die Zahl der R. in der Formel (Gai. IV 46. Mommsen Ges. Schrift. I 117. III 97) und in den Gesetzen (Rudorff Ztschr. f. geschichtl. Rechtswiss. IX 403) nicht fixiert. Das Ed. Venafr. sagt Z. 67—69: *dum reciperatorum reiectio inter eum qui aget et eum quocum agetur ita fi[et ut ex lege, q]uae de iudicis privatis lata est, licebit oportebit,* verweist also für die *reciperatorum reiectio* auf die stadtrömische Lex Iulia (Wlassak 198), wobei möglich, daß auch das vorbereitende Verfahren (die Sortitio?) des Praetors und endlich auch der Personenkreis normiert war, aus dem die R. hervorgehen sollten (Wlassak 198f.).

Für das *reicere r.* vgl. Cic. in Verr. a. sec. III 11, 28. 13, 32. 59, 136. 60, 140, für das *sumere r.* 13, 32 und 60, 140, ohne daß wir eine allseits genaue Vorstellung bekämen. Welche Personen als R. in Frage kamen, läßt sich auch nicht sicher bestimmen. Die Bestimmung der l. agr. 37 *quae classis primae* (erste Zensusklasse?) *sient* (s. o.), darf nicht wohl verallgemeinert werden. BGU II 611 bestimmt dagegen scheinbar ganz allgemein als Minimalalter das 24. Lebensjahr. Leider gibt der erhaltene Text nur ein Fragmentchen einer Kaiserrede im Senat, wohl des Claudius. Die Begründung der *oratio* ist wegen des Hinweises auf das Lätorische Gesetz, das aber bekanntlich vom 25. Lebensjahre spricht, sehr sonderbar. Vgl. dazu Mitteis Hermes XXXII 639—644. Brassloff Ztschr. Sav.-St. XXII 169ff. Mitteis Grundzüge der Papyruskunde 279f. und die Lit. bei Bruns-Gradenwitz Fontes[7] p. 198. Dazu vgl. noch Kniep Gai. Inst. Comm. primus 118. [Solazzi La minore età (1913) 231—234.] Girard Mélanges d. Droit Rom. 403f., 3 und Manuel[5] 1009f., 4 schließt aus der Kaiserrede, daß die R. in jener Zeit nicht aus dem Album genommen wurden, da in der Liste ohnedies nur 25jährige eingeschrieben waren, diese Oratio also überflüssig gewesen sei. Kübler (o. Bd. XI S. 300) ist meines Erachtens mit Recht gegenteiliger Ansicht. Die Bestimmung bezieht sich auf alle R., nicht bloß auf die in der Hauptstadt richtenden. Der Einwand Girards erledigt

sich aber meines Erachtens durch den Hinweis auf die gegenüber der gesetzlichen Regelung der Liste der *iudices* nach Gutdünken der Imperienträger erfolgende Zusammensetzung der R.-Liste (Mommsen Strafr. 178, 4), dann aber auch durch Beachtung der Tatsache, daß die nicht aus der Liste genommenen R. ebenfalls dieses Minimalalter haben sollten. Dafür aber, daß die Parteien nicht an die Listenrichter gebunden waren, vgl. Wlassak 204 u. a. m. O.

Für die Existenz von R.-Listen vgl. noch Gai. I 20. Ulp. I 13 a. Plin. ep. X 66 und dazu Wlassak 200, 24.

Wie die Internationalrichter, so erscheinen auch diese R. in der Mehrzahl, meist drei (Liv. XXVI 48, 8. Cic. in Verr. a. sec. III 12, 30. 21, 54. 60, 137), auch fünf (Liv. XLIII 2, 3). Ihre Mehrzahl wird in Gegensatz gestellt zum Einzeliudex. Vgl. l. agr. 30. 35 und den sicheren Ergg. das. 33. 33. 34. 35. frg. Atest. 15. Epist. Trai. v. Hadr. CIL II 5368, 6f. (Erg.) Cic. in Verr. a. sec. III 58, 135: *Coepit Scandilius recuperatores aut iudicem postulare.* Gai. IV 104. 105. 109. 141; vgl. auch Cic. pro Flac. XXI 50, wo im Streit zwischen Heraklides aus Temnos und C. Plotius zur Entscheidung *Q. Naso — iudex sumitur.* So haben sich denn auch für die notwendige R.-Mehrheit seit Heraldus Obss. ad ius Att. et Rom. V c. 14 nr. 15 ausgesprochen Huschke Anal. 248. Zimmern Röm. Rechtsgesch. III 49. Neuerdings Wlassak II 298 u. ö. Girard Mélanges de Droit Romain 402, 1. Vgl. Mommsen Strafr. 177, 3. Unsere Quellen geben nur Beispiele von ungeraden Kollegien. Aber wenn wir Paul. Dig. XLII 1, 38 wohl mit Lenel Ed. perp. 226f., 3. Girard Manuel[5] 1039, 3 überhaupt auf R. beziehen dürfen, gibt es auch solche Kollegien mit gerader Zahl. Das ist auch naheliegend, wenn wir die Möglichkeit ungleicher Ausübung der Rejektionsbefugnis in Betracht ziehen. Eine Reihe scheinbar von einem R. sprechender Stellen läßt ohne weiteres Deutung auf einen aus dem R.-Kollegium zu. So Cic. pro Caec. III 8. XXI 60; in Verr. a. sec. III 11, 28. 29, 70. 49, 117. 60, 138; so auch BGU II 611 I 3; und wohl auch l. Lat. tab. Bant. 4. Schwierigkeiten aber macht CIL VI 10298 (1. Jhdt. n. Chr.) c. 6—8 wozu zu vgl. der Excursus Mommsens Bruns-Gradenwitz Fontes[7] 395ff.; kann da vielleicht beim *multa esto recuperatore uno quotque [in consilio ei erunt,* Mommsen*]* in l. 20 wegen des *iudicanto* und *iudicarint* in l. 22 doch an ein Kollegium gedacht werden (?), so versagt wenigstens beim jetzigen Stande der Quelle diese Aushilfe meines Erachtens gegen l. 18: *recuperatorem unum communem adeunto,* zumal sich außerdem das *iudicassit* i l. 20 doch nicht anders als auf diesen *r. unus* beziehen läßt. Voigt Jus nat. II 193, 188 hält den *r. unus communis* für den Obmann des Kollegiums. Rudorff Ztschr. gesch. Rechtsw. XV 268 sieht in ihm einen R., bei welchem die übrigen zusammenkommen. Mommsen Ges. Schrift. III 97 denkt an die Möglichkeit weiterer Rejektion, als sie in der l. agr. 37 vorgesehen ist, so daß vielleicht alle bis auf einen R. zu verwerfen gestattet war. Den Ausweg einer Erklärung des *unus r.* aus unkorrektem Sprachgebrauch, wie er später das Wort für die Provinzialrichter überhaupt nahm (s. o. II 2), wird man nicht wählen, solange eine andere Erklärung nicht unmöglich ist.

4. Kompetenz der R.-Gerichte. Wlassaks Auffassung vom Wahlrecht der Parteien (Prozeßges. I 107f. II 309 u. ö.) schließt natürlich die Frage nach einer bestimmten Kompetenz der R. von vornherein aus. Daß eine Reihe von Sachen, die eine rasche Erledigung erheischen, vor R. gebracht werden, ist dabei eine Erkenntnis, der Anhänger und Gegner des Wahlprinzips gleichermaßen anhängen. Ja Eisele Beiträge 48ff. hält dafür, daß gerade für schleunige Sachen das R.-Gericht vorgeschrieben gewesen sei. Rudorff Röm. Rechtsgesch. II 34f. läßt den Gesichtspunkt des Rechtsfriedens entscheiden, weshalb ‚Friedensbrüche mit Waffengewalt, Grenzverletzungen, Injurien, Rechtsverweigerungen, in den Corporationen und Collegien Polizeifrevel allervorderst zu ihrer Competenz' gehörten. Girard (Manuel 1009f., 4) warnt vor Schlüssen aus provinziellen Quellen auf stadtrömische Kompetenz und umgekehrt. Einige tatsächliche Belege für Prozesse vor R. haben wir bereits angeführt (II 2 und 3). Hier ist, ohne daß es bei Annahme des Wahlprinzips auch objektiv möglich wäre, eine andere als rein tatsächliche nicht aber juristische Kompetenzgrenze zu ziehen, noch eine Reihe von Quellen zu nennen, nach denen R. mit verschiedenen Streitsachen befaßt werden. Die ausgedehnte Tätigkeit der Rekuperatoren in Prozessen zwischen sizilischen Dekumanen und Aratoren zeigt die sog. Frumentaria (= Lib. III) der zweiten verrinischen Rede. Vgl. 11, 27. 11, 28. 12, 29. 12, 30. 12, 31. 13, 32. 14, 35. 21, 54. 22, 55. 28, 68. 28, 69. 29, 70. 48, 135. 49, 135. 49, 136. Meist waren die Dekumanen römische Ritter, die Aratoren Provinzialen, aber es gab auch zehentpflichtige römische Bürger (Cic. a. a. O. 5, 11. 24, 59; vgl. II 3, 6) oder es hatten Provinzialen die Zehenten gepachtet (in Verr. a. sec. III 33, 77. 34, 78. 37—40), so daß sich daraus die verschiedenen Parteikombinationen abnehmen lassen. Natürlich war das R.-Gericht nicht auf Zehentprozesse in sachlicher Kompetenz irgendwie eingeschränkt. Vgl. Cic. in Veic. a. sec. III 59, 135. 65, 153. V 54, 141; in Caecil. div. XVII 56; pro Flacco XX 47, worin uns die R.-Tätigkeit für die Provinz Asia belegt ist. Für Repetundenprozesse vor R. vgl. Liv. XLIII 2, 3, wo die Kläger spanische Provinzialen sind und der Senat das Verfahren in der Weise ordnet, daß er den für Spanien designierten Praetor Canuleius anweist, fünf R. senatorischen Standes zu geben. Der erste Prozeß endet mit Freispruch, die weiteren, weil Canuleius seiner Aufgabe sich durch Abreise nach Spanien entzieht. Daß er der Vorsitzende im R.-Gericht gewesen sei, wie Lécrivain bei Daremberg-Saglio Dictionaire III 1 650, 22 s. *iudicium publicum* behauptet, ist aber damit natürlich nicht gesagt. Vgl. H. F. Hitzig Herkunft des Schwurgerichts 39—41. Vgl. zur Tätigkeit der R. in Repetundensachen auch l. Acil. 7. Tac. ann. I 74.

Auch die R. der italischen Inschriften urteilen

über verschiedene Dinge, meist aber über Multprozesse, so daß Mommsen (Ges. Schr. III 96) direkt bemerkt, ‚jeder Multprozeß, soweit er überhaupt als iudicium privatum behandelt wird, wird von R. entschieden'. Dabei ist nicht zu übersehen, daß iudicium publicum nicht den Kriminalprozeß, sondern ‚denjenigen Privatprozeß zeichnet, der im Interesse der Gemeinde geführt und darum geschärft wird' (Mommsen St.-R. 180ff.; Ztschr. Sav.-St. XXIV 6). Öffentliche Geldstrafen können nach den Normen des Privatdelikts zivilprozessualisch behandelt werden. Die Klägerrolle hat dann entweder der Magistrat oder *qui volet* (Mommsen a. O. 7f.). Auch hier ist von einem Vorsitz des Magistrats im R.-Gericht keine Rede (vgl. l. Urson. c. 95 *dare r., iudicare iubere, facere ut iudicetur*) und daher auch die Herleitung des Quaestionenprozesses unter magistratischem Vorsitz aus diesem iudicium publicum, welche Mommsen vornimmt, unwahrscheinlich. Vgl. H. F. Hitzig Herkunft des Schwurgerichts 45. Nach unserer Ansicht standen übrigens neben den R. Iudicia des Einzelrichters offen. Vgl. l. Urson. c. 95 col. 3, 1 *iudices relecti* (Mommsen *delecti.* Huschke *reiecti*) *neq(ue) recip(eratores) in eam rem dati essent* — was allerdings Mommsen korrigieren möchte (Ges. Schr. I 230). Quellen: l. Lat. tab. Bant. 9 iudicium publicum wegen Gesetzesverletzung, dazu Kniep Societ. public. I 445. l. agr. 33. 37, dazu Mommsen Ges. Schr. I 116f. l. Mamil. 5, privater Multprozeß wegen Grenzverrückung. Ed. Venafr. 65 Multprozeß wegen Vergehens gegen die Wasserordnung (vgl. Mommsen Ges. Schr. III 95). l. Urson. mit R. Judizien, inhaltlich popularen Multklagen, dazu Mommsen Ges. Schr. III 230f., vgl. St.-R. III 1142. Mommsen Ges. Schr. III 96, 33 u. a. O. verweist noch auf Gai. IV 46, wo eine Reihe privater Multprozesse den R. zugewiesen werden. Eine eigenartige Tätigkeit obliegt endlich ausschließlich einem *consilium* von 20 R., die bei Prüfung der *iusta causa* zu intervenieren haben, welche nach der lex Aelia Sentia für Freilassungen seitens noch nicht 20jähriger Herren vorgeschrieben ist. Gai. I 18—20. Ulp. I 12—13 a. Wie diese Mitwirkung erfolgte, wurde verschieden gedeutet, so, daß die R. in einem Praejudiz über die Gerechtigkeit der Causa entschieden und damit ihre Tätigkeit beendet war (Ad. Schmidt Ztschr. Sav.-St. IX 139, 2), was aber irrig, da kein zu entscheidender Prozeß vorliegt, vielmehr das Manumissionsverfahren ein einheitliches Ganzes bildet. An den Spruch des Konsiliums war aber der Magistrat gewiß gebunden. Wlassak Ztschr. Sav.-St. XXVIII 46—54 mit nicht bloß trefflicher Schilderung der leitenden Ideen, sondern auch mit genauer Erläuterung der Detailfragen.

5. Das Verfahren im R.-Gericht. Die Trennung von *ius* und *iudicium* braucht nicht erwähnt zu werden. Als Behörden, die das R.-Gericht einsetzen, begegnen außer dem Stadtpraetor (s. u.), der Fremdenpraetor (Ed. Venafr. 65), andere italische Munizipalbeamte, soweit ihnen eben Jurisdiktion zustand (vgl. Mommsen Ges. Schr. I 231. III 96), Provinzialstatthalter (Verres).

Als Prozeßmittel fungiert, schon da die *legis actio* unverwendbar, das *iudicium* (die Schriftformel). Sie begegnet im R. Verfahren der lex Lat. tab. Bant. 9f.: *Sei postulabit quei petet, p(raetor) recuperatores [.... quos quotque dari opo]rteat dato, iubetoque eum, sei ita pariat, condumnari popul(o), facitoque ioudicetur*, dazu Kniep Societ. public. I 444—446, dessen Schlußfolgerungen ich allerdings nicht in allem zustimme. Vgl. auch Girard Mélanges de Droit Romain I 152. L. agr. 38 sind auch Exzeptionen (vgl. Mommsen Ges. Schr. I 118) in diesen Formeln erwähnt: *de ea re iudicare iubeto], quae res soluta n[on siet* (auffallend) *inve iudici]o non siet iudicatave non siet* (also die sog. *exc. rei iudicatae vel in iudicium deductae*, natürlich, da keine *ipso-iure* Konsumtion eintrat), *quod eius praevaricationis [causa ... vel per dolum malum petitorum patronoru]mve factum non siet*, d.i. also *exc. doli (generalis)* mit der besonderen Unterart von Kollusion.

Beschleunigung war das auszeichnende Moment auch dieses R.-Verfahrens. Liv. XXVI 48, 8ff. Plin. ep. III 20, 9. Gai. IV 185. Cic. in Verr. a. sec. I 60, 156 *tribus horis* (Mommsen Strafr. 179, 2 u. a.). Cic. in Caecil. divin. XVII 56. Cic. pro Tull. 10 (vgl. 41): *reciperatores dare, ut quam primum res iudicaretur* will gewiß allgemein die Besonderheit des schnellen Verfahrens vor R. namhaft machen. Gerade den Zusammenhang der Fremdensache mit der beschleunigten Prozeßsache drückt Sen. epist. XVIII 3, 2 aus, mag er dabei an R. oder eher *extraordinaria cognitio* denken, vgl. Rudorff Röm. Rechtsgesch. II 6, 10. Hartmann-Ubbelohde Ordo iudic. I 447, 27. Eisele Beiträge 46, 14. Für schnelle Erledigungen rekuperatorischer Sachen war in verschiedener Weise vorgesorgt. So l. agr. 37, wonach der zur Niedersetzung des R.-Gerichts berufene Magistrat *in diebus X proxsumeis, qu[ibus de ea re in ious aditum erit .... recuperatores ex ci]vibus L, quei classis primae sient, XI dato.* Die zehntägige Frist scheint uns an sich nicht besonders kurz, man erinnere sich aber etwa der 30tägigen des pinarischen Gesetzes. Wann die R. richten sollen, erfahren wir im Ackergesetz nicht. Dagegen bestimmt die l. Urson. c. 94f.: *Qui reciperatores dati erunt, si eo die quo iussi erunt non iudicabunt, IIvir praef(ectus)ve ubi e(a) r(es) a(gitur) eos rec(iperatores) eumque cuius res a(gitur) adesse iubeto diemque certum dicito, quo die atsint, usque ateo, dum e(a) r(es) iudicata erit, facitoque, uti e(a) r(es) in diebus XX proxumis, quibus d(e) e(a) r(e) rec(iperatores) dati iussive erunt iudicare, iudic(etur)* usw. Es muß also, wenn die R. am ersten Gerichtstag, der ihnen bestimmt ist, nicht richten, ein anderer aber so gegeben werden, daß der Prozeß längstens 20 Tage nach der Niedersetzung des R.-Gerichts entschieden sein muß. Entschuldigungsgründe fürs Ausbleiben waren nur *morbus sonticus, vadimonium, iudicium* (hier scheinbar allgemein, nicht bloß der alte *status dies cum hoste*, und ein *r. iudicium*), *sacrificium, funus familiare feriaeve denicales*, diese nach Mommsens Ansicht (Ges. Schr. I 232) aus dem Zwölftafelrecht stammend, endlich die Unmöglichkeit

propter magistratus potestatemve p(opuli) R(omani) atesse, ein Entschuldigungsgrund des munizipalen Prozeßrechts. Über das Vorhandensein der Entschuldigungsgründe entscheidet der Magistrat (c. 95, 30f.).

An *dies nefasti* konnte aus den oben (II 5) angegebenen Gründen über Sachen, die vors R.-Gericht bestimmt waren, Lis kontestiert werden.

Auch ist die Behauptung sicher zutreffend, daß die R. auch außerhalb der ordentlichen Gerichtszeit, also in den Provinzen außerhalb des Conventus (vgl. Lenel Ed. perp.[2] 29), erlangt werden konnten. Vgl. überzeugend Eisele Beiträge 42—44, der aus Dion. VI 95 schließt, vgl. l. agr. 37. Mehrfach (Lit. bei Karlowa Legisaktionen 230, 1) wird die Ansicht vertreten, daß beim R.-Verfahren auch keine Comperendinatio (s. Kipp o. Bd. IV S. 788f.) stattfand. Das ist sehr naheliegend, ebenso daß ohne Zwischenfrist bis zu Ende verhandelt wurde. Vgl. *repente* (Plin. Ep. III 20, 9), *statim* (Cic. in Caecil. div. XVII 56), *quam primum* (Cic. pro Tull. 10), *protinus* (Gai. IV 185), *primo quoque tempore* (Cic. de inv. II 20). Dagegen ist Coll. aqu. 22 nicht zu ergänzen *[.. diebus perpe]tuis*, sondern *[edictis perpe]tuis*. Endlich ist eine Beschleunigungsmaßnahme für das Verfahren gewiß die Einschränkung der Zeugenzahl. Das war aber freilich keine Eigentümlichkeit gerade des R.-Gerichts. Vgl. l. Mamil. c. 5, 14 *iudicis*, für den also auch die Beschränkung Z. 16f. (s. u.) gilt, dazu Bethmann-Hollweg Zivilproz. II 598, 67; vgl. ferner Cic. de fin. XIX 62 und die weite Einschränkungsbefugnis, die Dig. XXII 5, 1, 2 (wohl interpoliert) dem Richter gegeben wird; Rudorff Ztschr. gesch. Rechtswiss. IX 406—408. Aber die Einschränkung der Zeugenzahl wird doch bei den R. wiederholt erwähnt. Zehn Zeugen: l. Mamil. c. 5, 16f.: *testibus dumtaxat in res singulas X denuntiandi potestatem facito.* Ed. Venafr. 66f.: *testibusque dum taxat X denuntiand[o q]uaeri placet.* Prob. Iur. Not. V, 8: *Q. E. R. E. T. P. I. R. D. T. Q. P. D. T. D. D. P. F. = quanti ea res erit, tantae pecuniae iudicium recuperatorium dabo testibusque publice dumtaxat decem denuntiandi potestatem faciam.* Zwanzig Zeugen l. Urson. c. 95, 4f. 13—15: *dum ne omnino amplius h(omines) XX in iudicia singula testimonium dicere cogantur.* Dabei ist Z. 5f. bemerkt, daß das Gericht nur die *colon(i) incolaeve* von Genetiva vorladen kann, begreiflich, da nur diese seiner Jurisdiktion unterworfen sind. Es folgen (15—19) Entschuldigungsgründe vom Zeugniszwang ob Verwandtschaft und Schwägerschaft. Über diesen Zeugniszwang vgl. Quintil. inst. V 7, 9. Mommsen Ges. Schr. I 233; Strafr. 183. H. F. Hitzig Herkunft des Schwurgerichts 54 und den Art. Zeuge. Für das Urteil war wohl einfache Majorität entscheidend. Waren, wie unsere Beispiele es nahelegen, die R. immer in ungerader Zahl, so war keine Schwierigkeit hiebei gegeben. Gab es aber auch geradziffrige R.-Kollegien, so galt bei Stimmengleichheit *pro libertate, pro reo, pro minima summa* entschieden. So wenn wir Paul. Dig. XLII 1, 38 auf R. beziehen dürfen. Vgl. Lenel Ed. perp.[2] 26f., 3. Girard Manuel[5] 1039, 3.

III. Die Rekuperatoren in stadtrömischen Prozessen unter Römern.

1. Entstehung dieser Rechtssprechung. Haben wir so bereits die R. in Prozessen von Römern mit Provinzialen und auch Römern untereinander in den Provinzen (z. B. Cic. in Verr. a. sec. III 58—60. 135—140. V 54. 141) als Richter fungieren sehen, so finden wir sie auch in stadtrömischen Prozessen unter Römern (in Abrede gestellt von Roby Roman Private Law II 317), dort, wo wir ein legitimes Verfahren, also auch den bürgerlichen Einzelrichter erwarten. Daß zunächst der Peregrine in Rom als Richter unter Römern zulässig war, zeigt ohne Zweifel Gai. IV 105 (Litiskontestation in Rom *interveniente peregrini persona iudicis*), woraus sich ergibt, daß Prozesse unter Römern in Rom nicht notwendig *iudicia legitima* sein mußten. Cicero nennt pro Tullio 7 das älteste bekannte Beispiel, das Edictum des Praetors M. Lucullus (a. a. O. 8) (77 v. Chr.), welcher *de hominibus armatis coactisve* R. gab, *ut quam primum res iudicaretur* (a. O. 10). Eine zweite Anwendung des R.-Gerichts ist für ein durch Interdikt eingeleitetes Sponsionsverfahren durch Cicero pro Caecina bezeugt (anderer Meinung Roby a. O. 317, 1). Wlassak (214ff. u. a. a. O.) hat es sehr wahrscheinlich gemacht, daß das Erfordernis des römischen Einzelrichters für den Privatprozeß zwischen Quiriten römisches ‚Urrecht' gewesen sei, daß nach der äbutisch-julischen Gesetzgebung aber der römische Judex nicht mehr Erfordernis des Bürgerprozesses, sondern gesetzliche Voraussetzung für jene Fälle war, in denen die Bürger ein legitimes Verfahren behufs Erlangung eines nach Volksrecht gültigen Urteils einschlugen. Verzichteten die Bürger aber auf ein *iudicium legitimum*, zogen sie vielmehr ein Verfahren nach den flüssigeren rascheren Formen des R.-Gerichts vor, wie es bislang schon in Ungenossenprozessen in Anwendung getanden hatte, dann ließ ihnen der Gerichtsherr den Willen und ernannte R. (oder gegebenenfalls und vielleicht nicht ohne weitere Kautelen auch auf Wunsch einen peregrinischen Einzelrichter), vgl. Wlassak 208f. Das Verfahren vor R. war und blieb *iudicium imperio continens.* Über die vermutlichen Gründe vgl. Wlassak 326f. Zur Behauptung von Hartmann-Ubbelohde, die den Ursprung der R.-Gerichte im römischen Bürgerrecht sucht (vgl. auch schon Walter Gesch. d. Röm. R. I[3] 338, 49) s. o. Einleitung vor I. Sie ist von den dort genannten Schriftstellern meines Erachtens endgültig zurückgewiesen.

Von wann diese Neuerung zu datieren sein mag, d. h. seit wann etwa R.-Gerichte auf Grund von Zivilformeln urteilen konnten, ist höchstens zu vermuten. Wlassak (216, vgl. 361) datiert den stadtrömischen Bürgerprozeß mit R. nicht sehr weit in die republikanische Zeit zurück, ja vermutet ihn für jünger als die Lex Aebutia. Aus Plaut. Rud. V 1, 2 kann für einen R. Rechtsstreit unter Römern nichts geschlossen werden. Vgl. Sell 411. Naheliegend ist es, daß mit den Honorarformeln aus dem Album des Peregrinenpraetors auch die R. ins Album des Praetor urbanus übernommen worden

seien (Wlassak 310). Wie schon dabei beobachtet, wird es sehr wahrscheinlich Fälle gegeben haben, in denen das R.-Gericht in erster Linie proponiert war, womit aber freilich nicht die Möglichkeit eines Einzelrichters ausgeschlossen war. Vgl. statt anderer Belege nur für die Injurienklage Auct. ad Herenn. II 13, 19 und Gai. III 224 (*iudex*), dagegen Cic. de invent. II 20, 60 und Gell. N. A. XX 1, 13 (*recuperatores*). Waren R. im Edikt proponiert, so war der Judex nur in zweite Linie gerückt (vgl. Lenel Ed. perp.[2] 28). Sollte nicht der Praetor hier, *si uter volet*, R. gegeben haben, also den Einzelrichter nur, wenn beide Teile ausdrücklich diesen dem R.-Kollegium vorzogen? Wegen Gai. IV 185. 46 s. Wlassak 316f. Die gegen das Wahlprinzip sich aussprechenden Meinungen s. o. II 2), besonders Eisele Beiträge 52ff. ‚Eingeführt ist das R.-Gericht von den Prätoren für prätorische Sachen (Formeln); doch war es für volksrechtliche nicht ausgeschlossen. Die R. des gemeinen Privatprozesses judizieren niemals ex lege, mochte auch ihre Auswahl durch die Lex Julia geordnet sein' (Wlassak 361f.).

2. Organisation des hauptstädtischen R.-Gerichts. Wir dürfen aus den provinziellen Abbildern (vgl. insb. l. agr. 37) nach dem ausdrücklichen Zeugnis Ed. Venafr. 67—69 (o. II 3) auf stadtrömisches Vorbild und auf eine R.-Liste schließen, aus der durch Parteienrejektion die Geschworenenbank gebildet wurde. In der Zusammensetzung der Liste war der Magistrat wohl frei (Mommsen Strafr. 178). Das Erfordernis der ersten Zensusklasse der l. agr. 37 ist jedenfalls für Rom nicht durch Analogieschluß aufzustellen. Es konnten vielmehr zu R. auch Leute designiert werden, die nicht den Erfordernissen für die Ansetzung auf der Judexliste entsprachen. Damit erledigt sich auch, wie schon bei den nichthauptstädtischen R. bemerkt, der Einwand Girards (Mélanges de Droit Rom. 403f., 3; Manuel[5] 1009f., 4) aus BGU II 611 gegen die R.-Liste. Über das Erfordernis des Minimalalters s. o. II 4. Über mögliche Exkusation Wlassak 207f., 46. 200, 24.

3. Kompetenz. Es braucht bei unserer Annahme des Wahlprinzips nicht ausgeführt zu werden, daß es sich nicht um exklusive Gerichtsstände vor R. handeln kann, sondern nur um Aufzählung von Fällen, in denen R. häufiger urteilen. Zu Cic. pro Tullio und pro Caecina (o. 1) kommen noch bekannte *iudicia recuperatoria* für Freiheitsprozesse (Suet. Domit. 8. Pomp.-Paul. Dig. XLII 1, 36. Paul. Dig. XLII 1, 38 pr. 1. Hermog. Dig. XL 1, 24 pr. und dazu Lenel Ed. perp. 26f., 3. BGU II 611), vgl. Suet. Vesp. 3 und Lenel a. O. 27, 7; für Prozesse mit dem Fiskus (Suet. Nero 17); allgemein für das Verfahren mit Interdikt und Sponsion (Gai. IV 141); für Injurienklagen (Gell. N. A. XX 1, 13: *praetores — iniuriis aestumandis — recuperatores se daturos edixerunt*, vgl. schon Cic. de invent. II 20, 60; dazu H. F. Hitzig Injuria 61—64, teilweise abweichend von unserer Auffassung; Girard Mélanges Gérardin 255ff. will R. in der Jurisdiktion des Stadtpraetors nur für körperliche Mißhandlungen annehmen, ein Fall, für

den die praetorische Injurienklage durch die Lex Cornelia de iniuriis beseitigt worden sei, weshalb in der späteren Zeit bei Injurienklagen nur der *unus iudex* erscheine; dagegen wegen Gai. III 224. 225 und Paul. Coll. II 6, 3. 4. Lenel Ed. perp.[2] XIV, der bei der Injurienklage in den Digesten vorkommende *unus iudex* braucht darum aber noch nicht interpolationsverdächtig zu sein; gegen Girard auch Kübler Ztschr. Sav.-St. XXX 425; wie Girard dagegen Costa Cicerone giureconsulto I [Bologna 1911] 147, in den Provinzen seien freilich die Quaestionen nicht zur Anwendung gekommen [Girard. Costa]); für die *actio sepulcri violati* Ulp. Dig. XLVII 12, 3, 8; für Prozesse gegen den *libertus qui eum (patronum) contra edictum praetoris in ius vocavit* (Gai. IV 46) auf eine bestimmte (Lenel Ed. perp.[2] 69) Geldsumme; dann *adversus eum qui in ius vocatus neque venerit neque vindicem dederit*, und zwar auf *quanti ea res erit* (s. Lenel 69f. Girard Mélanges de Droit Romain 195—197; Prob. V 8); Nichtannahme des Vindex von einem nahen Angehörigen (Lenel 69. 71); Verurteilung wegen Bruchs des *vadimonum recuperatoribus suppositis* (Gai. IV 185), vgl. dazu zuletzt Wlassak Ztschr. Sav.-St. XXXIII 115f., 1. Damit ist aber der Kreis der *iudicia recuperatoria* nicht erschöpft. Es steht nichts im Wege, daß Zivilklagen überhaupt vor R. kommen können. Das schließt Wlassak (311f.) mit Recht aus Gai. IV 109. Die gegebene Aufzählung von Beispielen rekuperatorischer Gerichte deckt sich, wie Lenel scharfsinnig beobachtet hat, großenteils mit den außerhalb des Aktionenabschnittes des Edikts und ans Ende des sog. Missionsabschnittes gestellten iudicia; das ist dem ‚Titel *de liberali causa*, den Edikten *de publicanis, de praediatoribus, de hominibus armatis et bonis raptis, de turba, de incendio ruina naufragio rate nave expugnata*, endlich dem Titel *de iniuriis*‘ (a. O. S. 26). Vgl. noch Ulp. Dig. XLVII 12, 3, 8 (*actio de sepulchro violato*). Zur Aufzählung beachte man freilich die Mehrheit der Edikte und auch der julianischen Redaktionen (Lenel Ed. perp.[2] 3ff., vgl. Partsch Ztschr. Sav.-St. XXX 493f.).

3. Verfahren. Daß der Vorzug schleuniger Prozeßerledigung auch diese rein römischen R.-Gerichte auszeichnete, ergibt am besten Cic. pro Tull. 10: *reciperatores dare, ut quam primum res iudicaretur.* Wie bedeutsam diese Unterscheidung der ordentlichen und der schleunigen Rechtshilfe auch den Römern schien, zeigt, wenn Lenels meines Erachtens gut fundierte Hypothese (Ed. perp.[2] 29f.) zutrifft, die Tatsache, daß für die Ediktssystematik gerade sie entscheidend war. *Iudicia sub uno iudice* waren an den *rerum actus* gebunden, *recuperatoria* waren gleich *missiones* und *cautiones* immer erreichbar. Vgl. Eisele Beiträge 42ff. Lenel 30. Partsch Ztschr. Sav.-St. XXX 495f. Vgl. im übrigen zum Verfahren das oben II 5 Bemerkte.

IV. Aufhören der Rekuperatorengerichte.

Die freien Städte verlieren in den ersten beiden Jahrhunderten der Kaiserzeit nach und nach ihre Stellung und haben höchstens noch den Namen der Freiheit behalten. Vgl. Marquardt Röm. St.-V. I 85f. Damit ist den R. des älteren Rechts der Boden entzogen. Viel macht dann die Ausbreitung des römischen Bürgerrechts, wenngleich Caracallas Konstitution (P. Giss. 40 und dazu P. M. Meyer Giss. Papyri I, II S. 29—33) keineswegs allen Bewohnern des Reichs das Bürgerrecht erteilt hat. Entscheidend ist aber der Übergang zum System der Beamtenkognition in dem für uns entscheidenden Punkte des Wegfalls der Privatrichter und der Betrauung von Beamtenrichtern auch mit der Urteilsfällung. Vgl. Wlassak Art. Cognitio o. Bd. VII S. 215f.

Quellen und Literatur. Die Quellen sind im Laufe der Darstellung verwertet. Von literarischen Quellen ergab dabei Ciceros zweite verrinische Rede am meisten. Die meisten inschriftlichen Quellen sind nach Bruns-Gradenwitz Fontes[7] zitiert und entsprechend gekürzt. Es sind zusammengestellt folgende: Lex Latina tabulae Bantinae = CIL I 197 = Fontes nr. 9 (133—118 v. Chr.). Lex Acilia repetundarum = CIL I 198 = Fontes nr. 10 (123/2 v. Chr.). Lex agraria = CIL I 200 Fontes nr. 11 (111 v. Chr.). Lex Antonia de Termessibus = CIL I 204 = Fontes nr. 14 (71 v. Chr.). Lex Mamilia [vel potius Iulia agraria] (e grom.) = Lachmann Röm. Feldmesser I 263 = Fontes nr. 15 (59 v. Chr.). Lex Rubria = CIL I 205 = XI 1146 = Fontes nr. 16 (49—42 v. Chr.). [Legis fortasse eiusdem] fragmentum Atestinum = Mommsen Ges. Schr. 176f. = Fontes nr. 17. Lex Coloniae Iuliae Genetivae s. Ursonensis = CIL II Suppl. 5439 = Fontes nr. 28 (44 v. Chr.). Senatus consultum de Thisbaeis = IG Sept. I 2225 = Dittenberger Syll. I[2] 300 = Fontes nr. 37 (170 v. Chr.) Orationes Claudii (BGU II 611) = Fontes nr. 53. Edictum Augusti de aquaeductu Venafrano = CIL X 4842 = Fontes nr. 77. Epistula Traiani vel Hadriani = CIL II 5368 = Fontes nr. 83. Collegium aquae = CIL VI 10298 = Fontes nr. 178 (1. Jhdt. n. Chr.).

Literatur: C. Sell. Wlassak. Phillipson (s. o. Einleitung). Collmann De Romanorum iudicio recuperatorio (1835). Zimmern Gesch. d. röm. Privatr. III § 17. Rudorff Röm. Rechtsgesch. II § 8. Bethmann-Hollweg Zivilproz. I § 25. Keller-Wach Zivilproz.[6] §§ 8. 9. Puchta-Krüger Institut.[10] 442f. Voigt Jus naturale II an vielen Orten, bes. 93ff. 177ff. IV 134—143; Die XII Tafeln I 637—642. Saverot Les Récupérateurs (Thèse Dijon 1885). Karlowa Der röm. Zivilproz. z. Zeit der Legisaktionen 218—230; Röm. Rechtsgesch. I 292. 455. Hartmann-Ubbelohde Ordo iudiciorum I § 24. Ad. Schmidt Ztschr. Sav.-St. IX 122—143. Mommsen Röm. Gesch. I[10] 154; St.-R. III 601—603. 1142; Strafr. 177—179. 726, 2; Ges. Schriften I 117f. 231. III 96f. 111f. Jörs Röm. Rechtswiss. I 126f. 131. 134. Eisele Beiträge z. röm. Rechtsgesch. 37—75. 271—281. Girard Histoire de l'organis. judic. des Romains 89—104; Manuel[5] 114. 122. 979f.. 4. 1039, 3. 1059, 1; Mélanges Gérardin 255

—282; Mélanges de Droit Romain 163—165. 183. 195—197. 402—404. 472—474. 480f. Cuq Les institutions juridiques des Romains I 135f. II 139 u. ö. Roby Roman Private Law II 315—318. Lenel Edict. perpet.[2] 26—28. 30. Lécrivain in Daremberg-Saglio IV 2, 815f. Bertolini Appunti didattici di Diritto Romano. Il Processo Civile (Turin 1913) 58—64. [Wenger.]

Reciperator oder *recuperator*. Richter kraft der völkerrechtlichen Reciperatio. Später Richter im Fremdenprozeß und auch unter Römern. S. Reciperatio. [Wenger.]

Recipere. Über die Bedeutungen dieses Wortes s. im allgemeinen die Wörterbücher, zum *recipere* im juristischen Sinne insbesondere Heumann-Seckel Handlexikon[9]. Von rechtshistorisch besonderem Interesse ist das Wort in den drei Rechtsinstituten, die der Praetor unter dem Sammelnamen *de receptis* in seinem Edikt zusammengestellt hat: 1. *qui arbitrium receperint ut sententiam dicant* (Dig. IV 8); 2. *nautae caupones stabularii ut recepta restituant* (Dig. IV 9); 3. *argentariae mensae exercitores quod pro alio solvi receperint ut solvant* (nach der Rekonstruktion Lenels Ed. perp.[2] 127). Es handelt sich bei dieser Zusammenfassung um sachlich ganz weit voneinander liegende Rechtsinstitute: Übernahme eines Schiedsrichteramtes, Haftung der Reeder und Wirte, Bankiersbürgschaft (s. die Art. Receptum arbitri, Receptum nautarum, Receptum argentarii). Lenel hat denn auch stets einfach den vagen sprachlichen Zusammenhang, *r.* bezeichne eben überall die Übernahme einer Verbindlichkeit, in den Vordergrund gerückt, Ed. perp.[1] 25, ebenso in der französischen Ausgabe L'édit perp. I 35 und endlich Ed. perp.[2] 33. Nicht viel anders Pernice Ztschr. Sav.-Stift. XX 136f. *recipere* ‚fest zusagen‘. Vgl. Rossello Arch. giur. XLV 30. Während aber Lenel Ed. perp. 25, 3 und noch L'édit I 35, 2 näheres Eingehen auf die Frage anläßlich der Ablehnung von Bekkers Erklärungsversuch (s. u.) in Aussicht stellt, fehlt diese Notiz Ed. perp.[2] 33, 3. So hat Lenel wohl den Versuch der Aufdeckung eines greifbaren sachlichen Momentes, das zum Zusammenschluß der drei heterogenen Edikte zu einem Titel geführt hätte, als erfolglos aufgegeben. So auch von Partsch Ztschr. Sav.-Stift. XXIX 403 gedeutet.

Es fehlte aber doch auch nicht an Versuchen, einen sachlichen Zusammenhang der drei Edikte herauszufinden. Rudorff Ztschr. f. Rechtsgesch. IV 108, der aber das Rezeptum des Bankiers noch nicht in diesen Zusammenhang stellt, vermutet, daß den Salvius Iulianus zu dieser, ‚einer der willkürlichsten Kombinationen in seiner ganzen Komposition‘ in erster Linie der Privatvorteil der Parteien aus Schiedsamt und Gastaufnahme bewogen habe. Aber er wundert sich selbst über diesen willkürlichen Kombinationsgedanken. Bekker Ztschr. Sav.-Stift. III 1—12 sucht im *r.* ein überall ursprüngliches *mandatum r.*, aber er kommt damit wohl beim *receptum* des *arbiter* zu einem sachlich zutreffenden Ergebnis, nicht so leicht schon bei der Gastaufnahme, gar nicht aber beim Bankiersrezeptum, da dieses Rechtsverhältnis nicht mit Bekker 8 aus einer mandatsähnlichen Erklärung des Bankiers an den Bankkunden (Schuldner) zugunsten des Dritten verstanden werden kann.

Das Wort *r.* im Kreise der nichtjuristischen Quellen ist wiederholt untersucht und zur Förderung der Frage herangezogen worden. Vgl. Bruns Ztschr. Rechtsgesch. I 84f. Bekker a. a. O. 2ff. Pernice Labeo I 408f., 6 und Ztschr. Sav.-Stift. XX 136ff. Schlossmann Litis contestatio 182, Anm., neuestens Partsch Ztschr. Sav.-Stift. XXIX 413, 5. Aber die Bedeutung in den literarischen Quellen ist keine einheitliche, das Wort deutet einmal auf Garantieübernahme für eine fremde Leistung, wie z. B. Terent. Heaut. tim. V 1055ff. (5, 11ff.): Cl. *Pater omnia faciam: impera.* Ch. *Uxorem ut ducas.* Cl. *Pater.* Ch. *Nil audio.* S. *Ad me recipio: faciet*; vgl. ferner Cic. Phil. V 18, 51: *promitto, recipio, spondeo, patres conscripti, C. Caesarem talem semper fore civem, qualis hodie sit qualemque eum maxime velle esse et optare debemus*; ad fam. XIII 50, 2: *Et ipse spondeo et omnes hoc tibi tui pro me recipient, ex mea amicitia et ex tuo in me officio maximum te fructum summamque voluptatem esse capturum*; vgl. I 9, 9. XIII 10, 3. 17, 3. 28, 3. Daneben aber begegnet *r.* auch ohne Bezug auf eine fremde übernommene Verbindlichkeit (vgl. Schlossmann a. a. O.), sei die Übernahme auch nur kumulativ oder gar auch nur vom wirtschaftlichen Standpunkte aus als solche erkennbar. So Cic. ad Att. XIII 1, 2: *quoniam de aestate polliceris vel potius recipis*; ad fam. X 21, 1: *omnia ei et petenti recepi et ultro pollicitus sum*; vgl. VI 12, 3. Nahebei steht das *r.* auf Offerte des Mandanten, in der Bedeutung der Annahme des Mandats, eine Bedeutung, der Bekker (vgl. seine Quellenauslese a. a. O. 3f.) alles Gewicht beilegen möchte. Cic. pro S. Rosc. Amer. XXXVIII 112: *Quid recipis mandatum, si aut neglecturus aut ad tuum commodum conversurus es?* XXXIX 113. 114; ad Att. I 14, 7: *Tu mandata effice, quae recepisti*; V 13, 2: — — *commendavi. Omnino omnia se facturum recepit*; V 8, 3; ad fam. XIII 72, 1. 2. Im *r.* kann dann die Verpflichtung zum *periculum praestare* liegen, außer auf juristische Quellen (Dig. XX 4, 6, 1. XLVII 5, 1, 4) verweist Partsch hiezu auf Caes. bell. civ. III 17, 2. 5. All das zeigt eine Buntheit der möglichen Bedeutung des Wortes, wie sie etwa auch in unserem ‚übernehmen‘ gelegen ist. ‚Übernehmen‘ kann man den Schiedsspruch, aber auch das Gepäck des Fahr- und Logiergastes, die Bezahlung einer fremden, aber auch die Erfüllung einer eigenen Verbindlichkeit. Sachlich ist freilich mit solcher Kombination noch nichts gewonnen.

Partsch hat Ztschr. Sav.-Stift. XXIX 403ff. im *r.* den gemeinsamen Gedanken der Garantieerklärung gesucht und auf die vollkommene sprachliche Parallele mit dem griechischen ἀναδέχεσθαι und ‚in gewissem Sinne‘ auch des ἐγγυᾶσθαι hingewiesen (417). Die Parallele läßt sich mit großer Sicherheit für die Bankiersgarantie (ἐγγύη und *receptum argentarii*) durch-

führen. Partsch 419ff., s. den Art. Receptum argentarii. Für das *receptum nautarum* freilich fehlt es an einem Nachweis der griechischen Parallele, doch sprechen Anzeichen auf parallele Gestaltung der Gastaufnahme hier und dort. Partsch 418f. Auch für d · *receptum* des Arbiter hat Partsch 417, 5 eine sprachliche Parallele gefunden im Symbolon zwischen Athen und dem boiotischen Bund, Lamia als ἔκκλητος πόλις um Entsendung eines Gerichtshofs zu ersuchen, eine Aufgabe, die die Schiedsrichterin ‚übernimmt'. Dittenberger Syll.^{2} I nr. 227 (ἀνεδέξατο καθιεῖ[ν τὸ δικασ]τήριον), dazu Hitzig Altgriech. Staatsverträge über Rechtshilfe (Zürich. Festschr. f. Regelsberger) 12. Am liebsten wird man Partsch' Hypothese von der Herübernahme des Rechts der *recepta* aus dem hellenistischen Verkehrsrechte beim Argentarierrezept annehmen. Hier finden sich tatsächlich schlagende Parallelen, hier ist auch der ganze Boden für die Rezeption bereit (vgl. Mitteis Trapezitika, Ztschr. Sav.-Stift. XIX 198ff.). Möglich ist dasselbe für die Garantieübernahme im Schiffsverkehr, aber bei Gastaufnahme des *caupo* ist doch wohl autochthone ‚zufällig' zum selben Resultat der strengen Haftung führende Bildung möglich, ja wahrscheinlicher, und der Vertrag mit dem *arbiter* ist sicher rein römisch, so sehr gerade dieses Institut natürlich anderwärts Parallelen aufweisen muß. Der übernommene Schiedsspruch veranlaßte aber das erste der Edikte *de receptis,* und hier kann von irgend einer Garantieübernahme etwa für zutreffendes Urteil o. ä. im uns vorliegenden Rechte nicht mehr die Rede sein (vgl. das von Ulp. Dig. IV 8, 27, 2 zitierte Reskript des Antoninus Pius: ‚*vel minus probabilem sententiam aequo animo ferre debet,* und Ulpians Bemerkung dazu), man könnte höchstens für eine frühere Zeit an die körperliche Übernahme mit Rückstellungsverpflichtung des Sequester-Arbiter denken (vgl. Ulp. Dig. IV 8, 11, 2; Wlassak Art. Arbiter o. Bd. III S. 408; Art. Receptum arbitri sub I), aber ob das ausreicht, um auch für das erste der Edikte *de receptis* den Garantiegedanken zu rechtfertigen, möchte ich nicht behaupten. Für die beiden anderen Edikte mag der Gedanke zutreffen, aber ein sachliches Moment, das den Praetor veranlaßte, Gastaufnahme und Bankiersgarantie gerade dem Vertrag mit dem Arbiter im Edikte anzureihen, vermögen wir demnach nicht anzugeben. [Wenger.]

Recitationes, in kleineren und größeren Versammlungen vor Bekannten oder vor einem gemischten Publikum gehaltene Vorlesungen schriftstellerischer Werke. Die ersten Ansätze gehen in die ältere griechische Zeit zurück. Der rhapsodisch aus dem Gedächtnis Homerische oder andere Dichtungen Vortragende gehört freilich ebensowenig hierher wie der Improvisator und der Sänger der Fürstenhöfe bei Homer; aber die Sitte des Wandervortrags nach Art der Rhapsoden ist in Griechenland von den Dichtern aufgenommen und lange beibehalten worden. Ein Beispiel bietet uns die Überlieferung schon in Xenophanes (Diog. Laert. IX 18), der aus Kolophon, einem Herd des Rhapsodentums, gebürtig, hier den Traditionen seiner engeren Heimat folgte, und noch bei Archias, für den Cicero seine Rede hielt, finden wir unzweideutig denselben Zug (Cic. p. Arch. 4. 5). Aus dem 5. Jhdt. berichten Plutarch und Lukian u. a., daß sogar der Prosaiker Herodot seine Geschichte bei den öffentlichen Festen von Athen, Olympia und anderen Orten auf vaterländischem Boden mündlich zur allgemeinen Kenntnis brachte, eine Tatsache, die heute allerdings vielfach als erdichtet gilt, aber zu dem Geiste des Herodoteischen Werkes und Zeitalters nicht im Widerspruch steht. Eine solche R. war gewiß damals der kürzeste Weg, um selbstgeschaffene geistige Erzeugnisse bekannt zu machen, und entsprach bei der hohen Bedeutung der Nationalagonen sicherlich auch einem Bedürfnis der Verfasser. Von bestimmten R. in engeren Kreisen wissen wir sehr wenig, nur eben genug, um das Dasein der Sitte im allgemeinen erkennen zu können, wenn auch im einzelnen der uns zur Verfügung stehenden anekdotenhaften Literatur nicht zuviel Wert beizulegen ist. Nach Cicero (Brut. 191) las einmal der Epiker Antimachos seine Thebais *convocatis auditoribus* vor in Gegenwart von Platon, der allein bis zu Ende ausgehalten hätte; eine Parallele zu dieser Erzählung über den nachclassischen Dichter Antagoras aus Rhodos findet sich bei Maximus Confessor serm. 15, vol. II 580 Combefis; vgl. Welcker Kl. Schr. I 396 mit der Anm. 3. Auch der ältere Dionysios von Syrakus pflegte seine Tischgenossen mit dem Vortrage seiner Verse zu beglücken, ohne indessen dem freimütigen Philoxenos aus Kythera ein Lob erpressen zu können (Diod. XV 6). Wir hören weiter über die R. eines dramatischen Stückes durch Antiphanes, den Vertreter der mittleren Komödie (Athen. XIII 555 a), und es ließen sich noch ähnliche vereinzelte Nachrichten aus der älteren Zeit anführen; aber erst in der alexandrinischen und römischen Periode werden die Zeugnisse etwas häufiger. Das Material hat im wesentlichen Rohde in einer inhaltreichen Anmerkung seines Griech. Romans^2 (Lpz. 1900) 327ff. (vgl. auch 379 [353], 1) gesammelt. Hier sei nur festgestellt, daß das eigentliche R.-Wesen, wie wir es aus Rom genauer kennen, sich doch wohl im ganzen bei den hellenistischen Schriftstellern gebildet hat, namentlich in Alexandrien, unter dem Schutz der Maecenaten. Daß man bei der Kargheit der griechischen Quellen aus den römischen Einrichtungen der R. die hellenistischen so ziemlich beurteilen darf, zeigt wenigstens in einer Hinsicht Vitruv (de archit. VII praef. 4ff.), der dichterische Vorträge zu Alexandrien örtlich in Zusammenhang mit der neugestifteten Ptolemäischen Bibliothek bringt (über die römischen vgl. unten), mag auch manches in seiner Erzählung fabelhaft klingen. Sicherlich hatten außer Alexandrien andere große hellenistische Zentren Hörsäle in den Bibliotheken, z. B. Pergamon (vgl. Dziatzko Samml. bibliothekswiss. Arbeit. X 45f.). So waren die R. im Griechenland der Diadochen, wie im kaiserlichen Rom, eine von den Fürsten begünstigte Tätigkeit, gewiß eine willkommene Entschädigung für das erloschene öffentliche Leben. Für die griechische Periode vergleiche man im übrigen neben Rohde

Wiedeburg Human. Magaz. II 307ff. III 228ff, IV 279ff. F. Orlando Le letture pubbliche in Roma imper., Faenza 1907, 55ff.

Nach alledem sind die römischen R. keine Neuheit; sie scheinen vielmehr an die griechischen anzuknüpfen, sind jedenfalls in ihrer Entwickelung von denselben kaum unbeeinflußt geblieben. Vorlesungen in privaten Kreisen waren in Rom schon vorhanden, bevor die öffentlichen auftauchten. Dahin sind natürlich die uns übrigens durch wenig glaubwürdige Berichte bekannten R. unter vier Augen, des Accius vor Pacuvius (Gell. XIII 2, 2 Hieron. chron. a. 1878) und des Terenz vor Caecilius (Suet. vita Ter. p. 28 R.), nicht zu rechnen, sollten diese Angaben auch irgendwie der Wahrheit entsprechen. Als Anbahnung zu den eigentlichen R. darf man wohl in gewissem Sinne die *acroasis* ansehen, die Krates aus Mallos zwischen dem 2. und 3. Punischen Krieg zu Rom in geschlossenen Zirkeln machte, und die darauffolgenden von römischen oder halbgriechischen Männern, mit welchen Sueton seine Geschichte der Grammatik der Römer beginnt (gramm. 2). Ein für uns wichtiger Faktor kommt hier ans Tageslicht, die Übung der Kritik an den vorgelesenen Schriftstellern. Durch die Handhabung der Kritik haben sicher die griechischen Gelehrten, besonders Alexandriner, welche darin die höchste Aufgabe des grammatischen Unterrichts sahen und seit der Mitte des 2. Jhdts. nach Rom strömten, für die römische Literatur eine weit größere Bedeutung gehabt, als man beweisen kann. Nicht nur als Lehrer, sondern noch mehr als Gäste der besten Familien, kamen sie in stete unmittelbare Berührung mit den literarischen Kreisen der Stadt, wo ihr Urteil als das von Sachverständigen, namentlich in bezug auf die Poesie, unzweifelhaft gern gehört wurde (vgl. Kroll N. Jahrb. XI 14f.); hierdurch werden die ersten Privatvorlesungen ihre Antriebe erhalten haben. Schon im Verkehr des jüngeren Africanus mit griechischen und römischen Freunden ist ein derartiges Verhältnis zu erkennen; konnten doch Zweifel über die Echtheit der Lustspiele des Terenz entstehen, bald zu Gunsten des Scipio, bald des Laelius. Der Verdacht wird eben aus dem Grunde möglich gewesen sein, daß Terenz seine Stücke den feinsinnigen Gönnern vor der Herausgabe zur Kritik, und wohl nicht nur schriftlich, vorgelegt und davon Nutzen gezogen hat (vgl. Teuffel-Schwabe Gesch. d. röm. Lit. I^5 108, 5). Ob das alte *collegium poetarum*, das seinen Sitz auf dem Aventin hatte (vgl. Kornemann o. Bd. IV S. 397), für die jüngere Zeit in diesem Zusammenhang zu nennen ist, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, gleichwie die entsprechenden Verhältnisse des an das Collegium erinnernden Museums der Ptolemäer zu Alexandrien unklar sind; für beide haben manche Gelehrte die Übung von R. angenommen, ohne freilich Beweise erbringen zu können. Ritschl z. B. hat sich auch auf die R. in jenem Collegium berufen bei der Behauptung, schon Varro habe in seinen drei Büchern *de lectionibus* über Vorlesungen gehandelt (Rh. Mus. VI 556, 16 = Opusc. III 497, 16). Fest steht nur, daß private Dichterkreise mit engeren geistigen und kameradschaftlichen Banden vor der augusteischen Zeit bestanden haben, so der des Valerius Cato (*qui solus legit ac facit poetas* Suet. gramm. 11; vgl. Baehrens zu Catull 8ff. Kroll a. O.), eines dichtenden Grammatikers und angesehenen Kritikers, der selbst Zuhörer desjenigen Vettius Philocomus gewesen war, welcher die Tradition des Krates fortgesetzt hatte. Unter Augustus entwickeln sich dergleichen Gesellschaften weiter; Vorlesungen und Kritik der neuesten Schriften bilden hier einen Mittelpunkt des geselligen Zusammenseins. Man pflegt nunmehr die erste Veröffentlichung seiner Geistesprodukte vor berufenen Kunstrichtern zu machen, was schon für den Kreis des Atticus durch Cicero ausdrücklich bezeugt ist, der sein Buch *de gloria* dem Freunde schickt und ihn bittet, einzelne Stellen daraus vor Fachgenossen bei Tisch durch einen Rezitator hören zu lassen (ad Att. XVI 2, 5; hierauf ist vielleicht auch de off. I 147 zu beziehen). Einen Einblick in das strenge Verfahren mancher Kritiker bei dieser Gelegenheit gestattet uns Horaz a. p. 438ff. (vgl. Ovid. ex P. II 4, 13. IV 12, 25). Auch diese Sitte hat sicherlich auf den Hochstand der Dichtung in augusteischer Zeit hingewirkt. Solchen jetzt blühenden Genossenschaften, wie der des Maecenas oder des Messalla, gehörten die besten damaligen Dichter an (vgl. Th. Herwig De recitatione poetarum ap. Rom., Marb. 1864, 13ff. Orlando a. O. 91ff., im allgemeinen M. Hertz Schriftsteller und Publikum in Rom, Berlin 1853, 21ff.); hier trug unter auserlesenen Freunden ein Horaz seine Verse vor (sat. I 4, 73; ep. I 19, 37. 20, 4. Ovid. trist. IV 10, 49), der eine größere Zuhörerschaft seines ernsten literarischen Strebens für unwürdig hielt (sat. I 4, 23; ep. I 19, 41); hier auch Vergil, dessen Aeneis schon manche Jahre vor ihrem Erscheinen von Properz (II 34, 65; vgl. Donat. vita Verg. 30 [45]) als ein Meisterwerk gepriesen wurde, obwohl freilich nicht feststeht, daß gerade Properz seine Kenntnis auf diesem Wege erlangt hat; überliefert ist aber, daß Vergil dem Augustus einige Bücher des Gedichts rezitierte (Donat a. O. 32 [47]. Serv. Aen. IV 324 *privatim paucis praesentibus.* VI 861), ebenso vier Tage nacheinander die Georgica, wobei Maecenas ihm zur Seite stand (Donat. a. O. 27 [42]. Sen. ep. 101, 13. Gell. VII 20, 1), endlich die sechste Ecloge (Serv. buc. VI 11). Waren für Horaz und Vergil die R. eine ziemlich unangenehme Pflicht gegenüber ihren Verehrern und immer nur ein Mittel der Selbstkritik (Hor. ep. I 4, 1. Donat a. O. 33 [48]), umsomehr Freude bereiteten sie dagegen dem Ovid, der in ihnen hauptsächlich die Befriedigung seiner Eitelkeit suchte. Stolz erinnert er in seinen Tristia (IV 10, 57) daran, wie er schon in jungen Jahren als Vorleser vor dem Publikum auftrat, wie er in jener Genossenschaft berühmter Männer, von denen er ein deutliches Bild ebenda und in dem Brief ex P. IV 16 (vgl. auch Horat. sat. I 10, 81ff.) entwirft, hochgeachtet wurde, wo er einst dasselbe Gefühl für ältere Kollegen genährt hatte (trist. IV 10, 55); ja von Rom verbannt, vermißt er im fremden Lande schmerzlich verständige Zuhörer für seine Gedichte (trist. III 14, 39; ex P. IV 2, 37). Hier hat schon die nunmehr vollständig entwickelte Sitte der R. etwas den

Charakter einer Schaustellung angenommen, die Horaz bei den jüngeren Poeten mit Bitterkeit geißelte (ep. I 19. II 1, 108ff.). Diese Umwandlung war vor allem die Folge einer Erweiterung des Publikums bei den R. nach dem Beispiel des Asinius Pollio; der geistvolle und einflußreiche Förderer allerlei literarischer Bestrebungen, für die nach der Wiederherstellung des Friedens damals ein so günstiger Boden in Rom vorhanden war und die auch im Sinne des Augustus waren, führte den Gebrauch der Einladungen zu R. ein und wies ihnen damit eine neue Bahn durch feste Regelung: Sen. controv. IV praef. 2 *Pollio Asinius numquam admissa multitudine declamavit, nec illi ambitio in studiis defuit, primus enim omnium Romanorum advocatis hominibus scripta sua recitavit* (vgl. Herwig a. O. 8ff.). Persönlicher Ehrgeiz, wie er in Pollio selbst mächtig genug war (Sen. suas. VI 27), tritt jetzt in den Vordergrund als die wichtigste Triebfeder der R.; die Anregung kommt vom Kaiser, der selbst sich nicht scheut, die Rolle des Vorlesers, wenn auch nur *in coetu familiarium*, zu spielen (Suet. Aug. 85) und die neuen Werke aus dem Mund der Autoren mit Wohlwollen und Geduld anzuhören (Suet. Aug. 89). Je mehr nun die Tätigkeit des einzelnen, von dem öffentlichen Leben zurückgedrängt, auf die Literatur angewiesen ist, desto größer wird der Umfang der R., desto geringer aber auch ihr Ansehen. Der Dilettantismus gewinnt rasch die Oberhand (vgl. Valmaggi Riv. filol. XVI 69ff. Mart. VIII 76), sodaß aus den R. statt einer literarischen Unterhaltung oft eine wahre Qual wird. Niemand hat das krasser und launiger ausgesprochen als Martial im Epigramm gegen Ligurinus (III 44). Daher der Überdruß der Zuhörer, die Unaufmerksamkeit, die Apathie, wofür bezeichnende Belege Hertz a. O. 33ff. und Lehrs Popul. Aufs.^{2}, Lpz. 1875, 368ff. geben; wurde doch selbst von einem Kaiser, dem Claudius, eine R. nur mit Mühe zu Ende gebracht wegen des Gelächters, das in der Zuhörerschaft *defractis compluribus subselliis obesitate cuiusdam* ausgebrochen war und nicht aufhören wollte (Suet. Claud. 41; Ähnliches geschah dem Passennus Paulus nach Plinius ep. VI 15). Als im 1. Jhdt. dieser Mißbrauch die größte Ausdehnung erlangte, bot er naturgemäß dem Spott der Satyriker und anderer Schriftsteller einen reichen Ertrag (vgl. Friedländer Sitteng.^{8} 1910, 48f. Sen. ep. 52. 11. dial. de orat. 9). Nichtsdestoweniger mußten sich dieselben der an sich für Gebende und Empfangende nützlichen Mode der R. anpassen, wollten sie überhaupt hervortreten und Leser finden (vgl. Mart. II 88). Dies erfahren wir ausdrücklich für Persius (Vita Pers. de comm. Probi Val. subl.), Martial (VII 29. 6. XII praef.), Iuvenal (Vita Iuven. I); ferner für andere hervorragende Dichter und Prosaiker, wie Lucan (Tac. XV 49. 56. 70. Suet. rell. p. 51. 76 R.; vgl. Stat. silv. II 7, 58 mit der Anm. von Vollmer), Silius Italicus (Plin. ep. III 7, 5), Statius (Iuven. 7, 82, dazu Ruperti II^{2} 414), namentlich aber Plinius den J., der sich teils aus menschlicher Schwäche, teils aus Begeisterung für die Literatur und um der Kritik willen (vgl. z. B. ep. VII 17, 7. VIII 21, 4) von der herrschenden Sitte mit Wonne hinreißen ließ und regelmäßig mit aufopfernder, rührender Liebenswürdigkeit andere anhörte und anregte (ep. I 13. II 10. V 10). Er meint es so ernst mit den rezitierenden Dichtern, daß er einmal dem Freunde Sosius Senecio gegenüber preist, der April (des J. 97) habe *magnum proventum poetarum* gebracht (man denke als Gegensatz an die *multa poetarum manus* bei Horaz sat. I 4, 141); er freut sich weiter darüber, daß einen ganzen Monat hindurch kaum ein Tag gewesen sei, *quo non recitaret aliquis* (ep. I 13). Wie verführerisch diese billige Möglichkeit des augenblicklichen Ruhmes wirken mußte, ist am besten gerade aus Plinius ersichtlich (vgl. Gierig Leben d. jüng. Plin., Dortmund 1798, 56f. 95f. und insbesondere Exc. I zu Plin. ep. II 540ff. Orlando a. O. 199ff.); dazu kam der Einfluß des Hofes. Zwar wissen wir nicht, daß Tiberius und Caligula das Beispiel des Augustus befolgt haben; aber seit Claudius (vgl. oben und Suet. Claud. 25. 42. Plin. ep. I 13) war die Gunst der Kaiser wieder für die R. da, wenn nicht literarische Eifersucht dazwischen trat wie bei Nero (Suet. rell. p. 50 R. Tac. XV 49), der selbst nicht verschmäht hat, zu Hause wie im Theater als Rezitator zu erscheinen (Suet. Nero 10. Tac. XVI 4. Cass. Dio LXII 12). Als solcher ist er nach den Ausführungen J. Ziehen's (Festschr. f. Otto Benndorf, Wien 1898, 55ff.) in einem poetischen Wettkampf des ersten Einsiedlergedichtes (Riese Anthol. lat. II^{2} 725) geschildert, während Homer ihn krönt und der besiegte Vergil seine Aeneis verbrennt. Nero gründete auch für R. in Rom literarische Wettkämpfe (Suet. Nero 12; Vit. 4. Tac. XIV 20. XVI 4. Aur. Vict. Caes. 27) nach griechischem Vorbild, wie sie schon früher in Neapel bei dem Fest der Augustalien eingerichtet worden waren (vgl. Vollmer zu Stat. silv. II 2, 6 und Einl. 15. 17). Interesse für die R. zeigte weiter Domitian als junger Mann (Mart. IV 8, 9. Suet. Dom. 2); dann als Kaiser rief er den berühmten jährlich am 19. März spielenden Agon Albanus ins Leben, wo Statius den Preis eines goldenen Olivenkranzes dreimal errang (silv. III 5, 28. IV 2, 65. 5, 22. V 3, 227), ferner den alle vier Jahre wiederkehrenden Agon Capitolinus (Suet. Dom. 4, vgl. Teuffel Gesch. d. röm. Lit. II^{6} 319, 3), an welchem wieder Statius teilnahm, aber ohne Erfolg (silv. III 5, 31. V 3, 231). Sodann förderten die R. Nerva (Mart. IX 27), Traian (Aur. Vict. Caes. 14) und noch spätere Kaiser, Pertinax (Hist. aug. 11, 3), Alexander Severus (Hist. aug. 35, vgl. auch 34, 7), Gordianus der Ältere (Hist. aug. 3, 4), Numerianus (Hist. aug. 11, 2), obschon damals die R. sehr viel von der ursprünglichen Bedeutung eingebüßt hatten. Denn mit dem fortschreitenden Verfall der allgemeinen Kultur wurde die römische Gesellschaft immer weniger empfänglich für solche Übungen; von der 2. Hälfte des 2. Jhdts. an finden wir überhaupt nur spärliche Andeutungen über sie. Um diese Zeit herum fällt die Tätigkeit des Apuleius als Wandervortragender; abgesehen von den oben erwähnten Belegen über die Kaiser und von manchen Angaben über griechische Autoren (vgl. Rohde a. O. 327, 1f.) und über musische Agonen (vgl. u. a. Hist. aug. Gallien. 11, 7, auch

Alex. Sev. 35, 4 und später Auson. epist. 20, 5), müssen wir in die 2. Hälfte des 4. Jhdts. und zu Ammianus Marcellinus hinabsteigen, für den die öffentlichen Vorlesungen seines Geschichtswerkes in Rom von Libanius (ep. 983) bezeugt ist (vgl. Schanz Gesch. d. röm. Lit. IV 1, 1904, 88). Der von Beifall tönenden Auditorien gedenkt noch jetzt Hieronymus (ad Gal. VII, 1, 483 Vall.). Bis ins 6. Jhdt. hat man unsere Sitte gekannt, wie aus Ennodius c. I 9 praef. und Venantius Fortunatus c. III 18, 7 (vgl. auch Vespignani und Visconti Bull. com. II 154, 2) hervorgeht, ferner aus einer Unterschrift zu dem Epos *de actibus apostolorum* des Arator (vgl. Huemer Wien. Stud. II 79f.), aus De Rossi Inscr. christ. I 512 n. 1122 und dem Gedicht *de ecclesia* des Mavortius (Riese Anthol. lat. I^{2} 16, vgl. J. Ziehen Woch. cl. Phil. XXV 239). Parallelen der R. aus der mittelalterlichen und modernen Literatur Europas hat Mayor zu Iuvenal^{2}, London 1872, 181 gegeben.

Gegenstand der R. war alles mögliche, in erster Reihe natürlich Poesie der verschiedensten Form, darunter am meisten beliebt die epische (vgl. z. B. Iuven. 7. 82, auch 1, 2. 7ff., dazu v. Premerstein Herm. XLIII 323f.), die lyrische und überhaupt kleinere Gedichte; aber auch das Drama hat Beifall gefunden. Für die Tragödie besitzen wir ein ausdrückliches Zeugnis des Plinius (ep. VII 17, 3) und wohl auch des Iuvenal (1, 5) und eine Bestätigung dafür in den Worten des Curiatius Maternus im dial. de orat. 11 *recitatione tragoediarum et ingredi famam auspicatus sum*, und speziell in der Vorlesung des Cato, die dieser unter Vespasian mit viel Aufsehen seiner republikanischen Gesinnung wegen hielt (dial. de orat. 2. 3). Man vergleiche übrigens schon für die augusteische Periode Suet. Tib. 61; ebenfalls läßt sich dasselbe von den Stücken des Seneca vermuten. Auf die Komödien spielt deutlich Iuvenal a. O. 3 an, deren Wiedergabe durch R. auch durch Plinius (ep. VI 21, 2; vgl. III 1, 9. IX 40, 2) gesichert ist. Unter den Prosaikern stehen die Historiker voran, für die wir schon oben gelegentlich Belege angeführt haben; die Nachrichten gehen von der ersten Blüte der R. (Suet. Aug. 85. 89. Sen. de ira III 23, 6 über Timagenes, den Freund Pollios; auch Suidas s. Κορνοῦτος über Livius?) bis in die spätere Kaiserzeit hinein (vgl. Rohde a. O. 328 Anm. Orlando a. O. 215ff. Hist. aug. Alex. Sev. 35, 1). Daneben werden auch Dialoge (eine griechische Parallele bei Lukian) und Reden von Sueton (Aug. 89) zitiert, aber in einer Weise, daß man die Seltenheit derartiger Vorträge herausliest. Tatsächlich fühlt sich Plinius, der die gehaltenen *orationes* durchgearbeitet vorzulesen pflegte (ep. II 19, 1. III 13, 1. 18, 11. V 12, 1. IX 28, 5), genötigt, sich gegen Leute zu rechtfertigen, welche hierin eine alberne Neuerung erblicken wollten, *quamquam orationes quoque et nostri quidam et Graeci lectitaverunt* (ep. VII 17, 4); offenbar war damals die frühere Sitte ziemlich vergessen worden. Plinius kam wieder dazu auf Anregung eines Freundes, nicht ohne Bedenken, da er selbst der Sache eine gewisse Künstelei nicht absprechen konnte (ep. II 19, 2). Noch Alexander Severus *orationes recitantes* ... *libenter audivit* (Hist. aug. 35, 1). Ja Vorlesung von Briefen kommt wenigstens im engeren Kreise vor (Plin. ep. I 5, 14. 16, 6), von anderen literarischen Gattungen zu schweigen.

Einrichtung der Rezitationen. Was erstlich den Ort anbetrifft, so können wir doch wohl behaupten, daß in Rom bis Hadrian kein allgemein zugängliches, festes, für unseren Gebrauch bestimmtes Gebäude vorhanden war. Wenn das auch bei der großen Beliebtheit der R. gerade in der vorhadrianischen Zeit etwas überrascht, so ergiebt es sich doch nicht nur aus dem Schweigen aller Quellen, sondern noch mehr aus der Darstellung des unerquicklichen Zustandes der Auditorien bei Dichtern (Iuven. 7, 39ff. dial. de orat. 9. Mau Bull. d. inst. I 90f.), mag man auch einer gewissen Voreingenommenheit unserer Autoren hierüber Rechnung tragen. Die von Martial erwähnte *schola poetarum* (III 20, 8. IV 61, 3) war nur ein Zusammenkunftsort der Dichter (Friedländer a. O. I 427); auch das im J. 1874 entdeckte angebliche *auditorium Maecenatis* auf dem Esquilin kann nach den Ausführungen Mau's (a. O. 91ff.) schwerlich einen solchen Namen beanspruchen (vgl. Richter Topogr. von Rom, Handb. d. class. Alt. III^{2} 3, 313). So war man genötigt sich mit Gebäuden anderer Bestimmung in der Stadt zu helfen, die diesem Zweck dienen konnten. Darunter scheinen in vereinzelten Fällen die Theater gewesen zu sein, wie wir schon bei dem Kaiser Nero gesehen haben; daß dies nicht allein für Rom zutrifft, geht aus den Worten des Eumolpus bei Petron 90 hervor *quoties theatrum, ut recitarem aliquid, intravi* (vgl. auch Rohde a. O.). In der Regel aber erfolgen wohl die R. dort nicht durch die Dichter selbst. So wurden zu Rom häufig im Theater die Bucolica von Vergil (dial. de orat. 13. Donat. vita Verg. 26 [41]. Serv. buc. 6, 11; vgl. Jahn Herm. II 421, 8) und die Gedichte von Ovid (trist. V 7, 25. II 5, 19) vorgetragen, so auch die Annales des Ennius im Theater zu Puteoli durch einen Ennianisten (Gell. XVIII 5). Daß unter den *spissis theatris* des Horaz (ep. I 19, 41) mit Boissier (Rev. phil. IV 98f.) richtige Theater statt öffentlicher Hörsäle im allgemeinen zu verstehen seien, möchte ich bei der spärlichen Kunde von einer solchen Verwendung des Theaters sehr bezweifeln. Frei zur Verfügung standen den vorlesenden Dichtern die Orte des geselligen Verkehrs, öffentliche Plätze (Hor. sat. I 4, 74. Plin. ep. IV 7, 6. Arrian. Epict. III 23. Ven. Fort. c. III 18, 7), Badeanstalten (Hor. ebd. Petron. 91. 92. Mart. III 44, 12), Circusse (Dio Chris. XX 264 M.), für bestimmte Männer jedenfalls auch die Säle der Bibliotheken in Rom wie in der Provinz (vgl. v. Premerstein a. O. 330, 3. 4). Meistens richtete man sich aber selbst Auditorien in Privathäusern ein, in der eigenen Wohnung, in der eines Freundes oder sonst wo, sofern sie nicht einfach von Patronen überlassen wurden, wie dies von Messalla (Sen. suas. VI 27), von Arruntius Stella, dem Freund des Statius (Mart. IV 6, 5), von Titinius Capito (Plin. ep. VIII 12, 2) berichtet wird. Wurde der Hörsaal gemietet oder geliehen, so mußte man mit teurem Geld die Einrichtung beschaffen (dial. de orat. 9. Iuven. 7, 45).

etwa in dieser Art: vorn eine Orchestra mit Armsesseln für die vornehme Gesellschaft, dahinter und je nachdem auch auf den Seiten die gewöhnlichen stufenartig auf Balken ansteigenden Sitzreihen für das große Publikum (Iuven. ebd., dazu die Schol. v. 45 und Friedländer. Suet. Claud. 41. Sid. Apoll. ep. II 9, 4. Vespignani und Visconti a. O. 156ff. Mau a. O. 92ff.), an einer Wand der höhere Sitz für den Dichter (Pers. 1, 17). Auch die Gastmähler boten günstige Gelegenheit für R. in beschränkterem Zirkel (Hor. ep. II 1, 109. Pers. 1, 30. Mart. III 44, 15. 45. 50 usw. Friedländer a. O. I 429), vielfach durch Anagnosten. Erst im 2. Jhdt. schuf Hadrian zu Rom im neugegründeten Athenaeum (seine Lage kennen wir nicht) eine Art von Amphitheater für R. (Aur. Vict. Caes. 14, 3. Cass. Dio LXXIII 17. Sid. Apoll. ep. II 9, 4. IX 14, 2. Hist. aug. Pert. 11, 3; Alex. Sev. 35, 2; Gord. sen. 3, 4), und es liegt nahe anzunehmen, daß sie sich fortan meist dort abgespielt haben; daneben erscheinen immer noch die *auditoria* (Hieron. a. O.). Außerhalb Roms in den kaiserlichen und herrschaftlichen Villen werden Räume für R. kaum gefehlt haben, so besonders in Baiae und auf dem Albanum, wo musische Wettkämpfe stattfanden (Tac. XIV 4. Suet. Nero 34; Dom. 4). Südöstlich von Rom ins labicanische Gebiet versetzt v. Premerstein auf Grund einer umfassenden Untersuchung (a. O. 325ff.) das Gebäude, in dem Iuvenal oft die unangenehme Rolle des *auditor* von R. gespielt hat, von ihm als *Frontonis platani . . . marmora . . . columnae* (1, 12) bezeichnet. Als der Dichter schrieb (c. 112—116), scheint es schon nicht mehr in einem guten Zustand gewesen zu sein. Auch bei Tibur, in dem Villenbereich des Hadrian, darf man sich Ähnliches vorstellen (vgl. Boissier Promenad. archéol., Paris 1880, 223).

Passende Zeit für R. bot gewiß das ganze Jahr, bald in der Stadt, bald auf dem Lande. Daß selbst im heißen August den wohlwollenden Zuhörern keine Ruhe gegönnt wurde, sagt Iuvenal (3, 9); den Juli fand einmal Plinius für Vorlesungen unter Freunden am geeignetsten als Monat der Gerichtsferien (ep. VIII 21, 2); daß er ein anderes Mal die glänzende Tätigkeit im April rühmt, haben wir schon bemerkt. Aus diesen Angaben mit manchen Gelehrten schließen zu wollen, daß gerade die drei erwähnten Monate die günstigsten oder gar die einzigen für R. bestimmten wären, ist natürlich verkehrt. Die Dauer des Vortrages war sehr verschieden: mitunter konnte er einen bis mehrere Tage erfordern (vgl. oben über Vergil. Sen. ep. 122, 11. Mart. X 70, 10. Iuven. 1, 2. 4. Plin. ep. III 18, 4. IV 27, 1. VIII 21, 4). Die Einladungen kosteten dem Dichter viel Mühe und Geld; er ging herum, um persönlich zu bitten (dial. de orat. 9. Plin. ep. III 18, 4. Philostr. vita Apoll. 9. Arrian. Epict. III 23; vgl. auch Hor. a. p. 474), er schrieb Karten (*codicillos* Plin. ebd.), er verbreitete überall *libellos* (Plin. und dial. de orat. ebd. Mart. XIV 142. Ps.-Acro Schol. Hor. a. p. 373), d. h. wohl öffentliche Ankündigungen mit Programm. Der Ausdruck für solche Aufforderungen war *advocare* (Sen. controv. IV praef. 2; suas. VI 27. Plin. ep. VII 17, 12) oder auch *adhibere* (Plin. ep. I 5, 4, dazu Gierig. VI 15, 4) und *adsumere* (Plin. ep. VII 17, 5). Patrone sorgten auch gern für die Anwesenheit ihrer Freigelassenen und Klienten (Iuven. 7, 43); manchmal bemühte man sich, Zuhörer mit allen möglichen Mitteln zu gewinnen, durch Diners, Geld, Gläubigervorrechte (Petron. 10. Plin. ep. II 14, 6. Hor. sat. I 3, 85ff.); oft war, wie sich von selbst versteht, einfach die Pflicht der Freundschaft und Höflichkeit im Spiel, nicht ohne Gegenseitigkeit (Hor. ep. II 2, 102. Plin. ep. I 13, 2). Daß Damen, die in Rom eine selbständige Stellung in der Gesellschaft einnahmen und Schauspiele besuchen durften, an derartigen literarischen Versammlungen teilgenommen haben, liegt nahe, zudem sind wir nicht ohne Belege dafür (Tac. III 49; vgl. Serv. Aen. VI 861. Plin. ep. IV 19, 3. V 17, 5). Der Rezitator, wie ihn die Satyriker am heißersehnten Tag seines Glückes gesehen haben, erscheint als ein fein in Weiß gekleideter, wohlfrisierter, mit einem kostbaren Ring geschmückter Herr (Pers. 1, 15, dazu Jahn. Hor. ep. II 2, 91; auch Arrian. Epict. III 23). Seine große Sorge war bis dahin die Stimme, die er lange Zeit schonte und pflegte (Mart. IV 41. VI 41), um sie heute weich modulieren zu können (Pers. 1, 17. Quint. I 8, 2); ihr entspricht das lüsterne Auge (Pers. 1, 18) und der bewegliche Kopf (Pers. 1, 98. Quint. I 11, 9). Dieser Karikatur gegenüber finden wir bei Plinius (ep. V 17, 2) das entgegengesetzte Bild des idealen Rezitators in Calpurnius Piso, der mit seiner angenehmen bald sich erhebenden bald sinkenden Stimme und dem ausdrucksvollen Gesicht den entzückten Anwesenden die feinsten Nuancen eines Gedichtes zu Gehör bringt. Wie sehr die Römer auf die *ornamenta recitantis* (so nennt sie Plinius) hielten, ersieht man noch deutlicher aus der ep. IX 24, wo Plinius, der sich schwach in der Vortragskunst fühlt, daran denkt, sich von einem Libertus ersetzen zu lassen, nicht ohne zu zweifeln, ob er während der Vorlesung stumm dasitzen oder *ut quidam, quae pronuntiabit, murmure, oculis, manu* begleiten soll (vgl. auch II 19, 4. V 19, 3. VIII 1, 2). Lectoren gebrauchte in der Regel auch Kaiser Claudius für seine Schriften (Suet. Claud. 41). Ausgezeichnet in der Kunst des melodischen Vortrags waren Vergil (Donat. vita Verg. 28 [43]) und Statius (Iuven. 7, 82). Im Gegensatz zu der *Declamatio* wurde die Vorlesung sitzend gehalten (ep. II 19, 3. VI 6, 6. Pers. 1, 17. Iuven. 7, 152; vgl. dennoch Schol. Iuven. 7, 47), und sie begann häufig mit einer Vorrede, der *captatio benevolentiae* (Plin. ep. I 13, 2. VIII 21, 3. Mart. III 18). Zur Vermeidung der Langenweile bot man öfter verschiedene und ausgewählte Stücke (Sen. controv. X praef. 8. Plin. IV 14, 6. VIII 21, 4; vgl. oben Cic. ad Att. XVI 2, 5). Daß man in Rom mit Beifallklatschen nicht karg zu sein pflegte, geht schon aus der Zusammensetzung der Zuhörerschaft hervor; gescheite Leute wußten den Beifall auch richtig einzuschätzen (Sen. ep. 52, 11. dial. de orat. 9). Freigelassene und Klienten eines Patrons wurden eben zu dem Zweck des Applaudierens befohlen und im Saal nicht nur im Hintergrund, sondern geschickt hier und dort verteilt (Iuven. 7, 43, dazu Mayor v. 44), ähnlich wie die Claque in modernen Theatern. Echte oder unechte Begeisterung konnte zum Aufstehen zwingen (Pers. 1, 82. Quint. II 2, 9. 12. Mart. X 10, 9), selbst zur Umarmung des Vorlesers (Mart. I 4, 7. 77, 14. Plin. ep. V 17, 4), verschiedentlich auch wahrhaft lächerliche Szenen veranlassen (Hor. a. p. 429ff.). Ausrufe der Bewunderung waren *pulchre, bene, recte, euge, belle, decenter, sophos* u. a. (Hor. ebd. 428. Pers. 1, 49. 75. 84. 87, dazu Jahn v. 49. Mart. I 4, 7. II 27, 3 usw.). Die Kehrseite zeigt sich ziemlich selten in unseren Quellen (vgl. u. a. Plin. ep. I 13, 2. VI 17, 2); Petron 90 läßt allerdings den faden Dichter Eumolpus einfach mit Steinen werfen. Im ganzen scheint es, als ob der Rezitator auf eine guterzogene Gesellschaft rechnen durfte (vgl. z. B. Sen. ep. 95, 2), welche die vorsichtig freundliche Gesinnung des jüngeren Plinius gern teilte (ep. VII 17, 4).

Bedeutung der Rezitationen für die römische Kultur. Die Vorteile wie die Nachteile der R. ergeben sich leicht aus unserer Übersicht. Die R. waren in ihrem Ursprung das Ergebnis innerer Bedürfnisse, des Strebens nach künstlerischer Vollendung des literarischen Erzeugnisses durch die sachverständige Kritik und zugleich nach seiner Bekanntmachung; sie dürfen also mit den heutigen Referaten in unseren Zeitschriften verglichen werden. Die Erscheinung der R. tritt auf zusammen mit der Ausdehnung der geistigen Interessen in breiteren Kreisen, indem sie darin ihren wirksamsten Antrieb findet; sie wirkt dann ihrerseits weiter als Ansporn zu schriftstellerischer Tätigkeit der jugendlichen Talente und zur literarischen Beschäftigung der Massen. Hat man einmal die mündliche Feuerprobe glücklich bestanden, so ist der Weg des allgemeinen Bekanntseins geebnet (Hor. sat. I 4, 22); mit um so leichterem Herzen und sichererem Erfolg geht man dann zur Veröffentlichung durch die Schrift über (Plin. ep. I 5, 2. II 10, 6. III 15, 6). In einer dekadenten Gesellschaft, wie es die römische der Kaiserzeit war, kam als natürliche Folge in den R. eine schrankenlose Eitelkeit zum Ausdruck, die in ihnen ganz und gar nur einen Selbstzweck, nicht ein Mittel sah. Hieraus entstand der schlechte Einfluß, den die R. gleich der in mancher Hinsicht sich mit ihnen berührenden gleichzeitig blühenden Erscheinung der römischen Deklamationen auf die lateinische Literatur geübt hat. Nicht nur riefen die R. eine auf den bloßen Beifall eines für den Augenblick versammelten Publikums berechnete unmäßige Produktion hervor, sondern sie hatten überhaupt schlimme Wirkungen auf die gesamte Literatur sowohl auf den Inhalt wie auf Form und Stil, an erster Linie, daß man einen zu großen Wert auf die einzelnen Teile des Werkes legte zum Schaden des Ganzen. Wenn jetzt aber glänzende Beschreibungen, hübsch ausgemalte Szenen, mythologische Vergleiche (vgl. z. B. über Statius J. Ziehen Herm. XXXI 311ff., dazu Vollmer zu Statius' silv. 256), wenn Künsteleien jeder Art, Antithesen, Pointen, Figuren eine wesentliche Bedeutung für Poesie und Prosa gewinnen, zu dieser Effekthascherei und dem Mangel an Tiefe hat sicher die Bestimmung der schriftstellerischen Erzeugnisse für die momentane Wirkung der Rezitation beigetragen.

Literatur. Das Material steht am reichsten bei Orlando a. O. gesammelt, es ist aber teils unvollständig, teils mit Überflüssigem gemischt; oftmals ist es auch unkritisch benutzt und unzweckmäßig geordnet. In der Hauptsache findet es sich schon bei älteren Gelehrten wie J. Lipsius epist. cent. II ad Belgas 48. G. J. Vossius De imitatione deque recitatione veterum, Amstelod. 1647, 31ff. Weideburg a. O. IV 301ff. (für Rom). Gierig Exc. I zu Plin. ep. II 538ff. Sonst sind vor allem zu vergleichen Th. Herwig a. O. J. E. B. Mayor zu Iuvenal[2] 3, 9 p. 173ff. Valmaggi a. O. 65ff. mit der dort angeführten Literatur. Lebensvolle Skizzen der R. stehen bei Hertz a. O. 19ff. und Lehrs a. O. 365ff. [Funaioli.]

Recta, die Tunica, die der römische Knabe bei der Anlegung der *toga virilis* trug (Plin. VIII 194. Fest. 277 a 8. 286 b 33. 289 a 2). Bei Senatoren- und Rittersöhnen war sie mit dem Abzeichen des Ranges, dem *latus clavus* versehen (Suet. Aug. 94. Ovid. trist. IV 10, 29, Cass. Dio XLV 1). Diese Tunica war nach Plin. a. a. O. zugleich Brautkleid, ihr Ursprung geht auf Tanaquil zurück. Den Namen *r.* leiten die Grammatiker von der Art des Webens ab (Fest. 277 a 8. Isid. XIX 22, 18 *recta dicitur vestis quam sursum versum stantesque texunt*). Man pflegte sie demnach nach alter, geheiligter Sitte im Stehen, wobei man nur aufwärts weben konnte, am aufrechten Webstuhl zu weben (Blümner Technol. I[2] 139). Darum schrieb man wohl diesem Kleide eine gute Wirkung zu, da sowohl der angehende Jüngling wie die Braut es *ominis causa* anzogen (Fest. 277 a 8. 286 b 33). Rossbach Untersuch. über d. röm. Ehe 277, dem auch Mau bei Marquardt Privatleben d. Röm. 44, 2 beistimmt, deutet den Namen *r.* so, daß diese Tunica gerade, d. h. ohne Faltenbausch über die Gürtung herabfiel. Nach Blümner Röm. Privatalt. 351, 1 gehörte der Bausch nicht zur römischen Frauentracht. Die weibliche *tunica r.* führte auch den Namen *regilla* (Fest. 286 b 33), dessen Deutung noch unsicher ist. Plautus, der es Epid. 223 zuerst, aber nicht in der Bedeutung von Brautkleid verwendet, leitet es scherzhaft von *regina* ab, ebenso Isid. XIX 25, 1. Non. 539, 9. Varr. sat. men. 37, 2, weswegen Blümner Röm. Privatalt. 351, 2 die Vermutung ausspricht, die *tunica recta alba* könnte die alte Tracht der Königinnen gewesen sein (vgl. Plin. VIII 194). Walde Lat.-etym. Wörterb.[2] leitet es durch die Mittelform *regulus* (*regula*) von *regere* ab wie *rectus*. Die *regilla* war eine weiße Tunica, die Braut zog sie am Abend vor der Hochzeit an, ging damit zu Bett und trug sie auch am Hochzeitstage (Fest. 286 b 33). Becker-Göll Gallus II 27 hält die *regilla*, abgesehen von der Weberei, identisch mit der *stola*. Jedenfalls war sie ein langes (Iuven. II 124), der *stola* sehr ähnliches Gewand — Cic. Phil. II 44 nennt sie geradezu *stola* — und wie man aus Lucan. II 363 schließen kann, mit enganschließen-

den Ärmeln, die den Oberarm bedeckten, versehen. Immerhin mochte das Brautkleid von der *stola* verschieden gewesen sein, vielleicht in Farbe und Schnitt (Blümner Röm. Privatalt. 351, 3). Die *tunica recta purpurea* erscheint später, vor Aurelian, als Tracht der Soldaten (Hist. aug. XXVI 46, 6; vgl. Hesych. s. *ῥεκτός. ῥεκτῶν*), hatte aber mit der genannten *r.* jedenfalls nichts zu tun. [Hug.]

Rectina. 1) Eine vornehme Römerin (daß sie die Gemahlin eines Tascus gewesen wäre, beruht auf sehr unsicherer Lesung, s. Kukula z. St.), die ein Landhaus an der Küste des Golfes von Neapel bewohnte und beim Ausbruch des Vesuv, am 24. August 79 n. Chr., in Gefahr geriet; sie bat den älteren Plinius um Hilfe und wurde nebst anderen von ihm in Sicherheit gebracht, Plin. ep. VI 16, 8. 9. [Stein.]

2) Rectina s. Popillius.

Rector provinciae, der Provinzialstatthalter, z. B. Suet. Oct. 89; Vesp. 8. In der diocletianisch-constantinischen Provinzialordnung ist *rectores provinciarum* die allgemeine Bezeichnung für alle unter den *vicarii* stehenden Provinzialstatthalter, so z. B. Cod. Theod. I 16, 5; rubr. Cod. Iust. I 40; vgl. den Art. Provincia. [Eger.]

Rectus s. Aemilius (Nr. 124—126) und Claudius (Nr. 312).

Recuperatio s. Reciperatio.

Recuperator s. Reciperator.

Reda (*rheda*) s. Raeda.

Redarator s. Reparator.

Redditus s. Caecilius Nr. 104, dazu Suppl.-H. I S. 268.

Redemptor heißt im allgemeinen, wer für eine Arbeitsgelegenheit oder einen Erwerb etwas übernimmt oder leistet. Sogar auf den Fall einer Bestechung wird der Ausdruck verwendet, Dig. XLIX 14, 29. Insbesonders bedeutet das Wort

1. den Unternehmer einer Arbeit für einen Lohn. Fest. h. v. 270. Cic. Verr. act. II I 150. III 16; Phil. IX 16. Liv. XLII 3, 11. Lex VII Tab. Heracleensis dicta Iulia municipalis 49. Bruns Fontes^{7} (ed. Gradenwitz) 103. CIL IX 4694. Für gewöhnlich hieß er *conductor operis*, Dig. XIX 2, 11, 3. 13, 10. 22, 2. 24 pr. 31. 36. 51, 1. 58, 1. 2. Dahin gehört auch der *r. operum publicorum* und *operum Caesaris* Orelli 3221. 2636. CIL XIV 2091. 3530. Oftmals heißt der Übernehmer derartiger öffentlicher Aufträge *manceps* (= ἀρχωνῆς) s. den Art. Manceps und Mitteis Röm. Privatrecht, Leipzig 1908, 364, 34. 382, 18. 406 und die dort Angeführten.

2. R. hieß auch der Mieter oder Pächter (*conductor rei*), namentlich der Pächter der *publ. vectigalia*, Dig. L 5, 8, 1. XXXIX 4, 15. XIX 2, 60, 8. Orelli 3236. Auch hier ist von *manceps* die Rede; vgl. Orelli 3347 und Publicanus sowie Publicus ager.

3. In Bezug auf Menschen heißt *r. ab hostibus*, wer einen Kriegsgefangenen den Feinden abkauft und ihn infolge dessen in die Heimat zurückbringt. Durch die Heimkehr erlangte der Zurückgekommene den Genuß seiner Freiheit wieder vermöge des *postliminium* (Dig. XLIX 15, 5, 1. Fest. s. *postliminium*. Mitteis a. a. O. I 130; vgl. auch F. Norden Apulejus von Madaura und das römische Privatrecht, Leipzig und Berlin 1912, 85), das ihm bei dem Überschreiten der Heimatsgrenze die frühere Rechtslage wiederschenkte. Dennoch verblieb er dem Loskäufer gegenüber in einem vorübergehenden Abhängigkeitsverhältnisse, bis dieser für den verausgabten Kaufpreis eine Entschädigung erhielt. Diesen Rechtssatz (Dig. XXVIII 1, 20, 1) führt Voigt Röm. Rechtsgeschichte II 465 auf eine Kaiserkonstitution zurück, die in Dig. XLIX 15, 12, 8. 9 erwähnt ist. Dadurch wurden Kapitalisten dazu ermutigt, im Feindeslande die Landsleute freizukaufen, ohne einen Verlust des hierfür ausgelegten Geldes befürchten zu müssen; vgl. Cod. VIII 50 (51), 20, 2: *ne quando enim damni consideratio in tali necessitate positis negari faciat emptionem*. Dies vorübergehende Abhängigkeitsverhältnis wird von den Römern mit einer Verpfändung verglichen, auch zuweilen für ein eigenartiges Zurückbehaltungsrecht angesehen (vgl. Bücheler und Zitelmann Das Recht von Gortyn 1885, 166, die auf ähnliche Rechtssätze von Attika und Kreta Bezug nehmen). Hierbei ist zu beachten, daß auch die *retentio* mit dem Pfande verglichen wurde, s. den Art. Retentio. Voigt Röm. Rechtsgesch. II 463ff. § 99 bes. 15 u. 16 sieht dagegen hier einen Fall des *mancipium*. Ebenso Pampaloni, der (Bull. di dir. Rom. XVII 1905) den (gewiß sehr naheliegenden) Vergleich mit dem Pfandrechte dem Eingreifen der Kompilatoren zuschreibt und diesem Vergleiche jeden juristischen Wert abspricht. Das letztere geht bei der Ähnlichkeit der Rechtsverhältnisse wohl zu weit. Beide sind vermutlich ähnlich behandelt worden, wenn auch sicherlich die Regeln über Pfandpriorität für den *ab hostibus redemptus* nicht galten, Dig. XLIX 15, 12, 12. Wir finden übrigens auch bei dem *mancipium* durch *noxae datio* eines Hauskindes zur Abverdienung einer Schuld ein dem Pfande ähnliches Verhältnis. Vielleicht war auch die Aufhebung des *mancipium* durch *census* (Gai. I 140. 184. Jhering Geist des r. R.^{4} II 132, 5. Girard Manuel élémentaire^{5} 132, 5) ein Vorbild der Vorschrift der Kaiser Honorius und Arcadius (Cod. VIII 50 (51), 20, 2), der zufolge der Losgekaufte durch fünfjährige Dienste die volle Freiheit erwerben konnte. Abgesehen von seinem Verhältnisse zum R. wurde er sicherlich einem Sklaven nicht gleichgestellt.

Literatur: Karlowa Röm. Rechtsgesch. II 1, 126. Puchta-Krüger Institutionen^{10} II 96 c. Girard Manuel élémentaire de droit Romain^{5} 129 bes. n. 8. [R. Leonhard.]

Redemptus. 1) Presbyter tituli Tigridae, der an der Synode von Rom im J. 499 teilnahm, wie aus der Subscriptio hervorgeht in Act. synhod. habit. Romae bei Cassiod. Mon. Germ. hist. a. a. vol. XII p. 402 nr. 54. p. 413 nr. 46.

2) Redemptus nahm als Presbyter tituli Chrysogoni 499 an der Synode in Rom teil (Acta synhod. habit. Romae in der Cassiodorausg. der Mon. Germ. hist. a. a. vol. XII p. 401 nr. 9. p. 411 nr. 14). [Stech.]

Rediculus, eine römische Gottheit, von der wir einen auf Cornificius (über dessen Etymologien vgl. Wissowa o. Bd. IV S. 1630f.) zurückgehenden knappen Bericht bei Fest. 282 M. besitzen. Danach lag das *Rediculi fanum* außerhalb der Porta Capena. Der Name des Gottes stammte nach der Überlieferung daher, *quia accedens ad Urbem Hannibal ex eo loco redierit quibusdam visis perterritus*. Mit jener Ortsangabe stimmt die Notiz bei Plin. n. h. X 122, wonach auf der rechten Seite der Via Appia beim zweiten Meilenstein ein *campus Rediculi appellatus* lag. Freilich war Hannibal im J. 211 auf der Valerischen Straße über Tibur zur Aniobrücke gezogen, wie wohl mit Sicherheit aus den widersprechenden Berichten bei Livius und Polybius zu entnehmen ist (vgl. Mommsen R. G. I^{7} 640. Meltzer-Kahrstedt Gesch. der Karthager III 275f. 490), kam also von Nordosten nach Rom gegenüber der Porta Collina, nicht von Süden bei der Porta Capena. Doch steht der Name des letzteren Tores auch in der Perioche des Livius, während Livius selbst die Porta Collina nennt. Die antike Tradition war also verschieden. Die Vermutung liegt nahe, in R. eine ältere römische Gottheit zu sehen, deren Name später eine Verbindung mit der Tradition des Hannibalzuges veranlaßte. Dasselbe wird der Fall sein bei dem Gott Tutanus (genannt *a tutando*), den wir aus einem nicht ganz heil überlieferten Fragment aus Varros menippeischen Satiren (frg. 213 bei Nonius 47 M.) kennen lernen. Hier sagt der Gott von sich: *noctu Hannibalis fugavi exercitum; hacpropter omnes, qui laborant, invocant*. Beide Nachrichten hat man auf denselben Gott bezogen und daraus einen Rediculus Tutanus konstruiert; so etwa R. Peter in in Roschers Myth. Lex. II 218. 227. Mit Unrecht, wie ich glaube; es sind zwei verschiedene, durch den Namen der beiden Götter hervorgerufene Legenden. Eine dritte Notiz findet sich bei Properz III 3, 11, wo die Laren *Hannibalem Romana sede fugantes* genannt werden. Konsequenterweise hat man, jedoch ebenso mit Unrecht, den Rediculus Tutanus als Lar aufgefaßt. Daß der Schrecken vor Hannibals Zug nach Rom noch mehr Wunderberichte hervorief, sehen wir auch aus Liv. XXVI 11, 2, wo von der zweimaligen wunderbaren Verhütung der Schlacht durch ein schreckliches Unwetter die Rede ist. Vielleicht hat man auch den Mars, dessen Tempel etwas über eine Meile vor der Porta Capena an der Via Appia lag, für die Errettung verantwortlich gemacht; wenigstens wurden ihm im J. 211 Weihgeschenke dargebracht (CIL VI 474). Der etymologische Zusammenhang des Namens R. mit *redire* wird in neuerer Zeit allgemein zugestanden; vgl. Walde Lat. et. Wörterb. s. v. Näheres darüber s. bei Osthoff Forsch. im Gebiete der indogerm. nominalen Stammbildung I 61f. 102. Planta Gramm. der osk.-umbr. Dialekte I 437, 3. II 28. Etwas anders Corssen Kritische Nachträge 263. Über den Gott selbst s. auch Wissowa Rel. u. Kult. der Römer^{2} 55 und Peter a. a. O., wo aber zwei Versehen (Cornificius und *Σκιαμαχία* betr.) zu verbessern sind. [Pfister.]

Redimiculum, weiblicher Schmuck. Die Klassiker geben darüber nur dürftige Andeutungen. Cicero Verr. III 76 scheint das *r.* vom Hals- und Haarschmuck zu unterscheiden, bei Iuven. II 84 ist es ein langes Stirnband, bei Ovid. met. X 265; fast. IV 135 eine goldene Halskette; als Kette bezeichnet sie ebenfalls Fest. 273. Front. de eloq. (Mai) ad fin. erklärt *redimicula* mit *taeniae circa collum, pectus bracchiaque*. Bei Verg. Aen. IX 616 sind Bänder an der *mitra* gemeint. Diese Stelle hat wohl Isid. XIX 31 im Auge, wenn er sagt: *redimicula sunt quibus mitra adligatur*. Als Kinnband faßt es auch Heyne an der betreffenden Stelle auf, während andere Vergilerklärer an Zierbänder denken. [Hug.]

Redintuinum. Von Ptolem. II 11, 14 als Stadt in Germania Magna genannt: *Ῥεδιντούινον*. Die Lage des Ortes ist unbestimmt, doch ist er jedenfalls in Böhmen zu suchen; Müller ed. Ptolem. 273 setzt ihn in die Gegend des heutigen Brandeis. Much Ztschr. f. d. A. XLVI 104. 128f. macht einen Versuch, den Namen zu erklären, der in der Tat vielleicht verderbt ist; aber seine Änderungen sind zu weitgehend, und die Gleichsetzung mit dem ebendort genannten *Μελιόδουνον*, das er in *Μεδιόδουνον* ändern möchte, erscheint nicht hinreichend begründet. [Rappaport.]

Rednerbühne, *rostra*, *ἔμβολα* und *ἔμβολοι*, *suggestus*, *βῆμα*, *tribunal* (Belege für die Namen bei den anzuführenden römischen und griechischen Schriftstellern).

I. Die Rednerbühne zur Zeit der Republik. Als wichtigste Literatur führe ich an: O. Richter Rekonstruktion und Geschichte der röm. Rednerbühne (1884) 42f. Jordan Topographie der Stadt Rom im Altertum (1885) I 2, 353f. Thédenat Art. Forum bei Daremberg-Saglio II 2 (1896), 1297f. Richter Topographie der Stadt Rom^{2} (1901) 81f. Eug. Petersen C(omitium), R(ostra), Gr(ab des Romulus) (1904) an verschiedenen Stellen. Hülsen Comitium und Curia (ausführliche Besprechung der Schrift von Petersen) in seinem Bericht über die Ausgrabungen auf dem Forum Romanum von 1902—1904, Röm. Mitt. XX (1905) 29f. Petersen Comitium und Rostra (Erwiderung auf Hülsens Besprechung) in Röm. Mitt. XXI (1906) 193f.

Die älteste römische R. lag nach Diod. XII 26 gegenüber der Curia, *πρὸ τοῦ βουλευτηρίου*. Dasselbe berichtet Varro de l. l. V 155: *ante hanc (sc. Curiam) rostra quoius [loci] id vocabulum [quod] ex hostibus capta fixa sunt rostra. sub dextra huius a Comitio locus substructus ..... is Graecostasis appellatus*. ‚Vor der Curie liegt die Rednerbühne. Dieser Bau hat seinen Namen daher, daß Schnäbel von erbeuteten feindlichen Schiffen daran angebracht sind. Rechts von ihm befindet sich eine Anlage mit einem Unterbau gegen das Comitium hin; sie heißt Graecostasis‘. Genauer festgestellt wird die Lage der R. einmal durch die Schol. Hor. epod. XVI 13. 14, die ebenfalls auf Varro zurückgehen. Sie melden, daß das sog. Grab des Romulus *in* oder *pro rostris* oder *post rostra* zu suchen sei. Dieses Grab nun ist unter dem Niger Lapis, unweit des Septimius-Severusbogens zutage getreten. Dann sollen der Tribun C.

Licinius Crassus und nach ihm C. Gracchus begonnen haben, von der R. aus dem Forum zugewandt mit dem Volke zu verhandeln (Cic. Lael. 96. Plut. C. Gracch. 5. Varro r. r. I 2, 9), während die Redner bis dahin nach dem Comitium hin gesprochen hatten. Daraus ergibt sich klar, daß Rostra und Graecostasis auf der Grenze zwischen Comitium und Forum lagen, daß sie den südlichen Abschluß des Comitiums gegen das Forum hin bildeten. Im Laufe der Zeit büßte das Comitium seine Bedeutung ein und galt nur mehr als Teil des Forums. So faßt es Cass. Dio XLIII 49 auf, wenn er von der alten R. behauptet, sie habe mitten auf dem Forum gelegen.

Die im J. 1899 auf dem Comitium unternommenen Tiefergrabungen haben nun Reste von zwei Bauwerken zutage gefördert, die gerade da liegen, wo man nach den angeführten Schriftstellerzeugnissen die R. vermuten möchte.

a) Die Reste der älteren Anlage liegen etwa $2\frac{1}{2}$ m unter dem Niger Lapis und setzen auf einem alten Comitiumpflaster, Schicht 14, auf (Hülsen Röm. Mitt. XVII 37. 38 mit Abb. 9. Vaglieri Bull. com. XXXI 130). Sie sind abgebildet bei Petersen C. R. Gr. 10. Deutlicher bei Hülsen Röm. Mitt. XX Taf. II (rot bezeichnet); das Forum Romanum, Nachtrag Tafel (schwarz eingetragen). Wir unterscheiden da einen gradlinigen, ungefähr 24 m langen Stufenbau aus braunem und rötlichem Tuff. Er beginnt etwas westlich vom Niger Lapis, zieht sich ziemlich genau nach Osten hin und endigt nicht weit von der kaiserlichen Curia. Unweit dieses Ostendes liegen fünf Stufen übereinander; vielleicht waren in der ganzen Flucht nie mehr als fünf vorhanden. Diese Stufen führten auf eine annähernd 4 m tiefe Plattform, einen *suggestus* hinauf, die dem Forum zu durch eine ebenfalls von West nach Ost sich erstreckende Stützmauer abgeschlossen wurde (Petersen A. A. a. a. Hülsen Röm. Mitt. XX a. b. c. d. e. f. g. h. i; Nachtrag g. h. i). Daß diese etwa 1 m hohe Anlage ziemlich alt sei, bleibt unbestritten. Petersen setzt sie in die Königszeit hinauf; Hülsen bezeichnet sie als frührepublikanisch. Wahrscheinlich haben wir hier die älteste R. vor uns, die ziemlich sicher die Form eines Rechteckes hatte. Denn sie wird als *templum* bezeichnet (Liv. VIII 14, 12; vgl. II 56, 10. III 17, 1. Cic. de inv. II 52. in Vatic. 24). Sie muß im J. 450 v. Chr. schon bestanden haben. In diesem Jahre nämlich wurden ihr die zwölf Gesetzestafeln angeheftet (Diod. XII 26; vgl. Dion. Hal. X 57). Wenig später, 438, erhielt sie einen zweiten Schmuck, da damals die Standbilder der von den Fidenaten getöteten römischen Gesandten Tullius Cloelius, L. Roscius, Sp. Nautus und C. Fulcinus auf die R. zu stehen kamen (Liv. IV 17, 6. Cic. Phil. IX 4. Plin. n. h. XXXIV 23). Der Name ἔμβολα und *rostra*, den Dionys und Livius dem Baue beilegen, ist freilich vorweggenommen; er entstand erst 338, im Consulatsjahre des C. Maenius. In jenem Jahre wurden sechs Schnäbel eroberter Antiatenschiffe an dem *suggestus in foro* angebracht, *rostraque id templum appellatum* (Liv. VIII 14, 12; vgl. Flor. I 11. Plin. n. h. XXXIV 20). Der *suggestus in foro* ist die Bühne auf dem Comitium, wie denn Livius den Platz vor der Curia im allgemeinen nicht Comitium, sondern Forum zu benennen pflegt. Petersen, der C. R. Gr. 25 auf diese Tatsache hinweist, macht zugleich darauf aufmerksam, daß Livius für die R. vor 338 nur an der erwähnten Stelle IV 17, 6 den zeitwidrigen Ausdruck *rostra* braucht. An anderen Stellen sagt er dafür *in contionem escendere*, so II 7, 7 vom J. 509, III 49, 4 vom J. 450, V 50, 8 vom J. 390. Vielleicht haben wir auch unter dem II 28, 6 und 29, 2 erwähnten *tribunal* die R. zu verstehen.

Die alte, gradlinige Bühne wurde mit der Zeit abgebrochen oder zerstört. An ihre Stelle trat

b) Der jüngere Bau. Er liegt ziemlich genau auf der alten Anlage, darf also als jüngerer Ersatz derselben angesehen werden. Aus den vorhandenen Resten läßt sich ein Kreisausschnitt mit einem Halbmesser von ungefähr 18 m herausschälen. Dem Comitum zu ist ein stufenartiges Gebilde aus braunem Tuff sichtbar, das von einer über 6 m weit entfernten Mauer aus gleichem Stoff abgeschlossen wurde (m. n. o. p. q. v. v^1 bei Hülsen Röm. Mitt. XX Taf. 2. a. b in dessen Nachtrag, Plan). Hülsen stellt zwar das Vorhandensein von Stufen in Abrede. Aber aus seiner Zeichnung Röm. Mitt. XX 33 Abb. 7 lassen sich deutlich 2 Stufen feststellen, deren zweite freilich später halb abgetragen wurde und dann wahrscheinlich als Rinne diente. Sie liegt nämlich genau auf der oberen Randhöhe des fünfeckigen Schachtes, der nachträglich in das Stufenrund eingebaut worden ist. Der Abschluß des Baues ist auf der Ostseite nicht weit von der kaiserlichen Curie festgestellt worden (b bei Petersen C. R. Gr. 10, Plan. b. n bei Hülsen Nachtrag, Plan). Der Westabschluß dagegen bleibt infolge mangelhafter Freilegung vorläufig unklar. Hülsen Nachtrag 10 nimmt einen Kreisausschnitt von 60° an, der beim Grabe des Romulus enden sollte (a. c im Plane des Nachtrags). Petersen C. R. Gr. 16 aber läßt die Anlage weiter nach Westen, bis gegen den Septimius-Severusbogen hin reichen. Dazu verleitet ihn ein Pflaster aus Travertinplatten (M im Plane S. 10. K bei Hülsen Röm. Mitt. XX. Taf. 2; rot ohne Buchstaben im Plane des Nachtrags bei dem Brunnenuntersatz vor der Curia), das von Südost nach Nordwest verläuft und zum Vorplatze der Sullanischen Curia gehört haben soll. Die beiden Enden dieses angenommenen Kreisbogens nimmt er als die ‚Vorsprünge des Comitiums', *cornua comitii* in Beschlag, wo nach Plin. XXXIV 26 die Statuen des Pythagoras und Alkibiades standen. Denken wir uns die Curia zum runden Suggestus als Bühnenhintergrund, so entsteht das schönste ‚Rostratheater' (ebd. 18). Die ansprechende Vermutung Petersens läßt sich nicht genau nachprüfen, da die älteren Schichten auf der Westseite des Comitiums nicht freigelegt sind. Hülsen hat dagegen Bedenken erhoben, da das republikanische Comitium durch die Begrenzung des Stufenkreises auffällig klein würde. Südwestlich vom Romulusgrabe, in der Umgegend der Schächte V und VI liegt auf der

mutmaßlichen Höhe der Rundstufen eine Plattform aus braunem Tuff (b^1. b^2 bei Petersen C. R. Gr. Plan. s. t. u bei Hülsen Röm. Mitt. XX Taf. 2), die nach Petersen zum runden Suggestus gehört. Ziehen wir aber den Kreisausschnitt über das Romulusgrab hinaus, weiter westlich bis zum Severusbogen hin, so kommt diese Plattform außerhalb des Suggestus zu stehen. Sie kann also nicht wohl dazu gehört haben. Weiter wissen wir aus Plin. VII 212, daß der Diener des Consuls den Mittag ausrief, wenn er von der Curia aus zwischen Rostra und Graecostasis die Sonne stehen sah (*adiectus est meridies, accenso consulis id pronuntiante, cum inter Rostra et Graecostasim prospexisset solem*). Dieser Brauch dauerte bis zum ersten Punischen Kriege. Die alte Curia nun lag sehr wahrscheinlich an der Stelle der kaiserlichen, vielleicht etwas weiter zurück. So wird neuerdings geschlossen aus einer Treppe, die ungefähr auf dem gleichen, alten Comitiumpflaster aufsetzt wie der gerade Suggestus und die gleich läuft wie die Stirnseite der Curia Iulia. Abbildung der Treppe bei Hülsen Röm. Mitt. XVII 37 Abb. 9, 1. Vaglieri Bull. com. XXXI 125, Abb. 63 X; eingezeichnet in den Plänen von Petersen C. R. Gr. (Buchstabe H), Hülsen Röm. Mitt. XX Taf. 2 (Buchstabe l) und Nachtrag zum Forum (ohne Buchstaben, schwarz, beim Brunnenuntersatz vor der Curia). Vgl. dazu Petersen Röm. Mitt. XXI 196 mit Literatur und Jordan Topographie I 2, 327f. Mit dieser Annahme erklärt sich endlich ungezwungen die Nachricht des Asconius in Mil. 12, wonach die Rostra beinahe mit der Curia verbunden war (*prope iuncta Curiae*). Asconius meint freilich die Curia des Sulla. Aber wir haben keinen zwingenden Grund anzunehmen, daß die Stirnseite derselben eine wesentlich andere Lage einnahm als jene der alten Curia. Wenn nun der Amtsdiener des Consuls zur Mittagszeit die Sonne zwischen Rostra und Graecostasis erblickte, so kann die Rostra kaum viel mehr als die linke oder östliche Hälfte der Nordseite des Comitiums eingenommen haben, oder mit anderen Worten, sie kann nicht weit über den Lapis Niger hinausgereicht haben. Und zwar gilt das nicht nur von der ältesten, gradlinigen Bühne, sondern auch vom runden Suggestus. Denn wir hören nichts davon, daß die Graecostasis in republikanischer Zeit ihre Lage verändert habe. Greifen wir nun zurück zu den eingangs erwähnten Schol. Hor. epod. XVI 13. 14, nach welchen das Romulusgrab *in* oder *pro rostris* oder *post rostra* lag. Für die gradlinige Bühne gilt *in rostris*; denn sie reichte über das Grab hinaus, schloß dasselbe ein. Soll man nun nicht die Ausdrücke *pro rostris* oder *post rostra* auf die spätere, kreisförmige Rostra beziehen? Wenn dieselbe, wie Hülsen Nachtrag 10 annimmt, einen Kreisausschnitt von 60° bildete, so reichte sie nicht ganz bis zum Grabe, etwa bis zu Schacht II hin. Das Grab lag dann tatsächlich ‚vor der Bühne' für den, der etwa vom Clivus Capitolinus her nach dem Comitium blickte, ‚hinter der Bühne', wenn der Beschauer etwa bei dem Ianustempel stand. Endlich bildete auch die runde Treppe der Rostra auf dem Forum einen Kreisbogen von 60°. Ist es nicht möglich, daß dieses Maß von der Vorgängerin auf dem Comitium übernommen wurde? Alles in allem beruht also der Ansatz Hülsens auf besserer Grundlage als jener von Petersen. Völlige Sicherheit wäre freilich erst durch weitere Nachgrabungen zu erlangen. Das Alter dieser jüngeren Rostra ist sowenig genau zu bestimmen als dasjenige der älteren. Petersen C. R. Gr. 18 findet, daß das Stufenrund in ‚Material und Steintechnik die größte Übereinstimmung' mit dem Romulusgrabe aufweise. Darnach müßte also die kreisförmige Anlage von ziemlich hohem Alter sein. Hülsen Röm. Mitt. XX 36 dagegen meint, die Anlage des runden Rostrabaues falle möglicherweise mit der sullanischen Comitiumserneuerung zusammen.

Die runde R. ist wohl dargestellt auf einer Münze des M. Lollius Palikanus, aus dem J. 45 v. Chr. (abgeb. z. B. Hülsen Das Forum^2 66, Abb. 24. Richter Beiträge zur röm. Topogr. II 3 Abb. 17). Die Münze zeigt uns die Bühne etwas erhaben geschweift und mit Schiffschnäbeln zwischen einer einfachen Pfeilergliederung. Die Pfeiler stützen schwach gewölbte Bogen, auf denen ein dreifach gegliedertes Gesims oder eine Rampe ruht. Wir sehen also die Forumseite der Rostra. Daß die Schiffschnäbel auf dieser angebracht sein mußten, ergibt sich schon aus der Tatsache, daß die Comitiumseite des Baues Stufen aufweist, infolgedessen keinen Raum für solchen Schmuck bot. Auf der westlichen und östlichen Schmalseite aber wird man die Siegeszeichen überhaupt nicht suchen wollen. Ob man bei der ursprünglichen Zahl von sechs Schiffschnäbeln geblieben ist, oder ob man ihre Zahl erhöhte, als die runde Bühne entstand, läßt sich nicht entscheiden. Wahrscheinlich wurden die Zwölftafelgesetze auch am neuen Baue befestigt, wie denn wohl die meisten Denkmäler von der Plattform der gradlinigen Rostra auf die rundstufige übergingen. Daß die Statuen der von den Fidenaten getöteten römischen Gesandten die Bühne zierten, haben wir erwähnt. Außerdem waren hier aufgestellt: a) die Statue des M. F. Camillus *sine toga* (Plin. n. h. XXXIV 23. Liv. VIII 13, 9); b) die *columna rostrata* des Duilius (Serv. Georg. III 29; vgl. Abb. im Nachtrag zu Hülsen Forum^2 5); c) die Statue des Gesandten Octavius (Plin. XXXIV 24), welche noch zu Ciceros Zeit ihren alten Platz einnahm (Cic. Phil. IX 4); d) eine vergoldete Reiterstatue des Sulla (Appian. bell. civ. I 97) mit der Inschrift *Corn. Sulla imp. fel.* (Cass. Dio XLII 18. Velleius II 61. Cic. Phil. IX 13), e) eine Statue des Pompeius (Cass. Dio XLII 18. Vell. II 61); endlich f) eine eherne Statue des Servius Sulpicius Rufus (Cic. Phil. IX 16. Pompon. de orig. iur. 43).

Unsere Ausführungen über die Bühnenanlagen auf dem Comitium stehen nun in Widerspruch zu Petersen C. R. Gr. 19, wonach das 3,5 m lange und 1,6 m breite Rechteck südlich hinter dem Romulusgrabe (F im Plane, M im Plane Athen. Mitt. XX Taf. 2, ohne Buchstaben bei Hülsen Nachtrag Plan) die eigentliche R. gewesen sei, während der große Suggestus zu Leichenfeiern, zur Aufstellung von Denkmälern

usf. gedient habe. Tatsächlich muß dieses Rechteck in irgend einem Zusammenhange mit dem Grabe stehen. Da aber Petersens Ansicht gar nicht mit dem übereinstimmt, was wir über die Comitiumsrostra aus dem Altertum wissen, und da die alten Römer den Unterschied zwischen Sprechplatz und *suggestus* gar nicht kannten, so fand sie begreiflicherweise wenig Anklang, wird aber vom Altmeister trotzdem aufrecht erhalten (Röm. Mitt. XXI 206f.). Pinza sucht die *tribuna degli oratori* in der schon oben erwähnten Plattform aus braunem Tuff (b^1. b^2 bei Petersen C. R. Gr. und s. t. u. bei Hülsen Röm. Mitt. XX Taf. 2). Außerdem will er drei *suggestus* aus den Resten herausschälen, deren erster und ältester im Inschriftcippus mit seinem Unterbau beim Romulusgrabe einen Überrest haben soll; darauf folgt der gradstufige, dann der runde. Leider war mir der Jahrgang 1905 der Annali della società degli ingegneri ed architetti Italiani, in dem Pinza seine Meinung begründet, nicht zugänglich; daher muß ich mich lediglich auf die Besprechung berufen, die Petersen Röm. Mitt. XXI 195f. dem Aufsatze des italienischen Gelehrten widmet.

II. Die Rednerbühne in der Kaiserzeit. Als C. Iulius Caesar das Comitium mit dem Forum zu einem einheitlichen Platze umwandelte, mußte die R. vom bisherigen Standorte weichen. Cass. Dio XLIII 49 berichtet darüber aus dem J. 44 v. Chr.: *καὶ τὸ βῆμα ἐν μέσῳ που πρότερον τῆς ἀγορᾶς ὂν ἐς τὸν νῦν τόπον ἀνεχωρίσθη, καὶ αὐτῷ ἡ τοῦ Σύλλου τοῦ τε Πομπηίου εἰκὼν ἀπεδόθη. καὶ .... τῷ Ἀντωνίῳ καὶ τῆς δόξης τοῦ ἔργου καὶ τῆς ἐπ' αὐτῷ ἐπιγραφῆς παρεχώρησεν*; also: ‚Auch die R., welche früher fast mitten auf dem Forum stand, wurde an den jetzigen Platz versetzt, und es wurden ihr die Bildsäulen des Sulla und des Pompeius wiedergegeben. Den Ruhm, das Werk auszuführen und an demselben die Inschrift anzubringen, überließ er (Cäsar) dem Antonius.' Auffälligerweise erwähnt nun Cicero die neue Bühne mit keinem Worte, trotzdem er in den Philippischen Reden und in dem Briefwechsel mit Brutus reichlich Gelegenheit dazu gehabt hätte. Daraus glaubte man schließen zu dürfen, daß die neue R. nicht vor Ciceros Tod, also vor Ende 43 eingeweiht worden sei. Wenn allerdings die sog. Rostri Cesarei, tatsächlich eine Arkadenflucht, die dem Clivus Capitolinus gegen das Forum zu als Stützmauer diente, wirklich, wie Hülsen Röm. Mitt. XVII 16 annimmt, im J. 42 errichtet wurden, so können wir sagen, daß die neuen Rostra erst nach 42 entstanden seien. Denn der hintere Teil der neuen Bühne, das sog. Hemikyklion, greift in den Arkadenbau hinein, ist also später entstanden (vgl. die Pläne bei Hülsen Röm. Mitt. XVII Taf. 2; Das Forum Romanum² Abb. 28 S. 69. Richter Beiträge Abb. 4). Nun aber behaupten gewichtige Stimmen, die Rostri Cesarei stammmen aus sullanischer Zeit (vgl. Richter Beiträge 8. 9). Infolgedessen dürfen wir die so bestimmt lautende Mitteilung des Cassius Dio nicht verwerfen. Höchstens könnte man noch annehmen, bei Caesars Tod sei der Neubau nicht vollendet gewesen und in der darauffolgenden, aufgeregten Zeit auch nicht sofort fertiggestellt worden. Aber daß das Werk wirklich von Antonius und nicht erst später von Augustus vollendet und eingeweiht wurde, haben wir umsoweniger das Recht zu bezweifeln, als ja ersterer auch beim Senate durchsetzte, daß alle Anordnungen Caesars zu Recht bestehen blieben (Appian bell. civ. II 135. Cass. Dio XLIV 34. Plut. Anton. 14).

Über die R. der Kaiserzeit haben in neuerer Zeit besonders gehandelt: O. Richter Rekonstruktion usf.; Arch. Jahrb. IV (1889) 1f.; Topographie 82. 356; Beiträge zur röm. Topogr. II 3 die römische Rednerbühne (Progr. Berlin 1904). Nichols Notizie sui Rostri del Foro Romano (1885). Jordan Topographie II 1, 227f. Hülsen Röm. Mitt. IV (1889) 238f. XVII (1902) 17f. XX (1905) 16f.; Das Forum Romanum² (1905) 66f.; Nachtrag dazu (1910) 3f. Thédenat 1298f. Vaglieri Bull. com. XXXI (1903) 152f. Mau Rostra Caesaris, in Röm. Mitt. XX (1905) 230f. E. Petersen Rostra Caesaris nochmals, in Röm. Mitt. XXI (1906) 50f. Van Deman The so-called Flavian Rostra, in American Journal of archaeology XIII (1909) 170f. Die neue Bühne nun nahm ungefähr die Mitte des Forumwestendes ein und lag ganz nahe am Clivus Capitolinus, zwischen dem Severus- und Tiberiusbogen. Vom Forum aus sehen wir ein rechteckiges Bauwerk, dessen vordere Langseite sich ungefähr von Nord nach Süd ausdehnt und 80 römische Fuß oder fast 24 m, dessen beide Schmalseiten 40 Fuß oder rund 12 m messen. Von der Umfassungsmauer sind rechteckige Tuffblöcke vorhanden, die durch eiserne Klammern miteinander verbunden waren. Im ganzen lagen fünf der rund 60 cm dicken und hohen Blöcke der Länge nach übereinander. Erhalten sind freilich die Mauern nicht vollständig; vgl. Richter Rekonstruktion Tafel II; Beiträge Abb. 16. Van Deman Abb. 1 und 2. Unter dem Forumsboden wurde als Fundament der Quadermauern festgestellt eine 7 cm dicke Schicht von Tuffbrocken und eine darauf liegende ungefähr 60 cm hohe Ziegelmauer. Über dem Boden diente als Unterlage der Tuffblöcke eine Travertinschwelle. Diese springt aber unter den Quadern vor und trägt einen der Tuffmauer vorgelagerten quadratischen Marmorsockel von 30 cm Seite. Der Sockel ist 2 cm tief in die Travertinunterlage eingebettet. Über dem Sockel erhebt sich ein 21 cm hoher Marmorablauf. Auf diesem wiederum ruhte die nicht mehr vorhandene Verkleidung der Tuffmauer. Sie bestand auf der Vorderseite ziemlich sicher aus 20 Marmorplatten, die, wie senkrechte, 1 m 20 cm voneinander entfernte Streifen in den Tuffquadern erkennen lassen, durch eine Lage von Rahmenpfeilern durchbrochen waren. Die Verkleidung der Schmalseiten war von der der Vorderseite nicht verschieden. Dagegen trug nur die Stirnseite einen Schmuck, bestehend aus zwei Reihen von zusammen 39 Schiffsschnäbeln. Die obere Reihe, 20 Schnäbel zählend, war etwa in der Mitte der großen Felder befestigt, die 19 unteren dagegen je zwischen 2 oberen, und zwar im Rahmenwerke. Vgl. Hülsen Forum Abb. 25. Jeder Schnabel hatte hinten zwei Zapfen übereinander, die in Zapfenlöchern staken, deren

die Tuffblöcke noch eine Anzahl aufweisen. Die Ordnung der Schnäbel ist auch gesichert durch die bekannte Rostradarstellung auf den traianischen Marmorschranken; vgl. Richter Topogr. Taf. VIII; Rekonstr. Taf. II 5. Hülsen Forum Abb. 40 a und b. Reinach Répertoire de Reliefs I 278. 279. Die Anlage war gekrönt durch ein anderthalb Fuß hohes Gesims. Die Oberseite der Tuffblöcke hat eine Eintiefung für die Aufnahme eines Gitters. Ein Relief auf dem Constantinsbogen mit der Darstellung der Front der R. (Richter Arch. Jahrb. IV 10; Beiträge Abb. 12. Hülsen Forum Abb. 27. Reinach I 256. 257) weist auf jeder Ecke der Vorderseite vier Hermenpfeiler mit dazwischenliegendem Gitter auf, während die Mitte der Stirnseite kein Gitter trägt. Das Gitter setzte sich auch auf den Schmalseiten fort. Die Plattform der Bühne wurde getragen durch die Außenseiten und durch drei Reihen von je sechs Travertinpfeilern, von denen zwei Reihen im Innern der Anlage freistanden, während sich die dritte, schmälere Reihe an die Innenwand der Stirnseite anschmiegte. Zur Verstärkung der Pfeiler wurden später zwischen denselben Bogen eingebaut; vgl. Richter Beiträge Abb. 13. 22. Neun Meter hinter der Stirnseite der Rostra liegt eine mit derselben gleichlaufende Ziegelmauer, von der nur am Südende größere Reste übrig bleiben; vgl. Van Deman Abb. 3. Sie ist ganz gleich geartet und gleich alt wie die genannte Grundmauer der Tuffblöcke. Sie dient als Verkleidung eines Mauerkernes, der sich in das sog. Hemicyclium hinein fortsetzt; vgl. Van Deman 180f.

Das Hemicyclium bildet den westlichen Abschluß der Bühnenanlage. Es ist ein Rundbau von gleicher Höhe und Länge wie das Rechteck, $^1/_6$ eines Kreises von 23,69 m Halbmesser. Es wurde von dem Clivus Capitolinus aus betreten auf einer sanft ansteigenden Treppe von fünf Stufen, die sich über die ganze Länge des Baues erstreckte. Dann gelangte man auf eine 2 m tiefe Plattform. Plattform und Stufen waren mit Marmorplatten belegt, die auf der Nordseite noch teilweise erhalten sind; vgl. Richter Beiträge Abb. 15; Plan ebd. Abb. 4. Hülsen Röm. Mitt. XVII Taf. 2. Forum Romanum² Abb. 28. Nun hat aber das Hemicyclium auch eine Front, deren Plattenverkleidung freilich wiederum nur auf der Nordseite erhalten ist. Es sind dies ungefähr 90 cm breite Platten von Portasanta, eingefaßt mit 18 cm breiten Pfeilern aus afrikanischem Marmor. Letztere standen wahrscheinlich auf einer Basis von weißem Marmor, die auch dem Fuße der Portasantaplatten entlang lief. Auf diesem 28 cm hohen Ablauf aus weißem Marmor standen auch die Portasantaplatten selbst; vgl. Richter Beiträge Abb. 6. 9. Van Deman Abb. 4. Der Ablauf ruhte wiederum auf einem 30 cm hohen Travertinsockel. Das Innere des Hemicycliums ist ein Mauerkern. Er wurde zuletzt genau untersucht von Miss Van Deman, die 178f. darüber ausführlich berichtet. Dazu Abb. 6 auf S. 179. Auf dem Pflaster vor den sog. Rostri Cesarei liegt im Süden des Hemicycliums ein Mauerrest, der nur wenig jünger sein kann als die Bogenmauern der Rostri Cesarei selbst und wohl noch der republikanischen Zeit angehört. In denselben sind mehrere dünne Lagen von Marmor- und Travertinsplittern eingestreut. Auf der Höhe der ersten Stufe des Aufganges zum Hemicyclium, etwa $3^1/_2$ m über dem Pflaster, beginnt ein etwas jüngerer Mauerkern, der das Innere des Rundbaues zum größten Teil ausfüllt (Van Deman Abb. 6). Es ist dies die Fortsetzung des Gußkernes, den wir auf der Hinterseite des Viereckes vorgefunden haben. Damit ist festgestellt, daß die Grundmauern der Tuffblöcke im Rechteck, die Hintermauer des Rechteckes samt dem daran anschließenden Gußwerke und endlich der größere Teil des Mauerkernes des Hemicycliums gleichzeitig errichtet sein müssen, und zwar zur Zeit des Augustus; vgl. Van Deman 186. Hülsen Röm. Mitt. XX 20, 1. Daraus ergibt sich einmal, daß das Viereck mit seinen Wänden aus Tuffblöcken nicht älter sein kann als das Gußwerk des Rundbaues. Anderseits gehörten die Treppenstufen des Hemicycliums zum ursprünglichen Bau. Denn auf einer Höhe mit mehreren der Stufen hat Miss Van Deman 177 im Mauerkerne je eine Lage von Marmorsplittern beobachtet, die zeigt, wie man gebaut hat. Zunächst legte man die erste Stufe und füllte dann den Raum dahinter bis zu deren Höhe mit Mauerwerk aus. Darauf streute man eine Schicht von Marmorsplittern, legte die zweite Stufe, führte die Mauer wiederum bis zu deren Höhe und streute abermals eine Schicht von Marmorsplittern. So ging es fort, bis alle Stufen gelegt waren. Da nun das Mauerwerk, auf dem die Stufen ruhen, dem gleichzeitig ist, welches wir auf der Hinterwand des Rechteckes vorgefunden haben, so dürfen wir das Stufenrund mit gutem Rechte als ursprünglich und gleichzeitig mit den Tuffmauern des Rechteckes ansehen. Weiter hatte die Bühne keinen anderen Aufgang, als den durch die Rundstufen. Infolgedessen bildeten Rundbau und Viereck ein einheitliches Bauwerk, eben die R. Aber wie erklärt sich denn die Front auf der Nordseite des Hemicycliums? Mau 252 behauptet, sie habe sich ursprünglich auch nach Süden fortgesetzt und will dies beweisen aus den Lagen von Marmor- und Travertinsplittern, die in dem auf dem Pflaster vor den Rostri Cesarei im Süden der Anlage erwähnten Mauerreste eingestreut sind. Das beweise, daß der Plattenbelag des Hemicycliums bis hieher gereicht habe. Aber der Gelehrte hat eben übersehen, daß dieser Mauerrest älter ist als jener auf der Nordseite, wo die Portasantaplatten befestigt sind. Weiter hat er nicht beachtet, was Petersen 56. 59f. zu beweisen sucht, daß die Portasantaplatten samt Rahmenwerk jünger sind als die Mauer, an der sie hangen. Wir haben also ermittelt: im Süden der Anlage einen Mauerrest aus der Zeit der Republik; im Norden einen Mauerkern aus der Zeit des Augustus, daran befestigt ein Plattenbelag aus noch späterer Zeit. Da leuchtet wohl ein, daß die Hemicycliumfront nicht die Front der R. Caesars sein kann. Richter Beiträge 14 nimmt nämlich das Hemicyclium als Rostra Caesaris in Anspruch. Mau und Petersen unterstützen ihn, freilich ohne eine 24 m lange und bloß 2 m tiefe Bühne für

wahrscheinlich zu halten. Nebenbei stammt die Mauer, auf der die runde Treppenflucht ruht, ebenfalls aus der Zeit des Augustus. Die Rundtreppe selbst kann daher auch nicht älter sein. Hülsen Röm. Mitt. XX 20 und Forum 72f. nimmt an, man habe unter Septimius Severus vom Severusbogen aus einen Zugang zur Plattform der Bühne schaffen wollen. Zu diesem Zwecke habe man auf der Nordseite der Bühne aus dem Gußwerkkerne einen dreieckigen Binnenhof herausgeschnitten, dessen gerundete Westfront mit dem genannten Plattenbelag geschmückt wurde. Natürlich war dieser Hof offen. Der Boden des Bühneninnern erhielt damals einen noch erhaltenen Plattenbelag (Richter Beiträge 3). Aber gab es denn gar keine Rostra Caesaris? Freilich muß eine solche bestanden haben nach dem Zeugnisse des Cassius Dio. Zu ihr gehörte vielleicht der republikaniche Mauerrest im Süden des Hemicycliums. Welche Form sie hatte, wissen wir nicht. Die Münze des Pallikanus wurde im J. 45 geprägt, muß also die Bühne des Comitiums darstellen. Die große Bühne mit gerader Front und gerundetem Aufgange ist daher als Ergebnis des ersten Umbaues anzusehen. Van Deman 186 versetzt diesen Umbau in die Zeit des Augustus und glaubt in ihm die von Pomponius de orig. iur. 43 genannte Rostra Augusti zu erkennen. Auch Hülsen und Boni (vgl. Röm. Mitt. XX 20, 1) halten ja die Mauer an der Hinterseite des Viereckes, an die sich das erwähnte Gußwerk anschließt, für ein Werk aus der ersten Kaiserzeit. Daß das Monumentum Ancyranum die Rostra Augusti nicht erwähnt, ist nach Hülsen a. O. 22, 3 kein Beweis dagegen, da ‚das Ancyranum ja keinen vollständigen Baukatalog des Kaisers geben' will. Ob nun der Plattenbelag der Treppenstufen und der Plattform des Hemicycliums der R. des Augustus oder einem noch späteren Umbau angehört, ist kaum sicher zu entscheiden. Vom Plattenbelag der Plattform des Viereckes ist nichts erhalten.

Unter Traian erhielt die Rostra den Schmuck der sog. traianischen Marmorschranken, die in das Gitter der beiden Schmalseiten eingefügt wurden. Auf dem hohlen, nur von Pfeilern getragenen Rostraboden konnten sie nicht stehen (vgl. Petersen 62). Von einem weiteren Umbau der Bühne unter Septimius Severus haben wir gesprochen. Damals wurde auch der Umbilicus urbis Romae an das Hemicyclium herangebaut.

Später, wahrscheinlich im 5. Jhdt., erhielt die schnabelgeschmückte Bühnenfront auf der Nordseite einen nahezu rechteckigen Anbau aus Ziegelwerk, die sog. Rostra Vandalica. Dieser 16 Fuß lange Umbau hatte eine ähnliche Wandbekleidung wie die R. Die mit der Bühnenfront gleichlaufende Vorderwand trug einen Schmuck von Schiffschnäbeln, deren Zapfenlöcher noch zu sehen sind. Wir haben also eine Verlängerung der Bühnenfront vor uns, wodurch die Zahl der Schiffschnäbel um acht vermehrt wurde. Auf diese Erweiterung bezieht Hülsen Röm. Mitt. X 59f. (vgl. auch XVII 19) eine Reihe von Marmorblöcken, die oben mit einer Eintiefung zum Tragen eines Gitters versehen sind. Er ergänzt sie *Salvis d(ominis) n(ostris) [Leone et Anthemio .... Ulpi]us Iunius [Va]lentinus praef. [urb.]* und meint, die Blöcke mit der Inschrift haben wohl den mittleren Teil der Bühnenfront statt des Gesimses geziert. In den inneren Räumen der Rostra befinden sich noch allerlei Einbauten aus sehr später Zeit (Hülsen Rom. Mitt. XX 20).

Die Plattform der R. auf dem Forum war begreiflicherweise nicht weniger der Platz für Ehrendenkmäler als die alte Rostra auf dem Comitium. Uns sind folgende bekannt: 1. die Statuen des Pompeius und Sulla, die nach der Schlacht von Pharsalos von der alten Bühne entfernt (Cass. Dio XLII 18), auf der neuen aber wieder aufgestellt wurden (Cass. Dio XLIII 49), 2. die Columna rostrata des Duilius, von der die noch teilweise erhaltene und neu ergänzte Nachbildung erhalten ist (CIL I p. 37f. Hülsen Nachtrag Abb. 2); 3. zwei Statuen Caesars, eine mit der Bürgerkrone, die andere mit der Belagerungskrone (Cass. Dio XLIV 4. Vell. II 61, 3); 4. Statue des 19jährigen Octavian (Vell. II 61, 3. Tac. ann. IV 67); 5. Statue des M. Aurelius Claudius Gothicus (Hist. aug. Claud. 3); 6. versilberte Erzstatue des Stilicho, deren Basis sich im Garten der Villa Medici befindet (CIL VI 1731); vielleicht auch eine zweite Statue desselben (CIL VI 1730); 7. Silberstatue des Honorius (CIL VI 1195). Die Ansicht der R. auf dem Relief des Constantinsbogens zeigt uns auf den beiden Ecken der Stirnseite je eine große Statue, auf der Plattform des Baues fünf Ehrensäulen mit daraufstehenden kleineren Bildsäulen. Ob wir darin neue Bildwerke zu suchen haben, oder ob einzelne der genannten dargestellt sind, läßt sich nicht sagen. Ebensowenig kann obige Aufzählung als erschöpfend angesehen werden. Jordan 231 und Richter Arch. Jahrb. IV 16 machen darauf aufmerksam, daß in der Umgebung der Rostra außerordentlich zahlreiche Ehrendenkmäler gefunden wurden, besonders aus der späteren Kaiserzeit. Da liegt der Verdacht nahe, das eine oder andere derselben habe ursprünglich die Bühne selbst geschmückt und sei später entfernt worden, ähnlich wie die Traiansschranken.

Die römische R. hatte also mehr als einen Zweck: sie diente nicht bloß als Standort des Redners, sondern auch als vornehmster Platz für Ehrendenkmäler. War sie doch der *locus oculatissimus* (Plin. n. h. XXXIV 24), *perspectissimus* (Ammian. XVI 10, 13), *celeberrimus* (Tac. ann. IV 67), τὸ κράτιστον χωρίον (Dion. Hal. I 87) des römischen Forums. Daß in politisch aufgeregten Zeiten die R. nicht nur zur Zeit der Republik, sondern auch nachher noch der Schauplatz wichtiger Ereignisse war, braucht wohl nicht weiter ausgeführt zu werden. Man vgl. z. B. Liv. VI 15, 2. VIII 33, 9. Plut. Marius 42. Appian bell. civ. I 64. IV 20. Dion. Hal. VII 35. X 40f. Ascon. in Mil. argum. 34. Auch Leichenfeiern berühmter Männer wurden auf derselben abgehalten, so des Caesar (Appian. bell. civ. II 143. Cass. Dio XLIV 49. Suet. Caes. 84), des Augustus (Cass. Dio LVI 34), des Pertinax (Cass. Dio LXXIV 5). Die Kaiser nahmen auf derselben große Staatshandlungen vor (vgl. Suet. Nero 13, die Münze des Sulpicius Platorinus bei Hülsen Forum Abb. 30 = Richter Beiträge Abb. 19 und die Darstellungen auf den Traiansschranken).

III. Die Rostra Iulia. Vgl. Jordan Topogr. II 1, 406f. Richter Rekonstruktion 25f. 52f.; Arch. Jahrb. IV 144f.; Topographie 93f. Hülsen Röm. Mitt. XVII 61f. Vaglieri Bull. com. XXXI 81f. Dem von Augustus am Ostende des Forums errichteten Tempel Caesars, der Aedes Divi Iuli ist eine 58 Fuß lange und 23½ Fuß tiefe R. vorgebaut. Die Mitte der Front ist durchbrochen von einer 26 Fuß breiten und 13 Fuß tiefen, halbrunden Nische, die einen Altar barg (Hülsen 61. Vaglieri 81). Diese Bühne war mit Schnäbeln der bei Actium erbeuteten Schiffe geziert (Cass. Dio LI 19). Wie Münzen aus der Zeit Hadrians zeigen (Arch. Jahrb. IV 144, Abb. 6 a. b. c. Hülsen Forum Abb. 70), waren die Schnäbel an den geraden Frontteilen, rechts und links von der Nische befestigt, und zwar in zwei Reihen abwechselnd übereinander. Richter Arch. Jahrb. IV 145 nimmt auf jeder Seite oben vier, unten drei Schnäbel an. Abbildungen des wiederhergestellten Tempels mit der Bühne Richter Arch. Jahrb. IV 140. 141; Topographie 94; deutlicher bei Hülsen Forum Abb. 72.

Die R. beim Tempel des göttlichen Iulius wird von der großen R. auf der Westseite des Forum genau unterschieden. Suet. Aug. 100 nennt sie *rostra aedis divi Iuli*, Cass. Dio LVI 34 τὰ ἕτερα ἔμβολα τὰ Ἰουλίεια; vgl. LIV 35. Im Gegensatz dazu heißt die große R. bei Cass. Dio LVI 34 τὸ δημηγορικὸν βῆμα. Für gewöhnlich hat letztere freilich nur den bloßen Namen *rostra*, βῆμα ohne weitere Beifügung.

Nach der konstantinischen Regionenbeschreibung, Notitia regio VIII, gab es in Rom *rostra tria (III)*. Eine dritte läßt sich aber nicht nachweisen. Die Angabe der Notitia muß daher auf einem Irrtum beruhen oder mit Jordan 229, 63 als volkstümliche Bezeichnung ‚die drei Schnäbel' erklärt werden. [K. Schneider.]

Rēdŏnes oder *Riedones*, ein gallischer Stamm in der Bretagne. Es wird genannt von Caes. bell. Gall. II 34 und VII 75 unter den *civitates maritimae* oder *Aremoricae*, von Plin. n. h. IV 107 (Var. *Rhiedones*), von Ptolem. II 8, 9 (Ῥήδονες), in der Inschrift CIL XIII 3151 *civi]tas Ried(onum)*, ferner Not. dign. occ. 42, 36. Not. Gall. III 3 und weiter bei Gregor von Tours, Venantius Fortunatus, in Konzilsakten und auf Münzen der merowingischen und karolingischen Zeit. Die Hauptstadt hieß *Condate*, am Zusammenfluß der Ille und der Vilaine, später *c(ivitas) R(edonum)* genannt, so von Maximin an auf Meilensäulen, deren dort 19 gefunden worden sind (s. o. Condate Nr. 1). Das Gebiet des Stammes gehörte nach Not. Gall. und Not. dign. a. a. O. zu Lugdunensis tertia; die Hauptstadt war der Standort eines Praefectus laetorum Franconum und Sitz eines Bischofs; vgl. Mowat Mém. de la Soc. arch. du Dép. d'Ille et Vilaine VII. Desjardins Géogr. de la Gaule II 487. Holder s. v. CIL XIII 1 p. 492. 2 p. 667ff. [Haug.]

Redux s. Fortuna o. Bd. VII S. 37ff.

Referendarius. 1) In später Zeit Beamter im Kabinett des Kaisers, der die Eingänge vorträgt und die Antworten des Kaisers ausfertigt, Cod. Iust. I 50, 2 inscr.; Nov. 10. Cassiod. var. VI 17.

2) Geheimsekretär des Patriarchen von Constantinopel, Nov. 6 c. 3. [Eger.]

Refugium Apollinis heißt im Itin. Ant. 96, 3 die Schlußstation des Küstenweges von Phintias (Licata) nach Südosten. Gemäß der angegebenen Entfernung von 82 mp. = 121,2 km muß R. an der Südspitze Siciliens gelegen haben; es ist also benannt nach dem von Macrob. Sat. I 17, 24 behandelten Tempel des *Apollo Libystinus* (s. o. Bd. II S. 58, 57) am Kap Pachynos, wo der Ort des Tempels heute Torre di Fano heißt; Schubring Rhein. Mus. XXVIII 108. Freeman-Lupus Geschichte Siciliens I 54, 1. [Ziegler.]

Refugium Chalis heißt im Itin. Ant. 95, 6 die erste Station des Küstenweges von Phintias (Licata) nach Südosten, 18 mp. = 26,6 km von Phintias entfernt. Dieser Ankerplatz lag also nicht weit westlich vom alten Gela an der Südküste Siciliens. Schubring Rhein. Mus. XXVIII 79. 108 setzt ihn zwischen den Stadthügel von Gela und den Monte Longo, an die Mündung des von ihm angenommenen westlichen Armes des Gelaflusses (s. o. Bd. VII S. 955 Kärtchen); das ist nicht unmöglich. Gewiß falsch ist seine Ableitung des Namens *Chalis* von Gela (s. o. Bd. VII S. 953. Pareti Röm. Mitteil. XXV 26, 1). [Ziegler.]

Regae, Regisvilla, Ort an der etruskischen Küste zwischen Cosa und Graviscae, 3 Millien von der Mündung des Armine (heute Fiora) südwärts gelegen, Strab. V 225. It. mar. 499; vgl. Ann. d. Inst. 1830, 30. 1831, 205. Hier soll der Pelasger-(Etrusker-)fürst Maleos geherrscht haben, bevor er nach Athen wanderte, Strab. a. O. Schol. Stat. Theb. 4 p. 173; vgl. Roscher Myth. Lex. II 2303. Dennis Cities I² 439. [Weiss.]

Regalianus, einer der Gegenkaiser des Gallienus. Die Namensform *Regilianus* findet sich Hist. aug., eine verderbte Form geben auch die Hss. der Epit. de Caes., die richtige, durch die Münzen überlieferte Form *Regalianus* haben nur einige Hss. der Hist. aug. (tyr. trig. 10, 5 und im Titel), ferner Victor und Polem. Silv. Nur auf den Münzen ist auch sein Gentilname *C....* überliefert; er heißt danach vollständig *Imp. Caes. P. C(....) Regalianus*. Daß sein Gentile *Cornelius* gewesen sei, nimmt Mowat ohne triftige Begründung an, Rev. numism. 1900, 192f. Allem Anschein nach meint Eutrop. IX 8, 1 ihn, obwohl er ihn mit Trebellianus verwechselt.

R. wurde nach der Niederwerfung des Ingenuus von dessen Truppen, die die Rache des Kaisers fürchteten, erhoben, und zwar, wie Hist. aug. tyr. trig. 10, 1 und Epit. de Caes. 32, 3 ausdrücklich behauptet wird, in Moesia; Vict. Caes. 33, 2 nennt nur als Ort der Niederlage des Ingenuus die Stadt Mursa (vgl. Eutrop. IX 8, 1 = Oros. VII 22, 10); vielleicht ist *Sirmii*, das Polem. Silv.. Mommsen Chron. min. I 521, angibt, das Genaueste, jedenfalls erstreckte sich das Herrschaftsgebiet des R. kaum über Mösien, denn Münzen von ihm kennen wir nur aus Pannonien; vgl. Kubitschek Numism.

Ztschr. 1908, 48. Anders v. Domaszewski Philol. LXV (1906) 346f., dessen Ausführungen aber, auch hinsichtlich der zeitlichen Ansätze, nicht überzeugend sind.

Die Stellung, die R. vor seiner Erhebung bekleidete, läßt sich kaum ermitteln; denn die Bezeichnung *dux Illyrici* (tyr. trig. 10, 1. 9) ist aus der Ämterordnung einer späteren Zeit hieher übertragen. In dieser Stellung soll er sich in der Schlacht bei Scupi rühmlich hervorgetan haben (tyr. trig. 10, 11).

Da die Empörung des Ingenuus (s. d.) in das J. 260 oder bald danach fällt, so gehört auch in diese oder eine wenig spätere Zeit die Erhebung und Besiegung des R. Die Angabe des J. 258 bei Ingenuus (tyr. trig. 9, 1) kann für die Chronologie dieser Ereignisse ebensowenig verwertet werden, wie die Erwähnung des R. bei Gelegenheit der Dezennalfeier des Gallienus (Hist. aug. Gall. 9, 1). Jedenfalls weist die verhältnismäßig geringe Zahl seiner Münzen und der Umstand, daß sämtliche nur Überprägungen älterer Antoniniane sind (vgl. Kubitschek Rundschau über ein Quinquennium der antiken Numismatik, Wien 1896, S. 81ff.; Österr. Jahresh. II 211f.), auf eine sehr kurze Dauer seiner Regierung hin.

Von seiner Regierung wird in den literarischen Quellen weiter nichts berichtet, als daß er gegen die Sarmaten zu kämpfen hatte, die ja auch schon vor Ingenuus die Donauländer bedroht hatten (tyr. trig. 10, 2; vgl. 9, 1). Bald wurde auch er von Gallienus besiegt (Victor a. a. O. Eutrop. a. a. O.). Nach der ziemlich merkwürdig klingenden Erzählung des Biographen (tyr. trig. 10, 2) kam er durch Verrat um, von den Seinen getötet. Was dort außerdem über ihn berichtet wird, hat keinen historischen Wert, insbesondere der alberne Scherz über die Art, wie R. den Purpur erlangte (tyr. trig. 10, 3—7). Auch der Brief des späteren Kaisers Claudius II. über ihn (tyr. trg. 10, 10—12) ist offenkundige Fälschung.

Einigen Aufschluß gewähren die Münzen R.s, die wie erwähnt ausschließlich in Pannonien gefunden worden sind: Eckhel VII 461ff. Cohen VI^2 10, n. 1—5; eine vermehrte und verbesserte Zusammenstellung verdankt man Kubitschek Österr. Jahresh. II 213—216; dazu ein Nachtrag ebd. Beibl. 111f. und ein anderer Numism. Ztschr. 1908, 127f. Da auch die Münzen der Kaiserin Sulpicia Dryantilla nur in pannonischen Fundstätten zutage gekommen sind und die gleiche Prägung wie die R.s aufweisen (s. Th. Rohde Arch.-epigr. Mitt. XV 1893, 236—244; Numism. Ztschr. XXV 421—427. Kubitschek Österr. Jahresh. II 210—221; Numism. Ztschr. XXXIV 28), hat man schon früher die literarisch nicht überlieferte Sulpicia Dryantilla für die Gemahlin R.s gehalten, was ja überdies gestützt wird durch die Aufschrift *Augg.* auf Regalianmünzen und dadurch, daß auf einer derselben mit der Reverslegende *concordia Augg.* das Bild der Kaiserin neben dem R. sichtbar ist (Kubitschek nr. 1. Cohen nr. 1. Rohde S. 240). Groag (Österr. Jahrsh. II 206—210) ist allerdings zu dem Schlusse gelangt, daß R. der Sohn Dryantillas gewesen sei, doch wird man aus dem bartlosen Gesicht allein, das die Münzbilder R. zeigen, kaum auf jugendliches Alter schließen dürfen, da er vor seiner Erhebung doch wohl schon in leitender Stellung war (s. o.), was sich ja auch aus dem vornehmen Rang seiner Verwandten ergibt; vgl. auch Dessau Ztschr. f. Numism. XXII 199—205. Auch die behauptete Ähnlichkeit zwischen R. und Dryantilla ist nicht gerade zwingend.

Die Münzlegenden werfen zum Teil ein Streiflicht auf die prekäre Lage des Usurpators. Die Aufschrift *fides militum* zeigt, wie die Treue und Anhänglichkeit des Heeres nicht immer von selbst gegeben war, die *liberalitas Augg.*, daß die neue Herrschaft durch Freigebigkeit gefestigt werden mußte, die *providentia Augg.* mit Darstellung der Annona und der Fecunditas ergänzen diese Vorstellung, *victoria* ist wohl mehr der Ausdruck der Hoffnung als ein Gedenken an tatsächlich erfolgte Ereignisse. Sonst finden wir noch die Aufschriften *oriens Aug. und oriens Augg.*, wobei der Sonnengott dargestellt ist, und *Iovi conser(vatori)*; auf Münzen der Dryantilla ist nur *Iuno regina* zu lesen.

R. war ein erprobter Soldat und deshalb angeblich Gallienus verdächtig, während er, wie so mancher andere nachmalige Kaiser, von Valerian begünstigt wurde. Seiner Abstammung nach Dacier, berühmte er sich, sein Geschlecht auf Decebalus zurückleiten zu können — doch sind alle diese Nachrichten der trüben und tendenziösen Quelle des Biographen entflossen (tyr. trig. 10, 8. 14). Erwähnt ist er auch Hist. aug. Claud. 7, 4 (in einem angeblichen Brief des Kaisers Claudius II.). Vgl. über ihn auch Klebs Prosop. Imp. Rom. I 244f., 2. [Stein.]

Reganum, Geogr. Rav. IV 25 als nördlicher Nebenfluß der Donau in Germanien genannt, der heutige Regen. [Rappaport.]

Regata, nach Procop. bell. Got. I 11 ed. Haury 280 Stadien (ca. 52 km) von Rom entfernte in der Ebene am Decennovium (s. d.) gelegene Örtlichkeit, wo Vitiges zum König gewählt wurde. [Weiss.]

Ῥηγέβηλος, babylonischer König, regierte gemäß dem Ptolem. Kanon vom 13. Februar 693 bis 11. Februar 692. *Nergal-ušezib* (so Bab. Königsliste und Chronik W). hypokorist. von Sanherib (Taylor-Prisma IV 34) *Šuzubu* genannt und durch die Apposition ‚der Babylonier' von Šuzubu ‚dem Kaldäer' (vgl. Mesesimordakos) unterschieden, wurde von Ḫallušu von Elam im Frühjahr 694 auf den Thron gesetzt. Nach 1$^1/_2$jähriger Regierung erlag er 693 trotz der Hilfe Elams dem Heere Sanheribs und wanderte in die Gefangenschaft nach Assyrien. Über sein ferneres Schicksal verlautet nichts. [Weissbach.]

Regemaurekion, Hierokl. 697, 5 nennt den Ort in Galatia Salutaria; Ramsay Asia min. 228 erklärt es durch gewagte Vermutungen als Ῥεγεὼν Ὀρκιον und bringt es mit Orkistos zusammen, was mehr als unsicher ist. [Ruge.]

Regendarius s. *regerendarius,* Beamter im Officium der Praefecti praetorio, der speziell bei der Bewilligung der Erlaubnisscheine für den *cursus publicus* (s. o. Bd. IV S. 1859) tätig ist, und zwar sind zwei *r.* hier vorhanden, Lydus de

magistr. III 4, 21. Cassiod. var. XI 29. Außerdem erscheinen *r.* in dem Officium des Praefectus urbi von Rom, der Magistri peditum und equitum und auch einiger Comites und Duces des Westens, Not. dign. or. 2. 3; occ. 2. 3. 4. 5. 25ff. [Eger.]

Regentium s. Regni, Regnum.

Regenus, südgallischer Terrasigillatatöpfer aus der ersten Hälfte des 1. Jhdts. Seine Gefäße gelangten auch nach Spanien, Germanien und England. CIL II. VII. XII. XIII. [Oxé.]

Regesalamara, Hierokl. 681, 7 nennt in Pamphylien R.; Ramsay Phrygia I 323f bringt den Namen in Zusammenhang mit dem Salzsee Ἀσκανία λίμνη (s. d.) und sucht daher R. in dem südwestlichen Ufergebiet dieses Sees. [Ruge.]

Regetnoknada, Ort in Galatia salutaria, Hierokl. 698, 1. Die Lesart ist unsicher. Der Name wird erklärt als Regio Troknades, was natürlich ganz unsicher ist. Ramsay Asia min. 227. CIL III Suppl. 6997. Müller zu Ptolem. V 2, 17 s. Τρικωμία. [Ruge.]

Regia (griechisch βασίλειον oder einfach Ῥήγια). **1)** In historischer Zeit das Amtshaus des Pontifex maximus in Rom, an der Ostseite des Forums. Die ersten Stücke der alten R., die in neuerer Zeit entdeckt wurden, waren die Marmorplatten von den Außenwänden, auf denen die berühmten Fasti verzeichnet sind. Die Hauptmasse der Fasti wurde im J. 1546 etwa in der Mitte zwischen der Front des Faustina-Tempels und der Ostecke des Castor-Tempels gefunden (vgl. Hülsen Arch. Jahrb. 1889, 234). Freilich wußte man damals noch nicht, daß es sich um Trümmer der R. handelte. Die sichere Feststellung, daß die R. an der Rückseite des Caesar-Tempels gelegen habe, gelang erst Nichols im J. 1886 (Hülsen a. a. O. 239). Im gleichen Jahre konstatierte Jordan durch Grabungen an dieser Stelle Baureste aus zwei verschiedenen Epochen, zunächst eines älteren Gebäudes, das sich Wand an Wand mit dem Hause der Vestalinnen berührte, und das nach Material und Technik in die republikanische Zeit gehört; sodann eines kleinen jüngeren Baus, der mit vollendeter Technik und großem Luxus errichtet war. Diese jüngere R. hatte, wegen des Laufs der sie umgebenden Straßenzüge, die Gestalt eines unregelmäßigen Fünfecks (Hülsen a. a. O.). Die Identifizierung der Trümmer ergab sich von selbst: der ältere Tuffbau ist die R. der Republik, die jüngeren Marmorfragmente stammen von dem Neubau, den Calvinus im J. 36 v. Chr. errichtete (vgl. u.). Eine genaue Untersuchung der Fundamente nahm dann Hülsen im J. 1888 vor. Seine Ergebnisse verwandte er zu einem anschaulichen Rekonstruktionsversuch (Arch. Jahrb. 1889, 228ff.). Schließlich wurde bei den großen Ausgrabungen auf dem Forum im J. 1899 das ganze Areal bis zu den tiefsten Schichten freigelegt. Es ergab sich, daß die Nordwestecke der R. ein freier Hof war. Dort fanden sich Reste altertümlicher Ableitungskanäle aus Tuff, sodann zwei Brunnen, von denen der eine u. a. Stücke von Tuffsteinen mit Brandspuren enthielt, schließlich eine Cisterne mit Wänden aus Tuffquadern. In ihrem Innern fand man u. a. 68 Schreibgriffel aus Knochen und Reste einer Schreibtafel aus Eichenholz, sowie die Fragmente eines Puteal aus Kalkstein, von dessen Inschrift in zierlichen voraugusteischen Buchstaben nur das Wort *regia* übrig geblieben war. Der südlich anstoßende Raum hatte ein Paviment aus Tuffplatten, in dessen Mitte sich eine runde Substruktion aus grauem Tuff von 2,53 m Durchmesser findet. Wesentliche Stücke von der Marmorarchitektur des Calvinus wurden jedoch bei diesen Grabungen nicht entdeckt (vgl. die Referate Hülsens Arch. Anz. 1900, 1ff.; sowie Röm. Mitt. XX 77ff., in denen einige Irrtümer der ersten Ausgrabungsberichte richtiggestellt sind).

Was die R. ursprünglich gewesen ist, sagt ihr Namen selbst deutlich genug: (*domus*) *regia* ist das ‚Haus des Königs'; es haben also dort ursprünglich die Herrscher von Rom residiert. Der nominelle Nachfolger der alten Könige, der Rex sacrorum, hat jedoch die Verfügung über die R. nicht behalten; sie ging vielmehr auf den neuen republikanischen Oberpriester, auf den Pontifex maximus über, dem die R. freilich in historischer Zeit nicht als Wohnung, sondern nur als Amtshaus zur Verfügung steht, da der Bau als *fanum* gilt. Über diese ganze Umwandlung haben wir natürlich keine Zeugnisse. Wir kennen nur auf der einen Seite den Namen *regia* und auf der anderen die Verhältnisse der späteren Zeit. Daß die R. nicht das Wohnhaus des Opferkönigs ist, zeigt am deutlichsten Fest. 293 (*via*), *ut vulgus opinatur, sacra appellanda est a regia ad domum regis sacrificuli.* Es gab also an der Via sacra noch ein eigenes Haus des Rex sacrorum. Den Zusammenhang mit dem Pontifex maximus gibt zunächst Serv. Aen. VIII 363 *domus —, in qua pontifex habitat, regia dicitur.* Diese Angabe ist schief; denn als Caesar dieses Priestertum verwaltete, wohnte er nicht in der *r.*, Sueton. Caes. 46 *habitavit — post pontificatum maximum in sacra via domo publica.* Es gab also eine eigene *domus publica,* die dem Pontifex als Wohnung diente. Indessen wissen wir positiv, daß der Pontifex maximus die Sitzungen des Collegiums der Pontifices in der R. abhalten mußte. Es heißt nämlich Plin. ep. IV 11, 6 von Domitian — als Beweis für seine tyrannischen Launen — *reliquos pontifices non in Regiam, sed in Albanam villam convocavit.* Ebenso schreibt Cicero ad Atticum X 3 a: *Visum te aiunt in regia* und meint damit, daß dieser bei Caesar gewesen ist. Also war der Pontifex maximus der Hausherr in der R., in der freilich als *fanum* kein Sterblicher ‚wohnen' durfte (vgl. Cass. Dio XLVIII 42 vom Neubau des Calvinus: ἀνῳκοδόμησε καὶ καθιέρωσεν. Nach derselben Stelle galt es als Sacrilegium, eine Statue aus der R. zu entfernen; vgl. auch Fest 278). In der R. befand sich ein Sacrarium des Mars, in dem man die berühmten heiligen Lanzen des Gottes aufbewahrte, deren ‚Bewegung' als Vorzeichen galt; Senatsbeschluß bei Gellius IV 6, 2 *Quod C. Iulius L. f. pontifex nuntiavit in sacrario in regia hastas Martias movisse* usw. Solche Prodigien, gewöhnlich in der Formel mitgeteilt *hastae Martis in regia motae,* bei Iulius Obsequens 36. 44. 47. 50, vgl. auch Plut. Rom. 29.

Ein weiteres Sacrarium in der R. gehörte der Ops Consiva (Varro de l. l. VI 21); dort befanden sich offenbar die für das Opfer nötigen Geräte *praefericulum* und *secespita* (vgl. Fest. 249. 348 in der Herstellung von Jordan Topogr. d. Stadt Rom II 274f.). An Kulthandlungen, die in der R. vorgenommen werden, kennen wir: 1. Ein Opfer des Rex am Agonium (9. Januar), Varro de l. l. VI 12: *dies Agonales, per quos rex in regia arietem immolat.* 2. Ein Opfer des Pontifex zusammen mit den Salischen Jungfrauen, Fest. 329: *Salias virgines, — quas Aelius Stilo scripsit sacrificium facere in regia cum Pontifice.* 3. Ein Opfer der Regina, Macrob. I 15, 19: *Kalendis omnibus — regina sacrorum — porcam vel agnam in regia Iunoni immolat.* 4. Ein Opfer der Flaminica, Macrob. I 16, 30 (nach Granius Licinianus): *flaminica omnibus nundinis in regia Iovi arietem soleat immolare.* Endlich wird nach Fest. 178 das Blut aus dem Schwanze des Oktoberrosses auf den Herd der R. geträufelt und das Haupt des Pferdes an ihrer Wand angenagelt (vgl. Plut. quaest. Rom. 97). Eine ähnliche Ceremonie mit den Köpfen zweier Verbrecher, die im J. 46 v. Chr. vorgenommen wurde, erwähnt Cass. Dio XLIII 24 (*αἵ γε κεφαλαὶ αὐτῶν πρὸς τὸ βασίλειον ἀνετέθησαν*). In der R. traten auch im J. 14 n. Chr. die Arvalen zusammen (CIL VI 2023 a, Z. 9 und 18). Die Götter, die in Beziehungen zur R. stehen, Ianus (ihm galt das Agonium vom 9. Januar, vgl. Wissowa Religion² 103), Mars, Ops Consiva, Iuppiter, Iuno — dazu tritt dann noch die benachbarte Vesta — gehören zu den ältesten, die in Rom überhaupt verehrt worden sind (vgl. Wissowa a. a. O. 20; für Iuno 186). Trotzdem wäre es natürlich falsch, etwa in diesen Gottheiten ein bestimmtes System erblicken zu wollen. Es haben wohl zufällige Momente mitgespielt, die dazu führten, daß man gewisse Kulthandlungen in die R. verlegte. Die heiligen Geräte des Mars und der Ops hat wohl schon der regierende König von Rom in seinem Hause aufbewahrt, und er wie seine Gattin werden die Ceremonien vollzogen haben, die später dem Rex und der Regina sacrorum zugefallen sind. Auch das Opfer, das später der Pontifex zusammen mit den Virgines Saliae vornahm, mag ursprünglich Sache des Königs gewesen sein. Das Opfer der Flaminica an den Nundinen ist offenbar als Seitenstück zu dem Opfer der Königin an den Kalenden in die R. verlegt worden. Das Oktoberpferd gehört zur R. wegen ihrer Beziehungen zum Marskult.

Die alte R. wurde im J. 148 v. Chr. durch einen Brand zerstört. Obsequ. 19: *vasto incendio Romae cum regia quoque ureretur, sacrarium et ex duabus altera laurus ex mediis ignibus inviolatae steterunt.* Auf denselben Vorgang bezieht sich Liv. epit. Oxyrh. Z. 127—129: *sacrarium [Opis (?) et laur]us foci* (Papyrus: *soci*) *maximo incendio [inviolata].* Welche nähere Bewandtnis es mit diesen beiden Lorbeerzweigen hatte, steht nicht fest. Ein Jahrhundert später wurde die R. durch einen neuen Brand heimgesucht. Den Neubau nahm Cn. Domitius Calvinus nach seinem Triumph über die Spanier im J. 36 v. Chr. (vgl. die Triumphalfasten zu diesem Jahr) vor. Die Kosten deckte er mit einem Teil des *aurum coronarium* (Dio XLVIII 42). Der Bau war überaus prächtig (*ἄλλοις τέ τισι λαμπρῶς κοσμήσας καὶ εἰκόσιν*). Einen Teil der Statuen hatte Octavianus selbst geliefert, was später Veranlassung zu einer albernen Anekdote gab (Dio a. a. O). Da Augustus als Pontifex maximus die R. kaum mehr benutzte — er konnte diese Räume für seine Amtsgeschäfte bequem entbehren —, stellte er sie den benachbarten Vestalinnen zur Verfügung (Dio LIV 27: *τὴν — τοῦ βασιλέως τῶν ἱερῶν ταῖς ἀειπαρθένοις ἔδωκεν, ἐπειδὴ ὁμότοιχος ταῖς οἰκήσεσιν αὐτῶν ἦν.* Die Erwähnung des Rex sacrorum ist dabei irrtümlich). Die Sitzungen der Pontifices mußten freilich auch später noch in der R. stattfinden (Plin. ep. IV 11, 6). Die Angabe des Tacitus, daß die R. beim Neronischen Brand wieder zerstört wurde (ann. XV 41), ist wohl übertrieben. Eine Restauration nach dem großen Brande vom J. 191 vermutet Hülsen Arch. Jahrb. 1889, 249. Soweit wir sehen können, hat die R. bis zum Ausgang des Altertums existiert. Noch in der Inschrift CIL VI 511 vom J. 377 wird der Geehrte, ein Priester, so angeredet (Z. 12): *antiqua generose domo, cui regia Vestae pontifici felix sacrato militat igne.* — Zwei Statuen *ante regiam* erwähnt Plin. n. h. XXXIV 48.

Die antike Überlieferung führte die Erbauung der ersten R. wegen ihres sacralen Charakters auf König Numa zurück (Plut. Num. 14. Serv. Aen. VIII 363. Solin. I 21. Tac. ann. XV 41; vgl. Hor. c. I 2, 15: *monumenta regis*). Daneben steht freilich eine andere Tradition, nach der Numa in dem benachbarten Haus der Vesta gewohnt habe. Daraus ist dann manche Konfusion entstanden. Ovid. fast. VI 263: *hic locus exiguus, qui sustinet Atria Vestae, tunc erat intonsi regia magna Numae*; vgl. Trist. III 1, 30. Das *templum Vestae* als *regia Numae* auch Serv. Aen. VII 153. Bei Serv. Aen. II 325 wird die R. überhaupt mit dem Vestatempel verwechselt. Wegen dieser Zusammenhänge wird das Atrium Vestae auch gelegentlich als Atrium regium bezeichnet, so z. B. Liv. XXVI 27, 3. Es sei noch erwähnt, daß die Leiche Caesars nach Appian. bell. civ. II 148 verbrannt wurde auf dem Forum, *ἔνθα τὸ πάλαι Ῥωμαίοις ἔστι βασίλειον.* Es läßt sich annehmen, daß sich in der R. das Archiv des Pontificalcollegiums befand. Darauf führt es auch, daß Calvinus auf ihren Außenwänden die Triumphal- und Consularfasten anbringen ließ, s. den Art. Fasti o. Bd. VI S 2027ff. Über ihre Verteilung an der Süd- und Westwand s. CIL I² p. 5. In der Frage der Anordnung der einzelnen Platten trifft ohne Zweifel Hülsen Röm. Mitt. XX 77ff. gegen Schön Wiener Studien XXIV 325ff. das Richtige. Auf dem Kapitolinischen Stadtplan steht die *[R]egia* T. III 21.

Bei den Ausgrabungen im J. 1899 wurde an der Südwestecke der R. eine Inschrift gefunden, aus der hervorgeht, daß mit der R. das Amtslokal, die *schola*, der *kalatores pontificum et flaminum* in Verbindung gestanden hat. Der genaue Platz dieser Schola steht jedoch nicht fest (vgl. Hülsen Arch. Anz. 1900, 8).

Im Anschluß an die R. des Numa hat die römische Gelehrtenspekulation auch den übrigen

Königen bestimmte Wohnhäuser zugewiesen. Eine solche Liste z. B. bei Solin. I 21, vgl. Jordan I 1, 155. Im allgemeinen über die R.: Jordan Topographie d. Stadt Rom I 2, 423ff. II 271ff. Wissowa Religion² 502. [Rosenberg.]

2) Nach Ptolem. II 2, 9, Name zweier Orte im inneren Irland, gewiß bloße Bezeichnung von Fürstensitzen, von denen Ptolemaios nichts Genaues wußte. [Haverfield.]

3) Hasta Regia, Stadt im Gerichtssprengel von Gades (s. Hasta). [Schulten.]

4) Regia, *quidam locus, qui Regia vocitatur* in dem von den Vandalen besetzten Teile Afrikas, Vict. Vit. I 13, 41. [Dessau.]

Regia aqua, ein Gießbach im epeirotischen Chaonien, der seine Quelle am Fuß des Kastells von Chimaira (s. o. Bd. III S. 2281, 1) im Gebiet der akrokeraunischen Berge hat, Plin. n. h. IV 4 (s. o. Bd. II S. 304, 77). [Bürchner.]

Regiae, Ortschaft der Provinz Mauretania Caesariensis, *ad Regias*, Station der großen mauretanischen Binnenlandstraße, Itin. Ant. 36; die Einwohner Regienses, nach dem etwa 25 römischen Meilen von dem heutigen Arbal (Provinz Oran) gefundenen Grenzstein CIL VIII Suppl. 21663 = Dessau 5963, wonach die Lage bei Arbal gesichert ist; vgl. CIL VIII Suppl. 21628; Bischofssitz nach Not. episc. Maur. Caes. nr. 51, in Halms Victor Vitensis 69. [Dessau.]

Regiae leges s. Lex.

Regianensis (*civitas*), in Numidien, Bischofssitz, Not. episc. Num. nr. 91, in Halms Victor Vitensis 67. [Dessau.]

Regianus oder *Regianus* (es ist uns nur der Genetiv *Regiani* überliefert), Verfasser von drei kurzen hexametrischen Epigrammen auf Bäder (Anth. lat. 270—272 Riese = PLM IV p. 359 Baehrens); im mittleren wird Baiae genannt, und man wird nicht geneigt sein, das Wort hier übertragen zu nehmen (vgl. Thes. ling. lat. II 1683, 81) und etwa an ein Bad bei Karthago (vgl. Anth. 377) zu denken, da Venus als Gönnerin hervorgehoben wird. Die kleinen Gedichte sind hübsch, gute Schulware, auch im Versbau korrekt, so daß sie uns ebensowenig wie der Name Näheres über ihren Verfasser verraten; ihn für einen der Africaner in der Sammlung des Salmasianus zu halten, liegt kein Grund vor. [Vollmer.]

Regianum (Ptolem. Geogr. III 10, 5 *Ῥηγιανόν*, Geogr. Rav. IV 7 p. 189, 19f. *Vico Bapeni Augusti Regiano Ciambron*). Mannert VII 87 und C. Müller Ptolem. Geogr. 464 sind der Ansicht, daß bei Geogr. Rav. unter dem Namen *Augusti Regiano* nicht zwei, sondern nur ein Ort, und zwar das ptolemäische R. steckt; vgl. o. Bd. III S. 2345 Nr. 8. [Vulić.]

Regiates s. Veleiates.

Regifugium, römisches Staatsfest am 24. Februar (s. die Kalender bei Mommsen CIL I² p. 310). Die römischen Gelehrten vertraten im allgemeinen die Ansicht, daß die dem Feste zugrunde liegende ‚Flucht des Königs' die Vertreibung des Tarquinius Superbus aus Rom gewesen sei. Fest.-Paulus p. 279: *R. sacrum dicebant, quo die rex Tarquinius fugerit e Roma.* (Die Darstellung des Festus selbst [p. 278] ist nur so trümmerhaft erhalten, daß sich daraus keine Schlüsse irgendwelcher Art ziehen lassen.) Ebenso Auson. de feriis Romanis 13: *R. pulsis ex urbe tyrannis laetum.* Polemius Silvius zu jenem Tage (CIL I² p. 259): *R., cum Tarquinius Superbus fertur ex urbe expulsus.* Der gleichen Deutung folgt Ovid. Fast. II 685: *nunc mihi dicenda est regis fuga. traxit ab illa sextus ab extremo nomina mense dies.* Er benutzt die Gelegenheit, um eine ausführliche Schilderung der letzten Schicksale des Tarquinius zu geben (bis v. 852). Indessen ist die Auffassung, daß das R. ein Fest zur Erinnerung an den Sturz der Monarchie gewesen ist, völlig unmöglich. Das zeigt die Existenz eines zweiten Festes, das von dem *regifugium* nicht zu trennen ist, nämlich der Tag der *poplifugia* am 5. Juli (Mommsen a. a. O.). Deutlich sind ‚Königsflucht' und ‚Volksflucht' parallel, und da die letztere mit der Vertreibung der Tarquinier nichts zu tun haben kann, ist auch die historische Deutung der ‚Königsflucht' absurd.

Welche Bewandnis es wirklich mit der Flucht des *rex* hatte, geht aus einer Stelle des Plutarch hervor (quaest. Rom. 63). Er sagt in einer Betrachtung über den römischen *rex sacrorum*: *ἔστι γοῦν τις ἐν ἀγορᾷ θυσία πρὸς τῷ λεγομένῳ Κομιτίῳ πάτριος, ἣν θύσας ὁ βασιλεὺς κατὰ τάχος ἄπεισι φεύγων ἐξ ἀγορᾶς.* Das R. hatte also seinen Namen nach einem ganz bestimmten Ritus, der alljährlich am 24. Februar vollzogen wurde. An diesem Tage hatte der Opferkönig ein Opfer am Comitium darzubringen, nach dessen Vollendung er sich fliehend entfernen mußte. Für diese tatsächliche *fuga* des *rex* haben wir noch ein weiteres Zeugnis. Der gelehrte Kalender-Kommentator, dem die Fasti Praenestini folgen, polemisiert zum 24. März gegen eine Ansicht, nach der dieser Tag die bekannte Bezeichnung *Q. R. C. F.* darum trage, weil *eo die ex comitio fugerit [rex].* Die falsche Auflösung war also etwa: *q(uando) r(ex) c(omitio) f(ugit) (fas)* statt der richtigen: *q(uando) r(ex) c(omitiavit) f(as).* Hier finden wir also die gleiche rituelle Flucht des Königs vom Comitium wieder, die den betreffenden Forscher zu seiner — freilich falschen — Auslegung verleitet hat. Die Stelle der Fasti Praenest. lehrt weiter, daß schon von den Römern selbst der Zusammenhang erkannt worden ist, der zwischen dem Staatsfest des R. und jenen beiden *dies fissi* bestand, die die Bezeichnung *Q. R. C. F.* trugen. Äußerlich tritt dies schon darin hervor, daß alle drei Tage auf den 24. des Monats fallen: 24. Februar, 24. März, 24. Mai; vgl. Ovid zum letzten Datum, Fast. V 727: *Quattuor inde notis locus est, quibus ordine lectis vel mos sacrorum vel fuga regis inest.* Zur sachlichen Deutung bemerkt Wissowa (Religion d. Röm.² 436, 5), daß das R. wohl ebenso als Nachtrag zu den Terminalia (23. Februar) zu betrachten sei, wie die beiden mit *Q. R. C. F.* bezeichneten Tage Nachträge zu den beiden Tubilustria sind. Bei dieser Auffassung des R. als ‚Nachtragsfest' wird es auch begreiflich, daß es — außer den zweiten Equirria am 14. März — das einzige römische Staatsfest ist, das nicht auf einen ungeraden Monatstag fällt. Man dachte eben das R. nicht für sich allein, sondern gewissermaßen als

Schlußakt der Terminalia vom 23. Februar. Am Tage nach den drei Festen vom 23. hatte also jedesmal der König noch ein Opfer darzubringen. Die Opfer im März und Mai waren von geringerer Wichtigkeit, sodaß die beiden Tage, nach Erledigung der heiligen Handlung, noch der privaten Verwendung freigegeben werden konnten. Dagegen war das *sacrum* am 24. Februar so wichtig, daß es als selbständiges Staatsfest galt.

Ein sicheres Urteil über den Sinn des R. wird dadurch erschwert, daß wir uns von den Riten des Parallelfestes, der Poplifugia, keine klare Vorstellung machen können (Wissowa a. a. O. 116). Da aber die Poplifugia ein Iuppiterfest sind, ist vielleicht der Schluß erlaubt, daß auch am R. vor allem der oberste der Götter angerufen wurde. Dazu stimmt es, daß die Terminalia als Staatsfest gleichfalls dem Iuppiter galten (Wissowa 136). Die Hypothesen, die Frazer in seinen verschiedenen Untersuchungen zur Entstehung des Königtums über das R. vorträgt, z. B. Lectures on the Early History of the Kingship 266; Golden Bough[2] II 67 sind für uns schon aus methodischen Gründen nicht diskutabel. Er meint, daß die alten Priesterkönige von Zeit zu Zeit um ihr Leben kämpfen mußten, um so zu erweisen, daß der göttliche Geist in ihnen noch kräftig sei. So wäre auch in Rom der Rex am Tage des R. ursprünglich getötet worden, während er später nach milderer Sitte um sein Leben laufen durfte. Wenn die Analogien aus dem Bereich exotischer Völker, mit denen Frazer arbeitet, zur Lösung der Frage nichts helfen können, so sind wir doch berechtigt, uns nach ähnlichen Riten innerhalb des antiken Kulturgebiets umzusehen. Nun sind Opfer, nach deren Vollendung der Priester fliehen muß, bei den Griechen keineswegs unerhört. Das wichtigste Seitenstück zum R. bilden wohl die attischen Dipolieia (Gruppe Griech. Mythologie I 28; vgl. II 918). Es war dies ursprünglich ein Notopfer bei Dürre oder Seuche, bei dem, wie es scheint, ein Mitglied des vornehmen Geschlechts der Butaden die als Ursache des Leidens vorausgesetzte Blutschuld auf sich nahm, das vorgeschriebene Opfer vollzog und dann in die Verbannung ging (Gruppe a. a. O.). Später wurde in Athen aus diesem außergewöhnlichen Akt ein regelmäßiges Fest, bei dem die Verbannung des Butaden durch einen ‚Mummenschanz' ersetzt war. Vielleicht ist die Entwicklung in Rom ähnlich vor sich gegangen. Wenn man sich an den Terminalia aufs neue des Schutzes der Gottheit für die umgrenzte Feldmark versichert hatte, mußte auch alle Schuld aus diesem Gebiet entfernt werden. So nahm dann der Rex die begangenen Frevel auf sich, vollzog am nächsten Tag das Sühneopfer — wie der Butade in Athen — und ging darauf scheinbar in die Verbannung; nur dies kann die *fuga* sakralrechtlich bedeuten. Entsprechend wäre dann an den ‚Poplifugia' eine scheinbare ‚Flucht' des ganzen *populus* anzusetzen. Daß auch dieser Ritus aus dem normalen Festkalender herausfiel, zeigt der Umstand, daß die Poplifugia als einziges Staatsfest in dem zwischen Kalenden und Nonen des Monats liegenden Zeitraum begangen wurden (Wissowa a. a. O. 436). Man darf wohl annehmen, daß das R. noch aus der Königszeit stammt, und daß auch in diesem Falle der ursprüngliche *rex* später vom *rex sacrorum* abgelöst worden ist. [Rosenberg.]

Regillum früh verschollener Ort im Sabinerland, aus dem die patrizische Gens Claudia stammen soll. Suet. Tib. 1. Liv. II 16, 4. Dion. Hal. V 40. XI 15. Nibby Analisi II 378 setzt ihn in Moricone, ca. 14 km nördlich von Tibur, an; s. o. Bd. III S. 2663f. [Weiss.]

Regillus, Praefectus praetorio mit Iulianus an Stelle des im J. 190 n. Chr. getöteten (M. Aurelius) Cleander. Bald darauf wurden auch sie hingerichtet, Hist. aug. Comm. 7, 4. Vgl. Heer Philol. IX Suppl. 75—79. 84. [Stein.]

Regillus lacus, wird von Liv. II 19, 3 in das Gebiet von Tusculum verlegt, kann also mit der Siedlung Regillum nicht in Zusammenhang gebracht werden. Nach Nibby Analisi III 9. Ashby Class. review XII 470; Rendiconti ac. Linc. d. sc. mor. V 7, 103f. der Pantano Secco genannte Krater bei Frascati. Es war der Schauplatz der sagenhaften Schlacht der Römer gegen die mit Tarquinius Superbus verbündeten Latiner. Liv. II 19. 21. VI 2. Dion. Hal. VI 3. Cic. deor. nat. II 6. III 11. Plin. XXXIII 38 u. a.; vgl. Kiepert Formae XX 2. Pais Storia di Roma I 2, 344. [Weiss.]

Regina. 1) a) In Sarmizegetusa hat sich folgende Inschrift gefunden: *Deae [Re]ginae M. Com(inius) Q[u]intus, eq(uo) p(ublico), pon(tifex) et q(uin)q(uennalis) col(oniae), et Antonia Valentina eius pro salute Claudiae Valentinae templ(um) a solo fecerunt* (CIL III 7907). Da dies die Weihinschrift eines neugegründeten Tempels ist, kann R. nicht als Beiname der Isis oder der Iuno gedeutet werden, sondern muß die eigentliche und offizielle Bezeichnung der betreffenden Gottheit sein. Wahrscheinlich ist es Übersetzung eines dacischen Götternamens, der ‚Königin' bedeutete. Vielleicht ist in den Badones Reginae, denen in Apulum, also gleichfalls in einer dacischen Stadt, ein Altar gesetzt ist, der fragliche barbarische Name erhalten (Jul. Jung Österr. Jahresh. Beibl. 3 (1890), 186). Auf diese Gottheit beziehen sich CIL III 10594 aus Salva: *Reginae*, CIL III 7908 aus Sarmizegetusa: *Deae Reginae*, CIL III 8029 aus Romula: *placidae Reginae*, CIL III 8244 aus Naissus: *domn(ae) Reg(inae) et Domno et Bono Evento*, vielleicht auch CIL III 1680 gleichfalls aus Naissus: *I(ovi) o(ptimo) m(aximo) et Iun(oni) Reg(inae) et deo Lib(ero) et hila(ri?) Reg(inae)*. Auch in der dacischen Inschrift CIL III 1342 wird *deae s(anctae) Reg(inae)*, nicht *deae [I]s[idi] Reg(inae)*, zu lesen sein. Wenn in Dacien und seinen Nachbarprovinzen *Diana Regina* (CIL III 1003. 6160. 7423. 7497. 12371—12373), *Fortuna Regina* (CIL III 4399), *Nemesis Regina* (CIL III 7767. 13777. 14071. 14075. 14076. 14358) vorkommen, so dürften dies alles römische Umschreibungen für dieselbe Barbarengottheit sein.

b) Beiname der Iuno. Wie den Griechen ihr Zeus, so galt Iuppiter den Römern für den König der Götter. Aber da sein capitolinischer Tempel unmittelbar nach der Vertreibung des Tarquinius Superbus geweiht wurde, war der Titel *rex* damals zu verhaßt, als daß man ihn dem Gotte

hätte beilegen können. Dagegen erschien die weibliche Form *regina* unbedenklich. Wo bei Nennung der capitolinischen Dreiheit dem Iuppiter die Epitheta *optimus maximus* beigelegt werden, erscheint daher neben ihm regelmäßig die *Iuno Regina*. So in den Akten der Arvalbrüder und in zahlreichen Inschriften, die über alle Provinzen verbreitet sind. Natürlich fehlen auch solche nicht, die ihr allein gewidmet sind (CIL II 1024. 1267. 2661 u. s.). Im Kriege gegen die Ligurer gelobte der Consul M. Aemilius Lepidus im J. 187 v. Chr. der Iuno R. einen eigenen Tempel auch in Rom (Liv. XXXIX 2, 11) und weihte ihn 179 v. Chr. beim Circus Flaminius (Liv. XL 52, 1—3).

Schon lange vorher war die Veientische Iuno R. bei der Zerstörung ihrer Stadt nach Rom evoziert worden und hatte 392 v. Chr. einen Tempel auf dem Aventin empfangen (Liv. V 21, 3. 23, 7. 31, 3. Dion. Hal. XIII 3), der namentlich den römischen Matronen heilig war (Liv. V 31, 3. XXI 62, 8. XXVII 37, 7—15). Ein altertümliches Lied, das bei den Prozessionen zu ihrem Tempel von den Jungfrauen gesungen wurde, war dem Livius noch bekannt (XXVII 37, 13).

In Lanuvium wurde Iuno mit den Beinamen *Seispes mater regina* verehrt (ausgeschrieben CIL XIV 2090; vgl. Fest. 343. Cohen Médailles impériales II[2] 315; nur mit den Anfangsbuchstaben *I. S. M. R.* Eckhel Doctrina numorum V 324. CIL XIV 2088. 2089. 2091. 2121). Als die Stadt in dem großen Latinerkriege (338 v. Chr.) unterworfen und ihr das Bürgerrecht aufgezwungen wurde, übernahm Rom zum Teil den Kultus dieser Göttin (Liv. VIII 14, 2). Die Consuln mußten ihr regelmäßige Opfer darbringen (Cic. pro Mur. 41, 90), und noch in der Kaiserzeit wurden *sacerdotes Lanuvini* für sie aus der römischen Ritterschaft ernannt (Dessau CIL XIV p. 192). Das Heiligtum der Göttin war so reich, daß Octavian in den Nöten der Bürgerkriege eine Anleihe bei ihm machte (Appian. bell. civ. V 24). Ihr Bild beschreibt Cic. de nat. deor. I 29, 82: *cum pelle caprina, cum hasta, cum scutulo, cum calceolis repandis*. In Rom wurde ihr 194 v. Chr. am Forum holitorium ein Tempel gebaut. Wissowa Religion und Kultus der Römer 117.

c) Derselbe Beiname findet sich häufig bei Isis (CIL V 2109. 2797. 3231. 3232. 3294. 8228. 8229. VI 354. IX 1153. XII 1562 u. s.), vereinzelt bei Minerva (Jahrb. d. Vereins v. Altertumsfreunden im Rheinlande XLII 1867, 117), Noreia (CIL III 5300), Proserpina (Schriften der Balkankommission 4. Kalinka Antike Denkmäler in Bulgarien 141 p. 131), Salus (CIL VII 100) und konnte daher wohl auf alle weiblichen Gottheiten angewandt werden. Über Badones, Diana, Fortuna, Nemesis s. unter a). [Seeck.]

2) Regina, Gemahlin eines Platza (vgl. Cassiod. ind. pers. 497 s. v.), die während der Abwesenheit ihres Gemahls auf einem Feldzug den Nachstellungen und Mißhandlungen eines Brandila und seiner Gemahlin Procula ausgesetzt war. Auf wiederholte Beschwerden des Patza ordnet Theoderich in einem Brief an den Wilitancus dux eine Untersuchung an (bei Cassiod. var. V 33 = Mon. Germ. hist. a. a. vol. XII p. 161, J. 523/526; vgl. var. V 32 = a. a. O. p. 160, J. 523/526). [Stech.]

3) *Ῥηγῖνα, Ῥιγινία*, byzantinische Namensform des thrakischen Flusses Erginos, s. o. Bd. VI S. 432. [Oberhummer.]

4) Regina, zwei Städte der Hispania Baetica. Die eine an der Straße von Astigis nach Emerita (Itin. Ant. p. 415. Ptolem. II 4, 10. Plin. III 14. CIL II 1037. 1038) heute Regna. S. CIL II p. 133. Die andere im Convent von Gades (Plin. III 15). [Schulten.]

Regina sacrorum, die Gattin des römischen Opferkönigs. Sie hat als solche bestimmte priesterliche Funktionen, von denen wir leider nur eine kennen, nämlich daß sie an allen Kalenden der Iuno in der Regia eine *porca* oder *agna* zu opfern hat (Macrob. I 15, 19). Andere *sacrificia* der Königin erwähnt Serv. Aen. IV 137. Sie trug bei diesen den *arculum* (oder *inarculum* Fest. p. 113) genannten, zu einem Kranze gebogenen Zweig auf dem Kopf, in dem die *flaminica* bei jeder Kulthandlung erscheinen mußte. Mit ihrem Gatten mußte die *r. s.* in der traditionellen Form der *confarreatio* vermählt sein (Gai. I 112). Eine *Manlia L. f. Fadilla regina sacrorum* findet sich auf den stadtrömischen Inschriften CIL VI 2123 und 2124. Die nächste Analogie zu der Stellung der *r. s.* bietet in Rom selbst das Priestertum der *flaminica*, der Gattin des *flamen Dialis*, für die auch ähnliche Ritualvorschriften bestanden wie für die Königin. Noch interessanter ist der Vergleich mit der attischen Basilissa, der Frau des Basileus, der sich freilich im einzelnen nicht durchführen läßt, weil wir von der *r. s.* zu wenig wissen; s. auch unter Rex sacrorum. [Rosenberg.]

Reginca, Station der Tab. Peut., 14 Leugae von Fanum Martis (Corseul), im Gebiet der Coriosolites in der Bretagne (CIL XIII 1 p. 490), wird von Holder s. v. südlich von St. Servan, am rechten Ufer der Rance gesucht. Nach de Ricci Rép. épigr. de la Bret. occid. p. 20f. ist *Reginea* zu lesen und dieses in dem heutigen Kap und Ort *Erguy* zu suchen; vgl. Desjardins Géogr. de la Gaule I 321. II 486. CIL XIII 2 p. 675 [Haug.]

Reginia Maxima, Gemahlin des P. Vibius Marianus, Mutter der *c(larissima) f(emina) Vibia Maria Maxima*, CIL VI 1636. [Stein.]

Ῥηγῖνος (FHG II 12*) wird von Suid. s. v. als Grammatiker und Verfasser eines *Πολυμνήμων* betitelten Buches genannt, das Sokrates hist. eccl. III 23 (aus ihm Nikeph. Kallist. hist. eccl. X 36; vgl. auch Malal. 54, 7 ed. Bonn.) mit dem Ps.-Aristotelischen *Πέπλος* und dem *Στέφανος* des Dionys von Samos (s. E. Schwartz o. Bd. V S. 933, 50) zusammenstellt als Bücher, in denen man von apotheosierten Menschen, Herakles, Dionysos, Asklepios, lesen könne In dem nicht so seltenen Namen eine Heimatsbezeichnung zu sehen (Vossius De Hist. Graec. 494 West. C. Müller a. O.), haben wir keine Veranlassung. Der *Πολυμνήμων* ist ein spätes Kompendium, vermutlich mythographischen und paradoxographischen Inhalts. Tzetzes kennt es (zu Lykophr. 177 *τοῦ πολυίστορος Ἀλεξάνδρου καὶ Ἀπολλοδώρου καὶ Ῥηγίνου τοῦ πολυμνήμονος ... ἱστορικώτεροι καθεστήκαμεν*; vgl. auch Malal. a. O. *Ῥηγ. ὁ σοφώτατος*)

und scheint es in den Chiliaden (I 468. VII 643) direkt zu benützen. Der Autor lebt nach dem Paradoxographen Isigonos, den er zitiert (Chil. I 468f.; auch VII 643 stehen ihre Namen nebeneinander). Ob er mit dem Adressaten von Phrynichos zwölftem Logos (Phot. bibl. 158 p. 101 a, 30) identisch ist, läßt sich nicht entscheiden. [F. Jacoby.]

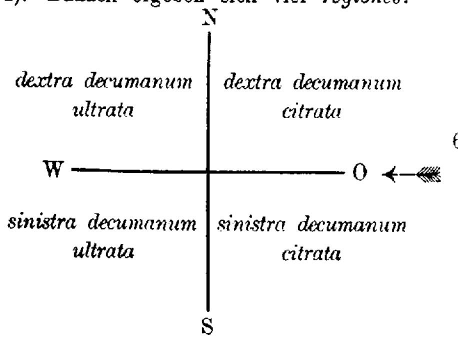
Reginum s. Castra Regina o. Bd. III S. 1771.

Reginum talentum. Nach Festus 359 ist das reginische Talent einen Victoriatus wert, es muß also wie das ebenda erwähnte syrakusanische (dazu Willers Rh. Mus. LX 357) ein kupfernes Münztalent gewesen sein; wenn auch hier wie in Syrakus 1 Talent = 120 Litren betrug, so wog bei dem vorauszusetzenden Verhältnis von Silber zu Kupfer wie 120 : 1 das Kupfertalent 409,2 g, die kupferne Litra soviel wie der Victoriatus, d. h. 3,41 g; hierzu passen aus den erhaltenen Münzen (Head HN[2] 112) nur die geprägten kupfernen Litren mit *XII* hinter dem Apollonkopf, Rückseite die Dioskuren zu Roß (3,42 g Gewicht des schwersten der vier Berliner Exemplare), welche die tiefste Reduktion der reginischen Kupfermünze darstellen. [Regling.]

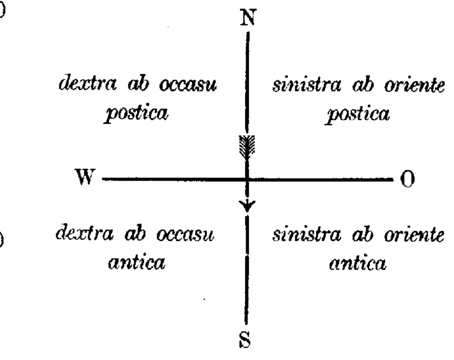
Reginus. 1) Flavius Simplicius Reginus (Haenel Corpus legum 247 = Mansi Concil. coll. V 416), Praefectus praetorio Illyrici im J. 435. Cod. Theod. VI 28, 8, 2. [Seeck.]

2) Reginus, mehrere Terrasigillatatöpfer. Der älteste arbeitete in Südgallien, jüngere in der Schweiz, in Heiligenberg und Rheinzabern. Déchelette Vases céram. 1904. I 211. Fohrer Heiligenberg, 1911 234. 239. Wilh. Ludowici Rheinzab. Töpfer. I—IV. [Oxé.]

Regio. Ursprünglich muß das Wort *regio*, da in ihm dieselbe Wurzel wie in *regere* steckt, die Bedeutung ‚Richtung' gehabt haben, sei es nun, daß man darunter eine Linie oder einen Bezirk verstand, der nach einer Himmelsrichtung sich erstreckte (vgl. Kornemann o. Bd. V S. 718). Nun gibt es bekanntlich bei den italischen Völkern zwei Hauptrichtungen, nach denen man Teilungen am Himmel oder auf der Erdoberfläche vornahm, den *cardo* und *decumanus* (s. d.). Bei den Agrimensores war es allgemeine Sitte, den *decumanus*, den sie als Hauptlinie betrachteten, von Osten nach Westen zu ziehen (Schriften der röm. Feldmesser 1848 I 28: *primo duo limites duxerunt unum ab oriente in occasum, quem vocaverunt decimanum, alterum a meridiano in septentrionem, quem vocaverunt cardinem. Decimanus autem dividebat agrum dextra et sinistra, cardo citra et ultra*). Danach ergeben sich vier *regiones*:



Ganz anders ist der Grundsatz der Teilung bei Varro (de l. l. VII 6: *templi partes quattuor dicuntur sinistra ab oriente, dextra ab occasu, antica ad meridiem, postica ad septentrionem*). Damit stimmt Plinius (n. h. II 54, 142: *laeva prospera existimantur, quoniam laeva parte mundi ortus est*). Auch hatte Attus Navius sich nach Süden gewendet (Cic. de div. I 17, 31: *ad meridiem spectans in vinea media dicitur constitisse*). Im römischen Lager war die dem *cardo* entsprechende Straße Via principalis doppelt so breit wie die dem *decumanus* entsprechende (Nissen Templum 23ff.). Die sämtlichen römischen Karten sind nach Süden orientiert (Elter Forma urbis Romae 1891 II p. IV u. XIV). Daß der Name des *cardo* ihn als Hauptlinie kund tut, ist auch nicht zu vergessen. Daher ergibt sich folgender ursprünglicher Plan:



Die Römer selber haben zwar ihre Limitation auf die Etrusker zurückgeführt (Röm. Feldmesser I 27: *limitum prima origo, sicut Varro descripsit, a disciplina Etrusca*). Aber es steht fest, daß schon in dem Terramare von Castellazzo di Fontanellato eine Art von Limitation vorliegt (Monum. ant. d. Lincei I 1889, 121. Hülsen Röm. Mitt. 1895, 75). Einen Plan mit der hergehörigen Linienzeichnung gibt Lanciani (Ruins and excavations 1897, 116). Wenn also die Bewohner der Terramare Italiker waren, dann ist eine Form der Limitation auch schon von jenen angewandt. Dann könnte die italische und etruskische Limitation sich gegenseitig beeinflußt haben. Über diese und ähnliche Fragen wird man erst klarer urteilen können, wenn das Verhältnis der etruskischen zur babylonischen Limitation erforscht worden ist. [Graffunder.]

Ῥήγιον, Stadt in Thrakien an der Propontis, 12 Milien westlich von Byzantion, Tab. Peut. Itin. Hieros. 570 *mansio Regio*. Steph. Byz. Δαφνούσιον πρὸς τῷ Ῥηγίῳ πλησίον τῆς Θρᾳκῶν γῆς. Sie wurde samt ihrem Hafen (ἐπίνειον) im J. 557 durch ein Erdbeben vollständig zerstört, Agath. V 3. Theophan. 196, scheint aber von Iustinian wiederhergestellt worden zu sein, da er die Straße dorthin ausbauen ließ, Procop. de aedif. IV 8, 5. 18. Wesseling zu Itin. Hieros. Die Stadt lag an der schmalen, Μύρμηξ genannten, Mündung des vom Flusse Batynias (s. o. Bd. III S. 138) gebildeten Limans, daher wohl auch der Name analog dem

bruttischen *Rhegion* (‚Durchbruch'). Eine eingehende, von gutem Verständnis für die Strandbildung zeugende Schilderung der Stelle gibt Procop. de aedif. IV 8, 10—17. Jetzt Kütschük Tschekmedische (‚Kleine Bucht'). Kiepert FOA IX, Spez.-Karte von Westkleinasien II. — Weitere Städte dieses Namens s. u. Regium. [Oberhummer.]

Regionarii. Das Wort *regionarius* ist im Altertum überaus selten und bedeutet natürlich ‚zur Region gehörig' nach seiner Endung (Lindsay-Nohl D. lat. Sprache 1897, 365). Daß bei den Gromatikern *r.* die Regionsvermesser bezeichnet, ist längst abgetan; mit Recht hat Lachmann (Schriften der römischen Feldmesser I 1848, 232) nach besseren Hss. *legionarii* zu lesen vorgezogen. Erst in der kirchlichen Literatur erscheint das Wort häufiger, und zwar manchmal als Substantivum, so im Liber pontificalis: *Theophanium regionarium* (Monum. German. Gesta Pontif. 1898, 223, 16); ebenso in den Briefen Gregors d. Gr.: *sunt regionarii constituti* (Monum. German. Epist. II 18, 14); *Iohanne regionario ... remeante* (ebd. II 6, 5); *Iohannis regionarii relatione* (II 212, 6). Doch selbst in dieser Zeit ist *r.* meist als Adjektiv mit *subdiaconus* verbunden; in Gregors d. Gr. Briefen: *Sabino subdiacono regionario* (II 237, 33; vgl. II 124, 6); ferner *honore regionario* (II 18, 14); *subdiaconus regionarius* (Lib. Pontif. 147, 11f.). Somit ist das Wort als Substantiv niemals im Altertum, auch nicht in der christlichen Literatur völlig durchgedrungen. Dagegen verstehen in moderner Zeit die Topographen der Stadt Rom darunter die aus Constantins Zeit uns erhaltenen Regionskataloge, welche die Bezirke der Stadt aufzählen. Von diesen ist demnach hier zu handeln; doch ist zu beachten, daß diese Bestimmung des Begriffs erst der neueren Zeit angehört.

Die beiden Fassungen, in denen die Regionarier uns erhalten sind, pflegt man Curiosum und Notitia zu nennen. Der Titel des ersteren in den ältesten Hss. lautet: *Curiosum urbis Romae regionum quatuordecim cum breviariis suis* (Urlichs Cod. urbis Romae topog. 1871, 2). Die Aufschrift der sog. Notitia fehlt oder lautet *De Regionibus* (Urlichs a. a. O. 3). Nur der Bequemlichkeit halber haben die Topographen seit der ältesten Ausgabe (Notitia utraque cum Orientis tum Occidentis etc. Basil 1552 f.; vgl. Preller Die Regionen der Stadt Rom 1846, 37) jene Bezeichnung beibehalten, obwohl sie aus jener Ausgabe ebensowenig sich ergibt wie daraus, daß sie in einigen Hss. in Verbindung mit der Notitia dignitatum erscheint (Preller a. a. O. 51. Mommsen Ber. der sächs. Ges. d. Wiss. 1850, 558).

Von den Namen Sextus Rufus oder Publius Victor, welche im 15. Jhdt. der Regionsbeschreibung vorgesetzt worden sind, wissen die Hss. nichts. Flavius Blondus hatte um 1450 den Namen Sextus Rufus gewählt, weil er den Regionskatalog, wie Preller (a. a. O. 38; vgl. Urlichs a. a. O. 29) vermutet, hinter dem Breviarium des Sextus Rufus vorfand, wie etwa der Cod. Vindobon. CCCV 2 es bietet. Dagegen hatte Ianus Parrhasius in seiner Ausgabe ‚P. Victoris de regionibus urbis Romae libellus aureus' 1503 den Namen des P. Victor erfunden (Urlichs 31); es war das von Pomponius Laetus interpolierte Curiosum. Gefährlicher als die neuen Namen war die Tatsache, daß Panvinius einen neuen Text nach einer von Pirrus Ligorius geschriebenen Hs. (Cod. Vatican. 3427. Preller 43), die er für alt hielt, herstellte; darin war zur Ergänzung die Basis Capitolina (CIL VI 975) benutzt worden. Eine solche Hs., nach der Basis interpoliert, aber noch ohne den Namen des P. Victor ist Cod. Vatican. 3394. Chartac. 8° (Preller 41). Seitdem der wahre Sachverhalt von Bunsen (Beschreibung der Stadt Rom I 174), Becker (Handb. d. röm. Altert. I 1843, 709), Jordan (Topogr. d. Stadt Rom II 303), Richter (Topogr.[2] 1901, 9), Preller und Urlichs (a. a. O.) einwandfrei erwiesen ist, kann man nun wohl den falschen Text, der seinerzeit viel Verwirrung angestiftet hat, auf sich beruhen lassen.

Die handschriftliche Überlieferung des Curiosum ist eine einfache und verhältnismäßig gute. Fast alle Fehler und Irrtümer der ältesten Hs. Vatican. 3321 saec. VIII werden von den übrigen Hss., die von Preller, Jordan, Urlichs herangezogen sind, wiederholt: *aura* (statt *aureum* Reg. IV), *Insidem* (: *Isidem* Reg. V), *Statumamyri* (: *statuam Mamuri* Reg. VI), *eadem* (: *aedem* Reg. VIII), *arconauparum* (: *Argonautarum* Reg. IX), *mensulae* (: *insulae* Reg. IX), *ortos gitesgas traiecticariorum* (Anhang, Urlichs 20, 2), *aetina* (Dittographie, Urlichs 24, 2). Dagegen, wo die übrigen Hss. gegen den Vatican. A das Richtige bieten, betrifft die Abweichung nur die Schreibung; auffällig wäre *luparios* A (: *lupanarios*), doch liegt der Fehler auch schon in der Notitia vor, und zwar gerade in den ältesten Hss. Die kleinen Lücken des Vatican. A (Urlichs 23f.) waren ursprünglich natürlich nicht vorhanden. Demnach darf man die Vermutung aussprechen, daß der Vatican. A die Quelle aller jüngeren Hss. ist.

In der Überlieferung der Notitia sind zwei Klassen zu unterscheiden: 1. Vindobon. 162 saec. IX (A bei Preller, Jordan, Urlichs); 2. Laurent. plut. 89, 67 saec. X. Die letztere bietet einen auf Kombination beider Fassungen beruhenden Text (Preller 36. 145. Jordan II 2. Urlichs I = B); sie ist von hohem Werte für die Erkenntnis, wie die Redaktion der Notitia entstanden ist. Da sie mehrfach die Zusätze der Notitia an falscher Stelle hat, z. B. *equum Constantini* (Reg. VIII; Urlichs 11, 7), so werden dieselben in der Vorlage also wohl noch am Rande gestanden haben; dadurch aber sind die Zusätze dieser Fassung als solche zu erkennen.

Was das Verhältnis der beiden Fassungen zu einander anlangt, so verdient in der sprachlichen Form die Notitia bei weitem den Vorzug. Das Curiosum wählt die freilich schon in Hadrianischer Zeit vorkommenden Genetive wie *Africes* viel häufiger (Jordan II 15. Neue Formenlehre der lat. Sprache[3] 23). Auch die Orthographie ist barbarischer; vulgäre Formen wie *Musileo* (Urlichs 20, 9) treten auf. Aber dem Inhalte nach steht das Curiosum der Urschrift viel näher. Die Notitia weicht ab 1. durch

erklärende Zusätze wie *Statoris, Victoris, Liberatoris* (Reg. IV. X. XI); 2. durch neue Zusätze wie *equus Constantini* (Reg. VIII); 3. durch Änderung der Reihenfolge (Preller 53). Beachtenswert ist, daß die Stadtchronik von 334 (Mommsen Ber. der sächs. Ges. d. Wiss. II 645—648. Urlichs 187) dem Curiosum viel näher steht, als der Notitia; dieselbe entbehrt folgender Zusätze, die Curiosum und Stadtchronik gemeinsam haben: *et Minervae* (Reg. VIII), *et Titi* (Reg. VIII), *Minervam Calcidicam* (Reg. IX) usw. Das muß die Fassung des Curiosum sehr empfehlen; denn die Chronik ist doch kaum von den Erweiterungen betroffen worden, denen die Hss. des Regionskatalogs selber unterlagen.

Die Bestimmung der Zeit, wann die Urschrift und die beiden Fassungen der R. entstanden, ist für die Topographie von Wichtigkeit. Ein Bild von der Urschrift zu geben, hat Jordan (Forma Urbis Romae 1874, 49ff.) versucht. Da christliche Denkmäler gar nicht genannt sind, wird man in eine Zeit gewiesen, in der das Christentum noch nicht, oder eben erst anerkannt worden war. Dazu stimmt, daß von Maxentius begonnene Bauten schon nach Constantin benannt sind: *Thermae Constantinianae* (Reg. VI und Anhang; vgl. Hülsen Topogr. III 3, 438 Anm. 127; Ziegelstempel von 292—305 CIL XV 1628), *Basilica Constantiniana* (Reg. IV und Anhang, im Curiosum Reg. IV noch *nova*); das war erst nach der Besiegung der Maxentius 312 möglich. Ferner waren in der Urschrift der Regionsübersicht die Castra Praetoria nicht genannt; denn alle Hss. außer einer der Notitia schweigen davon (Urlichs 9, 8); ein so gewaltiges Bauwerk aber konnte ohne triftigen Grund nicht in der Reihe übergangen werden. Nun hat Constantin gleich nach seinem Einzuge die Castra Praetoria zum Teil niedergerissen (Zosim. II 17: *τοὺς Πραιτωριανοὺς ἐκτρίψας καὶ τὰ φρούρια τὰ τούτους ἔχοντα καθελών*; vgl. Jordan II 12), wie er überhaupt seine militärischen Neuerungen am Anfang seiner Regierung einführte (Mommsen Herm. 1889, 224). So gewinnt man 312 n. Chr. als Terminus post quem für die Urschrift der R.

Einen Terminus ante quem für die Urschrift gewährt die Tatsache, daß sie ganz sicher von der Chronik von 334 ausgeschrieben worden ist; die Abhängigkeit geht sogar soweit, daß der Chronist die Bauten Domitians sämtlich im Akkusativ anführt, obwohl nach dem Verbum *fabricatae sunt* der Nominativ stehen müßte (Urlichs 189, 10. Mommsen Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. 1850, 652). Eine nähere Begrenzung gibt der Umstand, daß die Urschrift den Arcus Constantini nicht nennt, der an der Grenze von vier Regionen gelegen, nicht übergangen werden konnte, wenn er schon dediziert war. Derselbe ist, wie die Inschrift CIL VI 1139 besagt, zum Andenken an die Besiegung des Maxentius errichtet worden 315 oder bald danach (Hülsen Topogr. I 3, 25. Jordan Topogr. II 4. Richter Topogr.^{2} 173). Danach muß man annehmen, daß die Urschrift der R. 312—315 n. Chr. verfaßt ist. Als Constantin bei Beginn seiner Regierung eine Neuordnung aller Verhältnisse vornahm, wurde gewissermaßen das Inventar der Stadt im Katasteramt, dem sog. *templum sacrae urbis*, neu aufgenommen, und diese amtliche Katasteraufnahme ist unser Regionskatalog. Daß dabei eine Vorlage aus Diokletianischer Zeit benutzt wurde (Hülsen Rh. Mus. 1894, 418) d. h. ein natürlich umgekehrt nach Süden orientierter Plan, ist nicht nur möglich, sondern sogar sehr wahrscheinlich.

Die Zeit zu bestimmen, wann die beiden Fassungen, das Curiosum und die Notitia, die uns vorliegende Form erhalten haben, ist überaus schwierig. Gewöhnlich sagt man, daß die Notitia nach 334 n. Chr. verfaßt sei (Jordan Topogr. II 5), da sie den Equus Constantini, errichtet 334, nennt (Hülsen Forum^2 231. Jordan Topogr. I 2, 188. Mommsen Monum. Germ. auct. antiquiss. IX 77. Lanciani Ruins and excavations 260), und vor 357 n. Chr., da sie den von Constantius im Circus Maximus errichteten Obelisken (Jordan II 5. Hülsen I 3, 132. Richter 177) noch nicht kennt. Ebenso glaubt man aus der Tatsache, daß das Curiosum jenen Obelisken mit aufzählt, schließen zu dürfen, daß es nach 357 n. Chr. verfaßt sei, und vor Honorius, da es die 14 Honorianischen Stadttore verschweigt (Jordan Topogr. II 6. Preller Regionen 61). Es wird dabei vorausgesetzt, daß die Zusätze, die jede der beiden Fassungen für sich hat, zu einer bestimmten Zeit, von einem bestimmten Redaktor gemacht seien. Diese Annahme ist nicht berechtigt. Da die Aufzählungen des Regionskatalogs alle Gebäude in Vereinzelung geben, so luden sie fast dazu ein, daß irgend ein neuer Schreiber Fehlendes hinzufügte; daher ist es viel wahrscheinlicher, daß jene Zusätze in sehr verschiedener Zeit gemacht wurden, indem man den Katalog den augenblicklichen Verhältnissen anpaßte. Dann aber ist es fast unmöglich, ein bestimmtes Jahr für die Entstehung der Rezensionen anzugeben. Etwas Ähnliches dachte auch Mommsen, wenn er (Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. 1850 603) für das Curiosum Spielraum ließ bis zum 8. Jhdt., in dem die älteste Hs. geschrieben ist. Damit hat er zweifellos Recht. Für die Forschung ist die Zeitbestimmung der einzelnen Rezensionen auch ohne Belang. [Graffunder.]

Regiones. In der Entwicklung des Weichbildes der Stadt Rom erscheint die Einteilung in *r.* in vierfacher Form. Die älteste Gestalt bietet die sog. Vierregionenstadt. Erst Augustus hat, als das alte Pomerium der Riesenstadt zu eng geworden war, die 14 R. geschaffen, die weit über die alten Grenzen hinausgriffen. Als dann das Christentum feste Stellung gewonnen hatte und zahllose Kirchen in dem alten Umkreis emporwuchsen, wurde eine neue Zusammenfassung in den 7 *r. ecclesiasticae* notwendig. Endlich im späteren Mittelalter, als nach bösen Zeiten die Stadt sich wieder etwas zu dehnen anfing, wurden wiederum für die bürgerliche Verwaltung 12 (14) Amtsbezirke geschaffen, die man ebenfalls *r.* nannte.

1. Die 4 Regionen der Argeerstadt. Da die Septimontialstadt mit gar vielen Zweifeln behaftet ist, darf man sagen, daß die älteste Einteilung nach dem *συνοικισμός* die Stadt Rom in die 4 *r.* Suburana, Esquilina,

Collina, Palatina zerlegte (Varro de l. l. V 45: *prima scripta est regio Suburana, secunda Esquilina, tertia Collina, quarta Palatina*; vgl. Wissowa o. Art. Argei = Gesam. Abhandl. 1904, 211ff.). Der Name der Suburana lautete ursprünglich, wie Varro (de l. l. V 48) vermutet, wahrscheinlich *Succusana* oder *Sucusana*, was jetzt wohl allgemein angenommen ist (Richter Topogr.^{2} 37. Mommsen St.-R. III 163). Dafür spricht, daß auf Inschriften die Abkürzung fast stets *Suc* lautet (CIL VI 200. 10211. 33997 usw.; vgl. Kubitschek De Roman. tribuum orig. ac propag. 1882, 49). Nach diesen 4 *r.* oder örtlichen Tribus haben die Topographen die Vierregionenstadt benannt. Sie hätten sie besser Viertribusstadt genannt, da diese Bezeichnung eigens bezeugt wird (Varro de l. l. V 56: *quattuor quoque partes urbis tribus dictae ab locis* usw.; vgl. Liv. I 43, 13. Fest. 368 M. 560 Thewr. Dionys. IV 14. Mommsen St.-R. III 98).

Die Reihenfolge der Tribus ist, wie Mommsen (St.-R. III 164) darlegt, nicht zufällig, sondern die amtliche Ordnung, wie sie Varro (de l. l. V 56) und Festus (368 M. 560 Thew.) bieten, folgende: Suburana, Palatina, Esquilina, Collina. Wenigstens bezeichnet Cicero die Suburana ausdrücklich als die erste (de lege agr. II 29, 79: *a Suburana usque ad Arniensem nomina vestra proponat*). Daß Varro (de l. l. V 46) durch den Weg der Prozession, den er vermutlich auf einem Plan sah, sich bestimmen ließ, von der Ordnung abzuweichen, ist natürlich; aber auch andere wie Plinius (n. h. XVIII 3, 13) oder Dionys. (IV 14) scheinen jene amtliche Ordnung nicht zu kennen (Kubitschek a. a. O. 52). Das Natürlichste ist doch, daß die älteste Tribus Palatina die Reihe führt, wie in der Inschrift CIL VI 10211.

Die örtliche Lage der *r.* und ungefähr ihr Umfang ist durch den Bericht Varros über die Argeerprozession bestimmt. Sie sind nach außen begrenzt durch das nach dem *συνοικισμός* geschaffene Pomerium, das Servius Tullius wahrscheinlich schon vorfand. Die Überlieferung wenigstens schreibt ihm nur die Vierteilung des Raumes, nicht die erste Umgrenzung zu. Die Tribus selber sind unantastbar, wie das Pomerium ebenso; ja sie scheinen auch bei Hinausschiebung des letzteren keine Änderung erfahren zu haben (Mommsen St.-R. III 162). Nach der Verteilung der Argeerkapellen, wie sie bei Hülsen (Formae urb. Romae ant.^{2} 1912 Taf. I; vgl. O. Richter Topogr. 1901 Plan) gegeben ist, umfaßt die *regio Suburana* den Caelius. Dadurch entsteht ein topographischer Widerspruch, da nach der jetzt üblichen Abgrenzung gerade die Subura, die der Gegend den Namen gab, aus ihrem Umkreis herausfällt. Die Schwierigkeit haben Wissowa (Ges. Abhandl. 1904, 249) und Richter (Topogr.^{2} 1901, 37) dadurch zu beseitigen versucht, daß sie die Succusa auf den Caelius, den östlichen oder westlichen Teil verlegen. Denn, wenn sie es auch mit Recht ablehnen, mit Studemund (Philol. N. F. II 1889, 176) die Vierregionenstadt in das Templum hineinzuzwängen, so sollten sie durchaus die 4 *r.* sich in einem Punkte treffen. Das aber hat weder Studemund bewiesen, noch ergibt es sich aus Varros Worten. Vielmehr rechnet Varro, der doch eine Anschauung von dem Umfang der Tribus hatte, ohne Bedenken die spätere Subura zur *regio Suburana*. Daher ist die Umgrenzung der *regio Suburana*, wie sie etwa Elter (De forma urbis Romae 1891 II p. X) und A. Schneider (Das alte Rom 1896 Taf. 3) bieten, vorzuziehen.

2. Die 14 Regionen des Augustus. Nachdem lange der Ring des alten Pomeriums, dessen Erweiterung durch Sulla zwar überliefert, aber nicht näher bekannt ist (Senec. de brev. vit. 13, 8. Hülsen CIL VI 4, 2 p. 3108. Mommsen St.-R.^{3} III 735, 1), die wachsende Stadt eingeengt hatte, ist dann von Augustus die Einteilung in 14 R. geschaffen worden, ohne daß allerdings dabei das sakralgeheiligte Pomerium angetastet wurde (Suet. Aug. 30: *Spatium urbis in regiones vicosque divisit instituitque, ut illas annui magistratus sortito tuerentur, hos magistri e plebe cuiusque viciniae electi*; vgl. Dio LV 8). Wahrscheinlich ging damit Hand in Hand die Einteilung von ganz Italien in 11 R. (Plin. III 5, 46; vgl. Gardthausen Augustus I 941. 945. Mommsen Röm. Feldmesser II 189. Marquardt Röm. St.-V. I^2 29. Elter De forma urbis 1891 p. XIV).

Die Zeit, wann die Neuerung eintrat, ist durch Inschriften gesichert, wenn dieselben auch ein wenig voneinander abweichen. Die meisten, so CIL VI 343. 2222 führen auf das J. 7 v. Chr., dagegen VI 449 auf 9 v. Chr. und VI 452 sogar auf 12 v. Chr. (vgl. Henzen CIL VI 1 p. 86). Es ist auch natürlich, daß eine so schwierige, mit Vermessungen verbundene Einrichtung sich nicht im Handumdrehen machen ließ. Daher nimmt Mommsen (St.-R. II^3 1036) an, daß im J. 7 v. Chr. die Neuordnung beendet war.

Die Namen, welche die einzelnen Bezirke im konstantinischen Regionskatalog haben, z. B. Regio I Porta Capena, sind erst gewohnheitsmäßig entstanden. Ursprünglich, ganz sicher bis ins 2. Jhdt. n. Chr., bezeichnete man die R. nur mit der Zahl, wie die Basis Capitolina (136 n. Chr., CIL VI 975) erweist.

Die Umgrenzung der augustischen R., wie sie zuerst Preller (Die Regionen der Stadt Rom 1846) vorgenommen hat, ist nur mit Hilfe des Regionskatalogs aus der Zeit Konstantins möglich. Änderungen sind wahrscheinlich an dem äußeren Umkreis vorgenommen worden, als Claudius und Vespasian das Pomerium hinausschoben (Hülsen CIL VI 4, 2 p. 3108); aber die inneren Berührungsgrenzen sind kaum davon betroffen worden (vgl. Karten bei Hülsen Formae urbis Romae ant.^{2} 1912 Taf. III. Richter Topogr. Karten am Schluß. Lanciani Bull. com. 1890 Taf. IX u. X). Zur Regio I (Porta Capena) gehört: Die Gegend östlich dicht an der Via Appia bis zum Almo (Preller Regionen 113). Hülsen rechnet auch die Gegend südlich der Caracallathermen dazu. Regio II (Caelemontium): Caelius, nördliche Grenze Straße vom Amphitheatrum Fla-

vianum zur Porta Asinaria (Preller 119). Regio III (Isis et Serapis): Oppius bis Clivus Suburanus, Grenze östlich servianische Mauer (Preller 123). Regio IV (Templum pacis): Sacra via, Subura, Cispius (Preller 127). Regio V (Esquiliae): Gebiet außerhalb der Mauer von Porta Viminalis bis Porta Asinaria (Preller 130). Regio VI (Alta Semita): Quirinalis, Viminalis, Horti Sallustiani (Preller 133. Richter Topogr.[2] 53. Hülsen Röm. Mitt. 1892, 308; Topogr. I 3, 374. Lanciani, ohne den Viminalis, Bull. com. 1890, 134). Regio VII (Via lata): Osten des Campus Martius bis Via lata (Preller 136). Regio VIII (Forum Romanum magnum): Forum, Kaiserfora, Capitol, Vicus Iugarius (Preller 141). Regio IX (Circus Flaminius): Westen des Campus Martius bis zum Tiber (Preller 155). Regio X (Palatium): Palatin (Preller 180). Regio XI (Circus Maximus): Forum boarium bis Porta Trigemina, Vallis Murcia (Preller 191). Regio XII (Piscina publica): Der falsche Aventin bis Porta Raudusculana und Ostiensis (Preller 195). Regio XIII (Aventinus): Aventin (Preller 199). Regio XIV (Trans Tiberim): Das rechte Tiberufer (Preller 205).

In der Verwaltung der 14 Bezirke sind zwei Perioden zu scheiden, die erste von Augustus bis Hadrian, die zweite der Folgezeit. Die Oberleitung hatten seit Augustus die Aedilen, Volkstribunen und Praetoren, von denen je einer für einen Bezirk jährlich ausgelost wurde (Suet. Aug. 30. Dio LV 8. Mommsen St.-R. II 329). In den Inschriften VI 451. 453. 760 ist der Praetor, VI 449. 450. 452 der Tribunus plebis genannt (Hensen CIL VI 1 p. 86. Mommsen St.-R. II 516, 3). Unter dieser Oberleitung standen 4 Magistri vici, die fast immer Liberti waren; zu ihrer Verfügung hatten sie Ministri, Sklaven (CIL VI 446. 447. Mommsen St.-R. II 1036). Mit der Einsetzung dieser Magistri, die die Aufsicht über einen Vicus hatten, hat sich Augustus an sehr alte Einrichtungen angeschlossen; sollte doch schon Servius Tullius den Compitaldienst in den Vici eingeführt haben (Jordan Topogr. II 52. Dionys. IV 14); solche sind auch aus republikanischer Zeit bekannt, ein *magister de duobus pageis et vici Sulpicei* (CIL VI 2221), ein *mag. pag. ianicolensis* (CIL I 801. 802). Augustus hat jedenfalls die Zahl der Magistri auf vier festgesetzt, indem er die uralten Kultgemeinschaften der Vici seinem System einfügte.

Eine Änderung dieses Zustandes trat unter Hadrian ein. Nach der Basis Capitolina (CIL VI 975 von 136 n. Chr.) stehen an der Spitze jeder Regio 2 (1) Curatores und unter ihnen 4 Magistri der Vici. Die Oberleitung scheint an den Praefectus vigilum übergegangen zu sein (Ephem. epigr. IV 746. Mommsen St.-R. I 392, 1). Unter Alexander Severus aber sind 14 Praefecti eingesetzt, für jede R. einer (Mommsen St.- R. II 1061; CIL XIV 2078 ein *consularis sacrae urbis regionis IIII*). Im konstantinischen Regionskatalog sind für jede R. 2 Curatores und 48 Vicomagistri genannt.

Der Zweck, den Augustus mit der Eingemeindung der Vorstädte hatte, ist verschiedener Art. Die Befugnis der Vicomagistri ist wohl nur sakraler Art gewesen, da sie nach den Inschriften die Erlaubnis zur Errichtung oder Herstellung der Larenkapellen erhalten, deren Bau dann nach der Vollendung die Oberbeamten abnehmen (Mommsen St.-R. II 516). Sie waren also im wesentlichen Vorstände von Kultgemeinden, bei denen es sich um die Verehrung der Compitallaren handelt (Jordan Topogr. II 52). Aber mit Recht vermutet Jordan (I 1, 305), daß auch die Wasserverteilung der Leitungen, das Straßenreinigungswesen mit jener Stadteinteilung in Verbindung stand. Wenn ferner die Vermessung Vespasians vom J. 74 n. Chr. (Plin. III 66. Hülsen Röm. Mitt. 1893, 276. Jordan Topogr. II 86. III 1, 333) auch den Zweck hatte, die Zollinie festzulegen, wenn Marc Aurel und Commodus für die Zollgrenze der Stadt Steine setzen ließen (CIL VI 1016. 8594. Jordan I 1, 336), so darf man annehmen, daß auch Augustus mit der Schaffung des neuen Weichbildes der Stadt den gleichen Zweck verfolgte.

Vor allem ist die Ordnung der städtischen Feuerwehr im engsten Anschluß an die 14 R. von Augustus vorgenommen worden. An Stelle der früheren Bürgerwehr setzte er eine militärisch geordnete Mannschaft von 7 Cohortes vigilum, die unter einem Praefectus vigilum standen (Mommsen St.-R. II 1054ff. Hülsen Rh. Mus. 1894, 417. CIL VI 2959—3090). Sie waren untergebracht in 7 Kasernen *stationes* und 14 Wachtlokalen *excubitoria* (De Rossi Ann. d. Inst. 1858, 265. 391). Das Breviarium des Regionskatalogs zählt auf *cohortes vigilum septem, quorum excubitoria XIIII*. Die Lage der 7 Kasernen (Hülsen Formae urbis Romae ant.[2] 1912 Taf. II. Jordan Topogr. I 1, 307) ist durch inschriftliche Funde fast durchweg gesichert: Cohors I an der Nordseite von Piazza S. S. Apostoli (Hülsen Topogr. III 1, 461. De Rossi Ann. d. Inst. 1858, 267. CIL VI 233. 1092. 1226). Cohors II in der Nähe der Porta Esquilina (Hülsen a. a. O. 357. CIL VI 414 b. 1059). Cohors III verlegt Hülsen (374, vgl. Rh. Mus. 1894, 417) in die Nähe der Porta Viminalis, dagegen Lanciani (Bull. com. 1873, 250) weiter nördlich nach der Porta Collina zu, da die Inschrift VI 3761 = 31320 an der Nordostecke der Diokletiansthermen und XV 7245 in der Via del Macao gefunden worden ist; man wird dem letzteren beistimmen müssen. Cohors IV unter S. Saba nicht weit von Porta Raudusculana (Hülsen 187. CIL VI 209). Cohors V bei Porta Querquetulana, wo Reste des Gebäudes bei S. Stefano rotondo gefunden worden sind (Hülsen 236. CIL VI 221. 232. 1057. 1058). Cohors VI nicht sicher nachgewiesen, wahrscheinlich zwischen Forum magnum und Forum Traiani (Jordan I 1, 307). Cohors VII, Reste des *excubitorium* in Trastevere bei S. Crisogono (Hülsen 647. Visconti La stazione della coorte VII dei vigili, Roma 1867. Jordan I 3, 308, 11. CIL VI 2998—3091). Es ist mit Recht von Jordan (I 1, 309) hervorgehoben, daß die Inschriften erst in der Zeit des Severus beginnen und daß der Regionskatalog den Zustand der konstanti-

nischen Zeit wiedergibt. Die ursprüngliche Verteilung des Augustus kann also hier und da von der uns bekannten abgewichen sein, wie ja auch die R. selber vor allen an den äußeren Grenzen kleinere Änderungen erfahren haben.

3. Die 7 *regiones ecclesiasticae*. Die Überlieferung schreibt die Einrichtung der 7 *r. ecclesiasticae* einer sehr frühen Zeit zu. Als Urheber wird schon Clemens I. genannt im Liber Pontificalis (Monum. German. Gesta Pontif. 1898 I 7, 5: *Hic (fecit) VII regiones dividit notariis fidelibus ecclesiae, qui gestas martyrum unusquisque per regionem suam diligenter perquirerent*). Sieben Diakone soll Euaristus eingesetzt haben (a. a. O. 9, 8: *et VII diaconos ordinavit*), was doch die 7 R. voraussetzt. Gewöhnlich aber führte man die Diözeseneinteilung auf Fabianus (236—250) zurück (a. a. O. 27, 5: *Hic regiones dividit diaconibus et fecit VII subdiaconos, qui septem notariis inminerent, ut gestas martyrum in integro colligerent*). Gregor d. Gr. wußte nur, daß die Einrichtung sehr alt sei (Mon. German. Epist. II 18, 14; epist. VIII 16: *longe retro regionarii constituti*). Die Akten der Synode von 499 sind unterzeichnet von den Diakonen, auch von Cyprianus *regionis septime* (Mon. German. auct. ant. XII 415). Nun meint zwar De Rossi (Roma sotteranea III 514) und ebenso Camillo Re (Studi e documenti di storia e diritto X 1889, 539), daß Fabianus diese Ordnung geschaffen habe. Aber dieselbe ist vor staatlicher Anerkennung der neuen Religion kaum wahrscheinlich. Man möchte ihre Entstehung am liebsten in die Zeit Konstantins setzen, unter dem auch die bürgerliche Stadt eine Neuordnung erfuhr.

Was die Umgrenzung der 7 Diözesen anlangt, so ist zu beachten, daß sie jedenfalls im 4.—6. Jhdt. mit den augustischen R. zugleich bestanden. Bei einfachen Ortsangaben aus dieser Zeit ist es daher immer möglich, daß sich auf die letzteren beziehen. Die scheinbaren Widersprüche in den Angaben über die kirchlichen R. erklären sich so leicht. Nur dann, wenn die Zahl der kirchlichen Region nicht mit der augustischen übereinstimmt, kann man mit Sicherheit die kirchliche ansetzen. Das trifft sicher zu in folgenden Fällen: 1. Regio I: *regione prima ante gradus S. Sabinae* (Mon. German. Epist. I 109, 6; epist. II 10 von 591); *de regione prima Aventinense* (Liber pontific. s. o. 185, 1). Dazu stimmt, daß die Tauf- und Beichtordnung des Simplicius von 467 die erste Region nach S. Paolo fuori einordnet (*regionem primam ad S. Paulum* (Liber pontific. 112, 12; andere Stellen bei Camillo Re a. a. O. 360, 2). Also umfaßte die erste Diözese sicher die Regio XIII Augusti. 2. Regio III wird durch die Beicht- und Taufordnung des Simplicius nach S. Lorenzo fuori gewiesen (*regionem tertiam ad Sanctum Laurentium*, Liber pontific. 112, 12); auch die Worte Gregors d. Gr. *iuxta domum Merulanam regione tertia* (Mon. German. epist. I 177, 14; vgl. Jordan Topogr. II 325. Camillo Re a. a. O.) führen auf diesen Teil der Stadt, der zur fünften augustischen Regio gehört. 3. Daß die *regio quarta ecclesiastica* den Quirinal und Viminal in sich begriff, ergibt sich aus der Schenkungsurkunde des Papstes Sergius (687—700), in der die Güter von S. Susanna angegeben werden (*ecclesiam ... Susannae, quae in regione quarta constituta est*; Bull. di archeologia cristiana 1870, 93, 10; vgl. Gregors d. Gr. Brief I 175, 16. Hülsen Röm. Mitt. 1892, 307; Topogr. I 3, 374. Camillo Re a. a. O. 361, 3). 4. Regio VI und (oder) VII sind von Simplicius nach S. Peter eingepfarrt (Liber pontific. 112, 12: *regionem VI vel septima ad Sanctum Petrum*). Danach ist es am wahrscheinlichsten, daß Regio VI den westlichen Teil des Marsfeldes, Regio VII das rechte Tiberufer umfaßte; jedenfalls können sie sich nicht mit den entsprechenden Bezirken des Augustus decken.

Daraus ergibt sich der Grundsatz, nach dem die 7 Diözesen topographisch geordnet waren. Sie begannen nicht wie die *r. Augusti* an der Normallinie der Via Appia, sondern im Südwesten am Tiber, und liefen dann herum, so daß die siebente nach Trastevere fiel. Von den augustischen sind sie also verschieden, wenigstens in der Zählung (De Rossi Roma sotterranea III 514. Stevensohn Nuovo Bull. di archeolog. cristiana 1897, 189). Daß die Grenzen der augustischen oder konstantinischen R. doch manchmal bestimmend waren, ist wahrscheinlich. Die nähere Begrenzung ist sehr schwierig, wie der Ansatz von Urlichs (Cod. urbis Romae topogr. 211), Camillo Re (Studi e documenti di storia e diritto X 1889, 362), Elter (De forma urbis II 1891 p. XIII), Hülsen (Formae urbis Romae ant.[2] 1912 Taf. III Nebenblatt) zeigt, die mehr oder minder von einander abweichen.

4. Die mittelalterlichen 12—14 Regionen, die etwa seit dem 12. Jhdt. eingerichtet worden sind, haben mit den augustischen und kirchlichen nichts zu tun. Camillo Re (Studi e documenti X 1890, 371) gibt aus dem 12. Jhdt. nur 12 *r.* an (vgl. Duchesnes Mélanges X 1890, 136). Im 14. Jhdt. sind es 13, *prima regio Montium et Biberacte* usw. *Tredecima Regio Transtiberim* (Urlichs Cod. urb. Rom. top. 170. Jordan Topogr. II 315). Einen Plan der 14 R. des Papstes Sixtus V. gibt Elter (De forma urbis II 1891 p. XXII); doch fällt das wohl aus dem Rahmen dieser Betrachtung heraus. [Graffunder.]

Registo s. Bisanthe o. Bd. III S. 501.

Regisvilla s. Regae.

Regium. 1) Ort in Gallia Transpadana, von Strab. V 213 erwähnt, Lage unbekannt.

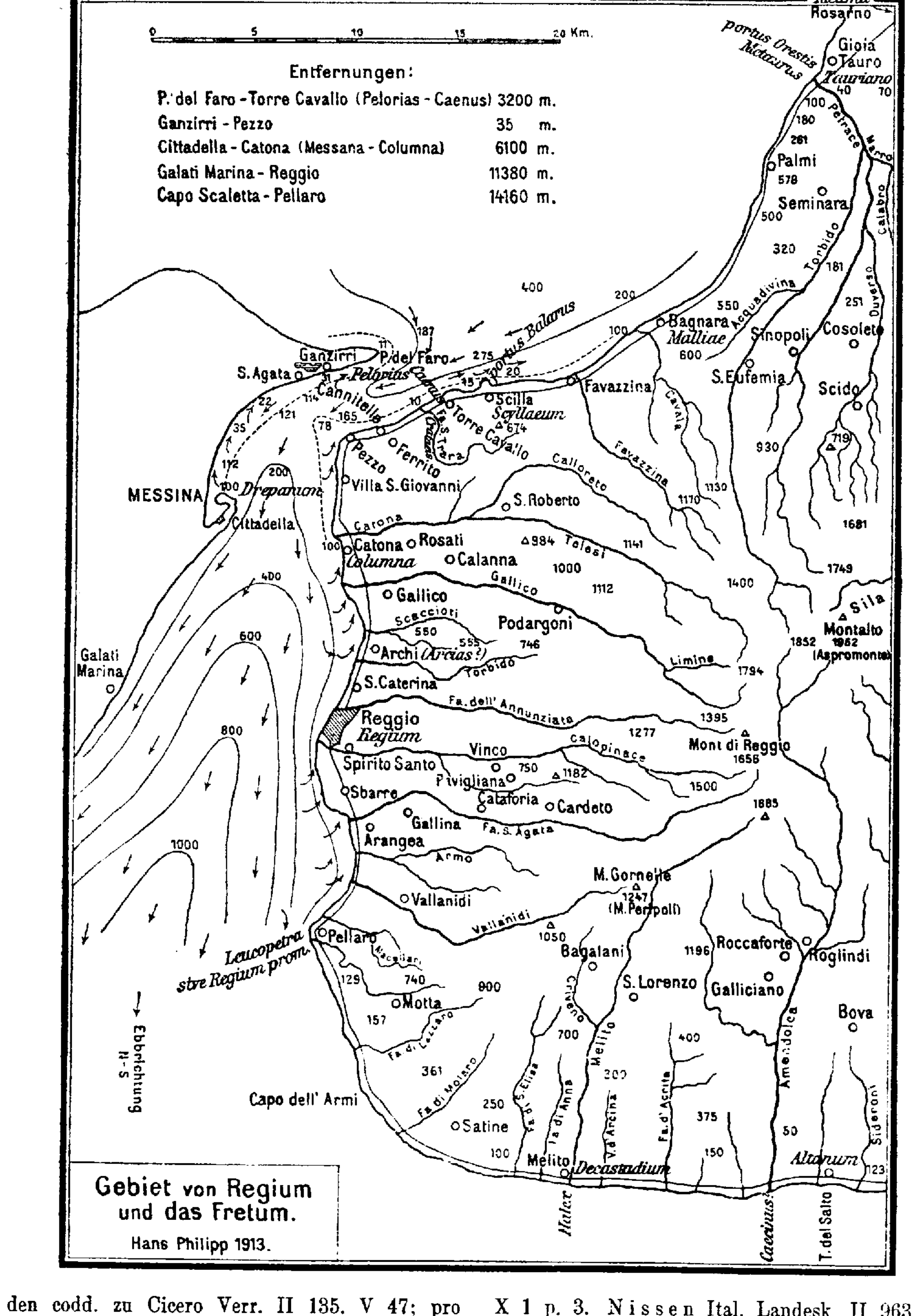
2) Gewöhnlich *Regium Lepidum* (Strab. V 216. Tac. hist. II 50. Ptolem. III 1, 42 [*Ῥ. Λεπίδιον*]. CIL XI 972) oder *Regium Lepidi* (Cic. fam. XII 5, 3. CIL XI 3282), auch *Lepidum Regium* (Tab. Peut. Geogr. Rav. IV 33. CIL XI 3281. 3283), oft kurz R. (Cic. fam. XI 9. Fest. 270 M. Ammian. Marc. XXXI 9, 4. Ambros. ep. 39. Oros. V 22, 17. Paul. hist. Langob. II 18. Itin. Ant. 99. 283. 287. Hieros. Phlegon frg. 29. CIL 3284) genannt (*Regienses a Lepido* vereinzelt bei Plin. III 116), erscheint bei Festus a. O. auch unter dem Namen *Forum Lepidi*, was zu dem Schluß berechtigt, daß die römische Siedlung von dem Erbauer der Via Aemilia, an der sie auf dem

halben Weg zwischen Mutina und Parma liegt (vgl. die Itinerarien), wohl in Anschluß an eine keltische Siedlung Regium gegründet wurde, wie *Forum Flamini* z. B. von dem Erbauer der Flaminischen Straße. Es war ein bescheidenes städtisches Gemeinwesen, wie aus Strab. a. O. und Plutarch. Pomp. 16 hervorgeht, die Bürgerschaft gehörte der Tribus Pollia an (Kubitschek Imp. Rom. trib. discr. 99). Einige Förderung mag der Umstand gebracht haben, daß hier eine von Brixellum am Po kommende Straße in die Aemilia einmündete (Itin. Ant. 283). Nur Ptolem. III 1, 42 will wissen, daß R. Kolonie gewesen. In später Zeit wird es allerdings zu den *locupletibus urbibus* gerechnet (Paul. hist. Langob. II 18) und war Bistum (Vita Anselmi abb. Nonant. Mon. Germ. SS. Langob. 567). In der Geschichte erscheint R. nicht oft. Im J. 77 wurde da M. Brutus, der im Kampf gegen Pompeius stand, ermordet (Plutarch. Oros. a. O.); vgl. Drumann-Groebe IV 355; im Bürgerkrieg 43 v. Chr. war die Stadt in Verbindung mit Antonius gegen die Senatspartei, Cic. fam. XII 5. Drumann-Groebe I 210. Gardthausen I 95. 377 erfolgte daselbst eine Ansiedlung eingebrochener Taifalen und Goten, Ammian. a. O.; vgl. Schmidt Geschichte der deutschen Stämme (1905) 113. Funde sind verzeichnet Not. d. scav. 1888, 616. 1889, 145. 1902, 281. Die zahlreichen inschriftlichen Erwähnungen des Ortes als Heimat von Soldaten und anderen verzeichnet Holder Altkeltischer Sprachschatz II 1111f. Vgl. im allgemeinen noch CIL XI p. 171f. Nissen Ital. Landesk. II 267. [Weiss.]

3) Regium (Bruttium).

A. Name. Die Alten leiten den Namen meist von *ῥήγνυμι* ab und lehren eine ehemalige Landverbindung Italiens mit Sizilien. Wogenanprall oder vulkanische Eruptionen sollen das Land durchbrochen haben: Aischyl. (im Glaukos) bei Strab. VI 258: Erdbeben; die *παλαιοὶ μυθογράφοι* bei Diodor. IV 85, 3: Meeresdurchbruch; *ἔνιοι δὲ λέγουσι σεισμῶν μεγάλων γενομένων διαρρυῆναι τὸν αὐχένα τῆς ἠπείρου* fährt Diodor fort; auf die Tätigkeit des Orion führt Hesiod (Timaeus bei Diodor. a. a. O.) die Entstehung der Enge zurück; ferner Mela II 115; Plin. III 86 (aus Agrippa); Solin. 5, 5; Iustin. IV 1, 7 (= Ps.-Aristot. mir. ausc. 130 = Timaeus: Wogendurchbruch); Paradox. Vatic. Rhode c. 40 (nat. rer. script. ed. Keller); Etym. M. 703, 25. [Erdbeben bei R.: Phlegont. mirab. c. 14 ed. Keller]; Dionys. Hal. XIX 2; Isid. orig. XIII 18, 3. XIV 6, 34 [= Sallust. hist. IV 26 Maurenbr.]; vgl. Serv. Aen. III 414; Lact. Plac. ad Stat. Theb. III 597; zum Schluß Dichter wie Lucret. I 720; Verg. Aen. III 414ff.; Ovid. met. XV 290; Eustath. und Schol. zu Dionys. perieg. 476 [Poseidon habe, um seinen Liebling Iokastos, einen Aeolussohn, in Sicherheit zu bringen, Sizilien und R. mit dem Eisen (Sichel?) getrennt]. Die modernen Geologen sind zu keiner völligen Einigung gelangt. Im Gegensatz zum Apennin des mittleren Italiens gehören ihrem Aufbau nach der kalabrische und sizilische Gebirgszug zusammen (vgl. Th. Fischer Mittelmeerbilder 164f.), aber eine historische Erinnerung an den Vorgang des Durchbruches ist ebenso ausgeschlossen, wie etwa bei der antiken Theorie ehemaligen Zusammenhanges von Afrika und Indien, dem angeblichen Quelland des Nils. Nach Fischers korrigierter Ansicht (Peterm. Mitt. XLIII 194 [1897]) sind Sardinien, Korsika, Kalabrien und Nordsizilien Landreste aus der Zeit der Entstehung des Apennins und des Absinkens der Tyrrenis um die Mitte des Tertiär; dann folgte auf jene Landsenkung zur Pliocänzeit Landhebung, wodurch als einzige Meeresenge die Straße von Messina blieb, während vorher drei Meeresarme bestanden. Die Straße ist also auf einen Bruch des Monte Alto vom Pelorus gegen Ende des Pliocän zurückzuführen (vgl. auch Philippsohn Das Mittelmeergebiet 20). Weitere Änderungen vollzogen sich in der Straße dann durch die Fiumaren, die Schiefer und Gneis, das des Sommers Hitze sprengte, im Winter mit sich reißen. Die nach Norden gerichtete Strömung führt den Schutt zur Enge, wo der Westwind der Strömung entgegenwirkt und den Schutt zur Ablagerung bringt; so entstand durch Abschnürung der See bei S. Agata und jene Barre bei P. del Faro, die sich aus den Tiefenangaben der Skizze ergibt. Eine regelmäßige Strömungsrichtung gibt es hier nicht, sondern hier tritt klar und deutlich Flut und Ebbe in Erscheinung. Die Richtung der Ebbeströmung ist N.-S.; sie beginnt bei Faro, wendet sich nach Pezzo, dann zur Cittadella, von dort nach Reggio und an der Küste entlang nach Sbarre, von dort nach Sizilien (Capo di Skaletta). Sechs Stunden nach Beginn der Ebbe beginnt die Flutströmung bei Faro mit S.-N.-Richtung (vgl. Annalen der Hydrogr. u. mar. Meteorologie Bd. XXI [1893] 505, bei Jobst Scylla und Charybdis. Würzburger Progr. 1901/1902, 21. 22). Der Grund für das deutliche Auftreten der Flut und Ebbe an dieser Stelle des Mittelmeers liegt weniger am Einfluß des Windes, als an der Gestalt der Enge, die nach Norden enger und seichter wird, und der Verschiedenheit der Hafenzeiten des Ionischen und Tyrrhenischen Meeres (Annalen a. a. O. Bd. XIX [1891] 300). Der schroffe Wechsel in Breite und Tiefe der Straße (vgl. die Skizze) verursacht eine Anzahl von Gegenströmungen (Bastardi oder Refoli), mit denen selbst Dampfer zu rechnen haben. Solche Gegenströmungen sind bei Pellaro–Sbarre, Reggio–Catona, Pezzo und westlich von Scilla, im Norden des Hafens von Messina, bei S. Agata–Faro, bei Ebbezeit westlich von Scilla — südwestlich von Pezzo, Catona–Reggio, Sbarre–Pellaro, Cittadella, Salvat. d. Greci, S. Agata, Faro; vgl. Jobst a. a. O. Annalen a. a. O. 1891, 302. 1893, 505/506. Fischer Penisola 53. G. Schott Meeresströmungen in der Straße von Messina, Globus 1894. 178. (Die Breite der Straße, sowie die Tiefenverhältnisse der schwellenförmig nach Norden ansteigenden Straße ergibt die umstehende Karte.) Die Antiken haben aber noch andere Theorien, von denen die, die den Namen mit *regnum-βασιλικόν* zusammenbringen, Beachtung verdient, Strab. VI 258. Einmal ist an R. Lepidi zu erinnern, wo die Ableitung des Namens von *ῥήγνυμι* unmöglich ist, dann zeigen die Münzen, wenn wir die sonstigen Bedenken gegen die griechische Ableitung, die Axt (Topographie von

R. und Messana, Progr. Grimmen 1887; für Ableitung von *ῥήγνυμι* ist Grasberger Studien in den griech. Eigennamen, Würzburg 1888) vorbringt, nicht teilen, die aspiratlose Form *RECINON* (Head HN 92), desgleichen auch die Inschriften CIL X 1 nr. 4. 5. 6. (*Regini*) und die maßgeben-



den codd. zu Cicero Verr. II 135. V 47; pro Arch. 3, 5. Plin. XI 95, die also als die ältere (die Münzen beginnen 530/494) und bessere Schreibweise erscheint (vgl. Mommsen CIL X 1 p. 3. Nissen Ital. Landesk. II 963, 2. Tzschucke zu Mela II 4 § 8 [t. II 340. V 410]) und wohl eine ligurische Wurzel enthält. Zu erwähnen ist auch noch Apollod. II

5, 10 (FHG I 140), wo der Name mit dem Losreißen eines Stieres des Herakles in Zusammenhang gebracht wird (vgl. Grotefend Älteste Kunde von Italien, Hannover Abhdlg. I 9, 1840). Vermutlich ist der Name ligurisch und entspricht weder der römischen noch der griechischen Erklärung.

Im Gegensatz zu den Bewohnern von R. Lepidum (*Regienses*) heißen die von R. *Regini*, was aber z. B. die hist. Miscell. II 21 p. 35, 1 und 5 nicht durchführt. Natürlich finden wir auch die Ableitung von einem Eponym: Herakleid. Pontik. 25 (FHG II 219) erwähnt das Grab des durch Schlangenbiß getöteten Iokastos, und zwar in der Nähe der späteren Stadt R., die dann *ἀπό τινος ἐγχωρίου ἥρωος ἐκαλεῖτο*, ebenso Dion. Hal. XIX 2. Den Iokastos selbst als Stadtgründer nennen Timaeus (Diod. V 8) und aus ihm Kallimachus bei Tzetzes Lyc. 45, 738; Eustath. Dionys. perieg. 476 (vgl. Schol. Dionys. perieg. 461: Kallimachus). Schol. Od. X 2. 6. Zusammenzustellen ist damit die Notiz (Schol. Dionys. a. a. O.), daß R., die Gründung des Iokastos, einst *Ἐρυθρά* hieß. Wenn auch die Sage von Iokastos, dem Aeoliden, erst von Timaios (vgl. Müllenhoff D. A. I 450; Herakleid. Pontik. a. a. O. nennt aber den Iokastos auch schon) stammt, so ist immerhin daran zu erinnern, daß Columna Regia, d. h. die Landungsstelle für den Verkehr mit Zankle, ein bedeutendes Stück von der Stadt R. entfernt lag (Strab. VI 257. Plin. III 71) und, wie auch später, Ortschaft gewesen sein mag, wie etwa die älteste Ansiedlung von Gades (San Sebastiano) ebenfalls ursprünglich mit der Columna zusammenfiel (Strab. III 171. VI 257. Mela II 68. Plin. III 71. 73. 86. Itin. Ant. 98. 106. 111).

B. Gründung. Herakleid. Pontic. a. a. O. nennt Chalkidier als Gründer (*οἱ ἀπ' Εὐρίπου διὰ λιμὸν ἀναστάντες*): *παρέλαβον δὲ καὶ ἐκ Πελοποννήσου τοὺς Μεσσηνίους τοὺς ἐν Μακίστῳ τυχόντας διὰ τὴν ὕβριν τῶν Σπαρτιατίδων παρθένων*. Ebenso berichtet Strab. VI 257, der noch zufügt, die Chalkidier hätten dem Apollo von Delphi den zehnten Teil ihrer Jugend gelobt, dann aber aus Antiochus eine andere Version bringt: das chalkidische Zankle habe die Chalkidier (unter Artimedes: Dion. Hal. XIX, 2) gerufen und unter Antimnestos (vgl. Dionys. a. a. O.) die Kolonie angelegt und somit die Meerenge in ihren Besitz gebracht. Dazu seien dann Messenier gestoßen (vgl. Strab. VIII 362), die den Spartanern die Buße wegen eines zu Limnai begangenen Frevels (vgl. auch oben) verweigerten; als sie sich in Makistos (vgl. dazu Strab. VIII 345) niederließen, gebot ihnen Apollo mit den Chalkidiern nach R. zu ziehen, um so dem drohenden Untergang ihrer Landsleute in der Heimat zu entgehen. Wo das Weib den Mann umschlänge, sollten sie nach dem Orakel Ruhe finden und *ἰδόντες πρίνῳ περὶ πεφυκυῖαν ἄμπελον* (= Diod. VIII 23), ließen sie sich erst an einem durch das Grab des Iokastos gekennzeichneten Ort nieder, endlich in R. selbst: Herakleid. Pontic. a. a. O. Antigon. Caryst. I (ed. Keller). Dion. Hal. XIX 2. Wir haben also folgende Nachrichten: 1. Chalkidier gründen auf Geheiß der stammverwandten Zankleer unter Antimnestos (Artimedes) R., um im Verein mit dem um 717 angelegten Mylai die Enge zu beherrschen: Strabo (= *Antiochus*) Thuk. VI 44. 79. Diod. XIV 40. Ephorus bei Scymn. 311. 2. Hungersnot und ein Orakel bewirkten die Auswanderung der Chalkidier nach R. Strab.; Diod. VIII 23, 2 (Orakel genannt), aber hier sind es die Chalkidier, nicht die Messenier, die das Orakel vom Weinstock erhalten; ebenso wie Diod. auch Dionys. XIX 2 und Ephorus bei Ps.-Scym. 311. Quelle ist *Timaios*: vgl. Geffcken 141.*3. Messenier sollen sich auf Grund eines Orakels an der Anlage von R. beteiligt haben. Strab.; Herakleid. Pontic.; Paus. IV 23, 6 (der diese Beteiligung nicht in die Gründungszeit setzt).

Chronologie. Aus der Gründungsgeschichte ergibt sich, daß zunächst durchaus nicht gleichzeitige Beteiligung der Chalkidier und Messenier überliefert ist und angenommen werden muß, Diod. VIII 23, 2. Dionys. XIX 2. Strab. VI 257. Paus. IV 23, 6. Die Anlage von R. durch Zankle und Chalkidier ist nicht zu beanstanden: sie fällt natürlich nach der Gründung Zankles (nach 735), etwa zur Zeit der Anlage von Mylai (Diod. XII 54. Thuc. III 90), der zweiten Kolonie des sich entwickelnden Zankle, also um 717. Die Teilnahme der Messenier fällt ersichtlich in spätere Zeit, so daß Ephorus a. a. O. nur Chalkidier als Gründer nennt. Gewiß kann wie Tarent, so auch R. im Anschluß an die Niederwerfung Messeniens nach 736 unter Beihilfe von flüchtenden Messeniern angelegt sein, aber wahrscheinlich ist dies nicht. Vermutlich kommen erst nach dem zweiten Messenischen Krieg Dorer nach R., die in Tarent keine Aufnahme mehr finden, und dorisieren die ionische Stadt allmählich genau so, wie Naxos, Tauromenion, Katana und Leontini. Anaxilas von R. zieht (Münzen mit *Messenion* statt *Recion* beginnen unter Anaxilas: Larizza Rhegium Chalcidense, Rom 1905, 100), da damals in den Wirren des Kleomenes Sparta die Messenier neu niederwirft, dorische Scharen an sich und macht R. ganz zur dorischen Stadt; seit 461 führt das 500 in *Μεσσενίον* umgetaufte *Δάνκλε* nur noch den Namen *Μεσσάνα*. Limnai und Makistos verdanken ihre Ewähnung in der Gründungsgeschichte wohl nur dem Umstand, daß dort die bekannte Kultstätte der Artemis ist (z. B. Paus. III 16, 6; nach B. Niese Hermes 1898, 25 kann die Geschichte von der Schändung der Jungfrauen erst nach Philipp von Makedonien entstanden sein), die für R. eine Rolle spielt (vgl. unter E), das andere aber eine Gründung der Chalkidier von Eretria (dort der Berg Makistos, bei Makistos in Elis der Bach Chalkis, Strab. VIII 343. 350, der aber nicht aus Homer den fraglichen Vers anführt, sondern aus Hymn. Apoll. Pyth. 425) sein soll. Etwa auf Grund der vorherrschenden dorischen Sprache (vgl. unter C) und der in Elis sich vorfindenden Namen umgekehrt chalkidische Gründung von R. zu leugnen, sind wir nicht berechtigt, da für die Ionier von Zankle die Besetzung der Gegenküsten Lebensfrage war. Genau datieren können wir die erste messenische Einwanderung nicht, aber zu dem aus allgemeinen Erwägungen gefundenen Ansatz um 600 kommen zwei Punkte aus der Überlieferung, die auch auf diese Zeit nach dem zweiten Messenischen Krieg führen. Nach der Zerstörung von Makistos (Strab. VI 257) wanderten die Messenier aus: nun, Makistos wurde um 580 wegen seiner Beteiligung am Aufstand zerstört: Paus. VI 22, 4. Nach Paus. IV 23, 6 rechnet sich Anaxilas zu der vierten Generation nach seinem Ahnherrn Alkidamas, der seinerseits zuerst nach R. auswanderte. Dieser Alkidamas führt also wieder auf die Zeit um 596.

C. Sprache. Das Etymol. Magnum nennt einige spezifisch reginische Dialektworte (135, 44 *ε* in *ν* verwandelt mit Anmerkg. 383 D. 387, 49 *-ώσιος* = *-ώνιος*. 650, 11 *-ησι* = *-ει*), die Grammatiker studierten den Dialekt dieser Stadt in Spezialwerken (Philoxenos von Alexandreia, Tryphon, vgl. Suid. s. v.), Dichter (Ibykos *πεπηγώς τραπεζητᾶν κυνῶν*) und Inschriften (Sammlung griech. Dialektinschriften ed. Collitz und Bechtel III 2, 498) zeigen, daß die Sprache in R. eine Mischsprache war, entsprechend der Mischbevölkerung. Das *σχῆμα Ἰβύκειον*, das auch Bakchylides hat, ist wohl auf ionischer Basis erwachsen (vgl. Ahrens II 302. v. Wilamowitz Textgeschichte der griech. Lyriker 46, 1; weitere Literatur bei Thulin Griech. Gram. 158. 144). Die lateinischen Inschriften überwiegen nicht, so daß R. stets *πόλις Ἑλληνίς* blieb. Von den griechischen Inschriften sind nr. 5276 (Weihinschrift des *Ῥηγῖνος καὶ Μεσσήνιος* Mikythos, abgefaßt nach 468/467 = IGA [Roehl] nr. 532), 5277 (um 415) und 5278 ionisch, dorisch dagegen Dittenberger Syll. 323 (Collitz-Bechtel a. a. O. III 1, 4258: *ἀλίασμα* nur in Gela und Akragas noch bezeugt: 1. Jhdt. v. Chr.; vgl. dazu Thulin a. a. O. 144). Die Reinheit des griechischen Dialektes der späteren Zeit wird gerühmt: Strab: VI 253 (vgl. Cic. Arch. 3, 5).

D. Lage der Stadt und ihr Gebiet. Dem Orakel zufolge (Diod. VIII 23) sollten sich die Auswanderer am *Ἄψιας* niederlassen, einem Fluß, den wir nicht identifizieren können (Münze mit dem Flußgott Head HN 91). Als Grenze wird gegen Lokri der Halex (= Fiumara di Melito) genannt; Thuc. III 99; Dion. perieg. 367 und Eustath. 364; Suid.; Strab. VI 260; Diod. IV 22; Plin. XI 95; Antigonos Caryst. I (ed. Keller); Conon hist. 5 (alles aus Timaios, wie Antigonos a. a. O. zeigt), bei Pausanias und Aelian. nat. an. V 9; var. hist. VIII 18 (R. Kiepert FOA XXI 4 irrt) freilich der Caecinus (VI 6, 4), der kaum mit dem Amendolea, sondern dem Londra, zu identifizieren ist, sodaß das Zwischenland strittig sein mochte (vgl. Nissen Ital. Landesk. II 955). Die an den angeführten Stellen berichtete Sage von den Cicaden (Grille als Wappen), die auf dem Gebiet von Lokri, nicht aber auf dem von R. sängen (am ausführlichsten und in zwei Fassungen aus Timaios bei Antigonos a. a. O.), hängt mit der bei Plin. II 211 berichteten Nachricht zusammen, daß Lokri frei von *pestilentia* war. Gegen das Binnenland begrenzt das Gebirge (Strab. VI 261) die Stadt, die dadurch nur eine schmale, aber fruchtbare Küstenlandschaft zur Ausbreitung hat. Im Norden endlich bildet der Metaurus (= Marro) die Grenze gegen die lokrische Kolonie Medma (= Rosarno), von wo aus das Küstenland eine beträchtliche Breite erreicht. Die Grenzstadt wäre Taurianum (Ruinen von Traviano Not. d. scavi 1883. 1891. 1892), das wie Metaurus am linken, bezw. am rechten Ufer des Marro (dort auch portus Orestis), und zwar an der Mündung gelegen ist; Metaurus selbst gilt entsprechend der Lage als Gründung der Lokrer oder Zankläer (Nissen Ital. Landesk. II 960). In das Gebiet von R., von dem später übertrieben die Ausdrücke *ἡ Ῥηγίνων χερρόνησος* (Plut. Crass. 10, 4) oder R., *μητρόπολις τῆς Βρεττίας* (FHG IV 60 Olympiodor) gebraucht werden, fallen folgende Lokalitäten: Cato (Peter 54) und Varro (Mirsch 110), dazu schol. Theocrit. (praef. 4 Ahrens) erwähnen sieben Flüsse entweder als Nebenflüsse des Grenzflusses Paccolicus (Metaurus) oder im Gebiet der Stadt selbst: Latapadon, Migodes, Eugyon, Stracteros, Polme, Meleissa, Argeades (vergebliche Identificationsversuche bei Axt Topographie von Rhegium-Messana 11ff.). Vom Metaurus an folgen: Arcias = Solano? (kaum gleich Archi), Malliae = Bagnara, Portus Balarus (bei Scilla?), Scyllaeum = Scilla [Scyllaeum prom.], Caenus prom. = Batteria di Terre Cavallo (nicht Capo Pezzo), Crataeis = Fa. S. Tara, Columna = Catona, Leucopetra = (Strab. VI 259: 50 Stadien von R.; vgl. CIL X 1 nr. 7) *τὸ Ῥήγιον ἀκρωτήριον* = Capo Pellaro, Peripolium (vgl. Monte Peripoli u. FOA IX 4; es schlug Münzen, Head HN 91), Decastadium = Melito, Altanum = T. del Salto, Scyle (am Spropoli), Herculis prom. = Cap Spartivento, Brystacia = Bruzzano, Caecinus = Londra? (zu den Grenzflüssen vgl. unter F).

Da infolge der Völkerfluten, die sich über diese Stadt im Laufe der Jahrhunderte ergossen, und der Erdbeben (zuletzt 1783) fast alle Spuren früherer Bauten und Mauern fehlen, läßt sich der Umfang der Stadt selbst nicht mehr bestimmen, doch ist mit Axt (a. a. O. 9—10) anzunehmen, daß das antike R. nicht unbeträchtlich größeren Umfang einnahm. Aus den Grabfunden und dergleichen (vgl. CIL X 1 p. 3ff. Not. d. scavi 1883. 1884. 1886. 1888. 1889. 1907. 1909. 1912 Suppl. [Mauerreste am Corso Garibaldi]). zum Teil an der Straße Cataforia–Cardeto, und aus der Lage des Artemistempels bei Pellaro (vgl. unter E) ist auf einen weiteren Umfang zu schließen. Den Monte Alto besitzen die Bruttier (Strab. VI 261); ihre Stadt ist Mamertium = Oppido. Die Bevölkerungszahlen ergeben sich aus den Heeres- und Flottenkontingenten der Reginer. 387 finden sich in R. bei der nach elfmonatlicher Belagerung erfolgten Einnahme durch Dionys nur 6000 Kriegsgefangene, deren Hauptmasse nach Syrakus verpflanzt wird (Diod. XIV 111 4). Die Angaben über die dürftigen Unterstützungen der Athener 427/426 (10 Schiffe Thuc. III 88) und 425 (8 Schiffe Thuc. IV 25) sind nicht verwertbar, paßt auch nicht zu den 6000 Fußsoldaten, 600 Reitern und 50 Trieren, die R. 399 hat (Diod. XIV 40). Freilich lassen sich auch aus diesen Zahlen, selbst wenn sie zuverlässig sind, ebensowenig wie aus der Gesamtstärke der Flotte von 80 (Diod. XIV 103. 106) und 100 Trieren (Diod. XII 54), eher Schlüsse auf den Reichtum, als auf die Bevölkerung ziehen, die, wie auch Beloch (Bevölkg. der griech.-römischen Welt) annimmt, zur Blüte-

zeit kaum über 10 000 Seelen betragen hat, was freilich zu niedrig sein dürfte. Die in der Römerzeit dürftige Bevölkerungszahl veranlaßt dann Octavian im J. 30 Flottenveteranen anzusiedeln (vgl. unter F). In der Kaiserzeit blühte R. mächtig empor, wie sich aus seiner Stellung in der Kaiserzeit ergibt (vgl. unter F). Heute hat R. etwa 10 000 Einwohner. Jedenfalls gehört R. schon der Anlage nach zu den typisch chalkidischen Kolonien, die an Steilküsten angelegt, sich meist nur zu kleinen Orten entwickelt haben, während allmählich die dorischen Kolonien (z. B. in Sizilien) an der Flachküste ihres weiten Hinterlandes wegen seit 500 die Oberhand gewinnen. R. verdankt seine Blüte und seinen Reichtum nur seiner günstigen Lage, zu der der schlechte Hafen wenig paßt, und seiner Bedeutung als Transithandelsstadt. Anbaufähig war von dem nicht unerheblichen Gebiet nur ein schmaler Küstenstrich, der sich freilich durch große Fruchtbarkeit und Wasserreichtum (vgl. die 7 Flüsse oben und CIG nr. 1436) auszeichnete. Traube und Olivenzweig zeigen die Münzen (Head HN 91; weitere Literatur bei Busolt Griech. Gesch. I 398, 4), wozu nach Theophrast (h. pl. IV 5, 6 = Plin. XII 7) noch die Platane (Platanus orientalis L.) kommt, die Dionysius I. einführte (vgl. Bretzl Die Ergebnisse des Alexanderfeldzuges 353). Den Wein rühmen Athen. I 26 e und Cassiod. var. XII 14, auch spielt er in dem genannten Gründungsorakel eine Rolle; die Olive gedeiht noch heute aufs beste in R.

E. Sagengeschichte. Orestes befreit die Schwester aus Tauris und soll nun für seine Tat entsühnt werden. Aus der Gleichung Iphigeneia = Artemis Orthia (Limnai) = *Ταυρική* ergibt sich die Erklärung für die Auswahl der Örtlichkeiten, wo diese Entsühnung stattfand. Auch R. gehörte zu jenen Orten, die sich rühmten, im Besitz jenes Bildes der taurischen Artemis zu sein. Probi qui dicitur Comm. in Verg. Buc. et Georg. praef. p. 325 Hagen (dazu Theokrit. schol. praef. p. 4 Ahrens) berichtet folgendes: Orestes soll dem Spruche des Gottes zufolge die Entsühnung an einem Flusse finden *quod septem fluminibus confuderetur. ... venit ad fines Rheginorum ibique invento flumine elut··s traiecit in Siciliam ..... huius autem fluminis apud quod purgatus est Orestes Varro meminit Humanarum XI sic: iuxta Rhegium fluvii sunt continui septem: Latapadon, Micotes, Eugiton, Stracteos, Polie, Molee, Argeades* (vgl. die Lesung bei Hirsch De Varronis ant. rer. human. libris p. 110. Diss. Leipzig 1882). *in his matris nece purgatus dicitur Orestes ibique ahenum eius diu fuisse ensem et ab eo aedificatum Apollinis templum, e cuius luco Rheginos, cum Delphos proficiscerentur, re divina facta lauream decerpere solitos, quam ferrent secum. item Cato Originum III: Theseunti* (var. *Rhegini*; Schneidewin Diana Phacelitis et Orestes apud R. et Siculos, Götting. 1832 u. Rh. Mus. 1846 *transeunti*) *Tauriani vocantur de fluvio qui propter fluit. id oppidum Aurunci primo possederunt, inde Achaei Troia domum redeuntes. in eorum agro fluvii sunt sex, septimus finem Rheginum et Taurinum dispescit: fluvii nomen est Pecoli* (codd. *Paccolico*; vgl. Varros *Polie*) ... (Literatur: Roscher Lex. Mythol. III 1, 1000 nr. 16. Nissen Ital. Landesk. II 961 und Axt a. a. O. 11ff.; vgl. unter D). Der Artemis-Kult (Münzen haben auch oft Artemis und Apollo, aber erst nach 410, was für das Alter dieser Sage nicht unwesentlich ist) von R. bot im Verein mit dem Namen der reginischen Stadt Taurianum Anlaß zu dieser Identifikation der Orestessage, vielleicht auch noch die Tatsache der Existenz eines thrakischen, freilich erst von späten Autoren genannten R. (Steph. Byz. 223 Meineke. Procop. de aedif. IV 8. Theophan. 231, 22 Boor). Der dorische Einschlag in der Bevölkerung von R. brachte dann die Hauptkultstätte der Artemis Orthia, das spartanische Limnai (vgl. unter D), in die Gründungslegende, ebenso verdankte der Portus Orestis (= Porto Oresti am Marro), den Plin. III 73 nennt, der bei R. lokalisierten Sage seine Entstehung. Wer von den Griechen die Sage hierhin zuerst verlegte, wissen wir nicht, aber die Möglichkeit, daß dies schon Aischylos im Glaukos tat, ist nicht zu leugnen, wenn auch die Beweise, die Axt a. a. O. 17 gibt, zum größten Teil nicht glaubhaft sind; anzuführen ist nur die Hesych-Glosse: *Ξιφίρου λίμνην, Αἰσχύλος Γλαύκῳ Ποντίῳ. ὁ πορθμὸς ταῦτα γὰρ πάντα τὰ περὶ Ῥήγιον λιμήν* (cod. *ὡρείων*) (Hermann op. II 69). Die Lage des Artemistempels von R. ergibt sich aus Thuc. VI 44, 3: am Capo Pellaro (= *Ῥήγιον ἀκρωτήριον*, vgl. Ps.-Aristot. mir. ausc. 130) in der Nähe der Stadt, aber doch außerhalb der Stadtmauer. (Nähere Bestimmung der Lage des Tempels versucht Axt a. a. O. 9. Funde, die sich auf diesen Kult beziehen: CIG XIV nr. 617—621; zum Kult der Diana Facelina: Schneidewin Diana Phacelitis et Orestes apud R. et Siculos, Götting. Diss. 1832). Auch die Heraklessage wurde mit R. verknüpft, wie dies ja schon die Gründungslegende zeigt, die Apollodor. II 5, 10 (vgl. unter A) berichtet. Nach Diod. IV 22 soll Herakles auch die Cicaden aus R. nach Lokri getrieben haben(vgl. Antigon. hist. mirab. c. 2 ed. Keller). Die chalkidischen Gründer werden die Sage auch nach R. verpflanzt haben und Lokalgrößen, wie Lycos v. Regium (FHG II 370 frg. 2), nach Kräften für ihre Verbreitung und Auffrischung gesorgt haben. Auch das prom. Herculis = Capo Spartivento (Strab. VI 259), das ja eventuell zum Gebiet von R. gehörte, erinnert an diese Sage.

F. Geschichte. Über die Zeit vor Anaxilas, dem bedeutendsten Tyrannen von R. (494), ist wenig bekannt. Die unter B behandelte Gründungslegende ist die übliche: Delphi habe die Kolonie befohlen. Natürlich ist der historische Verlauf der umgekehrte: der Kolonisator beschließt die Gründung und befragt, wie stets bei wichtigen Ereignissen, das Orakel. Nach Strab. VI 257 hätten stets nur Tyrannen aus messenischem Stamme die Herrschaft gehabt bis auf Anaxilas, des Kretinas Sohn (Herod. VII 165), aber wir wissen nichts über Vorgänger des Anaxilas, der sogar nach Aristot. pol. VI p. 1360 a 38. Dion. Hal. XIX 4 und Herod. VII 165. VI 23 erst die Oligarchie beseitigte. Das Überwiegen der Messenier vollzog sich allmählich; es ist der alte

Konflikt der Alt- und Neubürger, der mit dem Siege der Neubürger auch hier endet. Charondas gilt als Gesetzgeber von R. (Herakl. pol. XXV) und kam angeblich aus Katana, der chalkidischen Kolonie (Aelian. var. hist. III 17. Schol. Platon. rep. X 599), wie andererseits Androdamis aus R. seine Gesetze den thrakischen Chalkidiern brachte (Aristot. pol. II 9, 9). Die Oligarchie war nach Herakl. pol. XXV eine Herrschaft der 1000, *αἱρετοὶ ἀπὸ τιμημάτων*, unter denen zuerst jene Messenier das Obergewicht erlangten und dem chalkidischen Recht des Charondas ein Ende machten. 540 erlag Alalia den Etruskern, und die vertriebenen Bewohner der unglücklichen Kolonie der Phokäer fanden Aufnahme in R., von wo aus sie Velia anlegten (Herod. I 166f.). Der Gegensatz der alten Chalkidier und der neuen Messenier, der Zwang, gegen die Etrusker und Karthager geeint dazustehen, das Aufkommen der Tyrannis in anderen sizilischen und italischen Städten führte auch in R. zur milden (Iust. IV 2, 4: Timaeus?) Tyrannis des Anaxilas (494—476) (Diod. XI 48. Herodot. a. a. O. Aristot. a. a. O. Dionys. a. a. O.), der aus der hafenlosen chalkidischen Handelskolonie eine kriegsstarke Handelsstadt machte. Im Gegensatz zur Aristokratie der Altbürger kommt Anaxilas (so die dorische Form) auf, an dessen Dorertum nicht zu zweifeln ist (anders Ed. Meyer II 506 Anm.). Auch die Mutterstadt Zankle gewinnt er, indem er erst Samiern und Milesiern dort zur Herrschaft über die Altbürger unter Skythes verhilft (404), eine Herrschaft des Kadmos duldet (Herod. VI 23. VII 164) und dann diese Samier vertreibt (Herod. VI 23. Thuc. VI 4. Ed. Meyer Gesch. d. Altert. II 506); die neu begründete Stadt nennt er Messana (Herod. VI 23. VII 164. Thuc. VI 4, 5 [Antioch.]: aus Herod. VI 23 schließt Busolt Griech. Gesch. II 782, daß die Samier schon vor dem Angriff des Anaxilas die Stadt Messene benannten, wofür er auch die Münzen samischen Typs anführen kann; es ist dies unwahrscheinlich, denn die Samier neigten zu Gela, und die Herrschaft des Kadmos wird wegen ihrer Unbedeutendheit von Antiochos bei Thukydides gar nicht erwähnt) nach seiner alten Heimat; Thukydides (VI 5, 1) bezeichnet die neue Bevölkerung als *ξύμμικτος*. R. Kiepert (FOA XXI 3) gibt etwas auf die Notiz bei Strab. VI 268, wonach Messana Kolonie der peloponnesischen Messenier gewesen sei, und führt die Vermutung Freemans an (History of Sicily, deutsche Übers. II 276), wonach Messanas Name erst nach dem dritten Messenischen Krieg um 460 entstanden sei; die Münzen (Larizza Rhegium Chalcidense, la storia et la Numismatica, Rom 1905 u. Head HN 133ff.) beweisen die Existenz des Namens vor 480 (Messenion), den um 460 das rein dorische Messanion ersetzt (vgl. auch Diod. XV 66). Als Herr der beiden Städte (vielleicht bezieht sich auf die Zeit der Tyrannis Paus. V 25, 2, wonach Messene jährlich nach R. einen Knabenchor schickte), die die Meerenge schlossen, legte Anaxilas auch einen gegen die Etrusker befestigten Hafen an (Scyllaeum), während vorher kaum für die Schiffe der ältesten Bauart ein Strand zum Hinaufziehen vorhanden war (Strab. VI 257); natürlich wird dieser Hafen nicht, wie R. Kiepert (a. a. O.) zeichnet, die Gebietsgrenze bezeichnen. Als Anaxilas auch Lokri besiegen will, greift Hieron ein: Diod. XI 48. Schol. Pind. Pyth. II 34 (aus Timaios). I 99, der vorher sein Schwiegersohn geworden war; Diod. XI 26. Schol. Pind. Pyth. I 112; Anaxilas selbst heiratet die Tochter des Terillos von Himera, des Gegners Gelons, die Kydippe, Herod. VII 165. Mit den Karthagern stand Anaxilas gut, denn er spielte sie gegen Hieron und Gelon aus, Herod. VII 165 (a. 480). Auf die Regierung des Anaxilas beziehen sich die Münzen mit dem Maultiergespann und dem Hasen, Head HN 134; dazu Aristot. frg. 568 Rose (Poll. V 75. Herakl. pol. p. 21, 15). Athen. I 3 e. Simonid. frg. 7 [angebliche Feigheit der R., Athen. I 19 f. 369 (Naber). Suid. s. *λαγώς*], wie denn überhaupt die Prägung für Messana-R. einheitlich geregelt und durch die euböisch-attische ersetzt wird. Gerade als Anaxilas 476/475 stirbt (Diod. XI 48), war Hieron durch die Zerstörung von Naxos und Leontini sein Nachbar geworden. Die Regentschaft für die unmündigen Söhne führte ein treuer Diener des Anaxilas Mikythos (Herod. VII 170. Paus. V 26, 4. Diod. XI 48. 52. 59. Schol. Pind. Pyth. I 112. Iustin. IV 2. Macrob. I 11; vgl. Ed. Meyer a. a. O. III 355), der im Besitz beider Städte (IGA 532. 533. *Ῥηγῖνος καὶ ἀπὸ πορθμοῦ Μεσσήνιος*, dazu Paus. V 26) mit Tarent gegen die Messapier einen Bund schließt; die Niederlage Tarents soll auch R. 3000 Krieger gekostet haben (473/472), Diod. XI 52. Herod. VII 170; vgl. E. Pais L' alleanza di Taranto e di Reggio contro gli Japigi. Richerche storiche e geogr. sull' Italia antica. Turin 1908, 29ff. (Pais bezieht auch Ael. var. hist. V 20 darauf und setzt die Anlage von Pyxus vor 471. wie Diod. XI 59 angibt). Gegen die Etrusker gelang die Besetzung von Pyxus (= Polycastro) [Diod. XI 59. Strab. VI 253. Steph. s. v.], nahe der ebenfalls mit der Beihilfe von R. gegründeten Kolonie Velia und an der Handelsstraße, die zum Siris und somit zum Tarentinischen Busen führte (Pais a. a. O. 35ff.). Eben diese Handelsinteressen hatten Siris und Lokroi in Gegensatz zu Kroton gebracht, das endlich an der Sagra dem Bund von Lokroi und R. erlag (Timaios bei Diod. VIII 32. Iustin. XX 2ff.). Dann entstand Feindschaft zwischen Lokroi und Anaxilas, so daß R. mit Tarent das erwähnte Bündnis abschloß, um nicht allein dazustehen. Die Folge der Niederlage der Verbündeten durch die Messapier war der Verlust des reginischen Pyxus (Strab. VI 253, wozu vielleicht Diod. XI 59 [Einnahme von R. selbst] zu nehmen ist, wenn man der schönen Vermutung von E. Pais a. a. O. 40ff. nicht zu folgen wagt, daß am Siris ein reginisches Kastell gelegen hatte, das erobert wurde, denn die berichtete Erstürmung von R. selbst ist natürlich undenkbar). Auf Betreiben seines Schwagers Hieron mußte Mikythos 467 Rechenschaft ablegen, durch die sich die Lauterkeit seines Charakters nur von neuem erwies, ging dann nach Tegea und überließ die Tyrannis den unmündigen Söhnen seines Vorgängers; 461 erfolgte der Sturz der von ihrem Vater Anaxilas begründeten Tyrannis (Diod. XI

76) und Parteiwirren entstanden (Iustin. IV 3). Die Loslösung von Messana ist die Folge, und vermutlich kamen auch in R. die Altbürger wieder hoch, die dann um die Mitte des Jahrhunderts den flüchtenden Pythagoreern eine Zuflucht gewähren (vgl. die Münzen von 466—387, Head HN 94; die Gedanken der Pythagoreer hatten in R. offenbar großen Anklang gefunden, denn Iamblichus' Katalog nennt eine ganze Reihe von Pythagoreern von R., Diels Vorsokrat. I² 269). Um 440 stehen Messana, Lokroi und Syrakus im Bunde gegen R., das sich daher 433 wie Leontini Athen anschließt, CIG I Suppl. p. 13 nr. 33 (Thuc. III 86, 2. IV 1. 24. 25. Diod. XII 54). Damals gewann Lokroi immer mehr die Oberhand, bildete mit Temesa, Hipponion und Medma eine bedeutende Macht und scheint damals die Grenze vom Caecinus zum Halex vorgeschoben zu haben, Thuc. IV 1. 24; nach Thuc. III 99 ist der Caecinus ein lokrischer Fluß. 427 beginnt der Angriff der Syrakusaner auf Leontinoi, das von R. unterstützt wird, Thuc. III 86ff. Athen kann nur auf kurze Zeit Messana behaupten und damit die Herrschaft über die Meerenge. R. hilft den Athenern mit wenigen Schiffen, leidet aber selbst unter innerem Hader. Während der athenischen Unglücksexpedition von 415 ist R. sehr zurückhaltend und fürchtet für die Unabhängigkeit, unterstützt daher die Athener nur sehr lau (Thuc. VI 44. VII 1. 58. Diod. XIII 3). Die Katastrophe ihrer Bundesgenossen war daher für R. ohne wesentlichen Belang. Nach Paus. IV 26, 2 sollen auch damals Messenier aus Naupaktos nach R. gezogen sein (vgl. Thuc. IV 9). Im Kampfe des Dionys um die Tyrannis stand R. auf seiten der Gegner des Gewaltherrschers, Diod. XIV 7—10, die es 404 mit einer Flotte und ebenso 402 tatkräftig unterstützte. Da Dionys gegen die Karthager zu fechten hatte, suchte er Versöhnung mit R., zumal er Messana für sich gewonnen hatte. Er verspricht Gebietserweiterung und will aus R. seine Braut heimführen; die Reginer bieten ihm voller Hohn die Tochter des Henkers an (Timaios bei Strab. VI 257. Diod. XIV 44, 5. 107, 3), so daß Dionys mit Lokroi zusammengeht. Alle Gegner des Tyrannen finden in R. Aufnahme, das nach 396 zu Gunsten der Karthager gegen Syrakus vorgeht. Es bekriegt das dem Dionys gewogene Messana und kann 395—394 Mylai in seine Gewalt bringen (Diod. XIV 87). 393 greift Dionys unerwartet mit einer starken Flotte R. an, steckt die Stadttore in Brand, aber der Feldherr der Reginer Heloris, ein syrakusanischer Verbannter, verhindert weitere Erfolge, so daß Dionys einen Waffenstillstand schließt, Diod. XIV 90. Als aber 392 die Karthager besiegt sind, erfolgt die Begleichung der alten Rechnung mit R. Als 390 dieser Rachekrieg begann, gehörte R. zum Bund der Italioten, die für die Unabhängigkeit Unteritaliens gegen Dionys und die damals vordringenden Lukaner (Diod. XIV 91; vgl. Beloch Gr. Gesch. II 164, 2) eintraten, so daß Dionys nach schweren Verlusten 389 mit den Lukanern einen Bund schließt, Diod. XIV 100. Dionys. XX 7. Durch den Frieden (389), der auf die Schlacht am Eleporos folgte, hatten die Italioten dem Dionys das Land westlich der Linie Skylletion-Hipponion zugestanden: Lokri bekam damals als Entschädigung die Gebiete von Kaulonia und Skylletion, Diod. XIV 103ff. (106). Strab. VI 258. Paus. VI 3, 11. Dion. Hal. XIX 5 (dazu Ed. Meyer Gesch. d. Altert. V 825 Anm.). R. war der Rache der alten Feinde preisgegeben, die ein kurzer Friede und die Auslieferung von 70 Schiffen nur verzögerte, Diod. XIV 106ff. Frontin. III 4, 3. [Arist.] oec. II 19, 7. 388 folgt der Verzweiflungskampf der von Dionys durch unerträgliche Kontributionen (300 Talente) gereizten Stadt. Elf Monate widerstand R. unter Phyton, dann mußte es sich ergeben, Diod. XIV 106ff. Strab. VI 258. Damals entstand das ungerechtfertigte, aber durch Dionys' Kreaturen verbreitete Wort von der Feigheit der R., Xenarchos (Kaibel frg. com. I 182) bei Suid. s. *Ῥηγίνους τοὺς δειλούς* (921 Bekker). Die Stadt (6000 Einwohner) wird zerstört (Strab. VI 258), die Armen werden verkauft, der tapfere Verteidiger und seine Familie zu Tode gemartert. Bis 360/358 war die Stätte des einstigen R. eine Baumschule des Dionys (Plin. XII 6—7 = Theophrast. a. a. O.; zu dem Pliniustext sind die Vorschläge bei Gutschmid frg. des Trogus p. 183 und bei Birt De Halieut. 138 zu beachten. Beloch bestreitet die Zerstörung der Stadt, da sich Dionys ein Lustschloß nicht in der Nähe einer Ruinenstätte werde angelegt haben, aber die Überlieferung spricht klar von einer Zerstörung). In dem genannten Jahr legte Dionys II. eine neue Stadt an, die er nach Apollo *Φοιβία* benannte, wie Timaios (Strab. VI 258) berichtet. Im Kampfe Dions und Kallippos' erstrebt R. eine Loslösung von Syrakus und nimmt daher 352 den geflüchteten Kallippos auf, den freilich seine Soldaten erschlagen (Diod. XVI 45). 351 riefen die Reginer den Timoleon und fochten gegen die Karthager (Diod. XVI 66). Als dann 280 Pyrrhus, der Befreier, in Unteritalien landet, hielt es Rom für nötig, die wichtige Stadt mit 4000 Kampanern zu besetzen (Diod. XXII 1. Polyb. I 7, 3. Liv. Perioch. XII. Dion. Hal. XX 4. Appian. Samn. III 9; anders Beloch Gr. Gesch. III 1, 563, 1 und ‚Die Kampaner in R.' Gr. Gesch. III 2 § 169; die Besetzung erfolgt 282 zum Schutz gegen die Lukaner und gegen den Willen von R., das zu Pyrrhus neigte), aber diese Besatzungstruppen (über deren Zahl vgl. Beloch a. a. O. 410) fraternisieren mit den Mamertinern von Messana, es kam zur Meuterei, und ihr Führer Decius macht sich selbst zum Herrn der Stadt. Nach dem Pyrrhussieg von Herakleia (280) hält Decius die Stadt weiter unter seinem Befehl und verhindert den Anschluß an Pyrrhus, der 276 einen Versuch gegen R. unternimmt (Plut. Pyrrh. 24. Zonar. VIII 6), erliegt aber 270 den Römern und Genucius, die von Syrakus unterstützt werden und die Besatzung über die Klinge springen lassen, Polyb. I 7, 9ff. Dion. Hal. XX 16. Zonar. VIII 6. Strab. VI 258. Liv. Perioch. XV. Liv. XXXI 31, 7. Oros. IV 3, 3—5. Die geschickte Behandlung der seit 270 föderierten (Liv. XXXI 31. XXXV 16. XXXVI 42) Stadt durch die neuen Herren, die ihr alle Selbständigkeit ließen, die Befreiung vom Dienst in den

Cohorten gewährten und die vertragsmäßigen Leistungen auf einige Schiffe beschränkten (nach Beloch Der italische Bund p. 206 zusammen mit Velia und Paestum 10—12 Schiffe, Liv. XXVI 39, 5. XXXV 16, 3. XXXVI 39. 42, 2. XLII 48, 7. Mommsen Röm. Münzwes. 322), fand ihren Lohn in der Treue der Reginer im Kriege gegen Hannibal, dem sie ebenso wie den Bruttiern widerstanden (Liv. XXIII 30, 9. XXIV 1 [römische Garnison]. XXVI 12, 2. Polyb. IX 1, 10. XXVI 40, 18. XXIX 6). Deshalb behält R. seine eigene Stadtverfassung unangetastet. Aus Cic. Verr. IV 135; Arch. 5; Philippic. I 7 ergibt sich, daß R. auch das römische Bürgerrecht erlangt hat, aber es behielt sein griechisches Gepräge bei (vgl. Mommsen CIL X 1 p. 3; Münzwesen 100. 325); die Mehrzahl der Inschriften der Republik und Kaiserzeit ist griechisch (CIG 5761—5768. 5771; Suppl. p. 1252; über den reinen Dialekt vgl. o. unter C). Die Landanweisungen an die Veteranen durch die Triumvirn (42) sollten auch das Gebiet von R. berühren (Appian. bell. civ. IV 3. 25), aber nach den Kämpfen mit Sext. Pompeius (Appian. bell. civ. V 81. 84) verzichtet Rom auf diese Maßregel zugunsten von R. und siedelt (36) zur Verstärkung der Bevölkerung nur einige Flottensoldaten an, Appian. bell. civ. IV 86. Strab. VI 259. Dio XLVIII 18. Suet. Aug. 16. Damals muß der Name R. Iulium (CIL X 1 nr. 5. 6. 228. VI nr. 220. Ptolem. III 1, 9) aufgekommen sein, wie eben aus diesem Namen zu schließen ist, aber die Stadt blieb, wie auch die Namensform zeigt, ein *municipium* (Ephem. epigr. VIII p. 70) unter Verwaltung von *IIIIviri aed. potest.* und wurde keine ‚colonia Iulia'; die überwiegenden griechischen Inschriften nennen vor der Umnennung in R. Iulium als höchsten Beamten den *πρύτανις* (Inscr. Ital. et Sicil. = IG XIV nr. 12), dann den *πρύτανις καὶ ἄρχων ἐκ τῶν ἰδίων* (nr. 618) oder *πρύτανις ἐκ τοῦ ἰδίου καὶ ἄρχων πενταετηρικός* (nr. 617), der von Mommsen zusammen mit den ihm beigeordneten 3 *συμπρυτάνεις* den römischen *IIIIviri quinquennales* gleichgesetzt wird (Mommsen CIL X 1 p. 4). *VIviri Augustales* und *dendrophori* sind ebenfalls bezeugt (CIL a. a. O. nr. 7), desgleichen ein Dichterkollegium (CIG nr. 615). Trotz des Erdbebens von 91 v. Chr. (Strab. VI 258. Obseq. 54) gewann R. die alte Blüte der Zeit vor Dionys I. wieder, wo es 50 und 100 Trieren aufbringen konnte (Diod. XIV 8. 40. XII 54. Erdbeben: Not. 1912, 409), und wurde zur *μητρόπολις τῆς Βρεττίας*, wie es übertrieben bei Olympiodor (FHG IV 60; vgl. Plut. Crass. 10, 4) heißt, ja im 4. Jhdt. haben die *correctores* von Lucania-Bruttii in Salernum und R. ihren Sitz (CIL X 1 p. 4. Not. dign. occ. 435 Boecking). Wie einst durch die Erzgießerei (Paus. III 17, 6. VI 4, 4. Plin. XXXIV 59) zeichnet es sich in der Kaiserzeit durch kunstvolle Töpfereien aus (Plin. XXX 165) und gehört lange zu den bedeutenden Städten Unteritaliens (Plin. III 73. Itin. Ant. passim). Dann folgten die trüben Zeiten der Gotenkriege, die auch R. schwer treffen. 410 erobert die Stadt Alarich (hist. Miscell. XIII 27 p. 313 Eyssenhardt); auch in den Kämpfen Belisars, Vitiges' und Totilas spielt R. eine Rolle (hist. Miscell. XVIII 16 p. 372 [Bevölkerung!]; 19 p. 374. XIX 24 p. 403 [Armut zur Zeit des Theodosius]. Procop. bell. Goth. I 8. III 18. 37. 39 [Erstürmung]. Jord. Get. 309), scheint aber trotz alledem immer wieder dank seiner Lage emporgeblüht zu sein (Cassiod. var. XII 14. Paul. Diac. Langob. II 17). Nach der Gotenherrschaft unterstand es Ostrom, bis die Araber und endlich die Normannen unter Robert Guiscard die Herren wurden. Als Bistum gravitiert es nach Sicilien: Gregor M. reg. VII 19 (R. in Sicilien!).

G. Berühmtheiten. Die Kunsttöpferei und Erzgießerei von R. ist schon erwähnt worden (vgl. o.). Wir kennen den berühmten Bildhauer Pythagoras (Diog. Laert. VIII 1 § 47. Paus. VI 4, 4. 6, 1. 6, 6. 7, 10. 13, 1. 18, 1), der 480—448 blühte (vgl. Paus. ed. Hitzig-Blümner VI 548ff.). Zu nennen sind ferner der Dichter Ibykos, und die Historiker Hippys (FHG II 12), Glaukos (FHG II 23) und Lykos (FHG II 370). Eine Anzahl von Pythagoreern aus R. nennt Iamblichus a. a. O.

H. Literatur. Spanò-Bolani Storia di Reggio Calabria, Reggio 1891. P. Larizza Rhegium Chalcidense. La Storia et la Numismatica, Rom 1905. Axt Topographie von Rhegium und Messana, Prg. Grimmen 1887. Dionys Jobst Scylla und Charybdis. Eine geographische Studie, Würzburger Progr. 1901/1902. Lorenzo Le scoperte archeologiche di Reggio Calabria (nicht benutzt). Ed. Meyer Griech. Gesch. III—V. Busolt Griech. Gesch. Beloch Griech. Gesch.; Bevölkerung d. griech.-röm. Welt. R. Kiepert FOA XIX u. X. Smith Dict. of Greek and Roman Geogr. s. v. Sieglin Atlas antiq. 22. Carta Idografica, herausg. vom Ministerio di Agricoltura, Roma 1889 Blatt 245. 253. 254. 255. 263. Ital. Generalstabskarte. Nissen Ital. Landesk. II 963. Smith Atlas of ancient. Geographie (Karl Müller). Weitere Literatur verzeichnen das CIL X 1 p. 3. Mau Catal. des röm. Instit. und ergibt sich aus den Zitaten im Text. Die beigegebene Skizze, die auch für den Artikel Scylla berechnet ist, ist unter Benutzung der italienischen hydrographischen Kartenblätter sowie der Flutkarte des XXI. Bandes der Annalen der hydrogr. u. marit. Meteorol. gezeichnet. [Philipp.]

4) Stadt in Thrakien s. *Ῥήγιον*.

5) Straße von R., s. Regium Nr. 3.

6) Vorgebirge, s. Leucopetra und Regium Nr. 3.

Regium atrium (Liv. XXVI 27, 3. XXVII 11, 16), gewöhnlich *atrium Vestae* genannt (Ovid. fast. VI 263 *atria Vestae*. Plin. ep. VII 19, 2. Gell. I 12, 9. Serv. Aen. VII 153), das Amtsgebäude der Vestalen, das sie nur zu ihren Dienstübungen (vgl. Jordan Topogr. I 2, 299. 427f.; D. Tempel der Vesta und d. Haus der Vestalinnen 56ff.) oder in Krankheitsfällen verlassen durften (Plin. a. a. O.). Es lag in dem ursprünglich von einer Mauer umschlossenen Bezirk der Vesta, im Osten des Forums am Fuß des Palatins südlich von der Nova via begrenzt, östlich von dem Vicus Vestae. Nördlich befand sich die Regia, deren ältere Fundamente zum Teil unter der Nordseite des Peristyls des Vestalenhauses sind

(vgl. Hülsen Arch. Jahrb. IV 244. Richter Topogr. d. St. Rom² Taf. 9), westlich beim Eingang der Rundtempel der Vesta, unmittelbar neben dem Eingang eine Aedicula der Vesta, deren noch vorhandene, eine Wiederherstellung bezeugende Inschrift (CIL VI 31578) aus Hadrianischer Zeit stammt (Jordan a. a. O. 25ff. 68); zur Zeit Ovids (Fast. VI 396) führte auf der Westseite des Vestalenhauses eine Treppe von der Nova via zum Forum. Durch die Aufdeckung im J. 1883 wurde als Hauptraum ein imposantes Peristyl (67 zu 24 m), das Atrium, festgestellt, wo einige Statuen von Virgines Vestales maximae gefunden wurden. Östlich, von sechs Kammern für Jungfrauen umgeben, schließt sich das Tablinum an; auch die andern drei Seiten des Peristyls sind mit Gemächern eingefaßt, deren Bestimmung aufgefundene Geräte oder Vorrichtungen erkennen lassen, Ost- und Südseite zeigten Reste eines zweiten Stockwerkes mit Badezimmern (vgl. Richter a. a. O. 90 u. Taf. 9 Grundriß, eine Abb. vom jetzigen Zustand bei Baumgarten Die hellenistisch-röm. Kultur 248). Das Vestalenhaus war ursprünglich klein (Ovid. fast. VI 263), nur aus dem östlichen Teil bestehend. Zwischen ihm und dem etwas entfernten Vestatempel (Serv. Aen. VII 153) lag wohl der verschwundene Lucus Vestae (Cic. div. I 101. Liv. V 32, 6). Im J. 410 durch Brand zerstört und wieder aufgebaut (Liv. XXVI 27, 3. XXVII 11, 16) wurde er unter Augustus erweitert, der die anstoßende Domus publica des Pontifex maximus während seines Pontifikates im J. 12 den Vestalen schenkte (Cass. Dio LIV 27, der aber die Wohnung des Rex sacrorum mit der des Pontifex maximus verwechselt; vgl. Wissowa Religion und Kultus d. Röm.² 502, 7). Wahrscheinlich wurde die Wohnstätte der Vestalen auch ein Opfer des neronischen Brandes wie Vestatempel und Regia (Tac. ann. XV 41). Auf wichtige Veränderungen weisen zahlreiche Ziegelstempel aus der Zeit Hadrians hin. Nach dem Brande von 191 (Cass. Dio LXXII 24. Herodian. I 14, 2f.) stellte wohl Iulia Domna mit dem Tempel auch das Atrium Vestae wieder her (Cohen Iulia Domna 205. 208) und baute es zu einem stattlichen Palaste aus. Die Funde im Peristyl reichen mit wenigen Ausnahmen nur bis auf diese Zeit (vgl. über die Baugeschichte Auer Denkschriften Akad. Wien. 1888, 209ff. Richter Arch. Jahrb. IV 147). Das Vestalenhaus war dem Verfall geweiht, als Gratian 382 die Tempelgüter einzog und den heidnischen Priestern ihre Vorrechte nahm (Cod. Theod. XVI 10, 20 § 1) und Theodosius d. Gr. die Schließung der Tempel durchführte (Wissowa Rel. u. Kult. d. R.² 98f.). Die Wohnung der Vestalen war in ihrer letzten Gestalt ungesund, sie lag 30 Fuß unter der Nova via und entbehrte wegen der Höhe der Kaiserpaläste des Sonnenlichtes. Doppelte Mauern mit Zwischenräumen und Heizvorrichtungen in den Wänden sollten gegen Feuchtigkeit schützen (Richter Topogr.² 90). Lange Zeit machte die Identifizierung des R. a. Schwierigkeiten. Orelli zu Horat. od. I 2, 15 hält es für die Regia mit der Begründung: *ita iuncta erat aedi Vestae, ut eius atrium efficeret*; ähnlich Daremberg-Saglio Dict. IV 825 h. 2. Hülsen Not. d. scavi 1882, 226 erklärte es als Halle der Regia, die nach der Schenkung des Augustus den Namen Atrium Vestae erhielt. Vgl. auch Gardthausen Augustus II 596, 6; die ältere Literatur ebd. und bei Richter Topogr. 90. Neue Literatur Vaglieri Bull. arch. com. XXXI (1903) 70ff. van Deman The atrium Vestae, Washington 1909. [Hug.]

Regium flumen s. Euphrates o. Bd. VI S. 1210.

Regium Lepidum s. Regium Nr. 2.

Regium promunturium, das Kap Pellaro, das die Straße von Messina auf 14 km einengt. Erwähnt von Thuk. IV 24. VI 44. Scylax 12. Iustin. IV 1, 7; vgl. Nissen Ital. Landesk. II 967. [Weiss.]

Regius ager. *Regii agri* nennt Cicero das Krongut der römischen Könige, de r. p. V 3: *agri, arvi et arbusti et pascui, lati atque uberes, definiebantur, qui essent regii* (Hs. *regi*) *colerenturque sine regum opera et labore, ut eos nulla privati negotii cura a populorum rebus abduceret.* Ähnlich sagt Serv. Aen. IX 272: *mos fuerat, ut viris fortibus sive regibus pro honore daretur aliqua publici agri particula, ut habuit Tarquinius Superbus in campo Martio: quod spatium ab Homero τέμενος dicitur.* Diese königliche Domäne ist die Erfindung eines Annalisten, der darüber nachgedacht hatte, wovon die alten Könige eigentlich gelebt hätten. Der Herrscher von Rom mag tatsächlich sein τέμενος gehabt haben, wie die Könige bei Homer; aber wir wissen davon nichts. Ein späterer Annalist hat das dann benutzt, um den *leges agrariae* der Gracchenzeit ein Präzedens in der Königsepoche zu schaffen. Nach ihm hat König Tullus Hostilius gleich bei seiner Thronbesteigung das gesamte Krongut, das seit Romulus vorhanden war, unter die armen Bürger verteilt (Dionys. III 1).

Neben dieser Konstruktion steht eine zweite: das Marsfeld, das man für die Versammlung der Centurien und sonst brauchte, durfte natürlich nicht bewirtschaftet werden. Dafür suchte man jedoch eine religiöse Begründung. Man fabelte, daß jener Grund und Boden einst den Tarquiniern gehört hätte, und weil der Fluch dieses verfemten Geschlechts auf ihm lastete, sei er nach der Vertreibung des Tyrannen der irdischen Benutzung entzogen und dem Mars geweiht worden (Liv. II 5. Plut. Popl. 8. Fest. 329). Ob das Marsfeld Privatbesitz oder Krondomäne des Tarquinius war, darüber war man sich aus naheliegenden Gründen nicht einig. Der Gewährsmann des Servius (a. a. O) hat sich für die letztere Annahme entschieden. Wer dagegen an die Landverteilung des Tullus glaubte, mußte die erstere vorziehen. Ein besonders eifriger Verfechter der *leges agrariae* hat es endlich fertiggebracht, noch eine zweite Landverteilung aus dem Königsgut zu erfinden. Er erzählte, daß die Tarquinier außer dem Marsfeld noch viele andere Güter besessen hätten. Diese seien nach der Vertreibung der Könige insgesamt aufgeteilt worden (Dionys. V 13), und zwar habe jeder arme Bürger dabei 7 Iugera erhalten (Plin. n. h. XVIII 4)! Schwegler Röm. Gesch. II 45.

In der Provinz Cyrenaica hießen *r. a.* jene großen Domänen, die König Ptolemaios

Apion im J. 91 v. Chr. dem römischen Staate hinterlassen hatte, Hygin. grom. 122: (*in provincia Cyrenensium*) *agri sunt regii, id est illi, quos Ptolomeus rex populo Romano reliquit*; vgl. Rudorff Schriften d. röm. Feldmesser II 421. [Rosenberg.]

Ῥεγχυλίας, Hierokl. 684, 1 nennt in Lykien einen Bischofssitz *P.* Ramsay Asia min. 425 erklärt den Namen als eine Verderbnis aus Rhodiapolis-Korydallos. [Ruge.]

Regma. 1) Ῥῆγμα (so Strab. C. 672 Ende. Der Stadiasmus maris magni 167—169 hat *Regmoi* und Steph. Byz. *Rōgmoi*) hieß die Lagune, die im Altertum und Mittelalter den Kydnos aufnahm und der Stadt Tarsos als Seehafen diente. Heute liegt sie fast 6 km von der Küste ab, nur noch von Altwässern des Flusses gespeist, während das Hauptbett in einem weiten Bogen sich ostwärts verschoben und dem Saros genähert hat. Die Entfernung von der Stadt wird richtig auf 70 Stadien angegeben (Stadiasmus 168; auch bei Strab. C. 673 ist für das überlieferte ε' σ' herzustellen). Strabon sah alte Schiffswerften an der Lagune. In ihrer Nähe entstand ein besonderer Hafenort Aulai (Steph. Byz.), den noch Edrisi als Hafen von Tarsos nennt. [Kiessling.]

2) Ῥέγμα, Stadt der Ἀναρεῖται an der arabischen Küste des Persischen Meerbusens, von Ptolem. VI 7, 14 (var. Ῥέγαμα) als erste Küstenstadt in der Richtung von der Meerenge (von Hormūz, vom Kap Musandam aus) gegen Westen erwähnt, mit den Maßen 88°, 23° 10′ (var. 23° 20′). Auf dieselbe Stadt bezieht sich, nur mit geänderter Schreibung, die auf eine gräzisierende, natürlich falsche Etymologie des Namens zurückzugehen scheint, Steph. Byz., welcher Ῥῆγμα, eine Namensform, die noch immer einige Geographen fälschlich nachschreiben, als Stadt und Busen am Persischen Meere anführt und Ῥηγματίτης als dazugehöriges Ethnikon verzeichnet. Über den nächsten von Ptolemaios an dieser Küste gegen Westen fixierten Punkt, die Ἱερὰ Ἡλίου ἄκρα, s. den Art. Hiera Nr. 9 (unrichtig urteilte K. Müller Geogr. Gr. min. I LXXII). Sprenger Die alte Geographie Arabiens 1875, 126 wollte *P.* im Ras el-Chaima (Chīma) der englischen Admiralitätskarte, 25° 47′ nördl. Breite, 55° 58′ Länge, auch Ǧulfār genannt (nach Iāḳūt's Muʿǧam Ǧullafār oder Ǧurrafār zu sprechen) wiederfinden und Ǧulfār auch in Ibn Muǧāwir's Mitteilung eines Itinerars für diese Gegend statt Ẓafār durch Konjektur einsetzen; doch stimmen auch die Distanzangaben dieses Itinerars nicht recht mit den Karten. Wenn *P.* mit Sprenger, dem auch Glaser Skizze der ... Geographie Arabiens 1890, II 252 beistimmt, beim Ras el-Chaima zu suchen ist, muß man eine starke Unrichtigkeit in den Distanzverhältnissen der Karte des Ptolemaios annehmen, da, wie Sprenger 198 selbst zugibt, *P.* nach Ptolemaios mehr als 2700 Stadien von der Ostküste entfernt ist, Ras el-Chaima nur 200. Die erwähnten Stellen bei Ptolemaios und Stephanos gelten nun nicht als die einzigen antiken Zeugnisse für die arabische Stadt; denn seit Bochart wird *P.* mit Berufung auf die Septuaginta dem im Alten Testament genannten kuschitischen Raʿma (Ῥέγμα der LXX) gleichgestellt (vgl. Niebuhr Beschreibung von Arabien 1772, 293. Forster The historical geography of Arabia 1844, I 59—76. Sprenger a. a. O. 126. Kiepert Lehrbuch d. alten Geographie 1878, 188, dazu Atlas antiquus, Index 20¹². Glaser a. a. O. II 252, 325). In allerdings sehr bezeichnender Weise wird Ezechiel 27, 20—22 in der Weissagung des Falles von Tyrus darauf hingewiesen, daß dieser Stadt Dedān edles Reitzeug zuführte und die Kaufleute von Šeba und Raʿma ihr feines Gewürz (Spezereien), Edelsteine und Goldwaren verkauften. Der Name von Raʿma, welcher regelmäßig als Örtlichkeit, sei es Stadt oder Land, aufgefaßt wird, geht so wie die von Šeba und Dedān auf kuschitische Patriarchen zurück: Raʿma war der (vierte) Sohn des Kusch, des Sohnes des Ham, und hatte Šeba und Dedān zu Söhnen (I. Chron. 1, 9. Gen. X 7). Niebuhr 248, 293 stellte das biblische Raʿma mit dem arabischen Rema, der zusammenfassenden Bezeichnung für die Bezirke Ǧebi und Kusma im südlichen Jemen, zusammen und vermutete, daß die Kuschiten überhaupt ‚die ganze Küste der Landschaft Jemen, von Hali an bis Zebīd beherrscht haben' (292). Durch Bochart und Niebuhr angeregt, hat Forster besonders ausführlich im I. Kap. seines genannten Werkes (I 3—76), überschrieben ‚Settlements of Cush', mit freilich sehr ungleichwertigen Gründen nachzuweisen versucht, daß sich die kuschitischen Kolonien überhaupt und so auch die des Raʿma und seiner Nachkommen durch übereinstimmende Zeugnisse der Bibel, der griechischen und römischen Schriftsteller und der modernen Geographie in weiter Ausdehnung über Arabien von der Euphratgegend an bis zum Älanitischen Golf namhaft machen lassen. Die ältesten Niederlassungen des Raʿma suchte er im Osten Arabiens, am Persischen Meerbusen. Er begnügte sich aber nicht damit, ein Zeugnis hiefür im biblischen Raʿma (Ῥέγμα der LXX) zu erblicken und diese Stadt im Anschluß an Bochart mit dem Ptolemäischen *P.* am Persischen Meere und außerdem mit einem Rumms seiner kartographischen Quelle (Rams unserer Karten), an der Küste zwischen der Mündung des Lar und dem Kap Musandam, zu identifizieren und sie in seinen beiden Karten an der Küste etwa 80 Milien südlich vom Kap Musandam anzusetzen: er suchte noch nach weiteren vermeintlichen Spuren des Patriarchennamens und meinte, solche auch in den Ἀναρεῖται des Ptolemaios und ebenso in den von Plin. n. h. VI 149 genannten Epimaranitae gefunden zu haben, zwei Völkernamen, von denen der erste nur eine Korruptel, der zweite, für den er (I 64, 75. II 226, sowie in seiner Karte) geradezu Maranitae einsetzte, das arabische ‚Anagramm' für *R(h)amanitae*, ‚Söhne des Raʿma', sein soll (I 62f.; vgl. Müller a. a. O.). Der unselige Wahn von einem Anagramm, welcher durch naives, durchaus unwissenschaftliches Zusammenraffen ganz unzusammengehöriger Namen der verschiedensten Herkunft in dem Werke Forsters (vgl. II 469 Index) viel Unheil gestiftet hat, bedarf keiner Widerlegung mehr. Weder die Ἀναρεῖται noch die Epimaranitae haben mit Raʿma, von dem Forster ihren Namen und ihre Herkunft ableiten wollt etwas zu tun; ja

die letzteren sind gar nicht am Persischen Meerbusen beim Kap Musandam, wo sie Forster auch auf seiner Karte einzeichnete und auch noch Spätere, darunter Sprenger, suchten, sondern in Westarabien anzusetzen und, gegen Sprenger 123, von den Ἀναρεῖται zu trennen. Die von Müller a. a. O. ausgesprochene Vermutung, daß die Gentes Epimaranitae des Plinius nur einer mißverständlichen Übersetzung von ἔθνη ἐστὶ Μαρανῖται der Quelle ihr Dasein verdanken, ist jedenfalls beachtenswert, aber nicht unumgänglich notwendig; was er I 177 schreibt, ist bereits überholt (vgl. die Art. Anareitai und Epimaranitae). Mißglückt ist auch Forsters (I 75) Versuch, Ἀραμαύα bei Ptolem. VI 7, 27 (angeblich Al-Rama) auf Raʿma zurückzuführen und einen Zusammenhang zwischen den Μαρανῖται bei Strab. XVI 770 und Diod. III 43 und den Nachkommen des Patriarchen zu schaffen (vgl. den Art. Aramava). Auch die Eblithei montes des Plinius (VI 149), welche Forster und andere beim Ras Musandam auslaufen lassen (angeblich identisch mit dem Gebirge von Lima, I 36. 38. 44. II 225), sind ganz anderswo zu suchen, an der Westküste Arabiens, aber wohl nicht so weit nördlich wie Müller a. a. O. und in der VI. Tafel seines Atlas annimmt, südlich von Muëlle (s. den Art. Eblithei; unrichtig urteilt Forster I 346. II 126. 478 über das bei Muëlle anzusetzende Ἵππος ὄρος, das er im Ǧebel Šaich oder Ǧ. Hassane sucht; s. den Art. Hippos Nr. 5). Aber auch die weiteren Versuche Forsters, arabische Lokalitäten nicht nur am Persischen Meerbusen, sondern auch im Innern und Süden der Halbinsel mit kuschitischen Patriarchennamen in Verbindung zu bringen (I 63f.), müssen abgewiesen werden, so seine Auseinandersetzung über Dedān und seine Zurückführung des Litus Hamaeum bei Plin. n. h. VI 150 (angeblich der Küste von Maham I 168. II 229) und der Hamiroei (Plin. VI 158) auf Ham, den Vater des Kusch; beiden Namen liegen arabische Wortformen zugrunde und nicht der Name Ham (s. die Art. Hamaeum und Hamiroei). Ebenso verfehlt ist seine Erklärung von Μαράτα bei Ptolem. VI 7, 31 und Μαριμάθα (Ptolem. VI 7, 38), zwei Namensformen, welche wieder durch ein Anagramm aus dem Patriarchennamen entstanden sein sollen, wie letztere übrigens in gleicher Weise auch noch den arabischen Landschaftsnamen Mahra zu Rama in Beziehung setzen soll. Nur in einem Punkte kann das von Forster auf die Spitze getriebene Bestreben, Spuren der Niederlassungen von Kuschiten, besonders des Raʿma in Arabien aufzudecken, Beachtung beanspruchen, in dem Versuche nämlich, die von Strabon genannten Ῥαμανῖται mit Raʿma in einen ethnischen und etymologischen Zusammenhang zu bringen, freilich mit wesentlichen Einschränkungen der Meinung Forsters. Dieser irrt, wenn er die Ῥαμανῖται und die von Ptolemaios erwähnten Ῥαβανῖται (richtig Ἀραβανῖται) für identisch hält (I 68f.), ein für oberflächliche Betrachtung allerdings naheliegender Irrtum, der auch nach Forster noch in neuester Zeit begangen wurde (vgl. die Art. Ῥαβανῖται und Ῥαμανῖται, aus deren Vergleich

sich auch die Berichtigung der Irrtümer bei Ritter Erdk. XII 277 ergibt); die Arabaniten haben mit Raʿma nichts gemeinsam, nicht einmal den Namen. Auch die Behauptung, daß der Name der Ramanitai in dem Stadtnamen Aram (Al Ramah) noch erhalten sei (I 70), ist abzuweisen. Doch zeigt Strabons Angabe über die Lage der Ramanitai und die von ihm mitgeteilte Nachricht, daß zwei Tagereisen von ihrer Hauptstadt Μαρσυαβαί entfernt das ‚Gewürzland' lag, im Verein mit der Namensform eine nicht leicht aus bloßem Zufall erklärliche Ähnlichkeit mit der Ezechielstelle, namentlich der Erwähnung der feinen Gewürze, welche die Kaufleute von Šeba und Raʿma in Tyrus absetzten. Weniger plausibel ist Forsters Zusammenstellung von Šeba mit Μαρσυαβαί, der Sabäerhauptstadt, welche er, sowie bereits Niebuhr 268, mit Sabe bei Ptolem. VI 7, 38 und mit Sabbia der Niebuhrschen Karte von Jemen identifizierte (vgl. den Art. Saba), wie denn überhaupt Niebuhrs Tendenz, kuschitische Niederlassungen im Ǧebāl, der Berggegend von Jemen, aus Ortsbezeichnungen zu ermitteln, für ihn vorbildlich gewesen ist. Noch weniger Wahrscheinlichkeit hat die Zurückführung der jemenischen Beni Ḥūsi und des Bait el-Ḥūsi auf Kusch (vgl. Niebuhr 292f. Forster I 73) und die gleiche bereits von Niebuhr empfohlene Ableitung des Namens der Stadt Kusma, westlich vom Wādī Rama im Ǧebāl, endlich die Heranziehung der Beni Kais in der Tehāma zur Kuschitensippe.

Wenn nun nach Forster und anderen unter den angeführten Einschränkungen die Ramanitai mit den Raʿma der biblischen Völkertafel zusammengestellt werden dürfen, eine Ansicht, die sich von den Späteren auch Dillmann angeeignet hat, so muß — und das ist eine weitere nötige Einschränkung der Aufstellungen Forsters — die übliche Ansicht, daß P. mit dem biblischen Raʿma zu identifizieren, dieses also gleichfalls am Persergolf zu suchen sei (vgl. besondres Glaser II 81. 115. 253. 369. 376. 387. 391f.), fallen gelassen werden, ebenso natürlich Sprengers (126) Identifikation der Raʿma mit den Macae bei Mela III 8. Es ist wahrscheinlich, daß die Ramanitai in früherer Zeit einen nördlicheren Wohnsitz gehabt haben als zur Zeit Strabons. Doch wenn auch zwischen ihnen und den Raʿma kein Zusammenhang bestünde, wäre es nicht wahrscheinlich, daß an der Bibelstelle, welche Šeba und Raʿma zwischen nordarabischen und mesopotamischen Völkerschaften und Örtlichkeiten anführt, eine unverhältnismäßig weit von Tyrus entfernte, am Persischen Meer, in der Nähe des Ras Musandam gelegene Stadt unter den Völkern genannt sein sollte, welche mit Tyrus in Handelsverbindungen standen. Hiezu kommt als beachtenswerte Tatsache, daß ein Ragmat in minäischen Inschriften als Örtlichkeit im Norden des alten Minäerreiches nachweisbar ist, wie auch Dadān (vgl. Dedān der Bibel) in minäischen Inschriften erscheint; in diesem minäischen Ragmat (oder Regmat) in Nordwestarabien ist wohl das biblische Raʿma und die alte Heimat der Ramanitai zu suchen. Was endlich die Frage nach der Lokalisierung von P. betrifft, das also von Raʿma topographisch zu trennen ist, auch wenn

es dem Namen nach etymologisch mit ihm verwandt sein sollte, so ist Sprengers Zusammenstellung mit Ras el-Chaima ganz unwahrscheinlich. Als beste Lösung der Frage erscheint die bereits von Blau ZDMG XXII 666 vorgeschlagene Gleichung mit Riǧām, einmal wegen der Namensform, dann wegen der durch den arabischen Geographen Tabari I 205 Kos. bezeugten Tatsache, daß Riǧām ‚noch im 7. Jhdt. als Grenze zwischen Omān und Baḥrain genannt wird'; nur Blaus Erklärung des Namens der ‚Nareitai' als ‚Anwohner des Flusses (Lar)' ist, weil sie auf der unrichtigen Lesart Ναρεῖται beruht, abzulehnen. Dann fällt aber auch der letzte Halt für die Annahme einer auch nur etymologischen Verwandtschaft zwischen P. und seinem biblischen Homonym; vgl. den Nachtrag. [Tkač.]

Regni (Ῥηγνοί), nach Ptolem. II 3, 13 ein im südlichen Britannien, südlich von den Atrebatii und Cantii, seßhaftes Volk, mit dem Vorort Noviomagus. Das Gebiet fällt mit dem heutigen Sussex zusammen; der Vorort kann nur Chichester sein, wo sich die einzigen Spuren einer wirklichen römischen britischen Stadt in dieser Gegend befinden (römische Stadtmauer, Inschriften [CIL VII 10—15. Ephem. ep. VII p. 275. IX p. 513], Mosaiken usw.). Die Stadt wird beim Geogr. Rav. 426, 13. 14 *Navimago Regentium* (wohl *Noviomago Regnensium*), im Itin. Ant. 477 einfach *Regnum* (s. d.) genannt, trug also, wie viele keltische Städte, zwei Namen. Ob der ursprüngliche Name keltisch ist (wie Holder vermutet) oder, wie ich glauben möchte, von dem *Regnum Cogidubni* (Tac. Agr. 14) stammt, das gerade hier lag (CIL VII 11), mag dahingestellt bleiben. Sehr unwahrscheinlich ist es, daß (wie Holder vermutet) bei CIL VII 45 *centurio Reg(nus)* zu verstehen ist; eher ist an einen *centurio reg(ionarius)* zu denken (Dessau Inscr. sel. 4920). [Haverfield.]

Regnum. 1) Stadt in Britannien, Itin. Ant. 477, Endpunkt einer von Londinium über Venta (Winchester) und Clausentum (Bittern) führenden Straße, jetzt Chichester, s. Regni. [Haverfield.]

2) s. Rex.

Regula. 1) Leiste, Latte, Stab: a) bei Bauten, Gerüsten, Maschinen u. a. verwendet (Caes. bell. civ. II 10, 4. Vitruv. X 2, 8; vgl. Blümner Technol. III 127 Fig. 13), um einzelne Teile zu verbinden und zu befestigen. b) Dünne Latten, zwischen die man die Oliven einschloß, um sie auf das runde Preßbrett zu legen und auszupressen (Col. XII 52, 10. Dig. XIX 2, 19, 2). Statt Latten gebrauchte man auch, namentlich in älterer Zeit Körbe (Plin. XV 5). Blümner Technol. I² 346. 347, 1. c) Spirallatten aus geschmeidigem Holz (Weide oder Keuschlamm), die in flüssigen Teer getaucht und auf die Walze der *cochlea* (s. o. Bd. IV S. 155) befestigt als Schraube dienten (Vitruv. X 6, 2. Reber Vitruv. 313 Fig. 13. Blümner a. a. O. 123f. Fig. 1). d) Eiserne Stäbe dienten zum Verschließen des Schiffsraumes, wo sich das eingeladene Getreide befand. Bei der Abfahrt schrieb man das Gewicht der Getreideladung darauf, um Betrügereien zu verhüten (CIL III 14 165, 8. Rev. épigr. V 134).

2) Schmale Leiste mit Tropfen unter dem Epistylbande des Architravs (Vitruv. IV 3, 4; vgl. Springer-Michaelis Kunstgeschichte I⁸ 112 Fig. 228); manchmal mit fallenden Blumen (Parthenon) geziert (Springer-Michaelis a. a. O. 124).

3) Richtscheit, Richtholz, Werkzeug für Bauleute, Schreiner, Maurer (Vitruv. sehr oft, vgl. Nohl Index Vitruvianus. Col. III 13, 12), griechisch κανών, selten πῆχυς (Anth. Pal. VI 204, 1. Poll. X 147), das möglichst gerade sein mußte (Eur. Troad. 6. Soph. frg. 421. Luc. adv. ind. 2), wenn es seinem Zwecke entsprechen sollte (Aisch. III 199. Poll. X 147. Plut. de princ. inerud. 2 p. 780 B. Vitruv. VI 2, 2); daher ist ein κανὼν σκολιὸς καὶ ἄνισος (Dio Chrys. LXXII p. 589) unbrauchbar (Lucr. IV 496ff. [Brieger]. Plut. praec. ger. reip. 13 p. 807 D). Ein sorgfältiger Arbeiter wählt deshalb das beste Richtholz aus (Dio Chrys. LXXVIII p. 656). Aus dem Zweck und der Verwendung des κανών ergaben sich die Redensarten: πρὸς κανόνα ἀπευθύνειν oder ἀπακριβοῦν (Luc. Icarom. 14; imag. 12; adv. ind. 2. Dio Chrys. LXXV p. 645. Poll. VII 119), κανόνα προσάγειν (Luc. hist. conscr. 5; pro imag. 22), κανονίζειν (Luc. hist. conscr. 9. Long. de sublim. XVI 4). Oft wird das Richtscheit mit andern Geräten genannt (Plat. Phileb. 51 C. 56 B. Arist. Eth. V 14. Anth. Pal. VI 103, 10. 205, 4. Cic. bei Non. 162, 35. 163, 2. Vitruv. I 6, 6. VII 1, 3f. 3, 5. 4, 5. Plin. XXXVI 188. Pallad. I 9, 4; vgl. Blümner Technol. II 233f.). Die r. wurde auch als Maßstab gebraucht und war daher mit Maßeinteilungen versehen. Ein bei Este gefundenes 7,5 cm langes Bruchstück eines beinernen Maßstabes weist 37 kleine Striche von je 2 mm Entfernung auf (Not. d. scavi 1906, 114. Daremberg-Saglio Dict. IV 827f. Fig. 5923). Maßstäbe sind auch auf Grabmälern von Handwerkern und Soldaten neben andern Geräten dargestellt (CIL III 14354. 14998; vgl. Villefosse Outils d'artisans Romains 7. Daremberg-Saglio III 533 Fig. 4067).

4) Lineal der Schreiber, κανών, das sie nach Aufgabe ihres Berufes mit den andern Schreibgeräten dem Hermes weihten. Mit Lineal und Linierblei (s. o. Bd. III S. 563, 34) zogen sie die Linien vor, um eine gerade Schrift zu erzielen (Anth. Pal. VI 62, 3. 63, 2. 64, 5. 65, 2. 4. 66, 3. 67, 2. 68, 3).

5) Stange aus Eisen zum Heben und Senken der Kolben oder Stempel an einem Druckwerk (Vitruv. X 7, 3), griechisch κανόνιον (Heron Πνευματικά I 11; vgl. v. Wilamowitz Griech. Lesebuch II 259f. mit Abb.).

6) Ein mit Löchern versehener Schieber (Register) in der Wasserorgel (Vitruv. X 8, 3ff.; vgl. Daremberg-Saglio Dict. III 314 Fig. 3914). S. o. den Art. Hydraulis.

7) Deichselpflock, griechisch ῥῆγλα (Ed. Diocl. XV 13).

8) R. oder *herba regula*, lateinischer Name für die Pflanze basilisca, die ein Mittel gegen den Biß des Basilisken sein sollte (Apul. herb. 128). [Hug.]

Regula iuris. Paul. Dig. L 17, 1: *regula est quae rem quae est breviter enarrat*, also

eine Zusammenfassung eines umfassenderen Rechtsinhalts in eine verallgemeinernde Formel. Eine Menge derartiger Erzeugnisse der Wissenschaft und der Rechtspflege ist in dem letzten Titel der Pandekten ohne Anordnungsplan zusammengehäuft. Sie stehen zum Teil Begriffsbestimmungen oder Sprichwörtern nahe. Dagegen werden sie von den eigentlichen Rechtssätzen (*iura* oder *leges*) unterschieden, obwohl auch von diesen der Satz gilt, daß sie — von Ausnahmen abgesehen — *generaliter constituuntur*, Dig. I 3, 8.

Bekannte Regeln sind z. B. die Sätze: *In pari causa possessor potior haberi debet*, L 17, 128; *nemo pro parte testatus pro parte intestatus decedere potest*, Dig. L 17, 7; *non omne quod licet honestum est*, Dig. L 17, 144; *impossibilium nulla obligatio est*, Dig. L 17, 185 und insbesondere die *regula Catoniana* s. den Art. Catoniana o. Bd. III S. 1794. Dig. XXXIV 7. Karlowa Röm. Rechtsg. II 931. Mitteis Röm. Privatrecht I 250, 59. Andere Beispiele Gai. IV 112. Dig. XXI 6, 9 pr. XXVI 8, 1 pr. XLI 2, 1, 16.

Das Wort des Paulus L 17, 1 cit.: *Non ut ex regula ius sumatur, sed ut ex iure quod est regula fiat* ist selbst eine Regel, die im Kampfe gegen unpraktischen Doktrinarismus viel verwendet wird. Sie enthält einen begründeten Widerspruch gegen ungeschichtliche Ableitungen von Rechtssätzen aus vorgefaßten allgemeinen Gedanken und noch mehr gegen die Herstellung neuen Rechtes aus derartigen vorgefaßten Meinungen, ein in der neuen Zeit nicht seltenes Verfahren, das dem praktisch-politischen Sinne der Römer grundsätzlich fern lag. Streng genommen ist aber der Satz des Paulus nur dort wörtlich zu nehmen, wo eine Regel nicht aus Rechtsquellen hergeleitet oder aus ihnen nicht richtig entwickelt worden ist. Dagegen dient die durch fehlerlose Verallgemeinerung gewonnene Regel dazu, in der Praxis aus ihr das geltende Recht abzuleiten, und ist eine Vorstufe für den Aufbau eines in sich widerspruchslosen Systems, in dessen Rahmen das volle Verständnis der Rechtssätze gewonnen wird, besser als aus den einzelnen rechtsgeschichtlichen Bausteinen der Regel; vgl. Gaius Dig. L 17, 147 *Semper specialia generalibus insunt*. Die Rechtsregel hat daher in ihrer Stellung zur lebendigen Handhabung ihres Inhalts eine große Ähnlichkeit mit der Sprachregel; vgl. Hugo Rechtsgesch. 465. Schilling Bemerkungen dazu 130ff. Dirksen Rh. Mus. III 106ff. F. D. Sanio De antiqu. reg. jur., Regiomont. 1833 II und Beiträge zur Gesch. der reg. jur., Abhdl. und Studien I 137ff. M. Voigt Röm. Rechtsgeschichte II 155 § 81. Windscheid-Kipp Pand.^{9} I 123 § 28. R. Leonhard Institutionen 29. 30. F. Norden Apulejus von Madaura und das röm. Privatrecht, Leipzig und Berlin 1912, 65ff. [R. Leonhard.]

Regulbium, nach Not. dign. occ. XXVIII 8, 18, Kastell im südöstlichen Britannien unter dem Kommando des Comes Litoris Saxonici, mit Besatzung Cohors I Baetasiorum, jetzt Reculver, auf der Nordküste von Kent, wo die Mauern des Kastells noch stehen (ursprünglich 171 × 175 m, jetzt zum Teil vom Meer weggespült). Die Keramik und Münzen beweisen, daß der Ort schon im 1. oder 2. Jhdt. besetzt war; da ein kleiner Hafen hinter dem Kastell lag, hat er wohl als Statio der Classis britannica gedient; später, im 4. Jhdt., ist die Küstenverteidigung *litus saxonicum* eingerichtet und R. mit der Cohors I Baetasiorum besetzt worden. [Haverfield.]

Regulus. 1) Ein Pankratiast, stürzte infolge übermäßigen Weingenusses vom Schlage getroffen nieder, unter der Regierung des Kaisers Titus (79—81 n. Chr.), Plut. de tuenda sanit. praec. I p. 304, 10f. Bern.

2) Regulus. Über ihn regte sich der greise Kaiser Nerva so heftig auf, daß er in eine tödliche Krankheit verfiel, zu Beginn des J. 98 n. Chr., Epit. de Caes. 12, 10. Dessau Prosop. imp. Rom. III 126, 30 vermutet sehr ansprechend, daß M. Aquilius Regulus gemeint sei.

3) .... *Regulus, prae[ses prov(inciae) M(auretaniae) Caes(ariensis)]*, CIL VIII 21604. Aus der zweiten Hälfte des 3. Jhdts. [Stein.]

4) .... s Regulus, als *per(egrinus praetor)* im J. 2 v. Chr. genannt in einem Bruchstück der Fasti der Arvalen CIL I p. 473 XI. Henzen Acta Arv. 242.

5) ... s Regulus, in den Fasti Antiates CIL X 6639 als Consul suffectus am 1. August 18 n. Chr. genannt; vielleicht identisch mit Memmius Regulus, s. Memmius. [Nagl.]

6) Regulus s. Aemilius (Nr. 131), Aquilius (Nr. 31—34), Articuleius (Nr. 4), Atilius (Nr. 47—53), Aurelius (Nr. 205), Licinius, Livineius, Memmius, Metilius, Aquillius und Rosius.

Reh. Das R. kommt in der antiken, besonders der griechischen Literatur recht stiefmütterlich fort. Für seine Anmut, für den unvergleichlichen Reiz, den es einem Raine zwischen Wald und Feld aufdrückt, scheinen die Dichter des Altertums kein Auge gehabt zu haben. Denn daß es nicht selten war, steht fest, Hist. aug. Aurelian. X 2; doch der Erwähnungen selbst bei den gelehrten Schriststellern sind so wenige, daß man z. B. bei Aristoteles nicht einmal mit völliger Sicherheit sagen kann, ob er unser Tier mit *δορκάς*, *ἱππέλαφος* oder *πρόξ* bezeichnet hat. Ursprünglich hieß das R. doch wohl sicher *πρόξ*. Denn daß Hom. Od. XVII 295 die Gazelle meint, ist unmöglich, da des Odysseus Hund auf Ithaka und dem benachbarten Festlande solche Huftiere nicht zu jagen vermochte; auch scheint mir nicht annehmbar, den Damhirsch darunter zu verstehen. Später ist dann allerdings vielleicht *δορκάς* der Name des R. gewesen; doch gibt es auch hier keine Stelle, die unbedingt auf Cervus capreolus bezogen werden müßte. Völlig verfehlt scheint mir daher die Meinung Sundevalls Die Tierarten des Aristoteles (Stockholm 1863) 67, auch bei diesem sei *δορκάς* das R. Es ist vielmehr die Gazelle (Antilope dorcas. s. den Art. Bd. VII S. 889) und *ἱππέλαφος* der Damhirsch (Antilope picta). Hebräisch צְבִי Deuter. XII 15. Jes. XIII 14 ist ebenfalls die Gazelle, עֹפֶר Cant. cant. II 9. IV 5 dagegen vielleicht das R. Im Lateinischen kommt dies viel öfter vor und heißt *caprea* (*a similitudine caprae*, Varro de l. l. V 101; männlich selten *capreus*, Prisc. gramm. II 112, 16, häufiger *capreolus*).

Das R. hat weder Galle noch Fibrin, und daher gerinnt sein Blut nicht, Arist. hist. an. II 2 p. 506 a 22. Plin. n. h. XI 191. 222. Seine Losung hat einen angenehmen Geruch, Alex. Aphr. probl. I 29. Es ist außerordentlich scheu (Aelian. hist. an. VII 19. Agathias Anth. Pal. V 292. Hor. epod. XII 26. Ovid. met. I 442) und schnellfüßig (Opp. cyn. I 165. II 12. 315. III 480. Hieron. in Jer. II 24). Horat c. III 15, 12 nennt es auch *lasciva*. Es schließt Freundschaft mit Steinhühnern (Opp. cyn. II 318ff. 428) und bedient sich desselben Heilmittels gegen Wunden wie diese, nämlich der Diktamnusblätter, Val. Max. I 8. Seine Feinde sind alle größeren Raubtiere, vor allem der Löwe, Ammian. Marc. XXIX 4, 7. Verg. Aen. X 724. Horat. c. IV 4, 13; auch der Wolf, I 33, 8. Neben dem Hasen wird es am meisten gejagt, Iuven. XIV 81. Sil. Ital. X 19; aber auch zahm gehalten, Varro r. r. III 3, 3. 12, 1; mit Kaninchen zusammen, Colum. IX praef. Die Römer der Kaiserzeit sättigten ihre Gier, Blut fließen zu sehen, auch am Anblicke der in der Arena von wilden Tieren zerfleischten R., Ovid. fast. V 372. Daß R. in Afrika nicht vorkommen, hebt Plin. n. h. VIII 228 ausdrücklich hervor; dagegen sollen sie in der Landschaft Gazelonitis an der Mündung des Halys (sonst nicht in Kleinasien) gelebt haben, Strab. XII 546f. — Ambros. in ps. 118 serm. VI 12 vergleicht Jesum zweimal mit einem R.

Das Fleisch, griechisch *σναγρία* genannt (Gloss. III 576, 40), galt bei den Römern für sehr wohlschmeckend; es kam sogar bei Hochzeiten auf den Tisch, Auson. 352, 2. Wenn die R. auf Weinbergen geäst hatten, genoß man freilich ihr Wildbret nicht, Horat. sat. II 4, 43. Vgl. noch Iuven. XI 142 und Anthim. 7. Die Ärzte hielten R.-Braten für nahrhaft (Cels. II 18) und stopfend (30). Plac. med. 4 lobt fast alle Eingeweide als Heilmittel. Scribon. Larg. 127 empfiehlt den Kot gegen Gelbsucht, Wildfleisch überhaupt Cael. Aurel. morb. chron. I 1, 23 bei Kopfschmerz, IV 3, 70 bei Milchruhr. Die Haut verwandte man zur Zauberei, um sich Leute geneigt zu machen; Genaueres bei Plin. n. h. XXIX 67. Drei verschieden angerichtete R.-Suppen beschreibt Apic. VIII 343—351. [Gossen.]

Rehimena, eine der 5 Landschaften jenseits des Tigris (also in Südarmenien zu suchen), die Iovianus 363 n. Chr. an den Sasaniden Sapor II. abtreten mußte, Amm. Marc. XXV 7, 9. [Weissbach.]

Rehob. 1) רְחֹב, LXX *Ῥαάβ*, Stadt im Stammgebiet von Asser, Jos. 19, 28ff.; nach Jos. 21, 31 eine gersonitische Levitenstadt.

2) רחוב LXX *Ραaβ*, Num. 13, 21 (P) ist R. die Endstation, bis zu der die Kundschafter vordringen, in der Nähe von Hamath gelegen und identisch mit R. bei Dan im äußersten Norden Palästinas, Richt. 18, 28; vgl. Buhl Geographie des alten Palästina 1896, 237, 240.

3) רחוב II. Sam. 8, 3 (LXX *Ῥαάβ*), sonst בֵּית רְחוֹב II. Sam. 10, 6. 8, LXX *Ῥοώβ*, keilinschriftlich *Ruḫubi* (Zimmern-Winckler Die Keilinschriften u. d. Alt. Test.^{3} 42), Name eines aramäischen Reiches südlich von Damaskus, das heutige Reḥâb östlich von Gerasch (Mitteil. u. Nachr. d. Deutsch. Pal. Ver. 1900, 32. 73ff.), wohl kaum identisch mit dem von LXX ^{B} I. Sam. 14, 47 erwähnten *Βαιθεωρ*, LXX ^{A} *Βεθωρ*. Über Davids Kämpfe mit den Aramaeern von Beth R. s. II. Sam. 10. [Beer.]

Rehoboth. 1) רְחֹבֹת עִיר, Stadtplätze, Märkte, Genes. 10, 11 von Nimrod gegründet, neben Ninive genannt, nach Delitzsch Wo lag das Paradies? 1881, 261 das assyrische *rêbit ninua*, die Vorstadt Ninives in hebräischer Form.

2) רְחֹבוֹת, Gen. 26, 22 (J), einer von den Brunnen, die Isaak graben ließ zwischen Gerar und Bersaba, für identisch gehalten mit dem Brunnen *er-ruhêbe* 30 km südwestlich von Bersaba Robinson Palästina I 324ff. Palmer Wüstenwanderung Israels 1876, 297. Musil Arabia Petraea II 2, 79ff.

3) רְחֹבוֹת הַנָּהָר, ,R. am Fluß', Gen. 36, 37, die Heimat Sauls, des sechsten der Gen. 36 genannten acht edomitischen Wahlkönige. Onom. 286 ist R. eine Militärstation in Gebalene (Edom); der Fluß wäre dann mit E. Meyer Die Israeliten 1906, 373 ,einer von den perennierenden Bächen, die von den südöstlichen Bergen der Araba und dem Toten Meer zufließen'. Andere suchen R. am Euphrat (= הַנָּהָר) in Rahba südlich von der Chaborasmündung, vgl. Gesenius-Buhl Hebr.-Aram. Handwörterb.^{15} 748. [Beer.]

Reiectio. 1) Das Recht, erloste Richter im Geschworenengericht abzulehnen. War das Consilium für den einzelnen Proceß gebildet, so stand beiden Parteien die *r.* zu, Mommsen Strafr. 214ff. Der Beklagte bezeichnete eine bestimmte Zahl von Geschworenen für das Consilium und lehnte von den übrigen eine andere Zahl ab, Cic. Verr. I 1, 7, 18. I 2, 31, 77. III 41, 97. V 44, 114, und zwar konnte der nicht senatorische Angeklagte drei, der senatorische mehr zurückweisen, Lange Röm. Alt. III^2 166. Von den übrig bleibenden durfte der Ankläger so viele ablehnen, wie die Normalzahl der Richter noch zuläßt, Cic. Phil. I 8, 20. Bei den Ritter- und gemischten Gerichten ist *r.* nicht bekannt. Das Gesetz des Pompeius vom J. 52 v. Chr. gibt Näheres, Asconius in Milon. p. 31f. Zumpt Kriminalrecht II 1869, 2, 352ff. Lange 369f. Pompeius sollte für die Prozesse wegen der Gewalttaten in und um Rom 360 Personen auswählen, von denen 3 × 93 = 279 durch Auslosung, 3 × 10 durch *r.* beider Parteien ausscheiden, sodaß nur 51 bleiben, 18 Senatoren einschließlich des Quäsitor, 17 Ritter, 16 Aerartribune. Mommsen 199. 216, vgl. ebd. über die *r. iudicum alternorum*, Cic. pro Planc. 36, Verr. I 2, 13, 32. P. Vatinius hatte 59 v. Chr. einen Gesetzvorschlag *de alternis consiliis reiciendis* eingebracht. Cic. in Vatin. 27, pro Plancio 36, Schol. Bob. 321. 323. 235 Or., der jene Bevorzugung der senatorischen Angeklagten hinsichtlich der *r.* aufhob und jedem Angeklagten das Recht zuwies, nicht nur einzelne Richter, sondern die ganze Zahl der Richter des Consiliums einmal zu verwerfen, Lange III^2 283. Zumpt a. O. 279ff.

2) *R. civitatis*, Aufgabe des römischen Staats-

bürgerrechts durch Eintritt in das Bürgerrecht eines andern Staates, Lange I³ 207.

[Liebenam.]

Reiher. Allgemeines. Der R., griechisch *ἐρωδιός*, lateinisch *ardea* und *ardeola* (auch *tantalus*, Isid. orig. XII 7, 21), hat seinen griechischen Namen nach Suidas *παρὰ τὸ ἐν ἕλεσι διατρίβειν* (also ursprünglich *ἑλωδιός*), seinen lateinischen *quasi ardua* (Serv. georg. I 364), *propter altos volatus* (Isid. a. a. O.). Zuerst wird er von Hom. Il. X 274 erwähnt: *τοῖσι δὲ δεξιὸν ἧκεν ἐρωδιὸν ἐγγὺς ὁδοῖο Παλλὰς Ἀθηναίη. τοὶ δ' οὐ ϝίδον ὀφθαλμοῖσιν νύκτα δι' ὀρφναίην, ἀλλὰ κλάγξαντος ἄκουσαν.* Hierzu sagt Eustath. Il. 804, 57, der R. sei für auf der Lauer Liegende ein gutes Vorzeichen, wie Hermon bestätige; er jage nachts an Gewässern und Sümpfen und sei sehr räuberisch. Hierüber sowie über die Konjektur des Zopyros FHG IV 532 *πελλὸν* statt *Παλλὰς* vgl. u. 1. Ähnlich die Homerscholien zu diesem Verse. Dann lesen wir vom R. bei Semonides frg. 9 *ἐρωδιὸς γὰρ ἔγχελυν Μαιανδρίην τρίορχον εὑρὼν ἐσθίοντ' ἀφείλετο* und in Epicharms *Μοῦσαι* frg. 12 von *ἐρωδιοὶ μακροκαμπυλαυχένες*, ferner bei Aischylos in den *Ψυχαγωγοί* frg. 275 *ἐρωδιὸς γὰρ ὑψόθεν ποτώμενος ὄνθῳ σε πλήξει νηδύος χειλώμασιν, ἐκ τοῦδ' ἄκανθα ποντίου βοσκήματος σήψει παλαιὸν δέρμα καὶ τριχορρυές.* Bei Ar. av. 1142 beteiligen sich R. am Bau von Wolkenkuckucksheim, indem sie Lehm in Mollen herbeitragen. Die bekannte Fabel vom R., der dem Wolf einen Knochen aus dem Schlunde holt und zum Dank dafür nicht gefressen wird, steht bei Aesop. 276. Aelian. hist. an. behauptet von den R., daß sie ihre Eltern sorgfältig pflegten (III 23), der Möve feind (IV 3) und der Krähe freundlich gesinnt seien (V 48), und daß sie Krebs gegen bösen Blick anwendeten (I 35). Schnecken und Muscheln haben vor den Vögeln Angst (I 5); denn diese fressen sie samt der Schale und behalten sie so lange im Kropf, bis jene infolge der Wärme aufklappt. Dann speien sie sie aus und lassen nur den weißen Kern in ihren Magen gleiten (V 35). Auf den diomedischen Inseln gibt es viele R. Diese fliegen an Ausländern achtlos vorüber; wenn aber ein Grieche landet, kommen sie herbei, lassen sich anfassen und streicheln und geben Zeichen des Wohlbehagens von sich. Das sollen die verwandelten Gefährten des Diomedes sein (I 1. Antig. Car. 188). Die Spitzmäuse stellen der R.-Brut nach und umgekehrt, Plin. n. h. X 204. Nach Arist. *περὶ πορείας ζῴων* 10 p. 710 a 13 benützen die R. ihre Beine statt eines Schwanzes zur Richtung des Fluges, und frg. 241 p. 1522 a 40 behauptet derselbe Gelehrte, daß man aus ihrem Gekrächz und Flug das Wetter vorherbestimmen könne, s. auch Plin. n. h. XVIII 363. Die römischen Dichter erwähnen den R. selten, Verg. Georg. I 364 mit der Erklärung des Servius, Lucan. V 553 mit dem Scholion und Avien. Arat. 1717. Vgl. dazu Sen. quaest. nat. VII 28. Wenn man nicht schlafen kann, muß man einen R.-Schnabel in ein Eselsfell nähen und vor die Stirn binden. So berichtet Plin. n. h. XXX 140.

Die einzelnen Arten. 1. Der graue R., *πελλός* (Ardea cinerea), brütet und begattet sich schwer; er schreit bei der Begattung, während welcher er auch Blut aus den Augen fließen läßt (wohl eine Verwechslung mit Nr. 4, vgl. Bechstein Naturgesch. d. Vögel III 27. Naumann Naturgesch. d. Vögel IX 178). Er legt schwierig und unter Schmerzen Eier. Mutig kämpft er gegen alle Tiere, die ihm Schaden zufügen, besonders gegen den Adler, der ihn bei Tage, und den Fuchs, der ihn bei Nacht anfällt; aber auch mit der Lerche, die ihm die Eier zu stehlen sucht, Arist. hist. an. IX 1 p. 609 b 22. Seine Geschicklichkeit, treue Brutpflege, Beutegier und Fischjagd am Tage erwähnt derselbe IX 18 p. 616 b 33 und fügt hinzu, daß er ein unscheinbares Kleid habe und seine Ausleerungen stets wässerig seien. Dies letztere bestätigen Naumann a. a. O. 46 und Lindermayer Die Vögel Griechenlands 149. Der hebräische Name dieses Vogels ist höchstwahrscheinlich אֲנָפָה.

2. Der weiße R., *λευκός* (Egretta alba), hat ein schön gefärbtes Gefieder und begattet sich ohne Schwierigkeit. Er legt leicht und nistet regelmäßig auf Bäumen und sucht seine Nahrung an Sümpfen, Seen, auf Wiesen und Feldern, Arist. hist. an. IX 18 p. 616 b 36. Plin. n. h. XI 140.

3. Der Löffel-R., *λευκερώδιος* (Platalea leucerodia), lebt an Flüssen und Seen, ist kleiner als die beiden anderen und hat einen breiten und langen Schnabel. Er hat wie die übrigen Arten keine Schwimmhäute, sondern gespaltene Füße, Arist. hist. an. VIII 3 p. 593 b 1.

4. Die Rohrdommel, *ἀστερίας* (Botaurus stellaris), führt den Beinamen *ὄκνος*, weil sie sich selten vom Fleck rührt, und soll aus einem Sklaven hervorgegangen sein. Ihr Federkleid ist auf dunklem Grunde weiß gefleckt, Arist. hist. an. IX 18 p. 616 b 39. Plin. n. h. X 164. In Ägypten ist der Vogel häufig und versteht die Stimme des Menschen. Denn wenn jemand Knecht zu ihm sagt, gerät er in Aufregung, und wenn man ihn Dommel nennt, bläst er sich auf, Aelian. hist. an. V 36. Auch er kommt sicher im Alten Testamente vor, wo er קָאַת heißt.

5. Der Goliath-R., *ὠρίων* (Ardea nobilis Blyth), ist in Indien heimisch, hat rote Stelzfüße, blaue Augen und soll eine singende Stimme von sich geben, XVII 22. [Gossen.]

Reii, römische Kolonie in Gallia Narbonensis, nordwestlich von Forum Iulii und nordöstlich von Aquae Sextiae. Der alte einheimische Name *Alebece*, erhalten bei Plinius (n. h. III 36), ist wohl von *Ἀλβίοικοι* (Strab. IV 203) oder *Albici* (Caes. bell. civ. I 34. 56f. II 2) abzuleiten (Herzog Gallia Narb. 89). Seit Augustus heißt die Stadt *colonia Apollinaris Reiorum* oder *col. Iul. Aug. Apollinar. Reior.* (bei Plin. *Reiorum Apollinarium*), später kurz *Reii* (Sid. Apoll. ep. IX 9) oder *Reii Apollinares* (Tab. Peut.). Ihre Bürger werden *Reienses* genannt (Not. Gall. 16, 4), auch *Regenses* und *Regi* (Sid. Apoll. Ep. VI 12 und in den Konzilsakten). Der jetzige Name ist Riez. — Die Stadt scheint durch Caesar latinisches Recht erhalten zu haben (so noch bei Plin. a. a. O.), aber von Augustus römisches

Bürgerrecht, in der Tribus Voltinia. Auf den Inschriften erscheinen *quatuorviri* (CIL XII 367. 983), ein *aedilis* (351), ein *flamen Romae et Augusti, pontifex* (983), ferner *sexviri Augustales* (358. 371) und ein *collegium utric[ulariorum* (372). Über die dort erhaltenen Altertümer handeln de Laurière Bull. monum. 1873 und 1878. CIL XII p. 49ff. Vgl. auch Desjardins Géogr. de la Gaule II 432. Holder Altcelt. Sprachschatz s. *Rei*. [Haug.]

Reis (*oryza*, *ὄρυζα*, Oryza sativa L.), Graminee aus der Gruppe der Oryzeen; was darüber zu sagen ist, findet sich so vollständig bei V. Hehn Kulturpflanzen u. Haustiere⁸ 502ff., daß ich mich auf einen Auszug daraus nebst einigen Ergänzungen beschränke. Der R. wächst nach Hooker (Flora of British India VII 92) wild in den Sümpfen von Rajpootana, Sikkim, Bengalen, Khasia, Zentralindien, den Circars und Pegu. Er soll aber auch in den Sümpfen Cochinchinas wild vorkommen und wird von den Chinesen, bei denen er schon im J. 2800 v. Chr. eine verbreitete Kulturpflanze war, als eine einheimische Pflanze angesehen. Ferner soll er auch im tropischen Nordaustralien wie im inneren Nordafrika wild zu finden sein.

Im klassischen Altertum wird er vielleicht zuerst erwähnt für Indien von Herodot III 100, der aber den Namen nicht nennt: *καὶ αὐτοῖσι ἔστι ὅσον κέγχρος τὸ μέγαθος ἐν κάλυκι, αὐτόματον ἐκ γῆς γινόμενον, τὸ συλλέγοντες αὐτῇ κάλυκι ἕψουσί τε καὶ σιτέονται*; dagegen sagt Athenaios III 110 e, Sophokles habe im Triptolemos *ὀρίνδης ἄρτος* genannt, was die Späteren entweder als Brot aus R. oder aus einem in Äthiopien einheimischen sesamähnlichen Korn deuteten, vgl. Poll. VI 73. Hesych. s. v. Phryn. (Bekker Anecd. I 54). Erst mit der Eroberung Asiens durch die Makedonier trat, wie so vieles andere, auch der indische R. in den Gesichtskreis der Griechen. Daher gibt auch Theophrastos hist. pl. IV 4, 10 ein gutes Bild: Am meisten baut man (in Indien) den sog. R., woraus man den R.-Trank macht. Die Frucht ist dem Spelz ähnlich und sieht enthüllt wie Graupen aus und ist leicht verdaulich; im Habitus gleicht er dem Lolch, und wird meist unter Wasser gehalten. Er schießt nicht in Ähren, sondern bildet eine Rispe wie Hirse oder Kolbenhirse. Noch besser schildert den Anbau — die Pflanzenbeschreibung ist viel schlechter — Aristobulos, ein Begleiter des großen Königs auf der Indienfahrt bei Strab. XV 1, 18: Der R. steht in Indien auf Beeten, die eingedämmt und mit Wasser bedeckt sind. Die Höhe der Pflanze beträgt vier Ellen; sie ist vielährig (?) und vielfrüchtig: geerntet wird zur Zeit des Unterganges der Plejaden und wird wie der Spelz durch Stampfen enthülst. Er wächst auch in Baktriana, Susis und Babylonien und im unteren Syrien. Megillos sagt, der R. werde vor der Regenzeit gesät, er brauche Bewässerung und Pflege, da er aus aufgestauten Teichen seinen Wasserbedarf decken müsse.

Auch Diodor läßt (XIX 13) bei Erzählung der Kämpfe zwischen Eumenes und Seleukos den ersteren wegen Getreidemangels seine Truppen in Susiana mit R., Sesam und Datteln ernähren. Bei Athenaios IV 153 d ist uns eine Stelle aus des Megasthenes Indica erhalten, worin dieser Agent des Königs Seleukos berichtet, daß an den indischen Höfen jeder Gast ein Tischchen bekomme in Form eines Behälters oder Untersatzes; dieser trägt eine goldene Schüssel, und in diese wird erst gekochter R. wie Graupenbrei getan und dazu viele Zutaten indischer Fabrikation, also eine Art Pilav. Auch die Verwendung des R. zu einer Art Bier — an Arrak und Rum ist natürlich noch nicht zu denken — erwähnen Strab. XV 1, 53, *οἶνόν τε γὰρ οὐ πίνειν ⟨τοὺς Ἰνδούς⟩, ἀλλ' ἐν θυσίαις μόνον, πίνειν δ' ἀπ' ὀρύζης ἀντὶ κριθίνων συντιθέντας· καὶ σιτία δὲ τὸ πλέον ὄρυζαν εἶναι ῥοφητήν* und Aelian. n. a. XIII 8 *ἐλέφαντι ... ὕδωρ πόμα ἐστί· τῷ δὲ εἰς πόλεμον ἀθλοῦντι οἶνος μὲν, οὐ μὴν ὁ τῶν ἀμπέλων, ἐπεὶ τὸν μὲν ἐξ ὀρύζης χειρουργοῦσι, τὸν δὲ ἐκ καλάμου.* (Die hienach zu Aristot. *Ζ ιϑ* 605 b 4 gemachte Konjektur Schneiders *τοῖς δὲ μὴ πίνουσι οἶνον ὀρύζης* [für *ῥίζαν*] *ἑψήσαντες ἐν ἐλαίῳ διδόασιν* ist unhaltbar). Die Sprachgeschichte folgte (nach Schrader Indogerm. Reallex. 668) hier der Sachgeschichte auf dem Fuße: skrt. *vrîhi* — ging in die iranische Sprache über (hier fast überall mit Nasal), neu pers. *birinj, gurinj* usw. und in das Armenische (*brinj*), sowie in die semitischen Sprachen (syr. *b-r-n-g'*, arab. *'aruzz*, aram. *'ârûzâ, 'ôrez*, letzteres erst aus *ὄρυζα*). Aus dem Iranischen oder Indischen wanderte das Wort ins Griechische, wo es teils als *ὀρίνδα*, teils als *ὄρυζα* erscheint. Zuerst wohl im Neugriechischen (*ῥύζι*) hat das Wort das anlautende *ὀ* verloren und ist so ins ital. *riso* und ins übrige Europa gedrungen. Seit der Ptolemaeerzeit mußte ein lebhafter Handel, wie mit anderen indischen Erzeugnissen, so auch mit R. über das Persische und Rote Meer zu den dortigen Häfen gehen. Für die römische Zeit sehen wir dies aus dem Periplus maris rubri des sog. Arrian, der diesen Artikel mehr als einmal unter den Produkten der von den Schiffern besuchten Küsten anführt (c. 14. 31. 37. 41).

Auffallend wenig weiß Plinius n. h. XVIII 71 *Indi ... maxime quidem oryza gaudent, ex qua tisanam conficiunt, quam reliqui mortales ex hordeo.* Geradezu unsinnig ist die botanische Schilderung: *oryzae folia carnosa, porro similia, sed latiora, altitudo cubitalis, flos purpureus, radix gemmeae rotunditatis*, wo entschieden eine Verwechslung mit einer Orchidee vorliegt. Vgl. Mitteil. zur Geschichte d. Med. u. d. Naturw., Heft 52 (1913); ferner n. h. XVIII 75 *Turanius .. olyran et oryzan eandem esse existimat. tisanae conficiendae volgata ratio est.*

Angebaut und als gewöhnliches Nahrungsmittel verwendet wurde der R. in Europa während des klassischen Altertums und früheren Mittelalters nirgends, seine Einbürgerung in Südeuropa geht auf die Araber zurück. Nur Apicius 2 § 52 (*sucus oryza*), 4 § 153 und 155 gedenkt seiner in der Küche, sonst ist eigentlich immer vom Arzneigebrauche die Rede. So rechnet ihn Celsus zu den Stoffen, die guten Saft haben (II 20), den Schleim dicker machen (II 23) und gut verdaulich sind (II 24). Auch an der bekannten Stelle des Horaz (sat. II 3, 155), wo

dem Geizhals ein *tisanarium oryxa* zum Preise von 8 As empfohlen wird, ist dies als Stärketrank aufgefaßt. Dioskurides m. m. II 95 W. hat nur *ὄρυζα τῶν σιτηρῶν ἐστιν εἶδος, φυομένη ἐν ἑλώδεσι τόποις καὶ ἐνύγροις· τρόφιμος δέ ἐστι μετρίως καὶ κοιλίας σταλτική*; *oridia* Diosc. lat. II οζ′ (= Sim. Seth. 75, 7) = Gal. XII 92. Gal. fac. al. I 17 (IV 625) schätzt ihn nicht hoch: *τούτῳ τῷ σπέρματι πάντες εἰς ἐπίσχεσιν γαστρὸς χρῶνται τὴν ἕψησιν αὐτοῦ παραπλησίαν ποιοῦντες χόνδρῳ. δυσπεπτότερον δ' ἐστὶ χόνδρου καὶ τρέφον ἧττον. ὥσπερ γε καὶ εἰς ἐδωδῆς ἡδονὴν ἀπολειπόμενον αὐτοῦ πάμπολυ* und daraus wieder Aet. I s. v. Paul. Aeg. VII 3 s. v. Ps.-Theod. Prisc. de simpl. med. 101. Der griechisch-gotische Arzt Anthimus berichtet noch in seiner epistula ad Theudericum regem Francorum (ed. Val. Rose anecd. I 65ff. c. 70): *Orixa enim et ipsa bene cocta facit: nam si crudior fuerit nocet. facit enim o. et ad disentericos, ut bene coquatur et sic comedatur. etiam et elixa in pura aqua, ita ut quando incipit coqui, bene aqua illa excoletur, et sic mittantur lactes caprini, et ponatur olla in carbonibus, et coquatur lente ut unum corpus deveniat: ita ut sine sale et oleo comedatur calida, et non frigida.*

In der Tierarzneikunde erwähnt den R. Chiron mulomed. 252 *altera die purges ei caput ex oriza.* [Stadler.]

Reiterei. A. Griechische (vgl. Ἱππεῖς).

I. Geschichte der griechischen Reiterei.

Reiter sind zuerst in den altorientalischen Heeren eingeführt worden. Die ersten Reiter, die wir kennen, sind die berittenen Bogenschützen der Chetiter, die wir auf den Denkmälern Ramses II. gegen die Ägypter kämpfen sehen. Im ägyptischen Heere gab es damals noch keine militärischen Reiter. Auch Homer kennt sie noch nicht. Sie sind bei den Griechen vermutlich erst gegen das Ende der mykenischen Zeit (um das J. 1000) nach dem Vorbilde der vorderasiatischen Heere eingeführt worden.

Über die älteste R. der Griechen werden wir nur spärlich durch kurze Notizen der Schriftsteller und durch Vasenbilder unterrichtet. Anfänglich pflegten die Reiter stets mit zwei Pferden zu reiten, d. h. neben dem Reitpferde noch ein Reservepferd mit oder ohne Diener mitzuführen. Dieselbe Sitte bezeugen Denkmäler des 9. und 8. Jhdts. für die Assyrer. In Griechenland scheint sie gegen Ende des 6. Jhdts. wieder abgekommen zu sein; nur in einigen unteritalischen Kolonien hat sie bis weit in die geschichtliche Zeit hinein noch fortbestanden. Von hier bezogen noch die Diadochen Söldner, die stets mit zwei Pferden ritten und stritten, unter dem Namen *Ταραντῖνοι* (Diod. XIX 29, 2. 5). Die Taktiker Arrian und Aelian (2, 4) nennen sie *ἄμφιπποι* im Gegensatz zu den Reitern mit einem Pferde, den *μόνιπποι*. Das Nähere s. unter Ἱππεῖς II 2.

Daneben hat es, wie die Vasenbilder bezeugen, in den griechischen Heeren schon frühzeitig Reiter mit einem Pferde gegeben. Seit dem Ende des 6. Jhdts. gibt es, abgesehen von den oben erwähnten Tarantinern, nur noch *ἱππεῖς μόνιπποι*. Aus den Abbildungen von Reitern auf den Münzen der Bisalten und der älteren Könige von Makedonien, sowie aus der Erwähnung von Reitern in der Gründungssage des Königshauses (Herod. VIII 138) läßt sich schließen, daß ,in diesen Gegenden die R. von alters her eine nationale Waffe war‘ (Droysen Heerwesen u. Kriegführung der Griechen 28, 2). Von den Geschichtschreibern werden für die ältere Zeit Reitertruppen der Euboier (Strab. X 1, 10), der Thessaler (Plut. amat. 17. Herod. V 63. 64. Aristot. Ἀθ. πολ. 19; 1000 Reiter kommen dem Hippias zu Hilfe) und einiger Kolonien bezeugt. Nach den Notizen der Lexikographen stellten in Athen die 48 Naukrarien, die nach Herod. V 71 schon zu Kylons Zeit vorhanden waren, 96 Reiter auf (Phot. Harpokr. Suid. s. *ναυκραρία*. Hesych. s. *ναύκλαρος*. Poll. VIII 108). Diese bildeten jedoch offenbar nicht den Gesamtbestand der attischen R., sondern nur einen kleinen Teil, der wahrscheinlich zur Bewachung der Landesgrenzen in aktiven Dienst gestellt wurde und jährlich wechselte. Später aber, vermutlich unter Kleisthenes, haben die Athener jedenfalls aus politischen Gründen die R. abgeschafft. Die Spartaner haben dies aus denselben Gründen schon ein oder zwei Jahrhunderte früher getan. Ihre ehemals zu Pferde kämpfende Ritterschaft bildete zwar auch später noch unter dem alten Ehrentitel *ἱππεῖς* eine gesonderte Elitetruppe, kämpfte aber zu Fuß. Zur Zeit der Perserkriege scheint in Griechenland R. nur noch bei den Böotern vorhanden gewesen zu sein. Es läßt sich dies aus der Erwähnung eines böotischen Hipparchen (Herod. IX 69) schließen. Bei Plataiai hat es auf Seite der Griechen keine R. gegeben.

Die Athener haben erst um die Mitte des 5. Jhdts. (W. Helbig Les *ἱππεῖς* Athéniens [Extrait des Mém. de l' Acad. des Inscr. et Belles-Lettres t. XXXVII, Paris 1902, 9—12, 80—90]) — innerhalb der J. 478—445 v. Chr. — wieder eine Reitertruppe aufgestellt, die anfänglich 300, später 1000 *ἱππεῖς* (Lanzenreiter) und 200 *ἱπποτοξόται* (Bogenschützen) zählte (Aisch. II 184 = Andok. III 7. Aristoph. Ritter 225. Hesych. s. *ἱππῆς*. Demosth. de symmor. 181, 17 [14, 13]. Thuc. II 13, 8. Aristot. Ἀθ. πολ. 24, 3. Xen. hell. VIII 1, 2; hipp. 9, 3) (s. Ἱππεῖς III 1).

Die *ἱππεῖς* wurden aus den meistbegüterten Bürgern (Xen. hipp. 1, 9; oec. 2, 6), die *ἱπποτοξόται* (s. d.) nach Ed. Meyer (Gesch. d. A. IV 56) aus den Theten ausgehoben; nach anderen waren dagegen die *ἱπποτοξόται* angeworbene Skythen oder (nach Droysen a. a. O. 64, 1) ,gekaufte Sklaven, unter denen zu dienen für einen attischen Bürger für ehrenrührig galt (Lys. XV 6)‘. Eine Abbildung eines skythischen Bogenschützen findet man bei Bauer Griech. Kriegsaltert. Taf. VI, fig. 33.

Die Spartaner scheinen erst im J. 424 v. Chr. wieder eine Reitertruppe aufgestellt zu haben, die damals 400 Mann (Thuc. IV 55, 2), im J. 394 600 Mann (Xen. hell. IV 2, 16) zählte.

Die böotische Ritterschaft nahm an der Schlacht bei Delion mit 1000 Pferden, an der am Nemeabache (ohne die Orchomenier) mit 800 Pferden teil.

Die thessalische Ritterschaft vermochte zur Zeit Iasons von Pherai 6000 Mann, mit den Bundesgenossen zusammen 8000 Mann zu stellen (Xen. hell. VI 1, 8. 9); Isokrates (*περὶ εἰρήνης* [8] 118) berechnet ihre Stärke noch auf mehr als 3000 Mann. Am Lamischen Kriege nahm sie nur noch mit 2000 Mann teil (Diodor. XVIII 15, 2).

Die makedonische R. erscheint in der Geschichte zuerst im J. 432 (600 Mann vor Potidaia), sodann im J. 429 (1000 Mann in Akarnanien) (Thuc. I 61, 4. II 80, 7). Unter Philipp bekam sie den Titel *ἑταῖροι*, Gefährten des Königs. Zur Zeit Alexanders d. Gr. hat sie 3000 Mann betragen; denn nach Diod. XVII 17, 4f. nahm er 1500 Mann nach Asien mit und ließ ebensoviele in Makedonien zurück. Außer dieser schweren gab es noch leichte R. (*πρόδρομοι*), die aus einer nicht genau zu bestimmenden Anzahl von thrakischen Lanzenreitern (*σαρισοφόροι*) und Päonen bestand (Arr. an. I 12, 7. 14, 6). Während des Feldzuges sind noch asiatische berittene Bogenschützen (*ἱπποτοξόται*) und Speerschützen (*ἱππακοντισταί*) hinzugekommen (Arr. an. IV 24, 1. VI 6, 1. III 24, 1. IV 17, 3. 23, 1. V 12, 2. VI 17, 4).

Auch die sizilischen Städte unterhielten eine zahlreiche R. Die syrakusische zählte unter Gelon 2000 Mann (Herod. VII 158. Ephor. frg. 111).

II. Organisation und Bewaffnung. Die taktischen Einheiten, die den heutigen Schwadronen entsprechen, wurden in den verschiedenen Staaten verschieden benannt und waren von verschiedener Stärke. Die spartanische R. hatte anfänglich 4, später 6 *μόραι* zu je 100 Pferden, die athenische 10 *φυλαί* zu je 100 Pferden, die böotische, makedonische, achäische eine nicht genauer zu bestimmende Anzahl von *ἶλαι* (s. d.) (unter eine Kopfstärke von 100 Pferden scheint man erst in der Diadochenzeit bisweilen heruntergegangen zu sein. Ael. tact. 19, 10 berichtet, daß Polybius eine Ile von 64 Pferden verwendet habe. Es war dies wahrscheinlich eine Folge der zunehmenden Anwendung von rautenförmigen Formationen [s. u.]. Kleine Ilen in der Schlacht bei Paraitakene [im J. 317] Diod. XIX 27ff.). Die makedonische zählte mindestens 150 Mann (Arr. an. II 9, 3f.) und zerfiel wieder in 2 *λόχοι* (ebend. III 16, 11), später in *ἑκατοστύες*, Hundertschaften (Arr. an. VI 27, 6). Die spartanische (Plut. Lyk. 23) und die achäische (Polyb. X 23, 3) zerfielen in *οὐλαμοί*, Züge. Bei den Ätolern scheint der Ulamos an die Stelle der Ile getreten zu sein (Polyb. XVIII 19, 9. 21, 1). Der Führer der spartanischen Mora hieß *ἱππαρμοστής* (Xen. de rep. Lac. 11, 4; hell. IV 4, 10. 5, 12), der einer Ile *ἰλάρχης*, Rittmeister (Arr. an. I 12, 7). Mehrere Schwadronen bildeten eine *ἱππαρχία*, Regiment oder Division (Polyb. X 21, 4), die von einem *ἱππάρχης*, Oberst, befehligt wurde. In Athen bildeten 5 Phylen eine Hipparchie (Aristot. Ἀθ. πολ. 61, 4. Xen. hipp. 3, 6. 11). Unter Alexander d. Gr. gab es zuerst 2, dann 8, zuletzt wieder 4 Hipparchien (s. Ἱππαρχία und Ἱππάρχης).

Über die Bewaffnung der griechischen Reiter sind wir nur mangelhaft unterrichtet. In der ältesten Zeit sind sie, soweit es die Denkmäler erkennen lassen, teils schwer mit Helm, Panzer, Schild, Schwert und Lanze, teils leicht gerüstet, indem sie statt des Helms einen Hut und statt des Panzers nur eine Chlamys tragen. In dieser leichten Rüstung erscheinen sie auf makedonischen Münzen und auf attischen Vasenbildern. Zahlreiche Abbildungen beider alten Reitertypen findet man bei W. Helbig a. a. O. 20. 21. 24. 26. 32 u. ö., bes. Pl. I und II.

Die griechische und makedonische R. der historischen Zeit führte keine Schilde mehr (Xen. hell. IV 4, 10; an. III 4, 48. Ausnahmen: Xen. hell. II 4, 24 und Arr. an. I 6, 5), wohl aber Helm, Panzer, der schwerer als der des Fußvolkes war (Xen. an. III 4, 48. Plut. Philop. 6), Schwert und Lanze und ist deshalb immerhin als schwere zu bezeichnen(Xen. de re equ. 12. Arr. an. I 15, 5—7). Erst zur Zeit des Polybius führten die griechischen Reiter Schilde. Polybius nennt sie *θυρεοί* (VI 25, 10), ohne sie näher zu beschreiben. Da er mit demselben Worte auch das römische *scutum* übersetzt, so scheint der griechische Reiterschild mit diesem eine gewisse Ähnlichkeit gehabt zu haben; so groß und gewölbt wie dieses kann er aber nicht gewesen sein. Helbig (Zur Gesch. des röm. Equitatus 296, 1) schreibt ihm eine länglich ovale Gestalt zu. Nach Arr. tact. 2, 14 waren die römischen Reiterschilde glatt und länglich viereckig (*θυρεοὶ πλατεῖς παραμήκεις*).

Abbildungen schwergerüsteter Reiter der historischen Zeit finden sich auf Münzen von Magnesia am Mäander (Friedländer Königl. Münzkabinet zu Berlin nr. 223) und auf solchen Alexanders von Pherai (Catalogue of the greek coins in the British Museum Thessaly Taf. 10, 11. Bauer a. a. O. Taf. XI, fig. 47).

Die Ausrüstung des Pferdes bestand aus dem Kopfstück (*κορυφαία*) mit Stirnband (*ἄμπυξ*) und Wangenriemen (*γενειαστήρ, γενειάς*), dem Gebiß (*στόμιον*) mit Trensenzügeln (*ῥυτῆρες, ἡνίαι*; die Kandare war den Alten unbekannt) und der Decke (*ἐφίππιον*) aus Filz oder Fell. Mit einer Schutzrüstung, wie sie Xenophon (Kyrup. VI 4, 1. VII 1, 2: *προστερνίδια, προμετωπίδια, παραμηρίδια*) den Athenern empfiehlt und Arr. tact. 2, 11 an den *κατάφρακτοι* der Diadochenzeit beschreibt (*παραπλευρίδια* und *προμετωπίδια*), ist das griechische Reiterpferd wahrscheinlich niemals versehen gewesen. Auch der Hufbeschlag war unbekannt; vgl. Reitkunst.

III. Die Taktik.

1. Rotten und Glieder. Die gewöhnlichen Formationen der griechischen R. bestanden wie die des Fußvolkes aus rechtwinkligen Vierecken. Die innere Formation der einzelnen Abteilungen erfolgte ebenfalls wie beim Fußvolke nicht durch die Zusammenfügung mehrerer Glieder hintereinander, sondern durch die mehrerer Rotten nebeneinander. Die Glieder hießen *ζυγά*, die Rotten bis auf Alexander d. Gr. *στίχοι*, später, sicher zur Zeit des Polybius, *λόχοι*; so auch bei den Taktikern Asklepiodot, Arrian und Aelian, deren Vorlagen derselben Zeit angehören. Diese Autoren kennen aber auch noch

die ältere Bezeichnung *στίχος* (Asklep. 2, 1: *ἐκαλεῖτο δὲ ὁ λόχος πάλαι καὶ στίχος*) und gebrauchen neben *καταλοχίζειν* auch noch das ältere *στοιχεῖν* und *συστοιχεῖν* für ‚Rotten bilden‘ (Ael. Arr. 4, 1. 19, 3. Asklep. 10, 13. Polyb. X 21, 7).

Jede Rotte hatte einen Chargierten, den Rottenführer (*ζυγάρχης* Ael. 19, 8; *πεμπάδαρχος* Xen. hipp. 4, 9).

Über die Kopfzahl der Rotte, d. i. über die Tiefe der Abteilungen sind uns nur wenige Angaben überkommen. Die Tiefe der R. des Agesilaos betrug bei Daskylion im J. 396 4 Pferde (Xen. hell. III 4, 13). Dieselbe Zahl bezeichnet Mauricius (II 5, 58) als die Tiefe *κατὰ τὸ ἀρχαῖον σχῆμα, ὡς ἔγραψαν οἱ παλαιοί*. Sie nennt auch Constantinus Porphyrogenetus p. 1277. In der athenischen R. zählte die Rotte 5 Pferde, daher nannte man diese neben *στίχος* auch *πεμπάς*; das ergibt sich aus dem Namen ihres Führers *πεμπάδαρχος*, den Xenophon (a. a. O.) nicht frei erfunden haben kann. Die von demselben vorausgesetzte *δεκάς* war eine Doppelrotte, d. h. eine aus 2 Rotten bestehende höhere Einheit wie die *διλοχία* Philopoimens (Polyb. X 23, 4). (Die *πεμπάδαρχοι*, die Führer der geraden Rottennummern, standen unter dem Befehle der *δεκάδαρχοι*, der Führer der ungeraden Nummern, und setzten sich mit ihren Rotten auf dem Marsche hinter die ungeraden Nummern. Beim Aufmarsch in die Gefechtslinie schoben sie ihre Rotten zwischen die ungeraden vor [‚doublierten ein‘]. Diese Evolution meint Xenophon [a. a. O.] mit *τὸ μέτωπον μηκύνειν*. Damit erledigen sich die Bedenken Bauers [Gr. Kriegsaltert. 353] und Droysens [Gr. Heerwesen 50, 1]). 8 Pferde sind nach Polybius (XII 18, 3: *πλεῖστον μὲν γὰρ ἱππέων τάττεται βάθος ἐπ' ὀκτὼ πρὸς ἀλήθιναν χρείαν*) das Maximum, das man annehmen kann, nicht, wie Droysen (a. a. O. 50) und Bauer (a. a. O. 450) glauben, die zu seiner Zeit meist gebräuchliche Tiefe. Dies ergibt sich auch aus dem Zwecke der von ihm angestellten Berechnung. Er will den Mindestraum feststellen, den man für ein bestimmtes Reitergeschwader annehmen muß, und rechnet daher mit den denkbar größten und kleinsten Grenzwerten. Die Taktiker sind der Ansicht (Ael. Arr. 18, 8), daß eine große Tiefe für die R. unzweckmäßig ist. Wir können den oben angeführten Gewährsmännern glauben und annehmen, daß man 4 Pferde als Minimum für die Tiefe betrachtete, damit der Stoß gegen den Feind und die Widerstandskraft gegen den des Feindes nicht zu schwach seien, und 8 Pferde als Maximum, damit die Front nicht zugunsten der Tiefe unverhältnismäßig gekürzt werde (erst in jüngster Zeit hat sich die deutsche Heeresleitung für 2 Glieder entschieden. ‚Gegen Kavallerie attakiert die Eskadron in der Regel ungeteilt in Linie. Der Einbruch muß mit voller Wucht und in zwei klaren geschlossenen Gliedern erfolgen‘ [Exerzierreglement f. d. d. Kav. 1909, S. 47]. Früher attakierte man auch in Regimentskolonnen, d. h. in 16 Gliedern). Da eine Ile 100 bis 150 Pferde zählte, so ergab es sich von selbst, daß sie stets eine größere Front als Tiefe hatte, und daß die *ἴλη ὀρθία*, d. i. eine Formation, in der die Tiefe größer als die Front war, nur eine

Ausnahme bildete. Sie entstand dadurch, daß man die in Front stehende Ile entweder eine Viertelwendung oder mit Unterabteilungen eine Viertelschwenkung nach der Flanke machen ließ (s. u.). Als Angriffsformation kam sie nur dann in Anwendung, wenn man plötzlich in der Flanke angegriffen wurde oder einen überraschenden Angriff nach der Flanke machen wollte (Arr. an. IV 4, 7. Diod. XIX 83, 4). Nur einmal wird eine Tiefe zweier Ilen von 50 Pferden erwähnt (Diod. XIX 27, 2, 2 Ilen des Eumenes, die wahrscheinlich für einen überraschenden Flankenangriff bestimmt waren).

Der Gliederabstand (wir folgen mit den Ausdrücken ‚Gliederabstand‘ und ‚Rottenabstand‘ der Kürze halber der Terminologie der griechischen Taktiker. Bei diesen bedeutet *διάστημα* den Raum, den ein Glied nach der Tiefe und eine Rotte nach der Breite einnimmt, wobei die Länge und die Breite des Pferdes immer mit inbegriffen ist. Der Glieder- und Rottenabstand besteht also aus der Länge bezw. der Breite des Pferdes zusammengenommen mit dem wirklich freien Raume oder wirklichen Abstande, der zwischen den einzelnen Pferden vorhanden ist) oder die Gliedertiefe, d. i. der Raum zwischen der Nasenspitze eines Pferdes im vorderen Gliede und der des im nächsten Gliede dahinterstehenden Pferdes scheint zwischen 8 und 16 Fuß (1 Fuß = 30 cm) geschwankt zu haben. Der Gliederabstand besteht aus der Pferdelänge und dem freien Zwischenraum, der zwischen der Nasenspitze des Hinterpferdes und dem Schweife des Vorderpferdes offen gehalten wird. Als kleinstes Maß der Pferdelänge (von der Nasenspitze bis zum Schweif) wird man 8 Fuß ansetzen können, der freie Zwischenraum kann zwischen 0 und 8 Fuß schwanken. Bei der deutschen R. beträgt er 3 Schritt (= 8 Fuß; 1 Schritt = 80 cm) in der Gefechtsstellung, in der Zugkolonne 1 Schritt; in der Marschkolonne dagegen wird dicht aufgeschlossen, so daß keiner mehr vorhanden ist.

Wenn die Bemerkung, die Xenophon (hell. VII 5, 23: *τοὺς ἱππέας οἱ πολέμιοι ἀντιπαρετάξαντο ὥσπερ ὁπλιτῶν φάλαγγα βάθος ἐφεξῆς καὶ ἔρημον πεζῶν ἁμίππων*) über die Aufstellung der spartanischen R. bei Mantinea macht, richtig überliefert ist, so tadelt er außer dem Fehlen der Hamhippen, daß hier die Tiefe (nicht die Front, wie Rüstow und Köchly Gesch. des Kriegswesens 138 irrtümlich behaupten) der Aufstellung wie bei einer Fußvolkphalanx ununterbrochen war, d. h. daß die eben erwähnten freien Zwischenräume zwischen den Gliedern fehlten, die Pferde also dicht aufeinander aufgeschlossen standen (der Besserungsvorschlag von Rüstow und Köchly a. a. O. 176, 35, *ἐφ' ἕξ* statt *ἐφεξῆς* zu lesen, hebt den tadelnden Sinn der Worte auf, denn 6 Glieder waren nichts Tadelnswertes, da nach Polybius (s. u.) sogar 8 Glieder noch als zulässig erschienen. *ὁπλιτῶν*, das Droysen [a. a. O. 51, 2] überflüssig erscheint, gibt der ganzen Stelle überhaupt erst einen Sinn).

Vor dem dichten Aufschließen der Glieder, wie es beim Fußvolke stattfindet, warnen die Taktiker, weil die Pferde der hinteren Glieder die der vorderen nicht nur nicht vorwärtsschieben

und deren Druck vermehren können, wie dies die Glieder des Fußvolkes tun, sondern im Gegenteil, wenn sie aufeinander stoßen, in Verwirrung geraten und sich dadurch selber mehr schaden als der Feind (Asklep. 7, 4. Ael. Arr. 18, 8). Diese Ansicht ist unrichtig und stammt jedenfalls aus den Kreisen derer, die die R. nur zum plänkelnden Fernkampfe verwenden wollten und den Massenstoß verwarfen. Wenn man diesen aber ausführen ließ, mußten selbstverständlich die Pferde der hinteren Glieder auf die der vorderen aufstoßen und die Wirkung des Stoßes verstärken. Das war ja auch der Hauptzweck, den man bei der Aufstellung mehrerer Glieder im Auge hatte. Wenn die Pferde gut dressiert waren, richteten sie unter sich kein Unheil an. Richtig ist nur soviel, daß ihnen nicht durch einen allzu kleinen Gliederabstand die Bewegung erschwert werden darf.

Der Rottenabstand oder die Rottenbreite, d. i. der Raum zwischen dem rechten (linken) Fuße eines Reiters und dem rechten (linken) Fuße des Nebenmannes scheint zwischen 3 und 8 Fuß geschwankt zu haben. Nach der Berechnung, die Polybius (XII 18, 3) anstellt, betrug der Rottenabstand 3 Fuß. Aber Polybius sagt nicht, daß dies der regelmäßige gewesen sei, sondern will, wie sich aus dem Zwecke seiner Berechnung ergibt (s. o.), nur das Minimum des Raumes feststellen, das ein Reiter noch braucht, auch wenn er an seine Nebenmänner dicht anschließt. So meint es wohl auch Leo Tact. 17, 89. Die Taktiker nehmen nicht nur Rottenabstände von 3 Fuß, sondern auch solche von 4 und mehr an, denn sie reden (Asklep. 7, 4. Ael. Arr. 18, 6) von einer Aufstellung, in der eine doppelt so große Anzahl von Pferden in der Front als in der Tiefe ein räumliches Quadrat bilden, z. B. 8 oder 10 in der Front und 4 oder 5 in der Tiefe. Hierbei nahmen sie also den Gliederabstand doppelt so groß als den Rottenabstand an. Wollten wir für diesen 3 Fuß ansetzen, so würde jener nur 6 Fuß betragen. Das ist für eine durchschnittliche Pferdelänge unzureichend. Das Mindestmaß des Gliederabstandes ist, wie wir oben sahen, 8 Fuß. In den Quadraten müssen also für die Tiefe $4 \times 8'$ bezw. $5 \times 8'$ und für Front $8 \times 4'$ bezw. $10 \times 4'$, d. h. für den Rottenabstand 4 Fuß gerechnet worden sein. Man kann aber für den Gliederabstand auch 10 oder 12 Fuß angesetzt haben, dann muß der Rottenabstand 5 oder 6 Fuß betragen haben (Tiefe $4 \times 10'$, Front $8 \times 5'$ oder Tiefe $4 \times 12'$, Front $8 \times 6'$). Aelian (19, 2) bemerkt, daß bei engen Rottenabständen der Reiter nicht die Kehrtwendung (Köchly und Rüstow übersetzen unrichtig ‚beim Schwenken‘) machen könne. Es gab also auch Aufstellungen, in denen die Wendung des Pferdes möglich war. Da der Pferderumpf (von der Brust bis zum Schweife) mindestens 6 Fuß lang ist, so mußte in diesen Aufstellungen die Rottenbreite mindestens ebensogroß sein(s. u. Wendungen). Breite Rottenabstände ergeben sich auch aus einigen geschichtlichen Tatsachen. Die Böoter ließen zwischen den Reitern Leichtbewaffnete zu Fuß (die Hamhippen) mitkämpfen (Thuc. V 57, 2. Xen. hell. VII 5, 24). Daß diese zwischen den einzelnen Reitern standen,

bezeugt Xenophon (hipp. 5, 13). Wenn das möglich sein sollte, mußten die Reiter mindestens sechsfüßige Rottenabstände haben. Auf dasselbe Maß führt der Vorschlag Xenophons, zur Täuschung des Feindes zwischen die Reiter die Troßknechte zu stellen (hipp. 5, 6). Hiernach ist die Ansicht Droysens (a. a. O. 50, 1), daß ‚bei der griechischen R. ein Unterschied zwischen loser und gedrängter Stellung der Pferde nicht bekannt gewesen zu sein scheine‘, zu berichtigen. Auch das, was Köchly und Rüstow (Griech. Kriegsschriftsteller II 2, 261; Gesch. d. griech. Kriegswesens 139) über die Abstände sagen, trifft nicht durchgängig zu.

Sowohl die engen wie die weiten Rottenabstände haben ihre Vorteile und Nachteile. Enge gewährleisten einen wirksamen Stoß beim Angriff und Sicherheit bei Schwenkungen. Aber sie setzen gut eingerittene Pferde und ruhige und sichere Reiter voraus, lassen Frontveränderungen nur durch Schwenkung zu und zwingen zum Verzicht auf Wendungen und Kontremärsche (s. u.). Weite haben die umgekehrte Wirkung. Sie gestatten Reiter und Pferd einen größeren Spielraum und lassen Wendungen und Kontremärsche zu, vermindern aber den Stoß und erschweren die Schwenkungen (s. u.). Daher sind noch heute die Ansichten über sie geteilt. Die deutsche R. reitet grundsätzlich nur mit engen Rottenabständen (Bügel an Bügel), aber mit weiten Gliederabständen (mit 3 Schritt Abstand zwischen den Pferden des ersten und zweiten Gliedes). In der griechischen R. scheint man mit den Abständen je nach Bedürfnis gewechselt zu haben (s. u.).

2. Frontwechsel durch Wendungen, Kontremärsche und Schwenkungen. Zum Frontwechsel, d. h. zur Verlegung der Front nach rechts oder links oder rückwärts dienten die Wendungen, die Schwenkungen und die Kontremärsche der Rotten und Glieder. Alle drei Bewegungen sind Drehungen, und zwar die Wendungen solche eines einzelnen Mannes, die Schwenkungen solche einer Abteilung als eines geschlossenen Ganzen und die Kontremärsche solche einer einzelnen Rotte oder eines einzelnen Gliedes um sich selber nach der Kehrseite.

Xenophon gebraucht daher für alle drei gewöhnlich *στρέφειν* und dessen Komposita, so daß sich häufig gar nicht oder nur da, wo die taktischen Verhältnisse klar vorliegen, mit Sicherheit erkennen läßt, welche Drehungsart gemeint ist. An einigen Stellen hat er indessen nähere Bestimmungen hinzugefügt oder anstatt *στρέφειν* andere Verba gebraucht. Dadurch sind wir in den Stand gesetzt, wenigstens einen Teil der Terminologie festzustellen, die zu seiner Zeit zur Unterstützung der einzelnen Drehungsarten in der Praxis in Gebrauch gewesen ist.

Die Viertelwendung und die Viertelschwenkung werden von ihm ohne Unterschied durch einfaches *στρέφειν* bezeichnet (de rep. Lac. 11, 9 *στρέφειν τὸ ἄγημα ἐπὶ κέρας* Viertelwendung, an. IV 3, 26 *στρέφειν πρὸς τοὺς Καρδούχους* Viertelwendung). ‚Rechts um‘ hieß *ἐπὶ δόρυ*, ‚linksum‘ *ἐφ' ἡνίαν*, nach dem Zügel, nicht wie beim Fußvolk *ἐπ' ἀσπίδα*, da die Reiter keinen Schild hatten.

Die **K e h r t w e n d u n g** wird durch das Passivum *στρέφεσθαι* (an. III 5, 1; Kyrup. VI 3, 27. VII 5, 6) oder auch durch *τἀναντία στρέφειν* (an. IV 3, 32), *ἀποστρέφειν* (von einzelnen Reitern an. IV 8, 28) und *ἀναστρέφειν* (*ἐπὶ δόρυ*: ebd. IV 3, 29, *ἀναστροφαί* hipp. 8, 28) bezeichnet.

Ähnliche Ausdrücke gelten für die **K e h r t s c h w e n k u n g** (de rep. Lac. 11, 10 *ἀντίπρωρον τὸν λόχον* und *ἀντιπάλους τοὺς λόχους στρέφειν*) und für den **K o n t r e m a r s c h** nach Rotten (an. I 10, 6 *στραφέντες*; ebd. 12 *ἀνεστράφησαν*).

Die **R ü c k w e n d u n g** und wahrscheinlich auch die **R ü c k s c h w e n k u n g** aus der Kehrtwendung und -schwenkung nach der ursprünglichen Frontseite bezeichnet Xenophon durch *μεταβάλλεσθαι ἐπ' ἀσπίδα* (Kyrup. VII 5, 6).

Für die **K o n t r e m ä r s c h e** hat aber Xenophon auch bereits den Ausdruck *ἐλίττειν*, ‚sich um sich selber winden' (de rep. Lac. 11, 8; hell. IV 3, 18 Kontremärsche nach Rotten, de rep. Lac. 11, 9 Kontremärsche nach Gliedern).

Jede Terminologie ist etwas Willkürliches. Daher konnte auch die griechische Taktik in den verschiedenen Staaten verschieden ausgebildet und überall auch mit der Zeit beliebig geändert werden. Man darf deshalb weder voraussetzen, daß ein Terminus immer und überall dasselbe Manöver bedeutet habe, noch daß ein Manöver immer und überall durch denselben Terminus bezeichnet worden sei. Man muß es im Gegenteil als ganz natürlich erachten, wenn die Terminologie der achäischen Reitertaktik unter Philopoimen, die uns Polybius (X 23), und die der etwa gleichzeitigen makedonischen, die uns die Taktiker Asklepiodot, Aelian und Arrian in ihren Lehrbüchern überliefert haben, in manchen Einzelheiten nicht nur von der des Xenophon, sondern auch voneinander abweichen.

Bei Polybius und den Taktikern heißt **V i e r t e l w e n d u n g** nach rechts oder links *κλίσις* (*κλίνειν*) *ἐπὶ δορὺ* oder *ἐφ' ἡνίαν*, die **K e h r t w e n d u n g** bei Polybius *ἀναστροφή*, bei den Taktikern *μεταβολὴ ἐπὶ δόρυ* (wenn vom Feinde weg) oder *ἐπ' οὐρὰν* (Asklep. 10, 3. Ael. Arr. 25, 4); die **R ü c k w e n d u n g** zur Front bei Polybius *μεταβολή* (vgl. auch Polyb. III 115, 3), bei den Taktikern *μεταβολὴ ἀπ' οὐρᾶς*; die **V i e r t e l-**, **H a l b e-** (Kehrt-) und **D r e i v i e r t e l s c h w e n k u n g** bei allen gleichlautend *ἐπιστροφή*, *περισπασμὸς* und *ἐκπερισπασμός*; die **R ü c k s c h w e n k u n g** aus der Viertelschwenkung in die ursprüngliche Front bei den Taktikern *ἀναστροφή*, aus der Kehrt- und Dreiviertelschwenkung *ἀποκατάστασις*, Wiederherstellung. Polybius erwähnt die Rückschwenkungen nicht.

Wendungen und Kontremärsche können nur bei mindestens sechsfüßigen Rottenabständen von allen Reitern einer Abteilung zu gleicher Zeit ausgeführt werden. Denn da der Rumpf eines Pferdes von mittlerer Größe gegen 6 Fuß lang ist, so kann es sich selbst mit hochgezogenem Kopfe nur dann zwischen den Nebenpferden um sich selber drehen, wenn die Rottenbreite mindestens ebensoviel beträgt. Denselben Raum braucht der Reiter auch beim Kontremarsch, damit er zwischen den stehenden Rotten oder Gliedern hindurchreiten kann. Engere Rotten-

abstände mußten also zuvor durch Seitwärtsziehen der Rotten erweitert werden. Wo man dazu keinen Platz oder keine Zeit hatte, war man bei Frontveränderung lediglich auf die Schwenkungen angewiesen. Daß von den Wendungen im Reitergefecht häufig Gebrauch gemacht worden ist, ersieht man aus Ael. 19, 2 und Polyb. III 115, 3: *οὐ γὰρ ἦν κατὰ νόμους ἐξ ἀναστροφῆς καὶ μεταβολῆς* (d. i. nach X 23, 2 Kehrtwendung und Zurückwendung nach der Front, s. o.) *ὁ κίνδυνος* (*τῶν ἱππέων*). Ob die *ἀναστροφαί*, die Xenophon (hipp. 8, 28) in Verbindung mit *διώξεις καὶ ὑποχωρήσεις* erwähnt, Wendungen oder Schwenkungen gewesen sind, läßt sich nicht entscheiden; er hat darunter hier jedenfalls beide Drehungsarten verstanden.

Der Kontremarsch nach Rotten (*ἐξελιγμὸς κατὰ στίχον*) ließ sich nicht nur wie die Kehrtwendung zum schnellen Rückzuge, sondern auch zur Frontverlegung nach dem Feinde hin verwenden, da er die Glieder in der ursprünglichen Reihenfolge beließ. Daß er die ursprüngliche Reihenfolge der Rotten umkehrte, war ein erträglicher Nachteil, den man zudem dadurch leicht wieder beheben konnte, daß man noch den Kontremarsch nach Gliedern (*κατὰ ζυγόν*) machen ließ (Xen. de rep. Lac. 11, 8. 9). Für die Anwendung der Kontremärsche bei der R. lassen sich keine sicheren Belege erbringen. An den drei Stellen, wo vom *ἐξελίττειν* der Reiter die Rede ist, bedeutet es nicht den Kontremarsch der Rotten, sondern das Umkehren ganzer Abteilungen, d. h. die Kehrtschwenkung. Dies ergibt sich bei Plut. Timol. 27: *ὡς δὲ ἐκείνους* (*τοὺς ἱππέας*) *εἶδεν .... ἀναγκαζομένους ἐξελίττειν συνεχῶς καὶ πυκνὰς ἐξ ἐπιστροφῆς ποιεῖσθαι τὰς ἐπελάσεις*, aus *ἐξ ἐπιστροφῆς*; bei Arr. an. III 15, 2: *συμπεσόντες .. οὔτ' ἐξελιγμοῖς τῶν ἵππων, ἧπερ ἱππομαχίας δίκη*, aus dem vorhergehenden *ἐς βάθος τε γάρ, οἷα δὴ ἰληδὸν τεταγμένοι, ἀνέστρεφον*, d. h. sie konnten nach der Tiefe (rückwärts) schwenken, da die Ilen in Abständen aufgestellt waren, die die Schwenkung zuließen, und bei Arr. an. IV 4, 6. 7: *ἐς κύκλους περιιππεύοντες ἔβαλλον ... οὔκουν ἔτι οἷοί τε ἦσαν ἐξελίττειν τὴν ἱππασίαν ἐς κύκλους .... καὶ οὐκ ἦν τὰς ἐπιστροφὰς ἀσφαλεῖς ποιεῖσθαι* ergibt es sich aus *ἐς κύκλους περιιππεύειν* und *ἐπιστροφὰς ποιεῖσθαι*. Aber trotzdem kann man annehmen, daß überall da, wo Wendungen ausgeführt worden sind, also breite Rottenabstände vorhanden waren, auch von Kontremärschen Gebrauch gemacht worden ist. Die Ausführung der Kontremärsche beschreiben Asklep. 10, 13—16. Ael. Arr. 27. 28.

Die Schwenkungen gewähren den Vorteil, daß sie die innere Struktur der einzelnen Abteilungen ungestört lassen; aber wenn sie mit großen Fronten und überdies mit breiten Rottenabständen ausgeführt werden, bei denen die Reiter keine Fühlung mit den Nebenmännern haben, so entstehen in der Linie leicht Knicke und Lücken. Schwierigkeiten verursachte ferner die bei der griechischen R. übliche große Tiefe. Die Reiter der hinteren Glieder konnten während der Beschreibung des Schwenkungsbogens ihren Vordermännern nicht in gerader Richtung folgen, sondern mußten sich, je weiter sie nach hinten

standen, desto mehr seitwärts nach außen schieben, wobei Rotten und Glieder leicht durcheinander kamen. Eine zweite Schwierigkeit entstand, wenn mehrere Abteilungen, wie die Ilen eines Regimentes oder die Unterabteilungen einer Ile in geschlossener Linie nebeneinander standen. In diesem Falle konnten die einzelnen Abteilungen überhaupt keine Schwenkung ausführen. Jede Abteilung bildet ein Rechteck. Wenn sich dies um eine der vorderen Ecken dreht, beschreibt es mit der entgegengesetzten hinteren Ecke einen Bogen, dessen Radius gleich der Diagonale, also größer als die Front ist. Die Abteilung muß also beim Schwenken auf die nebenstehende Abteilung aufstoßen und kann infolgedessen aus der Linie nicht herauskommen.

Mit der Behebung bezw. Milderung dieser Schwierigkeiten haben sich die griechischen Reiterführer offenbar sehr gründlich beschäftigt und verschiedene praktische Mittel ausfindig gemacht. Die Schwierigkeiten konnten erstens dadurch teils gemildert, teils behoben werden, daß man in der Linienstellung weite Rotten- und Gliederabstände einführte und diese vor der Schwenkung durch möglichst enges Aufschließen der Rotten und Glieder verminderte, die Rottenabstände bis auf das Mindestmaß von 3 Fuß, die Gliederabstände bis auf das von 8 Fuß (auch die deutsche R. muß vor der Schwenkung den Abstand des zweiten Gliedes vom ersten von 3 Schritten auf 1 Schritt durch Aufschließen vermindern. Mit den Rotten kann sie nicht aufschließen, da diese regelmäßig schon die engsten Abstände haben. Als Ersatz dafür dient die Anordnung, daß das zweite Glied eines Zuges, mit dem geschwenkt werden soll, stets zwei Rotten weniger als das erste hat [Exerzierreglement S. 21, § 61: ‚Hinter den Flügeloffizieren bleibt der Platz im zweiten Gliede stets unbesetzt']). Durch diese Verkürzung der Front und der Tiefe erleichterte man den Zusammenhalt der Rotten und Glieder und gewann zu gleicher Zeit, vorausgesetzt, daß die normalen Abstände weit genug waren, auch den zum Herausschwenken erforderlichen freien Raum. Zur Auffindung des dazu geeigneten Verhältnisses zwischen der Front und der Tiefe, zwischen den Rotten- und Gliederabständen stellte man für die Praxis Regeln auf, die teils auf Beobachtung, teils auf arithmetischer Rechnung beruhten.

Die Abteilungen, mit denen man schwenken wollte, sollten nach der Tiefe nicht weniger als vier aber auch nicht mehr als acht Pferde haben (s. o.). Bei der Bestimmung der Front kann man nicht unter acht Pferde in den Unterabteilungen der Ile und nicht viel über 30 in den Ilen gegangen sein. Darauf weisen die aus dem 3. und 4. Jhdt. überlieferten Ilenstärken von 100 bis 200 Pferden hin. Der Gliederabstand sollte stets das Zwei- oder Dreifache des Rottenabstandes sein (Verhältnis von 2 : 1 oder von 3 : 1; Asklep. 7, 4. Ael. Arr. 18, 6. 7). Er mußte z. B. 10 oder 15 Fuß betragen, wenn der Rottenabstand 5 Fuß betrug. Ein solches Verhältnis forderte man wahrscheinlich deshalb, weil es von den Reitern nach dem Augenmaß bestimmt werden mußte, wobei ein Gliederabstand, der das Doppelte oder Dreifache des Rot-

tenabstandes betrug, weit leichter zu finden war als einer, der bei einem Verhältnis wie etwa 7 : 5 oder 9 : 4 7/5 oder 9/4 des Rottenabstandes betragen haben würde. Als Vielfache des Verhältnisses 2 : 1 waren nur möglich 10 : 5, 12 : 6, 14 : 7, 16 : 8, denn bei dem von 8 : 4 konnte der Gliederabstand (8 Fuß) nicht mehr verkürzt werden; wer dies Verhältnis wählte, mußte das Herausschwenken dadurch ermöglichen, daß er die Ilen durch Zwischenräume voneinander trennte (s. u.). Andererseits ist man über die 8 Glieder des Verhältnisses 16 : 8 aus den oben erwähnten Gründen nicht hinausgegangen. Das Verhältnis 3 : 1 ließ aus denselben Gründen nur zwei Vielfache zu: 12 : 4 und 15 : 5. Unter diesen sechs Vielfachen hatte man die Wahl, aber ändern durfte man daran nichts. Wer vierfüßige Rottenabstände wünschte, mußte 12 : 4, also zwölffüßige Gliederabstände nehmen, wer fünffüßige Rottenabstände für vorteilhafter hielt, konnte 10 : 5, also zehnfüßige Gliederabstände oder, wenn er größere wünschte, 15 : 5, also fünfzehnfüßige wählen usw. Zur Grundlage für die Berechnung des richtigen Verhältnisses zwischen Abteilungsfront und Abteilungstiefe benutzte man das räumliche Quadrat. Dies gab für die Verhältnisse 10 : 5 und 12 : 4 die Mindestzahl der Rotten an, die zur Schwenkung nötig waren (auch bei der deutschen R. hat man für den schwenkenden Zug eine Mindestzahl der Rotten festsetzen müssen. Sie beträgt bei der konstanten Tiefe von zwei aufgeschlossenen Gliedern 12 Rotten [Exerzierreglement S. 25 § 63]), bei den übrigen Verhältnissen gab es einen Anhalt für die Beantwortung der Frage, wieviel Rotten man bei unzureichender Pferdezahl an der Front des Quadrates fehlen lassen könne. Bei 12 : 6 konnten zwei, bei 14 : 7 und 15 : 5 fünf fehlen, ohne daß die Diagonale beim Aufschließen größer wurde als die ursprüngliche Front. Eine größere Anzahl von Rotten, als das Quadrat verlangte, konnte in jedem Falle aufgestellt werden, denn das Quadrat durfte zu einem flachen Rechteck verbreitert werden, da die Diagonale im Verhältnis zur Front umso kleiner wurde, je flacher man das Rechteck machte. Die einmal festgesetzte Rottenstärke oder Tiefe wurde grundsätzlich nicht geändert. Stellte man also z. B. nach dem Verhältnis 10 : 5 in die Front 10 Pferde mit fünffüßigen Rottenabständen und nach der Tiefe 5 mit zehnfüßigen Gliederabständen, so erhielt man ein Quadrat von 50 Fuß Seitenlänge, dessen Diagonale (50 $\sqrt{2}$) fast genau 70 Fuß lang war, also aus der Front von 50 Fuß Länge nicht herausschwenken konnte. Schob man sodann die Rotten auf 3 Fuß, die Glieder auf 8 Fuß (d. i. das Mindestmaß) zusammen, so erhielt man ein Rechteck von 30 Fuß in der Front und 40 in der Tiefe, dessen Diagonale 50 Fuß, also genau so lang wie die ursprüngliche Front war und das Herausschwenken gerade noch zuließ. Erforderlich war für diese Aufstellung eine Abteilung von mindestens 50 Pferden, wenn man nicht blinde Rotten aufstellen wollte. Hätte man nur 45 Reiter gehabt und deshalb nur 9 Rotten aufgestellt, so würde man beim Zusammenschließen ein Rechteck erhalten haben, dessen Diagonale größer war

als die ($9 \times 5 =$) 45 Fuß betragende Front ($\sqrt{(9 \cdot 3')^2 + (5 \cdot 8')^2} = 48{,}2'$). Die Zahlen der Kopfstärke waren in allen Fällen gleich denen der Frontlänge. Bei dem Verhältnis 10 : 5 z. B. standen 10 Pferde in der Front und 5 in der Tiefe; die Front war $= 10 \times 5$ Fuß, die Kopfstärke der Abteilung $= 10 \times 5$ Pferde. 50, 72, 98, 48, 75 Pferde entsprechen also 50, 72, 98, 48, 75 Fuß, und diesen wieder die Diagonalzahlen 50, 60, 70, 48,2, 60,2 Fuß. Das ließ sich leicht merken. Je nach der Anzahl der vorhandenen Pferde konnte man ohne weiteres die passende Formation wählen oder auch umgekehrt je nach der Formation, die man beabsichtigte, die passende Anzahl von Pferden ausheben. Aus den verhältnismäßig kleinen Zahlen der Kopfstärken, um die es sich hierbei immer nur handeln konnte, ersieht man, daß sich die Berechnungen nicht auf die Ilen, sondern auf deren Unterabteilungen bezogen, die nur als Bausteine für die höhere Einheit, die Ile, dienen sollten. Dementsprechend reden denn auch alle drei Taktiker (mit Ausnahme einer einzigen Stelle, Asklep. 7, 2, die offenbar aus Versehen oder Mißverständnis eingeschoben worden ist) immer nur von *τάξεις*, *τάγματα*, Aufstellungen oder Abteilungen, oder von *σχῆμα*, Figur, aber nicht von *ἶλαι*. (Nur bei den Rauten und Keilen [s. u.] waren Ile und Figur einunddasselbe). Vereinigte man je zwei dieser quadratförmigen Abteilungen oder wenn sie klein waren, z. B. nur 50 Pferde zählten, auch ihrer drei als Züge (*οὐλαμοί*) zu einer Ile, so hatte man Einheiten, die mit 20, 24, 28, 30 Pferden in der Front nicht zu groß waren, um als Ganzes schwenken zu können, und nicht zu klein, um als selbständige Truppenkörper unter den Befehl eines Rittmeisters gestellt werden zu können.

Dies war der Zweck der räumlichen Quadrate, den die drei Taktiker ihrer Beschreibung nicht hinzugefügt haben, sei es, daß sie ihn nicht verstanden haben, sei es, daß ihnen die Auseinandersetzung zu umständlich erschienen ist.

Ein zweites Mittel zur Ermöglichung der Schwenkung aus der Linie war die Herstellung von Zwischenräumen zwischen den in Linie stehenden Ilen oder Ulamoi. Erwähnt werden sie nur an zwei Stellen von Polybius (XII 18, 3: *μεταξὺ τῶν ἰλῶν ἑκάστης ἴσον ὑπάρχειν δεῖ διάστημα τοῖς μετώποις πρὸς τὸ ταῖς ἐπιστροφαῖς δύνασθαι καὶ τοῖς περισπασμοῖς εὐχρηστεῖν* und X 23 [21], 7: *ἅμα δὲ καὶ τὰ διαστήματα κατὰ τοὺς οὐλαμοὺς τηρεῖν*). An vier anderen Stellen (Xen. hipp. 3, 11. 12. 8, 17 [Hervorbrechen der Halbphylen]. Arr. an. V 17, 4. III 15, 2; abzulehnen ist Xen. hell. VII 5, 23) läßt sich auf ihr Vorhandensein nur mit mehr oder weniger Sicherheit schließen. Unbedingt notwendig waren sie, und zwar in einer Länge, die der der Fronten gleich war, wenn man die engsten, d. i. dreifüßige Rottenabstände genommen hatte. In diesem Falle hätten ohne sie die in Linie stehenden Ilen einzeln gar keine Frontveränderungen ausführen können; diese wären vielmehr nur durch Schwenkung der ganzen Linie zu ermöglichen gewesen, eine schwerfällige und schwierige Bewegung, die man nur unter sehr günstigen Umständen ausführen konnte. Wenn diese nicht vorlagen, wäre also die Linie ohne solche Zwischenräume gegen Angriffe auf ihre Flanke oder ihren Rücken vollständig hilflos gewesen. Erst die Zwischenräume setzten die einzelnen Ilen in den Stand, nach jeder Richtung hin zu schwenken (H. Droysen [a. a. O. 51, 1] behauptet irrtümlich: ‚um mit Ilen zu schwenken, reichten diese Intervalle nicht aus‘).

Notwendig waren sie dagegen nicht, wenn die Rottenabstände größer als 3 Fuß waren; denn in diesem Falle konnten die Rotten und Glieder vor der Schwenkung zusammenschließen, bei sechsfüßigen konnten Wendungen und Kontremärsche angewendet werden (s. o.). Auch Polybius will an der angeführten Stelle nicht, wie man gewöhnlich annimmt, sagen, daß die Zwischenräume zu seiner Zeit in jedem Falle notwendig gewesen wären, man müßte denn annehmen, daß damals nur die engsten Rottenabstände üblich gewesen seien, was ohne Zweifel nicht der Fall war. Man hat übersehen, daß er von einem bestimmten Einzelfalle redet, für den er annimmt, daß die persische R. auf den denkbar engsten Rottenabständen gestanden habe (s. o.). Unter dieser Voraussetzung allein erklärt er die Zwischenräume für notwendig.

Aber auch bei weiten Rottenabständen waren sie immerhin aus dem Grunde empfehlenswert, weil sie den Ilen die Möglichkeit gewährten, sofort zu schwenken, ohne daß diese wie bei der oben beschriebenen Art der Schwenkung zuvor erst aufzuschließen und hinterdrein wieder Abstand zu nehmen brauchten.

3. Rhomben und Keile. Die Schwierigkeiten, die die Rechtecke, auch wenn sie klein waren, den Reitern beim Schwenken immerhin noch bereiteten, haben dazu geführt, daß man neben ihnen auch rhomben- und keilförmige Formationen verwendete (*ῥόμβος* Raute, *ἔμβολον* Keil; *σχῆμα ῥομβοειδὲς* und *ἐμβολοειδές* Asklep. 7, 2. Ael. Arr. 18, 2. 4). Sie werden von den Taktikern (Ael. Arr. 18, 4. 19, 6) außerdem für sehr geeignet gehalten, die feindlichen Linien zu durchbrechen. In streng mathematischem Sinne trifft die Bezeichnung ‚Rhombus‘ nicht auf alle Figuren, die man darunter begriff, zu. Man bildete nicht nur schiefwinkelige Parallelogramme, sondern auch auf die Spitze gestellte Quadrate oder auch drachenförmige, d. h. aus zwei einander ungleichen gleichschenkeligen Dreiecken bestehende Vierecke. Die allen Gebilden gemeinsame Haupteigentümlichkeit bestand darin, daß sie nach der Front keine ihrer Seiten, sondern eine ihrer vier Ecken richteten. Ihre Gestalt hing von der Zahl und der Anordnung der Rotten und Glieder und von der Größe der Rotten- und Gliederabstände ab. Der Keil war die vordere Hälfte einer Raute in der Gestalt des Buchstabens *Δ* (Ael. Arr. 19, 5. Die Bemerkung 19, 10 über die Gestalt des Keiles steht an unrechter Stelle; sie gehört selbstverständlich nach 19, 5).

Sie erleichterten, wie die Taktiker ganz richtig bemerken, die Schwenkung dadurch, daß drei Offiziere die Richtung angaben und von den Mannschaften unausgesetzt im Auge behalten werden konnten, der Ilarch, der die Spitze bildete, von den Leuten des ersten Gliedes, die Unterführer (*πλαγιοφύλακες*), die ihren Platz an den beiden Seitenecken hatten, von den Leuten der hinteren Seiten (Asklep. 7, 3. 5); daß ferner in der spitzbeginnenden und spitzverlaufenden Figur die Glieder leicht umbiegen und den Zusammenhang untereinander erhalten konnten (Ael. Arr. 18, 2).

Die Rauten bildeten infolge ihrer eigentümlichen inneren Konstruktion ein unteilbares Ganzes, konnten also nicht mit Unterabteilungen schwenken. Daher mußten sie stets auf eine ganze Ile berechnet werden, und diese durfte infolgedessen nicht zu groß und plump sein, wenn die Raute nicht ihren Zweck verfehlen sollte. Polybius hat, wie Aelian (19, 10) berichtet, Ilen von 64 Pferden angewendet und sie zur Raute folgendermaßen formiert. Der Ilarch bildet die Spitze, links und rechts von ihr ordnen sich je 7 Reiter als erstes äußeres Glied dergestalt, daß ihre Pferde immer um etwa eine halbe Pferdelänge hintereinander zurückstehen (das Pferd des zweiten Reiters sollte dem des ersten usw. immer nur bis an die Schulter reichen). In den auf diese Weise gebildeten Winkel rückt das zweite Glied ein, das nur 13 Reiter zählt, sodann das dritte mit 11 Reitern usw., bis der vierte Offizier (*οὐραγός*) als hintere Ecke den Abschluß macht (nach Ael. 19, 7—10). Die Taktiker beschreiben vier verschiedene Arten der Herstellung: 1. die rotten- und gliederweise, bei der Rotten und Glieder als rechtwinklig sich schneidende Linien erhalten blieben und allmählich zu- und abnahmen; 2. die rottenweise, bei der man Rotten von zunehmender und abnehmender Kopfstärke senkrecht nebeneinander stellte, ohne auf die Erhaltung der Glieder Rücksicht zu nehmen; 3. die gliederweise, bei der man Glieder ebenfalls von ungleicher Kopfstärke wagrecht hintereinander stellte, ohne auf die Rotten Rücksicht zu nehmen, und 4. die, bei der weder die Rotten noch die Glieder gerade Linien bildeten. Dies ist die oben beschriebene Art. Durch diese Mannigfaltigkeit sollte nicht nur den verschiedenen Ansichten über den Wert der Rotten und Glieder, sondern auch ganz besonders den wechselnden Kopfzahlen der Ilen Rechnung getragen werden. Zum ersten Schema waren je nach Ansatz der Mittelrotte 41, 61, 85 usw. Pferde erforderlich, zum zweiten und dritten 49, 81, 121 usw., zum vierten 49, 64, 81, 100 usw.

Die Taktiker (Asklep. 7, 2. Ael. Arr. 18, 2. 18. 19, 10) berichten, daß die Thessaler, im besonderen Alexander von Pherä, und ferner Polybius die rautenförmigen, die Skythen, die Thraker und Philipp von Makedonien die keilförmigen Formationen angewendet haben. Danach scheinen Rauten und Keile vor der Zeit der beiden erwähnten Herrscher der griechischen R. noch nicht bekannt gewesen zu sein (der *ἔμβολος ἰσχυρός* des Epameinondas bei Mantinea [Xen. hell. VII 5, 24] war kein Keil im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern jedenfalls ein tiefes, auf einen wuchtigen Anprall berechnetes Rechteck). An der Tatsächlichkeit der angeführten Berichte der Taktiker zu zweifeln liegt kein Grund vor. Wir würden beispielsweise auch von den Ilenintervallen keine sichere Kunde haben, wenn sie nicht von Polybius in seiner Kritik des Kallisthenes beiläufig erwähnt worden wären.

‚Alle diese Formationen‘, sagt Aelian (18, 1), ‚mögen sie quadratisch, rechteckig, rautenförmig oder keilförmig sein, sind gut, wenn sie bei passender Gelegenheit angewendet werden, und es dürfte wohl niemand einer von ihnen vor den übrigen den Vorzug geben, weil er auf einem andern Gelände, gegen andere Feinde und unter noch anderen Umständen finden dürfte, daß doch bald die, bald jene zweckmäßiger als die bevorzugte ist‘ (Köchly und Rüstow Gr. Kriegsschriftsteller II 1, 335).

4. Schlachtordnung und Kampfweise. Die ursprüngliche Schlachtordnung der R. bildete wie die des Fußvolkes die geschlossene Linie, die Phalanx, d. h. ein in wagrechter Richtung (*κατὰ μῆκος*) langgestrecktes Viereck, das durch die Aneinanderfügung einer Anzahl von kleineren Rechtecken gleicher Tiefe gebildet wurde, die man in der modernen Taktik als kleinere Einheiten oder Abteilungen und Unterabteilungen bezeichnet. Die größten Abteilungen waren bei den Griechen, wie bereits oben erwähnt worden ist, die Hipparchien, deren Unterabteilungen die Ilen; die Unterabteilungen der Ilen waren die Ulamoi, die der Ulamoi die Dilochien oder Doppelrotten, die der Doppelrotten die Rotte. Diese war also ebenfalls eine Einheit, d. h. sie hatte ihren eigenen Führer und konnte nicht beliebig mit anderen ihresgleichen durcheinander geworfen werden, sondern es mußte bei allen Formationen von ihr ausgegangen und mit ihr gerechnet werden. Von der Geschicklichkeit ihres Führers hing die Ausführung jeder Bewegung ab. Ganz gleichgültig und vom Zufall abhängig waren dagegen die Glieder.

Die Herstellung der Linie bezeichnete man durch *ἐπὶ φάλαγγος* (Arr. an. V 16, 4: *πρὶν ἐπὶ φάλαγγος ἐκταθῆναι τὴν ἵππον*. Xen. an. IV 6, 6. 3, 26) oder *εἰς φάλαγγα τάττειν* (Arr. an. IV 6, 6: *ἐς φάλαγγα γίγνεσθαι*; ebd. I 13, 5: *ἐς φάλαγγα ξυντεταγμένοι οἱ ἱππεῖς*). Die Frontseite, d. h. die dem Feinde zugekehrte Seite des Rechteckes hieß *μέτωπον* (Arr. an. II 10, 5: *τὸ μέτωπον τῆς φάλαγγος*. Xen. de rep. Lac. 11, 8: *εἰς μέτωπον καθίστασθαι*), ihre Flanken (Flügel) hießen *κέρατα* oder *τὰ πλάγια* (Xen. an. III 4, 14. 21. Arr. an. II 11, 1 u. ö.), ihre Kehrtseite *νῶτον* (Arr. an. I 21, 6: *κατὰ μέτωπον — ἐκ πλαγίου — κατὰ νώτου*).

Den Gegensatz zur Phalanx bildete die Aufstellung in getrennten Abteilungen, *καθ' ἱππαρχίας*, *κατ' ἴλας*, mochten diese in Abständen neben- oder hintereinander stehen. So bedeutet z. B. *κατ' ἴλας* bei Arrian (an. V 15, 2: *τὸ στῖφος τῶν ἱππέων οὐκ ἐπὶ μετώπου, ἀλλὰ κατ' ἴλας ἐμβεβηκός*), wie der Gegensatz *οὐκ ἐπὶ μετώπου* zeigt, daß die einzelnen Ilen hintereinander, und zwar, wie der Ausdruck *στῖφος* bestätigt, in so großen Abständen voneinander standen, daß man ihre Stellung nicht mehr als eine in Ilenkolonne (s. u.) abgeschwenkte Phalanx betrachten konnte.

Die geschlossene Linie wendete man besonders dann an, wenn man die feindliche R. durch einen einzigen Ansturm (Chok) und durch den Kampf Mann gegen Mann (Polyb. III 115: *εἰσάπαξ*

συμπεσόντες ἐμάχοντο συμπλεκόμενοι κατ' ἄνδρα. Tac. ann. VI 35: *impetu et comminus* s. Röm. Reiterei) niederzuwerfen hoffte (in dieser Formation haben wohl auch die Böoter ihre Hamhippen verwendet. Bei anderen Kampfarten, bei denen es hauptsächlich auf die Ausnützung der Schnelligkeit der Pferde ankam, würden die Hamhippen ein schweres Hindernis gewesen sein. Daher hören wir auch sonst nichts weiter von ihnen. Auch die Verbindung der römischen Velites mit der R. ist nur eine vorübergehende Erscheinung gewesen). So standen die spartanischen Reiter bei Mantinea (Xen. hell. VII 5, 23) und die des Agesilaos bei Daskylion (ebd. III 4, 13), die römischen bei Cannae (Polyb. III 115. Liv. XXII 47, 1), so wahrscheinlich auch die der Olynther in dem Xen. hell. V 2, 41 (*Συσπειραθέντες αὐτῶν ἱππεῖς ἐμβάλλουσι κατὰ τοὺς Λάκωνας καὶ Βοιωτούς*) geschilderten Treffen.

Häufig wollte man aber die Entscheidung nicht sofort durch rücksichtsloses Daraufgehen herbeiführen, sondern den Gegner erst durch Scheinangriffe und Speerschüsse aus der Ferne ermüden und den günstigen Augenblick abwarten, in dem man mit sicherem Erfolge den entscheidenden Stoß führen konnte. Auch dies Scheingefecht konnte die geschlossene Linie führen, aber allerdings nur in der Weise, daß sie vor dem Gegner eine Kehrtwendung machte und auf demselben Wege, auf dem sie gekommen war, zurückwich, sodann eine Frontwendung machte und den Angriff wiederholte. Schwenkungen konnte die lange Linie im Kampfe nicht machen, auch die Kehrtwendungen nur unter der Voraussetzung breiter Rottenabstände, und die Angriffe konnten immer nur in der Richtung der Front gemacht werden.

Mannigfaltiger und deshalb wirksamer ließ sich diese Kampfweise dadurch gestalten, daß man zwischen den einzelnen Abteilungen die bereits oben besprochenen breiten Zwischenräume offen ließ, die es ihnen ermöglichten, bei weiten Rottenabständen nach allen Seiten hin, nicht nur rückwärts, Wendungen und bei beliebigen, auch den engsten Rottenabständen nach allen Seiten hin Schwenkungen zu machen. Bei dieser uneingeschränkten Freiheit der Bewegung konnten die Abteilungen den Gegner leichter durchbrechen, ihn mit schnellem und allseitigem Richtungswechsel umkreisen, in den Flanken und im Rücken fassen und seinen Gegenstößen leichter ausweichen (Polyb. II 116, 5: *διὰ τὴν ἰδιότητα τῆς μάχης . . . περισπῶντες καὶ πανταχόθεν προσπίπτοντες*).

Wie der technische Terminus für die getrennte Linie im Griechischen gelautet hat, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen; ob *ἐπὶ φάλαγγος*, ist sehr zweifelhaft, da man unter Phalanx eigentlich nur die geschlossene Linie verstehen konnte; wahrscheinlich *κατ' ἴλας* (s. o.) oder *ἰληδόν* (Arr. an. III 15, 2: *ἰληδὸν τεταγμένοι .. οἱ βάρβαροι.* Hier fehlt leider eine nähere Bestimmung, jedoch ist wahrscheinlich die Stellung *ἐπὶ μετώπου* gemeint [s. o.]. Polybius [IV 8, 10] unterscheidet den Kampf *κατ' ἴλην* und *φαλαγγηδόν*. Ersterer ist offenbar der Kampf mit getrennten Ilen, letzterer der in geschlossener Linie) und, wenn man die wagrechte Aufstellung von der nach der Tiefe unterscheiden wollte, mit dem Zusatz *ἐπὶ μετώπου* oder *ἐπ' εὐθείας*. Die römischen Geschichtschreiber gebrauchen in derselben Bedeutung *turmatim* ohne nähere Bestimmung.

Seit wann bei der griechischen R. das oben beschriebene hinhaltende Gefecht üblich geworden ist, wissen wir nicht. Xenophon kennt es bereits, denn er redet (hipp. 8, 23. 24) von *ἀναστροφαί, διώξεις, ἀποχωρήσεις* und (de re equ. 8, 12· *Ἢν δέ ποτε καὶ στρατοπέδου ἀντικαθημένου ἀνθιππεύωσιν ἀλλήλοις, καὶ διώκωσι μὲν μέχρι τῆς πολεμίας φάλαγγος* [des Fußvolkes] *τοὺς ἀντίους, φεύγωσι δὲ μέχρι τῆς φιλίας κτλ.*) von Entgegenreiten, Verfolgung und Flucht. (Daß damit nicht notwendig Zwischenräume verbunden zu sein brauchten, haben wir oben gesehen.) Plutarch (Timol. 27) bezeugt es für die Schlacht am Krimesos unter Timoleon (im J. 343). Aus einigen Äußerungen Arrians (an. III 15, 2: *οὔτ' ἐξελιγμοῖς τῶν ἵππων, ἥπερ ἱππομαχίας δίκη*; IV 4, 6. 7 [s. o.]) muß man schließen, daß es bei der makedonischen R. die gewöhnliche Kampfweise gewesen ist. Ob sich aber in den drei Hauptschlachten Alexanders die an Zahl bedeutend überlegene persische R. durch Scheingefechte lange hat hinhalten lassen, erscheint sehr zweifelhaft. Nach Alexander dagegen war das hinhaltende Gefecht allgemein üblich, ebenso die Aufstellung der Ilen in Zwischenräumen. Die Diadochen haben die taktische Verteilung der einzelnen Abteilungen zur Kunst ausgebildet. Man schob einige weit vor (*προτάγματα*), andere als Flankendeckung (*πλαγιοφύλακες*) seitwärts hinaus und hielt wohl auch noch andere als Reserve (*ἐπιτάγματα*) zurück (vgl. Schlacht in Gabiene Diod. XIX 39f.; in Paraitakene Diod. XIX 28; bei Gaza Diod. XIX 82. Dazu Rüstow und Köchly Gr. Kriegsw. 362f. Droysen a. a. O. 140f.). Nach ihrer Zeit scheint man von diesen künstlichen Formen wieder zurückgekommen zu sein. Daß übrigens auch die geschlossene Linie bis in die spätesten Zeiten im Kampfe noch angewendet wurde, bezeugt Polybius (IV 8, 10) durch die Bemerkung, daß die ätolischen Reiter *φαλαγγηδόν* (s. o.) unwiderstehlich seien.

5. Die Marschordnung. Die Phalanx oder Linie wurde als die Grundform oder Grundstellung betrachtet. Daher hieß der Marsch in dieser Stellung, d. h. der Frontmarsch (‚gerade aus') schlechthin *ἐπὶ φάλαγγος ἡγεῖσθαι, ἄγειν* usw. (Xen. an. VI 5, 25; hell. IV 6, 6. VI 2, 30). Man konnte dafür natürlich auch *ἐπὶ μετώπου* oder *ἐν μετώπῳ* sagen (Arr. an. III 12, 7. I 13, 4). Der Marsch nach einer der beiden Flanken zu oder der Flankenmarsch (marschiert die Kolonne nach dem rechten Flügel zu, so nennt man das heute ‚rechts abmarschiert', im umgekehrten Falle ‚links abmarschiert') hieß *ἐπὶ κέρως* (Xen. de rep. Lac. 11, 8; hell. VI 2, 30), *ἐπὶ κέρας* (Xen. de rep. Lac. 11, 9), *κατὰ κέρας* (Xen. an. IV 6, 6; hell. VII 4, 23; Kyr. I 6, 43), *εἰς κέρας* (Xen. hipp. 4, 3). So bezeichnete man alle Märsche, in denen die einzelnen Abteilungen nicht neben-, sondern hintereinander marschierten, die Flügelabteilung also oder der Flügel die Führung hatte.

Jeder Flankenmarsch konnte in zwei Formationen ausgeführt werden. Ließ man die Linie als Ganzes rechts- oder linksum machen, so entstand die Reihenkolonne, in der die Rotten nicht mehr neben-, sondern hintereinander und die Leute einer Rotte nicht mehr hinter-, sondern nebeneinander standen und der Rottenführer von der Spitze an die Flanke seiner Rotte zu stehen kam. Ließ man dagegen die einzelnen Abteilungen, d. h. entweder die Ilen oder die Ulamoi oder die Dilochien nach der Flanke schwenken, so entstand die Sektionskolonne, in der die einzelnen Abteilungen ihre ursprüngliche Formation beibehielten, also die Rotten einer jeden Abteilung wie in der Linienstellung nebeneinander und die Führer an der Spitze ihrer Rotten blieben.

Längere Märsche, die sog. Reisemärsche wurden stets in Sektionskolonnen gemacht, da diese die Rotten ungestört ließen. Die Reihenkolonnen würden den Rottenführern die Führung ihrer Rotten beim Abbrechen, bei Aufmärschen und Schwenkungen erschwert haben. Daher wurden sie wohl immer nur zu kurzen Verschiebungen verwendet.

Zu Reisemärschen benutzte man, um Pferde und Reiter zu schonen, so lange es irgend anging, wie noch heute die gebahnten Wege (Xen. hell. VII 4, 22. 23: *Ὁ Ἀρχίδαμος ἐκτραπόμενος κατὰ τὴν ἐπὶ Κρῶμνον φέρουσαν ἁμαξιτόν, εἰς δύο ἄγων .... οἱ μὲν .. κατὰ κέρας, ἅτε καθ' ὁδὸν πορευόμενοι κτλ.*). Da diese damals weit schmäler als heute zu sein pflegten, so wird man nur selten mit mehr als zwei Pferden nebeneinander, also gewöhnlich in Dilochienkolonnen (die heutige ‚Kolonne zu zweien') marschiert (selbst das Fußvolk scheint gewöhnlich zu zweien marschiert zu sein [Xen. hell. III 1, 22. VII 4, 22; an. II 4, 26], das spartanische wahrscheinlich zu dreien [Xen. de rep. Lac. 11, 4]) und erst, wenn die Nähe des Feindes oder andere Gründe das Formieren größerer Abteilungen nötig machten, in Ulamoi- oder in Ilenkolonnen übergegangen sein.

In der Kolonne wie in allen tief aufgestellten Formationen hieß die Tête (Spitze) gewöhnlich *στόμα* (Xen. an. III 4, 43), die Flanke *πλευρά* (Xen. an. III 4, 22. Polyb. III 115, 9), die Queue *οὐρά* (Xen. de rep. Lac. 11, 8; an. III 4, 38. 42. VI 4, 5; hipp. 8, 17).

6. Der Aufmarsch aus der Marschordnung in die Linie. Der Aufmarsch aus der Marschordnung in die Schlachtordnung oder Linie hieß *ἔκταξις* (Xen. an. V 4, 12. VII 1, 24. Polyb. X 21, 5 [s. u.]). Er wurde nur dann ausgeführt, wenn der Feind in der Front der Marschkolonne erschien (wenn der Feind in einer der beiden Flanken erschien, brauchten die Abteilungen nur eine Schwenkung nach der betreffenden Seite zu machen. Dies beschreibt Xenophon de rep. Lac. 11, 8f. Der Fall, daß der Feind im Rücken der Kolonne erschien, erforderte eine Kekrtschwenkung der Tête und danach einen Aufmarsch nach der neuen Front. Xenophon erwähnt ihn nicht), und erfolgte in verschiedener Weise, je nachdem die Marschkolonne rechts oder links abmarschiert war (je nachdem die Kolonne abmarschiert war, mußte der Aufmarsch nach dem einen oder dem anderen Flügel zu gemacht werden [s. u.]. Da z. B. Philopoimen [s. u.] die Kolonne bald rechts, bald links abmarschieren ließ, mußte er auch den Aufmarsch nach beiden Flügeln zu einüben; daher sagt Polybius [X 13, 5]: *ἔκταξις ἐφ' ἑκατέρων τῶν κεράτων*), je nachdem rechts oder links vom Wege aufmarschiert werden sollte und je nachdem im zuletzt genannten Falle so lange wie möglich der Weg benutzt werden sollte oder nicht.

a) *Περίκλασις* oder Hakenmarsch. Nehmen wir an, daß eine Marschkolonne rechts abmarschiert war, so mußte, wenn sie rechts vom Wege aufmarschieren sollte, ihre führende Flügelsektion nach rechts schwenken, die übrigen Sektionen mußten nach und nach auf derselben Stelle dasselbe tun und so lange weiter marschieren, bis die letzte Sektion eingeschwenkt war. Sodann schwenkten sie gemeinsam links in die Front ein. Sie beschrieben auf diese Weise einen Haken. Die Griechen nannten den Hakenmarsch *περίκλασις* und den Aufmarsch mittels Hakenmarsches *ἡ κατὰ περίκλασιν ἔκταξις* (Polyb. X 23, 5: *Ἦσαν δὲ κινήσεις, ἃς ὑπελάμβανε (Φιλοποίμην) πρὸς πάντα καιρὸν ἁρμόζειν, αἷς ἔδει συνειθίσθαι τοὺς ἱππεῖς αὗται · ... ἐπὶ δὲ τούτοις ἐκτάξεις ἐφ' ἑκατέρων τῶν κεράτων ἢ διὰ παρεμβολῆς ἢ διὰ παραγωγῆς τῆς παρὰ τοὺς οὐραγούς. τὰς μὲν γὰρ κατὰ περίκλασιν οὐ προσδεῖσθαι μελέτης ἔφη · σχεδὸν γὰρ ὡσανεὶ πορείας ἔχειν διάθεσιν*; vgl. Schweighaeuser in seiner Polybiusausgabe VI 630ff.). Da ein Hakenmarsch auf jedem Ausmarsche bei jeder Wegkrümmung gemacht werden mußte und sehr einfach war, so machte, wie Polybius sagt, Philopoimen den Aufmarsch im Hakenmarsche gar nicht zum Gegenstande einer besonderen Übung. Auch Xenophon erwähnt ihn nicht.

Mit einem Hakenmarsche marschierte z. B. Machanidas vor der Schlacht bei Mantinea auf. Allerdings nicht um die Schlachtlinie herzustellen, sondern um den Gegner auf beiden Seiten zu überflügeln, führte Scipio in Spanien in einer Schlacht gegen Hasdrubal einen doppelten Hakenmarsch nach beiden Flügeln aus. Polybius beschreibt beide Fälle sehr anschaulich (XI 12, 4: *Ὁ δὲ Μαχανίδας τὸ μὲν πρῶτον ὑπέδειξεν ὡς ὀρθίᾳ τῇ φάλαγγι* [= *ἐπὶ κέρας πορευομένῃ*] *προσμίξειν πρὸς τὸ δεξιὸν τῶν πολεμίων · ἐπεὶ δ' ἐπλησίασε, λαβὼν σύμμετρον ἀπόστημα περιέκλα τὴν δύναμιν ἐπὶ δόρυ καὶ παρεκτείνας* [d. h. nachdem er auf diese Weise die Linie parallel zu der des Feindes gezogen hatte] *ἴσον ἐποίησε τὸ παρ' αὐτοῦ δεξιὸν τῷ τῶν Ἀχαιῶν εὐωνύμῳ*, d. h. als sein rechter Flügel auf die Höhe des achäischen linken gekommen war, machte er Halt. Daß er dann noch mit Sektionen links in die Front einschwenkte, betrachtet Polybius als selbstverständlich und erwähnt es daher nicht. XI 23, 1—7: *Καὶ λαβὼν αὐτὸς [ὁ Πόπλιος] μὲν ἀπὸ τοῦ δεξιοῦ ... τρεῖς ἴλας ἱππέων τὰς ἡγουμένας .... πλὴν οἱ μὲν ἐπ' ἀσπίδα περικλάσαντες ... οἱ δ' ἐπὶ δόρυ προῆγον ... ἀεὶ τῶν ἑξῆς ἐπιβαλλόντων καὶ κατὰ περίκλασιν ἑπομένων κτλ.*).

b) *Παρεμβολὴ* und *παραγωγὴ παρὰ τοὺς οὐραγούς*. Wenn die rechtsabmarschierte Marschkolonne links vom Wege in Schlachtordnung auf-

gestellt werden sollte, so konnte es in zweifacher Weise geschehen. Die erste Sektion machte Halt und die dahinter stehenden Sektionen marschierten vom Wege in der Richtung ‚halblinks' (*παρ' ἡνίαν = παρ' ἀσπίδα* beim Fußvolke) querfeldein und setzten sich, sobald sie auf der Höhe der ersten Sektion angekommen waren, links nebeneinander an (so beschreibt die Evolution auch Polybius an der vorher angeführten Stelle § 4f.: *αἱ δὲ μετὰ ταῦτα κινήσεις, δι' ὧν συνέβαινε τοὺς ἑπομένους, ἐπιπαρεμβάλλοντας ἐπὶ τὴν αὐτὴν εὐθεῖαν τοῖς ἡγουμένοις, συγκαθίστασθαι τοῖς πολεμίοις εἰς τὴν μάχην .. οἱ μὲν γὰρ ἐπὶ τοῦ δεξιοῦ κέρως ἱππεῖς ... ἐκ δόρατος ἐπιπαρεμβάλλοντες, ὑπερκερᾶν ἐπειρῶντο τοὺς πολεμίους .... τῶν δὲ κατὰ τὸ λαιὸν .. οἱ ἱππεῖς ἐξ ἡνίας κτλ.* Nachdem die Reiter in Turmenkolonne den Hakenmarsch gemacht hatten, marschierten die Turmen auf beiden Flügeln [nach rechts und links] wieder in Linie auf. Ebenso Xenophon [de rep. Lac. 11, 8]: *ἐὰν δ' ἐν τοιούτῳ* [während des Marsches in Enomotienkolonnen] *ἐκ τοῦ ἐναντίου* [von vorn] *πολεμία φάλαγξ ἐπιφανῇ, τῷ ἐνωμοτάρχῃ παρεγγυᾶται εἰς μέτωπον παρ' ἀσπίδα καθίστασθαι, καὶ διὰ παντὸς οὕτως, ἔστ' ἂν ἡ φάλαγξ ἐναντία καταστῇ.* Die Darstellung ist insofern ungenau, als der Befehl nicht für die erste Enomotie galt, die nur Halt zu machen, aber nicht aufzumarschieren hatte, sondern nur für die folgenden Sektionen. Vgl. Polyb. XVIII 24 [7], 3: *ἐξ ἀσπίδος* [von links her] *παρενέβαλε* [Philipp V. bei Kynoskephalai]; III 115, 9: *οἱ δ' ἀπὸ τοῦ δεξιοῦ κέρατος κλίναντες ἐπ' ἀσπίδα καὶ τὴν (παρ)εμβολὴν ἐκ δόρατος ποιούμενοι κτλ.* [die Afrikaner Hannibals bei Cannae. Der Aufmarsch erfolgte hier nicht aus der Marsch- sondern aus der Schlachtordnung]. Polyb. XII 19, 6: *ἐπιπαρεμβαλεῖν τὴν φάλαγγα*). Dieser Aufmarsch hieß *παρεμβολή* (Daneben-ansetzung).

G u i s c h a r d t (Mémoires militaires, Lyon 1760, t. I 97) hat den Fehler begangen, die Parembole im Sinne der Taktiker (Ael. Arr. 31, 1: *παρεμβολὴ δέ ἐστιν, ὅταν προτεταγμένων τινῶν εἰς τὰ μεταξὺ διαστήματα ἐκ τῶν ἐπιτεταγμένων καθιστῶνται αὐτοῖς ἐπ' εὐθείας*) aufzufassen, die unter diesem Terminus allerdings auch einen Aufmarsch, aber eine andere Art desselben verstehen (als eine *παρεμβολή*, Nebenansetzung, konnte jede Vereinigung von Truppen betrachtet werden. Daher nannte man sogar ein ganzes Heer und Heerlager so. Im engeren Sinne, als Formationsänderung und Bewegung, konnte auch die oben erwähnte Einschiebung so genannt werden; es hätte auch jede Schwenkung in die Front hinein so genannt werden können), nämlich den Aufmarsch oder die Einschiebung zurückstehender Abteilungen in die Lücken, die sich zwischen vornstehenden Abteilungen befinden. Diese Einschiebung ganzer Abteilungen hat G u i s c h a r d t auf die Rotten übertragen, also *παρεμβολή* mit dem *διπλασιασμός*, dem Eindoublieren, zusammengeworfen. Ihm sind die meisten Erklärer, unter anderen auch S c h w e i g h a e u s e r (a. a. O. 631) und B a u e r (a. a. O. 450) gefolgt (D r o y s e n [a. a. O. 52] redet nicht minder unrichtig von einem ‚Abbrechen und Hintereinandersetzen der einzelnen kleinen Abteilungen').

Der Linksaufmarsch konnte zweitens als *παραγωγὴ παρὰ τοὺς οὐραγούς*, d. h. durch den Marsch längs der Rottenschließer oder längs des Rückens der Linie ausgeführt werden. Über die Ausführung dieses Aufmarsches besitzen wir zwar keine näheren Angaben, aber sie läßt sich aus dem Terminus selbst erschließen (die Ausführung, die S c h w e i g h a e u s e r [a. a. O.] nach G u i s c h a r d t [a. a. O.] beschreibt, ist das moderne sog. Deployieren. An sich war das nicht unmöglich, aber es eignete sich nicht für Reiter mit engen Rottenabständen, da für diese die mit dem Deployieren verbundenen Wendungen unausführbar waren, und lohnte sich nicht für kleine Marschsektionen [Dipodien oder Ulamoi], die auf die oben geschilderte Art ebenso schnell und in bequemerer Weise zum Ziele gelangten, da sie auf dem gebahnten Wege und in geschlossenem Zuge hintereinander bleiben konnten. Sollten sie aber schneller in die Linie kommen und den Weg verlassen, so empfahl sich weit mehr die *παρεμβολή*). Die Flügelsektion machte Halt, die nächste schwenkte unmittelbar hinter ihr links und marschierte an ihr entlang, bis sie sich mit einer Rechtsschwenkung links neben sie ansetzen konnte. Die übrigen schwenkten nach und nach auf derselben Stelle, marschierten ebenfalls am Rücken der stehenden entlang und setzten sich in gleicher Weise an. Es wurde also auch hierbei ein Hakenmarsch gemacht, aber er fand nicht auf der neuen Frontlinie selbst, sondern hinter ihr statt, und das Einschwenken in die Linie wurde nicht wie bei dem oben beschriebenen von allen Sektionen gleichzeitig, sondern nach und nach und um die stehenden herum ausgeführt. Darum gab man ihm zur Unterscheidung von dem andern eine seine abweichende Ausführung bezeichnenden Namen.

Welche der beiden Arten des Linksaufmarsches anzuwenden war, wurde jedenfalls durch das Gelände bestimmt. War dieses links vom Wege frei und leicht gangbar, wird man die *παρεμβολή* angewendet haben; war dies nicht der Fall oder bot ein an der zu bildenden Linie entlanglaufender Weg einen bequemeren Marsch, wird man die *παραγωγὴ παρὰ τοὺς οὐραγούς* gewählt haben.

Sollte nicht nur links, sondern auch rechts vom Wege aufmarschiert werden, so mußte die vordere Hälfte der Marschkolonne nach rechts die *περίκλασις*, die hintere eine der beiden Arten des Linksaufmarsches ausführen.

War die Marschkolonne nicht, wie in der obigen Darstellung angenommen worden ist, rechts, sondern links abmarschiert, so wurden die beschriebenen Bewegungen in umgekehrter Richtung gemacht.

Als Vorübungen für den Aufmarsch in die Schlachtordnung können die Übungen im Abreiten aus der Linie und im Wiederaufreiten und Sammeln in kleinere und größere Einheiten betrachtet werden, die Xenophon (hipp. 4, 3: *Καὶ ἢν μέν γε διὰ στενῶν ὁδῶν ἐλαύνῃς, ἀπὸ παραγγέλσεως εἰς κέρας ἡγητέον· ἢν δὲ πλατείαις ἐπιτυγχάνῃ ὁδοῖς, ἀπὸ παραγγέλσεως αὖ πλατυντέον τῆς φυλῆς ἑκάστης τὸ μέτωπον· ὅταν γε μὴν εἰς πεδίον ἀφικνῆσθε, ἐπὶ φάλαγγος πάσας τὰς φύλας*) den athenischen Reitern auf ihren Aus-

ritten empfiehlt und Philopoimen (Polyb. X 23, 4: *Πρὸς δὲ τούτοις ἐξαγωγαὶ κατὰ λόχους καὶ διλοχίας ἀφ' ἑκατέρων τῶν κεράτων μετὰ τάχους, ποτὲ δ' ἀπὸ τῶν μέσων, καὶ συναγωγαὶ πάλιν μετ' ἐποχῆς εἰς οὐλαμούς, εἰς ἴλας, εἰς ἱππαρχίας*) die achäischen Reiter ernstlich hat ausführen lassen. Nach Xenophon sollen die Reiter auf den engen Wegen *εἰς κέρας* (also zu zweien) reiten, sodann, je nachdem es das Gelände gestattet, durch Aufreiten der Unterabteilungen — er nennt sie leider nicht — die Front jeder Phyle (Schwadron) allmählich verbreitern und schließlich (durch phylenweises Aufreiten) alle Phylen nebeneinander in Linie bringen (Xenophon gibt eine Anweisung darüber, wie man einen Ausritt im Frieden durch Einübung der Ab- und Aufmärsche in immer größeren Abteilungen nützlich und zugleich interessant gestalten kann. Das sagt er selber im Anschluß an seine oben angeführten Worte: *Ἀγαθὸν γὰρ καὶ μελέτης ἕνεκα ταῦτα ποιεῖν, καὶ τοῦτο ἥδιον διαπερᾶναι τὰς ὁδοὺς ποικίλλοντας ἱππικαῖς τάξεσι τὰς πορείας.* Daran ist also gar nicht zu denken, daß die Marschordnung der griechischen R. regelmäßig ‚in ebenem Gelände so breit als möglich' gewesen sei, wie R ü s t o w und K ö c h l y [Gr. Kriegsw. 140] aus der angeführten Stelle gefolgert und D r o y s e n [a. a. O. 53]. L i e r s [Das Kriegswesen der Alten 90] u. a. ihnen geglaubt haben. Im Felde benutzte man selbstverständlich so lange wie möglich die Wege, marschierte also in schmalen Marschkolonnen [s. o.]). Dieselben Übungen werden von Philopoimen gemacht. Polybius beschreibt sie genauer, der Abritt aus der Linie wird im Trab (*μετὰ τάχους*) abwechselnd vom rechten und linken Flügel aus, bisweilen auch aus der Mitte gemacht und heißt *ἐξαγωγή*. Er erfolgt in Rotten und Dilochien. Das Sammeln findet nach Dilochien, Ulamoi, Ilen und Hipparchien mit jedesmaligem Halten der Flügelabteilungen (*μετ' ἐποχῆς*) statt und heißt *συναγωγή*.

7. D i e V e r w e n d u n g d e r R e i t e r i m F e l d e. Die Hauptaufgabe der antiken R. bestand in der Niederwerfung der feindlichen R. Der Kampf mit geordnetem Fußvolke, zumal mit schwerem, war für sie aussichtslos. Vor ihm schreckte selbst die ausgezeichnete R. der Thessaler (Xen. hell. IV 3, 5: *οἱ μὲν Θετταλοὶ νομίσαντες οὐκ ἐν καλῷ εἶναι πρὸς τοὺς ὁπλίτας ἱππομαχεῖν*), der Perser (ebd. III 4, 14; an. I 10, 13), der Ätoler (Polyb. IV 64, 7 [sogar Peltasten gegenüber]) und des Eumenes (Diod. XIX 43, 4. 5) zurück. Nur wenn von ihrem eigenen Fußvolke das feindliche bedrängt oder erschüttert war, wagte sie ihm in Flanke und Rücken zu fallen (so die syrakusische Thuc. VII 6, 2; die makedonische Diod. XVI 4, 6; ferner am Granikus und bei Issus; die karthagische bei Cannae). Oder wenn es vollends in aufgelöster Ordnung flieht oder verfolgt, vermag sie wirksam einzugreifen und die Niederlage des Feindes zu vervollständigen (Thuc. VII 66. 70. 78. Xen. an. II 4, 6. III 1, 2) oder die ihres eigenen Fußvolkes abzuschwächen (Thuc. VI 70, 3. 71, 2. Diod. XIII 6). Auch bei Flußübergängen (Xen. hell. V 3, 4. Plut. Tim. 27), bei Landungen (Thuc. VI 21, 1), auf dem Marsche (ebd. II 79,

6. VII 78, 3. Xen. hipp. 7, 11; hell. VII 4, 26; an. III 3, 7. 11; Kyr. IV 3, 5 u. ö.) oder beim Fouragieren (Thuc. VII 13, 2. Xen. an. VII 6, 26) hat sie häufig dem feindlichen Fußvolke schweren Schaden zugefügt. Nützlich konnte sie ihrem eigenen durch Rekognoszieren und durch Deckung des Trosses und der Fouragierenden werden (ebd. 29).

L i t e r a t u r: Außer den bereits angeführten Werken sind erwähnenswert: (C o u r i e r) Du commandement de la cavallerie et de l'équitation. Deux livres traduits par un officier d'artillerie à cheval, Paris 1807. S c h l i e b e n Die Pferde des Altertums, Leipzig 1867. M a r t i n Les cavaliers Athéniens, Paris 1886. K ö r t e Archäol. Ztg. XXXVIII (1880) (Über die athenische Reiterei). Vgl. das Literaturverzeichnis bei B a u e r Griech. Kriegsaltert. 288—290. 339. 402. 421. 431.

S. auch *Ἱ π π ε ῖ ς* und R e i t k u n s t.

B. Römische.

I. G e s c h i c h t e d e r r ö m i s c h e n R e i t e r e i.

Die römische B ü r g e r r e i t e r e i bestand anfangs nur aus Patriziern, und zwar zuerst aus 300 Mann (je eine Centurie Ramnes, Tities und Luceres), die man *celeres* nannte (Liv. I 13, 8). Tullus Hostilius soll 3 Centurien aus der albanischen Ritterschaft hinzugefügt haben (Liv. I 30, 3). Zu diesen 6 patrizischen Centurien sollen durch die Heeresreform des Servius Tullius 12 plebeische Centurien (= 1200 Mann) hinzugekommen sein (Liv. I 43, 9). Vgl. den Art. E q u i t e s o. Bd. VI S. 272f. und E x e r c i t u s o. Bd. VI 1589f. Neuere Forscher setzen indessen diese Reform und die mit ihr verbundene Vermehrung der R. in weit spätere, aber sehr verschiedene Zeiten herab. Manche trennen auch die Einführung der Centurienordnung von der Vermehrung der Reiter. K. J. N e u m a n n (Hellenistisch-röm. Geschichte 395f.; Einleitung in d. Altertumsw., Leipzig u. Berlin, 1912 III 399f.; s. den Art. F o e d u s o. Bd. VI S. 2825) setzt beide in das J. 310 v. Chr. (Census des Appius Claudius; Heeresverstärkung gegen die Koalition der Etrusker mit den Samniten).

Daß zur Zeit der Samnitenkriege eine starke Vermehrung der römischen R. stattgefunden hat, bestätigt das Fragment einer Chriensammlung (Ineditum Vaticanum, veröffentlicht von v. A r n i m Hermes XXVII [1892] 118): *Οὐκ ἦν ὁ Σαυνιτικὸς ἡμῖν θυρεὸς πάτριος οὐδ' ὑσσοὺς εἴχομεν, ἀλλ' ἀσπίσιν ἐμαχόμεθα καὶ δόρασιν· ἀλλ' οὐδ' ἱππεύειν ἰσχύομεν, τὸ δὲ πᾶν ἢ τὸ πλεῖστον τῆς Ῥωμαϊκῆς δυνάμεως πεζὸν ἦν. ἀλλὰ Σαυνίταις καταστάντες εἰς πόλεμον καὶ τοῖς ἐκείνων θυρεοῖς καὶ ὑσσοῖς ὁπλισθέντες ἱππεύειν τε αὑτοὺς ἀναγκάσαντες ἀλλοτρίοις ὅπλοις καὶ ζηλώμασιν ἐδουλωσάμεθα τοὺς μέγα ἐφ' ἑαυτοῖς πεφρονηκότας.* Auf Grund desselben nimmt W. H e l b i g Zur Geschichte des röm. Equitatus. A. Die Equites als berittene Hopliten (aus den Abh. Akad. Münch. I. Kl. XXIII Abt. 2) München 1905, 276, an, daß damals überhaupt erst von den Römern eine Kavallerie im eigentlichen Sinne errichtet worden und bis dahin die Equites eine nur zu Fuß kämpfende

berittene Infanterie gewesen seien. Als Geburtsjahr der römischen Kavallerie vermutet er das J. 304, in dem der Censor Q. Fabius Maximus die *transvectio equitum*, die jährlich wiederkehrende Parade der Reiter, eingeführt hat (Liv. IX 46, 15). In dem Fragment ist indessen nicht von der Organisation einer neuen Truppengattung, sondern nur von einer Vermehrung der R. die Rede, wie hervorgehoben wird von Lammert in der Anzeige von Helbigs Schrift in N. Jahrb. XIX (1907) 616. Dieselbe Bemerkung macht H. Delbrück Geschichte der Kriegskunst I^{2} (1908) 272 und setzt das J. 304 vermutungsweise für die Errichtung der 12 neuen Reitercenturien an (a. a. O. 265). Die Centurienordnung nimmt er mit Francis Smith Die röm. Timokratie, Berlin 1906, im J. 179 v. Chr. an (Preuß. Jahrb. Bd. 131 [1908], Jan.-Heft; vgl. Gesch. d. Kriegsk. 267).

Zuletzt hat A. Rosenberg Untersuchungen zur röm. Centurienverfassung, Berlin 1911, 20 nachzuweisen gesucht, daß die Einführung der Servianischen Centurienordnung und zugleich auch die Vermehrung der Reiterei auf 18 Centurien im J. 340/39 stattgefunden hat.

Die 1800 Reiter bildeten eine schon im Frieden organisierte, ständige Truppe und erhielten zur Anschaffung und Unterhaltung des Pferdes aus den Witwen- und Waisenvermögen bestimmte Beiträge (*aes equestre* und *aes hordiarium*; *equites equis publicis*) und nach Einführung des Soldes (im Kriege gegen Veii, Liv. V 7, 12) den dreifachen des Fußsoldaten (Polyb. VI 39, 12. Liv. VII 41, 8). Zur Ergänzung der vorhandenen Reitertruppe oder auch zur Aufstellung neuer Abteilungen wurden seit dem J. 403 (Liv. V 7, 13) auch freiwillig sich Meldende (über die Zahl 1800 hinaus) zum Reiterdienst auf eigene Kosten zugelassen (*equites equis privatis*; über ihre Kopfstärke s. Soltau Reiter und Ritterstand in Rom, Ztschr. f. d. österr. Gymn. LXII (1911) 488. 582. 589).

Die Dienstzeit der römischen Reiter war auf 10 Jahre bemessen (Polyb. VI 19, 2. Plut. C. Gracchus 2. Liv. XXVII 11, 14).

Zu den römischen Reitern sind nach der Eroberung Italiens die Reiter der *socii*, der italischen Bundesgenossen, als eine besondere Truppe hinzugetreten. Genauere Angaben über sie finden wir erst bei Polybius. Zu dessen Zeit betrug ihre Kopfstärke in der Regel dreimal soviel wie die der gleichzeitig aufgebotenen römischen (Polyb. III 107, 12. VI 26, 7).

Römische R. wird zum letzten Male im Sklavenkriege des J. 133 v. Chr. erwähnt (Val. Max. II 7, 9; ob die Sall. b. Iug. 46, 7 neben den Auxiliarreitern erwähnten *equites* Römer oder italische Bundesgenossen sind, ist nicht zu entscheiden). Nach dieser Zeit bilden die römischen Equites keine Kampftruppe mehr, sondern dienten nur noch als Offiziere oder als Begleiter und Adjutanten des Feldherrn. Nach der Erteilung des römischen Bürgerrechtes an die italischen Bundesgenossen stellten selbstverständlich auch diese keine Reitertruppen mehr auf. (Näheres s. den Art. Equites o. Bd. VI S. 281.) An die Stelle der Bürger-R. traten jetzt

die *equites auxiliares* (s. den Art. Auxilia o. Bd. II S. 2619f.), die teils von unterworfenen oder befreundeten Volksstämmen auf Grund eines Vertrages gestellt oder aus unabhängigen angeworben wurden (Marquardt Röm. St.-V. II^{2} 440). Ihre Kopfstärke war nach dem jeweiligen Bedürfnis verschieden. Über das Zahlenverhältnis während der Republik s. Fröhlich Die Bedeutung des II. Punischen Krieges f. d. Entwicklung d. röm. Heerwesens, Leipzig 1884, 5f.; Beiträge zur Geschichte der Kriegführung und Kriegskunst d. Römer zur Zeit d. Rep., Berlin 1886, 61f.; Die Gardetruppen d. röm. Rep., Aarau 1882, 6f. Schambach Die Reiterei bei Caesar, Mühlhausen i. Th. 1881, 9f. L. Müller De re militari quaedam e Caesaris comment. excerpta, Kiel 1844, 15. — Aus der Kaiserzeit ist hervorzuheben, daß unter Gallienus eine außerordentliche Vermehrung der R. stattgefunden hat. Dieser Kaiser ist ‚der Schöpfer einer stets kampfbereiten, von den Besatzungen der Provinzen und aus den alten Verbänden losgelösten, für den Krieg im großen verwendbaren Reiterei im römischen Heere‘ (E. Ritterling Festschrift f. O. Hirschfeld, Berlin 1903, 345f. E. Kornemann Einleitung i. d. Altertumsw. III 293).

Die Dienstzeit der Auxiliarreiter betrug 25 Jahre; vgl. den Art. Dilectus o. Bd. V S. 625.

II. Gliederung.

Die römische R. war in *turmae* zu je 33 Pferden gegliedert. Die Turme hatte 3 *decuriones* als Offiziere, von denen einer (als Rittmeister) die ganze Abteilung befehligte, 3 *optiones* als Gliedschließer (Varro de l. l. V 91. Fest. 355. Veget. II 14. Isid. orig. IX 3, 51). Bei Polybius (VI 25, 1) heißen der erste Decurio *ἰλάρχης*, die beiden ihm untergebenen *δεκαδάρχοι*, die Optionen *οὐραγοί*. Die Befehlshaber der Turmen oder die Rittmeister sind wahrscheinlich unter den *praefecti equitum* zu verstehen, die Liv. X 29, 9 erwähnt werden. Die patrizische Turme war zu je einem Drittel aus Ramnes, Tities und Luceres zusammengestellt (Varro a. a. O.; vgl. Rosenberg a. a. O. 47). Jede Turme hatte als Feldzeichen ein *vexillum* (v. Domaszewski Die Fahnen im röm. Heere 76f.). Sie stand jedenfalls in 3 Gliedern zu je 11 Pferden; jeder Decurio befehligte ein Glied und stand auf dessen rechtem Flügel, jeder Optio auf dessen linkem. Nach Valerius Antias (Dion. Hal. II 13) befehligte in der Königszeit ein *ἡγεμών* die gesamte R. Unter ihm standen 3 *ἑκατόνταρχοι*, die *tribuni celerum* (Verr. Flacc. fast. Praen. CIL I 315. 389. Ein *trib. cel.* bei Liv. I 59, 7). Der *ἡγεμών* kann nicht, wie L. Lange (a. a. O. I 251. 324) annimmt, *tribunus* geheißen haben (s. den Art. Equites o. Bd. VI S. 273. Helbig a. a. O. 299. Mommsen St.-R. II^{3} 1, 177. III 106; R. G. I^{9} 70). Für einen gemeinsamen Oberbefehlshaber spricht der Umstand, daß auch in der Zeit der Republik ein solcher unter dem Namen *magister equitum* bestellt wurde, sobald ein Dictator ernannt worden war. Unter dem Oberbefehl der Consuln hat die R. weder einen ständigen Oberbefehlshaber noch die drei *tri-*

buni celerum mehr gehabt. Sonderbarerweise sind wir über die Art, wie größere Abteilungen geführt wurden, sehr mangelhaft unterrichtet. Nur einmal erfahren wir, daß die beiden Consuln miteinander in der Führung des Fußvolkes und der Reiter abwechselten. Das geschah bei Cannae (Liv. XXII 41. Polyb. III 110).

Auch die Bundesgenossen formierten Turmen von derselben Kopfstärke wie die römischen. Ob bei ihnen je zwei zu einer höheren Einheit, der Doppelturme, zusammengefaßt worden sind, ist zweifelhaft.

Von der römischen R. waren je 10 Turmen (300 Mann) den einzelnen Legionen (*equites legionarii*), von der bundesgenössischen wahrscheinlich je 20 Turmen deren beiden Alen oder Fußregimentern zugeteilt. Daher hießen die bundesgenössischen Reiter auch *equites alarii* (Liv. XXXV 5. XL 40) und jede ihrer beiden Hälften wie die des Fußvolkes *ala*. So nannte man schließlich überhaupt jede größere selbstständige Reiterabteilung der Bundesgenossen (Liv. X 29 *ala Campanorum* 500 Reiter; XXIX 1 *ala Siculorum* 300 Reiter). Bei der römischen R. konnte diese Bezeichnung nicht angewendet werden, da die römischen Fußregimenter nicht *alae*, sondern *legiones* hießen. Dagegen übertrug man sie, nachdem die bundesgenössische R. eingegangen war, von dieser auf die Reiterregimenter der Auxilia (s. u.).

Ein Drittel der vorhandenen bundesgenössischen R. (in einem consularischen Heere von 2 Legionen gewöhnlich 600 Reiter) bildete in den Heeren der Republik, von den *equites alarii* gesondert, als *equites extraordinarii* die Leibwache des Consuls. S. den Art. Extraordinarii o. Bd. VI S. 1697f.

Auch die Auxiliar-R. war in Alen, Turmen und Decurien gegliedert. Eine Ala in Caesars Heere wird bell. Afr. 78, 7, eine im Heere des Pompeius von Cicero (de off. II 45) erwähnt; Decurien in Caesars Heere: bell. Gall. I 23. VI 8. VII 42. VIII 18. bell. Afr. 29; in der späteren Zeit: Hyg. 27. CIG 5053. 5054. In der Kaiserzeit gab es *alae quingenariae*, die aus 16 Turmen zu je 30 oder 33 Mann, und *alae miliariae*, die aus 24 Turmen zu je 40 Mann bestanden. Außerdem waren (wie auch wohl schon unter Caesar) allen Legionen Reiterabteilungen von 120 Mann (*equites legionis*) zugeteilt (Joseph. bell. Iud. III 6, 2; vgl. die Art. Exercitus o. Bd. VI S. 1606 und Equites o. Bd. VI S. 282). Im Gegensatz zu ihnen hießen die in Alen formierten Reiter *equites alarii* oder *alares* (Tac. ann. IV 73. XV 10). Auch gab es Auxiliarcohorten mit Reiterabteilungen (*cohortes equitatae*), und zwar *cohortes miliariae equitatae* mit je 10 Turmen zu je 24 Mann und *cohortes quingenariae equitatae* mit je 6 Turmen zu je 20 Mann. S. den Art. Ala o. Bd. I S. 1224f.

Befehligt wurde die Ala von einem *praefectus alae*, *ἔπαρχος εἴλης*, oder einem *praefectus equitum* (Caes. bell. Gall. III 26, 1. IV 11, 6, VIII 48, 3. Vell. Paterc. II 24. Henzen Annali 1873, 135).

Über die *equites singulares*, die berittene kaiserliche Leibwache, findet man Näheres in dem gleichlautenden Artikel o. Bd. VI S. 312ff.,

über die *cunei equitum* in dem Art. Exercitus o. Bd. VI S. 1623.

III. Bewaffnung.

Wie Helbig (a. a. O. 278f.) an den Denkmälern nachgewiesen hat, war die Ritterschaft des 7. und 6. Jhdts. gleich der altgriechischen und etruskischen mit voller Hoplitenrüstung versehen: großem (ehernen) Rundschild, Helm, Beinschienen und langer Stoßlanze. Auch Schwerter und Spuren von linnenen, mit Bronzeblech besetzten Panzern sind gefunden worden (Helbig a. a. O. 282. 290. 292).

Über die Rüstung der römischen R. in den folgenden Jahrhunderten der Republik ist nur ein einziger Bericht vorhanden, und dieser ist, obwohl er sich bei Polybius (VI 25, 3f.) findet, von sehr zweifelhaftem Werte. Nach ihm hat die römische R. ‚in alter Zeit zuerst‘ einen *θυρεός* (einen ovalen Langschild) aus Rindsleder geführt, der gegen Stoß und Nässe wenig widerstandsfähig war, ferner einen dünnen, zerbrechlichen Speer, der zum Stoße gänzlich ungeeignet war, und keinen Panzer, sondern nur einen Lendenschurz. Eine Kopfbedeckung und Beinschienen scheint sie nach Polybius nicht gehabt zu haben, denn er erwähnt sie nicht. An Stelle dieser unvollkommenen Rüstung soll sodann — wann erfahren wir nicht — die griechische angenommen worden sein, bei der der starke Speer zum Stoße wohlgeeignet ist und auch am unteren Ende eine eiserne Spitze (*σαυρωτήρ*) hat, und der *θυρεός* gegen Wurf und Stoß (*πρὸς τὰς ἐπιβολὰς καὶ πρὸς τὰς ἐπιθέσεις*; Reiske Ad Graec. auctores [Polybium] IV 451) widerstandsfähig ist. (Über die Gestalt des *θυρεός* der Reiter s. Lammert Gesch. der röm. Taktik, in N. Jahrb. Bd. IX (1902) Abt. I 122f. A. Müller in Baumeisters Denkm. III 2048. Art. Equites o. Bd. VI S. 279. Helbig a. a. O. 296). Wodurch dem griechischen Langschilde diese Widerstandsfähigkeit eigentlich verliehen wurde, sagt Polybius nicht. Auch läßt er es im unklaren, ob mit der griechischen Rüstung auch Panzer, Helm und Beinschienen eingeführt worden sind.

Polybius schildert unverkennbar in der älteren Bewaffnung die einer leichten, nur zum Fernkampfe bestimmten R. Die Speere, die er beschreibt, waren offenbar keine Stoßspeere, sondern nur Wurfspeere. Die Römer müßten unvernünftig gewesen sein, wenn sie einer mit so zerbrechlichen Speeren und so mangelhaften Schilden ausgerüsteten R. den Nahekampf mit schwergerüsteten Gegnern zugemutet hätten. Daß aber die 18 Rittercenturien solche leichte Reiter gewesen seien, daran ist nicht zu denken. Dem widersprechen nicht nur die oben erwähnten Denkmäler, sondern alle geschichtlichen Nachrichten, die wir über die Kampfesweise der römischen Ritterschaft besitzen, die sogar geeignet war, gelegentlich zu Fuß gegen schweres Fußvolk zu kämpfen (s. u.). Man kann auch nicht annehmen, daß die leichte Rüstung erst in späterer Zeit, aber immerhin noch in einer so frühen Zeit, daß Polybius nichts mehr davon wissen konnte, an die Stelle der ursprünglichen schweren getreten sei. Politisch-soziale Gründe sprechen dagegen. Die römische Ritterschaft würde sich

niemals zu Leichtbewaffneten haben degradieren lassen. Ausgestorben war sie auch nicht, denn ihre 18 Centurien haben ununterbrochen bis gegen das Ende der Republik bestanden. Wenn im vatikanischen Fragment gesagt wird, daß das römische Heer zur Zeit der Samnitenkriege ganz oder wenigstens zum größten Teile aus Fußvolk bestanden habe, so soll das doch wohl nichts anderes heißen, als daß die ursprünglichen 6 Centurien der römischen Ritterschaft nicht ausreichten, wenn mehr als 2 Legionen ins Feld ziehen mußten. Es bleibt also nur die Annahme übrig, daß neben den genannten Centurien schwerer Reiter in früher Zeit vorübergehend eine Truppe leichter Reiter vorhanden gewesen ist, und daß Polybius deren Bewaffnung irrtümlich der gesamten R. zugeschrieben hat. In der Geschichte tritt sie allerdings nirgends hervor. Lange (a. a. O. I 464) erklärt deshalb, daß es bei den Römern niemals eine leichte R. gegeben hat, und daß man unter den *equites ferentarii*, die Varro erwähnt (l. l. VII 57: *Ferentarii equites hi dicti, qui ea modo habebant arma, quae ferrentur, ut iaculum. Huiusce modi equites pictos vidi in Aesculapii aede vetere et ferentarios adscriptos*), die Reitknechte zu verstehen habe. Aber diese *ferentarii* waren, wie neuerdings von Rosenberg (a. a. O. 36: ‚Das Corps [der *accensi*] existierte zu Fuß und zu Pferd. Die *equites* sind die Ritterschaft, die *accensi* die leichte Kavallerie‘) nachgewiesen worden ist, identisch mit einem Teile der *accensi*, der dem Kommando des *magister equitum* unterstellt war (Varro de l. l. V 82: *magister equitum, quod summa potestas huius in equites et accensos, ut est summa populi dictator*) und, wie das von Varro a. a. O. beschriebene Bild zeigt, als leichtbewaffnete R. diente. Auf Varros Bild war sie offenbar mit Wurfspeeren bewaffnet, schwerlich gleich den *accensi* zu Fuß auch mit Schleudern, wie Rosenberg annimmt, denn berittene Schleuderer hat es wohl nirgends gegeben; vielleicht war aber ein Teil von ihr Bogenschützen (Helbig a. a. O. 282: ‚daß es in Mittelitalien bereits in sehr früher Zeit Bogenschützen gab, beweist die offenbar uralte Bildung des Substantives *arquites*‘. Fest. 20. Thesaur. a. O. II 631). Wann sie errichtet und wieder abgeschafft worden ist, wissen wir nicht. Sie scheint zum Vollbringen erwähnenswerter Taten keine Gelegenheit gehabt zu haben. Vielleicht ist sie schon im ersten Punischen Kriege durch fremde Auxiliarreiter ersetzt worden. (Das Vorhandensein von fremden Söldnern, allerdings ohne Angabe, ob zu Fuß oder zu Pferd, bezeugt Zonar. VIII 16.)

Das, was die römische R. zuletzt noch von der griechischen entlehnt haben könnte, ist der irgendwie verstärkte *θυρεός*, der nach Polybius zu seiner Zeit bei der griechischen üblich gewesen ist und bei der römischen an die Stelle des alten ehernen getreten sein würde. Alle anderen Rüstungsstücke sind von den 18 Rittercenturien von Anfang an getragen und sicherlich niemals abgeschafft worden. Was von mir N. Jahrb. XIX (1907) 616 über die Frage gesagt worden ist, ist nach dem hier Ausgeführten zu ergänzen bezw. zu berichtigen.

Aus der Kaiserzeit liegen zwei genauere Berichte vor. Nach Josephus (bell. Iud. III 5, 5) hatten zur Zeit Vespasians die schweren Reiter *κοντός* (langen Stoßspeer), mehrere *ἄκοντες* (Wurfspeere), *θυρεός*, *μάχαιρα* (Schwert), Panzer und Helm; nach Arr. tact. 2, 14 zur Zeit Hadrians teils *κοντοί*, teils *λόγχαι* (kürzere Speere, die sowohl zum Wurf wie zum Stoß geeignet waren), *σπάθη* (lange und breite Schwerter), Kettenpanzer, eiserne Helme, kleine Beinschienen und längliche, viereckige *θυρεοί*. Nach persischem Muster sind im 3. Jhdt. die mit außergewöhnlich starker Panzerung versehenen *clibanarii* oder *cataphracti* eingeführt worden, s. den Art. o. Bd. IV S. 21f.

IV. Kampfweise.

Die Rüstung der römischen Ritterschaft war so schwer, daß sie zu Fuß sogar den Kampf mit schwerem Fußvolke aufnehmen konnte (Dion. Hal. II 13). Daß sie das häufig mit Erfolg getan hat, können wir den römischen Annalisten im allgemeinen glauben, wenn auch im einzelnen Zweifel berechtigt sind. Die überlieferten Fußkämpfe sind zusammengestellt bei Fröhlich Kriegf. und Kriegsk. d. R. 60, 2 und Helbig a. a. O. 272ff. Köchly und Rüstow Gr. Kriegsschriftst. II 1, 40. Helbig (a. a. O. 276ff.) geht zu weit, wenn er glaubt, daß die alte Ritterschaft bis auf die Samnitenkriege herab nur eine berittene Infanterie, aber keine R. gewesen sei, d. h. nur ausnahmsweise zu Pferde und in der Regel nur zu Fuß gekämpft habe (s. o.). Daß sie in der alten Zeit zu Fuß nie als Reserve, sondern nur als das erste Glied der Phalanx gekämpft habe, wie Delbrück (a. a. O. 272) glaubt, da der Begriff ‚Reserve‘ zu der älteren Phalangentaktik überhaupt nicht passe, ist nicht anzunehmen. Die Phalangentaktik der Spartaner z. B. ließ es zu, daß ihre 300 Ritter als Reserve verwendet wurden. Daß die römischen Ritter manchmal das erste Glied der Phalanx gebildet haben, ist nicht ausgeschlossen, aber wir haben darüber keine bestimmte Nachricht.

Gänzlich unglaubhaft sind die Erzählungen über Frontalangriffe der Ritter zu Pferde auf geschlossenes und unerschüttertes schweres Fußvolk. (Zusammenstellung bei Helbig a. a. O. 269. Fröhlich Kriegf. und Kriegsk. d. R. 65.) Dazu war keine antike R. befähigt, auch die römische nicht. Das, was der Verfasser des Bellum Hispaniense (15) von der Auxiliar-R. seiner Zeit sagt, muß auch für die römische Bürger-R. gelten: *Cum eques ad dimicandum cum pedite congreditur, nequaquam par habetur.* Dasselbe urteilte man ja auch über die griechische, s. o. Griechische Reiterei. Damit ist aber nicht gesagt, daß die römische R. unter allen Umständen schwerem Fußvolke gegenüber ohnmächtig gewesen sei, wie dies Ed. Meyer Theopomps Hellenika 1909, 39ff. von der gesamten antiken R. annimmt. Was oben über die Leistungsfähigkeit der griechischen R. gesagt worden ist, gilt auch von der der römischen. Zutreffend urteilen über sie Helbig a. a. O. 268 und Delbrück Antike Kavallerie in Klio 1910, 835. Die geschichtlichen Belege findet man zusammengestellt bei Fröhlich Kriegf. und Kriegsk. d. R. 60. 64—70.

Zur Schlacht wurden die einzelnen Legionen und bundesgenössischen Alen angegliederten Reiterabteilungen zu zwei größeren Korps vereinigt und das römische gewöhnlich auf dem rechten Flügel der *acies* des Fußvolkes, das bundesgenössische auf dem linken Flügel aufgestellt. Jedoch waren auch andere Arten der Aufstellung nicht selten. Die geschichtlichen Belege sind zusammengestellt von Fröhlich a. a. O. 63.

Die Schlachtordnung war wie bei der griechischen R. (s. d.) entweder die geschlossene Linie (wahrscheinlich mit dem Terminus *confertis turmis*, mit dicht aneinandergeschlossenen Turmen [Gstz. *distractis turmis*], bezeichnet, Caes. bell. Gall. VII 80, 6), die auf den Massenstoß Front gegen Front (*adversis frontibus*) und auf das darauf folgende Handgemenge mit Handwaffen Mann gegen Mann (*stantibus equis; corporibus et pulsu armorum; impetu et cominus*; Liv. XXII 47, 1—3 [s. u.]. Pol. III 115; vgl. Liv. XXXI 35, 5), oder die Aufstellung in einzelnen, durch seitliche Abstände voneinander getrennten Turmen (*turmatim, distractis turmis*, Gstz. *confertis turmis* [s. o.]), die hauptsächlich auf das plänkelnde Gefecht berechnet war, Caes. bell. civ. III 93: *se turmatim explicare aciemque nostram a latere aperto circumire coeperunt.* Tac. ann. VI 35: *distrahere turmas* (s. u.). Caes. bell. Gall. VIII 13, 2. 19, 2 werden in die Intervalle zwischen den Turmen Abteilungen von leichtbewaffnetem Fußvolk eingeschoben. Auch in dem Kampfe am Ticinus (Liv. XXI 46, 6. Polyb. III 65, 7) haben die Turmen mit Intervallen gestanden. Selbstverständlich konnten auch von den durch Intervalle getrennten Turmen Frontalangriffe ausgeführt werden. So Sall. Iug. 101: *turmatim et quam maxime confertis equis ipse aliique Mauros invadunt.* Im Unterschied von *confertis turmis* (s. o.) bedeutet *confertis equis*, daß innerhalb der einzelnen Turmen die Rotten- und Gliederabstände auf das kleinste Maß beschränkt (dicht zusammengedrängt) wurden. — Das plänkelnde Gefecht wird von den römischen Geschichtschreibern als die gewöhnliche Art des Reiterkampfes betrachtet (Sall. h. inc. 21 Kr., 55 D.: *more equestris proelii sumptis tergis atque redditis.* Liv. XXII 47, 1: *minime equestris more pugnae.* XXXI 35, 3: *genus pugnae ... ut equites invicem insequentes refugientesque nunc telis uterentur, nunc terga darent.* Tac. ann. VI 35: *modo equestris proelii more frontis et tergi vices*). Beide Kampfarten werden in Bezug auf die Bürger-R. anschaulich von Livius (XXII 47, 1—3) beschrieben: *Deinde equitum Gallorum Hispanorumque laevum cornu cum dextro Romano concurrit, minime equestris more pugnae: frontibus enim adversis concurrendum erat, quia nullo circa ad evagandum* (zum Plänkeln) *relicto spatio hinc amnis hinc peditum acies claudebant. In directum nitentes stantibus ac confertis postremo turba equis vir virum amplexus detrahebat equo*; und in Bezug auf die Auxiliar-R. von Tacitus (ann. VI 35): *Enimvero apud Sarmatas non una vox ducis; se quisque stimulant, ne pugnam per sagittas sinerent: impetu et comminus praeveniendum. Variae hinc bellantium species, cum Parthus sequi vel fugere pari arte suetus distraheret turmas, spatium ictibus* (zum Schießen) *quaereret, Sarmatae omisso arcu, quo brevius valent, contis gladiisque ruerent, modo equestris proelii more frontis et tergi vices, aliquando, ut conserta acies* (wie die handgemein gewordene Schlachtreihe des Fußvolkes), *corporibus et pulsu armorum pellerent pellerenturque.*

Von sehr zweifelhaftem Werte war der Versuch, den Reiter im Handgemenge dadurch zu unterstützen, daß man hinter ihm einen leichtbewaffneten Fußsoldaten (*veles*) mitaufsitzen ließ, der kurz vor dem Feinde absprang und seine Wurfspeere gegen ihn schleuderte. Was die R. dadurch für dieses Kampfstadium gewann, ging ihr für die allgemeine Gefechtsführung durch die Verminderung ihrer Beweglichkeit wieder verloren. Die Römer scheinen es denn auch bei einem einzigen Versuche belassen zu haben (Liv. XXVI 4). Die Maßregel ist von den Römern bei der Belagerung Capuas im J. 211 gegen die ausgezeichnete campanische R. getroffen worden. Aber auch die Einschiebung ganzer Abteilungen von Leichtbewaffneten in die Intervalle der Reiterturmen, die öfter geschehen zu sein scheint (Liv. XXXI 35, 3. Caes. bell. Gall. VII 65, 4. VIII 13, 2. 19, 2; als germanische Kampfsitte erwähnt I 48, 4f.), führte, wenn die Leichtbewaffneten nicht wie Caesars Germanen in außergewöhnlichem Maße behende und unerschrocken waren, eher zu einer Beeinträchtigung als zu einer Erhöhung der kavalleristischen Leistungen; in der Schlacht am Ticinus z. B. (s. o.) brachten die in die Intervallen der Reiterturmen geratenen Leichtbewaffneten ihre Reiter in Verwirrung; vgl. Fröhlich Kriegf. und Kriegsk. 66.

V. Elementartaktik.

Über die einzelnen Teile der Elementartaktik und ihre Terminologie sind wir nicht genauer unterrichtet. Das wenige, das wir wissen, ist folgendes. Der Aufbau der Abteilungen erfolgte bei der patrizischen R. nicht wie bei der griechischen nach Rotten, sondern nach Gliedern. Das ergibt sich daraus, daß jede Turme aus je 10 Reitern der drei patrizischen Tribus unter einem eigenen Führer bestand (s. o.). Diese 10 bezw. 11 Reiter können nicht als Rotte hintereinander aufgestellt worden sein, da dann die 33 Mann zählende Turme nur 3 Mann in der Front, dagegen 11 nach der Tiefe gehabt haben würde. Sie müssen also ein Glied gebildet und jede Turme muß demzufolge aus 3 Gliedern zu je 11 Mann bestanden haben. Nach dem Muster der 6 patrizischen werden auch die später hinzugetretenen 12 Centurien geordnet worden sein. Enggeschlossen scheinen die Rotten und Glieder in der Regel nicht gewesen zu sein, denn wir hören, daß sie erst zur Ausführung des Choc dicht aufschließen (*consertis equis* Sall. Iug. 101; s. o.). Die kleinen, gewöhnlich in Intervallen aufgestellten Turmen konnten alle Richtungsveränderungen leicht durch Schwenkungen ausführen und bedurften daher in dieser Beziehung weder der Wendungen noch der Kontremärsche, noch der Verengerung der Rotten- und Gliederabstände. Eine Äußerung des Tacitus (Germ. 6: *Sed nec variare gyros in morem nostrum docentur: in rectum aut uno flexu dextros agunt, ita coniuncto*

orbe, ut nemo posterior sit) über die germanische Sitte läßt einige Rückschlüsse auf die römische zu. Die verschiedenen Schwenkungen, die von ihm nicht mit dem gewöhnlichen *convertere* oder *flectere*, sondern mit *gyros variare* bezeichnet werden, wurden von der römischen R. augenscheinlich sehr eifrig geübt, und man legte großes Gewicht darauf, daß besonders bei den Rechtsschwenkungen (*dextros agere equos*) der Bogen gleichmäßig geritten wurde (*coniuncto orbe*) und die Abteilung nach Rotten und Gliedern gerichtet blieb. Die Rechtsschwenkung galt mit Recht für schwieriger als die Linksschwenkung, zu der die Pferde von Natur geschickter sind, und sollte daher mit besonderem Nachdruck geübt werden. Pollack Hippodromica, Lipsiae 1890, 36f.; s. den Art. Reitkunst. Über alle anderen taktischen Bewegungen, über die Marschformationen, die Aufmärsche in Linie usw. wird nirgends etwas berichtet.

Literatur. Außer den bereits oben angeführten Werken sind noch zu nennen: Lipsius De militia Rom., Antwerp. 1598, 137f. Marquardt Historiae equitum Rom. libri IV, Berlin 1840. L. Lange Historia mutationum rei militaris Romanae, Göttingen 1846. Niemeyer De equitibus Rom., Greifswald 1851. Steinecke De equitatu Rom., Halle 1864. Marcks De alis quales in exerc. Rom. tempor. reip. lib. fuerint in Jahrb. f. Phil. Suppl. XV 1—44. Gerathewohl Die Reiter- und die Rittercenturien z. Zeit der röm. Republik, München 1886. Hesselmeyer Vermischte Beiträge zur Gesch. des Reiteradels bei Römern und Deutschen. Progr. Tübingen 1911.
[Lammert.]

Ῥεῖθρον (τὸ Ῥεῖθρον Hom. Od. I 186; der Name bedeutet jedenfalls eine Wasserfläche, deren Flut bewegt ist [Schol.]), Hafen des Inselchens Ithake im Ionischen Meer, vom Dichter nördlich von der Stadt angesetzt, somit gebildet von den Ausläufern des Neïon (so Aristarchos; Schol: Νήριτον). An der Stadt wird vom Dichter (Od. XVI 323) noch ein Hafen genannt, außer dem weiter nach Süden (oder nach der dichterischen Vorstellung nach Osten) abgelegenen Φόρκυνος λιμήν und dem Hafen, in dem Telemachos vor Anker geht. Über Neriton und Neïon gingen die Ansichten der Alten ebenso auseinander wie die der Neueren, Leake Northern Greece III 47. Über die Autopsie des Dichters von Od. I s. Bursian Geogr. von Griechenl. II 367, 1. Vgl. die Art. Ithake und Leukas. Nach Henke Vademekum für die Homerlektüre 51 ist R., in dem der Dichter Athena von der Küste des Festlands her landen läßt, an der Nord- oder Nordostküste (nach der dichterischen Orientierung an der Nordwestküste) von Ithake zu denken.
[Bürchner.]

Ῥειθύμνια (vgl. Lycophr. 76). S. den Art. Ῥίθυμνα.
[Bürchner.]

Reitkunst. Über die R. der Griechen sind wir in der glücklichen Lage in Xenophons Schrift περὶ ἱππικῆς (s. Xenophon) das klassische Reitbuch des Altertums zu besitzen (verdeutscht und mit Anmerkungen versehen nebst einer Übersicht über die bisherigen Übersetzungen von E. Pollack, Meißen, St. Afra 1912) Wir dürfen annehmen, daß, wld der dort aufgestellte, von Xenophons Vorläufer Simon (s. d.) übernommene Kanon des Pferdes für das ganze Schrifttum des Altertums allgemein gültig wurde (vgl. Oder Anecd. Cantabrig., Jahresb. d. Friedr.-Wilh.-Gymn. in Berlin 1896), so auch die in Xenophons Buch vom Kap. VII an niedergelegten Regeln über die R. in der Hauptsache für die ganze Zeit des Altertums maßgebend geblieben sein werden. Die wichtigsten dieser zum großen Teile heute noch geltenden, auf Grund gediegener Beobachtungen und Erfahrungen gegebenen Anleitungen, die allerdings zunächst nur die Soldatenreiterei und die damit zusammenhängende Geländereiterei, nicht das Rennreiten im Auge haben, sind folgende: Da der Gebrauch der Steigbügel noch unbekannt war, erfolgte das Aufsteigen in der Weise, daß der Reiter die rechte Hand auf den Widerrist legte, Zügel und Mähne mit ihr ergreifend, während er mit der Linken entweder die Mähne in der Nähe der Ohren oder seinen senkrecht neben sich auf den Erdboden gestellten Speer möglichst hoch oben erfaßte und, nachdem er emporspringend in den Stütz gegangen, durch Hinüberschwingen des rechten Beines in Sitz kam. Das Aufsitzen soll auch von der rechten Seite geübt werden, wobei sich natürlich die Verrichtung der Hände umkehrt (VII 1—4). Zur Erleichterung des Aufsitzens kann man das Pferd dazu abrichten sich zu strecken (ὑποβιβάζεσθαι), oder man kann sich auch nach persischer Art aufs Pferd helfen lassen (VII 12. 16). Das Aufsitzen soll möglichst niemals mitten unter Pferden noch in der Nähe einer Menschenansammlung noch außerhalb der Reitbahn geschehen (VII 19). Der Sitz soll gerade und nicht so sein wie auf einem Stuhle, sondern wie wenn man mit gespreizten Beinen aufrecht steht, also Spaltsitz. (Die auf den Vasenbildern z. B. bei Hartwig Meisterschalen Taf. LIII—LVIII dargestellten Reiter sitzen im Gegensatze zu dieser Vorschrift allerdings alle im Stuhlsitze, wenn auch nicht im jetzt auch auf unseren Rennbahnen üblich gewordenen amerikanischen Jockeysitze mit hochgezogenen Knieen). Der Oberkörper soll so ungezwungen wie möglich und die Unterschenkel lose gehalten, der linke Arm an die Seite angelegt werden (VII 5—8). Das Anreiten soll im Schritt geschehen. Falsche Kopfhaltung des Pferdes muß durch entsprechende Zügelführung verbessert werden. Aus dem Schritt (βάδην) geht man in den natürlichen Trab über (τὸν αὐτοφυῆ διατροχάζειν), aus dem Trabe in den Galopp (εἰς τὸ ῥαβδοφορεῖν ἀφικνεῖσθαι). Das Ansprengen zum Galopp geschieht am leichtesten bei einer Wendung oder, auf der linken Hand, in dem Augenblick, wo das Pferd mit dem rechten Fuße auftritt (VII 10—12). Vgl. Gottfr. Hermann Commentatio de verbis quibus Graeci incessum equorum indicant, ad Xenophontem de re equ. cap. VII (Opusc. I 63ff.). Es galt im Altertume für schulgerechter, auf der linken Hand zu beginnen, wobei man der Natur des Pferdes mehr Rechnung trug als wir, die wir die rechte Hand in der Ausbildung bevorzugen, um dadurch die Ungleichheit der natürlichen Veranlagung des Pferdes auszugleichen und weil in unserer Soldatenreiterei Rechtswendungen häufiger

vorkommen als Linkswendungen. Vgl. E. Pollack Hippodromica, Leipzig 1890, II: De laevo gyro 36ff. Als Schule empfiehlt Xenophon die sog. ‚Fußfessel‘ (πέδη, wohl gleich unserem Zirkel oder Volte), weil sie das Pferd gewöhnt, sich auf beiden Laden wenden zu lassen, aber auch den Wechsel der Schule, damit beide Laden gleichzeitig geübt werden. Der elliptischen Form gibt er den Vorzug vor dem Kreise. Wendungen müssen den Gegenstand fleißiger Übung bilden. Vor der Wendung muß eine halbe Parade gegeben und nach der Wendung der Lauf wieder beschleunigt werden. Auch das Ansprengen von der Stelle und die kurze Parade aus voller Gangart, jedoch nicht in der Biegung bei schräggestelltem Pferde, müssen geübt werden (VII 13—18). Beim plötzlichen Anspringen muß sich der Reiter vorlegen, bei der Parade dagegen zurücklegen (VIII 7). Ferner muß sich Mann und Pferd durch fortgesetzte Übung mit allen Vorkommnissen des Geländereitens vertraut machen, namentlich mit den verschiedenen Sprungarten. Weigert ein Pferd den Sprung über einen Graben, so soll der Reiter diesen vorher selbst überschreiten und das Pferd mit dem Leitriemen (ῥυταγωγεύς) heranziehen. Hilft das nicht, so soll ihm ein anderer von hinten mit einer Gerte einen festen Hieb versetzen. Der Reiter unterstütze den Sprung durch einen Spornstreich; auch ist es zweckmäßig, sich dabei an der Mähne festzuhalten wie beim Berganreiten. Bei dem zunächst auf weichem Boden zu übenden Bergabreiten muß man sich zurücklegen und das Pferd mit dem Zügel unterstützen. Mit dem Orte und der Ausdehnung der Ritte soll häufig gewechselt werden (VIII 1—9). Zur Übung im Karrierereiten über verschiedenartiges Gelände empfiehlt sich das Jagdreiten oder das Kriegreitspiel, bei dem einer flieht, während der andere mit Lanze und Wurfspeeren verfolgt, als Vorübung für den Ernstfall (VIII 10—12). Über die Behandlung des heftigen und des trägen Pferdes handelt das IX. Kapitel. Einem heftigen Pferde gegenüber ist ruhiges, alles Plötzliche vermeidende Verhalten des Reiters erstes Erfordernis. Wie man schon beim Aufsitzen behutsam verfahren muß, so müssen auch alle Hilfen leise und allmählich gegeben werden. Das Ausreiten langer Strecken beruhigt das Pferd mehr als häufige Reprisen. Ein heftiges Pferd ist für den Krieg nicht geeignet; auch soll man es nicht mit anderen um die Wette laufen lassen. Gelinde Gebisse sind bei ihm mehr angezeigt als scharfe. Als Hilfen dienen auch mit dem Munde hervorgebrachte Laute wie Lippenschmatzen (ποππυσμός) und Zungenschnalzen (κλωγμός). Mit dem trägen Pferde hat man gerade entgegengesetzt zu verfahren wie mit dem heftigen. Kap. X und XI geben ausführliche Anleitung zur Schulung des Paradepferdes, das sich in seiner schönsten, stolzesten Haltung darstellt, den Nacken hoch emporhebend, den Kopf mit feurigem Blicke möglichst heranbiegend, die Schenkel geschmeidig werfend und den Schweif hochtragend, und das alles, während es mit schlaffem Zügel unter dem Reiter geht. Um dies zu erreichen, sind zwei verschiedene Gebisse nötig, ein scharfes und ein gelindes. Das scharfe, mit schweren, niedrigen Walzen und mit Stacheln (ἐχῖνοι) versehen, soll das Pferd zwingen und daran gewöhnen, das Gebiß herzugeben, anstatt sich darauf zu stützen, und sich beizuzäumen. Hat man es dahin gebracht, so gibt man ihm zur Belohnung an Stelle des rauhen das glatte, mit größeren Walzen versehene Gebiß, mit diesem wird es nun, sich seiner Glätte und Gelindheit freuend, dasselbe tun wie vorher mit dem scharfen. Dabei darf man dem Pferde mit keinen groben Hilfen kommen, sondern muß es durch Tätscheln belohnen. Gibt man einem solchen Pferde, während es sich zusammenstellt, mit dem Zügel eine Parade, so setzt es sich in die Hanken und hebt seinen Vorderleib; in diesem Augenblicke, während es sich so bäumt, muß man ihm den Zügel geben, ‚damit es das Schönste, was ein Pferd tun kann, freiwillig tue und bei den Zuschauern auch diesen Eindruck erwecke.‘ Es wird hier die Haltung gemeint sein, die in unserer früheren Reitschule Kurbette oder Pesade hieß und zu den sog. ‚Schulen über der Erde‘ gehörte. Vgl. Meyers Konv.-Lex. den Artikel Reitkunst mit Abbildungen. Schlieben Die Pferde des Altertums 1867, 184 (Hauptwerk!). Ein Pferd, das zum Paradieren geeignet sein soll, muß viel Temperament und einen kräftigen Körper, vor allem eine kurze, kräftige und doch biegsame Lendenpartie haben. Ein seiner Abteilung voranreitender Reiteroffizier muß darauf sehen, daß er das rechte Tempo einhält, damit auch die ihm folgende Abteilung eindruckvoll erscheine. Als sehr verständiger, von Xenophon immer wieder betonter Hauptgrundsatz in der Pferdeabrichtung muß gelten: ‚Das Pferd wird am besten lernen, seine Schuldigkeit zu tun, wenn man es belohnt, sobald es tut, was man von ihm verlangt, es aber straft, wenn es ungehorsam ist‘ (VIII 13ff.). Andere beherzigenswerte Vorschriften sind, daß man sich dem Pferde niemals in zorniger Gemütsverfassung nähern und niemals ungeduldig werden solle, namentlich nicht einem scheuen Pferde gegenüber (VI 13—15). Auch soll man das Pferd nicht am Zügel, sondern am Leitriemen führen, um es nicht hartmäulig zu machen. Die Vorschriften Xenophons beschränken sich, abgesehen von den im X. und XI. Kapitel über die Abrichtung des Paradepferdes gegebenen, durchaus auf das in der Praxis der Soldatenreiterei Notwendigste. Von Kunststückchen und selbst von manchen unserer heutigen militärischen Reitkunst geläufigen Schulen und Seitengängen, wie Schulter herein, Travers, Renvers, Kontralektion u. a., ist nirgends die Rede. Viele Stellen der Xenophonteischen Schrift führt Pollux (s. d.) in seinem Wörterbuche an, z. T. mit erweiternden Zusätzen und Umschreibungen (am übersichtlichsten und bequemsten zusammengestellt unten den Testimonia in der textkritischen Ausgabe Xenoph. π. ἱππ. von Tommasini 1902, auch in der von Ruehl Xenoph. script. min. II, 1912). Die Abrichtung des Pferdes zum Reiten und Fahren setzte gewöhnlich mit dem vierten Lebensjahre ein, Verg. Georg. III 190 (wichtige Stelle!). Geop. XVI 1, 1. Varro r. r. II 7, 13. Col. VI 19, 4: *Equus bimus ad usum*

domesticum recte domatur, certaminibus autem expleto triennio, sic tamen, ut post quartum demum annum labori committatur. Damit steht im Einklange Plin. n. h. VIII 42, 65 Ende. Vgl. aber auch Hom. Il. XXIII 266, wo ein sechsjähriges ungezähmtes als Preis ausgesetzt wird. Aus Plat. legg. VIII 834 c. geht hervor, daß man neben den ausgewachsenen Pferden (*ἵπποι τέλειοι*) auch Fohlen (*πῶλοι ἀβόλοι* d. h. solche, die die Fohlenzähne noch nicht gewechselt hatten) zuließ. Dies bestätigen die Rennsiegerlisten z. B. CIA II 966. 968, 44. Archaeol. Ztg. 1884, 121; vgl. o. Bd. I S. 838, 65. 855, 15ff. Schlieben 170f. Die Bedeutung der Volte als der für die Bearbeitung des Pferdes wichtigsten Schule muß schon frühzeitig erkannt worden sein. Vergil schreibt ihre Erfindung den pelethronischen Lapithen zu (Georg. III 115), vgl. auch v. 191. Die Söhne der Niobiden werden beim Zirkelreiten vom Tode ereilt. Ovid. met. VI 225 *dum certum flectit in orbem quadrupedis cursus.* Nach Tacit. Germ. 6 ritten die Germanen bei ihren Übungen entweder geradeaus oder im Kreise rechts herum, ohne zu changieren, also gegen die sonstige Gepflogenheit des Altertums. Schlieben 177. Auch künstliche Gänge wie der Paß und vielleicht auch der spanische Tritt waren den Alten nicht unbekannt. Freilich haben wir keine Nachrichten über die Art und Weise der Abrichtung dazu. Schlieben 182. In der Kunst, ihre Pferde ohne Zaum und Zügel, nur mit Hilfe einer Gerte zu lenken, zeichneten sich vor allen die libyschen und numidischen Stämme aus; z. B. Oppian. cyneg. IV 45—55. Nemesian. de venet. 259—268. Lucan. Pharsal. IV 682. (Caes.) bell. Afric. 48 u. 61. Schlieben 188f. Bei Hartwig Meisterschalen Taf. LV sind zaumlose Pferde abgebildet, hierzu Text S. 516. Nach Liv. IV 33 und VIII 30 sollen auch die Römer in verzweifelten Fällen ihren Pferden die Zäume abgenommen haben und mit eingesetzten Sporen unter die Feinde gesprengt sein. Die Griechen mögen wohl von Haus aus kein Reitervolk gewesen sein. Vor Ilion kämpften sie niemals zu Pferde. Daß aber dem homerischen Zeitalter das Reiten nicht fremd war, beweisen die drei Stellen: Il. X 498, wo sich Diomedes und Odysseus auf die erbeuteten Rosse des Rheseus schwingen, XV 679, wo der von einem Schiffe ins andere springende Aias mit einem Manne (Kunstreiter?) verglichen wird *κελητίζειν ἐὺ εἰδώς*, der vier Pferde nebeneinander gekoppelt hat und in vollem Laufe sich immer von einem aufs andere schwingt, und Od. V 371, wo es von dem schiffbrüchigen, rittlings auf einem Floßbalken sitzenden Odysseus heißt: *κέληθ' ὡς ἵππον ἐλαύνων.* Wie sich die Reitkunst weiter entwickelt und verbreitet hat, läßt sich bei der Dürftigkeit der Nachrichten im einzelnen nicht mit Bestimmtheit sagen. Das erste und bedeutendste Reitervolk in Griechenland waren die Thessaler (s. d.), deren Land mit seinen ebenen Flächen sich zur Pferdezucht und zu Reiterübungen besonders gut eignete. Soviel scheint gewiß, daß im übrigen Griechenland der Rennsport viel früher eine Rolle gespielt hat als die kriegsmäßige Reiterei. Denn laut Paus. V 8, 8 wurde das Wettrennreiten bereits in der 33. Olympiade (= 645 v. Chr.) zu Olympia eingeführt, also zu einer Zeit, wo man an eine kriegsmäßige Verwendung der Reiterei noch gar nicht dachte. Der marathonische Sieg wurde noch ohne Reiterei erfochten. Das Verlangen danach regte sich vielmehr erst nach den Perserkriegen, um der persischen Reiterei eine ebenbürtige Waffe entgegenzustellen. Im peloponnesischen Kriege finden wir denn auch bei jedem bedeutenderen Landheere, namentlich auf athenischer Seite Reiterabteilungen, wenn auch nur schwache. Größere Reitermassen treten erst in den Kriegen Alexanders des Großen auf. S. den Artikel Reiterei und Lehndorff Hippodromos Kap. VIII: Einführung der Reiterei für Kriegszwecke. Dieses Buch unterrichtet auch am besten über das griechische Rennwesen; dazu Pollacks Dissertation Hippodromica. Vgl. auch die Art. *Ἱππεῖς*, *Ἀναβάτης* und *Κάλπη*. Über die römische Reiterei s. Equites Romani o. Bd. VI S. 276, 59—277, 15 u. 279, 14—53. 280, 65—287, 60. S. auch die Art. Ludus Troiae, Desultores. Über den Sattel handelt der Art. *Ἐφίππιον*. Die bildlichen Darstellungen von Reitern sowohl in der Malerei (Vasenbilder) als auch in der erhabenen Bildnerei leiden vielfach an Unrechtigkeiten und Verzeichnungen, wovon selbst der Reiterzug auf dem Phidiasischen Parthenonfriese nicht freizusprechen ist, zum großen Teile veranlaßt durch den Isokephalimus. Passow Studien zum Parthenon in den Philol. Untersuch. v. Kießling u. Wilamowitz XVII 43ff. Hartwig Meisterschalen 507. Über Kunstreiter s. d. und *Κυβιστητήρ*. Camerarius handelt in seinem Hippocomicus v. J. 1546 u. 1556 (abgedruckt in Gronovii Thesaur. antiqu. Graec. XI 874) mehr von der Pflege der Pferde als von der R. S. auch den Aufsatz über das griechische Reitpferd von Morgen The art of horsemanship by Xenophon, Boston 1893, 69ff. mit guten Abbildungen. [Pollack.]

'Ρειτοί (*οἱ 'Ρειτοί*, appellativisch zu ergänzen *ῥωγμοί, τὰ 'Ρειτά, ὁ 'Ρειτός, οἱ 'Ρῖτοι*), Salzbäche. Der Name hängt wohl unzweifelhaft mit *ῥέω* zusammen. Pape Wörterbuch der gr. Eigenn. erklärt ihn als ‚Fleete' d. h. Winterfließe, richtig nach Paus. I 38, 1 *ῥεῦμα ποταμῶν*, Abflüsse aus Teichen, Paus. II 24, 6. Name für mehrere (Winter-) Bäche und Wassergruben (mit brackischem Wasser und Fischen) im alten Griechenland (Mittelgriechenland und in der Peloponnes).

1) *οἱ 'Ρειτοί* (als Appellativum zu ergänzen *ῥωγμοί* Hesych.) Thuc. II 19. Etym. M. 703, 12; *'Ρειτά* Sophocl. frg. 981, bei Hesych. u. Phot. 485, 10; *'Ρῖτοι* Theogn. 74, 4. Paus. I 38, 1. II 24, 6, Winterfließen (*ῥεῦμα μόνον ποταμῶν* Paus. I 38, 1) an der Via sacra von Athen in Attika nach Eleusis, an der Bucht von Eleusis, nördlich vom Apollontempel, mit brackischem Wasser (*ἐπεὶ τό γε ὕδωρ θάλασσά ἐστί σφισι*), Kulteigentum der Göttinnen Demeter und Kore von Eleusis. Das Fischereirecht den Priestern von Eleusis vorbehalten. Vor Vereinigung des Gebietes von Eleusis mit Athen die Grenze zwischen dem athenischen Gebiet und dem *'Ράριον πεδίον* der Thriasischen Ebene. Die Straße, folgte im Altertum der Küstenlinie hin (E. Curtius Karten v. Attika Bl. VI Text II 48. VII 24. H. Kiepert FOA XIV Text 5). Die gegenteilige Ansicht, daß sie sich nicht wie jetzt unmittelbar am Meere, sondern etwas weiter östlich am Fuß des westlichsten Ausläufers des Aigaleos hingezogen habe, so daß die 'Ρ. nicht wie jetzt zur Rechten, sondern zur Linken des Wanderers gelegen seien, Leake Demen 144. Bursian Geogr. von Griechenl. I 327. In neuerer Zeit sind durch Versumpfung Salzsümpfe entstanden, E. Curtius a. a. O. Im Altertum aus sieben Quellen gespeist (Fiedler Reise durch Griechenland I 82). Von Pausanias II 24, 6 mit dem Erasinos in Argolis verglichen. Nach Hesychios s. *'Ρειτοί* gehörte der nördlichere 'Ρ., der der Meerseite zu sich befand, der Demeter, der südlichere, der der Stadt näher lag, der Kore, und dort fanden feierliche Waschungen der Wallfahrer statt. Im 5. Jhdt. wurde der östliche 'Ρ. (Athen. Mitt. XIX 163) durch Legung von Blöcken vom alten Demetertempel von Eleusis für Fußgänger mit einem sicheren Übergang versehen. Im archidamischen Krieg Reitergefecht des Archidamas gegen die Athener, Thuc. II 19. [Bürchner.]

2) *'Ρειτος*, der Ausgang des Nominativs und der Akzent sind unsicher. 425 v. Chr. landen die Athener in der Korinthia *μεταξὺ Χερσονήσου τε καὶ 'Ρείτου* Thuc. IV 42, 2. Chersonesos ist die kleine Halbinsel, die am Ostende der Oneia vorspringt und die Buchten von Kenchreai und von Galatáki oder Halmyrí trennt (Philippson Pelop. 33. Bürchner o. Bd. III S. 2252, 51). R. wird das Rhevma sein, das in der südwestlichen Ecke dieser südlichen Bucht mündet, Leake Pelop. 389. Bursian Geogr. II 12, 1. Miliarakis *Γεωγραφία Κορινθίας καὶ Ἀργολίδος* 144. Die Ansetzungen von Boblaye Recherches 39. Leake Morea III 309. Curtius Pelop. II 549 beruhen auf Mangel an Ortskenntnis und ungenügenden Karten. Die Ortschaft Rhitus, die Kiepert Formae orbis ant. XIII etwa 9 km weiter südlich eingezeichnet hat, ist nicht bezeugt. Die französische Karte gibt an dieser Stelle eine jetzt verlassene Siedlung Rhito (Miliarakis 167); die heutige Siedlung *'Ρειτόν* liegt an der unfertigen Fahrstraße von Halmyrí nach Sophikó (Miliarakis 143. Philippson s. o.). Die beste Karte ist Philippsons topogr. und hypsometr. Karte des Peloponnes; die Carte de la Grèce und Admirality Chart 1513 sind recht fehlerhaft. [Bölte.]

3) *ὁ 'Ρειτός*, Name eines Flußes und eines Volkes, Suid. (letztere Angabe bezieht sich vielleicht auf *'Ραιτός*, s. den Art. Raeti.

4) 'Ρ., athenischer Mannsname auf einer Grabstele, die bei der Kapelle der *Παναγία Πυργιώτισσα* gefunden wurde, Keil Onomatol. graec. spec. [Bürchner.]

'Ρειτος s. *'Ρειτοί*.

Rei vindicatio hieß die Klage des Eigentümers, der seine Sache entbehrte, gegen einen Beklagten, der sie ihm vorenthielt. Sie gründete sich auf die Behauptung des Eigentums und war die wichtigste der *vindicationes*, die sich auch auf andere Rechte als Eigentum gründen konnten, so z. B. die *vindicatio ususfructus*, Dig. VII 1, 34, 1; *pignoris* XX 1, 16, 3 u. a. Sie wurde daher im alten Legisactionenprozesse mit einer Formel geltend gemacht, die eine Behauptung des Eigentums in sich schloß und bei der Vindication eines Sklaven nach Gai. IV, 16 lautete: *Hunc ego hominem ex iure Quiritium meum esse aio secundum suam causam sicut dixi.* Die Wendung *secundum suam causam* beschränkt Puchta (Institutionen[10] I 472) ohne Grund auf Sklaven; vgl. hierzu Cesare Bertolini Il Processo Civile, Torino 1913, 121, 3. Girard Manuel élémentaire[5] 989, 6, vermutet nach Bechmann in diesen Worten ein Blankett, das vielleicht in den einzelnen Fällen auf verschiedene Weise auszufüllen war, was mit der Starrheit der ältesten Formeln schwer vereinbar ist. Möglicherweise sagten diese Worte, daß die begehrte Sache nach ihrer Rechtslage, wenn auch nicht nach der augenblicklichen Besitzlage dem Kläger zugehöre. Der Zusatz *sicut dixi* verwies wahrscheinlich auf formlose Vorverhandlungen, die den oben angeführten Klageworten vorausgegangen waren. Bei diesen Worten berührte der Kläger die Sache mit einem Stäbchen (*vindicta* oder *festuca*), dem Symbol einer Kampfeswaffe, mit der man in der Vorzeit derartige Streitigkeiten ausgefochten haben mag. Daher der Ausdruck: *in iure manum conserere*; vgl. Jhering Geist des römischen Rechts[4] I 113. 163. Girard Manuel élémentaire de droit Romain[5] 989, 6. Gai. IV 16 *festuca autem utebantur quasi hastae loco, signo quodam iusti dominii, quod maxime sua esse credebant, quae ex hostibus cepissent.*

Die Gegenwart der Sache an der Gerichtsstätte war hiernach erforderlich. Im Notfalle begnügte man sich mit einem Symbol, das statt der Sache berührt wurde, z. B. bei einer Säule oder einem Schiffe mit einem abgebrochenen Stücke, Gai. IV 17. Besonders verwickelt und deshalb von Cicero pro Murena 26 verspottet war das Verfahren bei Grundstücken, von denen eine Scholle vor Gericht gebracht werden mußte. Wenn der Beklagte dem Kläger die Behauptung, selbst Eigentümer zu sein, entgegensetzte (sog. *contravindicatio*), so regelte der Magistrat den vorläufigen Besitz an der Sache während des Rechtsstreites (*vindicias dicere*). Die Partei, der die Sache inzwischen überwiesen war, stellte Bürgen der Herausgabe für den Fall, daß die andere Partei siegen würde (*praedes litis et vindiciarum, id est rei et fructuum*, d. h. des Erwerbs aus der vorläufig angeordneten Besitzlage) Gai. IV 16.

Neben dieser alten Prozeßart kam zunächst eine andere auf: das Verfahren *per sponsionem*. Dies bewegte sich in einfacheren Formen. Auch hier behaupteten beide Parteien Eigentümer zu sein und schlossen hierüber um eine geringe Wettsumme, z. B. *XXV nummi*, einen Wettvertrag ab (Gai. IV 92). Diese ernstlich beizutreiben war nicht beabsichtigt, d. h. die *sponsio* war *non poenalis, sed praeiudicialis*, Gai. IV 94. Daraus darf aber nicht gefolgert werden, daß aus der *sponsio praeiudicialis* überhaupt nicht geklagt werden konnte. Das Gegenteil beweist in einem ähnlichen Falle Ciceros oratio pro Quinctio. Nur beigetrieben wurde die Wettsumme nicht, auch wenn sie richterlich zugesprochen war.

Auf das Verfahren *per sponsionem* wird das

Wort *vindicare* nicht angewandt (vgl. Seckel Heumanns Handlexicon[9], Jena 1907 unter *vindicare*). Wir sehen daraus, daß *rem vindicare* nicht die bloße Eigentumsbehauptung bezeichnete, die auch hier stattfand, sondern den Anspruch auf die eigene Sache oder deren Wert. Von diesem war in dem Wettvertrage nicht die Rede. Doch wurde auch hier dafür gesorgt, daß der Kläger, falls er Eigentümer war, schließlich zu seiner Sache kam. Der Beklagte mußte nämlich neben Bürgen die Herausgabe der Sache und der in der Prozeßzeit gewonnenen Früchte dem Kläger für den Fall, daß dieser siegte, versprechen, Gai. IV 91 (*stipulatio pro praede litis et vindiciarum*). Auf diese zweite *sponsio* kam es dem Kläger vor allem an. Dieses Übergangsverfahren *per sponsionem* vergleicht Keller-Wach Röm. Civilprozeß[5] 129 § 28. 300 mit Erscheinungen der englischen Rechtsgeschichte. P. F. Girard Manuel élémentaire de droit Romain[5] 338, 1 verlegt seinen Ursprung in die Zeit, in der für den Anspruch aus der Wette eine einfachere Prozeßform möglich geworden war als für die alte *r. v.*; vgl. hierzu Lenel Ed. perpetuum[2] 496ff. 281. Wlassak Ztschr. der Sav.-Stift. 134 nr. 1. Naber De in rem actione legitima et per sponsionem Mélanges-Girard, Paris 1912, II 309.

Jünger als das Sponsionsverfahren war die *formula petitoria*, die später regelmäßige Form der *r. v.* In ihr wurde der Richter ohne jede Parteiwette aufgefordert für den Fall, daß der Kläger Eigentümer war, den Beklagten zu verurteilen, Gai. IV 41. 92. In welcher Art der Eigentumsbeweis zu führen, war wohl auch hier, wie überhaupt die römische Beweiswürdigung, dem richterlichen Ermessen überlassen, was zuweilen durch Anschauungen späterer Zeit verkannt wird, vgl. Mitteis Reichsrecht und Volksrecht in den östl. Provinzen des röm. Kaiserreichs 50, 5. R. Leonhard Institutionen 464, 2.

Die Verurteilung ging auf ‚*quanti ea res est*‘ Gai. IV 51, d. h. auf den Sachwert mit Nebenleistungen, nämlich Ersatz für Früchte und Schädigungen, die sog. *omnis causa*, Dig. VI 1, 20 *id est ut omne habeat petitor quod habiturus foret si eo tempore, quo iudicium accipiebatur, restitutus ille (homo) fuisset.* Hinsichtlich der Früchte und der Schäden wurde die Ersatzpflicht des redlichen Besitzers minder streng angesehen als die des unredlichen Inst. IV 17, 2. Im allgemeinen haftete er vom Prozeßbeginn ebenso wie der unredliche vorher, Dig. V 3. 25.

Ursprünglich konnte nur derjenige Beklagte den Eigentumsstreit ausfechten, der selbst für sich Eigentum (durch *contravindicatio*) beanspruchte. Damit hing zusammen, daß der Beklagte diesem Streit ohne weiteres ausweichen konnte, indem er behauptete nicht zu besitzen, Dig. VI 1, 80, doch mußte er dann die Sache herausgeben. Späterhin ging der Anspruch gegen jeden, der dem Eigentümer die Sache vorenthielt, Dig. VI 1. 9 (vielleicht interpoliert, vgl. Sohm Inst.[14] 413). Wer die Sache für einen andern besaß, konnte den Besitzherrn nennen und dadurch von der Rolle des Beklagten frei werden, sog. *auctoris nominatio*, Cod. VIII 19, 2. Da die Verurteilung stets auf Geld ging, so konnten ausnahmsweise auch solche Beklagte haften, die die Sache gar nicht besaßen (so jedenfalls im Iustinianischen Recht, Sohm Institutionen[14] 410 a. E. und die dort Genannten). Diese sog. *ficta* (d. h. zur Verurteilung entbehrliche) *possessio* lag bei dem Beklagten vor, der sich auf den Streit einließ, ohne die Sache zu besitzen, Dig. VI 27, pr. 3 *qui liti se obtulit* und bei dem, der den Besitz arglistigerweise verloren hatte, Dig. VI 1, 27, 3 (vielleicht interpoliert) *qui dolo desiit possidere*. Es hing dies wahrscheinlich damit zusammen, daß man dem Kläger eine erhöhte Sicherheit gewähren mußte, seitdem man die vorläufige Besitzregelung mit Bürgenstellung während des Rechtsstreites nicht mehr für nötig hielt.

Gegen die vom Kläger begehrte Summe konnte der Beklagte Auslagen (*impensae*) in Gegenrechnung stellen, wobei ebenfalls der redliche Besitzer vor dem unredlichen bevorzugt wurde. Man unterschied notwendige (*necessariae*), nützliche (*utiles*) und zum Zwecke des bloßen Vergnügens gemachte (*voluptariae*), Dig. L 16, 79. Diese vermutlich im Dotalrecht zuerst entwickelte Begriffssonderung (Girard Manuel élémentaire[5] 961, 6) enthält keinen scharfen Gegensatz, da auch die zum Vergnügen geschehenen Verbesserungen den Wert einer Mietssache erhöhen und daher dem Eigentümer nützlich sein können; vgl. Windscheid-Kipp Pandekten[9] 996 § 195, 10.

Die Pflicht, das Urteil zu erfüllen, mußte auch bei der *formula petitoria* durch ein besonderes Versprechen mit Bürgen verstärkt werden, die sog. *cautio iudicatum solvi*, Gai. IV 91. Dig. XLVI 7, 6 *de re iudicata, de re defendenda, de dolo malo.* Lenel Edictum perpetuum[2] 509 § 282, im späteren Recht grundsätzlich nicht mehr dann, wenn der Beklagte ohne Vertreter verhandelte, Inst. IV 11, 2.

Die Notwendigkeit dieser besonderen *cautio* läßt sich am besten daraus erklären, daß die *formula petitoria* nach dem Rechte ihrer Entstehungszeit den Erfordernissen des *ius civile* nicht genügte und sich auf die Amtsgewalt des Magistrats stützte (darauf deutet Gai. IV 107 hin). Daher bedurfte sie einer civilrechtlich vollwirksamen Ergänzung durch die *cautio iudicatum solvi*. Im späteren Rechte verwischte sich dann auch hier der Gegensatz des zivilen und des prätorischen Rechtes.

Der Umstand, daß die Verurteilung bei der *r. v.* nur auf Geld ging und nicht auf die Sache selbst, wurde dadurch abgeschwächt, daß diese Klage zu den *actiones arbitrariae* gehörte, bei denen, ehe es zur Verurteilung in Geld kam, der Richter zunächst dem Beklagten den Rat (*arbitratus*) erteilen mußte, die Sache gutwillig herauszugeben, *actiones ex arbitrio iudicis pendentes*, Inst. IV 6, 31. Keller Röm. Civilproceß[5] 130ff. 327ff. (§§ 28. 67); s. den Art. Actio (Wlassak) o. Bd. I S. 309. Gehorchte der Beklagte dann böswilligerweise nicht, so konnte der Kläger sein Geldinteresse beschwören (*iusiurandum in litem*), dem sich dann der Urteilsspruch anschloß, Cod. V 53. Keller a. O. 315 § 66, 766ff. Im späteren Rechte konnte die Sache dem verurteilten Gegner durch Vollstreckungsbeamte abgenommen werden, Dig. VI 1, 68, eine Stelle, die allgemein als interpoliert gilt. Lenel Paling. Ulp. 2987. Girard Manuel élémentaire[5] 1024, 2. Windscheid-Kipp Pand.[9] I 986. § 193, 2. Jedenfalls galt diese Vollstreckung zu Iustinians Zeit.

Ob das Eigentum des Klägers sich auf das *ius civile* oder das *ius gentium* stützte, war grundsätzlich gleichgültig, Dig. VI 1, 23 pr. Durch den Zusatz *ex iure Quiritium*, den Gai. IV, 41 bezeugt, war sie für das prätorische Eigentum (s. Bona) untauglich. Gai. IV 92 erwähnt ihn nicht, und Girard Manuel élémentaire[5] 355 nimmt an, daß er bei Klagen der Peregrinen in Wegfall kam. Bei prätorischem Eigentum mochte dies wohl ebenfalls geschehen, wo nicht die *actio Publiciana* half, die man in solchen Fällen gegenüber der *exceptio iusti dominii* durch eine *replicatio* verstärken konnte, vgl. Dig. XLIV 4, 4, 32 und dazu R. Leonhard Jherings Jahrb. f. Dogm. XVII 209ff. Über die Klage des Provinzialeigentümers vgl. Partsch Die Schriftformel im röm. Provinzialprozesse 1905, 106ff. und dazu Girard Manuel élémentaire[5] 354; über *r. v.* mit Fictionszusätzen Lenel Edictum perpetuum[2] 181.

Vgl. überhaupt Dig. VI 1. Cod. III 32. Inst. IV 6, 2, woselbst von einem zweifelhaften *unus casus* die Rede ist, dessen Ermittlung freilich eine grundsätzliche Bedeutung nicht hat (Cuq Les institutions juridiques des Romains II 253, 2). Es handelt sich um einen Fall, in dem ausnahmsweise auch ein nichtbesitzender Eigentümer die *r. v.* haben soll (abweichend Dernburg-Sokolowski Pandekten[8] 384 § 187, 8). Literatur: Windscheid-Kipp Pandekten[9] I 100. 2 § 196, 5. Am ansprechendsten ist wohl immer noch die von Fritz Lindes Zeitschrift für Civilrecht und Proceß N. F. I 47ff. ausgesprochene Meinung, daß der Eigentümer dem Vertreter, durch den er besaß, die Sache mit *r. v.* abverlangen konnte, was allerdings vielleicht erst im spätesten römischen Recht möglich war (Sohm Inst.[14] 413).

Eine Vorbereitungsklage für die *r. v.* war die *actio ad exhibendum*, Dig. X 4. Cod. III 42, die auch sonst dazu diente, schutzwürdige Interessen an der Vorweisung oder Zugänglichkeit einer Sache zu wahren; vgl. Dig. X 4, 1 *maxime propter vindicationes introducta est*; X 4, 2 *exhibere est facere in publico potestatem, ut ei qui aget experiundi sit copia*, vgl. auch X 4. 3. 3 über das Anwendungsgebiet dieses Rechtsmittels. Sie erstrebte nicht bloß eine Vorweisung des begehrten Gegenstandes, sondern namentlich auch die Loslösung eines rechtlich abtrennbaren Teils, X 4, 6. 7, 1. 2. Eine solche Trennung war unerläßlich, um die beanspruchte Sache vor Gericht zu bringen und einer vorläufigen Besitzregelung zu unterwerfen. Sie ging daher der *r. v.* voran, während heutzutage der Anspruch auf Loslösung eines begehrten Teiles und auf seine Herausgabe miteinander verbunden zu werden pflegen. Die über die *actio ad exhibendum* vorhandenen Texte geben zu Interpolationsvermutungen besondern Anlaß, vgl. Demelius Die Exhibitionspflicht 1872. Dierschke Vorlegung von Sachen zur Besichtigung. 1901. Lenel Ed. perpetuum[2] 213, sowie: *Rei vindicatio* und *actio ad exhibendum*, in Grünhuts Ztschr. f. d. Privat- u. öff. R. d. Gegenw. XXXVII 518ff. Wlassak Edikt und Klageform 127. Karlowa Röm. Rechtsg. II 445. G. Beseler Beiträge zur Kritik der röm. Rechtsquellen 1910.

Sonstige Literatur über *r. v.* Wetzell Der röm. Vindicationsproceß 1845. Siber Die Passivlegitimation bei der Rei Vindicatio 1907. Kübler Ztschr. der Sav.-Stift. XXIX 481ff. Hugo Krüger Grünhuts Ztschr. f. d. Privatr. u. öff. R. der Gegenwart XXXVI 401. Lenel Edictum perpetuum[2] 180. Last Grünhuts Ztschr. XXXVI 433; von den Einwendungen gegen die *r. v.* Windscheid-Kipp Pand.[9] I 986ff. § 193. Cuq Les institutions juridiques des Romains II 1902, chap. VI 253ff. Karlowa Röm. Rechtsg. II 440. Puchta-Krüger Institutionen[10] I 472 (§ 161). 507 (§ 168). II 166 (§ 232). Sohm Institutionen[14] 408 § 65. P. F. Girard Manuel élémentaire de droit Romain[5] 336ff. 989ff. Cesare Bertolini Appunti didattici II Processo Civile I. Torino 1913, 111ff. R. Leonhard Institutionen 463, s. auch den Art. Actio (Wlassak) o. Bd. I S. 309. 314. [R. Leonhard.]

Ῥέκας, mit Amphistratos (s. d.) zusammen Führer derjenigen Lakoner, die an der Argofahrt teilnahmen und an der kolchischen Küste zurückblieben; von diesen stammen die Heniocher ab, Strab. XI 496 (vgl. 492 und 497). Der Volksname machte den Gründer zum Wagenlenker, und dann natürlich der Dioskuren (vgl. die benachbarten *Ζυγοί* und die Stadt Dioskurias), was wiederum die Zweiheit der Heroes archegetai zur Folge hatte. Die Namen der beiden schwanken: bei Strabon steht *Ῥ.* und Amphistratos, nach Ammian. Marc. XXII 8, 24 und Solin. XV 17 Cercius (vgl. die nächsten Nachbarn, die Kerketer, Strab. p. 497) und Amphitus, dagegen geben Schol. Dionys. perieg. 687 u. a. Telchis (Telchius) und Amphitos (Amphistratos). Ein Telchis wurde wohl als Dämon des Meeres hierher verschlagen. [Eitrem.]

Rekimer s. Ricimer.

Rekimundus, ein angesehener Gote, dem Totila die Überwachung des bruttischen Landes übertrug. Er wurde jedoch von Johannes, dem Brudersohn des Usurpators Vitalianus (vgl. Procop. bell. Goth. II 5), der in Bruttien und Lukanien im J. 546 eindrang, geschlagen, erhielt aber mit seinen Truppen freien Abzug (Procop. bell. Goth. III 18 § 28 Haury.; vgl. Hodgkin Italy and her invaders IV 538). [Stech.]

Rekitach, Sohn des Theoderich Strabo, des Fürsten der thrakischen Goten, des Rivalen Theoderichs des Amalers, der später den Beinamen der Große erhielt. Daß Strabo einen Sohn hatte, erwähnt Malch. frg. 14 p. 121, seinen Namen R. gibt jedoch nur Joh. Ant. frg. 214 § 3 (= Müller FHG IV 620) an. R. war ein Vetter des Amalers Theoderich (Joh. Ant. a. a. O.; vgl. Martin Theoderich d. Gr., Diss. Freiburg 1888, 25). Er wurde in die Parteikämpfe seines Vaters mit Theoderich und dem Kaiser Zenon verwickelt. Zenon nämlich war im J. 475 aus Byzanz vertrieben worden und hatte seine Rückführung allein Theoderich zu verdanken, wäh-

rend Strabo den Gegner des Kaisers, Basiliskos, unterstützt hatte. Darum wurde Strabo aller Ehren, die er im J. 473 von Leo I. erhalten hatte, von Zenon für verlustig erklärt, jedoch forderte bald eine Gesandtschaft der thrakischen Goten die Wiedereinsetzung Strabos. Der Kaiser, durch den Senat und hauptsächlich durch das Heer gedrängt, weigerte sich anfangs, dem Verlangen nachzukommen, zögerte aber auch, Strabo endgültig aufzusagen; Martin a. a. O. 30ff. meint, um sich zuvor der Hilfe Theoderichs zu versichern; da dieser aber seine Versprechungen nicht sogleich erfüllte, mißtraute Zenon dem Amaler und trat nun mit R., der, wie er erfahren hatte, größere Truppenmassen sammelte, in Unterhandlungen ein (Malch. frg. 14 p. 121; vgl. Martin a. a. O. 34). Man hat sich das Zaudern Theoderichs verschieden erklärt: Köpke Entstehung des Königtums bei den Germanen = Deutsche Forschg. 1859, 157. Dahn Könige d. Germ. II 71 und Wietersheim-Dahn Völkerwanderung II 330 meinen, ein Teil der Goten habe damals Theoderich verlassen und sei zu R. übergegangen, im Gegensatz dazu ist Martin a. a. O. 34 n. 1 der Ansicht, Theoderich habe vor der Hilfeleistung vom Kaiser neue Wohnsitze für seine Goten gefordert, die vermutlich damals von den Bulgaren in Unter-Moesien bedrängt wurden. Diese Deutung scheint richtig zu sein; wir erfahren zwar aus Malch. frg. 15 p. 122f., daß tatsächlich die Goten dem Theoderich drohten, zu Strabo überzugehen, aber die Notiz steht in anderem Zusammenhang als Köpke, Dahn und Wietersheim annahmen: der Abfall wurde angedroht, nicht als Zenon Theoderichs Hilfe forderte, sondern erst später, als gelegentlich einer Verhandlung zwischen Theoderich und Strabo dieser dem Amaler Vorhaltungen machte, daß sie sich gegenseitig bekämpften, statt gemeinsam gegen Byzanz vorzugehen. Letzterer Vorschlag fand großen Beifall bei Theoderichs Scharen, und sie bestürmten ihren Führer, Strabos Worten zu folgen, und drohten sogar mit Abfall (vgl. Martin a. a. O. 37). Von R. wissen wir sonst nur wenig; als sein Vater Strabo 481 an einer Wunde gestorben war, beseitigte R. seine Oheime, die Anspruch darauf erhoben, Strabos Nachfolger zu werden, und riß die Herrschaft an sich. Als er später den Leontius, der sich mit Hilfe des Illus gegen Zenon zum Kaiser erheben wollte, unterstützte — Martin a. a. O. 53 meint, weil R. auf Theoderichs Ehren eifersüchtig war —, ließ ihn der Kaiser im J. 484 durch Theoderich aus dem Wege räumen (Joh. Ant. frg. 214 § 3 = Müller FHG IV 620. Hartmann Gesch. Ital. I 70; vgl. p. 82 n. 13. Hodgkin Italy III 124f.). [Stech.]

Ῥεκοκώμη, Ort in Phrygien oder Pisidien, von dem nur das Ethnikon Ῥεκοκωμήτης überliefert ist auf Inschriften aus Saghir nördlich vom Hoiran-Göl, im phrygisch-pisidischen Grenzgebiet. Sterret Papers of the American school, Athens III nr. 373, 14. 374, 12, vgl. dazu 431. Ramsay Aberdeen University Studies XX 1906, 335. 337. [Ruge.]

Relatio. 1) Vorlage an den Senat seitens des dazu befugten Magistrats, später des Princeps, s. Senatus. Mommsen St.-R. III 951ff. Karlowa Röm. Rechtsgeschichte I 367f.

2) Bericht eines Beamten an seinen Vorgesetzten, speziell auch an den Kaiser, in zweifelhaften Fragen und bei Appellation, gleichbedeutend mit *consultatio* (s. d.); vgl. Daremberg-Saglio Dict. des antiqu. s. v. [Eger.]

Relegatio ist eine mildere Form der Verbannung (s. Exilium). In der republikanischen Zeit verhängte der Hausvater die *r.*, indem er Kinder und Sklaven zur Strafe oder aus anderen Beweggründen (z. B. wegen Untüchtigkeit zu städtischer Beschäftigung) auf das Land verwies, wo sie härtere Arbeit und strengere Behandlung erwartete, Liv. VII 4. Cic. de off. III 31; p. Rosc. 15. Cass. Dio LV 32. Außerdem war die *r.* eine Verwaltungsmaßregel, die der Senat oder der Magistrat mit Imperium über Peregrinen und Bürger verhängte, denen im öffentlichen Interesse der Aufenthalt in Rom oder an anderen Orten mit oder ohne Anweisung eines bestimmten Aufenthaltsortes verboten wurde: Fest. 278. Liv. XL 41. Cic. p. Sest. XII 29; ad div. XI 16. XII 29; in Pis. X 27; p. Rab. V 15; Verr. I 2, 41, 200.

In der Kaiserzeit wurde die *r.* seit Augustus als Standesstrafe ohne Nachteil für die Ehre gegen *honestiores* verwendet; Paull. rec. sent. V 17, 3 rechnet sie zur mildesten Strafklasse. Dig. XLVIII 19, 4 u. 28, 13. Anwendungsfälle: Suet. Aug. 45 i. f. 65; Tib. 50; Cal. 25, 28; Claud. 23; Vesp. 15; Dom. 8. Tac. ann. XV 71. Innerhalb der *r.* unterschied man: die *r. ad tempus* von $^1/_2$ Jahr bis zu 10 Jahren und *r. perpetua*, *r.* an einen Ort des Festlandes und *r. in insulam*, Dig. XLVIII 19, 4 u. 28, 13. XLIX 16, 4, 3. L 12, 8. I 6, 2. Tac. ann. III 17 i. f. VI 49. Cass. Dio III 46; besondere Anwendungen waren die *r. quasi in insulam* oder *in oasin*, Dig. XLVIII 22, 7, 5. *r.* in die Heimat oder in beliebige Teile der Aufenthaltsprovinz, Suet. Claud. 23. Dig. XLVIII 22, 7, 8. Die *interdictio certorum locorum*, welche in dem Verbot des Aufenthalts an bestimmten Orten, z. B. in Rom, Italien, Spanien bestand und im übrigen die Wahl des Aufenthaltes freiließ, Dig. XLVIII 22, 5. 7 pr. 14. Tac. ann. II 50. VI 49. XII 8. XIV 28. 41. 50. XV 71. XVI 33 ist wie früher (Fest. 278) nur eine Art der *r.*, nicht eine besondere Strafart; Dig. XLVIII 22, 7. 7 wird die *r. extra prov.* der *r. in prov.* gegenübergestellt; vgl. auch Dig. XLVIII 19, 4 und 22, 7, 10, sowie 22, 7, 13ff. In jedem Fall war dem Relegierten der Aufenthalt in Rom sowie in der Provinz verboten, in welcher der Kaiser weilte, Dig. XLVIII 22, 18. Die Grade der *r.* waren nach Dig. XLVIII 19, 4 von der leichtesten angefangen *r. ad tempus, exilium perpetuum, r. insulae.* Relegationsorte waren: Rhegium, Massilia, Lugdunum, Vienna, Surrentum, Sidon, Meroe, Cherson, Tarentum, Treverum und die Inseln: Trimerus, Creta, Pandataria, Cercina, Planasia, Rhodus, Cyprus, Lesbos, Capreae, Sizilien, Lipara. Der Bannbruch wurde mit dem nächstschweren Grade der Verbannung bestraft, der auf Zeit Relegierte mit lebenslänglicher *r.*, der lebenslänglich Relegierte mit der *insulae r.*, der *in insulam r.* mit *deportatio in insulam*, Dig. XLVIII 19, 4 u. 28, 13.

Der Relegierte behielt das Bürgerrecht und wenigstens seit Traian regelmäßig auch das Ver-

mögen, ausgenommen bei lebenslänglicher *r.*, Paull. II 26, 14. V 25, 8 u. 26, 3. Dig. XLVIII 22, 1. 4. 22, 7, 4. 22, 14, 1. Cod. IX 47, 8; vor Traian wurde häufig aus Habsucht bei reichen Personen das Vermögen eingezogen, Dig. XLVIII 22, 1. Bei einzelnen Delikten war jedoch mit der Strafe der *r.* immer die Einziehung eines Teils des Vermögens als Schärfung verbunden; so bei *adulterium*, Paull. rec. sent. II 26, 14; bei *falsum*, begangen vom Vertreter durch Auslieferung der Beweisurkunden an den Gegner, Paull. rec. sent. V 25, 8. Dig. XLVIII 19, 38, 8; bei den durch die Lex Iulia de vi publica et privata bedrohten Delikten, Paull. rec. sent. V 26, 3; wegen schlechter Behandlung von Sklaven, Dig. I 6, 2. Die Behandlung des Relegierten am Straforte konnte verschieden streng sein: Suet. Aug. 65.

Außer den genannten Delikten wurde die *r.* hauptsächlich verhängt wegen *stuprum, incestus, calumnia, falsum, repetundae, ars magica* oder *mathematica.*

Zuständig zur Verhängung der *r.* waren außer dem Kaiser nur der Senat, der Praefectus urbi und Praefectus praetorio, sowie die Provinzialstatthalter, diese letzteren konnten jedoch regelmäßig nur den Aufenthalt in der Provinz verbieten, der sie vorgesetzt waren; Alexander Severus dehnte die Zuständigkeit des Statthalters der Provinz, in welcher der zu Bestrafende sich aufhielt, auf die Provinz aus, worin dieser geboren war, nicht umgekehrt, Dig. XLVIII 22, 7, 10ff. Nur einzelne Statthalter (Syrien, Dakien) waren ermächtigt, die *r.* mit Wirkung für mehrere Provinzen auszusprechen, Dig. XLVIII 22, 7, 14. Der Statthalter konnte die von ihm verhängte *r.* nicht widerrufen, Plin. et Trai. ep. 56 (64).

Literatur: Th. Mommsen Römisches Strafr. 1899, 964ff. [Kleinfeller.]

Religio. Was die Auffassung von dem Grundbegriff dieses Wortes anbetrifft, so stehen hier zwei Ansichten einander gegenüber. Die einen halten die subjektive Bedeutung von *r.* als Gefühl, Gewissensbedenken, fromme Scheu für die ursprüngliche (W. Warde-Fowler The latin history of the word Religio, Transactions of the third congress for the history of religions, Bd. II, Oxford 1908. W. Otto Religio und Superstitio, Arch. f. Relw. XII 533ff. XIV 406ff.). Anderseits erblickt man den Grundbegriff des Wortes in der objektiven Bedeutung einer bindenden Macht, eines Tabus, das bestimmten Orten, Tagen und Handlungen anhaftet und auf den Menschen hindernd einwirkt, woraus die übrigen, subjektiven Bedeutungen abzuleiten sind (Kobbert De verborum ‚religio‘ atque ‚religiosus‘ usu apud Romanos, Königsb. 1910). Allgemein übereinstimmend ist die Überzeugung, daß die *r. loci, diei* ein Tabu ist, das den Menschen hindert, seine Tätigkeit frei zu entfalten, will er sich nicht im entgegengesetzten Falle in Unglück und Gefahr bringen. Für die auf gewissen Örtlichkeiten und Zeiten ruhende *r.* verweise ich auf die Art. Religiosa loca und Religiosi dies.

Besonders deutlich ist die Bedeutung von *r.* als einer verderbenbringenden, unheimlichen Macht ersichtlich aus einem alten Zauberspruch bei Marc. Emp. 15, 11: *... exi hodie nata, si ante nata ..... hanc pestem, hanc pestilentiam .... hanc religionem evoco, educo, excanto de istis membris, medullis* (vgl. Heim Incantamenta magica 477), wo schon die Verba *evocare, educere, excantare* die objektive Fassung von *r.* an die Hand geben und Interpretationen wie ‚Behexung‘ oder ‚Zauber‘ verneinen. Dieser Begriff (Tabu) von *r.*, den ich für den ursprünglichen halte, findet sich ganz allgemein bei Cic. har. resp. 37: *aut quod oculos, ut opinio illius religionis est, non perdidisti* (der den Opferhandlungen der Vestalinnen Zuschauende verliert zur Strafe sein Augenlicht). Ebenso wohl auch Liv. IX 29, 10: *traditur inde dictu mirabile et quod dimovendis statu suo sacris religionem facere posset, cum duodecim familiae ea tempestate Politiorum essent, puberes ad triginta omnes intra annum cum stirpe extinctos* d. h. sie wurden wegen der Verletzung der *r. sacrorum* mit dem Tode bestraft.

Auch für die *r. actionis* wird der objektive Begriff von *r.* als der primäre zu betrachten sein. Zu den formelhaften Wendungen, welche dem Grundbegriff von *r.* am nächsten kommen, gehört insbesondere *r. est.* Die ursprüngliche Bedeutung dieser Wortverbindung ist negativ, hat ungefähr den gleichen Sinn wie *nefas est*, also einer verneinenden Vorschrift, eines Hemmnisses, und wurde in erster Linie bei sakralen Vorschriften angewandt. Gell. X 15, 3: *equo Dialem flaminem vehi religio est; ⟨item religio est,⟩ classem procinctam extra pomerium, i. e. exercitum armatum videre.* Gell. X 15, 24 *funus tamen exsequi non est religio.* In beiden Fällen werden durch *r. est* negative Bestimmungen zum Ausdruck gebracht, die für den Flamen Dialis Geltung haben. So ferner in gleicher Weise, wenn auch allgemeiner, ohne ausdrücklich sakralen Charakter, schon in den ältesten Literaturstellen bei Plaut. Curc. 350: *vocat me ad cenam; religio fuit, denegare nolui.* Terenz Heaut. 228: *nam nihil esse mihi religiost dicere.* Ebenso Liv. VI 27, 4: *creati censores C. Sulpicius Camerinus, Sp. Postumius Regillensis, coeptaque iam res morte Postumi, quia collegam suffici censori religio erat, interpellata est* (vgl. Mommsen Röm. St.-R. I^2 207). Die Konstruktion bei *r. est* erscheint nicht weiter auffällig, da es an den genannten Stellen ungefähr *nefas est* gleichkommt, das ebenso wie ähnliche Ausdrücke mit dem Acc. c. Infin. bezw. Infinitiv verbunden wird. Die gleiche Wortverbindung *r. est* bei Liv. V 40, 8. XL 42, 10. Plin. n. h. XIX 133. XVIII 8. XXX 42. Suet. Aug. 6.

Parallel dieser negativen Ausdrucksweise *r. est* läuft die analoge Bildung *religiosum est* in gleichem Sinne. So wird durch die Wendung *religiosum est* die Ausführung gewisser Handlungen an tabuierten Tagen auf Grund sakraler, hemmender Vorschriften verwehrt und ausdrücklich als gefahrvoll und unglückbringend gekennzeichnet, Plin. n. h. XXVIII 28. Macrob. Sat. I 16, 18. Fest. 249 speziell für die Flamines geltend. Gell. X 15, 29 von der Flaminica Dialis. Liv. II 5, 3. VI 27, 5. Fest. 289.

Doch kehren wir zu *r. est* zurück. Eine Vorschrift, die etwas verbietet, zu verhindern sucht, fordert indirekt zum Gegenteil auf; ein durch *r. est* bezeichnetes sakrales Hemmnis gebietet

stillschweigend dem Menschen das Entgegengesetzte zu tun Da mithin jedes Verbot ein indirektes Gebot enthält, kann es nicht wunder nehmen, wenn diese gleiche Wortverbindung *r. est* auch p o s i t i v gebraucht worden ist, zumal anerkanntermaßen in *r.* ohnehin der Doppelbegriff des Negativen und Positiven enthalten ist (K o b b e r t a. O. 38. O t t o a. O. 241). In dieser Weise bei Plin. n. h. XXV 30: *hac* (sc. *ferula*) *evolsa scrobem repleri vario genere frugum religio est ac terrae piamentum.* Stat. silv. V praef.: *uxorem enim vivam amare voluptas est, defunctam religio.*

Auch sonst begegnet uns *r.* ganz allgemein in der Bedeutung einer bald positiven, bald negativen Vorschrift, die in irgend einer Beziehung zum Götterkulte und im Gegensatze zu den weltlichen *leges* steht. So Cic. nat. deor. III 9: *diligentiusque urbem religione* (durch die Summe der sakralen Vorschriften) *quam ipsis moenibus cingitis* (sc. *pontifices*); de legg. II 25; in Verr. II 26.

Ganz ähnlich schon Aurel. Cotta bei Charisius I 220 (Keil): *tu solus, hic cum optimis, tu de tua sponte, hic cum religione.* Aus der Gegenüberstellung der Worte *de tua sponte* und *cum religione* geht hervor, daß in *r.* der Begriff einer bestimmten Norm, einer Vorschrift liegt. Deutlich der gleiche Sinn auch an folgenden Stellen, wo die Verbindung von *lex* und *r.* für die objektive Bedeutung des Wortes spricht. Cic. de dom. 69 . . . *non quo dubitaret quin ab isto nihil legibus, nihil religionibus, nihil iure esset actum* . . . in Pis. 11. Liv. V 51, 4: *si nobis cum urbe simul positae traditaeque per manus religiones nullae essent* . . . . Liv. XLI 18, 5. Bisweilen steht der Singular statt des Plurals als Summe der sakralen Weisungen gefaßt . Cic. in Verr. a. pr. 46: *nunc autem homines* . . . . *observant quem ad modum sese unusquisque nostrum gerat in retinenda religione conservandisque legibus.* Vom Volkstribun bei Liv. III 55, 7.

Nicht selten geben entsprechende Verba in Verbindung mit *r.* die genannte konkrete Fassung des Wortes an die Hand. So *r e l i g i o n i p a r e r e*: Cic. de div. II 71: *parendum enim religioni fuit*; de har. resp. 11. Daneben findet sich auch der Plural in obiger Bedeutung. Cic. nat. deor. II 8: *quorum exitio intellegi potest eorum imperiis rem publicam amplificatam, qui religionibus paruissent.* Oder *r e l i g i o c o g i t*: Cic. pro Font. 3: *difficile est enim eum, qui magistratui pecuniam dederit, non aut induci odio, ut dicat, aut cogi religione.* Col. II 21. 4.

Schon hier sei kurz darauf hingewiesen, daß von diesem objektiven Grundbegriff des Wortes *r.*, dessen pluralische Form *religiones* die Summe aller jener rituellen Bestimmungen anzeigt, wofür dann kollektiv nicht selten auch der Singular gesetzt wird, die Überleitung zu dem Begriff R i t u s, K u l t sehr leicht ist. Ein Gesetz bezweckt die Beobachtung seines Inhaltes. Da nun der Ritus in nichts anderem als der gewissenhaften Erfüllung der sakralen Verordnungen besteht, so kommt *r.* ganz zwanglos zu der Bedeutung Ritus, steht als Kollektivbegriff der im Pontificalrecht gegebenen Summe der Riten. Varro bei Non. I 290, 15 Lindsay: *et religiones et castus*

id possunt, ut ex periculo eripiant nostro. Cic. de har. resp. 14. Rhet. ad. Her. I 4, 7. Vitruv. I 7, 1, 4. 8, 6. Gell. IV 5, 2. Apul. met. XI 1. Neben diesem Plural *religiones*, den einzelnen verschiedenen Riten, geht als Sammelbegriff aller dieser rituellen Bestimmungen der Singular. Cic. de dom. 135: *huic novo pontifici primam hanc* . . . . *religionem instituenti* . . . Liv. VII 3, 3. Plin. n. h. III 65. XXXIV 150. Für die Götter wird der Ritus im Kult vollzogen. Die Summe aller Riten macht den Kult aus, er ist nichts anderes, als eine peinliche Beobachtung jener Riten. In dieser Bedeutung findet sich *r.* schon bei Varro de l. l. V 112: *magmentum a magis, quod ad religionem magis pertinet.* VI 4. Cic. de re publ. II 26. Besonders klar ist die Bedeutung Kult, wenn nähere Bestimmungen, wie *domestica* und *privata* zu *r.* treten. Cic. de dom. 132: *si quid deliberares, si quid tibi aut piandum aut instituendum fuisset religione domestica* . . .; in Verr. IV 93; de legg. II 30 . . . *ut sine iis, qui sacris publice praesint, religioni privatae satisfacere non possint.* II 58. Nicht selten wird der Name einer Gottheit beigefügt, Cic. in Verr. IV 66: *religione Iovis Capitolini.* Tac. ann. III 62, 9. Cic. in Quint. Caec. div. 55: *religionem Veneris*; de har. resp. 31 *religio Telluris*; de dom. 131 *religione Concordiae.* Tac. ann. XII 13, 9 *religione Herculis.* Val. Max. I 1, 17 u. a. m. Mit diesem genannten Begriff Ritus, Kult, ist dann aber auch sofort das Hinüberfließen der objektiven *r.* zu der subjektiven Bedeutung V e r e h r u n g gegeben.

Für die objektive Fassung von *r.*, die durch den Charakter des Verbums geboten erscheint, sprechen weitere Redewendungen, wie Plaut. Merc. 878: *recipe te ad terram, Charine, huc; nonne ex adverso vides,* | *nubis atra imberque* ⟨*ut*⟩ *instat? aspice ad sinisteram* | *caelum ut est splendore plenum atque ut dei is*⟨*tuc vorti iubent*⟩ || *religionem illic* ⟨*mi obiecit*⟩: *recipiamme illuc* || *sapis.* Acc. frg. Astyan. 5: *nunc, Calcas, finem religionum fac, desiste exercitum* | *morari meque ab domuitione arcere tuo obsceno omine.* In beiden Fällen bezeichnet *r.* das aus einem Omen resultierende Hemmnis, das den Menschen von einer Handlung zurückhält. Außerdem deutet auch das Verbum *obicere* an sich auf die von außen her eindringende Behinderung hin, wenngleich nicht geleugnet werden soll, daß *obicere* wie andere ähnliche Ausdrücke ebensogut bei Gemütsbewegungen verwandt werden. Als Parallele für die in *r.* liegende Weisung vgl. Caes. bell. civ. III 72, 4. Liv. XXVII 25, 7. XLI 22, 5. Beachte die ähnliche Wendung *religionem reicere* bei Acc. Melan. frg. 6: *reicis abs te religionem* (sakrale Fessel), *scrupeam imponas* ⟨*tibi*⟩?

Ganz übereinstimmend mit der genannten Ausdrucksweise sind *r e l i g i o n e m a d f e r r e, i n i c e r e, r e l i g i o i n c e d i t, i n v a d i t.* Cic. de dom. 128: *statuebantur arae, quae religionem adferrent ipsi ei loco, quo essent, consecratae* (*r.* des Ortes Tabu). Vom Omen und den damit verbundenen Hemmnissen Cic. epist. X 12, 3. Von der mit einem Tabu belasteten Zeit, da die Ancilien noch nicht untergebracht sind, Tac. hist. I 89: *fuere qui proficiscenti Othoni moras religionemque* (vgl. Cic. pro Caec. 4) *nondum conditorum*

ancilium adferrent. Die aus der eidlichen Bekräftigung des Bündnisses fließende objektive *r.* ersichtlich aus Liv. XXXII 21, 9: *qui, si ex eodem foedere ac iure iurando, cuius nobis religionem iniciebat* . . . . Bisweilen ergaben sich aus bestimmten Umständen ersichtliche sakrale Hemmnisse bei der Wahl von Beamten, die ein rasches Abdanken derselben zur Folge haben. Liv. VIII 15, 6 *religio inde iniecta est de dictatore*; VIII 17, 4; vgl. IV 30, 9; VIII 3, 4; XXV 1, 6.

Anderseits wird durch die gleiche Ausdrucksweise gewissermaßen der Übergang von der Objektivität in die Subjektivität bezeichnet. Cic. pro Caec. 4: *se iniecturos vobis causam deliberandi et iudicandi iustam moram ac religionem*; 97: *cum Arretinae mulieris libertatem defenderem et Cotta decemviris religionem iniecisset, non posse nostrum sacramentum iustum iudicari* . . . Man sieht deutlich, wie der ursprüngliche Begriff verblaßt und bei gleicher Wortverbindung dem subjektiven Platz gemacht hat.

Die bisher erwiesene ursprüngliche Bedeutung des Wortes *r.* als einer von außen auf den Menschen wirkenden Macht, die seine Handlungsweisen beeinflußt, zeigt, wie dieser nicht mehr nach eigenem Wunsch und Willen handeln kann, wofern er bei leichtfertigem Übergehen jener Mahnung nicht Unsegen ernten will, in seinem Innern also sozusagen gebunden ist. Diese in *r.* liegende Bindung kommt denn auch durch entsprechende Verben: *r e l i g i o n e v i n c i r i, t e n e r i, o b l i g a r i* zum Ausdruck. Ähnlich *r e l i g i o o b s t r i n g i t, i m p e d i t, o b s t a t.* So von der *r.* der Freundschaft bei Cic. de inv. II 168: *amicitiarum autem ratio, quoniam partim sunt religionibus iunctae* . . . . Die Freundschaft ist als eine Art *foedus* aufzufassen, in gewissem Sinne ursprünglich ein sakraler Vertrag, dessen bindende Macht *r.* bezeichnet. Cic. pro Balb. 34: *cum Gaditanis foedus fecisse dicitur. Quod cum magis fide illius populi, iustitia nostra, vetustate denique ipsa quam aliquo publico vinculo religionis teneretur* . . . . Wichtig hier besonders für die Wortbedeutung von *r.* neben *tenere* der Zusatz *vinculo*: vgl. Senec. contr. II 2, 6: *solutos ipsos vinculo religionis* . . . . Val. Max. IX 2 ext. 6.

Für *r e l i g i o n e t e n e r i*: Cic. de legg. II 55: *neque necesse est edisseri a nobis* . . . . *quo tempore incipiat sepulcrum esse et religione teneatur,* wo mit *r.* das auf jedem Grabmal liegende Tabu bezeichnet wird (vgl. den Art. R e l i g i o s a l o c a). Cato bei Prisc. VII 368 H (69 Jord.). Senec. contr. I 6, 8. Cic. pro Balb. 34. Liv. V 34, 7. IX 30, 6. XXVII 23, 1; vgl. den Gebrauch von *tenere* in allgemeinen Fällen wie Cic. de har. resp. 15; pro Caec. 41. Serv. Aen. IX 206.

Für *r e l i g i o n e o b l i g a r i* in genannter Bedeutung: Cic. pro Balb. 34: *de quo foedere populus Romanus sententiam non tulit, qui iniussu suo nullo pacto potest religione obligari*; de dom. 106; de legg. II 58. Frontin. strat. IV 7, 39. *R e l i g i o o b s t r i n g i t*: Cic. Phil. II 83: . . . *ementitus es auspicia, obstrinxisti religione populum Romanum*; in Verr. IV 11, 3. V 35; ad Att. XII 43, 2; de orat. II 268. Caes. bell civ. I 11, 2. Liv. XXXIX 37, 21. XLII 3, 9. Curt. Ruf. VI 7, 7. 8, 12. *R e l i g i o i m p e d i t*: Cic. in Verr. IV

122: *has tabulas M. Marcellus, cum omnia victoria illa sua profana fecisset, tamen religione* (durch das ihnen als Tempelinventar ursprünglich anhaftende Tabu) *impeditus non attigit*; epist. IV 12, 3; in Pis. 50. 58; de dom. 139. Caes. b. G. V 6, 3. Liv. XLI 16, 7. Vitruv. II 8, 15 u. a. m.; vgl. Cic. de div. I 96 *prohibitus est religione.* Plin. n. h. XVII 124 *religio fulgurum prohibebat.* *R e l i g i o o b s t a t*: Liv. IV 30, 13: *tunc quoque, ne confestim bellum indiceretur neve exercitus mitterentur, religio obstitit.* Liv. IV 31, 4. [Quint.] decl. min. 281 p. 146, 28. Auch hier soll wieder nicht geleugnet werden, daß an dieser oder jener Stelle *r.* auch subjektiv gefaßt werden kann, jedoch ist dabei immer zu beachten, daß dieser Begriff gegenüber dem oben genannten der sekundäre ist.

Vortrefflich passen nun zu diesem Grundbegriffe der durch *r.* bezeichneten Bindung im Gegensatze zu den bisher genannten Verben solche, die ein Befreien, Lösen von jener Bindung evident zum Ausdruck bringen. Hierher gehören Wortverbindungen wie *r e l i g i o n e s o l v e r e, l i b e r a r e, l i b e r.* Lucrez I 931 (vgl. IV 8): *primum quod magnis doceo de rebus et artis* | *religionum animum nodis exsolvere pergo.* Liv. III 20, 4; vgl. VII 3, 9. IX 8, 6. 13. XXXIX 16, 6. Fest. 296, 32 Linds.: *profani, quod sacrum non sit et quod omni religione solutum sit.* Fest. 280. Val. Max. I 1, 12. *R e l i g i o n e l i b e r a r e*: Cic. de har. resp. 12: *meam domum* . . . *omni religione una mente omnes liberaverunt*; de har. resp. 13. 14; in Catil. III 15. Liv. XV 1, 11. XXVII 37, 5. Vitruv. IV praef. 13. Ebenso *l i b e r r e l i g i o n e*: Cic. de har. resp. 11: *vestrae domus* . . . . *sunt liberae religione.* Liv. I 55, 2. II 36, 3. *R e l i g i o n e l e v a r e*: Liv. XXI 62, 11 *haec procurata votaque ex libris Sibyllinis magna ex parte levaverunt religione animos.* XXXIX 46, 5. Durchgängig handelt es sich also gemäß dem Charakter der Verben um die Befreiung aus gewissen Fesseln. Diese Fessel, welche das Gewissen des Menschen bindet und ihn in seiner Handlungsweise beeinflußt, ist aber nichts anderes als die durch *r.* veranschaulichte bindende Macht, das einzelnen Orten, Tagen und Dingen anhaftende Tabu.

Dieser objektive, primäre Sinn von *r.* tritt auch bei ganz bestimmten Handlungen wie b e i m E i d, G e l ü b d e, B ü n d n i s u. dgl. zutage. Ganz allgemein von der *r.* des Eides ist an folgenden Stellen die Rede: Caes. bell. civ. III 28, 4: *qui omnes* . . . . *contra religionem iuris iurandi in eius conspectu crudelissime interficiuntur.* Cic. pro Balb. 12. Liv. XXXII 21, 9. Senec. contr. I 6, 8. Gai. inst. IV 171. 181. Frontin. strat. IV 7, 39. Speziell von der Eidesleistung der Soldaten Caes. bell. civ. I 67, 3: *quod perterritus miles* . . . . *timori magis quam religioni consulere consueverit.* Die Bedeutung des Eides ist klar. Er hat den Zweck, den Schwörenden stärker zu verpflichten, auf sein Gewissen zu wirken, ihn in seinem Innern zu binden; daher auch in diesem Zusammenhange von den Schriftstellern Ausdrücke wie *religione constringi, obligari, teneri* angewandt werden. Dieses Gefühl der sittlichen Verpflichtung wirkt um so nachhaltiger, als seine Wurzeln ursprünglich in dem der religiösen

Gebundenheit liegen. Denn wer einen Eid leistete, gab sich der Rache der Götter anheim, wofern er sich leichtfertig über diesen hinwegsetzte. So band sich der Schwörende selbst, indem er sich für den Fall des Gegenteils verfluchte. Unter der *r. iuris iurandi* ist mithin ein Tabu zu verstehen, dessen verderbenbringende Gewalt sich bei der Verletzung des Eides rächend äußert. Die weitgehende Verbreitung und Anwendung des Eides im Altertum ist zur Genüge bekannt. Zeugen, Soldaten, Beamte, Richter, Behörden werden durch Eidesleistung gebunden, um ein der Wahrheit, der Pflicht und den Gesetzen gemäßes Handeln zu erzielen. Mit der Zeit verblaßt jedoch die Vorstellung von der ursprünglichen *r.* als bindender Macht und geht, ins Subjektive umbiegend, von diesem objektiven Begriff zu dem über, was jenes Tabu im Innern des Menschen bewirkt, nämlich eine peinliche, gewissenhafte Befolgung dessen, wozu man sich durch den Eid verpflichtet hat, so daß *r.* den Sinn von Gewissenhaftigkeit, sorgfältiger Beobachtung des Geforderten annimmt. Cic. pro Font. 23: *nimirum illud, in quo ea, quae dicuntur a testibus, coniecturae et cogitationi traduntur, quanta auctoritate .... quanta fide, quanta religione .... dicantur*; pro Arch. poet. 8; pro Flacco 9; pro Caec. 28. Quintil. inst. or. V 7, 33. Sehr häufig ist von der *r. iudicis* die Rede, der sorgfältigen Gewissenhaftigkeit des Richters bei der Rechtsprechung. Cic. in Verr. III 146: *vestram in hac re fidem, dignitatem, religionem in iudicando non imploro*; pro Font. 31; pro Cael. 22 u. a. m. [Quint.] decl. mai. I 5; decl. min. 249 p. 24, 5. 252 p. 32, 2. Tac. ann. XVI 4, 5 und sonst sehr häufig. Wenngleich hier überall *r.* in der eben genannten Bedeutung zu fassen ist, so muß doch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß dieser Gewissenhaftigkeit die ursprüngliche, objektive Bedeutung des Wortes, der Begriff der Bindung, bindenden Verpflichtung zugrunde liegt. Siehe auch Cic. de orat. I 31: *aut tam potens tamque magnificum quam populi motus, iudicum religiones* (die für die Richter maßgebenden Vorschriften) *senatus gravitatem minus oratione converti.*

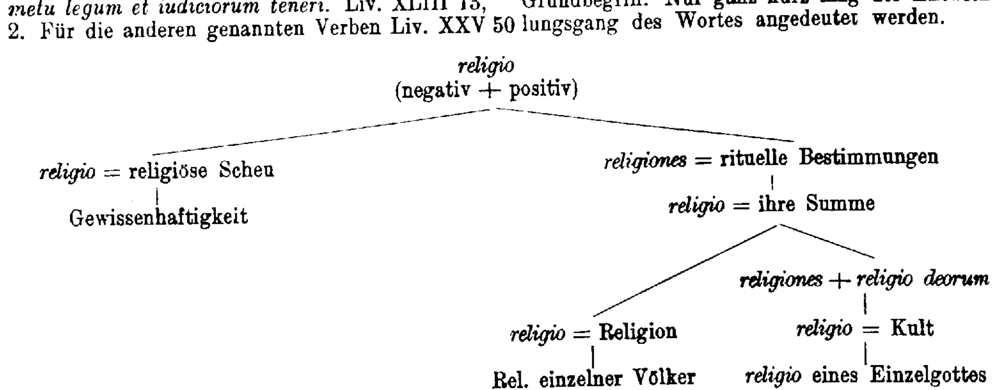
Mit diesem Ritus der Eidesleistung hängt aufs engste die *r. foederum* zusammen. Cic. in Verr. III 134: *neque apud te tam sancta religio societatis fuisset ...*; pro Balb. 34: *.... cum Gaditanis foedus fecisse dicitur. Quod cum magis fide illius populi, iustitia nostra, vetustate denique ipsa quam aliquo publico vinculo religionis teneretur ... de quo foedere populus Romanus sententiam non tulit, qui iniussu suo nullo pacto potest religione obligari*; pro Balb. 12; in Verr. V 55; de inv. II 92. Liv. XXXII 21, 9. Auch beim Bündnis entsteht ebenso wie beim Eid in dem Augenblick, da es abgeschlossen wird, eine *r.* Ihre bindende Macht erstreckt sich auf beide Teile, und jede Partei hat im Falle der Verletzung des Bündnisses die unheilvollen Folgen zu tragen. Bisweilen wird statt des Singular auch der Plural *religiones* verwendet. Cic. de legg. II 16: *utiles esse autem has opiniones quis neget, quom intellegat, quam multa firmentur iure iurando, quantae saluti sint foederum religiones*; in Verr. V 49. Wiewohl noch die ursprüngliche Bedeutung des Wortes klar zutage tritt, so bemerkt man doch, besonders bei dem letztgenannten Beispiel, bereits deutlich ein Übergehen in die subjektive Bedeutung ‚gewissenhafte Beobachtung' des Erforderlichen. Vollständig ist der Übergang bereits vollzogen bei Flor. epit. I 22, 5: *summa foederum Romanis religio erat.* Schließlich gehört die mit einem Gelübde verbundene *r.* hierher. Liv. V 23, 8: *cui se decimam vovisse praedae partem cum diceret Camillus, pontifices solvendum religione populum censerent ...*; XL 44, 8. V 25, 4. Durch den Akt des Votums geht der Betreffende eine sakrale Verbindlichkeit ein, von der er sich durch die Erfüllung des Gelübdes befreit (vgl. die Ausdrücke *religione solvere, liberare*). Wer ein Gelübde tut, bindet sich selbst in seinem Gewissen, verpflichtet sich der Gottheit gegenüber (Cic. de legg. II 41: *voti sponsio, qua obligamur deo*).

Die *r.* in ihrem ursprünglichsten Wesen ist demnach bei den Römern eine außerhalb des Menschen wirkende Macht, ein Tabu, das gewissen Zeiten, Orten und Dingen anhaftet, wodurch, des eigenen Willens sozusagen beraubt, der Mensch in seinem Tun behindert, gefesselt, gebunden wird. Demnach wird man auch bei der Frage nach der Etymologie des Substantivs sich nach einem Verbum umzusehen haben, das den Begriff der Bindung enthält. Bei *religare* (vgl. Kobbert a. O. 55ff.), dessen eigentlicher Sinn ‚durch Binden zurückhalten' ist, trifft dies in vollem Umfange zu. Demnach wird man also gemäß dem Grundbegriff von *r.* der Herleitung des Lactant. inst. div. IV 28, 2 zustimmen können *hac enim condicione gignimur, ut generanti nos deo iusta et debita obsequia praebeamus, hunc solum noverimus, hunc sequamur. Hoc vinculo pietatis obstricti deo et religati sumus, unde ipsa religio nomen ceperit, non, ut Cicero interpretatus est, a relegendo* (vgl. Gromat. 23, 16. Gramm. Lat. suppl. 297, 6 Keil), nicht aber Ciceros Definition nat. deor. II 72 *qui autem omnia, quae ad cultum deorum pertinerent, diligenter retractarent et tamquam relegerent, sunt dicti religiosi ex relegendo, ut elegantes ex eligendo, ex diligendo diligentes, ex intellegendo intellegentes.* Denn Cicero definiert nicht mehr, was durchaus zu beachten ist, den ursprünglichen Begriff von *r.*, sondern die in seiner Zeit bedeutend überwiegende subjektive *r.*, womit aber nicht gesagt sein soll, daß die *r.* des Lactanz etwa objektiver wäre.

Bei der bisher nur gelegentlich gestreiften subjektiven Bedeutung von *r.* haben wir wieder vom Grundbegriff auszugehen. Die außerhalb des Menschen wirkende Macht bezw. das sakrale Hemmnis oder Gebot, welches den Menschen von einer Handlung zurückhält oder zu einer bestimmten Handlung antreibt, löst in seinem Innern gewisse Empfindungen jenem Einfluß gegenüber aus, die sich bei dem Verbot als furchtsames Bedenken, Scheu, bei dem Gebot als peinlich genaues Befolgen des Geforderten, Gewissenhaftigkeit äußern werden. Da diese dem

objektiven Tabu gegenüber sich geltend machende subjektive Stimmung mit der Zeit, und zwar schon verhältnismäßig früh, stärker in den Vordergrund tritt, darf es uns nicht wunder nehmen, wenn sie allmählich die vorherrschende wird. Die erstgenannte subjektive Bedeutung von *r.* bereits bei Terenz Andria 730 *intellego nova nunc religio in te istaec incessit* (vgl. Liv. XXX 2, 9), ebenso wie Andria 941, wo durch das Pronomen *tua* der subjektive Sinn bedingt ist, *dignus es cum tua religione, odium .... nodum in scirpo quaeris.* Ähnliches besagt Varro sat. Men. frg. 36: *non fit thensauris, non auro pectu' solutum | non demunt animis curas ac religiones ....* Dieser subjektive Begriff geht dann weiter neben dem anderen durch die ganze Literatur und wird auch bei Verben gebraucht, die an sich alle einen phraseologischen Nachklang an die objektiven Wendungen enthalten. Mit einer Ausnahme! Das formelhafte *r. est* weist keinen subjektiven Sinn auf, wohl aber immer die sehr ähnliche Wortverbindung *religioni est*, die für ‚es ist bedenklich' steht. Liv. V 13, 8: *vinctis quoque dempta in eos dies vincula; religioni deinde fuisse, quibus eam opem dei tulissent, vinciri.* Liv. V 31, 6. XLI 16, 1. Fest. 285. Somit hat es den Anschein, als ob *religioni est* gegenüber *r. est* ein sprachlicher Ausdruck für die Subjektivierung des Begriffes ist, sofern das objektive *r. est* dem gewandelten Begriff von *r.* nicht mehr recht entsprach. Ganz ähnlich ist die subjektive Ausdrucksweise *religioni habetur* ‚es gilt für bedenklich, man macht sich ein Gewissen daraus'. Fest. 468, 8 Linds.: *salinum cum sale in mensa ponere figulis religioni habetur.* Gell. IV 6, 10. Cic. de off. II 51. Dieser subjektive Komplementärbegriff von *r.* tritt immer mehr in den Vordergrund, während der objektive verblaßt, was nicht weiter verwunderlich ist, da dem Menschen eigene Gemütsregungen im allgemeinen näher liegen und handgreiflicher sind, als außer ihm Befindliches, das er nicht genau zu fassen vermag, und selbst in Ausdrücken wie *religione teneri, obligari* oder *religionem obicere* kann schließlich das Wort *r.* die subjektive Bedeutung ‚religiöse Bedenklichkeit' annehmen. Cic. in Verr. IV 75: *illi vero dicere, sibi id nefas esse seseque cum summa religione, tum summo metu legum et iudiciorum teneri.* Liv. XLIII 13, 2. Für die anderen genannten Verben Liv. XXV 12, 2: *religio deinde nova obiecta est ex carminibus Marcianis* (vgl. *nova religio* bei Terenz Andr. 730). Curt. Ruf. hist. Alex. IV 10, 2: *sollicitisque sub ipsum tanti discriminis casum ingens religio et ex ea formido quaedam incussa est.* Tac. ann. III 71, 1. Durchaus beachtenswert ist der Umstand, daß sehr häufig zur Bezeichnung des subjektiven Begriffes von *r.* diesem Worte bestimmte erklärende Zusätze beigefügt sind (*summa, nova, ingens*) oder *r.* mit synonymen Ausdrücken (*metus, formido* u. dgl.) verbunden wird. Gerade solche Synonyma, die unschwer den subjektiven Gebrauch von *r.* erkennen lassen, sind beliebt und je nach der Bedeutungsnuance, welche die Schriftsteller bis zu einem gewissen Grade in *r.* selbst sehen, verschiedenartig. Daher Verbindungen wie *religio et pietas*, wo in *r.* noch der religiöse Sinn deutlich gewahrt bleibt. Cic. part. or. 78: *in communione autem, quae posita pars est, iustitia dicitur eaque erga deos religio, erga parentes pietas ....* Cic. in Verr. IV 12; de har. resp. 19; de nat. deor. I 14; de inv. II 65; de legg. II 26. Liv. XXIII 9, 5. Apul. Ascl. 29. 41. Vgl. bei gleicher Bedeutung von *r.* ähnliche Wortverbindungen bei Cic. de re publ. I 24: *rem enim magnam assecutus est, quod hominibus perturbatis inanem religionem timoremque deiecerat*; in Verr. I 16: *pudorem vero ac religionem*; pro Font. 28; pro Planc. 31. Plin. paneg. 77. *Religio et fides*: Cicero braucht diese Zusammenstellung häufig bei seinen Anreden an die Richter. Der Übergang zum Subjektiven ist hier bei *r.* zwar sogut wie vollzogen, jedoch schimmert noch klar der objektive Begriff der Verpflichtung (Gebundenheit infolge des Beamteneides) durch. Cic. pro Tull. 36: *reliqua in vestra fide ac religione .... posita esse intellego*; pro Caec. 103; in Verr. I 22. Von den Zeugen in gleicher Weise: pro Arch. poet. 8: *adest vir summa auctoritate et religione et fide, M. Lucullus*; pro Font. 14; pro Cluent. 107. Allgemein Cic. epist. XI 29, 1; de off. III 46; pro Murena 10. Nepos Dion 8, 1.

Auf die verschiedenen sonstigen Bedeutungsnuancen, die in *r.* liegen und samt Belegstellen aus jedem Lexikon entnommen werden können, kann nicht näher eingegangen werden, ebenso wenig auf ihre allmähliche Entwicklung aus dem Grundbegriff. Nur ganz kurz mag der Entwicklungsgang des Wortes angedeutet werden.



Das Ursprünglichste ist die negative *r.*, die zugleich etwas Positives enthält. Hier tritt sofort eine Spaltung ein, wobei die eine *r.* auf ihrem Wege sich von dem Grundbegriff alsbald

entfernt, während die andere in engerer Beziehung zu ihm bleibt. Denn schon am Grundbegriff, der ein gefühlsmäßiges Moment enthält, wie das Tabu, vollzieht sich bereits die Subjektivierung des ursprünglich objektiven Begriffes, *r.* nimmt die Bedeutung ‚religiöse Scheu, Frömmigkeit' an, die in einer peinlichen Beobachtung der *religiones* (rituelle Forderungen) besteht. Daneben finden sich noch verschiedene andere subjektive Bedeutungsnuancen von *r.* Allmählich entfernt sich aber diese subjektive *r.* immer weiter von dem objektiven Grundbegriff und kommt schließlich zu der abgeblaßten Bedeutung ‚Gewissenhaftigkeit'. So ist nach dieser Seite hin der Bedeutungswandel vollzogen. Anderseits fließt aus der ursprünglichen, objektiven Einzel-*r.* leicht der Plural, die *religiones*, rituelle Bestimmungen. (Genauer werden diese Vorschriften als *religiones* bezw. *r. deorum*, von den Göttern selbst gegebene Normen charakterisiert. Die Götter stehen der Summe aller rituellen Forderungen vor, die sich unter ihrem Schutz befinden.) Neben dem Plural wird der Singular in gleichem Sinne als Sammelbegriff verwendet. Von hier aus erfolgt dann nach der einen Seite hin die Entwicklung zu der Bedeutung ‚Verehrung der Götter, Ritus, Kult'. Denn in der Beobachtung der unter der Obhut der Götter stehenden Bestimmungen besteht der Ritus; die einzelnen Riten werden im Kult ausgeübt. Schließlich erfährt dann dieser Begriff Kult noch insofern eine genauere Spezialisierung, als von einer *r.* einzelner Gottheiten die Rede ist. Nach der andern Seite hin zweigt sich von dem Sammelbegriff *r.* auch eine solche ab, die den abstrakten Begriff ‚Religion' enthält und ihrerseits in die *r.* einzelner Völker zerfällt. Damit sind wir bei der noch in unseren Tagen üblichen Bedeutung des Wortes angelangt. [Kobbert.]

Religiosa loca. Sie stehen ihrem Charakter nach in engster Beziehung zu den *dies religiosi* und im Gegensatze zu den *loca sacra* und *sancta* (vgl. Kobbert De verborum religio atque religiosus usu apud Rom. Königsb. 1910 Cap. I). Auch hier sind, wie bei den genannten Tagen, die *r. l.* κατ' ἐξοχήν von denjenigen zu scheiden, denen diese Bezeichnung in technischem Sinne nicht zukommt. Zwar sind auch diese letzteren *loca* mit einer *religio* behaftet, werden demgemäß auch *religiosa* genannt, jedoch nur in der allgemeinen Bedeutung von ‚heilig', ‚unverletzlich'. Als technischer Begriff bezeichnet der *locus religiosus* (vgl. Gromat. ed. Lachm. 8, 4. 9. 22, 9. 23, 3. 16. 56, 11. 87, 9. Cic. pro Rab. 7) eine ganz bestimmte Art von Örtlichkeiten, die aus irgend welchen Gründen dem menschlichen Gebrauche entzogen sind und durch keinen Akt der *consecratio* von seiten der Priester, wie die *loca sacra*, oder durch einen Sanctionsritus, wie die *loca sancta* (vgl. Wissowa Rel. u. Kult. d. Röm.² 467ff.) ihre Heiligkeit und Unverletzlichkeit erhalten haben.

Für die technischen *r. l.* kommen in Betracht: die Blitzgräber, Stätten, an die sich die Vorstellung von dem Wirken der Unterirdischen daselbst und die Erinnerung unglücklicher Ereignisse der Vorzeit knüpft, vor allem aber das Grab.

1. Blitzgräber, *bidentalia* genannt (s. o. Bd. III S. 429ff.) sind diejenigen Orte, in die entweder der Blitz direkt eingeschlagen hatte, oder solche Plätze, an denen ein vom Blitz getroffener Mensch begraben lag. Fest. 828 (ed. Lindsay): *fulguritum, id quod est fulmine ictum, qui locus statim fieri putabatur religiosus, quod eum deus sibi dicasse videretur*; vgl. Plin. n. h. XVII 124. Vom Blitz Getroffene wurden an der Unfallstelle bestattet ([Quint.] decl. min. 274. Plin. n. h. II 142). Als Orte, in die ein Blitz eingeschlagen haben soll, werden genannt: das Puteal Scribonianum auf dem Forum neben dem navischen Feigenbaum (Plin. n. h. XV 77; s. o. Bd. VI S. 2146ff.) und der Lacus Curtius (Varro de l. l. V 150; vgl. den Art. Curtius Nr. 7), dessen Spuren neuerdings aufgefunden worden sind (Röm. Mitt. XX 68ff.). Solche *bidentalia* wurden durch eine Umfriedigung eingefaßt (Varro a. a. O. Marquardt Röm. St.-V. III² 263. Thulin Etrusk. Discipl. 84ff. 102). Blitzstätten durfte man nicht betreten (Schol. zu Pers. sat. II 27), ja nicht einmal in Augenschein nehmen (Ammian. XXIII 5, 13). Diese übertriebene, überaus peinliche Ängstlichkeit der Römer läßt deutlich auf ihre Empfindung schließen, daß an diesem vom Blitz getroffenen Orte eine unheimliche Macht wirkend umgehe, mit der in Berührung zu kommen unter allen Umständen vermieden werden müsse. Bei der Frage nach den tieferen Gründen hierfür ist die genannte Festusstelle von besonderer Bedeutung, um so mehr, als der Begriff des technischen *locus religiosus* daraus klar erhellt. Der Blitz selbst wird als Gott gedacht (Usener Keraunos, Rh. Mus. LX 1ff.). In dem Augenblicke (*statim* bei Fest. a. O.), wo er in die Erde hineinfährt, erhält der Platz das Gepräge eines *locus religiosus*. Die selbständige Besitzergreifung jener Stätte ohne voraufgegangene Dedikation durch den Gott (*quod eum deus sibi dicare videretur* Fest. a. O.) ist besonders wichtig; mit ihr ist sofort das unheimliche Element gegeben. Der Mensch zieht sich alsbald von diesem Orte zurück, der für die Folgezeit *religiosus*, mit einer *religio*, einem Tabu (vgl. Religiosi dies) behaftet ist. Demnach kann das Inkrafttreten der oben angeführten Bestimmungen nicht weiter wundernehmen.

2. Zu der zweiten Gruppe gehören:

a) Der Lacus Curtius. Außer dem Umstande, daß der Ort ein *fulguritum* sei, berichtet Varro de l. l. V 148: *tum quendam Curtium ... armatum ascendisse in equum et a Concordia versum cum equo eum praecipitatum* (vgl. Liv. VII 6, 3. Dion. Hal. XIV 11). Das Primäre am Lacus Curtius ist offenbar der Charakter als Mundus. Das Umgehen der Unterirdischen an dieser Stätte hat aber zur Folge, daß der Platz fortan *religiosus* ist. Auch das Geldopfer am Lacus Curtius (Suet. Aug. 7) gilt wahrscheinlich unterirdischen Mächten (vgl. Wissowa a. O. 235). Ebenso ist

b) Liv. VIII 10, 11 zu beurteilen, wo es sich um den Ort handelt, an dem das Bild eines durch den Feldherrn geweihten Bürgers als Ersatz für den im Kampfe nicht Gefallenen verscharrt ist, um den Unterirdischen gegenüber die eingegangene Verpflichtung zu erfüllen.

c) Ein Doliola genannter Ort bei der *cloaca maxima* (s. o. Bd. V S. 1283), Fest. 60, 15 Linds.: *.... sacra in eodem loco doliolis reposita fuerunt. Qua de causa in eodem loco ne despuere alicui licebat*; vgl. Liv. V 40, 7. Varro a. O. V 157: *alii inesse aiunt ossa cadaverum, alii Numae Pompilii religiosa quaedam post mortem eius infossa*. Demnach sind die Doliola entweder als Grabstätte ein *locus religiosus*, oder wegen der dort vergrabenen *sacra*, über die sich nichts Bestimmtes sagen läßt (vgl. Richter Topogr. v. Rom² 89. 187). Am meisten hat die Annahme für sich, daß jene Örtlichkeit ein Mundus gewesen ist. Das Umgehen unterirdischer Mächte an jenem Platze hat auch das Verbot des *despuere* zur Folge, weil eine derartige Handlungsweise eine Beleidigung der dort hausenden Mächte dargestellt hätte.

3. Die Hauptgruppe der technischen *r. l.* nehmen die Gräber ein. Gerade für sie wurde diese Bezeichnung im Laufe der Zeit so gebräuchlich, daß die späteren Juristen unter einem *locus religiosus* schlechthin das Grab verstanden (Dig. VIII 1, 14. XI 7, 2, 1. 7, 2, 4. 7, 8, 1. 7, 36. 8, 5, 1. XXXVI 4, 15. Cod. Iust. III 44, 9. Fest. 278. 289. CIL VI 10411. 23838. VII 45. X 2015). Die Frage, wie ein Grab zu der Bezeichnung *locus religiosus* kommt, wird verschieden beantwortet. Marquardt a. O. 146 und Wissowa a. O. 478 halten unter Bezugnahme auf Gai. inst. II 1, 4 und II 4, 6 die private Dedikation für ausschlaggebend. Der Nachdruck ist aber wohl nicht so sehr hierauf, als vielmehr auf die Handlung der Bestattung an sich und das Einziehen des Toten an jener Stätte zu legen, wodurch der Ort gegenüber anderen seine Ausnahmestellung erhält. Ähnlich wie bei dem Blitzmal der Gott, so nimmt hier der Tote seine Behausung sozusagen in Besitz, die Seele bleibt in gewisser Verbindung mit dem Leibe und hält sich darum im Grabe auf, wie auch die Di manes an den Stätten, wo ihnen geopfert wird. Die *religio* des Grabes entsteht in dem Augenblicke der Bestattung des Toten. Cic. de legg. II 57: *priusquam in os iniecta gleba est, locus ille, ubi crematum est corpus, nihil habet religionis*; vgl. Dig. XI 7, 4. Über das auf Gräbern ruhende Tabu Cic. de legg. II 55. 57. 58. Dig. VIII 1, 14. Gromat. 55, 11.

Die Besitzergreifung des Platzes durch den Bestatteten, ‚die Ansprüche der Toten' dürften die Grabstätte zu einem *locus religiosus* stempeln. Darauf deuten die Worte Fest. 366, 21 Linds.: *ad quod per se religiosum est, non utique ⟨sacrum est, ut sepulcra⟩, quod ea non ⟨sacra sed religiosa sunt⟩*; ebenso Dig. XI 7, 4 *sed tunc locus fit religiosus, cum defuncti fuit; naturaliter enim videtur ad mortem pertinere locus, in quem infertur.* Vor allem aber Fest. 350, 1 Linds: *religiosum sepulcrum, ubi mortuus sepultus aut humatus sit, satis constare ait.* Daraus folgt, daß ursprünglich jedes Grab ein *locus religiosus* war. Wenn auch bei späteren Juristen davon die Rede ist, daß nicht jedes Grab als ein *locus religiosus* angesehen werden könne, sondern nur die Stätte, welcher der Eigentümer *mortuo inferendo* (Dig. I 8, 6, 4. X 3, 6, 6. XI 7, 2, 7. 7, 34; vgl. XI 7, 9. 7, 43. 7, 44. Cod. Iust. III 44, 2) diese Sonderstellung verleiht, so stellt eben diese juristische Auffassung offenbar eine spätere Fixierung dar, die uns nicht zu hindern braucht, jeden Platz, an dem ein Toter bestattet ist, in ursprünglichem Sinne als *locus religiosus* anzusprechen. Die Worte *nostra voluntate* bei Gai. inst. II 4, 6: *religiosum* (sc. *locum*) *vero nostra voluntate facimus, mortuum inferentes in locum nostrum, si modo eius mortui funus ad nos pertineat*, durch die er die private Seite der Handlung zum Ausdruck bringen wollte, ist natürlich nur ein juristischer Einfall, um dem öffentlichen ein privates Rechtssubjekt gegenüberzustellen. Zudem beachten die Juristen nicht die *religio*, das Tabu, des Grabes, sondern den Umstand, welches Grab Rechtsschutz genießt, welches nicht. Hierbei mußten sie naturgemäß die Bedeutsamkeit des Eigentümers, seine ausdrückliche Willenserklärung in den Vordergrund rücken.

Die *religio* des Grabes besteht nur solange, als die Reste des Dahingeschiedenen sich an dem Platze befinden, und schwindet mit deren Entfernung (Dig. XI 7, 44). Sie schließt den Ort von jedem menschlichen Verkehr ab und schützt ihn durch sich selbst vor Verletzungen jeder Art (CIL X 2015). Im Laufe der Zeit gewann man die Vorstellung, daß der Selbstschutz des Toten das Grab vor Vergehungen nicht mehr genügend sichere; so wurde eine *religio inferorum* daraus (CIL VI 35876). Als auch diese nicht mehr genügte, wurde mit der zunehmenden Skrupellosigkeit der Menschen eine Fülle von Gesetzen zum Schutze der Gräber gegeben (Wissowa a. O. 478. Lübbert Comment. pontif. 54ff.). Diese Frage des Gräberrechtes hat dann die späteren Juristen vielfach beschäftigt und zu Spitzfindigkeiten und Vorstellungen über die *religio* des Grabes geführt, die von den ursprünglichen bisweilen vollständig abweichen. Nicht der ganze Platz wird fortan als *locus religiosus* betrachtet, sondern allein die Stelle, an der der Leichnam (Dig. XI 7, 2, 5) oder gar nur der Kopf verscharrt ist (Dig. XI 7, 44, bezeichnend hier der Ausdruck *videtur* für die Künsteleien der Juristen). Während früher die Bestattung des Toten das Entstehen einer *religio* an dieser Stelle ohne weiteres zur Folge hatte, macht man jetzt den Charakter der Grabstätte als *locus religiosus* von gewissen Voraussetzungen und der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig (Dig. VII 1, 17. XI 7, 3. 7, 4. XLI 2, 30. Cod. Iust. VIII 16, 3).

Es bleibt nunmehr noch eine große Gruppe von Örtlichkeiten übrig, bei denen ebenfalls das Adjektiv *religiosus* Verwendung gefunden hat, die Privatheiligtümer und staatlichen Kultlokalitäten. Über die privaten Kultstätten vgl. Fest. 424, 20 L.: *quod autem privati suae religionis causa .... deo dedicent, id pontifices Romanos non existimare sacrum.* Dig. I 8, 6, 3: *si quis ergo privatim sibi sacrum constiterit, sacrum non est, sed profanum.* Daraus folgt, daß sie nach dem Sakralrecht zu den *loca profana* gezählt wurden. Wissowa a. O. 477 hingegen rechnet sie zu den technischen *r. l.* und stützt sich dabei auf Cic. de har. resp. 33: *tu meam domum religiosam facere potuisti?* und

Plin. ep. ad Trai. 71: *nam si facta est, licet collapsa sit; religio eius occupavit solum.* Jedoch ist diese Folgerung wohl kaum angängig, da an der genannten Cicerostelle das Adjektiv offenbar nicht in technischem Sinne, sondern in abgeblaßter Bedeutung verwandt wird. Ähnlich verhält es sich mit der *religio* bei Plin. a. O. Denn auch bei den staatlich konsekrierten Heiligtümern ist nicht selten von einer *religio* die Rede. Sie haftet einem jeden Kultplatze an und entsteht durch die Anwesenheit des göttlichen Numens an jener Stätte, so daß mit *religio loci* nur das Umgehen einer außerhalb des Menschen an diesem Platze wirkenden Macht zum Ausdruck gebracht wird, die den Ort heilig und unverletzlich macht. Diese an dem Boden haftende *religio* ist mit der Örtlichkeit unzertrennlich verbunden und haftet auch selbst dann noch an ihm, wenn das auf ihm befindliche Heiligtum bereits zerstört ist (Plin. a. O.). Als Personifikation erscheint die *religio loci* CIL XIII 7742 *⟨D⟩eae Fort⟨unae⟩ et Relig⟨ioni h⟩uiu⟨s loci⟩*. Sonst bei Verg. Aen. VIII 349: *iam tum religio pavidos terrebat agrestis | dira loci*; vgl. Senec. ep. ad Luc. IV 12, 3. Cic. de har. resp. 11. 12. 13. 14; de dom. 69. 106. Speziell über die *religio* der staatlich konsekrierten Kultstätten, die im Augenblicke des Dedikationsaktes erwächst, vgl. [Quint.] decl. mai. 323. Liv. I 55, 2. V 52, 2.

Dieser genannte Grundbegriff von der *religio* der Örtlichkeiten wird mit der Zeit verallgemeinert, so daß *religio* nicht mehr das dem Platze anhaftende Tabu, sondern die Heiligkeit, Unverletzlichkeit der Stätte bezw. des auf ihr befindlichen Heiligtumes bezeichnet. Dieser blassere Gebrauch des Wortes ist bei den staatlichen Kultplätzen der übliche. Vgl. für das Templum: Cic. Verr. V 186; de dom. 119. Liv. XLIV 29, 2. Curt. Ruf. X 9, 21. Vell. Pat. I 9, 4. Pomp. Mela II 41. III 46. [Quint.] decl. min. 265; decl. mai. 10, 14. Tac. ann. XV 41, 3; hist. I 40, 12. Flor. I 28, 9. Apul. de deo Socr. 15, 149. Für das Fanum: Cic. Verr. I 7. 46. 48. IV 96. 97. 103. 110; de har. resp. 29; de inv. II 1. Liv. XXXV 51, 2. XLV 4, 3. Für das Sacrarium: Cic. Verr. I 7. IV 5. 99. Für das Delubrum: Cic. de dom. 119. Liv. XXXI 30, 10. Für die Aedes: Tac. hist. I 43, 7. Plin. ad Trai. ep. 71; 49, 2.

In gleicher Weise ist das Adjektiv *religiosus* bei diesen Heiligtümern gebräuchlich; die Verwendung des Superlativs *religiosissimus* zeigt deutlich die allgemeine Bedeutung des Adjektivs im Sinne von heilig, ehrwürdig, verehrungswürdig. *Religiosus* beim Templum: Cic. Verr. I 47. IV 94. Front. strateg. III 25. Plin. ep. VIII 8, 5. Fest. p. 366, 20 L. Beim Fanum: Cic. imp. Pomp. 65; de legg. II 26. Beim Delubrum: Plin. n. h. VI 186. Gell. IV 9, 4. 7. Der Superlativ beim Templum: Cic. Verr. II 160. IV 99. V 184 186. [Quint.] decl. min. 265. CIL VIII 8457. Beim Fanum: Cic. Verr. I 11. 46. 57. IV 93. 97. 104; de imp. Pomp. 23. Beim Delubrum: Cic. Caecil. 3. Ganz allgemein *locus religiosus* in abgeblaßter Bedeutung bei Q. Cic. pet. cons. 10. Suet. Aug. 7. Senec. monit. 132 (Woelfflin)

Wie die Römer an den *dies religiosi* verderbenbringende Mächte sich wirkend dachten und demzufolge ängstlich bestimmte Handlungen mieden, so zogen sie sich auch von den *r. l.* mit frommer Scheu zurück, in dem Glauben, daß ein göttliches Numen (vorzugsweise mit der Unterwelt in Verbindung stehende Mächte) in jenen Örtlichkeiten sich aufhalte. Dies ist die älteste Vorstellung bei den *r. l.* Die Anwesenheit eines Numens an einem Platze schafft eine *religio*, ein Tabu, das für die Folgezeit auf diesem Orte ruht. Dann aber zieht die *religio* auch dort ein, wo eine Kultstätte einer Gottheit überwiesen wird und macht sie dadurch heilig, unverletzlich. Dieser Begriff des Heiligen, der sich leicht aus dem Tabu erklärt, tritt dann allmählich stärker hervor, die ursprüngliche Vorstellung verblaßt mehr und mehr, *religio* selbst nimmt die Bedeutung ‚Heiligkeit' an und kann als Oberbegriff von jeder Kultstätte oder überhaupt jeder Örtlichkeit gebraucht werden, an der eine übersinnliche Macht waltet. [Kobbert.]

Religiosi dies, in technischem Sinne (vgl. Kobbert De verborum religio atque religiosus usu apud Rom., Königsb. 1910) sind, wie dies schon der Name besagt, mit einer *religio* behaftete, d. h. tabuierte Tage (über den Begriff Tabu vgl. R. Smith Rel. d. Semiten 110ff.), die als unheimlich und unglückbringend galten, so daß der Römer an ihnen möglichst jedwede Handlungsweise mied, weil er im entgegengesetzten Falle Unglück und Unsegen zu ernten glaubte. Über den Charakter dieser Tage Gell. IV 9, 5: *religiosi enim dies dicuntur tristi omine infames impeditique, in quibus et res divinas facere et rem quampiam novam exordiri temperandum est.* Fest. 348, 24 L.: *dies religiosi autem, quibus nisi quod necesse est, nefas habetur facere.* Gell. IV 9, 10. Nigid. Fig. bei Non. 604, 1. Cic. ad Att. IX 5. Zu den *r. d.* in technischer Bedeutung gehören:

1. Tage, die in irgend einer Beziehung zu den Unterirdischen stehen. So

a) die drei Tage, *quibus mundus patet*, von Fest. 144, 14 L. näher genannt: *mundus .... ter in anno patere solet, diebus his: postridie Volkanalia* (24. August) *et ante diem ⟨tertium Nonas Oktobris* (5. Oktober) *et ante diem⟩ sextum Idus Novembris* (8. November). Ihr Wesen näher charakterisiert bei Fest. 144. 348 L. Macrob. Sat. I 16, 18.

b) Die Lemuria und Parentalia, weil nach dem Glauben der Alten an diesen die Manen auf die Erde kommen (vgl. Wissowa Rel. u. Kult. d. Röm.[2] 235), um die ihnen dargebrachten Gaben selbst zu holen (Ovid. fast. II 557ff.).

2. Die Tage, an die sich die Erinnerung unglücklicher Schlachten oder sonstiger unheilvoller Unternehmungen in der römischen Geschichte knüpft. So lag eine *religio* (Tabu)

a) auf dem Tage, an dem die Römer die schwere Niederlage an der Allia erlitten. Gell. IV 9, 6 (= Cic. ep. ad Att. IX 5, 2): *maiores . . . funestiorum diem esse voluerunt Alliensis pugnae, quam urbis captae, . . . itaque alter religiosus etiam nunc dies . . .* Liv. VI 28, 5: *diem contactum religione.* Gesteigert wurde der unheimliche Charakter des

18. Juli noch durch den Untergang der Fabier am Cremerabach Liv. VI 1, 11. Macrob. Sat. I 16, 23;

b) auf den *dies postriduani* nach Liv. VI 1, 12. Macrob. Sat. I 15, 22 (hier *atri* genannt, s. o. Bd. II S. 1922). 16, 21. Fest. 348 L. Fast. Praen. CIL I 1[2] p. 231 zum 2. und 6. Januar. Unglückliche Ereignisse zeigen also, daß ihre Daten nicht geheuer sind (Verr. Flacc. bei Gell. V 17, 1. Macrob. Sat. I 16, 22—24);

c) auf den Tagen *a. d. IV. Kal. Non. Id.* nach Gell. V 17, 3. ... *tamquam inominalem diem plerique vitant* ... Der Charakter dieser Tage als *r. d.* ist leicht erklärlich aus der Niederlage der Römer bei Cannae *ante diem quartum Nonas Sextiles*, die offenbar auf die Bezeichnung des Tages den gleichen Einfluß ausübte, wie der Unglückstag an der Allia. Gell. a. O. Macrob. Sat. I 16, 26.

3. Einzelne Tage, die aus bestimmten Gründen als tabuierte angesehen wurden:

a) Die Zeit, in der der Vestatempel offen stand, d. h. die Tage vom 7. bis 15. Juni (Philocalus zu beiden Tagen CIL I 1[2] p. 266). Über sie Fest. 296, 12 L.: *⟨penus v⟩ocatur locus intimus in aede Vestae tegetibus saeptus, qui certis diebus circa Vestalia aperitur; i dies religiosi habentur.* Der Grund hierfür ist die Vorstellung von immateriellem Unsegen, die sich an den Kehricht knüpft, welcher in diesen Tagen herausgeschafft wird. Daher ist die Nefastität dieser Tage mit dem Bergen des Kehrichts zu Ende: *Q. St. D. F.* (vgl. Deubner Lustrum, Arch. f. Relw. 1913, 127ff.).

b) Die beiden Tage *post ferias Latinas.* Einziger Zeuge für diese Nachricht ist Cic. ad Quint. frat. II 4, 2: *dies erant duo, qui post Latinas habentur religiosi.* Hier reichte wohl noch das Tabu der Festzeit soweit, daß diese beiden Tage zu *religiosi* gestempelt wurden.

c) Die Festtage der Salier, *quibus ancilia moventur* (Wissowa Rel. u. Kult. der Röm.[2] 144. Deubner Zur Entwicklungsgeschichte der altröm. Rel., Neue Jahrb. XXVII 324ff.). Liv. XXXVII 33, 6: *stativa deinde ad Hellespontum aliquamdiu habuerunt, quia dies forte, quibus ancilia moventur, religiosi ad iter inciderant; idem dies P. Scipionem propiore etiam religione, quia salius erat, diiunxerant ab exercitu.* Tac. hist. I 89. Suet. Otho 8. Die *religio* jener Tage hängt mit den rituellen Begehungen der Priesterschaft zusammen, die ursprünglich von dem ganzen Heere vorgenommen wurden, so daß es überhaupt nicht in der Lage war, an diesem Tage auszurücken. Später wurde dieses zunächst nur für militärische Maßnahmen geltende Tabu verallgemeinert (Ovid. fast. III 393ff.).

d) Der Todestag Caesars, auf Beschluß der Decurionen der Stadt Pisa *religiosus* CIL XI 1421, 25.

Das Charakteristische aller dieser in technischem Sinne *religiosi* genannten *dies* liegt mithin in dem Umstand, daß an diesen tabuierten Tagen ursprünglich so gut wie jedes Unternehmen privater und öffentlicher Natur als unheilbringend angesehen wurde. Jedoch wird die Enthaltung von jeglicher Arbeit durch kein bestimmtes Gesetz angeordnet. Der Senat erließ für solche Tage nur eine Mahnung, Warnung (Mommsen St.-R. III 1053f.), die zu befolgen bezw. außer acht zu lassen, dem Magistrat, den Priestern und Privatleuten überlassen blieb. Ganz allgemein das Verbot, irgend welche Handlungen zu unternehmen, bei Fest. 144, 27 L.: *nihil eo tempore in re publica geri voluerunt* Macrob. Sat. I 16, 21. Gell. IV 9, 5. Besonders sakrale Handlungen untersagt nach Gell. IV 9, 5: *religiosi enim dies dicuntur tristi omine infames impeditique, in quibus et res divinas facere ... temperandum est.* V 17, 2. Macrob. Sat. I 15, 22. 16, 24), profane Angelegenheiten (daß die Tage, *quibus mundus patet*, gleichzeitig *comitiales* waren, nimmt nicht weiter wunder, wenn man bedenkt, daß die auf einem Tage liegende *religio* auf den Charakter desselben, sofern die bürgerliche Nomenklatur in Frage kommt, keinen Einfluß ausübt. Über Ähnliches bei den neugriechischen Unglückstagen vgl. B. Schmidt Neugr. Volksk., Neue Jahrb. 1911, 654f.) nach Macrob. Sat. I 16, 18: *propterea non modo proelium committi, verum etiam dilectum rei militaris causa habere ac militem proficisci, navim solvere .... religiosum est*; I 16, 24. Fest. 144 L. Liv. XXXVII 33, 6. Suet. Otho 8. Tac. hist. I 89, vor allem auch das Schließen von Ehen an solchen Tagen nach Macrob. Sat. I 16, 18: ... *uxorem liberum quaerendorum causa ducere religiosum est*; I 15, 22. Ovid. fast. II 557. III 393. VI 219.

Allmählich wird diese rigorose Auffassung, an einem *r. d.* jede Tat zu meiden, gemildert, so daß es fortan erlaubt war, durchaus Unerläßliches selbst in dieser bedenklichen Zeit zu tun. Fest. 146, 1 L. (vgl. auch 278): *⟨non⟩ aliud quicquam in re publica, nisi quod ultima necessitas admonebat, administrabatur.*

4. sind bestimmte Zeiten als bedeutsam anzusprechen, wenngleich ihnen nicht direkt die Bezeichnung *r. d.* in technischem Sinne gegeben wird.

a) Die Feiertage, deren Ursprung im technischen *r. d.*, dem tabuierten Tage, zu suchen ist, so daß ihnen dessen Eigentümlichkeit verblieb (Kobbert a. O. 30f.). Ein gutes Beispiel sind die Tage, an denen der Vestatempel offenstand, im Kalender mit *N* bezeichnet. Die *feriae* als *religiosae* bezeichnet bei Plin. n. h. XVIII 8: *is et Fornacalia instituit farris torrendi ferias et aeque religiosas Terminis agrorum* (Censor. de die nat. 20, 9). Über das gänzliche oder eingeschränkte Arbeitsverbot (Wissowa a. O. 441) an den *feriae* vgl. Fest. 292, 5. 256, 22 L. Macrob. Sat. I 16, 19. Verg. Georg. I 268ff. Gell. II 28, 2.

b) Die Zeit des Jahreswechsels. Lucil. 745 (Marx): *anno vertenti dies | tetri, miseri ac religiosi.* Daß man diese Zeit als unheimlich, verderbenbringend empfand, erhellt aus Ovid. fast. II 557ff. Col. de re rust. XI 2, 95. 98; de arb. 10, 2. Das Tabu des alten Jahresanfanges ist daraus leicht erklärlich, daß dieser mit den Parentalia zusammenfiel, zu welcher Zeit die Seelen umgingen. Diese Vorstellung vom Jahreswechsel (vgl. Usener Dreiheit, Rhein. Mus. LVIII 336) wurde wahrscheinlich auf die neue Jahreswende übertragen. Fest. 410, 24 L. spricht

von *strena*, die man *die religioso ominis boni gratia* gegeben habe. Wegen der Erwähnung der *strena* kann aber nur der 1. Januar in Frage kommen (Marquardt Privatleb. d. Röm. I[2] 251). Sonst ist von dem 1. Januar als einem *r. d.* nirgends die Rede. Somit ist an der genannten Festusstelle *religiosus* nicht mehr in technischem Sinne zu fassen; der Begriff ist verblaßt, *religiosus* ungefähr gleichbedeutend mit *gravis, sanctus, reverendus*. Ähnlich *religio* in der Bedeutung ‚Heiligkeit' bei Tac. ann. XIII 10, 3 in bezug auf diese Zeit ... *veterem religionem kalendarum Ianuariarum inchoando anno retinuit.*

c) Zwei nicht näher bezeichnete *r. d.* bei Front. strateg. II 1, 16: *C. Caesar in Gallia, quia compererat ..... quasi legem esse militibus non pugnandi decrescente luna* (s. o. Bd. I S. 39ff.), *tum potissimum acie commissa impeditos religione hostes vicit* und Iust. epit. hist. Phil. II 9, 8: *quos ubi viderunt quadridui teneri religione non exspectato ... in campis Marathoniis in proelium egrediuntur.* Beide Beispiele sind unrömisch, so daß *religiosus* demnach nur ein adäquates Übersetzungswort wäre. [Kobbert.]

Religiosum heißt alles, was mit *religio* zusammenhängt, s. Religio, oder irgendwie geheiligt ist, vgl. Cod. V 16, 24 pr.; *legum statu religiosum* XLVII 9, 10; *praesidis provinciae religiosa constantia* u. a. In der Rechtssprache sind *res religiosae* im technischen Sinne solche Grundstücke, welche durch eine rechtmäßige Beerdigung eine rechtliche Sonderstellung erhalten haben. Sie waren nach Gai. IV 4 *diis Manibus relictae*; in der christlichen Kaiserzeit ist zwar diese Begriffsbestimmung verschwunden, aber die eigenartige Rechtslage solcher zu den *res divini iuris* gezählten Sachen unverändert geblieben, Inst. II 1, 7. 9. Dig. I 8, 1 pr. 6, 2 u. 4. Man trug dem Bestreben, Grabschändungen abzuwehren, in so drastischer Weise Rechnung, daß man derartige Sachen ein für allemal dem Privateigentum (*patrimonium*) und damit dem Rechtsgeschäftsverkehre entzog, s. Commercium, Inst. II 1, 7. Dig. II 8, 1 pr. Dem Schutze des redlichen Käufers, der einen *locus religiosus* als *purus* (d. h. *non religiosus*) gekauft hatte, diente eine besondere *actio in factum*, Dig. XI 7, 8.

Die erwähnte Heraushebung der Grabstätten aus dem Gebiete des Privatrechts hing wohl auch damit zusammen, daß die gewöhnlichen Prozeßformen des Privatrechts mit *manum conserere* und vorläufiger Besitzregelung (s. Rei vindicatio) hier wenig paßten, auch dem Leichnam dadurch volle Ruhe gewährt wurde, daß sein Beerdigungsplatz nicht in die Hände von Rechtsnachfolgern kommen konnte, die dem Verstorbenen ganz fremd waren, Gesichtspunkten, denen heutzutage die Einrichtung öffentlicher gemeinsamer Begräbnisstätten entgegenkommt. Der Ausgangspunkt dieses Sonderrechts war jedoch der Gedanke der Zugehörigkeit der Ruhestätte zu den Geistern der Verstorbenen, die zuweilen geradezu als Eigentümer bezeichnet wurden, vgl. CIL V 2915 (Dessau 8004): *Hunc locum monimentum diis Manibus do lego.* Th. Mommsen Ges. Schriften III 198 (Ztschr. d. Sav.-Stift. XVI 203). Derartige Ausdrücke der Rechtssprache im Munde von Privatpersonen darf man jedoch nicht auf die Goldwage legen. Man wird daher eine juristische Persönlichkeit den Geistern ebensowenig zusprechen können, wie den Göttern, zumal sich der Begriff dieser Persönlichkeit erst später entwickelt hat, Sohm Inst.[14] 222. Eher mag man sie sich als wahre menschliche Personen vorgestellt haben. Jedenfalls brachte man den Gräberschutz mit dem Leichnam in engen Zusammenhang; denn die Religiosität des Beerdigungsplatzes reichte nur, *quatenus corpus humatum erat*, Dig. XI 7, 5. Mommsen Ges. Schriften III 199 betont, daß dieser Satz unmöglich mit mathematischer Genauigkeit durchgeführt worden sein kann. Die Beziehungen der Überlebenden zu der Grabstätte wurden dabei nicht gänzlich übersehen, Girard Manuel élémentaire de droit Romain[5] 242, 3. 4. Dig. XLVII 12, 3, 9.

Dieser Schutz der Grabesruhe durch die Religiosität der Beerdigungsstätte fand eine Ergänzung in obrigkeitlichem Einschreiten, Dig. XLIII 17 *ne quid in loco sacro religioso sancto fiat.* Lenel Edictum perpetuum[2] 440. Sohm Institutionen[14] 353, ebenso auch in der *actio sepulchri violati* (*in aequum et bonum concepta*), Dig. XLVII 12, 3, sowie in dem Recht, durch Privatbestimmung Strafen für Grabverletzungen festzusetzen (*multae funerariae*, J. Merkel Göttinger Festgabe für Jhering 1892, 79ff.).

Gegen unerlaubte Beerdigungen schützte ein Edikt, Dig. XI 7, 22 (vgl. über vermutliche Interpolationen Lenel Edictum perpetuum[2] 220), vor allem aber der Grundsatz, daß die Religiosität der Grabstätte von der Zustimmung des Eigentümers zur Beerdigung abhing, Gai. IV 6. Inst. II 1, 9. Dig. I 8, 6, 4. Ein Verstorbener konnte freilich auch ohne Zustimmung des Erben in seinem Grundstücke beerdigt werden, Dig. XI 7, 4. Der Nießbraucher mußte in der Regel der Beerdigung zustimmen, Dig. XI 7, 2, 7. Eine Verpfändung raubte das Beerdigungsrecht nicht, Dig. XI 7, 2, 9. Bei gemeinsamen Beerdigungsplätzen konnte der Widerspruch des einzelnen den Eintritt der Religiosität nicht hindern, Dig. I 8, 6, 4. Über *familiaria* und *hereditaria sepulchra* vgl. Dig. XI 7, 5 und die von Girard Manuel élémentaire[5] 242, 3 Genannten, auch über das Grabrecht der *collegia* Mommsen Ges. Schriften III 201ff. Auch gegen rechtswidrige Beeinträchtigung von Beerdigungen schützte ein Edikt, Dig. XI 8, 2, 2. Lenel Edictum perpetuum[2] 441.

Daß die Verwendung eines Platzes zur Grabstätte und mit ihr seine Religiosität in Vergessenheit geraten konnte, liegt auf der Hand. Vorher konnte er aber nicht ersessen werden, Gai. II 48.

Die Menschenwürde der Sklaven fand dadurch Anerkennung, daß man auch ihre Grabstätten als *res religiosae* ansah, Dig. XI 7, 2. Girard Manuel élémentaire[5] 94, 2 und die dort Genannten.

Wenn in der *res religiosa* ein Schatz gefunden wurde, so kam die dem Eigentümer zustehende Hälfte in Ermangelung eines solchen nach Hadrians Bestimmung an den Finder, Inst. II 1. 39.

Allerdings sprechen die *divi fratres* in einem scheinbar gleichen Fall diese Hälfte dem Fiskus zu, Dig. XLIX 14, 3, 10. Doch bezeichnet hier vielleicht *religiosus* ein solches öffentliches Grundstück, das zwar religiösen Zwecken geweiht, aber nicht durch *consecratio* oder Beerdigung zu einer *res divini iuris* geworden war. Für diese Möglichkeit spricht Cod. I 2, 23, 3.

Am Provinzialboden gab es vor Iustinian kein Privateigentum, daher hier auch keine *loci religiosi*, sondern nur *loci pro religiosis* vorkommen, Gai. II 7. Der Titel *de religiosis* fehlte demgemäß im Provinzialedikt Lenel Ed. perpetuum[2] 9.

Literatur. Lenel Edictum perpetuum[2] 9. 220. 440. Puchta-Krüger Institutionen[10] 132 (§ 223). 203 (§ 239 Anm. e). Sohm Institutionen[14] 222. 353. 370. P. F. Girard Manuel élémentaire[5] 241 und die dort Genannten. [R. Leonhard.]

Rema gehörte zu den Illustres, die den Magister militum begleiteten, der im J. 538 zum Entsatz des von Witigis seit 537 belagerten Roms heranrückte (auct. Marcellini in Chron. min. ed. Mommsen II 105, 538, 1 zum J. 538). [Stech.]

Remancipatio bedeutet den in der Form der *mancipatio* (s. d.) sich abspielenden Vorgang, durch welchen eine Sache oder Person an den *mancipio dans* zurückveräußert oder an einen Dritten weiterveräußert wird. Die R. wird in der vorklassischen und klassischen Periode des römischen Rechts dazu gebraucht, um bestimmte sachenrechtliche und familienrechtliche Wirkungen hervorzubringen.

I. Auf dem Gebiete des Sachenrechts dient die R. dazu, um die gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung des Erwerbers einer Sache zu deren Rückerstattung zu erfüllen. So die Verpflichtung des *mancipio accipiens*, wenn ihm durch *pactum fiduciae* die R. der Sache an den Veräußerer auferlegt war, Boeth. in Cic. Top. 10; ferner die durch das prätorische Edikt statuierte Verpflichtung des Erpressers, die Sache, welche er durch Zwang erlangt hatte, wieder zurückzugeben, Dig. IV 2, 9, 7; schließlich sonstige rechtsgeschäftlich festgesetzte Verpflichtungen wegen Rückgabe der manzipierten Sache, Dig. XL 4, 40, 1. XL 5, 47, 3. XIX 1, 6, 2. XXIV 3, 58. In diesen Stellen ist *retradere* oder *tradere* interpoliert für *remancipare*.

Weiter findet die R. Verwendung bei der Servitutenbestellung. Die Sache, welche mit einer Servitut belastet werden sollte, wurde manzipiert und darauf an den ersten *mancipio dans* zurückmanzipiert *deducta servitute* zugunsten des ersten *mancipio accipiens*, der auf diese Weise Servitutberechtigter wurde. Daß der Erwerb der Servituten mit Hilfe dieser R. auch durch Vermittlung gewaltunterworfener Personen möglich war, ergibt sich aus Paul. Vat. frg. 51.

II. Im Familienrecht hat die R. besondere Aufgaben zu erfüllen, und zwar sowohl bei der Begründung wie bei der Aufhebung der Gewaltverhältnisse.

So erscheint sie in dem Tatbestande der *coemptio fiduciae causa*, welche von seiten der Frau mit einem Extraneus oder auch mit dem Ehemann abgeschlossen wird unter der ausdrücklichen Festsetzung der R. an einen Dritten behufs Manumission. Der Zweck dieser Manipulation ergibt sich einmal aus der *coemptio tutelae evitandae causa*, welche die Frauen von der lästigen Fessel der Tutel befreien sollte; hierbei wird die *coemptio* unter der Autorität des bisherigen Tutors an einen beliebigen *coemptionator* vorgenommen, welcher die Frau an den von ihr Gewünschten remanzipiert, dieser manumittiert die Frau und wird ihr *tutor fiduciarius*. Ferner ist der Zweck dieser fiduziarischen Coemption ersichtlich aus der *coemptio testamenti faciendi causa*, welche der Frau unter Zerstörung der bisherigen agnatischen Verbindung die Testierfähigkeit geben sollte, Gai. Inst. I 114. 115. 137. 172. 195. Salkowski Inst. 161. Karlowa R. Rechtsgesch. II 299. Bei der Entlassung aus der väterlichen Gewalt (*emancipatio*, s. d.) war die Verabredung üblich, daß der Vertrauensmann, der nach der letzten Manzipation das Kind *in mancipio* hatte, dieses an den Vater remanzipierte, damit dieser selbst die letzte *manumissio* vornehmen und sich so die *iura patronatus* über das Kind sichern könne. Gai. epit. I 6, 3. Dig. XXXVII 15, 10. Ebenso konnte bei der Adoption eines Kindes R. an den Vater erfolgen, der dann das Kind nicht mehr *in patria potestate*, sondern *in mancipio* hatte, und von welchem nunmehr der *adoptans* das Kind vindizieren konnte, Gai. Inst. I 134. 140. Girard-Mayr 192; abweichend Karlowa R. Rechtsgesch. II 244, der meint, es sei zweckmäßiger gewesen, daß der leibliche Vater dem *adoptans* als scheinbarer Gegner gegenüberstand, damit er nicht noch späterhin einen Prozeß wegen seiner väterlichen Gewalt mit dem *adoptans* beginnen konnte. — In ähnlicher Weise wie die Aufhebung der väterlichen Gewalt konnte diejenige der ehemännlichen Gewalt (*manus*) erfolgen, wenn die Ehegatten in einer Coemptions- oder Ususehe lebten. Die Frau wurde an einen Vertrauensmann manzipiert, der sie alsbald aus dem Manzipiumverhältnis entließ oder sie auf Verlangen an einen Dritten, besonders an ihren Vater remanzipierte, Gai. Inst. I 115. 118. 137. Fest. s. *remancipatam*. Wenn in den zitierten Stellen nur von der Coemptionsehe gesprochen wird, so ist eine Übertragung auf den Fall der Ususehe gewiß angebracht; Girard ist eventuell geneigt, die Aufhebung der ehemännlichen Gewalt logischerweise auch bezüglich der *farreo* verehlichten Frau anzunehmen, Girard-Mayr 178. Es ist daher nicht richtig, diese R. allgemein als eine Ehescheidungsform anzusehen, wie dies Sohm Inst. 607 und Leonhard Inst. 206 tun; sondern es handelt sich grundsätzlich nur um die Aufhebung der ehemännlichen Gewalt unter möglichem Fortbestande des ehelichen Bandes. Auch Gaius spricht I 137 i. f. nur davon, daß die Frau *repudio misso* — also erst nach Aufkündigung der Ehe seitens des Mannes — diesen zu der von ihr gewünschten R. zwingen kann. [Klingmüller.]

Remens, Örtlichkeit im Gebiet von Veii, von Liv. XLII 2 (Prodigium) genannt. [Weiss.]

Remetodia (Tab. Peut. *Ratiaris XII Remetodia,* Geogr. Rav. IV 7 p. 190 *Ciambron, Cumodina, Remetodion, Ratiaris*), Ort in Moesia inferior am rechten Donauufer, 12 römische Meilen östlich von Ratiaria. Kiepert FOA XVII. [Vulić.]

Remi, eine belgische Völkerschaft in Gallien, von welcher der Name der Stadt Reims sich herleitet, bei griechischen Schriftstellern *Ῥῆμοι* oder *Ῥημοί*, in wenigen Schriftstellen (ASS) *Rhemi*; spätlateinisch ist auch das davon abgeleitete Adjektiv *Remensis* (*Rhemensis*). Die R. werden von Caesar bell. Gall. nebst der Fortsetzung des Hirtius (bell. Gall. VIII) häufig genannt. Auch Dio XXXIX 1, 1—3 und XL 11, 2 nennt sie in der Schilderung der Ereignisse der J. 57 und 53 v. Chr. Caesar bell. Gall. II 3, 1—4 und III 11, 2 rechnet die R. ausdrücklich zu den *Belgae* (s. o. Bd. III S. 205), und zwar bezeichnet er sie (II 3, 1—2) hinsichtlich der geographischen Lage ihres Gebietes als *proximi Galliae ex Belgis.* Ihr ausgedehnter Gau reichte im Norden bis an den Ardenner Wald (Caes. bell. Gall. V 3, 4: *silvam Arduennam, quae ingenti magnitudine per medios fines Treverorum a flumine Rheno ad initium Remorum pertinet*), östlich stieß er an die Gaue der Treverer, Mediomatriker und Leuker; im Süden an die Gebiete der Lingones, der Tricassi (um Troyes) und Senones (Sens), der Meldi (um Meaux) und Parisii; im Westen an die der Silvanectes (um Senlis), Suessiones (le Soissonnais), Viromandui (le Vermandois, St. Quentin). Ihr Gebiet umfaßte also ungefähr die heutigen Departements der Marne und der Ardennen nebst einem Teil der Departements der Aisne und der Maas (CIL XIII p. 522).

Als selbständiger gallischer Stamm haben die R. auch Geld geschlagen. Doch ist die Zuteilung der älteren Münzen, weil auf diesen Beischriften noch fehlen, unbestimmt, Ch. Robert Monnaies gauloises 1880, 75. Muret-Chabouillet Catalogue des monnaies gauloises de la Bibliothèque nationale, Paris 1889, nr. 8015ff. Forrer Lothr. Jahrb. XVII (1905) 1, 278f. Geldstücke aus der Zeit des Caesar, welche teilweise als Nachbildungen der Denare des C. Coelius Caldus aus der Zeit um 94 v. Chr. (Babelon I 369) bezeichnet werden, zeigen in lateinischen Buchstaben auf beiden Seiten di· Beischrift *Remo* (wohl Genitiv = *Remon* = *Remorum*), andere auf der einen Seite den Namen eines Häuptlings der R., *Atisios*, und auf der Kehrseite dessen Stammesbezeichnung *Remos*, Muret-Chabouillet a. a. O. nr. 8038—8080. 8082—8083 mit dem zugehörigen Atlas de monnaies gauloises von De la Tour, Paris 1892, pl. XXXII. Forrer a. a. O. 277f. Solche Münzen sind insbesondere im Lande der R. und in dessen Umgebung gefunden: Revue numismatique, 3e série, IV 1886 p. 198, 43 und XI 1893 p. 311, 45—46 (Dép. de l'Aisne), sowie XII 1894 p. 33—34 (Wald von Compiègne), aber auch in fernen Gegenden, so unter den Geldspenden in den Resten des Tempels des Alpen- und Wettergottes Iuppiter Poeninus nahe der Paßhöhe des Großen St. Bernhard (v. Duhn und Ferrero Le monete Galliche del medagliere dell' ospizio del Gran San Bernardo, Torino 1891 p. 23 nr. 59—61). Andere Münzen nennen den Namen *AΘIIDIAC* (*Aϑediacos*) zusammen mit *A. Hir.(tius) imp(erator)*, Muret-Chabouillet 8086—8091; daß mit dem ersten Namen aber derselbe Häuptling gemeint ist, der sonst *Atisios* (auf einem zu Reims gefundenen Geldstück, Muret-Chabouillet 8084 *Atesos*) heißt, ist möglich.

Caesar bell. Gall. rühmt die treue Anhänglichkeit der R. an die Römer. Gleich bei Beginn des Krieges gegen die Belgen versicherten sie (bell. Gall. II 3), daß sie sich und alle ihre Habe dem Schutz und der Gewalt des römischen Volkes unterstellten und daß sie nicht einer Meinung seien mit den übrigen Belgen und sich nicht gegen das römische Volk verschworen hätten, daß sie auch bereit seien, Geiseln zu stellen und die Anordnungen der Römer auszuführen, diese in ihre Städte aufzunehmen (*oppidis recipere*) und sie mit Getreide und sonstigen Bedürfnissen zu unterstützen. Diese Treue bewahrten die R. den Römern im ganzen Verlauf des Krieges. Daher hielt sie Caesar immer in hohen Ehren (bell. Gall. V 54, 4: *Remos, quos praecipuo semper honore Caesar habuit pro recentibus Gallici belli officiis*), und sie standen bei diesem in gleicher Gunst wie die Äduer (bell. Gall. VI 12, 7), so daß Völkerschaften, welche früher in einem Hörigkeitsverhältnis zu den Sequanern gestanden hatten und mit den Äduern nicht verbunden werden konnten, sich an die R. anschlossen (a. a. O.: *ii qui propter veteres inimicitias nullo modo cum Aeduis coniungi poterant, se Remis in clientelam dicabant*). Zu den an sie angeschlossenen Stämmen gehörten die Carnutes (um Orléans), welche auf Fürsprache der R. (*usi deprecatoribus Remis, quorum erant in clientela*) von Caesar Verzeihung erlangten (bell. Gall. VI 4, 5), ferner die Suessiones (um Soissons), *qui proximi Remis erant* (bell. Gall. II 12, 1), von denen es bei Hirtius (bell. Gall. VIII 6, 2) heißt: *Suessionum, qui Remis erant attributi*, und welche von den zu Caesar abgeordneten Gesandten der R. als ihre, durch gemeinsames Recht, Gesetze und Behörden eng verbundenen Blutsbrüder bezeichnet wurden (bell. Gall. II 3, 5: *Suessiones, fratres consanguineosque suos, qui eodem iure et isdem legibus utantur, unum imperium unumque magistratum cum ipsis habeant*). So nahmen denn nächst den an erster Stelle stehenden Äduern die R. den zweiten Rang unter den gallischen Stämmen ein (bell. Gall. VI 12, 9: *eo tum statu res erat, ut longe principes haberentur Aedui, secundum locum dignitatis Remi obtinerent*). Vgl. auch Strab. IV 3, 5 p. 194: *ἀξιολογώτατον δ' ἐστὶν ἔϑνος τῶν ταύτῃ Ῥῆμοι.*

Die von Caesar gerühmte Treue haben die R. ihm und dem römischen Volk auch bewahrt in dem gefährlichen, entscheidenden J. 52 v. Chr. (702 d. St.), wo sie der gallischen Tagung in Bibracte fernblieben, weil sie sich von der Freundschaft mit den Römern leiten ließen (bell. Gall. VII 63, 7: *ab hoc concilio Remi, Lingones, Treveri afuerunt, illi, quod amicitiam Romanorum sequebantur*). Daher wurde den R. auch, wohl schon durch Caesar, spätestens aber unter Augustus die Ehrenbezeichnung *foederati* zuteil,

welche sie in der auf die Reichsteilung des Agrippa unter Augustus zurückgehenden Aufzählung der gallischen Volksgemeinden (*populi*) bei Plinius n. h. IV 106 sowie auf Inschriften (CIL X 1705. XII 1855) führen.

Infolge der Eroberung Galliens war das Gebiet der R., gleich den Gebieten der anderen gallischen Stämme, in eine Gau- oder Volksgemeinde, *civitas*, verwandelt, welche spätestens seit 12 v. Chr. bestand. Die römische Volksgemeinde der R. zählte zur Provincia Belgica der Tres Galliae und stieß im Süden an die Provinz von Lyon (Lugudunensis). Diese *civitas Remor(um) foeder(ata)* ist auf dem vom Conventus Asturum zwischen 103/104 n. Chr. zu Vienna in der Narbonensis gesetzten Ehrendenkmal, CIL XII 1855, genannt; vgl. die verstümmelte, denselben Mann zu Vienna ehrende Inschrift aus der Zeit kurz vor 114/115, CIL XII 1869, welche die *Remi public(e)* veranlaßt haben, auch 1870. Ferner enthält die Meilensäule von der römischen Straße Reims–Bavai–Boulogne-sur-Mer, CIL XIII 9040, gefunden bei Brimont, eine Ehrung der *c(ivitas) Rem(orum)* und zwar für den gallischen Sonderkaiser Piavonius Victorinus um 260 n. Chr. (der andere von Holder II 1125 angezogene Meilenzeiger ist falsch gedeutet und gehört nicht hierher, CIL XIII 8974). Wer dieser Gaugemeinde entstammt, heißt daher *civis* (vulgär *cives*) *Remus*, so CIL XIII 1055. 1796. 1844. 8309. 8701 (sehr unwahrscheinlich 3447: *c. R.*), anderswo bloß *Remus*, wie CIL VI 46. XIII 628. 1091. 2008. 2615. 8104.

Von Ortschaften des Gebietes der R. wird das von Caesar (bell. Gall. II 6, 1) genannte *Bibrax* später nicht mehr erwähnt. Die *Durocatelauni*, nachher *Catalauni* (um Châlons-sur-Marne) bildeten in der Spätzeit eine eigene Gemeinde; vgl. CIL XIII 1 p. 542.

Außer diesen nachher, spätestens zur Zeit des Ammianus eine eigene Gemeinde bildenden Durocatelauni oder Catalauni (s. o. Bd. III S. 1783) gehörten zum Gebiet der R. Lugdunum Clavatum (jetzt Laon), welches gegen 500 n. Chr. zum Bischofssitz und zur Stadt erhoben wurde (Longnon Géographie de la Gaule au VIe siècle 421f.), ferner ein mit vielen anderen Orten gleichnamiger Rastort Noviomagus an der römischen Straße Reims–Köln und an der römischen Straße Reims–Bavai der Rastort Ninitiacum oder Ninatiacum (so ist die verderbte Überlieferung zu verbessern; jetzt Nizy-le-Comte), in dessen Nähe der Pagus Vennectis (CIL XIII 3450) lag; s. CIL XIII 1, 2 p. 523 col. I. (Über die von Reims ausstrahlenden römischen Straßen vgl. CIL XIII 1, 2 p. 586 und 2, 2 p. 681. 684. 688. 691. 692. 711, nr. 9158). In nachrömischen Quellen wird u. a. *Germiniacus in pago Remensi* (Germigny) bezeugt; vgl. Holder I 2012 und II 1123.

Der Hauptort der Civitas Remorum war aber der schon von Caesar genannte Vorort des gallischen Stammes *Durocortorum* (s. d.) oder *Durocorterum*, dessen vollständige römische Bezeichnung daher *Durocortorum Remorum* war, wie bereits Caesar (bell. Gall. VI 44, 1 zum J. 53 v. Chr.) ihn genannt hatte, und wie der Ort auch in der Heimatangabe eines Soldaten CIL III 4466, *dom(o) Durocor(toro) Rem(orum)* und an einer Stelle des Itin. Ant. Aug. 380, 7 heißt, während sonst in diesem Kursbuch wie in der Kurskarte (Tab. Peut.) der Name der Völkerschaft R. nicht zugefügt ist. Vgl. Divodurum Mediomatricorum, Lutecia Parisiorum, Agedincum Senonum usw.

Da aber in der Spätzeit, seit Ende des 3. Jhdts., die Ortschaft oder Stadt als *civitas Remorum* oder bloß mit dem Namen des Volksstammes *Remi* bezeichnet wurde, so ist ihr gallischer Eigenname *Durocortorum* verloren gegangen, und aus dem erstarrten Ortskasus *Remis* (vgl. Gloss. cod. Bruxell.) hat sich der heutige Name der Stadt *Reims* entwickelt, wie *Amiens* aus *Ambianis*, *Sens* aus *Senonis*, *Metz* aus *Mettis*, *Mediomatricis*. Vgl. Not. Gall. 6, 1 *Metropolis civitas Remorum*, so auch in späteren, von Holder II 1120—1124 aufgeführten Schriftstellen *civitas* (neben *urbs*) *Remorum* (auch *Remensis*, *Remensium*), z. B. Concil. Arelat. a. 314; ebenso CIL XIII 3255 (von Kaiser Constantinus I. J. 337 n. Chr.: *civitati suae Remorum largitus est*). Vgl. ferner Ammian. XV 11, 10 (J. 355) in einem geographischen Überblick *Remi*, d. h. Reims. XVI 2, 8 (J. 356) *civitatem Remos petit.* XVI 11, 1 (J. 357) *Remos properavit.* XVII 2, 1 (J. 357) *Remos petens.* XXV 10, 6 (J. 363) *petierat Remos.* XXVI 5, 14 (J. 365) *adusque Remos progressus.* So sind auch die kaiserlichen Erlasse der J. 366 und 367, welche im Cod. Iust., vollständiger im Cod. Theod. aufgenommen sind, datiert *Remis.* Von den anderen, späteren Schriftstellen sei außer Sidon. Apoll. epist. IX 7, 1 (*postquam Remos advenerat*) nur nach Holder I 1385 und II 1122 hervorgehoben Gloss. cod. Bruxell. 10859 f. 19r: *Durocorterum civitas est quae nunc Remis dicitur, sicut Lucetia quae Parisuus* (verb. *Parisiis* oder *Parisius*) *vocatur,* weil hier der erstarrte Lokativ nachweisbar ist. Neben diesem findet sich häufiger der romanische Normalkasus, der Akkusativ *Remos*, meist in vulgärer Schreibung *Remus*, Holder II 1121—1122 und so auch auf den merowingischen Münzen (M. Prou Les monnaies mérovingiennes, Paris 1892, und daher Holder II 1123) *Remus* oder *Remos fit* oder *fitur* u. a. (Belfort III 115ff.)

In dem angeführten Glossar tritt in später Zeit nochmals der alte, damals nicht mehr bräuchliche Sondername der Stadt Reims *Durocortorum* (*Durocorterum*) auf, ebenso in anderen späten Schriftwerken (Steph. Byz. u. a.), doch stammt er hier offenbar aus älteren Quellen. Die späteste Stelle, welche den noch lebendigen Sondernamen gebraucht, scheint ein Brief des Diocletianus und Maximianus vom J. 291 (Frg. Vat. 315) zu sein, *data Dorocortoro.*

Nach der Eroberung Galliens durch Caesar und in den drei ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung werden die R. und ihre Stadt selten, meist in geographischen oder verwandten Schriftstellen genannt, so von Strabon IV 3, 5 p. 194 (J. 18 n. Chr.), von Plinius a. a. O. (IV 106), von Ptolemaios II 9, 6, ferner in den Notae Tironianae (ed. Schmitz; vgl. Zangemeister Neue Heidelberger Jahrbücher II 1892, 7, 13—14) und in den Kursbüchern. Plinius n. h. rühmt

an anderen Stellen die Fruchtbarkeit des Landes der R., der heutigen Champagne (welcher Name bereits in fränkischer Zeit bei Gregor. Turon. nachweisbar ist, s. Campania), denn er hebt hervor, daß hier *siligo*, d. h. Winterweizen, und *bulbi*, d. h. eßbare Zwiebelgewächse gedeihen, n. h. XVIII 85 und XIX 97. Auch im 4. Jhdt. n. Chr. lobt der Panegyriker VIII 6 vor Kaiser Constantinus I. die Ergiebigkeit des Landes der R.

In Schilderungen geschichtlicher Ereignisse sind in den ersten vier Jahrhunderten römischer Herrschaft die R. nur genannt im J. 70 n. Chr. von Tac. hist. IV 68. 69. Damals, während des ‚batavischen' Aufstandes des Claudius Civilis, als starke römische Heeresteile von verschiedenen Seiten nach Gallien anrückten, neigten die gallischen Volksgemeinden überwiegend zum Frieden, und diesen befürwortete auf einer Versammlung im Gebiet der R. (*Galliarum civitates in Remos convenere*) Iulius Auspex *e primoribus Remorum*. Seinem Rat folgten die Gallier mit Ausschluß der Treveri und Lingones.

Daß die volkreiche Stadt der R., Durocortorum, Hauptstadt der Provincia Belgica, also Sitz des Statthalters (*legatus*) der Provinz gewesen, sagt Strabon (a. a. O., J. 18 n. Chr.): Ἡ μητρόπολις αὐτῶν (Ῥήμων) Δουρικορτόρα μάλιστα συνοικεῖται καὶ δέχεται τοὺς τῶν Ῥωμαίων ἡγεμόνας. Doch hatte der kaiserliche oberste Finanzbeamte (*procurator*) der Provinz, dem auch die beiden Germanien unterstellt waren, seinen Sitz in Trier, Hettner Röm. Steindenkmäler des Provinzialmuseums zu Trier, Trier 1893, zu nr. 80 = CIL XIII 3636.

Auch sonst wird unsere Kenntnis der Verhältnisse der R. gefördert durch inschriftliche Zeugnisse. Insbesondere begegnen wir dem Namen der R. außerhalb ihres Stammesgebietes als Heimatangabe. Mehrere R. sind als Soldaten bezeugt. Nach einer bereits angeführten Inschrift (CIL III 4466) ist zu Carnuntum ein aus Reims selbst stammender Reitersoldat der *ala (I Pannoniorum) Tampiana* verstorben, die in Britannien in Garnison lag und mit einer Abteilung wohl unter Domitian an die Donau herangezogen war (s. o. Bd. I S. 1254). Zu Cavillonnum (Chalon-sur-Saône) ist der Reitersoldat *Samorix Liamari f(ilius) Remus* von der *ala Longiniana* (o. Bd. I S. 1250) gestorben. CIL XIII 2615. Ein *cives Remus* war Reitersoldat in der *ala Noricorum* (o. Bd. I S. 1252) und ist im Lager bei der Colonia Agrippinensium (Köln) gestorben, CIL XIII 8309. Ein ehemaliger Soldat, Veteran der *leg(io) I M(inervia)*, der sich als *civis Rem(us)* bezeichnet, hat bei Lebzeiten sich und seinem aus Köln stammenden Kameraden von derselben Legion zu Lugudunum (Lyon) ein Grabdenkmal errichtet, CIL XIII 1844. Während dieser ein Legionssoldat war, haben die drei anderen R. in *alae*, also in Hilfstruppen gedient. Daher ist anzunehmen, daß, da die R. das römische Bürgerrecht nicht hatten, jenem für seine Person das Bürgerrecht verliehen war, ebenso wie dem Soldat einer *cohors praetoria* CIL VI 46 (Zeit des Caracalla) *M. Quartinius M. f. cives Sabinus Remus*, wo das eigentlich zu *Remus* gehörige *cives* vor den Beinamen gesetzt ist als Ersatz der Tribusbezeichnung; vgl. CIL XIII p. 521 col. II.

Außerdem findet sich die Heimatbezeichnung (*civis*) *Remus* in Grabschriften von Burdigala (Bordeaux), CIL XIII 628; Mediolanum Santonum (Saintes), CIL XIII 1055: *D(is) M(anibus), memoriae Dicerati civis Remi* und 1091: *D. M. et memor(iae) Gnei Pompei Remi*; Lugudunum (Lyon), CIL XIII 2008: *D. M. C. Latini Regini Remi sagar(i) Lugud(unensis)* also eines Schneiders gallischer Röcke, und 1796, christl.: *Hic iacet Aelianus filius Pauli viri praesidialis ... cives Remus*; Bonna (Bonn), CIL XIII 8104: *Sullae Senni f. Remo argentario* also Grabschrift eines Silberschmiedes.

Dafür aber, daß die R., gleich den Treverern und Mediomatrikern, der Handel vielfach in die Ferne führte, ist ein besonders beredter Beleg die Inschrift von Rindern bei Cleve (jetzt zu Cleve auf dem Schloß), welche besagt, daß hier Leute aus der Volksgemeinde der R. zur Zeit Neros dem Mars Camulus einen Tempel errichtet haben, CIL XIII 8701 (*Marti Camulo sacrum, ... cives Remi qui templum constituerunt*). Da auch der genannte Praetorianersoldat, ein Remer, zu Rom den Camulus mit der Göttin der Ardennen (s. Arduinna) neben Iuppiter, Mercurius und Hercules verehrt hat, so ist zu folgern, daß der keltische Camulus (s. d.), von dem auch Weihinschriften gefunden sind in Clermont, Salona, Barhill (Schottld.), vornehmlich im Land der R. verehrt wurde; vgl. CIL XIII p. 521 col. II.

Auch der Beiname oder Rufname *Remus*, den Inschriften nennen, ist wenigstens teilweise ursprünglich aus einer Heimatangabe zu erklären (Holder II 1126f.), während er anderswo dem Zwillingsbruder des Romulus entlehnt ist, von dem das Mittelalter den Namen der R. abgeleitet hat (CIL XIII p. 521 Anm. 1).

Unter den mit Bilderschmuck und Heilrufen ausgestatteten Sigillata-Gefäßen von Bassanac gilt eines den R., CIL XIII 10012, 5 *Remis feliciter*. Vgl. auch den Stempel auf dem Boden einer Glasflasche CIL XIII 10025, 156, jetzt im Metzer Museum.

Wichtiger sind die bereits erwähnten Inschriften zu Puteoli, CIL X 1705, und zu Vienna, CIL XII 1869, von denen die erstere einem Statthalter der Gallia Belgica von den *[Re]m(i) foed[erati]* gesetzt war, die letztere einen *censor civitatis Remor(um) foeder(atae)* ehrte. Aus dieser und den danach ergänzten, mehr oder weniger verstümmelten Inschriften von Vienna 1855 und 1870 darf man schließen, daß die R. wegen ihrer Sonderstellung als *foederati* auch im *census* Sonderrechte gehabt haben (CIL XIII p. 523, col. I unten).

Im Land der R. selbst sind von Steininschriften, welche ihren Namen nennen, außer dem erwähnten Meilenstein CIL XIII 9040 nur bekannt die späte Inschrift des Kaisers Constantinus I. (CIL XIII 3255), der *thermas fisci sui sumptu a fundamentis coeptas ac peractas civitati suae Remorum pro solita liberalitate largitus est*, ein Wortlaut, der vielleicht die Folgerung erlaubt, daß die Stadt Reims von Constantinus mit seinem Namen als Beinamen geehrt war (*civitas Constantiniana*).

Sonst sind die Inschriften von Reims und seinem Gebiet auffallenderweise meist recht dürftig; vgl. CIL XIII p. 523 (col. I). Gemeindebeamte werden in den zahlreichen Inschriften nicht genannt, auch keine Handwerkerinnung, und von Gewerben kommt nur ein Schneider vor (CIL XIII 3263), während in Bildwerken öfter Handwerker dargestellt sind (Espérandieu Recueil V, demnächst erscheinend). Da die Inschriften meist wortkarg und ihre Sprache gallisch gefärbt ist, so ist der von einem Grammatiker Consentius (ed. Keil Gramm. lat. V 349) überlieferte Ausspruch des Fronto *et illae vestrae Athenae Durocorthoro*, wo letzteres vom Grammatiker als Nominativ erklärt wird, als ein Witzwort zu fassen in einem Brief, der an einen Belgen gerichtet gewesen zu sein scheint (CIL XIII p. 522, col. II).

Dennoch war die Stadt bedeutend, wie schon Strabon (a. a. O.) hervorhebt, und auch bei Hieronymus epist. 123 (J. 409 n. Chr.) heißt sie *Remorum urbs praepotens*. Die Bedeutung der Stadt wird bestätigt durch Baudenkmäler, von welchen freilich wenig mehr über der Erde steht. Großenteils erhalten ist ein als Ehrenpforte aufgeführtes Stadttor, „Porte Mars" genannt, mit seinem Bilderschmuck, während die Reste des Amphitheaters jetzt vollständig verschwunden und die Thermen, eine Schenkung des Kaisers Constantinus I., nur durch die erwähnte Inschrift bezeugt sind; vgl. CIL XIII p. 522 col. II.

Im Gegensatz zu den Inschriften, welche in der Spätzeit recht spärlich sind — auch von frühchristlichen Inschriften sind aus Reims verschwindend wenige bekannt, obschon doch auf den Konzilien zu Arles im J. 314 und zu Köln im J. 346 Bischöfe von Reims (auf ersterem auch ein Diakon) genannt werden — wird Reims in spätrömischen literarischen Schriftquellen häufig genannt. Seit der neuen Provinzialeinteilung des Diocletianus, welche eine Zweiteilung der Belgica mit sich brachte, war Reims nur mehr Hauptort der Belgica secunda, nachdem Trier zum Hauptort der Belgica prima erhoben war; vgl. Not. Gall. VI 1. In den von Ammianus geschilderten Ereignissen ist Reims an den bereits angeführten Stellen in den J. 356, 357, 363 und 365 genannt. Kaiser Valentinianus, der im Verlauf des Alamannenkrieges im J. 365 bis Reims vorgedrungen war (Ammian. XXVI 5, 14), hat hier in den folgenden J. 366 und 367 lange geweilt, wo ihn wahrscheinlich Krankheit festhielt. Daher sind eine Reihe Verordnungen jener Jahre zu Reims erlassen, die im Codex Theodosianus (V 5, 1. VIII 7, 9. IX 1, 8. 9. 40, 10. XI 1, 15. XIV 15, 2 aus dem J. 366 und VII 1, 9. 10. IX 38, 3. X 15, 4. 19, 4. XII 6, 13. XIII 6, 4. 10, 5. XIV 4, 4 aus dem J. 367; an drei Stellen ist *Rem.* statt *Rom.* zu verbessern: IX 38, 3. X 19, 4 und XII 6, 13) zusammengestellt sind. Um dieselbe Zeit hat Iovinus, der unter Iovianus und Valentinianus gegen die Alamannen befehligte, zu Reims eine Kirche (S. Agricola) gegründet, wie eine hexametrische Inschrift (in Buchstaben aus vergoldeter Bronze) an der Kirche verkündete: CIL XIII 3256 nach Flodoardus († 966 n. Chr.), historia Remensis ecclesiae I 6 (Mon. Germ. SS. XIII p. 419). Doch hat man fälschlich einen Sarkophag mit Jagddarstellung (Abbildungen bei Loriquet vor dem Titelblatt und bei Bazin 43) für die Grabstätte dieses Iovinus gehalten. Durch das spätrömische Staatshandbuch (Not. dign. occ. IX 36. XI 34. 56. 76. XLII 42. 67) werden für Reims bezeugt eine Schwertfabrik, *Remensis spatharia (fabrica)*, ein Kassenvorstand, *praepositus thesaurorum [R]emorum*, der Verwalter einer Tuchfabrik, *procurator [g]ynaecii Remensis Belgicae secundae*, der Vorstand von Goldwirkern oder Silberschmieden, *praepositus branbaricariorum (=barbaricariorum) sive argentariorum Remensium*, ferner Hauptleute der Truppenabteilungen von hörigen Ausländern, von welchen eine zwischen Reims und Senlis, die andere zwischen Reims und Amiens lag, *praefectus laetorum gentilium [Sueborum inter] Remo[s] et Silvanectas Belgicae secundae* und *praefectus Sarmatarum gentilium inter Re[m]os et [A]mbianos provinciae Belgicae secundae*. Schließlich erwähnt Hieronymus in dem bereits angezogenen Brief (123) des J. 409 die in jenem Jahr erfolgte Eroberung und Plünderung von Reims und anderen minder bedeutenden Städten durch die Germanen, die, wie er sich ausdrückt, von diesen nach Germanien überführt seien (*translatae in Germaniam*).

Die späteren Schriftstellen, welche teilweise bei Besprechung des Namens der Stadt berücksichtigt wurden, gehören der nachrömischen Zeit an.

Literatur: Holder Altcelt. Sprachschatz II 1116—1126. Ch. Loriquet Reims pendant la domination romaine d'après les inscriptions avec une dissertation sur le tombeau de Jovin, Reims 1860. Hippol. Bazin Une vieille cité de France, Reims, Monuments et histoire, Reims 1900 (Kap. I—II). CIL XIII 1, 2 p. 521 ff., wo mehr Literatur angeführt ist. [Keune.]

Remigius. 1) Moguntiacenser (Amm. XXX 2, 10), verschwägert mit dem Comes Africae Romanus (Amm. XXVII 9, 2. XXVIII 6, 8. XXIX 5, 2), im J. 355 Rationarius des Magister militum Silvanus in Gallien (Amm. XV 5, 36). Magister officiorum bei Valentinian (Cod. Theod. VII 8, 2. Amm. XXX 8, 12), täuschte er seit dem J. 365 den Kaiser über die Schandtaten des Romanus (Amm. XXVII 9, 2. XXVIII 6, 8. 9. XXIX 5, 2. XXX 2, 10. 11). Nachdem 373 Leo sein Amt übernommen hatte, lebte er als Privatmann auf seinen Gütern bei Mainz (Amm. XXX 2, 10); doch wurde eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet, und er erhängte sich selbst (Amm. XXX 2, 11. 12. XV 5, 36. XXVIII 6, 30).

2) Praefectus Augustalis, an ihn am 20. März 396 gerichtet Cod. Theod. I 2, 10. III 1, 7. [Seeck.]

Remila, über den Namen vgl. Wackernagel bei Binding Burg.-rom. Königreich 396. *Domna Remila vocabulo Eugenia*, Tochter eines Ansemundus (Aviti epp. 49. 71. 72 = Mon. Germ. hist. a. a. vol. VI) und der Anslenbana (Vienner Urkunde aus d. J. 543 bei Pardessus dipl. n. 140; vgl. Wackernagel a. a. O. 333. 379f.). [Stech.]

Remisiana (so Itin. Ant. p. 135; Hierocl. 654, 7 Ῥεμεσιανά; Procop. de aedif. 4, 5 χώρα Ῥεμεσιανέσια; 4, 1 Ῥουμισίανα; Itin. Hieros. p.

566 *Romansiana*; Tab. Peut. *Romesiana*; Geogr. Rav. IV 7 p. 191 *Romessiana*), Stadt in Moesia Superior (später in Dacia Mediterranea), nach Tab. Peut. 24, nach Itin. Ant. 25, nach Itin. Hieros. 28 römische Meilen östlich von Naissus. Heute Bela Palauka in Serbien. R. war der Sitz des Landtages von Moesia Superior, wie es Patsch Festschrift für Otto Benndorf 287f. auf Grund einiger Inschriften erwiesen hat. Für die Literatur vgl. Österr. Jahresh. III Beibl. S. 136. [Vulić.]

Remismundus (*Rimismundus* Iord. Get. 44, 234), Sohn des Suebenkönigs Maldras (Mommsen Chron. min. II 280). Nachdem sein Vater im Februar 460 ermordet war (a. O. II 31, 198), scheint er vor den Thronwirren, die damals eintraten, sich zu dem Westgotenkönig Theodorich geflüchtet zu haben (a. O. II 33, 220). Im J. 464 gelang es ihm, das Volk der Sueben wieder unter seiner Herrschaft zu vereinigen (a. O. II 33, 223. 302; die Geschichte seiner Thronbesteigung im Sinne gotischer Tendenz entstellt bei Iord. Get. 44, 234). Zwischen ihm und Theodorich gingen Gesandtschaften hin und her (Mommsen a. O. II 33, 226. 230. 231. 280. 302). Er bemächtigte sich noch im J. 464 durch List der Stadt Conimbrica (a. O. II 33. 229. 231. 302). Im J. 465 nahmen er und sein Volk den arianischen Glauben an (a. O. II 33, 232. 302). Seine Kriegszüge und Verhandlungen mit den Goten bis zum J. 468, von wo an die Überlieferung versagt, a. O. II 34, 233. 237—241. 245. 246. 249. 251. 302. [Seeck.]

Remista s. Ramista.

Remistheus, Dux Armeniae, an ihn am 18. Februar 396 und am 24. Februar 397 gerichtet Cod. Theod. VII 1, 15. VIII 5, 57. [Seeck.]

Remistus, Patricius, wurde am 17. September 456 in Classis bei Ravenna ermordet. Mommsen Chron. min. I 304. Theophan. 5948. [Seeck.]

Remmius. 1) Amtsgenosse des jüngeren M. Livius Drusus in der Aedilität um 660 = 94. Dieser Nachricht des Auct. de vir. ill. 66, 1f. deshalb zu mißtrauen, weil das Elogium des Drusus (CIL I² p. 199 nr. XXX) unter seinen Ämtern die Aedilität, wie auch die Quaestur nicht aufführt, ist nach Mommsen (z. d. Inschr.) nicht nötig, denn die Ämter können wenn auch nicht auf der Originalinschrift, so doch jedenfalls sehr leicht in der einzigen Kopie aus dem 16. Jhdt. versehentlich ausgelassen worden sein. Vgl. Nr. 2.

2) Urheber eines Gesetzes gegen schikanöse Anklage (*calumnia*), das zuerst in Sullanischer Zeit erwähnt wird (Cic. Rosc. Am. 55. Schol. Gronov. z. d. St. p. 431 Or.); da dessen Zeit nicht genauer zu bestimmen ist (vgl. Hitzig o. Bd. III S. 1416, 1ff. Mommsen Strafr. 491f.), bleibt es auch ganz zweifelhaft, ob R. mit Nr. 1 identisch ist und vielleicht als Volkstribun kurz vor dem Bundesgenossenkriege das Gesetz durchbrachte. [Münzer.]

3) Remmius, *evocatus,* Kommandant der Wache, die dem vertriebenen Partherkönig Vonones beigegeben wurde, als er (zu Pompeiopolis) in Cilicia interniert wurde. Als Vonones zu entfliehen versuchte, wurde er am Flusse Pyramus angehalten und von R., der sich vielleicht mitschuldig an der Flucht fühlte, getötet, Tac. ann. II 68, im J. 19 n. Chr. Wahrscheinlich ist, wie Dessau zu Inscr. sel. I 2022 = CIL V 2837 (Patavium) vermutet, der in dieser Inschrift genannte *C. R[e]mmius P. f. Rufus, missus . . . praetorio divi Aug(usti), curator,* mit R. identisch. [Stein.]

4) Q. Remmius Palaemon, römischer Grammatiker aus Vicetia, lebte in der Zeit der Claudier in Rom (gestorben vor 76, Plin. n. h. XIV 49, dazu Münzer Beitr. z. Krit. d. Ng. d. Pl. 408). Seine Persönlichkeit und sein Lebenswandel erscheinen nach der Schilderung Suetons (de gramm. 23), die durch die Angaben des Plinius (a. O. 50f.) und Hieronymus (ad a. 48) ergänzt wird, in recht üblem Lichte; als Lehrer der Grammatik aber hatte er einen großen Ruf (*principem locum inter grammaticos tenuit* Suet.; vgl. Plin. und Hieron. a. O. Iuven. VII 215. Sidon. Apoll. epist. 5, 10. Cassiod. Gr. L. VII 214, 24). Zu seinen Schülern gehörten Quintilian (Schol. Iuven. VI 452) und Persius (Vita Persii 4). Außer Versen in künstlichen Maßen (vgl. außer Suet. Mart. II 86, 11, dazu Kießling Philol. Unters. II 65), von denen nichts erhalten ist, schrieb er eine Ars (Iuven. VI 452 m. Schol.), die für die Entwicklung der grammatischen Studien bei den Römern von größter Bedeutung wurde: sie ist nämlich die erste römische Schulgrammatik, gearbeitet in engem Anschluß an die *Τέχνη* des Dionysius Thrax (Uhlig vor seiner Ausg. des D. Thr. p. VI. Usener S.-Ber. Akad. Münch. 1892, 647). Auch dieses Werk des Palaemon ist nicht erhalten, doch begegnen wir seinen Spuren außer bei Quintilian inst. or. I 4ff. (I 4, 20 Palaemon; in welchem Umfange Q. von Palaemon abhängt, ist strittig: vgl. Heinicke De Quintil., Sexti, Asclepiadis arte, Straßb. 1904. Tolkiehn Cominianus, Lpz. 1910, 22 m. Anm. Aistermann De M. Val. Probo, Bonn 1910, 85ff., dazu Woch. f. klass. Phil. 1911, 771) bei den späteren Artigraphen (Charisius, Diomedes, Consentius [s. Goetting De Flavio Capro Cons. fonte, Königsb. 1909, 84ff.], Priscian), von denen Charisius einige beträchtliche Bruchstücke erhalten hat; mit ihrer Hilfe hat man die Ars des Palaemon in größerem Umfange wieder zu gewinnen versucht, doch bis jetzt kein befriedigendes Ergebnis erzielt; vgl. Tolkiehn Comin. 3 und die daselbst angeführte Literatur (weitere Schriften zur Frage bei Teuffel R. Lit.-Gesch.⁶ § 282, 3). Vielleicht behandelte Palaemon (in einem Anhang zu seiner Ars?) auch Metrik (Kießling a. O. Leo Herm. XXIV 293. Ernst Caesius Bassus, München 1904, 36) und Poetik (Koett De Diomedis arte poet., Jena 1904, 48), doch handelt es sich hier nur um Vermutungen. Zur Kennzeichnung der von Palaemon eingeschlagenen Richtung sei nur noch hervorgehoben, daß er, wie ja beim Verfasser eines praktischen Schulbuches begreiflich, sich von den theoretischen Erörterungen und gelehrten Untersuchungen abwandte und in seinen Zitaten auf die Schulschriftsteller beschränkte (Leo Plaut. Forsch.² 28); Vergil ist für ihn zuerst der *poeta* schlechthin (Schöll Rh. Mus. XXXIV 631). Unechte Schriften: 1) *Liber Palemonis de arte* im cod. Vindob. (Bob.) 16 s. VIII, in anderen Hss. als *ars Victorini* bezeichnet, gedruckt bei Keil Gr.

L. VI 187ff.; 2) *Liber Palamonis de metrica institutione* im cod. Paris. 7559 s. X, gedruckt Gr. L. VI 206ff., über beide s. Keil a. O. p. XIXff. Jeep Lehre v. d. Redeteilen 85; vgl. auch Manitius Gesch. d. lat. Lit. d. M. A. I 524; 3) eine *Ars Palaemonis* im cod. Neap. IV A 34 s. XI oder XII, darüber Keil Gr. L. V 527 Anm.; 4) eine ganz junge Regelsammlung in mehreren Vaticani s. XV ex., der der Name Palaemons wohl erst von Iov. Pontanus gegeben worden ist, s. Keil a. O. 525ff. Der *liber Rhemii grammatici de potestate litterarum* beruht nur auf einem Schwindelzitat Tortellis (vgl. Brambach Neugest. d. lat. Orthogr. 29), die *differentiae Remi Palemonis* im cod. Montepess. 306 auf dem Mißverständnis eines Abschreibers (Beck De differ. script. lat. 9). Im übrigen vgl. noch Schanz Lit.-Gesch. § 475. [Wessner.]

5) M. Remmius Rufus, Vater und Sohn, Duoviri von Herculaneum vielleicht noch in republikanischer Zeit (Dekret der Dekurionen CIL X 1453 = Dessau 5616). Vgl. den etwas jüngeren Remmius Rufus Nr. 3. [Münzer.]

Remni (Plin. n. h. VI 178) ist in *Premni* zu verbessern, wie zuerst K. Müller gesehen, zu Ptolem. 771. Jetzt auch Mayhoff in seiner Ausgabe des Plinius. S. Premnis und Primis. [Kiessling.]

Remuria. Ovid. fast. V 479 (die Länge des *u* infolge metrischer Dehnung [? vgl. analoge Fälle sekundärer Kürze bei Skutsch Kl. Schriften, Leipzig 1914, 103] v. Wilamowitz bei Mommsen Ges. Schriften IV 15, 2) bezeichnet so die Lemurien (s. d.). ‚Es ist keine Legende, sondern etymologischer Einfall eines Philologen, der nach der Ableitung des letztern Wortes [Lemuria] suchend, darauf verfiel, es als entstanden aus R. mit dem Namen des Remus zu verbinden‘ (Mommsen Ges. Schriften [Berlin 1906] IV 7; vgl. Wissowa Rel. d. Römer² 1912, 243, 2). Trotzdem ist zu erwägen, was Kretschmer (Glotta I 1909, 294) sagt, daß jener grammatischen Spielerei insoweit etwas zugrunde liegen konnte, ‚als diesem Grammatiker möglicherweise wirklich *remures als ältere Form von *lemures* überliefert war‘. Der Zusammenhang mit der Remuslegende (die Belege hat Wissowa bei Roscher Myth. Lex. s. Lemures zusammengestellt) bleibt freilich auch dann problematisch; wenn Remus in der Tat Eponymus eines (etruskischen a. a. O. 581) Geschlechtes der Remne (W. Schulze Zur Gesch. der lat. Eigennamen, Berlin 1904, 219) ist, ließe sich an einen in diesem Geschlechte üblichen Ahnenkult denken, als den die Lemurien Samter (Familienf. d. Gr. u. Röm. Berlin 1901, 5; Geburt, Hochz. u. Tod, Leipzig 1911, 59) erwiesen hat, und daraus der legendarische, ins politische umgebogene Charakter (wenn auch direkt nicht der Name, Mommsen a. a. O.) des Remus herleiten. [Ganschinietz.]

Remus (griechisch durchweg *Ῥῶμος*, vgl. Kretschmer Glotta I 289) in der traditionellen Legende der Bruder des Romulus. Ursprünglich ist R. der eponyme Ahnherr des Geschlechts der *Remmii*, etruskisch *rem-ne* (Wilhelm Schulze Lat. Eigennamen 219), an das in Rom auch die Ortsbezeichnungen *Rem-ona* und *Rem-oria* erinnern (Schulze a. a. O.). In dieser seiner ursprünglichen Bedeutung ist R. jedoch in historisch greifbarer Zeit verschollen. Dafür hat er in der Gründungslegende von Rom den Romus verdrängt und ist so zum Bruder des Romulus geworden. Alles Nähere s. unter Romulus. [Rosenberg.]

Renatus. 1) Seine Beschwerde an Theoderich erwähnt dieser in einem Briefe an Theodagunda illustris femina (bei Cassiod. var. IV 37 = Mon. Germ. hist. a. a. vol. XII 130, J. 507/511). [Stech.]

2) Renatus Profuturus Frigeridus s. Bd. VII S. 102.

Renbea, Ort in Phrygien oder Pisidien, von dem nur das Ethnikon *Ῥενβεανός* bekannt ist aus Inschriften von Saghir nördlich vom Hoiran-Göl, im phrygisch-pisidischen Grenzgebiet. Sterret Papers of the American school Athens III 373, 34. 374, 35. Ramsay Aberdeen University Studies XX 1906, 335. 337. [Ruge.]

Ῥήνη, Name Ravennas bei Zosim. V 27, 1 p. 250 Mendelssohn; vgl. den Art. Ravenna. [Philipp.]

Ῥήνεια (ἡ *Ῥήνειᾰ* und andere Namen), Name einer Insel und eines Städtchens darauf. Der Name *Ῥ.* gleich *Ἄρνη* = Lämmerinsel, Schafweide angesetzt von Lobeck Paralipomena 302 und G. Curtius Griech. Etym. 496.

1) ἡ *Ῥήνειᾰ*, ionisch *Ῥηνείη* (Herod. VI 97), Strab. X 486; *Ῥήναια* hymn. in Apoll. 44. Strab. X 486; *Ῥηναία* Theokr. 17, 70. Hyperid. (Harpokr. s. *Ῥήνεια*). Scyl. 113. Schol. Dionys. per. 525. Steph. Byz.; *Ῥηνία* Suid.; *Ῥηνίς* Steph. Byz. s. *Ῥήνη*; *Ῥήνη* Scyl. 58. Menand. rhet. IX 191. Mela II 7, 11. Plin. n. h. IV 67. Ptolem. III 15, 28 (III 14, 24 M.). Hygin. fab. 276. Hesych. Inschriften: *Ῥήνεια* CIG II 158 A 26. IG I 283; *Ῥηνείη* archaistisch CIG II 2321, 2; sonst *Ῥήναια*. Lobeck (Paralipomena 302) erklärt die Form *Ῥήναιᾰ* für die einzig richtige. Als *Ἄρνη* = Lämmerinsel, d. h. Weideinsel von Delos und Athen erklärt von Lobeck (s. o.) und G. Curtius Griech. Etym. 496. Das Demotikon auf den Tributlisten vgl. auch Michel Recueil d'Inscr. Gr. I 162 *Ῥηναιεύς* und *Ῥηναῖος*; *Ῥήνιος* Steph. Byz.; *Ῥηνεύς* Hyperid. frg. 12, 4. Dichterische Beinamen: Ortygia (Strab. a. a. O. Roß Reisen auf d. griech. Inseln II 170 sah sehr viele Wachteln), Keladusa nach Antikleides Plin. n. h. IV 67, Artemite nach Hellanikos ebd., jetzt *ἡ Μεγάλη Δῆλη* oder *Δῆλος* = Großdilos Kykladeninsel (*νησίδιον* Strab. X 486), vier Stadien westlich von Delos; s. o. Bd. IV S. 2465. Die 17 qkm (Philippson Petermanns Mitt. Erg.-Heft 134, 33) große Insel besteht aus zwei Teilen, die nur durch einen ganz schmalen und niedrigen, aber felsigen Isthmos verbunden sind, jeder in tiefeingreifende Buchten gegliedert mit guten Häfen an der Ostküste, keiner von ihnen ist bei jedem Wind sicher. Flachwelliges Hügelland im nördlichen Teil bis 150 m hoch, baumlos; jetzt (wie auch im Altertum) sind viele Schafhürden (*μάνδρες*) auf dem Terrain. Das Gestein ist schiefriger Gneis und Granit, Fiedler Reisen in Griechenl. II 287f. Philippson a. a. O. Jetzt ist darauf Quarantänestation. Im Altertum war sie bis auf Strabons (X 486) Zeit bewohnt; Gräberstadt: Trümmerhaufen im südlichsten Teile. Auf ihr gab es

Ländereien (τεμένη) CIG VI 158 A 26, von denen die Pachtsummen (μισθώσεις τεμενῶν ἐξ Ῥηνείας) um 410/9 v. Chr. jährlich auf 7110 Drachmen, um 394 v. Chr. auf 6600—6400 Drachmen sich beliefen. Sie teilte wohl im wesentlichen das Schicksal von Delos, dessen profaner Vorhof sie war z. B. für die Geburten der Delierinnen (Thuc. I 8. III 104. Diod. XII 58). In historischer Zeit befanden sich die Gräber der Delier auf ihr, Diod. XII 58. Strab. a. a. O. Weihung von Ῥ. an Apollon von Delos, Ankettung an Delos durch Polykrates von Samos (Thuc. I 13. III 104), Brücke? In der ersten Hälfte des 6. Jhdts. machte Peisistratos von Athen zuerst den Versuch, Delos von Athen abhängig zu machen. Er ließ die Gräber darauf, soweit sie vom Tempel des Apollon aus sichtbar waren, versetzen (Herod. I 64. Thuc. III 104). Während der Perserkriege den Persern unterworfen. 478 v. Chr. (Aristot. Ἀθ. πολ. 23, 5) mit Delos in der attisch-delischen Amphiktionie. Beiträge: Olymp. 81, 3—82, 2: 1000 Drachmen, später bis 88, 4: 300 Drachmen. Der vier Stadien breite Sund zwischen R. und Delos von Nikias überbrückt (Plut. Nic. 3). Die Brücke hatte der Feldherr fertig von Athen mitgebracht. Als Brückenpfeiler diente wohl die Hekateinsel, jetzt ὁ Μεγάλος Ῥεμητιάρις, d. h. der größere Rheumatiker. Der östliche Teil von Ῥ. kartographisch in Isohypsen dargestellt Exploration de Delos pl. I. Vgl. Roß Reisen auf den griech. Inseln I 21. 35f. II 169.

2) Stadt in der Mitte der Westküste des nördlichen Teils von Ῥ. Nr. 1. H. Kiepert FOA VIII. [Bürchner.]

C. **Renius**, römischer Münzmeister um 150 bis 125 v. Chr.; sein Denar trägt Romakopf und Juno Caprotina im Bocksgespann, vielleicht in Erinnerung an die Herkunft der Familie aus Lanuvium. Babelon Monn. rep. rom. II 398. Grueber Coins of the rom rep. in the B. M. I 121. [Regling.]

Renkylias s. Ῥεγκυλιας.

Rennius s. Herennius Nr. 1 (o. Bd. VIII S. 662), sowie W. Schulze Zur Gesch. latein. Eigennamen 281, 1. [Münzer.]

Reno (*rheno*), Tierfell, Pelz, Wildschur, als Tracht der Gallier von Varro de l. l. V 167 und der Germanen von Caesar bell. Gall. VI 21 und Sallust bei Serv. Georg. III 383. Isid. XIX 23, 1. 4 (= hist. III frg. 104. 105 Maur.) erwähnt. Nach Isidor, der den Namen von *Rhenus* ableitet, sind die *rhenones velamina humerorum et pectoris usque ad umbilicum atque intortis villis adeo hispida, ut imbres respuant, de quibus Sallustius Germani intectum renonibus corpus tegunt.* Vgl. Sidon. Apoll. ep. IV 20. Über Abstammung und Bedeutung von *r.* herrscht große Meinungsverschiedenheit. Nach Schrader Sprachvgl.^{3} 474 und Walde Lat.-etym. Wörterbuch 648 ist es ein germanisches Wort, verwandt mit ῥήν, ἀρήν, *vervex* und bedeutet Tierfell mit den Haaren nach außen als Kleidung, Pelz. Keller Antike Tierwelt I 280 leitet es von dem nordisch-germanischen *ren*, urverwandt mit Rind, ab und übersetzt es mit Fell eines gehörnten Tieres oder Rentierfell — letzteres tun auch manche Caesarerklärer —, das im Handel nicht selten zu den Römern gekommen sei. Andere Caesarerklärer geben *r.* sogar mit Rentier wieder, was keine Wahrscheinlichkeit für sich hat, da Rentier lateinisch *tarandus*, nach dem griechischen τάρανδος heißt. Ebensowenig dachten die Klassiker an die Bedeutung von Rentierfell, da ihnen das Rentier kaum bekannt sein dürfte. Hingegen kann *reno*, wie Saglio bei Daremberg-Saglio IV 863 meint, ursprünglich bei den nordischen Völkern Rentier oder Rentierfell bedeutet haben und dieser Name auf andere Tierfelle ausgedehnt worden sein, so daß es allgemein Name für Fell, Pelz wurde. [Hug.]

Renuntiatio. 1. Civilrechtlich bedeutet R. die Aufkündigung eines rechtlichen Verhältnisses (Dig. XXIV 2, 2), der Ehe (Dig. a. a. O. 2, 1 — Glossem oder Interpolation?), so besonders auch bei *mandatum* und *societas* der einseitige Rücktritt eines Vertragsgenossen, Dig. XVII 1, 22, 11. Inst. III 26, 11. Dig. XVII 2, 4, 1. 14. 16 pr. 17. 63, 10. 65, 3. 5. 6. 8. Inst. III 25, 4.

2. Staatsrechtlich versteht man unter R. die förmliche Verkündigung des Abstimmungsergebnisses in den Komitien durch den Herold auf Anweisung des vorsitzenden Magistrats. Es ist dies die allgemeine und staatsrechtlich allein vorgeschriebene Publikationsform des römischen Volksbeschlusses; sonstige Veröffentlichungen, z. B. auf Holz- oder Erztafeln waren vielfach üblich, aber auch bei Gesetzen keineswegs Bedingung für deren Gültigkeit. In den Wahlkomitien wird durch die R. der Name desjenigen bekannt gemacht, der die absolute Mehrheit der von den einzelnen Stimmkörpern (*centuria, curia, tribus*) abgegebenen Stimmen erreicht hat; von diesem wichtigen Augenblicke wird in der Literatur häufig gesprochen: Liv. IV 16. Cic. Verr. V 15, 38; leg. agr. II 2, 4. II 9, 22; Phil. II 33, 82; de orat. II 64, 200; pro Mur. VIII 18. Piso bei Gell. VII 9. Gell. XII 8, 6. Val. Max. VI 9, 14. Plin. paneg. 63. Suet. Domit. 10. Lex Malacit. 56 u. 57. Im Augenblicke der R. ist der Gewählte *magistratus designatus*, so daß also beide Akte der R. und *designatio* (s. d.) zusammenfallen. Erst seit Anfang der Kaiserzeit werden beide Akte voneinander getrennt, indem zunächst im Senat die Wahl der Magistrate gemäß der kaiserlichen Vorschlagsliste (*designatio!*) und regelmäßig einige Tage später die R. der designierten Magistrate vor der versammelten Gemeinde vorgenommen wird. Wenn auch bei der Besetzung von Beamtenkollegien mehrere Abstimmungen in demselben Akte zusammengefaßt werden konnten, so mußte doch für jede einzelne Stelle das Schlußergebnis besonders renuntiiert werden. Eine Ausnahme hiervon wird bei den Censoren erwähnt, deren Wahl immer nur durch eine einzige zusammenfassende R. festgestellt werden konnte; ergab sich also bei der Wahl zunächst nur eine Mehrheit für einen Kandidaten, so mußte mit dieser R. so lange gewartet werden, bis auch die Wahl des zweiten Kandidaten beendet war. Der Grund hierfür liegt darin, daß die Censoren unmittelbar nach der Wahl ihr Amt antraten und nach dem Gesetze der Kollegialität nur zusammen fungieren konnten, Liv. IX 34, 25. Mommsen St.-R. I 578f. 590.

III 409f. 413f. Karlowa R. Rechtsgesch. I 402f. [Klingmüller.]

Renus s. Rhenus.

Ῥεομίθρης (Diodor. Ῥεωμίθρης), nimmt am großen Satrapenaufstande teil, geht im Auftrage der Rebellen zu deren Verbündeten, König Teos II. (Tachos) von Ägypten. Trotzdem seine und seiner Freunde Familien als Geiseln in Ägypten bleiben, verrät er die Sache der Rebellen, indem er mehrere Häupter der Erhebung zu Leukai festnimmt und zusammen mit den von Teos ihm mitgegebenen Schiffen und Geldern dem Könige ausliefert (362. Diod. XV 92, 1. Xen. Kyrop. VIII 8, 4). Er kommandiert 334 2000 Reiter und nimmt an der Schlacht am Granikos teil (Arrian. anab. I 12, 8. Diod. XVII 19, 4) und fällt bei Issos (Arrian. II 11, 8 = Ptolem. frg. 5. Diod. XVII 34, 5. Curt. Ruf. III 11, 10). Von seinen Kindern kennen wir Phrasaortes, unter Alexander d. Gr. Satrap von Persis (Arrian. III 18, 11). [Kahrstedt.]

Ῥέων, Hauptquellfluß des Phasis. S. Ῥίς. [Kiessling.]

Repagula, Tor-, Türriegel. Die verderbte Stelle bei Festus 350, 16 Linds. *repagula sunt, ut Verrius ait, quae patefaciundi gratia [qua] ita figuntur, ut ex contrario quae oppanguntur* gibt darüber keinen Aufschluß. Höchstens kann man daraus entnehmen, daß die Riegel von beiden Seiten her sich begegneten. Bis jetzt ist es nicht gelungen, ihre Art genau zu bestimmen. Becker-Göll Gallus II 324 denkt an zwei nicht an den Türflügeln selbst angebrachte, sondern aus den beiden Türpfosten herausschiebbare und sich begegnende Riegel, die vielleicht in der Mitte durch das Schloß verbunden waren; manchmal bedeute das Wort *r.* ganz allgemein Verschluß. Marquardt Privatleb. d. R. 230 hält die *r.* für zwei Krampen oder Haken, die an jedem der beiden Türpfosten in einer Öse beweglich hängend in einen an der inneren Seite jedes Türflügels befindlichen festen Ring eingekrampt wurden, so daß sie gegen einen Stoß von außen dem Türflügel Haltung gaben. Mau ebd. Anm. 5 erklärt sie für Querhölzer, die je an einem Pfosten mit einer Krampe befestigt waren, an dem andern mit einem Haken in eine Krampe eingriffen. Ähnlich wie Becker-Göll a. a. O. denkt Blümner Röm. Privatalt. 23f. an zwei an den Pfosten befestigte oder auch frei darin liegende hölzerne Querbalken, die sich in der Mitte kreuzten, um dem Erbrechen einen doppelten Widerstand entgegenzusetzen. Auf solche zwei in den Pfosten liegende hölzerne Barren, die von rechts und links herausgezogen werden können, weist Ovid. met. V 120ff. ausdrücklich hin, ebenso Apul. met. I 14 nach der von Blümner Hermes XXIX 295 vorgeschlagenen Verbesserung *ad postes repagula redeunt.* Bei Ovid. met. XIV 783 scheinen die *r.* an den Pfosten zu hangen, da Venus sie fallen hörte; v. 780 wird der Türverschluß auch *obex* genannt. Beide Ausdrücke bezeichnen daher ähnliche Verschlüsse. Im Sinne von *cancelli, transenna, septa* des Circus (Corp. gloss. lat. II 204) sind die *r.* bei Ovid. met. II 155. Lucan. Phars. I 294. Silius It. XVI 317 aufzufassen. Andere Stellen sind zu allgemein gehalten, als daß man über die Konstruktion der *r.* etwas daraus entnehmen könnte: Plaut. Cist. 649. Cic. Verr. IV 94; de div. I 74. Da die Glossen *repagulum* mit κόραξ σιδηροῦς θύρας, μοχλοῦ ὄγκινος, *ferrum curvum* (Corp. gloss. lat. VII 198. 563. 591) erklären, kann man unter *r.* auch eiserne Haken verstehen, die der Türe irgendwie vorgelegt waren (Blümner 24, 2). Fink Der Verschluß bei Gr. u. Röm. und ebenso Vallois bei Daremberg-Saglio IV 2, 1245f. erklären *r.* als schräge, hölzerne Stützen, die von der Türe auf den Boden des Hausganges gingen, ähnlich den eisernen Stäben an modernen Gittertoren. Es finden sich nämlich in Pompeii Spuren, daß eine schräge Stütze von der Mitte der Haustüre hinterwärts auf den Fußboden ging, wo durch einen eigenen über den Boden etwas erhobenen viereckigen Stein oder auch nur durch ein Loch im Fußboden für die Aufnahme ihres untern Endes gesorgt war (Overbeck-Mau Pompeii^{4} 253). [Hug.]

Repandunum, als Name einer römischen britannischen Stadt ist auf ein Mißverständnis Camdens zurückzuführen (Vict. Hist. Derbyshire I 261). [Haverfield.]

Reparator, römische Indigitamentengottheit. Im erweiterten Serviuskommentar lesen wir zu Verg. Georg. I 21: *Fabius Pictor hos deos enumerat, quos invocat flamen sacrum cereale faciens Telluri et Cereri: Vervactorem, Reparatorem, Inporcitorem, Insitorem, Obaratorem, Occatorem, Sarritorem, Subruncinatorem, Messorem, Convectorem, Conditorem, Promitorem.* Zwölf Gottheiten also wurden beim Flurопfer vom Flamen neben Tellus und Ceres angerufen: ihnen entsprechen ebensoviele Handlungen des Landmannes; vgl. Usener Götternamen 76 und ebenso v. Domaszewski Arch. für Rel.-wiss. X (1907) 5, welche über die Bedeutung dieser einzelnen Gottheiten sprechen. Beide fassen R. als die Gottheit für die zweitmalige Durchpflügung des Brachfeldes auf. Bei dieser Erklärung spielt offenbar die Erinnerung an die seit Salmasius fast allgemein (so Marquardt St.-V. III 8. Wissowa Ges. Abhh. 309f. Höfer bei Roscher II 218. IV 73. W. W. Fowler The religious experience of the Roman people 1911, 161) angenommene Konjektur *Redarator* statt R. mit: Ein *Redarator (von *redarare) wäre in der Tat ein Gott des zweiten Pflügens. Ein R. aber — (denn für eine Textänderung liegt kein Grund vor) — kann nur ein ‚Wiederhersteller' des Feldes sein, eine Gottheit, von der man erhofft, daß sie das brach gelegene Feld wieder zur Bebauung geeignet macht. Dieser Gottheit entspricht beim Landmann die Tätigkeit des Düngens, welcher in obiger Liste merkwürdigerweise nicht gedacht wäre, wenn man *Redarator* schreiben wollte. Eine verwandte Gottheit ist der *Sterculinius* (auch *Stercutus* u. ä.), der *a stercoratione* (Serv. a. a. O.) genannt ist. So wird R. diejenige Gottheit sein, die *stercore fecunditatem agris conparat*, wie Macrob. Sat. I 7, 25 die Wirksamkeit des *Stercutus* erklärt. [Pfister.]

Reparatus. 1) Römischer Senator aus vornehmer Familie; seinen Vater nennt der Ostgotenkönig Athalarich einen Mann *illustris recorda-*

tionis, der hohe Ämter bekleidet habe (in einem Briefe an R., wohl aus dem J. 527, bei Cassiod. var. IX 7 = Mon. Germ. hist. a. a. XII 273). Sein Bruder ist der römische Bischof Vigilius (J. 537—555: Procop. bell. Goth. I 26 § 2 Haury). Unter Athalarich bekleidete R. die Praefectura urbis (Cassiod. a. a. O.; vgl. Mommsen in der Cassioderausg. p. XXIX). Er gehörte zu den Geiseln, die Witigis im J. 536 nach Ausbruch des Krieges mit Byzanz von Rom mit sich fortführte und nach Ravenna hatte schaffen lassen (vgl. Hartmann Ital. I 266); als bald darauf der Befehl kam, diese Römer zu töten, gelang es R., nach Ligurien zu entfliehen (Procop. a. a. O. § 1ff.). Nach dem Tode des Praefectus praetorio von Italien, Fidelius, der im Kampf gegen die Goten im J. 538 gefallen war (Procop. a. a. O. II 12 § 34f.), wurde R. sein Nachfolger. Wir finden ihn damals in Mailand, das der römische Feldherr Mundilas gegen die Goten zu halten suchte, die unter Witigis' Neffen Uraias, unterstützt durch Burgunderscharen des Frankenkönigs Theudibertos (Procop. a. a. O. II 12 § 38), die Stadt belagerten. Als Mundilas im J. 539 Mailand nicht mehr halten konnte, wurde er samt seinen Truppen zwar geschont, die Bewohner der Stadt aber hart behandelt, unter ihnen R., der einen grausamen Tod fand (Procop. a. a. O. 21 § 39; vgl. auch Hodgkin Italy IV 210ff. Hartmann a. a. O. 282).

2) Reparatus, Bischof von Carthago, seit 535 (Vict. Tennon. chron. in Chron. min. ed. Mommsen II 198 zum J. 535: *Belisario v. c. cons. Reparatus Carthaginiensis ecclesiae episcopatum post Bonifatium suscipit* vgl. Theoph. I p. 212, 30 de Boor. Procop. bell. Vand. II 26, § 24ff. Haury). Als die Streitigkeiten um das von Papst Vigilius (537—555) im J. 548 erlassene ‚Iudicatum' begannen, war die orthodoxe Opposition besonders in Africa heftig, und zwar derart, daß eine afrikanische Synode von 550 unter dem Vorsitz des R. den Papst aus der Kirchengemeinde ausschloß, bis er Buße tue. Die Synode schickte sodann eine Denkschrift an Iustinianus (Vict. Tennon. zum J. 550. Isid. Hisp. de script. eccl. bei Fabricius Bibl. eccl. II 54; vgl. Hefele Conciliengesch. II 831 und ebd. n. 4. Langen Gesch. d. röm. Kirche von Leo I. bis Nikol. I. 362), jedoch wurden R. und andere Mitglieder vom Kaiser *ad urbem regiam* ..... *pro fidei causa* befohlen (Vict. Tennon. a. a. O. 202 zum J. 551). R. wurde abgesetzt und nach Euchais verbannt (Vict. Tennon. a. a. O. zum J. 552). Im J. 563 ist er in der Verbannung gestorben (Vict. Tennon. a. a. O. 205 zum J. 563: *Reparatus archiepiscopus Carthaginiensis ecclesiae exilio apud Euchaidam gloriosa confessione transit ad dominum die VII idus Ianuarias*).

[Stech.]

Repentinus s. Calpurnius (Nr. 108), Claudius (Nr. 259), Cornelius (Nr. 298. 299) und Fabius (Nr. 138).

Repetundarum crimen. *Repetundarum* sc. *pecuniarum crimen* ist im ursprünglichen Sinne das Verbrechen des Magistratus, der von römischen Untertanen und Bundesgenossen unter Verletzung seiner Amtspflicht Geschenke annahm; diese unterlagen der Zurückforderung, waren *re-*

petundae (pecuniae). In der älteren Zeit hatten die römischen Magistrate keine Veranlassung zu diesem Verbrechen, da sie nur in der Nachbarschaft Krieg führten und von Rom nie lange Zeit abwesend waren. Die römischen Bürger aber waren gegen etwaigen Druck der Obrigkeiten auf mehrfache Art geschützt, s. Magistratus. Auch hätten die Magistrate umsoweniger zu Beschwerden Veranlassung geben dürfen, als sie aus dem Aerarium alles geliefert erhielten und die Socii ursprünglich nur sehr wenig zu leisten hatten (Liv. XLII 1. Lex Porcia etwa vom J. 195 v. Chr.). Wurden aber gleichwohl Klagen über Bedrückung von den Bundesgenossen erhoben, so mußten diese dem Senat vorgelegt werden, welcher entweder ohne weiteres die Untersuchung einleitete oder, wenn römische Bürger verletzt waren, auf Antrag eines Volkstribunen durch *concilium plebis* ermächtigt wurde, selbst eine Untersuchung anzustellen (z. B. Liv. XXVI 26. 30. 33f. XXXVIII 24f.), oder Kommissäre damit beauftragte (z. B. Liv. XXIX 16ff. XXXIX 3. XLIII 2. 5) oder durch die Volkstribunen eine Anklage vor den Tributcomitien erheben ließ (Liv. XXIX 16ff. XLIII 8). Römische Bürger konnten auch ohne weiteres eine Zivilklage anstellen (Cic. div. 5). Trotzdem mußten die Peregrinen von einzelnen Statthaltern vieles leiden; aber sie schwiegen oft lieber (Cic. Verr. IV 41. Liv. XLVII 1), ehe sie den umständlichen Weg einschlugen, durch Vermittlung des Senats Richter zu erhalten, zumal da der Senat oft übermäßig beschäftigt oder auch nicht geneigt war, auf die Beschwerden einzugehen. Den sichersten Ausweg bot die Errichtung eines selbständigen, im Namen des Volks entscheidenden ständigen Gerichts dar, das unter dem Namen Quaestio perpetua de pec. repet. durch Lex Calpurnia (von L. Calpurnius Piso Frugi) 149 v. Chr. errichtet wurde. Diese erste Lex de pec. rep. oder pecuniarum rep. (Cic. p. Clu. 53; de off. II 21 extr.; Verr. III 84. IV 25) blieb die Grundlage für alle späteren Gesetze. Da die Klage nur auf Ersatz des von dem Beamten widerrechtlich Empfangenen (*pecunia capta*, Liv. XLIII 2) ging und das Gesetz keine Strafe androhte, kann die Lex Calp. weder als Strafgesetz noch als Strafprozeßgesetz bezeichnet werden; sie war nicht das nämliche Gesetz, das Gai. IV 19 erwähnt: *legis actio (per condictionem) constituta est per legem Siliam et Calpurniam, lege quidem Silia certae pecuniae, lege vero Calpurnia de omni certa re* (Mommsen Röm. Strafr. 708). Denn nach der Lex Calp. und der Lex Iunia wurde, wie Lex Acilia c. 23 bezeugt, mit der *leg. a° sacramento* geklagt. Die wichtigste Neuerung der Lex Calp. war die Einführung der ersten *quaestio perpetua*. Das Gesetz war um der Peregrinen willen erlassen (Cic. Verr. II 6) und gewährte ihnen die Zulassung zur *leg. a° sacramento*, einer Prozeßform, die wohl früher den römischen Bürgern vorbehalten war. Das Gericht bestand aus dem Praetor peregrinus als Vorsitzendem und aus einer gewissen Anzahl von senatorischen Beisitzern (*iudices*), welche für ein Jahr, nämlich das Amtsjahr des Praetors, ernannt waren. Insofern wenigstens muß das Gericht ein *Iudicium publicum* genannt werden, als es *pro populo* entschied und das Muster aller folgenden Quaest. perp. wurde, die Prozeßformen mögen sich nun mehr den vor den Zivil-

gerichten oder den vor den bisherigen Volksgerichten gewöhnlichen angeschlossen haben. Die zu ersetzende Summe aber wurde in dem besonderen Akte der *litis aestimatio* festgestellt (Ps.-Ascon. Verr. I 13 p. 145 Or.). Die ihrem Inhalt nach ganz unbekannte, bald nach dem dritten Punischen Kriege gegebene Lex Iunia, von dem Volkstribun M. Iunius, fügte ergänzende Bestimmungen zur Lex Calp. hinzu. Die beiden zunächst folgenden Gesetze sind die Lex Servilia und Lex Acilia, von denen Cic. Verr. I 9 spricht: *Glaucia* (d. i. *Servil.*) *primus tulit ut comperendinaretur reus: antea vel iudicari primo poterat vel amplius pronuntiari. Utram igitur putas legem molliorem? Opinor illam veterem, qua vel cito absolvi vel tarde condemnari licebat. Ego tibi illam Aciliam legem restituo, qua lege multi semel accusati, semel dicta causa, semel auditis testibus condemnati sunt*; in der 1. act. 17 wird die Lex Acilia erwähnt als von M. Acilius Glabrio, Vater des damaligen Praetors 631 oder 632 a. u. c. (123 oder 122 v. Chr.) gegeben. Die Lex Servilia aber läßt sich mit ziemlicher Sicherheit in das J. 643 a. u. c. (111 v. Chr.) setzen. Der Verfasser war der Volkstribun C. Servilius Glaucia, Freund und Genosse des Marius (s. Servilius). Der Inhalt dieser Lex Acilia (Text in CIL I 58ff. u. Bruns Fontes 55ff.) war:

I. Die Handlungen wurden durch die Formel bestimmt: *(Quantum) ablatum captum coactum conciliatum aversumve sit, de ea re eius petitio nominisque delatio esto.* Zugleich waren die Magistrate einzeln aufgezählt, welche repet. belangt werden konnten, nämlich: Dictator, Consul, Praetor, Magister equitum, überhaupt alle, die im Senat stimmberechtigt sind und deren Söhne, dazu IIIviri agris dandis, IIIviri capitales, Tribuni militum quattuor primarum legionum. Geschenke anzunehmen war bis zu einem gewissen Maße gestattet.

II. Prozessualische Bestimmungen. Bis zur Lex Acilia konnten die römischen Bürger nur vor dem Praetor urbanus, die Peregrinen nur vor dem Praetor peregrinus klagen; für jene galt das Zivilrecht, für diese galten die Leges Calp. und Iunia. Die Lex Acilia schuf ein gemeinsames Gericht für Bürger und Peregrinen (c. 12ff.), wodurch das für den Privatprozeß fehlende Gebot ermöglicht wurde, daß alle Klagen gegen den nämlichen Schuldner zu einem Verfahren verbunden werden sollen. Das Gebot ist zwar nicht erhalten, wird aber durch die Ausdehnung der Rechtskraft (c. 56) vorausgesetzt. Die Anklagen sollten nach erfolgter Amtsniederlegung im Sommer vor den Kal. Sept. angestellt werden (c. 6. 7; vgl. Cic. Verr. I 10ff.). Der Ankläger erhielt, wenn er wollte, *patronos*, die er jedoch verwerfen und statt deren er andere erbitten konnte. Das ständige Gericht bestand aus dem Praetor rep. und 450 Richtern (c. 12ff.), welche weder eine der oben genannten Magistraturen bekleidet haben noch Senatoren sein und nicht infolge Verurteilung von der Wahl in den Senat ausgeschlossen sein durften; unfähig waren auch Personen unter 30, sowie über 60 Jahren, Personen, die nicht in Rom wohnten; endlich durfte nicht Vater und Sohn zugleich gewählt werden (c. 16ff.). Für jeden Prozeß waren 100 zu bestimmen, s. Iudex. Ferner

gab das Gesetz Vorschriften über das zu leistende *vadimonium*, über das Zeugenverhör, über die Abstimmung der Richter und die Urteilsfällung. Das Urteil wurde weder durch den Tod des Beschuldigten noch dadurch gehindert, daß dieser sich freiwillig in die Verbannung begab (c. 29). Die Rechtskraft des Urteils hinderte nicht eine neue Klage wegen des nach Fällung des Urteils wiederholten Amtsmißbrauchs (c. 56).

III. Nach der *condemnatio* folgte die *litis aestimatio*, aber *dupli*; gegen früher, wo nur einfacher Ersatz stattfand, wurde also zum erstenmal eine Strafe in der Höhe des vom Angeklagten erlangten Vermögenswertes bestimmt; zugleich war das Nötige über die Art und Zeit der zu bewirkenden Zahlung an den *quaestor aerarii*, sowie über die *praedes* bestimmt. Die *accusatores* empfingen eine Belohnung, und etwaige *praevaricatio* wurde mit Strafe bedroht. Über die Verbannung des Verurteilten findet sich in den Fragmenten nichts. Die Infamia war damals noch nicht mit der Condemnation verbunden. Nach dem Bundesgenossenkrieg war der Zustand der Provinzen immer kläglicher geworden, und die Bestechlichkeit der Gerichte hatte immer mehr zugenommen (Cic. de off. II 21 i. f.). Darum machte sich eine Erneuerung und Schärfung der früheren Gesetze notwendig, welche der Dictator Sulla 673 a. u. c. (81 v. Chr.) vornahm. Diese Lex Cornelia rep. war im wesentlichen auf die Lex Acilia gegründet.

I. Strafbare Handlungen. Alle Magistrate wurden darin einbegriffen, wie vorher; neben der allgemeinen Formel: *pecunia capta coacta conciliata* (Cic. Verr. I 4. III 30. 40. 84. 94) waren einzelne Handlungen besonders namhaft gemacht, z. B. die Bestechlichkeit (*ob rem iudicandam pecuniam accipere*), Cic. Verr. II 32; p. Flacc. 34. Der Repetundenklage unterlag auch, wer als Statthalter sich Geld zur Errichtung von Standbildern oder zur Feier öffentlicher Festlichkeiten hatte geben lassen, ohne dasselbe zu verwenden, Cic. Verr. II 58. Der Statthalter sollte weder Handel noch Wucher treiben, Cic. Verr. I 36. III 72. IV 4f. V 18. Die Provinzialgesandtschaften nach Rom wurden in ihrem Aufwand beschränkt. Den Aedilen war untersagt, die Provinzen behufs der von ihnen zu gebenden Spiele in irgend einer Art zu mißbrauchen, wie sehr oft geschah, Plut. Cic. 36. Liv. XL 44.

II. Verfahren. a) Daß zwei Aktionen gehalten werden sollten, ergibt sich aus dem Prozeß gegen Verres und gegen M. Fonteius (Cic. p. Font. 12. 13. Verr. I 9. b) Die Richter waren jetzt wieder Senatoren und durch das Los zu ernennen. Der Angeklagte durfte aber einige davon verwerfen, ebenso der Ankläger; so erwähnt Cic. Verr. I 7, daß er vier verworfen, Verres aber drei. Die Angeklagten, welche nicht senatorischen Ranges waren, durften nur drei verwerfen (Verr. II 31), die Senatoren also wahrscheinlich mehr.

III. Strafe. Die Geldstrafe betrug das Vierfache des Empfangenen. Das Geld konnte auch von denen gefordert werden, *ad quos ea pecunia pervenit*, Cic. p. Rab. Post. 4 u. 13; p. Clu. 41. Außer dieser in der *litis aestimatio* zu bestimmenden Geldstrafe konnte, wie schon früher, Verbannung verhängt werden, Cic. Verr. II 31.

Nach Lex Cornelia wurden außer Verres und Fonteius angeklagt Cn. Cornelius Dolabella uterque, Terentius Varro, P. Oppius, M. Aurelius Cotta, C. Licinius Macer, L. Sergius Catilina, L. Valerius Flaccus u. a. Auch dieses Gesetz gewährte aber den Provinzialen nicht hinlänglichen Schutz, obwohl Lex Aurelia die Gerichte den Senatoren, wenigstens deren ausschließlicher Leitung, entzogen hatte. Die Zahl der Richter war dadurch sehr vermehrt worden, so daß bei den Repetundenprozessen 75 Richter gefunden werden, z. B. bei der Anklage des L. Valerius Flaccus. Der Druck auf die Provinzen nahm gleichwohl immer mehr zu, indem die Statthalter alle Mittel anwandten, sich Reichtümer zu erwerben. Dazu benützten sie ihre oberrichterliche Würde (Cic. Verr. II 27. 7ff. 34ff. 49ff. I 10; 1. actio 5; p. Rab. Post. 7), ebenso das Recht, außerordentliche Steuern aufzulegen zur Anschaffung von Kleidern für die Soldaten und von Schiffen unter dem Vorwande, Krieg führen oder mit den Seeräubern kämpfen zu müssen (Cic. p. Flacc. 12ff.; Verr. V 17ff.). Ungerechte Statthalter gewannen große Summen durch die Getreidelieferungen, welche die Provinzialen gegen Zahlung zu machen hatten, die sie aber nicht immer vergütet erhielten (*frumentum publice emtum*), Cic. Verr. III 70ff. V 21ff.; in Pis. 35, oder durch hohe Schätzung des für den prätorischen Haushalt abzuliefernden Getreides (*frumentum in cellam*), Cic. Verr. I 38. III 81ff., durch Ungerechtigkeit in Auflegen und Beitreiben der Zehnten (Verr. III; p. Rab. Post. 11). Dazu kamen willkürliche Zollerhöhungen (Cic. p. Font. 5), Geldauflagen für Standbilder (Cic. Verr. II 57—69), Raub von allerlei Kostbarkeiten unter dem Schein von Kauf usw. (Cic. Verr. IV). Auch gewannen die Statthalter Geld durch Straßenbauten (*ob vacationem* und *ob probationem*), und die Publicani boten zu manchen Ungerechtigkeiten bereitwillig ihre Hand dar; s. die Schilderung Cic. Verr. I 10. Die Bedrückung der Provinzen war so regelmäßig geworden, daß das Gegenteil als Ausnahme galt, Diod. XXXVI 6ff. Plut. Cic. 36, 8; Cat. min. 9. 13. Darum erging unter Caesars erstem Consulat ein Gesetz, welches in 101 Kapiteln (Cic. ad div. VIII 8) alle möglichen Bedrückungen speziell aufzählte und mit Strafe bedrohte: Lex Iulia 695 a. u. c. (59 v. Chr.), genannt *optima*, Cic. p. Sest. 64. Diese blieb auch in der Kaiserzeit das Grundgesetz, an welches sich alle spätere Verordnungen usw. anschlossen. Nach dem Pandektentitel de l. Iul. rep. XLVIII 11, worin jedoch auch manche spätere Ergänzung Aufnahme fand, ist der Hauptinhalt:

I. Handlungen. Dig. h. t. l. 1: *Lex Iul. rep. pertinet ad eas pecunias, quas quis in magistratu potestate curatione legatione vel quo alio officio munere ministeriove publico cepit vel cum ex cohorte eius eorum est.* Dig. h. t. 1 u. 5. Die Ausdehnung *vel cum ex cohorte eius eorum est* war nicht in der Lex Iulia enthalten, denn fünf Jahre später, unter dem Consul Cn. Pompeius, wurde diese Ausdehnung auf das Gefolge und Unterbeamte (*scribae*) im Senat beantragt, aber abgelehnt, Cic. p. Rab. Post. 6, 13. Im einzelnen sind zu unterscheiden: a) Bedrückungen der Provinzialen; der Statthalter durfte weder ungesetzliche Abgaben und Zölle fordern (Cic. de prov. cons. 3), noch Kronengold erheben, außer wenn ihm der Triumph zugestanden war, Cic. in Pis. 36. Er durfte nicht mit seinen Soldaten oder mit seiner Begleitung beschwerlich fallen (was er zu fordern hatte, wie *lectus. tectum, foenum. ligna* usw., war genau bestimmt, Cic. ad Att. V 10. 16), und darum war die Begleitung der Frauen untersagt, Suet. Oct. 24. Geschenke über ein gewisses Maß hinaus zu nehmen, war verboten, Dig. h. t. 8 pr. 6, 2. 7, 1; ausgenommen waren Geschenke der Frau und naher Verwandter: 1 § 1, sowie kleine Xenia (*esculenta potulenta*), Dig. I 16, 6, 3. Privilegien und Freiheiten durften weder für Geld verkauft, noch die bereits geltenden willkürlich entzogen werden. b) Vorschriften in Beziehung auf die Provinzialverwaltung. Dem Statthalter war verboten, die Grenzen seiner Provinz zu überschreiten (auch als Majestätsverbrechen anzusehen), Cic. in Pis. 21; p. dom. 9; de prov. cons. 4, und seinen Legaten vor sich aus der Provinz abreisen zu lassen, Dig. I 16, 10, 1. Über die Pflicht des Statthalters, vor dem Verlassen der Provinz Rechnung abzulegen, s. Proconsul. c) Das Verbot der Bestechung galt für alle Magistrate, Richter, Ankläger und Zeugen, Dig. h. t. 1. 3. 4. 6ff.; insbesondere durfte kein Senator *ob sententiam in senatu consiliove publico* Geld annehmen, I 6, vgl. Dig. III 6, 1, 1.

II. Prozessualische Bestimmungen. Die Zahl der Richter in jedem Prozesse war wahrscheinlich 70 (z. B. bei M. Aemilius Scaurus). Die Ankläger erhielten die früher bestimmten Belohnungen. Die *Comperend.* blieb bestehen; vgl. Lex Iul. iudiciaria.

III. Strafe. Die Litis aestimatio ging auf den vierfachen Betrag des Erpreßten oder Geraubten (Cod. IX 27, 1), und nötigenfalls wurden die belangt *ad quos pecunia pervenit*, Cic. p. Rab. Post. 4 u. 13. Außerdem traf den Kondemnierten die Unfähigkeit zum Zeugnis und zur Testamenterrichtung (s. Intestabilis), sowie die Ausstoßung aus dem Senat, Dig. I 9, 2. Suet. Caes. 43; Oth. 2. Tac. hist. I 77. Für die schweren Fälle bestand die Strafe der Verbannung fort. Anklagen nach Lex Iulia waren die gegen M. Aemilius Scaurus, A. Gabinius, C. Rabirius Postumus, C. Claudius Pulcher.

Crimen repetundarum der Kaiserzeit. Die kaiserliche Gesetzgebung beschränkte sich auf Nachträge zur Lex Iulia (in kaiserlichen Konstitutionen und S. C.) oder auf erneuerte Einschärfung alter Bestimmungen. Dazu kamen auch manche Verordnungen, welche dem Drucke der Statthalter vorbeugen sollten; so z. B. die kaiserlichen Instruktionen (*mandata*), welche schon Augustus eingeführt hatte, Cass. Dio LIII 15. Plin. et Trai. ep. 56 (64). Dig. I 16, 6, 3. Als *crimen rep.* wird schlechte Verwaltung der Provinz überhaupt bezeichnet, Tac. ann. VI 29. Cod. IX 27, 1. Ebenso bestimmte Augustus, daß die Statthalter unmittelbar nach der Amtsniederlegung die Provinz zu verlassen hatten. Auch begann dieser, die Besoldung des Statthalters zu fixieren und ein *vasarium* auszusetzen. Über den Reiseaufwand des Statthalters in der Provinz (*transitus, discursus*) wurden strenge Vorschriften erlassen. Niemand durfte in der Provinz Statthalter werden, aus welcher er stammte (Cass. Dio LXXI 31. Dig. I 22, 3. Paull. V 12, 5. Cod. I 51, 10), oder eine Provinzialin heiraten. Die Danksagungsadressen wurden verboten. Daher kam es, daß die Lage der Provinzen unter den Kaisern besser war als vorher (namentlich in den kaiserlichen Provinzen), und daß die Klagen selten wurden, obwohl es noch immer nicht an einzelnen Mißbräuchen fehlte, Tac. ann. I 2. Iuv. VIII 87ff. Seit Constantin mußte die willkürliche Bedrückung der Untertanen noch seltener werden, da die Macht der Provinzialmagistrate durch die Trennung der Zivil- und Militärgewalt sehr geschwächt worden war. Auch hinderte die Aufsicht der geistlichen Macht etwaige Mißbräuche. Nur die Bestechung blühte fortwährend sowohl in den Hauptstädten als in den Provinzen. Mit dem *crim. rep.* tritt das *crim. mai.* (*omnium accusationum complementum*) verbunden auf, Tac. ann. III 38. IV 19.

I. Strafbare Handlungen. Die Strafbarkeit aller Personen vom Ritterstande, sowie aller übrigen Begleiter der Statthalter wurde wiederholt anerkannt, Plin. ep. IV 9. VI 29. Dig. XLVIII 11, 1. Cod. Theod. VIII 15, 5. Cod. IX 27, 1. Die Begleitung der Frauen war nicht mehr verboten, Tac. ann. III 33f., aber der Beamte selbst haftete dafür, *si quid uxores eorum qui ad officia proficiscuntur deliquerint*, Dig. I 16, 4, 2. Das Auflegen ungesetzlicher Steuern wurde mehrmals untersagt (Cod. Theod. XI 16, 8 u. 11. Cod. X 48, 8), desgleichen das Einfordern höherer Sporteln von den Offizialen (Cod. I 27, 2, 12. XII 19, 12. 26, 4. Inst. IV 6, 25. Nov. 8, 7f.), auch die Annahme von Geschenken (Cod. Theod. XI 11, 1. Cod. I 53, 1, 1), das Kaufen, Verkaufen, Geldverleihen, auch durch Mittelspersonen, usw. (Plin. ep. IV 9. Dig. I 16, 6, 3. XVIII 1, 46. XLIX 14, 46, 2. Cod. II 19, 11. Cod. Theod. VIII 15, 1. 2 u. 5), die Richterbestechung, Dig. XLVIII 19, 38, 10.

II. Prozessualische Neuerungen. Die Quaest. perp. de rep. hörte schon unter den ersten Kaisern auf, und der Senat erhielt die Untersuchung aller derartigen Klagen, Tac. ann. III 68; s. Senatus. Wenn Recuperatores vorkamen (z. B. Tac. ann. I 74 i. f.), so hatten diese nur über den Schadenersatz zu entscheiden, nicht aber Strafe zu verhängen. Als die Gerichtsbarkeit des Senats aufhörte, richteten die Kaiser über die R. entweder selbst (Cod. Theod. IX 1, 4) oder beauftragten den Praef. praet., Cod. Theod. I 5. 10. Cod. I 7, 2. Wie früher, konnte jeder einzelne sowohl als eine Gemeinde oder eine ganze Provinz Klage erheben; im letzteren Falle führten römische Patroni die Sache, Plin. ep. III 4. VII 33.

III. Strafe. Vierfacher Ersatz des widerrechtlich Genommenen bestand fort, Cod. Theod. IX 27, 3. Cod. IX 27, 6. Unter gewissen Umständen erfolgte sogar Konfiskation des ganzen Vermögens, Plin. ep. III 9. Man hielt sich auch an die *ad quos pecunia pervenit*, Dig. XLVIII 2, 20. XLVIII 11, 8, 1. Cod. Theod. IX 27, 4. 7. Starb der Angeklagte nach der Anklage, so wurde der Prozeß unterbrochen, Plin. ep. III 9. Die Intestabilität dauerte fort, der Kondemnierte wurde aus dem Senat gestoßen (Tac. hist. I 77. Suet. Oth. 2. Plin. ep. II 12. III 4) und konnte natürlich kein Amt mehr erhalten (Plin. ep. III 9. Cod. XII 1, 12. Cod. Theod. h. t. 1f.). Oft wurde auch Exil in verschiedenen Graden verhängt, Tac. ann. XIII 43. XIV 28; hist. IV 45. Plin. ep. II 11. VI 29. Paull. V 28. Die Strafen waren aber nicht mehr so gleichmäßig wie früher, sondern mit dem neuen Verfahren *extra ordinem* hatte der Senat das Recht erhalten, in Rücksicht auf die jedesmaligen Umstände die Strafe zu bestimmen und von dem Strafgesetz abzuweichen, Plin. ep. II 11f. IV 9. Von dem Kaiser versteht sich diese Freiheit von selbst. Über diese Strafen s. Dig. XLVIII 11, 7, 3: *hodie ex lege rep. extra ord. puniuntur et plerumque vel exsilio puniuntur vel etiam durius prout admiserint. Capite plecti debent, vel certe in insulam deportari ut plerique puniti sunt.* Repetundenprozesse unter den Kaisern kamen nicht selten vor, z. B. gegen Granius Marcellus (Tac. ann. I 74), Caesius Cordus (Tac. ann. III 38. 70), C. Silanus (Tac. ann. III 66ff. IV 15), C. Silius (Tac. ann. IV 18ff.), P. Suilius (Tac. ann. IV 31), Lucilius Capito (Tac. ann. IV 15), Pomponius Labeo (Tac. ann. VI 29); s. noch Tac. ann. XII 22. 59. XIII 30. 33. 43. 52. XIV 48. 18. 28. 46; hist. I 77. IV 45. Plin. ep. II 11f. III 4. 9. VI 5. 13. 29. VII 6. 10. 33. Suet. Dom. 8.

Literatur: N. V. de Claerbergen Ad leg. Iul. rep., Lugd. B. 1718. Gothofr. Ad Cod. Theod. IX 27. Tom. III p. 229—241. Vitriarius De crim. rep., Lugd. B. 1748. Beaufort La rép. Rom. V 4. C. H. Facilides (pr. Pfotenhauer) De crim. rep., Viteb. 1801. Fragm. leg. Servil. ed. C. A. C. Klenze, Berlin 1825, Proleg. u. Kommentar. C. Sell D. Recup., Braunschweig 1837, 366—378. Göttling Röm. St.-V. 422—429. Rudorff in Savignys Zeitschr. f. gesch. R.-W. XII 136—149. E. Laboulaye Essai sur les lois crim. des Rom., Paris 1845, 192—205. 237—245. 419ff. Rein Römisches Criminalrecht 604—672. C. G. Zumpt De legibus iudiciisque rep., Berol. I. II 1845. III 1847 u. Röm. Criminalrecht II, erster Exkurs in der Ausg. v. Cic. or. de praet. Sicil. von Creuzer u. Moser, Göttingen 1847, 411—425. Th. Mommsen CIL I 49ff. (1863). Rudorff Ad legem Aciliam de pec. rep. 1862. Huschke Zeitschr. f. Rechtsgeschichte V (1866) 46ff. Th. Mommsen Röm. Strafr. (1899) 705ff. [Kleinfeller.]

Rephaim, עֵמֶק רְפָאִים, ‚Tal der Rephaim', südlich von Jerusalem gelegen (Onom. 288, 147 falsch nördlich von Jerusalem angesetzt), nördlich von Bethlehem, Joseph. ant. Iud. VII 12, 4. Jos. 15, 8. 18, 16. II. Sam. 5, 18. 22. 23, 13. I. Chron. 11, 15. 14, 9, bekannt durch seinen Getreidereichtum, Jes. 17, 5, wohl die heutige Ebene el-Bukeiʿa (Bädeker Palästina u. Syrien[7] 14). Zu Davids Siegen über die Philister bei R. s. II. Sam. 5, 17ff. [Beer.]

Rephidin (רְפִידִים), Lagerplatz der Israeliten, Exod. 17, 1. 8. 19, 2. Num. 33, 14f. Von der älteren christlichen Tradition wird R. an das Westende des Wâdi Fêrân, des bedeutendsten Tales der Sinaihalbinsel, verlegt (Bädeker Palästina u. Syrien[7] 179f.). Eher wäre R. westlich von Kadesch zu suchen, wohin Massa und Meriba und die Amalekiter gehören. [Beer.]

Replicatio hieß die Gegeneinrede, durch die der Kläger eine *exceptio* des Beklagten zu entkräften sucht, s. Exceptio o. Bd. VI S. 1553ff. Ihr konnte wiederum eine Gegeneinrede (*dupli-*

catio) entgegengestellt werden, dieser eine *triplicatio*, letzterer eine *quadruplicatio* usf. Alle derartigen Behauptungen traten in der *formula* des Formularprozesses als Bedingungssätze auf (*nisi, aut si, si non* u. dergl., Gai. IV 126—129. Inst. IV 14 und Theophil. Dig. XLIV 1, 2, 1. 22 § 1. Cod. VIII 36, 7, 10). Teils bedingten sie, teils beschränkten sie den Erfolg des Prozesses.

Indem die Replik eine Einrede wegräumte, vermochte sie ein anscheinend fehlerhaftes Geschäft zur Vollwirksamkeit zu bringen. So konnte eine scheinbare unzulässige Prozeßwiederholung (s. Sententia) durch eine *r. si secundum me iudicatum non est* ermöglicht werden (Dig. XLIV 2, 9, 1. XX 1, 16, 5). Keller Über Litiscontestation und Urteil 1827, 231. v. Savigny System VI 268. R. Leonhard Die Replik des Prozeßgewinns, Breslauer Festschrift für Felix Dahn, II 1905, 67; daselbst A. 1 weitere Literatur. Ebenso besaß die *r. rei venditae et traditae* die Fähigkeit, den bloßen Ersitzungsbesitzer dem Eigentümer gleichzustellen, indem sie die *exceptio dominii* entkräftete, Girard Manuel élémentaire de droit Romain[5] 352. Sohm Institutionen[14] 420. Dig. XLIV 4, 4, 32 und über das *in bonis non habere* R. Leonhard in Jherings Jahrb. f. Dogm. XVII 209ff. Auch konnte eine Schenkung *contra legem Cinciam* aus besondern Gründen durch eine *r. doli* wirksam werden, frg. Vat. 294. 312. Dig. XX 6, 1, 1 (interpoliert). Sohm a. a. O. 254. Girard a. a. O. 940.

Literatur: Keller-Wach Röm. Civilproceß[5] 173ff. und wichtige Beispiele im Register. Girard Manuel élémentaire de droit Romain[5] 37. 352. 780 (Replik der Priorität eines Pfandrechts). 1030, 2 (*replica pacti de petendo*) und die oben Genannten.
[R. Leonhard.]

Replum, Teil der Türe, Anschlagleisten (Vitruv. IV 6, 5). Walde Etym. Wörterb. d. lat. Spr. vermutet die die Ritze der Flügeltüre verschließende übergreifende Deckleiste. Von Vitruv X 11, 8 wird *r.* auch als Teil der Schildkrampe genannt. [Hug.]

Reposianus, Verfasser des Gedichtes (182 Hexameter) *de concubitu Martis et Veneris*, Anth. lat. nr. 253 (ed. Riese[2]) oder bei Baehrens PLM IV 348, mit kritischen und erklärenden Anmerkungen bei Wernsdorf PLM IV 52ff. 319ff. (III 324 des Lemaireschen Nachdrucks). Werk und Name sind nur überliefert im alten noch im 7. Jhdt. in Spanien geschriebenen Salmasianus (Paris lat. 10318). Den Namen hat Wernsdorf angezweifelt und *Nepotianus* dafür einsetzen wollen; heute wo wir (in Afrika) einen *Reposius* auf einem Stein lesen, verstummt solcher Zweifel. Das Gedicht setzt sich das Thema (v. 1) *Discite securos non umquam credere amores* und führt es aus an dem Beispiel der Liebesgöttin selbst, die vom Gatten mit Mars überrascht und gefesselt wird. Diese Geschichte wird nun ganz anders erzählt als bei Homer und auch anders als bei Ovid (ars II 561ff.; met. IV 171ff.); vor allem spielt sie nicht auf Lemnos, sondern zu Byblos, der phoinikischen Stadt der Adonissage (v. 36, wo Riese falsch *Byblis* liest; v. 66. 90; v. 33). Diese Lokalisierung erweist, daß nicht der römische (doch wohl Provinzial) Dichter der eigentliche Bearbeiter des Stoffes ist, sondern ein hellenistisch-alexandrinischer, dessen Namen wir nicht kennen. Dazu stimmt die Art, wie die Erzählung im einzelnen genrehaft ausgeschmückt wird (so richtig Tolkiehn Jahrb. f. Phil. CLV 1897, 617). Mit Recht hat ferner Rohde (Griech. Roman[2] 116 Anm.) darauf hingewiesen, daß die (ziemlich ungeschickte) Einleitung (v. 7ff.) die Kombination zuläßt, die von R. behandelte Einzelerzählung habe einst im Rahmen eines größeren Werkes gestanden, eines *Triumphus Cupidinis*, wie es Lact. inst. I 11, 1 zitiert; natürlich ist auch ein solcher Kyklos zunächst griechisch gewesen und dann übersetzt worden (das muß betont werden gegenüber der falschen Art, wie Burckhardt Zeit Constantins[3] 156 unser Gedicht für diese Zeit verwertet). Leider läßt sich R.s Gedicht nicht genau datieren; es versteht sich, daß zahlreiche Anklänge an Vergil- und Ovidverse vorliegen; aber auch die Ähnlichkeiten mit Versen des Dracontius (s. Tolkiehn a. a. O. 620) sichern nicht den Schluß, den Baehrens gezogen hatte, es handle sich um einen Dichter aus der afrikanischen Schule, der Dracontius angehörte. Dem widerspricht z. B. die Prosodie, welche nichts Fehlerhaftes aufweist als 93 *tuo* einsilbig, 126 *gratiosa* dreisilbig, beidemal also Konsonantierung der Halbvocale. Sprachliche Einzelheiten wie *de* in v. 30, *vel* statt *et* v. 24 sind ebensowenig sichere Zeitspuren. Der Text bedarf auch nach Riese und Baehrens (s. auch Rh. Mus. XXXI 1876, 605ff.) noch exakter Kritik und Erklärung. [Vollmer.]

Repositorium. 1) Ein Tischgerät (Dig. XXXIV 2, 19, 10), d. h. ein Speisebrett, Gestell oder Tafelaufsatz (*τραπεζόπιναξ* Corp. gloss. lat. III 321, 26), auf dem die Sklaven bei einem Mahle alle Schüsseln und Speisen eines einzelnen Ganges (*ferculum*, s. o. Bd. VI S. 2207, 12) hereinbrachten und auf den Tisch stellten. Über Material und Form berichtet Plin. n. h. XXXIII 146. Sie waren in älterer Zeit aus Holz, rund, aus einem Stück und nicht viel größer als die Tische; später viereckig und zusammengefügt, seit der Zeit des Augustus mit Ahorn- oder mit köstlichem Citrusholze (s. o. Bd. III S. 2621) furniert, auch mit Silber an den Ecken und Verbindungslinien verziert oder mit Schildpatt ausgelegt, das nach Plin. IX 39. XXXIII 144 Carvilius Pollio vor dem Sullanischen Bürgerkrieg eingeführt hatte, während es allgemein erst unter Tiberius verwendet worden zu sein scheint (Plin. XXXIII 146). Figurenschmuck erwähnt Petron. 31, wo ein Tafelaufsatz hereingebracht wird, auf dem ein Esel aus korinthischer Bronze mit einem Quersack steht, der auf der einen Seite grüne, auf der andern schwarze Oliven enthält; ebd. 36 sind an den vier Ecken des *r.* Marsyasfiguren angebracht, aus deren Schläuchen eine gepfefferte Fischbrühe auf die Fische floß; auf dem abhebbaren oberen Teile sind die zwölf Tierzeichen ihrer Reihenfolge nach im Kreise angebracht und darauf entsprechende Speisen gelegt, ebd. 35. Es gab auch Gestelle mit mehreren Stockwerken, wo die Schüsseln nicht

bloß nebeneinander, sondern vom *structor* sogar hoch übereinander — Plaut. Men. 101 sagt wohl mit scherzhafter Übertreibung, man müsse sogar auf dem Speisesofa stehen, um die Gerichte zu erreichen — und geschmackvoll (Iuven. VII 184) aufgestellt waren (vgl. Plin. XXXIII 140 *iam vero et mensas repositoriis imponimus ad sustinenda opsonia*). Bei dem schon genannten mit zwölf Tierzeichen versehenen *r.* befinden sich unter dem abnehmbaren oberen Teil andere Speisen, die vorher nicht zu sehen waren (Petron. 39, 3 *me putatis illa cena esse contentum, quam in theca repositorii videratis?*). Von der Größe gewisser *r.* erhalten wir einen Begriff bei Petron. 40, wo darauf ein Eber *primae magnitudinis* liegt und rundum kleine Schweinchen aus hartem Gebäck, und ebd. 49, ein gewaltiges Schwein, das mit Brat- und Blutwürsten gefüllt war. Die Speisegestelle wurden bei jedem einzelnen Gang aufgetragen (Petron. 33. 40. 49. 60); das Gestell, auf dem die Vorspeisen, *gustatio*, aufgetragen wurden, hieß *gustatorium* oder *promulsidare* (s. o. Bd. VII S. 1951). Waren die Gäste bedient, so wurde das *r.* wieder weggetragen (Petron. 39. Horat. sat. II 8, 10). Den Tisch oder das *r.* zu entfernen, während einer trank, galt als sehr ungünstiges Vorzeichen (Plin. XXVIII 26); schlechtes Wetter bedeutet es, wenn die Schüsseln einen feuchten Eindruck auf dem *r.* zurückließen (a. a. O. XVIII 365). Abbildungen zweier *repositoria* bei Daremberg-Saglio IV fig. 9524f., wenn es überhaupt, namentlich das erste, solche sind; jedenfalls vermögen sie uns keine Idee von den luxuriösen Tafelaufsätzen Trimalchios zu geben. Marquardt-Mau Privatleben d. R.[2] 320f. Blümner D. röm. Privatalt.[3] 393f.

2) Getreidespeicher, Acro zu Horat. sat. I 1, 53. Isid. 15, 5 Erklärung zu *apotheca*.

3) Pretiosenkabinett (Hadrians), Hist. Aug. Marc. 17, 4.

4) Grabmal, Hist. Aug. Alex. Sev. 59.
[Hug.]

Repotia nannten die Römer die Nachfeier, die am Tag nach der Hochzeit stattfand; Schol. zu Horat. sat. II 2, 60. Fest. 281 M. (350 Linds.). An diesem Tage brachte die Neuvermählte in matronaler Tracht (Schol. a. a. O.: *virgo ad muliebrem habitum componitur*) am Hausaltar ein Opfer dar; Macrob. sat. I 15, 22: *nuptam in domo viri dominium incipere oportet adipisci et rem facere divinam*. Ferner fand an diesem Tage im Haus des Gatten ein Nachfest statt, die R., welches in einem Mahl mit geladenen Gästen bestand: *apud novum maritum cenatur* (Fest.). Durch die Lex Iulia wurden die Kosten für dies Mahl auf 1000 Sesterzen beschränkt; Gell. N. A. II 24, 14. Auch scheinen die Gäste selbst einen Beitrag zum Mahl geliefert zu haben; Schol. a. a. O.: *conveniunt amicae et ex simbolis celebrant convivia*. Aus den verschiedenen Erklärungen der Horazscholien geht hervor, daß auf die Hochzeit Einladungen des jungen Paares von befreundeter Seite erfolgten (vgl. auch Apul. apol. 88 p. 575); daher wird hier R. erklärt als *mutuae invitationes* oder als *dies, qui secuntur nuptias, quando mutuis conviviis se frequenter invitant*; also auch diese Mahlzeiten der folgenden Tage hießen R. R. hieß auch das Mahl am siebenten Tage nach der Hochzeit, *quo solet nova nupta redire ad parentes suos; hic pro festis diebus* (Schol. a. a. O.). Von diesem siebenten Tag sagt Donat zu Ter. Phorm. I 1, 6: *in nuptiis etiam septimus dies instaurationem voti habet*. Was es mit der Erklärung des Horazscholiasten auf sich hat, *repotia sunt, quae Graeci dicunt Ποδοστρόφια*, ist unerklärt; s. auch Corp. gloss. lat. II 172, 22: *Repotia ἡ τρίτη τῶν γάμων, ποδοστρόφια*; ebd. II 172, 40: *Reperidia ἐπίβδα* (vgl. Suid. und Hes. s. v.), *ἡ μετὰ τὴν ⟨ἑορτὴν⟩ ἡμέρα[ν], ποδοστρόφια*, ferner Exc. Bob. bei Keil Gramm. Lat. I 550, 13: *Repotia λυσιπόδια*. Auch hierdurch wird ausgesagt, daß die R. an den *ἐπίβδαι* (= *αἱ μεθέορτοι ἡμέραι*) stattfanden. Die R. werden auch erwähnt, ohne daß hieraus weiteres geschlossen werden könnte, von Horat. sat. II 2, 60. Symmach. ep. VII 19. Auson. ep. IX 50 (*sacra repotia patrum*). Vgl. A. Roßbach Unters. über die römische Ehe (1853) 371ff. Blümner Die röm. Privataltert. (1911) 361.
[Pfister.]

Reptila, Neffe des Gepidenkönigs Cuniemundus, der im Kampf mit den Langobarden gefallen war. Nach dem Tode seines Oheims überbrachte er dessen Schätze zusammen mit dem arianischen Bischof Trasaricus dem Kaiser Iustinus (II., J. 565—578: Iohannis abbatis monasterii Biclarensis chronica in Chron. min. ed. Mommsen II 212f. zum J. 573 (?); vgl. Dahn Könige d. Germ. II 38). [Stech.]

Repudium ist die von einem Ehegatten an den anderen gerichtete Erklärung des Ehescheidungswillens. Die früher herrschende Meinung stellte insofern einen Gegensatz zwischen R. und *divortium* (s. d.) auf, als das erstere die einseitige, d. h. ohne Willen des anderen Teils vorgenommene Lösung der Ehe bedeuten sollte, das andere die Ehescheidung durch gegenseitige Übereinkunft. Diese Meinung findet in der Ausdrucksweise der Quellen keinerlei Begründung, ihre Fehlerhaftigkeit ist zuerst von K. Zeumer (s. unten bei Literatur) erkannt worden. Divortium bedeutet als allgemeine Bezeichnung jede Art der Scheidung, sei es durch einseitige Aufkündigung oder durch gegenseitige Übereinkunft, eine Bedeutung, welche in der klassischen und nachklassischen Zeit festgehalten wurde: Paul. Dig. XXIV 2, 3 (Dig. L 17, 48). Cod. Theod. III 16, 2 a. 421. Cod. Iust. V 17, 9 a. 497. Jede Art der Scheidung bedurfte nun noch eines besonderen Vollzugsaktes, einer ausdrücklichen Erklärung des Ehescheidungswillens als des *animus perpetuam constituendi dissensionem*, da die tatsächliche Trennung der Ehegatten nur eine vorübergehende sein konnte. Das ergibt sich mit vollständiger Klarheit aus den einschlägigen Quellenstellen, in denen stets von *r. mittere* s. *remittere* (auch *nuntium remittere*), *libellum repudii tradere* gesprochen wird, Gai. Inst. I 137 a. Dig. XXIV 1, 57. XXIV 2, 2, 1. 3. 4. 6. 8. XXIV 3, 38. XLVIII 5, 44. L 16, 101, 1. 191. Cod. Iust. V 17, 6. 9. 10. Im weiteren Sinne wird hier R. auch als Auflösungserklärung für das Verlöbnis gebraucht.

Die Ehescheidungserklärung mußte in jedem

Falle dem anderen Ehegatten gegenüber ausdrücklich abgegeben werden, um die Auflösung des bisherigen ehelichen Verhältnisses klarzustellen und wenigstens dem jeweiligen Verhältnisse einen monogamischen Charakter zu wahren. Allerdings soll nach dem Berichte Ciceros de orat. I 40, 56 anläßlich eines Falles, als ein Paterfamilias seine schwangere Ehefrau in Spanien zurückgelassen, in Rom dann eine andere heimgeführt und mit ihr einen Sohn gezeugt hatte, *inter peritissimos* eine *summa de iure dissensio* eingetreten sein über die Frage, ob die Scheidung nur ausdrücklich (*certis quibusdam verbis*) oder auch durch konkludente Handlungen (*novis nuptiis*) geschehen könne. Es ist sicher, daß die erstere Ansicht bald das Übergewicht erlangt hat: denn einmal blieb die Bestimmung des prätorischen Edikts, daß *binae nuptiae (in) eodem tempore constitutae* Infamie bewirkten, aufrecht erhalten (Dig. III 2, 1 pr. 13, 2. 3. 4. Lenel Ed. perp. 77); ferner führte die Lex Iulia de adulteriis eine neue Form für die Abgabe der ausdrücklichen Ehescheidungserklärung ein. Bis zu diesem Gesetze konnte nämlich die Erklärung unter Verwendung der althergebrachten Wortformeln mündlich oder schriftlich abgegeben werden, Cic. Phil. II 28; Top. 4; ad Att. I 13. XI 22. Plaut. Amphit. III 2, 47; Trin. II 1, 31. Dig. XXIV 2, 2, 1. Die Lex Iulia verlangte Abgabe der Erklärung vor 7 *cives Romani puberes praeter libertum eius qui divortium faciet*, Dig. XXIV 2, 9. Suet. Oct. 34. Paulus berichtet aber in der letzterwähnten Stelle nicht von einer gesetzmäßig verordneten Notwendigkeit, die Erklärung stets unter Verwendung eines Freigelassenen zu übermitteln, sondern hat offenbar nur die regelmäßige Übung im Sinne, nach welcher der *libellus repudii* durch einen Freigelassenen überbracht zu werden pflegte. Anderer Meinung Puchta-Krüger Inst. II 404. Leonhard Inst. 208, 6.

Literatur: K. Zeumer im N. Arch. d. Gesellsch. f. ält. deutsche Gesch.-K. XXIV 620f. Sohm Inst. 607f. Girard-Mayr I 178f. Karlowa R. Rg. II 189f. [Klingmüller.]

Requalivahanus findet sich als Name eines wahrscheinlich germanischen Gottes in der Inschrift CIL XIII 8512 = Dessau 4737, gefunden zu Blatzheim, Reg.-Bez. Köln auf dem ‚Emmerich', jetzt im Prov.-Museum Bonn: *Deo Requalivahano Q. Aprianus Erucius* (?) *ex imp(erio) pro se et suos v. s. l. m.* Vgl. Zangemeister Bonner Jahrb. LXXXI 78ff. m. Abb., hienach Westd. Korr.-Bl. V nr. 97. Der Name ist verschieden, aber bis jetzt nicht befriedigend erklärt worden von Holthausen Bonner Jahrb. a. a. O. Much Zeitschr. f. deutsches Alt. 1891, 374. Kauffmann Beiträge 1893, 190f. Grienberger ebd. 1894, 528f. Helm Altgerm. Rel.-Gesch. I 375 liest *fructus* (Früchte) und vermutet einen chthonischen Gott der Fruchtbarkeit. [Haug.]

Ῥεριγόνιον (*Ῥεριγόνιος κόλπος*), nach Ptolem. II 3. 1. 5 Meerbusen und Stadt der Novantae an der Westküste vom nördlichen Britannien. Es wird gewöhnlich angenommen, daß der Name im Loch Ryan (unweit Stranraer) steckt. [Haverfield.]

Res im weitesten Sinn erscheint als Gegensatz der *persona*, des Rechtsträgers, dem die Außenwelt als Gebiet seiner vom Rechte geschützten Betätigung gegenübersteht, vgl. Quintil. inst. or. V 10, 32. Darum umfaßt der Ausdruck nicht bloß greifbare oder sonst der menschlichen Beherrschung zugängliche Dinge, sondern schlankweg das ganze Gebiet der Ereignisse, Zustände und rechtlichen Beziehungen, Dig. L 16, 23 (Ulp. *Rei appellatione et causae et iura continentur*), also alles, was dem Menschen innerhalb des Raumes gegenübertritt. Auch der Ausdruck *r. publica* für das Staatswesen als einen Inbegriff menschlicher Beziehungen läßt sich nur in dieser Weise deuten. Wenn E. J. Bekker Grundbegriffe des Rechts und Mißgriffe der Gesetzgebung 1910 durchweg von ‚geistigen Realitäten' redet, d. h. von Bestandteilen der Außenwelt, die nur durch eine Vernunfttätigkeit erkennbar werden (22ff.), so entspricht dies im wesentlichen der Ulpianischen Redeweise, vgl. auch über den Begriff des Realen (*id quod est*) Senec. ep 58 (VI 6) 7ff. Diese Ausdrucksweise ist aber nicht die in den Quellen übliche. Sie bezeichnen mit *r.* gewöhnlich einen engeren Begriff, wie er namentlich in dem Institutionensystem des Gaius und Iustinian veranschaulicht wird, Gai. I 8. Inst. I 2, 12. Dieses System beruht nicht auf einer rein theoretischen Betrachtung, sondern sieht in dem Rechte im wesentlichen ein Werkzeug der Lebensinteressen. Darum ist in ihm das *ius quod ad res pertinet* als Erwerbsordnung, d. h. als Antwort auf die Frage *quibus modis res adquiruntur* gedacht und durchgeführt (R. Leonhard Institutionen 246), vgl. Inst. II 1, 11. II 7 pr. II 9 pr., insbesondere II 9, 6, wo der Verständlichkeit wegen der letztwillige Einzelerwerb dem Erbrecht zugewiesen und die darin liegende Durchbrechung des Systems entschuldigt wird.

Hiernach bedeutet *r.* soviel wie Erwerbsgegenstand. Ein solcher kann in einer Gesamtmasse bestehen, die namentlich durch Erbfolge, aber auch in einigen andern verwandten Fällen (Inst. III 12) erworben werden kann.

Die Gesamtvermögensmasse, die als unkörperlicher Erwerbsgegenstand (*r. incorporalis*) den einzelnen greifbaren Stücken, die sich in ihr befinden können, gegenübergestellt wird (Inst. II 2, 2), bedeutet etwa ebensoviel wie *bona* (s. Bona). Ein Vermögensganzes bezeichnet *r.* in verschiedenen Wendungen, z. B. bei der *in rem versio*, Dig. XV 2, vgl. auch Dig. VII 1, 21 und sonst *ex re fructuarii*; vgl. auch die Formel der Entmündigung eines Verschwenders: *tibi ea re commercioque interdico*, Paul. sent. III 4a—7, und v. Jhering Scherz und Ernst in der Jurisprudenz, Leipzig 1884, 268ff.

Von diesen Gegenständen des Gesamterwerbes werden a. a. O. mit größter Schärfe die Gegenstände abgesondert, die einem Einzelerwerbe zugänglich sind. Indem diese wiederum in greifbare (*corporales*) und nicht greifbare (*incorporales*) Gegenstände geschieden werden (vgl. Senec. epist. 58 [VI 6], 11), wird der engere Begriff gewonnen, der, wie wir gesehen haben, zwar nicht, wie die ‚Sache' im Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch § 90, ganz allgemein, aber doch in

sehr wichtigen Rechtszweigen als der technisch-juristische Begriff der *r.* angesehen werden muß, namentlich da, wo von *ius in re, agere in rem, rei vindicatio, rei restitutio* u. dgl. die Rede ist. Es ist dies der greifbare Erwerbs (-Beherrschungs) -Gegenstand, Inst. II 2, 1 *quae sua natura tangi possunt*. Greifbarkeit und Wahrnehmbarkeit werden hierbei oft mit Unrecht einander gleichgestellt. Nur was ergriffen werden konnte, vermochte vor Gericht angefaßt und im spätern Recht von Vollstreckungsbeamten weggeholt zu werden (s. Rei vindicatio), nicht jedes wahrnehmbare Ding. Cicero top. 27 bezeichnet freilich die *res quae sunt* als *ea quae cerni tangique possunt*. Doch greift er hierbei sicherlich über das Gebiet des Rechts hinaus.

Allein auch unter den greifbaren Gegenständen befinden sich viele, deren Beherrschung das Recht nicht gewährleisten kann, oder nicht gewährleisten will, und die deshalb *extra patrimonium* sind, wie die herrenlosen Sachen. An jenen erkennt das Recht weder dingliche Rechte noch Erwerbsgeschäfte an, daher man oft die *r. extra patrimonium* den *r. extra commercium* gleichstellt. Doch ist dies für die *r. publico usui destinatae* zweifelhaft, da es keineswegs gewiß ist, daß sie dem Eigentum des Staates entzogen waren (Literatur s. bei Windscheid-Kipp Pandekten⁹ I § 46, 17. 725. 726). *Extra commercium* waren sie aber im römischen Rechte jedenfalls, Dig. XLV 1, 137, 6 (vgl. über bedingte Geschäfte, die sie betrafen, Mitteis Röm. Privatrecht I 1908. 250, 59). Es ist dabei zu beachten, daß sich der Gedanke des Vereinsvermögens erst später entwickelt hat und eine alte Auffassung, die nur bei Menschen von wahren Privatrechten sprach, in späteren Zeiten noch immer nachklingt, Inst. II 1 pr.; vgl. Sohm Institutionen[14] 222, aber auch Mitteis Röm. Privatr. 339ff.

Solche Veräußerungsverbote, die nur vorübergehend über einer Sache schwebten, wie das Verbot der *alienatio rei litigiosa*, Cod. VIII 36, 5, machten die Sache nicht zur *r. extra commercium*, Sohm Inst.[14] 370 § 59, 1.

Zu den von Privateigentum und Geschäftsverkehr ausgeschlossenen Sachen gehörten namentlich die *r. naturali iure omnium communes*, Inst. II 1 pr. Das Recht gehorchte hier der Naturgewalt, indem es die Luft, die Wasserwelle und den von der Meeresflut überspülten und nicht ihr gegenüber durch feste Bauwerke abgegrenzten Strand von dem Gebiete des Privatrechtsschutzes ausschloß. Eine derartige Ausschließung galt aber auch bei den dem Gottesdienst geweihten Sachen (*r. sacrae*), den Grabstätten (*r. religiosae*) und bis zu einem gewissen Grade (*quodammodo*, Inst. II 1. 10) auch von den *r. sanctae*, die aus religiösen Gründen besonders geschützt waren, wie die Mauern und Tore.

Allein auch die übrigen Sachen müssen nicht bloß greifbar, sondern auch nach Rechtsvorschrift von der sie umgebenden Welt zum Zwecke der Durchführung eines dinglichen Anspruchs lostrennbar sein, um Beherrschungsgegenstände zu sein. Sonst liegt nur ein Sachteil vor, keine für sich beherrschende Sache. Nicht jede Verbindung galt als trennbar, s. Dominium. Daß bei der schwierigen Frage, in welcher Weise hier eine Grenze zu ziehen ist, die Römer unter dem Einflusse der philosophischen Anschauungen ihrer Zeit standen, ist mehrfach ausgeführt worden, namentlich von Göppert Über einheitliche zusammengesetzte und Gesamt-Sachen nach röm. R. 1871. Fischer Das Problem der Identität und der Neuheit. Festgabe für Jhering 1893 und Sokolowski Die Philosophie im Privatrecht. Sachbegriff und Körper in der klassischen Jurisprudenz und der modernen Gesetzgebung 1902. Doch müssen wir annehmen, daß der praktisch politische Sinn der Römer überall die philosophischen Anschauungen in den Dienst vernünftiger Zweckerwägungen zu stellen gewußt hat.

Bei der Abgrenzung der einzelnen Herrschaftsgegenstände gegenüber der sie umgebenden Außenwelt war der Unterschied von Grundstücken und beweglichen Sachen besonders bedeutsam, da nur jene durch bloß gedachte Grenzflächen voneinander rechtlich geschieden werden konnten, nicht aber diese, Dig. VIII 4, 6, 1. VIII 2, 36. XVII 2, 83; vgl. hierzu Windscheid-Kipp Pand.⁹ 705 § 142, 4. Auch sonst war der Unterschied von praktischer Bedeutung, s. Possessio und Usucapio, wenn er auch nicht in Rom denselben Einfluß hatte, wie im Mittelalter, in dem die Grundstücke aus politischen und wirtschaftlichen Gründen eine besondere Rolle spielten, und in der neueren Zeit, in der das Kreditwesen ein den Römern fremdes eigenartiges Grundstücksrecht geschaffen hat.

Verschieden von dem Teil der Sache ist die bloße *quasi pars*, Dig. XIX 1, 13, 31, oder Pertinenz (Zubehör). Sie ist nicht unbedingt den rechtlichen Schicksalen der Hauptsache unterworfen, der sie zugehört, wird aber namentlich von Rechtsgeschäften über diese Hauptsache im Zweifel mitergriffen.

Von Bedeutung für das Darlehen und ähnliche Geschäfte ist die sog. Vertretbarkeit der Sachen, d. h. die Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit einer Menge von Sachen. Derartige Dinge heißen *r. quae pondere numero mensura consistunt*, oder Sachen, die *in genere suo functionem habent*, d. h. nach Gattungseigenschaften in Betracht kommen, daher später fungibel genannt, Dig. XII 1, 2, 1. Vertretbar nannte man sie infolge der Mißdeutung des Wortes *functio* als *functio vicaria*. Sie sind häufig, wenn auch nicht immer verbrauchbar (*usu consumuntur*). Die verbrauchbaren Sachen unterliegen im Nießbrauchsrecht besondern Grundsätzen, Inst. II 4, 2; vgl. überhaupt Dig. I 8. Inst. II 1.

Literatur: Windscheid-Kipp Pandekten⁹ I 689ff. Puchta-Krüger Inst.[10] 127ff. Sohm Inst.[1] 366ff. R. Leonhard Institutionen 243ff. Cuq Les institutions juridiques des Romains, Paris 1902, II 179. Girard Manuel élémentaire de droit Romain⁵ 239ff. [R. Leonhard.]

Resaina (Ammian. Marc. XXIII 5, 17; *Ressaina* Tab. Peut.; verschrieben *Resama* Geogr. Rav.; *Ῥέσαινα* Ptolem. V 17, 7; *Ῥέσινα* Steph. Byz.; *PHCAINHCIΩN* auf römischen Kaisermünzen von Caracalla bis Etruscus (Head HN² 815), Stadt im inneren Mesopotamien, am Fluße

Ἀβόῤῥας (Hābūr) und an der Straße von Karrhai nach Nisibis. Wahrscheinlich unter Septimius Severus kolonisiert, wurde sie mit der Legio III Pia belegt (Head a. a. O.). Ammianus Marcellinus erwähnt einen Sieg, den Gordianus III. im Winter 242/3 bei R. erfochten hätte. Im J. 244 fiel dieser der Tücke des Philippus Arabs zum Opfer; sein Grabmal, wahrscheinlich in der Nähe von R., wurde noch im 4. Jhdt. von Ammianus gesehen. Malalas (ed. Bonn. 345, 21ff.) berichtet, daß Kaiser Theodosius unter dem Consulat von Merobaudes und Saturninus (383) das vormalige Dorf *Ῥοφαεινᾶν* zur Stadt gemacht und Theodosiupolis (s. d.) genannt habe; *Ῥοφαεινᾶν* ist offenbar verschrieben und wahrscheinlich in *Ῥεσαειναν* zu verbessern. Die syrisch abgefaßte Edessenische Chronik (herausg. und übers. von L. Hallier Texte u. Unters. IX H. 1 S. 102) meldet unter dem J. 380/1, daß Theodosius *Rīš ʿainā* in Osroëne gebaut habe. So erklärt sich auch die Angabe der Notitia dign. or. XXXVI 20 (bei Mesopotamien): *Equites promoti Illyriciani, Resain-Theodosiopoli.* Allerdings nennt die gleiche Urkunde or. XXXV 11 (bei Osrhoene) eine Garnison *Rasin* und bemerkt Z. 23 *Equites [sagittarii indigenae] primi Osrhoeni, Rasin,* außerdem Z. 30 *Ala prima Parthorum, Resaia.* Wahrscheinlich lag dieses Rasin weiter westlich; denn Ptolemaios kennt auch eine zweite Stadt mit ähnlichem Namen, *Ῥισίνα*, die er jedoch ebenfalls zu Mesopotamien rechnet. Ihre Lage ist 73° 30′ und 37° 30′, dagegen *Ῥεσαίνα* 74° 40′ und 35° 40′. Was es mit *Resaia* der Notitia dign. auf sich hat, und ob wir etwa noch einen dritten Ort mit ähnlichem Namen zu unterscheiden haben, bleibt vorläufig ungewiß.

In Wirklichkeit sind die eben angeführten Namen nur verschiedene Formen eines und desselben Namens. Schon im Assyrischen wird *rīš ini* ‚Anfang der Quelle, Quellort' appellativisch verwendet (Delitzsch Assyr. Handwörterb. 49 b). Das gleiche bedeuten das syrische *Rīš ʿainā* und das arabische *Raʾs al-ʿain* oder (ohne Artikel) *Raʾs ʿain.* Damit ist zugleich das häufige Vorkommen des Namens erklärt. Der arabische Geograph Jāķūt unterscheidet in seinem Lexikon geographischer Homonymen p. 197 schon fünf Orte dieses Namens; vgl. auch G. Hoffmann Abh. f. d. Kunde d. Morgenl. VII nr. 3 S. 183f. Der berühmteste ist das R.-Theodosiupolis, dessen Reichtum an Quellen von wunderbarer Klarheit die arabischen Geographen (am beredtesten Jāķūt in seinem großen geographischen Wörterbuch Muʿgam al-buldān II 731ff. ed. Wüstenfeld) schildern. Die Ruinen der Stadt liegen unter 40° 5′ östlicher Länge von Greenw. und 36° 50′ nördlicher Breite. Sie sind noch nicht genau beschrieben. Vgl. Ritter Erdkunde XI 271ff. 375ff. C. Haussknecht Routen im Orient red. von H. Kiepert (Berlin 1882), Vorbericht S. 3f. Frhr. v. Oppenheim Der Tell Halaf (Der Alte Orient X 1 1908) 9.

Das westlich Raʾs al-ʿain, das wahrscheinlich mit dem *Ῥισίνα* des Ptolemaios zu identifizieren ist, liegt 38° 22′ östlicher Länge und 36° 53′ nördlicher Breite am Margi, dem westlichsten Nebenfluß des Balīḫ. Vgl. v. Oppenheim a. a. O. 7f. [Weissbach.]

Resala (*πόλις Ὀμβρικῶν*) Steph. Byz., unbekannter Lage. [Weiss.]

Resapha (רֶצֶף, II. Kön. 19, 12 = Jes. 37, 12), neben Gosan, Charan und den Bene Eden genannt, das *Ῥησάφα* des Ptolem. V 15, 24. Tab. Peut. das Raṣappa der Keilinschriften (Schrader Keilinschriften u. Geschichtsforsch. 1878, 167. 199. Delitzsch Wo lag das Paradies? 1881, 297), das jetzige Ruṣâfe zwischen Palmyra und dem Euphrat. [Beer.]

Rescheph ist ein phönizisch-kananäischer. auch zu den Ägyptern gedrungener Blitz- und Kriegsgott. Seine bis jetzt bekannten Kultstätten sind Cypern, Karthago, Abydos, Sidon (?), Zendschirli (Samʾal), Ägypten. Auf der bilinguen Inschrift von Tamassos 1 kommt vor לאדני לרשף אליית = *τῶι θεῶι τῶι Ἀπείλωνι τῶι Ἐλείται* dem Apollon (= רשף) der Stadt *Ἕλος* (Euting SBA 1887, 115ff.). Tam. 2 לרשף אלהיתס *τῶι Ἀπόλωνι τῶι Ἀλασιώται* (= Alaschia der Keilinschriften? Cypern). Auf einer Inschrift aus Cition (CISem I 10) בדא כהן רשף חץ ‚Bd', Priester des R. mit dem Pfeil'. Ein anderes Epitheton ist רשף מכל, CISem I 89. 90. 91. 93. 94. Da auf der Bilinguis CISem I 89 vom J. 375 v. Chr. לרשף מכל durch *τω Απολωνι τω Αμυκλοι* wiedergegeben wird, ist מכל überall wohl nur Transkription von *Ἀμυκλαῖος* (Baethgen Beiträge z. semit. Religionswissensch. 1888, 51. Baudissin Esmun 1911, 262. Zur Verbindung eines Eigennamens mit einem anderen Eigen-, Personen-, oder Ortsnamen vgl. Baudissin a. a. O. S. 262, ferner hebräische Verbindungen wie ירדן ירחו ‚der Jordan von Jericho'). Vgl. weiter den Personennamen עבדרשף (Idalion), CISem I 93, 4. In Karthago ist רשף mit Vorschlagsaleph vor ר gesprochen עבדארשף, CISem I 393. עבד בת ארשף CISem I 251, Knecht am Tempel des ʾArsph (Karthago); vgl. dazu den Stadtnamen Arsûf = Apollonia bei Caesarea, Bädeker Palästina[7] 222. Ferner kommen in Betracht mehrere Personennamen רשפיתן CISem 44. 88 (Baethgen a. a. O. 51. Lidzbarski Handbuch der nordsem. Epigraphik 1898, 370). Für רשף steht רצף in מלקרתרצף, Lidzbarski a. a. O. 370. Baudissin Esmun 275f. Ein עבדרשף ist häufig auf phönizischen Inschriften in den Tempeln von Abydos (5.—3. Jhdt.), Lidzbarski Ephem. III 97. 100. 108. Unklar bleibt ארץ רשפם nach שמם רמם Z. 3 auf der 1901 bei Sidon gefundenen Inschrift (Lidzbarski Ephem. II 49ff.) des Königs Bdʿaštart . . . Enkel des Eschmunʿazar. Lidzbarski meint, daß eins der drei Symbole, die an der Stele von Ördek-burnu (Ephem. III 196) vorkommen, eine spitze Hörnerkrone, vielleicht den רשף bezeichne.

Der Kult des רשף ist auch bei den nordsyrischen Aramäern bekannt. So erscheint רשף auf der Hadadinschrift von Zendschirli, der Königsstadt des ehemaligen hetitisch-aramäischen Reiches Samʾal (erste Hälfte des 8. Jhdts.), Lidzbarski Handb. 440ff. Lagrange Études sur les religions

sémit.[2] 1905, 492ff. רשף ist hier genannt nach den Göttern הדד und אל und vor den andern רכבאל und שמש (Z. 2. 3). Z. 11 begegnet ארקרשף. Die Hadadinschrift ist bis jetzt der älteste Beleg für רשף-Kult auf aramäischem Boden.

Es ist möglich, daß רשף von Haus aus eine semitische Gottheit ist. רשף ist im Hebräischen = Flamme, Blitz, Glut. Im Assyrischen ist (Winckler-Zimmern KAT[3] 1902, 478, nach Jensen Keilinschr. Bibl. VI 1. 570f.) *rašbu, rašubbu* speziell Epitheton des Feuergottes. Dem Alten Testament ist ein Gott רשף fremd. Erst in spätnachexilischer Zeit begegnet der Personenname רשף (1. Chron. 7, 25 [LXX A *Ρασεφ*, LXX B aber *Σαραφ*]). Aber das Alte Testament redet von den רשפי קשת ‚den Blitzen des Bogens', Ps. 76, 4 (wofür Houtsma Ztschr. f. alttest. Wiss. 1902, 329 קשת רשף ‚Bogen des Rešeph' lesen will) und den בני רשף Hi. 5, 7. Hab. 3, 5 ist רשף = Pestglut. Greßmann Urspr. d. israel. jüd. Eschatologie 1905, 84 vermutet, daß hier der kananitische Gott רשף, den er für einen Pestgott (!) hält, eine Rolle gespielt habe. Wohl aber ist Rešeph der Blitzgott — als solcher erhält er das Prädikat רשף חץ d. i. R. mit dem Pfeil — eine Parallele zu Jahwe, dem Blitzschleuderer, Ps. 18, 15. Deut. 32, 23. Fast ist man versucht, auch an den von den שרפים umgebenen Jahwe, Jes. 6, 2ff., zu denken. Denn die שרפים sind ja eine Personifikation der aus der Wolke zuckenden Blitze, die als in der Wolke hausende Schlangen aufgefaßt sind (Stade Bibl. Theologie des A. Test. 1905, 95). Später hat man den רשף mit dem Apollon identifiziert (vgl. o.). So ist auch Arsûf bei Caesarea (= Rašpûna in den Keilinschriften? Winckler-Zimmern KAT[3] 478) das Apollonia der alten Geographen (Clermont-Ganneau Recueil I 676ff.). Immerhin ist möglich, daß רשף auch irgendwelche Beziehungen zu Kleinasien, etwa zu hetitischen Kulten hat.

Gehen die Zeugnisse Palästinas bis jetzt nicht über das 8. Jhdt. v. Chr. für den Rešephkult hinaus, so führen auf ein viel höheres Alter die ägyptischen Denkmäler. Bereits unter der 19. Dynastie (seit ca. 1315 v. Chr.) tritt unter den Göttern, die von asiatischen Sklaven aus Syrien importiert werden, neben Baʿal, Kadesch, Astarte und ʿAnat auch Rešeph auf (E. Meyer ZDMG 1877, 719. W. M. Müller Asien u. Europa 1893, 311f.; Egypt. Research. Taf. 41. Spiegelberg Orient. Lit. Ztg. 1911, 529ff. Breasted-Ranke Gesch. Ägyptens[2] 1911, 355). Durch die ägyptischen Nachrichten und Abbildungen wird uns Rešeph vor allem als Kriegsgott bekannt. Er hält in der Rechten eine Lanze und in der Linken das Henkelkreuz, das Lebenszeichen (vgl. Greßmann, Ungnad und Ranke Altor. Texte und Bilder 1909. Abb. 128ff.). Er erscheint ganz in ägyptischer Tracht, die er, wie es scheint, auch in Phönizien selbst angenommen hatte (Kittel Gesch. d. Volkes Israel 1912, I[2] 208). Die Verbindung eines Blitzgottes mit einem Kriegsgott

ist leicht gegeben. Sie hat ihre Parallele u. a. an Jahwe dem Feuer- und Blitzgott, der für das älteste Israel vorzugsweise sein Kriegsgott war. [Beer.]

Rescripti codices s. Palimpsestus.

Rescriptum s. Epistula.

Resculum (CIL III tab. cer. I: *Descriptum et recognitum factum ex libello, qui propositus erat Alb(urno) maiori ad statione Resculi*; vgl. Arch.-ep. Mitt. III 93), heute Zutor (bei Klausenburg). [Vulić.]

Residuae, sc. *pecuniae,* s. *residua,* die von ihrem Empfänger zurückbehaltenen, nicht verwendeten oder nicht abgelieferten öffentlichen Gelder. Während das *crimen de residuis* früher als Peculat (s. d.) verfolgt wurde (vgl. Cic. pro Cluent. 34; de leg. agr. 1, 4. Ascon. ad orat. p. Corn. 72), hat eine Lex Iulia de residuis unter Caesar oder August besondere, mildere Vorschriften darüber aufgestellt, Cod. Iust. IV 18, 11. Dig. XLVIII 13, 2; eod. 5 pr. § 2; eod. 11, 6. Trotz der Titelrubrik von Dig. XLVIII 13 handelt es sich dabei wohl nicht um ein Kapitel der Lex Iulia de peculatu, sondern um ein selbständiges Gesetz. Das Delict wird mit einem Strafzuschlag von einem Drittel der Schuldsumme geahndet, Dig. XLVIII 13, 5, 2. Jedoch wird der abtretende Beamte hinsichtlich desjenigen Betrags, den er bei dem Aerar anerkennt, zunächst während eines Jahres nur als einfacher Staatsschuldner behandelt, Dig. eod. 9, 6; vgl. auch Lex Malacitana cap. 67. Bruns Fontes (VII) 155f. Rein Criminalrecht 695ff. Mommsen Röm. Strafrecht 764f. Daremberg-Saglio Dict. des antiqu. s. v. [Eger.]

Resisthon s. Bisanthe o. Bd. III S. 501.

Resistus s. Raedestus.

Res iudicata s. Sententia.

Resius. 1) Fertor Resius s. o. Bd. I S. 597, 60. Bd. VI S. 2222, 21. 2259, 56.

2) T. Resius, Sohn eines Titus, gehört der Tribus Aemilia (Aimilia) an: er war *legatus pro pr(aetore)* nach einer Marmortafel aus Mevania (Umbrien) CIL XI 5029. Kubitschek Imp. rom. trib. discr. 73 weist die Stadt nicht mit voller Sicherheit der Aemilia zu, dagegen Bormann CIL XI p. 732 (Mevania). R.s Name, wohl nur graphisch verschieden von *Raesius*, ist nach Schulze Lat. Eigenn. 217 etruskischen Ursprungs (*reisnei* CIE 342). Die Bürgerschaft schenkte dem um seine Mitbürger verdienten Manne die Grabstätte für ihn und seine Nachkommen; vielleicht verdankte sie ihm Schonung bei der Besetzung der Stadt in den Kämpfen zwischen Vitellius und Vespasian (69 n. Chr.) Tac. hist. III 55. 59. [Nagl.]

Ῥησκούπορις, bosporanisch-thrakischer Königsname. I. Thrakische Träger des Namens s. *Ῥασκούπορις*.

II. Bosporanische Könige. Quellen sind ausschließlich Münzen (Catal. Br. Mus. Pontus, Koehne Musée Kotschoubey II 202ff. Buratschkow Catal. num. colon. Graec. Pont. Eux. 241ff.; vgl. Dessau Prosop. Imp. Rom. III 129f., 43ff.) und Inschriften (gesammelt bei Latyschew). Die Datierungen der ersteren (bosporanische Aera) sichern die Chronologie.

1) Vielleicht war *Ῥ.* der offizielle Thronname

des Usurpators Aspurgos, dem Polemon I. von Pontos-Bosporos erlag (9 v. Chr.). Diese Vermutung basiert aber auf der unsicheren Deutung eines Münzmonogrammes (vgl. Dessau a. a. O. nr. 43. v. Rohden o. Bd. II S. 1739).

2) Ti. Iulius R. I., *φιλοκαῖσαρ, φιλορωμαῖος*, regiert nach den Münzen (s. o.) und Inschriften (Latyschew II 52, 355; vgl. 38f., 358) von spätestens 71/72—91/92 n. Chr. Er ist vielleicht von Vespasian eingesetzt (Latyschew a. a. O. S. XLVI zu Inschr. 355).

3) Ti. Iulius R. II., *φιλοκαῖσαρ, φιλορωμαῖος, εὐσεβής, ἀρχιερεὺς τῶν Σεβαστῶν διὰ βίου* (Latyschew nr. 41), regierte 211/212—228/229, auf Münzen (s. o.) und Inschriften (Latyschew a. a. O. nr. 41ff., 48 [Pantikapaion] und 430ff. 449f. 453 [Tanais]).

4) Ti. Iulius R. III., auf Münzen (s. o.) 233/234—235/236.

5) Ti. Iulius R. IV., *φιλοκαῖσαρ, φιλορωμαῖος, εὐσεβής*, auf Münzen (s. o.) 239/240—261/262, bei Latyschew nr. 44ff. Seine Regierung ist nach den Münzen 253—255 durch die eines Königs *Φαρσάνζης* (z. Lesung vgl. Sallet Ztschr. f. Numism. IX 154) unterbrochen gewesen.

6) Ti. Iulius R. V., 262/263—275/276, vgl. Latyschew II p. Lf.

7) Ti. Iulius R. VI., 311/312—334/335. Die Münzen zeigen neben ihm bis 322/323 einen selbständig prägenden König *Ῥαδαμσάδιος*. Vielleicht werden beide auf der sehr zerstörten Inschrift Latyschew 312 genannt.

[Kahrstedt.]

Res mancipi (*et nec mancipi*) bezeichnet einen rechtlichen Gegensatz, in dem die erstgenannten Dinge als Handanlegungssachen hervorgehoben werden. Die Handanlegung deutet hierbei auf ihre Veräußerungsform hin, s. Mancipatio, d. i. eine Ergreifung unter gewissen Förmlichkeiten. Wir wissen, daß die *r. m.* nicht durch bloße Übergabe (*traditio*) übereignet werden konnten, sondern nur durch die *mancipatio* und die ihr gleichstehende *in iure cessio*, Gai. II 22. Ulp. XIX 3. Wir wissen ferner, daß zu ihnen gehörten: die italischen (oder doch dem *ius Italicum* unterworfenen) Grundstücke, die Prädialservituten von ländlichem Charakter (s. Servitus), die Sklaven und die Zug- und Lasttiere (*quae dorso collove domantur, velut boves muli equi asini*), aber nur die altitalischen, nicht dagegen Elefanten und Kamele, Ulp. XIX 1 (vgl. über die Rechtslage des Viehs in älterer Zeit Mitteis Röm. Privatrecht I 81, 21 mit Bezugnahme auf Jörs in Birkmeyers Encyclopädie[1] 165, 4).

Zweifelhaft ist dabei: 1. Bezog sich die Sonderlage der *r. m.* bloß auf die Notwendigkeit einer Veräußerungsform, oder bestand sie ursprünglich umgekehrt darin, daß entweder nur bei ihnen eine Veräußerung möglich oder gegenüber der gerichtlichen Rechtsübertragung (*in iure cessio*) als Erleichterung gestattet war (Puchta-Krüger[10] Inst. II 201)? Für ersteres spricht, daß man sich kaum einen Rechtszustand denken kann, in dem Kleinvieh gar nicht oder nur vor Gericht gekauft werden konnte. Eine Erschwerung der Veräußerung bei

r. m. bestand auch darin, daß die Frauen dabei der Mitwirkung ihres Vormunds bedurften, Gai. I 192. Cuq Les institutions juridiques des Romains II 180, 2. F. Norden Apuleius von Madaura und das römische Privatrecht, Leipzig und Berlin 1912, 138.

2. Waren die *r. m.* ursprünglich die einzigen Gegenstände quiritischen Eigentums? So Jhering Entwicklungsgesch. d. röm. R. 1894, 81, ähnlich Cuq a. a. O. Auch Girard Manuel élémentaire[5] 250 hält dies für wahrscheinlich; vgl. auch F. Norden a. a. O. 4 zu Lucretius, de natura deorum III 967. Der Name erinnert jedenfalls an das Anfassen der Sache bei der Eigentumsklage, s. Rei vindicatio. Dieser Vorzug der *r. m.* hat jedenfalls sich in geschichtlicher Zeit nicht erhalten, da uns die *r. nec mancipi* als Gegenstände des vollen Eigentums entgegentreten.

3. War die *mancipatio*, die durch die Benützung mehrerer Hilfspersonen eine erhöhte Beweisbarkeit mit sich brachte, bei *r. nec mancipi* bloß unnötig, oder gänzlich unmöglich? (vgl. diese Fragestellung bei Girard a. a. O.). Plin. n. h. IX 35 berichtet über eine *mancipatio* von Perlen. Wenn eine *mancipatio* eine *traditio* in sich schloß, so kann sie nach dem Satze: *Superflua non nocent* nicht ungültig gewesen sein. Darum sollte man nicht mit Sohm Institutionen[14] 375 die *r. m.* ‚handgriffsfähige', sondern ‚handgriffsbedürftige' nennen.

4. Hing der Gegensatz von *r. m.* und *nec mancipi* mit dem Gegensatz von *familia* und *pecunia* zusammen? So Jhering a. a. O. Cuq a. a. O. Mitteis a. a. O. 81 u. a. s. Familia. Bei der Bejahung dieser Frage bleibt immer noch die Frage offen:

5. Warum wurde das Sonderrecht der *r. m.* eingeführt und aufrecht erhalten? Man hat dabei an das Steuerrecht, das Beuterecht, den Landwirtschaftsbetrieb und die Landesverteidigung gedacht. Daß nur die *r. m.* dem Census unterlagen, darf als veraltete Ansicht bezeichnet werden, da ihre Beschaffenheit diese Vermutung nicht unterstützt. Dasselbe gilt von der Annahme, daß sie die Gegenstände der Beuteverteilung vom Staate an die einzelnen waren, wofür nichts spricht als höchstens der Name. Wenn sie die wertvollsten oder gar die größten Vermögensstücke in der ältesten ärmlichen Zeit waren (dafür auch Cuq a. a. O. II 180, 2), so hängt dies damit zusammen, daß die *r. m.* in enger Verbindung zur Landwirtschaft standen. Dieser Zusammenhang sprang schon seit alter Zeit in die Augen und wird auch neuerdings vorwiegend betont, vgl. z. B. Karlowa II 355. Sohm Institutionen[14] 377. Fraglich bleibt nur, warum die Liste dieser Sachen unter den landwirtschaftlichen Gegenständen eine engere Auswahl traf. In Wahrheit gaben wohl Rücksichten der Landesverteidigung den Ausschlag. ‚Die *r. m.* waren durchweg Sachen, die man nicht gern Ausländern überließ, wenn von ihrer Seite eine Kriegsgefahr drohte' (R. Leonhard Institutionen 271). Dahin gehörten Grundstücke, die man auch in späteren Zeiten und bei andern Völkern oft den Fremden vorenthalten hat, Sklaven, die als Kundschafter

Dienste leisten konnten, Dienstbarkeiten, die dem Feinde einen Zutritt in das Inland gewährten, und Lasttiere, die Reiter, Waffen und Lebensmittel in das Feld führten. Die *mancipatio* war den Peregrinen in der Regel versagt, Ulp. XIX 4. Darum beschränkte der politische Instinkt auch ohne ‚Ausfuhrverbot' (so Sohm a. a. O. 376) die genannten Sachen auf den inländischen Markt und die ihm vorbehaltene Veräußerungsform. Hiermit steht auch sehr wohl im Einklang, daß man wegen der für die Landesverteidigung wichtigen Sachen den weiblichen Leichtsinn unter männliche Kontrolle stellte, Gai. I 192.

Bonfante Res mancipi e nec mancipi 1889 sieht auf dem Boden der Rechtsvergleichung in der Erschwerung der Veräußerung der *r. m.* (= *mancipii*) einen Schutz des Familieneigentums gegen die Veräußerungsgelüste der einzelnen namentlich Fremden gegenüber; vgl. dagegen H. Krüger Ztschr. d. Sav.-Stift. XII 156ff.

Mit der *mancipatio* (s. d.) ist der veraltete Unterschied von *r. m.* und *nec mancipi* im Iustinianischen Recht verschwunden.

Über die *mancipatio familiae* s. Testamentum.

Literatur: Puchta-Krüger Institutionen[10] I 264 (§ 99). II 196ff. (§ 238). Karlowa Röm. Rechtsgesch. II 354. Sohm Institutionen[14] 375. R. Leonhard Institutionen 271. Cuq Les institutions juridiques des Romains I 77. II 180. v. Jhering Entwicklungsgesch. d. röm. Rechts 1894, 81. Girard Manuel élémentaire de droit Romain[5] 249. Bonfante Res mancipi e nec mancipi 1889. Hugo Krüger Ztschr. d. Sav.-Stift. XII 156. Huschke Verfassung des Servius Tullius 1838, 245ff. cap. 5 (Tier und Götterklassen) gibt eine mit religiösen und philosophischen Gedanken verknüpfte Ausführung über den Begriff der *r. m.*, die als unwahrscheinlich keine Zustimmung gefunden hat.

[R. Leonhard.]

Ῥῆσος. 1) Thrakischer Heros. Der Name *Ῥῆσος*, bisweilen *Ῥῆσσος* geschrieben, Konon 4 Höfer. Ps.-Plut. de fluv. XI 1 kann nicht griechisch sein; sein Träger erscheint durchweg als Thraker und hat in Thrakien seinen festen Sitz; den Namen mit Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien CXXX 53 aus dem Thrakischen herzuleiten, ist prinzipiell richtig, die positive Erklärung aber muß bei unserer höchst mangelhaften Kenntnis der thrakischen Sprachverhältnisse recht hypothetisch bleiben. Die Zusammenstellung mit dem Namen *Ῥαῖζδος* SGDI 2746, 6, 17, die, wie ich sehe, auch Perdrizet Annales de l'est 3. sér. I 17 vertritt, glaube ich nicht mit Erfolg aufrec. erhalten zu können. Wertlos sind die Ableitung Etym. M. 287, 42 (: *ῥήσσω*) und meines Erachtens auch die Erklärungen der Modernen.

Nach Homer Il. X 435 ist der Vater des R. der Eponym der thrakischen Stadt Eïon am Strymon Eïoneus, vgl. v. Wilamowitz Homer. Unters. 27, 15. 413. Hiller v. Gaertringen De Graecorum fabulis ad Thraces pertinentibus 80. Robert Studien zur Ilias 502. (Etym. M. 423, 18 *ἀπὸ τῆς ἠϊόνος*.) Der Ilias folgen u. a. Dictys Cret. II 45. Eustath. Il. 816, 51. 817, 25f. Etym. M. 423, 18, bei

anderen wird als Vater der Stromgott Strymon genannt, Ps.-Eurip. Rhesos 279. 349ff. 387. 394. 652. 920. Konon 4, vgl. Höfer p. 64. Apollodor I 3, 4. Ps.-Plut. de fluv. XI 1. Schol. Ven. A und B Il. X 435. Eustath. Il. 817, 25f. Das ist nicht anders zu verstehen, als wenn z. B. Hekabe als Tochter des Sangarios bezeichnet wird, vgl. (Verg.) Culex 328. Daß der Strymon früher Eïoneus geheißen habe (Konon a. O.), ist Erfindung wie Ps.-Plut. de fluv. XI 1. Die Notiz des Interp. Serv. Aen. I 469, der als seinen Vater Hebros oder Ares, den Vater des Strymon (Ps.-Plut. a. O.) anführt, ist ihrer Entstehung nach durchsichtig und für die ältere Zeit wertlos. Als Mutter des R. gilt, wie bei den meisten thrakischen Sagenfiguren, eine der thrakischen Musen, Eurip. Rhes. 349ff. 387. 393. 652. 890ff. 919f. Cicero de nat. deor. III 45, die meist Euterpe, Herakleides und Apollodor im Schol. Eurip. Rhes. 346. Schol. Eurip. Rhes. 393. Schol. Ven. A B Il. X 435. Apollodor I 3, 4. Interp. Serv. Aen. I 469. Eustath. Il. 817, 25f. 30, manchmal auch Kleio, der jüngere Marsyas in den Makedonika (so Schwartz II 335) im Schol. Eurip. Rhes. 346. Schol. Eurip. Rhes. 393, Terpsichore, Aristophanes hypoth. Eurip. Rhes. II 325 Schwartz, vgl. auch II 324. Schol. Ven. A zu Il. X 435 (wo auffallend Linos wohl durch willkürliche Erfindung später Zeit Sohn der Euterpe ist), oder Kalliope, Apollodor I 3, 4 genannt wird. Eine Schwester des *Ῥ.* Sinte (der Name ist unsicher, zu den *Σίντοι*?) erwähnt Steph. Byz. s. *Βιθύαι*.

In der Ilias erscheint der Thraker *Ῥ.* nur in dem Doloneia oder Nyktegersia genannten Teile, der bekanntlich sprachlich schon die Odyssee benutzt, v. Wilamowitz Homer. Unters. 231. Robert Studien zur Ilias 501. Immerhin ist die Partie älter als Hipponax, der R., den Besitzer der weißen Rosse *Αἰνειῶν πάλμυς* nennt, PLG[4] II 476, 42. An eine Einschiebung der Dolonie in die fertige Ilias ist übrigens nicht zu denken, vgl. v. Wilamowitz bei Friedländer Herakles 19, 2. Die Hauptpunkte der Homerischen Rhesoserzählung werden vielfach von Späteren ohne Abweichung von der Ilias wiedergegeben. Il. X verrät der gefangene Dolon Diomedes und Odysseus, daß als neue Hilfsvölker zu den Troern Thraker gestoßen seien unter ihrem Könige *Ῥ.*, des Eïoneus Sohn, dessen Rosse die schönsten und größten seien, weißer als leuchtender Schnee (Maaß N. Jahrb. I Abt. XXVII 463, 2) und im Laufe schneller als der Wind (vgl. Hipponax PLG II[4], 476, 42. Eurip. Rhes. 303f. 618. Catull 55, 26. Philostr. heroic. 63. Claudian XXVIII 474ff. Eustath. Il. 816, 51). Reich geschmückt sei sein Wagen, golden die Rüstung. Diomedes tötet den Dolon und überfällt mit Odysseus zusammen die Thraker, von denen er den Führer und zwölf andere erschlägt, während Odysseus die Rosse entführt (vgl. außer den eben genannten Stellen (Verg.) Culex 328. Tab. Il. IG XIV 1284, 36f. Ovid. met. XIII 98f. 249ff.; ars am. II 130. 137ff.; amor. I 9, 23f.; Ibis 629f. und Schol. Seneca Agam. 215ff. Dion Chrys. or. 55, 561. Konon 4 H. Appian Mithr. 1. Apollodor I 3, 4; epit. IV 4. Hygin. fab. 113. Dares 18. Ammian. Marc. XIX 6, 11. Suid. s.

Ῥῆσος. Tzetz. Hom. 189ff.). Athene mahnt die Helden darauf zu schneller Heimkehr, denn schon hatte Apollon R.'s Neffen, Hippokoon, erweckt, der zusammen mit den Troern laute Klage erhebt; Odysseus und Diomedes kehren unterdes zum Griechenlager zurück, wo sie zuerst Nestor erblickt.

Von dieser Fassung weicht Pindar frg. 262 (Schol. Ven. A B T Il. 435. Eustath. Il. 817, 25f.) insofern ab, als *P.* einen ganzen Tag auf seiten der Troianer gekämpft und viele Griechen getötet hat. Weiteres wissen wir nicht von Pindars Darstellung der Sage. Philostrat ist diese Version nicht bekannt. Mehr erfahren wir erst im Jahrhundert nach Pindar in der unter dem Namen des Euripides erhaltenen Tragödie Rhesos, deren Echtheit man im Altertume bereits mit Recht angezweifelt hat. v. Wilamowitz (Einl. in d. griech. Trag. 22, 38. 41, 81) setzt die Entstehung dieser Dichtung Sophokleischen Stiles in die Epoche des zweiten attischen Seebundes, wo sich von neuem die Aufmerksamkeit der Athener Thrakien zuwandte. Die Zuteilung dieses Stückes an Euripides erklärt sich dadurch, daß unter den Dramen des Dichters tatsächlich ein *P.* in den Didaskalien verzeichnet war; dieses echte Drama wird vielleicht damals verfaßt sein, als die Züge des Sitalkes das Interesse Athens auf sich lenkten. Von der Homerischen Fassung weicht das pseudo-euripideische Stück in verschiedenen Punkten ab; nicht nur ist R.s Genealogie geändert (er ist Sohn des Strymon und der Muse), sondern auch seine Ankunft wird nicht von Dolon den Griechen mitgeteilt, da dieser bereits vor seinem Eintreffen die Troer verlassen hat, sondern von Athene, ein Moment, das sehr störend für den straffen Aufbau der Handlung wirkt. Von größerer Bedeutung für die Sage ist der Schluß, wo die Muse erscheint (v. 890ff.) und um den toten Sohn klagt, den einst Strymon mit ihr am Fuße des Pangaios erzeugte. Aus Scham vor den Schwestern vertraute sie das Kind den Fluten des Stromgottes an, der es den Quellnymphen zur Erziehung gab (dazu Hiller v. Gaertringen a. O. 81). Bevor R. nach Troia zog, warnte die Mutter ihren Sohn vor der Fahrt (v. 934), deren verderblichen Ausgang sie voraussah. Die Muse schließt mit der Verkündung, daß R. in den Höhlen des silberreichen Thrakiens wohnen wird als ἀνθρωποδαίμων, wie Orpheus, der *Βάκχου προφήτης* auf den Höhen des Pangaios (Maaß Orpheus 66ff., s. auch Cicero de nat. deor. III 45. Schol. Veron. Verg. Georg. IV 462.). Diese Prophezeiung ist mit solchen, wie sie z. B. im Schlusse der Hekabe oder der Bakchen des Euripides erscheinen, in Parallele zu rücken, in ihr steckt uralte thrakische Volkssage, deren wohl auch im echten *P.* gedacht war.

Von der Komödie *Δόλων* des Eubulos wissen wir zu wenig, um sagen zu können, ob etwa darin auch *P.* eine wichtigere Rolle spielte; aus den Resten Kock FCA II 175 läßt sich nichts dafür entnehmen. Accius' Tragödie Nyctegresia (Ribbeck TRF I³ 230f.; Röm. Trag. 362ff.) schloß sich in ihrem Aufbau wieder enger an die Homerische Fassung an. Aus den Berichten Späterer scheint mir das Orakel hervorgehoben werden zu müssen, nach dem an den Rossen des *P.* Troias Schicksal hing: *P.* sollte unbesieglich und Troia uneinnehmbar sein, wenn die weißen Rosse auf troianischem Gefilde geweidet und vom Wasser des Skamandros getrunken hätten, Verg. Aen. I 472f. Serv. Aen. I 469 (Interp.). II 13. XII 347. Myth. Vat. I 203. Schol. Ovid Ibis. 629. Schol. Ven. A Il. X 435. Dieser Passus, der sich mit der Pindarischen Version nicht vereinbaren läßt, stand vielleicht auch im Accius' Nyctegresia, Ribbeck a. O. 365, möglicherweise ist er schon älter.

Das bisher Angeführte hat außer dem Schlusse der Tragödie *P.* wenig für das ursprüngliche Wesen des thrakischen Heros ergeben. Es setzen drei weitere Zeugnisse ein, die uns über den spezifisch troischen Kreis hinausführen. Das erste stammt aus Buch I der Bithyniaka des Asklepiades von Myrlea (bei Parthenios 36, vgl. auch Steph. Byz. s. *Ἀργανθών*, nach einem ungenannten alexandrinischen Dichter, Hiller v. Gaertringen o. Bd. II S. 686). *P.*, der in Kios sich zur Gattin die Jägerin Arganthone (eine zweite arkadische Atalante) gewonnen hätte, zieht trotz deren Bitten in den Krieg vor Troia, wo er von Diomedes an dem nach ihm *P.* benannten Flusse erschlagen wird. Als Arganthone davon Nachricht erhält, weicht sie wieder zurück in die Gegend, wo sie mit *P.* zuerst sich vereint hat, und ruft dort anhaltend den Namen *P.*, weist schließlich Speise und Trank zurück und endet freiwillig ihr Leben. Daß Asklepiades einfach in andern Sagen vorhandene Elemente billig kompiliert (Jessen in Roschers Myth. Lex. IV 1, 109) und für seine Landsleute einheimische bithynische Kultbräuche (wie es auch das ‚Hylas'-Rufen ist) erfunden habe, scheint mir nicht sehr einleuchtend (die Thraker des *P.* im Bebrykerlande Appian. Mithr. 1, vgl. Arrian. Bithyniaka FHG III 594, frg. 40: die Söhne Arganthones *Οὐνός* und *Μυσός*, die Eponymen von Bithynien und Mysien, Thraemer Pergamos 312f.). Wichtiger noch sind die Erzählungen Polyaens und Philostrats. Polyaen berichtet in den Strategemata VI 53 anläßlich der Kriegslist des Hagnon bei der Gründung von Amphipolis 438, daß die Athener auf Grund eines Orakels, welches wörtlich angeführt wird, die Gebeine des *P.* von Troia holten, um sie bei Nacht in heimischer Erde am Strymon feierlich zu bestatten (vgl. Hiller v. Gaertringen a. O. 53. 82, s. auch vor allem Pfister Religionswiss. Vers. und Vorarb. V 197f.). Leider ist Polyaen ein unsicherer Gewährsmann, doch hat seine Geschichte einen Kult des R. am Strymon bei Amphipolis zur Voraussetzung, was zum Schlusse der Tragödie *P.* stimmt (das *μνημεῖον Ῥήσου* auch Schol. Eurip. Rhes. 346). Von Philostrat (heroic. 62f.) endlich erfahren wir, daß *P.* mit Rossen und Rüstung auf den Höhen der Rhodope als Jäger hause, und daß an seinem Altare freiwillig die Wildschweine und andere Tiere des Waldes zur Opferung sich einstellten. Als pestabwehrender Heros wache er schützend über die zahlreichen Dörfer der Nachbarschaft (vgl. W. Schmid D. Atticismus IV 572ff. Rohde Psyche⁴ II 350f., 3).

Aus dem Gesagten haben sich folgende Kultplätze ergeben: am Strymon bei Amphipolis an den Abhängen des Pangaios, wo die Sitze der Odomanten, Bisalten und Edonen sind (Strab. VII 331, frg. 36), dann bei den Aineiern (die aber nicht sicher zu identifizieren sind, nach Gruppe Griech. Myth. I 302 vielleicht nach Aineia auf der Chalkidike gehörig, vgl. Kretschmer Einl. in d. Gesch. d. griech. Sprache 186), auf der Rhodope (Rhodope, Pangaios zusammen mit der Heimat des *P.* auch bei Verg. Georg. IV 462 genannt) und in der Umgebung des kleinasiatischen Kios (vgl. Herodot I 28. III 90. VII 75. Strab. XIII 590, s. auch Appian. Mithr. 1. Hiller v. Gaertringen a. O. 83. Über Schol. Ven. B Il. II 844 Thraemer Pergamos 312ff.; umgekehrt von Asien nach Europa gewandert ist Hekabe, deren *σῆμα* gleichfalls in der Troas und in Thrakien gezeigt wurde). Eine Zwischenstation auf dem Wege von Westen nach Osten stellt Byzanz dar, wo uns Suid. s. *Ῥῆσος* und Joh. Antioch. 24, 6, FHG IV 551 (überl. *Ῥηάτωι*, *Ῥησίωι* S.) ein *Ῥησίον* bezeugen, das in der Nähe der Kirche des heiligen Theodoros lag, und von wo der Sage nach *P.* ausgezogen sein sollte (vgl. Preger Byz. Ztschr. XIV 274, 1). Ein *σῆμα* des *P.* läßt sich aus der Notiz Polyaen VI 53 (Eurip. Rhes. 959? Hiller v. Gaertringen 82. Fingiert Aristot. Pepl. 51, frg. 641, 57 R.) für die Troas folgern.

Schließlich muß noch untersucht werden, in welchem Verhältnis die mehrfach bezeugten Flüsse des Namens *P.* zu dem Heros stehen. Ohne Bezug auf den Heros zu nehmen, wird ein Fluß dieses Namens an der späten Stelle Il. XII 19f. erwähnt (vgl. Strab. XII 554. XIII 583), nach der Ilias Hesiod theog. 340ff. Nonnos III 193f. und wohl Hesych s. v.; vgl. Asklepiades v. Myrlea Parthen. 36; Plinius' n. h. V 124 Negation geht wohl zu weit. Nach Demetrios v. Skepsis Strab. XIII 602, exc. XIII 33 ist der *P.* entweder der spätere *Ῥοίτης* (Eustath. Il. 889, 58ff. s. auch Schol. T Il. XII 20; nach Eustath. Il. 890, 6 ist der Rhoïtes der Homerische Karesos; Karesos auf unsern geogr. Karten) oder, was besser zu Homer paßt, der linke Nebenfluß des Granikos *Karatlüschai*. Der Fluß Rhebas, heute *Riva*, am thrakischen Bosporos soll den Namen *P.* geführt haben nach Plin. n. h. VI 4, vgl. Solin 43, 1.

Wir haben oben gesehen, daß die Bewohner von Kios eine Erzählung von der Nymphe Arganthone kannten, die auf dem Gebirge klagend nach ihrem Gemahle *P.* rief; diese Angabe bezieht sich, wie die Sagen von Hylas, Bormos u. a. auf alte Kultbräuche, Gruppe Griech. Myth. I 569, 5; nun besteht die auffallende Parallele zum Hylasmythos, daß auch Hylas Fluß und Quellen bezeichnen soll. Mannhardt und vor allem Knaack Gött. gel. Anz. 1896, 870f. haben darauf hingewiesen, daß Hylas ein alter Vegetationsdämon sei; ich halte das für überzeugend und glaube, daß sich die Bezeichnung für einen Fluß als sekundäres Element leicht erklärt (vgl. Gruppe Griech. Myth. I 302. II 745). Auch *P.* muß ein alter, bei den Thrakern und ihren asiatischen Verwandten verehrter chthonischer Dämon sein, der in den Höhlen der Bergwälder hausend von den seinen Segen erflehenden Landbewohnern angerufen wird. Daß seine Verknüpfung mit Diomedes nicht erst in der Ilias entstanden, sondern daß es eigentlich der Thraker Diomedes sei, der seinen Rivalen verdrängt, hat sehr ansprechend Bethe N. Jahrb. VII 660. 664f.; o. Bd. V S. 818 vermutet. Vielleicht darf man weiter die Frage aufwerfen, ob nicht überhaupt die Figur des Diomedes, der die menschenfressenden Rosse besitzt, als kultliches Gegenstück zu dem segenspendenden Besitzer der weißen Rosse zu betrachten ist. Hier fehlt leider das Material, um eine sichere Entscheidung herbeizuführen. Die Rosse sind natürlich notwendig zur thrakischen Glaubensvorstellung vom Heros gehörig, die noch in später Zeit in den Kunstdarstellungen des sog. thrakischen Reiters sich ausprägt (über diesen Cumont Textes et monuments de Mithra II 527. J. Ziehen Arch. Jahrb. XIX Anz. 11ff. Kazarow Arch. f. Religionsw. XV 160f.).

Von Bildwerken, auf denen *P.* erscheint, lassen sich wohl bis jetzt nur zwei unteritalische nachweisen: 1. eine Neapeler Vase aus Ruvo, Heydemann Vasens. d. Mus. nazionale nr. 2910, abgebildet Gerhard Trinkschalen II, Taf. K, danach u. a. Baumeister Denkmäler I 728, nr. 782 und Roschers Myth. Lex. IV 1, 103f. 2. eine Vase aus der Sammlung Fontana in Triest, Wiener Vorlegebl. Ser. C, Taf. 3, 2, ebenfalls in Roschers Myth. Lex. IV 1, 105f. Beide geben gegenüber dem Epos nichts Neues. Die ilische Tafel Jahn-Michaelis Griech. Bilderchron. 64; IG XIV 1284, 36f. registriert gleichfalls die Dolon- und Rhesosepisode. Verg. Aen. I 469ff. fingiert ein Bild im Tempel der Iuno in Karthago zu Didos Zeiten. Daß auf der Rückseite der Dolonschale des Euphronios *P.* anzusetzen ist, bestreitet Klein Euphronios² 156f. mit Recht. Zu den Vasen Cat. of vases in the Brit. Mus.² II B 234 und 235, p. 151 s. Loeschke Bonner Studien für Kekulé 250.

Im allgemeinen vergleiche man Preller Griech. Myth. II³ 428, 1. Hiller v. Gaertringen De Graec. fab. ad Thrac. pert. 80ff. Rohde Psyche⁴ I 161, 2. II 350, 3. Gruppe Griech. Myth. versch. Jessen in Roschers Myth. Lex. IV 1, 99ff. Perdrizet Annales de l'Est XXIV 1, 13ff. Beinamen verzeichnet Carter Epitheta deorum 89.

2) Sohn des Maximus, Bruder des Similius, Aristokles Italika III bei Plut. Parallel. 25 (II 371, 21ff. Bern., wo man nach *Κόνων* interpungiere!).

3) *Ῥῆσος Ἀρτέμωνος Ἁλαιεύς* IG II 475. Kirchner Prosop. Att. II 247, 12174. Der Name ist dem Epos entnommen, wie schon im 4. Jhdt. v. Chr. attisch *Σαρπηδών*. Fick-Bechtel Griech. Personenn. 311. [Sittig.]

4) Flüßchen, das sich von Westen her in den Granikos in der Troas ergießt (s. o. Bd. VII S. 1814), nach Demetrios von Skepsis (Strab. XIII 602 und Exc. Strab. XIII 33) später Rhoeites, jetzt (H. Kiepert FOA IX u. VII. Philippson Topogr. Karte d. westl. Kleinas. 1) Kará atlytschai. Oft genannt Hom. Il. XII 20. Hesiod. theog. 340. Nonn. III 193. Strab. XII 554—XIII

590. 602. Plin. n. h. V 124. Plut. flum. 11, 1. Hesych. S. die übrigen Artikel dieses Namens und den Art. *Ῥῆβας*. Er entspringt auf dem Markaion Oros (jetzt Kará Dau). [Bürchner.]

Respa, Station der Küstenstraße zwischen der Mündung des Aufidus (Ofanto) und Bari. Itin. Ant. 315. [Weiss.]

Respectensis (*civitas*), in Numidien. Bischofssitz, Not. episc. Num. nr. 79, in Halms Victor Vitensis 67. [Dessau.]

Responsa prudentium, die Gutachten der römischen Rechtsgelehrten, s. den Art. Iuris consulti. [Eger.]

Res privata (*ratio privata*). Es ist bereits von Rostowzew o. Bd. VI S. 2385ff. über Entstehung und Entwicklung des Fiscus im Anschluß an die grundlegenden Unternehmungen Hirschfelds Verw.² 1ff. 18ff. dargelegt und wird im Art. Patrimonium noch im einzelnen weiter ausgeführt werden, wie bereits von Augustus das *patrimonium* des Kaisers, sein Erbgut und in weiterem Sinne das Privatgut überhaupt von den öffentlichen, dem Princeps als solchem zufallenden Einnahmen gesondert ward. Dies *patrimonium* ist auch unter der Iulisch-Claudischen Dynastie als privates Erbgut der Herrscherfamilie betrachtet; da es dann auf die Flavier und die weiteren Kaiser überging, mußte es nun als ein lediglich an den Besitz des Thrones gebundenes Krongut erscheinen. Bei dem Wechsel der Dynastien und der Unsicherheit der Succession (Mitteis Privatrecht I 1908, 351. 355), so setzt Hirschfeld 20 auseinander, ist das Streben begreiflich, von diesem Krongut wiederum das private Erbgut (*patrimonium privatum*) zu trennen, das nicht zur Nachfolge berechtigten Familienmitgliedern verblieb. Dies letztere hat dann Septimius Severus scharf aus dem in den ersten zwei Jahrhunderten Krongut und persönliches Eigentum des Kaisers umfassenden *patrimonium* als *res* (*ratio*) *privata*, die Privatschatulle, ausgeschieden um auch die großen Güter, die er durch die nach den Siegen über Niger und Albinus verhängten Confiscationen, Hist. aug. Sever. 12. Dio ep. LXXIII 16. LXXIV 8. Herod. III 8. 13. 15, gewann, sich zu sichern (s. Bona damnatorum o. Bd. III S. 697 unter eigenem Procurator, Hirschfeld 45f.); Mitteis-Wilcken Einl. i. d. Papyruskunde I 1. 154f. Das *patrimonium*, dem neue Mittel nicht mehr zuflossen, verlor im 3. Jhdt. seine Bedeutung, Hirschfeld 21, 43f.

R. p. ist also in der Zeit von Septimius Severus bis Diocletian die Privatschatulle des Kaisers, während *patrimonium* das Krongut bezeichnet. Diese Ansicht hat Hirschfeld 21ff., vgl. Klio II (1902) 311ff., begründet und unter Mommsens Zustimmung verteidigt, gegen Karlowa R. Rechtsgesch. I 505ff., der die *r. p.* als das unveräußerliche Krongut, *patrimonium* als das Privatvermögen des Kaisers faßte und Beifall bei His Domänen der röm. Kaiserzeit 1896, 6. Wiart Le régime des terres du fisc 1894, 7. Kniep Societas publicanorum 185ff. Beaudouin Les grands domaines. Rostowzew in Ruggiero Diz. epigr. III 106; Röm. Mitt. XIII 1898, 122. Mitteis Geschichte der Erbpacht, Abh. der Sächs. Gesellsch. d. Wiss. XX 1901, 42 fand. F. E. Vassalli Concetto e natura del fisco 1908, 27ff.; vgl. Koschaker Ztschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsgesch. XXXII 1911, 407ff. teilt im allgemeinen Hirschfelds Standpunkt. Hirschfeld bestreitet namentlich Karlowas Interpretation von Ulp. Dig. XXX 39, 8—10 und Annahme, daß der Kaiser nicht befugt gewesen sei, Krongüter zu veräußern, die schon durch Plin. paneg. 50, vgl. Dio LII 28 widerlegt sei, ferner den Schluß aus dem Rangverhältnis des *procurator rei privatae*, der als *trecenarius* weit höher stehe als der zu den *centenarii* gehörige *procurator patrimonii*, und stützt seine Ansicht weiter auf die Inschrift aus Antium CIL X 6657, nach der ein *M. Aquilius Felix proc. oper(um) pub(licorum)*, nach CIL VI 1585 b im J. 193, *proc. hered(itatium) patrim(onii) privat(i), proc. patrim(onii) bis* war; dies *patrimonium privatum* (von *patrimonium* geschieden) kann nur die *r. p.* sein, vgl. Hist. aug. Pius 7, 8. Auch die Aufschrift eines Wasserrohrs CIL XV 7333: *stationis propr(iae) privatae domini n(ostri) Alexandri Aug.* stimme nicht zu Karlowas Auffassung. Demgegenüber hat Mitteis Privatrecht I 359ff. hervorgehoben, daß in CIL X 6657 doch wohl *patrimonium privatum und patrimonium* identisch und in der letzteren Inschrift die *statio propria privata* zu erklären sei wie Dig XLV 8, 2, 4 *quasi propriae et privatae principis*, womit Ulpian Fiscalgüter bezeichnet (s. Rostowzew o. Bd. VI 2400f.).

Überhaupt könnte seiner Vermutung nach 359ff. der Gegensatz von *r. p.* und *patrimonium* eine ganz andere Bedeutung haben, z. B. so zu fassen sein, daß durch Severus alle Staatsdomänen unter dem Ressort der *r. p.* vereinigt wurden, wobei ihnen die Domänen der Krone als *patrimonium* gegenübergestellt wurden. Die im 4. Jhdt. sicher vorhandene Zentralisation der staatlichen Domänenverwaltung hätte danach ein Jahrhundert früher eingesetzt. Mitteis-Wilcken I 1, 161f. Über den späteren Gebrauch von *res divina* für *res privata* s. Mommsen Schriften III 160. Seeck o. Bd. IV S. 651.

Die *r. p.* wurde rechtlich dem Fiscus gleichgestellt Dig. XLIX 14, 6, 1 (Ulp.): *quodcumque privilegii fisco competit, hoc idem et Caesaris ratio et Augustae habere solet.* Hirschfeld 21. 29.

Über den großen Umfang des kaiserlichen Besitzes in und außerhalb Italiens s. Patrimonium und die zahlreichen Nachweise Hirschfelds Klio II (1902) 45ff. 284ff. Lécrivain in Daremberg-Saglio Dict. IV 1, 351ff., über das der Kaiserinnen und Prinzessinnen (vgl. CIL III 33736 *ratio Augustae*) auch Hirschfeld Verw.² 26ff., das in den beiden ersten Jahrhunderten völlig als Privatgut von Procuratoren mit ihrem Personal (Freigelassenen oder Sklaven der Kaiserin) verwaltet worden ist, s. Procurator.

Die Verwaltung der *r. p.* wurde einem Procurator (s. d.) unterstellt, CIL VIII 11163: *proc. privat(ae) ration(is) per Italiam*, Hirschfeld 20f. (die Lesung *procura[tor rationis] privatae* in der Inschrift CIL VIII 8810 aus Pius Zeit

ist ganz zweifelhaft), sehr wahrscheinlich nach dem ägyptischen Vorbild des *ἴδιος λόγος* (s. d.). Vgl. Mitteis-Wilcken a. O. I 1, 154. Er hat auch die Verwaltung des Vermögens der Kaiserinnen gehabt, da hiefür besondere Beamte im 3. Jhdt. fehlen. Hirschfeld 29. His Domänen 81f.

Dieser *procurator rei privatae* hat hohen Rang, Beispiele bei Hirschfeld 43f., so hat Sex. Varius Marcellus (CIL X 6569) die höchste Gehaltsstufe 300 000 Sesterzien, Hirschfeld 435, und der spätere Kaiser Maximus stieg von diesem Amte wohl unmittelbar zur *praefectura praetorii* auf, Hist. aug. Macrin. 2. 7.

In Italien ist die Verwaltung dieser Procuratoren — CIL VIII 11163: *proc. privat. ration. per Italiam* — nach Regionen verteilt, die im allgemeinen den Distrikten der *iuridici* entsprechen, Hirschfeld Klio II 1902, 290f., Verw.² 44. CIG 6771 = Kaibel 2433: *ἐπιτρόπῳ πρειουάτης διὰ Φλαμινίας Αἰμιλίας Λιγυρίας* (d. i. Regio VIII. IX). CIL III 1464: *proc. stat. priv. per Tusciam et Picenum* (d. i. Regio VII. V). CIL VIII 822: *proc. per Flaminiam Umbriam Picenum* (Regio VIII; Regio VI. V); CIL VIII 727: *proc. priv. per Salariam Tiburtinam Valeriam Tusciam* (d. i. nördlicher Teil von Regio IV. Regio VII). CIL XI 6337: *proc. privatae regionis Ariminensium* (d. i. Regio VIII).

Nachweise solcher in Provinzen CIL XIII 1807 (*Bithynia Pontus Paphlagonia; Belgica et duae Germaniae*); CIL VIII 11105 (*regio Tripolitana*), vgl. CIL VIII 16542f. VI 1227. III 1456 (*Mauretania Caes., Belgica et duae Germaniae*), vgl. VIII 8812. Rev. arch. 29, 1896, 136 n. 34. VIII 8811 = 20618: *inter territorium Aurelie(n)se et privata(m) (r)atione(m).*

Später hieß der Chef der *r. p. magister rei privatae, magister rei summae privatae* Wilcken Arch. Papyruskunde V 186 (s. Magister), Beispiele Mommsen CIL III p. 2045 zu nr. 12044 = 13569; CIL VI 1630 (?). VIII 822, vgl. 12345 (avanciert sogleich zum *vice praef. vigilum*). Bull. arch. du com. des travaux hist. 1893, 214; seit Constantin *rationalis* (*summae*) *privatae*, s. d. und etwa seit 340—345 *comes sacrarum largitionum* (über diesen o. Bd. IV S. 664ff.). Mitteis-Wilcken Pap. I 1, 162. Schiller Kaisergesch. II 77. Karlowa R. Rechtsgesch. I 841f.

Daß nur wenige Unterbeamte bekannt sind, ist, wie Hirschfeld 43, 4 bemerkt, nicht auffallend, da im 3. Jhdt. die Inschriftenzahl geringer wird; erwähnt werden ein *pro[x(imus)] comm(entarior) summ(ae) privatae* CIL VI 29682, vgl. XI 712 a, ein *dispensator rationis privatae* CIL V 7752; vgl. Rostowzew Röm. Mitt. XIII 1898, 123, ein *adiut(or) tabular(iorum) rat(ionis) privatae* CIL VI 8519. [Liebenam.]

Res publica (die antike Staatstheorie s. unter *Πολιτεία*, das Staatseigentum unter Res publicae u. S. 635).

I. Terminologie des antiken Staates. Das terminologische Verständnis des antiken Staats wird dadurch erschwert, daß im Grunde weder die lateinische noch die griechische Sprache ein Wort besitzt, das unseren Begriff ‚Staat' völlig deckt (vgl. v. Wilamowitz Staat u. Gesellschaft d. Griechen 42). Der Grieche gebraucht *πόλις* für solche Staaten, die nach einem städtischen Mittelpunkt heißen; z. B. in dem Vertrag zwischen Sparta und Athen, bei Thuk. V 23, nennen sich die beiden Kontrahenten *ἄμφω τὼ πόλεε.* Ebenso wird jeder mögliche feindliche Staat, gegen den die Verbündeten künftig zusammenstehen sollen, als *πόλις* bezeichnet (*ἢν τινες ἴωσιν ἐς τὴν γῆν πολέμιοι τὴν Λακεδαιμονίων* usw., *πολεμίαν εἶναι ταύτην τὴν πόλιν Λακεδαιμονίοις καὶ Ἀθηναίοις* usw.) Theoretisch lag durchaus die Möglichkeit vor, daß dieser künftige Feind etwa die Ätoler sein könnten, die doch wahrlich keine *πόλις* waren, oder gar das Perserreich, für das jene Bezeichnung lächerlich wäre. Ja, in Sparta selbst hat es, streng genommen, gar keine ‚*πόλις*' gegeben (s. Keil Griech. Staatsaltertümer 307, in Gercke-Norden's Einleitung III). Trotzdem gebrauchen die griechischen Staatsmänner dieses Wort, weil ihnen kein besseres zur Verfügung steht.

In der gleichen Schwierigkeit befanden sich die Römer. Für sie heißt der Staat, soweit er auf der nationalen Zusammengehörigkeit der Personen beruht, *populus* (Mommsen R. St. III 3). Aber so konnte man nur einen Staat nennen, der sich wenigstens in der Theorie auf der Gemeinschaft freier, sich selbst regierender Bürger aufbaute. ‚Rom', ‚Athen', ‚Karthago' sind *populi*, dagegen weder Makedonien noch etwa das Seleukidenreich. Wir sehen also, daß der griechische wie der lateinische Staatsbegriff nur auf die eine Hälfte der antiken Staaten zutrifft, nämlich auf die freien Staaten, und von vorn herein die andere Hälfte ausschließt, nämlich die absoluten Monarchien. Dabei ist der römische Sprachgebrauch konsequenter als der griechische, indem ‚*populus*' auf den Gaustaat ebensogut zutrifft wie auf den sogenannten Stadtstaat, während bei ‚*πόλις*' schon die Auffassung von Gebilden wie das Ätolien des 5. Jhdts. Schwierigkeiten macht. Den prinzipiellen Unterschied zwischen den beiden Hauptkategorien der antiken Staaten hat das römische Völkerrecht scharf erfaßt: nur mit freien Staaten schließt Rom einen dauernden Vertrag, ein *foedus*, ab, weil nur hier der souveräne *populus* Roms ein gleichartiges Gegenstück findet. Gegen absolute Monarchien verfährt man indessen so, daß man ausschließlich den Herrscher persönlich bindet, welcher Vertrag dann mit dem Tode des betreffenden Königs erlischt (s. Mommsen St.-R. III 592. 594. 652 und unten den Art. Rex).

Indessen gibt es doch eine Ausdrucksform, unter der man im Altertum Staaten beider Kategorien zusammenfassen konnte. Wenn nämlich ein Staat der konzentrierte Ausdruck eines bestimmten Volkswillens ist, kann man ihn einfach mit dem Namen dieses Volkes bezeichnen; ohne Rücksicht darauf, ob es von republikanischen Magistraten oder von absoluten Königen gelenkt wird. Wenn Polybios I 2 diejenigen Staaten zusammenstellt, die eine erfolgreiche Expansionspolitik getrieben haben, nennt er ohne Bedenken nebeneinander: die *Πέρσαι*, die *Λακεδαιμόνιοι*, die *Μακεδόνες* und die *Ῥωμαῖοι*. Es ist irrtümlich, zu behaupten, daß für den antiken Men-

schen ‚Persien‘ oder ‚Makedonien‘ keine ‚Staaten‘ gewesen sind. Man wußte ganz genau, daß nicht Alexander den Orient erobert hatte, sondern ‚die Makedonier‘, und daß nicht König Xerxes die Griechen niederwerfen wollte, sondern ‚die Perser‘. Die älteren Griechen wußten sogar, daß der Staat des Xerxes den geeinigten Willen nicht allein des Perservolkes, sondern vielmehr der ganzen iranischen Nation darstellte, und nur weil man die Begriffe ‚Iranier‘ bezw. ‚Arier‘ nicht besaß, kam es dazu, daß man diesen Staat nach den beiden Hauptstämmen Irans bald ‚die Meder‘ und bald ‚die Perser‘ nannte. Für den praktischen Staatsmann waren die ‚Perser‘ ein ebenso realer Faktor wie die ‚Athener‘. Nach welchen Prinzipien diese beiden Völker sich daheim regieren ließen, mußte für das Ausland gleichgültig sein.

Indessen versagt auch dieses einfache Prinzip der Staatenbenennung gegenüber den künstlichen Neubildungen der hellenistischen Zeit. Das Reich der Ptolemäer ließ sich ebensowenig als die ‚Ägypter‘ bezeichnen, wie etwa das Reich der Seleukiden als die ‚Asiaten‘ oder gar die ‚Syrer‘. Von den Griechenstaaten des Orients nennt Polybios nur einen mit dem Volksnamen, und das ist sehr charakteristisch: es ist Baktrien, dessen Volk und Heer als *Βακτριανοί* auftritt (X 49, 6. XI 34, 2). Dieser Staat war der Ausdruck des Willens, wenn auch nicht der iranischen Baktrer, so doch der in Baktrien lebenden Griechen; und nicht der zufällige Herrschaftsbereich einer Dynastie. Dagegen könnte Polybios niemals das Reich der Attaliden als ‚die Pergamener‘ bezeichnen. Bei solchen Gebilden war eben der Staatsgedanke rein auf die Institution der Monarchie gestellt, und das Ende der Dynastie führte zugleich auch das Ende des Staates mit sich, wie es bei den Seleukiden, Attaliden und Ptolemäern der Fall gewesen ist. Wenn man künstliche Schöpfungen dieser Art außer acht läßt, ist aber der Staat für den antiken Menschen durchaus eine Gemeinschaft von Individuen. Der Territorialbegriff, der für das moderne Denken im Vordergrund steht, tritt demgegenüber ganz zurück. Wie jeder einzelne freie Bürger sein Privateigentum und seine persönlichen Interessen hat, so hat auch die Gesamtheit ihr Eigentum und ihre Interessen. Wiederum ist hier der römische Sprachgebrauch am klarsten: den *res privatae*, dem Eigentum der Einzelnen, stehen gegenüber die *res publicae*, das Eigentum des *populus* (zu *publicus* vgl. Mommsen St.-R. III 4), und die Summe aller Rechte und Interessen des *populus* faßt man zusammen als *r. p.* Dieser Begriff kann sich unserem ‚Staat‘ vielfach nähern, deckt sich aber niemals mit ihm. Der ‚Staat‘ ist in erster Linie Rechtssubjekt; er kann besitzen und befehlen. Die *r. p.* dagegen kann nichts besitzen; denn sie ist ja selbst nur ein Besitz des *populus*. Die römischen Staatsrechtslehrer haben sich über den Begriff der *r. p.* vor allem geäußert, wenn sie das Wesen der Passivbürgergemeinden erfassen wollten, dieser seltsamen Zwitterbildungen zwischen Staat und Staatsteil. Da heißt es z. B. Fest. 142 von den *municipes*, daß sie *ea conditione cives Romani fuissent, ut semper r e m p u b l i c a m separatim a populo Romano haberent.* Die Leute von Cumae z. B. gehören zum *populus Romanus*, haben also Anteil an der *r. p.* der Römer; daneben haben sie aber eine gewisse Summe von Rechten und Interessen, die nur ihnen allein zukommen und nicht den übrigen *cives Romani*: das ist ihre eigene *r. p.*, die *r. p.* des *populus* der Cumani. Weiter ist Fest. 233 von den *praefecturae* genannten Gemeinden die Rede, *in quibus et ius dicebatur et nundinae agebantur, et erat quaedam earum res publica, neque tamen magistratus suos habebant.* Die Gemeinden haben also keine *r. p.*, weil sie keine Magistrate haben, d. h. eine von der Bürgerschaft frei gewählte Obrigkeit. Man sieht: ein Verband kann eine *r. p.* haben, er kann sie aber auch nicht haben. Durch den Besitz einer *r. p.* wird er zum Range eines *populus* erhoben; aber ‚Staat‘ und *r. p.* sind niemals identisch, sondern verhalten sich wie der Eigentümer zum Eigentum. Wenn im römischen Senat die Diskussion *de re publica* auf der Tagesordnung stand (Mommsen St.-R. III 956), so sprach man nicht über den Staat oder über die Verfassung, sondern über die Gesamtheit der Interessen Roms, die in diesem Augenblick auf dem Spiel standen, und dann gab man den Consuln den Auftrag, daß sie jene Summe von Interessen schützen sollten: *uti rem publicam defendant* (über die Formel des sog. *senatus consultum ultimum* s. Plaumann Klio XIII 340). Für uns ist der Begriff *r. p.* unübersetzbar, weil uns die Staatsauffassung fremd ist, aus der er hervorging; in vielen Fällen trifft man freilich mit ‚Verfassung‘ das Richtige.

Der *r. p.* entsprechende griechische Terminus ist *πολιτεία*, das ebenso von der *πόλις* ausgeht, wie *r. p.* vom *populus*. Im ursprünglich prägnanten Sinn die Zugehörigkeit zur *πόλις*, das Bürgerrecht bezeichnend, wird *πολιτεία* schon früh zum Inhalt oder zur Ausübung dieses Rechts, bleibt aber für uns ebenso unübersetzbar wie *r. p.* (die einzelnen Nuancen des Begriffs s. unter *Πολιτεία*). Festgehalten muß aber werden, daß auch *πολιτεία* niemals identisch mit dem ‚Staat‘, der ‚*πόλις*‘ ist. Die *πολιτεία* verhält sich zur *πόλις*, nach dem schönen Bilde des Isokrates, wie die Seele zum Menschen (VII 142: *ἔστι γὰρ ψυχὴ πόλεως οὐδὲν ἕτερον ἢ πολιτεία*). Die ‚Athener‘ haben eine *πολιτεία* (z. B. Isokr. a. a. O.: *πολιτείαν γὰρ τὴν ὀρθῶς ἂν τοῖς πράγμασι χρησαμένην οὔτ' ἔχομεν οὔτε καλῶς ζητοῦμεν*). Sie mag gut oder schlecht sein, die ‚Athener‘ können sie verändern oder gegen eine andere eintauschen, wie jedes Besitztum; aber sie sind doch niemals die *πολιτεία*. Dagegen die *πόλις* — im staatsrechtlichen Sinne — sind sie selbst. Den Unterschied zwischen *r. p.* und *πολιτεία* wird man vielleicht so definieren können, daß die *r. p.* nur der *populus* im ganzen besitzt; die *πολιτεία* dagegen besitzt einerseits die gesamte *πόλις*, andererseits aber auch jeder einzelne *πολίτης*.

In wörtlicher Übertragung entspricht dem *populus* bei den Griechen der *δῆμος*. Dieser Begriff bezieht sich jedoch nur auf die innere Organisation des Staates, wird aber nie verwandt, wenn man ein griechisches Gemeinwesen dem Ausland gegenüber charakterisieren will: man kann ein Verbündeter sein des *populus Romanus*, aber nicht des *δῆμος* der Athener (vgl. Keil a. a. O. 309). Dasselbe gilt für *urbs* und *oppidum* gegenüber der *πόλις*. Die beiden lateinischen Termini bezeichnen nur den städtischen Mittelpunkt eines *populus*, aber nie diesen selbst (Mommsen St.-R. III 790). Der Angehörige der einzelnen *πόλις* ist der *πολίτης*; der Angehörige des *populus* ist der *civis*. Die Gesamtheit der *cives* ist aber die *civitas*, welcher Begriff demnach dem *populus* völlig gleichwertig ist (Mommsen a. a. O. III 6). In der Praxis suchen die Römer freilich *populus* und *urbs* für sich zu reservieren, während sie die entsprechenden fremden Institutionen lieber mit *civitas* und und *oppidum* bezeichnen.

II. Das Wesen des antiken Verfassungsstaates.

Polybios vergleicht im sechsten Buch seines Werkes drei Staatsordnungen miteinander, die er für die besten hält, die bis auf seine Zeit die Welt hervorgebracht hat. Es sind dies die Staaten der Lakedaimonier, der Karthager und der Römer. Im Gegensatz zu den Modellstaaten der Philosophen und Theoretiker, die stets Monarchien, Aristokratien oder Demokratien sind, zeigen sich jene Staaten des realen Lebens überaus kompliziert. Sie werden weder rein monarchisch, noch aristokratisch, noch demokratisch regiert, sondern zeigen eine Mischung aller drei Elemente zu einem unlösbaren Ganzen. Von der römischen Verfassung sagt Polybios VI 11, 12: *ὅτε μὲν γὰρ εἰς τὴν τῶν ὑπάτων ἀτενίσαιμεν ἐξουσίαν, τελείως μοναρχικὸν ἐφαίνετ' εἶναι καὶ βασιλικόν, ὅτε δ' εἰς τὴν τῆς συγκλήτου, πάλιν ἀριστοκρατικόν· καὶ μὴν εἰ τὴν τῶν πολλῶν ἐξουσίαν θεωροίη τις, ἐδόκει σαφῶς εἶναι δημοκρατικόν.* Diese gleichen Elemente charakterisieren aber auch Sparta und Karthago (VI 51). Den römischen Consuln entsprechen hier die Könige, dem Senat der Rat der Alten, und souverän ist in allen drei Staaten die Bürgerversammlung.

Die Form, in der sich diese Selbstregierung des Volkes vollzieht, macht den prinzipiellen Unterschied zwischen den antiken und den modernen Verfassungsstaaten aus. Wenn die Bürgerschaft z. B. in Rom — aber auch in Sparta und in Karthago — über Krieg oder Frieden entscheiden soll, versammelt sie sich auf einem bestimmten Platz und stimmt ab. Auch in manchen modernen Staaten wählt die Bürgerschaft direkt das Haupt der Exekutive, wie den Präsidenten in den Vereinigten Staaten, oder gibt direkt ihre Zustimmung zu Gesetzesvorlagen, wie in dem sog. ‚Referendum‘ Australiens und der Schweiz. Aber in allen diesen Fällen gibt der Staatsbürger an seinem Wohnsitz seinen Stimmzettel ab; das antike Denken fordert jedoch, daß der Bürger persönlich in der allgemeinen Volksversammlung erscheint. Unter den modernen Kulturstaaten sind es nur einige Schweizer Kantone, in denen sich die gleiche Institution bis in die Gegenwart erhalten hat (über diese ‚Landsgemeinde‘ von Uri, Unterwalden, Appenzell und Glarus s. Orelli Staatsrecht d. schweizerischen Eidgenossenschaft 107). Einmal im Jahr versammelt sich da die stimmfähige Bürgerschaft des Kantons unter freiem Himmel. Der oberste Magistrat, der ‚Landammann‘, eröffnet die Versammlung, und dann folgen die Wahlen der Landesbeamten und die Beschlüsse über die gesetzgeberischen Vorlagen. ‚Indessen‘, bemerkt Orelli a. a. O., ‚hat diese altehrwürdige Einrichtung ihre natürlichen Schranken. Sie paßt nur für kleine Gemeinwesen. Sobald die Versammlung zu zahlreich wird, ist sie ein unbehilfliches Ding‘. Das gleiche gilt für die Freistaaten des Altertums. Weil sie alle auf dem Prinzip der Urversammlung beruhten, standen ihrer Vergrößerung unübersteigliche Hindernisse im Wege. Der Freistaat durfte nur gerade so groß sein, daß die Volksversammlung einigermaßen übersehbar blieb, und daß es vor allem dem Bürger noch möglich war, aus seinem Wohnsitz regelmäßig zur Versammlung zu kommen. Weil sie Urversammlungsstaaten, nicht weil sie ‚Stadtstaaten‘ waren, konnten die antiken Gemeinwesen die Kleinstaaterei nicht überwinden. Natürlich drängte auch im Altertum die Entwicklung zur Bildung größerer Staaten; aber dann kam es entweder zu dem Hegemoniesystem, indem ein Kanton eine Reihe von andern beherrschte; so entstanden die Reiche von Athen und von Karthago. Oder es bildeten sich Bundesstaaten, wie der Achäische Bund des Aratos; oder schließlich, man erweiterte die Bürgerzahl und das Staatsgebiet, ohne jede Rücksicht darauf, was aus der Volksversammlung werden würde, wie in Rom. Hier war die Folge, daß die Bürgerversammlung mit der Zeit zu einer Farce herabsank und endlich ganz abgeschafft wurde. Damit war aber auch das Prinzip der ‚Freiheit‘ aufgegeben. Am einfachsten vollzog sich jedoch die Bildung eines größeren Staates, wenn man auf die Existenz einer Volksversammlung gar keine Rücksicht zu nehmen brauchte. So ist es gekommen, daß schließlich im Altertum alle freien Staaten der absoluten Monarchie und der Militärdiktatur erlegen sind.

Neben der Volksversammlung stehen in den drei Musterstaaten des Polybios noch der Rat, sowie die Exekutivgewalt in Gestalt der Könige oder Consuln. Diese drei Elemente finden sich aber nicht in Sparta, Karthago und Rom allein, sondern sie sind überhaupt für den antiken Verfassungsstaat charakteristisch. Im einzelnen Fall sind freilich unendlich viele Variationen möglich. In Adelsstaaten kann z. B. die Volksversammlung ganz verkümmern; in Oligarchien kann die Mehrzahl der Volksgenossen aus ihr ausgestoßen werden. Mit der so verkleinerten Bürgerversammlung kann z. B. der Rat praktisch zusammenfallen. Weiter kann das Amt der Exekutivleiter erblich sein, oder sie können ernannt, gewählt oder erlost werden; aber die Grundprinzipien bleiben stets die gleichen. Die römischen Staatstheoretiker nehmen in jedem Gemeinwesen eine *r. p.* an, wo sie Bürgerversammlung, Rat und Magistratur finden. Sie machen also die wichtige Einschränkung, daß die Leiter der Exekutive vom Volke gewählt sein müssen (Mommsen St.-R. III 584). Die Griechen dagegen finden auch in einer Erbmonarchie wie Sparta eine *πολιτεία*, wofern nur der König genötigt ist, in Übereinstimmung mit Rat und Volk zu handeln.

Wo stammen diese Elemente der antiken *r. p.* her, die uns heute so fremdartig erscheinen? Sie

finden sich insgesamt in den Stammesorganisationen des primitiven Menschen wieder, mit ihrer Versammlung der Vollfreien, ihrem Rat der Alten und ihrem Häuptlingstum. Auch die ‚Landsgemeinde' der erwähnten Schweizer Kantone geht letzten Grundes auf die urgermanische Gauversammlung zurück. Ebenso läßt es sich im einzelnen nachweisen, daß alle Verfassungsstaaten der antiken Kulturwelt, im Orient wie bei den Griechen, bei den Italikern und etwa bei den Galliern auf den Stamm oder den seßhaft gewordenen Stamm, den Gau zurückgehen. Auch die Ausbildung eines städtischen Gaumittelpunkts von besonderer politischer Bedeutung ist keineswegs auf die Griechen beschränkt, obwohl es speziell bei diesem Volke unter eigenartigen Umständen zu der Entwicklung des sog. Stadtstaats gekommen ist. — Für die Anfänge des Staats ist grundlegend: Ed. Meyer Gesch. d. Altertums I³ 1.

III. Die Entstehung der antiken Verfassungsstaaten.

1. Selbstverwaltung und Verfassungsstaaten im Orient. Theoretisch ließe sich wohl die Periode erschließen, in der noch etwa die Iranier, die Griechen, die Sumerer, je eine einheitliche Horde gebildet haben. Für unsere Zwecke genügt es jedoch, auf die ältesten Formen zurückzugehen, die sich historisch nachweisen lassen. In Ägypten stehen am Anfang der staatlichen Entwicklung die Gaue (Ed. Meyer Gesch. d. Altertums I³ 2, 71). Aus dem Zusammenschluß dieser Gaue bilden sich die beiden Staaten von Ober- und Unterägypten, aus deren Fusion dann später das Pharaonenreich hervorgeht. Jeder Gau hat seinen Hauptort, in dem sich das Heiligtum des Gaugottes befindet. Diese Gaustädte nehmen schon in der Verwaltung des Alten Reiches eine besondere Stellung ein (Ed. Meyer 190). Unter der sechsten Dynastie finden wir eine Schwächung der Zentralgewalt, die Gaue gewinnen wieder eine gewisse Selbständigkeit, und an der Spitze eines jeden steht der Gaufürst, der von der Gaustadt aus das Gebiet regiert, ohne sich viel um den König zu kümmern (Ed. Meyer 226). Mit der zwölften Dynastie setzt dann wieder eine rückläufige Bewegung ein, die eine neue Stärkung der Zentralgewalt bringt. Auch in Ägypten ist also die spätere absolute Einheitsmonarchie nicht das Ursprüngliche, sondern es lassen sich noch die Elemente verfolgen, aus denen sie hervorgegangen ist. Von einer primitiven Stammesverfassung ist freilich schon im ältesten Ägypten keine Spur mehr vorhanden, und damit sind auch alle Reste einer etwaigen Selbstregierung des Volkes verloren gegangen: schon das Alte Reich ist ein straff organisierter Beamtenstaat.

Auch bei den Sumerern finden wir, sobald sie ins Licht der Geschichte treten, eine größere Anzahl von Stadtfürstentümern, deren Oberhaupt gewöhnlich den Titel ‚Patesi' führt (Ed. Meyer 475). Die Autorität und Kompetenz dieser Patesi ist schwankend. In der Stadt Lagaš finden wir z. B. gerade in ältester Zeit eine starke Priesteraristokratie, der es sogar gelingt, die Patesiwürde zu einem auf wenige Jahre befristeten Wahlamt herabzudrücken (Ed. Meyer 494). Die Monarchie wird erst von dem Fürsten Urukagina (um 2800 v. Chr.) wiederhergestellt, der dabei die Mißstimmung der unterdrückten ärmeren Volksschichten gegen den Priesteradel geschickt ausnützte. In seinen Inschriften (vgl. die höchst instruktiven, von Ed. Meyer a. a. O. mitgeteilten Proben) schlägt dieser Sumerer Töne an, die lebhaft an die Gedichte Solons erinnern. Die Vereinigung aller Kleinstaaten Babyloniens in dem Reiche von Sumer und Akkad führt zwar den Sieg einer starken absoluten Monarchie über alle Teilgewalten mit sich: aber unter der Zentralregierung erhält sich die lokale Selbstverwaltung. Die Ortschaft, der Verband der Zusammenwohnenden, führt ihr eigenes Dasein weiter. An der Spitze jedes Ortes stehen seine ‚Ältesten', die sich an der Stadtmauer versammeln und dort zu Gericht sitzen (Ed. Meyer 575).

Ein echter Stadtstaat mit republikanischer Verfassung war allem Anschein nach das älteste Assyrien. Der Ausgangspunkt der späteren Großmacht war die Stadt Assur, der Sitz des Gottes wie des Volkes gleichen Namens. Nun erhielt noch bis in die späteste Zeit hinein bei den Assyrern jedes Jahr seinen Namen nach einem hohen Beamten, der eine gewisse Würde bekleidete. Dieses Eponymenamt heißt assyrisch ‚*limmu*'. Es wurde der Reihe nach in einer bestimmten Rangordnung vom König und von den ersten Beamten des Staates übernommen; ähnlich wie das Consulat in der römischen Kaiserzeit. Da liegt die Wahrscheinlichkeit sehr nah, daß dieses *limmu*-Amt ursprünglich die oberste republikanische Magistratur von Assur gewesen ist (Ed. Meyer 358. 610). Diese Annahme empfiehlt sich um so mehr, als wir auch in einigen alten babylonischen Stadtstaaten eponyme Jahresbeamte finden (Ed. Meyer 471. 487). Assur hätte sich dann durch seine kriegerische Entwicklung allmählich in eine Monarchie umgewandelt, wobei endlich das *limmu*-Amt zu einer leeren Formalität wurde. — Bei den semitischen Wüstenstämmen finden wir eine primitive Stammesverfassung auf republikanischer Grundlage, die sich bei den Arabern bis in die Gegenwart erhalten hat. Höchste Autorität ist der Rat der ‚Ältesten', neben dem der Häuptling in der Regel nur eine bescheidene Gewalt hat. Wenn solche Stämme im Kulturland eindringen und sich dort ansiedeln, kann sich zwar bei ihnen eine fester gefügte Staatsordnung und eine starke Monarchie bilden; aber notwendig ist dies keineswegs. Man darf vielleicht den Satz aufstellen, daß die Selbstverwaltung sich desto leichter behauptet, je kleiner der Staat ist. Versammlung der Vollfreien und Rat der Ältesten vertreten stets das lokale Element und müssen sich vor dem Königtum beugen, sobald dieses einen größeren Komplex gleichzeitig beherrscht. Wenn es z. B. einer Dynastie, wie bei den Israeliten, gelingt, sich eine ganze Reihe von Stämmen zu unterwerfen, gewinnt sie damit sofort absolute Gewalt. Denn die ‚Ältesten' kümmern sich nur um ihre Ortschaft und würden nie darauf kommen, den König in Staatsangelegenheiten zu kontrollieren. Wenn ein Monarch tyrannisch regiert, findet er zwar leicht Widerstand, und die einzelnen Ortschaften und Stämme

können sich zusammentun, um ihn zu stürzen — es sei an den Abfall der Israeliten von Rehabeam (I Könige 12) erinnert — aber wenn das Unternehmen gelingt, bleibt dem Volke nichts weiter übrig, als einen anderen König zu wählen, wenn man nicht den Staat wieder in seine Elemente auflösen will. Anders verläuft jedoch die Entwicklung dort, wo die geographischen und kulturellen Verhältnisse zur Bildung ganz kleiner Staaten geführt haben, wie bei den Phoinikern. In den räumlich beschränkten Stadtstaaten an der Küste Kanaans bleibt der Fürst unter der Kontrolle der lokalen Gewalten. Der Rat der Alten bleibt die oberste Autorität, und daneben hält sich offenbar auch die Versammlung der freien Bürger. So erklärt sich, daß die phoinikische Kolonie Karthago eine Verfassung aufweist, die für die Griechen alle Züge einer regulären πολιτεία trug. Im Zusammenhang mit der orientalischen Gesamtentwicklung betrachtet, verliert diese Tatsache alles Wunderbare. Auch den Völkern des Orients war die Selbstregierung der Bürgerschaft keineswegs fremd. Aber gerade weil diese Nationen schon früh eine hohe Stufe der materiellen Kultur erreichten, bildeten sich bei ihnen große, wohlorganisierte Monarchien, in denen die Elemente der Selbstverwaltung zwar keineswegs beseitigt, aber doch in die lokale Sphäre zurückgedrängt wurden. Die politische ‚Freiheit' erhält sich dagegen dort, wo diese großzügige Staatenbildung fehlt, bei den Stämmen der Beduinen sogut wie in den Städten der phoinikischen Kaufleute. Über die Verfassung von Karthago s. Meltzer Gesch. d. Karth. II. Dazu Ed. Meyer G. d. A. III 685ff. sowie Kahrstedt Gesch. d. Karth. (= Meltzer Bd. III) 583ff. Über die semitische Stammesverfassung s. vor allem Ed. Meyer D. Israeliten u. ihre Nachbarstämme 498ff.

Bei den Iraniern (Ariern) tritt uns gleichfalls die Stammesverfassung lebendig entgegen. Der große Stamm der Perser zerfällt z. B. in eine Reihe von Unterstämmen, wie die Pasargaden, die Maraphier und die Maspier (Herodot. I 125; vgl. Ed. Meyer G. d. A. III 19). Diese werden wieder in viele kleinere Gaue zerfallen sein, an deren Spitze ursprünglich je ein Häuptling stand. So waren auch die Meder organisiert, in der Zeit, als die assyrischen Eroberer in ihr Land eindrangen (vgl. die Liste unterworfener medischer Häuptlinge aus der Zeit des Königs Sargon bei Ed. Meyer Ztschr. f. vgl. Sprachforsch. XLII 1ff.). Erst die Achämeniden haben die Stämme der Perser geeinigt und dazu auch die übrigen Stämme Irans unterworfen; auf diese Weise ist die einheitliche Nation der ‚Arier' entstanden. Charakteristisch ist es, wie sich mit wachsender Kultur in den Persergauen städtische Mittelpunkte bilden. Schon unter Kyros wird im Stamme der Pasargaden die gleichnamige Stadt gegründet, und Dareios erbaut für das ganze Volk die ‚Perserstadt' (Persepolis; vgl. Ed. Meyer G. d. A. III 32). Es sind natürlich nicht alle Perser in ihre neue ‚Stadt' gezogen: die Bauern und abhängigen Leute blieben auf dem Lande. Aber die Magnaten werden dort ihre Häuser gebaut haben, dort errichteten die Könige ihre Prachtbauten und schlug die Landesverwaltung ihren Sitz auf. Es ist durchaus die gleiche Entwicklung, die man bei den Griechen ‚Synoikismos' nennt.

2. Kanton- und Stadtstaat bei den Griechen. Im Anfang der griechischen Staatenbildung stehen gleichfalls die großen Stämme, die ἔθνη, wie die Arkader, die Lakonen (Polyb. II 38, 3), die Achäer, die Ätoler. Die meisten von ihnen haben sich das Gefühl der Zusammengehörigkeit trotz aller späteren Zersplitterung bewahrt. So finden wir z. B. bei den kulturell zurückgebliebenen Ätolern des 5. Jhdts. den Stammesstaat noch als volle Realität. Sie zerfallen zwar in die drei Unterstämme der Apodoten, Ophioneer und Eurytanen (Thuk. III 94, 5), treten aber nach außen durchaus als politische Einheit auf. So schicken die ‚Αἰτωλοί' als Gesamtheit bei Thuk. III 100 eine Gesandtschaft nach Korinth und Sparta, und zwar aus jedem der drei Unterstämme einen Mann. Wir müssen demnach als oberste Autorität etwa eine allgemeine Stammesversammlung annehmen. Die nächste soziale Einheit unter dem Stamm ist dann direkt die Dorfgemeinde, die in einer offenen Ansiedlung wohnt (Thuk. III 94, 4; vgl. 97, 1). Daß auch diese kleinen Einheiten selbständige Organismen sind, ist unter solchen primitiven Verhältnissen natürlich. Seine speziellen Angelegenheiten erledigt jedes Dorf selbst, und wenn etwa der Feind im Lande steht, heißt es schnell auf eigene Faust handeln. Da kann man gar nicht erst den Beschluß der Stammesautoritäten abwarten. Die gleiche Organisation wie die Ätoler haben im 5. Jhdt. die Ozolischen Lokrer. Auch sie treten nach außen als Einheit auf, zerfallen jedoch in elf kleine Dorfgemeinden, die Thuk. III 101 namentlich aufzählt. Eine von ihnen, die Hyäer, hat eine κώμη, die sie stolz ‚Πόλις', die ‚Burg', genannt haben (Thuk. a. a. O.). Als die Spartaner bei den Ozolern einmarschieren, beschließen die einzelnen Dörfer selbständig, wie sie sich demgegenüber zu verhalten haben. Es kommt auch vor, daß sie untereinander Abmachungen treffen (ein solcher Vertrag zwischen zweien der von Thukydides erwähnten Gemeinden, den Oiantheern und Chaläern ist IG IX 333). Man darf aber diese Erscheinungen nicht überschätzen: die freie Bewegung der einzelnen Dörfer gehört zu dem Stammesstaat notwendigerweise und hätte es nie vermocht, ihn zu sprengen. Dazu haben vielmehr ganz andere Faktoren beigetragen. Auch der mächtige Kanton der Elier zerfiel z. B. bis zum J. 470 in eine Anzahl Dorfgemeinden (Demen), die oft ihren Sonderwillen betätigten (s. Swoboda o. Bd. V S. 2423). Am naivsten tritt dies in der Urkunde IGA 110 hervor, wo der Staat der Elier einen Vertrag mit einem anderen Kanton abschließt, dabei aber selbst die Möglichkeit zugibt, daß irgend ein δᾶμος das Abkommen ignorieren könnte. Trotzdem bleiben die Elier dem Ausland gegenüber ein Staat und haben auch im Inneren ihre gemeinsame aristokratische Kantonverfassung.

Die alten Stämme werden zunächst dadurch aufgelöst, daß sich zwischen ihnen und den Dorfgemeinden neue größere Einheiten bilden. Infolge der geographischen Bedingungen, der wirt-

schaftlichen und kulturellen Unterschiede zwischen den einzelnen Teilen eines größeren Stammesgebiets setzt die Zersplitterung ein, und eine Anzahl benachbarter Dorfgemeinden schließt sich zu einem besonderen Ganzen zusammen. So zerfällt der Stamm der Arkader in die Μαντινῆς, Τεγεᾶται, Ἡραιῆς usw. Ob eine solche Gemeinschaft eine ‚Stadt' besitzt oder nicht, ist staatsrechtlich ganz gleichgültig. Die Μαντινῆς z. B. sind ein Bauernkanton, der in fünf Dörfern lebt. Um das J. 460 bauen sie sich aus politischen Gründen eine befestigte Stadt Μαντίνεια (Ed. Meyer G. d. A. III 589), bleiben aber trotzdem die gleichen, die sie waren. Im J. 384 wird die Stadt von den Spartanern zerstört, und die Μαντινῆς müssen sich wieder mit ihren Dörfern zufrieden geben (Xen. hell V 2, 7). Nach dem Sturz der spartanischen Herrschaft bauen sie jedoch sofort die Stadt wieder auf. Man sieht aus diesem einen Beispiel, wie sekundär die ‚Stadt' neben dem Kanton ist. Die Mantineer haben einen Nachbarkanton, die Παρράσιοι, der es überhaupt nicht bis zur Bildung einer Stadt bringt. Ihr Land heißt die Παρρασική (Thuk. V 33). Zeitweise wird dieser Kanton den Mantineern untertänig, die in seinem Gebiet eine Burg errichten. Bei Gelegenheit eines Aufstandes intervenieren die Spartaner: die Burg wird geschleift und die Παρράσιοι werden wieder selbständig (Thuk. a. a. O.). Es ist eine wichtige Lücke in der griechischen Terminologie, daß es für Gemeinwesen dieser Art keine Bezeichnung gibt. In Italien wären die Mantineer und Parrasier rechte *populi*, d. h. Organisationen mit einheitlichem politischen Willen, die zwischen Stamm und Dorf in der Mitte stehen; also ‚Staaten'. Bei den Griechen dagegen hat sich für die Gemeinschaften dieser Stufe der Begriff πόλις eingebürgert, weil sie in der Regel einen städtischen Mittelpunkt besitzen. Daher kommt die Schwierigkeit, zu sagen, was die Παρράσιοι, oder die ähnlich organisierten Μαινάλιοι staatsrechtlich gewesen sind. Thukydides spricht V 33 ohne Pedanterie von den ἐν Παρρασίοις πόλεις und meint damit die einzelnen Dörfer dieses Kantons, obwohl doch aus seiner eigenen Darstellung klar hervorgeht, daß bei den Parrasiern keine befestigten Städte existierten. Strabon VIII 337 nennt diese Gemeinwesen sehr korrekt, aber durchaus künstlich, συστήματα δήμων. Wir werden sie am besten als ‚Kantone', im Sinne von lateinisch *populus* oder *civitas*, bezeichnen. Der Staat ist ausschließlich der Kanton und nicht etwa das Dorf, die sog. πόλις des Thukydides. Für das Ausland gibt es nur Μαινάλιοι im ganzen. Wenn ein Angehöriger dieses stadtlosen Kantons in Olympia siegte, heißt er in der Liste nur Μαινάλιος (darüber und über die arkadischen Kantone im allgemeinen vgl. jetzt Hiller v. Gaertringen IG V 2 p. VIIIff.), und ebenso stehen in der Urkunde des arkadischen Bundes (des 4. Jhdts.), IG V 2, 1, neben den städtischen Kantonen, den Τεγεᾶται, Μαντινῆς usw. gleichartig die ländlichen, die Μαινάλιοι und Κυνούριοι. Man muß die Eigenart solcher Kantone scharf erfassen und darf sie weder mit den Stämmen verwechseln, noch gar mit den Dorfgemeinden. Ein arkadischer Kanton ist ein ganz anderes Gebilde als etwa ein elischer δᾶμος: der erstere ist ein regulärer Staat, der letztere dagegen nur ein kleiner Teil eines Staates. Dagegen stehen ein elischer δᾶμος und z. B. eine der sog. πόλεις, also der Dörfer, der Parrasier auf einer Stufe.

Der Stamm der Achäer zerfällt, soweit wir ihn hinauf verfolgen können, in eine Anzahl von Kantonen, wie die der Δυμαῖοι oder Πατρεῖς. Wie es scheint, hatte schon im 5. Jhdt. jeder Kanton einen städtischen Mittelpunkt (Patrai: Thuk. V 52, 2, Dyme: II 84, 5). Jedoch existierte bei den Achäern die Tradition, daß die Dymäer und andere Kantone ursprünglich nur in Dörfern wohnten, und daß die Gründung von Städten wie Aigion, Patrai, Dyme erst eine jüngere Stufe der Entwicklung darstelle (Strab. VIII 337). Politisch hielt dieser Stamm, im Gegensatz zu den Arkadern, trotz der Ausbildung der Einzelkantone, stets zusammen. Nach der amtlichen Geschichte der Achäer, wie sie bei Polyb. II 41 vorliegt, folgt auf das Stammeskönigtum der Urzeit direkt die Eidgenossenschaft der zwölf πόλεις, die von den mythischen Zeiten her bis in die Epoche Alexanders bestanden habe. Daß diese Behauptung im wesentlichen zutrifft, zeigt Thukydides, bei dem die Achäer im 5. Jhdt. in der Regel als Einheit auftreten (I 111. 115. IV 21). Innerhalb des Stammes der Lakonen oder Lakedaimonier gelingt es einem Kanton, dem der Spartiaten, die übrigen teils zu vernichten, teils sich untertänig zu machen. Zu einer städtischen Siedlung hat er, wie man weiß, sich niemals entwickelt, sondern die Spartaner haben stets in den Dörfern ihrer ursprünglichen Feldmark gewohnt, wie die Elier bis 470 und die Mantineer bis 460 (Thuk. I 10, 2: οὔτε ξυνοικισθείσης πόλεως —, κατὰ κώμας δὲ τῷ παλαιῷ τῆς Ἑλλάδος τρόπῳ οἰκισθείσης. Man sieht hier wiederum, wie inkonsequent selbst ein so korrekter Autor wie Thukydides den Begriff πόλις anwenden konnte. Πόλις ist diesmal = lat. *civitas*, also der Kanton. Vom ‚Staate' der Lakedaimonier ist natürlich nicht die Rede, von einer ‚Stadt' noch weniger; sondern gemeint ist das von der Gesamtheit der Vollbürger bewohnte Gebiet).

Das Wesen des alten Stammesverbandes lag darin, daß die einzelnen Dorfgemeinden gleichartig und gleich mächtig nebeneinander standen. Sobald aber eine von ihnen, durch die Gunst der Lage oder andere Umstände, zu einer Stadt erwuchs, änderte sich die Situation sofort. Die Städter haben natürlich keine Neigung, sich in der Stammesversammlung von den Dorfleuten überstimmen zu lassen; sondern sie gehen selbständig vor und suchen die Dörfer sich untertänig zu machen, was ihnen in der Regel durch die Überlegenheit ihrer materiellen Mittel gelingt. Solche Zustände finden wir z. B. bei den Hypoknemidischen Lokrern, wo sich neben den Dorfgemeinden die Stadt Opus entwickelt hatte. Nach außen tritt der Stamm zwar nach wie vor als Einheit auf. Aber tatsächlich hat die Bürgerschaft von Opus die politische Leitung an sich gerissen. Die kleinen Dorfgemeinden behalten zwar ihre lokale Selbstverwaltung, aber alle Stammesangelegenheiten entscheidet die Stadt (diese Ordnung ergibt sich aus IG IX 334; vgl.

Ed. Meyer Forschungen I 291ff. sowie Dittenberger zu d. Inschrift). — Ähnlich wie bei den östlichen Lokrern ist die Entwicklung bei dem Stamme verlaufen, der Attika bewohnt. Auch hier ist unter den vielen Dorfgemeinden die eine Stadt Athen entstanden, der es gelungen ist, die gesamte Landschaft zu unterwerfen; nur mit dem Unterschied, daß in Lokris die Dorfleute Untertanen der Opuntier werden; in Attika dagegen haben sie insgesamt das Stadtbürgerrecht erhalten. Jeder freie Mann in Attika wird also Ἀθηναῖος, und dieser Prozeß ist so früh und vollständig durchgeführt worden, daß der Stammesname ganz verschollen und durch Ἀθηναῖοι ersetzt ist (s. Ed. Meyer Forschg. II 516. Dittenberger Herm. XLI 213ff.). Das Hauptproblem der älteren attischen Geschichte liegt nun darin, ob hier tatsächlich der Stammesstaat direkt in den Staat von Athen übergegangen ist (so urteilt Ed. Meyer a. a. O.), oder ob man eine Stufe annehmen muß, in der auch Attika in Kleinstaaten zersplittert war (diese Ansicht vertritt Beloch Griech. Gesch. I² 1, 207). Präzis lautet die Frage so: gab es in Attika stets nur die Dorfgemeinden, die Demen, oder auch Kantone, in dem oben festgestellten Sinn? Thukydides hat offenbar in seiner berühmten Betrachtung (II 15) die letztere Auffassung; denn er schreibt den einzelnen πόλεις, in die Attika bis auf Theseus zerfallen sein soll, eigene βουλευτήρια und ἀρχάς zu. Dann wären sie aber keine Dorfgemeinden, wie die sog. πόλεις der Parrasier, sondern reguläre Staaten, wie die Städte der Boioter. Aber es scheint, daß Thukydides dabei einer falschen Analogie folgt. Als Beispiel einer solchen attischen Ur-πόλις führt er nämlich Eleusis an. Diese Gemeinde gehört aber gar nicht zur ursprünglichen Ἀττική, sondern ist ihr erst in historisch greifbarer Zeit angegliedert worden (s. Beloch a. a. O.). Thukydides hat nun, nach seiner auch sonst geübten Methode, die ihm sicher erscheinende Einzeltatsache, die Vereinigung von Athen und Eleusis, verallgemeinert und sich so ein Bild von der Entstehung des ganzen attischen Staates zu machen gesucht. Demgegenüber steht es fest, daß sich außerhalb von Eleusis nirgends in Attika die Spur eines früheren selbständigen Staates findet. Daß man hier und da im Lande die Reste alter Burgen entdeckt hat (s. Beloch a. a. O.), beweist gar nichts, und das von Thuk. II 15, 2 herangezogene Fest der Συνοίκια bezieht sich auf die Entstehung der Stadt und nicht des Staates. Denn ein Synoikismos ist bei den Griechen der Prozeß, wenn ein bisher in Dörfern wohnender Kanton sich eine befestigte Stadt baut; die von Thuk. a. a. O. angenommene Bedeutung einer Verschmelzung mehrerer Kleinstaaten zu einem größeren ist demgegenüber sekundär, wenn sich auch gerade zu seiner Zeit ein solcher Prozeß auf Rhodos vollzog. Unter dem einheitlichen Landschaftsstaat haben sich in Attika die Dorfgemeinden der Stammeszeit, die δῆμοι, erhalten; Gebilde wie der merkwürdige Demenverband der Tetrapolis (s. d.) hätten sich wohl zu eigenen Kantonen entwickeln können, wenn nicht eben die Stammeseinheit von Athen aus erhalten worden wäre (über die attischen Demen s. v. Schoeffer o. Bd. V S. 1ff.).

Die Entstehung einer einzelnen Stadt brauchte demnach die Einheit eines Stammesverbandes nicht zu stören. Entgegengesetzt verlief jedoch die Entwicklung, wenn es innerhalb einer Landschaft zur Bildung mehrerer, gleich lebensfähiger Städte kam. Dann sogen diese zunächst die Dörfer in ihrer Nähe auf, und dann entspann sich zwischen ihnen selbst ein verzweifeltes Ringen um die Vorherrschaft, bis man sich endlich gegenseitig die Existenzberechtigung anerkennen mußte. Damit war dann aber die Stammeseinheit radikal und endgültig gesprengt. So gestalteten sich die Dinge in der Argolis, die sich in eine Reihe von ganz selbständigen Staaten mit je einem städtischen Zentrum auflöste. Die Wiege des ausgeprägten griechischen Stadtstaates liegt jedoch nicht hier, sondern im hellenischen Kolonialgebiet (vgl. v. Wilamowitz Staat u. Gesellsch. 44). Die griechischen Auswandererscharen, die in Kleinasien und Sizilien landeten, konzentrierten sich zur Sicherung gegen die Urbevölkerung in festen ‚Burgen', πόλεις (über diesen Begriff s. Schuchhardt N. Jahrb. XXI 308). Die im Mutterlande übliche Siedlung in offenen Dörfern tritt hier ganz zurück. Vor allem die vornehmen und reichen Familien wohnen in der Stadt, und überhaupt die freie Bevölkerung. Auf dem Lande bleiben höchstens die abhängigen Leute. Diese Siedlungsverhältnisse sind es, die uns im Homerischen Epos durchweg entgegentreten (s. Ed. Meyer Gesch. d. Altertums II 332f.). Naturgemäß bildet jede πόλις im Kolonialland eine politische Einheit. In ihr sitzen Rat und Beamte, hier wohnt fast die gesamte freie Bürgerschaft der Gegend. Jede πόλις muß sich gegen die Eingeborenen in erster Linie selbst verteidigen; bis die Griechen aus der nächsten πόλις herbeikommen könnten, ist die Gefahr entweder schon beseitigt, oder die Siedlung ist vernichtet: so ist jede Stadt auf sich selbst gestellt und sieht ihr Heil nur in der Energie der eigenen Bürgerschaft. Die Begriffe ‚Burg', ‚Stadt' und ‚Staat' verschmelzen sich zu einer unlöslichen Einheit, und aus dem wirtschaftlich wie kulturell führenden Kolonialgebiet in Kleinasien geht die Empfindung mit der Zeit auch ins Mutterland über, daß eigentlich jede Stadt auch ein eigener Staat sein müsse; andererseits, daß es sich für jeden Staat gehöre, seine ‚Stadt' zu haben. Zu welchen Ungeheuerlichkeiten diese Denkweise des griechischen Mittelalters geführt hat, zeigt am besten die Betrachtung der Inselwelt des Ägäischen Meeres (vgl. die anschauliche Zusammenstellung von Beloch Griech. Gesch. I² 1, 210). Das Natürliche, und in den meisten Fällen auch das Ursprüngliche, ist, daß jede Insel einen Staat bildet. So ist z. B. Chios stets ein Staat gewesen. Auf Rhodos mit seinen 1460 qkm haben sich dagegen zufällig drei Städte gebildet: folglich zerfiel es bis zum J. 408 auch in drei Staaten. Auf Lesbos (1750 qkm) haben sich sechs solche Stadtstaaten gebildet, und Kreta zählte deren nicht weniger als 50! Allmählich griff die Stadtstaatidee auch auf das Mutterland über. Es ist schon oben hervorgehoben worden, wie sich die Bauernkantone des Peloponnes im Laufe des 5. Jhts. gutenteils ‚Städte' bauten. Dies mag in den meisten Fällen aus allgemeinen politischen

und wirtschaftlichen Motiven geschehen sein. Ebenso ist es als Resultat einer natürlichen Entwicklung zu betrachten, wenn sich etwa der ansehnliche Stamm der Boioter in einen Bund von Kantonstaaten mit je einem städtischen Mittelpunkt umwandelte. Aber es ist schon reine Großmannssucht, wenn der kleine, ärmliche Stamm der Phoker nach außen als Bundesstaat auftritt, und seine Dorfgemeinden sich als *πόλεις* bezeichnen (s. v. Wilamowitz Staat 44). Man nimmt die allgemein gangbare Staatsform an, um nicht als minder zivilisiert zu erscheinen. Da nun auch die neuen griechischen Ansiedlungen der hellenistischen Zeit durchweg in der Form des Stadtstaats erfolgten, ist dieser zum allgemeinen Typus des antiken Verfassungsstaates geworden. — Über die Anfänge des griechischen Staates vgl. außer den schon zitierten Schriften noch die, freilich einseitige, Darstellung von Kuhn Entstehung d. Städte der Alten, sowie jetzt die sorgfältige Behandlung aller einschlägigen Probleme durch Swoboda in K. F. Hermann Lehrbuch d. griech. Antiquitäten I^6 3.

3. Der italische Kantonstaat. Die Anfänge des italischen Staates waren die gleichen wie die des griechischen. Auch hier steht im Eingang der Entwicklung der Stamm, lateinisch *gens*, sein Gebiet zerfällt in eine Anzahl Dorfgemeinden, *pagi*, und zwischen diesen beiden Extremen bilden sich mit der Zeit die Kantonstaaten, die *populi*. Der Dorfbegriff war übrigens dem antiken Staatsrecht keineswegs fremd; man unterschied nur scharf zwei Kategorien von ‚Dörfern'. Erstens das Dorf einfach als Siedlung, als Gruppe von Wohnhäusern, heißt bei den Römern *vicus*, bei den Griechen *κώμη*. Zweitens das Dorf als Dorfgemeinde nebst dem von ihr bewohnten und bewirtschafteten Landstück heißt *pagus*, bezw. *δῆμος*. Wenn man eine bestimmte Anzahl von Demen zusammenaddiert, erhält man den gesamten Grund und Boden von Attika und alle athenischen Bürger. Ebenso ist jeder italische Staat eine Summe von *pagi*. Noch beim Census der römischen Kaiserzeit mußte von jedem Grundstück angegeben werden, in welchem Staate es lag — soweit man die Municipien und Kolonien jener Epoche noch Staat nennen kann — und in welchem Dorfbezirk (Ulp. Dig. L 15, 4: *agri sic in censum referantur: nomen fundi cuiusque: et in qua civitate et in quo pago sit*). Besonders anschaulich tritt uns diese Einteilung des Staates in die *pagi* auf den sog. Alimentartafeln von Veleia (CIL XI 1147) und der Ligures Baebiani (CIL IX 1455) entgegen (über *pagus* und *vicus* vgl. Mommsen St.-R. III 116. 119). Gewöhnlich liegt in jedem *pagus* auch ein *vicus*, aber es können ihrer auch mehrere sein.

Die altertümlichsten Organisationen finden sich in den Gebirgslandschaften Mittelitaliens. Der kleine Stamm der Aequiculi z. B. hat sich weder in Einzelkantone aufgelöst noch jemals einen städtischen Mittelpunkt entwickelt. Sein Gemeinwesen heißt einfach *r. p. Aequiculorum* (CIL IX 4112. 4128). Als die Römer im J. 304 in das Gebiet des Stammes einfielen, wohnte er nach Angabe der alten Chronik in 40 Dörfern. In der griechischen Überarbeitung (Diodor. XX 101) sind es natürlich ‚*πόλεις*' geworden. Man darf sich die Zustände bei den Aequiculi etwa ebenso denken wie die bei den Ozolischen Lokrern in der Zeit des Thukydides (über die Siedlungsverhältnisse des Stammes vgl. Nissen Ital. Landeskunde II 1, 461). Eine weitere Entwicklungsstufe repräsentiert der Stamm der Marrucini. Auch er ist stets ein einziger Staat geblieben; aber es hat sich hier doch wenigstens eine richtige Stadt gebildet. So sind in späterer Zeit der ‚Stadtstaat' von Teate und der Stammesstaat der Marrucini identisch, und die Stadt selbst heißt amtlich Teate Marrucinorum (vgl. CIL IX p. 282). Größere Stämme haben sich freilich schon früh in Einzelkantone aufgelöst. So zerfallen die Umbrer in die *populi* von Iguvium, von Asisium usw., oder die Etrusker in die bekannten *XII populi*. Jeder von ihnen ist ein souveräner Staat, aber daneben tritt die alte Stammeseinheit in politisch-religiösen Verbänden zutage, wie in dem Latiner- und dem Etruskerbunde. Bei einigen kleineren Stämmen ist das Gemeinschaftsgefühl so stark geblieben, daß die einzelnen Kantone trotz der politischen Trennung den Stammesnamen weiterführen. So zerfiel z. B. der Stamm der Vestiner in drei Kantone mit den Hauptorten Pinna, Peltuinum und Aveia. Die drei entsprechenden *populi* heißen indessen nicht, wie es bei griechischen *πόλεις* üblich wäre, Pinnenses usw., sondern sie nennen sich ausschließlich: Vestini Pinnenses, Vestini Peltuinates und Vestini Aveiates (s. Mommsen CIL IX p. 317). Ja sogar die Hauptstädte selbst erhalten den Stammesnamen als Attribut. Amtlich heißen sie: Pinna Vestina, Peltuinum Vestinum und Aveia Vestina. Diese Zusätze sollten die Orte keineswegs von anderen gleichen Namens unterscheiden, sondern sie betonen nur, daß es sich um Städte der Vestini handelt. Der Stamm der Marser zerfällt in zwei *populi*, von Marruvium und von Antinum. Nach derselben Regel heißen sie: Marsi Marruvini und Marsi Antinates (CIL IX p. 349). Es ist überhaupt charakteristisch, wie schwer es den italischen *populi* gefallen ist, sich reguläre substantivische Ethnika aus den Namen ihrer Hauptorte zu entwickeln. Der Kanton mit dem Mittelpunkt Roma heißt korrekt: *populus Romanus*, aber nicht ‚Romani', und ebenso nennt sich der umbrische Kanton von Iguvium in seinen Sakralordnungen stets *tota Iiouina* = *populus Iguvinus*. Das Dianaheiligtum im Haine von Aricia stiften nach der uralten, von Cato (bei Priscian. IV 21) aufbewahrten Weihinschrift ‚*hi populi communiter: Tusculanus, Aricinus, Lanuvinus, Laurens* usw.', also durchaus: *populus Tusculanus* und nicht etwa: Tusculani. Das eigentlich lebendige Ethnikon bleibt eben doch der Stammesname. Der Staat von Aricia hieß ursprünglich entweder *populus Aricinus*, oder, wie wir uns nach der Analogie von Marsi Marruvini usw. sehr wohl denken könnten, Latini Aricini. Mit der Zeit hat man diese schwerfällige Ausdrucksweise aufgegeben, und Aricini wurde zu einem richtigen Ethnikon. Aber die Erinnerung an die ursprüngliche Bezeichnung spiegelt sich noch in der seltsamen Benennung des Latinerstammes als *nomen Latinum* (s. Mommsen St.-R. III 608, 1). Wie etwa das *nomen Marcium* alle diejenigen Personen zusammenfaßt, die für sich Gaius, Titus usw. hei-

ßen, aber zugleich auch Marcius, so umfaßt das *nomen Latinum* alle diejenigen *populi*, die für sich Tusculani, Aricini usw. heißen, zugleich aber auch Latini. Der Stammesname verhält sich also zum Kantonnamen, wie der Gentilname zum Individualnamen. Deutlicher hätte sich das Gefühl der Stammeseinheit gar nicht ausdrücken lassen.

Bei den großen Stämmen vollzog sich die Ausbildung der Kantone unwillkürlich mit steigender Kultur und dem Wachsen der politischen Aufgaben. Daß in einer Landschaft wie Etrurien die Küstengegend um Tarquinii andere Interessen hatte als das Gebiet von Cortona tief im Inneren, ist selbstverständlich, und ebenso natürlich ist es, daß jeder Kanton sich eine möglichst starke Festung erbaute. Volaterrae war die Burg gegen die Ligurer, Perusia gegen die Umbrer, Veii gegen die Latiner. Es ist begreiflich, daß man innerhalb dieser Mauerringe auch die Tempel der Götter errichtete, daß hier der Rat tagte und Recht gesprochen wurde, und daß sich hier allmählich eine zahlreiche Bevölkerung von Handwerkern und Kaufleuten niederließ. Aber der echte Stadtstaat, wie wir ihn in Ionien und auf den Inseln des Ägäischen Meeres fanden, existierte bei den Italikern nicht: staatliche Zwergbildungen wie die sechs *πόλεις* von Lesbos finden hier kaum eine Analogie. Im Gegenteil: Kantone wie die von Capua, Rom und Tarquinii sind nicht viel kleiner gewesen als ganze griechische Stammesgebiete. Nur gerade bei den Latinern tritt uns schon in recht früher Zeit eine Fülle ganz kleiner Kantone mit je einer ‚Stadt' entgegen. Man kann sich des Verdachts nicht erwehren, daß es sich hier um künstliche Produkte handelt, in der Art der ‚Stadtstaaten' der Phoker. Die Latiner wußten selbst, daß sie den Städtebau von den Etruskern gelernt hatten (s. den Art. Urbs), und es steht fest, daß sie in einer frühen Periode ihrer Entwicklung dem Einfluß ihrer nördlichen Nachbarn aufs stärkste ausgesetzt gewesen sind. Wie es sich damals für die Latiner schickte, etruskische Namen zu tragen, so wollte jede kleine Dorfgemeinde ihre *urbs* haben. Und dann bildete sich Castrimoenium ein, daß es ein Staat wäre wie Caere; ebenso wie die Bergnester in Phokis sich staatsrechtlich mit Athen und Sparta auf dieselbe Stufe stellten. Gegenüber diesen kleinen *populi*, die eigentlich nur *pagi* mit einem befestigten *vicus* waren, bildete jedoch Rom eine wirkliche Stadt und einen wirklichen Staat. So wird es begreiflich, daß der *populus Romanus* innerhalb des Latinerstammes bald die gleiche Übermacht gewann, wie die Bürgerschaft von Opus innerhalb der Lokrer. — Zum italischen Staat vgl. Kornemann Klio V 72ff.

4. Der Stammesstaat der Gallier. Während sich bei den Griechen und Italikern die alten Stämme größtenteils in kleinere Einheiten auflösten, war dies bei den Galliern nicht der Fall. Die Stammverbände bleiben hier die Staaten, auch nachdem die Nation eine höhere Kulturstufe erreicht hatte. Nicht einmal die Ausbildung einer mächtigen grundbesitzenden Aristokratie, wie wir sie in der Zeit Caesars finden, trägt hier zur Zersplitterung der Stämme bei. Zwischen den Insubrern und Cenomanen des 3. Jhdts. v. Chr. und den Haeduern und Arvernern der Kaiserzeit besteht darin kein wesentlicher Unterschied. Ganz Gallien, soweit es auf dem Landtag zu Lyon vertreten war, also die drei Provinzen, zählte nur 64 staatliche Einheiten; im tarraconensischen Spanien dagegen, wo man die italische Kantonordnung durchgeführt hatte, gab es zur Zeit des Augustus nicht weniger als 293! (Mommsen R. G. V 84). Diese beiden Zahlen sind typisch für den Unterschied zwischen der Stammes- und der Kanton-, bezw. Stadtstaatsverfassung. Charakteristisch ist es, wie man die lateinische Terminologie auf die ganz anders gearteten gallischen Zustände übertrug. Der Stamm selbst heißt *civitas*, als politische Einheit, also z. B. *civitas Vocontiorum*. Daneben wird er aber auch nach seinem Hauptort genannt. Der Hauptort der Vocontier war Vasio, und danach heißt der Stamm auch Vasienses Vocontii (Hirschfeld Kleine Schriften 72). Die gallischen Stämme hatten zumeist einige Unterstämme. Diese heißen *pagi*, als Teile einer *civitas*, obwohl sie mit den italischen Dorfbezirken sonst nichts gemein haben (Hirschfeld 74). Die einzelnen Ortschaften müssen sich sogar mit dem Titel *vicus* begnügen; denn sie sind formell Ansiedlungen innerhalb eines *pagus*, obwohl es vielfach Städte waren, die sich an Größe mit italischen *urbes* wohl vergleichen konnten (Hirschfeld 118).

IV. Die Organe der antiken *res publica*.

1. Fürstentum und Magistratur. Eine Betrachtung des antiken Verfassungsstaats wird am besten nicht von der Systematik des modernen Staatsrechts ausgehen, sondern von den drei Elementen, wie sie die normale *r. p.* nach Ansicht der Römer haben mußte. Nach dem gleichen Schema hat, wie wir gesehen haben, Polybios die ihm bekannten Verfassungen betrachtet, und hat Mommsen sein ‚Römisches Staatsrecht' disponiert. In der vergleichenden Betrachtung der griechischen Staaten stellt man zwar gewöhnlich die ähnlichen Staatsgebilde zusammen, disponiert also nach Adelsherrschaft, Oligarchie, Demokratie usw. (s. z. B. Swoboda a. a. O.). Diese Anordnung bleibt auch für Spezialuntersuchungen das Gegebene. Für unseren gegenwärtigen Zweck jedoch ist die Disposition des Querschnitts vorzuziehen. Das Wesen des antiken Staates im Gegensatz zum modernen ist eigentlich etwas Negatives: die griechisch-italischen Verfassungsstaaten sind sämtlich über gewisse Punkte nicht hinausgekommen, haben z. B. das Prinzip der Repräsentation nicht zu erfassen vermocht. Wenn wir nun diese Grenzen des antiken politischen Denkens feststellen wollen, dürfen wir mit gutem Gewissen alle Freistaaten des Altertums nebeneinanderstellen, ohne darum in ein äußerliches, unmethodisches Vergleichen zu verfallen. Daneben darf man freilich nicht vergessen, daß die griechisch-italische Welt etwa seit dem 7. Jhdt. ein einheitliches Kulturgebiet darstellt, in dem ein ständiger Austausch von Kulturgut stattfand. So ist stets die Möglichkeit vorhanden, daß weniger entwickelte Staaten politische Formen von höher entwickelten entlehnt haben.

Die antike Magistratur — im weitesten

Sinne des Wortes — ist durchweg im Hinblick auf das F ü r s t e n t u m entstanden: entweder ist der Magistrat ein Monarch mit abgeschwächter Gewalt, oder er ist bestimmt, ihn zu ersetzen. Ein Häuptling oder Fürst irgendwelchen Charakters war wohl ursprünglich in jedem Stamme vorhanden, wenn auch bisweilen nur für die Anführung im Kriege. Im einzelnen sind natürlich unendliche Variationen der Fürstenmacht möglich. Wir können uns denken, daß die Herren, die in den Palästen von Knossos und Phaistos residierten, absolute Monarchen in der Art der Pharaonen waren; aber wo sich Stammeskönige in der griechischen Welt bis in die historische Zeit erhalten haben, wie in M a k e d o n i e n, tragen sie einen ganz anderen Charakter. Der Makedonenkönig ist der Feldherr des Stammes; aber nicht einmal im Kriege ist er berechtigt, einen Wehrmann zum Tode zu verurteilen. Wenn König Alexander sich des Philotas entledigen will, muß er ihn vor der Heeresversammlung anklagen und sich dem Spruche des Volkes in Waffen fügen (B e l o c h Griech. Gesch. III 1, 21). Wenn der König stirbt, ist es zwar Brauch, daß sein nächster Deszendent ihm nachfolgt, aber zuvor muß das Volk ihn anerkennen (B e l o c h a. a. O. 385). Auch die Könige von Sparta haben in historischer Zeit niemals die Gewalt über Leben und Tod eines Bürgers besessen. Diesem Charakter des griechischen Fürstentums entspricht die griechische Magistratur. Ein einheitlicher Begriff des Regententums existiert gar nicht, es gibt nur einzelne Funktionen, die im Staate ausgefüllt werden müssen, wie die Anführung im Kriege, die Rechtsprechung, das Opfern für die Gemeinde, die Fürsorge für die Witwen und Waisen, die Aufsicht über die Fremden usw. Diese Funktionen können beliebig bald einem, bald mehreren Männern übertragen werden, aber jeder Magistrat hat sein bestimmtes Ressort, in dem er arbeitet, und für das er der Gemeinde verantwortlich ist. Durchaus verschieden von dem griechischen ist der Magistraturbegriff bei den Römern. Wenn man die einzelnen römischen Oberämter betrachtet, wie das Consulat, die Praetur, die Dictatur, so ergibt sich, daß sie sämtlich auf demselben Prinzip beruhen, nämlich auf einer allseitigen, höchsten Befehlsgewalt, dem sog. I m p e r i u m. Dieses Imperium ist seiner Natur nach grenzenlos: es umfaßt die richterliche Gewalt mit dem Recht über Leben und Tod, das Kommando des Heeres, die Vertretung des Staates vor den Göttern wie vor dem Ausland. Aus dem Charakter der römischen Magistratur ist der Schluß erlaubt auf ein ursprüngliches, ebenso starkes Königtum, das in Rom, aber anscheinend auch bei den Etruskern, am Anfang der Entwicklung gestanden hat. Das römische Imperium steht in einem eigenartigen Zusammenhang mit dem Recht der Auspikation, der Einholung der Vorzeichen von den Göttern (s. M o m m s e n St.-R. I³ 90ff.). Vor jeder wichtigen Amtshandlung kann und muß der Magistrat sich an die Gottheit wenden und sie befragen, ob sie mit seinen Absichten einverstanden ist. Nur wenn die Antwort günstig ausfällt, darf er zur Tat schreiten. Man könnte vermuten — und es ist auch geschehen — daß in diesem ständigen Verkehr des Magistrats mit den Göttern die Wurzel seines allmächtigen Imperiums gelegen habe. Weil jeder Befehl des Königs oder Consuls von den Göttern sanktioniert war, hätte die Gemeinde sich ihm fügen müssen. Möglich ist es in der Tat, daß solche Momente bei der Ausbildung der etruskisch-römischen Monarchie mitgespielt haben. Aber daneben müssen auch gewisse politisch-soziale Bedingungen vorhanden gewesen sein, die wir bei unserer ungenügenden Kenntnis der älteren italischen Entwicklung nicht mehr sicher unterscheiden können. Es sei noch betont, daß dieser starke Magistraturbegriff sich nur bei den Latinern und Etruskern findet. Für die oskischen Staaten Süditaliens ist er nicht erweisbar, und bei den Latinern selbst ist er anscheinend von den etruskischen Nachbarn entlehnt worden (s. R o s e n b e r g Staat d. alten Italiker 76. 79ff.).

Die allmähliche Beschränkung des aus der Urzeit übernommenen Fürstentums hat bei den Griechen schon früh begonnen. Für den Dichter der Odyssee ist das Königtum schon ein richtiges Amt mit beschränkten Kompetenzen (s. F i n s l e r N. Jahrb. XVII 313ff.): *Ἀλκίνοος δὲ τότ' ἦρχε* heißt es Od. VI 12 vom Phaiakenkönig. Dem Herrscher ist die Rechtsprechung entzogen, die statt seiner von *δικασπόλοι ἄνδρες* geübt wird (F i n s l e r 313f.). Ja, für die homerische Welt ist es nicht einmal selbstverständlich, daß er das Heer führt: Od. XIV 237 bestellen die Kreter zwei Männer als Führer ihres Aufgebots, den König Idomeneus und daneben, anscheinend gleichberechtigt, den Mann, für den Odysseus in seiner Lügengeschichte gelten will. Wen die Gemeinde so zum Herzog erkoren hat, der kann sich dem Auftrag nicht entziehen; denn *χαλεπὴ δ' ἔχε δήμου φῆμις* (v. 239; vgl. F i n s l e r 328). Unter diesen Umständen blieb dem *Βασιλεύς* leicht nichts anderes übrig, als die Befugnis, für die Gemeinde zu opfern. Bald schritt man noch weiter, indem man den lebenslänglichen Würdenträger auch formell auf diese unschädliche Funktion beschränkte und ihn in der Staatsleitung durch gewählte Präsidenten ersetzte.

Die naivste Form, die Fürsten minder gefährlich zu machen, lag darin, daß man ihrer zwei nebeneinander stellte. Diese für uns so ungeheuerliche Doppelregierung wird eher verständlich, wenn man bedenkt, daß sie in erster Linie für die Heeresleitung bestimmt war. Die Wurzel der Institution liegt in Vorgängen wie dem Od. XIV 237ff. geschilderten. Wenn Krieg ausbrach, ließ man den Fürsten ins Feld ziehen, gab ihm aber zur Kontrolle noch einen zweiten Heerführer mit. Mit der Zeit wird dann auch die zweite Stelle ständig oder gar erblich. Der Dichter der Ilias denkt sich ein solches D o p p e l k ö n i g t u m bei den Lykiern (VI 191ff.), und in Sparta hat sich das erbliche Fürstentum in dieser Form bis ins 3. Jhdt. erhalten. Die meisten griechisch-italischen Verfassungsstaaten gingen jedoch von der Monarchie direkt zur J a h r e s - P r ä s i d e n t s c h a f t über. Es verdient immerhin geprüft zu werden, warum gerade die Befristung des Oberamtes auf ein Jahr so durchgängig eingeführt worden ist. Für entwickelte Verhältnisse ist diese Amtszeit höchst unpraktisch: der Magistrat muß, sobald er sich einigermaßen in seine Funktionen eingearbeitet hat, seine Stellung wieder aufgeben; und die Einheitlichkeit der Politik leidet schwer unter diesem fortgesetzten Wechsel des Präsidenten. Staaten wie die ionischen Städte oder das Athen des 7. Jhdts. waren schon kompliziert genug, um die Mißstände eines solchen Systems zu empfinden. Wenn trotzdem die Jahresmagistratur fast durchgängig angenommen wurde, so erklärt sich dies aus dem grenzenlosen Mißtrauen, mit dem man die Fürstenmacht in jeder ihrer Formen betrachtete. Es versteht sich von selbst für das primitive Denken, daß der Inhaber der Gewalt unverantwortlich ist, solange er regiert. Für die römischen Magistrate ist das bekannt, aber auch das Recht von Gortyn bestimmt z. B., daß der Kosme, falls er eine Gewalttat begeht, erst nach Ablauf seiner Amtsfrist dafür belangt werden kann (I 50ff.). So wünschte man einen übermütigen Herren möglichst bald zur Rechenschaft zu ziehen, und man behielt ja dabei immer die Möglichkeit, einen brauchbaren Präsidenten wieder zu wählen. Erst die engherzige Beschränkung der Iteration hat in Rom wie anderwärts zum Bankerott der Jahresmagistratur geführt. Die Jahresfrist empfahl sich auch aus Gründen der Datierung. Wenn man einen Jahresbeamten besaß, ließ sich das Jahr bequem nach ihm benennen. So datierte man in Athen nach dem Archon, in Sparta nach dem obersten Ephoren (Thuk. II 2, 1), in Gortyn nach dem regierenden Kosmen (Polyb. XXII 19, 1: *κοσμοῦντος ἐν Γορτύνῃ Κύδα τοῦ Ἀντάλκους*), in Capua nach dem Meddix tuticus (s. R o s e n b e r g a. a. O. 21). Wenn man zwei ganz gleich berechtigte oberste Jahresmagistrate hatte, mußte man natürlich beide nennen, wie in Rom. Auf ähnliche Erscheinungen im Orient ist schon oben hingewiesen worden. Der Zeitpunkt, seit dem die Jahresmagistratur ihren Siegeszug durch die griechisch-italische Welt antrat, läßt sich nur andeutungsweise feststellen. Athen hat Jahresbeamte schon im 7. Jhdt., aber die athenischen Adligen werden diese Institution nicht erfunden, sondern sich nach ionischen Vorbildern gerichtet haben, für die wir damit in das 8. Jhdt. kommen. In Rom gibt es Jahresmagistrate seit der Wende des 6. und 5. Jhdts., aber das römische Consulat ist entwicklungsgeschichtlich jünger als die etruskisch-latinische Jahresdictatur, die demnach schon im 6. Jhdt. bestanden hat. Wir können also im Rohen sagen, daß in den beiden letzten Jahrhunderten des griechischen Mittelalters die Jahrespräsidentschaft die normale Form der antiken Republik geworden ist. Seit dem Ende dieser Epoche galt es für unkultiviert, von einem Fürsten regiert zu werden. Diese Denkweise ergibt sich aus den Tatsachen selbst; denn bei den Griechen hat sich das Fürstentum nur dort erhalten, wo man wirklich kulturell zurückgeblieben war, wie in Makedonien oder Epeiros, oder dort, wo man sich bewußt gegen die Zeitströmung abschloß, wie in Sparta. In Italien hat sich die Monarchie überhaupt nirgends erhalten. Für die spätere Zeit war die Annuität ein geradezu selbstverständliches Attribut des republikanischen Beamtentums; Ausnahmen sind selten (Griechische Amtsfristen von 4, ½ oder ¼ Jahr bei S w o b o d a 145. Dazu käme dann etwa die italische Censur).

In Ionien — und auch sonst — führte der Jahrespräsident ursprünglich den stolzen Titel *Πρύτανις*, der ‚Regent'. Dieses Wort klang dem älteren Griechen mindestens ebenso machtvoll wie *Βασιλεύς*. Zwar Ilias und Odyssee meiden noch dieses Wort und das entsprechende Verbum, welche Termini dem Dichter wohl zu modern waren. Aber schon in dem Hymnus an den Delischen Apollon heißt es von dem Gotte, daß er *πρυτανευσέμεν ἀθανάτοισι καὶ θνητοῖσι βροτοῖσιν* (v. 68). Von dem Prytanen, der in Tenedos regierte, entwirft Pindar Nem. XI ein anschauliches Bild. Im Amtshaus des Prytanen befindet sich auch der Herd des Staates (Pind. a. a. O.), und man gewöhnte sich daran, das Staatshaus auch in solchen Gemeinwesen Prytaneion zu nennen, wo der regierende Magistrat einen anderen Titel führte. Für Thuk. II 15 ist das *πρυτανεῖον* ganz allgemein das Haus der Magistrate, der *ἄρχοντες*, im Gegensatz zum *βουλευτήριον*, dem Hause des Rats. Man möchte gern wissen, ob mit dem Prytanentitel ursprünglich eine besonders starke Kompetenz verbunden war, etwa die ungeteilte Gewalt in Krieg und Frieden; im Gegensatz zu der späteren Trennung der Funktionen. Aber da versagt unsere Überlieferung. Bei den Latinern heißt der älteste, unbeschränkte Jahrespräsident Magister populi oder D i c t a t o r. Ihm entsprach eine gleichartige etruskische Magistratur. Der Dictator kommandierte das Aufgebot, sprach Recht und ernannte sogar die Priester. Solche Magistrate haben in Lanuvium und in Caere noch zur Zeit Ciceros regiert (s. R o s e n b e r g a. a. O. 71ff.). Der römische Adel fürchtete diese einheitliche Gewalt, auch wenn sie nur ein Jahr dauern sollte. Darum stellten die Patrizier, nachdem sie ihren König zu dem Schatten des Rex sacrorum degradiert hatten, an die Spitze des Staates zwei solche unbeschränkte Jahresherrscher nebeneinander, die man zum Unterschied von dem alleinigen Inhaber des Amtes Praetoren, später C o n s u l n, nannte. So schwer es dem römischen Denken auch fiel, sich eine auf bestimmte Kompetenzen beschränkte Regentenmacht vorzustellen, so nötigte doch die Entwicklung des Staates zu einer fortschreitenden Auflösung des alten Imperiums. Epoche machte in dieser Hinsicht die Einrichtung der dritten Praetorenstelle im J. 367. Jetzt hatte man doch tatsächlich zweierlei ständige Obermagistrate verschiedenen Ranges, zwei höhere für die Heerführung und einen niedrigeren für die Rechtsprechung. Auf die weitere Ausgestaltung der römischen Magistratur einzugehen, ist hier nicht der Ort. — Bei den Griechen vollzog sich die Ausbildung der Einzelämter noch viel leichter, weil hier die Hemmung eines einheitlichen Regentenbegriffs nicht vorhanden war. Ohne Bedenken trennte man z. B. die politische Leitung des Staates von dem Kommando im Krieg. Die erstere blieb in Athen dem Archon, dagegen schuf man für das letztere das eigene Amt des ‚Kriegsherrn' des Polemarchen (s. d.). Im Frieden hätte der Polemarch nichts zu tun gehabt; er erhielt darum auch die Aufsicht über die Fremden. In den kretischen Staaten dagegen entwickelte sich

aus dieser letzteren Funktion ein eigenes Amt. Sein Inhaber heißt in späterer Zeit zum Unterschied von dem regierenden Kosmen der ξένιος κόσμος (B u s o l t Griech. Gesch. I² 347, 1).

Daneben schafft man ohne Pedanterie auch andere Ämter, z. B. ständige Richterstellen, und im ganzen faßt man diese einzelnen Magistrate unter einen gemeinsamen Titel zusammen, so in Athen die neun ἄρχοντες (Thuk. I 126, 8) und in Gortyn die zehn κοσμοῦντες (daß der kretische Titel vor allem als Partizipium empfunden wurde, zeigt z. B. Polyb. XXII 19, 1). In den gleichen Zusammenhang gehören die Kollegien der Ἔ φ ο ρ ο ι z. B. in Sparta oder in Herakleia am Siris (IG XIV 645). Im letzteren Staate regieren sie allein; in Sparta dagegen stehen sie neben den Königen in einem eigenartigen Verhältnis. Es war die Unverantwortlichkeit des lebenslänglich regierenden Herren, die man auch hier schließlich unerträglich fand, obwohl schon zwei Fürsten nebeneinander standen. Die Grundsätze, nach denen sich jeder Bürger, aber ebenso die Regenten, zu richten hatten, waren, hier wie überall, die lebendige Tradition, die νόμοι. Wenn in Gortyn oder in Rom ein Magistrat gegen die νόμοι handelte, wartete man, bis sein Jahr abgelaufen war, und zog ihn dann zur Bestrafung. Während der Amtszeit wagte man dies, wie schon bemerkt, nicht. Die Spartaner dagegen rangen sich zu der Erkenntnis durch, daß auch die Befehlsgewalt des Regenten mit den νόμοι stehe und falle. Sobald er gegen sie handelt, erlischt damit auch seine Gewalt, und er darf bestraft werden wie jeder Verbrecher. Die Aufsicht darüber, daß jedermann nach den νόμοι handelte, gab man dem Kollegium der Ephoren. Bekannt ist ihr stereotyper Befehl, ‚sich den Schnurrbart zu rasieren und den νόμοι zu gehorchen' (Plut. Kleom. 9). Das Verhältnis der spartanischen Könige zu den Ephoren ist in alter wie in neuer Zeit gleich häufig mißverstanden worden. Die Könige regieren, trotz der Existenz des Ephorats, im Felde als oberste Kriegsherren (Thuk. V 66) und daheim als Präsidenten des Rates (über ihre wirkliche Kompetenz s. vor allem Ed. M e y e r G. d. A. II 349). Die Ephoren sind ursprünglich reguläre Magistrate mit fest abgegrenzten Funktionen, also Richter, Polizeiherrn u. dgl., und zwar muß jeder Ephor seinen bestimmten Wirkungskreis gehabt haben; denn es ist selbstverständlich, daß der Mann, nach dem in Sparta das Jahr hieß, andere und wichtigere Dinge zu erledigen hatte als seine vier nicht eponymen Kollegen. Mit der Zeit erhalten jedoch die Ephoren das Recht, überall einzugreifen, wo die νόμοι verletzt erscheinen. Die einzelnen Phasen dieser Entwicklung zu verfolgen, ist hier nicht der Ort. Das Resultat selbst steht fest: im 5. Jhdt. wird der König, sobald er die Verfassung gebrochen hat, von den Ephoren suspendiert (Thuk. I 131). Trotzdem darf man nie vergessen, daß die Ephoren jährlich wechselten, während die Könige blieben. Schon seine größere Geschäftskenntnis und die Summe seiner Erfahrungen gab einem fähigen Regenten unweigerlich das Übergewicht. Die Politik Spartas ist von Pausanias bis auf den letzten Kleomenes von den Königen — daneben in der Zeit der spartanischen Seemacht von den

Nauarchen — bestimmt worden, und nicht von den Ephoren. Was aber noch wichtiger ist: wir haben Fälle genug, in denen spartanische Könige im 5., 4. und 3. Jhdt. ihr Vaterland verraten und die Verfassung gefährdet haben. Dies beweist einerseits, wie notwendig die Kontrolle der Ephoren, und andrerseits, wie real und übermächtig immer noch die Gewalt der spartanischen Könige gewesen ist. — Dasselbe, was in Sparta der Ephorat leisten sollte, ist in Rom die Hauptaufgabe des V o l k s t r i b u n a t s geworden. Auch hier wollen wir nicht verfolgen, wie die Tribunen zu ihrer schließlichen Kompetenz gelangt sind. Es genügt hier die Bemerkung, daß der Tribun durch sein Dazwischentreten imstande war, den Träger des Imperiums w ä h r e n d der Amtsfrist an ungesetzlichen Handlungen zu verhindern. In Sparta erlosch die Macht des Königs, sobald ihm die νόμοι in der Gestalt der Ephoren in den Weg traten; in Rom versagte die Gewalt des Consuls gegenüber den Göttern, die den Tribunen schützten. Wer den Tribunen verletzte, war damit *sacer*, verflucht und den Göttern geweiht: durch diese Überlegung wurde der unverantwortliche Magistrat genötigt, den Einspruch des Tribunen zu dulden. Freilich galt diese Beschränkung in Rom nur in der Stadt selbst; im Felde blieb der Consul der Herr über Leben und Tod. Auch in Sparta war der Ephorat ursprünglich wohl nur als Friedensbehörde gedacht; aber das unkontrollierte Walten des Königs führte zu so peinlichen Resultaten, daß man schließlich genötigt wurde, ihn auch im Kriege stets von zwei Ephoren begleiten zu lassen (Xen. resp. Lac. 13, 5). Das lebenslängliche Königtum mußte eben naturgemäß stärker kontrolliert werden als das Consulat, das schon wegen seiner kurzen Amtszeit weniger zu Übergriffen verführte.

So viel man auch im einzelnen an der Magistratur in allen antiken Staaten auszusetzen hatte, so war sie doch tatsächlich unentbehrlich. Das zeigt sich nirgends so deutlich wie in dem Athen des 5. Jhdts. In dieser Epoche hatte die radikale Demokratie tatsächlich die Absicht, sich der Magistratur zu entledigen und ihre Gewalt durch die Selbstregierung des Volkes zu ersetzen. Indem die Archonten seit dem J. 487/6 nicht mehr gewählt, sondern erlost wurden, verloren sie ihre politische Autorität (Ed. M e y e r G. d. A. III 341), und die zahlreichen Kommissionen, die man für alle möglichen Zweige der Verwaltung einsetzte, sollten nicht regieren, sondern nur kontrollieren. Aber man wagte es doch nicht, das Kommando im Kriege erlosten Leuten anzuvertrauen, und so wurde das Kollegium der zehn S t r a t e g e n, als einzige gewählte höhere Behörde, zur regierenden Magistratur. Dazu kam, daß die Athener auch hier sich nicht durch das Prinzip der starren Kollegialität banden: den neun aus den einzelnen Phylen gewählten Strategen steht der zehnte, leitende Stratege gegenüber, der aus der gesamten Bürgerschaft gewählt ist (Ed. M e y e r G. d. A. III 347). Dieser Mann wird praktisch der militärisch-politische Regent des Staates, und da sogar bei der Oberstrategie unbeschränkte Iteration zulässig war, konnte die Einheitlichkeit der Politik dauernd gewahrt werden. Wie machtvoll die Magistratur auch unter

der radikalen Demokratie sich entfalten konnte, sobald ihr Inhaber das Vertrauen des Volkes besaß, zeigt am besten das Beispiel des Perikles, der 14 Jahre lang ununterbrochen leitender Stratege gewesen ist und als solcher das athenische Reich regiert hat. In der römischen Republik ist eine solche Machtstellung eines einzelnen Magistrats, der sich dabei streng im Rahmen der Verfassung gehalten hätte, niemals möglich gewesen. Es ist ja richtig, daß sich die athenische Bürgerschaft das Recht vorbehielt, am Anfang jeder Prytanie, also bei zehn Gelegenheiten im Jahr, den Strategen zu suspendieren, wenn sie mit seiner Amtsführung nicht zufrieden war. Aber ohne ein solches Kontrollrecht des Volkes hätte sich die Oberstrategie leicht zur Tyrannis entwickelt. In der Praxis steht dieser Vorbehalt durchaus auf einer Linie mit dem Intercessionsrecht der römischen Volkstribunen und der die νόμοι schützenden Kompetenz der spartanischen Ephoren. In Athen selbst hat zwar seit der sizilischen Expedition die Oberstrategie ihren ursprünglichen Charakter verloren (Ed. M e y e r G. d. A. III 348), aber diese Form der Magistratur hatte sich so gut bewährt, daß auch die griechischen Bundesstaaten des 4. Jhdts. und des Hellenismus auf sie zurückgriffen, zunächst der arkadische, dann der ätolische und der achäische Bund. Alle drei Bundesstaaten wurden von Strategen geleitet, und da bei den Achäern die Wiederwahl desselben Mannes wenigstens in jedem zweiten Jahre gestattet war, konnte Aratos den Bund ebenso dauernd regieren, wie einst Perikles die Athener (über die achäischen Strategen s. S w o b o d a 402ff.).

So verschieden die antiken Magistraturen im einzelnen auch sein mochten, so hatten sie doch alle ein Gemeinsames, das sie vom modernen Beamtentum aufs schärfste scheidet. Vom Consul in Rom bis hinunter etwa zum Poleten in Athen waren es durchweg Ehrenstellen, die von der Bürgerschaft Männern aus ihrer Mitte auf eine bestimmte kurze Zeit übertragen werden. Berufsbeamte, die ihre Tätigkeit dauernd ausüben und für sie bezahlt werden, gab es zwar in den antiken Republiken gleichfalls. Aber das sind die Subalternen, die Staatssklaven, Freigelassenen usw., die in den Bureaus die laufenden Geschäfte erledigen. Auch sie sind oft — es sei an die römischen *scribae* erinnert — in ihrer Art angesehene Männer, aber eine ungeheuere Kluft trennt sie selbst von der niedrigsten Magistratur. Der Magistrat bezieht prinzipiell für seine Tätigkeit kein Entgelt; auch die radikale Demokratie in Athen zahlte ihren Magistraten nur kärgliche Diäten, und nicht einmal allen. Der Magistrat erhält seine Gewalt direkt vom Volke, sei es durch Wahl, Erlosung, oder durch Huldigung; niemals durch die Ernennung eines Vorgesetzten. Darum repräsentiert er auch in seiner Person die Souveränetät des Volkes und die gesamte Staatsgewalt nach innen und außen gegen jedermann, nur nicht gegen den Souverän selbst, der naturgemäß über seinem Beauftragten steht. In der modernen Welt haben wir eine Analogie zur antiken Magistratur in dem Präsidenten der Vereinigten Staaten. Auch er wird von der gesamten Bürgerschaft auf bestimmte

Zeit gewählt und vereinigt die höchste Gewalt im Frieden wie im Kriege in seiner Person. Vgl. die Art. A r c h o n t e s o. Bd. II S. 565ff.; B a s i l e u s o. Bd. III S. 55ff.; C o n s u l o. Bd. IV S. 1112ff.; E p h o r o i o. Bd. V S. 2860ff. R e x sowie M a g i s t r a t u s und S t r a t e g o i. Zur griechischen Magistratur: v. W i l a m o w i t z Staat 53ff.; zur römischen: M o m m s e n St.-R. I³; im allgemeinen Ed. M e y e r G. d. A. III 572.

2. D i e B ü r g e r s c h a f t u n d i h r e G l i e d e r u n g. In den antiken Republiken, soweit sie auf demokratischer Basis ruhen, besitzt die Volksversammlung alle diejenigen Kompetenzen, die in der absoluten Monarchie Sache des Herrschers sind. Die Entscheidung über Krieg und Frieden ist in Rom so gut wie in Athen und Sparta vornehmstes Recht des Volkes geblieben. Zu Gericht sitzt die Bürgerschaft in normalen Zeiten ebensowenig wie etwa der Monarch im modernen Staat, aber sie hat z. B. in Rom die Prärogative, den rechtmäßig Verurteilten zu begnadigen (über dieses sog. Provocationsrecht s. M o m m s e n St.-R III 352). Der römische *populus* kann den Bürger durch ‚*privilegium*' von einer gesetzlichen Verpflichtung befreien (M o m m s e n 337) und kann das Gemeindegut nach freiem Willen verschenken (M o m m s e n 339). Die Allmacht des δῆμος von Athen ist oft charakterisiert worden, aber in der Theorie war seine Macht geringer als die des römischen Volkes. Der *populus Romanus* ist Quelle des Rechts; er hebt alte Gesetze auf und gibt neue nach Belieben. Er ist unverantwortlich und kann nie Unrecht tun. Wenn ein regulär zustande gekommener Volksbeschluß dem geltenden Recht widerspricht, so wird er dadurch keineswegs ungültig; im Gegenteil, damit ist das Recht in dem betreffenden Punkte geändert. Das haben schon die XII Tafeln ausdrücklich bemerkt (Liv. VII 17, 12: *in XII tabulis legem esse, ut quodcumque postremum populus iussisset, id ius ratumque esset*). Jeder römische Volksbeschluß enthielt eine bestimmte Formel, die sog. *sanctio*, die betonte, daß niemand, der auf Grund des neuen Gesetzes irgend ein älteres Gesetz verletze, sich damit strafbar mache (*si quis huiusce legis ergo adversus leges* usw. *fecit fecerit* usw. *id ei ne fraudi esto*, oder ähnliche Wendungen; vgl. M o m m s e n St.-R. III 362, 1). Wie gegen die Allmacht des Imperiumträgers, so konnten auch gegen die Allmacht des *populus* nur die Götter helfen: die einzige Möglichkeit, eine *lex* einigermaßen gegen spätere Aufhebung zu schützen, lag darin, daß man sie sakrierte. Wenn das Volk eine solche *lex sacrata* umstieß, so zog es damit den Fluch und die Strafe der Götter auf sich herab: aber wenn es dieses Risiko auf sich nehmen wollte, gab es dagegen auch keine Einwendungen. Diese ungeheuerliche Machtfülle hat sich der δ ῆ μ ο ς von Athen auch in der Blütezeit der radikalen Demokratie niemals angemaßt. Auch er ist unverantwortlich, aber das Recht steht über ihm. Über die Abschaffung geltender und die Einführung neuer Gesetze entscheidet nicht das Volk, sondern ein Gericht. Die Mitglieder dieses Gerichtshofes, die νομοθέται, sind zwar auch Männer aus dem Volke; aber sie haben als Geschworene ihren Eid geleistet, dürfen also

nicht nach ihrem Gutdünken entscheiden, sondern nur nach Recht und Billigkeit. Wenn jedoch der δῆμος einen Beschluß faßt, der anscheinend gesetzwidrig ist, so hat jeder Bürger das Recht, die γραφὴ παρανόμων (s. d.) anzustrengen. Diese Klage kann sich natürlich nicht gegen den Souverän selbst richten; aber sie trifft den Antragsteller des betreffenden Gesetzes. Dieses ist sofort suspendiert, und wieder hat ein Gericht zu entscheiden, ob der Beschluß gelten soll oder nicht (Ed. Meyer G. d. A. III 574ff.). Wenn so in der Theorie der römische *populus* viel mächtiger ist als der δῆμος von Athen, so hat sich in der Praxis das Verhältnis umgekehrt. Der römischen Volksversammlung mangelte die eigene Initiative, und sie war durch einen peinlichen Formalismus gehemmt. Mit Hilfe von Auspikation oder Intercession ließ sich ein ungeeigneter Volksbeschluß in der Regel verhindern. In Athen bestanden dagegen alle diese Hemmungen nicht, und so war der δῆμος genötigt, sich selbst eine Schranke aufzurichten. Es sei daran erinnert, daß auch in der modernen amerikanischen Demokratie das Bundesgericht befugt ist, ein neues Gesetz als verfassungswidrig zu annullieren.

Dem Gedanken nach ist die Gemeinschaft aller erwachsenen Bürger der Staat selbst, aber im politischen Leben ist die Volksversammlung auf die Mitwirkung anderer Faktoren, des Rats oder der Magistrate, angewiesen. So entsteht der seltsame Widerspruch, daß der *populus*, bezw. der δῆμος, einerseits der Staat selbst ist, andrerseits aber auch ein Organ des Staates. In den auf demokratischer Basis ruhenden Gemeinwesen ist die Bürgerschaft das vornehmste seiner Organe, aber auch im Adelsstaat wie im oligarchischen Staate ist sie vorhanden. Der Adelsstaat entsteht dadurch, daß sich eine Anzahl vornehmer und reicher Familien über die Masse der Volksgenossen erhebt und die politische Leitung an sich reißt; eine Oligarchie im antiken Sinne liegt vor, wenn das aktive Bürgerrecht auf diejenigen Personen beschränkt ist, die ein gewisses Minimalvermögen oder einkommen besitzen. Auf neuere Verhältnisse übertragen, wäre etwa England in der Normannenzeit als Adelsstaat, und von der Revolution bis zur Reformbill als Oligarchie zu bezeichnen. Typische antike Adelsstaaten sind z. B.: das homerische Ithaka als Spiegelbild der ionischen Staaten etwa des 7. Jhdts., Samos vor dem J. 412, das Gortyn des 5. Jhdts. und das Rom der XII Tafeln. Als Oligarchien wären zu nennen: Athen unter der Herrschaft der 400 oder Boiotien vor dem Siege der Demokratie im J. 379. (Es sind dabei nur solche Gemeinwesen genannt, über deren Institutionen wir etwas näher unterrichtet sind.) Das lebendigste Bild des antiken Adelsstaates gibt Homer, und hier sehen wir auch, wie die Volksversammlung unter solchen Verhältnissen funktionierte. Theoretisch ist sie die Quelle aller Macht. Der δῆμος ist es, der den Königen und Adligen ihr γέρας gibt (Od. VII 150), und der Dichter kann sich ein menschliches Gemeinwesen ohne Volksversammlung überhaupt nicht denken: nur die Kyklopen haben keine ἀγορά (Od. IX 112). Aber in der Praxis ist der δῆμος ohnmächtig; stillschweigend hört er an, was die edlen Herren vortragen, und ohne Widerrede genehmigt er, was sie wünschen (vgl. auch Finsler a. a. O. 322ff.). Es scheint fast, als entspreche dieser formell souveränen, tatsächlich aber machtlosen Volksversammlung der Adelsepoche in Rom die Curienversammlung, die bis in die späteste Zeit dem Magistrat in der sog. Lex de imperio die Huldigung zu leisten hatte und bei gewissen formellen Akten die Bürgerschaft repräsentierte, die aber niemals reale politische Funktionen ausübte. Der entscheidende Faktor in dem ältesten für uns greifbaren Rom war nicht die Volksversammlung, der *comitiatus*, sondern es waren die *patres*, die Häupter der adligen, zu den *gentes* gehörigen, Familien. — Auf Samos existierte der δῆμος gleichfalls schon vor der Revolution vom J. 412 (Thuk. VIII 21: ἐγένετο — ἡ ἐν Σάμῳ ἐπανάστασις τοῦ δήμου τοῖς δυνατοῖς). Aber er war politisch ohnmächtig. Die Regierung des Staates lag ausschließlich in der Hand der ‚δυνατοί‘, der Mitglieder der adligen γένη, die hier Geomoren hießen (Thuk. a. a. O.). Es sei schließlich daran erinnert, daß auch in dem ausgesprochenen Adelsstaat Gortyn die Volksversammlung funktionierte und z. B. Abänderungen des Landrechts nur ihr zustanden (vgl. Kohler-Ziebarth Stadtrecht von Gortyn 45). Gegenüber der Form des Adelsstaats stellt die Oligarchie eine entwicklungsgeschichtlich jüngere Stufe dar. In jenem behauptet die Minorität ihre Herrschaft über die Masse noch in ganz primitiver Weise durch rohe Gewalt. Es ist dem Adligen völlig gleichgültig, ob etwa nur die Bauern in die Volksversammlung kommmen dürfen oder auch die Tagelöhner. Wenn ein gemeiner Mann es wagt, eine eigene Meinung zu äußern, wird er von dem Stock des vornehmen Herrn zur Ruhe gebracht, wie es dem Thersites in der bekannten Iliasepisode ergeht. Selbst wenn es zu einer allgemeinen Erhebung der Massen kommen sollte, fühlen sich die Ritter immer noch stark genug, die Ungehorsamen mit Schwert und Speer niederzuwerfen. Im oligarchischen Staate dagegen handelt es sich darum, daß nicht der Erbadel, sondern die besitzenden Klassen im allgemeinen die ärmeren Stände niederzuhalten suchen. Unter den veränderten wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen haben die wohlhabenden Familien die physische Überlegenheit verloren, die früher den Adel charakterisierte. Die athenischen Oligarchen des 5. Jhdts. hätten z. B. niemals daran denken können, den Demos im direkten Kampfe Mann gegen Mann zu bezwingen. So hilft sich die herrschende Klasse in der Oligarchie mit Polizeimaßregeln, geworbenen Soldaten oder Stimmrechtsbeschränkungen. Nach dem oligarchischen Staatsstreich des J. 411 wurden z. B. in Athen nur die 5000 leistungsfähigsten Bürger in der Volksversammlung belassen, die übrigen aber ausgestoßen (Ed. Meyer G. d. A. IV 585ff.); bei der Verfassungsreform vom J. 322/1 setzte man für das Aktivbürgerrecht einen Census von 2000 Drachmen fest (vgl. Ferguson Hellenistic Athens 22ff.). In den böotischen Städten waren zur Zeit des oligarchischen Systems (vom J. 447/6 bis zum J. 379) nur die κεκ[τημένοι] πλῆθος τ[ι χρημάτων] Mitglieder der Bürgerversammlung (Hell. Oxyrh. 11, 2; vgl. Ed. Meyer Theopomps Hellenika 93). Durch-

aus oligarchisch gedacht ist auch die römische Centurienverfassung, in der die besitzlose Hälfte der Bürgerschaft zwar nicht von der Volksversammlung ausgeschlossen, aber doch auf eine der 193 Sammelstimmen beschränkt und so politisch kaltgestellt war.

Jeder Staat ist genötigt, für die Zwecke der Verwaltung wie des Kriegswesens seine Bürger in irgend einer Form zu gliedern. Als das am nächsten liegende System erscheint uns heute die Einteilung nach den Wohnbezirken; aber dieses Prinzip lag der älteren Zeit deshalb fern, weil für sie der ‚Staat‘ in erster Linie eine Summe von erwachsenen Männern war. So wollte man auch nach Bürgern teilen und nicht nach Bodenflächen. Es sind demnach drei Prinzipien der Staatsgliederung festzuhalten: 1. eine rein schematische Gliederung der Bürger; 2. eine Gliederung der Bürger nach sachlichen Gesichtspunkten, also nach Ständen; 3. die Gliederung nach lokalen Bezirken. Der Schematismus tritt oft in der naiven Form auf, daß die Gesamtheit der Bürger irgend einer runden Zahl gleichgesetzt und diese dann dividiert wird. So heißt in dem hochaltertümlichen Gemeinwesen von Opus die Volksversammlung einfach ‚die Tausend‘ (IG IX 354 Z. 39ff.). Daß diese Denkweise auch in späterer Zeit nicht verloren gegangen ist, zeigt der arkadische Bund des 4. Jhdts., dessen Bürgerschaft amtlich ‚die Zehntausend‘ heißt (οἱ μύριοι IG V 2, 1). Der Schematismus der 1000 läßt sich noch weiter verfolgen. Er kehrt z. B. in einer seltsamen italischen Organisation wieder. In den von den Römern neu gegründeten Städten haben wir gewöhnlich 100 Ratsherrn, und jeder einzelne heißt *decurio*. Der Decurio ist aber der Vorsteher von zehn Mann, wie der Centurio von hundert. Daraus ergibt sich folgendes Schema: die Bürgerschaft einer solchen neuen Stadt wurde als ‚Tausend‘ betrachtet und in hundert Teile gegliedert, und jeder dieser Teile, die angebliche ‚Zehnschaft‘, stellte einen Ratsherrn (vgl. auch Kübler o. Bd. IV S. 2319). — Einen anderen primitiven Schematismus haben wir bei den Umbrern von Iguvium. Hier zerfällt die Bürgerschaft in ‚Zehntel‘ (*tekvias*, vgl. W. Schulze Zur Geschichte latein. Eigennamen 543ff. Rosenberg 121ff.). Zur Zeit, da die Iguvinischen Tafeln abgefaßt wurden, waren freilich aus den alten ‚Zehntel‘ durch Spaltungen 20 Einheiten geworden. Das älteste Rom zerfiel in 30 Teile, die Curien. Viele griechische Staaten lehnten sich bei der Gliederung der Bürger an die uralten Blutsbrüderschaften, die Phratrien, an, andere hatten wenige große Abteilungen, die Phylen. Im einzelnen sind auf diesem Gebiet unendliche Variationen möglich: manche Staaten hatten nur Phratrien, andere nur Phylen; in einer dritten Gruppe sind die Phratrien Unterabteilungen der Phylen (vgl. die eindringliche Behandlung dieser Fragen durch Szanto D. griech. Phylen = Ausgewählte Abhandl. 216ff.). In einigen Gemeinwesen ist die Phylenordnung mit dem Zahlenschematismus verbunden. So zerfiel in Ephesos jede Phyle in Tausendschaften (χιλιαστύς, Dittenberger Syll.[2] 186. 470. 548). In Samos galt dieselbe Ordnung, wobei jedoch die Tausendschaft wieder in Hundertschaften zerfiel (ἑκατοστύς, Dittenberger Syll.[2] 162). In Gortyn bestand, wie es scheint, die Phyle aus einer Anzahl κλᾶροι (Recht von Gortyn V 26ff.). Die Bürgerschaft von Kamiros zerfiel, wie sich aus der Liste IG XII 1, 695 ergibt, in eine Reihe von πάτραι. Mehrere von ihnen bildeten eine höhere Einheit, anscheinend eine Phratrie, und mehrere Phratrien bildeten offenbar eine Phyle. Dies alles sind künstliche Gliederungen, erwachsen aus dem Bestreben, die Masse der Bürgerschaft zu ordnen. Freilich schließen sich solche Schemen gern an schon vorhandene Blutsverbände an, mögen diese nun real oder fiktiver Natur sein (vgl. auch Ed. Meyer G. d. A. I[3] 1, 12ff.).

Die älteste und wichtigste ständische Gliederung eines Volkes bringt die Entstehung eines Adels mit sich: es ist der Gegensatz zwischen den Adligen einerseits und der Masse der übrigen freien Bürger andrerseits. Hier ist nicht der Ort, auf die Bedingungen einzugehen, die gewöhnlich zur Bildung eines Adelsstandes führen. Betont sei nur, daß sich auch in der antiken Kulturwelt Gemeinwesen finden, in denen niemals ein Adel im Rechtssinne existiert hat, so z. B. Sparta. Sodann seien einige rechtliche Punkte erörtert, in denen sich der Adel von der Masse der Volksgenossen schied. In den meisten antiken Adelsstaaten beruht der Adel auf der Zugehörigkeit zu einem Adelsgeschlecht, also etwa in Rom zu einer patrizischen Gens, in Athen zu einem γένος der Eupatriden, in Samos zu einem γένος der Geomoren. Diese Geschlechter, jedes mit seinen besonderen Kulten, bilden die Gesamtheit des regierenden Adels (Ed. Meyer Forschungen II 517ff.). Als auf Samos im J. 412 der Adelsstaat zusammenbrach, wurden auch die Geschlechter ihres alten Charakters entkleidet. Man verteilte jetzt alle freien Bürger auf sie, und das γένος wurde auf diese Weise zur untersten Stufe des Staatsschematismus (Dittenberger Syll.[2] 162 und dazu Swoboda in der ‚Festschrift für Benndorf‘ 250ff.). Aber in dem altertümlichsten Adelsstaat, den wir kennen, in dem Gortyn des 5. Jhdts., beruht der Adel noch nicht auf dem Geschlecht, sondern auf der Zugehörigkeit zu einer ritterlichen Brüderschaft, zur Hetärie. Die Gesamtheit der freien Bürger, der ἐλεύθεροι, zerfällt 1. in die Mitglieder der Hetärien; 2. diejenigen, die keiner Hetärie angehören, die ἀφέταιροι. Was dieser Unterschied in der Praxis bedeutete, geht schon daraus hervor, daß das Wergeld des Adligen zehnmal so hoch ist als das des Nichtadligen! (Recht v. Gortyn II 2ff.). Wenn jemand in Rom von einem Patrizier adoptiert wurde, trat er damit in dessen *gens* ein, in Gortyn dagegen öffnet sich ihm die Hetärie. Diese begeht den Mitgliederzuwachs festlich, und der Adoptivvater ist verpflichtet, dazu den obligaten Braten nebst einem Krug Wein zu liefern. Man war im alten Gortyn naiv genug, diese Bestimmung ins Landrecht aufzunehmen (X 35ff.). Wenn in Rom ein Patrizier starb, ohne Angehörige zu hinterlassen, erbte die *gens*: *si adgnatus nec escit, gentiles familiam habento*, bestimmten die XII Tafeln. Der Gesetzgeber von Gortyn wagte es doch nicht, im analogen Fall die Hetärie zur Erbin einzusetzen, sondern wenn ein Bürger stirbt, ohne ἐπιβάλλοντες τᾶς ϝοικίας zu hinter-

lassen, erbt die unterste Abteilung der Bürgerschaft, zu welcher der Tote gehört hatte, der *κλᾶρος* (V 26ff.). Da schimmert noch die bürgerliche Gleichheit der Urzeit durch, wie sie vor dem Aufkommen der Adelsgesellschaften bestanden hatte. Die seltsame Hetärienordnung von Gortyn bestätigt wieder die Regel, daß das Zusammenleben der Männer in Bünden und Brüderschaften älter ist als die Familien- und Geschlechtsorganisation. In dem altertümlichsten demokratischen Staat, der uns im Bereich der antiken Welt entgegentritt, in Sparta, finden wir das Zusammenleben aller freien Bürger; und in dem altertümlichsten Adelsstaat, in Gortyn, haben wenigstens die Edelleute die ursprüngliche Lebensform bewahrt. Die kränkendste Bestimmung, in der sich die Absonderung des Adels vom Volke ausprägte, war das Verbot der Zwischenheiraten, so im Rom der XII Tafeln nach dem Satze: *conubia ne plebi cum patribus essent.* Eine ähnliche Bestimmung müssen wir auch für den Adelsstaat Samos annehmen; denn nach der Revolution von 412 hat man dort das Verhältnis umgekehrt: nunmehr haben die Geomoren ein zurückgesetztes Bürgerrecht, und es wird ihnen untersagt, die Tochter eines Vollbürgers zu heiraten (Thuk. VIII 21).

Neben der Absonderung des Adels vom Volke steht häufig eine Scheidung zwischen Besitzenden und Besitzlosen. Sie ist die Grundlage aller oligarchischen Ordnungen. Aber auch Sparta, das in der Theorie so entschieden die Gleichheit seiner Bürger betont, stößt jeden aus der Reihe der Vollberechtigten aus, der zu arm ist, um zu den Kosten der gemeinsamen Mahlzeiten beizusteuern. So tritt den ‚Gleichen' (*ὅμοιοι*) die seit dem 5. Jhdt. stets wachsende Zahl der ‚Minderen' (*ὑπομείονες*, vgl. Xen. hell. III 3, 6; dazu Ed. Meyer G. d. A. III 463f.) gegenüber; eine Entwicklung, die zum Untergang des Staates geführt hat. — In Rom schied man zwischen *assidui* und *proletarii* schon zur Zeit der XII Tafeln (Gell. XVI 10, 5). Die entsprechenden Begriffe in Athen sind die Zeugiten und Theten. Die Scheidung war von besonderer Wichtigkeit für die Militärordnung, da in normalen Zeiten nur die Besitzenden, die ihre Rüstung selbst kaufen konnten, im Landheer dienten. Die Besitzlosen wurden dagegen für die Flotte herangezogen. In Rom markiert zur Zeit des Polybios der Besitz von 400 Denaren die Grenze zwischen beiden Kategorien (VI 19, 2). In Rom wie in Athen hat man, als der Adelsstaat unhaltbar geworden war, den Versuch gemacht, ihn durch eine politische Organisation der Besitzenden zu ersetzen. Zu diesem Zweck teilte man in Rom die *assidui* in fünf Klassen, in Athen die Bürger vom Zeugitencensus aufwärts in drei Klassen (über die sog. servianischen Klassen s. Rosenberg Untersuchungen zur röm. Centurienverfassung 92f. K. J. Neumann D. Grundherrschaft d. röm. Republik; über die sog. solonische Ordnung vgl. Ed. Meyer G. d. A. II 653. Cichorius Studien für Lipsius 135ff. Swoboda 57, 12). In beiden Staaten hat freilich dieses oligarchische Experiment die fortschreitende Demokratisierung nicht aufzuhalten vermocht. In Rom bezeichnet den Wendepunkt die Lex Hortensia vom J. 287, die den Beschlüssen der demokratischen Tribusversammlung dieselbe Kraft gibt wie den *leges* der Centuriatcomitien; in Athen war es die Abschaffung der politischen Rechte des Areopags im J. 461, mit dessen Hilfe die beiden obersten solonischen Klassen bisher imstande gewesen waren, die Aktionskraft der Volksversammlung zu hemmen (vgl. Ed. Meyer G. d. A. III 343). Rom ist freilich seit Augustus wieder in den oligarchischen Ständestaat zurückgefallen. An Stelle der wenigstens in der Theorie vorhandenen bürgerlichen Gleichheit der späteren Republik haben wir unter dem Principat die scharfe Scheidung der *cives Romani* in drei Stände: 1. der Erbadel, der *ordo senatorius*; 2. das reiche Bürgertum oder der Personaladel, der *ordo equester*, und 3. die übrige, politisch entrechtete Masse, die *plebs* im Sinne der Kaiserzeit (Mommsen St.-R. III 458ff.).

Die lokale Gliederung der antiken Bürgerschaft geht vielfach von der uralten Teilung des Stammes in die Dorfgemeinden aus. In Athen sind seit Kleisthenes diese sog. Demen, mit gewissen Modifikationen, auch die Elemente der politischen Organisation, dasselbe war in Elis seit der demokratischen Umwälzung vom J. 472/1 der Fall (Swoboda 9). An Stelle der vier großen Phylen des alten Schematismus hatte Kleisthenes zehn nach lokalen Prinzipien gebildete Abteilungen gesetzt, die er gleichfalls Phylen nannte. Ebenso richtete Elis im J. 472 zehn lokale Phylen ein (s. o. Bd. V S. 2393). Unter den sonstigen Beispielen lokaler griechischer Phylenordnungen seien die vier Abteilungen von Tegea genannt, die Paus. VIII 53, 6 überliefert. Sie hießen *Κλαρεῶτις, Ἱπποθοῖτις Ἀπολλωνιᾶτις* und *Ἀθανεᾶτις*, anscheinend je nach dem bedeutendsten Tempel, der in der betreffenden Phyle lag (vgl. Szanto 243. Es handelt sich um Heiligtümer der Athena, des Apollon, des Zeus Klarios und des Heros Hippothoon). — Im Gegensatz zu den griechischen Ordnungen hat man es in Rom, als man zur lokalen Einteilung des Staates schritt, durchaus vermieden, auf die Dorfgemeinden, die *pagi*, zurückzugreifen. Die Ursache dafür ist klar: die Zahl der *pagi* wäre viel zu groß gewesen. Auch Kleisthenes hätte mit seinen ca. 100 Demen gar nicht arbeiten können und hat sie darum unter zehn höhere Einheiten, die sog. Phylen verteilt. In Rom ging man noch radikaler vor, kümmerte sich um die *pagi* gar nicht, sondern teilte das Staatsgebiet in 21 neue Bezirke, die man Tribus nannte (vgl. Hirschfeld Kleine Schriften 248ff.). Auf die allmähliche Entstehung dieses Systems einzugehen, ist hier nicht der Ort. Es sei nur erinnert, daß man die vier Bezirke des Stadtgebiets Rom nach Stadtquartieren nannte, also Palatina usw. Die 16 Bezirke des ältesten Landgebiets hießen nach je einem Adelsgeschlecht, das dort ansässig war, also Claudia usw. — eine ebenso willkürliche Benennung wie die der Phylen von Tegea, — der 21. endlich hieß nach dem Orte Crustumeria: *tribus Crustumina.* Schritt für Schritt mit der weiteren Ausdehnung des römischen Bürgergebiets sind seit dem 4. Jhdt. neue Tribus gestiftet worden, die insgesamt nach Lokalitäten heißen, bis auf die letzte, 35., die Quirina, die

ihren Namen dem Gotte Quirinus dankt (s. auch Mommsen St.-R. III 161ff. sowie den Art. Tribus. Die traditionelle Deutung des Namens der 27. Tribus Poplilia [s. d.] ist überaus bedenklich.).

Der Übergang von einer schematischen zu einer lokalen Gliederung der Bürgerschaft hatte stets in erster Linie praktische, verwaltungstechnische Motive. Die Aufgaben der Behörden, z. B. Aufgebot der Landwehr, Verteilung der Steuern oder Führung der Bürgerliste waren bei schematischer Einteilung überaus schwierig, vereinfachten sich aber sofort, sobald man zu den lokalen Bezirken überging. Die politische Bedeutung einer solchen Reform, im Sinne eines Ausgleichs der Ständeunterschiede, soll nicht geleugnet werden. Aber man darf sie auch nicht überschätzen. Selbst eine so radikale Demokratie wie die von Samos hat ruhig den alten Schematismus der Phylen, Tausend- und Hundertschaften bestehen lassen, ja sogar selbst noch das ‚Geschlecht' als unterste Stufe hinzugefügt.

3. Der Rat. Die bekannteste der antiken Ratsversammlungen, der römische Senat, ist oft mit einem modernen Parlament verglichen worden. Aber der Vergleich paßt nur für ein Oberhaus, niemals für eine vom Volke gewählte Kammer. Wenn die Bürgerschaft von England ihr Unterhaus wählt, überträgt sie ihm für die Dauer der Legislaturperiode ihre gesamten Rechte, Budgetbewilligung, Gesetzgebung usw. In allen diesen Fragen entscheidet das Unterhaus ebenso, als wenn es die Bürgerschaft selbst wäre, d. h. das Parlament repräsentiert das Volk. Dieser Grundbegriff der Repräsentation ist dem antiken Staate stets fremd geblieben. Der Rat eines antiken Gemeinwesens ist ein Ausschuß aus der Bürgerschaft, aber er ersetzt sie niemals. Neben ihm bleibt die Bürgerschaft als Urversammlung bestehen und die Entscheidungen des staatlichen Lebens entstehen durch ein Zusammenwirken beider Faktoren. Man braucht nur eine einfache Formel, wie das *senatus populusque Romanus*, scharf zu erfassen, um sofort den Unterschied zwischen dem antiken und dem modernen Verfassungsstaat zu empfinden. Senat und Bürgerschaft stehen nebeneinander, nicht wie Parlament und Volk, sondern wie Oberhaus und Unterhaus. Der *populus Romanus* ist die Nation, ebenso wie das englische Unterhaus sie vorstellt. Aber beide haben neben sich noch eine beratende Körperschaft, an deren Urteil sie in irgend einer Form gebunden sind. Ob dieses ‚Veto' des Senats oder Oberhauses verbietend ist oder nur aufschiebend, oder überhaupt nur von moralischer Kraft, das ist im Prinzip gleichgültig.

Indessen gibt es eine Kategorie antiker Ratsversammlungen, die den modernen Parlamenten wenigstens in der Praxis sehr nah kamen; es sind die Räte nicht der Einzelstaaten, sondern der Bünde. Schon die alten Stammesbünde, wie der ionische oder der etruskische Bund, konnten ohne einen, wenn auch noch so primitiven, Bundestag nicht existieren. Dabei war es das einfachste, daß jeder Kanton zu der Bundesversammlung seine Vertreter sandte. Als sich nun seit dem 5. Jhdt. in Griechenland reguläre Bundesstaaten mit dauernd einheitlicher Regierung bildeten, griff man auf das gleiche Prinzip zurück. Von überraschender Originalität war die Verfassung des boiotischen Bundes in der oligarchischen Zeit (Hell. Oxyrh. 11). Ganz Boiotien zerfiel in elf Kreise, die sich schon nicht mehr mit den einzelnen Kantonen deckten, und jeder Kreis stellte 60 Delegierte zu dem regierenden Bundesrat, der also 660 Mitglieder umfaßte. Keine Körperschaft des Altertums ist einem modernen Parlament ähnlicher gewesen als dieser Landtag von Boiotien. — Der arkadische Bund des 4. Jhdts. hatte eine leitende Behörde, die Damiorgen, in der jeder Kanton mit einer Anzahl von Delegierten vertreten war (s. d. Liste IG V 2, 1). Ähnliche Räte gab es in den Bünden der hellenistischen Zeit, und in den gleichen Zusammenhang gehören schließlich die Provinziallandtage der römischen Kaiserzeit (über diese s. Mommsen R. G. V 84ff. 232f. 316ff. Hirschfeld Kl. Schr. 127ff. 147f.). Aber die Delegierten aller dieser Räte sind dem Gedanken nach Vertreter einzelner Staaten, aber nicht von Staatsteilen. Die Idee, etwa die römische Volksversammlung durch Abgeordnete der einzelnen Tribus zu ersetzen, oder daß der Demos von Athen zugunsten von Vertretern der einzelnen kleinen Demen hätte abdanken sollen, wäre dem antiken Menschen völlig unfaßbar gewesen.

Das Wesen des einzelstaatlichen Rates wird am klarsten, wenn wir uns überlegen, wie er entstanden ist. Die Volksversammlung der Urzeit war ein höchst ungelenker Organismus. Schriftliche Abstimmung, feste Geschäfts- und Redeordnungen sind ja erst Ergebnisse der jüngeren Entwicklung. Mit prächtiger Anschaulichkeit tritt uns diese älteste Form der Bürgerversammlung in Sparta entgegen. Dort kannte man noch im 5. Jhdt. keine Abstimmung, sondern jeder Bürger gab durch Ruf seine Meinung kund (*κρίνουσι γὰρ βοῇ καὶ οὐ ψήφῳ*, Thuk. I 87). Es mag oft vorgekommen sein, daß der leitende Magistrat aus dem wüsten Geschrei nicht klug wurde und beim besten Willen nicht zu sagen vermochte, was das souveräne Volk eigentlich beschlossen hatte. So geschah es auch in der denkwürdigen Versammlung, in der im J. 432 der Krieg mit Athen beschlossen wurde Thuk. a. a. O.), und damals wagte es, bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, der Ephor, die Bürger auseinandertreten zu lassen, die Kriegspartei zur Rechten, und die Friedenspartei zur Linken. Daraus sah er erst, daß die Mehrheit der Spartiaten den Krieg wünschte. — Diese Hilflosigkeit charakterisiert jede primitive Versammlung der Vollfreien. Sie kann im besten Falle kund tun, was sie will. oder was sie nicht will, aber sie vermag niemals vernünftig zu beraten und zu überlegen. Darum braucht die Bürgerschaft einen denkenden Ausschuß, der ihr die Dinge so weit vorbereitet, daß sie selbst nur noch zu entscheiden hat: dieser Ausschuß ist der Rat. In ihm versammeln sich die erfahrensten ältesten Männer der Gemeinde um den Fürsten. Am primitivsten ist hier wieder Sparta, wo jeder Ratsmann über 60 Jahre alt sein mußte. Das Volk wählte ihrer 28 auf Lebenszeit, und dazu treten noch die beiden Könige (s. den Art. Gerontes o. Bd. VII S. 1264ff.). Minder wichtige Dinge erledigt der

Rat selbst; die entscheidenden Fragen des Staatslebens berät er erst selbst durch und bringt sie dann vor die Volksversammlung. — Durchaus nach demselben Prinzip arbeitet der Rat der athenischen Demokratie. Er ist ein Ausschuß aus dem Volke, bestehend aus 500 Bürgern. Die laufenden Angelegenheiten erledigt er allein; aber die Gegenstände, über die der Demos sich die Entscheidung vorbehält, diskutiert er nur. Das Resultat dieser seiner Überlegung geht dann als Probuleuma (s. d.) an das Volk (vgl. Ed. M e y e r G. d. A. III 342ff. 574). Darin liegt nicht im mindesten eine Bevormundung des Souveräns, im Gegenteil, es soll ihm durch die Vorberatung die Entscheidung erleichtert werden. — In der völlig entgegengesetzten Ordnung, dem oligarchischen Staate, ist die Aufgabe des Rates wieder die gleiche, wenigstens in der gemäßigten Oligarchie, wie sie vor dem Königsfrieden in den Staaten Boiotiens existierte. Hier war die Gesamtheit der berechtigten Bürger in vier Sektionen eingeteilt, von denen abwechselnd jede für eine bestimmte Frist als Rat fungierte. Dieser Rat ist also genau so ein Ausschuß der Bürgerschaft, wie die *βουλή* in Athen, nur das Bürgerrecht ist hier ein anderes als dort. Auch dieser Rat erledigt die laufenden Geschäfte, muß aber für wichtige Beschlüsse die Zustimmung der Plenarversammlung der *τέσσαρες βουλαί* einholen, d. h. praktisch der gesamten Bürgerschaft im Sinne der Oligarchie (Hell. Oxyrh. a. a. O. Dazu Ed. M e y e r Theopomps Hellenika a. a. O., sowie Thuk. V 38).

Das ist die eine Form des antiken Rates: der R a t als Berater des V o l k e s. Daneben stehen noch zwei andere Formen: der Rat als Berater des R e g e n t e n, und schließlich eine Ausartung: der Rat, der eigentlich kein ‚Rat' ist, sondern s e l b s t regiert. Diesen drei Formen entsprechen drei Wege, nach denen der Ratsherr bestellt werden kann: 1. das Volk wählt den Rat bzw. läßt ihn aus sich erlosen; 2. der Regent ernennt den Rat; 3. der Rat ergänzt sich selbst. In der Praxis läßt sich dieses Schema freilich nicht immer durchführen, da wir auch Übergangsformen von einer Kategorie zur anderen finden. Schon der primitive spartanische Rat gehört zu ihnen: er ist einerseits durchaus der Rat des Volkes, aber andererseits gruppiert er sich um die beiden Könige, unter deren Vorsitz er z. B. die Kriminalgerichtsbarkeit ausübt. Einen ähnlichen Rat denkt sich der Dichter der Odyssee bei den Phaiaken. Um den König gruppieren sich zwölf Ratsmänner, er selbst ist der dreizehnte (Alkinoos sagt VIII 390f.: *δώδεκα γὰρ κατὰ δῆμον ἀριπρεπέες βασιλῆες ἀρχοὶ κραίνουσι, τρισκαιδέκατος δ' ἐγὼ αὐτός*). Diese Ratsherren, die vornehmsten Adligen des Staates, führen wie der Regent selbst den Titel *βασιλεύς*; wo wir sonst in der älteren griechischen Entwicklung solche Kollegien von *βασιλῆες* finden, wird man am besten tun, sie gleichfalls als Rat aufzufassen. Der Rat des Alkinoos ist ebensogut Rat des Regenten wie des Volkes, darum wird er auch anscheinend vom Volke gewählt (vgl. Od. VII 150).

Die extremste Form des Regentenrates existierte natürlich dort, wo die Macht des Regenten am stärksten war, nämlich in Rom. Der römische S e n a t ist nach strengem Recht weiter nichts als ein Consilium des Magistrats (M o m m s e n St.-R. III 1027ff.). Er kann, in der Theorie, nichts selbständig anordnen noch sich mit irgend einem Antrag an das Volk wenden, sondern er hat nur sein Gutachten abzugeben, wenn der Magistrat ihn fragt, und es steht ganz in dessen Belieben, ob er den ‚Rat' ausführen will oder nicht. Dem entspricht es, daß der Ratsmann vom Magistrat ernannt wird; ein Recht, das freilich in historischer Zeit nicht der Consul, sondern der Censor ausübt. In der Praxis der späteren Republik gestaltete sich freilich die Autorität des Senats ganz anders. Tatsächlich wird auch er ein Rat des Volkes, der die wichtigen Dinge in Gemeinschaft mit dem *populus*, die laufenden Geschäfte aber selbst erledigt. Dementsprechend setzt sich das Prinzip der Ratswahl durch das Volk wenigstens auf einem Umweg durch, indem jetzt die Wahl zum Magistrat zugleich den Eintritt in den Senat verschafft.

Die dritte Form, des selbst regierenden Rats, finden wir besonders kraß in der Verfassung von M a s s a l i a (Strab. IV 179; dazu H i r s c h f e l d Kl. Schr. 55ff.). Die Republik wurde regiert von 600 *τιμοῦχοι*, deren Stellung lebenslänglich war. Ratsmann konnte jeder freie Mann werden, der im dritten Gliede Bürger war und Kinder besaß. Ein Adelsstaat war Massalia also n i c h t. Die entscheidende Frage ist dabei, wer diese ‚Timuchen' wählte. Cicero sagt darüber de re publ. I 43: *si Massilienses per d e l e c t o s et principes cives summa iustitia reguntur, inest tamen in ea condicione populi similitudo quaedam servitutis.* Diese Bemerkung scheint eine Wahl der Ratsmänner direkt durch das Volk auszuschließen; denn in einer Körperschaft von 600 älteren Männern mußte sich jährlich eine größere Zahl von Lücken durch Todesfall ergeben. Wäre aber die Ausfüllung dieser Lücken ein Recht des Volkes gewesen, so hätte der Demos von Massalia eine der allerwichtigsten politischen Aufgaben gehabt, und Cicero hätte nicht von einer ‚halben Verknechtung des Volkes' sprechen können. Darum ist es am wahrscheinlichsten, daß der Rat von Massalia sich selbst in irgend einer Weise ergänzte. Ein zweiter Rat desselben Charakters ist der souveräne Senat der römischen Kaiserzeit (s. M o m m s e n St.-R. III 1252ff.), der sich gleichfalls seit Tiberius selbst ergänzt, und der gemeinsam mit dem Princeps das Imperium Romanum regiert, ohne irgendwie an den *populus* gebunden zu sein. Auch in dieser Hinsicht hat die Verfassung des Augustus dem römischen Staate einen Rückfall in die extreme Oligarchie gebracht. Während die wirkliche *r. p.* auf dem Zusammenwirken von Volk, Magistratur und Rat beruhte, funktioniert in dieser Form der Oligarchie der Rat allein; denn die Rechte des Volkes hat er an sich gerissen, und die Magistrate wählt er selbst aus seiner Mitte. In Massalia wählen die Timuchen einen geschäftsführenden Ausschuß von 15 Mitgliedern, und aus diesem geht wieder eine Behörde von drei Männern hervor, welche die Stelle der Magistratur einnehmen. Ebenso werden in Rom unter dem Principat die *magistratus populi Romani* vom Senat gewählt, soweit nicht der Princeps sie ernennt.

Diese Ratssouveränetät ist eine ungeheuerliche Entartung des antiken Verfassungsstaates, und sie ist nur in einigen wenigen Fällen, unter ganz besonderen Bedingungen, möglich gewesen. Daß das Rom des Augustus nicht mit dem Maßstabe der antiken Normalrepublik gemessen werden darf, ist selbstverständlich. Aber auch Massalia stand, infolge seiner so exponierten geographischen Lage, von Anfang an außer der Reihe der Griechenstädte. Um seine Existenz zu behaupten, mußte es diese ungewöhnliche Verfassung ertragen. Durchaus verfehlt wäre es jedoch, in der Ratssouveränetät die normale Form der älteren griechischen Oligarchie oder gar des Adelsstaats zu sehen.

V. D e r S t a a t u n d d a s I n d i v i d u u m. Es ist vielfach, besonders von solchen Forschern, die der Altertumswissenschaft fern standen, die Ansicht vertreten worden, daß der antike Staatsgedanke ein prinzipiell anderer gewesen sei als der moderne. Der Unterschied sollte darin liegen, daß im Altertum eine wirkliche Freiheit des Individuums gar nicht existiert habe, sondern daß jeder Bürger ständig unter der Vormundschaft des Staates gestanden hätte. Diese Theorie ist bereits von J e l l i n e k gebührend zurückgewiesen worden (Allgemeine Staatslehre[2] 281ff., wo auch die einschlägige Literatur genau verzeichnet ist; dazu vgl. noch S w o b o d a 11ff.). Es ist schon an sich bedenklich, eine einheitliche antike Staatsidee konstruieren zu wollen, da in der antiken Welt Staaten der verschiedensten Kulturstufe und des verschiedensten Charakters nebeneinander standen. Daß der antike Staat von seinen Bürgern im Notfall die höchsten Opfer an Gut und Blut forderte, hat mit dem Probleme an sich garnichts zu tun; denn das haben alle Staaten der Weltgeschichte zu allen Zeiten getan. Wesentlich ist dagegen, wie weit der Staat im Altertum befugt war, in das Privatleben seiner Angehörigen einzugreifen. In dieser Hinsicht muß man scharf unterscheiden zwischen dem Freiheitsideal des primitiven und dem des Kulturmenschen. Im allgemeinen führt es die steigende Gesittung mit sich, daß der Mensch immer unabhängiger wird von der Gesellschaft, in deren Mitte er steht. Auf den ersten Blick scheint es zwar, als wäre der Beduine in der Wüste viel ‚freier' als der moderne Westeuropäer. Aber dieser Schein trügt: wenn es auch in der Wüste keine Polizei gibt und kein Strafgesetzbuch, so vertritt sie, viel mächtiger und bindender, die Stammessitte. Der primitive Mensch darf vielleicht morden, rauben, sich der Wollust ergeben und betrügen, aber er darf niemals anders sein, als es seine Stammesgenossen sind. In der Tracht sogut wie in der Denkweise muß er sich der Sitte fügen, und wenn er sich ihr widersetzt, wird er erbarmungslos vernichtet. Der Kulturmensch dagegen darf den Urinstinkten nicht mehr folgen; aber dafür tauscht er das Recht ein, innerhalb der Grenzen des Gesetzes zu leben und zu denken, wie es ihm beliebt. Den primitiven Freiheitsbegriff vertritt in der antiken Welt am entschiedensten Sparta, das Freiheitsideal der Kultur vertreten Athen und Rom.

Die Gebundenheit des S p a r t a n e r s durch seine *νόμοι* ist gern moralisch umgedeutet worden. Aber jede sittliche Interpretation scheitert z. B. gegenüber der berühmten Bestimmung, daß kein Spartaner einen Schnurrbart tragen darf (Plut. Kleom. 9 u. s.). Dieselbe Vorschrift findet sich auch bei den semitischen Wüstenstämmen (vgl. Ed. M e y e r Sumerier u. Semiten 20ff. = Abh. Akad. Berl. 1906), und sie ist nur eine der vielen Bestimmungen, in denen die primitive Sitte das Aussehen des Stammesgenossen regelt. Während jedoch der Spartaner in Tracht und Nahrungsweise streng gebunden war, erfreute er sich etwa auf sexuellem Gebiet einer grenzenlosen Freiheit. Der Begriff der ehelichen Treue der Frau existierte im spartanischen Recht gar nicht (vgl. Ed. M e y e r G. d. A. I[3] 1, 28). Daneben gab es Polyandrie und sogar zeitweilige Überlassung der Ehefrau durch ihren Gatten an einen anderen (Polyb. XII 6 b, 8.) Auch diese Seite des spartanischen Lebens ist den Philosophen, die den Staat der Lakedaimonier als Ideal hinstellten, naturgemäß sehr peinlich gewesen.

Die a t h e n i s c h e Demokratie im Zeitalter des Perikles fühlte sich gleichfalls durch die *νόμοι* gebunden, aber es waren *νόμοι* ganz anderer Art. Thukydides unterscheidet II 37 zwei Kategorien unter ihnen. Die einen sind diejenigen, *ὅσοι τε ἐπ' ὠφελίᾳ τῶν ἀδικουμένων κεῖνται*, also die festen Bestimmungen des Strafgesetzes. Die anderen nennt er *ὅσοι ἄγραφοι ὄντες αἰσχύνην ὁμολογουμένην φέρουσι.* Dies sind die großen ewigen Gesetze des menschlichen Handelns, die uns binden, auch wenn sie nicht im Strafgesetzbuch stehen. Den *νόμοι* — in diesem Sinne — gehorcht der Athener, und dem gesetzlichen Befehl der Magistrate, sonst ist er vollkommen frei, zu tun und zu lassen, was er will (über das Ideal der Demokratie vgl. Ed. M e y e r G. d. A. III 556ff. v. W i l a m o w i t z Staat 113ff.). Die Vorstellung, daß der Staat dazu bestimmt sei, seine Bürger zu erziehen oder überhaupt zu bevormunden, liegt, wie man sieht, der athenischen Demokratie durchaus fern. Die Philosophen haben freilich diese Forderung aufgestellt, aber der athenische Staat hat erst im 4. Jhdt., als die Katastrophe von Chaironeia seine Selbstsicherheit gebrochen hatte, einige schüchterne Schritte auf dieser Bahn getan. Dazu gehören die Ausgestaltung der Ephebie und die Reformen des Demetrios von Phaleron (vgl. v. W i l a m o w i t z 127).

Weit verbreitet ist die Ansicht, daß der r ö m i s c h e Staat seine Bürger moralisch beeinflußt habe, aber eine scharfe Prüfung der Tatsachen zeigt, daß dies nicht zutrifft. Was die populäre Tradition in dieser Hinsicht anführt, bezieht sich durchweg auf das bekannte ‚Sittengericht' des Censors (M o m m s e n St.-R. II[3] 375ff.). Der Censor hat die Kompetenz, die drei Listen der Ratsmänner, der stehenden Reiter und der stimmberechtigten Bürger aufzustellen. Er verfährt dabei nach bestem Wissen und Gewissen und hat das Recht, solche Bürger, die ihm ungeeignet erscheinen, in die Listen n i c h t aufzunehmen. Er vermag also einem Römer durch seine Rüge den Sitz im Senat, das Ritterpferd oder die Tribus zu entziehen. Unter den Rügegründen, die von einzelnen Censoren herangezogen worden sind, befinden sich freilich: ‚Verwirtschaf-

tung und Verschleuderung des Grundbesitzes und des Vermögens überhaupt', sowie ,unwirtschaftlicher Luxus, z. B. in hohen Mieten, Silbergeschirr, Tafeldelikatessen, ausländischen Parfüms und wüstes Leben überhaupt'. Aber dies alles sind keine Delikte des Strafrechts, sondern ganz subjektive Beweggründe, durch die sich einzelne Censoren veranlaßt fühlten, einem Bürger den Sitz im Rat usw. zu entziehen. Die censorische Rüge ist kein Urteil im Sinne des Gesetzes, darum gibt es auch keine Provocation gegen sie. Aber selbst jene einzelnen Censoren wollten mit ihren Maßnahmen kein sittliches Werk tun, sondern hatten ganz andere Ziele. Der Staat hatte ursprünglich ein direktes Interesse daran, daß ein besitzender Bürger seine Habe nicht verlor, denn dann konnte er auch nicht mehr im Landheer dienen. Ähnliche Motive hat die Sorge für die Erhaltung der Bauernstellen, für die Verheiratung der Erbtöchter usw., wie wir sie in der griechisch-italischen Welt vielfach finden. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, war der leichtfertige Lebenswandel eines Bauern, der ihn in die Gefahr der Verarmung brachte, direkt Verletzung der Landwehrpflicht; und der Censor rügte einen solchen Mann ebenso, wie etwa den ständigen Reiter, der seine Pferde vernachlässigte.

Das Einschreiten gegen luxuriöses Leben der Ratsherrn, der gewesenen oder der künftigen Magistrate hat schließlich einen besonderen Grund, der für den antiken Staat überhaupt charakteristisch ist. Alle antiken Republiken lagen in einem ewigen Kampf mit der politischen Korruption. Gerade, daß die leitenden Männer keine Besoldung bezogen, und daß sie im wesentlichen nur der ungelenken Urversammlung Rechenschaft schuldig waren, hat die Magistrate und Ratsherrn immer wieder dazu verleitet, sich am Staatsgut zu vergreifen. Sobald einmal der Geist der Korruption in den Ämtern eingezogen war, war aber jede Verfassung praktisch aus den Fugen gegangen. Darum mußten gerade einsichtige Männer sich sagen, daß die Staaten nicht durch diese oder jene Institution groß werden, sondern allein durch den Grad der Ehrlichkeit, mit dem sie regiert werden. Wenn die griechischen Staatsmänner seiner Zeit, meint Polybios (VI 56, 13ff.), auch nur eine Lappalie an Geld in Empfang nehmen, werden ein Dutzend Urkunden aufgesetzt und zwei Dutzend Zeugen aufgeboten. Es nützt aber nichts: gestohlen wird dennoch. Die römischen Magistrate dagegen sind nur durch den Amtseid gebunden und vergreifen sich trotzdem auch an den größten Beträgen nicht: *παρὰ μὲν τοῖς ἄλλοις σπάνιόν ἐστιν εὑρεῖν ἀπεχόμενον ἄνδρα τῶν δημοσίων καὶ καθαρεύοντα περὶ ταῦτα: παρὰ δὲ Ῥωμαίοις σπάνιόν ἐστι τὸ λαβεῖν τινα πεφωραμένον ἐπὶ τοιαύτῃ πράξει.* Es liegt ein tiefer Sinn darin, daß Polybios gerade mit diesem Satze seinen Vergleich der verschiedenen Staatsverfassungen abschließt. Gerade weil man jedoch die Empfindung hatte, daß man im Grunde gegen die Korruption machtlos war — auch im Rom des 2. Jhdts. lagen die Dinge lange nicht so günstig, wie Polybios es hinstellt —, kam man auf den Gedanken, Geld und Luxus an sich zu bekämpfen. Wenn die Gesellschaft es dem Staatsmann und überhaupt dem Bürger verwehrte, das Geld zu gebrauchen, dann kam er auch nicht in die Versuchung, es zu stehlen. Diese Theorie ist vielleicht nirgends so konsequent entwickelt wie in den merkwürdigen, dem Sallust zugeschriebenen Briefen *ad Caesarem senem de re publica*. Man darf die rein realpolitische Grundlage der antiken Agitation gegen den Luxus nicht vergessen, obwohl ihre Wortführer gern ihr Rüstzeug der populären Moralphilosophie entlehnen.

Wenn man den Vergleich im einzelnen durchführt, kommt man leicht zu dem Ergebnis, daß der moderne Staat in viel stärkerem Maße Erzieher seiner Bürger ist, als es der antike war. Heute sorgt der Staat durch den Schulzwang für eine gewisse Mindestbildung seiner Angehörigen; sozial ungeeignete Elemente werden in Anstalten zur Besserung untergebracht; der in Not Geratene wird durch die soziale Fürsorge unterstützt. Der antike Staat dagegen griff auf allen diesen Gebieten nicht ein. So viele Schulstiftungen in den Gemeinwesen des Altertums gemacht worden sind, so unfaßbar wäre dem antiken Staatsmann der Begriff des Schulzwangs gewesen (einige scheinbare Ausnahmen bei Ziebarth Aus d. griech. Schulwesen 34f. vgl. aber v. Wilamowitz Staat 195). Die Einsperrung eines Bürgers diente nur der Koerzition, d. h. der Magistrat konnte eine Person verhaften lassen, die sich seinen Befehlen widersetzte. Aber eine solche Haft war keine Bestrafung, sondern sie sollte den Betreffenden zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen nötigen. Die Gefängnisstrafe, d. h. die Straf- oder Besserungshaft im modernen Sinne, kannte man dagegen nicht (Mommsen Röm. Strafrecht 963). Nur Sklaven, die sich etwas hatten zuschulden kommen lassen, wurden dauernd oder auf Zeit im Hauskerker untergebracht. Freilich hat sich in der römischen Kaiserzeit auch die Zwangsarbeit für Freie entwickelt (Mommsen a. a. O. 949). Wir dürfen wohl die allgemeine Regel aufstellen, daß der antike Staat in das Privatleben seiner Bürger nur so weit eingriff, wie es die Existenz des Gemeinwesens unbedingt erforderte: daraus folgt aber, daß der Staat auch nicht half, wenn seine Angehörigen in Not gerieten. In der römischen Republik gab es keine Gefängnisse, aber auch keine öffentlichen Krankenhäuser und keine Armenhäuser. Die Volksbesoldung der athenischen Demokratie war ebensowenig als Wohltätigkeit gedacht, wie die Kornverteilung in Rom. Beide Institutionen bedeuteten vielmehr eine materielle Ausnützung der politischen Machtstellung des Staates zugunsten der ärmeren Bürger. Nicht weil man krank oder arbeitsunfähig war, erhielt man das Brot des Staates, sondern weil man *civis Romanus* war. Höchstens die berühmten Alimentationsstiftungen der Kaiserzeit könnten als sozialpolitische Maßregeln bezeichnet werden, aber auch sie waren nicht für die eigentlichen Armen, sondern für die Kinder des italischen Bürgertums bestimmt (vgl. Hirschfeld Kaiserliche Verwaltungsbeamte[2] 212ff.).

Zum Schluß seien noch der viel diskutierten antiken Religionsfreiheit einige Worte gewidmet. Die griechische *πόλις* so gut wie der italische *populus* waren politische Organisationen,

aber zugleich auch religiöse Gemeinschaften, die sich in der Verehrung je eines bestimmten Götterkreises zusammenfanden. Da diese Götterreihe in der Regel in jedem Staate eine andere war, ergab sich daraus die Toleranz des fremden Glaubens von selbst. Wenn der römische Staat den karthagischen vernichtete, so folgte daraus für den frommen Mann, daß die römischen Götter stärker und besser waren als die karthagischen. Aber die Sieger hatten gar kein Interesse daran, sich dieses Übergewichts zu berauben, indem sie die Besiegten gezwungen hätten, die schlechteren Götter gegen die besseren einzutauschen. Im Gegenteil, wenn man einen fremden Staat unterworfen hatte, so annektierte man gewöhnlich dessen Götter mit. Es konnte auf keinen Fall schaden, wenn sich die Zahl der eigenen überirdischen Helfer um einige neue vermehrte. Widersinnig wäre es gewesen, einen Nichtbürger zur Staatsreligion zu zwingen; aber ebenso gehörte es sich für den Bürger selbst, daß er die Götter seines Staates verehrte. Diese Verpflichtung steht in der Theorie unbedingt fest. Wieweit aber der Bürger tatsächlich gezwungen werden konnte, den Staatsgöttern die schuldige Verehrung zu erweisen, darüber war man sehr verschiedener Ansicht. Der römische Staat überließ es den Göttern selbst, ihre Verächter zu bestrafen: *deorum iniuriae dis curae*, die athenische Demokratie dagegen ist in einzelnen Fällen gegen das Delikt der *ἀσέβεια* strafrechtlich vorgegangen (über die Folgen der Verletzung religiöser Bürgerpflicht in Rom s. Mommsen Strafrecht 567ff., in Athen s. v. Wilamowitz Staat 52). In den meisten absoluten Monarchien der antiken Kulturwelt ist seit Alexander d. Gr. das Prinzip der Göttlichkeit des regierenden Herrschers durchgeführt (Ed. Meyer Kl. Schr. 283ff. Hirschfeld Kl. Schr. 471ff.). In solchen Staaten war die göttliche Verehrung des Regenten Untertanenpflicht. Ihre Verweigerung bedeutete die Auflehnung gegen den Reichsgedanken und zog die Bestrafung wegen Hochverrats nach sich. Im einzelnen Falle war es freilich auch hier verschieden, wie weit die betreffende Regierung gehen wollte. Bald hat man sich mit freiwilligen Huldigungen begnügt und bald die Unterlassung der göttlichen Verehrung mit schweren Strafen belegt. Die absolute Monarchie hielt es also mit der Anbetung des Gott-Königs durch ihre Untertanen ebenso wie der freie Staat mit der Verehrung der Staatsgötter durch seine Bürger. Über Staat und Religion im Altertum vgl. auch Gruppe Griech. Mythologie u. Religionsgesch. II 1492ff. 1636ff.

Allgemeine Literatur. Hier seien noch einige Schriften erwähnt, die bisher nicht zitiert worden sind. Von den beiden berühmten Darstellungen des antiken Staats durch Jakob Burckhardt im I. Band der ,Griechischen Kulturgeschichte' und durch Fustel de Coulanges in der Monographie ,La Cité Antique' gilt das gleiche: beide sind überaus geistvoll und scharfsinnig, zugleich aber völlig einseitig gehalten und stehen im Widerspruch mit den Ergebnissen der kritischen Altertumswissenschaft. Ein objektives Urteil über das Wesen des antiken Staats ist demgegenüber nur auf Grund der exakten Einzelforschung möglich. Das Recht des römischen Bürgers, d. h. die Summe der Pflichten und Ansprüche, die den *civis Romanus* ausmacht, läßt sich bequem aus den beiden grundlegenden Werken Mommsens, dem ,Staatsrecht' und dem ,Strafrecht' entnehmen. Dieser römischen müßte man etwa eine attische Bürgerkunde gegenüberstellen, und die Punkte, in denen beide übereinstimmten, wären dann für den antiken, auf der Volkssouveränetät beruhenden, Verfassungsstaat charakteristisch. ,Das griechische Bürgerrecht' hat, wenigstens nach der formalen Seite, Szanto in seiner so betitelten Schrift dargestellt. Den Inhalt des attischen Bürgerrechts geben die Handbücher der griechischen Altertümer, so Schoemann-Lipsius I[4] 324ff. und Gilbert I[2] 105ff. Viel tiefer als diese rein antiquarischen Darstellungen gehen die knappen Schilderungen von Ed. Meyer und von v. Wilamowitz in den schon oben zitierten Schriften. Das Verhältnis des antiken Staats zur sozialen Frage behandelt Pöhlmann in seiner grundlegenden ,Geschichte des antiken Kommunismus und Sozialismus'. Eine treffliche Skizze der ,Verfassung und Verwaltung des europäischen Altertums' gibt Wenger in ,Kultur der Gegenwart' Teil II Abteilung II 1. Das Buch von Alfred E. Zimmern The Greek Commonwealth beschäftigt sich zwar nur mit den älteren griechischen Verhältnissen, zeigt aber zugleich eine ungewöhnlich lebendige Anschauung vom antiken Staat überhaupt. Eine Systematik des griechischen Staats versucht Francotte La Polis Grecque = Studien zur Geschichte und Kultur d. Altertums, herausgegeben von Drerup usw. Bd. I Heft 3 und 4. Noch einmal verwiesen sei schließlich auf die Darstellung der griechischen und römischen Staatsaltertümer durch Keil und K. J. Neumann in Gercke-Nordens Einleitung Bd. III. (Beide Beiträge mit reichen Literaturangaben.) [Rosenberg.]

Ressianensis (so Coll. Carth.) oder *Ressanensis* (so Not. episc.) *civitas* in Numidien, als Bischofssitz erwähnt im J. 411 (Coll. Carth. I 126, Mansi IV 98 = Migne P. L. XI 1287) und 484 (Not. episc. Num. nr. 34, in Halms Victor Vitensis 65). [Dessau.]

Restiarius s. Restio.

Restio, auch *restiarius*, Seiler. Fronto 529, 10 K. (2201 P.) unterscheidet kaum richtig *restiarius, qui facit, restio, qui vendit*. Der *r.* wird im Lateinischen wenig genannt, zuerst von Plautus Most. 884. Nach Suet. Aug. 2 soll der Urgroßvater des Augustus *r.* gewesen sein. Laberius verfaßte einen Mimus mit diesem Titel (Gell. X 17, 2. XVI 7, 6). Daß es in Rom ein *collegium restionum* gab, bezeugt eine Inschrift (CIL VI 9856). Sonst findet sich das Wort *r.* nur in den Glossen (Corp. gloss. lat. II 450, 18. 591, 32. III 309, 28). Spätere Bezeichnungen sind *retifex* (Alcim. Avit. hom. l. XXXIX 150, 13 Peiper) und *retiarius* (Corp. gloss. lat. II 277, 49. III 201, 52. 308, 87. VII 205), das sonst Netzfechter bedeutet. Eine Reihe von Ausdrücken für Seiler findet sich im Griechischen: *πλοκεύς* (Poll. VII 172. Hippokr. I 644. Diog. Laert. III 14), *λινοπλόκος* (Nonn. Paraphr. Joh. c. XXI 9. Corp. gloss. lat. II 361, 19. III 308, 37. 492, 25. 528,

57), *σχοινοπλόκος* (Hippokr. III 512. Schol. Arist. Pax. 36. Suid. s. *Καλλίας*. Corp. gloss. lat. II 450, 18. III 309, 28; vgl. Boeckh Att. Seewesen 163), *σχοινοστρόφος* (Plut. de tranq. an. 14 p. 473 C. Poll. VII 160. Schol. Ar. Ran. 1297), *σχοινιοσυμβολεύς* oder *σχοινοσυμβολεύς* (Poll. I 84. VII 160. Bekker Anecd. 302, 26), spätgriech. *σχοινουργός* (Steph. Thes.), *καλωστρόφος* (Plut. Perikl. 12), *καλοπλόκος* (Corp. gloss. lat. II 210, 16), *ἱμονιοστρόφος* (Ar. Ran. 1297. Poll. VII 160), *σχοινιοσυνδέτης* (Schol. Arist. Pax 37). Die Arbeit des Seilers wird, wie das Flechten von Körben, Netzen usw, griechisch mit *πλέκειν* (*σχοινίον*: Paus. X 29, 1. Suid. s. *ὄνου πόκαι*. Phot. 338, 8; *σειράς* Her. VII 85; *πεῖσμα* Hom. Od. X 168; *βρόχους* Xen. cyr. IX 13; *ποδοστράβας* ebd. IX 12), vom Zusammendrehen mit *στρέφειν* (Xen. anab. IV 7, 15. Hom. hymn. in Merc. 411) oder *συμβάλλειν* (Arist. Pax 36) bezeichnet, im Lateinischen mit *nectere* (Varro r. r. I 23, 6), *plectere* (Fest. 258, 33 L.), *torquere* (Cato r. r. CXXXV 4. Prop. V (IV) 3, 21. Plin. XXXV 137. Non. 179, 13 *tortum* Strick). Da die Arbeit des Seilers nur darin besteht, daß eine Anzahl Stränge in gleichmäßiger Verschlingung zu einem dickeren Strang zusammengeflochten werden, so konnte sie leicht mit der bloßen Hand geschehen. So flocht Oknos das Strohseil auf dem berühmten Gemälde Polygnots (Paus. X 29, 1) und anderen Darstellungen mit der Hand (vgl. die Abb. bei Roscher Myth. Lex. III 822 und Daremberg-Saglio IV 2, 847). Zur Veranschaulichung der Seilerarbeit mag auch ein Vasenbild (Monum. dei Lincei XVII tav. XV 1 = Blümner Technol. I^2 Fig. 105) dienen, das eine Frau darstellt, die aus neun Fäden eine Schnur drillt. Da die Arbeit mit der bloßen Hand mühsam und zeitraubend war, wird man auch mechanische Vorrichtungen angewendet haben. Daß die Alten schon das Seilerrad kannten, scheint nicht so sehr aus Aristophanes Pax 33ff., als aus den Scholien dazu und Hero in den Mathem. vet. 126c hervorzugehen, wo sich die Ausdrücke *τροχιλία, ὄργανον* bezw. *ὄργανον συμβόλιον* finden. Aus Hero a. a. O. schließt Blümner Technol. I^2 305, 2, daß das Seilerrad wie heute nicht bloß zum Seildrehen, sondern auch zum Spinnen verwendet wurde, wobei mehrere arbeiteten, indem sie abwechselnd und sich begegnend auf- und niedergingen. Ebenso hält es Blümner a. a. O. 306, 2 nicht für unmöglich, daß die Alten auch die Lehre, das kegelförmige Holz, um das die Seile gedreht wurden, kannten, und hält dafür den von Hesychios erwähnten *συμβολεύς*. Die im Altertum verfertigten Seile und Taue glichen, wie die Monumente beweisen, vollständig den heutigen. Der einfache Garnfaden hieß *λίνον*, drei zusammengedrehte Garnfäden bildeten den einfachsten Strang, *τόνος, κῶλον, torus* (Cato r. r. CXXXV 4) genannt. Mittelstarke Seile, *ἐννεάλινοι*, bestanden aus drei *τόνοι* oder neun Garnfäden (Poll. V 27). Stärkere *τόνοι* bestanden aus 15 Fäden, und die daraus gefertigten Seile sind *πεντεκαιτεσσαρακοντάλινοι*, 45fädig. Neben der Dreizahl, die wie jetzt noch bei den Seilererzeugnissen das gewöhnlichste war (Láng Die Bestimmung des Onos oder Epinetron 33), kam auch die Vierzahl zur Geltung. Es gab nämlich auch 12 (*δωδεκάλινοι*) und 16fädige (*ἑκκαιδεκάλινοι*) Seile. Leider lassen uns darüber die bildlichen Darstellungen im Stich. Nur ein ägyptisches Wandgemälde (Rosellini Monum. civ. II 65, 11 = Blümner Technol. I^2 Fig. 106 = Daremberg-Saglio IV 2 Fig. 5927) zeigt uns zwei Seiler an der Arbeit. Der eine sitzt und dreht die Enden eines aus vier Strängen bestehenden Strickes zusammen, während der andere in aufrechter Stellung das Seil um den Leib geschlungen hat und es mittels eines Instrumentes festhält. Am Boden liegen Stricke lang ausgebreitet, an der Wand sieht man solche zusammengerollt aufgehängt. Als ältestes Material scheint zu Seilen und Stricken die Binse verwendet worden zu sein, da *σχοῖνος* die allgemeine Bedeutung ‚Strick‘ erhalten hat (s. o. Bd. III S. 478, 30ff.). Sehr alt ist auch die Verwendung von Flachs (s. o. Bd. VI S. 2451, 40ff.) und Werg (S. 2458, 60ff. 2466, 3ff. 2479, 15), Hanf (s. o. Bd. VII S. 2314f. Colum. VI 2, 3. XII 52, 8. Gell. XVII 3, 4). Gab man den aus Hanf gemachten Stricken und Tauen den Vorzug im Trockenen, so galten die aus Spartum (s. d.) für dauerhaft im Wasser (Plin. XIX 29), das den homerischen Griechen noch unbekannt und erst seit dem 5. Jhdt. in Griechenland bekannt geworden zu sein scheint. Daß es ein gesuchtes Material für Seile und für die Schiffsausrüstung war, bezeugen eine Reihe von Stellen (Cato r. r. III 5. Varro I 23, 6. Colum. XII 52, 8. Liv. XXII 20, 6. Plin. XIII 73. XXXV 173 u. a. Alkiphr. ep. II 4, 15. Ael. n. an. XII 43. Poll. VII 181. Phot. 529, 50). Seile aller Art, von der feinsten Schnur bis zum stärksten Schiffstau flocht man auch aus *βύβλος* oder *βίβλος* (s. o. Bd. III S. 1100ff.), oder, was wohl dasselbe ist, aus dem Bast des Papyrus (ebd. 1102, 17ff.), und zwar in homerischer (Hom. Od. XXI 391), wie in späterer Zeit (Her. VII 25. 34. VIII 20. Theophr. h. pl. IV 8, 2. Plin. XIII 72. 73. 76. Pallad. III 33). Endlich gab es auch Stricke aus Palmblättern (Varro r. r. I 22, 1. Plin. XIII 30. XIX 31), die im Orient beliebt waren und sich im Wasser gut bewährten (XVI 89), aus Stroh (Fest. 168, 26 L.), jedoch eine mindere Art, *napurae* genannt, zum Anbinden der Schweine (ebd. 160, 17 L.), ferner aus dem Bast der Linden (Plin. XIX 31). Nebst diesen Pflanzenstoffen wurden, wenn auch weit weniger, animalische verwendet. Im Orient wurden, wie noch heute, Stricke aus Ziegen- und Kamelhaaren verfertigt (Diocl. Edict. XI 1, 3). Die Römer verwendeten in der Landwirtschaft auch Stricke aus Lederriemen, so zum Pressen des Öls, *funes torculi* (Cato r. r. CXXXV 3f.), für Lastwagen, *funes lorei* (ebd. 5). Vgl. Daremberg-Saglio IV 2, 846f. Blümner Technol. I^2 294ff. Hauptzentren der Seilindustrie waren im 5. Jhdt. Marathon (Ar. Ran. 1296 und Schol.), zur Zeit Catos Capua, namentlich für Fabrikate aus *spartum* (Cato r. r. CXXXV 3), mit dem Karthagena und andere spanische Städte einen lebhaften Handel trieben (Plin. XIX 26f. Mela II 6, 2. Athen. V 206 F). [Hug.]

Restitutianus. 1) s. Faltonius (Nr. 4).

2) *Aelius Restitutianus, vir perfectissimus corrector Apuliae et Calabriae* am Ende des 3. oder Anfang des 4. Jhdts. CIL IX 430. [Seeck.]

Restitutio in der Zusammensetzung *in integrum r.* oder *integri r.*, nur selten die Wortfolge *r. in integrum*, ist die durch das prätorische Edikt gewährte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Es liegt hier ein Fall der honorarischen Unwirksamkeit von Rechtshandlungen vor, indem einer juristischen Tatsache die von der Rechtsordnung verordnete Wirkung durch besondere prätorische Verfügung entzogen wird; es soll also der nach der Rechtsatzung bereits eingetretene Rechtszustand beseitigt und der frühere wiederhergestellt werden. Von diesem ‚außerordentlichen Hilfsmittel‘ (*auxilium extraordinarium*), durch welches die Allgemeingültigkeit von Rechtssätzen in Rücksicht auf besondere Umstände des Einzelfalles aufgehoben wird, ist im Laufe der römischen Rechtsentwicklung durch allmähliche Ausbildung einzelner R.-Gründe umfangreicher Gebrauch gemacht worden. Die Mehrzahl dieser R.-Gründe ist in dem ersten Teile des prätorischen Edikts über die Prozeßeinleitung angeführt, offenbar weil die R. einen Prozeß ausschließt oder ermöglicht. Es sollen — das ist der von Lenel Ed. perp. 32 betonte Zweck dieser einzelnen dem *ius aequum* dienenden Edikte — die materiellrechtlichen Hindernisse beseitigt werden, welche das *ius strictum* der Rechtsverteidigung und Rechtsverfolgung in den Weg legt. Innerhalb des Titels *‚de in integrum restitutionibus‘* dürfte nach Rudorff (Ztschr. f. Rechtsgesch. IV 88f., zustimmend Lenel Ed. perp. 33) die Ordnung der Edikte darauf beruhen, daß die drei ersten unter ihnen (nämlich *quod metus causa; de dolo malo; de minoribus*) die Aufhebung der verbindenden Kraft eines *gestum* oder *contractum*, d. h. die Beseitigung einer *iure civili* begründeten *actio* als Hauptzweck verfolgen, während die übrigen Edikte (nämlich *de capite minutis; quod falso tutore auctore gestum esse dicatur; ex quibus causis maiores XXV annis in integrum restituuntur; de lite restituenda; de alienatione iudicii mutandi causa facta*) die R. einer *iure civili* verlorenen *actio* bezwecken. Über das Alter der einzelnen R.-Gründe und die Reihenfolge ihrer Entstehung lassen sich irgendwelche feste Ergebnisse nicht gewinnen; auch aus der Anordnung der R.-Gründe im Edikt lassen sich keine Schlüsse ziehen, denn sie ist erst das Werk der späteren systematisierenden Jurisprudenz. Von Girard wird allerdings die Meinung vertreten, daß das Edikt über die R. der Großjährigen wegen *absentia* u. ä. nächst dem Edikt über die Minderjährigen als eins der ältesten anzusehen sei, da es nicht bloß Cicero (in Verr. II 2, 26. 63) und Servius Sulpicius (Dig. IV 6, 26, 4) bekannt gewesen, sondern auch in die Zeit zurückgehe, in der es neben der Wiedereinsetzung der Minderjährigen die einzige Wiedereinsetzung der Großjährigen gewesen sei, Girard-Mayr 1159, 2. Wenn für die letztere Annahme nur die Rubrik des Edikts über die Großjährigen *‚ex quibus causis maiores XXV annis in integrum restituuntur‘* geltend gemacht wird, so ist das wohl allein kein ausreichender Stützpunkt. Immerhin lassen sich gewisse innere Gründe dafür anführen, daß die R. einer *iure civili* verlorenen *actio*, also eine R. gegen Rechtsverluste älter ist als die weitergreifende gegen nachteilige *gesta*; weshalb Karlowa R. Rechtsgesch. II 1104 geneigt ist, das Edikt über die R. wegen *absentia* in seinem Grundstock für das älteste zu halten.

Für die einzelnen R.-Gründe und ihre Entwicklung sind folgende Hauptpunkte hervorzuheben:

1. R. wegen *metus*. Als ausgemacht kann gelten, daß in der Iulianischen Ediktsredaktion unter der Rubrik *‚quod metus causa gestum erit‘* drei Stücke zusammengefaßt waren: das allgemeine Edikt (*Quod metus causa gestum erit, ratum non habebo* Dig. IV 2, 1), ferner das spezielle Edikt über die *actio quod metus causa in quadruplum* und schließlich die proponierte Formel, Lenel Ed. perp. 108. Dagegen ist schon zweifelhaft, welche Art von Rechtshilfe denn der Praetor in seinem allgemeinen Edikt versprochen hat. Dieser Zweifel ist erklärlich, da eine Formel zu diesem Edikt nicht proponiert war, und aus dem diplomatisch-unbestimmten Wortlaute des Edikts allein Sicheres nicht zu entnehmen ist. Diese Frage steht aber in Verbindung mit der weiteren, in welchem zeitlichen Verhältnisse die — jedenfalls am Anfange der klassischen Periode vorhandenen — Rechtsmittel wegen Zwanges, nämlich *r. in integrum actio* und *exceptio*, zueinander gestanden haben. Vor allem ist strittig, ob die R. oder die *actio* das ältere Rechtsmittel sei. Savigny Syst. VII 112f. 191f., gibt hier wie sonst der R. den Altersvorzug, da die R. ein unvollkommenes Rechtsmittel, vom Ermessen des Magistrats abhängig und auf rein tatsächliche Verhältnisse nicht anwendbar gewesen sei. Girard (Girard-Mayr 454, 3) steht auf dem entgegengesetzten Standpunkte und erklärt die Lehre Savignys für ein Vorurteil, das den Tatsachen gegenüber nicht standhalte; die Entwicklung könne man sich nur schwer so vorstellen, daß erst eine *R. in integrum* und dann noch eine Strafklage auf das Vierfache gegen den Zwingenden gewährt worden sei, vielmehr müsse man die R. als eine nachträgliche Verstärkung der *actio* auffassen. Ebenso Vangerow Pand. § 185 Anm. Schliemann Lehre v. Zwange 7f. Spaltenstein Wiedereins. 128f. Das spezielle Edikt über die *actio quod metus causa* muß seiner Entstehungszeit nach mit größter Wahrscheinlichkeit, welche in solchen Dingen der Gewißheit gleichzusetzen ist, auf die 70er Jahre des letzten Jahrhunderts der Republik zurückgeführt werden, Cic. in Verr. II 3, 65, 152; ad Quint. fr. I 1, 7, 21. Lenel 109, 7. Girard-Mayr 454, 2. Ebenso unwahrscheinlich aber ist es, daß erst in dieser Zeit das erste gesetzgeberische Eingreifen wegen Zwanges erfolgt sein soll und vorher gar kein Schutz gegen erpresserische Akte gegeben war. Von dieser naheliegenden Erwägung gelangt man aber weiter zu dem Schluß, daß der Praetor schon vorher Rechtshilfe gegen den Zwang in dem allgemeinen Edikt versprochen hat, und daß diese Rechtshilfe allgemeiner Art nur die *r. in integrum* gewesen sein kann. Das stimmt auch zu der Ausdrucksweise des Praetors *ratum non habebo*: einmal wird so durch die Negation von *ratus* (Gegensatz *irritus, vanus*) die Wirkung des versprochenen Rechtsmittels, nämlich die Unwirk-

samkeit des erzwungenen Aktes, angedeutet, die eben nur mit Hilfe der *r. in integrum* erreicht werden kann; ferner ist der Ausdruck auch allgemein genug, um die verschiedenen Möglichkeiten zu bezeichnen, durch welche die R. herbeigeführt werden kann, nämlich bloße *cognitio praetoria*, Gewährung einer *actio rescissoria* oder einer *exceptio*, Karlowa II 1064f. Schließlich weist auch der Charakter der R. als eines *auxilium extraordinarium* auf ihre frühere Entstehung hin; die R. war ein prekäres Schutzmittel, seine Erteilung im konkreten Falle durchaus abhängig von dem diskretionären Ermessen des Magistrats, welches leicht durch parteiliche Beeinflussung in eine bestimmte Richtung gelenkt werden konnte; durch Gewährung einer *actio* wird aber der rechtliche Schutz verstärkt, welcher sich nunmehr in dem ordentlichen Verfahren mit der *sententia* eines Geschworenen bewähren konnte, gewiss eine Entwicklung im fortschrittlichen Sinne. Das Verhältnis der beiden Rechtsmittel ist aber nicht so zu denken, daß die *r. in integrum* durch die Einführung der *actio quod metus causa* überflüssig gemacht worden sei (so Puchta Pand. § 100 A. c und 102 A. c), sondern der Gezwungene hatte offenbar die Wahl, welches Rechtsmittel er als das vorteilhaftere anwenden wollte. Die Quellen ergeben, daß die R. auch neben der *actio* weiterhin in Gebrauch blieb, so z. B. gegen den Zwang bei Annahme und Ausschlagung einer Erbschaft, bei Tilgung einer Obligation, Dig. IV 2, 21, 5. 9, 4. XXIX 2, 85.

2. R. wegen *dolus*. Auch bezüglich dieses R.-Grundes besteht viel Unsicherheit, welche bei der Mangelhaftigkeit des Quellenmaterials nicht völlig zu beseitigen ist. Als sicher muß angenommen werden, daß in dem Ediktstitel *de in integrum restitutionibus* als R.-Grund auch der *dolus* Erwähnung gefunden hat. Denn einmal wird er als solcher von Paulus sent. I 7, 2 und Ulpian Dig. IV 1, 1 ausdrücklich hervorgehoben; ferner erklärt sich nur so die Einschaltung der *actio doli* unter diesen Ediktstitel, wie ja auch die *actio metus causa* an die Seite der R. *ob metum* getreten ist. Über Inhalt und Umfang dieser Ediktsbestimmung sind wir jedoch im unklaren; unmittelbare Berichte fehlen, und die wenigen in den Digesten mitgeteilten praktischen Fälle der R. wegen *dolus* sind sämtlich prozessualer Natur und stammen erst aus der Zeit Hadrians, Dig. IV 1, 7, 1. XL 1, 33. II 10, 3, 1 (kaum XI 1, 18). Gewiß muß eine die R. wegen *dolus* behandelnde Ediktsbestimmung weiter zurückreichen, und es kann nur dem Zufall zugeschrieben werden, daß Anwendungsfälle von einer derartigen R. nicht aus einer früheren Zeit überliefert sind. Nach den unter 1. angegebenen Gründen werden wir auch hier dem Rechtsmittel der R. ein verhältnismäßig hohes Alter zuerteilen müssen. Gegen diese Auffassung sprechen nicht die bekannten Cicerostellen, welche von der Schaffung der *actio doli* durch Aquilius Gallus reden, de offic. II 14, 60; de nat. deor. III 30, 74. Denn wenn auf Grund dieser Stellen allerdings feststeht, daß für den privatrechtlichen Verkehr vor der Zeit des Aquilius Gallus Schutzmittel wegen *dolus* nicht gegeben waren, so ist damit noch nicht gesagt, daß solche Schutzmittel für den Prozeßbetrieb fehlten. Vielmehr war es naheliegend, daß der Jurisdiktionsmagistrat kraft seines Imperiums gerade für den Prozeß einen derartigen Rechtsbehelf gewährte, um die Strenge des Prozeßrechts bei der Versäumung prozessualer Akte und Fristen zu mildern, Karlowa II 1068f. Girard-Mayr 458f. Bekker Aktionen II 83f. Windscheid Pand. I § 118 bes. A. 6.

3. R. wegen *minor aetas*. Daß dieser R.-Grund bis in die republikanische Zeit zurückreicht, ergibt sich aus Dig. IV 4, 13, 1 und 16, 1, wo Labeo und Ofilius die R. von Minderjährigen bereits in völlig durchgebildeter Weise behandeln. Schon diese Art der Behandlung, welche um diese Zeit der *r. minorum* zuteil wird, spricht gegen die von Huschke (Ztschr. f. Rechtsgesch. XIII 384, 67) vertretene Meinung, daß der Ursprung des Edikts über die R. der Minderjährigen erst in den beiden letzten Dezennien des 7. Jhdts. anzusetzen sei. Ferner läßt sich kaum denken, daß der weitere Ausbau des rechtlichen Schutzes für die Minderjährigen, der von der Lex Plaetoria nur in unvollkommener Weise eingeführt worden war, solange — also über $1^1/_2$ Jahrhunderte — habe auf sich warten lassen; vielmehr wird verhältnismäßig bald nach Erlaß dieser Lex das Bedürfnis aufgetreten sein, die Minores nicht bloß gegen absichtliche Übervorteilung, also gegen Dritte zu schützen, sondern auch gegen sich selbst, d. h. gegen ihre eigene jugendliche Unerfahrenheit und Unbesonnenheit (*fragile et infirmum huiusmodi aetatium consilium*, Ulp. Dig. IV 4, 1 pr.). Die Durchführung dieses Schutzes geschah mit Hilfe der R. wieder in der denkbar freiesten Weise auf Grund der auch hier sehr allgemein gehaltenen Ediktsbestimmung: *quod cum minore quam viginti quinque annis natu gestum esse dicetur, uti quaeque res erit, animadvertam.* Je nach Lage des Einzelfalles wird der Praetor auf Grund seiner *causae cognitio* alles tun, was er als Träger des Imperiums zum Schutze der Minderjährigen tun kann; da *totum pendet ex praetoris cognitione*, war wie bei anderen R.-Gründen auch hier keine *formula rescissoria* proponiert, wenn sie natürlich auch in praxi häufig genug erteilt worden ist, Dig. h. t. 24, 5. 13, 1. 27, 2. 3. Mit welch weiser Mäßigung die römischen Praetoren bei der Erteilung dieser R. verfahren sind, ergibt sich aus einer Reihe von Quellenstellen, in denen immer von neuem betont wird, daß nicht jeder aus einem Geschäft resultierende Nachteil, wie ein solcher auch Großjährige treffen könne, zur R. des Minderjährigen führen dürfe, sondern nur ein solcher, der im Kausalzusammenhange mit dessen Unerfahrenheit stände; denn sonst würde der Schutz der jugendlichen Personen zu deren völliger Ausschaltung aus dem Verkehr führen, Dig. h. t. 11, 4. 5. 24, 1. 44. XII 2, 9, 4. Cod. II 41, 1. So gelang es auch hier der prätorischen Rechtspflege, die Grundsätze des *ius civile*, hier denjenigen der Handlungsfähigkeit der Minores, aufrecht zu erhalten, aber die erforderlichen Milderungen im Wege der *aequitas* durchzuführen. Savigny Syst. VII 147f. Windscheid I § 117. Bekker Akt. II 86f. Karlowa II 1081f. Girard-Mayr 253f. Lenel Ed. perp. 112f.

4. R. wegen *capitis deminutio*. Der Wortlaut des Edikts ist Dig. IV 5, 2, 1 mitgeteilt: *Qui qaeve, postea quam quid cum his actum contractumve sit, capite deminuti deminutae esse dicentur, in eos easve perinde, quasi id factum non sit, iudicium dabo.* Der Praetor sagt nicht, auf welchen Fall von *capitis deminutio* sein Edikt bezogen werden soll; doch kann gar kein Zweifel obwalten, daß es nur für den Fall der *capitis deminutio minima* gegolten hat. Ulpian Dig. h. t. 2 pr. hebt das ausdrücklich hervor, und dem Praetor mag es selbstverständlich erschienen sein, da doch gegen einen, der eine *capitis deminutio maxima* oder *media* erlitten hat, auch keine Honorarklage gegeben werden kann, Karlowa II 253. Es ist daher nicht nötig, mit Lenel Ed. perp. 113, 15 zu vermuten, daß vielleicht das Edikt dem Praetor, *qui inter cives ius dicit*, seinen Ursprung verdanke, woraus sich die Beschränkung der Tragweite von selbst ergebe. Für die beiden Fälle der *capitis deminutiones magnae* fand keine R. statt, sondern die prätorische Praxis gewährte eine *utilis actio in eos, ad quos bona eorum pervenerunt*, und eventuell bei deren Weigerung zur *defensio* die *venditio bonorum*, Dig. h. t. 2 pr. 7, 2 und 3.

Nach den näheren Berichten von Gaius III 84 und IV 38 (Inst. III 10, 3) wird der Schutz der Gläubiger des *capite minutus*, deren Ansprüche nicht durch die Sätze des *ius civile* ‚korrumpiert' werden sollen, vom Praetor so durchgeführt, daß er mit Hilfe einer Fiktion die tatsächlich erfolgte *capitis deminutio* als nicht geschehen betrachtet und die ursprüngliche Klage gegen den *capite minutus* als *actio rescissoria* gewährte; für diesen mußte der eventuelle neue Gewalthaber den Prozeß übernehmen, widrigenfalls es auch hier zum Verkaufe der übernommenen Aktiva kam. Letztere Bestimmung hat sich offenbar unmittelbar an das restitutorische Edikt selbst angeschlossen, da ja allein in dem angedrohten Verkaufe der *bona* des *capite minutus*, der *alieni iuris* geworden war, der praktische Wert der *actio rescissoria* lag. So Lenel 114 und Karlowa II 1086 gegen Rudorff Ed. perp. §§ 41. 107. 206. Nach der von Savigny Syst. VII § 333 vorgetragenen Meinung, die als *communis opinio* Geltung behalten hat (Karlowa II 1085 und die A. 2 Zitierten, dazu Girard-Mayr 1159, 4, anderer Meinung für die frühere Zeit Bekker II 91 und Mandry Fam.-Güterr. I 396), ist bei der R. wegen *capitis deminutio minima* im Gegensatz zu den übrigen R.-Gründen eine vorherige *causae cognitio* durch den Praetor ausgeschlossen; denn sie kann nicht in dem einen Falle bejaht, in dem anderen verneint werden. Bei der mannigfaltigen Verschiedenheit der Fälle, in denen z. B. eine R. von Minderjährigen angemessen erschien, hatte sich der Praetor von vornherein alle Freiheit seines Einschreitens vorbehalten; bei der Einfachheit der Rechtslage, welche bei der *capitis deminutio minima* eines Schuldners gegeben war, war unbedenklich ein fester Rechtssatz am Platze.

5. R. wegen *error*. Der *error*, und zwar mit dem Epitheton *iustus*, wird als scheinbar allgemeiner R.-Grund nur von Paulus sent. I 7, 2 (Dig. IV 1, 2) erwähnt; Ulpian in seiner Zusammenstellung Dig. IV 1, 1 verschweigt ihn. Da Paulus gar nichts über Umfang und Gebiet dieses *iustus error* sagt, bleibt es bei den Beschränkungen und Einzelfällen, welche die Quellen über die R. wegen *error* enthalten.

Einen hierher gehörigen Spezialfall behandelt vor allem das Edikt über den *falsus tutor*, welches zum Teil durch die Exzerpte aus dem 12. Buche des Ulpianischen Ediktskommentars überliefert ist: *Quod eo auctore, qui tutor non fuerit, . . ., si id actor ignoravit, dabo in integrum restitutionem. In eum, qui, cum tutor non esset, dolo malo auctor factus esse dicetur, iudicium dabo, ut, quanti ea res erit, tantam pecuniam condemnetur*, Dig. XXVII 6, 1, 1 und 22. 1, 6. 7 pr. Lenel 115. Bei der noch wenig festen Ordnung des Vormundschaftswesens scheint es in Rom ziemlich häufig vorgekommen zu sein, daß jemand tatsächlich die Vormundschaft über ein Mündel führte, ohne dazu berechtigt zu sein, sei es, daß er in gutem Glauben oder wider besseres Wissen als *protutor s. falsus tutor* die Geschäfte führte, Dig. XXVII 5, 1, 1. Um die hiemit verbundenen Schädigungen dritter Personen zu verhindern, bestimmte der Praetor: 1. daß einem Kläger R. gewährt werden solle, der mit einem *pupillus falso tutore auctore* die Litiskontestation vorgenommen und so seinen Klageanspruch durch Konsumtion verloren hatte; 2. daß diesem Kläger wegen des anderweiten, infolge der Konsumtion eintretenden Schadens eine Deliktsklage gegen den *falsus tutor*, falls er dolos gehandelt, zustehe, allerdings nur auf das einfache Interesse. Ergaben sich außerhalb des Prozesses durch das Auftreten des *falsus tutor*, mit welchem ein Dritter rechtsgeschäftliche Beziehungen angeknüpft hatte, für diesen irgendwelche Nachteile, so war für diese Fälle hier in dem restitutorischen Edikt nichts bemerkt, sondern nach einer weiteren, von Ulpian in seinem 35. Buche kommentierten Ediktsbestimmung stand dem Dritten dann eine *actio in factum* gegen den dolosen *falsus tutor* zur Verfügung, Dig. h. t. II. Lenel 115f. Karlowa II 1100. War dies der Rechtszustand in der klassischen Periode, so ist an der Verstellung des Digestentitels XXVII 6 in das Vormundschaftsrecht, an der Rubrik (besonders das ‚*gestum*'!) und an der Überlieferung des Edikts die Hand der Kompilatoren deutlich sichtbar. Bei der Lektüre des Digestentitels soll offenbar der Eindruck hervorgerufen werden, als ob anstelle der unterdrückten Worte hinter *fuerit* gestanden habe *gestum esse dicatur*; aber die Kompilatoren haben unbedachter Weise *si id actor ignoravit* stehen lassen, woraus sich nun die prozessuale Beschränkung des ursprünglichen Edikts klar ergibt. Auch die Schlußverheißung *dabo in integrum restitutionem* ist durchaus unprätorisch und steht im Gegensatz zu den sonstigen beglaubigten, eine R. ankündigenden Edikten; sie kann vielleicht *in integrum restituam* (so Lenel 116, 3) oder noch spezieller gelautet haben. Der Zweck dieser Interpolationen

liegt auf der Hand: es sollte die Beschränkung des Edikts auf prozessuale Verhältnisse beseitigt und dieses auf alle Geschäfte mit einem *falsus tutor* ausgedehnt werden; denn eine R. wegen Klagenkonsumtion war im Iustinianischen Recht überflüssig, da die Litiskontestation bereits ihre konsumierende Kraft verloren hatte, Karlowa II 1099.

6. R. wegen *absentia* und ähnlicher Gründe. Diese größere Gruppe von Gründen wird in dem langen Dig. IV 6, 1, 1 mitgeteilten Edikt zusammengefaßt, Lenel 117. Karlowa II 1087. Es ist anzunehmen, daß diese Zusammenfassung nicht die ursprüngliche Arbeit eines einzigen Praetors darstellt, sondern nachträglich durch Zuammenarbeiten verschiedener selbständiger Ediktsklauseln entstanden ist. Das Edikt will R. gewähren gegen die drei wichtigsten Fälle des Vermögensverlustes infolge von Versäumnissen: Verlust des Eigentumsrechts durch *usucapio* der Sache von seiten eines anderen, Verlust von Servituten durch *non usus*, Verlust von Klagen durch ungenutzten Ablauf der Klagefrist. Als Hinderungsgründe, welche das untätige Verhalten des Berechtigten bedingen und die Hilfe des Praetors als gerechtfertigt erscheinen lassen, werden erwähnt: auf seiten des Berechtigten *absentia metus causa, sine dolo malo rei publicae causa abesse, in vinculis servitute hostiumque potestate esse*; auf seiten des Gegners besonders auch wieder Abwesenheit, *in vinculis esse,* Latitieren u. ä.; schließlich auf seiten des Jurisdiktionsmagistrats Rechtsverweigerung oder Prozeßverschleppung. Auffällig erscheint, daß nach dieser mühsamen Kasuistik das Edikt mit einer Clausula generalis schließt *item si qua alia mihi iusta causa esse videbitur, in integrum restituam.* Aber auch das deutet auf die Annahme, daß das ganze Edikt aus verschiedenen früher selbständigen Bestimmungen zusammengestellt worden ist; die Clausula generalis, welche richtiger Ansicht nach nicht bloß auf Abwesenheitsfälle, sondern auch auf sonstige Hinderungsgründe zu beziehen ist, wird als eine notwendige Ergänzung der bisher erwähnten Einzelfälle erst nachträglich hinzugekommen sein. Es hat den Anschein, daß die R. gegen Versäumnisse wegen *absentia* der Inhalt der ältesten Ediktsbestimmung gewesen ist; aber wenn sie auch zweifellos in die republikanische Zeit zurückgeht, können doch für ihre Existenz nicht die untechnischen, daher juristisch nicht verwertbaren Wendungen angeführt werden, die bei Terentius Phorm. II 4, 9ff. zu finden sind; bes. Huschke R. der Public. Klage 103. Bekker II 91, 32. Karlowa II 1086f. Zur Erfüllung des R.-Versprechens war im Album eine *formula rescissoria* proponiert, von der feststeht, daß sie mit Hilfe einer Fiktion den rechtlichen Vorgang, welcher den Rechtsverlust herbeigeführt hatte, speziell die Usucapion rescindierte; im übrigen ist ihre Fassung streitig, Lenel Ed. perp. 116—119. Karlowa II 1086f. Savigny VII 163f. Spaltenstein Wiedereins. 71f. Windscheid I § 119.

7. R. gegen die konsumierenden Wirkungen der Litiskontestation

(*de lite restituenda*). Aller Wahrscheinlichkeit nach ist das Edikt über den *falsus tutor* (vgl. unter 5) nicht das einzige gewesen, welches R. gegen die Konsumtionswirkungen der Litiskontestation gewährte. Wir finden nämlich darüber hinaus noch Einzelfälle in den Quellen erwähnt, in welchen unter besonderen Voraussetzungen ebenfalls eine *r. litis* stattfinden kann, um die Strenge des altrömischen Prozeßrechts zu mildern. Es ist nun anzunehmen, daß diese in den Quellen angeführten Einzelfälle von prozessualen Restitutionen auf ediktale Versprechungen zurückzuführen sind, da im 13. Buche von Ulpians Ediktskommentar noch sichere Spuren von derartigen Ediktsbestimmungen aufzufinden sind. Auch hier haben die Kompilatoren diese Edikte aus dem bereits unter 5. erwähnten Grunde ausgemerzt: derartige Restitutionen waren im Iustinianischen Recht zwecklos geworden, da der Litiskontestation jene konsumierenden Wirkungen nicht mehr zukamen. Der den einzelnen Edikten zugrunde liegende gemeinsame Gedanke würde dann nicht eine bestimmte *causa restitutionis* gewesen sein, sondern der besondere Erfolg der R. durch Wiedergewährung der nach *ius civile* schon untergegangenen *actio*. Es kommen folgende Fälle in Betracht:

a) Abweisung des Klägers wegen *pluspetitio*; R. wird dem Minor stets, dem Großjährigen nur bei *magna causa iusti erroris* gewährt, Gai. IV 53. Inst. IV 6, 33.

b) Verurteilung des Beklagten auf Grund einer *formula* mit übermäßiger *condemnatio*; R. des Beklagten, der es unterlassen hat, vorher auf die *iniqua formula* aufmerksam zu machen, Gai. IV 57.

c) Verabsäumung der Einschaltung einer *exceptio perpetua* in die *formula*; R. des Beklagten, der irrtümlicherweise unterlassen hat, die Aufnahme dieser *exceptio* zu beantragen, Gai. IV 125. Cod. VII 50, 2. Lenel Ed. perp. 119—121. Karlowa II 1100f.

8. R. wegen *alienatio iudicii mutandi causa facta*. Es handelt sich hier um Veräußerungen, welche von dem eventuellen Beklagten oder dem eventuellen Kläger vorgenommen werden, um die Gegenpartei durch Substituierung eines anderen Beklagten oder Klägers zu benachteiligen. Das war z. B. möglich, wenn die Beklagtenrolle notwendigerweise mit dem Eigentum an einem Grundstücke verbunden war und sich der Eigentümer etwa bei der drohenden *actio aquae pluviae arcendae* der Verpflichtung zur Beseitigung des störenden *opus* durch Veräußerung des Grundstücks entziehen wollte, oder wenn der eventuelle Kläger an einen *potentior* veräußert und so die Rechtslage des Gegners erschwert. Über den Inhalt des Edikts, welches für diese und ähnliche Fälle die R. verheiß, erfahren wir gar nichts, weil das R.-Versprechen selbst aus dem Gaiusfragment Dig. IV 7, 3, 4 offenbar von den Kompilatoren ausgemerzt worden ist. Die R. wurde so durchgeführt, daß der Praetor die Klage gewährte *rescissa alienatione*. Wenn nun noch in den im Digestentitel IV 7 exzerpierten Fragmenten der Ediktskommentare von einer *actio in factum* gegen den Veräußerer die Rede ist, so grenzte sich diese von der R.

nach Lenels scharfsinniger Vermutung dadurch ab, daß mit der *actio* nur eine bloße Besitzentäußerung verfolgt werden sollte, da die *r. in integrum* zwar Rechtsveränderungen, nicht aber tatsächliche Veränderungen rückgängig machen kann, Dig. IV 7. Cod. II 54 (55). Savigny VII 104. Karlowa II 1092f. Lenel 121f. —

Diese Übersicht der aus den Quellen noch erkennbaren R.-Fälle zeigt, daß die römischen Praetoren von dem Rechtsmittel der R. ausgiebigen Gebrauch gemacht haben, um so in vielen Fällen die Rechtskonsequenz zugunsten der *aequitas* zu brechen. Die Gefahren, welche in diesem Vorgehen lagen, insofern es leicht zu einer Auflösung der rechtlichen Ordnung im Sinne eines weitgehenden Subjektivismus hätte führen können, sind — wie die zahlreichen Tatbestände der Quellen zeigen — vermieden worden: die Praetoren hielten die richtige Mitte zwischen den Anforderungen einer festbestimmten rechtlichen Ordnung und der billigen Berücksichtigung des konkreten Falles. Je mehr sich nun die prätorische Praxis und die Forderungen der *aequitas* in feste Regeln umsetzte, und je mehr sich das positive Recht selbst entwickelte — in den vorliegenden Fällen z. B. durch Hinzutreten einer *actio* neben die R. —, desto mehr wurde die außerordentliche Rechtshilfe überflüssig. Diese Rückbildung der R. von der republikanischen Zeit bis zum Iustinianischen Recht ist deutlich sichtbar. —

Strafrechtlich bedeutet *r. in integrum* oder gewöhnlich bloß R. die Begnadigung, die Wiedereinsetzung eines verurteilten Delinquenten in seine früheren Rechte, Lex Iul. mun. 117. Dig. XXII 5, 3, 5. III 1, 1, 10. IV 6, 40, 1. XXVIII 3, 6 12. XLVIII 23, 1, 1 und 4. XLVIII 18, 1, 27 u. a. m. Die R. kann durchgeführt werden teils durch abermalige Gerichtsverhandlung namentlich bei erzwungener oder erschlichener Rechtsprechung oder bei Rechtsbeugung, teils im Wege der Gesetzgebung durch Kassierung des rechtskräftigen Strafurteils. Der letztere Weg ist in der guten republikanischen Zeit nur ganz vereinzelt beschritten worden, aber in den Wirren des letzten Jahrhunderts endet man bei häufigen durch politische Rücksichten bestimmten Massenrestitutionen. In der Kaiserzeit wird der Grundsatz der Abänderlichkeit der Strafurteile theoretisch und praktisch vertreten; die Rechtskraft und ihre Wirkungen kann durch R., die vom Senat oder vom Kaiser persönlich gewährt wird, beseitigt werden. Literatur: Rein Criminalrecht d. Röm. 265f. Mommsen Röm. Strafr. 478f. [Klingmüller.]

Restitutus. **1)** Ein Rechtsanwalt, dessen Geburtstag (1. Okt.) Martial. X 87 feiert. Wahrscheinlich identisch mit Claudius Restitutus, s. Claudius Nr. 313. [Stein.]

2) Bibulenius Restitutus, Praeses Sardiniae; an ihn gerichtet Cod. Theod. XI 7, 7, wahrscheinlich am 6. Dezember 337. Seeck Geschichte des Untergangs der antiken Welt IV 396.

3) Praefectus urbis Constantinopolitanae, an ihn im J. 380 gerichtet Cod. Theod. VI 7, 2. 9, 2. XIV 17, 8. [Seeck.]

4) Restitutus s. Aelius (Nr. 121. 122),

Claudius (Nr. 313. 314), Cornelius (Nr. 299 a), Pacuvius und Petronius.

5) Restituta, eine Christin aus senatorischer Familie in Karthago, Harnack Mission u. Ausbreitung des Christentums II 62. [Nagl.]

Restutus, *Ael(ius) Restutus, v(ir) p(erfectissimus), a(gens) v(ices) p(raesidis)*, Der röm. Limes in Österr. XI (1910) 150; vgl. dazu Bormann und Ritterling a. a. O. 153. [Stein.]

Retavi s. Rhetavi.

Retentio im weitesten Sinne ist die vorläufige Ablehnung der Befriedigung eines Anspruchs durch den Verpflichteten. In der Regel enthält ein *ius retentionis* die Befugnis, die einem andern gebührende Leistung deshalb vorzuenthalten, damit er dadurch zur Befriedigung eines Gegenanspruchs veranlaßt werde.

Es erscheint vielfach als ein unvollkommener Ersatz für die fehlende Klagbarkeit des Gegenanspruchs, Dig. V 3, 19, 2. XII 6, 33. 51 und sonst. In solchem Falle bediente sich der Zurückbehaltungsberechtigte einer *exceptio doli* (*generalis*), Dig. L 17, 173, 3.

Hierher gehören namentlich die *retentiones propter impensas* bei der *dos* (s. d.) und bei der *rei vindicatio*; vgl. namentlich bei jener die *r. propter liberos* (s. den Art. Dos o. Bd. V S. 1588) und die andern anerkannten Zurückbehaltungsrechte V 1594. Ulp. VI 9—17. Karlowa Röm. Rechtsgesch. II 222ff. Der Zweck, eine Schuldzahlung zu erwirken, läßt die *r.* da, wo er mit ihr verbunden ist, dem Pfandrechte ähnlich erscheinen, Dig. XXI 1. XIX 1, 13, 8, mit dem sie verglichen wurde, ohne ihm gleichgestellt zu werden; denn sie gab dem Berechtigten weder ein Verkaufsrecht noch einen dinglichen Herausgabeanspruch, wenn die Sache verloren gegangen war. Über das Zurückbehaltungsrecht des *redemptor ab hostibus* s. Redemptor.

Der pfandartige Zweck unterscheidet derartige *r.* von den ihnen verwandten *compensationes* (s. Compensatio). Bei diesen zieht der Schuldner den der Hauptschuld gleichartigen Betrag der Gegenforderung von dieser Hauptschuld einfach ab. Soweit die Geldkondemnation herrschte, lief freilich auch die *r.* im Enderfolg in der Regel auf ein Abzugsrecht hinaus (vgl. Sohm Institutionen[14] 635), so daß kein scharfer Unterschied vorlag.

Die Fälle der *r.* waren verschieden und in jedem Falle vom richterlichen Ermessen abhängig. Ihre Zusammenfassung zu einer gemeinsamen Theorie gehört der richtigen Meinung nach erst der nachrömischen Lehre an, namentlich das von dieser aufgestellte Erfordernis des Zusammenhangs von Haupt- und Gegenforderung bei *r.* So erklärt es sich, daß die sog. *r. Gordiana*, d. i. die Zurückbehaltung eines Pfandes nach Befriedigung der Hauptforderung wegen anderer Ansprüche des Pfandgläubigers (Cod. VIII 26, 1), die den Neueren als positive Ausnahmevorschrift erscheint, als ein (auf Grund einer Verkehrssitte) beruhendes Billigkeitserfordernis angesehen wurde (Mitteis Griech. Urkunden der Papyrussammlung zu Leipzig I 37. Sohm Institutionen [14] 463).

Literatur: Puchta-Krüger Insti-

tutionen[10] II 266 (§ 251gg). 410 (§ 292). S o h m Institutionen[14] 338, 12. 414. 463. 635. 637. G i r a r d Manuel élémentaire de droit Romain[5] 961ff. [R. Leonhard.]

Rethogenes. Der Name wird in den Hss. verschieden überliefert: *Rethog[enes]* Liv. ep. Oxyrynch. LIII; *Theogenes* Val. Max. III 2 ext. 7; *Rhetogenes* zweimal ebd. V 1, 5; *Rhoecogenes* Flor. I 34, 15; *Ῥητογένης ..... ᾧ Καραύνιος ἐπίκλησις ἦν* Appian. Ib. 94; offenbar liegt der inschriftlich bezeugte iberische Name *Rectugnus* (H ü b n e r Monum. ling. Ibericae 260 s. v.) in der graecisierten Form vor, die bei den ältesten Berichterstattern über die spanischen Kriege Polybios und Poseidonios gegeben war. R. spielt in drei Episoden dieser Kriege eine Rolle: 1. Im Feldzug des Q. Metellus Macedonicus von 611 = 143 war er auf die Seite der Römer getreten, während seine Söhne in der von diesen eingeschlossenen Stadt Centobriga (Val. Max. V 1, 5. Nertobriga Flor. I 33, 10; Ortsname bei Liv. ep. Oxyrhynch. LIII nicht erhalten) waren; die Belagerten stellten die Knaben vor die von den feindlichen Maschinen am meisten bedrohte Stelle der Mauer; der Vater riet trotzdem zum Angriff, aber Metellus gab um seinetwillen die Belagerung auf (Liv. Val. Max., vgl. Flor.). 2. Während der Belagerung von Numantia schlich sich im Winter 620/621 = 134/133 R. mit fünf Gefährten durch die römischen Linien und suchte die Arevaker zum Entsatz der Stadt aufzurufen (Appian. Ib. 94). 3. Bei dem Untergange von Numantia im Herbst 621 = 133 gab R. seinen Mitbürgern den Rat und das Beispiel, den Tod durch eigene Hand und in den Flammen ihrer Vaterstadt der Unterwerfung unter Rom vorzuziehen (Val. Max. III 2 ext. 7. Flor. I 34, 15). Man kann zweifeln, ob es sich in allen drei Episoden um denselben R. handelt, besonders ob nicht der in der zweiten vorkommende von dem andern zu unterscheiden ist. Denn er wird bei Appian mit einem Beinamen bezeichnet (s. o.), der ihn vielleicht von gleichnamigen Männern unterscheiden sollte; er scheint ein jüngerer Mann gewesen zu sein, da sein Unternehmen große Behendigkeit erforderte, während der Held der ersten Episode schon ein Jahrzehnt zuvor Vater mehrerer Kinder war; er müßte, wenn er beim Falle Numantias wieder in der Stadt war, dorthin zurückgekehrt sein, was schwieriger gewesen sein dürfte, als von dort zu entweichen; endlich wäre es auffallend, wenn Appian von demselben Manne jene eine Heldentat erzählt, aber den viel heldenhafteren und berühmteren Untergang weggelassen hätte. Scheidet aber R. mit dem Beinamen (Karaunius?) aus, so lassen sich die übrigen Nachrichten ganz wohl auf denselben R. beziehen; denn ein spanischer Häuptling, der zuerst zu den Römern übergegangen war, dann aber wieder an die Spitze ihrer tapfersten Gegner unter seinen Landsleuten getreten war, konnte auf keine Gnade hoffen und darum wohl lieber sich selbst den Tod geben als kapitulieren. Es sei auch noch darauf hingewiesen, daß bei dieser Annahme R. in ganz verschiedenem Verhältnis gerade zu den beiden römischen Feldherren steht, die einander vielfach und auch besonders in der spanischen Politik befehdeten, Metellus Macedonicus und Scipio Aemilianus.

[Münzer.]

Retia. Netze wurden schon in homerischer Zeit zu Jagd und Fischfang verwendet (Hom. Il. V 487; Od. XXII 386), Plinius VII 197 schreibt ihre Erfindung der Arachne zu. Wie noch heute, wurden sie von den Fischern und Jägern selbst verfertigt, weshalb Gratt. cyn. 25ff. und Nemes. cyn. 299 Anleitung zum Netzverfertigen geben. Da dieses ein Flechten war (Plat. legg. III 679 A; polit. 288 D), wird das Netz auch bloß *πλεκτή* (Plat. legg. VII 824 B), der Netzstricker *δικτυοπλόκος* (Poll. VII 179. Hesych. s. *χηλώτια*. Corp. gloss. lat. II 277, 49. III 201, 52. 271, 51. 307, 37), oder wegen seines Handwerkzeuges, der *χλεύματα*, *χηλᾶς* und *χηλευτής* genannt (Hesych. s. *χηλᾶς*, *χηλεύει*), lat. *retifex* (Alcim. Avit. homil. XXXIX p. 150, 13 Peiper) und *retiarius* (Corp. gloss. lat. II 277, 49. III 201, 52 u. a. VII 205), was sonst eine Gladiatorenart bezeichnet. Als Werkzeuge dienten zum Netzflechten wahrscheinlich, wie jetzt noch, ein hölzerner Stock, um den Faden darüber zu schlingen, und eine ziemlich lange Nadel, um den Faden damit zu führen. Zu diesem Zwecke war sie an beiden Enden gespalten und hieß darum *χηλή* (Stamm *χα*), *χηλίον*, *χηλώτιον*, *χήλευμα* (Poll. VII 83. Hesych. s. *χηλώτια*), die Arbeit mit dieser Nadel *χηλεύειν* (Poll. VII 83. Hesych. s. *χηλεύει*), auch *χήλευσις*. Über solche Nadeln aus Bronze oder Knochen, die unsern Filetnadeln entsprechen, vgl. L á n g Die Bestimmung des Onos oder Epinetron, Berl. 1908, 54. J a c o b i Römerkastell Saalburg 434 Fig. 71f.; ebd. Taf. LXVII 5. F r i e d r i c h s Berlins antike Bildwerke II 354. 1213ff. Die Teile des Netzes sind: die Maschen, die je nach der Bestimmung des Netzes weiter oder enger sind, *βρόχοι* oder *βροχίδες* (Xen. cyn. II 4. Oppian. hal. III 595. Poll. V 28), auch *ἁψῖδες* (Hom. Il. V 487. Oppian. hal. IV 146), lat. *maculae* genannt (Varro r. r. III 11, 3. Cic. Verr. V 27. Ovid. her. V 19. Colum. VIII 15, 1. Nemes. 302), die Knoten *ἅμματα* (Poll. V 28. Xen. cyn. II 5 *τριακονθάμματα δίκτυα*. Plut. de soll. anim. 24 p. 976 E), lat. *nodi* (Gratt. cyn. 30. Nemes. 301 Plin. XXXVII 45 *retia nodare*. Ovid. met. III 153. VII 807 *nodosa lina*) und die festen, glatten Schnüre, die durch die obersten und untersten Maschen gingen, um die Netze zusammenzuziehen und zusammenzurollen, *ἐπίδρομοι*, bezw. *περίδρομοι* (Xen. cyn. VI 9. Poll. V 29. Plin. XIX 11 *epidromi*), wofür im lateinischen etwa *limbus* oder *linea* entspricht, die feste Randschnur, von deren Verknüpfung mit dem Netze Grattius 26ff. spricht. Als Material wurde für die Netze gewöhnlich Flachs verwendet, weshalb *λίνον*, lat. *linum* geradezu Netz heißt, besonders bei den Dichtern (s. o. Bd. VI S. 2451, 61ff. 2473, 56ff.), oder *lina* auch die Fäden des Netzes bezeichnet (Ovid. met. VII 768). Der beste Flachs kam vom Phasis und Karthago (Xen. cyn. II 4) in römischer Zeit aus Libyen, Etrurien und Campanien (Gratt. 34ff.), Plinius XIX 10 empfiehlt dazu den spanischen, den Grattius 35 zurückweist. Auch Hanf (s. o. Bd. VII S. 2313ff.) verwendete man, besonders den von Alabanda (Gratt. 46ff. Plin. XIX 174), *spartum* (Xen. cyn. IX 13. Aelian. nat. an. XII 43), Binsenpfriemkraut, *genista*, für Fischnetze (Pin. XXIV 65), und den Bast der Dattelpalme (Strab. XV 721). Gebraucht wurden die Netze zur Jagd, zum Vogel- und Fischfang, wonach man drei Arten von Netzen unterscheidet. Alle drei Arten werden mit den Ausdrücken *retia* und *δίκτυα* bezeichnet (Varro r. r. III 3, 4). Xenophon cyn. II 3ff. unterscheidet wiederum dreierlei Jagdnetze: *ἄρκυες*, *ἐνόδια*, *δίκτυα*. Den erstern entsprechen lat. die *casses* (s. o. Bd. III S. 1676f.), den *ἐνόδια*, die nach Poll. V 27 an einzelnen Wechselplätzen des Wildes aufgestellt waren, vielleicht die *plagae* (s. d.), den *δίκτυα* die *r.*, umfangreiche Stellnetze (Oppian. cyn. I 150ff. Corp. gloss. lat. VII 204f. III 259, 50. Tib. IV 3, 12ff. Nemes. 299ff. Verg. Aen. IV 131. Ovid. met. VII 767. CIL XIII 5708), womit weite Waldstrecken über Berg und Tal eingehegt wurden (Tib. I 4, 49. Ovid. rem. am. 202; met. VIII 329ff.), um darin den Jägern das Wild zuzutreiben (Verg. georg. III 411ff.; Aen. X 707ff. Ovid. her. V 19f. Plin. ep. I 6). Die Netze aufstellen heißt *r. tendere* (Ovid. met. VII 701. VIII 331; a. a. I 45; her. V 19) oder *ponere* (Verg. georg. I 307), auch *claudere* (Tib. I 4, 49. IV 3, 8. Ovid. fast. V 371). Diese Netze waren, wie die meisten Jagdnetze, weitmaschig (Verg. Aen. IV 131), sehr fein gearbeitet, so daß Netze aus kumanischem Flachs mit samt den Ober- und Unterleinen durch einen Fingerring hindurchgingen, wie Plin. XIX 11 behauptet, trotzdem aber waren sie sehr fest (Plin. a. a. O.). Nach Xen. cyn. II 5 sind die *ἐνόδια* neunfädig, die *δίκτυα* 16fädig; die ersteren sind zwei, vier und fünf *ὀργυιαί* = 3,6—9 m, die letztern zehn, zwanzig, dreißig = 18, bezw. 36, bezw. 54 m lang. Noch größere waren schwer zu handhaben. Beide Arten hatten 30 Knoten. Die Maschen mußten zwei Handbreiten = 148 mm weit sein, wie die *ἄρκυες*, was eine Höhe von 4,5 m gibt. Am Saum der *δίκτυα* waren Ringe angebracht. Da die Netze nach Plin. XIX 11 sehr leicht waren, konnte ein einzelner Netze für eine große einzuhegende Waldstrecke tragen. Man trug sogar die Netze nach, um sich die Gunst eines Geliebten zu erwerben (Tib. I 4, 49. IV 3, 11f.), sonst besorgten jedoch Diener diese Aufgabe (Sen. Phaedr. 47. Vgl. D a r e m b e r g - S a g l i o IV 2 Fig. 5930 = B l ü m n e r Röm. Privatalt. 518 Fig. 80), oder Pferde und Maultiere (Horat. ep. I 18, 46. Vgl. Arch. Anz. 1899, 67. 1909, 194, wo der Aufbruch zur Jagd dargestellt ist mit Dienern und einem Maultier). Zum Aufstellen der Netze benutzte man Bäume (B l ü m n e r a. a. O. 519 Fig. 81) oder eigene, gabelförmige Stellhölzer, *στάλικες* (Oppian. cyn. I 157. IV 121 usw. Anth. Pal. VI 109, 187. Xen. cyn. II 8. VI 7), *σταλίδες* oder *σχαλίδες*, lat. *valvae* (s. d.) genannt. Das Aufstellen der Stellnetze heißt *λινοστατεῖν* (Oppian. cyn. IV 64. Athen. V 219 d) und *λινοστασία* (Anth. Pal. VI 16. 179. 186). Auf der oben genannten Abbildung bei D a r e m b e r g - S a g l i o und B l ü m n e r, wo ein Relief nach Ann. d. Inst. XXXV tav. agg. AB Fig. 2 dargestellt ist, tragen zwei Diener auf der linken Schulter ein großes, zusammengerolltes Netz, in der Rechten halten sie eine stockartige Stellgabel. Die *r.* wurden zur Jagd auf Hasen und Füchse (Mart. X 37, 13ff., s. o. Bd. VII S. 190, 64ff.), Hirsche, Wildschweine (Claudian. Stilich. III 305. Stat. silv. II 5, 28) und auch auf Raubtiere verwendet (Abb. B l ü m n e r a. a. O. Fig. 81—83. D a r e m b e r g - S a g l i o IV 2 Fig. 5932). Auch im Amphitheater wurden die Tiere zum Schutze der Zuschauer mit Netzen eingeschlossen (Plin. XXXVII 45). Endlich dienten die *r.* zum Einschließen der Aviarien (Varro III 5, 1). Die zum Vogelfang (s. d.) bestimmten Schlagnetze hießen ebenfalls *r.* Man fing damit Amseln, Drosseln, Sperlinge und andere kleine Vögel (Plaut. Asin. 225. Varro r. r. III 3, 4. Horat. epod. II 33. Mart. II 40, 3. III 58, 26. XI 21, 5. XIII 68, 1. Colum. VIII 10, 1. Pall. X 12). Bei den Griechen waren dafür ebenfalls die allgemeinen Bezeichnungen für Netze im Gebrauch, wie *δίκτυα* (Plat. soph. 220 c. Arist. av. 194. 528. Anth. Pal. VI 13 u. o.), *βρόχος* (Arist. av. 527), *λίνα* (Anth. Pal. VI 12. 180 u. o.), *βόλος* (Anth. Pal. VI 184). Von Arist. av. 527f. wird unter den verschiedenen Mitteln zum Vogelfang auch die *νεφέλη* aufgezählt, ein dünnes Vogelnetz (Anth. Pal. VI 11. 185. 109), womit man nach Athen. I 25 c Krammetsvögel und Tauben fing. Man streute auf das am Boden ausgebreitete Netz Spreu und zog es, wenn die herbeigelockten Vögel das Futter verzehrten, mittels einer Leine zusammen (Oppian. aucup. III 12). Dabei stürzten die Gabelstöcke *amites*, an denen die Netze befestigt waren, um (Horat. epod. II 33 und Schol. Pall. X 12. Fest. 19, 17 L. Corp. gloss. lat. IV 16, 23. 479, 16. V 166, 12). Wie für die Vogelnetze war auch für die Fischnetze der allgemeine Name bei den Römern *r.* (Plaut. Rud. 984. 1020. Acc. bei Non. 534, 1. Ovid. a. a. I 764; met. XIII 922. Iuven. V 95 u. a.), oder *lina, lina piscatoria* (Plin. XXIV 65. Verg. Georg. I 142. Ovid. met. III 586. Auson. Mos. 243), seltener *cassis* (Avian. fab. XX 14) oder *plaga* (Auson. Mos. 244), bei den Griechen *δίκτυα, ἁλιευτικὰ δίκτυα* (Aisch. Choeph. 499. Hom. Od. XXII 386. Athen. VII 284. Diod. XVII 43. Aelian. nat. an. XV 5f. Anth. Pal. VI 11. 13 u. o.), *λίνα* (Anth. Pal. VI 12. 16 u. o.). Wie man vom Jäger *r. tendere* sagt, so vom Fischer *r. mittere* (Iuven. II 148) und *statuere* (Non. 534, 1). Manchmal wurde ein Fischnetz auch bei der Jagd gebraucht (Mart. X 37, 15). Man unterschied viele Arten von Fischnetzen (Poll. I 97. Oppian. hal. III 80ff.), hauptsächlich das Wurfnetz, *rete iaculum* oder bloß *iaculum* (Plaut. Asin. 100; Truc. 35. Ovid. a. a. I 763. CIL II 2335. Isid. XIX 5, 2) oder *funda* genannt (Verg. Georg. I 141. Isid. a. a. O. Corp. gloss. lat. V 209, 12. 110, 16. 458, 11. 297, 30. 501, 65), griech. *ἀμφίβληστρον* (Hes. scut. 215. Herod. I 141. II 95. Athen. X 450 c. Poll. X 132. Suid. und Hesych. s. v. Opp. hal. IV 144. Anth. Pal. VI 25) und das Schleppnetz *sagena* (s. d.). Ein *ἀμφίβληστρον* soll zur Ermordung Agamemnons gebraucht worden sein (Aisch. Agam. 1382; Choeph. 492). Auch *βόλος* wird ein Wurfnetz bedeuten (Aelian. nat. an. VIII 3). Die lat. Namen *iaculum* und *funda*,

die nach Ausonius ep. IV (XIV Peiper) 54 verschiedene Netze bezeichnen, rühren daher, weil das Netz wie eine Schleuder geworfen wurde (Serv. Georg. I 141). Es wurde mit Blei beschwert und so ins Wasser geworfen, daß sich eine weite, trichterförmige Öffnung bildete (Oppian. hal. IV 144), und dann durch eine am obern Rand befindliche Schnur, *linea* (Plaut. Truc. 35), herausgezogen (vgl. ein Wandgemälde von Herculaneum, Pitture d. Ercol. II 273 = Blümner Röm. Priv. 531 Fig. 84 = Daremberg-Saglio IV 493 Fig. 5690). Andere griechische Bezeichnungen für Fischnetze sind nicht völlig klar. Nach Keller Ant. Tierwelt II 329 sind βρόχοι (Plat. soph. 220 c) festgebundene, große Netze, πόρκοι (ebd. Plut. symp. VIII 8, 3) kleine sackartige im Wasser festgemachte Netze, die eine gewisse Ähnlichkeit mit einem Schwein hatten. Zum Austernfang diente ein kleines Netz, γαγγάμη (Strab. VII 307) oder γάγγαμον (Oppian. hal. III 81. Aisch. Agam. 369 übertr. ἄτης); der Fischer, der es handhabt, heißt γαγγαμεύς (Hesych.), auch γαγγαμουλκός (Etym. M., wo indes dieses Wort mit σαγηνευτής erklärt ist). Die ὑποχή scheint ein rundes, kleines Netz an einem langen Stocke gewesen zu sein (Oppian. hal. V 251. III 81. Marc. Ant. X 10. Aelian. nat. an. XIII 17 u. a.); ebenso war das von Oppian. hal. III 82 genannte κάλυμμα ein rundes, sackartiges Netz. Mehrfach wird das nicht näher zu bestimmende γρῖφος (Oppian. III 80) oder γρῖπος (Anth. Pal. VI 23. Artem. II 14) genannt und die Ableitungen davon, wie γριπεύς (Theokr. I 39. III 26. Anth. Pal. VII 303. IX 442) und γριπηῒς τέχνη (Anth. Pal. VI 223). Yates Textrinum antiquorum, Lond. 1843, 412ff. Blümner Technol. I² 294ff. 307; Röm. Privatalt. 517f. 526. 529. Daremberg-Saglio IV 850ff. [Hug.]

Retiarii, Netzfechter, eine Gladiatorengattung, auf den Monumenten an ihrer Bewaffnung leicht kenntlich. Als Kleidung trugen sie eine Tunica (Suet. Cal. 30. Iuven. II 143. VIII 207) oder gleich andern Gladiatoren nur ein *subligaculum*, das auf den Monumenten sich gewöhnlich findet (Rev. arch. VIII 1851 Taf. 169 = Daremberg-Saglio II 2 Fig. 3578f.). Dagegen waren sie allein ohne Kopfbedeckung (Suet. Claud. 34. Iuven. VIII 203ff.), hatten aber etwa eine Kopfbinde, wie solche Galen de fasc. c. 23 XVIII a 797 beschreibt (Abb. Bull. Nap. IV Taf. 1). Zum Schutze diente ihnen überdies ein breiter Leibgurt, *balteus* (Rev. arch. a. a. O.), und Binden um die Beine (Daremberg-Saglio II 2 Fig. 3594). Da die *r.* des Schildes entbehrten, war ihr linker Arm von der *manica*, einer Art Ärmel aus Leder oder Metall, umhüllt. Von der *manica* erhebt sich auf Monumenten ein Stück bis über die Schultern, bisweilen (auf dem Mosaik von Bignor) in der Größe eines Flügels, womit sie ihr Haupt schützen konnten (Arch. Brit. XVIII 203. Rev. arch. V 562. VIII Taf. 169 = Daremberg-Saglio a. a. O. Fig. 3578). Henzen (Mus. Borgh. 113) erkannte darin den von Iuven. VIII 208 und Schol. erwähnten *galerus*, ebenso Garrucci (Bull. Nap. N. S. I 101. 103 tav. 7, 2. 4. IV tav. 1 mit Abb. von in Pompeii gefundenen *galeri*; vgl. Borb. IV Taf. 29, 1f. Rev. arch. V 8 Taf. 165. Caylus Rec. d'antiq. III Taf. 24, 2). Ein *galerus* ist wahrscheinlich auch der dritte neben Dolch und Dreizack dargestellte Gegenstand auf einem in Verona gefundenen Grabstein (CIL V 1, 3466). Der *galerus* wurde indes nicht immer getragen, wie Darstellungen von *r.* zeigen (Rev. arch. VIII 1851 Taf. 169 = Daremberg-Saglio II 1 Fig. 3579. Henzen Mus. Borgh. Taf. 1. 3. 4). Die von Iuven VIII 208 genannte *spira* erklären die Scholien als eine Art Schnur, mit der die *r.* das geworfene Netz wieder zurückziehen konnten. Garrucci a. a. O. denkt sich diese Schnur einerseits am *galerus*, andererseits am Tau des Netzes befestigt, so daß sie vom erstern um die Brust der *r.* lief. Maier De glad. Rom. 30ff. hält die *spira* für das kreisförmig zusammengerollte Tau des Netzes (vgl. Fest. 444, 25 L. *funis nauticus in orbem convolutus*), das vor dem Wurfe an den linken Arm, wo sich der *galerus* befand, geführt werden mußte. Die den *r.* eigentümlichen Angriffswaffen sind Netz, Dreizack und Dolch. Das Netz, *rete* oder *iaculum*, wurde auf den Gegner geschleudert, um ihn damit einzuhüllen oder darin zu verstricken und so zu Falle zu bringen. Daher war es groß, so daß es den Gegner fast ganz bedeckte (Winckelmann Mon. ined. 197. Rev. arch. IX Taf. 183, 2. XVI 1852 p. 397. Arch. Brit. XVIII 203. Gori Inscript. III 99. Bull. Nap. 1853 tav. VII 12). Griechisch wird deshalb der *r.* δικτυοφόρος, δικτυοβόλος genannt (Gloss. Labb.). Da es auf den Monumenten oft fehlt, schloß Meier Athen. Mitt. 1890, 162, daß es nicht bei allen Kämpfen gebraucht wurde; nach Isid. XVIII 54 trugen sie es verborgen. Die Waffe, die die *r.* auf den Monumenten am meisten kenntlich macht, ist die Thunfischharpune oder der Dreizack, *fuscina* (s. o. Bd. VII S. 405), *tridens* (Iuven. II 143. VIII 203. Suet. Cal. 30. CIL II 499. III 2127. V 563. 1037. 3465. 4506. VI 10 169. 10 171. 10184. IX 466), gleich dem des Neptun (Mart. V 24, 12. Arnob. adv. nat. VI 12. Isid. XVIII 54). Ausnahmsweise hatten sie auch eine Lanze, so auf einem Fresko des Amphitheaters in Pompeii (Garrucci Bull. Nap. N. S. I 1853 Taf. VII 5 = Daremberg-Saglio II 2 Fig. 3578). Den von Val. Max. I 7, 8 erwähnten Dolch zeigen die meisten Monumente (Rev. arch. VIII 116. V 562. Garrucci Bull. Nap. 1865 p. 134 Daremberg-Saglio II 2 Fig. 2887. 3578. 3582). Das Interesse an den Kämpfen der *r.* erweckte die geschickte Handhabung des Netzes, das sie am Anfang in der Rechten hielten, während sie in der Linken den Dreizack führten (Gori Inscr. III 99. Arch. Brit. XVIII 203). Ihre gewöhnliche Taktik war, den Gegner von sich fern zu halten und von weitem das Netz über ihn zu werfen (Isid. XVIII 54f. Artem. oneir. II 32). Hatten sie den Wurf verfehlt, so zogen sie sich zurück (Iuven. VIII 206) oder suchten das Netz wieder an sich zu ziehen (Schol. Iuven. VIII 208. Isid. XIX 4, 2. Garrucci Bull. Nap. N. S. tav. I 104. Meier De glad. Rom. 28—31) und es abseits wieder wurfbereit zu machen. Daher bedeutet der *r.* nach Artem. oneir. II 3 eine Frau καὶ φυγάδα καὶ ῥᾷστα τῷ βουλομένῳ πλησιάζουσαν. Daß die *r.* gefähr-

liche Gegner waren, beweist das Sprichwort *ferula contra retiarium* (Mart. II praef. 9). Die *r.* kämpften auch *gregatim* (Suet. Cal. 30), jedoch nicht gegeneinander, sondern gegen die Galli oder *murmillones* (Val. Max. I 7, 8. Quint. VI 3, 61 mit der Verbesserung von Leemans Rev. arch. IX 82), Samnites (auf dem Mosaik von Bignor, Nennig und dem Borghesischen) und die *secutores* (Isid. XVIII 56. Suet. Cal. 30). Mit den letztern führten sie Kämpfe bis in die späteste Zeit aus (Meier De glad. 22); die Gegner der *r.* erhielten sogar den Namen *contrarete* (s. o. Bd. IV S. 1163. Friedländer Sitteng. II 537). Ein Kampf zwischen einem *r.* und *secutor* ist abgebildet auf einem in Griechenland gefundenen Relief (Athen. Mitt. 1890, 162. Daremberg-Saglio II 2 Fig. 3582). Der erstere, nur mit dem *balteus* bekleidet, hält in der Linken Dolch und Harpune dem von unten anstürmenden, mit Helm und Schild bewehrten Angreifer entgegen, mit der Rechten erhebt er eine andere Waffe. Der erhöhte Standort, eine Art Gerüst, soll dem *r.* wohl den Mangel an Schutzwaffen ersetzen. Der Ursprung der *r.* und ihrer Kampfesart ist ungewiß. Das Werfen des Netzes im Kampfe ist schon auf einer antiken Paste dargestellt (Welcker Alte Denkmäler II Taf. 16, 32). Nach Diodor XVII 43 gebrauchten die Tyrier gegen die belagernden Mazedonier Dreizacke und Fischernetze. Wenig wahrscheinlich ist, daß der Zweikampf des Phrynon und Pittakos (Diog. Laert. I 74) das Vorbild der *r.*-Kämpfe gewesen sei, wie Polyaen. I 25. Fest. 284 und Strab. XIII 1, 38 p. 600 annehmen, der deshalb noch den Dreizack hinzufügt (Welcker a. a. O.). Harpune und Netz waren wohl dem Fischfang entlehnt (Arnob. adv. g. VI 12. Mart. V 24, 2). Daher der Name eines *r.* Aequoreus (CIL X 1927). Auf einem *galerus* von Pompeii sind eine Krabbe, ein Ruder, ein Anker und ein Delphin dargestellt (Bull. Nap. N. S. 1853 Taf. VII 2). Jedenfalls erweckten die Waffen der *r.* die Vorstellung des Fischfanges. Daher ihr Spottlied an die *murmillones*: *Non te peto, piscem peto, quid me fugi' Galle?* (Fest. 358, 8 L. Meinecke Progr. d. Joachimth. Gymn. 1851). Meier De gladiatura Romana, Bonn 1881. Friedländer Sitteng. II 534ff. mit Literaturangaben, ebenso Daremberg-Saglio II 2, 1585ff. [Hug.]

Reticius, Bischof von Augustodunum (Autun), nahm nach Euseb. hist. eccl. X 5, 19 und Optat. Milev. I 23 appendix n. IV tit., an der römischen Synode von 313 und der von Arles 314 gegen die Donatisten teil. Als Schriftsteller kennen wir ihn durch Hieronymus vir. inl. 82: *leguntur eius commentarii in Canticum canticorum et aliud grande volumen adversus Novatianum.* Das erste Werk findet Hieronymus epist. 5, 2 vortrefflich (*sublimi ore disseruit*), aber 37, 1 albern und ungelehrt, aus dem zweiten stammt vermutlich ein bei Augustin zweimal (c. Iulianum I 3, 7 t. X p. 500 e Ben. Opus imperf. c. Iulianum I 55 p. 899 b) begegnendes Citat. [Lietzmann.]

Retico, nur bei Mela III 30 genannt: *montium altissimi* (in Germanien) *Taunus et Retico.* Nach Holder s. v. keltisch; geographisch nicht nachweisbar. [Haug.]

Reticulatus oder *opus reticulatum*, eine Art römischer Mauerverkleidung, die nach Vitruv. II 8, 1 zu seiner Zeit allgemein üblich, jünger und schöner als das *opus incertum* oder *antiquum* (s. d.), aber weniger solid war. Die in Form von Prismen sorgfältig behauenen Bruchsteine wurden übereck gestellt und mit Mörtel verbunden, so daß die Fugen schräg verliefen und die Mauer ein netzförmiges Aussehen erhielt (Overbeck-Mau Pompei[4] 405. 411. Fig. 207). Die ältere Art enthält an den Mauerecken Blendquadern aus gleichem Stein in horizontaler Schichtung, die entweder rechtwinklig oder spitzwinklig mit dem Netzwerk zusammenstoßen. In Pompei zeigt sich diese Art an Bauten aus sullanischer Zeit am Grabmal des Cerrinius Fig. 198 (vgl. Daremberg-Saglio III 2, 2057f. Fig. 5200 = Middleton The remains of ancient Rom I 52 Fig. 4 B). Das reine Retikulat, das für die augusteische Zeit charakteristisch erscheint, hat Mauerecken aus ziegelförmig behauenen Stücken desselben Steines (Daremberg-Saglio a. a. O. Fig. 5201 = Middleton a. a. O. 53 Fig. 5). Später wurden die Ecken aus Backsteinen gemacht, was in Pompei am frühesten an der Südwand des Macellum nachgewiesen werden kann. Den Übergang dazu zeigen die Tribunalien des großen Theaters daselbst, die aus Netzwerk mit Tuff bestehen und an den Kanten teils ziegelförmige Stücke desselben Steines, teils Ziegel mit ziemlich dicken Mörtelschichten enthalten (Overbeck-Mau a. a. O. 159). Überdies wurden auch die netzartigen Partien mit Ziegelbändern durchzogen, so daß sie nur mehr breite, dekorative Füllungen bilden (Daremberg-Saglio Fig. 5202 = Mazois Ruines de Pompéi II Taf. V). Diese Vermischung mit Backsteinen kam etwa unter Tiberius auf und vermehrte sich im Laufe des 1. Jhdts. n. Chr. Netzförmiges Mauerwerk aus Cruma (Lavaschaum), abwechselnd mit Ziegelschichten zeigt auch eine Säule im Hof der kleinen Thermen in Pompei (Overbeck-Mau a. a. O. 212). Auch an verschiedenen Punkten der römischen Stadtmauern sind die netzförmig gehaltenen Flächen durch schmale Gürtungen mit horizontalen Schichten unterbrochen (Guhl und Koner 524). Eines der spätesten Beispiele für das *opus reticulatum* ist die Villa Hadrians in Tivoli. Nissen Pompeianische Studien 1877, 57ff. Jordan Topogr. v. Rom I 1, 14. Blümner Terminol. III 91. 146f. [Hug.]

Reticulum, auch *reticulus* (Varr. r. r. III 5, 13. Petron. 67. Plin. XII 59). 1. Ein sackartiges Netz, um darin etwas mitzunehmen, wie Proviant (Horat. sat. I 1, 47. Iuven. XII 60), Gepäck, weshalb das Netz wie der Sack das Abzeichen des Reisenden ist (Daremberg-Saglio IV 855 Fig. 5934 nach Mon. d. Inst. 1837 tav. 48. Hartwig Meisterschalen Taf. 40), Badegeräte (Daremberg-Saglio a. a. O. Fig. 5935. Stackelberg Gräber der Hellenen Taf. II 4). Verres hatte auf der Reise ein kleines, feines Netz voll Rosen bei sich, um daran zu riechen (Cic. Verr. V 27). Das *r.* diente auch zum Aufhängen von Sachen: Dig. IX 3, 15 § 12 *amphora ex reticulo suspensa.* 2. Haarnetz der Frauen, das die Haare zu-

sammenhielt (Varr. de l. l. V 130) und als Kopfbedeckung diente (Non. 542, 8. Isid. XIX 31, 7), ähnlich dem griechischen *κεκρύφαλος* (s. d.). Über Perücken getragen hießen diese Netze *reticula galearia* (Fest. 364, 21 L. Non. 222, 2). Das *r.* wurde auch als Schmuck getragen (Hist. aug. XVIII 41, 1. XXIV 14, 4), selbst von Männern (Hist. aug. XVII 11, 7), was Iuven. II 96 rügt, und war darum häufig aus Goldfäden gestrickt oder aus Gold gemacht (Petron. 67). Vgl. Böttiger Sabina I 143f. Becker-Göll Gallus III 274 Abb. S. 409 nach einem herkulanischen Wandgemälde. Guhl-Koner Fig. 951. Daremberg-Saglio IV Fig. 5937. Mus. Borb. IV tav. 49. VIII tav. 4. 5. VI tav. 18. XI 1. 2. Pitt. d'Ercolano III 45, 337. Am Abend vor der Hochzeit hing die römische Braut den Laren nebst dem Spielzeug auch ein Haarnetz auf (Non. 538, 14) und zog vor dem Schlafengehen mit der *recta* (s. d.) auch ein rotgelbes (*luteum*) *r.* an, das in gleicher Weise, wie die *recta* gewoben war (Fest. 364, 21 L.). Deswegen wird dieses *r.* kaum ein Netz gewesen sein. Mau bei Marquardt Privatleben d. Röm. 43, 13 hält es für eine Art Haube, Blümner Röm. Privatalt. 352, 1 für das *flammeum* (Brautschleier). [Hug.]

ἐπὶ ῥητοῖς εἰσάγειν, unter gewissen Bedingungen und Beschränkungen. Es kommt vor im Staatsleben bei Verleihung des Bürgerrechts Herodot. V 57, bei Zulassung von Beisassen Plat. Leg. VIII 850a, im Rechtsleben bei privatem Schiedsgericht, wenn der Inhalt des Spruches im voraus festgesetzt ist und der Schiedsrichter nur zu entscheiden hat, ob der Fall seiner Anwendung eingetreten ist oder nicht, Isokr. XVII 19. XVIII 10. 14 (s. *Διαιτηταί*), und bei Adoption durch Testament, Isai. VI 25, vgl. V 6, wenn der Adoptierte nur einen bestimmten Teil des Erbes erhalten soll (s. den Art. Adoption). [Thalheim.]

Ῥήτωρ s. Sophistes.

Retovium? heißt wahrscheinlich die Siedlung, deren Leinen Plin. XIX 9 rühmt; sie lag nach seiner Angabe *in vicino Alianis,* was uns in die Gegend westlich von Pavia führt s. unter Aliana. [Weiss.]

Retractare heißt rückgängig machen, daher zuweilen soviel wie anfechten, Dig. IV 8, 32, 14 (am Ende interpoliert). Cod. III 28, 31, oder ,nicht anerkennen', Dig. III 3, 39, 7. Cod. II 50, 6. *Retractatio causae* ist ein technischer Ausdruck für die nochmalige Verhandlung einer bereits abgeurteilten Prozeßsache (ein *in integrum agere*), die unserer Wiederaufnahme des Verfahrens ähnlich war, wenn sie auch andere Bedingungen und Formen hatte, Dig. XII 2, 31 (Berücksichtigung neu aufgefundener Urkunden). XLIX 14, 29 pr. (wegen Bestechung). Cod. VII 63, 5, 5. (Neue Verhandlung der vom Praefectus praetorio entschiedenen Sachen, eine sog. *supplicatio* oder *ἀναψηλάφησις*, Bethmann-Hollweg Civilprozeß III 340.) Im Cod. X 9 *de sententiis adversus fiscum latis retractandis* handelt es sich um eine Nichtigkeitsbeschwerde, infolge deren die nochmalige Behandlung der Sache von der Gefahr des Doppelten frei war, die sich mit der *revocatio in duplum* verband (s. Revocare). Puchta-Krüger Institutionen[10] I 565 (§ 181). Keller-Wach Civilprozeß[5] 398, 983. [R. Leonhard.]

Ῥῆτραι heißen in Plutarchs Lebensbeschreibung des Solon eine Reihe kurzer Weisungen in Prosa, die Plutarch als Aussprüche des delphischen Gottes und Grundgesetze des spartanischen Staates ansieht. Das Wort *ῥήτρα*, das schon bei Homer vorkommt und sich nur in den Dialekten erhalten hat, kann sowohl Weisung, Gesetz als auch Vertrag bedeuten (vgl. Meyer Forsch. zur gr. Gesch. I 263f. Toepffer Beitr. z. Altertumswiss. 347); doch unterliegt es nach den Ausführungen Hirzels (Abh. Sächs. Ges. Wiss. phil.-hist. Kl. XX [1900] 74 Anm.) wohl keinem Zweifel mehr, daß das Wort in Sparta immer nur für ,Gesetz oder Gesetzesantrag' gebraucht worden ist. Plutarch zählt vier Rhetren auf, die somit alle gleich gut bezeugt sind; drei davon in c. 13 sind ganz kurz und nicht im Wortlaut erhalten, sondern in die Darstellung verwoben. Die erste untersagt den Gebrauch geschriebener Gesetze (*μὴ χρῆσθαι νόμοις ἀγράφοις*), die zweite den Gebrauch andrer Werkzeuge als Säge und Beil beim Hausbau, die dritte verbietet, immer dieselben Feinde zu bekriegen. Abgesondert davon steht in c. 6 die große Rhetra, die folgenden Wortlaut allerdings in ziemlich verdorbener Überlieferung hat: *Διὸς Σελανύου καὶ Ἀθανᾶς Σελανίας* (so Collitz Gr. Dialektinschr. III nr. 3342 für das hsl. *Συλλανίου* od. *Ἑλλανίου*) *ἱερὸν ἱδρυσάμενον* (Bryan, Hs.-*ος*), *φυλὰς φυλάξαντα καὶ ὠβὰς ὠβάξαντα, τριάκοντα γερουσίαν σὺν ἀρχαγέταις καταστήσαντα, ὥρας ἐξ ὥρας ἀπελλάζειν μεταξὺ Βαβύκας τε καὶ Κνακίωνος. οὕτως εἰσφέρην καὶ ἀφίστασθαι· δάμῳ δὲ τὰν κυρίαν εἶμεν καὶ κράτος* (so Otfr. Müller und Sintenis für das sinnlose *γαμωδᾶν γοριᾶν ἢ μὴν* oder *γυριανήμην* der Hs.). Dazu kommt noch ein angeblich unter König Theopompos angefügter Zusatz *αἰ δὲ σκολιὰν ὁ δᾶμος ἕλοιτο* (Coraes statt des hsl. *ἔροιτο*), *τοὺς πρεσβυγενέας καὶ ἀρχαγέτας ἀποστατῆρας εἶμεν.*

Um die Erklärung der Worte hat sich besonders G. Gilbert (Beitr. zur altspart. Geschichte 1872, 121—139) Verdienste erworben, doch vgl. auch die oben angeführten Schriften Toepffers und Meyers. Die Rhetra gibt sich als eine Anweisung des Gottes an den Staatsgründer, dem befohlen wird ,nach Begründung eines (gemeinsamen) Heiligtums für Zeus und Athene, nach Einrichtung von Phylen und Oben, sowie nach Einsetzung eines Rates von dreißig Mitgliedern einschließlich der Könige, von Vollmond zu Vollmond (so Schoemann Antiq. iur. publ. Gr. 122) eine Volksversammlung abzuhalten (*ἀπελλάζειν* kausativ, wie auch *ἐκκλησιάζειν* zuweilen gebraucht wird) und zwar zwischen Babyka und Knakion'. Mit dieser letzten Angabe ist nicht ein bestimmtes Lokal in Sparta, sondern die Ausdehnung des spartanischen Stadtgebietes bezeichnet, innerhalb dessen Grenzen die Volksversammlung stattfinden mußte (L. Urlichs Neues Rh. Mus. 1848. VI 211ff.). Im folgenden beginnen aber die Schwierigkeiten bei den Worten *οὕτως εἰσφέρην καὶ ἀφίστασθαι.* Gilbert übersetzt etwa ,in dieser Weise Anträge einzubringen und abzulehnen', wobei er das *εἰσφέρην* auf die Gerusie, das *ἀφίστασθαι* aber auf die Volksversammlung bezieht. Allein ganz abgesehen davon, daß doch auch die Möglichkeit einer Zustimmung des Volkes vorliegt, ist schon der Subjektswechsel völlig unerträglich, und man wird sich demnach entschließen müssen, auch bei *ἀφίστασθαι* die Gerusie als Subjekt zu denken. Dann wäre zu übersetzen ,in dieser Weise sollen sie Gesetzesvorschläge einbringen und fallen lassen, dem Volke aber soll die ausschlaggebende Gewalt zustehen'. So kommt wenigstens einigermaßen ein Sinn heraus, und die Begrenzung der Gewalten würde sich auch so ziemlich mit den Tyrtaiosversen vereinigen lassen, die Plut. am Ende von c. 6 anführt und die sich schon bei Ephoros fanden, vgl. Diod. VII 14, 5 *ἄρχειν μὲν βουλῆς θεοτιμήτους βασιλῆας | οἷσι μέλει Σπάρτης ἱμερόεσσα πόλις | πρεσβυγενεῖς τε γέροντας ἔπειτά τε δημότας ἄνδρας | εὐθείαις ῥήτραις ἀνταπαμειβομένους*: bekanntlich ist Göttling dadurch auf den Gedanken gekommen, auch die Rhetra in Verse umzugießen (Ges. Abh. I 317ff.), wozu keine Veranlassung vorliegt. Wenn übrigens die Herstellung des letzten Satzes richtig ist, der dem Volk die ausschlaggebende Gewalt sichert, so ist es allerdings höchst wahrscheinlich, daß die noch folgenden Worte ,wenn aber das Volk den schiefen Weg wählt, so sollen Gerusie und Könige vom Beschluß zurücktreten' ein späterer Zusatz sind, durch die der Gerusie dieselbe Befugnis wie dem Volke verliehen ward.

Natürlich wird diese letzte Frage gegenstandslos, wenn man überhaupt die Echtheit der Rhetren bezweifelt, und das ist in letzter Zeit mehrfach im Zusammenhang der ganzen Lykurgfrage (s. d.) geschehen, so jedoch, daß sich bei den einzelnen Forschern die Ansichten über die beiden Punkte nicht immer decken. Zu der Zerstörung der Lykurglegende hat niemand mehr beigetragen als v. Wilamowitz (Philol. Unters. VII 230ff.) und doch gilt ihm ebenso wie Schoemann (Gr. Altertümer I[2] 235) und Duncker (Gesch. d. Altert. V[5] 273) die Rhetra als das älteste Prosadenkmal in griechischer Sprache, das wir besitzen (Aristot. und Athen II 24). Umgekehrt ist C. J. Neumann, der unter den Neueren mit Toepffer am energischsten für die Geschichtlichkeit eines spartanischen Staatsordners eingetreten ist, keineswegs von der Echtheit der Rhetren überzeugt (Hist. Ztschr. XCVI [1905] 68). Starke Bedenken hat gegen sie zuerst Ed. Meyer erhoben (Rh. Mus. XLI u. XLII wiederholt und erweitert in Forsch. zur gr. Gesch. I, vgl. S. 261ff.). Er lehnt zunächst die Auffassungen v. Wilamowitz und Gilbert ab, die *ῥήτρα* als Vertrag fassen und das Stück als einen Staatsvertrag entweder der drei Gemeinden ansehen, aus denen Sparta erwuchs (Gilbert), oder als Friedensvertrag zwischen König, Adel und Volk: beides ist allerdings mit der von Hirzel festgestellten Bedeutung von *ῥήτρα* als Gesetz nicht zu vereinigen. Vielmehr ist die Erklärung der Rhetra als Weisung des Gottes an den Gesetzgeber die einzig mögliche Erklärung; mit Recht weist Toepffer (a. a. O.) auf die Rolle hin, die der delphische Apollon in der Reform des Kleisthenes spielt. Allein Meyer leugnet, daß aus solchen Normen ganz allgemeiner Natur ein Staat geschaffen werden könne; vielmehr faßt er die Rhetra als einen Versuch, das Wesen des bestehenden Staates in einer kurzen Formel auszudrücken, die freilich nur dem verständlich sein konnte, der mitten in diesem Staate stand, und deshalb auch schwerlich älter ist, als ihr erstes Erscheinen in den Quellen am Anfang des 4. Jhdts. Diesen Ausführungen stimmt mit einiger Reserve auch Busolt zu (Gr. Gesch. I[2] 511 Anm.), der mit Recht noch die Nichterwähnung der Ephoren bemängelt, die doch nach unsrer ältesten Überlieferung ebenfalls eine lykurgische Einrichtung sind. Dazu kommt endlich, daß die drei kleinen Rhetren in c. 13 sicher späteren Ursprungs sind: für die zweite und dritte hat schon Urlichs (a. a. O.) gesehen, daß sie schwerlich älter sind als die Anekdoten, mit denen sie im Zusammenhang stehen, und für die erste weist Keßler (Plutarchs Leben d. Lykurgos in Sieglins Quellen und Forsch. z. alten Gesch. u. Geogr. XXIII 56ff.) im Anschluß an Hirzels eben zitierten Aufsatz über *ἄγραφος νόμος* nach, daß sie am besten in die Zeit paßt, wo man eifrig den Vorzug der *ἄγραφα νόμιμα* vor den *νόμοι ἔγγραφοι* erörterte, ein Gegensatz, der zugleich in den führenden Staaten Sparta und Athen hervortrat. Alles das führt in den Beginn des 4. Jhdts., als die Rhetren zuerst in der Überlieferung auftauchen. Auch ist der Umstand, daß Aristoteles sie für echt hielt, kein Gegenbeweis gegen ihren späteren Ursprung (Toepffer): hat sich doch Aristoteles durch die nicht viel ältere Fälschung der Drakontischen Verfassung ebenfalls täuschen lassen. Jedenfalls ist der Glaube an die Echtheit und das Alter der Rhetren durch alle diese Ausführungen stark erschüttert. [Lenschau.]

Rettich Raphanus sativus L. Name: Griech. *ῥαφανίς, -ίδος, ῥάφανος* verwandt mit *ῥάπυς, ῥάφυς* Rübe, deren Wurzelform dem R. ähnlich ist. Nach Jessen bezeichneten *ῥαφανίς* und *ῥάφανος* nicht nur den R., sondern auch die verschiedenen Kohlarten, Schneider meint, daß sie erst seit Aristoteles die Bezeichnungen für R. seien, nachdem für Kohl das Wort *κράμβη* aufgekommen sei (Leunis Synopsis[3] II 450 Anm.). Vereinzelt findet sich *συρμαίη* (Her. II 125), worunter man sonst ein Brechmittel zu verstehen hat, das die Ägypter aus *ῥαφανίς* herstellten. Die lateinische Sprache hat für R. das dem Griechischen entlehnte *raphanus* und das volkstümliche *radix*. Die Deminutivform *radicula* bei Celsus de med. I 3. II 18. 21. 22. 32. Aus *raphanus* haben sich die romanischen Wörter für R. gebildet: ital. *rafano, ravano, ravanello,* sard. *rabanella,* prov. *rabanel-s,* catal. *ravanet,* span. *rabano,* ptg. *rabâo* (Körting Lat. rom. W.). *Radix* ist in die germanischen und durch sie in die slavischen Sprachen übergegangen; aus *radicem* ahd. *retih, ratih,* angls. *rædic,* mhd. *retich, rætich,* altsl. *ruduky,* dagegen ist engl. *radish* eine jüngere Entlehnung aus frz. *radis*, dies aus lat. *radix* (Kluge Etym. W.[7]). Ngriech. *τὸ ῥαπάνι* und *τὰ ῥαπάνια*, alb. *rapane.*

Die Heimat des R. ist nach De Candolle (Kulturpfl. 37) im gemäßigten Westasien und in

den Ländern zwischen Kaukasus, Anatolien und Palästina zu suchen. Von dort habe er sich nach Osten und Westen ausgebreitet. Schon frühe muß er in Ägypten angebaut sein, finden sich doch bereits auf den Denkmälern von Beni Hassan Abbildungen mit Blättern und ohne solche. Freilich ist die beblätterte Form so wenig scharf erhalten, daß manche das Pflanzengebilde nicht für einen R., sondern für eine Runkelrübe, bzw. für Palmenkohl halten wollen. Auch aus dem Tempel von Karnak sind Abbildungen von R. nachgewiesen (Woenig Die Pflanzen im alten Ägypten 216f.). In Ägypten, berichtet Plinius (n. h. XIX 79), schätze man den R. vornehmlich wegen des reichlichen, aus seinem Samen gewonnenen Öls; die Ägypter würden ihn noch gern in größerem Umfange anbauen, weil ihnen daraus ein größerer Gewinn erwachse als aus Getreide, sie zahlten weniger Abgaben dafür und erhielten aus R. mehr Öl als aus anderen Pflanzen. In Griechenland war der R. um die Mitte des fünften Jhdts. bekannt (vgl. Aristoph. nub. 1083 ῥαφανιδόω). Ein wie geschätztes Nahrungsmittel R. bei den Griechen war, geht daraus hervor, daß Theophrast (VII 4, 2) vier Spielarten anführen kann. Die lat. Bezeichnung *raphanus* zeigt, daß Italien den R. von Griechenland erhalten hat. Von den römischen Agrarschriftstellern erwähnt schon Cato (35) Aussaat und Anbau des R., nach ihm Columella (XI 3) und Palladius (IX 5). Die Römer haben ihn in die rheinischen Kolonien eingeführt. Das kühlere Klima erwies sich als überaus günstig für das Wachstum des R., nach Plinius (XIX 83) soll es in Germanien R. in der Größe eines Kindskopfes gegeben haben. Auch im Mittelalter ist er in Deutschland angebaut worden. Im Capitulare de villis LXX 61 wird er erwähnt, ebenso bei der h. Hildegard (I 89), bei Albertus Magnus (VI 423) und in den Kräuterbüchern des 16. Jhdts. Seitdem ist er in großer Menge besonders in Süd- und Mitteldeutschland angepflanzt worden.

Anbau. In Italien wurde der R. im allgemeinen zweimal im Jahre gesät, im Monat Februar, wenn er im Frühling reifen sollte, oder im August um das Vulkansfest (23. August), wenn man ihn noch zeitiger haben wollte. Diese letztere Saatzeit galt für die bessere. Aber auch in anderen Monaten, im März, April und September, wurde er ausgesät. Der Herbstsaat gab man stets den Vorzug. Der R. verlangt lockeren, feuchten, guten Boden. Zur Düngung genügt Spreu, Mist verträgt er nicht. Sobald die Pflanze zu schießen beginnt, sollen die Blätter nach einander bedeckt, die Knollen behäufelt werden; wächst die Wurzel über die Erde, so wird sie hart und schwammig (Col. XI 3. Pall. IX 5. Plin. XIX 83). Zum Begießen der salzige Feuchtigkeit liebenden Pflanze wird Salzwasser empfohlen; in Ägypten, wo der R. besonders schmackhaft war, begoß man ihn mit Natronlauge. Das Salz sollte ihm die Schärfe nehmen. Durch Kochen gewinnt der R. einen milden Geschmack, welcher dem der Rübe (*napus*) ähnlich ist (Plin. XIX 85). Wenn der R.-Pflanze bei beginnendem Winter die Blätter genommen und sie umhäufelt würde, damit sich kein Wasser an ihr zusammenziehe, so sollte man im Anfang des Sommers große R. erzielen (Theophr. VII 52, 5. Plin. XIX 84).

Theophrast (VII 4, 2) unterscheidet nach der Herkunft 4 Arten des R.: die korinthische, kleonäische, liothasische und böotische. Die korinthische, sagt er, wächst am stärksten, sie hat eine nackte Wurzel, weil sie nach oben und nicht, wie die übrigen Sorten, erdwärts treibt. Der liothasische R., auch thrakische genannt, ist besonders winterhart. Der runde, nicht langgestreckte böotische R. hat den angenehmsten Geschmack. Je glatter die Blätter sind, um so wohlschmeckender ist die Wurzel, je rauher die ersteren sind, um so schärfer ist der Geschmack. Nach der Beschaffenheit des Blattes unterschied man in Griechenland 3 Arten, eine mit krausen, eine andere mit glatten Blättern, eine dritte milde, die zwar auch glatte, aber kürzere, runde und viele buschig stehende Blätter hat, herb schmeckt und zum Abführen dient (Plin. XIX 80). Von den in Italien gezogenen Sorten nennt Plin. (XIX 81) eine lange, durchscheinende, die nach dem Standorte die algidensische hieß; eine besonders wohlschmeckende, zarte und winterharte war die syrische, die die Gestalt der Rübe hatte. Die vorzüglichste Art war erst zu Plinius Zeit aus Syrien eingeführt, sie führte daher noch keine besondere Bezeichnung (Plin. XIX 81). Zumeist beurteilte man in Italien die Güte des R. nach der Beschaffenheit des Stengels, der bei den geringen Sorten rund, dick und langröhrig war (Plin. XIX 82).

Der R. schmeckt gut, doch ist er schwer verdaulich und bläht, auch bewirkt er Aufstoßen (Diosc. II 137). Man verzehrt ihn roh mit Salz oder Essig. Arme Leute kochen auch den Stengel und die Blätter (Galen. de al. fac. II 70). Aus den Samen des R. wurde Öl bereitet, das man in Ägypten auch beim Kochen der Speisen verwandte, sonst aber zu Arzneimitteln, zum Glätten der Haut usw. gebrauchte (Diosc. I 45). Der Saft, welcher noch heute mit Zucker gegen Husten genommen wird, galt als treffliches Heilmittel für die Brust. Überhaupt wurde die Heilkraft des R. überaus hoch eingeschätzt (Plin. XX 24. Geop. XII 22). Um den unangenehmen Geruch und das Aufstoßen nach dem Genuß von R. zu vermeiden, empfiehlt Plinius (XIX 79) reife Oliven hinterher zu essen. Welche Wertschätzung man dem R. in Griechenland als Volksnahrung entgegenbrachte, zeigt, daß man zu Delphi dem Gotte des reifenden Sommers Apollon, der neben Athene und Demeter als Beschützer des Garten- und Gemüsebaues betrachtet wurde, einen goldenen Rettich, eine silberne Runkelrübe und eine Rübe aus Blei als Weihgeschenk darbrachte (Plin. XIX 86). Der zur Zeit des Kaisers Nero lebende griechische Arzt Moschion hat über den R. eine besondere Abhandlung verfaßt (Plin. XIX 87).

Literatur: Lenz Botanik der alten Griechen und Römer 1859. De Candolle Der Ursprung der Kulturpflanzen, deutsch von Goeze 1884. v. Fischer-Benzon Altdeutsche Gartenflora 1894. Leunis Synopsis^3 II. Schrader Reallexikon 1901. [Orth.]

Reudigni, Tac. Germ. 40 erwähnt. Sie wohnten nördlich von den Langobarden an der rechten unteren Elbe, etwa im heutigen Lauenburg, und gehörten dem Kultverband der Nerthusvölker an. Much Stammsitze 192 hält sie für dasselbe Volk, wie die Ptolem. II 11, 7 genannten Σάξονες; vgl. Brunner Rechtsgesch. I 44. Versuche der Erklärung des Namens, die aber kein einheitliches Resultat ergeben haben, s. bei Grimm Gesch. d. d. Spr. II 438. 539. Müllenhoff Nordalbingische Studien I 117; D. A. IV 463f. Much Stammsitze 192. Meitzen Siedelung und Agrarwesen II 12. Irrtümliche Auffassung des Namens bei Zeuss 150. [Rappaport.]

Reunia, Siedlung am Tagliamento (*et super instat aquis Reunia Teliamenti* Venant. Fortunat. vit. S. Martini IV 655, vgl. Paul. hist. Langob. II 13), heute Ragogna. Das Kastell diente im Anfang des 7. Jhdts. dem Grenzschutz gegen die Avaren, Paul. a. O. IV 37. [Weiss.]

Ῥεῦνος hieß nach Paus. VIII 23, 2 der Ort (χωρίον), wo der Tragos, ein linker Zufluß des Ladon, entsprang. Die Lage ergibt sich aus der Route Kaphyai–Psophis Paus. VIII 23, 8. Diese führte über das die Ebene von Kaphyai umrandende Gebirge hinüber und dann am Tragos abwärts an der Örtlichkeit Nasoi vorbei; *Ῥ.* wird nicht berührt, lag also aufwärts. Die Ruinen von Kaphyai sind jetzt von Hiller von Gaertringen und Lattermann Arkadische Forschungen 21 östlich vom Dorfe Chotússa festgestellt; vgl. die Skizze S. 18. Die Route des Pausanias wird mit dem von Philippson Pelop. 74 benutzten Wege nordwärts über Kato Agali und Kómi zum Bach von Dára zusammenfallen; in diesem erkennen wir den Tragos (Leake Morea II 270). Weiter östlich, unterhalb des verlassenen Dorfes Pangáki, entspringt das Kephalári, das den Bach nährt; dies ist *Ῥ.* Die Nasoi lagen abwärts an der Einmündung des Baches von Vytína in den von Dára (Philippson Pelop. 93). Gewöhnlich setzt man R. an den Westfuß des westlichen Randgebirges (Kastaniá) der Ebene von Kaphyai, so Leake Pelop. 226f. Curtius Pelop. I Taf. II. Kiepert Formae orbis ant. XIII. Lolling Hellen. Landeskunde 173. Man glaubte damit der Angabe des Pausanias VIII 23, 2 gerecht zu werden, daß die Quelle von R. mit der Katavothre von Kaphyai zusammenhänge. Aber diese Angabe ist ganz wertlos wie fast alle Behauptungen über die Richtung unterirdischer Wasserläufe im Peloponnes (Philippson Pelop. 494). Außerdem ist von einer starken Quelle in jener Gegend nichts bekannt. Denn Leake hat die französische Karte falsch verstanden, wenn er die Wasseradern, die über den Schuttkegel des Baches von Vytína von Süden nach Norden dem Bache von Dára zustreben und einstmals die ‚Inseln' bildeten, für umgekehrt gerichtete Abflüsse von Quellen ansah und wegen des Quellenreichtums diese Stelle für *Ῥ.* hielt. [Bölte.]

Reus, zusammenhängend mit *res* (vgl. Walde Etymol. Wörterbuch s. v. Thurneysen Indogerm. Forsch. XIV [1903] 131), ist ursprünglich jeder an einem Rechtshandel als Partei, sei es als Kläger, sei es als Beklagter, Beteiligte, Cic. de orat. II 43. 183. Fest. s. v. Schon früh zog sich diese Benennung auf den angegriffenen Teil im Prozeß zurück, so daß *r.* im Zivilprozeß den Beklagten (z. B. Dig. II 10, 1, 3. XLIV 1, 1), im Strafprozeß den Angeklagten, in *reatu* Befindlichen (s. die Art. Reatus und Receptio nominis) bezeichnet. Außerhalb des Prozesses bezeichnet *r.* das Subjekt einer Obligation, sowohl den Gläubiger (*r. credendi, stipulandi*) als den Schuldner (*r. debendi, promittendi*), vgl. z. B. Dig. XLV 2, 1, hauptsächlich aber *r.* ohne Zusatz den Schuldner, s. Heumann Handlexikon s. v. Mommsen Röm. Strafrecht 190. [Eger.]

Reverendus nennt angeblich Kaiser Gordian III. in einem (fingierten) Brief an Misitheus (es ist sein Gardepräfekt C. Furius Sabinius Aquila Timesitheus) unter den falschen Ratgebern, deren sich der junge Herrscher bisher bedient habe, Hist aug. Gord. 25, 3. [Stein.]

Revessio s. Ruessio.

Revingo (Geogr. Rav. V 14 p. 382; *Ruigno* p. 255. 256; *Ruginio* 256) in Istrien, heute Rovigno. [Vulić.]

Revocare heißt in der Rechtssprache eine Willenserklärung abgeben, die eine Sachlage in einen andern, in der Regel in einen schon früher vorhanden gewesenen Zustand bringt. So wenn der zuständige heimische Richter verlangt wird, so daß dann die Prozeßsache sich gewissermaßen der Rückkehr der Partei in ihren Wohnort anschließen soll, V 1, 49 pr. (daher *re vocare*). Ebenso bei dem Widerrufe einer betrügerischen Veräußerung XLII 8, 1, 1, eines Vermächtnisses, Dig. XXXIV 4, 19 oder einer widerruflichen Leihe, XLIII 26, 8, 2 oder einer Schenkung, Cod. VIII 55. Bei derartigen Geschäftsbeseitigungen kann der Erfolg entweder von jetzt ab (*ex nunc*) oder mit Rückziehung (*ex tunc*) eintreten. Das Wort *r.* besagt darüber nichts (Mitteis Röm. Privatrecht I 239, 12). Über den Widerruf der Schenkungen s. Donatio o. Bd. V S. 1537. 1538, der Vermächtnisse s. Ademptio legati, der Testamente s. Testamentum.

Dem Prozeßrechte gehört die *revocatio in duplum* an, das Recht auf eine Prozeßwiederholung mit Gefahr des Doppelten, Cic. pro Flacc. 49. Paul. sent. V 5a. 6a. 7. 8. Cod. Greg. 10, 1, 1, ein Rechtsmittel, das namentlich vor der Einführung der *appellatio* (s. d.) von besonderem Wert gewesen sein muß. Es hing mit der *poena dupli* für Leugnen gegenüber einer *actio iudicati* (Gai. IV 9. 171) zusammen und ist mit dieser im iustinianischen Recht weggefallen, Bethmann-Hollweg Civilproceß IV 297, 53. Bestritten ist, ob dies *in duplum ire* (pro Flacc. 21, 49) im Formularprozesse galt und ob es in einem bloßen Einwand gegen eine *actio iudicati* bestand oder in einer Gegenklage, die dann doch wohl (was bestritten ist) auch nach Zahlung der Urteilsschuld zulässig gewesen sein muß, Bethmann-Hollweg Civilprozeß II 725. Keller-Wach Röm. Civilpr.^{5} 398, 983. Lenel Edictum perpetuum^2 226 a. E. Girard Manuel élémentaire de droit Romain^5 1049 und die dort Genannten. Puchta-Krüger Institut.^{10} I 565. [R. Leonhard.]

Rex. 1) s. Marcius und Rupilius.

2) Rex.

I. Das Königtum in Rom.

Die Taten und die Kompetenz der Könige von Rom, wie wir sie aus den verschiedensten Gründen für das 6. und wohl auch für das 7. Jhdt. v. Chr. annehmen müssen, sind für uns verschollen. Es bleibt uns nur übrig aus einzelnen Trümmern, sowie aus den späteren Institutionen vorsichtig das Verlorene zu rekonstruieren. Bei dieser Lage des Problems ist eine scharfe methodische Scheidung zwischen den einzelnen Schichten unseres Wissens vom römischen Königtum notwendig. Da ist zunächst die überaus dürftige direkte Überlieferung, an zweiter Stelle steht dann die mögliche Rekonstruktion, und an dritter die antike Tradition, die kaum mehr als historische Quelle zu bezeichnen ist.

1. Direkte Überlieferung. Was an direkter Überlieferung über das römische Königtum auf uns gekommen ist, ist erstens eine Inschrift, die vielleicht aus der Königszeit stammt, und zweitens ein Mythos, in dem vielleicht die Person eines römischen Königs konserviert ist. Die Inschrift ist natürlich der vielbesprochene archaische Cippus, der im Mai 1899 auf dem Forum zutage getreten ist (die endlose Literatur, die an den Fund anknüpfte, ist sorgfältig zusammengestellt von Holzapfel Jahresber. 1905, 3, 257ff.). Eine plausible Deutung dieses ältesten lateinischen Textes ist bekanntlich bisher nicht gelungen. Mehr oder minder sicher sind nur einige Worte zu erkennen. Darunter sind Z. 5 *regei* und Z. 8f. *kalatorem*. In *regei* sieht man wohl mit Recht den Dativ Sing. von *r.* Freilich hat Skutsch Berl. Phil. W. 1900 408 betont, daß es auch der Infin. Pass. von *regere* sein könnte, und Thurneysen Rh. Mus. LVI 164 hat diesen Einwand durch den Hinweis auf das *pakari* der Duenosinschrift, wo also der Infin. Pass. schon mit *i* und nicht mit *ei* geschrieben wird, keineswegs entkräftigt; denn wir sind durchaus nicht berechtigt, für die beiden Inschriften die gleiche Orthographie vorauszusetzen. Aber der ein paar Zeilen nach *regei* auftretende *kalator* macht es in der Tat ziemlich sicher, daß auch zuvor vom *r.* die Rede ist, daß es sich zunächst um den Priester selbst und dann um seinen Gehilfen handelt. Daß der spätere römische Opferkönig einen *kalator* hatte, ist zufällig nicht überliefert, aber ohne weiteres anzunehmen. Jeder höhere Priester hatte in Rom seinen *kalator* als persönlichen Gehilfen (s. Samter o. Bd. III S. 1336), und unter den mehrfach erwähnten *kalatores flaminum et pontificum* wird sich auch der Gehilfe des *r.* befunden haben, der, ebenso wie die *flamines*, dem Pontificalcollegium zugeteilt war. Da der regierende König von Rom, wie wir sehen werden, auch der oberste Priester des Staates gewesen ist, so wäre es nicht auffällig, daß auch er seinen *kalator* hatte. Leider ist eine genauere Datierung der Foruminschrift nicht möglich, und so läßt sich mit Sicherheit nicht entscheiden, ob mit jenem *regei* der Opferkönig der Republik oder der alte Monarch gemeint ist. Den relativ besten Anhalt zur Zeitbestimmung des Textes gibt die Sprache, die einen altertümlicheren Eindruck macht als die der XII Tafeln. So mag der Cippus rund um das J. 500 beschrieben worden sein, wobei es zweifelhaft bleibt, ob wir ihn in das Ende des 6. oder den Anfang des 5. Jhdts. zu setzen haben. Aber auch im Falle der Cippus wirklich aus der Königszeit wäre, ginge daraus nur hervor, daß der *r.* priesterliche Funktionen und einen *kalator* hatte. Alle weiteren Kombinationen, die man auf Grund der Inschrift für das römische Königstum versuchte (s. Holzapfel a. a. O.), sind ganz unsicher. Das Wichtigste an der Forumsinschrift ist vielleicht, daß sie in lateinischer und nicht in etruskischer Sprache abgefaßt ist. Da der Cippus sicher ein Dokument der Gemeinde ist, ist damit erwiesen, daß Rom in der Übergangszeit von der Monarchie zur Republik ein latinischer Staat mit latinischer Amtssprache gewesen ist. Wir dürfen also den etruskischen Einfluß auf das älteste Rom, so stark er auch gewesen ist, keineswegs überschätzen und brauchen in dem Rom der Königsepoche, trotz seinem etruskischen Namen, noch keine etruskische Stadt mit etruskischen Herrschern zu sehen.

Zu dem gleichen Ergebnis führt uns die Betrachtung des etruskischen Mythos von dem Kampfe des Mastarna mit dem Römer Gnaeus Tarquinius. Er ist dargestellt auf dem bekannten Wandgemälde aus dem Françoisgrab bei Vulci ‚wo ein *Macstrna* und ein *Avle Vipinas* mit mehreren Genossen den *Caile Vipinas* aus der Gewalt einer Schar befreien, unter der sich ein *Cneve Tarχu Rumaχ* befindet (Körte Arch. Jahrb. 1897, 57ff.). Die Deutung dieses letzteren Namens ist jetzt vollkommen gesichert. Die Gleichwertigkeit von *Tarχu* und *Tarχna* = *Tarquinius* hat Wilhelm Schulze bewiesen (Lat. Eigennamen 96). Ebenso klar ist *ruma-χ*, seit wir durch Schulze das etruskische **ruma* kennen gelernt haben. Der Wert des Suffixes *-χ* ergibt sich aus der Analogie von *velzna-χ*, dem Ethnikon zu *velzna* = *Volsinii* (Schulze a. a. O. 566). Also *Cneve Tarχu Rumaχ* ist: ‚Cn. Tarquinius der Römer', worunter deutlich der Repräsentant, der König von Rom, gemeint ist. Die etruskische Tradition kennt demnach die Herrschaft von Tarquiniern über Rom ebenso gut wie die einheimische römische Legende. Daß die letztere einen König Tarquinius mit dem Vornamen *Cn.* nicht aufweist, zeigt nur, daß die beiden Überlieferungen voneinander unabhängig sind, und erhöht ihre Zuverlässigkeit. Aber dürfen wir darum die Kunde, die uns das Grabgemälde beschert hat, einfach in Geschichte umsetzen? Dürfen wir, wie es getan wurde, als historische Fakta buchen, daß ein etruskisches Heer unter Mastarna den Römerkönig Tarquinius besiegte und tötete? In seiner Lyoner Rede erklärt der Kaiser Claudius, daß Mastarna mit Servius Tullius identisch sei (CIL XIII 1668 I 18ff.). Dürfen wir ihm auch das glauben, eine Eroberung Roms durch die Etrusker Mastarna und Vipinas als Tatsache voraussetzen und daraus dann verfassungsgeschichtliche Konsequenzen für das römische Königtum ziehen? So einfach liegen die Dinge wahrlich nicht. Zunächst müssen wir die Vorfrage erledigen, ob denn Mastarna und seine Genossen wirklich historische und nicht etwa mythische Personen sind. Auf allen den

vielen Wandgemälden und sonstigen bildlichen Szenen, die aus Etrurien auf uns gekommen sind, befindet sich keine einzige sicher historische Darstellung, in der Art der ägyptischen oder assyrischen Reliefs. Vielmehr stammen die Sujets durchweg aus der Mythologie, teils der griechischen, teils der einheimischen. Sollte da das Gemälde aus Vulci die einzige Ausnahme bilden? Entscheidend ist folgende Tatsache: Caelius Vibenna, der auf dem Bilde aus der Gefangenschaft Befreite, gilt in der etruskischen Tradition als treuer Freund und Genosse des Mastarna (Claudius a. a. O.). Die beiden Brüder Vibenna (= *Vipinas*) bestehen aber nach mehreren etruskischen Darstellungen auch ein Abenteuer mit dem sicher mythischen Sänger Cacu (Petersen Arch. Jahrb. 1899, 43ff.). Sie sind also selbst deutlich mythische Gestalten, und dann läßt sich auch Mastarna aus diesem Zusammenhang nicht trennen. So ist der Kampf des Mastarna und der Vibenna gegen den Römerkönig Tarquinius gleichfalls nur ein Mythus, und es handelt sich höchstens darum, ob er einen historischen Kern haben kann. Körte setzte das Gemälde, vielleicht etwas zu früh, in das 4. Jhdt. Auf jeden Fall gehört es in die Periode der großen Kriege zwischen den Römern und Etruskern, und in dem Mythos von dem Kampfe der etruskischen Heroen gegen Tarquinius sollte sich das gleichzeitige Ringen zwischen den beiden Völkern spiegeln. Die Gleichsetzung von Mastarna und Servius Tullius ist sicher nur eine Hypothese der römischen Antiquare (vgl. Münzer Rh. Mus. LIII 610). Interessant ist es ja, daß den Etruskern ein König Tarquinius als mythischer Repräsentant des erobernden Römertums galt. Da sich in Rom andererseits sehr wohl die Tradition erhalten haben kann, daß der letzte König Tarquinius geheißen habe, so mag es in der Tat historisch sein, daß die letzte römische Königsdynastie die der Tarquinier gewesen ist. Aber der Sage Details über die Regierung und die Kompetenz des Königs Tarquinius entnehmen zu wollen, wäre ebenso verfehlt, als wollte man die Geschichte des Burgunderkönigs Gunther nach dem Nibelungenlied erzählen. Was die Nationalität der Tarquinier angeht, so ist zwar *tarχna-Tarquinius* unbestritten ein etruskischer Gentilname. Aber die Römer haben solche in derartigem Umfang übernommen, daß man daraus auf fremde Abstammung der Dynastie noch lange nicht schließen darf. Es muß auch erwogen werden, daß den späteren Etruskern selbst Cn. Tarquinius als typischer Römer galt.

2. Mögliche Rekonstruktion. Der König als Priester. In erster Linie kommen hier die Institutionen in Betracht, in denen der Königsname fortgelebt hat, der Opferkönig und der Zwischenkönig. Der *r. sacrorum* (für alle Details vgl. den speziellen Artikel) zeigt schon durch seine hohe Rangstellung, daß er der Schatten eines mächtigeren Amtes war. Wenn er im Ordo sacerdotum stets an erster Stelle, vor den Flamines und dem Pontifex maximus, erscheint (Fest. p. 185), und wenn ihm noch in der Spätzeit bei jedem Festmahl der erste Platz zukam (Serv. Aen. II 2. Gell. X 15, 21), so ist die Tradition aus der Königszeit unverkennbar. Der regierende König war unverantwortlich und unverletzlich: das erhielt sich in dem Rechtssatz, daß der Opferkönig nicht hingerichtet werden dürfe (Serv. Aen. VIII 646: der letzte Tarquinier *ideo non est susceptus, quia occidi non poterat religione impediente, rex enim etiam sacrorum fuerat*; recht kurios ausgedrückt, aber juristisch korrekt. Den regierenden *r.* kannte das spätere Staatsrecht nicht, sondern nur den *r. sacrorum*. Also konnte man die Unverletzlichkeit des ersteren nur dadurch begründen, daß man ihn auch als Opferkönig auffaßte). Das seltsamste dieser Überbleibsel aus der Urzeit ist es aber, daß man in gewissen sakralen Aufzeichnungen nach den Regierungsjahren des jeweiligen Opferkönigs datierte. Ein Beispiel bei Plin. n. h. XI 186: *L. Postumio L. f. Albino rege sacrorum post CXXVI Olympiadem, cum rex Pyrrhus ex Italia decessisset, cor in extis haruspices inspicere coeperunt.* Wir dürfen daraus entnehmen, daß schon in der Königszeit nach dem Herrscher datiert worden ist. In den gleichen Zusammenhang gehört es, wenn der Opferkönig an allen Nonen auf dem Kapitol dem Volke die Feste des Monats verkünden mußte (Varro de l. l. VI 28, vgl. auch VI 13). In der alten Zeit war der Kalender noch nicht so fest wie später, und so war es eine wichtige Aufgabe des Königs, für die Ansetzung der nötigen Feste von Monat zu Monat Sorge zu tragen und darauf zu achten, daß jede Gottheit die ihr zukommende Ehrenbezeigung erhielt. Das führt uns auf die Funktionen des *r.* als obersten Priesters der Gemeinde, die sich im wesentlichen in den Pflichten des Opferkönigs erhalten haben müssen. Am 9. Januar brachte der *r.* in der Regia dem Ianus ein Opfer dar (Varro de l. l. VI 12. Ovid. fast. I 318). Am 24. Februar, am 24. März und am 24. Mai hatte er am Comitium je ein Sühneopfer für die Gemeinde zu vollziehen, das erstere tritt im Kalender als Staatsfest Regifugium auf (s. d.), die letzteren beiden Tage tragen die Bezeichnung *Q. R. C. F.* = *q(uando) r(ex) c(omitiavit), f(as)* (über den Sinn dieser Formel, besonders des vielfach mißverstandenen *comitiavit* s. u. Rex sacrorum). Der König hatte auch zusammen mit den Flamines die sühnenden *februa* in Verwahrung (Ovid. fast. II 21). Unser Material ist zu trümmerhaft, um einen vollen Überblick über das Priestertum des römischen Königs zu gestatten. Aber es ist dennoch ganz deutlich, daß der *r.* der oberste Priester der Gemeinde war, der sie vor den Göttern vertrat. Diese Seite des Königtums ist, wie man weiß, von den republikanischen Magistraten nicht übernommen worden. Kein Consul oder Dictator hat jemals eine ständige Kulthandlung für den Staat vollzogen. Ebenso singulär ist es, daß neben dem König auch seiner Gattin eine öffentliche Funktion zukam. Die Regina war Priesterin wie die Flaminica, während die Frau des Consuls in keiner Hinsicht vor den übrigen Römerinnen hervorragte (s. o. Regina sacrorum). Das Schloß, in dem die alten römischen Könige residierten, hat den Untergang der Monarchie überdauert. Freilich übergab man die Regia am Forum (s. den Art. Regia) nicht dem Opferkönig, sondern sie wurde das Amtshaus des neuen republikanischen Oberpriesters,

des Pontifex maximus. Indessen mußten diejenigen Opfer, die einst der Herrscher in seinem Schlosse darzubringen pflegte, auch jetzt vom R. sacrorum in der Regia vollzogen werden, wie z. B. das Ianusopfer am 9. Januar. Von Stätten, an denen der römische König wirkte, haben wir also in erster Linie sein Haus — auch dies in vollem Gegensatz zu den Magistraten der Republik —, sodann den Burghügel, auf dem er zum Volke sprach, und schließlich den Marktplatz, wo er die Gemeinde entsühnte.

Amtsantritt des Königs. Während sich in der Ernennungsform des Opferkönigs von der Art, in der einst der *r.* sein Amt übernahm, nichts erhalten hat, dürfen wir vom *interrex* in dieser Hinsicht bessere Aufschlüsse erwarten. Der ‚Zwischenkönig‘ zeigt schon durch seinen Namen, daß er ursprünglich die Lücke auszufüllen hatte, die zwischen zwei Königsregierungen bestand. Als kollegenloser Inhaber des vollen Imperiums ist er für die höchstens fünf Tage seines Waltens ein gutes Abbild des alten *r.*, wenigstens nach der weltlichen Seite seiner Kompetenz. Trotzdem geht es nicht an, die Institution des republikanischen Interrex einfach in die Königszeit zu versetzen. Der Rechtsgrundsatz, auf dem sie beruht, nämlich daß die Auspizien eigentlich der Gesamtheit des patrizischen Senats gehören, von diesem dem regierenden Magistrat gleichsam geliehen werden und nach der Erledigung des Oberamts wieder ‚zurückkehren‘ (*auspicia ad patres redeunt*, vgl. Mommsen St.-R. I^3 91, 1) — dieser Satz ist deutlich die Theorie der patrizischen Adelsrepublik des 5. Jhdts. Wie es unter der Monarchie bei Erledigung des Thrones gehalten wurde, wissen wir nicht. Es mag wohl ein Staatsverweser bestellt worden sein, der den Titel ‚Zwischenkönig‘ führte; aber daß der Rat ihn wählte, und daß er stets selbst patrizischer Senator sein mußte, ist für die Königszeit unerweislich. In der Republik ernannte dann der erste Zwischenkönig nach Einholung der Auspizien den zweiten und so fort (Mommsen St.-R. I^3 657), und darin scheint sich freilich die alte Form erhalten zu haben. Diese Ernennung des Regenten durch den Vorgänger tritt auch bei der Dictatur — der anderen kollegenlosen höchsten Magistratur — auf und schimmert selbst bei der späteren Consulwahl noch merklich durch. In diesem Sinne dürfen wir auch annehmen, daß der römische König, ohne Mitwirkung von Rat oder Volk, seinen Nachfolger bestimmen durfte. Freilich widerspricht diesem Schlusse die antike Tradition. Nach ihr tritt stets nach dem Ableben des römischen *r.* ein Interregnum ein, und erst ein Interrex bestellt den neuen Herrscher. Dieser Theorie hat sich kein Geringerer als Mommsen angeschlossen. Er erinnert an die römische Rechtsanschauung, ‚daß kein formeller Akt bedingt und betagt werden kann‘ (St.-R. I^3 214), und meint, daß der König nur in der Weise kreiert werden konnte, daß er mit Vollzug der Wahl auch sofort in sein Amt eintrat. Diese Frage ist für die Auffassung vom römischen Königtum entscheidend. Hat die antike Theorie recht, so war eine Erbmonarchie in Rom unmöglich, andernfalls war sie der normale Zustand, da der Regent den Nachfolger in der Regel aus seiner Familie gewählt haben wird. Nun ist so ziemlich das einzige, was sich aus der Königszeit an wirklicher Tradition erhalten hat, die Überlieferung von dem Herrscher**geschlecht** der Tarquinier und seiner Vertreibung. Müssen wir auch sie verwerfen, wegen jenes Rechtssatzes? Das Problem ist kein quellenkritisches, da wir es nicht mit direkter Tradition, sondern nur mit Rekonstruktion zu tun haben; sondern ein psychologisches. Wir müssen uns fragen, wie sich der Römer die Übertragung der Herrschaft gedacht hat, und ob es sich damit verträgt, daß ein König bei Lebzeiten seinen Nachfolger bestellt. Der Übergang jedes römischen Imperiums war stets an zwei verschiedene Auspikationen gebunden: der Inhaber des Amtes mußte, bevor er den Nachfolger bestimmte, die Götter befragen (Mommsen St.-R. I^3 97f.), und der neue Träger des Imperiums begann seine Wirksamkeit selbst, indem er sich gleichfalls mit den Göttern in Verbindung setzte (Mommsen a. a. O. I^3 81. 609). Für die Spätzeit waren diese Auspikationen leere Formalitäten; in der älteren Periode wurden sie selbstverständlich ernst genommen. Wenn jemand die Auspizien besaß, so hieß das, daß die Götter jederzeit bereit waren, ihm einen Rat zu erteilen. Wenn ein König — oder Consul — die Absicht hatte, einen Nachfolger zu ernennen, dann fragte er zunächst die Götter, ob sie mit einem Wechsel im Amte einverstanden waren. Das ist die Einholung der **ersten** Auspizien. Waren sie günstig ausgefallen, so vollzog der König die Ernennung. Aber damit konnte der Nachfolger sein Amt noch lange nicht antreten. Erst mußte er selbst die Götter fragen, ob er ihnen persönlich genehm sei; denn bisher hatten sie erst allgemein erlaubt, daß ein Wechsel im Imperium stattfinde. Wie lange der Nachfolger mit dieser zweiten Frage wartete, war seine eigene Sache. So wartete später der designierte Consul ruhig, bis die Amtszeit seines Vorgängers, der ihn ernannt hatte, abgelaufen war, und dann schritt er erst zum Amtsantritt und der damit verbundenen Auspikation. Dasselbe war in der Königszeit möglich. Der regierende König ernennt nach vorhergehender Befragung der Götter den neuen. Dieser darf aber nicht amtieren, ehe er seine ersten Auspizien eingeholt hat, und damit wartet er bis zum Tode des Vorgängers. In diesem Sinne läßt sich die Tradition von der Dynastie der Tarquinier mit den Regeln des altrömischen politischen und religiösen Denkens vereinbaren. Die Übertragung des Imperiums besteht eben nicht aus **einem**, sondern aus **zwei** formellen Akten, wenigstens was den Verkehr zwischen Mensch und Gottheit angeht. Zwischen beiden Akten kann ein beliebig langer Intervall liegen. Daß er aus praktischen Gründen bei der Bestellung des Dictators und Zwischenkönigs auf ein Minimum reduziert wurde, kann an dem Prinzip nichts ändern. Die römischen Gelehrten aber wollten die Königszeit der Republik möglichst ähnlich gestalten und haben, um jede Spur einer tatsächlichen Erbmonarchie zu tilgen, nach jeder Regierung das Interregnum eingeschoben.

Aus dem späteren republikanischen Oberamt sind leider nur wenige Rückschlüsse auf das Königtum möglich. Zwar hatten die Römer selbst die richtige Auffassung, daß das consularische Imperium weiter nichts sei als die Fortsetzung des alten königlichen. Aber damit gewinnen wir höchstens die Tatsache, daß der *r.* der oberste Feldherr und Richter der Gemeinde gewesen ist. Es fehlt uns nämlich jede Vorstellung davon, wie der Rat und die Volksversammlung in der Königszeit ausgesehen haben, und da so die beiden anderen Faktoren im Staatsleben unbekannte Größen bleiben, können wir uns auch von ihrem Zusammenwirken mit der Königsgewalt und somit von dieser selbst keinen Begriff machen. Wie auf der einen Seite die Consuln, so ist auf der anderen der Oberpontifex Erbe des *r.* geworden. Aber auch aus seinen Befugnissen lassen sich nur wenige herausschälen, die schon dem König zugekommen sein werden. Da ist vor allem das königliche Recht der **Priesterernennung**, das in der Bestellung der Flamines sowie der Vestalinnen durch den Pontifex maximus weiterlebte (Mommsen St.-R. II^3 1, 25). Analog haben auch die latinischen Jahresdictatoren, die Nachfolger der alten latinischen Könige, die Flamines ihrer Gemeinden ernannt, was von Milo als Dictator von Lanuvium bezeugt ist (Asconius in Mil. p. 32: *Milo Lanuvium, ex quo erat municipio et ubi tum dictator, profectus est ad flaminem prodendum*). Weit bedenklicher ist es schon, ob wir jene Comitia calata, die der Oberpontifex zu leiten hatte (Mommsen a. a. O. III 1, 318ff. Kübler o. Bd. III S. 1330ff.), der Königszeit zuweisen dürfen. Die Comitien, die z. B. bei der Inauguration des R. sacrorum abgehalten wurden, existierten sicher in der Königsepoche noch nicht; denn der alte *r.* brauchte sich von keinem anderen inaugurieren zu lassen. Er hatte selbst das Imperium und trat mit den Göttern direkt in Verbindung. Der Opferkönig dagegen, dem das Imperium fehlte, hatte deshalb auch kein Recht auf eigene Auspikation; so brauchte er die Vermittlung des Oberpontifex (Mommsen II 1, 9f.). Wir sehen aus diesem einen Beispiel, daß neue Comitia calata noch in republikanischer Zeit eingeführt worden sind. Man tut daher besser, dieses Gebiet für die Rekonstruktion des ursprünglichen Königtums nicht zu verwenden. Es ist eben eine traurige, aber unumstößliche Tatsache, daß wir von dem Verhältnis des *r.* zur Bürgergemeinde rein nichts wissen.

Das Delikt *regnum affectare*. Ein merkwürdiges Nachleben war dem römischen Königtum in einem Delikt des römischen Straf- und Sakralrechts beschieden, nämlich in der Verfolgung dessen, dem das *regnum affectare* (oder *appetere*, Mommsen Strafrecht 550ff.) vorgeworfen wurde. Das älteste Zeugnis dafür ist der Satz, in dem Diodor, zum J. 485, das Schicksal des Sp. Cassius berichtet (XI 37): *δόξας ἐπιθέσθαι τυραννίδι καὶ καταγνωσθεὶς ἀνῃρέθη*. Im 5. Jhdt. zog also das Streben nach der Königsgewalt eine gerichtliche Verurteilung und die Todesstrafe nach sich. Von den Details und den einzelnen Schritten des Cassius wissen wir nichts (die zu Diodor parallelen annalistischen Berichte sind wertlos, s. Mommsen Röm. Forsch. II 153ff.). Es läßt sich also die eigentliche Rechtsgrundlage für die Hinrichtung des Cassius nicht mehr feststellen. In späterer Zeit fehlt nämlich die Möglichkeit, gegen das *regnum affectare* strafrechtlich vorzugehen, und zum Ersatz dafür ist die Sakration eingetreten. Mit Unrecht identifiziert Mommsen (a. a. O. 551) dieses Vergehen mit dem Delikt dessen, ‚*qui magistratum sine provocatione creasset*‘. Das letztere ist ein realer Einzelakt, das *regnum affectare* dagegen ein unbestimmter Zustand. Die Bürgerschaft empfindet instinktiv, daß ein einzelner nach der höchsten Gewalt strebe. Aber es wäre unmöglich, ihn auf reale Einzelhandlungen festzulegen. Die Athener halfen sich in dieser Notlage mit dem Ostrakismos, der den gefährlichen Mann aus dem Lande entfernt, die Römer dagegen mit der Sakration. Man erklärte, daß einst, nach der Vertreibung der Tarquinier, die Bürgerschaft sich und ihre Nachkommen eidlich verpflichtet hätte, niemals einen König in Rom zu dulden. Demnach war jeder Römer, der nach der Königsgewalt strebte, eidbrüchig, und so den Göttern verfallen, *sacer* und jedermann war berechtigt, einen solchen Frevler straflos umzubringen. Nach Liv. II 1, 9 verpflichtet sich das Volk nach dem Sturz der Könige *iure iurando — neminem Romae passuros regnare* (vgl. II 2, 5). Die Sakration steht Liv. II 8, 2 als Gesetz des Poplicola: *de — sacrando — cum bonis capite eius, qui regni occupandi consilia inisset*. Von demselben heißt es Plut. Popl. 12: *ἔγραψε — νόμον ἄνευ κρίσεως κτεῖναι διδόντα τὸν βουλόμενον τυραννεῖν, κτείναντα δὲ φόνου καθαρὸν ἐποίησεν* (vgl. Dionys. V 19). Diese Anschauung, daß jeder Bürger einen solchen ‚Thronprätendenten‘ ermorden dürfe, existierte sicher schon im 2. Jhdt.; denn sie liegt der Legende von der Tötung des Sp. Maelius durch den amtlosen C. Servilius Ahala zugrunde, wenigstens in der älteren Version, wie noch Piso sie erzählt hat (Dionys. XII 4; vgl. Mommsen Röm. Forschg. II 201). Es besteht sogar eine hohe Wahrscheinlichkeit, daß die Theorie noch älter ist, vielleicht bereits im 4. oder 5. Jhdt. gebildet, als die Gefahr einer monarchischen Reaktion noch bestand. Wir hätten dann hier ein ‚Fortleben‘ des alten Königtums, das für die Erbitterung zeugt, mit der man gegen das *regnum* kämpfte, und das die Tradition von dem gewaltsamen Ende der Monarchie stützt. Auf den alten Eid der Bürgerschaft nach der Vertreibung der Tarquinier haben sich noch die Mörder Caesars berufen: Appian. bell. civ. II 119: *Βρούτου τοῦ πάλαι καὶ τῶν τότε σφίσιν ὀμωμοσμένων ἐπὶ τοῖς πάλαι βασιλεῦσιν ἀνεμίμνησκον*.

Die Abneigung, die bei den Römern der frühen Republik gegen das Königtum herrschte, zeigt sich auch in dem Namen, den man dem obersten Gotte des Staats gab. Während die Genossin des kapitolinischen Iuppiter, dessen Tempel zu Beginn der Republik geweiht wurde, *Iuno regina* heißt (Wissowa Religion^2 189), vermied man in der amtlichen Sprache peinlich die Bezeichnung *Iuppiter rex* (Mommsen St.-R. II^3 15, 2). Man übernahm also die *Ἥρα Βασιλεία*, aber nicht den *Ζεὺς Βασιλεύς*. Dennoch blieb die Empfindung, daß der Iuppiter Optimus Maximus der *r.* der Götter und Menschen sei.

Cic. de r. p. III 23: *tyranni — se Iovis optimi nomine malunt reges vocari.* Dio XLIV 11, 3: Ζεὺς μόνος τῶν Ῥωμαίων βασιλεύς. Daß der Götterkönig selbst nach dem Sturze der Tarquinier den Titel *r.* ablegen mußte, ist ein hübsches Seitenstück zu der Verfluchung eines jeden Bürgers, der nach der Monarchie streben würde.

Die Gehilfen des Königs. Es gibt in Rom nur ein Amt, das man mit gutem Gewissen der Königszeit zuschreiben kann. Das ist die seltsame Würde der *tribuni celerum* (s. d.). Diesen Namen führten einige Priester, die später an jedem 19. März eine Kulthandlung auf dem Comitium zu vollziehen hatten (Fasti Praenest. zu diesem Datum; vgl. Dionys. II 64. Mommsen St.-R. II 1, 177). Der Titel ist so eindeutig wie nur möglich: die *tribuni celerum* sind die ‚Tribusvorsteher der Reiterei'; sie waren also irgendeinmal die Vorsteher der drei alten Tribusaufgebote der Ritterschaft, sind dann ihrer Würde entkleidet worden und haben nur als Priester fortgelebt. Wir sehen also hier — und nur hier — die gleiche Vereinigung des weltlichen Amtes und des Priestertums wie beim *r.* selbst. So ist der Schluß naheliegend, daß die Tribuni celerum schon in der Königszeit existiert haben. Daraus ergibt sich dann weiter, daß es unter den Königen bereits die alten drei Tribus gab, nach denen später die Ritterschaft der sechs Suffragia gegliedert ist, und der hohe Rang ihrer Führer scheint darauf hinzudeuten, daß die Reiterei damals die Hauptwaffe Roms war. Nach dem Sturze der Monarchie behandelte man die Tribuni celerum ebenso wie den *r.* selbst: man entzog ihnen die weltliche Macht und ließ sie nur als Priester fortbestehen. Man wollte eben die für die Republik gefährliche Verbindung zwischen dem militärischen Oberbefehl und dem Priestertum unbedingt vermeiden. Auch unsere Überlieferung hat die Tribuni celerum in die Königszeit versetzt und sich dieses Amtes bedient, um die Vertreibung des letzten Tarquiniers zu legitimieren (Liv. I 59, 7. Dionys. IV 71. Mommsen St.-R. I 193). Von sonstigen Würden werden der Praefectus urbis als Stellvertreter des *r.*, wenn er die Stadt verließ (Tac. ann. VI 11. Liv. I 59, 11. Mommsen I 663), sowie die *duoviri perduellionis* als Richter der Hochverräter (Liv. I 26) der Königszeit zugewiesen. Beide Angaben mögen richtig sein, sind aber keine Überlieferung, sondern nur Konstruktion. Sicher verkehrt ist es aber, wenn Iunius Gracchanus (bei Ulp. Dig. I 13, 1; vgl. Tac. ann. XI 22) unter den Königen auch schon Quaestoren amtieren läßt.

Für die Rekonstruktion der Kompetenzen des *r.* ist grundlegend Mommsen St.-R. II^{3} 3ff. Zur Ergänzung vgl. Gaetano de Sanctis Storia dei Romani I 344ff.

3. Die antike Tradition. Das Bild, das die römischen Historiker und Gelehrten vom alten Königtum zeichneten und das uns bei Livius, Dionysios, Plutarch, Cicero und sonst vorliegt, ist in der Tendenz entworfen, die Unterschiede zwischen dem *r.* und den späteren republikanischen Magistraten möglichst zu verwischen. Die Autoren der Popularpartei so gut wie jene, die den Optimaten angehörten, waren bestrebt, die Anfänge der Volksfreiheit in eine möglichst frühe Epoche zu verlegen. Daneben treten freilich in unserer Überlieferung auch spezielle Parteitendenzen hervor. Schon die Insignien, die man dem *r.* — natürlich ganz willkürlich — beilegte, sind charakteristisch. Der König hat nur 12 Lictoren, wie der Consul, nicht 24, wie der Dictator, welche Zahl für eine objektive Rekonstruktion viel näher gelegen hätte (Cic. de r. p. II 31. Liv. I 8. Dionys. II 29 u. a. Nur Appian bell. civ. I 100 hat irrtümlich 24 Fasces; vgl. Mommsen St.-R. I 382, 1). Er thront auf der, auch den späteren Magistraten zukommenden *sella curulis* (Liv. I 20, 2. Mommsen I 395), obwohl ihm eher der altertümliche Götter- und Hausvaterstuhl, das *solium*, gebührt haben mag (Mommsen I 398). Der König trägt im Kriege die übliche *trabea*, sonst die ebenso bescheidene *toga praetexta* (Liv. I 8. Plin. n. h. IX 136. Mommsen I 429, 6). Nur der allerjüngsten Annalistik geht der Trieb zum Dekorativen durch, und sie läßt ihre *reges* mit Purpurgewand und Zepter erscheinen (Dionys. III 61. 62. IV 74. Mommsen I 411. 424, 6).

Ebenso ‚bürgerlich' wie die Erscheinung, legte man sich auch die Bestellung und die Gewalt des Königs zurecht. Romulus schuf zwar das römische Volk und gab ihm erst die Gesetze (*iura dedit* Liv. I 8, 1), aber mit seinem Tode beginnt das Verfassungsregiment. Peinlich wird jeder Zug vermieden, der auf eine Erblichkeit des Thrones hindeuten könnte. Nach dem Tode des Romulus ergeht an die Bürgerschaft der Ruf: *Quirites, regem create* (Liv. I 17), und seitdem wählt das Volk ebenso seine Könige, wie später die Consuln, wobei der Interrex die Comitien leitet (vgl. Cic. de r. p. II 25. 31). Fanatiker der Volksrechte sind sogar soweit gegangen, daß sie vor dem Regierungsantritt des Romulus eine Art von Wahl ansetzten (Dionys. II 4). Die Könige sind an die Gesetze gebunden (Sall. Cat. 6: *imperium legitumum, nomen imperi regium*) und überhaupt recht freiheitlich gesinnt. Cicero erinnert daran (de r. p. II 31) *quam sapienter iam reges hoc nostri viderint, tribuenda quaedam esse populo.* In diesem Geiste gesteht König Tullus in der Horatierlegende die Provokation des zum Tode Verurteilten an das Volk zu (Liv. I 26), und Sallust rühmt die Königsgewalt, die *conservandae libertatis atque augendae rei publicae fuerat* (Cat. 6).

Neben diesen verhältnismäßig harmlosen Konstruktionen findet sich indessen auch offene Parteitendenz. Dahin gehört es, wenn Iunius Gracchanus in der Königszeit vom Volke gewählte Quaestoren amtieren läßt (s. o.). Noch krasser ist der folgende Fall. Ein Annalist hatte darüber nachgedacht, wovon eigentlich die Könige gelebt hätten, und wies ihnen deshalb ein Stück des *ager publicus* zu (Cic. de r. p. V 3). Dies griff ein eifriger Anhänger der Popularpartei auf und erzählte, König Tullus habe sein Krongut unter die armen Bürger verteilt (Dionys. III 1). Dieser edle Zug sollte natürlich die Consuln und Senatoren seiner Zeit beschämen, die den Landgesetzen so hartnäckig Opposition machten.

Die sonstigen Details, die in der Überlieferung über die Kompetenz des *r.* mitgeteilt werden, beruhen durchweg auf dem bekannten Imperium der späteren Zeit. Abweichend ist höchstens die Mitteilung, daß der König bei seinem Amtsantritt vom Augur inauguriert wird (ausführlich beschrieben für Numa: Liv. I 18. Plut. Num. 7). Dabei hat man ziemlich leichtfertig den für den R. sacrorum später gültigen Brauch (s. o.) auf den regierenden *r.* übertragen.

Recht unbequem war es den römischen Historikern, den Sturz der Monarchie zu legitimieren. Zunächst lag wohl die Empfindung vor, daß sich das Königtum in Servius Tullius selbst überlebt habe. Indem er die Centurienverfassung schuf, legte er schon den Grund zur Republik. Nach seinem Tode wird die gesetzliche Entwicklung durch die Tyrannis des Tarquinius unterbrochen, aber nach der Vertreibung des Gewaltherrschers greift man wieder auf die von Servius geschaffenen Ordnungen zurück und wählt in den von ihm geschaffenen Centuriatcomitien nach seinen Anweisungen die ersten Consuln. Diese Wahlversammlung war rechtsgültig, weil sie der Praefectus urbi leitete, dem bei Abwesenheit des *r.* das Imperium zufällt (Liv. I 60, 4: *duo consules inde comitiis centuriatis a praefecto urbis ex commentariis Servi Tulli creati sunt: L. Iunius Brutus et L. Tarquinius Conlatinus*). Diese Konstruktion ist juristisch korrekt: man hatte ja den König nicht getötet, was gegen die Verfassung gewesen wäre (vgl. Serv. Aen. VIII 646), sondern ihn nur genötigt, die Stadt zu verlassen, womit die Gewalt des Stadtpraefecten sofort begann. Bedenklicher ist eine zweite Legitimierung für den Sturz der Monarchie. Demnach war Brutus damals Tribunus celerum und als solcher befugt, mit dem Volk zu verhandeln und die Einführung der Republik beschließen zu lassen (Liv. I 59, 7. Dionys. IV 71). Aber diese Ausstattung des Tribunus celerum mit der Kompetenz des Magister equitum ist rein hypothetischer Natur (Mommsen St.-R. I 193).

Die Gelehrten der späteren Zeit glaubten einige authentische Urkunden der römischen Könige zu besitzen. Im Tempel des Sancus lag ein uralter Holzschild, auf dem ein Vertrag zwischen Rom und Gabii stand, und zwar angeblich aus der Zeit des Königs Tarquinius (Dionys. IV 58), und im Tempel der Diana auf dem Aventin fand sich eine Bronzetafel, von der man den Bund ablas, den König Servius mit den Latinern geschlossen hatte (Dionys. IV 26). Die Urkunden selbst waren ohne Zweifel echt, aber daß auf ihnen tatsächlich die Namen der beiden Reges gestanden haben, ist unerweislich. Wer weiß, was die römischen Antiquare aus diesen uralten, in Sprache und Schrift kaum noch verständlichen Dokumenten herausgelesen haben! Man nahm an, daß der Bund mit den Latinern, der für Roms auswärtige Stellung ebenso grundlegend war, wie die Centurienverfassung für seine innere Entwicklung, gleichfalls von König Servius geschlossen worden sei. Darum wies man ihm die älteste Urkunde zu, die man über die Beziehungen zwischen Rom und Latium besaß. Ebenso verfuhr man auch bei der chronologischen Einordnung des Dokuments über Gabii. In den gleichen Zusammenhang gehören die sog. *leges regiae*. Unter diesem Namen versteht man eine Anzahl sakralrechtlicher Vorschriften zum Teil recht altertümlichen Gepräges, die als ‚Gesetze der römischen Könige' bezeichnet werden (gesammelt bei Bruns-Gradenwitz Fontes iuris Romani antiqui^{7} 1ff.). Die Sakralgesetze des Numa soll zuerst König Ancus auf Holztafeln haben aufzeichnen und öffentlich aufstellen lassen (Liv. I 32, 5. Dionys. III 36). Nach der Vertreibung der Könige habe C. Papirius, der erste Oberpontifex der Republik, die Tafeln erneuert (Dionys. a. a. O.). Dann seien sie beim gallischen Brand zugrunde gegangen, aber von den Pontifices aus egoistischen Motiven nicht wiederhergestellt worden (Liv. VI 1, 10). Zu Beginn der Kaiserzeit taucht dann die Sammlung in literarischer Gestalt wieder auf, und zwar unter dem Namen *ius Papirianum*, in Anlehnung an den eben erwähnten C. Papirius. Schon Mommsen war sich darüber klar, daß die Überlieferung über dieses angebliche Königsbezw. pontificale Edikt, in der Zeit vor dem Gallierbrand, keinen Glauben verdient. Die Wahrheit ist vielmehr, daß die Pontifices der Republik, wenn man ihr Gutachten in sakralrechtlichen Dingen einholte, ihre Vorschriften unter dem Namen der alten Könige in Umlauf setzten (Mommsen St.-R. II^{3} 44). S. auch den Art. Papirianum ius.

Die traditionelle Legende von den sieben Königen Roms ist bereits bei den ältesten Autoren vorhanden, die uns über diese Dinge erzählen. Wie wir aus den erhaltenen Bruchstücken sehen, ist die römische Königszeit in den Annalen des Ennius wie in der Chronik des Fabius in den Grundlinien schon ebenso geschildert worden wie bei Livius und Dionysios. Die Reihe der sieben Reges war also gegen Ende des 3. Jhdts. schon ganz fest geworden; wir haben kein Zeugnis, das ihr direkt widerspricht. Wann ist sie aber entstanden? Es gibt dafür einige Anhaltspunkte. Zunächst ist der König Ancus Marcius deutlich zum Ruhme des plebeischen Geschlechts der Marcier erfunden worden. Diese Gestalt kann also erst konzipiert worden sein, als die Marcier bereits zu den ersten Häusern Roms gehörten und schon das Consulat erlangt hatten. Das führt ungefähr auf die zweite Hälfte des 4. Jhdts. Einen Terminus ante quem verdanken wir einer Beobachtung K. J. Neumanns (in Ullsteins Weltgeschichte I 398). Die Geschichte von Titus Tatius, dem sabinischen Mitregenten des Romulus, symbolisiert nämlich die Aufnahme der Sabiner in den römischen Bürgerverband, die im J. 290 erfolgte (Mommsen Ges. Schriften IV 22ff.). Diese Legende ist also in der ersten Hälfte des 3. Jhdts. entstanden. Wäre aber damals die Reihe der römischen Könige noch flüssig gewesen, so hätte man den Tatius einfach als achten König eingefügt. Das war jedoch nicht mehr möglich, und so begnügte man sich damit, den Sabiner zum Mitregenten des Romulus zu machen. Wenn wir diese beiden Momente erwägen, müssen wir die Entstehung der traditionellen Königslegende um das J. 300 ansetzen. Ihr Dichter — ein unbekannter griechischer Literat — stellte alle Königsnamen zusammen, die damals in der römischen

Tradition lebten. Da war zunächst das Haus der Tarquinier, dessen Glanz und dessen Untergang die Sage in zwei Gestalten, dem guten ‚älteren', und dem ‚übermütigen' jüngeren König, verkörpert hatte; sodann Romulus, der Eponym der Stadt, Tullus Hostilius, der Eroberer von Alba, Numa, der Ordner des Götterkultes, Servius Tullius, der Schöpfer der Staatsverfassung. Mit dem Marcierkönig waren es gerade sieben. Die folgende Generation hat dann den Titus Tatius hinzugefügt (s. auch die Spezialartikel).

Die später geltende Chronologie der Königszeit ist jünger als die Reihe der sieben Reges selbst, und hier läßt sich die Entwicklung deutlicher verfolgen. Die Dauer der Königsperiode im ganzen gewann man, indem man von dem Jahr der ersten Consuln aufwärts bis zur Gründung Roms rechnete. Als Anfangsjahr der Republik galt das Jahr der Weihung des Kapitolinischen Tempels (Polyb. III 22, 1). Nach der ältesten für uns greifbaren Chronologie war das 28 Jahre vor dem Zuge des Xerxes nach Griechenland, also im J. 508/507 (Polyb. a. a. O.). Dieser Punkt lag — mit geringen Schwankungen von etwa einem Jahr — fest. Viel schwerer einigen konnte man sich über die Gründung Roms. Timaios setzte sie 38 Jahre vor der 1. Olympiade an, also 814/813 (Dionys. I 74); in das Jahr, in dem er auch Karthago entstehen ließ. Er dachte sich also die römische Königszeit über 300 Jahre lang. Cincius gab das Datum Ol. 12, 4 = 729/728 und Fabius Ol. 8, 1 = 748/747 (Dionys. a. a. O.). Mit dem polybianischen Endpunkt gäbe das eine Königsperiode von rund 220 bezw. 240 Jahren. Der Ansatz, der später alle anderen verdrängt hat, findet sich zuerst bei Cato. Nach ihm wurde Rom gegründet 432 Jahre nach dem Falle Troias (Dionys. a. a. O.). Er rechnete also: 1184/1183 (nach Eratosthenes), vermindert um 432, = 752/751. Dieses Datum ist aus unbekannten Gründen in die amtliche römische Chronologie gelangt und steht seitdem — auch mit geringen Abweichungen — fest. Polybios hat Ol. 7, 2 = 751/750 (Dionys. a. a. O.). Nach ihm dauerte also die Königszeit 243 Jahre. Die Späteren haben in der Regel 244. Die Periode von 240—244 Jahren ist keineswegs aus den sieben Königsregierungen, etwa nach Generationen, berechnet worden, sondern sie ergab sich aus der Festlegung der beiden Endpunkte. Nach welchen Indizien die griechischen Gelehrten, speziell der Gewährsmann Catos, die Gründung Roms festlegten, wissen wir nicht. Zur Chronologie vgl. Leuze Röm. Jahrzählung 81ff. Niese Grundriß d. röm. Gesch.^{4} 92f. Mommsen Röm. Chronologie 134. Die jüngste, uns geläufige, Datierung der Gründung Roms ist Ol. 6, 3 = 754/753. So rechneten Atticus (Solin. I 27) und Varro (Censorin. d. d. n. 21, 6; vgl. Leuze a. a. O. 210). Dann reicht die Königszeit — mit den traditionellen 244 Jahren — von 753 bis 510.

Die älteren Forscher glaubten, daß die antiken Nachrichten über die römische Königszeit wirklich historisches Material wären, und benutzten sie in diesem Sinne. Auf diesem Standpunkt steht noch Lange in seinen ‚Römischen Altertümern' I^3 310ff. Er glaubt z. B. an das Krongut des *r.* (318) und schilt jene Forscher ‚hyperkritisch', die die Quaestur der Königszeit anzweifeln (385). Den Sieg der kritischen Richtung hat, nach Niebuhr, erst Mommsen entschieden. Eingehende Analyse der Tradition über die Königszeit bei Schwegler R. G. I und bei Pais Storia di Roma I 231ff.

II. Das Königtum im alten Italien.

Bei der Prüfung der Zeugnisse über das Königtum bei den alten Italikern müssen wir die Legenden und Phantasien der Späteren ebenso ausscheiden wie bei der Betrachtung der römischen Monarchie selbst. Wenn wir den Annalisten schon über ihre eigene Heimat nichts glauben, so gilt das für die auswärtigen Dinge erst recht. Um bei den Etruskern anzufangen, so erzählen von ihren Königen viele Legenden (Müller-Deecke D. Etrusker I 342ff.). Authentisch ist fast nur das Material, das sich innerhalb der etruskischen Disziplin erhalten hat. Die alten Wahrsagebücher der Etrusker wurden noch in der Zeit niedergeschrieben, als in Etrurien Könige regierten, und so kennen sie *fulmina regalia*, das sind solche Blitze, deren Sinn den König angeht (Caecina bei Senec. nat. quaest. II 49. Serv. Aen. II 649. Thulin Etr. Disziplin I 70f.). Später hat man diese Blitze freilich umgedeutet und faßte sie als Zeichen, die eine Gefahr für die Republik ankündeten (Senec. a. a. O.). Das etruskische Wort für ‚König' ist *lucumo* (Serv. Aen. II 278. VIII 65. 475). Jede andere Deutung der ‚Lucumonen' ist verfehlt (Rosenberg Staat der alten Italiker 64f.). Wie die Etrusker erzählten, haben die weisen, alten Könige ihres Volkes die Offenbarungen des Zwerges Tages, auf denen die etruskische Götterkunde beruht, entgegengenommen und niedergeschrieben (Censorin. de die nat. 4, 13). Diese, sicher einheimisch etruskische Tradition, weist deutlich auf den priesterlichen Zug im etruskischen Königtum hin. Ebenso ergibt sich aus der Angabe über die ‚Königsblitze', daß die etruskischen Herrscher in der Art der römischen Auspizien mit den Göttern verkehrten. Die römischen Gelehrten behaupteten, daß die Etruskerkönige Lictoren gehabt hätten (Liv. I 8. Dionys. III 61 u. sonst). Diese Angabe fand jüngst eine archäologische Bestätigung. Es wurde nämlich im J. 1898 in der Nekropole von Vetulonia das Grab eines vornehmen Mannes entdeckt, das neben anderen Beigaben auch eine Doppelaxt mit eisernem Stil enthielt, um den sechs hohle Eisenstäbe befestigt waren (über diese *tomba del littore* s. Not. d. scavi 1898, 141ff. Arch. Anz. 1899, 63). Diese Kombination von Beil und Stöcken läßt sich nicht verkennen: es ist ein Instrument in der Art der römischen Fasces, die seltsamerweise schon Silius aus Vetulonia herleitete (Punic. VIII 483ff.). Das Grab stammt etwa aus dem 6. Jhdt. In dieser Zeit haben also die etruskischen Könige — oder Magistrate — bereits Lictoren und Fasces gehabt. Aus diesem Symbol dürfen wir schließen, daß ihnen die absolute Blutgerichtsbarkeit zustand. Das alte Etrurien bildete einen Bund von 12 Staaten, den *duodecim populi* (Bormann Arch.-epigr. Mitt. XI 103ff.). Jeder von ihnen wurde ursprünglich nach der Tradition von einem König

regiert, und einer der 12 Stadtherrscher war zugleich das Oberhaupt des ganzen Bundes (Serv. Aen. X 202: *[lucumones], quos tota in Tuscia duodecim fuisse manifestum est, ex quibus unus omnibus praeerat*). Diese Angabe mag tatsächlich das Richtige treffen. In historischer Zeit ist die Monarchie freilich aus Etrurien verschwunden. Nach Liv. V 1 wäre schon gegen Ende des 5. Jhdts. die republikanische Verfassung bei den Etruskern herrschend und der König von Veii eine Ausnahme gewesen. Die Erben der Stadtkönige wurden die jährlich wechselnden Dictatoren, wie sie z. B. in Caere noch in der Kaiserzeit regiert haben (CIL XI 3614. Rosenberg a. a. O. 66). Der Nachfolger des Bundeskönigs wurde der Sacerdos (Liv. V 1. CIL XI 5265) oder Praetor (Hist. aug. Hadr. 19. Bormann a. a. O. 113) Etruriens, der noch im 4. Jhdt. n. Chr. alljährlich von der bei Volsinii tagenden Bundesversammlung gewählt wurde.

Auch die Städte der Latiner sind ursprünglich von Königen regiert worden. Aber in dieser Landschaft scheint die Monarchie noch früher abgekommen zu sein als in dem benachbarten Etrurien. In Rom wurden die Könige gegen Ende des 6. Jhdts. vertrieben und in Alba offenbar noch früher; denn der priesterliche Scheinherrscher dieser Stadt, den man aus sakralen Gründen hatte bestehen lassen, hieß *dictator Albanus* und nicht *r. Albanus* (CIL VI 2161). Wäre aber Alba zur Zeit seiner Zerstörung noch Monarchie gewesen, so hätte jener Priester später — wie der römische R. sacrorum — den Königstitel geführt. Die Opfer- und Zwischenkönige, die wir in jüngerer Zeit in mehreren Städten Italiens finden, brauchen nicht immer auf eine ursprüngliche Monarchie hinzudeuten; denn diese Titel sind bisweilen mechanisch aus Rom übernommen worden. Aber wenn so altertümliche und selbständige Ordnungen wie die von Tusculum mit seinen regierenden Aedilen oder von Lanuvium mit seinem Dictator und seinen Curien auch einen R. sacrorum aufweisen (Tusculum: CIL XIV 2634. Lanuvium: CIL XIV 2089), so darf man in ihm ruhig den Erben des alten latinischen Stadtkönigs erkennen. Die Stelle des gestürzten Monarchen nahm später — wie bei den Etruskern — in der Regel der Jahresdictator ein, wie er sich in Lanuvium, Aricia, Nomentum und Fidenae nachweisen läßt (s. die einzelnen Artikel). Ein solcher Dictator stand auch schon in sehr früher Zeit an der Spitze des latinischen Bundes. Das geht aus der von Cato überlieferten Weihinschrift des Dianaheiligtums von Aricia hervor (Priscian. ed. Hertz IV 21), in der sich ein Dictator Latinus nennt. Damals hatte Rom mit der Leitung des latinischen Bundes noch nichts zu schaffen; die Urkunde gehört also vielleicht noch ins 6. Jhdt. Ob auch der Bund einstmals von Königen regiert worden ist, denen später die Dictatoren folgten, ist zweifelhaft. Möglicherweise hat sich in einer ganz seltsamen Institution der jüngeren Zeit dieses alte Bundeshaupt erhalten. In dem Dianaheiligtum im Haine von Aricia, dem sakralen Mittelpunkt des latinischen Volkes, existierte nämlich bis in die Kaiserzeit ein Priester, der den Titel *r. Nemorensis* führte (s. o. Bd. V S. 330). Dieser ‚König des Hains' war stets ein entlaufener Sklave, der seinen Vorgänger im Zweikampf getötet haben mußte (Serv. Aen. VI 136. Suet. Cal. 35. Paus. II 27, 4. Strab. V 239. Ovid. ars am. I 259f. Stat. Silv. III 1, 55f.). Darin hat zuerst Jordan (D. Könige im alten Italien 42ff.) die Erinnerung an einen ursprünglichen Latinerkönig gesehen. In neuerer Zeit hat J. G. Frazer in seinem Werk The Golden Bough an diesen R. Nemorensis die weitgehendsten mythologischen Kombinationen geknüpft, die aber höchst bedenklicher Natur sind (s. vor allem Gruppe Berl. Phil. W. 1912, 745ff.). Eine brauchbare Deutung der ganzen Institution ist noch nicht gefunden.

Die absolutistisch-theokratische Monarchie mit ihrem Imperium und ihrem Verkehr mit den Göttern, wie sie bei den Etruskern und den von ihnen beeinflußten Latinern am Anfang der politischen Entwicklung steht, ist bei den Oskern Süditaliens nicht nachzuweisen. Bei den Lucanern haben wir Kunde von einem Königtum ganz anderen Charakters. Strabon sagt von ihnen (VI 254): *τὸν μὲν οὖν ἄλλον χρόνον ἐδημοκρατοῦντο, ἐν δὲ τοῖς πολέμοις ᾑρεῖτο βασιλεὺς ὑπὸ τῶν νεμομένων ἀρχάς*. Das Volk der Lucaner zerfiel also in eine Anzahl von Kantonen, die untereinander nur in loser Verbindung standen. Im Frieden hatte jeder seine eigenen republikanischen Magistrate. Beim Ausbruch eines Krieges traten jedoch die Häupter der Kantone zusammen und wählten einen Bundeskönig, der nun das Kommando des Heeres übernahm. Von den etruskisch-latinischen Monarchen ist dieser oskische Heerkönig durchaus verschieden. Ähnliche Einrichtungen wie bei den Lucanern werden auch bei den Samnitern bestanden haben.

Die Könige von Alba Longa. Wie in Rom, so stehen auch in Italien in unserer Überlieferung neben den echten die erdichteten Könige. Da ist vor allem die Reihe der Reges von Alba Longa, wohl das traurigste Produkt antiker Geschichtsfälschung. Die ältesten Griechen, die den Römern einen mythischen Stammbaum konstruierten, hatten noch einfach erzählt, daß der Stadtgründer in der zweiten oder dritten Generation von Aeneas abstamme (s. den Art. Romulus). Als man aber versuchte, das Alter von Rom zu berechnen, und es nicht wagte, dabei über das 8. Jhdt. hinauszugehen, geriet man in arge chronologische Schwierigkeiten. Wenn Aeneas im J. 1184/1183 aus Troia flüchtete, und Romulus um 750 Rom erbaute, konnten sie nicht Großvater und Enkel sein. Die Lücke von etwa 430 Jahren, die sich zwischen den beiden Ereignissen ergab, füllte man durch die Reihe der Könige von Alba Longa aus (s. Holzapfel Röm. Chronologie 259ff. Trieber Herm. XXIX 124ff. Mommsen Röm. Chronologie 151ff.). Die Liste beginnt mit Aeneas selbst. Sein Sohn Ascanius gründet Alba, und dort regieren dann noch 13 Könige bis auf Amulius, dessen Sturz mit der Thronbesteigung des Romulus zusammenfällt. Die Anfänge dieser Geschichtskonstruktion liegen schon in der Zeit des Cato; denn er nannte bereits einen Silvius Ascanius als Nachfolger des Ascanius auf dem

Königsthron von Alba (Serv. Aen. VI 760), und diesen Gentilnamen der Silvii trägt bei den Späteren die ganze Dynastie. Im 2. Jhdt. hatte die Reihe der Silvier schon im wesentlichen die Gestalt, in der wir sie kennen; denn Apollodor erwähnte einen von ihnen, den Agrippa (Hieronymus zu Abr. 1104. Holzapfel a. a. O. 276). Bei Alexander Polyhistor kam dann der Albanerkönig Tiberinus vor (Serv. Aen. VIII 330). Die vollkommene Liste geben Liv. I 1—3. Dionys. I 69—71. Diodor bei Euseb. I p. 283—291 Schöne und viele spätere Chronographen (s. d. Tabelle bei Trieber a. a. O.). Die erdichteten Könige sind auch sämtlich mit genauen Regierungszahlen versehen. Man rechnet gewöhnlich einen kurzen Intervall (zumeist 3 Jahre) vom Falle Troias bis zum Regierungsantritt des Aeneas und dann die 14 Regierungen. Im ganzen sind es bei Dionysios und Diodor 431 Jahre. Die anderen Listen schwanken zwischen 429 bis 432 Jahren. Einer ganz anderen, vielleicht älteren, Chronologie folgt Vergil Aen. I 265ff. Er rechnet von der Ankunft des Aeneas in Italien bis zur Gründung von Lavinium 3 Jahre, von da bis zur Erbauung Albas 30 und von ihr bis zur Gründung Roms 300.

Das Gespenst dieser Könige von Alba taucht plötzlich in der Zeit Caesars wieder auf. Dio behauptet nämlich, der Dictator habe sich in der Wahl seiner Schuhe nach denen seiner Ahnen, der Könige von Alba Longa, gerichtet; XLIII 43, 2: *τῇ ὑποδέσει — καὶ ὑψηλῇ καὶ ἐρυθροχρόῳ κατὰ τοὺς βασιλέας τοὺς ἐν τῇ Ἄλβῃ ποτὲ γενομένους.* Daraus könnte man etwa schließen, daß die Tracht der Albanerkönige an alten Statuen zu erkennen gewesen sei, oder daß die oben erwähnten priesterlichen Dictatoren von Alba, die zur Zeit Caesars noch existierten, irgend eine absonderliche, archaische Tracht gehabt hätten. Aber das Problem liegt viel einfacher. Der hohe, rote Schuh Caesars ist deutlich der bekannte *mulleus* (Fest. p. 142) oder *calceus patricius*, den die Patrizier und curulischen Magistrate trugen, und den man darum auch den alten Königen von Rom wie von Alba (Fest. a. a. O.) zuschrieb. Warum fiel dann aber die Fußbekleidung Caesars auf, wo der gleiche Schuh den meisten Senatoren zukam? Da trifft wohl eine Vermutung von Mau das Richtige. Er meint (Marquardt-Mau Privatleben d. Römer II² 591, 4), daß in der späteren Zeit der Republik die auffällige rote Farbe des *mulleus* abgekommen ist. Caesar hat sich dann, um von den übrigen Senatoren abzustechen, wieder nach der alten Mode gerichtet und sich dabei auf seine Ahnen, die Könige von Alba, berufen.

III. Die *reges socii*.

Der Hochmut, mit dem der römische Staat in der Zeit seiner Macht das Ausland behandelte, tritt besonders grell in den Regeln zutage, die man für den Verkehr mit den auswärtigen Königen aufstellte. Zunächst verfolgte man das Prinzip, daß zwischen Rom und einer Monarchie ein dauernder Staatsvertrag überhaupt unmöglich sei. Nur zwischen zwei freien Völkern könne ein *foedus* geschlossen werden; mit einem *r.* kann sich Rom allein persönlich verständigen, und der Vertrag erlischt sofort mit dem Tode des Monarchen, dem er gegolten hat (Mommsen St.-R. III 592. 594. 652). So werden die von Rom abhängigen Staaten scharf geschieden in *foederati*, das sind die freien Staaten, und in *reges*. Aelius Gallus sagt demnach bei Fest. p. 218 (244, 21 L.): *cum populis liberis et confoederatis et cum regibus postliminium nobis est ita, uti cum hostibus.* Das Erlöschen des Vertrages mit dem Tode des betreffenden *r.* tritt klar hervor bei Cic. pro Sestio 57: *Rex Ptolemaeus, qui si nondum erat ipse a senatu socius appellatus, erat tamen frater eius regis, qui — iam erat a senatu honorem istum consecutus — erat rex si nondum socius, at non hostis.* Rom war gegen den Ptolemaeus — nach Ansicht des Redners — vielleicht moralisch verpflichtet, aber das Rechtsverhältnis endete mit dem Tode seines Bruders. Ein *r.*, den Rom anerkannt hatte, erhielt den Titel *socius*, und zwar, wie aus Ciceros Worten hervorgeht, vom Senat. Ebenso sagt Caesar von Ariovistus (bell. Gall. I 43, 4): *quod rex appellatus esset a senatu, quod amicus, quod munera amplissima missa.* Rom verfolgte nämlich bei diesem Akt die Fiktion, daß der betreffende Monarch erst durch den Beschluß des Senats überhaupt die Königswürde erhalte, und zum Zeichen dessen sandte man ihm auch die Insignien des Königstums! (Dionys. III 61, V 35). Tac. ann. IV 26 heißt es von einem Maurenkönig, der Rom wichtige Dienste geleistet hatte: *repetitus ex vetusto more honos missusque e senatoribus, qui scipionem eburnum, togam pictam, antiqua patrum munera, daret regemque et socium atque amicum appellaret* (ähnlich Liv. XXVII 4, 8. XXX 15, 11. 17, 13. XXXI 11, 11). Diese Prunkinsignien, Purpurgewand und Zepter, sandte man freilich nur den Herrschern über ein größeres Gebiet, den Königen von Ägypten, Mauretanien u. a. Die kleineren Monarchen mußten sich mit der Tracht des römischen Magistrats, der *praetexta*, begnügen. So erhielt der König des kleinen Kommagene die *toga praetexta* unter Caesars Consulat (Cic. ad Q. fr. II 12, 2). Theoretisch machte man zwischen den unabhängigen, befreundeten Monarchen des Auslandes und den Vasallen des römischen Reiches keinen Unterschied. Wer sich von Rom *r.*, *socius* und *amicus* nennen ließ, begab sich damit schon in eine gewisse Abhängigkeit, die in der Praxis natürlich vieler Abstufungen fähig war. Daß der Königsvertrag als rein persönlich aufgefaßt wurde, gab Rom die Möglichkeit, bei jedem Thronwechsel den betreffenden Staat zu annektieren; ein Recht, von dem man gern Gebrauch machte, wie die Geschichte der kleinen Vasallenfürstentümer, vor allem in der Kaiserzeit, hinlänglich lehrt.

Das Königtum des Theoderich. Eine merkwürdige Form des *regnum*, die man am besten an die älteren *reges socii* anknüpft, steht im Ausgang der römischen Geschichte. Es ist das Königtum des Odovacar sowie des Theoderich und seiner Nachfolger, jener germanischen Fürsten, die als Stellvertreter des Kaisers in Italien regierten. Ihre Gewalt setzt sich aus zwei Elementen zusammen (Mommsen Ges. Schriften VI 476ff.). Sie sind einerseits römische Magistri militum und als solche natürlich römische Bürger;

zugleich aber auch die Könige der im Reich angesiedelten germanischen Soldaten, die nicht Reichsbürger sind. Die Insignien dieser Königswürde erhalten die germanischen Fürsten ebenso von der römischen Regierung wie die *reges socii*. So heißt es von Theoderich, Anon. Vales. 53: *mittens legationem — ad Zenonem imperatorem, et ab eodem sperans vestem se induere regiam.* Das Volk, dem Odovacar und Theoderich als Könige gebieten, ist keine nationale Einheit, also etwa ein bestimmter germanischer Stamm, sondern die Gesamtheit aller ausländischen, in Italien stehenden Soldaten. Das sind die ‚Gothi', von denen Anon. Vales. 57 sagt: (Nach dem Tode des Odovacar) *Gothi sibi confirmaverunt Theodericum regem, non exspectantes iussionem novi principis* (des Kaisers Anastasius). Der formelle Titel des Theoderich war nur *r.* ohne Zusatz (s. d. Inschriften Dessau 825ff.), nicht etwa *r. Gothorum*, weil er den Unterschied zwischen seiner Gewalt und der eines gewöhnlichen Stammeskönigs hervorheben wollte. Indessen rechnete er seine Regierungsjahre schon von dem Antritt des Gaukönigtums an und konnte so im J. 500 seine Tricennalien feiern (Anon. Vales. 67. Mommsen a. a. O. 480, 1). In der bescheidenen Form, in der Odovacar und seine Nachfolger in Italien regierten, als Inhaber der von Rom verliehenen Königswürde über ein mit Rom verbündetes fremdes Volk — in dieser Form haben im 5. Jhdt. alle germanischen Staatenbildungen auf römischem Boden begonnen, das Reich der Burgunder so gut wie das der Westgothen und Vandalen (Brunner Deutsche Rechtsgeschichte I² 65). Im Laufe der Entwicklung haben ihre *reges* jedoch die römische Vormundschaft abgeschüttelt. [Rosenberg.]

Rex convivii s. o. Bd. IV S. 612, 62f. 616, 12.

Ῥηξήνωρ. 1) Sohn des Nausithoos, Bruder des Alkinoos, Vater der Arete in der Phaiakengenealogie Hom. Od. VII 63ff.; ebenso VII 146. Vgl. Kirchhoff Homer. Odyssee 205. 207. 320.

2) Vater der Chalkiope, der zweiten Gemahlin des Aigeus; Apollod. bibl. III 207 (daraus Tzetz. Lykophr. 494). An Stelle des *Ρ.* tritt in der Parallelüberlieferung (Schol. Eur. Med. 673. Athen. XIII 556f.; vgl. Wellmann De Istro 69) Chalkodon. — Weder *Ρ.* Nr. 1 noch *Ρ.* Nr. 2 scheinen mehr als genealogische Füllfiguren zu sein; *ῥηξήνωρ* ist ein geläufiges Epitheton im Epos. [P. Friedländer.]

Rex sacrorum (dies die amtliche Form, die sich allein in den Inschriften findet. Bei den Schriftstellern zumeist *r. sacrificulus*; häufig auch *rex* allein. Bei Liv. IX 34, 12 untechnisch *r. sacrificiorum*. Liv. XL 42, 8 ist überliefert: *de rege sacrifico*, was aber wohl zu *sacrific⟨ul⟩o* zu emendieren ist. Griechisch *Βασιλεὺς τῶν ἱερῶν* z. B. Cass. Dio LIV 27. Plut. quaest. Rom. 63). Nach der Vertreibung der Tarquinier hielten die Römer es für notwendig, den Königsnamen aus sakralen Gründen im Staate bestehen zu lassen (Dionys. IV 74. V 1. Liv. II 2, 1. III 39, 4. Fest. 318), und so schufen sie den Opferkönig. Er war bis in die Spätzeit der vornehmste Mann in Rom (Serv. Aen. II 2. Gell. X 15, 21. Fest. 185), aber politisch völlig machtlos, da es ihm verboten war, irgend ein Amt oder Kommando zu übernehmen. Rechtlich ist diese Einschränkung sehr leicht zu begründen: man hielt einfach daran fest, daß der ‚König' nicht zugleich auch eine niedrigere Stellung ausfüllen könne. Gleichzeitig nahm man ihm aber die königliche Befehlsgewalt, das Imperium, und so war die Kompetenz des *r. s.* ein rechtes Messer ohne Griff und ohne Klinge geworden. Über die Ernennungsform des Opferkönigs orientiert ein Vorgang aus dem J. 180 v. Chr., den Liv. XL 42, 8ff. mitteilt: *de rege sacrificulo sufficiendo in locum Cn. Cornelii Dolabellae contentio inter C. Servilium pontificem maximum fuit et L. Cornelium Dolabellam duumvirum navalem, quem ut inauguraret pontifex magistratu sese abdicare iubebat.* Der zum Opferkönig bestimmte Flottenherr soll also, genau nach der Verfassung, erst sein Kommando niederlegen, ehe er vom Oberpontifex inauguriert werden darf. Er verspürt aber keine Neigung, ‚König' zu werden und sich so politisch tot zu machen, und nun entspinnt sich der Streit, ob jemand dazu gezwungen werden kann, *r. s.* zu werden. Der Oberpontifex belegt, kraft seines Imperiums, den Widerspenstigen zunächst mit einer *multa* (Liv. a. a. O.). Der Flottenherr legt Provokation beim Volk ein, aber die Versammlung der Tribus wird durch ein ungünstiges Vorzeichen gestört. Livius fährt fort: *religio inde fuit pontificibus inaugurandi Dolabellae. P. Cloelium Siculum inaugurarunt, qui secundo loco nominatus* (so ist sicher zu lesen statt des überlieferten, hier sinnlosen *inauguratus*) *erat.* Daraus ergeben sich folgende Vorschriften für die Bestellung des *r. s.*: Bei Erledigung des Postens schlug das Pontificalcollegium mehrere Kandidaten vor, wahrscheinlich drei, wie bei der Ernennung des Flamen Dialis. Dieses ‚Vorschlagen' (*nominare*) vollzog sich in mehreren Abstimmungen des Collegiums, bei der jedesmal ein anderer Kandidat die Mehrheit erhalten mußte. Unter ihnen traf dann der Oberpontifex die Wahl, was er in der Weise ausdrückte, daß er den künftigen Opferkönig zur Inauguration einlud. In der Regel wird er den Kandidaten vorgeladen haben, der als erster (*primo loco*) die Majorität erhalten hatte. Ergaben sich aber Hindernisse, so griff man auf den *secundo loco* Nominierten zurück. Die Zustimmung der Götter zu der Wahl konnte der neue *r. s.* selbst nicht einholen, da er kein Imperium, also auch kein Auspikationsrecht besaß. So mußte ihn der Oberpontifex inaugurieren, der dabei die technischen Details von einem Augur vollziehen ließ. In diesem Sinne trifft es zu, wenn Dionys. V 1 sagt, daß die Ernennung des Opferkönigs den Pontifices und Augurn (*τοὺς ἱεροφάντας τε καὶ οἰωνομάντεις*) zukomme. Die Inauguration des *r. s.* fand feierlich in Gegenwart der vom Oberpontifex geladenen Bürgerschaft, also in Comitia calata, statt (Labeo bei Gell. XV 27, 1). Eine solche Inauguration erwähnt auch Liv. XXVII 36, 5. Die Rechtsstellung des *r. s.* war ganz ähnlich wie die der drei Flamines maiores. Auch sie wurden vom Pontificalcollegium nominiert (Tac. ann. IV 16) und vom Oberpontifex in Calatcomitien inauguriert (Gell. a. a. O.). Nur das

formelle *capere* des Flamen, ursprünglich wohl durch den König, später durch den Pontifex maximus, durch das der Priester gewissermaßen zum Eigentum des Gottes wurde, hat man beim *r. s.* vermieden. Wie die Flamines, so unterstand der Opferkönig der Aufsicht des Oberpontifex. Liv. II 2, 1: *regem sacrificulum — id sacerdotium pontifici subiecere.* Wie sie war er Mitglied des Pontificalcollegiums (s. d. Liste bei Cic. de har. resp. 12). Auch er mußte stets Patrizier (Cic. de domo 38. Liv. VI 41, 9) und das Kind solcher Eltern sein, die in *confarreatio* = Ehe gelebt hatten (Gai. I 112). Er selbst mußte gleichfalls in Confarreatio verheiratet sein (Gai. a. a. O.), weil seine Gattin, die *regina sacrorum* (s. d.), ebenfalls als Priesterin zu dienen hatte; wie die Flaminica, die Gattin des Flamen Dialis. Diese strengen Vorschriften machten es schwierig, beim Tode eines Opferkönigs einen geeigneten Ersatzmann zu finden; ganz abgesehen davon, daß sich niemand gern zu der politischen Kaltstellung hergab, die jene Würde mit sich brachte.

Als Priester diente der *r. s.* vor allem dem Ianus, dem er an dem Agonium am 9. Januar in der Regia ein Opfer darbrachte (Varro de l. l. VI 12. Ovid. fast. I 318. W i s s o w a Religion² 103). In der Rangordnung der römischen Priester hatte er den ersten Platz (Fest. 185). Seine Stellung war lebenslänglich (Dionys. IV 74), und er selbst galt als unverletzlich (Serv. Aen. VIII 646). Wer an den Feiertagen in seiner Gegenwart arbeitete, beging eine besonders schwere Sünde (Macrob. I 16, 9). Gewisse sakrale Aufzeichnungen wurden nach seiner ‚Regierung' datiert (Plin. n. h. XI 186; s. o. unter R e x). Beiläufig wird noch erwähnt, daß er, zusammen mit dem Flamen Dialis, die entsühnenden *Februa* in Verwahrung hatte (Ovid. fast. II 21). — Auf eine Kulthandlung des *r. s.* und der Vestalinnen bezieht sich Serv. Aen. X 228.

Drei besonders wichtige Kulthandlungen des *r. s.* sind im römischen Kalender fixiert worden. Der 24. Februar war das Staatsfest Regifugium (s. d.), an dem der Rex ein Opfer am Comitium darzubringen hatte, nach dessen Vollendung er sich fliehend entfernte. Der 24. März und der 24. Mai tragen die Bezeichnung *Q. R. C. F.*, das ist: *q(uando) r(ex) c(omitiavit) f(as)* (CIL I² p. 289). Es handelt sich also um sog. *dies fissi.* Das sind Tage, in deren erster Hälfte ein sakraler Akt ausgeführt wurde, nach dessen Erledigung sie der profanen Verwendung freigegeben waren (W i s s o w a a. a. O. 435). Die Frage ist, was der König am 24. März und am 24. Mai zu tun hatte. Varro sagt darüber: (de l. l. VI 31) *dies, qui vocatur sic ‚quando rex comitiavit fas', is dictus ab eo, quod eo die rex sacrificulus* (überliefert: *sacrificiolus*) *litat* (so liest H i r s c h f e l d Hermes VIII 470 statt des überlieferten *dicat*) *ad comitium, ad quod tempus est nefas, ab eo fas. itaque post id tempus lege actum saepe.* Dieselben Worte erklärt Fest. 259 mit: *quando rex sacrificulus divinis rebus perfectis in comitium venit.* Die Fasti Praenestini bemerken endlich zum 24. März (mit den Ergänzungen von H i r s c h f e l d a. a. O.): *hunc diem plerique perperam interpretantes putant appellar[i], quod eo die ex comitio fugerit [rex. n]am neque Tarquinius abiit ex comitio [urbis], et alio quoque mense eadem sunt [idemque s]ignificant. qu[are sacris peractis recte comiti]a fieri indica[ri iis magis putamus].* Zufällig ist also gerade bei Varro das entscheidende Wort korrumpiert und in den Fasti Praenestini die entscheidende Stelle verloren. Fest steht, daß an beiden Tagen der Opferkönig *ad comitium* eine Handlung zu vollziehen hat. Diese Handlung heißt in der alten Rechtssprache *comitiare*, und sie gehört zu den *res divinae* (Fest. a. a. O.). Bis zu diesem Akt ist der Tag *nefas*, nach seiner Vollendung ist *fas*. Nun faßte M o m m s e n das *comitiare* als ‚Comitien abhalten' und kombinierte damit die Angabe, daß in Rom jährlich zweimal Comitien zu Testamentszwecken gehalten worden seien (Gaius II 101: *calatis comitiis testamentum faciebant, quae comitia bis in anno testamentis faciendis destinata erant*). Er stellte demnach die Hypothese auf, daß ursprünglich, in der Königszeit, an jedem 24. März und 24. Mai, Comitien stattfanden, in denen die Bürger vor dem König ihre Testamente mitteilten (St.-R. II 38, 2. III 319). Diese Theorie hat viel Beifall gefunden, ist aber aus den verschiedensten Gründen unhaltbar. Den entscheidenden Einwand hat schon W i s s o w a gemacht (a. a. O. 512, 4). Es ist ganz unmöglich, daß eine römische Volksversammlung, unter welcher Leitung und zu welchem Zweck auch immer, in der Zeit des *nefas* abgehalten worden wäre. Sodann hat M o m m s e n natürlich den Fehler vermieden, in republikanischer Zeit jene Comitien vom Opferkönig leiten zu lassen. Er meinte vielmehr, daß nach Wegfall der Monarchie der Oberpontifex ihnen präsidiert hätte (St.-R. II 38, 2). Aber dann hätte, entgegen der gesamten Überlieferung, der *r. s.* mit den Handlungen am 24. März und 24. Mai garnichts zu schaffen gehabt. Endlich führt auch die religionswissenschaftliche Betrachtung der beiden Tage in eine ganz andere Richtung. Die Tage *Q. R. C. F.* sind von dem Regifugium am 24. Februar nicht zu trennen, an dem der *r.* — gleichfalls am Comitium — eine heilige Handlung vollzog (diesen Zusammenhang betonen schon Ovid. fast. V 727. Fasti Praenest. zum 24. März, vgl. o. unter R e g i f u g i u m). Dies war aber bestimmt ein Opfer (Fest. 279. Plut. quaest. Rom. 63) und nicht etwa eine Volksversammlung. Alle drei Tage sind, wie W i s s o w a erkannt hat (a. a. O. 436, 5), Nachträge zu anderen Festen, das Regifugium zu den Terminalia, und die Tage *Q. R. C. F.* zu den beiden Tubilustria. Wir kommen demnach zu dem Ergebnis, daß der *r. s.* am 24. März wie am 24. Mai ein abschließendes Sühneopfer am Comitium darzubringen hatte, und daß die Testamentskomitien an zwei anderen, unbekannten Tagen stattfanden.

Ist diese, aus sachlichen Erwägungen sich ergebende Auffassung, mit dem Wortsinn von *comitiare* vereinbar? Das Verbum ist schon früh aus der lebendigen Sprache verschwunden: Wir kennen es zunächst in der Formel, *quando rex comitiavit fas.* Sodann nennt der Scholiast zu Cic. in Verr. 142 die vom Volke gewählten Militärtribune *tribuni comitiati.* Dann hieße hier

comitiare ‚in Comitien wählen'. Freilich ist dieser Scholiast die denkbar schlechteste Autorität. Die Glossen geben mehrfach die Bedeutung *loqui in conventu* (Gloss. IV 496, 25. V 351, 45. V 595, 50). Aber neben *comitiare* haben sie, und das ist wichtig, auch ein Deponens *comitiari* (Gloss. II 246, 51. Dositheus Gr. Lat. VII 430, 20). Anscheinend verhält sich dieses *comitiari* zu dem alten Rechtswort *comitiatus* ‚Volksversammlung', wie *conari* zu *conatus*. Es hieße demnach ‚Comitien abhalten', und für das einfache *comitiare* ergibt sich der Sinn, ‚in die Volksversammlung, zum Comitium, gehen'. Dazu stimmt trefflich die Erklärung des Festus 259: *quando rex — in comitium venit*, nur läßt er den König fälschlich n a c h dem Opfer auf das Comitium gehen. Die Formel *Q. R. C. F.* bedeutet also anscheinend: ‚Wenn der König zum Comitium gekommen ist (und das Opfer vollzogen hat), ist es *fas*' Der Kürze halber sind die beiden Akte, das Eintreffen am Comitium und das Opfern, zusammengefaßt. Bis zu dem Sühneopfer durfte kein Gericht und keine Volksversammlung abgehalten werden; nachher war es gestattet (Varro a. a. O.).

Neben diesen Sühneopfern hatte der *r. s.* noch die Verpflichtung, an den Nonen jedes Monats ein Opfer auf dem Kapitol darzubringen und im Laufe der heiligen Handlung die Feiertage des betreffenden Monats zu verkünden (Varro de l. l. VI 28: *harum rerum vestigia apparent in sacris nonalibus in arce, quod tunc ferias primas menstruas, quae futurae sint eo mense, rex edicit populo.* VI 13: *rex cum ferias menstruas nonis februariis edicit*; vgl. Macrob. I 15, 12). Nach Macrob. I 15, 9ff. soll in der ältesten Zeit, vor der Fastenausgabe des Cn. Flavius, der *r. s.* auch an allen Kalenden, sobald ihm der Pontifex minor den Neumond gemeldet hatte, ein Opfer vollzogen haben. Darauf habe dann der Pontifex das Volk aufs Kapitol berufen und ihm mitgeteilt, wann die Nonen sein würden. Nach dem deutlichen Wortlaut des Macrobius (*priscis ergo temporibus*) haben diese Bräuche in der späteren Zeit nicht mehr existiert. Wir tun also besser, auf eine solche Gelehrtenkonstruktion keinen zu großen Wert zu legen. — Der Opferkönig hatte eine eigene Amtswohnung, die *domus regis sacrificuli*, an der Via sacra (Fest. 293). Mit der bekannten Regia (s. d.) ist dieses Haus n i c h t identisch.

Die I n s c h r i f t e n haben uns mehrere Erwähnungen des Opferkönigs gebracht. Die Lex Iulia municipalis (CIL I 206) spricht (Z. 62) von seinem Recht, an bestimmten Tagen *sacrorum publicorum p(opuli) R(omani) caussa* in der Stadt Rom im Wagen zu fahren; wie die Vestalinnen und die Flamines, die mit ihm zugleich genannt werden. CIL XIV 3604 gilt einem Cn. Pinarius Cn. f. Severus aus der Zeit des Traian. Er war Consul und, neben anderen Priestertümern, auch Opferkönig. Natürlich ist er erst nach dem Consulat zum *r. s.* gewählt worden. Ein Opferkönig aus der Zeit des Claudius findet sich CIL IX 2847; ein anderer unbestimmter Zeit CIL VI 2123. — Auch in einigen i t a l i s c h e n Städten hat nach Ausweis der Inschriften dieses Priestertum existiert, so in Tusculum (CIL XIV 2634), Lanuvium (CIL XIV 2089) und Velitrae (CIL X 8417). Die in Florentia gefundene Inschrift eines *r. s.* — CIL XI 1610 — gehört wahrscheinlich nach Faesulae (s. B o r m a n n zu d. Inschrift). Ein interessantes Problem stellt schließlich der stadtrömische Text CIL VI 2125: *L. Manlio L. f. Pal. Severo regi sacrorum fictori pontificum p. R. IIIviro Bovillensium* . . . . Es fragt sich, ob dieser Mann Opferkönig von Rom oder von Bovillae gewesen ist. Sachlich liegt die letztere Annahme näher, da munizipale Würden mit subalternen Diensten in Rom, wie es der des Fictor pontificum ist, wohl vereinbar wären. Dagegen ist es bedenklich, einen römischen *r. s.* aus so niedriger Sphäre hervorgehen zu lassen. Eine ganz scharfe Interpretation der Inschrift würde indessen zu dieser Deutung führen, da sich das *p(opuli) R(omani)* auf die beiden vorhergehenden Ämter zu beziehen scheint, denen der eine munizipale Titel gegenübergestellt wird. Der Verfasser des Textes könnte aber durch die inkorrekte Stellung der Titel auch eine Täuschung des Lesers beabsichtigt haben. So ist eine sichere Entscheidung der Frage nicht möglich; vgl. auch Ephem. epigr. IX 608.

Schon im Altertum selbst ist es beobachtet worden, daß der römische *r. s.* in einer Reihe von g r i e c h i s c h e n Institutionen eine vollständige Analogie findet (Plut. quaest. Rom. 63). Auch in Athen hat der sakrale *Βασιλεύς* den Sturz der politischen Monarchie überlebt, und wie neben dem *r. s.* die priesterliche Gattin, die *regina sacrorum*, steht, so finden wir neben dem attischen ‚König' die *Βασίλισσα* (s. o. Bd. III S. 72). Viele andere Griechenstädte hatten gleichfalls in der republikanischen Zeit ihre Könige als Priester behalten (s. H e r m a n n - S w o b o d a Griech. Staatsaltertümer I⁶ 3, 46ff.). Aus diesem Zusammenhang läßt sich auch Rom nicht lösen. Es würde zwar zu weit gehen, für den Gedanken der sakralen Schattenmonarchie das Vorbild in einer bestimmten Griechenstadt zu suchen; aber wir sehen daraus, daß schon den Römern des 6. Jhdts. die Ideen der griechischen Kulturwelt nicht fremd waren. Daß es sich für eine Republik schicke, aus religiösen Gründen einen ‚König' zu haben, und daß zu diesem ‚König' eine priesterliche ‚Königin' gehörte, das sind hellenische Vorstellungen, die mit vielem anderen Kulturgut früh nach Rom gekommen sind. Ob die Opferkönige der anderen Latinerstädte auch von den Griechen, oder schon von den Römern entlehnt sind, läßt sich im einzelnen Falle nur schwer entscheiden. In so altertümlichen Gemeinden wie Tusculum und Lanuvium ist direkte Nachbildung griechischer Institutionen sehr wohl möglich. [Rosenberg.]

Rha-, Rhe-, Rhi-, Rho-, Rhu- s. *Ῥα-*, *Ῥε-* (*Ῥη-*), *Ῥι-*, *Ῥο-* (*Ῥω-*), *Ῥου-*.

Rhabarber, wichtige Arzneipflanze aus der Familie der Polygonaceen (E n g l e r - P r a n t l Die Natürl. Pflanzenfamilien III 2, 19). Die Gattung Rheum umfaßt etwa 20 Arten, welche nur in Asien, von Sibirien bis zum Himalaya und Palästina vorkommen. Die besten Sorten der Droge, die als ‚große gelbe Wurzel' schon in einem angeblich von Kaiser Shen-nang um

2800 v. Chr. verfaßten Kräuterbuche als Abführmittel der Chinesen erwähnt wird (vgl. u. a. Reinhardt Kulturgeschichte der Nutzpflanzen II 305), scheinen von Rheum palmatum L. und Rheum officinale L. zu stammen, welche in den Gebirgen der Tartarei, besonders am Kukunôr und oberen Ho und Kiang wachsen (Schrader Reallex. 684).

Eine *radix pontica*, die allerdings Daremberg als Centaurea rhapontica L. deutet, findet sich Celsus V 23, 3 als Bestandteil eines *antidotum Mithridatis*. Dioskurides m. m. III 2 sagt: *ῥᾶ, οἱ δὲ ῥῆον καλοῦσιν* (unechte Überlieferung ..... *οἱ δὲ ῥῆαν καλ., Ῥωμαῖοι ῥᾶ Πόντικουμ*). Sie wächst in den Gegenden jenseit des Bosporos, woher sie auch gebracht wird. Die Wurzel ist außen schwarz, dem großen Kentaurion ähnlich, jedoch kleiner und rötlicher, geruchlos, locker und ziemlich leicht. Für die beste gilt die, welche frei von Wurmfraß ist, einen klebrigen und zugleich schwach zusammenziehenden Geschmack und gekaut eine blasse und gelbliche Farbe hat. Plinius (n. h. XXVII 128) stimmt, da er der gleichen Quelle (Sextius Niger) folgt, damit im wesentlichen überein, nur heißt er die Pflanze *Rhecoma* und vergleicht die Wurzel mit der des *costus niger*. Galen XIV 75 nennt sie *ῥῆον*. Diese Namen stammen zunächst aus dem persischen *rêwend*, dessen Abstammung unbekannt ist. Später brachte man *ῥᾶ* in Verbindung mit der gleichlautenden Benennung der Wolga (*Ῥᾶ*, finn.*Rau, Rawa*). Doch kommt die Pflanze nicht an ihren Ufern vor, wie Ammianus Marcellinus XXII 8, 28 fälschlich behauptet (*huic Ra vicinus est amnis, in cuius superciliis quaedam vegetabilis eiusdem nominis gignitur radix, proficiens ad usus multiplicis medellarum*), mochte aber von dort aus in den Handel gelangen. Es dürfte eben neben dem nördlichen Landweg über das Parthergebiet ein zweiter Handelsweg zu Schiff von China über Indien und Arabien geführt haben (Schrader a. O.). Wahrscheinlich ist auch, daß ein guter Teil des R. der Alten von Rheum rhaponticum L. stammte, das in Sibirien, in Altai- und Uralgebirge wachsend, heute seiner größeren Billigkeit wegen, namentlich in der Tierarzneikunde noch verwendet wird (Reinhardt a. O.). Auch Isid. orig. XVII 9, 40 kennt zweierlei R.: *Reubarbarum sive reuponticum illud, quod trans Danubium in solo barbarico, istud quod circa Ponticum colligitur, nominatum. Reu autem dictum, quod sit radix* (!), *quasi radix barbara*. Der sog. Galen. ad Patern. gibt noch an, daß das *reu* auch *radicola* genannt wurde, das beste das pontische sei. Hesych. s. v. hat nur *ῥά (ῥᾶ) παρὰ ἰατροῖς ῥίζιόν τι*. Im Corp. gloss. (s. Thes. gloss. emend. II 198) finden sich die Formen: *reo ponticus, reo pontico, reo barbaro*. Die Heilwirkungen werden von Dioskurides a. O. und noch mehr von Plinius a. O. ausführlich angegeben, sie wirken darnach u. a. gegen Blähungen des Magens, Schlaffheit, jeglichen Schmerz, Krämpfe, Milz-, Leber- und Nierenleiden, Leibschneiden, Brust- und Blasenbeschwerden, Spannung des Unterleibes und Gebärmutterleiden, gegen Ischias, Blutspeien, Asthma, Schlucken, Dysenterie, Magenleiden, periodische Fieber, Bisse giftiger Tiere usw. Obenan steht ihre adstringierende gelinde Wärme erzeugende Wirkung. Galen. ad Patern.: *viris habet efficaciter stringentes, propter quod in vino laevigato et quasi fomento inpositum inflationes siccat et vulnera glutinat et sanguinis habundantiam reprimit. mittitur et in antidota.* Aus Dioskurides schöpfen Oreib. XII s. v. Gal. XII 112 (Oreib. II 779. IV 634. Aet. I s. v. Paul. Aegin. VII 3 s. v.). Weiterhin erwähnt es Marcell. med. XXII 31 (*rha ponticum*). Theod. Prisc. II 64 (*reum ponticum*). Antidot. Brux. 200 (*rei pontici*). 143 (*ra ponticum*). Ps.-Theod. 116 (nebst Heilswirkungen) und in der Tierarzneikunde Chiron 839 und 910. Im Mittelalter war R. sehr selten und wurde durch allerlei Surrogate ersetzt, so wurde z. B. Rumex patientia L. als *rhabarbarum monachorum verum* in den Klostergärten gezogen. [Stadler.]

Rhadamaei, südarabische Völkerschaft, von Plin. n. h. VI 158 vor den Homeritae (s. d.) erwähnt, identisch mit dem Stamme Radmān der südarabischen Inschriften (vgl. Glaser Skizze der .. Geographie Arabiens II 1890, 137) und der geographischen Literatur der Araber (s. z. B. die Belegstellen für die Erwähnung des Stammes und der Landschaft Radmān bei Hamdāni II 51 M.). Über die Landschaft Radmān vgl. Maltzan Reise nach Süd-rabien 1873, 312. Genauer bezeichnet Glaser a. a. O. die Landschaft R. als ‚das Gebirgsland oberhalb Ḥarīb–Baiḥan und östlich und südöstlich von Redā', von dieser Stadt durch das Gebiet Kāifa getrennt. Der wichtigste Ort Radmāns ist heute Wāsiṭ'. Dieses Gebiet wird vom 45° östl. Länge Gr. und 15° nördl. Breite geschnitten. Sprenger Die alte Geographie Arabiens 1875, 160, erkannte zwar richtig in den R. des Plinius die arabischen Radman, brachte sie aber fälschlich mit den *Ῥαμανῖται* bei Strab. XVI 782 zusammen, ebenso später Glaser Die Abessinier in Arabien 1895, 35 (s. den Art. *Ῥαμανῖται*). Der etymologischen Spielerei mit dem Namen der R. und des Rhadamanthys, Bruders des Minos, zuliebe (vgl. Plin. a. a. O.) wurden später die *Ῥαδαμᾶνες* als Kretervolk, welches, von Minos vertrieben, nach Arabien auswanderte, erfunden (Nonn. XXI 304. XXXVI 401. 420f. u. a.). [Tkač.]

Rhaga (*Ῥάγαι, Ῥάγη, Rhagiane, Ῥάγοι*) s. Raga.

Rhamae s. Ramae.

Rhazes (arab. *al-Râsî*), der bedeutendste aller arabischen Ärzte, einer der Heroen des menschlichen Geistes überhaupt, wurde zu Beginn der zweiten Hälfte des 9. Jhdts. zu Rani, einer Stadt in Chôrasân, geboren. Er interessierte sich anfangs für Musik und soll es in dieser Kunst sehr weit gebracht haben. Bald jedoch wandte sich seine Teilnahme den Wissenschaften, und zwar besonders der Medizin und Philosophie zu, die ihm wie seinem großen Muster Galen untrennbar schienen. Bald war er der berühmteste Lehrer beider Disziplinen in Bagdad; Zuhörer aus aller Herren Ländern strömten der glänzenden Hauptstadt zu, um sich zu seinen Füßen in die Tiefen der Heilkunde und Weltweisheit einweihen zu lassen, Abulfeda II 346. Daß er den Aristoteles mißverstanden

habe, ist eine falsche Nachricht des Abulfaragius hist. dyn. 78, die auf dessen eigener Unkenntnis des großen Philosophen beruht. Freilich versuchte R. den Neuplatonismus in ungesunder Weise mit dem Skeptizismus zu verquicken. Daß er auf medizinischem Gebiete das Höchste leiste, sah der Kalif Moktâfi wohl ein, der ihn zum Vorsteher des Lazaretts in Bagdad machte. In reiferem Alter ging R. in seine Geburtsstadt zurück und hatte hier dasselbe Amt inne wie in Bagdad; auch bei dem Statthalter der Provinz Chôrasân, einem Neffen des Kalifen, hatte er bald einen Stein im Brett. Als Greis wurde er blind; doch wollte er sich den Star nicht stechen lassen, weil der ihn behandelnde Chirurg mit den Häuten des Auges nicht Bescheid wußte. Als Ursache seiner Krankheit gibt er selber aphor. III 92 den häufigen Genuß von Giftlattich an. Er starb im J. 923, Abulfar. a. a. O. 291.

1. Sein berühmtestes Werk führt den Titel el-Hâwî fi 'l Tibb, lateinisch Liber continentis. Es ist dem Statthalter von Chôrasân gewidmet und umfaßt, auf Galen und syrischen Ärzten fußend, in großen Zügen die gesamte Heilkunde. So wie es vorliegt, wird es aber kaum von R. herausgegeben sein, da es recht ordnungslos aussieht, R. selbst VI 1 und VIII 2 in der 3. Person angeführt wird und sogar später-lebende griechische Ärzte zitiert werden. Es kommt das Zeugnis des Ali ben Abbas, der um 950 sein ‚Königliches Buch' schrieb, hinzu, in dessen Vorrede er sagt, R. habe sein Hauptwerk unvollendet hinterlassen. Auch Abulfar. a. a. O. erzählt Ähnliches. Trotz alledem können wir die Schrift selbstverständlich als in der Hauptsache echt ansehen. Die Pathologie R.s ist ganz galenisch; was dieser große griechische Arzt, den man erst in neuerer Zeit wieder recht zu würdigen anfängt, sogar einem so selbständigen Denker wie R. zu sagen wußte, wird auf diesem Gebiete auf Schritt und Tritt deutlich; an ihn hält er sich wie an einem Ariadnefaden, der ihn hindurchführt durch das Gewirr von Lehrmeinungen, die in ihrer Fülle und gegenseitigem Widerspruch seinen klaren Kopf betäuben: *ex diversitate antiquorum omnium nimis conturbor*, heißt es in der lateinischen Übersetzung III 7. Erwähnenswert aus diesem Teile seiner Lehre ist folgendes. Er bekämpft die Lehre, daß Trunkenheit ein Fieberzustand sei (XVI 2); aber auch jene, der Schweiß sei eine Krise (XVII 1). Die Gebärmutterwassersucht hält er für eine neue und seltene Krankheit (XVIII 4). Besonders eingehend schildert er einen Hypochonder (I 3), und dem Melancholiker empfiehlt er Schach zu spielen, dem Schwindsüchtigen gezuckerte Milch (XVII 7). Die Wirkungen des Klimas auf die Patienten gibt er nach Hippokrates (XVII 6); diesem alten Arzte folgt er auch in der Diät bei akuten Krankheiten (XVI 2). Auch die Semiotik ist sehr sorgfältig behandelt, wie denn dieser Teil der Heilkunde bei den Arabern überhaupt in hoher Blüte stand, ja manchmal in Aberglauben und Charlatanerie ausartete; von dieser ist selbst bei R. das Kapitel über das Beschauen des Urins (XVIII 4) nicht ganz frei. Neu ist die Behauptung, daß die Anzahl der Runzeln auf dem Bauche einer schwangeren Frau der von ihr im ganzen zu gebärenden Kinder entspreche (IX 4). Welche Macht die pseudohippokratische Viersäftetheorie am Ausgang des Altertums hatte, sieht man daran, daß sie sich sogar auf chirurgische Operationen ausdehnte. So bestimmt R. nach der Trockenheit oder Feuchtigkeit, Wärme oder Kälte der Haut die verschiedenen Pflaster (XIV 3). Seine Kenntnisse vom Bau des menschlichen Körpers sind aber vollendet; ich erinnere an die exakte Behandlung der Tränenfistel, bei der er vor Verletzung des kleineren Unterrollnerven warnt, dessen kein griechischer Arzt gedenkt, und die Anwendung von Myrobalanos empfiehlt (II 5); ferner an seine Beschreibung des Kehlkopfschlundmuskels (III 7); des Harnstrangs, der schon beim Embryo in Funktion treten soll (VII 2); der Eichelgeschwüre (XVIII 4) und des Gebärmuttervorfalls (IX 2). Um das Leben der Mutter zu retten, zerstückelt auch er den Fötus wie Herophilos (IX 5); Mastdarmfisteln operiert er nicht (XI 7). Dies Werk ist lateinisch Brescia 1486 und Venedig 1500 herausgegeben. 2. Noch bedeutender ist seine Schrift über die Pocken und Masern, die einzige wissenschaftliche Behandlung des Gegenstandes aus dem Altertum. R. kuriert die beiden Krankheiten fast ohne Anwendung von Heilmitteln rein durch Diät, Brausen und Dampfbäder und hat also ebenso wie Hippokrates und Asklepiades gewußt, daß das Fieber keine Krankheit, sondern ein Weg zur Genesung ist. Arabisch und lateinisch von Channing, London 1766, englisch von Greenhill ebd. 1848. 3. Die 10 Bücher an Almansor sind eine Enzyklopädie der medizinischen Wissenschaft, die nicht viel Neues darbietet, da sie nur eine freie Bearbeitung des Oreibasios ist. Eigentümlich sind jedoch die Verhaltungsmaßregeln für Ärzte, die an gewisse protreptische Bücher der hippokratischen Sammlung erinnern, und über das Lesen alter medizinischer Schriften, das man ja nicht versäumen dürfe (IV 32), weiter die Schilderung der Afterkünste des Charlatans (VII 27) und die Erwähnung des Arraks (III 7). Ein schlagender Beweis für die Tatsache, daß sich das Mittelalter mit wahrem Spürsinn auf das wenige Törichte, das in antiken Büchern zu finden ist, stürzte, ist, daß das IX. Buch an Almansor, gerade das unbedeutendste, das z. B. einen so groben Irrtum, man verrenke sich die Glieder nicht im Gelenk, sondern in der Mitte des Knochens, verbreitet, bis ins 18. Jhdt. hinein auf medizinischen Lehrstühlen ‚gelesen' und häufig kommentiert worden ist. Lateinische Ausgabe Mailand 1481, Venedig 1500. 4. Aus dem sog. Liber de divisionibus ist besonders die Schilderung des Gesichtsschmerzes (14) und der Gelbsucht (64) hervorzuheben. 5. Das Buch über die Krankheiten der Gelenke ist fast ganz Galen entlehnt. 6. Die Aphorismen wollen ein Seitenstück zu Hippokrates sein, stehen aber weit hinter ihm zurück: wie prägnant wirken die kurzen Worte des griechischen Arztes, wie verschwommen fließen die schwülstigen Sätze des orientalischen Denkers! 7. Ein den griechischen ähnliches Antidotarium gibt z. B. salzsäuren Quecksilberkalk bei Aus-

schlägen verschiedener Art, ferner gern Operment, Salpeter und Borax; namentlich auch Korallen, Edelsteine und Ameisensäure. Nr. 4–7 sind herausgegeben unter dem Titel Opuscula Venedig 1500 und Basel 1544. Außerdem verfaßte R., der auch der Geheimkunst ein offenes Ohr lieh, 8. 12 Bücher der Chemie (Barhebr. S. 172) und 9. De concordia philosophorum et medicorum (Arnold. Villanov. de div. intent. morb. p. 640 ed. Basil. 1585). Avicenna ist nicht ohne R. zu denken: er steht ganz auf den Schultern seines großen Vorgängers. Genaueres siehe bei Sprengel Geschichte der Medizin II 392ff. [Gossen.]

Rhdurqn, iberische Gemeinde. Auf Münzen bei Hübner Mon. ling. Iber. n. 105. [Schulten.]

Rheginum talentum s. Reginum talentum.

Rheinzaberner Terrasigillatatöpfereien haben im 2. und 3. Jhdt. n. Chr. besonders Germanien stark mit ihren Gefäßen versorgt. Die Tongruben und Töpferöfen sind in Rheinzabern seit 1900 nachgewiesen, die Funde im Museum zu Speyer. Glatte Gefäße stellten u. a. her Abbo, Aisto oder Haisto, Ammo, Atrextus, Attianus, Atto, Avetedo, Augustalis, Augustinus, Belatullus, Celsus, Cintugnatus, Comitialis, Conatius, Constans, Constitutus, Costillus, Costio, Docilis, Donatus, Eustadius, Favvo, Florentinus, Gemellus, Iassus, Impetratus, Iulianus, Iuvenis, Liberalis, Lucinus, Marinus, Martinus, Nivalis, Pacatus, Paternus, Paternianus, Patricianus, Primanus, Privatus, Properatus, Quartus, Reginus, Regulinus, Respectus, Restutus, Sabinianus, Severianus, Stabilis, Venicarus, Verinus, Verus, Vitalis, Victor, Victorinus. Verzierte Schüsseln: Augustinus, Belsus, Cerialis, Cobnertus, Comitialis, Firmus, Florentinus, Ianu(arius), Ioventius, Iulianus, Iustinus, Latinnus?, Lucanus, Mammilianus, Pervincus, Peregrinus, Primitivus, Pupus, Reginus, Respectus, Respectinus, Verecundus, Victor, Victorinus. Wilh. Ludowici Rheinzab. Töpfer B. I—IV, 1904—1912. [Oxé.]

ad Rhenum s. Rhenus Nr. 4.

Rhenus. 1) Nebenfluß des Padus (jetzt *Reno*). Er entspringt auf dem Mons Apenninus, nordwestlich von Pistoria (Pistoia), etwa $6^1/_2$ Meilen vom Mittelmeer entfernt. Seine Länge beträgt 26 Meilen, von denen 10 dem Gebirge angehören; eine halbe Meile südwestlich von Bononia tritt er in die Ebene. Berüchtigt ist die Unbeständigkeit seines Laufes (Nissen Ital. Landesk. I 191), von der drei gewaltige Schutthügel zeugen. Diese Ablagerungen erstrecken sich auf eine 34 km lange Linie, von Finale bis Cò di Fiume. Darüber handeln ausführlich A. Rubbiani L'agro dei Galli Boii in Atti R. Deputaz. di storia patria per le provincie di Romagna, Serie III v. I 65ff. 1883 [gute Karte dort, ebenso die Blätter der Carta idrograph. d'Italia, Rome (Minist. dell' agricult.)] und Lombardini (Sopra il grande estuario Adriatico in Memorie del R. Istituto Lombardo. Scienze matematiche e naturali. Milano 1870. XI 56ff.). Nach Lambardini, der den Nachweis zu erbringen sucht, daß die Flüsse der Romagna einst östlicher als heute flossen, hatte der Reno, der bei Cò di Fiume in den Po di Primaro einmündet, einst 16—18 km südöstlicher seinen Lauf. Rubiani meint (a. a. O. 84), daß der R. 189 v. Chr., als Bononia als römische Kolonie angelegt wurde, etwa an der Stelle des heutigen Riolo floß (vgl. Kiepert FOA XXIII 1. Nissen Ital. Landesk. I 191ff.). Demnach ist auch der Wasserstand wechselnd (Nissen a. a. O.), so daß des Silius Italic. Epitheton *parvus* (VIII 600) nicht unverständlich ist. Aus dem Altertum sind uns eine Anzahl seiner Nebenflüsse genannt: Lavinius (*Λαβίνιος*), heut Lavino, Appian. bell. civ. IV 2; Isex statt Idex (Idice, Tab. Peut.); Silarus (Sillaro, Tab. Peut.); Saternus (Santerno, Plin. n. h. III 120); Vatrenus (lies: Vaternus, Martial. III 67, 2); Sinnius (Senio, Tab. Peut.). In gewissem Sinne freilich sind diese Flüsse vom Idex an kaum Nebenflüsse zu nennen, denn die Mündung des R. in den Padus erfolgte schon oberhalb Ferraras.

Historische Bedeutung erlangte der R. durch die auf einer seiner Inseln erfolgte Zusammenkunft der Triumvirn. Der Ort dieser weltgeschichtlichen Vereinigung der drei Machthaber wird von den Antiken verschiedentlich bezeichnet, nach Plutarch (Cic. c. 46. Anton. 19. Cass. Dio XLVI 55, 2. Flor. 2, 16) fand die Gründung des Triumvirats vom Oktober bis November 43 bei Bononia statt, und zwar erfolgte die Besprechung auf einer Insel. Appian. bell. civ. 4, 2. 5, 6 nennt irrig die Stadt Mutina in diesem Zusammenhang (vgl. u.), bezeichnet aber den Ort als *νησίδα τοῦ Λαβινίου*, d. h. als eine Insel des Lavinio. Cass. Dio a. a. O. nennt die Insel *τοῦ ποταμοῦ τοῦ παρὰ τὴν Βονωνίαν παραρρέοντος*, der Fluß von Bononia ist aber der R.; vgl. Plin. n. h. XVI 161. Silius Italic. VIII 599. Sicher erscheint also, daß die Unterredung bei Bononia auf einer Insel stattfand, die im Laufe der via Aemilia lag (anders Nissen Ital. Landesk. II 260). Beizubehalten ist auch der Lavinius, dessen Erwähnung bei Appian. (Asinius Pollio) sonst nicht erklärbar ist. Auch Mutina, das Appian. anführt, paßt sehr wohl hierzu, weil von dort her Antonius zur Unterhandlung mit Octavianus herbeimarschierte (so Drumann-Groebe Geschichte Roms I^2 262). Demnach hat die Unterredung auf dem Gelände stattgefunden, das die Straße Mutina-Bononia durchquert; gebildet wird die Insula durch den Lavinius und vielleicht durch den R.; eine eigentliche Insel ist dies Terrain ebensowenig wie die von Rhodanus und Isara gebildete Insula Allobrogum, die Insula Meroē, die Insel der Peloper (Peloponnesus). Merkwürdig ist die Florusnotiz (a. a. O.): *apud Confluentes inter Perusium et Bononiam iungunt manus.* An Perusia zu denken, ist absurd (*Perusiam*: c. Nazarianus vgl. Borghesi Oeuvr. IV 98 Anm. 1), einen Ausweg findet Nissen Ital. Landesk. II 261 durch den Hinweis auf Plin. n. h. XIV 39 oder III 116 (CIL V 5126). Das *Confluentes* bezeichnet sehr gut den Werder zwischen Lavinio und Reno, der auch auf der Tab. Peut. (vgl. Gardthausen III 49) in dem Sinne der Livianischen Insel (XXI 31) gezeichnet wird. Die Tatsache, daß der R. bei seinem unbeständigen Lauf die Anlage von festen Ver-

bindungen mit kleinen Flußinselchen erschwert (Fund der antiken Brücke im Zuge der via Aemilia L. Frati Atti e memoria della R. deputazione di storia patria per le provincie di Romagna VI 1, Bologna 1868. Not. degli scav. 1896, 125. 1902, 538 [Meilenstein des August.: 2 a. Chr., gefunden bei den Brückenresten]) die Tatsache, daß das Heer von der Unterredung nichts hören konnte (Dio a. a. O. Drumann-Groebe a. a. O.), spricht ebenfalls gegen eine Insel im R. und für den Werder zwischen Lavinio und Reno.

Literatur: Bormann Ligustica I 1865, Gymnas. Progr. v. Anclam 11. Gardthausen Augustus u. seine Zeit I 129. II 49. Nissen Italische Landeskunde II 260. Drumann Geschichte Roms in seinem Übergange von der republikanischen zur monarchischen Verfassung. 2. Auflage von Groebe I M. Antonius Triumvir p. 262. Gardthausen p. 50 gibt weitere Literatur. Über eine Erwähnung des R. auf der Inschrift von Malvasia im CIL XI 85 vergleiche CIL XI p. 133: nr. 85—87 sind Fälschungen.

Schilf im Rhenus: Plin. n. h. XVI 161 (vgl. Lenz Botanik der alten Griechen und Römer 242 nr. 506.) Vgl. St. Fischer Mitt. d. k. k. geographischen Gesellschaft, Wien 1888, 2 p. 65; weitere Literatur in Smiths Dizionario corografico s. Reno.

Marzabotto. Fund einer etruskischen Sperrfestung am R. bei Marzabotto 27 km von Bologna; Aufnahme von Brizio Mon. dei Lincei I, 1890, 249ff. mit 10 Tafeln [Zeit: Mitte des 6. Jhdts. bis zur Keltenzeit Ende des 4. Jhdts.; sehr regelmäßige Rechteckanlage]; vgl. Nissen a. a. O. II 262. Duhn Neue Heidelb. Jahrb. VI 41. Journ. hell. Stud. XVI 141 identifizieren sie mit Misanum (dazu Kiepert a. a. O. 2).

Name: *Renus* und *Rhenus* haben die codd.; d'Arbois de Jubainville (vgl. Holder Altkelt. Sprachsch. II 1130) erklärt ihn aus dem ligurischen **rei-nŏ-s* = Strömung; ligurische Urbevölkerung für Italien ist erwiesen; keltische Herkunft möglich. Die sprachlich korrekte Schreibung ist Renus, die traditionelle Rhenus. [Philipp.]

2) Rhenus, bis ins 1. Jhdt. v. Chr. ein keltischer Fluß, ist wohl auch ein ursprünglich keltisches Wort, *Rēnos*, wahrscheinlich verwandt mit dem altirischen *rian* (Weg) und dem lat. *rivus* (Bach). Obgleich nicht mit dem griechischen *ῥέω* (skr. *sravâmi*) verwandt, wird das Wort doch, nach dem griechischen Vorgang *Ῥῆνος*, wie andere lateinische Worte mit aspiriertem *r Rhenus* geschrieben. Althochdeutsch lautet es zunächst *Rîn*, aber später auch *Rhîn*, ohne Zweifel unter lateinischem Einfluß, der sich bis heute in der Schreibung *Rhein* behauptet hat. Die Bedeutung ist einfach ‚Fluß', eigentlich ‚Gang' (skr. *riyâmi* = ich gehe). Vgl. Bacmeister Alem. Wanderungen 68. Holder Altc. Sprachschatz s. *Renos.* D'Arbois de Jubainville Les Celtes 6.

Den Römern und Griechen wurde der Rhein erst durch die Einfälle der Germanen unter Ariovist bekannt, und Caesar war der erste, durch den genauere Kunde von ihm nach Rom kam. Aber bald haben nicht bloß die Geschichtschreiber, namentlich Caesar, Tacitus und später Ammian, sondern auch die Geographen Strabon, Mela, Plinius, Ptolemaios und die Dichter von Catull bis Venantius Fortunatus sich mit ihm als einer wichtigen und vielumstrittenen Völkerscheide oder einem vielfach interessanten, großartigen Naturobjekt lebhaft beschäftigt. Vgl. die Nachweise bei Holder Altc. Sprachschatz, und bei Riese Das rheinische Germ. in d. ant. Lit. (1892).

Die Berichte über den Ursprung des Flusses lauten verschieden, lassen sich aber doch meist in leidliche Übereinstimmung bringen. Wenn er nach Caesar bell. Gall. IV 10 bei den Lepontiern, nach Strabon IV 192 bei den Helvetiern, nach Plinius n. h. III 135 und Tacitus Germ. 1 bei den Raetern entspringt, so ist das alles richtig, weil die Lepontier südlich, die Helvetier nordwestlich, die Raeter nordöstlich von seinen Quellen wohnten. Diese sind nach Strabon (a. a. O.) und Späteren auf dem Adulasgebirge zu suchen. Treffend ist der Ausdruck des Tacitus (a. a. O.) *Raeticarum Alpium inaccesso ac praecipiti vertice ortus,* was von Avien. descr. orbis terr. 430ff. und von Amm. Marc. XV 4, 2 noch weiter ausgemalt wird. Richtig ist auch die Angabe Strabons (IV 204), daß der Rhein nicht weit von der Rhone entspringe; wenn derselbe dies auch von der Adda behauptet (IV 204. 213), so muß hier eine Verwechslung mit dem Tessin vorliegen. Man kann es auch nicht tadeln, wenn Ptolemaios, Dionysios Hal. und Iulian es interessant fanden, daß die Quellen des Rheins und der Donau, nach der Ansicht der Alten der zwei größten Ströme Europas, nicht weit voneinander liegen. Allein diese richtige Beobachtung hat sich bei einigen Späteren (Joh. Lydus de magistr. III 32. Himerios orat. I 8) zu der abenteuerlichen Behauptung gesteigert, daß sie *ἐκ μιᾶς πηγῆς* entspringen. Auch hat Ptolemaios unrichtig den Bodensee als Quelle des Rheins angenommen, wenn er die Städte Brigantium (Bregenz) und Tasgaetium (Eschenz bei Stein) *πρὸς τῇ κεφαλῇ τοῦ Ῥήνου ποταμοῦ* ansetzt (II 12, 1). Und doch hatte schon Strabon richtig von einer *λίμνη μεγάλη* gesprochen, in die er sich ergieße, an der die Raeter, Vindeliker und Helvetier wohnten, mit einer Insel, bei der Tiberius die Vindeliker schlug (IV 192f. VII 292. 313), und er hatte die Entfernung des Bodensees von den Donauquellen auf eine Tagreise berechnet (VII 292), was für die Strecke vom Überlinger See bis Donaueschingen zutrifft. Auch schon Mela (III 24) hatte richtig gesagt: *Rhenus Alpibus decidens prope a capite duos lacus efficit, Venetum et Acronum* (d. h. den Obersee und den Untersee). Wenn Strabon andeutend von *ἕλη μεγάλα* spricht (a. a. O.) und später Ammian (XV 4, 2) in ausführlicher Schilderung den Bodensee von schaurigen Wäldern und Sümpfen umgeben sein läßt, so mag das wohl nicht für die Gegenwart passen, aber für die damalige Zeit zutreffend gewesen sein. Daß andererseits der Rheinfall bei Schaffhausen, der mächtigste Wasserfall in Mitteleuropa, von den alten Schriftstellern nicht erwähnt wird, mag vielleicht darin seinen Grund haben, daß derselbe damals noch eine unbe-

deutendere Höhe hatte, und daß erst seitdem durch die Gewalt des herabstürzenden Wassers die Stromrinne unterhalb des Falls tiefer ausgehöhlt wurde.

Die Länge des Rheinlaufs berechnete Asinius Pollio nach Strab. IV 193 auf 6000 Stadien (1110 km), Strabon selbst nur auf 3000 (550 km), mit den Krümmungen auf 4000 Stadien (740 km). Diese Angaben sind nach den neueren Berechnungen (12—1300 km mit den Krümmungen, 700 km in gerader Linie) viel zu niedrig. Die Richtung seines Laufs denkt sich Strabon parallel mit den Pyrenäen (IV 177), richtiger parallel mit der Seine (IV 192); noch besser sagt Tacitus Germ. 1: *modico flexu in occidentem versus — Oceano miscetur*, womit zwar die einzelnen Abschnitte seines Laufs nicht unterschieden sind, aber die Gesamtrichtung treffend bezeichnet ist. Wegen der hohen Lage der Quellen des Rheins (Vorderrhein 2344, Hinterrhein 2902 m, Rhone nur 1753, Po 1952 m) ist das Gefäll des Flusses sehr stark, und die dadurch bedingte Schnelligkeit seines Laufs ist von den Alten wohl bemerkt und vielfach hervorgehoben worden (Caes. IV 10 *citatus*; 17 *rapiditatem*; Strab. IV 193 ὀξύς; Tac. ann. II 6 *violentiam cursus servans*; Ammian. XV 4, 2 *ruenti similis potius quam fluenti*; Seneca Herc. 1331 *ferox*; Anth. Lat. 425 *rapidum* usw.). Ferner wird der Wasserreichtum des Flusses gerühmt, der in seiner Tiefe und Breite sich kundgibt (Caes. I 2 *latissimus atque altissimus*, vgl. IV 17; Seneca nat. quaest. VI 7, 1 *per aestatem ingentes aquas invehit*, vgl. III 27, 8), und Wassermangel wird als etwas Außerordentliches hervorgehoben, das im Bataverkrieg den Römern Schaden brachte (*prodigii loco accipiebatur aquarum penuria* Tac. hist. IV 26). Neben dem Imponierenden und Majestätischen tritt jedoch für den Südländer auch etwas von Grauenhaftem bei der Betrachtung des Stromes hervor, neben dem reißenden Lauf die Strudel und Untiefen (Cic. Pis. 81 *gurgitibus redundantem*, Paneg. Const. 17 *gurgitum altitudine*), die Eiseskälte mit dem Zufrieren, wovon Herodian VI 7, 2 eine lebendige Schilderung gibt, und dem Eisgang, der allerdings nach Suet. Domit. 6 auch den Römern zustatten kommen konnte, indem er die Germanen an der Unterstützung des aufständischen Statthalters Antonius Saturninus hinderte. Die Dichter heben besonders das Schaurige des alpinischen Ursprungslandes hervor: Verg. Ecl. 10, 47 *Alpinas Alpes et frigora Rheni*; Horat. sat. I 10, 37 (nach einem andern Dichter) *Rheni luteum caput*; Ovid. ex Ponto III 4, 107 *squalidus — Rhenus*; Lucan. Phars. II 52 *indomitum Rheni caput*; Stat. Silv. VI 123f. *pallida Rheni frigora*; vgl. auch Avien. descr. orbis 430ff.

Wenn Tacitus ann. II 6 vom Rheine sagt, er fließe *uno alveo continuus aut modicas insulas circumveniens* fast bis zum Bataverlande dahin, so ist das wohl in der Hauptsache richtig im Gegensatze zum Mündungsland, und noch jetzt sind solche mäßig große Inseln (im Oberlauf ‚Auen', weiter unten ‚Werthe' genannt), wahrscheinlich in kleinerer Anzahl als damals, vorhanden. Aber der Satz des Tacitus bedarf einer wesentlichen Einschränkung für die flachen Strecken von Basel bis Mainz und von Bonn abwärts. Denn abgesehen von den vorgeschichtlichen Veränderungen seines Laufs, von denen wir hier nicht zu reden haben, wissen wir, daß der Oberrhein noch in geschichtlicher Zeit sein Bett bis zu seiner Regulierung im 19. Jhdt. fort und fort geändert hat, namentlich dadurch, daß er nach links und rechts hin Schleifen von 6 km Durchmesser bildete, diese dann wieder am schmalen Halse abschnitt und ihr Wasser als ‚Altrhein' stehen ließ. Erst durch die nach den Entwürfen des badischen Ingenieurs Tulla 1817—1872 vorgenommene Rheinkorrektion ist der Stromlauf geregelt und um 85 km verkürzt worden. Vgl. außer dem grundlegenden Werk ‚Der Rheinstrom und seine wichtigsten Nebenflüsse von den Quellen bis zum Austritt des Stromes aus dem Deutschen Reich' (Berlin 1889) die Zeichnungen, welche über den mittleren Teil des Oberrheins Näher Bonner Jahrb. LXX 6ff. Taf. II und genauer K. Baumann Mannh. Gesch. Blätter 1907 mit Karte gegeben haben. Wenn auch einige weiter gehende Vermutungen abzuweisen sind, wie, daß der Rhein sich unterhalb Basel in drei Flußbetten verteilt habe, das eine am Schwarzwald, das andere am Fuß der Vogesen, das dritte in der Mitte, oder daß der Neckar sich noch in historischer Zeit erst bei Trebur in den Rhein ergossen habe, so sind doch kleinere Veränderungen sicher. Der *Mons Brisiacus* (Breisach) z. B. lag in römischer Zeit auf dem linken Ufer, wie wiederum heute, aber er lag auch zu Zeiten auf dem rechten Ufer oder auf einer Insel (CIL XIII 2 p. 62). Die Mündung des Neckars lag nicht immer wie jetzt, sondern früher weiter südlich gegenüber von Altrip (*Alta ripa*); das beweist der Name und die Lage des Dorfes Neckarau, d. h. Neckarinsel (ebd. p. 231). Von ähnlichen Veränderungen des Stromlaufs am Niederrhein, wo die Regulierung erst seit 1880 begonnen hat, berichtet Chambalu Die Stromveränderungen des Niederrheins seit der vorrömischen Zeit, Progr. des Apostelgymn. Köln 1892. Vgl. auch die Karten bei Siebourg Bonner Jahrb. CVII, Taf. IX 2 und bei Koepp Die Römer in Deutschland[2] XV. Ferner waren am Mittelrhein zwischen Bingen und Koblenz früher mehrere für die Schiffahrt störende Stellen, die ebenfalls erst in der Zeit von 1830—1887 durch Sprengungen ungefährlich gemacht wurden.

Noch viel größer aber sind die Veränderungen, welche im Mündungsgebiet des Rheins seit der römischen Zeit teils durch die Natur selbst, teils durch Menschenhand hervorgebracht worden sind. Vielbesprochen war immer die Mehrheit der Mündungen, aber über deren Zahl waren die Meinungen im Altertum geteilt. Die einen sprachen von mehr als zwei Mündungen; so heißt es bei Caesar in einer freilich als unecht angefochtenen Stelle (bell. Gall. IV 10): *in plures defluit partes — multisque capitibus in Oceanum influit.* Asinius Pollio aber wollte nur zwei gelten lassen (Strab. IV 193 *φησὶ δίστομον εἶναι μεμψάμενος τοὺς πλείω λέγοντας*), und so hat nach der Ansicht seines Gönners auch Vergil (Aen. VIII 727) den von Späteren oft wiederholten Ausdruck *Rhenus bicornis* ge-

prägt, der sogar zu dem Eigennamen *Bicornis* wurde (Paneg. Constant. 11. Symmach. Paneg. Valent. II 2; Grat. III 9. Auson. Mosella 437). Ebenso reden auch Mela III 24 und Tacitus ann. II 6 nur von zwei Strömen, aber beide meinen nicht dieselben. Mela nennt den Strom rechts, der sich allmählich zu einem großen See erweitere, *Flevo*, während der zur linken bis zu seiner Mündung den Namen R. behalte. Tacitus aber sagt, der eine Strom auf der germanischen Seite behalte seinen Namen, der andere auf der gallischen Seite bekomme den Namen *Vahalis* und vertausche diesen dann mit dem Namen *Mosa*. Nehmen wir beide Berichte zusammen, so ergeben sich die drei Mündungen, welche Plinius n. h. IV 99 angibt: im Norden (genauer Nordosten) *Flevus, effusus in lacus*, in der Mitte der eigentliche Rhein, *modicum nomini suo custodiens alveum*, und im Westen (genauer Südwesten) *Helinius, [qui] in amnem Mosam se spargit*. Man bemerke hier den treffenden Ausdruck für die vielen Verästelungen der Gewässer zwischen den Inseln; der Name Helinius ist aber wohl der römische Ausdruck, für welchen nach Tac. a. a. O. die *accolae* damals den Namen *Vahalis* gebrauchten und heute noch in der Form Waal anwenden. Wenn aber später Ptolemaios II 9, 1f. offenbar vier Mündungen annimmt, so hat er wohl die südliche Mündung der Maas von der nördlichen unterschieden.

Nun berichten aber die römischen Historiker auch über Eingriffe durch Menschenhand. Erstens baute der ältere Drusus nach Sueton (v. Claudii 1) jenseits des Rheins gewaltige Kanäle, welche *fossae Drusinae* genannt wurden, und Tacitus ann. II 8 spricht von einer *fossa Drusiana*, auf der Germanicus seine Flotte aus dem Rhein durch ‚die Seen' in den Ozean und dann in die Ems führte. Nach der gewöhnlichen Ansicht verband dieser Kanal den Rhein oberhalb von Arnheim mit der Yssel und durch diese mit dem Flevosee; so nach Clüver Germ. ant., Leyde 1616, besonders Desjardins Géogr. de la Gaule Romaine I 118ff. und Gardthausen Augustus II 683ff. Nach einer Vermutung Ritterlings aber (Bonner Jahrb. CXIV 179f.), an welche Holwerda d. J. (IV. Bericht d. Röm. germ. Komm. 86ff.) sich anschließt, lief der Seeweg des Drusus vom Rhein erst bei Vechten (*Fectio*), wo sich frühe römische Spuren finden, unweit von Utrecht durch die Vecht in den Flevosee. Wie dieser mit seiner Mündung in die Nordsee im 12. und 13. Jhdt. infolge von Sturmfluten durch gewaltige Einbrüche des Meeres allmählich (nicht auf einmal) zur Zuydersee erweitert wurde, zeigt Norlind Die geogr. Entwicklung des Rheindeltas (1912) 245ff. Zweitens baute unter Claudius im J. 47 nach Tac. ann. XI 20 der Legat Corbulo einen Kanal zwischen Maas und Rhein, 23 römische Meilen lang (nach Dio LX 30 nur etwa 170 Stadien), *qua incerta Oceani vitarentur*, aber auch um die müßigen Soldaten zu beschäftigen. Dieser Kanal, der noch in der heutigen Vliet erhalten ist (Holwerda a. a. O. 88ff.), führte von der Maas unterhalb Rotterdam am Haag vorbei bis in die Gegend von Leiden zum Rhein. An demselben lag bei Voorburg eine wichtige römische Flottenstation (CIL XIII 2 p. 637). Der Kanal sollte offenbar zur Erleichterung der Operationen für die Eroberung Britanniens dienen. Während hierüber in der Hauptsache volle Einmütigkeit herrscht, gehen die Ansichten weit auseinander bei der von Drusus nach Tac. ann. XIII 53 begonnenen, von Pompeius Paulinus im J. 55 vollendeten Dammanlage (*agger* oder *moles* genannt), welche im J. 71 von Civilis wieder zerstört worden sein soll (Tac. hist. V 19). Wenn die Absicht des Drusus offenbar dahin ging, dem nördlichen über Fectio in den Flevosee fließenden Hauptarm die notwendige Wasserfülle zu sichern und dem zu starken Abfluß des Wassers in die Waal zu wehren, so ging die Absicht des Civilis gerade umgekehrt dahin, den südlichen Rheinarm zu verstärken, um auf der Insula Batavorum besseren Schutz vor den Römern zu finden und andererseits diese Insel mit dem germanischen Gebiet zu verbinden, so daß sie nur durch einen *tenuis alveus* davon geschieden war (Holwerda a. a. O. 86. Norlind a. a. O. 64ff.). Die älteren Forscher, vor allem Clüver (De tribus Rheni alveis et ostiis 1611), dann Dederich (Gesch. d. Römer und d. Deutschen am Niederrhein 1854) und Desjardins (Géogr. de la Gaule I 114ff.) sind so weit gegangen, den ganzen mächtigen, Leck genannten Rheinarm, der wie vorher die Waal nach links hin zur Maas sich abzweigt, auf die Tätigkeit des Civilis zurückzuführen. Dies wird aber von den Neueren für ganz unglaublich gehalten (Norlind 67f. 86ff., ebenso Holwerda nach schriftl. Mitteilung). Es ist sicher kein menschliches Werk, sondern ein Werk der Natur, daß die Wasser des Rheins sich im Lauf der Jahrhunderte immer mehr nach links drängten. Diesen Naturprozeß hatte Drusus zu hemmen gesucht, um nach Norden hin eine sichere Wasserstraße in den Ozean für die Eroberung Germaniens vom Meere her zu gewinnen, und es ist auch später und bis heute dem von ihm bevorzugten Rheinarm der Name ‚Rhein' noch geblieben. Aber schon Plinius nennt ihn nur *modicus alveus* (s. o.), und er wurde immer ärmer an Wasser, so daß der ‚alte Rhein' kaum noch das Meer erreicht und der ‚krumme Rhein' mit seiner Fortsetzung, der Vecht, durch die Erstarkung des seit dem 8. Jhdt. bekannten Lecks schwer beeinträchtigt ist (Norlind 74ff. 145ff.). So hat also Civilis mit der Durchstechung des Drususdamms wahrscheinlich den natürlichen Lauf der Dinge befördert.

Die Maas (*Mosa*) wurde schon von den Alten nicht als Nebenfluß des Rheins, sondern als kleinerer Zwillingsstrom angesehen, in dessen Mündung sich die zwei südlichen größeren Rheinarme, die Waal und der Leck, ergießen (Caes. bell. Gall. IV 10. 15. Plin. n. h. IV 101. Tac. ann. II 6. XI 20; hist. V 23. Ptolem. II 9, 1), eine Anschauung, die heute noch gilt, indem man sagt, daß Rotterdam an der Maas liege und nicht am Rhein. Weiter aufwärts ist die ‚kleine Maas' (*Mosella*), d. h. die Mosel, bekannt durch den von dem Legaten Antistius Vetus geplanten Kanal, der sie mit der Saone und so den Rhein mit der Rhone verbinden sollte (Tac. ann. XIII 53). Ein gefeierter Fluß

wurde sie später durch die glänzende Schilderung des Ausonius. Militärische Bedeutung hatte sie in der Geschichte des batavischen Aufstands (Tac. hist. IV 71. 77), wie weiter oben die Nahe (*Nava*, ebd. 70). Die Grenze von Unter- und Obergermanien bildete etwa seit 90 n. Chr. der Vinxtbach, dessen Name von *Fines* abzuleiten ist (CIL XIII 7731f.). Welchen Fluß aber Ptolem. II 9, 2. 8 mit *Abrinkas* oder *Obrinkos* als Grenzfluß gemeint hat, ist bis jetzt wenigstens nicht klargestellt. Vgl. übrigens Th. Bergk Bonner Jahrb. LVIII 120ff. Wohlbekannt war den Römern die schweizerische Aare (*Arura*, vgl. CIL XIII 5096. 5161. Riese Das rheinische German. XIII 141). Von den Nebenflüssen der rechten Seite werden in der ersten Kaiserzeit genannt die Lippe (*Lupia*) und der Main (*Moenus*), deren Mündungen gegenüber die großen Legionslager bei Xanten und Mainz lagen, und an deren Ufer hinauf die Römer ins Innere von Germanien eindrangen. So stellt Mela III 25 beide zusammen. Die Lippe spielt bei Tacitus in den Feldzügen des Drusus und Germanicus (ann. I 60. II 7) und in der Geschichte des batavischen Aufstandes (hist. V 22) eine Rolle; der Main wird weniger genannt (Plin. n. h. IX 45. Tac. Germ. 28), wurde aber wichtig für die Okkupation des rechtsrheinischen Gebiets (s. u.). Aus demselben Grund gewann auch der Neckar (*Nicer* oder *Niger*) Bedeutung zur Zeit der flavischen Kaiser in seinem Oberlauf bei Rottweil (*Arae Flaviae* CIL XIII 2 p. 211f.) und in seinem Unterlauf bei Lopodunum, dem Vorort der von Traian gegründeten *Civitas Ulpia Sueborum Nicretum* (ebd. p. 229f.). Sodann bildeten Neckar und Main in den südnördlichen Abschnitten ihres Laufs die nasse Grenze des Reiches (s. u.). Erst spät wird genannt die Lahn (*Laugona* oder *Logna*, vgl. Riese a. a. O. 147. 150), nicht dagegen Sieg und Ruhr, wie auf der linken Seite Ahr und Erft.

Mit diesen Bemerkungen sind wir schon eingetreten in die Darstellung der Rolle, welche der Rhein in der Geschichte der angrenzenden Völker mit seinem Lauf als Grenze und mit seinen Ufern als Streitobjekt gespielt hat. Schon Jahrhunderte vor Caesar waren keltische Stämme aus dem mittleren Gallien über den Oberrhein nach Südwestdeutschland gewandert, Helvetier, Boier, Tektosagische Völker (Caes. bell. Gall. VI 24. Tac. Germ. 28). Andererseits waren schon vor langer Zeit (*antiquitus*) Germanen in das nordöstliche Gallien eingewandert (Caes. bell. Gall. II 4); besonders die Nervier und Treverer wollten als Germanen gelten und waren stolz darauf. Caesar selbst mußte beobachten, daß allmählich die Germanen sich immer mehr daran gewöhnten, über den Rhein zu gehen, wie einige Jahrzehnte vor ihm die Cimbern und Teutonen (bell. Gall. I 33), und daß am Niederrhein die Belgen, am Oberrhein die Helvetier in fortwährenden Kämpfen um die Rheingrenze standen (ebd. 1). Besonders war um 71 v. Chr. der Suebenkönig Ariovist aus dem Maingebiet mit verschiedenen deutschen Stämmen über den Rhein gekommen und zog immer weitere Scharen nach sich bis ins südliche Elsaß (ebd. 31). Zwar schlug ihn nun Caesar völlig aufs Haupt und trieb nicht nur ihn selbst und seine Scharen über den Rhein zurück (ebd. 53), sondern schreckte dadurch auch weiter nördlich die Sueben vom Überschreiten des Stromes ab (ebd. 54). Wenn wir aber später Triboker, Nemeten und Vangionen, die zu Ariovists Scharen gehörten (ebd. 51), im unteren Elsaß, in Rheinbayern und Rheinhessen finden, so spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß Caesar sie auf dem linken Rheinufer ansiedelte, mit der Aufgabe, dasselbe gegen ihre etwa nachdrängenden Landsleute zu bewachen. Am Unterrhein aber gingen bald darauf die Usipeter und Tenkterer, gedrängt von den Sueben, über den Rhein und dehnten ihre Streifzüge weithin aus (Caes. bell. Gall. IV 1. 4. 6). Wie Caesar sich ihrer durch schmählichen Verrat entledigte, ist bekannt; daß aber sein grausames Verfahren die gewünschte abschreckende Wirkung trotz der Bemühungen der Treverer ausübte, zeigt die Stelle V 55. Überdies ging er selbst, um die Germanen dauernd abzuhalten (IV 16), zweimal über den Rhein (s. u.) und setzte es so durch, daß vorerst der Rhein, abgesehen von den schon bestehenden Ausnahmen, als Grenze zwischen Gallien und Germanien statuiert wurde. Auf die Länge kamen aber die römischen Feldherrn mit dieser Politik nicht durch. Die schon in Caesars Zeit von den Sueben hart bedrängten Ubier (IV 8) mußte Agrippa ums J. 38 über den Rhein verpflanzen, *ut arcerent, non ut custodirentur* (Strab. IV 194. Tac. Germ. 28), und so war am Unterrhein eine weitere Ausnahme gemacht. Im J. 29 warf C. Carinas die eingefallenen Sueben wieder über den Rhein zurück (Dio LI 21, 6); dagegen endete der Einfall der Sugambrer, Usipeter und Tenkterer im J. 17 mit einer schweren Niederlage des Lollius (Dio LIV 20, 4. Vell. II 97, 1), und wenn dann Tiberius bald darauf zwar angeblich die Sugambrer besiegte (Hor. carm. IV 2, 34ff. 14, 51f.), aber 40 000 sogenannte *dediticii* auf der westlichen Rheinseite ansiedelte, so war nun fast das ganze linke Rheinufer von germanischen Stämmen besetzt, die allerdings gallisch-römische Kultur annahmen, wie dies Tacitus Germ. 28 besonders von den Ubiern bezeugt. Bald darauf aber ließ Augustus seine beiden Stiefsöhne im Süden über die Rheingrenze hinausgreifen, indem er im J. 15 v. Chr. nach Besiegung der Raeter und Vindeliker das Land rechts des Hochrheins und Bodensees bis zur Donau einverleibte. Wenn auch diese Eroberung durch die Einfälle der Raeter in Italien und Gallien genügend motiviert war, so erscheint sie doch schon als der Anfang des bald immer klarer hervortretenden Plans, die römische Herrschaft über den Rhein bis zur Elbe und Donau auszudehnen. Die Eroberung Germaniens von den Rheinmündungen aus bereitete Drusus vor, indem er die Bataver auf ihrer Insel dem Reich einverleibte, aber nur zur Stellung von Hilfstruppen verpflichtete (Tac. Germ. 29; hist. IV 12), den nördlich des Rheins wohnenden Friesen eine kleine Steuer auferlegte (Tac. ann. IV 72) und

die oben erwähnten Arbeiten zur Korrektur des Rheins ausführte. In einem vierjährigen Offensivkrieg (i. J. 12ff.) drang er dann teils auf dem erwähnten Kanal von der Nordsee aus, teils zu Lande über den Rhein bis an die Weser, ja bis zur Elbe vor. Diese Eroberungspolitik wurde nach seinem Tode fortgesetzt von Tiberius und mit noch größerem Erfolge von Domitius, der im J. 2 v. Chr. sogar die Elbe überschritt (Tac. ann. IV 44), und später im J. 4ff. n. Chr. nochmals von Tiberius (Vell. II 106). Wie diese großartigen Pläne zunichte wurden durch den furchtbaren pannonischen Aufstand (im J. 6—9 n. Chr.) und durch die unmittelbar nach Bezwingung desselben erfolgte Varianische Katastrophe, ist bekannt und hier nicht zu erzählen. Die Folge aber war die, wenn auch nicht unmittelbar, aber doch bald eintretende Aufgebung des großen Eroberungsplans (Flor. II 30: *hac clade factum est, ut imperium — in ripa fluminis staret*). Nur an der Nordsee bis zur Elbe im Gebiet der Chauken dauerte eine Art von Oberherrschaft Roms fort (Monum. Anc. 26. Tac. ann. I 38. 60). Auch zu Lande stellte Tiberius in vorsichtigem, aber glücklichem Vordringen die Ehre Roms wieder her (Dio LVI 25. Suet. Tib. 18f.). In jugendlicher Begeisterung versuchte aber später Germanicus im J. 14—16 n. Chr. wieder die Bahnen seines Vaters zu verfolgen. Teils zu Lande von Mainz (Tac. ann. I 56) oder von Castra Vetera aus (ebd. 50), teils zu Wasser von der Insel der Bataver aus (ebd. 60 und II 6) drang er in Deutschland ein. Da jedoch die Verluste durch feindliche Überfälle und besonders durch die Stürme auf dem Meer größer waren, als der Gewinn, so berief Tiberius (*proferendi imperii incuriosus* Tac. ann. IV 32) den jungen Helden ab, beschränkte sich von da an wieder auf die Festhaltung der Rheingrenze und ließ sogar einen Aufstand der Friesen und Plünderungszüge der Germanen in Gallien ungestraft (ebd. 72ff. Suet. Tib. 41). Claudius hielt sich, da er mit der Eroberung Britanniens beschäftigt war, am Niederrhein in derselben Defensivstellung, indem er dem tapferen Corbulo verbot, die aufständischen Friesen und Chauken zu züchtigen (Tac. ann. XI 18ff.). Die römische Politik beschränkte sich auch weiterhin auf eine scharfe Grenzpolizei, über welche nach Tac. hist. IV 64 die Tenkterer sich beschwerten; wir lesen von *dispositae per ripam stationes* (ebd. 26) und einem *praefectus ripae Rheni* (ebd. 56). Als Grenze galt aber nicht die Mitte des Stromlaufs, sondern die Römer betrachteten es als selbstverständlich, daß auch das jenseitige Ufer ihnen gehörte (Mommsen R. G. V 111ff); ja es waren auf dem rechten Rheinufer sogar Viehweiden für die Truppen (Tac. ann. XIII 55) und Militärziegeleien (Lehner Bonner Jahrb. CXI—CXII 291ff.). Die früher aufgestellte Vermutung von einer förmlichen Grenzwehr, einem Limes jenseits des Rheins wird zurückgewiesen von Lehner (Bonner Jahrb. CXIII 60). Der Aufstand der Bataver unter Claudius Civilis im J. 69f. und der sich daran anschließende furchtbare Krieg mit der Zerstörung der römischen Lager auf dem linken Rheinufer ist für unsere Betrachtung nur eine Episode, denn das Ergebnis war zuletzt nur eine vollständige Ruhe am Niederrhein, der gegen 200 Jahre lang ohne Kampf als Grenze behauptet wurde.

Das Hauptinteresse wendet sich seit dieser Zeit dem Oberrhein zu. Daß Wiesbaden schon in augusteischer Zeit besetzt war, Hofheim in der letzten Zeit Caligulas, haben die eindringenden Forschungen Ritterlings bewiesen (I. Bericht der Römisch-germ. Komm. 29f. ORL B 31, Kastell Wiesbaden 1909. Nass. Ann. 1912). Unter Claudius hatten die Römer ein Silberbergwerk im Lande der Mattiaker rechts vom Main und Rhein (Tac. ann. XI 20), so daß man annehmen darf, daß schon damals dieser Stamm in dem Verhältnis friedlicher Untertänigkeit zu Rom stand, das Tacitus später (Germ. 29) mit *obsequium* bezeichnet. Ob die römische Okkupation weiter südlich vom Main schon unter Caligula über den Rhein hinausgriff, steht noch dahin (Barthel VI. Bericht der Röm.-germ. Komm. 125). Weitere Fortschritte unter Claudius und Nero sind zwar in diesen Gegenden wahrscheinlich, zumal da sie seit dem Abzug der Markomannen nur schwach bewohnt waren; aber das Vordringen der Römer ist wohl ganz allmählich und friedlich erfolgt, zuerst in der oberrheinischen Ebene und von dem unter Tiberius erbauten Legionslager Vindonissa aus bis zu den Quellen der Donau. Entschiedenere Schritte geschahen unter den flavischen Kaisern. Diese bewirkten eine zweimalige Erweiterung der Grenze über den Rhein hinaus, die zugleich eine wesentliche Verkürzung der Reichsgrenze vom Mittelrhein zur oberen Donau, von Hönningen bei Andernach bis Hienheim oberhalb Regensburg, mit sich brachte. Unter Vespasian legte Cn. Cornelius Pinarius Clemens im J. 73/74 eine Straße an, die mit Vermeidung des großen Umwegs über Basel direkt von Straßburg nach Tuttlingen führte (Zangemeister N. Heidelb. Jahrb. III 9ff.). Damit war der Rhein von Straßburg aufwärts nicht mehr die Reichsgrenze. Domitian ging noch einen Schritt weiter und legte nach Besiegung der Chatten im J. 83 und nach einer durch den Aufstand des Antonius Saturninus im J. 89 veranlaßten Unterbrechung eine eigentliche Grenzlinie an (*limite acto* Tac. Germ. 29), welche über den Taunus um die Wetterau herum an den Main, von da durch den Odenwald an den Neckar und dann wahrscheinlich über die Alb zur Donau lief, später aber südlich vom Main noch etwas weiter hinausgerückt wurde (Fabricius Besitznahme Badens durch die Römer 1905). So war der Rhein auf beiden Seiten römisch von seinen Quellen an bis über das Becken von Neuwied hinaus.

Wie aber dieses Gebiet das letzte am Rhein war, welches dem Reich einverleibt wurde, so war es auch das erste, welches wieder verloren ging. Schon unter M. Aurel drangen im J. 162 die Chatten und Markomannen in Raetien und Gallien ein, und von Caracalla an folgte am Oberrhein seitens der Alamannen und später am Mittel- und Unterrhein seitens der Franken ein Angriff auf den andern. Maximin erfocht noch

einmal im J. 237 einen Sieg in der Gegend des schwäbisch-fränkischen Limes, ebenso mehrere der folgenden Kaiser, aber unter Gallienus ging das rechtsrheinische Land verloren; das zeigt am deutlichsten das Abbrechen der Münzreihen in einigen Kastellen, namentlich in dem nördlichsten Limeskastell Niederbieber (Ritterling Bonner Jahrb. CXX 276). Die Grenze wurde seit etwa 260 wieder der Rhein. Nur wenige Punkte rechts vom Rhein wurden noch bis ins 4. Jhdt. gehalten, so Wiesbaden und Ladenburg.

Durch die im vorhergehenden in kurzen Zügen geschilderte wechselnde militärisch-politische Bedeutung des Rheins als Völker- oder Herrschaftsgrenze war nun auch wesentlich bedingt der Verkehr über den Fluß von einem Ufer zum andern. Vgl. hierüber besonders Jak. Becker Nass. Ann. X 1870. Die Germanen und Kelten behielten bei ihren Stromübergängen die primitive, einfach-natürliche Art und Weise bei, nämlich die Benutzung von kleineren Fahrzeugen verschiedener Art, Nachen oder Kähnen (*naves, lintres*), darunter auch Einbäume (Vell. II 107. Plin. n. h. XVI 203: *singulis arboribus cavatis navigant*), und Flößen (*rates*); vgl. Caes. bell. Gall. VI 35 *transeunt Rhenum navibus ratibusque*. Daneben versuchten sie auch das Durchwaten an seichten Stellen (*vada*) und das Schwimmen (ebd. I 8. 54). Daß die Germanen im Schwimmen sehr geübt waren, bezeugt Dio LX 20 in der Geschichte der Eroberung Britanniens; aber auch für den Rhein bestätigt es Tacitus hist. IV 12. V 14 in der Geschichte des Batavischen Aufstands von der Reiterei der Bataver, und für die Zeit Domitians Plinius (Paneg. Trai. 82), für die Zeit Maximins Herodian (hist. VII 2, 6). In der Winterzeit benützten sie aber auch die natürliche Brücke, welche öfters das Eis über den Rhein schlug, eine dem Südländer befremdliche Erscheinung, welche Herodian VI 7 besonders hervorhebt. Namentlich aus der späteren Kaiserzeit werden solche Übergänge von Germanenscharen über den zugefrorenen Rhein berichtet, so aus der Zeit des Constantius Chlorus (Paneg. lat. VII 6) und Valentinians I. (Ammian. XXVII 1, 1 und XXXI 10, 4). Freilich machte ihnen dann hie und da ein plötzliches Auftauen des Eises Verlegenheit (Suet. Dom. 6), oder störte man die Eisbildung durch hin- und herfahrende Schiffe (*naves lusoriae*, Ammian. XVII 2, 3).

Diesen unvollkommenen und unsicheren Mitteln und Wegen stellte sich schon seit Caesar die überlegene Technik der Römer in dem Bau von Brücken siegreich gegenüber. Wie am Arar die Helvetier staunend sahen, daß das, was sie in 20 Tagen mit Mühe und Not erreichten, von Caesar in einem Tag vollbracht wurde (bell. Gall. I 13), so verschmähte dieser auch das Anerbieten von Schiffen zu einem Rheinübergang seitens der Ubier, da er es nicht für sicher noch der Würde des römischen Volkes entsprechend ansah, und baute trotz der großen Schwierigkeit, welche in der Breite, Tiefe und reißenden Gewalt des Flusses lag, in zehn Tagen eine Bock- oder Pfahlbrücke, um die Germanen einzuschüchtern, zog sich aber nach einem Verheerungszug im Lande der Sugambrer wieder zurück und brach die Brücke dann ab (bell. Gall. IV 16—19). Zu demselben Zweck wiederholte er im J. 53 etwas weiter oberhalb (*paulum supra*) den Rheinübergang auf einer neuen Brücke (VI 9); als aber die Sueben sich in ihre Wälder zurückzogen, kehrte er wegen der Schwierigkeit der Verpflegung seines Heeres ebenfalls bald wieder um, brach jedoch diesmal nur den östlichen Teil der Brücke ab, ließ am Ende des stehen gebliebenen Teils einen vierstöckigen Turm bauen, ‚den Ort' (d. h. wohl den linksrheinischen Brückenkopf) stark befestigen und legte eine ansehnliche Besatzung hinein (VI 29). Wir haben sonst von keinem römischen Brückenbau am Rhein eine so genaue Beschreibung, wie bei Caesar IV 17; aber die Stellen der beiden Brücken zu bestimmen, ist bis jetzt trotz einer reichen darüber vorhandenen Literatur nicht gelungen. Die wichtigsten Arbeiten sind wohl folgende: Clüver Germania antiqua (1616) II 54ff. Minola Beiträge z. Übersicht d. römisch-deutschen Gesch. (1818) 226ff. Hauptmann Hoffmann Über d. Zerstörung der Römerstädte zwischen Lahn und Wied² (1823). General v. Goeler Caesars gall. Krieg (1858) General v. Peucker Das deutsche Kriegswesen der Urzeiten III (1864). Kaiser Napoléon Hist. de Jules César II (1866). Oberst v. Cohausen Cäsars Rheinbrücken philol., milit. u. technisch untersucht (1867). Direktor aus'm Weerth Bonner Jahrb. LVIII. LXVI. LXXIV (1876—1882). General v. Veith Picks Monatsschrift VI (1880) und Winckelmanns-Programm (1888). Prof. H. J. Heller Philol. Anz. XIV (1884). Prof. Hübner Bonner Jahrb. LXXX (1885) und LXXXVIII (1889). General Wolf ebd. LXXXVII (1889). Prof. Nissen ebd. CIV (1899). Wie man sieht, sind besonders Militärs in dieser Literatur vertreten. In Bezug auf die Baukonstruktion der Brücke wird nach Hübner und Nissen die Interpretation der *fibulae* als eiserner Bolzen (Heller) richtig sein gegen die Anschauung v. Cohausens und Napoleons, daß die Befestigung nur mit Weidenbändern oder Holzlatten geschehen sei. Was aber die Plätze der beiden Brücken betrifft, so hat der Lokalpatriotismus bei dieser Frage einen ungebührlichen Einfluß geübt; allein weder Caesars Angaben, noch technische oder militärische oder historische Erwägungen, noch tatsächliche Funde haben bis jetzt eine sichere Entscheidung zwischen den zwei möglichen Gegenden, dem Neuwieder Becken oder der Landschaft unterhalb des Siebengebirgs, möglich gemacht. Nach Nissens Übersicht galt der erstere Platz mehr als ein halbes Jahrhundert lang (noch bei Mommsen R.-G. III 255 und bei v. Goeler) als Schauplatz der beiden Übergänge; zum Teil wurden auch zwei Orte gewählt, die viel weiter auseinander liegen, als Caesars Worte erlauben, wie Xanten und Neuwied oder Bonn und Neuwied. Dann aber wendete sich das Blatt, und den Kaiser Napoleon an der Spitze traten die Bonner Professoren und Militärs mit aller Wucht für die Gegend von Köln und Bonn ein. Nachher schien es wieder eine Zeitlang, als ob nach den Entdeckungen, welche

Isphording (Bonner Jahrb. LXXXII), Koenen (ebd. LXXXVI) und Nissen (ebd. CIV) an einer großen Festung bei Urmitz oberhalb Neuwied und einem Kastell des Drusus innerhalb derselben machten, diese letztere Gegend ganz sicher der Schauplatz von Caesars Brückenbauten gewesen wäre. Allein durch die weiteren Nachgrabungen Lehners und Koenens (ebd. CVII 203ff. CVIII/CIX 351f. CX 131ff. CXIV/CXV 330ff.) ist erwiesen worden, daß die Festung bei Urmitz der prähistorischen Zeit angehört; das Kastell des Drusus wurde bestätigt und noch eine dritte Befestigung gefunden, die vielleicht der Zeit Caesars angehören könnte. Aber über eine bloße Möglichkeit ist man dabei nicht hinausgekommen. Wie lange die von Caesar angelegte Befestigung bestanden hat, wissen wir auch nicht.

Von den weiteren Brücken, über welche die römischen Historiker berichten, ist meistens die Konstruktion nicht näher bekannt. Es handelt sich um Schiffbrücken, Pfahlbrücken, Brücken mit Steinpfeilern und darüber gelegtem Holzbau oder ganz steinerne Brücken, und hiemit hängt auch das kürzere oder längere Fortbestehen der einzelnen Brücken zusammen. An feste und dauernde Steinbauten darf man am ehesten denken auf der Strecke von Stein bis Basel, wo der Fluß noch schmal ist, und sodann bei den zwei großen Städten Mainz und Köln, denen gegenüber die zwei Brückenköpfe Kastel und Deutz bestanden. Daß Agrippa und später Drusus und Tiberius bei ihren Feldzügen Brücken bauten, ist wahrscheinlich, ob auf die Dauer, zweifelhaft; nach der Niederlage des Varus wurden sie sicher abgebrochen. Germanicus baute wieder eine Brücke im J. 14 (Tac. ann. I 49), wahrscheinlich bei Vetera (CIL XIII 2 p. 302), und Agrippina verhinderte ihre Zerstörung (ebd. 69). Auch Strabon erwähnt bald darauf (ums J. 17) im Gebiet der Treverer eine damals bestehende Brücke, deren Ort sich aber nicht sicher bestimmen läßt (CIL a. a. O.). Caligula benützte bei seinem Feldzug gegen die Germanen eine Brücke (Suet. Calig. 51 *pontes*), also wohl eine Schiffbrücke, wahrscheinlich bei Mainz, das nun überhaupt in den Vordergrund tritt. Vgl. besonders Jak. Becker Die Rheinübergänge der Römer bei Mainz, Nass. Ann. X (1870). Hübner Bonner Jahrb. LXXX (1885). Schumacher Mainzer Ztschr. I (1906). Funde im Strome selbst weisen nach den eingehenden Forschungen von Heim und Velke [ältere] Mainzer Ztschr. III 4 (1887) bis in die augusteische Zeit zurück; jedenfalls aber wird seit der Zeit des Claudius eine dauernde Holzbrücke zur Verbindung der Stadt mit dem rechten Ufer, wo sich das Castellum Mattiacorum als Brückenkopf entwickelte, bestanden haben; vgl. jetzt besonders E. Schmidt ORL B 30 (1912), wo die ältere Literatur vollständig verzeichnet ist. Aber auch weiter oben am Rhein, bei Tasgaetium (CIL XIII 2 p. 50), Tenedo (ebd. 44, vgl. Wagner Fundstätten und Funde im Großh. Baden I 140f.) und Augusta Rauricorum (Stehlin Korr.-Bl. d. Gesamtvereins 1911, 417) sind dauernde Brücken schon in jener Zeit wahrscheinlich, dagegen keine zwischen Basel und Mainz. Für die Zeit des Chattenkriegs im J. 83/84 und der sich anschließenden weitergehenden Annexion des rechtsrheinischen Landes unter Domitian und Traian darf man wohl in Mainz an eine stehende Holzbrücke mit Steinpfeilern denken, ähnlich der großen Brücke Traians bei Turn Severin an der Donau (Hübner a. a. O. 104ff. Koepp a. a. O. 141f.), nach Schumacher noch an eine zweite Brücke nach der Südseite des Mains. Von dem Übergang eines römischen Heeres über eine Brücke gibt ein anschauliches Bild das schon von Becker a. a. O. Taf. I 5 abgebildete Relief der Traianssäule. Von da an ist mehr als ein Jahrhundert lang nichts von einer Rheinbrücke am Oberrhein überliefert. Caracalla ging bei seinem Feldzug gegen die Alamannen von Raetien aus, also über die Donau; Severus Alexander traf zwar in Mainz Maßregeln für die Erbauung einer Schiffbrücke (Herodian. VI 7), aber erst Maximin vollendete den Bau, traf Anstalten zu seiner Sicherung und ‚überschritt die Brücke ohne Furcht' (ebd. VII 1f.; vgl. Becker a. a. O. 18ff.). Dies setzt voraus, daß die frühere feste Brücke nicht mehr bestand. Unter Maximian, etwa 50 Jahre später (vgl. Becker ebd. 29ff.), wird wieder eine Rheinbrücke erwähnt von Eumenius (Paneg. Constant. 2), und das ist wohl diejenige, welche auf dem merkwürdigen Lyoner Bleimedaillon von Diocletian und Maximian dargestellt ist und über einem Unterbau von Stein einen Oberbau von Holz trägt (Abb. bei Schumacher a. a. O. 25. Koepp a. a. O. 140f.), mit den Namen *Mogontiacum — Castel(lum) — fl(umen) Renus*. Wenn aber im Rhein bei Mainz ein Rost von starken Eichenpfählen gefunden worden ist (Abb. bei Schumacher und Koepp a. a. O.), so trug dieser wohl die steinernen Pfeiler. Aber auch weiter oben am Rhein, zwischen dem Bodensee und dem Rheinknie bei Basel, wurden in dieser Zeit nicht bloß die alten Kastelle links vom Rhein durch neue ersetzt, so bei Tasgaetium (Burg bei Eschenz), wahrscheinlich bei Tenedo (Zurzach) und besonders bei Augusta Rauricorum (Kaiseraugst, s. den Art. Raurici), sondern auch die alten Brücken wieder erneuert, welche nach Stein, bezw. nach Rheinheim und Wyhlen auf die rechte Rheinseite hinüberführten und dort durch Brückenköpfe gesichert waren. Vgl. Keller Mitt. der antiq. Ges. in Zürich XII 279f. (Stein). E. Wagner a. a. O. (Rheinheim) und 162, nach Westd. Ztschr. 1890, 150ff. (Wyhlen).

Kehren wir wieder nach dem Unterrhein zurück, so ist in der Geschichte des Bataverkriegs nirgends von einer Rheinbrücke die Rede. Man hat nun an eine dauernde Brücke unter den Flaviern gedacht, welche die *colonia Agrippinensis* (Köln) mit der gegenüber liegenden Station *Divitia* (Deutz) ganz ähnlich verband wie Mainz mit dem Castellum Mattiacorum (Hübner Bonner Jahrb. LXXX 128ff. und Westd. Ztschr. V 238ff. Koepp a. a. O. 140f.); aber das wird von andern bestritten (Düntzer Bonner Jahrb. LXXXI 7. Hettner Westd. Ztschr. V 244. Klinkenberg Das römische Köln 341ff.). Etwas Sicheres wird erst aus der Zeit Constantins d. Gr. berichtet, der nach Eumenius (Paneg.

VII 22) im J. 310 eine neue steinerne Brücke baute (*pons Agrippinensis*), mehr zum Ruhm und Schmuck, als für die Möglichkeit, den Rhein zu überschreiten; es wird von gewaltigen Fundamenten geredet, die in die Tiefe der Strudel versenkt wurden und dem Werk ewige Dauer versprachen (Becker a. a. O. 48ff. Hübner a. a. O.). Dem entsprechend sind schon um 1570 zahlreiche Stümpfe und Fundamente mit mächtigen Werkstücken gefunden worden, und ebenso fand Schwörbel im J. 1893 (Westd. Korr.-Bl. XII nr. 29) und dann das städtische Tiefbauamt 1894 im Strombett mehrere ziemlich ausgedehnte Erhöhungen aus Steinen (Bonner Jahrb. XCVIII 139ff.). Zwei derselben erwiesen sich als Fundierungen von Brückenpfeilern auf Eichenpfahlrosten, zwischen denen noch Bruchsteine lagen, und die von dem Bauamt herausgezogenen Pfähle hatten zum Teil eiserne Schuhe. Bei dieser Übereinstimmung tatsächlicher Funde und historischer Berichte scheint es auffallend, daß Schwörbel und nach ihm Klingenberg a. a. O. nur an eine mit Steinen beschwerte Bockbrücke denken wollen. Aus der späteren Zeit haben wir keine Nachrichten über eine dauernde Steinbrücke, von Köln überhaupt keine und sonst nur Berichte über Schiffbrücken, die geplant wurden von Constantius II. und Iulian (Ammian. XIV 10, 6 bei Rauracum; XVI 11, 8 oberhalb von Mainz) oder auch wirklich gebaut von Iulian bei Mainz (ebd. XVII 1, 2ff.) oder sonst am Oberrhein (ebd. XVII 10, 1. XVIII 2, 7ff. XXIX 4, 2. Symm. orat. II 26, vgl. Riese XI 18), aber auch am Unterrhein (Libanius Epit. p. 551, vgl. Riese X 43), was dann endlich der Vandalenkönig Chrocus (im J. 406) bei Mainz den Römern nachmachte (Fredeg. Chron. II 60, vgl. Riese XII 56).

Bei Koblenz (*Confluentes*) war eine stehende Steinbrücke über die Mosel (Bodewig Westd. Ztschr. XVII 251. Abb. 57 bei Koepp a. a. O.), dagegen ist über den Rhein nur eine Übergangsstelle, mit der Insel Oberwerth als Stützpunkt, sicher (ebd. 253). Bei Bonn (*Bonna*) hat namentlich General v. Veith Winckelmannsfestschrift 1888, 25f. eine schon von Drusus angelegte Rheinbrücke, vom Jesuitenhof zur Schwarzrheindorfer Kirche hinüber, vermutet. Nach Prof. aus'm Weerth wurden Reste einer Pfahlbrücke weiter unten gefunden (Westd. Korr.-Bl. V nr. 95); aber diese scheinen späteren Schutzwehren anzugehören (ebd. nr. 134). Vgl. dazu noch Lehner Bonn. Jahrb. CXVIII 121ff. Die vielbesprochene Stelle Florus II 30: (Drusus) *Bormam et Caesoriacum pontibus iunxit* auf Bonn zu beziehen wagt jetzt kaum noch jemand. Von den andern niederrheinischen Plätzen kommt namentlich noch Xanten (Castra Vetera) in Betracht (Hübner Bonner Jahrb. LXXX 134f.), wo jedenfalls in der ersten Kaiserzeit eine Brücke vorhanden war (s. o.), und wo Oberstleutnant F. W. Schmidt im J. 1828 eisenbeschuhte Eichenpfähle von über 2' Durchmesser gesehen hat (ebd. XXXI 103ff.).

Obgleich aber nach all dem in römischer Zeit nur wenige Brücken über den Rhein vorhanden waren, so dürfen wir doch annehmen, daß der friedliche Handels-Verkehr über den Strom allmählich sich stärker entwickelte. Wenn auch zu Caesars Zeit die Sueben gegen fremde Einfuhr sich ablehnend verhielten und ihre Ländereien mit einer breiten Einöde zu umgeben suchten (Caes. bell. Gall. IV 1ff.), so ließen die Ubier gern auswärtige Kaufleute und Produkte zu, nahmen teil an dem lebhaften Handel der Gallier (ebd. 3) und waren imstande, Caesar eine große Menge von Schiffen zur Verfügung zu stellen (ebd. 16). Wir haben allen Grund anzunehmen, daß in der Folgezeit durch Steigerung der Zivilisation bei den Germanen der Handelsverkehr über den Rhein allmählich zunahm. Belege hiefür sind die bekannten Klagen der Tenkterer (Tac. hist. IV 64) über die strenge Grenzpolizei am Rhein und andererseits der lebhafte Grenzverkehr der Hermunduren an der Donau, wo diesen der Übergang ganz freigegeben war (Tac. Germ. 41). Am meisten mußte sich der Handel über den Oberrhein entwickeln in der Zeit, als die römische Grenze bis an den Limes vorgeschoben war. Der Handelsartikel, welcher am massenhaftesten aus Südgallien und später aus Mittelgallien und der linksrheinischen Ebene über den Rhein kam, waren die Töpferwaren, besonders die feineren Gefäße aus Terra sigillata. Vgl. Koepp a. a. O. 147ff. m. Abb. Dragendorff Westdeutschland zur Römerzeit 60ff. m. Abb. Die Glasfabrikation dagegen hat sich bald am Rhein selbst, besonders in Köln, reich entwickelt (Koepp 153f. Dragendorff 63f.).

Nach dem Verkehr über den Rhein haben wir nun aber auch den Verkehr auf dem Rhein zu besprechen, stehen jedoch hier vor der auffallenden Tatsache, daß über friedlichen Schiffahrtsverkehr stromauf und -ab nur weniges nachweisbar ist. Während auf der Rhone und dem Arar, der Loire und Seine angesehene Korporationen von Schiffern (*collegia, contubernia, corpora nautarum*) mehrfach genannt werden (s. den Art. Rhodanus), auch im Decumatland auf dem Neckar (Marbach CIL XIII 6450) und der Alb (Ettlingen ebd. 6324), sowie in der Schweiz auf der Aare (ebd. 5096), sind uns vom Rhein nur bekannt die Votivinschrift von *nautae qui Fectione consistunt* (ebd. 8815) und die Grabschrift eines einzelnen Schiffers in Mainz (ebd. 7067). Die Gründe mögen verschiedene sein: Mangel an Tauschwaren, die Grenzsperre seitens der Römer, die Gefahr von Überfällen seitens der Germanen, auch natürliche Hindernisse (s. o.); wir können hierüber nur Vermutungen hegen. Für lebhaften Einfuhrhandel mit Wein zeugen übrigens die Amphoreninschriften von Köln und Mainz, wobei man mit Dressel an Einfuhr aus Spanien zur See denken kann (Bonner Jahrb. XCV 66), aber auch an Einfuhr aus Südgallien zu Lande (s. den Art. Rhodanus). Ferner hat man in den üppiger eingerichteten Villen bis in die Schweiz hinein Schalen von Austern aus der Nordsee gefunden, die wohl auch zu Wasser den Rhein herauf befördert wurden (ebd. LX 158. XC 211). Über eine starke Einfuhr von Getreide aus Britannien in der Zeit Iulians siehe verschiedene Berichte bei Riese a. a. O. X 42f. 48. 51, und mit diesen sind wohl auch der *neg(otiator) fru(mentarius)* in Nymwegen (CIL XIII 8725) und der *negotiator Britannicianus* in Köln (ebd. 8164 a) in Verbindung zu bringen. Unter den Produkten des Rheins selbst sind hervorzuheben die Fische, von welchen Plinius (n. h. IX 44) den *esox* oder *isox* (Hecht) besonders nennt, und das Gold, das aus dem Rheinsand wie aus andern gallischen und germanischen Flüssen herausgewaschen wurde (vgl. Nissen Bonner Jahrb. XCVI/XCVII 3f. 13, auch den Art. Helvetii) und den Goldreichtum der Kelten sowie ihre goldenen Münzen erklärt. Endlich erwähnen wir noch die Niedermendiger Lavasteine, welche weithin zu Handmühlen verwendet vorkommen.

Stärker als den Verkehr auf dem Rhein haben wir uns wohl den Verkehr auf der Straße zu denken, die das linke Rheinufer teils in unmittelbarer Nähe wie zwischen Bingen und Bonn, teils in kleiner Entfernung begleitete. Sie lief von Chur bis Rheineck am Bodensee (*ad Rhenum*), von da westlich über Arbon nach Windisch und Augst, dann nördlich nach Straßburg, Speier, Worms, Mainz, Bingen, Koblenz, Andernach, Remagen, Bonn, Köln, Neuß, Nymwegen. Vgl. dazu die Karte XXIV bei Koepp nach Schumacher und die Meilensäulen, die besonders von Straßburg bis Mainz (CIL XIII 2 p. 700f.) und dann von Mainz bis Köln (ebd. 708f.) ziemlich zahlreich erhalten sind. Auch auf der rechten Seite des Flusses, aber meist weiter entfernt, am Fuß des Schwarzwaldes, lief seit Traian (ebd. nr. 9120, vgl. Zangemeister Westd. Ztschr. III 239) eine Straße von Augst über Offenburg, Steinbach (Baden), Heidelberg, Ladenburg nach Mainz, ebenfalls durch viele Meilensäulen bezeugt (ebd. p. 702ff.). Auf dieser Straße bewegten sich vor allem die römischen Legionen und Hilfstruppen, welche vielfach verschoben wurden, hin und her, soweit nicht hiezu die Rheinflotte, *classis germanica* genannt, in Anspruch genommen wurde.

Schon Drusus fuhr im J. 12ff. v. Chr. mit einer wohl von ihm selbst geschaffenen Flotte auf dem von ihm erbauten und nach ihm benannten Kanal (s. o.) in den Flevosee und in die Nordsee; er unterwarf die Friesen und gelangte in das Land der Chauken (Dio LIV 32, 1); auch unterwarf er die Insel Byrchanis (Borkum?; vgl. Plin. n. h. IV 97) und besiegte in der Ems die Brukterer im Schiffskampf (Strab. VII 290f.). Ebenso fuhr im J. 5 n. Chr. Tiberius von der Mündung des Rheins an bis an die Küste der Cimbern und sogar die Elbe hinauf (Mon. Anc. V 14f. Vell. II 106. Plin. n. h. II 167). Germanicus führte bei seinem ersten Einfall in Norddeutschland im J. 14 nur die Hälfte seiner Legionen auf dem Seeweg zur Ems (Tac. ann. I 60) und auf dem Rückzug nur den vierten Teil (ebd. 70); bei seinem zweiten Feldzug aber, der von Tacitus mit einer gewissen Feierlichkeit eingeleitet wird (ebd. II 5f.), sammelte er an der Insel der Bataver 1000 Schiffe von verschiedener und sorgfältig berechneter Bauart und fuhr dann auf dem Kanal seines Vaters Drusus durch den Flevosee in den Ozean und in die Ems hinein. Daß freilich auch der Ozean seine Tücken und Gefahren hat, mußte Germanicus auf dem Rückweg bitter erfahren (ebd. 23f.). Bei einem Aufstand der Friesen (im J. 28) führte L. Apronius das germanische Heer auf dem Rhein hinunter (ebd. IV 73). Auch Caligula rüstete Flotten auf dem Rhein aus, aber nach Suetons mißgünstiger Darstellung als *subsidia fugae* (Calig. 51). Unter Claudius im J. 47 kämpfte Corbulo mit Dreiruderern auf dem Rhein und mit kleineren Schiffen in den Kanälen und Lagunen (*aestuaria*) glücklich gegen die Kähne (*lintres*) der Chauken (Tac. ann. XI 18). Eine nicht unwichtige Rolle spielte die Rheinflotte in dem Bataverkrieg, aber freilich in einem für die Römer nicht günstigen Sinn, da ihre Bemannung und Bedienung großenteils aus Batavern bestand und daher sich unzuverlässig zeigte und in wichtigen Momenten versagte (Tac. hist. IV 16. 79. V 18—23). Dagegen blieb sie bei dem Aufstande des Legaten Antonius Saturninus im J. 89 treu wie das übrige untergermanische Heer und erhielt daher die Beinamen *pia fidelis Domitiana*.

In der folgender Zeit, während der am Unterrhein Frieden herrschte (s. o.), tritt die römische Rheinflotte kaum hervor; sie diente wohl nur der Grenzbewachung. Erst als die Angriffe der Franken (seit etwa 250) häufiger und stürmischer wurden, betraute Gallienus den tapfern Postumus speziell mit der ‚Bewachung des Rheinstroms' (Zonar. XII 24) und nachher Maximian den Carausius mit der Herstellung einer Flotte, zumal da nun (seit etwa 280) außer den Franken auch die Sachsen das Meer und die Rheinmündungen mit ihren Schiffen unsicher machten (Aurel. Vict. Caes. 39, 16. Zosim. III 6. Eutr. IX 21). Unter Constantin I. war nach Paneg. 22 ‚das ganze Rheinbett mit Kriegsschiffen bedeckt', und auch Iulian bediente sich später bei seinen erfolgreichen Feldzügen mehrfach der Rheinflotte (Ammian. XVII 1. XVIII 2); nach seinem Brief an die Athener (p. 360 H.) baute er 400 Schiffe und führte sie in den Rhein. Diese Flotte war deswegen besonders wichtig, weil sie die Zufuhr von Getreide aus Britannien in die durch die Kriege verheerten und verödeten Rheinlande zu sichern hatte (s. o.). Doch war es auf die Dauer nicht mehr möglich, die Herrschaft über die Küsten und den Rheinstrom zu behaupten. In der Not. Dign. wird die Rheinflotte gar nicht mehr erwähnt.

Unter der ohne Zweifel kleineren Anzahl der eigentlichen Kriegsschiffe (*naves armatae*) waren am wichtigsten die Trieren (*triremes*), deren Kommandanten (*trierarchi*) mehrfach genannt wurden. Der Oberkommandant hieß *praefectus cl. Germ.* und hatte den Rang eines Procurator centenarius (v. Domaszewski Bonner Jahrb. CXVII 160); sein Schiff hieß *triremis praetoria* (Tac. hist. V 23). Die Flotte des Germanicus (Tac. ann. II 6) wird nur als Transportflotte geschildert; dagegen Corbulo (ebd. XI 18) führte Dreiruderer den Rhein hinab, von denen die *ceterae naves*, offenbar Frachtschiffe, unterschieden werden; auch die im Bataverkrieg genannten 24 Schiffe waren wohl Kriegsschiffe (hist. IV 16). Sonst werden, namentlich in späterer Zeit, auch *lembi* (Fischerboote?) und *naves lusoriae* (Ammian. XVII 2, 3. XVIII 2, 12) als gelegentlich ver-

wendete Fahrzeuge genannt. Als Standorte sind bezeugt Mainz, wo in der Zeit des Commodus *navalia*, Schiffswerften, vorkommen (CIL XIII 6712. 6714), sodann die Alte Burg bei Köln, wo (ebd. 8198) ein *praefectus cl. Germ.* genannt ist, ferner die Arentsburg bei Voorburg, wo Ziegelstempel der Flotte gefunden worden sind (Holwerda IV. Bericht der Röm.-germ. Komm. 88). Auch finden wir die Flottensoldaten mehrfach in den Steinbrüchen bei Brohl beschäftigt (CIL XIII 2 p. 489ff.), und zu gleichem Zweck stand eine *vexillatio* (ein Detachement) der Flotte bei Bonn (ebd. nr. 8036). Vgl. nach Schuermanns Vorgang Bone Bonner Jahrb. LXXI 107ff. und den Art. Classis o. Bd. III S. 2645f.

Wir schließen mit einer Übersicht über die Völkerschaften am Rhein und ihre Hauptwohnplätze, sowie über die römischen Lager. Bis zum Bodensee floß der Rhein durch das Gebiet der Raeter (s. den Art. Raeti) mit Curia als Hauptort, wo die drei Quellflüsse sich vereinigen. Am Bodensee reihen sich an die keltischen Vindeliker als Anwohner des nordöstlichen Ufers mit Brigantium, die keltischen Helvetier, etwa seit Anfang des 1. Jhdts. v. Chr. (CIL XIII 2 p. 5ff. u. Art. Helvetii) als Anwohner des südwestlichen Seeufers und des weiteren Rheinlaufs bis zur Mündung der Aare, mit Vindonissa als exemtem Standort einer Legion von Tiberius bis Traian (ebd. 37ff. Koepp a. a. O. Karte XIX), und die keltischen Rauriker (s. den Art. Raurici) mit der Kolonie Augusta Rauricorum, wahrscheinlich von der Aare bis zum Mons Brisiacus im Oberelsaß (CIL a. a. O. 51ff.). Es folgen sodann auf dem linken Rheinufer drei germanische Stämme, wahrscheinlich seit Caesar (s. o.), nämlich die Triboker (ebd. 139ff.) mit dem exemten Lager der *legio VIII Augusta* Argentorate (oder -atum) und dem Hauptort Brocomagus (Brumath) im Unterelsaß, sodann die Nemeten (ebd. 161ff.) mit dem Hauptort Noviomagus (später Spira, Speyer) nebst Saletio (Selz), Tabernae (Rheinzabern) und Alta ripa (Altripp) in der bayrischen Rheinpfalz, und zuletzt die Vangionen (ebd. 178ff.) mit dem Hauptort Borbetomagus (Worms) nebst Bauconica (Nierstein bei Oppenheim), im heutigen Rheinhessen, wahrscheinlich bis zur Nahe bei Bingium (Bingen). Von ihrem Gebiet war also umgeben die militärische und politische Hauptstadt, seit Diocletian Metropolis, von Obergermanien, Mogontiacum, im 1. Jhdt. n. Chr. der Standort von zwei Legionen, im 2.—4. Jhdt. von einer Legion, der *legio XXII primigenia* (ebd. 296ff. mit der reichen älteren Literatur p. 303ff. Dazu Schumacher Mainzer Ztschr. I 19ff. mit Abb. u. Plänen. Koepp a. a. O. mit Karte IV). Gegen diese sicher bezeugten Tatsachen können die mancherlei abweichenden, ungenauen Berichte der alten Schriftsteller nicht aufkommen. Bei Caesar (bell. Gall. IV 10) werden als Anwohner des Rheins genannt *Nantuates, Helvetii, Sequani, Mediomatrici, Triboci, Treveri.* Die Nantuaten aber wohnten nach Caes. bell. Gall. III 1 vielmehr südöstlich vom Genfersee in der Vallis Poenina; Mommsen wollte (Hermes XVI 445) obige Nennung so erklären, daß Caesar irrtümlich den Oberlauf der Rhone für den des Rheins gehalten habe; aber jenes Kapitel bietet, wie andere geographische Abschnitte bei Caesar, auch sonst so viel Anstoß, daß diese Teile jetzt von kompetenter Seite (Meusel) als unecht verworfen werden. Die Anwohnerschaft der Sequaner im oberen Elsaß ist für die Zeit vor Caesar jedenfalls richtig (I 1. 31), wird aber auch für die spätere Zeit von manchen angenommen (s. den Art. Raurici). Auch die Mediomatriker reichten früher anscheinend bis zum Rhein, vom unteren Elsaß bis nach Rheinhessen, wo Caesar die Triboker, Nemeten und Vangionen ansiedelte (Strab. IV 193). Ebenso reichten die Treverer mit ihren Klienten an den Rhein, bis von Agrippa hier die Ubier angesiedelt wurden (s. o.). Unrichtig ist die Reihenfolge der linksrheinischen Stämme angegeben bei Caes. bell. Gall. VI 24. Plin. n. h. IV 105. Tac. Germ. 28. Ptolem. II 9, 9 (hier mit Zuteilung von Argentoratum an die Vangionen). Was aber die Anwohner der rechten Rheinseite anlangt, so ist nichts anzufangen mit den Völkernamen, die Ptolem. II 11, 6 anführt: *Ἰγκρίονες*, zwischen Rhein und Abnobagebirg, ferner *Ἰντούεργοι, Οὐαργίωνες* (entstellt aus Vangiones?), *Καρίτ(α)νοι* und *Οὐίσποι* (Usipi, Usipetes?). Die dann folgende *ἔρημος Ἑλουητίων* aber weist auf die Zeit hin, in der einst die Helvetier in Schwaben wohnten (Tac. Germ. 28), bis sie seit etwa 100 v. Chr. vor den von Norden her andringenden Germanen zurückwichen (s. den Art. Helvetii). Seitdem war Schwaben zwar nicht geradezu verödet, aber von keiner geschlossenen, organisierten Völkerschaft mehr bewohnt; nur am unteren Neckar behauptete sich, wahrscheinlich von dem Vordringen Ariovists her, während die Marcomannen zunächst ins Maingebiet und später nach Böhmen gezogen waren, ein Rest der Sueben, die nun *Suebi Nicretes* genannt und von Traian als *Civitas Ulpia Sueborum Nicretum* organisiert wurden, mit dem Hauptort Lopodunum (Ladenburg), vgl. CIL XIII 229ff. und Haug bei Wagner Fundstätten und Funde in Baden II 212ff. Ähnlich wohnten nördlich des Rheins und Mains, am Südfuß des Taunus die Mattiaker, doch wohl ein Zweig der Chatten wie die Bataver, *in eodem obsequio* (Tac. Germ. 29), mit dem Hauptort Aquae Mattiacae (vgl. ORL B 31 Kastell Wiesbaden, von Ritterling) und mit dem Brückenkopf Kastel gegenüber von Mainz.

Es folgten dann weiter auf der rechten Rheinseite die Chatten, Usipier oder Usipeter, Tenkterer und Sugambrer, deren Wohnsitze verschiedentlich wechselten. Die Chatten (jetzt Hessen), von der Lahn bis zur Werra und Diemel reichend, sind von Caesar noch nicht erwähnt, aber wahrscheinlich unter den Sueben begriffen; sie werden zuerst bei den Feldzügen des Drusus und später des Germanicus viel genannt, von Claudius und von Domitian erfolgreich bekriegt, von Tacitus (Germ. 30f.) hoch gepriesen. Die engverbundenen Nachbarstämme der Usipier und Tenkterer saßen an der Sieg und Ruhr und sind besonders durch ihre unglücklichen Einfälle in Gallien und ihre Beteiligung am Bataveraufstand bekannt. — Eine weitere Gruppe bilden weiter unten am rechten Ufer des Niederrheins die Brukterer und Chamaven, von der Lippe bis zur Ems. Die Brukterer, ein besonders kriegerischer Stamm, werden von Caesar noch nicht genannt, aber von Drusus und Germanicus bekriegt; in und nach dem Bataveraufstand kämpften sie unter dem Einfluß der Veleda (Tac. ann. IV 61) besonders hartnäckig (vgl. v. Domaszewski Altert. uns. heidn. Vorzeit V 81ff.); von Tacitus (Germ. 33) werden sie unrichtig als vernichtet bezeichnet, dagegen noch in spätrömischer Zeit neben den Chamaven genannt (Greg. Tur. hist. Franc. II 9). Diese letzteren kommen erst seit der neronischen Zeit vor (Tac. ann. XIII 55; Germ. 33); sie hängen vielleicht zusammen mit den von Germanicus schwer geschädigten Marsern (ebd. I 50. 56. II 25), die zwischen Ruhr und Lippe wohnten, aber schon nach Strab. VII 290 sich ins Innere zurückzogen und von Tacitus in der Germania nicht mehr als fortbestehender Stamm aufgezählt werden. Im Gegensatz zu ihnen treten die Chamaven gerade später mehr hervor; sie wurden durch Iulian von der linken Rheinseite zurückgetrieben (Ammian. XVII 8, 5).

An den Mündungen des Rheins wohnten drei Stämme, die Friesen (*Frisii* und *Frisiavones*) wie noch heute im Norden, vom Flevosee bis zur Ems, die Bataver im Süden auf der *insula Batavorum*, später Batavia, jetzt ‚Betuwe', zwischen Rhein-Leck und Waal und nach Tac. hist. V 19 noch südlich davon, und der kleine Stamm der Canni(a, e)nefaten westlich am Ozean im eigentlichen Holland (CIL XIII 2 p. 618ff.). Daß die Friesen eine *gens transrhenana* waren (Tac. ann. I 60. IV 72. XI 19; Germ. 34), ist im CIL XIII 2 p. 639 mit Unrecht bezweifelt; die Inseln, welche sie nach Plin. n. h. IV 101. 106 bewohnten, sind die an der Nordküste gelegenen von Texel bis Borkum. Die Bataver waren nach Tac. (Germ. 29; hist. IV 12) ein Stamm der Chatten, *domestica seditione pulsi*; da sie von Caesar nur in der wahrscheinlich unechten Stelle bell. Gall. IV 10 (s. o.) und bei den Flottenexpeditionen des Drusus noch gar nicht genannt werden, sondern erst bei dem zweiten Zug des Germanicus (Tac. ann. II 8. 11), so fällt ihre Einwanderung vielleicht erst in die Zeit des Augustus; daß das Land vorher keltisch war, zeigen die Ortsnamen (s. den Art. Batavi): *Noviomagus* (Nymwegen), von Vespasian bis Traian Standort einer Legion, *Lugdunum Batavorum* (Leiden?), *Batavodurum*. Über die Fixierung dieser und anderer Stationen vgl. Holwerda IV. Bericht der Röm.-germ. Komm. 82ff. und Röm.-germ. Korr.-Bl. 1912, 71ff. Unter allen am Rhein wohnenden Völkerschaften war der besonders im Reiten und Schwimmen hervorragend tüchtige Stamm der Bataver am zahlreichsten in den römischen Hilfstruppen vertreten.

Früher zu beiden Seiten des Rheins wohnten die keltischen Menapier (Caes. bell. Gall. IV 4. Strab. IV 194), aber wahrscheinlich durch die Bataver abgedrängt reichten sie in der Kaiserzeit östlich nur noch bis zur Maas (CIL XIII 1 p. 567f.). Ihnen nahe saßen die Eburonen (Caes. bell. Gall. VI 5), die aber von Caesar fast völlig vernichtet wurden (ebd. 34f.). Den Raum zwischen Batavern und Ubiern füllten nun wohl die Cugerner aus (Tac. hist. IV 26), bei Plinius (n. h. IV 106) Guberni genannt (CIL XIII 2 p. 598). Von ihrem Gebiet waren die Castra Vetera (bei Birten) umschlossen, im 1. Jhdt. n. Chr. der Hauptwaffenplatz der Römer am Unterrhein gegenüber der Lippemündung, mit zwei Legionen belegt, seit Traian oder Hadrian bis zum Ende der römischen Herrschaft noch mit einer, der *legio XXX Ulpia victrix*. Etwas nördlich von den Legionslagern, bei Xanten, lag die *colonia Ulpia Traiana*. Vgl. CIL XIII 2 p. 602. Lehner Bonner Jahrb. CXIV/CXV 318ff. CXVI 302ff. CXIX 230ff. Röm.-germ. Korr.-Bl. IV 49ff. Koepp a. a. O. Karte II.

Weiter südlich folgte das weit ausgedehnte Gebiet der Ubier, welche früher (Caes. bell. Gall. I 54) rechts vom Rhein gesessen hatten, aber von den Sueben bedrängt auf ihren Wunsch durch Agrippa aufs linke Ufer versetzt wurden (s. o.). Ihr Gebiet reichte von Gelduba (Gellep) im Norden bis zur Grenze von Unter- und Obergermanien am Vinxtbach; es hatte wohl früher den Eburonen und Treverern gehört (Nissen Bonner Jahrb. XCVIII 147). Bei ihrem Hauptort, dem oppidum Ubiorum, stand die bedeutsame *ara Ubiorum* und neben ihr auf der ‚Alten Burg' das Lager für zwei Legionen (Tac. ann. I 37. 39. Lehner Bonner Jahrb. CXIV/CXV 205ff. 244ff.). Seit Claudius war keine Legion mehr dort. Dafür aber wurde von ihm der Ort zur *Colonia Claudia Ara Agrippinensis* erhoben (Tac. ann. XII 27), die als die einzige vollberechtigte römische Bürgerkolonie in den Rheinlanden sich glänzend entwickelte und schließlich unter Diocletian die Metropolis von Untergermanien wurde. Von ihr aus wurden die Ubier so romanisiert, daß sie sich lieber *Agrippinenses* nannten (Tac. Germ. 28; hist. IV 28). Vgl. CIL XIII 2 p. 505ff. 534ff. und Klinkenberg Das römische Köln (Kunstdenkmale der Rheinprovinz VI 2, 1900), mit der ganzen reichen Literatur und vielen Abb. Gegenüber lag als Brückenkopf Divitia (Deutz), vgl. CIL XIII 2 p. 587; weiter unten am Rhein Novaesium (Neuß), wo von Tiberius bis Domitian eine Legion stand (Tac. hist. IV vielfach. CIL a. a. O. 593. Nissen, Koenen, Lehner Bonner Jahrb. CXI/CXII); etwa ebensoweit oberhalb von Köln Bonna, von Claudius im J. 44 mit einer Legion, der *legio I Minervia*, und einer Ala belegt, die bis zum Ende des Reiches dort blieben (CIL a. a. O. 537ff. Lehner Bonner Jahrb. CVII 213ff. CX 152ff.); noch weiter oben Rigomagus (Remagen) an der Mündung der Ahr, von Augustus bis zum Ende der römischen Herrschaft mit kleinerer Besatzung (CIL a. a. O. 511ff.). Nun bleibt aber noch eine Lücke am linken Rheinufer vom Vinxtbach bis zur Nahe mit den Städten Antunnacum, jetzt Andernach (CIL a. a. O. 487. Lehner Bonner Jahrb. CVII 1ff.), Confluentes, jetzt Koblenz (CIL a. a. O. 480. Bodewig Westd. Ztschr. XVII 223ff.) und Baudobriga, jetzt Boppard (CIL a. a. O. 467). Diese Uferstrecke gehörte früher

ohne Zweifel zu dem großen Gebiet der mächtigen und stolzen Treverer und ihrer Klienten, die nach Caesar (bell. Gall. III 11) und noch nach Strabon (IV 194) bis zum Rhein reichten, aber den am Rhein liegenden Teil ihres Gebiets größtenteils an die Ubier abtraten. Daß die fragliche Uferstrecke auch noch später zu dem Gebiete der Ubier oder der Treverer gehörte, läßt sich nicht annehmen, weil die Treverer zur Provinz Belgica, die Ubier zu Germania inferior, jene Strecke aber zu Germania superior gerechnet wurde. Vielleicht war dort das Gebiet der Caeracates, welche von Tacitus hist. IV 70 neben den Vangionen genannt werden. Anders freilich Th. Bergk Bonner Jahrb. LVII 7ff.

Aus der großen Zahl unabhängiger deutscher Stämme bildeten sich im 3. Jhdt. die Völkerbünde heraus, welche ungestüm an die verschlossenen Pforten der Rheingrenze pochten, besonders seit etwa 210 die Alamannen am Oberrhein und seit 250 die Franken am Unterrhein. Nach fast 200jährigen Kämpfen hörte der Rhein auf, Grenzstrom zu sein; im J. 406 ergoßen sich unaufhaltsam die wilden Scharen der verschiedensten Völkerschaften verheerend und zerstörend nach Gallien, Spanien, Italien hinein (Hieron. epist. 123, bei Riese XII 60). Während aber diese Hochflut sich wieder verlief, blieben die Alamannen im Besitz des oberrheinischen Landes rechts und links von dem Strom (mit Ausnahme des rätischen Hochrheins in Graubünden), und die Franken im Besitze des unterrheinischen Gebiets. Weil aber die Alamannen sich ablehnend, ja feindselig gegen die römische Kultur verhielten und die römischen Städte wie Gräber oder Gefängnisse mieden (Ammian. XVI 2, 12), ja ihren Stolz ins Zerstören setzten (Greg. Tur. hist. Franc. I 32), gelang ihnen auch nicht die Gründung eines selbständigen Staats; sie wurden von den Franken weiter nach Süden zurückgedrängt und endlich unterworfen. Diese aber übernahmen die Herrschaft der Römer, ihre Städte und ihre Kultur mit der neuen Religion. Daß jene linksrheinischen Römerstädte bestehen blieben, sicherte dem linken Rheinufer die Überlegenheit über das rechte bis tief ins Mittelalter herein. Es war eine Nachwirkung der römischen Herrschaft und Kultur, daß das linksrheinische Gebiet die Wiege der deutschen Reichsgeschichte wurde und politisch wie kulturell die Führung hatte bis an die Schwelle der neuen Zeit (Buchner Der Rhein, Sammlung wiss. Vorträge von Virchow und Holtzendorf XI 387ff. Dragendorff a. a. O. 40).

3) Der Strom als Gott verehrt kommt auf mehreren rheinischen Inschriften vor: CIL XIII 5255 in Eschenz bei Stein *Flumini Rheno pro salute L. Spici Cerialis*; ebd. 7190 in Remagen *I. o. m. et genio loci et Rheno* (beide aus der Zeit des Commodus); ebd. 8810f. in Wiltenberg bei Vechten mit Neptunus, Oceanus und anderen Göttern (2. Jhdt.). Ferner ist der Stromgott erwähnt als Stammvater des Virdomar (um 222 v. Chr.) von Properz V 10, 39ff., als Vater der Nymphen und Flüsse (*Nympharum pater amniumque*) von Martial X 7, als *numen* neben den Göttern Germaniens von Civilis bei Tac. hist. V 17. Statuen oder Bilder des Gottes werden bei Triumphzügen genannt aus der Zeit Caesars bei Cic. p. Marc. 28. Florus II 13 (IV 2) 88. Lucan. III 75f., aus der Zeit des Drusus bei Ovid. Trist. IV 2, 41ff.; epist. ex Ponto III 4, 107f. und von dem Feldzug des Caligula bei Persius VI 47. Ferner war der Gott R. auf einer Statue des Domitian angebracht nach Stat. silv. I 1, 50f., auf einer Münze Domitians, am Boden liegend, auf eine Urne gestützt (Schaaffhausen Bonner Jahrb. LIII 110). Mehrfach ist er abgebildet auf Münzen des Postumus (Cohen² 351—356), halb liegend, mit zwei Hörnern an der Stirn (*bicornis*, s. o. R. Nr. 1), an eine Urne gelehnt, die rechte Hand auf ein Schiff legend, mit der linken einen Anker haltend (ähnlich Danuvius bei Cohen² M. Aurel nr. 384 und ebd. Constantin I. nr. 483, Tigris und Euphrat ebd. Alex. Severus nr. 446). Vgl. Ihm und Höfer bei Roscher s. v.

4) ad Rhenum, Station der Tab. Peut. in der Reihenfolge von West nach Ost: *Arbon felix X, Brigantio VIIII, ad Renum XV, Vemania* usw. Da jedoch im Itin. Ant. 237 und 251 steht *Vemania mpm XV, Brigantia mpm XXIIII, Arbore Felice mpm XX* usw., also in umgekehrter Reihenfolge und mit Weglassung der Station *ad R(h)enum*, im übrigen aber die Zahlenangaben und die heutigen Entfernungen der Orte Arbon, Rheineck, Bregenz, Isny stimmen, so wird allgemein angenommen, daß auf der Tab. Peut. *ad R(h)enum* irrtümlich nach, statt vor *Brigantio* gestellt ist. Buchner Reise auf der Teufelsmauer III 82ff. F. Keller Mitt. d. antiq. Ges. in Zürich XII 284. Mommsen CIL III p. 708. Haug Schr. d. V. f. Gesch. d. Bodensees X 13f. Die Station ad R. ist also das heutige Rheineck, links von der Mündung des Rheins in den Bodensee, wiewohl von diesem Ort sonst nichts aus römischer Zeit bekannt ist. [Haug.]

Rhesperia, in älteren Ausgaben von Plin. n. h. V 137 ist zu lesen: *Aethre, Sphaeria.* [Bürchner.]

Rhetavi (Var. *Praetavi*), nach Plin. n. h. V 86 ein arabischer Stamm, dessen Hauptstadt Singara (s. d.) gewesen sein soll. [Weissbach.]

Rhidagnus s. Ridagnus.

Rhinnea, Insel im Roten Meere, gegenüber der nördlichen Westküste Arabiens, nur von Plin. n. h. VI 150, einer nicht leicht zu deutenden Stelle, nach der Völkerschaft der Cadaei und nach den *insulae sine nominibus multae* und vor dem Hafen Coboea erwähnt zugleich mit der Insel Isura und einer dritten in der Nähe gelegenen (*proxima*), *in qua scriptae sunt stelae lapideae litteris incognitis.* So wie der von Plinius zuvor genannte Hafen Mochorbe (vgl. *Μακοράβα* bei Ptolem. VI 7, 32 = Mekka, s. den Art. Macoraba), also der Hafenort zu Mekka, und der Hafen Coboea (s. d.), so war auch der Wohnsitz der Cadaei an der Westküste Arabiens gelegen, und dieser gegenüber lagen unzweifelhaft auch die Bragaeinseln, welche in Plinius' Aufzählung auf den Hafen Coboea folgen. Da nun Plinius unmittelbar vor der Anführung dieser an der Westküste Arabiens gelegenen Örtlichkeiten über das arabische Küstengebiet am Persischen Meere spricht, sodann aber zur Beschreibung der Ostküste des

Roten Meeres übergeht, ohne mit einem Worte diesen gewaltigen, ganz unvermittelten Sprung in der Darstellung zu kennzeichnen (s. den Art. Etaxalos), ließ sich Forster The historical geography of Arabia II 1844, 226f. und in seiner Karte verleiten, die drei fraglichen Inseln im Persischen Meere zu suchen und R. nordöstlich von der Insel Sura, angeblich der Isura des Plinius, anzusetzen, ohne jedoch die heutige Insel nennen zu können, welche er für das alte R. hielt. Dem gleichen Irrtum, der allerdings infolge der Unklarheit der Plinianischen Darstellung früher, bevor die Wahrheit zutage kam, begreiflich war, fiel übrigens selbst ein Kenner wie Sprenger Die alte Geographie Arabiens 1875, 123f. in der Ansetzung der Epimaranitae und Bathymi, welche Plinius eben an jener Stelle erwähnt, zum Opfer (s. den Art. Epimaranitae und dazu Eblithei), obwohl bereits K. Müller Geogr. Gr. min. I LXXII den Grund der Unklarheit der Plinianischen Stelle im wesentlichen richtig erkannt hatte, was Sprenger nicht gewußt zu haben scheint. Es ist demnach unnötig, auf die Einzelheiten des Lokalisierungsversuches Forsters näher einzugehen; jedenfalls hätte seine Vermutung (II 227 Anm.), daß, wenn ein englischer Kreuzer beordert würde, ein Boot zur Untersuchung des angeblichen ‚Inscription-island' nordöstlich von Sura im Persischen Meere abzusenden, dieses die von Plinius erwähnten Inschriften finden müßte, durch eine solche Untersuchungsfahrt keine Bestätigung erfahren; ein solches Schiff hätte sich auf falscher Bahn bewegt, da die genannten Inseln in einem anderen Meere liegen, gerade an der entgegengesetzten Seite Arabiens. Ebenso falsch, nur folgerichtig im Irrtum, setzte er die Insel Etaxalos (als eine der beiden Inseln Tamb, nordöstlich von Bumose im Persischen Meere), Mochorbe und Coboea (beim Ras Musandam) an. Schon nach dem oben bezeichneten Tenor der Beschreibung des Plinius müssen die Inseln Isura und R. im Roten Meere, und zwar in der Richtung gegen Norden von Mochorbe, dem Hafen von Mekka, aus gesucht werden. Diese aus der Pliniusstelle sich unverkennbar ergebende Tatsache erkannte auch Müller a. a. O. und meinte demnach, Isura für das heutige Sayourah, wie er nach seiner englischen Vorlage schreibt (Shayourah auf Tafel VI seines Atlas), womit offenbar die Insel Šebāra gemeint ist, R. für Rhiakah (Riackah der Tafel) oder, da diese zu klein sei (‚ein Berginselchen' Ritter Erdk. XIII 217), für die Insel Hasānī (gegenüber el-Ḥaurā) halten zu dürfen. Jedoch durch Plinius' Bericht über die dritte Insel verführt, auf welcher sich Säulen mit fremdartigen Schriftzügen finden sollen, glaubte er, diese Insel mit der *Ἴσιδος νῆσος* identifizieren zu müssen, auf welcher sich nach Diod. III 44, der hierin Agatharchides folgt, gleichfalls Säulen, mit *γράμματα βαρβαρικά* versehen, finden (vgl. Agatharchides frg. 91 M.). Da nun diese Insel, mag sie mit Tīrān (Ritter XIII 224) oder mit Barakān (Müller a. a. O. I 180) gleichgesetzt werden, sowie zwei andere von Agatharchides an derselben Stelle genannte Inseln am Eingange des Älanitischen Meerbusens liegen, vermutete Müller, daß ebendaselbst auch Isura und R. zu suchen und jene mit dem heutigen ‚Jouba', diese mit Tīrān gleichzusetzen sei, unter der Voraussetzung, daß Plinius die einmal begonnene Reihenfolge in seiner geographischen Beschreibung vernachlässigt habe. Doch ist diese Voraussetzung für Müllers Ansatz schon an und für sich unwahrscheinlich und auch ganz unnötig. Selbst wenn mit Plinius angenommen werden muß, daß die dritte, ungenannte Insel, welche Säulen mit Schriftzeichen enthalten sollte, ganz nahe bei R. lag, so ist damit weder ihre Identität mit der von Agatharchides genannten Insel noch auch die Notwendigkeit erwiesen, sie beim Älanitischen Meerbusen zu suchen. Nichts hindert, in ganz natürlicher Weise mit Plinius anzunehmen, daß eine solche Insel, auf welcher sich epigraphische Denkmäler mit minäischen oder nabatäischen Texten befanden, ebendort lag, wo R. und Isura ungezwungen zu suchen sind, in der Richtung vom Mekkahafen nordwärts. Doch ist weder an das Inselchen Riāḥa noch an Ḥasānī nach Müllers Anregung zu denken. Es scheint vielmehr nach Lage, Größe und Name der Insel R., welche im Unterschiede von den *insulae sine nominibus multae* zu den drei *celebres* gehört, keine so gut zu entsprechen wie die heutige Insel Rama (Ruma), auch Umm er-Ruma genannt (*Umm*, wörtlich ‚Mutter', wird im Arabischen auch anderen Inselnamen gerade dieses Küstenstrichs vorgesetzt), südwestlich vom Ras Ḫurkuma, 25° 43′ nördlicher Breite. Dies ist eine der größten unter den Küsteninseln nördlich von Ḥasānī. Vielleicht ist übrigens bei Plinius der Inselname, welcher in den Hss. nicht einheitlich überliefert ist (Müller schreibt inkonsequent bald Rhinnea, bald Rhinnaea, bald Rhinaea) statt Rhinnea mit ganz leiser Änderung Rhumea zu schreiben; arabische Namen laden von selbst zur Entstellung in lateinischen Hss. ein. Dann wäre die mutmaßliche Identität durch die Namensgleichheit selbst endgültig bestätigt. Die *insulae multae* des Plinius sind dann die nördlich von Ḥasānī gelegene ‚ungemein zahlreiche Gruppe von Küsteninseln, welche mit den unzähligen Korallenbänken ein höchst verwickeltes Klippenlabyrinth bildet, das vor der englischen Küstenaufnahme nur in wenigen seiner Punkte bekannt war' (Ritter XIII 216). Über die beiden anderen Inseln s. den Art. Isura. Über *Raunathu* (Ptolem. VI 7, 2), welches Müller a. a. O. 182 und Taf. VI unrichtig beim Ras Ḫurkuma gegenüber der Insel Ruma ansetzte und Forster I LXIII gar als Anagramm (vgl. den Art. Regma Nr. 2) eines ‚Hank-Krue' erklärte, s. den Art. *Ραυνάθου*. Über *Ἵππος ὄρος* endlich, das Forster I 345. II 126 mit dem Ǧebel Ḥasānī identifizierte, und über *Ἵππος κώμη*, die Müller 181 Taf. VI beim Hafen Demerha nordwestlich von der Insel Riāha suchte, s. den Art. Hippos Nr. 2. [Tkač.]

Rhipeus s. *Ριφεύς*.

Rhisina s. Resaina.

Rhiti, Riti (Curtius und Kaupert Karten von Attika Text II 40 und VII 24) s. den Art. *Ρειτοί*. [Bürchner.]

Rhition (Guido 532), *Rhizion* und *Rizium* (Geogr. Rav.) s. den Art. *Ρίζαιον*.

Rhoali, ein Volksstamm an der Grenze Mesopotamiens, in der Nachbarschaft von Apamea ad Euphratem (s. o. Bd. I S. 2664), Plin. n. h. V 87. Die Ruală sind noch jetzt der mächtigste Stamm der ʿAnazaaraber. Vgl. Enzykl. des Islām I 362 b. [Weissbach.]

Rhoda wird von Plinius (n. h. III 33) erwähnt: *Rhoda Rhodiorum, unde dictus — Rhodanus amnis.* Vielmehr wurde wohl umgekehrt die Stadt später mit Angleichung an den Flußnamen (Holder s. v.) *Rhodanusia* genannt, so bei Sid. Apoll. epist. I 5, 2 und bei Steph. Byz. (Ῥοδανουσία πόλις Μασσαλίας). Wie Heraklea (jetzt St. Gilles) war sie um 400 v. Chr. eine blühende Kolonie der Massalioten. Sie lag bei der Kapelle St. Montant, Dep. Gard, unweit Beaucaire, auf der linken Seite des Flusses, wo zahlreiche Altertümer gefunden worden sind (Lenthéric Le Rhône II 463). [Haug.]

Rhodae s. Rudiae Nr. 2.

Rhodanus ist nach Müllenhoff und d'Arbois de Jubainville ein ligurischer Name, jedenfalls nicht nach Plin. n. h. III 33 von einer rhodischen Kolonie *Rhoda* abzuleiten, eher mit irisch *reth* = Lauf, lat. *rota* = Rad zusammenhängend, nach d'Arbois vielleicht von den Massalioten in Anlehnung an das Adjektiv ῥοδανός (Hom. Il. XVIII 576) zu Ῥοδανός ausgestaltet. In Wallis heißt der Fluß noch heute *Rodden,* ahd. *Rotan,* mhd. *Rotten*; im Lateinischen hat er die griechische Aspiration, die auch wie bei Ῥῆνος, *Rhenus, Rhein* in die modernen Sprachen übergegangen ist. Diese haben die mittlere Silbe ausgestoßen, aber dafür die erste verlängert.

Wichtigste Literatur: Strab. IV 177—208. Boissieu Inscr. ant. de Lyon 1846ff. Allmer Inscr. de Vienne 1875f. und Musée de Lyon 1888ff. Herzog Gallia Narbonensis 1864. Desjardins Géogr. de la Gaule 1876ff. Hirschfeld CIL XII (1888). XIII Pars I Fasc. 1 (1899). Holder Altcelt. Sprachschatz s. v. Lenthéric Le Rhône, hist. d'un fleuve, tome I und II 1892. Cam. Jullian Hist. de la Gaule 1909ff.

Die Quelle des Stroms ist nach Strab. 204 auf dem Adulas, nicht weit von der des Rheins (vgl. den Art. Rhenus), nach Plin. n. h. III 135 bei den Lepontiern, nach Ammian. XV 11, 16 genauer auf den pöninischen Alpen. Einen sagenhaften Bericht über seinen Ursprung an einem Felsen, genannt *Columna Solis,* wo er gleich schiffbar (*naviger*) aus einer Höhle herausfließen soll, gibt Avien ora marit. 635ff. Man erkennt in diesem Bericht noch die Wahrheit, daß er aus dem gewölbten Tor des Rhonegletschers hervorströmt (*effusiore copia fontium* Ammian. a. a. O.). Die Quelle liegt 1753 m hoch zwischen Furka und Grimsel. Vielfach wird wie beim Rhein schon von den Alten der rasche Lauf bezeugt, so Strab. 186 φέρεται ἀπὸ τῶν Ἄλπεων πολὺς καὶ σφοδρός; 189 ὀξὺς καὶ δυσανάπλους. Tibull I 7, 11 *celer*; Flor. I 37, 4 *impiger*; Solin II 53 *fervens*; Ausonius ord. urb. nob. 75 und 113 *praeceps*; Claudian V 111 *velox*; XVII 53 *ferox*; Venantius Fort. II 14, 13 *rapidas Rhodani undas.* Besonders lebhaft schildern Avien a. a. O., Ammian. XV 11, 16ff. und Silius Ital. III 446ff. seine ungestüme Gewalt, seine schäumenden Strudel. Dies alles gilt vornehmlich von dem ersten Teil seines Laufs, wo er als wilder Bergstrom in südwestlicher Richtung durch das Wallis (*Vallis*) hinabstürzt, *ex Alpibus se rapiens* (Plin. III 33). Dann aber ändert er plötzlich bei Martigny seine Richtung nach Nordwesten und wendet sich in versumpfter Talebene dem Genfer See zu. Dieser heißt bei den Alten λίμνη Λημέννα (Strab. 186. 204. 208), *lacus Lemannus* (Caes. bell. Gall. I 2f. u. a.), jetzt Lac Léman, oder nach dem Hauptplatz in seiner Mitte *lacus Lonsonnensis* (Tab. Peut.), oder endlich nach der Stadt an seinem Ausfluß Lac de Genève. Die Strömung des Flusses bleibt in diesem zweiten Abschnitt seines Laufs nach Strab. 186 und 271 noch in den See hinein sichtbar beisammen (συμμένει), auch behält er seine Stärke (*quantus venit, egreditur* Mela II 79). Aber während er sich schmutzig in den See ergießt, kommt er rein und durchsichtig wieder heraus, verliert jedoch diese schöne Frische alsbald durch das Zuströmen der trüben Wasser der Arve von links her (Lentheric I 17f.). Am wenigsten bekannt und besprochen im Altertum wie heute ist der dritte Teil seines Laufs von Genf bis Lyon. Er wechselt hier mehrmals seine Richtung und verengert beim Durchbruch durch den Jura sein Tal (l' Ecluse) bis zu völligem Versinken (Perte du Rhône), sein Lauf bleibt aber immer noch reißend schnell. Nachher tritt er in eine fruchtbare Ebene ein und fängt an ruhiger und schiffbar zu werden; von links her münden in ihn die Abflüsse der Seen von Annecy und le Bourget, von rechts her der Ain. — Der vierte, wichtigste und längste Abschnitt beginnt mit der plötzlichen und bleibenden Wendung des Stroms nach Süden (Strab. 186) bei der Einmündung der Saône, deren Richtung er annimmt. Der Zusammenfluß, keltisch *condate,* lat. *confluentes Araris et Rhodani* (CIL XIII 1674. 1710. 1716. 1719) fand schon im Altertum unterhalb Lyon statt, aber doch etwa 4 km oberhalb des jetzigen Mündungsplatzes (Lenthéric I 352f.). Schon Caesar betont (bell. Gall. I 12) die *incredibilis lenitas* dieses Nebenflusses, der von dem niedrigeren lothringischen Stufenland herabkommt (Strabon unrichtig: aus den Alpen) und daher ein schwaches Gefäll hat, aber mit seinem ebenfalls bedeutenden Nebenfluß Doubs (*Dubis*) der Rhone eine starke Wassermenge zuführt (Strab. 186). Nach Lenthéric (I 19. 348) ergänzen sich beide insofern, als die Rhone im Winter niederen, im Sommer durch die Schneeschmelze in den Alpen hohen Wasserstand hat, die Saône aber umgekehrt; trotzdem treten aber öfters furchtbare Überschwemmungen ein (Lenthéric II 379). Von da an hat die Rhone auf der rechten Seite keinen bedeutenderen Nebenfluß mehr, weil das Sevennengebirge hier dem Strome sich stark nähert (Strab. 185 συνάπτει); nur etwas weiter unten sind die Ardèche und der Gard zu nennen. Wohl aber empfängt sie von links her außer den kleineren Flüßchen Drôme und Sorgue (Σούλγας Strab. 185. 191) zwei wilde und starke Gebirgswasser (*non minus se ipso torrentes* Plin. n. h. III 33) aus den Alpen,

die Isara (Strab. ὁ Ἴσαρ, jetzt Isère) und zuletzt die Druentia (Strab. ὁ Δρουεντίας, jetzt Durance). Letztere hat fast den Charakter eines selbständigen Zwillingsstromes wie die Maas beim Rhein oder die Etsch beim Po. — Der letzte und kürzeste Abschnitt des Rhonelaufs ist das Mündungsgebiet, welches ähnliche Teilungen aufweist wie die Ströme Po, Nil, Donau u. a. Etwas oberhalb von Arles trennt sich ein in starken Windungen nach Südwesten zum Meere ziehender Flußarm ab, die kleine Rhone, während der Hauptarm in mäßigeren Windungen gegen Süden und schließlich gegen Südosten hin sich wendet. Die hiedurch entstehende Insel La Camargue ist in ihrer Mitte gegen den Golf von Saintes-Maries zu von Lagunen oder Sümpfen (*étangs*) bedeckt; östlich von dem Hauptarm aber ist eine steinige Ebene, la Crau genannt, die jedoch im Winter zahlreichen Schafherden Nahrung bietet. Westlich von ihr zieht sich ein Kanal von Arles her in südöstlicher Richtung zu dem Golf von Fos. Diese heutigen Wasserwege waren schon im Altertum vorhanden, nur vielfach wechselnd und unsicher, weil sie wohl nicht von Deichen eingefaßt waren. Schon die ältesten Geographen gaben der Rhone mehrere Mündungsarme; genauer zählten Polybios (Strab. IV 183) und Ptolemaios (II 10, 2) zwei Mündungen, Artemidor (Strab. a. a. O., vgl. Plin. n. h. III 33) drei, Avienus (ora mar. 688), Timaios (Diod. V 25, 4 und Strab. a. a. O.) fünf, Apollonius (IV 634, vgl. Strab. IV 184) sogar sieben Mündungen. Der große Arm war immer der östliche, und von ihm unterschieden die kleine Rhone im Westen; der Hafen der ‚hl. Marien' war unter dem Namen *Ratis* (s. d.) schon in alter Zeit ein bewohnter Ort, und das Ende der Fossa Mariana ist heute noch bezeichnet durch den Ortsnamen Fos. Die Ebene La Crau wird schon von Strabon (182f.) genau so geschildert wie sie jetzt ist: voll von handgroßen Steinen mit spärlichem Pflanzenwuchs, von welchem zahlreiche Schafe sich nähren, oft von einem heftigen, kalten Wind (μελαμβόρειον πνεῦμα βίαιον καὶ φρικῶδες) heimgesucht (dem Mistral), und auch die salzigen Lagunen an der Küste (λιμνοθάλαττα, d. h. halb See, halb Meer) kennt Strabon unter dem Namen στομαλίμνη (Mündungssee), und er bemerkt, daß einige sie zu den Mündungen des Flusses zählten. Die griechische Sage führt aber in eine noch frühere Zeit zurück. Sie kleidet die phönikischen Handelszüge, welche an der ligurisch-iberischen Küste hin bis Gades und ins Innere Galliens bis nach Alesia sich erstreckten, in das Gewand der Wanderzüge des Halbgottes Herakles von der Rhonemündung nach Hesperien und zurück (s. die Art. Herakles und Herakleia). In dem Drama Προμηθεὺς λυόμενος von Aischylos (Strab. 183) stellt Prometheus dem Herakles in Aussicht, daß sein Vater Zeus ihm dort einen Hagel von Steinen herabsenden werde, mit denen er leicht das ligurische Heer zerstreuen könne. In solcher Weise erklärte man also die Campi lapidei der Crau mythologisch, während nach Strab. 182 Aristoteles und Poseidonios natürliche Deutungen versuchten. Diese Steinfelder stammen aber von vorgeschichtlichen Überschwemmungen her, durch welche ganze Massen von Steinen aus dem Gebirg herabgewälzt wurden und bei dem fast verschwindenden Gefäll an den Mündungen des Stroms unten in der Ebene liegen blieben. Eigentlich war nach Lenthéric I 24ff. das ganze Mündungsgebiet mit diesen Steinen bedeckt; aber später wurde der größere Teil desselben nach und nach von schlammigem Wasser überflutet, mit Sümpfen bedeckt und von regellos wechselnden Flußläufen durchzogen (vgl. Plin. III 33 *dubium, ne terra sit an pars maris*). Deshalb haben die Massalioten, um der Schiffahrt die Wege zu zeigen, Türme als Wegweiser in Flut und Nebel errichtet (Strab. 184), und später hat Marius, um seinem Heer die Zufuhr vom Meer her zu sichern, die Fossa Mariana gezogen. Der noch später an der Oberfläche liegende Teil des von Steinen überschütteten Mündungsgebietes, die Campi Lapidei der Alten, die Crau von heute, rührt wohl nicht von der Rhone her, sondern von der Durance (Lenthéric I 45ff.), die früher ihren Weg ganz oder teilweise mehr südlich zum Golf von Fos hin gesucht haben muß, später aber mehr westlich zur Rhone hin gedrängt wurde. Die übertriebenen Vorstellungen von den Veränderungen, welche das Mündungsgebiet noch in historischer Zeit erlitten habe (Desjardins I 194ff.), sind in Kürze modifiziert worden von Cam. Jullian I 21ff. und in ausführlicher Darstellung aller Verhältnisse des Mündungsgebietes von Lenthéric II 432ff. Durch die Anschwemmungen der Rhone ist aber ihr Lauf jedenfalls in dem großen Arm länger und ihr Delta umfangreicher geworden, wie dies auch die Hauptmündungen des Po, des Nils und besonders des Mississippi deutlich zeigen, und es ist wohl richtig, wenn Ammian (XV 2) die Entfernung der Stadt Arles vom Meer auf 18 römische Meilen = 27 km berechnet, während sie jetzt mit den Krümmungen auf 50 km sich beläuft (Lenthéric II 393). Dagegen ist eine solche Hinausrückung der Küste rechts und links von der Hauptmündung nicht eingetreten, wie die Golfes von Sts. Maries und von Fos beweisen.

Abgesehen von dem schon früh durch die Phoiniker begonnenen und durch die Griechen, namentlich von Massalia aus fortgesetzten Handelsverkehr auf und an der Rhone hinauf tritt der Strom zum erstenmal in das Licht der Geschichte durch Hannibals Übergang im J. 218. Über dessen Verlauf berichten Polyb. III 49 und Livius XXI 26ff. ziemlich eingehend. Schwierigkeiten machte nicht sowohl der breite und reißende Fluß selbst und der römische Consul P. Cornelius Scipio, der vielmehr zaudernd an der Mündung stehen blieb, als vielmehr der Widerstand der keltischen Anwohner und die Bedenklichkeit der Elefanten; doch gelang es der Energie und Erfindungsgabe des Puniers, mit zusammengekauften Nachen und Booten, wie mit den nach dem Vorbild der Gallier eilig angefertigten Einbäumen und Flößen, soweit nicht Menschen und Tiere auch schwimmend hinüberkamen, den Übergang glücklich zu bewerkstelligen. Der Ort wird verschieden bestimmt, meist bei Roquemaure gegenüber von

Orange (Lenthéric I 79), nach Mommsen bei Avignon (I 579), nach Jullian (I 464ff.) noch weiter südlich bei Tarascon. Denselben Weg ungefähr machte im J. 208 Hannibals Bruder Hasdrubal (Polyb. XI 1. Liv. XXVII 39). Dagegen zogen die Römer, welche unter dem Oberbefehl der Brüder Gn. und P. Cornelius Scipio Heere nach der Pyrenäenhalbinsel sandten und dieselbe eroberten, den Seeweg vor und schickten ihre Truppen zu Schiff nach Spanien. Fast ein Jahrhundert aber verging, bis die Römer auch Südgallien, die Brücke zwischen Italien und Spanien, eroberten. Den Anlaß gab ein Hilfegesuch der Massalioten gegen die Salyer im J. 125 (Flor. I 37, 3f.). Die Römer schlugen nicht nur diese, sondern auch auf die Klagen der Äduer hin die Vocontier und Allobrogen, namentlich aber unter Q. Fabius Maximus Aemilianus am Einfluß der Isère in die Rhone, also bei Orange, im J. 121 die Arverner, welche die Rhone auf einer Schiffbrücke überschritten hatten, die schließlich unter der Masse der Flüchtenden zusammenbrach. Einen weiteren Sieg erfocht bald darauf Cn. Domitius Ahenobarbus beim Einfluß der Sorgue in die Rhone oberhalb von Avignon (Strab. 185. 191; vgl. Mommsen II 165f.). Das Gebiet zwischen Rhone und Alpen wurde den Römern tributpflichtig und durch die Via Domitia von der Rhone bis zu den Pyrenäen und die Militärkolonie Aquae Sextiae (Aix) gesichert, die ‚Barbaren' aber den Massalioten zulieb von der Küste zurückgedrängt (Strab. 180. Mommsen II 166f.). — Die neue Rhonegrenze und damit auch Italien zu schützen war notwendig bei dem Einfall der Cimbern im J. 105; aber die zwei consularischen Heere, deren Führer uneins waren, wurden bei Orange nacheinander bis zur Vernichtung geschlagen (Liv. epit. 67. Mommsen II 179). Dagegen gelang es dem neuen Oberfeldherrn, C. Marius, zuerst das römische Heer wieder an strenge Disziplin zu gewöhnen; zu diesem Zweck und zugleich um die Zufuhren von Getreide aus Italien her sicherzustellen, ließ er einen der Versumpfung und Versandung nicht ausgesetzten Kanal von Arelate südöstlich bis zum Meer (s. o.), die Fossa Mariana anlegen, welche bald eine wichtige Handelsstraße wurde (Strab. 183), und brachte im J. 102 den Teutonen und Ambronen bei Aquae Sextiae eine vernichtende Niederlage bei (Plut. Mar. 13ff.). Da aber in der Folgezeit die Seeräuber das Mittelmeer unsicher machten, in Spanien Q. Sertorius bekämpft werden mußte und die gallischen Stämme sich mehrmals unbotmäßig zeigten, suchte Cn. Pompeius im J. 77 den Landweg durch Südgallien zu den Pyrenäen noch besser zu sichern, indem er auch den Anwohnern des rechten Rhoneufers, den arekomischen Volkern und den Helviern, ihre Selbständigkeit entzog und sie unter die Herrschaft der den Römern stets ergebenen griechischen Handelsstadt Massalia (lat. *Massilia*) stellte (Mommsen III 26. 210, während Nipperdey die Stelle Caes. bell. civ. I 35 anders erklärt). Allein durch die großen Anforderungen wegen des spanischen Kriegs und durch die Erpressungen der Beamten kamen die südgallischen Gemeinden im Rhoneland in eine so bedrängte Lage, daß die Allobrogen mit den Catilinariern Verbindungen anknüpften und bald darauf einen Verzweiflungskampf wagten, in welchem sie im J. 61 bei Solonium unweit der Rhone und Isère unterlagen, so daß sie den Römern botmäßig wurden (Mommsen III 31. 175. 210). Wenige Jahre nachher schützte Caesar die Gegend am Mittellauf der Rhone gegen den Einfall der Helvetier, indem er im J. 58 ihnen den Weg am linken Rhoneufer hin durch Abbruch der Brücke bei Genf und durch Anlage einer Verschanzung versperrte, auch ihre Versuche, auf Schiffen oder über Furten das linke Ufer zu gewinnen, vereitelte (Caes. bell. Gall. I 6ff.). Er überschritt dann selbst mit mehreren Legionen die Rhone, brachte den Helvetiern beim Übergang über den Arar eine schwere Schlappe bei, besiegte sie völlig bei Bibracte und zwang sie zur Rückkehr in ihre bisherigen Wohnsitze zwischen Genfer See und Oberrhein. Im Herbst 57 unterwarf sodann Caesars Legat Galba die Völkerschaften am Oberlauf der Rhone in Wallis, um die Straße über den großen St. Bernhard offen zu halten (Caes. bell. Gall. III 1ff.). So war der ganze Lauf der Rhone römisch geworden. Als aber in dem Bürgerkrieg zwischen Caesar und Pompeius die Stadt Massilia sich auf die Seite des letzteren stellte, wurde die Gegend an der unteren Rhone wieder zum Kriegsschauplatz. Caesar ließ in Arelate schnell eine Flotte von zwölf Kriegsschiffen bauen und übergab deren Kommando dem D. Brutus, aber die Führung des Landheeres zur Belagerung von Massilia dem C. Trebonius, während er selbst nach Spanien eilte (Caes. bell. civ. I 36). Nach hartnäckigem Widerstand übergab sich die Stadt dem siegreich zurückkehrenden Caesar und wurde (*magis pro nomine et vetustate quam pro meritis*, ebd. II 22) nur mit dem Verlust eines Teils ihres Gebiets und ihrer politischen Bedeutung bestraft, aber formell der Autonomie nicht beraubt (Mommsen V 71f., vgl. Strab. 180).

Nach diesen Kämpfen und der schon vorher vollendeten Eroberung der Gallia comata durch Caesar trat für das Rhonegebiet wie für ganz Gallien eine Zeit der Erholung, ja hoher Blüte ein, wie nie vorher und kaum in viel späterer Zeit. Schon in der vorrömischen Zeit wirkte fördernd das milde herrliche Klima, die Fruchtbarkeit des auch für Weinstock und Ölbaum günstigen Bodens, der Einfluß griechischer Kultur namentlich von Massilia her, die Leichtigkeit des Handelsverkehrs vom Mittelmeer die Rhone und Saône hinauf, dann mit mäßiger Steigung zu Lande an den Rhein, die Seine und Loire und auf diesen Flüssen hinab zum nördlichen Meer mit seinen Bernsteinufern und bis nach Britannien mit seinen Zinngruben, wie dies schon von Strabon 189 geschildert ist. Daß später sogar an einen Kanal gedacht wurde, der durch Vermittlung der Saône und Mosel die Rhone mit dem Rhein verbinden sollte, zeigt Tac. ann. XIII 53. Diese bevorzugte Stellung des Rhonelandes kam unter dem Schutze des Friedens und fester staatlicher Ordnung im römischen Reiche noch viel mehr als vorher zur Geltung. Das Rhonegebiet galt bald als ein

zweites Italien (Plin. III 33); es gehörte auch, mit Ausnahme des Bereichs des Arar und Dubis, zu der vollständig befriedeten, romanisierten und daher nach der Organisation des Augustus im J. 22 dem Senat überlassenen Provinz Gallia Narbonensis. Aber an deren nördlicher Grenze, beim Zusammenfluß des Arar mit dem R., wurde für die tres Galliae, welche seit dem J. 17 n. Chr. von der Narbonensis ganz getrennt und von kaiserlichen Legaten verwaltet wurden, Lugudunum als Hauptstadt bestimmt. Hier war der Knotenpunkt des von Agrippa angelegten Straßennetzes (Strab. 208), hier die Zentralstelle des ganz Gallien umfassenden Grenzzolles, der *quadragesima Galliarum* (CIL XIII 1 p. 253), hier eine Münzstätte für das Reichsgeld in Gold und Silber (Strab. 192). Von der Bedeutung der Stadt als Handelsemporium zeugen die auf den Inschriften mehrfach vorkommenden Verbände von Flußschiffern, besonders die hochangesehene Zunft (*splendidissimum corpus*) der *nautae Ararici et Rhodanici* (CIL XIII 1688. 1695), neben ihnen *nautae Ararici et Ligerici* (ebd. 1709), welche den Handel von der Saône zur Loire besorgten, ferner *negotiatores cisalpini et transalpini* (ebd. 2029) und *negotiatores vinarii* (ebd. 1921), welche den Seviri Augustales an Geltung gleichstanden. Neben Lyon erscheint Arelate als die bedeutendste Handelsstadt an der Rhone; hier finden wir neben den Rhoneschiffern *navicularii marini* (CIL XII 692. 704) und *nautae Druentici* (721), ferner *architecti navales* (723), *fabri navales* (730) und *utricularii corporati* (729), d. h. Fabrikanten von Schläuchen zur Versendung von Öl und Wein (Marquardt Röm. Privatleben² 740f.) oder Fahrer mit Schläuchen in den Lagunen des Rhonedeltas (Lenthéric II 384ff.). In Genava erscheinen *ratiarii* (Flößer) *superiores* (CIL XIII 2597). Auch in Vienna, der Hauptstadt der Allobrogen an der Rhone, kommen *nautae Rhodanici* (ebd. 1797) und *ratiarii* (2331) vor, sowie ein *negotiator vinarius* (1896). Selbst in der ca. 20 km von der Rhone entfernten Stadt Nemausus werden *nautae Rhodanici et Ararici* mit bevorzugten Plätzen im Amphitheater genannt (ebd. 3316) und wiederum auch *utriclarii* (3351). Endlich bezeugt Strab. 183 von den Massalioten, daß sie großen Reichtum gewannen aus den Handelszöllen von der Fossa Mariana. Auf dem sanftfließenden Arar hin und her und auf der schnellfließenden Rhone abwärts hatte die Schiffahrt keine Schwierigkeit; wie aber die starke Strömung aufwärts überwunden wurde, können wir nur mutmaßen und dabei an den Gebrauch von Rudern und Segeln, ferner auch an Seilerei denken, wie sie auf dem Rhein und sonst noch vor der Erfindung der Dampfschiffahrt üblich war. Vgl. Jullian II 222ff. Unter den auf der Rhone verschifften Waren tritt, nach der Zahl der vielfach gefundenen Amphoren zu schließen (CIL ebd. p. 700ff.), besonders der Wein hervor; eine hier nicht näher zu besprechende Frage aber ist, ob Wein mehr von Italien und Spanien aus nach Südgallien eingeführt oder von Südgallien nach Italien und an den Rhein ausgeführt wurde. Daß auch letzteres geschah, bezeugen die wiederholt ergangenen Verbote des südgallischen Weins (Mommsen V 98f.), welche offenbar nicht streng durchgeführt wurden, und die Firmenstempel auf Amphoren in den Rhonestädten (CIL a. a. O.), aber auch die zahlreichen Zeugnisse der Schriftsteller der Kaiserzeit (Lenthéric I 406. II 76ff.).

Während wir somit Zeugnisse in Menge für einen sehr entwickelten Schiffahrtsverkehr auf der Rhone finden, ist von Brücken über den Fluß in alter und neuer Literatur weniger die Rede. Vgl. die uns nicht zugängliche Schrift Sagnier Les ponts romains sur le Rhône 1879, und die sachkundigen Ausführungen des Ingenieurs Lenthéric II 308ff. Bei Genf führte in Caesars Zeit eine stehende hölzerne Brücke, vielleicht mit Steinpfeilern an den Ufern und auf der Flußinsel, über die Rhone; Caesar ließ sie abbrechen (s. o.), wahrscheinlich aber nach dem Abzug der Helvetier wiederherstellen. Bei Lyon ist keine stehende Brücke nachzuweisen; der Verkehr wurde wohl nur durch Fähren vermittelt. Die Hauptstraße von Lyon nach dem Süden ging zunächst auf dem rechten Ufer weiter bis Ste Colombe; von hier aber scheint eine wirkliche Steinbrücke nach Vienne hinübergeführt zu haben, welche am ehesten als Werk Traians zu betrachten ist; sie wird im Mittelalter oft erwähnt als Gegenstand der Verehrung und Sorge für Volk und Fürsten und soll mit vielen Ausbesserungen und Ergänzungen bis um 1650 bestanden haben. Von ihr aus lief dann die Straße auf der linken Seite des Flusses weiter über die Städte Valencia, Arausio, Avennio nach Arelate. Hier war eine zweite stehende Brücke, deren Erbauung die Stadt ihrem Gönner Constantin d. Gr. verdankte; diese war aber wohl nur eine Holzbrücke mit gemauerten Widerlagen an beiden Ufern. Bei Tarascon—Beaucaire lief zwar die Via Domitia über den Strom; aber die alten Geographen und Itinerarien wissen doch nichts von einer stehenden Brücke, und der Ausdruck *Traiectus Rhodani* auf dem 4. Bronzebecher der Aquae Apollinares (CIL XI 3284) weist vielmehr nur auf einen Verkehr durch Schiffe hin, also wohl durch breite Fähren (*pontons*), vielleicht auch mit der Einrichtung der sog. fliegenden Brücken.

Neben der Blüte des Handels, welche mit der Wasserstraße des Rhoneflusses unmittelbar zusammenhängt, stoßen wir in den großen Städten am Ufer der Rhone auf eine hohe Entwicklung der Baukunst und Bildnerei, die sich in vielen erhaltenen Resten von Denkmälern darstellt, und auf manche andere Spuren der Verfeinerung des ganzen Lebens bis zu üppigem Genuß eines glänzenden Wohlstandes, ferner auf zahlreiche Spuren verschiedener Formen der Götterverehrung, von phönikischem, griechischem, römischem und schließlich auch wieder orientalischem Ursprung, in vielfacher Verschmelzung miteinander. Besonders tritt aber als das alle Untertanen Roms einigende Band der offizielle Kaiserkult hervor, dessen Mittelpunkt für ganz Gallien bei Lugudunum auf der Anhöhe zwischen Rhone und Saône in einem abgegrenzten heiligen Bezirk lag. Hier stand die von Drusus im J. 12 v. Chr. geweihte *Ara Romae et Augusti*,

wo alljährlich die Abgesandten der 60 gallischen Civitates zu einem Landtag mit feierlichen Opfern und festlichen Spielen zusammentraten (Strab. 192. Mommsen V 80ff. CIL XIII 1 p. 227ff.). Als reinere, dem Kaiserkult feindselige, intransigente Religionsform tritt aber an der Rhone schon früh das Christentum hervor. Nach der Sage von den drei ‚heiligen Marien', die in dem Ortsnamen Sts. Maries an der Flußmündung fortlebt, hält Lenthéric (II 491ff.) es nicht für unmöglich, daß die Botschaft von Christus schon in der apostolischen Zeit dort verkündigt wurde. Sicher bezeugt ist aber im 2. Jhdt. eine Christengemeinde in Lyon unter Leitung des kleinasiatischen Kirchenvaters Irenaeus, die im J. 177 blutig verfolgt wurde, und neben ihr treten auch die Gemeinden von Vienne und Arles bedeutsam hervor, in Arles war schon im J. 314 eine große Kirchenversammlung, wohl unter dem Schutze Constantins d. Gr. Auch in anderer als der religiösen Beziehung heben Cumont-Gehrich (Die orient. Religionen im röm. Heidentum 100. 127f.) und Thiersch (An den Rändern des römischen Reichs 111ff.) die starke Bedeutung des syrischen Elements für die Kultur des Rhonegebiets hervor.

Den seit M. Aurel beginnenden, seit Caracalla häufiger werdenden Germaneneinfällen über den Rhein und die Donau war das Rhoneland seiner Lage nach weniger ausgesetzt, besonders der südöstliche Teil. Für diesen wurde der Name *Provincia* als Eigenname herrschend, der sich ja bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Diese Landschaft fiel seit Anfang des 5. Jhdts. den Westgoten zu, als Athaulf in Südgallien und Spanien sein mächtiges Reich gründete, später unter Theodorich d. Gr. den Ostgoten. Im nördlichen Teil aber breiteten sich seit dem Untergang des weströmischen Reiches von der Schweiz und Savoyen her die Burgunder aus, die Genf und dann Vienne zu ihrer Hauptstadt machten. Ums J. 534 aber wurde das ganze Rhonegebiet dem fränkischen Reiche einverleibt.

Versuchen wir noch die Volkstämme zusammenzustellen, deren Gebiet die Rhone durchfloß oder berührte, sowie die wichtigsten Städte unmittelbar oder nahe bei dem Fluß, so wohnten am Oberlauf in Wallis (*vallis Poenina*) zwischen dem St. Gotthard und dem Genfersee vier Völkerschaften, deren Abstammung nicht ganz sicher ist: Uberi mit dem Hauptort Briga (Brieg), Seduni mit Sitten (wahrscheinlich = Drusomagus, Plin. n. h. III 135), Veragri mit Octodurus, offiziell Forum Claudii (Martigny) und Nantuates mit Tarnaia (St. Maurice), Pennelocus (Villeneuve) und Viviscus (Vevey), vgl. CIL XII 20ff. Lenthéric I 187ff. Das nördliche Ufer des Genfersees bewohnten die keltischen Helvetier mit Lousonna (Lausanne) und der durch Caesar vom helvetischen Gebiet abgetrennten Col. Iulia Equestris, vorher keltisch Noviodunum (Nyon), vgl. CIL XIII 2 p. 1ff. Weiter westlich wohnten rechts von der Rhone die Sequaner (Caes. bell. Gall. I 6), weiterhin die Ambarrer (ebd. 11). — Das Südufer des Genfersees und das linke Rhoneufer auf eine weite Strecke bis zur Isara gehörte dem mächtigen Stamm der Allobrogen, dessen Gebiet etwa Savoyen und Dauphiné umfaßte. Ihnen gehörte an der Rhone der Vicus Genava (Genf), ferner der Vicus Augustus (Aoste), vor allem aber die Kolonie (*μητρόπολις* Strab. 185f.) Vienna (ursprünglich wohl *Viana*), eine sehr günstig gelegene, schöne, reiche, glänzende Stadt, Sitz des Proconsuls der Gallia Narbonensis, schnell romanisiert und im 4. Jhdt. n. Chr. sogar Hauptstadt einer eigenen Provinz, vgl. CIL XII p. 217ff. Nicht bis zur Rhone reichten die Vocontier mit der Hauptstadt Vasio (Vaison), wohl aber die Tricastiner und besonders die Cabares oder Cabari, zwischen Isara und Druentia, mit der Kolonie Valentia (Valence) unterhalb der Isara (ebd. p. 207ff.), ferner mit der mehrfach genannten Kolonie Arausio (Orange), etwa 10 km von der Rhone entfernt (ebd. p. 152ff.), und der schon in römischer Zeit ansehnlichen, im Mittelalter noch berühmteren Stadt Avennio (Avignon) oberhalb der Durance (ebd. p. 130ff.). Südwestlich davon lag die Stadt Tarusco (Tarascon) im Gebiete der Ernaginenses (ebd. p. 125f.). Dann aber folgte dem Meere zu das Gebiet der ursprünglich wohl ligurischen *Σάλυες*, lat. Salluvii (nach Strab. 203 *Κελτολίγυες*), die Gegend der sagenhaften Kämpfe des Herakles gegen die Ligurer (Strab. 183, s. o.) mit der keltischen Stadt Arelate (oder Arelas? jetzt Arles) an dem Punkte, wo die Rhone sich in ihre zwei Hauptarme teilt. Sie war zuerst wie die ganze Umgegend den Massalioten untertan, später römische Kolonie mit blühendem Handel und großartigen, prachtvollen Bauten, von Constantin d. Gr. sehr begünstigt und später an der Stelle von Trier die Hauptstadt des gallischen Reiches (CIL XII p. 77ff.). Weiter ab von der Rhone lag noch im Gebiet der Salluvier am Meer die griechische Pflanzstadt *Μασσαλία*, lat. *Massilia*, ebenso bedeutend als Handelsstadt wie als Kulturträgerin und noch in späterer Zeit als Hochschule der Bildung auch für die Römer (ebd. p. 55ff.). — Während einst ungefähr bis zum Unterlauf der Rhone die Iberer vorgedrungen waren, so bemächtigten sich beim Vorrücken der Kelten nach dem Süden die Volcae des westlichen Teils der Küste von der Rhone bis zu den Pyrenäen, und zwar hatten die Volcae Arecocici das der Rhone näher liegende Land im Besitz (Strab. 186). Ihre ‚Metropolis' war Nemausus (Nîmes) mit griechischem Einschlag in der Bevölkerung, später römische Kolonie, in ihrer Blütezeit seit Hadrian alle gallischen Städte überragend durch Einwohnerzahl und prachtvolle Bauten (CIL XII p. 381ff.). Ihr waren die andern Städte der arekomischen Völker attribuiert, so Heraklea, nach Plin. III 33 *in ostio Rhodani*, wahrscheinlich das heutige St. Gilles an der ‚Kleinen Rhone', sodann Ugernum, jetzt Beaucaire, gegenüber von Tarascon, ferner Ucetia (Uzès) in der Nähe des Pont du Gard. Von da nördlich folgt bis Lyon, wie in römischer Zeit, so noch heute keine bedeutendere Stadt an der Rhone; das Übergewicht fällt auf dieser ganzen Strecke dem linken Ufer zu. Jedoch lief auch auf dem rechten Ufer eine Straße, welche Lugudunum mit Nemausus und Arelate verband und auf dem Itin. Ant. p. 359

als *compendium* bezeichnet wird, demnach etwas kürzer war als die oben genannte Hauptstraße. Hier wohnten nördlich von den Volcae die Helvi oder Helvii zwischen Sevennen und Rhone, mit der Hauptstadt Alba, jetzt Aps. An sie schlossen sich nördlich die Segusiavi an, zu deren kleinem Gebiet außer den Städten Rodumna, jetzt Roanne, und Forum Segusiavorum, jetzt Feurs, auch noch als exemter heiliger Bezirk der Pagus Condate mit der Ara Romae et Augusti gehörte (s. o.). Daneben lag ferner die im J. 43 v. Chr. von Munatius Plancus gegründete römische Kolonie Lugudunum (später Lugdunum), deren Bedeutung in Bezug auf Verkehr und Handel schon oben gewürdigt ist. Vgl. Hirschfeld Lyon in der Römerzeit 1878 und CIL XIII 1 p. 248ff. Sie war das *caput Galliarum* und Sitz des Legaten der Provinz Gallia Lugdunensis. Sie wurde sehr begünstigt von Augustus und dem dort geborenen Kaiser Claudius, dagegen später hart behandelt von Galba, noch mehr von Septimius Severus, beidemal wegen Begünstigung des Gegenkaisers, und erlangte seitdem ihre frühere Blüte nicht mehr. Doch hatte der Erzbischof von Lyon, wohl als Nachfolger des Irenaeus, der unter Septimius Severus als Märtyrer starb, den ersten Rang unter den gallischen Kirchenfürsten. [Haug.]

Rhodaspes, einer der vier Söhne des Partherkönigs Phraates (IV.), die nebst zweien ihrer Frauen und vier Söhnen von ihrem Vater dem Statthalter von Syrien, (M.) Titius, übergeben wurden, um als Geisel nach Rom geschickt zu werden, Strab. XVI 1, 28 p. 748. Die in den Hss. überlieferten Formen *κεροσπαδην* und *κεροπασδην* konnte schon Tzschucke verbessern auf Grund der nur in mehreren Abschriften erhaltenen stadtrömischen Grabschrift CIL VI 1799 = Dessau I 842, die dem *Seraspadanes* (in den Strabon-Hss. *σαραπαδην* und *σαρασπαδην*) und dem *Rhodaspes, Phraatis Arsacis regum regis f(ilius), Parthus*, gesetzt ist. Diese beiden sind also in Rom gestorben, während Vonones unter Augustus Partherkönig wurde und Phraates, der älteste der Brüder (Tac. ann. II 2), unter Tiberius auf den Thron des Partherreiches berufen wurde, aber auf der Fahrt dorthin im J. 35 n. Chr. starb, Tac. ann. VI 31f. Dio LVIII 26, 2 (II p. 613 Boissevain = Exc. de legation. ed. de Boor I 2 p. 390, 1). Der Zeitpunkt, zu welchem die parthischen Prinzen nach Rom kamen, läßt sich durch die Nennung des syrischen Statthalters ungefähr bestimmen, s. Mommsen Res gest. d. Aug.^{2} 141f., der dieses Ereignis in die Zeit etwa zwischen 10 und 8 v. Chr. ansetzt, vgl. auch Schiller Gesch. d. röm. Kaiserzeit I 194f. v. Gutschmid Gesch. Irans 116. Gardthausen Augustus und seine Zeit II 741f. Schürer Gesch. d. jüd. Volkes I$^{3.4}$ 321. 373, 17. Daß Phraates seine Söhne und Enkel als Geisel nach Italien schickte, erwähnt auch Augustus in dem Mon. Anc. c. 32 (Lat. 6, 3—6. Gr. 17, 4—8); ferner Iustin. XLII 5, 12. Vell. II 94, 4. Strab. VI 4, 2 p. 288. Tac. ann. II 1. Dio LV 10, 20 (II p. 493 ed. Boissevain) und — mit Angabe eines anderen Beweggrundes für Phraates — Joseph. ant. Iud. XVIII 42. 46. 47; vgl. außerdem Suet. Aug. 21, 3. 43, 4. Oros. VI 21, 29. [Stein.]

Rhodiae s. Rudiae Nr. 1.

Rhodios s. *Ῥόδιος*.

Rhodischer Münzfuß s. o. Bd. V S. 1619f. Art. Drachme.

Rhodo, wohl ein Gastfreund des Q. Minucius Thermus in Kilikien (Cic. ad fam. II 18, 1 vom Mai 704 = 50). [Münzer.]

Rhoedias s. Roedias.

Rhogonis s. Rogomanius.

Rhondes, (thrakischer) Name eines gegen Ende des 2. Jhdts. v. Chr. berüchtigten Seeräubers (Lucil. 1292 Marx [aus Fest. 270]; vgl. Marx z. d. St. Cichorius Untersuchungen zu Lucilius 51). [Münzer.]

Rhythmica. Rhythmus ist das Prinzip aller der Künste, deren Wesen in der Bewegung und der Ordnung von Zeitteilen besteht, der *πρακτικαί*, wie sie der unbekannte, wohl dem Kreise der Peripatetiker angehörige Urheber eines von Westphal (Metrik I^{2} 3ff.) der Vergessenheit entrissenen antiken Systems der Künste in Schol. Dionys. Thrac. (Bekker Anecd. Graec. 670. 652ff.) bezeichnet, im Gegensatz zu den *ἀποτελεστικαί*, den in der Ruhe, im räumlichen Nebeneinander zur Erscheinung kommenden. In dieser allgemeinen Bedeutung ist der Rhythmus zuerst von Aristoxenos erkannt worden. Vor ihm erschien er eng mit der *λέξις* verbunden; *ῥυθμοί* waren die Versfüße, *ῥυθμική* eine vorbereitende Disziplin für die Metrik. So bei Platon Rep. III 400 b und Aristophanes Nub. 638f. Zur Etymologie und Synonymität von *ῥυθμός* und *μέτρον* vgl. Graf Rhythmus und Metrum, Zur Synonymik, Marburg 1891. — Die erhaltenen Reste der alten Rhythmik sind gesammelt von Westphal Die Fragmente und Lehrsätze der griech. Rhythmiker, Leipzig 1861; wieder abgedruckt als Anhang zur Metrik I^{2} 1867. Die rhythmischen Partien des Aristides Quintilianus gab gleichzeitig mit ausführlichem Kommentar heraus Caesar Die Grundzüge der griech. Rhythmik im Anschluß an Arist. Quint., Marburg 1861. Neuerdings sind hinzugekommen die rhythmischen Fragmente aus Aristoxenos in Oxyrhynch. Pap. I 14 ed. Grenfell und Hunt, London 1898.

Von der wissenschaftlichen Behandlung der Rhythmik vor Aristoxenos sind wir nur spärlich unterrichtet. In den Dichterschulen bildete sich allmählich eine mündliche Tradition aus, die die üblichen Termini und technischen Regeln weitergab. Bald hören wir auch von musikalischen Theoretikern. Was freilich von Lasos von Hermione berichtet wird, der nach Suidas einen *λόγος μουσικός* geschrieben und nach Mart. Cap. IX § 936 Eyss. eine Einteilung der gesamten Musik aufgestellt haben soll, ist Fabel (vgl. Seydel Symbolae ad doctrinae Graecorum harmonicae historiam, Diss. Lips. 1907, 18ff.). Von Damon hören wir bei Plat. Rep. III 400 b. c, daß er die *ῥυθμοί* theoretisch behandelte (*ἐνόπλιος, δάκτυλος, ἡρῷος, ἴαμβος, τροχαῖος*) und an ihnen *ἄνω καὶ κάτω*, d. i. Arsis und Thesis unterschied. Auch die praktische Anwendung der Rhythmen erörterte er (Graf a. O. 13) und legte dabei großen Wert auf ihr Ethos. Er scheint von den

Späteren viel benutzt worden zu sein; noch Aristid. Quintil. p. 95 Meib. hat ihn indirekt benutzt (vgl. Seydel a. O. 15. 17). Mehr vom philosophischen Standpunkt betrachtet Platon den Rhythmus. Indem er ihn aus der Körperbewegung ableitet, kommt er seinem wahren Begriffe schon näher, doch gelangt auch er, selbst in den späteren Werken, noch nicht dazu, den Rhythmus vom Worte zu abstrahieren (Seydel a. O. 20ff.). Cratyl. 424 c werden στοχεῖα und συλλαβαί als Elemente der Rhythmik behandelt, diese wieder ist die Vorstufe der Metrik. Dasselbe Verhältnis scheint obzuwalten bei Aristophanes Nub. 638ff. (vgl. Graf a. O. 11ff. gegen Westphal Metr. I[2] 31). Selbst Aristoteles kam über diese Betrachtungsweise nicht hinaus, da er Rhet. 1408 b Rhythmus als ὁ τοῦ σχήματος τῆς λέξεως ἀριθμός definiert. Einige Rückschlüsse auf die Rhythmik jener ältesten Zeit gestattet die in sie hinaufreichende Terminologie. Diese wurde frühzeitig durch Thrasymachos u. a. auf die Rhetorik übertragen, wo sie zum Teil treuer bewahrt geblieben ist als in der rhythmisch-metrischen Überlieferung (vgl. A. du Mesnil Komma, Kolon, Periode bei den Alten, Frankfurt a. O. 1894).

Als Maß des Rhythmus galt nach alter, grob empirischer Bezeichnung der Tritt des Fußes, πούς oder βάσις, der den Takt beim Marsche angab. Die verfeinernde Beobachtung der vom Sprachrhythmus ausgehenden Theoretiker setzte an seine Stelle die Silbe (Aristot. Metaph. XIII 1, 7), die nun als Maßeinheit, als μέτρον galt. Man kam überein, die kurze Silbe rhythmisch als die Hälfte der langen zu gebrauchen. Zwei oder mehr Silben bildeten nach bestimmten rhythmischen Verhältnissen einen πούς (Takt), von dem ausgehend man zusammengesetzte Metra bilden konnte. Platon zählt unter anderen Rep. III 400 c den ἐνόπλιος auf, den er als ξύνθετος bezeichnet. Schon die voraristoxenische Theorie gelangte dazu, die Takte (πόδες) nach dem rhythmischen Verhältnis von Arsis und Thesis in 3 γένη zu scheiden: γένος ἴσον (2 : 2), διπλάσιον (1 : 2), ἡμιόλιον (2 : 3), vgl. Plat. Rep. III 400 a. Aristot. Rhet. III 8 p. 1408 b, 32ff.

Gegen das Prinzip der Silbenmessung, das übrigens von späteren Rhythmikern und den Metrikern wieder aufgenommen wurde (vgl. Bacchius isag. 22 Meib.), wandte sich Aristoxenos (Psellus § 1 Westph.) mit der wichtigen Erkenntnis, daß die Silben, da sie sich nicht gleich bleiben, nicht als Maßeinheit dienen können, daß vielmehr das Substrat des Rhythmus die Zeit sei. Auf diesem Fundamentalsatze beruht das gesamte System seiner Rhythmik, das von Roßbach (Rhythmik 1854) und besonders von Westphal mit genialem Scharfsinn und in unverdrossener, mühevoller Arbeit aus den erhaltenen Trümmern wieder aufgebaut ist. Überliefert ist nur ein Teil der ῥυθμικὰ στοιχεῖα, wohl der Anfang von Buch II, ferner ein Fragment aus Aristoxenos Schrift περὶ τοῦ πρώτου χρόνου (Porphyr. ad Ptolem. harm. 255). Dazu kommen zum Teil wörtliche Exzerpte des Psellos (προλαμβανόμενα εἰς τὴν ῥυθμικὴν ἐπιστήμην, zuerst ediert von Caesar Rh. Mus. I 620) sowie indirekt aus Aristoxenos geflossene Partien des Aristides Quintilianus und eines cod. Paris. 3027 (Westphal Fragm. und Lehrs. 78) und andere Fragmente. Nach der Ausgabe der rhythmischen Fragmente des Aristoxenos durch Morelli (Venedig 1785) haben sich Feussner (A. Grundzüge der Rhythmik, Hanau 1840) und Bartels (A. elementor. rhythm. fragmentum, Bonn 1854) um Text und Exegese verdient gemacht. Eine neue, vollständigere Kollation gab Marquard im Anhang zur Ausgabe der harmon. Fragmente des Aristox. 1868. Westphal selbst ist erst schrittweise bei steter Revision seiner früheren unzulänglichen Erklärungsversuche (Fragm. u. Lehrs. 1861; Metr. I[2] 1867) zur endgültigen Feststellung der Aristoxenischen Rhythmik gelangt (Aristox. I 1883 und II 1893; Metr. I[3] 1885).

Nachdem Aristoxenos (s. o. Bd. I S. 1063) in Buch I die Grundlagen und Arten des Rhythmus im allgemeinen und den außermusikalischen Rhythmus im besonderen behandelt hatte (vgl. Aristid. Quintil. 31 Meib.), geht er in dem erhaltenen Fragmente zum musikalischen Rhythmus über, der sich auf Melodie, Worttext und Tanzbewegungen erstreckt. Die Anordnung der Darstellung ist im wesentlichen die gleiche wie bei Aristides Quintilianus. Er spricht einleitend über das Verhältnis des ῥυθμός zum ῥυθμιζόμενον und behandelt dann 1. die Zeitgrößen (χρόνοι), 2. die Takte (πόδες), wobei er nach einer vorläufigen Definition über die Taktteile (χρόνοι, σημεῖα) und der rationalen und irrationalen Takte 7 Taktunterschiede aufstellt und kurz definiert. Davon werden in der nun folgenden Ausführung nur das γένος kurz berührt und das μέγεθος der Takte bis zum 8zeitigen ausgeführt. Hier bricht das Fragment mitten ab, ohne daß wir etwas von den übrigen 5 Taktunterschieden erfahren.

Den Rhythmus definiert Aristoxenos abstrakt als Ordnung der Zeitteile (frg. 1); er kommt zur Erscheinung an einem der drei ῥυθμιζόμενα, der λέξις, dem μέλος, der κίνησις σωματική, die sich zu ihm verhalten wie die Materie zur Gestalt. Durch sie wird die unendliche Zeit in Abschnitte (Töne, Silben, Tanzfiguren) zerlegt, deren Größen meßbar sind, während ihre Grenzen (μεταβάσεις) unmerklich klein sind (Psell. § 6, vgl. Aristox. harm. 8f. Meib., was Westphal Metr. I[3] 42ff. fälschlich auf die Rhythmik bezieht). Dasselbe Rhythmizomenon ist verschiedener Rhythmisierung fähig, und nicht jede Anordnung des Rhythmizomenon ist Rhythmus.

Als Maßeinheit führt Aristoxenos den χρόνος πρῶτος ein, die unteilbare Primärzeit (unser 8tel, 16tel oder 32tel), die zwar, da sie je nach dem Tempo (ἀγωγή) variabel ist, keine absolut, aber doch relativ bestimmte Zeitgröße darstellt (Porphyr. ad Ptolem. 255). Ein Vielfaches des χρόνος πρῶτος wird χρόνος σύνθετος genannt, der je nach der Zahl der in ihm enthaltenen χρόνοι πρῶτοι als δίσημος, τρίσημος usw. bis zur 25zeitigen, dem größten zulässigen Takte entsprechenden Größe bezeichnet wird. Zu scheiden sind hiervon die χρόνοι ἀσύνθετοι und σύνθετοι κατὰ τὴν τῆς ῥυθμοποιίας χρῆσιν, die den kontrahierten Kürzen und aufgelösten Längen

der Metrik entsprechen. Daß die χρόνοι ῥυθμοειδεῖς, στρογγύλοι und περίπλεῳ des Aristid. Quintil. 33 Meib., deren Erklärung übrigens sehr zweifelhaft ist (Westphal Metr. I[3] 95), auf Aristoxenos zurückgehen, ist wenig wahrscheinlich.

Der wichtige Teil der Aristoxenischen Rhythmik ist die Taktlehre (περὶ ποδῶν). Unter πούς versteht Aristoxenos zunächst den einfachen (3-, 4-, 5- oder 6zeitigen) Versfuß (πούς ἀσύνθετος), sodann aber auch eine Vereinigung von zwei oder mehr πόδες ἀσύνθετοι, genannt πούς σύνθετος, dem κῶλον der Metriker entsprechend. Die πόδες zerfallen — entsprechend dem Verhältnis der beiden Teile, in die sie zerlegt werden können — in drei γένη, das δακτυλικὸν ἐν λόγῳ ἴσῳ (2 : 2), das ἰαμβικὸν ἐν λόγῳ διπλασίονι (1 : 2), das παιωνικὸν ἐν λόγῳ ἡμιολίῳ (2 : 3). Da das erste nach Psell. § 12. frg. Par. § 11. Aristid. Quintil. 35 Meib. Taktgrößen bis zu 16, das zweite bis zu 18, das dritte bis zu 25 χρόνοι πρῶτοι zuläßt, so ergeben sich im ganzen 13 rhythmisch zulässige Taktgrößen (Westphal Metr. I[3] 159ff. Einwände hiergegen von Caesar Grdz. 127. Brill a. O. 37. Falsch Feussner a. O. 56).

Jeder πούς wird nach Aristox. 288. 290 Mor. in χρόνοι oder σημεῖα, die hier als gleichbedeutend gebraucht werden, zerlegt, deren die kleineren πόδες zwei, die größeren drei oder höchstens vier hätten. Boeckh (Metr. Pind. 22 und Ind. lectt. Berol. 1825, 5) faßte diese als χρόνοι πρῶτοι = σημεῖα im Sinne des Aristid. Quintil. 32 Meib. Diese Erklärung ist von Weil Jahrb. f. Phil. LXXVI (1855), 396ff. und Westphal (zuletzt Metr. I[3] 115 und Aristox. I 80), denen sich Caesar und die meisten anschließen, schlagend widerlegt durch den Nachweis, daß Aristoxenos hierunter χρόνοι ποδικοί oder ῥυθμικοί, d. i. Taktteile im Sinne von ἄρσις und θέσις verstehe, wofür auch μέρη (ποδικά) gebraucht werde (vgl. Aristid. Quintil. 34). Durch sie wird erst der Takt, d. h. eine einheitliche Gruppe von stärker und schwächer betonten Zeitteilen hervorgebracht, der seinerseits dazu dient, den Rhythmus der αἴσθησις faßlich zu machen (σημαίνεσθαι p. 288 Mor.). Einem einfachen πούς kommen jedenfalls zwei solcher χρόνοι zu, 1 Arsis und 1 Thesis. Im übrigen brachte über die σημεῖα zuerst Weil Jahrb. f. Phil. LXXVI (1855) 396ff. Aufklärung, indem er, gestützt auf Psell. § 12, allen daktylischen Takten nur 2, allen iambischen 3 und allen päonischen, wie dies Aristid. Quintil. 39 Meib. mit dem Paion epibatos tut, 4 σημεῖα zuwies. Dieses Resultat wurde von Caesar (Grdz. 121f.) und Westphal (Fragm. und Lehrs.; Metr. I[2]) akzeptiert, von letzterem aber später (Metr. I[3] 115ff.; Aristox. I 80ff.) wesentlich modifiziert, indem er, angeregt durch Baumgart (Über die Betonung der rhythm. Reihe bei den Griechen, Progr. Breslau 1869), die Stelle Psell. § 12 (vorletzten Satz), worauf Weil basiert hatte, als Glossem erkannte und tilgte und weiterhin auf Grund von Zeugnissen der Metriker zu dem Ergebnis gelangte, daß jede Dipodie 2, jede Tripodie 3, jede Tetrapodie 4 σημεῖα enthalte. Größere Takte (Penta- und Hexapodien) habe man aus praktischen Rücksichten nicht als einheitliche Takte taktiert, sondern in einzelne monopodische bezw. auch dipodische Takte zerlegt. Gegen diese, dem modernen rhythmischen Empfinden allerdings bedeutend näher kommende Auffassung lassen sich freilich auch wieder Bedenken geltend machen, insbesondere das Zeugnis des Aristid. Quintil. 39 Meib. über die μέρη des Paion epibatos. — Außer den zum Wesen des Taktes gehörigen σημεῖα oder χρόνοι unterscheidet Aristoxenos noch χρόνοι ῥυθμοποιίας ἴδιοι, worunter die Zählzeiten (oder auch die σημεῖα der einzelnen Versfüße eines πούς σύνθετος in summa) zu verstehen sind, in die die Praxis des Taktierens die Takte nebenher zerfällt. (Eine andere Erklärung bei Chr. Kirchhoff Ztschr. f. Gymn. 1867, 1—19.) — Eng mit der Lehre von den σημεῖα zusammen hängt die διαίρεσις, d. h. die Zerfällung der Takte in μέρη (womit wohl sicher die σημεῖα ποδικά gemeint sind), die bei gleich großen πόδες an Größe und Zahl oder auch nur an Größe verschieden sind je nach der Beschaffenheit der Einzelbestandteile, aus denen die πόδες bestehen. So lassen von den 13 μεγέθη ποδῶν (s. o.) das 6-, 10-, 15 und 18zeitige eine zweifache, das 12zeitige eine 3fache Diairesis zu. Es gibt also im ganzen 19 durch Größe und Diairesis verschiedene Takte, unter denen sich alle Dipodien und Tetrapodien als daktylische, alle Tripodien und Hexapodien als iambische und alle Pentapodien als päonische Takte herausstellen.

Außer diesen in συνεχὴς ῥυθμοποιία, d. i. fortlaufender Anwendung möglichen Takten erkennt Aristoxenos als isoliert vorkommende Takte den δίσημος, τριπλάσιος (1 : 3) und ἐπίτριτος (3 : 4) an, bei deren Erklärung man über Vermutungen nicht hinausgekommen ist (Westphal Aristox. I 69ff.; Metr. I[3] 192. Susemihl Jahrb. f. Phil. CVII [1873] 293). Der letzgenannte ist jedenfalls zu scheiden von dem bei Hephaistion unter Iamben und Trochäen konstatierten Epitrit, der eine irrationale trochäische oder iambische Dipodie darstellt. Den Begriff der irrationalen Takte, deren Wesen Westphal passend durch die moderne Fermate erläutert, sucht Aristoxenos durch Analogien aus der Harmonik zu erklären. Er definiert dieselben als Takte, deren Arsis zwischen den Arsen zweier der συνεχὴς ῥυθμοποιία angehörigen Takte (1 : 2, 2 : 2, 2 : 3) in der Mitte liegt, also durch ganze χρόνοι πρῶτοι nicht teilbar ist. Außer dem als Beispiel angeführten χορεῖος ἄλογος (irrat. Trochaeus) muß er noch andre ἄλογοι gekannt haben, vgl. Westphal Aristox. I 151ff.; Metr. I[3] 131ff. Brambach Rhythmische und metrische Untersuchungen, Leipzig 1871, 12ff. Susemihl Jahrb. f. Phil. LXXXVII (1863) 871ff., was zum Teil veraltet ist. Boeckh Metr. Pind. 4. 104.

Da die antike Rhythmik den Auftakt nicht kennt, sondern ihn zum folgenden Takte rechnet, so statuiert Aristoxenos eine διαφορὰ κατ' ἀντίθεσιν. Darunter versteht er das, was die Metriker die in der verschiedenen Stellung von Arsis und Thesis begründeten εἴδη der Versfüße nennen. Diese von ihm als verschiedene Taktordnung bezeichnete Erscheinung hat West-

phal (Aristox. I 31. 82—103; Metr. I^3 213—226. 255—276) durch wertvolle aus Aristoxenos, Aristides Quintilianus und den Metrikern begründete Beobachtungen bereichert, die allerdings in Einzelheiten von Susemihl (Jahrb. f. Phil. CI [1870] 495) und Caesar (Grdz. 273ff. 287f.; Ind. lectt. Marburg 1884), zum Teil mit Recht, angefochten wurden.

Der letzte der von Aristoxenos aufgezählten Taktunterschiede ist die *διαφορὰ κατὰ σχῆμα*. Unter Schema versteht Aristoxenos die Ausfüllung der Taktgrößen mit verschiedenartigen Bestandteilen des Rhythmizomenon (Kürzen, Längen, Einzelfüßen), so daß die *διαφορὰ κατὰ σχῆμα* auf den Unterschied hinausläuft, der zwischen Takten des gleichen Zeitumfangs (*μέγεθος*) und auch sonst gleicher Beschaffenheit in Hinsicht auf das metrische Schema besteht. So Westphal Aristox. I 113ff.; Metr. I^3 280 im Gegensatz zu Metr. I^2 574. Hiervon werden also sowohl Takte (Kola) wie in den *metra episyntheta* betroffen, als auch daktylisch-trochaeische u. ä. Reihen. Die Frage der Silbenmessung oder Taktgleichheit, die hierbei die Hauptrolle spielte, scheint Aristoxenos in dem Sinne gelöst zu haben, daß die Kola der Episyntheta einerseits, die Daktylen und Trochaeen usw. andrerseits durch das Tempo (*ἀγωγή*) zeitlich ausgeglichen wurden. Wenigstens deutet darauf ein rhythmisches Zitat in Aristox. el. harm. 34 Meib. (vgl. Marquard z. St.). Ob die von Mar. Victor. 70 Keil erwähnten *ποδικὰ σχήματα* auf Aristoxenos zurückzuführen sind, ist fraglich. Die Katalexen und Pausen endlich, die Westphal hierher zieht, sind wohl der Rhythmopoeie (s. u.) zuzuweisen.

Auch über die *ἀγωγή* (Tempo). *μεταβολή* (Taktwechsel) und *ῥυθμοποιία* (praktische Anwendung der Rhythmik) hat Aristoxenos vermutlich gehandelt. Auf ihn werden in der Hauptsache die dürftigen Nachrichten hierüber bei Aristides Quintilianus zurückgehen. Aus dem Abschnitt über Rhythmopoeie stammen wohl die Aristoxenischen Fragmente in Oxyrhynch. Pap. I, in denen die Rede ist von der Art, wie sich kretische Textformen (–◡–) einem ditrochaeischen, diiambischen oder bakcheischen (d. h. choriambischen) Takte einpassen lassen, vgl. Blaß N. Jahrb. III (1899) 30ff. Jan Berl. phil. Woch. XIX (1899) 475ff.

Einwände gegen die Aristoxenische Rhythmik, wie sie von Westphal rekonstruiert ist, sind (außer den bereits Zitierten) erhoben worden von Baumgart a. O., Hofmann Heidelb. Jahrb. d. Litt. 1871, nr. 26—29 (gegen Westphals Auffassung der *πόδες σύνθετοι* und *σημεῖα*) und Brill Aristox. rhythm. und metr. Messungen, Leipzig 1870, der im Anschluß an K. Lehrs zu erweisen sucht, daß es — entgegen den klaren Aussagen des Aristoxenos — bei den Alten nur einen geraden (daktylischen) Takt, keinen wirklich iambischen (1 : 2) und paeonischen (2 : 3) gegeben habe. Ein bleibendes Resultat der Aristoxenischen Rhythmik ist neben anderem die Zurückführung derselben auf die abstrakte Zeit und damit zusammenhängend die Einführung des *χρόνος πρῶτος*, die rhythmische Gliederung der Takte, sowie die scharfe Scheidung der theoretischen Rhythmik von der angewandten, der Rhythmopoeie, die es nur mit der praktischen Ausfüllung des rein rhythmischen Schemas mit Teilen des Rhythmizomenon zu tun hat. Die konsequente Durchführung dieses Prinzips vermißt Brambach a. O. 7; vgl. dagegen Westphal Metr. I^3 120 und Susemihl Jahrb. f. Phil. CVII 289ff. Ein Mangel des Aristoxenos ist die Nichterkennung der Anakrusis. Auch scheinen bei den Taktzerfällungen nur die gleichartigen Reihen berücksichtigt zu sein. Hinsichtlich der praktischen Ausbeute der Rhythmik für die Metrik, wozu Westphal Metr. I^3 175 das Wichtigste gibt, ist die u. a. von Ritschl (Opusc. V 592) bejahte, von Westphal (Metr. I^2 50 u. ö.) verneinte Frage von Bedeutung, ob nicht Aristoxenos statt einer Darstellung der objektiv vorgefundenen rhythmischen Tatsachen vielmehr nur eine subjektiv-spekulative Theorie aufgestellt habe. Der Einwurf neuerer Forscher (z. B. Spiros Herm. XXIII 241), daß sich Aristoxenos' Rhythmik nur auf die Musik, d. h. das Melos beziehe, wird von Weil Jahrb. f. Phil. LXXXV (1862) 333, Susemihl Alex. Lit.-Gesch. II 220 u. a. durch Hinweis auf Aristoxenos' eigne Erklärung entkräftet.

Die nacharistoxenische Rhythmik, die uns nur aus abgeleiteten Quellen, zumeist Kompilationen der späteren Kaiserzeit erhalten ist, wandelte zunächst durchaus in den Spuren des Meisters. Blaß Jahrb. f. Phil. CXXXIII (1886) 451ff. führt daher die Fragmente der *rhythmici*, die er bei den Metrikern und Grammatikern findet, auf Aristoxenos selbst zurück. Doch scheint es eine umfangreiche rhythmische Literatur von Schülern des Aristoxenos gegeben zu haben (Westphal Metr. I^3 19). Als Musik und Poesie sich mehr und mehr voneinander lösten, trat bald eine Scheidung in *musici-rhythmici* und *metrici* ein. Die ersteren, häufig genannt bei Dionysius von Halikarnass, Longin (Prol. ad Heph.), Mar. Victor. u.a., scheinen sich besonders um die genauen Silbenmessungen der melischen (im Gegensatz zur rezitierenden) Poesie gekümmert zu haben. Von ihnen stammen die Bezeichnung der kyklischen Anapaeste (Dion. Hal. comp. verb. c. 17), die Feststellung von *syllabae brevibus breviores* und *longis longiores* (Dion. Hal. comp. verb. c. 15, p. 85 R. Mar. Vict. 39 Keil), spitzfindige Berechnungen der verschiedenen Silbenlängen aus der Prosodie; vgl. Blaß a. O. Graf a. O. 24—39 gegen Westphal Metr. I^3 294f. Mit Namen genannt wird uns aus ihrem Kreise nur Dionysius von Halikarnass der Jüngere unter Hadrian, dem von Suidas 24 Bücher rhythmischer Kommentare zugeschrieben werden. Ein andres rhythmisches Fragment aus seiner Schrift *περὶ ὁμοιοτήτων* (Porph. ad Ptolem. 219, bei Westphal Fragm. u. Lehrs. 46) behandelt die Analogien zwischen rhythmischen und harmonischen Verhältnissen. Durch ihn oder andere Mittelquellen gelangten die Lehren der Rhythmiker in die Kompilationen der späteren Kaiserzeit, von denen sich erhalten haben Aristides Quintilianus *περὶ μουσικῆς* (3 Bücher) und sein Übersetzer Martianus Capella, ein Fragment eines cod. Parisinus 3027 (s. o.), des Bacchius *isagoge* (ed. Jan Mus.

script. Graec. 1895), ein Anonymus *περὶ μουσικῆς* (ed. Bellermann Berlin 1841), alle — soweit auf Rhythmik bezüglich — vereinigt bei Westphal Fragm. u. Lehrs. u. Metr. I^2 Anhang, dazu die Prolambanomena des Psellus (s. o.) und die Schrift des Arabers Al Farabî (Auszüge bei Kosegarten in ed. Ali Ispahensis).

Am wichtigsten unter ihnen ist Aristides Quintilianus (s. o. Bd. II S. 894f.), der selbst als Quellen seiner Rhythmik nennt die *συμπλέκοντες τῇ μετρικῇ θεωρίᾳ τὴν περὶ ῥυθμῶν*, die die Rhythmik mit der Metrik verbanden, und die *χωρίζοντες*, die sie von ihr trennten. Er gibt p. 31—35 Meib. ein Exzerpt, das wesentlich Aristoxenische Lehre enthält, p. 36—40 das System der *συμπλέκοντες* und p. 41—43 das der *χωρίζοντες*. Im zweiten Buche p. 97—100 folgt eine Darstellung über das Ethos der Rhythmen. Die Quellen wurden zuerst untersucht von Westphal Metr. II 1 u. II 2 der 1. Aufl., I^2 89ff. Westphals ursprüngliche Annahme von drei Quellen des Aristides Quintilianus (Aristoxenos, Symplekontes, Chorizontes) wurde von Susemihl (De fontibus rhythmicae Arist. Quintil. doctrinae, Ind. lectt. Greifswald 1866) dahin modifiziert, daß Aristides Quintilianus die Lehren der Chorizontes und Symplekontes durch eine, nach verschiedenen Quellen zusammengestellte Bearbeitung überkommen und diese durchgehends von p. 36—43 benutzt habe, während dem Bacchius in seiner *isagoge* — entgegen der Annahme Westphals — direkt oder indirekt nur die Darstellung der Symplekontes vorgelegen habe. Zu einer ähnlichen Auffassung des Verhältnisses gelangte Westphal bezüglich des Aristides Quintilianus teilweise Metrik I^2 89ff., wo insbesondere Aristides Quintilianus' Quelle im zweiten Buche mit den Symplekontes identifiziert ist und alle rhythmischen Quellen als in einer Vorlage kompiliert angenommen werden, die auch die Harmonik mit umfaßte und zugleich den übrigen Musikern der Kaiserzeit, Bacchius, Fragm. Par., Anonymus Bellermanni, Ps.-Euklides, Alypius, Gaudentius als Quelle diente. Die Annahme dieses Kompilationswerkes, an dessen Existenz schon Susemihl (a. O.) zweifelte, ist stark erschüttert durch Seydel a. a. O. Übrigens scheint Westphal Metr. I^3 23 unter Verzicht auf eine reinliche Quellenscheidung zu seiner ersten, jedenfalls am wenigsten anfechtbaren Annahme (Fragm. u. Lehrs. 16) zurückgekehrt zu sein, nach welcher Aristides ein Exzerpt aus Aristoxenos' *ῥυθμικὰ στοιχεῖα*, aus dem auch Psellos und das Fragm. Paris. schöpften, und außerdem die Lehren der Symplekontes und Chorizontes, gleichviel durch welche Vermittlung, benutzt hat, während dem Al Farabî eine den Chorizontes verwandte Schrift vorlag. Jenes Exzerpt scheint indes mit der Darstellung der Chorizontes identisch zu sein. — Mart. Capella hat, wie Deiters Über das Verhältnis des M. C. zu Aristid. Quintil., Progr. Posen 1881, feststellt, nicht nur den Aristides Quintilianus nach einem vollständigeren als dem uns vorliegenden Texte übersetzt, sondern auch andre, lateinische Quellen, vielleicht Varro, benützt. — Die Eisagoge des Bacchius (s. o. Bd. II S. 2790f.) gibt nach der letzten Untersuchung durch Jan Rhein. Mus. XLVI (1891) 557ff. neben metrischen und Aristoxenischen Reminiscenzen im ganzen den Standpunkt der Symplekontes wieder und hat eine nachträgliche einheitliche Redaktion erfahren. — Der Anonymus Bellermanns, der eigentlich drei verschiedene Schriften umfaßt (s. o. Bd. I S. 2326f.). ist höchst wertvoll durch die Angaben über die Pausen, die rhythmischen Quantitätszeichen und die mit Taktbezeichnungen versehenen Instrumentalbeispiele (*κῶλα*).

Was wir aus diesen Kompendien über die nacharistoxenische Rhythmik erfahren, stellt, soweit es von Aristoxenos abweicht, gegen ihn nur einen Rückschritt dar. Die Chorizontes (Aristid. Quintil. p. 31—35. 40—43 Meib.) befolgten zwar bei Feststellung der Taktarten äußerlich ein ähnliches Verfahren wie Aristoxenos, wichen aber in wesentlichen Punkten von ihm ab (vgl. Caesar Grdz. 225ff. Westphal Metr. I^2 581ff.). Während dieser nur solche Takte als rhythmische gelten ließ, die sich in zwei das Verhältnis 1 : 2, 2 : 2 oder 2 : 3 bildende Teile zerlegen lassen, erkannten jene auch solche Takte an, bei denen sich erst durch Zerlegung in mehr als zwei Teile rhythmische Verhältnisse ergeben, z. B. $10 = 3 + 3 + 4$. Zu den letzteren rechneten sie auch den *λόγος ἐπίτριτος* (3 : 4), den Aristoxenos von der *συνεχὴς ῥυθμοποιία* ausgeschlossen hatte, während sie andrerseits den von diesem isoliert zugelassenen *τριπλάσιος* (1 : 3) nicht kennen. Daß bei jener Art der Taktzerfällung die rhythmische Einheit des Kolon verloren geht, ist ein Mangel des Systems, der dadurch noch empfindlicher wird, daß der *δίσημος* (Pyrrhichius) gegen Aristoxenos als Takt anerkannt wird. Hierdurch entsteht der Nonsens, daß z. B. der unkontrahierte Paeon –◡|◡◡ als *ποὺς σύνθετος*, der kontrahierte –◡– aber als *ἁπλοῦς* betrachtet wird. Da die Chorizontes auf eine Zerlegung der Takte in ungleiche Füße abzuzielen scheinen (Caesar Grdz. 234), so bildet ihre Lehre eine Art Ergänzung zu Aristoxenos, der wohl zunächst an gleichartige Reihen dachte. Ihre Annahme von nur zwei *σημεῖα* oder *μέρη* (*ἄρσις* und *θέσις*, Aristid. Quintil. p. 34) bezieht sich wohl nur auf den Einzelfuß (gegen Westphal I^2 581ff.). Daß es dem System trotz aller Mängel an richtiger rhythmischer Auffassung nicht fehlt, zeigt die Konstatierung von ein- und zweizeitigen Pausen, *λεῖμμα* und *πρόσθεσις* genannt, und die Berücksichtigung der *ἀντίθεσις*, deren Darstellung wohl nur durch unverständiges Epitomieren verstümmelt ist (Caesar Grdz. 113). Ob der Darstellung der Chorizontes Notenbeispiele hinzugefügt waren, wie Westphal Metr. I^2 586ff. glaubt, ist ebensowenig auszumachen wie der Titel der Schrift, die Susemihl (Alex. Lit. II 223, 12) für einen überarbeiteten Auszug aus Aristoxenos *ῥυθμικὰ στοιχεῖα* hält. Wichtig ist, daß uns die gleiche Einteilung der *πόδες* in zwei- oder dreisilbige *ἁπλοῖ* und aus zwei *ἁπλοῖ* bestehende *σύνθετοι* bereits bei Dionys. Hal. comp. verb. c. 17 entgegentritt, woraus sich für die Datierung der Chorizontes vielleicht ein Terminus ante quem ergibt.

Ließen die Chorizontes die Rhythmen gleichsam a priori entstehen, so leiten die Symple-

kontes, von deren Lehre sich außer bei Aristides Quintilianus und Bacchius Reste in Schol. metr. Pind. Ol. 2. 4 (ἐπ. η'. ϑ'.) und Ol. 13 στρ. ε' sowie bei Mar. Victor. 73, 23ff. Keil erhalten haben, dieselben aus den metrischen Schemata ab. Indem sie dies ziemlich mechanisch tun, stehen sie den Metrikern näher als den eigentlichen Rhythmikern. Auch sie scheiden, doch in ganz unaristoxenischer Weise, die ῥυθμοί (wie sie die πόδες nennen) in ἀσύνθετοι oder ἁπλοῖ, d. i. einfache Füße, unter denen wieder der Pyrrhichius erscheint, und σύνθετοι (bei Bacchius συμπεπληγμένοι genannt), welch letztere sie aus ungleichen Füßen desselben γένος (also z. B. ∪– und –∪) bestehen lassen. Dazu treten die μικτοί, die, wie der Choriamb, Antispast und Ioniker, in beiderlei Weise aufgefaßt werden können (Caesar Grdz. 149. Westphal Metr. I² 590ff.; Aristox. I 140). Es wird unterschieden eine σύνθεσις κατὰ συζυγίαν aus zwei einfachen, doch ungleichen πόδες (wohl desselben γένος) und eine σύνθεσις κατὰ περίοδον aus mehr als zwei einfachen doch ungleichen πόδες. Wenn eine Bezeichnung für ein Kolon aus gleichen Füßen vermißt wird, so folgt daraus wohl, daß nicht mehr dieses als rhythmische Einheit, sondern der sich wiederholende Grundfuß als Maßeinheit empfunden wurde. Von Syzygien werden solche aus daktylischen (––|∪∪ und ∪∪|––) und aus iambischen πόδες (∪–|–∪ und –∪|∪–, beide βακχεῖοι genannt) aufgeführt, von Periodoi nur 12 aus Iamben und Trochaeen verschieden gemischte und eigentümlich benannte zwölfzeitige Reihen. Es sind dies im wesentlichen dieselben zum Teil logaödischen Reihen, die die Metriker (Hephaestion) als μέτρα μικτὰ κατὰ συμπάθειαν und κατ' ἀντιπάθειαν bezeichnen und in Syzygien zu vier Silben zerlegen (vgl. Westphal Metr. I² 180ff.; Aristox. I 130ff.), während die μέτρα καθαρά oder μονοειδῆ der Metriker je nach der Beschaffenheit der Grundfüße entweder zu den ἁπλοῖ oder zu den σύνθετοι im Sinne der Symplekontes zu rechnen sein würden (Westphal Metr. I² 591). Wesentlich ist die Messung jener περίοδοι als 12zeitiger Rhythmen, wodurch der kyklischen Messung der logaödischen unter ihnen ein Damm entgegengesetzt wird, wie dies zeigen Caesar Grdz. 189. Weil Jahrb. f. Phil. LXXXV (1862) 346. Im übrigen vgl. Christ Metr.² 86ff. Susemihl Jahrb. f. Phil. CVII (1873) 294. — Werden Füße von verschiedenem γένος gemischt, so bezeichnen dies die Symplekontes als μίξις, die also wohl eine σύνθεσις im weiteren Sinne ist. Aristides Quintilianus hebt hier zwei Dochmien hervor (∪–|–∪– und ∪–|–∪∪|–∪–), von denen der letztere mit einer obiger περίοδοι das gleiche Schema hat (worüber Caesar Grdz. 207), sowie drei von Roßbach-Westphal richtig hergestellte Prosodiaci. — Das Wertvollste in dieser Doktrin sind die in anderen Quellen vergeblich gesuchten Angaben über die Füße mit gedehnten Längen, den σπονδεῖος μείζων, ὄρθιος, τροχαῖος σημαντός und παίων ἐπιβατός, die sämtlich — gegen die Aristoxenische Auffassung — als ἀσύνθετοι bezeichnet werden. Über ihre Auffassung s. Caesar Grdz. 175. 182ff. Westphal Metr. I³ 239ff. Auch mit der ethischen Erklärung der Rhythmen haben sich die Symplekontes befaßt, wenn anders mit Westphal Metr. I² 93ff. die Ausführungen des Aristides Quintilianus p. 97—100 Meib. auf sie zurückzuführen sind (vgl. Caesar Grdz. 259ff. Westphal Metr. I³ 226ff.). — So wertvolle rhythmische Einzelkenntnisse auch die Symplekontes vermitteln, ihr Versuch, zu der höheren Einheit der rhythmischen Periode aufzusteigen, ist ihnen mißlungen, weil ihnen der Aristoxenische Begriff des daktylischen, iambischen und paeonischen Taktes abhanden gekommen ist (— so rechnen sie den Ionicus ––|∪∪, weil er aus daktylischen Füßen besteht, zum γένος δακτυλικόν statt zum ἰαμβικόν —); ein Nachklang davon hat sich nur erhalten im δάκτυλος κατ' ἴαμβον, κατὰ βακχεῖον usw., mit welchen Namen die daktylisch (ἐν λόγῳ ἴσῳ) gegliederte iambische Dipodie, Choriamb und Antispast usw. bezeichnet werden. Diese Termini gehen übrigens, wie die Vergleichung mit Oxyrhynch. Pap. I 14 Kol. II. III zeigt, in Aristoxenische Zeit zurück.

Daß außer den genannten noch andre rhythmische Theorien hervorgetreten sind, beweist der Rest einer rhythmischen Darstellung, die sich in Schol. Hephaest. p. 185 W. und im Etym. M. 285 erhalten hat. Hier werden die Rhythmen eingeteilt in ὀρθοί, wozu die in einem λόγος ἐπιμόριος (1 : 2, 2 : 3, 3 : 4) gegliederten gehören, und in δόχμιοι, d. i. schiefe mit einem λόγος ἐπιμερής (z. B. 3 : 5). Zu ersteren rechnet Westphal Metr. I³ 178ff. auch die im λόγος ἴσος, zu den letzteren die im τριπλάσιος (1 : 3). Die Namenserklärung des δόχμιος bei Aristid. Quintil. p. 39 scheint diese Einteilung schon vorauszusetzen.

Das alexandrinische Zeitalter hat Neues in der Rhythmik nicht hervorgebracht; die Bedeutung und das Verständnis derselben schwand mit der Loslösung der Poesie von der Musik. Die Rhythmik ging in der Metrik auf. Sicherlich bauten zwar die ältesten Metriker, wie Aristophanes und Aristarch, ihre Theorien auf der rhythmischen Tradition auf; aber die Erklärung der Rhythmen vom Silbenschema aus brachte mancherlei verkehrte Auffassungen und unzweckmäßige Terminologien hinzu, die schließlich zu einer völligen Entstellung der rhythmischen Verhältnisse führen mußten (Westphal Metr. I² 109ff.). Aus dem Beginn der römischen Periode besitzen wir von Quintilian (inst. or. IX c. 4) wichtige Angaben über den Rhythmus, die Katalexis, die Pausen, die Metabole. Er versteht unter ῥυθμοί, wie schon Dionysius von Halikarnass, die lyrischen Kompositionen (Graf a. O. 86ff.).

Von den beiden metrischen Theorien der hellenistisch-römischen Zeit steht der rhythmischen Tradition noch am nächsten das von Westphal wohl mit Unrecht als das ‚jüngere' bezeichnete, durch Philoxenos, Heliodor und Hephaestion vertretene System der *metra prototypa*. Heliodor und ihm folgend hatten wohl ihre Metrik noch mit einer rhythmischen Darstellung eingeleitet, wenn sich auch in dem auf uns gekommenen Handbüchlein des letzteren davon nichts erhalten hat. Aus Heliodor ging diese rhythmische Überlieferung auf Iuba und durch diesen mittelbar auf die lateinischen Metriker

über, besonders Mar. Victor. (Aphthonius), Ps.-Atilius und Diomedes. Bei ersterem findet sich vieles direkt Aristoxenische. Auf guten rhythmischen Einfluß weist die Lehre von der Katalexis und den Asynarteten. Dagegen lassen die antispastischen Messungen, die diesem System — gegen Westphal — wohl schon von Anfang an eigneten, rhythmisches Verständnis vermissen. Noch ferner steht der Rhythmik die sog. Derivationstheorie, die, sicherlich von den Griechen stammend, ihre ältesten Vertreter in Varro und seinem Benutzer Caesius Bassus hat, durch den sie zu den zahlreichen lateinischen Grammatikern kam. Varro, dessen Lehre auch bei Augustin de musica (vgl. Weil Jahrb. f. Phil. LXXXV 336f.) und bei Ps.-Censorin (vgl. Leo Herm. XXIV 282) vorliegt, nimmt zwar auf rhythmische Teilungen (unter Voraussetzung der Taktgleichheit), sowie auf die Pausen Rücksicht (Graf a. O. 61ff.), hat aber in alledem trotz seiner Aristoxenischen Definition des Rhythmus (Westphal Metr. I² 116 gegen Graf a. O.) nichts mit wirklicher Rhythmik gemein.

Zu welchen Verkehrtheiten die Unbekanntheit der Metriker mit der Rhythmik führte, zeigt das in den Hephaestscholien stehende Kapitel περὶ ποδῶν, das in zahlreichen, auf die gleiche Urquelle zurückgehenden byzantinischen sowie auch lateinischen Darstellungen (Diomed., Mar. Victor. u. a.) wiederkehrt (Westphal Metr. I² 201. I³ 106f.). Wenn hier ohne Rücksicht auf den rhythmischen Akzent ἄρσις stets auf den vorangehenden, θέσις auf den folgenden Taktteil gedeutet wird, so ist damit die völlige Verwahrlosung der Rhythmik damaliger Zeit gekennzeichnet. Im einzelnen vgl. über die metrischen Theorien und ihr Verhältnis zur Rhythmik Westphal Metr. I² 175. 590ff. und Leo Herm. XXIV (1889) 280ff. — Einen Überblick über die Entwicklung der rhythmischen Disziplin geben Westphal Metr. I² 44. 89ff. Brambach Rhythm. und metr. Untersuchungen 1871, 3ff. Susemihl Alex. Lit.-Gesch. II 218ff. Gevaert Histoire et théorie de la musique de l'antiquité II 1—79. — Nachgetragen sei schließlich Williams The Aristoxenian theory of musical rhythm. 1912. [Seydel.]

Ῥία s. Ῥίεια.

Ῥιανός. Literatur: N. Saal Rhiani quae supersunt, Diss. Bonn. 1831. A. Meineke Analecta Alexandrina, Berlin 1843, 171—212. C. Mayhoff De Rhiani studiis Homericis, Leipzig 1870 (Progr. des Vitztumsch. Gymn. in Dresden). Fr. Susemihl Geschichte der griechischen Literatur i. d. Alexandrinerzeit I (1891) 399ff., wo weitere Literatur angeführt ist.

1. Leben: Der antike Bios bei Suidas stammt, wie die Übereinstimmung mit Steph. Byz. s. Βήνη 167, 4 zeigt (durch Vermittlung des jüngeren Hermippos π. δούλων) aus Herennius Philon, d. h. in letzter Linie aus der Μουσικὴ ἱστορία des Dionys von Halikarnaß. Erhalten sind nur drei arg zusammengestrichene Sätze. a) Herkunft: Ῥιανὸς ὁ καὶ Κρὴς ὢν Βηναῖος· Βήνη δὲ πόλις Κρήτης· τινὲς δὲ Κεραίτην (Steph. Byz. falsch Κερεάτην), ἄλλοι δὲ Ἰθώμης τῆς Μεσσήνης αὐτὸν ἱστόρησαν. Der Name scheint ungriechisch zu sein (Fick Vorgr. Ortsnamen 23). Das Schwanken des Ethnikons, bei einem ehemaligen Sklaven nicht ganz unerwartet, erinnert an die gleiche Erscheinung bei Apollonios aus Alexandreia, der sich Rhodier nannte (s. o. Bd. II S. 126). Zwischen Bene (bei Gortyn, s. Steph. Byz.) und Keraia (im Westen bei Polyrhen, s. Svoronos Numismatique de la Crète anc. 45) ist eine Entscheidung nicht möglich; bei Pausanias (s. u.) heißt er Βηναῖος oder ὁ Κρής. Die Verbindung mit Ithome verdankt er seinem Hauptwerk, den Messeniaka (wie Apollonios auch Naukratite heißt); wenn Meineke von einer *commoratio in agro Messeniaco* spricht, so vergißt er, daß dem Verfasser des Bios eine Nennung des Dichters als Ἰθωμαῖος vorgelegen haben wird, etwa als Ehrenbürger der Stadt. b) Lebensumstände: οὗτος δὲ ἦν τῆς παλαίστρας πρότερον φύλαξ καὶ δοῦλος· ὕστερον δὲ καὶ παιδευθεὶς ἐγένετο γραμματικός, σύγχρονος Ἐρατοσθένους. Das Interesse an diesen Dingen, der Synchronismus und der unverkennbar iambische Rhythmus der Worte weisen auf Apollodor als Quelle. Dann verdient die Mitteilung vollen Glauben; ein halbes Jahrhundert älter macht ihn ohne durchschlagende Gründe v. Wilamowitz Herakles² I 68 Anm., dem auch Reitzenstein Epigramm u. Skolion 157 beipflichtet. Damit schwindet auch die notwendige Voraussetzung für die Vermutungen von E. Maaß Philol. Unt. XII 1892, 322. 330. Sein Vorwärtskommen, das ihn den Kreisen der koischen Literaten nahebrachte, mag mit der politischen Verbindung Kretas mit dem Ptolemäerreich während des ganzen 3. Jhdts. zusammenhängen. Wo er gearbeitet hat, ist eine ziemlich müßige Frage, die unser Material nicht erlaubt zu beantworten. Der Synchronismus weist ihn in die zweite Hälfte des 3. Jhdts., so daß er jünger als Apollonios, älter als Aristophanes von Byzanz ist. c) Schriften: ἔγραψεν ἔμμετρα ⟨καὶ καταλογάδην⟩ ... ποιήματα: Ἡρακλειάδα ἐν βιβλίοις δ' ... Zu ändern ist in dem elend verstümmelten Schriftenverzeichnis wohl nichts; die merkwürdige Verbindung ἔμμετρα ποιήματα (s. Saal 13. Meineke 175, der ἐξάμετρα vorschlug) scheint durch Zusammenstreichen entstanden zu sein. Zum Glück können wir die Liste wesentlich vervollständigen.

2. Werke: Wir kennen von Ῥ. Epen, Epigramme und eine Homerausgabe. a) Epische Gedichte waren sein Ruhm, sodaß ihn Athenaios 499 d für ein Epigramm einfach als ἐποποιός zitiert. Einigermaßen kenntlich sind die Μεσσηνιακά, s. Ph. Kohlmann Quaestiones Messeniacae, Diss. Bonn. 1866. A. Couat La poésie Alexandrine, Paris 1882, 327ff. (Μεσσηνιακά verfaßte auch ein gewisser Aischylos von Alexandreia, s. Athen. 599 e). Die Zitate (nur bei Steph. Byz. s. Ἴρα, Δώτιον, Φιγαλέα, Ἀτάβυρον, Ἀνδανία) sind sehr spärlich, was auf das Fehlen gelehrter Kommentierung hindeutet. Dagegen gestattet uns Pausanias im vierten Buch große Teile des Epos inhaltlich wiederzugewinnen. Pausanias legt seiner eigenen Angabe (6, 1) gemäß der Darstellung der messenischen Kriege zwei Gewährsmänner zugrunde, Ῥ. von Bene und Myron von Priene (FHG

IV 460): keiner von beiden erzähle alles συνεχῶς, sondern Myron von der Einnahme von Ampheia bis οὐ πρόσω τῆς Ἀριστοδήμου τελευτῆς, Ῥιανὸς δὲ τοῦ μὲν πρώτου τῶν πολέμων οὐδὲ ἥψατο ἀρχήν. ὁπόσα δὲ χρόνῳ συνέβη τοῖς Μεσσηνίοις ἀποστᾶσιν ἀπὸ Λακεδαιμονίων, ὁ δὲ καὶ ταῦτα μὲν οὐ πάντα ἔγραψε, τῆς μάχης δὲ ὕστερα, ἣν ἐμαχέσαντο ἐπὶ τῇ Τάφρῳ τῇ μεγάλῃ. Aristomenes, der Held dieses Aufstandes, war zwar schon von Myron eingeführt, bei *R.* aber οὐδὲν Ἀριστομένης ἐστὶν ἀφανέστερος ἢ Ἀχιλλεὺς ἐν Ἰλιάδι Ὁμήρῳ; die Zeit des Aristomenes habe *R.* wahrscheinlicher bestimmt als Myron, der ihn König Theopomp von Sparta kurz vor dem Tode des Aristodemos töten läßt, dagegen spreche ein Zeugnis des Tyrtaios. — Die Früheren haben auf Grund dieser Angaben einen Schnitt gemacht und dem *R.* alles von der genannten Schlacht (17, 2) bis zum Tode des Aristomenes (Saal, Meineke, anders O. Müller Dorier I 143) oder noch weiter (Kohlmann) gegeben. Eine genaue Analyse der Rolle, die Tyrtaios dabei spielt (bei E. Schwartz Herm. XXXIV (1899) 427. v. Wilamowitz Textgeschichte der Lyriker, Abh. der Gött. gel. Ges. ph. hist. Kl. 4 (1900) Nr. 3 S. 97) haben das Bild wesentlich verschoben. In dem, was Pausanias bietet, ist bereits mit Myron und *R.* eine eingehende wesentlich auf Tyrtaios gestützte Polemik und die Eingliederung in die nach attischen Archonten und Olympiaden orientierte Vulgärchronik nach Apollodor verbunden. Pausanias wird daran den geringsten Anteil haben, der ein Handbuch der frühen Kaiserzeit ausschrieb; aber auch dessen Verfasser hat den Tyrtaios schwerlich so eindringend und verständig benützt, wie dieser gegen Myron und *R.* geltend gemacht wird. Das ganze chronologische Gerüst ist zu streichen — ob darin die spartanische Königsliste des Sosibios benutzt war, wie Jacoby Apollodors Chronik 128 nach Kohlmann und Immerwahr Lakonika, Berl. 1889 meint, ist kaum zu erweisen, da die Zahlen (nicht erst durch Schreibversehen) sinnlos verdorben sind, wie so oft in der Vulgärchronik — desgleichen sind die Verweise auf Tyrtaios sämtlich für sich zu behandeln; hier wird Sosibios stark benutzt sein, der selbst den *R.* nicht kennen konnte, vermutlich durch Sosikrates, der als Verfasser von Κρητικά *R.* nahestand und nach Fulgentius Mythol. I 1 (Kohlmann 29) von Aristomenes und Theoklos erzählt hat. Streichen wir das alles, dann bleibt ein kontaminierter Bericht, in dem sich die beiden Quellen motivisch noch deutlich genug scheiden lassen. (Einiges bei Mayhoff 18ff. auch einzelne Worte sind deutlich episch.) Dabei wird sich zeigen, daß auch noch ein Dritter beteiligt ist, von dem Pausanias nichts mehr weiß, Kallisthenes, der in seinen Hellenika anläßlich der Neubesiedlung von Messene des Aristomenes gedacht hatte (Polyb. IV 33. Niese o. Bd. II S. 947). Schwartz insbesondere hat hervorgehoben, daß Kallisthenes einige monumentale Beiträge zur Geschichte des Aristomenes beigebracht hat, das Epigramm von dem verräterischen Könige, die Weihung des Schildes beim Trephonios, den Zusammenhang der Diagoriden von Rhodos mit Aristomenes. Danach gestattet der Pausaniasbericht folgende Analyse:

Im ersten Krieg sind die αἴτια etwa nach Herodot, die Rede des Euphaes 7, 9 nach Ephoros gemacht; das ist der als Asianer bekannte Myron. Auch das Orakel in Trimetern stammt aus keinem Epos. Dann ein Verbindungsstück, wesentlich Polemik mit Berufung auf Tyrtaios. Die Jugend des Aristomenes erinnert an die Alexandersage, könnte also Kallisthenes sein. Dann wieder Polemik, diesmal gegen *R.* Die nun folgenden Motive verraten schon lange vor der Schlacht am Großen Graben homerischen Einfluß: daß Aristomenes nächtlicherweise das Heiligtum der Chalkioikos in Sparta betritt, ist ein Widerspiel des Palladionraubes, das Κάπρου σῆμα stammt von dem σῆμα Ἴλου der Ilias, dann folgt ein regelrechter Katalog der Bundesgenossen (15, 7—8), Opfer und Beteiligung der Seher an der Schlacht; die Verwundung κατὰ τὸν γλουτόν stammt aus Il. V 66 oder XIII 651; die φάσματα Ἑλένης καὶ Διοσκούρων sind zum mindesten durch die Szene bei Verg. Aen. II 589 als episches Inventar erwiesen, ganz entsprechend der von Kohlmann 14 aus Steph. Byz. s. v. Δώτιον erschlossenen Traumerscheinung der Mutter aus dem vierten Buch (= Il. XXIII 65f. oder Od. VI 20ff.), während die Gefangennahme der lakonischen Mädchen (16, 9) und ihre Vergewaltigung durch messenische Jünglinge eher einer herodoteischen Novelle gleicht (also Myron?). Einiges aus dem Beginn des Aufstandes muß zum mindesten bei *R.* gestanden haben, nicht viel freilich, da Hira, wohin die Messenier nach der durch den Verrat des arkadischen Königs Aristokrates verlorenen Schlacht am Großen Graben gedrängt werden, schon im ersten Buch genannt war (Steph. Byz.). Ob diese aus Tyrtaios frg. 9 herausgesponnen ist und schon bei Kallisthenes erwähnt war, wie Schwartz nach Plutarch de sera num. vind. 548f. vermutet, ist mir nicht sicher.

Bis zum Fall von Hira verstrichen nach *R.* ‚Winter und Sommer 22', d. h. nicht, wie Pausanias' Quelle rechnet, 11 Jahre, sondern wie Plutarch a. a. O. sagt, 22. Von Hira aus erobert Aristomenes Amyklai (wie Achill Chryse) — die στάσις in Sparta, die Tyrtaios beschwichtigt, gehört nicht in das Epos — durch einen Steinwurf ohnmächtig gemacht (wie Il. XIV 409—438) gerät er in Gefangenschaft und wird in den Κεάδας gestoßen. Die Befreiungsszene ist hochmoderne Romantik: Ein Adler trägt ihn in die Tiefe, dort erblickt er am dritten Tage einen Fuchs, dem er bis zu einem Loch folgt. Dieses erweiternd kehrt er gesund zu den Seinen zurück und überfällt sofort in einer neuen Δολώνεια zur Nacht die den Spartanern verbundenen Korinthier. Das ist wieder homerisch; modern dagegen, wie er während eines Waffenstillstandes von 7 kretischen Schützen gefangen und von einem Mädchen, das durch einen Traum ermahnt, die Wächter trunken macht, befreit wird. Man vergleiche entsprechende Partien der Argonautika. Endlich erfüllt sich ein Orakel, das den Untergang Messeniens verkündet (vgl. Il. VI 448; ähnliches muß in der Ἰλίου ἅλωσις gestanden haben). Die Wiedererweckung Messe-

niens durch Epameinondas wird durch Vergraben eines ἀπόρρητον auf der Ithome vorbereitet, ohne daß etwa die Wiederfindung, die Paus. 26, 7 erzählt, in dem Epos vorkam, wie Kohlmann meint; das zeigt schon der unmetrische Name des Finders Ἐπιτέλης. Darauf τοῖς Μεσσηνίοις ἤρχετο, καθὸ καὶ Τρωσὶν ἔτι πρότερον, γίνεσθαι κακὰ ἀπὸ μοιχείας. In einer Regennacht verläßt ein Messenier gleich den anderen seinen Posten. Daheim hört der Buhle der Frau seine Erzählung und verrät es den Spartanern, die sofort anrücken. Stimmungsvoll muß die Schilderung des Angriffs gewesen sein: der Regen strömt, die Fackeln erlöschen, die Hunde heulen; die Messenier werden nach Heroenart einzeln namhaft gemacht, darunter auch ein Weib (vgl. Camilla bei Vergil). Drei Tage halten sie sich; auf Rat des Sehers Theoklos sammelt sich der Rest und schlägt sich durch (vgl. den Abzug des Aeneas!).

Wie das Epos geschlossen hat, ist aus Pausanias nicht ohne weiteres deutlich. Die Verheiratung der Schwester und zweier Töchter des Aristomenes stand im fünften Buch (Steph. s. Φιγαλία). Daß der Verrat des Arkaderkönigs durch einen Brief herauskommt, klingt nicht ganz stilgerecht. Das Epigramm auf den Μεσσήνης προδότην (in elegischen Distichen!) stand schon bei Kallisthenes, s. o.; hier ist also zum mindesten nicht *R.* allein die Quelle. Die Besiedlung von Messana war erwähnt, wie die Chronologie (s. u.) zeigt. Über den Tod des Aristomenes ist *R.* in zwei sich widersprechenden Versionen genannt. Nach Steph. Byz. s. Ἀνδανία haben die Spartaner den gefangenen Aristomenes aufgeschnitten und ein im wahrsten Sinne λάσιον κῆρ gefunden (die Geschichte kennen Plin. n. h. XI 187. Val. Max. I 8, 15. Polyaen. II 31, 2, 3) ὡς Ἡρόδοτος καὶ Πλούταρχος (gemeint ist Plut. de mal. 11) καὶ Ῥιανός. Paus. 24 dagegen läßt ihn nach Rhodos kommen, um Ardys und Phraortes um Hilfe zu bitten. Damagetos, der Stammvater der Diagoriden, heiratet eine Tochter des Aristomenes, er selbst stirbt. Die erstere Version ist an sich eine läppische Verdrehung des epischen Ausdruckes λάσιον κῆρ (Il. II 851. XVI 554), der bei *R.* gestanden haben wird. In dem sinnlos zusammengestrichenen Stephanosartikel gehören die Worte καὶ Ῥιανός nach Z. 4 zu ἐν τοῖς Μεσσηνιακοῖς. Die andere Version wird überdies dadurch bestätigt, daß nach Steph. Byz. s. Ἀτάβυρον dieser rhodische Berg im sechsten Buch genannt war. Dagegen ist die Motivierung aus chronologischen Gründen ausgeschlossen. *R.* dachte sich den Krieg zu Zeiten eines Königs Leotychides (Paus. 15, 2). Der erste dieses Namens (s. Herodot. VIII 131) ist der Ururgroßvater des zweiten, der 490—475 regiert. Der Stammbaum der Diagoriden mit der verdächtigen Verdoppelung des Diagoras und die ebenso verdächtige Annahme eines älteren Anaxilas von Rhegion (Ol. 29 statt Ol. 71) zeigen, daß man erst künstlich auf Leotychides I. zurückgegriffen hat, um mit der Chronologie des Tyrtaios ins reine zu kommen (vgl. E. Schwartz Königslisten 432), das stammt also von demselben, der die übrigen Tyrtaiosstellen hineingeflickt hat. *R.* dachte sich den Krieg um 500.

Seit der Unterwerfung Messeniens unter König Theopompos waren Aufstände eine chronische Erscheinung; wir wissen von einem solchen, den die Enkel der ersten Sieger niederwarfen, durch Tyrtaios, von einem anderen spricht Plat. legg. III 692 d. 698 e, aber die Bemerkung des Aristogoras 499 (bei Herodot. V 49) geht auf keinen bestimmten Aufstand (vgl. v. Wilamowitz Textgeschichte der Lyriker 128). Daneben gab es Denkmäler von einem Helden Aristomenes (vgl. Herodot. III 47. Theopomp. frg. 66. Plut. apophth. 194. Paus. III 18, 7), aber Aristomenes war zeitlos, das beweist Myron, der es wagen konnte, ihn in den Unterwerfungskrieg zu versetzen. Ein aristomenischer Krieg ist erst von *R.* erfunden, wenngleich wir die Möglichkeit offen lassen müssen, daß Wesentliches ebenso bei Kallisthenes stand, wie Choiribos seine Περσικά aus Herodot genommen hat (das Material bei Mülder Klio VII 29, dessen Folgerungen gerade in das Gegenteil verkehrt werden müssen). Seine Motive schöpft *R.* vorwiegend aus Homer, Farbe und Leben verdankt die Dichtung der modernen Romantik. Religiöse Tendenzen stellt fest Hiller v. Gaertringen in der Festschrift des Gymnasiums zu Jauer 1890, 66f. Die Stimmung in Alexandreia, das einen Apollonios hatte abfallen lassen, mag diesem späteren Werke gegenüber günstig gewesen sein (s. u.). Dann bringt es erst der Klassizismus zu Ehren: Tiberius (s. Suet. 70) las ihn neben Euphorion und Parthenios; gleichzeitig erwähnt Manilius III 14 die *annosa Messanae bella nocentis.* Endlich hat die Zeit Hadrians auf diese Dichter zurückgegriffen (vgl. G. Kaibel Hermes XI 370); sie sind alle drei Quellen des Stephanos durch Herennius Philon. Pausanias hat ihn sicher nicht mehr in der Hand gehabt, wie das Hiller v. Gaertringen a. a. O. glaubt.

Die Ἡρακλειάς (so Suid.) oder Ἡράκλεια umfaßte 14 Bücher (Etym. M. 153, 4), wie die des Panyassis (s. auch Steph. Byz. 162, 8 u. unten Z. 68); danach bei Suid. ⟨ι⟩δ zu korrigieren (anders v. Wilamowitz a. a. O.). Schol. A B Il. XIX 119, wo über die Geburt des Herakles und Eurystheus berichtet und auf die Athla und die Vergöttlichung kurz verwiesen wird, trägt die Unterschrift: ἡ ἱστορία παρὰ Ῥιανῷ. (Die Schreibung ἀριανῷ ist außerordentlich häufig, ohne daß dadurch irgendwelche Zweifel entstehen können.) Trotz der Bemerkung bei v. Wilamowitz Herakles[2] I 68, 125 darf gerade wegen des engen Anschlusses an Homer (s. Meineke 177) das ganze Scholion auf *R.* bezogen werden. Spezifisch ist der letzte Satz: ἄθλους . . τελειώσας κατὰ τὰς Ἀθηνᾶς καὶ Ἀπόλλωνος ὑποθήκας ἀθανασίας μετέλαβεν, wo Schol. T Il. XV 639 Ἑρμοῦ καὶ Ἀθηνᾶς schreibt (von v. Wilamowitz bevorzugt). Im ersten Buch war Σιδοῦς, ein Dorf bei Korinth, genannt, berühmt durch seine roten Äpfel, mit denen wohl die Bäckchen des Heldenkindes verglichen waren, im 14. die Ἀσέληνα ὄρη bei Trachis; das war also das letzte. Das Motiv der Knabenliebe Schol. Eurip. Alc. 2 ὅτι ἑκὼν (Ἀπόλλων) Ἀδμήτῳ ἐδούλευε δι' ἔρωτα (aus der Heraklee wegen Panyassis frg. 16) steht auch

bei Kallimachos hymn. II 49 aus älterer epischer Quelle (Diotimos?). Bemerkenswert ist die Benutzung attischer Sage, s. Schol. Aristoph. Frösche 651, wenngleich auch hier das Liebesmotiv (Diomos Liebling des Herakles) schon von Aristophanes als bekannt vorausgesetzt wird. Die Nennung libyscher Völker (Steph. Byz. 48, 5 u. 429, 3) gehört in die Wanderungen des Helden.
Ein *μέγα βιβλίον* im eigentlichsten Sinne, bildete das Epos wohl den schärfsten Gegensatz zu der neumodischen Behandlung des Stoffes in Theokrits *Ἡρακλίσκος* und *Ἡρακλῆς λεοντοφόνος*, dessen intime Kleinmalerei der Größe des Gegenstandes wenig gerecht wird. Das deutet zugleich auf geringe Sympathien für Kallimachos.

Geographisch-ethnographische Lehrgedichte scheinen die *Θεσσαλικά*, *Ἀχαικά*, *Ἠλιακά* in mindestens 16, 4 und 3 Büchern gewesen zu sein. Im Titel sich etwa an Hellanikos anschließend — man denkt auch an die *Κορινθιακά* des Eumelos, die *Λαμιακά* des jüngeren Choirilos, die *Βιθυνιακά* des Demosthenes — wird, wie Meineke 181 vermutet, die Aufzählung durch eingestreute Geschichten belebt gewesen sein, meist wohl erotischen Inhalts. So wird Paus. VII 23, 4 vgl. mit Steph. Byz. s. *Βολίνη* aus den Achaika stammen; richtig beobachtet auch von Kalkmann Pausanias 132, der Kap. 17, 5—27 mit großer Wahrscheinlichkeit auf *P.* zurückführt. Daß gleichzeitig die herodoteischen (IV 184) Ataranten in Libyen vorkamen (Steph. Byz. 142, 18), läßt auf weiteres Abschweifen schließen (wenn das Fragment nicht in die Herakleе gehört!).

Die Sprache war, soweit die erhaltenen ca. 22 Verse ein Urteil gestatten, klar und flüssig. Nur etwa *ποιά* für *Sommer* (Kallim. frg. 182. Anth. Pal. VI 252. VII 627) ist alexandrinisch. Dem homerischen Sprachgebrauch fremd sind: *μετεφημίξαντο* (aus Hesiod), *ἀρχῆθεν*, *φατίζω* (jüng. Ias).

Eng schließt sich die *Φήμη* an, von der ein Hexameter (Anrufung der Athene) erhalten ist, anscheinend ein Epyllion nach Euphorions Art; welche ‚Kunde' (etwa im Anschluß an Hesiod Erga 763) der Dichter brachte, wissen wir nicht. Neben dem Titel ohne Lied haben wir in dem großen Fragment bei Stob. IV 34 ein Lied ohne Titel (21 Hexameter, bei Saal als Epigramm 1; vgl. Kaibel Hermes XXVIII (1893) 57 ff.): *Alle Menschen verfehlen des Sinnes; wer arm ist, schilt die Götter* (1—8); *der Reiche macht sich zum Gotte und vergißt, daß er ein Mensch ist* (9—16); *dann kommt Ate und tut nach Zeus' Willen.* Eine Anspielung auf die Frechheit des Thrakerhäuptlings Kotys (= Theopomp. Phil. frg. 33) zeigt, daß keines der großen Epen vorliegt; die Diktion weicht von Homer stärker ab, als Meineke Wort haben will: *ἁμαρτίνοος*, *εὐοχθεῖν*, *βιότου ἐπιδευής*, *σφέτερος* (= *sein*) stammen aus Hesiod, dem auch die Gedanken kongenial sind; neu sind *ἐχεκτεανός*, *ἑτερόρροπος*, *ὑπέραυχος* (Meineke für *ὑπὲρ αὐχένας*), *πολυκοιρανίη* in neuer Bedeutung, *ἐπιστείβω*, *ἁμαρτωλή* (ionisch?), *εὐπηχυς* (Eurip.) *μετ-αρίθμιος* (Apoll. Rhod.), *ἀμπλακία* (ionisch?). Der geschlossene und wohl disponierte Aufbau läßt vermuten, daß das Stück vollständig ist; anders Jacobs Anth. Pal. VII 319. Meineke 200, 1, aber auch Epigr. 5 beginnt mit *ἦ 'ρά*.

Weitere zehn Epigramme bietet die Anthologie (darunter VII 315 mit dem Lemma *Ζηνοδότου, οἱ δὲ Ῥιανοῦ*, das diesem so fern steht, daß wir es hier nicht berücksichtigen), eines Athen. 499, der ein Buch *ἐπιγράμματα* zitiert; vgl. R. Reitzenstein Epigramm und Skolion 157. Knaack Jahrb. f. klass. Phil. 1891, 769. Sie standen als *σάμψυχον ἀφ' ἀδυπνόοιο Ῥιανοῦ* (Anth. Pal. IV 1, 11) im Kranze des Meleager, der ihn auch nachahmt. Im Vordergrunde steht, sonst in Epigrammen in dieser Ausschließlichkeit nicht üblich (wohl aber in der alten Elegie!), die Knabenliebe, bei einem Kreter wohl verständlich: Anth. Pal. XII 38. 58. 93. 121. 142 (Lemma *ὡς Ῥιανοῦ*). 146. In derselben einfachen klaren Sprache bringen sie zierliche Pointen wie: *πυρὸς δ' οὐκ ἀσφαλὲς ἆσσον ἕρπειν αὐηρὴν ἀνθέρικα* oder *οἱ παῖδες λαβύρινθος ἀνέξοδος* oder *ἀγρεύσας τὸν νεβρὸν ἀπώλεσα* (wie Theogn. 1278). Die unverhüllte Sinnlichkeit im Preise der *πυγά*, die redend (! vgl. Herondas II 44) eingeführt wird, wirkt eher scherzhaft als abstoßend, ein Spiel mit dem Grabepigramm wie VII 481. Einen Anklang an Asklepiades oder Posidipp erkennt Reitzenstein 157; in die koischen Kreise weist 93 (*ἀνέξοδος* s. Theokr. 12, 19, *σέλας αἴθει* s. Theokr. 2, 134, *Φιλοκλῆς* stammt aus Arat XII 129) und 146 (*Ἔρως βαρύς* s. Theokr. 3, 15). 142 vergleicht sich Mnasalkas VII 171. Daneben drei *ἀναθηματικά* von schlichter Sachlichkeit VI 34, 173, 278, deren erstes nach Leonidas (VI 35) gemacht ist. Aber der *Δελφίνιος* in 278 und *λαβύρινθος* s. o. verraten den echten Kreter. Homerische Reminiszenzen [*κνώσσω*, *ἀγαθὴ κουροτρόφος*, *ἄνθεσιν εἰαρινοῖς*, *ποτὶ πίονα* (*ἀκμήν*), *ἀκηράσιον*, *ἱερὸς* (*ὄρνις*)] geben der Sprache im wesentlichen das Gepräge; neu ist *ὀρειάρχας*, *σκοπιῆτα* (imitiert von Archias VI 16), *συαγρεσία* in VI 34. VI 173 berührt sich bis in einzelne Wendungen mit Dioskorides VI 220; vorangegangen ist Leonidas VI 281. Die oft der Jagd entlehnten Bilder vermitteln das Verständnis des Epigramms bei Athenaios: *Der Wein ist stark rexiniert* (das ist ein Vorzug!), *das ἀρνάκι so zart wie möglich; aber auch der Geber des Jagdfrühstücks ist ein wackerer Mann; πλήν außerdem* wie in der Prosa seit Herodot. Trotz mannigfacher Beziehungen steht *P.* außerhalb der großen Zusammenhänge.

b) Die Homerrezension, vgl. Mayhoff 23ff. Saal 61. in den Scholien als *ἡ Ῥιανοῦ* oder *κατὰ Ῥιανόν* zitiert, eine der sog. *ἐκδόσεις κατ' ἄνδρα*, von Nauck (s. Mayhoff 27, 21) unrichtig nach Aristophanes v. Byz. gesetzt. Bekannt sind 45 Lesarten: a) Il. I 97 *Δαναοῖσιν ἀεικέα λοιγὸν ἀπώσει* Massal. Rh. Aristarch *καὶ σχεδὸν πᾶσαι* H S] Zenod. *λοιμοῖο βαρείας χεῖρας ἀφέξει* A T — 553 *οὔτε* Rh. Aristoph. Arist. H S] *οὐδέ* andere (dies hat als Überlieferung zu gelten, vgl. Od. XIII 207) A [B T] — XVI 59 *μεταναστεῖν* Massal. Rh. T *-ην* Aristarch B, beides auf Briseis bezogen] auf Achill zu beziehen Herodian [A] B. — 559 *εὖ μιν* Rh.] *εἴ μιν* Arist. HS: *λείπειν φασὶν αἱ Ἀρισταρχου τὸ εὖ ἂν ἔχοι* A [*καλῶς ἂν γένοιτο* T] — XVIII 10—11 *ἀθ.* Rh. Aristoph. weil Patroklos kein Myrmidone ist T, *διπλῆ* A, verteidigt in B T — XIX 41 *ἐρίηρας* Rh. Aristoph.] *ἥρωας* Aristarch. H S A — XX 188 *βοῶν ἔπι* Chia Rh. Aristoph. *οὐκ ἀχαρίτως*] *βοῶν ἄπο* H S A[T] — 331 *καί μιν νεικείων* Zenod.] *τὸν καὶ ν.* Rh.] *καί μιν φωνήσας* Arist. H S A T — XXI 607 *πύλαι δ' ἔπληντο* Antimachos Rh.] *πόλις δ' ἔπλητο* H S A — XXIII 81 *εὐηφενέων* Rh. *Κλέαρχος ἐν ταῖς γλώτταις* (Kleitarchos?) Aristoph.] *εὐηγενέων* Arist. H S alte Überlieferung s. Aischin. 1, 149 wie Il. XI 427, von Theokrit 27, 42 = *εὐγενής* genommen, aber falsch, s. Wackernagel Dehnungsgesetz, Basel 1889, 42 [vgl. die Eigennamen Fick-Bechtel 138], W. Schulze bei Susemihl I Nachträge 899). A[B T] — XXIV 85 *τάχ'* Rh.] *οἱ* H S A T — [XXIV 584 wird das überlieferte *εανοι* mit Ludwich besser in *ENIοι* korrigiert als in Rh.] — b) Od. (die Liste bei Saal ist ebenso unvollständig, wie die bei Dindorf II 805; ich kann infolgedessen keine Garantie übernehmen) I 95 *κλέος λάβησι* Rh.] *κλ. ἔχησι* H S — 124 *ὅττευ* Rh.: *ἄμεινον*] *ὅττεο* H S — 279 *ἀθ.* Rh. (gehört zu v. 278) — II 152 **ἔσσατο* (Porson *ὄσσαντο*) Rh.] *ὄσσοντο* H S — 241 **γὰρ καὶ παύεται* (Bekker *καταπαύετε*) Rh.] *κατερύκατε* H S — 311 *ἀκέοντα* (neben *ἔκηλον*) Rh.] *ἀεκόντα* H S — III 24 *νέῳ ἀνδρί* Rh.] *νέον ἄνδρα* H S — 178 *ἐννύχιοι* (*νῆες*) Rh.] *ἐννύχιαι* H S — IV 12 *Ἑλένης* Rh. Aristoph.] *Ἑλένῃ* H S — 158—160 *ἀθ.* Rh. (weshalb? wegen des doppelten *ἀλλὰ — αὐτάρ*?) — 702 *ἠμαθέην* (*Πύλον*) Rh.] *ἠγαθέην* H S — 788 *ἄνανδος* (neben *ἄπαστος*) Rh. *καὶ ἔστι αὕτη χαριεστέρα ἡ γραφή*] *ἄσιτος* H S — V 253 *ἐπητανίδεσσι* (vl. *ἐπιτ-*, Saal *ἐπεκτανίδεσσι*?) Rh.] *ἐπηγκενίδεσσι* (nur hier) Aristarch. H S — 296 *αἰθρηγενέτης* Rh. Aristoph.] *-νέτης* H S — 315 *αὐτὸν βάλε* Rh. ⟨*δ'*⟩ *καὶ ἄμεινον*] *αὐτὸς πέσε* H S — 393 *ἐπὶ κύματος* Rh. Aristoph.] *ὑπὸ κ.* H S — VI 10 *θεοῖς* Rh. vgl. Havers Kasussyntax, Straßburg 1911, 92ff.] *θεῶν* H S — 44 *αἴθρῃ* Rh. vgl. Lehrs Aristarch 174] *αἰθρίῃ* H S — 46 *τῇ ἔνι* Rh.] *τῷ ἔνι* (*Ὀλύμπῳ*) vgl. Aly zu Hesiod. Theog. 37 — 57 *ἐφοπλίσσειαν* Rh. (*οἱ δμῶες δηλονότι*)] *-σσείας* H S — 132 *αὐτὰρ* [*ὁ*] *βουσὶ* Rh. — VIII 299 *πέλοι⟨το⟩* Rh.] *πέλοντο* H S — IX 491 *ἄλα πλήσσοντες* Rh.] *ἅλα πρήσσοντες* H S — X 130 *ἅλα* Rh. Kallistratos] andere *ἄρα*] *ἅμα* H S — 188 *δὴ τότ'* — *μετὰ μῦθον* Rh.] *καὶ τότ'* — *μετὰ πᾶσιν* H S — XIII 274 **ἀποφάσσαι* (= *ἀποπέμψαι*, Buttmann *ἀφῆσαι*) Rh.] *ἐφέσσαι* H S — XIV 295 *ἐφείσατο* Zenod. *ἐφέσσατο* Rh.] *ἐέσσατο* H S — 317 *ἀπριάδην* Rh.] *ἀπριάτην* H S vgl. Il. I 99 — 343 *ῥωγαλέον* Rh.] *ῥ-έα* H S — 522 *εἴνυσθαι* Rh. Aristoph. nach Il. XXIII 135] *ἕννυσθαι* H S — XVIII 386 *μεγάροιο* Rh.] *προθύροιο* H S — 420 *ἐνὶ μεγάροισιν ἔκηλον* Rh.] *ἐνὶ μεγάροις Ὀδυσῆος* H S — XIX 113 *ἄσπετα* Rh.] *ἔμπεδα* H S.

Diese verhältnismäßig spärlichen Reste sind geeignet, uns von dem kritischen Urteil des *P.* ein recht günstiges Urteil beizubringen. Wolf sagt in seinen prolegomena 188: *cuius recensionem nobis pauca fragmenta desiderabiliorem fecerunt, quam quidquid in hoc genere lusit Apollonius Rhodius*; neun seiner Lesungen hat Aristophanes übernommen; auch Kallistratos ist Aristophaneer (Nauck 6, 9), zwei Aristarch, der auch Il. XVI 59 und 559 auf sein Bedenken eingeht; viermal loben ihn die Scholien, wohl auch nach Aristarch. Die Frage zu entscheiden, ob *P.* Konjekturen bot oder Lesungen verschollener Hss., läßt sich nur in einigen Fällen beantworten. Einmal ist Antimachos sein Vorgänger in der poetisch außerordentlich anschaulichen Lesung *πύλαι*; das ist sicher Konjektur, aber keine eigene. In *τὸν καὶ νεικείων* renkt er eine unschöne Konjektur Zenodots ein anstelle der ganz farblosen Vulgata, während er Il. I 9 die Überlieferung schützt gegen Zenodot. Das unzweifelhaft richtige *εὐηφενέων* (das unsere Ausgaben durchweg ignorieren!) möchte W. Schulze lieber aus einer entlegenen Tradition geschöpft sein lassen; möglich ist auch, daß *P.* das Wort bei Kleitarchos unter thessalischen (?) Glossen fand und übernahm. Im übrigen sind seine Änderungen leicht und aus nicht unberechtigten Bedenken entstanden; schlagend richtig ist *ἐννύχιοι*, *ἐπὶ κύματος*, *θεοῖς*, *πέλοιτο*, *ἅλα*, andere wenigstens sehr erwägenswert. Wir erkennen schonende Behandlung der Überlieferung, wenig Athetesen, scharfe Interpretation, s. Mayhoff 92ff.

P. steht den großen Epikern des 5. Jhdts. Panyassis, Antimachos, Choirilos näher als dem Kreise des Kallimachos. Wenn er trotz aller Romantik ruhige Sachlichkeit und Klarheit bevorzugt vor der verfeinerten Manier der Modernen, so vertritt er damit einen noch konsequenteren Klassizismus als Apollonios der Rhodier. Schon H. Usener (s. Susemihl II Nachträge 671) hatte aus gewissen Anzeichen erschlossen, daß diese Gesinnung etwa unter dem IV. Ptolemäer vorübergehend sich durchgesetzt hat. Wir haben umso weniger Grund, *P.* gegen die Überlieferung einer älteren Generation zuzuweisen, als sich die Zurückberufung des alten Apollonios, bisher in das Gebiet der Tendenzsage verwiesen, durch einen Pap. Ox. zu bestätigen scheint. Der Weltliteratur hat *P.* den zweiten Messenischen Krieg geschenkt, der noch in unleidlicher Verhunzung den Reichtum der Erfindung verrät, ein letzter Homeride und zugleich ein Vorläufer des Klassizismus. [Aly.]

Ῥίβιοι, Volksstamm in Westturkestan. Auf der Karte des Marinos fand sie Ptolemaios (VI 14 Ende) längs des rechten Ufers des unteren Oxos angesetzt, bis an die Mündung des Stromes ins Kaspische Meer, nach Osten durch die gegen den Iaxartes streichenden Oxischen Berge geschieden von den Apasiakai, die bereits zu Sugdiana gerechnet werden. Hinter den Apasiaken folgen am Oxos aufwärts ein von dem Strom und dem See Oxeiane benannter Volksstamm und darauf das uralte Kulturland Chorasmien (Chiwa). Im Süden der Oxosmündung sind die Derbiken und die Massageten benachbart, an die von Osten her die Parnen und Dahen in der Steppe oberhalb von Merw stoßen (Ptolem. VI 10). Die *P.* sollen eine ‚Stadt' haben namens Dauaba, auf der Karte des Marinos in einiger Entfernung vom Kaspischen Meer gelegen. Nach derselben Karte müßte aber auch der Küstenort Aspabota ins Gebiet der *P.* fallen.

Dieses ethnographische Bild der transkaspischen Steppenregion war aber seit Jahrhunderten.

teilweise wenigstens, antiquiert, als es Marinos von neuem zeichnete; es hat in den wesentlichsten Zügen die Eratostheneskarte zur Grundlage (vgl. den Art. Hyrkania). Eratosthenes hatte mit Patrokles den Atrek für den Unterlauf des Oxos erklärt; darum mündete auf seiner Karte der Strom bei den Derbiken, die damals noch von der Atrekmündung bis zur Oase Tāgänd saßen und an die Dahen im westlichen Baktrien grenzten. Von der Westgrenze Sugdianas her reichte das massagetische Weidegebiet über den Oxos nach Süden, wie die Eratostheneskarte ausdrücklich zeichnet (Strab. C. 513). Durch den Einbruch der dahischen Parner in die hyrkanische Landschaft Nesaia werden die Derbiken und Massageten völlig von der Nordmark des iranischen Kulturlandes abgedrängt und verschwinden. Ihre Stelle nehmen die Dahen und Apasiaken ein, die letzteren seit dem Ende des 3. Jhdts. v. Chr. die schlimmste Landplage Hyrkaniens. Weil er an der Zeichnung des Oxoslaufes auf der Eratostheneskarte festhält, setzt sie Polybios an den Unterlauf dieses Stromes, seine Karte, die im letzten Grunde durch allerlei Zwischenglieder Mela III 39. 42 widerspiegelt, zeichnete nunmehr die angebliche Oxosmündung ins Kaspische Meer bei den Apasiaken (vgl. die Art. Pasikai und Pestici). Wie die unaufhörlichen Einfälle dieses Volkes, die regelmäßig nach Hyrkanien gerichtet sind, mit Sicherheit beweisen, hatte es tatsächlich sein Weidegebiet in der Steppe nach Norden und Nordosten vom unteren Atrek. Es ist darum grundfalsch, wenn man die Apasiaken in der ‚Roten' Wüste (Kyzyl kum) im Osten des Aralsees zwischen Oxos und Iaxartes sucht, weil man die kartographische Ansetzung am unteren Oxos für ausschlaggebend ansieht und auf die Mündung in den Aralsee beziehen zu müssen glaubt. In Wahrheit ist die Angabe der Marinoskarte ganz unabhängig von der Frage der kaspischen Oxosmündung und bleibt unangetastet, wie man sich auch zur letzteren stellen mag. In jedem Fall geographisch zutreffend rückte Marinos auf seiner Karte neben die Apasiaken der transkaspischen Steppe die Oxeianoi im südlichen Uferland des Aralsees (*λίμνη Ὀξειανή*) und ließ weiter nach Osten das chorasmische Kulturland (Chiwa) sich anschliessen. Hier bewähren sich die Grundzüge der Kartenzeichnung und brauchen nicht zurechtgerückt zu werden. Wir lernen zugleich, daß zu einer gewissen Periode das Königreich Sugdiana nicht bloß Chvārizm, sondern auch die Apasiaken einschloß, also einen sehr großen Teil der transkaspischen Steppe — nicht aber die *P.*!

Aus der Skizze, die wir hier versucht haben, ergibt sich mit aller Gewißheit, daß auch die Ansetzung der *P.* nicht etwa durch die Zeichnung des Oxosunterlaufes und die kaspische Ausmündung des Stromes beeinflußt sein kann; sie sind nicht etwa vom Kartographen von der aralischen Mündung und dem skythischen Zweistromland an das Gestade des Kaspischen Meeres verschoben, sondern haben nach all der Wahrscheinlichkeit, die solche Untersuchungen erreichen können, hier wirklich gesessen. Es muß ein ortskundiger Bericht vorhanden gewesen sein, der sie erwähnt und den Marinos ausgenutzt hat. Wir müssen in ihnen das vorgeschobene Glied einer neuen Völkerwoge erkennen, die über das skythische Zweistromland hingegangen war; man wird am ehesten an den großen Einbruch der Tocharen und Ta yüe-či in der zweiten Hälfte des 2. vorchristlichen Jhdts. denken. Damals mögen die *P.* in die transkaspische Steppe der Apasiaken und Dahen vorgestoßen sein bis ans Kaspische Meer, und abgesplittert und entlegen, wie sie waren, verstanden sie sich auch unabhängig zu halten von dem neu sich bildenden Sugdianischen Königreich. Marinos grenzt sie ab gegen dieses und die Pasiakai durch die sog. Oxischen Berge, die auch sonst niemand kennt. Diese Berge haben ihren Namen unzweifelhaft vom Oxos. Man macht darum ihre Auffindung ganz von der Frage der kaspischen Oxosmündung abhängig; man beschuldigt den Kartenzeichner, daß er die Berge irrtümlich von der aralischen an die kaspische Münde geschoben habe, und findet sie in einem unansehnlichen Höhenzug, der zwischen Chiwa und der Roten Wüste nahe dem Amu Darja äquatorial streicht und heute Sultan-uis dagh heißt.

Aber so einfach löst sich das geographische Problem nicht auf. Marinos hat unleugbar einen ortskundigen Bericht über das ribische Territorium am Kaspischen Meer vor sich, mag dieser sonst gleichwohl fast verschollen sein (s. u.). Marinos fand in ihm auch die Ortschaften der *P.* erwähnt, die ebenso unverrückbar in die transkaspische Steppenregion gehören wie das Volk und auf keinen Fall ins skythische Doab geschoben werden dürfen. Der Küstenplatz Aspabota ist nach der Ptolemaioskarte 2900 Stadien von der Mündung des Sokandas–Atrek entfernt, von ihm sind's 920 Stadien zu dem Binnenort Dauaba, der das politische Zentrum der *P.* war. Jenseits von Aspabota bietet die kartographische Darstellung der Küste nichts mehr, was zur Annahme wirklicher Befahrung berechtigte. Wir haben methodisch die Pflicht, in diesen Distanzen der Karte ein Fundament von tatsächlichen Erkundungen anzuerkennen. Die Analyse der Längenausdehnung des kaspischen Südgestades auf der Ptolemaioskarte (wie ich sie in dem Artikel Hyrkania vorgelegt habe, wozu auch der Art. Kaspisches Meer zu vergleichen ist) ergibt eine Überschätzung der zurückgelegten Fahrtstrecken um nahezu die Hälfte. Wir werden die entsprechende Reduktion auch für die Ostküste von der Atrekmündung bis Aspabota einzuführen haben; dann fällt dieser Ort auf den befestigten russischen Hafenplatz Krasnowodsk, den transkaspischen Gegenpol des kaukasischen Baku, die Kopfstation der transkaspischen Eisenbahn. Schon darin drückt sich die dominierende Lage jener Stelle zum Ostgestade des Kaspischen Meeres aus. Es ist verlockend genug, der russischen Stadt schon im Altertum eine Vorläuferin zu geben, welche denselben Vorteilen der natürlichen Lage ihre Entstehung verdanken mochte, gegenüber von Gangara auf der Halbinsel Apšärän, deren Erbe Baku angetreten hat. Vor der schmalen, aber tief einschneidenden Balchanbucht, die Krasnowodsk beherrscht, liegt die Insel Čeleken mit Petroleumwerken; auch sie wird von der Ptolemaioskarte verzeichnet

und schon mit dem heutigen Namen, Talka. Sonst erwähnt sie nur noch Mela, weiß aber Merkwürdiges über sie zu berichten, die den Anwohnern der Küste als hochheiliger Göttersitz gelte, den zu betreten Sterblichen auf das strengste verpönt sei. Hier haben wir also noch eine andere, fast verlorene Spur jenes ortskundigen Berichtes, den Marinos verwertete; sie stützt die Ansetzung Aspabotas an der Balchanbucht. Dann dürfte der ribische Hauptort Dauaba wohl an der Linie des modernen Schienenwegs zu suchen sein, vielleicht bei der Station Bala išem. Über den beiden Orten und dem Meerbusen erhebt sich zu sehr bedeutender Höhe (über 1600 m) der Balchan, das äußerste Glied des nordchorasanischen Faltengebirges, von dem ihn eine tiefe Einsenkung völlig abscheidet und das sich erst ganz allmählich wieder emporhebt; er erscheint so leicht als ein selbständiges Gebirge. Durch das Tor des Querbruches tritt in die kaspische Uferniederung das Trockenbett des Uzboi ein, der vielumstrittene ehemalige Unterlauf des Oxos (s. d.). Seine Mündung ins Meer liegt ziemlich halbwegs zwischen der Landzunge von Krasnowodsk und der Lagune der Atrekmünde; und halbwegs zwischen Sokanda und Aspabota verzeichnet sie auch die Ptolemaioskarte. Wie man auch immer das geographische Problem des Uzboi–Oxos entscheiden mag (wir verweisen auf den Art. Oxos), der Befund der Ptolemaioskarte scheint mir zumindest zu beweisen, daß jedenfalls jener ortskundige Gewährsmann, dem Marinos einige bedeutsame und authentische Mitteilungen über die transkaspische Region verdankt, den Uzboi für den Oxos gehalten hat, ganz ähnlich wie Jahrhunderte vorher Patrokles die neu entdeckte Atrekmündung für den großen Strom in Anspruch genommen hatte. Dem Patrokles hat Eratosthenes Glauben geschenkt, dem jüngeren Entdecker Marinos, der bei aller nachgewiesenen Übereinstimmung mit der Eratostheneskarte in der Ansetzung der kaspischen Oxosmünde entschieden abweicht (s. bereits im Art. Hyrkania). Der Atrek war ja als solcher bald nach Eratosthenes genügend aufgeklärt worden. Die Frage nach der Oxosmündung stand wieder offen, bis eine neue Entdeckung den Wissensdurst befriedigte; Marinos hat sie kartographisch verewigt. Es hat nun nichts Befremdliches, daß der namenlose Entdecker, mochte er im Recht sein oder Irrtum, das hohe Gebirge jenseits der vermeintlichen Oxosmündung, das er gleichfalls zuerst entdeckt hatte, das ‚Oxische' taufte; bodenständig war diese künstliche Bezeichnung am Balchan gewiß niemals, wie auch nur von fernher der Aralsee nach dem Strom genannt sein konnte. Dazu ist nun schließlich zu bedenken, daß Marinos nicht aufs Geratewohl in den Oxischen Bergen die Grenze der *P.* gegen die Aspasiaken, und was weit bedeutsamer, gegen das Königreich Sugdiana angesetzt haben kann; auch hier muß etwas Tatsächliches zugrunde liegen. Aber welche Beziehung ließe sich ausdenken zwischen dem Sultan-uis dagh im Osten Chiwas und zwei Volksstämmen, deren Wohnsitze viele Hundert km davon entfernt lagen? Oder wie hätte jener Hügelrücken, der mit geringer Längsausdehnung gerade vor der Mitte Chorasmiens liegt, dem Sugdianischen Königreich zur Grenze werden können, da doch nicht bloß ganz Chiwa, sondern auch die mit auswärts erfundenen Namen Oxeianoi genannten Anwohner des Aralsees ausdrücklich zu Sugdiana gehörten? Dagegen richtet der Große Balchan und nach Südosten von dem Uzboitor der zum Kopet dagh führende Plateaurand eine verständliche und natürliche Scheidewand auf, innerhalb deren sich leicht ein selbständiges Volk behaupten konnte; noch heute hat ein eigener Turkmenenstamm auf dem Raum von hier bis zum Kaspischen Meer, südwärts bis zur Atrekmündung, nordwärts bis gegen Krasnowodsk sein abgesondertes Weidegebiet. Es ist genau der Distrikt, den die sasanidischen Perser Dehistān (‚Dahenland') nennen. Wir halten es für völlig identisch mit dem antiken Territorium der *P.* und glauben, daß bis zum Balchan das Sugdianische Königreich reichte, die ganze weite Steppenregion im Westen des unteren Oxos einschließend.

Aber die antiken Bewohner Dehistāns gehörten noch nicht zur Turkrasse. Die Namen der Ortschaften Aspabota (s. d.) und Dauaba (s. d.) tragen so durchsichtiges iranisches Gepräge, daß über die arische Nationalität der *P.* kein Zweifel besteht. Sie waren unter starken sasanidischen Herrschern zeitweise dem persischen Reiche untertan, aber behaupteten sich wohl im Besitz der Steppen Dehistāns bis ins 5. Jhdt. Damals erlagen sie einem Volk, das in seinem Nationalnamen Čöl ‚Sand' ebenso entschieden die Zugehörigkeit zur Turkrasse zur Schau trägt. Und Turkmänner sind seitdem die unbestrittenen Herren der kaspischen Niederung geblieben.

[Kiessling.]

Ribla. **1)** רִבְלָה, Stadt im Norden Palästinas, in der Gegend von Chamath, wo II Kön. 23, 33. II Chron. 36, 3 der Pharao Necho (609—593) im J. 609 den König Joahas von Juda absetzte und Nebukadnezar, der König von Babel (604—562) im J. 586 den König Zedekia von Juda, Jerem. 39, 5f. II Kön. 25, 1ff. Jer. 52, 9ff., blenden ließ; das heutige Rable im Orontestal (Bädeker Palästina u. Syrien[7] 340).

2) Num. 34, 11 (P) ist ein הָרִבְלָה als Ostgrenze des israelitischen Besitzes genannt, von manchen für identisch mit Nr. 1 gehalten, das aber nie den Artikel hat. Nach Wetzstein Ztschr. f. alttest. Wiss. III 274 ist הרבלה = הַרְבֵּלָה ‚nach Harbel' d. i. das heutige Metâwiledorf Hirmil an der Orontesquelle, wonach das seltsame Monument *Kamū'at el-Hirmil* seinen Namen hat; vgl. dazu Bädeker Palästina u. Syrien[7] 340 oben.

[Beer.]

Rica, auch *ricula*, Kopftuch der römischen Frauen (Fest. 277 a 5. Gell. VII (VI) 10, 4), daher Corp. gloss. lat. IV 278, 30 *metri* (= *mitrae*) *genus* genannt. Es war ein viereckiges, purpurnes, mit Fransen versehenes Tuch (Fest. 288, 10. Non. 549, 9), das aber nicht wie das *ricinium* (s. d.) auf den Rücken herabfiel. Daß die *r.* überhaupt mit dem *ricinium* nicht identisch war, wie Marquardt Privatleben der Römer 575 und Pottier bei Daremberg-Saglio IV 868 annehmen,

zeigt Novius bei Non. 539, 31, der beide nebeneinander aufzählt, wie Becker-Göll Gallus III 264 hervorhebt. Vgl. Blümner Röm. Privatalt. 234, 5. Mit der *r.* verhüllten die Frauen, zumal beim Opfer (Varr. de l. l. V 130, der *r.* fälschlich von *ritus* ableitet) oder in der Trauer (German. Arat. 122) ihr Haupt. Andere Stellen, wie Plaut. Epid. 232 und die Zitate bei Nonius 539, 19. 29, 35 geben uns keinen weitern Aufschluß, Non. 539, 17 identifiziert sie sogar mit *sudarium* = Halstuch. In der Kaiserzeit war sie nur noch Tracht der Flaminica (Fest. 288, 10. Serv. Aen. IV 137). Als solche mußte die *r.* (s. o. Bd. VI S. 2490, 36ff.) von *virgines ingenuae patrimae matrimaeque* (Paul. 288, 11) gefertigt und mit einem Granatzweig (Serv. Aen. IV 137. Gell. X 15, 28) geziert sein (s. den Art. Arculum Nr. 2 o. Bd. II S. 603). Später wurde die *r.* durch ein bloßes Band ersetzt (Fest. 277 a 6). Vgl. Marquardt St.-V. III 318. [Hug.]

Ricagambeda, eine Göttin, CIL VII 1072, in Birrens, dem alten Blatobulgium (im südlichen Schottland), genannt: *deae Ricagambedae.* Da dort die Cohors II Tungrorum und die Cohors I Nervana Germanorum standen, so hält Holder den Namen für germanisch, nicht keltisch; Schönfeld Wörterbuch der altgerm. Pers.- u. Völkernamen 188 zweifelt und verzichtet auf eine Erklärung. [Haug.]

Ricciacum, als Rastort an der römischen Straße Metz—Trier mit einem zweiten Rastort *Caranusca* vermerkt in der Kurskarte (Tab. Peut.), während im Itin. Ant. Aug. kein Rastort zwischen beiden Straßenknotenpunkten angegeben war oder überliefert ist. R. ist aber eine keltische Bezeichnung eines möglicherweise schon vorrömischen Ortes (*Ricciacus*, d. h. Grundstück des Riccius, Holder Altcelt. Sprachschatz II 1182). Da in der Tab. Peut. die Straße auf der rechten Moselseite eingezeichnet ist und ein heute Ritzingen genanntes Dorf im Kanton Sierck (Kreis Diedenhofen-Ost), zudem Fundstätte von römischen Altertümern, an einer Römerstraße liegt, welche auf dieser Moselseite von Metz nach Trier führte und von der noch viele Spuren vorhanden sind, so hat man hier R. angenommen (vgl. Teissier Société des lettres, sciences et arts de Metz = Mém. Acad. Metz 1821—1822, 73ff. G. de B. Revue d'Austrasie, 3e série, Metz 1842, I 75ff. 177ff. Kraus Kunst u. Altertum in Els.-Lothr. III 872), während Caranusca auf dem ‚Heidenfeld' bei Elzingen an der Kanner, zwischen Büdingen und Kedingen, vermutet worden ist (s. Kraus a. a. O. 109—110. Keune Lothr. Jahrb. IX 162). Allerdings müssen bei dieser Annahme die überlieferten Entfernungszahlen alle geändert werden (eine ist zweifellos irrig). Andere haben trotz der Einzeichnung der (freilich auch in dieser Hinsicht manchmal ungenauen) Kurskarte R. an der zweiten Straße gesucht, welche auf der linken Moselseite Metz mit Trier verband und von welcher ebenfalls viele Reste vorhanden sind. Vgl. noch d'Anville Notice de l'ancienne Gaule (1760) 199f. 553f. Histoire de Metz par des Relig. Bénédictins I (1769) 184ff. Steininger Gesch. d. Trevirer unter d. Herrsch. d. Römer 152ff. 149ff. Abel L'Austrasie, Revue de Metz et de Lorraine VI (1858) 252ff. Schmidt Bonn. Jahrb. XXXI 18ff. Bergk ebd. LXXXI 127. Kraus a. a. O. 389f. Eberhard Lothr. Jahrb. II 171ff. Keune ebd. X 19f. Zangemeister im CIL XIII 1, 2 p. 587f. Stolle Elsäss. Monatsschrift f. Geschichte u. Volkskde. (Zabern) II 306ff. [Keune.]

Richimer s. Richomeres, Ricimer.

Richomeres. 1) Flavius Richomeres, Consul 384 (Liebenam Fasti consulares imperii Romani 39). Die Namensform *Richomeres* ist die vorherrschende, *Ricomeres* Symmach. epist. III 54—69 und die meisten Inschriften, *Ricomedes* oder *Rigomedes* De Rossi Inscr. christ. urb. Rom. I 342. 345. 347, *Ῥοχόμηρις* Philostorg. X 8, *Ῥιχομήρης* Mitteis Griechische Urkunden der Papyrussammlung zu Leipzig I 194. 195, *Ῥιχομήριος* Joh. Ant. frg. 187 = FHG IV 609. Oheim des Arbogastes, also, wie dieser, Franke (Joh. Ant. a. O.; vgl. o. Bd. II S. 415), von vornehmer Familie (Ammian. XXXI 12, 15), dem heidnischen Glauben ergeben und den Verkehr mit dessen literarischen Vertretern eifrig suchend (Liban. or. I 219; epist. 785. 891. 926. 944). Er ließ sich von Libanios einen Panegyricus halten (Liban. or. I 220. 232), stand mit ihm und Symmachus im Briefwechsel und protegierte den Rhetor Eugenius, der 392 von Arbogast auf den Thron erhoben wurde (Zosim. IV 54, 2. Joh. Ant. a. O. Symmach. epist. III 60. 61). Als Comes Domesticorum Gratians wurde er 377 aus Gallien dem Valens gegen die Goten zu Hilfe geschickt und gehörte zu den Feldherrn, welche die Schlacht *ad Salices* leiteten (Ammian. XXXI 7, 4ff.). Dann kehrte er nach Gallien zurück, um stärkere Hilfstruppen von dort herbeizuführen (Ammian. XXXI 8, 2). Mit Gratian kam er 378 wieder auf den gotischen Kriegsschauplatz und wurde mit Briefen seines Kaisers an Valens vorausgeschickt (Ammian. XXXI 12, 4). Bei Adrianopel erbot er sich, als Geisel für die Friedensverhandlungen ins Gotenlager zu gehen; doch wurde dies durch den Ausbruch der Schlacht verhindert (Ammian. XXXI 12, 15—17). Aus dem allgemeinen Blutbade gerettet (Ammian. XXXI 13, 9), scheint er im Orient zurückgeblieben und von Theodosius zum Magister Militum erhoben zu sein. Jedenfalls befand er sich 382 und Anfang 383 am Hofe dieses Kaisers (Symmach. epist. III 58. Themist. or. XVI 201 b) und kam dann nach Antiochia (Liban. or. I 219; epist. 785. 891. 926. 944), jedenfalls um die Führung der syrischen Truppen zu übernehmen. Doch verließ er die Stadt sehr bald, um am 1. Januar 384 in Constantinopel das Consulat anzutreten (Liban. or. I 219). Im J. 388 gehörte er zu den Feldherren, die im Kriege gegen den Usurpator Maximus tätig waren (Philostorg. X 8. Liban. epist. 785. 891), und war 389 mit Theodosius in Rom (Liban. epist. 891. Symmach. epist. III 55). Am 27. Mai 391 empfing er das Gesetz Cod. Theod. VII 1, 13 als *comes et magister utriusque militiae.* Um dieselbe Zeit scheint er nach Constantinopel zurückgekehrt zu sein (Joh. Ant. a. O.). Im Kriege gegen Eugenius sollte er 394 die Reiterei befehligen, starb aber vor Antritt des

Feldzuges (Zosim. IV 55, 2—3. Joh. Ant. a. O.). An ihn gerichtet Symmach. epist. III 54—69. Liban. epist. 785. 891. 926. 944.

2) Richimeres, vermählt mit Ascyla, Vater des Frankenkönigs Theudomeres. Greg. Tur. II 9. [Seeck.]

Riciacum, -us oder *Reciacum, -us*, vorrömische Ortschaft, erst bezeugt durch nachrömische Quellen, und zwar auf einem merowingischen Geldstück (Belfort Descr. gén. d. monn. méroving. III p. 126, nr. 3793) als Münzstätte: *Riciaco*, dann in Urkunden vom J. 694 und 719 n. Chr. (*Reciaco*), jetzt Les Riceys (Aube). Holder II 1093, der noch drei französische Ortschaften Recey, Recy und einen Ort Rezzago in Oberitalien anführt, die auf denselben Namen zurückzugehen scheinen. [Keune.]

Ricimer. Flavius Ricimer (Mommsen Chron. min. I 305, 585. De Rossi Inscr. christ. urb. Rom. I 805. CIL III 9522. Ephem. epigr. VIII 517). Die Form *Ricimer* Dessau 813. Ephem. epigr. VIII 517. Nov. Maior. 1. 11. Mommsen I 304—306. 664, 650. II 88, 464. 157, 1274. 158, 1278. 1280. 1293. Apoll. Sid. epist. I 5, 10. 9, 1; carm. II 352. 357. 360. 502; *Ricemer* Ennod.; *Recimer* De Rossi a. O. Mommsen I 304. 306, 606. 607. 664, 635. 746, 472. Prisc. Jord. Joh. Ant. Theophan.; *Rechimer* Mommsen II 29, 176. 32, 210; *Recimerus* Mommsen II 90, 472; *Rechimerus* Mommsen II 35, 247; *Reccimirus* Mommsen II 297; *Ricimirus* Mommsen II 186, 456. 188, 473. 222, 461; *Ricimerius* Mommsen III 423, 9; *Recemer* Mommsen II 232, 456. 461. Sohn eines suebischen Königs und einer Tochter des Westgotenkönigs Valia (Apoll. Sid. carm. II 360—363. V 268), daher auch Gote genannt (Ennod. vit. Epiph. 64. 67), Oheim des Burgunderkönigs Gundobadus (Joh. Ant. frg. 209; vgl. o. Bd. VII S. 1938). Schon als Jüngling mit dem späteren Kaiser Maiorian befreundet (Apoll. Sid. carm. V 266). Von Kaiser Avitus Anfang 456 nach Sizilien geschickt, um einen Einfall der Vandalen abzuwehren (Prisc. frg. 25 = FHG IV 102), schloß er sie bei Agrigent ein und tötete eine große Zahl von ihnen (Mommsen II 29, 176. Apoll. Sid. carm. II 367). Zu dieser Zeit wird ihm der Comestitel beigelegt (Mommsen a. O.; fälschlich Patricius genannt von Prisc. a. O.); ob er schon Magister Militum war, ist zweifelhaft. Jedenfalls war er im Herbst desselben Jahres zu dieser Würde erhoben (Mommsen I 304), als er mit Maiorian auf den Sturz des Avitus hinarbeitete (Joh. Ant. frg. 202 = FHG IV 616). Er besiegte diesen am 17. Oktober 456 bei Placentia und veranlaßte ihn zur Abdankung (Mommsen I 304. II 186. 232. Theophan. 5948. Joh. Ant. a. O.; vgl. Bd. II S. 2397). Während des Interregnums, das jetzt im Westreich eintrat, wurde er am 28. Februar 457 zum Patricius ernannt (Mommsen I 305, 582), jedenfalls durch den oströmischen Kaiser Leo, der kurz vorher am 7. Februar den Thron bestiegen hatte (s. Leo). Während der Regierung Maiorians blieb er in seiner hohen Stellung (Nov. Maior. 1. 11) und bekleidete 459 das Consulat (Mommsen III 534). Doch scheint die persönliche Tüchtigkeit des Kaisers ihn seines beherrschenden Einflusses beraubt und dadurch zum Aufstande getrieben zu haben. Als Maiorian, aus Gallien zurückkehrend, seine fremden Hilfsvölker entlassen hatte und mit seinen schwachen eigenen Truppen in Italien einzog (Joh. Ant. frg. 203. Mommsen I 664, 635. II 32, 210), bemächtigte sich R. am 2. August 461 bei Dertona seiner Person (Mommsen I 305, 588. II 232). Man riß ihm Diadem und Purpur ab, mißhandelte ihn mit Schlägen und enthauptete ihn (Joh. Ant. a. O.) am 7. August am Flüßchen Iria (Mommsen I 305, 588. II 88. 232. III 423. Jord. Get. 45, 236; vgl. Mommsen I 247. II 157. 187. Theophan. 5955. Euagr. h. e. II 7 = Migne G. 86, 2520). Aegidius wollte ihn rächen, wurde aber durch Kriege gegen die Barbaren daran verhindert; doch scheint er die Teile Galliens, die noch nicht in ihren Händen waren, von Italien losgerissen zu haben (Prisc. frg. 30). Am 19. November 361 erhob R. den Libius Severus zu Ravenna auf den Thron (Mommsen I 305, 589. II 157, 1274. 232) und ließ ihn durch den römischen Senat bestätigen (Mommsen II 32, 211).

Der gefährlichste Nebenbuhler des R. war jetzt Marcellinus. Dieser war von Aëtius zum Befehlshaber von Dalmatien gemacht und hatte sich nach dessen Ermordung (454) vom Kaiser losgesagt und dort eine selbständige Herrschaft begründet (Procop. bell. Vand. I 6, 7. Suid. s. *Μαρκελλῖνος*). Nach dem Tode des Avitus hatte sich eine Verschwörung gebildet, um ihn auf den Thron zu erheben (Apoll. Sid. epist. I 11, 6). Doch hatte er mit Maiorian seinen Frieden gemacht und sich von diesem bewegen lassen, die Verteidigung Siciliens gegen Geiserich zu übernehmen. Doch jetzt versuchte R., ihm seine hunnischen Truppen durch Bestechung abwendig zu machen, und da Marcellinus nicht reich genug war, um jenen zu überbieten, entzog er sich seinen Nachstellungen, indem er nach Dalmatien zurückkehrte (Prisc. frg. 29). Geiserich aber betrachtete den Vertrag, den er mit Maiorian geschlossen hatte, durch dessen Tod als erloschen, und brandschatzte seitdem alljährlich Sizilien und Italien durch seine Flotten (o. Bd. VII S. 941). Eine Gesandtschaft, die R. an ihn schickte, blieb vergeblich (Prisc. a. O. Apoll. Sid. carm. II 356). Am 6. Februar 464 wurde der Alanenkönig Beorger, der in Italien eingefallen war, von R. bei Bergomum geschlagen und getötet (Mommsen I 305. II 88. 158. Jord. Get. 45, 236. Paul. diac. hist. Rom. XV 1). Da sein Feind so im äußersten Norden Italiens beschäftigt war, schlug Marcellinus die Vandalen in Sizilien (Mommsen II 33, 227) und machte Miene, von dort aus den R. anzugreifen, wurde aber durch das Eingreifen des oströmischen Kaisers Leo daran zurückgehalten (Prisc. frg. 30).

Als Severus am 15. August 465 in Rom gestorben war (Mommsen I 305, 595. II 33, 231. 89), wie einige vermuteten, durch R. vergiftet (Mommsen II 158, 1280), trat wieder ein langes Interregnum ein. Wie dieses durch die Erhebung des Anthemius zum Kaiser beendet wurde, wie auch er dann durch R. seinen Tod fand und Olybrius an seine Stelle trat, ist schon oben (o. Bd. I

S. 2208. 2366ff.) dargestellt worden; nur bedarf hier das Datum für den Tod des Anthemius einer Korrektur. Es war auf den 30. Juni 472 berechnet nach der Angabe des Johannes Antiochenus (frg. 209), daß er 5 Jahre 3 Monate 18 Tage regiert habe. Doch entweder ist hier nicht von seiner wirklichen Thronbesteigung (12. April 467) an, sondern erst von deren Verkündigung in Constantinopel gezählt, oder es liegt einfach ein Irrtum vor. Denn die italische Chronik (Mommsen I 306) setzt den Tod des Kaisers auf den 11. Juli 372, den R.s auf den 19. August, und Cassiodor (Mommsen II 158, 1293) gibt an, dieser habe jenen nur um 40 Tage überlebt. Da diese beiden Nachrichten genau zueinander stimmen, können sie nicht verworfen werden. Daß Theophan. 5964 angibt, R. sei erst drei Monate nach der Ermordung des Anthemius gestorben, kommt dem gegenüber nicht in Betracht. Offenbar ist der Irrtum dadurch hervorgerufen, daß Olybrius am 23. Oktober 372, also wirklich drei Monate und wenige Tage nach Anthemius starb und daß sein Tod mit dem des R. hier zusammengeworfen wird. [Seeck.]

Ricina. 1) R. als Ort an der Küste Liguriens in der Tab. Peut., im Geogr. Rav. IV 32. V 2 und bei Guido 35 erwähnt. Auf der von Genua kommenden Straße gelegen, identifiziert man ihn mit Recco, das aber nicht VII, wie die Tabula angibt, sondern etwa XII mp. von Genua entfernt ist. Bormann Ligustica III 5, Gymn.-Progr. von Anclam 1869, will zwischen Genua und R. statt VII mp. m. lesen XX mp. m. und R. mit Rapallo identifizieren.

2) Ort im Land der Picenter, Plin. n. h. III 111; Einwohner *Ricinenses* Plin. a. a. O. CIL IX 5746. 5847. 5860. II 4126 *Riciniens⟨ium⟩*. Einst Municipium (CIL IX 5748. 5842 *duoviri*) wurde der Ort 205 n. Chr. vom Kaiser Helvius Pertinax zur Kolonie gemacht und erhielt den Namen Helvia Ricina Pertinax, wie der dem Gründer geweihte Denkstein zeigt, CIL IX 5747. Der Name hat sich in dem Trümmerfeld des heutigen Recina an der mittleren Potenza bei Macerata erhalten; nach der Tab. Peut. war es 12 mp. von Septempeda entfernt. Die Tribus ergibt sich aus CIL VIII 503. 4094. Ephem. VIII 830. Not. d. scavi 1890, 209: *trib. Velina* (vgl. auch Kubitschek De Roman. trib. orig. ac progag., Abh. d. arch.-epigr. Sem. d. Univ. Wien. Heft III (1882) 58: *civitas sine suffr., quam ante bellum Marsicum suffragio donatam esse constat*. Kubitschek Imp. Rom. tribut. discript., Wien 1889, 66.) Name etruskisch: Schulze Eigennamen 220. 569 [= etr. *recu* CIE 906 (Clusium)]. [Philipp.]

3) Insel westlich von Britannien, Plin. IV 103 (*Riginia*), Ptolem. II 2, 10 (*Ῥίκινα*), Geogr. Rav. 440, 16 (*Regaina*), vielleicht Insel Rathlin (ir. *Rechra*, gen. *Rechran*) an der Küste von Antrim, Irland, s. Bradley Archaeol. XLVIII 384. [Haverfield.]

Ricinium oder *recinium*, ein mantelartiges Kleidungsstück der römischen Frauen, Umschlagtuch. Die älteren Belegstellen, wie das Zwölftafelgesetz (Cic. leg. II 59. 64) haben *ricinium*, wie es nach Plut. Sol. 21 den Begriff von *ἱμάτιον* = Oberkleid zu haben scheint (Blümner Röm. Privatalt. 233, 5). *Recinium*, das Walde Lat.-etymol. Wörterbuch² 652 für eine ursprüngliche dialektische Nebenform hält und das sich bei Fest. 274 b 32. 275, 12 findet (*recinus* bei Serv. Aen. I 282), ist wahrscheinlich aus der falschen Ableitung von *reicere* entstanden, die schon Varr. de l. l. V 132 bietet. Es diente in den ältesten Zeiten den Frauen beim Ausgehen als Überwurf (ebd. und 133), war viereckig (Fest. 274 b 32), nicht sehr lang (Non. 542, 1 *palliolum femineum breve*), konnte über den Kopf gezogen werden und fiel zur Hälfte über den Rücken, weswegen es *mavorte* oder *mavortium* (s. o. Bd. IV S. 2026, 26ff.) genannt wurde (Non. ebd. Isid. XIX 25, 4. Serv. Aen. I 282; vgl. Corp. gloss. lat. V 525, 41). Wegen seiner Einfachheit geziemte es sich besonders für die Frauen (Varro bei Non. 542, 2). Später wurde dieses allgemein übliche Frauengewand (Non. 539, 21) durch die reichere *palla* verdrängt und nur noch als Trauerkleid umgelegt (Non. 542, 3), das die Frauen bis zum Begräbnis trugen, während sie zur Bestattung selbst eine dunkle Palla anzogen. Im Kultus erhielt es sich als Kleidungsstück der Opfergehilfen der Arvalbrüder (Henzen Act. fratr. Arv. 38) — auch der Magister der Fratres Arvales trug das purpurfarbige *r.* (s. o. Bd. II S. 1477, 47) — und der *camilli* (s. o. Bd. III S. 1431, 64ff.). Henzen Annali 1858, 9 erkannte auf dem Relief einer Ara von Caere, abgebildet in Mon. d. Inst. VI tav. XIII 1 das *r.* an einem *camillus*, ein Tuch mit Fransen, das über die linke Schulter geworfen ist. Einen ähnlichen kurzen Umwurf, der einer Toga gleicht, zeigt der *camillus* auf dem Relief bei Clarac II pl. 218 nr. 310 = Daremberg-Saglio I 859 Fig. 1053, deswegen heißen die Opferknaben der Fratres Arvales bald *praetextati*, bald *riciniati* (Marini Fratr. arv. 279. Henzen a. a. O. 36. 38. 42). Den Namen *riciniati* hatten auch die Mimen, die über ihre Harlekintracht ein kurzes Mäntelchen, das *r.*, trugen (Fest. 277 a 1). Eine Abbildung nach einer Bronzedarstellung bei Daremberg-Saglio III 1906 Fig. 5036 = Catal. de la collection Fillon 1882 nr. 1. Froehner Coll. Dutuit 1897, nr. 32, pl. 33. [Hug.]

Ricinus (communis L.), Wunderbaum, Christuspalme, Nutzpflanze aus der Familie der Euphorbiaceen (Engler-Prantl Die natürlichen Pflanzenfamilien III 5, 70), ursprünglich wohl in Afrika heimisch, aber durch die Kultur überallhin verschleppt. Die Pflanze war schon den alten Ägyptern bekannt und wurde in mehreren Sorten kultiviert; die handförmig 7—9 spaltigen Blätter sind auf den Denkmälern unschwer zu erkennen, die mit großer Nabelwarze versehenen braunschwarz und weiß marmorierten Samen wurden vielfach in Gräbern gefunden (Joret Les plantes dans l'antiquité I 45 u. ö. Woenig Die Pflanzen im alten Ägypten 337). Herodot sagt II 94: Das Öl, das die in den Marschen wohnenden Ägypter zum Salben brauchen, stammt von der Frucht der Sillikyprien, die so die Ägypter, die andern *κίκι* heißen: sie gewinnen es aber auf folgende Weise: An den Ufern der Flüsse und Seen säen sie diese Sillikyprien, die in Griechenland wild (= verwildert) wachsen. Diese tragen in Ägypten ausgesäet zahlreiche, jedoch übel riechende Früchte. Nachdem diese gesammelt sind, werden sie entweder zerstoßen und ausgepreßt oder geröstet und das ausfließende Öl gesammelt. Es ist fett und als Brennöl dem Olivenöl nicht nachstehend, hat aber einen unangenehmen Geruch. Theophrastos beschreibt hist. plant. I 10, 1 (und III 18, 7) die Form der Blätter des *κρότων*, wie er die Pflanze nennt, als *ἀνόμοια καὶ ἑτεροσχήμονα · τὰ μὲν γὰρ νέα περιφερῆ τὰ δὲ παλαιότερα γωνοειδῆ καὶ εἰς τοῦτο ἡ μετάστασις πάντων* (= Plin. n. h. XVI 86). Caus. pl. II 16, 4 wird diese Erscheinung damit begründet, daß das Einfache leichter sei als das Vielgestaltige, der Anfang aber schwach sei. Dioskurides m. m. IV 161 W. gibt folgende Schilderung; Das *κίκι*, auch wilder Sesam oder Kyprisches Seseli genannt — die unechte Überlieferung setzt noch bei: *Αἰγύπτιοι σησθάμινα, οἱ δὲ τρίξιν, προφῆται αἷμα πυρετοῦ, Ῥωμαῖοι ῥίκινουμ, οἱ δὲ λούπα* — von andern *κρότων*, wegen der Ähnlichkeit des Samens mit dem Tiere (Holzbock, Zecke, Ixodes ricinus L.). Es ist ein Baum von der Größe eines kleinen Feigenbaumes, hat Blätter wie eine Platane, doch sind sie größer, glätter und dunkler, Stamm und Zweige sind hohl wie ein Rohr, der Same (nach Plin. n. h. XXIII 83 rührt ihn kein Tier an) steckt in rauhen Trauben (es sind ährenförmige Rispen), ausgeschält gleicht er dem Tiere *κρότων*. Plinius (n. h. XV 25) entnimmt aus Sextius Niger so ziemlich das gleiche, doch gibt er einiges anders, so: *in Aegypto copiosa, non pridem et in Hispania, repente provenit altitudine oleae ... folio vitium, semine uvarum gracilium pallidarumque*, vgl. Gal. XII 26 (Aet. Amid. I s. v. Paul. Aeg. VII 3 s. v.). Die Gewinnung des Öles aus den Samen schildern eingehend Diosk. m. m. I 32 W., der auch sagt, daß es ungenießbar, aber zum Brennen und zu Pflastern gut sei: Sie geschah entweder durch Auskochen der an der Sonne gerösteten Samen oder, wie in Ägypten, durch Mahlen und Auspressen in Flechtkörben. ‚Reif sind die Früchte, wenn sie sich von den einschließenden Hüllen lösen'; vgl. Plin. n. h. XV 25. Daraus schöpfen wieder Aet. Amid. I s. *ἔλαιον*. Paul. Aegin. VII 20 s. v. Zach. Actuar. m. m. VI 10 (123), vgl. auch Gal. XI 870. 871. XIX 70. Genannt wird es auch von den Hippokratikern, von Plato Timaeos 60 a (*πίττα καὶ κίκι καὶ ἔλαιον αὐτό*). Choerob. in Bekker Anecdot. p. 1208. Strabo XVII 5 p. 824 sagt, daß die Pflanze auf den Feldern gebaut werde, das Öl allen zum Brennen, der ärmeren Arbeiterbevölkerung auch zum Salben diene; nur als Brennöl bezeichnet es Diodor I 34. Hesych. s. *κίκι* (? *κικαῖος*) und *κρότων*. Plinius sagt hievon n. h. XXIII 84 *ellychnia ex uva fiunt claritatis praecipuae, ex oleo lumen obscurum propter nimiam pinguedinem*. Die medizinische Verwendung der Pflanze gibt Diosk. IV 161 folgendermaßen an: Werden 30 Stück Samen gereinigt, fein gestoßen, so führen sie Schleim, Galle und Wasser ab, bewirken aber auch Erbrechen. Ein solches Purgieren ist jedoch nicht empfehlenswert, weil der Magen stark erschüttert wird. Die gestoßenen Samen bringen als Umschlag Finnen und Sommersprossen weg. Die Blätter helfen mit feinstem Graupenmehl zerrieben bei Oedemen, Entzündungen der Augen und geschwollenen Brüsten. Als Umschlag für sich oder mit Essig vertreiben sie die Rose. Das Öl wirkt gegen bösen Grind, Krätze und Entzündungen am Gesäß, ferner gegen Verschluß und Verdrehung des Uterus, weiter gegen häßliche Narben und Ohrenschmerzen. Pflastern zugemischt, macht es sie milder. Getrunken führt es das Wässerige ab und vertreibt Würmer. Vgl. Plin. n. h. XXIII 83, ferner die entsprechenden Abschnitte der Euporista des Dioskurides u. a. (s. Wellmanns Ausgabe). Später erwähnt noch das *oleum cicinum* Marcell. med. in einem Mittel gegen Haarschwund; im Corp. gloss. ist mit *croton. ricinus* in III 594, 49. 558, 32. 628, 36 doch wohl die Pflanze gemeint. [Stadler.]

Rico s. Ruclo.

Ricomagus s. Rigomagus Nr. 2.

Rictium s. Rittium.

Ridagnus (var. *Rhidagnus*), Fluß in Parthien oder Hyrkanien, in den der Stiboetes (so ist für *ziobetis*, *ziobecis* der Hss. einzusetzen, s. Stiboites) mündet, Curt. VI 4, 6. [Weissbach.]

Ridumo s. Moridunum.

Riduna, Insel bei Britannien, Iter marit. 509; Vecta (Vectis, Insel Wight), Riduna, Sarmia, usw. [Haverfield.]

***Ῥίεια*.** Fest beim Vorgebirge Rhion im ozolischen Lokris, vermutlich zu Ehren des Poseidon gefeiert. Die einzige Stelle in der antiken Literatur, die dieses Fest erwähnt, ist Plut. sept. sap. conv. 19, wo die Sage von Hesiods Tod und Bestattung erzählt ist. Hesiodos, so heißt es hier, sei *περὶ τὸ Λοκρικὸν Νέμειον* (bei Oineon nach Thuc. III 95f.) ermordet und ins Meer geworfen worden. Hier habe eine Delphinherde den Leichnam aufgegriffen und ihn *πρὸς τὸ Ῥίον κατὰ τὴν Μολύκρειαν* gebracht. Dann heißt es weiter: *ἐτύγχανε δὲ Λοκροῖς ἡ τῶν Ῥίων* [*Ῥιείων* vermutete Reiske mit Recht, wie die gleich genannte Inschrift nachträglich bestätigte] *καθεστῶσα θυσία καὶ πανήγυρις, ἣν ἄγουσιν ἔτι νῦν ἐπιφανῶς περὶ τὸν τόπον ἐκεῖνον*. Der Dichter wurde dann beim Nemeion bestattet. Der Schauplatz ist das ozolische Lokris; hier lag das Vorgebirge, das bald Rhion (Thuc. II 84. 86. Strab. VIII 336) bald Antirrhion (Bursian Geogr. von Griechenland I 146) genannt ward, während das entsprechend gegenüberliegende Vorgebirge in Achaia stets *Ῥίον* (s. d.) hieß. Aus Thuc. II 84 und Paus. IX 31, 6 und X 11, 6 ist zu schließen, daß in Rhion eine Kultstätte des Poseidon sich befand, mit der vielleicht das Fest R. in Zusammenhang zu bringen ist; vgl. Preller-Robert Griech. Mythol. I 575, 3. Nilsson Griech. Feste 84. Das Fest wird auch in der Siegerinschrift aus Sikyon (IG IV 428, 10) erwähnt: *Ῥίεια πάλαν καὶ πυγμὰν καὶ παγκράτιον*. Da die ziemlich reichliche Überlieferung über Tod und Grab des Hesiodos im einzelnen sehr auseinandergeht (vgl. Friedel Jahrb. f. class. Philol. Suppl. X 233ff. Pallat De fabula Ariadnea, Berlin 1891, 10ff. Pfister Reliquienkult im Altertum I 230ff.), so ist es nicht verwunderlich, daß in der auf Alkidamas zurückgehenden Darstellung des Certamen Hesiodi et Homeri das Fest *Ἀριάδνεια* ge-

nannt wird, zumal wenn man sieht, daß in diesem Text auch Oineon mit Oinoë, das ozolische Lokris mit dem opuntischen verwechselt ist und daß demgemäß *Εὐβοίας* statt *Ἀχαίας* im Text steht; vgl. Busse Rh. Mus. LXIV (1909) 108ff. Zu Textesänderungen im Certamen oder gar bei Plutarch (höchstens ist *Ῥίων* in *Ῥιείων* zu ändern) liegt also kein Grund vor; ebenso wird man sich demgemäß gegen Nilssons (a. a. O. 383f.) Annahme eines Ariadnefestes im opuntischen Lokris ablehnend verhalten müssen. Eher kann man an ein solches Fest im ozolischen Lokris denken, wobei man vielleicht auf die Notiz bei Paus. X 11, 6 hinweisen kann, der ein dem Theseus in Rhion dargebrachtes Opfer nennt: *γενέσθαι δὲ ἀπὸ τῶν ναυμαχιῶν τούτων καὶ θυσίαν Θησεῖ καὶ τῷ Ποσειδῶνι ἐπὶ τῷ ὀνομαζομένῳ Ῥίῳ.* Demnach sind auch die bei Friedel a. a. O. 236, 5 (vgl. auch den Apparat von Rzach in seiner Ausgabe des Certamen) aufgezählten Erklärungsversuche und Änderungsvorschläge von Wyttenbach, Goettling, Stark, Bergk, Flach, Nietzsche überflüssig. [Pfister.]

Riga, keltischer Beiname des Mars auf einer britannischen Inschrift (CIL VII 263 a, wo Hübner unrichtig *Marrigac* las, Ephem. epigr. IX p. 562), s. u. Rigisamus. [Haverfield.]

Rigae, Ort der Gegend von Bilbilis, Mart. IV 55, 19. [Schulten.]

Riggo, Schwertträger des Königs Totila, von dem die vita et miracula Venerabilis Benedicti (Mab.) c. 14 erzählen, wie er im Auftrag seines Königs, mit dem königlichen Purpur bekleidet, zu dem Heiligen geschickt worden sei, um dessen Weissagungsgabe, von der Totila viel gehört hatte, auf die Probe zu stellen, Benedikt jedoch habe ihn sofort durchschaut. [Stech.]

Rigisamus erscheint auf zwei Inschriften, in Avaricum (Bourges) CIL XIII 1190 = Dessau 4581 *Marti Rigisamo — ex vissu,* und in Aquae Sulis (Bath) CIL VII 61 *deo Marti Rigisamo.* Den ohne Zweifel keltischen Namen erklärt Holder nach Rhys = sehr königlich. [Haug.]

Rigodulum, keltischer Name (*Rīgo-dūlo-*, nach d'Arbois de Jubainville = Königssache oder Königsgut?) einer drei Stunden moselabwärts von Trier gelegenen Ortschaft, jetzt Riol (Ldkr. Trier) am Hang des rechten Moselufers. Im Verlauf des Aufstandes des Batavers Claudius Civilis wurden hier im J. 70 n. Chr. die an dem Aufstand beteiligten Treverer unter ihrem Landsmann Iulius Valentinus, welcher zur Deckung von Trier auf der Höhe bei Riol eine durch Befestigungen verstärkte Stellung bezogen hatte, von den römischen Truppen unter Petilius Cerialis, der von Mainz auf der Heerstraße durch den Soonwald und über den Hunsrück in drei Tagemärschen von zusammen 27 Stunden herangeeilt war, geschlagen; Valentinus geriet in Gefangenschaft und Trier wurde am nächsten Tage von Cerialis besetzt. Tac. hist. IV 71: *Cerialis .... contracto quod erat militum Mogontiaci quantumque secum (ex Italia) transvexerat, tertiis castris Rigodulum venit, quem locum magna Treverorum manu Valentinus insederat montibus aut Mosella amne saeptum; et addiderat fossas obicesque saxorum. nec deterruere ea munimenta Romanum ducem, quominus peditem perrumpere iuberet, equitum aciem in collem erigeret spreto hoste .... ut ventum in manus, deturbati ruinae modo praecipitantur (hostes). et pars equitum aequioribus iugis circumvecta nobilissimos Belgarum, in quis ducem Valentinum, cepit.* Steininger Geschichte der Trevirer unter d. Herrsch. d. Römer 122. 161. Schmidt Bonn. Jahrb. XXXI 179f., Anm. 174. Möller ebd. LXVIII 10. Holder Altcelt. Sprachschatz II 1186f. [Keune.]

Ῥιγόδουνον, nach Ptolem. II 3, 10, Stadt der Brigantes in Britannien, wahrscheinlich in der Nähe der Westküste, aber die Lage ist ganz unsicher. Die von Camden und neulich von Müller vermutete Zusammenstellung mit Ribchester ist falsch, da Ribchester sicher Bremetennacum hieß (Ephem. ep. IX p. 559). [Haverfield.]

Rigomagum (Ammian. XVI 3, 1) s. Rigomagus Nr. 1.

Rigomagus, keltische Benennung (*Rīgomăgos*, d. h. Königsfeld) vorrömischer Ortschaften, für drei Orte beglaubigt durch Schriftquellen römischer Zeit, für einen Ort durch solche aus fränkischer Zeit, außerdem erschlossen aus altüberlieferten und heutigen Ortsnamen. Diese Ortschaften lagen alle innerhalb des Römerreiches in Landschaften mit ehemals keltischer Besiedelung und zwar die meisten im heutigen Frankreich, eine auf dem linken Rheinufer, eine in Oberitalien nördlich des Po, einige vielleicht im heutigen Belgien. Holder Altcelt. Sprachschatz II 1187—1189.

1) Ortschaft am Rhein, jetzt Remagen, zwischen Koblenz und Bonn, angegeben in der Kurskarte (Tab. Peut.): *Rigomagus,* sowie auf der Straßensäule von Tongern, CIL XIII 9158 (hier nur .... *magus* erhalten), auch bei Geogr. Rav. IV 24: *Rigomagus,* während im Itin. Ant. Aug. dieser Rastort nicht aufgeführt ist; vgl. CIL XIII 2, 1 p. 300. Derselbe Ort ist gemeint in der geographisch ungenauen Stelle Ammian. XVI 3, 1 (J. 356 n. Chr.): *ad recuperandam ire placuit Agrippinam* (Köln) ......, *per quos tractus nec civitas ulla visitur nec castellum nisi quod apud Confluentes* (Koblenz), *locum ita cognominatum ubi amnis Mosella confunditur Rheno, Rigomagum oppidum est et una prope ipsam Coloniam turris* (wo in alten Ausgaben gelesen wurde: *Rigodulum*). Ein befestigtes Truppenlager bestand hier, im Bereich der Germania inferior, bereits seit Tiberius (Bonn. Jahrb. CXXIV/CXXV 242f.), zunächst Erdkastell, dann in Stein umgebaut, als dessen Besatzung für ältere Zeit bezeugt sind durch Inschriften (CIL XIII 7801. 7803. 7804) *cohors VIII Breucorum, cohors I Thracum* und *cohors II Varcianorum* (s. o. Bd. IV S. 260. 338. 347f., hiernach zu ergänzen), für das J. 158 n. Chr. *cohors I Flavia Hispanorum equitata pia fidelis* (CIL XIII 7796, vgl. Die Altertümer unserer heidnischen Vorzeit V, Mainz 1905, 185, 15; o. Bd. IV S. 300 hiernach zu berichtigen), wohl dieselbe, die im 3. Jhdt. n. Chr. kurz *cohors I Flavia* heißt (J. 205, 218, 250: CIL XIII 7797. 7800. 7786; vgl. 7787. 7792 und o. Bd. IV S. 285). In der Spätzeit, zweiten Hälfte des

3. Jhdts. n. Chr., wurde R. unter Mitbenützung der Kastellmauer neu befestigt. Ob die mit *Ricomi* gestempelten Ziegel (Bonn. Jahrb. CV 178. CVII 213) den Ortsnamen oder vielmehr einen Ziegler nennen, ist zweifelhaft. Reuleaux Bonn. Jahrb. LXXX 161ff. Lehner ebd. CV 176ff. CVI 105ff. CVII 208ff. CX 142ff. CXIV/CXV 205ff. 213ff. Funck ebd. CX 57ff. CXVI 141ff. CXIX 322ff. CXXII 247ff. 256ff. Lehner Westd. Korr.-Bl. XXI, 1902 § 77. XXII, 1903 § 31. CIL XIII 2, 2 p. 511ff.

2) Ortschaft im Gebiet der Arverner (Auvergne), jetzt Riom (Dép. Puy-de-Dôme), erst bezeugt in merowingischer Zeit. Gregor. Turon. de gloria martyrum 86: *dies passionis erat Polycarpi martyris magni et in Ricomagensi vico civitatis Arvernae eius solemnia celebrabantur;* 87: *in vico illo Ricomagensi superius memorato;* de gloria confessorum 5: *cum advenisset in cacumen montis Belenatensis de quo vici Ricomagensis positio contemplatur;* 33: *fuit in supradicta Arverna urbe admirabilis sanctitatis Amabilis quidam vici Ricomagensis presbyter.* Vita S. Aridii abbatis Lemovicini, in Mon. Germ. hist. Script. rer. Meroving. III 605, 28: *in vico quodam nomen (nomine) Rigomago.* Derselbe Ort ist gemeint, meist mit bereits entstelltem Namen, in Act. Sanct., wie in der Lebensbeschreibung des oben genannten Amabilis, 11. Jun., II 466 F: *fuit vici Ricomagensis oppido oriundus indigena;* 467 B: *sacerdos factus est in praedicto Reomensi oppido;* 467 C: *praenominatum Riomense oppidum;* in den Acta S. Vincentii martyr. Aginnensis ebd. 9. Jun., II 167 C: *agri Reonemensis;* 168 A: *castrum quod ab incolis Pompeiacum dicitur fere quinis millibus a Reonemense separatum;* in der Vita S. Praeiecti episc. 21, ebd. 25. Jan., II 635: *de loco qui dicitur Reomaus.* In R. ist auch ein merowingisches Geldstück geschlagen mit der Beischrift *Ricomago vico* (Belfort Descript. gén. d. monnaies méroving. III 126 nr. 3794); auch werden die Buchstaben *RI* und (rückläufig) *IR* als Anfangsbuchstaben dieses Ortes gedeutet auf Münzen, die dem Bischof Norbert von Clermont (Hauptstadt der Auvergne) zugeschrieben werden, um 699 n. Chr. (Belfort a. a. O. nr. 3795f. Prou Catal. d. monn. méroving. d. l. Bibl. nat. nr. 1843f.). Longnon Géographie de la Gaule au VIe siècle 509. Holder a. a. O. 1188.

3) Ortschaft in den Seealpen, Gemeinde der Provincia Alpium maritimarum seit der neuen Reichseinteilung durch Diokletian Ende des 3. Jhdts. (vgl. CIL V 2 p. 903 col. II), Not. Gall. XVII 4: *civitas Rigomagensium.* Auf denselben Ort bezieht sich Testamentum Abbonis vom 3. Mai 739 n. Chr. (Holder a. a. O. 1187): *Colonicas nostras in pago Rigomagense ... in villam Occense et Rigomagense.* Er wird vermutet in dem heutigen Chorges im Dép. Hautes-Alpes (Desjardins Géogr. de la Gaule rom. III 321. 502) oder Barcelonnette im Dép. Basses-Alpes (Holder). J. Roman Recherches sur l'emplacement de la civitas et de l'évêché Rigomagensium, Grenoble 1880. Duchesne Mém. de la Soc. nat. des antiquaires de France XLIII 1882, 36ff. Longnon Recueil de travaux en mémoire de Léon Renier 395ff. CIL XII p. 804. Mit Blanc war CIL XII p. 8 für Not. Gall. die Änderung vorgeschlagen *civitatis [B]rigomagensium* als Benennung der heutigen Ortschaft Briançonnet, doch ist dies ebd. p. 804 widerrufen. Der Fälscher Blanc (vgl. CIL XII p. 803) hatte zur Unterstützung seiner Vermutung die Inschrift CIL XII 60: *[ordo B]rigoma[gensium]* erfunden; vgl. auch Holder a. a. O. I 544. [Keune.]

4) Ortschaft in Gallia Transpadana an der römischen Straße zwischen Augusta Taurinorum (Torino, Turin) und Ticinum (Pavia), angegeben in Kursbüchern und verwandten Quellen, nämlich auf den vier Bechern von Vicarello CIL XI 3281—3284 (vgl. p. 497): zweimal *Rigomago,* je einmal *Rigomagi* und *Rigomagum.* Itin. Ant. Aug. 340, 5. 356, 10: *Rigomago.* Itin. Hieros. 557, 3: *mansio Rigomago,* auch Geogr. Rav. IV 30: *Rigomagus* (Tab. Peut. ist hier lücken- und fehlerhaft), jetzt Trino, s. CIL V 2 p. 715f. 748. Die Vermutung Müllenhoffs Deutsche Altertumskunde III 177, daß es sich um eine Gründung des Augustus im Zusammenhang mit der Niederwerfung der Salasser handle, ist nicht zu beweisen. [Keune-Philipp.]

5) Aus R. ist geworden *Riomao* in Vita Johannis abbatis Reomaensis auctore Iona, Mon. Germ. hist. Script. rer. Meroving. III 505, 16 (Nov. 659 n. Chr.): *Ionas abbas per Riomao sancti Johannis monasterio praeteriens;* d. i. Abbaye de Réomé in der Diözese Langres, jetzt Moutier-Saint-Jean im Dép. Côte d'Or, Arrond. Semur.

6) Ebenso wohl *Riomo* auf merowingischen Münzen: Belfort a. a. O. III 127f. nr. 3798f. Prou a. a. O. nr. 579f. (580 = Belfort nr. 1470). Prou (a. a. O. S. 135) vermutet diesen Ort in Ruan, Dép. Loir-et-Cher, oder auch in Rouen, Dép. Sarthe, comm. de Pruillé-l'Éguillé.

7) Wie der heutige Ortsname Riom (Nr. 2) zurückgeht auf R., so wohl auch Riom-es-Montagne im Dép. Cantal, Arrond. Mauriac, sowie die mehrfach in Frankreich vorkommenden Ortsnamen Rion, ebenso Ruoms (früher Rioms, nach Longnon Atlas hist. de la France 196), Dép. Ardèche, vielleicht auch einige Ortsnamen Rom, Rome in Frankreich und Belgien. [Keune.]

Rigonus. Die Tab. Peut. nennt den R. als westlichen Nebenfluß des Padus, in seiner Nähe verzeichnet sie die Stadt Florenti⟨ol⟩a. Demnach könnte man ihn mit dem heutigen Riglio, einem kleinen Zufluß des Chiavenna, identifizieren. Aber nichts ist so verworren, wie Flußnetz und Ortschaften dieser Gegend auf der Tabula, so daß diese Gleichsetzung nur als wahrscheinlich gelten kann. Forbiger Handbuch[1] 508 sieht im R. einen westlichen Nebenfluß des Tarus, den die Tabula selbst nicht zeichnet, und identifiziert ihn mit dem heutigen Rigozo (Recchio?), ja Mannert setzt ihn sogar dem zwar gezeichneten, aber nicht benannten Rhenus gleich. Die Verwirrung auf der Tabula erhellt auch aus der Reihenfolge R., Paala (= Parmafluß bei Parma), Saternum (Saterno), Anemo (Lamone), worauf jetzt die Zeichnung (ohne

Namen) der von Lavinius und Rhenus gebildeten Insula folgt; vgl. Nissen Ital. Landesk. II 270. [Philipp.]

Ῥίγουσα (Ptolem. II 6, 56), Stadt der Carpetaner in Hispania Tarraconensis. [Schulten.]

Ῥιγοῦσκαι. Sie werden Ptolem. II 12, 2 als Bewohner des südlichen Rätiens genannt und sind identisch mit den Rugusci, die Plin. n. h. III 137 nennt, der hier eine dem Augustus errichtete Siegesinschrift aufführt; danach wurden sie mit den anderen Stämmen Rätiens durch Drusus' Feldzug im J. 15 v. Chr. der römischen Herrschaft unterworfen. Kiepert Lehrbuch der alten Geographie 369 sucht ihre Sitze im oberen Inntal; vgl. auch Zeuss 236. [Rappaport.]

Rikilas, einer der Doryphoren Belisars, wurde von diesem zusammen mit Thorimunth und Sabinianus ausgesandt, um der von Totila belagerten Stadt Auximum (= Osimo, südlich von Ancona) Hilfe zu bringen. Sie gelangten unbemerkt in die Stadt; bei einem Ausfall jedoch wurde R., der sich, berauscht wie er war, zu nahe an die Goten wagte, umzingelt und getötet (Procop. bell. Goth. III 11 § 19. 25 Haury zum J. 544; vgl. Hodgkin Italy IV 517). [Stech.]

Rimenianta, Ort in Phrygien oder Pisidien, von dem nur das Ethnikon *Ῥιμενιαντηνός* überliefert ist auf einer Inschrift aus Gundani, nördlich vom Hoiran-Göl, im phrygisch-pisidischen Grenzgebiet, Aberdeen University Studies XX 1906, 330. 369. [Ruge.]

Rimismundus s. Remismundus.

Rimmon (רִמּוֹן). **1)** סֶלַע רִמּוֹן, Richt. 20, 45ff. 21, 13, wohin sich die geschlagenen Benjaminiten flüchten, im östlichen Gebiet von Benjamin, nach der Wüste zu gelegen, Onom. 287, 146 15 römische Meilen nördlich von Jerusalem, das heutige Rammôn 18 km nordöstlich von Jerusalem, Bädeker Palästina u. Syrien[7] 92.

2) Stadt im Negeb Judas Jos. 15, 32, zu Simeons Gebiet Jos. 19, 7, gerechnet, Jos. 15, 32 (עַיִן וְרִמּוֹן) und Jos. 19, 7 neben עַיִן genannt. LXX behandelt beide Namen als einen Jos. 15, 32 *Ἐρωμώθ*; Jos. 19, 7 *Ἐρεμμών*. Onom. 256, 120. Überall ist nach Nehem. 11, 29 עֵין רִמּוֹן zu lesen, wofür Sach. 14, 10 רִמּוֹן allein steht. Es entspricht heutigem Umm er-ramamîn, 27 km südlich von Bet-dschibrin (= Eleutheropolis), Robinson Palästina 1841, III 213. Guérin Description de la Palestine, Judée II 352f.

3) Stadt im Stammgebiet Sebulons, Jos. 19, 13, wo besser רִמֹּנָה gelesen wird (und so wohl auch Jos. 21, 35f. für דמנה) = רִמּוֹנוֹ I Chron. 6, 62, jetzt er-Rummâne, kleines Dorf, 10 km nördlich von Nazareth, Robinson Neuere bibl. Forschungen 1857, 142.

4) Rimmon Perez, Lagerstätte der Israeliten, Num. 33, 19f. [Beer.]

Ringe. A. Das Hauptinteresse beim Studium der R. liegt darin, ihre historische Entwicklung zu verfolgen, und in dem Gewinn von Erkenntnissen, die sie uns über den künstlerischen Geschmack und die Gewohnheiten der verschiedenen Epochen gewähren.

Der Artikel ist in folgende acht Abschnitte gegliedert:

I. Die kretisch-mykenische Periode — um 2000—1000 v. Chr.
II. Die geometrische und Übergangsperiode — um 1000—700 v. Chr.
III. Die orientalisierende und archaische Periode — um 700—500 v. Chr.
IV. Griechische R.:
  a) Klassische Periode — um 500—300 v. Chr.;
  b) Hellenistische Periode — um 300—100 v. Chr.
V. Etruskische und italische R.:
  a) Dreh- und Skarabäen-R. — um 600 —300 v. Chr.;
  b) R. mit eingesetzten Steinen — um 300 —100 v. Chr.
VI. Griechisch-römische R. — um 100 v. Chr. —200 n. Chr.
VII. Spätrömische R. — um 200—400 n. Chr.
VIII. R. mit Inschriften.

Passende Unterabteilungen ergeben sich aus den drei hauptsächlichen Arten des Gebrauchs von R., nämlich als Siegel, Schmuckstück oder Zeichen der Würde; doch sind diese Unterabteilungen nicht überall streng innegehalten. Zum Schluß folgen einige allgemeine Bemerkungen über das verschiedene Material, aus dem man im klassischen Altertum R. fertigte.

I. Die kretisch-mykenische Periode. Um 2000—1000 v. Chr.

Obwohl die ältesten Siegel aus Mesopotamien stammen, wo, wie uns Herodotos (I 195) berichtet, jeder Babylonier ein Siegel trug, finden wir Siegel-R. doch zuerst in Ägypten. Die babylonischen Zylinder haben ein metallenes Anhängsel, das für eine einfache Aufhängeschnur durchlocht ist. Wo dieses Anhängsel erhalten ist, hat es die Form einer Öse, die an einem Ende des Zylinders befestigt ist (Perrot-Chipiez Hist. de l'art II 667 Fig. 324), aber es ist wahrscheinlich, daß in der Mehrzahl der Fälle die Zylinder einfach am Halse herunterhingen. Zur Erleichterung des Rollens scheint keine eigene Vorrichtung vorhanden gewesen zu sein, da in der Regel nur ein Abdruck des Zylinders genommen wurde und dies einfach durch einen Fingerdruck geschehen konnte (Perrot-Chipiez a. a. O. 665f.). Anderseits finden wir in Ägypten Siegelringe im eigentlichen Sinne des Wortes seit der 12. Dynastie, von denen die ältesten die Gestalt von Skarabäen haben, die auf einen Draht-R. aufgefädelt sind. Einige Exemplare dieser Art sind von de Morgan bei Dahshûr aus der Zeit von Usertsen III. bis Amenemhat III. gefunden worden (Newberry Scarabs 92f.). Bei jüngeren Exemplaren ist der Draht stärker und die Enden sind einfach in die angebohrten Enden des Skarabäus eingefügt; manchmal ist dieser in Gold gefaßt. Mitunter hat der verdickte R.-Reifen einen Draht quer über die offenen Enden (Newberry a. a. O. 93 Fig. 109). Dieser Typus von R. hält nach bis zur 18. Dynastie (Newberry 94 Fig. 110, ein R. Thothmes' III.). Erst in der 18. Dynastie begegnen flache Metall-R. mit festen Siegelflächen, eine Form, die unter Amenhetep III. und Akhenaten allgemein wird (Newberry Taf. I). Tönerne R. mit länglicher Siegelfläche erscheinen gegen Ende der 20. Dynastie und bleiben bis Ende der 23. (Newberry Fig. 112, 113). Ägyptische R. der 26. Dynastie sind, wie wir sehen werden, soweit es ihre Form betrifft, in weitestem Umfang nachgeahmt von einer Reihe R., die man in Etrurien und anderwärts gefunden hat, und die meist mit Darstellungen in ionischem, manchmal auch phönizischem Stile geschmückt sind (Marshall Catalogue of the Finger Rings in the British Museum Taf. I 15f. Newberry 95 Fig. 114 —116). Ägyptische R. von obenerwähnter Form haben sich in Gräbern der mykenischen Periode zu Enkomi auf Cypern gefunden und einige Exemplare mögen hier erwähnt werden. Grab 66, welches Poulsen Arch. Jahrb. 1911, 247 dem 15. oder 14. Jhdt. v. Chr. zuteilt, enthielt einen ägyptischen Dreh-R. (Excavations in Cyprus Taf. IX 276 = B. M. Rings 279), während Grab 77 zwei weitere enthielt (B. M. Rings 280, 281). Einige ägyptische Metall-R. mit fester Siegelfläche wurden in Enkomi gefunden, von denen der wichtigste ein Silber-R. der 18. Dynastie, gefunden in Grab 93, ist (Excavations in Cyprus Taf. IV 617 = B. M. Rings 997). Von andern R. mit festem Siegelfeld, die sich in diesen Gräbern fanden, erwähnen wir einen der 19. bis 21. Dynastie aus Grab 19 (Excavations in Cyprus Taf. VIII und IV 95 = B. M. Rings 1), einen der 18. Dynastie von der Oberfläche des Grabes 66 (Excavations in Cyprus Taf. IV 741 = B. M. Rings 3) und einen Doppel-R., wahrscheinlich der 18. Dynastie (Excavations in Cyprus Taf. IV 351 = B. M. Rings I 8). Das Vorkommen dieser ägyptischen R. in Gräbern der mykenischen Periode auf Cypern zeigt deutlich, wie leicht die einheimischen Kunsthandwerker durch ägyptische Vorbilder beeinflußt werden konnten. Und in der Tat können wir eine solche einheimische Imitation bei einem R. von Enkomi nachweisen (B. M. Rings Taf. I 7), der in seiner großen Form ägyptischen Ton-R. gleicht von dem Typus, wie er in Newberry Scarabs 94 Fig. 112. 113 erscheint.

Anderseits haben die zahlreichen gravierten und ungravierten R., die bei den Ausgrabungen auf Kreta und andern ägäischen Fundstätten sowie auf dem griechischen Festland zutage kamen, und die dieser Periode zuzuweisen sind, ihren eigenen spezifischen Charakter und verdanken anscheinend recht wenig ägyptischem Einflusse. In der äußern Form unterscheiden sie sich durch den Umriß der Siegelfläche, die einem länglichen Ovalschild gleicht, das im rechten Winkel zu dem Reifen aufgesetzt ist; letzterer ist oft von auffallend kleinem Durchmesser. Man kann sie im großen und ganzen in zwei Klassen teilen, R. mit rein dekorativem Charakter, die in vielen Fällen eine Einlage von Glaspaste haben, und zweitens R. mit Darstellungen, die direkt auf das metallene Siegelfeld graviert oder — seltener — in Relief gehalten sind. Das Einsetzen gravierter Gemmen in R. scheint in der altminoischen oder ägäischen Periode gar nicht in Gebrauch gewesen zu sein.

Die R. der letzteren Art scheinen nicht vor der mittelminoischen III. und der jungminoischen I. Periode (nach Arthur Evans um 1700 v. Chr.) vorzukommen, eine Tatsache, die sehr gut zu dem ersten Vorkommen ägyptischer R. mit fester Metallplatte in der XVIII. Dynastie stimmt. Wir führen zunächst Beispiele rein dekorativer R. an. R. von diesem Typus mit Resten von eingelegtem blauen Glas fanden sich in Phaistos auf Kreta (Mon. Ant. XIV 592 Fig. 53. 54) und ein ähnlicher wurde in einem Tholos zu Praisos gefunden (Ann. of the Brit. School VIII 243 Fig. 11). Diese dekorative Einlage von Blauglas (*κύανος*) war für R. von der ersten Form in der jungminoischen Periode gebräuchlich. Als Beispiele mögen genannt werden R. von Enkomi auf Cypern (B. M. Rings nr. 680 Fig. 98); von Aigina (ebd. nr. 690—693 Taf. XVIII); von Vaphio (*Ἐφημ. ἀρχ.* 1889 Taf. VII 8. 9); aus einem Tholos in Thessalien (*Ἐφημ. ἀρχ.* 1906, 233 Fig. 10. 11). Parallel mit diesen in ihrem rein dekorativen Charakter gehen kretisch-mykenische R. aus Gold mit länglichen Siegelflächen, die in rechtem Winkel zu der Öse stehen. Beispiele liefern Hagia Triada (Mon. Ant. XIV 734 Fig. 31); Praisos (Ann. of the Brit. School VIII 247 Fig. 16); Ialysos (B. M. Rings nr. 873 Fig. 118) usw. Ein goldplattierter Bronze-R. von diesem Typus mit einer Sphinx in Relief wurde in einem Grabe auf dem Friedhof von Zafer Papoura bei Knossos gefunden (Evans Prehistoric Tombs 26 Fig. 21), und ein R., dessen Siegelfläche in Filigran und Granulation dekoriert ist, stammt aus einem Grabe der jungminoischen III. Periode zu Mouliana auf Kreta (*Ἐφημ. ἀρχ.* 1904, 50 Fig. 13; vgl. ebd. 37 Fig. 8 als ein Beispiel für Dekoration in Filigran und Granulation).

Die gravierten Gemmen dieser Periode, im allgemeinen kreisrund oder eichelförmig, sind in der Regel zum Zwecke der Befestigung in R. oder an Halsschnüren durchbohrt (vgl. Furtwängler Berlin Kat. nr. 86 und Pollak Goldschmiedearb. nr. 411). Ein eichelförmiger Goldintaglio dieser Periode aus einem böotischen Fundort, mit einer Darstellung zweier achäischer Krieger im Kampf, befindet sich im Ashmolean-Museum zu Oxford (Arch. Anz. 1911, 468).

Wir gehen nun zu einer interessanten Reihe goldener oder goldplattierter R. mit Darstellungen auf den metallenen Siegelflächen über. Die Mehrzahl von diesen wurde in Kreta oder Mykenai gefunden, und die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß der Typus aus Kreta stammt. Die Darstellungen auf diesen R. haben sehr oft Kultszenen zum Gegenstand, obwohl auch andere Sujets, wie Kampf- oder Jagdszenen vorkommen. Man hat oft die Beobachtung gemacht, daß die Intaglios gewöhnlich nicht im Gegensinne geschnitten sind, wie es der Fall wäre, wenn sie ursprünglich bereits zum Siegel bestimmt gewesen wären (v. Fritze in Strena Helbigiana 74 n. 2. Furtwängler Ant. Gemm. III 31. B. M. Rings XV). Immerhin ist es sicher, daß sie oft als Siegel benutzt wurden, und es kann sehr wohl sein, daß die direkte Bearbeitung manchmal durch Flüchtigkeit der Graveure verschuldet

ist (s. Rossbach Art. Gemmen o. Bd. VII S. 1058f.). Unter den Siegelabdrücken, die sich zu Hagia Triada fanden, sind einige, die höchst wahrscheinlich von R. dieser Art stammen (Mon. Ant. XIII 45 Fig. 41 usw.). R. von diesem Typus mit Intagliodarstellungen von Kultszenen wurden in Mochlos an der Nordküste Kretas gefunden (Seager Mochlos 90 Fig. 52. Karo in Athen. Mitt. XXXV 342. Dussaud Civ. Préhell. 277 Fig. 201), wo das Bild wahrscheinlich eine Göttin in einem Boot darstellt; in Knossos (Journ. hell. Stud. XXI 170 Fig. 48 — eine Göttin steigt durch die Luft zu einer Verehrerin vor dem heiligen Schrein herab; vgl. ebd. Dussaud 195 Fig. 140); in Phaistos (Mon. Ant. XIV 577—578 Fig. 50. 51 — kultische Tanzszenen). Ähnliche kultische Tanzszenen erscheinen auf einem R. von Vaphio (Ἐφημ. ἀρχ. 1889, 170 Taf. X 39. Journ. hell. Stud. XXI 176 Fig. 52). Myken hat jedoch die reichste Sammlung dieser kretisch-mykenischen R. mit eingravierten Darstellungen geliefert. Einige wurden von Schliemann in den Schachtgräbern der Akropolis gefunden, während andere später in den Gräbern der Unterstadt entdeckt wurden. Der größte von diesen R. zeigt eine Göttin in sitzender Stellung neben einem Baum, der sich Verehrer nahen. Im Hintergrund sieht man das Symbol der Doppelaxt (Journ. hell. Stud. XXI 108 Fig. 4). Andere R. zeigen Verehrer, die sich einem Altare nahen, einen Greif vor einer sitzenden Gottheit, Paare von Sphinxen, Greifen, Stierhäuptern usw. in heraldischer Anordnung (Strena Helbigiana 73. Journ. hell. Stud. XXI 155 Fig. 33; ebd. 159 Fig. 39. Schliemann Mycenae and Tiryns 354. 360). Ein interessanter Gold-R. aus der Unterstadt Mykens (Journ. hell. Stud. XXI 177 Fig. 53. Furtwängler Ant. Gemm. Taf. VI 3) stellt zwei Frauen und einen Mann bei einem kultischen Tanz dar; diese Darstellung ist den obenerwähnten von Phaistos und Vaphio verwandt. Die Vermutung liegt nahe, daß die R. mit Darstellung von Kultszenen von den Andächtigen beim Gottesdienst getragen wurden. Die R. aus Myken jedoch beschränken sich nicht auf die Darstellung von Kultszenen. Zwei beachtenswerte Exemplare stellen eine Kampfszene mit vier Kriegern sowie eine Hirschjagd dar, an der zwei Männer auf einem Zweigespann beteiligt sind (Schuchhardt Schliemanns Excavations 221 Fig. 220. 221). Ein rein naturalistisches Sujet — ein Paar wilder Ziegen — ist auf einem schönen mykenischen Gold-R. des Britischen Museums ausgeführt (Furtwängler Ant. Gemm. Taf. III 9. B. M. Rings 14). Ein ähnlich geformter mykenischer R. ist bei Furtwängler Berl. Kat. nr. 1 abgebildet und zeigt eine Frau vor einer Gottheit (?) stehend. Bei diesem wie bei vielen andern R. der kretisch-mykenischen Periode ist der geringe Durchmesser beachtenswert, ein Umstand, der vielleicht dadurch zu erklären ist, daß sie am obern Fingerglied getragen wurden (vgl. Rossbach Art. Gemmen o. Bd. VII S. 1059. Seager Mochlos 91).

Über die Datierung dieser R. der kretisch-mykenischen Periode hat kurz gehandelt Karo in Athen. Mitt. XXXV 178ff. Die ältesten scheinen nicht vor die mittelminoische III. Periode zurückzugehen, der etwa die Gold-R. aus dem vierten Schachtgrab von Myken mit Kult-, Kampf- und Jagdszenen zuzuweisen sind. R. in ähnlichem Stil, z. B. der R. mit der Bootszene aus Mochlos, begegnen in der jungminoischen I. Periode (Seager Mochlos 91f.). Bei den R. aus Vaphio ist keine große Stilverschiedenheit zu beobachten; sie reichen bis in die jungminoische II. Periode. Man darf vielleicht die Periode, in der diese großen Gold-R. mit Kultszenen in Mode waren, in die Zeit zwischen 1700—1450 v. Chr. setzen. Die flachen Gold-R. sowie die R. mit dekorativer Glaseinlage fallen zum größten Teil in die jungminoische III. Periode. Diese Phase ist sehr gut illustriert durch die R. aus der Nekropole von Phaistos (Mon. Ant. XIV 617ff.) und die bei den Ausgrabungen des Britischen Museums zu Enkomi gefundenen (B. M. Rings Taf. I und XVIII). Vgl. auch Evans in Journ. hell. Stud. XXXII 289ff.

II. Die geometrische und Übergangsperiode. Um 1000—700 v. Chr.

Mit dem Niedergang der mykenischen Kultur schwindet auch der charakteristische mykenische R. mit dem länglichen Siegelschildumriß vollständig. Die Siegelsteine mit beweglicher Metallfassung bleiben (wenn auch in roher Form) in der Übergangsperiode, die der mykenischen folgt (vgl. die Steine aus Melos, Athen. Mitt. XI 170ff. Taf. 6 und Furtwängler Berl. Kat. nr. 86). In der Regel sind jedoch die rohen Siegel der geometrischen Periode nicht in R.-Form, sondern einfach für das Aufhängen durchbohrt (Furtwängler a. a. O. nr. 88, aus Kreta). Die zahlreichen kleinen Bronze-R. in flacher Form, die man z. B. in Olympia fand, können schwerlich als Finger-R. gedient haben (Furtwängler Olympia IV 63ff. Taf. XXIV). Anderseits war wahrscheinlich eine Reihe Bronze-R. in Form von Spiralen mit offenen Enden, die an vielen Fundstätten zutage kamen und der geometrischen Periode angehören, als Fingerringe in Gebrauch (s. B. M. Rings nr. 1219. Arch. Jahrb. III 363, 1 [aus Boeotien]. Ann. of Brit. School at Athens 116 Fig. 6 b [aus Sparta]. Furtwängler Olympia IV Taf. XXIII 406. Waldstein Argive Heraeum II Taf. XCI 1509). Dieses Fehlen von Siegel-R. kann auch für Kleinasien in dieser Periode konstatiert werden. Es ist bezeichnend, daß in dem Tempelschatz von Ephesos, der im Verlaufe von D. G. Hogarths Ausgrabungen im Auftrage des Britischen Museums 1904—1905 entdeckt wurde, keine Finger-R. sich fanden. Der Schatz wird um etwa 700 v. Chr. datiert (vgl. Hogarth Ephesus 242). Dieses Fehlen von Siegel-R. in der griechischen Welt der geometrischen Periode ließe sich am leichtesten durch die Annahme erklären, daß die Handelsbeziehungen zwischen den griechischen Ländern und Ägypten in dieser Periode erschlafften. Natürlich hörte der Handel zwischen Griechenland und Ägypten nicht ganz auf, wie schon das Vorkommen ägyptischer Skarabäen in griechischen Gräbern dieser Zeit bezeugt (z. B. Ἐφημ. ἀρχ. 1898, 120 Taf. VI

aus Eleusis), aber die Beziehungen waren gewiß weniger lebhaft, als in der minoisch-mykenischen Zeit (vgl. Hall Earliest Civilization in Greece 268).

III. Die orientalisierende und archaische Periode. Um 700—500 v. Chr.

Siegel-R. oder auf alle Fälle R. mit eingravierten Darstellungen treten wieder im 7. Jhdt. v. Chr. auf, unter ganz interessanten Umständen. Wir finden eine Reihe R. von Gold und Elektron, die im großen ganzen in Etrurien entdeckt sind und die, soweit die Bilder einen Schluß gestatten, unzweifelhaft den Stempel ionischer Kunst tragen. Die Form der R. jedoch deckt sich mit der ägyptischer R. der 26. Dynastie (vgl. Newberry Scarabs 95 Fig. 114—116. B. M. Rings XXXIX n. 2), und die Art, in der die Darstellungen oft in Reihen übereinander angeordnet sind, ist gleichfalls ägyptisch (Furtwängler Ant. Gemmen III 83). Die Darstellungen sind meist wenig tief graviert und von einem Schnurornament eingeschlossen; die Siegelfläche ist länglich mit gerundeten Enden. Anstatt eingravierter Zeichnungen begegnen nicht selten Sujets in Relief. Als Beispiele hierfür führen wir an B. M. Rings nr. 15—28 Taf. I. Furtwängler Berl. Kat. nr. 115. Beispiele für eingravierte Zeichnungen bieten Furtwängler Ant. Gemm. Taf. VI 27. 28. Arch. Anz. 1889, 171 (aus Vulci); ebd. 1890, 6 = Schumacher Bronzen zu Karlsruhe nr. 1898. Beispiele von Reliefdarstellungen sind abgebildet bei Furtwängler Ant. Gemm. Taf. VII 13. 15 und in B. M. Rings nr. 209—212 Taf. VI. Der allgemeine Stil der Darstellungen ist, wie schon gesagt, entschieden ionisch und hat eine ausgesprochene Vorliebe für phantastische Tiere, wie Sphinxe, Greife, Sirenen, geflügelte Pferde, geflügelte Löwen, Seepferde, Chimären und für verschiedene Kombinationen dieser Geschöpfe; Pflanzen sind in der Fläche oft zwischengezeichnet (vgl. Karo in Strena Helbigiana 146ff.). Furtwängler (Ant. Gemm. III 84) hat darauf hingewiesen, daß die Darstellungen auf diesen R. manchmal solchen auf Vasen mit frühionischem Charakter gleichen, die ebenfalls in Etrurien, hauptsächlich zu Vulci und Caere gefunden wurden. Er vermutet, daß sie aus der Werkstatt ionischer Griechen, vielleicht Phokäer, die sich in Etrurien niedergelassen, in der ersten Hälfte des 6. Jhdts. v. Chr. stammen und daß die Phokäer den Typus etwa von den Phoinikiern entlehnt haben könnten. Gewiß ist den Phoinikiern ein Einfluß auf die Verbreitung dieses ägyptischen R.-Typus zuzuerkennen, denn einige Exemplare mit entschieden ägyptischen Darstellungen in phönizischer Art fanden sich an verschiedenen Stellen, z. B. in einem Grabe zu Kameiros auf Rhodos mit einem Skarabäus Psammetichos' I. (Marshall B. M. Rings nr. 15 Taf. I; B. M. Cat. of Jewellery nr. 1103ff.); in der phönizischen Kolonie zu Tharros in Sardinia (B. M. Rings nr. 1008); in Gräbern des 7. und 6. Jhdts. in Karthago (Delattre in Mém. des Ant. de France LVI 323 Fig. 44); und auf Cypern (B. M. Rings nr. 1009; vgl. ebd. nr. 31). Exemplare aus Phoinikien bietet De Ridder Coll. de Clercq VII nr. 2610ff. Anderseits kann der ionische Einfluß in Etrurien nicht auf die Phokäer beschränkt werden, da er besonders in Goldschmiedearbeiten bereits vor dem 6. Jhdt. sich so weit verbreitet zeigt, daß man sich auf die Annahme angewiesen sieht, daß große Korporationen von Kunsthandwerkern im 7. oder auch 8. Jhdt. aus Kleinasien nach Etrurien auswanderten. Dies würde sehr gut zu der Tradition stimmen, welche die Etrusker zu lydischen Einwanderern macht (Herodot. I 94; vgl. B. M. Jewellery XXIVff.). Wenn sonach auch möglicherweise die Phoinikier den ägyptischen R.-Typus in Etrurien einführten, so sind doch die lydischen und ionischen Handwerker für den ionischen Charakter der Darstellungen verantwortlich.

Dieser R.-Typus wurde im eigentlichen Griechenland, wenn auch in modifizierter Gestalt, angenommen. Das Siegelfeld ist weniger länglich und tiefer, während der Reif an den Enden die Tendenz sehr dünn zu werden zeigt. R. dieser Art gehören dem 6. Jhdt. an. Gute Exemplare bietet B. M. Cat. of Rings nr. 1009—1012 Taf. XXVI; es sind Silber-R., von denen jeder eine Goldzwecke in die Siegelfläche eingelassen hat. Die zweifellos abergläubische Sitte, zwei Metalle in demselben R. zu kombinieren, hauptsächlich in der Weise, daß man eine Goldzwecke in den Silber-R. einfügte, war bei den archaisch-griechischen R. weit verbreitet. Dieser Punkt ist behandelt in Journ. hell. Stud. XXIV 332. B. M. Rings XXXIII. Furtwängler Ant. Gemm. III 90 und Olympia IV 187 n. 1 nr. 1187. Andere gute Beispiele von R., welche diese Praxis illustrieren, findet man bei Waldstein Argive Heraeum II 338. Ann. of Brit. School at Athens XV 142 Fig. 12 (aus Sparta) — letzterer R. ist eng verwandt mit einem Silber-R. aus Anaktorion mit dem Bilde eines Löwen (B. M. Rings nr. 1012 Taf. XXVI). Natürlich kommen auch R. von anderer Form in diesem Jahrhundert vor, wie z. B. eine Reihe mit breiten flachen Reifen und verzierten Siegelflächen. In einem Falle finden wir eine Löwenmaske an beiden Enden des Reifens (B. M. Rings nr. 34), in einem andern eine Palmette und Schwanenkopf (Furtwängler Berl. Kat. nr. 150), bei einem dritten R., der vielleicht ionische Arbeit ist, hat die Siegelfläche die Gestalt eines böotischen Schildes, während die Enden in Schwanenköpfe auslaufen (B. M. Rings nr. 32 Taf. I).

All diese R. des 6. Jhdts. haben ihre Intagliozeichnungen in das metallene Siegelfeld eingepreßt oder eingraviert. Siegel mit eingesetztem Stein kommen noch nicht vor. Daß Siegel-R. zu Beginn des 6. Jhdts. in Attika allgemein waren, erhellt aus dem Gesetze Solons (Diog. Laert. I [2] 57): δακτυλιογλύφῳ μὴ ἐξεῖναι σφραγῖδα φυλάττειν τοῦ πραθέντος δακτυλίου, aber dies waren entweder die eben beschriebenen R. mit graviertem metallenen Siegel oder noch Dreh-R. mit einem Skarabäus auf einem Stift. Ein Beispiel für letzteres ist B. M. Rings nr. 302 Taf. VIII, ein R. mit einem Skarabäus, auf dem die archaische Darstellung

einer Sirene sich befindet. Diese griechischen Dreh-R. haben ihr Gegenstück in den gleichzeitigen etruskischen Dreh-R., auf die wir bald zu sprechen kommen. Beispiele von griechischen Skarabäenintaglios, die zum größten Teil ihren Reif verloren haben, findet man bei Furtwängler Berl. Kat. nr. 153ff. (Reste eines Eisenreifs bei nr. 167) und Ant. Gemm. III 78ff.

Sowohl bei den archaisch-griechischen R. mit festem Metallsiegel, als auch bei den Dreh-R. mit Skarabäen können wir den ägyptischen Einfluß nachweisen. Wir verfolgen nunmehr die Entwicklung dieser Formen im 5. Jhdt.

IV. Griechische Ringe.

a) Klassische Periode. Um 500—300 v. Chr. Der wichtigste formelle Unterschied zwischen dieser und der voraufgehenden Periode besteht darin, daß an Stelle des länglichen Metallsiegels mit gerundeten Ecken des 7.—6. Jhdts. (B. M. Rings Taf. I 20) ein Spitzoval oder, vielleicht besser gesagt, ein augenförmiges Siegelfeld tritt (B. M. Rings Taf. II 43). Die Gestalt des Reifens wird weniger kreisförmig und nähert sich der Bügelform mit dünnen Enden. Die Übergangsform wird durch R. illustriert, die sich mit einiger Wahrscheinlichkeit auf ca. 500 v. Chr. datieren lassen. Diese haben eine mehr breite konvex-ovale Siegelfläche (Beispiele bei Furtwängler Berl. Kat. nr. 119. B. M. Rings Taf. I 35. 36. Taf. XXVI 1013. 1022. 1023). Dafür tritt in der Folge das augenförmige Siegelfeld (vgl. Furtwängler Ant. Gemm. III 88 Fig. 63. B. M. Rings Taf. XXVI 1032. Compt. rend. (St. Petersburg) 1877 Taf. III 35. 36.) Mit Rücksicht auf den dekorativen Effekt war dieser Wandel von Vorteil. Viele von den höchst bewundernswerten Beispielen von R. mit eingravierten Darstellungen müssen dem 5. Jhdt. zugewiesen werden. Die Beispiele in B. M. Rings Taf. II können den wundervoll schönen dekorativen Effekt veranschaulichen. Die Darstellungen auf diesen R. sind verschiedener Art und sind im großen ganzen dem alltäglichen Leben entnommen. Oft zeigen sie bemerkenswerte Kühnheit, wie wenn z. B. ein Bild einen Reiter vom Rücken aus gesehen zeigt (B. M. Rings Taf. II 43) oder wo ein prächtiges Bild einen jungen Reiter im Galopp vorführt, das mit Darstellungen auf Münzen von Tarent zu vergleichen ist (B. M. Rings Taf. II 49. Evans Horsemen of Tarentum Taf. II—IV). Der sog. Penelopetypus des sitzenden Weibes begegnet sowohl in Relief als in Intaglio (B. M. Rings Taf. II 48. Furtwängler Ant. Gemm. Taf. X 20). Eine schöne und kühne Zeichnung in Blaßgold zeigt Athena sitzend, wie sie mit der einen Hand die Eule emporhält und mit der andern sich auf ihren Schild stützt. Sie trägt den Namen des Anaxiles, wahrscheinlich ist der Graveur gemeint, und ist ionische Arbeit (B. M. Rings Taf. 52; vgl. Furtwängler Berl. Kat. nr. 285 wegen der Form). Eine in ihrer Schönheit einzigartige Darstellung eines Frauenkopfes bietet B. M. Rings Taf. II 53. Die späteren R. des 5. und die des 4. Jhdts. haben oft Facettenreifen und die untern Ecken des Siegelfeldes abgeschrägt (B. M. Rings nr. 49. 54 usw.), während der Umriß der Siegelfläche das Streben zeigt, aus dem Spitzoval in einen Kreis überzugehen (Beispiele in B. M. Rings Taf. III. IV. Mon. Ant. IX 278 Fig. 72, mit andern Ornamenten des 4. Jhdts. aus Kamarina). In diesen R. der spätklassischen Periode spielen Eros und Aphrodite eine hervorragende Rolle (B. M. Rings 54ff. Taf. II. Furtwängler Ant. Gemm. Taf. IX 43ff.). Manchmal begegnen Münztypen, z. B. Nike, wie sie ein Viergespann lenkt, die an die syrakusischen Dekadrachmen erinnert (B. M. Rings Taf. II 42. B. M. Coins of Sicily 171 usw.), oder der interessante Typus einer Frau, die auf dem Hinterteil eines Schiffes sitzt, was an Münzdarstellungen von Histiaia erinnert (B. M. Rings Taf. III 66. B. M. Coins of Central Greece Taf. XXIV 6f. Froehner Cat. Photiades Taf. III 484).

Einige R. des ausgehenden 5. oder beginnenden 4. Jhdts. zeigen die Neigung zur Detailornamentik. Eine Reihe hat schönes Filigranornament, das gut zu dem Charakter der übrigen Juwelierkunst dieser Zeit stimmt (vgl. B. M. Jewellery XXXI). Beispiele von diesen R. bieten B. M. Rings nr. 218. 219. 908. Furtwängler Berl. Kat. nr. 293. Ant. du Bosph. Cimm. Taf. XVIII 9. Die Darstellungen dieser Klasse von R. sind, soweit sie erhalten sind, in Relief, eine Tatsache, die deutlich darauf hinweist, daß ein rein dekorativer Effekt erstrebt wurde. Außerdem gibt es noch eine verwandte Reihe von R. des 5. Jhdts. mit spitzovalen Siegelflächen, die mit Darstellungen in Relief geschmückt sind; sie sind wahrscheinlich graeco-italischer Herkunft. Beispiele enthält B. M. Rings nr. 213—217, mit Darstellungen von Kriegern in Rüstung, einer schwebenden Nike, eines Jünglings mit Krug und Phiale und eines knieenden Satyrs. Über ähnliche R. aus Praeneste vgl. Archaeologia XLIV 360 n.

Die zweite herrschende R.-Gattung im 5. Jhdt. war der Dreh-R. mit skarabäoidem Intaglio. Dieser Typus reicht ins 4. Jhdt. hinein. Es ist der Dreh-R. des 6. Jhdts., nur daß an Stelle des Skarabäus der Skarabäoid der Zeit, oft in Chalcedon, tritt. Gute Beispiele sind B. M. Rings nr. 294f.. beide aus Kurion auf Cypern (Taf. VIII), mit Darstellungen eines geflügelten Seestieres und eines Löwen, der ein niedergesunkenes Tier zerfleischt; Compt. rend. (St. Petersburg) 1864 Taf. VI 1 (Eros und Aphrodite); ebd. 1865 Taf. III 40 (Kranich, gezeichnet von Dexamenos); Ant. du Bosph. Cimm. Taf. XII a 8 (Kranich); ebd. Taf. XVI 4 und passim; Furtwängler Berl. Kat. nr. 317 (Herakles mit Keule und Bogen) usw. Der Dreh-R. in dieser Gestalt ließ sich ebenso gut am Finger tragen, als er sich zum Aufhängen eignete (vgl. Furtwängler Ant. Gemm. III 91). R. von spezifischer Drehform, aber mit befestigtem Siegelfeld, werden gelegentlich, wenn auch selten, gefunden. Ein besonders schönes Beispiel ist B. M. Rings Taf. X 350, mit einer in sardischem Stein in Intaglio geschnittenen Taube und einer getriebenen Darstellung des knieenden Eros. Ein anderes Beispiel gibt Compt. rend. (St. Petersburg) 1870—1871 Taf. VI 22.

Obwohl die Siegel-R. bei den Griechen des

5. und 4. Jhdts. v. Chr. in freiem Gebrauche waren, so werden doch bloße Zier-R. mit eingesetzten Steinen erst gegen Ende des 4. Jhdts. allgemein. In der Tat ist vor dieser Zeit ausgesprochene Neigung vorhanden, auf jede Weise das Tragen von R. zu mißbilligen. Aristophanes scherzt in den ‚Wolken' auf Kosten des *σφραγιδονυχαργοκομήτης* (1. 332), und Aristoteles soll sich von Platon eine Rüge zugezogen haben, da er mehrere R. zugleich trug (Aelian. var. hist. III 19). Gegen Ende des 4. Jhdts. wird der Granat für R. wie für den übrigen Schmuck populär, wahrscheinlich infolge von Alexanders Eroberungen (vgl. B. M. Jewellery XXXI XXXVIII).

Silber- und Bronze-R., die in der Form natürlich den Gold-R. folgen, sind im 5. und 4. Jhdt. gewöhnlich. Beide Sorten waren auch, wie aus den Buchungen griechischer Tempelinventarien zu ersehen, manchmal vergoldet oder goldplattiert. Beispiele für solche Silber- und Bronze-R. sind B. M. Rings Taf. XXVII und XXX. Die bemerkenswertesten sind nr. 1036, ein Silber-R. des 5. Jhdts., mit Spuren von Vergoldung und einer Darstellung einer sitzenden und spinnenden Frau; außerdem Spuren einer Aufschrift, wahrscheinliche Lesung *Ἀπολλωνίδη*; nr. 1039, mit der Darstellung eines tanzenden Mädchens mit Eros auf dem Fuße; nr. 1056 mit einer Büste der Demeter mit Gold eingelegt und mit einem feingearbeiteten Zweigornament in Goldfiligran (vgl. R. aus Priene, Wiegand und Schrader Priene 111 Fig. 80). Die eingravierten Darstellungen auf den Silber- und Bronze-R. sind, wie von vornherein zu erwarten, in der Regel viel roher als die auf den gleichzeitigen Gold-R. Bronze-R. insonderheit waren das Siegel des kleinen Mannes. Der Mann mit dem geringen Ehrgeiz in Theophrasts Charakteren (XXI) dediziert einen Bronze-R. in dem Tempel des Asklepios und widmet dann einem so wertlosen Gegenstand übertriebene Sorge, indem er ihn täglich putzt und mit Öl salbt. Jedoch zeigen manchmal diese Bronze-R. ein künstlerisches Können, das dem auf den Gold-R. sich offenbarenden vollkommen ebenbürtig ist, z. B. die schöne Büste einer Mänade auf B. M. Rings Taf. XXX 1252. Über diese Bronze-R. vgl. ferner Furtwängler Ant. Gemm. III 130.

Fast alle diese R. des 5. oder 4. Jhdts. haben ohne Rücksicht auf das Material, aus dem sie gemacht sind, eingravierte Darstellungen auf dem metallenen Siegelfelde, nur nicht dort, wo der Dreh-R. mit Skarabäus oder Skarabäoid gebraucht ist. Furtwängler Ant. Gemm. III 129 behauptet jedoch, daß undurchbohrte R.-Steine in dieser Periode hie und da vorkommen; R. wie B. M. Rings nr. 350 haben ihn dazu geführt. Aber ihr Gebrauch vor dem Ende des 4. Jhdts. ist ein durchaus exzeptioneller. Die Ausdrücke in den Parthenoninventarien, wie z. B. *σφραγὶς λιθίνη χρυσοῦν δακτύλιον ἔχουσα*, sind keine Instanz für die Existenz von R. mit eingesetzten Gemmen. Es ist um vieles wahrscheinlicher, daß sie sich auf Dreh-R. beziehen.

b) Die hellenistische Periode. Um 300—100 v. Chr. Wie wir bereits ausgeführt, wurden R. mit festen gravierten oder ungravierten Steinen herrschend erst gegen Ende des 4. Jhdts. v. Chr. Einige annähernd datierte Exemplare mögen dies erläutern. Eine Anzahl stammt aus Gräbern um 300 v. Chr. zu Montefortino bei Arcevia in Umbrien (Mon. Ant. IX Taf. III 6. Taf. V 2 — Brizio). Andere findet man in Ant. du Bosph. Cimm. Taf. XVII 3. Ann. d. Inst. 1840 Taf. A Fig. 9 und Taf. [C] Fig. 2 (mit einer Münze des Lysimachos gefunden). Compt. rend. (St. Petersburg) 1880 Taf. I 13. 15. Taf. III 6 usw., aus Gräbern etwa der Mitte des 3. Jhdts. v. Chr. sowohl wegen des allgemeinen Stiles der Darstellungen als auch wegen der mitentdeckten Münzen des Königs Paerisades II. und Lysimachos (Compt. rend. 1880, 26).

Das Charakteristikum frühhellenistischer R. ist ein langovales Siegelfeld mit starkkonvexem Steine. Dieser konvexe Intaglio ist vielleicht, wie Furtwängler (Ant. Gemm. III 129) ausgeführt hat, ein Abkömmling des früheren Skarabäoiden, der manchmal sowohl im obern Konvex als auch in seiner untern flachen Seite graviert war. Gute Beispiele von R. dieser Form bietet Ant. du Bosph. Cimm. Taf. XV 9, R. mit einem konvexen Granaten aus einem Grabe zu Kertsch, zusammen mit einer Münze des Königs Lysimachos gefunden, und ebd. Taf. XV 21, ein ähnlicher R. mit konvexem Karneol, auf dem eine Frau, die sich an einen Pfeiler lehnt, dargestellt ist; er wurde zusammen mit Münzen Philipps II. und Gegenständen des 4. bis 3. Jhdts. gefunden. Andere Beispiele von R. annähernd gleichen Stils und gleicher Zeit sind B. M. Rings Taf. XI 365—368, mit starkkonvexen Intaglios, welche die Darstellungen einer Muse, eines sitzenden Mädchens, des Porträtkopfes einer ptolemäischen Königin und einer Tyche tragen; das Material ist Granat, Karneol und Paste als Granatimitation. Zu vgl. auch Compt. rend. (St. Petersburg) 1882—1883 Taf. II 15 und Furtwängler Ant. Gemm. III 149. R. dieser Periode mit flachkonvexen Steinen sind häufig, z. B. B. M. Rings Taf. XVIII 707—714. Das Siegelfeld ist oft mit Mustern rund um den Stein herum graviert, wie z. B. bei B. M. Rings Taf. XVIII nr. 707—710. Ann. d. Inst. 1840 Taf. A 9. 10; ebd. Taf. [C] 2. Die Vorliebe für Ornament und Effekt ist für diese Zeit charakteristisch.

Der R. mit festem eingesetzten Stein überwiegt bei weitem in der hellenistischen Periode, aber es kommen doch noch Exemplare der früheren Typen — R. mit eingravierten Darstellungen auf dem Metallsiegelfeld und Dreh-R. — vor. Einige wenige R. mit Darstellungen, die direkt auf das Siegelfeld aus Gold oder anderm Metall eingraviert sind, sind bei Furtwängler Ant. Gemm. III 150 erwähnt, und ein hervorragendes Beispiel bietet B. M. Rings Taf. IV 95, wo das Haupt einer ptolemäischen Königin mit Osiris verbunden erscheint, offenbar als Isis. Ein Vergleich mit einer Münze Kleopatras I. (B. M. Coins of the Ptolemies Taf. XVIII 8) macht es wahrscheinlich, daß diese Königin, welche von 181—174 v. Chr. regierte, auf dem R. dargestellt ist. Im Zusammenhang mit diesem R. müssen gewisse Bronze-R. mit Porträtköpfen in Relief erwähnt

werden; sie scheinen oft ptolemäische Königinnen dieser Epoche darzustellen (B. M. Rings Taf. XXXI 1267. 1275): die Gestalt des Reifens und des Siegelfeldes ist die für die R. der hellenistischen Periode charakteristische.

Der Dreh-R. starb im 3. Jhdt. v. Chr. aus. Doch haben sich Exemplare in Gräbern dieses Jahrhunderts in Südrußland gefunden (Compt. rend. 1882—1883 Taf. II 2. Taf. V 1—3). Eines hat einen Intaglio in charakteristisch großem Format mit der Darstellung Apollons (ebd. Taf. II 13). Dreh-R. mit Skarabäen wurden ferner in Gräbern des 4. bis 3. Jhdts. in Montefortino in Umbrien (Mon. Ant. IX Taf. VII 23 — Brizio), zu Todi in Etrurien (Röm. Mitt. I 230) und sonst gefunden.

Die großen, für die hellenistische Periode charakteristischen R. sind in sehr verschiedenem Material ausgeführt. Eine Anzahl ist in Glas; viele davon stammen aus Alexandrien und Cypern (B. M. Rings nr. 1562—1571 Taf. XXXIV). Andere wieder sind in Kalkstein (ebd. nr. 1614—1617 Taf. XXXIV).

In dieser Periode begegnen auch zuerst R. mit eingesetzten Kameen. Gute Exemplare fanden sich in Gräbern der Krim (Compt. rend. 1880 Taf. III 9. Ant. du Bosph. Cimm. Taf. XV 15), in beiden Fällen zusammen mit Münzen des Lysimachos.

Die Finger-R. der späthellenistischen Periode lassen sich nicht leicht datieren. Jedoch macht es die R.-Form des 1. Jhdts. v. Chr. wahrscheinlich, daß wir eine Übergangsperiode anzunehmen haben von den großen R. des 3. Jhdts. v. Chr. zu denen von bescheideneren Dimensionen. R., die wir daraufhin etwa dem 2. Jhdt. v. Chr. zuweisen können, sind B. M. Rings nr. 97. 99. 129. 385ff. Wenn Steine eingesetzt sind, so sind diese im allgemeinen konvex.

Der Gebrauch des R.-Tragens erreichte in einigen der halbgräzisierten Städte Südrußlands eine bemerkenswerte Höhe, da z. B. an den Händen einer Frau in einem Grabe dieses Distrikts nicht weniger als zehn R. gefunden wurden (Compt. rend. 1864, 182). Wir haben schon bemerkt, daß dieses nicht dem guten griechischen Geschmack des 4. Jhdts. entsprach.

V. Etruskische und italische Ringe.

a) Dreh- u. Skarabäen-R. Um 600—300 v. Chr. Bevor wir über die etruskischen Siegel-R. handeln, wird es gut sein, einiges über die phönizischen Siegelfassungen um 600 v. Chr. vorauszuschicken, da diese, die ganz ohne Zweifel ägyptische Dreh-R. nachahmen, anscheinend einen bedeutenden Einfluß auf die etruskische Form der Siegelfassung ausgeübt haben. Einige phönizische oder vielleicht genauer gesagt, karthagische Fassungen wurden zu Tharros auf Sardinien in Gräbern des 7. bis 6. Jhdts. v. Chr. gefunden. Sie umschließen oft Skarabäen in grünem Jaspis mit Darstellungen von halbägyptischem Charakter. Beispiele dieser Art findet man B. M. Rings Taf. VIII 292 und ebd. nr. 1004. 1007. Aus ihrer massiven Form geht hervor, daß diese Fassungen viel mehr zum Umhängen bestimmt waren, als an den Fingern getragen zu werden, zumal diese Sitte bei den Phöniziern allgemein war (vgl. Excavations in Cyprus 26 Fig. 56). Siegelfassungen ähnlicher Art wurden an andern phönizischen Fundstätten gefunden (z. B. Tortosa, De Ridder Coll. de Clercq VII [2] nr. 2570; Amrit, ebd. nr. 2578 [vgl. nr. 2625]; Cypern, Furtwängler Berl. Kat. nr. 107. 109). Obwohl die phönizischen Drehreifen oft zu massiv sind, als daß sie am Finger getragen werden konnten, so ist ihre Form doch in vielen Fällen dieselbe wie die der nur wenig späteren etruskischen Dreh-R., die wir im folgenden beschreiben. Der Einfluß von Karthago muß sich auf die Etrusker, ihre Konkurrenten im Handel, geltend gemacht haben, obwohl, wie Furtwängler (Ant. Gemm. III 171f.) gezeigt hat, die phönizischen und etruskischen Skarabäen spezifische Unterschiede im Stil aufweisen. In ihrer früheren Periode übernahmen die Etrusker einfach die ägyptische Skarabäenform für ihre Siegel, und mit dem Skarabäus fand auch der ägyptisch-phönizische Dreh-R. bei ihnen Eingang, obwohl wir hie und da etruskische Skarabäen in R. mit festen Siegelfeldern finden (B. M. Rings nr. 296f. Taf. VIII; nr. 305f. Taf. IX). Wo wir feste Fassungen antreffen, sind wir auch oft im Zweifel, wieweit dieses Arrangement original ist; in einigen Fällen, wie z. B. B. M. Rings Taf. VIII 297f., ist der Stein aus einer viel späteren Zeit, als der R. Doch treffen wir auch eine wohlbeglaubigte Reihe von R., deren Reifen in feingearbeitete Figuren auslaufen, z. B. B. M. Rings Taf. VIII 300 (Löwen); Furtwängler Berl. Kat. nr. 366 (Schlangendämon aus Perugia); Froehner Coll. Tyszkiewicz Taf. I (Löwen); Mon. d. Inst. II Taf. VII (Silenköpfe), mit festen Siegelfeldern, obwohl die Gleichzeitigkeit der eingesetzten Steine nicht selten zweifelhaft ist.

Die typische etruskische R.-Form des 6. bis 3. Jhdts. ist gleichwohl der Dreh-R. Diese R. sind zusammengruppiert in B. M. Rings Taf. IX und X. Er besteht aus einem flachen Reifen, der in durchbrochenen Scheiben endigt; durch diese geht ein Draht, der als Stift für den Skarabäus zu dienen hat. Manchmal tritt an Stelle der Scheiben ein getriebenes Ornament, wie z. B. Löwenköpfe B. M. Rings Taf. IX 306, oder Spiralen, wie ebd. nr. 311. Es muß noch bemerkt werden, daß sich ein durchgehender Unterschied zwischen den älteren und späteren R. nicht feststellen läßt, obwohl eine ausgesprochene Verschiedenheit in der Feinheit der Arbeit wahrzunehmen ist (vgl. B. M. Rings Taf. IX 306ff. mit ebd. Taf. X 340ff.). Die älteren Skarabäen sind sorgfältig gearbeitet, während die spätern oft summarisch in der Globolo-tondo-Manier ausgeführt sind. Die Arbeit der spätern etruskischen Dreh-R. hat ihr Gegenstück in der Arbeit spätetruskischer Ohr-R. (vgl. B. M. Jewellery Taf. XLIV). Sie zeigt sich auch in einer Reihe von großen R. mit festem Siegelfeld, wahrscheinlich etruskischer Arbeit des 3. bis 2. Jhdts. v. Chr. Beispiele hierfür bietet B. M. Rings Taf. X nr. 356—359. Sie sind mit getriebenen Pflanzen- und andern Mustern verziert; oft als Rahmendekoration zu eingesetzten Edelsteinen oder farbigem Glas (B. M. Rings

Taf. XVIII 706. Froehner Coll. Goluchow nr. 70 Taf. IX 51). Das Auftreten dieser R. mit fester Siegelfläche scheint mit dem Schwinden des Dreh-R. zusammenzufallen, welch letzterer wohl nicht mehr lange nach Beginn des 3. Jhdts. zurücktrat. Wir können die sehr ähnlichen Darstellungen des Dionysos auf einem Drehskarabäus aus Montefortino (Mon. Ant. IX Taf. VII 23 a — Brizio) und auf dem Intaglio auf einem der spätetruskischen R. mit festem Siegelfeld (B. M. Rings nr. 358) vergleichen; beide müssen wahrscheinlich um 300 v. Chr. datiert werden.

b) R. mit eingesetzten Steinen. Um 300—100 v. Chr. Die Gruppe von etruskischen R. mit eingesetzten Steinen, die wir an letzter Stelle erwähnt, muß als die Vorläuferin italischer R. mit festen Einsatzsteinen betrachtet werden, die mit dem wachsenden politischen Einfluß Roms in dem 3. Jdt. v. Chr. an Verbreitung gewinnen. Die gravierten R.-Steine dieser Periode hat Furtwängler Ant. Gemm. III 212ff. behandelt, der auch als erster die Chronologie dieser früher vernachlässigten Steine zu bestimmen versuchte.

R. spielten als Abzeichen der Würde eine so wichtige Rolle bei den Römern, daß wir an dieser Stelle auf das Hauptsächliche kurz eingehen müssen. Als Abzeichen der Würde sollen die Römer den R. von den Etruskern entlehnt haben (Flor. I 5), und in der republikanischen Periode wurde der Gold-R. (theoretisch) nur von besonders qualifizierten Personen getragen (Furtwängler Ant. Gemm. III 215. B. M. Rings XVIIIf.). Gold-R. waren allein den Gesandten bei staatlichen Missionen gestattet (Plin. n. h. XXXIII § 11ff.), den Nobiles (Inhabern eines curulischen Amtes und deren männlichen Nachkommen, Liv. IX 7, 8. Plin. XXXIII § 18), und seit 216 v. Chr. wenigstens den Equites equo publico (Liv. XXIII 12, 2). Zweifelsohne hatten Senatoren dasselbe Recht. Jedoch bemerkt Plinius (XXXIII § 21), daß gerade Ende des 2. und Beginn des 1. Jhdts. v. Chr. Senatoren sich auf den Gebrauch des Eisen-R. beschränkten. Im Zeitalter der Republik war der Gold-R. auch oft als militärisches Abzeichen in Geltung. So scheinen um 150 v. Chr. Militärtribunen ihn getragen zu haben (Appian. Λιβυκή 104). Vieles weist darauf hin, daß die soziale Bedeutung des Gold-R. gegen Ende der Republik immer mehr außer acht gelassen wurde; aber die Verleihung an nicht qualifizierte Personen hatte einen Protest zur Folge (B. M. Rings XIX). Diese Tendenz griff mit zunehmender Stärke unter dem Kaisertum um sich, indem Ärzte und Angehörige des Ritterzensus das Recht besaßen, Gold-R. zu tragen. Von Zeit zu Zeit verliehen auch die Kaiser dieses Privileg ihren freigelassenen Günstlingen, die so zu Rittern erhoben wurden (B. M. Rings XX).

Diese Beschränkung des Rechtes in der römischen Republik, Gold-R. zu tragen, erklärt auch zum Teil die relative Seltenheit von Gold-R., die mit einiger Sicherheit dieser Periode sich zuweisen lassen. Der gewöhnliche römische R. war von Eisen (Plin. XXXIII § 9), und, da dieses Material der Zerstörung durch Rost besonders ausgesetzt ist, erklärt sich leicht die große Menge von Steinen und Glaspasten mit Intaglios, die dieser Zeit angehören und die ihre Fassungen verloren haben (Furtwängler Ant. Gemm. III 218). In der Sammlung des Britischen Museums ist die spärliche Reihe von Gold-R. nr. 370—371, 373—375 Taf. XI, in diese Zeit zu setzen; die militärischen Sujets der Intaglios sind sehr charakteristisch. Die R.-Form setzt die hellenistischen Traditionen fort; das Siegelfeld ist in der Regel ziemlich länglich. Bei den römischen R. der zweiten Hälfte des 1. Jhdts. v. Chr. ist der R.-Kasten kleiner und die Schultern einwärts gebogen (vgl. Arch. Jahrb. 1888, 126 ein R. mit Porträt des Sextus Pompeius; B. M. Rings Taf. XXXIII 1469, R. mit Porträt des Iulius Caesar). Außer den erwähnten zeigen auch andere italische R. die hellenistische Form, z. B. ein Bronze-R. aus Praeneste mit einem Sardonyxintaglio, auf dem eine geflügelte Nemesis dargestellt ist (Furtwängler Ant. Gemm. III 291 Fig. 150. Archaeologia XLIV Taf. 13, 9). Es ist möglich, daß einige von den Eisen-R. B. M. Rings nr. 1454ff. Taf. XXXIII der frühen Republik angehören; die Mehrzahl jedoch ist jünger und gehört der großen Masse graeco-italischer R. an, denen der folgende Abschnitt gewidmet ist. Zweifelsohne würde ein gründliches Studium der R. in italienischen Sammlungen unsere Kenntnis der R. der römischen Republik um vieles erweitern.

VI. Griechisch-römische Ringe. Um 100 v. Chr. bis 200 n. Chr.

In dieser Periode ist ein allmählicher Übergang von den länglichen hellenistischen R. zu einer dem Kreis nahekommenden R.-Form zu beobachten. Immerhin behalten noch einige R. des 1. Jhdts. v. Chr. hie und da etwas von der länglichen hellenistischen Form, wie z. B. jene des Fundes von Pedescia in den Sabinerbergen. Einer dieser R., der ein Kameenporträt von Augustus aufweist, bestimmt die ungefähre Zeit des Fundes (Furtwängler Berl. Kat. nr. 11068). Einer ähnlichen R.-Form begegnen wir bei einem Eisen-R. des Britischen Museums, der Porträtköpfe eines Mannes und seiner Frau (?) mit einander zugewandten Gesichtern trägt (B. M. Rings Taf. XXXIII 1479). In der Regel ist jedoch das Siegelfeld in R. dieser Zeit ein Kurzoval oder sogar ein Kreis. Ein gutes Beispiel für einen R. mit kreisförmigem R.-Kasten bietet in einem R. des 1. Jhdts. v. Chr. B. M. Rings Taf. XII 380 (aus Cypern), wo der konvexe kreisförmige Granatintaglio mit einer Darstellung der Nike schon durch die Ähnlichkeit mit Münzbildern (z. B. Babelon Monn. de la Rép. I 153 [23], eine Münze von 16 v. Chr.) seine Zugehörigkeit zum 1. Jhdt. v. Chr. bekundet. Im Laufe des 1. nachchristlichen Jhdts. wurde, wie es scheint, eine Art stereotyper R.-Form geschaffen, die aus einem flachen, annähernd kreisförmigen Reif besteht, der an den Schultern sich allmählich verbreitert. Das Siegelfeld ist mehr ein Kurzoval. Dieser Typus wurde in Pompeii gefunden (Mus. Borb. II Taf. XIV, mit einer weiblichen Büste), und er begegnet außerordentlich häufig in dem 1. und 2. Jhdt. n. Chr. (z. B. B. M. Rings Taf. XIII

419. 422. 423. 430. 450. Furtwängler Berl. Kat. nr. 7186. Compt. rend. (St. Petersburg) 1881 Taf. II 6. Pollak Goldschmiedearb. Taf. XIX 478). Daneben kommen in diesem Jahrhundert noch andere Arten von R. vor. So z. B. ein R.-Typus mit dünnem Reifen und tiefem R.-Kasten, durch Funde aus Ancona für diese Zeit datiert (Not. d. scavi 1902, 460 Fig. 29) und aus Tanais in Südrußland (Arch. Anz. 1909, 141). Im Britischen Museum sind von diesem Typus B. M. Rings Taf. XII 396. 398, mit Darstellungen eines Luchses und einer Ente. Ein schöner Kameo mit Medusenhaupt (B. M. Rings Taf. XIII 467), wahrscheinlich der augusteischen Zeit, ist in einen R. eingesetzt, der aus aneinandergereihten Perlen gemacht ist. R. in Schlangenform scheinen besonders häufig im 1. und 2. nachchristlichen Jhdt. gewesen zu sein (s. B. M. Rings Taf. XIX. XX nr. 770—772 und besonders Taf. XXIV nr. 929—945). Die Zeit dieser R. ist relativ durch das Vorkommen derselben in Pompei bestimmt (Mus. Borb. II Taf. XIV) wie durch die Tatsache, daß ein Exemplar in Backworth in Northumberland zusammen mit Münzen des Antoninus Pius entdeckt wurde (B. M. Rings nr. 943). Siehe auch De Ridder Coll. de Clercq VII (1) nr. 1977—1985. Henkel R. d. Rheinlande 231ff. Zahlreiche R. haben das Siegelfeld in Gestalt eines *nodus Herculeus*, zweifelsohne mit apotropäischer Bedeutung. Diese Form, die in dieser Periode allgemein ist (s. B. M. Rings Taf. XXIV 959. 961), geht gleichwohl bis in die mykenische Zeit zurück, da sie im Schatz von Aigina erscheint (B. M. Rings Taf. XVIII 691. B. M. Jewellery Taf. VII B). Sie findet sich auch in griechischen R. und Schmuckstücken des 4. bis 3. Jhdts. v. Chr. (B. M. Rings Taf. XXIII 913. B. M. Jewellery Taf. XXVII 1607—1609; ebd. Taf. XXXVIII 1984. De Ridder Coll. de Clercq VII [1] nr. 1933). R. dieser griechisch-römischen Zeit sind nicht selten mit dem Halbmond, einem andern apotropäischen Symbol, verziert (B. M. Rings Taf. VI 248. Taf. XXIV 942), das sehr häufig in der römischen Juwelierkunst begegnet (B. M. Jewellery Taf. LVII. LVIII usw.). Eine ähnliche Kraft, Übel abzuwenden, wurde den Phalli zugeschrieben (B. M. Rings nr. 149. 254—257). Seltener kommen im Siegelfelde vor Fuß (Furtwängler Berl. Kat. 965), Sandale (B. M. Rings Taf. XXIV 946), Lampe (Compt. rend. 1875 Taf. II 18) usw.

In diese Periode fällt auch eine bedeutende Anzahl von R. mit Götterdarstellungen, vor allem jener ägyptischer Gottheiten, die in der römischen Welt dieser Zeit so in Mode kamen. Einige von diesen stammen selbstverständlich aus Ägypten selbst. So eine Reihe von Gold-R. mit großem und fast kreisförmigem Siegelfeld, auf denen Gruppen von ägyptischen Gottheiten in nachlässiger Ausführung eingraviert sind (B. M. Rings Taf. IV nr. 117—121). In engem Zusammenhange mit diesen steht eine andere Reihe von R. mit ähnlichen Darstellungen ägyptischer Gottheiten, die aus zwei, drei oder vier aneinandergefügten Reifen bestehen (B. M. Rings nr. 167—176. Taf. IV. Smith und Hutton Cat. Wyndham Cook Coll. II Taf. I 9). Ähnliche R. mit anderen Sujets finden sich auch sonst, namentlich in Cypern und Kleinasien (De Ridder Coll. de Clercq VII [1] nr. 2089). Wie von vornherein zu erwarten, erscheinen Serapis und Isis oft auf griechisch-römischen R. (B. M. Rings Taf. VI 239—244). Darstellungen des Tempels der Aphrodite zu Paphos sind gewöhnlich und oft sorgfältig ausgeführt (B. M. Rings Taf. VI 253; ebd. Taf. XXXV 1640—1641 usw.). Eine auffallende Gruppe von R. zeigt einen Herakleskopf in Hochrelief (B. M. Rings nr. 228ff.).

Porträtköpfe sind auf diesen R. nicht ungewöhnlich. Beispiele sind B. M. Rings Taf. V 186 (ein Frauenkopf des 2. Jhdts); ebd. Taf. XXXV 1636, ein goldener R.-Kasten mit dem eingravierten Kopf des Epikur — eine interessante Illustration zu einer Bemerkung des T. Pomponius Atticus (Cic. de fin. V 1, 3), daß es zu seiner Zeit verbreitete Sitte war, Köpfe von Epikur in R. zu tragen. Einige Exemplare mit Porträtköpfen des 1. und 2. Jhdts. n. Chr. findet man bei De Ridder Coll. de Clercq VII (2) nr. 3181ff.

R. mit flachen Einsatzsteinen, von denen der Granat am häufigsten ist, kommen oft in dieser griechisch-römischen Zeit vor. Hier finden wir Doppel- und Drillings-R. wieder (B. M. Rings Taf. XIX 759—762. De Ridder Coll. de Clercq VII [1] nr. 2095. 2103). Andere Formen von mehrfachen R. variieren darin, daß zwei oder mehrere R. nebeneinander gekettet sind (B. M. Rings Taf. XXI 840—842. Taf. XXV 983. Pollak Goldschmiedearb. nr. 461. 462. Mus. Greg. I Taf. LXXV 9. Smith und Hutton Cat. Wyndham Cook Coll. p. 89 nr. 4). Im allgemeinen mag bemerkt werden, daß gegen Ende dieser Periode (2. Jhdt. n. Chr.) eine größere Produktion in R.-Formen vorherrscht, die bereits die charakteristisch gearbeiteten R.-Formen des 3. und 4. Jhdts. einleitet. Diese Arbeit zeigt sich vor allem in der geschnittenen Dekoration des R.-Reifens (B. M. Rings Taf. XIX 765. 766. 768 usw. Furtwängler Berl. Kat. nr. 6832 usw.). Datierte Exemplare besitzen wir in R. von Corvol d' Embernard, Nièvre, die zusammen mit Münzen Traians gefunden wurden (B. M. Rings Taf. XIII 464. 465).

VII. Spätrömische Ringe. Um 200—400 n. Chr.

Als typische R.-Form des 2. Jhdts. n. Chr. haben wir im voraufgehenden Abschnitt einen flachen, fast kreisförmigen Reifen kennen gelernt, der an den Schultern sich verbreitert (vgl. B. M. Rings Taf. XIII 464—465, in Corvol d'Embernard, Nièvre, zusammen mit Münzen Traians gefunden, und Journ. Int. d'Arch. et Num. 1907 Taf. VII 8, in Eleutheropolis in Palästina zusammen mit Münzen bis auf Hadrian gefunden). Bei den jüngern Exemplaren des 2. Jhdts. wird der Reif mehr elliptisch, während die Schultern ein wenig flacher werden (B. M. Rings Taf. XVII 636, zu Backworth in Northumberland mit Münzen bis auf Antoninus Pius gefunden), und diese Abflachung wird allmählich deutlicher, bis wir im 3. und 4. Jhdt. einen R.-Typus mit scharfwinkligen Schultern finden,

die oft sorgfältig mit geschnittenen Ornamenten verziert sind (s. z. B. B. M. Rings Taf. VI und VII nr. 261ff. mit eingesetzten Münzen von Kaisern seit Septimius Severus; ebd. 188. 268. 801. Taf. V. VII. XX, Teile des Schatzes von Tarsus, zusammen mit Münzen bis auf Gordianus III. gefunden usw.). Daß dieser R.-Typus ohne wesentliche Änderungen das späte 3. und 4. Jhdt. beherrscht, kann aus den Münzfunden, welche diese R. begleiten, geschlossen werden. So wurde eine Anzahl R. in Sully Moors bei Cardiff, England, zusammen mit Münzen bis auf 300 n. Chr. gefunden (B. M. Rings nr. 203. 544. 796—797). Andere von ähnlicher Art wurden in Grovely Wood, Wiltshire, England, zusammen mit Münzen bis Ende des 4. Jhdts. gefunden (Num. Chron. 4. Ser. VI 345ff.). Andere wohl frühere Exemplare dieses R.-Typus, die durch mitentdeckte Münzen annähernd datiert sind, finden wir bei Charvet Notice sur des monnaies et bijoux antiques Fig. 4. 5 (in Sault du Rhône [Ain] zusammen mit Münzen bis auf Gallienus gefunden). Exemplare dieser Art in Berlin Furtwängler Berl. Kat. nr. 987. 2462. 7429. 7624 usw. Für diese R. und ihre Chronologie vgl. Henkel R. d. Rheinlande 261ff. Taf. XI, XII usw.

Ein anderer Umstand, der die R. dieser Zeit charakterisiert, ist die durchbrochene Dekoration, wahrscheinlich das *opus interrasile* des Plin. n. h. XII § 94. Durchbrochene Arbeit findet sich in der römischen Juwelierkunst bereits vor dem 3. Jhdt. (Riegl Spätröm. Kunstind. 140ff.), aber sie erreicht ihre volle Feinheit oder vielmehr Auswirkung erst in diesem Jahrhundert. Die relative Datierung der besondern Stilgattungen dieser Arbeit geht von eingesetzten Kaisermünzen dieser Zeit aus (B. M. Jewellery nr. 2937f.). Exemplare mit durchbrochener Arbeit in der Sammlung des Britischen Museums sind B. M. Rings nr. 572. 573. 643. 793. 801. 987 usw. Dalton Cat. of Early Christian Ant. nr. 49.)

Die Lieblingssteine für diese spätrömischen R. sind der Sardonyx und der Nicolo. Ersterer allgemein in Form eines Kegelabschnittes; s. B. M. Rings nr. 495. 505. 507 Taf. XIV; ebd. nr. 525*. 532. 533. 535. 537. 539. 540 Taf. XV; ebd. nr. 546. 552 usw. Taf. XVI. Furtwängler Berl. Kat. nr. 7011. 7186. 7343. 7429 usw. Kameen von gleichgültiger artistischer Qualität werden nicht selten eingesetzt (B. M. Rings nr. 531. 544 Taf. XV; ebd. nr. 561. 562. 572 Taf. XVI; vgl. Rossbach Art. Gemmen o. Bd. VII S. 1094).

Natürlich sind die R. dieser Periode nicht auf die mit eckigen Schultern beschränkt. Manchmal sind die Enden des Reifens in Schlangenköpfe ausgestaltet. Exemplare dieses Typus bieten B. M. Rings Taf. VII 266 (mit einer eingesetzten Münze von Alexander Severus); ebd. Taf. XV 526—532; ebd. nr. 627 (mit Aufschrift). Furtwängler Berl. Kat. nr. 7812. Pollak Goldschmiedearb. nr. 453. 456 Taf. XVIII usw. R. mit rein dekorativem Zweck kommen in großer Menge vor und halten sich an die obenerwähnten Typen. Eine Auswahl gibt B. M. Rings Taf. XXI, wo deren reiche Arbeit zu beachten ist. Die am meisten gebrauchten Steine sind der Saphir, der Granat und der Sardonyx; seltener begegnet der Diamant in R. des 3. und 4. Jhdts. (B. M. Rings nr. 779. 785. 787—790). Martial (V 11, 1) und Augustin (de civ. dei XXI 4, vol. II p. 494 ed. Dombart) sprechen von dem Diamanten in R. und Schmuckstücken. Augustin a. a. O. setzt voraus, daß der Diamant zu seiner Zeit (Beginn des 5. Jhdts.) in der Juwelierkunst allgemein im Gebrauche war. Perlen und Plasmen sind nicht gerade selten, und mit Vorliebe imitierte man die obenerwähnten Steine in Glaspaste. Selbstverständlich finden sich diese Steine und Pasten in der übrigen Juwelierkunst gerade so wie bei den R. (B. M. Jewellery LIXff.). Sie werden auch in römischen Inschriften, welche Schmucksachen betreffen, erwähnt (Hübner Hermes I 345ff.). Über die Silber- und Bronze-R. dieser Zeit ist nichts zu sagen, da sie den Typen der Gold-R. folgen (B. M. Rings Taf. XXXII und XXXIII).

Im 3. Jhdt. wird die Sitte, Münzen in R. einzusetzen, besonders allgemein, obwohl sie sich schon in die frühe Kaiserzeit verfolgen läßt. In der Sammlung des Britischen Museums sind mehrere solcher R. mit Münzen von Septimius Severus, Caracalla, Elagabalus, Alexander Severus und Diocletian (B. M. Rings Taf. VI. VII nr. 261. 263—267). Andere Exemplare von R. mit eingesetzten Münzen hat Mowat in Mém. de la Soc. nat. des Ant. de France XLIX (1888) 234ff. gesammelt. Münzen waren auch häufig als Anhängsel an Halsbändern und in Broschen usw. (s. B. M. Jewellery nr. 2727. 2735 Taf. LIX; ebd. Taf. LXVIII. R. Gadant Note sur un pendentif romain en or, Mém. de la Soc. Eduenne, Nouv. Sér. XXXVIII).

Ein Charakteristikum der späteren römischen R. ist ihre auffallende Stärke. Auf diese Eigentümlichkeit spielen die römischen Schriftsteller seit Plinius (n. h. XXXIII § 25) ständig an. Die betreffenden Stellen sind B. M. Rings XXVI gesammelt, wo auch erhaltene Exemplare von sehr schweren römischen R. angeführt sind. Ein R. aus dem Schatze von Tarsus (B. M. Rings nr. 268) wiegt nicht weniger als 79 g.

Ein anderer Punkt, der ein dankbares Thema für einen Satiriker war, ist die Menge R., die dieselbe Person trug. Diese Sitte, welche wie wir oben gesehen, die Griechen mißbilligten, galt auch den Römern von gutem Geschmack zur Zeit der Republik als anstößig (Isid. etym. XIX 32), obwohl sie in weitem Umfange im romanisierten Etrurien herrschend war, wie aus den Darstellungen auf etruskischen Sarkophagen zu ersehen ist (B. M. Cat. of Terracottas D 786. Ant. Denkmäler I Taf. XX). Mit dem Aufstieg der römischen Herrschaft wurde dieser Brauch äußerst allgemein. Seneca bemerkt, daß zu seiner Zeit an jedem Glied R. getragen wurden (nat. quaest. VII 31), und ein Echo dieser Klage tönt wider aus Petronius (Sat. 32), Martial (XI 59), Lucian (somnium 12), Quintilian (inst. or. XI 3, 142), Clemens von Alexandrien (paed. III 11), und andern Schriftstellern. Selbst Kinder scheinen R. getragen zu haben (Stat. silv. II 1 134; vgl. B. M. Rings nr. 977 und XXV).

Hier erwähne wir einige interessante R. mit Darstellungen von zwei gegenseitig gefaßten Händen (B. M. Rings nr. 276 Taf. VII usw.). Man hat sie als Verlobungs-R. (B. M. Rings XXI) oder als Ehe-R. (Henkel R. d. Rheinlande 337ff.) erklärt. Vielleicht waren sie zu beiden Zwecken gebraucht.

Ein Wort über R. von rein utilitaristischem Charakter, die Schlüssel-R. In der römischen Periode sind sie gewöhnlich und sind in der Regel, ganz entsprechend ihrem häuslichen und praktischen Zwecke, in Bronze. Ein Exemplar aus dem 2. Jhdt. v. Chr. sieht man an dem vierten Finger der linken Hand der Seianti Thanunia auf ihrem Sarkophag (ungenau reproduziert Ant. Denkmäler I Taf. XX). Sie dienten wahrscheinlich zur Sicherung kleiner Kasten. Exemplare sind abgebildet bei Fontenay Les Bijoux anciens et modernes 41ff. B. M. Guide to Greek and Roman Life 163 Fig. 172. De Ridder Coll. de Clercq VII (1) 1948 usw. Exemplare in Edelmetall (wie die letzterwähnten) sind verhältnismäßig selten. Das Britische Museum besitzt zwei in Gold (B. M. Rings Taf. XVI 556. Dalton Cat. of Early Christian Ant. nr. 49) und eines in Silber (B. M. Rings nr. 1184). Vgl. über diese R. im allgemeinen B. M. Rings XVIII; Henkel R. d. Rheinlande 248ff.

VIII. Ringe mit Inschriften.

R. sind in besonderer Weise Gegenstände persönlicher Natur, und dies war im Altertum noch mehr als heutigentages der Fall. Denn der R. mit seinem Siegel war praktisch der Ersatz für die Unterschrift des Eigentümers (vgl. Liv. XXVII 28, 4: der Siegel-R. des Marcellus). Deswegen haben wir nicht selten Nachricht über die Devisen auf den Siegel-R. berühmter Männer des Altertums. Seleukos I. besaß einen Eisen-R., auf dem ein Anker eingraviert war (Appian. Syr. 56); Sullas Siegel stellte die Gefangennahme Iugurthas dar (Plin. n. h. XXXVII § 9); das Signet Iulius Caesars zeigte (ganz gemäß den Ansprüchen des Iulischen Geschlechtes) eine bewaffnete Venus (Cass. Dio XLIII 43). Augustus siegelte nacheinander mit einer Sphinx, einem Porträt Alexanders d. Gr. und schließlich mit seinem eigenen Porträt, das die Hand des Dioscorides geschaffen hatte (Suet. Aug. 50. Plin. n. h. XXXVII § 9f.). Maecenas führte als Siegelwappen einen Frosch (Plin. n. h. a. a. O.), Galba einen Hund, der vom Vorschiff sprang (Cass. Dio LI 3), Hadrian sein eigenes Porträt (Hist. aug. Hadr. 26).

Es ist daher in keiner Weise überraschend, daß ein großer Teil der Inschriften auf R. sich auf den Eigentümer beziehen. Natürlich kommen auch andere vor, und es empfiehlt sich, diese R.-Inschriften unter vier Gesichtspunkten zu gruppieren, und zwar je nachdem sie sich beziehen 1. auf den Eigentümer, 2. auf den Künstler, 3. auf Geschenke oder Dedikationen und 4. Devisen u. ä. Die Inschriften auf R. und Gemmen sind gesammelt in CIG IV 7029ff.; im Lateinischen in den entsprechenden Bänden des CIL; die Inschriften aus Gallien und Germanien in CIL XIII 10024 sind besonders wichtig. Vgl. Henkel R. d. Rheinlande 308ff. Miszelleninschriften finden sich in B. M. Rings nr. 574. Taf. XVII und bei De Ridder Coll. de Clercq VII (2) nr. 3410ff.

1. Wo es sich um Inschriften handelt, die sich auf den Eigentümer beziehen, sind wir stets im Zweifel, ob nicht der Künstler gemeint sei. Doch ist gewiß die gewöhnliche, von Furtwängler Ant. Gemm. III 80 akzeptierte Ansicht in den meisten Fällen im Recht, wenn sie als Künstlersignatur die kleiner und undeutlicher geschriebenen Inschriften ansieht.

Der älteste griechische R. mit Inschrift, die sich mit einiger Wahrscheinlichkeit auf den Eigentümer beziehen ließe, ist ein spätmykenischer Gold-R. im Britischen Museum (B. M. Rings nr. 574), mit den cypriotischen Silben *Le-na-ko*. Man hat die Vermutung ausgesprochen — denn Sicheres läßt sich hier überhaupt nicht sagen —, daß dies das Äquivalent des griechischen Namens Lenagoras sei. Der R. wurde zusammen mit anderem Schmuck in einem Grabe bei Larnaka, Cypern, gefunden (vgl. B. M. Jewellery 50). Ein feingearbeiteter ionischer Gold-R. des 5. Jhdts. v. Chr. (ebenfalls aus Cypern, B. M. Rings nr. 52) trägt vielleicht den Namen des Eigentümers — *Ἀναξίλης* —, obwohl man auch hier vermutet hat, daß es sich um den Graveur handele (Pernice in Class. Rev. XXIII [1909] 20). Die Aufschrift *Φαυλίς* auf einem Gold-R. des 4. bis 3. Jhdts. v. Chr., mit einem eingesetzten Granat (B. M. Rings nr. 707 Taf. XVIII) kann schwerlich etwas anderes als den Namen der Eigentümerin bedeuten. Ebenso scheint eine unvollständige Inschrift auf einem Gold-R. des 5. bis 4. Jhdts. v. Chr. (B. M. Rings nr. 48), auf dem eine sitzende Frau des Penelopetypus dargestellt ist, die Eigentümerin zu bezeichnen, obwohl die Buchstaben *ΦΙΛΩ//////ΚΑΩ* eine befriedigende Erklärung nicht gestatten. Bei späten griechisch-römischen R. sind Eigentümernamen ziemlich häufig und treten manchmal im Genetiv, manchmal im Nominativ auf, z. B. *Gemella*, *Ἀβάσκαντος*, *Σερηνίλλας*, *Atusii* usw. (B. M. Rings XXIX), *Antoninos* (CIL XIII 10024, 170) usw.

2. Künstlersignaturen finden sich in manchen Fällen auf Gemmen, die ursprünglich in R. eingesetzt oder auf Dreh-R.-Reifen befestigt waren. Nur selten sind die Fassungen miterhalten, wie z. B. bei Gemmen mit der Signatur des Dexamenos von Chios, die in südrussischen Gräbern entdeckt wurden (Furtwängler Ant. Gemm. III 137. Evans in Rev. Arch. XXXII [1898] 340). Die Signatur auf diesen Gemmen, welche einen fliegenden Reiher und einen stehenden Reiher neben einer Heuschrecke darstellen, ist noch viel undeutlicher als in dem Falle des Anaxiles. Ebenso hat sich ein R. mit der Signatur des Agathangelos, der einen Karneolintaglio mit dem Kopf des Sextus Pompeius trägt, erhalten (Jahrb. Arch. III [1888] 126).

3. Geschenke und Dedikationen sind sehr häufig durch Aufschriften an R. gekennzeichnet. Aus der Sammlung des Britischen Museums mögen hier zwei erwähnt werden, ein Silber-R. mit der Inschrift *Ἀπολλωνίδῃ* (B. M. Rings nr. 1036 Taf. XXVII) und ein interessanter Gold-R. aus Kertsch (ebd. nr. 51 Taf. II) mit

der Darstellung einer Nike, die ein Tropäum errichtet, und einer nicht ganz klaren Inschrift *[Π](αρ)μ(έ)νων βασιλεῖ*, für die Furtwängler (Ant. Gemm. Taf. IX 44) als mögliche Deutung vorschlägt: ‚Ein Geschenk des Parmen(i)on an den König (Alexander)'. Das Geschenk ist einfach angedeutet durch das Wort *δῶρον* auf einem feingearbeiteten Skarabäus der Sammlung des Britischen Museums, der die Darstellung einer sitzenden Frau trägt (B. M. Rings nr. 1634 Taf. XXXV) und durch *λαβέ* auf einem R. mit eingesetztem Smaragd aus Kyme in der Aiolis (ebd. nr. 577). Eine kunstvollere Inschrift lautet *χαίρω τῷ δώρῳ διὰ τὴν φιλίην τοῦ δόντος*, auf dem silbernen Siegelfelde eines R. (ebd. nr. 576 Taf. XVII). Zweifelsohne ist auch ein Geschenk dort gemeint, wo der Name im Vokativ erscheint, z. B. *Ἐλπίδιε* (De Ridder Coll. de Clercq VII [2] 3413). Ebenso setzt die große Reihe von R.-Inschriften *ἐπ' ἀγαθῷ* oder *ἐπ' ἀγαθοῖς* ein Geschenk voraus, wiewohl die R. ursprünglich im Totenkult gebraucht worden sein mögen (B. M. Rings XXX. CIL XIII 10024, 109 usw.). Lateinische R.-Inschriften, die Geschenke betreffen, sind sehr gewöhnlich, namentlich in der Form, daß das Geschenk als Liebesgabe erscheint. Als Beispiele führen wir an: *Dulcis dulci* (B. M. Rings nr. 586); *Sostenes dat* (ebd. nr. 625); *Escipe memoriam* (ebd. nr. 647); *Sper.tu(s) Beneriae* (ebd. nr. 208; vgl. Arneth Gold- u. Silbermon. Taf. XII 152). Kunstvoller lautet schon eine Inschrift: *Accipe dulcis multis annis* auf einem goldenen Schlüssel-R. (Dalton Cat. of Early Christian Ant. nr. 49). Den Liebhaber deutet direkter an: *Iudicio te amo* (CIL XIII 10024, 42); *Parum te amo* (ebd. 45. B. M. Rings nr. 652 Taf. XVII); *Amo te merito* (CIL XIII 10024, 436). Unter diese Kategorie dürfen wir auch die R. mit der Aufschrift: *vivas* ziehen, z. B. *Olympi vivas* (B. M. Rings nr. 626 Taf. XVII); *Dulcis vivas* (CIL XIII 10024, 64), usw. Zahlreiche R.-Aufschriften desselben Typus begegnen uns, wie z. B. *Escipe si amas pignus amant(is)* (CIL a. a. O. 65); *Fruere me* (ebd. 70); *Si vis vivam* (ebd. 85 a) usw., denen griechische Inschriften entsprechen, z. B. *Μνημονεύω σου Ζωή* (CIL a. a. O. 113); *Κυρία καλή* (De Ridder Coll. de Clercq VII [2] nr. 3425; B. M. Rings nr. 589) usw.; vgl. Henkel R. d. Rheinlande 308ff.

Dedikationsinschriften sind den Geschenkaufschriften nahe verwandt, ohwohl sie nicht so häufig vorkommen. Ein mögliches, aber immerhin zweifelhaftes Exemplar ist ein Silber-R. vom argivischen Heraeum, das Waldstein Argive Heraeum II 338f. Taf. CXXXVII anführt, wo der Empfänger wahrscheinlich Hera ist (vgl. B. M. Jewellery Taf. XIV 1250). Spätere griechische Exemplare im Britischen Museum sind B. M. Rings nr. 619 (*Ἀνέθηκεν Ἑρμιόνη*), ebd. nr. 629 (*Μέγα τὸ ὄνομα τοῦ Σάραπις*), ebd. nr. 640 (*Ἀπόλλων*). Römische Exemplare aus den Lagerstationen der Legionäre sind ziemlich häufig, z. B. *D. Herculi* (CIL XIII 10024, 4); *Iovi optim(o)* (ebd. 8 a); *Minervae* (ebd. 20) usw.

4. Viele Inschriften auf R. sind einfach Devisen oder Sprichwörter. So z. B. *βρα(δ)ὺς ὠκύν* auf B. M. Rings nr. 580 und die zahlreichen Kameeninschriften von dem Typus *λέγουσιν ἃ θέμουσιν κτλ.*, von denen einige Beispiele in CIG IV 7290ff. begegnen. Unter diese Kategorie würden auch Inschriften wie *εὐτύχει* (De Ridder Coll. de Clercq VII [2] nr. 3414ff.); *φύλαξαι* (ebd. nr. 3430. B. M. Rings nr. 585); *Utere felix* (CIL XIII 10024, 99, 202); *Si das do* (ebd. 58 a) usw. fallen.

Gewisse Inschriften auf R. lassen sich jedoch nicht gut unter obenerwähnte Kategorien unterbringen. Eine interessante Klasse bilden R. mit der Aufschrift *CONSTANTINOFIDEM*. Zwei befinden sich in der Sammlung des Britischen Museums (B. M. Rings nr. 649f. Taf. XVII. CIL XIII 10024, 29), und einige andere wurden von Mowat in Mém. de la Soc. nat. des Ant. de France L (1889) 335 publiziert. Vgl. Henkel R. d. Rheinlande Taf. VI 100ff. S. 331f. Bekannt sind außerdem R. ähnlicher Art, die den Namen des *Constan(t)ius* (?) tragen (Arch. Anz. 1892, 174. Archaeologia XXI 547. XXIII 366). Die einleuchtendste Erklärung für diese Inschriften liegt in der Annahme, daß diese R. von Constantin d. Gr. oder Constantius ihren Offizieren zur Erinnerung an ihren Treueid verliehen wurden (vgl. B. M. Rings XXI. Constant. Porphyrog. de admin. imp. 53). Eine andere Reihe von R., vielleicht militärischen Charakters, trägt der Reihe nach Zahlen von *I* bis nahezu *C* (B. M. Rings XXI. Friedrichs Kleinere Kunst [Berlins antike Bildwerke II] 115. Arch. Journ. XXVI 146ff.). Die meisten dieser R. wurden in der Nähe Roms gefunden, und man ist darauf aufmerksam geworden, daß ihr Durchmesser oft sehr klein ist. Eine allseitig befriedigende Erklärung haben sie noch nicht gefunden; am wahrscheinlichsten ist noch, daß sie den Angehörigen einer Centurie als ein bequemes Mittel zur Identifikation ausgeteilt wurden. Vgl. aber Henkel R. d. Rheinlande 316, der an dem militärischen Gebrauch von diesen R. zweifelt.

Ein weitere interessante Gruppe von R. mit Inschriften bilden jene, die einer Stadt oder einer Korporation zugehören. Ein massives Bronzesignet des Britischen Museums aus Baltschik (Dionysopolis) in Bulgarien (B. M. Rings nr. 1421 Taf. XXXIII) trägt eine Büste Athenas eingraviert und die Aufschrift *CYNOΔOY MYCTIKHC TAPCEΩN* -*συνόδου μυστικῆς Ταρσέων*, ‚das Siegel des Vereins der Mysten von Tarsos' (vgl. Poland Gesch. d. griech. Vereinswesens 84, 198**). Andere öffentliche Siegel-R. sind in den Inschriften erwähnt, wie z. B. die von Smyrna und Magnesia ad Sipylum (CIG II 3137, 1. 87f.).

Das Material der Ringe. In alter Zeit wurden R. in sehr verschiedenem Material fabriziert. Neben Metallen — Gold, Silber, Bronze, Eisen und Blei — finden Glas, Edelsteine, Elfenbein, Bernstein, Gagat, Terracotta usw. Verwendung. Die Gold-R. sind manchmal massiv, manchmal hohl. Massive Gold-R. sind keineswegs so selten, vor allem nicht in der klassisch-griechischen und in der spätern römischen Periode. Dies ist namentlich der Fall bei R., welche im metallenen Siegelfeld eine eingravierte Darstellung tragen. Wenn der

R.-Kasten einen Stein oder eine Paste enthält, dann ist der R. häufiger hohl und mit Mastix, Schwefel o. ä. ausgefüllt. In den Tempelinventarien finden wir Ausdrücke, wie z. B. *δακτύλιος χρυσοῦς συντεθλασμένος* (M i c h e l Recueil 833, 1. 82), die andeuten, daß der R. hohl war. Artemidoros (oneirocr. II 5) spricht von hohlen, mit Schwefel ausgefüllten R.: *ἀεὶ δὲ ἀμείνονες οἱ σφυρήλατοι· οἱ γὰρ κενοὶ θεῖον ἔνδον ἔχοντες δόλους καὶ ἐνέδρας σημαίνουσι διὰ τὸ ἐμπεριέχειν τι ἐγκεκρυμμένον*, und Ovid erzählt uns (ars amat. III 221) *anulus ut fiat prius collidilur aurum.* Wie von vornherein zu erwarten, werden Gold-R. oft in den griechischen Tempelinventarien erwähnt; die ältesten Eintragungen beziehen sich wahrscheinlich auf Dreh-R. mit Metallreifen, z. B. IG I nr. 170, 1. 24: *ὄνυξ τὸ]ν δακτύλιον χρυσοῦν [ἔ]χ[ων* aus einem Parthenoninventar von 422—421 v. Chr. In einem Verzeichnis der Schätze des Hekatompedon aus dem J. 398—397 v. Chr. (IG II nr. 652, 1. 39f.) begegnet ein *δακτύλιος ἀπείρων χρυσοῦς ὃν Πλαθο [. . Αἰγ]ινήτης ἀνέθηκε*, wo es sich wahrscheinlich um einen flachen Gold-R. handelt. Ein R. mit eingesetztem Stein ist in einem Inventar von Delos erwähnt aus dem J. 279 v. Chr. (M i c h e l Recueil 833, 1. 82); *δακτύλιος χρυσοῦς ἀνθράκιον ἔχων.* Hin und wieder bestehen die R. aus Blaßgold oder Elektron; so zählt ein Inventar von Eleusis aus dem J. 332—331 v. Chr. (IG II [5] 767 b, 1. 19) *δακτύλιοι χρυσοῖ χρυσίου λευκοῦ ἀπείρονες δύο.* Die Zahl der noch erhaltenen R. in Blaßgold ist nicht unbedeutend. Man findet Beispiele für sie B. M. Rings XXXIf., aus denen wir einen ionischen R. aus Cypern mit einer sitzenden Athena herausheben (B. M. Rings nr. 52 Taf. II). Vgl. auch B l ü m n e r Art. E l e k t r o n o. Bd. VI S. 2315.

Nicht selten wurde minderwertiges Metall vergoldet oder goldplattiert, um Gold zu imitieren. Für dieses Plattieren oder Vergolden hatte man eine ganze Reihe verschiedener Bezeichnungen (*καταχρυσοῦν, ἐπιχρυσοῦν, ὑποχρυσοῦν, περιχρυσοῦν*). Vgl. B l ü m n e r Technologie III 308ff. In den Tempelinventarien begegnen viele Beispiele (Bull. hell. VI [1882] 122). So erwähnt ein Inventar von Delos aus dem J. 279 v. Chr. *δακτύλιοι ὑπόχρυσοι σιδηροῖ* (M i c h e l Recueil 833, 1. 81). Ein goldplattierter Bronze-R. mit einer Sphinx in Relief wurde in einem Grabe der dritten spätminoischen Periode in Zafer Papoura bei Knossos gefunden (E v a n s Prehistoric tombs at Knossos 26 Fig. 21), und man hat den Gedanken ausgesprochen, daß die meisten der minoischen Intaglio-R. aus einem Kern aus minderwertigem Metall, der mit Gold überkleidet war, bestanden (S e a g e r Mochlos 91). Ein flacher goldplattierter Bronze-R. von Ialysos, ebenfalls der dritten spätminoischen Periode, befindet sich im Britischen Museum (B. M. Rings nr. 1218). Einige Exemplare goldplattierter Silber-R. kommen unter den R. von ionischem Typus, die sich in Etrurien fanden, vor (B. M. Rings nr. 22. 28. 32 usw.). So haben wir denn auch goldplattierte oder vergoldete Silber-, Bronze- und Eisen-R. durch die ganze klassische griechische Periode. Die Praxis, goldplattierte Eisen-R. zu tragen, war den Sklaven aus Plinius' Zeit wohlbekannt (n. h. XXXIII § 23) und R. dieser Art gingen unter dem Namen Samothrakischer. Besondere Bedeutung hatte die Praxis bei den Römern, da allen nicht Freigeborenen das Tragen goldener R. untersagt war. So hatte der Freigelassene Trimalchio einen goldplattierten R. und außerdem einen Gold-R., der mit Eisensternen besetzt war (Petron. satyr. 32). Hin und wieder finden sich auch goldplattierte Blei-R. (B. M. Rings 1560). Auf Silber- und Bronze-R. brauchen wir nicht näher einzugehen; es genüge ein Hinweis auf die abergläubische Mischung verschiedener Metalle, die wir bereits erwähnt haben (o. S. 814). Ein bedeutsamer Schatz von Blei-R. ungefähr des 5. Jhdts. wurde in Beneventum entdeckt (B. M. Rings nr. 1484ff.). Natürlich wurden solche R. von den ärmsten Klassen als Votive verwendet. In den Tempelinventarien finden wir auch die Erwähnung von Glas-R. (z. B. in dem des Asklepieion zu Athen, IG II nr. 766, 1. 18), und einige Exemplare, hauptsächlich der hellenistischen Periode, sind auch bekannt (B. M. Rings nr. 1562ff.). Besonders Alexandrien und Cypern haben viele Exemplare geliefert. Gelegentlich sind im gläsernen Siegelfeld Figuren in Gold dargestellt (B. M. Rings XXXVI). R. in Edelstein treten, wenn auch nicht gerade gewöhnlich, im klassischen Altertum auf. Exemplare in Jaspis und Bergkristall wurden in Myken gefunden (T s o u n t a s - M a n a t t Mycenaean Age 160), und andere aus der spätern klassischen Periode sind bekannt (S t e p h a n i Compt. rend. 1870—1871, 216 n. B. M. Rings XXXVI. F u r t w ä n g l e r Ant. Gemm. III 369). Als besonders von Frauen gesucht erwähnt Bernstein-R. Artemidoros (oneirocr. II 5). Manchmal haben Metall-R. der griechischen Periode im Siegelfeld Bernstein eingesetzt (B. M. Rings nr. 712f.), aber R. aus massivem Bernstein scheinen im klassischen Altertum auf die römische Periode beschränkt zu sein. Eine Anzahl von diesen R., die dem 1. oder 2. Jhdt. n. Chr. zuzuweisen sind, wurde in Gräbern von Starigrad in Norddalmatien gefunden (Österr. Jahresh. 1909 Beibl. 99 Fig. 68. 69; ebd. 98 Fig. 65. 66). Die auffallendsten Exemplare tragen eingeschnitzte Darstellungen der Venus und des Cupido (B. M. Rings nr. 1627f. Taf. XXXV). In einigen Fällen sind im Siegelfeld Figuren, vielleicht als Amulette angebracht (Österr. Jahresh. a. a. O.). R. aus andern Materialien, aus Bein, Terracotta usw. sind in B. M. Rings XXXVIf. angeführt; doch weisen wir hier noch besonders auf einen Fund spätrömischer Gagat-R. in der Nähe von Bonn hin (Bonner Jahrb. CX [1903] Taf. VIII; vgl. B. M. Rings nr. 1629; H e n k e l R. d. Rheinlande 251ff. Taf. LXf.).

B i b l i o g r a p h i e: A. G o r l a e u s Dactyliotheca . . ., Leyden (?) [1601]. H. K i t s c h De Annulorum aureorum origine, Lipsiae [1614]. G. L o n g u s De Annulis signatoriis antiquorum, Mediolani 1615. J. K i r c h m a n n De Annulis liber singularis, Lubecae 1623. F. L i c e t u s De annulis antiquis. Utini 1645. H. K o r n m a n n De annulo triplici, Hagae Comitum 1654. M i c h e l A n g e d e l a C h a u s s e De Vasis, annulis, bullis usw. in Graevius Thesaurus Antiquitatum Romanarum XII 959, Lugduni Batavorum 1699. F. d e C o r t e Syntagma de Annulis, Antwerpiae [1706]. B. d e M o n t f a u c o n L'antiquité expliquée III (2) 224ff., Paris 1722. J. B. C a s a l i u s in Gronovius Thesaurus Graecarum Antiquitatum IX, Lugduni Batavorum 1750. T. C r o f t o n C r o k e r Catalogue of a Collection of ancient and mediaeval rings . . . formed for Lady Londesborough, London 1853. C. E d w a r d s History and Poetry of Fingerrings, New York 1855. J. H. K r a u s e Pyrgoteles, Halle 1856. G. A. M a r t i g n y Des Anneaux chez les premiers Chrétiens, Mâcon 1858. W. R e i n in Paulys R.-E. s. Annulus, Stuttgart 1862. C. W. K i n g Handbook of Engraved Gems, London 1866 (2nd edn., London 1895); Antique Gems and Rings, London 1872. K i n g in L. P. d i C e s n o l a Cyprus 359ff., London 1877. E. S a g l i o in Daremberg et Saglio Dictionnaire des Ant. grecques et romaines s. Anulus, Paris 1873 usw. W. J o n e s Finger-ring Lore, London 1877. H. B l ü m n e r Technologie u. Terminologie der Gewerbe u. Künste bei Griechen u. Römern III 311ff., Leipzig 1880; Die römischen Privataltertümer (M ü l l e r's Handbuch IV 2, 2) 258ff., München 1911. Th. M o m m s e n R. St.-R. III 514ff., Leipzig 1887. E u g è n e F o n t e n a y Les Bijoux anciens et modernes, Paris 1887. L. C. P u r s e r in Smith's Dictionary of Greek and Roman Antiquities, s. Anulus, London 1890. J. H. M i d d l e t o n The Engraved gems of Classical Times, Cambridge 1891; The Lewis Collection of Gems and Rings, London 1892. A. F u r t w ä n g l e r Beschreibung d. geschnittenen Steine im Antiquarium, Berlin 1896; Die antiken Gemmen, Leipzig und Berlin 1900. M. M. D e l o c h e Le port des anneaux dans l'antiquité romain in Mém. de l'Académie des inscriptions et belles-lettres XXXV (1896) 2, 169ff.; Étude historique et archéologique sur les Anneaux sigillaires et autres des premiers siecles du moyen-âge, Paris 1900. W. F r o e h n e r Collections du Château de Goluchów. L'orfèvrerie, Paris 1897. L. P. d i C e s n o l a Descriptive Catalogue of the Cesnola Collection III, New York 1903. L. P o l l a k Klassisch-Antike Goldschmiedearbeit im Besitze Sr. Excellenz A. J. von Nelidow, Leipzig 1903. H. L e c l e r c q in Cabrol Dict. d'archéologie chrét. et de liturgie s. Anneaux, Paris 1905. F. H. M a r s h a l l Catalogue of the Finger Rings, Greek, Etruscan and Roman in the . . . British Museum, London 1907. C. H. S m i t h and C. A. H u t t o n Catalogue of the Antiquities in the Collection of Wyndham Francis Cook, London 1908. O. R o s s b a c h Art. G e m m e n o. Bd. VII S. 1052. A. d e R i d d e r Collection de Clercq VII. Les Bijoux. Les pierres gravées, Paris 1911. O. M. D a l t o n Catalogue of the Finger Rings of Post-Classical Times in the British Museum, London 1912. F H e n k e l Die römischen Fingerringe d. Rheinlande, Berlin 1913.
[Marshall.]

B. R i n g e i n d e m F o l k l o r e. Wie mit jedem Gegenstande, hat sich die Phantasie des Volkes auch mit den R. beschäftigt. Ursprünglich rein spielerisch (Th. W. D a n z e l Die Anfänge der Schrift, Leipzig 1912, 67); erst als sich die Sitte des R.-Tragens konsolidierte, fand eine Zeit den Grund, weshalb man R. trug oder tragen sollte. Und wir haben allen Grund anzunehmen, daß zunächst Motive religiöser, oder vielleicht genauer gesagt, magischer Natur geltend gemacht wurden, und daß die praktischen, die im Voraufgehenden eingehend berücksichtigt sind, erst das Ergebnis einer Rationalisierung sind. Daß diese beiden Kategorien einander nicht ausschließen, einander vielmehr durchdringen, hat W e s t e r m a r k The influence of Magic on social Relationship (Sociol. Papers 1905) nachgewiesen; er führt viele Fälle an, in denen das Eigentum unter den Schutz magischer Mächte bezw. Kräfte gestellt wurde, über die der Eigentümer oder jener, der darauf Ansprüche machte, verfügt. Das Siegel war dann somit der Ausdruck, das äußere Zeichen für jene Rechte, hinter dem die unheimlichen Kräfte standen oder (wahrscheinlicher) direkt das Mittel der Mitteilung der sanktionierenden Kräfte an die mit dem Siegel versehenen Gegenstände.

Wir haben hier den Siegel-R. vorausgesetzt, weil sich an ihm die magische Sphäre besser als an dem einfachen Schmuck-R. verdeutlichen ließ. Der Schmuck-R. konnte in mehrfacher Hinsicht das spielende Interesse wachrufen: 1. durch sein Material, 2. durch die eingravierten Darstellungen und Buchstaben, 3. durch seine Form, 4. durch die Sitten des Tragens.

1. Bei dem M a t e r i a l haben wir wieder zu unterscheiden das Material des Reifens und des Siegelfeldes, da letzteres häufig mit eingesetzten Steinen oder Pasten ausgestattet war. Man kann hier im großen Ganzen sagen, daß die Anschauungen im wesentlichen die gleichen sind, wie sie über das Material an sich herrschen. So sind uns ausdrücklich magische R. literarisch bezeugt in Gold (Alex. Trall. VIII 2; vgl. J. T a m b o r n i n o De antiquorum daemonismo, Gießen 1909, 84), Silber (Geop. XIII 9, 2; vgl. T a m b o r n i n o 84, in animistischer Färbung A. C. K r u y t s Het Animisme in dem Indischen Archipel, 's Gravenhage 1906, 160f.), Erz (Alex. Trall. XI 2, vgl. T a m b o r n i n o 84), Eisen (Alex. Trall. VIII 2. Pap. Lond. CXXI 697. Pap. Par. 2691. J. H e c k e n b a c h De nuditate sacra, Gießen 1911, 94); über Elektron s. M. S c h e i n s De electro veterum metallico, Diss. Berlin 1871, 62f. Als R.-Stein verleiht der Achat Schutz vor Skorpionen (Lapidaires Grecs edd. Mély-Ruelle, Paris 1898, Kyr. IV *K* 11 bis p. 111), der Gagat vor Schlangen (ebd. II *E* 4 p. 58; vgl. J. F a h n e y De Ps.-Theodori additamentis, Diss. Münster 1913, 62), Hyakinth schützt Seereisende (Sokrates et Dionysios 2), Jaspis hilft gegen Augenleiden (Kyr. II *Z* 9 p. 61; vgl. Pap. Lugd. II 805 und erhaltene R., z. B. roter Jaspis gegen Kolik bei E. L e B l a n t Rev. arch. 1883, 306. G. S c h l u m b e r g e r Rev. des ét. Gr. V 1892, 87; vgl. ebd. 84, 1. 88. W. D r e c h s l e r in Philol. LVIII 1899, 596. 613), Nemesit verleiht Macht und Majestät (Kyr. I *N* 5—7 p. 31), Onychit Unsichtbarkeit (Kyr. 1 *O* 9 p. 34), Onyx hilft gegen Hystera (F r o e h n e r Philol. Suppl. V 1884, 42. S c h l u m b e r g e r a. a. O. 89f. D r e c h s l e r a. a. O. 594f.), Porphyrit vertreibt Kopfschmerz (Kyr. I *Π* 11 p. 35), Taïtes ist Niketikon (Kyr. I *T* 6 p. 38 = *Taonites*? Panchrus in Epit. Orph. Lap. 24 p. 168, Plin. n. h. XXXVII 66; vgl.

Fahney a. a. O. 62), Xiphios verleiht die Gabe der Weissagung (Kyr. I Ξ 8—10), der Smaragd ist Niketikon (Epit. Orph. Lap. 14 p. 166; vgl. Pap. Lond. CXXI v. 202f.). Diese kleine Zusammenstellung genügt, ein Bild der Praxis zu geben. Auf die Mischung der Metalle aus abergläubischen Motiven wurde bereits hingewiesen; diese Praxis begegnet wieder in der Renaissance, vgl. Boissard De Divinatione, Oppenheim 1615, 168: *alii gerunt agathitam gemmam (cui insculpta sit Herculis suffocantis leonem effigies) palae anuli quatuor metallorum inclusam, nempe auri argenti aeris et ferri.* Mehr bei A. van Dale De Idololatria, Amsterdam 1696, 531f., und noch das ‚Frauenzimmerlexikon' 1080 erwähnt den ‚Krampf-R., aus allerhand Materie gegossen oder gedreht'.

2. Neben Göttern kommen auch Tierbilder auf R. vor (literarisch z. B. Falke Kyr. I Ξ 8—10, Pfau I *T* 6, Wachtel I *O* 9 usw.), Göttersymbole (z. B. Heroldstab I *Π* 11). Die erhaltenen R. erhalten von den literarischen Zeugnissen ihre Erklärung; es werden z. B. erwähnt Aphrodite und Eros (Kyr. I *E* 9 p. 17; *K* 14. 20. 25; über die Venus auf Caesars R. [Cass. Dio XLIII 43, 3] H. Heinen Klio XI 1911, 129, nach ihm F. J. Dölger Sphragis, Paderborn 1911, 6. 4), Asklepios (Ael. Arist. or. sacr. 48. 27; vgl. Pap. Lond. CXXI 696), Harpokrates (Dölger a. a. O.), Hekate (Pap. Par. mag. 2690), Herakles (Alex. Trall. VIII 2. Boissard a. a. O.), Hermes (Pap. Par. 2690), Isis (Epit. Orph. Lap. 14 p. 166), Nemesis (Kyr. I *N* 6. 7), Poseidon (Sokrates et Dionysios 2 p. 175), Gestirne (Alex. Trall. XI 2. Petron. 32 [*ferreis veluti stellis ferruminatum*]; vgl. Matter Hist. crit. du Gnosticisme Taf. I E Fig. 7. II B Fig. 2. V 1, 3 usw.). Diesem Brauche werden ursprünglich rein religiös-magische Motive zugrunde gelegen haben; er ist ungriechisch.

Die eingravierten Buchstaben enthalten durchweg Anrufungen oder Gebete (Heckenbach a. a. O. 95. Drechsler a. a. O. 594f. K. Krumbacher Byzantin. Ztschr. IX 1900, 572 hält *σπάσε* für einen Imperativ beim Gold-R. nr. 920 Rev. des ét. Gr. 1892, 85. Drechsler 608f.).

3. R. Wünsch (Antikes Zaubergerät aus Pergamon, Berlin 1905, 42) neigt dazu, den Aberglauben an die Form anknüpfen zu lassen. ‚Es lag nahe, mit dem geheimnisvollen, in sich selbst zurückkehrenden Rund dieselbe abergläubische Vorstellung zu verbinden, wie mit dem Zauberkreis'. Zu dieser Assoziation mag ihn die dämonenvertreibende Kraft, die manchen R. zugesprochen wird, veranlaßt haben. Doch ist sie schwerlich richtig; einmal ist das geschlossene Rund ein Produkt langsamer Entwicklung und dann ist diese Wirkung nur eine aus unzählig vielen gleich wichtigen; in der Tradition werden denn auch andere Gesichtspunkte aufgestellt. Allgemeiner ist die andere Ansicht, die schon im Altertum ihre Vertreter hatte, nach der die R. Bindungen (*vincula*, wie auch Plin. n. h. XXXIII 8 den R. des Prometheus deutet [*vinculum id, non gestamen*]) seien (G. E. Gierig Leipzig 1812 zu Ovid. Fast. IV 658. A. Peter ebd. L. Deubner De incubatione, Leipzig 1900, 26). Heckenbach 70 hat diese Ansicht am eingehendsten begründet und konsequent aus ihr die Praxis erklärt. Er zieht daraus die Folgerung, daß der R. ursprünglich ein um den Finger geschlungener Faden war; das ist unhaltbar. Wir kennen wohl aus bildlichen Darstellungen die Verwendung von Fäden in apotropäischer Funktion (P. Wolters Faden und Knoten als Amulett in: Arch. f. RW Bd. VIII [1905] Beiheft S. 1ff. Is. Scheftelowitz Das Schlingen- und Netzmotiv im Glauben und Brauch der Völker, Gießen 1912); aber diese finden sich bezeichnenderweise nie am Finger, und tragen — was nicht übersehen werden darf — Knoten, die doch wohl auch in der Metalltechnik nachgeahmt werden konnten, bei Metall-R. aber durchaus fehlen. Wir haben mit diesen um die Gelenke geschlungenen Fäden ganz ohne Zweifel unsere Hals- und Armketten (bezw. in weiterer Entwicklungsstufe Hals- und Arm-R.) in Verbindung zu bringen, die auch in ihrer Form auffallend an ihren Ursprung erinnern, da einerseits die Bedeutung der Fäden nicht mehr verstanden, diese vielmehr als ästhetisches Anhängsel empfunden und deshalb in gefälligerem und kostbarerem Material nachgeahmt wurden, anderseits im Bedarfsfall wieder auf sie zurückgegriffen wurde: also eine Spaltung der Gebrauchsformen, wie wir sie so häufig beobachten. Der Glaube haftete an der ursprünglichen Form und wurde in dem Augenblick, als die andere ‚rationalisierte' Form neben sie trat und der verschiedenartige Charakter beider Sitten den Trägern zu Bewußtsein kam, Aberglaube. Diese Scheidung der Gelenk-R., die auf die Fäden zurückgehen, und der Finger-R. von einander müssen wir um so mehr betonen, als erstere griechisch, letztere ungriechisch sind (s. das Folgende).

4. In der Kultur des griechischen Ahnenkultes, dem das Gros der griechischen Heroenmythen, vor allem aber die homerischen angehören (daß bei Homer keine R. erwähnt werden, ist bereits den Alten aufgefallen, Plin. n. h. XXXIII 12. W. Helbig Das hom. Epos aus den Denkmälern erläutert² Leipzig 1887 S. 59) waren R. unbekannt. Die diese Kultur als philosophische Doktrin in der historischen, von der thessalisch-olympischen Weltanschauung beherrschten Zeit ausgestaltende pythagoreische Schule hatte deshalb das Gebot: *μὴ δακτύλιον φορεῖν* (Iambl. protr. 21, rationalisiert von Androk. bei Ps.-Plut. de lib. educ. 12 *μὴ φορεῖν στενὸν δακτύλιον*), wozu sie die auch von Neueren (Böhm De symbolis Pythag. 29. Heckenbach 85) geglaubte Begründung erfand (Clem. Alex. Strom. V 5, 28), *ἐπεὶ δεσμοῦ τρόπῳ περίκειται τοῖς φοροῦσιν ὁ δακτύλιος, ἴδιον ἔχων τὸ μὴ ἄγχειν μηδὲ κακουχεῖν, ἀλλά πως ἁρμόζειν καὶ προφανῶς ἔχειν* (ebd. auch Verbot von Darstellungen auf R., vgl. Plut. sympos. IV probl. IV. J. G. Frazer The Golden Bough² London 1900 I 402 Anm.). Dieses Verbot, keine R. zu tragen oder, was diesem gleichwertig ist, bei bestimmten Gelegenheiten nicht zu tragen, kommt öfters auch bei den Römern vor. Ovid. fast. IV 658 sagt, daß bei Befragung des Faunus die R. abgelegt werden sollten (Heckenbach 70, s. o.). Auch der Flamen Dialis durfte keinen oder nur einen durchbrochenen R. tragen (Paul. 82, 19. Gellius X 15, 6 wozu vgl. Samter Familienfeste der Griechen und Römer, Berlin 1901, 39); hier ist es kaum zweifelhaft, daß der R. als *vinculum* empfunden wurde. Bei Tisch legten die Römer wie die Juden (Haberland Ztschr. f. Völkerpsych. XVIII 1888, 259f.) die R. ab, Plin. XXVIII 24: *nam si mensa adsit, anulum ponere translaticium videmus, quoniam etiam mutas religiones pollere manifestum est*; auch hier will man das *vinculum* erkennen (Heckenbach 86). Schlafenden (Plin. XXXIII 27. Mart. XI 59, 2) und Toten (Plin. a. a. O. Cic. de off. III 38) zog man die R. ab, was Frazer a. a. O. I 401f. Samter Geburt, Hochzeit und Tod, Berlin-Leipzig 1911, 129. Heckenbach 86 in gleicher Weise erklären. Sekundär mag das bei Scribon. Largus 152 (vgl. Plin. XXIII 110) vorgeschriebene Ablegen der R. beim Bereiten bestimmter Medikamente entstanden sein. Wir lehnen die alten wie die neuen Erklärungen ab, indem wir in dem Verbot des Nichttragens oder zeitweisen Ablegens Rudimente einer Kultur sehen, welche die R. nicht kannte; was den Ausdruck *vinculum* betrifft, so steht nichts im Wege, ihn als synonym mit *impedimentum* zu fassen, also etwas, wodurch der Mensch oder das Werk in irgend einer Weise behindert wird. Wir gestehen jedoch gern zu, daß in zweiter Instanz und vor allem später unter dem Einfluß der systematisierenden Theologie der Bindecharakter und der Gedanke von der im Schlafe und Tode frei werdenden Seele (Heckenbach 86, 1) u. ä. mitwirken konnten als explanatorische Mythen, die zurückwirken.

Der R. wurde an der linken Hand getragen (Plin. XXXIII 13, über die einzelnen Finger XXXIII 24), und zwar am R.-Finger (einen Grund hierfür führt aus den Aegyptiaca des Apion [FHG III 511] Gellius N. A. X 10, 2 an: *repertum est nervum quendam tenuissimum ab eo uno digito ... ad cor hominis pergere ac pervenire!*), dann mit steigendem Luxus an andern. In späterer Zeit galten freilich diese Bestimmungen nicht. Ausgenommen wurde aber stets der Mittelfinger (Plin. XXXIII 24), der *digitus medicinalis* nach einigen (Ps.-Theodor 284, 3. 327, 14; weiteres bei O. Weinreich Antike Heilungswunder, Gießen 1909, 45, 2), *ne vis eius occulta eo vinculo minueretur* (Heckenbach 85). Diese Begründung müßte nun fallen, wenn Fahney 54 nachgewiesen hätte, daß der *digitus medicinalis* gerade der R.-Finger ist; es läge dann nahe, umgekehrt ihm die Heilkraft infolge der R. zukommen zu lassen — es läßt sich eben alles erklären. Nach den Ausführungen von Galen XIV 704 Kühn; Alexander v. Tralles II 475 Puschmann; Macrob. Sat. VII 13, 7 kann kein Zweifel darüber bestehen, daß der Ringfinger der *digitus medicinalis* ist, ohne daß dies obige Erklärung rechtfertigte.

Die Wirkungen der R. lagen ja gerade auf diesem Gebiete. Daß wir in der Volksmedizin besonders häufig wunderbare Kräfte den R. zugeschrieben finden, hat verschiedene Gründe. Der Hauptgrund ist jedenfalls die an sich zufällige äußere Tatsache, daß dies fast das einzige Gebiet ist, auf dem antikes Volksleben und Volksempfinden sich literarische Denkmäler geschaffen hat. Daß es sie geschaffen hat, war hinwieder bedingt durch die zentrale Stellung, die der Gesundheit im Leben vor allem des kleinen Mannes zukommt; es war dies neben seinem Gewerbe und dem engen sozialidealen Streben nach Reputation ein Kernpunkt, um den sich sein Studieren und Wünschen kristallisierte.

Eine Liste der Möglichkeiten wünscht Timolaos in Lukian. navig. 42. Von Hermes wünscht er sich einen R., der stets Gesundheit verleiht und Leiden fernhält, dann einen Gyges-R., der unsichtbar macht, dann einen R., der ungeheure Kräfte verleiht, und schließlich einen R., der ihm das Fliegen über die Erde gestattet. Diese kühnen Phantasien lehnen sich an feststehende Volksanschauungen an. Unsichtbar machte der R. des Gyges (Heckenbach 97f., vgl. Weicker o. Bd. VII S. 1966), wie der des Midas (Plin. XXXIII 8), und ein Rezept dazu steht Kyr. I *O* 9 p. 34. Mantische R. erwähnen Clem. Alex. Strom. I 133, 4 und Lukian. Philopseudes 63; Rezepte dazu bieten die Kyr. I Ξ 9. 10 und I *Φ* 26. 27 p. 43. Pap. Anast. 206 vgl. 249f. Eukrates bei Lukian. Philops. 17 schützt sich vor Dämonen durch einen eisernen R. vom Galgen (vgl. im Deutschen Heckenbach 95), und durch einen R. werden Dämonen ausgetrieben, Joseph. ant. Iud. VIII 2, 5; auch hier haben wir Rezepte Kyr. I *N* 5f. p. 31 und II *O* 6 p. 69. Bei Aristophanes Plut. 883f. schützt sich Dikaios durch einen R. vor den Drohungen des Sykophanten (Literatur bei Heckenbach 92; eine Imitation stellen vielleicht die Verse des Antiphanes frg. 177 bei Athen. III 96 p. 123 B dar, der einen R. gegen Kolik erwähnt: solche R. sind z. B. ein eiserner Alex. Trall. VIII 2, ein goldener Marc. XXIX 23); Niketika in R.-Form kennt die Popularwissenschaft viele z. B. Kyr. I *T* 6. 7. Und so halfen R. fast für alles; Schlucken wurde durch R.-Drehen (Ps.-Theodor. ed. Rose 284, 3. 327, 14. Marc. XVII 44. Plin. XXVIII 57, aber nicht aus Varro, wie Fahney 63 will), Augenleiden durch ‚Eidechsen-R.' (Plin. XXIX 130. Ael. hist. an. V 47. Marc. VIII 49. Kyr. II *Z* 8. 9 p. 61, vgl. Drechsler a. a. O. 608f.) geheilt (weiteres z. B. Plin. XXIX 131. Marc. VIII 190; gegen Kopfschmerz Kyr. I *Π* 11, Gebärmuttervorfall — Drechsler 594f. — Kyr. I *Υ* 6 usw.). Die Medikamente wurden versiegelt (Pap. Par. 2953 mit massiveisernem R. ebd. 2691), wie eindrücklich Marc. im Prolog vorschreibt: *quae confecta fuerint vel parata medicamina sub signaculis semper habeantur ne aut casus incidat aut malignitas alicuius obrepat*, worunter auch dämonische Einflüsse gemeint sind. Endlich begegnet der R. bei Beschwörungen Pap. Par. 1714f.; der R. Salomos (vgl. Testamentum Salomonis bei Migne G. CXXII 1317 Bf.), der nach spätem Gelehrtenglauben als Fassung den ‚tiefschwarzen Dämonit' trug (Meliteniotes v. 1191f.), war hier besonders berühmt (Heckenbach 97. Schlumberger 84. Americ. Journ. of Phil. 1897, 439; an ihn knüpft an das spätmagische Buch De anulo Salomonis, von dem uns de Pineda De rebus Salomonis, Mainz 1613, 207

berichtet). Viele Substanzen mußten, damit sie wirksam würden, *sub anulo* getragen werden (Cat. agr. 159. Plin. XXVI 91. Ps.-Theodor. 313, 4. 7. Ps.-Apul. 92, 1. Theodor. Prisc. IV 4. Marc. I 44. 76). Die von J. H. Marshall Journ. hell. Stud. XXIV 1904, 332ff. erwähnten von einem Nagel durchbohrten Gold-R. sind vielleicht als Defixionen aufzufassen: dies würde voraussetzen, daß die R. der defigierten Person gehörten, ihr also entwendet waren, wie es die Sitte fordert.

Hie und da finden wir ein Umstecken (Petron. 74, 2) oder Drehen der R. (Gyges, gegen Schlucken, s. o.) vorgeschrieben oder erwähnt, damit die an den R. gebundene Kraft wirke. Beim Umstecken, wie es von Trimalchio erzählt wird, hat man die Totenriten, in deren Umgebung es geübt wird, zu beachten, wie er ja auch selbst sagt: *aliquis in vicinia animam abiciet*; wir werden dadurch an die obenerwähnte Sitte, Sterbenden den R. abzuziehen, erinnert. Zum Vergleich mag man die heutige Sitte des Volkes heranziehen, nach der beim Läuten der Totenglocke ebenfalls Sterbegebete für den Toten gebetet, also ‚Pietätsakte' gegen den Nächsten geübt werden; die Sache ist die gleiche, nur ist Auffassung und Erklärung verschieden. Beim Drehen könnte man an die symbolisierte ‚Umkehrung' denken, die beim Zauber oft eine Rolle spielt; jede andere Erklärung ist aber gleich gut möglich.

Wie die meisten magischen Praktiken (E. Fehrle Die kult. Keuschheit im Altertum. Th. Wächter Reinheitsvorschriften im gr. Kult, Gießen 1910) bildete auch das Tragen wunderkräftiger R. einen erzieherischen sozialen Faktor. So verlangt der Nemesit seitens seines Trägers moralische Integrität (Kyr. I *N* 11 p. 31), und die Forderung leiblicher und geistiger Reinheit wird am Schluß der R.-Rezepte immer wieder gestellt (Kyr. I *T* 7 p. 38. 240, 8. Marc. VIII 49 *[fiat] sed ab homine maxime puro et casto*. Pap. Lugd. II 805f.).

Wir gehen nunmehr zum Symbolismus des R. über. Herodot. III 40f. erzählt die bekannte Geschichte vom R. des Polykrates, in der wir ein weitverbreitetes Novellenmotiv (Wanderlegende?) zu erblicken haben, dessen Sinn wir nicht kennen (der verlorene und wiedergefundene Talisman?). S. Reinach Cultes, Mythes et Religions II 214f. sieht in der Handlung des Polykrates eine Ehe mit dem Meer, analog der bekannten Zeremonie, die der Doge von Venedig alljährlich vollzog, indem er einen R. ins Meer warf (ebd. 216) und die man als Ehe mit dem Meer deutete. In ähnlicher Weise deutet Reinach den gewiß alten Ritus, glühendes Eisen (*μύδροι*) ins Wasser zu werfen, den wir bei der Abfahrt der Phokäer (Herodot. I 165) und bei dem Eide des Aristides (Arist. *πολ. Ἀθ.* 23. Plut. Aristid. 41, imitiert Hor. epod. XVI 25) berichtet finden, und sieht darin (nachdem er offengelassen, ob es sich bei den *μύδροι* um R. oder Fesseln gehandelt!), *un vieux rite de départ, une cérémonie de propitiation, une sorte de main-mise magique sur la mer*. Diese Konstruktion ist allzu luftig; ausgeschlossen ist die Deutung als Abfahrtsritus, wahrscheinlich die, welche an die auch den Alten bekannte Tatsache der Härtung glühenden Eisens im Wasser (‚so möge dieser Eid oder Fluch fest bleiben') anknüpft; die Unlöslichkeit des Eides oder Fluches ist dann hier wie sonst dadurch ausgedrückt, daß man das ‚Siegel' desselben den Elementen übergab. Ebenso wenig Vertrauen können wir Reinachs Erklärung des Mythos vom Taucher, der uns im Altertum unter den Namen des Minos und Theseus entgegentritt, schenken (a. a. O. 218 erwähnt bei Paus. I 17, 3. Hyg. astr. II 5; in der Kunst Frazer Pausanias II 157f.); auch hier sieht er die Ehe mit dem Meer. Die Deutung scheitert an der Voraussetzung, da wir über den Gebrauch des R.s als Trau-R., die uns ja ganz geläufig ist, im Altertum nichts wissen, und die Deutung für die venetianische Sitte eben auch nur eine nicht gerade besonders einleuchtende ist. Bei den Römern allein begegnet uns die Verwendung des R. als einer Art Trau-R. (*anulus pronubus* Tertull. apol. 6; Plin. n. h. XXXIII 12 *etiam nunc sponsae muneris vice ferreus anulus* [nach ihm a. a. O. 9 *ut virtutis bellicae insigne*, doch vgl. o. Nr. 1] *mittitur, isque sine gemma*) vgl. Heckenbach o. Bd. VIII S. 2131, 63f. Marquardt-Mau Privatleben der Römer 41. Entwickelt hat sich dieser Brauch aus der Sitte der *arra*, Plin. n. h. XXXIII 28 *consuetudo volgi, ad sponsiones etiamnum anulo exiliente, tracta ab eo tempore quo nondum erat arra velocior. Aheni anuli* als Pfand erwähnt z. B. Plaut. Truc. 279; sonst Mart. II 62, 7. Ulp. Dig. XIX 1, 11, 6. Es ließe sich dies demnach auf ursprünglichen Brautkauf deuten und der R. als *arrabo amoris* (Plaut. Mil. 957) könnte erst das Produkt einer verfeinerten Kultur sein, die alte Lebensformen unverstanden weitertrug und einen neuen, feineren Sinn ihnen unterlegte. Und in der Funktion der *arra* ist uns der R. allgemein, besonders auch im Orient, bekannt und speziell eiserne R. auch anderwärts bezeugt z. B. für Lakedaimon (Plin. n. h. XXXIII 9). Es ist mehr als wahrscheinlich, daß diese, wie fast alle R.-Sitten aus dem Orient, und zwar erst in relativ später Zeit in den Okzident und ins Volksbewußtsein eindrang. Die Symbolik des Trauringes, die (vom magischen und christlichen Brauch — s. F. X. Kraus Real-Encyklopädie d. chr. Alt. II 699 — abgesehen) heute die einzig populäre ist, tritt uns nicht einmal in den Traumorakeln entgegen (Appian. Syr. 56 [Reinachs Deutung 218f. verkehrt]. Artemid. oneir. II 5 vgl. Arnob. adv. nat. IV 5, wo goldener R. Reichtum bezeichnet), wo wir ihr doch bei der zentralen Bedeutung, die dem Trau-R. im Leben zukommt, gewiß begegnen müßten, wenn sie im Bewußtsein des Volkes gelebt hätte. Orientalisch ist auch der an bekannte Ideen anknüpfende Brauch, dem Erben d. h. Bevollmächtigten seinen R. zu übergeben, wie uns dies von Alexander berichtet wird (Nepos Eum. II 1, vgl. Suet. Tib. 73). Die Symbolik bei Optat. I 10, 12 *anulus-σφραγίς* (Taufe vgl. F. Dölger a. a. O.), wofür er II 8 *sigillum integrum id est symbolum catholicum* sagt, bei andern als *signaculum fidei* (Tertull. pudic. 9. Ambros. poen. II 3, 18. Eucherius form. p. 47, 14), hat sich durch die allegorische Exegese der Geschichte vom verlorenen Sohn entwickelt (Luk. XV 22 *ταχὺ ἐξενέγκατε στολὴν τὴν πρώτην καὶ ἐνδύσατε αὐτὸν καὶ δότε δακτύλιον εἰς τὴν χεῖρα αὐτοῦ καὶ ὑποδήματα εἰς τοὺς πόδας*), die in Wirklichkeit auf einen uns unbekannten Empfangs- oder Aufnahmeritus in eine Gemeinschaft zu deuten sein wird.

Besondere Beachtung verdient noch die Fabrikation der R. Bei der hochstehenden Kultur und dem Massenbedarf von R. bei den hierfür in Betracht kommenden Völkern ist deren Verfertigung einer bestimmten Klasse, den Goldarbeitern zuzuweisen. Dies führt uns in die ägyptischen Werkstätten, die mit den Tempeln in engster Verbindung standen (H. Diels Die Entstehung des Alkohols, Abh. Akad. Berl. 1913, 27; ebd. DLZ 1913, 905). Von hier aus betrachtet, wird vieles ohne weiteres verständlich: erstens der allgemeine Glaube, der die Schmiedekunst als heilige oder als Zauberkunst betrachtete (Diels a. a. O. 17, 1. R. Ganschinietz Hippolytos' Capitel gegen die Magier, Leipzig 1913, 19, 1 [Henoch 65, 6. Clem. Rom. hom. VIII 14]. H. Kopp Beiträge z. Gesch. d. Chemie, Braunschweig 1869, I 6f.), sodann die Verbindung religiöser und magischer Vorstellungen mit dem Tragen bestimmt gearteter R., die zwar in diesen Werkstätten nicht erfunden, aber doch konsolidiert und durch ihre Praxis gewissermaßen dogmatisiert wurden; endlich dürfte auf diese Werkstätten die Beobachtung bestimmter Vorschriften beim Verfertigen der R. (z. B. Kyr. I *Π* 11 p. 35. II *Z* 8. 9 p. 61. II *O* 6 p. 69. Marc. VIII 49. Pap. Par. 2130 usw.), wie die Fixierung dieser Praktiken (Fragmente davon in den Zauberpapyri z. B. Pap. Par. 2691f., bes. Pap. Anast. 206f. Erhalten sind aus dem Mittelalter mehrere Bücher über R. und R.-Fabrikation) zurückgehen. In späterer Zeit bildeten die magischen R. einen Bestandteil der Apotheke (Hesych. s. *δακτύλιος φαρμακίτης*, Suid. s. *ἀλλ' οὐκ ἔνεστι*).

[Ganschinietz.]

Ringiberi, Hauptstadt der Indoi in Hinterindien, s. den Art. Indoi. [Kiessling.]

Rinocolura, Rinocorura. Die Überlieferung schwankt zwischen *τὰ Ῥινοκόλουρα*, *ἡ Ῥινοκολούρα* und *Ῥινοκόρουρα*, *Ῥινοκορούρα*. Die Stadt lag an der Grenze von Palästina und Ägypten, mitten in der Wüste, in einem zwischen Syrien und Ägypten streitigen Landstriche und wurde daher bald zu Palästina, bald zu Ägypten, bald zu keinem der beiden Länder gerechnet. Eine Tagereise südwestlich von Raphia und drei Tagereisen östlich von Pelusium, war sie als Stapelplatz des arabischen Handels der wichtigste Ort dieses wüsten Küstenstriches. Die Stadt soll von einem äthiopisch-ägyptischen König gegründet sein. Über den Namen R. existieren allerhand Fabeln. Er wird u. a. von den abgeschnittenen Nasen der daselbst angesiedelten äthiopischen Verbrecher hergeleitet (Strab. XVI 759. Diod. I 38). Zur Zeit des Alexander Iannaeus (104—78) gehörte R. zum jüdischen Besitz, Joseph. ant. XIII 15, 3. Hier hielt sich Herodes auf der Flucht nach Ägypten und nach Rom auf, ant. XIV 14, 2; bell. Iud. 14, 2. In den ersten christlichen Jahrhunderten war in R. ein Bischofssitz Laris. Hier starb 1118 Balduin I., König von Jerusalem, woran der noch jetzt gezeigte *Hadschar Berdawil* ‚Stein Balduins' erinnert. Heut entspricht nämlich dem R. der Alten die Stadt *El-ʿArîsch* (vgl. Bädeker Palästina und Syrien[7] 113). Schon die LXX zu Jes. 27, 12 übersetzen עַד־נַחַל מִצְרַיִם durch *ἕως Ῥινοκορούρων*. Der Bach Ägyptens, d. h. der Grenzbach gegen Ägypten, ist der *Wâdi el-ʿArîsch*, nach welchem R. den Namen angenommen hat.

[Beer.]

Ῥίνων, *Παιανιεύς*, attischer Politiker, über welchen die wichtigsten Nachrichten bei Aristot. *Ἀθ. πολ.* 38, 3. 4 vorliegen. *Ῥ.* war Mitglied der *δέκα*, welche nach Absetzung der Dreißig von den 3000 in der Stadt gewählt wurden, und dann wieder des zweiten Zehnerkollegs, welches an deren Stelle trat und im Verein mit dem Spartanerkönig Pausanias die Versöhnung mit der Demokratie im Peiraieus zustande brachte (403), vgl. außer Aristot. a. O. noch Isokr. VIII 6. 8; entgegen Ed. Meyer Gesch. d. Alt. V 39ff., der glaubt, daß Aristoteles' Bericht verfälscht sei und es nur éine Zehnerkommission gegeben habe, halte ich nach dem Vorgang von A. v. Mess (Rhein. Mus. LXVI 382ff.) mit Rücksicht auf Androtion frg. 10 an der Trennung dieser beiden Kollegien fest. *Ῥ.* scheint die Seele der zweiten Zehnerkommission gewesen zu sein (v. Mess a. O.) und erwarb sich durch die Art und Weise, wie er seine Aufgabe durchführte, und dadurch, daß er sich mit seinen Kollegen sogleich der Euthyne über seine Amtsführung unterzog, allgemeine Anerkennung und Sympathie (Aristot. a. a. O., auch die Charakteristik des Herakleides 6 [Aristot. frg. 611 R.[2]] bezieht sich offenbar darauf). Ein Zeichen des Vertrauens seiner Mitbürger war, daß er bei der Wiedereinsetzung der regelmäßigen Behörden zum Strategen für das J. 403/2 gewählt wurde (Aristot. a. O. 4). Im nächsten J. 402/1 (unter Archon Mikon) war er, wie aus zwei inschriftlichen Fragmenten von Schatzverzeichnissen hervorgeht, in welchen sein Name mit Sicherheit einzusetzen ist (IG II 2, 642, vgl. Köhlers Bemerkung zu IG II 5, 642 b. Woodward Journ. hell. Stud. XXVIII 296ff.), Mitglied des (trotz Bannier Rh. Mus. LXV 19ff.) vereinigten Schatzmeisterkollegiums der Göttin und der anderen Götter. Der überzeugende Nachweis, daß das aus drei Tamiai zusammengesetzte Kolleg, dessen Schreiber Kleisophos aus Euonymon war, in dieses Jahr gehört, ist von Woodward a. O. geliefert worden. Damit hören aber die Spuren seiner kurzlebigen politischen Wirksamkeit auf — er wird nur noch in der oben zitierten, um 399 fallenden Prozeßrede des Isokrates erwähnt —, sei es daß er bald darauf starb oder daß er von der heranwachsenden demokratischen Strömung in den Hintergrund gedrängt wurde. In die Zeit bald nach seinem Auftreten muß die Komödie des Archippos gehören, die sich mit ihm beschäftigte (FCG I 687 Kock, vgl. Ed. Meyer a. O. V 41). Aischines von Sphettos hat später einen seiner Dialoge nach ihm benannt (Diog. Laert. II 61. Pollux VII 103, vgl. H. Dittmar Aischines von Sphettos 290). Literatur, außer der bereits zitierten (Ed. Meyer, v. Mess) noch Kirchner Pros. att. II nr. 12532. [Swoboda.]

Ῥίνθων, literarischer Hauptvertreter der unteritalischen Phlyakographie oder Hilarotragödie, die öfter nach ihm *fabula Rhintonica* genannt wird (Donat. de com. 6, 1 [p. 68 bei Kaibel CGF I, 1]. Euanth. de com. 4, 1 [p. 66 Kaibel]. Lyd. de magistr. 1, 40). Seine Blüte wird von Suid. s. v. unter Ptolemaios I. (304—285) gesetzt, und dazu stimmt, daß ihn die Dichterin Nossis aus dem italischen Lokroi, die jedenfalls der frühhellenistischen Zeit angehört (vgl. Reitzenstein Epigramm und Skolion 137ff.), durch ein Grabepigramm Anth. Pal. VII 414 ehrt. Nossis nennt ihn Syrakusier a. a. O. 2, und man wird der Zeitgenossin den Glauben nicht versagen dürfen (vgl. Völker Rhintonis fragmenta, Halle 1887, 2. Kaibel CGF I 1, 183), zumal da auch Phot. Berol. und Suid. s. v. ἀγλευκὲς· τὸ ἀηδές sagen δοκεῖ δὲ ξενικὸν εἶναι τὸ ὄνομα, Σικελικόν· πολὺ γοῦν ἐστιν πάλιν παρὰ Ῥίνθωνι (frg. 23 Kaib.). Meist, auch bei Suid. s. v. und Steph. Byz. s. Τάρας, heißt er Tarentiner nach der Stätte seiner Wirksamkeit. Der Name φλύακες für die alten dorischen Possenreißer war speziell in Unteritalien üblich (Sosibios bei Athen. XIV 621 f.). Sein Vater war nach Suidas ein Töpfer, der Name ist ausgefallen, falls er nicht zu κεραμέως verderbt ist. Das Wesen seiner Kunst kennzeichnet Nossis mit den Worten Μουσάων ὀλίγη τις ἀηδονὶς· ἀλλὰ φλυάκων ἐκ τραγικῶν ἴδιον κισσὸν ἐδρεψάμεθα, schärfer noch Steph. Byz. τὰ τραγικὰ μεταρρυθμίζων ἐς τὸ γελοῖον. Die Mythentravestie gehörte zum uralten Besitz der dorischen Volksposse, literarisch war sie schon durch Epicharm geworden. Ῥ. unterscheidet sich von diesem hauptsächlich dadurch, daß er den Mythos nicht als solchen travestiert, sondern die Form, die er in der attischen Tragödie erhalten hatte, zugrunde legt, also wie die mittlere attische Komödie bestimmte Tragödien persifliert. Von den 38 Stücken, die es nach Suidas und Steph. Byz. von ihm gab, kennen wir neun Titel: Ἀμφιτρύων, Εὐνοβάται, Ἡρακλῆς, Ἰφιγένεια ἁ ἐν Αὐλίδι, Ἰφιγένεια ἁ ἐν Ταύροις, Δοῦλος Μελέαγρος, Μήδεια, Ὀρέστας, Τήλεφος. Von diesen stammen die beiden Iphigenien, Medea, Orestes, Telephos sicher, Herakles und Meleager vielleicht aus Euripides, Amphitryon könnte von Sophokles abhängen, den dunkeln Namen *Εὐνοβάται* wollte G. Hermann in *Ἰοβάτας* ändern und an Sophokles anknüpfen, was Kaibel mit Recht ablehnt. Die spärlichen Fragmente, die fast ausnahmslos bei den Lexikographen und Grammatikern erhalten sind, geben von dem Wesen der Rhintonischen Mythentravestie keine Vorstellung. Am meisten persönliche Färbung hat noch das von Hephaistion ench. I 5 (p. 4 Consbruch) mitgeteilte Fragment des Orestes (10 Kaib.):

ὅ σε Διόνυσος αὐτὸς ἐξώλη θείη.

— *Ἱππώνακτος τὸ μέτρον.* — *οὐδέν μοι μέλει*,

das zugleich eine kecke Durchbrechung der Illusion und gewisse literarische Ansprüche zeigt. Das einzige kenntliche Metrum ist der iambische Trimeter und die Angabe des Lydus (de magistr. I 41), Ῥ. habe zuerst in Hexametern Komödien geschrieben und dadurch Lucilius zu den hexametrischen Satiren angeregt, ist ebenso unsinnig wie die Behauptung desselben Gewährsmannes, Ῥ. sei Pythagoreer gewesen. Der Dialekt ist dorisch, im wesentlichen wohl tarentinische Volkssprache. Fast nur der Dialektformen wegen hat man sich später noch mit Ῥ. beschäftigt, die noch von Völker (35) geteilte Ansicht, Cicero zitiere ep. ad Att. I 20, 3 einen Vers des Ῥ., weist Kaibel (189) wohl mit Recht zurück, überliefert ist *Phinton.*

Mehr als aus den Fragmenten erfahren wir über die Art der Rhintonischen Mythentravestie aus den unteritalischen Phlyakenvasen (vgl. Heydemann Arch. Jahrb. I 260ff. A. Körte ebd. VIII 86ff.), vor allem, daß die Phlyaken auch in Ῥ.s Zeit noch das alte burleske Kostüm mit Phallos, ausgestopftem Bauch und Gesäß trugen. Mit größter Wahrscheinlichkeit läßt sich auf Ῥ.s Amphitryon die Vase I bei Heydemann, Zeus und Hermes vor dem Fenster der Alkmene, beziehen. Sonst sind unmittelbare Beziehungen von Vasenbildern auf bestimmte Rhintonische Stücke nicht nachweisbar, und es ist falsch, wenn Völker 41 auf Grund der von Panofka Ann. d. Inst. 1847 tav. K (*t* bei Heydemann) veröffentlichten Vase mit einer Antigoneparodie Ῥ. ein Stück Antigone beilegt. Neben Ῥ. kommen uns unbekannte Phlyakographen als Vorlagen für die Vasen in Betracht. Genaueres über die Vasen s. unter Phlyakes. Erich Völker Rhintonis fragmenta, Halle 1887. Georg Kaibel Comicorum Graecorum fragmenta I 1, 183ff. [Koerte.]

Riobe, auf der Tab. Peut. eine Station an der Straße von Augustobona (Troyes) nach Condate (Montereau), Meteclo (Melun), Luteci (Paris), im Gebiet der Senones in Gallia Lugdunensis (CIL XIII 1 p. 443ff.), aber nicht genau zu bestimmen, da die Entfernungszahl fehlt. [Haug.]

Riochatus, *antistes et monachus*, erwähnt in einem Brief des Apoll. Sid. (ep. IX 9 § 6 = Mon. Germ. hist. a. a. vol. VIII 157) an Papst Faustus. [Stech.]

Riomao s. Rigomagus Nr. 5, vgl. Nr 2.

Riomo s. Rigomagus Nr. 6.

Ῥίον (τό). 1) In Achaia, genauer τὸ Ῥίον τὸ Ἀχαϊκόν Thuc. II 86, 4. 92, 5. V 52, 2 oder τὸ Ῥίον τῶν Ἀχαιῶν Strab. VIII 335, ein flacher Vorsprung der Küstenebene nordöstlich von Patrai; als Entfernung gibt Strab. VIII 387 40 Stadien, Plin. IV 13, V m. p., Paus. VII 22, 10 50 Stadien für die Seefahrt. Strab. VIII 335 und Ptolem. III 14, 29 setzen es fälschlich gleich mit dem 7 km weiter östlich gelegenen Drepanon (s. d.). Auf dem Vorsprung stand ein Heiligtum des Poseidon, Thuc. II 84, 4. Strab. VIII 336. Paus. X 11, 6. Ptolem. III 14. 29. Eine Ortschaft Ῥ. hat es nicht gegeben; wenn Steph. Byz. s. v. den Ausdruck πόλις gebraucht, so erklärt sich das aus einer bekannten Unart dieses Schriftstellers; bei Liv. XXVII 30, 9 ist Aegium hergestellt. Die nächste Ortschaft war Argyron (s. d.). Zusammen mit dem gegenüberliegenden Vorsprung der lokrischen Küste, dem Antirrion (s. d.), bildete Ῥ. die Meerenge, die den Golf von Patrai und den von Korinth trennt. Ihre größte Tiefe beträgt 65 m, die Entfernung zwischen den beiden Vorsprüngen 1,9 km, genau entsprechend Skyll. 35 10 Stadien; dagegen

7 Stadien Thuc. II 86, 3. Agathem. V 24. Geogr. gr. min. I 485. Plin. IV 6 (minus M p.); 5 Stadien Strab. VIII 335. Aus diesem Schwanken der antiken Angaben schloß Curtius Pel. I 446 auf Veränderungen der Küste, ebenso Bursian Geogr. I 146, 1. Wahrscheinlicher ist es, daß falsche Schätzungen oder Berechnungen vorliegen, wie Hirschfeld o. Bd. I S. 2534, 63 meint, der selber die Breite der Durchfahrt irrig auf 3 km angibt, wie auch Neumann-Partsch Physikal. Geogr. von Griechenland 130. Über den von Thuc. II 84, 2 erwähnten regelmäßigen Wind vgl. Becher Winds and Currents of the Mediterranean 85. Für diese Meerenge wird der Name Ῥ. von Griechen niemals gebraucht. Bei Polyb. IV 64, 2 ist διαβάντα ⟨κατὰ⟩ τὸ Ῥίον zu lesen; vgl. XII 12 a, 2 κατὰ τὸ Ῥίον ποιεῖσθαι τὴν διάβασιν. Erst bei römischen Schriftstellern kommt dieser Gebrauch vor, Liv. XXVII 29, 9. XXVIII 7, 18. Pomp. Mela II 52. In der Geschichte hat die Meerenge immer nur unter ganz besonderen Umständen eine Rolle gespielt. Hier drang der dorische Schwarm in den Peloponnes ein, der schließlich Lakonien eroberte, Bekker Anecd. I 305, 31 aus Sosibios FHG II 627, 9f. Polyb. XII 12 a, 2. Polyaen. I 9. Paus. VII 5, 6. V 3, 6. Ebenso die Aitoler 220: Polyb. IV 6, 8. 10, 4. 6. 8. 19, 6. 218: Polyb. IV 64, 2. 208: Liv. XXVII 29, 9. Auf Ῥ. erfolgte eine Zusammenkunft zwischen Philippos V. und den Aitolern, Polyb. IV 26, 5. V 28, 2. 29, 3. 429 fand hier die Seeschlacht zwischen den Athenern und Korinthern statt, Thuc. II 83ff. 419 beabsichtigte Alkibiades auf Ῥ. ein Kastell anzulegen. Sonstige Erwähnungen Eur. Ion 1592. Polyb. V 94, 8. 30, 4. Polyaen. VIII 46. Skyll. 42. [Skymn.] 478. Geogr. gr. min. I 215. Strab. IX 390. Das von den Venezianern erbaute Fort auf Ῥ., Kastro tis Moreas (Leake Morea II 148f.), das lange verfallen war (Philippson Pelop. 262), ist wieder instand gesetzt (Frazer Paus. IV 156f.) und dient zum Teil als Gefängnis (Mediterranean Pilot III[4] 342). Weitere Literatur bei Frazer a. a. O. Admiralty Chart 427.

2) Ῥ. in Messenien, nach Ephoros bei Strab. VIII 361, vgl. FHG I 238, 20, Hauptstadt einer der 5 Provinzen, in die Kresphontes das Land teilt. Auf Ephoros wird auch die zweite Erwähnung bei Strab. VIII 360 zurückgehen ὁ Θουριάτης κόλπος, ἐν ᾧ πόλισμα ἦν Ῥίον τοὔνομα ἀπεναντίον Ταινάρου. Die Bemerkung ist eingelegt in den Auszug aus Apollodors Untersuchung über die Lage der 7 Städte der Litai Il. IX 149ff. Die Bezeichnung *Θουριάτης κόλπος* kommt sonst nicht vor, wie es scheint; es liegt nahe, darunter den inneren, nördlichen Teil des messenischen Busens zu verstehen mit Leake Morea I 459, der Ῥ. in die Ebene westlich vom Pamisos verlegt. Damit läßt sich aber die Angabe ἀπεναντίον Ταινάρου nicht vereinigen; ihr entspräche eine Lage weiter südlich an der Ostküste der messenischen Halbinsel. Deshalb setzt Curtius Pelop. II 168 Ῥ. an die Stelle des späteren Asine, des heutigen Koróni, ebenso Bursian Geogr. II 157, 3. 159, 2. 174. Zur Zeit Strabons oder vielmehr seiner Quellen existierte die Stadt nicht mehr (ἦν). Steph. Byz. Ῥίον, πόλις Μεσσήνης wird von Strabon abhängen. Curtius' Behauptung (Pelop. II 126. 167), die südliche Halbinsel Tainaron gegenüber habe den Namen Ῥ. getragen, ist reine Willkür (Bursian Geogr. II 157, 3). [Bölte.]

3) τὸ Ῥίον ἄκρον, Vorgebirge an der Westküste Corsicas, Ptolem. III 2, 3. Von den geographischen Angaben des Ptolemaios sind stets nur die Entfernungsdifferenzen zu verwerten; da nun Roetius mons 30°, 40° 20′, Ῥ. 30°, 40° 15′ und Urcinium 30° 10′, 40° 10′ angesetzt werden und Roetius = Pta. Rossa, Urcinium = Pta. d'Orchino sind, so ist Ῥ. mit Müller (Ptolem. a. a. O.), Smith und R. Kiepert mit Cap Rosso zu identifizieren. Abzulehnen sind die beiden Vorschläge von Poli La Corse dans l'antiquité et dans le haut moyen-âge, Paris 1907, 116, Ῥ. gleich Punta di Trio oder Puntiglione zu setzen. [Philipp.]

Riotamus s. Riothamus.

Riothamus (so Apoll. Sid. epist. III 9. *Riothimus* oder *Riotimus* Iord. Get. 45, 237. 238), König der Britonen, die um Bourges (Greg. Tur. II 18. Iord. Get. 45, 237) an der Loire saßen (Apoll. Sid. epist. I 7, 5). Da er das Westgotenreich als seinen natürlichen Gegner betrachten mußte, bekämpfte er es im Bunde mit dem Kaiser Anthemius, mit dem er einen kombinierten Angriff gegen Euricus verabredete (s. o. Bd. VI S. 1241). Doch als er diesen um 471 mit 12 000 Mann angriff, hatte das Heer des Kaisers sich noch nicht mit den Britonen verbinden können; diese wurden bei Vicus Dolensis (Déols bei Chateauroux) geschlagen und aus ihren Sitzen vertrieben. R. floh zu den Burgunden (Iord. Get. 45, 237f. Greg. Tur. II 18; vgl. Apoll. Sid. epist. I 7, 5). An ihn gerichtet Apoll. Sid. epist. III 9. [Seeck.]

Riotimus s. Riothamus.

Ripa (Plin. III 10). 1) Ort in Hispania Baetica nach Rezzonico Disq. Plin. II 11 jetzt Kastell del Rio. [Schulten.]

2) R. in dem Ortsnamen Alta ripa, s. o. Bd. I S. 1692, und dazu jetzt CIL XIII 2 p. 175ff. [Haug.]

Ῥίπαια ὄρη.

I. Das astronomische Nordgebirge. In der Meteorologie II 1, 14 schreibt Aristoteles: ὥσπερ οὖν καὶ κατὰ μέρος ἐκ τῶν ὑψηλῶν οἱ ποταμοὶ φαίνονται ῥέοντες, οὕτω καὶ τῆς ὅλης γῆς ἐκ τῶν ὑψηλοτέρων τῶν πρὸς ἄρκτον τὸ ῥεῦμα γίνεται τὸ πλεῖστον . . . . περὶ δὲ τοῦ τὰ πρὸς ἄρκτον εἶναι τῆς γῆς ὑψηλὰ σημεῖόν τι καὶ τὸ πολλοὺς πεισθῆναι τῶν ἀρχαίων μετεωρολόγων τὸν ἥλιον μὴ φέρεσθαι ὑπὸ γῆν, ἀλλὰ περὶ γῆν καὶ τὸν τόπον τοῦτον, ἀφανίζεσθαι δὲ καὶ ποιεῖν νύκτα διὰ τὸ ὑψηλὴν εἶναι πρὸς ἄρκτον τὴν γῆν. Daß zwischen Hydrographie und Orographie der Erde ein gesetzmäßiger Kausalnexus bestehe, hatte Aristoteles in einem vorausgehenden Kapitel (I 13) dargelegt; an einer Fülle von Beispielen wurde gezeigt, wie die Gebirge die natürlichen Wassersammler und Wasserspender sind und darum von den größten und höchsten Gebirgen notwendig die wasserreichsten und längsten Flüsse kommen. Hier folgert er nun aus diesem Gesetz, daß die Haupt-

masse des fließenden Wassers auf der Erde im höchsten Norden zutage treten müsse, weil dort die Erde ihre mächtigsten Erhebungen habe. Für die Richtigkeit dieser geographischen Behauptung beruft er sich sehr lakonisch auf einen Lehrsatz der alten Meteorologen. Dessen mathematisch-astronomische Geltung stand Aristoteles natürlich unterhalb jeder Diskussion, aber es schien ihm unmöglich, daß man eine derartige Lehre überhaupt hätte ausdenken können, wenn nicht vorher durch authentische Beobachtungen an Ort und Stelle das Vorhandensein eines an Größe und Mächtigkeit alle anderen der Erde weit überragenden Nordgebirges sichergestellt war. Auf diese vorauszusetzenden geographischen Entdeckungen kommt es Aristoteles hier an. Er schließt aus der Lehre der alten Meteorologen, daß sie notwendig von solchen bestimmte und gültige Nachrichten gehabt haben müssen; für diese verlangt er darum Anerkennung, so lächerlich und verwerflich jene auf sie gegründete kosmische Spekulation sei; mit anderen Worten, von den alten überwundenen Anschauungen glaubt Aristoteles doch denjenigen Teil, der rein geographischer, nicht kosmologischer Natur schien, retten zu können und zu müssen. Er zweifelt so wenig an der Realität des Nordgebirges, daß er ihm auch in dem schon zitierten Kapitel unter den großen Gebirgen der Erde einen ersten Platz einräumt: *ὑπ' αὐτὴν δὲ τὴν ἄρκτον ὑπὲρ τῆς ἐσχάτης Σκυθίας αἱ καλούμεναι Ῥῖπαι περὶ ὧν τοῦ μεγέθους λίαν εἰσὶν οἱ λεγόμενοι λόγοι μυθώδεις: ῥέουσι δ' οὖν οἱ πλεῖστοι καὶ μέγιστοι μετὰ τὸν Ἴστρον τῶν ἄλλων ποταμῶν ἐντεῦθεν, ὥς φασιν.* Nur die allzu fabelhaften Angaben über die Größe des Gebirges will er auf ein vernünftiges Maß eingeschränkt wissen. Es wird mit der kritischen Bemerkung auf die astronomisch-geographische Geltung angespielt, die ‚viele alte Meteorologen' dem ungeheuer großen Nordgebirge zugewiesen hatten.

Sie machten es zu einem unvergleichlich wichtigen Faktor der zwischen Erde und Himmel obwaltenden Beziehungen. Wie dann Aristoteles selbst wörtlich aussagt, erklärten sie das Grundphänomen des Wechsels von Tag und Nacht durch ein Verschwinden und Wiederauftauchen des lichtspendenden Himmelskörpers hinter dem Nordgebirge. Sie leugneten die Kreisbewegung der Sonne unter die Erde; sie behaupteten, daß die täglichen Bahnen der Gestirne, wenn sie auch geneigt zum Horizont der Erdscheibe seien, auch mit dem tiefsten Punkt ihres Umschwunges noch über diesem liegen, und daß der Nachtbogen der Sonne durch eine zu entsprechender Höhe emporsteigende Aufwölbung der nördlichen Teile der Erdscheibe, also doch das ungeheure Nordgebirge, vollkommen verdeckt würde. Diese Vorstellung ist freilich erstaunlich primitiv. Wer ihr anhängt, zeigt merkwürdig geringes astronomisches Verständnis; die wichtigsten Erscheinungen der Sphaera obliqua, der längste Tag und die kürzeste Nacht im Sommersolstitium, umgekehrt die längste Nacht und der kürzeste Tag der Wintersonnenwende, die Tag- und Nachtgleichen der Äquinoktien lassen sich auf diesem Wege überhaupt kaum erklären, oder nur durch ganz willkürliche Voraussetzungen, etwa verschiedene, stetig wechselnde Geschwindigkeit der rotierenden Himmelskörper; oder diese Meteorologen müssen einfach auf jede Erklärung verzichtet haben. Solche Schwierigkeiten haben den Geschichtschreiber der griechischen Erdkunde zu der Forderung gedrängt, daß die Worte des Aristoteles, die jeden Zweifel ersticken müssen, als Interpolation aus dem Text der Meteorologie gestrichen würden (B e r g e r Über das kosmische System des Xenophanes 29; Erdkunde der Griechen² 79f.). Bis zum letzten Atemzuge hat uns Hugo B e r g e r ermahnt (vgl. den nachgelassenen, von mir herausgegebenen Aufsatz in der Geogr. Zeitschrift XII = 1906, 32—35), die wohlgeschlossene und kontinuierlich vorschreitende Entwicklung der astronomischen Erdkunde der Hellenen, die er aufgedeckt, nicht zu zerstören durch ‚barbarische' Interpretation der Fragmente des Anaximenes und Xenophanes. Aber auch ich muß mich hier auf seiten der Widersacher meines verehrten Lehrers (vgl. L o r t z i n g Berl. phil. Woch. 1897 Nr. 29) schlagen und unumwunden zugestehen, daß seine geistvolle Erklärung jener Bruchstücke eine falsche ‚Rettung' erstrebte. An dem Zeugnis des Aristoteles kann nicht gerüttelt werden, andere Überlieferung bestätigt die Tatsache, daß die ionische Wissenschaft, der die darstellende Geographie, die Länderbeschreibung ihre erste, wahrhaft hohe Blüte verdankte, auf dem Felde der mathematisch-astronomischen Erdkunde dem Vorbild Anaximanders nicht gefolgt, sondern in einem großen Teil ihrer Vertreter kurzsichtig und rückständig geblieben ist, wie sie bis zuletzt an der Plattenform festhält und die Kugelgestalt der Erde leugnet; aber auch ohne ihre Mitwirkung sind von den Pythagoreern und Parmenides durch andauernde Himmelsbeobachtung und theoretische Überlegung die Grundlehren der astronomischen Geographie entwickelt und an Platon und Aristoteles überliefert worden, und Zusammenhang, Wert und Geltung dieser Geistesarbeit sind durchaus nicht gefährdet, auch wenn man zugesteht, daß nicht alle Köpfe von ihr ergriffen und fortgerissen waren.

Aristoteles spricht sogar von v i e l e n alten Meteorologen, die jener primitiven Theorie angehangen haben. Wir können nur noch wenige aus ihrer Zahl nachweisen, Xenophanes wird darunter gewesen sein. Aber für den Archegeten hat sicher schon Aristoteles Anaximanders Schüler Anaximenes gehalten, weil er doch wohl absichtlich in jener Stelle der Meteorologie anstatt von *ὄρη* sehr allgemein nur von *τῆς γῆς ὑψηλά* (zu ergänzen *μέρη*, wie unbedingt kurz vorher zu *ἐκ τῶν ὑψηλοτέρων*, s. o.) spricht; so steht aber ausdrücklich in Hippolyts Referat über die Lehren des Anaximenes (D i e l s Doxogr. 561, 9ff.; Fr. d. Vorsokr. 3 A, 7. 14), wo die Herausgeber gern *ὄρη* für *μέρη* eingesetzt hätten: *οὐ κινεῖσθαι δὲ ὑπὸ γῆν τὰ ἄστρα λέγει, καθὼς ἕτεροι ὑπειλήφασιν, ἀλλὰ περὶ γῆν, ὡσπερεὶ περὶ τὴν ἡμετέραν κεφαλὴν στρέφεται τὸ πιλίον· κρύπτεσθαί τε τὸν ἥλιον οὐχ ὑπὸ γῆν γενόμενον, ἀλλ' ὑπὸ τ ῶ ν τ ῆ ς γ ῆ ς ὑ ψ η λ ο τ έ ρ ω ν μ ε ρ ῶ ν σκεπόμενον καὶ διὰ τὴν πλείονα ἡμῶν αὐτοῦ γενομένην ἀπόστασιν.* Aristoteles hat diese hohen Teile der Erde, welche des Nachts die Sonne verdecken, für das ‚fabelhaft hohe' Nordgebirge

der anderen Meteorologen genommen; heute sind wohl die meisten seiner Meinung, und G o m p e r z (Griech. Denker I 48) findet geistreich die psychologische Erklärung solcher Rückständigkeit in astronomischen Fragen bei einem Philosophen, der durch seine tiefe Induktion die ionische Stofflehre so außerordentlich gefördert hat, in der mangelnden Begabung für deduktive Forschung. Aber dieses Urteil kann nicht bestehen, wenn die Voraussetzung fällt, auf der es beruht. Und die Lehre des Anaximenes über die nächtliche Bahn der Sonne zeigt zwar einige Ähnlichkeit mit der Theorie des Tag und Nacht scheidenden Ripäengebirges, soweit auch Anaximenes überzeugt war, daß die Himmelskörper niemals unter den Horizont der Erdscheibe tauchen, sondern zeitweise den Blicken entzogen werden durch wirkliche lokale Erhebungen der Erde, hoch genug, um auch die Reflexstrahlung zu verhindern. Aber die Erhebungen, die Anaximenes im Auge hatte, waren nicht das mythische Nordgebirge, und seine Hypothese der Sonnenbewegung operierte mit ebenso komplizierten wie geistreichen Spekulationen, die, auf die Erkenntnis streng gesetzmäßig wirkender Kräfte gerichtet, nicht verdienen, mit jener willkürlichen Theorie zusammengeworfen zu werden. Zum Verständnis ist auszugehen von einer anderen Lehre des Philosophen: *ὑπὸ πεπυκνωμένου ἀέρος καὶ ἀντιτύπου ἐξωθούμενα τὰ ἄστρα τὰς τροπὰς ποιεῖσθαι* (D i e l s Vorsokr. 3 A 15; Doxogr. 352). Man bezieht das gewöhnlich auf die jährliche Bewegung der Sonne innerhalb des Ekliptikgürtels, weil *τροπαί* nicht für den täglichen Umschwung der Gestirne gebraucht würde, aber es ist ja von der Umkehr der G e s t i r n e, nicht bloß der Sonne, die Rede (vgl. auch Z e l l e r I⁵ 250, 1). Folglich muß die tägliche Bahn und die ‚Rückkehr' der Gestirne und Sonne vom Untergangspunkt zum Aufgangspunkt gemeint sein. Die *τροπαί* werden erzwungen durch den Gegenstoß komprimierter Luft. Über den Ort des kugelförmigen Himmels, wo dieser wirkt, kann kein Zweifel sein; Anaximenes stellt sich ja die Erde vor als eine im Verhältnis zum Kosmos ungeheuer große Kreisplatte, die, durch den Druck der unter ihr in der unteren Halbkugel des Himmels zusammengepreßten Luft gehalten, in der Ebene eines größten Durchschnitts der Himmelskugel schwebt, diese nahezu berührend. Auf der Kreislinie des übrigen Zwischenraumes wird die unter höchstem Druck stehende Luft emporgepreßt. Sinkt nun die rotierende Sonne auf der gesetzmäßigen täglichen Kreisbahn der Sphaera obliqua zum Horizont der Erde herab, so wirkt der enorme Luftdruck der Bewegungsrichtung des Himmelskörpers genau entgegen, und indem er verhindert, daß die Sonne, in derselben Richtung beharrend, unter der Erde den Kreis schließt, lenkt er die Bewegung seitlich ab. Aus der vorauszusetzenden Rotation *ὑπὸ τὴν γῆν* wird so ein Umschwung *περὶ τὴν γῆν*, d. h. im Horizont der Erdscheibe; und diese neue Bewegungsrichtung erscheint als Resultante der beiden, einander entgegenwirkenden Kräfte, der Rotationsenergie der Gestirne und der ‚Stoßkraft' der komprimierten Luft. Darum heißt es, diese letztere bewirke die *τροπαί* der Gestirne, die Rückkehr zum naturgesetzlich vorbestimmten Aufgangspunkt. Die täglichen Bahnen sind folglich aus zwei Komponenten zusammengesetzt, einem Tagbogen der gegen die Erdscheibe geneigten Sphaera obliqua und einem Nachtbogen in paralleler Richtung zur Erde auf dem Erdhorizont. Es wäre müßig, die Schwächen dieser komplizierten und geistvoll durchgeführten Theorie der Sonnen- und Gestirnbewegung zu erörtern und etwa die Frage aufzuwerfen, wie es geschehen konnte, daß die Himmelskörper, auf der parallelen Kreisbahn zu ihren Aufgangspunkten zurückgekehrt, von neuem die Bewegungsrichtung der Sphaera obliqua annehmen konnten und nicht vielmehr dauernd in der aufgezwungenen Parallelbewegung bleiben mußten. Natürlich ließ Anaximenes den Ekliptikgürtel, innerhalb dessen die Aufgangs- und Untergangspunkte im Laufe eines Jahres gesetzmäßig variieren, die Erdscheibe in ihrer Mittelzone schneiden. Ihm konnte darum das mythische Ripäengebirge im hohen Norden nicht dienen, den im Horizont gelegenen Nachtbogen der Sonne zu ‚verdecken'; ein großer Teil der nächtlichen Bahn würde ja noch vor das Gebirge nach Süden fallen. Erforderlich war dazu ein konzentrischer erhabener Ring. Und der war wirklich gegeben durch den äußeren hohen Rand der Erdscheibe, der nach allgemeiner ionischer Lehre den kreisförmigen Ozean umschloß. Diesen meinen die *ὑψηλότερα μέρη τῆς γῆς**); darum fehlt auch in der betreffenden Anaximenesüberlieferung jeder Hinweis auf den Norden, dem wir regelmäßig begegnen, sobald das Nordgebirge der Ripäen in Frage steht, — so für Herakleitos.

Müssen wir Anaximenes ausnehmen, so glauben wir Heraklit mit Gewißheit zu den alten Meteorologen zählen zu dürfen, auf die Aristoteles hinzielt. Heraklit hat in astronomischen Fragen verschiedenen Antworten gleich willig sein Ohr geliehen. Er schenkt einmal wie Xenophanes einem jeden neuen Tag eine neue Sonne, von der Breite eines menschlichen Fußes. Ein andermal denkt er über die tägliche Sonnenbahn wie die alten Meteorologen. Dieses Fragment, das wir Strabon verdanken (C. 3), klingt freilich dunkel genug: *ἠοῦς καὶ ἑσπέρας τέρματα ἡ ἄρκτος καὶ ἀντίον τῆς ἄρκτου οὖρος αἰθρίου Διός*, Grenzen von Morgen und Abend (von Aufgang und Untergang, von Tag und Nacht) die Bärin und gegenüber der Bärin das Gebirge des strahlenden Zeus. Hier hat mir vor längerem eine Bemerkung W. S i e g l i n s zum richtigen Verständnis verholfen. Gegenüber der Bärin bedeutet unter der Bärin. *Ὑπ' α ὐ τ ὴ ν τὴν ἄρκτον*, d. h. unmittelbar, genau unter die Bärin setzt Aristoteles a. a. O. die Ripäen; der Plural *ὑπ' αὐτῇσι τῇσιν ἄρκτοις* bei Hippokrates (über die Luft usw. 19) ist offenbar weniger genau und authentisch. Diese Lage des Ripäengebirges unter dem Bärengestirn wird bis in späteste

*) Übrigens ließe sich denken, daß Anaximenes neben dem erhabenen Rand der Erdscheibe, dem die Hauptfunktion zufiel, zur Verstärkung der Wirkung auch das Ripäengebirge in seine Theorie aufgenommen hätte.

Zeiten immer wieder hervorgehoben, ich notiere Verg. Georg. III 381ff. Ammian. Marc. XXII 8, 37. Avien Erdbeschreibung 451 (nicht aus Dionys dem Periegeten!); ora marit. 650. 671. Nach Hekat. Abder. bei Diodor. II 47 liegt die Hyperboreerinsel Helixoia mit dem Ripäengebirge (Aelian. hist. nat. XI 1) κατὰ τὰς ἄρκτους. In der Tabelle der geographischen Breiten unsrer Oikumene, die Plinius VI 212—220 von der Agrippakarte abliest (was er nicht sagt, aber bewiesen werden kann), aber auch an anderer Stelle (IV 89), wo er mit Solin 16, 3 und Mela III 36 übereinstimmt und mit diesem aus derselben literarischen Vorlage schöpft (deren Angaben verballhornt sind, aber so gemeint waren, daß die Hyperboreer bei den Ripäen beginnen, wo einmal im Jahre einen ganzen Tag die Sonne nicht aufgeht, *aversum una tantum die solem*, und bis zum Pol reichen, wo sechsmonatlicher Nacht ebensolanger Tag folgt), ist die alte astronomische Bestimmung auf den f e s t e n arktischen Kreis, den Polarkreis der Erdkugel gedeutet. Dieselbe geographische Breite muß auch Aristoteles im Sinn haben. Aber der ionische Meteorolog, auf dem alle fußen, denkt sich die Erde als Scheibe, und ein Punkt der Erdscheibe liegt unter oder gegenüber der Bärin, wenn er die Projektion des Gestirns ist; ἀντίον heißt folglich in astronomischem Sinn ‚senkrecht unter'. Den kleinen Bären hat Thales den Ioniern bekannt gemacht, die Phoiniker richteten nach ihm ihre Schiffahrt; mit der Projektion der Bärin auf die Erdscheibe meinte die ursprüngliche Angabe wohl den Nordpol des Himmels. Auf jeden Fall mußte für diese Projektion die Neigung der Gestirnskreise gegen den Erdhorizont (in Rücksicht auf Ioniens Breitenlage) bekannt und angenommen sein und die Erdscheibe im Verhältnis zum Kosmos ungeheure Größe haben wie bei Anaximenes, weil sonst die Projektion über sie in den Weltraum fiele. Die Vorstellung, daß sich die Sonne von Süd nach Nord bewegt und im Norden hinter einem Gebirge unter- und aufgeht, knüpft ja überhaupt von allem Anfang an diese beobachtete oder von außen überlieferte Neigung der Gestirne gegen den Erdhorizont an.

Wenn also Heraklit senkrecht unter dem Bärengestirn das Gebirge des strahlenden Zeus ansetzt, so ist dieses das Nordgebirge der Ripäen, hinter dem der Nachtbogen der Sonne verborgen liegt, das Tag und Nacht bewirkt und scheidet. Diese unvergleichlich bedeutsame kosmische Funktion, die Heraklit hervorhebt, macht es allein würdig, Sitz der Götter und des Zeus zu sein; es ist der wahre Olymp, den ewiger Tag, ewiges Licht und Glanz umfängt, weil ihn Helios ohne Unterbrechung, zu unserer Tageszeit von Süden her, während unserer Nächte von Norden bescheint. darum heißt er das Gebirge des s t r a h l e n d e n Zeus. Darum nennt Aischylos im gefesselten Prometheus 803f. die mythischen Greifen, die mit dem kampflustigen Heer der einäugigen Arimaspen an den Quellen des Goldstromes Plutons den Fuß des Ripäengebirges bewachen, wie im Alten Testament Cherubim den Eingang zum verlorenen Paradies, ‚die stummen, scharfzähnigen Hunde des Z e u s', der auf der Höhe des Berges als dem wahren Olymp thront (über den ähnlichen ‚Götterberg des Nordens' im Alten Testament, über die Hara berezaiti des Avesta, auf der Mithra thront, über den heiligen Berg Indras, Mēru, der Purānas siehe nachher).

Für Strabon und H. B e r g e r (Erdkunde[2] 79f.) sollte das Heraklitfragment den Begriff des mit der geographischen Breite wechselnden arktischen und antarktischen Kreises enthalten. Hier tut gründliche Revision aller einschlägigen Partien seiner Geschichte der Erdkunde not, die ich an dieser Stelle nicht vorlegen kann. Wesen und Bedeutung jener Deklinationsparallelen des Himmels kann ja schon bald von den Begründern der Erdkugelgeographie entdeckt worden sein; zuerst nennt sie aber Aristoteles und bezeichnet sie in der Meteorologie wie im Nilbuch nur als den ‚immer sichtbaren' und ‚immer unsichtbaren Kreis', niemals mit den nachher (zuerst bei Polybios) gebräuchlichen Namen Arktikos und Antarktikos. Diese Bezeichnungen gelten vielmehr bei ihrem ersten Auftreten im 6. und 5. Jhdt. für die festen Polarkreise. Die arktische und antarktische Zone der Pythagoreer meinen genau die beiden Polarzonen, von den festen Polarkreisen ab. Wenn die Geographen dazu kamen, die Ripäen auf dem Polarkreis der Erdkugel zu lokalisieren, so muß ihnen dieser einmal für den Bärenkreis gegolten haben. Auch Aristoteles konnte die Lage unter der Bärin nur auf die Deklinationsparallele des großen Bären und die dadurch bestimmte geographische Breite beziehen. Aber für Heraklit und die ionischen Meteorologen lag das astronomische Nordgebirge der Erde unter der Projektion des Bärengestirns auf die Erdscheibe. Hinter dem Gebirge war darum der Bezirk der Bärin, den die Sonne umkreist, um vom Untergang zum Aufgang zurückzukehren, ‚*cum relaturus diem septentrionum accesserit confinia*', sagt Avien ora marit. 649f.

In den Versen, die folgen, beschreibt der geographische Dichter die tägliche Bahn der Sonne und den Wechsel von Tag und Nacht und seine Ursache wie einer der ‚alten Meteorologen'. Und wirklich enthalten die Verse ein bisher zwar kaum beachtetes, aber darum nicht weniger authentisches Fragment altionischer Meteorologie, das einen Ehrenplatz verdient unmittelbar neben dem Zitat des Aristoteles und dem Bruchstück aus dem Werke Heraklits. Sie lauten mit der, dem Sinne nach unzweifelhaft richtigen Ergänzung der Lücke durch W e r n s d o r f und S i e g l i n: *scis nam fuisse eius modi sententiam Epicureorum: non eum* (sc. *solem*) *occasu premi, nullos subire gurgites, numquam occuli* (nämlich unter der Erde), *sed obire mundum, obliqua caeli currere* (womit die Neigung der Gestirnskreise gegen den Horizont gemeint ist) ... *et invicem regionibus certis negari candidam Phoebi facem; resistere a l t o n a m i u g u m c a c u m i n e, quod ab oriente quando sese ad extimum producit axem Vesperi, mundi duo latera atque solis dividit meta eius; meridianam cum securit orbitam, cum lumen ari Atlantico inclinaverit, ut in supremos ignem Hyperboreos agat Achaemenioque semet ortui ferat, discreta in aethrae flectitur curvo ambitu metamque transit; cumque nostro obtutui iubar negarit, taetra nox caelo ruit, caecaeque nostra protinus tenebrae tegunt; dies at illos clara tunc inluminat, septentrione qui superposito rigent; cum rursus umbra noctis arctoos habet, genus omne nostrum splendidum ducit diem.* Die Sonne neigt sich des Abends im Westen zum Atlantischen Meer, ihr Aufgang liegt im a c h ä m e n i d i s c h e n Osten. Also ist das persische Reich der Achämeniden das äußerste Land nach Osten und berührt den östlichen Ozean; Indien, das im letzten Jahrzehnt des 6. Jhdts. der ältere Skylax ausführlich beschrieb; das Hekataios in der 518 herausgegebenen περίοδος γῆς als ganz neue, eben eroberte persische Provinz kennt; dessen Naturwunder Herodot aus der östlichen Lage am Ende der Erde und Welt erklärt, ist noch ebenso völlig unbekannt, wie den nicht vor 560 gedichteten und nachgetragenen, großartigen Weissagungen bei Jesaias 13, 5 u. 17, welche die Meder, die aber die Perser sind, weil sie das neubabylonische Reich zerstören, ‚vom (östlichen) Ende des Himmels' herholen. Die Enge dieses geographischen Horizontes verrät die älteste griechische Erdkarte. Wer die Perser im äußersten Osten der Welt dachte, mußte ein Zeitgenosse Anaximanders und der Großkönige Kyros und Kambyses sein.

Kein Zweifel, was Avien aus dem Handbuch der Epikureischen Philosophie und Physik entnahm, war ein echtes, unmittelbar an der Quelle geschöpftes Stück ionischer Naturlehre und wurde in jenem aufgeführt als möglicher Erklärungsversuch des kosmischen Phänomens der Nacht neben anderen möglichen Erklärungen, von denen auch der Epikureer Lukrez (V 650—662) wenigstens zwei aufzählt, die Kreisbewegung der Sonne unter die Erde und das von Xenophanes gelehrte Erlöschen des Lichtkörpers während der Nacht. Eine spezifisch ionische Lehre verkünden in Aviens Versen auch die *supremi Hyperborei*; dieses Beiwort deutet die hohe Lage der nördlichen Teile der Erdscheibe im Himmelsraum an, wie sie durch die vermutete Neigung der Platte aus der Ebene des Himmelsäquators entstanden sein sollte. Darum sind für Avien die nördlichen Teile zugleich ‚ὑψηλά', weil sie das hohe Ripäengebirge tragen, und ‚μετέωρα', hoch im Weltraum. Genau so unterscheidet auch die ionische Schrift περὶ ἀέρων 19 zwischen kosmographischer und orographischer Höhe, und beschreibt μετέωρα die skythischen Ebenen, die im Innern kahl und ohne Berge sind und nur im Norden mit den Ripäen, die sie begrenzen, plötzlich steil emporsteigen — ἀνάντεα, fast wie ὑψηλά. Vgl. auch die Verse der Georgica I 240f. *mundus ut ad Scythiam Riphaeasque arduus arces consurgit, premitur Libyae devexus in Austros.* Aber Vergil läßt die Sonne unter die Erde tauchen, nicht um die Ripäen kreisen. Auch die Hippokratische Schrift sagt kein Wort über die astronomische Geltung des Nordgebirges. Sie denkt sich auch nicht den hohen Norden bewohnt von Hyperboreern, sondern überhaupt unbewohnbar, wie es die ionische Klimatalehre verlangt, die ja ganz auf der Theorie der schiefen Ebene der Erdplatte im Himmelsraum beruht. Wer sich zu dieser bekannte, mußte überzeugt sein, daß der Nachtbogen der Sonne unter die im Weltraum hoch liegende Hälfte der Erdscheibe fällt. Also hat wohl Avien selber die Hyperboreer mit dem Epitheton hochwohnend ausgestattet und unmaßgeblich die Lehre von der Neigung der Erde mit der Theorie des astronomischen Nordgebirges vermengt.

Daß er diese einer geographisch bedeutenden, im Altertum von niemand wiederholten Beschreibung des Rhônelaufes einlegt, ist merkwürdig genug. Die Rhônequelle in den Alpen am Fuße des Gletschers soll auf der Schattenseite einer himmelhoch aufragenden Bergwand liegen, die Sonne kommt nur kurze Zeit hinter ihr zum Vorschein, die Anwohner nennen sie *columna solis* ‚Sonnenwendhorn' übersetzt S i e g l i n sehr schön. Dieser Name erinnert den geographischen Dichter an die berühmte Nordsäule (oder Säulen) auf dem westlichen Vorgebirge der Ripäen (s. u.). Dazu hat er im Gedächtnis, daß Poseidonios die Alpen (freilich nicht das große Gebirge, sondern die Rauhe Alb in Schwaben, s. u.) dem Nordgebirge gleichgesetzt hatte. Das alles bringt ihn, der schon längst für die altionische Lehre schwärmt (v. 201f. verlegt er den Anfangspunkt des nördlichen Nachtbogens der Sonne an das Kynetische Vorgebirge, Kap São Vicente in Portugal, das angenommene westlichste Europas; s. auch später), auf die verwegene Idee, daß die Alpen jene von den Ioniern behauptete astronomische Funktion ausüben. So ergreift er den willkommenen Anlaß, die Lehre selber auseinanderzusetzen. Die Verse bedürfen keiner Auslegung, die astronomische Bedeutung der Ripäen ist klar formuliert. Auf ihrer nächtlichen Bahn leuchtet die Sonne den nordischen Hyperboreern hinter dem Gebirge. Da sind die Hyperboreer des Mythos mit dem Auge des Geographen angesehen, sind ein postuliertes wirkliches Volk, vergleichbar etwa den theoretisch erschlossenen Perioken (περίοικοι) auf dem Globus des Krates. Sind auch die Hyperboreer ihres mythischen Wesens entkleidet, so weist uns doch ihre Verbindung mit dem Nordgebirge die Richtung, wo wir die Wurzeln der ionischen Lehre zu suchen haben.

Sie ist offenbar keine Erfindung oder Entdeckung der jungen ionischen Wissenschaft. Ihr Charakter macht es an sich wahrscheinlich, daß sie in das Zeitalter des Mythos hinaufreicht. Sie wird von dorther mit anderem traditionellem Erbgut volkstümlicher Vorstellungen in die ionische Meteorologie Aufnahme erhalten haben. Und wenigstens Spuren lassen sich von ihr in dem mythischen Denken wirklich noch nachweisen. Wie man sich die Rückkehr der Sonne vom Untergang zum Aufgang dachte, lehrt uns Athenaios (XI 469—470) mit der wohlbekannten Sammlung von Äußerungen der ältesten lyrischen Dichter, des Stesichoros, des Mimnermos, des Antimachos, denen sich auch noch Aischylos mit einer Stelle der Heliaden gesellt. In einem goldenen Becher fährt Helios auf dem nördlichen Okeanos zurück. Aber immer wird betont, daß die Rückfahrt unter nächtigem Dunkel geschieht, während der Gott schläft, also sein strahlendes Licht ausgelöscht ist. Die goldene Schale leiht er an Herakles, damit der die Rinder des Geryoneus aus Erytheia im westlichen Ozean holen

kann. Überhaupt bemerkt Jessen (o. Bd. VIII S. 92), daß der Mythos des Sonnenbechers meist im Zusammenhang der Heraklessage erzählt wurde, so auch von Pherekydes. Es folgt darum nicht aus den Dichtern, daß er im Glauben der Gebildeten noch wirkliche Geltung hatte; er wird aus einer noch älteren und primitiveren Regung fabelnder Phantasie geboren sein. Aber wenigstens einer von den ältesten Dichtern gedenkt des fabelhaften Nordgebirges. Im Oedipus auf Kolonos (1248ff.) läßt Sophokles den Chor singen: auf den Unglücklichen stürmen die Schicksalswogen von allen Seiten ein, von Ost und West, von Süd und von den ‚nächtigen Ripen' — *αἳ δ' ἐννυχιᾶν ἀπὸ Ῥιπᾶν*, die also im höchsten Norden liegen. Diesen Vers zu erklären zitiert der Scholiast andere aus Alkman (der nach Steph. Byz. auch schon die Issedonen erwähnte, wie das Arimaspenlied des Aristeas): *Ῥιπᾶν ὄρος ἄνθεον ὕλᾳ νυκτὸς μελαίνας στέρνον* ‚das Ripengebirge prangend im Schmuck des Waldes (des wilden Olivenwaldes, aus dem Herakles den Stammbaum der Pflanzungen im Alpheiostale einführte, Pind. Ol. III), Brustwehr (oder Brustschild) der schwarzen Nacht.' Im Gegenteil nennt es Heraklit Gebirge des strahlenden Zeus, er hebt die eine Seite hervor, Alkman die andere, aber *τέρματα ἠοῦς καὶ ἑσπέρας* deckt sich genau mit *στέρνον νυκτός*. Weil es die Nacht begrenzt, ist es die Brust der Nacht und das nächtige Gebirge auch noch für Sophokles. vor ihm der Tag, hinter ihm die Nacht, aber doch auch umgekehrt, in ewigem Wechsel! Die Vorstellung der ionischen Meteorologie herrschte folglich um 700 schon nicht bloß in Ionien, sondern war auch den Spartanern verständlich und vertraut. Wir dürfen jetzt als ausgemacht nehmen, daß das mythische Nordgebirge von allem Anfang an eine astronomische, eine kosmische Bedeutung hatte. Der Dichter gibt uns aber auch die weitere Gewißheit, daß das astronomische Nordgebirge gleich im Anfang Ripai hieß; daß dieser Name und die astronomische Geltung dem mythischen Gedankengebilde gleicherweise unlöslich anhaften; daß sie mit ihm entstanden und eingewurzelt waren. Es wäre darum müßig, auf der Karte nach ihm zu suchen. Der Streit um Balkan oder Alpen, um Ural oder Altai und Thien-šan darf füglich auf sich beruhen. Nirgendwo und wann und bei keinem Volke hat man wirklich bodenständig ein Gebirge die Ripen genannt. Namen so gut wie Berge sind eine reine Fiktion des spekulierenden Geistes.

Griechisch ist zweifellos der Name. Er wird wirklich, wie die antiken Grammatiker wollen (Serv. Georg. III 382. Isidor. etym. XIV 8, 8) von *ῥίπτειν* und *ῥιπή* hergeleitet sein. Nur darf man nicht deuten, daß die Nordberge den Boreas auf die Erde werfen; denn Ursprungsgebiet des Nordwindes werden sie erst durch die falsche Etymologie des Hyperboreernamens (s. u.). Haben wir an den Schwung (Umschwung, *περιφορά*) der Sonne und himmlischen Gestirne zu denken, die treibende, stoßende Kraft, die sie unaufhörlich um das Nordgebirge jagt?

Im Alten Testament treibt der Wind die Sonne um die Erde (Henoch 72, 3; eine von

Sieglin aufgewiesene Stelle). Der Prediger, den die patristische Kosmologie immer und immer wieder zum Zeugnis aufruft, sagt 1, 5 des von mir eingesehenen hebräischen Textes, der nicht immer richtig übersetzt wird: ‚Die Sonne geht auf und geht unter und eilt an ihren Ort; dort aufgehend, wendet sie sich nach Süden und kreist (dann) nach Norden; unaufhörlich kreisend geht der Wind (der die Sonne treibt!) und zu seinen Kreisen kehrt er zurück.' Diese Orientierung der Sonnenbahn von Süd nach Nord ist dieselbe wie in der mythischen und ionischen Meteorologie. Der Liber Ecclesiastae ist freilich jung (aus dem 3. Jhdt. v. Chr.), aber ein in sehr viel ältere Zeiten zurückreichender Ideenzusammenhang wird zuzugeben sein. Nach der eingewurzelten und beherrschenden Vorstellung des ägyptischen Glaubens fährt jeden Morgen die Sonnenbarke auf dem himmlischen Okeanos zum Firmament empor und des Abends im Westen wieder herab; aber der Okeanos setzt sich entsprechend dem oberen in einem unteren Ring gleichmäßig unter der Erde in der Unterwelt fort und geleitet den Sonnengott Re nachts durch das ganze Totenreich wie am Tag über den Himmel (auch Hom. Od. X 191 geht Helios *ὑπὸ γαῖαν*!). Aber einmal wird die nächtliche Fahrt ganz anders beschrieben, in der Übersetzung von Maspéro (bibliothèque Égyptologique II 385; vgl. Gomperz Griech. Denker I 425) wie folgt: ‚die Sonnenbarke setzte ihren Lauf fort, außerhalb des Himmels, *dans un plan parallèle à celui de la terre* (also im Erdhorizont), und lief gegen Norden, den Augen der Sterblichen verborgen durch die Gebirge, die dem Himmel zur Stütze dienten.' Hier tritt das Nordgebirge auf, umwoben von Mythen ähnlich der Sage vom goldenen Becher des Helios. Auch daran muß erinnert werden, daß nach der ursprünglichen griechischen Sage der Titane Atlas gleichfalls auf dem Nordgebirge der Ripen die Säulen des Himmels hält (s. u.). Zu der ägyptischen gesellt sich eine Stelle des Alten Testaments (Jesaias 14, 13). Wir haben diese Weissagungen auf den Fall Babels durch Kyros, die nicht vor 560 gedichtet sein können, schon einmal für eine bemerkenswerte Übereinstimmung mit der Karte Anaximanders zitiert. Hier rühmt sich nun der babylonische König: ‚zum Himmel will ich emporsteigen, hoch über die Sterne Gottes empor will ich meinen Thron setzen und auf dem Götterberg (eigentlich Berg der Versammlung) mich niederlassen im äußersten Norden.' Ist dieser Berg ein anderer als das *οὖρος αἰθρίου Διός* gegenüber dem Bärengestirn (Heraklit)? Die verwandten Vorstellungen der Purānas über Indras Berg Mēru, des Avesta über die Hara berezaiti Mithras wollen wir hier nicht vergleichen, weil wir glauben, daß sie in der hellenischen wurzeln (s. u.). Wenn sie ausscheiden, wird nur umso klarer, daß die Idee des astronomischen Nordgebirges, etwa um die Wende des 8. zum 7. Jhdt., aus Ägypten nach Ionien gelangt ist. Ob sie der Prediger an der mitgeteilten Stelle voraussetzt, wie die christlichen Ausleger wollten (s. u.), ist kaum zu entscheiden, aber der Wortlaut des sehr sachlichen Diktums von fast wissenschaftlichem Anstrich läßt eher

vermuten, daß der Autor die Erdscheibe geneigt, die nördlichen Teile im Himmelsraum hochliegend denkt. Auch diese Hypothese wird den Ägyptern verdankt werden, aus Ägypten haben sie auch die ionischen Kosmologen heimgebracht. Aber die Neigung der Gestirnkreise gegen den Horizont, die sie erklären soll, war schon lange vorher in Ionien bekannt geworden, zugleich mit der Idee des kosmischen Nordgebirges. Diese beruht ja gerade auf der Ansicht, daß die Kulminationspunkte der Gestirnsbahnen dem Südrand des Horizontes so viel näher liegen; wir müssen glauben, daß sie überhaupt durch eine neue astronomische Beobachtung dieser Art geweckt und befestigt wurde; in Ägypten bedeutete sie einen großen Rückschritt gegenüber der anderen, die den himmlischen Okeanos der Sonnenbahn in geschlossenem Kreis auch unter die Erde fortführt. Die ‚alten' Meteorologen, die sich zu ihr bekannten, müssen sie ganz unbesehen hingenommen haben. Sie war ein mythischer Anachronismos in der neuen Wissenschaft, die in Wahrheit gar keinen Teil an ihr hat, weil sie ohne schlimmste Willkürlichkeiten überhaupt keine Anwendung auf die regelmäßig wechselnden und sich wiederholenden astronomischen Vorgänge im Weichbild der Erde zuließ. Sie konnte gelten, solange eine allgemeine Vorstellung an der Einzelerscheinung nicht nachgeprüft und erhärtet wurde, im mythischen Zeitalter. Wenn die Meteorologen sie sicher von diesem ererbten, so ist doch sehr wohl möglich, daß neuerlich eingeholte Bestätigung durch die gefeierte ägyptische Weisheit eine wirksame Empfehlung hinzugab; vielleicht liefert dieses psychologische Moment den wahren Schlüssel, die rätselhafte Fortdauer der mythischen Vorstellung in der Wissenschaft der Ionier etwas besser zu verstehen. Aber es spricht sich darin auch aus, wie tiefe Wurzeln sie trotz ihres fremden Ursprungs im Denken und Spekulieren der Hellenen geschlagen hatte.

Darüber reden die Mythen selber noch vernehmlichere Sprache, vor allen andern der Hyperboreermythos. Hyperboreer und Ripäen treten das ganze Altertum hindurch innigst verbunden miteinander auf; unter dem Namen Hyperborei montes lebt das mythische Gebirge noch in der mittelalterlichen Kartographie fort (s. u.). Im 6. Jhdt. besiedelt die junge Erdkunde den hohen Norden hinter den Ripäen mit einem real gedachten hyperboreischen Volke (bei Avien, s. o.); das wird weiter unten des näheren zu zeigen sein. In dem verlorenen Gedicht Alkmans war der Hesperidengarten auf dem westlichen Ende der Ripen lokalisiert, ausdrücklich hierhin weist der gelöste Prometheus des Aischylos seinem Befreier Herakles den Weg; aber nichts erlaubt die Annahme, daß schon Alkman über den Ripen die Hyperboreer angesetzt habe. So sehr die räumliche Nachbarschaft von Volk und Gebirge seit dem 6. Jhdt. eingebürgert ist, die Verbindung beider im Mythos ist doch keine ursprüngliche, das zeigt der Gang dieser Untersuchung. Es wäre verkehrt, sich für eine solche auf die Etymologie der Modernen zu berufen, deren Richtigkeit ich nicht bezweifle (s. Daebritz o. Bd. IX S. 259f.). Einem uralten Glauben mögen

wirklich die Hyperboreer die verklärten Geister der Abgeschiedenen gewesen sein, die mit Apollon ‚über den Bergen' (im Himmel) ein seliges Leben führen, aber niemals waren die Ripen diese Berge. Jene moderne Deutung des Namens ist dem Altertum selber völlig fremd, da sah man schon seit dem Anfang des 5. Jhdts. in den Hyperboreern die ‚über dem Nordwind' Wohnenden. Keine Erinnerung an *bora-gora* ‚Berg' war geblieben. So hat weder diese richtige noch die falsche Etymologie der Alten die Ansetzung der Hyperboreer im Norden der Ripen veranlaßt. Daß sie um die Wende des 7. zum 6. Jhdt. im höchsten Norden gedacht werden, steht durch das Arimaspenlied des Aristeas und den Homerischen Hymnos auf Dionysos fest. Etwa 100 Jahre vorher waren die neuen astronomischen Ideen aufgekommen. In regelmäßigen Kreisbahnen sollte die Sonne von Süd nach Norden um ein ungeheures Gebirge in den nördlichen Teilen der Erde rotieren. Diese Bahnen sind geneigt gegen den Horizont, aber immer über ihm; das Ripengebirge teilt sie und die Erdscheibe selber in zwei Abschnitte, die nördlichen liegen ewig verborgen hinter ihm. Wenn die Sonne hinter dem Gebirge verschwunden ist und unsere Erde nächtiges Dunkel einhüllt, spendet sie Licht und Wärme der anderen Erde im hohen Norden. Dieser ist nicht ihr Winteraufenthalt, wie man immer zum Verständnis des hyperboreischen Nordlandes der Hellenen aus Sagen anderer Völker anführt, sondern ihr allnächtliches Quartier. Es ist klar, mit welch lebhafter Begierde Denken und Dichten um diese andere Erde geschäftig sein mußten; ihr galt ein ähnlich brennendes Interesse wie später den Oikumenen der Antipoden, der Perioiken und Antoiken auf der Erdkugel. Da die Sonne im Norden tiefer steht als bei uns, wirkt notwendig ihre Wärme stärker, zaubert darum eine reichere, üppigere, schönere Natur hervor, schafft alle Bedingungen eines paradiesischen Landes. Hier haben wir ideell den Ausgangspunkt für die Übertragung der seligen Hyperboreer nach dem hohen Norden. Wo konnte man ihnen (und wieder ein Jahrtausend später dem christlichen Paradies!) ein passenderes Lokal finden als auf dieser anderen Erde, in dem anderen Sonnenland?

Aber derselbe Norden trägt auch die finsteren Kimmerier, die unseligen Sterblichen, denen nie die liebe Sonne scheint, die in ewige Nacht verdammt sind, die Hüter des Eingangs zur Unterwelt an den Quellen des Hadesflusses Acheron. In der Nekyia fährt Odysseus durch den nordöstlichen Okeanos zu den Kimmeriern. Der Dichter hat gar keine klare Vorstellung, wie die endlose kimmerische Nacht zustande kommt, er hilft sich mit dichtem Dunst und Wolken, wie andere später mit unaufhörlichem Schneegestöber, das Sonne und Licht nicht zu durchdringen vermögen (Plin. IV 88. Solin. 15, 21). Die richtige Ursache haben die Orphischen Argonautika des 4. nachchristlichen Jhdts. aus dem alten Mythos aufbewahrt, 1120—1127. Da hausen die Kimmerier, *οἵ ῥά τε μοῦνοι αἴγλης ἄμμοροί εἰσι πυριδρόμου ἠελιοῖο*, auch im äußersten Nordosten an der Meeresbucht, wo der Acheron ausmündet, aber hinter den Ripäen. Und dieses Gebirge im Osten, in der Mitte die ungeheure Phlegre (wo Zeus

die Giganten vernichtete) und im Westen die Alpen (wiederum, wie bei Avien, in Erinnerung an die von Poseidonios beliebte Gleichsetzung der Ripen und Alpia ‚Rauhen Alb'; s. u.), die zusammen wie eine himmelhohe Wand aufragen, sperren hermetisch jeglichen Sonnenstrahl der über den südlichen Teilen der Erde wandelnden Sonne ab. So ist auch Plinius (a. a. O.) die *pars mundi* im Norden der *Ripaei montes damnata a rerum natura et densa mersa caligine.* Da spielt das himmelhohe Nordgebirge eine ganz andere Rolle, ist die Nordgrenze der von der Sonne beschienenen Erde und Welt. Diese Variation macht keine Schwierigkeit. Sie bot sich sofort dar, wenn man sich die Sonne nicht in der neuen Weise von Süd nach Norden um das Gebirge kreisend dachte, sondern den Nachtbogen unter der Erde in der unteren Halbkugel des Himmels annahm, wie Hom. Od. X 191 εἶσ' ὑπὸ γαῖαν. Die Ripen waren ja nicht bloß eine mythische Realität geworden, an ihrem faktischen Vorhandensein zweifelte niemand. Es ist darum nicht verwunderlich, daß andere Sagen an sie anknüpften. Die Entstehung des jungen Kimmeriermythos ist ganz von ihnen abhängig. So kann je nach der Meinung über den Sonnenlauf sowohl das hyperboreische Lichtland wie die ewige Nacht der Kimmerier hinter den Ripen Platz finden. Eilige Köpfe wie Plinius lassen sich von dem ausschließlichen Widerspruch nicht stören, sondern setzen friedlich beide nebeneinander an. Ähnlich unbedenklich erklären sie, Plinius und Mela III 36, unter dem Einfluß der geophysischen Zonenlehre, Nordasien vor Eis und Kälte unbewohnbar und können doch dem Zauber des hyperboreischen Mythos nicht widerstehen, auch an die Realität des milden paradiesischen Landes im selben hohen Norden Asiens zu glauben. Auch die Argonautika haben (1106ff.) trotz des kimmerischen Dunkels hinter den Ripäen in unmittelbarer Nachbarschaft des Unterweltvolkes die glückseligen, hyperboreischen Makrobioi.

Die späte Orphische Dichtung schöpfte diese Beziehung zwischen Kimmeriern und Ripen aus einem echten alten Mythos; sie benutzt aber auch die wissenschaftliche Erdkarte der Ionier (s. u.). So laufen auch in der Literatur der klassischen und hellenistischen Epoche die Spuren altionischer Naturlehre und noch älterer mythischer Spekulation durcheinander und ineinander, ohne daß immer eine Scheidung möglich wäre. Jedenfalls lebten, oft nur halb oder gar nicht verstanden, die alten Ideen über das Ripäengebirge und seine astronomisch-kosmische Bedeutung auch in weiteren Kreisen, nicht bloß bei den Philosophen, unausrottbar fort. Von den ‚nächtigen' Ripen des Oidipus war bereits die Rede. Von einem hellenistischen Dichter Pherenikos aus Herakleia haben die Scholien zu Pind. Ol. III 28 fünf Verse gerettet, die von den Hyperboreern handeln. Pherenikos beruft sich für seine Mitteilungen auf alte Hymnen; die lassen die aus Titanenblut entsprossenen Hyperboreer unter der Herrschaft eines arimaspischen Königs das Gefilde des Boreas bewohnen ‚ὑπὸ δρόμον αἰθρήεντα'. Die Korrektur von Voss ὑπὲρ statt ὑπὸ hätte Drachmann nicht in den Text aufnehmen dürfen, auch darf Βορέαο nicht mit δρόμον verbunden werden. Nicht jenseits der strahlenden Bahn des Boreas wohnen sie, sondern ohne weitere Bestimmung unter der strahlenden Bahn. Was darunter zu verstehen ist, lehren die vorausgehenden Untersuchungen; kein ‚klarer Nordhimmel', sondern der allnächtlich sich wiederholende Nordbogen der Sonne hinter dem Ripäengebirge, ihn haben die Nordleute im Zenith. Ein Bruchstück des Kratinos (22) erwähnt die Hyperboreer αἴθρια τιμῶντας στέφη, wo Kock unnötig τηροῦντας korrigiert. Diese Ätherkränze stehen doch ganz parallel der strahlenden Bahn; können sie etwas anderes sein als die Sphären der Sonne und des Mondes, die an der Nordseite der Ripäen zu Häupten der Seligen wandeln und von ihnen göttlich verehrt werden? Wenn an einer fernen Bucht des Ozeans, ‚wo die Sonne aufgeht', Greifen den rückkehrenden Helios erwarten, um ihn vom neuen Aufgang zum Untergang zu geleiten (s. Crusius in Roschers Myth. Lexikon I 2826), so sind die Fabeltiere die wohlbekannten unter den Ripen in der Nachbarschaft der Arimaspen, und die Sonne geht hinter dem Nordgebirge auf. Daß sie hinter seinen westlichen Höhen verschwindet, wenn sie untergeht, hat noch deutlich Apoll. Rhod. III 1191 im Sinn (νεάτας ὑπὲρ ἄκριας Αἰθιοπήων). Die Aethiopen an der Westseite der Erde anzusetzen, so daß sie im Nordwesten, an den Ripen, mit den Hyperboreern zusammenstoßen, ist ganz im Sinne des alten Mythos. Auf der Insel Helixoia im hohen Norden sehen die Hyperboreer den Mond ganz nahe, behauptet Hekataios der Abderite (bei Diodor. II 47, 5); wir erklären, weil er auf der nördlichen Bahn hinter den Ripäen, wie die Sonne, sehr viel tiefer am Himmel steht. IV 34 schreibt Plinius (in Erinnerung an eine Dichterstelle?): *ubi* (nämlich im hohen Norden Asiens) *lassata cum siderum vi Rhipaeorum montium deficiunt iuga* — an den R. ermattet die Kraft der Gestirne, hinter ihnen verschwindet die Sonne, wenn sie untergeht (*sidera lassantur* auch bei Manilius für *deficiunt et absconduntur*).

Diese deutliche Reminiszenz altionischer Naturlehre nimmt sich wunderlich aus bei dem Geographen Plinius, der seiner Länderbeschreibung ein einleitendes Buch mit der Erörterung der Elemente der Erdkugelgeographie vorausgeschickt hat. Aber die Minierarbeit Epikurs tat ihre Wirkung, das Schwanken, die Unentschiedenheit, der Eklektizismus und Skeptizismus seiner Naturlehre wirkten zersetzend auch auf die geographische Wissenschaft. Im letzten Jahrhundert v. Chr. war der Römer Lukrez ein begeisterter Verkünder der Epikureischen Philosophie und Physik gewesen. Im 4. Jhdt. hätte Spott und Hohn geerntet, wer im Ernst die Kugelgestalt der Erde leugnen und die Ursache von Tag und Nacht in dem nordischen Ripäengebirge finden wollte. Epikurs Atomenlehre begünstigte die Scheibenform der Erde. Er hatte sich heftig gegen die Antipodenlehre der Erdkugelgeographie ausgesprochen und fand mit seiner Polemik den stärksten Widerhall bei Plutarch (Gesicht im Mond 7, 3), der aber natürlich an der Kugelgestalt der Erde nicht gezweifelt hat, wie man sehr mit Unrecht behauptet (Beazley The dawn of modern geography I 276).

Epikur erklärte auch die Sphärität des Himmels für eine Hypothese und jede andere Form für ebensogut möglich. Er ließ über die Beschaffenheit der Gestirne die verschiedensten Anschauungen gelten, zweifelte, ob die Sonne eine Scheibe oder Kugel sei und ob sie nicht wirklich nur so groß sei, wie sie erscheine. Was die Sonnenbewegung und die Ursache von Tag und Nacht betraf, gestand er allen möglichen Hypothesen gleiche Berechtigung zu. Die Sonne kann rotierend unter die Erde tauchen oder an jedem Abend erlöschen, um an jedem Morgen durch eine neu sich ballende und entzündende Sonne abgelöst zu werden (Lucret. V 650—662), sie kann aber auch um ein unermeßlich hohes Gebirge im Norden kreisen und hinter diesem jede Nacht verschwinden (Epikur bei Avien, s. o.). Die sichersten Errungenschaften griechischer Erdkunde standen somit neuerlich zur Diskussion, sonderlich bei dem römischen Publikum, und alle noch so tätigen Gegenbemühungen der Stoa halfen nichts, das erschütterte Vertrauen in die Unfehlbarkeit der geographischen Grundlehren neu zu befestigen. Vergil will über die Wichtigkeit der Witterungskunde für die Bodenkultur belehren (Georg. I 231ff.), und ihre astronomischen Grundlagen verständlich zu machen, beschreibt er allen Ernstes die Erde genau wie ein ionischer Meteorolog oder Geograph als Platte, die durch ihre Neigung zu den Gestirnsbahnen im Norden und Europa höher im Weltraum liegt, im Süden und Libyen tiefer, mit dem steilen Ripäengebirge in den höheren nördlichen Teilen; nur legt er wenigstens den Nachtbogen der Sonne unter die Erde, was ja die Fortgeschritteneren unter den Ioniern gebilligt hatten. Wie sehr auch die ionische Länderkunde wieder in Mode kam und mit all ihren schwersten Irrtümern und kartographischen Entstellungen gläubig hingenommen wurde, soll nachher gezeigt werden; gerade auch Vergil hat sie notorisch eifrig studiert. Diese klar dokumentierte Hinneigung zur ionischen Naturlehre, diese unumwundene Anerkennung längst abgetaner Ideen durch einen Römer, der zu den Höchstgebildeten seiner Zeit zählte, muß einen Markstein der historischen Betrachtung bilden, wenn es sich darum handelt, einen der merkwürdigsten Rückschritte in der Geistesgeschichte der Menschheit zu verstehen.

In der frühchristlichen Gelehrsamkeit erfährt ein Teil der ionischen Naturlehre für mehrere Jahrhunderte geradezu eine Wiedergeburt. Die Kirchenväter verdammen in heiligem Ernst die Sphärität des Himmels, die Antipodenlehre, die Kugelgestalt der Erde selber, sanktionieren die rechteckige Scheibenform und setzen, zur Krönung dieses die Geistesarbeit eines Jahrtausends negierenden scholastischen Lehrgebäudes, die mythischen Ripen in ihre astronomische Funktion des Tag und Nacht scheidenden, von der Sonne in süd-nördlicher Richtung umkreisten Nordgebirges wieder ein. Die Polemik gegen die Sphärität des Himmels und der Erde wird zwar mit besonderer Schärfe, Unduldsamkeit, Beschränktheit des Geistes vom östlichen Ende der christlichen Welt aus geführt, was wir leicht verstehen, aber es ist höchst bedeutsam, daß sie zeitlich zuerst auf der anderen Seite, bei den abendländischen, römischen Kirchenvätern hervortritt. Der elegante Lactanz eröffnet am Ende des 3. Jhdts. den Reigen (divin. institut. III 24) — einzusehen wäre außer dem schönen Vortrag Marinellis (Erdkunde bei den Kirchenvätern, übersetzt von Neumann) Kretschmers Abhandlung Die physische Erdkunde im christlichen Mittelalter, die aber leider auch als bloße Materialsammlung der einschlägigen patristischen Literatur nicht zuverlässig ist; ich hebe im Rahmen dieser Arbeit das über die Hyperboreischen Berge Gesagte hervor, S. 130, wo auch keine einzige der Zitierungen richtig ist; dagegen ist Beazley The Dawn of Modern Geography (hier kommt I 273—375 in Betracht) gut geschrieben, dringt aber nicht in die Tiefe; die wissenschaftliche Hauptaufgabe für eine Geschichte der frühchristlichen Geographie, ihren unmittelbaren und ausschließlichen Zusammenhang mit der antiken Erdkunde, der sie überhaupt geradezu nur zu einem Ausläufer der letzteren macht, aufzudecken, ist von Beazley überhaupt nicht gestellt. Lactanz war erst in höherem Alter zum Christentum übergetreten; er hatte vorher als Rhetor eine umfassende Lehrtätigkeit entfaltet, er war im vollen Besitz der höchsten klassischen Bildung seiner Zeit. Er hat nicht einseitig dogmatisch vom Standpunkt der heiligen Schriften, sondern noch ganz allein mit den Waffen der antiken Wissenschaft selber den Kampf aufgenommen; er argumentiert wie ein skeptischer Jünger Epikurs. Sein Lehrer Arnobius, der auch zum Christentum übertrat, aber weder das Neue, geschweige das Alte Testament selber gelesen hat, hat notorisch auf das reichlichste aus den Epikureischen Handbüchern geschöpft. Man tut dem Christentum sehr unrecht, wenn man ihm allein an dem ungeheuren geistigen Rückschritt in der Anschauung der Erde und Welt die Schuld gibt und die wesentliche Ursache der völligen Abkehr von den wohlentwickelten Grundlehren der astronomischen Geographie in ihrem Widerspruch zu manchen kosmologischen Äußerungen des Alten Testaments erkennt. Die waren denn doch meist zu versteckt und verloren in dem umfangreichen Schrifttum, um aus sich heraus solche Wirkung tun zu können. Sie haben sie denn auch nicht ausschließlich geübt; ein Teil der kirchlichen Gelehrsamkeit blieb zwiespältig und schwankend, ob sie die Lehre von der Kugelgestalt der Erde verurteilen dürfe. Im Geiste der großen kappadokischen Kirchenlehrer, vor allen eines tiefen Denkers wie Basileios des Großen, der gerade mit den einschlägigen naturwissenschaftlichen Werken des Aristoteles auf das beste vertraut ist, ringt gegen jene vielfach siegreich die antike Wissenschaft, so daß er sich gedrängt fühlt zu dem Zugeständnis, daß die Großartigkeit der griechischen Weltauffassung des Allerhöchsten doch würdiger sei. Philoponos, Isidor von Sevilla, Beda Venerabilis, Vergil von Salzburg waren gewiß nicht als die einzigen von der Wahrheit der Erdkugel unerschütterlich überzeugt.

Der Angelpunkt tieferen historischen Verständnisses liegt in der Erkenntnis, daß vorher im Lager der spätrömischen Wissenschaft selber

der Streit auf das heftigste ausgebrochen sein muß. In den hat die kirchliche Gelehrsamkeit anfangs nur eingegriffen, weil sie sich im Besitz des einzigen vorhandenen Hilfsmittels zur wirklichen Lösung und Entscheidung der anscheinend zu unentscheidbarer Diskussion stehenden Probleme glaubte, des Göttlichen Wortes. Von dem Zwist der heidnischen Geister wurde sie angeregt, in den heiligen Schriften nach ausschlaggebenden kosmologischen Stellen zu suchen. Den Kampf gegen die Antipodenlehre, die der Kirche die schlimmste schien, hatten schon die Epikureer von jeher und andauernd nicht weniger heftig geführt; Plutarch sekundierte ihnen in aufrichtiger Überzeugung. Epikur hatte die Sphärität des Himmels angezweifelt und die Scheibenform der Erde bevorzugt, hatte der Sonne nur die Größe des Augenscheins zuerkannt, wie wieder der christliche Mönch Kosmas tat. Der geographische Dichter Avien zitiert zur Stütze seiner Theorie der Sonnenbewegung um das ripäische Nordgebirge die Autorität der Epicurei. Gerade Aviens Haltung ist fundamental wichtig für unser Urteil über die geographischen Strömungen des ausgehenden 3. und 4. Jhdts. Er hatte die auf der wissenschaftlichen Astronomie basierende Stern- und Himmelskunde Arats übersetzt und konnte trotzdem erklären, daß die Nacht durch das Verschwinden der Sonne hinter den Ripäen entstehe. Das ist keine nichtssagende literarische Reminiszenz, das ist wirkliche Überzeugung. Er ist erfüllt von dieser Vorstellung. Als er das nach seiner Meinung westlichste Kap Europas, das *iugum Cyneticum* (São Vicente in Portugal; ora marit. 201ff.) beschreibt, kommt ihm die tolle Idee, daß dieses das ‚Sonnenwendhorn‘ sei, das westliche Ende der Ripäen, *qua sideralis lucis inclinatio est*, wo die Sonne allabendlich nach Norden umwendet, den für uns unsichtbaren, hyperboreischen Nachtbogen hinter dem Nordgebirge zu durchwandern. Wir sehen nur Aviens Beispiel, aber er stand natürlich nicht allein, sondern glaubte, was gleichzeitig mit ihm viele andere glaubten. Avien ist als gläubiger Heide gestorben, er hatte keine Beziehung zum Christentum, am allerwenigsten zu syrisch-christlicher Literatur und Bibelexegese. Wenn wir also diese zur selben Zeit mit derselben apodiktischen Gewißheit dieselbe Theorie predigen hören, so ist klar, daß beide auf demselben breiten Strom der zeitgenössischen heidnischen Wissenschaft schwimmen. Nicht die Syrer und nicht Avien haben jene Lehre erfunden oder aus der uralten Meteorologie wieder hervorgezogen, sie lernten sie als geistiges Gemeingut ihrer Zeit. Wenn damals Macrobius Ciceros Somnium Scipionis zu erklären und zu verteidigen ein dickes Buch schrieb, so war das ein sehr zeitgemäßes, ganz sicher nicht zufälliges Unternehmen in einem Jahrhundert, das so strikte die darin vorgetragenen Grundlehren der griechischen Erdkunde negieren wollte. Auch Macrobius (II 3) braucht nicht zufällig heftige Worte gerade gegen die Epikureer (*Epicureorum tota factio aequo semper errore a vero devia et illa semper aestimans ridenda quae nesciat, sacrum volumen et augustissima irrisit naturae seria*). Er selber gehörte natürlich zum Kreis der Neuplatoniker und Neupythagoreer. Von ihnen sind die großen Kommentare zum Platonischen Timaios und vor allem zu den Schriften des Aristoteles ausgegangen, sie vertraten gegenüber der archaistischen rückschrittlichen Richtung die entgegengesetzte Strömung, die das bedrohte Schiff der wahren Wissenschaft und Erdkunde trug.

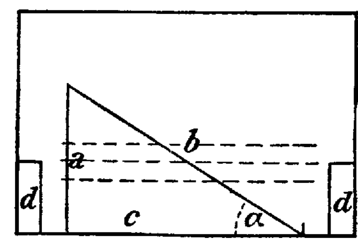
Wir sehen nicht, wodurch die reaktionären Ideen der Erd- und Himmelsbetrachtung sich besonders in den östlichen Provinzen des römischen Reiches festsetzten und ausbreiteten. Jedenfalls sind gerade die gleichzeitigen syrischen und mesopotamischen Kirchenväter und Bibelexegeten die unbedingten Gesinnungsgenossen eines Avienus. Daß bei ihnen die Hypothese der von Süden nach Norden gerichteten Sonnenbewegung, einmal angenommen, absolute, unumstößliche, zäh festgehaltene und unduldsam verfochtene Wahrheit wurde, versteht sich aus dem semitischen Nationalcharakter. Zum erstenmal findet sie sich bei Severian von Gabala (gestorben 407; den griechischen Text teilt Kretschmer mit, a. a. O. 40), noch unklar und mythisch wie in der vorionischen Periode. Die Sonne läuft gegen die nördlichen Teile des Himmels und verbirgt sich dort ‚wie unter einer Mauer‘, *μὴ συγχωρούντων τῶν ὑδάτων φανῆναι αὐτοῦ τὸν δρόμον*; die nächtliche Bahn ist also unter der Oberfläche des nördlichen Okeanos gedacht. Ob die Sonne wirklich in den Ozean eintauche und unter der Oberfläche des Wassers den Norden umwandle, wurde eine auf Wortspaltereien gerichtete Streitfrage der Bibelexegese, über die der Ravennatische Geograph (I 9—10), seine griechische Vorlage schrieb im 6. Jhdt., die ausführlichste Auskunft gibt. Er selber neigt aber lieber dazu, mit anderen Philosophen und *prudentes viri*, die Sonne nachts die *maximi montes* umwandeln zu lassen, die sich in *arctoam partem infra Oceani mare innumerabili spatio atque investigabili itinere* finden (unerforschlich, weil in der unbewohnbaren erfrorenen Zone gelegen; ‚in unendlicher Entfernung von unserem Wohnraum‘ ist genau wie bei Anaximenes *διὰ τὴν πλείονα αὐτοῦ γενομένην ἀπόστασιν*, s. o.). Die Berge des Ravennaten sind nun ganz unzweifelhaft die Ripäen in ihrer alten kosmischen Geltung. Aber Johannes Philoponos, im 6. Jhdt. erklärter Vertreter der Kugelgestalt der Erde, bezeugt die Theorie des Nordgebirges ebenso nachdrücklich für die syrischen Bibelexegeten, sonderlich Theodoros von Mopsuhestia, und spottet darüber (de opificio mundi ed. Reichardt III 10, 138, 3ff.): *τὸ δὲ λέγειν τινὰς διὰ τῶν βορείων φερόμενον ἐπ' ἀνατολὴν ὑποστρέφειν μεγίστοις κρυπτόμενον ὄρεσι παλαιά τις καὶ ἠλίθιος γέγονέ τινων ὑπόληψις ἄξιον ἑαυτῆς ὀφλήσασα γέλωτα*). Man achte auf den wörtlichen Anklang zwischen den *montes maximi* der ravennatischen Kosmographie und den *ὄρη μέγιστα* in der Polemik des Philoponos. Auch bei Severian kann der dunkle Vergleich ‚wie unter einer Mauer‘ doch nur eine vage Hindeutung auf das Nordgebirge sein. Ephräm, das berühmte mesopotamische Schulhaupt (s. Kretschmer 128), unterscheidet auf der Bodenschwelle des Nordens zwei Berg-

gipfel, wohl die Sonnenwendhörner im Westen und Osten. Endlich der Kappadoke, den man Ps.-Caesarius nennt (den Text teilt Kretschmer 45 mit); er glaubt die ganze Theorie am besten zu garantieren, wenn er die verschiedenen Hilfsmittel der syrischen Schule zu einem trüben Mischtrank zusammenbraut. Die Sonne taucht ihm unter den nördlichen Ozean; denn ‚ihre Strahlung wird von den Wassern und (zu noch sicherem Versteckenspiel) auch vom Ufergebüsch (!) beschattet‘. Sie wird aber auch durch eine ‚Anschwellung des kappadokischen Bodens‘ verdeckt, die nichts anderes ist als der Taurus, den der Kappadoke vor seinen Fenstern sah und wie das Eratosthenische Scheidegebirge mit dem Nordrand am Schwarzen Meer denkt (also Taurusdiaphragma = Ripäen). Zuguterletzt soll die Sonne noch verdunkelt werden ‚an den Enden des Himmels hineilend und *ὑπό τινα τοῖχον τὸ βόρειον γενόμενος* (so ist zu lesen statt *γενόμενον*) *κλῖμα . . . τῇ ὑπεροχῇ τῆς χέρσου τὴν φαῦσιν εἰργόμενος*. Hier erinnert ‚hinter einer Mauer‘ an den heiligen Severian, zielt aber wahrscheinlich auf eine besonders charakteristische Eigentümlichkeit der von Kosmas ‚konstruierten‘ Erde, die durch ihre bornierte Originalität das unbestreitbare Anrecht hat, die Krönung der ganzen frühchristlichen Kosmologie genannt zu werden. Diese Erde des Kosmas ist freilich bis jetzt noch immer ganz falsch verstanden worden, die ausschweifende, ungeschickte Redseligkeit des Autors hat abgeschreckt, dem Unsinn seiner Vorstellung die wahre Meinung abzugewinnen. Aber die richtige Rekonstruktion hat um ganz anderer Aufschlüsse willen Bedeutung und Wichtigkeit.

Wenn von den christlichen geographischen Irrlehren die Rede war, dachte man früher nach alteingebürgerter Tradition in erster Linie an den Indienfahrer, vormaligen Kaufmann und nachherigen Mönch aus dem Iustinianischen Zeitalter; er galt als ihr Hauptvertreter. Die anderen waren ja Theologen und wollten nichts anderes sein, aber Kosmas gab sich nachdrücklich als Geographen und nannte sein allgemeines Werk, Christliche Topographie‘ (ed. Winstedt, Cambridge 1909); er hatte schon vorher auch eine Länderkunde der Erde geschrieben, die mit viel größerer Berechtigung Topographie hieße und uns anderen Geographen, wäre sie erhalten geblieben, unvergleichlich mehr Nutzen bringen würde, weil sich der gegenüber den Himmelserscheinungen so blinde Mönch vorher als Kaufmann auf den engeren Räumen der Oikumene als einen guten Beobachter erwiesen hatte. Die neuesten Historiker tadeln das alte Herkommen, sie stellen die syrischen Bibelexegeten nicht bloß chronologisch voran und werfen dem vom Fluche ewiger Lächerlichkeit gebrandmarkten Toren auch noch vor, daß seine Torheit nur von anderen Toren geborgt sei. Kosmas hat nun die Syrer sicher gekannt, ihre Ideen waren in weiten Kreisen verbreitet, er wußte, daß er sich mit der allgemeinen Meinung im Einklang fand, aber es ist sehr verkehrt, ihn bei den Kirchenvätern in die astronomisch-geographische Lehre zu schicken. Seine Lehrer hatten um 1000 Jahre früher gelebt. Niemals spricht Kosmas, wie manche Syrer oder der Ravennate, von einem Gebirge im Norden der Erde, er hat ein solches auch gar nicht im Sinn gehabt, obwohl das immer wieder von den Historikern der Erdkunde behauptet wird. Die beiden Hauptstellen (88 C—89 C; 185 C—188 D, Winstedt S. 63f. und 130—132; die Übersetzung Dieterichs in Byzant. Quellen zur Länder- und Völkerkunde 1912, I 1ff. ist in fundamentalen Punkten unrichtig) müssen wie folgt gedeutet werden: S. 63, 9—15 *τῆς δὲ γῆς ταύτης ἧς οἰκοῦμεν τὰ μὲν βόρεια μέρη καὶ δυτικὰ ὑψηλότατα πάνυ εἰσί, τὰ δὲ ἀνατολικὰ καὶ νότια χθαμαλὰ κατὰ ἀναλογίαν. ὅσον πλάτος ἔχει ἡ γῆ ἀνεπαισθήτως χθαμαλῶς κειμένη, τοσοῦτον εὑρίσκεται ἔχουσα ὕψος εἰς τὰ βόρεια καὶ δυτικὰ, περαιτέρω τὸν Ὠκεανὸν ἔχουσα εἰς βάθος κείμενον, τὰ δὲ ἀνατολικὰ καὶ νότια μέρη περαιτέρω τὸν Ὠκεανὸν ἔχουσα οὐκ εἰς βάθος, ἀλλ' ἴσον* ‚die nordwestlichen Teile dieser Erde, die wir bewohnen, sind die (absolut) höchsten, die südöstlichen liegen entsprechend tief‘ — nämlich zur ideellen Medianebene des Himmels, des Himmelsäquators; zu dieser und den Gestirnkreisen ist die Erdscheibe geneigt (Vergil: *mundus ut ad Scythiam Riphaeasque arduus arces consurgit, premitur Libyae devexus in Austros*); entsprechend dieser Neigung liegt ihr nordwestliches Ende genau ebenso hoch über der Medianebene wie das südöstliche unter ihr; die größte Höhe ist die absolute Höhe im Weltraum, die größte Tiefe die absolute Tiefe; die *ὑψηλὰ μέρη* sind nicht im Sinn der Aristotelesstelle über die alten Meteorologen zu verstehen, sondern als *μετέωρα* bei Hippokrates (s. o.). ‚Soviel Breite die Erde an der Stelle hat, wo sie *ununterscheidbar* niedrig liegt‘, d. h. wo jeder Unterschied von relativer Höhe und Tiefe verschwindet, Höhe und Tiefe gleich Null sind, nämlich an der horizontalen Schnittlinie der Erdscheibe mit der Medianebene des Himmels, ‚soviel Höhe hat sie im Nordwesten, wo unter ihr in der Tiefe der Ozean liegt, während sie im Südosten den Ozean nicht in der Tiefe, sondern in gleicher Höhe mit dem Land hat‘. Die Grundidee ist, daß die lotrechte Höhe des absolut höchsten Punktes der Erdscheibe über der Medianebene des Himmels gleich sei dem Radius der (eigentlich kreisrund zu nehmenden) Erdscheibe; daß der Neigungswinkel zur Ebene des Himmelsäquators 45° betrage. Das kehrt immer wieder, so S. 130, 24—29 *ἔστι δὲ τὰ ἀνατολικὰ αὐτῆς μέρη καὶ τὰ νότια χαμηλὰ, βόρεια καὶ δυτικὰ ὑψηλότατα, χθαμαλῶς καὶ ἀνεπαισθήτως κειμένη*; der Südosten der Erde liegt tief, der Nordwesten am höchsten, wiederum mit Bezug auf die Schnittlinie der Medianebene und der Erde, längs der sie ununterscheidbar niedrig, ohne Höhe und ohne Tiefe im Weltraum liegt; Kosmas versteht das nicht und deutet es als absolut horizontale Lage der Basisfläche des Erdkörpers (s. u.). S. 130, 31—32 *ἡ γῆ μὲν πᾶσα τετράγωνός ἐστιν . . . . τὸ ἀνάστημα δὲ αὐτῆς τῆς μεσοτάτης καὶ τὰ ὕψη τὰ κατὰ βόρεια καὶ δυτικὰ μέρη*; hier ist keine Anschwellung in der Mitte der Erdscheibe gemeint, sondern das allmähliche Aufsteigen der von den Menschen bewohnten, gleichmäßig geneigten Oberfläche, *μεσοτάτη* aber ist die mittlere Erdfeste, die der Ozean umschließt, im

Gegensatz zu dem äußeren Festland der von Kosmas oft erwähnten *ἄντικρυς* oder *πέραν γῆ*, die ihrerseits den Okeanos einfaßt und die vier Wände des Himmels trägt. S. 132, 13—26 *τοῦτο πάλιν τὸ μέρος τῆς γῆς τὸ ἐπέκεινα τοῦ βοῤῥᾶ ἐστὶν τὸ ἀοίκητον, ἔνθα διατρέχουσιν ἀπὸ δύσεως διὰ τοῦ βοῤῥᾶ ἐπὶ ἀνατολάς, ὀ ρ θ ὸ ν ὡ ς ἐ π ὶ τ ο ί χ ο υ ὑ π ά ρ χ ο ν, ἐν ᾧ γινόμενος ὁ ἥλιος εἰς τὸ ἄλλο μέρος αὐτῆς τὸ οἰκούμενον νύκτα ἀπεργάζεται: κατὰ διάμετρον οὖν τοῦ πλάτους τῶν οἰκουμένων αὐτῆς μερῶν εὑρίσκεται ὕψος ἔχουσα ἐν τούτῳ τῷ μέρει ἀποκάτωθεν τοῦ Ὠκεανοῦ ἕως ἄνω τοῦ ὕψους αὐτῆς* ‚so groß wie der Breitendurchmesser der von uns bewohnten Erdoberfläche ist (die Schnittlinie der Erdscheibe mit der Medianebene des Himmels; eigentlich ist der Diameter vom Zentrum bis zur Peripherie der kreisrunden Erdplatte gemeint, der Radius des Kreises), so groß stellt sich die Höhe auf dieser Seite heraus (nämlich der nordwestlichen, senkrecht wie eine Mauer abfallenden, welche die beigegebene Abbildung darstellte), unten vom Ozean aus bis zum obersten, höchsten Punkt der Erdscheibe‘. Die berühmten Abbildungen der beiden Kosmas-Hss., die zu diesen *παραγραφαί* ‚Beischriften‘ gehören (Photographien in der Ausgabe von Winstedt und bei Beazley a. a. O. I), zeichnen einen äußerst hohen und steilen, oben abgeschnittenen Kegelberg; es liegt aber auf der Hand, daß sie darin durchaus im Widerspruch mit dem Text stehen, sie sind also auf keinen Fall authentische Kopien der Handzeichnungen des Kosmas, wie man zumeist glaubt, sondern von einem Schreiber gemacht, der den Text kaum notdürftig verstand. Für diesen selbst sind sie wertlos und alles andere als deskriptive Ergänzung. Denn nur ein Berg mit gleichmäßig langgestreckter Kammlinie, kein Kegel erfüllt die Bedingungen, die die Unsichtbarkeit des Nachtbogens der Sonne stellt. Aber *τὸ ὕψος* oder *τὰ ὕψη*, von denen Kosmas immer wieder spricht, bedeutet überhaupt nicht ein der Erdscheibe im Norden aufgesetztes Gebirge, sondern die senkrechte nördliche Wand der Erde, senkrecht wie die benachbarte Himmelswand, die auf der Gegenerde aufsteht; der Sinn Berg schließt sich für das Wort durch den Text selber völlig aus. Von den höchsten Punkten der nördlichen Steilwand senkt sich die bewohnte Oberfläche der Erde (*τὸ ἀνάστημα*!) ganz gleichmäßig zu den tiefsten des Südostens ab. Darum heißt es vom Nil (89 A = Winstedt 63, 23—25 *ὁ γὰρ Νεῖλος οὗτος ποταμὸς ἀπὸ τῶν χθαμαλῶν καὶ νοτίων τόπων ἐπὶ τὰ ὑψηλότερα καὶ βόρεια μέρη ὠθούμενος καὶ ἄνω που τρέχων* . . .), daß er die Erde hinauffließe. Unter der lotrechten Wand des Nordwestens liegt in ungeheurer Tiefe, denn sie ist gleich der Breite der Erde, der Ozean in der Ebene der südöstlichen, niedrigen Erdgegend. So haben wir uns den ganzen Erdkörper nach dem Schema des nebenstehenden Querschnittes zu konstruieren. Rechtwinkliges Dreieck mit dem rechten Winkel an der Basis und im Nordwesten; darin ist *a* die senkrechte Wand im Nordwesten *ὕψος*, *b* die bewohnte Erdoberfläche *ἀνάστημα*, die Basis *c* die Ebene des Okeanos, *d* die den Ozean umgebende Gegenerde mit den Himmelswänden.

Hinter dem Steilrand im Nordwesten verschwindet die Sonne, und es wird auf der Erdoberfläche



Nacht (W i n s t e d t 64, 4—13 *ἐροῦμεν . . . . ἐξ ἀνατολῶν τὸν ἥλιον πορευόμενον διὰ τοῦ ἀέρος τὰ νότια μέρη ὑψούμενον καὶ φαίνοντα ἐπὶ τὸν βοῤῥᾶν πάσῃ τῇ οἰκουμένῃ· τὸ δὲ ὕψος τῆς γῆς τὸ βόρειον καὶ δυτικὸν μεσολαβοῦν ποιεῖ νύκτα περαιτέρω τῆς γῆς ταύτης κατὰ τὸν Ὠκεανὸν καὶ τὴν γῆν τὴν πέραν τοῦ Ὠκεανοῦ κατ' αὐτὰ τὰ μέρη, εἶτα λοιπὸν περὶ δυσμὰς γινόμενος ὁ ἥλιος ὑπὸ τὸ ὕψος τῆς γῆς καὶ διατρέχων ἐπάνω τοῦ Ὠκεανοῦ διὰ τῶν βορείων μερῶν ποιεῖ ἐνταῦθα νύκτα, ἄχρι κυκλῶν ἔλθῃ πάλιν εἰς ἀνατολὰς καὶ ὑψούμενος πάλιν κατὰ τὸ νότιον μέρος καταλάμψει ταύτην τὴν οἰκουμένην.* 131, 13—19 *ἀνατέλλων οὖν ὁ ἥλιος ἐξ ἀνατολῶν καὶ διατρέχων τὸν νότον κατὰ τὰς τροπάς, πάντοτε πρὸς τὸ ὕψος τῆς γῆς ἤτοι πρὸς αὐτὴν τὴν γῆν φαίνων, ποιεῖ νύκτα περαιτέρω τοῦ ὕψους τῆς γῆς κατὰ τὸν Ὠκεανὸν καὶ τὴν πέραν γῆν· καὶ πάλιν πρὸς δυσμὰς καὶ βοῤῥᾶν γινόμενος ὑπὸ τὸ ὕψος τῆς γῆς, ἐνταῦθα ποιεῖ νύκτα, ἄχρις ἂν κυκλεύων ἀναφανῇ κ α τ ὰ τ ὰ χ θ α μ α λ ὰ μ έ ρ η τ ῆ ς ἀ ν α τ ο λ ῆ ς καὶ πάλιν ἀνιὼν κατὰ τὸν νότον καταλάμψῃ τόδε πᾶν*). Vom Aufgang der Sonne werden die Zeitwörter *ὑψοῦσθαι* und *ἀνιέναι* gebraucht, aber das Aufwärts ist nur relativ zur Neigung der Erdscheibe zu verstehen. In Wahrheit sind die Bahnen, in denen sich die Sonne während eines Jahres auf- und abbewegt, in Ebenen parallel zur Grundfläche des Erdkörpers gedacht. Und man muß anerkennen, daß das einzigartige Erdgebilde des Kosmas eine wirkliche, mathematische Darstellung und Erklärung der Hauptphänomene, der Äquinoktien, des längsten Tages und der kürzesten Nacht des Sommersolstitiums, der längsten Nacht und des kürzesten Tages der Wintersonnenwende zuläßt (vgl. die obige Zeichnung, wo die punktierten Linien den Ekliptikgürtel anzeigen, angeordnet um das Zentrum der geneigten und bewohnten Erdoberfläche *b*). Wenn einmal in dem mitgeteilten Text die Sonne *κατὰ τὰ χθαμαλὰ μέρη τῆς ἀνατολῆς* aufgeht, so ist dieses Beiwort in demselben philosophischen Sinn zu nehmen wie an den oben besprochenen Stellen, als absolut niedrig. Diese Eigenschaft hat im Himmelsraum nur die Medianebene des Himmelsäquators, sie halbiert die geneigte Erdscheibe, nach ihr bestimmt sich die hohe oder tiefe Lage im Weltraum, in ihr bewegt sich die Sonne während der Äquinoktien. Und auf den Äquinoktialaufgang zielt Kosmas mit der im Rahmen seiner eignen Vorstellungen über den Erdkörper völlig dunklen Bemerkung.

Fassen wir nunmehr die ähnlichen zusammen, die wir bei Mitteilung der übrigen Textstellen erläutert haben, so zeigen sie uns auf

das erstaunlichste ein wesentlich anderes Bild von Himmel und Erde, als sichs der Mönch träumte. Sie zeigen, daß Kosmas bis auf bedeutsame Einzelheiten getreu eine Theorie über die Erde und ihre astronomischen Erscheinungen wiedergibt, die er auch nicht von ferne versteht; deren Grundideen sogar seinen eignen Anschauungen absolut widersprechen, ohne daß er es merkt; nach der er sich aber doch durch ganz widersinnige Auslegung sein eignes paradoxes Erdgebilde erst formt. Der Angelpunkt seines Unverstandes ist die bekannte Lehre von der Neigung der Erdscheibe, des Erdhorizontes gegen die Bahnen der Sonne und Gestirne. Er nimmt sie an für die Oberfläche des bewohnten F e s t l a n d e s, aber er beschränkt sie auf dieses und läßt an der vorausgesetzten Drehung der Erdplatte aus der horizontalen (*c*) in die schiefe Ebene (*b*) weder den Ozean noch den Festlandsrand, der diesen umschließt, teilnehmen. Diese bleiben in der ursprünglichen Ebene zurück, und es entsteht im Nordwesten über dem Ozean der steile Rand, der den Neigungswinkel (*α*) der Drehung abschließt und das Lot vom obersten Nordwestpunkt der Erdfeste auf die ursprüngliche Horizontalebene (*c*) darstellt. Trotzdem läßt er von diesem, in ungeheurer Tiefe unter der Erdfeste liegenden Okeanos den Busen des Mittelmeers in diese eindringen, ohne sich zu überlegen, daß folglich auch das Mittelmeer dieselben, unermeßlich hohen Steilränder haben müßte, während doch der nächste Augenschein ganz anderes zeigte. Außerdem lehrt der Wortlaut noch unverhüllt, daß natürlich die Theorie, die Kosmas vor Augen hatte, jene vorausgesetzte Drehung der Erde um die der Richtung der Bewegung entsprechende Mittelaxe der ursprünglichen Lage (*c*) erfolgen ließ; nur so wird der Ausspruch möglich, die tiefe Lage des Südostens der Erde sei a n a l o g der hohen Lage des Nordwestens. Mit der Leugnung des kosmischen Raumes unter der Erde (Kosmas erkennt nur den oberen Himmel an) steht das in schneidendem Widerspruch und wird sinnlos, weil es der Verfasser der christlichen Topographie trotzdem auf die von ihm geträumte Welt anwendet. Das Schlußfazit zieht sich nun von selbst; es ist wichtig genug. Kosmas hat als Grundlage seiner astronomischen Erdkunde die authentische Schrift eines altionischen Meteorologen benutzt und wahrscheinlich unmittelbar benutzt, weil mehrere Details der wichtigen Lehre über die Neigung der Erdscheibe unverstanden, aber gerade darum offenbar getreu reproduziert sind. Das ist in erster Linie die Größe des angenommenen Neigungswinkel zu 45°, und doch auch die Orientierung der Neigung von Nordwesten nach Südosten, beide ohne Echo in der traurig fragmentarischen Überlieferung altionischer Wissenschaft. Jener Meteorolog gehört nicht zu denen, die Aristoteles zitiert; er erklärte das Phänomen von Tag und Nacht nicht mit den mythischen Ripäen, hinter denen der Nachtbogen der Sonne verborgen liegt; ihm tauchten die leuchtenden Körper des rotierenden Himmels unter die flache und gegen die Gestirnskreise geneigte Erde. Diese, die ganze Hypothese der Erdneigung bestimmende Grundidee hat Kosmas weniger verleugnet, als nicht verstanden. Daß die Sonne in der Richtung von Süden nach Norden über der Erde den oberen Himmel umkreise, ist ihm heilige Gewißheit. In dieser glaubte er gerade auch die alten Meteorologen samt und sonders auf seiner Seite, er erkennt nicht bloß in der einleitenden Hypothesis der christlichen Topographie lobend an, *ὅτι τινὲς τῶν ἔξωθεν παλαιῶν τοιαύτης δόξης ἐγένοντο*. Die Differenzen zwischen ihnen erfaßt er nicht. Das Werk, das er zufällig am meisten studierte, gehörte der fortgeschrittenen Richtung an. So kam es, daß er, das nächtliche Verschwinden der Sonne, die Ursache von Tag und Nacht zu erklären, sich nicht bei der einfachen Idee des Nordgebirges beruhigte, sondern viel ingeniöser aus den Bausteinen der alten Wissenschaft eine neue, dazu geeignete Erde aufbaute, die ganz seine war und sogar, wie keinem seiner christlichen Gesinnungsgenossen gelingen konnte, die fundamentalen astronomischen Wechselerscheinungen der Erde mathematisch darstellen läßt.

Noch andere charakteristische Züge der ionischen Erdkunde oder Meteorologie sind in die Christliche Topographie verwebt, und diesmal wohlbeglaubigte. Mühelos erkennt man 89 A—B (Winstedt 63, 26—33) die ionische Klimatalehre. ‚Die südöstlichen Teile, weil tiefgelegen und von der Sonne durchwärmt (die Projektion der Ekliptik auf die geneigte Erdscheibe fällt nach der Vorstellung der Ionier entweder in den Okeanos oder gerade noch auf den äußersten Süden Libyens), sind heißer, und die Menschen haben darum dort schwärzere Haut; der Nordwesten, weil höher gelegen und entfernt von der Sonne (soll heißen von der Bahn, innerhalb deren sich die Sonne in einem Jahre auf- und abbewegt), ist kälter, darum haben die Bewohner auch weißere Hautfarbe.‘ ‚Noch ist die ganze Erde bewohnt; *τὰ ὑπερβόρεια γὰρ μέρη εἰς ἄκρον ψυχόμενα ἀοίκητα διαμένει καὶ τὰ ὑπερνότια ἐκ τῆς ἄγαν θέρμης ἀοίκητα διαμένει . . .*‚ darüber machen auch die heidnischen Autoren der Wahrheit entsprechende Angaben.‘ Hier hat namentlich die Unterscheidung von Landstrichen ‚über dem Notos‘ gegenüber den hyperboreischen nicht geringes Interesse. Herodot spottet in seiner Kritik der kreisrunden Erdkarte des Hekataios (IV 36): *εἰ δὲ εἰσὶ ὑπερβόρεοι τινὲς ἄνθρωποι, εἰσὶ καὶ ὑπερνότιοι ἄλλοι*, wozu Eratosthenes bei Strabon C. 61f. zu vergleichen ist. Der Begriff des *ὑπερνότιον* ist also nicht von Herodot geprägt, wie man meint, um die Hyperboreer lächerlich zu machen, sondern entstammt der ionischen Erdkunde selber und zwar notwendig einer jüngeren Phase der ionischen Erdkunde, weil die ältere, von Hekataios vertretene Kartographie die Hyperboreer über den Ripäen als reales Volk angesetzt hat. Die beiden Appellativa hatten da offenbar einen ganz festen geographischen Sinn, wie ihn Kosmas richtig wiedergibt, und bezeichneten die beiden äußersten, unbewohnbaren Klimata der Erdplatte. Aristoteles (Meteorolog. II 6, 10. 18) hält für das Ursprungsgebiet des umfassenden, nicht lokalen Südwindes die südlichsten Striche der gemäßigten Zone, in der verbrannten Aquatorialzone sieht er rein theoretisch ein Gebiet

vorherrschender Ost- und Westwinde. Hierbei scheint er nun von ähnlichen meteorologischen Spekulationen der Ionier beeinflußt zu sein, die wohl den Notos diesseits der Projektion der Ekliptik auf die Erdscheibe entstehen ließen und darum das unter dieser gelegene Klima *ὑπερνότιον* nennen konnten. Im Rahmen dieser neueren Klimalehre war auch das fabelhafte Hyperboreervolk kritisch geprüft und von der Erdkarte gestrichen worden, weil die klimatischen Bedingungen der Enden der Welt jede Möglichkeit organischen Lebens auszuschließen schienen; darum ebensowenig Hypernotier wie Hyperboreer, und Herodot wiederholt das.

Neben der Klimatalehre stehen zwei andere notorische Erbstücke ionischer Erdkunde. Zuerst die Gegenerde; sie hält auf den vier Seiten der Windrose den von ihr umschlossenen Okeanos; auf dem östlichen Sockel liegt der Garten Gottes, das verlorene Paradies. Sie ist der erhabene Rand der ionischen Erdplatte; vgl. oben über die *ὑψηλὰ μέρη*, hinter die Anaximenes den Nachtbogen der Sonne legte. In die ‚mittlere Erdfeste' dringen vom Ozean her vier große Golfe ein, ‚wie die heidnischen Autoren wahrheitsgemäß angeben' (85 D—88 B und andere Stellen). Der nördliche, Kaspische Busen ist *ἀνατολικώτερος*, d. h. seine Mündung liegt im Nordosten. So zeichnete wieder die Agrippakarte, aber zuerst Hekataios oder Anaximander. Das System der vier ozeanischen Golfe hat durch Eratosthenes allgemeine Verbreitung gefunden, aber bei ihm kommunizierte der flußartige Hals des Kaspischen Busens in der Mitte der Nordseite der Oikumene mit dem Ozean (s. den Art. K a s p i s c h e s M e e r). Folglich benutzt Kosmas die ionische Karte, aber diesmal unbedingt die ältere des Hekataios, weil die jüngere ionische Erdkunde, nach der sich Herodot richtet, das Kaspische Meer als Binnensee kennt.

So beobachten wir in der Christlichen Topographie eine breitere Bekanntschaft mit der ionischen Literatur und Wissenschaft, gepaart mit einem gewißen Eklektizismus, der sich nicht bündig an eine Richtung hält, sondern aus den widerstreitenden Behauptungen und Lehren (*δόξαι*) bald da, bald dort auswählt. Das gilt nun nicht bloß für Kosmas, sondern zu einem gewißen Grade anscheinend überhaupt für die syrische Schule der Bibelexegeten, denen jener durch seine, bis zur Borniertheit gesteigerte Orthodoxie des Wortlautes der heiligen Schriften so nahe steht. Wir erinnern dazu an gewisse Differenzen, die bei der Darstellung des Nachtbogens der Sonne hervortreten. Einig sind sich alle darin, daß auch dieser auf jeden Fall über der Erde und über den nördlichen Teilen der Erde liegt, weil der Weltraum nach unten keine Fortsetzung hat. Aber der älteste, Severian, und die *philosophi* des Ravennaten haben die ganz mythische Vorstellung, die Athenaios aus den alten Dichtern zitiert; daß sie ihnen von dorther irgendwie vermittelt wurde, ist füglich wahrscheinlich, trotz oder gerade wegen der ausgesprochenen Ableugnung Severians. Andere Vorbilder des Ravennaten und Theodoros aus Mopsuhestia finden solche lächerlich, wie etwa ein alter Meteorolog tausend Jahre vor ihnen; sie erklären sich mit dem Feuer der Überzeugung für das astronomische Nordgebirge, die Ripäen, denen Aristoteles dieselbe kosmische Funktion in der Lehre ‚vieler alter Meteorologen' zuschreibt. Haben diese direkt eingewirkt? — wie wir es soeben für Kosmas nachgewiesen haben, der, freilich nicht zu sonderlichem Vorteil seiner Erkenntnis, die vollkommenste Richtung der ionischen Wissenschaft zur Führerin sich auswählt. Kosmas gesteht diesen a l t e n Heiden ausdrücklich zu, daß sie wie die heiligen Schriften in kosmologischen Dingen die völlige Wahrheit reden. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Übereinstimmung der Ideen über Erde und Himmel, die wirklich das Alte Testament mit dem ionischen Weltbild verbindet (s. o.), in den Kirchenvätern eine gewiße Sympathie für die Ionier geweckt hat; sie fanden exegetische Hilfsmittel bei ihnen und studierten ihre Schriften. Vielleicht darf man von ferne den Neupythagorismus in Parallele setzen *).

Aber wiederum ist zu betonen, daß nicht etwa die christliche Bibelexegese die Geographie der Ionier wiederentdeckt hat. Es steht um diese wie um die Restitution der Erdscheibe, die parallele Bewegung der Sonne, das astronomische Nordgebirge der Ripäen; die Kirchenväter folgen, freilich mit besonderem, durch die Zustimmung der heiligen Schriften verstärktem Wohlwollen, einem allgemein ausgeprägten Zug der Zeit, und die absterbende heidnische Wissenschaft hat noch selber die entscheidenden Schritte getan. Wiederum ist uns Avien der Wortführer. Er hat sich mit voller Überzeugung für die mythische Theorie der Sonnenbewegung ausgesprochen; er zieht in seinem letzten Werk, der Küstenbeschreibung des Mittelmeers, auch die faktisch ältesten (Sieglin) Stücke griechischer Erdkunde, die uns dadurch erhalten sind, ans Licht, er übersetzt die altionischen Periplen, deren einer noch vor Hekataios zusammengestellt worden war, und bietet die tausendjährigen Dokumente gleichsam als die beste, unübertreffliche Länderkunde seinen Zeitgenossen dar. Unter diesen zitiert Ammianus Marcellinus in seinem Exkurs über das Schwarze Meer (XXII 8, 9) den Hekataios als den besten Kenner der pontischen Gebiete (Herodot verdankte seine unübertroffene Darstellung Skythiens zu wesentlichen Stücken dem ionischen Geographen); das ist nicht unwahres Protzen mit Gelehrsamkeit. Denn sofort bringt die anschließende geographische Beschreibung einen authentischen Zug ionischer Kartographie, die Ansetzung der Maiotis im Osten, statt im Norden des Schwarzen Meeres (vgl. den Art. M a i o t i s, auch H y r g i s). So hat freilich nicht Hekataios, sondern ein jüngerer ionischer Geograph gezeichnet. Aber wir lernen daraus nur gewisser, daß Ammianus überhaupt der ionischen Erdkunde und Kartographie, nicht bloß ihrem größten Vertreter Interesse und Beachtung entgegengebracht hat. Im selben 4. Jhdt. sind auch die Orphischen Argonautika gedichtet worden. Sie lassen in unmittelbarer Anlehnung an uralte mythische Spekulationen das astronomische Nordgebirge der Ripäen wiederaufleben, sie haben nun auch dieselbe ionische Vorstellung über die Lage des Azowschen Meeres (1050ff.) wie Ammianus. Nur verwechseln sie den See oder geben ihm wenigstens unrichtig eine Verbindung mit dem Kaspischen Meerbusen, den sie wie Hekataios (aber auch Agrippa und Kosmas, s. o.) an der Nordostecke der Oikumene vom Ozean abzweigen lassen. Also wiederum sich kreuzende Einflüsse verschiedener Altersstufen der ionischen Erdkunde. Aber den vollen Triumph wahrer Wiedergeburt feiert diese bei dem Zeitgenossen des Kosmas, dem Historiker Prokop (Goth. Krieg IV 6; Vandal. Krieg I 1; Über die Bauten VI 1). Dabei ist für unsere Absicht belanglos, ob er die Ionier selber las oder von einem zeitgenössischen Geographen ionische Erdkunde bezog. Dieser hatte jedenfalls die ionischen Werke und Karten selber, die älteren, wie die jüngeren des 5. Jhdts., unmittelbar studiert. Auch er setzt darum nach der jüngeren ionischen Karte die Maiotis im Osten des Schwarzen Meeres an. Aber von der älteren übernimmt er die Zweiteilung in Asien und Europa; wenn Prokop persönlich die Scheidung in drei Erdteile bevorzugt, so ist trotzdem in seinen einzelnen Ausführungen immer nur auf zwei Erdteile Rücksicht genommen. Wieder gilt der Phasis als Teilungslinie, wie bei Hekataios, und der Fluß ist in der geographischen Breite der Säulen des Herakles gedacht; dieser Hauptdiameter der kreisrunden Karte lief durch den Bosporos, Kleinasien hatte sie südlicher als die Peloponnes. Wir müssen uns hier mit diesen Hinweisen begnügen, den über den engen Kreis der syrischen Bibelexegese weit hinausgreifenden Umfang dieser Renaissance ionischer Wissenschaft aufzuzeigen; sie war eine allgemeine kulturhistorische Erscheinung. Vorbereitet hatte sie sich schon längst in der ersten Kaiserzeit (s. o.); römische Dichter leiten gern den Nil aus Indien her und denken sich Ostafrika und Südindien durch eine breite Landmasse verbunden, wie die Hekataioskarte zeichnete (Vergil. Georg. IV 293; vgl. auch Aelian. Tiergeschichte XVII 40. Prokop. Über die Bauten VI 1, 6. Theophanes Chronogr. S. 377. Malalas Chron. S. 433. 456. Itinerar. Alex. Magni 49. S. den Art. I n d i a). Mit besonderer Stärke trat sie allerdings im Osten des römischen Reiches auf, und von hier hat sie sogar bis Indien ihren Einfluß ausgeübt, oder es müßte wie ein Wunder erscheinen, wenn die Inder ein Nordgebirge genau mit den astronomischen Funktionen der griechischen Ripäen selbständig erfunden haben sollten. Die wissenschaftliche Astronomie und mathematische Geographie der Griechen feiert namentlich seit dem 4. Jhdt. n. Chr. ihre anerkannten Triumphe in Indien. Aber die ionischen Vorstellungen über Erde und Himmel und ihre Wechselbeziehungen werden zeitlich später durch christliche Missionare und Lehrer aus Alexandreia und Antiocheia nach Indien importiert sein.

Der heilige Götterberg der Inder, Mēru, liegt nach den ältesten Angaben, im Mahābhārata, im höchsten Norden und wird darum von den Anhängern der Kugelgestalt der Erde direkt auf dem Nordpol angesetzt. ‚Der Sonnengott, Savitar, und Sōma, der Mond, umwandeln den Mēru im Norden (offenbar während der Nacht) und kehren nach Osten zurück zum Ostgebirge Mandara' (Mahābhār. 11 871ff.). ‚Vom Mandara geht die Sonne aus', wenn sie aufgeht. Nach anderen Stellen (s. L a s s e n I. A. I 664 Anmerk.) liegt der Mandara im äußersten Westen, wo der Berg des Untergangs, Asta, ist, dem im Osten der Berg des Aufgangs, Udaja, entspricht (man denke an die beiden Berge der nördlichen Erdschwelle des Syrers Ephräm; s. o.); also reicht der Mandara, wie die Ripäen, durch den ganzen Norden der Erde von Osten nach Westen und ist ganz und gar mit dem Mēru identisch. Der Mandara ist auch kosmologisch als Grundfeste der Erde gedacht, ebenso tief unter ihr wie darüber; er kann sogar die Wurzel des Himālaja genannt werden. Mahābhārata 11 844ff. schließt der weitstrahlende Mandara die meerumströmte Erde ab und ist der eigentliche Sonnenberg, wo diese die Riši verehren. Er wird auch die Wohnung Indras genannt, wie die Ripäen das Gebirge des strahlenden Zeus. Hinter dem Mēru, zwischen diesem und dem Mandara (Mahābhārata 1858), wohnen die Uttara Kuru, die indischen Hyperboreer, genau wie die griechischen hinter den Ripen. Auf dem Mēru thronen Brahmā und Višnu; vom Mēru geht das Siebengestirn aus und kehrt zu ihm zurück. Er erleuchtet die nördliche Gegend (L a s s e n I 1019), wie die Sonne, wenn sie hinter die Ripen geht. Mēru und Mandara sind jenseits des Himālaja gedacht. Dazu kommen die interessanten Mitteilungen A l b ē r ū n i s aus den Astronomen und Purānas (India, c. XXIII, translated by S a c h a u 243—250; vgl. auch 258). Der Astronom Brahmagupta sagt: ‚Manche beschreiben den Mēru als sich erhebend über die Erde zu ungeheurer Höhe; die Sterne, Sonne und Mond kreisen um seinen Fuß, so daß Aufgang und Untergang vom Mēru abhängt.' Der Kommentator Balabhadra sagt: ‚Einige sagen die Erde sei flach wie eine Scheibe und der Berg Mēru sei ein lichtspendender Körper.' Nach

*) Wenigstens erwähnt sei, daß es in jenem Zeitalter auch nicht an Stimmen gefehlt hat, die den nördlichen Nachtbogen der Sonne lieber durch einen südlichen ersetzen wollten. Wenn die Sonne von der sichtbaren Tagesbahn über den Himmel zum Westpunkt hinabgestiegen ist, kehrt sie des Nachts über dem südlichen Ozean zum Ostpunkt zurück, verborgen hinter dickem Nebel, der sich an der Grenze von Wasser und Himmel bildet. Ihren Ausgang nahm diese kuriose Idee von der traditionellen geophysischen Zonenlehre. Weil sich allnächtlich die Sonne den südlichen Strichen der Erdscheibe so sehr nähert, sind sie verbrannt und unbewohnbar. Umgekehrt muß der hohe Norden erfroren und vor Kälte und Eis erstorben sein, weil kaum selbst im Juni und Juli, wenn die Sonne am höchsten steht und am weitesten nach Norden, ein wenig Wärme dorthin dringt. Der Ruhm dieser astronomischen Theorie gehört dem Aethicus, den wir nur aus der im 7. Jhdt. angefertigten lateinischen Übersetzung des Hieronymus kennen; die Originalschrift wird älter sein und mag gerade in die Zeit des Kosmas hinaufreichen. Vgl. § 14, 18, 19, in der Ausgabe von W u t t k e S. 8, 10, 11.

Āryabhaṭa ist er unsichtbar, obgleich scheinend, weil er außerordentlich entfernt ist von der bewohnten Erde (vgl. Anaximenes und den Ravennaten, s. o.), und liegt ganz im hohen Norden innerhalb der kalten Zone, in einer Wüste. Dabei muß außer Betracht bleiben, daß ihn die Astronomen regelmäßig auf den Nordpol stellen; denn in der populären Vorstellung ist eben die Erde eine flache Scheibe. Die Purāṇas usw. geben dem Mēru mit bestimmten Zahlen eine unvorstellbare Höhe; sie rücken ihn gewöhnlich auch in das Zentrum der Erde, zum Vorteil der Idee der parallelen Sonnenbewegung. Zuletzt vergleicht Albērūni mit den indischen gewisse ähnliche Vorstellungen der Zoroastrier Sugdianas über den Berg Ardijā, ‚der die Welt umgibt'. Wirklich scheint unzweifelhaft, daß die Idee des astronomischen Nordgebirges auch das Avesta beeinflußt hat, wohl in derselben Periode und gleichfalls durch christlich syrische Vermittlung.

In dem berühmten Mithrayašt (= 10) kommt der Gott, der Sonne voraus, über die mythische Hara berezaiti, der die Parsen zuletzt im Alburz (spätestens seit dem 1. Jhdt., auf der Orosiuskarte Ariobarzanes, vgl. den Art. Hyrkania) ihren dauernden Platz angewiesen haben. Er bestrahlt zuerst die höchsten Berggipfel und dann erst das arische Land im Süden der Hara, und auf der Hara, der ‚weitverzweigten und strahlenden' (weil sie immer Licht hat, tagsüber von Süden, nachts von Norden, wie der Mēru und das Gebirge des strahlenden Zeus), hat Ahura mazda dem Mithra einen Palast gebaut, in dem ‚niemals Nacht und Dunkel ist'; so hoch steigt das Gebirge empor, daß Wolken und Nebel und Niederschläge seinen Gipfel nicht erreichen, wie auch den griechischen Olymp nicht. Mithra fährt auf der ‚rechten' Seite der Erde dahin, nach iranischer Anschauung der südlichen. Der Norden jenseits der Hohen Hara heißt apākhtara, gewöhnlich ‚Gegend ohne Sterne' übersetzt, aber wohl richtiger Gegend, wohin die Sterne untergehen. Ein Teil der Hara ist neben Hukairja der Berg Taera, nach den topographischen Angaben gegen Westen zu suchen. Im 12. yašt gehen zu diesem die Sterne, Mond und Sonne, also ist er der Untergangsberg, hinter dem sie verschwinden; darum bedeutet sein Name ‚dunkel, finster'. Ausdrücklich steht im Text: die Gestirne gehen, gehen fort, wandeln (*urvis*) auf der uns sichtbaren südlichen Bahn *upa* ‚zu, gegen hin' Taerem, nicht *tarō* ‚über hin' oder *upairi* ‚von oben hinab', wie für Mithras Erscheinen über der Hara berezaiti.

II. Die Ripäen in der antiken Länderkunde.

1. In der Länderkunde der Ionier. Aristoteles war überzeugt (s. o.), daß von allem Anfang an die ‚alten Meteorologen' über das Nordgebirge der Ripäen ortskundige, auf wirkliche geographische Beobachtung gegründete und darum unverächtliche Berichte verwertet hätten. Er zweifelt deshalb nicht im mindesten an seiner realen Existenz, er will nur die fabelhaften, aus falschen astronomischen Spekulationen entsprungenen Angaben über die unermeßliche Höhe des Gebirges auf ein vernünftiges Maß beschränkt wissen. Er zeigt sich hier weniger scharfsichtig als Herodot. Herodot war dem Gedanken nahe genug auf der Spur (s. u.), daß die Ripäen überhaupt nur aus solchen primitiven Ideen als fiktive Hilfsvorstellung geboren waren und nachher von den Geographen, die nicht klarer sahen als nach ihnen Aristoteles, auf der Erde gesucht und, ohne jede Verbindlichkeit ihrer willkürlichen Entdeckung, auch aufgefunden wurden. Immer wieder ist die uralte astronomische Fiktion durch eine geographische sanktioniert worden, und das Ripäengebirge hat sich gerade auch in der wissenschaftlichen Erdkunde bis zuletzt siegreich behauptet gegen alle ablehnende Kritik der Herodotos, Eratosthenes, Apollodoros, Strabon (C. 299 für die beiden vorher Genannten, C. 295 für den letzteren selbst). Es ist sicher ionische Länderbeschreibung, wenn Aristoteles (Meteorol. I 13, 20) die ‚sogenannten' Ripai genau unter dem Sternbild des Bären (s. darüber o.; für die Ionier bedeutete das die Projektion des Nordpols des Himmels auf die geneigte Erdscheibe) an der Nordgrenze Skythiens ansetzt und die ‚meisten und zugleich größten Flüsse nach der Donau' auf ihnen entspringen läßt, — zu ergänzen ist, in der ganzen nördlichen Erdhälfte Europa. Unmittelbar vorher behauptet er aber, die ‚meisten anderen' Flüsse (mit Ausnahme der Donau!) flössen aus dem Arkyniagebirge (Hercynia) nach Norden, und dieses sei an Höhe und Ausdehnung das größte περὶ τὸν τόπον τοῦτον. Der starke Widerspruch dieses gegen den folgenden Satz springt in die Augen. Zweimal wird ohne Unterscheidung von den meisten anderen Strömen gesprochen, die gar nicht dieselben sind, sondern einmal die nach Norden gerichteten und in den Ozean mündenden, das andere Mal die nach Süden zum Schwarzen Meer gekehrten einschließen. Aristoteles hat deutlich zwei geographische Vorlagen unvermittelt nebeneinander gestellt; die von den germanischen Mittelgebirgen berichtete, war eine zeitgenössische, sie erkannte auch wohl in diesen das Vorbild der mythischen Ripen, wie Jahrhunderte nachher wieder Agrippa (s. u.). Ein halbes Jahrhundert vor Aristoteles verfaßt Damastes eine Erdbeschreibung, der er die Karte des Hekataios zugrunde legt (Agathemeros 1, 1); er leitet darum neuerlich ohne Bedenken den Nil aus Indien her, verbindet Ostafrika mit Ostasien, betrachtet den Arabischen Meerbusen als Binnensee. Über dem Schwarzen Meer läßt er (bei Steph. Byz. s. Ὑπερβόρεοι) von Süden nach Norden aufeinander folgen die Skythen, Issedonen, Arimaspen, darauf die Ripaia ὄρη, aus denen der Nordwind weht, χιόνα δὲ μήποτε αὐτὰ ἐκλείπειν, jenseits des Gebirges die Hyperboreer bis zum ‚anderen' Meer. Die Völkerreihe hatte so schon das Arimaspenlied des Aristeas aufgezählt (Herodot. IV 13), aber es ist falsch, wenn man Damastes aus diesem schöpfen läßt; seine Quelle ist die ionische Geographie, nicht mythische Dichtung. Denn was er über das Ripäengebirge sagt, kehrt wörtlich wieder in der Hippokrates zugeschriebenen Schrift περὶ ἀέρων usw. 19 und in den Pseudoaristotelischen Problemata XXVI 15 (gerade Theophrast hat erweislich gern die älteste ionische Erdkunde verwertet und seinen glänzenden pflanzengeographischen Betrachtungen

mehr als einmal die Hekataioskarte zugrunde gelegt), natürlich nach derselben Vorlage. Wörtlich ebenso auch noch Eustathios zu Dionys. Perieg. 32 und 311. Daß die Ripäen unter ewigem Eis und Schnee begraben liegen, wird geographisches Gemeingut des ganzen Altertums, vgl. Mela II 1. Plin. IV 88. Solin. 15, 20. Lucan. IV 118. Val. Flaccus VII 562ff. Weil die Agrippakarte den Kaukasus, meridional orientiert, orographisch mit den Ripäen verknüpft (s. u.), übertragen Dionys der Periegete (666—678) und Ammianus Marcellinus (XXII 8, 25) auch auf dieses Gebirge die angeblichen Gletscher und die unerträgliche, ‚alles organische Leben ertötende Kälte der Ripäen; schon die Scholien heben mit Scharfblick hervor, daß hier der Kaukasus im höchsten Norden und in Verbindung mit den Ripäen gedacht sei. Die rein hypothetisch behauptete Vergletscherung des Nordgebirges gehört in die ionische Klimatalehre. Die Schrift περὶ ἀέρων baut ja ganz auf dieser ihre Anthropo- und Biogeographie auf, sie spricht auch mit einem einzigen Wort die Idee aus, auf der die ganze klimatische Theorie fußt. Sie nennt die skythischen Ebenen μετέωρα (s. o.) ‚hochgelegen im Weltraum', weil sich die Erdscheibe aus der parallelen Stellung in der Ebene des Himmelsäquators in eine schiefe, zu den Kreisbahnen der Gestirne geneigte gedreht haben sollte, so, daß die nördlichen Teile im Himmelsraum emporstiegen, die südlichen sich absenkten (s. o.). Diese fielen damit unter die Projektion des Ekliptikgürtels, und die senkrechte Insolation brennt sie aus. Umgekehrt reicht für den Norden die Wärmestrahlung des sehr schief einfallenden Sonnenlichtes nicht mehr aus für organisches Leben, er ist unter ewigem Eis und Schnee begraben. Herodot (IV 31) begründet auf diesem Wege, daß in Rußland über die äußersten, den Hellenen längst bekannten menschlichen Siedlungen hinaus weitere kulturgeographische Entdeckungen nicht zu erwarten seien. Als Grenze der bewohnbaren gemäßigten Zone gegen die erfrorene ist nun in den mitgeteilten Resten ionischer Erdkunde sichtlich das Ripäengebirge gedacht. Aus Kosmas Indikopleustes lernen wir (s. o.), daß die beiden unbewohnbaren Grenzzonen der Erdscheibe im Norden und Süden in der wissenschaftlichen Terminologie als μέρη ὑπερβόρεα und ὑπερνότια bezeichnet wurden. Daraus erklärt sich, was zunächst schier unbegreiflich ist, daß auch im letzten Jhdt. v. Chr., als die römische und die ihr nahestehende griechische Wissenschaft der alten ionischen Erdkunde mehr als bloßes historisches Interesse (wie die alexandrinischen Gelehrten taten) zuzuwenden begann, ‚Hyperboreisch' (aber auch ‚Ripäisch'), ganz im Gegensatz zu der immer noch und stärker als je (Plinius und Mela) herrschenden Vorstellung von der milden Schönheit des hyperboreischen Landes und Lebens, den Sinn von ‚Hochnordisch', ‚Ewigwinterlich' annahm; Vergil. Georg. III 381f. IV 517f.: *Hyperboreae glacies*. Die früheste Bekanntschaft mit der falschen Etymologie des Hyperboreernamens ‚über dem Nordwind' zeigt für uns Aischylos (frg. 195 ed. Sidgwick); Herakles erhält von Prometheus, den er von den Klippen der Ripen gelöst hat, den Bescheid, daß er ‚geradewegs' (nach Westen zu den Hesperidengärten) vorwärtsgehend, πρὸς πνοὰς βορεάδος gelangen werde. Diese Deutung des Namens war sicher eine ganz neue Errungenschaft der ‚Wissenschaft'. Aus ihr entsprang die rein spekulative Windtheorie, die noch Aristoteles, mit den von der Kugelgestalt der Erde geforderten Modifikationen, vorträgt. Der allgemeine Nordwind, glaubt man, entstehe an der Südgrenze der erfrorenen Zone, folglich auf den Schneefeldern und Gletschern der Ripäen, wie die mitgeteilten Zeugnisse nicht verfehlen mit aller Bestimmtheit zu behaupten. Mit einem kühnen Analogieschluß gilt nun umgekehrt als Ursprungsgebiet des allgemeinen Südwindes der Grenzteil zwischen der gemäßigten und verbrannten Zone, Meteorologie und Geographie erfinden als Gegenstück der hyperboreischen Gebiete die hypernotischen. Es ist kein Witzwort, wenn Herodot (IV 36) statuiert: εἰ δὲ εἰσὶ ὑπερβόρεοι τινὲς ἄνθρωποι, εἰσὶ καὶ ὑπερνότιοι ἄλλοι; es ist im Gegenteil sehr ernsthaft gemeinte Kritik, die sich auf die ionische Klimatalehre stützt. Sie besagt, daß die Entscheidung des hyperboreischen Problems völlig von der Geltung oder Nichtgeltung der verbrannten Zone abhänge. Da aber diese unzweifelhaft nachzuweisen sei, so müsse gefolgert werden, daß auch der Norden wirklich vor Kälte unbewohnbar sei; es gibt also ebensowenig Hyperboreer im äußersten Norden der Erde, wie Hypernotier im verbrannten Süden. Diese notorisch gegen Hekataios, vielleicht auch gegen Anaximander (die γῆς περιόδους γράψαντας) gekehrte Kritik Herodots war nicht originell und nicht neu. Wenn wir recht haben, daß innerhalb der ionischen Erdkunde der mythische Name in einen technischen der geographischen Terminologie, mit dem Sinn ‚erfrorene Zone', umgesetzt worden ist, so müssen auf Grund der Klimatalehre schon die ionischen Geographen selber die Existenz eines Volkes der Hyperboreer verneint haben. Herodot tut nichts als Autorität gegen Autorität ausspielen. Spätlinge wie Damastes verstehen nicht, daß eines das andere ausschließt; sie statten das Ripäengebirge mit den Merkmalen der erfrorenen Zone aus und setzen doch hinter ihm auch die Hyperboreer an; dieses ist Hekataioskarte, jenes geophysische Spekulation nachfolgender Geographen und Meteorologen. Wir lernen, daß Damastes neben der Periodos des Hekataios doch auch die anderen geographischen Werke der Ionier benutzt hat. Das ist das gewöhnliche Verfahren Herodots (vgl. die Art. Skythia, Hypakyris, Hyrgis u. a.). Aber selbst die Schrift περὶ ἀέρων, so sehr sie die jüngere Entwicklung der ionischen Erdkunde aufnimmt, hat sich doch auch dem Einfluß der älteren nicht zu entziehen vermocht (sie erklärt c. 13 Maiotis und Tanais für die Grenzen der Erdteile Europa und Asien und beschreibt doch c. 19 die Sauromaten, im Osten des Stromes und Sees, als europäisch-skythisches Volk; die schöne ethnographische Schilderung der Sauromaten gehört also dem Hekataios, der Asien und Europa durch den Phasis abteilte). Und die Dichter wie Aischylos verfallen in schwere geographische Irrtümer, weil die Differenzen der ältesten und neueren Geographen sie verwirren

(vgl. den Art. Hypanis Nr. 1). So haben wir über die Hyperboreer und Ripäen zwei geographische Meinungen bestimmt zu scheiden. Hekataios, und vielleicht schon Anaximander, erschloß aus dem Mythos das Vorhandensein eines realen hyperboreischen Volkes, das die Enden der Erde im Norden des großen Gebirges bewohne. Dabei hat er aber gewiß nicht für seine, im Sinne Anaximanders verhältnismäßig sehr kleine Erde die astronomische Geltung der Ripäen angenommen; noch viel mehr schließt sich diese für Anaximander aus. Beide denken sich die Erde im Himmelsraum geneigt; die *supremi*, d. h. *μετέωροι Hyperborei* Aviens (s. o.) werden unmittelbar von Hekataios übernommen sein, das Beiwort und die Neigung der Erdscheibe, die es andeutet, widerstreiten der Theorie des astronomischen Nordgebirges, zu der sich Avien an derselben Stelle bekennt, wie oben nachgewiesen wurde, unter dem unmittelbaren Einfluß ältester ionischer Meteorologie. Auch Vergils *mundus ut ad Scythiam Riphaeasque arduus arces consurgit, premitur Libyae devexus in Austros* kann so gut aus Hekataios wie aus jüngeren ionischen Geographen geschöpft sein. Sicher fußt auf Hekataios Hellanikos (*ἱστορίαι* frg. 96): *ὑπὲρ τὰ Ῥίπαια* die Hyperboreer. Erst nach Hekataios hat sich aus der Theorie der geneigten Erdscheibe und wohl auch nicht ohne Einwirkung der geophysischen Zonenlehre des Parmenides die ionische Lehre der Klimata und Luftströmungen entwickelt; nun werden die Hyperboreer als unnatürliche Fabelei von der Karte gestrichen, und versperrt am Südrand der erfrorenen Zone die Eis- und Schneewüste der vergletscherten Ripäen hermetisch jeden Zugang zum hohen Norden. Der Gegensatz gegen früher tritt schneidend hervor. Da hatte Alkman das Gebirge besungen ‚prangend im Schmuck des Waldes', und zu diesen köstlichen Hainen der Hyperboreer schickt noch Pindar (Olymp. III 16) den Herakles aus, den Ölbaum zu holen, von dem die sämtlichen Pflanzungen der Alpheiosniederung abstammen sollten. Pindars Mitteilungen über die Hyperboreer zeigen interessante Variationen. In dem 10. pythischen Siegesgesang (30), der noch unlängst als das älteste erhaltene Stück seiner Leier galt, faßt er sie in mythisch-religiösem Sinn ganz als das selige, weltentrückte Volk Apollons, ‚zu dem niemand weder zu Schiff noch zu Land den wunderbaren Pfad finden kann'. Aber in der 6. isthmischen Ode (23) ‚zählen nach tausenden die Wege zu glorreichen Taten, über die Quellen des Nil hinaus und durch die Hyperboreer'; hier sind sie folglich ganz real wie auf der Karte des Hekataios, und der Dichter erscheint unzweifelhaft beeinflußt von dem Geographen. Es läßt sich schwer denken, daß er so geschrieben hätte nach einem ganz neuen Verdikt der ionischen Kritik über die Hyperboreer; die Klimatalehre mit ihrer erfrorenen, hyperboreischen Zone und ihrer Vergletscherung der Ripäen wird erst nach jenen Oden Pindars hervorgetreten sein. Solche radikal umstürzende Spekulation war auch garnicht möglich, solange noch regelmäßige ionische Schiffahrt, wie sie Avien unmittelbar auf Grund der gleichzeitigen Küstenbeschreibungen selber schildert, die Bretagne und das hier angenommene westliche Ende der Ripen (s. u.) erreichte. Deren Abbruch mußte wenigstens Jahrzehnte zurückliegen. Und wirklich hält Pindar überall, wo er sie nennt (Olymp. III 44; Nem. III 21; Isthm. IV 12), die Säulen des Herakles auf der Insel Erytheia (Cadix) für das erreichbare Ende der Welt; über die Säulen hinauswollen bedeutet ihm in den sicheren Untergang gehen; über die Säulen hinausstreben heißt Unmögliches erstreben, heißt die dem Menschen von den Göttern selbst bestimmten Grenzen verachten und sich dadurch ihrem unvermeidlichen Zorn aussetzen. Solche Worte des durch Gastfreundschaft mit den fernsten hellenischen Pflanzstädten verknüpften und darum unvergleichlich gut unterrichteten Dichters lassen keinen Zweifel, ob damals noch ein griechisches Schiff die Straße von Gibraltar durchfuhr. Bald erklärt dann mit aller Bestimmtheit Herodot, auf seinen weiten Wanderungen niemanden getroffen zu haben, der sich hätte rühmen können, auf den Zinninseln (bei der Bretagne) oder am Eridanos (Rhein) gewesen zu sein; ihm sind darum überhaupt alle Mitteilungen der ältesten Geographen über diese Gegenden unglaubwürdig.

Das war allzuweit über ihr Ziel hinausschießende Kritik. Dieselbe kritische Haltung hat aber auch bis auf den heutigen Tag vollgültige Urteile wie das die Ripäen betreffende gezeitigt. Daß es in der ganzen älteren Erdkunde bis auf Eratosthenes isoliert steht, erhöht nur seine Bedeutung. Für uns kommt es in einem absichtlichen Totschweigen zum Ausdruck. Hatte Herodot für die Hyperboreer noch ein kurzes Wort der Zurückweisung, womit er freilich nur wiederholte, was schon die jüngeren ionischen Geographen vorgebracht hatten, so ignoriert er das mit dem Nordvolk eng verbundene Nordgebirge völlig. Er tilgt es eigenmächtig sogar in den Zitaten, z. B. in der Völkerreihe des Aristeas, wo es sicher erwähnt war. Aber besonders interessant ist die Auslassung an einer Stelle, wo er ein wertvollstes Stück geographischer Entdeckungen der Ionier behandelt (IV 25—27). Bis zu den Argippaiern läuft der skythische Karawanenweg, auf dem jene Entdeckungen gemacht wurden, durchaus durch unermeßliches ebenes Land vom Don ostwärts, anfangs durch Steppen, dann durch Waldgebiete. Erst die Sitze jenes Volkes stoßen im Norden an ein hohes und völlig ungangbares Gebirge, das niemand überschreitet. Darin sollen, nach Aussage der Argippaier, der Herodot natürlich den Glauben versagt, ‚ziegenfüßige' Menschen (Satyrn) wohnen und hinter ihm andere, ‚die sechs Monate schlafen'; weiter nach Osten über den Issedonen die einäugigen Arimaspen und goldhütenden Greifen, über die zuerst Aristeas fabelte. Falsch ist zunächst, daß den türkischen Argippaiern so seltsame ethnographische Angaben über ihre nördlichen Nachbarn in den Mund gelegt werden. Dieses in mythisches Gewand verkleidete Stück astronomischer Geographie haben die Olbianer Berichterstatter Herodots zugefügt. So verstand man in Olbia, was von den Folgerungen der wundersamen neuen Erdtheorie der Pythagoreer bis hierhin gedrun-

gen war; die halbjährige Nacht, der halbjährige Tag, die sich am Pol der Erdkugel ablösen, nahmen in Olbia noch die Form eines Mythos an, der dem wißbegierigen Reisenden als Mitteilung eines fernen Volkes plausibel gemacht werden sollte. Die unter Vernachlässigung aller Zwischenstufen der Polarzone nur auf das Extrem der astronomischen Erscheinungen am Pol gerichtete Anspielung läßt keinen Zweifel, daß hier ganz allein ein versprengtes, aber umso merkwürdigeres Fragment der neuen Erdkugelgeographie, nicht etwa wirkliche einschlägige Beobachtungen in hohen Breiten Rußlands zugrunde liegen, obwohl es an solchen nicht gefehlt hat, man denke an die Homerischen Verse, die so schön die ‚hellen Nächte' des Nordens spiegeln. Der Olbianer Mythos von den nordischen Langschläfern kann, nach chronologischen Erwägungen über die Geschichte der Erdkugellehre, kaum früher als in der ersten Hälfte des 5. Jhdts. entstanden sein, erst Herodot muß ihn selber mit nach Hause gebracht haben. Er sagt kein Wort davon, aber die Olbianer haben doch sicherlich unter den Menschen, die ein halbes Jahr schlafen, die Hyperboreer gemeint und sie auch so genannt. Herodot unterdrückt also diesen Namen absichtlich. Wir wissen ja, daß auch anderswo gerade diese, den Zeitgenossen auffälligsten astronomischen Folgerungen der neuen Erdtheorie in dem mit den Spekulationen über die Erde nun einmal unlöslich verschmolzenen, geographisch gewordenen Hyperboreermythos ihr Spiel trieben. Noch Plinius (IV 89), Solin (16, 3), Mela (III 36) wiederholen, natürlich nicht aus Eigenem, die Torheit, auf das Land der Hyperboreer und die ganze Kalotte der Polarzone auszudehnen, was für einen einzigen Punkt derselben gilt; aber wenigstens eine Bemerkung zeigt noch, daß besser Unterrichtete als Plinius, der hier ein greuliches Unverständnis der astronomischen Erdkunde an den Tag legt, die Hyperboreer vom Polarkreis beginnen ließen, wo einmal im Jahr die Sonne einen ganzen Tag nicht aufgeht (*aversum una . . . die solem*). Sind demnach die nördlichen Nachbarn der Argippaier die Hyperboreer, so kann das Gebirge, das beide trennt, nur für einen Teil der Ripäen gehalten worden sein. Daß Herodot wiederum absichtlich diesen Namen verschweigt, können wir aber durch einen höchst wichtigen Parallelbericht bestimmt feststellen. Er hat sich bei Plinius (VI 19) und Mela (I 117) erhalten. Plinius benutzt als Hauptquelle für die Beschreibung Skythiens im Norden des Kaukasus eine geographische Vorlage von ungewöhnlicher Reichhaltigkeit des topographischen Inhalts; sie ist abgefaßt noch unter der Vorherrschaft der Sauromaten und vor dem Völkersturm der Aorsen, also vor der Mitte des letzten vorchristlichen Jahrhunderts. Die Fülle dieser neuen Informationen kann kaum ein anderer als Theophanes gesammelt haben; auf ihn weist auch hin, daß darin auf die im Anfang desselben Jahrhunderts erfolgte Verschiebung der Völkerstämme an der kaukasischen Küste (s. den Art. Heniochoi) Bezug genommen war (Mela I 13, verglichen mit Plin. VI 34). Theophanes hat nun über seinem neu gewonnenen Wissen die ältesten Nachrichten der geographischen Literatur nicht vernachlässigt. Er zieht daraus die Völkerreihe des im 6. und 5. Jhdt. begangenen skythischen Karawanenwegs wieder ans Licht; Mela zählt hintereinander auf Sauromaten, Budinen, Thyssageten, Tyrcae, dann die bergige Einöde mit wild zerrissenen Taleinschnitten, dahinter die *Arimphaei, qui ad Ripaeos pertinent montes* (so Plinius); *ultra surgit mons Riphaeus ultraque eum iacet ora quae spectat oceanum* (die *ἑτέρα θάλασσα* des Damastes). Die Übereinstimmung mit Herodot ist geographisch völlig, aber die Namenformen (vgl. weiteres in den Art. Iyrkai und Issedones) weichen so sehr ab, daß nicht von diesem zu Theophanes die literarische Brücke geschlagen werden kann. Folglich hat Theophanes den ionischen Originalbericht selber benutzt, aus dem auch Herodot schöpfte. Nur dort konnte er den von diesem absichtlich verschwiegenen Namen des Gebirges ‚über' den Argippaiern finden. Die ionische Beschreibung des skythischen Karawanenweges sah wirklich in ihm die Ripäen oder wenigstens einen Teil davon. Wir beobachten, wie gewöhnlich, den wissenschaftlichen Reisenden Herodot mit den geographischen Werken der Ionier in der Hand, sie an Ort und Stelle nachprüfend, ergänzend, berichtigend (vgl. den Art. Hypakyris). Er verbessert die Völkernamen nach eigenen Erkundigungen, er fügt dem ethnographischen Bild getreulich die fabelhaften Züge hinzu, die er selber nicht glaubt, die er an jenen lächerlich gemacht hätte, die er aber doch nicht unterdrücken mag, weil sie der Welt seine im Lande selber geübte Kontrolle der im übrigen vollgültig befundenen alten Schilderungen dokumentieren. Wir werden in anderen Artikeln (vgl. namentlich Issedones, auch schon Hunni) den skythischen Karawanenweg geographisch analysieren; hier müssen wir uns begnügen zu statuieren, daß die türkischen Argippaier, die damals die eigentlichen Vermittler des Karawanenverkehrs nach Innerasien waren, hauptsächlich auf den Plateaustufen im Süden und Südosten des Waldreichen Ural ihr Weidegebiet hatten, und daß der Ural das hohe, ungangbare Gebirge ist, das der ionische Bericht über dem Volk nach Norden ansetzt. Als ihn die ionischen Kolonisten im 6. Jhdt. entdeckten, müßte es ein Wunder scheinen, wenn nicht unter den ersten der Gedanke an die Ripen Phantasie und Spekulation erregt hätte. Der die Zeit beherrschende Ideenkreis der Hyperboreersage und des astronomischen Nordgebirges mußte fast mit der Notwendigkeit eines Naturgesetzes die Überzeugung befestigen, es sei nun wirklich ein Teil der Ripäen aufgefunden. Diese Entdeckung entschied bündig über ihre Aufnahme in die neue ionische Erdkunde; noch Aristoteles gründete darauf sein Urteil, daß an der Realität des mythischen Gebirges nicht zu zweifeln sei. Für uns aber ergibt sich zur geographischen Geschichte der Ripen, daß der fiktive Name, da er zum erstenmal von den Hellenen auf ein wirkliches Gebirge angewendet wird, den Ural bezeichnet hat.

Natürlich hat die Gleichsetzung mit dem astronomischen Nordgebirge nach ihrem Belieben

den Ural geformt; darum gilt er für außerordentlich hoch und unwegsam; niemand kann ihn überschreiten. Als viele Jahrhunderte später zu Ohren des Marinos neue authentische Nachrichten von dem Gebirge drangen (s. den Art. Ra und unten), beherrscht doch auch diesen noch die uralte mythische Idee so mächtig, daß er das Hyperboreische Gebirge, wie er es nennt, statt von Norden nach Süden genau senkrecht hierzu in äquatorialer Richtung zwischen den Quellen der Kama und Wolga streichen läßt. So haben es auch die ersten ionischen Geographen orientiert (vgl. besonders Hippokrates a. a. O., aber auch Aristoteles a. a. O.; die großen von Norden kommenden Nebenflüsse der Donau und die skythischen Ströme, die ins Schwarze und Kaspische Meer münden, haben insgesamt ihre Quellen auf dem Ripäengebirge); denn ob sie die astronomische Geltung der Ripen anerkannten oder verurteilten, auf jeden Fall erhielten sie die bindenden Mitteilungen über das Uralgebirge nach dieser Vorstellung zurecht gemacht. Aber sie scheint doch mit unmittelbarer, sehr gewichtiger Einwirkung die Hand des Kartographen geführt zu haben. Wenn die Sonne hinter dem ungeheuer hohen Gebirge des Abends verschwinden, des Morgens wiederauftauchen sollte, so mußte es vom äußersten Westpunkt bis zum äußersten Osten den ganzen Norden der Erdscheibe durchziehen. Als Agrippa das alte Ripäengebirge zu neuem Leben auf der Karte auferweckt (s. u.), führt er es vom Kaspischen Meerbusen durch Sarmatien–Rußland und Germanien in ununterbrochenem Zuge bis zum Rhein durch. Dabei ist er unzweifelhaft von der ionischen Geographie beeinflußt. Die in der antiken Literatur verstreuten Spuren der ionischen Erdkarte bestätigen genugsam, daß Hekataios und die nachfolgenden Geographen wirklich, den alten astronomischen Ideen entsprechend, die Ripäen gezeichnet haben, ganz schematisch in durchlaufender und zum Hauptdiameter der Rundkarte parallel gerichteter, gerader Linie, sehr ähnlich wie nachher Eratosthenes das asiatische Taurosdiaphragma entwarf (man vergleiche auch die übereinstimmende, von Sieglin im Schulatlas wiederholte, früher in größerem Maßstab als Manuskript gedruckte Rekonstruktion der Hekataioskarte). Im Westen beginnt das Gebirge gegenüber den Zinninseln in einem der Bretagne entsprechenden Küstenstrich, wo im 6. Jhdt. der keltische Stamm der Oistrymnioi (so die in der ora marit. verarbeiteten ältesten Periploi) siedelte. Hekataios nannte sie Istrioi, und sah in ihnen ein Volk der Hyperboreer (wie noch für Herakleides Pontikos die Rom erobernden Gallier von den Hyperboreern kommen, weil in der altionischen Länderkunde alle Kelten im Norden der Ripäen zu dem real gedachten hyperboreischen Nordvolk gezählt waren). Von ihm hat Pindar Ol. IV 14ff. diese Form des Namens, aber auch noch das anonyme geographische Gedicht, das für die Beschreibung Spaniens und Italiens hauptsächlich aus der alten Periodos schöpfte; nur hatte Hekataios nicht, wie der geographische Dichter (v. 194), die Istrier von der Bretagne bis zur adriatischen Halbinsel Istrien ausgedehnt. Aber auch ihn verführten Namenanklänge zu nicht weniger kühnen Spekulationen. Er hat zuerst die Hypothese aufgestellt, daß die Donau (Istros) von den Istriern der Bretagne heiße und folglich hier ihre Quellen habe, wie ähnlich im 4. Jhdt. ein Geograph auch die andere Halbinsel Istrien neuerlich mit dem Strom verbindet und diesem außer dem Delta noch eine zweite Mündung ins Adriatische Meer beschert (Isterbifurkation). Aber schon auf Hekataios hat dabei zugleich die nachher von Aristoteles zum geographischen Lehrsatz verallgemeinerte Idee eingewirkt, daß der größte Fluß Europas nur von dem größten Gebirge kommen könne, von den Ripen, die sich folglich nach Ansicht des Geographen bis in die istrische Bretagne hinziehen. Von der Karte des Hekataios ist den Dichtern die Quelle der Donau auf den istrischen Ripäen im Lande der Hyperboreer wohlvertraut: Aischylos frg. 197 (der Ausgabe von Sidgwick; vgl. frg. 195, u. o.), wo auch der Garten der Hesperiden und Atlas an den Donauquellen auf den Ripäen gedacht sind (und damit zugleich auch im Hyperboreerlande des Nordwestens, Apollod. II 5, 11, 2 und 11: *οὐχ ὥς τινες εἶπον ἐν Λιβύῃ, ἀλλ' ἐπὶ τοῦ Ἄτλαντος ἐν Ὑπερβορέοις*), und Prometheus dem Herakles den Weg dahin beschreibt, den er nicht verfehlen kann, wenn er geradewegs weiter geht nach Westen, entlang den Ripäen, an deren skythischen Gipfeln der Titane angeschmiedet war; ferner Pindar a. a. O. Apoll. Rhod. IV 286f. Kallimachos in der Scholienstelle zu Apoll. Rhod. a. a. O. Anonym. geograph. Gedicht 194f. Die ganze ältere Erdkunde bis auf Dikaiarchos und Eratosthenes beharrt dabei, die Donauquellen im westlichen Frankreich oder gar in Spanien zu suchen; wenn aber schon die ionischen Nachfolger des Hekataios als Ursprungsgebiet nicht mehr die mythischen Ripäen in Istrien, sondern das reale Pyrenäengebirge annehmen (Herodot. II 33. IV 49. Arist. Met. I 13, 19), so war diese Korrektur der Hekataioskarte nur durch Verwechslung der Oistrymnier der Bretagne mit der während des 6. Jhdts. von hier nach Spanien ausgewanderten Abteilung des Volkes (die wir aus den altionischen Periploi Aviens kennen; darüber wird Sieglins Ausgabe völligen Aufschluß geben) verursacht. Haufen dieser Kelten, von den Eingeborenen Cempsi bezeichnet, waren bis zur Tejomündung und noch weiter südlich bis zu den Grenzen der Kyneten vorgedrungen. Dadurch wurde jener Verwechslung noch größerer Spielraum geöffnet, und Herodot konnte, töricht genug, versichern, die Donauquellen fänden sich genau in diesem westlichsten Zipfel Europas, bei der ‚Stadt' Pyrene. Natürlich war in seiner geographischen Vorlage das Gebirge gemeint, und die Ortsbestimmung *ἐν τῇ Κελτικῇ* galt für einen östlicheren, etwa Altkastilien und der baskischen Provinz entsprechenden Teil des Keltenlandes. Keltike war auf der ionischen Karte von den Säulen des Herakles bis zur Rheinmündung über ganz Nordspanien und Gallien geschrieben. Ephoros kopiert das treu, Pytheas und Eratosthenes lassen es gelten (nach Polybios-Strabon C. 107). Zwischen Kelten und Iberern zeichnete die ionische Karte als durchlaufende ethnographische Grenze die Pyrenäen, in der Richtung von Osten nach We-

sten (oder eher von Nordosten nach Südwesten), von den griechischen Kolonien Emporion und Rhode bis zu den Säulen des Herakles; denn von der ionischen Karte liest Aristoteles ab, daß außer der Donau auch der Tartessos-Quadiana auf den Pyrenäen entspringt, und daß dieses Gebirge bis zum reinen Westpunkt heranreicht (der eben bei den Säulen liegt): *ὄρος πρὸς δυσμὴν ἰσημερινὴν ἐν τῇ Κελτικῇ*; ähnliche Fassung wird die von Herodot unverständig auf die Kelten des kynetischen Territoriums eingeengte Notiz des ionischen Geographen gehabt haben. Noch Mela und Dionys der Perieget lernen aus der alten Kartographie die richtige Orientierung der Pyrenäen; erst Eratosthenes dreht sie falsch in die meridionale Richtung, indem er sie zugleich auf den Isthmus beschränkt, der die spanische Halbinsel von Gallien trennt. Als im 6. Jhdt. n. Chr. Prokop oder der von ihm benutzte zeitgenössische Geograph die ionischen Karten neuerlich zur Grundlage der Erdkunde auswählt (s. o.), behauptet er unverzagt auch wieder von der Donau, daß sie ihre Quellen auf dem spanischen Gebirge habe (Goth. Krieg I 12, 3), genauer bei dem Paßübergang Alpeis in den Pyrenäen. Die Irrwege dieser kaleidoskopischen Geographie sind wundersam. Denn von den Alpia-Olbia, der Rauhen Alb Schwabens (s. u.), hatte später, ziemlich richtig, Poseidonios die Donau hergeleitet, jene meinte Prokop unter den ‚Keltischen' Bergen (nämlich im ursprünglich keltischen Süddeutschland, s. u.), in die er an anderer Stelle (Über die Bauten IV 5) die Donauquellen verlegt; beiden, gleich verehrten Autoritäten, der ionischen wie der Poseidonischen, gerecht zu werden, half sich er oder sein geographischer Gewährsmann auf dem allerdings sehr einfachen Ausweg, die schwäbische Alb in die Pyrenäen zu verschieben. Wir wissen, daß Prokops Geograph ganz und gar nur auf einem reaktionären Ideenstrom jener Epoche schwimmt (s. o.). Auch sein Gesinnungsgenosse Avien denkt über die Pyrenäen wie die ionischen Vorlagen, die er neu bearbeitet und übersetzt. Er sieht das von Westen nach Osten streichende Gebirge als die Fortsetzung der großen Alpen an; indem er diese mit der von Poseidonios den alten Ripen gleichgesetzten schwäbischen Alb verwechselt, findet er in ihnen das wahre astronomische Scheidegebirge von Tag und Nacht wieder, und kann so schließlich, diesen Weg der Irrungen zu Ende fortzugehen, das Heilige Vorgebirge bei der Tejomündung, als äußerste Westspitze der Pyrenäen und Europas, zum abendlichen Sonnenwendhorn, *solis inclinatio* (s. o.), machen.

Man sieht unschwer, daß Aviens Streben mit aller Gewalt darauf gerichtet war, durch jene kuriose Rekonstruktion des astronomischen Nordgebirges dem Abbild der Ripen auf der ionischen Karte ein reales geographisches Gegenstück nachzuweisen. Man darf damit auch umgekehrt operieren und sie zum neuen Beweis nehmen, daß Hekataios die Ripen in fortlaufender Linie bis zur Westküste Europas durchführte. Wir haben hierfür noch auf das Scholion zu Oidipus auf Kolonos 1248 zu verweisen, das im strikten Gegensatz zum Dichter die Ripen im äußersten Westen plaziert. Ein anderes Scholion zur selben Stelle ruft uns noch einmal Aischylos zum Zeugen auf (frg. 68). Im gleichnamigen Stück nannten die Heliaden ihren ‚Vater' Helios in Verbindung mit den Ripen; in welcher, zeigt frg. 69; es war der goldene Becher erwähnt, in dem der Gott allnächtlich über den nördlichen Ozean zum östlichen Aufgang zurückfährt. Also begann die Nachtfahrt an den Ripen und reichten diese bis zum äußersten Westen, wo der Tag erlischt. Der Schauplatz der um Phaethon klagenden Heliaden war vom Dichter im Norden der Ripen gedacht; ins Nordmeer mündete der von den Ripen entspringende Strom Eridanos-Rhein, von dessen Delta Zwischenhändler den nach der Bretagne um Zinn segelnden griechischen Schiffern als erwünschte Zugabe ihrer Schiffslasten den nordischen Bernstein brachten. Plinius irrt entweder, wenn er behauptet, Aischylos habe den Rhodanus Iberiens (d. h. der vor 500 längs der Küste bis zu seiner Mündung hinaufreichenden Iberer) dem Eridanos gleichgesetzt, oder das war in einem anderen Stück geschehen. Wir sehen das auch aus folgendem: frg. 71 sagt der Dichter, ‚adrianische Frauen werden zu klagen haben', doch wohl um Phaethon. Man darf darum aber nicht etwa den Schauplatz des Dramas an den Po als Eridanos verlegen wollen, sondern Aischylos, den wir so oft als schlechten Geographen ertappen (vgl. den Art. Hypanis), verwechselt die adriatischen Frauen der Halbinsel Istrien mit den Istrierinnen der Bretagne (s. o.); also hatten die ionischen Karten die Oistrymnier längs des Ärmelkanals bis zur Rheinmündung ausgedehnt, was sehr wohl bestimmten Nachrichten der Seefahrer verdankt werden mochte. Darum konnten, wie Tacitus berichtet (Germ. 34), Drusus und Germanicus die Säulen des Hercules, die bei den Oistrymniern-Istriern standen, an der Rheinmündung oder noch weiter nach Osten suchen. Das anonyme geographische Gedicht nennt aus Ephoros und Hekataios nur eine ‚Nordsäule' (*στήλη βόρειος*); ‚sie liegt im Keltenlande, ungeheuer hoch, auf einem ins schäumende Meer hinausspringenden Vorgebirge'. In diesem Kap haben wir das westliche Ende der Ripen auf der istrischen Bretagne zu erkennen. Hierhin kam Herakles, von Prometheus gewiesen, um die Äpfel der Hesperiden für Eurystheus zu holen. Hier fand er den Titanen Atlas (auch die Hyperboreer sollten Titanenblut in ihren Adern haben), der die stützenden Himmelssäulen hält, —natürlich auf dem Kamm der ungeheuer hohen Ripen. Wahrscheinlich ist doch die Nordsäule eigentlich die Stütze des Himmels, darum wird noch von dem anonymen geographischen Dichter ihre außerordentliche Höhe hervorgehoben. Sie bezeichnete den Punkt, bei dem die Sonne umwendete zu dem nächtlichen Nordbogen, den das Ripengebirge verdeckt. Darum ist sie ‚*columna solis*', und Avien (in der anderen Stelle der ora maritima, 88, ist alles Topographische, was aus den alten Periploi über die nördlichen Heraklessäulen vorgebracht war, der nachlässigen Drucklegung der Editio princeps zum Opfer gefallen) denkt sofort an sie, als er in einer Beschreibung der Rhônequelle in den Alpen für die Bergwand über dem Gletscher den Namen ‚Sonnenwendhorn' findet (s. o.). Bei Stephanos Byz. lautet

ein rätselhaftes Zitat: Ἄλπεια κίων (so ist zu lesen) *πρὸς ἄρκτον τῆς Τυρρηνίδος καὶ Ἰονίας θαλάσσης*; da sie auch Albia *ὄρη* genannt werden, sind darunter nicht die großen Alpen, sondern die Rauhe Alb Schwabens zu verstehen, die Poseidonios mit den Ripaia gleichsetzte. Dann dürfte auch hier auf die ‚Nordsäule' angespielt und eine sehr alte Karte abgelesen sein; die Ionier, aber auch noch Dikaiarchos, zeichneten das Tyrrenische Meer als einen spitzwinkligen, steilen, beinahe senkrecht zur Längsachse des Mittelmeers gestellten und sehr lang gestreckten Busen, der, in hohe Breiten hinaufreichend, sich der Linie des Ripäengebirges näherte, wie etwa der Scheitel des Golfes von Genua den Walliser Alpen.

Topographisch nicht weniger klar und faßbar wie das westliche Ende des Ripäengebirges gegenüber den Zinninseln in der istrischen Bretagne dachte sich Hekataios das östliche am östlichen Ozean. Hier hat ihn noch die Karte der Porticus Vipsania, wie sie uns in der entsprechenden Beschreibung des Plinius VI 33ff. (dazu Solin. 17, 1) erkennbar ist, in den Hauptzügen erstaunlich treu kopiert. Der Kaspische See (vgl. diesen Art.) ist ihm ein riesiger Busen des Okeanos, mit diesem in nordöstlicher Richtung kommunizierend; auf der Agrippakarte lag der Eingang bei dem Punkte der Windrose, der traditionell ‚sommerlicher Aufgang' heißt. Genau bei demselben Punkte, also gleich der vorspringenden Landspitze zwischen dem Okeanos und dem Eingang des Kaspischen Meeres, sollte das Ostkap der Ripäen sein: *ad initium orientis aestivi ubi deficiunt Riphaeorum montium iuga* (Solin). Plinius sagt: ‚Nun wir das Innere Asiens beschrieben haben, wollen wir die *Ripaei montes* übersteigen und die Küste des Ozeans, die nach rechts liegt und bis Indien führt, schildern; vom reinen Nordpunkt bis zum *oriens aestivus* (wo nach § 36 *Caspium mare inrumpit e Scythico oceano in aversa Asiae*) reichen die Skythen; über diesen, jenseits des Ursprungsgebietes des Nordwindes (also im Norden der Ripäen, die in gerader Linie Skythen und Hyperboreer scheiden), haben manche das hyperboreische Volk angesetzt; hier, im Nordosten, ist als erstes Vorgebirge Kap Lytharmis genannt, *ubi lassata cum siderum vi* (s. o.) *Ripaeorum montium deficiunt iuga ibique Arimphaeos* (die nun beschrieben werden, wie von den ionischen Geographen und Herodot) *quosdam accepimus . . . . haec usque ad Caspium mare*.' Die Argippaier sind also das äußerste Skythenvolk und wohnen unter dem Ostende der Ripäen, wie das die *περίοδος γῆς* nachdrücklich hervorhob (s. o.). Sie setzte freilich noch weiter im Osten als die eigentlich letzten und damit auf der erwähnten Landzunge zwischen Okeanos und Kaspischem Meer die Issedonen an, die bei Plinius absichtlich (s. u.) übergangen sind; darum bei Herodot (I 201) *ἀντίον Ἰσσηδόνων ἀνδρῶν* die Massageten im Norden des Iaxartes-Araxes, was mit Rücksicht auf die Hekataioskarte streng geographisch im Sinne der Länge oder der Lotrechten auf dem Hauptdiameter der Rundkarte gesagt ist, also im Norden des Kaspischen Meeres die Issedonen, im Süden ihnen genau gegenüber die Massageten. Genau nach unserer Aufstellung zeigen die orphischen Argonautika (1079ff.) das östliche Ende der Ripäen unmittelbar neben dem Ausgang des Kaspischen Busens: *Ῥιπαίους αὐλῶνας ἐκέλσαμεν, ἐκ δ' ἄφαρ Ἀργὼ ἤι' ἐπιπροθέουσα διὰ στεινοῖο ῥεέθρον, ἔπεσε δ' Ὠκεανῷ.* Dabei wird die Verbindung des Binnenmeeres mit dem Ozean als viele Tagefahrten langer, flußartig enger ‚Hals' gedacht, wie Eratosthenes und Agrippa sich vorstellten, aber wie auch schon Hekataios gezeichnet haben kann. Denn wie oben aufgezeigt wurde, schöpft der orphische Dichter nicht bloß für mancherlei Sagenstoff aus echten alten Mythen, sondern hat auch zur geographischen Orientierung der Argonautenfahrt unmittelbar die altionische Karte selber vor Augen.

Aber auch die zeitgenössischen Dichter können uns einiges über diesen östlichen Teil der Ripäen lehren, am meisten der Prometheus des Aischylos mit seiner Schilderung der östlichen Irrfahrt der Io. Man muß nur zum Verständnis sich von der alten Meinung freimachen, als sei Schauplatz der Fesselung der Kaukasus. Der Dichter beschreibt ihn doch deutlich genug (v. 2ff.): ‚in Skythien, über der unzugänglichen Einöde, in der Ebene am Ende der Welt, wo sich schroffe Felsen erheben', also am Fuße des wilden Hochgebirges der Ripen. Dort breitet sich in nächster Nähe unter ihrem nördlichen Absturz der Okeanos, von dem die Okeaniden die Klagen des Festgeschmiedeten hören und zu ihm hinaufsteigen, der Chor des Dramas. Nach Osten weist Prometheus die Io; das ist die allgemeine Richtung des ganzen Weges. Wenn sie zunächst die wilden Skythen, in denen die mitgeteilten ethnographischen Züge sicher die Sauromaten auf der Ostseite der Maiotis erkennen lassen, vermeiden soll, indem sie sich längs des Schwarzen Meeres hält, so mußte der erste Teil des Weges vielmehr nach Südosten gehen. Und die Maiotis (vgl. diesen Art.) ist notwendig nach der jüngeren ionischen Karte ganz im Osten des Pontus gedacht. Über die falsche Ansetzung des Kaukasus vgl. den Art. Hypanis. Nach Überschreitung des Kimmerischen Bosporus richtet sich die Fahrt nach Nordosten, nunmehr durch asiatisches Land (was wieder gegen Hekataios ist). Nach 791 ist sicher ein Vers ausgefallen, in dem zu *πόντου περῶσα φλοῖσβον* des folgenden *Ὑρκανίου* stand. An der Brandungswelle des Kaspischen Meeres soll Io vorüberwandern, im Norden natürlich, bis sie die Gorgonischen Ebenen von Kisthene erreicht (*Cithenum iugum* am Südrand dieser Ebene, in Hyrkanien, nennt Plinius!). Hier hausen die Phorkiden und Gorgonen, deren Anblick sie meiden soll, und ebenso soll sie sich hüten vor den scharfzahnigen, stummen Hunden des Zeus (s. o.), den Greifen, und dem Heer der einäugigen Arimaspen, die an Plutons Goldstrom wohnen (also sich gleichweit von den Ripen wie den ostkaspischen Ebenen entfernt halten, in der Mitte zwischen beiden ihren Weg suchend). Da sind auch die Arimaspen, räumlich über den Issedonen, im äußersten Osten angenommen, aber nach Nordosten, in den Tälern der auslaufenden Ripen, wo sie ganz allein ihre ältere Heimat gehabt haben, — auf gar keinen Fall im Südosten, wie man immer wieder behauptet. Hinter ihnen kommt noch das

schwarze Geschlecht der Äthiopen am wirklichen Ostende der Welt, neben dem Ozean. Bei ihnen entspringt der Aithiopsstrom, der obere Nil, den Hekataios aus Indien hergeleitet hatte. Ihm braucht nun Io nur flußabwärts zu folgen, um das Ziel ihrer Fahrt, Ägypten, zu erreichen. Aischylos mengt in einem fort die alte und die neueste ionische Karte durcheinander. Auf dieser waren der Arabische und Persische Meerbusen gezeichnet und der Nillauf auf Libyen eingeschränkt. Sie verbesserte auch den Kaspischen Busen zum Binnensee. Und so hat ihn Aischylos vor Augen, wenn Io an seinem Nordufer unbehindert zum östlichen Ozean und dann an die Nilquellen in Indien vordringen kann. Nach neuen geographischen Anschauungen ändert Aischylos den Schauplatz der alten Mythen. Einst wohnten die Gorgonen und Medusa irgendwo im östlichen Okeanos. Als von diesem die älteste ionische Karte den Kaspischen Busen abzweigte, muß man sie entsprechend gegen seinen Eingang oder noch in den Golf selber hineingerückt haben, und ihnen genau gegenüber erhoben sich die östlichen Ausläufer der Ripen; darum kann Perseus, auf seinem Weg zu den Gorgonen, auch zu den Hyperboreern gelangen (Schol. zu Pind. Pyth. X 72 b, wohnen sie *πρὸς τοῖς Ἐρυθραίοις μέρεσι καὶ Ἀρκτῴοις*, also im Nordosten; nie hat man an Hyperboreer im Südosten geglaubt), die in unmittelbarer Nachbarschaft, nur jenseits des Gebirges, wohnen, das aber Perseus dank den Flügelschuhen mühelos überfliegt, um als Gast des Apollinischen Volkes den berühmten Eselsopfern beizuwohnen (Pind. Pyth. X 30), wie sonst nur noch Herakles am anderen Ende der Ripäen, in Istrien, zuteil geworden war. Als nun die Geographie immer weiter fortschritt, das Kaspische Meer vom Ozean loslöste und zwischen beiden noch einen breiten Erdraum einschob, da rückt Aischylos, um die Verbindung zwischen dem See und den Gorgonen aufrecht zu erhalten, auch diese ins Binnenland hinein. Hier haben nicht aus der Urzeit stammende, abweichende Versionen der Sage eingewirkt, wie man will, sondern von der ionischen Erdkarte muß die Erklärung ausgehen. So waren auch unmittelbar von ihr noch Megasthenes und Amometos (vgl. Plin. IV 90. Solin. 16, 2) beeinflußt, als sie die fabelhaften Uttarakuru im Norden des Himâlaja, über die die Inder so Ähnliches zu erzählen wußten, mit den griechischen Hyperboreern gleichsetzten. Auf den ersten Karten, die nach dem großen Zuge Alexanders gezeichnet wurden, besonders noch auf dem Pinax Dikaiarchs, reichte ja Indien in so hohe Breiten hinauf, daß es das alte Ripäengebirge berührte; darum kann diesem Hekataios der Abderite, der Dikaiarchs Karte vor Augen haben wird, hier im Nordosten geradezu den neuentdeckten Parapanisos-Hindukusch als Grenze der Hyperboreer, deren er mehrere Abteilungen unterschied, substituieren (Plinius IV 94, wo die törichte Verwandlung des Gebirges in einen Fluß auf Konto des Römers kommt). Auch Aristoteles teilt nach ersten, noch unbestimmten Nachrichten des Alexanderzuges mit, daß bald hinter dem Parnassos das ‚äußere Meer' von unbekannter Ausdehnung sich breite; aber er setzt das Gebirge, sicher irrig und gegen die Meinung der makedonischen Entdecker, gegen den ‚winterlichen' Aufgang (Südosten), wo es inmitten Indiens oder in der Breite der Indusmündung seinen Platz erhalten müßte. Daß der Originalbericht, wie es Hekataios der Abderite zum Ausdruck bringt, die Richtung gegen den ‚sommerlichen Aufgang' meinte, zeigt sich auch bei Aristoteles noch deutlich genug in der Herleitung des Araxes-Tanais vom Parnassos.

Die Verschmelzung des Don und Iaxartes zu einem großen Strom (s. den Art. Tanais) gehört zu den schweren Irrtümern der jüngeren ionischen Erdkunde, der anfangs auch noch die Alexandergeographen in seinem Bann hält. Dann wollte sie Polybios, in unverzeihlicher Rückschrittlichkeit, gegen die Eratostheneskarte wieder zur Geltung bringen. Er orientiert den Tanais gegen den Punkt des sommerlichen Aufgangs; so zeichnete Dikaiarchos, aber schon viel früher, die nachhekatäische ionische Kartographie, die mit derselben Orientierung der Längsaxe die Maiotis auf die Ostseite des Schwarzen Meeres verschob, wo sie etwa in die geographische Länge des Kaspischen Sees fiel, der seinerseits, nunmehr als geschlossenes Becken, beträchtlich südwärts gerückt war. Dikaiarch ließ den so gerichteten Don-Iaxartes auf dem Parapanisos oder Indischen Kaukasus entspringen, die ionische Karte sicherlich auf dem östlichen Teil der Ripen; sie machte aus dem Tanais ein genaues Gegenstück der Donau, wie sie Hekataios gezeichnet hatte. Auch Hekataios leitete den Don, wie alle großen skythischen Ströme, von den Ripäen her, aber von dem zentralen Teile und in rein meridionaler Orientierung, die von der im Norden des Pontos gedachten Maiotis genau fortgesetzt wurde (Herodot, der aber die Ripäen streicht und nach einer neuen geographischen Theorie fast alle skythischen Flüsse aus großen Quellseen speist). Die Donquelle auf den Ripäen ist seitdem traditionelles Besitztum der ganzen antiken Erdkunde geblieben. Unmittelbar von Hekataios selber entlehnt der Geograph Prokops (Goth. Krieg IV 6, 5); von anderen zitiere ich Mela I 115. Plin. IV 78. Lucan. III 273. Orosius I 2, 2. Isidor. etym. XIII 21, 24. Geogr. Rav. 115. 323. Iord. 5. Marinos (Ptolem. III 5, 5), der der herkömmlichen Meinung zuliebe an den Quellen des Tanais und räumlich auf diese beschränkt ein besonderes Ripäengebirge von ganz geringer Ausdehnung erfindet. Orosius, der eine unter Traian gezeichnete Karte abliest, hat in der Tanaisquellregion merkwürdige Anklänge an Ptolemaios; das kommt, weil sie die gleiche Melodie in der gleichen Schule gelernt haben; aber die Agrippakarte hat überhaupt, mit Ausnahme Prokops, alle die angeführten Zeugen direkt beeinflußt. Dort feierten die uralten Ripen des Mythos und der ionischen Erdkunde die allermerkwürdigste geographische Auferstehung, der wir ein Schlußkapital zu widmen haben.

2. Die Ripäen auf der Agrippakarte. Nordostasien. Es wurde schon hingewiesen auf die noch deutlich erkennbare Übereinstimmung zwischen der Karte der Porticus Vipsania und der ionischen *περίοδος γῆς* in der Zeichnung Nordasiens; die Gemeinsamkeit gewisser eigentümlicher Züge sichert die vorbildliche Geltung

des älteren für den jüngeren kartographischen Versuch. Der Römer muß für die nordöstlichen Teile der Oikumene, mit absichtlicher Abkehr von der Karte des Eratosthenes, unmittelbar auf das ein halbes Jahrtausend früher entstandene ionische Abbild der Erde zurückgegriffen haben. Das war ein allgemeiner Zug der Zeit; im ersten Kapitel ist gezeigt, wie sich diese Renaissance der älteren Erdkunde im letzten Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung vorbereitete, um im vierten einen wahren Triumph in der verfallenden Wissenschaft zu feiern. Aus Plin. VI 33ff. lernen wir, daß die römische Karte, wie die ionische, an der Nordostecke der oblong gezeichneten Oikumene, nach der üblichen Aristotelischen Windrose beim ‚sommerlichen Aufgang‘, vom äußeren Ozean den Kaspischen Meerbusen abzweigte. Wenn Plinius in der auf die große zeitgenössische Karte basierten Klimatatabelle (VI 216), mit der er seine Geographie abschließt, den 41. Grad nördlicher Breite im Osten mit den *‚Bactri ab introitu Caspii maris‘* beginnt, so ist nicht gemeint, daß der Eingang des großen Golfes diese geographische Breite habe, sondern daß von 41° ab die Baktrier nordwärts bis zu jenem reichen; der Volksname deckt dabei das baktrische Kušanreich nach persischer Bezeichnung, der *Ta yüe-či* nach chinesischer, dieses reicht ersichtlich noch nicht über den Parapanisos-Hindukusch südwärts bis Gandhāra. Neben der Mündung des Kaspischen Meerbusens, beim ‚sommerlichen Aufgang‘, ließ die römische Karte (bei Plin. VI 33ff. und Geogr. Rav. 114f.; dieser zählt nach der Karte im Nordosten Asiens auf den Serischen — chinesischen — Ozean, den Kaspischen Busen und *iuxta litus oceanum montes Rimphaeos*, die sich durch den ganzen Erdteil entlang ziehen bis zur Tanaisquelle), wiederum wie die ionische, das ganz Nordasien durchziehende Ripäengebirge den östlichen Ozean erreichen, *‚ubi Ripaeorum montium deficiunt iuga‘*. Diesen, auf die Agrippakarte zu beziehenden Ausspruch des Plinius wiederholen aus einer literarischen Zwischenquelle Solin und Ammianus Marcellinus (XXII 8, 38), aber dieser verändert den ursprünglichen geographischen Sinn, denkt an den Osten Europas, anstatt Asiens und setzt nunmehr auch das Volk der Aremphaei, das die Agrippakarte unter den östlichen Ausläufern der Ripäen als das erste bekannte Volk am Ende der Oikumene verzeichnete, im Westen des Don an. Das war grundfalsch; denn die Sitze der längst verschollenen Argippaier an der uralten skythischen Karawanenstraße waren nach Südosten unter dem Waldreichen Ural gewesen (s. den Art. Issedones). Freilich hatte auch Agrippa Unrecht, sie von hier in den äußersten Osten Asiens zu schieben, und wir werden nachher sehen, daß gerade die römische Karte, die dem Historiker neben dem Plinianischen Chorographen als wichtigstes Hilfsmittel seiner geographischen Studien diente, nachdenklicher Betrachtung einigen Anhalt gab, jene kartographische Versetzung der Aremfaei zu vollziehen. Auch Mela (III 36—38) hat, wie Plinius, unmittelbar die große römische Karte vor Augen; auch ihm durchziehen die Riphaei montes ganz Nordasien bis zu der Nordostecke der Erdinsel und dem flußartigen Hals des Kaspischen Busens, und sitzen über dem Nordwind und den Ripäen am nördlichen Gestadeland die Hyperboreer. Auch diese waren auf der Karte zu neuer geographischer Wirklichkeit auferstanden und ganz im Sinn des Hekataios auch noch über Europa, wenigstens das östliche, ausgedehnt, so daß sie Plinius hier schildern konnte (IV 88ff.), so gut wie Mela in der Periegese Asiens. In der erwähnten Klimatatabelle (Plin. n. h. VI 220) haben sie, wie England, 54° nördliche Breite. Der feste Polarkreis (66°), der nach dieser als letzte Parallele genannt wird, beginnt im Osten *a Ripaeis iugis* und geht durch Thule-Island. Aus diesen Breitenbestimmungen lernen wir einen neuen interessanten Zug der römischen Karte. Es folgt aus ihnen nicht etwa, daß dort das Gebirge im Norden des hyperboreischen Volkes gezeichnet war. Das Gebirge begann im äußersten Osten in höherer geographischer Breite und zog sich westwärts, wo nun die Hyperboreer nach Norden über ihm saßen, in immer tiefere Breiten hinab, d. h. es war, darin abweichend von der ionischen Karte, nicht rein äquatorial, sondern nach Südwesten orientiert. Freilich unterscheidet Plinius die fünf letzten Breitenparallelen, die er geographisch beschreibt, drei für den Norden, nämlich 48°—49°, 54°, 66°, zwei durch die südlichsten Teile der Oikumene (die Beziehung auf Syene und Meroë ist aber irrig; denn die angegebene Dauer der längsten Tage weist, nach Hipparchs Berechnungen, auf die Parallelen von Meroë und Zimmtküste der Eratostheneskarte) von den übrigen mit den Worten *hactenus antiquorum exacta celebravimus, sequentium diligentissimi quod superest terrarum supra tribus adsignavere segmentis … idem et ante principia quae fecimus* (im Süden!) *posuere circulos duos*; aber es ist doch auf jeden Fall auch für diese unzweideutig dieselbe Karte wie für die anderen zugrundgelegt. Die Gegenüberstellung der alten und neuesten Autoritäten betrifft nicht das kartographische Bild, sondern allein die astronomischen Daten, durch welche die geographischen Breiten bestimmt sind, die Stundenzahl der längsten Tage, das Verhältnis des Gnomons zum Schatten usw. Diese werden als Beobachtungen der *antiqui* und der *sequentium diligentissimi* unterschieden; unter die letzteren rechnet Plinius hauptsächlich Agrippa (vgl. II 245). Dessen Karte verzeichnete die Breitenparallelen, soweit sie durch wirkliche Ortsbestimmungen geographisch faßbar waren. Die den ‚alten‘ Beobachtern zugeschriebenen sind nun unverkennbar im westlichen Mittelmeer, hauptsächlich in Italien, und natürlich unter römischen Auspizien gemacht, sie reichen von der Cäsarischen Kolonie Karthago bis Venetien. Plinius zitiert unter ihnen für den längsten Tag in Rom zwei voneinander leicht abweichende und weist die eine Nigidius Figulus zu; dieser hatte also wohl alle gesammelt und auch schon für die kartographische Unternehmung Agrippas bereit gestellt. Sie waren in Wahrheit nichts weniger als alt, sie waren im Gegenteil ganz neu. Sie unterscheiden sich insgesammt durch kleine Abweichungen von den Hipparchischen und sind jünger als diese. Plinius zeigt nur seine große Unwissenheit, wenn er das richtige Verhältnis umdreht und jene fünf *circuli* als jüngste geographische Errungenschaften bezeichnet. Denn gerade sie waren ja als Grundlinien der Eratostheneskarte recht alt. Von da übernahm sie Agrippa, während er die mittleren Teile der Oikumene auf Grund der neueren, römischen Breitenbestimmungen zu zeichnen versuchte. Auf seiner Karte waren die astronomischen Daten den einzelnen Parallelen beigeschrieben, den Italien und Nordafrika schneidenden wie sie Nigidius aufgeführt hatte; bei diesem hatte sie Plinius nachgelesen und exzerpiert. Daß er die übrigen, die er dort nicht wiederfand, nun kurzweg für neues Wissen Agrippas erklären konnte, setzt an den Schluß seiner Erdbeschreibung das bedenklichste Warnungszeichen.

Zentralasien. Die Orientierung des asiatischen Teils der Ripäen von Nordosten nach Südwesten, dazu die räumliche Ausdehnung über die geographischen Breiten von 66° bis annähernd 53° können nicht verfehlen, ein allgemeines Interesse hervorzurufen. Beides entspricht ja in auffälligster Weise der wirklichen Anordnung des sibirischen Gebirgsgürtels von Stanowoi bis zum Sajan und Altai, wie ihn erst das 19. Jhdt. klargestellt hat. Die falsche Verbindung des Kaspischen Binnensees mit dem nordöstlichen Teil des Großen Ozeans kann dabei billig außer Betracht bleiben. Agrippa ist für seine geographische Konzeption der asiatischen Ripäen von der ionischen Karte beeinflußt, aber diese zeichnete das große Gebirgssystem rein äquatorial, die neue Orientierung ist Agrippas eigenes Werk, und diese bedeutsame Abweichung wird, gerade in Rücksicht auf die entscheidende Vorbildlichkeit der alten Karte, keine zufällige sein. Freilich standen dem Römer nicht etwa authentische, ortskundige Mitteilungen für die orographische Reihe vom Sajan zum Stanowoi zu Gebote; denn erst im 6. Jhdt. gelangen byzantinische Gesandte in das türkische Hauptquartier zwischen Ektag Altai und Changai. Den festen Ausgangspunkt gab im Nordosten durchaus die Fiktion der alten, astronomischen Ripen in der kartographischen Realisierung der Ionier. Aber im Südwesten muß Agrippa angeknüpft haben an wirkliche Beobachtungen und Nachrichten, die sich auf die nördliche Kette des Tien-šan, auf die Höhenzüge der Kirghizensteppe bis zum Tarbagatai und vielleicht noch auf den Altai bezogen. Das vage orographische Bild, das er sich von diesen formen konnte, setzte er nun durch hypothetisch angenommene Zwischenglieder in Verbindung mit dem äußersten Endglied der imaginären Ripäen im hohen Nordosten, und prägte so durch glückliche Intuition eine richtige geographische Idee, die bei kontinuierlichem Fortbestehen der griechischen Kartographie und Erdkunde auf die systematische Angliederung neuer Beobachtungen und Erkundungen an Ort und Stelle den fruchtbarsten und förderlichsten Einfluß hätte ausüben können. Aber gleich der Eigensinn des Marinos verdirbt sie von Grund auf. Er läßt lieber, vom Syr darja aus, mehr in der Richtung von Westen nach Osten als von Südwesten nach Nordosten, eine Reihe gegeneinander isolierter, ziemlich paralleler und mehr meridional orientierter Gebirge aufeinander folgen, die Aspisia, Tapura, Anaraia bis zum größten und von Norden nach Süden wohl über 30 Breitengrade ausgezogenen, skythischen Imaos; über den erstgenannten nach Norden die Alanenberge und Syeba. Die Nachrichten der Reisenden, aus denen Marinos dieses Mosaik seiner Karte bildete, hat auch schon Agrippa, zum wenigsten teilweise, benutzen können. Manche reichten gar noch in die Anfänge des griechisch-baktrischen Reiches hinauf, wie etwa das von Hand zu Hand weitergegebene Wissen von den früheren Sitzen in Ostturkestan der um 130 nach Sugdiana und Baktrien eingebrochenen Tocharen (vgl. die Art. Hunni, Tocharoi u. a.).

Aber man muß sehr genau zwischen zwei Wegen unterscheiden. Der eine, den wir eben andeuteten und auf dem dann Maës Titianos die unvergleichlich wertvollen geographischen Entdeckungen in Zentralasien machte, ging vom skythischen Doāb über Pāmir ins Tārīmbecken. Aber auch schon vor Marinos hat Agrippa gekannt, was der makedonische Kaufmann aufzeichnete. Wir schließen das daraus, daß die in Traians Zeitalter, natürlich auf Grund der älteren römischen entworfene Honoriuskarte ein wichtiges Stück jenes Itinerars, das Komedagebirge auf dem Ostrand Pāmirs, abbildete (Geogr. lat. min. ed Riese 25. 27. 32. 46: in Caumestes verschrieben, das gleichnamige Volk, das auch Marinos anführt, in Traumeda). Sie läßt hier den Oxos entspringen (Marinos richtiger den Iaxartes), das genügt, uns zu versichern, daß Agrippa die Komedischen Berge dem großen mittelasiatischen Scheidegebirge, das er wie Eratosthenes Taurus nannte, zugerechnet hat. Der andere Weg deckte sich genau mit dem uralten skythischen Karawanenweg des 6. Jhdts., der, von der Krim ausgehend, den ionischen Geographen ihr bestes Wissen von der nordkaspischen Region lieferte. Ich habe im Art. Ra nachgewiesen, daß er im 1. Jhdt. unserer Zeitrechnung für den Kartographen Marinos neue, nicht weniger wertvolle topographische Entdeckungen aus dem Gebiet der unteren Wolga und des Waldreichen Ural bereit stellte. Wiederum hatte schon vorher Agrippa den frisch fließenden Strom geographischer Information in das Sammelbecken seiner Karte geleitet; aber er fing ihn weiter im Osten auf. Was zu ihm drang, betraf die östliche Kirghizensteppe über dem Balkassee bis zu den westlichen Ausläufern des Altaigebirges, den weiten Schauplatz, auf dem sich seit dem Ende des 2. Jhdts. v. Chr. die alanische Nation zusammenballte, und von wo sie, in mehreren Völkerwanderungen (s. den Art. Hunni), nach dem Westen ausstrahlte. Marinos, der die im 1. Jhdt. v. Chr. zu den Römern gelangten Nachrichten von neuem benutzt, setzt im Osten, genauer Ostnordosten der zum Uralsystem gehörenden Rymmika ‚Alanenberge‘ an; dahinter, noch weiter nach Osten, ein Gebirge Syeba, wie das andere nach einem Nomadenvolk genannt. Die Alanenberge sind die mannigfachen Höhenzüge auf dem erwähnten ostkirghizischen Steppenplateau, die Syeba entweder die Ausläufer des Tarbagatai oder des Altai. Beide Gebirge finden wir nun auch auf

der Peutingerschen Tafel gezeichnet, zwar ohne Namenlegenden, aber sicher genug dadurch kenntlich, daß an dem einen Alani, an dem anderen Suevi Hiberi ihre Wohnsitze haben. Neben diesen erscheinen Sasones Sarmatae, beide auch auf der Karte des Marinos Nachbarvölker im altalanischen Territorium der Kirghizensteppe. Aber der Kartograph der Peutingerschen Tafel rückt die Alanen und ihre Berge gegen die Ostseite der Maiotis, die Syeben in die Nähe des Pontos. Außerdem bestimmt er durch den Zusatz ‚die iberischen' die genaue Stelle, wo er sich das Volk denkt; dabei ist gleichgültig, daß das Land Hiberia selber, durch einen sehr breiten Kartenraum getrennt, in der Nachbarschaft des Kaspischen Meerbusens aufgezeichnet ist. Folglich wußte der Kartograph von der großen Alanenwanderung des 1. Jhts. n. Chr. (vgl. den Art. Hunni, S. 2605, wo eine leichte Korrektur notwendig ist), oder er wußte zumindest, daß das alanische Hauptvolk und die mit ihm gekommenen Sasones gegenwärtig über dem Kaukasus wohnten, während die Syeben mit anderen Alanenhaufen auf der Grusinischen Heerstraße durch den Kreuzpaß nach Süden bis zur Kura und Iberien vorgestoßen waren. Aber mit den Völkern sind für diesen Kartographen auch ihre Berge aus der Kirghizensteppe westwärts gewandert; er erfindet ihnen ein besonderes Alanengebirge neben dem Kaukasus, eigene Suevi montes in Iberien, wo ja freilich an Bergen kein Mangel ist. Damit ist bewiesen, daß er eine geographische Vorlage, die hier mit der Ptolemaioskarte übereinstimmte, jedenfalls auch eine Karte und nach mancherlei Anzeichen keine andere als die Karte der Porticus Vipsania, nach dem ihm bekannten neueren Zustand der Völkerverteilung verbessert hat. Also hatte schon Agrippa, lange vor Marinos, die Alanischen und Syebischen Berge des alten Alanenterritoriums verzeichnet. Im Osten der (ganz willkürlich und allein nach dem Raumzwang der Streifenkarte gezeichneten) Verbindung des Kaspischen Meeres mit dem nördlichen Ozean setzt die Peutingersche Tafel Rumi Scythae, Sagae Scythae und darauf einen Mons Catacas an. Die Rymmen nomadisierten in der kaspischen Steppe zwischen den Unterläufen von Wolga und Ural. Das Gebiet der Saken begrenzt Marinos durch das Komedengebirge im Südwesten und den Askata(n)kas im Nordosten. Dieser, der Catacas der Peutingerschen Tafel, zweigt von dem oben erwähnten, meridional orientierten Imaos ab, hat die Streichrichtung der ebenfalls schon genannten Gebirge der Tapuren und Anaraioi, liegt aber auf der Karte südlicher als sie. Alle gehören sie in Wahrheit in den Tien-šan. Auf seiner, in der Periode Traians entstandenen Karte fand Honorius (a. a. O. 32. 45) wenigstens auch das Volk der ‚Unarischen', Anairjakā, in Anartacae verschrieben. Das sind genügend Anzeichen, daß schon Agrippa von der Gebirgswelt des Tien-šan annähernd dieselbe Kenntnis hatte wie Marinos. Ein Unterschied besteht allerdings. Der Römer gewann seine Information einseitig auf der skythischen Karawanenstraße vom Ural durch das alanische Territorium der Kirghizensteppe. Marinos wurde noch durch Nachrichten einer aus dem skythischen Zweistromland kommenden und über Taškent gerichteten Straße unterstützt; das macht die Anordnung der Ketten des Tien-šan ersichtlich. Die Aspisia ὄρη (s. diesen Art. und Hyrkania), von denen Marinos mehrere Nebenflüsse zum Iaxartes leitet, liegen nahe am Strom, oberhalb von Čemkent; ihre Orientierung entspricht der Wirklichkeit recht gut. Die folgenden Gebirgsrücken, Tapura, Anaraia, sind dann einfach parallel hinter jenen angeordnet, was sich erklärt, wenn die Straße von Südwesten kam. Auf der römischen Karte dürften sie mehr äquatoriale Richtung gehabt haben. Dagegen entspricht die geographische Breite zwischen 50° und 56°, die ihnen Marinos, um 10—12° zu hoch, gab, ziemlich genau der von Agrippa angenommenen. Zwischen dem Askata(n)kas-Tienšan und den Komeda Pamirs dachte sich dieser als Fortsetzung der kaspischen Niederung eine tiefe, langgestreckte Depression, durch die jene merkwürdige Verbindung des Binnenmeeres mit dem nordöstlichen Teil des Stillen Ozeans hindurchgehen sollte. S. Nachtrag.

Hyperboreisches Gebirge und Ural. Läßt sich auf diese Weise sicherstellen, daß Agrippa eine gewisse, von Marinos nicht wesentlich überholte Kenntnis der Gebirgswelt des Tien-šan und Altai besaß, so durften wir mit Berechtigung behaupten, daß sie einen Grundstein seiner großartigen Idee eines von Südwesten nach Nordosten streichenden, nordasiatischen Faltensystems gebildet hat. Das merkwürdige, fast divinatorische Spiel von Kombinationen, in denen sich wirkliche Erfahrungen des Augenscheins mit ererbten Fiktionen verknüpften, ist ja noch weiter gegangen, wenn Agrippa gerade in jenen Gebirgen seinen Ripäen eine Knickung gab und die bisher vorwaltende Streichrichtung in eine äquatoriale verwandelte, wie sie die Faltung von Altai und Tien-šan tatsächlich beherrscht. Täuschen wir uns nicht, so kommt die Knickung noch bei Ptolemaios zum Ausdruck; er orientiert das Syebagebirge nach Südwesten, dagegen die unmittelbar benachbarte Kette der Alanenberge, in einer Ausdehnung von 13 Längengraden, genau von Osten nach Westen. Dann läßt er, nach einem Zwischenraum von 15°, bei ganz geringer Verschiebung der geographischen Breite wiederum mit rein äquatorialer Streichrichtung das über 20 Längengrade sich erstreckende und zu einem Teil dem Ural entsprechende ‚Hyperboreische Gebirge' folgen. Auch hier haben im allgemeinen die Ripäen der Porticus Vipsania Modell gestanden (nicht unmittelbar das mythische Nordgebirge, wie im Art. Ra angenommen ist). In diesem Artikel wurde gezeigt, wie wenig Marinos imstande war, recht gute topographische Information über den Ural und seine südlichen Ausläufer zu einem einheitlichen Bild zusammenzufassen; er zerstückelt den Ural in drei völlig isolierte und ziemlich voneinander abliegende Gebirge. Jene Nachrichten lagen augenscheinlich Agrippa noch nicht vor. Aber wenigstens eine ganz vage Kunde hatte ihm vom Ural der unter diesem entlang gehende skythische Karawanenweg notwendig gebracht. Sie wird (wie im 6. Jhdt. den ionischen Geographen) von einem mächtigen Ge-

birge und im übrigen so unbestimmt gelautet haben, daß Agrippa kombinieren durfte, es handle sich um ein neues Glied des großen nordasiatischen Faltensystems, das, die Alanenberge fortsetzend, wie diese von Osten nach Westen streiche. Das war freilich grundfalsch; aber wenn auch die vorgefaßte Idee, völlig fehlgreifend, den Ural aus der meridionalen in die äquatoriale Streichrichtung drehte, — welch geniale Auffassung spricht doch aus ihr, gegenüber der kleinlich hilflosen orographischen Stückelei des Marinos!

Ich habe früher geglaubt, die Bezeichnung ‚Hyperboreisches Gebirge' für eine Erfindung des Marinos ansehen zu müssen (in den Art. Ra und Hyperboreia ὄρη); ich muß mich darin berichtigen. Die kartographische Ansetzung des Ural gerade zwischen der Quelle der Wolga auf der Waldaihöhe und dem Kamaursprung auf dem nördlichen, Wüsten Ural ist allerdings Marinos' eigenes Werk, aber die Benennung stammt schon von Agrippa. Wie die Ptolemaioskarte über dem Gebirge die Hyperboreischen Sarmaten hat, so faßte Agrippa die noch völlig unbekannten Nordvölker hauptsächlich über dem mittleren, im engeren Sinn skythischen Teil seines nordasiatischen Gebirgssystems als Hyperboreer zusammen; denn die höheren Breiten sollten ja, unter ewigem Eis und Schnee begraben, völlig unbewohnbar sein (so Plinius und Mela). Darum reichen nach der besprochenen Klimatatabelle zwar die Ripäen im Nordosten bis zum Polarkreis hinauf, aber die Hyperboreer werden nur in 54° nördlicher Breite angesetzt. So konnte gerade das Mittelstück des großen Gebirges mit guter Berechtigung als das Hyperboreische abgegrenzt werden. Tatsächlich bringen die aus Abschriften ihrem Inhalt nach bekannten römischen Karten und die frühmittelalterlichen Mappaemundi den Namen häufig genug und können ihn nur von dem Urgrund dieser ganzen Kartographie, von dem Weltbild der Porticus Vipsania, haben. Die im 2. Jhdt. gezeichnete Honoriuskarte (Riese 43) läßt sowohl den Tanais wie den Borysthenes *de monte Hyperborei Ripaei* entspringen, die späte Kosmographie (Riese 86) und Aethicus (Wuttke 18) kurzweg *de monte Hyperboreo* (von ihm heißt es außerdem: *Hyperboreus mons qua sunt Ripaei*). Vibius Sequester (Riese 155) hat, natürlich von einer Karte, *Hyperborei montes Thraciae ultra plagam aquiloniam*. Ebenfalls von einer Karte Isidor von Sevilla (Etym. XIV 8, 7) *Hyperborei montes Scythiae*; ebenso Serv. Georg. III 196; Berner Schol. zu derselben Stelle. Lact. Plac. zu Stat. Theb. V 390. Fest. 103. Für uns zuerst nennt in augusteischer Zeit Hyginus (astron. 2, 15) den Hyperboreus mons, auf dem Apollon den Pfeil vergräbt, mit dem er den Kyklopen erschoß; das Gebirge ist da gewiß von der neuen Erdkarte abgelesen. Am Ende des Mittelalters kann der venezianische Mappamondo Fra Mauros (1459) die Hyperboreischen Berge ebenso gut von einer alten Weltkarte wie aus dem lateinischen Ptolemaiosatlas haben. Vgl. endlich auch Tasso, Torrismondo Akt I, 3, wo die Negra selva, die Ercinia folta mit den Iperborei monti in einer Reihe auftreten, genau wie auf der römischen Erdkarte (s. u.). S. Nachtrag.

Das cistanaitische Sarmatien und seine Völkerschaften (Neurische und Budinische Berge). Die Hyperboreischen Ripäen reichten wenigstens bis zur Donquelle; Honorius und Aethicus lassen den Fluß auf ihnen entspringen, die meisten setzen seinen Urprung ohne engere Bestimmung auf die Ripäen (s. die früher zitierten Stellen). Daß sie in gleichmäßigem Zuge die Nordgrenze des zwischen Maiotis und Kaspischem Meer sich breitenden Flachlandes bilden, behaupten Plinius (VI 33ff.) und Mela (III 36), beide nach Agrippa; auf der ravennatischen Karte (168) liegt Scythia eremosa zwischen dem nördlichen Ozean und den Rimphaei montes. Aber auch diesseits der konventionellen Dongrenze der Erdteile Asien und Europa wird das pontische Flachland von den Ripäen in einen nördlichen und einen südlichen Teil geschieden *). Über die erste cistanaitische Region geben Plin. IV 88 und Mela II 1 eine in den wichtigsten Zügen übereinstimmende Beschreibung, die sich bemüht, die vor kurzem eingetretenen, alles Frühere von Grund aus verändernden Umwälzungen der politischen Geographie des Skythenlandes zu einem neuen geographischen Bild abzuklären; die dabei aber doch nicht die erforderliche Selbständigkeit besitzt, sich aus der breiten Strömung der alten und nun endgültig veralteteten Literatur freizumachen. Diese kommt im Gegenteil durch die römische Erdkunde zu einer erneuten Blüte (s. o.). Mela beschreibt unmittelbar vorher, am Schluß des ersten Buches, die transtanaitische Steppen- und Waldregion bis zum Ural und darüber hinaus, wie die ionischen Geographen (s. o.); er schildert aber auch die Küstenregion im Westen der Maiotis bis zum Borysthenes mit den Worten und Irrtümern Herodots. Gerade die falschen Vorstellungen der alten Erdkunde sind in jener Beschreibung mit Vorliebe festgehalten und zum Extrem fortgebildet; in ihnen verrät sich mit aller Sicherheit als die gemeinsame Grundlage der beiden Geographen die Agrippakarte. Agrippa hat es verschuldet, daß die ganze folgende Kartographie den Hypanis-Bug im Osten des Borysthenes-Dnjepr ansetzt; Agrippa hat den Bykessee der Maiotis (= Faules Meer) in einen Küstenfluß verwandelt — man vergleiche das Nähere in dem Art. Hypanis. Agrippa hat aber anderseits das Verdienst, die erste kartographische Darstellung der neuen Landeskunde Skythiens versucht zu haben. Die Nordgrenze auch des cistanaitischen Skythien sind die *Riphaei montes*, unter ihnen sitzen als erste die Arimaspen (und Robasci, s. d.), dann die *Essedones usque ad Maeotida; huius flexum Buces amnis secat; Agathyrsi et Sauromatae ambiunt; Amaxobioe* — so Mela. Plinius nennt zwischen Borysthenes und Maiotis die Aucheten, die die alten Ackerbauskythen sind, an den Quellen des Hypanis (!), die Neuroe, Gelonen, Thyssageten, Budinen, die alten Königsskythen, Agathyrsen, die alten Nomadenskythen und Anthropophagen, *a Buce vero super Maeotim* Sauromaten und Essedonen, *at per oram ad Ta-*

*) Was darüber Iordanes von der Karte abliest, wird besser in anderem Zusammenhang am Schluß des Artikels besprochen.

naim usque die Mäoten, *ultimique a tergo eorum* (nämlich aller vorhergenannten Völker) die Arimaspen, *mox Ripaei montes.* Mela hat einzelne dieser Völker hier ausgelassen, weil er sie kurz vorher, auf Grund der alten Erdkunde, noch in ihren früheren Wohnsitzen zwischen Don und Ural aufführte. Aber im ganzen läßt auch er deutlich die große Völkerwanderung erkennen, die im letzten Jhdt. v. Chr. alle diese transtanaitischen, unter sauromatischer Vorherrschaft locker zusammengeklitterten Stämme über den Don nach Westen riß (s. die Art. Gelones, Hunni, Skythia).

Unter ihnen erwecken die Arimaspen und Issedonen das höchste Interesse. Die Issedonen hatten im 6. und 5. Jhdt. im Westen des Waldreichen Ural gesessen, im 4. Jhdt. waren sie in die peripherischen Gebiete des Tarimbeckens vorgestoßen, wo sie die Hunnen unterjochten. Als sich diese im 2. Jhdt. v. Chr. erheben und die Ta yüe-či, wie die Chinesen sagen, nach Westen zurückjagen, siedeln die Issedonen in dem weiten alanischen Territorium der Kirghizensteppe, und ein Teil des Volkes gelangt im 1. Jhdt. v. Chr. mit den ersten Alanenschwärmen nach Neurußland, ein anderer Teil, wohl auf der Flucht vor den Aorsen, in den Kaukasus (*Essedonas Colchis iunctos montium cacuminibus* — Plin. VI 21). Man wird nicht umhin können, diese unanfechtbare historische Tatsache auch auf die Arimaspen auszudehnen. Die Arimaspen waren in der westlichen Kirghizensteppe die Nachbarn der Issedonen gewesen, wie die Ionier und Herodot aus zuverlässigen Nachrichten wußten. Daß sie Agrippa zwischen Tanais und Borysthenes angesetzt hat, macht auch die Honoriuskarte (Riese 45, 11) gewiß. Man darf das nicht abtun wollen als Mißverständnis oder willkürliche Umdeutung der alten Erdkunde. Das Beispiel der Argippaioi-Arimphaei unterrichtet uns ja genügend, daß Agrippa die ionische Karte richtig verstand und genau gelten ließ, wo ihn nicht neueste, landeskundige Informationen eines Besseren belehrten. Darum beläßt er die türkischen Arimphaei, deren Sitze der alte skythische Karawanenweg passierte, ehe das Issedonenland erreicht wurde, im äußersten Osten, unter den Ripäen, als das letzte Skythenvolk (s. o.); das waren sie ja für die alte Geographie, wenn die Issedonen und Arimaspen wegfielen. Man muß notwendig folgern, daß er auch diese hier gelassen hätte, wenn ihm nicht aus eigenen Beobachtungen oder zuverlässigen Mitteilungen Landeskundiger ihre Anwesenheit in der cistanaitischen Region feststehende Tatsache gewesen wäre. Die reale Geltung der entsprechenden Angaben der Agrippakarte gebührend einzuschätzen, hat die zunächst auffällige, um die Länge ganz Asiens verschiedene Ansetzung der einander ursprünglich benachbarten Argippaier und Arimaspen bei schärferem Zusehen eine hohe prinzipielle Wichtigkeit. Ammianus Marcellinus, der für seine Darstellung Skythiens zugleich die Karte der Porticus Vipsania und eine Plinianische Chorographie, aber auch die ionische Geographie benutzt, hat sich freilich gedrungen gefühlt, die weise und wohlbedachte Unterscheidung Agrippas zu ‚verbessern'. Er bringt die alte und neue Karte in Einklang, indem er auch die Aremfaei an den Don rückt, wo sie nun wieder Nachbarn der Arimaspen werden; das ist in jeder Weise wertlos.

In der aus Plinius und Mela mitgeteilten Völkerliste fallen unter den Anwohnern des Don die Agathyrsen auf. Herodot und die ionischen Geographen suchten ihr Land beträchtlich weiter nach Westen (in Siebenbürgen). Aber mit den römischen Geographen stimmen überein Ammianus XXII 8, 31 und XXXI 2, 14, Dionys der Periegete 310, Ptolemaios, Geogr. Rav. 170, 8f., die drei zuletzt Genannten sicher auf Grund der Agrippakarte. Weil auf dieser die Agathyrsen im hohen Norden Skythiens, am Fuße der Ripäen angesetzt waren, nennt der geographische Dichter die dem ersten Ansturm des Nordwindes preisgegebenen ‚ψυχροί'. Redseliger sagt Ammianus (XXXI 2, 13f.) der Sache nach genau dasselbe von den Neuren aus: sie wohnen im Binnenland, *vicini verticibus celsis quos praeruptos geluque torpentes aquilones adstringunt.* In den hohen Berggipfeln, die die Windsbraut des Boreas erzeugen, erkennt man leicht die unter ewigem Eis und Schnee begrabenen Ripäen. Nun denkt sich hier freilich Ammianus den neurischen Wohnraum im transtanaitischen Skythien. Das ist aber nur ein ganz grobes Versehen, weil er die ihm aus den geographischen Quellen vertrauten, im 1. Jhdt. v. Chr. eingewanderten Alanen im Westen des Don verwechselt mit dem erst 100 Jahre später in die nordkaukasischen Steppen eingewanderten alanischen Hauptvolk, das er an jener Stelle hauptsächlich beschreiben will. So kommt es, daß er zugleich alle Nachbarvölker der cistanaitischen Alanen gegen den Kaukasus verschiebt, nicht bloß die Neuren, sondern auch die Budinen, Gelonen und sogar die Melanchlainen, Anthropophagen und Agathyrsen, die gar niemals so weit nach Osten gesessen haben. Es sind also nicht etwa die alten Sitze der Gelonen und Budinen im Osten des Don gemeint, wie sie Herodot und die Ionier beschrieben; wir haben alle die genannten Völker ohne weiteres auf die Westseite des Tanais zu verlegen. Denn Ammianus selber hat in seiner Beschreibung Skythiens (XXII 8, 39) die Neuren an der Quelle des Dnjepr, und dieser Strom entspringt auf den *montes Neruiorum*, die nach dem Volke heißen und auf die sich eigentlich die Beschreibung des 31. Buches bezieht. Auch Plinius (IV 88; dazu Solin. 15, 1) leitet den Borysthenes aus dem Neurenland her, dagegen Mela (II 7), jedenfalls nach der ionischen Karte, den Tyras-Dnjestr. Und daß die Neurischen Berge wirklich nur die Ripäen oder ein Teil der Ripäen sind und so auf der römischen Karte angegeben waren, lernen wir von der Honoriuskarte, wo der Borysthenes eben auf den Ripäen entspringt. Auch Ammianus hatte sich die Völkerreihe, die er dann irrtümlich verschob, von der Agrippakarte exzerpiert. Im 22. Buche hatte er diese noch unmittelbar vor sich, seine Beschreibung Skythiens ist voll von Eigenheiten, durch die sie hindurchblickt; ich erinnere an die Verschiebung der Sindischen Halbinsel aus dem Hypanis-Kubandelta an den fälschlich im Osten des Borysthenes-Dnjepr angesetzten Hypanis-Bug, mit dem jener verwechselt ist, und an die Alexanderaltäre, die

auch Orosius und Marinus von der Agrippakarte ablesen, aber, getreuer in der Wiedergabe, nicht an die Borysthenes-, sondern an die Tanaisquelle stellen (auf Grund der alten Ansicht, daß der Tanais auch der Iaxartes sei).

Wir können nun das ethnographische Bild, das die römische Karte von der cistanaitischen Region bis zum Borysthenes bot, in den Hauptzügen wie folgt rekonstruieren. Im Norden zieht sich das Ripäengebirge entlang. Dicht unter ihm waren von Westen nach Osten, von den Borysthenes- bis zu den Tanaisquellen angesetzt Neuren, Gelonen, Budinen, die alten Königsskythen, Agathyrsen, Melanchlaenen, Anthropophagen, Arimaspen und Robascen (Plin. IV 88. Ammian. XXXI 2, 14f.). Nach den Budinen hieß der benachbarte Teil der Ripäen Bodinon ὄρος; Marinos zeichnete es als isoliertes Gebirge (s. u.). Da seiner auch von Honorius Erwähnung geschieht (als Bodiamo oder Bodua, Riese 41 und 25), ist die Priorität Agrippas unanfechtbar. Neben den Neuren kennt der Ravennate (170) die aus Homerischen Beiworten der Skythen herausgelesenen Hippemolgen, Agauen und nachher auch Hippopodes. Wie die parallele Aufzählung Dionys des Periegeten (308) beweist (auch Ptolemaios ist zu vergleichen), waren sie auf der Karte Agrippas verzeichnet, gewiß im Norden der Ripäen als Genossenschaften der gottseligen Hyperboreer. Diesseits der Arimaspen hatte die römische Karte am unteren Don und der Maiotis (Plinius) die Mäoten, die also gleichfalls die große Sauromatenwanderung mitgemacht hatten; denn ihr Siedlungsgebiet war vorher Jahrhunderte hindurch das Flachland im Osten des Azowschen Sees gewesen. Entscheidend wichtig ist, daß auch die Peutingersche Tafel ihnen die neuen Wohnsitze auf der anderen Seite der Maiotis gibt. Neben ihnen reichten von Norden her noch eben die Essedones an den See heran (Mela: *usque ad Maeotida*). An diese grenzte auch noch bis an die Maiotis, gegen das Faule Meer und den Isthmus der Krim, das sauromatische Hauptvolk (Plinius: *a Buce super Maeotim Sauromatae et Essedones*). Ebenfalls vom Taurischen Isthmus, landeinwärts bis an die Quellen des östlich vom Borysthenes gezeichneten Hypanis-Bug die Aucheten, die Herodot Ackerbauskythen heißt. Zwischen ihnen und der ripäischen Völkerreihe noch die alten Nomaden- und Königsskythen. Im Westen des Dnjepr und der Neuren setzten die Alanen die Reihe unter dem Gebirge fort; darum kann Marcian (Periplus des äußeren Meeres II 39; gegen Ptolemaios!) den Borysthenes, der beide Völker scheidet, auch aus dem alanischen, statt aus dem neurischen Territorium herleiten (s. u.). Neben den Alanen verzeichnete die Karte, wohl im Norden der Ripäen und gegen den Sarmatischen Ozean, die Hunnen-Chunoi (Ammian. XXXI 2, 1; dazu Dionys. perieg. 305—319 und Plin. IV 80; vgl. den Art. Hunni). Darauf bis zur Grenze Dacias, das seinerseits an den nördlichen Ozean ausgedehnt war, Sargeten und Kostoboken, Roxolanen, Iazygen und Peucinen; noch Iulius Capitolinus, im Leben Marc Aurels 22, liest hier diese Völker neben Bastarnen und Alanen von der Agrippakarte ab. Dagegen setzen sie Marinos und an einer Stelle auch Ammianus, nach einer anderen geographischen oder historischen Quelle, noch auf der ersten Etappe ihres westlichen Vormarsches, unmittelbar an der Maiotis an.

Der sarmatische Isthmus bei Agrippa und Ptolemaios. Mit dem kartographischen Bild, das Agrippa von dem cistanaitischen Gebiet entwarf, hat, nicht zufällig, in den Hauptlinien des Umrisses die Karte Sarmatiens im Ptolemaiosatlas die größte Ähnlichkeit; mit ihrer Hilfe vergegenwärtigt sich jenes am schnellsten und besten. Die Eigentümlichkeit nun, die sie am meisten charakterisiert, steht in scharfem Kontrast zur wirklichen Konfiguration der russischen Tafel. Während gerade auf dieser, unmittelbar hinter der Linie des kürzesten Abstandes zwischen Ostsee und Schwarzem Meer, der bis dahin schmale, peninsular gestaltete Rumpf Europas sich plötzlich enorm erweitert zu der kontinentalen Bildung, die Asien kennzeichnet, erfährt er hier im Gegenteil auf der Karte des Marinos zunächst eine sehr beträchtliche Einengung, durch die Sarmatien geradezu ein förmlicher Isthmus von verhältnismäßig geringem Durchmesser wird. Aber im ganzen gelangt doch, wie sehr betont werden muß, die charakteristische Verbreiterung Osteuropas, durch die es der richtige Vorhof des asiatischen Kontinents wird, auf der Ptolemaioskarte vortrefflich zur Darstellung, nur ist sie weiter nach Osten verschoben und beginnt erst auf dem Mittelmeridian des Azowschen Meeres. Dieser angebliche sarmatische Hals, der am Ende die alte, konventionelle Dongrenze der Erdteile Asien und Europa morphologisch glänzend rechtfertigte und den sich die moderne Erdkunde ähnlich wünschen möchte, um die heute nicht weniger unzweckmäßige und schwankende Trennung der Kontinente durch eine geographisch begründete zu ersetzen, kommt dadurch zustande, daß die Längsaxe der Maiotis nicht bloß von Süden nach Norden, anstatt nach Nordosten orientiert, sondern auch weit über 2/3 größer angenommen ist. Damit fällt die kürzeste Entfernung von der Ostsee zum Schwarzen Meer nicht an die Bucht von Odessa, sondern an den Golf von Taganrog der Azowschen See. Von hier bis zum Sarmatischen Ozean, der dem Baltischen Meer entspricht, nahm Marinos 3560 Stadien an, fast nur ein Drittel der wirklichen Entfernung, während der Abstand der Dnjeprmündung von der Ostsee sehr viel besser getroffen ist und nur um weniger als ein Drittel hinter dem faktischen zurückbleibt. Das Vorhandensein eines sarmatischen ‚Isthmus' zwischen Pontos und Nordmeer hatte zuerst Poseidonios behauptet (bei Strabon C. 491 Ende); er verglich ihn mit dem kaukasischen und dem pelusischen, der Afrika und Asien verbindet. Diesen beiden gab er je 1500 Stadien Breite und fügte hinzu, daß nach seiner Meinung auch die sarmatische Landenge nicht sehr viel breiter sein möchte (μὴ πολὺ διαφέρειν). Diese Idee des Poseidonios hat also die ganze folgende Kartographie beherrscht, Marinos nahm die Schätzung des Isthmus mit mehr Weitherzigkeit auf, Agrippa hielt sich ziemlich nahe an die in Wahrheit doch ohne Verbindlichkeit gemeinte Zahl. Darum kann

Ammianus, der die römische Karte vor sich hat, die Hunnen (Ptolemaios schreibt Chunoi) auf der schmalen sarmatischen Landenge zugleich in der Nähe der Maiotis und des nördlichen Ozeans ansetzen. Marinos hat die Maiotis (s. diesen Art.) wesentlich wie Agrippa gezeichnet; schon dieser gab ihr jene enorme Länge und der Hauptaxe die Richtung von Süden nach Norden. Aber Marinos hat den See in höhere geographische Breiten gerückt. Auf der Ptolemaioskarte liegt der Kimmerische Bosporus in 48°, der innerste Winkel an der Donmündung in 54° 30′ geographischer Breite. Die Klimatatabelle bei Plinius (VI 218f.) setzt jenen richtiger auf 46°, also die ganze Maiotis zwei Grade südlicher. Der folgende Parallel, zwischen 48° und 49°, schneidet die Maiotis, die Sarmaten, Daken und den südlichen Teil Germaniens und Galliens bis zur Westküste; *a Tanai* am Anfang des Satzes bedeutet nicht etwa, daß die Donmündung in dieselbe geographische Breite falle, sondern daß die topographische Aufzählung auf die europäische Seite beschränkt sein soll. Wir haben jene nach dem Verhältnis der Ptolemaioskarte um 52° anzunehmen. In 54° sind die Hyperboreer und damit der mittlere, äquatorial streichende Hauptteil des großen nordasiatischen Scheidegebirges der Ripäen (s. o.) angesetzt. Der Tanaislauf ist folglich sehr kurz gedacht. Im übrigen schneidet, nach Plinius Angabe, der 54. Parallel nur noch England, nicht mehr die deutsche Küste, die südlicher liegt. Das entspricht vollkommen den mit Signatur überlieferten Resten der Karte. Denn Agrippa dachte ausdrücklich auch Germanien erstaunlich schmal, in Luftlinie von Süden nach Norden noch nicht ganz 2000 Stadien ausgedehnt (Pin. n. h. IV 98, aber Noricum und Raetien im Süden der Donau waren dabei nicht einbegriffen, wie Plinius behauptet; darum auch Plin. n. h. XVI 6 die Mittelgebirgszone der Hercynia silva ganz in der Nachbarschaft der deutschen Küste!); im besten Einklang dazu liegt nach der Klimatatabelle Süddeutschland (im Norden der Donau!) in 48°—49°, die deutsche Küste in 52°—53° geographischer Breite. Die große Umbiegung des sarmatischen Gestadelandes haben wir uns für die Agrippakarte etwa in 60° östlicher Länge der Ptolemaioskarte zu denken, also östlicher und weniger allmählich, mit fast rechtem Winkel.

Die sarmatischen Ripäen. Aus diesen Hauptzügen der Karte folgt notwendig, daß das große Ripäengebirge Agrippas, etwa in der Nachbarschaft der Donquellen, neuerlich eine Knickung hatte. Da die sarmatische Landenge von Nordosten nach Südwesten gerichtet war, mußten auch die sarmatischen Ripäen, die sie durchquerten, annähernd diese Richtung haben Irren wir uns nicht, so kommt die veränderte Orientierung der sarmatischen Ripäen in der merkwürdigsten Weise selbst noch auf der Ptolemaioskarte zum Ausdruck, obwohl hier der Name des nordasiatischen Scheidegebirges überhaupt nur auf einen mäßig langen und isolierten Höhenrücken mit den Donquellen beschränkt ist. Aber dieser streicht von Nordosten nach Südwesten, und ihm folgen im europäischen Sarmatien bis zur Grenze Dakiens noch mehrere solcher kleiner, isolierter Höhenzüge, Bodinon, Peuke, Karpates. Verbindet man nun diese alle durch gerade Linien miteinander, so schließen sich die Teilstrecken zu einer einzigen Geraden zusammen, die, wie die Küste des Sarmatischen Ozeans, von Nordosten nach Südwesten gerichtet ist. Die einzelnen Berge sind also wie herausgeschnitten aus der durchlaufenden Gebirgskette der Agrippakarte und haben offenbar noch in ihrer Zerstückelung ihre ursprünglichen Plätze bewahrt, wenigstens soweit es sich um die relative Lage zueinander und in der ganzen Kette handelt. Dagegen sind die geographischen Breiten zu modifizieren. Wenn Marinos die Ripäen im engeren Sinn an den Donquellen, in 58° geographischer Breite ansetzt, so lag für Agrippa bei 54° die Umbiegung der Hyperboreischen zu den sarmatischen Ripäen. Aber der Karpates, innerhalb des nördlichen Daciens oder unmittelbar an seiner Nordgrenze, mit 48° 30′, hat sicher die ursprüngliche geographische Breite behalten, da die Klimatatabelle eben diesen Parallel durch das dacische Land hindurchführt. Vorausgesetzt, daß auch die geographische Länge der Ptolemaioskarte nicht wesentlich abweicht, können wir die sarmatischen Ripäen rekonstruieren durch Verbindung des Karpates mit den in 54° geographischer Breite und im Norden der Maiotis zu suchenden Donquellen. Auf diese rekonstruierte Linie sind Bodinon und Peuke, jedenfalls mit denselben geographischen Längen, südwärts zu verschieben.

Alanenberg und -fluß. Außerhalb ihrer Linie erscheinen bei Ptolemaios wie Teile einer nach Südosten vorgelagerten Nebenkette noch zwei isolierte Rücken, der ‚Alanenberg‘, zwischen Ripaia und Bodinon, und Amadoka ὄρη am mittleren Borysthenes. Dieser Alanenberg ist wohl zu unterscheiden von den ebenso bezeichneten Höhen der östlichen Kirghizensteppe (s. o.). Sonst gedenkt seiner noch Stephanos Byz. (Ἀλανὸς ὄρος Σαρματίας), sei es durch eine römische Weltkarte, sei es durch Marcian belehrt. Marcian (Periplus des äußeren Meeres II 39) setzt aber den Berg an die Borysthenesquelle. Diese Abweichung von Ptolemaios ist zu beträchtlich, um zufällig zu sein. Gerade in Sarmatien gebraucht Marcian oder richtiger der Geograph, den er exzerpiert, nachweislich neben Ptolemaios vor allem auch die Karte der Porticus Vipsania (s. u.). Diese hat, nach aller Wahrscheinlichkeit, auch die abweichende Ansetzung des Alanenberges beeinflußt. Sie verzeichnete ja das alanische Territorium im westlichen Sarmatien (s. o.). Sie wird, wie nach den Völkern der Neuren und Budinen, auch nach den Alanen einen Teil der Ripäen benannt haben. Nun ließ sie freilich den Borysthenes von den Neurischen Ripäen kommen (s. o.); aber diese Variante erklärt sich wohl vollauf, wenn die Alanischen den Neurischen Bergen unmittelbar benachbart waren, so daß beim Kopieren der Karte bald der eine, bald der andere Name bis an die Borysthenesquelle ausgedehnt werden konnte. Manches spricht sogar dafür, daß schon Agrippa dem Dnjepr zwei Quellflüsse gab, von denen der eine auf den Neurischen, der andere, westlichere auf

den Alanischen Ripäen entspringen sollte. Auf der Ptolemaioskarte kommt dieser aus dem Amadoxsee und kann darum kaum ein anderer als der aus den großen Rokytnosümpfen entspringende Pripjat sein. Nannte ihn Agrippa geradezu Alanenfluß? Längs des Alanusflußes, der ins Schwarze Meer mündet, zwischen Donau und Don, läßt die Hieronymuskarte die Alani Scite wohnen; die Hereforder Karte setzt das Volk am Danaper (Borysthenes) an und leitet den gleichnamigen Fluß ins Donaudelta (vgl. auch den Art. Hunni). Die Peutingersche Tafel hat östlich vom Agalingus (Tyras-Dnjestr) einen Zwillingsstrom, dessen Quellflüsse sie mit Cap. fl. Selliani den westlichen, und [Hyp]anis paludis den östlichen bezeichnet. Jenes ist wohl *flumini(s) elliani* = Alani; dann wäre da der Alanenfluß der ganze Borysthenes. Daß aber der Hypanis-Bug (s. diesen Art.) im Osten statt im Westen des Dnjepr fließe, ist ein notorischer Irrtum der Agrippakarte. Marinos läßt den Pripjatquellfluß des Borysthenes ohne Namen, weil er die westlicheren Sitze der Alanen nicht anerkannte, sondern, wie Ammianus, durch einen gut unterrichteten Autor belehrt, die vorher innegehabten an der Maiotis bevorzugte; darum verschob er hierhin auch die Alanischen Berge der römischen Weltkarte. Man beachte aber, daß auch noch Marinos im Westen dem Borysthenesursprung nahe genug die Kostoboken lokalisiert, die ja Ammianus (XXII 8, 42), auf Grund der Agrippakarte, den ‚Europäischen‘ Alanen gesellt. S. Nachtrag.

Amadokische Berge. Mit dem Amadoxsee des westlichen Borysthenes sind wohl unvermeidlich die Amadoka ὄρη und die Ortschaft Amadoka zu einer zusammengehörigen geographischen Gruppe zu vereinigen (vgl. für Amadox zu Amadokoi den Fluß Kappadox zu Kappadokai!). Die Ptolemaioskarte hat zwischen See und Bergen einen Zwischenraum von 600 Stadien, von Olbia bis zu den Bergen 1200, bis zu dem See rund 1300, beträchtlich weniger bis zu der gleichnamigen Ortschaft. Bis zu den Rokytnosümpfen ist aber der Abstand dreimal so groß. Und da der Amadox doch nur in ihrer Region gesucht werden darf, so scheinen die Positionen der Ptolemaioskarte willkürlich und unbrauchbar, wenigstens soweit die spätere Zeit in Betracht kommt. Das Volk der Amadokoi, von dem doch alle diese topographischen Namen herzuleiten sind, wird merkwürdigerweise in der Überlieferung der römischen Erdkunde nicht mehr genannt. Hellanikos, der es für uns zuerst und allein erwähnt, kennt es gewiß von der ionischen Erdkarte. Aber es ist nicht richtig, auch den See und die Berge als bloße gelehrte, an Ort und Stelle längst verschollene Reminiszenzen aus der alten Geographie zu betrachten (wie Tomaschek in dem betreffenden Artikel tut). Herodot betont ja ausdrücklich, daß auch nach seinen Erkundigungen im Lande die Quelle des Borysthenes noch immer völlig unbekannt bleibe, wie die des Nil. Und gerade Herodot hätte eine Nachricht sei es der Literatur, sei es mündlicher Information, die den Ursprung eines Borysthenesquellflusses aus dem Amadoxsee betraf, mit besonderer Genugtuung aufnehmen müssen, als neues Beweisstück seiner geographischen Theorie, die alle skythischen Ströme aus großen binnenländischen Seen herleitete. Aber das Volk der Amadokoi darf in seiner skythischen Landeskunde nicht fehlen. Er nennt als Skythenstämme zwischen Borysthenes und Hypanis von Süden nach Norden die Kallipiden, Alazonen, ‚Pflügerskythen‘, Neuren. Da sind wohl die Pflüger, deren eigentlicher Volksname hier nicht mitgeteilt ist, die Amadokoi, von denen Hellanikos berichtete. Die Grenze der Aroteres und Alazonen fällt mit der Steppengrenze gegen die Schwarzerdezone und des tieferen Küstenlandes gegen das höhere Plateau des Inneren zusammen (vgl. den Art. Hypanis Nr. 2). Wir finden also, daß Marinos See, Berge und Ortschaft, die nach den Amadokoi hießen, merkwürdig genau in dem alten Territorium des Volkes untergebracht hat. Wir nehmen das als Bestätigung unserer Gleichsetzung mit den ‚Pflügern‘, über deren Sitze sich Marinos aus der ionischen Erdkunde mindestens so gut wie wir orientieren konnte. Aber die Amadokoi wohnten freilich nicht mehr an der alten Stelle, als sie Ptolemaios neuerlich dort zeichnete. Wenn die Rokytnosümpfe nach ihnen hießen, mußte der Stamm, wohl zur Zeit der ersten Alanenwanderung, beträchtlich nach Norden und Nordwesten zurückgewichen sein. Ihr früherer Wohnraum fiel den Alanen zur Beute; den neuen, entfernteren konnte sich Agrippa leicht in der Nachbarschaft der Ripäen denken. Wir halten also dafür, daß auch die Amadokischen Berge der Ptolemaioskarte nichts anderes als ein verschobenes Stück der sarmatischen Ripäen sind, wie die Alanen- und Budinenberge, und es mochte so unschwer geschehen, daß ein Kartenleser die Alanischen anstatt der Amadokischen Berge für das Quellgebiet des westlichen Borysthenes (Alanenfluß, Pripjat) nahm.

Fichtelgebirge. Auch Peuke ‚Fichtelberg‘, für den folgenden Teil der Ripäen, ist doch wohl nur gelehrte Namenbildung, und, wie die übrigen Bergnamen, künstlich von einem Ethnikon abgezogen. Marinos setzt unter den Höhenzug das große Volk der Peukinoi. Sie waren eine Abteilung der germanischen Bastarnen, die sich im Donaudelta, der ‚Fichteninsel‘, angesiedelt hatten (Strab. C. 305f.). Mit dem Peuke näherten sich die Ripäen der Agrippakarte der Nordwestecke des Pontos und der Donaumündung. Das Volk wird also auf der römischen Karte vom Fichtelberg bis zur Ficheninsel gereicht haben, und wenn auch der Bergname nicht bodenständig war, so betrifft er doch das einzige Stück der sarmatischen Ripäen, dem wieder eine gewisse geographische Realität zukommt und eine gewisse Beobachtung und Erfahrung zugrunde liegt. Tatsächlich nähert sich in gleicher geographischer Breite dem Donaudelta bis auf etwa 140 km das große Knie, in dem Karpatenbogen und Transsylvanische Alpen miteinander verwachsen. Bis dahin muß sich das peukinische Siedlungsgebiet erstreckt haben; dahin zielt der Fichtelberg der Agrippakarte.

Die Flüsse der sarmatischen Ripäen. Auf dem sarmatischen Teil der Ripäen läßt die Karte Don, Bug, Dniepr entspringen. Auch

ein nordwärts in den Sarmatischen Ozean mündendes Flüssepaar, Turuntes und Chesinos, leitet Marcianus (Periplus des äußeren Meeres II 31) ausdrücklich von den ‚Ripäen‘ her. Die Ptolemaioskarte verzeichnet sie nur als kurze, lokale Gewässer des großen sarmatischen Küstenbogens. Es bedarf weiter keiner Erörterung, daß Marcians geographischer Autor hier die römische Karte abschreibt, wo längs des schmalen sarmatischen Isthmus das durchlaufende Gebirge notwendig der Ozeanküste sehr nahe rückte. Ein anderes Flüssepaar derselben sarmatischen Landenge, Aldeskos und Pantikapes, führt Dionys der Periegete (314f.) von den Ripäen ins Nordmeer. Da ist freilich der geographische Dichter einem schweren Versehen zum Opfer gefallen; denn der Pantikapes ist in Wahrheit ein Küstenfluß des Schwarzen Meeres (der in den Karkinitgolf neben der Krim ausläuft; vgl. den Art. Hypakyris), und der Aldeskos, den schon Hesiod Ardeskos nennt, ist ein nördlicher Nebenfluß der Donau, wie auch der Scholiast des geographischen Gedichtes eingesehen hatte (nicht ohne ein neues Versehen zu begehen, wenn er an Stelle des Aldeskos den Pantikapes als solchen aufführt). Dionys hat sonderlich für die Beschreibung Skythiens die römische Karte als Hilfsmittel herangezogen (s. den Art. Hunni u. a.), und jener Irrtum erklärt sich durch nachlässiges Ablesen der Karte. Die Flußnamen waren innerhalb der Ripäen an die Quellen der Wasserläufe geschrieben; die für Pantikapes und Aldeskos geltenden hat Dionys auf andere Flüsse bezogen, die neben diesen entsprangen, aber nordwärts in den Ozean liefen, wie etwa der bereits erwähnte Chesinos. Denn gerade diesen, mit leichter Variante der Schreibart (Acesinus), macht nun umgekehrt Plinius (IV 83), durch ganz ähnlich falsche Beziehung der Legende, zu einem neben dem Hypanis-Bug ins Schwarze Meer mündenden Fluß. Für solche Verlesungen und Namenübertragungen (z. B. des Hypanis auf einen den Quellen benachbarten Berg der Ripäen) enthalten auch die mittelalterlichen Mappaemundi genügende Beispiele, deren einige in dem Artikel Hypanis zusammengestellt sind. Nach dem Chesinos und Turuntes verzeichnet Ptolemaios in westlicher Abfolge als Zuflüsse der Ostsee den Rudon und Chronos (= Niemen); endlich die Weichsel. Von den letzten beiden sagt Ammianus (XXII 8, 38): *praeterfluunt scil. Rifaeos montes*. Da ist wieder die Agrippakarte abgelesen, und das Ripäengebirge ein beträchtliches Stück weiter nach Westen fortgeführt. Die Weichsel entspringt auf den Westbeskiden, also ist der ganze Karpatenbogen in die Ripäen einbezogen.

Dacische Ripäen und Karpaten (Hercynia silva). Ptolemaios zeichnet den Karpates mit genau äquatorialer Orientierung von 49° 30′ bis 46° geographischer Länge; auf dem östlichen Ende entspringt der Tyras und fließt bis zum Schwarzen Meer genau nach Osten. Die Peutingersche Tafel stimmt für Gebirge und Fluß genau überein, nur nennt sie den Dnjestr Agalingus, die Karpaten Alpes Bastarnicae. Die gemeinsame Vorlage ist unverkennbar. Nach Süden fließen vier Flüsse von den Bastarnischen Alpen in die Donau, einer davon ist der schon besprochene Aldeskos, den auch Dionys der Periegete von den Ripäen herleitet. Er heißt noch heute Argeš und entspringt auf den Transsylvanischen Alpen, die also als südliche Kette mit den Karpaten zu einem einzigen großen Gebirge zusammengeschlossen waren. Der Dichter Silius Italicus (XI 462) gibt dem thrakischen Strymon den Beinamen Riphaeus. Natürlich können die Rodope, von der der Fluß kommt, und der Balkan von niemanden als Teile der Ripäen angesehen worden sein; aber die römische Karte führte das große Gebirge an dem ganzen kontinentalen Norden der südosteuropäischen Halbinsel entlang, diese bedeutsame Erscheinung der Karte hatte sich der Dichter so eingeprägt, daß er im Augenblick die Donau vergaß und die Quellen der thrakischen Flüsse auf den Ripäen annahm. Ähnlich versieht sich Vibius Sequester und behauptet, daß ‚über‘, also im Norden Thrakiens die Hyperboreischen Berge lägen, die ja auf der Agrippakarte ein Teil der Ripäen waren. Das östliche Ende des Karpatengürtels nannte Agrippa ‚Fichtelgebirge‘. Seine Streichrichtung ist südsüdöstlich, aber Agrippa meint, daß es gegen Westsüdwesten verlaufe, er zieht es noch zu seinen sarmatischen Ripäen und sieht es offenbar als deren Endglied an. Zwischen Peuke und Karpates gab er dem großen Gebirgssystem eine neue Knickung, ähnlich der im Tien-šan und Altai; es lief nun, wie die ostalanische und hyperboreische Kette, wieder rein äquatorial, durch Dakien zu der Weichselquelle und den Grenzen Germaniens, in der geographischen Breite von 48° 30′. Ptolemaios bricht den Karpates in 46° geographischer Länge ab. Aber in derselben geographischen Breite läßt er auf 43° Länge ein nordwärts bis 50° 30′ streichendes Gebirge beginnen, das er Sarmatisches Gebirge nennt. Zwischen diesem und den in 50° Breite von 40° bis 34° Länge genau äquatorial streichenden Sudeten fügt er noch einen Ὀρκύνιος δρυμός ein. Da ist also in sehr merkwürdiger Weise der Name ‚Hercynischer Wald‘ auf das äußerste östliche Endstück der deutschen Mittelgebirge beschränkt. Früher werden diese alle darunter verstanden, schon Aristoteles erklärt das Arkynion ὄρος für das größte und längste nordeuropäische Gebirge, von dem die meisten Ströme nordwärts in den Ozean gehen. Schauen wir uns zur Vergleichung in der direkten Überlieferung der Agrippakarte um, so hat uns die Dimensuratio die entscheidend wichtige Angabe gerettet. Sie begrenzt Germanien gegen Dakien, das Agrippa bis zum nördlichen Ozean ausdehnte, durch die Weichsel *et silva Hercynia*, im Süden durch die *iuga Alpium* (wie der Text wiederhergestellt werden muß) und den Donaustrom. Über die Alpen handeln wir weiter unten. Für den Hercynischen Wald stellen wir fest, daß die geographische Einschränkung auf den östlichen Teil der deutschen Mittelgebirge oder noch genauer sogar nur auf ein Stück der Beskiden von Agrippa vertreten wurde; er gab ja speziell dem Quellgebirge der Weichsel diesen Namen. Wenn Ammianus dafür die Ripäen einsetzt, so wird uns zum Überfluß noch ausdrücklich bestätigt, daß auch der engere Hercynische Wald in diese einbegriffen war.

Germanische Ripäen. Wir könnten

auch ohne diese Einschränkung dasselbe für das Arkynion im älteren, umfassenderen Sinn aussagen. Da setzt Isidor (Etymol. XIV 8, 8) den fundamental wichtigen Schlußstein, indem er seiner Erwähnung der Ripäen die nähere geographische Bestimmung anhängt ‚*in capite Germaniae*‘. Hier beginnen die Ripäen an der Westgrenze Germaniens (die Ostgrenze müßte für den Spanier *finis* heißen!), am Rhein und an den Quellen der Donau; die ganze Reihe der mitteldeutschen Gebirge gehört zu ihnen, die ‚Waldgebirge‘ oder *saltus*. Im Gedanken an diese spricht darum Isidor an anderer Stelle (XIII 21, 24) geradezu von *Riphaeae silvae*. Natürlich hat er die Agrippakarte vor Augen. Zur Würdigung dieser dakisch-germanischen Ripäen müßte wiederholt werden, was oben für die sibirischen gesagt wurde. Freilich war es grundfalsch, das mitteleuropäische Gebirgssystem mit dem nordostasiatischen durch den Ural und ein völlig imaginäres Gebirge auf dem Tafelland Rußlands unmittelbar zu verknüpfen; aber die Zusamenfassung der mitteldeutschen und böhmischen Waldgebirge zu einer orographischen Zone und deren Verknüpfung mit dem Karpatengürtel waren doch großartige geographische Gedanken, die bei gleichmäßiger Weiterentwicklung der Wissenschaft ungemein befruchtend hätten wirken können. Auch hier ist lehrreich genug, ihnen die kartographische Arbeit des Marinos gegenüberzustellen. Sein kleiner Geist war wieder nur bestrebt, aufzulösen und zu zerstückeln. Aber die Sudeten der Ptolemaioskarte sind noch deutlich ein Stück der germanischen Ripäen Agrippas; nur haben wir sie als solches mit der Hercynia silva aus 50° Breite in 48° 30′ herabzurücken, wo sie unmittelbar die Linie der Karpaten fortsetzten. S. Nachtrag.

Alpia und Schwäbische Alb; Ripäen nach Poseidonios. In dem Winkel zwischen Rhein und Donau sollte das westliche Ende des ungeheuren Gebirges sein. Hier hat die Ptolemaioskarte ein langgestrecktes Gebirge Alpia, das genau in der bedeutsamen geographischen Breite von 48° 30′ ansetzt. Der Name lebt noch in der Rauhen Alb Schwabens fort. Aber Agrippa dachte es sich sehr viel ausgedehnter, längs der ganzen Südseite Germaniens und der Donau bis zu dem Hercynischen Wald an den Weichselquellen, also vor allem den Böhmer Wald und das Mährische Bergland umfassend (darum kann nun die Tab. Peut. den Namen noch weiter ausdehnen und auch die Fortsetzung jener Gebirge in den Karpaten *Alpes Bastarnicae* bezeichnen, wozu Iordanes 5 zu vergleichen ist: Dacia im Norden *ad coronae speciem arduis Alpibus emunita*). In diesem Sinn sind die oben zitierten *iuga Alpium* der Dimensuratio zu verstehen. Freilich werden sie in alter und neuer Zeit, nach herkömmlicher Oberflächlichkeit oder Unwissenheit in geographischen Dingen, regelmäßig mit dem großen Alpengürtel verwechselt. Bei Plinius finden wir darum die ungeheuerliche Behauptung, Agrippa habe für seine, nach dem Vorbild des Eratosthenes geübte, geometrische Flächenberechnung der Oikumene die Länder Raetien und Noricum (im Norden des Alpenhauptkammes!) in die germanische Sphragis einbezogen und doch dem ganzen Komplex nur die minimale Breite von 248 römischen Meilen gegeben. Da hat eben nur die Verwechslung der Alpen und Rauhen Alb den jüngeren Geographen zu der ganz willkürlichen und eigenmächtigen Angliederung jener Provinzen verführt.

Den schwäbischen Jura hat Poseidonios zuerst bekannt gemacht (Athen. VI 233 D und Eustath. zu Homer. Odyss. IV 89 = 1485 Ende). Was er von den mitteldeutschen Gebirgen im allgemeinen hörte, gab ihm zugleich die Idee ein, in ihnen die wirklichen Ripäen der alten Geographie wiederentdeckt zu haben: καὶ τά τε πάλαι μὲν Ῥίπαια καλούμενα ὄρη, εἶθ᾽ ὕστερον Ὄλβια προσαγορευθέντα, νῦν δὲ Ἄλπια, ἔστι δὲ τῆς Γαλατίας. Es war schlimm, daß auch hier das Verständnis für antike Erdkunde, selbst bei Nissen, nicht groß genug war, um über die Alpen hinwegzusehen; man konnte, nicht besser als römische Skribenten, auf die mißdeutete Autorität des Poseidonios hin den Ripennamen zur uralten, bodenständigen Bezeichnung eines Teiles der Alpen stempeln. Das steht auf einer Linie mit der angeblichen Herkunft aus dem Altai. Wahrscheinlich setzte aber Poseidonios die Alb nicht in Galatien-Gallien an, sondern mit allgemeinerer Fassung der Raumbestimmung ‚im Keltenlande‘, das für ihn auch noch Süddeutschland umfaßte. Denn dieses galt ihm als die Urheimat der keltischen Rasse; von hier übersteigt ein Teil der Kelten die Ripäen, d. h. die Alb, und siedelte sich in dem äußersten Randgebiet Europas am nördlichen Ozean, nämlich in Frankreich, an (Plutarch. Camill. 15). Außerdem erfuhr Poseidonios, daß am südlichen Fuß der Alb die Donau entspringe. Die Donauquelle bei den Kelten, das war ja uralte geographische Meinung, die sich von den Ioniern zu Aristoteles fortgeerbt hatte und die als solche der kundige Stoiker, so gut wie wir, kannte. Er glaubte durch seine neue geographische Entdeckung den Schlüssel zum wahren Verständnis in der Hand zu halten; nicht die Kelten der Bretagne, sondern der süddeutschen Urheimat waren gemeint gewesen, und das Ripäengebirge, auf das Hekataios die Donauquelle verlegte, mußte folglich die Alb Schwabens sein. So schloß Poseidonios; so kam er zu seiner höchst merkwürdigen Gleichsetzung. Er hat nach all dem diese von ihm erkundeten Alpia unbedingt für ein sehr hohes Gebirge gehalten und für ein ausgedehntes; denn er erzählt von seinem Silberreichtum, und kann damit nur auf die viel nördlicher gelegenen, eigentlichen mitteldeutschen Gebirge zielen. Diese alle hat er also in sehr vager Weise, wie seine Vorstellung von ihnen war, unter den Alpia zusammengefaßt, ähnlich wie früher Aristoteles und Eratosthenes in dem Arkynion bezw. Orkynion. Es ist interessant genug, daß auch der andere Name dasselbe Lautschwanken von *a* zu *o* aufweist, da Poseidonios ausdrücklich Alpia und Olbia als gleichberechtigte Formen nebeneinander aufführte.

Alb und Hercynischer Wald bei Strabon und anderen. Auf Poseidonios ruht im wesentlichen die Beschreibung Germaniens in der Länderkunde

Strabons. C. 295 Anfang schildert er, wie die östlichen Gaue zu Dakien liegen. Dakien grenze an das neuere Suebenland in Böhmen, östlich der Elbe (für die hier die Moldau gemeint ist); es beginne im Westen schmal, indem es sich längs der Donau hinziehe, die es im Süden begrenze, während gegenüber im Norden das Vorland des Hercynischen Waldes den natürlichen Abschluß bilde und ein Teil des Gebirges noch zu ihm gehöre; dann erweitere es sich beträchtlich mit der südlichen Abbiegung der Donau, in der ungarischen Tiefebene. *Διὰ δὲ τὴν ἄγνοιαν τῶν τόπων τούτων οἱ τὰ Ῥίπαια ὄρη καὶ τοὺς Ὑπερβορείους μυθοποιοῦντες λόγον ἠξίωνται,* — fährt Strabon tadelnd fort und meint so den wahren Grund zu treffen, warum die mythischen Ripäen der ionischen Erdkarte zu neuem geographischem Leben erwachen konnten. Der sie dazu erweckte, war aber Poseidonios gewesen, auf ihn zielt Strabon. Der Hercynische Wald, der im Norden Dakien begrenzt, schließt hier notwendig die Beskiden ein (vgl. Caes. bell. Gall. VI 24f.); also dehnte Poseidonios die Ripäen, aber auch die Alpia, mit denen er sie gleichsetzte, mindestens bis hierhin aus, und wir lernen, daß Agrippa sowohl für das allgemeine Schema seiner germanischen Ripäen wie für die Ausdehnung des Sondernamens Alb, den er ihnen gab, über die ganze Zone von Mittelgebirgen im Norden der Donau, von ihren Quellen bis zu dem Karpatengürtel, von Poseidonios maßgebend angeregt war. Diese Erweiterung der schwäbischen Alb deutet auch Strabon (C. 290) an, offenbar wiederum von Poseidonios selber abhängig. Er schildert recht gut, daß das germanische Flachland in seiner vollen Länge südwärts gegen die Donau immer mehr ansteige; hier bilde es nördlich vor den Alpen einen Rücken, *ῥάχις*, der von Westen nach Osten streiche, *ὡς ἂν μέρος οὖσαν τῶν Ἄλπεων· καὶ δὴ καὶ ἀπεφήναντό τινες οὕτως διά τε τὴν λεχθεῖσαν θέσιν καὶ διὰ τὸ τὴν αὐτὴν ὕλην ἐκφέρειν· οὐ μὴν ἐπὶ τοσοῦτό γε ὕψος ἀνίσχει τὰ ταύτῃ ὄρη*; hier sei der Hercynische Wald und das weite Territorium der Suebenstämme, mit Bojohaemum, der Königsburg Marbods. Also umfaßt die Alb die Gebirge um das böhmische Parallelogramm, den Böhmisch-Bayrischen Wald, die Sudeten, das Riesengebirge; die beiden letztgenannten werden C. 292 von Strabon als Hercynischer Wald dem Gabreta, der der Böhmer Wald ist, gegenübergestellt. Sie gelten deutlich für Teilgebirge der Alb, die freilich auch Strabon, von dem Namen verführt, nur mühsam von den großen Alpen zu unterscheiden vermag. Aber C. 292 heißt es auch, daß ‚nahe bei dem schönen (böhmischen) Lande, das sie einschließen, die Donau entspringe'. Da ist doch umgekehrt der Hercynische Wald über die Schwäbische Alb ausgedehnt, wie er C. 295 Anfang noch die Karpaten umfaßt. Ebenso nennen die *Θαυμάσια ἀκούσματα* 105 (auch Eustath. zu Dionys. 298 und Suidas) ausdrücklich die *Ἑρκύνιοι δρυμοί* (beachte den Plural) als Quellgebirge der Donau und haben jedenfalls die Angabe des Poseidonios im Auge. Die notwendige Folgerung ist, daß Poseidonios die beiden Namen, Hercynia und Alb, gleichbedeutend und unterschiedslos nebeneinander angewendet hat. Die Einschränkung des Hercynischen Waldes auf den östlichsten Teil der germanischen Ripäen, noch genauer auf die Westbeskiden, rührt folglich erst von Agrippa her.

Die historisch-geographische Idee, die Poseidonios der weiteren Alb oder Hercynia anhängte, hat noch vielfach eingewirkt, ist aber fast regelmäßig durch Verwechslung der Alb mit den Alpen entstellt worden. So wiederholt der Historiker Protarchos von Tralleis, den im Zeitalter des Augustus Hyginus zitiert, daß die Ripäen, hinter denen die Hyperboreer wohnen, die Alpeia *ὄρη* seien; so machen die Orphischen Argonautika (1126f.) die Alpeis zum westlichen Teile des großen Ripäengebirges, hinter dem die Sonne des Nachts verschwindet, und Avien (zu dem Stephan. Byz. Alpeia zu vergleichen ist) verlegt das westliche Sonnenwendhorn der Ripäen, die Nordsäule der Bretagne, in die Alpen (s. o.). Endlich setzt Aelian (Tiergeschichte XIV 23) die Alpia, auf denen die Donau entspringt, unter dem Bärengestirn an, weil durch dieses herkömmlich die geographische Breite der Ripäen bestimmt wurde (s. o.). Wo in der geographischen Literatur die Donauquellen in die Alpen verlegt werden, ist für diese immer die Schwäbische Alb einzusetzen (darum sehr der Korrektur bedürftig, was o. Bd. IV S. 2112ff. Brandes ausgeführt hat); so bei Dion. Hal. XIV 1. Dionys. perieg. 295, in einer Stelle, wo überhaupt wesentlich die Agrippakarte zugrundgelegt ist, Aelian. Tiergeschichte XIV 23. Tab. Peut., Procop. de aedif. IV 5 (auf den ‚keltischen' Bergen). An anderer Stelle (Goth. Krieg I 12, 3) verschiebt Prokop die Alpeis mit der Donauquelle in die Pyrenäen, weil er die Poseidonische mit der ionischen Meinung verschmilzt (vgl. darüber o.). Für Skymnos und Eratosthenes behaupten die Scholien zu Apoll. Rhod. IV 284, daß jene die Donau *ἐξ ἐρήμων τόπων* herleiteten. Diese Einöden sind doch nichts anderes als die ‚*ἔρημος* der Helvetier' in Württemberg (Ptolem. II 11, 6), die von den Helvetiern ‚verlassenen' Gaue, die sie vor ihrer Einwanderung in das Schweizer Hügelland inne gehabt hatten; sie reichen ausdrücklich südwärts bis an die Alpia. Poseidonios muß das erwähnt haben, und die Ansetzung der Donauquelle in der helvetischen Einöde deckt sich vollkommen mit der Poseidonischen Herleitung von der Schwäbischen Alb. Die Zitate in den Apolloniosscholien werden also durch eine der ihnen gewöhnlichen Verwirrungen verdorben sein. Für *ἐρήμων τόπων* darf man nicht *Ἑρκυνίων ὀρῶν* verbessern wollen (wie wieder vorgeschlagen o. Bd. IV S. 2113f.; vgl. Berger Eratosthenes 346). Für die Rauhe Alb sei noch auf den Alba mons des Vopiscus, Leben des Kaisers Probus 13, verwiesen und auf Iordanes 55, wo die Schwaben und Alemannen bis zu den, nach dem Zusammenhang im Norden der Donau gedachten Alpes herrschen und die Donau von diesen einige Zuflüsse empfängt. In seiner Beschreibung der europäischen Ripäen (s. sofort u.) behauptet Iordanes, die Donau durchbreche das Gebirge (*quo amne scissus dehiscens*); er denkt es sich also doch wohl im Süden des Stromes fortgesetzt von dem großen Alpengürtel, aber wieder-

um nur, weil dieser mit der Mittelgebirgszone der Alpia auf der Agrippakarte verwechselt ist. Agrippa hatte, wie andere Geographen, zuerst Polybios, dann Strabon und Marinos, die Längsachse der Apenninenhalbinsel und des Adriatischen Meeres ziemlich genau von Westen nach Osten orientiert. Für ihn lagen darum der Scheitel des Golfes und die Ostalpen nahezu in der geographischen Länge der Donauquelle (vgl. Strab. C. 289), der Karpatengürtel aber, jenseits des großen Donauknies, rückte sehr weit nach Osten von den Alpen ab, die sich kartographisch vielmehr in dem illyrischen Faltensystem fortsetzten; dieses bildete im Süden der Donau eine den Ripäen parallel streichende Kette.

Ripäen und Taurosdiaphragma durch den Kaukasus verbunden. Von der Alb bis zu den sibirischen Ketten und dem Stillen Ozean sollte ein einziges, ungeheures Gebirge (für den Anonymus bei C. Müller Geogr. gr. min. II 501 das höchste der Erde) in ununterbrochenem Zuge einen großen Teil Europas und ganz Asien durchziehen. Alle erreichbaren topographischen Nachrichten über die deutschen und böhmischen Mittelgebirge, den Karpatengürtel und die Transsylvanischen Alpen, den Ural und die Höhen der östlichen Kirghizensteppe, den Altai und Tienšan hatte Agrippa zu vereinigen gesucht, um den fabelhaften Ripäen der ionischen Erdkarte einen neuen und wirklich geographischen Inhalt zu geben. Das orographische Bild, das er so formte, wurde ein merkwürdiges Gegenstück des großen asiatischen Scheidegebirges, das Eratosthenes Taurosdiaphragma bezeichnete (s. diesen Artikel) und auch in nicht abreißender Folge gewaltiger Ketten durch ganz Asien, vom Mykale Ioniens bis zum Himālaja, hindurchführte. Unbedingt hat die großartige, erdumspannende geographische Auffassung, die sich darin verkörpert, auf die so ähnliche Konzeption Agrippas, auf seine Neubelebung der nordischen Ripäen anregend, bestimmend eingewirkt. Das Taurusdiaphragma übernahm Agrippa unverändert von der Eratostheneskarte; die durch Abschriften ihres topographichen Inhalts bekannten, späteren römischen Karten und die mittelalterlichen Mappaemundi haben es noch alle in voller Länge bewahrt, wenn auch, auffällig genug, das durchlaufende nordische Scheidegebirge höchstens die Karten des Ravennaten und des Iordanes (7) (vgl. aber auch die Beatuskarte) wirklich widerspiegeln (s. aber den Nachtrag!). Agrippa hat sich nun nicht begnügt, die beiden großen Gebirgssysteme nebeneinander auf seiner Karte zu zeichnen, er hat sie auch orographisch miteinander in innige Verbindung gesetzt durch eine meridional gerichtete Querkette, deren Hauptglied der Kaukasus (s. auch diesen Art.) sein sollte. Mit genauen Worten beschreiben Plinius V 97ff. und VI 15. Mela I 109. Geogr. Rav. 115, 16—19. Iordanes 7 diese geographische Funktion des Kaukasus.

Darum kann nun der gotische Geschichtschreiber, der, die Karte vor Augen, den Verlauf des Taurusdiaphragmas von Osten her beschreibt, dieses, anstatt es nach Kleinasien fortzusetzen, vom Zagrus und Alburz über den Kaukasus (vgl. hier auch die Karte des Orosius I 2, 16) nordwärts nach Skythien und zu den Donquellen führen, von wo er es, aus der meridionalen Richtung neuerlich in vorwiegend äquatoriale umgebogen, gegen die Nordwestecke des Pontus und die Donau streichen läßt. Man erkennt darin leicht die sarmatischen und dakisch-germanischen Ripäen der Agrippakarte, für sie legt diese Beschreibung des Iordanes wertvolles Zeugnis ab. Die einzelnen Teile, fügt er hinzu, haben ihre Namen von den Völkern, die in ihrer Nachbarschaft wohnen, das ganze Gebirge nennen die Skythen Caucasus und Riphaeus und wiederum am Ende Taurus. Daß die Ripäen in Skythien auch Taurus heißen sollen, wie in Kleinasien und Iran, ist freilich töricht. Denn das Taurische Gebirge der Krim, das gemeint ist (Yaila), blieb natürlich im Süden weit abseits der von Agrippa angenommenen Linie der sarmatischen Kette. Aber als isolierten Höhenrücken hat es die römische Karte wirklich verzeichnet, worüber uns die Kosmographie des Honorius (30, Riese 41) belehrt. Zu der Beschreibung des Iordanes finden wir bei Prokop (Goth. Krieg IV 3, 1—4) ein bedeutungsvolles Gegenstück, durch das unsere Einsicht in die Kontinuität der von Agrippa ausgehenden römischen Kartographie nicht wenig bereichert und gefördert wird. Auch Prokop leiht dem Kaukasus Züge, die eigentlich für das nordische Hochgebirge der Ripäen gelten, wie wir das schon für Ammianus und das geographische Gedicht des Dionys gefunden haben. Er ist ungeheuer hoch, seine Gipfel überragen weit die Luftregion, wo sich die Wolken bilden. Er ist von der mittleren Höhenzone bis zum Fuße (!) von ewigem Schnee bedeckt. Und *τῶν δὲ τοῦ Καυκασίου ὄρους προπόδων οἱ μὲν πρός τε βορρᾶν ἄνεμον καὶ ἥλιον δύνοντα τετραμμένοι ἔς τε Ἰλλυριοὺς καὶ Θρᾷκας διήκουσιν.* Diese Orientierung von Südosten nach Nordwesten galt freilich nur für den eigentlichen Kaukasus. Aber wie bei Iordanes ist klar ausgesprochen, daß sich die mächtige Gebirgskette bis in die mittlere Donauregion, bis oberhalb Thrakiens und Illyriens ununterbrochen hinzieht. Also die europäischen Ripäen die Fortsetzung des Kaukasus. Auch die Ausdehnung Illyricums und Thracias nordwärts bis an die Donau spiegelt die frühere augustische Zeit wieder und nur diese, Pannonien und Untermösien sind noch unter Illyrien und Thracien mitgerechnet, wie das die signierte Überlieferung für die betreffenden Sphragiden der Agrippakarte notiert. Ganz ähnlich wie Prokop und Iordanes machen nun auch die Kommentare zum geographischen Gedicht des Dionysios (Eustath. zu 663, die Scholien zu 666 und 10 = Geogr. gr. min. II 453 a und 431 b) die Ripäen, auf denen der Tanais entspringt, geradezu zu einem Teil des Kaukasus, der vom Taurus nordwärts bis zum Kronischen Meer streiche. Auch hier ist unzweifelhaft die römische Karte zugrundgelegt. Die authentische, direkte Überlieferung der Karte bestätigt diese meridionale Orientierung des Kaukasus; er wird da ausdrücklich als die Westgrenze des skythischen Sarmatien gegen das östliche Nordasien (dessen Sphragis auch Armenien und das Kaspische Meer, kurzum alles

umfaßt, was im Norden des Taurusdiaphragmas liegt) gekennzeichnet; Divisio 15 und 18, Dimensuratio 6, Plinius VI 37 (Detlefsen Erdkarte Agrippas 37 und 51). Indem sie auch Ripäen und Kaukasus zum Taurusscheidegebirge rechnet, kann die Dimensuratio 9 für den Kaukasus die Tauri iuga einsetzen.

Diese orographische Verbindung von den Ripäen zum armenischen Rumpfgebirge über den Kaukasus war freilich so unglücklich wie die Annahme eines großen Gebirges im Norden der Maiotis. Um jene billiger zu beurteilen, erinnern wir, daß sich Agrippa die Ripäen in verhältnismäßig niedriger geographischer Breite und in geringer Entfernung von der Azowschen See dachte (s. o.). Dazu hat eine andere geographische Tradition verderblich eingewirkt, den Kaukasus kartographisch, anstatt in den Winkel zwischen Pontus und Mäotis, vielmehr gegen den Scheitel der letzteren auslaufen zu lassen. Eustath und die Scholiasten ziehen die Agrippakarte herbei, um in dem geographischen Gedicht die Herleitung des Don vom Kaukasus, anstatt von den Ripäen, zu erklären; sie glauben, daß Dionysios hier partem pro toto einführe und als Teil des Kaukasus, der vom indischen Kaukasus beginnend, den ganzen Taurus einschließe, doch die sarmatischen Ripäen, nicht den engeren Kaukasus für das Quellgebirge des Don im Sinn habe. Diese Auslegung kann wirklich zutreffen; denn Dionysios hat ja die Agrippakarte gern benutzt, und wie er den Kaukasus und sein Vorland beschreibt, begraben unter ewigem Eis und Schnee und durchtobt vom Nordwind, so dachten sich die Ionier die Ripäen. So mag auch Ammianus XXII 8, 25 und 27 zu beurteilen sein; auch bei ihm sind wohl die *montes semper nivales* des Kaukasus, von denen der Tanais kommt, die Ripäen. Jede Schwierigkeit schwindet, wenn die Agrippakarte den Tanais genau in dem Winkel entspringen ließ, in dem der Kaukasus mit den Ripäen zusammenstieß; dann konnten die Benutzer der Karte als Quellgebirge sowohl den Kaukasus wie die Ripäen ablesen. Der Ravennate macht uns diese Variation am schönsten vor: 115, 8ff. erwähnt er *montes Rimphaeos de quibus ... Tanais egreditur*, aber 323, 9ff. dieselben *montes Rimphaeos ex quibus ... Tanais egreditur ex montibus Caspicis et Caucasis.* Auf diese Weise konnten leicht umgekehrt auch die Ripäen für den Kaukasus eintreten; darum sind für Orosius I 2, 21 und den Ravennaten (a. a. Stellen) die Ripäen im Osten des Don die Grenze zwischen den Erdteilen Asien und Europa. Es war eine Meinung der Geographen Alexanders des Gr. gewesen, daß der Tanais, den sie auf Grund der jüngeren ionischen Karte dem Iaxartes-Araxes gleichsetzen wollten, auf dem Parapanisos oder Indischen Kaukasus entspringe (Arist. met. I 13, 16. Aristobul. bei Arrian. III 30, 7f. Itin. Alexandri ed. Volkmann 35; vgl. auch Plin. VI 49. Curt. VII 5, 36 und 7, 2. Iordanes 5 Ende; Hekataios Abder. im anonymen geogr. Gedicht 867ff. Strab. C. 107). Theophanes (bei Strab. C. 493) versteht das für den eigentlichen Kaukasus. Irren wir nicht, so ist ihm Agrippa darin gefolgt, aber er wollte auch der anderen, ionischen Tradition gerecht werden, die den Don von dem Nordgebirge der Ripäen herleitet; so kommt er, beide zu versöhnen, auf den Kompromiß, dem er kartographischen Ausdruck gegeben hat, daß der Kaukasus, nordwärts gegen den Scheitel der Azowschen See streichend, orographisch mit den Ripäen verwachsen sei, und der Don eben an der Stoßfuge der beiden Gebirge seinen Ursprung habe. S. Nachtrag am Schluß dieses Bandes und den Art. Kaukasos. [Kiessling.]

Ripanus, Heiligenberger Terrasigillatatöpfer des 2. Jhdts. Fohrer Heiligenb. Töpfereien, 1911, 235. [Oxé.]

Ripari (Iord. Get. 191) s. Franci.

Riparienses milites (so Cod. Theod. VII 4, 14. 1, 18 = Cod. Iust. XII 35, 14. Hist. aug. Aurel. 38, 4. Not. dign. or. XXXIX 28. XL 29, seltener *ripenses* Cod. Theod. VII 20, 4. 22, 8), im J. 325 zuerst unter diesem Namen erwähnt (Cod. Theod. VII 20, 4), wahrscheinlich aber schon 297 durch Diocletian eingeführt (o. Bd. IV S. 620). Sie werden definiert als *qui in ripa per cuneos auxiliaque fuerint constituti* (Cod. Theod. VII 13, 7, 3), bestanden also vorzugsweise aus Reitergeschwadern (*cunei*) und auxiliarem Fußvolk; doch gab es auch *legiones riparienses* (Not. dign. a. O.). Solche *cunei* und *auxilia* nebeneinander verzeichnet die Notitia dignitatum ausschließlich an der Donaugrenze von Scythia aufwärts bis Pannonia secunda; in Pannonia prima und weiter westlich treten sie nicht mehr auf. Vielleicht hat dies nur darin seinen Grund, daß diese Quelle in den östlichen Reichsteilen einen älteren Zustand darstellt, als in den westlichen, in diesen also die Veränderungen, welche die Völkerwanderung bewirkt hatte, deutlicher hervortreten. Doch gibt es kein bestimmtes Zeugnis, daß man auch die Besatzungen des Rheines und des Euphrat *r.* genannt habe, und nachdem die Donaugrenze an die Hunnen verloren gegangen war, verschwindet das Wort gänzlich aus der Überlieferung. Das letzte sicher datierte Zeugnis dafür ist ein Gesetz vom J. 400 (Cod. Theod. VII 1, 18); doch könnten die angeführten Stellen der Hist. aug. und Not. dign. noch später sein. Wenn jenes Gesetz im Cod. Iust. XII 35, 14 wiederholt und das Wort *ripariensibus* dabei nicht getilgt oder verändert ist, so mag das auf eine Unachtsamkeit der Kompilatoren des Corpus iuris zurückgehen. Denn im übrigen werden die Grenzsoldaten in den Quellen seit dem Anfang des 5. Jhdts. nie mehr *r.* genannt, sondern nur noch *limitanei* (Cod. Theod. VII 4, 30. Nov. Theod. 4. 24. Cod. Iust. I 27, 2, 8. XI 60, 3. Nov. Iust. 103, 3, 1. Procop. anecd. 24, 12) oder *castrensiani* (Erlaß des Kaisers Anastasius bei Zachariae v. Lingenthal M.-Ber. Akad. Berl. 1879, 134ff.).

Früher bezeichnet *r.* aber nur im engeren Sinne die Truppen, welche an den Ufern der Grenzströme, namentlich der Donau, ihre ständigen Quartiere haben; im weiteren Sinne wird es auf alle Grenzsoldaten angewandt und ist so mit dem Worte *limitanei* ganz gleichbedeutend. Dies tritt namentlich darin hervor, daß Cod. Theod. VII 1, 18. 13, 7, 3. 20, 4, 2. 3. 22, 8 die beiden Hauptarten des römischen Militärs als *comitatenses* und *riparienses* unterscheiden, VIII

4, 17 als *comitatenses* und *limitanei* (vgl. Hist. aug. Prob. 14, 7). Wir reden daher im folgenden von allen an feste Garnisonen gefesselten Truppen im Gegensatze zu den freibeweglichen *comitatenses* (s. o. Bd. IV S. 619), ob jene an den großen Strömen, ob an künstlichen Grenzen stehen, ob sie in den Quellen *r.* oder *limitanei* genannt werden.

Wenn ein Rekrut zum *comitatensis* nicht tauglich war, konnte er doch noch unter die *r.* eingestellt werden (Cod. Theod. VII 22, 8). Es bedurfte bei diesen einer längeren Dienstzeit — mindestens zehn Jahre —, um davor geschützt zu sein, daß die Curien ihrer Vaterstadt sie zurückforderten, um ihnen ererbte Decurionenpflichten aufzulegen (Cod. Theod. XII 1, 56). Sie müssen mindestens 25 Jahre zu dienen verpflichtet gewesen sein; denn wenn sie nach 24 Jahren ihren Abschied nahmen, ohne durch im Kriege empfangene Wunden dazu gezwungen zu sein, genossen sie nicht die vollen Privilegien der Veteranen (Cod. Theod. VII 20, 4). Wie sich aus der Aufzählung der Notitia dignitatum ergibt, befanden sich unter den *r.* alle Arten von Truppenkörpern, die es damals gab: *legiones, cohortes, numeri, auxilia, alae, cunei, classes.* Doch ihren bestimmenden Charakter empfingen sie dadurch, daß sie nicht nur die Grenze zu verteidigen hatten, sondern auch Bauern wurden (Cod. Iust. I 27, 2, 8: *per castra milites limitanei constituantur, qui possint et castra et civitates limitis defendere et terras colere.* Nov. Theod. 24, 4).

Alexander Severus soll den Feldherren und den Grenzsoldaten erobertes Land zum freien Eigentum überwiesen und mit dem lebenden Inventar ausgestattet haben, unter der Bedingung, daß ihre Erben Soldaten würden (Hist. aug. Alex. 58, 4. 5). Aber daß dies zu den Fälschungen gehört, die in der Historia Augusta so überaus zahlreich sind, ergibt sich schon aus dem Worte *limitanei*, das sonst nicht vor 363 vorkommt (Cod. Theod. XII 1, 56), also in ihren Quellen nicht gestanden haben kann. Wenn zudem die Feldherren (*duces*), die zur Zeit Alexanders noch alle Senatoren oder mindestens Ritter waren, hier der niedrigsten Klasse der Truppen gleichgestellt werden und auch ihnen die Verpflichtung aufgelegt wird, ihre Söhne unter die Soldaten zu geben, so ist das barer Unsinn. Doch hat man allerdings im 3. Jhdt., aber wahrscheinlich erst gegen Ende desselben (CIL III dipl. 90 p. 2001; die Datierung Mommsens ‚vor 247' ist sehr zweifelhaft), das Land, das den Castella als juristischen Personen gehörte, an Decurionen der Alae und Centurionen der Auxiliarcohorten, nicht als freies Eigentum, sondern nur als erblichen Besitz verliehen und die Bedingung daran geknüpft, daß ihre Rechtsnachfolger als *milites castellani* in den betreffenden Kastellen wohnen blieben (CIL a. O. Cod. Theod. VII 15, 2). Dies Rechtsverhältnis hat sich bis auf die Zeit Iustinians erhalten, da er das betreffende Gesetz des Codex Theodosianus unverändert in das Corpus iuris aufgenommen hat (Cod. Iust. XI 60, 2). Doch diese *castellani* darf man zwar vielleicht mit den *castriciani* (Cod. Theod. VII 1, 18) oder *castriani* (Hist. aug. Aurel. 38, 4) identifizieren, aber nicht mit den *r.* oder *limitanei*. Diesen gegenüber scheinen sie eine privilegierte Klasse dargestellt zu haben, die sich zu ihnen verhielt, wie Grundbesitzer zu Bauern. Aber da infolge der Barbareneinfälle sich das wüstliegende Land an den Grenzen immer weiter ausdehnte, konnte man allmählich auch den gewöhnlichen *limitanei* Teile davon zuweisen und sie zur Bebauung derselben anhalten.

Noch gegen Ende 385 ist von der *limitaneorum annona* die Rede, und es wird ausdrücklich gesagt, daß sie in *species*, d. h. in Naturalien, bestand und von den Grundbesitzern als Steuerleistung den Soldaten zugefahren wurde (Cod. Theod. XI 1, 21). Damals lebten diese also noch nicht von ihren eigenen Ernten, sondern von staatlich geliefertem Korn, aber nicht mehr ausschließlich. Denn schon 365 wird im Orient verfügt, daß die *r.* nur neun Monate des Jahres die Annona in Naturalien empfangen sollen, drei Monate den Wert derselben in Geld (Cod. Theod. VII 4, 14). Dies scheint vorauszusetzen, daß sie etwa ein Viertel des Jahres sich von dem ernähren konnten, was ihre eigene Landwirtschaft trug. Doch die Offiziere der Grenze behielten einen großen Teil des gelieferten Kornes für sich, um sich durch dessen Verkauf an die Barbaren zu bereichern, und zwangen die Soldaten, sich durch Raub auf den benachbarten Gütern ihre Nahrung zu verschaffen (Themist. or. X 136 b. c. Vgl. Seeck Geschichte d. Untergangs d. antiken Welt V 101). Es empfahl sich daher, die Limitanei von der staatlichen Verpflegung nach Möglichkeit unabhängig zu machen, indem man ihren eigenen Ackerbau weiter ausdehnte, und die Mittel dazu bot die Völkerwanderung. Nachdem ihre Horden die Provinzen verwüstet und ihre Einwohner totgeschlagen hatten, blieb eine große Menge herrenlosen Landes zur Verfügung des Kaisers, das er den Grenzsoldaten zuweisen konnte. Schon Gratian konnte daher bestimmen, daß man nur den Comitatenses Naturalien liefern, die Limitanei dagegen ganz mit Geld abfinden solle (Cod. Theod. VIII 4, 17). Diese adärierte Annona, von der wieder die Offiziere einen ansehnlichen Teil für sich in Anspruch nahmen, wird dann auch im J. 443 erwähnt (Nov. Theod. 24, 2) und muß bis auf Iustinian fortbestanden haben. Denn er blieb mit den Bezügen der Limitanei vier bis fünf Jahre im Rückstande und zwang sie dann, einen Teil dieser Schuld dem Staate zu schenken (Procop. anecd. 24, 13). Dies aber hätte er nicht tun können, wenn es sich um Naturalien gehandelt hätte, deren die Soldaten für ihre Ernährung nicht entbehren konnten. Übrigens war schon im Anfang des 5. Jhdts. der Sold sehr klein geworden und auch die Landwirtschaft der *r.* so wenig ausgedehnt, daß sie kaum vor Hunger geschützt waren (Nov. Theod. 4, 1: *qui exiguis solaciis vix aegreque miseram famem repellunt*). Trotzdem überwiegt ihre Tätigkeit als Ackerbauer so sehr die militärische, daß man schon seit dem Anfang des 5. Jhdts. beginnt, sie von den *numeri* oder *milites*, als den eigentlichen Soldaten, zu unterscheiden (Hist. aug. Prob. 14, 7. Cod. Iust. I 27, 2. 13. XII 35, 17. Nov. Iust. 103, 3, 1). Iustinian entzog ihnen ganz die Würde und die Rechte der Soldaten (Procop. anecd. 24, 13). Mommsen Gesammelte Schriften VI 209. [Seeck.]

Ripa Thraciae (CIL III 751, aus dem J. 161/168. 753). Auf den erwähnten Inschriften heißt der illyrische Zoll, als er noch an *conductores* verpachtet wurde (spätestens unter dem Doppelkaisertum des Marcus und Verus), officiell (?) *publicum portorii Illyrici et ripae Thraciae. Ripa Thraciae* ist wohl mit Moesia Inferior identisch. Mommsen CIL III 751. Kiepert Lehrbuch d. alt. Geogr. 331f. Domaszewski Arch.-epigr. Mitt. XIII 134. Premerstein Österr. Jahresh. I Beibl. 146. [Vulić.]

Ῥίπη, Ortschaft in Arkadien, ist nur Il. II 606 bezeugt; danach Nonn. Dionys. XIII 290. Stat. Theb. IV 286. Ihre Lage war den alten Homererklärern und Geographen unbekannt (Strab. VIII 388); daher wurde die Vermutung aufgestellt, sie habe auf einer inzwischen verschwundenen Insel im Ladon gelegen (Paus. VIII 25, 12). Über den Akzent Herod. II 64, 12ff. Lentz im Schol. A zu Il. IX 150, vgl. Steph. Byz. s. v. Eustath. 301, 28. [Bölte.]

Riphearma, Stadt im südwestlichen Arabien (Jemen), nur von Plin. n. h. VI 158 nach den Bacaschami und vor den Autaei, Ethravi und Cyrei erwähnt (*Riphearma oppidum, quo vocabulo hordeum appellant*). Den annehmbarsten Vorschlag zur Lokalisierung der Bacaschami machte Sprenger. Wenn D. H. Müller im Art. Bacaschami schrieb: ‚B . . . . soll Sprenger (nach Glaser Skizze 148; ich finde dies bei Sprenger nicht!) mit Khamir im Gebiete der Haschid [so ist der Schreibfehler *Hasdid* zu berichtigen] zusammenstellen', so ist zu bemerken, daß sich diese Stelle bei Sprenger Die alte Geographie Arabiens 1875, 248 Anm. findet: ‚Bacas nehme ich für Bekīl, welches der gemeinsame Name der Hälfte aller Hamdānstämme ist, und Chamiri für Chamir, welches Niebuhr in seiner Karte angezeigt hat . . . Bewohnt wird Chamir von den Bekīl im engern Sinne des Wortes . .' Diese Erklärung verliert nicht an Wert, wenn Bacaschami und nicht die schlecht bezeugte Variante Bacas Chamiri, welche Sprenger für die richtige Form gehalten hat, als Name des südarabischen Volkes gelten muß. Chamir findet sich 16° 17′ nördlicher Breite der Karte Niebuhrs; neuere Karten schreiben Chamr mit ungenauer Vokalisation statt Chāmir. Abzulehnen ist Glasers Annahme (Skizze der . . . Geographie Arabiens 1890, II 142. 148), daß die Bacaschami aus Sakaskami verschrieben und mit dem Stamme der Sakāsik zu identifizieren seien, deren Gebiet zur Zeit Hamdānīs in el-Ǧanad sein Zentrum hatte und ‚sich östlich bis gegen Warāḫ bei Ka'taba erstreckte (14° 2′ nördlicher Breite). — Dagegen hat Glaser 148 die Autaei wohl richtig als Bewohner des Miḫlāf el-'Aud erkannt ‚innerhalb des Dreieckes, welches von den Städten Jerīm, Ka'ṭaba und Ibb gebildet wird'. Von dem Namen der Ethravi hat sich keine Spur mehr erhalten (vgl. den Art. Ethravi); sie können nur in der Nachbarschaft der Autaei (und Cyrei) gesucht werden. Die Cyrei dürften (vgl. den Art. Cyrei) der Stamm Kohrā sein, ‚dessen Mittelpunkt die bekannte Stadt Bāǧil (eine starke Tagereise circa nordöstlich von Hodeida) ist' (Glaser II 149). Ihre Hauptstadt nennt Plinius (a. a. O.) Elmataei (oder Elmataea), wohl = el-Mid-hāja, nördlich vom heutigen Gebiete der Koḥrā (vgl. den Art. Elmataei). Zu dem Umstande, daß die Bacaschami schon nach Plinius' Angabe in der Nachbarschaft der Autaei, der unweit von Jerīm wohnenden 'Aud, und der Cyrei, der Kohrā nordöstlich von Hodeida, zu suchen sind, stimmt gut Sprengers Namenserklärung und topographischer Ansatz von Hāmir, so daß sie etwa 16° nördlicher Breite, 44° östlicher Länge von Greenwich anzusetzen sind. Ob die Stadt R. in ihrem Gebiete als ihre Hauptstadt oder in ihrer Nachbarschaft lag, ist aus Plinius nicht mehr mit Sicherheit zu entnehmen; das erstere ist wahrscheinlicher; Detlefsen schreibt geradezu: *Bacaschami Riphearina oppido.* Lehrreich sind die Worte des Plinius über die Bedeutung des Stadtnamens. In der überlieferten Fassung, die wir oben zitiert haben, sind sie freilich sinnlos. Denn es gibt weder im Arabischen noch sonst in einer semitischen Sprache ein Wort, welches an R. (oder var. Riphearina) auch nur anklingend Gerste bedeutet. Gerste heißt im Arabischen *ša'īr, sult, hasīke.* Es liegt vielmehr in der Überlieferung der Pliniusstelle ein charakteristischer Schreibfehler vor. Blau hat zuerst (ZDMG. XXII 667) gesehen, daß nicht *hordeum*, sondern *horreum* zu schreiben ist. Diese ebenso einfache wie nötige Besserung war weder Glaser noch Detlefsen bekannt, obwohl sie auch bei Sprenger 249, 1 verzeichnet ist: ‚Denn *refa'* heißt aufspeichern und *'arama* Kornhaufen.' Doch irrte Blau, wenn er meinte, die Bacaschami mit den 'Abd-Ḍaḥam und ‚vielleicht auch mit Sacamum des Geogr. Rav. 57 zwischen Negra (Neǧrān) und Cornan (*Καρμάν*), der Hauptstadt der Minäer' zusammenstellen zu dürfen. Dagegen spricht nicht nur die zu große Unähnlichkeit der Namensformen, sondern auch die zu nördliche Lage von Sacamum. Daß Detlefsen die überlieferte Lesart *hordeum*, deren Ungereimtheit nur ein Orientalist erkennen kann, stehen ließ und Blaus Emendation nicht kannte, ist leicht begreiflich, ebenso daß er die Lesart *Riphearina*, welche nicht den erforderten Sinn ergibt, in den Text aufnahm. Dagegen ist seltsam, daß sich Glaser sogar Sprengers Notiz entgehen ließ, so daß er in voller Unkenntnis der Bedeutung, ja sogar der richtigen Form des Namens schrieb: ‚Ich verzichte darauf, diesen zweifellos arg entstellten Ortsnamen irgendwie bestimmt deuten zu wollen' (149). Seine Ansicht über die Lage der Stadt, die er ‚entweder im Gebiete der Sakāsik oder dem der 'Aud gelegen sein' ließ und entweder für el-Ǧanad oder einen Ort im sehr fruchtbaren Wādī Banā hielt, ist schon wegen ihrer unrichtigen Voraussetzung, daß eine Verschreibung vorliege, unhaltbar. Die Lage von R. läßt sich nicht mehr genau bestimmen. Mit Recht verglich Sprenger 249 mit der Pliniusstelle, besonders mit dem Ausdruck *horreum*, die Bemerkung des arabischen Geographen Hamdānī, daß die beiden Miḫlāfe Ober-Ḫaulān und Ḏū-Gorra, welche zwischen Ṣan'ā und Mārib liegen, als die Vorratskammer Jemens bezeichnet werden. Aber eben weil mit dem Namen R., wie der Vergleich der Worte des Plinius und Hamdānī lehrt, nur der Begriff ‚Vorratskammer',

genauer ‚Getreidekammer' ausgedrückt wird, müssen wir annehmen, daß uns damit nur ein gebräuchliches Epitheton, nicht aber der wahre Name der Stadt erhalten ist. Sprenger ließ zwei Möglichkeiten offen, daß nämlich Gaimān oder Tanā'um gemeint sei (vgl. Tena'im der Karte Maltzans). Über diese Vermutung hinaus läßt sich ein Fortschritt zu einer bestimmteren Lokalisierung von R. nicht erzielen. [Tkač.]

Ῥιφεύς, lat. *Ripheus.* Der Name ist von Bechtel Bezz. Beitr. XX 249 erklärt worden; er stellt die Kurzform zu *Ῥιφόνος* dar (i. e. **Ῥιφόνοος*, wie Nr. 2 ebenfalls Kentaur, Nonn. XIV 189 (ĭ), wohl aus hellenistischer Poesie). An eine Aphäresis eines *α* darf nicht gedacht werden; was von einer solchen in griechischen Personennamen zu halten ist, haben Fick und Bechtel gezeigt, vgl. auch Dissert. Halenses XX 1, 32f.

1) Troer, der in der Nyktomachie fällt, Verg. Aen. II 426, vgl. auch Nonius 266, 5 (II 406 Lindsay).

2) Kentaur, Ovid. met. XII 352, s. o.

3) R. sollte man auch Val. Flacc. VI 558 schreiben. Der Name dieses Skythen, der vom Boreassohne Kalais getötet wird, ist vielleicht mit in Anklang an die *Riphaei montes* (so, vgl. Serv. Aen. IX 82) gewählt. [Sittig.]

Ῥίψασπις s. *Δειλίας γραφή.*

Riras, Fluß in Thrakien, s. Iuras.

Ῥίς, Hauptquellfluß des kolchischen Phasis. Skylax schreibt, wie folgt: Phasisfluß, hellenische Stadt Phasis und Anaplus von 180 Stadien Länge auf dem Fluß *εἰς πόλιν μάλην μεγάλην βάρβαρον ὅθεν ἡ Μήδεια ἦν: ἐνταῦθά ἐστι Ῥὶς ποταμός.* Die Stelle ist zitert vom Anonymos des Schwarzen Meeres 4 (FHG V 175) und danach wiederherzustellen *εἰς Αἶαν πόλιν μεγάλην βάρβαρον* usw. Aber der R. fehlt in dem Zitat und ist bei Skylax jedenfalls erst nachträglich und nicht vor dem 6. Jhdt. aus einer hsl. Randbemerkung in den Text eingedrungen, dem er widerspricht (s. u.).

Prokop nennt ihn *Ῥέων* (Goth. Krieg IV 13, 3. 14, 47). Das ist etymologische Anpassung des kolchischen *Rion* ans Griechische und trifft vielleicht den Sinn des Wortes ganz richtig, wenn es von svanetischem *rien* ‚großer Fluß' abzuleiten ist; Rion heißt noch heute nicht bloß der Quellfluß, sondern der ganze Phasis. Fast lautgetreu finden wir die einheimische Namenform wiedergegeben von Plinius (II 226. VI 13) als *Su-rion* (Surium). Plinius behauptet, so heiße der Nebenfluß des Phasis und zugleich die Ortschaft, bei der sie sich vereinigen. In Wahrheit hieß so nur die Ortschaft (übrigens auch diese noch heute Rion) und ist nach georgischem Sprachgebrauch der Ortsname mit Hilfe des Präfixes *su-* vom Flußnamen abgeleitet. Dasselbe Präfix begegnet in *Su-patos* der Kerketenküste, darum von den griechischen Kolonisten kurzweg auch *Πάτους* oder *Bata* bezeichnet, und in *Su-surmena* des trapezuntischen Stadtgebietes, heute Sürmene, wohin von der Kaukasusküste ein Teil der Sannen-Tzanen ausgewandert war (s. Art. Heniochoi). Im modernen Grusinischen finden wir mit lokaler Bedeutung ein ähnliches Präfix *sa-* häufig genug verwendet; zahlreiche Belege bietet C. v. Hahns Erster Versuch einer Erklärung kaukasischer geographischer Namen (1910) 47ff. Vgl. über diese Eigentümlichkeit der kaukasischen Nomenklatur den Artikel Hippos, wo den angeführten Beispielen noch der mittelalterliche Name der russischen Stadt Taman zugesellt werden müßte, *τὸ Ta-matarcha* im Handbuch Kaiser Konstantins, gewöhnlich aber verkürzt bei Arabern und Italienern zu *Matercha, Matrega* und ähnlichem, und wo anzumerken wäre, daß das antike Präfix *me-* auch der modernen grusinischen Toponymie nicht fremd ist (s. auch die Art. Metasoris, Tarsuras, Tassirus).

Plinius sagt aus, daß der Phasis bis zur Vereinigungsstelle mit dem Rion (Surium) für große Fahrzeuge schiffbar sei. Heute erreicht die Bergfahrt ihr Ende schon 80 km von Poti bei Opiri, wo sich der ‚Pferdefluß' (Hippos, s. d.) in den Phasis ergießt. Die Hauptquellflüsse vereinigen sich noch beträchtlich weiter stromaufwärts bei einem Ort, der noch heute wie im Altertum Rion (Surium) heißt. Von ihnen hat der griechischen Erdkunde ohne Ausnahme der schwächere als der eigentliche Phasisursprung gegolten, weil an ihm, der auf dem Meskhischen Querriegel entspringt, die Hauptstraße des kaukasischen Isthmus zur Kura hinüberführt. Der andere, sehr viel bedeutendere, der an Kutais vorbeifließt und in einem großartig wilden Tale von den Gletschern des zentralen Kaukasus, der Hippika *ὄρη* (s. d.), herabstürmt, blieb im eigentlichen Altertum ziemlich außerhalb des Gesichtskreises der griechischen Kolonisten von Phasis. Er ist der eigentliche Rion; nachdem er in byzantinischer Zeit besser bekannt gewesen war, hat er schließlich mit aller geographischer Berechtigung dem ganzen Hauptfluß seinen Namen aufgedrängt. Die Byzantiner haben ihn unter Kaiser Iustinian kennen gelernt auf den militärischen Expeditionen, die die andauernden Einfälle der Sasaniden in Lazistan-Kolchis nötig machten. Prokop beschreibt topographisch sehr treffend, wie ein persisches Heer, von den Pässen des Meskhischen Gebirges niedersteigend, um nach Archaiopolis im nördlichen Mingrelien vorzurücken, erst den oberen Phasis überschreitet, *ἵνα δὴ . . . . διάβατός ἐστι*, dann den Rheon bei Kotiaïon (Kutais), ‚der dort auch noch nicht schiffbar war'; die Schiffbarkeit begann ja wirklich erst nach der Vereinigung der beiden Quellflüsse bei Surium-Rion. Es ist darum eine schlimme geographische Entgleisung, wie der verdiente letzte Herausgeber des Prokop diese treffliche Schilderung beanstandet und ‚richtig stellt' (v. I p. XXI).

Kotiaïon am Rheon, belehrt uns Prokop weiter, soll in uralten Zeiten, von denen die Dichter erzählen, die Königstadt des Aietes gewesen sein. Hier haben wir also eine geographische Theorie, welche das mythische Aia, das Ziel der Argonautenfahrt, im innersten Kolchis sucht. Oben lasen wir schon bei Skylax, daß der R. bei Aia fließe. Da ist folglich auch die Heimat der Medea in Kotiaïon angenommen. Aber unmittelbar vorher wird uns mitgeteilt, von der Mündung des Phasis bis hinauf nach Aia sei die Fahrt auf dem Fluß 180 Stadien, — bis Kutais messen wir

wenigstens 150 km, fast 1000 Stadien. Plinius (VI 13) rechnet bis Aia 15 Meilen oder 120 Stadien; einem anderen Geographen entnimmt Stephanos (u. A i a) 300 Stadien. Gegenüber diesen Differenzen der Entfernungszahlen sind sich dieselben Autoren einig, daß die ‚Insel' Aia (beim Scholiasten zu Apollonios Rhod. *νῆσος ἐν τῷ Φάσιδι*) umschlossen sei von den Nebenflüssen Hippos und Kyaneos, von denen der erste immer noch Pferdefluß heißt und der andre dem Techuri entspricht; darum nennen auch die Georgier diesen Landstrich Isulethi, aus lateinischem *insula* (vgl. den Art. H i p p o s). Hoch über dem Techuri hatte Dubois du Montpéreux die Ruinen der ‚Altstadt' aufgefunden, wie Byzantiner (Archaiopolis) und Georgier (Nakhalakhewi) gleicherweise sie bezeichneten. Dieser war von den Hellenen der Kolonie Phasis der Ruhm zuerkannt worden, das mythische Aia zu sein. Sie ist heute über 60 km von der Mündung des Phasis entfernt, noch immer beträchtlich mehr als die von Stephanos überlieferte größte Zahl. Wir erklären die abweichenden Zahlen auf natürlichem Wege aus dem fortschreitenden Versandungsprozeß im sumpfigen Tiefland der Rionmündung (s. den Art. P h a s i s). Auf jeden Fall steht außer Zweifel, daß auch die Schätzung der Entfernung bei Skylax auf Archaiopolis–Aia zielt. Damit ist aber, wie schon oben hervorgehoben, der Zusatz *ἐνταῦθά ἐστι Ῥὶς ποταμός* unvereinbar; denn der R.-Rion fließt nicht unter Archaiopolis, sondern unter Kutais, wo andere das mythische Inselland Aia vermuteten. Also hat Skylax auf keinen Fall jenen Satz geschrieben. Er entpuppt sich mit aller Wahrscheinlichkeit als Glosse eines byzantinischen Lesers des 6. Jhdts., nachdem Kotiaïon angefangen hatte, der Stadt am Techuri den Ruhm des goldenen Vließes streitig zu machen. — Als naturwissenschaftliche Merkwürdigkeit des Rionwassers fiel der enorme Kalkgehalt auf, der viele, steinharte Sinterbildungen hervorrufen sollte (Plin. II 226). [Kiessling.]

Risardir s. Rusaddir.

Riscus, *ῥίσκος* (Hesych. s. *θαλιοποιοί*. Poll. X 137) nach Donat zu Terent. Eun. 753 ein phrygisches Wort, das aber eher aus Galatien stammt und durch phrygische Vermittlung ins Griechische gelangte (T h u m b D. gr. Spr. im Zeitalter d. Hellenism. 141. W a l d e Lat. etymol. Wörterbuch 655), Koffer, Kiste aus Weiden oder Palmblättern verfertigt (Schol. Terent. Eun. 753) oder auch aus Holz (Hieron. 4 in Ezech. XV 1), und mit Fellen überzogen (Donat a. a. O.), zum Aufbewahren von Kleidern und Schmucksachen, besonders der Frauen bestimmt (Terent. Eun. 753. Dig. XXXIV 2, 25 § 19). Nach Nonius p. 165 bezeichnet es auch ein in der Wand angebrachtes Versteck. Vgl. F o r c e l l i n i Lex. D a r e m b e r g - S a g l i o IV 869. [Hug.]

Rispia (Ptol. Geogr. II 14,4) in Pannonia Superior, vielleicht zwischen Savaria und Scarbantia. Vgl. K i e p e r t FOA XVII. [Vulić.]

Ῥίθιον s. Ῥίζαιον.

Ῥίθυμνα (*ἡ Ῥίθυμνα* Münzen, s. u.; Ptolem. III 17, 7 [III 15, 5 M.] codd.: *Ῥήθυμνα* [Itazismus der Abschreiber]. Lycophr. Al. 76. Aelian. nat. an. XIV 20: *Ῥιθυμνία* und *Ῥίθυμνα* em.

Hercher. Steph. Byz.: *Ῥιθυμνία*; s. *Στῆλαι*: *Ῥίθυμνα*, Plin. n. h. IV 59: *Rhithymna* [Quellen u. Forschungen zur alten Gesch. u. Geogr. IX 63]; Demotikon *Ῥειθυμνιάτης*), Küstenstädtchen an der Nordküste der Insel Krete in deren Idagebiet. Die Herkunft des Namens wird von P a p e mit *ῥέω* in Beziehung gebracht. Vielleicht Zusammenhang mit *ῥεῖθρον*. F i c k Vorgriech. Ortsnamen 28 erklärt *Ῥ.* als hettitisches Wort ähnlich wie karisch *Τύμνος Τυμνησσός*; erinnert an *Μάθυμνα* u. ä. Der jetzige Name ist *Ῥέθυμνον*. Das Gebiet von *Ῥ.* hatte als westliches Nachbargebiet das von Lappa, als östliches das von Eleuthernai. Die alte Stadt lag auf einem kleinen Vorgebirg. Dieser Platz war ununterbrochen bewohnt. Nach B u r s i a n Geogr. Griechenl. II 554 lag auf der hohen Nordspitze des genannten Vorgebirgs, das als Akropolis diente, ein Tempel der Artemis Rokkaia (s. *Ῥόκκα*) und außerdem nach Münzen, die den Kopf der Athena zeigen, zu schließen ein Heiligtum der Athena. Münzen: 400—300 v. Chr. Æ Apollonkopf oder Athenakopf; R Apollon oder Minos als Jäger mit Bogen und Kugel oder Dreizack oder zwei Delphine, H e a d - S v o r ó n o s *Ἱστ. Νομισμ.* I 603. Nach dem 4. Jhdt. v. Chr. hat *Ῥ.* an Ansehen eingebüßt, wird nicht im Synekdemos des Hierokles und den mittelalterlichen Bischofslisten der orthodoxen Kirche geführt. Vgl. noch P a s h l e y Trav. in Crete I 101ff. S p r a t t Travels in Crete II 206ff. [Bürchner.]

Riti s. R h i t i.

Ῥιτία, so haben bei Ptolem. IV 2, 23 p. 606 Müller eine gute Hs. und ältere Ausgaben für *Ἄρῖπα*, s. o. Bd. II S. 845. [Dessau.]

Ritona, der Fluß Rieu im Dep. Gard, als Gott erwähnt in Montaren bei Uzes, CIL XII 2927 *Ritonae aed(e[m]) v. s. l. m.* Zweifelhaft ist CIL XIII 2813, wo von M o w a t ergänzt wird *[deae R]iton[a]e*. [Haug.]

Rittium (Ptol. Geogr. II 15, 1. 3: *Ῥίττιον*; Itin. Hieros. p. 242: *Ritti*; Tab. Peut.: *Bittio*; Not. Dign. oc. XXXII 17 = 36: *Ricti*), an der Straße Taurunum—Acumincum, das heutige Surduk. Nach Not. Dign. a. a. O. Station der Equites Dalmatae. Vgl. CIL III p. 420. p. 2328[183]. K i e p e r t FOA XVII. [Vulić.]

Rituales libri heißen die heiligen Bücher der Etrusker, über deren Inhalt s. die Art. E t r u s c a d i s c i p l i n a o. Bd. VI S. 727f. und H a r u s p i c e s o. Bd. VII S. 2455—2468 [Thulin.]

Ritubium s. R i t u v i u m.

Ritumagus nach CIL XIII 2 p. 682 in dem Itin. Ant. 383f. eine Station der Straße Paris–Rouen: *Luticia XV–Briva Isarae* (Pont-Oise) *XIIII–Petromantalum*(?) *XVI* (*XII*?)*–Ritumago VIIII–Ratomago*; auf der Tab. Peut. 9 Leugae v. Rouen, im Gebiet der Velocasses, wahrscheinlich jetzt Radepont, Dep. Eure (so auch H o l d e r s. v.). [Haug.]

Ritus, Kultakt und Kultus.

I. T e r m i n o l o g i e.

1. W o r t g e s c h i c h t e. Über die Etymologie dieses Wortes ist nichts Gewisses zu sagen; W a l d e (Etym. Wört. s. v.) hat vieles zusammengestellt, das jedoch zu keinem klaren, einwandfreien Resultate führt. Im Altertum haben Etymologien Varro (de l. l. V 130 *rica ab ritu, quod Romano ritu sacrificium feminae cum*

faciunt, capita velant) und Priscian (GL III 67, 20 K. *rito [unde ‚irrito'] rite*) versucht; letzterer nicht unwahrscheinlich. Das Wort selbst ist in drei Formen zu betrachten: *rite, ritu, ritus*; zu letzterem existiert eine von Lucilius (v. 1095 Marx *canino rito*) bezeugte Nebenform *ritum*, die durch eine Glosse (Corp. gloss. lat. IV 387, 19 *ritum: ritus, consuetudo*) gestützt wird und somit nicht mit den Herausgebern in *ritus* zu ändern ist. Doppelformen dieser Art finden sich ja auch sonst; ich erinnere nur an *castus-castum*, neben denen ebenfalls ein Adjektiv *castus* existiert, *cultus-cultum*, Adj. *cultus* u. a.

Bereits mit Beginn der historischen Zeit, und wie aus den Sprachgewohnheiten hervorgeht, schon weit früher scheint das Wort *ritus* in der Profansprache ungebräuchlich gewesen zu sein, wenigstens in dem ursprünglichen, auch der späteren Zeit nicht unbekannten Sinne von ‚Sitte, Gewohnheit'. Hiergegen beweist nichts, daß die Glossarien ständig ein *ritus ἔθος* (Corp. gloss. lat. II 491, 55. 516, 39. III 462, 48. 476, 24. II 285, 1 *hic mos, haec consuetudo, hic ritus*. Pauli Exc. 337, 4 Lindsay *ritus mos vel consuetudo*) anführen, da wir hierin entweder nur einen philologischen Schluß aus dem damals allein noch gebräuchlichen erstarrten Ablativ *ritu* oder einen Anschluß an die Sekundärbildung der Kaiserzeit zu erblicken haben. Ersteres ist weitaus wahrscheinlicher, da die Glossarien außerdem noch den Ablativ *ritu* aufführen und ihn ebenfalls obigen Worten gleichsetzen (Corp. gloss. lat. II 284, 56 *r. ἐθίμως*. IV 164, 27 *rite* (*ritu*?) *more, consuetudine*. 422, 30 *r. consuetudine, ordine* 563, 11 *r. more observantium*. V 329, 20 *r. more vel ordine*). Diese Glossen geben sich das Aussehen der Sprache des gewöhnlichen Lebens; neben dieser Gruppe steht eine andere, die uns den sakraltechnischen Gebrauch des Wortes überliefert, charakteristischerweise allerdings nur als Übersetzung griechischer kultischer Ausdrücke, wie Corp. gloss. lat. II 329, 15 (= III 237, 66) *θρησκεία superstitium religio, ritus* (vgl. III 424, 37 *θρησκ[ε]ία ritus*); eine Verschmelzung beider Gruppen stellt Corp. gloss. lat. IV 280, 16 dar (*ritus cultus et consuetudo*; mit II 446, 14 *συνήθης adsuetus ritus* ist nur dann etwas anzufangen, falls man sich entschließt, an die von niemandem erwogene Möglichkeit zu denken, daß *ritus* Adjektiv, wohl ein Grammatikerprodukt zu dem als Adverb gefaßten *rite*, sein soll).

Die P r o f a n s p r a c h e kennt bis in die Kaiserzeit nur *rite* (wohl nicht Abl. statt *ritu*, sondern Adverb, wie Priscian GL III 67, 20 K.), und *ritu*. *Rite autem significat bene ac recte* (Pauli Exc. 337, 4 Linds. = Corp. gloss. lat. IV 280, 17. 387, 18. 563, 9. V 329, 13. Varro de l. l. VII 88 *quod enim fit rite, id ratum ac rectum est; ab eo Accius ‚recte perfectis sacris' volt accipi*). In diesem prägnanten Sinn braucht dieses Wort noch Ennius (ann. 549 V. *ab laeva rite* [= *prospere*] *probatum*) und Plautus (Poen. 950 *deos deasque veneror qui hanc urbem incolunt, | ut quod de mea re huc veni rite venerim*). Gewiß kann die Bedeutung des Wortes (‚*prospere*') nur sekundär, im Anschluß an gewisse sakrale Praktiken, wie das Augurium, entwickelt sein; die primäre ist jedenfalls ‚wie es der Brauch

fordert', so wie es noch aus vielen Stellen herausklingt (Lucr. I 495 *manu retinentes pocula rite*; Catull. 64, 301 *aeternumque manus carpebant rite laborem*). Doch überwiegt der schon durch den gleichen Anlaut und die Assonanz nahegelegte synonyme Gebrauch von *rite* — *recte*, zumal ja auch die Grenzen zwischen der durch den Brauch geschaffenen Konvenienz und dem Brauch selbst sehr fließende sind (Horat. carm. I 32, 16 *salve rite vocanti*, vgl. III 24, 10). Obwohl Cicero aus den Gesetzen, die er selbst zitiert (Cic. leg. II 19 *privatim colunto [deos], quo rite a patribus cultos acceperint*; II 21 *nocturna mulierum sacrificia ne sunto praeter olla quae pro populo rite fiunt*; III 9 *creare consules rite*) und aus der auch ihm geläufigen Sakralsprache (har. resp. 23 *ludi sunt non rite facti*; pro dom. 134 *nihil rite, nihil caste perfecit*) das Wort in dem prägnanten Sinne ‚der Sitte gemäß' kannte, braucht er es doch durchweg in der Bedeutung *recte* und verbindet es meist mit verbis dicendi (*nominare, appellare, dicere, laudare, ferre, habere*). Doch findet sich in der weiteren Entwicklung in der Schriftsprache eine Angleichung der Bedeutung von *rite* an *ritu*, z. B. Tacit. ann. I 10 *sepultura more* [= *rite*, unter Bedeutungsangleichung an *ritu*] *perfecta*, neben der sich ganz vereinzelt eine Wortangleichung findet [Stat. Theb. XI 285 *primitiis ararum et rite nefasto libatus*, wozu Priscian GL III 34, 18 K. bemerkt: *‚rite' pro ‚ritu' posuit*, vgl. Corp. gloss. lat. IV 164, 27. Isidor Etym. V 24, 22 Lindsay *rite . . . non recte, sed ex more*, vielmehr = *ritu*]; vereinzelt läßt sich aber auch das Umgekehrte feststellen (z. B. Persius sat. VI 59 *mihi ritu* [= *rite, iuste*] . . . *avunculus exit*).

Ritu ist bereits in alter Zeit zu einer farblosen Vergleichungspartikel, wie das deutsche ‚nach Art' herabgesunken; formell stellt es sich zu den sekundären Partikeln, wie *causa, beneficio* u. ä. Vielleicht war es in seinem Gebrauche in ältester Zeit auf die Verbindung mit Menschen und Tieren, d. h. überhaupt l e b e n d e n Wesen, denen man Sitte und Gewohnheit zuerkennen konnte, beschränkt; darauf deuten nicht nur die ältesten Belege (Plaut. Men. 395 *certe haec mulier cantherino ritu* [i. e. *equorum more, qui fere stantes dormiunt*. U s s i n g] *astans somniat*; Cas. 747 jetzt durch *bliteo* ersetzt. Lucil. v. 1095 *canino rito*. Pacuvius bei Varro de l. l. VII 88 *‚alcyonis ritu'* verkehrt von Varro erklärt als *id est eius instituto*), sondern auch der überwiegende spätere Gebrauch, der freilich auch auf einer Schärfung des durch die grammatischen Studien geweckten und geschulten sprachlichen Gewissens beruhen kann (besonders auffallend Ovid. *r. Dianae* met. I 695. X 536. IX 89; *r. Bacchantum* met. VII 258; *r. ferarum* met. XV 222; *r. Pheraei* Ib. 321 usw.). Letzteres kann man aus dem Grunde vermuten, weil ältere Schriftsteller anscheinend keinen durchgreifenden Unterschied zwischen jenen Kategorien machen (z. B. Lucret. V 117 *ritu . . . Gigantum*, aber I 1094 *ne volucris ritu flammarum moeniae mundi diffugiant*; V 920 *res quaeque suo ritu procedit*; VI 1155 [*odor*]*rancida quo perolent proiecta cadavera ritu*). Wir dürfen annehmen, daß dieser profane Sprachgebrauch schon in der Sakralsprache vor-

bereitet war. Wenigstens legen das Wendungen nahe, wie z. B. die des Gesetzes bei Cic. leg. II 20 *quo haec . . . modo rituque fiant, discant ignari.* Hier kann man *ritu* noch in dem prägnanten Sinne fassen, braucht es aber nicht; Ausdrücke dieser Art stehen auf der Grenze zu jener Gruppe von Wendungen, die gleichfalls der Kultsprache entlehnt zu sein scheinen, in denen *ritu* in einem bestimmten prägnanten Sinn gebraucht wird, wie *Graeco ritu* (Cato frg. XVIII 7 [48, 14 Jordan]. Varro de l. l. VII 88. Liv. I 7); *Etrusco r.* (Varro de l. l. V 143); *Romano r.* (Varro de l. l. V 130. VII 88); *Teutonico r.* (Verg. Aen. VII 741); *Albano r.* (Liv. I 7); *novo ritu* (Hor. carm. III 1, 46; sonst stets ,wie' z. B. carm. III 14, 1. 29, 34; ars. poet. 62; serm. II 1, 29. 3, 268); *r . . . antiquo* (Iuven. X 335). Es sind das erstarrte Formeln, die nur ein klügelnder Geist zu papierenem Leben wiedererwecken konnte: bei diesen Autoren selbst findet sich keine Spur davon.

Die S a k r a l s p r a c h e wird repräsentiert durch die Gesetze und sekundär durch die Juristensprache, die sich naturgemäß an der Gesetzessprache gebildet hat. *Rite* heißt ,der Sitte gemäß' (o. S. 926); der Singular begegnet auch hier nur in der formelhaften Wendung Cic. leg. II 20 *quo haec . . . modo rituque fiant, discant ignari*; pro dom. 132 *quibusnam verbis aut quo ritu . . . civis domum consecrares.* Sonst herrscht der Plural vor: Cic. leg. II 40 *de* (bezw. *ex* II 22) *ritibus patriis colere optuma* ,nach Väterbrauch'; II 19 (vgl. 27) *ritus familiae patrumque servanto.* In der Sprache der Juristen bedeutet *rite* ,in der rechtlich vorgeschriebenen Form' (l. 2. D. 28, 3 *testamentum r. perfectum*; l. 2. C. 8, 41 *delegatio r. facta*), *ritus* selbst ,die vom Zivilrecht vorgeschriebene Form' (l. 18. C. Th. 11, 7 *ritus vetustatis neglectus*; tit. Dig. 23, 2 *ritus nuptiarum*). Ob der Gebrauch des Singulars bei den Juristen altererbtes Gut oder aus der rückläufigen Entwicklung neu gewonnen ist, läßt sich schwer entscheiden; letzteres scheint fast wahrscheinlicher, da wir auch sonst eine Anlehnung der Juristen an den profanen Sprachgebrauch nachweisen können (so z. B. geht Coll. VI 4 § 2. 3 *pecudum ac ferarum promiscuo ritu ad illicita conubia . . . irruere* auf Liv. III 47 [in der Verginiaepisode] *placet pecudum ferarumque ritu promisc(u)e in concubitus ruere?*, dies auf die alte Floskel *pecudum ritu* [Cic. Lael. 32 *p. r. ad voluptatem omnia referunt*], *ferarum ritu* [Hor. serm. I 3, 109 *more ferarum*, Ovid. met. XV 222 *r. ferarum*, Liv. V 44 *f. r.*; vgl. das Zitat bei Quintil. inst. VIII 3, 81 *r. ferarum*] zurück). Neubildungen sind jedenfalls *Iudaicus ritus* Paul. V 22 § 3 und *pagani ritus* l. 2. pr. C. Th. 16, 7. So dürfen wir auch hier für die Sakralsprache feststellen, daß die alte Sprache nur den Ablativ Sing. und daneben den Plural des Wortes gebrauchte; diesem Sprachgebrauche folgt auch Cicero, dem der Ablativ in seinen Zeitgenossen formelhaft ist, und der den Plural in bewußter Anlehnung an diesen alten Sprachgebrauch anwendet.

Ganz eigenartig aber liegt der Fall bei Ovid. Wir müssen hier einen scharfen Unterschied zwischen den Fasten und den übrigen Werken des Dichters machen. *Rite* zunächst lehnt sich fast durchweg (wie bei Livius) an den kultischen Sprachgebrauch an, wie schon die Verbindungen fordern (*r. precare deum* trist. III 8, 14; *r. colere* met. XVII 633; fast. IV 133. V 90; *dicere* met. XIV 433; vgl. III 264; trist. IV 2, 48; *r. dicata templa* fast. I 610; vgl. Verg. Aen. XII 213 *rite sacratas . . . iugulant pecudes*). *Ritu* dagegen folgt dem profanen Sprachgebrauch, allerdings mit starkem Gefühl für die eigentliche Bedeutung des Wortes, da es fast stets von lebenden Wesen gebraucht wird (s. S. 926). Das singuläre *ritu* in prägnantem Sinn (met. X 398 *magico lustrabere ritu*) stellt sich zu obenerwähntem *Graeco ritu* usw.; es ist zugleich, wie nach dem Sprachgebrauch anderer nicht anders zu erwarten, die einzige Form, in der das Wort *r.* im Singular begegnet, da sonst der aus der Sakralsprache entlehnte Plural gebraucht wird (ars am. II 601 *Quis Cereris ritus ausit vulgare profanis?*; am. III 13, 5 met. XV 5 *ritus cognoscere*; met. XV 483 *r. docere*; met. VI 591 *ritibus instrui* usw.). Umgekehrt liegt das Verhältnis in den Fasten: neben sechs Singularen in prägnanter Bedeutung ein einziger Plural (*ritus edidicere* fast. II 546); die Singulare, die von ex Pont. III 2, 79 *ritus is est gentis* (das offenbar von dem in den Fasten geschaffenen oder nur angewandten Sprachgebrauch beeinflußt ist) abgesehen, zugleich die einzigen bei Ovid sind, verteilen sich auf den Nominativ (fast. V 421 *ritus erit veteris sacri*), Genetiv (zweimal, z. B. fast. IV 909 *ritus ne nescius essem*), Akkusativ (zweimal, z. B. fast. VI 511 *sacri cognoscere ritum*, wofür er früher [s. o. Z. 21] *cognoscere ritus* gesagt hatte). Dagegen wird man den prägnanten Ablativ Singularis ex Pont. I 9, 35 (*non alio coluit penetrelia ritu*) wohl eher zu der alten Gruppe von Wendungen *Graeco ritu* usw. zu stellen haben, als hierher ziehen. Wie ist nun diese sonderbare Tatsache zu erklären? Die Lösung liegt auf der Hand, wenn wir den Umstand in Betracht ziehen, daß Ovid bei Abfassung des Festkalenders auf die Schriften der Antiquare, also philologisch geschulter Gelehrter angewiesen war (E. S c h m i d t Kultübertragungen, Gießen 1909, 13ff. 111). Diese selbst schöpften in erster Linie ihre Terminologie aus den sakralen Dokumenten, und es ist durchaus wahrscheinlich, daß die Rückbildung des Plurals in den Singular mit der Schaffung einer neu nuancierten, durch die Sakralsprache unbewußt vorbereiteten Bedeutung verbunden war: *ritus* wird identisch mit Kultakt und Kult, gleichviel zunächst, ob dieser durch alte Tradition gegeben oder eingesetzt war: in Wirklichkeit freilich waren es stets altererbte Institutionen. Ovid hat von diesen Gelehrten den Wortgebrauch übernommen und ihn in die Literatur eingeführt, wo wir ihn bald darauf in immer weiterem Umfange sich ausbreiten sehen.

Der Begriff ,R i t u a l' endlich begegnet uns in einer bestimmten Verbindung: wo die *libri rituales* der Etrusker erwähnt werden (Cic. de div. I 72. Fest. 358, 21 L.). Die entsprechenden römischen Bücher werden bei Tac. ann. III 58 *libri caerimoniarum* genannt, worin Pflichten und Verhalten der Geistlichkeit geregelt wird. In

weiterer Entwicklung wurden diese Bücher einfach als *rituales* (oder *-ia*) bezeichnet (Ammian. Marcell. XVII 7, 10 *in ritualibus . . . cavetur, ne alio pro alio deo nominato . . . piacula committantur*). Es ist ein nicht uninteressantes Zeichen für die weitere Entwicklung der Religion zu einer Priester- und Buchreligion, daß das alte *rite* durch *ritualiter* sich ersetzt findet (Ammian. Marc. XXIX 1, 29 *mensulam . . . ritualiter consecratam movimus tandem*, vgl. *rite sacrare* Verg. Aen. XII 213). Im Kirchenlatein finden wir an Stelle von *liber ritualis* das substantiverte Neutrum *rituale*, das vielleicht schon bei Ammian vorliegt.

2. A n d e r e B e z e i c h n u n g e n. R. gegenüber haben andere Bezeichnungen, die z. T. unter eigenen Stichwörtern behandelt werden, das eine gemeinsam, daß sie sich auf die actio beziehen, während R. mehr den Modus actionis bezeichnet:

c a e r i m o n i a, seit Cicero gebräuchlich, bezeichnet sowohl *religionis observationes* (Corp. gloss. lat. V 275, 59) als *r. sacrificandi* (Corp. gloss. lat. V 351, 7). Gewöhnlich begegnet der Plural (Corp. gloss. lat. II 329, 16 *singulare non habet*; vgl. Gell. XIX 8, 13, GLK I 33, 4); die vulgäre Nebenform *c a e r i m o n i u m* ist wohl von *sacrum* beeinflußt;

m o s wird namentlich in späterer Zeit gern synonym mit *r.* gebraucht (SC de sumpt. lud. [B r u n s Fontes iuris⁷] 63, 56. Verg. Aen. XII 836. Suet. Tit. 5 *de more quidem rituque priscae religionis* Tac. hist. V 5. Arnob. adv. nat. II 68), das es auch hie und da ersetzt (Tac. ann. I 10 *sepultura more perfecta*; ann. IV 47; hist. V 5). Begünstigt ist dieser Sprachgebrauch gewiß von Rhetorenschulen;

i n s t i t u t u m ist der Ausdruck des antiken Rationalismus, der alles Bestehende aus der Einsetzung oder aus der Convention herleitete, wie sich dies deutlich in der Interpretation Varros (de l. l. VII 88 *alcyonis ritu id est eius instituto*) ausspricht (z. B. Tac. Germ. 27; hist. V 5); daneben begegnet *i n s t i t u t i o* (Ammian. Marc. XXIX 1, 29) und seltener *i u s* (z. B. Arnob. adv. nat. VII 21 wahrscheinlich aus einer Übersetzung des griechischen *νόμος* [*νόμῳ ritu*] hervorgegangen) und das in die christliche Kirchensprache übergegangene *o f f i c i u m* (Arnob. adv. nat. IV 16);

o b s e r v a t i o und *p r o c u r a t i o* sind bestimmten Gebieten des religiösen Lebens entnommen, *pr.* insbesondere der Prodigienpraxis (D i e l s Sibyllinische Blätter, Berlin 1890, 69);

r e l i g i o bezeichnet die Summe der rituellen Bestimmungen, *religiones* die einzelnen Riten (K o b b e r t o. S. 568).

Die entsprechenden griechischen Bezeichnungen beziehen sich weit mehr auf die innere Disposition oder den Akt als solchen, ohne das Moment der Sitte oder der Einsetzung zu berücksichtigen.

Τ έ χ ν η bezeichnet magische Riten, nicht den dabei üblichen äußeren Apparat (wie A b t Die Apologie des Apuleius von Madaura, Gießen 1908, 30 glaubt). Es ist die Tätigkeit des *σοφός*;

π ρ ᾶ ξ ι ς als Bezeichnung des magischen R. hat uns J a c o b Im Namen Gottes, Berlin 1903, 102 verstehen gelehrt; daneben begegnet auch *ποίησις*.

Über *θεραπεία*, *θρησκεία* vgl. den Art. K u l t; außerdem s. die Art. M a g i e, S a c r u m.

II. E n t w i c k l u n g.

1. B e g r i f f, E n t s t e h u n g u n d D i f f e r e n z i e r u n g. R. ist Sitte und Brauch, und unterscheidet sich von diesen nur durch die Sphäre, in der diese herrschen: in der Magie und in der Religion. Ähnlich hat ihn bereits Festus 364, 34 Lindsay bestimmt als *mos conprobatus in administrandis sacrificiis.*

Solange man den R. als etwas vom gewöhnlichen Leben Abliegendes betrachtete, mußte man auch außerordentliche Faktoren zur Erklärung seines Ursprungs und seiner Erscheinungsformen heranziehen. Die Identifikation mit Sitte und Brauch aber stellt ihn auf bekannten Boden; sie bedingt auch schon, daß man ihn weder aus einer einzigen psychologischen Tendenz, noch aus einer einzigen äußeren Bedingungssphäre herleiten kann. Streng genommen wäre letzterer Versuch nur in dem Falle von Erfolg begleitet, wenn der R. *θέσει*, und nicht, wie wir annehmen, *φύσει* wäre.

Die Entwicklungspsychologie, wie sie von A. V i e r k a n d t ausgebaut ist, lehrt, daß der R. neben dem Sensationsbedürfnis hauptsächlich zwei Trieben (oder Instinkten) seine Entstehung verdankt: dem angeborenen Streben nach Spiel- und Ausdruckstätigkeit; damit waren ihm in seinem Ursprunge auch alle jenseits von den Strebungen, die ihn schufen, liegenden ,Tendenzen' fremd, d. h. er war damals weder magisch (P r e u ß u. a.), noch religiös (gewöhnliche Ansicht).

Beiden Arten von Tätigkeit ist zunächst eigen, daß sie oft wiederholt werden, daß gewissermaßen erst in ihrer Wiederholung Reiz und Genuß liegt; *morem fecit usus* (Ovid. met. II 345). Weiterhin setzte man die ursprünglich beziehungslosen Tätigkeiten in Kontakt mit anderen, vor allem mit den vitalen, nicht sehr über das Materielle und Soziale hinausgehenden Interessen; es bildete sich der Begriff der (äußeren) Kausalität, die von den Intellektualisten (z. B. H e n k e A Study in the Psychology of Ritualism, Chicago 1910, 19ff. W. S c h m i d t Der Ursprung der Gottesidee, Münster 1912, 425ff.) als Quelle für den R. angesehen wird.

So gehen z. B. die phallischen R. auf Spieltätigkeiten mit sexuellen Vorstellungen und Handlungen zurück. Deutlich tragen die meisten Praktiken der Divination spielmäßigen Charakter. Von Einzelriten erwähnen wir die Geißelung der spartanischen Jünglinge, die B o s a n q u e t (Globus XCI [1907] 228) auf ein ursprüngliches Spiel zurückführte.

Der Kausalitätsinstinkt selbst wirkt erst auf weiterer Stufe. Er schafft keine Ideen, sondern Komplexe von Empfindungen und Reproduktionen von Ideen, die sich erst allmählich voneinander sondern, um schließlich klare Vorstellungen über Kausales zu werden. Wenn z. B. der Arzt den Fieberkranken behandelt und dazu bemerkt: *ὕδωρ σβέννυσι πῦρ* (Ps.-Theodor. p. 282, 20) oder wünscht: *λάχου ἄυπνος ὕπνου* (Ps.-Theodor. p. 352, 10), so sehen der Kranke und die Umstehenden die triviale Wahrheit oder den

Wunsch vielleicht als das Wesentliche an und gebrauchen die gleichen Worte, um Heilung zu erlangen, wie dies mit obigen geschehen ist. Aus dieser ‚Komplexion', wie W. Ostwald diese ‚Verbindung' von magischer und rationaler Kausalität genannt hat, löst sich allmählich infolge der durch die Tatsachen geübten Kontrolle das Praktische und Wirksame vom Unpraktischen: theoretisch gilt ersteres als das Wahre, letzteres als das Verkehrte, ‚Abergläubische' und dieses müßte eigentlich verschwinden. Tatsächlich trifft dies aber in den seltensten Fällen zu: es bleibt bestehen, und nach wie vor werden ihm Wirkungen zugetraut (s. d. Art. Aberglaube).

Von anderen Ansichten über den Ursprung des R. erwähnen wir nur jene, die ihn auf Nachahmung zurückführt. So nach Brinton (Religions of the primitive peoples, New York 1897, 173ff.) namentlich Durkheim (Les formes élémentaires de la vie religieuse, Paris 1912, 553ff.); die anderen R. werden dann als Modalitäten eines Mimus (s. den Art. Mimus) aufgefaßt. Dieser Ansicht ist die von R. M. Meyer (Mythologische Studien in: Arch. f. Rel. Wiss. XIII [1910] 275) einigermaßen verwandt. Sie ist im wesentlichen nur eine Weiterbildung der alten, besonders von Kuhn-Schwartz-Mannhardt vertretenen Anschauung, nach der mythologische Motive jedem ‚Mimus' zugrunde gelegen und so die Schaffung des R. herbeigeführt hätten; eine Anschauung, die erst von Robertson Smith (Die Religion der Semiten, d. Ausg. Freiburg 1899) und A. Lang (Custom and Myth[2], London 1885; Myth, Ritual and Religion, London 1887) verdrängt wurde. Zur Kritik dieser Theorie genügt es zu bemerken, daß sie in ihrer modernsten Form (bei Durkheim, der S. 554 den ursprünglich spielmäßigen Charakter des Mimus betont) sich mit der Vierkandts deckt; letztere — und das ist ihr entschiedener Vorzug — beschränkt sich nur nicht auf eine so enge Gruppe von Handlungen, wie es die mimetischen sind.

Die sekundäre Entstehung von R. kann auf vier Wegen erfolgen: 1. Übertragung; 2. Einsetzung; 3. Entstehung aus dem Mythos; 4. Bildung aus dem mystischen Fonds.

1. Übertragung. Ein Korrelat hierzu ist die Entlehnung; dazu tritt das psychologische Postulat der Assimilation, sowie das kulturgeschichtliche, der Verschmelzung der R. Das sind Begleiterscheinungen jenes Vorganges, den wir als Synkretismus zu bezeichnen pflegen, wiewohl er richtiger als Eklektizismus angesprochen würde. Die Gründe hierzu sind verschieden: manchmal ist es das Streben nach Vermehrung ‚geistigen' Besitzes, wozu sich bei einzelnen Individuen noch ein Vollständigkeitstrieb gesellt, wie er Sammlern eigen zu sein pflegt (Reitzenstein Hellenistische Mysterienreligionen, Leipzig 1910, 17). Beispiele bietet E. Schmidt Kultübertragungen, Gießen 1909.

2. Einsetzung. Diese Gruppe berührt sich eng mit den andern; Einsetzung erfolgt meist in der Weise, a) daß in derselben Gemeinschaft bereits bestehende R. auf andere Zeiten der Begehung bestimmt werden, um einen bestimmten Zweck zu erreichen (z. B. Circusspiele); b) daß in einer andern Gruppe bestehende R. übernommen und der eigenen zur Übung empfohlen werden = Kultübertragung; c) neue R. werden erfunden, wobei es selbstverständlich ist, daß dies im Stil bereits bestehender R. und Anschauungen (‚Kollektivideen') geschieht (vgl. 3 und 4). — Dies ist die dem Altertum geläufige Anschauung (der R. ist θέσει), die besonders in dem ausführlichen Einsetzungsmythos von Numa (Ovid. fast. III 258ff. Arnob. adv. nat. V 1 aus Valerius Antias, vgl. Reitzenstein Hellenistische Wundererzählungen, Leipzig 1906, 51f.) Ausdruck fand; analog leiteten Juden und Christen den R. von Sem oder Melchisedech ab (Fabricius Codex pseudepigraphus V. T., Hamburg 1713, I 284).

3. Entstehung aus dem Mythos. So bereits die alte Schule, freilich als primäre Quelle (s. o. S. 931); ausführlich hat dies begründet William Wells Newell (Ritual regarded as the dramatisation of Myth in: International Congress of Anthropology, Chicago 1894, 237ff.). Allgemeiner kann man für manche R. mit R. M. Meyer (a. a. O. 279) sagen: ‚Der Ritus ist eine in Handlung umgesetzte Metapher.' Abgesehen davon, daß hier von Fall zu Fall zu entscheiden ist, wird auch dann der Mythos wieder an einen R. anknüpfen. Gewöhnlich gilt das Rezept (Ovid. fast. V 445): *Dicta sit unde dies, quae nominis exstet origo | me fugit; ex aliquo est invenienda deo.*

4. Entstehung aus dem mystischen Fonds. Es kommen hier natürlich in erster Linie das Unbewußte, sowie das Traum- und Andachtsleben mit Ekstase und Visionen in Betracht (R. M. Meyer a. a. O. 276ff.); es werden weniger Neubildungen, als Repristinationen oder Modifikationen von R. sein; es genüge hierfür an die Begleiterscheinungen der Inkubation (s. den Art. Incubatio) zu erinnern.

Eine Einteilung der R. hat Combarieu (La musique et la magie, Paris 1909, 12) versucht, die aber willkürlich ist. Brinton (a. a. O. 177f.) unterschied nach soziologischen Gesichtspunkten kommunale und persönliche R. (dagegen Henke a. a. O. 8ff.), während die Ethnographen praktisch nur nach dem Anlaß der Begehung die R. scheiden (z. B. Samter Geburt, Hochzeit und Tod, Berlin 1911).

Da die Schrift als letzte Stufe die Sprache voraussetzt, die Sprache hinwieder den vom Laut oder Ton begleiteten Gestus, mag man sich die Entwicklung und Differenzierung der R. ähnlich vorstellen: erst bestreicht man die Wunde — ursprünglich um den Schmerz zu lindern — und spricht Wünsche zur Heilung aus; dasselbe geschieht später in der Annahme, daß die Manipulation mit den Worten die Heilung notwendig im Gefolge habe z. B. Ps.-Theodor. p. 283, 27 *item incantes digitis medicinalibus iosum versus deduce⟨n⟩s hoc sermone: Pallas Gorgonis os carepieni.* Weiterhin läßt man den Gestus vielleicht fort, um schließlich die Worte allein auf ein Papier zu schreiben, das aufgelegt oder getragen die Gesundung bringen soll; selbst das Lesen wird ‚mechanisiert': wenn es unumgänglich, aber nicht möglich ist, kann es durch Essen ersetzt werden (Ps.-Theodor. p. 284, 4 *nomen*

eius in manu eius re⟨troa⟩ctis litteris scribe, et legere ipsum cogis. Si autem illitteratus fuerit ipsum nomen ex aqua lavabis et ei illud potui dabis). Die Mechanisierung also, d. h. das Schwinden der Zweckvorstellungen beim Handeln hat die R. am meisten modifiziert; doch läßt sich, wie schon diese Beispiele zeigen, auf diesem Wege keine Einteilung der R. geben.

Allgemein ist die praktische Unterscheidung zwischen negativen (*castus*) und positiven R. (*religiones, caerimoniae*), d. h. asketischen und agierten R. Beide werden weiter unterschieden in magische und religiöse; erstere sind die ursprünglicheren; die religiösen haben sich aus ihnen entwickelt, indem einmal an Stelle des Willens des Zaubernden mit stärkerer Zaubermacht ausgerüstete Wesen treten, die sich als Vermittler der Zauberwirkungen einschieben, dann, indem die Zauberhandlung gemeinsam und feierlich begangen wurde (Wundt Völkerpsychologie II 2, Leipzig 1906, 434f.). Den Übergang zwischen beiden Gruppen vermittelt die Beschwörung (Vierkandt Die Stetigkeit im Kulturwandel, Leipzig 1908, 39). Andere freilich (Dieterich Eine Mithrasliturgie[2], Leipzig 1910, 26f. Durkheim a. a. O. 516) leiten umgekehrt die magischen R. aus den religiösen ab, — durchaus unwahrscheinlich und nur in einzelnen hochkultivierten Religionen denkbar.

Die Verwandtschaft mancher Gruppen von R. erschien vielen auffällig. Die von Fustel de Coulanges (La cité antique[13], Paris 1890, 44f.) und nach ihm von Anrich (Das antike Mysterienwesen in seinem Einfluß auf das Christentum, Göttingen 1894, 7) und Samter (Die Familienfeste der Griechen und Römer, Leipzig 1901, 98f.) verschieden erklärte Übereinstimmung der Hochzeits- und Mysterienriten, zu denen mit Recht Diels (Sibyllinische Blätter, Berlin 1890, 48f.) die Zeremonien bei Sterbefällen in Parallele setzte, ist ganz gewiß aus deren Identität als ‚rite de passage' (vgl. A. van Gennep Les rites de passage, Paris 1909) zu erklären, dessen Urform hier Tod und Auferstehung ist. — Dagegen kann der Grund für die von Dieterich (Abraxas, Leipzig 1891, 157, 2) konstatierte Übereinstimmung von magischen und religiösen (speziell chthonischen) R. ein sehr verschiedener sein: möglicherweise genügt der Hinweis auf die Erweiterung aus ursprünglichem Hauskult.

2. Erhaltung des R. Die besonderen Bedingungen der Selbsterhaltung religiöser Einrichtungen hat Vierkandt (Die Selbsterhaltung der religiösen Systeme in: Vierteljahrschrift f. wiss. Philos. u. Soziol. XXVI 2 [1902]) behandelt. Als wichtigste Faktoren führt er an: Betrug, falsche Statistik, Anpassung des Urteils an den Erfolg, Aufstellung unkontrollierbarer oder unerfüllbarer Forderungen und willkürlicher Erklärungen, suggestive Wirkungen, Furcht, Folter und Gottesurteil, Träume und Ekstasen. Diese Erscheinungen, die von großer Bedeutung für die Religionsgeschichte sind, sind erst wenig untersucht (z. B. für den Einfluß des Betruges Lukians Alexandros, Reitzenstein Hellenistische Wundererzählungen, Leipzig 1906. Weinreich Der Trug des Nektanebos, Leipzig 1912. Ganschinietz Hippolytos' Capitel gegen die Magier, Leipzig 1913).

3. Ausleben des R. Der Zweck des R. war nach unserer Annahme immanent; die äußere Zweckmäßigkeit ist erst an ihn herangebracht und hat die Differenzierung desselben aufs stärkste beeinflußt.

Der R. war schöpferisch. In erster Linie freilich gemeinschaftsbildend (Henke a. a. O. 9f. Durkheim a. a. O. 553, vgl. 513 *ils ont conscience que la cérémonie leur est salutaire; et en effet, ils y refont leur être moral* etc.). Daneben aber auch äußerlich, wie man schon längst konstatiert hat. So ist z. B. ‚die Kunst wirklich aus dem religiösen Ritenwesen hervorgewachsen.. Die Zaubermanipulationen wurden zu kunstvollen Tänzen, zu bildlichen Darstellungen, zu musikalisch-poetischen Vorführungen. Das griechische Drama . . . hat seine Wurzel im Zauberritus' (A. Horneffer Der Priester II, Jena 1912, 264f. Vgl. Preuß Ursprung der Religion und Kunst in: Globus Bd. LXXXVI [1904] 321ff.; Die geistige Kultur der Naturvölker, Leipzig 1914, 80ff.). Den Zusammenhang des Liedes mit dem R. hat Anitschkoff Wessennjaja obrjadowaja pjesnja (russisch) I, Petersburg 1903 behandelt (vgl. Hirn Ursprung der Kunst 253, s. den Art. Hymnus); im übrigen ist das einzelne noch nicht untersucht (gut orientiert Vierkandt Die Stetigkeit im Kulturwandel 46ff.).

Der geistige Niederschlag des R. ist die Metapher und das Symbol. ‚Wortbilder stammen durchweg aus ursprünglichen Realitäten ... hierher gehören Wendungen wie: ‚eine Schuld abwaschen', ‚durch Feuer geläutert werden', ‚mit Gott eins sein'. Alle diese Bilder sind nicht spontan entstanden, sondern haben ihre lange Vorgeschichte in Gestalt von Riten, welche diese Wendungen wörtlich in die Praxis umsetzten'. (Vierkandt a. a. O. 42. Dieterich Eine Mithrasliturgie 94. E. Hahn Himmelsanschauung und Himmelseinteilung in Korrespondenzblatt d. d. Ges. f. Anthropol., Ethnol. und Urgeschichte XLIV [1913] 71. Combarieu a. a. O. 8; etwas verworren Reitzenstein Hellenistische Mysterienreligionen 20f.)

Über die Rituale (s. o. S. 928) der antiken Welt wissen wir nichts, da sie bis auf geringe Bruchstücke verloren gegangen sind (gesammelt bei Dieterich Eine Mithrasliturgie; vgl. Cumont Die orientalischen Religionen im röm. Heidentum, Leipzig 1912, 13f.).

Literatur über R. gibt es außer der Dissertation von Henke und dem Artikel von R. R. Marett in der British Encyclopedia nicht, wohl eine reiche Literatur über Riten. Im übrigen vgl. Ganschinietz De magicis ritibus, Diss. Breslau und die dort gegebenen Nachweise.

[Ganschinietz.]

Rituvium. Plin. n. h. XIX 9 nennt die *lina Retovina* in der Gegend von Clastidium. Liv. XXXII 29 und 31 berichtet, wie Q. Minucius im Kriege mit den Ligurern die Städte Clastidium und Litubium erobert. Schon Cluver (p. 78) hatte Litubium und Retovina zusammengestellt; man hat *Litubium* in *Rituvium* zu ändern; es ist das heutige Retorvio (Sieglin und Smith, Atlas of ancient Geography, verzeichnen die

Stadt [*Ritubium*] richtig, R. Kiepert schreibt in den FOA noch *Litubium*; vgl. auch Nissen Ital. Landesk. II 271, 4). [Philipp.]

Riusiava, nur von Ptolemaios II 11, 15 erwähnt: *παρὰ τὸν Δανούβιον ποταμὸν Ταρόδουνον, Βωμοὶ Φλαΰϊοι, Ῥιουσιαούα.* Die zwei ersteren Städte sind zu bestimmen: Zarten bei Freiburg und Rottweil (Arae Flaviae), die dritte vorerst wenigstens nicht; an das Ries zu denken ist unmöglich, da dieser Name von Raetia herkommt (s. d.). [Haug.]

Rixa s. Iuventius.

Rixamae, Ort in der Gegend von Bilbilis, Mart. IV 55, 16. [Schulten.]

Ῥίζαιον (*τὸ Ῥίζαιον* Procop. bell. Goth. IV 2, 463); *Rhizion* (*ὁ Ῥίζιον λιμήν* Arr. per. P. E. § 39. Geogr. Rav.); *Rhizus* (*ὁ Ῥιζοῦς λιμήν* Ptolem. V 6, 6); *Rhition* (Guido 532); *Rhizion, Rizium* (Geogr. Rav.); *Reila* (Fehler Tab. Peut. 15 mp. von Ophiûs), Hafenort des Pontos Euxeinos im Lande der Kissier im Gebiet der Trapezuntier, jetzt Rise, im Mittelalter Risso. H. Kiepert FOA VII, s. den Art. *Ῥίζιος*. [Bürchner.]

Ῥιζάλα λιμήν, nach der Ptolemaioskarte (VII 4, 6 ed. Nobbe) an der Ostküste von Ceylon. Nach Norden folgt das ‚Spitze' Kap (*Ὀξεῖα ἄκρα*), von dem die Küste zu einer geräumigen Bucht zurückspringt; in den inneren Winkel mündet der Ganges; etwa am nördlichen Ende der Bucht, die die Karte andeutet, liegt Spatana *λιμήν*. Die Ganga (s. Suppl.-Heft III) ist der größte Wasserlauf Ceylons, der einzige, der unter all den Torrenten wirklich die Bezeichnung Fluß verdient. Noch die portugiesischen Seekarten nennen ihn kurzweg *rio ganga*, obwohl dieser stolze Name in Ceylon überhaupt für die größeren Rinnsale üblich ist. Der volle Name lautet Mahāvelli ganga und verbirgt sich in dem Namen der *μητρόπολις* Maagrammon — soll heißen Mahāvelli grāma, wo die Ptolemaioskarte den Ganges entspringen läßt. Wie dieselbe Karte andeutet, mündet der Fluß wirklich in eine ansehnliche Bucht, die einzige größere, welche die Ostküste Ceylons neben den fast abgeschlossenen, ausgedehnten Lagunen aufzuweisen hat. Doch laufen nur zwei der Mündungsarme der Ganga hierhin aus, zwei andere des verhältnismäßig sehr ansehnlichen Deltas (das übrigens Marinos nicht gezeichnet hat) gehen unmittelbar ins offene Meer. Dazwischen zeichnen die portugiesischen Seekarten, gegen den Eingang der Bucht vorspringend, eine lange, scharfe Landzunge, welche nach der Reihenfolge der Ptolemaioskarte dem ‚Spitzen' Kap entsprechen muß. Am südlichsten Mündungsarm, etwa beim heutigen Verukal, haben wir den Hafen R. zu suchen; die Beschaffenheit der nach Süden folgenden Küste läßt darüber keinen Zweifel. Aber auch die Distanzen des von Marinos verwerteten Küstenperiplus führen auf denselben Punkt, wenn man die durch die Überschätzung der Gesamtlänge der Insel auf das Dreifache der wirklichen Ausdehnung notwendige Reduktion aller Entfernungen berücksichtigt. Der Hafenplatz des Deltas lag hier und nicht im Innern der Bucht, offenbar weil jener Kanal damals der wasserreichste und tiefste war und den bequemsten Ankerplatz und besten Zugang zum Fluß bot. Dagegen verzeichnen die portugiesischen Seekarten den Deltahafen. Porto Cotiār, in dem östlichen der in die Bucht fallenden Mündungsarme; die Verlegung mag durch Veränderung der Wasserführung in den Deltakanälen bedingt gewesen sein. Doch hatte der Golf an der Gangesmündung auch im Altertum seinen Hafen. Er hieß Spatana (s. o.) und nahm die wundervolle Bai ein an der Nordseite der Gangesbucht, den einzigen, aber vortrefflich geschützten Naturhafen Ceylons, den bandar Tirkonā-malai der Araber und bandel Triquinā malē der Portugiesen, die hier eine ihrer sechs großen Küstenfestungen unterhielten. Spatana und R. müssen in der Blütezeit des singhalesischen Königtums zu den wichtigsten Häfen Taprobanes gehört haben. Der Ganges öffnete ihnen wie keinem anderen Küstenort den bequemsten Zugang bis in die zentralen Täler des hohen Gebirgslandes, das die Südhälfte Ceylons erfüllt. Aber unmittelbar vor ihren Toren breitet sich das nördliche Flachland, dem durch die kunstvollen Anlagen der Stauteiche eine außerordentliche Produktionskraft verliehen war; und noch an einem westlichen Nebenfluß des unteren Ganges selber lag die ‚Metropolis' Maagrammon (s. d.), im Altertum wenigstens die zweitgrößte Stadt des singhalesischen Königreichs und dann seit dem 9. Jhdt. die prächtige neue Kapitale Pollanaruwa. Ihr dienten die Häfen R. und Spatana in erster Linie, an ihrem Glanz und Reichtum mußten sie notwendig teilhaben. In der nachbarlichen Lage zu jener drückt sich geographisch am klarsten Wesen und Bedeutung dieser Küstenplätze aus. [Kiessling.]

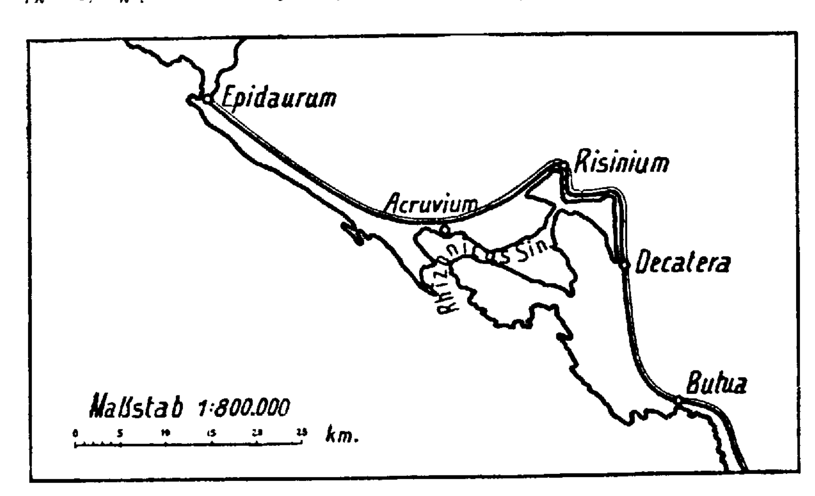
Ῥιζάνα. **1)** Nach Ptolemaios VI 20 Ortschaft in Arachosien, nach den Positionen der Karte des Marinos 425 Stadien nordöstlich von Alexandreia, das seit dem 1. Jhdt. n. Chr. von dem König Gundafarr umgenannt wurde, Qunduhār bei den älteren arabischen Geographen, heute Qandahār. *Ῥ.* muß also im Tale des Tarnak gesucht werden und lag an der großen Heerstraße, die von Sakastāna über das Hochplateau von Ghazni (Gazaka oder Ganzaka) nach Kābul und Indien führte; wenn die Positionen das Itinerar richtig wiedergeben, bei Sahri-Safa oder Tūrandāz. Der Name gehört dem ēränischen Sprachschatz an und begegnet nochmals an der ostgadrosischen Küste.

2) Küstenplatz des östlichen Gadrosien, Ptolem. VI 21 (vgl. auch Marcian. I 33), über dessen Lage alles Nähere im Art. Rapraua einzusehen ist (zu Rapraua selber hätte noch zitiert werden müssen Ammian. Marc. XXIII 6, 73, der den Ort Ratira nennt, natürlich verlesen aus *Ragira*, in den Ptolemaios-Hss. *Ragiraua*; also hieß die Stadt so und ist bei Marcian zu *Rapraua* verlesen!). Da *Ῥ.* nach der Karte des Marinos an die Stelle fällt, wo Alexander d. Gr. die Ortschaft der Oriten Rambakia fand und eine hellenische Kolonie mit seinem Namen gründete, so dürfte die Bezeichnung *Ῥ.* die dem ēränischen Sprachgut zugehört (vgl. Nr. 1), von den Pasireis herrühren. Die Pasiren waren ein iranischer Stamm, der ursprünglich nur einen wenig ausgedehnten Küstenstrich einnahm, dann aber ganz Ostgadrosien mit Einschluß der Gaue der Oriten und Arabiten bis nahe an das Indusdelta eroberte und hier das Königreich Parsis begründete. [Kiessling.]

Ῥιζηνία (*ἡ Ῥιζηνία* von Wurzel- und Pfahlresten, die im Erdboden stecken), Städtchen auf der Insel Krete, Steph. Byz. [Bürchner.]

Ῥίζιος (*ὁ Ῥίζιος* Arr. per. P. E. § 8, 374. Anonym. per. P. E. § 39, 411), Flüßchen, das von den Kissiern her (s. d.) in den Pontos Euxeinos fließt, 180 Stadien (zu viel) von Ophiûs, jetzt Rochis su. S. Müller zu Ptolem. V 6, 6. Vgl. den Art. *Ῥιζοῦς*. In früherer Zeit im Besitz der Becheirer, deshalb von Skylax (p. 63) Becheirias genannt, 140 Stadien vom *Καλὸς ποταμός*, 30 Stadien vom Askurosfluß. [Bürchner.]

Ῥίζων, *Ῥιζοῦς*, jetzt *Risano*, im Altertum Hauptort an der tiefen Bucht, welche jetzt nach der im Mittelalter emporgekommenen Stadt an ihrem südöstlichen Ende Bocche di Cattaro genannt wird. Das älteste Zeugnis findet sich bei Skyl. 24, wo C. Müller G. G. M. I 30f. in dem schlecht überlieferten Text nach der einzigen sicheren Stelle in § 25 *Ἰλλυριῶν ἔθνος εἰσὶν οἱ Ἐγχελεῖς, ἐχόμενοι τοῦ Ῥιζοῦντος* den Namen in der Form *Ῥιζοῦς* auch im Vorhergehenden hergestellt hat: *ἀπὸ τοῦ Νάρωνος* (Narenta) *ἐπὶ τὸν Ἀρίωνα ποταμὸν* (Omblaquelle?) *ἡμέρας ἐστὶ πλοῦς· ἀπὸ δὲ τοῦ Ἀρίωνος ποταμοῦ [ἐπὶ τὸν Ῥιζοῦντα ποταμὸν] πλοῦς ἡμέρας ἥμισυ καὶ Κάδμου καὶ Ἁρμονίας οἱ λίθοι εἰσὶν ἐνταῦθα, καὶ ἱερὸν [οὐκ] ἄπωθεν τοῦ Ῥιζοῦντος ποταμοῦ. Ἀπὸ δὲ τοῦ Ῥιζοῦντος ποταμοῦ εἰς Βουθόην ὁ πλοῦς [ἡμέρας ἥμισυ].* Daß mit *ποταμός* hier nicht ein wirklicher Fluß, sondern die flußähnliche Mündung der tief einschneidenden Bucht gemeint ist, hat Müller richtig hervorgehoben. Den gleichen Ausdruck gebraucht der nächste, die Lage der Stadt scharf umschreibende Zeuge Polyb. II 11, 16 *ἡ δὲ Τεύτα πάνυ μετ' ὀλίγων εἰς τὸν Ῥίζωνα διεσώθη, πολισμάτιον εὖ πρὸς ὀχυρότητα κατεσκευασμένον, ἀνακεχωρηκὸς μὲν ἀπὸ τῆς θαλάττης, ἐπ' αὐτῷ δὲ κείμενον τῷ Ῥίζονι ποταμῷ* (229 v. Chr.), ebenso Steph. Byz. s. *Βουθόη — ἔχει δ' ἐπὶ τοῦ μυχοῦ Ῥίζονα πόλιν καὶ ποταμὸν ὁμώνυμον.* Ders. s. *Ῥίζων πόλις*



Ἰλλυρίας καὶ ποταμός. Auch bei Apoll. Argon. IV 516 ist mit *Ἰλλυρικοῖο μελαμβαθέος ποταμοῖο, τύμβος ἵν' Ἁρμονίης Κάδμοιό τε,* wie die Lokalisierung des Grabes zeigt, wahrscheinlich die Bucht von Cattaro gemeint. Ganz analog wird im Spanischen und Portugiesischen *Rio* (Fluß) und *Ria* (Flußmündung) auch für solche ähnlich gestaltete Buchten gebraucht, in welche kein entsprechender Fluß mündet (Rias in Galizien, Rio do Ouro u. a. an der Westküste Afrikas).

Als einen markanten Abschnitt der dem Streichen des dinarischen Gebirges folgenden Küste hebt Strabon VII 314 die Bucht hervor mit den Worten: *ἡ ἀπὸ τοῦ μυχοῦ τοῦ Ἀδρίου παρήκουσα ὀρεινὴ μέχρι τοῦ Ῥιζονικοῦ κόλπου καὶ τῆς Ἀρδιαίων γῆς* und beschreibt sie 316 *μετὰ δ' οὖν τὴν τῶν Ἀρδιαίων καὶ Πληραίων παραλίαν ὁ [Ῥιζαίων] κόλπος ἐστὶ καὶ Ῥίζων πόλις καὶ ἄλλα πολίχνια καὶ Δρίλων ποταμός,* weiterhin *μετὰ δὲ τὸν Ῥιζονικὸν κόλπον Λίσσος ἐστὶ πόλις* usw. Zur Schreibung des Namens vgl. den kritischen Apparat bei Groskurd und Kramer sowie das Zitat bei Steph. Byz. s. *Δυρράχιον*.

Für die Lage der Orte um die Bucht ist die wichtigste Stelle Ptolem. II 16, 3 Müller:

Ἐπίδαυρος	44° 40′	Länge	42° 20′	Breite
Ῥίσινον	44° 40′	„	42° 15′	„
Ἀκρούιον	44° 45′	„	42°	„
Ῥιζονικὸς κόλπος	45°	„	42°	„
Βούδουα	45°	„	41° 45′	„ .

Hiervon ist nur die Lage von *Acruvium* zweifelhaft, das man früher für einen älteren Namen von *Decatera* (Cattaro) hielt, s. o. Bd. I S. 285. IV 2246f.; in Formae XVII mit Text S. 5 A. 49 setzt Kiepert es jedoch südlich der Bocche an der offenen Bucht von Traste an. Doch ist von antiken Funden dort nichts bekannt und der Ansatz bei Ptolemaios spricht dafür, es nördlich vom Eingang der Bocche bei Castelnuovo zu suchen. Auch die Reihenfolge bei Plin. n. h. III 144: *ab Epidauro sunt oppida civium Romanorum Rhizinium Acruium Butua Olcinium* läßt sich damit in Einklang bringen, wenn man erwägt, daß Castelnuovo tatsächlich erheblich südlicher als Risano gelegen ist. Die Tab. Peut. gibt keine Andeutung der Bucht und verzeichnet *Epitauro XX Resinum XX Vicinium XV Batua,* umgekehrt Geogr. Rav. IV 16 *Butua Decadaron Buccinium Rucinium Epitaurum id est Ragusium.* Müller zu Ptol. a. a. O. hält *Vicinium*

und *Buccinium* für eine Dittographie zu *Ῥ.* Historische Erwähnung findet letzteres noch bei Liv. XLV 26, 2 *(L. Anicius) praefecit Rhizoni et Olcinio, urbibus opportunis, C. Licinium* (167 v. Chr.); ebd. 13 *Rhizonitas*, ferner bei Const. Porph. admin. imp. 34 *τὰ Ῥίσενα*; them. II 9 *μετὰ δὲ τὸν Ῥιζόνικον Λισσός ἐστι.* Autonome Münzprägung (nach 168 v. Chr.) *PIZONITAN* s. Head HN 267.

Inschriften aus der Gegend der Bocche s. CIL III p. 284—287; 363 nr. 2766 *DECurioni Coloniae RISini*; 850, 28 *TI. RISINITANus*; Suppl., s. Indices. Hauptwerk über die römische Topographie dieser Gegend A. J. Evans Antiquarian Researches in Illyricum. I. und II. Archaeologia XLVIII (1883); über *Ῥ.* speziell (Geschichte, Altertümer usw.) 39—52. Sonstige Literatur über die Bocche und ihre Geschichte: G. Gelcich Memorie storiche sulle Bocche di Cattaro, Zara 1880. H. Cons La province romaine de Dalmatie, Paris 1882 (S. 249ff. *Risinum, Acruvium* usw.). J. G. Wilkinson Dalmatia and Montenegro 1848 I 381f. (römische Funde in R.). T. G. Jackson Dalmatia 1887 III (Gesch. der Bocche). C. Jireček Die Bedeutung von Ragusa usw., Almanach d. Wiener Akademie 1899. R. Petermann Führer durch Dalmatien 1899, 530—560. E. Oberhummer bei E. Brückner, Dalmatien (1911) 83ff., 96f.

[Oberhummer.]

Ῥιζοφάγοι in Äthiopien. Agatharchides bei Photios und Diodor. III 23 (Geogr. graec. min. I 141f.). Aus demselben schöpfte Artemidor bei Strab. C. 771. Ptolem. 7, 10. Agatharchides gab aber auch nicht die Originalberichte der von den Ptolemäern ausgesandten Expeditionen, sondern schöpfte seinerseits aus dem Werke des Basilis. Basilis benutzte das königliche Archiv in Alexandreia. Er betitelte sein grundlegendes Werk Indika, weil er, wie Ktesias, an einen kontinentalen Zusammenhang Südafrikas mit Vorderindien, im Süden des Indischen Meeres, glaubte. So hat er auch die Indika des Ktesias direkt verwertet und was sie an ethnographischen und geographischen Notizen boten, mit den neuen Entdeckungen der Ptolemäer in den oberen Nilländern zusammengearbeitet. Aus den Indika des Basilis entnimmt noch Aelian, was er in der Tiergeschichte XVII 40 über die *Ῥ.* usw. mitteilt, und der Titel des Werkes verführt den unachtsamen Notizensammler, die afrikanische Volk unbedenklich nach Ostasien zu versetzen. Darum behauptet er nun weiter in den Bunten Geschichten (III 39), niedlich verallgemeinernd, daß die Inder Rohr äßen; die Wurzeln von Rohrpflanzen sollten ja die Hauptnahrung der äthiopischen *Ῥ.* sein. Neuerlich hörte bei seiner Anwesenheit im Lande der anonyme Kaufmann von den *Ῥ.*; er nannte sie lieber Agriophagen und ihre vegetarischen Rivalen, die von den ersten Entdeckern Hylophagen bezeichnet waren, Moschophagen (Periplus des Erythr. Meeres 2). Die ausführlichere Untersuchung über diese Völkchen, die den weiter gesteckten Rahmen einer Entdeckungsgeschichte der oberen Nilländer und der nord- und westabessinischen Kolla zur Zeit der Ptolemäer verlangt, lege ich in der Festschrift für Felix von Luschan vor (1914). [Kiessling.]

Ῥιζοῦς, -οῦντος. **1)** Stadt in Magnesia, außerhalb des Pagasäischen Busens, Skyll. 65, an der Küste nicht weit von Homolion, Strab. IX 443, nach Strab. IX 436 der nördlichste der in Demetrias einverleibten Orte, nach Skyll. a. O. und Plin. n. h. IV 32 zwischen Meliboia und Eurymenai gelegen. Die Ruinen liegen vermutlich bei Ikonomion nördlich der Mündung des Paljorja, Georgiades, *Θεσσαλία* 1894, 145. Bursian Geogr. v. Griechenland I 98. Lolling Hellenische Landeskunde 154. Wace Journ. hell. Stud. XXVI 1906, 147. Mezières Memoire sur le Pelion et l'Ossa. Archiv. d. Miss. Scient. III 243f. Leake Travels in North. Greece IV 383 sucht es zu weit südlich bei Neochorion, Kretschmann Rerum Magnesiarum specimen, Diss. Berlin 1847, 25 in der Ruine bei Agyia. Wenn die Münzen des 4. Jhdts. mit der Inschrift *PIΟΥΣ* oder *PIΟΥΣIΩ[N]* mit Recht auf die Stadt in Magnesia bezogen werden, so war *Ῥ.* damals ein nicht unbedeutender Ort, Head HN² 309. Imhoof-Blumer Journal Internat. d'Archéol. Numism. XI 1908, 60. Dagegen bei der Gründung von Demetrias um 290 wurde *Ῥ.* als eine der benachbarten *πολίχναι* nach Demetrias einverleibt. Steph. Byz. s. v. rechnet die Stadt zu Thessalien und gibt als Ethnikon *Ῥιζούντιος* an.

[Stählin.]

2) s. *Ῥίζων.*

3) *ὁ Ῥιζοῦς λιμήν* (Ptolem. V 6, 6), H. Kiepert FOA VII, s. den Art. *Ῥίζαιον.* [Bürchner.]

Rkb'el (רכבאל), etwa *Rekub-*, oder *Rekeb* bezw. *Rakkab'el* zu sprechen, ist ein semitischer Gott, der uns erst durch die neuen Inschriftenfunde von Zendschirli seit 1888ff. bekannt geworden ist. Sein bis jetzt nachweisbares Kultgebiet ist der nordsyrische Staat Sam'al oder Ja'di; vgl. die Inschrift des Hadad Z. 2. 3. 11. 18 aus der ersten Hälfte des 8. Jhdts. v. Chr., die Inschrift des Panammu Z. 22, aus der Zeit des assyrischen Königs Tiglat-Pileser 745—728 und die Bauinschrift des Bar-Rkb Z. 5 aus derselben Zeit (Lidzbarski Nordsemitische Epigraphik 1898, 440ff; vgl. hier auch die Inschrift 4. Lagrange Études sur les religions sémitiques² 1905, 491ff.). Der Name kommt auch auf der Stele von Ördek-burnu, Z. 5. 7, gefunden südlich von Zendschirli, vor (Lidzbarski Ephem. III 192). Noch älteren Datums als die Hadad- und Panammu Inschriften ist die 1902 entdeckte Inschrift des Königs Klmu, Z. 16, eines Ahnen des Bar-Rkb (Z. 17); vgl. dazu Littmann Die Inschriften des Königs Kalummu 1911, SBA 976ff. Lidzbarski Ephem. III 218ff., woselbst 220, 1 weitere Literatur angegeben ist. Neben dem Namen רכבאל ist vielleicht auch der Name רכב für denselben Gott durch den Personennamen בררכב, Panam. 1. 19, Bar-rkb 1, belegt. Aus Panam. 22 und Klmu 16 ergibt sich, daß R. geradezu der בעל ב[י]ת ‚der Hausgott', d. h. der Gott der Dynastie von Ja'di war. Bar-rkb 5 hat R. das Beiwort מראי ‚mein Herr'. Baudissin Adonis und Esmun 1911, 277 glaubt, daß רכבאל eine Götterdyas wie אשמן עשתרת sei, d. h. aus den Götternamen אל und רכב komponiert sei, obwohl, wie Baudissin meint, ein Gott רכב ‚mit Sicherheit nicht nachgewiesen' sei. Indessen dürfte

in dem Namen בררכב der Name רכב wohl aus רכבאל verkürzt sein, indem רכב geradezu auch Name für denselben Gott war. Gegen Baudissins Ansicht scheint aber zu sprechen, daß das Götterpaar רכב אל doch nicht ‚der Hausgott' heissen konnte (s. o.). Da R. Hadad 2. 3 vor שמש (dem Sonnengott) und רשף (dem Blitz- und Kriegsgott, vgl. den Art. Rescheph) steht und der Mond im alten Orient vor der Sonne genannt zu werden pflegt, möchte Lidzbarski Ephem. I 255, 1 in R. einen Mondgott sehen, was ihm durch die Inschrift 4 (Nordsemit. Epigraphik 444) gestützt zu werden scheint. Hier nennt nämlich Bar-rkb den בעל חרן d. i. den Ba'al von Charran, der Stadt des Mondkultus מראי ‚mein Herr', der eben R. sei. Aber ob hier בעלחרן nicht Fehler für בעלחמן, Klmu Z. 16 ist? Ephemeris III 236 scheint Lidzbarski auf eine Deutung des Namens רכבאל zu verzichten. רכב in רכבאל ist doppeldeutig. Es kann = Gespann, Wagen, oder = Pferd sein. Neben הדד, שמש und רשף, lauter Licht- und Gestirngottheiten, wird auch רכבאל derselben Götterklasse zuzuweisen sein. Wenn רכב = Gespann, Wagen ist, so wäre der Name eine sachliche Parallele zu dem בעל צמד dem ‚Ba'al des Gespannes', Klmu Z. 15. Es wäre dabei etwa an den Wagen des Sonnengottes zu denken erlaubt; vgl. dazu aus dem Alten Testament den רכב אלהים Ps. 68, 18, ferner die מרכבה I Chron. 28, 18. Jes. Sir. 49, 8, d. i. den Kerubwagen Ezech. 1 u. 10. Sonnenwagen kennt auch der äthiopische Henoch 72, 5. 37. 75, 4. Eine andere Parallele, auf die mich v. Domaszewski aufmerksam macht, wäre der Gott יהו auf geflügeltem Wagen sitzend, d. h. als Sonnengott gedacht, auf der phönikischen Drachme, die von R. Weil Ztschr. für Numismatik 1910, 28ff. beschrieben ist und vielleicht aus Gaza oder Askalon stammt und etwa dem ersten Viertel des 4. vorchristlichen Jhdts. angehört. Dabei mögen Darstellungen des Triptolemos auf dem Flügelwagen, hellenisierte Gestalten des semitischen Himmelsba'als als Vorlage gedient haben (Weil a. a. O. 30). Weiter kommen in Betracht die mit Rossen bespannten Wagen für den Sonnengott, die II Kön. 2, 11. 6, 17. 23, 11 erwähnt werden. Zu beachten ist auch der auf einem zweirädrigen Pferdekarren sitzende Gott bei Ramsay Cities and Bishoprics of Phrygia 1897, 361, worauf mich auch v. Domaszewski hinweist. Nach Winckler-Zimmern Keilinschriften u. das Alte Testament 1903, 368 fährt auch der babylonische Sonnengott auf einem Wagen. Lenken und Anschirren der Rosse besorgt Bunene. Mit ihm vergleicht Hoffmann Ztschr. f. Assyriologie XI 252 unsern רכבאל. Ist רכב speziell = Pferd, so kann auch hier an Darstellungen gedacht werden, die den Sonnengott zu Pferd sitzend, oder auf ihm stehend zeigen. Ein Abbild des auf dem Pferd sitzenden syrischen Sonnengottes gibt Dussaud Notes de Mythologie Syrienne 1903, 54 und darnach bei Gressmann Altorient. Texte u. Bilder II 1909, Abb. 134. Stehend auf dem Pferd ist der Sonnengott dargestellt auf dem Felsenrelief von Malthaja, er ist dort der fünfte Gott von links nach rechts, vgl. die Abb. 37 bei Guthe Kurzes Bibelwörterb. 1903 und darnach bei Gressmann a. a. O. 91. Es ist verlockend, den Namen רכבאל mit dem hebräischen כרוב zusammenzustellen (Lagrange a. a. O. 494); jedoch entstehen dann neue Verwicklungen infolge des Durcheinandergehens der Wurzeln ברך, כרב und רכב in den verschiedenen semitischen Sprachen.

[Beer.]

Ro, kleines ägyptisches Hohlmaß im Betrage von $^1/_{32}$ Hin oder (0,456 : 32 =) 0,01425 l (vgl. Eisenlohr Ein mathemat. Handb. der alten Ägypter, Pap. Rhind d. Brit. Mus., Leipzig 1891, 8 Beil. Hultsch Metrologie² 370. Ebers Abh. Leipz. Ges. XI 1889, 168). Das Maß wird von Hultsch (a. a. O. 641f.), dem Ebers (a. a. O. 170) beitritt, als Vorläufer des ptolemäisch-römischen *μικρότερον μύστρον* erklärt, das in der Maßtafel der Ps.-Kleopatra (Galen ed. Kühn XIX 767 = Hultsch Metrol. script. I 236, 4) begegnet und daselbst zu $^1/_{22}$ einer Kotyle angesetzt wird. Letzterer Definition läge nach Hultsch — so wenigstens verstehe ich ihn — nicht die in der genuinen Tafel der Kleopatra allein genannte Kotyle, die (ohne Angabe der Füllungsingredienz) zu $7^1/_2$ Unzen im Gewicht bestimmt wird (Metrol. script. I 235, 13), auch nicht die an interpolierter Stelle in der gleichen Tafel genannte ‚provinziale' Kotyle, die Hultsch (Metrologie² 628. 635) zu 0,4103 l setzt (vgl. dagegen Herm. XLVII 1912, 458f.), sondern vielmehr das (jung-) attische oder, besser gesagt, das römische Reichskotylenmaß von 0,2736 l zugrunde. Demgemäß würde für das *μικρότερον μύστρον* der Betrag von (0,2736 : 22 =) 0,01244 l anzunehmen sein. Indes, so meint Hultsch (a. a. O. 639) weiter, nach dem ursprünglichen Verhältnis könne dieses *μικρότερον μύστρον* nicht der (römisch-) attischen Kotyle angehört haben, sondern anfänglich sei es als $^1/_{32}$ jener ‚provinzialen' Kotyle der Kleopatra-Tafel zu erklären und demgemäß also zu (0,410 : 32 =) 0,0128 l zu bestimmen. Zwischen letzterem Maß und dem alten R. aber konstruiert sich Hultsch (a. a. O. 641) dann endlich noch einen Zusammenhang in der Weise zurecht, daß er annimmt, daß ‚in den zahlreichen Fällen, wo es auf Genauigkeit bis auf die kleinsten Brüche nicht ankam, oder wo, wie meist bei Rezepten, nur die Verhältnisse zu übertragen waren', die Teilmaße des alten Hin (0,456 l) den entsprechenden Teilmaßen der provinzialen Kotyle (0,4103 l) gleichgesetzt worden wären und daß dann wiederum eine Umsetzung des ägyptischen Maßes auf (jung-) attisches nach dem (ungefähren) Verhältnis 3 : 2 (32 : 22) erfolgt wäre. Diese Kombination ist ganz unwahrscheinlich, und der wahre Zusammenhang ihr gegenüber sehr viel einfacher. Die einzig genuine Kotyle der Kleopatra-Tafel, d. h. also dasjenige Maß, das für die Bestimmung des *μικρότερον μύστρον* nach der Definition des Textes allein in Betracht kommen kann, hat $7^1/_2$ (römische) Unzen. Diese Definition ist, wie auch alle anderen Maßdefinitionen der Tafel — die einem unter dem gleichen Pseudonym gehenden Handbuch für Salben- und Parfümbereitung beigegeben ist —, auf Ölgewicht zu beziehen, und demgemäß ergeben die $7^1/_2$ Unzen ein Volumen von 0,228 l. Das aber ist genau die Hälfte der 0,456 l des vulgären alten Hin,

eine einfache Rechnung, die ihre unwiderlegliche Bestätigung überdies durch den Verfasser der Tafel selbst erfährt, der von dem nach römisch-griechischer Sitte als ξέστης (*sextarius*) bezeichneten Doppelmaß der Kotyle bemerkt *καλεῖται δὲ παρ' Αἰγυπτίοις ὁ ξέστης ἴνιον*. Damit ist die Sachlage geklärt: nicht in dem *μικρότερον μύστρον* der Kleopatra-Tafel von $^1/_{22}$ Kotyle bezw. $^1/_{44}$ Hin (= 0,01036 l), sondern in dem unmittelbar vorangehenden und zu $^1/_{16}$ Kotyle bezw. $^1/_{32}$ Hin definierten *μύστρον* lebt das alte R. fort. [Viedebantt.]

Roan, Fluß an der kaukasischen Küste. Plinius VI 14 nennt unmittelbar nach dem Phasis-Rion die Flüsse Charien, Chobum, der aus dem Kaukasus und dem Svanenterritorium kommt, R., in dessen Nachbarschaft die Regio Egretice (georgisch Egris, in Mingrelien) liegt, Sigama usw. Im Periplus des Skylax lautet die entsprechende Reihe Arios, Chorsos, Cherobios (§ 81). Der Charien ist heute nur ein Altwasser der mingrelischen Sumpfregion, nahm aber einst vielleicht die Ziwa auf, die heute in den Phasis mündet; der Name zerlegt sich in *rien*, svanetisch ‚Fluß', und das Präfix *cha-* (vgl. die Art. Pis und Hippos). Der folgende Fluß Chobum heißt noch heute Chopi und reicht mit seinen Quellen nahe an die Südgrenze von Svanet'i heran; Chorsos, wie ihn mit anderem Namen Skylax nennt, lebt wohl noch in dem Dorf Chorga am Fluße fort. R. ist Kurzform für Che-robios des alten Periplus, das abgefallene Präfix *che-* wohl dasselbe wie in Cha-rien. Oder noch eher wird es das georgische Substantiv *che* ‚Baum' sein; vgl. in Georgien die Dorfnamen Che-iti ‚Ort mit Bäumen', Che-mag'ali ‚großer Baum' (von Hahn Kaukas. geogr. Namen 1910, 12). Für das Präfix *ch-* vergleiche man den Chsani in Kart'li, der nach der georgischen Geographie des Vachušt bei Up'lis thsiche in den Kur mündet; derselbe Name begegnet in Albanien für einen Nebenfluß des Alasan ohne *ch-*, Sani (armenische Geogr. des Ps.-Moses Chorenat'si 21), aber bei Strabon mit Unterdrückung des *s* als *Χάνης* wiedergegeben. Da der Singames dem Ingul entspricht, muß der R. der Curia sein. [Kiessling.]

Ῥόανα (var. *Ῥόαρα*, beide auch als Paroxytona geschrieben), Ort in Parthien, Ptolem. VI 5, 2. Der Name klingt an das ‚weidereiche' *Urvā* an, das Ahuramazda als ‚achtbesten der Orte und Stätten' erschuf, Awesta Vd. I 10. [Weissbach.]

Roas. 1) s. Ruas.

2) R., nach Plin. n. h. V 105 älterer Name von Laodikeia in Phrygien, Ramsay Cities and bishoprics of Phrygia I 35. [Ruge.]

Ῥοβασκοί (Orosius und die Mappaemundi *Robasci*, Ptolemaios *Roboskoi*) sind bereits im Artikel Ra behandelt worden, auf den hiermit verwiesen sei. Das Volk tritt für uns zuerst im 1. Jhdt. v. Chr. hervor. Die Agrippakarte, hierin genau kopiert von der Orosiuskarte, setzt sie an die Donquellen unter die Ripäen (vgl. die ausführliche Untersuchung über die tanaitische Region der Agrippakarte im Artikel Ῥίπαια); der Römer hatte wahrscheinlich neueste, zuverlässige und auch für uns verbindliche Kunde, daß wirklich der Don bei den Ῥ. entspringe. Er zeichnete hier auch die Alexanderaltäre (Oros. Ptolem.), die eigentlich an den Tanais–Jaxartes gehören. Ammianus Marcellinus (XXII 8, 40), der auch die große römische Karte vor sich hat, setzt aber die Altäre an den Borysthenes; sie standen also zwischen den beiden Flüssen, und das Territorium der Ῥ. war vom Tanais nach Westen angenommen. Da ist es nun auffällig, daß die wichtigsten Mappaemundi hier völlig abweichen und das Volk vielmehr sehr weit nach Osten vom Don ansetzen, und nicht bloß die Ῥ., sondern auch alle die Nachbarstämme, die auf der Agrippakarte in der cistanaitischen Region verzeichnet waren (über die der Artikel Ῥίπαια o. S. 898, zu vergleichen ist). Die Hereforder Karte hat vom Tanais ab, den sie nach der üblichen Verwechslung Silis und Jaxartes tauft, nach Osten die folgende Reihe Essedones, Greifen und Arimaspen, Ῥ., Sauromaten und schließlich Albani über einem, vom Ausgang des Kaspischen Golfes nach Südwesten streichenden Gebirge ohne Namen, auf dem der Unterweltsfluß Acheron entspringt. Die Hieronymuskarte (Miller Mappaemundi III, Taf. I) führt auf, an der asiatischen Seite des Don Geloni, dann in der Richtung nach Osten hintereinander Alexanderaltäre (die die Hereforder und Ebstorfer Karte noch im Westen des Tanais gelassen haben), Bosporani (!), Arimaspen, Hyperboreer, Ῥ., Sauromaten, Albania, dieses wiederum an einem Gebirge mit der Acheronquelle. Die Ranulfkarte setzt gar neben Albania das Gotenland, obwohl der Berater aller mittelalterlichen Kartographen, Orosius, davon sagt *Dacia ubi et Gothia*. Die beiden Länder grenzt er an Alania, das seinerseits im Westen des Don liegt. Hier finden wir den Schlüssel zum Verständnis und zur Erklärung jener Ungeheuerlichkeit. Seit ihrem ersten Auftreten in der nordkaukasischen Steppenregion, während der Regierung Neros, werden die Alanen sofort mit den Albani des kaukasischen Isthmus verwechselt, so gleich von Tacitus (hist. I 6), dann von Cass. Dio LXIX 15, 1 und anderen. Auch auf den meisten Mappaemundi sind die Albanen nach ihrer geographischen Lage unverkennbar die Alanen; Heinrich von Mainz z. B., im 11. Jhdt., schreibt sie an das Nordostgestade des Schwarzen Meeres. Schon Isidor von Sevilla (etym. XIV 3, 33) benutzte eine Karte, auf der die Albani im Norden von Hyrkania-Iberia (s. d. Art.) standen, also die Alanen auf der Nordseite des Kaukasus waren; denn die wirklichen Albaner saßen im Osten Iberiens! Agrippa kannte die Alanen an zwei Stellen (s. d. Art. Ῥίπαια o. S. 894f. und 904f.), in ihrem Ausgangsgebiet, dem altalanischen Territorium der östlichen Kirghizensteppe, und im Westen des Dnjepr, wohin sie auf ihrer ersten Westwanderung im 1. Jhdt. v. Chr. vorgestoßen waren. An beiden Stellen waren sie unter den Ripäen, an der östlichen im nördlichen Vorland, gedacht und die benachbarten Teile des Gebirges nach ihnen benannt. Auf die kartographische Vorlage, die der Hereforder Zeichner benutzte und die besonders deutlich auch den Versuchen des Heinrich von Mainz und des Hieronymus zugrunde liegt, hatten nun die beiden Ansetzungen der westlichen und östlichen Alanen und Alanenberge der römischen Karte eingewirkt; das namenlose Gebirge am Eingang des Kaspischen Busens ist aber vornehmlich der Alanus mons der östlichen Ripäen (vgl. den Nachtrag zum Artikel Ῥίπαια). Jener Kartograph dachte dabei an die aller Welt bekannten Alanen zwischen Kaspischem Meer und Mäotis; mit dieser geographischen Lage versuchte er kartographisch ins Einvernehmen zu setzen, was Agrippa bot. So ist ganz deutlich, daß das dacische Gothia nur dem Albania-Alania zuliebe nach Osten gewandert ist. Aus demselben Grund wurden auch die Gelonen, die Issedonen, Arimaspen, Sauromaten und Ῥ., sogar die Bosporaner der Krim in die Nachbarschaft der kaukasischen Alanen-Albaner gesetzt; nur die Neuren hat die Hieronymuskarte richtig im Westen des Don gelassen. Die Versuchung zu solchem Verfahren war sehr stark und kam alle an; denn wir beobachten, daß ihr auch Ammianus Marcellinus bei seinen Bemühungen um die nordpontische Geographie in überraschend ähnlicher Weise zum Opfer gefallen ist. Auch er rückt die Budinen, Gelonen, Melanchlänen, Agathyrsen, Anthropophagen und die Neuren der Agrippakarte gegen den Kaukasus, weil er die kaukasischen Alanen mit den cistanaitischen zusammenwirft (vgl. Ῥίπαια o. S. 900).

Nach Agrippa hatte Marinos neue Nachrichten über die Ῥ.; er erfuhr, daß der Ra bei ihnen entspringt. Aber er beging den Irrtum, diese Angabe auf den östlichen Quellstrom, die Kama, zu beziehen. Die Ansetzung des Volkes auf der Ptolemaioskarte ist darum sicher ganz falsch. Wir kombinieren Agrippa und Ptolemaios und glauben, daß die Ῥ. im Moskauer Land von der Waldaihöhe und Wolgaquelle bis zur Donquelle bei Tula gesessen haben. Denn der Name bedeutet gewiß ‚Anwohner des Ra, Raw, Rau' (s. den Art. Ra, wo nachzutragen wäre, daß diese Erklärung schon von Tomaschek Skyth. Norden II 30 herrührt), zeigt also, daß das Volk auch schon im 1. Jhdt. v. Chr. an die obere Wolga hinaufreichte. Wir werden es der finnischen Rasse zuzurechnen haben. [Kiessling.]

Robbe. Name und Arten. Die einzige im Mittelmeere vorkommende R., die Mönchs-R. (Stenorhynchus albiventer), heißt griechisch *φώκη*, lateinisch *vitulus marinus*, oder wo es aus dem Zusammenhange ersichtlich ist, bloß *vitulus*. Die *κύνες θαλάσσιοι* des Oppian und anderer griechischer Schriftsteller sind Haifische (s. den Art. Γαλεός), der *βοῦς θαλάσσιος* bei Arist. hist. an. V 5 p. 540 b 17 ist Raja oxyrhynchus und die *orca* des Plin. n. h. IX 12 der Schwertwal (nicht etwa das Walroß, das den Alten unbekannt war). Unseren Seehund (Phoca vitulina) erwähnt nur Tac. Germ. 17, die Phoca caspica Herodot. I 202. Besonders große Exemplare kamen nach Agatharch. Geogr. gr. min. I 31 im Indischen Ozean vor. Man rechnete die R. zu den Selachiern, d. h. Mittelgliedern zwischen Säugetieren und Fischen, die sie ja in der Tat auch sind (Arist. oft. Arist. Byz. bei Rose Anecd. Gr. II 18), Basil. VII 1 p. 149 M. allerdings zu den Kriechtieren; vgl. noch hexaëm. VII 2 p. 152 und Lycophr. Alex. 849f.

Gestalt und Lebensweise. Die R., deren Beschützer Apollon ist (Ovid. met. VII 389), gehört gewissermaßen zwei Klassen von Tieren an (Theophr. frg. 171, 1); sie lebt zwar im Wasser, atmet aber nicht durch Kiemen, sondern durch Lungen, und schläft — und zwar am Tage (Aelian. hist. an. IX 50), überhaupt gern (Plin. n. h. IX 42) wie Drusus (Iuv. III 238) — und gebiert — denn sie ist lebendiggebärend (Arist. hist. an. I 2 p. 489 b 1) — am Ufer; falls sie im Wasser schläft, muß sie das Maul des Atmens wegen herausstecken (de respir. 10 p. 475 b 30), sonst müßte sie ersticken, hist. an. VIII 2 p. 589 a 27. Gal. III 444. Ihre Nahrung dagegen findet sie im Wasser, Arist. hist. an. VI 12 p. 566 b 27. VIII 5 p. 594 b 30. Plin. n. h. IX 19. Sie ist gewissermaßen ein verkümmerter Vierfüßler (Arist. de it. an. 18 p. 714 b 12); unmittelbar unter dem Schulterblatt hat sie handähnliche Füße, die fünfzehig sind; jede Zehe hat drei Gelenke und einen kleinen Nagel. Die Hinterfüße sind ähnlich gebaut, gleichen aber in ihrer äußeren Gestalt einem Fischschwanz (hist. an. II 1 p. 498 a 31), der verhältnismäßig klein ist (b 14). Ohrmuscheln, die ja nur unnütz wären (gen. an. V 2 p. 781 b 23), sind nicht vorhanden, nur ein Gehörgang, hist. an. I 11 p. 492 a 26; part. an. II 12 p. 657 a 22. Plin. n. h. XI 137. Die Zähne sind wie bei den Fischen Reißzähne (*καρχαρόδους*), Arist. hist. an. II 1 p. 501 a 22; part. an. IV 13 p. 697 b 1. Die Zunge ist gespalten, 11 p. 691 a 8; hist. an. II 17 p. 508 a 27. Plin. n. h. XI 171. Das Gesicht nennt Herodot. IV 109 viereckig (denn an dieser Stelle ist von R., nicht von Elentieren die Rede, wie Stein will), Opp. hal. I 644 *βοῶπις*, Verg. Georg. IV 395 *turpis*. Eine Gallenblase fehlt. Arist. hist. an. II 15 p. 506 a 23; part. an. IV 2 p. 676 b 28; und die Nieren ermangeln der bekannten Bohnengestalt, III 9 p. 671 b 4; hist. an. I 17 p. 497 a 7. Plin. n. h. XI 206. Die R. harnen lange unter Wasser (188), ihre Augen flimmern in allen Farben (151) und werden vom Glanze der Sonne geblendet, Diod. III 41. Ihr Gerippe besteht nicht aus Knochen, sondern Knorpeln, Plin. n. h. IX 215. Bedeckt sind sie mit einer behaarten Lederhaut (41). Für gewöhnlich halten sie sich nicht in Flüssen auf; die im Aoos in Thessalien lebenden kommen gleichfalls aus dem Meer, Paus. IV 34, 3. Sie sind die einzigen fischfressenden Tiere des Schwarzen Meeres, Aelian. hist. an. IX 59. Plin. n. h. IX 50. Sie begatten sich wie die nach hinten harnenden Tiere und hängen lange Zeit zusammen, X 173; die Männchen haben eine große Rute (Arist. hist. an. V 2 p. 540 a 23), die Weibchen ein Euter mit zwei Zitzen und Milch, III 20 p. 521 b 24. Sie gebären in einsamen Höhlen lebendige Junge (Callim. Del. 242) und stoßen Chorion und Nachgeburt ab. Die Anzahl der Jungen beträgt 2, höchstens 3, die zu allen Jahreszeiten geboren werden können. Wenn die kleinen Seehunde 12 Tage alt sind, dann führt sie die Mutter tagsüber ins Wasser, um sie allmählich daran zu gewöhnen, Arist. hist. an. VI 12 p. 567 b 1ff. Plut. de soll. an. 34. Opp. hal. I 686ff. Aelian. hist. an. IX 9. Plin. n. h. IX 41. XI 235. An abschüssigen

Stellen gleiten sie hinab, IX 42; sie können auch ihren Leib zusammenziehen und sich wie Raupen krümmen. An der Schläfengegend sind sie am empfindlichsten. Ihre Stimme gleicht der einer Kuh, Arist. hist. an. VI 12 p. 567 b 6. Plin. n. h. IX 41. Die an einer Stelle lebenden kämpfen häufig bis zur Vernichtung miteinander, Arist. hist. an. IX 1 p. 608 b 22. Bei Verfolgungen sollen die R. eine gallertartige Masse ausspeien, die [Arist.] mir. ausc. 77 p. 835 b 31 und Theophr. frg. 175 als Lab (*πιτύα*), Arist. frg. 331 als Molken (*ὀρρός*) und Plin. n. h. VIII 111 als Galle (*fel*) bezeichnen. Stets verbreiten sie einen widerlichen Geruch, Hom. od. IV 441. Theocr. VIII 52. Opp. cyn. III 114. Verg. Georg. IV 395; noch ihr Fell riecht, Plin. n. h. IX 42.

D e r M e n s c h u n d d i e R o b b e. Zur Zeit Homers muß die Mönchs-R. ein häufiger Gast im Ägäischen Meere gewesen sein; denn die Odyssee erwähnt sie oft und mit Liebe; man denke nur an die Proteussage im 4. Gesang, wo sie 404ff. völlig naturgetreu gezeichnet wird: *Ἀμφὶ δέ μιν φῶκαι νέποδες* (das Eustath. Od. 1502, 24 als *ὀλιγόποδες*, *νηξίποδες* oder *nepotes*, Hesych. als *νηξίποδες — τὸ γὰρ ἄποδες ἀποδιδόναι ψεῦδος· ἔχουσι γὰρ πόδας αἱ φῶκαι* — erklärt) *καλῆς ἁλοσύδνης Ἁθρόαι εὕδουσιν πολιῆς ἁλὸς ἐξαναδῦσαι Πικρὸν ἀποπνέουσαι ἁλὸς πολυβενθέος ὀδμήν*. Vgl. außerdem die folgenden Verse bis 450 und XV 480, wo eine Frau *φώκῃσι καὶ ἰχθύσι* — Homer trennt also die R. ebenso wie die Aale von den Fischen — zum *κύρμα* hingeworfen werden soll. Auch der Dichter des Apollonhymnus 77 kennt die *φῶκαι μέλαιναι*, die sich auf Delos sichere Wohnungen einrichten sollen. Aischylos schrieb ein Drama Proteus, in dem Seehunde auftraten. Auch Aristophanes konnte von Kleon sagen (Vesp. 1035 = Pax 758), daß er wie eine R. stinke. Der Mythos von Phokos ferner sowie der Städtename Phokaia, Eigennamen wie Phokion, die Landschaft Phokis nicht zu vergessen, beweisen ein nicht seltenes Vorkommen des Tieres, nach dem jene genannt sind. Münzen von Phokaia und Teos mit trefflichen Seehunddarstellungen sind abgebildet bei O. K e l l e r Tier- und Pflanzenbilder auf Münzen und Gemmen IV 22—24, eine solche aus Rhodos im Münzkatalog des Britischen Museums VI A 21, ein Terrakottarelief schließlich, das einen Satyr mit R.-Fell darstellt, in der Archäol. Ztg. XIII Taf. 200. Die Budiner kleideten sich in solche Felle, Herodot. IV 109. Später hat — vielleicht infolge ausgedehnter Jagden — der R.-Bestand in den griechischen Meeren abgenommen — schon Aesop beachtet die Tiere nicht —, und außer von Fachschriftstellern hört man in der nachklassischen Zeit nur selten mehr von ihnen reden. Die merkwürdige Völkerschlacht der Ichthyophagen in Ostafrika soll nach Agatharch. I 136 einen Vertrag mit den R. geschlossen haben, in dem sich beide Teile verpflichteten, einander nichts Böses zuzufügen. Das schreibt Diod. III 17 nach, obwohl er kurz vorher (Kap. 14) erzählt hat, daß jene Leute die Seehunde mit spitzen Bockshörnern aufstechen und ihnen mit scharfen Steinen den Leib aufschneiden, wobei freilich der Ausdruck offen läßt, daß die Tiere schon vorher tot sind. In Kap. 41 berichtet er wieder, daß die R. Seeungeheuer seien, die dem Menschen jedoch kein Leid zufügten, falls er nicht ihre Flossen streife. Die Klugheit und leichte Zähmbarkeit der Seehunde war schon im Altertum bekannt: *Accipiunt disciplinam voceque pariter et nutu populum salutant, incondito fremitu nomine vocati respondent*, sagt Plin. n. h. IX 41, vgl. X 128. Aelian, den ich wegen seines Verständnisses für das Seelenleben der Tiere den antiken Brehm nennen möchte, nur daß er in der Vermenschlichung seiner Lieblinge oft das rechte Maß überschreitet, erzählt hist. an. IV 56 nach Eudemos von einem alten häßlichen Schwammfischer, in den sich eine R. verliebt und mit welchem sie in einer Felsengrotte Schäferstündchen abgehalten habe. Das habe er sehr schön gefunden, weil außer dieser keiner etwas von ihm wissen wollte. Das Fell der kaspischen R. benutzten nach Herodot. I 202 Anwohner des Araxes als Kleidung. Ein solches Fell kostete nach dem Edict. Diocl. VIII 37 ungegerbt 22,87 Mark, gegerbt 27,40 Mark. Interessant für den Paläontologen ist die Nachricht, daß Xenophanes (A 33 Diels) in den Steinbrüchen von Syrakus einen fossilen Seehund fand.

J a g d u n d K a m p f s p i e l e. Kein Angelhaken, so hört man von Opp. hal. V 380ff., kein Dreizack läßt sich für die R.-Jagd verwenden; dazu bedarf es vielmehr gut geflochtener Netze, die dann, wenn sich die Tiere in ihnen gefangen haben, unter großer Anstrengung von den Fischern aus Land gezogen werden. Auch ist Eile nötig; sonst fressen die Seehunde das Flechtwerk durch und lassen die Fische heraus, die zugleich mit ihnen ins Netz gegangen sind. Auf dem Lande werden die R. dann durch Spieß-, Keulen- und Lanzenhiebe gegen die sehr empfindlichen Schläfen getötet. Dasselbe erzählt kürzer Manil. V 661ff. Daß der Eisbär ein Feind der R. ist, ist bekannt; nun können die Alten dies Raubtier aber unmöglich gekannt haben; wenn also Opp. hal. V 39 von einer Begegnung zwischen Bären und Seehunden spricht, so denkt er wohl an den braunen Bären; merkwürdig bleibt hier nur, daß diese eine solche Furcht vor den R. haben sollen, daß sich ihnen ihr zottiges Fell sträubt. Ein Römer brauchte einen solchen Kampf nur einmal beobachtet zu haben, um ihn sogleich auf die Arena zu bringen. Der Hirt Corydon erzählt bei Calpurn. ecl. VII 65, er habe im Circus Bären mit R. kämpfen sehen, einem des Namens Pferd würdigen — man erinnere sich, daß die R. lateinisch ‚Kalb' hieß —, aber häßlichen Vieh. Im allgemeinen halten sich diese Meeresbewohner unter der Obhut des Menschen gut. Philostr. vit. Apoll. II 14 erzählt jedoch von einer R. in Aigai, die drei Tage lang keine Nahrung zu sich nahm, weil ihr Junges, das sie in der Gefangenschaft geboren hatte, gestorben war. Eine etwas märchenhafte Jagd des Schwertwales auf Seehunde beschreibt Aelian. hist. an. XV 2 so: Wenn diese gemerkt haben, daß ihr schlimmster Feind in der Nähe ist, flüchten sie sich in Höhlen; vor diesen wartet nun jener und saugt allmählich die Luft heraus, der dann die R. folgen müssen.

M e d i z i n i s c h e s. Das Fleisch der R. ist hart, salzig und schwer zu verdauen (Gal. VI

728) und erzeugt daher schwarze Galle, VIII 183. Als Heilmittel am meisten angewandt wurde das Lab, das leicht zu erhalten war, weil die Tiere es bei Verfolgung absonderten, XII 274f., und zwar gegen Diphtheritis (Plin. n. h. XXVI 23), Lethargie (XXXII 111), Starrkrampf (120), besonders aber gegen Epilepsie, VIII 111. XXVI 113f. XXXII 112. Theophr. h. pl. IX 11, 3. Aelian faßt die Tatsache wieder ganz anders auf. ‚Sie speit', sagt er hist. an. III 19, ‚das Lab aus, damit die Epileptiker nicht geheilt werden. Das ist wahrlich ein neidisches Tier, die R., beim . . . . .!' Das Fett war gut bei Podagra (Plin. n. h. XXXII 110), Tollwut (57), Flechten und Aussatz (83). Über den Gebrauch des Labs und Fettes bei Frauenkrankheiten siehe 130 und vgl. noch Colum. VI 32, 2. Podagriker machten sich Schuhe aus R.-Fell, Gal. XIV 566. Alex. Trall. II 581; ein anderes Mittel beschreibt Plin. n. h. XXVIII 96; derselbe behauptet IX 42, daß die rechte Flosse, unter den Kopf gelegt, einschläfernd wirke. Die Budinen benutzten die Hoden nach Herodot. IV 109, um Gebärmutterleiden zu heilen. Storchsehnen, in die Haut einer R. gewickelt, sollten nach Alex. Trall. II 579 mit Vorteil gegen offene Füße gebraucht werden. Auch die Landwirtschaft versprach sich von gewissen Teilen des R.-Körpers Nutzen; so schnitt man einen Riemen aus Seehundfell und hängte ihn an einem Weinstocke auf; so, glaubte man, sei der ganze Weinberg vor Hagel geschützt, *ὡς ἱστορεῖ Φιλόστρατος ἐν ταῖς Ἱστορίαις*, Geop. I 14 (*ἐξ Ἀφρικανοῦ*). Oder man trug zu demselben Zwecke ein Fell um die ganze Besitzung herum und hängte es hernach an der Pforte auf, ebd. 5 und Pallad. I 35, 14. Vor Meltau schützte man sich, indem man ein durchlöchertes Seehunsfell unter das Sieb spannte, das man zum Säen benutzte, Geop. V 33, 7 (*ἐκ Βηρυτίου*). In Zelte aus R.-Haut schlug der Blitz nicht ein, Plin. n. h. II 146; deshalb trug der Kaiser Augustus stets ein robbenledernes Chemisett, Suet. Aug. 90. Vgl. im allgemeinen O. K e l l e r Antike Tierwelt I 407ff.; Tiere des klass. Altert. 196ff. [Gossen.]

Robigalia, ein römisches Fest, dessen Name in dieser Form bei Varro de rust. I 1, 6; de l. l. VI 16. Plin. n. h. XVIII 285. Fest. p. 325 Linds. genannt wird; bei Serv. Verg. Georg. I 151 ist *Robiginalia* überliefert. Die Gottheit, welcher das Fest galt, heißt in der Überlieferung bald männlich *Robigus* (Varro. Verr. Flacc. in der. Fast. Praen. in CIL I² p. 236. Gell. n. A. V 12, 14. Fest. Serv.), bald weiblich *Robigo* (Ov. fast. IV 901ff. Tertull. de spect. 5. Lact. div. inst. I 20, 17) oder *Rubigo* (Colum. X 342. Aug. civ. d. IV 21). Entsprechend dieser Namensverschiedenheit läßt sich feststellen, daß in unserer Überlieferung, wenn Robigus genannt wird, davon die Rede ist, daß der Gott durch das Opfer zur Abwehr der *robigo* veranlaßt werden soll (Fest.: *quem putabant robiginem avertere*; Gell.: Robigus gehört zu den Göttern, *quos placari oportet, ut mala a nobis vel a frugibus natis amoliantur*; vgl. Varro, Plin., Verr. Flacc.); wird aber Robigo von den Autoren genannt, so sprechen sie davon, daß die Gottheit selbst abgewehrt werden soll (Ovid, Colum., Aug., Lact.): Robigus soll (wie in Rhodos Apollon *Ἐρυθίβιος*, U s e n e r Götternamen 262) den Rost abwehren, die schädigende Robigo soll abgewehrt werden. Diese letztere Vorstellung scheint trotz der Überlieferung — (daß übrigens die Kirchenväter nur aus Ovid und Columella geschöpft hätten, ist nicht richtig) — die ursprünglichere gewesen zu sein: Man dachte sich den Rost, Mehltau und andere Getreidekrankheiten von Daemonen hervorgerufen, und das Opfer bezweckt, diese Daemonen fernzuhalten. Robigo ist ein solcher schädigender Daemon; an sie wendet sich auch das Gebet des Flamen bei Ovid: *parcas Cerialibus herbis . . . at tu ne viola Cererem*. Daß man sich diesen Daemon ursprünglich in der Gestalt einer roten Hündin oder eines Fuchses dachte, ist wahrscheinlich (s. u.). Bei dem Rost (*robigo*) des Getreides handelt es sich um die Entwicklung rötlich-brauner, rostähnlich gefärbter Staubhäufchen im Innern der wachsenden Ähren; vgl. R. K o b e r t Zur Geschichte des Mutterkorns (Hist. Studien aus dem Pharmakol. Inst. in Dorpat I 1889).

Das Fest der R. fand am 25. April statt (CIL I² 316f. Ov. Plin. Fest.) beim Hain der Robigo am 5. Meilenstein der Via Claudia (Verr. Flacc. Ov.; vgl. M o m m s e n CIL I² 316f. U s e n e r Weihnachtsfest² 307f.). Dorthin zog die Prozession (Ovid), und der Flamen Quirinalis (Ovid) brachte das Opfer einer Hündin (Ovid. Colum.) und eines Schafes (Ovid) dar. Durch diese Prozession, welche sich bis zu einem Grenzpunkt der alten römischen Feldmark erstreckte (W i s s o w a RKR² 196), und durch das Opfer sollte der schädigende Daemon abgehalten werden. Die Zeit wurde dadurch bestimmt, daß der Rost dem Getreide gerade zur Frühjahrszeit (Plin.) beim Untergang des Sirius gefährlich ist; vgl. G r u p p e Griech. Myth. 818. Das Opfer der Hündin (vgl. G r u p p e 804) ist nicht eigentlich die Darbringung einer Gabe als vielmehr ein Abwehrritus: Wie die Hündin getötet wird, so soll die schädigende Macht der Gottheit vernichtet, der Mehltau abgehalten oder zerstört werden; die Hündin ist das Symbol des Mehltaus, d. h. in ihrer Gestalt stellte man sich den Daemon wohl ursprünglich vor; vgl. D e u b n e r Arch. f. Rel.-Wiss. XIII (1910) 504f.; N. Jahrb. XXVII (1911) 328. Daß die geopferte Hündin r o t e Farbe haben mußte, wird nicht ausdrücklich überliefert, ist aber wahrscheinlich, wenn man sich der Etymologie von *robigo* (*robus* = *rufus*, wie auch griech. *ἐρυσίβη*, vgl. V a n i č e k Et. Wb. d. lat. Spr.² 243f.) und der roten Farbe des Rostes erinnert und an die von Ovid, fast. IV 679ff. berichtete Legende denkt: Ein Bauernsohn hatte einen Fuchs gefangen, der große Verheerungen im Hühnerstall angerichtet hatte. Der Knabe band einen Busch Stroh an dem Fuchs fest, zündete ihn an und ließ das Tier laufen; der Fuchs aber zündete mit diesem Feuerbrand das Getreide auf dem Felde an. Hierdurch wurde der Brauch bei den Cerealia erklärt, brennende Füchse zu hetzen. Unter der Gestalt dieser Füchse stellte man sich den Kornbrand (*robigo*) vor. Vgl. P r e l l e r Röm. Myth. II³ 43f. Auch das Opfer rötlicher Hunde beim Augurium canarium gehört hierher,

das in derselben Jahreszeit wie die R. gefeiert wurde. Auch hier sind die rötlichen Hunde wie dort die Füchse oder wie die Hunde bei den R. ein Symbol des schädigenden Kornbrandes; vgl. Wissowa² 197. Mannhardt Mytholog. Forsch. 107ff. Mit dem Opfer an den R. ward also gewissermaßen ein Analogiezauber ausgeübt. Vgl. zu diesem Hundeopfer neuerdings auch S. Eitrem Some Roman Festivals I: Fire-rites (S.-A. aus: Festskrift til Alf Torp, Kristiania 1913, 71ff.).

Als weiteren Brauch am Tage der R. erwähnt Verrius Flaccus: *ludi cursoribus maioribus minoribusque fiunt. festus est puerorum lenoniorum, quia proximus superior meretricum est*: vgl. dazu Mommsen a. a. O. Zur Erklärung dieser Nachricht tritt keine weitere Stelle hinzu. Es fand also ein Wettlauf für Jüngere und Ältere statt. Auch der *festus puerorum lenoniorum* wird sonst nirgends erwähnt, während die *feriati meretricum* am 23. April öfters genannt werden.

Aus Tertullian (*Numa Pompilius* [ebenso Plin.: *Robigalia Numa constituit anno regni sui XI*] *Marti et Robigini fecit*) hat man entnehmen wollen, daß neben Robigo auch Mars an den R. zu Hilfe gerufen wurde als Abwehrer der Krankheit; vgl. etwa Marquardt Staatsverw. III 551, der mit Mommsen in Robigus eine Indigitation des Mars rusticus sah. Jedoch bezieht sich die Bemerkung des Tertullian auf zwei verschiedene Feste; vgl. H. F. Soveri De ludorum memoria praecipue Tertullianae, Diss. Helsingfors 1912, 23ff. Der Vermutung Useners a. a. O., daß die R. in späterer Zeit durch ein christliches Fest am gleichen Tag abgelöst worden seien, treten Schwierigkeiten entgegen; vgl. Wissowa Apophoreton 1903, 48, 1. [Pfister.]

Robigo, Robigus s. Robigalia.

Robogdii (*Ροβόγδιοι, Ραβόγδιον ἄκρον*), nach Ptolem. II 2, 1. 2. 7, Stamm und Landspitze in Nordirland. Für das *ἄκρον* wird gewöhnlich Fair-head in der Grafschaft Antrim gehalten, und das Volk wird man auch dort suchen müssen. Der von Camden aufgestellte *viculus episcopalis Robogh* in der Grafschaft Donegal, scheint eine Erdichtung. Der wirkliche Name Raphoe hat wahrscheinlich nichts mit den R. zu tun. [Haverfield.]

'Ροβόνδα, Ort in Mauretanien, südwestlich von Tubusuctu (Tiklat), Ptolem. IV 2, 32 p. 611 Müll. [Dessau.]

Roboraria, Station an der Via Latina in Latium, XIII mp. (nicht XVI; vgl. Nissen Ital. Landesk. II 597, 3) von Rom entfernt, II mp. von Tusculum. Sie liegt bei Osteria della Molara und führt den Namen nach dem Wildpark eines Landhauses: Gell. n. a. II 20, 5. Smith Dict. of Greek and Roman Geogr. s. v. Nissen a. a. O. (dort weitere Literatur). [Philipp.]

Roboretum (Itin. Ant. p. 422), Stadt der Callaici Bracarii in Hispania Tarraconensis in der Nähe des Durius; auf dem Berge Roveredo (vgl. Ukert II 1, 436), nach andern Torre de Moncorvo. [Schulten.]

'Ροβοσκοί s. *'Ροβασκοί*.

Robrica, auf der Tab. Peut. 29 Leugae von Cesarodunum (Tours), 17 von Iuliomagus (Angers), ein Ort der Andecavi an der unteren Loire (CIL XIII 478f.), nach Holder jetzt Vivy, Dep. Maine et Loire. [Haug.]

Robur, nach Ammian. XXX 3, 1 ein *munimentum prope Basiliam, quod appellant accolae Robur*, erbaut im J. 374 von Valentinian I., von dem auch eine Konstitution aus diesem Platz datiert ist (vgl. Riese Das rhein. Germ. XI 36. 43). Die Befestigung ist offenbar identisch mit dem Castrum Rauracense, Kaiseraugst (s. d. Art. Raurici), und das Wort R. ist wahrscheinlich ein volksmäßiger Ausdruck für die Stärke der Festung. Früher wurde R. vielfach auf dem Wartenberg oder auf dem Münsterplatz in Basel selbst gesucht. Vgl. die Literatur bei Stehlin Basler Ztschr. X 38ff. [Haug.]

Roburrus. Titucius Roburrus, Praefectus urbis Romae im J. 283. Mommsen Chron. min. I 66. [Seeck.]

Robus, Pauly R.E. statt *Robur*, Ammian. XXX 3, 1 und Cod. Theodos. VIII 5, 33, J. 374 n. Chr. CIL XIII 2, 1 p. 52. S. Robur. [Keune.]

Robustus, ein *splendidus eques Romanus* (vgl. Mommsen St.-R. III 565, 3), der mit Atilius Scaurus nach Ocriculum reiste und dann vermißt wurde. Der jüngere Plinius verspricht dem Hispanus auf dessen Bitte, Nachforschungen nach ihm anstellen zu lassen, Plin. epist. VI 25. [Stein.]

Rocius Piso (CIL VI 1980, 6; *[R]ocius* 3) wurde unter Kaiser Commodus im J. 186 zum *salius palatinus* kooptiert und schied aus diesem Priesterkollegium im J. 188, da er *flamen* geworden war (Fasti sal. pal. a. a. O.), war demnach Patrizier. Möglicherweise ist R. nur der Schluß des Gentilnamens. [Nagl.]

Rodanus, nach Ven. Fort. III 12, 7 ein Nebenflüßchen der Mosel, jetzt Beybach genannt (Kreis Bernkastel). Vgl. Holder s. v. [Haug.]

Rodaphan in Indien, Plin. n. h. VI 63. Die Gesandtschaft Seleukos Nikators, die Megasthenes nach Pātaliputra führte, passierte den Ort. Der Auszug des Itinerars, den uns Plinius erhalten hat, mißt vom Sydros-Satleğ bis zur Jamunā 1352 Stadien, bis zum Ganges 900, bis R. 4552 (in anderen Hss. fand Plinius 2600!), bis zur Stadt Kallinipaza 1340 oder 2120, bis zur Stelle des Zusammenflusses von Ganges und Jamunā 5000. Die Entfernung vom Satleğ zum Ganges, der nordöstlich von Dehli, etwa in der geographischen Breite von 29° erreicht wurde, stimmt recht gut; aber alle folgenden sind völlig unmöglich. Die Stadt Kallinipaza heißt von dem Gangesnebenfluß Kālinadī, der unweit des berühmten Kanjākubğa (Kanoğ-Kanogiza) mündet; sie kann also nicht südlicher als dieses gelegen haben. Also R. entweder gleichfalls an der Kālinadī oder am Ganges, um 28° geographischer Breite. [Kiessling.]

'Ροδάσπης s. Rhodaspes.

'Ρόδη. 1) Eponyme der Insel Rhodos. Für diese Namensform ist unser ältester Zeuge Hellanikos (Schol. Pind. Ol. VII 132 a), während Pindar (Ol. VII 14) die Form Rhodos hat. In der späteren Überlieferung gehen die beiden Formen nebeneinander her und lassen sich in

der Behandlung nicht trennen. Daß *Ρ.* die Eponyme der iberischen Stadt gleichen Namens sei (v. Wilamowitz Herm. XVIII 426. Knaack Quaest. Phaeth. 18), ist nicht glaublich (womit Knaaks Schluß auf Aischylos hinfällt). *Ρ.* ist Tochter Poseidons und Amphitrites, Gemahlin des Helios, des Hauptgottes der Insel, Apollod. bibl. I 28. Nichts anderes bedeutet es, wenn in der auf rhodische Lokalhistorie (wohl Zenon von Rhodos) zurückgehenden Darstellung bei Diod. V 55 Rhodos eine Tochter des Poseidon und der Halia heißt. Epimenides (im Schol. Pind. Ol. VII 24f. FHG IV 404) nannte sie Tochter des Okeanos. Daneben steht die Überlieferung, wonach *Ρ.* Tochter des Asopos ist und dem Helios vier Kinder gebiert (Schol. Od. XVII 208). Dies setzt eine Sage voraus, daß Helios die *Ρ.* raubt und nach Rhodos bringt. Der Raub steht (mit der Namensform Rhodos) im Schol. Pind. Ol. VII 24 e. Das Motiv gehört zusammen mit den aufs Epos zurückgehenden Sagen von den geraubten Asopostöchtern Aigina, Korkyra, Sinope. Die Insel Rhodos wird auf diese Weise mit der Nordostecke des Peloponnes verknüpft (die Stadt zu nennen ist nicht geraten). Fraglich ist es, ob man Pindar als Vertreter einer Überlieferung betrachten darf, wenn er (Ol. VII 14) sagt *τὰν ποντίαν ὑμνέων, παῖδ' Ἀφροδίτας Ἀελίοιο τε νύμφαν, Ῥόδον*. Es liegt die Vermischung der göttlichen Macht mit ihrem landschaftlichen Substrat vor, wie sie altertümlicher Denkweise entspricht: *σύνηθες τῶι Πινδάρωι τὰ τῶν ἡρωΐδων* (so statt *Νηρηΐδων* zu schreiben!) *ὀνόματα κατὰ τῶν πόλεων τῶν ὁμωνύμως λεγομένων τάττειν καὶ τοὔμπαλιν· ἔστι δὲ ὅτε καὶ συμπλέκειν ὥσπερ καὶ νῦν*. Und es scheint möglich, daß Rhodos als Tochter Aphrodites (ohne Vater!) nicht einer überlieferten Anschauung entsprach (so Wilamowitz Hermes XVIII 429), sondern daß das Schol. 24f. recht hat: *παῖδ' Ἀφροδίτης εἶπε τὴν Ῥόδον διὰ τὸ κάλλος τῆς νήσου*, zumal Aphrodite im rhodischen Kult eine geringe Rolle spielt. Asklepiades (Schol.) macht aus Mißverständnis der Pindarstelle Aphrodite und Helios zu Eltern; ein Herophilos (ebd.) nannte Poseidon (nach der Sage) und Aphrodite (wohl nach Pindar).

Kinder. Die Asopostochter (Schol. Od. XVII 208) hat vier Kinder, den Phaëthon und drei Töchter *Λαμπετίην καὶ Αἴγλην καὶ Φαέθουσαν*, die in dieser Reihenfolge aus dem alten Epos stammen werden (vgl. *Φαέθουσά τε Λαμπετίη τε* Od. XII 132). Das geht also auf die Phaëthonsage, die ja die Töchter braucht. Es wird die rhodische Form sein, während die Mutter Klymene, Gemahlin des Merops, aus einer koischen Form stammen dürfte (v. Wilamowitz a. O. 430), die dann das Übergewicht gewann. Daneben wird eine Siebenzahl von Söhnen auf Helios und *Ρ.* zurückgeführt: Ochimos, Kerkaphos, Aktis (vgl. Steph. Byz. s. *Ἡλιούπολις*), Makareus(-reus), Kandalos, Triopes, Tenages-Phaethon. Dieselben Söhne (und die Tochter Elektryone) gehören dem Helios und der Rhodos bei Diodor. V 56, werden aber bereits von Pindar Ol. VII 71 vorausgesetzt, wo die Namen nicht genannt sind.

Kulte. *Ρ.* und Rhodos sind dichterische Schöpfungen, keine Gestalten der Religion. Erst nach dem Synoikismos von 408 konnte Rhodos (nicht *Ρ.*) als Stadtgöttin Kult bekommen, der sich dann von der Insel über deren Untertanenland und Einflußsphäre verbreitet hat. Vgl. van Gelder Gesch. d. Rhodier 356. Roscher Myth. Lex. IV 118. 1. Auf der Insel selbst: .... *τῶι Ἀλίωι καὶ τᾶι Ῥόδωι καὶ τοῖς ἄλλοις θεοῖς πᾶσι καὶ πάσαις* .... Cauer Delectus² 181. Statue der Rhodos IG XII 1, 787. Verein der *Ῥοδιασταί* IG XII 1, 157. Ziebarth Vereinswesen 47. Poland Vereinswesen 225. 2. Kos: Athen. Mitt. XVI 409. Ziehen Leges Gr. sacrae II 137. 3. Amorgos: IG XII 7, 245. 493 (mit Helios). 4. Lagina in Karien, mit Helios zusammen: Bull. hell. XIV 365.

Den Kopf der Rhodos erkennt man auf Münzen der Stadt Rhodos (also nach 408), Head HN 638ff. Brit. Mus. Coins, Caria 231. 238ff.

2) Eponyme der Stadt Rhodia oder Rhodiopolis in Lykien, Tochter des Mopsos bei Theopomp frg. 111, FHG I 295 (ohne Grund *Ῥοδή* accentuiert). Der Stadtname weist auf die rhodische Kolonisation, Mopsos ist in dem nahen Kilikien mehrfach angesiedelt.

3) Eine der 50 Töchter des Danaos in dem Verzeichnis Apollod. bibl. II 17. Da auch eine Schwester Rhodia heißt (s. d.), so könnte man wohl an die Beziehungen des Danaos zu Rhodos erinnern (Herod. II 182. Kallim. frg. 105; vgl. Friedländer Argolica 14). Wahrscheinlicher sind jedoch *Ῥόδη, Ῥοδία* (oder *Ῥόδεια*) hier einfach Mädchennamen von *ῥόδον*, wie Rhode Rhodylla (Prosopogr. Att. II 247f.) Rhodon Rhodion (Bechtel Attische Frauennamen 103, wo aber S. 58 der Name einer attischen Metoeke *Ῥοδία* als Ethnikon betrachtet wird).

4) Eine der Ammen des Dionysos in dem von Nonnos (XIV 223) erfundenen Verzeichnis. [P. Friedländer.]

5) *Ῥόδη* (Pseud.-Scymn. 202. Ptolem. II 6, 19. Steph. Byz. s. v. Strab. p. 160. 654. Eustath. ad Dionys. 504; Münzen mit *Ῥοδήτων* Hübner Mon. ling. Iber. p. 15 u. Delgado Nuevo Metodo III 114. *Rhoda* Liv. XXXIV 8. Mela II 89), das nördlichste der von Massalia an der spanischen Ostküste gegründeten Emporien (nicht, wie Strabon und Scymn. meinen, Gründung der Rhodier) am Golf von Rosas, heute Rosas. Die Reste der Stadt dürften unter dem auf einem Hügel gelegenen Kastell von Rosas zu suchen sein. CIL II p. 615. 988. Schulten N. Jahrb. f. d. klass. Alt. 1907, 346. [Schulten.]

6) Plinius IV 82 zählt an der Küste des Schwarzen Meeres zwischen Dnjestr und Dnjeprliman auf *Axiaces flumen ... flumen Rode, sinus Saggarius, portus Ordesos*. Der zuletzt genannte Hafen (s. d.) lag an der Münde des Limans Tiligul; der Fluß gleichen Namens, der in dieses ausläuft, ist notorisch der Axiakes. Folglich ist die Reihenfolge der Örtlichkeiten bei Plinius falsch angegeben. Der Fehler erklärt sich durch unachtsame Benutzung eines griechischen Periplus, der an der Nordküste des Schwarzen Meeres in umgekehrter Richtung, von Osten nach Westen vorwärts ging. R., Saggarius, Ordesos folgen also nicht von Westen nach Osten, wie Plinius angibt, sondern von Osten nach Westen

aufeinander. Der Sinus Saggarius kann nur das Beresanliman sein. Von hier ist die Küste sowohl nach Westen bis zum Liman Tiligul, wie nach Osten bis zum Bugliman ohne Wasserläufe; dagegen ergießen sich in das Beresanliman zwei Küstenflüßchen; einer von ihnen muß notwendig der R. sein. Es ist aber falsch, den anderen Sagaris zu taufen; denn der Sagaris, den Ovid (ex Ponto IV 10, 47) aufführt unter den ‚zahllosen Flüssen, die im ganzen Umkreis das Schwarze Meer übervoll machen', ist natürlich der Sangarius und nicht der winzige Bach des Saggarius sinus. [Kiessling.]

Ῥόδεια, eine der vielen Töchter des Okeanos und der Tethys, die Hesiod aufzählt (Theog. 351). Von dort ist der Name in den Demeterhymnos (419) übernommen worden, um eine von den Gespielinnen der Persephone zu bezeichnen. Zur Deutung vgl. den Art. Ῥόδη Nr. 3. [P. Friedländer.]

Rodelinda, Gemahlin des Langobardenkönigs Audoin, Mutter des Alboin (Paul. Diac. h. L. I 27; vgl. Hodgkin Ital. V 131 n. 3. 134). [Stech.]

Ῥοδία. 1) Tochter des Danaos, Apollod. bibl. II 17; vgl. Ῥόδη Nr. 3. Vielleicht hat man statt Ῥοδίαν vielmehr Ῥόδειαν zu schreiben, da der Katalog, der sehr starke metrische Spuren enthält (Friedländer Argolica 25f.), den Vers Χαλκώδων (δὲ) Ῥόδειαν, Ἀγήνωρ (δὲ) Κλεοπάτραν bewahrt haben könnte. Natürlich ist das unsicher, da die Form Ῥ. auch sonst vorkommt.

2) Frauengestalt, die auf dem Troilosstreifen der Françoisvase am Brunnenhaus steht; vermutlich eine beliebige Troerin. Furtwängler-Reichhold Gr. Vasenmalerei Taf. 11/2, Text I 56. Reinach Rép. des vases I 134. Die verschiedenen Deutungen, die wahrscheinlich in der Figur mehr suchen als billig, s. Roscher Myth. Lex. IV 113.

3) Bei Epicharm frg. 41 K. (aus Tzetzes ad Hes. Op. 6) eine der sieben Musen, die dort in scherzhafter Fiktion auftreten. Da die Namen von Flüssen genommen sind und Ἑπταπόρην (-ριν Kaibel) vorausgeht, so wird man bei dieser Ῥ. an den troischen Fluß Rhodios denken, der aus Homer Il. XII 22 und Hesiod. Theog. 341 bekannt ist und dort in der Nähe des Heptaporos steht. G. Hermann Op. II 289. Gruppe Gr. Myth. 829, 3. [P. Friedländer.]

4) Ῥοδία (Theopomp. frg. 111, FHG I 295. Ptolem. V 3, 3. Steph. Byz. Plin. n. h. V 105 *Rhodiopolis*. Not. episc. I 308 ὁ Ῥοδοπόλεως. III 264 ὁ Ῥοδιαπόλεως. VIII 360. IX 269; vgl. Ramsay Asia min. 424. Auf Inschriften heißt das Ethnikon Ῥοδιαπολείτης), Gebirgsstadt im südöstlichen Lykien. Wiedergefunden ist der Ort 1842 von Spratt und Forbes Travels in Lycia I 165. 181. Genauer untersucht von der österreichischen Expedition, Reisen im südwestl. Kleinasien II 76—137; daselbst auch Bild Taf. XVI. Viel Inschriften, besonders zahlreich und umfänglich die von dem Heroon des Opramoas, die aus der Zeit 125—152 n. Chr. stammen, Heberdey Opramoas, Wien 1897. Lykische Inschr. vgl. Tituli Asiae min. I 91 nr. 149f. Plan der Ruinen bei Spratt und Forbes II Pl. II. Über die Reste christlicher Bauten Rott Kleinas. Denkmäler, Leipzig 1908, 78. Münzen mit ΛΥΚΙΩΝ ΡΟ und ΡΟΔΙΑΠΟΛΕΙΤΩΝ bei Head HN[2] 697. [Ruge.]

5) ἡ Ῥοδία (= Rosenquelle?), Quelle in der kleinasiatischen Troas, CIG 8185 e.

6) ἡ Ῥοδία zu ergänzen γῆ, ist CIG 2374 (= marm. Par. 17) soviel wie ἡ Ῥόδος. Über die Ausdrucksweise z. B. Σαμία γῆ, *Samia terra* s. Bürchner Philol. LXV (N. F. XIX) 484f. S. den Art. Lindos und Peraia Rhodion. [Bürchner.]

Ῥοδιακὸν Πέλαγος (Ptolem. V 2, 19 M.). Das Meer westlich von der Insel Rhodos. Im Ῥ. καὶ Καρπάθιον Πέλαγος liegen nach Ptolemaios die Inseln: Syme, Kasos, Karpathos und Rhodos. Anders H. Kiepert FOA IX, wo das Καρπάθιον πέλαγος nur östlich von Rhodos angegeben ist. [Bürchner.]

Ῥοδιάπολις s. Ῥοδία Nr. 4.

Ῥοδίων νῆσοι (Strab. 475, vgl. dazu Stadiasm. m. m. 318 C. Müller) s. den Art. Ῥόδος. [Bürchner.]

Ῥοδίων περαία s. Peraia.

Ῥοδιόπολις s. Ῥοδία Nr. 4.

Ῥόδιος. 1) Rhodios, als Eigenname bei einem Flötenspieler auf Sizilien um 682 = 72 (Cic. Verr. III 78; vgl. 79. 83. V 31. 81). [Münzer.]

2) ὁ Ῥόδιος (Hom. Il. XII 90. Hesiod. theog. 341. Strab. XII 554. XIII 595. 603. Plin. n. h. V 124 [über den Akzent des Namens Arcad. 39, 8. Eustath. 890; manche Herausgeber Ῥοδίος], als Rosenbach erklärt), Flüßchen in der Landschaft Troas, jetzt Kodscha tschai, H. Kiepert FOA IX, Philippson Topogr. Karte des westl. Kleinas. 1, entspringt aus mehreren Quellen am Tschamly Dau (Ἴδαῖα Ὄρη? Hom. Il. XII 20). In seinem oberen Einzugsgebiet lagen Kleandria und Gordos (Strab. XIII 594 und 603), an seinem Mittellauf Kremaste (jetzt Gia-ú-r hissár). Er mündet gegenüber von Kynos sema (Strab. a. a. O.) im jetzigen Festungsstädtchen Tschanák kalessí oder Dardanellia beim alten Dardanos, südlich von Abydos. Im Sommer hat er jetzt wenig Wasser. Auf Kaisermünzen der Stadt Dardanos Flußgott ΡΟΔΙΟϹ, Head-Svorónos Ἱστορία Νομισμ. II 77. Nach einer von Strabon XIII 595 als irrig angeführten Meinung sollte er ein Nebenfluß des Aisepos sein. [Bürchner.]

Ῥοδοδένδρον s. Oleander.

Ῥοδόη, indische Stadt, die Steph. Byz. s. Γάζος neben diesem und Gereia, unter wörtlicher Anführung der Verse, aus den Bassarika des Dionysios zitiert. Auch in den Dionysiaka des Nonnos XXVI 50 tritt sie wieder auf. [Kiessling.]

Ῥοδογούνη, persischer Frauenname. Zur Bedeutung s. Justi Iranisches Namenbuch 261, woselbst auch die verschiedenen aus griechischen Quellen bekannten Trägerinnen des Namens. Es sind dies u. a.

1) die Gemahlin des Hystaspes, Mutter des Dareios I. (s. o. Bd. IV S. 2184), Großmutter des Xerxes, Suid. Harp. s. v.

2) Tochter des Artaxerxes II. Mnemon, Gemahlin des Orontes (s. d. und Aroandes Nr. 3 o. Bd. II S. 1209); Puchstein Reisen in Kleinasien und Nordsyrien 283, 305. Plut. Artax. 27.

3) Parthische Prinzessin, Tochter Mithradates' I. und Schwester Phraates' II., wird Demetrios II. Nikator (s. o. Bd. IV S. 2800) zur Frau gegeben (Appian. Syr. 67, 68. Iustin. XXXVIII 9, 3. 7. 9; vgl. Bevan The house of Seleucus II 242). [Plaumann.]

Ῥόδον hieß nach Paus. III 26, 4 das Heiligtum des Machaon in Gerenia, s. o. Bd. VII S. 1247, 17ff. [Bölte.]

Ῥόδων. 1) s. Rhodo.

2) Ῥόδων heißt ein kleinasiatischer Theolog des 2. Jhdts., der in Rom Schüler des Tatianos (s. d.) war. Er hat eine Schrift gegen die Markioniten verfaßt, aus der Eusebius Bruchstücke mitteilt, und die einem unbekannten Καλλιστίων gewidmet war. Auch eine Erklärung der Schöpfungsgeschichte (εἰς τὴν ἑξαήμερον ὑπόμνημα) hat er geschrieben und beabsichtigt, die προβλήματα Tatians anzugreifen. Euseb. hist. eccl. V 13 ist unsere einzige Quelle. Vgl. Harnack Gesch. d. altchristl. Lit. I 599. [Lietzmann.]

Ῥοδόπη. 1) Typischer Name für ein unkeusches Weib, Iuven. 9, 4; vgl. Lucian. περὶ ὀρχήσεως c. 2. Ähnlich findet sich der Name auch in der Anthol. Gr. VII 37. 134. 143; hingegen ist in dem angeblich von Antipater von Sidon stammenden Epigramm III 23, 29 eine heldenmütige Frau Ῥ. genannt, die sich mit ihrer Mutter den Tod gab, um den Untergang ihrer Vaterstadt Korinth (146 v. Chr.) nicht zu überleben. [Stein.]

2) Ῥοδόπη (wahrscheinlich schon Ilias XIV 227. Herod. IV 49. VIII 116; vgl. VII 111. Thuk. II 96. 98. Strab. 208. 313. 329. 331 frg. 36. 37. Plin. n. h. III 149. IV 3. 35. 41. Ptolem. Geogr. III 11, 5. Cass. Dio XLIX 36. LI 22. Ammian. XXI 103 u. a.), gewaltiges Gebirge in Thrakien, vom Quellgebiete des Oescus, Nestus und Hebrus (vgl. Thuk. II 96. Strab. 331 frg. 36) bis zum unteren Laufe des Hebrus. Heute Rhodope. Jireček Cesty po Bulharsku, Prag 1888, 281f. Kiepert FOA XVI. XVII.

3) Ῥοδόπη (Not. dign. or. I 114. II 56. XXVI 6 = 13. XL 45. Laterc. Veron. ed. Seeck IV 3. Laterc. Polem. Silv. ed. Seeck IV 7), in späterer Kaiserzeit eine Provinz in der Dioecesis Thrakien, zwischen dem gleichnamigen Gebirge und dem Ägäischen Meere, mit einem Praeses. Kiepert FOA XXXIV. [Vulić.]

Ῥοδοφῶν, ein Rhodier, römerfreundlicher Politiker zur Zeit des Ausbruchs des Kriegs zwischen Rom und Perseus, Polyb. XXVII 7, 3. XXVIII 2, 3. Im Sommer 167 reiste er, wie es scheint in der Stellung eines Nauarchen, nach Rom, um womöglich ein Bündnis zu schließen; er hatte aber damit keinen Erfolg. Polyb. XXX 5, 4, vgl. Liv. XLV 25, 7. Offenbar ist Ῥ. derselbe, den Hegesandros frg. 20 bei Athen. X 444 d—e (FHG IV 417) als Freund des Weins und Würfelspiels nennt, vgl. Droysen Gesch. des Hellenismus III[2] 1, 246, 3. [Stähelin.]

Ῥοδῶπις, Beiname einer aus Thrakien stammenden Hetäre in Ägypten, Herodot. II 134f.; vgl. Stein z. d. St. Herodotos wundert sich, daß die Griechen sie als Erbauerin einer Pyramide nannten (sonderbare Geschichte darüber bei Strab. 808 = Aelian. var. hist. XIII 33; anders wieder bei Diod. I 64, 14); dies beruht auf einer Namensgleichung mit Nitokris (Syncell. ed. Bonn. 108 ξανθὴ τὴν χροιάν. Euseb. chron. vers. arm. 139. Schöne *flava et rubris genis*). Sie war angeblich Mitsklavin des Aesop in Samos (Herodot. a. a. O. Suid. s. Αἴσωπος und Ἰάδμων); in Griechenland wurde sie als Stifterin eines eigentümlichen Weihgeschenks für Delphi genannt (Athen. XIII 596 c d. Plut. de Pyth. or. 14. Suid. s. Ῥ. ἀνάθημα). Ihr eigentlicher Name scheint Δωρίχα gewesen zu sein (Athen. Strab. Suid. a. a. O.). Charaxos, der Bruder der Sappho, soll sie losgekauft (Herodot. Strab. Athen.) und zur Frau genommen haben (Suid.), womit die Schwester unzufrieden war, Ovid. Her. XV = ep. Sapph. 63ff. 117ff., vgl. Bergk PLG III 133; dazu kommt — vielleicht, die Beziehung ist nicht ganz sicher — jetzt Oxyr. pap. I 7 p. 10ff. = Suppl. Lyr. ed. Diehl 13 (hier die Literatur). Nach Suid. s. ἑταῖραι blieb sie in Ägypten. Ein Epigramm des Posidippos auf sie bei Athen. a. a. O., ihre Person wird verwendet im Roman des Heliodor II 25; im Sprichwort ἅπανθ' ὅμοια καὶ Ῥ. ἡ καλή, Apost. III 43 = Suid. s. ἅπανθ' usw. [J. Miller.]

Ῥοδόπολις, Stadt in Kolchis. Nach Prokopios (Goth. Krieg IV 13, 21) liegt es schon in der Ebene des Phasis, aber nahe dabei beginnt längs des Quellflusses des Phasis der Anstieg zum iberischen Paßweg über das Meskhische Gebirge (vgl. Strab. C. 500 und Prokop. Goth. Krieg IV 13, 3). Die feste Burg Sarapana, die ihn deckte und noch heute ihren Namen einem Flecken hinterlassen hat, kann nicht weit von Ῥ. entfernt gewesen sein. Diesem mag darum das imeretische Kwirili recht wohl entsprechen. Im Gegensatz zu Sarapana war Ῥ. eine offene Landstadt. Prokop berichtet, daß die Lazen, die damaligen Herren in Kolchis, sie völlig zerstörten, um sie nicht in die Hände der Perser fallen zu lassen. Sie wurde aber wiederaufgebaut, da noch die Notitia episcopatuum des Basilios (Gelzer Georg. Cypr. 465) ihrer als Sitz eines Bischofs unter dem Metropoliten von Lazike gedenkt, und auch die armenische Geographie des Ps.-Moses Chorenat'si (7. Jhdt.) mit den anderen kolchischen Städten Igani und Kutais Rotypolis erwähnt. [Kiessling.]

Ῥόδος s. die Supplemente*).

Rodulfus, König der Heruler. Sein Name lautet bei Procop. bell. Goth. II 14 ed. Haury Ῥοδοῦλφος, bei Jord. Get. III 24 *Roduulfus*. Wir finden eine sagenhafte Darstellung von seinem Kampf gegen die Langobarden und von seinem Tode bei Procop. a. a. O.: drei Jahre nach dem Regierungsantritt des Kaisers Anastasius, also im J. 493, hätten die Heruler ihrem König R. den Vorwurf gemacht, unkriegerisch zu sein, und ihn so veranlaßt, mit den Langobarden, die ihnen bereits tributpflichtig waren, Krieg zu beginnen, der jedoch für die Heruler unglücklich verlaufen wäre. R. hätte in den Kämpfen den Tod gefunden, die Heruler aber wären von

*) Herr Dr. K. F. Kinch-Kopenhagen, der diesen Artikel übernommen hat, ist durch seine plötzliche unvorhergesehene Abreise nach Rhodos (Dezember 1913) am Abschluß des Manuskripts verhindert worden.

Anastasius im römischen Reich angesiedelt worden; ca. 511/512: vgl. Clinton Fasti I 728. Hartmann Italien II 1, 10. 29 n. 5. Hodgkin Italy V 97ff. Mit dieser Erzählung stimmt der Bericht des Paul. Diac. h. L. 1 20 und die Origo gent. Lang. c. 4 überein. Paulus nennt in diesen Kämpfen als König der Langobarden den Tato. Die Angabe des Jordanes Get. III 24, R. habe sich in den Schutz Theoderichs begeben, verlegt Müllenhoff Ind. pers. zu Jord. 154 ins J. 489, als Theoderich in Moesien weilte, identifiziert ihn also nicht mit dem Herulerkönig, dessen Brief an Theoderich (vom J. 507/511) bei Cassiod. var. IV 2 (= Mon. Germ. hist. a. a. XII 114f.) erhalten ist; vgl. jedoch Hartmann a. a. O. 28 n. 4. [Stech.]

Rodumna, vorrömische Ortschaft im Gebiet der Segusiavi in Gallien, jetzt Roanne an der oberen Loire. Sie wird in römischer Zeit dreimal genannt, nämlich zuerst von Ptolem. II 8, 11: *Ῥοδούμνα* (cod. Vat. *Ῥουδούμνα*, andere Hs. *Ῥοδοῦμνα*) als eine der beiden Städte (*πόλεις*) der Segusiaver, dann von Tab. Peut. als einfacher Rastort an der von Lugdunum (Lyon) über Forum Segusiavorum (Feurs) und Aquae Calidae (Vichy) nach Augustonemetum (Clermont) führenden Straße (CIL XIII 2, 2 p. 656), in entstellter Schreibung: *Roidomna*, schließlich von Not. dign. occ. XLII 68: *praefectus Sarmatarum gentilium per tractum Rodune[n]sem et Alaunorum.* Holder Altcelt. Sprachschatz II 1224. CIL XIII 1, 1 p. 221 (col. I). Roanne ist Fundstätte römischer Altertümer (vgl. z. B. J. Déchelette Les vases céramiques ornés de la Gaule rom. I 68), doch scheint von Inschriften nur die Grabschrift CIL XIII 1649 hier gefunden. [Keune.]

Ῥοδουντία (*ἡ Ῥοδουντία*), ein Kastell an den Thermopylen. Die Quelle unserer Nachrichten ist Polybios' Bericht über die Kämpfe zwischen Antiochos und den Römern 191 v. Chr., dem ein geographischer Exkurs vorausging, Nissen Kritische Untersuchungen 180. Strabons Auszug IX 428 aus dem Exkurs erwähnt *Ρ.* so, als läge es westlich von Herakleia, *ἑξῆς δὲ ἡ Ῥοδουντία, χωρίον ὀχυρόν.* Appian Syr. 17f. übergeht es, Livius erwähnt es nur im Zusammenhang der Ereignisse, XXXVI 16, 11. 17, 1. 19, 1. Über deren Verlauf und die daraus sich ergebenden Folgerungen für die Lage des Kastells s. Kromayer Antike Schlachtfelder II 143f. mit Karte 5. Danach muß *Ρ.* auf einer Kuppe westlich der großen Schlucht von Anthela gelegen haben und nicht weit davon ein anderes Kastell, Teichius. Diesen Schluß hatte schon Leake N. G. II 63 gezogen. Seine Bemerkungen über die antiken Befestigungen gründen sich auf das, was er von der Straße aus gesehen oder erkundet hatte. Genauer als aus seinen Worten ergeben sich seine Ansetzungen aus seinem Plan of Thermopylae. Danach verlegt er das eine Kastell, er nennt es *Ρ.*, auf den westlichen Rand der Schlucht, das andere, ,Tichius', höher hinauf an die Stelle des Klosters tis Panagias südlich von Alt-Damásta. Die erstere Stelle hat Major General Gordon Account of two Visits to the Anopaea, Athen 1838, 2 beschrieben; vgl. sein Sketch of the Environs of Thermopylae. Er hat am Rande der Schlucht eine Befestigungslinie festgestellt, die sich den Berg hinauf zieht; ihre Anlage schreibt er der Zeit Iustinians zu, ohne Angabe von Gründen. Dieselbe Linie verzeichnet die Carte de la Grèce mit der Bezeichnung *mur hellénique.* Ob die Beischrift *Pyrgos* hierher gehört, wie Kromayer 143, 3 annimmt, ist mir zweifelhaft. Sie könnte auch der nordwestlich davon gelegenen Kuppe gelten, auf die sich außerdem die Beischrift *R(uines) H(elléniques)* bezieht; nach Kromayer 142, 3 trägt sie eine griechische Kapelle. Die beste Anschauung gibt Kromayers Karte; danach die Pläne Guide-Joanne 1909, 288. Die Verteilung der Namen *Ρ.* und Teichius auf diese Stellen bleibt ganz unsicher. An ein Dichterzitat *Ῥοδούντιον αἰπος*, nach Meineke Anal. Alex. 289 aus Parthenios, knüpft Steph. Byz. an: *Ῥοδουντία, χώρα πλησίον Οἴτης* (*χωρίον* Lentz Herodian. I 289, 38). [Bölte.]

Ῥοδοῦσσα, Ῥοδοῦσσαι. 1) *Rodussa*, Ortschaft im Gebiet von Argos nach Steph. Byz. *Ῥοδοῦσσα, πόλις τῆς Ἀργείας.* [Bölte.]

2) *Rodussae insulae.* Plin. n. h. V 151 nennt unter den Inseln der Propontis in Verbindung mit den heutigen Prinzeninseln auch *duae Rhodussae*; danach sind es wohl die beiden westlichsten der Gruppe, Oxia und Plati. [Ruge.]

3) *Rhodussa* (Plin. n. h.; *ἡ Ῥοδοῦσσα* Roseninsel) und *Rhopusa* (*ἡ Ῥόπουσα* Anon. stad. m. m. 265. 266. 272, vielleicht = *Ῥοφοῦσα* von *ῥοφάω*), Inselchen Kariens ganz nahe bei Kaunos, jetzt Linosa, vor dem jetzigen Karagatschbusen, H. Kiepert FOA IX. Philippson Topogr. Karte des westl. Kleinas. 6. [Bürchner.]

Ῥόη, Anlegeplatz für kleine Schiffe an der Nordküste der bithynischen Halbinsel, Arrian. peripl. Pont. Eux. 18. Anonym. peripl. Pont. Eux. 6. Vielleicht in der Nähe des heutigen Kevken zu suchen; vgl. Müller zu Arrian. [Ruge.]

Roedias, Fluß in Makedonien: Plin. n. h. IV 34 (Europus am Axius) *eodemque nomine per quod R. fluit.* Dadurch wäre der heutige Moglenitiko (türk. Karadschia) bestimmt, an dem das almopische Europus liegt und der in den See von Jannitza fließt. Die Wasser des Moglenitiko verlassen den genannten See als Kara Asmak; er ist dessen bedeutendster Zufluß. Für diesen Kara Asmak ist uns der Name *Λοιδίας* überliefert, wenigstens las so Harpokration den Namen bei Aischines: Harpokr. 195, 3 (Dind.) *Λοιδίας: Αἰσχίνης ἐν τῷ περὶ τῆς πρεβείας* (§ 124), *ὅτι Μακεδονίας ἐστὶ ποταμὸς ἄλλοι τε ἱστοροῦσι καὶ Ἑκαταῖος ἐν περιόδῳ Εὐρώπης.* Eine Verschreibung des Namens R. bei Plinius ist also wahrscheinlich. Dieser Loidias begegnet uns zuerst bei Herodot. VII 127 als *Λυδίης*: (*Λυδίης καὶ Ἁλιάκμων*) *οἳ οὐρίζουσι γῆν τὴν Βοττιαιίδα τε καὶ Μακεδονίδα, ἐς τωυτὸ ῥέεθρον τὸ ὕδωρ συμμίσγοντες.* Bei Skylax § 67 ist von einer gemeinsamen Mündung der genannten Flüsse keine Rede, also gehört diese Angabe des Skylax nicht dem ältesten Teil des Werkes an, den Sieglin 472 ansetzt, sondern der zweiten oder dritten Überarbeitung, die 382 bezw. 348 erfolgten. Bei Skylax heißt der Fluß *Λυδίας.* Genannt wird er als Lydias noch bei Euripides Bacch.

565 und Ptol. III 13, 15. Die vorgeschlagene Identifikation mit dem *Ἐορδαϊκὸς ποταμός* bei Arrian. anab. I 5, 5 ist unmöglich, denn dieser Fluß ist wie Pelion in Illyrien zu suchen (Forbiger III 1054). In der Zeit zwischen Herodot und der zweiten oder dritten Skylaxredaktion haben sich Haliakmon und Lydias getrennte Mündungen gebahnt, wozu Strab. VI 330 zu nehmen ist, dem zufolge es von der Mündung des Lydias bis Pella 120 Stadien sind, d. h. 22 km. Da es heute bis zur Küste 28—29 km sind, so verlief die antike Küste 6 km mehr landeinwärts. Heute kommen sich Lydias und Axios näher, fließen bei Hochwasser gelegentlich zusammen. Auch diese Veränderung ist aus einer Notiz bei Nicephor. Byrenn. comment. IV 18 c kenntlich: *ὁ δὲ Βαρδάριος καταρρεῖ ἐκ τῶν τῆς νέας Μυσίας ὀρῶν καὶ διιὼν διὰ Σκούπων κάτεισι μεταξὺ Στρουμπίτζης καὶ Στυπίου δίχα τέμνων τὰ ὄρη, βραχὺ δὲ ἐκεῖθεν προιὼν διίστησιν ἀλλήλων τά τε Βερροίας καὶ Θεσσαλονίκης χωρία διὰ αὐτῶν ῥέων καὶ πρὸς τὴν θάλασσαν διεισι. χρόνοις δὲ πρότερον βραχύ τι τῆς ἰδίας ἀποπνεύσας πορείας ἑτέρωσε ἐτράπετο οὐ πάνυ τι δυοῖν τριῶν* (Text nicht sicher) *σταδίων τῆς προτέρας διόδου ἀπέχουσαν, ὥστε ξυμβῆναι τὴν τρώην ἐκείνου πάροδον διώρυχα εἶναι αὐτοφυῆ* (vgl. auch Anna Comnena Alexiades I 7 p. 28 Reiff.). Die ehemalige Vereinigungsstelle des Lydias mit dem Haliakmon will Delacoulonche (Mém. sur le berceau de la puissance Macédonienne: nicht gesehen) zwischen den Dörfern Kaljani und Klidi durch den Fund antiker Brückenreste gefunden haben, 70 Stadien von Methone entfernt, indessen ist dazu zu vergleichen, was Kiepert FOA XVI 3 sagt. Im allgemeinen ist zu sagen, daß der Lydias-R. die Neigung gezeigt hat, seine Mündung immer mehr nach Südwesten zu verschieben. [Philipp.]

Ῥοείτης (*ὁ Ῥοείτης* = fließendes Gewässer), späterer Name des Flusses Rhesos im kleinasiatischen Mysien (Troas) (s. d.), Strab. XIII 602. Exc. Strab. XIII 33 (Var. *Ῥοίτης* wie bei Eustath. vgl. Lobeck Pathol. 384). Der Name hängt jedenfalls mit *ῥέω, ῥόος* zusammen. [Bürchner.]

Römisches Haus (Italisches Haus). In paläolithischer Zeit dienen in Italien, ebenso wie im übrigen Europa natürliche Höhlen als Wohnungen, die z. T. noch bis in die neolithische und eneolithische Periode hinein benutzt werden; so in Valle della Vibrata, aber auch sonst im Süden und Norden des Landes. Die Höhlen zeigen überall die Spuren von Bewohnung, aber keine bauliche Gestaltung; ihre Eingänge konnten durch vorgewälzte Steine geschützt werden. Eric Peet The stone and bronze ages in Italy and Sizily, Oxford 1909 Kap. I und II. Über die Kultur der norditalischen Höhlenbewohner, der Ligurer vgl. Mehlis Archiv f. Anthropol. XXVI (1900) 71ff. und 104, 3ff.

Die ältesten Spuren künstlich hergestellter Wohnungen stammen aus neolithischer Zeit. Als Haus dient die Rundhütte. Ihr Fußboden ist in das Terrain eingetieft — *capanna col pavimento infossato.* Diese Eintiefung beträgt meist etwa 0,6—1,6 m, sie ist rund oder elliptisch — ganz unregelmäßig gekrümmt. Als Eingang dient eine Erdrampe oder auch Stufen, öfter sind Hütten durch Erdlöcher oder Gänge miteinander verbunden, vgl. Petersen Die Italiker i. d. Po-Ebene 49. In der Mitte oder nach hinten gerückt ist die Feuerstelle als Grube (Bothros) ausgebildet. Der Durchmesser der Hütten beträgt etwa 2—7 m. Als Dach diente ein kegelförmiges Gerüst aus Ästen, Strauch- oder Rohrwerk, das meist, aber nicht immer mit getrocknetem Lehm und vielleicht auch mit Fellen überdeckt wurde. In keiner italischen Hütte ist aber eine Mittelstütze gefunden worden. Diese scheint dem italischen Haus von Anfang an fremd zu sein. Not. d. scavi 1893, 202. Atti del congr. stor. V 267. Altmann Italische Rundbauten 15, vgl. auch Das Strohhaus in der heutigen Campagna, Ztschr. f. bild. Kunst 1896, 97ff. Die frühesten Reste solcher Hütten in der Provincia Emilia, z. B. in Campeggine Bull. Paletn. III 1ff. (Chierici). Die größte Siedelung, ca. 340 Hüttenböden, wurde in Valle della Vibrata gefunden, Archivio per l'Antropologia e la Etnologia I 378. 457. II 117. 219. 346. 348. 482. III 336. IV 193. Die gleiche Bauart läßt sich der ganzen Ostküste Italiens entlang von Spoleto bis Bari verfolgen. Zusammenfassende Übersicht über die Kultur der neolithischen Zeit in Italien und den Inseln E. Peet a. a. O. Kap. III—VII.

Auch in der jüngern Steinzeit (in Italien = Kupferzeit) und bis in die Bronzezeit hinein sind die gleichen Rundhütten mit vertieftem Boden üblich, z. B. in Remedello, Bull. Paletn. X 133. XXIV 1, oder in Valle della Vibrata, Hüttenboden 1,66 tief mit Stufen zum Hinuntersteigen; ein baulicher Unterschied oder Fortschritt ist nicht erkennbar. Am Ende der jüngern Steinzeit entstehen die ersten künstlich hergestellten Felsgräber in Cantalupo, Mandela, Camerata, Peet a. a. O. 193. Das Bronzezeitalter wird charakterisiert durch die Pfahlbauten, die teils in den Seen und Flüssen, teils auf trockenem Boden errichtet und jenen nachgeahmt werden. Datierung der Bronzezeit für Italien Anfang des zweiten Jahrtausends v. Chr., O. Montelius Chronol. d. älteren Bronzezeit. Archiv für Anthropolog. XXVI 962ff.; ders. Die vorklass. Chronologie Italiens, Stockholm 1912, 176. Bedeutende Pfahlbauanlagen (*palafitte*) in den oberitalischen Seen, besonders am Gardasee, wo sie durch die ganze Bronzezeit hindurch nachzuweisen sind, Bull. Paletn. XVII 1. Es sind rechteckige (?) Hütten von etwa 6 m Durchmesser mit Feuerplatz auf besonders hergerichtetem Estrich. Zusammenfassendes s. Colini Bull. Paletn. XXIX 53. 211. Die Pfahlbaukultur wird in eine westliche und eine östliche Gruppe geteilt von Pigorini Bull. Paletn. XIV 124, der die Terremaren mit einschließt, während Peet a. a. O. 315 beide Gruppen zusammenfaßt, aber die Terremaren ausscheidet; die ältere Erklärung, daß diese Kultur von Nordosten nach Italien eingedrungen sei, wird von Soph. Müller Urgesch. Europas 112 abgelehnt, aber wohl mit Unrecht, vgl. W. Altmann Die italischen Rundbauten 5. Die Terremaren bestehen aus Pfahlbausiedlungen auf trockenem Boden; stets sind größere Wohnkomplexe von einem Erdwall umschlossen. Um das Ganze ist ein breiter Gra-

ben mit fließendem Wasser angelegt; darüber führt eine Brücke. Der Grundriß der Hütten innerhalb dieser Anlage ist nicht gesichert, ob rund oder rechteckig; ich halte letzteres für wahrscheinlicher, da geradlinige Wege in genau rechtwinkligem System nachgewiesen sind. Die Anlage war also ‚orientiert'. Nissens Vermutung (Templum 97), daß der römische Lagertypus auf diese altitalischen Ansiedelungen zurückzuführen sei, ist sehr wahrscheinlich. Innerhalb der Anlage befindet sich, meist durch besondern Graben getrennt, eine *arca limitata*, genau rechteckig und gleich orientiert.

So (u. a.) die Terremaren von Castellazzo di Fontanellato (Parma) Not. d. scavi 1889, 355. 1891, 304. 1892, 450. 1895, 9. Mon. ant. I (1889) 121. Bull. Paletn. XXIII 1897, 56 (Größe etwa 640 × 320 m; trapezförmig; Kanal 30 m breit, etwa 3,5 m tief; Wall etwa 15 m an der Basis); Rovere di Caorso (Piacenza), Not. scav. 1894, 317. 373f.; 1896, 57ff.; 1897, 132ff. — beide mit einer *area limitata*, und Montato dell' Orto, Bull. Paletn. XXVI 151. Not. scav. 1900, 118.

Zusammenfassendes: Pigorini Matériaux pour l'histoire de la paléontologie italienne, Parma 1874. Bull. d. Inst. 1876, 10ff. Helbig Die Italiker i. d. Poebene, Lpzg. 1879. Montelius Vorklass. Chronologie Italiens 20ff.

Die übrigen Hüttensiedlungen der Bronzezeit in Norditalien, vielfach fälschlich als Terremaren beschrieben, meist mit vertieftem Herdplatz; bei Imola etwa 20 runde Hüttenböden, Brizio Ep. Preist. XXXIV und XXXV, Durchmesser 3—8 m. Eine Hütte hat Achterform. Bei Bertarnia (Forlì) Hütten mit Spuren vertikalgestellter Pfeiler der Hüttenwand, die aus Zweigen, Röhricht und Lehmüberzug gebildet war (Abb. bei Montelius Vorklass. Chronologie 27). Ein wesentlicher Unterschied in der Bauart gegenüber der neolithischen Hütte besteht nicht. Es kann das Auftreten cylindrischer Hüttenwände mit Kegeldach gegenüber der einfachen kuppeligen Hütte nicht deutlich abgegrenzt werden. Doch scheint in der Bronzezeit die cylindrische Hütte üblich. Die neolithische Kultur besteht auch in der Bronzezeit (und noch später) unter dem Einfluß der Terremaren einfach weiter. Das gilt für ganz Norditalien bis nach Mittelitalien. Die Terremaren scheinen in der ausgehenden Bronzezeit zu verschwinden; schon in der vierten Periode nach Montelius a. O. 33, bestimmt aber in der letzten, werden keine Pfahlbauten mehr hergestellt. Die Ovalhütten bleiben, andere spätbronzezeitliche Wohnungsformen sind nicht bekannt. In Bologna sind Hüttenböden entdeckt worden, welche sogar Fragmente rotfiguriger Vasen enthielten, Zanoni Scavi della Certosa, Bologn. 1876, 44.

In Unteritalien wurde bei Salerno in natürlicher Grotte eine Palafitta aus der ersten Bronzezeit versteinert wiedergefunden, Mon. ant. IX 545 fig. 4—9. Langhölzer, mit kurzen Pfählen in den Grund geheftet, wurden durch übergelegte Querhölzer zu einer Plattform so verbunden, daß eine schachbrettartige Felderteilung entstand. Darüber war ein Estrich von Rohr und Zweigen gelegt; vgl. auch Carucci La grotta preistorica di Pertosa, Salerno 1907, und Pigorini Bull. Paletn. XXXIV 5. Rechteckige Hausanlagen wurden auch in Tarent nachgewiesen, Not. scav. 1900, 411. Drei Fundschichten über dem gewachsenen Boden enthielten Siedlungsreste. Die oberste zeigte mykenische Reste; die mittlere eine Terramare, die unterste neolithische Hüttenböden. In der mittlern ließen sich die Spuren einer Pfeilerstruktur einer großen hölzernen Plattform erkennen, die einst mit trockenem Lehm bedeckt und von Pfeilern gestützt war. Darauf haben fünf Hütten gestanden. Eine davon war rechteckig, mit ausgebogener Westwand; an der Ostseite befand sich ein kleiner Portikus, und anschließend daran an der Nordostecke eine Küche. Den Rest des Hauses bildete ein großer Raum von 15,5 × 5 m. Die Wände des Hauses bestanden aus Zweigen, Rohr und Laubwerk, beiderseits bedeckt mit Lehm; das Dach scheint ähnlich konstruiert und mit einem Firstbalken als Satteldach gebildet gewesen zu sein. Hier also ausgesprochene Längsrichtung. Außerhalb lief ringsum, außer auf der Ostseite, ein 0,3 m hoher, 3,6 m breiter Steig aus Lehm. Die Anlage gehörte wahrscheinlich zu einer wirklichen Terramare, deren Wall aus einem Steinkern und Lehm und einer rückwärtigen Stützmauer von etwa 2,70 m Dicke und 1 m Höhe bestand. Davor war ein 5 m breiter, 3 m tiefer Graben, außerhalb nochmals eine Kalksteinmauer von etwa 1 m Höhe. Die Terramarekultur hat sich also bis in den Süden Italiens ausgebreitet, Eric Peet a. a. O. 424.

In Sizilien zerfällt nach Orsi Mon. ant. IX 145 die Metallzeit in drei Perioden. Die beiden ersten decken sich etwa mit der Bronzezeit, der dritten gehört bereits der geometrische Stil an. Nach Montelius Chronol. d. älteren Bronzezeit, Archiv f. Anthropologie XXVI 955 beginnt die Bronzezeit für Sizilien bereits am Ende des dritten Jahrtausends. Die erste Siculoperiode wird charakterisiert durch die ‚*sepolcri a forno*' mit rundem oder elliptischem Grundriß. Die Öffnung, die als Tür dient, hat unregelmäßig viereckige Gestalt und nur ein Schlupfloch. Der Boden liegt stets tiefer als die Schwelle. Man benützte auch natürliche Höhlungen, die man erweiterte. So die Anlagen bei Gela, Bull. Paletn. XXVII 156, Syrakus und Palermo, Bull. Paletn. XXII 304 u. a. m. Der gleichen Zeit gehört der Rest einer Rundhütte von Monteracello an, Bull. Paletn. XXIV (1898) 191. Mon. ant. IX 145, deren vertiefte Wand mit zwei bis drei Steinschichten bekleidet war, daran eine niedrige Bank aus Erde und Stein. Der früheste Rechteckbau vielleicht in Sette Farine bei Terranova, Bull. Paletn. XXXVI 158.

Die zweite Periode läßt uns an den Grabanlagen eine Vergrößerung und Bereicherung des früheren Typus erkennen. Am bekanntesten ist die Nekropole von Plemmirio bei Syrakus, Bull. Paletn. XVII (1891) 115 tav. VI, X und XI. Orsi Mon. ant. VI (1896) 1. Die Form der Gräber ist unregelmäßig elliptisch oder rundlich, oft mit bohnenförmigen Anhängseln oder Erweiterungen, mit horizontalem oder schachtartigem Eingang, der mit Steinplatten verschlossen oder auch vermauert wurde. Die Beisetzung der

Skelette mit den Füßen nach der Mitte zu gelagert erinnert durchaus noch an die alte runde Wohnungsform. Die Wölbungen sind kuppelig. Solche Grabformen reichen etwa bis in das 12. Jhdt. hinein; vgl. auch die Gräber in Floridia; Not. scav. 1909, 374, Abb. 30—34. Auch in Sizilien waren in der Bronzezeit die Hütten noch rund. In Canatello bei Girgenti fand sich unter runden Hütten auf einem eingehegten Platz von etwa 60 m Durchmesser ein rechteckiger Bau von etwa 6 × 4,9 m, erkennbar an den Höhlungen für vier Holzpfeiler, die das Dach zu stützen hatten. Der Boden bestand aus gestampftem Lehm, und auf einem Lehmsockel bildeten drei Schichten rauher Steine ohne Mörtel den untern Teil der Wände. A. Mosso Vilaggi preistorici di Caldare e Canatello presso Girgenti, Mon. ant. XVIII (1908) 573. In der Nähe befand sich nach Mosso eine Art Sanctuarium, mit rundem Ständer, Opferhörnern und sonstigen Gegenständen, die an das Sanctuarium in Knossos, B. S. A. IX 42 erinnerten. Ein anderer rechteckiger Hüttenboden in Pulo di Molfetta, etwa 4 × 4 m mit Resten von Lehmabdrücken der Zweige von der Hüttenwand, vgl. Mass. Mayer Molfetta 8.

An das Ende dieser Periode gehört die Bergnekropole von Pantalica, Mon. ant. IX (1899) 33 fig. 3—25. Der Grundriß der Gräber ist meist roh elliptisch mit flachgewölbter Decke, mit Übergängen bis zu viereckigen Formen mit annähernd ebener Decke. Die Anlagen sind oft vielräumig, mit Hauptstollen und Hauptraum, von welchem astartig verzweigte Anhängselräume ausgehn. In der Nekropole von Pantalica zeigt sich jedenfalls deutlich das allmähliche Vordringen des rechteckigen Raumes, der also spätestens gleichzeitig auch als Wohnungsform eingeführt sein muß. Bescheidener ist die Nekropole von Cassibile südlich von Syrakus, Mon. ant. IX 117; die Grabkammern sind kleiner, meist drei an einem Stollen, aber nicht tholosförmig gewölbt wie in Plemmirio.

Ein bedeutender Rechteckbau war das ‚Anaktoron' von Pantalica, das Orsi Mon. ant. IX 1899, 75 tav. V und VI den Menschen dieser Gräber zuschreibt. Am meisten gleicht die Anlage einer mykenischen — ein fünf- oder sechsräumiger Bau mit seitlichem Korridor, völlig rechtwinklig, aus großen behauenen Steinen. Mykenischer Einfluß ist am wahrscheinlichsten. Orsi a. a. O. 85. E. Peet a. a. O. 490. Sizilien, besonders die Ost- und Westküste, scheint in der Bronzezeit von der Terramarakultur des Festlandes verschont, unter mykenischen Einfluß zu geraten, Altmann a. a. O. 9.

Auf Pantelleria hat Orsi Mon. ant. IX 449 Hütten von rechteckiger Form konstatiert; mehrere Schichten flachgelegter Steine bilden das Fundament; in der Mitte ist ein Feuerplatz — keine entschiedene Längenausdehnung. Als Grabbauten sind wichtig die Sesi (*cimeli*) von elliptischem oder (seltener) rundlichem Grundplan in der Form eines abgestumpften Kegels oder Kugelsegments von 4 bis zu 20 m Durchmesser und einer Höhe bis gegen 7 m. Etwa noch 60 erhalten. Ihre Mauern bestehen aus großen unbehauenen Blöcken. Sie umschließen stollenartig etwa radial angelegte, nach innen sackartig erweiterte Kammern. Nach Orsi rühren diese Grabbauten von einer libyschen Bevölkerungsschichte her.

In Sardinien sind die Nuraghen, die in Sizilien ebenso vorhanden waren (Mayer Abh. Akad. Münch. 1901, 705; für die ältere Literatur das treffliche Buch von Abeken Mittelitalien 236), nunmehr als befestigte Wohnungsbauten erkannt worden. Dafür spricht ihre Lage, Bauart, Befestigung, Vorratsräume und Funde, Mon. ant. (1908) XIX 225. Taramelli Memnon II (1908). 1. Nissardi Atti del congr. stor. 1903 vol. V 651. Es sind gewaltige aufgemauerte hügelige Massen mit einem oder mehreren Türmen bekrönt, die im Innern kegelförmige Räume auf rundem oder ovalem Grundriß enthalten, nach der Manier der Tholoi aufgebaut. Besonders die Nuraghe von Palmavera zeigt deutlich mehrere Bauperioden zu Wohn- und Verteidigungszwecken, Mon. ant. XIX tav. I a. Die erste Bauzeit fällt etwa mit der ersten Siculoperiode nach der Chronologie von Orsi zusammen, während die zweite etwa in die dritte Periode gehört, die das Ende der Bronzezeit und den Anfang der Eisenzeit umfaßt. Weitere bedeutende Nuraghen: Lugherras presso Paulilatino, Mon. ant. XX 153, und auf dem Altipiano della Giara, Mon. ant. XVIII 1 (mit schönen Abb.); Fiumen Longu, Mon. ant. XI 102. Die größte Entwicklung dieser Nuraghenbaukunst fällt also schon in die Bronzezeit, nur die Anfänge gehen bis in die Steinzeit zurück. Es sind ursprünglich Steinhäuser auf rundem und elliptischem Grundriß in Gestalt der alten Hütten mit Lehm und Strohdach. Die Übertragung des alten Baugedankens in Stein bedeutet ein ‚krampfhaftes' Festhalten am ursprünglichen Rundhüttenhaus, hat aber doch zu mehrzelligen Anlagen geführt; vgl. Bulle Orchomenos I 41 woselbst auch der Hinweis auf die ‚Truddu' Apuliens und die Schweizer Steinkuppelhütten; vgl. auch Perrot-Chipiez IV 52. Bull. Paletn. V (1879) tav. VII.

Die Gräber dieser Nurahgenleute waren Felsgräber, rund oder elliptisch, mit tholosartiger Decke, vgl. Mackenzie Ausonia 1908, 18.

Mittelstützen sind also auch in Sardinien dem Haus- und Grabbau fremd; dagegen gehören sie zu den ältesten Wohnbauten in Spanien; vgl. Altmann a. a. O. 15.

Auf die Bronzezeit folgt in Italien, wie im übrigen Europa die Eisenzeit, Dragendorf Thera II 98f. Pinza Atti del congr. stor., Roma 1903, V 377. Pfuhl Athen. Mitt. 1905, 331. Neben den runden und ovalen Hüttentypus tritt jetzt der eckige mehr in den Vordergrund. Doch ist bisher das Verhältnis der beiden Typen für diese Zeit nicht festzustellen; für die älteste Eisenzeit fehlen Überreste von Wohnungen. Die Hüttenböden erscheinen noch immer in das Gelände vertieft, wie z. B. in Falerii Mon. ant. IV (1894) 54 fig. 13 und 14. XV (1905) 476 fig. 146 und 147 oder in Conca, wo genau quadratische Böden mittlerer Größe aufgedeckt worden sind, Mon. ant. XV (1905) fig. 148 e, mit einer Kultur, die bis gegen das 7. Jhdt. hinleitet, Mengarelli Mon. ant. XV (1905) 486. Daneben kommen noch ovale und rundliche Hüttenböden vor, so in Satricum Mon. ant. XV

(1905) 481 fig. 148, darunter einer mit sechs noch erhaltenen Pfahllöchern für die Stützen der Hüttenwand.

Das sind alles einräumige Wohnungen. In Italien selbst sind vielräumige Typen aus der älteren Eisenzeit bisher nicht gefunden worden; doch müssen solche auch existiert haben, da bereits in der zweiten Periode der Eisenzeit (10. Jhdt.) auch der Grabbau sich architektonisch zu entwickeln beginnt. Die Zugänge werden breiter, stattlicher, beidseitig liegen Kammern, oft eine größere Hauptkammer; den Wänden entlang finden sich niedrige Podien als Totenbetten. Die Grabanlagen werden auch als Steinbauten errichtet, in der alten Dolmentechnik, deren Nachwirkung sich noch in den Gräbern von Saturnia zeigt, besonders aber in dem berühmten Grab Regulini Galassi, Montelius La civilisation primitive Ser. B Taf. 333 aus dem 9. Jhdt. Reste vielräumiger Ovalbauten wie im östlichen Kulturkreis fehlen hier. Auch Übergangsglieder vom Oval- zum Rechtecksbau sind selten. In der Terramara von Tarent ist ein viereckiges Haus mit Segmentapsis, Pfuhl Athen. Mitt. 1905, Abb. 2 (s. o.). Über spätere s. Altmann a. O. 18ff. Dagegen erscheint in Sizilien der vielräumige Rechtecksbau in der Eisenzeit bereits vorherrschend. Das ‚Anaktoron‘ von S. Mauro Mon. ant. XX (1910) 729 tav. IV gehört vielleicht noch dieser Zeit an, ist aber nicht sicher datiert, vielleicht ist es auch bis in das 8. Jhdt. hinunter zu datieren: ein großer zweiräumiger Rechteckbau aus z. T. behauenen Steinen, doch ohne Mörtel, und auf einer Kleinsteinunterlage errichtet. Die Form erinnert an ein griechisches Megaron; die Langwände stehen vorne und hinten in der Art von Anten vor. In der Nähe ‚*una anonyma città siculo-greca*‘ mit kleinen ‚griechischen‘ Wohnhäusern, die wahrscheinlich in das 6. Jhdt. gehören. Ebenso die Bauten auf dem Monte Bubbonia, Mon. ant. XX (1910) 744.

Sizilien hat bei der Entwicklung des italischen Hauses also auszuscheiden, denn von der Bronzezeit an beginnt hier ein starker Einfluß vom ägäischen Kulturzentrum, der die einheimische Entwicklung verhindert. Dagegen scheint der Anstoß zum Rechteckbau im Norden Italiens und bis hinunter gegen Süditalien nicht vom Süden gekommen zu sein. Er kann hier wohl aus dem Bedürfnis nach Mehrräumigkeit und dem allmählichen Verwenden von gezimmerten Balken von selbst entstanden sein. Die Terremaren haben ihn vorbereitet, wenn nicht geschaffen.

Das wichtigste Zeugnis für die ältesten Häuser sind die Urnen in Hüttenform — *urne a capanne* — die hauptsächlich der jungen Eisenzeit (Villanovakultur) angehören, aber z. T. auf bronzezeitliche Vorbilder und Erinnerungen zurückgehen, Rendic. Linc. Ser. V vol. II 834. Die Urne als Behausung der menschlichen Asche wird der Wohnung ähnlich gestaltet. Diese Hüttenurnen sind über ganz Mittelitalien, Latium und Etrurien verbreitet und gehen bis nach Germanien herauf. Das beweist noch für die damalige Zeit einen Zusammenhang der Kultur, Virchow S.-Ber. Akad. Berl. 7. Juni 1883, 985 und Verhandl. Berl. Ges. f. Anthropol. 1892, 352.

Man kann drei Typen unterscheiden: solche mit rundem, mit ovalem und mit rechteckigem Grundriß: Nur eine einzige Hüttenurne meines Wissens zeigt die uralte kuppelige Hüttenform, ohne senkrechte Wände, Bull. com. 1898, 96 fig. 18; keine einzige hat Kegelform. Die sonstigen runden Urnen haben cylindrischen Körper mit normalem Kegeldach oder mehr kuppeligem Dach; so die Urne von Campo Fattore, Rossi Piante iconografiche e prospettische di Roma anteriori al secolo XVI S. 12. Montelius Vorklass. Chron. Taf. 6 fig. 6. Cylindrischen Körper auf kurz ovalem Grundriß haben weitaus die meisten Urnen. Ihr Dach ist entweder niedrig gewölbt, Not. scav. 1885 tav. VII 1 bis, oder hat einen kurzen, buckligen, kantigen First, an dem die Sparren gabelförmig emporstehen. Mon. ant. XV tav. XIX fig. 10. Mit Dachluke: Virchow S.-Ber. Akad. Berl. 1883, 992f.

An mehreren Hüttenurnen ist durch vertikale Leisten deutlich eine von Rohrstengeln oder Stangen gebildete Vorhalle angedeutet. Eine Hüttenurne mit peripteraler Stützenstellung existiert meines Wissens nicht. Weniger als das Dach, lassen die Wände die Konstruktion erkennen. Türen und Fensterflügel bestanden aus Holz oder einem Gerippe mit Flechtwerk. So an den Urnen Mon. ant. XV tav. IV fig. 9 und tav. XVIII fig. 17 und 17 b. Im allgemeinen werden die Hüttenurnen ohne Fenster und Vorhallen einen älteren Typus charakterisieren und selbst wohl älter sein als jene, die genauere Einzelheiten des Vorbilds nachahmen. Über alle Einzelheiten der Türverschlüsse und Dachkonstruktionen vgl. Pinza Mon. ant. XV (1905) 472. Barnabei und Cozza Not. scav. 1893, 20 Ab. 5—7. Virchow a. O. 985f. Abb. von Urnen in Montelius Civ. prim. Ser. B pl. 254. 257. 275. Martha L'art étrusque fig. 192. 193.

Rechteckige primitive Urnen, noch mit dem buckeligen Walmdach der kurzovalen Hütte, Montelius Civ. prim. Ser. B pl. 11 und 254. 275 fig. 10 und 10a, fast quadratisch (mit Deckel) ebd. fig. 13; ders. Vorklass. Chronol. Taf. 6 fig. 8 und Taf. 26 fig. 15. Mon. ant. XV 186 fig. 78. Die entwickelten Hausurnen gehören erst dem Ausgang der etruskischen Zeit an. Durch die Etrusker wurde die ältere umbrische Sitte des Verbrennens durchbrochen; erst mit dem 4. Jhdt. tritt sie wieder stärker hervor. Diese Aschenkisten haben meist die richtige Holzkastenform, G. Körte Abh. Ges. d. Wiss., Göttingen XII 26. Die Hausform ist selten. Das bekannteste Beispiel: Urne mit Compluvium aus Chiusi, Martha L'art étrusque fig. 198, Durm Baukunst d. Etr. u. Römer[2] fig. 43, s. u., etwa 4. Jhdt.; ferner die Hausurne in Florenz, Martha ebd. fig. 197, meines Erachtens Tempel, nicht Hausform, Zeit unbestimmt, etwa 4/3. Jhdt.; die Aschenkiste in Tempelform aus dem Grab der Volumnier, Körte Abh. d. Wiss. Ges. Göttingen, N. F. Bd. XII 31 und Taf. VII 1—4 aus dem 1. Jhdt.; Satteldachurne mit Eckpilastern, also ebenfalls hellenisierte Form — Mus. Florenz, Martha fig. 180, und die Hausurne (?) mit Ecksäulen, Säulenzwerggalerie mit Blattgesims und Stufendach, Martha a. a. O. fig. 129 (die

aus der gegebenen Zeichnung nicht verständlich ist). Ähnliches Gesims an der Satteldachurne in Florenz, Durm a. a. O. fig. 89. Endlich die Bronzehausurne aus Falerii Mus. Villa Guilio Rom, deren Wände eine Andeutung von Balkenfachwerk zeigen, und deren Dach mit überkreuzten Sparren gebildet ist, Not. scav. 1910, 217 fig. 14. Montelius Civ. prim. Ser. B pl. 308 fig. 8, ohne Türe und Fenster, vielleicht also eher ein Kultschrein.

G. B. Rossi erkannte meines Wissens als erster den direkten Zusammenhang der Hüttenurnen der Eisenzeit mit den uralten Hütten Latiums; Piante iconografiche 4.

Die Erinnerung an diese Bauweise in Rom selbst spiegeln die Berichte der antiken Schriftsteller wieder über den primitiven Zustand des Vestatempels, Festus 262, ed. Müller. Ovid. fast. VI 261. Plut. Numa 2. Dion. Hal. II 66. Es war ein zylindrischer Tempel mit Kegeldach. Seine Wände bestanden aus Pfählen und Ruten, die mit Weiden und Stroh verkleidet waren. Ringsherum, konzentrisch mit der Wand, standen Pfähle, die den breiten Dachvorsprung unterstützten — die Prototypen des peripteralen Porticus; vgl. Bulle Orchomenos I 46. Allgemeiner sind die Nachrichten gehalten über die Hütten des Romulus und die Heiligtümer des Capitols, Vitruv. II 1, 5. Liv. V 53. Dion. Hal. I 79, 11. De Rossi a. a. O. 5. Sie waren rund, hatten ein Gerüst von Ruten und Pfählen, und waren mit Stroh bedeckt; vgl. auch die Ableitung des Wortes *columen* von *culmus*: *culmina dicta sunt, quia apud antiquos tecta culmo tegebantur ut nunc rustica*. Isid. orig. XV 8, 4. Helbig Italiker i. d. Poebene 50ff. Jordan Zur Rundhütte i. d. römischen Tradition, Hermes VII 196. Über das Weiterleben dieser primitiven Wohnform in den peripherischen Ländern vgl. Altmann a. a. O. 14, und die Abbildungen auf der Trajanssäule, Fröhner La colonne Trajane (Paris).

In den etruskischen Felsgräbern und Grabkammern ist das architektonische Erbe der älteren Zeit, und ein großes Stück baulicher Entwicklung versteinert erhalten. Das Nebeneinanderbestehen von Kurven- und Rechteckbau charakterisiert die ältern Typen, im 6. Jhdt. wird der rechteckige Grundriß dann vorherrschend.

Die ältesten Formen erinnern noch an die *sepolcri a forno*: beiderseits eines Schachtes befinden sich fast kreisförmige backofenähnliche Grabkammern in Corneto. Not. scav. 1900, 567: Bull. Paletn. XXIX (1903) 144. Montelius Civ. prim. Ser. B pl. 284 fig. 8 und 317 fig. 1 und 9. Noch altertümlichere Vorstufe in Riello, Montelius a. a. O. Ser. B pl. 306 fig. 6; vgl. auch Inghirami Mon. Etruschi IV tav. XIII—XV und Canina Etrur. Maritt. tav. CI.

Rechteckige Grundform, aber noch den Querschnitt des ‚Forno‘ haben die ‚*tombe a camera*‘ in Falerii, Montelius a. a. O. 324 fig. 1, 2 und 5 und Canina a. a. O. tav. CI.

Anschließend an den Stollenkorridor, der selbst als Grabraum dient und mit unechtem Gewölbe überdeckt ist, ovale gewölbte Seitenräume in der Tomba Regulini Galassi (9.—8. Jhdt.) in Caere, Canina Etrur. Maritt. tav. L. Montelius

a. a. O. Ser. B Taf. 333. Ähnlich gewölbter Korridor, mit drei Kammern hintereinander in Caere, Canina a. a. O. tav. LIII. Montelius a. a. O. Taf. 342 fig. 6. Diese Gräberformen haben mit dem Wohnbau unmittelbar nichts zu tun, sondern sind Nachläufer alter megalithischer Formen. Ausgehend aber vom Stollen als Eingangskorridor entwickelte sich eine lebhafte Mannigfaltigkeit von Raumgebilden: einfache rechtwinklige Grabkammern wurden zuerst angefügt, bald eine größere Zahl, bis zu den großen ‚komponierten‘ Anlagen der Blütezeit der etruskischen Periode. Wie zäh man aber an alten Formen festhielt, zeigen trotz der vorwiegend rechteckigen Raumgebilde die mehrfachen Kombinationen von Rechteck- und Kurvenräumen. So die Grabanlage *del vestibolo rotondo*, Canina a. a. O. tav. LXXI 4—7 oder Poggio Gajello bei Chiusi; ferner die Deckenbildungen in Grabkammern in Caere, Canina a. a. O. tav. LXVIII 1—5 und in Vulci, ebd. tav. CVIII 1—2.

Die rechteckige Grabkammer mit Korridor (*tomba a corridojo*) oder kurzem schachtartigem Zugang gibt die Grundform ab für die weitere Ausbildung des etruskischen Felsengrabes. Sie ist zuerst roh geformt, wird allmählig sorgfältiger gestaltet, und nimmt die Form eines mit Satteldach überdeckten einfachen Raumes an. Diese Entwicklung beginnt schon im 8. Jhdt. Gräber in Vulci und Pittigliano Montelius Vorklass. Chronol. 116, 121 fig. 306. Die besten Beispiele in den mit Stuck verkleideten Kammern in Corneto aus dem 6./5. Jhdt., Tomba dei tori Ant. Denkm. II 41, Tomba del barone: Canina a. a. O. tav. LXXXVI; Tomba delle leonesse, ebd. tav. LXXXII 1—3, und Ant. Denkm. II 42; Tomba degli auguri, Mon. ined. d. Inst. XI 25f. Aus dem 5. Jhdt.: Tomba del citaredo, Mon. ined. d. Inst. VII 79; di Querciola ebd. I 33. Canina a. a. O. tav. LXXX; Tomba Marzi, Canina a. a. O. tav. LXXXI; delle Bighe, Canina a. a. O. tav. LXXXV u. a. m. Daneben auch einzellige Grabkammern mit horizontaler Decke, in Nepi, Not. scav. 1910, 214 Ende 6. Jhdts. Beide Typen laufen nebeneinander her, vermischen sich, und bilden auch Kombinationen mit noch älteren Raumformen.

Durch Verdopplung der Kammern, durch Anreihung seitlicher Gemächer, die vom Korridor aus zugänglich sind, entwickeln sich neue weiträumige unterirdische Wohnungen für die Toten. Der Korridor mündet zunächst in einen Vorraum, oder verbreitert sich. Von da aus führen geradeaus und seitlich Türen in einfache, oder wiederum bereits in der Längsrichtung gegliederte Grabkammern. Die ältesten in Pittigliano, Montelius Vorklass. Chron. 123 fig. 307 (8. Jhdt.) und Montecalvario bei Castellina in Chianti, ebd. 103 fig. 214 ganz roh. Etruskische in Caere: Canina a. a. O. tav. LXVI. LXVIII 1—5; besonders reich in Vulci, Canina a. a. O. tav. CVIII. Mon. ined. d. Inst. I tav. XLI A—M. Nur eine Flucht von Kammern in Monte del Oro, Canina a. a. O. tav. LXXI 4—7. Die weitere Entwicklung führt zur ‚Komposition‘, zu organischer Gruppierung der unterirdischen Räume, zu einer geschlossenen Wohnung. Das sind die interessantesten Anlagen. Als Typus erkennt

man: An einem geräumigen Mittelraum liegen einerseits neben der Eingangstüre zwei Kammern, und gegenüber eine, zwei oder drei, die der Tiefe nach oft noch erweitert werden. Alles ist axial und oft architektonisch ausgebildet. In Veii die Grotta Campana, Canina a. a. O. tav. XXXIV—XXXV. Montelius Civ. prim. Ser. B pl. 353 fig. 1—4 als frühestes Beispiel 7./6. Jhdts. Gräber in Caere: Canina a. a. O. tav. LXXIII, und LXV 4—7. Vollkommener die Grabanlagen in Monte Abetone, ebd. tav. LXX fig. 1. Montelius Civ. prim. pl. 343 fig. 9; ein Grab in Caere: Canina a. a. O. tav. LXVI; die Tomba delle sedie, ebd. tav. LXXI fig. 1—3. Die vollkommenste und noch reicher entwickelte Anlage, mit tiefgestelltem Mittelraum, an dem beiderseits je zwei kleine Kammern und ‚*alae*‘ liegen, das Volumniergrab bei Perugia, G. Körte Abh. Ges. d. Wiss. Göttingen Bd. XII 1. Dort alle ältere Literatur S. 2 — aus dem Ende des 4. bis Anfang 3. Jhdts. — Das Françoisgrab in Vulci: Martha a. O. fig. 147. Arch. Jahrb. 1897 (XII) 57 (Körte). Mon. ined. d. Inst. VI tav. 31—32 zeigt noch eine Vorstufe dazu.

Diese Gruppe mit ‚komponiertem Grundriß‘ spiegelt sicher die Anordnung der Räume im freistehenden etruskischen Wohnhaus der Vornehmen wider. Der Mittelraum war das Atrium, das in ausgebildeter Form im Volumniergrab erscheint. Es ist als Wohnraum mit Lehnstühlen in der Tomba delle sedie charakterisiert, während im Volumniergrab nur schmale Bänke an den Wänden stehen. Die mittlere Grabkammer ist das *tablinum*, das ‚Zimmer des Herrn‘ — seine Ruhestatt. Atrium und Tablinum haben Satteldachdecke im Volumniergrab, horizontale in der Tomba delle sedie.

Neben diesen hochentwickelten Grabformen, die durchaus vornehmen Familien angehörten, bestehen die altertümlichen einfachen Raumgebilde weiter. Die gewöhnliche rechteckige Grabkammer als Einzelraum ist allen Zeiten eigen. Aber im 4. Jhdt. erscheint noch eine andere Neuerung: das Pfeilergrab. Die Pilasterarchitektur verändert die bisherigen Grundrißtypen gänzlich. Es entstehen nun große saalartige Räume, mit einem oder mehreren Pfeilern, die eine horizontale glatte oder kassettierte Decke, oder eine nach alter Weise satteldachförmige stützen. Tomba del Tifone in Corneto, Canina a. a. O. tav. LXXXIII. Mon. ined. d. Inst. II 3—5. Dennis Cities and Cimet. I 328 mit einem Mittelpfeiler; Bruschi Mon. ined. d. Inst. VIII Taf. 36 mit zwei Pfeilern; del Cardinale, Canina a. a. O. tav. LXXXIV. Martha a. a. O. fig. 140 mit vier schweren Pfeilern; in Caere der Erweiterungsraum des Grabes Canina a. a. O. tav. LXVI und die untere Kammer im Sepolcro degli iscrizioni in Tarquinii Canina tav. LXII. Dennis a. a. O. 242. Martha a. a. O. fig. 149, wo zwei Pfeiler große Unterzugsbalken tragen, die zwischen sich eine glatte horizontale Decke, beiderseits nach außen aber ein Pultdach stützen, während in einem anderen Sepolcro dei Pilastri in Caere, die Pfeiler ganz unorganisch unter die schräge Satteldachdecke gestellt sind, Canina Taf. LXV 1—3. Das schöne Sepolcro dei Pilastri in Caere, Martha a. a. O. fig. 150. Canina Taf. LXVII zeigt bereits eine dreischiffige Anlage, die Hauptkammer ist innerhalb des Mittelschiffs als besonderer Raum abgeteilt. Grundriß und Aufbau, sowie die architektonische Ausstattung erinnern an eine sakrale Anlage. Eine ebenfalls sehr entwickelte architektonische Anlage bietet das Grab Canina Taf. LXIX in Monte Abetone. Wahrscheinlich 3. Jhdt. oder später; der tiefe Rechtecksraum hat an der Längswänden je drei tiefe Nischen, und eine ebensolche in der Stirnwand, genau in der Längsaxe. Die Anordnung erinnert an hellenistische Grabanlagen. Eine andere freie Bildung ist die saalartige Grotta dei Bassorelievi in Caere, mit zwei unorganisch unter das Satteldach eingestellten Pfeilern und reichem plastischen, das Geräte der Toten darstellenden Schmuck, Martha S. 184 pl. II. S. 296 pl. III.

Die in den Gräbern nachgebildeten Konstruktionsformen lehren, daß die Form des Satteldachs vorzugsweise in den älteren etruskischen Grabanlagen des 6. und 5. Jhdts. die herrschende war. Diese Dachform erscheint zuerst ohne Wiedergabe der konstruktiven Einzelheiten, bemalt mit geometrischen Mustern, so in den Gräbern von Corneto; im 5. Jhdt. wird eine plastische Nachbildung in Chiusi, in Caere, später auch in Corneto beliebt, die dann bis zu reichster Durchbildung führt, wie z. B. in dem Volumniergrab in Perugia und Monte dell' oro, Canina a. a. O. tav. LXXI 4—7. Ein Walmdach mit Compluvium, ebenfalls mit Nachbildung der Balkenkonstruktion, in der Tomba dei Stucchi in Corneto, Micali Storia d. ant. popoli italiani tom. III tav. 64. Canina tav. LXXXII leider ohne Grundriß. Zeit unbestimmt.

Im 5. Jhdt. und nachher treten neben die Satteldachformen allerhand Spielarten, Reminiszenzen an die ältere runde Hausform, so die gewölbten oder kegelförmigen Kassettendecken in den Gräbern von Caere, Canina a. a. O. tav. LXVIII 1—5. LXXI 4—7. Die jüngeren Bildungen führen mehr und mehr die ebene Kassettendecke ein; das Satteldach tritt daneben noch vereinzelt auf. Im weiteren Verlauf geht die Erinnerung an die Hausform mehr und mehr zurück und wird zuletzt ganz aufgegeben. Tomba del granduca, Not. scav. 1908, 317 fig. 1—4 (3. Jhdt.). Auch die sonstige architektonische Ausstattung führt von den rohen Gebilden des 8./7. Jhdts. bis zu den architektonisch gegliederten Anlagen und Dekorationen des 4./3. Jhdts., die bereits starke griechische Einschläge zeigen. Primitiver Stil 6./5. Jhdt. Ausgebildeter Holzstil 5./4. Jhdt. Stark vordringender Steinstil 4./3. Jhdt. Die ‚komponierten‘ Grundrisse führen ebenfalls vom 4. zum 3. Jhdt. hinüber.

Ganz spät sind die Grabfassaden von Norchia, Canina a. a. O. tav. XCIII—XCIV, die nicht mit dem Wohnhaus mehr verwandt sind. Jedoch ist ein innerer Zusammenhang der Grabhäuser bei Orvieto mit ihren Pyramidendächern, Montelius Vorklass. Chron. fig. 320—324. Martha a. a. O. fig. 170. Durm a. a. O. fig. 131 (etwa 6./5. Jhdt.), sowie der Felsgräber von Castel d' Asso, Montelius Civil. prim. ser. B. 306, 1—4. Canina a. a. O. XCV—XCVIII

nicht abzulehnen; man braucht keine östlichen Vorbilder heranzuziehen; s. u.

Zusammenfassendes über die Entwicklung der etruskischen Gräber Mon. ant. XV 705ff. v. Stryk Studien über die etruskischen Kammergräber Diss. Münch. 1910. Dort die hauptsächlichste Literatur; s. auch das Lit.-Verz. von Köhler zu Springer Kunstgeschichte I^9 425ff.

Reste von etruskischen Wohnhäusern in Marzabotto, Brizzio Mon. ant. I 294ff. tav. I—X. Grenier Bibl. franç. fasc. 106, Bologne villanovienne et étrusque 99ff., etruskische Stadt mit einer Akropolis mit vier Tempeln, Altar, Brunnenhaus am Fuß des Hügels, zwei Grabplätzen mit kistenförmigen Steinsarkophagen. Rechtwinkliges Straßennetz mit 15 m breiten Haupt- und schmalen Nebenstraßen — gepflastert, und mit Wasserläufen versehen, z. T. mit Fußgängersteig — genau orientiert. Insulae etwa 35 × 160 m. Die besterhaltenen Hausreste in den Insulae VIII und X. Nur Fundamente oder niedrige Sockelmauern von 0,5 bis 1,0 m Stärke sind erhalten. Die Wände bestanden vermutlich aus Lehm, vielleicht mit Holzfachwerk, Grenier a. a. O. 116. Ein typischer Hausplan ist nicht zu erkennen. An den Straßen sind es Tabernae, sonst regellos angeordnete rechteckige Räume, die sich um große Binnenhöfe gruppieren. Zu diesen führen enge Gänge von den Straßen hinein. Also noch kein ausgebildetes städtisches Einzelhaus, sondern nur eine Gruppierung von Einzelräumen. Dächer mit Ziegeln gedeckt, sicher nicht terrassenförmig, wie Grenier a. a. O. meint; vgl. Montelius Civil. prim. Ser. B pl. 107. Dagegen lehnt Grenier mit Recht die Ansicht Brizzios a. a. O. 318 ab, der in der Baugruppe Insula IX die Form eines Atriumhauses erkennen wollte. Die Größe dieses angeblichen Hauses würde alle pompeianischen übertreffen und weit über das hinausgehn, was gleichzeitig in Griechenland geleistet wurde. Aber auch die bauliche Beschaffenheit spricht gegen die Erklärung von Brizzio. Marzabotto ist gegründet etwa am Anfang des 6. Jhdts. und wurde etwa 390 durch die Gallier zerstört.

Ausgrabungen in Norba (Mon. ined. d. Inst. I 1827 Taf. II B) ließen ebenfalls eine rechtwinklige Stadtanlage erkennen; wahrscheinlich waren auch hier die Wohnräume in ummauerten geschlossenen Hofanlagen gruppiert. Atriumhäuser oder andere Grundrißtypen kommen nicht vor. Das italische Atriumhaus ist ursprünglich ein freistehendes Einzelhaus; die Massenansiedlung von Marzabotto vom 5. Jhdt. kennt, soweit wir heute sehen, den Typus noch nicht. Er erscheint in der etruskischen Gräberarchitektur etwa vom 5. Jhdt. an in steigender Entwicklung, jedenfalls parallel mit dem Wohnbau. Daß die ‚komponierte‘ mehrzellige Bildung schon im primitiven Hüttenbau vorbereitet gewesen sei, kann nach dem Befund der Denkmäler nicht behauptet werden. Ovale mehrzellige Häuser wie im Osten hat man in Italien bisher nicht gefunden. Der Rechtecksbau kam, bevor die Ovalhausperiode eingetreten war. An ihm entwickelte sich dann der mehrzellige Haustypus, in Sizilien unter griechischem Einfluß, in Italien unter etruskischer Herrschaft.

Die etruskischen Gräber, besonders die in Corneto vom 6./5. Jhdt. haben fast durchweg eine Satteldachdecke. Diese Form herrscht überhaupt vor. Sie kehrt auch im Volumniergrab vom 4./3. Jhdt. wieder. War das etruskische Wohnhaus ein Satteldachhaus? Es hat den Anschein, aber es widerspricht dem ‚Atriumhaus‘. Wahrscheinlich existierten zwei Typen nebeneinander: das etruskische Satteldachhaus, das mit den Etruskern vom Süden kam, und das altmittelitalische ‚umbrische‘ Walmdachhaus, das sich aus dem alten Kurvenbau ableiten läßt; vgl. die Hüttenurnen z. B. Montelius Civ. prim. Ser. B pl. 275 fig. 10 und 10 a, wo es bereits über rechteckigem Grundriß erscheint. Den Vorteil gleichmäßigen Schutzes der Wände durch den allseitig übergreifenden Dachrand hatte nur das Walmdach. Man war von uralter Zeit daran gewöhnt und behielt es auch bei, als man das Satteldach kennen lernte. Mit diesem brachten die Etrusker die Zimmerkunst, die sich im 5. Jhdt., soweit wir aus den Gräbern schließen, zu großer Vollkommenheit entwickelte. Ihre Tempel und Hütten hatten das Satteldach; das beweisen für die Hütten die altertümlichen Gräber des 6. Jhdts., und für die Tempel Vitruv und alles übrige, was vom etruskischen Tempel bekannt ist. In Mittelitalien fanden die Etrusker aber die alten Walmdachhäuser, mit Stroh gedeckt und einem Dachgerippe aus Stangen, einer Dachöffnung für Rauchabzug und zur Beleuchtung, wenn die Tür geschlossen war. Diese altertümlichen Häuser traten in eine neue Entwicklung, als die etruskischen Zimmerleute ihre Dachkonstruktion mit der gleichen Vollendung in Zimmerwerk bewältigen konnten, wie die einfachere des Satteldachs. Das einzige Grab mit dieser Walmdachform in Corneto (4. Jhdt.?) zeigt schon die vollentwickelte Ausbildung mit schönem Balkenwerk und einer Mittelöffnung als Rauchabzug. So ist das ‚italische offene Dach‘ entstanden. Die Vermutung von A. Michaelis (Röm. Mitt. XIV 210ff.), daß die Dachöffnung als Lichtzufuhr erst durch das Zusammenrücken der Häuser nötig geworden sei, ist meines Erachtens unhaltbar. Aus einem Haus mit geschlossenem Dach wird durch Anrücken eines Nachbarhauses noch nicht sofort ein Haus mit offenem Dach; das wäre eine zu radikale Änderung. Das Atrium kann in den ‚*alae*‘ nicht, wie Michaelis vermutete, ursprünglich Fenster gehabt haben; dagegen spricht die Anlage der *cubicula*, und der Umstand, daß auch nicht in einem einzigen Grab oder Haus — auch in Pompei nicht — Spuren von Fenstern in den *alae* nachgewiesen wurden (die Fenster in der Casa di Sallustio sind aus andern Motiven entstanden). Dagegen sind in mehreren Gräbern, z. B. *delle sedie*, Canina tav. LXXI Fensterchen vom Hauptraum zur Mittel- oder zu den Seitenkammern. Die Beleuchtung muß also stets von oben erfolgt sein, im Satteldachhaus vielleicht von der Giebelwand, im Walmdachhaus von einer Dachöffnung.

Das ‚umbrische Haus', d. i. das voretruskische hat also in den Atriumtypus des 4./3. Jhdts. als Grundlagen abgegeben: das Atrium und seine Dachöffnung, das etruskische H. ermöglichte die Konstruktion und brachte die Erweiterung vom einzelligen umbrischen zum mehrzelligen neuen Typus.

Das etruskische Satteldachhaus, in der Gräberarchitektur des 6./5. Jhdts. vorherrschend, wird als Herrenhaus das Vorbild des Tempels; hier wie dort ist der tiefgestellte Raum das Gemach des Gottes oder des Hausherrn; daneben sind öfters Seitenkammern. Davor ein Vorplatz, als tiefgelegter Raum, der indes beim Tempelbau von einer Säulenreihe umschlossen ist. Erinnern vielleicht die in der Tomba delle Leonesse in den Ecken gemalten dorisierenden Säulen an einen solchen Raum?

Im 4. Jhdt. zeigt sich neben beiden alten Haustypen in den Gräbern bereits die ‚Steinarchitektur'. Wenn also im Volumniergrab das Satteldach erscheint, so ist es dort nur Reminiszenz oder bewußtes Zurückgehen auf älteres etruskisches Gut; und die mit Kassettendecken verzierten *‚alae'* sind ein beredtes Zeugnis für den ‚Archaismus' der Satteldachform.

Ebenso wie im Gräberbau durchdringt auch im Hausbau die ältere umbrische Schicht die etruskische Decke und veranlaßt trotz dauernden griechischen Einflusses ein Festhalten am uralten Wohntypus; dieser wird nur konstruktiv verändert und bereichert. Das Satteldachhaus der Etrusker wird zum Vorbild des Tempels, der mit seinem weit vorspringenden Dachrand und niedrigen Giebel gedrückt und schwerköpfig ausgesehen hat, Vitruv. III 3, 5; vgl. das Relief im Berliner Museum, Martha L'art étrusque fig. 187.

Ähnlich niedrig und weit ausladend war aber auch das Dach des Atriumhauses, das uns die Urne aus Chiusi (im Mus. in Florenz), Martha a. O. fig. 198, zeigt. Das Compluvium erhebt sich über das Walmdach mit eigenem kleinen Walm auf einer ‚Innenwand'. Vom steilen Walm der primitiven Form, d. i. der alten Hütte ist das etruskisch-umbrische Haus zum flacher geneigten Dach der etruskischen Zimmerleute übergegangen. Von da aus versteht man auch die Form der Grabbauten von Castel d' Asso und Orvieto, deren Pyramidendächer nichts anderes als eine Abstraktion der ursprünglichen Hausgestalt darstellen, für die also orientalische Vorbilder nicht gesucht werden müssen.

Der Typus: Atriumhaus ist sicher vom 4./3. Jhdt. an vorhanden als Wohnhaus der Vornehmen; er ist wahrscheinlich in der Enge etruskischer Städte im Lauf des 4. Jhdts. geworden. Als Stadthaus verlangte er einen rechtwinkligen Platz, und damit einen regelmäßiges Stadtplan. So waren Marzabotto, Norba, überhaupt die etruskischen Siedlungen angelegt; auch Rom besaß vor dem gallischen Brand ein regelmäßiges Straßennetz, Liv. V 55. Die Häuser waren durch einen *ambitus* getrennt, Varro de l. l. V 22 (Goetz und Schoell); *ambitus parietis circuitum esse describunt.* Fest. ep. p. 5: *ambitus proprie dicitur circuitus aedificiorum patens in latitudinem pedes duos et semissem, in longitudinem idem quod aedificium,* Nissen Pomp. Studien zur Städtekunde des Altert. 568. Daraus schließt Nissen a. a. O. 630, daß die alten Häuser ursprünglich Satteldachhäuser mit den Giebeln an der Straße gewesen wären. Doch ist das nicht zu erweisen, und nach dem bisherigen ganz unwahrscheinlich. Auch würde der Straßengiebel in späterer Zeit noch nachgewirkt haben, wenn er dem Atriumhaus ursprünglich eigen gewesen wäre. Davon ist nichts zu erkennen. Der Ambitus hat beim Walmdachhaus die gleiche Bedeutung wie beim Satteldachhaus. Er ist der letzte Rest des Gartens, er trennt noch Haus von Haus als Grenze und ermöglicht die Entwässerung. Dieses Stadium der Besiedlungsweise ist in Pompei schon in der ältesten bis jetzt erkennbaren Wohnschicht überwunden, Mau Pompei² 37. Die ‚Kalksteinatrien' Nissen a. a. O. 397ff. zeigen die geschlossene Bauweise und zugleich den Typus des vollendeten städtischen Steinhauses mit dem ausgebildeten *atrium tuscanicum* und ziegelbedecktem Dach. Die Entwicklung vom freistehenden Haus, mit dem nach außen entwässerten Walmdach, zum eingebauten, mit dem nach Innen entwässerten tuskanischen Atriumdach muß hier also noch in das 3. Jhdt. fallen. Vermutlich haben die engen etruskischen Städte das eingebaute ‚tuskische' Atrium schon vorgebildet, und Rom und Pompei haben es — unter ähnlicher Entwicklung von der offenen zur geschlossenen Bauweise — übernommen.

Der Typus Atriumhaus resultiert also aus der Verschmelzung des altetruskischen und altumbrischen Hauses und ist als solcher von Anfang an mehr das vornehme Wohnhaus, nicht das Haus des hörigen Bauern. Vitruvius VI 3 unterscheidet fünf Arten des Atriums: *atrium displuviatum, tuscanicum, tetrastylum, corinthium* und *testudinatum;* vgl. Mau o. Bd. II S. 2146. Das Atrium displuviatum entspricht der älteren Form des italischen Hauses mit dem Walmdach (s. o.); Fest 213; das Atrium tuscanicum und die folgenden der Entwicklung des städtsichen Wohnhauses, wie sie aus Pompei und Rom bekannt ist. Den festen Typus des *atrium tuscanicum* zeigen insbesondere die ‚Kalksteinatrien' Pompeis: Nissen Pompeianische Studien 397ff. Mau Pompei² 36f. An der Straße ein meist genau axial gelegter Eingangsraum mit großer Türe, neben welchem im ausgehenden 3. Jhdt. und noch im 2. Jhdt. rechts und links je ein Wohn- bezw. Schlafraum mit kleinen Fenstern nach der Straße lag. Am Atrium befanden sich zu beiden Seiten je zwei Cubicula und die Alae als nischenartige symmetrische Erweiterung; rückwärts öffnete sich das Tablinum, und die beiden etwa gleichgroßen Nebenzimmer. Alle drei erhielten Seitenlicht aus dem hinter dem Hause liegenden kleinen Garten. Die Raumhöhe ist beträchtlich, ca. 5 m. Obergeschoßräume scheinen anfangs noch nicht üblich. Bestes Beispiel die Casa del chirurgo Nissen a. O. 402. Mau Pompei² 291. In dieser Bauperiode ist der Herdplatz im Atrium im Verschwinden begriffen; er wird in beliebige Seitenräume verlegt; nur noch in zwei Kalksteinatrien Pompeis sind Herde erhalten geblieben, Nissen a. a. O. 431 und 448. Mau Pompei² 290. Das bedeutet die Trennung von Herrschaft und Gesinde und

den Anfang zur allmählichen Sprengung des alten Typus. Nissen a. a. O. 648. Auch die Vorderzimmer mit ihren Schlitzfenstern, die charakteristisch für die Kalksteinatrien sind, verändern sich bei der Anpassung des Hauses an städtische Bedürfnisse; sie werden vom Atrium losgelöst und als *tabernae* benützt oder vermietet. Dafür erhält das Atrium sechs *cubicula*: es wird größer. Das *tablinum* entwickelt sich zur breiten ‚Exedra' mit großem Fenster nach rückwärts; neben ihm führt ein besonderer Gang in den Garten oder eine angebaute Porticus. Auch die *alae* werden manchmal durch seitliche Fenster beleuchtet (Casa di Sallustio), Küche und Abort aber in einem Nebenraum am kleinen Hof oder Garten untergebracht. Bestes Beispiel in Pompei die Casa di Sallustio aus der älteren Tuffzeit. Mau Pompei² 294. Die Vergrößerung des Hauses wird also zunächst durch Dehnung des alten Typus versucht. Aber das Atrium mit seiner einzigen Lichtquelle war durch seine Balkendecke ohne Stützen an bestimmte Abmessungen gebunden; Spannweiten von etwa 9,5 m in der Casa di Sallustio oder fast 10 m in der Casa del fauno bedeuteten im Wohnhausbau schon erhebliche Leistungen, die sich ohne unverhältnismäßigen Aufwand an Konstruktionsmasse nicht mehr steigern ließen. Aber auch das Compluvium als Lichtquelle mußte größer werden, sollte der Raum nicht zu finster sein. Und gerade in der Enge der Städte wuchs das Bedürfnis nach größerer Lichtzufuhr für die Wohnräume.

In der Porticus der Casa di Sallustio tritt vielleicht zum erstenmal im Privathaus die Säule auf. Ihr Eindringen in das Innere des Wohnhauses etwa zu Beginn des 2. Jhdts. v. Chr. führte zu einer gründlichen Veränderung des alten Typus. Die Säule ermöglichte die gewünschte Vergrößerung der Wohnräume als Stütze für weitgespannte Öffnungen und Decken. Man schuf das *atrium tetrastylon,* bei dem die Mittelöffnung durch vier Säulen unterstützt war, so z. B. im Haus der silbernen Hochzeit, wo fast 7 m hohe Säulen das Dach über dem $12 \times 16^1/_2$ m großen Atrium tragen, Mau a. O. 313. Die Dehnung des alten Mittelraums erscheint hier bis zum äußersten gesteigert. Bei solchen Abmessungen hatte er bereits die Wohnlichkeit ganz verloren. Durch die Einstellung von mehr als vier Säulen entstand das *atrium corinthium.* Das beste Beispiel in Pompei ist das Haus des Epidius Rufus, Mau a. O. 325, mit 4×6 Säulen, wodurch das Atrium eine ganz ungewöhnlich langgestreckte Form erhält und bereits mehr einem Peristyl gleicht. Die Umbildung des alten Typus zeigt sich in diesem Hause auch in den Alae, die in der Mitte der Langseiten gerückt, streng axial gestellt und durch je zwei Säulen zu einer Exedra mit Prostasfront umgebildet sind. Das ist ein interessanter Kompromißversuch, Altes mit Neuem zu verbinden; Anregungen zur Stellung der Alae in der Mitte der Langseiten gaben Atrien, bei denen man durch die Beengtheit des gegebenen Platzes zu solchen Abweichungen gekommen war, wie am Haus an der Porta Marina, Mau a. O. 312, oder in der Casa del fauno, Mau a. O. 300, wo zwei Atrien nebeneinander angeordnet werden mußten. Dieses Haus ist auch ein schlagendes Beispiel dafür, daß das alte säulenlose Atrium als vornehmer galt, als die neuern Säulenatrien; machte der Erbauer der Casa del fauno doch ein säulenloses Atrium von fast 10 m Spannweite zu seinem Empfangsraum, während er als Mittelpunkt der Wirtschaftsräume ein viersäuliges Atrium errichten ließ. Die Verdoppelung des Atriumhauses war ein anderer Kompromißversuch, bei gesteigerten räumlichen Ansprüchen am Alten festzuhalten. Aber gerade im Haus des Faun ist auch der Schritt zur weiteren Entwicklung und völligen Lösung schon getan: hinter dem italischen Atrium folgt ein griechisches Peristyl (über die Entwicklung des griechischen Peristylhauses s. o. Bd. VII S. 2543ff. und Leroux Les origines de l'édifice hypostyle bibl. franç. fasc. 108. S. 199ff.).

Die Einführung dieser Neuerung hing mit der Ausbreitung der hellenistischen Kultur überhaupt zusammen. Die größere Freiheit im Gruppieren der Räume um den weit geöffneten Säulenhof, die reichliche Licht- und Luftzufuhr bedeuteten große Vorteile gegenüber der alten, trotz aller Dehnungen und Erweiterungen doch beengten und dumpfen Wohnung. So wurde das Peristyl, soweit wir aus Pompei wissen, in der ersten Hälfte des 2. Jhdts. v. Chr. überall an das alte Atriumhaus angebaut, je nach Mitteln und Möglichkeit, groß und geräumig, oft aber klein, fast mehr nur angedeutet; tief oder quergestellt zur Axe des Atriums, oder auf die Seite gerückt. Je nach seiner Lage war der Zugang: bald durchbrach man ein Cubiculum (wie in der Casa di Sallustio), bald ein Zimmer neben dem Tablinum (Casa del fauno), später dieses selbst (Casa dei Vettii), oder man benutzte neben dem Tablinum einen frühern Gartenausgang oder beide Räume zur Verbindung mit dem Peristyl, Casa del poeta tragico, Mau a. O. 329. Richtpunkt für die Anlage wurde die Orientierung. Die neu anzulegenden Wohnräume, vor allem der *oecus* sollten sich möglichst nach Süden öffnen, wie es im griechischen Haus Brauch war. Beispiele für solche Anlagen in Pompei sind die Casa del fauno, di Pansa, Mau a. O. 369f., dei Vettii, degli amorini dorati, Not. d. scavi 1907, 549ff. Neben diesem durch seine Größe überall kenntlichen Hauptraum sind je nach der Bedeutung des Hauses oder seines Besitzers mehr oder weniger größere und kleinere Räume um das Peristyl gelagert, ohne daß sich indes für diese irgendeine besondere Ordnung erkennen ließe. Es herrscht völlige Freiheit. Besonders auffallend ist im Haus der silbernen Hochzeit Not. d. scavi 1910, 315ff. der Oecus mit vier freistehenden Säulen, die eine gewölbte Decke tragen, und ähnliche mehr quadratische in der Casa di Meleagro und del Laberinto, wo hinter den Säulen noch ein schmaler Umgang frei bleibt, während sich der Mittelraum nach dem Peristyl zu in ganzer Breite öffnet; vgl. Lange Haus u. Halle, Taf. VI 1 u. 3. Diese *oeci* dienten als Speisesäle (s. u.). Oft reihen sich in ihrer Nähe, manchmal an einem besonderen kleinen Wirtschaftshof, wie in der Casa dei Vettii, die Küchen und die mit diesen zweckmäßig verbundenen Bade- und Abortanlagen an.

In Pompei sind nur in einigen Häusern Badeeinrichtungen, die meist aus zwei kleinen Räumen, dem Apodyterium und Caldarium bestehen; so in der Casa del fauno, Haus Kaiser Josef u. a. Später kommt noch ein kaltes Bad dazu, und endlich findet sich wiederum im Haus der silbernen Hochzeit eine regelrechte Badeanlage in einem besonderen Hof untergebracht. Die Heizung geschah überall von der Küche aus. Ein genaues Datum für die früheste pompeianische Privatbadeeinrichtung ist nicht bekannt. Schon im Haus des Faun sind die Fußböden mit Hypokausten versehen und die Wände tubuliert, eine Vorrichtung, die indes erst aus dem 1. Jhdt. v. Chr. stammen kann, weil sie nach Plin. n. h. IX 168 erst zur Zeit des Crassus erfunden worden ist von Sergius Orata. Über die Anfänge der italischen Badeeinrichtungen siehe Pfretzschmer Grundrißentwicklung der römischen Thermen, Straßburg 1909, 17ff. Taf. I. Sonstige Wohn- und Schlafräume *cubicula* sind in beliebiger Anzahl und Anordnung um das Peristyl gelegt. Endlich wurden kleine Ställe, Remisen mit dem Peristyl verbunden, Casa di Pansa; Vorratskammern fanden sich in verschiedenen Teilen des Hauses, seltener Keller.

Im Peristyl wurde eine Gartenanlage mit Gebüsch und kleinen Wasserkünsten beliebt. Auch Gartentriclinien hatten hier manchmal einen Platz, Casa delle nozze d' argento. In der Casa dell' ancora, Mau 368, und in der Villa des Diomedes ist der ganze Gartenraum innerhalb des Peristyls um ein Geschoß vertieft, was zu reizvoller Nischen- und Arkadenbildung Anlaß gab.

War um die Wende des 3./2. Jhdts. das Problem der Dehnung des alten Typus durch Vergrößerung und Addition der Räume versucht, und dann hauptsächlich durch die Anfügung des griechischen Peristyls gelöst worden, so kam vermutlich im 2. Jhdt. noch vor der römischen Kolonisation in Pompei die Vermehrung der Räumlichkeiten durch den Stockwerksbau dazu. Schon das griechische Haus kannte ihn, s. o. Bd. VII S. 2542. Vorerst befanden sich Obergeschoßräume nur über den kleinen und untergeordneten Erdgeschoßräumen und dienten vermutlich hauptsächlich als Trockenspeicher für Feldfrüchte, Wein u. dgl. Die Zugangstreppen lagen in oder neben der Küche. Bei steigender Bevölkerungszahl richtete man aber auch Wohnräume ein, die nach der Straße Fenster erhielten und deren Mauern nach der Art unserer Fachwerkbauten und der älteren, im Süden gebräuchlichen Bauweise über die Erdgeschoßflucht vorkragten; in Pompei die Casa del balcone pensile, Nissen a. O. 601 (s. u.). Mau a. O. 281 Fig. 144. Die Grundrißeinteilung solcher Obergeschosse entsprach im allgemeinen der des Erdgeschosses, soweit es sich um gewöhnliche Zimmer, meist um Nebenräume über Küchen und Cubicula handelte. Oberräume über Atrien waren natürlich unmöglich, solange das Compluvium als Lichtquelle dienen mußte. Nur die Vorder- und Hinterräume konnten zweigeschossig gemacht werden. Vielleicht sind da und dort (nachträglich?) Verbindungsbalkone an den Längswänden entlang gemacht worden (ähnlich wie in der ‚Gladiatorenkaserne'), in der Casa del Fauno, oder in dem an die Casa delle nozze d' argento anstoßenden Haus. Ebenda ergänzt Mau a. O. 282 über dem Tablinum ein *cenaculum*. So hießen schon im 2. Jhdt. v. Chr. die oberen Räume (s. u.). Spuren eines ähnlichen Speiseraumes mit Säulenloggia gegen das Atrium in einem Haus in der Insula IV 15 (Mau a. O. 282 Fig. 145 u. 146) und neuerdings zwei Vorderzimmer in der Via dell' Abbondanza Reg. XI ins. 11, mit geöffneter Säulenfront, seitlich gegen die Nebengasse sogar noch mit vorgeschobener Außenwand, welche also den vollendeten Stockwerksbau mit Fassadenbildung zum erstenmal für Pompei dartun, Not. d. scavi 1912, 64f. 102ff. (fig. 1 auf S. 103). Zu Obergeschoß vgl. Nissen a. O. 602. 644.

Im Erdgeschoß des Stadthauses sind schon seit dem 2. Jhdt. v. Chr. in Pompei die Werkstätten und Verkaufsbuden *tabernae* eingerichtet; selbst in vornehmen Häusern wie in der Casa del fauno u. a. Oft befindet sich, zumal bei den sehr hohen Stockwerken der hellenistischen Zeit noch ein Zwischengeschoß eingebaut, vgl. Stoa des Königs Attalos II. in Athen. Adler Taf. 2 u. 3. Der Name dieses Zwischenbodens ist *pergula*, Mau a. O. 286. CIL IV 138. In römischer Zeit, bei der geringer werdenden Stockwerkshöhe, wird der Zwischenboden zu einer geschlossenen Obergeschoßwohnung für den Ladeninhaber und behält die Bezeichnung *pergula*. Oft schließen sich an die *taberna* auch Hinterzimmer an, Casa di Pansa u. a., Nissen a. O. 378.

So haben sich rings um das alte Atrium im Lauf des 2. Jhdts. v. Chr. im Stadthaus neue Gebilde angesetzt: vorne *tabernae*, oben *cenacula* und *pergulae*, nach rückwärts das griechische Peristyl mit einer Fülle von Räumen. Das Atrium wurde von allen diesen Neuerungen mehr und mehr bedrängt; an Stelle der *cubicula* traten Ladenzimmer, Treppen, Durchgänge zu Nebenräumen, die *alae* verkümmerten, das *tablinum* war nur noch Durchgangsraum und fiel später ganz weg (Casa dei Vettii). Nur der Mittelraum blieb mit seinem Oberlicht und dem Impluvium im Hause der Vornehmen, während er in geringern Häusern in Pompei erst kurz vor dem Untergang begann vernachlässigt zu werden (Casa di Popidio Secundo, amorini dorati u. a. m.). Das viersäulige und korinthische Atrium kommt in der Spätzeit nicht mehr zur Anwendung; solange man noch ein Atrium baut, wird das tuskische vorgezogen.

Durch Zusammenkauf mehrerer Grundstücke entstehen in Pompei große Gebäudekomplexe mit mehreren Peristylien, Casa del citarista, Mau a. O. 373 Fig. 199, um die sich allein noch die herrschaftlichen Wohnräume gruppieren, während die Zimmer an den Atrien als Sklavenzimmer und Wirtschaftsräume dienten. Andrerseits begann im 1. Jhdt. n. Chr. die Auswanderung der Reichen aus der Enge der Städte, Nissen a. O. 662 in groß und hell angelegte Landhäuser vor den Toren. Die Stadthäuser wurden ganz oder teilweise an kleine Leute vermietet und zu diesem Zweck in einzelne Wohnungen aufgeteilt. Casa di Pansa, Mau a. O. Fig. 197: Räume für den Handel und das Gewerbe nehmen überhand. Über die Dichtigkeit der Bewohnung und die relative Kleinheit der Wohnungen s. Nissen a. O. 378f.

Einige Häuser ungewöhnlicher Anlage, besonders das Haus des Acceptus und der Eutodia beschreibt Mau a. O. 360ff.

In Rom sind aus der Republik Reste eines Dreikammerbaues, vielleicht nur Keller, am Forum erhalten, Hülsen Forum Romanum² 205f. Das aristokratische Wohnviertel war damals der Palatin, (Jordan)-Hülsen Topogr. v. Rom I 3. 55ff. Dort stand das Haus des Scaurus, Hülsen a. O. 56, in welchem vier Marmorsäulen ein Atrium tetrastylon bildeten, Plin. n. h. XXXVI 6. Ein sechssäuliges aus hymettischem Marmor war im Haus des Crassus, Plin. n. h. XXXVI 7. Literatur bei Hülsen a. O. 56. Beide aus dem 1. Jhdt. v. Chr. Die Säulenatrien waren indes auch in Rom vereinzelt; Horat. od. III 1 45f., vgl. Marx N. Jahrb. 1909, 552. Über die Lage dieser und anderer berühmter Häuser aus der Republik vgl. Hülsen a. O. 56ff. Kiepert-Hülsen FUR 75ff. Das einzige, von dem Reste erhalten sind, ist das sog. Haus der Livia, Hülsen a. O. 61, dessen Grundrißanlage nicht genau feststeht. Die drei wichtigsten Räume gehören jedenfalls zu einem Anbau aus frühaugusteischer Zeit. Sie passen nicht mehr in das Schema des italischen Normalhauses. Die großen Palastbauten des Augustus und Tiberius auf dem Palatin sind bereits, soviel davon zu erkennen ist, weit über das Maß eines gewöhnlichen Hauses herausgewachsen und vereinigen mehrere Gebäudekomplexe von verschiedenen Grundformen an Peristylen. Literatur darüber bei Hülsen a. O. 64ff.; und Kiepert-Hülsen FUR domus Augustiana 76; Tiberiana 87; vgl. die neuesten Mitteilungen über Grabungen Archäol. Jahrb. Anz. 1913, 139. Am klarsten ist einstweilen die Domus Domitiana, Hülsen a. O. 87ff. Taf. I. Bühlmann Ztschr. f. Gesch. d. Architektur I 113ff. Abb. 2 u. 3, dessen Rekonstruktion der ‚Basilica' aber wahrscheinlich unrichtig ist; sie war zuerst ein mit Holz gedeckter, erst später mit Kreuzgewölben versehener Raum, in dem eine zweigeschossige Säulenreihe eingestellt war. Die Räume seitlich und hinter dem Peristyl haben schon ganz barocken Charakter und zeigen eine sehr weit entwickelte ‚Raumkunst', eine hochgesteigerte Wohnkultur, und bilden eine bedeutende Vorstufe zu den Schöpfungen der Villa Hadriani in Tivoli. Das goldene Haus des Nero am Esquilin war wohl die maßloseste Anlage eines Stadtpalastes, Hülsen a. O. 273f. Kiepert-Hülsen FURA Domus aurea Neronis 77. Weege Arch. Jahrb. XXVIII 1913, 127ff. mit der Zusammenstellung aller älteren Berichte und Abbildungen. Grabungen werden erst jetzt vorgenommen. Erkennbar ist von der ganzen Herrlichkeit nur noch der von den traianischen Bauten überbaute Palastteil, in der Hauptsache ein etwa 100 m langer Trakt mit symmetrisch angeordneten tiefen Räumen; je einem Südzimmer gegen ein großes Südperistyl entspricht ein Nordzimmer gegen ein kleineres Gartenperistyl, an dessen Rückseite, die sich an den Oppius lehnt, ein Kryptoporticus hinzieht. Auch hier schon ein fein ausgedachter Wechsel von großen und kleinen Räumen, aber außer Apsidensälen noch keine gebogenen Wände wie im Domitianspalast. Östlich folgt noch eine Gruppe von Räumen an einem gegen Süden geöffneten trapezförmigen Hof, hier mehrere *oeci*. Die Anordnung verrät mehrere Baustadien und ein sicherlich auf immer neue Reize bedachtes Gestalten. Harmonische Ausbildung im räumlichen Disponieren zeigt erst die Villa Hadriani, s. den Art. Villa. Von anderen großen Palastanlagen Roms auf dem Quirinal, Hülsen a. O. 421ff., von der Domus Lateranorum, Hülsen a. O. 243f., und dem Palatium Sessorium, Hülsen a. O. 249f., haben wir keine klare bauliche Vorstellung. Örtliche Untersuchungen sind zum Teil noch sehr unvollkommen, zum Teil ohne Aussicht auf Erfolg. Privathäuser aus republikanischer Zeit auf dem Caelius, Hülsen a. O. 241, aus augusteischer Zeit an der Agrippabrücke (Villa Farnesiana), Hülsen a. O. 651f., aus der Kaiserzeit am Palatin, Hülsen a. O. 105. Röm. Mitt. XXVIII 1913, 92ff., und viele andere sind ebenso von unsicherer Begrenzung und Form; eine Sammlung der Reste fehlt völlig, so daß die Entwicklung des Privathauses in Rom nicht zu übersehen ist. Kein einziges Atriumhaus ist erhalten. Auf frg. 173 des antiken Stadtplans sind drei gleiche Atriumhäuser mit Peristyl zu erkennen, ein größeres auf frg. 174.

Das Einzelhaus ist in der Großstadt nur dem Vornehmen und Reichen vergönnt; die Mehrzahl der Einwohner Roms war auf Mietshäuser angewiesen. Solche sind in der ganzen Stadt zerstreut, abgesehen vom Palatin in allen Regionen. Ein eigentliches ‚Villenviertel' gab es sonst in Rom nicht. Dicht am Palatin selbst sind noch die Substruktionen großer Terrassenbauten, die zugleich als *tabernae* und *pergulae* ausgenützt wurden, von konstanter Tiefe von 7 m und einer Breite von 3,35 bis 4,75 m. Ähnliche *tabernae* südlich vom Vestalinnenhaus, mit durchschnittlichem Flächenraum von 40 qm. Solche Tabernenfronten sind auch im Stadtplan H. Jordan FUR zu größeren Komplexen zusammengeschlossen, frg. 62, 170, 176, 178, 180, 188, 191 u. a. m. Es sind lange schmale, meist zweireihige Trakte mit einer Teilung in ziemlich regelmäßige Einheiten: hie und da wird eine Treppe in die Obergeschosse, die wahrscheinlich von gleicher Anordnung waren, angedeutet; frg. 169 a, 176, 183, 199 u. a. m., wodurch erkenntlich ist, daß etwa 2—4 solcher Einheiten durchschnittlich eine Wohnung ausmachten. Im Erdgeschoß sind die Räume als einzelne Geschäftslokale natürlich nicht zusammenhängend. Die frg. 62, 170, 175 und 205 geben wohl den Typus der niedrigsten Stufe solcher Wohnungen, von denen in Pompei nichts bekannt ist. Wo Tabernae um einen oft langgestreckten Hof gruppiert sind, gegen welchen sie sich öffnen, ist man im Zweifel, ob die Anlage nicht eher als ‚Bazar' Horreum, s. den Art. Horreum o. Bd. VIII S. 2462 aufzufassen ist. Dagegen zeigen frg. 176, 177 b und 178 eine Vereinigung von Tabernen an der Straße mit einem Mittelraum, der einen eigenen Eingang hat. Das ist wohl der Typus der besseren Mietshäuser, der sich aus dem Atriumhaus entwickelt hat (*atrium testudinatum* Vitruv. VI 3, 2, s. u.).

Das italische Haus ist am Anfang in der städtischen Siedlung isoliert durch einen *ambitus*. Wenigstens schrieb das Zwölftafelgesetz einen

solchen Umgang von 2½ röm. Fuß vor. Varro de l. l. V 22. Fest. p. 5 und p. 16. Daher wahrscheinlich der Name *insula.* Fest. p. 111: *insulae proprie dicuntur, quae non cinguntur parietibus cum vicinis circuituque publico aut privato cinguntur*; vgl. aber die Bemerkung H. Jordan Topogr. v. Rom I 1, 538, 66. Der Ambitus ist schon zu Beginn des 2. Jhdts. in Pompei nirgends mehr vorhanden; in Rom muß er noch früher verschwunden sein. So wird die Insula ein Teil des *vicus.* Während wahrscheinlich beide Bezeichnungen in voraugusteischer Zeit im Sprachgebrauch schwankend sind, Vitruv. I 6, 8 bekommt *insula* in der Kaiserzeit den festen Begriff: Miethaus, Cic. de fin II 26. Martial IV 37 u. a. m. im Gegensatz zu *domus* (seltener *aedes*, Liv. XXXIX 14, 2. Mon. Anc. 6, 26 u. a. m.), dem Einzelwohnhaus oder Palast: z. B. die Domus M. Ciceronis Kiepert-Hülsen FURA 78 u. viele a. m. Tac. ann. XV 41 nennt drei Kategorien der Baulichkeiten Roms: *domus, insulae, templa.* Über die Größe solcher Insulae in Rom O. Richter Hermes XX (1885) 95ff. und Jordan Topogr. v. Rom I 1, 538f. Die städtebaulich höhere Einheit war das Häuserviertel der *vicus*: Cic. ad Att. I 4, 3. Sen. epist. 90, 9. Tac. ann. XV 38 usw., der mehrere *domus* oder *insulae* umfaßte. Suet. Aug. 30 *spatium urbis in regiones vicosque divisit.* Eine planmäßige Anlage der Häuser wird indirekt bezeugt durch Liv. V 55, 4: *festinatio curam exemit vicos dirigendi.* Diodor. XIV 116 *ἔδωκαν ἐξουσίαν, καθ' ὃν προῄρηνται τόπον οἰκίαν οἰκοδομεῖν.* Nach dem Neronischen Brande wurde nur nach vorgeschriebenem Plan gebaut, Tac. ann. XV 43.

Atrium: s. o. Bd. II S. 2146ff. Nissen a. O. 627ff. ursprünglich der allgemeine Wohnraum und Küche zugleich, Ascon. pr. Mil. 13 (p. 38 Kiessling). Serv. Aen. I 276. Liv. I 57, 9. Bezeichnung bleibt bis in die Kaiserzeit hinein für den Mittelraum des Hauses; Varro de l. l. VIII 29. Horaz od. III 1, 45. Ovid. met. X 595. Vitruv VI 3, 3 gibt sogar noch Vorschriften für die Raumverhältnisse. *Atriolum* Cic. ad Quint. III 1, 2. Nissen a. O. 664. *ostium* = Eingang; *ianua* = Haustüre. Plaut. Persa 758. Vitruv VI 5, 3. Im vornehmen Haus der Kaiserzeit daneben die Cella ostiarii, Petron. Trimalchio 29. 37. 77.

Vestibulum, ursprüngliche Bezeichnung für den Platz vor dem Haus. Nissen a. O. 631ff., so noch Plaut. Most. III 2, 132; vgl. dazu bes. Lundström Eranos I 95ff.; vielleicht ist auch bei Cic. pro Caec. 35: *primo aditu vestibuloque* noch ein solcher Vorplatz gemeint. In der Enge der Städte mußte er mit allen Nebenräumen (Vitruv VI 5, 2: *in eorum vestibulis stabula*) verschwinden, und rückte als Warteraum der Klienten in das Innere des Hauses hinein; das Atrium wurde zum Vestibulum, während gleichzeitig die Wohnräume in das Peristyl zurückgelegt wurden (s. u.). So wird Vestibulum identisch mit Atrium. Ovid. fast. VI 297ff. Sen. epist. 84, 12. Suet. Aug. 100. Der Übergang wird in Rom in das 2. Jhdt. v. Chr. fallen. Daß Liv. XXXIX 12, 2 die Bezeichnung Vestibulum für ein Atrium im Bericht von einer Begebenheit vom J. 186 verwendet, ist aber nicht beweisend. Ob aus Mon. Anc. 6, 24 *in vestibulo aedium mearum* und Suet. Tib. 26 *in vestibulo coronam recusavit* auf ein tuskisches Atrium im Hause des Augustus und Tiberius geschlossen werden darf, bleibt unsicher. Wahrscheinlicher ist zum mindesten ein Säulenatrium. Die Bezeichnung Atrium bekommt den Begriff Warteraum, Vorraum, Gellius XVI 5, 2. Paulus p. 13 (Müller) und wird auf die Vorhallen der christlichen Basiliken übertragen. Zur Bedeutung der ‚Atria' als Versammlungsräume vgl. Jordan Topogr. v. Rom I 1, 533. Kiepert-Hülsen FUR[2] (Berlin 1912) 56f.

Das Atrium wird auch als *cavum aedium* bezeichnet. Vitruv. VI 3, 1. Varro de l. l. V 162 u. a. m., während Liv. V 41, 2 es auch *medium aedium* nennt. Merkwürdig und nicht durchsichtig ist Vitruv. VI 5, 1f.: *communia* (sc. *loca*): *vestibula, cava aedium, peristylia... magnifica vestibula nec tabulina neque atria... vestibula regalia alta, atria et peristylia amplissima.* Es bleibt ungewiß ob Vitruv nur verschiedene Bezeichnungen für den gleichen Raum anführt, oder ob er einen Unterschied zwischen *vestibula magnifica et regalia* einerseits, und *atria* und *cava aedium* andrerseits machen will. *Cavaedium* ist noch bei Plin. epist. II 17, 5 die Bezeichnung für einen Mittelraum. Im Gegensatz zum Peristyl war in der Kaiserzeit das Atrium die *pars prior,* des Hauses, Gellius XVI 5, 2. An Stelle des Herdes Ovid. fast. VI 295ff. Varro bei Non. p. 55, 14. Serv. Aen. I 726 steht im 1. Jhdt. der steinerne Tisch *cartibulum,* Varro de l. l. V 125. Nissen a. O. 640f., der aber schon in der ersten Kaiserzeit ganz verschwindet.

Für das *compluvium* gibt Vitruv. VI 3, 6 Maßverhältnisse; Ovid. met. X 595 bezeugt für vornehme Atrien den Gebrauch von *vela.* Die Räume am Atrium dienten in der Republik als Schlafräume, später nur noch für untergeordnete Zwecke — wenigstens im vornehmen Privathaus, das als Schlafzimmer nur direkt beleuchtete oder mit Alkoven versehene Räume kennt, Plin. epist. II 17, 10. V 6, 21. Die Maßangaben Vitruvs VI 3, 4 stimmen mit den hohen hellenistischen *cubicula* der Tuffzeit in Pompei nicht überein.

Die *alae* (ihre Bedeutung und fragliche Verwandtschaft mit dem ‚niedersächsischen Bauernhaus' Nissen a. O. 612. Michaelis R. Mitt. 1899, 210ff.) enthielten die *imagines,* Wachsbilder. Plin. n. h. XXXV 6. Vitruv. VI 3, 4, die im 1. Jhdt. n. Chr. ehernen und marmornen Standbildern Platz machen mußten, Iuven. VII 125. Suet. Galb. 2. Auch der reiche Schmuck an Kriegsbeute u. dgl., Plin. n. h. XXXV 7. Liv. X 7, 9. Cic. Phil. II 68 verschwand; die Wände wurden bemalt, Petron. Trimalch. 29. Plin. n. h. XXXV 13. Die Decke des Atriums wurde kassettiert, Vitruv. VI 3, 6, und sogar vergoldet, Sen. epist. 90, 9f. 114, 9. Horat. od. II 18, 1ff. Lucret. II 28 u. a. m. Am Eingang zum Tablinum befand sich die *arca,* eine Truhe für Wertsachen, Geld und Bücherrollen, Appian. IV 44. 187, in Pompei noch bis in die letzte Zeit.

Tablinum: Name und Entstehung werden verschieden erklärt. v. Duhn Pompei, eine hellenistische Stadt in Italien[2] 57, leitet den Namen

vom vermuteten Holzboden dieses Raumes im alten Bauernhaus ab. Ihm folgt Pernice in Einleitung i. d. Altert.-Wiss. A. Gercke u. E. Norden[2] II 26. Fest. 356 bezeichnet *tablinum* als eine Art von Archiv, in dem die *tabulae*-Urkunden aufbewahrt wurden; eine Erklärung, die für das alte Privathaus kaum in Betracht kommen kann; vgl. auch Plin. n. h. XXXV 7. Varro bei Nonnius 83, 15: *ad focum hieme ac frigoribus coenitabant, aestivo tempore in propatulo, rure in chorte, in urbe in tablino, quod maenianum possumus intellegere tabulis fabricatum.* Diese Erklärung haben Nissen a. O. 643 und Mau Pompei[2] 263 aufgenommen; sie vermuten aber, daß das Tablinum als bretterne Laube rückwärts an das Atrium angebaut und mit diesem verbunden worden sei, wobei es zuerst als Speiseraum, nachher als Schlafzimmer gedient haben soll. Der spätetruskische Grabtypus — z. B. Volumniergrab (s. o.) — führt meines Erachtens zu einer Erklärung, die sich noch besser an Varro anschließt. Dort folgt hinter dem Atrium die Totenkammer des Hausherrn, als der dem Tablinum entsprechende Raum; daneben sind noch zwei kleinere Räume. Das ist sichere Reminiszenz an das Wohnhaus. Diese Anordnung entspringt unmittelbar der Vereinigung des altumbrischen mit dem altetruskischen Haus. Das Tablinum und die Nebenräume rechts und links sind nichts anderes als das altetruskische Wohnhaus, das dem umbrischen damals angefügt worden ist, als die Etrusker Mittelitalien besetzten. Sie hatten das einräumige Rechteckhaus aus dem aegaeischen Kulturkreis mitgebracht s. d. Art. Haus Bd. VII S. 2534ff. Pfuhl N. Jahrb. XXVII [1911] 173, 3. Die Anfügung von kleinen Seitenräumen muß in der Zwischenzeit erfolgt sein, jedenfalls tritt die Dreiteilung auch im Tempelbau auf; vgl. die dreiteiligen Cellae des capitolinischen Iuppitertempels, der Tempel in Falerii, Marzabotto u. a. m. Dieses altetruskische Haus war ein Holzhaus mit Bretterwänden und Satteldach (s. o.), im Gegensatz zu den Stroh- und Lehmhütten der ‚Umbrer'. Daher die Bezeichnung ‚Bretterhaus', die dem Tablinum als dem Hauptwohnraum auch nach der Anfügung an das ‚umbrische' Atrium blieb. Das Tablinum bedeutet also die erste Erweiterung des altitalischen Hauses, die Vorstufe der etwa 300 Jahre später wieder aus dem Osten kommenden Erweiterung durch das Peristyl. Das Tablinum wurde in diesem ersten ‚Doppelhaus' der Schlafraum, der intimere Teil des Hauses, genau so wie später bei der Anfügung des Peristyls die intimen Wohnräume weiter zurückverlegt wurden, und der Atriumkomplex zum Vorzimmer und Empfangsraum herabsank. Als intimer Wohnraum blieb das Tablinum zuerst nur durch eine große Türe mit dem Atrium verbunden, durch die der *lectus adversus* sichtbar wird (so noch im Volumniergrab); aber schon in den Kalksteinatrien Pompeis ist es ganz offen, wie eine Exhedra, und dient als Sitzplatz für die Familie und als Eßraum, Horat. sat. II 6, 65.

Der *lectus genialis,* Serv. Aen. VI 603. Horat. epist. II 1, 85 stand früher im *tablinum* als *lectus adversus,* Ascon. 7. Mil. 13 (p. 38 Kiessl.), Laberius bei Gell. N. A. XVI 9. Properz V 11, 85. Die Ausstattung des Tablinum mit Lacunariendecke: Vitruv. VI 3, 6.

Bei der zweiten Erweiterung des italischen Hauses durch das Peristyl verlor das Tablinum seine Bedeutung als Wohnraum, es wurde zum Durchgang, oder später ganz unterdrückt (Casa dei Vettii). Die beiden Nebenräume, für die eine feste Bezeichnung nicht überliefert ist, rückten bei dieser zweiten Erweiterung zu Eßräumen auf, Casa del fauno, oder wurden zum Teil durch andere Nebenräume oder einen Durchgang absorbiert.

Andron wird von Vitruv. VI 7, 5 als Name eines Korridors zwischen zwei Peristylien überliefert, eine Bezeichnung, die ihm selbst fremd und unverständlich war. Mau a. O. 266 nimmt diesen Namen für den Durchgang vom Atrium zum Peristyl, während Vitruv. VI 3, 6 von *fauces* spricht, wobei es aber unbestimmt bleibt, ob er damit den Eingangskorridor, oder den hinteren Durchgang, oder beide meint.

Die zweite Erweiterung des italischen Hauses durch die Anfügung eines hellenistischen Peristyles bedeutet eine große Umwälzung und den Anfang vom Ende des altitalischen Hauses. Das hellenistische Peristyl ist nach den Monumenten in Pompei zu schließen im beginnenden 2. Jhdt. in Campanien eingeführt worden: für Rom steht die Zeit nicht fest. Marx N. Jahrb. XXV (1909) 555f. setzt seine Einführung noch ins 4. Jhdt. ohne zwingenden Grund. Die häufig gebrauchte Bezeichnung: *pars interior aedium,* mit der wahrscheinlich der griechische Teil des Hauses gemeint ist, führt für Rom frühestens an den Anfang des 2. Jhdts. Bei Terent. Eun. 578 kann *interior pars* als Übertragung aus dem Griechischen für Gynaikonitis — aber auch mit Rücksicht auf die hellenistische Bühneneinrichtung des Theaters (vgl. Fiechter Baugesch. Entwickl. d. ant. Theaters, München 1914, 108) erklärt werden. Ob ferner in der Erzählung Liv. XXXIX 12 vom Strafgericht über den Bacchanalienunfug im J. 186 v. Chr. die *interior pars* einer damaligen Einrichtung, oder aber einer dem Livius von seiner Zeit her geläufigen Bezeichnung entsprochen hat, wird sich nicht mit Sicherheit ausmachen lassen. Livius gebraucht den Ausdruck auch in der Beschreibung eines griechischen Hauses, XL 8. wo er bestimmt auf die Wohnräume am Peristyl zu beziehen ist. Die Bezeichnung *pars interior aedium* erscheint erst im 1. Jhdt. v. Chr. im Sprachgebrauch für den hintern Teil des Hauses, Cic. pro Sest. 24; Philipp. V 11; und besonders in der augusteischen Zeit, Varr. Sat. Menipp. 522. Verg. Aen. I 637. II 486. Ovid. met. VII 670 (*interius spatium*), vgl. Marx N. Jahrb. XXV (1909) 557. Es läßt sich daraus eine sichere Zeitbestimmung für die Einführung des Peristylhauses in Rom also nicht gewinnen. Rom hat erst zu Beginn des 1. Jhdts. v. Chr., dann aber mit Riesenschritten, baulich nachgeholt, was der Süden bereits besaß: Theater, Amphitheater, Tempel und Hallen nach griechischem Vorbild; vgl. Friedländer Sittengesch. Roms[8] I 4f. Das Peristyl, lateinisch *porticus,* Vitruv. VI 3, 7, Querolus (S. 24. 19 Peiper): *de atrio porticus,* Iuven. XIV 66, bleibt mit dem Atrium noch bis in die Mitte des 1. Jhdts. n. Chr. vereinigt, dann scheint der Atriumkomplex

mehr und mehr zu verschwinden, und das Peristylhaus die Alleinherrschaft zu bekommen, Varro de l. l. VIII 29. Iuven. XIV 64ff. Petron. Trimalch. 77. Die Verhältnisse der Säulenhallen gibt Vitruv. VI 3, 7 wesentlich gedrückter an, als sie bei den hellenistischen Anlagen Pompeis sind; gedrückte Formen wurden tatsächlich auch in Pompei in der Kaiserzeit üblich. Auch sind die Peristyle meist quer gelegt, wie Vitruv es vorschreibt. Marmorsäulen im Haus des Trimalchio, Petron. 77.

Der Hauptraum am Perystil ist im griechischen Haus der *οἶκος*. Dieser erscheint als *oecus* im griechisch-römischen Doppelhaus, als großer gegen die Halle des Peristyls geöffneter Raum. Vitruv unterscheidet: *oeci corinthii, tetrastyli* und *aegyptii*, deren Maßverhältnisse wie bei den Speisesälen anzunehmen seien, VI 3, 8, was nur teilweise stimmt; vgl. dazu Lange Haus u. Halle 142f. Bei den *oeci corinthii* trennten in einem gewissen Abstand von den Wänden mehrere Säulen oder Pfeiler einen höheren Mittelraum mit gewölbter Decke von einem schmalen flachgedeckten Umgang ab, während in den *oeci aegyptii* die Umgänge breiter waren und über den Säulen eine Fensterwand hatten, durch welche wie bei der Basilika Licht ins Innere fiel, Vitruv. VI 3, 9. Eine vierte Art, *oeci cyziceni*, Vitruv. VI 3, 10 war zu Vitruvs Zeit in Italien nicht gebräuchlich, findet sich aber im flavischen Kaiserpalast, Ztschr. f. Gesch. d. Archit. I 113f. *Oeci cyziceni* werden ausdrücklich als Speisesäle bezeichnet, von deren Speisebänken aus man durch große Fenster ins Grüne sah. Vermutlich sind deshalb auch die anderen *oeci* als Speiseräume anzusehen. Mau Pompei[2] 269ff. Vitruv. VI 3, 9 bemerkt auch von den *oeci aegyptii: basilicarum ea similitudo, non corinthiorum tricliniorum videtur esse.* Über die Maßverhältnisse der *oeci*, ihren hellenistischen Ursprung und ihre Bedeutung als Speisesäle vgl. bes. Lange a. O. 142ff. und neuerdings Leroux Les origines de l'édifice hypostyle, Paris 1913, fasc. 108 der Bibl. franç. 253ff. Auch die lateinische Bezeichnung *cenatio* wird für Speiseräume angewendet: Petron. Trimalchio 77. Sen. quaest. nat. IV 13, 7: *quamvis cenationem velis ac specularibus muniant,* wohl eine Anspielung an die Form des *oecus aegyptius* oder *cyzicenus*.

Triclinia, Speisesäle, nehmen im vornehmen Doppelhaus, das dem Vitruv bei seiner Beschreibung VI 2ff. vorschwebt, einen großen Platz ein. Mit der Einführung des griechischen Peristyls war auch die Sitte des Liegens bei Tisch aufgekommen. Früher, als man nach italischer Sitte zu Tisch saß, genügte das *tablinum*, oder, als dieses Durchgangsraum wurde, zunächst aus eines der Nebenzimmer. Bei zunehmendem Luxus ist die Rede von *triclinia hiberna*, Vitr. VI 4. Cet. Favent. liber artis architect. XIX (Krohn), die sich gegen Westen öffnen sollen, um die wärmenden Strahlen der tiefstehenden Sonne zu empfangen; und weil man sie in der Abendbeleuchtung benützt. Wegen des Rußes durch die künstliche Beleuchtung lohnt es sich nicht, sie reich auszumalen, Vitruv VII 4, 4. *Triclinia verna et autumnalia*, Vitruv. VI 4, 2 sollen nach Osten, die *triclinia aestiva* nach Norden gerichtet sein. Vier Speisesäle hat das Haus des Trimalchio in Cumae, Petron. 77.

Außer den Speiseräumen werden noch genannt: *pinacothecae*, Vitruv. VI 3, 8 *amplis magnitudinibus*, die gegen Norden gerichtet sein sollen, wie die Werkstätten der Teppichweber und Maler, Vitruv. VI 4, 2. Hier wurden griechische Bildwerke aufgestellt, Plin. n. h. XXXV 6; ferner *bybliothecae*, Vitruv. VI 4, 1, nach Osten orientiert, wie die *cubicula*, die kleinen Wohn- und Schlafräume, die im palastartigen Wohnhaus nicht mehr am Atrium lagen, Petron. Trimalchio 77 nennt ein *sessorium*, wohl ebenfalls ein Wohnzimmer. Endlich gehörten zu vornehmen Häusern Badezimmer und sogar ganze Badeanlagen (s. o.), *balneae* Vitruv. VI 5, 1. Cet. Favent. XVI. XVII. Martial VI 42, 14f. Stat. Silv. I 5, 36. Iuven. VII 178ff., ebenso Gastzimmer *hospitia*, Petron. Trimalchio 77, *hospitalia*, Vitruv. VI 6, 4 und eine große Zahl von Nebenräumen im Dach *susum cellatio* Petron. ebd.; Ställe *cubiculum ad equile* Varro d. l. l. VIII 29. Senec. epist. 100, 6 nennt noch die *cella pauperis*, Armenzimmer, ,dessen künstliche Einfachheit den Glanz der übrigen Räume noch wirksamer machen sollte'; vgl. auch Senec. epist. 18, 5, Friedländer Sittengesch.[8] 100.

Die Peristyle wurden zu reich ausgestatteten Gärten mit Wasserbecken und kleinen Brunnen und Springbrunnen, Horat. epist. I 10, 22; od. III 10, 5. Tibull. III 3, 15. Propert. IV 1, 51. Cic. Verr. II 1, 51. Vitruv. VI 5, 2 mit schönen Bäumen und Wandelbahnen.

Über den Luxus der Wohngebäude, im besonderen der Paläste, der im 1. Jhdt. v. Chr. einsetzte, und sich bis in Neros Zeit gewaltig steigerte, vgl. Friedländer a. O. III 90ff. Die Ausdehnung der Anlagen wuchs ins Übermäßige, aus Palast und Garten wurden große Gebäudekomplexe. Sen. epist. 90, 43. 114, 9; und doch waren oft wenig eigentliche Wohnräume darin, Martial XII 50. Die Ausstattung wurde luxuriös bis zum Wahnwitz. Den Nachteil für die ärmere Bevölkerung Roms, den weitausgedehnte Palastanlagen im Stadtinnern bildeten, schildert Poehlmann a. O. 84; dort die antiken Literaturzitate. In der Kaiserzeit werden Landhäuser und üppige Villenanlagen beliebt, Nissen a. O. 662. Über diese s. den Art. Villa.

Einen harten Gegensatz dazu bilden die Wohnungen der Unbemittelten und niederen Klassen in Rom. Die Vermehrung der Wohnmöglichkeiten führte zunächst vom Atriumeinzelhaus zum Atriummietshaus mit Stockwerkaufbau und innerer Teilung, das auch aus Pompei, allerdings erst aus der Kaiserzeit, bekannt ist. Der Vorläufer des eigentlichen Stockwerkbaus war der Dachbodenraum, *tabulatum*, der Wirtschaftsräume *apothecae* und *cellae servorum* enthielt. Ein weiterer Schritt war die Einrichtung mehrerer Oberzimmer rings um das Atrium, oft auf ganz verschiedener Höhe und mit mehreren Treppen (s. o.) und eines eigenen Speiseraums, *cenaculum*, über dem *tablinum*, Liv. XXXIX 14. vgl. Nissen a. O. 602. Der nächste Schritt war, einen durchgehenden Oberstock zu schaffen; das führte zur Überdeckung des Atriums und seines Oberlichts; es wurde zu einem dunkeln

Vorplatz. Das ist die Form, die Vitruv. VI 3, 2 als *atrium testudinatum* charakterisiert: *atria* (sc. *testudinata*) *ibi fiunt, ubi non sunt impetus magni et in contignationibus supra spatiosae reddentur habitationes.* Seit es Sitte geworden war, im Oberstock zu speisen, erhielten die Obergeschosse die Bezeichnung *cenacula*, Varro de l. l. V 162, die zu Vitruvs Zeit allgemein üblich ist, Vitruv. II 8, 17 und bis in späte Zeit hinein bleibt, Dig. XIX 2 *singula cenacula locavit.*

Die Mauern der Häuser bestanden im 3. u. 2. Jdht. in Rom nur aus Luftziegeln, deren Größe $1^1/_2$ röm. Fuß = 0,444 m zugleich die Mauerdicke bestimmte, Vitruv. II 3, 3. Plin. n. h. XXXV 173. Diese Mauerstärke und Bauart genügte für die einfachen Verhältnisse eines Erdgeschoßhauses mit Dachboden. Bei dem starken Anwachsen der städtischen Bevölkerung griff man zur Erhöhung der Häuser durch Aufbau von Stockwerken, und verstärkte die Mauern auf zweisteinige *diplinthii* = 3 röm. Fuß = 0,888 m oder dreisteinige *triplinthii* = $4^1/_2$ röm. Fuß = 1, 199 m. Die gemeinsame Brandmauer ist in Rom vor dem 2. Jhdt. üblich und bildet auch in Pompei bei den ältesten erhaltenen Häusern die Regel, Nissen a. O. 399. Die Innenwände waren aus Holz: *fulmenta et asseres*, Cato r. r. 14, 1. Die Bezeichnung für das Gebälk *contignatio*, Vitruv. VI 3, 3, wird ebenso wie *cenacula* zum Ausdruck für Stockwerk. Die Anekdote Liv. XXI 62, 3: *foro boario bovem in tertiam contignationem sua sponte escendisse atque inde tumultu habitatorum territum sese deiecisse* (im J. 218 v. Chr.) ist kein sicheres Zeugnis für drei- (oder viergeschossige?) Wohnhäuser schon im 3. Jhdt. (*tertia contignatio* = drittes Stockgebälk, nach süddeutschem Sprachgebrauch dritter Stock = viertes Geschoß, vgl. auch Schol. Iuv. III 199, *tristega* = Wohnung im dritten Stock, Ducange Glossar. ad script. med. et inf. latinatis s. v.); ebensowenig die aus den Anschauungen seiner Zeit entworfene Schilderung des Dion. Hal. von der Entstehung des Plebeierviertels am Aventin, vgl. Poehlmann Übervölkerung d. antiken Großstädte (1884) 104.

Mehrgeschossige Häuser bestanden sicher schon in der Mitte des 2. Jhdts.; zu Catos Zeit wohnte ein ,depossedierter' König von Ägypten in ärmlichem Obergeschoß wegen der hohen Mietzinse, Diod. XXXI 18, 2. Gegen Ende des 2. Jhdt. hatte die Mehrgeschossigkeit überhandgenommen, denn es wurde ein Gesetz dagegen erlassen, wonach der Stockwerkbau durch Verringerung der Mauerstärke auf $1^1/_2$ röm. Fuß und durch die Benützung ebenso starker gemeinsamer Brandmauern auf ein Obergeschoß (*una contignatio*) beschränkt werden sollte; ein Gesetz, das noch zu Vitruvs Zeit Geltung hatte, Vitruv. II 8, 17. M. Voigt Die römischen Baugesetze. Ber. d. Ges. d. Wiss. Leipz. phil. hist. Cl. LV 175ff.; vgl. auch Suet. Aug. 89, wonach Augustus die Rede des Rutilius *de modo aedificiorum* publizierte, um zu zeigen, wie Pöhlmann Übervölkerung 91 bemerkt, ,daß die Gesichtspunkte seiner (des Augustus) auf Einschränkung des übertriebenen Stockwerkbaus gerichteten Gesetzgebung keineswegs neue seien'. Das steigende Bedürfnis nach Mietwohnungen und die wachsenden Mietpreise führten indes trotz des Gesetzes zu neuen Stockwerkbauten. Man umging die Vorschrift so, daß man zwar die Abmessung von $1^1/_2$ röm. Fuß beibehielt, aber die Tragfähigkeit steigerte, indem man zu Bruchsteinmauern (*paries caementicius*) Backsteinmauern (*testaceus*) und Fachwerkwänden (*craticius*) griff und Steinpfeiler verwendete, Vitruv. II 8, 17. Der Übergang zu diesen neuen Materialien geschah im Laufe des 1. Jhdts. Die Stockwerkzahl muß mit Hilfe dieser neuen Konstruktionen rasch sehr gewachsen sein, da Augustus durch ein neues Baugesetz Lex Iulia de modo aedificiorum urbis, M. Voigt a. O. 184 einzuschreiten, und die Fronthöhe auf nur 70 röm. Fuß = 20,75 m festzusetzen versuchte. Strabo V 3 *ὁ Σεβαστὸς Καῖσαρ . . . πρὸς δὲ τὰς συμπτώσεις τὰ ὕψη τῶν καινῶν οἰκοδομημάτων καθελὼν καὶ κωλύσας ἐξαίρειν ποδῶν ἑβδομήκοντα τὸ πρὸς ταῖς ὁδοῖς ταῖς δημοσίαις*. Dabei waren mit knapp 3 m Stockwerkhöhe immer noch sieben Geschosse möglich. Nach Tac. hist. III 71 reichten die Häuser am Nordabhang des Kapitols bis in die Höhe des Sattels, hatten also mindestens 20 m Höhe. Große Häuser, *πολυστέγους οἰκίας* erwähnt Strabo XVI 2, 23, *insulam multis arduisque tabulatis editam* Gellius XV 1, 2. Schon Nero gab nach dem Brand im J. 64 neue Vorschriften, Tac. ann. XV 43, *cohibita aedificiorum altitudine.* Traian bestimmte als Maximum der Gebäudefront 60 röm. Fuß = 17,75 m. Aurel. Victor epit. 13, 13. Poehlmann a. O. 93. M. Voigt a. O. 188. Bei Martial VII 20, 20, *haec per ducentas cum domum tulit scalas* ist mit Voigt an einen Stufenweg von 200 Staffeln zu denken, nicht an eine Haustreppe, die bei 200 Stufen von etwa 0,2 m Tritthöhe etwa 40 m hätte haben müssen. Die Höhe der Treppen rügt Martial I 117, 7: *scalis tribus, sed altis.* Die Zeugnisse für hohe Häuser sind häufig, Iuven. III 269; VI 31. Stat. Silv. IV 4, 14. Tertull. adv. Valent. c. 7, der die Insula Feliculae erwähnt: *meritorium factus est mundus, insulam Feliculae credas tanta tabulata coelorum illic etiam Valentiniorum deus ad summas tegulas habitat*, Hülsen a. O. 556f. Genaue Höhenangaben fehlen aber. In Konstantinopel wurden Bauten mit 100 röm. Fuß = 29,6 m Fronthöhe gestattet, also zehngeschossige Wohnhäuser, Poehlmann a. O. 93. Voigt a. O. 190, nach den Baupolizeigesetzen des Kaisers Leo: Cod. Iust. VIII. 10, 12 § 4.

Trotz der vielen Wohngeschosse gab es noch Dachwohnungen, Iuv. III 199ff. Suet. ill. gramm. 9, *habitare sub tegulis* wurde sprichwörtlich. Auch die Existenz von Kellerwohnungen, verbunden mit gewerblichen Anlagen, oft schlimmster Art, erschließt Poehlmann a. O. 97 aus der Überlieferung. Natürlich dienten die Kaufläden-*tabernae*, CIL IV 64, 138. 1136ff., selbst auch als Wohnungen armer Leute, Dig. XXXII 7, 7; aber auch sonst zu verschiedenen Zwecken: Schreibstuben u. dgl., Liv. III 44, 6; als Garküchen, für Haarschneider usw., Iuv. III 262. Nachts wurden sie mit Brettern und Ketten verschlossen, Iuv. III 304. Auch die Zwischengeschosse über den *tabernae*: *pergulae*, CIL IV 138, wurden zu Wohnungen oder Werkstätten benützt, vgl. Plin. XXXV 84. Cod. Theod. XIII 4, 4 (*picturae*

professores) pergulas et officinas in locis publicis sine pensione obtineant. Tertull. adv. Valentin. 7 *cenacula in aedicularum disposita sunt forma, aliis atque aliis pergulis superstructis et per totidem scalas distributis. Pergulae* auch auf den Häusern, Suet. Oct. 94. Sen. epist. 122, 8 bezeugt sogar Terrassengärten auf den Dächern. Flache Dächer in früher Zeit dürfen nicht aus Liv. V 21, 10 erschlossen werden.

Die Bauart dieser großen Häuser, die als Objekte gewissenlosester Spekulation dienten, Poehlmann Aus Altertum u. Gegenwart[2] 221ff., war so gering als möglich. Um Platz und Material zu sparen, wurden die Mauern ganz dünn gemacht, Vitruv. II 8, 18, während einige Steinpfeiler die Last der Geschosse trugen, Cic. de leg. agr. II 96: *Romam in montibus positam et cenaculis sublatam atque suspensam.* Iuven. III 193: *nos urbem colimus tenui tibicine fultam magna parte sui.* Die Zwischenwände in den Obergeschossen, zum Teil wohl auch die Außenwände, bestanden aus Holz- und Fachwerk, Plut. Crass. 2. Sen. controvers. II 9; de tranq. animi XI 7. Iuven. III 6 u. a. m. Bei solch unsolider Bauweise der hohen Häuser wurden Baudefekte, Baufälligkeit oder gar Hauseinstürze zu einer ständigen Gefahr für die Bewohner. Die zu leicht gebauten Mauern bekamen Risse, wozu nach Plin. n. h. XXXVI 172 und Vitruv. II 8, 1 das *opus reticulatum* besonders neigte. Sen. de ira III 35 nennt die *parietes insularum exesos, ruinosos, inaequales,* vgl. auch Iuven. II 194. Cic. ad Att. XIV 9, 1. Catull. 23, 9. Noch schlimmer waren die häufigen Brände, geradezu eine furchtbare Plage für die armen und wenig bemittelten Bewohner. Die Bekämpfung durch Wasser und Feuerpolizei (*vigiles,* Suet. Aug. 30. Cass. Dio LV 26. Strab. V 3, 7), wobei oft angrenzende Häuser einfach niedergerissen wurden, war mangelhaft und entsetzlich; vgl. Poehlmann a. O. 110. Voigt a. O. 183f. Um sein Forum gegen die Feuersgefahr zu schützen, umgab es Augustus mit einer hohen Abschlußmauer. Nero erließ nach dem Brande von 64 eine baupolizeiliche Verordnung, welche die Isolierung der neu zu erbauenden Wohnhäuser vorschrieb, Tac. ann. XV 43: *destinabat, ut . . . aedificia . . . nec communione parietum sed propriis quaeque muris ambirentur* (über die Durchführung und Auslegung dieser Vorschrift s. Voigt a. O. 185, 44. 45), ferner Hofräume verlangte, Tac. ann. XV 43: *patefactis areis,* für gewisse Bauteile die Ausführung in Stein vorschrieb, Tac. ann. XV 43: *at aedificia ipsa certa sui parte sine trabibus saxo Gabino Albanove solidarentur, quod is lapis ignibus imperrius est,* und endlich verordnete, daß an der Front eines jeden (Miet-)hauses eine *porticus* angebracht werde, von deren flachem Dach aus man das Feuer bekämpfen könnte. Suet. Nero 16 . . . *ut ante insulas et domos porticus essent, de quarum solariis incendia arcerentur.* Tac. ann. XV 43. In den Baugesetzen für Konstantinopel erscheinen Verordnungen über die Ausführung und Abstände der *maeniana,* vgl. Voigt a. O. 189. Sie als ‚Seitenbalkons' zu bezeichnen, halte ich für unrichtig. Vgl. Cod. Iust. VIII 10, 11: *maeniana, quae graece ἐξώστας appellant, sive olim constructa sive in posterum in provinciis construenda, nisi spatium inter se per decem pedes liberi aeris habuerint, modis omnibus detruncentur,* — und Cod. Iust. VIII 10, 12, 5 (rec. P. Krüger 730) *θεσπίζομεν τὰ καλούμενα σωλάρια . . . δέκα ποδῶν εἶναι διάστημα μεταξὺ δύο σωλαρίων ἀντικρὺ ὄντων ἀλλήλοις . . . εἰ δὲ αὐτὸς ὁ στενωπὸς μὴ περαιτέρω δέκα ποδῶν εἴη, μηδ' ἐπιχειρεῖν ἐκ μηδετέρου μέρους σωλάρια ἤτοι ἐξώστας κατασκευάζειν. καὶ τὰ γενόμενα δέ, ὃν τρόπον εἴρηται, κελεύομεν ἀφεστάναι τοῦ ἐδάφους εἰς ὕψος ποδῶν δεκαπέντε διάστημα καὶ μηδαμῶς κατὰ κάθετον αὐτῶν κίονας λιθίνους ἢ ξυλίνους ἐπὶ τῷ ἐδάφει ἵστασθαι ἢ τοίχους κατασκευάζεσθαι.* Darnach sind die *maeniana* als vortretende Teile des Obergeschosses aufzufassen, deren Abstände vom Boden nicht weniger als 15 Fuß betragen und die nicht auf hölzerne oder steinerne Stützen auf den Boden aufgestellt werden durften. Es waren also Erker, wie sie heute noch in Konstantinopel üblich sind; vgl. auch die in Pompei nachgewiesenen Reste von vorstehenden Obergeschossen (s. o.). Eine andere Verordnung, Cod. Theod. XV 1, 45, regelt auch die hölzernen Einbauten in den Interkolumnien der Portiken an den Häusern, und die Anordnung von breiten Steintreppen, *omnibus tabulatis, tam his quae intercolumniis affixa sunt, quam his, quae superiores porticus dividunt ad formam pristinam civitatis habitus revocetur.* Vermutlich waren also die von Nero angeordneten Portiken auch in Konstantinopel eingeführt, und hier sicher mehrstöckig, was für Rom nicht mit Sicherheit zu sagen ist. In diese Portiken hatten sich aber auch hölzerne Einbauten eingenistet, so daß ein Gesetz zur Wiederherstellung des früheren Zustandes erlassen werden mußte.

Klagen und Äußerungen über die Armseligkeit, Enge und Finsternis der Mietswohnungen sind zahlreich: Iuven. III 6ff. 190ff. Martial. II 53, 8. III 30, 3. Horat. sat. I 88. Cic. Phil. II 27. Vitruv. II 8, 18. Tac. ann. II 33 usw. Poehlmann Übervölkerung der antiken Großstädte 97, gegen welche das Urteil Vitruv. II 8, 17: *populus Romanus egregias habet sine impeditione habitationes* merkwürdig absticht, und das durch die Ansiedlungsversuche römischer Bürger in Städten Italiens und der Kolonien, vgl. Poehlmann a. O. 158ff., direkt widerlegt wird. Hauptauszugstermin war der 1. Juli, Martial. XII 32, 1.

Das Stadthaus in den römischen Provinzen: Ein Atriumhaus ist nirgends nachgewiesen worden. In den südlichen und östlichen Provinzländern herrscht das Peristylhaus vor, in den nördlichen scheint es dagegen seltener zu sein.

Römische Stadthäuser sind in Trier untersucht. Ein Gipsmodell im Trierer Provinzialmuseum (nicht veröffentlicht). In Wien Jahrb. für Altertumsk. V (1911) 135ff. schmale tiefe Stadthäuser ohne Peristyl aus dem 2. Jhdt. n. Chr.

In Frankreich sind mir Pläne von Stadthäusern nicht bekannt, da mir fast alle kleineren französischen Zeitschriften unzugänglich sind. In Sémur befindet sich beim ‚Monument à crypte' ein Hausplan mit Pfeilerhof. Bull. archéol. du Comité des trav. hist. 1912, 60ff. Taf. XV—XX. Am besten sind wir unterrichtet über englische Häuser. Zu Caervent-Venta Silurum sind die Häuser nach Art unserer mittelalterlichen Bürgerhäuser schmal und tief mit einfachem oder geteiltem Raum an der Straße und einem Hinterraum nach einem engen Hof. An diesen stößt rückwärts meist noch ein Raum an. Überall ist ein Ambitus zwischen den Hauskomplexen. Indes lassen einige Anzeichen erkennen, daß diese Häuser durch mehrfache Teilung ehemaliger größerer Komplexe (Peristylhäuser?) entstanden sind. Archeologia LXII Taf. 1 u. 40 S. 1—20 und 405 442. Archäol. Anz. 1909, 243. 1911, 303, Abb. 9f. Wroxeter, das alte Viroconium Cornoviorum, ebenfalls eine flavische Gründung, zeigt ähnlich schmale tiefe Hausgrundrisse, bis jetzt noch kein Peristylhaus. Archäol. Anz. 1913, 281. In Corbridge, Corstopitum ist ein Gebäude aus dem 2. Jhdt. mit fast quadratischem Grundriß, ein eigentliches Peristylhaus jedoch nicht vorhanden. Archäol. Anz. 1909, 234ff. Abb. 5 u. 6; ebd. 1913, 296 Abb. 11. Auch Silchester zeigt durchaus italische Stadtanlage mit rechtwinkelig sich kreuzenden Straßen, aber die Wohnhäuser sind unregelmäßig in die rechteckigen Komplexe hineingestellt, sie haben willkürliche Landhausformen, keinen städtischen Typ. Archeologia LXII 317—332, Taf. 44. Arch. Anz. 247, Abb. 15. John Ward Romano british Buildings, London 1911 habe ich nicht durchgesehen.

Für Spanien sind wir nur auf schriftliche Überlieferung angewiesen, Martial. IX 61. Demnach war vermutlich das Haus, in dessen Mitte sich die von Caesar gepflanzte Platane erhob, ein Peristylhaus. Über Tremantia und seine dürftigen Hausruinen s. Schulten N. Jahrb. 1911, 259ff.

Am besten sind wir über Afrika unterrichtet. Aus der augusteischen Zeit ist kein sicherer Rest nachweisbar. Die Häuser stammen meist aus dem 2. Jhdt. der eigentlichen Blütezeit der afrikanischen Kolonien. Weitaus das reichhaltigste Material liefert Timgad. Boeswilwald-Cagnat-Ballu Timgad 89. In vielen Häusern quadratische Peristyle, doch die größere Zahl ohne Säulenhof, nur mit kleinen Lichthöfen. Wohnräume meist breit, Läden oder Geschäftsräume tiefgelegt; vgl. zum afrikanischen Haus die afrikanischen Stadtpläne: Carte archéol. des ruines de Carthago, Paris 1907 (Serv. géogr. de l'Armée); Carton Ruines de Dougga 1909, ferner die Berichte im Archäol. Anz. von 1901 an, und eine Hausdarstellung auf einem Mosaik in Hippo Regius ebd. 1910, Sp. 277/78, Abb. 11.

In St. Leu Gsell Mon. ant. de l' Algérie II 17ff. sind Peristylhäuser, deren fast quadratischer Säulenhof durch Schranken geschlossen ist. An mehreren Stellen erscheinen diese ausgebuchtet zur Aufnahme von kleinen Brunnen. Die ringsumliegenden Räume sind meist sehr seicht. Ein größeres Haus in St. Leu Gsell a. a. O. Fig. 87 enthält ein geräumiges Peristyl mit großen und kleinen Kammern rechts und links. Nach rückwärts öffnet sich nur eine Türe nach einem völlig abgetrennten Doppelperistyl, an welches sich ein sehr tiefer Oecus (einst mit reichem Mosaikboden) anschließt, der nach rückwärts durch ein Fenster beleuchtet war. Einige weitere Gemächer reihten sich noch an. Auch in diesen Peristylien waren Garten- und Brunnenanlagen. Man wird nicht fehlgehen, in der baulichen Trennung der beiden Haupthöfe eine absichtliche Scheidung in Männer- und Frauenwohnung zu vermuten. Besonders interessant ist das Haus, das Gauckler Mon. Piot III 185ff. publiziert, da es mehrere kleine Höfe (die Räume 7, 17, 21, 30 des Grundrisses Abb. 1 und Taf. XX) innerhalb der das große Peristyl umgebenden Raumkomplexe enthält. Die Bezeichnung Atrium für diese kleinsten Innenhöfe ist aber irreführend; keines enthält ein vertieftes Impluvium, es sind vielmehr Miniaturperistyle, an die jeweils zwei oder mehr Zimmer zu einer Gruppe zusammengeschlossen sind, mit der deutlichen Absicht, die Wohnraumkomplexe vom großen Peristyl loszulösen. Nur wenige Räume haben von diesem Zugang. Vor allen der Oecus an der Südseite, der mit eingestellten Säulen entweder als Oecus corinthius oder aegyptius zu rekonstruieren ist, der einzige bedeutende Raum im ganzen Hause; alle anderen sind klein, tief, schattig, vom Peristyl abgerückt. So bekommt dieses mit seinen wenigen geschlossenen Türen den verschwiegenen Charakter des orientalischen Hofes. Das Leben spielt sich in den kleinen Innenhöfen ab. Die Böden sind überall reich mit Mosaik und Steinplatten belegt, was eine Abstufung von besseren und einfachen Zimmern erkennen läßt. Wandbilder scheinen nicht üblich. Überall aber reichliche Einrichtung für Wasserbrunnen zur Kühlung in der heißen Jahreszeit. Die Anlage wird noch in den Anfang des 2. Jhdts. datiert. Ähnliche Haustypen werden mehrfach angedeutet, z. B. Haus der Fructus, Gauckler a. O. 186; ferner Jahrb. Anz. 1901, 75. 1905, 86.

In Bulla Regia, Comptes-rendus 1911 4 und 595, wurden Häuser mit bewohnbaren ausgedehnten Untergeschossen, die nur durch Oberlichtöffnungen Luft und Licht empfingen, aufgedeckt. Die Räume waren gewölbt, besaßen Wasserbrunnen, und sollten wohl für die heiße Jahreszeit dienen. Zeit wahrscheinlich 3. Jhdt. n. Chr.

In den afrikanischen Häusern sind Badeanlagen selten. Daher wohl die auffallend große Zahl von Thermen in den größeren Städten. Die von Gauckler a. O. 216 erwähnte und beschriebene Therme hat mit dem Haus der ‚Laberii' nichts zu tun; sie ist ein Werk des 3. Jhdts. und zeigt schon den fertigen Thermentyp ohne Säulenbau.

Die Entwicklung des römisch-afrikanischen Hauses scheint im weiteren vom hellenistischen Säulenbau mehr und mehr zum Gewölbebau hinüberzuleiten; dies läßt sich aus technischen und Zweckmäßigkeitsgründen erklären, findet seine Parallele auch in der übrigen römischen Baukunst, und gibt für die spätere, orientalische Bauform die Grundlagen; vgl. Haus in Bulla Regia Archäol. Anz. 1904, 128 und 1905, 81.

Im Fayum sind griechisch-römische Häuser mit Hof, aber ohne Peristyl von Rubensohn aufgedeckt worden. Arch. Jahrb. 1905, 1ff.; vgl. dazu auch Bull. hell. XXIV 390ff.

Auch in Unterägypten sind meines Wissens vollständige griechisch-römische Hausanlagen bisher nicht gefunden worden. Die Entwicklung vom Säulenbau bis zum Bogen- und Gewölbebau ist aber vermutlich ähnlich gewesen wie in Afrika.

Stärker scheint vom hellenistischen Normaltyp das syrisch-römische Haus abzuweichen. Erhalten sind von diesem allerdings nur die Häuser im H a u r a n. Ganz aus Stein gebaut, oft zwei- oder dreigeschossig mit steinernen Decken und Unterzügen, oder raumüberspannenden Steingewölben, stets mit breitgelagerten Wohnräumen, gehen sie vermutlich auf einen älteren orientalischen Typ zurück und haben nur äußerlich die hellenistisch-römischen Formen für die Stützen der Vorhallen und Umrahmungen der Fenster und Türen, und diese nur in einer sehr stark provinziellen Weise übernommen. Die Dächer sind flach; vgl. Hieron. Epist. 109, 63 *in Palaestina enim et Aegypto non habent in tectis culmina. sed domata quae Romae vel solaria vel maeniana vocant id est plana tecta.* Eigentliche Peristylhäuser fehlen. Der römische Einfluß macht sich mehr in den Siedlungen großer Lager und Festungen, in typisch-römischen Gebäuden wie Theatern, Hallen und Tempeln, als im städtischen Wohnhaus geltend. Doch fehlen noch fast überall diesbezügliche Aufnahmen. Für den Hauran vgl. De V o g u é Syrie centrale I Taf. 30ff. II Taf. 98ff. B u t l e r Architecture and other arts in Syria I 169ff. 251ff. Band II Section A. part. IV mit den Angaben über einen Palast in Bosra 258 Taf. XII war mir nicht zugänglich. B r ü n n o w und v. D o m a s z e w s k i Provincia Arabia III 24.

In Kleinasien bildet das römische Haus die Fortsetzung des hellenistischen. Der Peristyltypus tritt im 2. Jhdt. v. Chr. mehr in den Vordergrund (seine Grundform aus Ägypten? vgl. L e r o u x a. a. O. 199); der Prostastyp wird verdrängt; doch erinnert die Beschreibung des pergamenischen Bauernhauses bei Galen. de antidotis I 3 vol. XIV p. 17 ed. Kühn, vielleicht noch an diesen älteren Typus mit dem tiefgestellten Hauptraum und seiner Vorhalle mit dem alten Giebeldach. Im Peristylhaus sind alle Säulen ringsum gleich hoch, das Dach ist gleichmäßig darübergelegt; das tiefgelegte Megaron als Hauptraum fehlt; die Räume sind unregelmäßig je nach Platz und Bedürfnis um den Säulenhof gruppiert. Dieser Typ ist in allen Städten Kleinasiens in unzähligen Beispielen aus römischer Zeit vertreten, vom Süden — in Termessos, L a n c k o r o n s k i Städte Pamphiliens und Pisidiens II 101 — bis hinauf nach Pergamon, Haus des Consuls Attalos, Ath. Mitt. 1907, 167ff. Taf. XIV; auf den Inseln des Ägäischen Meeres Delos, Bull. hell. 1884, 473f. 1885, 460f. Taf. III—VI. 1905, 1. 1906, 485f. und 632f. Taf. IX —XII. Thera, H i l l e r v o n G a e r t r i n g e n Thera I 252. III 138 Fig. 120. 140 Fig. 121. Athen. πρακτ. 1889, 8. Sogar in Rußland in Olbia. Archäol. Anz. 1908, 150 und 177. 1910. 232f. Fig. 28 und 29. Izvestjia imperatorskoi Lf. 13 Taf. X—XII 1906, Petersburg (russisch). [Fiechter.]

Roetius mons (τὸ Ῥοίτιον ὄρος), var. *Rotius, Rytius, Ritius*, Ptolem. III 2, 3; Berg auf der Westseite Corsicas. M a n n e r t identifiziert ihn IX 2 p. 513 mit dem heutigen Punta del Pinsolo, M ü l l e r (zu Ptolem. a. a. O.), R. K i e p e r t (FOA) und S i e g l i n (Atl. ant.) mit dem Punta Rossa zwischen Golfo di Focolara und Golfo di Girolata, ebenso P o l i La Corse dans l'antiquité et dans le haut moyen-âge, Paris 1907, 116 (Carte de l'État-major No. 259). Unbedingt fest steht freilich nur, daß R. m. zwischen Pta. de Rebellata und Pta. d'Orchino zu suchen ist, und zwar näher der letztgenannten Stadt (Urcinium). [Philipp.]

Ῥόγανα, Küstenort Westgadrosiens, das später zu Karmanien gehörte; Ptolem. VI 8 ed. Wilberg, Marcian. I 28. Von Kap Karpella (Rās Kūh) am südlichen Ausgang der Straße von Hormuz läßt die Ptolemaioskarte ostwärts aufeinander folgen die Orte Kanthatis, Agris, Ommana, *P.*, den Fluß Salarus, endlich nach einigen anderen Orten Tisa, das noch heute Tīz heißt und somit den ersten festen topographischen Punkt dieser Küste gibt. Das zuerst genannte Kanthatis ist vielleicht der Ort, den Nearchos Kanate nannte, und darum möglicherweise aus dem alten Periplus übernommen (s. d.). Von den übrigen Namen kehrt aber keiner dort wieder. Sie erscheinen überhaupt nur auf der Ptolemaioskarte; Marinos verdankt sie einer neuen Küstenbeschreibung, die seiner Zeit ganz nahe steht (s. den Art. R a p r a u a). Nur Ommana bildet noch eine Ausnahme. Ein halbes Jahrhundert vor Marinos beschreibt dieses der anonyme Kaufmann, der den Periplus des Erythräischen Meeres verfaßt hat, als einen höchst bedeutenden Hafen- und Handelsplatz, das zweite Hauptemporion des Königreichs Persis, das auch Karmanien einbegreift. Ähnlich nannten es auch schon viel ältere Geographen, die König Iuba (bei Plin. n. h. VI 149) zitiert, *celebrem portum C a r m a n i a e*; dann wieder Marcian ἐμπόριον τῶν ἐπισήμων. In Wahrheit hat es an der öden westgadrosischen Küste, wo alle natürlichen Vorbedingungen im höchsten Grade fehlen, niemals einen derartig bedeutsamen Platz gegeben. Der Kaufmann und der Kartograph, die das behaupten, sind einem sehr schlimmen Mißverständnis zum Opfer gefallen. Am arabischen Gegengestade lag das wirkliche 'Omān (der Makai) und gehörte lange Zeit zum Königreich Persis und im engeren Sinn zur persischen Provinz Karmanien (Anonym. Peripl. 33; vgl. Plin. n. h. VI 152). Sogar die Agrippakarte zeichnete es so (vgl. o. Bd. VIII S. 2588). Als Hafen, der politisch zu Karmanien gehörte, meinte es auch die frühere Notiz, die Iuba zitiert, nicht etwa als Stadt des eigentlichen karmanischen Territoriums. So hat es aber der unbekannte Kaufmann mißverstanden. Und Marinos hat ihm ohne Nachprüfung blindlings geglaubt. Denn er setzt den Hafen genau 3000 Stadien, d. h. sechs Tagefahrten von Harmuza (Hormuz) und dem Stoma des Persischen Golfes an, wie jener die Entfernung bestimmt; der anonyme Periplus ist damit sicher unter die literarischen Quellenwerke der Ptolemaioskarte zu zählen.

Scheidet so auch Ommana aus, so repräsentieren doch die übrigen Orte unzweifelhaft eine neue Küstenbeschreibung des karmanischen Gadrosien, die zeitlich nach dem Periplus des Anonymos von ortskundigen Seefahrern zusammengestellt wurde. Was nun das Verhältnis der kartographischen zu den wirklichen Küstenlängen betrifft, so beobachten wir eine sehr auffällige und sehr beträchtliche Divergenz zwischen der westlichen Hälfte von Kap Karpella bis Tīz und der östlichen von Tīz bis Mosarna (bei Pasnī). Diese kommt mit 2400 Stadien Länge auf der Karte der wahren Ausdehnung ganz nahe (396 km gegenüber 350—375). Sie stellt sich darum durchaus zu dem folgenden, ostgadrosischen Gestade der Karte, für das in dem Art. R a p r a u a dieselbe angenäherte Richtigkeit der Gesamtsumme des Küstenumrisses nachgewiesen wurde. Dagegen ist nun die Länge der von Tīz bis zum Rās Kūh sich aufrollenden Strandlinie beinahe auf das Doppelte überschätzt! Sie mißt bei Ptolemaios im ganzen 3900 Stadien, so daß in abgerundeten Zahlen 650 km der Karte 350 km der wirklichen Ausdehnung gegenüberstehen. Überschätzung der Fahrtgeschwindigkeit war im Ozean gewöhnlich, man übertrug die im Mittelmeer traditionelle und zutreffende Abwertung der Tagefahrt zu 500 Stadien auf den Ozean, ohne die retardierende Einwirkung der Gezeiten auf die Geschwindigkeit der Fortbewegung in Betracht zu ziehen. Nearchos glaubte von Mosarna bis Badis (an der kleinen Bucht hinter Rās Kūh, mit der allen Schiffern wohlbekannten Landmarke Kūhi-Mobārek; vgl. den Art. H y k t a n i s) 7000 Stadien zurückgelegt zu haben, das wären 1155 km, gegenüber rund 725 der wirklichen Länge, die also um etwas mehr als die Hälfte überschätzt ist. Es ist wohl zu beachten, daß dieses letztere Verhältnis der kartographischen zur wirklichen Küstenlinie mit geringer Abweichung bei Ptolemaios wiederkehrt, für den iranischen Gürtel an der Straße von Hormuz und dem Persischen Golf (nur für das elamische Schwemmland ist die Überschätzung außerordentlich größer). Das ist also eine dritte Variante zu den beiden vorher aufgewiesenen, Gadrosien betreffenden, auf einem sehr gleichartigen, in sich geschlossenen und verhältnismäßig wenig ausgedehnten Küstensaum. Diese kartographische Unheitlichkeit kann sich darum nur zu einem Teil erklären aus der Zusammenschweißung lokal beschränkter Periplen. Im übrigen müssen wir, sonderlich für die in diesem Artikel zur Diskussion stehende gadrosische Küste, glauben, daß sie wesentlich vom Kartographen selber verschuldet ist, indem er für den einen Abschnitt die von dem praktischen Seeverkehr übermittelten, übergroßen Schätzungen der Längen der Fahrstrecken unverkürzt gelten ließ, während er sie für den anderen durch eine z u f ä l l i g glücklich bemessene Reduktion der Wahrheit sehr nahe brachte. Natürlich war dieses, an sich bedenklich widerspruchsvolle Verfahren doch motiviert durch bestimmte ‚wissenschaftliche' Erwägungen und Kombinationen, zu denen jedenfalls in erster Linie die Vergleichung der älteren geographischen Überlieferung den Anlaß gab. Irren wir nicht, so spielte für den Entwurf der Karte des nachher zu Karmanien gehörenden Westgadrosien die von Iuba überlieferte Stadienzahl der karmanischen Küstenlänge eine ausschlaggebende Rolle (Plin. n. h. VI 107 legt sie freilich mit unverzeihlicher Flüchtigkeit dem von Iuba für anderes zitierten und benutzten Nearchos in den Mund!); die Küste sollte danach 10 000 Stadien messen. Die Ptolemaioskarte hat allerdings für die Gesamtausdehnung der Strandlinie Karmaniens unter Berücksichtigung aller Vorsprünge und Einbuchtungen 12 400 Stadien, aber mit Überschneidung der Golfe erhält man sehr wohl 10 000, und nicht zufällig, sondern mit bewußter Absicht sind die Einzeldistanzen des karmanischen Gestadelandes bei Marcian eben auf die Gesamtsumme von 10 000 (10 200) reduziert worden; das geographische Handbuch des Protagoras, das Marcian ausschreibt, nahm zwar die Karten des Ptolemaios zur Grundlage, aber glich sie mit den Entfernungsangaben aus, die es in dem Abschnitt der σταδίων ἀναμέτρησις so vollständig als möglich von überallher zusammentrug. Somit würde sich das wechselnde Verhältnis der kartographischen zur wahren Küstenlänge in Gadrosien daraus erklären, daß Marinos die Distanzen des Periplus im Westen nicht reduziert hat, um der Angabe gerecht zu werden, die Iuba über Karmanien mit Einschluß Westgadrosiens hinterlassen hatte; als Grenzpunkt zwischen Gadrosien und Karmanien müßte Iuba allerdings Tīz genannt haben. Doch bleibt die Verteilung der einzelnen Örtlichkeiten unabhängig von dieser Erklärung, die man annehmen mag oder nicht.

Es sind auf der Ptolemaioskarte bis Agris 1400 Stadien, die auf 750 (124 km) reduziert werden müssen. Agris lag also wenig östlich vom Mündungscreek des Gābrīg (westlic' von ihm heute ein Dorf Bagani), an flacher, sumpfiger Küste mit Mangrovenvegetation, die bis zum nächsten größeren Küstengewässer Sādeič denselben Charakter behält (vgl. die Schilderung bei T o m a s c h e k Küstenfahrt Nearchs 37). Am Sādeič liegt ein Kulturbezirk mit Dorf, Dattelwäldchen und etwas Ackerland. Sonst ist die Küstenebene, hinter der das Gebirge ziemlich zurücktritt, unbewohnt und höchstens von Fischern besucht (s. auch Segelhandbuch für den Persischen Golf 89). Hinter dem Sādeič folgen bis zu einem tafelförmigen Kap, Rās Meidānī, gut angebaute Striche; im Osten des Vorgebirges eine lange Strecke niedriger, sandiger, zum Teil sumpfiger Küste mit Lagunen und den Creeken Chōr Gālig und Chōr Rābig, in denen ein ansehnlicher Fluß von etwa 100 Seemeilen Länge ausmündet (Segelhandbuch 88); auf der Karte des Stieler heißt er der Fluß Aimini. Er ist der Salarus, den Ptolemaios ganz wenig östlich von *P.* ansetzt. Die Entfernung von Kap Karpella bis *P.* beträgt auf der Ptolemaioskarte 2300 Stadien, also in Wirklichkeit rund 1240 (205 km). Das Land in der Nachbarschaft der Creeks ist unbebaut, erst ziemlich landeinwärts gibt es mehrere kleine Dörfer und Dattelhaine. *P.* kann darum nur eine unbedeutende Siedlung gewesen sein. T o m a s c h e k verglich ein Rohnah, das Yākūt an der karmanischen Küste ohne nähere Ortsbestimmung erwähnt.

Für die Quellenkritik der Ptolemaioskarte würde es von Interesse sein, zu wissen, woher Stephanos von Byzanz *Ῥωγάνη πόλις ἐν τῇ Ἰν-*

δικῇ zitiert. Trotz Indien ist dieser Ort von P. nicht verschieden; Stephanos verlegt, aus demselben Autor, auch die gadrosische Insel Karmina und sogar das ganze Land Karmanien nach Indien! [Kiessling.]

'Ρογανδανοί, und *Nageiroi* (*Nanagiroi*?) führt Ptolemaios (VII 4, 9) als die südlichsten Volksstämme Ceylons auf. Da in der Liste der Völkerschaften regelmäßig nebeneinander eine westliche, dann eine östliche genannt werden, gehören die P. in den Südwesten der Insel, in das Vorland des großen Zentralgebirges (Malaia). In der einheimischen Namensform heißt nach dem Volke die südwestliche und südliche Provinz seit alters und noch heute Rohana (Rohuna ratta). Lassen denkt, daß die griechische Form *Rohana-ṭhāna* (= *sthāna*) zu deuten sei. Die P. werden doch am ehesten den ceylonischen Ureinwohnern zuzuzählen sein, von denen als ein verkümmerter und im Aussterben begriffener Rest im Südosten der Insel die Wedda übriggeblieben sind. Denn das Reich der aus Nordindien eingewanderten Singhalesen hatte in der Blütezeit seinen Schwerpunkt durchaus im Norden der Insel; ihre Ausbreitung über den Süden fällt erst viel später und geht zusammen mit dem Niedergang des Reiches, der besonders stark seit dem 13. Jhdt. einsetzt und die schrittweise Zurückverlegung der Hauptstadt in immer südlichere Breite zur Folge hatte. Die P. begannen wohl am Azanosfluß der Ptolemaioskarte (Kälu gangā), und in ihrem Gebiet lagen jedenfalls die Küstenplätze Odoka und Dagana, dieses der Mondgöttin heilig. [Kiessling.]

'Ρωγάνη, nach Steph. Byz. indische Stadt; s. aber Ρόγανα. [Kiessling.]

Rogatianus. 1) s. Iulius.

2) Rogatianus, Consularis Tusciae suburbicariae, an ihn am 17. April 459 gerichtet Nov. Maior. 9. [Seeck.]

Rogatilla s. o. Bd. I S. 592.

Rogatio, die Frage, Fest. 282, die ein Magistrat an die versammelte Bürgerschaft vor der Abstimmung richtete: *vos rogo Quirites, velitis iubeatis* u. ä. (s. o. Bd. IV S. 692), deren Beantwortung bei Gesetzesvorschlägen, falls bejahend, mit *uti rogas* erfolgt, Liv. XXXIII 25, 7. VI 38, 5. XXX 43, 3. XXXI 8, 7. XXXVIII 54, 12. Cic. de leg. II 10, 24; ad Att. I 14, 5, vgl. Münze des Longinus, Mommsen Röm. Münzw. 636. Selten erfolgte eine ausführlichere Antwort, Liv. XXVI 33, 13; verneinend stimmte man mit *antiquo*, Cic. de leg. III 17, 38; de off. II 21, 73; ad Att. I 13, 3. Liv. V 30, 7. VIII 37, 11. XXII 30, 4. XXXI 6, 3, beim Volksgericht mit *libero* oder *damno*, Münze des Caldus, Mommsen Röm. Münzw. 636, bei Wahlen auf Vorschlag hin mit *uti rogas*, später, als die Bürgerschaft die Initiative hatte, mit *dicit* oder *facit* und Nennung des (der) Namen, Liv. V 13, 3. X 9, 10; 11, 4; 13, 11; 15, 7. 8 u. ö. Belege für diesen Sprachgebrauch sind sehr häufig, s. Lexica. Durch Frage und Beantwortung kommt der Gemeindebeschluß zustande, Mommsen St.-R. III 303f. 402f. In den pompeianischen Wahlprogrammen wird *rogat* oft von dem Wähler gebraucht, CIL IV p. 769, da er, nicht mehr der Magistrat die zu wählende Persönlichkeit nennt. R. heißt auch der Gemeindebeschluß selbst. Fest. 266 (Aelius Gallus): *inter legem et rogationem hoc interest: rogatio est genus legis; quae lex, non continuo ea rogatio est. [rogatio] non potest non esse lex, si modo iustis comitiis rogata sit*, Herzog St.-V. I 1106. Gell. X 20. Es wird jedoch r. auch von der angenommenen Lex gebraucht, Cic. pro Sull. 23; pro Sest. 10, 29; pro Mil. 6; ad Att. I 14. III 20, 23. Quintil. II 13, 6. Mommsen St.-R. III 304. Kipp Quellen des röm. Rechts[3] 29. Willems Droit public[7] 154. [Liebenam.]

Rogator. 1) Der Frager der den Bürgern die Abstimmung abfragt, ausgewählt von dem wahlleitenden Magistrat, Cic. de orat. II 260, der gewöhnlich bei den Centuriatcomitien die Führer der Centurie (*r. centuriae* Cic. de div. II 35, 75; de nat. deor. II 4, 10), bei den Wahlen nach Tribus deren Vorsteher nahm, Mommsen St.-R. III 403ff., vgl. 189. 194. 259. 265. Herzog St.-V. I 1102. 1124. 1185. Der r. war wohl selbständig in der Reihenfolge der Abstimmung; bei der mündlichen Stimmabgabe verzeichnete er auf einer Tafel die einzelnen Stimmen durch einen Punkt bei Ja oder Nein, bei Wahlen neben dem Namen des Kandidaten. Seit schriftlich abgestimmt wurde, sind die r. die Aufseher (*custodes*) neben den *cistae*, in die die Täfelchen gelegt wurden, Cic. post red. in sen. 28; in Pis. 36, vgl. Lex Malac. 55; vgl. o. Bd. IV S. 690f.

2) Der Magistrat, der dem Volke einen Gesetzvorschlag macht und es befragt, Cic. Phil. I 10, 26. [Liebenam.]

'Ρογατόριον, im nördlichen Kolchis, wird in dem berühmten Bericht Menander Protektors (frg. 22) über die Gesandtschaftsreise des Zemarchos zum Chagan der Türken (im J. 568) genannt. Auf der Rückreise betrat der byzantinische Gesandte, von der Kuma kommend, den Kaukasus in der Dareine (s. d.), also durch die Darjalschlucht der grusinischen Heerstraße, während ihn der Abstieg nach Apsilia führte. Die Apsilen wohnten damals im mingrelischen Flachland vom Phasis nordwärts bis zur Grenze der Abchasen (Prokop. Goth. Krieg IV 2, 33). Zemarchos kann also nur im Tale des oberen Rion gegen Kutais abgestiegen sein, nachdem er von der Darjalschlucht dem Terek noch bis zu seinen Quellen aufwärts gefolgt war und unter dem Hauptkamm des Gebirges in der Kasbekregion mehrere schwierige Pässe bewältigt hatte. Im Bericht heißt es nur lakonisch, daß er nun nach P., dann an die Küste kam, wo er sich einschiffte und an der Phasismündung vorbei nach Trapezus segelte. Da selbst Kutais, der kolchische Hauptort, den er passieren mußte, nicht genannt wird, wird man schwerlich glauben wollen, daß P., wenn es ein obskurer Platz im Tiefland gewesen wäre, Erwähnung gefunden hätte. Es wird also der Ort, die feste Burg gewesen sein, die den Weg im Schluchttale des obersten Rion deckte. Zur Erklärung des Namens kann an den Berg Rokar in Svanet'i erinnert werden und an Roki, wie der Paß und das Dorf an den Quellen der Liachwa in Kart'li heißen. Im Georgischen bedeutet *roki* ‚Hügel'. Wenn *torion* kein zweites georgisches Substantiv ist, wird es die in der südkaukasischen Toponymie sehr häufige adjektivische Ableitung *-uri* (z. B. in dem schon im Altertum auftretenden Volksnamen *Diduri*) enthalten; verbindende Zwischenkonsonanten, wie *s* und *t*, treten dabei nicht selten auf (z. B. in dem Stammesnamen Chewsuri, von *chewi* ‚Schlucht, Tal'). [Kiessling.]

Rogatus. 1) s. Aelius (Nr. 110 und Suppl.-Heft I S. 14), Crepereius (Nr. 9) und Domitius (Nr. 75).

2) Rogatus, Episcopus ecclesiae Tauromenitanae, nahm an der Synode zu Rom im J. 501 teil (Act. synod. habit. Romae in Cassiod. Mon. Germ. hist. a. a. vol. XII p. 436 nr. 70). [Stech.]

'Ρώγη (ἡ Ρώγη = Spalt), Inselchen von Lykien, jetzt Ἅγιος Γεώργιος. Anonym. stad. m. m. 244f. Steph. Byz. Plin. V 35. H. Kiepert FOA IX. [Bürchner.]

'Ρογκίον (τὸ Ρογκίον), Rhonkyon [τὸ Ρογκύον IG XII 1 nr. 736, 4], Rhynchion [τὸ Ρυγχίον nach dem Gentilicium ὁ Ρυγχίδας a. a. O. nr. 178, 3], der Name wohl aus griechischem Sprachgut; auf der Sporadeninsel Samos jetzt noch ein Flurname Ronkion), Örtlichkeit auf der Insel Rhodos; nr. 736 gefunden von J. Martha Bull. hell. IV (1880) 138ff. bei dem jetzigen Dorf Embonas (Ambonas) im Westen der Insel. Die Einwohner vielleicht eine κτοίνα der Rhodier. [Bürchner.]

'Ρωγμοί s. Regma Nr. 1.

Rogmorum, als Ort in Pontos angegeben, Tab. Peut. X 1 (Miller), 36 Milien von Tavium an der Straße nach Zela. Es handelt sich aber offenbar um ein Verschreiben für Tavium Trogmorum, Ramsay Asia min. 260. [Ruge.]

Rogomanius, Ammian. Marc. XXIII 6, 41; Ρογομάνιος (Gen., var. Ρογομανίου) Ptolem. VI 4, 2; Ρογομάνιος (Gen.) Mark. Herakl. 24; Ρόγονις (var. Ρώγονις, Ρώγωνις) Arrian. Ind. 39, 6, Fluß in Persis. Von seiner Mündung rechnete Mark. Herakl. bis nach dem Vorgebirge Taoke 700, Nearchos 200 Stadien, bis zur Χερσόνησος ersterer 500 Stadien, bis zum Flusse Brizanas Nearchos 400 Stadien. Es ist der bei dem heutigen Bender Rîg, nördlich von Busîr, mündende Fluß. Vgl. Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien CXXI nr. 8 S. 65ff. [Weissbach.]

Rogus ist der lateinische Name des Scheiterhaufens zur Verbrennung der Leichname, identisch mit griechisch πυρά, von dem ihn nur die Haarspalterei der Synonymiker (Serv. Aen. XI 185 und Glossen, s. Becker-Göll 525. Blümner 499, 9) zu unterscheiden versucht. Das Wort erscheint schon im XII Tafelgesetz (Cic. de leg. II 59). Dieses verbietet, die Scheiter mit der Axt zu glätten. Also war der R. ursprünglich ein roh in Altarform geschichteter Holzstoß mit Beigabe von Brennstoffen. Später eroberte der Luxus natürlich auch dieses Gebiet, so daß die R. *pro qualitate fortunarum* ausfielen (Serv. Aen. IV 685). Zum Schmuck wurden Malereien, Teppiche und Zypressenzweige verwendet. Das riesige Prunkgebäude eines kaiserlichen Scheiterhaufens beschreibt Herodian. IV 2, 6ff. Vgl. Becker-Göll Gallus III 524ff. Blümner Die röm. Privataltertümer, München 1911, 499f. Marquardt-Mau Das Privatleben der Römer[2], Leipzig 1886, 381f. und o. Bd. III S. 355. [Ziegler.]

Rohr s. Κάλαμος und Zuckerrohr.

'Ροῖκος. 1) Kentaur, der mit Hylaios (s. d.) der Arkadierin Atalante nachstellt, von ihr aber erschossen wird. Kallimachos Artemishymnus 221. Apollod. bibl. III 106. Aelian. v. h. XIII 1 erzählt die Geschichte mit romanhaftem Aufputz, wie die beiden Kentauren zur Nacht mit Fackeln kommen, um Atalante in ihrem einsamen Lager zu überfallen (s. den Art. Ροῖτος).

2) Gefährte des Theseus im Amazonenkampf auf dem rf. Stamnos in Oxford, Journ. Hell. Stud. XXIV 1904, 307. Taf. VIII.

3) Rhoikos von Knidos. Charon von Lampsakos frg. 12 (in Schol. Apoll. Rhod. II 477 und Etym. M. s. Ἀμαδρυάδες, FHG I 35) erzählt: R. läßt einen Baum, der umstürzen will, von seinen Knechten stützen. Zum Dank stellt ihm die Nymphe des Baums einen Wunsch frei. Er verlangt ihre Liebe zu genießen. Sie sagt ihm Gewährung zu, stellt aber die Bedingung, daß er sich jedes anderen Weibes enthalte. Sie haben als Botin eine Biene. Die kommt einst, als er beim Brettspiel sitzt ⟨offenbar um ihn zu der Nymphe zu bestellen⟩. Da gibt er eine rauhe Antwort, und aus Zorn blendet ihn die Nymphe. Wenn im Schol. Theokr. III 13, das in Einzelheiten genauer ist, R. Knidier heißt und die Geschichte ἐν Νίνωι τῆι Ἀσσυρίων spielt, so kann man wohl diese Züge auf Charon zurückführen, da ja, wo die Scholien zu hellenistischen Dichtern übereinstimmen, der Kommentar des Theon als Quelle angenommen werden darf. In dessen Erzählung ist ersichtlich das Ursprüngliche insofern verwischt, als das Vergehen des R. nicht mit der gestellten Bedingung übereinstimmt. Dies wird bestätigt durch das von Plutarch in den nur lateinisch erhaltenen quaest. nat. 36 (*apes aculeo in moechos saeviunt*) überlieferte Pindarfragment 252 Schr.. *parvula favorum fabricatrix, quae Rhoecum pupugisti domans illius perfidiam.* Daraus ergibt sich, daß Pindar diese Geschichte kannte und wohl als bekannt voraussetzen durfte. Und wir gewinnen den Zug, daß die Biene ihn mit ihrem Stich wegen seiner Untreue blendet. Daraus folgt aber nicht, daß das unbedachte Zorneswort ein unpassendes Motiv sei. Die R.-Novelle gehört einem verbreiteten Schema an, in dem ein göttliches oder meist halbgöttliches Wesen sich einem Menschen auf eine Zeit verbindet und ihn dann verläßt, gewöhnlich weil er die Bedingung, die jenes stellte, gebrochen hat (Thetis, Nephele, Urvasi, Melusine; umgekehrt Amor im Psychemärchen, Lohengrin). Nun gibt es die indische Sage von König Sāntanu, der die Flußgöttin Ganga freit. ‚Er darf ihr nie ein tadelndes Wort sagen. Da sie die Kinder, die sie ihm gebiert, eins nach dem andern in den Strom wirft, bricht er die Bedingung, und sie verläßt ihn.' (E. H. Meyer Indogerman. Mythen II 578. Oldenberg Veda 253, 1.) Das ist mit der Thetissage nächst verwandt, das Verbot aber, ein Zorneswort zu sagen, stimmt mit der Erzählung des Charon. Es hat also entweder Varianten gegeben, in denen das Verbot verschieden geformt war, oder bei Charon waren zwei Verbote verkuppelt, etwa so, daß auf die Verletzung des ersten noch eine Verzeihung erfolgte. (Viel-

leicht ist außerdem der Volksglaube heranzuziehen, von dem Mannhardt Antike Wald- und Feldkulte I 80 spricht: Die Holzfräulein weilen bei den Menschen. Aber sie verschwinden, wenn man in ihrer Gegenwart einen Fluch ausstößt.) Die R.-Geschichte hat ihre nächste Parallele in einer Fassung der Daphnissage, wo gleichfalls Untreue und Blendung verbunden ist; v. Wilamowitz Textg. d. Bukol. 234, vgl. o. Bd. IV S. 2142f. Dem Anfang der R.-Geschichte aber ist verwandt die Erzählung von Arkas, Schol. Lykophr. 480 (vgl. FHG IV 628. v. Wilamowitz Isyllos 81). Hier ist die Genealogie, die den Arkas mit einer Nymphe verbindet und beide zu Eltern des Elatos und Apheidas macht, zur Sage erweitert durch das Märchenmotiv, wie der Jäger Arkas sich die vom Gießbach bedrohte Baumnymphe verpflichtet. Daß sie wieder von ihm geht, wird nicht gesagt und ist auch für diese Geschichte, wenn nicht unpassend, so mindestens überflüssig.

[4) *Rhoecus* steht bei Hygin praef. als Gigant nach unberechtigter Konjektur von M. Schmidt für *Phorcus*.]

5) König von Amathus auf Cypern nach Hesych. s. *Ῥοίκου κριθοπομπία· Ἐρατοσθένης ἐν τῶι ἐνάτωι* (sc. *περὶ κωμωιδίας*, vgl. Bernhardy Eratosthenica 231) *τῶν Ἀμαθουσίων βασιλέα τοῦτον αἰχμάλωτον γενόμενον εἶτα ὑποστρέψαντα πρὸς ἑαυτὸν τῆι πόλει Ἀθηναίων κριθὰς ἐκπέμψαι φησίν*. Dasselbe bei Suid. s. *Ῥύκου κριθ.* S. Meineke Frg. Com. Gr. IV 648, der das Ereignis historisch nimmt und auf die Zeit des Euagoras bezieht. [P. Friedländer.]

6) Erzgießer und Architekt des 6. Jhdts. v. Chr., Sohn des Phileas (s. d.). Meist zusammen mit Theodoros (s. d.) genannt. Von R. allein erwähnt Paus. X 38, 3 eine Statue im Bezirk der Artemis zu Ephesos, die als Nyx bezeichnet wurde; Pausanias führt sie als Beispiel einer besonders altertümlichen Bronze an. — Weihinschrift eines R. auf einer Vase von Naukratis: Petrie-Gardner Naukratis II p. 65, Nr. 778; p. 59. Die von Gardner vorgeschlagene Gleichsetzung mit unserm R. (vgl. Perrot-Chipiez VIII p. 289; Prinz Funde aus Naukratis [Klio VII. Beiheft] S. 98; Jacobsthal Athen. Mitt. XXXI 420) ist nicht zu beweisen. [Lippold.]

Roilas s. Ruas.

Ῥοιμητάλκης, Name thrakischer und bosporanischer Könige, die Namensform schwankt bei den Schriftstellern (Prosop. imp. Rom. III 130, 50), die Form *Ῥ.* ist aber durch Münzen und Inschriften sicher.

1) *Ῥ.* I. von Thrakien, Prosop. imp. Rom. III 130, 50, ist zuerst (nachweislich seit 16 v. Chr., Dio LIV 20, 3) Vormund des Rhaskuporis (Nr. 2), erhält (Dio a. a. O.) die Herrschaft über die Besser, muß aber 11 v. Chr. vor ihnen fliehen (ebd. 34, 5), sein Mündel kommt um. Ob bei der sofortigen Unterwerfung der Rebellen *Ῥ.* selbst als König eingesetzt wurde, ist unsicher, jedenfalls beherrschen er und sein Bruder Rhaskuporis (Nr. 3) 6 v. Chr. den vorher dem umgekommenen Rhaskuporis gehörigen Teil von Thrakien und unterstützen Rom bei dem pannonischen Kriege (Dio LV 30, 3, 6. Vell. Paterc. II 112, 4). *Ῥ.* ist gestorben noch unter Augustus (Tac. ann. II 64) und vor Abfassung von Ovid. ep. ex Ponto II 9, die an seinen Erben Kotys gerichtet ist (nach Mommsen Eph. epigr. II 254 ca. 12 v. Chr.). Ovid. a. a. O. v. 38ff. würdigt die Energie und die Kulturarbeit des *Ῥ.* in Thrakien. Münzen Head HN² 286, Stammbaum s. o. unter *Ῥασκούπορις*.

2) *Ῥ.* II. von Thrakien, Sohn des Rhaskuporis Nr. 3, Neffe des Vorigen, Prosop. imp. Rom. a. a. O. 51, erbt einen Teil Thrakiens 19 n. Chr., der Rest fällt an die Söhne des Kotys, die Enkel *Ῥ.* I. (Tac. ann. II 67, vgl. III 38), i. J. 21 wird er von den Odrysen bedroht, in Philippopel belagert (Tac. a. a. O. Eph. epigr. II 256) und von den Römern befreit. Sein Kontingent im römischen Heere späterhin Tac. ann. IV 5, 47 (26 n. Chr.). Sein Todesjahr ist unsicher, 37/8 heißt *Ῥ.* III. IG III 1284 *νεώτερος*, was vielleicht voraussetzt, daß *Ῥ.* noch lebt (so die Prosop.). Münzen bei Head HN² 286.

3) *Ῥ.* III. von Thrakien, einer der unter Nr. 2 erwähnten Enkel von *Ῥ.* I., regiert mit den Brüdern unter Vormundschaft des Trebellanus Rufus seit 19 n. Chr. (Tac. ann. II 67. III 38. Strab. XII 556), er weilt dann lange in Italien, wo er und sein Bruder als Gefährten des späteren Kaisers Gaius aufwachsen (Inschr. v. S.-Ber. Akad. Berl. 1874, 16f., Ephem. epigr. II 257, 1, 5). Durch Gaius wird *Ῥ.* 38 Alleinherrscher über das 19 mit dem Bruder geteilte Gebiet (Dio LIX 12, 2). Er wird 46 von seiner Gattin ermordet (Eusebius und Synkellos zu diesem Jahre), darauf wird das Land Provinz. Münzen Head a. a. O., auf Inschriften a. a. O., als Archon in Athen 37/8 IG III 1077, 1284, vgl. Prosop. imp. Rom. III 131, 52.

4) *Ῥ.* von Bosporos (Ti. Iulius *Ῥ. φιλόκαισαρ, φιλορώμαιος*). Die Zeit der Regierung ist durch die Münzen (Head HN² 504. Prosop. imp. Rom. III 132, 53) sicher = 428—450 bosp. Aera = 131/2—153/4 n. Chr. Er wird von Hadrian eingesetzt oder bestätigt (Latischew Inscr. II 33), steht wenigstens einen Teil seiner Regierung unter Cura, sein Verhältnis zum Curator und dessen Geschäftsführung werden einmal von Pius geprüft (Hist. aug. Pius 9, 8). *Ῥ.* setzt die Inschriften Lat. II 33, 353, nach ihm datiert II 437, Verhandlungen zwischen *Ῥ.* und Cherronesos wegen einer *συμμαχία* I 199. [Kahrstedt.]

Ῥοιώ, Personifikation des Granatbaumes und des Granatapfels (*ῥοιά*), vgl. Rhoiai von den entsprechenden Nymphen.

1) Tochter des Staphylos, eines Sohnes des Dionysos, dessen Heimat bald am Hellespont, bald in Karien gedacht wurde. Nach der einen Sagenversion war *Ῥ.* die Tochter des Staphylos und der Chrysothemis und die Schwester der Molpadia und der Parthenos; sie wurde von Apollon beschlafen, vom zürnenden Vater in eine Kiste eingeschlossen und ins Meer geworfen. Die Kiste treibt in Delos ans Land, *Ῥ.* gebiert den später berühmten Seher Anios (Anion), dessen der Vater Apollon sich annimmt, Diod. V 62; vgl. Dion. Hal. de Dinarch. 11 und Lykophr. 570. Damit stimmt ungefähr Schol. Lykophr. 570, doch treibt hier *Ῥ.* in Euboia ans Land und gebiert hier bei einer Höhle den

Anios, den Apollon nach Delos bringt. Eine weitere Variante bietet Lykophr. 580 mit Schol., wo der Vater des Anios *κατὰ θέσιν* Zarex (Sohn des Karystos) heißt, dem *Ῥ.* fünf Söhne gebiert. Dieser Zarex ist bei Steph. Byz. s. *Μύκονος* der Vater der *Ῥ.*, und Karystos wird ihr Gemahl, Anios — wie sonst — ihr Sohn und Mykonos ihr Enkel. Aber *Ῥ.* wurde nicht allein auf Euboia und Delos lokalisiert, sie greift auch nach Attika über. Hier ist Sunios, der Eponym von Sunion, ihr Sohn mit Apollon, Ps.-Hippokr. ep. 26 (s. Paton Inscr. of Cos 347, der mit cod. A *Ῥοιοῦς* statt *Ἡρακλέους* liest). Und auf diese Genealogie haben sich die Koer, von Athen bedrängt, berufen, um die alte Verwandtschaft mit den Athenern zu beweisen. Wenn man noch die Notiz bei Tzetz. Chil. VI 979f. hinzufügen darf, tritt sie auch in Thessalien (Iolkos) als Gemahlin des Aison und Mutter des Iason auf. In Karien tritt endlich Apollon völlig zurück. Hier sind *Ῥ.* und ihre Schwester Hemithea beide in den Argiver Lyrkos, der sich vorübergehend in Bybassos (Bubastos) beim Vater Staphylos aufhält, verliebt, Parthen. 1 (nach Nikainetos und Apollon. *Ῥ.*), aber Hemithea trägt durch Hilfe des listigen Vaters den Sieg davon und wird Mutter des Basilos.

Einen Kult der *Ῥ.* kennen wir nicht; sie ist aber durch die Mythologie eine wichtige genealogische Figur geworden, und sie wird durch ihren Sohn Anios, auch durch ihren Vater Staphylos in bedeutende Sagenkomplexe verwoben. Ihre Aussetzung und Landung am fremden Gestade hat Usener Sintflutsagen 93ff., 96f. in ihren großen mythischen Zusammenhang hineingezogen. Über *Ῥ.* selbst ist folgendes zu bemerken. Es mag sonderbar scheinen, daß ‚der Granatapfel' als Tochter der ‚Weintraube' auftritt und dem dionysischen Kreise gehört, dies wird aber durch die roten Blüten und Früchte, vor allem durch das ‚Blut', das aus den Früchten fließt, hinlänglich erklärt, Philostrat. im. II 29 (vom Granatbaume am Grabe des Eteokles). Paus. IX 25, 1 (von demjenigen am Grabe des Menoikeus). Cramer Anecd. I 25, 3ff. (von demjenigen am Grabe der Side, *σίδη* = *ῥοιά*). Die Granate selbst sollte aus dem Blute des Dionysos gewachsen sein, Clem. Al. protr. II 19 (über das parallele Auftreten von Blut und Wein s. Kircher Die sakrale Bedeutung des Weines = RGVV IX 2, 82ff.). Auf der Kypseloslade war Dionysos von Weinstöcken, Granat- und Apfelbäumen umgeben, Paus. V 19, 1. Die delische Sage hat folglich sinnreich Weinstock und Granatbaum durch Anios als Mittelglied mit dem Olivenbaum und den Feldfrüchten in Zusammenhang gebracht (Anios als Vater der Oinotropen, s. d.). Es ist auch nicht bedeutungslos, daß *Ῥ.* in kleinasiatische Gegenden versetzt wird, denn gerade hier sucht man die Heimat der Granatbaumkultur, s. Hehn Kulturpflanzen⁸ 241. 247. Die Spuren führen nach der Gegend des Hellespont (s. u. Nr. 2) und nach Karien (vgl. die Sage von Bybassos und die karische Stadt Sibda [*σίβδη* = *σίδη*, Kallim. lav. Pall. 28], Hehn a. O. 242; die Mutter des Herodot hieß *Ῥ.*, Suid. s. *Πανύασις*). In der pamphylischen Stadt Side begegnen wir nicht allein einer Athena mit dem Granatapfel (Head HN² 703) — dies führt uns nach der athenischen Burg, wo die Athena-Nike apteros in der rechten einen Granatapfel hielt (Harpokr. s. *Νίκη Ἀθηνᾶ*), und mag vielleicht einen Sunios als Sohn der *Ῥ.* erklären —, aber auch der Apollon Sidetes (Head HN² 704) ist hier eine Hauptgottheit. Wenn Apollon sich an der *Ῥ.* vergreift, folgt er seiner sonst bekannten Neigung für schöne Pflanzen und Bäume (Hyakinthos, Kyparissos, Daphne, Leukothea). Es ist auch nicht zu wundern, daß man hier und dort die *Ῥ.* als genealogische Füllfigur benutzte, wenn man die Bedeutung des Granatapfels für Heirat und Fruchtbarkeit erwägt (so hielt die polykletische Hera im argivischen Heraion einen Granatapfel, Paus. II 17, 4; vgl. Side, die Gemahlin Orions, die an Schönheit mit Hera wetteiferte, Apollod. I 4, 3, 2).

2) Tochter des Skamander, Gemahlin des Laomedon und Mutter des Tithonos, auch Strymo genannt, Tzetz. Lykophr. 78 (nach Pherekydes? s. o. Bd. IV S. 2158). Hoefer bei Roscher Myth. Lex. IV 121f. [Weicker.]

Ῥοισάκης. **1)** Flüchtiger Perser, der nach Athen kam und hier Kimon für sich zu gewinnen suchte, Plut. Cim. 10.

2) Ein Perser, der sein Geschlecht von einem der Sieben ableitete, welche die Magier gestürzt hatten, vor 350 Statthalter von Ionien und Lydien, dem Thebaner Lakrates im Krieg gegen Ägypten (über die Zeit s. Beloch Gr. Gesch. II 599) zur Seite gesetzt (Diod. XVI 47. 2), in der Schlacht am Granikus von Alexander getötet, Arrian. I 15, 7. Anders als Arrian erzählt den Hergang Plut. Alex. 16, wieder anders Diod. XVII 20, 6, bei dem er *Ῥωσάκης* heißt. [J. Miller.]

Ῥοιτάκης, nach Strabon C. 500 schiffbarer Nebenfluß der unteren Kura. [Kiessling.]

Ῥοιτεία (*ἡ Ῥοιτεία* nach Plin. n. h. V 125. 127 s. den Art. *Ῥοίτειον*), Name einer Gegend beim Vorgebirge und Städtchen Rhoiteion im kleinasiatischen Mysien (Troas) und einer Heroine. *Rhoetea litora* Mela I 18, 5. [Bürchner.]

Ῥοίτειον (*τὸ Ῥοίτειον*, nicht *Ῥοίτιον*, Münzen und Eustath. Il. II 648; der Name hängt mit *ῥοῖζος* = ‚Brandungsgeräusch' zusammen: E. Curtius Beitr. z. Geogr. Onomatol. der griech. Spr. 154. Frick Coniect. in Dionys. Byz. Anapl. 6. Pape Griech. Wörterb. Grasberger Griech. Ortsnamen 281. Tozer Geogr. of Greece 77; irrige mythologische Etymologie bei Apoll. Rhod. Arg. I 229. s. den Art. *Ῥοιτεία*). Name eines Vorgebirges und zweier Orte.

1) Name eines Randgebirges mit Vorgebirge (*ἄκρα* nach Oros Steph. Byz.) westlich vom Städtchen *Ῥ.* im kleinasiatischen Mysien (Troas), Plin. n. h. V 125. 127. Der Distrikt hieß Rhoiteia (s. den Art. *Ῥοιτεία*). Das Vorgebirg ist das vor dem Aianteion genannten Mal etwas östlich von der Einmündung des Simoeis. Beim jetzigen Intepé. [Bürchner.]

2) *τὸ Ῥοίτειον*, Örtlichkeit im Gebiet von Megalopolis, nur bei Plut. Kleomen. 23 erwähnt anläßlich des Zuges, den Kleomenes im Winter 222/221 gegen Megalopolis unternimmt. Er verläßt Sparta in nordöstlicher Richtung, biegt dann nach Nordwesten ab und steigt in

das Gebiet von Megalopolis hinab, d. h. in die Ebene von Asea; καὶ δειπνοποιησάμενος περὶ τὸ Ῥοίτειον εὐθὺς ἐπορεύετο . . ἐπὶ τὴν πόλιν. Danach muß man annehmen, daß das P. in oder an der Ebene von Asea lag. Kromayer Ant. Schlachtfelder 208f. [Bölte.]

3) Ῥοίτειον und itazistisch Ῥοίτιον, Städtchen in einem Küstenstrich mit Vorgebirge gleichen Namens im kleinasiatischen Mysien (Troas), nordöstlich von Troia, östlich vom Vorgebirge am Aianteion, beim jetzigen Paläókastro 3 km westlich vom jetzigen türkischen Dörfchen Ören kjöi oder It gelmes, Herod. VII 43. Thuc. IV 52. VIII 101 Ῥοίτιον. Scyl. 95. Strab. III 595. Mela I 18, 5. Plin. n. h. V 33. Steph. Byz. Dörpfeld Troia I. Karte, Philippson Topogr. Karte des westl. Kleinasiens I. Æ Münzen (350—300 v. Chr.): Waddington Rev. Num. 1852, 96: Av. Apollonkopf R PO-IT-EI Triquetrum dreier Halbmonde. Head-Svorónos Ἱστ. Νομ. II 81. In der athenischen Tributliste von 425 S. Reinach Chron. d'Orient I 495 erscheint auch P. neben Antandros, Nesos, Pordoselene, Hamaxitos, Larisa, Achilleion. In der Jetztzeit sind die Überreste äußerst dürftig, bei meinem Besuch 1904 fast unerkennbar. [Bürchner.]

Ῥοίτης (ὁ Ῥοίτης), Flüßchen Rhesos in der Troas, Lobeck Pathol. serm. gr. 384, 9; s. Ῥῆσος Nr. 4. [Bürchner.]

Ῥοιτία, Stadt der Baktrer, nach Steph. Byz. [Kiessling.]

Ῥοῖτος (*Rhoetus*). **1)** Kentaur. Verg. Georg. II 456 nennt als Kentauren den P., Pholus und Hylaeus. Den dritten denkt er im Lapithenkampf, die beiden ersten nicht ausdrücklich; sie sollen vielleicht Heraklesgegner sein, wenn er sich das überhaupt klargemacht hat. Da die Handschriften zwischen *Rhecum* und *Rhoetum* schwanken und da Hylaeus folgt, könnte man im Hinblick auf Ῥοῖκος Nr. 1 hier *Rhoecum* überschreiben (so Ribbeck). Aber *Rhoetum* empfiehlt sich um der andern Lateiner willen, wobei zu fragen wäre, ob nicht Vergil doch an jenen Rhoikos gedacht habe. Ovid. met. XII 271ff. nennt den P. als Kentauren im Lapithenkampf, hat aber den Namen nicht oder nicht direkt aus Vergil, sondern aus seiner eigenen Darstellung des Perseus-Phineus-Kampfes, aus der viele Namen und Motive in die Lapithenschlacht übernommen worden sind (Korn-Ewald zu XII 211; s. P. Nr. 2). P. neben der Pholoe genannt von Val. Flacc. I 141. III 65. Auch Lucan. VI 390, der ihn am Oeta wohnen läßt, und Claudian in nupt. Hon. praef. 13 setzen den Namen neben Pholus wie Vergil.

2) Rutuler bei Verg. Aen. IX 344.

3) Gefährte des Phineus, von Perseus getötet, bei Ovid. met. V 38 (*rhoechi, rhoeti, rethi*); gewiß von Ovid erfunden, vielleicht nach Nr. 2. Der Abaris V 86 stammt dann wohl auch aus Verg. IX 344 (vgl. noch Ovid. 82 mit Verg. 346, Ovid. 83 mit Verg. 349).

4) Gigant, in der Gigantomachie von Dionysos getötet: Horat. carm. II 19, 23 (dazu unrichtig Trendelenburg Arch. Anz. 1898, 127). III 4, 55. Genannt auch bei Apoll. Sid. VI 24. Diesen P. hat Bentley (zu Horat. carm. II 19) für den Eurytos, der bei Apollod. bibl. I 37 Gegner des Dionysos ist, und für den wohl korrupten Gigantennamen Erylus bei Hyg. fab. einsetzen wollen, ohne alle Gewähr. Auf der rf. Schale Berlin 2531 ist ein Φοῖτος Gegner der Hera, im Schol. Hesiod. Theog. 185 steht unter den Giganten ein angeblicher Φροῦτος. Das wird schwerlich P. sein. M. Mayer Giganten 201 macht den P. zum Eponym von Rhoiteion; das schwebt in der Luft.

5) König der Marruvier d. i. der Marser, erwähnt bei Verg. Aen. X 388f. Die Geschichte gibt Serv. z. d. St. und beruft sich dabei auf Avien *qui totum Livium iambis scripsit* (s. o. Bd. II S. 2390) und Alexander Polyhistor frg. 28, FHG III 231. P. heiratet, als er von einer früheren Gattin schon den Sohn Anchemolus hat, die Casperia. Der Stiefsohn entehrt sie. Er wird vom Vater verfolgt und flieht zu Turnus. Marruvium hat auch eine Medeasage (Serv. Aen. VII 750, auch aus Alex. Pol.?). [P. Friedländer.]

Ῥοῖζος, Hafenplatz in Kilikien an der Mündung des Saros, Steph. Byz. Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien, phil.-hist. Cl. 1891 VIII 67. [Ruge.]

Ῥοιζοῦσαι ἄκραι, nördlich von Chrysopolis am Bosporos, bei Beglerbei; Dionys. Byz. anapl. Bosp. frg. 64 (Geogr. gr. min. II 88). [Ruge.]

Ῥόκκα. 1) Ort auf der Insel Krete, wo die Artemis Ῥοκκαία eine Kultstätte hatte, Aelian. n. an. XII 22. XIV 20, auf keinen Fall weit von Kisamos und dem Golf Myrtilos und dem Tempel der Artemis Rhokkaia in Rhithymna, s. Müller zu Ptolem. III 5, 5 Müll. Ῥίθωμα; vgl. Bursian Geogr. Griechenlands II 352, 1 über: Spratt Trav. in Crete II 206ff. und Páshley Trav. in Crete II 46f. Das jetzige Dorf Rocca ist venezianischen Ursprungs. Der italienische Name bedeutet ‚Fels'. [Bürchner.]

2) *Rok(k)a*, Ort in Phrygien oder Pisidien, von dem nur das Ethnikon Ῥοκ(κ)ηνός überliefert ist auf Inschriften aus Gundani nördlich vom Hoiran-Göl, im phrygisch-pisidischen Grenzgebiet, Ramsay Aberdeen University Studies XX 1906, 329 und Journ. hell. Stud. XXXII 158. [Ruge.]

Roles (mit Oroles bei Iustin. XXXII 3, 16 [= Rubobostes [?], s. Brandis o. Bd. IV S. 1956] hat er nichts zu tun), König eines Getenstammes (vgl. Brandis o. Bd. IV S. 1962. 2149f. Weiss o. Bd. VII S. 1334) im östlichen Moesien, leistete dem (M. Licinius) Crassus in seinen Kämpfen gegen die Bastarner im J. 29 v. Chr. Hilfe und erhielt dafür von Octavian den Titel eines ‚Freundes und Bundesgenossen', Dio LI 24, 6. 7. Später wurde er von Crassus gegen einen andern getischen Gaukönig, namens Dapyx, unterstützt, Dio LI 26, 1. [Stein.]

Rom. Geschichte. Wenn Livius für das römische Volk ganz besonders das Recht in Anspruch nimmt, *consecrare origines suas et ad deos referre auctores* (I praefat.), so muß man staunen über die Klarheit, mit der er die Sachlage erkannt hat. Wie etwa die deutsche Kaiserchronik des 12. Jhdts. mit den goldenen Fäden der Sage die Taten der Kaiser umsponnen hat, so ist auch die Überlieferung der ältesten römischen Geschichte ein buntes Gemisch, in dem

Mythus, Sage und hier und da ein Kern wirklicher Tatsachen durcheinander gewoben sind. Vielleicht ist die Sage von Romulus und Remus dennoch ein italischer Dioskurenmythus, der von den griechisch-spartanischen Götterjünglingen durch Vermittlung der Etrusker in sehr früher Zeit verdrängt wurde, so daß diese schon am Anfange des 5. Jhdts. v. Chr. auf dem Forum einen Tempel erhielten und als Indigetes betrachtet wurden (W. Schwartz Der Ursprung der Gründungssage Roms, Jena 1878. Myriantheus Die Açvins od. arische Dioskuren, München 1873). Denn da die Letten, die Germanen und besonders die Kelten, die den Italikern doch am nächsten stehen, hohe Verehrer der Dioskuren waren (Diod. IV 56: τοὺς παρὰ τὸν Ὠκεανὸν κατοικοῦντας Κελτοὺς σεβομένους μάλιστα τῶν θεῶν τοὺς Διοσκούρους, nach Timaios), so ist es nicht glaublich, daß die Italiker ursprünglich nicht auch ihre eigenen Dioskuren gehabt hätten. Auch erinnert die Aussetzung des germanischen Wolfdietrich (Grundriß der german. Philolog. III 1900, 674) und die Geburt des Kastor und Pollux im wilden Taygetos (Preller Griech. Mythol.[3] II 93) stark an die Aussetzung der römischen Zwillinge. Ihre Zweiheit aber auf das Consulat zurückzuführen (Mommsen Herm. XVI 1), geht nicht an, da ja die ähnlichen Divi fratres von Tibur und Praeneste (Preller Röm. Mythol. II 339. 342. Verg. Aen. VII 670. Serv. Aen. VII 678) ebenfalls gedoppelt erscheinen. Dem Livius hat seine Erkenntnis wenig genützt, wie allen römischen Forschern; die Wolke, die vor der Wirklichkeit lagerte, war zu undurchdringlich. In der neueren Zeit ist daher die Überlieferung mit immer scheelerem Blick betrachtet und für die ältere Zeit fast ganz über Bord geworfen worden; nur so konnte man zur Wahrheit gelangen. Wissowa hat das Verdienst, den Versuch gemacht zu haben, auf dem Gebiete der italischen Religion das Altitalische von dem Etruskischen und Griechischen, die Indigetes von den Novensides zu sondern. Doch auf allen Gebieten lagern die Schichten in gleicher Weise über- und ineinander, wie es wohl am klarsten W. Schulze an der Verquickung der römischen Namen (Zur Gesch. d. lat. Eigennamen, Abh. d. König. Ges. d. Wiss. zu Göttingen V 5, 1904) dargetan hat. Freilich manchmal ist man in der Geringschätzung der Überlieferung auch wohl zu weit gegangen. Daß eine gewisse Ähnlichkeit zwischen den Taten des Tarquinius Priscus und Superbus vorliegt, kann man Pais (Storia di Roma I 1898, 347. 466) getrost zugestehen; aber daraus folgt noch nicht, daß die beiden Gestalten identisch sind, wieviel Legenden auch an sie angeknüpft sein mögen. Gerade weil die römischen Annalisten so wenig sichere Nachrichten hatten, entstanden solche Ähnlichkeiten. Da aber das Geschlecht der Tarquinier in Etrurien so ausgebreitet war, so spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß es R. mehrere Herrscher geliefert hat. Wie geeignet auch das Werk von Pais ist, das kritische Gewissen zu schärfen, so hat er seinerseits dennoch viel Willkürliches geschaffen, da er die Ausgrabungen zu wenig beachtet. Hätten ihm schon Pinzas hervorragende Untersuchungen (Monum. ant. d. Lincei XV 1905) vorgelegen, so würden seine Zweifel oft andere Form angenommen haben. Denn in allen diesen Fragen können nur die Ausgrabungen eine feste Richtschnur geben. Allerdings sind die Ergebnisse für die Frühzeit R.s spärlich, da man meist bei einer bestimmten Tiefe halt gemacht hat, ohne bis zur Terra vergine hineinzuleuchten. Könnte man in R., wie in Pompeii, ungehindert durch moderne Bauten, bis auf den Fels dringen, würde das Bild auch der ältesten Zeiten ein viel bestimmteres werden. So aber wird das Dunkel, das die älteste Geschichte R.s verhüllt, wohl noch lange über demselben lagern.

Literatur: Ann. d. Inst. = Annali dell' Istituto di Corrispondenza Archeologica, Rom bis 1885. Binder Plebs = Die Plebs, Untersuchungen zur röm. Rechtsgeschichte 1909. Bull. com. = Bullettino della Commissione Archeologica Comunale di Roma. Rom. Bull. d. Inst. = Bullettino dell' Istituto di Corrispondenza Archeologica, Rom. CIL = Corpus Inscriptionum Latinarum, Berlin. Durm Baukunst[2] = Die Baukunst der Römer, 2. Aufl. 1905. Feldmesser = Schriften der römischen Feldmesser, herausg. von Lachmann, Rudorf, Mommsen I 1848. II 1852. Gardthausen Aug. = Augustus und seine Zeit, Leipzig 1891 u. 1904. Gilbert Topogr. = Geschichte u. Topographie der Stadt Rom im Altertum. 3 Bde. 1883—1890. Gregorovius Gesch. = Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter I[5] 1910. Hülsen I 3 = Topographie der Stadt Rom im Altertum von Jordan I 3, 1907. Hülsen Form. Urb.[2] = Formae Urbis Romae antiquae delin. Kiepert-Hülsen[2] 1912. Jordan Topogr. = Topographie der Stadt Rom im Altertum I 1 und 2. II 1871—1885; Form. Urb. = Forma Urbis Romae Regionum XIV, Berlin 1874. Lanciani Ruins = The Ruins and Excavations of ancient Rome 1897. Mommsen St.-R. = Römisches Staatsrecht 3. Bd. 1887ff. Mon. d. Lincei = Monumenti antichi publicati per cura della R. Accademia dei Lincei, Milano 1890ff. Niese Röm. Gesch.[3] = Grundriß der römischen Geschichte[3], München 1906. Not. scav. = Notizie degli Scavi di Antichità communicate alla R. Accademia dei Lincei, Roma-Milano 1876ff. Pais Stor. = Storia di Roma I 1 und 2, 1898/99. Platner Topogr.[2] = The Topography and Monuments of Ancient Rome[2], Boston 1911. Richter Topogr.[2] = Topographie der Stadt Rom[2], München 1901; Beiträge = Beiträge zur römischen Topographie, Berlin 1903—1910. Schiller Röm. Gesch. = Geschichte der römischen Kaiserzeit I und II, Gotha 1883 u. 1887. Seeck Gesch. = Geschichte des Untergangs der antiken Welt I—IV, Berlin 1897—1911. Schneider = Das alte Rom, Leipzig 1896. Urlichs Cod. top. = Codex Urbis Romae topographicus, Wirceburgi 1871. Wissowa Ges. Abh. = Gesammelte Abhandlungen zur röm. Religions- und Stadtgeschichte 1904.

Die Einteilung der Geschichte R.s ergibt sich aus dem Zusammenhange seiner Entwicklung mit den weltgeschichtlichen Ereignissen. Danach erhält man für das Altertum drei große Perioden:

1. Die Königszeit bis etwa 500 v. Chr.; 2. Die republikanische Zeit bis 31 v. Chr.; 3. Die Kaiserzeit 31 v. Chr. bis in das 6. Jhdt. n. Chr. Die besondere Gliederung dieser Perioden, die verschieden vorgenommen werden kann, muß bei den einzelnen Abschnitten betrachtet werden.

I. Rom in der Königszeit.

Unsere Topographen pflegen in der Entwicklung R.s unter den Königen vier Stufen zu unterscheiden: 1. Die *Roma quadrata* auf dem Palatin; 2. Die Septimontialstadt; 3. Die Stadt der vier Regionen; 4. Die servianische Stadt. Dabei ist aber die wichtigste Teilung, die nicht nur für R., sondern auch für Latium, Etrurien, ja sogar ganz Norditalien maßgebend ist, nicht berücksichtigt. Denn in diesen Landstrichen folgt überall auf die voretruskische Zeit, die man in Latium lazialisch nennt, die Zeit der etruskischen Herrschaft. Auch auf R. muß man daher diesen wichtigsten Grundsatz der Teilung anwenden.

A. Rom in voretruskischer (lazialischer) Zeit.

1. Die Palatinstadt. Darin, daß der älteste Kern R.s eine Siedlung auf dem Palatin gewesen sei, ist die antike Überlieferung (Varro de l. l. V 164. Fest. s. *Romam* 266 M. 362 Thew. Tac. ann. XII 24. Plut. Rom. 3. Dionys. I 87. Liv. I 7. Gell. XIII 14) mit den meisten modernen Forschern einig (Niebuhr Röm. Gesch. 1843, 235. Schwegler Röm. Gesch. I 441. Mommsen Röm. Gesch.[9] 1903, 47. Becker Topogr. = Handbuch d. röm. Altertümer I 93. Jordan Topogr. I 1, 162. Pöhlmann D. Anfänge Roms 1881, 40. Gilbert Topogr. I 36. Richter Topogr.[2] 30. Hülsen Topogr. I 3, 35 und Form. Urb.[2] Taf. I Nebenkarte). Erst jüngst hat man gegen diesen Satz in dieser und jener Hinsicht Einspruch erhoben. Pinza löst die Stadt in Einzeldörfer auf, die auf den Hügelkuppen gelegen hätten (Mon. d. Lincei 1905, 747), so daß der Palatin dann seinen Vorrang verliert. Nissen (Ital. Landeskunde[2] II 1902, 495) meint, daß die älteste Siedlung auf dem Esquilin gelegen habe. Die Tatsache, daß es in Tibur eine Porta Esquilina gab (CIL XIV 3679 a, vgl. Binder D. Plebs 1909, 9; dagegen Hülsen I 3, 255), muß man wohl zugestehen. Aber der weitere Schluß ist bedenklich, da es ja auch in Tibur eine Vorstadt Esquiliae gegeben haben kann und der Name viel späteren Ursprungs sein kann. Degering (Philolog. Wochenschrift 1903, 1645ff.) und ähnlich Kornemann (Klio 1905, 89, 2) verlegen die älteste Siedlung auf den Quirinal, und das hat insofern etwas für sich, als die älteste Salzstraße, die Via Salaria, vom Quirinal mehr beherrscht wurde als vom Palatin. Doch die Gründe sind nicht durchschlagend, da die Ausgrabungen auf dem Palatin die Siedlung als zum mindesten in der Villanovazeit vorhanden erweisen.

In jene ferne Zeit, als einst die Ahnen der Latiner in jene Gegenden einzogen und mit den ligurischen Urbewohnern zusammenstießen, leuchtet kein Strahl hinein. Aber wenn Varro (r. r. III 1) sagt: *fuit tempus, cum rura colerent homines neque urbem haberent; ... quo agri*

coli sunt coepti atque in casis et tuguriis habitabant, nec murus nec porta quid esset sciebant, so hat er den damaligen Zustand richtig geschildert, sei es, daß man die Italiker als Einzelsiedler betrachtet (Kornemann Klio 1905, 79. Rudorf Feldmesser II 238. Marquardt Röm. St.-V. I 3. Schulten Philologus LIII 656) oder als Dorfsiedler (Mommsen St.-R. III 120. Pöhlmann Anfänge Roms 31. Ed. Meyer Gesch. d. Altertums II 294. 517) oder als beides (Nissen Landeskunde[2] II 13). Die Bevölkerung wohnte in *pagi*, Gaubezirken. *Vicus* war noch das Bauernhaus, auch *tribus* bezeichnete wohl noch, wie im Oskischen, Altnordischen und einigen keltischen Dialekten, das Gehöft, oder wie im Gotischen das Ackerland (Holder Altkelt. Sprachsch. II 1904 s. *trebo*. Alois Walde Lat. etymol. Wörterbuch s. *tribus*). Eine Stadt *urbs* gab es damals noch nicht (Carter Röm. Mitt. 1910, 76). Steinmauern kannte man noch nicht, wohl aber Erdwälle mit Palisaden. Die Bewohner der *pagi* hatten einen Ringwall als Zufluchtstätte, ein *oppidum*, wie es Caesar (bell. Gall. V 21, 3) bei den Britanniern gesehen hatte, ähnlich den altgermanischen Ringwällen; denn *oppidum* bedeutete ja nichts anderes als Befestigung (= *carceres* noch bei Naevius, Varro de l. l. V 153; vgl. Kornemann Klio 1905, 85). Eine solche Pfahlburg war zu allererst auch der Palatin. Es ist zu beachten, daß Ennius (Varro de l. l. VII 45) dem Worte *Pālatualis*, das man schwerlich von *Palatium* (Fest. s. *Palatualis flamen* 245 M. 284 L.) oder von *Palatuar* (Fest. 348 M. 476 L., vgl. Pinza Mon. d. Lincei 1905, 785) trennen kann, ein langes *a* in der ersten Silbe gibt. Und wenn Naevius *Palatium* mit *balare* in Verbindung brachte (Varro de l. l. V 53: *itaque Naevius Balatium appellat.* Fest. 220 M. 245 L.: *Palatium ... quod ibi pecus pascens balare consueverit*), so kann es keine Frage sein, daß er mit Ennius in der Aussprache genau übereinstimmte, die dem Verrius Flaccus bekannt gewesen sein muß. Noch Martial folgt derselben Regel (I 70, 5: *Inde sacro veneranda petes Pālatia clivo*). Daß Ovid und viele Dichter jener Zeit im Verse sich anders mit dem schwerzubezwingenden Eigennamen abfanden, kommt neben so alten Zeugen gar nicht in Betracht, mögen sie auch noch so viele Nachtreter gehabt haben. Dann aber kann *Pālatium* aus *paxlatium* entstanden sein und bedeutet nichts anderes als Pfahlburg. Dieser Ringwall ist der erste Kern der Stadt R. geworden.

Dafür, daß diese Gauburg auf dem Palatin der Ausgangspunkt der Entwicklung war, spricht auch die vermutlich sehr alte Sage vom Lupercal, wo die beiden Zwillinge, ursprünglich die italischen Dioskuren, von der Wölfin genährt wurden (Dionys. I 79. Serv. Aen. VIII 343. Ovid. fast. II 375. Vellei. I 15. Hülsen Topogr. I 3, 37. Richter Topogr.[2] 35. 133). Dionysios berichtet sogar, daß man das Lupercal, das jetzt unter haushohem Schutt in der Nähe der Scalae Caci begraben liegt, noch gezeigt habe (I 79: τὸ δὲ ἄντρον ... τῷ Παλλαντίῳ προσῳκοδομημένον δείκνυται). Und Ovid sagt, daß von der *Ficus ruminalis*, unter der die Wölfin gelegen

hatte, noch Spuren vorhanden seien (fast. II 375: *remanent vestigia*). Ferner macht das Fest der Luperci, die durch ihren Umlauf um den aus Cermalus und Palatinus bestehenden Hügel eine Entsühnung jährlich am 15. Februar vornahmen, einen sehr altertümlichen Eindruck (Varro de l. l. VI 34. Dionys. I 80. Plut. Rom. 21). Und wenn es auch zwei Gruppen von Luperci gibt, die *Fabiani* und *Quinctiales* (Paul. 87 M. 78 L. Fest. 257 M. 308 L. CIL VI 1933. Ovid. fast. II 377; vgl. Binder Plebs 114), von denen die Fabiani ihr Opfer auf dem Quirinal vollzogen (Liv. V 46), so ist der Beweis, daß die Luperci Collini die älteren waren, nicht zu erbringen. Überhaupt scheint die Beziehung der Luperci zu jenen Geschlechtern späteren Ursprungs zu sein, wie auch Paulus (87 M. 78 L.) sie herleitet *a Fabio et Quintilio praepositis suis* (vgl. Fest. 257 M. 308 L. Binder Plebs 117). Nur das ist sicher, daß auch der Quirinal seine Luperci hatte.

Wenn freilich unsere Topographen (Richter Topogr.[2] 32) auf jene erste Stellung des Palatin die Worte des Varro beziehen *oppida condebant Etrusco ritu* (de l. l. V 143) oder des Cato (Serv. Aen. V 755: *quem Cato in originibus dicit morem fuisse. Conditores enim civitatis taurum in dextram, vaccam intrinsecus iungebant et ita sulco ducto loca murorum designabant*), so vergessen sie, daß jene Urburg, wie die Ausgrabungen zeigen, lazialisch war, also einer Zeit angehört, in der es noch gar keine Etrusker in Latium und auch wohl noch nicht in Italien gab (Kornemann Klio 1905, 85. Körte Art. Etrusker o. Bd. VI S. 743). Auch den Namen *Roma quadrata* darf man nicht in so frühe Zeit zurückversetzen; derselbe ist vielmehr jung (Degering Philol. Wochenschr. 1903, 1645). Noch Ennius versteht unter *Roma quadrata* nur den *mundus* des Palatin und setzt ihn symbolisch für die ganze Stadt (Fest. 258 M. 312 L.: *Quadrata Roma in Palatio ante templum Apollinis dicitur, ubi reposita sunt, quae solent boni ominis gratia in urbe condenda, adhiberi ... Ennius ... Et quis est erat [exstiterit] Romae regnare quadratae?*). Ursprünglich waren die Umrisse des Palatin viel unregelmäßiger; auch trennte eine tiefe Senkung den eigentlichen Palatin vom Cermalus, der westlichen Kuppe. Entstehen konnte die Bezeichnung *Roma quadrata* für den Gesamthügel erst, als auch der Name Palatinus auf beide Kuppen des Berges sich ausgedehnt hatte. Das aber war noch nicht einmal eingetreten zur Zeit, als die Argeerurkunde im 3. Jhdt. v. Chr. abgefaßt wurde (Wissowa Ges. Abh. 224); denn in derselben wird der Cermalus noch vom Palatin geschieden.

Noch viel weniger ist es möglich zu wissen, wie das Pomerium (Jordan Topogr. I 1, 163. Richter Topogr.[2] 32. Hülsen I 3, 55) jener ältesten Siedlung oder Pfahlburg auf dem Palatin ausgesehen hat. Es ist nicht einmal sicher, ob überhaupt ein Pomerium im späteren Sinne vorhanden war. Alles spricht eher für das Gegenteil. Wenn Varro (de l. l. V 143) und andere mit Recht das Pomerium mit dem *ritus Etruscus* in Verbindung bringen, so würde

wiederum eine Zurückversetzung etruskischer Sitte in voretruskische Zeit vorliegen. Man streitet also um des Kaisers Bart, wenn man lange Abhandlungen schreibt über ein Pomerium, das damals noch gar nicht vorhanden sein konnte. Weder Tacitus (ann. XII 24) noch Gellius (XIII 14, 1) konnten für eine Sache, die von ihnen um ein Jahrtausend getrennt war, irgend eine sichere Quelle haben. Die Grenzsteine, auf welche Tacitus sich beruft (ann. XII 24: *inde certis spatiis interiecti lapides per ima montis Palatini ad aram Consi, mox ad curias veteres, tum ad sacellum larum forumque Romanum*), waren gesetzt worden, damit der Umlauf der Luperci sicher geregelt sei. Oben am Rande des Felsens konnten die Priester doch nicht laufen. Es sieht ja fast so aus, als ob der erste Gründer bei der Festlegung der Grenze schon auf die Ceremonie der Luperci habe Rücksicht nehmen sollen; das ist widersinnig. Im stärksten Gegensatz zu der Umgrenzung dieses Pomeriums, das Tacitus beschreibt, steht die Nachricht des Varro bei Solinus (I 17: *Romam condidit Romulus ... ea incipit a silva, quae est in area Apollinis et ad supercilium Scalarum Caci habet terminum*). Danach reichte die Stadt oder Befestigung nur bis zum oberen Rande der Scalae Caci, was auch an sich natürlich ist. Die Ausgrabungen haben diese Nachricht bestätigt. Denn wenn auch westlich der Scalae Caci sehr alte lazialische Hüttenböden von elliptischer und rechteckiger Form zu Tage getreten sind, so können einige rechteckige Gräben in dem Treppenaufgang selbst nur als Gräber betrachtet werden, da sie für Hüttenböden viel zu klein sind, z. B. ein Graben, in dem ein *bucchero* des 7. Jhdt. lag (Not. scav. 1907, 186 Fig. 2, 11). Damals muß also jener Teil der Scalae Caci noch außerhalb gelegen haben. Denn da schon die Terramare der Poebene ebenso wie faliskische Nekropolen der Villanovazeit (Pinza Bull. di Paletnolog. ital. 1898, 51. Pigorini Not. scav. 1895, 13) die Totenstadt außerhalb anlegten, scheint dieser Brauch seit den ältesten Zeiten bei den Italikern gegolten zu haben.

Von höchster Wichtigkeit nicht nur für die älteste Geschichte des Palatin, sondern auch für die Erkenntnis der Folgezeit sind die Ausgrabungen des J. 1907 an den Scalae Caci geworden, über die Dante Vaglieri einen leider widerspruchsvollen Bericht gegeben hat (Not. scav. 1907, 183ff. 264ff. 444ff. 529ff.). Wie der Perserschutt auf der Akropolis von Athen über viele Tatsachen des 6. Jhdts. v. Chr. Licht verbreitet hat, so haben jene Grabungen auf dem Palatin ungeahnte Aufschlüsse gegeben. Da sind zu Tage gekommen: 1. Spuren einer uralten voretruskischen Siedlung, ärmliche Hütten aus der Villanovazeit. Die Vertiefungen, die westlich dicht an den Scalae Caci in dem Tuff ausgehöhlt sind (S. 186 Fig. 2 nr. 1. 2 a–z), darf man mit Sicherheit als Reste von runden und elliptischen Hütten betrachten; die Bruchstücke (S. 198 Fig. 14 und S. 199 Fig. 17) werden mit Recht dem 10. und 9. Jhdt. v. Chr. zugewiesen. Ebenso alt kann die Ansa lunata sein (S. 448 Fig. 12 und 13), die bei den zum Teil rechteckigen Hüttenböden noch etwas weiter westlich (S. 531

Fig. 48 nr. 9—24) gefunden worden ist. Dasselbe Alter haben einige Funde aus der Nekropole des Forums, die Urna capanna (Not. scav. 1911, 169 Fig. 18), eine zweite (Mon. ant. d. Lincei 1905 nr. 176 Fig. 112 b), ein echter Villanovakrug (Not. scavi 1911, 178 Fig. 22 a). Am altertümlichsten ist das Gefäß Fig. 24 b (Not. scavi 1911, 181), das bronzezeitliche Formen hat (Pinza Mon. d. Lincei 1905, 19 Fig. 6 Krug aus Cantalupo-Mandela; vgl. O. Montelius Civilis. primitive en Italie 1904 II 2 Taf. 128, 5). Danach kann es nicht mehr zweifelhaft sein, daß schon im 10. Jhdt. v. Chr. auf dem Palatin eine ärmliche lazialische Siedlung bestanden hat, lange bevor die Etrusker kamen. R. ist viel älter, als selbst die Römer glaubten.

2. lernen wir aus jenen Funden eine neue, zweite Periode der Entwicklung kennen, in der die etruskische Kultur eindringt und sich bald mächtig ausbreitet; und man wird danach die Vorgeschichte R.s, wie es oben geschehen ist, besser einteilen in 1. die lazialische Periode, 2. die etruskische Periode, nicht in die von den Topographen gewählten Abschnitte. Durch Vermittlung der Etrusker waren wohl gebracht die protokorinthischen Vasen (Not. scav. 1911, 200 Fig. 19; 8. oder 7. Jhdt.), ebenso der Bucchero (Grab nr. 11 S. 186 Fig. 2). Vor allem haben sie die beiden großen Zisternen gebaut, von denen Pinza (Mon. d. Lincei 1905, 787) die eine nach den auf dem Grunde gefundenen Scherben dem 7. Jhdt. zuwies, während die andere noch umfangreichere (Not. scav. 1907, 539 Fig. 58 A, S. 265 Fig. 3 F) nach den Scherben (S. 271 Fig. 11—14) dem 6. Jhdt. angehört.

Sehr bemerkenswert sind ferner, was hier vorweggenommen werden soll, die von einem Tempel des 6. Jhdts. herrührenden architektonischen Bruchstücke, ein Akroterion, Randleiste, Antepagment (mit Kinderprozession S. 274 Fig. 15), Vollrelief vom Giebel (Pferd und Wagen S. 451 Fig. 230). Es ist wohl möglich, daß jene altertümliche Mauer *a′—b′* (S. 265 Fig. 3), die genau von Osten nach Westen orientiert ist, dem alten Tempel zugehörte, wie Vaglieri meint (S. 270). Dadurch fällt ein Licht auf eine Nachricht des Dionysios (I 23, 5; vgl. Hülsen Topogr. I 3, 27, 32), der nach Nennung des Lupercal von einem euandrischen Tempel der Victoria spricht. Nur müssen wir an Stelle des Euander die etruskischen Könige setzen. Hier haben die Ausgrabungen einmal eine dunkle Kunde in wunderbarer Weise gerechtfertigt. Sogar die Geschichte des Tempels ist noch zu erkennen, da die dort gefundenen architektonischen Bruchstücke drei Perioden, dem 6., 4. und 2. Jhdt. angehören (Vaglieri 454). Die Annahme von Richter (Topogr.[2] 135) über die Lage des Victoriatempels wird dadurch vollkommen bestätigt.

Auch von den Mauern, die dort an den Scalae Caci unter tiefem Schutt lagen, können einige der etruskischen Zeit angehören. Die Mauer *v—x* (S. 268. 270), ebenso wie Mauer *p—q* und *g—h* (S. 265 Fig. 3) bestehen aus dunkelgrauem Palatintuff. Ihre Quadern oder Platten haben eine geringere Höhe von etwa 1′ oskisch (= 0, 276 m); sie sind völlig ähnlich einem Mauerrest, den Delbrück untersucht hat und mit dem Fundament des kapitolinischen Iuppitertempels verglich (D. Kapitol von Signia 1903, 9 u. 12). Es scheint, daß in jener frühen Zeit der Toraufgang zwischen Mauer *v—x* und *p—q* im rechten Winkel nach Osten abbog, wie etwa in Tiryns der Weg des Aufgangs eine rechteckige Biegung macht.

Noch eine andere Tatsache der Überlieferung findet durch die Ergebnisse der Palatingrabungen eine Bestätigung. Unter dem Grabe, das einen Skyphos des 4. oder 5. Jhdts. barg (Not. scav. 1907, 186 Fig. 6; vgl. 189. 191. 201), liegt eine Schicht schwarzbraunen Tones, der die älteste Siedlung wie ein Tuch bedeckt. In derselben fanden sich Reste des 6. Jhdts. und früherer Zeit, die des 6. Jhdts. selten, die der früheren Zeit aber häufiger (450. 457). Daß diese zähe, abschließende Tonschicht durch einen Brand geschaffen sei, vermutet schon Dante Vaglieri. Der Brand muß am Ende des 6. oder Anfang des 5. Jhdts. stattgefunden haben, da ja die jüngsten darin enthaltenen Reste dem 6. Jhdt. angehören. Wir stehen auf Porsennas Spuren (Vaglieri 450 *gli Etruschi*). Wie sehr auch die römische Überlieferung diese Tatsache zu verschleiern versucht, blickt dennoch die Wahrheit hindurch. Ganz offen wählt Tacitus in bezug auf jene Belagerung die Worte *dedita urbe* (hist. III 72), und Plinius erzählt: *in foedere quod expulsis regibus Populo Romano dedit Porsena, nominatim comprehensum videmus, ne ferro nisi in agriculturam uterentur* (n. h. XXXIV 39; vgl. Plut. quaest. Rom. 18. Niese Röm. Gesch.[3] 34). Bei dieser Eroberung wird denn wohl der Palatin von einer Feuersbrunst verheert worden sein, so daß jene schwarze, einhüllende Schicht sich über den Trümmern der früheren Zeit ablagerte.

Somit haben uns die letzten Ausgrabungen auf dem Palatin eine überaus wichtige Tatsache vor Augen geführt. Genau so wie in den Städten Etruriens sind auch in R. zwei große Perioden für die Frühzeit festgestellt: 1. Die lazialische (voretruskische) Zeit ca. 1000—700 v. Chr. 2. Die Zeit der etruskischen Herrschaft ca. 700—500 v. Chr.

Diese Teilung ist ganz sicher und ist daher mehr wert als die üblichen von den Topographen gewählten Abschnitte. Die etruskische Zeit schließt mit einer Eroberung durch die Etrusker ab; doch war das nur der Anfang der Freiheit, die sich die Latiner gegen die fremden Eindringlinge erzwangen.

Auch die Frage, wann zum erstenmal der Quirinal eine Besiedlung erhalten hat, ob das älteste R. aus einer Doppelstadt erwachsen ist, kann nur mit Hilfe der Ausgrabungen entschieden werden. Die Überlieferung schreibt die Besiedelung des Quirinal den Sabinern zu (Varro de l. l. V 51. Plut. Num. 14. Dionys. II 50; vgl. Binder Plebs 139). Am merkwürdigsten ist die Nachricht des Festus: *Sacrani appellati sunt Reate orti, qui ex Septimontio Ligures Siculosque exegerunt; nam vere sacro nati erant* (321 M. 424 L.). Der Name *Quiris* und *Quirites* wird in den ältesten Formeln gebraucht: bei Leichenbegängnissen (*ollus Quiris leto datus* Fest. 254 M. 304 L. Mommsen St.-R. III 6, 1), bei Ankündigung der Kompitalfeier (*Die noni Populo Romano Quiritibus compitalia erunt*, Gell. X 24), bei der Wahl der *Virgo Vestalis* (Fabius Pictor bei Gell. I 12), bei Verwünschungen (Liv. VIII 9), bei der Kriegserklärung der Fetiales (Liv. I 32, 13), in den Arvaltafeln (Mommsen St.-R. III 6). Daher ist *Quirites* eine voretruskische Bezeichnung des Volkes, während *Romani* erst von dem etruskischen Namen *Roma* abgeleitet ist (Pais Storia I 276. W. Schulze Eigennamen 580. Skutsch s. o. Bd. VI S. 774). Ob nun *Quiris* mit dem Namen der Stadt *Cures* in Verbindung steht (Varro V 51. Fest. 49 M. 43 L. Macrob. Sat. I 9, 16) oder mit dem Worte *curis* ‚Lanze', jedenfalls galt er sabinischen Ursprungs (Fest. 254 M. 304 L). Die wichtigsten Kulte des Quirinal, des *Quirinus* (Hülsen Topogr. I 3, 407), des *Semo Sancus* (Hülsen I 3, 400), der *Salus* (Hülsen I 3, 403), des *Sol* (Hülsen I 3, 406) werden als sabinisch betrachtet (Varro de l. l. V 74. Binder Plebs 148ff.). Dabei darf man freilich nicht vergessen, daß die römischen Altertumsforscher vieles als sabinisch ausgeben, das allgemeinitalisch war und nur in R. und vielleicht auch in Latium infolge eines schnelleren Fortschrittes veraltet oder verschwunden war. Auch der Quirinal hatte seine *Salii*, die *Salii Collini* oder *Agonenses* (Varro de l. l. VI 14: *in libris Saliorum, quorum cognomen Agonensium*. Serv. Aen. VIII 285. Dionys. II 79), die Binder sogar für die älteren hält (Plebs 124, Anm. 126). Die Luperci Fabiani hatten ihr Opfer auf dem Quirinal darzubringen (Liv. V 46. Binder Plebs 115). Also in sehr früher Zeit, so darf man danach annehmen, hat der Quirinal eine Ansiedlung der Sabiner getragen. Jene Stadt freilich zu umgrenzen (Binder Plebs 42), ist gewagt. Den Viminalis und Capitolinus müßte man jedenfalls hineinziehen.

Über die Zeit, wann die Besiedlung des Quirinal begann, können nur die Funde wiederum sichere Auskunft geben. Das Kammergrab auf Piazza Magnanapoli (CLXX bei Pinza Mon. d. Lincei 1905, 261. Not. scav. 1877, 81) kann dem 6. Jhdt. angehören (Klio 1911, 118). Die Stips von S. Maria della Vittoria (Bull. com. 1878, 64) und von Palazzo Hüffer (Bull. Inst. 1880, 234. Annal. Inst. 1880, 158) weist Pinza (Mon. d. Lincei 1905, 260. 779) dem 7. Jhdt. zu. Die drei Gräber der Villa Spithoever, in denen die Skelette in Baumsärgen lagen, rechnet Pinza (a. a. O. 240. Gatti Bull. com. 1896, 17. Hülsen I 3, 397) noch in die erste Phase der Eisenzeit, die er bis etwa 700 v. Chr. ausdehnt. Doch ganz in die Villanovazeit zurück reichen einige Stücke, die bei dem Museo Agrario gefunden worden sind (Not. scav. 1907, 513 nr. 7 Fig. 16; nr. 1 Fig. 10 S. 513; nr. 9 Fig. 18 S. 514). Vor allem fehlt dort importierte Ware, etruskische oder griechische. Somit hat dort eine italische Siedlung schon in voretruskischer Zeit etwa im 9. oder 8. Jhdt. v. Chr. bestanden, so daß der Quirinal dem Palatin kaum nachsteht. Eine Doppelstadt muß für die voretruskische Zeit als vorhanden gelten. Daß diese Doppelstadt nicht unbedeutend war, lehrt die große Ausdehnung der esquilinischen Nekropole, die zum größten Teile, soweit sie innerhalb des servianischen Ringes liegt, voretruskisch ist. Wieviel von diesem uralten Friedhofe der Quirinalstadt zugehört, kann natürlich niemand entscheiden.

2. Die sogenannte Septimontialstadt. Dieselbe ist eine Erfindung deutscher Topographen. Zuerst hatte Niebuhr (Röm. Gesch. I 318. 430) aus dem Feste des Septimontium (Fest. 348 M. 474 L. 340 M. 458 L.) eine besondere Stadtform erschlossen, und ihm haben sich die Folgenden angeschlossen (Schwegler Röm. Gesch. I 482. Mommsen Röm. Gesch.[9] I 48; St.-R. III 114 u. VIII. Schneider D. alte Rom, Plan 2. 3. Gilbert Topogr. I 221. Richter Topogr.[2] 36. Wissowa Ges. Abh. 230. Hülsen Form. Urb.[2] I Nebenkarte. Binder Plebs 6). Nur Jordan (Topogr. I 1, 199) hielt seine Bedenken nicht zurück. Doch in neuester Zeit haben sich die Zweifel stark gemehrt (Degering Philol. Wochenschr. 1903, 1645. Pinza Mon. d. Lincei 1905, 754. Kornemann Klio 1905, 87, 4. Carter Americ. Journal of Archaeology 1908, 172. Platner Topogr. 1911, 44).

Große Schwierigkeiten macht vorerst schon die Umgrenzung dieser vermeintlichen Siebenhügelstadt. Nur einen ganz kleinen Teil des Caelius, der dicht südlich vom Colosseum liegt, nimmt Schneider (D. alte Rom 1896 Taf. 2) hinein, dagegen den ganzen westlichen Teil des Caelius Richter (Topogr.[2] 36 Taf. 3) und Platner (Topogr.[2] 39 Fig. 4). Da aber diese Abgrenzung, wie man Hülsen (Forum[2] 2) zugestehen muß, topographisch unmöglich ist, haben Hülsen selber (Form. Urb.[2] I Nebenkarte) und Wissowa (Ges. Abh. 249) den ganzen Caelius hineingezogen.

Dabei sind sie nun genötigt, die Subura als Succusa für die älteste Zeit auf dem Caelius zu suchen. Man stützt sich dabei auf die Nachricht des Festus, daß einst im Pagus Succusanus eine Besatzung gegen Angriffe von Gabii her gelegen habe (309 M. 402 L.: *Suburam Verrius alio libro a pago Succusano dictam ait ... a stativo praesidio, quod solitum sit succurrere Esquilis, infestantibus eam partem Urbis Gabinis*); denn daraus ergebe sich, daß der Pagus Succusanus auf dem Caelius gelegen habe. Diese Annahme ist nicht berechtigt. Die alte Straße, die von Praeneste über Gabii nach R. führte, mündete in der Porta Esquilina. Dort also im Westen war ein Angriff, da die Straße genau von Westen kommt, am meisten zu erwarten. Natürlich konnte der Angreifer auch schon vorher nach Südwest abbiegen; aber zuerst fürchtet man einen Angriff immer auf der nächsten Linie. Eine Notwendigkeit, den Pagus Succusanus aus diesem Grunde auf dem Caelius zu suchen, liegt also keineswegs vor. Ferner fragt es sich, welches die tatsächliche Anschauung ist, von der Varro und Verrius ausgingen. Nun sagt Varro: *Pagus Succusanus, quod succurrit Carinis* (de l. l. V 49); die Lage der Carinae auf dem Oppius an Stelle von S. Pietro in vincoli ist sicher (Hülsen I 3, 263), wie ja auch die Subura als *sub muro terreo Carinarum* genannt wird (Varro de l. l. I 48). Varro hat also den

Pagus Succusanus in Zusammenhang mit dem Oppius und der damaligen Subura gedacht, nicht auf dem Caelius. Es wäre ja widersinnig, eine für die Unterstützungen der Carinae bestimmte Besatzung auf dem Caelius unterzubringen, da dann ein tiefes Tal dazwischen lag. Ungefähr auf dasselbe laufen des Verrius Worte *quod succurrit Esquilis* hinaus. Sowohl Varro als Verrius denken also den Pagus Succusanus, von dem sie doch eine Anschauung hatten, in der Nähe der bekannten Subura, was Paulus (408 M. 403 L.) unzweideutig angibt: *Subura a pago Succusano vocabulum traxit, quod ei vicinum fuit.* Auch die Turris Mamilia, an den die Suburani im Falle des Sieges den Kopf des Oktoberrosses annagelten, dachte Verrius im Bezirke der ihm bekannten Subura (Paulus 131 M. 117 L.: *Mamilia turris intra Suburae regionem a Mamilio nomen accepit*). Daher kann man der Vermutung, daß der Pagus Succusanus auf dem Caelius gelegen habe, nicht beistimmen, und die Verlegung der Subura auf den Caelius ist hinfällig. Dadurch aber wird weiter auch die ganze Südlinie der Septimontialstadt wieder zweifelhaft.

Aus topographischen Gründen ist ebenso die Nordwestseite der Septimontialstadt den gleichen Bedenken ausgesetzt (Schneider Röm. Mitt. 1895, 169). Dort soll die Mauer von dem Ende des Cispius nach der Spitze des Oppius, dann an der Velia vorbei zur Ecke des Palatin geführt haben. Sie hätte demnach größtenteils im Tal gestanden, über das drohend das Ende des Quirinalis und der Capitolinus herabschaute. Kurz, die Umgrenzung der Septimontialstadt ergibt eine *ibrida cinta* (Pinza Mon. d. Lincei 1905, 757), die wie ein Proteus den Händen entschlüpft.

Daher ist man berechtigt, die Glaubwürdigkeit des Antistius Labeo, der völlig allein steht, in Frage zu stellen. Zunächst ist es sicher, daß der ältere Varro (de l. l. V 41: *Ubi nunc est Roma Septimontium nominatum ab tot montibus, quos postea urbs muris comprehendit.* VI 24: *Septimontium ... ab his septem montibus, in quis sita urbs est*) den Begriff Septimontium auf die bekannten sieben servianischen Hügel bezog in dem Umfange der damaligen Stadt, ebenso Cicero, dessen ἄστυ ἑπτάλοφον doch nur eine Übersetzung von Septimontium ist (ad Att. VI 5, 2), ferner Verrius (321 M. 424 L.: *Sacrani . . ., qui ex Septimontio Ligures Siculosque exegerunt*), und Plutarch (quaest. Rom. 69: *Σεπτιμούντιον*). Besonders wichtig ist, daß Valerius Messala in einer Abhandlung, in der er gerade die Erweiterungen des Pomeriums betrachtete (Gell. XIII 14, 2), von dem Palatinpomerium sofort übergeht zu der Erweiterung des Servius Tullius, dessen Pomerium sich mit dem der Vierregionenstadt deckt; und dabei zieht er auch die sieben servianischen Hügel in Betracht. Ihm müssen also die Labeonischen Hügel unbekannt gewesen sein, da er sonst in jenem Zusammenhange sie hätte erwähnen müssen. Als Augur hatte er Einsicht gehabt in das etwas geheim gehaltene Archiv der Augures und die Libri augurum benutzt (Gell. XIII 14). Da nun die Augures die Aufsicht über das Pomerium und die Grenzsteine hatten (Cic. de div. II 75. CIL VI 1233), so sind die Libri augurum die einzig maßgebende Quelle. Cicero, der ja auch Augur gewesen war, tut sich auf seine Kenntnis der Auguralweisheit viel zugute (Cic. de div. II 75). Varro muß die Libri augurum eingesehen und studiert haben, da er altertümliche Worte (de l. l. V 21: *terra*; VII 52: *tempestatem*) daraus anführt. Also drei Zeugen, denen sicher die einzig maßgebende Quelle zugänglich gewesen war, darunter Varro, der beste Kenner der römischen Altertümer, wissen nichts von den Labeonischen Hügeln. Daß Labeo selber zu dem Archiv der Augures Zutritt gehabt hat, ist nicht erwiesen. Unter diesen Umständen wird von vornherein gegen die Nachricht des Labeo Mißtrauen erweckt.

Dazu kommt, daß tatsächlich das Fest Septimontium von der gesamten Stadt gefeiert wurde. Wenn Domitian an dem Dies septimontialis dem Senat, den Rittern und der Plebs ein Epulum bietet (Suet. Dom. 4), so hat er niemanden ausgeschlossen. Wissowa (Ges. Abh. 233) räumt diese Tatsache ein, meint aber, daß das Fest von den Labeonischen Hügeln auf die späteren übertragen sei; doch das ist nur eine Vermutung, die sich nicht beweisen läßt. In jedem Falle hat Labeo aus dem Umfange, den das Fest damals tatsächlich hatte, seine Nachricht nicht erschließen können.

Auch wenn man die Frage an sich erwägt, erheben sich Bedenken. Daß das spätere R. eine Siebenhügelstadt war, ist bekannt. Aber daß eine frühere Entwicklungsstufe der Stadt schon einmal auch gerade sieben Hügel umfaßt hätte, ist zwar an sich möglich, aber wenig glaublich. Es müßte ein seltsamer Zufall gespielt haben, der der Stadt R. zweimal die Eigenschaft einer Siebenhügelstadt verliehen hätte.

Jüngst hat man, um die Septimontialstadt zu erweisen, eine noch aus republikanischer Zeit stammende Inschrift herangezogen, die auf dem Oppius gefunden worden ist: *magistrei et flamines montani Montis Oppi . . . coeraverunt* (CIL VI 32455. Bull. com. 1887, 156. Hülsen Röm. Mitt. 1889, 278, 2. Mommsen St.-R. p. VIII). Daraus schließt Wissowa (Ges. Abh. 235), daß diese *montani montis Oppi* Angehörige der sieben Berggemeinden gewesen seien. Das ist zu viel geschlossen. Freilich jene *montani* bildeten eine Kultgemeinschaft, die sich wahrscheinlich auf den Kult der Kompitallaren bezog. Doch es fehlt in der Inschrift jeder Hinweis darauf, daß es nur gerade sieben solche Kultgemeinschaften waren und daß diese sieben eine zusammengehörige, geschlossene Einheit bildeten. Es gab eben im alten R. viele solche Kultgemeinschaften wie etwa die Sacravienses (Fest. 178 M. 194 Thew.), die Capitolini (Cic. ad Quint. frat. II 5, 3), die Aventinenses (Jordan Topogr. I 1, 278, 43) und andere. Daher kann jene Inschrift des Oppius nicht als Beweis für das einstmalige Vorhandensein der Septimontialstadt gelten. Wenn die Agonalia, deren Beziehung zum Quirinal bezeugt ist (Paul. 10 M. 9 L. Fest. 254 M. 304 L.), dem Septimontialfest sicher gleichständen (Pinza Mon. d. Lincei 1905, 758), so würde ein direkter

Beweis gegen die Labeonische Nachricht vorliegen. Doch Wissowa (Ges. Abh. 233) hat die Berechtigung dieser Gleichsetzung stark erschüttert, so daß man diesen Grund besser bei seite läßt.

Endlich ist es notwendig, die ganze Richtung der Studien Labeos ins Auge zu fassen, von dem es heißt, daß er sehr viele Neuerungen getroffen habe (Pompon. Digest. I 2, 2, 49: *plurima innovare instituit*). Danach wird der Hergang wohl folgender gewesen sein. Labeo sah, daß einige Forscher schon von Romulus die sieben bekannten Hügel R.s alle oder zum Teil in den Stadtring einbezogen sein ließen (Serv. Aen. VI 783). Diesen Irrtum konnte leicht jeder durchschauen, der auch nur ein wenig die römischen Altertümer durchforscht hatte. Doch soviel glaubte Labeo davon gelten lassen zu müssen, daß R. auch damals eine Siebenhügelstadt gewesen sei. Außerdem sah er, daß es in R. eine große Zahl von Sonderkulten gab, die kleinere Bezirke umfaßten wie die Suburani, Sacravienses, Montani montis Oppi, Aventinenses, Capitolini das Collegium des Vicus Iovis Fagutalis (CIL VI 452. Varro de l. l. V 152. Plin. n. h. XVI 37. Paul. 87 M. 77 L.) und manche andere. Darunter mußten die ältesten diejenigen sein, die um den Palatin sich gruppierten. Aus diesen war es leicht, sieben zusammenzufassen, die mit ihrem geringeren Umfange besser in die älteste Zeit paßten. Das war nicht einmal eine eigentliche Fälschung, da viele der Romulusstadt sieben Hügel zuwiesen (Verg. Aen. VI 783). Er glaubte sich berechtigt, auf dieser allgemeinen Annahme stehend, sieben andere Hügel für jene alte Zeit zu suchen. Wir aber werden in dem so geschaffenen Umkreis eine *innovatio* des gelehrten Juristen sehen, die man nun wieder auf sich beruhen lassen kann.

B. Rom unter den Etruskern.

3. Die Vierregionenstadt. Die Argeerurkunde (Varro de l. l. V 45), aus der man die Vierregionenstadt erschlossen hat, ist seit langem ein vielumstrittener Gegenstand. Seitdem aber Wissowas Untersuchung (Art. Argei o. Bd. II S. 689 = Ges. Abh. 1904, 211) darüber vorliegt, sind doch gewisse Punkte festgelegt. Galt die Urkunde früher als uralt (Mommsen St.-R. III 122), so ist dieser Schein jetzt zerstört. In ihrer Form hat sie wenig Altertümliches. Abgesehen von den Zahlworten auf *-ceps*, der Form *moerum* und *ouls* (Hs. *ouis* Spengel 20) ist kaum eine Abweichung von der Sprache Ciceros vorhanden. Nicht einmal die Endungen *-os* und *-om* sind bewahrt, die erst am Ende des zweiten Punischen Krieges auftreten. Also muß Varro die Form seiner Zeit angepaßt haben. Daher glaubte Wissowa, die Urkunde in die Zeit zwischen dem ersten und zweiten Punischen Krieg setzen zu müssen.

Von der Zeit, in der die Urkunde ihre Fassung erhielt, muß man natürlich die Zeit der Entstehung des Festes sorgsam scheiden. Wissowa (Ges. Abh. 228) meint zwar, daß auch das Fest erst im 3. Jhdt. v. Chr. durch sibyllinische Sprüche eingeführt worden sei. Diels (Sibyllin. Blätter 1890, 43, 2) läßt vorsichtigerweise die Möglichkeit offen, daß durch jene Sprüche ein altes, aus der Königszeit stammendes Fest umgestaltet worden sei. Dafür spricht die Teilnahme der Pontifices (Liv. I 21. Dionys. I 38), der Flaminica Dialis (Gell. X 15, 30), der Vestales (Ovid. fast. V 621). Auch der Pons sublicius, von dem die Binsenmänner hinabgestürzt wurden, weist in frühe Zeit (Schneider Röm. Mitt. 1895, 160). Der Gedanke, daß ein letzter Nachklang an Menschenopfer vorliegt, ist nicht von der Hand zu weisen (Diels Sibyllin. Blätter 85. Furtwängler Antike Gemmen III 229). Sogar altindogermanische Bräuche können zur Vergleichung herangezogen werden (Mannhardt Antike Wald- und Feldkulte 265). Die Strohpuppen, die man am 16./17. März in den Kapellen aufhing, um sie am 14. Mai (Dionys. I 38. Mommsen St.-R. III 123) von dem Pons sublicius hinabstürzen zu lassen, sind Symbole für wirklich geopferte Menschen. Diese in der Sonne bleichenden Puppen sind auch der Grund der ursprünglichen Benennung (Wurzel *arg-* Jordan Topogr. II 286; vgl. Mommsen St.-R. III 123, 6. Wissowa a. a. O. 218). Die Beziehung zu den Argivi ist erst später durch Volksetymologie und Priesterklügelei hinzugebracht worden. Das Fest selber aber stammt aus der Königszeit.

Der Weg der Prozession paßt sich dem Umkreis der vier Regionen oder städtischen Tribus an, d. h. dem Pomerium, das, in der Königszeit entstanden, bis Sulla oder gar Claudius unangetastet blieb. Dieses gibt also den Terminus post quem für das Fest, nicht umgekehrt (Wissowa a. a. O. 223). Auch ist wohl zu beachten, daß Varro gar nicht die Absicht hat, eine Stadteinteilung zu beschreiben, ja nicht einmal den Weg der Prozession; er will dort vielmehr etymologische Deutungen von Einzelnamen geben, wobei das andere Nebensache ist. Darum ist die Annahme, daß die Prozession einer ganz besonderen, nur ihr geltenden Stadtform entspreche, hinfällig (Wissowa a. a. O. 219). Vielmehr ist es die aus der Vereinigung der Palatin- und Quirinalstadt hervorgegangene Viertribusstadt (Binder Plebs 75).

Aus diesen Gründen ist es auch so schwierig, die Grenzen des Weichbildes zu bestimmen, dem die Prozession sich anpaßt. Sie sind viel unsicherer, als es auch nach den Plänen der Topographen (Hülsen Form. Urb. I. Richter Topogr. Taf. 3. Gilbert Topogr. III 307) den Anschein hat. Der Aventin war ausgeschlossen (Gell. XIII 14). Das Kapitol muß in die Mauer der Viertribusstadt einbegriffen gewesen sein, wenn, wie wahrscheinlich, eine Mauer vorhanden war (Binder Plebs 73. Jordan Topogr. I 1, 279. Hülsen I 3, 152). Die Nordecke des Quirinal auszuscheiden, liegt kein Grund vor. Denn die Gräber der Villa Spithoever (Pinza Mon. d. Lincei 1905 nr. 165—167) gehören dem 8. Jhdt. v. Chr. an, als an einen *συνοικισμός* noch nicht zu denken war.

Im Innern der Stadt zog man früher die Subura zur Regio Suburana (Elter Forma Urb. 1891 X). Dagegen legt man jetzt die Subura zur Regio Collina (Richter Topogr. Taf. 3. Hülsen Form. Urb.^{2} I). Dem widerspricht nicht nur die Darstellung Varros, sondern auch

die Argeerurkunde selber. Varro, der doch eine Anschauung von den vier Tribus hatte, rechnet zur Regio Suburana den Caelius, dann die Carinae (de l. l. V 47: *cum Caelio coniunctum Carinae*). Da aber die Carinae auf der Höhe von S. Pietro in vincoli sich mit dem früheren Fagutal zum größten Teile deckten (Hülsen I 3, 263. 255), so zog er auch das Fagutal zur Regio Suburana. Das bestätigt auch das Folgende: *Secundae regionis Esquiliae . . . Huic origini magis concinunt loci vicini, quod ibi lucus dicitur Facutalis* (V 49). Denn obwohl er schon den Namen der nächsten Regio Esquilina genannt hat, so zählt er den *Lucus facutalis* unter den *loci vicini* (scil. *regioni Esquilinae*) auf. Was aber benachbart ist, das ist nicht die Gegend selbst, wie ja auch das Larum Querquetulanorum sacellum (Hülsen Topogr. I 3, 221. *Silva Querquetulana* bei Tac. ann. IV 65) nur auf dem Caelius, dem Mons Querquetulanus, gesucht werden kann. Dazu stimmt die Argeerurkunde selber: *Oppius Mons princeps Esquilis ouls* (Hs. *ouis.* Jordan Topogr. II 242. Gilbert Topogr. I 162, 7) *lucum facutalem.* Denn wenn das Heiligtum jenseits der Fagutalkuppe lag, hat es nicht auf ihr selber gelegen. Damals hieß eben die Höhe von S. Pietro in vincoli noch Mons Fagutalis. Erst später hat der Name Oppius den Gesamtberg in Besitz genommen, wie ja nach der Urkunde damals im 3. Jhdt. v. Chr. auch Mons Quirinalis nur die nördlichste Kuppe des ganzen Rückens bezeichnete. Wenn aber der Mons Fagutalis, damals noch vom Oppius geschieden, zur Regio Suburana gehörte, so liegt kein Grund vor, die bekannte Subura nördlich von den Carinae aus der Regio Suburana auszuscheiden. Denn daß die Grenzen der vier Regionen gradlinig verliefen und sich in einem Punkte schnitten, ist nicht erwiesen. Die frühere Umgrenzung der Regio Suburana, wie sie etwa Elter (a. a. O.) gibt, ist also vorzuziehen.

Von Wichtigkeit ist es, die Zeit zu bestimmen, wann der Umkreis der Viertribusstadt zuerst geschaffen worden ist. Eine Handhabe dazu bietet die Nekropole des Esquilin. Denn als die Befestigungslinie mitten hindurchgezogen wurde, muß nach dem oben Bemerkten (Pigorini Not. scav. 1895, 13. Pinza Bull. di Paletnol. Italian. 1898, 51) in dem nun innerhalb gelegenen Teil des Friedhofes ein Stillstand eingetreten sein, während der äußere Teil weiterbenutzt wurde. Vereinzelte Ausnahmen kommen dabei nicht in Betracht (Klio 1911, 120). Es muß also möglich sein, durch Vergleichung des inneren und äußeren Teiles jener Nekropole festzustellen, wann jene Grenze durch den συνοικισμός zuerst geschaffen worden ist.

Gefäße vom echten Villanovatyp kommen nur innen vor, nicht außen: Pinza Mon. d. Lincei 1905: Grab nr. 18 (Taf. V 7); nr. 11 (IV 16); nr. 20 (IV 2); nr. 36 (vgl. IV 15); nr. 58 (IV 3); nr. 63 (IV 15); nr. 65 (Fig. 53 c); nr. 68 (vgl. IV 15). Dazu vom Forum: Fig. 22 a (Not. scav. 1911, 178); Fig. 24 b (1911, 179). Nur ganz vereinzelt kommen ebenso alte Gräber außen vor (Pinza a. a. O. nr. 112 Taf. IV 9).

Nur innerhalb gefunden ist das Barattolo a rete rilevata, das mit Hüttenurnen zusammen vorkommt (Pinza Grab nr. 194 S. 342. Fig. 125 S. 334) oder mit Ansa cornuta (nr. 174), niemals aber mit griechischen Vasen oder Bucchero. In R.: Grab nr. 24 (Taf. VI 19); nr. 43 (VI 17); nr. 67 (Fig. 54 S. 122); nr. 92; nr. 174.

Auch die Tazza ad ansa bifora hat ihre Blüte in der Villanovazeit: zusammen mit Hüttenurnen in Grab nr. 112; nr. 176. GG (Not. scav. 1911, 169). JJ (179). Mit Villanovagefäßen Grab nr. 57. 65. 68. Es fehlt in allen Gräbern des Forums (nr. 179—182), die Pinza der zweiten Phase der Eisenzeit (700—600) zuweist. Die eleganten Formen der eingeführten Ware haben dieser Tasse den Untergang gebracht. Es ist bezeichnend, daß man diese Tazza innen in etwa 70 Gräbern, außen in etwa 10 Gräbern antrifft. Danach müßte der συνοικισμός um 650 v. Chr. etwa eingetreten sein.

Die etruskischen Bronzedreifüße trifft man nur außerhalb an: Grab nr. 107. 108. 127. Pinza 536. Ebenso die Tombe a camera, die die Römer von den Etruskern zu bauen gelernt haben: Grab nr. 125. 126. 170. Die etruskischen Königsgräber, denen das Bernardini-Grab von Praeneste ähnlich ist, setzt Karo (Bull. di Paletnol. ital. 1898, 152) in die zweite Hälfte des 7. Jhdts. v. Chr. Also vor 600 v. Chr. ist danach die innere Nekropole des Esquilin abgetrennt worden.

Lehrreich ist das Auftreten der protokorinthischen Vasen, die Karo (a. a. O. S. 147) ins 7. Jhdt. hineinreichen läßt. Sie kommen innen vor, aber äußerst selten: Grab AA Not. scav. 1911, 157. Grab G Not. scav. 1903, 389. Pinza Mon. d. Lincei 1905 nr. 180. Dagegen außen viel häufiger: bei Pinza Mon. d. Lincei 1905, Grab nr. 74. 75. 118. 123. 125. 126. 128. 129. 130. 150. 12 Gräber auf Piazza Victorio Emanuele, Pinza 210. Es hatte der fremde Import also eben erst angefangen, als die Esquilinnekropole durchschnitten wurde. Damit steht im Einklang, daß auf dem Forum eine Zahl Gräber (Pinza nr. 179—182. Boni Not. scav. 1911, 157 Grab AA) den Stil der zweiten Phase der Eisenzeit aufweisen, die Pinza (323) 700—600 v. Chr. rechnet.

Die innerhalb der Vierregionenstadt liegenden Nekropolen beginnen also mindestens mit der Villanovazeit und reichen bis in die Zeit, als die griechische und etruskische Ware eben anfing sich auszubreiten. Die spätesten Gräber des Forums treten nach Pinza (a. a. O. 764) voll ein in die zweite Phase der Eisenzeit (700—600 v. Chr.). Man wird also kaum irren, wenn man den συνοικισμός um 650 v. Chr. ansetzt. In der Vierregionenstadt haben wir die erste Gestalt der Urbs Roma (Binder Plebs 76) vor uns, die, wie der etruskische Name (W. Schulze Eigennamen 580) und die Funde zeigen, von den Etruskern geschaffen worden ist (Kornemann Klio 1905, 89. Ed. Meyer Hermes 1895, 12). Um 700 v. Chr. mögen die Etrusker gekommen sein, und etwa 50 Jahre später gelang ihnen die Zusammenfassung der Doppelstadt des Palatin-Esquilin.

4. Die servianische Stadt. Das Pomerium der Vierregionenstadt ist der servianischen Stadt geblieben, wie es überhaupt bis Sulla oder Claudius nicht geändert wurde. Eine Erweiterung hat freilich die servianische Stadt erfahren, indem der Aventin in den Mauerring hineingezogen wurde, wenn auch nicht in das Pomerium (Gell. XIII 14). Daß die Nordecke des Quirinal, soweit sie innerhalb der Mauer liegt, nicht auch schon dem Umkreis der Vierregionenstadt zugehörte, ist, wie oben bemerkt, durch nichts zu erweisen. Der Umkreis der servianischen Stadt ist durch die zahlreichen, auf dem ganzen Ringe liegenden Mauerreste gesichert, wie er von den Topographen gezeichnet wird (Richter Topogr.^{2} Taf. 6. Platner Topogr.^{2} Fig. 6 S. 47. Hülsen Form. Urb.^{2} I. Jordan Topogr. I 1, 201. Lanciani Annal. Instit. 1871, 56). Schwierig ist dabei die Ansetzung der Tore. Die Porta Quirinalis und Collina sind nicht identisch, wie Wissowa (Herm. 1895, 137 = Ges. Abh. 141) zuerst bewies. Bei der Ansetzung der vier Tore am Quirinal ist eine Tatsache nicht beachtet, auf die Hülsen aufmerksam macht, daß nämlich außer den Einschnitten auf Piazza Magnanapoli, bei Via Dataria und Quattro Fontane noch ein vierter tief in den Berg eindrang an der Stelle, wo der Quirinaltunnel jetzt seinen Ausgang hat (Topogr. I 3, 395, 21). Wenn daher die Porta Quirinalis in der Via Quattro Fontane hinaufführte, so muß die Salutaris in der Vallicula am Tunnelausgang gelegen haben. Dann bleibt für die Sanqualis und Fontinalis Porta die Via Dataria und Piazza Magnanapoli übrig. So entspricht jedem Sonderhügel und jedem Einschnitt ein Tor, und die Porta Ratumenna kann am Nordabhang des Kapitols ihren Platz haben.

Wann ist nun die servianische Stadt und die servianische Mauer geschaffen worden? Früher betrachtete man die servianische Mauer als völlig aus der Königszeit stammend, wie noch jetzt Nissen (Ital. Landeskunde II^2 1, 63). Richter hat zu erweisen versucht, daß die Mauer erst nach der Gallierkatastrophe 378 v. Chr. entstanden sei (Topogr.^{2} 43; Über antike Steinmetzzeichen 49; Beiträge 1903, 15), während die Befestigungslinie und der Stadtumfang schon von den Königen so bestimmt wurde. Dagegen Carter (Röm. Mitt. 1911, 83) glaubt, daß Umkreis und Mauer erst um 378 v. Chr. entstanden seien.

Da der bei weitem größte Teil der Mauer eine Quaderhöhe von 2′ römisch (297, 7 mm) hat, der römische Fuß aber, soweit man jetzt weiß, von den Decemvirn 450 v. Chr. eingeführt wurde (Klio 1911, 88), so ist dadurch ein Terminus post quem gegeben. Aber einige Teile der Mauer besonders in tieferen Lagen haben eine Quaderhöhe von 2′ oskisch (276 mm). Diese müßten vor 450 v. Chr., also wahrscheinlich in der Königszeit gelegt worden sein. Auch vereinzelte Steinmetzzeichen haben sehr altertümliche Form, die zu dieser Zeit paßt (Klio 1911, 114). Danach könnten einig Teile der Mauer noch der Königszeit angehören.

Eine Stütze erhält diese Ansicht in den Ausgrabungen am Museo agrario (Not. scav. 1907, 505) und in den Untersuchungen von Boni (Not. scav. 1911, 157). Dort liegen oder lagen — denn jetzt ist alles bis auf einen Rest zerstört — drei Mauern von außen nach innen parallel hintereinander, alle auf Terra vergine, also in ursprünglicher Lage; eine doppelte Mauerflucht war schon vorher in der Vigna Spithoever und am Palazzo Antonelli von Lanciani festgestellt worden (Bull. municip. 1876, 37. Pinza Mon. d. Lincei 1905, 248).

Nun hat es Boni durch seine scharfsinnige Untersuchung der am meisten nach außen gelegenen Mauer sehr wahrscheinlich gemacht, daß dieselbe um 378 v. Chr. gebaut worden ist. Dieses Mauerstück ist in Technik und Steinmetzzeichen völlig gleichartig der großen Ruine an der Porta Viminalis, die Richter aus den angegebenen Gründen mit Recht in dieselbe Zeit setzt. Ganz gleichartig aber ist auch die jüngst auf dem Palatin ans Licht gebrachte Mauer (Not. scav. 1907, 186 Fig. 2, 4—4 und 10—10). Diese steht über einem Grabe, in dem ein Skyphos des 5. Jhdts. lag, und über ihr breitet sich der Schutt aus, der um 200 v. Chr. bei der Anlage des Templum Magnae Matris angehäuft wurde (a. a. O. 186). Daher muß sie 400—200 v. Chr. etwa errichtet sein. Es kann nur 378 v. Chr. geschehen sein, wie auch Dante Vaglieri (a. a. O. 205) annimmt. Denn daß der Palatin noch im Hannibalkriege eine so starke Befestigung erhielt, ist unglaublich. Wenn daher auch die gleichartige, am Museo agrario am meisten nach außen gelegene Mauer 378 v. Chr. gebaut wurde, dann müssen die dort mehr nach Innen gelegenen Mauerlinien früher entstanden sein, wahrscheinlich in der Königszeit; denn von Porsena bis zur Gallierzeit hat R. wahrscheinlich keine starke Befestigung gehabt (Niese Röm. Gesch.^{3} 43. Pinza Mon. d. Lincei 1905, 749). Dadurch gewinnt die Annahme, daß einzelne Stücke der servianischen Mauer, die wir noch jetzt sehen, dennoch aus der Königszeit herrühren, eine Unterstützung. Somit hat die servianische Stadt, wie ja auch fast allgemein angenommen wird, ihren Umfang in der Königszeit erhalten. Den Abschluß der Königszeit bildet die Eroberung durch Porsena, die Rom zwar tief demütigte, aber dennoch eine neue Zeit heraufführte.

II. Rom in der republikanischen Zeit.

Die politischen Ereignisse haben mehrfach auf die Entwicklung der Stadt nicht in derselben Weise gewirkt wie auf den Staat. Die Niederlage an der Allia und die folgenden Angriffe der Gallier sind nur ein schnell vorüberziehendes Gewitter gewesen, das dem aufstrebenden Staate kaum eine bemerkbare Hemmung gebracht hat; aber in der Entwicklung der Stadt ist es von einschneidender Bedeutung. Während die Eroberung von Latium in R. nur geringe Änderungen hervorrief, hat die Eroberung von Tarent stärkere Wirkungen gehabt, da die Bildung von Großgriechenland nun anfing, nach R. zu ziehen. Und in dem Zeitraum bis 146 v. Chr., als der Erdkreis unterworfen wurde, ist R. immer mehr eine Allerweltstadt geworden, der die Reichtümer und die Anregungen von allen möglichen Seiten zuströmten. Die Zeit von den Gracchen bis Augustus ist nur eine Vorbereitung auf das Kaisertum.

1. 500—390 v. Chr. Nachwehen der

etruskischen Herrschaft. Wie die Vertreibung der Könige vor sich ging, wissen wir nicht, da der Bericht der Annalisten eine zu stark romanhafte Färbung hat, um als geschichtlich gelten zu können. Es ist möglich, daß der Umschwung gar nicht so gewaltsam war, sondern allmählich stattfand (Niese Röm. Gesch.^{3} 29). Vielleicht ist Servius Tullius der letzte König gewesen (Niese 21), und seine Centurienverfassung bedeutet den Übergang vom Königtum zur republikanischen Zeit. Wenn die römische Plebs aus den Latinern, die durch die Etrusker zu Fronbauern herabgedrückt worden waren, hervorgegangen ist, so enthält die Centurienverfassung die Bauernbefreiung, die von den XII Tabulae vorausgesetzt wird (Binder Plebs 221. Neumann Die Grundherrschaft, Die Bauernbefreiung usw., Straßburg 1900, 15). Es ist vermutet worden, daß diese Bauernbefreiung erst 471 v. Chr. erfolgte (Neumann a. a. O. 16. 37). So erklärt sich das Bündnis mit den Latinern, denn nicht nur R., sondern Latium war von den Etruskern geknechtet gewesen. Die Latiner hatten die besten Helfer in den Griechen, den gefährlichen Nebenbuhlern der Etrusker in jenen Meeren. Sollte doch die Befreiung R.s sogar mit Hilfe der Chalkidier unter Führung des Tyrannen Aristodemos erfolgt sein (Liv. II 14. Dionys. VII 5. Niese Röm. Gesch.^{3} 39). Überhaupt wird der Einfluß der Griechen auf R. in jener Zeit immer stärker. Griechische Künstler hatten 493 v. Chr. den Tempel der Ceres, Liber, Libera am Aventin geschaffen und ihre Namen in griechischer Schrift angeschrieben (Plin. XXXV 154: *Plastae laudatissimi fuere Damophilus et Gorgasus iidem pictores, qui Cereris aedem Romae ad Circum Maximum utroque genere artis suae excoluerunt ... ante hanc aedem Tuscanica omnia in aedibus fuisse auctor est Varro*; vgl. Tac. ann. II 49. Dionys. VI 17. Hülsen I 3, 115. Gilbert Topogr. III 242). Es ist durchaus glaublich, daß die Decemviri die Gesetze der Zwölftafeln nach athenischem Vorbilde schufen (Liv. III 31. Strab. XIV 642. Plin. XXXIV 21. Niese Röm. Gesch.^{3} 53). Die attische Oktaeteris hatten sie bei der Änderung des Kalenders benützt (Mommsen Röm. Chronologie 1859, 30. Macrob. Sat. I 16, 21). Von ihnen ist der attisch-olympische Fuß offiziell eingeführt worden (Mommsen Herm. XXI 419. Klio 1911, 84) an Stelle des altitalischen oder oskischen Fußes (Lehmann Actes du 8me congrès d. Orientalistes II 1893, 234. 244). Die Gesetze der Zwölftafeln, die auf dem Comitium aufgestellt wurden (Diod. XII 26 *δώδεκα χαλκοῦς πίνακας προσήλωσαν τοῖς πρὸ τοῦ βουλευτηρίου τότε κειμένοις ἐμβόλοις*), haben vermutlich den ersten Anlaß gegeben, daß man von der linksläufigen zur rechtsläufigen Schrift überging. In den griechischen Vorbildern, wenn sie solche benutzten, fanden sie die letztere Richtung schon vor. Es wird freilich noch längere Zeit gewährt haben, ehe die Änderung ganz durchdrang. Die rechteckigen Kupferbarren mit der Legende *Romanom* um 350 v. Chr. (Dressel Berlin. Münzkatalog III 1 p. IX) haben jedenfalls rechtsläufige Schrift.

Es ist überaus schwer, sich ein Bild zu machen von dem Aussehen der Stadt in dieser Zeit. Denn niemand weiß, wieviel Schaden die Eroberung Porsenas gebracht hat. Vom Kapitol schaute mit breiter, tuskanischer Front der Iuppitertempel herab, dessen Fundamente noch jetzt im Garten des Palazzo Caffarelli liegen (Delbrück Der Apollotempel auf dem Marsfeld 1903, 12. Richter Beiträge 1903, 24. Jordan Topogr. I 273. II 68). Er war von den Tarquiniern zuerst erbaut worden. Aber auch auf der nördlichen Kuppe des Kapitols muß schon damals ein Tempel gestanden haben auf der sog. Arx; der Antifix, der im Garten von S. Maria in Araceli gefunden ist, gehört dem 5. Jhdt. v. Chr. an (Pinza Mon. d. Lincei 1905, 763 Fig. 153). Auch der Quirinal trug sehr alte Tempel, die Pinza nach der Stips von S. Maria della Vittoria und von Palazzo Hüffer (a. a. O. 779. 780) sogar ins 7. Jhdt. v. Chr. hinaufrückt. Der Antifix, der auf dem Cispius bei S. Antonio gefunden ist, erweist, daß im 6. Jhdt. v. Chr. auch dort ein Tempel gestanden hat (Pinza Mon. Lincei 1905, 513. 784 Fig. 152). Auf dem Forum wurde nach der Überlieferung 497 v. Chr. der Tempel des Saturn errichtet auf italischem Podion (Liv. II 21. Varro de l. l. V 41. Dionys. VI 1. Jordan Topogr. I 2, 360. Hülsen Röm. Mitt. 1902, 66). Zwischen dem Volcanal mit seinem Altar (Liv. IX 46. Dionys. II 50. Plut. Poplic. 16. Hülsen Forum^2 76) stand schon die Inschriftensäule, die einer der letzten Könige hatte setzen lassen (Hülsen Forum^2 100). Oberhalb des rechteckigen, nach Süden orientierten Comitium (Jordan Topogr. I 2, 318. Hülsen Forum^2 103. Petersen Comitium, Rostra, Grab des Romulus 1904) befand sich der sog. Carcer Mamertinus, damals ein Tullianum, ein Brunnenhaus, wie das von Tusculum. Auf der südöstlichen Seite des Forums neben der Regia und dem Tempel der Vesta erhob sich der 484 v. Chr. vollendete Tempel des Castor (Liv. II 42. Dionys. VI 13). Sieben Lagen graugrünen Tuffs, die tief im Innern des Podion liegen (Delbrück Der Apollotempel 1903, 14), rühren wohl von dem ältesten Bau her. Da die Quadern alle eine Höhe von 27—28 cm = 1′ oskisch haben, müssen sie vor den Decemvirn behauen worden sein. Auf dem Forum hatte man längst aufgehört zu bestatten, nur der Name Doliola war geblieben als dunkle Kunde von den Tongefäßen, die die Asche der Toten bargen (Varro de l. l. V 157. Boni Not. scav. 1911, 190). Schon die etruskischen Könige hatten den an Stelle der Cloaca maxima fließenden Bach erweitert und vertieft und so die feuchte Niederung erst brauchbar gemacht. Die Sage von der Virginia setzt das kleine Rundtempelchen der Venus Cloacina voraus (Liv. III 48. Plin. XV 119. Hülsen Forum^2 126). Die beiden Langseiten des Forums waren besetzt mit den Tabernae veteres und novae, in denen die Fleischer in ihren Tabernae lanienae ihrem Gewerbe oblagen. Aus einer derselben hatte der Vater der Virginia das Messer herausgerissen, mit dem er seine Tochter tötete (Gilbert Topogr. III 203). Erst 100 Jahre später ist den Fleischern das Recht entzogen worden, dort ihre Ware auszustellen (Jordan Topogr. I 2, 379.

Gilbert Topogr. III 206). Der große Einfluß, den die Griechen in jener ganzen Periode auf die Römer ausübten, zeigt sich in der Tatsache, daß sie nach einer Seuche dem Apollo auf dem Marsfelde 433 v. Chr. (Liv. IV 25: *aedes Apollini pro valetudine populi vota est*) einen Tempel weihten und zwei Jahre später vollendeten (Hülsen I 3, 535. Gilbert Topogr. III 69. Delbrück Der Apollotempel auf dem Marsfelde 1903). Die Ruine unter Piazza Campitelli kann wegen ihrer tiefen Lage dem ersten Bau zugehören. Denn wenn auch der Tempel, weil er dem Kapitol so nahe lag, sicher 390 v. Chr. von den Galliern zerstört worden ist, so ist das massive Podion schwerlich dabei zugrunde gegangen.

Diese Periode findet ihren Abschluß mit der Eroberung von Veii. Solange noch dieses Bollwerk der Etrusker so nahe im Norden drohte, konnte man in R. jeden Augenblick eines Angriffs gewärtig sein. Doch die etruskische Macht, von Kelten, Griechen und Römern zugleich angegriffen, erlahmte. Die Römer sandten nach Vernichtung der gefährlichen Gegnerin ein Weihgeschenk nach Olympia, das im Schatzhaus der Massalioten aufgestellt wurde (Diod. XIV 93), als ob sie hätten andeuten wollen, daß ihnen die Besiegung der Gegner nur mit Hilfe der Griechen gelungen sei.

2. Bis zur Unterwerfung Latiums 390—338 v. Chr. Der Sturm des Gallierangriffs, der bald nach der Bezwingung von Veii von Norden daherbrauste, hat das Aufblühen der römischen Macht kaum aufgehalten, wie groß auch anfangs der Schrecken vor den wilden Horden war. Die Tatsache, daß die Sieger schon drei Tage nach der Schlacht in die Stadt einzogen, verlangt eine Erklärung. R. kann damals nicht eine starke, zu einem vollen Ringe geschlossene Befestigung gehabt haben (Pinza Mon. d. Lincei 1905, 749. Niese Röm. Gesch.^{3} 43); die Mauer muß stark verfallen gewesen sein. Denn daß gar keine Mauer dagewesen sei, ist nicht glaublich. Sonst hätten die Römer nicht noch zwölf Jahre nach dem Unglück verstreichen lassen, bis sie 378 v. Chr. daran gingen, eine neue starke Befestigung herzustellen (Liv. VI 32, 1: *murum a censoribus locatum saxo quadrato faciendum*). Im wesentlichen hat man dabei die Linie der alten aus der Königszeit stammenden Mauer, von der damals sicher noch Reste übrig waren, innegehalten. Nur an einigen Stellen wurde die Linie etwas hinausgerückt, so am Palazzo Antonelli, am Museo Agrario und in der Vigna Spithoever (Pinza Mon. Lincei 1905, 248. Lanciani Bull. mun. 1876, 37. Dante Vaglieri Not. scavi 1907, 504). Aber man begnügte sich nicht mit der Herstellung des Außenringes, auch der Palatin erhielt wieder eine starke Sonderbefestigung, die in Technik, Quaderhöhe und Steinmetzzeichen dem Außenring völlig ähnlich war (Not. scav. 1907, 186. Fig. 2, 4—4 und 10—10). Für das Kapitol hatte man schon vorher gesorgt (388 v. Chr. Liv. VI 4: *Capitolium saxo quadrato substructum est, opus vel in hac magnificentia urbis conspiciendum*). Ausbesserungen am Außenringe wurden schon wieder 353 v. Chr. vorgenommen (Liv. VII 20: *reliquum anni muris turribusque reficiendis consumptum*). Als die Gallier später wiederkehrten 360 und 348 v. Chr. (Liv. VII 25. Polyb. II 18, 7. Gell. IX 11. Niese Röm. Gesch.^{3} 46, 8), wagten sie es nicht, R. selber anzugreifen. Die Stärke der inzwischen errichteten Mauer muß sie doch von einem Sturm abgeschreckt haben. Da die Gallier 390 v. Chr. sieben Monate lang in der eroberten Stadt gehaust hatten (Polyb. II 22, 5), wird die Zerstörung, die sie wenigstens an Privatgebäuden hinterließen, ziemlich groß gewesen sein. So groß freilich, wie die Überlieferung glauben machen will (Liv. V 55. Diod. XIV 116), ist die Zerstörung schwerlich gewesen (Thouret Jahrbüch. f. Philol. Suppl. XI 98. Gilbert Topogr. III 32). Die Enge und Winkligkeit der Straßen, an der die Stadt später litt, auf das Gallierunglück zurückzuführen, geht nicht an. Die Privathäuser, die man eilig wieder erneuerte, werden nicht sehr glänzend ausgesehen haben, da man keine Zeit und keine Mittel hatte, auf Schönheit zu achten (Varro bei Nonius XLVIII 9: *antiqui nostri in domibus latericiis paululum modo lapidibus suffundatis, ut humorem effugerent, habitabant*. Cic. de div. II 99: *in latere aut in caemento, ex quibus urbs effecta est*. Dio XXXIX 61: *αἱ οἰκίαι ἐκ πλίνθων συνῳκοδομημέναι*). Die Dächer waren mit Holzschindeln gedeckt (Plin. XVI 36: *scandula contectam fuisse Romam ad Pyrrhi usque bellum annis CCCCLXX Cornelius Nepos auctor est*). Die Schäden an den Tempeln wurden erst nach und nach wieder ausgebessert. Der Apollotempel *in pratis Flaminiis*, der in Flammen aufgegangen war, wurde erst 353 v. Chr. wieder gebaut (Liv. VII 20, 9: *aedes Apollinis dedicata est*). An vielen andern sakralen Bauten war der Schaden auch nicht gar so schlimm gewesen, so daß man sie leichter in Stand setzen konnte (Liv. V 50: *senatusconsultum facit fana omnia, quod ea hostis possedisset, restituerentur, terminarentur expiarenturque*). Als wichtigster neuer Tempel kam in jener Zeit hinzu die Aedes Concordiae. Camillus hat ihn 366 v. Chr. zum Andenken an die endlich errungene Eintracht der hadernden Stände auf dem Platz des alten Senaculum errichtet (Liv. IX 46. Ovid. fast. I 637. Plut. Camill. 42. Hülsen For.^{2} 86. Jordan Topogr. I 2, 232. Richter Topogr.^{2} 78). Derselbe Mann hat auch den Tempel der Iuno Moneta 344 v. Chr. auf der Arx des Capitolinus erbauen lassen (Liv. VII 28. Plut. Camill. 27. Ovid. fast. VI 183. Jordan I 2, 108. Richter Topogr.^{2} 121. Hülsen Form. Urb.^{2} 18). Doch war die Verehrung der Göttin an jener Stätte wahrscheinlich uralt. Ja sie hat vielleicht sogar schon zuvor dort einen Tempel gehabt. Denn es ist im Garten von S. Maria in Araceli ein Antifix des 5. Jhdts. v. Chr. gefunden worden (Pinza Mon. d. Lincei 1905, 763 Fig. 153), der doch nur von einem dort einst stehenden Tempel herrühren kann. Der Vertrag, den Karthago 348 v. Chr. mit R. abschloß (Liv. VII 27. Polyb. III 21. Diod. XVI 69. Mommsen Röm. Chronolog. 320. Niese Röm. Gesch.^{3} 82), läßt erkennen, wie hoch das Ansehen der aufblühenden Stadt gestiegen war.

3. Bis zur Eroberung Italiens 338—265 v. Chr. Die Unterwerfung von Latium mußte R. einen kräftigen Aufschwung verleihen, da es nun zum erstenmal Hauptstadt eines größeren Gebietes wurde. Der Besieger der Latiner C. Maenius gab dem Forum ein neues Aussehen. Er schmückte die Rednerbühne, die damals ihre Stirnseite nach dem Comitium zukehrte, mit den Schiffsschnäbeln der besiegten Antiatenflotte aus (Liv. VIII 14, 12. Plin. XXXIV 20. XVI 8. Varro de l. l. V 155. Hülsen For.² 8. Richter Topogr.² 81. Gilbert Topogr. III 153). Die Schnäbel waren wohl an der damaligen Rückseite der Rednerbühne angebracht, so daß sie auf das Forum blickten. Noch wichtiger war die Einrichtung der sog. Maeniana, von denen man schwer eine Anschauung gewinnen kann. Es waren Gallerien oder balkonartige Vorbauten, angebracht auf den Tabernen zu beiden Langseiten des Forums, von wo aus Zuschauer den Spielen auf dem Platze zuschauen konnten (Fest. 134 M. 120 L.: *Maeniana appellata sunt a Maenio censore, qui primus in Foro ultra columnas tigna proiecit, quo ampliarentur superiora spectacula.* Isid. orig. XV 3, 11: *in foro proiecit materias, ut essent loca, in quibus spectantes insisterent.* Hülsen For.² 8. Jordan Topogr. I 2, 379. Richter Topogr.² 85. Gilbert Topogr. III 206). Es ist eine ansprechende Vermutung von Jordan (I 2, 379), daß bei dieser Umgestaltung des Forums auch die alten Fleischerscharren (Tabernae lanienae) beseitigt wurden und an ihre Stelle die Tabernae argentariae traten. Denn 310 v. Chr. waren schon die Argentarii dort in ihren Läden (Liv. IX 40. Gilbert Topogr. III 204, 2). Zum Danke für alle Verdienste ist dann dem Maenius auf dem Comitium die Columna Maenia gesetzt worden, welche westlich von der Curia stand (Plin. XXXIV 20. Jordan Topogr. I 2, 345, 43. Gilbert Topogr. III 213, 1). Vergleichen kann man mit dieser Ehrensäule die Columna rostrata des Duilius vom J. 260 v. Chr., die näher an der alten Rednerbühne stand (Serv. Georg. III 29 *in rostris.* Jordan I 2, 231. Lanciani Ruins 256. Gilbert Topogr. III 73, 1. Richter Topogr.² 81). Die Inschrift, wie die Säule (CIL VI 1300) ist wahrscheinlich in der Zeit des Kaisers Claudius (Ritschl Opusc. IV 204) erneuert worden.

Der Fortsetzer des Maenius war Appius Claudius Caecus. Er legte 312 v. Chr. die Via Appia an, die R. mit den kampanischen Städten verband (Hülsen s. o. Bd. II S. 238—242. Tomassetti Campagna I 35. Richter Topogr.² 341). War die Straße damals auch noch nicht gepflastert, sondern nur mit Kieslage bedeckt (Pais Stor. II 558), so bedeutete sie dennoch einen gewaltigen Fortschritt in der Art des römischen Wegebaus. Noch wichtiger für das Wohl der Stadt selber war die Anlage der Aqua Appia 312 v. Chr., die das Wasser aus den Albanerbergen unterirdisch heranführte. Dann, nachdem sie *ad Spem veterem* in die Stadt eingetreten war (Frontin. de aquaed. II 65), leitete sie es in tiefem Stollen durch den Caelius und weiter durch den Aventin, wo in der Nähe der Porta Trigemina die Verteilung begann (Liv. IX 29. Plin. XXXVI 121. Front. de aquaed. I 5. II 65. Jordan Topogr. I 1, 462. Lanciani Acque 34). An das Emporium und die Navalia, die dort südlich am Tiber lagen, muß schon damals eine starkbewohnte Vorstadt sich angesetzt haben. Erst nach dem Pyrrhuskriege folgte 272 v. Chr. die zweite große Leitung, der Anio vetus, der in der Gegend von Tibur seinen Ursprung hatte (Front. de aquaed. I 6. Lanciani Acque 43. Jordan Topogr. I 1, 463. Gilbert Topogr. III 267. Hülsen s. o. Bd. I S. 2215).

Unter den in dieser Periode neu errichteten Tempeln ist bemerkenswert der des Aesculap von 292 v. Chr. auf der Tiberinsel. Infolge einer Seuche hatten die Libri Sibyllini (Diels Sibyllin. Blätter 1890, 62, 3) die Überführung des Kultes von Epidaurus geboten (Liv. X 47. Dionys. V 13. Plin. XXIX 72. Hülsen I 3, 633. Gilbert Topogr. III 72). Auch dieser fremde Kult mußte mit einem außerhalb des Pomerium gelegenen Platze vorlieb nehmen, wie einst Apollo auf dem Marsfelde untergebracht worden war. Dagegen der Tempel der Victoria auf dem Palatin in der Nähe des Lupercal von 294 v. Chr. (Liv. X 33, 9) kann kein Neubau gewesen sein, da die neuesten Ausgrabungen (Not. scav. 1907, 274) die Nachricht des Dionysios (I 23) völlig bestätigt haben. Ebenso muß der Kult der Salus auf dem Quirinal uralt gewesen sein. Der später bekannte Tempel der Salus in der Nähe der Porta Salutaris ist freilich erst 311 v. Chr. gelobt, 306 verdingt, 304 mit den berühmten Wandgemälden des Fabius Pictor ausgeschmückt worden (Liv. IX 43. Plin. XXXV 19. Hülsen I 3, 403. Gilbert I 279. III 371. Richter Topogr.² 289. Platner² 488). Solche Malereien waren für R. damals etwas Neues. In Bezug auf den Tempel des Iuppiter Stator, dessen Fundamente man in den Ruinen in der Nähe des Titusbogens südlich vom Aufgang zur Porta Mugonia wiederzuerkennen meint, hat Pais (Stor. I 2, 425) und andere zweifellos recht, wenn die romulische Gründung für mythisch gehalten wird. Der Tempel ist 295 v. Chr. von Atilius Regulus gebaut (Liv. X 36. 37. Dionys. II 50. Hülsen For.² 203. I 3, 20, 48. Richter Topogr.² 139. Platner Topogr.² 313. Lanciani Ruins 200). Die Legende der Annalisten von der uralten Gründung ist vermutlich aus dem Namen herausgesponnen.

4. Bis zur Erlangung der Weltherrschaft 265—146 v. Chr. Das Ringen um die Weltherrschaft ist für R. mit dem Hannibalkriege entschieden. Die Wirkung der politischen Ereignisse auf die Entwicklung der Stadt tritt daher in der ersten Hälfte des 2. Jhdts. v. Chr. am stärksten hervor. Die angehende Hauptstadt des Erdkreises tut sich kund in der Sorge, die man dem Verkehr und Handel widmet. Zwischen dem ersten und zweiten Punischen Kriege wurde die Via Ostiensis hergestellt nach der Inschrift von Malafede (*C. Cincio[s] aidile[s] pleib[is] probavero.* Hülsen Röm. Mitt. 1895, 298). Vor Beginn des zweiten Punischen Krieges 220 v. Chr. war die Via Flaminia

angelegt worden von dem Besieger der oberitalischen Kelten (Liv. epit. 20: *C. Flaminius viam Flaminiam munivit et Circum Flaminium struxit.* Varro de l. l. V 154. Jordan Topogr. I 1, 415. Hülsen I 3, 484. Gilbert Topogr. II 279), und dazu gehörig der Pons Mulvius, zunächst als Holzbrücke (Ammian. Marc. XXVII 3, 9. Jordan I 1, 408. Delbrück Hellenistische Bauten in Latium 1907, 6). Etwas später, 179 v. Chr., ließen die Censoren M. Aemilius Lepidus und M. Fulvius Nobilior wenigstens die Steinpfeiler des Pons Aemilius legen (Liv. XL 51: *portum et pilas pontis in Tiberi, quibus pilis fornices post aliquot annos P. Scipio Africanus et L. Mummius censores locaverunt imponendos.* Jordan Topogr. I 1, 432, 45. Gilbert Topogr. III 258. Delbrück Hellen. Bauten nr. III), während die Brücke als völliger Steinbau erst von Scipio Africanus und Mummius ausgebaut wurde.

Endlich fing man jetzt auch an, die Straßen in der Stadt zu pflastern 174 v. Chr. unter den Censoren Q. Fulvius Flaccus und A. Postumius Albinus (Liv. XL 27: *Censores vias sternendas silice in urbe, glarea extra urbem substruendas marginandasque primi omnium locaverunt.* Gilbert Topogr. III 55. Pais Stor. II 558). Doch war das natürlich nicht mit einem Schlage getan (Mommsen Herm. XII 487). Jedenfalls der Clivus Capitolinus gehörte zu den gepflasterten Wegen und wird wohl einer der ersten gewesen sein (Liv. XLI 27: *clivum Capitolinum silice sternendum*). Die Via Appia soll einen gepflasterten Bürgersteig schon 296 v. Chr. erhalten haben (Liv. X 23: *semitam saxo quadrato a Capena porta ad Martis straverunt*) und bis Bovillae 293 v. Chr. gepflastert worden sein (Liv. X 47: *via a Martis silice ad Bovillas perstrata est*). Das bezieht sich wahrscheinlich nur auf den Bürgersteig, da die Pflasterung der Straße selber bis zum Marstempel erst 189 v. Chr. vorgenommen wurde (Liv. XXXVIII 28: *viam silice sternendam a portu Capena ad Martis locaverunt*). Auch den Hafenanlagen wandte man damals lebhaft die Aufmerksamkeit zu. Wenn auch der Korn- und Salzhandel dort schon in sehr früher Zeit seinen Stapelplatz hatte (Jordan Topogr. I 1, 431. Hülsen I 3, 172), so wurden daran doch 192 und 174 wesentliche Verbesserungen vorgenommen (Liv. XXXV 10. XLI 27: *emporium lapide straverunt stipitibusque saepserunt . . . gradibusque adscensum ab Tiberi in emporium fecerunt*; vgl. Hülsen I 3, 173, 53). Auch der Holzhafen erhielt eine Verschönerung (Liv. XXXV 41: *M. Tuccius et P. Iunius Brutus aediles porticum extra portam Trigeminam inter lignarios fecerunt.* Hülsen I 3, 174).

Die Zahl der Wasserleitungen wurde im 2. Jhdt. v. Chr. vermehrt durch die Aqua Marcia 144 v. Chr. (Frontin. de aquaed. I 7. Jordan I 1, 465. Hülsen I 3, 228. Gilbert III 268) und die Aqua Tepula 125 v. Chr. (Frontin. I 8. Jordan I 1, 466. Gilbert III 269). Zugleich wurde das unterirdische Netz der Wasserkanäle erweitert und ausgebaut. Die Cloaca Maxima, die noch zu Plautus Zeit auf dem Forum ein offener, aber vielleicht schon gemauerter Wasserlauf war (Plaut. Curcul. 476: *in medio (foro) propter canalem ostentatores meri*; vgl. Jordan Herm. 1880, 129), erhielt damals ihre noch jetzt bestehende Gestalt (Richter Antike Denkmäler 1889, 27 Fig. 3; Topogr.² 108 Plan 11 b). Sehr heilsam war die Erbauung des Macellum auf dem Forum piscatorium durch Aemilius Lepidus und Fulvius Nobilior 179 v. Chr. (Liv. XL 51. Jordan Topogr. I 2, 432. Gilbert Topogr. III 209. Varro de l. l. V 147). Denn eine solche Markthalle hielt die bösen Gerüche doch etwas von dem Forum fern, wohin sie vorher von dem Forum piscatorium und Cuppedinis hinübergeweht sein mögen.

Auch die hellenistischen Bauformen der Porticus und Basilicae traten damals zuerst in R. auf: 193 v. Chr. eine Säulenhalle, die von der Porta Fontinalis nach der Ara Martis auf dem Marsfelde sich erstreckte (Liv. XXXV 10, 12: *alteram (porticum) a Porta Fontinali ad aram Martis perduxerunt*, Hülsen I 3, 488. 475, 12), 179 v. Chr. Porticus Aemilia an der Porta Trigemina (Liv. XL 51. Hülsen I 3, 143). Auch die Porticus deorum consentium ist schon 174 v. Chr. angelegt worden; denn die von Livius (XLI 27) genannte Halle *porticum ab aede Saturni ad Capitolium* kann nur jene Porticus sein, die zwischen Clivus Capitolinus und Saturntempel eingeklemmt ist. In der Nähe des Circus Flaminius entstand 168 v. Chr. die Porticus Octavia (Plin. XXXIV 13. Vellei. II 12. Hülsen I 3, 489), ebenso auf dem Marsfelde die Porticus Metelli von 143 v. Chr. etwa (Vitruv. III 2, 5. Hülsen I 3, 539) und die Porticus Minucia 110 v. Chr. (Vellei. II 8. Hülsen I 3, 546). Um das Forum gruppierten sich die neuen Basilicae: 184 v. Chr. die Porcia (Liv. XXXIX 4. Jordan I 2, 344. Gilbert III 211. Hülsen Röm. Mitt. 1893, 84), 179 v. Chr. die Fulvia-Aemilia (Liv. XL 51. Varro de l. l. VI 4. Hülsen For.² 110. Jordan I 2, 391. Gilbert III 213), 170 v. Chr. Sempronia (Liv. XLIV 16. Hülsen Röm. Mitt. 1893, 84), 122 v. Chr. Opimia (Varro de l. l. V 156. Cic. p. Sestio 67, 140. Jordan I 2, 338. Gilbert III 64). Alle diese Hallenbauten verliehen dem Comitium und Forum ein würdigeres Aussehen. Von dem lebendigen Treiben, das dort herrschte, gibt Plautus in der Parabase des Curculio (Jordan Herm. 1880, 129) ein anschauliches Bild.

Die sakralen Bauten dieses Zeitraumes bekunden ein mächtiges Hereinfluten fremder Kulte. Freilich die Kybele oder Magna Mater, deren Tempel 204 gelobt und 191 v. Chr. geweiht wurde (Liv. XXXVI 36. Hülsen I 3, 51. Gilbert III 104), galt infolge der Aneassage als einheimisch und erhielt ihren Platz sogar auf dem Palatin. Die Schaffung eines freien Platzes in der Südwestecke des Palatin durch eine Aufschüttung, welche nun die älteren Denkmäler verhüllte und bedeckte, ist für jene Zeit durch die Ausgrabungen (Not. scav. 1907, 188. 456) festgestellt. Die übrigen fremden Götter erhielten ihre Tempel *extra pomerium*, wie z. B. das Templum Herculis et Musarum 179 v. Chr. auf dem Campus Flaminius errichtet wurde (Plin. XXXV 66. Macrob. Sat. I 12, 16. Hülsen I 3, 544). Die übrigen Sakralbauten

dieser Zeit behandelt gut Gilbert (Topogr. III 57).

Die Bauart der Tempel blieb zwar zunächst die gleiche wie früher. Die Bauglieder wurden hergestellt aus Tuff oder Peperin, der mit Stuck verkleidet wurde, wie man es an dem mit Wahrscheinlichkeit der Mater Matuta zugewiesenen Tempel ionischen Stils (S. Maria Egiziaca) auf dem Forum boarium sieht (Hülsen I 3, 143, 76), oder an dem Tempel der Victoria auf dem Palatin (Richter Topgr.[2] 135). Nur vereinzelt wurde damals schon Travertin (Lapis Tiburtinus) verwendet (Jordan I 1, 7. Richter Topogr.[2] 27). Aber die Ausschmückung der Tempel verrät griechischen Einfluß. Eine *statua aurata* sah man in dem Tempel der Pietas, den M.' Acilius Glabrio 191 v. Chr. errichtet hatte (Fest. 209 M. 252 Thew. Liv. XL 34. Hülsen I 3, 510. Gilbert III 94). Zahlreiche griechische Kunstwerke bargen die Tempel des Iuppiter Stator und der Iuno Regina, die Q. Caecilius Metellus bald nach 149 v. Chr. durch den griechischen Baumeister Hermodor aus Salamis am Circus Flaminius errichten ließ. Sie zeichneten sich dadurch aus, daß sie als erste in R. ganz aus Marmor bestanden (Plin. XXXVI 35. 40. Vitruv. III 2, 5. Vellei. I 11, 3. Hülsen I 3, 540. Gilbert III 86). Indem sie so in ihrem Material der Augustischen Zeit vorgriffen, verraten sie deutlich, wie stark damals der Einfluß der griechischen Kunst in R. geworden war.

In derselben Zeit fand auch eine den Römern wohl seit alters eigentümliche Bauform des Arcus oder, wie man damals noch sagte, des Fornix eine mehr künstlerische Gestaltung. Schon 208 v. Chr. hatte Scipio Africanus auf dem Kapitol einen Fornix errichtet, in dem vergoldete Bildwerke standen (Liv. XXXVII 3, 7. Jordan I. 2, 64). Nicht lange danach, 196 v. Chr., folgte der Fornix des Stertinius im Circus Maximus (Liv. XXXIII 27, 4. Hülsen I 3, 121) und auf dem Forum boarium (Jordan I 2, 484). In der Zeit der Gracchen muß schon der Fornix Calpurnius vorhanden gewesen sein (Oros. V 9. Jordan I 2, 63. Richter Topogr.[2] 119). Am längsten hat bestanden der Fornix Fabianus in der Nähe der Regia von 121 v. Chr., der auf Fabius Allobrogicus zurückgeht (CIL VI 1303. 1304. 1407. Jordan I 2, 209. Gilbert I 310). Er hat sich sicher der Form der späteren Triumphbogen am meisten genähert und kann als Vorläufer derselben gelten.

Die Bevölkerung R.s muß in dieser Zeit, wo es sich zur Hauptstadt des Erdkreises ausbildete, stark zugenommen haben. Der Raum des Comitium war für die Volksmenge zu eng geworden. Daher fand 145 v. Chr. eine Wendung der Rostra statt, so daß sie fortan ihre Stirnseite dem Forum zuwandte, nicht mehr dem Comitium wie früher (Varro r. r. I 2, 9: *eiusdem gentis C. Licinius, tribunus plebis cum esset, post exactos reges annis CCCLXV primus populum ad leges accipiendas in septem iugera forensia e comitio eduxit.* Cic. Lael. 25, 96. Gilbert Topogr. III 151, 4). Es ist das ein wichtiges Ereignis in der Entwicklung der Rednerbühne, auf das nicht genügend Gewicht gelegt worden ist.

5. Vorbereitung auf die Kaiserzeit 146—31 v. Chr. Die wilden Kämpfe, die den Gracchen folgten, eine Zeit, in der Italien von dem Blute seiner eigenen Kinder triefte, waren für eine gleichmäßige Entwicklung der Stadt ungünstig. Die Aufmerksamkeit war zu sehr durch die Parteileidenschaft gefesselt. Aber sobald einer der nacheinander hervortretenden Militärdiktatoren die Macht sicher in der Hand hielt, richtete er seinen Blick sofort auf die inneren Verhältnisse der Hauptstadt. Sulla soll sogar das Pomerium erweitert haben (Senec. de brevit. vit. 13, 8: *audivi quemdam referentem Sullam ultimum Romanorum protulisse pomerium.* Tacit. ann. XII 23. Gell. XIII 14. Dio XLIII 50. Hülsen CIL VI 4, 2 p. 3106. Herm. 1887, 615. Detlefsen Herm. 1886, 497). Aber wie das von Caesar und Augustus ohne Grund berichtet wird (Dio XLIII 50. LV 6, vgl. Hülsen CIL VI 4, 2 p. 3106. Mommsen St.-R. II 1072. 694), so scheint auch Sulla nur durch Mißverständnis dazu gekommen zu sein. In der Zeit des Claudius, als die Erweiterung wirklich stattfand, suchte man nach früheren Vorgängern, um den Eingriff des Kaisers in das sakrale Recht zu rechtfertigen. Die Worte des Seneca *audivi quemdam referentem* klingen wenig vertrauenerweckend. Jener Unbekannte des Seneca hat die Sache erfunden. Anlaß war für ihn die Tatsache, daß Sulla Staatsländereien, die im Campus Flaminius lagen, an Privatleute verkauft hatte (Oros. V 18: *loca publica, quae in circuitu Capitolii pontificibus, auguribus, decemviris et flaminibus in possessionem tradita erant, cogente inopia vendita sunt.* Gilbert Topogr. III 9, 3). Auch hat damals sicher eine starke Ausdehnung des Weichbildes stattgefunden. Nachdem die Italiker römische Bürger geworden waren, trat ein lebhafter Zuzug nach R. ein, und es hatten sich ausgedehnte Vorstädte gebildet (*προάστεια* bei Dio XL 64. XLII 23. XLIV 19. LIV 25. Dionys. IV 13: *ἀλλ' ἔστιν ἅπαντα τὰ περὶ τὴν πόλιν οἰκούμενα χωρία*). Seit Sulla war der servianische Umkreis völlig ausgefüllt (Richter Topogr.[2] 52. Niese Röm. Gesch.[3] 169), und die Häuser lehnten sich vielfach an die Mauer an (Dionys. IV 13: *τῷ τείχει δυσευρέτῳ μὲν ὄντι διὰ τὰς περιλαμβανούσας αὐτὸ πολλαχόθεν οἰκήσεις*). Aber erhalten war sie immer noch derart, daß sie die Stadt vor einer Eroberung schützte, wie der mißlungene Angriff der Italiker 82 v. Chr. (Appian. bell. civ. I 93) zeigt.

Was die bauliche Tätigkeit des Diktators anlangt, so hat er den am 6. Juli 83 v. Chr., sei es durch Brandstiftung, sei es durch Zufall eingeäscherten Tempel des Iuppiter Capitolinus durch Lutatius Catulus wiederherstellen lassen (Cic. Catil. III 4, 9. Dionys. IV 62. Tac. hist. III 72. Jordan Topogr. I 2, 20), und sogar dazu Säulen vom athenischen Olympieion holen lassen (Plin. XXXVI 45: *Athenis templum Iovis Olympii, ex quo Sulla Capitolinis aedibus advexerat columnas*). Vollendet wurde der Neubau erst 78—69 v. Chr. (Plut. Poplic. 15. Jordan Topogr. I 2, 21, 18). Derselbe Catulus hat auch wohl das Tabularium, wenn es auch schon von Sulla geplant wurde, zu Ende gebracht (CIL VI

1313. 1314. Jordan I 2, 135. Gilbert III 165). Prächtiger war das erste steinerne Theater, das die Hauptstadt zierte, 55 v. Chr. von Pompeius auf dem Marsfelde errichtet (Plut. Pomp. 52. Vellei. II 48. Plin. VII 158. Hülsen I 3, 524. Gilbert III 322). Es war umgeben von geräumigen Säulenhallen, den Porticus Pompeianae, die noch später allgemeine Bewunderung erregten (Vitruv. LIX 1. Hülsen I 3, 530).

Doch niemand hat nachhaltiger auf das Stadtbild von R. eingewirkt als Caesar, der genialste Mann, den das Römertum hervorgebracht hat. Viele von seinen weitschauenden Plänen kamen nicht zur Ausführung, so die Austrocknung der Pontinischen Sümpfe, der Ausbau von Ostia (Niese Röm. Gesch.[3] 229), die Ableitung des Tiber, wodurch der Ager Vaticanus zum Marsfeld geschlagen werden sollte (Cic. ad Att. XII 33, 4: *sermo ... de augenda urbe: a ponte Mulvio Tiberim duci secundum montis Vaticanos, campum Martium coaedificari, illum autem campum Vaticanum fieri quasi Martium campum.* Jordan I 1, 299. 2, 394. Hülsen I 3, 493. Gilbert III 38). Aber für das Forum und die sich später anschließenden Kaiserfora hat Caesar die Linien gezogen, nach denen sich alle gerichtet haben. Die Rednerbühne, bis dahin Comitium und Forum trennend, wurde an die Nordwestseite vor das Volcanal verlegt (Richter Topogr.[2] 82; Arch. Jahrb. 1889, 1—17; Beiträge 1903. Hülsen Forum[2] 66). Dabei fand eine Planierung und Erhöhung des Bodens, in der Mitte des Forums um 1,50 m, statt, so daß viele alte Denkmäler, wie der Cippus unter dem Lapis niger, unter der Aufschüttung verschwanden. Die alte Curia Hostilia, 54 v. Chr. abgebrannt (Cic. Milon. 33), erstand neu als Curia Iulia, vollendet allerdings erst 29 v. Chr. (Res gestae Div. Aug. Mommsen[2] IV 1 p. 78: *Curiam et continens ei Chalcidicum ... feci.* Dio LI 22: *τὸ βουλευτήριον τὸ Ἰουλιεῖον ... καθιέρωσεν.* Hülsen For.[2] 105. Richter Topogr.[2] 94. Gilbert Topogr. III 168). Zwischen dem Tempel des Saturn und des Kastor mußten die Tabernae veteres und die Basilica Sempronia dem Bau der Basilica Iulia 54 v. Chr. weichen, deren Pracht Cicero anstaunte (ad Att. IV 16, 14: *illam autem quam locavit [basilicam], facit magnificentissimam*), noch unvollendet 46 v. Chr. geweiht (Hülsen For.[2] 56. Richter Topogr.[2] 84. Gilbert III 222). Auch auf der gegenüberliegenden Seite des Platzes verschwanden damals die Tabernae vor dem näher herangerückten Neubau der Basilica Aemilia, die 54 v. Chr. von L. Aemilius Paulus mit Cäsars Geld (Plut. Caes. 29) errichtet wurde (Cic. ad Att. IV 16, 14: *Paulus in medio foro basilicam iam paene texuit.* Hülsen For.[2] 116. Gilbert III 221). Durch diese beiden zweistöckigen Hallenbauten hatte das Forum einen herrlichen Schmuck erhalten, und vor allem waren die Richtlinien gegeben, in denen die spätere Entwicklung fortschritt. Ebenso hat das Forum Iulium, schon 54 v. Chr. geplant (Cic. ad Att. IV 16, 14), mit dem Tempel der Venus genitrix 46 v. Chr. eingeweiht (Dio LIII 22), den Plan festgelegt, nach dem die späteren Fora der Kaiser orientiert worden sind,

wenn auch Caesars Absicht, eine bequeme Verbindung zwischen Forum und Marsfeld zu schaffen, erst durch Traian zur Ausführung gebracht wurde.

III. Rom in der Kaiserzeit.

1. Die Glanzperiode des Augustus und des Claudisch-Iulischen Hauses. Auf dem Wege, den Caesar eingeschlagen hatte, ist Augustus fortgeschritten und hat durch seine klugen und wohlüberlegten Einrichtungen eine glückliche Zeit über R. heraufgeführt, so daß man ihn den Neugründer R.s nennen kann. Wenn Vergil (Bucol. IV 4) sagt: *Ultima Cumaei venit iam carminis aetas,* so feiert er ihn fast als einen Gott, der das goldene Zeitalter erneuert habe.

Auch Augustus nannte man später unter denen, die das Pomerium erweitert haben sollten (Tac. ann. XII 23. Dio LV 6. Hist. aug. Aurel. 21). Doch ist das eine Erfindung der späteren Zeit, als man nach Präzedenzfällen suchte (Hülsen CIL VI 4, 2 p. 3106. Mommsen St.-R. II 1072. Detlefsen Herm. 1886, 515. Gardthausen Aug. II 557). Allerdings hat Augustus, ohne das sakrale Pomerium anzutasten, eine Eingemeindung aller Vorstädte vollzogen. Im Auftrage des Kaisers hatte Agrippa eine Vermessung des Reiches vorgenommen und seine große Weltkarte geschaffen, die dann in der Porticus Vipsania (Plin. III 17. Hülsen I 3, 458. Gardthausen Aug. I 935) nach Agrippas Tode Aufstellung fand. Zum Zwecke der Verwaltung wurde Italien in 11 Regiones (Nissen Ital. Landeskunde I 81. Mommsen Feldmesser II 189. Marquardt St.-V.[2] I 29. Elter De form. urb. 1891, XIV) eingeteilt, die Hauptstadt aber, die natürlich für sich allein stand, wurde 12—7 v. Chr. in die 14 Bezirke zerlegt (Preller D. Regionen d. Stadt Rom 1845, 83), die von den konstantinischen Regionariern nach dem zu ihrer Zeit vorhandenen Bestande benannt und beschrieben werden: I. *Porta Capena,* II. *Caelimontium,* III. *Isis et Serapis,* IV. *Templum Pacis,* V. *Esquiliae,* VI. *Alta Semita,* VII. *Via Lata,* VIII. *Forum,* IX. *Circus Flaminius,* X. *Palatium,* XI. *Circus Maximus,* XII. *Piscina publica,* XIII. *Aventinus,* XIV. *Trans Tiberim.* Jede Regio zerfiel wieder in Vici. Die Oberleitung lag in Augustus Zeit in den Händen der Volkstribunen, Ädilen und Prätoren (Dio LV 8. Mommsen St.-R. II 329). An der Spitze der einzelnen Vici standen je 4 Magistri vicorum, Freigelassene, mit ihren Ministri, Sklaven. Beschränkte sich die Befugnis der Magistri vicorum auch im wesentlichen auf die Leitung des Larenkultes, den der Kaiser durch Hinzufügung des Genius Augusti neu belebt hatte (Suet. Aug. 31. Mommsen St.-R. II 516), so hatte diese Stadteinteilung doch noch andere wichtigere Zwecke. Sie sollte eine Zollgrenze schaffen, der polizeilichen Aufsicht und vor allem dem Feuerlöschwesen dienen. Dazu hat Augustus (Dio LV 26) die 7 Cohortes vigilum geschaffen (Dig. I 15, 3: *septem cohortes opportunis locis constituit, ut binas regiones urbis unaquaeque cohors tueretur*), die in 7 Stationes und 14 Excubitoria untergebracht waren (CIL VI 2959—3090. Jor-

dan I 1, 306. Hülsen Rhein. Mus. 1894, 417. Mommsen St.-R. II 1054. Gardthausen Aug. I 952. Gilbert Topogr. III 195). An der Spitze dieser die Stadtbesatzung vermehrenden Truppe stand der Praefectus vigilum, dessen einflußreiches Amt dem Ritterstande vorbehalten war (Gardthausen Aug. I 954. II 566). Die Kaisergarde selber betrug unter Augustus nicht mehr als 3 Kohorten (Suet. Aug. 49: *nunquam plures quam tres cohortes in urbe esse passus est easque sine castris*). Hand in Hand mit dieser Neuordnung des Weichbildes, die ohne Vermessungen nicht durchgeführt werden konnte, ging eine Termination des Tiberufers, die schon Caesar ins Auge gefaßt hatte (Gardthausen Aug. II 561, 43). Die Consuln des J. 8 v. Chr. Asinius Gallus und Marcius Censorinus (CIL VI 1, 1234—1242. Jordan I 1, 427) erhielten diesen Auftrag, der aber erst 7 v. Chr. zu Ende gebracht wurde (Gardthausen Aug. I 949). Die erhaltenen Steine reichen von Ponte Molle bis S. Paolo fuori. Durch sie ist ein Streifen am Ufer des Stromes dem Verkehr entzogen worden, damit bei einer Überschwemmung Regulierungen ungehindert möglich seien. Eine ganze Zahl der Terminalcippen des Augustus sind an Ort und Stelle vorgefunden worden (Gardthausen Aug. II 561, 48).

Den Einrichtungen des Verkehrs und der Volkswohlfahrt wandte der Kaiser ebenso lebhaft seine Sorge zu. Die großen Heerstraßen waren in der Zeit der Bürgerkriege vernachlässigt worden. Jetzt nahm Augustus eine gründliche Ausbesserung vor, zunächst an der Via Flaminia (Mon. Anc. Mommsen[2] 86: *Consul septimum viam Flaminiam ab urbe Ariminum feci*). Die Erneuerung anderer Straßen überließ der Kaiser gern seinen Heerführern, indem er ihnen die Ehre des Triumphes dafür gewährte, wie 28 v. Chr. C. Calvisius Sabinus die Via Latina herstellte (CIL X 6895. Gardthausen Aug. I 989). Dabei wird die Pflasterung, wo sie noch nicht vorhanden war, fortgesetzt worden sein (Suet. Aug. 30: *reliquas (vias) triumphalibus viris ex manubiali pecunia sternendas distribuit*).

In der Stadt selber wurden die Kloaken und Wasserleitungen teils wiederhergestellt, teils neu gebaut (Mon. Anc. IV 10: *rivos aquarum compluribus locis vetustate labentes refeci*). Schon 33 v. Chr. vollendete Agrippa die Aqua Iulia (Jordan I 1, 466. Gilbert III 270. Gardthausen Aug. I 944. Lanciani Acque 83). Bald folgte die Aqua Virgo 19 v. Chr. (Jordan I 1, 471. Lanciani Acque 58) und 2 v. Chr. die Aqua Alseatina (Frontin. de aquaed. I 4, 11. Jordan I 1, 472. 479. Lanciani Acque 130). Über die Zeit, wann die einzelnen Cloacae, die ein weitverzweigtes Netz unter der Stadt bildeten, zuerst entstanden und die jetzt vorhandene Form erhielten, herrscht immer noch Unsicherheit. Von Agrippa heißt es, daß er 33 v. Chr. eine gründliche Reinigung der Wasserläufe besorgte (Dio LIX 43: *τοὺς ὑπονόμους ἐξεκάθηρε καὶ ἐς τὸν Τίβεριν δι' αὐτῶν ὑπέπλευσε*. Plin. XXXVI 104). Aber da die Cloaca maxima noch zu Plautus Zeit auf dem Forum ein offener, wenn auch wohl längst gemauerter Kanal war (Curculio 476), so ist es möglich, daß die Cloaca, in die man jetzt unter der Basilica Iulia hineinsteigen kann, die volle Überwölbung dort erst unter Augustus erhielt, wenn sie auch in ihren Hauptteilen dem 2. Jhdt. v. Chr. angehört und ihre Anfänge in die Königszeit hineinreichen.

Es ist die Eigentümlichkeit aller Monarchen, die nach einem Umsturze am Anfange einer Dynastie stehen, in ihrer Hauptstadt viel zu bauen, um dem Volk Beschäftigung und Verdienst zu geben. Aber Augustus hat eine so staunenswerte Bautätigkeit entfaltet, daß er darin wohl einzig dasteht. Nicht weniger als 82 Tempel, die im Jahrhundert der Bürgerkriege vernachlässigt worden waren, hat er erneuert, wozu ihm 28 v. Chr. durch Senatsbeschluß der Auftrag gegeben wurde (Mon. Anc. M. 86 IV 17: *Duo et octoginta templa deum in urbe consul sextum ex decreto senatus refeci nullo praetermisso, quod eo tempore refici debebat*. Liv. IV 20. Suet. Aug. 30). Unter seinen Neubauten war am berühmtesten der Apollotempel auf dem Palatin, 36 v. Chr. geplant (Vellei. II 81, 3) und 28 v. Chr. vollendet (Dio LIII 1. Hülsen I 3, 66. Gilbert III 107. Richter Topogr.[2] 146). Derselbe war benachbart seinem eigenen, verhältnismäßig einfachen Wohnhause (Suet. Aug. 72: *aedibus modicis ... in quibus porticus breves essent Albanarum columnarum et sine marmore ullo aut insigni pavimento conclavia*. Hülsen I 3, 64. Gardthausen Aug. . 58). Auf dem Forum an der Stätte, wo die Leiche Cäsars aufgebahrt gewesen war, entstand 29 v. Chr. das Templum Divi Iulii, von dem die Fundamente noch erhalten sind (Hülsen For.[2] 137). Auf dem Kapitol entfaltete der Tempel des Iuppiter tonans vom J. 22 v. Chr. (Dio LIV 4. Mon. Anc. IV 5) eine solche Pracht, daß man fürchtete, er werde den Haupttempel überstrahlen (Suet. Aug. 91); er sollte daher nur als Ianitor des großen Tempels gelten. Die meisten Beziehungen zu des Kaisers eigenen Taten hatte der Tempel des Mars Ultor auf dem Forum Augustum, dessen Vollendung sich sehr lange hinzog bis 2 v. Chr. (Mon. Anc. IV 21: *In privato solo Martis Ultoris templum forumque Augustum ex manibiis feci*. Vellei. II 10), weil die Enteignungen in dem engbebauten Stadtviertel Schwierigkeiten machten (Suet. Aug. 56). In dem Tempel, von dem noch drei korinthische Säulen am Arco dei Pantani aufrecht stehen, waren die von den Parthern zurückgegebenen Feldzeichen untergebracht (Mon. Anc. V 42: *Ea autem signa in penetrali, quod est in templo Martis Ultoris, reposui*). Der Marmorfußboden des Forum Augustum liegt 6 m tiefer als die heutige Via Bonella. Dort steht auch noch ein Teil der ungeheuren, aus Peperinquadern hergestellten Umfassungsmauer, durch welche der schöne Platz mit seinen wertvollen Denkmälern nach außen hin gegen Feuersbrünste geschützt werden sollte.

Die stärkste Umgestaltung hat durch Augustus und seine Freunde das Marsfeld erfahren und die Grundzüge für seine spätere Entwicklung erhalten, wenn freilich auch hier schon Caesar mit den erst 26 v. Chr. vollendeten (Dio LIII 21), für die Comitia centuriata bestimmten

Saepta Iulia (Hülsen I 3, 588) vorangegangen ist. Schon 28 v. Chr. hat Augustus (Suet. Aug. 100. Strab. V 3, 8) im nördlichen Teil des Marsfeldes am Tiber sich das Mausoleum errichtet (Hülsen I 3, 614), in dem noch vor ihm die meisten seiner Verwandten beigesetzt wurden (Gardthausen Aug. I 981. Hülsen I 3, 615). Man erschrickt fast, wenn man sieht, daß sich jetzt dort ein Theater eingenistet hat. Etwas nördlich vom Monte Citorio ragte seit 10 v. Chr. ein aus Ägypten hergeschaffter Obelisk auf (Ammian. Marc. XVII 4, 12. Plin. XXXVI 72. Hülsen I 3, 611), als riesiger Sonnenzeiger für das dort befindliche Horologium. Etwas östlich nach der Via Flaminia zu lag die Ara Pacis Augustae vom J. 9 v. Chr. (Mon. Anc. II 39: *Cum ex Hispania Galliaque ... Romam redii ... aram Pacis Augustae senatus pro reditu meo consecrari censuit ad campum Martium*. Hülsen I 3, 613. Richter Topogr.[2] 251. Durm Baukunst[2] 424), deren wundervolle Reliefzeichnungen, wo wir sie in Museen finden, wir noch jetzt bewundern (v. Duhn Annal. Instit. 1881, 302. Petersen Röm. Mitt. 1894, 171). Den mittleren Teil des Marsfeldes bedeckten die Schöpfungen des Agrippa, das Pantheon seit 27 v. Chr. (CIL VI 896: *M. Agrippa cos. tertium fecit*. Dio LIII 27. Hülsen I 3, 581. Richter Topogr.[2] 233). Daran schlossen sich südlich seine Thermen an, die erste derartige Anlage in R. (25 v. Chr. Dio LIII 27. Hülsen I 3, 576. Platner Topogr.[2] 386), die aber wohl erst seit Vollendung der Aqua Virgo 19 v. Chr. ganz in Tätigkeit treten konnten. Der Plan ist erst seit der letzten Arbeit von Hülsen (Die Thermen des Agrippa, Rom 1910) klar erkannt worden, wenn auch die Benennung der einzelnen Räume nicht so sicher ist, wie Hülsen annimmt (Berlin. Philol. Wochenschr. 1912, 1291). Noch reicher wurde der südliche Teil des Marsfeldes mit Bauwerken ausgestattet. Nicht weit von der Porticus Octaviae (23 v. Chr. Hülsen I 3, 541. Platner Topogr.[2] 376. Richter Topogr.[2] 217), von deren südlichem Haupteingang noch die Trümmer stehen, ragt noch jetzt die Rundung des Theatrum Marcelli, vollendet 11 v. Chr. (Plin. VIII 65) oder 13 v. Chr. (Dio LIV 26). Die mächtigen Travertinquadern sind so verwittert, als habe in das Antlitz eines Menschen das Alter seine Furchen gegraben. In dieselbe Gegend verlegt man auch das erste Amphitheater R.s, von Statilius Taurus 31 v. Chr. gebaut (Suet. Aug. 29. Tac. ann. III 72. Dio LI 23. Hülsen I 3, 496. Platner Topogr.[2] 325. Richter Topogr.[2] 243). Seine Lage konnte bisher nicht sicher festgestellt werden.

Wie sehr man auch staunt über die Fülle der Denkmäler, die der Zeit des Augustus ihre Entstehung verdanken, so ist noch viel wichtiger der Umschwung in der Bauart und dem Baumaterial. Früher verwendete man für Privatbauten im allgemeinen Luftziegel, *lateres* (Cic. de div. II 47, 99: *in latere et in caemento, ex quibus urbs effecta est*. Dio XXXIX 61. Jordan Topogr. I 1, 13. Gilbert III 37. Platner[2] 24). Unter Augustus oder nicht lange vorher lernte man den Backsteinbau; die Stempel solcher gebrannten Ziegel (*tegulae*) beginnen erst unter Augustus, wenigstens in R. (Jordan Topogr. I 1, 15, 26. CIL XV). Auch die Art, Mauern aus Gußwerk, aus Mörtel und Steinbrocken herzustellen, vervollkommnete sich damals insofern, als man die Außenseiten der Wände aus viereckigen, schräg gelegten Steinen zusammenfügte, so daß ein netzartiges Aussehen sich ergab; aus dem Opus incertum wurde das Opus reticulatum (Vitruv. II 8, 1: *structurarum genera sunt haec, reticulatum, quo nunc omnes utuntur, et antiquum, quod incertum dicitur*. Jordan Topogr. I 1, 21. Platner Topogr.[2] 28). Über die Entwicklung des Mörtels, des Kalkes, überhaupt der Bindemittel, deren die Römer sich bedienten, liegen keine genauen Untersuchungen vor. Die servianische Mauer ist ohne Bindemittel hergestellt, abgesehen von der Ruine an der Porta Raudusculana, wo ein reiner, weißer Kalk verwendet ist, wie am Grabmal der Scipionen an der Via Appia. Den ersten Fall, bei dem die Römer Mörtelwerk anwendeten, bieten, soweit man weiß, die Mauern von Alba Fucens um 300 v. Chr. (Delbrück D. Kapitol von Signia 1903, 17).

Zu den Tempelbauten nahm man in republikanischer Zeit Tuff (*tofus*) oder Peperin (*lapis Albanus, Gabinus*); die Säulen waren mit Stuck beworfen. Dagegen ist Peperin, was hier hinzugefügt werden mag, schon in sehr früher Zeit in R. verwendet worden. Das Grab nr. 95 der Esquilinnekropole (Pinza Mon. d. Lincei 1905, 151) hat ein Überkragungs-Gewölbe von Lapis Gabinus mit genauem Fugenschluß und sorgsam behauenen Quadern. Der Inhalt, vor allem eine geometrisch verzierte Weinkanne (a. a. O. 323. 540. Taf. IX 12), verbietet das Grab weiter herabzusetzen als etwa in das 7. Jhdt. v. Chr. Auch sonst wird Peperin als Baustein vieler ebensoalter Gräber des Esquilin (nr. 96. 114. 117. 118. 52. 72 usw.) angegeben. Aus der Verwendung des Peperin darf man also nicht auf späte Entstehung eines Bauwerks schließen, was manchmal geschehen ist. Travertin wurde vor Augustus nur vereinzelt benutzt (*lapis Tiburtinus*). Augustus hat zuerst in ausgiebigem Maße Travertin und vor allem Marmor verwendet. In einzelnen Fällen war das auch schon früher geschehen (Plin. XXXVI 48: *Primum Romae parietes crusta marmoris operuisse totos domus suae in Caelio Monte Cornelius Nepos tradit Mamurram Formiis natum, equitem Romanum, praefectum C. Caesaris*. Jordan I 1, 17). Unter Augustus mußte der Erdkreis die Fülle der kostbarsten Marmorarten der Hauptstadt liefern (Corsi Pietre antiche, Rom 1845. Pullen Handbook of ancient Roman Marbles, London 1894. Bruzza Marmi grezzi, Annal. Instit. 1870, 106—204. Hülsen Röm. Mitt. 1893, 267. Lanciani Ruins 623. Platner Topogr. 1911, 25). Der Kaiser konnte sich rühmen, R. als ein marmornes hinterlassen zu haben (Suet. Aug. 28: *Urbem ... excoluit adeo, ut iure sit gloriatus marmoream se relinquere, quam latericiam accepisset*. Dio LVI 30: *Τὴν Ῥώμην γηίνην παραλαβὼν λιθίνην ὑμῖν παραλείπω*).

Ganz massiv aus karrarischem Marmor war der Tempel des Iuppiter tonans auf dem Kapitol

gebaut (Plin. XXXVI 50. Jordan Topogr. I 1, 19. I 2, 48), ebenso der Apollotempel auf dem Palatin (Serv. Aen. VIII 720: *In templo Apollinis in Palatino de solido marmore effecto, quod adlatum fuerat de Portu Lunae*), während die ihn umgebenden Säulenhallen in goldgelbem Glanze numidischen Marmors strahlten (Propert. II 31. Gardthausen Aug. I 962). Schon diese beiden Beispiele lassen erkennen, daß die Bauten des Augustus bei aller Pracht eine stolze Einfachheit und Gleichmäßigkeit besaßen, ähnlich den griechischen Tempeln, aber weit entfernt von dem vielfarbigen Prunk, den die Zeit Hadrians etwa in der Villa Tiburtina zur Schau trug. Unter Augustus beschränkte sich die Buntheit noch im wesentlichen auf das Mosaik des Fußbodens, von dem es erst später in die oberen Bauglieder empordrang.

Dazu kommt, daß diese Prachtbauten mit einer Fülle plastischer Werke ausgestattet waren. Eine anschauliche Schilderung des Apollotempels mit seinen Bildwerken entwirft Gardthausen (Aug. I 961). Doch ebenso reich an schönen Kunstwerken war die von Augustus neugebaute Basilica Iulia (Fest. 290 M. 370 L.), und besonders der Tempel des Mars Ultor und das ganze Forum Augustum. Dort standen die Triumphatoren des römischen Volkes (Suet. Aug. 31), ihnen gegenüber die mythischen Könige von Rom und Alba Longa (Ovid. fast. V 563. Suet. Aug. 52. Gell. IX 11, 10. Plin. XXII 13. Gardthausen Aug. I 974). Manche Tempel mögen wie ein kleines Museum ausgesehen haben. Im Apollotempel war sogar eine Sammlung geschnittener Steine untergebracht (Plin. XXXVII 11). Einige Tempel dienten nebenbei der Wissenschaft, da sie Bibliotheken enthielten. Berühmt war die des Apollotempels auf dem Palatin (Suet. Aug. 29: *porticus cum bibliotheca latina graecaque*), deren Vorsteher Hygin war. Auch in der Porticus Octaviae wurde eine Bibliothek eingerichtet (Plut. Marc. 30), und in dem Templum Divi Augusti (Suet. Tib. 74. Plin. XXXIV 43). Die älteste von allen befand sich im Atrium Libertatis (Ovid. trist. III 1, 71. Plin. VII 115). Die Zahl der Bibliotheken vermehrte sich dann unter den folgenden Kaisern, so daß man unter Konstantin deren 28 in R. hatte (Gilbert Topogr. III 338).

Wie vollständig R., das damals sicher eine Million Einwohner hatte (Pöhlmann Die Übervölkerung der antiken Großstädte 22), eine Großstadt geworden war, zeigen am besten seine ‚Lungen‘, die Parkanlagen und Gärten, die teils im Innern, teils im Umkreise lagen. Sie waren ein Ausgleich gegen die engen Gassen und hohen Mietskasernen, wie Claudius Centumalus eine auf dem Caelius besaß (Cic. offic. III 16, 66). Am ausgedehntesten waren die Horti Maecenatis auf dem Esquilin, vor denen die Puticuli hatten weichen müssen (Horat. sat. I 8, 7; C. III 29, 10. Hülsen I 3, 346. Gilbert III 361). Darin befand sich die Turris Maecenatiana, von wo aus man einen schönen Ausblick auf die Albanerberge hatte (Suet. Tiber. 15; Nero 38). Nördlich davon außerhalb der Porta Collina schlossen sich die Horti Caesaris an (Obsequens 131. Dio XLII 26. Gilbert III 376), während andere Horti Caesaris jenseits des Tiber lagen (Cic. Phil. II 42, 109. Horat. sat. I 9, 18. Tac. ann. II 41). Einen großen Teil des Mons Pincius bedeckten die berühmten Horti Sallustiani, die später in den Besitz der Kaiser übergingen (Tac. ann. III 30. 82. XIII 47). Es gab schließlich mehr als 50 solcher Gartenanlagen (Übersicht bei Hülsen Form. Urb.[2] 97), von denen der größere Teil in der Zeit des Caesar und Augustus angelegt worden war. Mögen auch mehrere davon nur geringeren Umfangs gewesen sein, so lassen doch auch sie erkennen, wie sehr R. das Aussehen einer Großstadt angenommen hatte. Augustus verdient es, der Neugründer der Stadt genannt zu werden.

Nach dem Tode des Augustus trat in der Bautätigkeit ein starker Stillstand ein. Tiberius hatte zwar bei Lebzeiten seines Stiefvaters den Tempel der Concordia (7 und 9 v. Chr. Dio LV 8. LVI 25. Hülsen For.[2] 86. Gilbert III 64) und den Kastortempel (Suet. Tiber. 20) erneuert, aber sonst war er bauunlustig. Abgesehen von der Domus Tiberiana auf dem Palatin (Hülsen Topogr. I 3, 77. Gilbert III 178) hat er das Templum Augusti, das Livia begonnen hatte, fortgesetzt; vollendet ist der Bau erst von Caligula (Dio LVI 46. Plin. XII 94. Suet. Tiber. 47. Tac. ann. VI 45). Die wichtigste Schöpfung des Tiberius ist das Standlager der Kaisergarde, die Castra praetoria (Suet. Tiber. 37. Tac. ann. IV 2. Hülsen I 3, 385. Gilbert III 198), wozu Seian geraten hatte (Schol. Iuven. X 95: *iuxta aggerem posuit primus castra Seianus*). Das war eine gefährliche Neuerung. Denn wie in einer Festung stand nun jene Truppe vor der Porta Viminalis und konnte, wenn sie einen verwegenen Führer hatte, Kaiser absetzen und einsetzen nach Belieben.

Über den Augustustempel mit seinen überaus starken Mauern legte Caligula seine Brücke an hinüber nach dem Kapitol (Suet. Calig. 22. Hülsen I 3, 85), die nur kurzen Bestand hatte. Nützlicher war schon die Anlage zweier Wasserleitungen des Anio novus und der Aqua Claudia, von Caligula begonnen, von Claudius vollendet (Frontin. de aquaed. 13. Jordan I 1, 474. Gilbert III 274. Richter Topogr.[2] 319), deren lange Bogenreihen auch noch in ihren Trümmern ein eigenartiger Schmuck der Campagna sind. Dagegen erscheint es fast wie eine antiquarische Spielerei, wenn Claudius 49 v. Chr. das Pomerium hinausschob, indem er den Aventin und ein Stück des Marsfeldes hineinzog. Noch mehrere Terminalcippen des Claudius sind erhalten (CIL VI 1, 1231 a–c = 31537 a–c. Hülsen CIL VI 4, 2 p. 3106. Richter Topogr.[2] 65. Platner Topogr.[2] 68. Not. scav. 1909, 45. Bull. com. 1909, 130). Die Zählung der Steine begann am Monte Testaccio und lief nach rechts herum. Tatsächlich war das alte Pomerium durch die Regionseinteilung des Augustus bedeutungslos geworden.

Ins Maßlose ging die Bauten Neros. Dazu hatte ihm der ungeheure Brand von 64 v. Chr. (Tac. ann. XV 38. Über sonstige Feuersbrünste vgl. Jordan Topogr. I 1, 482. 486. Hülsen I 3, 47. 86. Gilbert III 33) Raum geschaffen. Nun dehnte er seine Domus aurea vom Palatin

über die Velia und den Oppius bis an den Esquilin aus (Tac. ann. XV 42. Plin. XXXIII 54. Plan bei Hülsen Topogr. Taf. VI. Gilbert 33. Richter Topogr.[2] 165). Aber abgesehen von seiner großen Markthalle, dem Macellum magnum (Dio LXI 18. Hülsen I 3, 238), womit er das Macellum Liviae (CIL VI 1178. Hülsen I 3, 344) fortsetzte, und abgesehen von dem Templum Claudii auf dem Caelius sind seine Schöpfungen von kurzer Dauer gewesen. Bestand hatten noch die Thermae Neronianae, die denen des Agrippa auf dem Marsfelde benachbart waren. Zum erstenmal war in ihnen nach griechischer Art ein Gymnasium eingerichtet, während die Agrippathermen noch mehr der älteren Form glichen (Suet. Nero 12. Tac. ann. XIV 47. Hülsen I 3, 590. Gilbert III 296). Jedenfalls ist der Neronische Brand von so einschneidender Bedeutung, daß man ihn in der Entwicklung der Stadt als Abschluß einer Periode betrachten kann.

2. Vespasian bis Commodus 64—191 n. Chr. Da R. nach Neros Tode noch einmal auf kurze Zeit in die Wirren des Bürgerkrieges zurückfiel, da die durch den Neronischen Brand gerissenen Lücken sich nicht so schnell ausfüllen ließen (Suet. Vesp. 8: *deformis urbs veteribus incendiis ac ruinis erat*), da im J. 80 n. Chr. wiederum drei Tage und Nächte eine Feuersbrunst in der Stadt wütete (Suet. Tit. 8: *incendium Romae per triduum totidemque noctes*), so hatte die Flavische Dynastie zuerst vollauf zu tun mit der Wiederherstellung des Zerstörten, und Vespasian konnte als *restitutor aedium sacrarum* gefeiert werden (CIL VI 931. 933. 936. 939. 1257). Zunächst, 75 n. Chr., wurde eine Vermessung der Stadt vorgenommen (Plin. III 65) und eine Hinausrückung des Pomeriums (CIL VI 930: *fines pomerii proferre promovere, cum ex republica censebit esse, ita uti licuit Ti. Claudio Caesari*). Aus drei noch vorhandenen Cippi (CIL VI 1231—1233 = 31538 a–c) ergibt sich, daß die Zählung am nördlichen Tiberufer des Marsfeldes anfing und ziemlich weit hinausgriff (Hülsen CIL VI 4, 2 p. 3137. Richter Topogr.[2] 65. Platner Topogr.[2] 68). Dadurch glaubte sich später Hadrian 121 n. Chr. genötigt, wieder auf die Linie des Claudius ungefähr zurückzugehen (CIL VI 1233 a–b = 31539). Für die Verhältnisse der Stadt hatte das kaum noch irgendwelche Bedeutung.

Unter den von den Flaviern wiederhergestellten Bauten ragt der Iuppitertempel des Kapitols hervor, der 69 n. Chr. vernichtet worden war (Tac. hist. III 71). Der Kaiser Vespasian soll selber einige Werkstücke dazu emporgetragen haben (Suet. Vesp. 8: *manus primus admovit ac suo collo quaedam extulit*). Nach nochmaliger Einäscherung 80 n. Chr. (Dio LXVI 34) wurde er endlich 81 oder 82 v. Chr. durch Domitian vollendet (Suet. Domit. 8. Jordan I 2, 8. Lanciani Ruins 298. Platner Topogr.[2] 301). Die Neubauten der Flavier breiteten sich zum guten Teil auf dem Raum der Neronischen Domus aurea aus. Dort, wo jener sein Stagnum geschaffen hatte, stieg nun das riesenhafte Amphitheatrum Flavium empor, das verdient, noch jetzt unter die Weltwunder gezählt zu werden (Hülsen I 3, 282. Richter Topogr.[2] 167. Gilbert III 331. Platner Topogr.[2] 324), wahrscheinlich erst unter Domitian ganz zu Ende gebracht (Suet. Vesp. 9; Tit. 7. Dio LXVI 25. Mommsen Chron. min. I 146. Hülsen Form. Urb.[2] 48). Das Theater bot nach Hülsens Berechnung etwa für 45000 Zuschauer Raum, während man früher sogar 87000 annahm. Nicht ganz so riesenhaft, aber doch immer noch von gewaltigem Umfang war das Stadium Domitiani, dessen Umriß man aus der Piazza Navona des Marsfeldes ungefähr erkennen kann (Eutrop. VII 23. Dio LXXVIII 25. Mommsen Chron. min. I 146). Es soll für 15000 Zuschauer Platz gehabt haben (Hülsen I 3, 593), während das Odeum Domitiani (Suet. Dom. 5. Dio LXIX 4. Hülsen I 3, 594. Gilbert III 337), dessen Lage auf dem Marsfelde nicht genau bestimmbar ist, etwa 5000 Zuhörer faßte. Aber mit großer Pracht war es auch ausgestattet (Ammian. Marc. XVI 10, 14), wie alle Werke dieses Kaisers. Das Forum Pacis des Vespasian mit dem Templum Pacis (Suet. Vesp. 9) setzt die ähnlichen Werke des Caesar und Augustus fort, wie die Titusthermen die des Agrippa und Nero (Suet. Tit. 7. Hülsen I 3, 307).

Riesenhaft, wie die Porticus Divorum auf dem Marsfelde (Jordan Form. Urb. Rom. 1874 nr. 59. 167. 224; Röm. Mitt. 1903 Taf. I), waren auch die Palastbauten Domitians auf dem Palatin, die er an Stelle des Augustushauses errichtete, so daß der Name Domus Augustiana blieb. Die Spannweite des Tonnengewölbes in dem mittleren an der Nordseite gelegenen Audienzsaal beträgt 32 m, eine Weite, die weder von S. Peter noch von der Basilica Constantini erreicht wird (Hülsen I 3, 88). Die neuesten Ausgrabungen, die jetzt dort in die Tiefe dringen, sind noch nicht bekannt gemacht.

Ein bedenkliches Zeichen für die religiöse Zerfahrenheit jener Zeit ist der Aufschwung, den damals der Isiskult in R. nahm. Zwar findet man die ersten Spuren desselben bereits unter Caesar (CIL I 1034 *sacerdotes Isidis Capitoli*), aber 58 v. Chr. ward das Heiligtum zerstört (Dio XL 47). Zwar hatten die Triumvirn 42 v. Chr. einen Tempel der Isis und des Serapis zu bauen beschlossen (Dio XLVII 15). Aber Augustus war ein Gegner des fremden Kultes (Suet. Aug. 93. Dio LIII 2), wie auch Tiberius (Suet. Tib. 36. Tac. ann. II 85). Der Tempel der Isis, in der Nähe von S. Maria sopra Minerva gelegen, vielleicht von Otho errichtet (Suet. Otho 12), ist von Domitian nach einem Brande prächtiger erneuert (Eutrop. VII 23. Hülsen I 3, 567. Gilbert III 110. Richter Topogr.[2] 243) worden.

Anziehender für uns ist der Triumphbogen des Titus, der in seinem aus Marmor bestehenden Mittelstück antik ist, während die Seitenteile aus Travertin modern sind (Hülsen Forum[2] 222. Lanciani Ruins 201. CIL VI 945). Er ist eintorig, wie der Arcus Tiberii von 16 n. Chr. (Tac. ann. II 41. Hülsen For.[2] 63), während der Arcus Augusti nach den am Kastortempel liegenden Fundamenten schon drei Tore

hatte (19 v. Chr. Hülsen For.[2] 140). Freilich auch am Titusbogen verraten die doppelten Pilaster der wuchtigen Seitenpfeiler einen leisen Übergang zur dreitorigen Form. Am Titusbogen erscheint zuerst das römische Kompositkapitell, das die ionischen Voluten mit den korinthischen Akanthusblättern verbindet. Der Bogen ist der älteste, uns erhaltene, echte Triumphbogen in R. Denn der Augustusbogen an der Porta Tiburtina 5 v. Chr. (Jordan I 1, 356), der Bogen des Silanus und Dolabella 10 v. Chr. (CIL VI 1384. Hülsen I 3, 228), der Bogen des Claudius in Via del Nazareno (CIL VI 1252. Jordan I 1, 472. Hülsen I 3, 457), die Porta Praenestina 52 n. Chr. (CIL VI 1244—1246. Jordan I 1, 357) dienen nur dem Zwecke der Wasserleitungen.

Nur den Spuren seines Vaters folgte Domitian, wenn er zwischen dem Forum Pacis und Augusti das Forum transitorium schuf, das den verkehrreichen Stadtteil des Argiletum mit dem Forum Romanum verbinden sollte (Suet. Dom. 5: *forum, quod nunc Nervae vocatur.* Jordan I 2, 449). Es enthielt den Tempel der Minerva, beide erst von Nerva geweiht (CIL VI 953: *imp. Nerva Caesar Augustus Germanicus pont. max.*).

In der Richtung derselben Unternehmungen bewegt sich auch das Forum des Kaisers Traian. Nun endlich war das erreicht, was Caesar gewollt hatte, die Verbindung des Marsfeldes mit dem Forum Romanum, dem der neue Schmuckplatz an Ausdehnung etwa gleichkam, das er aber an Pracht wohl noch überstrahlte. Die Vollendung fällt in das J. 113 n. Chr. (CIL VI 960. Dio LXVIII 16. Jordan I 2, 455). Vom Forum Augustum kommend, gelangte man durch den Arcus Traiani (Dio LXVIII 29. Jordan I 2, 457) auf die eigentliche Area, einen viereckigen, von Säulenhallen umgebenen Platz (Hülsen Form. Urb.[2] IV), der von halbrunden Apsiden zu beiden Seiten flankiert war. Daran schloß sich die Basilica Ulpia, deren mittleren Teil man jetzt an der Via Alessandrina sieht, und weiter die Bibliotheca, in deren Mitte die Traianssäule sich erhebt, damals geschmückt mit dem Standbild des Kaisers, jetzt mit dem von S. Peter. Im Westen wurde das Ganze durch das von Hadrian errichtete Templum Traiani abgeschlossen (Gell. XI 17. CIL VI 966. Jordan I 2, 464. Gilbert III 126. Lanciani Ruins 326). An der ganzen Anlage ist neu die Gestalt der Columna cochlis, die in spiralförmig aufsteigenden Reliefs (Cichorius Die Reliefs der Trajanssäule 1898. 1900) die Taten des Kaisers in den Dakerkriegen darstellt. Eine Nachahmung hat der Gedanke in der Columna Marci Aurelii erhalten (CIL VI 1585. Hülsen I 3, 605. Gilbert III 128. Richter Topogr.[2] 253). Die Tatsache, daß jüngst unter der Traianssäule antike Straßen gefunden sind (Not. scav. 1907, 361. Mau Röm. Mitt. 1907, 187), scheint mit der Inschrift (CIL VI 960: *Senatus Populusque Romanus imp. Caesari divi Nervae f. Nervae Traiano ... ad demonstrandum quantae altitudinis mons et locus tantis operibus sit egestus*) in Widerspruch zu stehen. Die Lösung ist leicht. Gerade dort, wo die Säule steht, haben allerdings keine Ausschachtungen stattgefunden, sondern etwas weiter südlich, wo der Collis Latiaris sich dem Kapitol am meisten näherte. Die Annahme eines ursprünglichen Zusammenhanges der beiden Hügel, soweit es die Höhe des Clivus argentarius, des Passes zwischen Marsfeld und Forum, gestattet, ist also mit der Inschrift wohl vereinbar (Berl. Philol. Wochenschr. 1912, 1737). Wie eigenartig auch der Gedanke dieser Säule ist, so dient sie doch weniger der reinen Kunst. Die Reliefs geben eine Bilderchronik der wichtigsten Taten des Kaisers und nehmen sich aus wie Illustrationen zu einem Geschichtswerk. Sie haben also einen stark realistischen Zweck, der der echten griechischen Kunst fehlt (Schiller Gesch. d. röm. Kaiserzeit I 2, 994. Overbeck Gesch. d. gr. Plastik II 373). Der praktische Sinn des Kaisers tut sich kund in der Anlage der Aqua Traiana, die das Wasser aus dem Lacus Sabatinus nach dem Ianiculum führt (CIL VI 1260. 31567. Jordan I 1, 475. Lanciani Acque 162) und noch jetzt die Acqua Paola speist. Wie sehr er für das Volkswohl sorgte, zeigen seine Thermen (Pausan. V 12, 6. Dio LXVIIII 4. Hülsen I 3, 210. Richter Topogr.[2] 326), die denen des Titus benachbart sind, und besonders die sog. Anaglypha Traiani, die wahrscheinlich oben an den Seiten der erneuerten Rostra standen. Sie stellen dar einen Steuererlaß und seine Sorge für die Alimentation der Kinder (Dio LXVIII 5. Jordan I 1, 222. Richter Topogr.[2] 82. Platner Topogr.[2] 223. 264).

Aber gerade in diesen Staatsakten des Traian erkennt man doch schon ein Sinken der Volkskraft und der Kapitalkraft. Durch ähnliche Verfügungen suchte dann sofort der Nachfolger Hadrian 118 n. Chr. (CIL VI 967. Hirschfeld Verwaltungsgesch. I 116) die Gunst des Volkes sich zu gewinnen. Dann hat er, ein echter Reisekaiser, den ganzen Erdkreis durchwandert und an zahllosen Orten in Denkmälern seine Spuren hinterlassen. Auch in R. ist unter seiner Regierung sehr viel gebaut worden, wie die staunenswerte Menge der Ziegelstempel jener Zeit erweist. Aber die Zeichen der sinkenden Kunst beginnen doch mehr und mehr hervorzutreten. Bezeichnend für den Kaiser ist die Villa Hadriana bei Tibur (Winnefeld Die Villa des Hadrian, Archäolog. Jahrb. 1895). Von allem, was dem Kaiser auf seinen Reisen am besten gefallen hatte, wollte er dort Wiederholungen sehen. Doch jeder Nachahmung mangelt die Originalität der Erfindung. R. war eine Allerweltstadt geworden, wo die Kunstformen des Erdkreises zusammenströmten, wie die fremden Götterkulte. Wie weit ist der einfache Glanz des aus karrarischem Marmor erbauten palatinischen Apollotempels entfernt von der vielfarbigen Wandinkrustation der Villa Hadriana! Nirgends ist wohl eine größere Fülle verschiedenfarbigen Marmors aufgehäuft worden. Es ist ein Zeichen des sinkenden Geschmackes, wenn die Schönheit der Form durch Buntheit des Materials ersetzt wird. Die Technik steht allerdings noch ganz auf der alten Höhe. Die Kuppel des Pantheon, das nach einem Brande (Oros. VII 12: *Pantheon Romae fulmine concrematum*) als

völliger Neubau (Ziegelstempel CIL XV 276 usw. Not. scav. 1893, 89. Röm. Mitt. 1893, 312) wiederhergestellt wurde, wird ein Vorbild für alle Zeiten bleiben (Hist. Aug. Hadrian 19, 10: *Romae instauravit Pantheum.* Hülsen Topogr. III 1, 581; Form. Urb.[2] 29. Gilbert III 116. Richter Topogr.[2] 233). Durch seine Größe wirkte der Doppeltempel der Venus und Roma auf der Velia (Dio LXIX 4. Hülsen I 3, 18), der später zu den Wunderwerken R.s gezählt wurde (Ammian. Marc. XVI 10, 14). Das gewaltige Mausoleum Hadriani, dessen Form an das Grabmal der Caecilia Metella, der Schwiegertochter des Crassus, und an das Grabmal der Plautii am Pons Lucanus erinnert (Hist. aug. Hadr. 19. Dio LXXVI 15. Herodian. IV 1, 4. Hülsen I 3, 663. Platner Topogr.[2] 516), ist nur von ihm begonnen, von Antoninus Pius vollendet (CIL VI 984. Dio LXIX 23. Richter Topogr.[2] 278. Gilbert III 261). Als Zugang zum Grabmal wurde eine neue Brücke geschaffen, der Pons Aelius (Hist. aug. Hadr. 19. Jordan I 1, 416. Hülsen Röm. Mitt. 1893, 321), durch den dann der Verfall des Pons Neronianus bedingt war.

Die Zeit der Antonine ist ein Nachklang des vorhergehenden Höhepunktes unter Hadrian. Seit dem Anfange des 2. Jhdts. v. Chr. ist die Apotheose der Kaiser die Regel geworden, während früher Tiberius und Caligula in R. nicht unter die Divi aufgenommen worden waren. So hat Antoninus Pius seiner frühverstorbenen Gattin Faustina schon 141 v. Chr. (Hist. aug. Pius 6, 7: *tertio anno imperii sui Faustinam uxorem perdidit, quae a senatu consecrata est*) den bekannten Tempel am Forum errichtet, in dem er später selber göttliche Verehrung fand (CIL VI 1005. Hülsen For.[2] 197; Topogr. I 3, 8. Gilbert III 127. Richter[2] 360). Nicht lange danach, 145 n. Chr., hat er eine Stätte göttlicher Verehrung seinem Vorgänger geschaffen in dem Hadrianeum (Hist. aug. Antonin. Pius 8. Hülsen I 3, 608. Lucas Zur Gesch. der Neptunsbasilika, Berlin 1904), in dem jetzt die Börsenmakler ihr Wesen treiben. Ein Bild von der Apotheose des Antoninus Pius und seiner Gattin gibt das bekannte Relief von der Basis der Columna Antonini, die seine Söhne ihm zu Ehren errichteten (Visconti Museo Pio-Clementino V Taf. 28—30. CIL VI 1004. Hülsen I 3, 604; Form. Urb.[2] Plan II. Gilbert III 128. Richter Topogr.[2] 253). Eine Übersicht der Bauten des Kaisers gibt Hist. aug. Antonin. Pius 8, 2.

Das Motiv der Traianssäule ist wiederholt in der Columna Marci Aurelii, 176 n. Chr. begonnen und etwa 193 n. Chr. vollendet (CIL VI 1585. Hülsen I 3, 605. Gilbert III 128. Richter Topogr.[2] 253). Die spiralförmig sich emporwindenden Reliefs, die die Kriege des Kaisers gegen die Markomannen (171—173) und Sarmaten (174—175) darstellen (Calderini Die Markussäule 1896), haben doch schon größere Kleinheit der Figuren als die Reliefs des Vorbildes. Merkwürdig ist die Tatsache, daß ein Bild, welches die römischen Legionen an der Donau im Regensturm vorführt, den Anlaß gegeben hat zu der christlichen Legende von der Legio fulminata (Petersen Röm. Mitt. 1894, 78. Weitere Literatur bei Schanz Röm. Literat. von Hadrian bis Constantin 1896, 215. Hülsen I 3, 607). Tatsächlich halten die Soldaten die Schilde mit der Wölbung nach oben, als ob sie dieselben wie Regenschirme gebrauchen wollten. Von hoher Bedeutung für die Plastik ist das Reiterstandbild des Marc Aurel geworden, das ursprünglich am Lateran stand und dann auf das Kapitol versetzt worden ist (Michaelis Röm. Mitt. 1891, 9. Helbig Führer durch die Sammlungen[2] I 257). Es ist das Vorbild zahlloser Reiterstatuen der Renaissance geworden. Nur weil man in dem Standbilde den christlichen Kaiser Constantin zu sehen meinte, ist es vor dem Einschmelzen bewahrt geblieben.

3. Septimius Severus bis Probus 191—284 n. Chr. Der große Brand unter Commodus 191 v. Chr., der R. drei Tage lang verheerte (Dio LXXII 24. Herodian. I 14, 2. Oros. VII 16: *plurimam urbis partem solo coaequavit.* Hülsen I 3, 98. Gilbert III 36), macht in der äußeren Entwicklung R.s einen gewissen Einschnitt, so daß man nach den Wirrnissen, die der Ermordung des Commodus folgten, eine neue Periode mit Septimius Severus beginnen kann. In mancher Beziehung kann man diesen Kaiser mit Vespasian vergleichen (Niese Röm. Gesch.[3] 310). Ob er eine neue Vermessung der Stadt vornahm, ist nicht überliefert, aber wahrscheinlich, da er das sog. Templum sacrae urbis (SS. Cosma e Damiano), in dem das Katasteramt der Stadt lag, nach der Zerstörung in dem genannten Brande wiederherstellte. An der nördlichen Rückwand des Gebäudes, die nach dem Forum Pacis blickte, ließ er dann vermutlich nach einer Vorlage aus Vespasians Zeit (Hülsen I 3, 6. Jordan I 1, 45) jenen Stadtplan anbringen, dessen Bruchstücke für die römische Topographie von unschätzbarem Werte sind (Jordan Form. Urb. Rom. Reg. XIV 1874. Seitdem gefundene Stücke: Hülsen I 3, 6; Die Thermen des Agrippa 1910, 16. Gilbert III 30). Hergestellt ist der Plan 203—211 n. Chr. (Jordan Form. Urb. 9).

An den Bauten des Septimius Severus treten die Merkmale des sinkenden Könnens immer stärker hervor. Seine Palastbauten auf dem Palatin südöstlich vom Stadium Domitiani (Hippodromus Palatii Hülsen I 3, 94. 97) haben zwar immer noch jene imponierende Größe der Bogen (Hülsen I 3, 99. Richter Topogr.[2] 83), aber es sind geringere Marmorarten verwendet (Jordan I 1, 21). Von seinen Thermen, die wohl den Commodusthermen benachbart waren, wissen wir nicht einmal sicher, wo sie gelegen haben (Hülsen I 3, 217. Gilbert III 298. Hist. aug. Sever. 19, 5. Chron. min. M. I 147). Den Verfall der Kunst erkennt man deutlich an seinem Triumphbogen auf dem Forum (203 v. Chr. CIL VI 1033. Hülsen For.[2] 78. Lanciani Ruins 284. Gilbert III 191). Die Reliefs, welche die Partherkriege des Kaisers darstellen, versinken in die Kleinheit zahlloser Figuren, die sich wie Kritzeleien ausnehmen neben den großen Zügen des Titusbogens. Aufdringlich war schon der gewählte Platz; denn der Bogen ist eingeklemmt

zwischen andere Denkmäler und verdeckt die Aussicht auf den Tempel der Concordia. Etwas erfreulicher ist der kleine Arcus argentariorum (204 n. Chr. CIL VI 1035. J o r d a n I 2, 470. R i c h t e r Topogr.[2] 181) mit seinem horizontalen Architrav. Leider ist sein Zustand ein so trostloser, daß man nicht weiß, wieviel Mangel an Können, wieviel Zerstörung verschuldet hat. An beiden Bogen hat Caracalla die Spuren des Andenkens an seinen Bruder Geta nach dessen Ermordung (211 n. Chr. N i e s e Röm. Gesch.[3] 311) getilgt. Selbst zu dem hochberühmten Septizonium (203 n. Chr. CIL VI 1032. Hist. aug. Sever. 24. H ü l s e n I 3, 100 u. p. XX), einem prachtvollen Springbrunnen, der die auf der Via Appia Ankommenden gleich an der Südostecke des Palatin begrüßen sollte, sind wahrscheinlich schon Werkstücke von älteren Bauten genommen (J o r d a n I 1, 21). Man hat gewöhnlich angenommen, daß es von sieben horizontalen Schichten des Baus seinen Namen erhalten habe. Da aber frg. 38 des severianischen Stadtplanes sieben vertikale Teile erkennen läßt, scheint das der Ursprung des Namens gewesen zu sein.

An riesenhafter Größe stehen die Thermae Antoninianae des Caracalla keinem anderen Bauwerke R.s nach (D u r m Baukunst[2] 707), wenn auch jetzt kaum mehr als die nackten Ziegelwände zu sehen sind und zeigen, daß die Wirkung auf das Kolossale und auf die bunte Pracht der Marmorinkrustation abzielt. Sie sind in der kurzen Zeit 211—216 n. Chr. hergestellt, nur der Umfassungsbau ist von den Nachfolgern hinzugefügt (Hist. aug. Heliogabal. 17, 19: *porticus ... ab Alexandro perfectae*). Wenn die Technik schon im Altertum gerühmt wurde (Hist. aug. Caracall. 9: *ex aere vel cypro cancelli subterpositi esse dicuntur*), so ist das berechtigt; denn in der Tat sind Eisenschienen verwendet worden (H ü l s e n Röm. Mitt. 1893, 294). Der Grundriß ist der übliche. In der Queraxe des Hauptgebäudes folgen Frigidarium, Tepidarium, Caldarium, zu beiden Seiten die Apodyteria und Palaestrae. Welches allerdings die berühmte Cella soliaris (Hist. aug. Caracall. 9, 4) gewesen sei, ist viel umstritten. Die Pracht der Ausstattung muß großartig gewesen sein, so daß sie schon damals auffiel (Hist. aug. Sever. 21, 11: *thermas magnificentissimas*). Dort sind unter anderen gefunden der Farnesische Stier, die Flora, der Farnesische Hercules, in dessen massigen Gliedern sich die Art des ganzen Baus wiederspiegelt. Züge der sinkenden Kunst bemerkt man an den erhaltenen Trümmern. Die großen Kompositkapitelle, die jetzt unten im Mittelraum aufgestellt sind, tragen zwischen den Voluten und Akanthusblättern noch Figuren z. B. den Hercules, die wie angeklebt erscheinen (D u r m Baukunst[2] 404). Zu den zwei Motiven der Ornamentik, die ja auch schon nicht zusammengehören, tritt willkürlich noch die menschliche Gestalt hinzu.

Unter den Nachfolgern des Caracalla erlahmt die Bautätigkeit, zumal sie ja auch meist nur kurze Zeit die Macht in Händen hatten. Die Kaiser beschränkten sich darauf, die Verweichlichung des Volkes fördernd, immer neue Thermen mit den dazu nötigen Wasserleitungen zu

schaffen, oder sie frönten ihren Launen und ihrer Ruhmsucht. Auf die Badeanlage, die Heliogabalus auf dem Palatin erbaute (Hist. aug. Heliogab. 3), folgten bald die Thermen des Alexander Severus 227 n. Chr. (Hist. aug. Alex. 24. H ü l s e n I 3, 591), denen die Aqua Alexandrina (J o r d a n I 477. L a n c i a n i Acque 168) diente. Das Nymphaeum auf Piazza Vittorio Emanuele, Trofei di Mario genannt, kann diesem Kaiser nicht seinen Ursprung verdanken, da die Wasserführung viel höher liegt als die Aqua Alexandrina (J o r d a n I 1, 478). Weiter folgten die Thermen des Decius am Aventin 252 n. Chr. (M e r l i n L'Aventin 316. H ü l s e n I 3, 163). Eine Laune war es, wenn Alexander Severus den Haupteingang des Palatin nach Südosten verlegen wollte (H ü l s e n I 3, 107). Nur der Schmeichelei eines Beamten verdankt der Arcus Gallieni seine Entstehung (CIL VI 1106. J o r d a n I 1, 356. H ü l s e n I 3, 343), der an Stelle der alten Porta Esquilina steht. Er war dreitorig, aber seine Attica ist so schmal, daß man sie als fehlend bezeichnen kann. Dadurch erhält der Bogen etwas Gedrücktes, das man an den Bogen aus guter Zeit nicht findet.

Immer mehr nimmt der Kult fremder Götter überhand. Die Isisverehrung fand noch mehr Anhang als früher (Hist. aug. Caracall. 9: *sacra Isidis Romam deportavit et templa ubique magnifica eidem deae aedificavit*). Sogar der syrische Götze Elagabal erhielt einen prächtigen Tempel auf dem Palatin durch Heliogabalus (Hist. aug. Heliogab. 3. H ü l s e n I 3, 106. G i l b e r t III 114), während Aurelian auf dem Marsfelde in der Gegend der Via Frattina (270 n. Chr. Hist. aug. Aurel. 25. H ü l s e n I 3, 453) dem syrischen Sol invictus, der dem Mithras verwandt ist, einen ausgedehnten Tempel weihte.

Sonst hebt sich gerade Aurelian von seinen Vorgängern vorteilhaft dadurch ab, daß er der offenen Stadt den Schutz der Aurelianischen Mauer gab, gewarnt durch den immer heftiger werdenden Ansturm der Germanen. Ein gewaltiger Umschwung war eingetreten. Während das römische Reich durch die Fehden der Usurpatoren zerrissen wurde, hatten die Goten, Alamannen, Franken sich zu Volkseinheiten zusammengeschlossen. Wie eine unaufhaltsame Sturmflut wälzten sich ihre verwegenen Scharen gegen die Grenzen des Reiches. Schon 242 mußte Gordian den Goten Jahrgelder bewilligen (N i e s e Röm. Gesch.[3] 331), die Alamannen standen 261 n. Chr. in Mailand, Ephesus wurde 263 von einer Gotenflotte erobert (N i e s e a. a. O. 333). Unter Aurelian drang ein germanischer Heerhaufen sogar bis Umbrien vor. Es war hohe Zeit, daß R. wieder eine starke Mauer erhielt. Begonnen wurde der Bau 271 v. Chr. (H ü l s e n s. o. Bd. V S. 1376), jedenfalls vor dem Kriege gegen Zenobia (J o r d a n I 1, 340. Zosim. I 49: ἐτειχίσθη τότε ἡ Ῥώμη πρότερον ἀτείχιστος οὖσα. Hist. aug. Aurel. 21), vollendet erst unter Probus (Zosim. I 49: συνεπληρώθη βασιλεύοντος Πρόβου). Allenthalben blickt die Hast hervor, mit der man bei der Arbeit verfuhr. Vielfach sind Werkstücke älterer Bauten verwendet, wie die Ziegelstempel am Castro Pretorio und an anderen Stellen zeigen (CIL XV 324 von 123

n. Chr. XV 585. Röm. Mitt. 1892, 297. 1893, 276). Von dem ganzen Umkreis, der nach L a n c i a n i 18837,50 m beträgt (Bull. com. 1892, 87. J o r d a n I 1, 337, 37), fallen 2875 m auf schon vorhandene Bauwerke, wie die Castra Praetoria, die Bogen der Aqua Marcia und Claudia, das Amphitheatrum Castrense, die Pyramide des Cestius und andere. Die Mauer ragte außen höher auf als innen, da man die außerhalb ausgehobenen Erdmassen an der Innenseite anschüttete. Eine Beschreibung der Mauer aus der Zeit des Honorius gibt das Itinerarium Einsiedlense (J o r d a n I 1, 346. II 578. R i c h t e r Topogr.[2] 66. U r l i c h s Cod. Top. 70). Danach war die Mauer ausgestattet mit mehr als 380 Türmen und 14 Toren. Es sind folgende: 1. *Flaminia*; 2. *Salaria*; 3. *Pinciana*; 4. *Nomentana*; 5. *Tiburtina*; 6. *Praenestina*; 7. *Asinaria*; 8. *Latina*; 9. *Metrovia*; 10. *Appia*; 11. *Ostiensis*; 12. *Portuensis*; 13. *Aurelia*; 14. *Cornelia* (J o r d a n I 1, 351. G i l b e r t III 14). Die Mauer hatte aber noch mehr Tore, so ist die Porta Ardeatina in einer Bastion Sangallos verschwunden (H ü l s e n Röm. Mitt. 1894, 320. R i c h t e r Topogr.[2] 70. P l a t n e r Topogr.[2] 120). Dazu kamen noch eine ganze Anzahl kleinerer Pforten. Die Linie der Mauer schloß sich im wesentlichen den Grenzen der damaligen 14 Regionen an (Plan H ü l s e n Form. Urb.[2] II). Ausgeschlossen blieb nur ein Stück der Regio I, das südlich bis zum Almo sich erstreckte, und von Regio XIV das vatikanische Gebiet. Auch in der Nähe der Porta Pinciana stehen einige Grenzsteine des Claudius außerhalb (H ü l s e n CIL VI 4, 2. R i c h t e r Topogr.[2] 65. P l a t n e r Topogr.[2] 61). Dagegen wurden hineingezogen der nördliche Teil des Marsfeldes und die Ebene des Monte Testaccio (J o r d a n I 1, 345). Die Mauer hat R. oftmals in den Stürmen der Völkerwanderung und im Mittelalter beschützt und steht noch jetzt in dem größten Teil ihres Verlaufes (ältere Literatur bei J o r d a n I 1, 342, 3; jüngere bei H ü l s e n Form. Urb.[2] 107).

4. L e t z t e r A u f s c h w u n g u n t e r D i o c l e t i a n u n d C o n s t a n t i n 284—337 n. C h r. Durch Diocletian und Constantin hat das römische Kaisertum die Form der absoluten Monarchie erhalten, indem eine völlige Neuordnung der Verwaltung durchgeführt wurde. Der Senat verlor jeden Einfluß und bestand nur noch fort als Schemen einer vergangenen Zeit (N i e s e Röm. Gesch.[3] 346. S c h i l l e r Röm. Gesch. II 36). Von jetzt an gibt es nur kaiserliche Beamte. Die Zivil- und Militärverwaltung wird getrennt (S e e c k Gesch. I 8, 11 u. 441). Die Praefecti praetorio übernehmen die Rechtspflege und Zivilverwaltung (S c h i l l e r II 44. 49. S e e c k II 62), während die Magistri peditum et equitum den Oberbefehl über die Truppen führen (S c h i l l e r II 90. S e e c k II 83). Doch ist natürlich der Kaiser auch in der Verwaltung und Gerichtsbarkeit oberste Instanz (S c h i l l e r II 65). Der Magister officiorum ist seit Constantin Befehlshaber der kaiserlichen Palasttruppen (M o m m s e n Herm. 1889, 224. Cod. Theod. XVI 10, 1). Das Steuerwesen wird insofern verändert, als auch für Italien die Grundsteuer eingerichtet wird (S c h i l l e r II 69.

S e e c k II 250). Bei Steuereinschätzungen scheute man sich nicht, auch unter Umständen die Folter anzuwenden (S e e c k I 5). Sogar in die Verhältnisse des Handels und der Marktpreise griff Diocletian mit der ganzen Rücksichtslosigkeit seines Wesens ein. Durch sein berühmtes Preisedikt von 301 n. Chr. (N i e s e Röm. Gesch.[3] 347. S e e c k I 5. M o m m s e n - B l ü m n e r Der Maximaltarif des Diokletian, Berlin 1893. D e s s a u Insc. Lat. sel. 642) versuchte er einen Maximaltarif für alle möglichen Waren einzuführen. Die Todesstrafe war darauf gesetzt, wenn jemand Brot zu teuer verkaufte (S e e c k I 5). Solche unhaltbaren Bestimmungen werden ja wohl kaum ein langes Leben gehabt haben. Aber verhängnisvoll für R. wurde die durch Diocletian geschaffene Tetrarchie. Denn wenn auch die Teilung der Macht unter zwei Augusti und zwei Caesares nicht als Teilung des Reiches gedacht war (N i e s e Röm. Gesch.[3] 344), so war dennoch auf diese Weise der Anfang dazu gemacht, daß R. aufhörte, Residenz und Mittelpunkt des ganzen römischen Reiches zu sein (S e e c k I 8).

Trotzdem Diocletian sich in R. nur vorübergehend aufhielt, hat er dennoch mancherlei Bauten dort geschaffen, da die gewaltige Tatkraft des Mannes sich auch auf diesem Gebiete bewährte. Unter Carinus hatte eine Feuersbrunst hauptsächlich das Forum betroffen (Chron. min. M. I 148. U r l i c h s Cod. top. 192: *operae publicae arserunt senatum, forum Caesaris, basilicam Iuliam et Graecostadium*). Hier bot sich also ein weites Feld für die Bautätigkeit des Herrschers. Er stellte wieder her die Basilica Iulia, das Forum Iulium, das Iseum et Serapeum, die Bühne des Theatrum Pompei. Unter seinen Neubauten ist zu nennen ein Triumphbogen über der Via lata (Not. Reg. VII. H ü l s e n I 3, 469) und vor allem die Riesenanlage der Thermae Diocletianae, die 306 v. Chr. fertig wurden (CIL VI 1130. H ü l s e n I 3, 378. L a n c i a n i Ruins 434. R i c h t e r Topogr.[2] 294. P l a t n e r Topogr.[2] 494. P a u l i n Les Thermes de Dioclétien 1890). Die Einteilung des Mittelgebäudes ist die übliche. In den Mittelraum (Tepidarium) hat Michel Angelo die Kirche S. Maria degli Angeli eingebaut. Von dem Umfassungsring steht noch an der Nordwestecke der kleine Rundbau der Kirche S. Bernardo, deren schöne Kuppel an das Pantheon erinnert. Die nach Südwesten gerichtete Exedra ist noch jetzt an der Rundung des Eingangs der Via Nazionale zu erkennen. Diese Thermen waren von allen ähnlichen Anlagen bei weitem die umfangreichsten. Sie sollen 3200 Badesessel enthalten haben (Olympiod. bei Phot. bibl. 80), während die Thermen des Caracalla deren nur 1600 aufwiesen (Olympiod. Phot. bibl. 63).

Dasselbe Streben nach ungewöhnlichen Raumabmessungen tritt auch an dem Hauptwerke des Maxentius, der großen Basilica des Forums hervor. Es ist, als ob gerade darin ein Kaiser immer den andern habe überbieten wollen. Die Basilica Maxentii mit ihren 6000 qm Fläche ist das größte gedeckte Bauwerk des Altertums (H ü l s e n I 3, 11, 22). Sie ist begonnen 306—310 n. Chr. (H ü l s e n For.[2] 214. R i c h t e r Topogr.[2] 164.

Platner Topogr.[2] 335. Lanciani Ruins 204), aber erst von Constantin vollendet, woher sie denn auch dessen Namen angenommen hat. Ursprünglich lag der Haupteingang im Osten, wo ein Chalcidicum vorgelegt ist, und ihm gegenüber die Apsis. Dann hat Constantin den Eingang auf das Forum verlegt und die zweite Apsis an der östlichen Langseite geschaffen. Der Grundriß weicht stark von dem der älteren Basiliken ab. Wir haben nicht einen Mittelraum mit herumlaufender Säulenhalle, wie etwa bei der Basilica Iulia, sondern ein Mittelschiff und zwei Seitenschiffe, so daß das Gebäude der Form der christlichen Basiliken sich viel mehr nähert. Die Ornamente, wo sie noch vorhanden sind, leiden etwas an Überladenheit. Die freilich recht schönen Säulen, deren letzte 1613 vor S. Maria Maggiore aufgestellt worden ist, sind nicht mehr Träger, sondern haben, vor den mächtigen Pfeilern stehend, ornamentale Bedeutung. Das Bewußtsein von der ursprünglichen Bedeutung des Baugliedes ist verloren gegangen. Das Ganze ist ein Bau, der die riesenhafte Masse benutzt, um die Kunst zu ersetzen (Schiller Röm. Gesch. II 467). Doch die staunenswerte Kühnheit und Größe der Wölbungen und Bogen hat im Mittelalter stets Bewunderung erregt, und wenn wir davor stehen, so ist es uns, als ob wir in diesen gewaltigen Trümmern einen Nachklang von der einstmaligen Größe des Imperium Romanum verspürten.

Die übrigen Bauwerke des Maxentius sind von geringerer Bedeutung. Der Tempel des Divus Romulus, seines frühverstorbenen Sohnes, war auch bei dem Tode des Kaisers noch unvollendet und ist daher von Constantin dediziert (CIL VI 1147. VIII 10382. Hülsen For.[2] 208. Richter Topogr.[2] 113. Lanciani Ruins 211. Jordan II 8. Platner Topogr.[2] 130). Jetzt bildet er die Vorhalle von SS. Cosma e Damiano. Der Circus des Maxentius, der an der Via Appia nicht weit von dem Grabmal der Caecilia Metella sich 480 m erstreckt (CIL VI 1138. Chron. min. M. I 148. Richter Topogr.[2] 349), erbaut 311 v. Chr., ist dadurch merkwürdig, daß in die Wölbungen an den Langseiten Tongefäße eingemauert sind, um die Schwere des Mauerwerkes zu mindern (Durm Baukunst[2] 295). Vor der Aurelianischen Mauer begann er einen Graben auszuheben (Chron. min. M. I 148: *fossatum aperuit, sed non perfecit*), ohne ihn jedoch zu vollenden.

Constantin (306—337), der das Werk des Diocletian weiter ausbaute, hat zwei folgenschwere Neuerungen geschaffen. Er hat dem Christentum die staatliche Anerkennung gewährt und seine Residenz nach Constantinopel verlegt. Noch unter Diocletian hatte 303 n. Chr. eine Christenverfolgung stattgefunden (Niese Röm. Gesch.[3] 347. Seeck Röm. Gesch. III 307). Es war ein Wüten des Aberglaubens, wie es das römische Reich noch nicht gesehen hatte (Seeck III 310). Doch schon Galerius hatte 310 n. Chr. ein Toleranzedikt erlassen (Euseb. hist. eccl. VII 17, 3. Lactant. de mort. persec. 34. Niese Röm. Gesch.[3] 350. Benjamin s. o. Bd. IV S. 1016), und der Kaiser Constantin hatte es gleich nach der Besiegung des Maxentius 313 n. Chr. erneuert (Lactant. de mort. persec. 48. Niese[3] 353. Schiller II 204. Seeck I 56. 126), so daß nun die christliche Religion der heidnischen gleichstand. Es wurde sogar die Unterhaltung der christlichen Priester auf die Staatskasse übernommen (Euseb. hist. eccl. X 6, 7. Cod. Theod. XVI 2, 1. Benjamin s. o. Bd. IV S. 1018). Ob er selber Christ war, ist nicht sicher, aber seine Mutter Helena hing dem neuen Glauben an (Niese Röm. Gesch.[3] 353, 2). Gegen Ende seiner Regierungszeit 330 n. Chr. hat Constantin dann die Verlegung seiner Residenz nach Constantinopel vollzogen, nachdem schon lange Vorbereitungen dazu getroffen worden waren (Benjamin s. o. Bd. IV S. 1021). Zugleich siedelten dorthin römische Senatoren über, Kunstwerke wurden aus R. dorthin geschafft zur Ausschmückung der neuen Kaiserstadt.

Die übrigen Neuerungen des Constantin sind nicht so einschneidend gewesen. Bald nach dem Siege über Maxentius hat er wahrscheinlich eine neue Katasteraufnahme der Stadt veranstaltet. Die Regionskataloge der sog. Regionarier sind daraus hervorgegangen. Wichtig war besonders die Aufhebung der Prätorianer (Zosim. II 17: *τοὺς Πραιτωριανοὺς ἐκτρίψας καὶ τὰ φρούρια τὰ τούτους κατέχοντα καθελών*); von ihrem Standlager, den Castra Praetoria, ließ er die nach der Stadt gewendete Seite niederreißen (Mommsen Herm. 1889, 224).

Obwohl Constantin ein echter Soldatenkaiser war, hat er dennoch eine lebhafte Bautätigkeit entfaltet. Die Basilica Constantini und das Templum Divi Romuli hatte er von Maxentius übernommen. Wann die Thermae Constantinianae auf dem Südwestende des Quirinal hergestellt wurden, ist nicht sicher (CIL VI 1750. Hülsen I 3, 438. Jordan II 527. Gilbert III 300. Richter Topogr.[2] 296. Platner Topogr.[2] 497). Da sich Ziegelstempel von 292—305 n. Chr. neben jüngeren darin vorfinden (CIL XV 1628. Hülsen I 3, 438, 127), ist es sehr wahrscheinlich, daß auch sie schon von Maxentius begonnen worden waren, was für die Datierung der Regionarier von Wichtigkeit ist. Wiederhergestellt sind die Thermen 443 n. Chr. durch Petronius Perpenna (CIL VI 1750). Damals sind auch wohl die berühmten Dioskuren davor aufgestellt worden, die jetzt vor dem Quirinalspalaste stehen (Michaelis Röm. Mitt. 1898, 273). Die von ihm errichtete Porticus nennt nur die Notitia (Reg. VII). Von seinem Reiterstandbild, das 334 v. Chr. auf dem Forum errichtet wurde, ist wenigstens die Basis erhalten (CIL VI 1141. Hülsen For.[2] 128. Lanciani Ruins 260. Platner Topogr.[2] 262). Nützlich war die Reinigung und Wiederherstellung der Aqua Virgo (Bull. com. 1881, 197. Dessau Inscript. Lat. sel. 702: *formam aquae Virginis vetustate conlapsam a fontibus renovatam arquaturis eminentibus omnibus dirutam pecunia sua Populi Romani necessario et usui tribuit exhiberi*). Es muß nach 315 n. Chr. geschehen sein, da erst von dieser Zeit an der Kaiser Maximus genannt wird.

Am lehrreichsten für die Kunst jener Zeit sind die beiden Bogen des Kaisers. Daß der

Ianus quadrifrons auf dem Forum boarium von ihm herrührt, ist zwar durch keine Inschrift überliefert, aber es ist dennoch wahrscheinlich, da die Regionarier einen Arcus Constantini in Regio XI aufzählen (Jordan I 2, 471. Richter Topogr.[2] 182. Lanciani Ruins 520. Gilbert III 192. Platner Topogr.[2] 403). Auch entspricht die Kunst und Bauart jener Zeit. Fremde Werkstücke sind dazu genommen; die Einmauerung von Tongefäßen lernten wir schon am Circus in catecumbas des Maxentius kennen (Durm Baukunst[2] 295). Dazu kommt die Roheit der Form. Mag auch die Zerstörung einige Schuld haben, jetzt macht der viertorige Bogen den Eindruck eines viereckigen Klotzes. Dagegen ist die Gesamtwirkung des berühmten Arcus Constantini am Amphitheatrum Flavium eine überaus erfreuliche. Nach der Inschrift (CIL VI 1139. Hülsen I 3, 25. Lanciani Ruins 193. Richter[2] 173. Platner[2] 322) ist er ein Ehrendenkmal, das zur Erinnerung an die Besiegung des Maxentius (312 n. Chr.) ziemlich sicher 315 n. Chr. errichtet worden ist. Bei der Betrachtung der Einzelheiten treten starke Gegensätze des Stils hervor, die zeigen, daß zu dem Bogen zahlreiche Werkstücke von früheren Bauten verwendet worden sind. Man pflegt drei Stufen zu unterscheiden: 1. Traianische Zeit: das große Relief (Kampf, Einzug) im mittleren Durchgang und an den Schmalseiten der Attica, ferner die 8 Rundreliefs (Jagdszenen); die letzteren hält M. Bieber für Hadrianisch (vgl. Petersen Röm. Mitt. 1889, 314. Sieveking Röm. Mitt. 1907, 345. Hülsen I 3, 26. Gesamte Literatur bei M. Bieber Röm. Mitt. 1911, 214). 2. Zeit des Marc Aurel: die 8 großen oblongen Reliefs (wohl Markomannenkämpfe); vielleicht gehören hierher auch die gefesselten Barbaren, die oben neben der Attica stehen. 3. Zeit des Constantin: Die kleinen Reliefs über den Seitenbogen, die Viktorien an den Säulenbasen, die deutlich zeigen, wie tief die Plastik damals gesunken war. Die Reliefs sind völlig wirkungslos wegen der Überfülle und Kleinheit der Figuren, die Viktorien aber tragen eine Plumpheit zur Schau, die abstoßend ist. Und trotz aller dieser Verschiedenheiten sind die Abmessungen des Ganzen so glücklich getroffen, daß es der schönste, aus dem Altertum erhaltene Triumphbogen ist. Kein Bauwerk zeigt so gut wie er, daß die alte Kaiserstadt unter Diocletian und Constantin noch einmal einen mächtigen Aufschwung erfuhr, der aber doch nur der erste Anfang des Endes war.

5. Zeit des Niedergangs und der Zerstörung 337—555 n. Chr. Constantin hat soviel für R. getan, daß man ihn einen *restitutor humani generis, propagator imperii* (CIL VI 1140), einen *defensor urbis Romae* (CIL XIV 131) nannte. Und dennoch hat er der Hauptstadt des Erdkreises den schwersten Schlag versetzt, der sie treffen konnte. Schon die Fortsetzung der Diocletianischen Tetrarchie beschränkte R. auf ein engeres Gebiet, aber die Verlegung der Hauptstadt nach Constantinopel drückte es zu einer Provinzialstadt herab. Und als 395 n. Chr. R. durch Honorius wieder Residenz für das weströmische Reich wurde, war es zu spät.

Freilich prangte die ewige Stadt noch immer in ihrem alten Glanze und erregte das Staunen des Kaisers Constantius, als er 357 n. Chr. einen Monat in R. verweilte und zum Andenken an seinen Besuch den großen Obelisken im Circus Maximus aufrichten ließ (CIL VI 1163. Ammian. Marc. XVI 10, 17. XVII 4, 12. Hülsen I 3, 132), den das Curiosum als den sechsten zählt (vgl. über Obelisken Richter Topogr.[2] 377). Denn die Bautätigkeit hörte natürlich nicht mit einem Schlage auf. Eine neue Brücke kam hinzu, der Pons Valentinianus 364 n. Chr. (CIL VI 31402 usw. Ammian. Marc. XVII 3, 3. Jordan I 1, 420), während der Pons Cestius als Pons Gratiani wiederhergestellt wurde (CIL VI 1175. 1176. Jordan I 1, 419. Richter Topogr.[2] 69). Sogar Triumphbogen wurden noch errichtet für Gratianus, Valentinianus und Theodosius (CIL VI 1184. Hülsen I 3, 598. Jordan I 1, 390). Denselben Kaisern verdankt eine Porticus Boni Eventus 374 n. Chr. ihre Entstehung (Ammian. Marc. XXIX 6, 17. Hülsen I 3, 581). Der Triumphbogen des Arcadius, Honorius, Theodosius, der in der Nähe des Pons Aelius stand, feierte den Sieg des Stilicho über Radagais (CIL VI 1196. Jordan II 608). Unter die Standbilder des Forums wurde noch manches eingereiht (CIL VI 1651—1672), wohl als letztes die Säule des Phocas (CIL VI 1200. Jordan I 2, 246. Lanciani Ruins 262. Richter Topogr.[2] 104. Hülsen For.[2] 88. 229. Platner Topogr.[2] 260), zu der wahrscheinlich eine Säule von dem kleinen Rundtempel am Tiber (S. Maria del Sole, vielleicht Templum Portuni) genommen worden ist. Sie hat selbst die Zeiten des Campo vaccino überdauert, und in den Ecken der Basis sind Löcher, an denen im Mittelalter die Schafe und Kühe angebunden wurden.

Im allgemeinen beschränkte man sich darauf, mühsam das Vorhandene zu erhalten. So wurde die Porticus Deorum consentium am Clivus Capitolinus, die schon Varro (r. r. I 1, 4; de l. l. VIII 71) nennt, 367 n. Chr. von Vettius Agorius Praetextatus wiederhergestellt (CIL VI 102. Jordan I 2, 367. Hülsen For.[2] 83), und unter Arcadius und Honorius das Theatrum Pompei einem gründlichen Ausbau unterzogen (CIL VI 1191). Und noch viele andere Erneuerungen wurden hier und da notwendig (Ammian. Marc. XXIX 6, 17: *Claudius praefectus urbi instauravit vetera plurima*). Die baufällig gewordenen Thermae Constantinianae wurden 443 n. Chr. durch Petronius Perpenna ausgebessert (CIL VI 1750). Auch der Gotenkönig Theoderich hat redlich Sorge getragen für Instandhaltung der Wasserleitungen, Kloaken, Mauern und Wege, wie die Ziegelstempel lehren (CIL XV 1665 usw. VI 1794. X 6850. Gregorovius Gesch. 288). Am nützlichsten in jenen gefährlichen Zeiten war aber die Wiederherstellung der Aurelianischen Mauer unter Honorius 403 n. Chr. (CIL VI 1188—1190. Jordan I 1, 341. Richter Topogr.[2] 66ff.). Denn bald sollten vor den Toren R.s Feinde stehen, die viel grimmiger waren als die Gallier und Hannibal.

Danebenher ging die stille Zerstörung, die

der Zahn der Zeit langsam aber sicher bewirkt. Ein schweres Erdbeben brach 422 n. Chr. über R. herein (Paul. Diacon. gest. Langobard. IV 47: *tam terribili terrae motu Roma concussa est, ut plurimae aedes eius et aedificia corruerint*) und manche andere folgten (G i l b e r t III 453, 1). Dazu kamen die schrecklichen Eroberungen und Plünderungen, die die Stadt nacheinander zu ertragen hatte: 410 n. Chr. durch Alarich (G r e g o r o v i u s Gesch. I 147), 455 durch Geiserich (G r e g o r o v i u s I 204), 472 durch Rikimer (G r e g o r o v i u s I 233), 546 und 549 durch Totila (G r e g o r o v i u s I 421), 552 n. Chr. durch Narses (G i l b e r t III 453, 1).

Am größten war bei solchen Beutezügen immer die Gier nach Metall, das man sich durch Raub lieber verschaffte, als durch mühsame Arbeit im Bergwerk. Vielleicht war auch die Kenntnis des Bergbaus verloren gegangen. Schon Stilicho hatte die vergoldeten Bronzetüren des großen Kapitoltempels einschmelzen lassen (Zosim. V 38: *οὗτος γὰρ θύρας ἐν τῷ τῆς Ῥώμης Καπιτωλίῳ ... ἀπολεπίσαι [προέταξε]*), doch wohl um Waffen daraus zu schmieden, die man nötiger hatte als blendenden Schmuck. Einen Teil der vergoldeten Dachziegel nahm Geiserich hinweg (Procop. de bell. Vandal. I 5: *ἐσύλησε δὲ καὶ τὸν τοῦ Διὸς τοῦ Καπιτωλίου νεὼν καὶ τοῦ τέγους τὴν ἡμίσειαν ἀφείλετο μοῖραν.* G r e g o r o v i u s I 205. J o r d a n I 1, 31). Die Bronzeziegel der Basilica Constantini verwendete Papst Honorius (625—628), um St. Peter damit zu decken (Lib. Pontific. LXXII vit. Honorii. H ü l s e n For.[2] 218; I 3, 13. D u c h e s n e Mélanges de l'Ecole franç. 1886, 25). Und Constans II. raubte 663 n. Chr. zwei vergoldete Bronzerosse aus dem Circus Maximus (Graphia aureae urbis bei U r l i c h s Cod. top. 122, 14: *hii portati sunt a Constantino (!) imperatore cum omni ornatu facto ex ere in Constantinopoli*), und ebenso die Bronzeziegel vom Pantheon (Lib. Pontific. LXXVIII vit. Vitaliani 3: *et ecclesiae Sanctae Mariae ad Martyres, quae de tigulis aeris erat, discoperuit.* Paul. Diacon. de gest. Langob. VI 11. H ü l s e n I 3, 583). Später schlug man sogar Löcher in die Pfeiler und Säulen, um zu dem Metall der Krampen zu gelangen, wie man am Colosseum, Hadrianeum und anderen antiken Bauwerken sieht.

Auch die Marmorwerke wurden nicht geschont. Schon seit Septimius Severus hatte man begonnen, zu neuen Bauten alte Werkstücke zu verwenden, wodurch natürlich jedesmal das Bessere vernichtet wurde. Wie viele schöne antike Säulen stehen noch jetzt in den alten Kirchen R.s, die doch nur durch Zerstörung des Alten gewonnen worden sind! Nun fing man noch gar an, die kostbarsten Marmorarten in Kalköfen zu brennen, um Mörtel zu gemeinem Gebrauche herzustellen (J o r d a n I 1, 65, 44. I 2, 161. G i l b e r t III 454, 2. R i c h t e r Topogr.[2] 74). Wenn Theodorich d. Gr. verbot, ganze Bildwerke und Säulen zu Kalk zu brennen, und nur erlaubte, nutzlos herumliegende Trümmer dazu zu nehmen (Cassiod. var. II 7. G r e g o r o v i u s Gesch. I 288), so wirft das ein merkwürdiges Licht auf die Zustände, die damals in R. herrschten. Am unheilvollsten und ausdauerndsten haben die Römer selber ihre Herrlichkeiten zerstört,

nicht die Völker, die sie manchmal noch jetzt Barbaren nennen. Sie selber haben die blendende Pracht, die einst der palatinische Apollotempel mit seinem karrarischen Marmor ausstrahlte, so gründlich vertilgt, daß auch nicht eine Spur davon übrig ist, und wir bis auf den heutigen Tag nicht einmal genau wissen, wo dieses Kleinod des römischen Tempelbaus gestanden hat.

Durch drei Dinge ist das alte Römertum gebrochen worden, durch das Erlahmen der eigenen Volkskraft, durch die Tapferkeit des jugendlichen Germanenvolkes und nicht zum mindesten durch das Christentum. Vergeblich waren die heilsamen Gesetze des Augustus, vergeblich die Sorge für die Alimentation der Kinder unter Traian und späteren Kaisern. Was halfen Gesetze, wenn die Erneuerung nicht von innen heraus erwuchs! Schon unter Valentinian war die Verödung auch in Norditalien so groß, daß er Alamannen in der Poebene ansiedelte (S c h i l l e r Gesch. II 367). Am Ende des 6. Jhdts. n. Chr. hatte R., einst eine Millionenstadt, nicht mehr als 30 000 bis 40 000 Einwohner (G r e g o r o v i u s Gesch. I 467). Die Erschöpfung und das Elend R.s konnte zu keiner Zeit größer sein, als nach der Beendigung des Gotenkrieges. Alle bürgerlichen Verhältnisse waren bis zur Unkenntlichkeit zerstört worden. Der Privatbesitz mit seinen Resten von solchen Kostbarkeiten des Altertums, welche den Vandalen und Goten entgangen sein mochten, war durch die Not der Belagerungen und durch die Erpressung der Griechen verschwunden. Die übrig gebliebenen, an den Bettelstab gekommenen Römer erbten von ihren Vorfahren kaum mehr als die nackten und verwüsteten Wohnungen, oder die Eigentumsrechte auf entfernte Besitzungen und nahe Äcker der Campagna, welche, schon seit dem 3. Jhdt. öde, in eine menschenleere Wüste verwandelt war. Aller Landbau mußte auf ihr verschwunden, jede Ansiedlung zerstört sein, während um die zerbrochenen Wasserleitungen sich weite Sümpfe bildeten (G r e g o r o v i u s Gesch. I 467).

Von innen heraus hatte das Christentum die antike Weltanschauung vernichtet. Das Beste, worin die Eigenart des alten Römertums lag, die staunenswerte staatenbildende Kraft, war durch den Gedanken der Weltflucht, den das Christentum, ein Sprößling des Orients, aus seiner Heimat mitgebracht hatte, verflüchtigt und aufgelöst worden. Sehnsuchtsvoll richtete man den Blick auf das Jenseits, da man die uns umgebende Welt als einen Kerker betrachtete, aus dem die Seele des Gerechten möglichst bald entfliehen soll in ihre ursprüngliche Heimat. Wer so über die eigentliche Bestimmung des Menschen dachte, der konnte der Beschäftigung mit dem Staatsleben keinen Wert mehr beimessen. Wie erhaben auch das Gesetz der Menschenliebe, der sittliche Kern des Christentums, war, dem sinkenden Römertum konnte er nicht mehr Rettung bringen. Als Theodosius die katholische Orthodoxie allein als Staatskirche anerkannte und die Neutralität gegenüber Andersgläubigen aufgab, gab er den Staat selber auf. Das von ihm begünstigte Episkopalsystem, das immer kraftvoller emporwuchs, hat die Kai-

sermacht untergraben (S c h i l l e r Gesch. II 415). Doch der größte Gedanke, den das Römertum geschaffen hat, die Einheit des den Erdkreis umfassenden Imperium Romanum, war unsterblich und hat sich aus den dunkelsten Zeiten hinübergerettet in die Kirche, die nun die katholische werden sollte. Und damit beginnt die zweite weltgeschichtliche Periode in der Entwicklung R.s, in der es Glauben und Gewissen der Völker des Erdkreises beherrscht. Die dritte Periode hebt an in der neuesten Zeit, seitdem R. wieder Hauptstadt des politisch geeinten Italiens geworden ist. [Graffunder.]

Ῥωμαῖα, Fest, das der *dea Roma* oder der *Τύχη Ῥωμαίων* galt. Wie die *dea Roma* eine der römischen Religion ursprünglich fremde, in hellenistischer Zeit durch griechischen Einfluß entstandene Gottheit ist, so ist auch das ihr zu Ehren gefeierte Fest *Ῥ.* griechischen Ursprungs. Die Eponyme *Ῥώμη* ist von Griechen nach Analogie griechischer Eponymenbildung geschaffen: Die Panathenaia sind das Fest zu Ehren der athenischen eponymen Stadtgöttin; in anderen Städten trat dafür der Kult des *ἥρως ἐπώνυμος*, der in vielen Fällen zugleich *κτίστης* war, ein, so Abdera-Abderos u. a. m.; vgl. W i s s o w a RKR[2] 338f. P f i s t e r DLZ 1909, 1488f.; Reliquienkult I 279ff. W. S c h m i d t o. Bd. VII S. 1139f. 1147f. In hellenistischer Zeit kam der Kult der *Τύχη τῆς πόλεως* auf. Derselben Anschauung entsprang auch der Kult der *Ῥώμη* und das Fest *Ῥ.* Im 3. Jhdt. läßt sich dieser Kult noch nicht nachweisen. Die Bewohner von Smyrna nahmen den Ruhm für sich in Anspruch, als erste (im J. 195) ein *templum urbis Romae* erbaut zu haben; Tac. ann. IV 56. Seit dem 2. Jhdt. hören wir dann öfters von Kulten, die der Roma gewidmet waren; vgl. Fr. R i c h t e r bei Roscher IV 130ff. Eine besondere Rolle spielte dann der Romakult durch seine Verbindung mit dem Kaiserkult. Im J. 29 ordnete Octavian an, daß für Roma und Iulius Caesar in Ephesos und Nikaia, für Roma und ihn selbst in Pergamon und Nikomedeia Tempel errichtet werden sollten; die beiden ersten Heiligtümer waren für die römischen Bürger, die beiden letzteren für die Provinzialen der beiden Provinzen Asien und Bithynien bestimmt; Cass. Dio LI 20, 6ff. Tac. ann. IV 37; vgl. F r ä n k e l Inschriften von Pergamon II 262ff. K o r n e m a n n Klio I 98f. W i s s o w a RKR[2] 341f. Seit dieser Zeit finden sich häufig Heiligtümer, die *Romae et Augusto*, *θεᾷ Ῥώμῃ καὶ Σεβαστῷ* geweiht waren. Von nun an taucht dann entsprechend als Name für die mit dem Kult verbundenen Festspiele die Bezeichnung *Ῥ. Σεβαστά* auf. Da bei der Weiterentwicklung des Herrscherkultes in späterer Zeit die mit dem Kaiser früher im Kult verbundenen Gottheiten schwinden, werden später gelegentlich auch die *Ῥ.* in *Αὐγούστεια* umgewandelt; vgl. K o r n e m a n n a. a. O. 106.

Im folgenden sei zunächst das Material für die *Ῥ.* a u ß e r h a l b R o m s zusammengestellt; dabei sind nur diejenigen Orte berücksichtigt, bei denen die Spiele ausdrücklich erwähnt werden, nicht aber diejenigen, wo bloß ein Romakult bezeugt ist. — A l a b a n d a : Liv. XLIII

6, 5: *Alabandenses templum urbis Romae se fecisse commemoravere* (im J. 170 v. Chr.) *ludosque anniversarios ei divae instituisse.* — M a g n e s i a a. M.: D i t t e n b e r g e r Syll.[2] 699 = Inschriften von Magnesia 88 (2. Jhdt. v. Chr.): *οἵδε ἐνίκων τὸν ἀγῶνα τῶν Ῥωμαίων ποιηταὶ καινῶν δραμάτων ...* Z. 39: *ἀγωνοθετούντων δὲ Ῥωμαῖα.* Inschriften von Magnesia 127 (1. Jhdt. v. Chr.): *νικήσαντα Ῥωμαῖα ἅρματι τελείῳ.* — P e r g a m o n : Cass. Dio LI 20, 6ff. Tac. ann. IV 37; s. oben; D i t t e n b e r g e r Syll.[2] 677 = P a t o n and H i c k s Inscriptions of Cos 104: *Ῥωμαῖα Σεβαστὰ τὰ τιθέμενα ὑπὸ τοῦ κοινοῦ τῆς Ἀσίας ἐν Περγάμῳ.* D i t t e n b e r g e r Syll. or. 458, 55 = Inschriften von Priene 105 (Ende des 1. Jhdts. v. Chr.): *ἐν τῷ γυμνικῷ ἀγῶνι τῷ ἐν Περγάμῳ τῶν Ῥωμαίων Σεβαστῶν ...* Z. 63: *ἐν τῷ τῆς Ῥώμης καὶ τοῦ Σεβαστοῦ τεμένει.* Später hießen diese Spiele *Αὐγούστεια* (s. o.), IG III 1, 129. XIV 738. 1102, 28: *Αὐγούστεια ἐν Περγάμῳ.* Vgl. F r ä n k e l a. a. O. 205ff. 262ff. K o r n e m a n n a. a. O. — K o s : P a t o n and H i c k s 105: *Ῥωμαῖα τὰ τιθέμενα ὑπὸ τοῦ δάμου παῖδας Ὀλυμπικοὺς στάδιον ... Ῥωμαῖα τὰ τιθέμενα ὑπὸ τοῦ δάμου παῖδας Ἰσθμικοὺς στάδιον, δίαυλον, πένταθλον τᾷ αὐτᾷ ἁμέρᾳ.* — R h o d o s : IG XII 1, 730 = D i t t e n b e r g e r Syll.[2] 609 (um 100 v. Chr.): *Ῥωμαῖα* penteterisch gefeiert IG XII 1, 46, 2 (1. Jhdt. v. Chr.): *Ῥωμαῖα.* — M e g a r a : IG IV 1136; 2. Jhdt. v. Chr. — M a n t i n e i a - A n t i g o n e i a : IG IV 1136; 2. Jhdt. v. Chr. — O p u s : IG IV 1136; 2. Jhdt. v. Chr. — A i g i n a : IG IV 2; 1. Hälfte des 1. Jhdts. v. Chr. — O r o p o s : Durch einen Erlaß Sullas wurden die Amphiaraia erneuert und mit den *Ῥ.* verbunden; IG VII 413. 416. 419. 420. Inschriften von Priene 232. 233. D i t t e n b e r g e r Syll.[2] 676 (aus Halikarnass). Vgl. B e t h e o. Bd. I S. 1886. — C h a l k i s : IG VII 48: *Ῥωμαῖα ἐν Χαλκίδι πυγμήν.* D i t t e n b e r g e r Syll.[2] 676, 11: *Ῥωμαῖα τὰ ἐν Χαλκίδι ἄνδρας ἵππιον.* — T h e s p i a i : IG VII 2517: *ἀγωνοθετήσαντα Καισαρήων Ἐρωτιδίων* (vgl. G r u p p e Griech. Myth. 76, 6) *Ῥωμαίων.* — A t h e n : IG II 490. 953. In IG II 985 D 9, E 51, E II 51 wird ein *ἱερεὺς Ῥώμης* erwähnt, in IG III 63. 64. 334 *θεὰ Ῥώμη*, in IG III 265 *ἱερεὺς Δήμου καὶ Χαρίτων καὶ Ῥώμης*, in IG III 63 *ἱερεὺς θεᾶς Ῥώμης καὶ Σεβαστοῦ Σωτῆρος ἐπ' ἀκροπόλει.* Vgl. J u d e i c h Topographie von Athen 90. 94. 235. 323. — K e r k y r a : D i t t e n b e r g e r Syll.[2] 676, 7 (aus Halikarnass): *Ῥωμαῖα τὰ ἐν Κερκύρᾳ παῖδας δίαυλον.* — N e a p e l : Im J. 2 v. Chr. wurde hier zu Ehren des Augustus ein penteterischer Agon eingeführt; Cass. Dio LV 10, 9. LVI 29, 2. LX 6, 2. Strab. V 246. Suet. Aug. 98, 5. Suet. Claud. 11, 2. Vell. Pat. II 123, 1. IG XIV 748: *Ἰταλικὰ Ῥωμαῖα Σεβαστὰ ἰσολύμπια*; vgl. 754. 755 und Add. p. 690. Inschriften von Olympia 56. Vgl. W i s s o w a W. f. kl. Ph. 1897, 763ff.; RKR[2] 341, 10. Auch IG III 1, 129. VII 49, 24. XIV 1102, 23: *Σεβαστὰ ἐν Νεαπόλει.*

Bei dem griechischen Ursprung des Romakultes und der *Ῥ.* ist es nicht verwunderlich, daß wir in R o m selbst kein Fest *Ῥ.* antreffen. Die Römer kannten zwar ein altrömisches, ein-

heimisches Fest, das, besonders in späterer Zeit, wo es Gründungsfest der Stadt war, ungefähr mit jenen griechischen Eponymenfesten verglichen werden konnte: die Parilia. Aber auch bei diesen war natürlich von einer Göttin Roma keine Rede. Dagegen ist es charakteristisch, daß in späterer Zeit, gerade unter Hadrian, das Fest der Parilien den Namen *Ῥ.* erhielt: *τῇ τῆς πόλεως Τύχῃ ναοῦ καθιδρυμένου ὑπὸ τοῦ πάντα ἀρίστου καὶ μουσικωτάτου βασιλέως Ἀδριανοῦ* Athen. VI 361 F. Hadrian erbaute in Rom der Roma einen Tempel; vgl. Wissowa RKR^2 201. Mommsen CIL I^2 p. 316. W. Schmidt Geburtstag im Altertum 79ff. [Pfister.]

Ῥωμαῖος. 1. Zwölfter Monat des provinzialen Sonnenjahrkalenders von Kypros, 31 tägig vom 23. August bis 22. September; der Name ist nur in den Menologien richtig überliefert, in dem Hemerologium Florentinum steht durch ein seltsames Versehen *Λῷος*. Von makedonischen Monatsnamen ist aber sonst in diesem eigentümlichen Kalendersystem keine Spur; vgl. Ideler Handb. der Chronol. I 427f. Kubitschek Österr. Jahresh. VIII 111ff.

2. Zehnter Monat eines aus augusteischer Zeit stammenden römisch-orientalischen Sonnenjahrkalenders, in dem Domaszewski Arch. f. Religionswiss. XII (1909) 336f. eine ältere Form des eben erwähnten kyprischen Provinzialkalenders erkannt hat, die nur zwischen 20—2 v. Chr. in Gebrauch war. Der Monat ist 31 tägig und reicht vom 2. Juli bis 1. August, s. Catalogus codicum astrolog. Gr. II 145, 21. 147, 13. 148, 3: *πρὸ ι καλανδῶν Αὐγούστων, Ῥωμαίου κβʹ*. Er erscheint auch Corp. gloss. lat. V 234, 25 (vgl. Philol. II [1847] 258. 264f.), wo alle Monate dieses älteren Kalenders bis auf einen (jeder an seiner alphabetischen Stelle) mit einer Verschiebung um ein Vierteljahr gegen die julianischen Monate wiederkehren: *Pomeos* (sic) *ellenorum lingua octuber mensis dicitur*, und unter den ‚*elleni*' sind nach Domaszewskis Beobachtung offenbar die Kyprier zu verstehen, aber nicht, wie bisher angenommen wurde, die Syromakedoner, s. Art. Druseios. — Der Name galt der Verehrung des Populus Romanus. [Bischoff.]

Romana s. Aelius (Suppl.-Heft I S. 15 Nr. 182 a) und Sempronius.

Romanius. 1) Romanius Hispo stammt aus unbekannten, jedoch sehr dürftigen Verhältnissen (Tac. ann. I 74 *egens, ignotus*) und lebte unter den Kaisern Tiberius bis Nero als berüchtigter Delator. Nicht arm an geistigen Fähigkeiten — seine Schlagfertigkeit wird besonders hervorgehoben, Quint. inst. or. VI 3, 100 — war er ein unruhiger Kopf (Tac. ann. I 74 *inquies*), der das berüchtigte Handwerk der Delatoren in Rom zur Einführung brachte (ebd. *qui formam vitae iniit, quam postea celebrem miseriae temporum et audaciae hominum fecerunt — dedit exemplum, quod secuti ex pauperibus divites, ex contemptis metuendi perniciem aliis ac postremum sibi invenere*; eine Beziehung auf den zuvor genannten Quaestor Caepio Crispinus ist unsinnig) und durch sein schmeichlerisches Wesen und seine geheimen Denunziationen sich besonders in die Gunst des Kaisers Tiberius einzuschmeicheln suchte (ebd. *dum occultis libellis saevitiae principis adrepit*), bei dem er zu großem Ansehen gelangte (ebd. *potentiam apud unum — adeptus*). In der undankbaren Rolle eines abschreckenden Beispiels eines Delators schildert ihn Tacitus besonders anschaulich (ann. I 74). Er hatte es mit seinen Denunziationen besonders auf die Nobilität abgesehen, denen er daher der bestgehaßteste Mann Roms war (ebd. *odium apud omnis adeptus*) und unter deren Anfeindungen er daher oft zu leiden hatte (Quint. inst. or. VI 3, 100). Er war als Nebenkläger in dem Prozesse, den der Quaestor Caepio Crispinus gegen den Praetor von Bithynien Granius Marcellus angestrengt hatte wegen Majestätsverbrechens, zugelassen worden. Marcellus sollte verschiedene minder vorteilhafte Taten aus dem Leben des Kaisers in die breite Öffentlichkeit getragen haben, auch den Standbildern der Kaiser Augustus und Tiberius gegenüber die nötige Aufmerksamkeit und Ehrfurcht haben vermissen lassen (ebd. *sed Marcellum insimulabant sinistros de Tiberio sermones habuisse, inevitabile crimen, cum ex moribus principis foedissima quaeque deligeret accusator obiectaretque reo. nam quia vera erant etiam dicta credebantur. Addidit Hispo statuam Marcelli altius quam Caesarum sitam et alia in statua amputato capite Augusti effigiem Tiberii inditam*). Unter Nero suchte er insbesondere den alten Lehrer des Kaisers Seneca beim Kaiser anzuschwärzen und ihm Teilnahme an der Pisonischen Verschwörung unterzuschieben (Tac. ann. XIV 65 *Romanus secretis criminationibus incusaverat Senecam ut C. Pisonis amicum*). Dieses Unterfangen wurde R. jedoch zum Verhängnis und trug zur Erschütterung seines Einflusses nicht wenig bei (ebd. *sed validius a Seneca eodem crimine perculsus est*). — Er scheint auch Rhetor gewesen zu sein. In den Kontroversien des älteren Seneca wird er oft zugleich mit anderen Rhetoren zitiert, aus deren Schriften Seneca Proben anführt, sein Stil wird von ihm an zwei Stellen charakterisiert: Sen. controv. IX 26, 11. *Hispo Rom. erat natura qui asperiorem dicendi viam sequeretur* und controv. VII 17, 13 *vehementi colore usus et duro*. — Es ist von ihm nichts auf uns gekommen. Einen von seiner Schlagfertigkeit zeugenden Ausspruch übermittelt uns Quintilian (inst. or. VI 3, 100 *ut Hispo obicienti acerba crimina accusatori ‚me ex te metiris' inquit*). [Gerth.]

2) *Romanius Montan[us], proc(urator) Aug(usti) familiae glad(iatoriae)* wohl in Asia und den anstoßenden Provinzen, so wie z. B. L. Didius Marinus oder Sex. Pacuvius Restitutus, unter Caracalla, CIL III 14192^{12} (Pergamum) [Stein.]

Romanos s. Romanus Nr. 15.

Romanus. 1) Romanus verleumdete im J. 62 n. Chr. den Philosophen Seneca bei Nero als Genossen des C. (Calpurnius) Piso, wurde aber selbst von Seneca als derartig verdächtiger Umtriebe angeklagt und auch wirklich verurteilt, Tac. ann. XIV 65. Mit Recht weist Fabia (s. Andresen-Nipperdey^6 z. St.) darauf hin, daß in dieser Form der Bericht des Tacitus unwahrscheinlich klinge und daß R. vielleicht nur wegen Verleumdung

bestraft worden sei, weil sich seine Anschuldigungen damals als unwahr erwiesen. [Stein.]

2) *Tribunus scholae primae scutariorum*, im J. 361 oder 362 wegen Hochverrats verbannt. Amm. XXII 11, 2.

3) *Comes Africae* 364—373, verschwägert mit dem Magister officiorum Remigius, durch dessen Vermittlung er großen Einfluß am Hofe Valentinians I. besaß (Ammian. XXVII 9, 2. XXVIII 6, 8. XXIX 5, 2. XXX 2, 10. 11). Er wurde gleich nach dem Regierungsantritt dieses Kaisers oder vielleicht schon von dessen Vorgänger Iovianus zum Comes Africae ernannt (Amm. XXVIII 6, 5; vgl. XXVII 9, 1); denn als man an Valentinian eine Gesandtschaft schickte, die ihm zu seiner Erhebung auf den Thron gratulieren sollte, war R. schon eine Zeitlang im Amte (Ammian. XXVIII 6, 7). Am 29. Juni 372 wurde ein Gesetz an ihn gerichtet (Cod. Theod. VIII 7, 13), und erst als der Magister militum Theodosius im Sommer 373 in Africa landete, wurde er abgesetzt (Ammian. XXVIII 6, 26. XXIX 5, 7). Unter den räuberischen und grausamen Beamten dieser Zeit war er einer der schlimmsten (Ammian. XXVII 9, 1. 2. XXIX 5, 6. 50. XXX 2, 10. 11. Zosim. IV 16, 3). Als die Mauren 364 das Gebiet von Leptis geplündert hatten, wollte er der Stadt nur gegen eine hohe Zahlung Schutz gewähren und führte, als diese nicht geleistet werden konnte, sein Heer weg, was Wiederholungen der Barbareneinfälle hervorrief. Die Stadt beschwerte sich bei dem Kaiser; doch Remigius bewirkte, daß ihre Gesandten als falsche Ankläger zu harten Strafen, teilweise zum Tode, verurteilt wurden (Ammian. XXVII 9, 3. XXVIII 6). Mit dem maurischen Prinzen Zammac befreundet, klagte er, als dieser ermordet wurde, dessen Bruder Firmus der Tat an und trieb ihn dadurch um 372 zur Usurpation (Ammian. XXIX 5, 2. Zosim. IV 16, 3; vgl. o. Bd. VI S. 2383). Nachdem am 20. Februar 373 ein Gesetz gegen die Donatisten erlassen war (Cod. Theod. XVI 6, 1), scheint er Aufstände dieser Sektierer blutig niedergeschlagen zu haben; denn sie rechneten ihn zu ihren Verfolgern (August. c. litt. Petil. III 25, 29. Gesta coll. Carth. III 258 = Migne L. XLIII 362. XI 1413). Er scheint gegen Firmus gekämpft zu haben und von diesem besiegt zu sein, da sich später eroberte Feldzeichen in den Händen des Usurpators befanden (Ammian. XXIX 5, 16). Der Magister militum Theodosius ließ 373 erst den vertrauten Stellvertreter des R., Vincentius, dann ihn selbst gefangen setzen (Ammian. XXIX 5, 6. 7) und seine Papiere in Beschlag nehmen (Ammian. XXVIII 6, 26). Die Untersuchung, die zunächst gegen seinen Mitschuldigen Remigius eingeleitet wurde, trieb diesen zum Selbstmord (Ammian. XXVIII 6, 30. XXX 2, 11. 12). Gegen R. selbst kam der Prozeß erst 376 zum Abschluß, und wie es scheint, wurde er durch die Gunst des Merobaudes freigesprochen (Ammian. XXVIII 6, 28—30). A. C. Pallu du Lessert Fastes des Provinces Africaines II 248ff.

4) Römischer Senator, Bruder des Magnillus (Symmach. epist. II 20) und des Magnus (Symmach. epist. I 70), jedenfalls verschieden von dem *palatinus sacrarum largitionum*, dessen Symmach. epist. I 60. 73. 104. II 15 erwähnt. Doch könnte er identisch sein mit Perpenna Romanus, der im 4. Jhdt. Consularis Siciliae war (CIL X 7125 = IG XIV 14). An ihn gerichtet Symmach. epist. VIII 28. 56. 59. 70.

5) Comes Aegypti, an ihn am 16. Juni 391 das Gesetz Cod. Theod. XVI 10, 11 gerichtet, das zur Zerstörung des Serapeums in Alexandria führte (Sozom. VII 15, 5. Eunap. vit. soph. 472; vgl. Seeck Geschichte des Untergangs der antiken Welt V 534). Ich habe früher (Symmachus p. CXXI) angenommen, daß er mit dem Vorhergehenden identisch gewesen sei; aber da in dieser Zeit ein römischer Senator nicht leicht zu einer militärischen Stellung gelangte, halte ich dies jetzt für unwahrscheinlich.

6) *Στρατιωτικοῦ τάγματος ἡγεμών*, im J. 448 von Aëtius als Gesandter zu Attila geschickt. Prisc. frg. 8 = FHG IV 84. 89.

7) *Praepositus sacri cubiculi* am Hofe von Constantinopel, wohnte nach Niederlegung dieses Amtes im Oktober 451 dem Konzil von Chalkedon bei. Mansi Concil. collectio VI 565 a. 940 b. VII 3 b. 129 a.

8) Magister officiorum und Patricius, Freund des Ricimer. Als Kaiser Anthemius 470 von einer schweren Krankheit befallen wurde, kam R. in Verdacht, ihm durch Zauberei nach dem Leben zu stehen und selbst nach der Kaiserwürde zu streben, und wurde dafür hingerichtet. Ioh. Ant. frg. 207 = FHG IV 617. Mommsen Chron. min. II 158, 1289. Paul. Diac. hist. Rom. XV 2. [Seeck.]

9) Bischof von Chalkedon, den Kaiser Zeno absetzte (Theoph. I 134, 2 de Boor).

10) Episcopus ecclesiae Pitinatium, wie aus der Subscriptio *Valentinus episcopus ecclesiae Amiterninae pro Romano episcopo ecclesiae Pitinatium subscripsi* hervorgeht (Act. synhod. habit. Romae in der Cassiodorausg. Mon. Germ. hist., a. a. vol. XII p. 408 nr. 40 zum J. 499).

11) Zur Zeit der römischen Synode vom J. 499 war R. Presbyter, wie aus seiner Subscriptio *Romanus presbyter tituli Tigridae subscripsi* hervorgeht (Act. synhod. habit. Romae in der Cassiodorausg. Mon. Germ. hist. a. a. vol. XII p. 401 nr. 36 (im J. 499) und ebd. p. 412 nr. 27 (im J. 499).

12) R. wohnte als Episcopus ecclesiae Nomentanae den römischen Synoden von 501 und 502 bei Act. synhod. habit. Romae in der Cassiodorausg. Mon. Germ. hist. vol. XII p. 434 nr. 27 (im J. 501); ebd. p. 441 nr. 59 (im J. 502) und p. 455 nr. 65 (im J. 502).

13) *Ἄρχων τῆς ἐν Παλαιστίνῃ δυνάμεως*; er zeichnete sich durch Energie aus, hauptsächlich im Kampf gegen die Araber; so besiegte er den Ogarus und Gabalas (Theoph. I 141, 6. 10 de Boor), auch von einem mißglückten Überfall auf die Araber erzählt derselbe Chronist (143, 25). Ferner gewann er die Insel Iotabe wieder (ebd. 141, 15). Als Areobindos Magister militum per Orientem mit dem Perserkönig Kabades Krieg führte (im J. 503: Marcell. com. chron. a. 503. Malal. 398 B.), führte er ihm Truppen zu von Euphratesia aus, und sie schlugen vereint die Perser (Theoph. I 146, 4. 9 de Boor), später brachte er den Feinden gemeinsam mit Celer eine Niederlage bei (ebd. I 148, 8). Vermutlich

ist er identisch mit *Romanus comes domesticorum*, den Anastasius zusammen mit *Rusticus comes scholariorum* nach Süditalien sandte, um die Küsten zu plündern (Marcell. v. c. com. chron. in Chron. min. II 97 zum J. 508). [Stech.]

14) Romanus s. Aelius (Nr. 123), Fabius (Nr. 139), Flavius (Nr. 202), Iulius, Licinius Marinus, Mevius, Plotius, Theopompus, Valerius, Vergilius und Voconius.

15) Romanos, Arzt, von dem ein Traktat *περὶ τῶν ὀξέων καὶ μακρῶν νοσημάτων* in Wiener und Vatikan-Hss. des 15. Jhdts. erhalten ist. Diels Handschr. d. ant. Ärzte II 88. [Gossen.]

Romanus pagus wird auf der großen Alimentartafel der Ligurer (CIL IX 1455 p. 126) als *in Beneventano* bezeichnet. Der Zusatz Pagus Romanus *in Ligustino* erklärt sich aus der Ansiedlung der Ligures Baebiani und Ligures Corneliani durch die cos. P. Cornelius Cethegus und M. Baebius Tamphilus 180 v. Chr. auf dem Ager Taurasinorum. Demnach spricht Nissen Ital. Landesk. II 815 mit Recht die Ansicht aus, daß Teile des Gebietes dieser Ligurer, deren Wohnsitze Mommsen CIL IX p. 125 identifiziert, und zwar das der Ligures Corneliani in S. Bartolommeo in Galdo, zu Traians Zeit an Benevent gekommen waren. [Philipp.]

Romatinus, als Fluß und Hafen Istriens bei Plin. n. h. III 126 genannt (vgl. die Ausgabe von Sillig 1851); auf den Karten von Sieglin und Smith (K. Müller Atlas of ancient Geography) bei Porto Falconera und dem Lemenofluß eingetragen. Aber die codd. bei Plinius schwanken zwischen *reatinum* und *romatinum* und neuere Herausgeber (Detlefsen, Mayhoff) schreiben *Reatinum* (so auch R. Kiepert auf seiner Karte; vgl. den Art. Reatinus portus). Indessen ist eine Entscheidung zu treffen nicht möglich, denn Venantius Fortunatus (vita S. Martini) IV vs. 655 schreibt *Reunia* (var. *reuunia*), dsgl. Paul. Diaconus h. L. II 13 *Reunia* (var. *Reumam, Remunam, Remunum, Rheunna*); vgl. Nissen Ital. Landesk. II 228, 5. [Philipp.]

Romatius Firmus, Landsmann, Mitschüler und Kamerad des jüngeren Plinius; er wurde später Decurio (= Gemeinderat) in seiner Vaterstadt (Comum), und Plinius verhalf ihm durch eine Geldsumme von 300 000 Sesterzen dazu, den Ritterzensus zu erlangen, Plin. epist. I 19. Aus dem gleichfalls an ihn gerichteten Brief des Plin. epist. IV 29 erfahren wir, daß er später auch einer der Geschworenen des Centumviralgerichtes war. [Stein.]

'Ρομβίτης μέγας und **ἐλάσσων**, zwei Küstenflüsse, die von Osten her in die Maiotis münden; Strab. C. 493 Ende bis 494. Ptolem. V 8, 2. 14. Ammian. Marc. XXXIII 8, 29. Sie hießen von dem Rhombusfisch (Butte), der hier gefangen wurde, wie der folgende Antikeites von einer Störart *ἀντακαῖον*. Im Großen *Ρ.* hatten, wenn wir den unordentlich überlieferten Text richtig auslegen, die griechischen Händler der Kolonie Tanais das Monopol des Fischfanges, dessen besonders reicher Ertrag an Ort und Stelle zum Export gedörrt wurde. Im Kleinen *Ρ.* betrieben die eingeborenen Maiten selber die Fischerei. Der von Strabon benutzte Periplus mißt 800 Stadien Küstenlänge von der Donmünde bis zum Großen *Ρ.*, ebensoviel bis zum Kleinen, 600 bis zum Antikeites, dem westlichen Ausfluß des Achtanissees (vgl. den Art. Hypanis Nr. 1, o. Bd. IX S. 217), und 120 bis zum Kimmerischen Flecken am Bosporusausgang. Die Summe von 2200 Stadien (363 km) entspricht nun sehr genau der gesamten Küstenlinie, aber die Schätzungen der Teilstrecken fügen sich schlecht in unsere Karten. Denn da der Große *Ρ.* ganz zweifellos die Jeja mit dem fischreichen Jeiskliman ist, so ist ebenso entschieden die Küstenlänge bis zum Don mit 800 Stadien überschätzt. Diese führen an die große Landspitze Kossa Dolgaja, den hervorstechendsten Punkt der ganzen Ostküste; aber auf der ganzen großen Halbinsel gibt es überhaupt keinen Wasserlauf und konnte nach der Beschaffenheit der Landoberfläche auch nie einer ausmünden. Man könnte vermuten, Strabon habe die auf diese Örtlichkeit zielende Zahl des Periplus irrtümlich auf das Jeiskliman bezogen. Aber auch die Ptolemaioskarte mißt zwischen den beiden *Ρ.* gerade 800 Stadien, ebensoviel wie Strabon angibt. Der entsprechende Fehler müßte also weiter in der geographischen Überlieferung zurückdatiert werden. Nimmt man als Ausgangspunkt für die Nachmessungen den westlichen Ausfluß des Achtanis, so lassen sie den Kleinen *Ρ.* recht gut mit dem Talgirsk, so wie diesen der Stieler zeichnet, zusammenfallen. Hier kommen wir freilich schon in den auch kartographisch schwankenden Bereich des nördlichen Kubanschwemmlandes, wo sich auch seit dem Altertum noch, möglicherweise sogar beträchtliche, Veränderungen vollzogen haben. Der Talgirsk geht an den äußerst vielverzweigten und wirren Lagunen entlang, die im Westen gegen die Maiotis die Kossa Ačujewskaja begrenzt, in dem Sumpfland noch immer fast eine Insel. Das war sie im Altertum völlig, oder genauer eher eine ausgedehnte Sandbank und Nehrung, die sich vor einer geräumigen, damals noch nicht in die seichten Lagunen umgewandelten Bucht lagerte. Diese nahm offenbar in ihrem innersten Winkel den Talgirsk-*Ρ.* auf. Ganz nahe dabei floß die Protoka als Deltaarm des Hypanis-Kuban, mündete aber nicht in die Bucht, sondern in die offene See. Vielleicht ist es nicht Zufall, daß Strabon vermeidet, die beiden *Ρ.* ausdrücklich als Flüsse zu bestimmen; dann kam der Name eigentlich nur den Buchten zu, der eben geschilderten und dem oben erwähnten Jeiskliman. Für Strabon ist die Kossa Ačujewskaja einfach *ἄκρα* und trägt die Fischereianlagen der Maiten; aber Ptolemaios kennzeichnet sie wirklich als *ταινία*, als Sandbank von Azaraba (*Azarabitis* ist im Text statt *Azaritis* herzustellen, wie Karl Müller gut gesehen hat). Die Stadt Azaraba, nach der jene hieß, setzt dieselbe Karte an den Kleinen *Ρ.* Sie lag wohl am inneren Winkel der Bucht. In geringer Entfernung nach Süden vom Großen *Ρ.* hat die Ptolemaioskarte noch einen Küstenfluß, Theophanios. Ist darauf irgend ein Verlaß, so wird darunter, eher als der Čelbas, der im Süden der großen Halbinsel Kossa Dolgaja in Tümpeln und Seen der Steppe sich verliert, der Nebenfluß der Jeja, Sassyka, gemeint sein, oder die Jeja selber, falls eigentlich nur das Liman Rombites hieß. [Kiessling.]

'Ρομβοειδές, ein Platz am Wege von dem Markt von Megara nach dem Rus (s. d.), erwähnt bei Plut. Thes. 27 *δεικνύουσι δὲ καὶ Μεγαρεῖς Ἀμαζόνων θήκην παρ' αὐτοῖς ἐπὶ τὸν καλούμενον Ῥοῦν βαδίζουσιν ἐξ ἀγορᾶς, ὅπου τὸ Ῥομβοειδές*. Das Amazonengrab ist offenbar identisch mit dem *μνῆμα Ἱππολύτης* Paus. I 41, 7, dessen Form einem Amazonenschilde ähnlich war, Frazer Paus. II 527. Aber daß *Ρ.* eine übliche Bezeichnung für das Grab gewesen sein soll (Bursian Geogr. I 376. Frazer 529), ist wenig wahrscheinlich, einmal weil das Wort seiner Bedeutung nach sich dazu wenig eignet, zweitens weil Plutarch das *Ρ.* augenscheinlich nur deshalb erwähnt, um danach die Lage des Amazonengrabes zu bestimmen; vgl. Robert Pausanias als Schriftsteller 178, 1. [Bölte.]

'Ρόμβος (*rhombus*). **1)** Mathematischer Ausdruck, der bald eine geometrische Figur, ein verschobenes Quadrat, Raute, bezeichnet (Gromat. vet. I 378, 22: *rhombos vero, quod aequilaterum quidem est, sed rectiangulum non est.* Censorin. de d. nat. 84, 14), bald einen Körper (*ῥ. στερεός*), den zwei mit ihrer Grundfläche aufeinander gelegte Kegel bilden, deren Achse rechtwinklig zu ihrer gemeinsamen Grundfläche verläuft, eine Spille (Archimed. I 8, 16 u. a. vgl. den Index der Ausg. Heiberg. Schol. Theocr. II 18). Die Raute findet sich als Ornament auch auf antiken Geweben (Athen. XII 525 c), lateinisch *scutula* (Censorin. a. a. O. Plin. VIII 196. Prudent. Hamartig 289) und davon das Adjektiv, *scutulatus* (Iuven. II 97. Cod. Theod. XV 7, 11), spätgriechisch *σκουτλᾶτος* Etym. M. 720, 42. Ed. Diocl. XX 11). Vgl. über den *ῥ.* als Ornament Marquardt-Mau Privatleb. d. Röm.[2] 531, 3. Blümner Technol. I[2] 167, 1.

2) Jeder gedrehte, gerundete oder sich drehende Körper, Kreisel, Kinderspielzeug (Anth. Pal. VI 309, 4. Schol. Pind. Olymp. XIII 133, att. *ῥύμβος* Schol. Apoll. Rhod. I 1139). S. den Art. Kreisel.

3) Der Zauberkreisel, das Rad, das Zauberer und Zauberinnen unter Zaubersprüchen bei magischen Gebräuchen, Weihungen (Hesych. *ἐν ταῖς τελεταῖς*), Beschwörungen (Ovid. fast. II 575) umzudrehen pflegten. Seinen Bewegungen schrieb man mächtige Zauberkraft zu (Theocr. II 30), besonders Erregung der Liebe oder Zurückführung des Geliebten (Luc. dial. m. IV 5. Ovid. am. I 8, 7. Prop. II 6, 26. 28, 35). Der Zauberkreisel war aus Erz (Theocr. a. a. O.) oder Holz (Hesych.) und wurde durch einen aufgewickelten Faden oder eine Schnur in Bewegung gesetzt (Ovid. am. I 8, 7; fast. II 575. Prop. II 6, 26. Hesych.), gab bei langsamer Bewegung einen dumpfen, bei schneller einen hohen Ton von sich (H. Steph. Thes. 84 s. *ῥόμβος*). Wie das Zauberrädchen mit Iynx aus dem Spielwerk der durch aufgewickelten Faden in Bewegung gesetzten, gezackten Scheibe oder Rad (*rota rhombi* Prop. IV 6, 26) entstanden ist, zeigt O. Jahn Ber. Leipz. Ges. 1854, 257. Da an das Zauberrädchen oft der Wendehals (*ἴυγξ*), dem man ebenfalls Zauberkraft zuschrieb (Theocr. II 17), gebunden wurde, so erhält *ἴυγξ* selber den Begriff von Zauberrad (Anth. Pal. V 204). S. den Art. Ἴυγξ. Abbildungen eines Zauberrädchens bei Daremberg-Saglio IV 863f. Fig. 5940, wo ein Eros vermittelst einer Doppelschnur einen kleinen Reif bewegt, vielleicht auch Fig. 5941.

4) Ein Musikinstrument im Dienste der Kybele (Athen. XIV 636 a), der Rheia oder Demeter (Apoll. Rhod. I 1139), des Bacchus (Anth. Pal. VI 165) und mit andern lärmenden Instrumenten, wie *τύμπανον, κύμβαλα, ῥόπτρον* erwähnt, nach Etym. M. = *ῥόπτρον* Pauke. Das bei Daremberg-Saglio IV 864 Fig. 5942 abgebildete, zierliche Instrument, das sich im Louvre befindet, dürfte daher kaum ein *ῥ.* sein. Ein ähnliches Instrument in Berlin (Arch. Jahrb. 1894 Anzeig. S. 117).

5) Der Stein- oder Dornbutt, *rhombus* oder *pleuronectes maximus*, auch *r. aculeatus*, griech. *ψῆττα* nach Athen. VII 330 b: *οἱ Ῥωμαῖοι καλοῦσι τὴν ψῆτταν ῥόμβον καὶ ἔστι τὸ ὄνομα ἑλληνικόν* (Aelian. XIV 3 unterscheidet jedoch *ψῆτται* und *ῥόμβοι*). Er gehört zur Gattung der Flachfische (Plat. Com. XVI 191 d. Plin. IX 72. Athen. VII 330 a), kommt nach Athen. a. a. O. an der attischen Küste (Aixione), bei Chalkis (Euboia) vor, die besten bei Eleusis (Attika), sehr häufig im Adriatischen Meer (Iuven. IV 39ff. Ovid. hal. 125), die besten nach Plin. IX 169 und Colum. VIII 167 bei Ravenna, nach Plin. IX 52 auch im Schwarzen Meere heimisch, wahrscheinlich der *r. maeoticus*. An der Blindseite ist er milchweiß (Athen. VII 330 b *γαλακτόχρως*), wird sehr groß (Horat. sat. II 2, 95. Iuven. IV 39ff. Mart. XIII 81), mit dem Netz gefangen (Iuven. a. a. O. Athen. VII 329f. aus Aristot. de partibus anim. V p. 542 b 32), gehört zu den *ξηρότεροι* (Athen. VII 329 e). Er galt schon bei den Griechen (Matron v. 27 bei Athen. IV 135) und noch mehr bei den Römern als Leckerbissen und wird daher oft erwähnt (Horat. epod. II 50; sat. I 2, 116. II 2, 42. 8, 30. Iuven. IV 119. 129. Pers. VI 23. Mart. III 45, 5. 60, 6). In früherer Zeit wurde der *r.* noch nicht auf die römische Tafel gebracht (Horat. sat. I 2, 48), später wurde er, obwohl sonst ein Meerfisch (Horat. a. a. O. Plin. XXXII 150), sogar in Piszinen gehalten (Colum. VIII 17, 9. Mart. X 30, 21). Die Erzählung des Plin. IX 144 von der Art, wie der *r.* die Beute anlockt, ist bis jetzt nicht völlig bestätigt (vgl. Brehm Tierleben VIII[3] 229). Die Griechen brauchten *ψῆττα* auch als Spottname (‚Stockfisch') (Arist. Lys. 115. Plat. Com. bei Schol. Arist. Nubes 108). Blümner Röm. Privatalt.[2] 184. G. Schmid Die Fische in Ovids Halieutikon, Philol. Suppl. XI 313f. [Hug.]

Romechium, als Ort in Bruttium von Ovid. met. XV 705 genannt, var. *Rometthium*; es ist zu identifizieren mit dem heutigen Romechi, westlich von Caulonia. [Philipp.]

Rometalca. 1) Valerius Rometalca, *vir perfectissimus, dux Aegypti et Thebaidos utrarumque Libyarum* unter Constantin d. Gr. CIL III 12073.

2) Rumitalica, Tribunus, schließt sich 365 dem Usurpator Procopius an und wird von ihm zum Cura palatii ernannt. Er erobert für diesen Nicaea durch Handstreich, befreit sich, in der Stadt belagert, durch einen Ausfall, zieht dann gegen Valens, der eben mit der Belagerung von Chalkedon beschäftigt ist, und bringt ihn in die größte Gefahr. Ammian. XXVI 8, 1—3. [Seeck.]

Romilia s. Romulia.

Romilius oder *Romulius*, Name eines der ältesten patrizischen Geschlechter, das in den Fasten nur zur Decemviralzeit vorkam, aber einer Tribus seinen Namen hinterließ. Die Zuweisung von Münzen aus dem Zeitalter des Hannibalischen Krieges an einen R. (oder einen *Romanius*) beruht nur auf falscher Auflösung des Monogramms für den Stadtnamen *Roma* (vgl. Mommsen Röm. Münzwesen 488, 49).

1) Denter Romulius wurde nach Tac. ann. VI 11 von Romulus während seiner Abwesenheit als Stellvertreter in Rom zurückgelassen. Die Ausführungen des Tacitus über den Praefectus urbi sind einem staatsrechtlichen Theoretiker entlehnt; der Name dieses ersten Praefectus urbi ist wohl dessen eigene Erfindung; der adjektivisch von Romulus abgeleitete Gentilname wurde verbunden mit einem verschollenen Vornamen, der im Zeitalter der Samniterkriege bei den Ahnen der plebeischen Caecilii Metelli und Livii als Beiname begegnet (L. Caecilius Metellus Denter Consul 470 = 284 [o. Bd. III S. 1213 Nr. 92] und M. Livius Denter Consul 452 = 302). [Münzer.]

2) Romilius Marcellus, einer der vier Centurionen der Legio XXII (Primigenia), die am Neujahrstag des J. 69 n. Chr. die Bilder Galbas gegen die Zerstörungswut der aufrührerischen Soldaten zu schützen suchten. Sie wurden von den Rebellen gefesselt und wenige Tage später auf Befehl des inzwischen zum Kaiser erhobenen Vitellius getötet. Tac. hist. I 56. 59.

3) Romilius Pollio wurde, über 100 Jahre alt, von Kaiser Augustus der Gastfreundschaft gewürdigt, um Auskunft darüber zu geben, wie er sein Leben und seine Gesundheit so lange erhalten habe, Plin. n. h. XXII 114. [Stein.]

4) T. Romilius Rocus Vaticanus T. f. T. n. (Fasti Cap.), Consul 299 = 455 mit C. Veturius Cicurinus (Fasti Cap. *Τίτος Ῥωμίλιος Οὐατικανός* Diod. XII 5, 1; *Vaticano* Chronogr.; *Rogo* Idat.; *Ῥόγου* Chron. Pasch.; ohne Cognomen Liv. III 31, 2 [daraus Cassiod. *T. Nomilius*]. Dionys. X 33, 1) und *decemvir legibus scribundis* 303 = 451 (ohne Cognomen Liv. III 33, 3. Dionys. X 56, 2: *Ῥωμύλιος* Diod. XII 23, 1). Nach der übereinstimmenden Angabe des Liv. III 31, 6 und des Dionys. X 49, 5f. wurden die beiden Consuln von 299 = 455 im folgenden Jahre wegen Vergehen im Amte zur Verantwortung gezogen und vom Volke verurteilt, R. zu einer Geldstrafe von 10 000, sein Kollege zu einer solchen von 15 000 As; beide Autoren weichen voneinander ab in der Angabe des Grundes der Verurteilung und infolgedessen auch in der Darstellung des Consulats des R. und in der Angabe über die Person seines Anklägers. Nach Liv. III 31, 3—6 hatten die Consuln nach einem großen Siege über die Aequer auf dem Algidus die Beute zum Besten des Aerariums verkauft und sich dadurch den Haß des Volkes und die Anklage zugezogen, die gegen R. von einem Volkstribunen C. Calvius Cicero eingebracht wurde; nach dem sehr ausführlichen Bericht des Dionys. X 33, 1—47, 6 über die innere und äußere Geschichte des Jahres war es vielmehr der heimtückische Versuch des R., gelegentlich des Aequerkrieges den tapfern Plebeier L. Siccius Dentatus (s. d.) ins Verderben zu stürzen (X 44, 1ff.), der dann diesen Siccius selbst als Tribunen zu der Anklage veranlaßte (X 48, 2—49, 6); derselbe Bericht liegt auch bei Plin. n. h. VII 102 zugrunde, wenngleich ein wenig anders gewendet. Die Erzählung von L. Siccius Dentatus ist von Niebuhr (R. G. II 391f.) und allen Folgenden als eine Doublette der andern Erzählung erkannt worden, die Ähnliches von dem Manne in der Geschichte des zweiten Decemvirats berichtete; aber auch der von Livius angegebene Grund der Anklage ist so, wie er berichtet wird, unverständlich, weil die Consuln ganz nach Recht und Gewohnheit gehandelt hätten; es kann also auf älterer Überlieferung nichts beruhen, als höchstens die Tatsache der Verurteilung; die Motivierung ist von den späteren Annalisten hinzugefügt, und zwar von den verschiedenen verschieden ersonnen worden. Um die spätere Wahl des R. zum Decemvir mit der kurz vorher erfolgten Verurteilung durch das Volk zu vereinigen, läßt Dionys. X 50, 3—52, 4 (vgl. 56, 2) ihn seinen Sinn vollständig ändern und den Ausschlag im Senate für die Beendigung der ständischen Kämpfe durch die Kodifikation des Landrechts geben; auch das ist wertlose Erfindung. [Münzer.]

Romoridus s. Rumoridus.

Ῥομφαία — wohl von *ῥομβεῖν* abzuleiten — hieß das Kriegsschwert der Thraker. Seine Klinge war von schwerem Eisen, gerade und von beträchtlicher Länge, vgl. Liv. XXXI 39, 11. Plut. Aem. Paul. 18, 3. Gell. X 25, 4. Hesych. Phot. Suid. Schol. in Il. XIII 577. Eusthat. Il. p. 381, 24. 947, 30. Maxim. schol. in Dionys. Areop. ep. IX p. 323 und dazu H. Droysen Heerwesen u. Kriegführung der Griechen (Freiburg i. B. 1889) 159, 3. Ebenso lang war Val. Flacc. VI 98 zufolge sein hölzerner Griff. Wie Livius (a. a. O.) berichtet, waren den mit Philipp V. von Makedonien verbündeten Thrakern, als sie die Römer in waldiger Gegend angriffen (200 v. Chr.), ihre langen *ῥ.* sehr hinderlich. 52 v. Chr. wurde Clodius von Milos Gladiator Birria mit einem thrakischen Schwert an der Schulter verwundet, vgl. Ascon. in Cic. p. Mil. 28. Bereits zu Ennius Zeit (vgl. frg. 390 Vahlen) war *ῥ.* in den lateinischen Sprachschatz übergegangen, wo wir neben *romphaea* (vgl. z. B. Claud. carm. min. L 9, sowie Corp. Gloss. lat. IV 164, 41. 280. 50. 462, 31. 564, 1. 2. V 144, 46. 545, 31) wiederholt dem volkstümlich umgebildeten Worte *rumpia* in der Bedeutung thrakisches Schwert begegnen, vgl. Liv. XXXI 39, 11. Gell. X 25, 2. 4. Ascon. in Cic. p. Mil. 28. Val. Flacc. VI 98 und dazu F. O. Weise Die griech. Wörter im Latein (Leipzig 1882) 21. 69. 323. 508. Im Corpus gloss. lat. kommen außer *rumpia* (V 578, 8) übrigens noch die

Nebenformen *rupia* (V 329, 42) und *rupa* (IV 563, 33. 609, 36) vor. Sehr häufig findet sich R. in der Bedeutung scharfes, zweischneidiges Schwert schließlich auch in der christlichen Literatur, vgl. z. B. Prudentius *περὶ στεφ.* V 189f. Tertull. de anima 55. Hieron. ep. LX 3. Augustin. serm. CLV 4. CLVI 3 und dazu H. Rönsch Itala u. Vulgata (Marburg 1875)[2] 245, und so erklärt es sich, daß man R. mehrfach mit *framea*, das in der christlichen Literatur Schwert bedeutet (vgl. Rönsch a. a. O. 313 und o. Bd. VII S. 82), identifizierte, vgl. Digest. XLIII 16, 3, 2. Isidor. XVIII 6, 3. Augustin. enarr. in psalm. CXLIX 12. [Fiebiger.]

Romula. 1) Mutter des Kaisers Galerius Maximianus (Lact. de mort. pers. 9, 9. Vict. epit. 40, 16). Sie war eine Barbarin, die von jenseits der Donau, durch einen Kriegszug der Carpen geschreckt, in Dacia ripensis eingewandert war (Lact. de mort. pers. 9, 2. Vict. a. O.). Als eifrige Verehrerin der Berggötter soll sie daran Anstoß genommen haben, daß die Christen sich an ihren häufigen Opfern nicht beteiligten, und ihren Sohn dazu angespornt haben, daß er Diocletian 301 zur Christenverfolgung veranlaßte (Lact. de mort. pers. 11, 1. 2). Galerius ließ verbreiten, sie sei durch Mars in Gestalt einer Schlange geschwängert worden, ehe sie ihn gebar (Vict. epit. 40, 17. Lact. de mort. pers. 9, 9; vgl. Cohen Médailles impériales VI 533: *Marti patr. semp. victori*, eine Münze, die dem jüngeren Maximian, nicht dem älteren gehört). Nach ihr benannte Galerius seinen Geburtsort Romulianum (Vict. epit. 40, 16). [Seeck.]

2) Ort in Pannonien, an der Straße Emona—Siscia, 10 röm. Meilen östlich von Noviodunum (Tab. Peut. Geogr. Rav. 220).

3) Ort in Dalmatien, an der Straße Siscia—Burnum, 49 röm. Meilen vom ersteren entfernt (Itin. Aug. 274). Tomaschek Mitteil. d. K. K. Geogr. Gesellsch. in Wien 1882, 502.

4) Ort in Dakien (Tab. Peut.), am Fluß Aluta, beim heutigen Rečka. *Municipium* zur Zeit Marc Aurels und Lucius Verus' (CIL III 753. 7429. 8033); *colonia* unter Philipp (CIL III 8023. 8031); *ordo* CIL III 7429; *decurio* 8033; *IIvir* 7429. 8023. Wahrscheinlich auch eine Zollstation (AEM 136f.). Philipp befestigte es durch eine Stadtmauer (CIL III 8031). CIL III p. 252. 1421. Kiepert FOA XVII. [Vulić.]

5) s. Romulea.

Romulea. Als Station zwischen Aeclanum und Aquilonia führen die Tab. Peut., Geogr. Rav. IV 20 (*submurula = sub Romula*) und das Itin. Ant. 120 den Ort sub Romula an. Steph. Byz. 548 nennt *Ῥωμυλία τῶν ἐν Ἰταλίᾳ Σαυνιτῶν πόλις*; nach Liv. X 17 wird im J. 296 v. Chr. die Hirpinerstadt R. von den Römern im sog. dritten Samnitenkrieg erobert und der reiche Ort (Liv. a. a. O.) durch P. Decius Mus geplündert. Vermutlich erklärt sich aus der Samnitenfreundlichkeit der Hirpiner die Notiz bei Steph. *πόλις Σαυνιτῶν* (vgl. dazu R. Kiepert FOA XX 8). Es sind nun die Station sub Romula und die Festung R. zu scheiden, indem die in den Friedenszeiten der Kaiserzeit in der Ebene angelegte Station am Fuße des Berges anzusetzen ist, auf dem sich die alte Hirpinerstadt erhob und auf den der spätere Bischofssitz der Germaneneinfälle wegen wieder verlegt ist (Ughelli It. sacr. VI 1024. Cluver Ital. ant. 1204). Durch die Entfernungsangabe des Itin. Ant. a. a. O., 22 mp. von Pons Aufidi und Aeclanum bestimmt sich die Lage: bei Bisaccia (973 m); vgl. CIL IX p. 121; Inschriftfunde aus dieser Gegend: CIL IX p. 277 (*pagus Urbanus*); Nissen Ital. Landesk. II 820. Smith Dict. of Greek und Roman Geogr. s. v. Zum Namen vgl. Schulze Eigennamen 560. [Philipp.]

Romulia (oder *Romilia*, griech. *Ῥωμυλία* Cagnat IGR IV 262; *Romul.* CIL V 2785; *Romulia* Fest. 271; *Romilia* Varro de l. l. V 56. CIL III 2835. CIL VI 466 u. a. Amtliche Abkürzung *Rom.*), eine der 16 ältesten römischen Landtribus, und zwar in der amtlichen Reihenfolge die erste von ihnen (Varro de l. l. V 56. Cic. de leg. agr. II 79). Ihren Namen hat die R. nach dem Patriziergeschlecht der Romulii oder Romilii (s. d.). Die Lage ihres Gebiets ergibt sich aus Fest. p. 271: *Romulia tribus dicta, quod ex eo agro censebantur, quem Romulus ceperat ex Veientibus.* Man glaubte demnach, daß die R. nach Romulus hieß und erzählte deshalb, daß König Romulus den entsprechenden Landstrich erobert habe. Folglich hat die R. ursprünglich die sog. *septem pagi* umfaßt, die ‚sieben Dorfgemeinden' die den ältesten Teil des römischen Gebiets nördlich des Tiber bildeten (vgl. Dionys. ant. II 53ff. Plut. Rom. 23ff.). Eine abweichende Etymologie gibt Varro (a. a. O.): *quinta* (sc. *tribus*), *quod sub Roma, Romilia.* Nach dem Bundesgenossenkrieg wurde die Stadt Sora zur R. geschlagen (vgl. CIL X p. 560); nach der Erteilung des Bürgerrechts an das Cisalpinische Gallien erhielt Ateste dieselbe Tribus (vgl. CIL V p. 240). Ein Q. Verres Romilia bei Cic. Verr. act. prim. 23. Ein L. Cornelius M. f. Romulia in einer Urkunde aus der Gracchenzeit IGR IV 262 vgl. Mommsen Ges. Schr. VIII 351. 354, 3; St.-R. III 174. 188, 1. Kubitschek De Roman. Trib. origine 47; Imp. Rom. trib. discr. 31. 107. [Rosenberg.]

Romulianus. 1) Comes Orientis im J. 393 (Liban. epist. 1020), *praefectus urbis Constantinopolitanae* 398 (Cod. Theod. VII 1, 17). An ihn gerichtet Liban. epist. 1020.

2) Praefectus praetorio, wahrscheinlich von Gallien, da gleichzeitig Hadrianus Italien verwaltete (s. o. Bd. VII S. 2178), nachweisbar vom 22. April 404 bis zum 6. August 405. Cod. Theod. XVI 8, 16. IX 38, 10. [Seeck.]

Romulius s. Romilius.

Romulus (gr. *Ῥωμύλος*, über *Ῥῶμος* s. u.). **1)** Nach der traditionellen Legende der Gründer Roms.

I. Geschichte der R.-Legende bis auf Fabius Pictor.

1. Romulus als Ahnherr der **ruma*. Ein wirkliches Verständnis des Namens R. und seines Verhältnisses zum Stadtnamen Roma hat erst W. Schulze durch seine Ausführungen Zur Gesch. lat. Eigennamen 579ff. erschlossen. R. ist zunächst grammatisch das Praenomen, aus dem der Gentilname Romulius bezw. Romilius abgeleitet ist, in der Art, wie von Marcus: Mar-

cius kommt. Die Romulii sind nun die Gesamtheit derer, die von einem R. abstammen. Also ist R. zunächst der Ahnherr einer gens Romulia bezw. Romilia. Ein Patriziergeschlecht dieses Namens hat es in den Anfängen der römischen Republik gegeben (s. den Art. Romilius); seine Angehörigen konnten demnach behaupten, daß ihr Ahnvater ein R. gewesen wäre, aber dasselbe Recht hatte auch jede andere Gens des gleichen Namens innerhalb oder außerhalb von Rom. Wir kennen nämlich noch verschiedene Romilii, die mit jenem Patriziergeschlecht nichts gemein haben (s. den zitierten Artikel).

Bei dieser Erkenntnis, daß R. ebenso zu den Romilii gehört wie etwa Caeculus zu den Caecilii (s. Paul. p. 44), mußte die Forschung stehen bleiben, wenn sie sich nur auf das lateinische Sprachgebiet beschränkte. Viel weiter führt die Betrachtung des etruskischen Materials. Aus der Inschrift Fabretti Corpus Inscr. Ital. 2171, in der ein *rumlnas śeϑres* genannt wird, geht hervor, daß auch bei den Etruskern der Gentilname der Romilii existierte (*ruml-na* verhält sich zu Romilius wie *marc-na* zu Marcius oder wie *tarχ-na* zu Tarquinius). Neben *ruml-na* gibt es jedoch noch eine zweite Reihe etruskischer Gentilnamen von demselben Stamm: etr. *rumate* bezw. *rumaϑe* = lat. Romatius, sowie lat. Romaeus (Belege bei Schulze a. a. O. 368). Daraus ersehen wir, daß der eigentliche Stamm nicht **ruml-*, sondern **rum-* ist. Von diesem Stamm bildete der Etrusker einerseits einen Gentilnamen auf *-na* : *rum-l-na* (nach vorhergehender Erweiterung des Stammes durch ein *-l*-Suffix, eine im Etruskischen ganz gewöhnliche Erscheinung: *marc-na* zu **marc-l-na* wie lat. Marcius zu Marcilius), andrerseits aber einen Gentilnamen auf *-a*: **rum-a*, an den sich dann andere bekannte etruskische Suffixe, wie das *-t*-Suffix in *ruma-t-e* ansetzen konnten. Der Gentilname **ruma* ist aber, wie Schulze erkannt hat, ebenso mit dem Ortsnamen Roma identisch, wie die Städte Acerra, Sora, Blera nach verschollenen etruskischen Geschlechtern heißen. Nun sind die verschiedenen Suffixvariationen etruskischer Gentilnamen untereinander gleichwertig und oft auch in der Praxis von derselben Familie durcheinander gebraucht worden; eine *gens rumlna* konnte sich auch **ruma* nennen, und wenn die *rumlna* behaupteten, daß sie von einem **rumle* abstammten (so mag R. auf Etruskisch geheißen haben), so konnten die **ruma* gleichfalls diesen Eponymen annektieren. Freilich muß — und in dieser Hinsicht sind Schulzes Ausführungen zu ergänzen — dem Gentilnamen **rum-a* ursprünglich ein direktes Pränomen entsprochen haben, das etwa **rume* lautete (ebenso wie aus dem Pränomen *tarχi* einerseits der Geschlechtsname *tarχ-na*, andrerseits der Geschlechtsname *tarχ-u* wird; denn das *-a*-Suffix entspricht durchaus dem *-na* oder *-u*, s. Schulze a. a. O. 397). Ein solcher **rume* hätte lat. Romus geheißen; es bleibt also das alte Problem, warum R. und nicht Romus die Stadt Roma gegründet hat. Die Lösung ist, wie mir scheint, in folgender Richtung zu suchen: die Behauptung, daß R. die Stadt gegründet habe, ist in einer Zeit entstanden, in der man noch aus Roma den etruskischen Gentilnamen heraushörte, aber aus dem praktischen Gebrauch waren damals diese etruskischen Namen auf *-a* schon verschwunden. Der Latiner wußte gerade noch, daß ‚Roma' ebensoviel wert war wie Romilii, aber es gab in Rom kein Geschlecht mehr, das ‚Roma' hieß. Folglich existierte auch das entsprechende Pränomen nicht mehr. Dagegen war *rumlna* in der Form *Romulius* ein lebendiger latinischer Name geblieben, und so lieh man auch den Stadteponymen von den Romuliern. Dies war, wie gesagt, ohne weiteres möglich, solange man die Identität *Romilii-Roma* noch fühlte.

Daß die historischen Romilier, das Patriziergeschlecht des 5. Jhdts., mit der Gründung Roms etwas zu tun hatten, ist keineswegs notwendig, ja sogar direkt unwahrscheinlich. Die etruskische Stadt Tarquinii (= *tarχna*) führte z. B. denselben Namen wie das berühmte römische Geschlecht (*Tarquinius* = etr. *tarχna* oder *tarχu*; s. Schulze 96). Aber daraus folgt weder, daß das Haus der Tarquinier aus Tarquinii stammt, noch, daß es jene Stadt gegründet hat. Der Träger des entsprechenden Pränomens war dann ebensogut der legendare Gründer von Tarquinii wie der eponyme Ahnherr der Tarquinier. Ebenso ist R. gleichzeitig der Gründer von Rom und der Ahnherr der Romilier. Haben die Römer, schon bevor sie von den Griechen über die Gründung ihrer Stadt belehrt wurden, etwas von R., dem Ahnherrn der Roma, zu erzählen gehabt? Möglich ist es, aber wir wissen nichts mehr davon. Bekannt ist die Stelle des Dionysios, wo er zur Beglaubigung der göttlichen Abkunft des R. und Remus bemerkt: (ant. Rom I 79, 10) *ὡς ἐν τοῖς πατρίοις ὕμνοις ὑπὸ Ῥωμαίων ἔτι καὶ νῦν ᾄδεται.* Aber dieser Satz bezieht sich natürlich nur auf irgend ein spätes Kultlied, in dem die wunderbare Geburt der Zwillinge erwähnt war (s. Leo Gesch. d. röm. Literatur I 19, 2). Eine andere, viel wichtigere Spur, würde sich aus einer Beobachtung von Wissowa ergeben. Er warf nämlich die Frage auf (Religion d. Röm[2] 242), ob nicht die Diva Rumina, diese uralte, für die Späteren fast verschollene Göttin, deren Sacellum sich am Lupercal befand, etwas mit dem Geschlecht der **ruma* zu tun habe. Wenn dies zutrifft, dann hätte es vielleicht eine alte Geschlechtslegende gegeben, in der R. in gewissen Beziehungen zur *Rumina* stand. Daß die spätere R.-Sage gerade in der Gegend des Lupercal lokalisiert wird, und daß die *ficus Ruminalis* von Anfang an in Verbindung mit R. erscheint, würde gut dazu stimmen. Aber der grammatische Zusammenhang zwischen *Rumina* und **ruma* ist keineswegs gesichert, und die *ficus Ruminalis* könnte auch wegen des äußerlichen Namenanklangs zum ‚Baum des R.' geworden sein. Höchst kurios ist es, daß in Rom auch eine Göttin *Remurina* existiert haben soll, wenn wir der auf dem Palatin gefundenen Inschrift CIL VI 566 (‚*Remureine*') Glauben schenken. Aber diese Weihinschrift gehört einer bestimmten Gruppe von Monumenten aus der Kaiserzeit an, in denen ein absonderlicher Gelehrter Erinnerungen an die Gründung Roms fixieren wollte (s. Wissowa a. a. O.

243). Da nun in derselben Gruppe sich auch die Weihung an die höchst mysteriösen *Anabestas* findet (CIL VI 21), ist es gar nicht ausgeschlossen, daß die Gelehrsamkeit der Kaiserzeit die *Remurina* als Schutzgöttin des *Remus* erfunden hat — als Seitenstück zu der *Rumina* des R.

2. Die ältesten Nachrichten der Griechen über den Gründer Roms. Die griechischen Traditionen über den Eponymen Roms liegen zunächst vor in den sorgfältigen Exzerpten des Dionysios von Halikarnassos (ant. Rom. I 72f.). Sehr wertvoll sind auch die Zusammenstellungen des unbekannten Gelehrten, den Plutarch im Leben des R. benutzt (c. 1f.). Leider hat Plutarch fast alle Autorennamen fortgelassen. Eine ähnliche gelehrte Tradition liegt vor bei Festus. Aber gerade dieser Absatz (p. 266) ist so trostlos schlecht überliefert, daß er nur mit Vorsicht benutzt werden darf. Dazu treten dann noch Servius (Aen. I 273), Solinus (I 1ff.), sowie Lykophron (v. 1232ff.) nebst den Scholien; dazu vgl. Niese Histor. Zeitschr. XXIII 481ff.

Bereits den griechischen Genealogen des 7. Jhdts. sind die Latiner bekannt gewesen, und schon damals hat man diesem kräftigen und intelligenten Barbarenstamm eine halbgriechische Herkunft zugeschrieben: Odysseus habe mit Kirke gezeugt *Λατῖνον ἀμύμονά τε κρατερόν τε* (Hesiod. Theog. 1013). Eine andere, nicht viel jüngere Version über die Abstammung der Latiner liegt bei Aristoteles vor (bei Dionys. ant. I 72, 3). Das Alter der betreffenden Erzählung ergibt sich daraus, daß schon Hellanikos sie in jüngerer Form reproduziert (s. u.). Bei Aristoteles, der einem alten Genealogen folgt, wird der im Westen viel verbreitete Mythos vom Schiffsbrand der Troianerinnen (s. Gruppe Griech. Mythologie I 140f. 363) in Latium lokalisiert. Nach dem Falle Troias sei eine Achäerschar verschlagen worden in jenen Teil der ‚Opike', *ὅς καλεῖται Λατίνιον* (‚das latinische' [Land]; eine Adjektivbildung von *Λατῖνος*). Dort hätten die mitgeschleppten troianischen Sklavinnen die Schiffe angezündet; so mußten die Achäer in Italien bleiben, und ihre und der Troianerinnen Nachkommen seien die Latiner. Als die Griechen allmählich Latium näher kennen lernten, beobachteten sie die überragende Stellung, die Rom innerhalb des Latinerstammes einnahm, folglich wurden die Geschichten von der Herkunft der Latiner im allgemeinen, speziell auf die Römer übertragen. Diese Veränderung vollzieht sich spätestens im 5. Jhdt.; sie liegt vor in der Version des Hellanikos (bei Dionys. I 72, 2). Die Stadt Roma personifizierte man am einfachsten in einer Frau mit Namen *Ῥώμη*, und man erzählte, daß eine jener Troianerinnen, die den Schiffsbrand verursacht hatten, Rhome geheißen habe. Nach dieser Frau hätte dann die im Latinerlande von den Fremden gegründete Stadt ihren Namen empfangen. Hellanikos wünschte auch wieder einen bestimmten Heros zu nennen, von dem die Römer und Latiner abstammen sollten. Die Älteren hatten den Odysseus genannt — wie Hesiod —, andere den Aeneas. Hellanikos vereinigte beide Versionen und gab an, daß, nach Odysseus, Aeneas nach Italien gekommen sei. Die Frauen seiner Begleiter hätten auf Rat der Rhome die Schiffe verbrannt. So sei Aeneas zum Bleiben gezwungen worden und habe Rom gegründet. In seinem Bestreben, die Versionen miteinander auszugleichen, hat Hellanikos die Pointe der Schiffsbranderzählung zerstört. Ursprünglich zünden die troianischen Sklavinnen die Schiffe an, um nicht in der Heimat ihrer Herren neben den rechtmäßigen Frauen als Mägde dienen zu müssen. Wenn aber die Gründer Roms selbst Troianer waren, hatten die Troianerinnen gar keinen rechten Grund, die Fahrzeuge ihrer Väter und Gatten in Brand zu stecken. Hellanikos muß sich mit der Ausrede begnügen, daß die Rhome des Umherirrens müde gewesen wäre (*βαρυνομένην τῇ πλάνῃ*). Auch in dieser Hinsicht beweist sich die bei Aristoteles aufbewahrte Version als ursprünglicher und älter. Dionysios führt übrigens (a. a. O.) die Erzählung des Hellanikos mit folgenden Worten ein: *ὁ δὲ τὰς ἱερείας τὰς ἐν Ἄργει καὶ τὰ καθ' ἑκάστην πραχθέντα συναγαγὼν Αἰνείαν φησὶν ἐκ Μολοττῶν εἰς Ἰταλίαν ἐλθόντα μετ' Ὀδυσσέα* (so der maßgebende Urbinas 105. Die anderen Hss.: *Ὀδυσσέως*) *οἰκιστὴν γενέσθαι τῆς πόλεως*. Der Name des Hellanikos selbst ist also nicht genannt; dennoch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß hier die berühmten *Ἱέρειαι* dieses Autors gemeint sind. Dionysios zitiert nämlich in der Regel genau die Schrift des Hellanikos, der er ein Zitat entnimmt (I 22: Chronik der Priesterinnen; I 28: Phoronis; I 48: Troika. I 35 ergibt sich aus dem sachlichen Zusammenhang mit I 22, daß die *Ἱέρειαι* gemeint sind), und da er schon einmal bemerkt hatte, daß die Chronik der Priesterinnen ein Werk des Hellanikos sei — I 22 — brauchte er diesmal den Autornamen nicht wiederzunennen (vgl. auch o. Bd. VIII S. 144). Ebenso wie Hellanikos führten Damastes von Sigeion (Dionys. a. a. O., dazu o. Bd. IV S. 2050) sowie Agathokles von Kyzikos (Fest. p. 269. Solin. I 3, dazu o. Bd. I S. 758) die Gründung Roms auf Aeneas und die Troianerin Rhome zurück. Da beide Autoren um das J. 400 geschrieben haben, schöpften sie wohl direkt aus dem Werk des Hellanikos.

Neben dieser troianischen Version über die Gründung Roms stehen jedoch in älterer Zeit einige andere, die für die Gestaltung der R.-Legende von großer Wichtigkeit waren. Zunächst mehrere Anknüpfungen an die Odysseuslegende, im Sinne jener Erzählung des Hesiod. Bei Plutarch (Rom. 2) findet sich die Angabe, daß *Ῥωμανός*, der Sohn des Odysseus und der Kirke, die Stadt gebaut habe. Hier ist der Latinos des Hesiod durch den Rhomanos ersetzt. Noch interessanter ist die bei Dionysios (I 72) aufbewahrte Erzählung des Xenagoras. Demnach hatten Odysseus und Kirke drei Söhne: Rhomos, Anteias und Ardeias. Wenn auch Xenagoras selbst erst in hellenistischer Zeit geschrieben haben dürfte (s. Susemihl Gesch. d. griech. Literatur II 399), so geht er doch direkt oder indirekt auf eine Quelle zurück, für die Rom, Ardea und Antium, als die drei Haupthandelsplätze Latiums, noch gleichwertige Größen waren. Diese Version kann also nicht jünger

sein als das 5. Jhdt.; wahrscheinlich ist sie noch älter. Ein Anonymer erzählt bei Serv. Aen. I 273, daß Odysseus und Kirke zwei Kinder gehabt hätten, einen Sohn Latinos und eine Tochter Rhome. Hier ist in hübscher Form die Bedeutung Roms im Zusammenhang mit dem alten Latinerstammbaum ausgedrückt. Eine Verknüpfung der Odysseuslegende mit der von Aeneas — in der Art des Hellanikos — versuchte ein gewisser Kleinias (bei Servius). Nach ihm war Rhome die Tochter des Telemachos und heiratete in Italien den Aeneas, der nach ihr die Stadt nannte.

Eine seltsame, rein historische Gründungslegende steht bei Plutarch (Rom. 2). Ein Autor nannte als Erbauer Roms *Ῥῶμον* (ein Teil der Überlieferung hat *Ῥῶμιν*) *Λατίνων τύραννον ἐκβαλόντα Τυρρηνούς*, also einen Latinerkönig Rhomos, der die Etrusker aus dem Lande gejagt habe. Spiegelt sich da die Zerstörung Veiis oder irgendein älterer Kampf zwischen den Latinern und ihren nördlichen Nachbarn? Über die Anknüpfung der Stadtgründung an Euandros und Telephos s. u. In hellenistischer Zeit gab es noch eine Fülle von Versionen über die Gründung Roms und den Stammbaum der mit ihr verbundenen Personen. Wieviel davon auf ältere Quellen zurückgeht, läßt sich im einzelnen nicht mehr feststellen. Als Extrakt aus unserer bisherigen Betrachtung ist festzustellen, daß nach Ansicht der Griechen — etwa des 6. bis 4. Jhdts. — die Stadt Roma entweder nach einer Rhome hieß, oder von einem Rhomos gebaut wurde.

3. Die römische R.-Legende in der vorliterarischen Epoche. Griechische Kaufleute, die nach Latium kamen, müssen schon im 5. Jhdt. (über die Zeitbestimmung s. u.) den Römern erzählt haben, daß ihre Stadt von einem gewissen Rhomos gegründet worden sei. Die Römer selbst wußten von diesem Ahnherrn nichts, sondern erklärten, daß ihr Stammvater R. geheißen habe. Am Ende einigte man sich darauf, daß beide Überlieferungen recht behielten. Jetzt erzählte man, daß ein Bruderpaar Rom gebaut habe; die Griechen nannten die Brüder *Rhomos* und *Rhomylos*; bei den Römern existierte — wie wir gesehen haben — ein Personennamen ,*Romus*' nicht, und so ersetzten sie den griechischen Rhomos durch ein ähnlich klingendes bei ihnen vorhandenes Pränomen: Remus.

Der Name Rĕmus gehört zu dem Gentilnamen Remmius, dem ein etruskisches *rem-ne*, bezw. *rem-ni* entspricht (Belege bei Schulze a. a. O. 219). *remne* wurde auch direkt zu *Remnius* latinisiert. Mit diesem Geschlechtsnamen hängen einige Ortsbezeichnungen in und bei Rom zusammen: *Rem-ona* und *Rem-oria* (wie *Crustumena* zu *Crustumerium*). Daraus geht in der Tat hervor, daß es im ältesten Rom ein oder mehrere Geschlechter der Remier oder Remnier gegeben hat. Aber es wäre ganz unbegreiflich, auf welche Weise der Eponym dieser Familien zum Gründer Roms hätte werden sollen. Der Remus der traditionellen Legende ist eine völlig schemenhafte Gestalt, und überdies ist Kretschmer (Glotta I 288ff.) der Nachweis gelungen, daß Remus weiter nichts ist als die lateinische Übertragung des griechischen Rhomos; noch bis in die späteste Zeit haben die griechischen Autoren den Remus nicht anders genannt als *Ῥῶμος* (der Dichter Butas sagt in seinem Distichon bei Plut. Rom. 21 des Metrums halber *Ῥέμος*. Strabon hat V 229 sicher *Ῥῶμος* geschrieben und nicht *Ῥέμος*, wie zum Teil überliefert ist. Bei Byzantinern heißt das Brüderpaar öfter *Ῥῆμος* und *Ῥῶμος*, s. Kretschmer 290, 1. *Ῥῶμος* = Romulus schon bei Lyd. de mens. IV 33. — Lateinische Autoren kennen die Form Romus oder Rhomus nur, wenn sie das griechische *Ῥῶμος* genau wiedergeben wollen, so Fest. p. 266; vgl. auch Varro de l. l. V 33. Serv. Aen. I 273). Es fragt sich, wann dieser Ausgleich zwischen der griechischen und der römischen Legende stattgefunden hat, und seit wann die Römer amtlich das Zwillingspaar als die Gründer ihres Staates anerkennen.

Zur Lösung dieses Problems können nicht die literarischen Zeugnisse beitragen, die ja nur bis ins 3. Jhdt. zurückreichen, sondern nur die monumentalen, die uns in die ältere Periode zurückführen. Den Ausgangspunkt möge ein nicht mehr vorhandenes Monument bilden. Im J. 296 haben die curulischen Aedilen Cn. und Q. Ogulnius an dem heiligen Feigenbaum in der Nähe des Lupercal ein Standbild der Wölfin aufgestellt, die das Zwillingspaar nährt (Liv. X 23: *Cn. et Q. Ogulni aediles curules — ad ficum Ruminalem simulacra infantium conditorum urbis sub uberibus lupae posuerunt.* Quelle ist letzten Grundes ohne Zweifel eine Inschrift der Ogulnier). Dieses Bild hat noch zur Zeit des Dionysios gestanden (ant. Rom. I 79, 8: — am Lupercal — *ἔνθα εἰκὼν κεῖται τοῦ πάθους λύκαινα παιδίοις δυσὶ τοὺς μαστοὺς ἐπίσχουσα, χαλκᾶ ποιήματα παλαιᾶς ἐργασίας*). In dieselbe Zeit wie die Wölfin der Ogulnii gehören die römisch-campanischen Münzen mit dem Bilde der Wölfin und der Zwillinge. Es handelt sich in den frühesten Exemplaren um Didrachmen, die in Campanien, im Auftrag des römischen Staates, in der Periode von ca. 335—312 geprägt worden sind (s. Head HN² 32. Babelon Monnaies de la Rép. Rom. I 13; vgl. auch I 20. 31. 50). Neben der Wölfin vom Lupercal existierte in Rom noch ein zweites Bronzebild desselben Charakters auf dem Capitol. Die Stiftungszeit dieses Monuments ist nicht überliefert; im J. 65 wurde es von einem Blitzschlag getroffen (Cic. Cat. III 19, vgl. de divin. I 19. II 45. 47. Cass. Dio XXXVII 9). Wenn nicht alles täuscht, ist diese Wölfin bis auf den heutigen Tag erhalten: nach der überaus plausiblen Ansicht Petersens ist sie identisch mit der berühmten Bronze im Conservatorenpalast in Rom (vgl. Klio VIII 440ff. IX 29ff.). Früher hatte man die erhaltene Wölfin gewöhnlich mit dem Monument der Ogulnier identifiziert; aber die Annahme, daß die Bronze in der Gegend von S. Teodoro am Westabhang des Palatin (dort muß etwa das Lupercal gelegen haben) gefunden sei, ist eine ,Sage' (Petersen 441). Tatsächlich hat die Wölfin schon im 10. Jhdt. n. Chr. auf einem Platz am Lateran gestanden. Nach dem von Petersen (p. 455) mitgeteilten Gutachten des Elektrotechnikers G. Mengarini weist die Wölfin an den Hinterbeinen deutliche Spuren eines Blitzschlages auf. Anscheinend ist die Figur im J. 65 auf dem Capitol vom Blitz getroffen und dabei von ihrer Basis losgerissen worden. Welche Schicksale sie dann später hatte, bis sie im Mittelalter wieder auftauchte, läßt sich freilich nicht mehr feststellen. Noch wichtiger als diese Identifikation ist es, daß Petersen das Kunstwerk zum erstenmal stilistisch richtig eingeordnet hat. Die Wölfin ist ein Werk alt-ionischen Stils und zeigt denselben Typus, nach dem der Höllenhund Kerberos auf einer Anzahl schwarzfiguriger sowie auf einzelnen frühen rotfigurigen Vasenbildern dargestellt ist (Klio IX 31; dazu den frappant ähnlichen Kerberos auf dem Vasenbild Arch. Jahrb. 1893, Taf. II). Petersen hält unter Abwägung aller dieser Momente die Wölfin für das Werk eines griechischen Künstlers aus dem ausgehenden 6. Jhdt. Indessen ist doch die Möglichkeit vorhanden, daß die Figur nicht von einem Griechen, sondern von einem ganz in der Art der Ionier arbeitenden Etrusker geschaffen worden ist. ,Etruskisches Werk folgt griechischer Stilentwicklung in größerem oder geringerem Abstand', sagt Petersen selbst (a. a. O. 35). Unter dieser Voraussetzung könnten wir mit der Wölfin bis ins 5. Jhdt. herabkommen; eine jüngere Datierung wird angesichts des Stils des Werkes nicht möglich sein. Das Zwillingspaar, das sich jetzt an den Brüsten der Wölfin im Conservatorenpalast nährt, ist zwar eine neuere Zutat; aber es läßt sich doch aus der Haltung und den Details der Figur nachweisen, daß von Anfang an ein solches säugendes Kinderpaar zu ihr gehört haben muß (Petersen 30). Damit ist aber bewiesen, daß schon die Römer des 5. Jhdts. in R. und Remus die Gründer ihrer Stadt sahen, und daß sie überdies schon die Legende rezipiert hatten, nach der die beiden als Knaben von einer Wölfin genährt wurden. Auf welchem Wege ist nun die Wolfslegende in die R.-Erzählung gelangt?

Im Museum zu Bologna befindet sich eine etruskische Grabstele, auf der eine Wölfin dargestellt ist, die einen Knaben säugt (neueste Publikation: Ducati Monumenti Antichi XX 531). Die Stele gehört in die jüngste Periode des etruskischen Felsina; Ducati (a. a. O. 715) setzt sie zwischen den J. 390 und 360 an. Es ist aber ausgeschlossen, daß in dieser frühen Zeit eine etruskische Familie als Motiv für ein Grabrelief die Geschichte von R. und seiner Wölfin gewählt haben kann; zumal in einer Stadt, die von Rom so weit abliegt wie Felsina. Auf der anderen Seite gehört wieder die Wölfin von Bologna vollkommen in die Typenentwicklung der römischen Wölfin hinein. Die Nährmutter des R. wird nämlich in doppelter Weise dargestellt: 1. mit starr nach vorn gestrecktem Kopfe — das ist der Typus der capitolinischen Wölfin — 2. mit dem Kopf rückwärts nach unten den Knaben zugewandt — das ist der jüngere Typus in den Darstellungen vom 3. Jhdt. abwärts (s. Klio IX 33). Die Wölfin von Bologna zeigt nun diesen jüngeren Typus und ist überhaupt das älteste Exemplar desselben. Daraus ergibt sich, daß beide Typen in gleicher Weise innerhalb der etruskischen Kunstentwicklung ausgebildet worden sind. Soviel ist sicher, daß die Etrusker im 5. Jhdt. die Legende von einem Helden kannten, der als Kind von einer Wölfin genährt wurde; diese Legende haben die Römer auf ihren R. und Remus übertragen und dabei gleichzeitig die Typen übernommen, in denen die Etrusker die nährende Wölfin darstellten.

Leider läßt sich der etruskische Wolfsmythos nicht sicher deuten. Es spricht alles dafür, daß wir es im letzten Grunde mit der Rezeption einer griechischen Sage zu tun haben. Äußerlich stimmt am besten der Mythos von Miletos, den die Wölfin nährt (Anton. Liber. 30, vgl. Gruppe Griech. Mythol. I 270. II 918, 7). Die Jugendgeschichte des Eponymen der bedeutendsten Ionierstadt konnte sehr wohl bei den Etruskern bekannt sein, und das interessante Motiv der den jungen Helden schirmenden Wölfin konnte auch zu bildlichen Darstellungen anregen. Daneben sei auf gewisse Ähnlichkeiten zwischen der R.-Legende und der etruskischen Eponymensage selbst verwiesen. Nach dem Stammbaum, den die Griechen für ihre Geschäftsfreunde in Tarquinii entworfen haben, sind die Ahnen der Etrusker das Brüderpaar Tarchon und Tyrsenos (s. vor allem Lykophron v. 1245ff. Der Eponym von Tarquinii steht hier also gleichwertig neben dem des ganzen Volkes. Demnach ist diese Genealogie in der Zeit gedichtet worden, als Tarquinii die bedeutendste Etruskerstadt war und mit den Griechen in ständigem Verkehr stand; also etwa im 6. Jhdt.), die Söhne des Telephos. Zu den bekanntesten Mythen gehörte aber stets die Erzählung, wie Telephos ausgesetzt und von der Hirschkuh genährt wird. Es ist schwerlich Zufall, daß in der R.-Legende beide Momente, einerseits das Brüderpaar, andrerseits die Aussetzung und wunderbare Rettung des Ahnen, wiederkehren. Offenbar haben die Römer in ihrer Eponymensage die Gründungslegende von Tarquinii nachgebildet. Übrigens ist einmal ein direkter Versuch gemacht worden, Rom mit dem Etruskerstammbaum zu verknüpfen. Nach einem anonymen Autor war Rhome die Tochter des Telephos (Plut. Rom. 2), also die Schwester des Tarchon und Tyrsenos.

Im 5. Jhdt. ist die Legende von R. und der Wölfin in Rom amtlich anerkannt und wird die entsprechende Bronzegruppe auf dem Capitol aufgestellt. Im 4. Jhdt. erscheint die Wölfin auf den Münzen, im J. 296 wird das Monument der Ogulnier gesetzt. Es reihen sich zwei Werke des 3. Jhdts. an, die wenigstens die Grundzüge der vorliterarischen R.-Sage erkennen lassen; zunächst eine calenische Flachreliefschale (s. Pagenstecher D. calenische Reliefkeramik [= Arch. Jahrb. 8. Ergänzungsheft] 34). Auf ihr ist dargestellt die Wölfin mit den Zwillingen, unter einem Baume liegend— der ficus Ruminalis — auf dem zwei Vögel sitzen. Noch reicheres Detail gibt ein derselben Periode angehöriger etruskischer Metallspiegel aus Bolsena (gute Abbildung bei Roscher Mythol. Lex. I p. 1465 — die Echtheit des Stücks ist mit Unrecht von Körte Etrusk. Spiegel V 172 angezweifelt worden. S. dagegen Furtwängler Antike Gemmen III 243, 2 sowie Studniczka Röm. Mitt. XXV 46, 1). Hier sieht man wieder die Wölfin

und die Zwillinge, die ficus Ruminalis mit den Vögeln, sodann aber noch eine verhüllte Frau (offenbar die Mutter der Knaben), weiter einen struppigen Gesellen, der nur mit einem Ziegenfell bekleidet ist (die bekannte Tracht der Luperci), schließlich einen anderen, in gewöhnlicher Art gekleideten Mann mit einer Lanze in der Hand, der auf die Zwillinge hinweist (Faustulus?). Man kann sich nicht wohl denken, daß die campanischen oder etruskischen Fabriken bei der Herstellung solcher Produkte literarischen Quellen folgen. Seitdem Rom der führende Staat Italiens geworden war, hatte sich auch die Kenntnis seiner Gründungsgeschichte überall verbreitet. Ebenso wenig wie die Ogulnier und der Künstler, der ihren Auftrag ausführte, die R.-Geschichte in einem Buch gelesen haben, ebenso wenig dürfen wir dies für das italische Publikum des 3. Jhdts. voraussetzen. Welche Gestalt diese populäre R.-Legende etwa zu der Zeit des 1. Punischen Krieges hatte, läßt sich freilich nur mehr in den Grundzügen verfolgen. Vor allem war die Lokalisierung des Mythos fest geworden. Die Volksetymologie sah in dem Lupercal am Westabhang des Palatin die Höhle der Wölfin des R. Folglich brachte man auch R. und Remus selbst in eine Beziehung zu den Lupercalien. Unter dem heiligen Baum in der Nähe des Lupercal, erzählte man sodann, hätten die Zwillinge gelegen, mag man nun die ficus Ruminalis als den ‚Baum der Nährmutter' (von *rumen* = *mamma*) oder direkt als den ‚Baum des Romulus' gedeutet haben (vgl. die Etymologien bei Plin. n. h. XV 77. Liv. I 4). Vielleicht hat man schon damals den mitleidigen Hirten mit Namen genannt, der sich der Zwillinge annahm (s. o. den Art. Faustulus Bd. VI S. 2090). Wen man als die Eltern des Brüderpaares bezeichnete, und wie man über das Motiv seiner Aussetzung dachte, ist leider ganz dunkel. Auf jeden Fall hat die R.-Sage wirklichen Zusammenhang und genaue Details erst durch die griechische Überarbeitung erhalten.

4. Die R.-Legende des Hellenismus. Der erste Grieche, bei dem der Name des R. erscheint, ist — falls man dem Exzerpt des Festus trauen darf — Alkimos, ein jüngerer Zeitgenosse des Platon (s. über ihn o. Bd. I S. 1543). Er erzählte (Fest. p. 266): *Tyrrhenia Aeneae natum filium Romulum fuisse, atque eo ortam Albam Aeneae neptem, cuius filius nomine Rhomus* (Hs.: *Rhodius*) *condiderit urbem Romam.* Das wäre folgender Stammbaum:

Aineias ∪ Tyrsenia
|
Rhomylos
|
Alba
|
Rhomos.

Alkimos wußte, daß die Römer selbst als ihren Stammvater den R. nannten, und daß sie als Rechtsnachfolger von Alba Longa auftraten. Mit diesen Elementen hat er den griechischen Rhomos und die Anknüpfung der Römer an die Etrusker vereinigt. Bei ihm waren R und Rhomos (= Remus), wie man sieht, Großvater und Enkel; später ist es auch bei den griechischen Autoren allgemein üblich geworden, sie als Brüder anzusehen.

Seit sie den König Pyrrhos geschlagen und Tarent erobert hatten, erregten die Römer bei dem gebildeten Publikum des Hellenismus das stärkste Interesse. Die Folge davon war, daß in sehr vielen Büchern des 3. und 2. Jhdts. von römischen Dingen erzählt und auch die römische Genealogie besprochen worden ist. Die Mehrzahl der Autoren hielt an der alten Ansicht des Hellanikos fest, daß die Römer die Nachkommen der mit Aeneas ausgewanderten Troianer seien; vor allem, seitdem Timaios diese Theorie mit dem ganzen Gewicht seiner Gelehrsamkeit vertreten hatte (s. Polyb. XII 4 b). So sagt die Alexandra des Lykophron (v. 1232): *τοιούσδ' ἐμός τις σύγγονος λείψει διπλοῦς σκύμνους λέοντας, ἔξοχον ῥώμῃ γένος*, mit deutlicher Anspielung auf R. und Remus, die Nachkommen des Aeneas. Die älteren Griechen hatten einen doppelten Eponymen für Rom gegeben, die Rhome und den Rhomos. Beide kehren auch bei den hellenistischen Autoren wieder, nur mit dem Unterschied, daß jetzt dem Rhomos gewöhnlich der Bruder Rhomylos beigesellt wird. Kallias, der Historiker des Agathokles von Syrakus, erzählte z. B., daß die Troianerin Rhome den König Latinos der Aboriginer geheiratet habe. Sie hatten drei Kinder, den Rhomos, Rhomylos und Telegonos; die beiden ersten gründeten die Stadt Rom und benannten sie nach ihrer Mutter (Dionys. I 72). Telegonos ist sonst der Gründer von Tusculum (Fest. p. 130. Sil. Ital. VII 693). Hegesianax behauptete in seinem unter dem Namen des Kephalon von Gergis publizierten Werke (s. o. Bd. VII S. 2602), daß Aeneas vier Söhne gehabt habe: Askanios, Euryleon, Rhomylos, Rhomos. Letzterer habe Rom gegründet (Dionys. a. a. O.) und außerdem Capua (EM 490, 1). Es soll also die Vereinigung zwischen Rom und Capua, wie sie bis zur Schlacht bei Cannae bestanden hat, auch im Mythos zum Ausdruck kommen. Derselbe Stammbaum, den der sog. Kephalon gab, hat nach dem Zeugnis des Dionysios (a. a. O.) noch bei vielen anderen Autoren gestanden. Daraus ergab sich der chronologische Ansatz, daß Rom eine, höchstens zwei Generationen nach der Zerstörung Troias gegründet worden sei; aber an diesem hohen Alter der Stadt Rom nahm man keinen Anstoß. Noch Eratosthenes hat erzählt, daß R. der Sohn des Askanios, des Sohnes des Aeneas, gewesen sei (bei Serv. Aen. I 273).

Diese hellenistische Ableitung des Brüderpaars von Aeneas ist nun irgendeinmal mit der Wolfs- und Aussetzungslegende verbunden worden. Das Resultat war die bekannte R.-Erzählung, wie sie bereits Fabius Pictor, der älteste römische Historiker, gegeben hat (die Darstellung des Fabius ist in den Grundzügen erhalten bei Dionys. I 79ff). Der betreffende Autor ließ, wie z. B. Kallias, R. und Remus von der ‚Troianerin', der Tochter des Aeneas, geboren werden. Er fragte sich dann, warum die Knaben eigentlich ausgesetzt worden seien und wer ihr Vater gewesen wäre. (Wer nämlich wie Kallias die Brüder von einer Tochter des Aeneas geboren werden ließ, wußte leicht keinen Vater der Kinder zu nennen: Aeneas war ihr Großvater, Askanios ihr Oheim. Den Latinos einzuführen,

war ein reiner Notbehelf. Dionys. I 73 spielt auf solche Autoren an, die keinen Vater des R. zu nennen wußten). So kam er auf den Ausweg, den Kriegsgott selbst zum Vater der Gründer Roms zu machen, und damit war man in das übliche Fahrwasser griechischer Mythen gelangt. Wenn nun die Mutter das Zwillingspaar zur Welt brachte, geriet sie in den Verdacht, einen Fehltritt begangen zu haben. Sie wurde bestraft, das Brüderpaar ausgesetzt, aber wunderbar gerettet usf. Dieser Redaktor der R.-Legende hat vor allem den Mythos von der Tyro, der Tochter des Salmoneus, bis in kleine Details hinein kopiert (s. Trieber Rh. Mus. XLIII 570ff. sowie o. d. Art. Rea Silvia). Es ist selbstverständlich, daß Fabius selbst eine solche Prozedur nicht vorgenommen haben wird, sondern er folgt irgendeinem griechischen Literaten. Den Namen dieses Mannes hat Plutarch überliefert: Diokles von Peparethos. Nachdem er in den beiden ersten Kapiteln der R.-Biographie eine Reihe von Versionen über die Gründung Roms gegeben hat, die von der Vulgata abweichen, leitet er folgendermaßen zu der gewöhnlichen Erzählung über (c. 3): *τοῦ δὲ πίστιν ἔχοντος λόγου μάλιστα καὶ πλείστους μάρτυρας τὰ μὲν κυριώτατα πρῶτος εἰς τοὺς Ἕλληνας ἐξέδωκε Διοκλῆς Πεπαρήθιος, ᾧ καὶ Φάβιος Πίκτωρ ἐν τοῖς πλείστοις ἐπηκολούθηκε.* Diese Mitteilung ist oft angezweifelt worden (s. Schwartz o. Bd. V S. 797, dagegen aber Leo Gesch. d. röm. Lit. I 90, 1), jedoch mit Unrecht. Plutarch folgt in den ersten Kapiteln des R. einem vortrefflichen, überaus belesenen Gelehrten. Dieser Gewährsmann behauptet, daß der älteste Grieche, bei dem die bekannte R.-Legende stehe, Diokles sei. Da wir nun andrerseits einen griechischen Autor des 3. Jhdts. als den Schöpfer der späteren R.-Erzählung ansetzen müssen, liegt kein Grund vor, die Überlieferung zu verwerfen. Überdies steht es noch durch ein anderes Zeugnis fest, daß Diokles von Peparethos ein bekannter hellenistischer Schriftsteller gewesen ist (s. Schwartz a. a. O.). Strikt beweisen läßt es sich zwar nicht, daß Diokles der Gewährsmann des Fabius war, aber ebensowenig das Gegenteil; denn Plutarch selbst hat seine Darstellung der R.-Geschichte keineswegs direkt aus Diokles geschöpft. Er führt nämlich an der zitierten Stelle fort: *γεγόνασι δὲ καὶ περὶ τούτων ἕτεραι διαφοραί· τύπῳ δὲ εἰπεῖν τοιοῦτός ἐστι* (sc. *ὁ λόγος*). Er will also nur die traditionelle Vulgata erzählen und gibt tatsächlich die Version irgend eines jungen Annalisten. Wenn demnach die Darstellung des Plutarch einen sekundären Eindruck macht, so folgt daraus für Diokles nichts.

Neben der Ableitung der Römer aus Troia kannten die hellenistischen Gelehrten noch eine zweite, die an den Namen des Euandros geknüpfte Herleitung aus Pallantion bei Tegea. Servius zitiert (Aen. I 273) Autoren, nach denen Rhome die Tochter des Euandros war. Ebenso schreibt Solin. I 1: *sunt qui videri velint, Romae vocabulum ab Euandro primum datum*, und für Polybios VI 11a sind die Nachkommen des Euandros die Gründer Roms (weiteres Material s. o. Bd. VI S. 839). Psychologisch ist dieser Mythos etwa so zu erklären: ein griechischer Literat vom Schlage des Timaios war nach Rom gekommen und hatte erfahren, daß der älteste Teil der Stadt Palatium heiße. Dieser Name erinnerte ihn an das arkadische Pallantion (Dionys. I 31: *ὄνομα δὲ τῷ πολίσματι τούτῳ τίθενται Παλλάντιον ἐπὶ τῆς ἐν Ἀρκαδίᾳ σφῶν μητροπόλεως*), und er erklärte, daß Rom von Auswanderern aus Pallantion gegründet worden sei. Als Führer der Schar dachte er sich den bekanntesten Heros dieser arkadischen Stadt, den Euandros (s. Gruppe Griech. Myth. I 202). Zur Stütze der Hypothese trug bei, daß man in Rom allerlei arkadische Kulte wiederzufinden glaubte. In den wilden Luperci mit ihren Ziegenfellen erkannte man die Satyrn, in ihrem Schutzgott den Pan wieder; vor allem aber wurde die Wölfin des R. mit den arkadischen Wolfsmythen von Lykaios, Lykurgos usw. (Gruppe II 919) verglichen. Der Wolf war aber im griechischen Mythos das Symbol des aus der bürgerlichen Gemeinschaft Ausgestoßenen, und wenn die Römer erzählten, daß ihre Stammväter von der Wölfin behütet und genährt worden seien, so deutete man dies dahin, daß die ältesten Römer selbst ‚Werwölfe', Landflüchtige, gewesen wären. Auf diese Weise ist offenbar die Sage von dem Asyl des R. entstanden (über Wolf und Asyl vgl. Gruppe II 918, 7).

Andere abweichende Genealogien der Römer, wie sie von hellenistischen Autoren vertreten wurden, seien nur kurz erwähnt. Nach Antigonos war Rhomos ein Sohn des Zeus (Fest. p. 266). Ein Anonymer nannte den Rhomos Sohn des Italos und der Leukaria, der Tochter des Latinos (Dionys. I 72; vgl. Plut. Rom. 2). Leukaria soll wohl eine griechische Übersetzung von ‚Alba' sein. Herakleides Lembos erzählte noch im 2. Jhdt. (s. o. Bd. VIII S. 488) die Geschichte von dem Schiffsbrand und der Troianerin Rhome (Fest. p. 269. Solin. I 2. Serv. Aen. I 273). Nach einer recht alten Version war Rhomos der Sohn des Emathion. So hat schon im 4. Jhdt. Dionysios von Chalkis (über seine Zeit s. oben Bd. V S. 929) erzählt (Dionys. I 72). Dazu kommen noch einige korrumpierte Versionen bei Festus (Caltinus und Galitas sind wohl — p. 269 — Korruptelen für Kallias oder Kleinias), und bei Plut. Rom. 2 mehrere junge Umdichtungen der bekannten R.-Legende (so die Erzählung des Promathion, der den Mythos von der Geburt des Servius Tullius auf R. übertragen hat). Vgl. auch Schol. Lykophron v. 1226.

5. Die R.-Erzählung bei Naevius, Fabius und Ennius. Nachdem Dionysios im Kapitel I 72 die griechischen Versionen über die Gründung Roms mitgeteilt, wendet er sich I 73 den römischen Autoren zu. Er bemerkt, daß es bei den Römern keine alten Historiker gebe, sondern *ἐκ παλαιῶν μέντοι λόγων ἐν ἱεραῖς δέλτοις σωζομένων ἕκαστός τι παραλαβὼν ἀνέγραψεν. τούτων δέ τινες* usw. Diese römischen Autoren behaupten entweder, daß R. und Remus die Söhne des Aeneas wären, oder die Söhne einer Tochter des Aeneas, die dem Latinus, dem König der Aboriginer, als Geiseln übergeben worden seien. Nach der letzteren Version hinterlasse Latinus dem R. und Remus einen Teil seines Reichs; die erstere dagegen setze eine

Teilung nach dem Tode des Aeneas an, zwischen Askanios, R. und Remus. Askanios gründe dann Alba, die anderen Brüder gründen Rom und Capua. Wer sind die Autoren, die so erzählt haben? Keiner der Historiker, von Fabius und Cato angefangen, kann gemeint sein. Aber auch Naevius und Ennius sind ausgeschlossen; denn bei ihnen sind R. und Remus die Enkel und nicht die Söhne des Aeneas, und die troianischen Auswanderer kommen nicht zu Latinus, dem König der Aboriginer, sondern zu Amulius, dem König von Alba. In der Tat stellt dieses Kapitel des Dionysios eines der interessantesten Probleme der römischen Historiographie. Die fraglichen Versionen entsprechen genau der hellenistischen *communis opinio* des 3. Jhdts., wie sie bei Kallias oder dem sog. Kephalon vorliegt: Aeneas als Vater der Stadtgründer; die drei Brüder Askanios, R., Remus; Latinus und seine Aboriginer, vor allem die Gründung von Rom und von Capua durch dieselbe Person, finden sich insgesamt dort wieder. Der fragliche römische Autor müßte also, vor und unabhängig von Fabius, Naevius, Diokles, direkt aus den älteren Griechen geschöpft haben. Nun ist es höchst seltsam, daß der Gewährsmann, dem Dionys. I 73 folgt, sich auf die ἱεραὶ δέλτοι, d. h. ohne Zweifel die alte Chronik der Pontifices beruft. Da ist die Hypothese gestattet, daß jene Version über die Gründung Roms vielleicht in der ältesten Redaktion der Stadtchronik gestanden hat, die dem Zeitalter der Samniterkriege angehört (s. Leo I 43). Die Pontifices, die damals mit griechischer Unterstützung den ersten Entwurf einer Geschichte Roms herstellten, haben vor die Consulnliste anscheinend auch schon die Namen der sieben Könige gesetzt (vgl. o. den Art. Rex) und am Anfang kurz von der Gründung der Stadt gesprochen. Dabei rezipierten sie den üblichen Stammbaum, den die griechischen Gelehrten jener Zeit den Römern gaben, vielleicht mit Aufnahme einiger Varianten. Ein Annalist wie Licinius Macer, der sich gern auf die *libri lintei* beruft (so z. B. bei Liv. IV 7. 23), hat dann etwa die Version der Stadtchronik über die Gründung Roms wieder ausgegraben und in seinem Werke mitgeteilt, und ihm mag Dionys folgen. Diese ganze Überlegung ist natürlich nur eine Möglichkeit, wie man sich etwa Dionys. I 73 erklären kann. — Sonst läßt sich die Rezeption der Aeneaslegende durch den römischen Staat seit der 2. Hälfte des 3. Jhdts. verfolgen (s. Norden N. Jahrb. 1901, 255f.). — Wenn Sallust (Cat. 6) schreibt: *urbem Romam — condidere atque habuere initio Troiani, qui Aenea duce profugi sedibus incertis vagabantur, cumque eis Aborigines*, so will er damit keineswegs gegen die R.-Vulgata polemisieren, sondern nur ihren Extrakt vom völkerpsychologischen Standpunkt aus geben: die ältesten Römer seien ein Mischvolk aus den italischen Eingeborenen und den Troianern gewesen.

Von der ausführlichen Behandlung der R.-Sage durch Naevius zunächst im Bellum Poenicum, sodann in zwei Dramen ‚Romulus' und ‚Lupus', sind nur wenige Trümmer erhalten (s. Leo a. a. O. 84. 89f. Die Annahme, daß Naevius auch ein Drama ‚*Alimonium Romuli et Remi*' geschrieben habe, beruht auf einem Mißverständnis des Donatscholions Terenz Ad. 537: Leo 90, 1). Sicher ist zunächst, daß bei ihm R. der Sohn einer Tochter des Aeneas war (Serv. Aen. I 273). Da in einem Fragment des ‚Lupus' der König Amulius von Alba auftritt, wird der Zusammenhang so gewesen sein, daß Aeneas zu dem Herrscher von Alba kommt und mit ihm Freundschaft schließt. Nach dem Tode des Aeneas wird die Obhut über seine Tochter dem Amulius zugefallen sein. Dann folgte die Geburt der Zwillinge und die Geschichte von der Wölfin (Naevius mußte im Titel ‚*Lupus*' sagen, weil ‚*lupa*' im alten Latein die Dirne bedeutet. Die Wölfin ist ‚*lupus femina*': Leo 90, 1). Naevius hat sich also in der Genealogie des R. der gangbaren griechischen Version angeschlossen, daneben wird er vor allem die volkstümliche italische R.-Sage benutzt und ausgestaltet haben. Näheres läßt sich weder über die Quellen des Naevius noch über den Einfluß, den er auf die Späteren geübt, aussagen. Möglich ist es ja, daß manche Details der jüngeren R.-Legende von ihm stammen (s. Soltau Anfänge d. röm. Geschichtsschreibung 21ff., der aber den Einfluß des Naevius sowohl wie der Praetextata überhaupt überschätzt). Die Grundzüge der Auffassung des Naevius kehren bei Ennius wieder. Auch bei ihm ist R. der Sohn der Ilia (der ‚Troianerin'), der Tochter des Aeneas (s. ann. I 35ff. Vahlen sowie o. den Art. Rea Silvia), und auch hier trifft Aeneas mit dem König von Alba Longa zusammen (ann. I 32f.). Beide Dichter ließen also Rom in der 2. Generation nach dem Troianischen Krieg erstehen, d. h. praktisch, sie beachteten das chronologische Moment überhaupt nicht. Aber schon im 3. Jhdt. waren darüber Bedenken erwacht, und wer ernstlich nachrechnete, wagte es nicht, die Gründung Roms weit über das 8. Jhdt. hinauszurücken. Timaios hatte das Gründungsjahr 814/13 angegeben (Dionys. I 74); Fabius Pictor entschied sich für 748/47 (Dionys. a. a. O.). Wenn aber so gerechnet wurde, dann konnte R. nicht mehr der Sohn oder Enkel des Aeneas gewesen sein. Man half sich in der Weise, daß man die troianische Dynastie zunächst in Alba regieren und erst nach einigen Jahrhunderten aus ihr den R. hervorgehen ließ. Damit wurde man auch der alten einheimischen Tradition gerecht, die in den Römern die Rechtsnachfolger von Alba sah. In diesem Sinne erzählte wohl zuerst Fabius, daß R. und Remus die Enkel des Numitor, des Königs von Alba und Bruders des Amulius, gewesen seien (Mommsen hatte zwar Röm. Forsch. II 268 auf Grund von Diodor. VII 5 angenommen, daß auch bei Fabius R. ein Enkel des Aeneas gewesen sei, und dieser Ansicht bin ich noch oben im Art. Rea Silvia gefolgt. Aber seitdem hat Leo mit Recht betont, daß Fabius, falls er dieses Verwandtschaftsverhältnis angenommen hätte, nicht das Gründungsjahr 748/47 hätte geben können. — Überdies müßten wir auch aus Dionys. I 79ff., der sich für seine Version mehrfach auf Fabius beruft, schließen, daß schon bei Fabius R. Enkel des Numitor war). Fabius hat auch zuerst, wie wir oben gesehen haben, die hellenistische Redaktion der römischen Gründungssage, also Diokles oder wer es sonst

gewesen sein mag, übernommen. Seine Erzählung ist dann das Muster für die jüngeren Autoren geworden, für Cincius, Cato, Piso usw. (s. Dionys. I 79), und so hat durch ihn die R.-Legende ihre bekannte Gestalt erhalten.

II. Die R.-Erzählung im einzelnen.

1. Bis zum Tode des Remus. Hauptquelle ist Dionysios, der für die Partie von der Aussetzung der Knaben bis zum Tode des Amulius (ant. I 79—83) im wesentlichen dem Fabius folgt, daneben aber auch ausgiebig jüngere Annalistik benutzt. Sehr wichtig sind die Fragmente des Ennius ann. I, sodann Plut. Rom. Liv. I 3ff. Cic. de r. p. II 4. Ovid. Fast. II 381ff. III 11ff. Verg. Aen. VIII 630ff. Serv. Aen. I 273. VI 777. Iustin. XLIII 2. Flor. I 1. Eutrop. I 1. de vir. ill. 1. Origo g. R. 19ff. Plut. de fort. Rom. 8; q. Rom. 21; Parall. 36. Cass. Dio I p. 6f. Boiss. Diod. VIII 3ff. Appian. bas. 1f. Konon narr. 48. Aelian. var. hist. VII 16. Strab. V 229. Polyaen. VIII 1f. Lyd. de mens. IV 150. Euseb. Chron. I 265ff. Schoene; vgl. auch Varro de l. l. V 54. Augustin c. d. III 5. XVIII 21.

König Numitor von Alba war von seinem Bruder Amulius zur Abdankung genötigt worden; seiner Tochter, der Vestalin Ilia oder Rea Silvia (s. d.) naht sich Mars, und sie bringt Zwillinge zur Welt. Amulius übergibt die Neugeborenen an Räuber, mit dem Auftrag, sie in den Tiber zu werfen. So geschieht es: die Knaben werden auf einer Mulde an den Fluß gebracht (Ennius ann. I 59: *haec ecfatus, ibique latrones dicta facessunt*). Aber zufällig war gerade Tiberüberschwemmung, so wird die Mulde von den Räubern nur in das ausgetretene Wasser am Rande des Palatin gesetzt, und sie bleibt, während das Wasser wieder zurücktritt, an der ficus Ruminalis stehen (ann. I 67: *postquam consis ... se fluvius, qui est omnibus princeps*; vgl. Varro d. l. l. V 54: [der *Cermalus* heiße] *Germalum a germanis Romulo et Remo, quod ad ficum Ruminalem, et ii ibi inventi, quo aqua hiberna Tiberis eos detulerat in alveolo expositos*). Nun erscheint die Wölfin und bietet den Knaben die Brust (ann. I 68: *lupus femina feta repente* —), und auch zwei Vögel bringen ihnen Nahrung (Serv. Aen. I 273: *cum eos Faustus animadvertisset nutriri a fera et picum parramque circumvolitare*. Die Einführung der Vögel ist ein echter alter Märchenzug; sie finden sich, wie wir gesehen haben, bereits in den bildlichen Darstellungen des 3. Jhdts.). Nach einiger Zeit kommen Hirten an die Stelle und betrachten das Wunder; darauf geht die Wölfin davon und verschwindet im nahen Wald (ann. I 70: *indotuetur ibi lupus femina, conspicit omnis; hinc campum celeri passu permensa parumper, coniicit in silvam sese*). Einer der Hirten, Faustulus (s. d. a. a. O.), nimmt die Knaben an sich und läßt sie bei sich aufwachsen. Am Palatin gab es noch in der Spätzeit eine alte Hütte, die man als *casa Romuli* oder *tugurium Faustuli* bezeichnete (vgl. Solin. I 18. Plut. Rom. 20. Dionys. I 79, 11 sowie Schwegler Röm. Gesch. I^{2} 393f.), die man also mit der Kindheitsgeschichte des R. zusammenbrachte. R. und Remus werden dann selbst Hirten. Ihr Leben wird in der konventionellen Weise ausgemalt. Interessant ist, wie man sie mit den Lupercalien zusammenbringt. Die beiden Sodalitäten, in die die *luperci* zerfallen, die fabische und die quinctische, werden auf die geteilten Genossen des R. und des Remus zurückgeführt (Ovid. Fast. II 377. Orig. 22), und später soll Remus beim Umlauf als *lupercus* von den Leuten des Numitor gefangen worden sein (Aelius Tubero bei Dionys. I 80). Auch diese Verbindung zwischen R. und den *luperci* ist, wie der Spiegel von Bolsena (s. o.) beweist, Bestandteil der ältesten Sage. Weil man R. und Remus als *luperci* auffaßte, und diese wieder mit den arkadischen Satyrn, sowie ihren Faunus mit Pan ausglich, ist man wohl überhaupt erst dazu gekommen, die Gründer Roms als eine Hirtenschar zu betrachten. Um die Erkennungsszene zwischen den Brüdern und ihrem Großvater herbeizuführen, mußten R. und Remus mit den Hirten des Königs in Streit geraten. Remus wird von ihnen gefangen und vor Numitor — bei Ennius wohl vor Amulius — gebracht: der Großvater erkennt dann seinen Enkel (aus dieser Szene ist bei Ennius ein Vers erhalten. ann. I 76: — aus einer Rede — *ast hic, quem nunc tu tam torviter increpuisti*, ‚ist in Wirklichkeit dein Enkel', muß man etwa ergänzen). Nach der Vulgata offenbart daneben Faustulus dem R. die Wahrheit über seine Abkunft. Die beiden Brüder verständigen sich mit Numitor; Amulius wird von ihnen überfallen und getötet, und Numitor übernimmt wieder die Regierung in Alba. Die Jugendgeschichte des R. ist nur eine Form eines sehr häufigen Schemas, nach dem die Geburt und Kindheit von Helden und Staatsgründern ausgestaltet wurde. Direkt abhängig ist die R.-Sage, wie wir gesehen haben, von griechischen Mythen, den Erzählungen von Telephos, Miletos und vor allem von Pelias und Neleus, den Söhnen der Tyro. Aber die Griechen hängen wieder ab von alten orientalischen Motiven, wie sie in den entsprechenden Erzählungen von Kyros und Moses zutage treten. Der Urheber dieser ganzen Legendenkette war jedoch anscheinend ein babylonischer Dichter des 3. Jahrtausends, der die Jugendgeschichte des großen Königs Sargon von Akkad poetisch ausgestaltete. Sargon war demnach der Sohn einer armen Frau; der Vater war unbekannt. In der Stadt Azupirân am Euphrat brachte ihn die Mutter heimlich zur Welt und setzte ihn in einem Kasten aus Schilf im Fluße aus. Aber ein gewisser Akki nahm sich des Knaben an und zog ihn auf, und durch die Hilfe der Göttin Ištar gewann er die Herrschaft im Lande (s. Ed. Meyer G. d. A. I^{3} 2, 514). Nach ihrer Anerkennung als Prinzen des Königshauses beschließen R. und Remus an der Stätte, wo sie ihre Jugend zugebracht, eine Stadt zu gründen. Für die Erzähler der Sage kam es nun darauf an, den Remus beiseite zu schaffen, weil doch die Gründung Roms durchaus an R. allein haftete, nach dem die Stadt hieß. Man half sich einfach damit, daß man den Vorrang des R. durch ein göttliches Vorzeichen begründete. Bei jeder Handlung des römischen Staats mußten vorher die Auspicien eingeholt werden; dann mußte dies natürlich auch bei der Gründung Roms selbst geschehen sein. Man erzählte also,

daß ein Streit zwischen den Brüdern ausgebrochen sei, wer König sein, die Stadt gründen und ihr seinen Namen geben sollte (Enn. I 78: *regni dant operam simul auspicio augurioque.* 82: *Certabant urbem Romam Remoramne vocarent. Omnibus cura viris, uter esset induperator*). Sie begeben sich dann auf den Aventin, um dort Auspicien einzuholen und so die Entscheidung der Götter abzuwarten (Enn. I 79: *Remus auspicio se devovet atque secundam solus avem servat. at Romulus pulcher in alto quaerit Aventino*). Daß das Augurium auf den Aventin verlegt wurde, hängt vielleicht mit folgender Sage zusammen: Auf dem Palatin stand ein heiliger Kornelkirschbaum, von dem man erzählte, er sei aus einer Lanze entstanden, die R. vom Aventin aus herübergeschleudert habe (vgl. Serv. Aen. III 46. Plut. Rom. 20. Arnob. IV 3. Schol. Ovid. met. p. 720 Magnus). Daraus schloß man, daß er auf dem Aventin den göttlichen Auftrag zur Erbauung der Stadt auf dem Palatin erhalten, und daß er dann zum Zeichen seines Besitzrechts die Lanze hinübergeworfen habe. Die Auspicien entscheiden natürlich für R. Die Götter senden ihm zwölf Vögel, womit der Streit erledigt ist. (Enn. I 93: *cedunt de caelo ter quattuor corpora sancta avium, praepetibus sese pulchrisque locis dant. Conspicit inde sibi data Romulus esse priora*). Die gesamte jüngere Überlieferung läßt freilich nur den Remus auf dem Aventin warten, den R. dagegen auf dem Palatin (so z. B. Ovid. Fast. V 151. Prop. IV 6, 44. Serv. Aen. VI 779. Sen. de brev. vit. 13, 8. Gell. XIII 14, 5. Paul. p. 276. Schol. Cic. in Vat. p. 319. Ael. nat. anim. X 22). Auch die logische Notwendigkeit, daß die Auspicien dem R. günstig sein müssen, haben die Späteren vielfach entstellt. Bei Ovid. Fast. IV 817 senden die Götter dem Remus wenigstens auch sechs Vögel, und bei Liv. I 7 sieht er sogar seine sechs eher als R. seine zwölf. Nach Dionys. I 86 und Plut. Rom. 9 hätte R. sogar seinen Bruder bei der Einholung der Vorzeichen betrogen.

Wenn man auf diese Weise den Remus ausgeschaltet hatte, fragte man sich, wie sein weiteres Schicksal geworden sei. Da ein Konflikt der beiden Brüder bereits gegeben war, ließ man ihn einfach von R. selbst getötet werden. Nach der älteren Sage schreitet R., sobald ihm die günstigen Auspicien zuteil geworden, zur Gründung der Stadt auf dem Palatin. Er fixiert zunächst die Linie der künftigen Mauer, Remus überspringt sie höhnend und wird darauf von dem erzürnten R. erschlagen (Ennius ann. I 97ff. R. begleitet hier seine Tat mit den Worten v. 99: ‚*nec pol homo quisquam faciet impune animatus hoc nisi tu: nam mi calido das sanguine poenas*'; vgl. Tibull. II 5, 23. Prop. III 9, 50). Spätere nahmen freilich daran Anstoß, den Gründer Roms als Brudermörder darzustellen, und sie erzählten, daß nicht R. selbst, sondern sein Genosse Celer (der legendare Repräsentant der *Celeres*) den Remus getötet hätte (Dionys. I 87. Plut. Rom. 10. de vir. ill. 1. Paul. p. 55. Diodor. VIII 6. Ovid. fast. IV 843. V 469. — Nach Hieron. Chron. p. 81 Sch. wäre ein gewisser Fabius der Mörder gewesen). — Das königliche Brüderpaar, das die Geschichte Roms einleitet, ist schon von Autoren des 2. Jhdts. als legendarisches Gegenstück des Consulats aufgefaßt worden. So schrieb Cassius Hemina (bei Diomedes p. 384 Keil): *pastorum vulgus sine contentione consentiendo praefecerunt aequaliter imperio Remum et Romulum, ita ut de regno pararent inter se*; er dachte sich also die Brüder geradezu als Kollegen mit gleichem Imperium (vgl. auch Serv. Aen. I 276). Dieses Moment hat besonders Mommsen hervorgehoben (Ges. Schr. IV 1ff.), aber seine Annahme geht zu weit, daß Remus überhaupt nur dazu erfunden worden sei, um dem R. einen zweiten, gleichberechtigten Imperiumträger an die Seite zu stellen. Die Tendenz, die Brüder gleichzustellen, mag auch die letzte Ursache dafür gewesen sein, daß man den Erfolg des R. bei der Auspikation verwischte. Darauf scheint Schol. Bob. Cic. in Vat. p. 319 zu führen, wo es heißt, daß Remus auf dem Aventin 6 Vögel sah, und dann R. auf dem Palatin 12. Der Autor fährt fort: *ipsos reges appellatos, illum* (sc. *Remum*), *quod prior auspicium cepisset, Romulum vero, quod maius.*

Der naive Charakter und die wunderbaren Züge der R.-Legende behagten der jüngeren Annalistik nicht mehr, die an ihr eine gründliche Umarbeitung in rationalistischem Sinne vorgenommen hat. Licinius Macer und Valerius Antias erzählten etwa folgendermaßen (s. Dionys. I 77. 84. Origo 19. 21; vgl. Liv. I 4). Nicht ein Gott hat sich der Rhea Silvia genaht, sondern Amulius selbst hat sich an ihr vergangen. Als dann die beiden Knaben zur Welt kamen, übergab Amulius sie dem Faustulus mit dem Befehl, sie auszusetzen. Aber dieser ließ sie auf Bitten Numitors am Leben. Zunächst wurden die Knaben von einer Freundin des Faustulus, der Acca Larentia, genährt, die wegen ihres früheren Gewerbes den Beinamen ‚*lupa*' führte (über die Acca Larentia s. o. Bd. I S. 131f. Mommsen Röm. Forsch. II 1ff. Wissowa Rel. d. Röm.[2] 233f.). Später brachte man die Brüder nach Gabii, wo sie auf Kosten des Numitor eine sorgfältige Erziehung genossen. Als sie erwachsen waren, kehrten sie nach Alba zurück und töteten den Amulius. Darauf beschlossen sie, eine Stadt zu gründen. Auch in dieser Version folgt dann die Einholung der Auspicien. Dabei sucht R. seinen Bruder zu betrügen, und deshalb kommt es zu einem Kampf zwischen dem Gefolge der beiden, in dessen Verlauf Faustulus und Remus den Tod finden. Ein gewisser Egnatius erzählte dagegen, daß R. gefallen sei und Remus gesiegt habe (Origo 23). Die Schlacht zwischen R. und Remus bei Dionys. I 87. Liv. I 7. Strab. V 230. Serv. Aen. I 273. VI 779. Cass. Dio I p. 7 Boissevain. — Das Grab des Remus suchte man später an der Stätte Remoria (Plut. Rom. 11. Dionys. I 87), die von manchen auf den Aventin verlegt wurde (Paul. p. 276). Die wirkliche Lage der Remoria (= *ager Remurinus*? Paul. a. a. O.; vgl. Dionys. I 85) ist unsicher; vgl. Huelsen-Jordan Topogr. d. Stadt Rom I 3, 182.

2. Die Kriege des R. und die Sabinerlegende. Die Erzählung vom König R. hat schon im 3. Jhdt. eine bedeutsame Erweiterung erfahren durch die Einfügung der Legende vom Raube der Sabinerinnen. Der Sinn

dieser Dichtung ist durch Mommsen in geradezu mustergültiger Weise aufgeklärt worden (s. Ges. Schr. IV 22ff.). Ihre Pointe ist die Vereinigung der Römer und der Sabiner zu einem Volk und einem Staat; in der Form, daß die Sabiner das römische Bürgerrecht erhalten, wie es prägnant Cicero ausdrückt, der de r. p. II 13 von R. sagt: *quo foedere et Sabinos in civitatem adscivit sacris communicatis et regnum suum cum illorum rege sociavit.* Nun ist diese Verschmelzung der Römer und Sabiner ein bekanntes historisches Ereignis aus der ersten Hälfte des 3. Jhdts. Im J. 290, nach der traditionellen Chronologie, haben die Römer das Sabinerland erobert und seinen Bewohnern zunächst das Bürgerrecht *sine suffragio* gegeben (darauf bezieht sich Serv. Aen. VII 709: *post Sabinarum raptum et factum inter Romulum et Titum Tatium foedus, recepti in urbem Sabini sunt, sed hac lege, ut in omnibus essent cives Romani, excepta suffragii latione, nam magistratus non creabant*). Im J. 268 erhielten die Sabiner jedoch das Vollbürgerrecht, und seit dem J. 241 stimmten sie größtenteils in der neuen Tribus Quirina (s. CIL IX p. 396). Was die Erteilung des Bürgerrechts an die Sabiner praktisch bedeutete, läßt sich rein zahlenmäßig ermessen. Der Census des J. 340/39 hatte 165 000 römische Bürger ergeben; im J. 294/3 waren es dagegen 262 000. Diese enorme Vermehrung läßt sich nur durch die Aufnahme des ganzen Sabinervolkes unter die Cives Romani erklären, die demnach schon ein paar Jahre früher stattgefunden hat, bevor die landläufige Chronologie der Annalisten das Ereignis ansetzt (vgl. Beloch Bevölkerung d. griech.-röm. Welt 344). Es ist begreiflich, daß man in Rom die Gründungslegende zugunsten der neugewonnenen Hälfte der Bürgerschaft umgemodelt hat; in derselben Art, wie sich auch die Verbindung mit Capua in der R.-Sage widerspiegelte. Übrigens hat die Erzählung von den Sabinerinnen einen Zug, der deutlich auf ihren Ursprung hinweist: während der Schlacht mit den Sabinern gelobt R., dem Iuppiter Stator einen Tempel zu errichten. Tatsächlich ist das Heiligtum des Iuppiter Stator jedoch im J. 294 geweiht worden, während desselben Krieges, der die Sabiner zu römischen Bürgern gemacht hat (Fabius bei Liv. X 37; dazu Wissowa Rel.[2] 122f.). Die Geschichte von den Sabinerinnen hat bereits Fabius erzählt (s. Dionys. II 38ff. Plut. Rom. 14). Ennius hat sie in den Annales behandelt (I 101ff. Vahlen) und ihr die Tragödie ‚Sabinae' gewidmet (Leo a. a. O. 197).

Logisch angeknüpft hat man die Sabinerepisode an die Erzählung vom Asyl, deren wahrscheinlicher Sinn schon oben erörtert wurde. R. soll demnach, um die neugegründete Stadt zu bevölkern, alle Ausgestoßenen und Landflüchtigen nach Rom geladen haben (Liv. I 8. Dionys. II 15. Plut. Rom. 9. Strab. V 230. Verg. Aen. VIII 342. Serv. Aen. II 761. VIII 342. 635. Ovid. fast. III 431. Vell. Pat. I 8, 5. Flor. I 1; de vir. ill. 2). Der Schutzgott des Asyls war nach Piso (bei Serv. Aen. II 761) der Lykoreus (Hs.: *Lucoris*), also wohl Apollon Lykoreus, welcher Name deutlich auf die Wolfssymbolik des Lykaios usw. hinweist (Gruppe Griech. Myth. II 921 deutet den Lykoreus als ‚Wolfsschützer'). In Rom hat man den Lykoreus (lat. *Lucoris*?) anscheinend als ‚Herrn des *lucus*' aufgefaßt und darum das Asyl des R. an einer bekannten Stätte lokalisiert, die ‚*inter duos lucos*' hieß. Es ist dies der Platz in der Mitte zwischen den beiden Gipfeln des Capitols, wo später das Heiligtum des Veiovis lag (Jordan Topogr. d. Stadt Rom I 2, 115). Durch die Eröffnung des Asyls gelingt es dem R., so geht die Sage weiter, die männliche Bevölkerung der Stadt stark zu vermehren. Aber nun fehlt es an Frauen, da die Bürger der Nachbarstädte keine Neigung haben, ihre Töchter den zweifelhaften Gesellen anzuvertrauen. Da greift R. zu einer List. Er veranstaltet in Rom Spiele und ladet zu ihnen die Einwohner der nächsten Städte, vor allem der Sabinergemeinden, ein. Diese folgen der Aufforderung, aber während der Spiele fallen die Römer über die Gäste her und rauben ihre Töchter, die sie mitgebracht hatten (Varro de l. l. VI 20. Serv. Aen. VIII 635. 636. de vir. ill. 2. Gell. XIII 23, 13. Ovid. fast. III 187ff.; ars am. I 101ff. Cass. Dio LVI 5 und Bd. I p. 8 Boiss.. Appian. bas. 5. Polyaen. VIII 3, 1. Hieron. Chron. p. 81 Sch.). Zur Rache ziehen die Sabiner unter Führung des Titus Tatius gegen Rom. Auf der Stätte des späteren Forum Romanum kommt es zur Schlacht; aber die geraubten Sabinerinnen werfen sich zwischen die Streitenden und mahnen ihre Väter zum Frieden (von den ‚Sabinae' des Ennius sind zwei schöne Verse aus dieser Rede der Frauen erhalten = p. 189 Vahlen: ‚*Cum spolia generis detraxeritis, Quam inscriptionem dabitis?*'). Dann kommt es zur Versöhnung, zum *foedus*, zur Erteilung des römischen Bürgerrechts an die Sabiner, und R. nimmt den Titus Tatius als Mitregenten an, mit dessen frühem Tod das Doppelkönigtum jedoch wieder eingeht. In diese einfache Erzählung hat man noch eine Reihe von Details hineingearbeitet. Das Fest, zu dem R. die Sabiner einlud, sollen die Consualia (über diese s. o. Bd. IV S. 1111) gewesen sein; offenbar weil man die mit ihnen verbundenen *ludi circenses* für die ältesten in Rom hielt. Indem man die Sage von der Tarpeia (s. d.) mit dem Sabinerzug in Verbindung brachte, schob man vor der Schlacht eine Eroberung des Capitols durch die Sabiner ein. Die Lokalisierung des Kampfes selbst ergab sich aus der Lage des Iuppiter Stator-Tempels (s. Huelsen-Jordan Topogr. I 3, 20f.), ferner daraus, daß man den Namen des *lacus Curtius* nach einem Krieger deutete, der damals gefallen sein soll (über Mettius Curtius s. o. Bd. IV S. 1865). Auch die Gestalt des Hostius Hostilius (s. o. Bd. VIII S. 2502) hat man in die Geschichte des Sabinerkrieges verwoben. Die Sabiner des Titus Tatius sollen sich nach der Versöhnung auf dem Quirinalis angesiedelt haben; darin spiegelt sich die Tatsache, daß die Sabiner seit dem 3. Jhdt. die Tribus Quirina bildeten, und weil man die ‚Quirites' als die ‚Leute von Cures' deutete, erzählte man, daß Titus Tatius aus Cures gekommen sei, und daß sich der Quiritenname von den Sabinern auf die Römer übertragen hätte. Vgl. auch die Art. Quirites und Titus Tatius. Da eine der

römischen Curien den Namen Rapta trug (Fest. p. 174. Mommsen St.-R. III 94, 2), fabelte man, daß die Curien nach den Sabinerinnen hießen (Cic. de r. p. II 14. Liv. I 13. Dionys. II 47. Plut. Rom. 14. 20. de vir. ill. 2. Paul. p. 49. Serv. Aen. VIII 638). Manche Autoren erzählten schließlich, daß R. das Fest der verheirateten Frauen, die Matronalia (Wissowa Rel.^{2} 185) zu Ehren der Sabinerinnen gestiftet habe (Plut. Rom. 21. Ovid. fast. III 167ff. Serv. Aen. VIII 638).

In unbekannt früher Zeit haben die Römer einmal eine Latinerstadt mit Namen Caenina zerstört. Die Erinnerung an dieses Ereignis erhielt sich dadurch, daß die Kulte von Caenina fortbestanden, in der Kaiserzeit wurden sie von den sog. Sacerdotes Caeninenses besorgt. Da man nicht wußte, wann Caenina gefallen war, schrieb man den betreffenden Krieg dem R. zu. Zur weiteren Ausmalung behauptete man, R. hätte den König der feindlichen Stadt selbst erschlagen und die Rüstung des Toten dem Iuppiter Feretrius geweiht. So heißt es in dem Elogium des R. vom Augustus-Forum (erhalten in einer Kopie aus Pompeii, CIL I^2 p. 189): *primus dux duce hostium Acrone rege Caeninensium interfecto spolia opi[ma] Iovi Feretrio consecra[vit]*, und die Triumphalfasten beginnen mit den Worten: *Romulus Martis f(ilius) Rex ann[o . .] de Caeninensibus* (CIL I^2 p. 43). Die Stiftung des Kultes des Iuppiter Feretrius durch R. hat bereits Ennius erwähnt (ann. I frg. 51 V.). Weiteres über Caenina s. o. Bd. III S. 1278. Den äußeren Rahmen für den Krieg mit Caenina gewann man folgendermaßen: unter den von R. zu den Consualia geladenen Nachbarn hätten sich auch die Bürger dieser Stadt befunden. Auch ihre Töchter seien geraubt worden, und auch Caenina hätte den Rachekrieg gegen Rom begonnen. Chronologisch setzte man diesen Feldzug vor den Kampf mit den Sabinern an. Gleichzeitig mit Caenina besiegt R. noch zwei andere alte Latinerstädte, Antemnae (s. o. Bd. I S. 2350) und Crustumerium (s. o. Bd. IV S. 1727). Diese letztere Gemeinde hat der 21. Tribus (Crustumina) den Namen gegeben, also dem ersten Bezirk, der zu dem ursprünglichen römischen Gebiet der 4 Stadt- und 16 Landtribus hinzugetreten ist. Da lag es nah, in der Einnahme von Crustumerium den ältesten Eroberungskrieg Roms zu sehen, d. h. sie dem R. zuzuweisen. Daneben stehen freilich in der Annalistik noch mehrere jüngere Ansätze dieses Ereignisses. Aus welchem Grunde auch Antemnae in den gleichen Zusammenhang gekommen ist, steht nicht fest. *‚de Antemnatibus'* hat R. angeblich seinen zweiten Triumph gefeiert (CIL I^2 p. 43. p. 168. Solin. I 20). — Neben den Kämpfen gegen Sabiner und Latiner sollte R. auch einen Etruskerkrieg geführt haben. Er habe die Aufgebote von Fidenae und Veii geschlagen und die Veienter zur Abtretung der sog. *septem pagi* gezwungen (Liv. I 14f. Dionys. II 53ff. Plut. Rom. 23ff. Frontin. strat. II 5, 1. Polyaen. VIII 3, 2. Paul. p. 271). Der Sinn dieser Erzählung ist völlig durchsichtig: jene ‚sieben Dorfgemeinden', der älteste Teil des römischen Besitzes nördlich des Tiber, bildeten die Tribus Romulia (s. d.), von der man natürlich annahm, daß sie nach R. heiße. Folglich mußte R. ihr Gebiet erobert haben. Über die Veienter feierte er seinen dritten Triumph (Solin. I 20).

3. Die Institutionen des R. Alle Einrichtungen des römischen Staats, die so alt zu sein schienen wie die Gemeinde selbst, sind auf R. zurückgeführt worden, wenigstens auf politischem Gebiet. Sakrale Institutionen galten dagegen in der Regel als Schöpfungen des Numa. Nur wo der Gang der R.-Legende es unbedingt erforderte, wich man von dieser Regel ab: die Lupercalia und Consualia, die Kulte des Iuppiter Stator und des Feretrius waren für die Geschichte des R. unentbehrlich; sie mußten also älter sein als Numa. Auf R. zurückgeführt wird zunächst die älteste Gliederung der Bürgerschaft in die 30 Curien — äußerlich angeknüpft an den Raub der Sabinerinnen — und ebenso die dem gleichen System angehörigen drei Tribus der Ramnes, Tities und Luceres. Die Ramnes sollten nach R. selbst heißen; die Tities nach Titus Tatius (so schon Ennius bei Varro de l. l. V 55). Diesen Tribus entsprachen die gleichnamigen, ältesten Rittercenturien, die Celeres; also mußten auch sie von R. gebildet worden sein: auf ‚Celer' als angeblichen Mörder des Remus ist schon oben hingewiesen worden. Zu seinen Kriegen brauchte R. Soldaten. Folglich ließ man ihn das älteste römische Heer schaffen: das Aufgebot des Volkes nach den drei Tribus, die Legio der drei Tausendschaften, zu der dann als Reiter die 300 Celeres traten. In historischer Zeit war nämlich die Ritterschaft der Ramnes, Tities, Luceres 600 Mann stark, und sie bestand aus drei Centurien der Priores und drei der Posteriores. Darum hielt man die Zahl 600 für das Resultat einer Verdopplung und rekonstruierte eine Ur-Ritterschaft von drei Centurien = 300 Mann. Dieser Summe entsprach ein Zehnfaches an Fußvolk, also 3000 Krieger, welche Zahl zu den 3 Tribus und 30 Centurien trefflich paßte. Weiter wurden auf R. zurückgeführt: die Schöpfung des Senats, die Scheidung zwischen Patriziern und Plebeiern, die Einrichtung der Clientel. Für die Details muß durchweg auf die Spezialartikel verwiesen werden; hier seien nur die wichtigsten Belegstellen für die politischen Schöpfungen des R. angeführt: Cic. de r. p. II 10ff. Dionys. II 6ff. Plut. Rom. 13. 20. Liv. I 8. 13. Serv. Aen. V 560. Varro de l. l. V 89.

Indem einerseits auf R. die Grundlagen des römischen Staats zurückgeführt, andrerseits aber alle Erweiterungen der Volksrechte als jünger, also nachromulisch, empfunden wurden, geriet die Regierung des R. für die Späteren in eine eigentümliche Beleuchtung. Für Cicero (de r. p. II 12ff.) ist R. der Typus des weisen, konservativen Staatsmanns, der die Ideale der Optimaten verwirklicht. Stets handelt er im Einverständnis mit dem Senat (*patrum auctoritate consilioque regnavit*: II 14), und peinlich richtet er sich nach den Auspicien (*auspiciis plurimum obsecutus est*: II 16. — Als Urheber des staatlichen Auspicienwesens gilt R. wegen des berühmten Auguriums vor der Gründung Roms). Die Masse des Volkes dagegen war unter der Regierung des R. zwar persönlich frei und in

ihrem Erwerbsleben ungehindert (s. Dionys. II 9, wo dieselbe Auffassung des R. hervortritt), aber politisch hatte sie nichts zu sagen. Überdies waren die Plebeier damals durchweg Clienten der Senatoren (*[R.] habuit plebem in clientelas principum descriptam*: de r. p. II 16), welches patriarchalische Verhältnis sie gleichzeitig schützte und politisch unschädlich machte. Bei dieser Auffassung des R. als des idealen Optimaten war es begreiflich, daß sich Sulla bei seiner Neuordnung des Staats im konservativen Sinn mit R. in Parallele setzte. Die Opposition nannte ihn freilich höhnisch den *scaevus iste Romulus* (Rede des Lepidus aus Sallusts Historien § 5). Aber man ging weiter: die Historiker der Popularpartei in der sullanischen Zeit griffen den Vergleich des Dictators mit R. auf und gestalteten ihr R.-Bild nach den Zügen Sullas. So entstanden die merkwürdigen Beschuldigungen, die in einem Teil der Überlieferung gegen R. erhoben werden. Er habe sein Imperium wie ein Tyrann ausgenützt, er habe sich mit einer militärischen Leibwache umgeben und viele Bürger widerrechtlich zum Tode verurteilt. Die betreffenden Autoren (Licinius Macer?) fallen ganz aus ihrer Rolle, wenn sie dem R. vorwerfen, er habe die Neubürger gegenüber den Altbürgern zurückgesetzt! (Dionys. II 56: *τὸ μηκέτι τὸν αὐτὸν προςφέρεσθαι τρόπον τοῖς ἀρχαιοτάτοις πολίταις καὶ τοῖς προσγράφοις*). R.-Sulla soll auch widerrechtlich seine Soldaten mit Land ausgestattet haben! (Plut. Rom. 27: *τῆς δὲ γῆς τὴν δορίκτητον αὐτὸς ἀφ᾽ ἑαυτοῦ δασάμενος τοῖς στρατιώταις*). Schließlich gab man dem R. dasselbe Ende, das man dem Sulla gewünscht hätte, er sei während einer Volksversammlung von seinen Feinden, den Neubürgern, erschlagen worden (Dionys. II 56: *οἱ δ᾽ ἐκκλησιάζοντα μὲν αὐτόν φασιν ὑπὸ τῶν νεοπολιτῶν Ῥωμαίων ἀναιρεθῆναι*). Ein anderer Autor der Popularpartei erzählte sogar mit perfider Aktualität, R. sei von den Senatoren selbst, die seine Tyrannei nicht mehr ertragen konnten, in widerlich grausamer Weise umgebracht worden (s. u.).

Im Hinblick auf das Augurium des R. zeigte man in der Curia saliorum eine Reliquie, einen alten Lituus, den angeblich R. selbst benutzt hatte (Plut. Rom. 22; Camill. 32. Cic. de div. I 30. II 80. Val. Max. I 8, 11. Dionys. XIV 2. Fast. Praenest. zum 23. März). Über R. als frater Arvalis s. o. Bd. II S. 1463. Eine Anzahl sakralrechtlicher Vorschriften, der sog. Leges regiae, wurden als Satzungen des R. bezeichnet (gesammelt bei Bruns-Gradenwitz Fontes iuris Romani antiqui^7 1ff.). Schließlich sollte R. das älteste römische Jahr bestimmt haben (über das sog. romulische Jahr s. Mommsen Röm. Chron. 47ff. Holzapfel Röm. Chron. 285ff.).

4. Das Ende des R. Daß R., der Göttersohn, nicht auf gewöhnliche Weise gestorben sein konnte, stand für die Literaten des Hellenismus fest. Überdies gebührten ihm, als dem eponymen *κτίστης* einer so großen und mächtigen Stadt, nach griechischem Empfinden, in dieser selbst göttliche Ehren. So ist es begreiflich, daß bei Ennius schon in dem Götterrat, in dem die Gründung Roms beschlossen wird, auch die Unsterblichkeit des R. vorausbestimmt wird (ann. I 65: *unus erit, quem tu tolles in caerula caeli templa*). Die Himmelfahrt des R. vollzieht sich dann in der üblichen Form, in der die Griechen solche Ereignisse darstellten. Bei einer Volksversammlung oder Heerschau, die R. abhält, verfinstert sich plötzlich der Himmel, ein Unwetter bricht los; und wie es wieder klar wird, ist R. verschwunden (vgl. Dionys. II 56. Liv. I 16. Plut. Rom. 27; de fort. Rom. 8. Cic. de r. p. I 25. II 17. Ovid. fast. II 475ff. Solin. I 20. Hist. aug. Comm. 2). Das Volk beklagt das Verschwinden des Heldenkönigs (Enn. ann. I 110ff.), bis ein Mann erscheint und mitteilt, daß ihm R. als Gott begegnet sei (aus seiner Rede stammt ann. I 115: *Romulus in caelo cum dis genitalibus aevum degit*). Bei den Späteren heißt der Gewährsmann, der über die Erscheinung des R. berichtet, durchweg Proculus Iulius (Cic. de r. p. II 20. Plut. Rom. 28. Dionys. II 63. Ovid. a. a. O. vgl. auch den Art. Proculus Iulius). Selbstverständlich sollte auf diese Weise ein Ahne des Iulierhauses in die R.-Legende verflochten werden. Der Tag, an dem R. verschwand, soll der 7. Juli gewesen sein, an dem das Fest der Nonae Caprotinae gefeiert wurde (über diese s. o. Bd. III S. 1551 sowie Wissowa Rel.^{2} 184). Man glaubte nämlich, daß in gewissen Riten dieser Feier der Schreck des Volkes über das Verschwinden des Königs, wohl auch das angstvolle Suchen nach ihm und die Klage über ihn, nachgeahmt würde (Plutarch sagt Rom. 27 vom 7. Juli: *δρᾶται γὰρ ἔτι νῦν ὅμοια τῷ τότε πάθει πολλὰ κατὰ τὴν ἡμέραν ἐκείνην*. Leider ist uns der Verlauf der Nonae Caprotinae so wenig bekannt, daß es nicht möglich ist, die Bemerkung des Plutarch näher zu kontrollieren). In irgend einem Zusammenhang mit der zeitlichen Ansetzung des Vorgangs an den Nonae Caprotinae steht seine Lokalisierung an der Caprae palus auf dem Marsfeld (über diese s. o. Bd. III S. 1545). Manche Antiquare fanden auch in den Riten der Poplifugia Anklänge an das Ende des R. (Dionys. II 56).

Rationalistische Umdeutungen für das Verschwinden des R. gaben die erwähnten Historiker der Popularpartei. Die eine Version, daß R. in jener Volksversammlung auf dem Marsfeld während des Gewitters von den Neubürgern erschlagen worden sei, hat bei den Autoren der Kaiserzeit wenig Beachtung gefunden. Desto mehr interessierten sie sich für die andere Version, die behauptete, R. sei von den Senatoren selbst in der Curie umgebracht worden (Dionys. II 56. Val. Max. V 3, 1. Appian. bell. civ. II 114. Plutarch versetzt Rom. 27 das Ereignis auf das Volcanal). Die Mörder hätten den Leichnam des Königs zerstückelt und die einzelnen Teile unter ihren Mänteln versteckt; auf diese Weise wäre die Schandtat verheimlicht geblieben. In der Ermordung des R. im Senat sahen nämlich die Späteren ein Seitenstück zu dem tragischen Ende eines zweiten R., des Caesar (s. Appian. a. a. O.). Denn daß Caesar und Augustus ebenso die Parallele des R. suchten, wie zuvor Sulla, ist bekannt (vgl. Suet. Aug. 7. 95. Cass. Dio LVI 46, 2). Für Horaz ist die Himmelfahrt des R.-Quirinus das gegebene Präzedens für die künftige Apotheose des Augustus (carm. III 3, 15; vgl. epist. II 1, 5).

Die Vergöttlichung des R. blieb ein Motiv für die Dichter und Historiker (nach Ennius hat z. B. Lucilius in seinem Concilium deorum den R. auftreten lassen, s. Cichorius Untersuchungen zu Lucilius 222ff.); die römische Religion dagegen wußte nichts von dem Gotte R. Dieser Widerspruch ist mit der Zeit empfunden worden, und nun behauptete man, der vergötterte R. sei kein anderer als der Quirinus. Die Identifikation des R. und Quirinus ist für uns zuerst in ciceronischer Zeit greifbar (Cic. de r. p. II 20; de leg. I 3. II 19; de offic. III 41; de nat. deor. II 62). Ob diese Ansicht schon älter ist, und wer sie aufgebracht hat, läßt sich nicht sagen (vgl. Wissowa Rel.[2] 155f.). Gewöhnlich erzählte man, daß Numa den Kult seines Vorgängers auf dem Throne gestiftet habe (Ovid. met. XIV 805ff. Plin. n. h. XV 120. Plut. Numa 7. Serv. Aen. I 292). Für die Kaiserzeit ist die Identität zwischen R. und Quirinus so selbstverständlich, daß Iuvenal den R. und Remus als *geminos Quirinos* bezeichnen kann (XI 105). Andrerseits wird Quirinus in Weihinschriften einfach deus Romulus genannt (so CIL VII 74. XI 5206. 5997); vgl. auch den Art. Quirinus. Weil R. zum Quirinus geworden war, hat Ovid die Hersilia, die einige Autoren zur Gattin des R. gemacht hatten (s. o. Bd. VIII S. 1149), mit der Hora Quirini identifiziert (met. XIV 829ff., dazu Wissowa Ges. Abhandl. 142).

Die Chronologie des R. hängt natürlich mit der Berechnung des Jahres der Gründung Roms zusammen. Für Fabius begann die Regierung des R. im J. 748/7 (Dionys. I 74), für Cincius dagegen im J. 729/8 (Dionys. a. a. O.). Cato gab 752/1 (Dionys. a. a. O.) und Varro 754/3 (Censorin. d. d. n. 21, 6, dazu Leuze Röm. Jahrzählung 210). Die Regierungszeit des R. hat Polybios (bei Cic. de r. p. II 17. Leuze 150) auf 37 Jahre angegeben; das Elogium gibt ihm 38 Jahre (CIL I[2] p. 189: *regnavit annos duodequadraginta*), was für solche künstliche antike Chronologien keinen Widerspruch bedeutet. Dieselben Zahlen finden sich für die Regierung des R. durchweg (die 32 Jahre bei Macrob. Somn. Scip. II 11, 16 beruhen ohne Zweifel auf einem Schreibfehler, s. Leuze 254). Bei seinem Regierungsantritt war R. 18 Jahre alt (Dionys. I 79. II 56), auf Ersuchen Varros hat Tarutius dem R. das Horoskop gestellt und auf diese Weise Tag und Stunde seiner Geburt ermittelt (Plut. Rom. 12. Leuze 237ff.). An jenen Nonae Caprotinae, an denen R. verschwand, sollte neben anderen Naturerscheinungen sich auch die Sonne verfinstert haben, und es haben sich Astronomen gefunden, die das betreffende Datum nachrechneten (Cic. de r. p. I 25. Leuze 300ff.). Die jüngere Annalistik hat von sämtlichen Ereignissen im Leben des R. das Jahr anzugeben gewußt. In den Triumphalfasten konnte man sogar lesen, daß König R. am 1. März über die Caeninenser und am 15. Oktober über die Veienter triumphiert habe! (s. CIL I[2] p. 168); vgl. auch Mommsen Röm. Chronol. 138 ff. Holzapfel Röm. Chronol. 250ff.

5. Das Grab des R. Horaz prophezeit (epod. 16, 13), daß einmal ein barbarischer Sieger Rom erobern und die *ossa Quirini* zerstreuen würde. Dazu bemerken die Scholien (p. 435 Keller): *plerique aiunt in rostris Romulum sepultum esse et in memoriam huius rei leones duos ibi fuisse.* Ferner: *Varro pro rostris* (Porfyrio: *post rostra*) *fuisse sepulcrum Romuli dicit.* Es gab also in der Nähe der Rostra am Comitium eine durch zwei Löwen markierte Stelle, an der R. begraben sein sollte. Denselben Ort erwähnt Dionysios zweimal. Aber I 87 spricht er nur von einem Löwen und nennt die Stelle Grab des Faustulus; III 1 wiederum heißt der Ort Grab des Hostius Hostilius und wird eine in der Nähe befindliche Inschriften-Stele genannt. Endlich gehört hierher Fest. p. 177: *niger lapis in Comitio locum funestum significat, ut alii, Romuli morti destinatum, sed non usu obv[enit?].* In den Resten der folgenden Zeilen sind die Namen *[Fau]stulum* und *[Hos]tilium* zu erkennen. Die betreffenden Monumente sind nun bei den von Boni geleiteten Ausgrabungen im J. 1899 entdeckt worden. Die gesamte umfangreiche Literatur, die der Fund des R.-Grabes in den nächsten Jahren hervorrief, ist verzeichnet und kritisch gewürdigt von Holzapfel Jahresber. 1905, 3, 257ff. Hier seien genannt die Publikationen von Boni Not. scav. 1899, 151ff. und Savignoni Not. scav. 1900, 143ff., sowie die grundlegenden archäologischen Behandlungen der Funde: Huelsen Röm. Mitt. XVII 22ff. XX 29ff. Studniczka Österr. Jahresh. 1903, 129ff. 1904, 239ff. Petersen ‚Comitium. Rostra. Grab des Romulus.' Ich beschränke mich im folgenden darauf, die mir gesichert erscheinenden Haupttatsachen wiederzugeben. Bei den Grabungen vor S. Adriano stieß man zunächst auf ein Viereck aus schwarzen, dicken Marmorblöcken, das genau nach S. Adriano, also der Curia Iulia, orientiert ist. Unter diesem schwarzen Pflaster fand sich eine Gruppe von Monumenten archaischen Charakters. Zunächst zwei längliche, einander parallele Fundamente aus Tuffblöcken mit je einer Basis. Diese beiden Fundamente sind an der Vorder- und Rückseite je durch eine Lage gleichartiger Tuffblöcke verbunden. Der in der Mitte frei bleibende Raum (1,20 × 1 m) ist nicht gepflastert, sein Boden besteht aus Erde, die mit Brandschutt gemischt ist. Innerhalb des freien Raums, der Vorderseite zunächst, liegt ein einzelner kleiner Tuffblock. Die ganze Gruppe war eingehüllt in eine Schicht von Flußkies, in der sich zahlreiche Knochen von Opfertieren, Vasenscherben, Weihfigürchen und sonstige kleine Objekte aus Bronze, Knochen und Terrakotta befanden. Die beiden Fundamente mit den Basen lehnen sich schließlich rückwärts an ein anderes, größeres Fundament, gleichfalls aus Tuffblöcken, an. In der Nähe der Gruppe, nach Westen zu, fand man einen Säulenstumpf aus gelblichem Tuff und die Stele mit der berühmten altlateinischen Inschrift.

Die beiden Basen haben ohne Zweifel die von den Autoren erwähnten Löwen getragen, und die Inschriftenstele ist höchst wahrscheinlich mit der Dionys. III 1 erwähnten identisch. Nun ist die ganze Gruppe der archaischen Monumente einmal guten Teils zerstört worden, z. B. wurden dabei die Löwen entfernt, und dann hat man das schwarze Pflaster darübergelegt. Wann ist

dies geschehen? Da das schwarze Pflaster nach der Curia Iulia orientiert ist, kann es nicht älter sein als die caesarisch-augusteische Zeit; und am einfachsten bleibt die Annahme, daß eben in dieser Epoche, im Zusammenhang mit der großen Forumsregulierung, das R.-Grab zugedeckt worden ist. Um aber die denkwürdige Stelle zu markieren, hat man hier in das allgemeine Forumpflaster die schwarzen Marmorblöcke eingefügt. Weiter liegt es am nächsten, eben in dem schwarzen Marmorviereck den *lapis niger* des Festus zu sehen. In der Kaiserzeit war nur der *lapis niger*, aber nicht mehr die Löwen und die Inschrift sichtbar; das geht auch aus dem Wortlaut der Quellen klar hervor: *niger lapis — locum funestum significat.* Dagegen: *leones duos ibi fuisse*, und ebenso sagt Dionys. I 87 von dem Löwen: ὃς ἔκειτο — παρὰ τοῖς ἐμβόλοις. Derselbe Zeitpunkt für das Verschwinden der archaischen Monumente ergibt sich von der anderen Seite her. Unter den kleinen Weihgaben gehören die jüngsten dem letzten Jahrhundert der Republik an (Savignoni a. a. O.), und die Gelehrten dieser Epoche, wie Varro, müssen noch Inschrift wie Löwen gesehen und beschrieben haben, so daß die Autoren der Kaiserzeit ihnen die betreffenden Daten entnehmen konnten. Auch Horaz hat wohl noch selbst das offene R.-Grab gesehen.

Daß die beiden Löwen kein wirkliches Grab flankierten, haben die Funde klar ergeben. Vielmehr lag zwischen ihnen eine Opfergrube, die man nach den Analogien aus dem Bereich der römischen Religion als *mundus*, als Kultstätte der *di Manes* bezeichnen wird (s. Wissowa Rel.[2] 235). Der Gebrauch dieser Opfergrube dürfte nach Ausweis der ältesten dort gefundenen Weihgaben bis ins 7. Jhdt. zurückreichen. An jeder Grabstätte eines Menschen konnte der Römer die Totengötter verehren, so lag es andrerseits nah, eine Kultstätte der *di Manes* als Grab eines bestimmten Einzelnen anzusprechen. Der Volksglaube der republikanischen Zeit war, daß dieser *mundus* an der vornehmsten Stätte Roms das ‚Grab des R.', des Stadtgründers, sei. Diese Überzeugung widerspricht vollkommen der seit Ennius gangbaren Version über die Himmelfahrt des R., sie gehört also der alten vorliterarischen R.-Sage an, die den Helden demnach menschlich sterben und auf dem Markt der von ihm geschaffenen Stadt begraben werden ließ. Vielleicht hat man schon diesem Glauben zuliebe den *mundus* etwa im 4. Jhdt. durch Hinzufügung der beiden Löwen würdiger ausgestattet. Als aber in der letzten Zeit der Republik die Ansicht durchdrang, daß R. als Gott Quirinus im Himmel walte, wollte man von dem irdischen Grab des Stadtgründers nichts mehr wissen. Die Stätte am Comitium sei zwar für das Grab des R. bestimmt gewesen, behauptete der Gewährsmann des Festus, aber tatsächlich hätte man dort den Faustulus, oder den Hostilius, beigesetzt, und ebenso urteilten die Quellen des Dionysios. Dem entspricht es, daß die Architekten des Augustus dem ‚Grab des Faustulus' keine Pietät entgegenbrachten und es rücksichtslos ihrer Forumregulierung opferten. Nur glaubte man, wenigstens den *locus funestus*, der den unterirdischen Göttern heilig gewesen, durch den ‚schwarzen Stein' markieren zu müssen. — Die archaische Inschrift hat, wenigstens in dem erhaltenen Teil, mit R. nichts zu tun.

6. Die R.-Legende und die Christen. Es gehörte sich für den patriotischen Römer, den Anschein zu erwecken, daß er an die überlieferte R.-Erzählung glaube. Freilich mußte man sich mit der Vaterschaft des Mars und der nährenden Wölfin irgendwie abfinden. Die rationalistischen Umdeutungen eines Licinius Macer sind schon oben besprochen worden. Varro besänftigte die kritischen Bedenken mit der Feststellung, es sei nützlich für den Staat, wenn große Männer glaubten, daß sie von den Göttern abstammten; damit würden sie nur zu mutigeren Taten angeregt (bei Augustin. c. d. III 4). Cicero wieder wies darauf hin, welche gewaltige Persönlichkeit R. gewesen sein müsse, wenn die Menschen seiner doch schon recht gebildeten Zeit ihn als Gott anerkennen konnten (de r. p. II 18: *Magis est in Romulo admirandum, quod ceteri, qui dii ex hominibus facti esse dicuntur, minus eruditis hominum saeculis fuerunt — Romuli autem aetatem minus his sescentis annis* [Scipio spricht!] *iam inveteratis litteris atque doctrinis — fuisse cernimus*). Die Griechen ehrten in der R.-Legende das weltbeherrschende Volk selbst. Plutarch findet die Macht und das Glück des Römervolkes so wunderbar, daß dazu sein wunderbarer Ursprung trefflich passe (Rom. 8). Erst die christlichen Schriftsteller haben den Mut gefunden, die konventionellen Lügen der R.-Legende zu charakterisieren, und keiner von ihnen hat dies mit so vernichtender Logik getan wie Augustinus. Das *adulterium* des Paris, bemerkt er, sei von den Göttern mit der Zerstörung Troias bestraft worden, aber von dem Vergehen der Vestalin (!) Rhea Silvia leite man Rom ab (c. d. III 5). Wo waren die von Vergil so gefeierten römisch-troianischen Götter, als der römische Feldherr Fimbria Ilion' niederbrannte? (c. d. III 7). Kluge Leute glaubten ja nicht, daß Aeneas der Sohn der Venus war, aber dann glaube er auch nicht, daß R. Sohn des Mars war. *At utrumque firmatum est auctoritate Romana*, fügt Augustinus mit blutigem Hohn hinzu; Caesar habe ebenso an seine Ahnfrau Venus geglaubt, wie R. an seinen Vater Mars (c. d. III 3). Der historische R., an dessen Existenz auch Augustinus nicht zweifelt, sei ein Verbrecher gewesen; denn er habe seine Laufbahn mit Brudermord begonnen: *nec ad causam — interest, utrum hoc fieri Romulus iusserit aut Romulus fecerit, quod multi inpudentia negant, multi pudore dubitant, multi dolore dissimulant* (c. d. III 6). Der von R. inszenierte Raub der Sabinerinnen sei, wenn man die Sache recht betrachte, eine Schandtat, die selbst die Greuel des griechischen Mythos übertreffe: *Romani — soceros interficiebant in proeliis, quorum iam filias amplexabantur in thalamis* (c. d. III 13). Am Ende sei R. verschwunden, und da hätten ihn die Römer unter die Götter versetzt (c. d. XVIII 24). In einem denkwürdigen Kapitel seines Werkes stellt Augustinus den deus Romulus, den Gründer des irdischen Großstaats, und den deus Christus, den Stifter des himmlischen Reichs, gegenüber (c. d. XXII 6). An den R. habe nur Rom selbst

geglaubt, und nur durch seine politische Macht hätte es den Gott R. den anderen Völkern aufgezwungen: *aut vero aliqua gentium coleret inter deos suos Romulum, nisi Romani nominis metus cogeret?* Der Glaube an Christus dagegen hätte sich im Kampfe gegen die Staatsgewalt durchsetzen müssen: für den deus Romulus sei nie ein Märtyrer gestorben. Andere Äußerungen der Christen über die R.-Legende bei Tertullian. ad nat. II 10; de spect. 5. Lactant. div. inst. I 20. II 6. Min. Felix 25. Cyprian quod idol. 4. Orosius II 4.

III. R. in der Kunst.

Ein R.-Typus ist bereits im 3. Jhdt. geschaffen worden, in welcher Zeit die Bronzestatuen der acht römischen Könige auf dem Capitol (s. Bernoulli Röm. Ikonographie I 6f.) entstanden sind; denn sie setzen einerseits den Abschluß der traditionellen Königslegende voraus, sind aber andrerseits den Späteren als hocharchaisch erschienen. Von der R.-Statue wird überliefert, daß der König noch in alter Weise in der bloßen Toga ohne Tunica dargestellt war (Asconius zu Cic. pro Scaur. p. 30. Plin. n. h. XXXIV 23). R. war also nicht als Krieger, sondern als der erste römische Staatsmann in der Tracht des Magistrats aufgefaßt. Der Kopf dieses R.-Typus ist vielleicht in einer Münze aufbewahrt. Auf einem im J. 60 v. Chr. geprägten Denar des C. Memmius ist nämlich der Quirinus dargestellt, unzweifelhaft, weil die Memmier von R. abzustammen behaupteten (Babelon Monnaies de la République Romaine II p. 218). R.-Quirinus hat hier einen an Zeus erinnernden Kopf mit herabwallendem Haupthaar und archaisch stilisiertem Bart. Anscheinend hat Memmius seinen Ahnherrn so darstellen lassen, wie ihn alle Welt auf dem Capitol sehen konnte (Bernoulli 8f. gute Abbildung der Münze ebenda auf Münztafel I). R. war dann also als der weise, göttergleiche Greis gedacht, ebenso wie sich Cicero ihn vorstellt. Neben diesem ältesten läßt sich ein zweiter R.-Typus verfolgen, der den Helden und Kriegsfürsten betont. Plutarch (Rom. 16) erwähnt Statuen, die den R. geben, wie er nach der Erlegung des Königs von Caenina mit den Spolia opima auf der Schulter, einherschreitet. Wiedergaben dieses Typus zeigen einige Münzen des Hadrian, Pius und Commodus (Cohen Méd. imp. II² p. 215. p. 341. III² p. 317). Man sieht da einen gepanzerten Mann; in der rechten Hand trägt er die Lanze, und auf der linken Schulter die Trophäe. Die Umschrift lautet *Romulo conditori* oder *Romulo Augusto*. Übrigens hatten die Geschlechter, die ihren Stammbaum auf Troia und Aeneas zurückführten, das Bild des R. unter ihren Imagines (Tac. ann. IV 9).

Ein dritter R.-Typus, der am meisten der Romantik der augusteischen Zeit zusagte, stellt den *conditor urbis* als jungen Hirten dar. Auf dem Relief der Ara Pacis, das den Giebel des Mars Ultortempels wiedergibt, trägt der junge R. die Tunica und den Hirtenstab (s. Petersen Ara Pacis 63). Auf dem Giebel des Quirinustempels war das Augurium des R. und Remus dargestellt. Remus trug da die kurze Tunica und den Stab, R. ebenfalls die Tunica und in der Hand ein Füllhorn als Zeichen seiner künftigen Göttlichkeit (s. das von Hartwig Röm. Mitt. XIX 27ff. publizierte Relief; abgebildet ebd. Taf. IV). Das populärste Motiv aus der R.-Legende blieb aber stets die Wölfin mit den Zwillingen. Die ältesten Wiedergaben bis zum 3. Jhdt. sind bereits oben besprochen worden. Chronologisch reiht sich ihnen zunächst der Denar des Sex. Pompeius Fostulus an (vom J. 129), auf dem die Wölfin mit den beiden Knaben, die ficus Ruminalis mit drei Vögeln, und Faustulus wiedergegeben sind (Babelon II 336. Weitere republikanische Münzen a. a. O. I 72. II 487). Jüngere Darstellungen sind in großer Zahl erhalten, vor allem auf Grabaltären und Münzen der Kaiserzeit; vgl. Altmann Röm. Grabaltäre nr. 43. 48. 65. 80. Auf den Exemplaren nr. 82 und nr. 115 nährt die Wölfin den R. allein. Andere römische Skulpturen bei Amelung Sculpturen des Vatican. Mus. Bd. I p. 368. 448. 890. Bd. II p. 92. 391 (dazu die Taf. I 116, II 9. 44). Weiteres bei Carter in Roschers Lexikon IV 202f. Petersen Klio IX 36ff. Röm. Mitt. X 244ff.; Österr. Jahresh. 1906, 305 Furtwängler Antike Gemmen III 243f. 451. Szenen aus der Geschichte der Rhea Silvia sind dargestellt auf der Ara Casali (Amelung II p. 239), auf einem Wandgemälde vom Esquilin (Helbig Führer durch d. Samml. in Rom² nr. 1165), sowie auf einem Wandgemälde aus Pompeii (Not. scav. 1905, 95).

Literatur: Niebuhr Röm. Gesch. I⁴ 218ff. Schwegler Röm. Gesch. I 384ff. Carter in Roschers Lexikon IV 164ff. Soltau Archiv f. Religionswiss. XII 101ff. De Sanctis Storia dei Romani I 206ff. Pais Storia di Roma I 208ff. [Rosenberg.]

2) Ein mit Martial befreundeter Weinhändler in Vienna, Martial. XIII 107. [Stein.]

3) Romulus, Feldherr des Usurpators Magnentius, fiel 351 in der Schlacht bei Mursa, Zosim. II 52, 2.

4) *Meministi nuper nobis super hoc cum Romulo, Auspicii illius filio, honorato et religioso viro, fuisse sermonem.* Sulp. Sev. dial. III 7, 5. Danach muß dieser Romulus um 400 in Gallien gewesen sein.

5) Romulus, Comes, Schwiegervater des Orestes, im J. 448 von Aëtius als Gesandter zu Attila geschickt, Prisc. frg. 8 = FHG IV 84. 89. 90. [Seeck.]

6) Bruder des Marcianus, der sich im J. 479 gegen Kaiser Zenon erhob (Theodor. Lect. 557 B.).

7) Episcopus ecclesiae Praenestinae, der an der römischen Synode von 502 teilnahm (Act. synhod. habit. Romae in der Cassiodorausg. Mon. Germ. hist. a. a. vol. XII p. 453 n. 25).

8) Eine Verfügung Theoderichs an R. aus den J. 507/511 ist erhalten bei Cassiod. var. III 35 = Mon. Germ. hist. a. a. vol. XII 97.

9) Ein Römer, Sohn eines Martinus, der nach Anweisung Theoderichs an Symmachus patricius (im J. 507/511, bei Cassiod. var. II 14 = Mon. Germ. hist. a. a. vol. XII 54) als Mörder seines Vaters Strafe finden sollte. [Stech.]

10) Fabeldichter s. Phaedrus.

11) Angeblich Bildhauer, s. Nonianus.

12) Flavius Romulus, Consul ordinarius 343, Greek papyri in the British Museum II 272.

13) Flavius Pisidius Romulus (Dessau 799. 1278 = CIL VI 31987. 1731), verschwägert mit Valerius (Symmach. epist. VIII 57). Da er in Afrika große Güter besaß (August. epist. 247 = Migne L. 33, 1062) und Augustin sowohl mit ihm selbst (a. O.), als auch mit Valerius in Korrespondenz stand (epist. 200. 206), dürfte er Afrikaner gewesen sein. Am 18. Juni 385 wird an ihn als Consularis Aemiliae et Liguriae das Gesetz Cod. Theod. II 4, 4 gerichtet. Später ist er vielleicht Proconsul Africae gewesen, da er sich als Stadtpraefect *vice sacra iterum iudicans* nennt (Dessau 799) und mit jenem Amt ein kaiserliches Appellationsgericht verbunden war. Am 18. Oktober 392 erscheint er als Comes sacrarum largitionum am Hofe des Theodosius in Constantinopel (Cod. Theod. IX 45, 1). Als Stadtpraefect von Rom setzte er den Kaisern ein Denkmal *post confectum Gothicum bellum* (Dessau 799). Dies wird sich auf den Sieg über Alarich (402) beziehen, da den späteren Gotenkrieg gegen Radagais (406) ein anderes, gleichfalls in Rom errichtetes Denkmal feiert (Dessau 798 = CIL VI 1196). Danach scheint R. der Nachfolger des Caecina Decius Albinus gewesen zu sein, der bis zum 6. Dezember 402 als Stadtpraefect nachweisbar ist (Cod. Theod. VII 13, 15; vgl. o. Bd. III S. 1865). An ihn gerichtet Symmach. epist. VIII 38. 62. IX 62. August. epist. 247 = Migne L. 33, 1062.

14) Valerius Romulus, Sohn des Usurpators Maxentius und seiner Gattin Valeria Maximilla, der Tochter des Kaisers Galerius Maximianus (Dessau 666. 667. 673 = CIL XIV 2825. 2826. VI 1138), benannt nach Romula, der Mutter dieses Kaisers (Lact. de mort. pers. 9, 9. Vict. epit. 40, 16). Er besaß noch einen jüngeren Bruder, der ihn überlebte (Eumen. paneg. XII [IX] 16). Er selbst scheint Ende 293 oder Anfang 294 geboren zu sein; denn als er 305 oder 306 die Inschriften Dessau 666. 667 setzte, war er noch *c(larissimus) p(uer)*, hatte also das 14. Jahr noch nicht vollendet, muß es aber bei seinem Tode 309 schon überschritten haben, da er *nobilissimus vir* genannt wird (Dessau 672. 673. Cohen Médailles impériales VII 182. 183). Er trat am 20. April 308 sein erstes Consulat an, am 1. Januar 309 das zweite (Mommsen Chron. min. I 67. 231. III 517. Cohen a. O.), scheint aber noch vor dem Ende dieses Jahres gestorben zu sein, da sein Vater 310 das dritte Consulat nicht mehr, wie die beiden ersten, mit dem Sohne gemeinsam, sondern allein bekleidete. Vielleicht ertrank er im Tiber (Eumen. paneg. XII [IX] 18). Er wurde nach seinem Tode zum Divus erhoben und Münzen mit seinem Bilde geprägt (Dessau 673. Cohen a. O.). Borghesi Oeuvr. III 152. Hülsen Klio II 237.

15) Romulus Augustus, letzter weströmischer Kaiser 475—476. Er hieß anfangs nur R. nach seinem Großvater Nr. 5 (Anon. Vales. 8, 37); erst nach seiner Thronbesteigung wurde er Romulus Augustus genannt, wobei aber letzteres nicht Titel, sondern Name war. Denn auf seinen Münzen heißt er: *Romulus Augustus pius felix Augustus* (Cohen Médailles impériales VIII 242). Die Schriftsteller nennen ihn Augustulus, weil er noch ein kleines Kind war (Anon. Vales. 8, 38), als sein Vater, der Patrizier Orestes, ihn am 31. Oktober 475 zu Ravenna auf den Thron erhob (Mommsen Chron. min. I 308. 309. 746. 492. II 91. 158. III 423. Cand. I = FHG IV 136). Nachdem Odoacer sich am 4. September 476 Ravennas bemächtigt hatte, wurde er abgesetzt (Mommsen I 310. 311. 314, 45. Cand. II = FHG IV 136), aber wegen seiner Jugend und Schönheit mit einem Jahrgeld von 6000 Solidi ausgestattet und ihm sein Wohnsitz auf dem Lucullanum in Campanien angewiesen (Anon. Vales. 8, 38. Mommsen II 91. III 423). [Seeck.]

16) Romulus s. Aelius (Nr. 124), Atticus (Nr. 8; er heißt aber richtig T. Atticius Strabo Romulus), Attius (Nr. 19), Cutius (Nr. 1 und 4), Iulius, Messius Rusticus, Passerius, Postumius, Priscianus Arrius Proculus, Valerius, Valerius Postimius. [Stein.]

Ῥών, *πόλις τῆς Γανδαρικῆς Σκυθίας*, Steph. Byz. Die Skythen, denen hier Gandhāra und überhaupt das ganze Kabultal gehört, sind die Kušān, wie sie die Perser nannten, die Ta yüe-či der chinesischen Annalen, die Tocharen der hellenistischen Erdkunde und Geschichtschreibung. Die Römer der Kaiserzeit und sonderlich hartnäckig und andauernd die römische Kartographie bezeichnen sie, wenig klar, nach dem Land, das sie anderthalb Jahrhunderte lang hauptsächlich beherbergt hatte, Bactriani oder Bactrii (s. den Art. India). ‚Zwischen Skythien und Hyrkanien' bestimmt Stephanos die Lage einer gegen die Grenze Arias zu suchenden Ortschaft Margianas, Raia oder Rea (s. d. und vor allem den Art. Hyrkania, o. Bd. IX S. 512); da ist Skythien ganz sicher Baktrien. Folgerichtig liegt darum für Stephanos die Hauptstadt Margianas, Antiocheia, eben in ‚Skythien'; die skythischen Baktrianer, will heißen die Ta yüe-či, haben Merw um die Mitte des 1. Jhdts. den Parthern abgenommen (s. a. a. O.). Tacitus (ann. XI 8) rechnet es vom Standpunkt seiner eigenen Zeit unter die *Bactriani campi*, Plinius (n. h. XXX 77) weiß, daß der heute verschwundene Stausee des Herī rūd ‚*in Bactris*', aber an der Grenze gegen Aria (‚*ad Arios*') gelegen war; bis zu ihm erstreckten sich also die baktrischen Eroberungen in Margiana und den unmittelbar benachbarten Gebieten. Geleitet wurden sie von dem ersten der beiden großen Kušānkönige namens Kadphises. Dieser war es auch, der nicht später als 50 n. Chr. Kabul und Gandhāra den ‚Skythen' unterwarf. Erst sein Nachfolger, der zweite Kadphises, eroberte dann auch das Panǧāb, Sindh und Ostiran (s. den Art. Hyrkania a. a. O.). Aber davon weiß die Quelle, der Stephanos die für uns wertvollen fragmentarischen Notizen entnimmt, noch nichts; denn die Stadt Herakleia (s. d.) der indischen Siben, im Süden von Taxila und Westen von Nikaia und Bukephalos, verlegt der Byzantiner noch *μεταξὺ Σκυθίας καὶ Ἰνδίας* — folglich reichten die Skythen–Kušān noch nicht über Gandhāra hinaus. Die merkwürdige Ortsbestimmung *μεταξύ* erklärt sich hier, wie für das oben angeführte Raia und für andere Beispiele, aus der Benutzung einer Karte; sie

half über die Verlegenheit hinweg, einen Ort, der in dem Zwischenraum zweier Länderlegenden stand, der einen oder der anderen zuzuteilen. So verdankt wohl Stephanos überhaupt jener Karte seine Kenntnis des ‚skythischen' Kušānreiches in der Ausdehnung, die ihm Kadphises I. gegeben hatte. Auch *Ρ.* wird davon abgelesen sein, und schließlich noch Kaspapyros, *πόλις Γανδαρική, Σκυθῶν δὲ ἀκτή*. Freilich gibt hier Stephanos selber einen Quellennachweis: ‚Hekataios in der Beschreibung Asiens'; aber der gilt nur für den Ortsnamen, nicht für die ihm folgende chorographische Zuweisung. Es verrät wenig Verständnis und Kenntnis der ionischen Geographie, wenn man das ganze Lemma immer wieder als authentisches Fragment der Periodos nimmt, das hier ewig rätselhaft bleiben müßte. Hekataios gab sein Werk heraus, als der ältere Skylax in Kaspapyros seine große Entdeckungsfahrt vorbereitete; damals gehörte aber die Stadt und überhaupt ganz Gandhāra zur persischen Provinz Paktyike (Arachosien), wie wir durch Herodot bestimmt genug erfahren. Hekataios zeichnete die Kaspische See als Golf des Ozeans; für ihn bestand keine unmittelbare Landverbindung zwischen dem skythischen Zweistromland und den Steppen Osteuropas und gab es darum Skythen (vgl. dort) durchaus nur westlich vom Kaspischen Busen. Mit den Skythen Gandhāras meint Stephanus hier, wie in anderen Artikeln seiner Lexikons, die Kušān.

Einmal sind ihm allerdings Skythen auch die Saken in Seïstān: *Εὐεργέται Σκυθικὸν ἔθνος, Στράβων, ὃ καὶ Ἀριμασποὶ ἐλέγετο* (sollte heißen Ariaspai!). Auch hier deckt die Berufung auf Strabon (C. 724) nachweislich nur den nackten Namen! Die Skythen-Saken haben sich unter Phraates II. an der Hilmändbeuge festgesetzt, gleichzeitig eroberte ein anderer Teil des Volkes das Kabultal, Gandhāra, Kašmīr; aber auch das Panǧāb und sogar Sindh. Dieses sakische Reich des ersten vorchristlichen Jahrhunderts nennen die Chinesen Ki-pin, die Griechen Indoskythia (s. d.) oder auch kurzweg Skythia, aber auch Reich der Kaspeiraioi (s. d.). Es wurde aber doch nicht von Fürsten sakischer Abkunft regiert, sondern stand dauernd unter parthisch-arsakidischen Dynastien (vgl. u. K a s p e i r a i o i, auch H y r k a n i a o. Bd. IX S. 510f.). Das bestätigt nun in der wertvollsten Weise Stephanos in dem Artikel *Κάσπειρος πόλις Πάρθων προσεχὴς τῇ Ἰνδικῇ, τὸ ἐθνικὸν Κάσπειροι* (wenn er dazu Herodot zitiert, so bezieht sich das Zitat neuerlich nur auf den Titelnamen!) und belehrt uns damit zugleich, daß ihm das Sakenreich nicht nach den Skythen, sondern nach Kaspeiria-Kašmīr heißt.

Der Name der gandharischen Stadt *Ρ.* kehrt im zentralen Dekhan wieder, Ronnacaris (s. d.), zusammengesetzt mit *nagara* ‚Stadt'; er ist also doch wohl eher aus dem dravidischen als aus dem arischen Sprachstamm zu erklären. Aus Hinterindien vergleicht sich die ähnliche Namenbildung Bon-nagara (Geogr. Rav. 40, 18 Bonogaris). [Kiessling.]

Ronnacaris, Geogr. Rav. 71, 17, indische Stadt, die im zentralen Dekhan gesucht werden muß, wie im Artikel I n d i a die Analyse der indischen Topographie des Ravennaten erweisen wird. [Kiessling.]

'Ρόπαλος, Sohn des Herakles und Vater des Phaistos, des Gründers der gleichnamigen kretischen Stadt, Ptolem. Heph. bei W e s t e r m a n n Myth. 186. Steph. Byz. s. *Φαιστός*, danach Eustath. Il. II 648; nach Paus. II 6, 7 Enkel des Herakles und Sohn des Phaistos, Vater des Hippolytos, König von Sikyon. Da der Name eine durchsichtige Bildung nach dem *ῥόπαλον* des Herakles ist, verdient die erste Angabe größeren Glauben. [Weicker.]

Ropanes nennt Mela I 13 in dem einleitenden Überblick über die Grundzüge der Geographie Asiens. Es ist sehr verkehrt, wenn die neueren Ausgaben, nach dem Vorschlag B u r s i a n s, dafür Propanisadae korrigieren. Vorher hat Mela die Völker auf der Westseite des Kaspischen Golfes aufgezählt (vgl. den Art. R i m p h a c e s unter den Nachträgen), Caspiani, Amazones, Hyperborei. Nun springt er auf die Ostseite hinüber: *interiora terrarum . . . habitant Gandari et Pariani et Bactri, Sugdiani, Pharmacotrophi, Chomarae, Choamani, R., Dahae super Scythas Scytharumque deserta.* Die letzten Worte orientieren die Reihe geographisch; sie weisen auf § 11 zurück, wo die Skythen den äußersten nördlichen Ozean bis zum Kaspischen Golf bewohnen; gegenüber auf der Westseite des Golfes sind ihnen *proximi* die eben erwähnten Caspiani usw. *Super* bedeutet also nach Süden, und die aufgezählten Völker gehören sämtlich nach Nordasien nördlich vom Taurusdiaphragma. So sind die Gandari nicht die Gandhāra am Kabul, sondern das Volk gleichen Namens in Sugdiana (Plin. VI 48. Ptolemaios; vgl. den Art. K a n d a r o i und den Nachtrag zu G a n d a r i t i s in Supplement III), neben dem auch Plinius die Pariani aufführt. Die Pharmakotrophoi nennt Dareios I. in seinen Keilinschriften Sakā Haumavargā ‚Bereiter des Opfertrankes aus der Hauma-sōmapflanze'; sie wohnten am oberen Oxos in Westpamir (s. S a k a i). Chomaren und Choamanen (= *Κῶμοι*) hat die Ptolemaioskarte im westlichen Baktrien. Die Dahen sitzen in der transkaspischen Steppe. So ist ganz klar, daß sich in den R. nicht Parapanisaden des Taurusdiaphragmas verstecken können. Eher könnten sie verschrieben sein für Marotiani, die Plinius den Gandaren und Parianen anreiht. Die Völker im Innern der großen Scheidegebirge Taurus und Kaukasus beschreibt Mela für sich, indem er ausgeht *super* (d. h. wieder südlich) *Caspium sinum*. Als Grundlage dient ihm für den ganzen einleitenden Abriß die Agrippakarte, worüber auch der Art. R i m p h a c e s zu vergleichen ist. [Kiessling.]

'Ρωπικόν (*Ropicum*), als Stadt im Binnenland Corsicas von Ptolem. III 2, 7 aufgeführt. M ü l l e r zu Ptolem. a. a. O. identifiziert es mit Isola Rossa an der Nordwestküste; so zeichnen es S m i t h und S i e g l i n in ihren Atlanten. Da es aber eine Binnenstadt sein soll, so ist dieser Ansatz nur dann möglich, wenn wir uns *Ρ.* als die äußerste Stadt einer Binnenstraße denken, mit der diese die Küste erreicht. Leider

sind die folgenden Städte, die Ptolemaios anführt, unbekannt: *Κέρσουνον, Πάλαντα* usw. Es wohnen freilich in der Nachbarschaft von Isola Rossa die Cervini (*Κερσουνοί*), zu denen sehr wohl die Stadt *Κέρσουνον* (aus *Κερουινον*) gehören kann, auch mag sich *Πάλαντα* (*Παλανια*?) in dem heutigen Namen der dortigen Landschaft Balagna wiederfinden, zumal Ptolemaios einen etwa dort zu suchenden Stamm der *Βαλατωνοί* nennt; auch sonst stimmt die Völkerliste im III 2, 6 in Namen und Anordnung noch zweimal mit den Städten der Binnenstraße überein, die noch heut nicht allzuweit von Isola Rossa beginnt: *Οὐανακηνοί* = *Οὐενίκιον* (heut Venaco?) und *Ὀπινοί* = *Ὄπινον* = *Opino*. Jedoch ist diese Identifikation mit Isola Rossa nur als wahrscheinlich zu bezeichnen. [Philipp.]

'Ρόπισα (*ἡ Ῥόπισα* von Pape mit Zweifel als Hängeberg erklärt), ein Eiland an der Küste Kariens, Anonym. stad. m. m. 255, jetzt Chironíssi im Archipelagos der Makribai, H. K i e p e r t FOA XI. P h i l i p p s o n Topogr. Karte des westl. Kleinas. 6. [Bürchner.]

'Ρωπλοῦται, nach Ptol. VI 20, 3 mit den *Ἐωρεῖται* ein Volk im Süden von Arachosia, während in den Norden des Gebiets die *Παρουῆται* und unter diese die *Σύδροι* gesetzt werden. Nach K i e s s l i n g müßten wir die *Ρ.* ebenso wie die Eoreitai (s. d.) der den indischen Dravida verwandten Urbevölkerung Afghanistans und Balutschistans zurechnen, die von dem iranischen Stamm der Paktyes unterworfen sei; aber diese Ansicht ist wohl kaum haltbar. Dagegen scheint M a r q u a r t (Untersuchungen zur Geschichte von Eran II 178) recht zu haben, wenn er die *Ρ.* mit Eoreitai und Sydroi in das Gebiet zwischen Arachosien bezw. Gedrosien und dem Indus verlegt, weil eben hier Plin. n. h. VI 92. 94. 95 die beiden anderen Völker unter den Namen Oritae und Sydraci kennt. Näheres s. *Σ ύ δ ρ ο ι*. [Herrmann.]

'Ρωπογράφος. Cicero nennt ad. Att. XV 16 eine Gegend mit einem kleinen Bach eine *ῥωπογραφία*. Für das 3. Jhdt. v. Chr. bezeugt den Ausdruck Leonidas von Tarent (Anth. Pal. VI 355), der ein Votivbild (Portrait) als *ῥωπικά* gemalt bezeichnet. *Ῥῶπος* ist nach Dion. Hal. epit. XVI 6 die schlecht harmonierende Buntheit eines Gemäldes, nach der ursprünglichen Bedeutung ‚Kleinkram'. Auch Suidas (Photios usw.) *ῥῶπος· μίγμα χρώματος, ὅσα βαφεῦσι ζωγράφοις μυρεψοῖς χρησιμεύει* zeigt die Beziehung des Wortes zur Malerei. *Ῥωπογραφία* würde also die Art der Malerei bezeichnen, und so ist es wohl auch bei Cicero a. a. O. als unbedeutendes, anspruchsloses Bild zu deuten. Der geringschätzige Sinn, der dem Wort *ῥῶπος* meist anhaftet, macht es unwahrscheinlich, daß *ῥωπογραφία* wirklich Terminus technicus für eine Gattung der Malerei — etwa kleine Landschaften, Stilleben — gewesen ist, wie man gewöhnlich (vgl. W o e r m a n n Die Landschaft in der Kunst der alten Völker 219f.) annimmt. Die im Etym. M. an einer Stelle genannte Ableitung von *ῥώψ*, Gebüsch, paßt schlecht zu den genannten Zeugnissen und ist darum abzulehnen. O. M ü l l e r Handbuch der Archäologie[3] S. 170f. Vgl. auch *Ρ υ π α ρ ο γ ρ ά φ ο ς*. [Lippold.]

'Ρόπουσα s. *Ρ ο δ ο ῦ σ σ α*.

Rorarii scil. *milites* hießen die ‚Sprenkler' (M o m m s e n R. G. I[7] 439) des römischen Heeres während der ersten Jahrhunderte der Republik. Die von den römischen Antiquaren (vgl. Varro de l. l. VII 58 u. de vita pop. Rom. l. III bei Non. Marc. p. 553. Fest. p. 14. 264 Müller. Non. Marcell. p. 552f.) überlieferte Ableitung des Wortes R. von *ros*, an der noch A. Vaniček Etymol. Wörterbuch der lat. Sprache (Leipzig 1881)[2] 235 festhält, erklärt A. W a l d e (Lat. etymol. Wörterbuch, Heidelberg 1910[2] 658, vgl. auch F. F r ö h l i c h Die Bedeutung des 2. pun. Krieges f. d. Entwicklung des röm. Heerwesens, Leipzig 1884, 41 Anm. 21) mit Recht für eine bloße Volksetymologie. Seiner Ansicht nach geht R. entweder auf ein von *ἐρωεῖν* (vgl. W. P r e l l w i t z Etymol. Wörterbuch der griech. Sprache, Göttingen 1892, 104) herzuleitendes *rorare* d. i. rennen oder, wie bereits W. C o r s s e n (Kritische Beiträge zur lat. Formenlehre, Leipzig 1863, 143 u. Über Aussprache, Vokalismus u. Betonung der lat. Sprache, Leipzig 1868, I[2] 210) vermutete, unmittelbar auf *ruere*, weniger wahrscheinlich dagegen auf *ἐρευνᾶν*, wie F. S o l m s e n (Studien zur lat. Lautgesch., Straßburg 1894, 98) und L. C e c i (Archivio glott. ital. suppl. VI, Torino 1898, 26) meinen, zurück.

Die R., die sich ursprünglich aus den Bürgern der beiden untersten Klassen der sogenannten Servianischen Heerordnung rekrutiert haben dürften, standen als leichte Truppe nicht in der Phalanx, stürmten vielmehr nach Art der *ἀκροβολισταί* (vgl. Corp. gloss. lat. II 175, 16) mit Wurfspießen (Non. Marc. p. 552) und Steinschleudern (M o m m s e n R. G. I[7] 439) gerüstet vor (Fest. p. 264 Müller), leiteten die eigentliche Schlacht ein (Varro de l. l. VII 58. Fest. p. 14 Müller. Corp. gloss. lat. IV 280, 35) und zogen sich darauf wieder hinter die Phalanx zurück, vgl. dazu M a d v i g Die Verf. u. Verw. des röm. Staates, Leipzig 1882, II 481. M a r q u a r d t St.-V. II[2] 327. M o m m s e n St.-R. III 264. L i e b e n a m s. o. Bd. VI S. 1592.

Auch in der zur Zeit der Samnitenkriege (F. F r ö h l i c h Beiträge zur Gesch. der Kriegführung u. Kriegskunst der Röm. z. Z. der Republik, Berlin 1886, 21) aufkommenden Manipularstellung hatten die R., bis auf die den Hastatenmanipeln beigegebenen *leves* (vgl. Liv. VIII 8, 5. C. L. E. Z a n d e r Andeutungen zur Gesch. des röm. Kriegswesens III, Ratzeburg 1853, 25), ihren Platz hinter der eigentlichen Phalanx. *‚Pone paludatus stabat rorarius velox'* sagt Lucilius sat. X 393 (vgl. dazu M a r x Lucilii rel. II p. 149, sowie C i c h o r i u s Untersuchungen zu Lucilius, Berlin 1908, 300). Nach Liv. VIII 8, 8 standen die R. zusammen mit den *accensi* (vgl. auch den Vers der Plautinischen Frivolaria bei Varro de l. l. VII 58) hinter der von den Triariern gebildeten Hoplitenreserve, mit der Aufgabe, um beide Flügel auszuschwärmen, den Feind zu verfolgen, das Lager zu bewachen, gegebenen Falls aber auch den bedrängten Hastati und Principes zu Hilfe zu kommen, vgl. Liv. VIII 9, 14 und dazu Z a n d e r a. a. O. 25. F r ö h l i c h Beiträge 23. M a r q u a r d t St.-V. II[2] 350. 362. H. D e l b r ü c k Hist. Ztschr.

LI 1883, 253f. LX 1888, 243. 247ff. 253; Gesch. der Kriegskunst I² 278. In der Manipularlegion bildeten die R. die jüngste Mannschaft (vgl. Liv. VIII 8, 8 und dazu Mommsen R. G. I⁷ 439. Delbrück Hist. Ztschr. LI 252; Kriegskunst I² 297f.). Nach Livius (a. a. O.) hatten sie eigene Fähnlein (vgl. Marquardt St.-V. II² 350), was Delbrück (Kriegskunst I² 298) wohl mit Unrecht bestreitet. Wahrscheinlich bereits während des Krieges mit Pyrrhus (vgl. Fröhlich Die Bedeutung 42), jedenfalls nicht erst im zweiten Punischen Kriege, wie Marquardt St.-V. II² 350 und Delbrück Hist. Ztschr. LX 252 meinen, dürften die R., von denen nach 340 v. Chr. bei den Geschichtschreibern nicht mehr die Rede ist, durch die Legionswurfschützen, die Iaculatores (s. d.), ersetzt worden sein. Wenn später Lucilius sat. VII 90 und X 393 die R. nochmals erwähnt, indem er die Velites als R. bezeichnet, so haben wir darin, wie schon Fröhlich (Die Bedeutung 41) richtig erkannte, gewiß eine dichterische Anspielung auf Vergangenes zu erblicken. C. L. E. Zander Andeutungen zur Gesch. des röm. Kriegswesens, Ratzeburger Progr. 1853, III 25. Madvig Die Verf. u. Verw. des röm. Staates, Leipzig 1882, II 481. F. Fröhlich Die Bedeutung des 2. pun. Krieges f. d. Entwicklung des röm. Heerwesens, Leipzig 1884, 38ff. Marquardt St.-V. II² 327. 343. 350. 361ff. H. Delbrück Hist. Ztschr. LI 1883, 252ff. LX 1888, 243. 247ff. 251f., Gesch. der Kriegskunst I² 278. 282. 297f. [Fiebiger.]

Rosalia oder *Rosaria*, das Rosenfest, ein ursprünglich italisches Fest, das besonders in Verbindung mit dem Totenkult auftritt und sich auch nach der Balkanhalbinsel und Kleinasien verbreitet hat.

Name: Gewöhnlich (immer auf der Balkanhalbinsel und oft in Oberitalien, dazu in der ältesten datierten Urkunde aus dem oberen Silarustal X 444 [Zahlen ohne weitere Angaben beziehen sich auf CIL]) *Rosalia*; ferner in Glossen wo auch der Sing.: Corp. gloss. lat. II 428 *ῥοδισμός haec rosalia, hoc rosalium*, 493 *rosalia ῥοδισμός*, 501 *rosalium ῥοδισμός*. *Rosaria* Feriale Capuanum X 3792 und Pisa XI 1436. Plinius n. h. XXI 11 schwanken die Hss. zwischen beiden. In Rom *dies rosationis* VI 10239. 10248; *dies rosae* VI 10234; *flos rosa* VI 9626; Oberitalien *tempore rosae* V 5907; *rosae* V 2046; *per rosam* V 7454, sonst andeutende Ausdrücke (s. u.). Griechisch *ῥοδισμός*: Glossen s. o., Inschr. v. Perg. II 374 = v. Prott Fasti sacri 27. Bull. hell. XXIV (1900) S. 302 nr. 3; das Verbum *ῥοδίζειν* a. a. O. nr. 1, 2. 4 (diese vier aus Bithynien); dazu eine christliche Inschrift aus Phrygien ebd.; in Makedonien *παρακαίειν ῥόδοις* a. a. O. S. 304 nr. 1, S. 306 nr. 2.

Alter. Zuerst bezeugt in Lucanien unter Domitian (X 444), in Pergamon unter Hadrian (Inschr. II 374), in Makedonien J. 119 oder 120 (s. Bull. hell. XXIV [1900] 308), in Rom J. 153 (VI 10234), in Brigetium (Pannonia sup.) J. 220 (III 11042); die Hauptmasse der Inschriften gehört nach Schrift und Sprache der späteren Kaiserzeit an. Dazu die Erwähnungen in dem Kalender des Philocalus J. 354 und in dem Feriale Capuanum J. 387.

Die Zeit der Feier wechselt örtlich wie die Blütezeit der Rosen. *III. Id. Mai.* in dem Feriale Capuanum, Rom: *V. Id. Mai.* (IV 10234), *X. Kal. Iun.* (Philocalus), *XII. Kal. Iun.* (VI 10239) (die Kal. rustica verzeichnen nach dem *sacrum Mercurii*, d. h. nach den Iden des Mai das wohl entsprechende *sacrum Florae*); in Pergamon (Inschriften nr. 374) 24.—26. Mai. In Pannonia sup. (Emona, Laibach) wohl am 1. Juni (s. u.); im oberen Tal des Silarus *XII. Kal. Iul.* (X 444); in Ravenna *Id. Iul.* (XI 132); in Comum im Juli (V 5272).

Feier. Der Wechsel der Bezeichnung und der Zeitlage zeigt, daß die R. kein altes, feststehendes Fest sind, sondern eines von privatem und ursprünglich profanem Charakter. Sie sind auch nicht direkt aus dem Schmücken des Grabes mit Rosen entstanden, obgleich das ein stehender Bestandteil ist, und die Gräber mit Blumenbeeten, worin sich auch Rosen fanden, bepflanzt (z. B. XII 3667. 4015), Grabopfer von Früchten und Blumen dargebracht, was in späterer Zeit als ein Schmücken des Grabes aufgefaßt wird (III 754), und die Gebeine auf Rosen gebettet (Prop. I 17, 22) wurden. Denn mit den R. wird gewöhnlich ein Schmaus verbunden, und gerade in der älteren Kaiserzeit treten sie auch ohne Zusammenhang mit dem Totenkult auf. Die Bedeutung der Rose bei einem römischen Gastmahl ist sprichwörtlich; die Rose ist aber eine Saisonblume, deren Blütezeit den Einzug der schönen Jahreszeit bedeutet. Die nicht allzu lange Rosenzeit im Frühling wurde daher zu einer Zeit des fröhlichen Lebensgenusses mit Gelagen und Schmausereien. So meint es Plinius n. h. XXI 11; von dem Gebrauch der Kränze sprechend, setzt er fort *transiere (sc. coronae) deinde ad rosaria*, worauf der Luxus ins Ungemessene gestiegen sei. Darauf läßt sich auch daraus schließen, daß die R. in der Zeit des ausgehenden Heidentums ein allgemeines Freudenfest ohne bestimmt religiösen Charakter sind: im Kalender des Philocalus von 354 *X. Kal. Iun. macellus rosa sumat*, im Feriale Capuanum (X 3792) *III. Id. Mai. rosaria ampiteatri*. Sonst sind die R. bekannt als Fest der Vereine, die in der Kaiserzeit unter den niedrigeren Klassen sehr zahlreich waren und alle wenigstens zum Nebenzweck geselliges Zusammensein hatten. Abgesehen von dem *natalis collegii* oder *dei* sind ihre Festtage die auch sonst gewöhnlichen wie der Neujahrstag, die Geburtstage von Gönnern oder Mitgliedern des Kaiserhauses. Hier begegnen die R. zunächst ohne Verbindung mit dem Totenkult; so in der Stiftungsurkunde des *coll. Silvani* (X 444) zusammen mit *Kal. Ian.*, *dedicatio Silvani*, und den Geburtstagen des Domitian und der Domitia; bei den römischen Sitten nacheifernden Hymnoden in Pergamon (Inschr. II 374), welche dem Kaiserkult oblagen, zusammen mit *Kal. Ian.*, Mysterien und Geburtstag des August; in der *lex coll. Aesculapi et Hygiae* (VI 10234, 153 n. Chr.), in der eine ausdrückliche Beziehung auf das Totenwesen fehlt und die daher nicht ohne weiteres hierauf zu beziehen ist, wenn die Stiftung auch zur Erinnerung an einen Verstorbenen gemacht ist — es wird aber kein besonderer Gedächtnistag für ihn eingesetzt — sind die Festtage: Kaisers Geburtstag, *natalis coll.*, *pr. Non. Ian.* (Verteilung von *strenae* statt an den

Kal.), *dies karae cognationis, dies violaris, dies rosae*. Nun sind aber die *collegia tenuiorum* gewöhnlich Begräbnisvereine (o. Bd. IV S. 387ff.), denen auch die Fürsorge für den Totenkult ihrer verstorbenen Mitglieder oblag. Mehr vermögende Mitglieder vermachten ihnen oft testamentarisch ein Kapital in der doppelten Absicht, sich selbst eine Gedächtnisfeier und dem Collegium gesellschaftliches Zusammensein zu bereiten. Daher wurden als Festtage vorgeschrieben besonders der Geburtstag des Stifters oder seiner Verwandten, die allgemeine Totenfeier der Parentalia und das große Freudenfest des Frühlingseinzugs, das Rosenfest. Nachgeholfen hat die römische Sitte, Bankets an den Gräbern abzuhalten; auch die Toten sollten an der fröhlichsten Festzeit des Jahres teilnehmen. Als Empfänger der Dotation finden wir *coll. fabrum* V 2046. 4489. 4448. 6363. XI 126, eine (XI 132) oder vier Decurien davon (III 3893); *coll. (fabrum) centonariorum* (die Feuerwehr) V 5272. 7357. 7906; *coll. fabr. navalium* XI 1436; *coll. nautarum* V 2315. 4015. 4016. 4017. 4990; *coll. mensorum machinariorum* (Getreidemesser) VI 9626; *coll. pharmacopolarum publ.* V 4489; *vexillarii* V 5272; die Thiasoten des *Liber Pater Tasibastenus* III 703; *coll. VI vir. sociorum* (Augustalen?) V 4710; ferner die Einwohner eines Ortes *vicini Iardatini* V 7450, *possessores vici Bardomag.* V 5878, *pagani Misquilen(ses)* V 2090; Namen verloren III 7526, wo ein *vicus Cereris* neben anderen erwähnt wird; *gentiles Argeniae* V 4871, ein Jugendverein *iuvenae Corogenn.* V 5907, ‚die Frauen' V 2072; schließlich die Freigelassenen des T. Flavius Syntrophus VI 10239.

Das Rosenfest wird oft erwähnt zusammen mit den Parentalia V 4016. 4410. 4871. 5907, mit dem Geburtstag V 7454; alle diese drei zusammen V 4489. 5272. 2072. VI 9626; die Violaria treten hinzu VI 10239. 10248; diese und die R. bezeichnet V 6363 als *utrumque florem*; in einer für den Charakter des Rosenfestes bezeichnenden Verbindung mit dem fröhlichen Fest der Weinlese erscheint es V 2016. 2090. Nur einmal tritt, abgesehen von den oben angeführten Stellen X 444. VI 10234 ein Götterfest hinzu, die Neptunalia XI 126. Häufig wird das Rosenfest allein erwähnt (III 662. 703. 3893. 7576 [in einem Fragment mit *V Id. Iun.*, Geburtstag?]. V 2176. 2315. 4017. 4448. 4990. 7357. 5878. 7450. 7906. XI 132). Wie es scheint, werden die R. einmal auf einen anderen Festtag verlegt III 3893 *uti rosas Carnar(iis) ducant*; die *Carnaria* bezeichnen nach der wahrscheinlichen Annahme Mommsens die *Kal. Iun. sive fabariae*, welche der *Carna* geweiht sind.

Die andeutenden Ausdrücke für das Fest belehren über die Art der Feier. Das farblose *rosas facere* V 2072; *spargere* XI 132, oft *(de)ducere* III 3893. V 2315. 4017. 6363. 7906; am häufigsten *ponere* V 2090. 2176. 4448. 5282. 7450; das Legat wird gestiftet *ad rosas* V 4990. 4015 (vgl. o. S. 1111, bes. das Wort *rosatio*). Die Rosen werden am Grabmal ausgestreut XI 132, oder der Sarkophag damit geschmückt XI 126 (das darf man auch schließen, wo die Inschrift auf einem Sarkophag angebracht ist: III 703. V 2072. 2090), die Grabherme V 5878, die Statue des Verstorbenen V 7906. Kränze werden niedergelegt V 5272. 5907. Spenden (*profusiones*) an den R. werden oft erwähnt: V 4410. 4489. 4448. 4990. 5907; vgl. V 5272 *oleum et propinationem per rosam praebeant* und die unerklärten Worte daselbst *micatae de liliis ex (den.) L profunduntur*. Ein Opfer wird vorgeschrieben VI 9626. 10248 und XI 126, wo ein Schmaus abgehalten werden soll für die nach der Rosenschmückung und dem Opfer übrig gebliebene Summe. Der Schmaus ist das Hauptstück und darf, auch wo es nicht ausdrücklich erwähnt wird, vorausgesetzt werden; die Mitglieder werden, wo eine Stiftung fehlte, das Geld zusammengeschossen haben. Es heißt *rosal(ibus) vesci* III 662. 703, *per rosam v.* 7454, *colenda sepultura rosis et escis* V 2090, vgl. 2176. 2315. 7357; *escae rosales et vindemiales* V 2090; vgl. V 4017 *rosas eis deducantur* (sic!) *et cibos ponendum* (sic!) *secus veterem consuetudinem* und 4015. Als Ort des Schmauses wird das Grabmal angegeben III 703, vgl. 11042 und XI 1436. Ein Schmaus wird auch erwähnt bei den Feiern, die nicht als Totenfeier bezeichnet werden, X 444 und VI 10234. Dazu werden *sportulae* verteilt a. a. O. und V 5272. 5282. Die seltenen griechischen Inschriften lehren nichts Neues, mit Ausnahme des Ausdruckes *παρακαύσουσίν μοι ῥόδοις* u. ä. (s. o.). Von den beiden makedonischen Inschriften gilt die Stiftung der einen den Mysten des Dionysos (vgl. III 703 aus derselben Gegend), der anderen *κουπλασιν Καλπαπουρείταις* (das erste Wort unsicherer Bedeutung, das zweite bezeichnet jedenfalls den Ort). Die bithynischen sprechen auch alle von einer Stiftung, nr. 2 und 4 sind fragmentiert, nr. 1 an die *γερουσία*, nr. 3 *Ἀρδακωμήταις*, also den Ortseinwohnern wie die christliche aus Phrygien *τῇ γειτοσύνῃ τῶν Πρωτοπυλειτῶν.* Die pergamenische gehört dem Kaiserkultus (s. o.). Es liegt nur an der Art unserer Überlieferung, daß die R. besonders als Vereins- und Totenfest erscheinen; wir dürfen nicht vergessen, daß sie auch außerhalb dieses Zusammenhanges eifrig als allgemeines Volksfest gefeiert worden sind, wie die oben angeführten Vermerke der Kalender zeigen. Weil religiös indifferent, so daß sich Christen und Heiden bei ihnen zusammenfinden konnten, scheinen sie in der Übergangszeit nach Constantin nebst ähnlichen Festen, z. B. den *Vota* (*votorum nuncupatio*) amtlich begünstigt zu sein, wie Mommsen bemerkt zum Feriale Capuanum, das im Auftrag der Kaiser ausgefertigt worden ist und u. a. diese beiden aufzählt (S.-Ber. Akad. Leipzig, phil.-hist. Cl. 1850, 64ff.).

Nachleben. Bald wurde aber die Ausübung der heidnischen Religion ganz verboten; bekanntlich hat sich der Totenkult bei den Gräbern der Märtyrer in den alten Formen, Schmausereien und Lustbarkeiten nicht ausgenommen, fortgesetzt (Lucius Anfänge des Heiligenkults 318ff.); es nimmt nicht wunder, daß das Rosenfest dabei auf die christlichen Heiligen überging; s. schon die oben angeführte Inschrift aus Phrygien; Stellen aus griechischen Heiligenleben und -kalendern führt Tomaschek a. a. O. 379f. an. Es ist auffällig, daß (vielleicht nur wegen unzureichender Durchforschung) Belege aus der lateinischen christlichen Literatur fehlen; der Zusam-

menhang mit der *domenica* oder *pascha rosata*, wie der Pfingstsonntag in Italien genannt wird, muß dahingestellt bleiben. Zu bemerken ist aber, daß, wie die topographische Verteilung der Inschriften zeigt, das Rosenfest außerhalb Italiens nur auf der Balkanhalbinsel und in der angrenzenden Nordwestecke Kleinasiens festen Fuß gefaßt hat. In dem byzantinischen Reich begegnet es neben ein paar anderen auch ursprünglich römischen, profanen Festen, den Vota und den zu Brumalia umgetauften Lustbarkeiten der Saturnalien, z. B. in den Anakreontea des Johannes von Gaza (6. Jahr. PLG³ 342ff. nr. 4 und 5). Aber noch mehr, die R. leben als Volksfest bis in unsere Zeit auf der Balkanhalbinsel und unter den Russen (Miklosisch a. u. a. O.). R. bezeichnet oft ein vor Pfingsten gefeiertes Totenfest (ψυχοσάββατον), aber auch sowohl jetzt wie im Mittelalter anders geartete Feste, die manchmal auf eine andere Zeit im Frühling fallen. Die Sache liegt also so, daß, wie nicht selten, ein volkstümliches Fest von einem Kirchenfest attrahiert worden ist und daß der alte Name Elemente verschiedenen Ursprunges deckt. Ich habe a. u. a. O. vermutet, daß in den R. der Balkanhalbinsel alte dionysische Gebräuche sich fortgesetzt haben; einen, wenn auch schwachen Anhalt gibt die Verbindung der R. mit den bakchischen Mystenvereinen aus dem alten Makedonien (s. o.).

Literatur. Die lateinischen Stiftungen an die Collegia (aber nicht an die Ortseinwohner!) sind gesammelt von J. P. Waltzing Les Corporations professionelles chez les Romains, s. bes. IV 533ff. Das griechische Material behandelt vor allem P. Perdrizet Les Rosalies, Bull. hell. XXIV (1900) 299ff., welcher noch weitere Literatur zitiert. Ferner Fränkel in den Inschriften von Pergamon II S. 266. Nilsson N. Jahrb. f. das klass. Altertum 1911. I 679ff. Besonders für das Nachleben: Tomaschek Über Brumalia und Rosalia, S.-Ber. Akad. Wien, phil.-hist. Kl. LX (1868) 351ff. Miklosisch ebd. XLVI (1864) 386ff. Carolides Bemerkungen zu den alten kleinasiat. Sprachen u. Mythen (Straßburg 1913) 178ff., ebd. 139ff. über das ostkleinasiat.-armenische Fest der Vartuvaria (*vart* armen. = Rose). [Nilsson.]

Rosarius beteiligte sich als Episcopus ecclesiae Surrentinae an der römischen Synode von 499 (Act. synhod. habit. Romae bei Cassiod. = Mon. Germ. hist. a. a. vol. XII p. 401 n. 55 p. 409 n. 59; vgl. p. 409 n. 61). [Stech.]

Roscianum. Nach dem Itin. Ant. 114 lag die Station R. 12 mp. von Thurii entfernt. Daneben nennt Procop. bell. Goth. III 28 am Gestade von Thurii ‚Ruscia, den Hafen von Thurii, oberhalb dessen die Römer ein starkes Kastell angelegt haben' (vgl. Nissen Ital. Landesk. II 923). Während die oben genannte Poststation in der Ebene lag, also der Kaiserzeit ihre Anlage verdankt, nahm das erwähnte Kastell, das 548 Totila zur Übergabe zwang, die Höhe (291 m) ein, wo das heutige Rossano sich erhebt, 3 mp. von der Küste. Da in seiner Nähe der eine der beiden Pässe über das lucanische Gebirge führt, die Labula, so hatte das Kastell strategischen Wert, Procop. bell. Goth. III 28. Vgl. L. de Rosi Anno storico della citta di R. e delle sue nobili Famiglie, Napoli 1838. Die Ortschaft ist, wie dies die Endung *-anus* (*-ano*) zeigt, aus dem Fundus eines Roscius hervorgegangen, was ebenfalls für späte Entstehung spricht; vgl. dazu die Schriften von Flechia Di alcune forme de' nomi locali dell' Italia, Torino 1871 und Nomi locali del Neapolitano derivati dai gentilicj Italici, Torino 1874. [Philipp.]

Roscius, römischer Gentilname. In Rom ist in älterer Zeit nur ein einziger R. (Nr. 4) nachweisbar; alle übrigen gehören der letzten republikanischen und der Kaiserzeit an, und zwar scheinen die ältesten namhaften R. entweder aus Lanuvium (vgl. Nr. 5. 14 und 16) oder aus Ameria zu stammen (Nr. 6. 7. 12 und 18, solche auf dortigen Inschriften CIL XI 4398. 4399. 4422. 4428. 4494. 4507—4516; zweifelhaft ist die Echtheit bei 4349. 4369. 4370. 4397), obgleich der Name auch schon auf alten praenestinischen Grabschriften (CIL XIV 3225—3227. Ephem. epigr. IX 458f. nr. 848—850. 858) und sonst (vgl. Nr. 22) häufig ist. Die noch bei Babelon (Monn. de la rép. rom. II 400f.) festgehaltene Auflösung des Münzmeisternamens *L. R.* mit *L. R(oscius)* auf den gegen 646 = 108 geschlagenen Münzen ist ganz unsicher. [Münzer und Vonder Mühll.]

1) Roscius. Zwei Brüder dieses Namens wurden 701 = 53 im Feldzug des Crassus gegen die Parther vom Surenas gefangen genommen (Plut. Crass. 31). Da sich im Gepäck des einen von ihnen die Μιλησιακά des Aristeides vorfanden, so handelt es sich offenbar nicht um gewöhnliche Soldaten (ebd. 32).

2) Roscius. Wahrscheinlich Legat des Q. Cornificius in Africa 712 = 42. Er ließ sich nach dessen Niederlage den Tod geben (Appian. bell. civ. IV 240).

3) Roscius. Typischer Name, Horat. sat. II 6, 35. [Vonder Mühll.]

4) L. Roscius, einer der vier römischen Gesandten, die 316 = 438 auf Befehl des Königs Lar Tolumnius von den Fidenaten ermordet und die deshalb in Rom durch Bildsäulen auf den Rostra geehrt wurden (Cic. Phil. IX 4f. Liv. IV 17, 2. 6. Plin. n. h. XXXIV 23).

5) M. Roscius. Spanische Bleibarren tragen die Firma eines M. und P. Roscius, der Söhne eines M. Roscius, aus der Tribus Maecia und gehören nach Schrift und Orthographie ins 2. Jhdt. v. Chr.; die Tribus Maecia läßt vermuten, daß diese R. aus Lanuvium stammten (CIL I 1481 u. ö. = Dessau 8706 mit Anm.). [Münzer.]

6) Sex. Roscius aus Ameria (Cic. pro Sex. Roscio Amerino passim), ein reichbegüterter (Cic. 6. 20. 43. 49), in seiner Heimat sehr angesehener (Cic. 15. 20. 24f. 148) Mann, der auch mit manchen vornehmen römischen Familien, wie den Serviliern, Scipionen, Metellern, Messalae (Cic. 15. 27. 147ff.), Verbindungen pflegte und darum im Sullanischen Bürgerkrieg auf seiten der Nobilität stand (Cic. 16. 21. 25. 126). Er wurde gegen Ende 673 = 81 (Cic. 128. 130; vgl. 19) in Rom, als er mit seinen Sklaven (Cic. 120) abends nach Hause zurückkehrte, ermordet (Cic. 18. 30. 32. 74. 76. 92. 126). Durch Sullas Freigelassenen Chrysogonus wurde er nachträglich auf die Liste derjenigen Proscripti gesetzt, die

als tote Gegner gleich wie die eigentlichen Geächteten behandelt wurden (Cic. 21. 25f. 32. 125ff. 130. 145. 152f. Plut. Cic. 3). Seine Güter wurden demgemäß konfisziert und, obgleich der Termin für die Versteigerungen abgelaufen war, unter der Hand von Chrysogonus für 2000 Sesterzien ersteigert (Cic. 6. 21. 24. 49. 58. 60. 72. 105. 107f. 124ff. 130. 144ff. 150. 152f. Plut. Cic. 3). Eine Gesandtschaft seines Municipiums, welche Sulla um Cassation der Verfügung angehen wollte, blieb erfolglos (Cic. 26. 109ff. 115. 117). Er hinterließ eine Frau (Cic. 98), einen Sohn (Cic. 42. 45) Nr. 7 und vielleicht noch Töchter (Cic. 96).

7) Sex. Roscius, Sohn von Nr. 6, geboren um 634 = 120 (Cic. pro Sex. Roscio Amer. 39), von unbeholfener bäurischer Art (Cic. 20. 74. 143) und darum vom Vater auf dem Lande gehalten und zur Bewirtschaftung seiner Güter bestimmt (Cic. 39f. 42f. 45. 48f. 52. 74ff. 79. 81. 94. 120). Durch die Konfiskation seines väterlichen Erbes wurde er völlig mittellos (Cic. 13. 23. 32. 88. 128. 143ff. 152), und da er außerdem nach der Ermordung seines Vaters sich seines Lebens nicht mehr sicher fühlte (Cic. 26ff. 30. 34. 149. 151), begab er sich nach Rom in den Schutz der mächtigen Gönnerin seines Vaters, Caecilia Metella (Cic. 27. 147. 149; s. o. Bd. III S. 1235). Angeblich mit seinem Vater zerfallen (Cic. 40ff. 52ff. 58) wurde er Anfang 674 = 80, wohl im Auftrag des Chrysogonus von dem gewerbsmäßigen Ankläger Erucius (o. Bd. VI S. 552) vor dem Praetor C. Fannius (o. Bd. VI S. 1993) des Vatermordes und daneben des Peculats an den konfiszierten Gütern (Cic. 82. 144. 146) angeklagt. Er wurde unterstützt von dem jungen M. Messala (Cic. 149), verteidigt in der erhaltenen Rede von Cicero (außer der Rede vgl. Cic. de orat. 107f.; Brut. 312; de off. II 51. Hieronym. zu Ol. 175, 1 = Sueton. p. 81, 2f. Reiff. Gell. XV 28. Auct. de vir. ill. 81, 2). Daß R. freigesprochen wurde, ergibt sich aus dem Ansehen, das Cicero aus diesem Prozeß gewann, und wird von Plut. Cic. 3 bezeugt. Allerdings könnte das bei Plutarch auch Kombination sein, wie auch seine Hereinziehung Sullas sehr bedenklich erscheint. [Vonder Mühll.]

8) *L. Roscius M(arci) f(ilius) Qui(rina) Aelianus Maecius Celer* (der vollständige Name CIL XIV 3612; *L. Roscius Aelianus* CIL VI 451). Seinen Cursus honorum erfahren wir durch eine Ehreninschrift aus Tibur, die C. Vecilius Probus *amico optimo* errichtete (CIL XIV 3612 = Dessau 1025); sie zählt seine Ämter (abgesehen vom Consulat und vielleicht vom Vigintivirat, s. u.) in umgekehrter Reihenfolge auf: *trib(unus) mil(itum) leg(ionis) IX. Hispan(ae) vexillarior(um) eiusdem in expeditione Germanica, donatus ab imp(eratore) Aug(usto) militarib(us) donis corona vallari et murali, vexillis argenteis II, hastis puris II* (R. führte im J. 83 eine Vexillation der britannischen Legio IX Hispana in die Rheinlande zum Chattenkrieg Domitians; in diesem Kriege erhielt er die militärischen Auszeichnungen; vgl. Gsell Domitien 186. Ritterling Österr. Jahresh. VII 1904 Beibl. 27. 31. Riese Westd. Ztschr. XXVI 1907, 132. Weynand o. Bd. VI S. 2557f.; Tschauschner Leg. Kriegsvexill. 1907, 39f., *Xvir stlitib(us) iudic(andis)* — es ist nicht ausgeschlossen, daß die Ämter hier nicht chronologisch geordnet sind, der Vigintivirat demnach, wie üblich, dem Militärtribunat vorangeng —, *quaest(or) Aug(usti)* — und zwar noch des Domitian, dessen Namen infolge seiner Damnatio memoriae in der Inschrift verschwiegen wird; zur Quaestur des R. vgl. Brassloff Österr. Jahresh. VIII 67 —, *tr(ibunus) pl(ebis), pr(aetor), consul (suffectus* im letzten Nundinum — wohl November-Dezember — 100 n. Chr. mit Ti. Claudius Sacerdos Iulianus, CIL VI 451 = 30769 = Dessau 3619 vom 29. Dezember 100; vgl. Mommsen Ges. Schr. IV 425; R. wird zu den *consules designati* gehören, die beim Prozeß des Marius Priscus im Sinne der Ankläger Plinius und Tacitus abstimmten, Plin. ep. II 11, 20), *proco(n)s(ul) provinc(iae) Africae* (vermutlich 117/118 oder in einem der nächsten Jahre; A. Caecilius Faustinus, der ein Jahr vor R. Consul war, bekleidete den Proconsulat von Africa im J. 116, s. o. Bd. III S. 1201 Nr. 54, vgl. Tissot Fast. d'Afr. 82f. Pallu de Lessert Fast. d. prov. Afr. I 172f.; auf dieselbe Zeit führen die Proconsulate von Asia, s. o. Bd. IV S. 2224. VII S. 252. Heberdey Österr. Jahresh. VIII 231ff.). Es ist auffällig, daß im Cursus honorum des R. weder eine Priesterstellung noch ein consularisches Amt außer dem (durch Losung besetzten) Proconsulat von Africa genannt wird. Doch dürfte kaum daraus zu schließen sein, daß R., weil er von Domitian ausgezeichnet worden war, von Traian bei der Besetzung der kaiserlichen Ämter übergangen wurde: hat ihm doch Traian schon im dritten Jahre seiner Regierung den Consulat verliehen, auf den er wohl bereits unter Domitian Anspruch gehabt hätte. Man wird vermuten dürfen, daß der Dedikant der Statue, vielleicht ein alter Kriegskamerad des R., dessen militärische Wirksamkeit besonders hervorheben und sonst nur eine Auswahl aus seinen Ämtern geben wollte. In Tibur bekleidete R. das Priesteramt eines Saliers (CIL XIV 3612), besaß demnach das Bürgerrecht dieser Stadt. Doch stammte er, wie seine Tribus zeigt, nicht aus Tibur, das der Tribus Camilia angehörte (Kubitschek Imp. Rom. trib. discr. 50). Auch Brixia, wo seine Nachkommen begütert waren (s. Nr. 11), kann seine Heimatstadt nicht gewesen sein (die Tribus der Stadt war die Fabia, s. o. Bd. III S. 884f.). Man könnte vermuten, daß R. der *facundus Aelianus* ist, der Martial, als dieser bereits in der Heimat weilte, mit einem Wagen beschenkte (Mart. XII 24, nach Friedländer z. St. ‚vermutlich ein Landsmann Martials'; in demselben Epigramm wird [L. Stertinius] Avitus, Consul 92, erwähnt, Mart. XI 40 ist der Name Aelianus wohl fingiert). Veilleicht war R. der leibliche Sohn eines M. Maecius Celer und Bruder des gleichnamigen Mannes, der ein Jahr nach ihm (101) den Consulat bekleidete (Prosop. imp. Rom. II 319 nr. 40. Friedländer S. G. IV⁸ 108f.), und wurde von einem Roscius Aelianus adoptiert (vgl. Mommsen Ges. Schr. IV 397ff.). Ob zwischen ihm und den Roscii

Coelii Murenae (Nr. 13ff.) Verwandtschaft bestand, ist zweifelhaft. Die Nachkommen des R. lassen sich bis ins 3. Jhdt. im Senate nachweisen (s. Nr. 9—11. 23. 24); die Familie wurde in den Patriziat aufgenommen (vgl. Nr. 9) und zählte zwei eponyme Consulate (s. Nr. 9. 11). Die Ausführungen Borghesis über die Roscii Aeliani (Oeuvr. III 115f. VI 49ff.) und die Stammtafel, die er entwirft (VI 53), sind heute überholt.

9) L. Roscius Aelianus Paculus, Consul des J. 187 n. Chr. Sein Name begegnet in dieser Form auf stadtrömischen Wasserleitungsröhren, deren Plumbarius auch auf Leitungsröhren mit dem Namen des Commodus genannt wird; daraus schließt Dressel mit Recht, daß der hiergenannte R. der Consul 187 gewesen sei (CIL XV 7523; der auf derselben Röhre genannte *L. Roscius Aelianus* ist wohl auch kein anderer). Im J. 170 trat L. Roscius Aelianus aus dem Collegium der Salii Palatini aus, weil er Flamen geworden war (CIL VI 1978 = Dessau 5024 Fasti sal. Pal.); demnach ist entweder er selbst oder bereits sein Vater unter die Patrizier aufgenommen worden. Im J. 187 war er Consul ordinarius mit L. Bruttius Quintius Crispinus (*L. Roscius Aelianus* CIL X 1784. *L. Ros* ..... Mél. d'arch. XII 1892, 40 nr. 107; sonst in Inschriften und hsl. Fasten nur *Aelianus* [bzw. verderbt *Helianus* u. ä.]; vgl. Vaglieri bei Ruggiero Diz. epigr. II 961. Liebenam Fasti cos. z. I.). Wenn L. Roscius Aelianus Paculus Salvius Iulianus (Nr. 11) der Sohn des R. war, ist Vibia L. f. Salvia Varia, die vermutlich der Nachkommenschaft des berühmten Juristen Salvius Iulianus angehörte (vgl. Nr. 11), seine Gattin gewesen (anscheinend in ihrer zweiten Ehe, s. Nr. 11). (Roscia) Pacula war wohl die Tochter unseres R. (s. Nr. 32). Vgl. Nr. 24.

10) *L. Roscius L. [f. Quir(ina) Aelianus (?) Paculus (?) Mae]cius Celer M. ..... Postumus Mam[ilius (?)* oder *Mamilianus, Mammius* u. ä.*] ...... Vergilius Staberia[nus]* ...... wird in einer Statueninschrift aus Emerita genannt, die ihm *[d]ecreto concili provin[ciae Lusitaniae]* errichtet wurde (Ephem. epigr. VIII 302 p. 520; vgl. Hübners Bemerkungen, die jedoch nur teilweise zutreffen). Da er Quaestor Hadrians war, wird er der Sohn (eher als der Enkel, wie Hübner annimmt) des L. Roscius Aelianus Maecius Celer cos. 100 (Nr. 8) und der Großvater (eher als der Vater) des L. Roscius Aelianus Paculus cos. 187 (Nr. 9) gewesen sein. Daher kann das Cognomen *Aelianus* in seiner Nomenklatur nicht gefehlt haben und auch das Cognomen *Paculus*, das uns bei allen späteren R. begegnet, darf vielleicht ergänzt werden (Hübner nimmt an, daß von der Inschrift nur wenige Buchstaben fehlen, doch spricht auch die Ergänzung des Cursus honorum dafür, daß etwa die Hälfte des Steines verloren ist). Die tria nomina des Mannes werden entweder *L. Roscius Aelianus* oder *L. Roscius Paculus* gelautet haben (s. u.). Der Cursus honorum des R. ist in dem Inschriftfragment folgendermaßen wiedergegeben: ..... *quaestor Imp(eratoris) Hadria[ni Aug(usti)] ......, s(odalis) A(ugustalis)* — ergänzt von Fita —, *pr(aetor) peregr(inus), leg(atus) leg(ionis) XIIII g(eminae) M(artiae) [v(ictricis)]* ..... Vor der Quaestur ist entweder das Amt eines *triumvir monetalis* oder eines *decemvir stlitibus iudicandis* (vgl. Brassloff Österr. Jahresh. VIII 65ff.), sowie vermutlich ein Militärtribunat, nach derselben wohl Aedilität oder Volkstribunat (vielleicht als *candidatus* des Kaisers) zu ergänzen (daß einer seiner Nachkommen Patrizier war [s. Nr. 9], beweist noch nichts für ihn selbst). Nach dem Legionskommando, das er in Carnuntum, dem Standlager der *XIV gemina*, geführt haben wird, war mutmaßlich das Amt des *legatus Augusti pro praetore provinciae Lusitaniae* erwähnt, das den Anlaß zur Ehrung durch den Landtag der Provinz geboten haben dürfte (in hadrianischer Zeit pflegte die Statthalterschaft von Lusitanien nach dem Legionskommando bekleidet zu werden, vgl. o. Bd. VI S. 2434 Nr. 7 und ferner CIL XIV 2499. IX 5833). Falls R. mit dem Roscius Paculus der Inschrift CIL XI 5178 (Nr. 23) identisch sein sollte, ist er kurz nach 133 n. Chr. zum Suffectconsulat gelangt. Vgl. Nr. 24.

11) L. Roscius Aelianus Paculus Salvius Iulianus. In Brixia setzt *Vibia L. f. Salvia Varia cum Nummiis Albino et Varia et L. Rosci[o A]elian(o) Paculo Salvio Iuliano filiis* der Postumia Paulla ein Denkmal (CIL V 4353; vgl. 4354). Da Postumia Paulla zur Zeit des Septimius Severus lebte (vgl. CIL V 4192. 4351), dürfte R. der Consul ordinarius des J. 223 sein, der mit L. Marius Maximus Perpetuus Aurelianus cos. II die Fasces führte (*L. Roscius Aelianus* CIL IX 338. *L. Roscius Ael[ianus]* VI 30960. *Ros[cius Ae]li[anus]* VI 32542. *Ros[cius Aelianus]* VI 2835. X 6764. *Aelianus* in den anderen Inschriften, dem Cod. Iust. und den hsl. Fasten, in den letzteren zum Teil verderbt [*Caelianus, Helianus* u. ä.], vgl. Vaglieri bei Ruggiero Diz. epigr. II 1042. Liebenam Fasti cos. z. I.; über die auf ihn bezogene Inschrift CIL XI 5178 s. Nr. 23). Im Jahre nach seinem Consulat wurde die Inschrift CIL V 4241 (= Dessau 3018 bei Brixia) dediziert: *Iovi o(ptimo) m(aximo) conservatori possessionum Rosciorum Paculi Aeliani n(ostri) co(n)s(ulis) et Bassae filiorumque eor(um) ex voto L. Roscius Eubulus nutrit(or) et procurat(or) cum P. Roscio Firmo lib(erto) proc(uratore) eor(um) d(ie) IIII. Non(as) Mart(ias) Iuliano II et Crispi[no] co(n)s(ulibus).* Der Ausdruck *Rosciorum* könnte ungenau und die hier genannte Bassa nicht die Schwester, sondern die Gattin des R. sein. Von seinen Kindern ist sonst nichts bekannt. *Roscia (mulieris) l(iberta) Salvia* (CIL VI 25487) gehörte wohl dem Gesinde des R. an (auch der oben genannte P. Roscius Firmus dürfte aus dem Hause der Publii Salvii Iuliani in das des R., der diese vielleicht beerbte [vgl. Nr. 9], übergegangen sein). Ob der in der Grabschrift eines Sklaven aus Rom genannte *L. Roscius Aelianus Paculus* (CIL VI 22249) der Consul 223 oder einer der anderen R. ist, läßt sich nicht sagen. [Groag.]

12) T. Roscius Capito Verwandter und Feind des Sex. Roscius Nr. 6 (Cic. pro Sex. Roscio Amerino 17. 19), offenbar ein angesehener Mann, da er unter die Decemprimi seines Municipiums Ameria gehörte (Cic. 25f. 109—

117). Nach Cicero allerdings war er ein bekannter Schurke (Cic. 17. 100. 118); aber seine Beteiligung an der Ermordung des Sex. Roscius bleibt doch fraglich (Cic. 19f. 96. 102f. 106f.). Wahrscheinlicher ist, daß er erst als Sprecher der Ameriner von Chrysogonus bestochen wurde (Cic. 117). Er sorgte dafür, daß die Gesandtschaft resultatlos verlief (Cic. 25ff. 109. 117) und erhielt dafür aus der Gütermasse des Sex. Roscius drei Landgüter zu eigen (Cic. 15. 17. 21. 30. 32. 99. 103. 107f. 115). Im Prozeß des jüngeren Sex. Roscius Nr. 7 hatte er vor, als Zeuge der Anklage aufzutreten (Cic. 84. 100ff.). Denselben Namen gibt die Inschrift CIL XI 4399. [Vonder Mühll.]

13) M. Roscius Coelius (der Name in dieser Form CIL VI 2060; *Roscius Caelius* Tac. hist. I 60), Legat der Legio XX (Valeria victrix) in Britannien (Tac. hist. I 60). Er geriet in Streit mit seinem Vorgesetzten, dem beim Heere unbeliebten Legaten Britanniens Trebellius Maximus (Statthalter wahrscheinlich seit 63, vgl. Prosop. imp. Rom. III 334f. nr. 239), dem er Knauserei und Habgier vorwarf, während wieder Trebellius ihm *seditionem et confusum ordinem disciplinae* zur Last legte. Infolge der Wirren des J. 69 nahm der seit langem entfesselte Zwist noch heftigere Form an, und da nicht allein die Legionare, sondern auch die Auxiliartruppen für R. Partei ergriffen, wurde Trebellius erst seiner Befehlsgewalt beraubt und schließlich gezwungen, aus Britannien zu entfliehen und zu Vitellius seine Zuflucht zu nehmen, den die britannischen Legionen als Kaiser anerkannt hatten (Tac. hist. I 59. 60. II 65; Agr. 16). Die Leitung der Provinz und ihrer Truppen übernahmen die Legionslegaten, unter denen R. *audendo potentior* war, bis der von Vitellius ernannte neue Consular Vettius Bolanus auf der Insel erschien (Tac. hist. I 60. II 65. 97). Nach dem Untergang des Fabius Valens (vgl. o. Bd. VI S. 1871) leistete die 20. Legion — allerdings nicht ohne Zögern — Vespasian den Treueid (Tac. hist. III 44. Agr. 7). Mucian, der in Vespasians Namen zunächst die Reichsgeschäfte führte, ernannte Cn. Iulius Agricola zu ihrem Legaten an Stelle des R. (Tac. Agr. 7; während Tacitus in den Historien R. als den Aufwiegler der Legion hinstellt, schreibt er Agr. 7 *nec legatus praetorius ad cohibendum potens, incertum suo an militum ingenio*). R.s Verhalten scheint seiner Karriere unter der Flavischen Dynastie keinen dauernden Eintrag getan zu haben; er gelangte unter Titus im J. 81 zum Consulat als Suffectus mit C. Iulius Iuvenalis (CIL VI 2060 Acta Arv. vom 29. März 81; wahrscheinlich fungierten die Consuln nur im März und April, vgl. Mommsen St.-R. II^3 86, 1; Ges. Schr. IV 426 Anm.). Die Roscii Murenae (Nr. 17ff.) gehörten vielleicht der Nachkommenschaft des R. an, der auch dieses Cognomen geführt haben könnte; dafür sprechen wenigstens die Namen des Q. Roscius Coelius Murena .... Pompeius Falco (Nr. 14) und des Q. Pompeius Senecio Roscius Murena Coelius ..... Sosius Priscus (Nr. 21). [Groag.]

14) Q. Roscius Coelius Murena Silius Decianus Vibullius Pius Iulius Eurycles Herculanus Pompeius Falco s. Pompeius.

15) L. Roscius Fabatus schlug als Münzmeister ca. 690 = 64 die Denare mit dem Bild der Iuno Lanuvina und der Darstellung einer lanuvinischen Lokalsage (Mommsen Röm. Münzwesen 644 nr. 295. Babelon Monn. de la rép. rom. II 401—404. Grueber Coins of the rom. rep. in the Brit. Mus. I 422—431). Er ist wohl der R., welcher als Antragsteller der Lex Mamilia Roscia Peducaea Alliena Fabia (Schriften d. röm. Feldmesser I 263f. = Bruns Fontes^7 95f. n. 15 = Riccoboni Fontes iuris Romani anteiustiniani p. 108f.) genannt wird. Als solcher war er entweder einer der nach der Lex Iulia von 695 = 59 gewählten *XXviri* oder Volkstribun, je nachdem, ob man in der Lex Mamilia usw. eine Ausführungsbestimmung der Lex Iulia sieht (Mommsen Schriften d. röm. Feldm. II 223ff. = Ges. Schr. V 200ff.; St.-R. II 628, 4) oder ein tribunizisches Gesetz (Willems Le sénat I 498, 5. Mommsen St.-R. III 315, 2). Für das Tribunat würde am besten 699 = 55 passen (Willems ebd. Niccolini Studi storici IV 491). 700 = 54 erscheint R. in Gallien. Ob er Legat oder Quaestor war, läßt sich leider nicht feststellen (Caes. bell. Gall. V 53, 6 hat α *quaestore* β *legato*); doch hat das erstere größere Wahrscheinlichkeit (Drumann III^2 697f.); allerdings steht die Stelle V 25, 5 entgegen. Wenn R. im Vorjahr Tribun gewesen war, konnte er natürlich nur Legat sein. Er erhielt von Caesar bei der Legionenverteilung am Ende des Jahres die XIII. Legion, um sie ins Gebiet der Esubier zu führen. Bei Anlaß der Erhebung des Ambiorix sammelten sich die Gallier, um ihn zu belagern, zerstreuten sich jedoch auf die Nachricht von Caesars Sieg (Caes. bell. Gall. V 24, 2. 7. 53, 6f.). Beim Ausbruch des Bürgerkriegs 705 = 49 war R. Praetor und erbot sich nach der Senatssitzung vom 1. Januar mit L. Piso freiwillig, bei Caesar über den Frieden zu verhandeln (Caes. bell. civ. I 3, 6. Cass. Dio XLI 5, 2). Er wurde dann mit L. Caesar in offizieller Mission (Nissen Hist. Ztschr. XLVI [1881] 94), wie es scheint, um den 8. Januar, zu Caesar geschickt mit dem Auftrag, ihm den nach dem SC. ultimum endgültig angenommenen Beschluß vom 1. Januar zu überbringen; von Pompeius war er noch persönlich aufgefordert, in seinem Namen mit Caesar zu verhandeln (Caes. bell. civ. I 8, 4). Die beiden trafen Caesar in Ariminum und brachten um den 15. Januar seine Vorschläge zurück. Nun wurden sie nochmals vom Senat abgesandt, wohl nach der Sitzung vom 15. Januar (zweimalige Gesandtschaft bezeugt, gegen Caesar, Dio XLI 5, 4ff. und sucht Holzapfel Klio III [1903] 213ff. zu beweisen, vgl. Drumann III^2 376, 7. Auf die zweite Mission gehen Plut. Pomp. 60. Appian. bell. civ. II 145); die Begegnung mit Caesar mag in Fanum stattgefunden haben (O. E. Schmidt Ciceros Briefwechsel II 123, 1. Ferrero Grandezza e decadenza II 315 Anm.). Caesars Vorschläge, denen man mit wenig Vertrauen entgegensah (Cic. ad Att. VII 13 a, 2), brachten sie am 23. Januar nach Teanum (ebd. 13 b, 2. 14, 1. 17, 2; wenn hier auch nur L. Caesar genannt wird, so ist doch R. mitzuverstehen, vgl. Cic. ad Att. VIII 12, 2. Holzapfel a. a. O. 215).

Vielleicht waren die beiden auch bei der Beratung in Capua (Cic. ad Att. VII 15. 16, 1. Holzapfel a. a. O. 217), so daß Caesar bell. civ. I 10, 1 doch recht haben könnte. Dann wurden sie aufs neue abgeschickt (Cic. ad Att. VII 16, 1. 17, 2. 18, 2. Caes. bell. civ. I 10, 1); sie können Caesar etwa am 28./29. Januar aber erst nach der Einnahme von Auximum, getroffen haben und wurden mit Hohn aufgenommen (Cic. ad Att. VII 19. Schmidt a. a. O. 124, 4. Holzapfel a. a. O.). R. scheint sich darauf dem Caesar angeschlossen zu haben. Wenigstens darf man mit hoher Wahrscheinlichkeit ihm die im Fragmentum Atestinum (Mommsen Herm. XVI [1881] 24ff. = Ges. Schr. I 175ff.; über eventuelle Zugehörigkeit zur Lex Rubria vgl. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 442. Kipp Quellenkunde d. röm. Rechts³ 43f.) genannte Lex Roscia zuschreiben. Denn da dieselbe offenbar die Erteilung des Bürgerrechts an die Transpadaner regelte, muß sie im J. 705 = 49 erlassen worden sein (Dio XLI 36, 3, allerdings fälschlich am Ende des Jahres) und kann bei der Abwesenheit der Consuln sehr wohl vom Praetor vorgelegt worden sein. Den Tod fand R. 711 = 43 in der ersten Schlacht bei Mutina, anscheinend im Heere des Senats (Cic. ad fam. X 33, 4).

16) Q. Roscius Gallus (der volle Name Suet. de poet. 11, 2ff. Reiff. = Diomed. G. L. I 489, 12ff. Keil. Schol. Bobb. 357, 18 Or. = 163, 11 Hild.), der Schauspieler, stammte aus Solonium bei Lanuvium (Cic. nat. deor. I 79; de div. I 79. II 66). Daß er, wie die meisten Schauspieler, ursprünglich Sklave gewesen sei, darf man aus Plin. n. h. VII 128 nicht schließen; da seine Schwester mit P. Quinctius vermählt war (Cic. Quinct. 77), so wird man lieber annehmen, er sei von Geburt an frei gewesen (vgl. auch Cic. de div. I 79). Sein Name Gallus kann allerdings darauf deuten, daß er von einem Freigelassenen gallischer Nationalität abstammte. Sulla erhob ihn durch Verleihung des goldenen Ringes in den Ritterstand (Macrob. Sat. III 14, 13. Mommsen St.-R. III 518, 1 wo auf Cic. fam. X 32, 2 und Macrob. Sat. II 7, 8 verwiesen wird) und befreite ihn dadurch von der Infamie. Diese Auszeichnung verdankte er sowohl der von Sulla bekanntlich hochgeschätzten Kunst, in der er Meister war, als auch der anerkannten Vornehmheit seines Charakters (Cic. Quinct. 78; Rosc. Com. 71—21. 25f. 39. 48. 50). Es wäre ihm, wie die Vergleichung von Cic. Quinct. 78 mit Rosc. Com. 17 zeigt, sogar der Zutritt zum Senat offen gewesen, wenn er seiner Kunst völlig entsagt hätte (vgl. Ähnliches Sall. Cat. 37, 6. Tac. ann. III 75, 1). Daß er unbeschadet der Ritterwürde auch weiterhin öffentlich auftreten durfte, war eine Folge davon, daß R. in den späteren Jahren kein Honorar annahm (Cic. Rosc. Com. 23f. Macrob. Sat. III 14, 13. Gelzer Nobilität d. röm. Republik 1912, 10; vgl. Warnecke Neue Jahrb. f. klass. Alt. XVII [1914] 99f. mit dem Beispiel des Laberius, aber ohne scharfe Folgerung für Roscius). Daß er damals den Rittercensus hatte, legen die Stellen über seinen Reichtum (Cic. a. O. 22) nahe. Über seine Kunst können die Zeugnisse der Schriftsteller natürlich nur ungenügend orientieren. R. war zum Theaterkünstler geeignet durch seine natürliche Schönheit (Cic. de orat. I 251; pro Arch. 17. Gell. V 8, 4), die ihm eine poetische Huldigung des Cimbernsiegers Catulus eintrug (Cic. nat. deor. I 79. Cichorius Untersuchungen zu Lucilius 290f.). Nur seine Augen waren schielend (Cic. ebd. Suet. de poet. 11, 2ff. Reiff.); aus diesem Grund soll R. den Gebrauch der Maske eingeführt haben (Suet. ebd. Cic. de orat. III 221, woraus sich die Zeit der Neuerung um 644 = 110 ergibt). Zur schönen Gestalt gesellte sich ein lebhaftes Temperament, das erst im Alter sich beruhigte (Cic. de orat. I 254; de leg. I 11) und ihn besonders als Komödienschauspieler glänzen ließ (Quintil. XI 111); doch trat er auch in tragischen Rollen auf (Cic. de orat. III 102. 109). Durch unablässige Übung (Val. Max. VIII 7, 7), wobei er auch nicht verschmähte, von einem Redner wie Hortensius zu lernen (Val. Max. VIII 10, 2), hatte er es zur Meisterschaft in Gesang, Rezitation und Gebärdenspiel gebracht (außer den sonst genannten Stellen Cic. de orat. II 233. Tac. dial. 20). Das Wichtigste schien ihm der intuitive Takt (Cic. de orat. I 132). Seine Hauptrollen prägten sich dem Hörer unvergeßlich ein (Cic. de orat. II 242. III 102; Rosc. Com. 20; ad fam. IX 22, 1); sein Name wurde typisch für einen vollendeten Künstler überhaupt (Cic. Brut. 290; de orat. I 130. 258, daraus Fest. p. 288. 289). Er war der Liebling des ganzen Volkes (Cic. pro Arch. 17; vgl. Rosc. Com. 29ff. Macrob. III 14, 13), und wenn er fehlte, so gab man ihm nicht schuld (Cic. de orat. I 124). Man erzählte, daß er schon bei seiner Geburt von den Göttern zu Großem bestimmt worden war (Cic. de div. I 79. II 66; rep. IV 14 *προνοίᾳ θεῶν*). Archias besang ihn, Pasiteles porträtierte ihn (Cic. de div. I 79). Seine Honorare erreichten eine gewaltige Höhe: bis zu 4000 Denaren im Tag (Macrob. III 14, 13), 500—600 000 Sesterzien im Jahre (Plin. VII 128. Cic. Rosc. Com. 23, wo eher 600 000 als 300 000 zu korrigieren ist, wegen Plinius und des folgenden *decem his annis*). Für die Überlieferung seiner Kunst sorgte er durch Errichtung einer Schauspielerschule (Cic. Rosc. Com. 28f.; de orat. I 129) und Abfassung einer Schrift über Schauspielerei und Redekunst (Macrob. III 14, 12; vgl. Hor. ep. II 1, 82 *‚doctus‘ Roscius*; vielleicht Quintil. XI 71; Cic. de orat. I 254 deutet eher auf mündliche Mitteilung).

R. stand im Verkehr mit den geistigen Größen Roms (Val. Max. VIII 7, 7), so Catulus (s. o.), Sulla (Plut. Sulla 36. Macrob. III 14, 13) und besonders Cicero (Cic. de leg. I 11; de div. I 79. Schol. Bobb. 357, 19 Or. = 163, 12f. Hild. Plut. Cic. 5, 3). Dieser verteidigte auf seine Veranlassung seinen Schwager P. Quinctius (Cic. pro Quinct. 77ff.) und etwas später ihn selber in einem Privatprozeß gegen C. Fannius Chaerea (s. o. Bd. VI S. 1994) mit der noch erhaltenen Rede (über Zeit und Rechtsfrage orientieren Drumann V 345ff. = V² 369ff. und Schanz I³ 245f. Legt man die Tatsache zugrunde, daß er zur Zeit des Prozesses seit 10 Jahren kein Honorar annahm, also seit dieser Zeit Ritter war, so wäre 68 der terminus ante quem, von Sullas Tod an gerechnet). Er starb in hohem

Alter, kurz bevor Cicero 692 = 62 seine Rede für Archias hielt (Cic. pro Arch. 17. Schol. Bobb. p. 357, 19f. Or. = 163, 13 Hild; vgl. Cic. Rosc. Com. 27). Noch 691 = 63 hatte er gespielt, als das Volk dem Roscius Otho seine Mißbilligung zu erkennen gab (Macrob. III 14, 12; vgl. Nr. 22). Wiskemann Untersuchungen über den römischen Schauspieler Q. Roscius Gallus, Progr. Hersfeld 1854 (mir unzugänglich). Ribbeck Röm. Trag. 671. Schanz Röm. Lit.-Gesch. I³ 201. [Vonder Mühll.]

17) M. Roscius Lupus Murena ist durch eine Ehreninschrift aus Gortyn auf Kreta bekannt, die ihm Volumnia Caleda, die Großmutter seiner Gemahlin, errichtete (Halbherr Mus. Ital. III 702f. nr. 146 = Cagnat IGR I 969 = Dessau II 8834 a): *M. Ῥώσκιον Κυρείνα (Quirina tribu) Λοῦπον Μουρῆναν, M. Μουρῆνα στρατηγικοῦ* (Nr. 20) *υἱόν, M. Μουρῆνα ἀνθυπάτου Βειθυνίας* (Nr. 19) *ἔκγονον, σεπτίμβερα ἐπουλών(ουμ = septemvirum epulonum), χειλίαρχον λεγεῶνος ἑβδόμης Κλαυδίας* (Militärtribun der Legio VII. Claudia, die ihr Standquartier in dieser Zeit [s. u.] in Viminacium hatte), *προστάτην λεγεῶνος τετάρτης Φλαβίας* (die Legio IV Flavia lag damals in Singidunum, demnach in derselben Provinz wie die Legio VII; *προστάτης* kann wohl weder Praefectus legionis [so v. Rohden Prosop. imp. Rom. III 135 nr. 69 und Cagnat IGR a. a. O.] noch Legatus legionis [Magie Rom. voc. in Graec. conv. 123] bedeuten, sondern ist vermutlich eine ungenaue Wiedergabe von *pro legato legionis*, vgl. v. Domaszewski Rhein. Jahrb. CXVII 172), *ταμίαν καὶ ἀντιστράτηγον ἐπαρχείας Κρήτης καὶ Κυρήνης* (Quaestor pro praetore der Provinz Kreta und Kyrene), *Βουλουμνία Κάληδα τὸν ἄνδρα τῆς ἐκγόνου*. Eine andere Inschrift derselben Provenienz ist von Volumnia Caleda ihrem Sohne, einem Praetorier, dessen Name nicht erhalten ist, gesetzt (Mus. Ital. III 704 = Cagnat IGR I 971 = Dessau II 8834 b); dieser Mann dürfte der Schwiegervater des R. gewesen sein. Da einerseits der Großvater des R. Proconsul der Provinz Bithynien war, die zu Anfang der Regierung des Marcus und Verus, spätestens 165, kaiserliche Provinz wurde (vgl. Brandis o. Bd. III S. 529f.), andrerseits sein Schwiegervater Legat von Raetien gewesen ist, das unter Marcus in kaiserliche Verwaltung überging (vgl. v. Rohden o. Bd. I S. 2297), gehört R. in die Zeit des Marcus oder Commodus (161—192, vgl. Brandis Herm. XXXI 167f.; irrig weist ihn Halbherr a. a. O. der vorhadrianischen, Howe Fasti sacerd. 40 gar der vorclaudischen Zeit zu). [Groag.]

18) T. Roscius Magnus. Verwandter und Feind des Sex. Roscius Nr. 6 (Cic. pro Sex. Roscio Amerino 86ff. 152); in ärmlichen Verhältnissen aufgewachsen (Cic. 86. 88), angeblich ein notorischer Halsabschneider (Cic. 86. 88. 152; vgl. aber 17. 118). Mit Hilfe seines Klienten Mallius Glaucia, angeblich im Einverständnis mit T. Roscius Capito Nr. 12 (s. d.) soll er den Sex. Roscius Nr. 6 ermordet (Cic. 18ff. 96) und seinen mächtigen Gönner Chrysogonus (Cic. 106) bewogen haben, das Erbe des Ermordeten sich anzueignen (Cic. 20f. 28. 58. 60. 87. 93. 96. 106f. 117. 122. 124ff.). Als Procurator des Chrysogonus ergriff er Besitz von den zehn Gütern des Sex. Roscius, die Chrysogonus behielt (Cic. 15. 21. 23f. 32. 86ff. 108), verjagte den Sohn (Cic. 23. 27. 30. 32), nahm die Sklaven an sich (Cic. 77. 119ff.) und schaltete nach Belieben mit der übrigen Fahrhabe (Cic. 23f. 30). Im Prozeß des jungen Sex. Roscius trat er als Subscriptor auf (Cic. 17. 84. 87. 95. 104. 152). [Vonder Mühll.]

19) M. (Roscius) Murena, Proconsul von Bithynien (und Pontus), vermutlich nicht lange vor 165 n. Chr., Vater des M. (Roscius) Murena (Nr. 20), Großvater des M. Roscius Lupus Murena (Nr. 17); s. Nr. 17. Er stammte vielleicht von M. Roscius Coelius ab (s. Nr. 13).

20) M. (Roscius) Murena, Sohn des M. (Roscius) Murena (Nr. 19), Vater des M. Roscius Lupus Murena (Nr. 17; s. d.). Zur Zeit als der letztere die Quaestur bekleidete, war er Praetorier (s. Nr. 17). [Groag.]

21) Roscius Murena Coelius gehört zu den Namen des Consuls 169 Q. Pompeius Senecio Sosius Priscus, s. Pompeius.

22) L. Roscius Otho. Volkstribun 687 = 67, agitierte er zugleich mit L. Trebellius gegen die Lex Gabinia, wagte aber bei der entscheidenden Abstimmung nicht zu reden, sondern nur durch Zeichen den Gegenvorschlag auf Ernennung von zwei Oberfeldherrn zu machen (Dio XXXVI 24, 4. 30, 3. Plut. Pomp. 25). Durch die Lex Roscia gab er den Rittern ihre Proedrie im Theater zurück, indem er die vierzehn vordersten Sitzreihen für sie reservierte (Cic. Mur. 40. Liv. ep. XCIX. Ascon. in Corn. p. 70 K.-S. = 78 Clark. Vell. II 32, 3. Dio XXXVI 42, 1. Plut. Cic. 13, wo er fälschlich Praetor genannt wird. Hor. epod. 4, 15 und Porphyr. z. d. St. Iuven. 3, 159. Mommsen St.-R. III 521); damit verbunden war die Festsetzung des Rittercensus auf 400 000 Sesterzien (Iuven. 14, 324. Schol. Iuven. 3, 155. Mommsen St.-R. III 487. 499). 691 = 63 wurde er deswegen vom Volk im Theater mit Mißbilligungsgeschrei empfangen, aber von den Rittern und dem Consul Cicero verteidigt, welch letzterer das Volk zu einer Contio berief und für R. eintrat (Plut. Cic. 13. Cic. ad Att. II 1, 3. Plin. n. h. VII 116, vgl. XXXIII 34; ein Fragment der Rede bei C. F. W. Müller IV 3, 269, ebendarauf geht Macrob. sat. III 14, 12). 695 = 59 drohten die Triumvirn den Rittern mit Abschaffung des Gesetzes (Cic. ad Att. II 19, 3). Mit diesem L. Roscius den in Ciceros Atticusbriefen von 709 = 45 und 710 = 44 als Erben des Scapula (XII 37, 2. 4. 38, 4. 39, 2. 40, 4. 42, 1. 43, 2. 44, 2. XIII 29, 2. 31, 4. 33, 2) und Gemahl der Tutia (XV 29, 2, vgl. XVI 2, 5) genannten Otho gleichzusetzen, ist gewagt. [Vonder Mühll.]

23) Roscius Paculus. Eine Inschrift aus Vettona (CIL XI 5178) ist datiert: *[R]oscio Pacul[o] Papirio Aeli[ano] cos.* Bormann bemerkt dazu ‚a. 223‘, hält demnach, da in diesem Jahre Roscius Aelianus Paculus zusammen mit L. Marius Maximus Consul war, auch den Namen *Papirius* für einen Bestandteil der Nomenklatur des R.; dagegen spricht jedoch, daß der Consul des J. 223 mit vollständigem Namen anscheinend

L. Roscius Aelianus Paculus Salvius Iulianus hieß (o. Nr. 11), daß ferner Consulare des Namens Papirius Aelianus bekannt sind (s. u.), und endlich, daß dann in der Inschrift der Name des anderen Consuls, Marius Maximus, ohne ersichtlichen Grund ausgelassen sein müßte. Nach alledem ist wohl eher anzunehmen, daß der Stein zwei Consules suffecti — *Roscius Paculus* und *Papirius Aelianus* — nennt. Von den uns bekannten Papirii Aeliani ist der eine als Legat von Dazien im J. 132/133, als Legat von Britannien im J. 146 zu belegen (Prosop. imp. Rom. III 11 nr. 80), der andere war Consul ordinarius im J. 184 mit L. Cossonius Eggius Marullus (ebd. nr. 81). Es kommt daher nur der erstere in Betracht, dessen Suffectconsulat mit Roscius Paculus kurz nach 133 anzusetzen wäre (die Datierung nach Suffectconsuln ist in dieser Zeit zwar ungewöhnlich, aber nicht ohne Analogien [vgl. Mommsen St.-R. II³ 91] und jedenfalls weniger anfechtbar als die nach nur einem Consul). War R. zur angegebenen Zeit Consul, dann ist er wohl identisch mit dem Quaestor Hadrians (Nr. 10) und der Großvater des cos. 187 (Nr. 9).

24) L. Roscius Paculus wird in zwei Inschriften seiner Gattin genannt. Die eine befand sich an einer von ihr in Emerita gestifteten Votivgabe: *Marti sacrum Vettilla Paculi* (CIL II 468; Hübner bemerkt dazu, wohl nicht mit Recht: *litteris ... aevi nisi fallor Claudiani*; vgl. Dessau Prosop. imp. Rom. II 28 nr. 162); die zweite ist eine Statueninschrift aus Vercellae: *Domitiae Patruini f(iliae) Vettillae L. Roscii Paculi, co(n)s(ulis) design(ati), seviri August(ales) socii cultores domus divinae* (CIL V 6657 = Dessau 6741 a). Der zweite Stein kann wegen der *cultores domus divinae* wohl kaum vor die Mitte des 2. Jhdts. gehören (vgl. Mainzer Ztschr. VII 1912, 19f.). Daher dürfte R. mit dem Quaestor Hadrians (Nr. 10) und als Consul c. 133 (Nr. 23) nicht zu identifizieren sein. Gegen die Gleichsetzung mit dem Consul des J. 187 (Nr. 9) spricht, daß dieser in abgekürzter Nomenklatur nicht *Paculus*, sondern *Aelianus* genannt wurde. Es bleibt demnach nichts übrig, als R. für den Vertreter der Generation zwischen den beiden Genannten zu halten. Sein Suffectconsulat dürfte in die letzte Zeit des Pius oder in die erste des Marcus gehören. Die Beziehungen zu Emerita rühren wohl noch von seinem Vater her (vgl. Nr. 10). [Groag.]

25) Roscius Paculus Papirius Aelianus s. Nr. 23

26) Aradius Roscius Rufinus Saturninus Tiberianus s. o. Bd. II S. 370f., wozu Prosop. imp. Rom. I 125 nr. 822 zu vergleichen.

27) *D. Rosci(us) Q. l. Sintio* auf einer Inschrift von Capua aus dem J. 648 = 106. CIL I 567 = X 3778.

28) Roscia. Schwester von Nr. 14, vermählt mit P. Quinctius (Cic. pro Quinct. 77). [Vonder Mühll.]

29) *[Aradia] Ros[cia] . . ne . . . . . e . . . Calpurnia Purgilla* s. o. Bd. II S. 371 Nr. 7.

30) Roscia, Tochter des Apollinaris Sidonius, Apoll. Sid. epist. V 16, 5. [Seeck.]

31) (Roscia?) Bassa (CIL V 4241) s. L. Roscius Aelianus Paculus Salvius Iulianus (Nr. 11).

32) *(Roscia?) L. fil(ia) [P]acula, c(larissima) f(emina)*, in einer (nicht mehr erhaltenen) Inschrift aus Brixia genannt, die M. Nonius Arrius Paulinus Aper *c(larissimus) v(ir) coniugi castissimae* errichtete (CIL V 4342). Da Nonius vermutlich der Consul des J. 207 ist, dürfte Pacula — wenn ihr Name, wie anzunehmen, richtig ergänzt ist (vgl. Borghesi Oeuvr. VI 65) — die Tochter des L. Roscius Aelianus Paculus cos. 187 (Nr. 9) gewesen sein. [Groag.]

Rose s. Gartenbau.

Rosea rura oder *Rosia rura*, heut le Roscie bei Reate im Sabinerland. Damit wird in den meist auf Varro (vgl. Varro r. r. I 7. Plin. n. h. XVII 32. XIX 174. Serv. Aen. VII 712. Serv. Georg. II 201. Fest. (M.) 283. Verg. Aen. VII 712. Plin. n. h. III 108) zurückzuführenden Angaben eine fruchtbare Niederung bezeichnet, die M'. Curius Dentatus 272 v. Chr. entwässerte (Cic. ad Att. IV 15, 5. Nissen Ital. Landesk. II 473), indem er den Lacus Velinus in den Nar ableitete (Cic. a. a. O. Serv. Aen. VII 712; Georg. II 201). Die Fruchtbarkeit des Ager Rosulanus kennzeichnet Varro bei Servius und Plinius a. a. O. Varro r. r. I 7. Plin. n. h. XVII 32 nennen das Gebiet *sumen Italiae*. Die trefflichen *equi Roseani*, die in *agro Reatino* gedeihen, beschreiben Varro r. r. II 1, 14. II 6—8. Strab. V 228. Plin. n. h. VIII 167. 156. XXXI 12. [Philipp.]

Rosia rura s. Rosea rura.

Rosius Regulus war nach Tac. hist. III 37 im J. 69 Suffectconsul mit Fabius Valens als Nachfolger des A. Caecina Alienus (hist. II 71, vgl. o. Bd. III S. 1239). Er trat sein Amt am 31. Oktober an und legte es an demselben Tage nieder: *Adnotabant periti nunquam antea non abrogato magistratu neque lege lata alium subfectum* (a. a. O.). Ruggiero Diz. epigr. II 1068. Liebenam Fasti cos. z. J. [Nagl.]

Rosmarin (Rosmarinus officinalis L.). *Rosmarinus* (auch getrennt *ros marinus*) (Col. IX 4, 2 und 6); *rosmarinum* (Plin. XXIV 101); *ros maris* (Ovid. met. XII 410; ars am. III 690); *marinus ros* (Horat. carm. III 23, 15), nur *ros* (Verg. Georg. II 213; Aen. VI 230); griech. *λιβανωτίς, -ίδος* (Diosc. III 79 *Λιβανωτίς, ἣν Ῥωμαῖοι καλοῦσι ῥοσμαρίνουμ*), *λιβανωτὶς στεφανωματική* Gal. VII, ngr. *δενδρολίβανον*. Lat. *rosmarinus* wird aus griech. *ῥώψ* niedriges Gesträuch und *μύρινος* wohlriechend abgeleitet. *Λιβανωτίς* erklärt sich aus *λιβανωτός*, dem wohlriechenden Harze des Baumes *λίβανος*, dessen Geruch dem des R. ähnlich ist. Aus *rosmarinum* ital. *ramerino*; prov. *romani-s*; frz. *romarin* (die Blüte des R. frz. *anthos*, die Bezeichnung des R. in der älteren Medizin); cat. *romani*; span. *romero*; ptg. *rosmaninho* (Körting Lat. rom. Wörterb.); engl. *rosemary*. Theophrast (IX 11, 10) unterscheidet zwei Arten der *λιβανωτίς*, eine fruchttragende *κάρπιμος* und eine unfruchtbare *ἄκαρπος*. Von der ersten Art wurde die weiße, rauhe und längliche Frucht, die den Namen *κάχρυς* führte, sowie das dem Sumpfeppich ähnliche Blatt gebraucht, von der zweiten verwendete man nur die große, dicke und weiße Wurzel, die wie Weihrauch riecht. Der Strauch wächst vornehmlich an trockenen und felsigen Stellen. Auch Plinius (XXIV 101) führt zwei Arten des

R. an, eine unfruchtbare und eine fruchtbare mit nach Weihrauch riechenden Blättern und harzigem Stengel. Auch in der Benennung *cachrys* für den Samen folgt er Theophrast. Dagegen werden wir in der bei Plin. XIX 62 erwähnten *libanotis*, deren dem *olusatrum* ähnliche Wurzel wie Weihrauch rieche und die an mageren, feuchten Stellen gesäet werden, nicht den R., sondern unsere Nußdolde, Cachrys libanotis L., zu sehen haben. Griechen und Römer haben R. als Arzneipflanze geschätzt. Dioscurides und Plinius führen eine große Zahl Krankheiten an, welche mit der Wurzel, dem Saft der Pflanze, ihrem Samen und ihren Blättern geheilt wurden. Weiterhin war R. eine beliebte Kranzpflanze. Bei Horaz (carm. III 23, 15) werden die kleinen Larenbilder in der Nische über dem Herde mit R. und Myrte bekränzt. Der praktische Columella schätzte R. als Bienenfutter. Bevor man mit Weihrauch bekannt wurde, fand R. beim Rauchopfer Verwendung (Apul. de herb. 79 *antequam tus sciretur, hac herba deos homines placabant*). Auch später wurde R. als Ersatz für den kostbaren Weihrauch gebraucht, so erklärt sich der neugriechische Name *δενδρολίβανον*, die ursprüngliche Bezeichnung für den Weihrauchbaum. In Rücksicht auf seine Verwendbarkeit beim Räuchern hat man R. auch im Mittelalter angebaut. Das Capitulare LXX 13 führt ihn unter den zur Anpflanzung empfohlenen Sträuchern an. Auf den Inseln Dalmatiens, in Griechenland, Italien, Südfrankreich und Südspanien wächst R. teils wild, teils wird er als Küchenkraut und zu medizinischen Zwecken (Abführungsmittel) gezogen. In Deutschland, wo er im Freien nicht immer gedeiht, ist er vielfach, besonders bei der Landbevölkerung, eine beliebte Topfpflanze. Bei Leichenbegängnissen tragen noch heute Landleute Rosmarinzweige, die auch als Brautschmuck verwendet werden. Fraas Synopsis 1870. Unger Der Rosmarin und seine Verwendung in Dalmatien 1868. v. Fischer-Benzon Altdeutsche Gartenflora 1894. Sigismund Die Aromata 1884. Schrader Reallexikon 1901. [Orth.]

Rosmerta, in einem Teile von Gallien nebst dem kulturell gleichgearteten Obergermanien heimische Segensgöttin mit keltischem Namen (*Ro-smerta*: zum zweiten Teil vgl. *Smertullus, Canti-smerta* u. a., Holder II 1229. 1592ff. Ihm 224. Deutung ist unsicher: meist wird *ro-* als keltische Verstärkungspartikel und *smert-* als ‚glänzend' erklärt, doch sind auch andere Erklärungen versucht, wie *dea provida, la bien aimée*). R. tritt fast ausschließlich in Gemeinschaft mit Mercurius auf, der dadurch als der gallische Gott gekennzeichnet wird, von welchem Caes. bell. Gall. VI 17, 1 sagt: *deum maxime Mercurium colunt (Galli): huius sunt plurima simulacra; hunc omnium inventorem artium ferunt, hunc viarum atque itinerum ducem, hunc ad quaestus pecuniae mercaturasque habere vim maximam arbitrantur*. Zusammenstellung von Götterpaaren ist in gallischen Gegenden und in Weihinschriften von Leuten gallischer Herkunft beliebt, wie (Apollo) Grannus mit Sirona, (Apollo) Borvo mit Damona, Luxovius mit Bricia, Sucellus mit Nantosuelta, Lenus Mars mit Ancamna (auf kürzlich bei Trier gefundenen Inschriften), Bormanus mit einer Bormana und (Mercurius) Visucius mit einer Visucia. Während jedoch nicht bloß die Göttinnen mit weiterem Verbreitungsbezirk, wie Sirona, sondern auch örtlich beschränkte Göttinnen, wie Damona (CIL XIII 5921), allein auftreten, ist R. regelmäßig mit Mercurius gepaart. Nur ein einziges Mal findet sich ihr Name inschriftlich allein, CIL XIII 2831, im nördlichen Gebiet der Äduer (Gissy-le-Vieil, südwestlich von Vitteaux): *Aug(usto) sa[c(rum)], Deae Rosm[er]tae Cne. Cominius Candidus et Apronia Avitilla v. s. l. m.* Es ist aber zu beachten, daß dieses inschriftliche Denkmal nicht aus dem engeren Heimatlande der R. stammt, sondern aus einem Nachbarbezirk. Denn in welchen Gegenden ihre Verehrung hauptsächlich verbreitet war, lehren uns die Inschriften, welche ihr geweiht sind und sie mit Namen nennen. Mit diesen beginnen wir daher, obschon Weihinschriften erst später, unter dem Einfluß römischer Gesittung zu den älteren bildlichen Darstellungen hinzugetreten sind. Wir ordnen die Inschriften nach Volksgemeinden (*civitates*) und Landschaften:

A. Belgica.

a) Treveri.

1—4. wohl aus ein und demselben Heiligtum an der (‚Steinstraße' genannten) Römerstraße auf der Höhe bei Niederemmel-Reinsport an der Mosel, CIL XIII 4192—4195.

1. 4192, Steintafel, jetzt im Museum zu Mannheim: *In h(onorem) d(omus) d(ivinae) Deo Mercurio et Rosmerte Docci Aprossus et Acceptus* IIIIIviri *Augustal(es) v. s. l. m.* — 2. 4193, später in Luxemburg, jetzt verschollen: *[In h. d. d.] Deo Mer[curio e]t Rosm[erte A]diuto[rius Ur]sulus [v. s.] l. m.* — 3. 4194, Steintafel, jetzt im Museum zu Trier (Hettner Steindenkmäler 74): *In h. d. d. Deo Mercurio et D(e)ae [R]osmertae Mer[curi]a[li]s Aug(usti) lib(ertus) [adiuior t]abula[riorum v.] s. l. m.* — 4. 4195, Stücke einer Steintafel, jetzt im Museum zu Trier (Hettner Steindenkmäler 75): *In h. d. d. De[o] Mer[c]urio [et] R[os]me[rtae]* ... (Reste der Namen des Stifters) ... *[e]x iu[ss]u posuit.*

5. Wasserbillig, CIL XIII 4208, jetzt verschollen: *Deo Mercurio [et Deae Ros]mertae aedem c[um signis orna]mentisque omn[ibus fecit] Acceptus tabul[arius, Augusti et] Augustae [libertus], item hospitalia [sacrorum cele]brandorum gr[atia pro se libe]risque suis ded[icat] ... Iulius Lupo [et Maximo co(n)s(ulibus)]*, d. i. im J. 232 n. Chr.

6. Niedaltdorf (Kreis Saarlouis), an der Grenze des Bezirks Lothringen, gefunden neben einer kleinen, viereckigen Cella in einem Tempelbezirk mit achteckigem Brunnenheiligtum (Krüger Korr.-Bl. Westd. Zeitschr. XXII 1903, 197/198, 5), CIL XIII 4237, Altar, jetzt im Museum zu Trier: *Mercurio et Rosmer(tae) Messor Cani libertus.*

Dagegen ist Brambach CIRh. 750 b = CIL XIII 4508 b (hier unrichtig den Mediomatrikern zugeteilt, vgl. Korr.-Bl. Westd.

Ztschr. XXV 1906, 91) aus Hüttigweiler, Kreis Ottweiler, auszuschließen, weil die Ergänzung ganz unsicher ist.

b) Mediomatrici.

7. Metz (*Divodurum Mediomatricorum*), CIL XIII 4311 mit den untersten Resten des Bildes (Robert Epigraphie de la Moselle I Taf. IV, 4), jetzt im Metzer Museum: *Deo Mercurio et Rosmertae Musicus Lilluti fil(ius) et sui ex voto.* — Vgl. unten Nr. 21. — Dagegen ist CIL XIII 629*, Suzange, Gemeinde Groß-Hettingen (Kreis Diedenhofen-Ost) von Abel erfunden.

c) Leuci.

8. Sion, auf einem Höhenrücken südlich von Vézelise, CIL XIII 4732, Steintafel, jetzt im Museum zu Nancy: *Deo Mercurio et Rosmertae Carantus Sacri (filius) pro salute Urbici fil(ii) v. s. l. m.*

9—11. Soulosse (*Solimariaca, vicus Soliciae*), nordöstlich von Neufchâteau, CIL XIII 4683—4685, jetzt im Museum zu Epinal. **9.** 4683, Altar: *Mercurio Rosmert(ae) sacr(um) vicani Solimariac(enses).* — **10.** 4684, Altar: *D(eo) M(ercurio) et Rosmerte dono dedit Albucia (?) ex voto s. l. m.* — **11.** 4685, Altar: *Mercurio et Rosmert(ae) Ci(n)tusmus Samotali fil(ius) v. s. l. m.*

12. ‚rep. in territorio Morelmaison; dans les bois de Chatenoy' (Morelmaison liegt ungefähr östlich von Châtenois, dieses liegt südöstlich von Neufchâteau), CIL XIII 4705, Altar, mit schlechter Schrift, jetzt im Museum zu Epinal: *Mercurio et Rosmertae sacrum Regalis et Augustus ?fra(tres?), haeredes Februarini v. s. l. m.*

13. gef. 2—3 km von Grand nach Naix-aux-forges (*Nasium*) zu, also zwischen Neufchâteau und Bar-le-Duc, CIL XIII 5939 (hier unrichtig den Lingones zugewiesen), jetzt im Museum zu Epinal (Voulot Catalogue 1880, p. 12, nr. 24): *[Merc]urio et [Ros]mertae [Cin]tusmus [et] Ael(ia?) Vest(ina?) [v.] s. l. m.*

d) Lingones, die ich mit Riese Korr.-Blatt Westd. Ztschr. XII 1893, § 78 nicht zu Obergermanien rechne.

14. aus Langres (*Andematunnum*), später in Reims, heute verschollen, mit den Büsten des Götterpaares über der Inschrift (Abbildung bei Montfaucon Antiq. expl. I Taf. 76, 4 und besser bei Loriquet Reims, Taf. [I], 3 zu p. 36, 4), CIL XIII 5677: *Deo Mercurio et Rosmerte Cantius Titi filius ex vot(o)*, Espérandieu IV 3220.

B. Germania superior.

a) Vormaliges Gebiet der Treverer, zur oberrheinischen Militärgrenze geschlagen.

15. Andernach (*Antunnacum*), gef. am Krahnenberg, neben den Mauern eines Tempelchens (Freudenberg Bonn. Jahrb. XXVI 154ff.), CIL XIII 7683, Altar, jetzt im Museum zu Köln: *In h. d. d. Merc[urio et] Rosmertae a[ram cum] signis du[obus] Flavia Pri..... v. s. l. [m.]* — Dagegen wurde in der mit diesem Altar gefundenen Inschrift eines anderen Altars CIL XIII 7682, die nur den Mercurius nennt, irrig früher der Name R. ergänzt (Brambach CIRh. 682).

b) Vangiones.

16. gef. bei Alzey (*vicus Altiaiensium*), CIL XIII 6263 nach Schwabe Bonn. Jahrb. LIII—LIV 1873, 296, Steintafel: *[In hono]rem d. d. [Deo Merc]urio et R[osmerte Se]cundius ... [ex] voto pos[uit laetu]s lib. m.*

17. Worms (*Borbetomagus*), CIL XIII 6222, Altar, jetzt im Museum zu Mainz (Becker Die röm. Inschriften u. Steinsculpturen des Museums der Stadt Mainz, nr. 32): *Deo Mercuri(o) et Rosmerte L. Servandius Quietus ex voto in su(o) p(osuit).*

18. gef. in der Gemarkung des Fleckens Eisenberg (westlich von Grünstadt in der bayrischen Rheinpfalz; vgl. CIL XIII 2, 1 p. 179f.), wo mit Unrecht die Ortschaft Rufiniana (s. d.) gesucht worden ist (Mehlis Mitteil. d. Histor. Vereins d. Pfalz XI 1883), Bilderstein über einem zweiteiligen Sockel, auf welchem, unterhalb des Reliefs, die Weihinschrift steht (Abbildung bei Hildenbrand Der röm. Steinsaal des Hist. Museums der Pfalz 57. 58, zu nr. 196, auch Pfälzisches Museum XXVIII 1911, 7, wiederholt nach derselben Zeitschrift XXVII 1910, 81; bessere Abbildung des Bildes allein bei Ihm 214), jetzt im Museum zu Speyer, CIL XIII Suppl. (noch nicht erschienen) 11696: *Deo Mercu(rio) et Rosmer(tae) M. Adiutorius Memmor (so!) d(ecurio) c(ivitatis) St(...) ex voto s. l. m.* — Derselbe Mann hatte ebenda einen Altar mit Inschrift ohne Götternamen geweiht: Hildenbrand Steinsaal 57, nr. 193.

c) Rechte Rheinseite.

19. Spechbach bei Lobenfeld, *vicus Nediensis*, in der Nähe von ‚Neidenstein' (südöstlich von Heidelberg), CIL XIII 6388, jetzt im Museum zu Mannheim: *[Mercu]r[i]o [et Ros]merte [sac(rum) vi]cani [vici] Nediens(is).*

C. Lugudunensis.

20. die bereits oben S. 1130 angeführte Weihinschrift von Gissy-le-Vieil, CIL XIII 2831, die R. allein ehrt; sie stand auf einer kleinen Säule und scheint heute verschollen. — Dagegen ist in der Inschrift von Alesia CIL XIII 2876 die Ergänzung des Namens R. ganz willkürlich.

Aus der Provinz Aquitania ist keine Inschrift bekannt, ebensowenig aus der Narbonensis, denn CIL XII 508 (Aix, *Aquae Sextiae*), die Holder, wenn auch zweifelnd, mit Unrecht auf R. bezieht, ist auszuschalten. Auszuschalten ist auch Brambach CIRh. 402 (Blankenheim, jetzt in Köln) = CIL XIII 8234, denn der Germania inferior ist die Verehrung des Götterpaares Mercurius mit R. fremd.

Von den 20 aufgezählten Weihinschriften sind oder waren nur drei Inschriften bildlichen Darstellungen der beiden Gottheiten beigegeben (7. 14. 18), doch macht einmal das Bild den Eindruck des Nebensächlichen für das Weihdenkmal (14, vgl. 24). Die übrigen Inschriften sind Weihetafeln oder stehen auf Altären, von welchen einer die gleichzeitige Weihung von zwei Bildern, doch wohl des Mercurius und der R., beurkundet (15,

vgl. 5), eine stand auf einer kleinen Säule mit Kapitell (20), eine war die Aufschrift eines Tempels (5, aus dem J. 232 n. Chr.).

Außerdem ist aber die Darstellung des Götterpaares von einer Weihinschrift begleitet

21. auf einem zu Metz gefundenen Denkmal, einem Cippus, dessen flaches Giebeldach beiderseits von Wülsten eingerahmt war (Robert a. a. O. I Taf. IV 5 und daher wiederholt von Ihm 216. Espérandieu V 4288), doch sind von der über dem Bild stehenden Inschrift nur im Giebelfeld die Einleitungsformel *In h(onorem) d(omus) d(ivinae)* und darunter Reste von zwei Zeilen zu erkennen. Diese nannten aber wohl nicht den Namen der R., sondern lauteten vielleicht *Deo Mercurio* mit einem folgenden längeren Beinamen endigend auf .....*io*, worauf Namen des Stifters und Weiheformel folgten.

Wir kennen nämlich noch drei Bildersteine, welche Mercurius mit seiner Genossin vor Augen führen, während die zugehörige Weihinschrift nur den Mercurius nennt, eine aus der Volksgemeinde der Treverer (22) und zwei aus dem rechtsrheinischen Obergermanien (23. 24).

22. gef. gegenüber Trier, großer Cippus, dessen Vorderseite über der Weihinschrift das Götterpaar darstellt; die rechte Seitenfläche zeigt ein Bild, welches den Bildern des Esus und Tarvos Trigaranus des berühmten Pariser Denkmals (Espérandieu IV 3134, 3—4) nahe verwandt ist, die linke Seitenfläche eine weibliche Gottheit (Abbildungen: Lehner Korr.-Bl. Westd. Ztschr. XV 1896, 35. 37 = Hettner Ill. Führer 1903, 27 nr. 31. Espérandieu VI, noch nicht erschienen), CIL XIII 3656, jetzt im Museum zu Trier: *[I]ndus Mediom[atr(icus)] Mercurio v(otum) [l(ibens)] m(erito) s(olvit).* Dieses von einem Mediomatriker um die Mitte des 1. Jhdts. n. Chr. geweihte Denkmal ist lehrreich für den Übergang einheimisch-gallischer Göttervorstellungen zu griechisch-römischer Darstellungsweise (Ihm 218f., 14).

23. aus Bierstadt bei Wiesbaden (Ihm 218, 12), Inschrift unterhalb des Bildes (Lehner Gesammelte Schriften I Taf. 12, 54), CIL XIII 7569, jetzt im Museum zu Wiesbaden: *Deo Mercurio Nundinatori*, wo also Mercurius als Teilhaber an dem Wochenmarkthandel bezeichnet ist.

24. Obrigheim am Neckar, westlich von Mosbach (südöstlich von Heidelberg); die Bilder der beiden Gottheiten sind rechts und links von der Inschrift angeordnet (Abbildungen in Hss. von Boissard, auch in der neugefundenen Pariser Sammlung fol. 99, und bei Lamey Acta acad. Theodoro-Palatinae I, 1766, Tafel III, 1), CIL XIII 6488, vgl. auch Ihm 219f., 15 und Haug bei Wagner Fundstätten und Funde ... im Großherzogtum Baden II 395f., Steintafel, jetzt im Museum zu Mannheim: *In h. d. d. Mercurio aed(em) sign(um) acr(um = agrum)* ϟ *(= centuriarum?) IIII L. Bellonius Marcus a Mer(curio) iussus fecit et consacravit.*

Durch diese alleinige Nennung des Mercurius wird betont, daß seine Gefährtin ihm vielmehr unter- als beigeordnet ist. Dasselbe Verhältnis scheint darin Ausdruck zu finden, daß dem Mercurius nicht selten die Bezeichnung als Gott (*deus*) gegeben wird, während eine solche seiner Genossin R. versagt ist (1. 2. 4. 7. 8. 10. 14. 17. 18, vgl. 16; in 10 ist, wie häufig in Mercurinschriften, abgekürzt: *D · M*), denn R. wird nur vereinzelt als Göttin (*dea*) bezeichnet (3, ebenso 20; vgl. 5: also in Inschriften, die sich auch in anderer Hinsicht von den sonstigen Weihungen unterscheiden). Diese ungleiche Behandlung der beiden Gottheiten eines Götterpaares ist hier, wo es sich um die Gefährtin des unter dem römischen Namen Mercurius verstandenen gallischen ‚Gottes der Götter' handelt, weniger auffällig, findet sich jedoch auch bei anderen gallischen Götterpaaren (vgl. z. B. CIL XIII 4542. 5911. 5918. 5920. 6272). Über die von römischem Brauch abweichende Beifügung der Bezeichnungen *deus, dea* zu den Namen provinzialer, mit heimischem oder römischem Namen benannter Gottheiten vgl. Robert a. a. O. 67/68. Riese Westd. Ztschr. XVII 1898, 15ff. (der jedoch in seinen Folgerungen zu weit geht).

Mit einer Verehrung des Kaisers ist die der R. allein geltende Weihinschrift (20) verbunden. Mehrfach ist die das Kaiserhaus ehrende Formel *In honorem domus divinae*, die zugleich auf spätere Zeit (J. 180ff.) weist, voraufgeschickt (1—4. 15. 16. 21. 24). Vgl. den Art. Epona o. Bd. VI S. 235.

Im übrigen bieten die Weihinschriften noch folgendes Beachtenswerte: Die Stifter sind zumeist sichtlich Einheimische, Leute aus dem Volke. Zweimal sind es die Dorfbewohner von wohl beidemal keltisch benannten Ortschaften (9. 19), einmal ist es ein Mediomatriker mit dem gallischen Namen ***Indus*** (22); sonst verraten sich die Stifter durch ihre unrömischen, teilweise keltischen Namen als Einheimische, so ***Doccius Aprossus*** (1), dessen Bruder aber bereits einen lateinischen Rufnamen (***Acceptus***) führte; ***Musicus Lilluti filius*** (7), wo auch ***Musicus*** nicht etwa ein griechischer, sondern ein keltischer Name ist (vgl. z. B. CIL XIII 10 010, 1397); ***Carantus Sacri*** (8), dessen Sohn bereits einen lateinischen Namen (***Urbicus***) erhalten hatte; ***Cintusmus*** (13) und ***Ci(n)tusmus Samotali filius*** (11), ***Cantius Titi filius*** (14), auch ***Messor Cani libertus*** (6), selbst wenn hier die Einzelnamen nicht keltisch, sondern lateinisch sein sollten, und die von lateinischen Bei- oder Rufnamen abgeleiteten scheinbaren Geschlechtsnamen ***Adiutorius*** (2. 18), ***Secundius*** (16), ***Servandius*** (17), vgl. Lothr. Jahrb. 1897, IX 183. 188ff. Westd. Zeitschr. Ergänzungsheft X 53f.; ebenso ***L. Bellonius Marcus*** (24), dessen Namengebung der römischen nachgebildet ist, während sowohl ***Bellonius*** als ***Marcus*** und hier auch ***Lucius*** keltischen Ursprungs sind (vgl. Lothr. Jahrb. 1897, IX 329 und Korr.-Bl. Westd. Ztschr. XVII 1898, § 107). Zweimal bezeichnen sich die Stifter als Würdenträger von Volksgemeinden und zwar einer (18) als Mitglied des Gemeinderats (*decurio*) einer noch unbekannten *civitas St....*, zwei andere (1) als Seviri Augustales (der Trierer Volksge-

meinde). Dagegen sind zwei Weihungen vollzogen von kaiserlichen Freigelassenen und kleinen Staatsbeamten, die mit Geldsachen zu tun hatten (3. 5).

Auf die durch Inschriften belegte Weihung eines Tempels oder einer Kapelle (*aedes cum ornamentis omnibus* 5) und von Bildern (*signa* 15, vgl. 5) war bereits hingewiesen. Mit dem Tempel waren auch Gasträume zur Unterkunft der Familie bei der Opferfeier verbunden (5). Ein Heiligtum ist für andere Denkmäler durch Fundumstände oder Fundort erwiesen (6. 15. vgl. unten 26. 42; vgl. auch 1—4 und 9—11). Die Heiligtümer lagen mehrfach nachweislich an großen Verkehrsstraßen, wie bei Niederemmel, bei Wasserbillig, bei Andernach. ‚Auf seinem Grundstück' hat einen Altar (mit Kapelle?) errichtet ein Mann in Worms (17). Dem Mercurius allein gilt die Weihung eines Tempels (*aedes*), eines Bildes und eines Grundstückes von vier Centurien (?), d. h. von 800 Iugera oder 400 ha, wenn diese Deutung des Zeichens ϟ richtig wäre (24). Verbindung mit Brunnenkult beweisen Nr. 6. 25 sowie 26; vgl. auch zu Nr. 8 Robert 70.

Zu den mit Weihinschriften ausgestatteten Bildern tritt nun noch eine Anzahl von Bildern, welche einer Inschrift entbehren. Dieses Fehlen einer Weihinschrift ist für die gallischen Götterbilder, wie bereits zu Anfang bemerkt war, das Ursprüngliche (vgl. den Art. Epona o. Bd. VI S. 236f.). Es erschwert aber auch die Benennung der dem Mercurius zugesellten Göttin. Und tatsächlich sind dieser in inschriftlosen Denkmälern wie auch in Steinbildern, deren Weihinschrift nur den Mercurius nennt, die Bezeichnung R. abgesprochen und andere Namen gegeben worden. Denn Mercurius wird sowohl inschriftlich wie nachweislich auf Bildern nicht bloß mit R., sondern auch mit anderen Göttinnen zusammengestellt. Wenn wir absehen von den Zusammenstellungen männlicher und weiblicher Gottheiten auf ‚Viergöttersteinen' (Haug Westd. Ztschr. X 1891, 319ff. Hertlein Die Iuppitergigantensäulen 100ff.) und auf den gleichfalls als Baugliedern zu Iuppitersäulen gehörigen Bildern der Tagesgötter (Haug Westd. Ztschr. IX 1890, 17ff. Maass Die Tagesgötter in Rom und den Provinzen 1902), so ist besonders beliebt die Zusammenstellung des Mercurius mit Fortuna und Felicitas (Lothr. Jahrb. 1896, VIII 1 p. 77; auch auf Viergöttersteinen: Haug 322). Mit Wesen und Wirken der Fortuna ist ja das des Mercurius eng verwandt (Peter und Steuding in Roschers Myth. Lex. I 1536—1537. II 2825f.; allerdings wird die hier angeführte, im Museum zu Nymwegen befindliche Weihinschrift Brambach CIRh. 70 *Mercurio regi sive Fortune* usw. verdächtigt: CIL XIII 1326*). Doch ist die Glücks- oder Zufallsgöttin Fortuna in bildlichen Darstellungen unverkennbar durch ihre Sinnbilder, denn vornehmlich hat sie neben dem auch der R. zugeteilten Füllhorn bei sich ein Steuerruder, wozu oft noch eine Kugel tritt (Peter a. a. O. I 1503ff. Haug a. a. O. 314). Dagegen ist die Göttin des wirklichen Glücks *Felicitas* (auch die — sonst übereinstimmend mit Fortuna dargestellte — *Fortuna Felix* auf Münzen des Commodus: Cohen III² p. 246ff., nr. 155ff. Peter a. a. O. I 1512) öfters mit dem Schlangenstab (*caduceus*) ausgestattet (Steuding a. a. O. I 1475), der gerade auch ein Kennzeichen unserer R. wie des Mercurius ist, oder sie hat Füllhorn und Opferschale in den Händen, wie nicht bloß die wesensgleichen römischen Gottheiten, Abundantia und Copia (Haug a. a. O. 315), sondern auch Iuno (Haug a. a. O. 300) und gallische Gottheiten, z. B. Epona (s. o. Bd. VI S. 238. 241) und R., vgl. Lothr. Jahrb. 1897, IX 336. Auch der *Pax* ist auf Münzen der Schlangenstab in die Hand gegeben, ‚der wohl hier die friedliche Vermittlung anzeigen soll' (Wissowa in Roschers Myth. Lex. III 1722).

Ferner tritt inschriftlich mit Mercurius vereint auf *Maia* (Peter in Roschers Myth. Lex. II 2235ff.). Da solche Inschriften vornehmlich auch in dem Gebiet des Götterpaares Mercurius und R. gefunden sind, so ist angenommen worden, daß Maia eine römische Benennung der R. sei (Robert 80ff.; vgl. Peter a. a. O. 2239f. Riese Westd. Ztschr. XVII 1898, 25ff. 32f. Wissowa Religion u. Kultus der Römer 1902, 250. Ihm 213), nicht mit Unrecht, denn auf Weihinschriften sind, wie bereits von Caesar bell. Gall. VI 17, gallischen Gottheiten häufig die römischen Bezeichnungen *Mercurius, Apollo, Mars* usw. gegeben, oder die einheimisch-gallischen Namen werden den römischen Götternamen als Beinamen zugefügt (*Apollo Grannus, Apollo Borvo, Lenus Mars* usw.). So heißt der einheimisch-gallische *Sucellus* auch *Silvanus* (Korr.-Bl. Westd. Ztschr. XV 1896, 54f., 15), und die ihm auf einem Denkmal (CIL XIII 4542) beigesellte *Nantosuelta* heißt auf einem anderen Bild (CIL XIII 4469) *Diana*. Vgl. auch Riese Westd. Ztschr. XVII 1898, 5f. und v. Domaszewski Archiv für Religionswissenschaft IX 1906, 149ff. Allerdings wurde möglicherweise unter dem Namen der auch allein, ohne Mercurius, inschriftlich auftretenden *Maia* oder *Maiia* (CIL XIII 6095, Germersheim im Gebiet der Nemetes; ebenso in der Narbonensis: CIL XII 5867. 5870?, desgl. 2194, doch hier mit zwei Weihungen desselben Mannes an Mercurius) auch eine andere einheimische Göttin verstanden, vgl. Lothring. Jahrbuch 1897, IX 339 und die wohl von *Maia, Maiia* abgeleitete Bezeichnung einer Dreiheit von Göttinnen auf dem Metzer Denkstein CIL XIII 4303 (vgl. Peter in Roschers Myth. Lex. II 2240f.). Vereinzelt ist der Name *Visucia*, der auf einem aus Köngen stammenden Weihdenkmal der Genossin des auch sonst öfters mit Mercurius gleichgestellten gallischen Gottes Visucius gegeben ist. Die Inschrift stand unterhalb des nur in seinen untersten Resten erhaltenen Bildes des Götterpaares; sie nennt als Stifter einen Ratsherrn des zu Sumelocenna, heute Rottenburg, gehörigen Bezirkes, CIL XIII 6384 und Haug-Sixt Die röm. Inschriften und Bildwerke Württembergs nr. 184, ²S. 303, jetzt im Museum zu Stuttgart: *Deo Mercurio Visucio et sa(n)cte Visucie P. Quartionius Secundinus decu(rio) [c]ivi(tatis) Suma(locennensis) ex iu(ssu) v. s. l. m.* Der Name *Visucia* scheint

aber von dem Namen der männlichen Gottheit *Visucius* abgeleitet, um dessen Genossin zu bezeichnen, deren eigentlicher, einheimischer Name *Rosmerta* lautet. Die Ergänzung der Trierer Inschrift CIL XIII 3665: *D(e)ae V[isuc]ié* ist durchaus unsicher und unwahrscheinlich.

Von den inschriftlosen Steinbildern dürfen wegen der Darstellung wie wegen ihrer Fundorte mit einiger Wahrscheinlichkeit als Darstellungen des Götterpaares Mercurius mit R. die folgenden Denkmäler gedeutet werden, die ich wiederum nach Volksgemeinden oder Landschaften ordne, unter Mitberücksichtigung der bereits vorher aufgeführten Bilder. (Bilder, deren Beziehung auf R. sehr zweifelhaft oder unrichtig ist, sind mit Nebenziffern eingereiht.)

A. Belgica.

a) Treveri, oben Nr. **22**; außerdem

25. Niedaltdorf, Relief, mit Nr. 6 gefunden bei der kleinen Cella: Krüger a. a. O. 198, 6 (daher Ihm 220, 17). — Die von Krüger a. a. O. 197, 1 angeführte, gleichzeitig gefundene, stark beschädigte weibliche Gewandstatue wird von ihm wohl nur wegen der Fundstelle als R. gedeutet.

25 a. Auf einem vierseitigen Bilderstein von Messancy (südlich von Arlon im belgischen Luxemburg), welcher auf drei Seiten Iuno, Minerva und Apollo darstellt, ist auf der vierten Seite, zur Rechten von Mercurius, Venus abgebildet: Haug Westd. Ztschr. X 1891, 147 nr. 183. Espérandieu V 4130 (S. 291), der aber die Göttin R. nennen möchte.

b) Mediomatrici, oben Nr. **7** und **21**, vgl. Nr. **22**; außerdem

26. aus einer Tempelanlage mit Brunnenheiligtum im Bann von Montigny (auf der Flur ‚Sablon') südlich von Metz (vgl. den Art. Icovellauna), Platte mit Doppelrelief, auf der Kehrseite Bild des Apollo (Ihm 216, 2); Abb.: Möller Westd. Ztschr. II 1883, Taf. XVI. Keune Lothr. Jahrb. 1900, XII 367f. Espérandieu V 4346.

Dagegen ist das aus dem nördlichen Afrika (Algerien) stammende Steinbild im Vorort von Metz Devant-les-Ponts (jetzt zur Stadtgemeinde Metz gehörig) fälschlich von O. A. Hoffmann Korr.-Bl. Westd. Ztschr. VIII 1889, 265 als das Götterpaar Mercurius und R. gedeutet worden, ein Irrtum, der mit der a. a. O. gebotenen Abbildung in Ihm 218, 13 und Espérandieu V 4324 übergegangen ist, obgleich er schon Korr.-Bl. Westd. Ztschr. IX 1890, § 7 berichtigt war (vgl. Keune Lothr. Jahrb. 1911, XXIII 740, 4 und 1913, XXV 589).

27. gef. zu Kirkel-Neuhäusel, südwestlich von Homburg im westlichen Teil der bayerischen Rheinpfalz, Platte mit Relief, jetzt im Museum zu Speyer. Abb.: Hildenbrand Steinsaal 29, zu nr. 45, auch auf dem Titelbild. Espérandieu V 4488. Vgl. noch ein Steinbild im Forstbezirke Engelter südlich von Sengscheid (südwestlich von St. Ingbert) in der bayr. Rheinpfalz, im Volksmund ‚Hansel und Gretel' genannt: Hildenbrand Steinsaal 8. 40. — Unbestimmt: ebd. 31 nr. 62 d (St. Ingbert Reichenbrunner Berg) und 25 nr. 24 (Heidenhübel bei Reinheim a. d. Blies, Bezirksamt St. Ingbert).

28. gef. bei Bitsch, Platte mit Relief, jetzt im Museum zu Metz. Abb.: Keune Lothr. Jahrb. 1911, XXIII, Tafel, Abb. 1, zu S. 739f. und VII. Bericht der Röm.-Germ. Kommission des K. Archäol. Instituts (1914) 221. Espérandieu V 4490.

29. gef. im Waldbezirk ‚Kessel' zwischen Hültenhausen und Garburg in den Nordvogesen, oberhalb Lützelburg (Kreis Saarburg in Lothringen), Bruchstück eines Reliefs, welches nur noch den Mittelteil der zur Rechten des Mercurius dargestellt gewesenen R. zeigt; jetzt in der Ortssammlung zu Saarburg i. L. Abb.: Keune im VII. Bericht der Röm.-Germ. Kommission des K. Archäol. Instituts (1914) 226. Espérandieu VI.

30. auf dem Donon (vgl. CIL XIII, 1, 2 p. 690f.), Relief, später in Straßburg; Original nicht mehr vorhanden, Abguß im Museum zu St. Germain: Robert 78, 5 (daher Ihm 217, 7); Abbildung: Espérandieu VI 4405 (?).

c) Leuci.

31. aus Toul (*Tullum Leucorum*), kleines Steinbild, jetzt im Museum zu Metz (Lothr. Jahrb. 1911, XXIII 741): Robert 77, 6 (daher Ihm 216, 4); Abbildung: Dufresne Mém. Acad. Metz XXX 1848/49, Taf. VII zu S. 212. Espérandieu VI 4705 (?).

32. aus der verschwundenen Ortschaft auf der Höhe Le Châtelet zwischen St. Dizier und Joinville (vgl. CIL XIII 1, 2 p. 706), Relief (nicht erhalten): Robert 76, 2 (daher Ihm 216, 3); Abbildung: Grignon Handschrift der Nationalbibliothek zu Paris, fonds français, nouvelles acquisitions no. 6269, ‚Dissertation sur les ruines de la ville du Châtelet, en Champagne, 1772', f. 182 (nach Mitteilung von Espérandieu, der mir eine Photographie der Abbildung zur Verfügung gestellt hat; die Abbildung bei Grivaud de la Vincelle Les arts et métiers chez les anciens, Paris 1819, Taf. CXVII, stammt aus Grignon, ist aber sehr zurechtgemacht) und daher: Espérandieu VI 4711 (?).

d) Remi.

33. gef. 1912 zu Reims (*Durocortorum Remorum*), Platte, mit einem von gallischen Vorstellungen beeinflußten Reliefbild; vgl. nachher. Original zu Reims in Privatbesitz. Abbildung: Espérandieu V 3668.

e) Remi oder Suessiones.

34. gef. in der Gemeinde La Malmaison zwischen Soissons (*Augusta Suessionum*) und Laon (*Lugdunum Clavatum*, vgl. CIL XIII 1, 2 p. 523), Cippus mit gallisch geartetem Bildwerk; vgl. nachher. Jetzt im Museum zu St. Germain. Abbildung: Espérandieu V 3756.

f) Viromandui (um St. Quentin, vgl. CIL XIII 1, 2 p. 556f.) oder Suessiones.

35. gef. zu Condren an der Oise, bei Chauny (Dep. Aisne); kleine Steinplatte, oben gerundet, mit Relief; jetzt in Privatbesitz zu Compiègne. Abbildung: Espérandieu V 3962.

B. Lugudunensis.

a) Parisii.

36. gef. in Paris (*Lutecia Parisiorum*) mit dem o. zu Nr. 22 erwähnten vierseitigen Bilderstein und zwei anderen vierseitigen Bildersteinen, von welchen einer auf der Vorderseite eine Inschrift trägt, die besagt, daß die Innung der *nautae Parisiaci* unter Kaiser Tiberius dem Iuppiter Optumus Maxsumus zu Ehren das Denkmal errichtet habe (vgl. CIL XIII 3026. Espérandieu IV 3132ff.). Rechteckiger Block mit je zwei Gottheiten auf jeder Seite (die untere Hälfte fehlt); auf einer Seite Mercurius neben einer weiblichen Gottheit (nach CIL XIII 3026d neben einem Gott?). Abbildung: Espérandieu IV 3135, p. 216 oben.

37. gef. zu Paris, Viergötterstein, jetzt im Museum zu St. Germain, mit den Darstellungen folgender Gottheiten (von links nach rechts): Mercurius; R.; unbestimmter, unbärtiger, geflügelter Gott (Eros oder Hypnos?); Apollo. Abbildungen: Haug Westd. Ztschr. X 1891, Taf. 4 zu S. 153 nr. 199. Esperandieu IV 3143, p. 225. (Vgl. Robert 78 zu 2 und Ihm 218 zu 9).

b) Senones.

38. gef. 1549 zu Sens (*Agedincum Senonum*), verschollenes Steinrelief mit Bild des Mercurius und zu seiner (rechten) Seite ‚une déesse vêtue, ayant sur la teste (= tête) un croissant (Irrtum!), et tenant en sa main droite une forme de plateau, avec une corne d'abondance de sa gauche' (aus einer Handschrift von Taveau in der hsl. Histoire de Sens von Cartault): Espérandieu IV 2785.

c) Mandubii (vgl. CIL XIII 1, 1 p. 439).

39. gef. bei Pouillenay, südlich von Alesia, viereckiger Steinblock mit je zwei Göttern oder Personen auf den vier Seiten (Unterteil fehlt), jetzt im Museum zu Semur. Auf einer Seite Mercurius und zu seiner Rechten eine Frau mit Schleier. Abbildung: Espérandieu III 2323, p. 279 oben.

d) Aedui.

40. gef. zu Autun (*Augustodunum*), Steinplatte, teilw. Vollbild, jetzt im Museum zu Autun (wohl = Robert 77, 7 und Ihm 216, 6). Abbildung: Espérandieu III 1836, p. 65 oben.

e) Ambarri (vgl. CIL XIII, 1, 1 p. 378).

41. gef. zu Fleurieu-sur-Saône (nördlich von Lyon), Altar, auf dessen Vorderseite das Götterpaar dargestellt ist, während die beiden Seitenflächen die Bilder der dem Mercurius geheiligten Tiere und zwar links Bock auf einem Altar, rechts Hahn auf einer Schildkröte tragen; jetzt zu Paris im Musée Guimet. Abbildung von drei Seiten: Espérandieu III 1800.

C. Germania superior.

a) Ehemaliges Treverer-Gebiet.

42. gef. im Coblenzer Stadtwalde bei den Resten eines Heiligtums. Bruchstücke einer Statue des Mercurius mit einer Göttin (R.), die ein Füllhorn hielt und in deren Schoß der Gott aus einem Beutel Geld ausschüttete; auf dem Beutel sitzt eine Schildkröte, und um denselben ringelt sich eine Schlange: Bodewig Westd. Ztschr. XIX 1900, 27ff. mit Abbildungen auf Taf. VI—VIII.

b) Vangiones: oben Nr. 18; außerdem

43. Eisenberg (vgl. o. zu Nr. 18), Cippus, jetzt im Museum zu Speyer. Abbildung: Hildenbrand Steinsaal 69, Taf. I, 6. Vgl. ebd. 58, nr. 197.

43a. gef. ‚bei Landstuhl unter dem sog. Heidenfels unweit einer Quelle in einem Waldtal, dessen Eigentümer Herr Benzino daselbst ist' (vgl. CIL XIII 2, 1 p. 181), Steinrelief, im Museum zu Speyer: Zweiter Bericht des historischen Vereins der Pfalz 1847, 17 mit Abbildung Taf. II 5; vgl. Robert 77, 5 und Ihm 216, 5. Dieses Bild ist wohl gemeint bei Hildenbrand Steinsaal 23, nr. 11.

43b. (Ober-) Ohmbach, Bezirksamt Kusel in der bayerischen Rheinpfalz; seit 1911 zu Speyer im Museum. Becker Bonn. Jahrb. XXIX—XXX 174f. unter Verweisung auf eine Abbildung in der Beilage zum ‚Intelligenzblatt des Rheinkreises' 1826: Mercurius mit R. Hildenbrand Steinsaal 40 nr. 110a: Mercurius und Fortuna.

c) Nemetes.

44. gef. bei Neustadt a. d. Haardt (vgl. CIL XIII 2, 1 p. 173f.), Bruchstück der Göttin (Gott fehlt): Florencourt 42f. nr. IX. Becker Bonn. Jahrb. XXIX—XXX 174, der eine Abbildung in der Beilage des ‚Intelligenzblattes des Rheinkreises' 1828 anführt; vgl. Robert 78, 4 und Ihm 218, 11.

d) Triboci.

45. gef. zu Langensulzbach (vgl. CIL XIII 2, 1 p. 159) im Kanton Wörth; Relief (unterer Teil abgebrochen): Schöpflin Alsatia illustrata I 447 mit Abbildung Taf. IV 1; vgl. Robert 77/78, 1 und Ihm 217, 8.

46. gef. bei Gundershofen-Uttenhofen (vgl. CIL XIII 2, 1 p. 156f.) im Kanton Niederbronn, Steinrelief: nach Schnoeringer im Bull. d. Inst. 1834 p. 44—45 aufgeführt von Becker Bonn. Jahrb. XXIX—XXX 175 (daher Ihm 220, 16).

Eingereiht sei hier unter Verweisung auf das, was oben über die Gleichstellung von R. = Maia gesagt war:

46a. gef. zwischen Pfaffenhofen (Kanton Buchsweiler) und Ringeldorf, später zu Straßburg im Museum, jetzt verloren. Bruchstück mit dem Bild eines Götterpaares, von welchem nur die beiden Köpfe erhalten waren; über dem Bild verstümmelte Inschrift, wonach dem Mercurius und der Maia ein Mann gallischer Herkunft (mit keltischem Namen) die Weihung vollzogen hat: CIL XIII 6018.

e) Mainz (Castel).

47. Mainz (*Mogontiacum*). Unter den Bildern der großen Iuppitersäule zu Mainz aus der

Regierungszeit des Kaisers Nero (nach der Weihinschrift: CIL XIII Suppl.) ist auch ein Bild, welches als Darstellung des Götterpaares Mercurius und R. gedeutet wird. Mercurius, unverkennbar mit seinem Schlangenstab und Flügelhut, reicht der zu seiner Rechten dargestellten, auf ihn zuschreitenden Göttin, die in der gesenkten Rechten ebenfalls einen Schlangenstab und in der Linken einen Flügelhut hält, den Geldbeutel dar. Zwischen beiden fliegt oben ein Hahn, der dem Mercurius geheiligte Vogel; unten windet sich, stark verstümmelt, eine Schlange um einen rundlichen, auf einen Untersatz gestellten Gegenstand. Abbildungen: Körber Mainzer Zeitschrift I 1906, Taf. IV, Bild IVa zu S. 56f. Maass Österr. Jahresh. X (1907) 87. Ihm 222. Oxé Mainzer Zeitschrift VII (1912) Taf. III, unten links. Allerdings hat die Göttin auf diesem Bilde eines von griechischem Geist belebten (aber nach Ausweis ihrer Namen von Bildhauern gallischer Abstammung hergestellten) und den oft ungeschickten, manchmal geradezu rohen Bildern des Götterpaares Mercurius und R. weit überlegenen Denkmals auch andere Benennungen gefunden. Während Körber Korr.-Bl. Westd. Ztschr. XXIV 1905, 193 und a. a. O. v. Domaszewski Archiv f. Religionswissenschaft IX 1906, 304. Ihm 221 sie mehr oder weniger bestimmt R. nennen, erklärt Oxé a. a. O. 33 sie als Salus (vgl. Wissowa in Roschers Myth. Lex. IV 300), und Maass a. a. O. warnt davor, ihr vorschnell einen Namen geben zu wollen (doch vgl. gegen Maass, der sie als Göttin eines Stapel- und Handelsplatzes, *Emporia*, deutet: Zingerle ebd. 338, 29).

47a. Über die unzutreffende Deutung eines Bildes auf einem zu Mainz gefundenen vierseitigen Achtgöttersteine (Haug Korr.-Bl. Westd. Ztschr. IX 1890, § 70, 1 und S. 140) durch Flouest Revue archéol. 1890, 1 p. 157f. (mit Abbildung Taf. VII, 1) vgl. Ihm 215.

47b. Robert 76/77, 3 führt noch an einen zu Castel (*Castellum Mattiacorum*) gefundenen Viergötterstein, der mit den (größeren) Bildern der Victoria, des Hercules und der Iuno auf den drei übrigen Seiten zusammengestellt auf der Hauptseite, unter einer Weihinschrift (CIL XIII 7270 aus dem J. 170 n. Chr.), Mercurius und zu seiner Rechten eine weibliche Gottheit. Diese ist aber, weil sie, außer dem Füllhorn in der Linken, rechts ein Steuerruder (so CIL) hat, Fortuna; nach Haug Westd. Ztschr. X 1891, 32—33 nr. 55 hält sie ‚in der Rechten eine Opferschale (?) mit Altärchen darunter', weshalb er sie als Felicitas oder Abundantia, Copia deutet. (Robert hatte das zweite Sinnbild für einen Geldbeutel gehalten). Vgl. auch Ihm 215. Abbildung: Becker Annalen des Vereins f. Nassauische Altertumskunde VII 1 (1863), Tafel, zu S. 30ff. nr. 31. Das Denkmal befindet sich im Museum zu Wiesbaden.

f) Rechtsrheinisches Gebiet: Nr. **23. 24**; außerdem

48. gef. zu Wiesbaden (*Aquae Mattiacorum*), Steinrelief, jetzt im Museum zu Bonn; vgl. Robert 76, 1 und Ihm 220, 18. Abbildung: Lehner Das Provinzialmuseum in Bonn, Abbildungen seiner wichtigsten Denkmäler I (1905), Taf. XXVIII 3 und daher wiederholt von Ihm 219.

48a. Heddernheim (*Nida*). Ein jetzt im Museum zu Wiesbaden befindlicher verstümmelter Sechsgötterstein (Lehner Westd. Ztschr. XVII 1898, 221—222) zeigt auf einer der sechs Seiten eine Frau, neben deren rechtem Fuß sich eine Schlange vom Boden emporzuringeln scheint. Lehner deutet sie zweifelnd als Salus oder Hygia. Zingerle a. a. O. 338 dagegen deutet sie als R. Diese Erklärung ist jedoch hier wegen des Zustandes des Bildes sehr unsicher, wenn auch die auf der rechts anschließenden Seite noch erhaltenen Reste von Mercurius herrühren könnten.

48b. Auf dem vierseitigen Bilderstein (mit Inschrift) aus Steinheim (Oberamt Marbach) in Württemberg, den Robert 77, 4 aufführt, ist auf einer Seite zur Rechten des Mercurius Fortuna dargestellt, die in der Linken ein Füllhorn, in der Rechten sehr wahrscheinlich ein Steuerruder hält: Haug-Sixt Die röm. Inschriften u. Bildwerke Württembergs nr. 333 mit Abbildung (das betreffende Bild: S. 239 der ersten Auflage 1900). CIL XIII 6456 (Brambach CIRh. 1604); vgl. Ihm 215. Das Denkmal befindet sich im Museum zu Stuttgart.

49. gef. bei Schorndorf, Steinrelief, jetzt im Museum zu Stuttgart (Robert 78, 2. Ihm 217, 9). Abbildung: Haug-Sixt Die röm. Inschriften u. Bildwerke Württembergs nr. 306 (1. Aufl. 1900 S. 212; 2. Aufl., 2. Liefg. 1913 S. 435) und daher Ihm 217.

50. gef. zu Stetten (Oberamt Brackenheim), runder Siebengötterstein, jetzt im Museum zu Stuttgart (Robert 78, 3. Ihm 218, 10), der in der Reihenfolge von rechts nach links darstellt: Sol, Luna, Venus, Vesta (?), Neptunus, Mercurius, R.: Haug Westd. Ztschr. IX 1890, 47 nr. 1. Haug-Sixt a. a. O. (1900) nr. 363 mit Abbildung (R.: S. 264 unter g).

Dazu kommt noch **51.** nach Zingerle a. a. O. 337ff. das Bild einer Sigillataschüssel, von welcher Bruchstücke auf dem Gelände einer Badeanlage der Civilstadt von Carnuntum gefunden wurden und deren Bilderstempel Zingerle wegen der aus den geringen Resten erschlossenen Darstellung des Mercurius mit R. und aus anderen Gründen einer Trierer Töpferei zuweist. — Zum Vergleich zieht Zingerle 340 auch einen auf dem südlichen Gräberfeld von Trier (St. Mathias) in einem Skelettgrab gefundenen Tonbecher heran, auf dem vier Brustbilder der Gottheiten Mercurius, Fortuna oder R., Minerva und einer unbestimmten Kriegsgöttin aufgemalt sind (Krüger Westd. Ztschr. XXV 1906, 464 und Bonn. Jahrb. CXVI 253).

Erwähnt seien schließlich Tonbildchen, wie Tudot Collection de figurines en argile 15 (Abb., sitzendes Götterpaar). Vgl. auch Ihm 223.

Die Verbreitung der Bilder, welche im wesentlichen das aus den Inschriften gewonnene Ergebnis bestätigt, bezeugt noch für das den Treverern und Mediomatrikern westlich benachbarte Gebiet der Belgica sowie für die an diese Provinz angrenzenden Teile der Lugudunensis Beteiligung an der Verehrung des Mercurius und der R.

Mit ganz wenigen Ausnahmen offenbaren alle bildlichen Darstellungen des Götterpaares in Haltung, Gewandung und Sinnbildern griechisch-römische Auffassung, selbst das verhältnismäßig frühe, von einem Mediomatriker in der Nähe von Trier errichtete Weihdenkmal (22), welches doch in bildlichem Beiwerk einheimische Vorstellungen verkörpert. Denn das Hauptbild dieses Denkmals läßt trotz seiner Verstümmelung mit Bestimmtheit erkennen, daß Mercurius in der landläufigen Art dargestellt war, wie ihn in Anlehnung an die Ausdrucksweise griechischer Kunst und Religion die Römer darzustellen gewohnt waren, und dasselbe gilt von seiner langgewandeten Genossin, deren Haltung und Tracht mit der von sonstigen Göttinnen römischer Weihebilder übereinstimmt. Ein Abzeichen ihrer gallischen Nationalität ist indessen beiden Gottheiten auf dem Trierer Stein gegeben: sie tragen beide den gallischen Halsring (*torques*, vgl. S. Reinach im Dictionnaire des antiquités von Daremberg-Saglio IX 376f. Espérandieu III 2381. IV 2882). Hingegen stellt ein Steinbild aus Reims (33) den Gott in mehr gallischer Auffassung dar, bis auf die Beine bekleidet und bärtig (ebenso Espérandieu 3919, aus dem Gebiet der Bellovaci); ferner hält (nach Espérandieu) der Gott in seiner Rechten vielleicht den griechisch-römischen Schlangenstab, dagegen in der Linken wahrscheinlich einen Widderkopf (vgl. u.), wie ein solcher auch unterhalb des Götterpaares neben einem Hahn dargestellt ist. Dennoch kann selbst dieses Bild trotz manchem Fremdartigen (auch in der Darstellung der Göttin) den römischen Einfluß nicht verleugnen. Ein zweites aus der nämlichen Gegend stammendes Bild (34), dessen Götterdarstellung ebenfalls von den landläufigen Bildern abweicht (beide Gottheiten sitzen nebeneinander, der Gott hält in einer Hand einen Hahn), ist bekrönt von einem großen Kopf mit drei Gesichtern, einem gallischen Bild, von welchem noch die Rede sein wird. Sonstige Abweichungen von dem Gewöhnlichen sind dagegen nicht etwa auf gallische Vorstellungen zurückzuführen, sondern sind lediglich Spielarten griechisch-römischer Darstellungsweise.

Die beiden Gottheiten sind oder waren fast durchweg auf demselben Bild nebeneinander in ganzer Gestalt dargestellt (Büsten: Nr. 14); doch sind in Nr. 24 beide durch die Weihinschrift getrennt, auf einem Viergötterstein mit Einzelbildern (37) nehmen sie naturgemäß je eine besondere Seitenfläche ein, und auf dem runden Bauglied eines Denkmals Nr. 50 sind sie in eine Siebenzahl von Gottheiten eingereiht.

Zumeist sind beide aufrecht und stehend abgebildet, doch sitzen beide in Nr. 23. 34. 40. 42, und vor der sitzenden R. steht Mercurius in Nr. 48. Die Göttin hat ihren Platz zur Rechten des Gottes, wie dies in den in Frage kommenden Gegenden die allgemein übliche Anordnung von Mann und Frau sowohl auf römischen Göttersteinen wie auf Grabmälern ist; eine Ausnahme macht nur der Viergötterstein Nr. 37.

Soweit die Sinnbilder erhalten oder erkennbar sind, läßt sich folgendes feststellen: Als Segensgöttin ist R. ein Füllhorn in die Hand oder sonstwie beigegeben in Nr. 21. 26. 28. 31. 32. 35. 38. 40. 42. Auf einem Bild aus Wiesbaden (48), das auch in anderer Hinsicht eigenartig ist, hält ein Eros das ihr gehörige Füllhorn, wie ein zweiter Eros den Schlangenstab des Mercurius trägt. Neben dem Füllhorn in der einen Hand hält R. vielleicht zuweilen in der anderen Hand eine Opferschale, Patera (so z. B. Nr. 40), doch ist dies kein für sie charakteristisches Kennzeichen, da, wie bemerkt, auch andere Gottheiten mit Füllhorn und Opferschale ausgestattet auftreten. Dagegen ist für R. bezeichnend, daß ihr die Abzeichen ihres Herrn und Genossen Mercurius in die Hand gelegt werden und zwar beide Sinnbilder, sowohl Geldbeutel als Schlangenstab (Caduceus) in Nr. 45. 50, der Geldbeutel in Nr. 24. 28 (?). 29. 30. 31, der Schlangenstab in Nr. 37 sowie in den obergermanischen Bildern 23. 44. 47 (Iuppitersäule in Mainz) und 49. Auf zwei Bildern bietet der Gott seiner Genossin den Beutel dar: Nr. 21 und 47, eine Darstellung, die vielleicht nicht bloß äußerlich, sondern auch innerlich verwandt ist mit bildlichen Darstellungen, in welchen Hermes-Mercurius einer Göttin, und zwar der Mutter Erde den Beutel reicht (Robert 82ff.). Auf einem Bild (48) leert der Gott aus einem Geldsack Geld in eine Schale, welche die sitzende Göttin hält, und ein anderes Bild (42) ließ den Mercurius Geld in den Schoß seiner Genossin aus einem Beutel ausschütten. In dem Weihebild des Mediomatrikers Indus (22) steht zwischen beiden Gottheiten, mit aufgeklapptem Deckel, eine Geldkiste, über welcher Mercurius seinen Beutel hält. Auf dem Bild aus Eisenberg o. Nr. 18, welches die hier inschriftlich beglaubigte R. mit einer Patera in der gesenkten Rechten darstellt, trägt sie, ihrem Gefährten Mercurius zugewendet, auf der flachen Linken, in Brusthöhe, doch wohl ein Geldsäckchen, nicht aber ein Vogelnest oder Körbchen mit zwei Eiern (Grünenwald Korr.-Bl. Westd. Ztschr. XXIII 1904, 209), auch keinen Opferkuchen (Ihm 212).

Die Gemeinsamkeit der eigentlich dem Mercurius zugehörigen Sinnbilder spricht sich auch darin aus, daß auf dem Bild der Mainzer Säule (47) die Göttin außer dem Schlangenstab den Flügelhut in der Hand trägt, und in dem nicht mehr vorhandenen Bild 32 trug, wie Grignon ausdrücklich sagt und seine Abbildung zeigt, R. Flügel in den Haaren (vielleicht hat in dem Bild 38 der Gewährsmann die Flügel für einen Halbmond versehen?). Ebenso ist zu verstehen, daß der Schlangenstab, auf den sich einmal beide stützen (30), manchmal in die Mitte zwischen beide Gottheiten gesetzt und ihnen also gemeinsam ist (so 28. 43). In Nr. 48 fliegt der den Schlangenstab tragende Eros von Mercurius seiner Genossin zu. Diese Gütergemeinschaft ist zum Ausdruck gebracht in einer Weihinschrift zu Kreuznach CIL XIII 7532, welche das (nach unserer Ansicht gleiche) Götterpaar Mercurius und Maia ehrte: *In ho(norem) d(omus) d(ivinae) Mercurio et Maiiae caducium* (so!) *et aram Masclius Satto [f]aber ex vo[t]o v. s. l. l. m.*

Auch die heiligen Tiere des Mercurius, die sich auf dessen Einzelbildern fast regelmäßig finden, wie Hahn und Bock, ferner die Schildkröte, seltener der Widder (vgl. z. B. Haug Westd. Ztschr. X 1891, 308), sind auf den Denkmälern des Götterpaares vertreten, dürfen also als beiden gemeinsam betrachtet werden. Doch kommt auf wenigen von diesen hinzu die Schlange; vgl. Nr. 42. 47 (auszuschließen ist Nr. 48 a). Diese Schlange ist als Sinnbild der R., die eine Erdgöttin sei, erklärt worden; man könnte sie aber auch als Übertragung oder Überbleibsel aus gallischer Vorstellung deuten (vgl. nachher).

Während die beiden göttlichen Gefährten manchmal recht steif und teilnahmlos nebeneinanderstehen, sind sie öfters mehr oder weniger geschickt in Beziehung zueinander gesetzt, was der Kunstfertigkeit des Bildhauers oder seiner Vorlage zu verdanken ist. Besonders glücklich ist Lebendigkeit der Darstellung gelungen in dem künstlerisch, wie gesagt, den übrigen Bildern weit überlegenen Bild 47, aber auch die erwähnten Darstellungen der Nr. 21. 42. 48 zeigen Streben nach künstlerischer Belebung des Bildwerkes. Auf mehreren Denkmälern ist die Zusammengehörigkeit der beiden Gottheiten dadurch betont, daß die Göttin ihren Arm vertraulich auf die Schulter des Gottes legt (so 22. 39).

Die oben erwähnte Bekrönung eines Bildes (34) führt uns in einen Vorstellungskreis hinein, den wir hier berühren müssen, wenn auch die damit zusammenhängenden Fragen noch nicht einwandfrei geklärt sind. Besonders häufig im Gebiet der Remi, aber auch in anderen gallischen Landschaften finden sich Bilder eines dreiköpfigen Gottes, teilweise pfeilerartig und vielfach so gestaltet, daß das von vorne dargestellte Gesicht zugleich die sichtbare Hälfte der beiden anderen, von der Seite dargestellten Gesichter ist. Vgl. Espérandieu zu V 3661, wo eine ganze Reihe dieser Bilder aufgezählt sind. Die dreiköpfigen oder dreigesichtigen Darstellungen werden aber als Bilder des höchsten gallischen Gottes erklärt, den Caesar mit dem Namen *Mercurius* benannt hat (S. Reinach Cultes, mythes et religions III 165). Mit den Bildern verbunden erscheint ein Widderkopf und ein Vogel, nach Espérandieu (zu 3661) der Hahn. Einen Widderkopf hält ja (nach Espérandieu 3668) auf dem Bild 33 Mercurius in der Hand und drückt ihn an seine Brust. Nun spielt aber eine Schlange mit Widderkopf eine Rolle im Vorstellungskreis gallischer Religion (S. Reinach Bronzes figurés de la Gaule romaine 195ff.). Daher ist auch die in der Provinz Aquitania zu Montluçon (Dep. Allier) oder in dem nahegelegenen Ort Néris gefundene Gruppe, Espérandieu II 1573, als Mercurius und R. (oder Venus) gedeutet worden. Der sitzende Gott ist bärtig und bekleidet dargestellt, in seiner Rechten hält er einen Geldbeutel, in der Linken eine sich zu ihm aufringelnde Schlange mit Widderkopf. Zu seiner Rechten steht, kleiner von Gestalt, fast unbekleidet, eine Göttin, die ihre linke Hand auf das Haupt ihres Gefährten legt. Daß in Aquitanien Bilder des Götterpaares Mercurius und R. nicht verbreitet gewesen zu sein scheinen, war nicht der Grund, weshalb wir diese Darstellung oben ausgeschlossen haben, denn in Aquitanien und insbesondere im nördlichen Grenzgebiet (so in Néris) sind ja auch ebenfalls eigenartige Bilder der Epona zutage gekommen (vgl. den Art. Epona o. Bd. VI S. 241. 243), obschon das engere Heimatland dieser Gottheit die Belgica und zwar hauptsächlich das Land der Mediomatriker mit dem anstoßenden Teil des Gebietes der Treverer war. Allein die Deutung R. ist für jenes Denkmal sehr fraglich (vgl. Nr. 25 a). Fraglich ist auch die Beziehung von Espérandieu V 3745 (Reims) auf Mercurius und R., weil auf diesem, mit den erwähnten Bildern des dreiköpfigen Gottes zusammengehörigen Bild neben einem bärtigen zwei unbärtige Gesichter, eines ‚wahrscheinlich von einer Frau' erscheinen. Fraglich ist schließlich die Benennung R., die Espérandieu V im Index p. 501 den beiden wohl ebenfalls zu jener Gruppe von Denkmälern gehörigen Bildern von Reims 3686 und 3732 gegeben hat, weil sie weiblich sind oder zu sein scheinen. Nicht daß das Vorkommen von Einzelbildern der R. damit geleugnet werden soll. Vielmehr bezeugt ja die oben angeführte Weihinschrift Nr. 15 zwei Bilder, Sonderbilder, die eben nebeneinander aufgestellt waren (Freudenberg a. a. O. 155—156 glaubte auch in zwei Bruchstücken die Reste der beiden, sitzend dargestellten Gottheiten zu erkennen), während sonstige Bilder aus einem Stein herausgearbeitet sind. Aber ohne weitere Anhaltspunkte namenlose Göttinnen mit dem Namen R. zu belegen ist mißlich (z. B. Hildenbrand Steinsaal 25 nr. 25; vgl. gegen Christ Bonn. Jahrb. LXXV 38ff. LXXXIV 246ff.: Haug ebd. XCIX 249).

Literatur. Chassot von Florencourt Beiträge zur Kunde alter Götterverehrung im Belgischen Gallien und in den rheinischen Grenzlanden, Trier 1842. — Becker Bonn. Jahrb. XX 1853, 109—120. XXIX—XXX 1860, 172—181. — Robert Epigraphie de la Moselle I 65—88. — Peter in Roschers Myth. Lex. II 2 (1894—1897), 2239f. (ältere Literatur). — Maass Jahreshefte des Österr. Arch. Inst. X 1907, 87ff. — Zingerle ebenda 337f. — Ihm in Roschers Myth. Lex. (60. Lief. 1909) IV 209—225. — Keune Lothr. Jahrb. 1911, XXIII 739—741. — Jullian Histoire de la Gaule romaine II³ (1914) 123, 1. V (noch nicht erschienen). — Die Inschriften sind zusammengestellt von Allmer Revue épigraphique XXVI 1903, Nr. 109 und besonders von Holder Alt-Celt. Sprachschatz II 1229—1231. — Steinbilder: Espérandieu Recueil général des bas-reliefs (statues et bustes) de la Gaule romaine II 1908. III 1910. IV 1911. V 1913. VI (druckfertig). — Über Maia: Babelon Revue archéol. 1914, 2 (noch nicht erschienen, Mitteilung von Espérandieu). [Keune.]

Rosolociacum (Itin. Ant. 143—148, ebd. p. 206, 1 aber *Orsologiacum*, bei Ptolem. V 4, 6 *Ὀρσολογία*, eine Hs. hat *Ῥοσολογία*, im Itin.

Hieros. 575, 10 fälschlich *Rosolodiacum*), ein Flecken der Tektosager in Galatien an der Straße von Ankyra nach Aspona. Lage unbestimmt. Müller zum Ptolem. setzt es bei Kureh Dagh an, Anderson Journ. hell. Stud. XIX 103 bei Hadji Izzet Bey Tschiftlik, 36 km südlich von Angora; vgl. Kiepert FOA VIII, Text 14. [Ruge.]

Rosphodusa Plin. n. h. IV 193 codd. *cepallonessos spodusa, ros podusa, ros phodusa*; jetzt gelesen von Detlefsen Die geogr. Bücher usw. des Plin. Secund. 74 Cephalonessos Spodusa. S. Spodusa, Insel in der Karkinitischen Bucht, s. den Art. Karkinitis. [Bürchner.]

Rossius. 1) *Rossius Iustus Proc(u)lianus*, Sohn des M. Rossius Vitulus (Nr. 2), Compt. rend. 1909, 586 (Bulla Regia).

2) M. Rossius Vitulus (der Zweifel bezüglich des Gentilnamens schwindet durch die Inschrift aus Bulla Regia, Compt. rend. 1909, 586, in welcher die Namen seiner Söhne angegeben sind, der des Vaters aber nicht erhalten ist; die Identität hat auch Cagnat Bull. arch. trav. hist. 1910, 220f.; Rev. arch. XVIII 1911, 212, 7, erkannt) bekleidete zuerst die Militiae des Ritterstandes; davon ist in der Inschrift nur *praef(ectus) coh(ortis) II Hisp(anorum)* und *trib(unus) [mil(itum)]* einer Legion erhalten. In einer dieser Stellungen erhielt er eine militärische Auszeichnung *ob expeditionem felicissimam Quador(um) et Marcomann(orum)*, wahrscheinlich in den letzten Jahren der Regierung des Kaisers Marcus. Eine militärische Stellung war dann auch die des *proc(urator) arc(ae) exp(editionalis?)*. Mit einem procuratorischen Verwaltungszweig in der Rangklasse der Sexagenarii war er hierauf betraut in der *[Aem]ilia et Venetia*. Es folgen die Ämter in der Rangklasse der Centenarii: *proc. XX her(editatium) ad centena* und *[pr]oc. Auggg. tract(us) Kart(haginiensis)*. Zuletzt war er *proc. ducen(arius) IIII publ(icorum) prov(inciae) Afr(icae)*, wie wir nur aus CIL VIII 14454 erfahren. Die letzterwähnten zwei Stellungen hat er zwischen 198 und 209 bekleidet. Seine Söhne sind Rossius Iustus Proc(u)lianus und Rossius Vitulus Iulianus.

3) Rossius Vitulus Iulianus, Sohn des Vorhergehenden, Compt. rend. 1909, 586 (Bulla Regia). [Stein.]

Rostra s. Rednerbühne.

Rostrata villa, Ort an der Via Flaminia in Etrurien, als Station 24 mp. m. von Rom entfernt, Itin. Ant. 124. Nissen Ital. Landesk. II 317. [Philipp.]

Rostrum Nemaviae, dem Itin. Ant. 237. 258 zufolge Station in Vindelicia auf der Straße Augsburg—Kempten: von Augusta Vindelicorum XXV m. p., von Campodunum XXXII m. p. Die Straße, die auf dem rechten Ufer der Wertach verläuft, wird auch in der Tab. Peut. verzeichnet, doch werden hier zwischen Augsburg und Kempten zwei Stationen genannt: Rapis und Navoe (bei Eggenthal), das Itin. Ant. zeigt also auch hier wie oft die Beschränkung der Stationen. Da Ruinen und Funde fehlen, so ist die Identifikation nur aus den Entfernungsangaben möglich: von den Vorschlägen in der Ausgabe des Itin. Ant. abgesehen, tritt Köstler Handbuch d. Gebiets- u. Ortskunde von Bayern, München 1895, I 3 für Türkheim ein. Vgl. auch Ohlenschlager Röm. Überreste in Bayern 1902, Lfg. I (mir unzugänglich). [Philipp.]

Rosulanus ager s. Rosea rura.

Rosus, Rossus (*Ῥωσός, Ῥῶσσος*), Strab. XIV 671. XVI 751. Ptolem. V 15, 2. Plin. V 22, 18. Hierocl. 705. Tab. Peut. Eine ehemalige Seestadt Syriens in der Landschaft Pieria am issischen Meerbusen, etwas östlich von dem nach ihm benannten südlichen Vorgebirge des issischen Meerbusens, dem *σκόπελος ὁ Ῥωσσικός*. Letzterem entspricht heut der *Râs-el-Chanzîr*, ‚der Schweinskopf' (Bädeker Palästina u. Syrien[7] 336) und dem Mons Rhosus oder Koryphaion der Alten der *Dschebel Mûsâ*. [Beer.]

Rota. 1) Rad, *τροχός* (Hom. Il. VI 42); *κύκλος* (ebd. XXIII 340); Plur. *κύκλα* (ebd. V 722. XVIII 375). a) Die älteste Form des Rades ist das primitive, aus einem Stück Holz gemachte Scheibenrad, *tympanum* (Varr. r. r. III 5, 15. Verg. Georg. II 444), wohl wegen seiner Ähnlichkeit mit einer Handpauke so genannt. Es war mit der Achse fest verbunden und drehte sich mit ihr, um den Rand lief ein eiserner Reif (Prob. Verg. Georg. I 163). Die Reibung war sehr stark, der Gang langsam (Verg. Georg. I 163) und geräuschvoll (ebd. III 536). Das Scheibenrad erhielt sich bis in die späteste Zeit und ist noch bei den Basken im Gebrauch (Daremberg-Saglio IV 1, 505). Verwendet wurde es bei den Lastwagen (vgl. Daremberg-Saglio a. a. O. Fig. 5705 [= Schreiber Atlas LXIV 9]. 5706 und 5707 = Schreiber LXXXVIII 2), auch bei den eleusinischen Umzügen (Prob. Verg. Georg. I 163). Thraemer Die Form des hesiod. Wagens, Straßburg. Festschrift 1901, versteht unter *ἁψὶς τρισπίθαμος* (Hes. op. 424ff.) das Scheibenrad, wobei die drei Spannen den Durchmesser angeben. Sonst bedeutet *ἁψίς* Felge oder Felgenkranz (Blümner Kommentar zum Ed. Diocl. XV 31 S. 139), nur einmal Töpferscheibe (*ἁψῖδος κύκλος* Anth. Plan. 191).

b) Sehr alt sind auch die Räder mit zwei Speichen, die den Durchmesser des Rades bilden. Links und rechts von der Achse schneidet diesen Durchmesser je ein Querholz im rechten Winkel. Diese Wagen waren zum Personentransport bestimmt (Abbild. bei Daremberg-Saglio IV 1, 504 Fig. 5702f. Schreiber Atlas XCIV 4f. Leichenwagen. Baumeister Denkmäler d. klass. Altert. Taf. I 13a ein hocharchaisches Vasenbild. Lorimer The country cart of ancient Greece, Journ. hell. Stud. XXIII S. 132ff. Fig. 3f. 6ff. nach Vasenbildern). Reste solcher Räder aus der Bronzezeit fanden sich in Mercurago (Oberitalien), abgebildet bei Lorimer a. a. O. Fig. 9ff. Ein Beispiel solcher Räder auch an Lastwagen bei Daremberg-Saglio III 2, 2021 Fig. 5160. Literatur ebd. I 2, 1635, 17.

c) Das Speichenrad, *rota radiata* (Prob. Verg. Georg. I 163), bei dem die Speichen sternförmig von der Nabe ausgehen. Die Teile dieses am meisten verwendeten Rades sind: der Rad- oder Felgenkranz *ἴτυς* (Hom. Il. IV 486 und Schol. V 724. Poll. I 145. X 53. Hesych.), *orbis* (Varr. r. r. III 5, 15. Verg. Georg. III 361. Plin. VIII

52), *curvatura rotae* (Ovid. met. II 108), bestehend aus den Felgen, *ἁψίς* (Hes. op. 426. Choerobosc. Bekker Anecd. 1207. Her. IV 72. Eur. Hipp. 1233; Ion. 88. Hesych.) oder *σῶτρα* (Poll. I 144. Hesych.) genannt, die durch Stifte oder Zapfen *ἀγκῶνες* (Hesych.) zusammengefügt waren. Um die Felgen herum war ein Metallreif *ἐπίσσωτρον* (Hom. Il. XXIII 519. Poll. I 144. Hesych. Gloss. III 262, 45. V 653, 44), der an das Rad festgenietet war (Hom. Il. IV 725), auch *κανθός* genannt (Schol. Hom. Il. IV 724. Etym. M. 364, 29), *canthus* (Quintil. I 5, 8. Dion. Gramm. I 478, 6. Prob. Verg. Georg. I 163. Isid. orig. III 3, 5. Vulg. Regg. III 7, 33. Hieron. in Ezech. X 8 p. 103. Aug. dialect. 6, bei Pers. V 71. Mart. XIV 168 für Rad), auch *κνημίς* (Diod. XVIII 27). Die Speichen *κνήμη* oder *ῥάβδος* (Poll. I 144), *κνημία* (ebd. X 157. VII 116), *radius* (Verg. Georg. II 444; Aen. VI 616. Varr. r. r. III 15, 5. Ovid. met. II 347. Val. Flacc. VI 444) verbinden den Radkranz mit der Nabe *πλήμνη* (Hom. Il. V 726. XXIII 339. Poll. I 145), *modiolus* (Plin. IV 9. Diom. Gramm. I 478, 6. Vitruv. X 9, 2. Vulg. Regg. III 7, 33), in der sie mittelst eines eisernen Reifens *πλημνόδετον* (Poll. I 145) oder *θώραξ* (ebd.) befestigt waren. Bisweilen sind die Speichen an die Felgen oder an die Nabe festgebunden (Daremberg-Saglio I 2 Fig. 2209. 2219). Der innere metallene Teil der Nabe, der sich um die Achse dreht, heißt Radbüchse, *γάρνον* oder *δέστρον* (Poll. I 145), *χοινίκη, χοινικίς, χνόη, χοῖνιξ* (Hesych.), *σῦριγξ* (Aesch. Sept. 187; Suppl. 178. Soph. El. 711. Eur. Hipp. 1234; Iph. Aul. 230). Das Abspringen des Rades verhinderte ein Pflock, *παραξόνιον, ἐπίβολος, ἔμβολος* (Poll. I 145), nach Phrynich. Bekker Anecd. 58 *παραξονίτης* und *ἀξονίδιον*, *obex* (Sidon. Apoll. II 493. Abbild. bei Daremberg-Saglio I 2, 927 Fig. 1196). Dieser Pflock wurde oft wieder durch einen Vorstecknagel, *ἐμβολοδέτης* (Poll. I 145), festgehalten (Daremberg-Saglio I 1, 1635). Zum Schmieren der Räder gebrauchte man besonders Schweinefett *axungia* (Plin. XXVIII 141. Ed. Diocl. IV 11). Gewöhnlich waren die Räder aus Holz. Zu Felgen diente das Holz der Feige (Theocr. XXV 247ff.) und der Pappel (Hom. Il. IV 486), zu Radspeichen das der Kornelkirsche (Plin. XVI 206), vielleicht auch Zedern- oder Zypressenholz (Verg. Georg. II 444). Schon Homer Il. IV 485 erwähnt das Krümmen des Holzes für Radfelgen. Das Holz wurde zu diesem Zwecke durch Feuer (Theocr. XXV 247), d. h. namentlich durch Auskochen in heißem Wasser oder durch Dämpfe eigens präpariert (Blümner Technologie II 326). Am Wagen der Hera sind die Felgen golden, der Radreif aus Erz, die Naben aus Silber (Hom. Il. V 724ff.). Nach Helbig Hom. Epos 104 hat man in Gräbern bei Capua massiv eiserne Räder gefunden aus dem 6. Jhdt. v. Chr., die wahrscheinlich aus Kyme stammen (vgl. Bull. d. Inst. 1874. Ann. d. Inst. 1880, 223. 225). Ebenso wurden antike Speichenräder aus Bronze in Frankreich gefunden, die gleiche Konstruktion zeigen, obwohl sie aus verschiedenen Gegenden stammen. Die bei Nîmes gefundenen sind aus einem Stück gegossen, von 49 cm Durchmesser. Eine um den ganzen Radumfang sich ziehende tiefe Kehle war wohl für die hölzernen Felgen bestimmt. Die Löcher an den Seiten waren für die Nägel, die die Felgen festhielten. Solche Nägelköpfe, die oft mehr oder weniger zur Verzierung dienen, sieht man auch sonst auf Abbildungen von Rädern (vgl. Daremberg-Saglio I 1 Fig. 820. 2, 1640f. Dig. 2217. 223). Beim Rade von Nîmes ist die Nabe unverhältnismäßig lang, 34 cm, die Speichen sind hohl. Ähnliche Bruchstücke von Rädern wurden auch am Rhein und in Etrurien gefunden (Daremberg-Saglio IV 2, 896 mit Literaturangabe und Fig. 5959). Die Speichenräder unterscheiden sich besonders durch die Zahl und Form der Speichen. Die griechischen Rennwagen haben vier meist dünne, am Radkranz verstärkte oder wie in einen Pflock gesteckte Speichen, Daremberg-Saglio I 2 Fig. 2219. Stoll-Lamer Sagen d. Altert. I[6] 47. Baumgarten Hell. Kultur[2] 66. Schreiber Atlas I Taf. XX 10. XXXI 6 u. a.). Andere Vehikel zeigen sechs Speichen (Springer Kunstgesch. I[8] 139. Schreiber Atlas I Taf. LXII 11), auch Cirkuswagen (ebd. Taf. XXVIII 1. XXX 2), andere acht Speichen, wie schon bei Homer (Il. V 722) der Wagen der Hera (Abb. Schreiber Atlas I Taf. LXV 6. LXVI 10. LXXII 5f.), andere zwölf (LXVI 13 ein Weinwagen). Die Speichen verlaufen bald geradlinig (Daremberg-Saglio I 2 Fig. 1194. 1197. 1199), bald verdichten sie sich gegen den Radkranz (ebd. I 1 Fig. 820. 2 Fig. 2217) oder zugleich gegen die Nabe hin (ebd. I 2 Fig. 1195 Form einer dorischen Säule), bald sind sie balusterartig ausgebaucht (I 2 Fig. 1196. 1198 römische Wagen). Von zierlicher Form, kelchartig (I 2 Fig. 2222) und durchbrochen (I 2 Fig. 2223) sind die Speichen an Rädern römischer Triumphwagen, Ginzrot I 126ff. Forestier La roue, Paris et Nancy 1900.

2) Das Schöpfrad, *r. aquaria*, das wie das *tympanum* (s. d.) zum Heben des Wassers diente. Der Umfang des Rades war mit viereckigen Kasten (*modioli*) versehen, die mit Pech oder Wachs ausgestrichen waren. Wurde das Rad durch Treten in Bewegung gesetzt, so hoben sich die mit Wasser gefüllten *modioli* und entleerten es, wenn sie wieder hinuntergingen, in einen Behälter. Je höher man das Wasser heben wollte, umso größer mußte der Durchmesser des Rades sein (Vitruv. X 4, 3). Es gab auch solche Treträder, an deren Achse man eine Kette ohne Ende, die mit Eimern versehen war, befestigte. Beim Umdrehen der Achse wurden die Eimer gehoben und schütteten das Wasser beim Passieren der Achse in einen Behälter. Mittelst dieses Rades konnte das Wasser aus großer Tiefe geschöpft werden, da man nur die Kette zu verlängern brauchte (Vitruv. X 4, 4). Eine dritte Art von Schöpfrädern war mit Schaufeln versehen, so daß sie vom Wasser getrieben wurden. Zugleich schöpften sie mittelst der am Umlauf angebrachten *modioli* das Wasser wie die zuerst genannte Art (Vitruv. X 5, 1). Wasserräder erwähnt Cato r. r. XI 3, wahrscheinlich sind auch bei Lucr. V 536 (Brieger) und Hist. aug. Heliog. XXIV 5 Schöpf- nicht Mühlräder

gemeint (Daremberg-Saglio III 2, 1467, 2). Ähnliche Schöpfräder wie das von Vitruv. X 4, 3 genannte brauchte man auch in Bergwerken. Sie wurden nach Plin. XXXIII 97 von Menschenhand getrieben. Exemplare solcher Räder wurden in Spanien (Tharsis) gefunden. Sie zeigen einen Durchmesser von 4,28 m, waren paarweise aufgestellt, mit einem Niveauunterschied von 3,2 m. In Portugal fand man vierzehn Paare, die das Wasser bis auf 44 m hoben. Sie sind aus Holz, am Umfang sind 22 *modioli* angebracht. Das geschöpfte Wasser ergoß sich in eine Rinne, die in der Höhe des obersten Drittels sich befand, und wurde durch Ausflußgänge aus den Minen geleitet. Vgl. Daremberg-Saglio III 2, 1859, 2 mit Literaturang. u. Abb. Fig. 5000ff.

3) Das Rad an der Wassermühle (s. d.). Plin. XVIII 97. Vitruv. X 5, 2. Anth. Pal. IX 418, 4. Vgl. Blümner Technol. I² 46ff.

4) Das Rad an Flaschenzügen (Horat. od. III 10, 10). Bei Vitruv. X 2, 5 bezeichnet *r.* oder *tympanum* die radförmige Seilscheibe in der Mitte eines Wellbaums. Durch einen um sie gelegten Strick, der um den Wellbaum einer Erdwinde aufgewickelt wird, wird der Wellbaum der Hebemaschine in Bewegung gesetzt und dadurch die Last am Flaschenzug gehoben (Blümner Technol. II 117f. Fig. 10 = Daremberg-Saglio III 2, 1464 Fig. 4746). Vergrößerte man das Seilrad, so konnten es Arbeiter durch Treten bewegen und die Erdwinde war unnötig (Vitruv. X 2, 7). Ein derartiges großes Tretrad mit Speichen zeigt ein 1848 in Rom gefundenes Relief (jetzt im Mus. d. Lateran), um das mehrere Männer beschäftigt sind. Einer steigt eben ein, wobei ihm ein zweiter im Rade drinnen hilft, ein dritter beginnt zu treten, während zwei andere unterhalb des Rades stehen und an Seilen ziehen, vielleicht um ihm die erste Bewegung zu geben (vgl. Benndorf und Schöne Antike Bildwerke d. lat. Mus. Nr. 344 S. 211ff. Blümner Technol. II 118ff. mit Literaturang. und Abb. Fig. 11 = Daremberg-Saglio III 2 Fig. 4752). Ein anderes großes Tretrad mit stabartigen Speichen, das zwei Männer durch Treten bewegen, sieht man auf einem Relief von Capua (Jahn Ber. d. sächs. Ges. d. W. 1861 Taf. IX 2. Blümner Technol. II 126 Fig. 12. Daremberg-Saglio III 2 Fig. 4749; ebd. ein kleines, an einer Mauer befestigtes Rad aus dem Cod. Vat. des Vergil). Räder wurden auch zum Transport von Gebälkstücken gebraucht (Vitruv. X 2, 12). Der kretische Baumeister Metagenes, der Sohn des Chersiphronos (s. o. Bd. III S. 2241f.), legte Epistylblöcke mit ihren Enden in zwei Räder von 12 Fuß Durchmesser, umgab sie mit einem Holzrahmen, in dessen Futterringen sich die in die Blöcke eingelassenen Zapfen drehten. Das Ganze glich einer Straßenwalze (Blümner Technol. II 131 Fig. 15 = Daremberg-Saglio III 2 Fig. 4754). Auch Kriegsmaschinen wurden mittelst Rädern oder Rollen fortbewegt (s. o. Bd. VI S. 2245, 47 = Vitruv. X 13, 2. Tac. hist. IV 23. Frontin. I 5, 7).

5) Töpferscheibe (s. d.).

6) Folterrad, τροχός. Das Rädern, τροχίζειν (Antiph. de venef. I 20. Diod. XX 71. Aristot. eth. VII 13. Anth. Pal. V 180) ist eine von den griechischen Schriftstellern oft erwähnte Strafart (Achill. Pal. VI 21. Plut. de loq. p. 509 c; Nicias 30. Demosth. XXIX 40. Antiph. V 20. Andoc. I 43. Dio Chrys. I 611 [Wakef.]. Poll. X 187), die namentlich gegen Sklaven zum Erpressen von Geständnissen angewendet wurde (Lucian. Toxar. 28. Aristoph. Plut. 875. Athen. XII 534 A). Der Gefolterte wurde, wie zwei Abbildungen des Ixion (Arch. Ztg. 1843 Taf. XIII = Daremberg-Saglio IV 2, 890 Fig. 5960 und Ann. d. Inst. 1873 Taf. IK = Roscher Mythol. Lex. II 769 = Daremberg-Saglio Fig. 5961) zeigen, platt auf ein Rad ausgestreckt und mittelst Stricken an Händen und Füßen an die Speichen und Felgen gebunden (Verg. Aen. VI 616). Die Strafe bestand hauptsächlich im Ausspannen der Glieder, ἕλκειν (Suid. Arist. Pax. 452), τείνειν (Arist. Lys. 845f.), wozu als Verschärfung das Umdrehen des Rades kam, z. B. in der Ixionsage (Pind. Pyth. II 20. Lucian. dial. deor. VI 5. Plut. de aud. poem. p. 19 F. Tibull. I 3, 74). Die Römer kannten sie nur von den Griechen (Cic. Tusc. V 24. Apul. met. III 9 *ritu graeciensi rota.* X 10), meistens sprechen sie vom Rade Ixions (Verg. Georg. III 38. IV 484. Sen. Herc. fur. 750; Herc. Oet. 1011. Claudian II 335), oder scherzhaft von *amoris r.* wie Plaut. Cist. 207. Heliogabalus ließ seine Parasiten zum Spaß an Wasserräder binden und ins Wasser tauchen (Hist. aug. Heliog. XXIV 5). Erst in den Christenverfolgungen wurde diese Marter angewendet (Baronius Martyrol. Rom. 23. April). Hermann u. Thalheim Lehrb. d. griech. Antiq. II 29, 2. 124, 4. Guggenheim Die Bedeutung der Folterung im att. Prozeß. Zürch. Diss. (1882) 25. Daremberg-Saglio IV 2, 896.

7) Zauberrad s. Ῥόμβος.

8) Attribut der Fortuna (s. o. Bd. VII S. 41, 60), des Kairos (Roscher Myth. Lex. II 900f.), der Nemesis (ebd. III 137. 157 mit Abb. 163f.), des Iuppiter in gallischen Bildwerken. Vgl. die Nachträge.

9) Eine wilde Ziegenart auf Samothrake Varr. r. r. II 1, 5 *quas latine rotas appellant.*

10) Nach Plinius IX 8 ein radähnliches Meertier. [Hug.]

11) Die *mutatio ad Rota* nennt nur das Itin. Hieros. p. 617. Sie lag auf der Straße, die von Mediolanum nach Placentia führt. Nissen Ital. Landesk. II 617. Vgl. die Nachträge. [Philipp.]

Rotae (*ad Rotas*), als Station an der Straße zwischen Aesernia und Venafrum in der Tab. Peut. und im Geogr. Rav. IV 34 genannt; am Volturnus gelegen rechnet es (wohl seit Augustus) wie Venafrum zu Campanien, vorher zu Samnium; heute M. Roduni. Bei ad Rotas auf dem linken Volturnusufer stand der 110. Meilenstein (von Rom aus), CIL IX p. 589. Nissen Ital. Landesk. II 797, 8. 7 mp. war es von Isernia, 6 mp. von Venafrum entfernt; die Straße ging kurz vor R. auf das rechte Volturnusufer, O. Cuntz Topogr. Stud., Österr. Jahresh. 1899 d. arch. Inst. p. 100. [Philipp.]

Rotanus (Ῥότανος), Ptol. III 2, 5 Ῥοτάνου ποταμοῦ ἐκβολαί, Fluß auf der Ostseite der Insel Corsica, vermutlich der heutige Tavignano,

dessen einer Zufluß auf dem M. Rotondo entspringt. Die Mündung erfolgt unweit Alerias, was Ptolemaios angibt (vgl. Carte de l'État-major No. 261. 263. 265). Der Name ist mit dem Rhodanus zusammenzustellen und ligurisch, wie denn auch die Corsen selbst Ligurer sind; vgl. Müllenhoff D. A. I 453. 441. III 173. 180. D'Arbois de Jubainville Les premiers habitants de l'Europe². II 125/6. Poli (La Corse dans l'antiquité et dans le haut moyen-âge, Paris 1907, 53) erklärt wie E. Maaß (Österr. Jahresh. IX 150) den Namen aus dem Griechischen, an anderer Stelle (p. 47) freilich nennt er ihn etruskisch. Für etruskische Herkunft tritt W. Schulze (Eigenn. 368) ein, hält aber auch keltische Herkunft (222) für nicht ausgeschlossen, wogegen das Vorkommen auf Corsica spricht. (Ganz verfehlt ist die in der Revue arch. XVI 30 ausgesprochene Ansicht.) [Philipp.]

Rotaria oder *Rotarium*, Ortschaft Numidiens, Sitz eines Bischofs im J. 303 (Optatus Mil. I 14 *Felix a Rotario*; Augustin. c. Crescon. III 27, 30 *Felix a Rotaria*) und im J. 411 (Coll. Carth. c. 187, bei Mansi IV 141 = Migne XI 1330) in der Nähe von Thibilis gelegen, wie aus Coll. Carth. a. a. O. verglichen mit c. 188. 197 gefolgert werden kann (Migne XI 1330. 1333). [Dessau.]

ad Rotas s. Rotae.

Rotrini fontes, von Liv. XXXVIII 15, 12 beim Zug des Manlius erwähnt; der Name ist sicherlich verderbt und soll dasselbe bezeichnen wie Αὐλοῦ κρήνη (s. o. Bd. II S. 2422); Ramsay Cities and bishoprics of Phrygia I 327, 4. [Ruge.]

Rottenburg. Die in Rottenburg gefundenen Terrasigillatagefäße sind beschrieben, abgebildet und datiert von Rob. Knorr Die T.-S.-Gef. von Rottenburg-Sumelocenna, Stuttg. 1910. [Oxé.]

Rottweil. Die in Rottweil gefundenen Terrasigillatagefäße sind beschrieben, abgebildet und datiert von Rob. Knorr Die T.-S.-Gef. von Rottweil, Stuttg. I 1907. II 1912. [Oxé.]

Rotundus, ein Sklave des Kaisers Claudius, stammte, wie sein Beiname Drusillianus zeigt (s. Hülsen Röm. Mitt. III 223. Hirschfeld Klio II 45ff.) aus dem Besitz der (Iulia) Drusilla, der Schwester des Caligula. Er war *dispensator Hispaniae citerioris* und gleich den meisten dieser kaiserlichen Dispensatoren (vgl. Mommsen St.-R. II³ 839, 2. Friedländer S. G. I⁸ 129) ein sehr reicher Mann. Plin. n. h. XXXIII 145 (= Tertull. de pall. 5) erwähnt ihn als Besitzer einer Silberschüssel von dem ungewöhnlich hohen Gewicht von 500 (römischen) Pfund (ungefähr 166 kg), für deren Herstellung eine eigene Werkstätte errichtet wurde. [Stein.]

Roucillus, Allobroger, Sohn des Adbucillus und Bruder des Egus. Vgl. über die Geschichte der beiden Brüder o. Bd. V S. 2011 (Art. Egus), wo hinzuzufügen ist, daß der eine von ihnen in einem Reitergefecht unmittelbar vor der Schlacht bei Pharsalos fiel (Caes. bell. civ. III 84, 5). [Münzer.]

Roudium, nach dem Itin. Tungr. (vgl. CIL XIII 2 p. 684), während der Name auf der Tab. Peut. zu *Nodium* entstellt ist. Der Ort lag an der Straße Reims–Soissons–Oise (Isara)–Amiens, 9 Leugae von Isara, 20 von Amiens entfernt und hat sich in dem Ortsnamen Roiglise (d. h. Roie église), Canton Roye, Dep. Somme erhalten. [Haug.]

Ῥωξανάκη, Ktesias bei Nikolaos Damask. frg. 12, Hauptstadt des Königs der Saken (s. d.); bei Steph. Byz. *Roxonokaia.* Sakā hießen bei den Iraniern alle arisch oder ērānisch sprechenden Nomaden der transkaspischen Steppe und jenseits des skythischen Duābs. Hier ist aber im engeren Sinn das Volk gemeint, das die persischen Eroberer Haumavargā (Amyrgioi) nannten, weil es der neuen Religion Zarathuštras anhing. Es bewohnte die westlichen Teile Pamirs, sonderlich das Engtal des oberen Oxos oder Pänğflusses auf der meridional gerichteten Strecke. Wo der Pänğ den Wartang oder Murgh-āb aufnimmt, neben jenem der Hauptquellfluß des Oxos, beginnt ein Kanton, der noch heute Rōšān (Rušnān) heißt. Der Talkessel am Zusammenfluß, mit der Stadt und Festung Kala-ī-Wamar, ist der beste Teil davon. Die übrigen, sehr schwer zugänglichen liegen um den Wartang, dessen außerordentlich wildes Schluchttal, bis vor kurzem noch fast unerforscht, neuerdings mitten im Winter von Arved von Schultz bereist wurde (vgl. Petermanns Mitteilungen 1912, Nov. 265 und dazu die topographisch sehr nützliche Pamirkarte in großem Maßstab, 1 : 750 000, die derselbe Reisende entworfen hat, Taf. 28 des Okt.-Heftes). Fünf Kilometer stromaufwärts von der Einmündung des Wartang deckt und schließt am Pänğ der Turm von Därbänt in hervorragend wichtiger Position ein schwieriges und nicht umgehbares Defilé (vgl. Geiger Pamirgebiet 147f.). Hier fällt die natürliche mit der politischen Grenze Rōšāns gegen Šignān zusammen. Natürlich lag der antike Hauptort Ῥ., dessen Namen der Gau bis heute trägt, in dem weiten, fruchtbaren und wohlangebauten Talkessel von Kala-ī-Wamar selber oder wenigstens auf den Höhen, die ihn unmittelbar einschließen. Der Turm von Därbänt mußte ein Vorwerk der sakischen Königstadt sein. Von hier beherrschte sie den Durchgang der langen, in diesem ungeheuren Hochland, trotz schwierigster Passagen über wilden Schluchten, unvergleichlich bedeutsamen Naturstraße des oberen Oxostales, das Pamir im Westen und Süden umschlingt; das aber auch entlang am Gund, der bald hinter Därbänt abzweigt, einen bequemen Zugang mitten ins Herz Pamirs aufschließt.

Den geographischen und sprachlichen Zusammenhang zwischen Rōšān und Ῥ. hatte zuerst Tomaschek erkannt (1877, in den Centralasiatischen Studien I, Sugdiana 49); er hat auch den unverkennbar echt ērānischen Namen, der auch sonst in der Toponymie der Pamir benachbarten Gebiete noch heute auftritt, erklärt, aus avestischem *raokhšna*, neupersischem *rōšān* ‚glänzend, Glanz, Licht'. [Kiessling.]

Roxane (Ῥωξάνη). **1)** Tochter des Kordyes, Plut. de fluv. 20, 1.

2) Gemahlin des Perserkönigs Kambyses, Ktes. bei Phot. cod. 72 (p. 38 a 5 Bk.). Vgl. Marquart Philol. Suppl. VI 608.

3) Tochter des Persers Idernes, Halbschwester des Terituchmes, Ktes. bei Phot. cod. 72 (p. 43 a 17 Bk.). Vgl. Prášek Gesch. der Meder und Perser II 176.

4) Nach Suid. s. Ἀλέξανδρος und Δαρεῖος eine Tochter des Dareios III. Kodomannos, was aber auf Verwechslung mit Stateira beruht.

5) Tochter des vornehmen Baktriers Oxyartes, erste Gemahlin Alexanders d. Gr. Bei der Eroberung der Felsenburg des Oxyartes (vgl. Strab. XI 517) gerieten viele Frauen und Kinder in die makedonische Gefangenschaft, darunter R., die nach der Versicherung der Feldzugsteilnehmer die schönste Asiatin nächst der Perserkönigin war, Arrian. anab. IV 19, 5. Von heftiger Liebe zu ihr ergriffen, beschloß Alexander, sie zu seiner Gemahlin zu machen (Arrian. a. O. Plut. Alex. fort. 1, 11. 2, 6 p. 332 E. 338 D), und erwies auch ihrem Vater Gunst (Arrian. anab. IV 20, 4; romanhaft Curt. VIII 4, 23—25. Plut. Alex. 47). Die Vermählung fällt wahrscheinlich 327 (vgl. Niese Gesch. d. griech. und mak. Staat. I 122, 1. Beloch Gr. Gesch. III 1, 25); sie übte auf die Barbaren eine ausgezeichnete Wirkung aus und gewann dem König deren Sympathien in hohem Maße, Plut. Alex. 47. Als Alexander starb (Frühsommer 323), war R. im sechsten (Curt. X 6, 9) oder achten Monat der Schwangerschaft (Iustin. XII 15, 9. XIII 2, 5, letzteres wohl richtiger, vgl. Droysen Gesch. d. Hellenismus II² 1, 39, 2). Die andere legitime Königinwitwe, Stateira, die Tochter des Dareios, war unfruchtbar, erregte aber durch ihr bloßes Dasein die Eifersucht der R., wurde von ihr mit Vorwissen des Perdikkas nach Babylon gelockt und samt ihrer Schwester ermordet, Plut. Alex. 77. Auf den Antrag des Perdikkas beschloß das Synedrion der Heerführer, die Geburt des Kindes der R. abzuwarten, Arrian. τὰ μετ' Ἀλέξ. bei Phot. cod. 92 (p. 69 a Bk.). Curt. X 6, 13. 21. 7, 8. Iustin. XIII 2, 9. 14. Der neugeborne Alexandros wurde demgemäß neben Philippos Arridaios als König ausgerufen, Arrian. a. O. (p. 69 b Bk.), vgl. Dexippos τὰ μετὰ Ἀλέξ. bei Phot. cod. 82. Fortan ist R.s Geschick dauernd mit dem ihres Sohnes verknüpft. Sie blieb in der Gewalt des jeweiligen Reichsverwesers, zuerst des Perdikkas, dann des Antipatros, der sie anfänglich dem Strategen für Asien, Antigonos, anvertraute, dann aber gegen Ende 321 nach Makedonien mitnahm, Strab. XVII p. 794, vgl. Droysen Gesch. des Hellenismus II² 1, 156. Nach des Antipatros Tode (319) fühlte sich R. unter dem schwachen Reichsverweser Polyperchon in Makedonien nicht mehr sicher und flüchtete mit dem jungen Alexandros nach Epeiros, wo damals noch die alte Königin Olympias weilte, Diod. XVIII 57, 2. Plut. Eum. 13; Pyrrh. 4. Wahrscheinlich von Epeiros aus richtete sie gleichzeitig mit Olympias (Diod. XVIII 58, 3) und Philippos Arridaios ein dringendes Schreiben an Eumenes, um ihn zum Kriege gegen die dem Reichsverweser Polyperchon feindliche Koalition des Antigonos, Kassandros und Ptolemaios zu bewegen (Heidelberger Epitome bei Reitzenstein Poimandres 313 f.). Im J. 317 wurde R. mit dem jungen König und mit Olympias von Polyperchon und dem Epeirotenkönig Aiakides nach Makedonien zurückgebracht, Diod. XIX 11, 2. Als Kassandros aus Griechenland heranrückte, warf sich Olympias mit R. und Alexandros nach Pydna, Diod. XIX 35, 5. Iustin. XIV 6, 2. Kassandros eroberte diese Stadt nach längerer Belagerung, ließ Olympias hinrichten und hätte am liebsten R. und ihren Sohn gleichfalls aus dem Wege geräumt; er hielt es aber für klüger, erst die Wirkung seines bisherigen Vorgehens abzuwarten, und ließ daher R. mit dem königlichen Knaben zunächst in enge Haft nach Amphipolis bringen, Diod. XIX 52, 4. Iustin. XIV 6, 13. Deshalb setzte Antigonos, der sich nun zum Beschützer der königlichen Familie aufwarf, bei der Heeresversammlung vor Tyros den Beschluß durch, Kassandros verfalle der Acht, falls er nicht den König und seine Mutter R. aus der Haft entlasse und den Makedonen ausliefere, Diod. XIX 61, 1. 3 (315 v. Chr.). Mehrere Jahre verbrachte R. im Dunkel, bis daß ihr Sohn sich dem Jünglingsalter näherte und im Makedonenvolk sich Stimmen zu seinen Gunsten erhoben. Da gab Kassandros dem Glaukias, dessen Aufsicht die Gefangenen in Amphipolis unterstellt waren, den Befehl, R. und den König in aller Stille umzubringen und ihre Leichname zu verscharren. Diod. XIX 105, 2. Iustin. XV 2, 5. Paus. IX 7, 2. Heidelberger Epitome bei Reitzenstein Poimandres 312 f. Der Zeitpunkt der Ermordung steht nicht fest. Nach Diod. fiele sie noch 311/0, nach dem Marmor Parium (ed. Jacoby B, Zeile 21, Ep. 18, vgl. S. 200) erst 310/9. Jedenfalls war sie am 9. Nov. 311 in Ägypten noch nicht bekannt, denn die sog. Satrapenstele datiert noch nach dem jungen Alexandros II.; während der Ausführung der Stele muß aber die Kunde von seinem und der R. Tode eingetroffen sein, da im Kopfstück der Königsring leer gelassen ist, vgl. Wilcken Aeg. Z. XXXV (1897) 86. Als Leibarzt der R. nennt Suidas s. Ἱπποκράτης τέταρτος einen Asklepiaden Hippokrates aus Kos, der ebenfalls auf Befehl des Kassandros getötet worden sei. Berühmt war im Altertum das Gemälde des Aëtion, das die Hochzeit Alexanders mit R. darstellte, Lukian. Ἡρόδοτος ἢ Ἀετίων 4—6; *Εἰκόνες* 7.

6) Schwester des Mithradates VI. Eupator, wurde auf Befehl des Bruders in Pharnakeia ermordet, Plut. Lucull. 18.

7) Tochter Herodes d. Gr. und der Phaidra, Joseph. bell. Iud. I 563; ant. Iud. XVII 21. Vermutlich identisch mit einer der beiden nach Joseph. bell. Iud. II 99; ant. Iud. XVII 322 von den Söhnen des Pheroras geheirateten Töchter Herodes d. Gr., vgl. die Stammtafel bei Otto Suppl.-Heft II S. 15. [Stähelin.]

Ῥωξολανοί s. die Supplemente.

Roxonokaia, Steph. Byz., s. Ῥωξανάκη.

Ru . . . ., *Imperator Caesar M. F . . . . . Ru . . . . Iotapianus Augustus* s. Iotapianus und Rupilius. [Stein.]

Ῥόαδις s. Ἄδρις.

Ῥοναδῖται, nur bei Ptolem. IV 5, 23 erwähnter Stamm der Ἀμμωνιακὴ χώρα (Marmarika). [Kees.]

Ῥοναχήνσιοι s. Rubrenses.

Ruana, Vulgatalesung für Rabana, s. den Art. Ῥάβανα Nr. 1. [Tkač.]

Ruas (Ῥούας Prisc. frg. 1 = FHG IV 71. 72; *Roas* Iord. Get. 35, 180. *Ruga* Mommsen Chron. min. I 659, 587. 661, 589; Ῥούγας Socrat. VII 43; *Rugila* Mommsen I 658, 112. 660, 116; Ῥωίλας Theodor. hist. eccl. V 37, 4), König der Hunnen, nachweisbar nur von 432—434; doch hat er wohl schon lange vorher geherrscht. Als seine Brüder werden genannt Mundzuc, der Vater des Bleda und des Attila (Iord. Get. 35, 180. 49, 257. Prisc. frg. 12), Oëbarsios (Prisc. frg. 8 = FHG IV 93) und Octar (Iord. Get. 35, 180). Da er anfangs mit diesem gemeinsam regierte (Iord. a. O.), scheinen die Brüder das Hunnenreich schon nach dynastischer Erbfolge überkommen zu haben, vielleicht als Söhne jenes Uldin, der von 401—408 nachweisbar ist (Zosim. V 22. Oros. VII 37, 12. Sozom. IX 5) und wahrscheinlich der erste wirkliche König der Hunnen war. Denn Ammian, der sein Werk um 392 vortrug (Seeck Die Briefe des Libanius 463), schrieb noch von ihnen (XXXI 2, 7): *aguntur autem nulla severitate regali, sed tumultuario primatum ductu contenti perrumpunt, quicquid inciderit.* Jedenfalls war unter der Herrschaft des R. schon die wesentliche Grundlage jener Macht geschaffen, die später sein Nachfolger Attila vereinigen sollte (Iord. a. O.). Dem östlichen Reichsteil hatte er sich so furchtbar gemacht, daß Theodosius II. ihm einen jährlichen Tribut von 350 Pfund Gold entrichten mußte (Prisc. frg. 1). Als Aëtius 432 seines Amtes beraubt wurde, floh er zu R., und durch die Hilfstruppen, die dieser ihm gewährte, erzwang er seine Wiedereinsetzung in die höchste Feldherrnstellung (Mommsen I 658, 112. 659, 587; vgl. 473, 1310, o. Bd. I S. 702). Wahrscheinlich schon vorher hatte er mit R. einen Vertrag geschlossen (Mommsen I 660, 116. Merob paneg. II 1—4), durch den er ihm Pannonien abtrat (Prisc. frg. 7 = FHG IV 76). Im J. 434 hatte Theodosius II. einige hunnische Horden in seine Dienste genommen, die R. als seine Untertanen betrachtete und deren Auslieferung er daher forderte. Das Ostreich erwartete einen Angriff der Hunnen, als er plötzlich starb (Prisc. frg. 1. Mommsen I 660, 116. 661, 580). In Constantinopel fabelte man, das Gebet des frommen Kaisers habe bewirkt, daß der feindliche König vom Blitz erschlagen und der größte Teil seines Volkes durch eine Pest und Feuer vom Himmel ausgetilgt sei, Socrat. VII 43. Theodor. hist. eccl. V 37, 4. [Seeck.]

Rubellius. 1) C. Rubellius als einer der Erben des Q. Turius von Cicero ad fam. XII 26, 1 im Frühjahr 711 = 43 dem afrikanischen Statthalter Q. Cornificius empfohlen, anscheinend römischer Ritter und Steuerpächter und vielleicht identisch mit Rubellius Blandus Nr. 2. [Münzer.]

2) Rubellius Blandus, Rhetor, s. den Art. Blandus Nr. 2.

3) Rubellius Blandus, von Iuven. VIII 39ff. als Beispiel hohlen Adelsstolzes angeführt, wird von dem Dichter als Nachkomme des Drusus und Sohn einer Frau, *quae sanguine fulget Iuli*, bezeichnet; nach diesen Angaben kann er nur ein Sohn, nach der Wahl des Cognomens vielleicht der älteste, von C. Rubellius Blandus (Nr. 5) sein. Manche Erklärer identifizieren den sonst Unbekannten mit Rubellius Plautus (Nr. 8), der beide Cognomina geführt hätte, so Wolffgram (R. Pl., Prog. Prenzlau 1871, 16 5). Lipsius wollte im Texte Iuvenals *Plaute* für *Blande* setzen. Auch die Verschiedenheit der Beurteilung der Persönlichkeit bei Tacitus und Iuvenal sollte kein Beweis gegen die Identität sein (Friedländer zu Iuv. a. a. O.). Nach Nissen Quaest. Iuv. Münster 1889, 21 u. a. mag er ein älterer Bruder des R. Plautus und R. Drusus gewesen sein. Vielleicht war er der Vater von R. Bassa (Nr. 9).

4) C. Rubellius Blandus war nach den Münzen *IIIvir a(ere) a(rgento) a(uro) f(lando) f(eriundo)* unter Augustus (Eckhel V 205. Cohen I² p. 138 nr. 511. Willers Gesch. d. r. Kupferpräg. 153). Aus der Namensgleichheit läßt sich annehmen, daß R. der Vater von Nr. 5 ist und wie dieser seine Abkunft von dem dort erwähnten tiburtinischen Ritter herleitet (Lenormant La Monnaie dans l'Antiquité III 181ff. Babelon Monn. de la Rép. Rom. II p. 100 nr. 353, p. 404 nr. 1. v. Rohden Prosop. imp. Rom. III 80). Er bekleidete dieses Amt in der Periode der vom Senate für kurze Zeit wiedererlangten Kupferprägung zwischen etwa 25 und 4 v. Chr. (Willers 159f. zwischen den Jahren 9 und 4; Babelon a. a. O.; Mommsen Röm. Münzw. 744 Anm. 15 nimmt für ihn keine Zugehörigkeit zu einem Collegium an; Willers a. a. O. 153 nennt ihn zu dem Collegium um das J. 7; Grueber Greek Coins of the Rom. Rep. 110 bestimmt ihn etwa zu dem J. 4 in ein Collegium von vier Münzmeistern, welche Anomalie er mit dem Ableben eines Mitgliedes und Ersatzwahl im Laufe des Amtsjahres erklärt, das gleiche jedoch für das folgende Jahr nachweist). R.s Amtsgenossen waren P. Betilienus Bassus, C. Naevius Capella und L. Valerius Catullus. Alle prägten nur die unter Augustus eingeführte kleinste Kupfermünze, die Grueber a. a. O., sowie Willers Num. Ztschr. XXXIV 133 als Quadrans ansehen, Willers Gesch. d. röm. Kupferpr. 171 aber in Übereinstimmung mit Borghesi Oeuvr. II 423 als Semis betrachtet.

5) C. Rubellius Blandus (der Name vollständig CIL XIV 3576, *C. Ru* . . . Ephem. epigr. IX f. 3, 446 nr. 770 [nicht ganz sicher, s. u.]; bei Tacitus stets ohne Pränomen; *C. Blandus* CIL XIV 3556; *Blandus* VI 14221. 16057. XIV 2610. 3555; *Rub[e]lius Blandus* im pompeianischen Graffito IV 1552) Sohn des C. (XIV 3576), wahrscheinlich des Triumvir a. a. a. f. f. C. Rubellius Blandus (Nr. 4), stammt von einem dem Ritterstande angehörenden, nach Rom eingewanderten und daselbst zu Ansehen gelangten Rubellius Blandus ab (Tac. ann. VI 27), den Seneca contr. II pr. 5 und sonst vielfach als Rhetor und Stoiker erwähnt (Nr. 2). Das Gentilicium ist latinischen Ursprungs (Schulze Lat. Eigennamen 443; s. den Art. Rubrius). Noch vor 14 n. Chr. gelangte R. als kaiserlicher Kandidat zur Quaestur: *[Q(uaestor)] divi Augusti* XIV 3576, bekleidete darauf den bereits zur Übergangsstaffel zur Praetur gewordenen Volkstribunat und die Praetur (CIL XIV 3555.

3576). Unter der Regierung des Tiberius war R. vor dem J. 21 Suffectconsul mit (C.?) Annius Pollio, CIL VI 14221, ohne Collegen nennt ihn CIL IV 1552 am 17. Sept. (Liebenam Fasti cos. z. J. Vaglieri bei Ruggiero Diz. epigr. II 704). Ein Bruchstück der pränestinischen Fasten (Ephem. epigr. a. a. O.) aus der Zeit des Tiberius *SUF C. RU ...*, das auf das J. 18 v. Chr. bezogen wurde, ist unter dieser Voraussetzung auf R. nur dann beziehbar, wenn für dieses Jahr eine doppelte Subrogation angenommen wird, doch ist die erwähnte zeitliche Fixierung zweifelhaft (Gatti Not. d. scavi 1897, 424; s. den Art. T. Rustius Nummius Gallus). Tacitus (ann. III 51) nennt ihn 21 n. Chr. unter den Consularen; er stimmte damals allein gegen die Todesstrafe und für die von M. Lepidus beantragte Verbannung des Clutorius Priscus, der wegen eines Klagegedichtes auf den Tod des Germanicus verklagt war. Borghesi IV 477 verlegt R.s Consulat ohne genügenden Grund in das J. 20. Ob er als Proconsul (CIL XIV 3556. 3576) die Provinz Africa verwaltete, wie Carcopino (Mél. d'arch. et d'hist. 1906, 436) in einer nicht ganz korrekten Lebensskizze annimmt, läßt sich nicht erweisen; doch dürfte der in den Inschriften von Ain-el Djemala (Bruns Fontes I^5 303) und Ain-Wassel (a. a. O. 301) genannte *saltus Blandianus* im Gebiete von Tunis, der Carcopino zu seiner Annahme veranlaßt, samt den Tac. ann. XIV 57 als Erbgut seines Sohnes erwähnten Gütern (*aviti agri*) in Asia einen Teil der Reichtümer ausmachen, die R. erwarb. Keinesfalls war er im J. 20 auf seinem Statthalterposten, da er in diesem Jahr im Senate den Antrag auf Verbannung der schwerer Verbrechen angeklagten Lepida stellte (Tac. ann. III 23). R. vermählte sich 33 n. Chr. mit Iulia, der Tochter des Drusus und der Livia. Diese Verbindung erregte als Mésalliance einigen Unwillen in Rom (Tac. ann. VI 27), doch muß es R. verstanden haben sich Ansehen zu verschaffen, da sein Sohn Plautus bereits als Thronanwärter in Betracht kommen konnte (vgl. Nr. 8). Als im J. 36 ein Brand den Stadtteil am Aventin und um den Circus verheerte, und Kaiser Tiberius zur Einlösung der Baulichkeiten eine große Summe aussetzte, wurde R. mit drei anderen *progeneri Caesaris* und einem von den Consuln ernannten Vertreter in die Schätzungskommission gewählt (Tac. ann. VI 45). Zwei Jahre später finden wir R. als Pontifex (CIL XIV 3576. Howe Fast. sac. 19). R.s Kinder sind: Blandus (vielleicht) (Nr. 1), Plautus (Nr. 8), Drusus (Nr. 6), Bassa (Nr. 9). Der Vaterstadt Tibur scheint R. verbunden geblieben zu sein; er erneuerte einen Altar des Iuppiter praestes, des Schutzgottes Tiburs (CIL XIV 3555), weihte der Iuno Argeia daselbst einen Altar a. a. O. 3556 und der *[di]va Drusilla*, (nicht *[a]va*, wie Henzen und nach ihm Nipperdey wollen, Dessau Ephem. epigr. VIII 320, 4), der 38 gestorbenen und im Oktober desselben Jahres konsekrierten Lieblingsschwester Caligulas, eine Marmortafel.

6) (Rubellius?) Drusus ist nur aus der Grabinschrift seines *collacteus verna Antoniae Augustae* (CIL VI 16057) bekannt. Seinen Namen *Drusus Blandi f(ilius)* ergänzen Henzen und Dessau mit ziemlicher Sicherheit. Darnach ist er ein zweiter oder dritter Sohn des *progener Tiberii* C. Rubellius Blandus (Nr. 5) und der Iulia, Tochter des Drusus. Die nahe Verbindung der Eltern zum kaiserlichen Hause erklärt auch die aus der erwähnten Inschrift hervorgehenden Beziehungen zu der *familia* eines Mitgliedes der *domus Augusta*.

7) L. Rubellius Geminus (CIL VI 2022. 9908? 10293. V 5832. Fasti; *Rubellius Geminus* Tac. ann. V 1. Tertull. adv. Iud. 8; *C. Rubellius* fälschlich Cassiodor chron.; *Rubellio* Epiphan. haeres. 1. 446 c. 448 B) war Consul ordinarius des J. 29 mit C. Fufius Geminus (*duo Gemini* Liebenam Fasti cos. z. J. Klein Fasti cos. 27; s. den Art. C. Fufius Geminus). Als Consul weihte R. dem Iuppiter Latiaris die schöne Marmorbasis VI 2022 am Mons Albanus. Wahrscheinlich war *Xustus L. Rubelli Gemini structor* einer seiner Haussklaven (VI 9908 Henzen), der freigelassene Knabe (VI 25503 *L. Rubellius T. f. Geminus Caesianus*) dürfte seiner *familia* entstammen. In welcher Weise R. mit den anderen gleichzeitigen R. zusammenhängen könnte, ist aus den vorhandenen Zeugnissen nicht zu ermitteln.

8) Rubellius Plautus (sein Pränomen ist nicht überliefert; *Rubellius Plautus* Tac. ann. XIII 19. XIV 22. XVI 10. 30; hist. I 14; *Plautus* Tac. ann. XIV 57—59. Plut. de amic. mult. VII 96 c. Dio LXII 14, 1), Sohn des C. Rubellius Blandus (Nr. 5) und der Iulia, Tochter des Drusus, also nach 33 n. Chr. geboren. Für seine väterliche Abstammung vgl. Nr. 4, *fines Tiburtum, unde paterna Plauto origo* Tac. ann. XIV 22. Mütterlicherseits gehörte er zu den Nachkommen des Augustus (*pari ac Nero gradu a divo Augusto* ann. XIII 19), und sein Rang galt dem des Iulischen Hauses gleich; *nobilitas per matrem ex Iulia familia* ann. XIV 22. Den Traditionen seiner väterlichen Familie entsprechend (vgl. Nr. 5) bekannte er sich zur stoischen Philosophie, ann. XIV 22. Tacitus beschreibt ihn als einen Mann von ernster eingezogener Sinnesart, *ipse placita maiorum colebat, habitu severo, casta et secreta domo* a. a. O. Tigellinus konnte ihm vorwerfen, er trage die Nachahmung der alten Römer zur Schau und habe mit den Grundsätzen der Stoiker, die Aufrührer und Streber heranbildeten, ihre Anmaßung angenommen (ann. XIV 57). Schon 55 n. Chr. wurde der damals höchstens Einundzwanzigjährige in eine von Iunia Silana angezettelte Intrige gezogen, als habe Agrippina ihn zu ihrem Gatten und zum Nachfolger Neros ausersehen. Der Kaiserin gelang es damals, ihre Unschuld zu erweisen, und damit entging auch R. der Rache ihres Sohnes (ann. XIII 19—21). Wahrscheinlich nach dieser Zeit vermählte sich R. mit Antistia Pollitta (s. o. Bd. I S. 2560 Nr. 61). Als im J. 60 das Erscheinen eines Kometen auf eine *mutatio regis* gedeutet wurde, bezeichnete die öffentliche Meinung R. als den nächsten Anwärter auf den Thron. Diesmal verbannte Nero den Verdächtigten auf dessen Güter in Kleinasien. R. folgte mit seiner Gemahlin dem Befehl (Tac. XIV 22). Er befreundete sich mit Barea Soranus, dem Proconsul von Asia, dem dies

später zum Unheil ward (Tac. XVI 30. 32). Unter den *familiares*, die R. im Exil um sich hatte, waren die Stoiker Musonius und Coeranus (Tac. XIV 59). Im Senate wurde der Ausschluß R.s und Sullas, den ein ähnliches Schicksal traf, beschlossen (*decretae ... supplicationes, utque Sulla et Plautus senatu moverentur* Tac. a. a. O.). Im J. 62 veranlaßte Tigellinus den Kaiser, sich des vermögenden Rivalen, der viele Sympathien für sich hatte (*pluribus salus eius curabatur* Tac. XIV 58), zu entledigen. R. wurde durch seinen Schwiegervater L. Antistius Vetus rechtzeitig von der drohenden Gefahr verständigt und zum Widerstande, wohl zur Benützung der aufständischen Gesinnung einiger kleinasiatischer Städte (vgl. Tac. XVI 30), aufgefordert, unternahm aber, sei es aus stoischem Gleichmute oder im Bewußtsein der Aussichtslosigkeit, sei es aus Rücksicht für seine Familie nichts zu seiner Verteidigung. Er fiel von der Hand des zu seiner Hinrichtung entsandten Centurio ohne vorheriges gerichtliches Verfahren (vgl. Schiller Röm. Reich unter Nero 372. Tac. XVI 59). Sein Haupt wurde Nero gebracht, dessen frivoler Scherz beim Anblick desselben von Dio LXII 14, 1 überliefert ist; der taciteische Text weist an dieser Stelle eine Lücke auf. R.s Güter (*praedia*) erhielt Octavia, als Nero sich von ihr schied (*infausta dona*), Tac. XIV 60. Zu R.s Freunden, die Plut. de amic. mult. VII 96 c erwähnt, gehören Piso Licinianus und Cornelius Laco (Tac. hist. I 14). Namen und weitere Schicksale von R.s Kindern (Tac. XIV 59) sind nicht näher bekannt. Wegen seiner Identifizierung mit Rubellius Blandus s. Nr. 3.

9) Rubellia Bassa. *[Rub]ellia Blandi f(ilia) Bassa* (CIL XIV 2610 [Tusculum]) war nach v. Rohden (Prosop. imp. Rom. III R 86) die Tochter des C. Rubellius Blandus wohl aus seiner 33 n. Chr. geschlossenen Ehe mit Iulia, Tochter des Drusus. Sie war die Gemahlin des Octavius Laenas und Großmutter des Sergius Octavius Laenas Pontianus, Consuls vom J. 131, der sie durch die erwähnte Inschrift ehrte. Die den Namen der R. tragenden römischen Bleiröhren, einer am Rand der antiken Straße zwischen Circus und Palatin laufenden Wasserleitung angehörend, die Lanciani Bull. com. 1877, 180; Not. d. scavi 1897, 204; Sill. acqu. nr. 159 auf sie zurückführt, verlegt Dressel (CIL XV 2610) nach der Form der Buchstaben in den Anfang des 2. Jhdts. Wenn also die Ehrung des Enkels bei Lebzeiten R.s geschah und sie sowie der durch die Bleiröhren angezeigte Besitz derselben Person gelten, so hätte die Tochter des C. Rubellius Blandus ein so ansehnliches Alter erreicht, daß die Vermutung naheliegt, sie sei die Enkelin jenes C. Rubellius Blandus und Tochter des Rubellius Blandus (Nr. 3). [Nagl.]

Rubi, bekannt aus dem iter Brundisinum (Horat. sat. I 5, 94), dann als Station genannt im Itin. Ant. 116 (Tab. Peut. Geogr. Rav. 282, 11) und Itin. Hieros. 610. Erwähnt wird es ferner von Plinius (n. h. III 105 *Rubustini*) und den Feldmessern (p. 210. 260 *ager Rubustinus*). Die Entfernungsangaben im Itin. Ant. und Itin. Hieros. differieren, doch entsprechen die XXX mp. des Itin. Hieros. (von Canusium) mehr den tatsächlichen Verhältnissen. Auf Münzen (Head HN^2 1911, 48) findet sich die Namensform *Ῥύψ, Ῥύβα, Ῥυβαστείνων*. Es ist das heutige Ruvo di Puglia, später Bischofssitz (Carol. a. S. Paolo p. 58) (260 m). An der Via Traiana gelegen (kurz vor R. standen die Meilensteine *CIII, CIV, CV* der Via Traiana, die von Beneventum zählte), hatte der Ort Selbstverwaltung, wie eine Weihinschrift zu Ehren Gordians ergibt, CIL IX 312 (vgl. CIL IX p. 33. Ephem. epigr. VIII 16). [Mommsens Vorschlag (CIL IX p. 33), bei Plinius (n. h. II 102) *Rubi* statt *Rudiae* zu lesen, ist abzulehnen; vgl. den Art. Rudiae Nr. 2 und Mayer Philol. 1906, 498]. Um 300 prägt R. Silber, bis 200 Kupfer mit griechischem Stadtnamen (Nissen Ital. Landesk. II 78). Bekannt ist Ruvo als der Ausgangspunkt der italischen Keramik, als Fundstätte schöner Vasen; alte Literatur bei Mau Katalog der Biblioth. des Arch. Instit. zu Rom 205 und Braun Vaso Apulo del Real Museo di Napoli ..., Roma 1836; Funde um 1880/1881: Not. d. scavi Roma 1880, 103. 234. 401; Lenormant Gr. G. II 322; Gazette archéol. 1881/1882 (Literatur der Grabg.); wichtigere neuere Arbeiten und Funde: v. Macchiero Mittlg. d. kaiserl. arch. Inst. 1893, 332. 1911. 200. 1912; Österr. Jahresh. 1907. 1909. Über den mit dem illyr. *-st-* Suffix gebildeten Namen *Rubustini, Ῥυβαστῖνοι* vgl. Kiepert Lehrbuch der alt. Geogr. 450. W. Schulze Eigenn. 46. Monographie: Fenicia Monografia di Ruvo di Magna Grecia, Napoli 1857. [Philipp.]

Rubicaria, Ortschaft in Mauretania Caesariensis, Sitz eines Bischofs (Rubicariensis), Not. episc. Maur. Caes. nr. 77, in Halms Victor Vitensis 69. Vgl. jedoch unter Rusibicar. [Dessau.]

Rubico. Name: *Rubico*; *Rubicon*: Lucan. I 214. Prob. cath. 9, 17 K.; *Ῥουβίκων*. Die Identifikation dieses oft genannten italischen Flusses (Cic. Philipp. VI 5. VII 26. Strab. V 217 227. Plin. n. h. III 115. Suet. Caes. 31. 81. Lucan. I 214. Vell. Paterc. II 49. Plut. Pomp. 60, 2; Caes. 20, 1. 32, 4. Appian. bell. civ. II 35. III 61. 88. Ptolem. III 1, 20. Tab. Peut. Vib. Sequest. GLM p. 150 (Riese). Sidon. Apoll. epist. I 5, 7 usw.) ist schwierig und sogar gerichtlich ausgefochten (Nissen Ital. Landesk. II 247). In Betracht kommen die Flüsse Fiumicino und Pisciatello zwischen Cesena (Caesena) und Savignano (in Compito), sowie der östlicher fließende Uso. Aus der antiken Literatur erfahren wir nur, daß der R. einst die Grenze der Senonen und Italiens gegen Gallia Cisalpina bildete (s. u.). Von mittelalterlichen Erwähnungen (so Sidon. ep. I 5, 7: *.. ad Rubiconem ventum qui originem nomine de glarearum colore punico mutabatur quique olim Gallis Cisalpinis Italisque veteribus terminus erat.* Claudian. carm. minor. XIX 1; Panegyric. de sext. consulatu Honorii 365. Mon. Germ. hist. auctor. antiq. X) erscheint mir die Stelle aus dem Auctar. Marcellini 538 (= Auctor. antiq. II 105) nicht unwesentlich: *quo audito Vitigis ab obsidione urbis, in qua adhuc post turbatam pacem consistebat, relicta Roma per Clodiae aggerem*

(= Via Clodia) *et annonariam Tusciam* (= Nord- und Ostetrurien) *transit Appeninum et in Rubiconis fluminis ripa castra metatus Ariminum obsidet.* Der Uso ist der bedeutendste der drei genannten Flüsse und der letzte vor Rimini, das Vitigis belagern will. Die Mehrzahl der modernen Forscher aber hat sich für den Pisciatello oder Fiumicino entschieden, worüber außer Nissen (Ital. Landesk. II 247) am besten R. Kiepert (FOA XXIII 1) informiert. Für den Fiumicino wird geltend gemacht, daß die in der Tab. Peut. angegebene Entfernung des R. von Ariminum (12 mp.) nur für den Fiumicino stimme (Bunbury in Smith' Dictionary). Tatsächlich stimmt die angegebene Entfernung weder für den Uso noch für den Fiumicino, kann also nicht verwertet werden. Ferner wird mit der Station ad Confluentes operiert, die ebenfalls die Tab. Peut. angibt, aber durchaus nicht an dem von ihr als R. bezeichneten Fluß ansetzt. Diese Station müßte dem Namen nach an einer Stelle liegen, wo Flüsse zusammenströmen, wird aber an einer Straßengabelung angesetzt. Ihre Entfernungen sind 8 mp. von Caesena, 12 mp. von Ariminum (trotzdem liegt sie weit vom R., dessen Mündung ebenfalls 12 mp. entfernt sein soll). Das Itin. Hieros. 615, 12 nennt ebenfalls 12 mp. von Ariminum, 6 mp. von Caesena die Station in Compito (Conpetu), die dem Namen nach an einer Straßengabelung liegen muß, also da, wo die Tabula ad Confluentes ansetzt. Wir werden sie bei Savignano zu suchen haben, das am Fiumicino liegt, der daher nicht der R. sein kann. Für den Pisciatello spricht die angebliche Tatsache, daß sein Unterlauf den Namen Rigone (vgl. R. Kiepert a. a. O., wo weitere Literatur steht; Nissen a. a. O. *Rugone, Urgone*) führen soll. Dies will aber nichts besagen, ebensowenig wie die Tatsache, daß auch heutige, moderne Karten der Italiener den Unterlauf des Pisciatello Rubicone nennen; hier liegen Umnennungen zugrunde, die oft antike Namen falsch lokalisiert haben. Nun haben andere Gelehrte (1754 Guastuzzi. Desjardins Table explicative de la carte de Peutinger. Bormann CIL XI p. 77; vgl. Kiepert a. a. O.) den Fluß, dessen Entfernung von Ariminum angeblich zu den antiken Angaben stimme, und den, der den alten Namen bewahrt habe, zu einem einzigen Fluß R. gemacht, indem sie annahmen, daß bei Montiano der Pisciatello-Urgone in den Rigossa und dann in den Fiumicino geflossen sei. Trotzdem dieser Kanal auf der italienischen Generalstabskarte verzeichnet ist (vgl. Nissen a. a. O. 247), hat die neueste Aufnahme des Geländes und die Arbeit von Gori (Atti del secondo congr. geogr. ital. 1896, 541, der auch R. Kiepert beistimmt FOA a. a. O.) gezeigt, daß Pisciatello und Fiumicino nie haben ineinander fließen können, da die Höhenzüge dazwischen liegen. Gori und R. Kiepert bleiben daher beim Fiumicino, der allein mit dem gelegentlich in ihn mündenden (?) Rigossa den roten Sand führe, der dem R. (vgl. o.) den Namen gab, und noch in alten Urkunden von 952, 955, 958 die Namen *Rubicone* und *Rublotello* trage. Selbst wenn die Identifikation der einmal als Rubicone, das anderemal als Rublotello genannten Flüsse mit dem Fiumicino sicher wäre (ähnliche Namen sind bei Casena häufig: Regesta chartarum Italiae. Regesto di P. Apollinare nuovo ed. Federici, Rom 1907), ist auch auf diese Urkunden nichts zu geben; roten Sand führt aber gelegentlich auch der Uso und Pisciatello. Sieglin identifiziert (Atlas antiq. tab. XXI) den Uso mit dem R., wofür sich noch folgendes anführen läßt. R. Kiepert (FOA XXII 1) gibt dem Uso den Namen *Uteus* (Liv. V 35), den aber Nissen (Ital. Landesk. II 250) und Sieglin (a. a. O.) mit dem *Uitis* (Plin. n. h. III 115) gleichsetzen und, wie es die Reihen-

folge bei Plinius erfordert, mit dem Montone identifizieren. Für den Uso = R. spräche eine päpstliche Bulle von 1756 (vgl. R. Kiepert a. a. O.), die dem Uso diesen Namen zuweist, den auch moderne italienische Karten ihm geben. Da wir die Gründe der päpstlichen Feststellung nicht kennen, kann aber auch diese Bulle nicht entscheiden. Trotzdem sehe ich in dem Uso den antiken R., weil er der bedeutendste der drei Flüsse ist, weil er für die Belagerung von Ariminum (vgl. o.) zuerst in Betracht kommt, weil die Station der Tab. Peut. und des Itin. Hieros. (vgl. o.) mit Savignano zu identifizieren ist, nach der Tabula aber nicht am R. liegen darf, und weil wir für den Uso sonst keinen Namen haben. Vib. Sequester (Riese 150) hat also ganz recht, wenn er sagt: *Rubicon Galliae* (die eigentliche Grenze ist Ariminum, so daß der R. in Gallia Cisalpina liegt und der letzte nicht italische Fluß ist, den Caesar überschreitet) *iuxta Ariminum, olim Galliam dividens* (die Quelle ist ein Lucanschol. zu I 213). Die Bemerkung Nissens (a. a. O. 247), wonach nach Strab. V 217 der R. bei Caesena liegen soll, ist nicht zutreffend, wie sich aus dem Wortlaut der Strabonstelle ergibt.

R. als Grenzfluß. Strab. V 217 gibt an, daß Gallia Cisalpina einst von Italia durch den Aesis, später durch den R. getrennt gewesen sei. O. Cuntz spricht sich ausführlich in seinem trefflichen Buch ‚Polybius und sein Werk' 27ff. über den Zeitpunkt aus, wann diese Grenzverschiebung erfolgt ist. Während Mommsen (R. G. II^7 335 Anm.) folgerte, daß Sulla, da er das Pomerium erweitern durfte (Senec. de brev. vitae 14. Dio XLIII 50), auch diese Grenzregulierung vornahm, zeigt Cuntz, daß schon Polybius an zwei Stellen des III. Buches (86, 2 und 61, 11) sowie XXXIV 11, 8 (= Strab. VI 285) die R.-Grenze kennt; dazu bringt Cuntz a. a. O. noch weitere Belege für die Existenz der R.-Grenze im 2. Jhdt. Cuntz erbringt den Nachweis, daß Polybius, der an anderen Stellen die Aesis-Grenze nennt, sein Werk noch im J. 119 überarbeitet hat und höchst wahrscheinlich gestorben ist, bevor er sein Buch vollendet und ediert hat. Wir finden daher, wie bei Aristoteles, alte und neue, ja oft widersprechende Nachrichten in seinem Werke vor, die eben durchaus nicht alle trotz seiner Betonung in den Geographica auf sorgsame Autopsie zurückgehen. Cuntz setzt diese Verschiebung bis zum R. schon ins J. 133 (a. a. O. 33), d. h. in die Zeit der Ackerassignationen des Tib. Gracchus. Gegen diesen Ansatz ist nichts einzuwenden. Wie in vielen Dingen wird Sulla auch hier auf die Gracchen zurückgegriffen haben und auch diese Reform, die wie so viele der politischen Konstellation wegen nicht offiziell aufgehoben, aber auch nicht offiziell anerkannt und berücksichtigt wurde, nunmehr bestätigt, eventuell auch im Sinne des Vorschlages von Cuntz (Regulierung der Grenze im Nordwesten bei Luca) ergänzt haben und jetzt auch die Konsequenz, Erweiterung des Pomerium, gezogen haben. Nissen Ital. Landesk. I 76. II 246. R. Kiepert FOA XXIII 1. Cuntz Polybius und sein Werk 1902, 27—34. Weitere Literatur verzeichnen diese drei Hauptschriften und ist aus dem obigen Text zu ersehen. Beste Karte: Carta idrografica d'Italia, Rom, Direzione generale dell' agricoltura 1 : 100 000, Bl. 100. 101 (danach ist die obige Skizze gezeichnet). [Philipp.]

Rubius, römischer Gentilname, schon in republikanischer Zeit nicht nur in Rom und Italien (z. B. *Q. Ruubius C. f.* CIL I 1084 = VI 25505, vgl. W. Schulze Zur Gesch. lateinischer Eigennamen 424), sondern auch im griechischen Osten vorkommend (z. B. *D. Rubius D. f.* auf Tenos IG XII 5, 860. *M. Rubius Fronto* auf Samothrake IG XII 8, 221). [Münzer.]

Ῥούβων s. die Supplemente.

Rubra. 1) R. als Station vom Geogr. Rav. 269, 5 und 337, 1 genannt, auf der Straße, die vom Magrafluß ins Varatal führt, gelegen (O. Cuntz Topographische Studien, Österr. Jahresh. 1904, 50ff. behandelt ausführlich die beiden Straßenzüge, die von Luni [südlich von Sarzna] ausgehen, und gibt auch eine kleine Kartenskizze). Man identifiziert R. mit Terrarossa, das schon 1202 (vgl. Cuntz a. a. O.) genannt wird (nördlich von Aula). Den Namen hat es, wie Cuntz a. a. O. vermutet, von der rotbraunen Erde, die in der Gegend des Magratales zu Tage liegt, vgl. G. Sforza Gli studi archeol. sulla Luginiana del 1442 al 1800, Atti della R. deput. di storia patria per le prov. Modenensi, 1895, 212.

2) ***Ῥούβρα.*** Ptolemaios nennt III 2, 4 ein *oppidum Rubra* auf der Südostseite der Küste Corsicas. Die Modernen identifizieren die Stadt verschieden, so sucht sie Müller in seiner Ptolemaiosausgabe am Hafen von S. Iulia, andere im Golf Porto Vecchio, wo auch eine Insel Rossa liegt. Poli La Corse dans l'antiquité et dans le haut moyen-âge, Paris 1907, 130ff. ist geneigt, die Stadt im Golfe von Porto Vecchio zu suchen, macht aber auf die Reihenfolge aufmerksam, in der Ptolemaios die Stadt nennt: Syrakusanerhafen, R., Vorgebirge Graniakon, Alista, und da er diese Örtlichkeiten folgendermaßen identifiziert: golfe di S. Manza, golfe de Porto Vecchio, pte. de la Chiappa, am Balistro, so ändert er die Ptolemaiosreihenfolge in Syrakusanerhafen, Alista, Graniakon, R. Indes ist der Ansatz von Alista (am Balistro) durch nichts gerechtfertigt, so daß wir die Ptolemaiosanordnung beibehalten und folgendermaßen wie Smith, Sieglin und R. Kiepert ansetzen: Syrakusanerhafen = Golfe di S. Manza, R. = Porto de S. Iulia (oder Porto Nuovo), Graniakon = Pte. de la Chiappa, Alista = Porto Vecchio. [Philipp.]

3) ***Rubra saxa*** s. Saxa Rubra.

Rubrae (*ad Rubras*, Itin. Ant. p. 431). **1)** Ort in Hispania Baetica, jetzt Cabezas Rubias. [Schulten.]

2) Rubrae (*ad Rubras*), in Numidien, Station der Straße von Cirta nach Theveste, 6 Millien vor Gadiaufala, Tab. Peut. Denselben Namen führte in Mauretania Caesariensis eine Station der die Provinz durchziehenden großen binnenländischen Straße, 30 Millien in westlicher Richtung von Albulae (heute Ain Témouchent), Itin. Ant. p. 36, vgl. Geogr. Rav. 156, 9; über die Lage Gsell Atlas archéol. de l'Algérie Bl. 31 n. 16. 44. [Dessau.]

Rubraesus (Mela II 5, 81) oder *Rubrensis* (Plin. n. h. III 32) *lacus*, eine sehr breite Lagune, in die sich der Fluß Atax (jetzt Aude) von den Pyrenäen herab ergießt, mit enger Mündung ins Meer. Vgl. Desjardins Géogr. de la Gaule I 152ff. 245. [Haug.]

ad Rubras s. Rubrae.

Rubrenses. 1) (Ptolem. III 3, 6: Ῥουβρήνσιοι, var. Ῥουακήνσιοι, Ῥουακούσιοι usw.; vgl. Müller zu Ptolem. a. a. O.), Volk an der Ostküste Sardiniens, das auch der Geogr. Rav. V 26 nennt: *custodia Rubriensis* (Guido 65), Station zwischen Arzana (Carzanica) und Pedrese (Piresse); vgl. Müller a. a. O. 383: *Rubrenses ad Cap Comino iuxta Rossa insulam quaererem nisi ex serie populorum magis australes fuisse viderentur.* Anders setzen sie R. Kiepert FOA XIX und Smith Atlas of anc. Geogr. XV (bei Cap Monte Santo) an, während sie Sieglin als unidentifizierbar mit Recht ausläßt; vgl. Pais Richerche storiche e geografiche sull' Italia antica. Torino 1908, 591. [Philipp.]

2) Rubrenses s. Saxa Rubra.

Rubrenus. 1) Rubrenus Lappa, nur bei Iuven. VII 72 genannt, *poscimus, ut sit | non minor antiquo Rubrenus Lappa cothurno | , cuius et alveolos et laenam pignerat Atreus.* Darnach war R. L. ein Tragödiendichter, der zur Zeit als Iuvenal seine VII. Satire publizierte, bereits tot war (I 171). Ob er noch während der Regierung Traians gelebt hat oder nur der neronisch-flavischen Zeit zuzuteilen ist, läßt sich nicht entscheiden; denn die Abfassungszeit von Sat. VII steht nicht fest, da der v. 1 genannte Caesar Traian oder Hadrian sein kann. Als Freund des R. L. wird v. 74 ein reicher Numitor genannt, der aber den Dichter darben ließ. Das erwähnte Stück Atreus war eine Tragödie (vgl. *cothurno*); dazu stimmt, daß nach v. 86 mit einem Ballett tragischen Inhaltes Geld zu verdienen war, der Dichter verdankt aber seiner Armut die Erwähnung bei Iuvenal. Schanz R. L.^{2} II 119 und Teuffel G. d. r. L. II^{6} (ed. Kroll-Skutsch) 324, 5. [Kappelmacher.]

2) *M. Rubrenus Virius Priscus Pomponius Magianus Proculus, co(n)s(ul), c(larissimus) v(ir)* (CIL X 5058). Aus dem Namen des Mannes erschließen v. Rohden Pros. imp. R. III R 88 und Pallu de Lessert Fastes de l'Afrique 298 die Möglichkeit seiner Abstammung von P. Pomponius Cornelianus und Iulia Magia. R. fing seine Laufbahn als *decemvir (stlitibus iudicandis)* an; er war in Quaestur und Praetur Kandidat des Kaisers. Nach dem Suffectconsulate (Liebenam Fasti z. J.) erhielt er den Proconsulat in Africa (Pallu de Lessert a. a. O.). Er war *salius collinus*, demnach Patrizier (Howe Fasti sac. 69) und wurde wohl als Praetorier Curator von Minturnae und Formiae. Ordo und Plebs von Atina in Latium ehrten ihn (*civem et patronum*) durch die obenerwähnte Inschrift, die allen bekannten Aufschluß über seinen Cursus honorum gibt. Seine Gattin ist die ebenda genannte *Iunia Arria Rufina c(larissima) f(emina), viri co(n)s(ularis) fil(ia).* Dieser Consul eines unbekannten Jahres ist demnach R.s Schwiegervater (nicht Schwiegersohn, wie Pallu de Lessert a. a. O. angibt). R. gehört der Zeit nach Severus Alexander an (vgl. Brassloff Herm. XXXIX 1904, 624. Hönn Quellenunters. zu Heliog. u. Sev. Alex. 1911, 149ff.). [Nagl.]

Rubrica bedeutet im ursprünglichen Sinne (sc. *terra*) die rote Erde, speziell jede aus der Erde gegrabene rote Farbe. Vitr. II 3. Colum. III 11. Plaut. Truc. II 2, 39. Horat. sat. II 7, 98. Plin. n. h. XVIII 36, 3. XXXV 14, 1. Hieraus ergibt sich die metonymische Bedeutung als Titel, Überschrift oder Rubrik, weil besonders die Gesetzestitel der Deutlichkeit wegen rot geschrieben wurden. Paul. Dig. XLIII 1, 2, 3. Fragm. Vat. 227. Martial. II 3. Wie die gut erhaltenen Reste der Lex Salpensana und der Lex Malacitana zeigen, ist den einzelnen Kapitelüberschriften immer der Buchstabe *R* = *Rubrica* vorangestellt, CIL II 1963f. Dessau 6088f. Bruns Fontes I 142ff. Mehrfach bezeichnet dann R. auch als Pars pro toto das Gesetz selbst: Quinct. XII 3, 11. Pers. V 90. [Klingmüller.]

Rubricata (Ῥουβρίκατα, Ptolem. II 6, 72), am Flusse Rubricatus, heute Llobregat, gelegene Stadt der Lätaner an der Ostküste von Hispania Tarraconensis. Nach Cortes y Lopez (Diccionario) im Mittelalter Rubi. [Schulten.]

Rubricatus (Ῥουβρίκατος). 1) Westlich von Barcelona in das Meer mündender Küstenfluß in Hispania Tarraconensis (Mela II 6, 5. Plin. III 3, 4. Ptolem. II 6, 18), der heutige Llobregat; vgl. Ukert II 1, 293 Note 98 und Tzschucke zu Mela II 2 p. 429ff. u. III 2 p. 528. [Schulten.]

2) Ein Fluß Numidiens, den Ptolemaios IV 3, 16 p. 635 Müll. auf dem (sonst unbekannten) Berge Θάμμης entspringen und IV 3, 5 p. 616 Müll. zwischen Hippo Regius und Thabraca münden läßt. Vielleicht identisch mit dem in der Peutingerschen Tafel 15 Millien östlich von Hippo Regius genannten *Armoniacum fl.* (eher als dem nur 5 Millien östlich von derselben Stadt angesetzten *Ubus flumen*). In Betracht kommt der bei seiner Mündung Oued Mafragh genannte, aus dem Oued el Kebir und dem O. Namoussa sich bildende Flußlauf, s. Gsell Atlas archéol. de l'Algérie Bl. 9 n. 181, s. auch den Art. Armua o. Bd. II S. 1201. [Dessau.]

Rubriensis custodia s. Rubrenses.

Rubrius. Der Name hat mit *Rubellius, Rufrenus* und *Rufrius* eine gemeinsame latinische Wurzel: *rūbro* (dem. *rūbello*), wovon durch mundartliche Lautveränderung (umbrisch: *rūfro*) die Formen auf *f* gebildet sind, Schulze Latein. Eigennamen 462. Rubrii sind für Etrurien bisher nur aus lateinischen Inschriften bekannt. In Umbrien kommt diese Form neben der auf *f* vor: ,soweit die lateinische Lautregel Geltung hat, hießen die Rubrii notwendig Rufrii' (Schulze 221). Der Name begegnet im letzten Jahrhundert der Republik ziemlich häufig, doch meistens in so flüchtigen Erwähnungen seiner Träger, daß deren wechselseitige Beziehungen dunkel bleiben, auch schon die Unterscheidung oder Vereinigung der Persönlichkeiten zweifelhaft erscheint. In der Kaiserzeit nennt Iuven. IV 105 den Offizier Neros Rubrius Gallus *ignobilis*. Daß Neros Wahl damals, wo der Adel sich von ihm gänzlich abgewendet hatte, auf ihn fiel, spricht für die bescheidene Lebensstellung. Freigelassene

römischer Rubrii wurden in zwei Kolumbarien an der Via Portuensis bestattet (Bull. com. XXXVII [1908] 98. 291). [Nagl-Münzer.]

1) Rubrius war Volkstribun 621 = 133 mit Ti. Gracchus und erhielt den Vorsitz bei den Tribunenwahlen für das nächste Jahr nach Appian. bell. civ. I 60f., wo die Hss. zweimal Ῥόμβιος bieten.

2) Rubrius, Volkstribun mit C. Gracchus 631 = 123, beantragte im Einvernehmen mit diesem das Gesetz über die Deduktion einer Kolonie nach Karthago (Plut. C. Gracch. 10, 1), das als *Lex Rubria* in der Lex repetundarum (CIL I 198 = Mommsen Jur. Schr. I 31) Z. 22 und in der Lex agraria (CIL I 200 = Mommsen a. O. 86) Z. 59 angeführt wird. Daß das Gesetz und somit auch das Tribunat des R. ins J. 631 = 123 und nicht in das folgende gehört, kann als sicher gelten (vgl. Mommsen a. O. 121, auch 53. Kornemann Klio Beiheft I 46f. Ed. Meyer Kl. Schr. 413 Anm.). Da die Lex repetundarum von einem Amtsgenossen des R. M'. Acilius Glabrio (o. Bd. I S. 256 Nr. 37) herrührt, so sind diese zwei Tribunen gewiß auch die Urheber eines nach ihnen beiden genannten Rubrisch-Acilischen Gesetzes unbestimmten Inhalts gewesen, das im Senatsbeschluß für Astypalaia von 649 = 105 (IG XII 3, 173) Z. 12 zitiert wird. Vielleicht ist R. identisch mit Nr. 9.

3) Rubrius, Begleiter des C. Verres in Asien 675 = 79 und sein Gehilfe bei den Ausschreitungen in Lampsakos, wobei er verwundet wurde (Cic. Verr. I 64—69, vgl. 80). Mit den Rubrii, die später Beziehungen zu Verres hatten (Nr. 10 und 15), hat er nichts zu tun, eher mit solchen wie A. Rubrius A. f. praec(o) in Capua 683 = 71 (CIL I 573 = X 3783 = Dessau 6303).

4) Rubrius, als Propraetor (ungenau στρατηγός = *praetor* Plut. Cato min. 9, 1. 3) Statthalter von Makedonien, wo M. Cato unter ihm als Kriegstribun diente. Es wird fast allgemein, so von Gäbler (Ztschr. f. Numism. XXIII 181, vgl. Die antiken Münzen Nordgriechenlands III 7), die von A. W. Zumpt (Comment. epigraphicae II [Berl. 1854] 184—186) aufgestellte Vermutung angenommen, daß dieser nur aus Plut. a. O. bekannte R. identisch sei mit dem *L. Culleolus procos.*, an den Cicero die beiden Empfehlungsbriefe ad fam. XIII 41f. richtete (vgl. o. Bd. IV S. 1295 Nr. 123. S. 1744, 26), und es wird daraufhin ein Statthalter L. Rubrius Culleolus in den J. 684 = 70 bis 686 = 68 als Statthalter von Makedonien angesetzt. Die Grundlagen dieser Hypothese sind aber in hohem Grade unsicher, so daß man sie am besten ganz beiseite läßt; freilich bedarf die ganze Frage einer gründlichen Nachprüfung. Ein R., der in diesen Jahren, vielleicht aber bis Ende 687 = 67 als Propraetor eine Provinz verwaltete, könnte ganz wohl jener L. Rubrius Dossennus sein, der zwei Jahrzehnte vorher als Münzmeister seine Laufbahn begonnen hatte (Nr. 17); auch sonst ist der Name gerade in dieser Zeit sehr verbreitet. Vgl. noch Nr. 10.

5) Rubrius, wahrscheinlich als Volkstribun 705 = 49 Urheber eines nach ihm benannten Gesetzes, das zweimal in den erhaltenen Teilen des Caesarischen Gesetzes über Gallia Cisalpina (CIL I 205 = XI 1146 u. ö. col. I 29. 38) zitiert wird, aber nicht dieses Gesetz selbst ist (vgl. Mommsen Kl. Schr. I 192f.). Da andere Rubrii dieser Zeit zu den Gegnern Caesars gehören, könnte man an den L. Rubrius denken, der wenige Jahre später den M. Antonius zum Erben einsetzte (Nr. 12), zumal da Antonius ebenfalls im J. 705 = 49 Volkstribun gewesen war.

6) Rubrius, Schauspieler in spätrepublikanischer oder Augustischer Zeit, Doppelgänger des L. Munatius Plancus (Plin. n. h. VII 55, daraus Solin. I 81). [Münzer.]

7) Rubrius, ein einfacher römischer Ritter, der, weil er einen Meineid beim Namen des Divus Augustus geschworen haben soll, auch des Majestätsverbrechens angeklagt wurde, was aber Kaiser Tiberius damals (im J. 15 n. Chr.) nicht zuließ, Tac. ann. I 73.

8) Rubrius, ein berühmter kaiserlicher Leibarzt in der Zeit zwischen Augustus und Claudius; sein Jahrgehalt wie das der anderen Hofärzte in dieser Zeit betrug 250 000 Sesterzen, Plin. n. h. XXIX 7. [Stein.]

9) C. Rubrius C. f. Publilia (tribu), als Urkundeszeuge in dem Senatsconsult für Adramyttion genannt (bei Viereck Sermo Graecus 23 nr. 15, jetzt besser bei Cagnat IGR IV 262 Z. 21f.), das um 644 = 110 anzusetzen ist (vgl. Cichorius Untersuch. zu Lucilius 2ff.), kann sehr wohl der Volkstribun R. von 631 = 123 Nr. 2 sein.

10) L. Rubrius forderte in Syrakus 682 = 72 öffentlich den Publikanen Q. Apronius zu einer Sponsio heraus, daß Apronius den Statthalter C. Verres für seinen Geschäftsteilhaber erkläre (Cic. Verr. III 132—135). Vielleicht ist dieser R. ein Verwandter von Nr. 15.

11) L. Rubrius, Senator, geriet Anfang 705 = 49 bei der Einnahme Corfiniums in Caesars Gefangenschaft; da er von Caes. bell. civ. I 23, 2 unter den gefangenen Senatoren an letzter Stelle genannt wird, stand er gewiß am tiefsten im Range, war also sicherlich nicht der Praetorier Nr. 4; doch auch die Identifikation mit dem Münzmeister Nr. 17 ist trotz des gleichen Praenomens ganz unsicher.

12) L. Rubrius aus Casinum setzte im J. 708 = 46 unter Übergehung seines Brudersohnes (o. Bd. VII S. 203f. Nr. 7) den M. Antonius zum Erben seines beträchtlichen Grundbesitzes ein (Cic. Phil. II 40f. 62. 74. 103; vgl. dazu ad Att. XVI 11, 2). Vgl. Nr. 5. Ein M. Rubrius Proculus aus Casinum kommt später in der Nachbarstadt Aquinum vor (CIL X 5419) und hängt vielleicht sowohl mit diesem L. Rubrius wie mit einem Municipalmagistrat von Anagnia aus republikanischer Zeit M. Rubrius L. f. Proculus (? *Porculus*? CIL X 5926 = Dessau 6259) irgendwie zusammen.

13) M. Rubrius war mit Cato 708 = 46 in Afrika und erhielt bestimmte Aufträge in Utica, als Cato mit den Senatoren die Stadt vorübergehend verließ (Plut. Cato min. 62, 2. 63, 1). Er war offenbar ein jüngerer Mann, der zu ähnlichen Diensten wie sonst die Quaestoren von dem Feldherrn verwendet wurde, und kann wohl

ein Sohn jenes R. gewesen sein, unter dem Cato selbst als Kriegstribun gedient hatte (Nr. 4).

14) N. Rubrius M. f. in Capua 650 = 104 (CIL I 568 = X 3780).

15) Q. Rubrius, ein tüchtiger Soldat, wurde von C. Verres in Sicilien 682 = 72 mit militärischen Dekorationen ausgezeichnet (Cic. Verr. III 185). [Münzer.]

16) *P. Rubrius Barbarus, M. f., Mae(cia tribu).* Der volle Name ist auf der Epistylinschrift des Augustustempels in Philai (vgl. Borchardt S.-Ber. Akad. Berl. 1896, 469. Arch. Jahrb. XVIII 84), Dittenberger Syll. or. II 657 = IGR I 1294, angegeben, die Vaters- und Tribusangabe findet sich CIL X 5169 (Casinum), wo die Ergänzung *Barba[tus]* von Dessau I 87 berichtigt worden ist. Die letzterwähnte Inschrift ist eine Dedikation des R. für Kaiser Augustus, dessen XI. Consulat und VII. (oder VIII. oder IX.) Imperatorenakklamation nebst der tribunizischen Gewalt ohne Ziffer angegeben ist, was auf die Jahre zwischen 23 und 15 v. Chr. führt. Später finden wir R. als Praefecten von Ägypten. Sowohl die Inschrift von Philai als auch die bilingue Inschrift auf der Basis eines von R. in Alexandria aufgestellten altägyptischen Obelisken geben das Datum seiner Verwaltung Ägyptens an, und zwar übereinstimmend das 18. ägyptische Kaiserjahr des Augustus, das ist 13/12 v. Chr. Der Obelisk ist diejenige von den als ‚Nadeln der Kleopatra' bezeichneten Säulen, die nach New York gekommen ist; auf dem einen noch erhaltenen von den vier Bronzekrebsen, die den Obelisken trugen, ist außen die griechische (Dittenberger Syll. or. II 656 = IGR I 1072), innen die lateinische Inschrift (CIL III 6588) eingegraben. Eine gleichlautende bilingue Inschrift ist auf dem Rücken eines andern Bronzekrebses gefunden worden, der dem Zwillingsbruder des oben genannten Obelisken als Stütze diente, J. Klein Rh. Mus. XXXV (1880) 634. Die zwei Obelisken erwähnt Plin. n. h. XXXVI 69. Die griechische Inschrift nennt ihn nur *Βάρβαρος*, die lateinische *Barbarus, praef. Aegypti.* Die allem Anschein nach an den Praefecten gerichtete Eingabe BGU IV 1182 (nur inhaltlich mitgeteilt) aus dem J. 14/13 v. Chr. könnte R. genannt haben. Wohl seine Tochter ist die Quinta, Barbar(i) f., die auf der Grabschrift ihrer Amme *Rubria Ichmas* genannt ist, CIL VI 9245; auch der hier gleichfalls genannte T. Rubrius Nepos gehört der Familie an, es ist vielleicht sein Sohn. Die oben erwähnte Inschrift aus Casinum legt die Vermutung nahe (Cantarelli La serie dei prefetti di Egitto I, Memorie della r. acc. dei Lincei 1906, 18f.), daß er mit dem bei Cicero erwähnten L. Rubrius (Nr. 12) verwandt sei, der aus Casinum stammte, vielleicht auch mit M. Rubrius (Nr. 13), der im J. 46 v. Chr. unter dem Befehl des jüngeren Cato in Utica stand (Plut. Cat. min. 62. 63), vgl. Klein a. a. O. 636. Gardthausen Augustus und seine Zeit I 449. 798. II 240, 10; 456f., 42. [Stein.]

17) L. Rubrius Dossennus, Münzmeister zwischen 665 = 89 und 673 = 81 (zahlreiche Münzen erhalten, sowohl Silber wie Kupfer, mit verschiedenen Typen, vgl. Mommsen Röm. Münzw. 603f. nr. 231. Babelon Monn. de la rép. rom. II 405—410. M. Bahrfeldt Nachträge u. Berichtigungen zu Babelon I 229f. II 72f. Willers Gesch. d. röm. Kupferprägung [Leipz. 1909] 66f. 80. Grueber Coins of the Rom. rep. in the Brit. Mus. I 311ff.). Der Beiname Dossennus kommt auch bei einem Fabius vor (Plin. n. h. XIV 92 und Ind. auct., vgl. o. Bd. V S. 1610, 28ff. Bd. VI S. 1769 Nr. 71). Der Münzmeister L. R. Dossennus wird häufig mit Nr. 11 gleichgesetzt, könnte aber ganz wohl auch mit Nr. 4 identisch sein. [Münzer.]

18) Rubrius Fabatus wurde als der Desertion zu den Parthern verdächtig überwacht und bei der Überfahrt über die Meerenge von Messina verhaftet und verhört, blieb aber dann, da der Fall in Vergessenheit geriet, unbehelligt, Tac. ann. VI 14, zum J. 32 n. Chr. [Stein.]

19) *M. R. M. l. Faustus medicus,* Gruter Inscript. 464, 6. [Gossen.]

20) Rubrius Gallus (sein Pränomen ist nicht überliefert), wahrscheinlich Consul suffectus unter Nero (vgl. Borghesi Oeuvr. V 325. 521f. Friedländer zu Iuven. IV 105), wurde im J. 68 von Nero als einer der Duces mit den in Rom befindlichen Truppen gegen Galba und Verginius Rufus gesandt (Dio LXIII 27, 1: *Ῥούβριον Γάλλον καὶ ἄλλους τινὰς ἐπ' ἐκείνους ἔπεμψεν*) und fiel nach Tac. hist. I 89 von ihm ab (Sievers Forsch. z. G. d. Röm. Kais. 149, 11. Schiller Nero 281ff.). Im Frühling 69 war er im Heere Othos offenbar bei den zu Brixellum in Gallia cisalpina stehenden Cohorten (Tac. ann. II 33), mit denen er nach Othos Niederlage und Tod auf Betreiben des Flavius Sabinus zu Vitellius überging (a. a. O. 51). Im Auftrage des Sabinus (dessen Minister sermonum heißt R. a. a. O. 99) soll er noch in demselben Jahre den Vitellianer Caecina für Vespasian gewonnen haben (hist. II 99). Im J. 70 schickte ihn Kaiser Vespasian als Legaten nach Moesien, wo er siegreich gegen die Sarmaten focht (Joseph. bell. Iud. VII 89—95, s. Liebenam Legaten 273, vgl. 173. Weynand o. Bd. VI S. 2646). Das von Iuvenal IV 105 einem R., wohl dem unseren, zugeschriebene Verbrechen (*offensae veteris reus atque tacendae*) soll nach dem Scholion zu dieser Stelle die Verführung der jugendlichen Tochter des Titus durch R. gewesen sein. Nach Gsell, Essai sur Domitien 63, gehörte R. zu den Vertrauten, aus denen Domitian sein Consilium zusammensetzte.

21) Rubrius Gallus, wahrscheinlich der Sohn des vorigen (Borghesi V 522. v. Rohden Prosop. Imp. Rom. III R 95), Suffectconsul unter Traian mit (M. Eppuleius Proculus) Ti. Caepio (überl. Caelius) Hispo, Dig. XL 5, 26, 7. Für dieses Consulat nahm Asbach Rhein. Jahrb. XXVII (1882) 26f. das J. 98 (?), Borghesi a. a. O. das J. 101 (?), Mommsen Hermes III 45 = Forsch. I 51, gestützt auf die Zeitangaben im vierten Buch der Pliniusbriefe, 103 oder wenig später an, nach Mommsen auch Bruns Fontes[5] 183. Ruggiero Diz. epigr. s. Consul p. 1068; vgl. jedoch o. Bd. VI S. 261. Das SC Rubrianum wird unter seinem Consulate zustande gekommen sein.

22) T. Rubrius Nepos *curator aquarum* mit

A. Didius Gallus und Cornelius Firmus, auf drei das Schutzgebiet einer Quelle bezeichnenden Grenzcippi genannt (CIL VI 1248 = 31559). De Rossi Bull. Mun. 213, Visconti Bull. d. Inst. 1869, 218ff. nehmen für R. prätorischen Rang an, wohl weil nach Frontinus c. 99 (Lanciani Acque 93) der eine der Adiutores aus den Praetoriern genommen wurde und R. unter den zweien an erster Stelle steht (vgl. o. Bd. V S. 411). Vielleicht läßt sich mit ihm der CIL VI 9245 genannte Herr des Kellermeisters Daphnus und der Rubria Ichmas identifizieren. [Nagl.]

23) Rubrius Ruga. Unter den ehemaligen Pompeianern, die an Caesars Ermordung an den Iden des März 710 = 44 teilnahmen, nennt Appian. bell. civ. II 474 *Ῥούβριον Ῥῆγα* oder *Ῥῦγα*; den Versuch, darin den Rupilius Rex der bekannten Satire I 7 des Horaz zu sehen, haben die Neueren durchweg abgelehnt (Viereck zu Appian. a. O.; vgl. Klövekorn De proscriptionibus a triumviris factis [Diss. Königsberg 1891] 73. 91. P. Ribbeck Senatores Romani a. u. c. 710 [Diss. Berl. 1899] 42. Drumann G. R.[2] III 639f.), aber sie selbst haben nicht gesehen, daß jetzt die Überlieferung des Gentilnamens bei Appian bestätigt wird durch Nicol. Damasc. v. Caes. 24: *Μινούκιος δὲ καὶ αὐτὸς τύπτων Καίσαρα παίει Ῥούβριον εἰς τὸν μηρόν.* Vielleicht ist dieser Caesarmörder R. identisch mit Nr. 13. Das Cognomen Ruga findet sich in älterer Zeit bei einem Carvilius (o. Bd. III S. 1630 Nr. 10).

24) Q. Rubrius Varro, gefürchteter Ankläger und Parteigänger des P. Sulpicius Rufus und des C. Marius, im J. 666 = 88 vom Senat mit diesen als Vaterlandsfeind geächtet (Cic. Brut. 168), gewiß jünger als Nr. 2 und nicht mit ihm identisch, höchstens etwa dessen Sohn (Mommsen Jur. Schr. I 121, 1). Ein im zartesten Kindesalter verstorbener M. Rubrius Varro CIL VI 25528.

25) Rubria, Mutter eines Papirius Carbo, der noch in Caesarischer Zeit am Leben war (Cic. ad fam. IX 21, 3), dessen Verwandtschaft mit den älteren bekannten Männern seiner Familie nicht näher zu ermitteln ist.

26) Rubria, in Mediolanium in Augustischer Zeit bei einem Brande umgekommen, worauf sich eine Betrügerin für sie ausgab und ihr Vermögen beanspruchte (Val. Max. IX 15 ext. 1). [Münzer.]

27) Rubria, eine Vestalin zur Zeit Neros, die der Kaiser vergewaltigte, Suet. Nero 28. Howe Fasti sac. 25. [Nagl.]

Ῥουβούνη (Ptolem. IV 6, 13) s. Θουβοῦνα.

Rubus (Rubus L. = Brombeer- und Himbeerstrauch). Namen: Griech. *βάτος*, bei Homer Od. XXIV 230 noch in der Bedeutung Dornstrauch gebraucht, bezeichnet bei Theophrast und den späteren Schriftstellern den Brombeerstrauch, ngr. *βάτα* (worunter auch die wilde Rose zu verstehen ist), auch *ἥμερα βάτα*; lat. *rubus*, wohl zu got. *raupjan* = ausrupfen, abrupfen, mhd. und nhd. *rupfen*; vgl. auch lat. *rumpere*, bezeichnet einen Strauch, an dem man sich reißt. Die Verbindung mit *ruber* = rot wird von Brugmann zurückgewiesen, weil die Pflanze nicht nach der Farbe der unreifen Beeren benannt sein werde (Walde Lat. etym. W.[2] 660). Aus lat. *rubus* ital. *rovo, rovo di macchia*, bei den Veronesen *russa de mora.* Eine weitere lateinische Bezeichnung für Brombeerstrauch ist *sentis*, im Mittelalter *vepris.* Der griechische Ausdruck für die Brombeere ist *μόρον* (Hesych. *μῶρον*); lat. *morum*; ir. *merenn*; arm. *mor, mori, moreni* ist auf die ähnliche Frucht des später in Europa eingeführten Maulbeerbaumes übertragen worden, dessen Namen sich aus *morum* entwickelt hat: ahd. *morberi, murperi, murbaum*; lit. *moras* (Prellwitz Etym. W. d. griech. Sprache[2] 299. Schrader Reallex. 64). Für die Frucht von *βάτος* findet sich auch der Namen *βάτιον* (Athen. II 51 f) und *βάτον* (Diod. Sic. I 34). Das deutsche Wort *Brombeere*, von ahd. *brâmberi*, mhd. *bramber* bedeutet die Beere des Dornstrauchs (ahd. *brâmo*; mh. *brâme*; angls. *brôm*; engl. *broom* = Ginster). Der Brombeerstrauch ags. *bremel*; engl. *bramble*; ndl. *braam*; frz. *framboise* (Kluge Etym. Wörterb.[7]).

Für die Himbeere besaßen die klassischen Völker keinen besonderen Namen, wahrscheinlich haben wir sie in *βάτος ἰδαῖα* zu sehen.

Theophrast (h. pl. III 18, 4) unterscheidet mehrere Arten der Brombeerstaude (*βάτος*). Die eine wächst aufrecht und wird hoch (*βάτος ὀρθοφυὴς καὶ ὕψος ἔχων*), die andere liegt an der Erde (*ἐπὶ τῆς γῆς*), beugt sich gleich nieder (*εὐθὺς κάτω νεύων*) und wurzelt, wo sie die Erde berührt, von neuem; sie heißt daher auch *χαμαίβατος*. In der zweiten Art haben wir wohl Rubus caesius L. zu sehen, die kriechende Brombeere, Bocksbeere, die in Wäldern und Gebüsch, in der Abart *arvalis* Rehl. besonders auf dürrem Boden, z. B. auf Steinhaufen, Äckern, an Rändern usw. wächst (v. Schlechtendal Flora IV 20). Der Mittelstock dieses Strauchs ist meist wagerecht, ästig und mit vielen Wurzelfasern besetzt. Dioscurides (IV 37) führt eine Anzahl volkstümlicher Bezeichnungen für die Brombeere an: *κυνόσβατος* Hundegang (also nur für Hunde gangbar), *σεληνόρτυον* (*σελήνη ῥύτιον*) Mondhörnchen, *ἀσύντροφον* ohne Gesellschaft (der Strauch steht allein); bei den Römern kommt auch der Namen *mora vaticana* Vatikansrast vor (d. i. Rast auf schlechtem Boden, war doch der Vatikan wegen seines schlechten Bodens bekannt), bei den Dakern hieß der Brombeerstrauch *manteia*, bei den Ägyptern *haimoios*, auch *amethros.* Der immergrüne (*βάτος ἀείφυλλος* Theophr. I 9, 4) Brombeerstrauch pflanzt sich durch Samen fort (Pall. I 34, 5) und durch wurzelnde Ausläufer (Plin. XVII 90). Diese letzteren befestigen ihre Spitze in die Erde wachsen wiederum aus sich selbst hervor und würden alles überdecken, wenn man sie nicht daran hinderte (Plin. XVII 96). Die Vorsehung hat diesen Strauch, den Plinius (XVIII 153) geradezu unter die ‚Krankheiten' der Feldfrüchte rechnet, nicht bloß zu schädlichen Zwecken geschaffen, denn ihre Beeren dienen den Menschen zum Essen und zur Heilung (Plin. XVI 180; XXIV 117). Die Früchte werden nach Palladius (XIV 16) im September gepflückt. Den ausgepreßten Saft läßt man etwas gären, mischt ihm ein Drittel Honig, der den Zucker vertrat, hinzu und kocht diese Mischung bis zur Honigdicke ein. Zu Arzneizwecken wurden nicht nur die Früchte, sondern auch die

Blätter und jungen Schößlinge des Brombeerstrauches verwendet (Diosc. IV 37. Galen. de al. fac. II 13. Plin. XVI 180). Auch im Mittelalter, ebenso wie teilweise noch heutigentags, wurden Brombeeren und ihre Blätter zum Genuß und zu medizinischen Zwecken verarbeitet. Im Capitulare de villis wird ein Obstwein erwähnt, der aus Brombeersaft, Honig und Gewürzen hergestellt wurde. Dieses als *moratum* bezeichnete Getränk, zu dem man statt der Brombeeren auch Maulbeeren oder Himbeeren verwandte, wurde in Klöstern wie in Bürgerhäusern gern getrunken.

Die Ranken der Brombeerstaude eigneten sich zum Anbinden von Bäumen und Rebstöcken (Col. IV 31), der dornige Strauch wurde oft bei der Anlage von Hecken verwandt (Pall. I 34, 5).

Die Himbeere (Rubus idaeus L.) wurde von den Römern nur als eine Abart der Brombeere angesehen und daher nicht besonders benannt. Das griechische Beiwort *ἰδαῖα* (*βάτος*) bezog man auf den Berg Ida in Phrygien, wo dieser Strauch angeblich in Menge vorkam (Diosc. IV 38. Plin. XVI 180), doch haben neuere Reisende eine Bestätigung hierfür nicht gefunden. Heute soll die Himbeere im Hochgebirge Griechenlands nur selten anzutreffen sein. Dagegen nimmt sie unter den eßbaren Beeren der oberitalienischen Alpen nach der Erdbeere den ersten Rang ein. Sie wird in Venedig *framboe*, in Verona *ampomola*, in der Lombardei *frambos* und *ampoma*, in Süditalien meist *lampone* und *lampione* genannt. Die Himbeeren werden nicht nur frisch genossen, sondern auch zu *sorbetti*, zu Himbeersaft und -essig verwendet (von Martens Italien). Im Gegensatze zum Lateinischen und Griechischen finden sich in den Sprachen nordeuropäischer Völker alte Namen, die öfter mit Tieren in Beziehung stehen. So ahd. *hint-beri*; mhd. *hintber*; angls. *hindberie* von ahd. *hinta* = die Hirschkuh; lit. *awëtė*, *awëczios* von *avis* = Schaf; klruss. *ježvna* Brombeere von altslv. *ježi* = Igel (Schrader Reallex. 64). Die Beschreibung des Dioscurides *περὶ βάτου ἰδαίας* und des Plinius (s. o.), wonach dieser Strauch kleiner, zarter und weniger verzweigt ist als die Brombeere (*βάτος*, *rubus*), kleine Dornen hat, auch dornenlos ist und im Schatten wächst, kann wohl für die Himbeere zutreffen. Ihr werden die gleichen Heilkräfte wie den Brombeeren zugeschrieben.

Das hohe Alter der R.-Arten nördlich der Alpen bezeugen die der neolithischen Periode angehörenden Funde zu Schussenried, im See von Clairvaux, im Moor von Laibach und in den verschiedenen Pfahlbauten der Schweiz. Ob es sich in den einzelnen Fällen um Brombeeren- oder Himbeerensamen handelt, ist bei der Ähnlichkeit der Formen kaum zu unterscheiden. Lenz Botanik der alten Griechen und Römer 1859. Fraas Synopsis 1870. Heer Die Pflanzen der Pfahlbauten. Buschan Vorgeschichtliche Botanik 1895. [Orth.]

Rubustini s. Rubi.

Rucconium (Ptolem. Geogr. III 8, 4 *Ῥουκκόνιον*), Stadt in Dakien. Man weiß nicht, wo es lag. Vgl. Kiepert FOA XVII. [Vulić.]

Rucinates, nach Plin. III 136 ein vindelikischer Stamm, wahrscheinlich identisch mit den *Ῥουκάντιοι* Strab. IV 206 und den *Ῥουνικάται* Ptolem. II 12, 3, wo Umstellung von *n* und *k* anzunehmen ist. Ihre Wohnsitze sind nicht genauer zu bestimmen, nach Kiepert FOA XXIII etwa zwischen dem unteren Lech und dem Inn. [Haug.]

Ruclo. Der cod. Sirmond. hat *Riconi* (Dativ). *Vir illustrissimus*, an den Avitus ep. LXXXV (= Mon. Germ. hist. a. a. vol. VI 95, im J. 507/510) richtet. [Stech.]

Rucuma, afrikanische Stadt, zur Provincia proconsularis gehörig, von der ein Bischof im J. 255 (Sententiae episcop. n. 43, in Hartels Cyprian 451) und dann wieder einer im J. 649 (Mansi X 939) genannt wird. [Dessau.]

Ῥοῦδα, nach Ptolem. VI 19, 4 eine Stadt im Norden von Drangiane, am Fuße des *Βάγωον ὄρος* gelegen, das die Nordgrenze gegen Areia bildet. Vielleicht ist sie identisch mit der Ortschaft Rušt, die Ibn Khordâdhbeh zusammen mit einigen anderen Städten Sidjistans, des alten Drangiane, aufzählt, ohne jedoch etwas Näheres über ihre Lage auszusagen. [Herrmann.]

Rudae s. Rudiae.

Ruderichus s. Ruderit.

Ruderit, ein Gote, über den das Auctarium Marcellini in Chron. min. ed. Mommsen II 107, 3 zum J. 542 berichtet: *(Totila) rursus in annonaria Tuscia ad Mucellos per Ruderit et Viliarid Bledamque duces suos Romanum exercitum superat.* Es ist derselbe Gotenfürst, der nach Procop. bell. Goth. III 5 § 1 Haury im J. 541 auf Totilas Befehl mit Bledas und Uliaris gegen Florent' zog, sein Name lautet bei Procop jedoch *Ruderichus*. Im J. 546 hatte er einen Kampf gegen Isaak, einen Feldherrn Belisars, zu bestehen; er wurde in dem Treffen verwundet und starb später an dieser Wunde (Procop. III 19 § 25. 34). [Stech.]

Rudiae. 1) Geburtsstadt des Ennius, in Calabrien (nicht zu verwechseln mit Rudiae = Rudae in Apulien). Strab. VI 281 setzt die *πόλις Ῥωδιῶν* auf dem Landweg von Hydrus nach Brundisium an, als Nachbarstadt von Lupiae (282), dem heutigen Lecci, in dem die Porta Rugge oder Rusce an das alte 1 km westlich entfernt liegende R. erinnert; ebenso sagt Guido (ed. Parthey) 27: *cui* (*Lictiae* = *Lecce*) *coniuncta civitas Ruge dignoscitur.* Als Salentinerstadt erwähnt sie Ptolem. III 1, 67 *Ῥουδία*: als calabrisch Sil. Ital. XII 393. Hor. od. IV 8, 20 mit Schol. Ovid. ars am. III 409; als messapisch Suidas s. *Ἔννιος* und Serv. Aen. VII 691 (vgl. Sil. Ital. XII 393): Calabrien ist von den illyrischen Iapygen (vgl. Iapydes in Illyrien), Salentinern und Messapiern besiedelt worden. Wenn nun R. als eine *πόλις Ἑλληνίς* (Strab. a. a. O.) bezeichnet wird, und Ennius, der Abstammung nach ein Illyrer, angibt, neben oskisch und lateinisch auch griechisch gesprochen zu haben (Gell. n. a. XVII 17, 7. Suet. de gramm. 1. Festus s. *solitaurilia* 293 M.), so erklärt sich diese Stadtbezeichnung 1. aus der Bedeutung Tarents (Hieron. a. Abr. 1777 nennt Ennius einen Tarentiner), dessen Griechentum eine Zeitlang auch Calabrien zu unterwerfen drohte, bis die Osker und dann die Römer auftraten; 2. aus der Bedeutung des Griechischen als Literatursprache; 3. aus der griechischen Wiedergabe des

Namens R. mit *Ῥωδαίων πόλις* (*Ῥωδιῶν*, *Ῥουδιῶν*), was griechisch klang und eventuell auf rhodische Kolonisation schließen ließ; 4. aus der Tatsache, daß in der Tat einst in Brundisium, dem einzigen Hafen für die Fahrt von Hellas nach Unteritalien, Griechen gesessen haben müssen, obwohl die Geschichte (nur die Sage) nichts mehr davon weiß, und so früh auch in R. hellenische Kultur Eingang gefunden hat, und 5. endlich, weil zur Zeit Ciceros ganz Unteritalien hellenisiert war, was zu Rückschlüssen auf frühere Verhältnisse verlockte; die oskische Sprache verstand Ennius, weil zu seiner Zeit auch oskisch eine Literatursprache war (unteritalische Posse, fab. Atellanae). Über die Municipalverwaltung von R. orientieren die Inschriften CIL IX 23, ferner 19. 20. 22. 26. Mommsen weist R. der Tribus Fabia zu: CIL IX p. 6. VI 32708 (Bull. com. 1878, 38). Zum Namen: Schulze Eigennamen 222 (Inschrift IX 6079, 48: *Rudius [Benevent]*); vgl. E. Pais Rodie, la patria di Ennio, stud. storic. II 389ff. Vgl. auch unter Nr. 2 und Rudinus.

2) Oft verwechselt ist von Alten und Neuen das R. (*Rugge*) in Calabrien mit R. (besser *Rudae*) in Apulien (*Poediculi*). So nennt Mela II 66 die Städte Barium, Gnatia und das durch seinen Bürger Ennius berühmte R., dann folge, schon in Calabrien, Brundisium. Mela benützt einen *περίπλους*, vielleicht Varros ora maritima, in den er aus anderen Quellen Zusätze einschiebt; er zählt die Örtlichkeiten Nordost-Italiens von Norden nach Süden gehend auf, dementsprechend also Brundisium, Valetium (= Balesium), Lupiae, Hydrus. Der richtige Platz, das durch Ennius berühmte R., wäre also bei Lupiae gewesen, statt dessen setzt es Mela außerhalb Calabriens, nördlich von Brundisium an. Sein Irrtum wird klar, wenn wir Plin. n. h. III 102 betrachten, der wie feststeht, mit Mela Quellengemeinschaft hat und als *Poediculorum oppida* aufzählt: R., Gnatia, Barium (also von Süd nach Nord). Da Plinius den Ennius nicht nennt, so hat er nicht Mela, sondern dessen Quelle vor sich, die aber die Orte so aufzählte, wie sie auch Mela bringt; offenbar hat Mela erst dies R. zum Geburtsort des Ennius gemacht, indem er eine Wendung an falscher Stelle einfügte, wie sie Sil. Ital. XII 392ff. vielleicht aus Varro zum richtigen Ort hinzusetzt. Wir wissen nämlich aus der Tab. Peut. und dem Geogr. Rav. 282, 11, daß in der Tat im Poediculerland auf der Straße von Canesium nach Barium eine Station Rudae (var. beim Geogr. *Budae*) lag, die das Itin. Ant. nicht nennt. Das Itin. Hieros. 609 nennt statt dessen die *mut. ad quintum decimum*, was uns nicht weiter wundert, da das Itin. Hieros. im Gegensatz zum Rav., der Tab. und dem Itin. Ant. nicht das Material der Agrippakarte gibt, sondern selbständig die Stationen seiner Zeit, zum Teil also neue Namen bringt. Stutzig macht zuerst die Tatsache, daß Guido nur das Ruge des Ennius bringt (27); aber, wie oft, zeigt die moderne Namensform den späten Zusatz Guidos selbst: seine Quelle kannte das R. in Calabrien nicht, wie Tab., Rav. und Itin. Ant. zeigen. Die übereinstimmende Namensform der Tabula und des Geogr. Rav. Rudae (nicht R.) lassen es vermuten, daß der Ort im Poediculerland eben Rudae hieß, und daß erst des Mela und Plinius Vorlage mit Unrecht R. daraus machte; Steph. Byz. p. 546, 3 nennt *Ῥοδαί, πόλις Ἰταλίας*, das sich nur unter obiger Voraussetzung identifizieren läßt. Über die Zurechnung der Poediculi zu Calabrien, die erst spät ist, vgl. den Art. Poediculi. Mommsen (CIL IX p. 33) will für R. bei Plinius *Rubi* lesen, Mayer (Philol. 1906, 492ff.) gibt eine andere, ganz undenkbare, Erklärung. Sieglin (Atl. ant.) verzeichnet R. auf der Straße von Canusium bei Andria, ebenso R. Kiepert (FOA); vgl. Romanelli Topogr. II 291. Nissen Ital. Landesk. II 857, 2. Zu einer Identifikation von Rudae mit der Station ad quintum decimum (Hieros. 609) sind wir um so weniger gezwungen, als die Entfernung Rubi—Canusium im Itin. Hieros. XXX mp. beträgt, so daß ad quintum decimum in der Mitte liegt, während das Itin. Ant. XXIII mp. rechnet; als Entfernung für Rubi—Rudae rechnet die Tab. XV mp., so daß Rudae—Canusium VIII mp. beträgt, was für Andria—Canusium nicht stimmt. Vielmehr beträgt die Strecke Rudae (Andria)—Canusium XIII mp., Andria—Rubi XV mp., zusammen XXVIII mp. Demnach ist Rudae XIII mp., ad quintum decimum XV mp. von Canusium entfernt, von Ruba ist Rudae XV mp., ad quintum decimum XIII mp. entfernt. Man wird also die Strecke Rubi—Canusium auf XXVIII mp. ansetzen müssen. E. Cocchio zieht aus der Angabe Melas und des Plinius die völlig verfehlte Konsequenz, die Heimatstadt des Ennius wäre zwischen Brundisium und Gnathia zu suchen; er setzt dies R. XII m. p. nordöstlich von Tarent an, wo nach Hieronym. chr. a. 131, 1 = 256 Ennius geboren ist, bei Grottaglie: Riv. di Filol. class. di Torino 1884, 31 (ein Ort Rusce soll hier durch Girolamo Colonna bezeugt sein). [Philipp.]

Ῥουδιανή, Ptolem. VI 8, 12, eine Landschaft Karmaniens, südlich von den an der Wüste wohnenden *Καμηλοβοσκοί* oder *Σωξόται* (s. d.) gelegen; die Peutingersche Tafel enthält dafür den Namen Raudiani. Wie bereits W. Tomaschek erkannt hat (Zur historischen Topographie von Persien I 69), ist hierunter der Bezirk Rūdhān der arabischen Geographen zu verstehen, welcher die heutigen Kulturoasen von Bahrāmābād und Gulnābād zwischen Kirmān und Anār, dann auch die Bergregionen bis Šahr-Bābek umfaßte (vgl. auch Schwarz, Iran im Mittelalter nach den arabischen Geographen I 20, Leipziger Habilitationsschrift 1896). Der Name deutet nach Tomaschek auf gute Bewässerung; vgl. neupers. *rōd* ‚Fluß', dial. *raud*, altpers. *rauda* oder *rauta*. [Herrmann.]

Rudianus, als Beinamen des Mars CIL XII 1566 in St. Etienne, Dep. Drôme: *deo Marti Aug(usto) Rudiano curatores curaverunt*, ebd. 2204 in St. Génis, Dep. Drôme: *Marti Aug. Rudiano.* Nach Holder s. v. ist der Gott der eponyme Genius des Pagus Royanensis (genannt im J. 1030), jetzt le Royans. Der Name kommt aber auch in St. Michel-de Vallonne an der Küste zwischen Forum Iulii und Massilia vor: CIL XII

381 *deo Rudian(o)*, 382 *Rudia[n* und vermutlich 341 in der Abkürzung *M. R.* (vgl. Add. p. 810). [Haug.]

Rudiarii, ausgediente Gladiatoren (Gloss. Labb. ἀποταξάμενοι), die als Zeichen ehrenvoller Entlassung die *rudis* (s. d.), das hölzerne Rapier von ihrem Herrn erhielten (Hor. ep. I 1, 2. Cic. Phil. II 74. Ps. Cic. ep. ad Octav. 9. Suet. Claud. XXI 5. Mart. spect. XXIX 9. Iuven. VI 113 und Schol. Hist. Aug. Opil. Macr. IV 5. CIL XII 4452). *Rude donari* heißt daher sprichwörtlich ‚sich zur Ruhe setzen' (Ovid. trist. IV 8, 24) und *rudis* bedeutet oft Befreiung von Pflichten (Mart. III 36, 10. Iuven. VII 171). Mit der Verleihung der *rudis* wurde den Gladiatoren nicht zugleich die Freiheit geschenkt, sondern sie blieben als Sklaven bei der Fechterschule, wo sie das Amt des ersten oder zweiten Aufsehers (*summa*, bezw. *secunda rudis*) bei einer Abteilung versahen (Friedländer Sittengeschichte II⁸ 533. Herm. XXI 269. Daremberg-Saglio II 2, 1575f.). Auf den Monumenten erscheinen sie gleich den *lanistae* (s. d.) mit der *rudis* ausgezeichnet (CIL VI 10 170. 10 201. 10 202. VIII 10 983 Grabmal des *Flavius, Sigerius, summa rudis, vixit annis sexaginta*. IX 5906. X 1928. Rh. Mus. XLII 134. S.-Ber. Akad. Wien CXXXII (1895) 17, 12. Cagnat et Lafaye Inscr. gr. rom. III nr. 215). Die Befreiung von der Fechterschule (vgl. die Inschrift auf einem Denkmal von Rhodos ἀπελύθη ἔξω λούδου Athen. Mitt. 1890, 162. Daremberg-Saglio II 2, 1575 und Fig. 3582) fand erst durch Verleihung des Pileus statt. Manchmal ließen sich kräftige *rudiarii* wieder anwerben, natürlich nur gegen ein hohes Handgeld, *auctoramentum* (s. o. Bd. II S. 2273, 50); Tiberius zahlte solchen 100 000 Sesterzen (Suet. Tib. 7, 1). Vgl. Daremberg-Saglio IV 2, 898. [Hug.]

Rudinus, Bewohner der Stadt Rudiae in Kalabrien, CIL IX nr. 23; inbezug auf Ennius: Cic. de orat. III 168; Arch. poet. 22. Auson. XXVII 13, 17; *Rodinus* bei den Feldmess. 262 (hier Einschub; vgl. Mommsen CIL IX p. 6). [Philipp.]

Rudiobus, Name eines topischen Gottes (Holder s. v.), nach CIL XIII 3071 = Dessau 4684 zu Neuvy-en-Sullias in der Gegend von Cenabum (Orléans) verehrt: *Aug(usto) Rudiobo sacrum*, sonst nicht bekannt. [Haug.]

Rudis. 1) Jeder dünne Stab zum Umrühren, Kelle, Rührlöffel beim Kochen, Bereiten von Heilmitteln usw. (Cato r. r. CIV 2. CVI 1. LXXIX. LXXX), in kleinerer Form *rudicula* (Cat. XCV 1. 2. Plin. n. h. XXXIV 176. Col. XII 48), griech. κύκηθρον genannt (Arist. Pax 654. Bekker Anecd. XLVIII 28. Joseph. ant. Iud. XVII 5, 8), gewöhnlich aus Holz, besonders aus dem Pfriemkraut (νάρθηξ Diosc. V 103; *ferula* Plin. n. h. XXXIV 170) oder auch aus Eisen (Plin. ebd. *rudibus ferreis aut ferulaceis*).

2) Stab, Rapier aus Holz zu den Fechtübungen der Soldaten, um sie die Führung des Schwertes zu lehren (Liv. XXVI 51, 4. XL 6). Polybios, die Quelle zu Liv. XXVI 51, 4, gibt dafür ξυλίνη μάχαιρα. Daß das Stockrapier schwer genug war, um auch Verwundungen zu verursachen, zeigt Livius XL 6. Zu Fechtübungen diente auch die der *r.* ähnliche *clava*, ein Stock mit verdicktem Ende, Keule (Veget. mil. I 11. 12. 14. Cic. Cat. mai. 58; s. o. Bd. VI S. 1654, 28ff.). Vom Militär verpflanzte sich die *r.* zu den Gladiatoren, denen sie, zumal den Neulingen, als unentbehrliches Fechtrapier diente (Suet. Cal. 32. Cic. de opt. gen. or. 17; de or. III 86. Tac. dial. 34. Iuven. VI 248 und Schol. Ovid. a. a. III 515. Cass. Dio LXXII 19 ξίφος ξύλινον, νάρθηξ). Während die Gladiatoren das Stockrapier wohl nur bei den Übungen haben durften, war es das Abzeichen der *lanistae* (Gloss. Labb. s. v. ῥάβδος ἡ τῶν ἐπιστατῶν τῶν μονομάχων und der *rudiarii* (s. d.). Erstere brauchten es, um den Kampf zu ordnen, streitende Gladiatoren zu trennen oder unbotmäßige zum Gehorsam zu nötigen (Abb. Daremberg-Saglio II 2 Fig. 3573. 3577 [= Overbeck-Mau Pompeji Fig. 107]. 3581). [Hug.]

Rudon. Einen Fluß Ῥούδων nennt Ptolem. III 5, 1; es ist die heutige Memel, vgl. die lit. Bezeichnung Rusne für den rechten Mündungsarm der Memel. Der Name bedeutet ‚der Rote'. S. Much Deutsche Stammsitze, Halle 1892, 182f. Müllenhoff D. A. II 351 vermutete im Hinblick auf lit. *Rusne*, daß Ῥούδων aus Ῥούσων verderbt sei; s. auch ebd. 25f. [Rappaport.]

Rübe (Brassica Rapa L. = weiße R., Br. Napus L. = Steck-R.).

Name: 1. Lat. *rapum, rapa*; griech. γογγυλίς Theophr. VII 4, 6 (γογγύλος rund, also von der runden Form der Wurzel), γογγύλη ἥμερος Diosc. II 134, ῥάπυς und ῥάφυς (Athen. IX 369 b); 2. Steck-R. lat. *napus*; griech. βουνιάς (Diosc. II 136). Aus *rapum*, bezw. *rapam* sind gebildet: alb. *repe*; altslw. und neuslw. *rêpa*; serb. *repa*; czech. *řepa*; russ. *rêpa*; lit. *rópe, rape*; altn. *rofa*; ahd. *ruoba* und *raba*; mhd. *ruobe, rüebe, räbe*; nhd. *rübe*; mnd. *rove*; nnd. *röwe, röben*; aschwed. *rova*; nschwed. *rofva*; dän. *röe*. — Aus *rapam* ital. *rava rapa* (davon *ravada* R.-Mus, als Suppe beliebt, venezian. *ravezze* = Stengelsprossen der R., *ravizzone* = Rübsamen); rtr. *rava*; frz. *rave*; cat. *raba, rave*; span. *ravano*; aus *napus*: ital. *navone*; frz. *navet*; anorweg. *næpa*; nnorw. *næpe*; aengl. *næp*; βουνιάς (nach Fraas von βουνός = Berg, weil die Pflanze nur im Gebirge wächst) ngriech. τὰ γουλία; ital. *buniada*.

Herkunft. In den an vegetabilischen Funden reichen Schweizer Pfahlbauten hat sich bisher kein Samen einer Brassicaart gezeigt (Heer Die Pflanzen der Pfahlbauten 22), es ist daher anzunehmen, daß in der neolithischen Zeit die R. nördlich der Alpen noch nicht bekannt war und nicht als Gemeingut der indogermanischen Völker angesehen werden kann. Da, abgesehen von dem Keltischen, dem Norwegischen und Altenglischen, in allen mittel- und nordeuropäischen Sprachen die Bezeichnung für R. mit dem lat. *rapa, rapum* in Beziehung steht, so wird man wohl als Heimat der R. das nördliche Italien anzusehen haben, wo noch der R.-Bau häufig vorkommt, während er im südlichen Italien weniger anzutreffen ist. Wann die R. in den nördlich der Alpen gelegenen Gegenden zuerst angebaut wurde, läßt sich im einzelnen

nicht sagen, wohl aber scheint diese Kulturpflanze bereits in vorrömischer Zeit in Deutschland und in den nordeuropäischen Ländern bekannt gewesen zu sein. Eine größere ursprüngliche Ausdehnung als Brassica Rapa wird Brassica Napus zugesprochen. Ihre Kultur habe sich von der Skandinavischen Halbinsel nach dem Kaukasus und Sibirien, von hier nach China und Japan ausgedehnt. Während sich im Altchinesischen und Altjapanischen ebensowenig wie im Sanskrit Namen für R. finden, auch in altchinesischen Werken über Ackerbau und Botanik der R. nicht gedacht wird, gibt es in den neueren Sprachen dieser Länder seit dem Anbau dieser Pflanze selbstverständlich auch Bezeichnungen für sie. Japanisch *busei* oder öfter *aona* gehören einer späteren Zeit an. Im südwestlichen Asien ist der R.-Bau nicht durchweg bekannt gewesen. Die Hebräer besaßen keinen Namen für R. (Rosenmüller Bibl. Naturgesch. I führt keinen an), wohl aber finden sich arabische Bezeichnungen: *selgam* für Brassica Napus, *subiumi* für Brassica Rapa; Namen, die sich auch im Persischen wiederfinden. Es scheint, als ob der R.-Bau in Asien nicht über die römisch-griechische Periode zurückgeht.

Anbau. R. (*rapa*) und Steck-R. (*napus*) haben fast die gleichen Eigenschaften. Beide lieben kühles Erdreich. Zweimal im Jahre werden sie gesät und zwar zu denselben Zeiten wie der Rettich. Entweder sät man vor Anfang März oder besser noch im August. Sorgfältige Landwirte geben den Steck-R. fünfmal gepflügtes, den R. viermal gepflügtes Land, das gut gedüngt sein muß. Am besten sollen die R. geraten, wenn man den Samen mit den Hülsen sät (*si cum palea semen inaretur*) (Plin. XVIII 131). Damit die jungen Blätter bei der Sommersaat nicht von Erdflöhen (*pulex*) gefressen werden, soll man den Samen am Tage vor der Aussaat mit Ruß mischen, diese Mischung anfeuchten und sie so bis zum Gebrauch stehen lassen. Nach Demokrit empfiehlt es sich, auch den Samen mit dem Safte des Hauslauchs (*sedum*) zu mischen, um die schädlichen Tierchen zu beseitigen; Columella (XI 3) gibt indessen dem leichter zu beschaffenden Ruß den Vorzug. Derartig zubereiteter Samen ist auch ein wirksames Schutzmittel gegen die Raupen (*eruca*, κάμπη), die sich an sonnigen Stellen nach Regen vorfinden, und die zu entfernen eine mühsame Arbeit ist. Um in kalten Gegenden die Herbstsaat vor Winterfrost zu schützen, schlägt man niedrige Rohrpfähle in den Boden, verbindet sie durch Stäbe und legt Stroh darauf; hierdurch wird die Saat vor dem Reif geschützt (Col. XI 3).

Verwendung. Die R. gewähren dem Menschen und dem Vieh Nahrung. Gekocht wurden sie dem Geflügel als Futter gegeben; das Hornvieh frißt die Blätter gern. In Gallien vornehmlich wurde die R. zur Viehfütterung vielfach angebaut. Auch als Nahrungsmittel für die Menschen diente die R. Gekocht spricht ihr Dioscurides (II 134) eine gewisse Nährkraft zu, freilich blähe sie und mache das Fleisch schlaff. In Salzwasser eingemacht sollte sie gegen mancherlei Leiden wirksam sein. Galenus (de al. fac. II 62) spricht der R. (γογγυλίς) nur wenig Nährwert zu; damit sie gut bekomme, müsse sie zweimal gekocht sein. Über das Einmachen der R. und der Steck-R. gibt Columella eingehende Vorschriften (II 10, 22. XII 56), jedoch sollten R. nur, so lange sie noch zart sind und weder Stengel noch Blüten treiben, zum Einmachen verwandt werden. Übrigens sind die R. die einzige menschliche Speise, die man zu färben pflegt, und zwar in sechsfachen Tönen bis purpurrot (Plin. XVIII). Apicius (I 24) erteilt Ratschläge, wie man eingemachte R. möglichst lange aufbewahren kann.

Die Genügsamkeit der R. hinsichtlich des Bodens und des Klimas machte die R. besonders nördlich vom Po zu einer wertvollen Kulturpflanze. Da, wo man beinahe nichts anderes säen konnte, gedieh die R. noch. Ja, wenn man Plinius glauben darf, so erreichten die R. bei Nebel, Reif und Frost eine ungeheuere Größe, er selbst will solche gesehen haben, die über 40 Pfund wogen. Noch heute erfreut sich im südlichen Tirol und im Polande die R. großer Beliebtheit. Wie Sauerkraut behandelt, wird sie besonders für den Winter aufbewahrt. Werden im Winter viele R. auf der Straße gesotten und warm verkauft, so genießt man im Frühling die jungen Stengelsprossen der R., venezianisch *ravezze*, toskanisch *brocoli di rape*, gesotten und dann in Öl gebraten. Als Viehfutter scheint dagegen die R. in Italien heute nicht mehr verwandt zu werden. Der bei Amiternum, Nursia und Verona gezogene *napus* genoß bei den alten Römern eine gewiße Berühmtheit wie in Norddeutschland die Teltower R., heute scheint diese R.-Art in Italien kaum noch angebaut zu werden (v. Martens Italien II 155). Im Mittelalter ist die R.-Kultur ununterbrochen betrieben worden, dabei ist aber oft schwer zu entscheiden, welche R.-Art unter dem angeführten Namen zu verstehen ist. Capitulare 44 nennt *napos*, die hl. Hildegard kennt nur *ruba* (I 88). Albertus Magnus unterscheidet *napo* (VI 390) und *rapa* (VI 424), Tabernaemontanus kennt nicht die Steck-R., sondern nur die eigentliche R., die er *rapum* nennt. Heute werden beide R.-Arten in Garten und auf dem Felde als Wurzelgemüse und als Viehfutter gezogen. Lenz Botanik 1859. De Candolle Ursprung der Kulturpflanzen 1884. v. Fischer-Benzon Altdeutsche Gartenflora 1894. Schrader Reallexikon 1901. Hoops Waldbäume und Kulturpflanzen im germanischen Altertum 1905. [Orth.]

Ruessium, bei Ptolem. II 7, 12 Ῥουέσιον, auf der Tab. Peut. im Abl. *Revessione*, bei dem Geogr. Rav. IV 26 *Ribision*, Hauptort der Vellavii (Caes. bell. Gall. VII 75), nicht der Vellauni, wie Ptolem. a. a. O. angibt, ferner Straßenstation (vgl. den Art. Icciomagus), jetzt St. Paulien-en Velay, Dep. Haute-Loire. Vgl. CIL XIII 1 p. 212f. 2 p. 646ff. [Haug.]

Rufentius, Episcopus ecclesiae Egnatinae (*Eugnatinae*: p. 434 n. 35), nahm an der römischen Synode von 501 (nicht 499, wie der Ind. pers. der Cassiodorausg. angibt) und 502 teil (Acta synhod. habit. Romae bei Cassiodor. = Mon. Germ. hist. a. a. vol. XII p. 434 n. 35 [im J. 501]); im J. 502 ebd. p. 440 n. 20. p. 452 n. 15). [Stech.]

Rufillus. 1) In dem bekannten Verse: *facetus pastillos Rufillus olet* (Horat. sat. I 2, 26f., vgl. 4, 92) ist wohl kaum der wirkliche Name eines in der Triumviralzeit stadtbekannten Stutzers, sondern die teils zum Spott, teils wegen der Klangwirkung gebildete Koseform des Namens eines Rufus oder Rufinus (vgl. Ciceros Umwandlung eines *Rufus* zu *Rufio* [s. d. Nr. 2]). Bei Frauen findet sich die entsprechende Koseform *Rufilla* öfter in wirklichem Gebrauch; wenn daher in derselben Zeit M. Antonius in einem Pamphlet unter den Frauen, zu denen Octavian ein Verhältnis hatte oder haben sollte, Terentilla und Rufilla nennt (bei Suet. Aug. 69, 2), so wird zwar Terentilla gewiß keine andere sein als Terentia, die Frau des Maecenas, aber Rufilla kann ebenso wohl diesen Namen wirklich geführt haben, wie den Namen Rufina. [Münzer.]

2) Rufilla s. Aemilius (Nr. 177), Annius (Nr. 126), Iulius, Terentius, Vitellius.

3) Terentia Rufilla, virgo Vestalis maxima in den J. 300 und 301, CIL VI 2141—2143. [Seeck.]

Rufina. 1) Eine Freigelassene, die in wilder Ehe mit dem Senator Cocceius Cassianus lebte; dieser bestimmte ihre Tochter testamentarisch als Miterbin seiner Enkelin. Die angefochtene Gültigkeit dieses Testaments wurde von den Kaisern Septimius Severus und Alexander bestätigt, Papinian im VIII. Buch der Responsa, Dig. XXXIV 9, 16, 1. [Stein.]

2) Rufina s. Annius (Nr. 127), Anteius (Nr. 6), Antonius (Nr. 128), Atilius (Nr. 83), Claudius (Nr. 437), Fabius (Nr. 183), Gavius (Nr. 30), Iunia Arria, Lusia Galeria, Macrinius, Marius, Metilius, Naevia Antonia, Neratia Anteia, Pomponius, Serv(a)ea Novela und Teia. [Stein.]

Rufiniana. 1) Ortschaft im römischen Obergermanien zwischen Noviomagus (Speier), dem Hauptort der Nemetes, und Borbetomagus (Worms), dem Hauptort der Vangiones. Sie wird nur von Ptolemaios II 9, 9 genannt, der *Νοιόμαγος* (d. i. Noviomagus) und *Ῥουφινιάνα* (so die besten Hs., var. *Ῥουφιάνα*) als Städte (*πόλεις*) der Nemeter aufführt. Da jedoch die überlieferte Anordnung der Ortsnamen bei Ptolemaios verwirrt ist, hat Zangemeister in der Festschrift für Heinrich Kiepert ‚Beiträge zur alten Geschichte und Geographie', Berlin 1898, 191—195 den Abschnitt verbessert und R. den Vangiones zugeteilt (195), ebenso CIL XIII 2, 1 p. 178 (u., col. I). Der Ort lag offenbar an der römischen Heerstraße Mainz–Straßburg, obschon Itin. Ant. Aug. und Tab. Peut. hier keinen Rastort angeben (CIL XIII 2, 1 p. 140—141). R. ist aber nicht etwa ein keltischer Name (Holder Altcelt. Sprachschatz II 1242) und somit eine vorrömische Ortschaft, sondern lateinisch mit zu ergänzendem *taberna* (wahrscheinlicher als *casa* oder *villa*), wie auch zu den von spätgriechischen Schriftstellern für Bithynien und die Gegend von Constantinopel bezeugten beiden Ortsnamen *Ῥουφινιαναί*, d. i. *Rufinianae, tabernae* zu ergänzen sein wird. Vgl. den von Tab. Peut. verzeichneten Ort *Rufini taberna* in Nordafrika, auch ebd. *Flacci taberna* u. a. (Miller Die Weltkarte des Castorius, genannt die Peutingersche Tafel, Einleitender Text 102). Diese Ortschaften sind also erst unter der Römerherrschaft an den römischen Kunststraßen entstanden und haben sich aus Wirtschaften und Läden, die an diesen Straßen von Geschäftsleuten errichtet waren, entwickelt, gleich den in allen Gegenden des Römerreiches nachweisbaren Siedelungen *Tabernae* oder *Tres Tabernae* und den verwandten, nach Wirtshaus- oder überhaupt Geschäftsschildern benannten Orten; vgl. Keune Lothr. Jahrb. IX (1897) 166f. 164f. Ebenso sind wohl auch die in den Kursbüchern vorkommenden Ortsnamen *Bassiana, Capitonianae, Floriana, Fortiana, Quintianae, Rusticiana, Variana, Varianae* usw. zu erklären. Natürlich können solche Anlagen auch begründet sein von Leuten mit einheimisch-gallischen Namen, wie *Curmiliaca, Mogetiana, Mogetianae* u. a. Die Ergänzung von Schulten Bonn Jahrb. CIII 41: *R. praedia* ist unwahrscheinlich. Wo R. gelegen war, ist zurzeit noch unbestimmt. Mit Unrecht hat Mehlis (vgl. Bonn. Jahrb. LXXIV 68ff., wo auf ältere Veröffentlichungen verwiesen ist, und besonders Mitteilungen des Histor. Vereins der Pfalz XI 1883) die Ortschaft in dem als Fundstätte von Altertümern bekannten Eisenberg (vgl. u. a. CIL XIII 2, 1 p. 179f.) in der nördlichen Rheinpfalz, westlich von Grünstadt, gesucht, welche Ansicht andere verwerfen, wie Christ Bonn. Jahrb. LXXII 77ff., der aber R. mit *Alta Ripa*, jetzt Altrip (CIL XIII 2, 1, p. 175), gleichsetzen will, und Hildenbrand Pfälzisches Museum XXVIII (1911) 6f. Literatur außer den angeführten Stellen noch C. Müller zur Ausgabe des Ptolem. I 1, 229. [Keune.]

2) Ortschaft in Afrika, Provinz Byzacena, Sitz eines Bischofs (Rufinianensis) im J. 411 (Coll. Carth. c. 128, bei Mansi IV 104) und im J. 484 (Not. episc. Byz. n. 85 in Halms Vict. Vitensis 68). [Dessau.]

Rufinianae. 1) *Ῥουφινιαναί* (appellativisch zu ergänzen *οἰκοδομαί*, auch *Τὰ Ῥουφίνου* zu ergänzen *κτίσματα* oder *Ῥουφίνου προάστειον* Pallad. dial. de vita S. Chrysost. c. 8 = Migne G. XLVII col. 28, von dem Namen des Consuls von 392 n. Chr. Fl. Rufinus). Kleiner Vorort von Chalkedon in Bithynien, früher *ὁ Δρῦς* (*τοῦ Δρυὸς μοναστήριον*) geheißen, umgenannt am Ende des 4. nachchristlichen Jhdts. Der Artikel über dieses Drys fehlt in Bd. V S. 1750. Geschichte und Nachweise: J. Pargoire Rufinianes, Byz. Z. VIII 429—477. *Τὰ Ῥουφίνου τοῦ σκυτοτόμου* aber (Codin. aedif. CP. P. Graec. CL VII 549 a) befanden sich auf dem Taurosforum zu Constantinopel. S. den Art. Rufinus Nr. 23. [Bürchner.]

2) *αἱ Ῥουφινιαναί*, Kloster östlich von Constantinopel von Rufinus unter Arcadius gegründet, Acta Sanctorum 17. Jan. III 305; Michael Attaliota 268 (ed. Bonn.). Es lag in der Nähe von Bostandjy Baschy. C. v. d. Goltz Anatolische Ausflüge 1896, 9, 1 erwähnt eine Inschrift in Samandra, ca. 17 km östlich von Kadiköi, mit den Worten ‚Stadt und Kloster Rufiniana'. Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien., phil.-hist. Cl. 1891 VIII 4. 82. Ramsay Asia min. 189. — Vgl. auch den Art. Rufiniana. [Ruge.]

Ῥουφινιαναί, αἱ s. Rufinianae.

Rufinianus. 1) s. Aradius, Suppl.-Heft I S. 115, Caesonius (Nr. 34).

2) Iulius Rufinianus s. Iulius.

3) C. Iulius Rufinianus Ablabius Tatianus s. Tatianus.

4) *L. Aradi[us . . . . . .] Patern[us . . . .] Rufini[anus]*, römischer Senator im 4. oder 5. Jhdt. CIL VI 31948. [Seeck.]

Rufini taberna, Ort in Nordafrika, angegeben von Tab. Peut. (VII 1 ed. Miller). Vgl. Rufiniana [Keune.]

Ῥουφίνου τοῦ σκυτοτομέως, τά, in Constantinopel s. den Art. Rufinianae. [Bürchner.]

Rufinus. 1) Einer der Kommandanten in Gallien, die sich dem Aufstand des (C. Iulius) Vindex im J. 68 n. Chr. angeschlossen hatten; als im nächsten Jahr in Rom die Soldaten den Tod dieser Führer verlangten, mußte Vitellius nachgeben, Tac. hist. II 94.

2) Rufinus nennt Martial III 31 einen reichen Mann, den er vor Hochmut warnt.

3) Rufinus aus Cypern, wird von seinem Landsmann, dem Kyniker Demonax, als hinkender Peripatetiker verspottet, Lukian. v. Dem. 54.

4) Rufinus aus Smyrna, Sophist, Lehrer des berühmten Sophisten Hermokrates aus Phokaia, *τὰ σοφιστικὰ τολμῶν μᾶλλον ἢ κατορθῶν*, Philostr. v. soph. II 25, 1 (p. 110 Kayser II). Seine Wirksamkeit fällt danach etwa in die zweite Hälfte des 2. Jhdts. Er ist ohne Zweifel identisch mit dem noch unter Septimius Severus (und seinen Söhnen) auf Münzen aus Smyrna genannten Strategen der Stadt, Claudius Rufinus, Catal. of Greek Coins in the Brit. Mus. Ionia (1892), 283, 366—371. Catal. of Greek Coins in the Hunterian Collection II 383, 230 und pl. LII 14: *ἐπὶ στρα(τηγοῦ) Κλ(αυδίου) Ῥουφίνου σοφι(στοῦ)*, und mit dem Smyrnäer Claudius Rufinus, dem die Kaiser Septimius Severus und Caracalla in einem Brief an die Stadt die den Sophisten gewährte Befreiung von Liturgien bestätigen, Dittenberger Syll. I² 414 (= Lafoscade De Epistulis Imperatorum 1902, 33, 72), vgl. Münscher o. Bd. VIII S. 888. Vielleicht ist auf ihn auch das Inschriftfragment Le Bas-Waddington III 12 aus Smyrna zu beziehen. Waddingtons Vermutung, daß der von Aristides genannte R. (vgl. v. Rohden Prosop. imp. Rom. III 139, 105) sein Vater gewesen sei, beruht nur auf der Gleichheit des Cognomens, hat also gar keinen Anhalt; der eben erwähnte dürfte vielmehr mit L. Cuspius Pactumeius Rufinus identisch sein, kaum mit Costunius Rufinus, wie ich (o. Bd. IV S. 1675) angenommen hatte.

5) Rufinus, ein Sophist, unehelicher Sohn des Sophisten Apollonius von Naukratis (der zu Ende des 2. Jhdts. n. Chr. wirkte), Philostr. v. soph. II 19, p. 102 Kayser II, machte sich durch die Unselbständigkeit seines Denkens lächerlich, indem er sich einfach die Lehre des Apollonius zu eigen machte.

6) . . . . *ius, T. f. Papir(ia), Rufi[nus (?) . . .] nicius Opimianus, [pro]c(urator) provinciae Asiae*; seine Gemahlin ist . . . . *ia, C. f., Iusta*, sein Sohn *[. . . . . niciu]s Opimianus*, Bull. com. 1905, 141. Not. d. scavi 1905, 272. Ephem. epigr. IX 681 (an der Via Latina, nahe von Tusculum). Grossi-Gondi Bull. com. 1906, 26—33, ergänzt kaum mit Recht *[pro]c(onsul)*.

7) *Rufinus Lib(eralis?), proc(urator)] provinciae Mauretaniae Tingitanae* im J. 195 oder 196, CIL XI 8 (Ravenna). [Stein.]

8) Rufinus s. Aemilius (Nr. 132), Annius (Nr. 76. 77), Antius (Nr. 14 und Suppl.-Heft I S. 95), Antonius (Nr. 92. 93), Appuleius (Nr. 26), Aradius (Nr. 1—5), Atilius (Nr. 40), Attius (Nr. 26. 27 und Suppl.-Heft I S. 225), Atulenus, Caecilius (Nr. 105—109), Caesonius (Nr. 9), Catellius (Nr. 2), Claudius (Nr. 315), Clodius (Nr. 53), Cocceius (Nr. 19), Cornelius (Nr. 300—302), Costunius, Curtius (Nr. 29), Cuspius (Nr. 3—5), Domitius (Nr. 76), Fadius (Nr. 12), Flavius (Nr. 161), Fonteius (Nr. 28), Geminius (Nr. 18), Herennius (Nr. 40), Iulius, Iunius, Licinius, Liv..., Marcius Rustius, Marius Titius, Memmius, Messius, Pactumeius, Percennius, Pompeius Senecio, Prosius, Roscius (Nr. 26), Rustius, Salvius Domitius, Sedatius Severianus, Statius, Stertinius, Titius, Trebonius, Triarius, Vesedius, Vestidius, Vibennius, Vibius, Vinicius und Vinius, s. auch Rufus.

9) Aradius Rufinus, Praefectus urbis Romae vom 4. Januar 304 bis zum 11. Februar 305, Mommsen Chron. min. I 66. Über seine Familie s. o. Bd. II S. 370.

10) Statius Rufinus, Praefectus urbis Romae unter Maxentius vom 13. April 308 bis zum 30. Oktober 309, Mommsen I 67.

11) Q. Aradius Rufinus, Praefectus urbis Romae 312 und 313; s. o. Bd. II S. 371, wo aber darin geirrt ist, daß ihm das Consulat von 316 zugeschrieben wurde, das nach Oxyrh. Papyr. I 53. 84; vgl. Rh. Mus. LXII 495 einem Vettius Rufinus angehört.

12) Q. Aradius Rufinus Valerius Proculus Populonius s. o. Bd. II S. 371.

13) C. Vettius Cossinius Rufinus, Heide, da er die Priestertümer des Pontifex Solis, Augur und Salius palatinus bekleidete (Dessau 1217 = CIL X 5061. 32040). Seine Ämterlaufbahn begann er als Proconsul Achaiae durch Erlosung, also wahrscheinlich noch vor der Zeit Diocletians oder in deren ersten Anfängen; dann wurde er Curator viae Flaminiae, *curator alvei Tiberis et cloacarum sacrae urbis, Corrector Venetiae et Histriae, Corrector Tusciae et Umbr*., *Corrector Campaniae* vor dem Sturze des Maxentius, also vor 313, Comes Constantius d. Gr. (Dessau a. O.). Praefectus urbis Romae vom 20. August 315 bis zum 4. August 316 (Mommsen Chron. min. I 67. Dessau a. O. CIL VI 32040. Cod. Theod. IV 11, 1. VIII 18, 1, 3. Frg. Vat. 273). Consul ordinarius im J. 316 (Oxyrh. Papyr. I 53. 84. Seeck Rh. Mus. LXII 495).

14) Vettius Rufinus, Consul ordinarius im J. 323 (CIL X 407). Er ist wahrscheinlich derselbe R., der als Praefectus praetorio vom 1. De-

zember 318 bis zum 21. Mai 320 nachweisbar ist (Cod. Theod. V 2, 1. VI 35, 3. VII 21, 1. XIII 3, 2. Über die Datierung s. Ztschr. f. Rechtsgesch. X Rom. Abt. 221ff. Rh. Mus. LXII 505). Da die Erwähnungen seiner Praefectur um dieselbe Zeit beginnen, wo Crispus nach Gallien ging, und um dieselbe Zeit endigen, wo dieser an das Hoflager zurückkehrte (s. o. Bd. IV S. 1723), darf man vermuten, daß er dem kaiserlichen Knaben als Leiter mitgegeben war. Rh. Mus. LXIX 32.

15) Vulcacius Rufinus, Consul ordinarius im J. 347. Der volle Name Ammian. XXI 12, 24. XXVII 7, 2. 11, 1. D e s s a u 727. 1237. 6122 = CIL III 4180. VI 32051. VIII 2403. X 477. Papyr. Amherst II 169. Bruder des Naeratius Cerealis, der 358 Consul war (s. o. Bd. III S. 1981), der Galla, die mit Iulius Constantius, dem Bruder Constantins d. Gr., verheiratet, ihm den späteren Caesar Gallus gebar (s. o. Bd. IV S. 1044), und einer anderen Schwester, deren Sohn der spätere Stadtpraefect Petronius Maximus war (Ammian. XIV 10, 5. 11, 27. XXI 12, 24). Wahrscheinlich stammte er aus Rom, da er ein Haus auf dem Quirinal besaß (D e s s a u 1237). Pontifex maior, also Heide. Consularis Numidiae (D e s s a u a. O.), wohl infolge dieses Amtes von der Stadt Thamugade zu ihrem Patron ernannt (D e s s a u 6122). *Comes ordinis primi intra consistorium; Comes per Orientem, Aegyptum et Mesopotamiam* (D e s s a u 1237). Während dieses Amtes am 5. April 342 an ihn gerichtet Cod. Theod. XII 1, 33. Als er 347 das Consulat bekleidete, wird er schon Praefectus praetorio gewesen sein; als solcher nachweisbar am 28. Dezember 349 (Cod. Iust. VI 62, 3). Wir finden ihn in diesem Amte tätig in Pannonien (D e s s a u 727) und in Italien (D e s s a u 1237, ein Denkmal, das ihm von der Bürgerschaft Ravennas gesetzt wurde). Auch nach der Ermordung des Constans (350) blieb er im Amte und wurde von Magnentius und Vetranio zu einer Friedensgesandtschaft an Constantius benutzt. Dieser machte die Mitglieder derselben zu Gefangenen, aber nicht den R. (Petr. Patr. frg. 16 = FHG IV 190; vgl. Zonar. XIII 7 p. 15 c. d.). Ihn ließ er sogar in seinem hohen Amte oder erneuerte es ihm gleich nach seinem Siege über die Usurpatoren. Denn er ist darin noch vom 26. Februar 352 bis zum 8. März 356 nachweisbar (Cod. Iust. VI 22, 5. Cod. Theod. XI 1, 6. IX 23, 1 und falsch datiert Cod. Theod. II 9, 1. III 5, 1), zuerst in Italien tätig (Cod. Theod. XI 1, 6), dann in Gallien (Cod. Theod. IX 23, 1, wo Constantina wohl Arelate bedeutet; s. o. Bd. II S. 634). Hierher schickte ihn Constantius 354, angeblich weil er dem Gallus mißtraute und dessen Oheim fürchtete; denn durch Nahrungsmangel waren die Soldaten zum Aufruhr gebracht, und man durfte erwarten, daß sie den Praefecten, der für ihre Verpflegung zu sorgen hatte, erschlagen würden. Doch wurde die Gefahr abgewandt (Ammian. XIV 10, 4. 5). Obgleich er keine Gelegenheit sich zu bereichern hatte vorübergehen lassen (Ammian. XVI 8, 13. XXVII 7, 2), erwies sich doch auch Kaiser Iulian ihm freundlich, indem er um seinetwillen seinen Neffen Petronius Maximus zum Praefectus urbis Romae ernannte (Ammian. XXI 12, 24). In hohem Greisenalter wurde er dann noch einmal zur Praefectur von Italien berufen (Ammian. XXVII 7, 2. 3), in der er vom 21. Juni 365 bis zum 25. Januar 368 nachweisbar ist (Cod. Theod. IX 30, 3. XII 1, 66. V 11, 8. VII 7, 2. VIII 1, 11. XII 6, 12. X 15, 4. VIII 6, 1, wo das Consulat mit G o t h o f r e d u s auf das J. 368 zu beziehen ist). Er starb im Amte und wurde durch Probus ersetzt (Ammian. XXVII 11, 1), dessen Praefectur zuerst am 12. März 368 nachweisbar ist (Cod. Theod. X 24, 1).

16) *Rationalis summarum per Aegyptum* im J. 351, Athan. apol. ad Const. 10 = Migne G. 25, 608.

17) Rufinus, Princeps im Officium des Praefectus praetorio Italiae, denunzierte 355 die angebliche Verschwörung des Africanus (s. o. Bd. I S. 715, 52) und wurde im Winter 356/7 wegen Ehebruchs und verleumderischer Anklage hingerichtet, Ammian. XV 3, 8. 9. XVI 8, 3—7.

18) Rufinus, Officiale des Praefectus praetorio Orientis, verwandt mit dem Antiochener Olympius, der mit Libanius befreundet war, bewarb sich im J. 360 um die Tochter des Quirinus (Liban. epist. 185). An ihn gerichtet Liban. epist. 638, erwähnt epist. 445. 559. 647. Vgl. S e e c k Die Briefe des Libanius 253.

19) Aradius Rufinus (Ammian. XXIII 1, 4), in Rom geboren (Liban. epist. 1522), besaß Güter in Apulien (Symmach. epist. VII 126). Ein Vorfahr von ihm hatte Syrien verwaltet; doch muß dies einer fernen Vergangenheit angehört haben, da er es nur aus der Inschrift einer Statue dieses Ahnen erfahren hatte (Liban. epist. 737). Als Heide (Liban. epist. 1434 b) wurde er unter dem heidnischen Kaiser Iulian wiederholt befördert. Am 7. Dezember 362 empfing er ein Gesetz in Aquileia (Cod. Theod. XV 1, 10, wo *acc(eptum)* oder *p(ro)p(ositum)* für *dat(um)* zu schreiben ist), scheint also Consularis Venetiae et Histriae gewesen zu sein. Als Anfang 363 der Comes Orientis Iulianus, der Oheim des Kaisers, gestorben war, empfing er dessen Amt (Ammian. XXIII 1, 4. Liban. epist. 737. 1183. 1427. 1439. 1440. 1522). Als der Kaiser in den Perserkrieg zog, verließ auch R. Antiochia, um dem Heere nahe zu bleiben (Liban. epist. 1217. 1183. 1414). Durch ihn gelangten daher die ersten Siegesbotschaften nach Antiochia (Liban. epist. 1439). Auch unter den Nachfolgern Iulians behielt er sein Amt. Am 22. Oktober 363 richtete Iovian ein Gesetz an ihn (Cod. Theod. X 19, 2), und noch in den ersten Monaten Valentinians bereiste er als ὁ ἀρχόντων ἄρχων die Provinzen des Orients (Liban. epist. 1328). Doch vor dem 17. April 364 hatte er in Iulianus einen Nachfolger empfangen (Cod. Iust. I 4. 1. IV 63, 1) und kehrte nach Rom zurück (Liban. epist. 1522), nachdem ihm Libanius noch einen Panegyrikos gehalten hatte (Liban. epist. 1292. 1296). Später war er Praefectus urbis Romae (Symmach. epist. VII 126), in welchem Amte am 13. Juli 376 ein Gesetz an ihn gerichtet wurde (Cod. Theod. I 6, 7. Die Überlieferung des Amtstitels ist unsicher; doch der Inhalt weist auf die durch Symmachus bezeugte Praefectura urbis hin). Im J. 402 war er tot

und hatte Töchter in nicht sehr glänzenden Umständen hinterlassen (Symmach. a. O.). An ihn gerichtet Liban. epist. 737. 1183. 1414. 1427. 1434 b. 1439. 1440. 1475. 1522.

20) Rufinus, Sohn des Redners Himerios, an den dieser den Areopagitikos (eclog. 7) richtete und auf dessen frühen Tod er die Monodie (or. 23) schrieb.

21) Rufinus, angesehener Lehrer der Beredsamkeit, erwähnt im J. 363. Liban. or. 758.

22) . . . . . *icius Rufinus*, Legat des Proconsuls von Africa Hesperius, der dies Amt 376 bekleidete, CIL VIII 1219 = 14398; vgl. o. Bd. VIII S. 1249.

23) Flavius Rufinus (CIL IX 6192. D e R o s s i Inscr. christ. urb. Rom. I 399. 403), Gallier (Zosim. IV 51, 1) aus Elusa (Claud. in Ruf. I 137; anders M o m m s e n Chron. min. I 650, 34), Bruder der Silvia oder Salvia, die um 388 eine Wallfahrt nach Palästina und Ägypten unternahm (Pallad. hist. Laus. 142 = Migne G. 34, 1244; vgl. J. F. G a m u r r i n i S. Hilarii tractatus de mysteriis, Rom 1887 p. XXXI). Auch er selbst hing mit großem Eifer am orthodoxen Christentum. Auf seinem Landgute Drys bei Chalkedon (Pallad. dial. 8 = Migne G. 47, 28), das später den Namen Rufinianae führte (Procop. bell. Pers. I 25, 21. Callin. vita S. Hypatii 54, 2. 55, 18. 69, 25. 70, 5. 71, 19), gründete er im Zusammenhange mit seiner prächtigen Grabpyramide (Callin. 66, 20. Claud. in Ruf. II 448) das Apostoleion, eine große Kirche verbunden mit einem Kloster, wohin er Reliquien des Petrus und Paulus brachte und ägyptische Mönche einlud (Callin. 66, 16—22. Sozom. VIII 17, 3. Codin. 74). Bei der Einweihung empfing er als Praefect die Taufe (Pallad. hist. Laus. 12 = Migne G. 34, 1034). Nach seinem schmählichen Tode nannte man den Ort εἰς τοὺς καμάτους Ῥουφίνου (Callin. 70, 21), und die Mönche verließen ihn wieder (Callin. 66, 22; vgl. Byzant. Ztschr. VIII 429. IX 63). Obgleich er von einer Habgier beseelt war, die ihn kein Mittel der List oder Gewalt scheuen ließ, um seinen ungeheuren Reichtum noch zu vergrößern (Claud. in Ruf. I 100. 183. 299. II 134. 436. 498. Symmach. epist. VI 14, 1. Hieron. epist. 60, 16 = Migne L. 22, 600. Zosim. V 1, 1—4. 2, 1. 7, 6. Eunap. frg. 63. Joh. Ant. frg. 188 = FHG IV 42. 610. Philostorg. XI 3. Joh. Lyd. de mag. II 10. Cod. Theod. IX 42, 14. II 9, 3 mit der Anmerkung G o t h o f r e d s), war er doch zu ansehnlichen Gaben bereit, wenn ein Heiliger sie von ihm als fromme Almosen heischte (Callin. 65, 3). Er wird geschildert als hochgewachsener Mann mit klugen Augen und gewandter Rede (Philostorg. XI 3). Nach der Thronbesteigung des Theodosius (Claud. in Ruf. I 51), also nicht vor 379, aber auch nicht viel später, ging er nach Constantinopel und trat dort in den Hofdienst (Claud. in Ruf. I 172ff.). Schon 382 erscheint er als Beamter von großem Einfluß (Symmach. epist. III 81. 89. 90), wird als *vir excellentissimus* bezeichnet (Symmach. epist. II 22, 2), und selbst ein so hoher Würdenträger, wie der Quaestor sacri palatii Flavianus, ist gezwungen, sich gut mit ihm zu stellen (Symmach. epist. III 86, 2; vgl. o. Bd. VI S. 2508). Schon hat R. begonnen, seine Nebenbuhler aus der Gunst des Kaisers zu verdrängen (Symmach. epist. III 81, 2. 85. 86, 2) und Männer zu Ämtern zu empfehlen, die ihm genehm sind (Symmach. epist. III 81. 87. 89. 90. Claud. in Ruf. I 180). Jene Kämpfe der Eifersucht dauerten dann auch später fort (Zosim. IV 51, 1. Claud. in Ruf. I 256).

388 ist er zuerst als Magister officiorum nachweisbar; denn damals erscheint, einer seiner Unterbeamten, wohl ein Agens in rebus, in Antiochia, und zugleich wird angedeutet, daß eine Gesandtschaft von seiner Gunst abhängig ist, was beides den Kompetenzen jenes Amtes entspricht (Liban. epist. 784).

389. Als Theodosius Rom besuchte, befand sich R. in seiner Umgebung, Symmach. epist. III 84.

390 wird am 8. März das Gesetz Cod. Theod. X 22, 3 an ihn als Magister officiorum gerichtet. Im Dezember bewirkt er nach dem Frevel von Thessalonica die Versöhnung des heiligen Ambrosius mit dem Kaiser (Theodor. h. e. V 18, 6—12) und gewinnt damit die Freundschaft des Bischofs (Ambros. epist. 52 = Migne L. 16, 1165).

391. R. geriet in Streit mit den Feldherren Timasius und Promotus, wobei dieser ihn ins Gesicht schlug. Zur Strafe wurde Promotus in die Provinz geschickt, wo er in einem Hinterhalte der Bastarner seinen Tod fand (Zosim. IV 51). Dies geschah kurz bevor R. sein Consulat antrat (Zosim. IV 52, 1), wodurch das Jahr bestimmt wird.

392 war R. Consul, wahrscheinlich zur Belohnung dafür, daß er Theodosius mit Ambrosius ausgesöhnt hatte. Es gelang ihm, den heidnischen Praefectus praetorio Orientis Tatianus zu stürzen und sich selbst an dessen Stelle zu setzen (Zosim. IV 52, 1. 2. Ambros. a. O. Liban. epist. 972. 981). Die amtlichen Verfügungen des Tatianus wurden zum großen Teil für ungültig erklärt (Cod. Theod. IX 42, 12. 13. XI 1, 23. XII 1, 131) und er selbst vor ein Gericht gestellt, dem R. vorsaß (Zosim. IV 52, 1. 2. Claud. in Ruf. I 239. Cod. Theod. IX 38, 9). Dieser trat sein neues Amt zwischen dem 30. Juni (Cod. Theod. XII 1, 127) und dem 26. August an (Cod. Theod. VIII 6, 2). An ihn wurden in diesem Jahre gerichtet Cod. Theod. VIII 6, 2. IX 28, 1. II 26, 5. XVI 10, 12. XII 1, 129. IX 7, 7.

393. R. reiste in größter Eile nach Antiochia (Claud. in Ruf. I 240. Liban. epist. 1025; vgl. 1003. 1028 b. 1029), um dort den Comes Orientis Lucianus zu Tode peitschen zu lassen, weil dieser Eucherius, den Oheim des Kaisers, beleidigt hatte (Zosim. V 2. Joh. Lyd. de mag. III 23). Proculus, der Sohn des Tatianus, der während der Zeit, wo dieser Reichspraefect war, die Stadtpraefectur von Constantinopel bekleidet hatte, hielt sich versteckt und war nicht aufzufinden. R. täuschte daher den Vater durch eidliche Versprechungen und scheinbare Gunstbezeigungen des Kaisers und bewog ihn dadurch, daß er Proculus veranlaßte, sich dem Gerichte des R. zu stellen (Eunap. frg. 59 = FHG IV 40. Zosim. IV 52, 3). Darauf wurde Proculus am 6. Dezember vor den Augen seines Vaters hingerichtet (M o m m s e n Chron. min. I 245. Claud. in Ruf.

I 246. Aster. hom. IV = Migne G. 40, 224; vgl. Cod. Theod. XIV 17, 12; etwas anders Zosim. IV 52, 4). Dieser selbst wurde gleichfalls zum Tode verurteilt, aber begnadigt und in seine Heimatprovinz Lykien verbannt; seines Vermögens durch Konfiskation beraubt, soll er sich als Bettler ernährt haben und bald auch erblindet sein (Phot. cod. 258 p. 484 B 39. Claud. a. O. Aster. a. O. Zosim. a. O.). Aus Haß gegen Tatian verfolgte R. sogar alle seine Landsleute; die Lykier wurden zu jedem Amte für unfähig erklärt und ihre früheren Ämter und Würden annulliert (Cod. Theod. IX 38, 9. Claud. in Ruf. I 232). In diesem Jahre sind an R. gerichtet Cod. Theod. VII 3, 1. X 19, 13. XIII 11, 4. XI 7, 14. XII 1, 134. IX 42, 11. XI 25, 1. XII 1, 135. IX 42, 12. XI 1, 23. XII 1, 136. IX 21, 10. V 14, 32. VIII 5, 52. XIII 3, 15. V 14, 33. VII 4, 20. IX 4, 1. XII 1, 137. XIII 5, 22. XV 7, 11. II 12, 5. IV 3, 1. 8, 9. XI 30, 52. XIII 11, 5. IX 7, 8. XIII 5, 23.

394. Als Theodosius gegen Ende des Sommers Constantinopel verließ, um den Usurpator Eugenius zu bekämpfen, ließ er den Praefecten zurück, um für seinen unfähigen Sohn Arcadius die Regierung zu führen (Zosim. IV 57, 4. V 1, 1. 3. Eunap. frg. 62. 63. Joh. Ant. frg. 188. 190 = FHG IV 42. 610. Philostorg. XI 3. Oros. VII 37, 1). Sogar das Recht der Gesetzgebung scheint der alte Kaiser sich nicht vorbehalten zu haben; denn die Gesetze vom 6. November 394 und vom 9. Januar 395 sind in Constantinopel, also von Arcadius, oder richtiger von R., erlassen und stammen, falls ihre Datierung richtig überliefert ist, aus der Zeit, als Theodosius seinen Feldzug schon angetreten hatte, aber noch am Leben war (Cod. Theod. V 14, 34. XIII 8, 1). An R. sind in diesem Jahre gerichtet Cod. Theod. II 29, 2. I 13, 1. VIII 4, 18. XII 1, 139. XV 7, 12. 5, 2. XVI 5, 23. XV 1, 31. XVI 5, 24. V 14, 34.

395. Als Theodosius am 17. Januar gestorben war, nahm R. den Eunomianern alsbald wieder das testamentarische Erbrecht (Cod. Theod. XVI 5, 25), das jener ihnen kurz vorher zurückgegeben hatte (Cod. Theod. XVI 5, 23. 27), und zeigte noch durch eine Reihe anderer Gesetze gegen Ketzer und Heiden seine orthodoxe Begeisterung (Cod. Theod. XVI 5, 26. 28. 29. 10, 13. II 8, 22). Er soll die Absicht gehabt haben, seine Tochter mit dem jungen Kaiser zu vermählen (Zosim. V 1, 4. 3, 1. 3. 5. Joh. Ant. frg. 190); doch hintertrieb dies der Eunuche Eutropius, indem er die Begierden des Arcadius auf die schöne Eudoxia lenkte, mit der am 27. April die Hochzeit gefeiert wurde (s. o. Bd. VI S. 917). Dann wird dem R. der Plan zugeschrieben, sich selbst zum Kaiser zu machen (Claud. in Ruf. II 314. 346. 383. 442. 450. Zosim. V 1, 4. 3, 3. 7, 1. Joh. Ant. frg. 190. Philostorg. XI 3. Oros. VII 37, 1. Socrat. VI 1, 6. Sozom. VIII 1, 2. Joh. Lyd. de mag. II 10. III 7. 23. 40. Suid. s. Ῥουφῖνος). Diesen Gerüchten wurde dadurch Nahrung gegeben, daß er der erste Privatmann war, der sich ein Gefolge von Bewaffneten hielt, das vorzugsweise aus Hunnen bestand (Mommsen Chron. min. I 650, 34. Claud. in Ruf. II 76. Seeck Ztschr. f. Rechtsgesch. XVII Germ. Abt. 109), und daß er die Aufsicht über die staatlichen Waffenfabriken und Arsenale dem Magister officiorum entzog und selbst übernahm (Joh. Lyd. de mag. II 10. III 40). Man behauptete, er habe kurz vor seinem Tode schon Münzen mit seinem Bilde schlagen lassen (Claud. in Ruf. II 342). Der Haß gegen ihn wurde so groß, daß das Gerücht, das wahrscheinlich Stilicho verbreiten ließ, R. habe die Barbareneinfälle, die 395 über das Ostreich hereinbrachen, absichtlich veranlaßt, Glauben finden konnte (Claud. in Ruf. I 308. 319. II 9. 501. Bell. Poll. 517. Zosim. V 5, 3. 4. 7, 1. Joh. Ant. frg. 190. Oros. VII 37, 1. Mommsen Chron. min. II 64, 395, 4. Socrat. VI 1, 6. Sozom. VIII 1, 2). Dieser Verdacht wurde dadurch gesteigert, daß Alarich bei seinen Plünderzügen die Landgüter des R. verschonte (Claud. in Ruf. II 71) und dieser selbst germanische Tracht anlegte, als er persönlich in das Lager der Goten vor Constantinopel kam, um sie durch Unterhandlungen zum Abzuge zu bewegen (Claud. in Ruf. II 73ff.). Doch jene Einfälle nützten nur dem Stilicho, insofern ihm dadurch Gelegenheit geboten wurde, in die Regierung des Ostreiches einzugreifen, die er, gleich der des Westreiches, als Vermächtnis des Theodosius für sich in Anspruch nahm (Claud. in Ruf. I praef. 17. II 4—6. 152; de nupt. Hon. 307; de III cons. Hon. 151—158; de IV cons. Hon. 432; de cons. Stil. I 140. II 54; vgl. in Eutrop. II 599—602. Ambros. de obit. Theod. 5 = Migne L. 16, 1387. Zosim. V 4, 3. 34, 6. Olymp. frg. 2 = FHG IV 58). Denn der alte Kaiser hatte fast die ganze Kriegsmacht des Orients gegen Eugenius ins Feld geführt, und bei seinem Tode war sie in Italien unter dem Oberbefehl des Stilicho zurückgeblieben, so daß Arcadius den Barbaren so gut wie waffenlos gegenüberstand (Claud. in Ruf. II 6. 104—119. 156—158; de cons. Stil. I 151—161. Zosim. V 4, 2). Stilicho rückte daher in Thessalien ein, wohin Alarich ihm vorangezogen war, und rüstete sich, die Goten zu bekämpfen (s. o. Bd. I S. 1287). Doch er war schon unter der Regierung des Theodosius der erklärte Gegner des R. gewesen (Claud. in Ruf. I 260. 298. Laus Serenae 232; vgl. Eunap. frg. 62. Zosim. V 4, 3), und dieser mußte fürchten, daß es ihm zum Verderben werde, wenn Stilicho auch im Ostreiche Macht erlange (Claud. in Ruf. II 130. Zosim. V 5, 1). Er beförderte daher nach Kräften die möglichste Sonderung der beiden Reichsteile (Claud. in Eutrop. II 539. 550) und veranlaßte jetzt den Kaiser, daß er Stilicho den Befehl übersandte, das oströmische Heer nach Constantinopel zurückzuschicken (Claud. in Ruf. II 161. 170. 195; vgl. Zosim. V 7, 3). Dies geschah, aber Gainas, der die Führung übernahm, empfing geheime Aufträge (Zosim. V 7, 4. Joh. Ant. frg. 190. Philostorg. XI 3; vgl. Claud. in Ruf. II 275. 402; bell. Gild. 304). Als das Heer am 27. November (Socrat. VI 1, 4) auf dem Felde des Hebdomon bei Constantinopel angelangt und in Parade aufgestellt war, kam Arcadius, begleitet von dem Praefecten, vor die Stadt hinaus, um es zu begrüßen. Da kreisten die Soldaten den R. ein und hieben ihn in Stücke (Claud. in Ruf. II 366ff.; in Eutrop. II 542; de

cons. Stil. II 212. Zosim. V 7, 5. Joh. Ant. frg. 190. Philostorg. XI 3. Oros. VII 37, 1. Mommsen Chron. min. I 650, 34. II 64, 395, 5. Sozom. VIII 1, 3. Hieron. epist. 60, 16. Aster. hom. IV = Migne L. 22, 600; G. 40, 224). Die Reste seines zerstückelten Leichnams blieben unbegraben (Claud. in Ruf. I 371. II 452). In diesem Jahre wurden an ihn gerichtet Cod. Theod. XIII 8, 1. XVI 5, 25. 26. 10, 13. II 9, 3; falsch datiert Cod. Theod. I 14, 2, ohne Datum Cod. Iust. XI 52.

Seine Frau und Tochter hatten in einer Kirche Schutz gesucht; sie wurden begnadigt und durften nach Jerusalem ziehen, wo sie ihr Leben beschlossen (Zosim. V 8, 2. 3. Joh. Ant. frg. 190. Mommsen Chron. min. II 64, 396, 1). Sein Vermögen wurde konfisziert (Symmach. epist. VI 14, 1), aber nicht etwa denen, die er beraubt hatte, zurückgegeben, sondern der größte Teil an Eutropius und andere Günstlinge verschenkt (Zosim. V 8, 2; vgl. Cod. Theod. IX 42, 14). Sein Nachfolger in der Praefectur wurde Caesarius (Philostorg. XI 5), in der Herrschaft über den schwachen Kaiser Eutropius (Philostorg. XI 4). An ihn gerichtet Symmach. epist. III 81—91. Liban. epist. 784. 1025. Libanios beabsichtigte, einen Panegyrikos auf ihn zu schreiben (Liban. epist. 1029), scheint aber durch den Tod daran gehindert zu sein. Claudian schrieb gegen ihn ein Schmähgedicht in zwei Büchern. A. Güldenpenning Geschichte des oströmischen Reiches unter den Kaisern Arcadius und Theodosius II, Halle 1885, 25ff. Seeck Die Briefe des Libanius 255. Geschichte des Untergangs der antiken Welt V 267. [Seeck.]

24) Rufinus wird mit vollem Namen *Turranius Rufinus* bei Apollin. Sidon. epist. II 9, 5, *Tyrannus* (var. *Toranus*) *Rufinus* in der Überschrift seines Comm. in symb. apost. p. 51 Vall. genannt, worauf Hieronymus im Beginn der apol. adv. Ruf. I mit *in schola Tyranni* (vgl. Act. apost. 19, 9) anspielt. Da *Turranius* ein altes römisches Gentilicium ist, liegt kein Grund vor, daraus dem Witz des Hieronymus zuliebe *Tyrannius* zu machen, wie es meist geschieht. Er selbst und seine Zeitgenossen brauchen stets nur das Cognomen R. Er stammte aus Concordia (heute C. Sagittaria bei Portogruaro, westlich von Aquileia, Hieron. epist. 5, 2 vgl. mit vir. inl. 53). Er scheint Altersgenosse des Hieronymus gewesen zu sein, da er mit ihm zusammen in Rom studierte und *vel erravit aliquando vel sapuit* (Hieron. epist. 3, 1. 4). Bald nach 370 trat er zu Aquileia in ein Kloster und empfing dort durch Bischof Valerianus die Taufe (apol. ad Hieron. I 4): er gehörte zu dem Kreise, in dem auch Hieronymus lebte und sich glücklich fühlte (s. o. Bd. VIII S. 1566, 8ff.). Bald nachdem Hieronymus ‚von seiner Seite gerissen war' (Hieron. epist. 3, 3), hat auch er sich zur Pilgerfahrt ins Morgenland gerüstet, und sein Freund vernahm bald verwundert die Kunde, daß R. in Ägypten weile (Hieron. epist. 3, 2). Hier traf er die Witwe Melania (s. d.), welche Rom zu gleichem Zwecke verlassen hatte. Sie blieb etwa ein halbes Jahr dort und besuchte die Mönchskolonien der Wüste, im Spätherbst (*ingrediente iam hieme* Hieron. epist. 39, 5, 5) traf sie in Begleitung des R. in Palästina ein: das geschah im J. 373 (Hieron. Chron. Ol. 288, 1; vgl. epist. 4, 2. Pallad. hist. Laus. c. 46). R. scheint aber sofort nach Ägypten zurückgekehrt zu sein, denn apolog. in Hieron. II 12 behauptet er *sex annis dei causa* in Ägypten gewesen zu sein *et iterum post intervallum aliquod aliis duobus*. In die ersten sechs Jahre muß der Abstecher nach Jerusalem fallen. Danach nahm er seinen Wohnsitz in Jerusalem, und zwar auf dem Ölberg (apol. ad Hieron. II 8 bis p. 363, vgl. Hist. Monach. praef. p. 115 Vall.) als geistlicher Berater und Freund der Melania (Pallad. hist. Laus. c. 46), auch mit Hieronymus lange treulich verbunden. Der origenistische Streit (s. o. Bd. VIII S. 1579) trennte die beiden für immer. Nach vorübergehender Versöhnung verließ R. Jerusalem und reiste nach der Heimat zurück, wohl 397 (über 2 Jahre vor Hieron. epist. 81, vgl. Hieron. apol. III 24; für die höchst komplizierten chronologischen Fragen vgl. J. Brochet St. Jérome et ses ennemis, Paris, Diss. 1905 und La correspondance de St. Paulin de Nole, Paris, Diss. 1906). Auch Melania traf 398/9 wieder in Rom ein (Paulin. Nol. ep. 29, 5. 6. 12 *post quinque lustra*, was runde Zahl ist; Pallad. hist. Laus. c. 46 rechnet an zwei Stellen εἴκοσι ἑπτὰ ἔτεσιν ἐχρόνισεν ἐκεῖ, das führt von 373 an gerechnet auf 399; ebendahin weist *quarto anno* in dem 402 entstandenen carmen XXVII 333 des Paulinus, vgl. epist. 29, 14). R. blieb längere Zeit in Rom, verließ es aber, wohl beim Tode des Papstes Siricius († 26. Nov. 399), um zuerst nach Mailand, dann nach Aquileia zu gehen (vgl. Hieron. epist. 81).

In Italien beginnt die Periode im Leben des R., welche ihn in eifriger literarischer Tätigkeit zeigt. Er übersetzte des Pamphilus Apologie für Origenes (erhalten Buch I, Origenes ed. Lommatzsch Bd. XXIV 289) und gab ihr einen Epilogus de adulteratione librorum Origenis bei (Orig. XXV 382 Lo.). Sodann entstand die Übersetzung des dogmatischen Hauptwerkes des Origenes, περὶ ἀρχῶν (Ausg. v. Koetschau 1913 im Berliner Korpus). Die Vorrede zu dieser Arbeit rief den Hieronymus erneut auf den Kampfplatz (s. o. Bd. VIII S. 1579, 29ff.). R. verteidigte sich in einer kurzen Apologia vor dem römischen Bischof Anastasius (403 Vall.), der aber in einem Schreiben an Johannes von Jerusalem den Origenes scharf verdammte, den R. seinem Gewissen überließ (408 Vall.). Gegen Hieronymus schrieb R. eine dem Apronianus gewidmete Apologie in zwei Büchern, welche man sich gewöhnt hat Invectivae zu nennen (307 Vall.). In der Übersetzung der Werke des Origenes wurde er, durch Bitten seiner Freunde ermuntert, nur noch eifriger: er übertrug nacheinander die Homilien zu Genesis (Orig. VIII 105 Lo.), Exodus (IX 1 Lo.), Leviticus (IX 172 Lo.), Josua (XI 6 Lo.), Iudicum (XI 217 Lo.), Psalm 36—38 (XII 151 Lo.): diese zählt er als bereits vollendet auf im Epilog (VII 459 Lo.) seiner stärker eingreifenden und kürzenden Bearbeitung der Homilien zum Römerbrief (Bd. VI. VII Lo.). Die Homilien zu Numeri sind in Sizilien übersetzt worden (X 9 Lo.), die geplante Bearbeitung der Homilien zum Deuteronomium

(X 9 Lo.) hat sein Tod verhindert. Unsicher ist die Entstehungszeit der Übersetzung des Hoheliedkommentars (XIV 287. XV Lo.). Von Basilius und Gregor von Nazianz sagt R. in seiner Kirchengeschichte XI 9 (1017, 9 Schwartz) *nos denas ferme singulorum oratiunculas transfudimus in Latinum, Basilii praeterea instituta monachorum*: beide Arbeiten sind, wie die Vorreden uns mitteilen, in Rom von Apronianus angeregt, aber später, also in Aquileia, fertiggestellt worden. Wir haben die neun Homilien des Gregor von Nazianz in neuer Ausgabe von A. Engelbrecht 1910 im Wiener Korpus, die acht Homilien des Basilius in der Ausgabe von Garnier (t. II p. 713 = Migne G. XXXI 1723 und XXXII 369): die Mönchsregeln sind nur in älteren Separatdrucken verbreitet. Die Klementinischen Recognitiones sind bald nach den Römerbriefhomilien des Origenes (vgl. VII 460) auf Veranlassung des Bischofs Gaudentius von Brescia (s. o. Bd. VII S. 860, 32ff.) übersetzt worden (Ausg. von E. G. Gersdorf 1838 = Migne G. I 1205). Wir besitzen ferner eine Übersetzung von Adamantius de recta in deum fide (s. o. Bd. I S. 343 Nr. 3), einem Paulus in Padua gewidmet: neue Ausg. von W. H. van de Sande-Bakhuyzen 1901 im Berliner Korpus. Die von Gennadius vir. inl. 17 bezeugte Übersetzung der Sprüche des Sextus gab J. Gildemeister 1873 und mit dem inzwischen gefundenen griechischen Original zusammen A. Elter heraus (Gnomica I 1892 Bonner Progr.). Die ebenfalls übersetzten (Hieron. epist. 133, 3. Gennad. vir. inl. 17) Sententiae Euagrii sind nicht erhalten. Die beiden Traktate de benedictionibus patriarcharum hat R. auf Bitten des Paulinus (wohl des von Nola, s. dessen epist. 46, 3. 47, 2) geschrieben (1 Vall.), um 406 (Brochet Jérome 376; Pauline de Nole 62f.). Der einem Bischof Laurentius gewidmete Commentarius in symbolum apostolorum (p. 51 Vall.; Separatausgabe von Whitacker, London 1908) erläutert vielfach mit den Mitteln des Kyrill von Jerusalem das Taufsymbol von Aquileia (vgl. Kattenbusch Das apost. Symbol I 102ff. II 433ff.). Als im J. 402 die Westgoten zum erstenmal die italienische Grenze überschritten (*diruptis Italiae claustris Alarico duce Gothorum*, 951 Schwartz), begann R. auf Wunsch des Bischofs Chromatius von Aquileia eine Übersetzung der Eusebianischen Kirchengeschichte (s. o. Bd. VI S. 1406, 50ff.), die er in neun Bücher zusammenzog und durch eine vielfach wertvolle Fortsetzung in zwei Büchern bis zum Tode des Theodosius (395) ergänzte (Ausg. v. Mommsen bei Schwartz großer Ausg. des Euseb. [im Berliner Korpus 1903—1909. 3 Bde.]). In diesem Werke XI 4 (1007, 3 Schw.) verweist er auf eine geplante Übersetzung der ‚Historia monachorum‘ (s. o. Bd. VIII S. 2110), die uns gleichfalls erhalten ist (115 Vall.; vgl. Hieron. epist. 133, 3). Verloren sind uns von den im Katalog des Gennadius (vir. inl. 17) aufgeführten Schriften außer der Übersetzung der Euagriusschriften die zahlreichen erbaulichen Briefe *inter quas praeeminent illae quas ad Probam dedit.* Während der Abfassung der Schrift de benedictionibus patriarcharum plant R. bereits, nach Palästina zurückzukehren (Paulin. epist. 47, 1 *remeaturus ad Orientem*). Im September 410 finden wir ihn in Sizilien, wo er mit Pinianus, dem zum Mönchtum bekehrten Mann der Enkelin seiner Freundin Melania, und dessen Familie vor dem Gotensturme Schutz gesucht hat: er arbeitet an der Übersetzung der Numerihomilien des Origenes (X 9 Lo.: *in conspectu nostro barbarus, qui Rhegino oppido miscebat incendia, angustissimo a nobis freto, ubi Italiae solum Siculo dirimitur, arcebatur*, und weiterhin *filius noster Pinianus, cuius religiosum coetum pro amore pudicitiae profugum comitamur*; dazu vgl. Pallad. hist. Laus. c. 54 p. 147 Butler). Bald darauf ist er gestorben, denn die geplante Übersetzung der Homilien zum Deuteronomium ist unterblieben; auch Melania, die nach Jerusalem zurückkehrte, starb gleich darauf (Pallad. a. a. O.). Die einzige Gesamtausgabe des R. hat Vallarsi, Verona 1745, besorgt: doch enthält sie nur die eigenen Schriften des R., die Übersetzungen sollte der nie erschienene zweite Band bringen. Sehr liederlicher Nachdruck dieser Ausgabe bei Migne L. XXI. Unecht sind ein Kommentar zu Psalm 1—75 (Vall. app. 1), ein Kommentar zu Osee, Joel, Amos (Vall. app. 389, von G. Morin in Revue Bénédictine 1913, 3 dem Iulian v. Aeclanum zugesprochen), eine vita S. Eugeniae (Vall. app. 562), ein Libellus und ein Liber de fide (Vall. app. 580f.). Über eine Josephusübersetzung des R. besitzen wir kein altes Zeugnis: vgl. Destinon De Flavii Josephi bello iudaico recensendo, Kiel 1889. R. als Übersetzer wird gewürdigt von Engelbrecht (s. o. S. 1195) p. XVIIIff. van de Sande-Bakhuyzen (s. o. S. 1195) p. XLIff. Koetschau (s. o. S. 1194) p. CXXIX. K. Paucker De latinitate Hieronymi, Berlin 1880, 154ff. Eine Biographie von Fontanini abgedruckt bei Vallarsi I und Migne L. XXI 75f., von Tillemont in den Mémoires pour servir à l' histoire ecclés. XII. Weiteres bei Bardenhewer Altkirchl. Literatur III 549ff. Schanz Gesch. d. röm. Lit. IV 1, 371ff. [Lietzmann.]

25) Rufinus, Athener, Gesandter des Usurpators Eugenius an Kaiser Theodosius um das J. 393, Zosim. IV 55, 4.

26) Rufinus, römischer Senator, *vir spectabilis*, erwähnt um 400 (Symmach. epist. IV 3). Könnte mit dem Comes sacrarum largitionum identisch sein, an den am 8. Februar 423 ein Gesetz gerichtet wurde (Cod. Theod. XI 28, 14).

27) Aemilius Rufinus, Comes primi ordinis, Consularis Campaniae zwischen 425 und 450, CIL IX 1563.

28) *Petronius Ru[finus?] vir clarissimus et inlustris ex praefecto urbis atque patricius*, wahrscheinlich im 5. Jahrh., CIL VI 32162.

29) *Omullius Rufin[us]*, römischer Senator, CIL VI 32115.

30) Rufinus Octavianus s. Octavianus.

31) Andere Homonymen Symmach. epist. VIII 17; rel. 28, 2. Liban. epist. 557. 1153. 1206. 1212. Joh. Chrys. epist. 46; ad Olymp. XIV 2 = Migne G. 52, 634. 615. [Seeck.]

32) Beteiligte sich als Episcopus ecclesiae Canusinae an der römischen Synode von 499 (Acta synhod. habit. Romae bei Cassiod. Mon. Germ. hist. a. a. vol. XII p. 399 n. 4, p. 406 n. 5).

33) Anastasios ernannte R. im Kampf gegen Vitalianus, der sich im J. 514/515 zum Schutze der Orthodoxen gegen den Kaiser erhoben hatte, zum Feldherrn (Ioann. Ant. frg. 214 e = Müller FHG V 34; vgl. Oehler o. Bd. I S. 2066f.) und machte ihn an Stelle des Vitalianus zum Magister militum in Thrakien (Marcellini v. c. comitis chron. in Chron. min. ed. Mommsen II 99 zum J. 516; vgl. Mommsen G. S. VII 742f.). Sehr wahrscheinlich ist er identisch mit R. patricius, der im J. 532 den Frieden mit den Persern vermittelte (Marcell. a. a. O. 103 zum J. 533, s. auch u.). Dazu stimmt, daß Jordanes diesen R. patricius auch unter Anastasius als Feldherrn tätig sein läßt (Jord. Rom. 358; vgl. 364 = Mon. Germ. hist. a. a. vol. V 46f.). Dieser Mann ist uns auch sonst noch bekannt; als Patricius wird er noch bei Procop. bell. Pers. I 11 § 24 und Theoph. I 176, 13 de Boor erwähnt. Er ist der Sohn des Silvanus (Procop. bell. Pers. I 11 § 24 Haury), Bruder des Timostratos (ebd. I 17 § 44) und Vater des Johannes Scytha cos. im J. 498 (ebd. II 7 § 15. Theoph. a. a. O.). Ihm sind wiederholt diplomatische Missionen übertragen worden. So schickte ihn Kaiser Iustinus I. zusammen mit Hypatius, einem Neffen des Kaisers Anastasius (vgl. Mommsen G. S. VII 734 n. 4), zum Perserkönig Kabades (J. 490—531), mit dem die Vorfahren des R. befreundet waren, um über Friedensabschluß zu unterhandeln (Procop. bell. Pers. I 11 § 24). Unverrichteter Sache kehrten die römischen Gesandten zurück, die Schuld an dem Scheitern der Verhandlung schob R. dem Hypatius zu, der sich dadurch die kaiserliche Ungnade zuzog (Procop. a. a. O. § 38f.). Auch unter Iustinianus war er als Gesandter tätig. Als Belisar kurz nach dem Regierungsantritt des Kaisers zum Magister militum per Orientem ernannt worden war und auf Daras vorrückte, schickte sich Iustinianus an, Friedensverhandlungen mit dem Perserkönig anzuknüpfen, und entsandte den R. nach Hierapolis, wo er weitere Befehle abwarten sollte (Procop. a. a. O. I 13 § 11; vgl. o. Bd. III S. 210; seine Rede vor Kabades: Procop. a. a. O. I 16 § 1ff.). Jedoch auch diesmal blieb seine Sendung ohne Erfolg, und er mußte unverrichteter Sache nach Byzanz zurückkehren (Procop. a. a. O. I 16 § 9—10; im J. 531: a. a. O. § 10). Nach dem Tode des Kabades begann Iustinianus die Verhandlungen mit seinem Nachfolger Chosroes; zweimal wurde R. entsandt, ehe der Friede von 532 zustande kam (Procop. a. a. O. I 22 § 1. § 12—14). Als R. nach der ersten Verhandlung von Chosroes nach Byzanz entlassen war, um die Vorschläge des Perserkönigs dem Kaiser zu unterbreiten, kam das Gerücht auf, Iustinianus habe aus Zorn über die gestellten Bedingungen den Unterhändler getötet, in Wirklichkeit aber hatte er sie gebilligt (Procop. a. a. O. I 22 § 7—9). Auch Verdächtigungen neidischer Hofleute schenkte der Kaiser damals kein Gehör (ebd. § 15). So war es also R. und einigen anderen gelungen, 532 Frieden mit den Persern zu schließen (Procop. a. a. O. § 17. Jordan. Rom. 364. Theoph. I 180, 22. 181, 19 de Boor. Marcell. a. a. O. zum J. 533. Malalas XVIII p. 213; Zacharias Rhetor in Script. sacri et prof. fasc. 3, deutsch von Ahrens und Krüger 166, 3. 175, 29. 204, 1).

34) Ein Thraker (Procop. bell. Vand. I 11 § 7. II 10 § 3 Haury), Reiterführer Belisars im Vandalenkrieg (Procop. a. a. O. I 11 § 7), der das Feldherrnzeichen in der Schlacht zu tragen hatte (ebd. II 10 § 4). Er kämpfte tapfer mit den Mauren, fällt aber in ihre Hände und wird getötet (ebd. II 10 § 8. 10. 11 im J. 535).

35) Sohn des Zauna, Bruder des Leontius (Procop. bell. Vand. II 19 § 1. 20 § 19 Haury). Unter Solomon war er als Truppenführer in Africa tätig (Procop. a. a. O. im J. 539/540. Theophan. I 205, 20 de Boor) und zeichnete sich wie sein Bruder durch Tüchtigkeit aus (Procop. a. a. O. 20 § 19). Vermutlich ist er Dux Tripolitanae provinciae gewesen (Corippus Joh. VI 221 = Mon. Germ. hist. a. a. vol. III 69).

36) Ein afrikanischer Bischof, einer der *Obtrectatores* des Erzbischofs Reparatus (s. d.); Victoris Tonnennensis chron. in Chron. min. ed. Mommsen II 203 zum J. 554 (2).

37) *Rufinus infans*, erwähnt bei Ennodius ep. VIII 21 = Mon. Germ. hist. a. a. vol. VII 283. [Stech.]

Rufio. 1) R. als sehr verbreiteter Sklavenname (z. B. auf Tesseren dieser Zeit CIL I 728. 737) von Cicero Mil. 60 beispielsweise herausgegriffen, vielleicht auch ad fam. VII 20, 1, wo es sich aber auch um einen bestimmten Sklaven des C. Trebatius (s. d.) mit diesem Namen handeln könnte.

2) Rufio bei Cic. ad Att. V 2, 2. XIV 14, 2 ist spöttische Bezeichnung des C. Sempronius Rufus (s. d.), wie aus den mit der ersten Briefstelle zeitlich und sachlich zusammengehörigen ad Att. VI 2, 10 und Caelius fam. VIII 8, 1 zu entnehmen ist.

3) Rufio, vielleicht der Name des von Caesar 707 = 47 in Alexandrien mit drei Legionen zurückgelassenen Befehlshabers, wenn die von Ihm angenommene Lesart der meisten Hss. bei Suet. Caes. 76, 3: *Rufioni liberti sui filio* den Vorzug verdient vor der von Roth angenommenen des cod. Memmianus: *Rufini liberti sui filio*. Daß unter den zahllosen Leuten, die später Caesars Namen tragen, auch verschiedene C. Iulii Rufini sind (so CIL VI 20246f. XI 5832. XIV 1166), kann nichts zugunsten der einen Lesart entscheiden. [Münzer.]

Rufius. 1) L. Rufius Clarus Gallus, *patronu[s]* eines Kollegs in Ostia zur Zeit des Kaisers Pius (138—161 n. Chr.), wie sich aus der Nennung der anderen Patrone ergibt, CIL XIV 248 (vgl. 246. 247. 250 = Dessau II 6174). Er gehörte wahrscheinlich dem senatorischen Stande an.

2) C. Rufius Festus, *C. f., Pom(ptina), p(rimus) p(ilus), trib(unus) cohort(is) V vi[g(ilum)], XII urb(anae), III pr(aetoriae), proc(urator) provinciae Dalmatiae et Histriae*; seine Kinder, C. Rufius Festus Laelius Firmus und Rufia Procula, gehören dem Senatorenstand an, CIL XI 2698 (Volsinii). Wohl derselbe *[C.] Rufius C. [f. Fe]stus* erscheint als Dedikant CIL XI 7272, gleichfalls aus Volsinii, das, wie auch die Zu-

gehörigkeit zur Tribus Pomptina zeigt, seine Heimat war. Daher ist es, wie Bormann z. St. bemerkt, sehr wahrscheinlich, daß der Breviarist Rufius Festus, der ebenfalls aus Volsinii stammt, zu seinen Nachkommen gehört. Andere Nachkommen dieses Mannes sind CIL XV 7525 und dieselben XI 2997 genannt, s. Bormann CIL XI p. 1313 und Seeck o. Bd. VI S. 2257. [Stein.]

3) *C. Rufius Festus Laelius Firmus c(larissimus) v(ir)* ist der Sohn des Ritters C. Rufius C. fil. Festus, der der Tribus Pomptina angehörte und Procurator von Dalmatia und Istria war (CIL XI 2696). Dass die Familie aus Volsinii stammte, ergibt sich aus dem von R. seinem Vater in dieser Stadt gesetzten Grabstein CIL XI 2696, neben dem Zeugnis der Tribus von Volsinii, Pomptina (Kubitschek Imp. Rom. tributim discript. 917); daß sie dort ansässig blieb, geht aus der Angabe Volsiniensis auf der Inschrift des R. Festus, Proconsul von Africa im J. 366 und Verfasser eines Breviarium der römischen Geschichte (CIL VI 537), hervor. Außer R.s Schwester Rufia Procula (Nr. 24) gehören wahrscheinlich zu derselben Familie die *Rufii Festus, Marcellinus und Proculus c(larissimi) v(iri)*, die in einer Inschrift aus der Gegend von Viterbo (CIL XI 2997) und auf einer stadtrömischen Bleiröhre (CIL XV 7525) genannt werden. [Nagl.]

4) Caeionius Rufius Albinus, Consul 345, s. o. Bd. III S. 1860.

5) Caeionius Rufius Albinus, Praefectus urbis 389—391, s. o. Bd. III S. 1864.

6) Rufius Festus Avienus, Dichter, s. o. Bd. II S. 2386. [Seeck.]

7) Rufius Magnus Faustus Avienus s. den Art. Avienus o. Bd. II S. 2391 Nr. 4. Zu vergleichen ist noch die Schrift von Pfeilschifter König Theodorich 1896, 72; ferner Vogel Neues Archiv f. ält. deutsche Gesch. XXIII 1898, 55. Vaglieri Diz. ep. II 1106. [Stech.]

8) Rufius Festus, Historiker, s. o. Bd. VI S. 2257.

9) Rufius Postumius Festus, Consul 439, s. o. Bd. VI S. 2258.

10) Rufius Aggerius Festus a. O.

11) Rufius Marcellinus, Senator, Bruder des Rufius Festus und des Rufius Proculus, CIL XI 2997.

12) Rufius Proculus a. O.

13) C. Caeionius Rufius Volusianus, Consul 314, s. o. Bd. III S. 1859.

14) Rufius Volusianus, Praefectus urbis 310—311, a. O.

15) C. Caeionius Rufius Volusianus, Praefectus praetorio 355, Praefectus urbis 365, s. o. Bd. III S. 1860.

16) Rufius Antonius Agrypnius Volusianus, Praefectus urbis 416 und 421, Praefectus praetorio 428—429, s. o. Bd. III S. 1866. [Seeck.]

17) Rufius Achilius Sividius cos. im J. 488, s. den Art. Sividius.

18) Turcius Rufius Apronianus Asterius cos. im J. 494 s. den Art. Asterius o. Bd. II S. 1786 Nr. 10; über die Namen s. o. Bd. II S. 273 Nr. 6—9.

19) Rufius Gennadius Probus Orestes, cos. ord. im J. 530 s. den Art. Orestes.

20) Flavius(?) Rufius Petronius Nicomachus Cethegus cos. im J. 504 s. den Art. Cethegus o. Bd. III S. 2012 Nr. 5.

21) (Flavius) Rufius Placidus cos. im J. 481 s. den Art. Placidus. [Stech.]

22) Rufia Aquilina wird auf einem Genfer Stein *c. f.* genannt, was Hirschfeld (CIL XII 2599) als *c(larissima) f(emina)* deutet; doch ist auch *C(ai) f(ilia)* möglich (vgl. Prosop. imp. Rom. III 141 nr. 118).

23) Ruffia Marcella, *c(larissima) f(emina)*, genannt auf dem Grabstein in Cagliari CIL X 7586, den ihr ihr Gatte Sabinianus setzte.

24) Rufia Procula, *C. f. c(larissima) f(emina)*, Tochter des Ritters C. Rufius Festus, genannt auf dem Grabstein ihres Vaters (CIL XI 2698) neben ihrem Bruder C. R. Festus Laelius Firmus (Nr. 1; vgl. daselbst). [Nagl.]

Rufrae. Unter den alten Ortschaften Campaniens wird R. von Vergil Aen. VII 739 genannt; Servius sagt zur Stelle: *castella Campaniae a Samnitibus condita.* Schon Cato r. r. 135, 2 kennt den Ort, den er der guten Mühlsteine wegen nennt, wie denn noch heut bei Cistera, wo man gewöhnlich R. sucht, derartige Steine gebrochen werden (Beloch Campanien 409). Während Cato a. a. O. ausdrücklich R. zum Gebiet von Nola rechnet, muß ein *zweites* R. nach Livius VIII 25, 4 im Volturnustal gelegen haben. Livius nennt einen Ort Rufrium bei Venafrum, Allifae und Callifae benachbart. Durch Allifaes bekannte Lage ist dies R. bestimmt, auch hat sich der Name in der Gegend der heutigen Kirche S. Felice a Ruvo bei Presenzana (Nissen Ital. Landesk. II 797. CIL X 1 p. 475) erhalten. Ehemals eine Stadt der Samniten, fällt es mit zwei anderen Orten 326 in die Hände der Römer (Liv. a. a. O.) und ist seitdem ein Vicus geblieben; *Rufrani pagani* CIL X 4830 ⟨v. J. 29 v. Chr.⟩ 4831. 4833. Kubitschek Imp. Roman. trib. discript. 35 und De Rom. trib. 23 rechnet R. zur Tribus Teretina. Den Beweis bringt die bei Presenzana gefundene Inschrift CIL X 4836. R. wird zu Venafrum geschlagen (CIL X p. 475) und rechnet, seitdem Venafrum zu Campanien gehört (Nissen Ital. Landesk. II 496, 9), zu dieser Landschaft. Die Zuweisung von Venafrum zu Campania scheint nicht vor Augustus erfolgt zu sein. Zum Namen: Schulze Eigennamen 560. 221. Da Vergil a. a. O. R. im Verein mit Nuceria und Abella nennt, ebenso Sil. Ital. VIII 567 zusammen mit Caudium und Aesernia, so meinen sie das R., das Cato erwähnt; fraglich ist aber, ob die Serviusnotiz (vgl. o.) nicht ursprünglich zu dem R. des Livius gehörte und erst infolge der Namensübereinstimmung auf R. bei Venafrum, das länger existierte, übertragen ward. Immerhin ist aber R. auch noch bei Silius a. a. O. eine Samnitenstadt, war vielleicht auch noch bei seiner Vorlage Cato samnitisch. [Philipp.]

Rufrenus. 1) Rufrenus (vgl. über den Namen W. Schulze Zur Gesch. lat. Eigenn. 220f.) war im Frühjahr 711 = 43 wie Canidius (o. Bd. III S. 1475 Nr. 2) einer der höheren Offiziere

im Heere des M. Lepidus und ein eifriger Agitator für die Sache des M. Antonius (Plancus an Cicero ad fam. X 21, 4). Nach Abschluß des Triumvirats scheint er das Volkstribunat für 712 = 42 erhalten zu haben, um weiterhin für die Machthaber zu wirken; denn die gleichlautenden Aufschriften einer in Rom befindlichen, doch kaum dort gefundenen (CIL I 626 = VI 872, vgl. 31188 = Dessau 73) und einer picentischen Statuenbasis (CIL IX 5136 = Dessau 73 a) geben an, daß dem Divus Iulius, dessen Kult damals organisiert wurde, Bildsäulen auf Befehl des römischen Volkes gesetzt wurden *ex lege Rufrena*, das also wahrscheinlich dies für alle italischen Gemeinden anordnete (vgl. zuletzt H. Heinen Klio XI 135f.). Bei der Seltenheit des Namens kann die Rufrena T. f. Polla auf einem stattlichen Grabmal guter Zeit (CIL VI 25575) wohl eine Verwandte dieses R. sein. [Münzer.]

2) T. Rufrenus, arretinischer Terrasigillatatöpfer der ersten Kaiserzeit, dessen Gefäße auch über die Alpen und nach Spanien gelangten. Sein bekanntester Arbeiter ist *Rufio*, zuerst Sklave, später freigelassen. Derselben Fabrik entstammen die Töpfer *T. Rufrenus Cla(...)*, *T. Rufrenus Fronto* und *T. Rufrenus Spict(...)*. CIL II. III. V. X. XI. XII. XIII. XV. Dragendorff Bonn. Jahrb. XCVI 44. 51. Ihm ebd. CII 123. [Oxé.]

Rufrianus. Claudius Rufrianus, *ὁ κράτιστος*, Gemahl der Paedania Moderata, Inschrift aus Saloniki, veröffentlicht in der Zeitschrift *Ἀλήθεια* vom 23. September 1906, n. 11. 12; vgl. 2. [Stein.]

Rufrium s. Rufrae.

Rufrius. 1) Rufrius Crispinus (der Name in dieser Form bei Tac. ann. XIII 45. XV 71 [Hs. XII 42 *Rufius*. XVI 17 *Rufus*]; XI 1. 4. XVI 17 *Crispinus*; bei Suet. Nero 35 der Name seines Sohnes *Rufius Crispinus*) ging aus dem Ritterstande hervor: *eques Romanus* Tac. ann. XIII 45. Suet. a. a. O.: *e. R. dignitate senatoria* Tac. ann. XVI 17. Er war der erste Gatte der Poppaea; sie verließ ihn, um Otho und später Nero zu heiraten (Tac. XIII 45. XV 71. Plut. Galba 19; über die einander widersprechenden Angaben bei Tacitus bezw. Plut. Suet. und Dio s. Schiller Kaiserr. unter Nero 15). Aus dieser Ehe entsproß ein Sohn, der als Knabe starb, wohl auf Anstiften Neros umgebracht (Suet. a. a. O.). Im J. 47 ward R. von Claudius durch den Einfluß Messalinas mit Lusius Geta zum Praefectus praetorio ernannt und zur Gefangennahme des Valerius Asiaticus, den eine Intrige Messalinas und ihrer Partei zu verderben trachtete, nach Baiae geschickt (Tac. XI 1). Nach Ausführung des Auftrages erhielt er 15000 Sesterzien und die *insignia praeturae* (Tac. XI 4). Später erlangte er die *consularia insignia* (Tac. XVI 17. Borghesi X 12). Die Befürchtung Agrippinas, daß die durch Messalina Emporgekommenen bei einem Thronwechsel gegen ihren Sohn Nero für Britannicus Stellung nehmen könnten, bewog sie im J. 51 den Sturz R.s und seines Kollegen herbeizuführen (Tac. XII 42. Schiller a. a. O. 81). Als die Pisonische Verschwörung aufgedeckt wurde, ward auch R. der Teilnahme daran beschuldigt (65). Tacitus (ann. 71) läßt die Verschwörung nur einen Vorwand, die Ehe mit Poppaea den wahren Grund zu seiner Verbannung nach Sardinien sein, Schiller 192 hält aber dafür, daß die frühere Verbindung mit der Kaiserin ihn vor der Todesstrafe bewahrt habe. Nach dem Tode Poppaeas erhielt R. denn auch *nuntium iussae mortis* und endete durch Selbstmord im J. 66 (Tac. XVI 17. Schiller 226).

2) Rufrius Iustus, in zwei Inschriften aus Thessalonike genannt (Papageorgiu *Ἀλήθεια* Saloniki 1906, 23. Sept. n. 2 und 13): *Ἡ πόλις Κλαύδιον Ῥούφριον Πλωτεῖνον, υἱὸν Κλαυδίου Μένωνος τοῦ ἱεροφάντου, ἔγγονον Ῥουφρίου Ἰούστου, τοῦ λαμπροτάτου ὑπατικοῦ, τοῖς ἑαυτῆς τέλεσιν εἰς παραμυθίαν τοῦ πατρός* und *Κλ. Οὐαλέριος* (sic) *Ῥούφριον Ἰούστον, τὸν κράτιστον ἀνθύπατον, ὕπατον, ἀσυνκρίτως ἡγεμονεύσαντα, Κλ(αύδιος) Μένων νέος τὸν συγγενῆ. Εὐτυχῶς.* In der ersten Zeile der zweiten Inschrift ist wohl *Κλ(αύδιον) Οὐαλέριο[ν]* zu lesen; der vollständige Name dieses anscheinend aus Thessalonike stammenden Proconsuls von Mazedonien und Consuls (suffectus) wäre dann Claudius Valerius Rufrius Iustus. [Nagl.]

3) Rufrius Pollio wurde von Kaiser Claudius gleich nach dessen Thronbesteigung (im J. 41 n. Chr.) zum Praefectus praetorio erhoben, Joseph. ant. XIX 267 (hier nur *Πωλίων* genannt); eines seiner ersten Edikte war, daß er den Mördern des Kaisers Gaius verbot, sich öffentlich zu zeigen, was allerdings nicht befolgt wurde, Joseph. a. a. O. Er begleitete den Kaiser auf seinem Feldzug nach Britannien und wurde nach der Eroberung des Landes und der Heimkehr des Kaisers im J. 44 gleich vielen anderen ausgezeichnet. Er erhielt die Bewilligung einer (Triumphal-) Statue (vgl. Mommsen St.-R. I³ 450, 2) und das Recht, im Senate zu sitzen, so oft er im Gefolge des Kaisers erschien, Dio LX 23, 2. Kaum zu bezweifeln ist, was schon Reimarus zu Dio a. a. O. vermutet hat, daß R. auch bei Senec. apocol. 13, 5 gemeint ist, wo der Name *rofius (rufius) pomfilius* überliefert ist. Hier sind unter den von Claudius Getöteten die *praefecti duo Iustus Catonius* und R. genannt; während sein Kollege im Gardekommando schon im J. 43 dem Haß der Messalina zum Opfer fiel (Dio LX 18, 3), mußte R. einige Zeit später in gleicher Weise den Wankelmut des Kaisers erfahren. [Stein.]

4) Rufrius Sulpicianus weiht als Legat der *legio XIII Gemina Anto(niniana)* den *Nymphae novae* eine Ara in Apulum (CIL III 1129) *pro salute domini nostri sanctissimi Antonini Pii Augusti*, also zwischen 211 und 222 n. Chr. [Nagl.]

5) Rufria s. Calpurnia R. Aemilia Domitia Severa (o. Bd. III S. 1408); R. Ovinia Corneliana s. Ovinius.

Rufuli (die Form *Rutuli* ist gelehrte Erfindung, s. u.), die ‚Roten', populäre Bezeichnung der Kriegstribunen in der römischen Armee; nach dem Clavus, dem roten Purpurstreifen, den sie auf ihrem Gewande führten (Mommsen St.-R. I 434, 2. II 576). In augusteischer Zeit ist es üblich, so speziell die wirklich Dienst tuenden,

vom Feldherrn ernannten Tribunen im Gegensatz zu den titularen, vom Volke gewählten, zu bezeichnen (Liv. VII 5, 9). Festus behauptete sehr töricht, daß die R. nach P. Rutilius Rufus, Consul 105 v. Chr., hießen, der ihre Kompetenzen geregelt haben soll. Um den Übergang von *Rutilius* zu R. zu erleichtern, wird eine Zwischenform *Rutuli* eingeführt (Fest. 261. Paulus 260). Vgl. auch Schol. Cic. Verr. p. 142.

[Rosenberg.]

Rufus, ein unendlich oft vorkommender römischer Beiname, von der Haarfarbe abgeleitet (Quintil. inst. or. I 4, 25; vgl. 6, 38. Plut. Coriol. 11, 6); in denselben Geschlechtern und Familien kommt bisweilen neben R. das Cognomen *Rufinus* vor, bisweilen das Cognomen *Niger,* auch *Flavus,* so daß etwa zuerst zwei gleichaltrige Verwandte desselben Namens durch die verschiedenen Bezeichnungen R. und Niger unterschieden wurden. Die Stellen, an denen Persönlichkeiten republikanischer Zeit nur mit den Beinamen R. bezeichnet werden, z. B. in Ciceronischen Briefen, können doch meistens mit großer Wahrscheinlichkeit auf Träger bestimmter Gentilnamen bezogen werden und brauchen hier mit Ausnahme eines L. Rufus bei Plut. Ti. Gr. 19, 4 (Nr. 20) nicht angeführt zu werden; auch der Münzmeister *C. Rufus* bei Mommsen Röm. Münzw. 609 nr. 239 fällt weg (vgl. Q. Minucius Rufus nach Babelon Monn. de la rép. rom II 227, 3). Vgl. die Art. Acilius (Nr. 52. 53), Aelius (Nr. 125), Aemilius (Nr. 133. 134), Annius (Nr. 78—80), Anteius (Suppl.-Heft I S. 88), Antonius (Nr. 94. 95, dazu Suppl.-Heft I S. 97), Artorius (s. u. Rufus Nr. 12), Asinius (Nr. 33. 34), Atilius (Nr. 54. 55), Aufidienus (o. Bd. II S. 2288), Aurelius (Nr. 206), Bassaeus (Nr. 2, dazu Suppl.-Heft I S. 244), Cadius (o. Bd. III S. 1170), Caecilius (Nr. 110. 111), Caelius (Nr. 33—35), Caesetius (Nr. 5), Caesius (Nr. 28), Calpetanus (Nr. 4), Calpurnius (Nr. 110. 111), Calvisius (Nr. 8), Camonius (o. Bd. III S. 1433), Caninius (Nr. 13), Canius (o. Bd. III S. 1483), Claudius (Nr. 316—319), Clodius (Nr. 54), Cluvius (Nr. 12. 13), Corellius (Nr. 3), Cornelius (Nr. 303—305), Curtius (Nr. 30. 31), Desticius (Nr. 2), Domitius (Nr. 77), Egnatius (Nr. 35. 36), Faenius (Nr. 1), Flavius (Nr. 162. 163), Furius (Nr. 88), Haterius (Nr. 3), Hedius (Nr. 1. 2, s. Lollianus), Helvius (s. u. Rufus Nr. 22), Herennius (Nr. 41), Hostilius, Instantius, Iulius, Iunius Mettius, Iunius, Iuventius, Laetorius Annaeus, Lollianus, Longaeus, Lucilius, Lucretius, Maecilius, Maecius, Maesius, Magnius, Marius Marcellus, Memmius, Mescinius, Metilius, Mettius, Minicius, Musonius, Nasidienus, Novius, Numisius, Obellius, Octavius, Orfius, Papirius, Passienus, Petillius Cerialis, Petillius, Petronius, Plautius, Plotius, Pomponius Mamilianus, Pomponius, Pontius, Raecius (Nr. 7—8), Rutilius, Safronius, Sallustius, Salvidienus, Satrius, Scribonius, Sempronius, Seppius, Statius, Stertinius, Stlaccius Albinus, Suillius, Sulpicius, Tarius, Terentius, Tettius, Tineius, Titius, Trebellenus, Valgius, Varenus, Varius, Vedius, Velius, Venidius, Verginius und Vibius. [Münzer-Stein.]

1) Rufus, an den Ovid ex Pont. II 11 adressiert, war der Oheim seiner (dritten) Gemahlin (einer Fabia, s. Schanz Gesch. d. röm. Lit. II 1³, 267), vgl. Z. 15f. Der Dichter lobt ihn, da er sich der Verlassenen annehme. R. besaß ein Landgut in Fundi (Z. 28). Daher wollte Mommsen zu CIL X 6225 = Dessau I 985 (ebenso v. Rohden Prosop. imp. Rom. III 142, 131) den in dieser Inschrift aus Fundi genannten *L. Tampius Rufus* auf R. beziehen; aber eine solche Gleichsetzung wäre trotz der Übereinstimmung des Ortes bei der Häufigkeit dieses Beinamens an sich sehr gewagt und ist hier überhaupt fast unmöglich, da die Inschrift in eine erheblich spätere Zeit fällt.

2) Rufus, ein Befehlshaber der Reiterei im Heere des Königs Herodes d. Gr. Er und Gratus, ein Kommandant der königlichen Infanterie, blieben mit den unter ihrem Befehl stehenden 3000 Sebastenern, der aus Sebaste = Samaria ausgehobenen Kerntruppe der königlichen Armee, nach dem Tode des Herodes im J. 4 v. Chr. den Römern treu, als sich (zur Zeit des Pfingstfestes, Joseph. bell. Iud. II 42; ant. Iud. XVII 254) die Juden wegen der Bedrückungen des Procurators von Syrien, Sabinus, in Jerusalem empörten, Joseph. bell. Iud. II 52; ant. Iud. XVII 266 (= Zonar. VI 1 p. 3 Dind. II). Als (P. Quinctilius) Varus, der Statthalter von Syrien, dem Procurator zu Hilfe eilte, zogen ihm auch R. und Gratus mit den von ihnen befehligten Truppen entgegen, bell. Iud. II 74; ant. Iud. XVII 294.

3) Rufus, ein römischer Soldat aus Ägypten, diente in dem Heere, das unter dem Legaten (Sex.) Lucilius Bassus im J. 71 n. Chr. die Stadt Machaerus belagerte. Er nahm Eleazarus, einen der Tapfersten unter den Verteidigern, gefangen, wodurch dann die Kapitulation der Stadt herbeigeführt wurde, Joseph. bell. Iud. VII 199.

4) Rufus, ein Dichter und zugleich Rechtsanwalt, Gemahl der Sempronia, die einst einem Entführer gefolgt, aber bald reuig zu ihrem Gatten zurückgekehrt war und die Martial. XII 52 (geschrieben Anfang 102) in schmeichelhafter Weise über seinen Tod tröstet. Friedländer z. St. hatte gezweifelt, ob R. der Mann oder der Liebhaber und Entführer der Sempronia war, vgl. aber R. Schmoock De M. Valeri Martialis epigrammatis sepulcralibus et dedicatoriis. Leipz. diss. 1911, 48—53. Den hier angeführten Gründen läßt sich hinzufügen, daß doch der Dichter, wenn R. der Entführer wäre, seinen Tod nicht zum Anlaß genommen hätte, um der Sempronia, die ja wieder ihrem Gatten treu geworden war, ein Epicedium zu widmen. Ihn etwa mit dem Dichter Iulius Rufus (Martial. X 99) zu identifizieren, verbietet die Häufigkeit des Cognomens.

5) Rufus, der nebst (Ser. Cornelius Scipio) Salvidienus Orfitus (Suet. Dom. 10, 2; bei Philostr. nur das letzte Cognomen) und dem späteren Kaiser Nerva dem Kaiser Domitian verdächtig schien und daher im J. 93 n. Chr. auf eine Insel verbannt wurde, Philostr. v. Apoll. VII 8 (p. 258 Kayser I), s. o. Bd. IV S. 135. Schon die Zusammenstellung mit den beiden anderen zeigt, daß R. gleichfalls ein vornehmer Mann war (vgl. auch die Äußerung des Apollonios, VII 14 p. 267 Kayser, daß durch den Tod dieser Männer die *μέγιστοι τῶν κατὰ τὴν Ῥώμην οἶκοι* betroffen wären, und die angeblich herrschende Meinung, VII 8 p. 258, daß sie alle drei für den Kaiserthron geeignet seien), überdies ersehen wir aus VII 18 p. 273, wo dieser drei Männer als *ἀνδρῶν ὑπάτων* gedacht ist, daß auch R. damals schon das Consulat bekleidet hatte, wie wir dies von den beiden andern auch sonst wissen. Er kann daher nicht, wie ich o. Bd. IV S. 135, wenn auch zweifelnd, gemeint hatte, mit dem Praefecten von Ägypten M. Iunius Mettius Rufus identisch sein, zumal dieser, wie wir jetzt wissen, bis mindestens zu Ende des J. 93 Ägypten verwaltete. Welche Umstände Domitian bewogen, gegen die drei Männer vorzugehen, ist aus Philostrats seinen Helden verherrlichender Schrift (VII 8 p. 258. 259; 9, 259; 11, 261) nicht klar zu ersehen; nur das eine kehrt in der umständlichen Erzählung immer wieder, daß auch die Freundschaft mit Apollonios ihnen übel genommen wurde, daß aber dieser durch sein kluges und mannhaftes Verhalten dem Kaiser die Möglichkeit benommen habe, Anhaltspunkte zu einer Verurteilung gegen sie zu gewinnen, vgl. VII 12, 264; 14, 266; 19, 274; 32, 287; 33, 287f.; 34, 288; 36, 290f.; VIII 4, 298; 5, 299. 301; 7, 10 p. 316f. Und in der Tat scheint Domitian keinen Beweis für eine Schuld der Verbannten gefunden zu haben; zwar nennt Suet. a. a. O. unter den Senatoren, die von Domitian getötet wurden, Salvidienus Orfitus, der während seiner Verbannung hingerichtet worden sei, aber daraus läßt sich schließen, daß wenigstens R. diesem Schicksal entging, so wie auch Nerva noch zu Lebzeiten Domitians wieder nach Rom zurückkehren durfte. R. und Orfitus werden als gemäßigte und gerecht denkende Männer (*σώφρονες* und *δίκαιοι*), aber energielos (*νωθροί*) bezeichnet; allerdings legt Philostrat diese Worte seinem Helden in den Mund, der in seiner Rede vor dem Kaiser die Beschuldigten von dem auf ihnen lastenden Verdacht befreien will, VII 33, 287. VIII 7, 10 p. 317.

6) Rufus, Gemahl einer Caesonia, deren Geburtstag an demselben Tage wie der des Kaisers Domitian, am 24. Oktober, gefeiert wurde, Martial. IX 39 (wahrscheinlich im J. 93 geschrieben).

7) Rufus wird als alltäglicher Name von Martial, bisweilen auch ganz willkürlich gebraucht, um eine beliebige Person zu bezeichnen, die er in seinen Epigrammen apostrophiert, um dem Gedanken lebhafteren Ausdruck zu verleihen, so V 51. 72. VI 89. In I 68 und 106 scheint derselbe verliebte Narr gemeint. In IX 88 scheint R. ein Gönner Martials zu sein, möglicherweise Instantius R. (VII 68. VIII 51, 21; 73. XII 95. 98), der allem Anschein nach auch VI 82, 1 angeredet wird und von dem auch VIII 52, 5 gelten mag. Als bestimmte Persönlichkeiten heben sich von den übrigen ab die beiden vorerwähnten R. (Nr. 4. 6). Auf den bei Martial mehrfach erwähnten (I 61, 9; 69, 2. III 20, 1; 64, 6. VII 69, 1; 87, 2. X 48, 5) Dichter Canius Rufus aus Gades werden gewöhnlich auch die Stellen II 11, 1; 29, 1; 48, 7; 84, 4. III 82, 33; 94, 2; 97, 1; 100, 1. IV 13, 1; 82, 1 bezogen, an welchen Martial einen R. anredet, vgl. Klebs Prosop. imp. Rom. I 300, 335 (das Zitat 3, 84, 1 ist unrichtig). Groag o. Bd. III S. 1483. Schanz Gesch. d. röm. Lit. II 2³, 177. Außer den genannten R. kommen bei Martial noch vor ein Camonius Rufus (VI 85. IX 74, 1; 76, 1), der Dichter Iulius Rufus (X 99, 2) und Safronius Rufus (IV 71, 1. XI 103, 1).

8) *[R]ufus, ἐπίτροπος (= procurator)* von Achaia im J. 98 oder 99 n. Chr., Bourguet De rebus Delphicis 70.

9) Rufus. An drei Stellen nennt der jüngere Plinius in seinen Briefen einen R. ohne Hinzufügung des Gentilnamens:

1. VI 30, 5 kommt R. in Betracht als Verwalter eines Landgutes des (Calpurnius) Fabatus, mit dessen Söhnen er Freundschaft geschlossen hatte.

2. An R. gerichtet ist Plin. ep. VII 25.

3. Plin. ep. IX 38 lobt ein eben erschienenes Buch seines geliebten Freundes R.

Diese drei Männer können wir weder untereinander noch mit irgend einem der anderen bei Plinius genannten Rufi identifizieren.

10) Rufus, ein Rhetor aus Gallien, daher von seinen Schülern der allobrogische Cicero genannt, aber in späterer Zeit von ihnen beschimpft, Iuven. VII 213f.; vgl. Friedländer z. St.

11) *[. . . . i]us, T. f. Ter(etina), Rufus, praef(ectus) clas(sis),* später *[II]vir* in Venafrum, das auch der Tribusangabe zufolge wohl seine Heimat war, CIL X 4867.

12) Rufus. Einem Artorius Rufus widmet Pompeius Festus seinen Auszug aus des M. Verrius Flaccus Werk de verborum significatu: *liber Festi Pompeii ad Arcorium Rufum* ist in einem Hs.-Katalog des Klosters Cluny aus dem 12. Jhdt. verzeichnet, Manitius Herm. XXVII (1892) 319. [Stein.]

13) Rufus wird als *ἀνὴρ ὕπατος* von Philostrat. vit. soph. 19, 2 erwähnt. Er habe sich während seiner Amtstätigkeit in Smyrna (*τοὺς Σμυρναίους ἐλογίστευε πικρῶς καὶ δυστρόπως*) das verächtliche Benehmen des Sophisten Niketes zugezogen. Als er später den Befehl über die ‚keltischen' Truppen erhielt (*ἐπιτραπεὶς τὰ Κελτικὰ στρατόπεδα*), d. h. wohl *legatus propraetore* von Germania superior wurde, wandte er sich, um Genugtuung von Niketes zu erhalten, schriftlich an den Kaiser Nerva; die Austragung dieser Angelegenheit nötigte den Sophisten zur weiten Reise *ὑπὲρ Ἄλπεις τε καὶ Ῥῆνον*. v. Rohden Prosop. imp. Rom. III R 127) verlegt die Statthalterschaft R.s in das J. 96/97. Vgl. Vaglieri bei Ruggiero Diz. epigr. II 1069. [Nagl.]

14) Arcarius pontificalis, erwähnt im J. 380, Symmach. epist. I 68.

15) Bruder des Apollonius (s. o. Bd. II S. 125, 62), Freund des Isaurers Zeno, der es durchsetzte, daß R. um 448 die reiche Tochter des Saturninus heiraten durfte (Prisc. frg. 8. 18 = FHG IV 94. 99). Im J. 448 war er als Comes in Antiochia (Theodor. epist. 79). Consul ordinarius im J. 457. [Seeck.]

16) Rufus von Perinth, aus einer reichen und angesehenen Familie, Sophist des 2. Jhdt. n. Chr., Schüler des Herodes Atticus (s. den Art. Herodes Nr. 13 o. Bd. VIII S. 921) und des Aristokles (s. den Art. Aristokles Nr. 19 o. Bd. II S. 937), als Redner wie als Mensch gleich hoch geachtet (Philostr. vit. soph. II 17). Er schrieb ein kurzgefaßtes, wertloses Lehrbuch der *τέχνη ῥητορική*. Ausgaben: Rhetores Graeci Vol. III. Rufi Rhetorica ed. Chst. Walz, Stuttgart 1834. Rhetores Graeci Vol. I. Rufi Rhetorica ex recognitione Leon. Spengel 1853. Rhetores Graeci ex recognitione Leon. Spengel Vol. I p. 463—469 *Ῥούφου τέχνη ῥητορική* ed. Casp. Hammer 1894. Literatur: Christ-Schmid VII 2, 2[5] S. 755. Prosop. imp. Rom. III 136. [Gerth.]

17) Rufus, griechischer Literat unbekannter Zeit, dessen Werke (*Δραματικὴ ἱστορία* mindestens 8 Bücher; *Μουσικὴ ἱστορία* 5 Bücher; *Ῥωμαικὴ ἱστορία* 4 Bücher) von Photios in der Bibliothek (cod. 161 S. 103 b 11ff. 104 b 8) als Quellen für das 4., 5., 6. und 9. Buch der *Ἐκλογαὶ διάφοροι* des Sopatros genannt werden; der Inhalt war bunt und anekdotenhaft, die am besten kenntliche *Μουσικὴ ἱστορία* behandelte Dichter und Künstler, wie es scheint in der Disposition Buch 1—3 Kithara, 4—5 Aulos. Ein anderes Zitat (Aristides-Scholien 537, 27 Dindorf) nennt R. neben Dionysios *ἐν τῇ μουσικῇ* (s. o. Bd. V S. 986 Nr. 142); daraus schließt man (Christ Griech. Lit.-Gesch.[4] 1905, 879 = 1889[1], 622) auf Abhängigkeit des R. von Dionysios, die eine Datierung auf die Zeit zwischen Dionysios und Sopatros ergeben würde, was bei dem ephemeren Charakter dieser Schriftstellerei etwa auf das 4. Jhdt. führen würde; doch hat Cohn (s. o. Bd. V S. 986, 62, wo Literatur) diese Zurückführung mit Recht als unsichere Hypothese bezeichnet. Vollends die Behauptung, daß Iubas *Θεατρικὴ ἱστορία* bei R. benutzt sei (Christ a. a. O.), entbehrt, wie es scheint, jeder Grundlage in der Überlieferung. [Schultz.]

18) Rufus, nächst Galen der bedeutendste griechische Arzt der Kaiserzeit, aus Ephesus gebürtig.

Leben und Bedeutung. Über die Lebenszeit des R. haben zwar mittelalterliche Schriftsteller ganz abenteuerliche Ansichten (so machen ihn der Verfasser der arabischen Ärztebiographie Kitâb el-Hokâma und Abulfaragius hist. dyn. IV 59 zu einem Zeitgenossen Platons und Tzetz. chil. VI 300 zum Leibarzt der Kleopatra *εἰς πάντα τὰ καλλύνοντα μορφὰς τὰς τῶν προσώπων, εἰς πᾶν τε πάθος γυναικῶν καὶ ἰατρείας ἄλλας*), es steht jedoch durch die deutliche Mitteilung Galens (V 105), der ihn unter die *νεώτεροι ἰατροί* zählt, und die Benutzung des R. durch Damokrates bei Gal. XIV 119, der als Autoritäten nur Zeitgenossen heranzuziehen pflegt, fest, daß er nicht vor der zweiten Hälfte des 1. Jhdts. n. Chr. gelebt haben kann. Dazu kommt das Zeugnis des Suidas, der ihn *γεγονὼς ἐπὶ Τραϊανοῦ* nennt. Nach seiner eigenen Angabe S. 196 muß er sich längere Zeit in Ägypten aufgehalten haben, und Daremberg Histoire des sciences médicales I 190 nimmt wohl nicht mit Unrecht an, daß R. auch eine Zeitlang in Rom gelebt hat. Daß dieser Arzt die meisten seiner Fachgenossen an Bedeutung überragte, vermuten wir nicht nur selbst aus der schlichten, sachlichen, jedem hohlen Geschwätz abholden Darstellung, sondern finden es auch bestätigt durch mannigfache Lobsprüche anderer Autoren, von denen dasjenige Galens wegen seiner oftmals zu herben Kritik besonders in die Wagschale fällt; mußte dieser philosophisch gebildete Arzt doch in R. den wahren Forscher erkennen, der, durch aristotelische Gedankenklarheit geschult, jedem Dinge auf den Grund zu gehen versuchte. In der Tat unterscheidet er mit der Exaktheit eines Hippokrates die verschiedenen Krankheitssymptome und behandelt jede einzelne Kur mit größter Sorgfalt. Er war Praktiker und Theoretiker zugleich; er studierte die Anatomie des Menschen am Affen, kannte den Hippokrates genau und polemisierte heftig, auch hierin ein Vorläufer Galens, gegen die Aderlehre des Erasistratos (S. 183). Als erster hat er den Chiasmus der Sehnervenfasern erkannt und im Uterus Gefäße entdeckt, die allen seinen Vorgängern entgangen waren. Ja die großen Fortschritte auf dem Gebiete der Pulsdiagnose, die man gemeinhin dem Galen zuschreibt, scheint er wenigstens angebahnt zu haben. Auch in der Botanik hat er sich einen Namen gemacht; Haller Bibl. bot. I 48, 107. Seine Anerkennung schreitet durch die Zeiten fort. Bewundernd nennt ihn Oreibasios, dem wir ja einen großen Teil seines Nachlasses verdanken, im Vorwort seiner *Εὐπόριστα* den Großen; Ibn abi Useibi'a — vgl. Leclerc Histoire de la Médecine arabe (Paris 1876) 239 — bezeichnet ihn als den ersten Arzt seiner Zeit; Serapion, Mesue, Rhazes, Ibn el-Beithar u. a. zitieren ihn oft. Auch seine Diktion galt für musterhaft; Pollux hat ihn für sein Onomastikon nicht unwesentlich herangezogen (Haupt Herm. III 224ff.); Ackermann bei Fabric. bibl. IV 715 urteilt über seinen Stil so: *Dictione utitur Attica, simplici, gravi, concisa, et brevitate omni verborum pompa ornatiore*; und Fr. Dübner schrieb am 28. Juli 1859 an Daremberg: ‚Ich habe R. immer als einen ernsthaften, trefflichen und selbst für *ἀνίατροι* wie mich sehr interessanten Schriftsteller betrachtet; sein Stil hat etwas Originelles, was man nicht von vielen sagen kann'.

Schriften. Die Schriftstellerei des R. war eine sehr ausgedehnte; wenn er auch nicht so viel wie Galen aufs Papier gebracht hat, so vermißt man doch kaum selbst ein entlegenes Gebiet seiner so reichen Fachwissenschaft; leider ist uns wenig von ihm erhalten geblieben, und dieses Wenige besteht noch dazu größtenteils aus Bruchstücken, die wir besonders dem Galen, Oreibasios, Aëtios v. Amida, Alexander v. Tralles, Paulus v. Aegina, Rhazes und Ibn el-Beithar verdanken. Alles, was ihnen von R. bekannt war,

haben Daremberg und Ruelle Paris 1879 herausgegeben, deren Seitenzahlen im folgenden angegeben sind. Handschriftlich (zum Teil unvollständig) sind nur die ersten 12 Werke erhalten.

1. *Περὶ τῶν ἐν νεφροῖς καὶ κύστει παθῶν* 1—63, zuerst am Ende verstümmelt herausgegeben von Goupyl, Paris 1554, lateinisch bereits von Iunius Paulus Crassus, Venedig 1552; dann griechisch von Clinch, London 1726. Den Schluß machte Mai Class. auct. e Vatic. cod. IV 198ff. bekannt; er liegt bereits vor in der Ausgabe von Ch. F. v. Matthäi, Moskau 1806. Die wichtigste der erhaltenen Schriften des R.

2. *Περὶ σατυριασμοῦ καὶ γονορροίας* 64—84, aus der einzigen Hs. (Monac. 469) zuerst von Matthäi mit 1. zusammen ediert.

3. *Περὶ τῶν φαρμάκων καθαρτικῶν*, in mehreren Hss. erhalten und wörtlich von Oreibasios abgeschrieben, daher gedruckt in der Ausgabe dieses Kompilators von Bussemaker und Daremberg II 90—145, ferner in den unter 1. genannten Ausgaben von Goupyl, Clinch und Matthäi und besonders in einem Programm der Universität Leipzig 1831 v. C. G. Kühn. Daremberg Vorwort z. Orib. I 23 hält den Traktat für untergeschoben.

4. *Περὶ ὀνομασίας τῶν τοῦ ἀνθρώπου μορίων* 133—167, herausgegeben von Goupyl und Clinch, in lateinischer Übersetzung von Iunius Paulus Crassus, Venedig 1552, und bei Petrus Perna, Basel 1581. Aus dieser auch sprachgeschichtlich wichtigen Abhandlung und des Meletios *περὶ τῆς τοῦ ἀνθρωπείου σώματος κατασκευῆς* zieht Pollux hauptsächlich die technischen Ausdrücke dieses Gebietes für sein Lexikon. Hieran schließen sich die hsl. ebenfalls überlieferten drei Bücher *Ὀνομασίαι τῶν κατὰ ἄνθρωπον*, deren erstes nur ein Auszug aus dem eben genannten, die beiden anderen daher offenbar ebenfalls Exzerpte der früher vollständigen Schrift des R. sind.

5. *Περὶ ἀνατομῆς τῶν τοῦ ἀνθρώπου μορίων* 168—185, namenlos überliefert, von Clinch wohl mit Recht dem R. beigelegt; vgl. Haller Bibl. anab. I 78.

6. *Περὶ ὀστῶν* 186—194.

7. *Ἰατρικὰ ἐρωτήματα* 195—218, ein volkstümliches Buch.

8. *Σύνοψις περὶ σφυγμῶν* 219—232, zuerst nur in einer lateinischen Übersetzung des 12. Jhdts. bekannt und bei Chartier VIII 330ff. (als dem Galen zugeschrieben) gedruckt, zum ersten Male griechisch herausgegeben von Daremberg, Paris 1846: *Traité sur le pouls, attribué à Rufus d' Ephèse, Publié par la première fois en grec et en français*. Daremberg hält die Schrift für unecht, muß aber selbst zugeben, daß sie zwischen 50 v. und 200 n. Chr. abgefaßt ist. Seitdem Ruelle Vorwort S. XXVIIIf. eine Verweisung auf nr. 5 entdeckt hat (S. 222, Z. 11 *ἐβουλόμην ἀναπέμπειν τοὺς βουλομένους μαθεῖν ἐπὶ τὴν ἀνατομήν*), kann man die Autorschaft des R. wohl als gesichert ansehen. Im Laur. plut. 75, 7 findet sich folgende Vorbemerkung: *ἐγὼ προσέθηκα τοῦτο τὸ περὶ σφυγμῶν μονόβιβλον· τὸ γὰρ σύνταγμα οὐκ εἶχε. νομίζω δὲ αὐτὸ μὴ εἶναι Γαληνοῦ, ἀλλὰ Ῥούφου τοῦ Ἐφεσίου.*

9. *Περὶ τῶν κατὰ ἄρθρα νοσημάτων* 247—290, so von Oreibasios und Rhazes zitert, erhalten nur in einer alten lateinischen Übersetzung (Hs. des 7. oder 8. Jhdts.) mit der Überschrift *de podagra* und ohne Verfassernamen. Aber die Autorschaft steht nicht nur durch Oreibasios und Rhazes, sondern auch durch Aët. XII 24f. fest, der Kap. 30f. unter dem Namen des R. zitiert, die lateinische Übersetzung ist auch sprachlich sehr interessant. Zum ersten Male herausgegeben von Littré Revue de philologie I (1845) 229ff.

10. *Περὶ ἀφροδισίων*, erhalten im Monac. 469 (15. Jhdt.).

11. *Περὶ ἐμέτων*, an einen Potamonianus gerichtet, im Marc. App. cl. II 171 (15. Jhdt.).

12. *Περὶ αἵματος* im Bonon. 3632 (15. Jhdt.).

Die folgenden Schriften sind nur durch die gelegentlichen Erwähnungen oder Aufzählungen späterer Autoren bekannt, von denen hier besonders Oreibasios, Rhazes und Ibn abi Useibi'a zu nennen sind; bei vielen ist es jedoch fraglich, ob es wirklich selbständige Abhandlungen waren oder ob der Exzerptor nur meint, R. habe sich über diesen und jenen Gegenstand in einem nicht näher bezeichneten Buche ausgesprochen. Wollten wir alle derartigen Zitate als Titel auffassen, so würden weit über 100 Bücher, und zwar Spezialschriften allersubtilster Art herauskommen, wie wir sie sonst nicht aus dem Altertum, ja kaum aus der Neuzeit belegen könnten. Ich habe deshalb im folgenden den Versuch gemacht, diejenigen Themata, die etwa in einem größeren Werke behandelt werden konnten, unter je einer Nummer zusammenzufassen.

13. *Περὶ διαίτης*, nach Suidas in fünf Büchern; in der lateinischen Übersetzung des Rhazes fol. 17 *liber de consiliis* genannt, vgl. fol. 91 *libro quinto consilii*; schon an diesem Beispiel erkennt man die Ungenauigkeit der arabischen Zitate. Nach den vielen Erwähnungen des Oreibasios, Aëtios, Rhazes und Ibn abi Useibi'a zu urteilen, scheint R. das Gebiet der Diät sehr eingehend behandelt zu haben; denn er schrieb nach diesen Gewährsmännern über die Diät der Kinder, Jungfrauen, Schwangeren, Frauen, Greise, Fettsüchtigen und Seefahrenden (von Suidas mit Bestimmtheit als besonderes Buch angegeben, was aber nicht glaublich scheint), ferner über die Verwendung von Medizinen bei den regelmäßigen Mahlzeiten, Zubereitung von Speisen, Genuß von Flüssigkeiten, Pökelfleisch (Rhaz. 501), Raute (Ruta graveolens: Rhaz. 211, diese Verordnungen auch hsl. im Mosqu. 436 aus dem 13. Jhdt. überliefert) und eines Weines, der bei den Arabern *bunja* genannt wird. Sicher sind auch die von Suidas genannten Titel *περὶ γάλακτος, περὶ οἴνου* und *περὶ μέλιτος* nichts anderes als Abschnitte dieses großen Werkes.

14. *Περὶ τραυματικῶν φαρμάκων* (Suid.).

15. *Περὶ φαρμάκων τοξικῶν* (Ibn abi Useibi'a).

16. *Περὶ τραυματισμοῦ ἄρθρων* (Suid.). Über die fälschlich dem R. zugeschriebenen Werke *περὶ ἄρθρων, περὶ ὀλισθημάτων, περὶ τοῦ Ἱππο-*

κράτους βάθρον und *ἐπὶ γῆρας ἄνθρωπος* s. den Art. Heliodoros Nr. 11.

17. *Περὶ ἀρχαίας ἰατρικῆς* (Suid. und Rhaz. 269), wohl kein Kommentar zu der bekannten hippokratischen Schrift, da R. nach Rhaz. 276 auch über die ärztliche Kunst des Hippokrates selbst gehandelt hatte, also ein selbständiges Werk über die *τέχνη ἰατρική* der alten Zeit.

18. *Θεραπευτικὰ βιβλία*, ohne Angabe der Zahl erwähnt von Gal. XI 796; in diesen sprach R. wohl nach Angaben des Oreibasios und der arabischen Ärzte über Bäder und Waschungen, das Fasten (Rhaz. 483), Erhaltung der Gesundheit, Behandlung von Patienten in Krankenhäusern und Besorgungen in Abwesenheit des Arztes. Vgl. auch Gal. XIII 92 *ἀνώδυνον πότισμα, ᾧ χρῶμαι παρὰ Ῥούφου*.

19. *Περὶ βοτανῶν*, vier Bücher in Hexametern (Gal. XI 796), aus denen Gal. XII 425 acht Verse zitiert, die von einer im Lande der Erember heimischen Ladanum-Art sprechen. Was er über die Zubereitung des ägyptischen *κῦφι* sagte, ist für Damokrates bei Gal. XIV 117 Richtschnur (*ἀνὴρ ἄριστος ἕκτικός τ' ἐν τῇ τέχνῃ*). Ein anonym erhaltenes Gedicht in 215 Versen hat mit R. nichts zu tun, sondern gehört nach G. Hermann Orphica 761ff. der Periode zwischen Manetho und Nonnos an; es ist gedruckt unter dem Titel *de viribus herbarum deo alicui consecratarum*, Venedig 1499, dann mit Kommentar von F. Rendorf in Fabric. bibl. Gr. II 629, schließlich von J. Sillig hinter der Ausgabe des Aemilius Macer (Leipzig 1832) 195ff. Echt dagegen ist das *χρῖσμα ἐνεργὸν ἐντεῖνον τὸ αἰδοῖον* im Bologn. 1808 und *ἡ Ῥούφου ἱερά* im Hierosolym. bibl. patr. 273, beide in Prosa.

20. *Περὶ μελαγχολίας* in 2 Büchern, von Gal. V 105 als bestes Werk der Zeit über diesen Gegenstand bezeichnet; vgl. noch XIX 710.

21. *Πρὸς ἰδιώτας*, von Rhazes oft angeführt, von Orib. V 560 so charakterisiert: *γέγραπται δὲ καὶ Ῥούφῳ τῷ μεγάλῳ πραγματεία τις* (also wahrscheinlich mehrere Bücher) *πρὸς τοὺς ἰδιώτας, ἥτις οὐδὲ αὐτὴ μέν, ὅσον γ' ἐμὲ γινώσκειν, πάντα φέρει, διδάσκει δὲ μόνα τὰ καὶ τοῖς ἰδιώταις δυνατὰ δρᾶν*. Vgl. auch nr. 7, 18 und Orib. III 686.

22. *Περὶ ὀφθαλμῶν* (Rhaz. 48); ein Teil dieses Werkes war sicher der von Oreibasius und Paulus v. Aegina erwähnte Traktat *περὶ γλαυκώματος καὶ ὑποχύματος*.

23. *Περὶ λυσσοδήκτων* (Aët. Paul. Aeg. Rhaz.), wohin auch die Ausführungen über die Wasserscheu, die ja bei Tollwütigen auftritt, gehören.

24. *Περὶ ὀξέων καὶ χρονίων παθῶν*. In dieses wahrscheinlich größere Werk reihe ich ein die Abhandlungen über akute Krankheiten nach Hippokrates, die Diagnose chronischer Krankheiten (Orib. IV 63), Gelbsucht und Galle (Aët. X 17), Darmverschlingung (Rhaz. 207. 218), Epilepsie, ein epileptisches Kind (14), den Schweiß (438), Hypochonder, Heiserkeit, Seitenstechen und Lungenentzündung (98. 101), Schwindsucht (93), Aussetzen der Atmung, Schwindel, Gedächtnis, Pest, chronische Krankheiten der Leber, Kolik (Alex. Trall. IX 1), Stuhlgang, von denen ein großer Teil nur von Ibn abi Useibi'a aufgezählt wird.

25. *Περὶ τῶν ἐκτὸς παθῶν μονόβιβλος*, hierher scheint die von Suidas als besonderes Buch erwähnte Schrift *περὶ σύκων* gezählt werden zu müssen, ferner von den arabischen Ärzten genannte Ausführungen über Mundfäule, harte Geschwülste und Eiterung; auch über Rose (Orib. III 655), Überbeine (IV 15), eitrige Geschwüre (517), Schwellung der Schamdrüsen (Orib.), weiche Geschwülste (Orib.), Krämpfe und Schlaganfälle (Aët.).

26. *Περὶ πυρετῶν* in mindestens 11 Büchern (Rhaz. 395); über das Cotidianfieber schrieb R. nach Alex. Trall. I p. 386.

27. *Μονόβιβλος τῶν κατ' ἰατρεῖον διατριβῶν*. R. handelte auch nach Oreibasios über medizinische Instrumente und nach Rhazes über medizinische Erfindungen.

28. *Περὶ τοῦ τίκτειν* und das ebenfalls von Ibn abi Useibi'a genannte Kapitel über das Ausbleiben der monatlichen Regel gehören zusammen.

29. *Ἰατρικὴ διήγησις* in mindestens sechs Büchern (Rhaz. 438), in der ja manches von dem unter andern Nummern Genannten gestanden haben kann.

30. *Περὶ οὔρων* (Rhaz. 497).

31. *Περὶ ἀνδραποδισμοῦ* (57).

32. *Εἰς τὸ Ἱπποκράτους περὶ ἀέρων ὑδάτων τόπων* (192); vielleicht auch selbständige Schrift des R. unter jenem Titel.

33. *Εἰς τοὺς Ἱπποκράτους ἀφορισμούς*, nach Galens Kommentaren in mindestens fünf Büchern.

34. *Εἰς τὰς Ἱπποκράτους ἐπιδημίας* (Gal. XVII A 956. Rhaz. 499).

35. *Εἰς τὸ Ἱπποκράτους προρρητικὸν πρῶτον*, nach Galen mit Polemik gegen Zeuxis.

36. *Εἰς τὸ Ἱπποκράτους περὶ χυμῶν* (Gal. XVI 196 bei einer Erläuterung des Wortes *ἔρριψις*). Über die Kommentare im allgemeinen s. Gal. scr. min. II 87.

Wichtig als Ergänzung zu den Schriften des R. und den Fragmenten aus Oreibasios, Paulus v. Aegina, Aëtios, Alexander v. Tralles und Rhazes ist noch das ganze elfte Buch des Aëtios von Amida (herausgegeben von Daremberg-Ruelle in der R.-Ausgabe 85—132), das eine Kompilation aus R. darstellt, freilich durch eigene und anderer Meinungen erweitert und verwischt. Ein Gedicht des 9. Jhdts. (in der Vorrede der Apollonios-Ausgabe von H. Schöne) hat die Verse: *Ἱππόκρατές καὶ Γαληνὲ καὶ Ῥοῦφε, Χείρων δὲ καὶ σύ, φαρμάκων ἐφευρέτα, ἡ τετράριθμος τῶν παθῶν γαληνότης*. Die in griechischer Übersetzung des 10. Jhdts. vorliegende Schrift *περὶ ἐφόδων* des Abu Djâfâr und das Djâmi el-Muffridât von Ibn el-Beithar († 1248) nennen unseren Arzt auch mehrfach. Auch die 1297 König Robert von Sizilien gewidmeten Pandectae medicinae des Sylvaticus (gedr. Turin 1526, vgl. Fabric. bibl. XIII 324) und des Valescus Tarentinus, der 1382 Arzt in Montpellier war und dann am Hofe Karls VI. von Frankreich lebte. Philonium (gedr. Frkft. a. M. 1686, vgl. Fabric. bibl. XIII 444), in dem die *ἱερά* (s. nr. 19) erwähnt wird, gedenken wie eine für nr. 4 wichtige anonyme Schrift *ὀνοματοποιία τῆς ἀνθρώπου φύσεως* seiner. So beträgt die Anzahl der Fragmente bei Daremberg-Ruelle 508 (291—651). [Gossen.]

19) *Ῥοῦφος*, wohl fingierter Name eines Malers in einem Epigramm des Lucillius Anth. Pal. XI 233. Vgl. Brunn Künstlergesch. II 310. [Lippold.]

20) L. Rufus rühmte sich nach der Ermordung des Ti. Gracchus 621 = 133, daß er dem gestürzten und von seinem Kollegen P. Satureius getroffenen Tribunen den zweiten Schlag versetzt habe (*Λεύκιος Ῥοῦφος* Plut. Ti. Gr. 19, 4, wofür Cichorius Untersuch. zu Lucilius 7 *Λευκ⟨έλ⟩ιος Ῥοῦφος* vorschlägt). [Münzer.]

21) Flavius Rufus (oström.) cos. ord. im J. 492 zusammen mit Kaiser Anastasius: Fasti in Chron. min. ed. Mommsen III 539; nach beiden wird datiert: CIL XIII 2364 (vgl. 2366). Cod. Iust. XII 35, 18. I 10, 3; vgl. de Rossi Inscr. christ. I 400. Vaglieri Diz. ep. II 1104. Liebenam Fasti consulares 51. Clinton Fasti I 708. — Der Name Flavius Rufus wird genannt in Grenfell-Hunt Greek pap. I n. 55. Über das häufige Auftreten des Nomen gentile im 6. Jhdt. vgl. Mommsen Cassiodor in Mon. Germ. hist. a. a. vol. XII 490, s. den Art. Caelius. [Stech.]

22) M. Helvius Rufus*). Tac. ann. III 21 erzählt, daß sich der einfache Soldat (*miles gregarius*) Helvius Rufus in den Kämpfen gegen Tacfarinas bei dem Kastell Thala in Afrika auszeichnete, indem er einem römischen Bürger das Leben rettete. Dafür wurde ihm vom Proconsul (L.) Apronius, der von seinem Recht als Oberfeldherr nur zögernd Gebrauch zu machen wagte, *torques* und *hasta* verliehen, aber Kaiser Tiberius gab ihm auch — mit leichtem Tadel gegen den schüchternen Proconsul (vgl. Suet. Tib. 32, 1) — die ihm gebührende *corona civica*. (Vielleicht hat dasselbe Ereignis im Auge Masurius Sabinus bei Gell. V 6, 14.) Die Dedikationsinschrift aus Vicovaro (= Varia), CIL XIV 3472 = Dessau I 2637, nennt ihn mit vollem Namen *M. Helvius M. f. Cam(ilia) Rufus Civica*; sie zeigt, daß er davon das Agnomen *Civica* erhielt und es dann bis zum *prim(us) pil(us)* brachte. Er widmete seiner Vaterstadt (wahrscheinlich Tibur) eine Badeanstalt. [Stein.]

23) Iunius Rufus, Consularis Aemiliae; an ihn am 1. Juli 321 gerichtet Cod. Theod. IV 13, 1. [Seeck.]

24) Menius Rufus, Arzt, von dem Gal. XIII 1010 ein Mittel gegen Podagra anführt. [Gossen.]

25) Octavius Rufus, Praeses Baeticae unter Constantin d. Gr., CIL II 2204.

26) Septimius Rufus, Magister summae, CIL VI 32045. [Seeck.]

Ruga, römischer Beiname. s. Carvilius Nr. 10 und Rubrius Nr. 23. [Münzer.]

Rugas s. Ruas.

Rugi. Die Namensform *Rugi* ist die übliche, so bei Eugipp. vita Severini. Ennod. vita Epifani 118f. Anon. Vales. 48. Iord. Get. 23. 261 u. ö.; den Singular *Rugus* hat Apoll. Sid. carm. V 476. VII 321. Iord. Get. 261; nur Tac. Germ. 44 bietet allein *Rugii*. Iordanes hat bisweilen

die Form *Rogi*, z. B. Rom. 344; Get. 291, und so schreiben auch die griechischen Schriftsteller Procop. bell. Goth. II 14, 24. III 2. Joh. Antioch. frg. 214. Für die Erklärung des Namens verweist Much Deutsche Stammsitze, Halle 1892, 184 auf altn. *rugr* = Roggen; vgl. auch v. Grienberger Zeitschr. f. deutsch. Altert. XLVI 166 (anders Grimm Gesch. d. deutsch. Sprache 470).

Die R. gehören zu den Ostgermanen und sind den Goten nahe verwandt, zu denen sie Procop. bell. Goth. III 2, 1 ausdrücklich rechnet: *οἱ δὲ Ῥογοὶ οὗτοι ἔθνος μέν εἰσι Γοτθικόν*; mit ihnen verbündet treten sie auch in der Geschichte auf, freilich unter sorgfältiger Wahrung der Sonderstellung ihres Stammes.

Die Sitze der R. lagen in historischer Zeit an der südlichen Ostseeküste; hier werden sie zuerst von Tac. Germ. 44 genannt: *trans Lugios Gotones regnantur .... protinus deinde ab Oceano Rugii et Lemovii.* Da Ptolemaios III 5, 8 die *Γύθωνες* an das rechte Weichselufer setzt, würden wir die R. in dem Küstenstrich westlich der unteren Weichsel im heutigen Westpreußen und besonders Hinterpommern zu suchen haben. Hierzu stimmt der Landschaftsname *Ῥούγιον*, der Ptolem. II 11, 12 fälschlich als Name eines Ortes zwischen Oder und Weichsel aufgeführt wird (Müllenhoff Deutsche Altertumskunde II 4ff.); ebenso hat man in den *Ῥουτίκλειοι*, die nach Ptolem. II 11, 7 östlich von der Oder bis zur Weichsel hin wohnten, die R. zu erblicken (vgl. Much Stammsitze 183. Holz Über die germanische Völkertafel des Ptolemaeus, Halle 1894, 45. 59. Abweichend Zeuß 155. Müllenhoff D. A. IV 494). Die Insel Rügen hat ihren Namen von den slavischen Rugianen, nicht von den R. (Zeuß 664ff. Kossinna Anz. f. deutsches Altert. XVI 5). Ursprünglich wohnten die R. wohl noch weiter östlich, im Weichseldelta, wo nach Iord. Get. 25. 26. die Goten nach ihrer Landung auf die Ulmerugi = Insel-R. stießen: *ex hac igitur Scandza insula ...... Gothi quondam memorantur egressi. qui ut primum e navibus exientes terras attigerunt, ilico nomen loci dederunt. nam odieque illic, ut fertur, Gothiscandza vocatur. unde mox promoventes ad sedes Ulmerugorum, qui tunc Oceani ripas insidebant, castra metati sunt eosque commisso proelio propriis sedibus pepulerunt, eorumque vicinos Vandalos iam tunc subiugantes suis aplicavere victoriis.* Außer an der deutschen Ostseeküste gab es R. auch in Skandinavien und zwar im südlichen Norwegen; dort werden sie als Untertanen König Rodwulfs genannt, der im Anfang des 6. Jhdts. regierte (Iord. Get. 24); ihrer wird später in der altnordischen Literatur als Rygir und Holmrygir gedacht und ein Rogaland erwähnt (vgl. Zeuß 484. Grimm Gesch. d. deutschen Spr. 469. Müllenhoff D. A. II 66. IV 493. 620f.). Diese nordischen R. haben in der Geschichte keine Rolle gespielt und können hier außer Betracht bleiben. Daß sie und die deutschen R. Teile desselben Stammes sind, ist zweifellos, nur, wo wir die gemeinsamen Ursitze beider zu suchen haben, muß dahingestellt bleiben (Loewe Die ethnische und sprachliche Gliederung der Germanen, Halle 1899, 33ff. dachte an die dänischen Inseln, vgl. hierzu Much Anz. f. deutsches Altert. XXVII

*) Unter Helvius ist der Artikel nicht aufgenommen, da seinerzeit das Manuskript in Verlust geraten war.

115, Schmidt Gesch. d. deutschen Stämme 326 an Südschweden).

Seit den Zeiten des Tacitus und Ptolemaios hören wir auf lange hinaus von den R. nichts mehr. Sie werden, wie die ihnen benachbarten Germanenstämme, allmählich nach Süden vorgedrungen sein, ohne daß wir hierfür einen bestimmten Zeitpunkt oder den von ihnen eingeschlagenen Weg anzugeben vermöchten. Der aus der ersten Hälfte des 4. Jhdts. stammende Laterculus Veronensis (Geogr. min. ed. Riese 129) nennt sie, wenn auch an ganz falscher Stelle, unter den Völkern, die das römische Reich beunruhigten, sodaß sie sich vielleicht damals schon den Römern bemerkbar gemacht haben mögen (vgl. Müllenhoff D. A. III 312). Spätestens in der ersten Hälfte des 5. Jhdts. waren die R. bis in die Donaugegend gelangt und gerieten hier in Abhängigkeit von den Hunnen, wenn sie auch ihre eigenen Könige behielten (Iord. Get. 261. Paulus Diac. hist. Rom. XIV 2 = hist. misc. XV 2. Auch die einst dem Aethicus zugeschriebene Kosmographie nennt bezeichnenderweise die R. in der Nähe der Hunnen: Geogr. min. ed. Riese 84 *Hunnos Saturianos Franciscanos Rugos*); mit den Hunnen unternahmen sie z. B. einen Einfall in das Gebiet Ostroms (Prisc. FHG V 24 *Οὐάλιψ ὁ πάλαι τοὺς Ῥούβους τοῖς Ῥωμαίοις ἐπαναστήσας τοῖς ἑῴοις*, wo Müller mit Recht *Ῥούγους* für *Ῥούβους* zu lesen vorschlägt); auch an dem großen Heereszuge Attilas nach dem Westen im J. 451 nahmen sie teil (Apoll. Sid. carm. VII 321). Nach Attilas Tode erhoben sie sich mit den Gepiden und anderen germanischen Stämmen gegen dessen Söhne und gewannen nach siegreichem Kampfe ihre Freiheit zurück (Iord. Get. 259—263). Nun kam es zu einer Spaltung des rugischen Stammes: ein Teil, es war der weit kleinere, zog ins oströmische Gebiet und erhielt Wohnsitze bei den Städten Bizye und Arcadiopolis im südöstlichen Thrakien (Iord. Get. 266). Eine politische Rolle haben diese R. nicht gespielt, sie treten nur als Söldner Ostroms hervor; so entsandte Zeno aus diesen R. entnommene Truppen 484 unter dem Befehl des Ermanarich, eines Sohnes des Aspar, zur Bekämpfung des Illus nach Kleinasien (Joh. Antioch. frg. 214, 4. 6. Pallmann II 146f.). Die Hauptmasse der R. aber gründete an der mittleren Donau ein selbständiges Reich, und es beginnt jetzt für das rugische Volk eine kurze Zeit der Blüte.

Über die an der Donau wohnenden R. sind wir ausnahmsweise gut unterrichtet durch Eugippius' Biographie des heiligen Severinus, die gewiß in vielen Punkten bemüht ist, die Verdienste des Heiligen besonders hervortreten zu lassen, aber doch im großen und ganzen ein klares und zuverlässiges Bild von den Verhältnissen im rugischen Reiche gibt, wie wir es auch nicht entfernt von einem anderen germanischen Reiche dieser Zeit haben. Die Nachrichten der Vita erstrecken sich auf die Zeit von etwa 467 bis 488 und behandeln besonders auch die eigentümliche Stellung, die Severin den rugischen Königen gegenüber einnahm. Das Reich der R. lag an der mittleren Donau gegenüber der römischen Provinz Noricum ripense und umfaßte auch Teile dieser Provinz. Es scheint wenigstens anfangs in einem Föderativverhältnis zum römischen Reiche gestanden zu haben, vit. Sever. 1, 4, *hoc* (Comagenis) *barbarorum intrinsecus consistentium, qui cum Romanis foedus inierant, custodia servabatur artissima*; im J. 458 stellten die R. neben anderen Germanen der Donauländer Soldtruppen zum Heere des Kaisers Maiorian (Apoll. Sid. carm. V 476); auch im Heere Odovakars scheinen sich R. befunden und so zum Sturze des weströmischen Reiches beigetragen zu haben (s. u.). Auf die Entwicklung des Reiches wirkte zuerst die Nachbarschaft der mächtigen Ostgoten ein, die Pannonien und z. T. auch Noricum besetzt hielten. Damals herrschte bei den R. König Flaccitheus (ca. 467); er hatte daran gedacht, einen Zug nach Italien zu unternehmen, aber die Goten verhinderten das und unternahmen Einfälle in das R.-Land, so daß der König sich in seiner Sicherheit bedroht fühlte (vit. Sever. 5). So wird die Teilnahme der R. an einem Bündnis verständlich, zu dem die Suebenkönige Hunimund und Alarich die an der mittleren Donau lebenden Germanen gegen die Ostgoten vereinigten; die Verbündeten erlitten aber am Flusse Bolia 469 eine schwere Niederlage (Iord. Get. 277f. Strakosch-Grassmann I 163f. Schmidt 132. 328). Erst der bald darauf erfolgende Abzug der Ostgoten aus Pannonien befreite die R. von einer dauernden Gefahr und gab ihnen wie ihren Nachbarn, den Herulern, die Möglichkeit einer ruhigen Entwicklung und einer erheblichen Erweiterung ihrer Grenzen. Unter Flaccitheus' Sohn und Nachfolger Feletheus oder Fewa (seit ca. 475) erstreckte sich die Herrschaft der R. über Ufernoricum etwa von der Enns bis in die Nähe von Wien und über den entsprechenden Landstrich nördlich der Donau; im Westen lag Lauriacum bereits außerhalb ihres Gebietes (vit. Sever. 31), während im Osten einer der Edlen des Fewa als Commagenae gegenüber ansässig bezeichnet wird (vit. Sever. 33). Nördlich der Donau scheint die Grenze ihres Reiches weiter nach Westen gelegen zu haben: so äußern zur Zeit der Regierung Fewas die Bewohner der am rechten Donauufer gelegenen Stadt Batavis den Wunsch, mit den R. in Handelsbeziehungen zu treten, während die Stadt selbst von den Sueben als zu ihrem Machtgebiet gehörig betrachtet wurde, wie ein Angriff zeigt, den diese bald darauf gegen Batavis unternahmen (vit. Sever. 22). Die R. unterhielten in Ufernoricum nur einige Besatzungen, so in Commagenae (vit. Sever. 1, 4), während sie selbst ausschließlich nördlich der Donau wohnten (vit. Sever. 8, 2. 9, 1. 31, 1. 33, 1. 44, 3; vgl. Paul. Diac. h. Lang. I 19). Die Residenz der R.-Könige scheint sich gegenüber Favianis auf dem linken Donauufer befunden zu haben (vgl. vit. Sever. 8, 2. v. Grienberger Anz. f. deutsches Altert. XXVII 128), weshalb sich wohl auch Severin vorzugsweise zu Favianis aufhielt, um für etwa notwendige Verhandlungen zur Stelle zu sein (vit. Sever. 31, 6). Das Gebiet südlich der Donau betrachteten die R. als tributpflichtiges Land (vit. Sever. 31, 1. 40), in dem sie ganz nach Gutdünken schalteten, ja aus dem sie selbst die Bewohner als ihre Knechte über die

Donau führten (vit. Sever. 8), so daß diese nur durch Loskauf befreit werden konnten (vit. Sever. 9, 1. 10, 1). Dabei drückten die R. nicht allein das Land, sondern im Süden wurde es von den Ostgoten (vit. Sever. 17, 4), im Westen von den Herulern (24, 1. 3), Alamannen (19. 25, 3), Thüringern (31, 4) und Sueben (22, 4) verheert; so war es vielfach entvölkert und mehrfach von Hungersnot bedroht (vit. Sever. 3. 17. 18). Daher entschloß sich König Fewa, aus den Grenzgebieten Romanen, deren Arbeitskraft er schätzte, in seinem Gebiete anzusiedeln, um dies wertvolle Bevölkerungselement möglichst vor Vernichtung zu schützen und einer allzuweit gehenden Entvölkerung im eigenen Interesse der R. vorzubeugen (vit. Sever. 31). In der Tat scheint der Ackerbau und selbst der Handel nicht ganz zum Stillstand gekommen zu sein (vit. Sever. 3, 3. 6, 4. 9, 1. 19. 22, 2), und unter Fewas Regierung gelangte das Land sogar wieder zu einem gewissen Wohlstande (vit. Sever. 40). Die rugischen Könige selbst zeigen sich im ganzen bestrebt, die romanischen Untertanen ohne unnötige Härte zu behandeln (vit. Sever. 8. 31. 40), und sind romanischen Einflüssen nicht unzugänglich, während einzelne Mitglieder der königlichen Familie schonungslos gegen die Romanen vorgehen, so Fewas Gemahlin Königin Giso (8. 40, 1. 2) und sein Bruder Ferderuch (42. 44). Wenn sich schließlich ein erträgliches Verhältnis zwischen den unterworfenen Romanen und den R. herausbildete (vit. Sever. 31, 6), so ist das wohl in erster Linie dem Wirken des Severin zuzuschreiben, der in aufopferndster Weise und mit großem Geschick die Sache der Romanen gegenüber ihren Herren vertrat. Mag auch die Vita manchmal übertreiben, so hat doch Severin unleugbar einen bedeutenden Einfluß auf die rugischen Herrscher ausgeübt, und die Art, wie diese ihn gewähren ließen, legt für die Wertschätzung, die sie ihm entgegenbrachten, Zeugnis ab. In wichtigen Dingen hörte König Flaccitheus Severins Rat (vit. Sever. 5. 8, 1. 42, 2); das gleiche Verhältnis bestand auch gegenüber Flaccitheus' Nachfolger Fewa (vit. Sever. 8. 31. 40. Paul. Diac. h. Lang. I 19), der als milder und gerechter Fürst erscheint (8, 1. 31. 40, 2), und es gelang Severin, den ungünstigen Einfluß, den dessen harte und religiös unduldsame Gemahlin Giso ausübte, zu bannen (vit. Sever. 8. 40). Giso ist übrigens die erste germanische Königin, über deren Charakter wir aus der Geschichte nähere Einzelheiten erfahren. Severin entwirft von ihr kein sehr günstiges Bild (vit. Sever. 8. 40, 1. 2. 44, 4), doch fehlt es ihr auch nicht ganz an sympathischen Zügen (40, 2). Ebenso suchte Severin auf Fewas gewalttätigen Bruder Ferderuch einzuwirken (vit. Sever. 42). Auch das rugische Volk brachte dem seltenen Manne weitgehendes Vertrauen entgegen (vit. Sever. 6, 1. 5. 33). Die guten Beziehungen Severins zum rugischen Königshause bestanden fort, bis er im J. 482 starb (vit. Sever. 40), und der verhältnismäßig blühende Zustand, in dem das Reich sich damals befand, ist wohl sehr wesentlich dem durch ihn angebahnten wenigstens einigermaßen leidlichen Verhältnis zwischen Germanen und Romanen zu danken. Bezeichnend genug ist freilich die Stellung, in der die romanischen Einwohner gegenüber den R. sich fühlen; zwar gab es in Ufernoricum keine römische Provinzialregierung mehr, aber trotzdem war die Verbindung mit Italien nicht abgerissen (vit. Sever. 7. 20. 26. 32; vgl. Egger Archiv f. österr. Gesch. XC 205); die Bewohner betrachten sich noch durchaus als Römer, sie vergleichen ihre Lage mit der Gefangenschaft des Volkes Israel in Ägypten und hoffen auf baldige Befreiung von der ‚ungerechten Herrschaft der Barbaren' (vit. Sever. 31, 1. 2. 44, 5. Severins Rede a. a. O. 40, 4). Zu den Bedrückungen der Sieger und der Stammesverschiedenheit kam weiterhin der religiöse Gegensatz der katholischen Romanen gegenüber den arianischen R. (vit. Sever. 8). Den Romanen sind die R. *hostes haeretici* (4, 12); Severin selbst betont gelegentlich sogar den rugischen Königen gegenüber die Verschiedenheit des Bekenntnisses (*si nos una catholica fides annecteret* 5, 2), während auf der anderen Seite Königin Giso katholische Romanen umtaufen will (8); doch zeigen die Könige Flaccitheus und Fewa besonders in ihrem Verkehr mit Severin weitgehende religiöse Duldsamkeit. Dabei war das Verhältnis der R. zu ihren germanischen Nachbarn ein keineswegs gutes; ihres Gegensatzes zu den Goten ward oben schon gedacht (s. o. S. 1216), dem Flaccitheus legen feindliche Germanen einen Hinterhalt (vit. Sever. 5, 3), mit Ingrimm sieht Fewa, daß Alamannen und Thüringer, denen er ihre Beute nicht gönnt, an seinen Grenzen plündern (31, 4); wie R. als Gefangene fortgeschleppt werden (5, 3), finden sich umgekehrt auch germanische Gefangene bei den R. (8, 3). Als sich zu allen anderen Schwierigkeiten auch noch Streitigkeiten innerhalb des rugischen Königshauses und ein Konflikt mit dem Beherrscher Italiens gesellten, war die Stunde des Unterganges des Reiches gekommen. (Für die Verhältnisse im R.-Reiche vgl. bes. Büdinger Österreichische Gesch. I 47ff. Jung Die romanischen Landschaften des römischen Reiches, Innsbruck 1881, 443ff. Strakosch-Grassmann I 175ff. Egger Archiv f. österreich. Gesch. XC 203ff. Schmidt 328ff.)

Kaum war Severin (Anfang 482) gestorben, da überschritt Fewas Bruder, der habgierige Ferderuch, dem Favianis als tributäre Stadt überlassen worden war (vit. Sever. 42, 1), die Donau, überfiel das Kloster Severins und plünderte es völlig aus; kurz darauf wurde er von Fewas Sohn Friedrich erschlagen (vit. Sever. 44). Es scheint fast, als ob zwischen beiden Ereignissen ein Zusammenhang besteht; jedenfalls wird dem billig denkenden Fewa diese schwere und sehr unzeitgemäße Herausforderung seiner romanischen Untertanen höchst unwillkommen gewesen sein. Ferderuchs Tod soll nun für Odowakar den Anlaß zum Kriege gegen die R. gebildet haben (so vit. Sever. 44, 4; vgl. Büdinger I 52); das ist aber schon deshalb wenig wahrscheinlich, weil zwischen Ferderuchs Tod und Odowakars Angriff ein Zeitraum von 5 Jahren liegt (vgl. Pallmann II 406. Strakosch-Grassmann I 182 folgert aus Paul. Diac. h. Lang. I 19, wo R. im Heere des Odowakar erwähnt werden, daß sich Ferderuchs Gefolgschaft jenem an-

geschlossen habe; aber Paulus hebt hervor, daß es sich um R. handele, die Odowakar schon längst beherrschte. Daß sich in Odowakars aus den verschiedensten Stämmen zusammengesetzten Heere neben Herulern, Skiren und Turkilingen auch R. befanden, ist von vornherein wahrscheinlich; zu dieser Annahme führt auch der Umstand, daß Iord. Rom. 344 Odowakar als *genere Rogus* und Get. 291 als *rex Torcilingorum Rogorumque* bezeichnet wird. Ohne zwingenden Grund leugnet Schmidt 331, 1 die Anwesenheit von R. in Odowakars Heer). Der Anlaß zum Kriege zwischen Odowakar und den R. war ein anderer, als die vita Severini angibt: der oströmische Kaiser Zeno hatte 486 erfahren, daß Odowakar rüste, um den Empörer Illus zu unterstützen, daher veranlaßte er die R. zu einem Angriff auf Odowakars Reich (Joh. Antioch. 214, 7 *Ὑπάτου δὲ τοῦ Λογγίνου κατὰ τὸν ἑξῆς ἀποδεδειγμένον χρόνον, ὅτε Θεοδώριχος πάλιν εἰς ἀπόστασιν εἶδε καὶ τὰ περὶ τὴν Θρᾴκην ἐλυμαίνετο χορία, καὶ ὁ Ζήνων πρὸς τὸν Ὀδόακρον τὸ τῶν Ῥογίων ἐπανέστησε γένος, ὡς ἔγνω τοῦτον πρὸς τὴν Ἴλλου συμμαχίαν παρασκευαζόμενον. Λαμπρὰν δὲ ἀναδησαμένων νίκην τῶν περὶ τὸν Ὀδόακρον, πρὸς δὲ καὶ πεμψάντων δῶρα τῷ Ζήνωνι τῶν λαφύρων, ἀποπροσποιησάμενος συνήδετο τοῖς πραχθεῖσιν*; vgl. Pallmann II 408f. Daß Odowakar den Krieg nur unternommen habe, um Noricum gegen die R. zu schützen, wie Egger 208 meint, halte ich nicht für richtig. Egger sucht die Herrschaft der R. über Ufernoricum ganz abzuleugnen). Damit nahm Fewa einen Plan auf, den einst schon sein Vater Flaccitheus gehegt hatte (s. o.). Aber Odowakar kam den R. zuvor; er rückte im Herbst 487 über die Donau und schlug nach heftigem Kampfe die R. völlig (am 15. November oder 18. Dezember 487); Fewa und seine Gemahlin Giso führte er als Gefangene nach Italien, wo sie später wohl beide hingerichtet wurden; erlesene Stücke der Beute schickte Odowakar an Zeno, der ihn zum Schein beglückwünschte. Friedrich war es gelungen, mit einem Teil der R. zu entkommen, und schon im J. 488 erschien er wieder in der alten Heimat. Nun entsandte Odowakar seinen Bruder Onoulf mit starken Streitkräften; Friedrich wurde abermals geschlagen und gezwungen, mit den Seinen zum Ostgotenkönig Theoderich nach Novae in Moesien zu fliehen. Das war das Ende des R.-Reiches. In dem Lande, jenseits der Donau, dem der Name ‚Rugiland' blieb, siedelten sich nunmehr die Langobarden an (Paul. Diac. h. Lang. I 19). Odowakar aber, der wohl die Unmöglichkeit einsah, das den R. abgenommene Gebiet von Ufernoricum auf die Dauer zu behaupten, ließ die romanische Bevölkerung dieses Landstriches nach Italien übersiedeln. Mit der Durchführung der Maßregel wurde der Comes domesticorum Pierius betraut, einer der ergebensten Anhänger Odowakars, der 490 in der Schlacht an der Adda fiel (Anon. Vales. 53. Cons. Ital. M. G. a. a. IX 319). Des bisher von den R. beherrschten Teiles von Ufernoricum scheinen sich die Heruler bemächtigt zu haben (s. Rappaport o. Bd. VIII S. 1160). Über diesen Krieg berichtet außer Joh. Antioch. 214, 7 (s. o.) besonders vit. Sever. 44 *Ferderuchus ...... intra mensis spatium a Frederico, fratris filio, interfectus praedam pariter amisit et vitam. quapropter rex Odovacar Rugis intulit bellum. quibus etiam devictis et Frederico fugato, patre quoque Feva capto atque ad Italiam cum noxia coniuge transmigrato, post audiens idem Odovacar Fredericum ad propria revertisse statim fratrem suum misit cum multis exercitibus Onoulfum, ante quem denuo fugiens Fredericus ad Theodericum regem, qui tunc apud Novas civitatem provinciae Moesiae morabatur, profectus est. Onoulfus vero praecepto fratris admonitus universos iussit ad Italiam migrare Romanos.* S. ferner Cons. Ital. M. G. a. a. IX 312. 313. Cassiod. chron. a. 487. Anon. Vales. 48. Origo gentis Lang. M. G. leg. IV 463. Paul. Diac. h. Lang. I 19. Daß König Fewa und wohl auch seine Gemahlin Giso in Italien hingerichtet wurden, läßt sich aus den Angaben der Origo gentis Lang. und des Paulus Diaconus im Verein mit denen des Ennodius paneg. 25; vit. Epifani 109 erschließen, sowie aus den Worten Theoderichs an den sterbenden Odowakar bei Joh. Antioch. 214 a *τοῦτό ἐστιν ὃ καὶ σὺ τοὺς ἐμοὺς ἔδρασας*; vgl. Dahn Könige II 33, die sehr eingehende Darstellung Pallmanns II 387ff., ferner Strakosch-Grassmann I 182f. Hartmann Gesch. Italiens I 60f. Schmidt 146f. 330f.

Der Krieg Odowakars gegen die R. ist insofern von welthistorischer Bedeutung, als er den unmittelbaren Anstoß zu Theoderichs Zug nach Italien gegeben hat. Nicht ohne Anteilnahme wird Theoderich die Niederlagen des ihm verwandten rugischen Herrscherhauses verfolgt haben (die Verwandtschaft zwischen Theoderich und dem rugischen Königshause ergibt sich aus Ennod. paneg. 25 *in propinquorum tuorum necem* und Joh. Antioch. 214 a *τοῦτό ἐστιν ὃ καὶ σὺ τοὺς ἐμοὺς ἔδρασας*; vgl. Pallmann II 411. Schmidt 147. Hartmann I 82, 16. s. auch S. 72, bestreitet das Bestehen eines Verwandtschaftsverhältnisses: er bezieht Ennodius' Worte darauf, daß Theoderich dem Friedrich gotische Hilfsscharen zur Verfügung stellte, was an sich ja wohl geschehen sein kann). Auch scheint der Gotenkönig den vergeblichen Versuch gemacht zu haben, sich für den gefangenen Fewa zu verwenden (Ennod. vit. Epifani 109 *post multas tamen, quas apud Odovacrem regem legationes violentia supplicationis exegit.* Pallmann II 411). Friedrich hatte er bereitwilligst Aufnahme gewährt (s. o.), und dieser wird nichts unversucht gelassen haben, Theoderich zu einem Rachekriege gegen Odowakar anzutreiben. So mögen in der Tat die Ereignisse des rugischen Krieges wesentlich dazu beigetragen zu haben, Theoderich zur endlichen Ausführung seines schon längst gehegten Planes eines Angriffes auf Italien zu bewegen (Ennod. paneg. 25 *nata est felicis inter vos causa discordiae, dum perduelles animos in propinquorum tuorum necem Romana prosperitas invitavit. generata est ab invalidis causa certandi, et ne vel a negotio perituris veniret fiducia, pars fugacium proelia concitavit.* Pallmann II 421f. Schmidt 147f.). Daß Friedrich an Theoderichs Unternehmen tatkräftigen Anteil nahm, ist unter diesen Umständen

selbstverständlich: neben den Goten bildeten die Reste des rugischen Stammes unter Friedrichs Führung einen wesentlichen Teil der Volksmassen, mit denen Theoderich im Herbst 488 von Novae aus zum Zuge gegen Italien aufbrach (Procop. bell. Goth. II 14, 24 *ἐπεὶ δὲ ἀφίκοντο ἐς χώραν, οὗ δὴ Ῥογοὶ τὸ παλαιὸν ᾤκηντο, οἳ τῷ Γότθων στρατῷ ἀναμιχθέντες ἐς Ἰταλίαν ἐχώρησαν*; vgl. Procop. bell. Goth. III 2. Ennod. vit. Epifani 118f.; paneg. 55). Freilich waren die R. für Theoderich eine recht unzuverlässige Hilfe. 491 waren sie als Besatzung nach Pavia gelegt worden, erlaubten sich hier aber sehr arge Bedrückungen gegenüber der Bevölkerung (Ennod. vit. Epifani 118. Paul. Diac. h. Rom. 18), so daß wohl aus diesem Grunde Theoderich im August 491 nach Pavia zu eilen sich gezwungen sah (Cons. Ital. M. G. a. a. IX 318. 319. Pallmann II 465). Bald darauf fiel Friedrich von dem Gotenherrscher ab, wahrscheinlich weil die Rolle, die er neben diesem spielte, seinen Ehrgeiz nicht befriedigte. Er scheint sich mit Tufa, der anfangs auf Odowakars, dann auf Theodorichs und damals wieder auf Odowakars Seite stand, vereinigt zu haben. Nach kurzer Zeit aber entzweiten sich die Verbündeten, während Theoderich vor Ravenna lag, und in einer blutigen Schlacht zwischen Trient und Verona (wohl Ende 492, die Cons. Ital. nennen das J. 493) wurde Tufa von Friedrich besiegt und fiel; bald darauf muß auch Friedrich seinen Tod gefunden haben (Ennod. paneg. 55 *quotiens tibi vicit, qui contra te sumpserat vota pugnandi? dicat Fridiricus, qui postquam fidem laesit, hostes tuos interitu comitatus est, contra illos arma concutiens, quibus fuit errore sociatus, quando nata est inter sceleratos de hoc quod intellegebant se unum velle discordia. adsit divinitas et beneficia sua in aevum producat. qua disponente votiva inter reos evenere litigia. nam Fridiricus, postquam tibi de adversariis tuis peregit triumphum, de se praebuit.* Cons. Ital. a. 493 M. G. a. a. IX 320. 321). Die R. lebten seitdem allem Anschein nach in einem guten Verhältnis zu den Goten und beteiligten sich auch an der Erhebung Theoderichs zum Könige im J. 493 (vgl. Schmidt 161). Innerhalb des ostgotischen Reiches nahmen sie eine selbständige Stellung ein: sie besaßen jedenfalls zusammenhängende Wohnsitze, und da sie mit anderen Germanen keine Ehen eingingen (im Gegensatz zu dem sonst herrschenden Brauch; vgl. Seeck Untergang der antiken Welt I³ 531), bewahrten sie die Eigenart ihres Stammes. Ein Beweis der Macht und des Selbstbewußtseins der R. ist es, daß sie 541, in den Wirren des Krieges mit Ostrom, einen der Ihrigen, Erarich, zum Könige erhoben, den auch die Goten zum Teil anerkannten. Aber Erarich zeigte sich unfähig zu einer energischen Kriegführung gegen Ostrom, ja er trug sich mit dem Plane, Iustinian ganz Italien gegen Geld auszuliefern. Nach fünfmonatlicher Regierung endete er durch Meuchelmord (Procop. bell. Goth. III 2. Dahn Könige II 226ff.). Es ist das letzte Mal, daß die R. in der Geschichte genannt werden; zusammen mit den ihnen verbündeten Goten fanden sie im Kampfe gegen Ostrom den Untergang (über das spätere Vorkommen des Namens vgl. Pallmann II 125. Loewe 33. Schmidt 332, 3).

Über die inneren Verhältnisse bei den R. fließen die Quellen nicht allzu reichlich. Von altersher bestand bei ihnen ein Königtum (Tac. Germ. 44), dessen Macht sich im Laufe der Völkerwanderung erheblich verstärkte. Die Königswürde vererbt sich ohne weiteres vom Vater auf Sohn. Über das eroberte Land gebieten die rugischen Könige als Krongut; Fewa übergibt das Gebiet von Favianis seinem Bruder Ferderuch, der es durch einen Beamten (*vilicus*) verwalten läßt (vit. Sever. 42, 1. 44), die romanischen Untertanen betrachtet Königin Giso als ihre persönlichen Knechte (8). Der Adel tritt, im Gegensatz etwa zu den Herulern, bei den R. stark in den Hintergrund, nur einmal wird eines Angehörigen des Adels gedacht (33, 1). Neben den Freien gibt es bei ihnen zahlreiche Knechte, meist Romanen, aber auch Germanen (8), die zu harten Dienstleistungen gezwungen und zum Teil auch streng gehalten wurden (8. 9, 1. 10, 1). Die unterworfenen Romanen sind tributpflichtig (31), ja werden zum Teil als völlig rechtlos betrachtet (8). Was das Verhalten zu den romanischen Untertanen angeht, so können wir innerhalb des rugischen Herrscherhauses eine mildere und eine schroffere Richtung unterscheiden (s. o.). Das arianische Christentum, zu dem sich die R. seit ihrer Befreiung von den Hunnen bekannten, scheint einen mildernden Einfluß auf sie ausgeübt zu haben, brachte aber freilich ein weiteres trennendes Moment in ihr Verhältnis zur romanischen Bevölkerung; doch zeigen sie sich religiös weniger unduldsam als andere germanische Stämme. Das Gesamtbild, das wir von den R. aus den Erzählungen der Vita Severini gewinnen, läßt eine gewisse Roheit der Sitten nicht verkennen (s. bes. 8. 42. 44); es fehlt aber daneben nicht an freundlicheren Zügen (s. vit. Sever. 6 über die weitgehende Mildtätigkeit einer rugischen Frau). Eine sehr ungünstige Schilderung entwirft Ennodius (vit. Epifani 118f.) von ihnen für die Zeit des Kampfes mit Odowakar, doch erklärt sich das zum Teil aus den nachteiligen Einflüssen eines langen Krieges, zum Teil dürfte auch religiöse Parteilichkeit bei der Beurteilung mit im Spiele sein (vgl. die Stelle *qui sine grandi stupore credat dilexisse et timuisse Rugos episcopum et catholicum et Romanum ...?*). Den Reichtum der R. bildete wohl hauptsächlich Vieh, den Ackerbau überließ man den Knechten; daher kam es ihnen bei ihren Raubzügen besonders darauf an, Vieh zu erbeuten und Gefangene als Knechte zu gewinnen (vit. Sever. 4, 1. 8. 30, 4). Daneben entwickelte sich ein primitiver Handelsverkehr: so wünschen die Bewohner von Batavis einen Handelsvertrag mit ihnen (22, 2), ein R. besucht die Märkte in Noricum (6, 4), auch Märkte im R.-Lande selbst werden erwähnt (9, 1). Mit anderen germanischen Stämmen teilen die R. die Vorliebe für kostbaren Schmuck: am Hofe Fewas befinden sich Goldschmiede barbarischer Herkunft als Gefangene, die die Aufgabe haben, für die königliche Familie Schmuckstücke anzufertigen (8). Über Tracht und Bewaffnung erfahren wir wenig; Tacitus (Germ. 44) erwähnt

als Waffen der R., wie auch anderer Ostgermanen, *rotunda scuta, breves gladii*; Severin spricht in einer Rede (31, 5) von Fewas schützendem Bogen und Schwert. Jordanes' Bemerkung (Get. 261) *ubi cernere erat ...... in vulnere suo Rugum tela frangentem* soll wohl ganz allgemein ihre kriegerische Tapferkeit kennzeichnen, die sie allerdings in zahlreichen Kämpfen stets bewiesen haben. Die R. waren kein großes Volk, sie waren an Zahl weit geringer als die Ostgoten in Pannonien, deren Übermacht sie fürchteten (vit. Sever. 5, 1); aber ihr ablehnendes Verhalten gegenüber anderen Germanen, ihr Auftreten im Verkehr mit den unterworfenen Romanen (s. o.), sodann die Tatsache, daß sie sich innerhalb des ostgotischen Reiches in Italien bis zuletzt eine Sonderstellung zu bewahren gewußt haben, lassen auf ein stark ausgeprägtes Stammesbewußtsein bei ihnen schließen.

Literatur: Zeuß Die Deutschen und ihre Nachbarstämme, München 1837, 154f. 484—486. 489. Büdinger Österreichische Geschichte I, Leipzig 1858, 47—53. Dahn Die Könige der Germanen II, München 1861, 29—34. 127f. 226ff.; Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker I, Berlin 1881, 575—577. Pallmann Geschichte der Völkerwanderung II, Weimar 1864. Jung Die romanischen Landschaften des römischen Reiches, Innsbruck 1881, 443—450. Strakosch-Grassmann Geschichte der Deutschen in Österreich-Ungarn I, Wien 1895, 175—183. 230—232. 243f. Hartmann Gesch. Italiens im Mittelalter I, Gotha 1897, 71ff. 301f. Egger Archiv für österreich. Geschichte XC 203—208. Bremer Ethnographie der germanischen Stämme, Straßburg 1904². 818. 827. L. Schmidt Gesch. der deutschen Stämme bis zum Ausgang der Völkerwanderung, Berlin 1904/10, 146ff. 325—333; Allgemeine Geschichte der germanischen Völker, München-Berlin 1909, 133—135. [Rappaport.]

Rugila s. Ruas.

Ruginium, Geogr. Rav. nennt IV 30. 31 und V 14 eine Ortschaft Ruginio (var. *Ruigno, Rervingo*), die mit dem durch Wein- und Ölausfuhr berühmten Ort Rovigno identisch ist. R. liegt in Istrien an der Via Flavia zwischen Pola und Tergeste. Inschriften ohne Bedeutung: CIL V p. 33. 1020. Altertümer: Arch.-epigr. Mittlg. aus Oestreich-Ungarn 1892 (XV), 57ff. Die mittelalterlichen Namensformen und Erwähnungen gibt W. Matthias Die geographische Nomenklatur Italiens im altdeutschen Schrifttum. Leipzig 1912, 179. [Philipp.]

Rugium. Ptolem. II 11, 12 nennt *Ῥούγιον* als Ort zwischen Oder und Weichsel, er hat aber, wohl infolge eines Mißverständnisses, aus einem Landschaftsnamen einen Ortsnamen gemacht. *Ῥούγιον* bezeichnet das von den Rugen bewohnte Land, also einen Teil von Westpreußen und besonders Hinterpommern. Vgl. Rugi o. S. 1213f. S. Müllenhoff D. A. II 5. IV 23f. 494. Holz Über die germanische Völkertafel des Ptolemaeus. Halle 1894, 59. L. Schmidt Gesch. der deutschen Stämme 327. Dagegen sieht Much Ztschr. f. d. Altert. XLI 99. 123. 138 in *Ῥούγιον* einen Ortsnamen. [Rappaport.]

Rugusci, ein raetischer Stamm nach Plin. III 137, bei Ptolem. II 12, 2 *Ῥιγοῦσκαι* genannt, im südlichen Raetien, nach Kiepert FOA XXIII am oberen Inn, im Engadin (s. den Art. Raeti). [Haug.]

Rullianus, römischer Beiname, s. Fabius Nr. 114. [Münzer.]

Rullus, römischer Beiname, s. Fabius Nr. 114 und Servilius. [Münzer.]

Rumbodona (Itin. Hieros. 603), Mutatio in Thrakien, an der Straße Traianopolis—Philippi, nicht weit von Abdera. Kiepert FOA XVII. [Vulić.]

Rumetruda, Tochter des Langobardenkönigs Tato; sie ließ den Bruder des Herulerkönigs Rodulf, der im Auftrage des Königs zu Tato gereist war, ermorden (Paul. Diac. h. L. I 20; vgl. Hodkin Italy V 111, 119). [Stech.]

Rumex von *rugmex*, vgl. *erugere* Säure verursachen, griech. *λάπαθον* von *λαπάσσω, λαπάζω* abführen, davon lat. *lapathum* = Ampfer; mhd. *ampfer*; ahd. *ampharo*; angels. *ompre*, ein substantiviertes Adjektivum; ndl. *amper* = scharf, bitter, unreif; schwed. *amper* = sauer, bitter; anord. *apr* = scharf (meist von der Kälte); ndd. *ampern* = sauern Geschmack haben (Kluge Etym. Wörterb.⁷). Aus *rumicem* bildeten sich ital. *romice* und *rombice*; prov. *ronser-s* = Dornbusch; neuprov. *roumese, rounse*; frz. *ronce* = Dornbusch; aus *lapathum* sard. *alabattu*; siz. *lappazu*; lomb. *lavúx, slávúx*; span. *lampazo*, daneben span. *paradela*; cat. *paradella* (Körting Lat. rom. Wörterb.³).

Theophrast (h. pl. VII 2, 7) kennt zwei Ampferarten, eine dem Mangold (*τευτλίον*) ähnliche mit tiefgehender, 1½ Fuß langer, fleischiger und saftiger Wurzel, die langdauernder als alle anderen Gemüsearten sei, sodann den wilden Ampfer (*ἄγριον*) mit kürzerer Wurzel und daher nicht so langlebig. Dioscurides (II 140) unterscheidet ebenso wie Plinius fünf verschiedene Ampfersorten: 1. *λάπαθον κηπευτόν* (Plin. *r. sativus*) Gartenampfer R. patientia L., ein besonders auch wegen seiner Heilkräfte geschätztes Gemüse, das auch in den Klostergärten des Mittelalters angebaut wurde und sich noch heute in Griechenland, Italien und Deutschland — hier auch englischer Spinat genannt — einer gewissen Beliebtheit erfreut. 2. *ὀξυλάπαθον* (Plin. *oxylapathum*, Theophr. *τὸ ἄγριον λάπαθον*, Galen de al. fac. II 47 *λάπαθον ἢ ἄγριον τεῦτλον*) R. crispus L. = Hasenampfer, mit krausen, spitzen Blättern, wächst an Wegen und Flußufern, auf Äckern und Wiesen, in Griechenland unter dem Namen *λαπάθο* die am häufigsten vorkommende Art des Ampfers. Galenus bemerkt, Ampfer komme von den Gemüsearten dem Mangold am nächsten, sowohl hinsichtlich des Geschmackes wie der Heilkräfte, doch schmecke er weniger angenehm, *ὀξυλάπαθον*, dessen Name schon die Schärfe kennzeichne, könne nur von gefräßigen Buben roh gegessen werden. 3. *λάπαθον ἄγριον*, die kleinere wilde Form, weich und niedrig, dem Wegerich (*ἀρνόγλωσσον*, Plantago L.) ähnlich, ngriech. *ἀγριολάπαθο*, heute *ἀτζεδόξα* = *acetosa*, R. bucephalophorus L., in Griechenland häufig auf trockenen, sonnigen Hügeln und Bruchäckern mit den Anemonen blühend. Die Pflanze zählt

zu den bescheidenen Gemüsen, die neben Cichorie, Malve und Olive auf den Tisch des kleinen Mannes kamen (Horat. epod. II 57; sat. II 4, 29. Cic. de fin. II 8. Diokles bei Athen. II 57). Plinius nennt diese Art *silvestris* auch *oxalis*. 4. *Τέταρτον εἶδος*, auch *ὀξαλίς, ἀναξυρίς* oder *λάπαθον* genannt. Die Pflanze ist nicht groß, die Frucht spitz, rot und von scharfem Geschmack. R. acetosa L. = Sauerampfer. In Griechenland besonders auf Bergwiesen, selten an feuchten Stellen und in Niederungen. Die Pflanze wuchert so, daß oft Wiesen von ihr ganz rot sind. Größere Verbreitung hat R. acetosella L. = Sauerklee. 5. *Ἱππολάπαθον* (Plin. *hippolapathus*) R. aquaticus L., in Gruben und auf nassen Wiesen wachsend.

Die Blätter aller R.-Arten wurden früher viel gegessen, die bittere Wurzel verwandte man auch anstatt des Rhabarbers als Abführungsmittel, daher der Name *Rhabarbarum monachorum verum* = echter Mönchsrhabarber. Fraas Synopsis plantarum 1870. v. Fischer-Benzon Altdeutsche Gartenflora 1894. [Orth.]

Rumina, römische Indigitamentengottheit, *Diva Rumina*. Die Etymologie wird von den Alten einstimmig gegeben *a ruma* (= *mamma*); R. ist danach die Göttin des Säugens. Varro r. r. II 11, 5; ders. bei Non. 167 M. Plin. n. h. XV 77. Fest. p. 270 M. August. de civ. d. IV 11; s. auch IV 21. 34. VII 11. Plut. Rom. 4; quaest. Rom. 57. Während Corssen Kritische Beiträge 429 *ruma* selbst von der Wurzel *sru* ableitet, ebenso wie auch *Rumon* (s. d.) u. a. m., verhält sich Walde Lat. etym. Wörterb.² 662 ablehnend hiergegen. Wissowa RKR² 242 bringt neuerdings auf Grund der Darlegungen von Schulze Zur Gesch. lateinischer Eigennamen 579ff. den Namen der Göttin mit dem Namen des etruskischen Geschlechts der *Ruma* in Zusammenhang, wozu dann auch Romulus usw. gehört; s. auch Rumon. Das *sacellum Ruminae* lag beim Ruminalischen Feigenbaum; Varro r. r. II 11, 5, wo der Text lautet: *non negarim, inquam, ideo aput divae Ruminae* [verb. Schneider; *rumniae* Marcianus] *sacellum a pastoribus satam ficum. ibi enim solent sacrificari lacte pro vino et* [*pro*; del. Keil] *lactentibus*. Von diesem Milchopfer an R. sprechen auch Varro bei Non. a. O. und Plutarch a. a. O., dessen *quaestio* lautet: *Διὰ τί τῇ Ῥουμίνᾳ θύουσαι γάλα κατασπένδουσι τῶν ἱερῶν, οἶνον δ' οὐ προσφέρουσιν*; er beantwortet die Frage damit, daß R. die Säugende sei *καὶ τιθήνη καὶ κουροτρόφος οὐ προσίεται τὸν ἄκρατον ὡς βλαβερὸν ὄντα τοῖς νηπίοις*. Wissowa a. a. O. sieht in der Verwendung der Milch statt des Weines mit Recht ein Zeichen für das hohe Alter des Kultes. Ganz gewiß besteht auch ein Zusammenhang zwischen R. und der Sage von der Säugung der Zwillinge durch die Wölfin unter dem Ruminalischen Feigenbaum, der ehemals beim *sacellum* der R. gestanden haben soll; s. Schwegler Röm. Gesch. I 390ff. Gilbert Gesch. und Topogr. der Stadt Rom I 53ff.; s. auch den Art. Ruminus. Nach Seneca de superstitione bei August. de civ. d. VI 10 gehörte R. zu den *deae viduae*. Bei Arnob. c. gent. III 30 ist *Pomona* überliefert. Roscher Iuno und Hera 49 und Wissowa 242, 8 lesen hier *Rumina*; s. auch Peter bei Roscher II 219f. Roscher ebd. II 586. Über die Überlieferung bei Tertull. ad nat. II 11 s. den Art. Runcina. [Pfister.]

Ruminus. An der Stelle, an der Augustinus (de civ. d. VII 11) über die Indigitamentengöttin Rumina (s. d.) spricht, erwähnt er auch den männlichen Gott R. und sagt: *Quare ergo (Iuppiter) dictus est et Ruminus, cum diligentius fortasse quaerentibus ipse inveniatur esse etiam illa diva Rumina? Si enim maiestate deorum recte videbatur indignum, ut in una spica alter ad curam geniculi, altera ad folliculi pertineret: quanto est indignius unam rem infimam, id est ut mammis alantur animalia, duorum deorum potestate curari, quorum sit unus Iupiter, rex ipse cunctorum, et hoc agat non saltem cum coniuge sua, sed cum ignobili nescio qua Rumina, nisi quia ipse est Rumina; Ruminus fortasse pro sugentibus maribus, Rumina pro feminis.* Rumina wird sonst noch öfters, R. nicht mehr erwähnt. Preller Röm. Myth. I³ 418f. sieht in R. und Rumina ein Paar von Hirtengöttern, das am Palatinischen Hügel beim Ruminalischen Feigenbaum, der von ihnen seinen Namen hatte, verehrt wurde; neben dem *Divus Pater Ruminus* sei die *Diva Mater Rumina* angerufen worden; siehe aber auch Aust bei Roscher II 658f. Wissowa RKR² 120, 2. 242. [Pfister.]

Rumitalica s. Rometalca.

Rumnici s. Rymmoi.

Rumo, Subregulus Sarmatarum, unterwirft sich 358 dem Kaiser Constantius, Ammian. XVII 12, 11. [Seeck.]

Rumon. 1) R., möglicherweise alte Indigitamentengottheit. Bei Serv. Aen. VIII 63 heißt es: *stringentem ripas] radentem, inminuentem: nam hoc est Tiberini fluminis proprium, adeo ut ab antiquis Rumon dictus sit, quasi ripas ruminans et exedens.* Vgl. VIII 90: *nam ut supra diximus, Rumon dictus est: unde et ficus ruminalis, ad quam eiecti sunt Remus et Romulus.* Danach hieß der Tiber auch R. Ob die angegebene Etymologie richtig ist, von *ruminare*, wiederkäuen, ist zweifelhaft, ebenso dann auch die Deutung bei Servius als *ripas radens, exedens*. Besser scheint die Erklärung Prellers (Röm. Myth. II³ 132, 343) zu sein, der den Namen wie *Ruminus* (s. d.) als den ‚Nährenden' (vgl. Aust bei Roscher II 658f.) faßt. Siehe noch Marquardt St.-V. III² 19. Peter bei Roscher II 184f. Corssen Kritische Beiträge 427f. leitet den Namen von der Sanskritwurzel *sru* ab (*manare, fluere*) und erklärt ihn so als Strom, Fluß und leitet ebenso auch den Namen der Stadt *Roma* von derselben Wurzel ab als Stromstadt. Siehe auch Corssen Aussprache II² 85 Anm. 1012. Schulze Zur Gesch. der latein. Eigennamen 579ff. Walde Lat. etym. Wörterb.² 657, wo weiteres. Möglicherweise gehört der Name zu dem Namen des etruskischen Geschlechts der *Ruma*, worüber Schulze a. a. O. Wissowa RKR² 242; s. den Art. Rumina. [Pfister.]

2) s. Tiber.

Rumoridus. Flavius Rumoridus (De Rossi Inscr. christ. urb. Rom. I 518; *Rimoridus* 517;

Romoridus 521. CIL V 6196; *Romudorus* De Rossi 519. 520; *Ῥωμόρροτος* Grenfell u. Hunt Greek Pap. II 81), heidnischer Magister militum, befand sich 384 am Hofe zu Mailand (Ambros. epist. 57, 3 = Migne L. 16, 1175). Consul ordinarius im J. 403. [Seeck.]

Runcatio (*βοτανισμός* Theophr. Geop. II 24), die Arbeit des Ausjätens (*runcare*, *βοτανίζειν* Geop. II 24, 3. 38, 1. III 3, 13). Mit der Hand oder vermittels des Jätmessers (*runco*) wurden das Unkraut oder die allzu dicht stehenden jungen Getreidepflanzen entfernt. Cato (CLXI) und Columella (II 11. XI 3) empfehlen, die Gartenbeete so anzulegen, daß man sie von beiden Seiten her bequem behacken (*sarire*) und jäten (*runcare*) könne, ohne auf sie zu treten. Das Jäten der Feldfrüchte wird von allen Agrarschriftstellern verlangt, während bezüglich des Behackens, wodurch die Wurzeln des Getreides leicht beschädigt werden können, die Ansichten auseinander gehen (Col. II 12). Unter den Futterkräutern sollte die Luzerne (*medica*) mehrmals gejätet werden. Diese Mühe werde durch den reichlichen Ertrag und mehrjähriges Wachstum vollauf belohnt. Das Ausjäten mußte im Frühling, und zwar zwischen der Frühlingsnachtgleiche und dem Aufgang der Vergilien, wenn die Pflanzen noch klein waren, erfolgen (Varro I 30). Ein Arbeiter (*runcator* Col. II 13) sollte an einem Tage einen Morgen Halmfrüchte sorgfältig vom Unkraute reinigen können (Plin. XVIII 159). Das Vertilgen von Dorngestrüpp (*runcare spinas*) gehörte zu den Pflichten, die dem Gesinde an Feiertagen oblagen, an welchen die eigentliche Feldarbeit ruhte (Cato II 4; vgl. auch Col. II 22). [Orth.]

Runcina. 1) R., eine römische Indigitamentengottheit. Bei August. de civ. d. IV 8 heißt es: *(praefecerunt) florescentibus frumentis deam Floram, lactescentibus deum Lacturnum, maturescentibus deam Matutam; cum runcantur, id est a terra auferuntur, deam Runcinam.* Danach ist also R. die Göttin des Mähens; freilich heißt sonst *runcare* ‚jäten', und deshalb ist auch R. gelegentlich als Göttin des Jätens gefaßt worden; vgl. Preller Röm. Myth. II³ 225. Doch der Zusammenhang bei Augustin weist eher auf erstere Bedeutung hin. Bei Tertullian ad nat. II 11, ist überliefert: *est educatrix et Levana et una Runcinia.* Gothofredus schrieb dafür *Rumina* (s. d.), Reifferscheid in der Wiener Ausgabe (vol. XX 1 p. 115) verbessert den Namen in *Runcina*, was ja der Überlieferung näher steht, während sachlich eine *Rumina* (so auch Wissowa RKR² 242, 8) zur Levana besser paßt. Das männliche Gegenstück der R. ist Messor nach der Liste des Fabius Pictor bei Interpol. Serv. Georg. I 21, wo zugleich als Gottheiten für das Jäten und Ausraufen des Unkrauts Saritor und Subruncinator genannt werder Zur Etymologie s. Walde Lat. etym. Wörterb.² 663f. Vaniček Etym. Wörterb. d. latein. Spr.² 242. [Pfister.]

2) Runcina, Hobel, nach Varro de l. l. VI 96 vom griechischen *ῥυκάνη* (Anth. Pal. VI 240, 3. Hesych. Suid. *ῥυκάνα*) entlehnt. Erwähnt wird dieses Werkzeug von Plin. XVI 225. Arnob. VI 14. Tert. apolog. 12 (neben *ascia* und *scobina*), nach beiden letztern diente es auch zum Verfertigen der Götzenbilder (vgl. Vulg. Jes. XLIV 13). Das Eisen am Hobel heißt *ξίφη* (Hesych. *ξίφαι· τὰ ἐν ταῖς ῥυκάναις δρέπανα ἢ σιδήρια*), lateinisch wahrscheinlich *plana* (Arnob. VI 14: *Simulacra ista, quae vos terrent, runcinarum laevigata de planis*), das Arbeiten mit dem Hobel *runcinare* (Varr. Arnob. Tert. a. a. O. Minuc. Fel. Oct. p. 23 E), griechisch *ῥυκανάω, ῥυκανίζω* (Gloss. gr. lat.). Abbildungen von zwei bei Köln gefundenen Hobeln aus römischer Zeit bei Lindenschmit Altertümer unserer heidn. Vorzeit IV Taf. XXI und danach Daremberg-Saglio Dict. IV 898 Fig. 5963, von Hobeleisen Lindenschmit a. a. O. nr. 5 mit dem Namen des Fabrikanten und nr. 6, und I. Heft 12 Taf. V nr. 8. Die beiden Hobel gleichen den heutigen ziemlich genau, desgleichen die in Pompeii aufgefundenen und im Museum von Neapel aufbewahrten Exemplare (vgl. Daremberg-Saglio a. a. O. Fig. 5964 und die dort verzeichnete Literatur). Keine klare Vorstellung vom antiken Hobel gewährt das Bild eines arbeitenden Schreiners bei Daremberg-Saglio a. a. O. Fig. 5965. Schreiber Atlas I Taf. LXXIV 2. Blümner Technol. II 227 Fig. 44 c und 344 Fig. 58 nach einem in den Katakomben gefundenen, auf Goldgrund gemalten Glasgefäßboden (in der vatikanischen Bibliothek). Vgl. Jahn Ber. d. sächs. Ges. d. Wissensch. 1861 Taf. XI 1. Mit Recht angezweifelt wurden von Blümner a. a. O. II 227 Fig. 44 a–b die Darstellungen bei Rich Dict. d. ant. 527 (nach einem Relief von Rastadt) und Gruter Inscript. 644, 2. Ebenso läßt sich nicht erkennen, was das auf einer Grabstele im Louvre abgebildete Instrument bedeuten soll, das Lafaye für den Hobel eines Kunsttischlers hält (Daremberg-Saglio a. a. O. Fig. 5966). [Hug.]

Runco, ein kleines eisernes Werkzeug, mit welchem die Arbeit des Jätens (*runcatio*) ausgeführt wurde. Wahrscheinlich hatte es die Form eines gekrümmten Messers (Isid. orig. XX 14, 5), welches dem Arbeiter (*runcator*) ermöglichte, behutsamer als es mit der Hacke (*sarculum*) geschehen konnte, das Unkraut aus der Saat zu entfernen, ohne ihre Wurzeln zu beschädigen. Der Umstand, daß Columella (II 12) ausdrücklich bemerkt, erfahrene Landwirte verwürfen das Behacken der Halmfrüchte, weil es allzu leicht die Wurzeln lockere, verlangten hingegen das Jäten und Reinigen des Bodens, läßt darauf schließen, daß *r.* nicht eine kleine Hacke, wie etwa das *sarculum*, sondern das Jätmesser gewesen ist. Rich (Ill. Wörterb. 528) leitet das Wort von griechisch *τὸ ῥύγχος*, der Vogelschnabel, ab. Er bemerkt, daß Form und Verwendung des Werkzeuges — die nach unten gekrümmte Spitze und das Herauspicken des Unkrauts aus dem Boden — den Vergleich mit dem Schnabel eines Vogels nahelegen. [Orth.]

Rundacio, sonst nicht vorkommender Name auf einer Inschrift an Hercules Victor aus Serdaru, Rumänien, Buletinul comisunii monumentelor istorice V S. . . . (der Band mir nicht zugänglich; zitiert Berl. philol. Wochenschr. 1913, 1563 von E. Anthes). [Lamer.]

Rundictes, eine Völkerschaft in Istrien, die

uns nur auf der Inschrift CIL V 698 genannt wird. Gefunden im Dorf Materia, zwei Stunden von Triest, liegt der Ort der R. auf der Straße, die von Naklo über Rodik(!) und Brezovica bei Materia in die Hauptstraße Tergeste-Tarsatica (= Fiume) mündet. Die Inschrift lautet: *hanc viam derectam per Atium centurionem post sententiam dictam ab A. Plautio legato Ti. Claudi Caesaris Augusti Germanici et postea translatam a Rundictibus in fines C. Laecani Bassi restituit iussu Ti. Claudi Caesaris Augusti Germanici imperatoris L. Rufellius Severus primipilaris.* Legat war Plautius in Pannonien 39—42 n. Chr. Rutar (Premerstein-Rutar Römische Straßen und Befestigungen in Krain) hat erkannt, daß der Name der R. in Rodik erhalten ist (vgl. Rutar Izvestja muzejskega drust va za Kranjsko V 216). [Philipp.]

Rupa, Freigelassener des C. Scribonius Curio (Cic. ad fam. II 3, 1 aus dem J. 701 = 53). [Münzer.]

Rupilius. 1) Tragischer Schauspieler in Ciceros Jugendzeit, der besonders in der Rolle der Antiopa in dem gleichnamigen Drama des Pacuvius ausgezeichnet war (Cic. off. I 114).

2) Rupilius ist eine von den verschiedenen Persönlichkeiten, auf die antike Erklärer der Verrinen geraten haben, die den von Cicero nicht genannten Ankläger eines Statthalters von Achaia im J. 684 = 70 ermitteln wollten (Ps.-Ascon. Verr. act. I 6 p. 128 Or., vgl. z. B. L. Hostilius Dasianus o. Bd. VIII S. 2505).

3) A. Rupilius, ein Arzt, der um 684 = 70, jedenfalls in Rom, den Statius Albius Oppianicus in seiner letzten Krankheit behandelte (Cic. Cluent. 176). Im Anschluß daran sei der Duumvir von Cupra maritima in Picenum P. Rupilius A. f. erwähnt (CIL I 1421 = IX 5305 = Dessau 5391), weil er ebenfalls der republikanischen Zeit angehört, und weil in dieser Zeit Rupilier nur ganz vereinzelt und meistens mit dem Vornamen P. vorkommen.

4) L. Rupilius, Bruder von Nr. 5, Praetor gegen 620 = 134, bewarb sich mit Unterstützung des Scipio Aemilianus um das Consulat für 623 = 131 oder noch eher für 624 = 130, fiel aber bei der Wahl durch, und sein ohnehin kranker Bruder nahm sich dies so zu Herzen, daß er starb. Die Tatsachen ergeben sich durch Kombination von Cic. Lael. 73. Fannius frg. 6 Peter bei Cic. Tusc. IV 40. Plin. n. h. VII 122; der Vorname steht nur an der ersten dieser Stellen.

5) P. Rupilius P. f. P. n. (Fasti Cap.; ob auf dem Stein noch ein Cognomen folgte, wofür *Calibo* des Chronogr. sprechen könnte, ist leider nicht zu sagen) soll im Dienste der sicilischen Steuerpächter seine Laufbahn begonnen haben (Val. Max. VI 9, 8; vgl. Ps.-Ascon. Verr. p. 212 Or. M. Gelzer Nobilität der röm. Rep. [Leipzig 1912] 12) und verdankte sein Emporsteigen jedenfalls dem Einfluß des Scipio Aemilianus, zu dessen Freundeskreis er gehörte (Cic. Lael. 69. 101) und durch den er zum Consulat befördert wurde (ebd. 73). Über seine niederen Ämter ist nichts bekannt; das Consulat erhielt er mit P. Popillius Laenas für 622 = 132 (Fasti Cap. Idat. Chron. Pasch. Cic. Verr. IV 112; ad Att. XIII 32, 3. Irrig *P. Sulpicius* Cassiod.; über Chronogr. s. o.). Beiden Consuln wurde die Untersuchung gegen die Anhänger des Ti. Gracchus übertragen (Cic. Lael. 37, daraus Val. Max. IV 7, 1. Vell. II 7, 4), doch fiel ihre Durchführung hauptsächlich dem Popillius zu, da R. zur Führung des Sklavenkrieges nach Sicilien abgehen mußte; es ist nur eine Flüchtigkeit des Vell. a. O., daß er infolge der Gehässigkeit des Verfahrens späterhin R. mit seinem Kollegen zusammen verurteilt werden läßt; R. war schon einige Jahre tot, als Popillius ins Exil ging. Auf Sicilien hat R. in seinem Consulatsjahr den großen Sklavenkrieg glücklich beendet, indem er erst Tauromenion einnahm und dann Henna, den Mittelpunkt des Aufstandes, bezwang, wo dessen Führer in Gefangenschaft gerieten oder den Tod fanden (Cic. Verr. III 125. IV 112. Liv. ep. LIX. Val. Max. II 7, 3. VI 9, 8. IX 12 ext. 1. Oros. V 9, 7. Diod. XXXIV 2, 20—23, vgl. o. Bd. VI S. 1145). Wie in einem neu eroberten Lande ordnete er dann gemeinsam mit einer zehngliedrigen Senatskommission die Verhältnisse der Provinz in einer für Jahrzehnte maßgebenden Weise (Cic. Verr. II 32. 34. 37. 38. 39. 40. 42. 44. 59. 90. 125. Ps.-Ascon. p. 106. 212 Or. Schol. Gronov. p. 391 Or. Val. Max. VI 9, 8, vgl. Holm Gesch. Siciliens III 72ff. 113); bei dem Erlaß dieser seinen Namen tragenden Provincialordnung (Lex Rupilia) ist ihm die früher erworbene Vertrautheit mit den Verhältnissen der Insel gewiß sehr zu gute gekommen. Schon ein oder zwei Jahre nach seinem Consulat ist jedoch R. gestorben, da sein Tod, beschleunigt durch den Kummer über die Niederlage seines Bruders bei den Consulwahlen, früher fällt als der des Scipio Aemilianus (Cic. Lael. 73; Tusc. IV 40 aus Fannius [frg. 6 Peter]. Plin. n. h. VII 122, vgl. Nr. 4). R. hatte eine Tochter, die mit einem Q. Fabius vermählt war (Val. Max. II 7, 3), aller Wahrscheinlichkeit nach (vgl. o. Bd. VI S. 1797) dem Sohne des Fabius Servilianus, der durch Adoption zum Bruder des Fabius Aemilianus und somit zum nahen Verwandten von dessen leiblichen Bruder Scipio Aemilianus geworden war; der Emporkömmling R. ist also nicht nur durch Freundschaft, sondern auch durch Verwandtschaft mit Scipio verbunden gewesen. Söhne scheint er so wenig wie sein Bruder hinterlassen zu haben, da der Name weiterhin in den Fasten nicht vorkommt, doch könnten die unter Nr. 7 besprochenen Persönlichkeiten allenfalls mit ihm zusammenhängen. Hingewiesen sei auch auf die von einem römischen Beamten (Quaestor?) in Sicilien geschlagenen Münzen mit der Aufschrift *P. Ru* . . . . (M. Bahrfeldt Röm.-sicil. Münzen [Genf 1904] 72f.; bei Früheren wie Holm Gesch. Siciliens III 735 nr. 808 falsch: *L. Ru* . . .); bei den Beziehungen dieses bekanntesten R. zu Sicilien und bei der Häufigkeit des Pränomens *P.* in seinem Geschlecht kann auch der Urheber dieser Münzen, die nicht viel jünger sein werden, ein P. Ru(pilius) sein; von anderen Gentilnamen kommt eigentlich nur *Ru(tilius)* noch in Betracht.

6) P. Rupilius P. f. Men(enia tribu) bei Cic. ad fam. XIII 9, 2, s. P. Rupilius Rex Nr. 10. [Münzer.]

7) *L. Rupilius Appian[us]* weiht als *septemvir epu[lonum]* seiner Schwägerin *Postum[ia] Paul[la]* eine Ehreninschrift in Brixia (Brescia) CIL V 4352, H o w e Fasti sac. p. 42. Vielleicht läßt sich eine Verwandtschaft der Postumia Paulla mit Postumia Paulla Avidia Procula Rutilia Proba (CIL V 4458) annehmen und eine R.s mit L. Rupilius Av . . . (Nr. 8).

8) L. Rupilius Av . . . war nach der von ihm gewidmeten Ehreninschrift in Makter (civ. Mactaritanorum) *legatus pro praetore* des Proconsuls von Africa Sextius Lateranus (CIL VIII 11799). Nach der Ergänzung des Namens des Kaisers auf Marc Aurel bestimmt D e s s a u das Amt R.s in das J. 176, Pallu de L e s s e r t Fastes des prov. afric. I 214 in d. J. 170 gegen T i s s o t Fastes afr., der 204 annimmt. Vgl. Nr. 7.

9) Rupilius Bonus, *consularis* (Hist. aug. Marc. 1, 4) ist durch seine Tochter Rupilia Faustina (Nr. 13) Urgroßvater des Kaisers Marc Aurel. V a g l i e r i bei R u g g i e r o Diz. epigr. II 1096. [Nagl.]

10) P. Rupilius Rex, der eine Held der Horazischen Satire I 7, stammte aus Praeneste (v. 28), war von den Triumvirn Ende 711 = 43 proskribiert worden, hatte sich aber zu M. Brutus nach Asien gerettet (v. 1. 23ff.) und führte vor diesem einen Prozeß mit dem Bankier Persius aus Klazomenai, dessen Anfänge weiter zurücklagen (v. 5), und wobei schließlich der Gegner die Lacher auf seiner Seite hatte. Den Vornamen *P.* geben die Scholiasten, die außerdem erzählen, daß R. infolge einer Verurteilung im Exil gewesen sei, später unter P. Attius Varus in Afrika gedient habe und dann zu der Zeit, als er proskribiert wurde, Praetor gewesen sei (vgl. Porphyrio, Ps.-Acro, Comment. Cruquianus, wesentlich übereinstimmend). Ist das richtig, so müßte R. im J. 705 = 49 unter P. Attius Varus (o. Bd. II S. 2256f.) gegen die Caesarianer gefochten haben, dann von Caesar begnadigt und befördert worden sein, so daß er für 711 = 43 die Praetur erhielt, damals aber wieder zu der alten Partei zurückgekehrt sein. Das ist nicht undenkbar, da Brutus, Cassius u. a. in ähnlicher Weise ihre Partei gewechselt haben; es wäre sogar bei dieser Annahme leicht möglich, daß an diesen *Rex* der Brief Ciceros ad fam. XIII 52 gerichtet wäre, durch den Cicero dem nicht näher bezeichneten Adressaten einen von Caesar begnadigten ehemaligen Pompeianer von geringer Bedeutung gerade wegen seines langen Festhaltens an der Sache des Pompeius besonders warm empfiehlt. Zugunsten der gewöhnlichen Annahme, daß der Adressat ein M a r c i u s Rex gewesen sei, läßt sich auch nichts weiter sagen, als daß der einzige in dieser Zeit bekannte Marcius Rex ebenfalls von Pompeius zu Caesar übergegangen zu sein scheint, da er als Neffe eines bekannten Pompeianers dennoch dessen letzten Willen ausführen durfte (CIL I 619 = III 547 = D e s s a u 4041. vgl. o. Bd. III S. 2853). Eine andere Frage ist dagegen, ob Horaz wirklich einen Praetorier, also einen der angesehensten Parteigänger des Brutus, wenngleich von ihm persönlich gereizt (so Schol. a. O. durch Kombination mit sat. I 6, 47f. schließend) und in späteren Jahren, in solcher Weise lächerlich gemacht haben sollte, und nicht vielmehr einen Mann, der nach seiner Stellung dem Persius nicht viel überlegen war. Schon ältere Erklärer haben darauf hingewiesen, daß Praeneste zur Tribus Menenia gehörte, und daß ein P. Rupilius P. f. Men(enia tribu) als Magister der ganz Bithynien verwaltenden Publikanengesellschaft von Cicero (ad fam. XIII 9, 2, vgl. o. Bd. VII S. 352, 26ff.) im J. 701 = 53 genannt wird, der wohl mit R. identisch sein könnte. Daß aber zwischen einem solchen römischen Großkapitalisten und einem einheimischen wie Persius die Geschäftskonkurrenz leicht zu Prozessen führen konnte, ist zumal bei den asiatischen Steuerverhältnissen leicht verständlich; nimmt man diese Identifikation an, so läßt man die Angaben der Scholiasten außer der des Pränomens am besten als zweifelhaft beiseite. Eine sichere Entscheidung ist freilich kaum zu treffen. In Praeneste kommt der im ganzen seltene Gentilname R. auf alten Grabinschriften vor (*L. Rupilius* L. f. CIL XIV 3228. *Rupilia M. f.* Ephem. epigr. IX 458 nr. 851). [Münzer.]

11) D. Rupilius Severus (der Name vollständig in der großen Inschrift des Opramoas zu Rhodiapolis in Lykien, P e t e r s e n - L u s c h a n Reisen in Lykien 109ff. [= IGR III 739]. XIX D 11. XX B 9. E 15; *Ῥουπίλιος Σεουῆρος* ebd. XII A 1. B 3. C 5. D 4. E 3. 12. F 10) war unter Antoninus Pius Legat von Lykien und Pamphylien. Nach der Datierung der in der Opramoasinschrift zitierten Beschlüsse des lykischen Bundes muß R., als Nachfolger des Voconius Saxa, im Herbst 150 schon im Amte gewesen sein (L o e w y bei P e t e r s e n - L u s c h a n 132); H e b e r d e y (Opramoas Wien 1897) datiert seine Statthalterschaft von 149 bis 151. In der im Bull. hell. X 1886, 49 edierten Inschrift aus Kadyanda ist der Name des Legaten vielleicht zu *[Δ. Ρου]πίλιος Σεουῆρος* zu ergänzen, während früher *[Λ. Κα]τίλιος* ergänzt wurde (L o e w y a. a. O. 124, 5. D e s s a u Prosop. imp. Rom. III R 151). [Nagl.]

12) Rupilia Tochter des P. Rupilius Nr. 5, s. d. [Münzer.]

13) Rupilia Faustina, Tochter des Consularen Rupilius Bonus, vermählte sich mit M. Annius Verus, *consul iterum et praefectus urbi* (s. o. Bd. I S. 2279) und war durch ihren Sohn Annius Verus die Großmutter väterlicherseits des Kaisers Marc Aurel (Hist. aug. Marc. 1, 4). Um das J. 125 besaß sie die *figlinae Quintianae*, auf deren Ziegeln ihr Name in den Formen *Rup. Faust.* und *Rupiliae Fausti[nae]* vermerkt ist, CIL XV 456. [Nagl.]

Rura, bei dem Geogr. Rav. IV 25 genannt, nicht die Ruhr, der deutsche Nebenfluß des Rheins, sondern die Roer, der holländische Nebenfluß der Maas. [Haug.]

Ruricius. 1) Pompeianus Ruricius, Praefectus praetorio des Maxentius, führte 312 dessen Truppen im Kriege gegen Constantin d. Gr. und fiel in der Schlacht bei Verona, Eumen. paneg. XII (IX) 8. 10, 3. Nazar. paneg. IV (X) 25. S e e c k Geschichte des Untergangs der antiken Welt I 117ff.

2) Praeses Tripolitanae, widersteht dem Comes Africae Romanus bei seiner Bedrückung der Provinz, wird als Verleumder desselben angeklagt und hingerichtet, Ammian. XXVII 9, 3. XXVIII 6, 11. 22. 23. [Seeck.]

3) Bischof von Limoges (J. 485—507?). Sein Leben ist uns bekannt aus seinen Briefen (ediert in der Ausgabe des Apollin. Sidon. in Mon. Germ. hist. a. a. vol. VIII durch **K r u s c h**) und denen des Faustus (ebd. herausgegeben). Er wurde im J. 485 Episcopus Lemoricensis und ist bald nach 507 gestorben. Ein Epitaphium auf ihn und seinen Enkel gleichen Namens gibt Venant. Fortunat. carm. IV 5 (in Mon. Germ. hist. a. a. vol. IV 82). Von den Briefen des R., die meist an Geistliche gerichtet und inhaltlich unbedeutend sind, sind 82 in zwei Büchern erhalten; geschrieben sind sie in Nachahmung des Apoll. Sidonius, der an R. gerichtet hatte ep. VIII 10. IV 16. V 15 und carm. 11, vgl. praef. 10 (in Mon. Germ. hist. a. a. vol. VIII); vgl. T e u f f e l III[6] 1913 § 468 n. 8.

4) Bischof von Limoges, Enkel des im J. 507 (?) gestorbenen, gleichnamigen Bischofs von Limoges. Ihrer beiden Epitaph gibt Venant. Fortunatus IV 5 = Mon. Germ. hist. a. a. vol. IV 82 an. Derselbe Schriftsteller berichtet (a. a. O. 125) von der Teilnahme des jüngeren R. an den Concilien der J. 535, 541 und 549. [Stech.]

Ῥοῦς (*ὁ Ῥοῦς*), eine Örtlichkeit bei Megara (*ἐς χωρίον Ῥοῦν ὀνομαζόμενον* Paus. I 41, 2; *ἐπὶ τὸν καλούμενον Ῥοῦν* Plut. Thes. 27), und zwar nördlich der beiden Burghügel in der Ebene, wie die Periegese des Pausanias ergibt, R o b e r t Pausanias als Schriftsteller 177ff. 185. An dieser Stelle hatte nach Pausanias der Tyrann Theagenes den Lauf eines Wildbaches abgelenkt (B u r s i a n Geogr. I 376) und dem Acheloos (W e n t z e l o. Bd. I S. 214, 29ff.) einen Altar errichtet, offenbar als eine Art Sühne für diesen Eingriff: *ταύτῃ γὰρ ὕδωρ ποτὲ ἐκ τῶν ὀρῶν τῶν ὑπὲρ τὴν πόλιν ῥυῆναι· Θεαγένης δέ, ὅς τότε ἐτυράννει, τὸ ὕδωρ ἑτέρως τρέψας βωμὸν ἐνταῦθα τῷ Ἀχελῴῳ ἐποίησε.* Nach M a y e r Hermes XXVII 497, 1 sind beide Wasserläufe noch erkennbar. Eine Beschreibung der Örtlichkeit fehlt, die vorhandenen Karten (Carte de la Grèce. K a u p e r t Karte von Attika 1 : 100 000) sind unzureichend und widerspruchsvoll. Mit der berühmten Wasserleitung des Theagenes hat diese Anlage also nichts zu schaffen, obwohl es immer wieder behauptet wird, L e a k e N. G. II 400. K r u s e Hellas II 1, 404f. v. V e l s e n Arch. Zeitung XI 379. L o l l i n g Hellen. Landeskunde 121. und von R o b e r t 178 sogar als ausdrücklich von Pausanias bezeugt hingestellt wird. Diese Wasserleitung, die immer noch reichlich strömt, endet jetzt bei dem bekannten Waschplatz (G e l l Itin. of Greece 11. L o l l i n g Baedeker[1] 131). V e l s e n irrte also, wenn er glaubte, an dieser Stelle befinde sich eine Quelle. Mit dem *χωρίον Ῥοῦς* hat dieser Platz jedenfalls nichts zu tun. W h e l e r Journey into Greece 434f. identifizierte R. mit der Ruinenstätte Paläochora, $^1/_2$ Stunde nördlich von Megara, wo er Reste von mehreren aus antiken Werkstücken erbauten Kirchen fand, vgl. B u r s i a n 376, 1. Vielleicht beging er denselben Fehler wie R e i n g a n u m Das alte Megaris 70f. 74f., Pausanias' Worte *ὑπὲρ τὴν πόλιν* auf *Ῥ.* zu beziehen statt auf Megara. [Bölte.]

Rusaddir (*Rhysaddir* die älteste Hs. des Plinius, andere *Rursusaddir*; *Rusadder* die beste Hs. des Itin. Ant. p. 4 und einige andere p. 11; *Ῥουσάδειρον* und *Ῥυσάδειρον* die Hss. des Ptolemaios; *oppidum et portus* Plin.), an der Nordküste des tingitanischen Mauretaniens, Plin. n. h. V 18. Ptolem. IV 1, 3 p. 583 Müll. Itin. Ant. p. 4. 11, das heutige Melilla, vgl. T i s s o t Recherches sur la géographie de la Maurétanie Tingitane 150. 178. *Colonia* nach Itin. Ant. p. 11. Möglicherweise diese Stadt gemeint bei Mela I 29 *Rusigada*, wo J. V o s s i u s wirklich *Rusadir* eingesetzt hat. 15 Millien westlich davon ein gleichnamiges Vorgebirge, *promuntorium Rusaddi* (so oder *Russaddi* hier die meisten Hss.) Itin Ant. 11. Nach T i s s o t a. a. O. identisch mit *Σηστιαρία ἄκρα* Ptolem. a. a. O.; heute Kap Tres Forcas. — Einen gleichnamigen Ort mit Hafen (auch hier *Rhysaddir* die älteste Hs. des Plinius, *Rhisardir*, *Risardir* usw. andere) am Atlantischen Ozean an der Westküste Mauretaniens erwähnt Plin. n. h. V 9; nach T i s s o t a. a. O. 254. 263 der Hafen von Agadir. — Der Name ist in seinen beiden Bestandteilen phönizisch; *rus* = Vorgebirge, vgl. S c h r o e d e r Die phönizische Sprache 133, kehrt in vielen Namen der nordafrikanischen Küste wieder, s. unten R u s a z u, R u s g u n i a e, R u s i b i c a r, R u s i b i s, R u s i c a d e, R u s u b i r s i r, R u s u c c u r u, R u s u c m o. [Dessau.]

Rusano, als Fluß in Istrien von Geogr. Rav. IV 36 genannt, heute Risano. Man identifiziert ihn mit dem Formio, dem Grenzfluß von Gallia Cisalpina seit dem Triumvirat; andere scheiden Formio = Recca und R. = Risano, wozu der Art. F o r m i o o. Bd. VII S. 2858 zu vergleichen ist. N i s s e n Ital. Landesk. I 77. II 238. [Philipp.]

Rusazu (so die Peutingersche Tafel, *Rusazus* Plin. n. h. V 20, wo aber die älteste Hs. *Rusaiu* hat; *Ῥουσαζοῦς* Ptolem. IV 2, 9 p. 548 Müll.; *Rusazis* Itin. Ant. p. 17; *Ruseius* Geogr. Rav. 155), Stadt der mauretanischen Küste, zwischen Rusuccuru (Dellys, vgl. den Art. R u s u c c u r u) und Saldae (Bougie) gelegen, wahrscheinlich an der Stelle der heutigen Dörfer Port-Gueydon und Azeffoun (über die bei Azeffoun gelegenen Ruinen s. G s e l l Atlas archéol. de l'Algérie Bl. n. 70. 71; Inschriften CIL VIII 8985ff.). Die früher (CIL VIII p. 765) gegen die Lage bei Azeffoun erhobenen Bedenken sind hinfällig geworden, seitdem sich herausgestellt hat, daß die Inschrift eines oberhalb Azeffoun bei dem Dorfe El Ma Guechtoun gelegenen römischen Turmes (CIL VIII 8991) den Vermerk trägt: *Rusaditani restituerunt* (G s e l l a. a. O., Additions et corrections zu Bl. 6 n. 74). Die Stadt war nach Plinius a. a. O. *colonia Augusti*, nach Tab. Peut. (Geogr. Rav.) und Itin. Ant. *municipium*. Ein Bischof (*Rusaditanus*) wird im J. 484 erwähnt (Not. episc. Maur. Caes., in H a l m s Vict. Vitensis 69). [Dessau.]

Ruscia s. R o s c i a n u m.

Ruscino. 1) Fluß, von Strab. IV 182 neben dem Ilibirris genannt (*ὁ Ῥουσκίνων*), ebenso von Polybios (bei Athen. VIII 4 p. 332, in der Form *Ῥόσκυνος*), ferner von Ptolem. II 10, 2 (*Ῥου-*

σκίων), von Avien. ora marit. 567 (*Roschinus*). Neben diesem vielleicht phönikischen Namen erscheint aber als anderer (keltischer?) Name des Flusses bei Mela II 5, 84 wahrscheinlich *Tetis* (hsl. *Telis*), bei Plin. n. h. III 32 *Tetum*, und dieser Name hat sich erhalten in der Form *Tet*. Der Fluß entspringt auf den Pyrenäen und ergießt sich nach kurzem Lauf ins Mittelmeer.

2) Stadt von gleichem Namen, ohne Zweifel nach dem Fluß benannt, wie Illiberis, erwähnt von Strab., Polyb. bei Athen., Ptolem. (hier Ῥουσκίνων) a. a. O., sodann von Liv. XXI 24 als Sammelplatz der Gallier bei Hannibals Durchzug, von Mela als Kolonie, von Plinius als Stadt latinischen Rechts (a. a. O.), nach Ptolem. II 10, 6 zum Gebiet der Volcae Tectosages gehörend, später als Straßenstation genannt auf den Bechern von Vicarello, im Itin. Ant. 397, und auf der Tab. Peut. (hier Abl. *Ruscione*), 7 Meilen von Illiberis entfernt. Der Name lebt fort in dem Kastell Roussillon am Tet, Dep. Pyrénées orientales. [Haug.]

Ruscinona s. Rusucmo.

Ruscius Caepio s. Rustius Caepio.

Rusconia s. Rusguniae.

Ruscus. 1) s. L. Pinarius.

2) Ruscus (auch *ruscum*). 1. R. aculeatus L. = Stechender Mäusedorn, Stechmyrte, *myrtus silvestris* (Plin. XXIII 15). Aus *ruscum* ital., cat., span., ptg. *rusco*. R. steht wohl in Beziehung zu *russus, ruber* wegen der scharlochroten Beeren des Strauchs (Walde Lat. etym. W.² 665). Dioscurides (IV 144) führt eine Anzahl Benennungen an, die zum Teil auf der Ähnlichkeit mit der Myrte beruhen: μυρτακάνθα (dornige Myrte), ὀξυμυρσίνη (scharfe Myrte), ἱερόμυρτον (heilige Myrte); er selbst nennt den Strauch μυρσίνη ἀγρία (wilde Myrte), bei Theophrast (III 17, 4) heißt er κεντρομυρσίνη, bei Plinius (XXIII 165) und Vergil (Ecl. VII 42; Georg. II 413) *myrtus silvestris*, sonst lateinisch meist *ruscus*. Das Blatt ist der Myrte zwar ähnlich, aber breiter, lanzettlich und an der Spitze scharf. Die der Mitte des Blattes angewachsene Frucht ist bei der Reife rot und hat einen harten Kern. Wurzel, Blätter und Samen der an steilen Abhängen wachsenden Pflanze dienten mannigfachen Heilzwecken. Die jungen, etwas bitter schmeckenden Sprossen verspeiste man gekocht wie Spargeln. Nach Fraas (Synopsis 282) findet sich R. u. a. am Hymettos. Die neugriechischen Bezeichnungen, sind λαγομηλέα, κοραλλόχορτον und σμυρνάκανθα, dieses letztere aus altgriech. σμυρνάκανθος. In Italien wird der Strauch noch heute, ebenso wie im Altertum, zu Besenbinderei verwandt. Auch für Heckenanlagen erwies er sich brauchbar (Col. 374). Bei uns findet sich *r.* als Zierpflanze in Gärten. 2. R. hypophyllum L. = Lorbeerblättriger Mäusedorn, nach Fraas (Synopsis 282) = δάφνη ἀλεξανδρία (Theophr. III 17. Diosc. IV 145) die alexandrinische Daphne. Die Pflanze hat ähnliche Blätter wie der stechende Mäusedorn, nur sind sie größer, weicher und weißer. In der Mitte tragen sie eine rote, erbsengroße Frucht. 3. R. hypoglossum = ὑπόγλωττον Diosc. IV 145. Die Bezeichnung ‚unter der Zunge befindlich' bezieht sich auf die Blüte. Fraas Synopsis plantarum 1870. [Orth.]

Rusellae (Ῥουσέλλαι) an der Via Clodia gehörte wohl zu dem Bund der 12 Städte Etruriens, unterstützte die Latiner gegen Tarquinius Priscus (Dion. Hal. III 51) und war als Bundesstadt mit einer Mauer umgeben, von der noch heut bedeutende Reste vorhanden sind. Sie besteht aus Travertin und Riesenblöcken, die ohne Bindematerial aufeinander gehäuft sind, stellenweise bis zu 7—10 m hoch; Nissen Ital. Landesk. II 308. Dennis Cities and cemeteries of Etruria II 222ff., der 226 einen Plan gibt. Zu erkennen sind, abgesehen von der Stadtmauer, die Burg und 6 Tore; ebenso haben sich Reste aus der Römerzeit (Theater) und etruskische Gräber erhalten. Der Umfang beträgt 3150 m. Sie erhob sich auf einem 184 m hohen Plateau, nicht weit vom Bruna und Ombrone gelegen; nordöstlich befindet sich heut das Sumpfgelände des Lacus Prelius (bei Castiglione), wie denn überhaupt die Küste Etruriens in dieser Gegend sich seit dem Altertum bedeutend durch Landhebung geändert hat; über den Straßenlauf bei R., den Sieglin und R. Kiepert ganz verschieden zeichnen, vergleiche die vermittelnde Arbeit von O. Cuntz Etrur. Küste zwischen Cosa u. Populonia, Österr. Jahresh. 1904, 54ff. Von der Bedeutung R.s zeugen, abgesehen von der Größe des Mauerringes, die Verluste, die Liv. X 4 bei der Erstürmung durch die Römer angibt (294). Im J. 205 liefert es mit Volaterrae und Vetulonium dem P. Cornelius Africanus Getreide und Schiffsbauholz für die Expedition gegen Karthago (Liv. XXVIII 45, 14). Unter Augustus wird es zur römischen Kolonie, Plin. n. h. III 51. Ptolem. III 1, 43. CIL XI p. 414 nr. 2618. (XIV 3911); Nissen a. a. O. Wie so oft, ist das antike R., dessen Lage heute äußerst ungesund ist (Pestträger ist der Prilius lacus), im Laufe der Zeit verödet (vgl. die Schilderung der Gegend bei Rut. Namat. I 220ff.), und nur die Ruinen beim Ort Mascona bezeugen seine Existenz; Erbe seiner Bedeutung ist das 5 Millien entfernte Grosseto. Im Mittelalter war R. eine bedeutende und in den Urkunden (vgl. Gregor M. reg. I 15) öfters genannte Bischofsstadt, die 1138 aber diesen Bischofssitz an das benachbarte Grosseto verlor und seitdem verkam (Jung Zur Landeskunde Tusciens, Festschrift f. Otto Hirschfeld 212f.). Den ersten Bischof nennt uns Cassiodor (Mon. Germ. Auct. antiq. XII. ep. S. CDXCIX A 12. B 15. DCXV 15), zum J. 499 (vgl. auch Harduin II 960 D. III 498 B. Reg. Gregorii I. V 57; Gli Archivi della Storia d'Italia V 1909). Zur ersten Lokalgeschichte von R. vgl. CIL XI p. 414. Die Schreibweise war der Inschrift CIL XI 6689, 78 und Bücheler Carm. epigr. 865, 4 zufolge ursprünglich Russellae (Schulze Eigennamen 451); die mittelalterlichen Nennungen geben auch *Rosellanus, Rosella* (vgl. Jung a. a. O. Cassiod.). Plinius und Livius geben *Rusellanus*, Ptolem. Ῥουσίλλαι, Dion. Ῥουσιλανοί. [Philipp.]

Rusguniae (so die beste Hs. des Itin. Ant. und einige des Plinius, andere *Rusconiae*; Ῥουσγόνιον die beste Hs. des Ptolem., Ῥουστόνιον die schlechteren), Stadt an der Nordküste Mauretaniens, zwischen Saldae (Bougie) und Icosium

(Algier), Plin. n. h. V 20: Ptolem. IV 2, 6 p. 597 Müll. Itin. Ant. p. 16. Geogr. Rav. 155. 346; 15 Millien von diesem, Itin. Ant. Auch Mela I 6, 31 *deinde Icosium, Ruthisia urbes* dürfte R. gemeint haben. Ruinen am Kap Matifou (früher Tamedfos). Plan bei Gsell Atlas archéologique de l'Algérie Bl. 5 n. 36. Lateinische Inschriften CIL VIII 9246ff.; Bull. arch. du com. de trav. hist. 1900 p. 138ff. *Colonia Augusti* nach Plinius, Bischofssitz im 5. Jhdt. Ein Bischof vertrat im J. 419 zusammen mit dem von Icosium und von Rusuccuru die Provincia Mauretania Caesariensis in Karthago, Mansi IV 433. 437. 511, wo aber der Name verderbt ist. Ein anderer wird im J. 484 erwähnt, Not. episc. Maur. Caes., in Halms Vict. Vitensis 69. [Dessau.]

Rusibicar oder *Rusubbicar* (Ῥουσίβικαρ die beste Hs. des Ptolem. IV 2, 6 p. 597 Müll., andere Ῥουσικίβαρ, Ῥουσίκαβαρ usw.; *Rusubbicari* Itin. Ant. p. 16; *Rusibricari* mit dem Zusatze *Matidiae* Tab. Peut.; *Rusuvicaris* Geogr. Rav. 346). Küstenort in Mauretania Caesariensis östlich von Rusguniae, 24 Millien von diesem, Itin. Ant. Danach bei Mers el Hadjedje zu suchen, vgl. Gsell Atlas archéologique de l'Algérie, Bl. 5 n. 51. Der Zusatz in Tab. Peut. zeigt, daß die Örtlichkeit im 2. Jhdt. zu den großen mauretanischen Besitzungen der Kaiserin Matidia gehörte. Ein Bischof (Rusubiccariensis) wird im J. 411 erwähnt, Coll. Carth. c. 197 (Mansi IV 145), ein anderer vielleicht im J. 484, Not. episc. Maur. Caes. n. 77, in Halms Vict. Vitensis 69 (überliefert *Rubicariensis*). Wohl verschieden das von Ammian. Marc. XXIX 5, 55 erwähnte *Subicarense castellum*. [Dessau.]

Rusibis (Ῥουσιβὶς λιμήν Ptolem.; *portus Rutubis* Plin.), Hafenort an der Westküste Mauretaniens. Plin. n. h. V 9, Ptolem. IV 1. 2 p. 577 Müll., 224 Millien südlich von Lixus (Plin. a. a. O.), wahrscheinlich das heutige Mazagan. Vgl. Tissot Recherches sur la géographie de la Maurétanie Tingitane 237. 262. [Dessau.]

Rusicade (so die Inschriften CIL VIII 6710. 7123. 7124. 7969 und die Tab. Peut.; die Hss. lateinischer Schriftsteller meist *Rusiccade*; Ptolem. Ῥουσικάδα. Gen. *Rusicadis* CIL VIII 7960, Acc. *Rusicadem* 10 322. Ethnikon meist *Rusicadensis*; als *Num. Rusicas* wird ein Soldat einer Cohors urbana bezeichnet CIL VI 2384 = 32526 i), Stadt der afrikanischen Küste, Mela I 7, 33. Plin. n. h. V 22. Ptolem. IV 3, 1 p. 614 Müll. Tab. Peut. Itin. Ant. p. 5. 19. Vibius Sequester in Rieses Geogr. gr. min. 151. Geogr. Rav. 148. 347; an der Stelle des heutigen Philippeville, nach dem Ausweis der Inschriften CIL VIII 7960. 7969, der alte Name hat sich als *Ras Skikda* (im Osten des jetzigen Hafens) erhalten (jetzt dort *Batterie Skikda*). Wenig östlich von der Stadt mündet ein Fluß (heutzutage Oued Safsaf), den Vibius Sequester Thapsus nennt; daß dies auch ein alter (phönizischer) Name von R. selbst gewesen sei, ist eine nicht zu begründende Vermutung (s. unter Thapsus). Römische Colonie (Tab. Peut.), und zwar schon in vorkaiserlicher Zeit, wie der Name *colonia Veneria Rusicade* zeigt, ohne Zweifel, wie Cirta eine Gründung des Caesarianers Sittius, bildete R. mit dem benachbarten Chullu, dem binnenländischen Milev und Cirta selbst das Gemeinwesen der *quattuor coloniae Cirtenses* (s. o. Bd. III S. 2587). Die Rechtssprechung besorgten Praefecti iure dicundo, meist gewesene Oberbeamte (*triumviri*) von Cirta (s. Mommsen CIL VIII p. 619; Ges. Schr. V 480 und dagegen Barthel Zur Geschichte der röm. Städte in Afrika, Greifsw. 1904, 45). Ein solcher Präfekt wird noch im J. 225 n. Chr. erwähnt. Dagegen scheint R. im J. 303 einen eigenen Curator gehabt zu haben (Augustinus contra Crescon. III 27, 30). Um dieselbe Zeit wird ein Bischof erwähnt (Augustin. a. a. O.), aber einer auch schon im J. 255 (Sentent. episc. n. 70, in Hartels Cyprian 457) und dann wieder 411 (Coll. Carth. c. 215, bei Mansi IV 164 = Migne XI 1351), später nicht mehr. Einem donatistischen Bischof von R. (*Rusicazensi* — so die meisten Hss. — *episcopo*) wurde vorgeworfen, er habe beabsichtigt, die Stadt dem Rebellen Firmus in die Hände zu spielen, Augustin. ep. 87, 10. Erwähnt wird die Stadt noch in einer Verordnung aus dem J. 445, nach der von den Zöllen — anscheinend den dort im Hafen erhobenen — in Anbetracht der Zeitumstände 2 Fünftel der Gemeindekasse gehören sollen (Nov. Valent. XIII [XVIII] 7 p. 95 ed. Meyer). Über Inschriften und sonstige dort erhaltene Reste des Altertums CIL VIII p. 684, Suppl. p. 1878. Gsell Monuments antiques de l'Algérie I 108. 192. 201 u. s.; Atlas archéol. de l'Algérie Bl. 8 n. 196. [Dessau.]

Rusippisir s. Rusubirsir.

C. **Rusius**, berufsmäßiger Ankläger in Sullanischer Zeit, errang bei der Anklage eines C. Hirtilius gegen den ihm sonst weit überlegenen Verteidiger L. Cornelius Sisenna durch schlagfertigen Witz einen Heiterkeitserfolg (Cic. Brut. 259f.). [Münzer.]

Ruskopus, Ort an der pamphylischen Küste, zwischen Kestros und Attalia; Stad. mar. magn. 220. Genauere Lage unbekannt. Lanckeronski Städte Pamphyliens und Pisidiens I 5. [Ruge.]

Ruso. 1) Ruso wird von Martial V 28, 4 seines konzilianten Wesens halber gerühmt neben anderen vornehmen Männern von hervorstechenden Charaktereigenschaften. [Stein.]

2) Ruso s. Abudius (Nr. 1), Calvisius (Nr. 9 [dazu Suppl.-Heft I S. 273]. 10), Cremutius (Nr. 2) und Octavius. [Stein.]

Rusonianus. 1) R. (so Klebs Prosogr. III 146, vgl. Schulze Lat. Eigennamen 221; in den Hss. Ῥουσωνιανός, nach Westermann *Rufinianus*), ἀνὴρ ὕπατος, war nach Philostrat. vit. soph. II 25, 2 in Phokaia geboren; aus seiner Ehe mit Kallisto, der Tochter des Attalos, entsproß der Sophist Hermokrates. [Nagl.]

2) Rusonianus s. Iulius Pompeius; Pompeius.

Rusor. Die einzige Erwähnung dieser römischen Gottheit findet sich bei Augustin. de civ. d. VII 23 nach Varro: *una eademque terra habet geminam vim, et masculinam, quod semina producat, et femininam, quod recipiat atque nutriat; inde a vi feminae dictam esse Tellurem, a masculi Tellumonem. Cur ergo pontifices, ut ipse indicat, additis quoque aliis duobus quattuor diis faciunt rem divinam, Telluri, Tellumoni, Altori, Rusori? De Tellure et Tellumone iam dictum est. Altori quare? Quod ex terra, inquit,*

aluntur omnia, quae nata sunt. Rusori quare? Quod rursus, inquit, cuncta eodem revolvuntur. Eine ähnliche Etymologie wie Varro nimmt auch Hartung Religion der Römer II 85 an, der in R. den ‚Rückkehrer' *Reversor*, sieht. Doch wird man lieber an die Wurzel *sru* denken wollen, worüber vgl. die Art. Rumina, Rumon und Peter bei Roscher Myth. Lex. II 220f., der auch an einen Zusammenhang mit *rus* denkt, wonach R. das männliche Gegenstück zu Rusina wäre, die von August. IV 8 erwähnt wird. R. ist wohl eine Indigitation der Tellus. Vgl. auch Marquardt St.-V. III^2 19. Wissowa RKR^2 192, 1. [Pfister.]

Ruspae (*Ruspe* Tab. Peut. Geogr. Rav. vit. Fulg.; auch bei Ptolem. IV 3, 10 p. 623 Müll. die Hss. *Ῥοῦσπε* oder *Ῥούσπε*; *Ruspe nobile oppidum* Lebensbeschreibung des Fulgentius bei Migne L. LXV 134), Küstenort der römischen Provinz Afrika südlich von Thapsus, 6 Millien südlich von Achulla, Tab. Peut., von Kiepert (CIL VIII Karte 2) mit Ksûr Siâd, von Tissot Géogr. de l'Afrique II 180 (mit Korrektur der obengenannten Ziffer der Tab. Peut.) mit Henchir Sbia gleichgesetzt. Bischöfe werden in der Spätzeit einigemal genannt, zuerst im J. 484 (Not. episc. Byz. n. 104, in Halms Vict. Vitensis 68, wo *Rusfensis* überliefert ist), ferner im J. 534 (Mansi VIII 840) und 649 (ebd. X 927); am bekanntesten ist der aus Karthago stammende Fulgentius; über dessen Leben und Schriften s. Jülicher o. Bd. VII S. 214. [Dessau.]

Ruspina, afrikanische Stadt, hauptsächlich dadurch bekannt, daß Caesar, von Sicilien aus landend und von Hadrumetum zurückgeschlagen, sich dort am letzten Dezember des J. 707 d. St. (Nov. 47 v. Chr.) verschanzte und hier bis gegen Ende des folgenden Monats den Stützpunkt seiner Operationen hatte, Bell. Afr. 6ff. 20. 23. 28. 33ff. 53. 67. Strab. XVII 831. Dio XLII 58. Genannt wird sie außerdem noch bei Plin. n. h. V 25. Ptolem. IV 3, 9 p. 622 Müll. Tab. Peut. Sie fehlt in den Bischofslisten, wenn nicht *Ruspitensis* Coll. Carth. 411 c. 121, bei Mansi IV 93, für *Ruspinensis* verschrieben ist. R. lag ohne Zweifel in der Nähe des 21 km südöstlich von Sousse (Hadrumetum) gelegenen tunesischen Städtchens Monastir, und zwar nach G. Veiths (bei Kromayer Antike Schlachtfelder III 777ff.) genauen Feststellungen auf dem Ruinenhügel Henchir Tenis; früher hatte man R. meistens mit Monastir selbst identifiziert (Tissot Géogr. comparée de l'Afrique II 165. 728). [Dessau.]

Russadir s. Rusaddir.

Rustica. 1) s. Minicius und Succonius.

2) Rustica vidua, ein Epitaph auf sie hat Ennodius carm. II 5 = Mon. Germ. hist. a. a. vol. VII 321. [Stech.]

Rusticelius. 1) Wegen seiner Körperkraft *Hercules* zubenannt (Varro bei Plin. n. h. VII 83 offenbar nach persönlicher Bekanntschaft).

2) C. Rusticelius aus Bononia, zur Zeit des Bundesgenossenkrieges geachteter Redner, ohne im Besitz des römischen Bürgerrechts zu sein (Cic. Brut. 169). [Münzer.]

3) C. Rusticelius Felix, aus Africa, in einer Inschrift aus Rieti als Sigillariarius, Verfertiger von Sigillaria, kleinen Tonpuppen (Wissowa Rel. u. Kult. d. Röm.^{2} 206), bezeichnet: CIL VI 2 p. 1289 nr. 9895. [Lippold.]

Rustici, in Numidien, Station einer von Cirta nach Theveste führenden Straße an der Strecke zwischen Gadiaufala (Ksar Sbehi) und Vatari (Fedj Suiud), Tab. Peut, vgl. CIL VIII Suppl. p. 2125. Vielleicht gehören hierher der 411 bei der Bischofskonferenz in Karthago erschienene (Coll. Carth. c. 198, bei Mansi IV 149) und der unter den Bischöfen Numidiens im J. 484 aufgezählte (Not. episc. Num. 61, in Halms Vict. Vitensis 65) *Rusticianensis.* [Dessau.]

Rusticiana. 1) Gattin des Redners Q. Aurelius Symmachus (Symmach. rel. 34, 12. Apoll. Sid. epist. II 10, 5). Tochter des Memmius Vitrasius Orfitus (Symmach. epist. IX 150, 1; rel. 34, 8), der 353—355 und zum zweitenmal 357—359 Praefectus urbi war (s. Orfitus). Erwähnt Symmach. epist. I 11. II 55, 1. IX 150, 3. [Seeck.]

2) Rusticiana (Itin. Ant. p. 433. Geogr. Rav. 319, 22. Ptolem. II 5, 6 *Ῥουστίκανα*), Stadt der Vettones in Lusitanien am rechten Ufer des Tagus; beim heutigen Galister am Allagon. S. Müller zu Ptolem. [Schulten.]

Rusticianus. 1) s. Agrius (Nr. 6).

2) Manlius Rusticianus, Praefectus praetorio des Maxentius (307—312), Klio II 243.

3) Sacerdotalis der Provinz Tripolis, um 365 von plündernden Maurenscharen erschlagen, Ammian. XXVIII 6, 10. [Seeck.]

Rusticius. 1) Dichter, verfaßte im J. 414 ein Epithalamium für die Hochzeit des Athaulf mit der Galla Placidia (Olymp. frg. 24 = FHG IV 62); vgl. o. Bd. II S. 1940. Er könnte derselbe sein, von dem einige Verse auf Augustinus mit der Überschrift: *versus Rustici defensoris sancti Augustini* erhalten sind, E. Bährens Rh. Mus. XXXI 94.

2) Flavius Rusticius Helpidius Domnulus, *v. c. et spectabilis, comes consistorii,* O. Jahn S.-Ber. d. sächs. Gesellsch. d. Wissensch. 1851, 345; vgl. o. Bd. V S. 1526. [Seeck.]

3) Rusticius Helpidius, *v. c. et inl(ustris) ex quaestore,* s. o. Bd. V S. 1526.

4) Rusticius Helpidius heißt der Verfasser eines Gedichtes de Christi Jesu beneficiis (Migne L. LXII 545, Separatausg. von H. Müller 1868, W. Brandes 1890) und 24 $\times$ 3 Begleitversen zu biblischen Bildern (Migne L. LXII 543). E. Bährens hat im Rh. Mus. XXXI 94 einige *versus Rustici defensoris S. Augustini* ediert. Strittig ist, ob diese Werke alle von demselben Verfasser herrühren, und wie sich Fl. Rusticius Helpidius Domnulus (s. o. Bd. V S. 1526, wo möglicherweise Nr. 1 = Nr. 2 ist) und der bei Ennodius epist. 8, 1 wegen seiner *Attica eruditio* gepriesene Diakon Helpidius, Leibarzt Theoderichs d. Gr., dazu verhalten. Näheres bei Brandes a. a. O. Manitius Gesch. d. christl. lat. Poesie 380ff. Ebert Gesch. d. Litt. d. Mittelalters I^2 414ff. [Lietzmann.]

5) Sekretär des Hunnenkönigs Attila, aus Moesien herstammend und im Kriege gefangen, erwähnt um 448, Prisc. frg. 8 = FHG IV 80. 89. 93.

6) Consul ordinarius im J. 464, Vorgänger des Basiliscus im Amte des Magister militum im Ostreiche, Malch. frg. 7 = FHG IV 116. [Seeck.]

7) *Στρατοπεδάρχης*, dessen Nachfolger Basiliskos (ein Schwager des Kaisers Leo, cos. im J. 465 und 476) wurde: Malch. frg. 7 (Müller FHG IV 117); vgl. Hartmann o. Bd. III S. 101 Art. Basiliskos (Nr. 2).

8) (Weström.) cos. ord. im J. 520: Fasti in Chron. min. ed. Mommsen III 543 zum J. 520. Er wird allein genannt im Westen: de Rossi Inscr. christ. nr. 971. 972 = CIL VI 10029. CIL V 7412. Cod. Iust. VII 63, 4; im Osten: Thiel Epist. Roman. pont. p. 941. Cod. Iust. a. a. O. Zusammen mit seinem Kollegen Vitalianus, im Westen: CIL XIII 2377; im Osten: Thiel a. a. O. p. 908. 914. 918; im übrigen vgl. de Rossi a. a. O. 609. Mommsen G. S. VI 384f. = Neues Archiv XIV 246f. Liebenam Fasti consulares 54. Vaglieri Diz. epigr. II 1126. Clinton Fasti I 738.

9) Von Geburt ein Mailänder; *vir illustris, ... in omni dicendi genere exercitatissimus* (Ennodius vita Epifani 38 = Mon. Germ. hist. a. a. vol. VII 88). [Stech.]

Rusticus. 1) An ihn schreibt Plin. ep. IX 29, worin er um nachsichtiges Urteil über seine Schriftstellerei bittet. Unsicher ist die häufig wiederholte Vermutung, daß hier der Geschichtschreiber Fabius Rusticus gemeint sei.

2) Rusticus, ein beliebig gewählter Name bei Martial. VIII 23, 2.

3) Rusticus, ein vermögender Mann, von dessen Gütern ein Teil für das Ärar in Anspruch genommen wurde, Dig. V 3, 20, 6 a (SC vom 6. März 129 n. Chr.).

4) Rusticus, Gemahl einer Atinia; als Provinzialstatthalter, wie es scheint, (*ἡγεμονῆα*) nennt ihn die stadtrömische griechische Inschrift in Versen, IG XIV 1437 = IGR I 209 = Kaibel Epigr. 644. Sein im zartesten Alter verstorbenes Söhnchen Pompeius Pudens hat das (zweite) Gentile nach seiner Großmutter Pompeia erhalten. [Stein.]

5) Rusticus, Consul im J. 119 mit Kaiser Hadrian III, vgl. Iunius. [Nagl.]

6) *Rusticus Aug(usti) lib(ertus) architectus* auf dem seiner Tochter *Aulia* (so für *Aelia*) *Laodices filia* gesetzten Grabstein aus Rom CIL VI 8725. Vgl. Promis Atti d. R. Accad. Torino 1873, 106, 21, der ihn für einen Griechen hält. Nach dem Namen der Tochter war R. Freigelassener eines der Kaiser von Hadrian bis Commodus. [Fabricius.]

7) Rusticus s. Antistius (Nr. 41), Arulenus (Nr. 3), Aurelius (Nr. 207), Cornelius (Nr. 306), Cutius (Nr. 3. 4), Fabius (Nr. 140), Fulvius (Nr. 106), Iunius Arulenus, Iunius, Messius, Novius, Ovinius, Porcius und Stertinius.

8) Valerius Rusticus, *vir perfectissimus, rationalis summae rei,* zwischen 313 und 337 in Rom tätig, CIL VI 1145.

9) Quintus Rusticus, Praefectus urbis Romae vom 11. April 344 bis zum 4. Juli 345, Mommsen Chron. min. I 68. CIL VI 1165. Cod. Theod. XI 30, 23.

10) Iulianus Rusticus, Gallier (Ammian. XXVII 6, 1), von niederem Stande und nur durch seine persönlichen Verdienste in den Senatorenstand erhoben (Symmach. or. 7, 4), Vater des Synesius und eines andern früh verstorbenen Sohnes (Symmach. or. 7, 1. 6). Als Valentinian I. 367 schwer erkrankte, war er bei ihm Magister memoriae, und man sprach davon, ihn auf den Thron zu erheben (Ammian. XXVII 6, 1). Gleich darauf muß er sein Amt verloren haben, da schon bei der Thronbesteigung Gratians am 24. August 367 Eupraxius es bekleidete (Ammian. XXVII 6, 14). Als Proconsul Africae soll er grausam gegen die Provinzialen gewütet haben (Ammian. XXVII 6, 1). In diesem Amt ist er nachweisbar vom 6. September 371 bis zum 20. Februar 373 (Cod. Theod. XV 7, 2. VIII 7, 12. XVI 6, 1). Die Stadtpraefectur von Rom bekleidete er unter dem Usurpator Maximus (387—388) und starb während dieses Amtes (Ammian. XXVII 6, 2). An ihn gerichtet Symmach. epist. III 1—9.

11) Decimius Rusticus (Greg. Tur. II 9), Großvater des Aquilinus (Apoll. Sid. epist. V 9, 1. 4), Magister officiorum des Usurpators Constantin III. in Gallien (Greg. Tur. a. O.), wurde von diesem um 409 an Stelle des Apollinaris zum Praefectus praetorio ernannt (Greg. Tur. a. O. Zosim. VI 13, 1). Um 413 wurde er in Arverni hingerichtet (Greg. Tur. a. O.). Sein Sohn diente als Tribunus et Notarius schon im frühesten Jünglingsalter am Hofe des Honorius und wurde unter Valentinian III. Praefectus praetorio Galliarum, Apoll. Sid. epist. V 9, 2.

12) Rusticus, Burdigalenser (Apoll. Sid. epist. VIII 11, 3), wohl Nachkomme des Vorhergehenden, scheint eine ähnliche Stellung, wie dieser bekleidet zu haben, da Apollinaris Sidonius ihn *domine inlustris,* Ruricius *magnificus filius* nennt. An ihn gerichtet Apoll. Sid. epist. II 11. Ruric. epist. II 20. 53.

13) Septimius *Rusticus,* Consularis Campaniae im 4. oder 5. Jhdt., CIL X 1707.

14) Andere Homonymen Symmach. epist. I 30. IV 41. VI 78. [Seeck.]

15) Caelius Rusticus, Episcopus civitatis Menturnensis, beteiligt sich an der römischen Synode von 499 (Acta synhod. habit. Romae bei Cassiod. Mon. Germ. hist. a. a. vol. XII p. 399 n. 1. p. 406 n. 2). Was das Nomen gentile Caelius anbelangt, das noch bei anderen Geistlichen des 6. Jhdts. zu finden ist, so erklärt es Mommsen (Ind. personarum in der Cassiodorausgabe p. 490 s. Caelius) mit Recht für ein Signum, ähnlich wie die weltlichen Großen der Zeit den Namen Flavius führten.

16) Bischof von Lyon; er ist sicher im J. 494 bereits im Amt, wie aus einem Brief vom 25. Jan. 494 hervorgeht, den Papst Gelasius (J. 492—496) an ihn richtete (bei Mansi Collect. concil. VIII 121 und Thiel Epist. Roman. pont. p. 359; vgl. Binding Burg.-rom. Königreich I 109. Langen Gesch. d. röm. Kirche von Leo I. 1885, 170). Den Episcopat des R. erwähnt auch Ennodius vita Epifani 151 (= Mon. Germ. hist. a. a. vol. VII 103). Als Todesjahr des R. gibt uns seine noch heute erhaltene Grabinschrift (CIL XIII 2395 = Boissieu Inscr. de Lyon p. 569 = Allmer-Dissard Musée de Lyon IV 57 = Leblant Inscr. chrét. de la Gaule

n. 21 = Buecheler Anth. Lat. II n. 1362) das Consulatsjahr des Abienus an (*obiit VII Kal. Maias Abieno consule*). Es kann hier nur der Consul des J. 501, Rufius Magnus Faustus Avienus, gemeint sein, wie Dissard a. a. O. feststellte. Denn der Consul Avienus des J. 450 scheidet aus, da sein Mitconsul, Kaiser Valentinian III., bei der Datierung nicht hätte fehlen dürfen, ebenso der Consul Avienus des J. 502, der stets Avienus *iunior* genannt wird (vgl. Bindings a. a. O. 147 n. 507 Einwände gegen das J. 501).

17) Episcopus ecclesiae Buxentinae, nahm an den römischen Synoden von 501 und 502 teil (Acta synhod. habit. Romae bei Cassiod. Mon. Germ. hist. a. a. vol. XII p. 435 n. 50 [im J. 501]; im J. 502: a. a. O. p. 440 n. 43. p. 454 n. 53).

18) Comes scholariorum im J. 508 (Marcellini v. c. comitis chron. in Chron min. ed. Mommsen II 97, zum J. 508); vgl. den Art. Romanus Nr. 13.

19) Ein römischer Priester, den Theodat an den Kaiser Iustinianus schickte (im J. 535, Procop. bell. Goth. I 6 § 13 Haury).

20) Romae ecclesiae diaconus (Vict. Tennon. episc. chron. in Chron. min. ed. Mommsen II 203 zum J. 553), Neffe des Papstes Vigilius (J. 537—555, s. u.). R. kam 547 mit seinem Oheim nach Constantinopel, und, angeregt durch die dogmatischen Streitigkeiten der Zeit, unternahm er es im J. 549/550, die im Abendland gebräuchliche lateinische Übersetzung des Concils von Chalcedon einer Revision zu unterziehen, indem er die *versio antiqua* mit mehreren griechischen Hss., namentlich denen des Akoimetenklosters, verglich (vgl. Hefele Conciliengesch. II 416. Langen Gesch. d. röm. Kirche von Leo I. bis Nikol. I., 1885, 363 n. 1). Über diese Tätigkeit hat sich R. selbst ausgesprochen (bei Mansi VI 938. VII 79. 118. 183. 194. 203ff. usw.). Als Papst Vigilius im J. 548 auf Verlangen Iustinians das ‚Iudicatum' erlassen hatte, schloß sich R. der orthodoxen Opposition an (Langen a. a. O. 358. Hefele a. a. O. 821) und verfaßte seine Gegenschrift gegen die Beschlüsse der allgemeinen 5. Synode. Daher entsetzte Vigilius ihn und seinen Kollegen Sebastian der Ämter (Mansi IX 351, vgl. Langen a. a. O. 362. Hefele a. a. O. 904), und Iustinian sandte ihn und einige Gesinnungsgenossen nach Thebais in Ägypten in die Verbannung im J. 553 (Vict. Tennon. a. a. O.). [Stech.]

Rustius. **1)** L. Rustius, Münzmeister zwischen 673 = 81 und 685 = 69 (Mommsen Röm. Münzw. 618 nr. 256. Babelon Monn. de la rép. rom. II 410f.). Bei Plut. Crass. 31, 3. 32, 4. 6, wo man etwa diesen R. wiederzufinden meinte, ist die bessere Lesart *Ῥώσκιος* (vgl. Roscius Nr. 1); doch inschriftlich kommen R. in der letzten republikanischen Zeit mehrfach vor, so als Municipalmagistrate in Antium (CIL VI 518, vgl. 30784 = Dessau 3190. CIL X 6680 s. Nr. 2) und in Tibur (CIL I 1117f. = XIV 3667f. = Dessau 5388), aber auch ein *[Λ]εύκιος Ῥούστιος Λευκίου* auf Tenos (IG XII 5, 885). [Münzer.]

2) Q. Rustius, nach einer Inschrift aus Antium, Sohn eines M(arcus) (CIL X 6680), dürfte aus dieser Stadt stammen, in der er auch *duovir* war (Mommsen hält die früher angezweifelte Inschrift für echt). Das Bild der Fortuna Antias auf R.s Aureus (dieser sowie der Denar bei Eckhel V 298. Cohen I² 138 nr. 512. 513) wird von Babelon Monn. de la rép. Rom. II 412 und von Dessau (Prosop. imp. Rom. III R 160) als Anspielung auf seine Heimat gedeutet. Dagegen bezieht Grueber Greek Coins II 76ff. dieses Symbol auf des Augustus Vorliebe für Antium, während auch er den Hirschkopf auf R.s Denar als spezielles Wahrzeichen der Gens Rustia annimmt, weil er schon auf dem früheren, von L. Rustius (s. Nr. 1) um 76 v. Chr. geprägten Denar (Grueber I 398) vorkomme. Grueber II 76 vermutet, daß dieser Münzmeister R.s Vorfahre, vielleicht sein Großvater war, Babelon II 410 nimmt sogar noch einen L. Rustius an, der um 108 v. Chr. einem Münzmeistertriumvirate angehört hätte. R. war *triumvir aere argento auro flando feriundo* (auf den Münzen steht nur der Name ohne Amtsangabe) wahrscheinlich im J. 12 v. Chr. Während Babelon a. a. O., Lenormant Monnaye d. l'antiquité III 178 mit Mommsen Mon. Ancyr.² 46 etwa das J. 19 annehmen, reiht ihn Willers Röm. Kupferprägung 156 in ein nicht ganz sicher zu erweisendes Collegium mit L. Caninius Gallus und C. Sulpicius Platorinus, die um das J. 18 Gold und Silber, also die zum Vorrechte des Princeps gewordenen Münzsorten, prägten. Grueber a. a. O. setzt R. als Kollegen des M. Sanquinius und P. Licinius Stolo an, die in allen drei Metallen, somit auch das senatorische Kupfergeld (Bronze), und zwar sicher gemeinsam zwischen 17 und 12 (nach Grueber wegen der Erwähnung des Pontificates des Augustus im J. 12 selbst) ausgaben. Allerdings hat sich von R. noch kein Kupfer gefunden. Auch Gabrici Sumbolae in hon. G. de Petra, Neapel 1911, 190ff. entscheidet für das J. 12.

3) *Rustius Caepio* (überliefert ist *Ruscius*), *qui caverat ut quotannis ingredientibus curiam senatoribus certam summam viritim praestaret heres suus.* Domitian erklärte die testamentarische Verfügung für ungültig, Suet. Dom. 9.

4) *T. Rustius Caepi(o)* erscheint wohl als datierender Suffectconsul auf einer Zeittafel von *vicomagistri* (CIL VI 2222). Sein Amt fällt wahrscheinlich in das J. 173; er kann nicht, wie es früher geschah, mit dem bei Plin. ep. IV 9, 16 und Dig. XL 5, 26, 7 angeführten Caepio Hispo identifiziert werden (s. o. Bd. VI S. 260f.). Er dürfte ein Nachkomme des Rustius Caepio, Suet. Dom. 9, sein.

5) T. Rustius Nummius Gallus erscheint als Suffectconsul mit Q. Marcius Barea unter Tiberius in eine. stadtrömischen Inschrift (CIL VI 244). In den Fasti Antiates (CIL I² p. 72 = X 6639) deutete Borghesi den erhaltenen Rest eines Consulnamens von 18 n. Chr. . . . *ius Gall(us?)* auf R.; doch vgl. Prosop. imp. Rom. II M 160. Kaum mit Recht ergänzt Gatti (Not. d. scavi 1897 423) in einem kleinen Bruchstück der praenestinischen Fasten (Ephem. epigr.

IX 3, 446 n. 770) aus der Zeit des Tiberius die Worte *suf. C. Ru* . . . zu *suf(fecti) C. Ru[stius Q. Marcius]*. Vgl. Vaglieri bei Ruggiero Diz. epigr. II 1041. 1069. Liebenam F. cos. zum J. 18 n. Chr.; s. o. C. Rubellius Blandus Nr. 5. [Nagl.]

6) Rustius Rufinus s. Marcius.

7) Rustia Sabina, das im Alter von nicht ganz acht Jahren verstorbene Töchterchen des Cn. Marcius Rustius Rufinus und der Salinatoria Augustina, CIL IX 1583 (Benevent). [Stein.]

Rusubirsir, so (*Ῥουσουβιρσίρ* oder *Ῥουσούβιρσιρ*) Hss. des Ptolemaios IV 2, 8 p. 598 Müll., *Ῥουσουβησήρ* dessen ed. pr. *Rusippisir* Tab. Peut.; *Rusuvisir* Geogr. Rav. 346, römisches Municipium (Tab. Peut.) an der Küste Mauretaniens, zwischen Rusazu (s. o.) und Iomnium. Ein Bischof (*Rusibiritanus*) unter denen der Mauretania Caesariensis im J. 484, n. 22. Die genaue Lage noch unsicher, da die Distanzangabe der Tab. Peut. anscheinend verderbt. [Dessau.]

Rusuccuru (so die Peutingersche Tafel und Hss. des Martianus Capella, *Ῥουσουκκόρου* die beste Hs. des Ptolemaios, *Rusuccurru* die beste des Itin. Ant.; *Rusucurium* die älteste des Plinius), Stadt der mauretanischen Küste zwischen Saldae (Bougie) und Rusguniae (Cap Matifou, s. d.), Plin. n. h. V 20. Ptolem. IV 2, 8 p. 598 Müll. Tab. Peut. Itin. Ant. p. 16. Martianus Capella VI 668. Geogr. Rav. 155. 346, Ausgangspunkt zweier Straßen nach dem Innern, Itin. Ant. p. 36. 39, an der Stelle des algerischen Hafenstädtchens Dellys, wie die Auffindung eines von den *Rusucuritani* gesetzten Meilensteins $5^1/_2$ km westlich von Dellys, der die Ziffer *III* trägt, gezeigt hat (Gsell Bull. archéologique du Comité des travaux historiques 1912, Procès-verb. Jul. p. XII). Das 26 km östlich von Dellys gelegene Dörfchen Tigzirt, wo sich noch heute ein dem Genius *municipii Rusuccuritani* geweihter Tempel erhebt (CIL VIII 8995. Gsell Monuments antiques de l'Algérie I 148), ist hafenlos und kommt für einen Ausgangspunkt zweier Straßen nach dem Innern nicht in Betracht. Die Verehrung des Genius des rusuccuritanischen Municipiums in Tigzirt und die Nennung rusuccuritanischer Beamter hier und in dem benachbarten Taksebt (CIL VIII 20706. 20714) zeigen nur, daß die Gegend von R. abhängig war. Von dem Namen der Stadt ist wenigstens die Vorsilbe phönizisch (s. o. Rusaddir). Es ist möglich, daß der eigentliche Name, allerdings verderbt, in der Erzählung vom J. 46 v. Chr. im Bell. Afr. 23 in der Form *Ascurum* vorkommt (Prévost bei Gsell Atlas archéolog. de l'Algérie Bl. n. 6, Text p. 10). Die Stadt gehörte später zur Provinz Mauretania Caesariensis, auch nachdem von dieser die Sitifensis abgetrennt war. Zwei sich befehdende Bischöfe der Stadt waren im J. 411 in Karthago (Coll. Carth. c. 153. 176, bei Migne L. XI 1312. 1324), ein anderer erschien dort im J. 419 mit dem von Icosium und Rusguniae als Vertreter der Provinz (s. o. Rusguniae), ein anderer wird im J. 484 genannt, Not. episc. Mauret. Caes. n. 54, in Halms Vict. Vitensis 69. [Dessau.]

Rusucmo (?) (*portus, Rusucmona* — so der Puteaneus, und darauf führen auch die Lesungen einiger vom Puteaneus unabhängigen Hss. *Rusuomona, Rusuchumona* usw. — *Afri vocant*), in unmittelbarer Nähe von Utika, in der Richtung nach Karthago zu gelegen, erwähnt nur von Liv. XXX 10, 9 (aus Polybios) bei der Erzählung der Belagerung von Utika durch Scipio im J. 203. (Unbeglaubigt *Ruscinona* älterer Ausgaben.) Vielleicht (nach Tissot Géographie de l'Afrique I 558. 1187) das heutige Porto Farina oder Ghar el Melah, wo vor der Versandung der Küste der Bey von Tunis einen Kriegshafen hatte. [Dessau.]

Rusumblada. Der byzantinische Kaiser Zenon (474—491) hieß ursprünglich *Tarasikodissas Rusumbladeotes Candidus Isaurus* (FHG IV 135); vielleicht ist der zweite Name das Ethnikon eines Ortes R. Daß dies der alte Name des späteren Zenopolis ist, wie Tomaschek annimmt, ist nicht unbedingt nötig. Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien, phil.-hist. Cl. 1891 VIII 59. Ramsay Asia min. 370 Anm. [Ruge.]

Rusumbladeotos, Isaurer, Vater des Tarasikodissa, der später unter dem Namen Zenon den oströmischen Thron bestieg, Cand. I = FHG IV 135. [Seeck.]

Rutabulum, Schaufel, Scharre (Walde Latein. etymol. Wörterbuch² 665f.). **1)** Schürzange, Schürhaken (Cato r. r. X 3. XI 5. Suet. Aug. 75). Vgl. Daremberg-Saglio Dict. II 1240 Fig. 3165 zwei zierlich gearbeitete, handförmig gebogene Schürhaken mit Handgriff, die zugleich mit einer Feuerzange in einem Kohlenbecken bei Vulci gefunden wurden.

2) Rührkelle, Col. XII 20: *Iubebis rutabulo ligneo agitari quod decoxeris*; ebd. 23.

3) Gerät der Bäcker, Feuer und Kohlen zu schüren, Ofenschaufel, Ofenkrücke (vgl. Fest. 262 b, 9: *rutabulum est quo rustici in proruendo igne panis coquendi gratia (utuntur).* Novius bei Fest. a. a. O. Isid. XX 8, 6). Die griechischen Ausdrücke sind *σπάλαθρον* als ältere (Poll. VII 22. X 113) und *σκάλευθρον* als jüngere Form (Poll. VII 22). Andere Bezeichnungen bei Photius 529, 10 *σπάλανθρον, σκάλανθρον*. Hesych. *σπαύλαθρον, σπάλαθρον, σκάλαυθρον.* Blümner Technologie² I 73f.

4) Eine Krücke zum Ausmisten, Isid. XX 8, 6: *Rutabulum dictum a proruendo stercora, sive igne panis coquendi gratia.* Forcell. Lex. [Hug.]

Ruteni, von Strab. IV 191 *Ῥουτηνοί*, auf Inschriften auch *Rutaeni* geschrieben (Strab. var. *Ῥουτανοί*, Ptolem. II 7, 12 *Ῥουτανοί*), hieß ein keltischer Stamm in Aquitanien, der zugleich mit den Arvernern von Q. Fabius Maximus besiegt worden war (Caes. bell. Gall. I 45), von Cicero (pro Font. 3, 4) genannt wurde, bei dem Aufstand des Vercingetorix 12000 Mann stellte (Caes. bell. Gall. VII 75) und im Bürgerkrieg Bogenschützen lieferte (Caes. bell. civ. I 51). Ein Teil ihres Gebiets wurde später zu Gallia Narbonensis geschlagen (daher der Widerspruch Plin. n. h. III 37 und IV 109 über ihre Zugehörigkeit); vgl. Desjardins Géogr. de la Gaule II 281. In ihrem Gebiet waren Silbergruben (*ἀργυρεῖα* Strab. a. a. O.), die unter Tiberius von Leuten des Kaisers ausgebeutet wurden (CIL XII 1550 *familia Ti. Cae[sa]ris*,

quae est in me[tal]lis). Ihre Flachswebereien hebt Plin. n. h. XIX 8 hervor. Die einzige Stadt hieß Segodunum, später *Ruthena civitas*, jetzt Rodez, Dep. Aveyron. Der Stammesname wird auch später noch viel genannt, so bei Sidonius, in den Konzilsakten, auf merovingischen Münzen und von Gregor von Tours; er lebt noch fort in dem Landschaftsnamen le Rouergue. Vgl. CIL XIII 1 p. 207f. Holder s. v. [Haug.]

Ruthusia s. Rusguniae.

Rutila, eine verwachsene, unschöne Frau, Iuven. 10, 294f. [Stein.]

Rutiliana actio s. Bonorum emptio o. Bd. III S. 705 und hierzu Girard Manuel élémentaire de droit Romain[5] 1025. 1048. [R. Leonhard.]

Rutilianus s. Bellicius (Nr. 5), Dexter (Nr. 3), Metilius, Mummius Sisenna, Pompeius Senecio und Sedatius Severianus.

Rutilius, Name eines plebeischen Geschlechts. Seine Anghörigen beginnen im 2. Jhdt. v. Chr. hervorzutreten und sich durch Beinamen von durchsichtiger Bedeutung voneinander zu unterscheiden; manche Anzeichen sprechen dafür, daß die bekannten Rutilier republikanischer Zeit fast alle miteinander verwandt waren, obgleich es sich im einzelnen nicht ermitteln läßt; z. B. ist der Vorname *P.* weitaus der häufigste, während andere Vornamen nur vereinzelt vorkommen, so *A.* bei geringeren Leuten (*A. Rutilius P.[?] l. Antiocus* CIL VI 304 = 30733 = Dessau 3448 [vgl. *P. Rutilius P. l. Antiochus* CIL X 6629] und *Αὖλος Ρωτίλιος Λευκίου υἱός* Bull. hell. VIII 146f., vgl. XXXVI 72), *C.* schon auf der Praenestinischen Grabschrift einer *Rutilia C. f.* (CIL I 144 = XIV 3229) und bei den Rufi (Nr. 34, vgl. 2), ferner *L.* (Belege bei Nr. 16), *M.* (Nr. 4. 5), *Q.* (Nr. 11. 19), *Sp.* (Bull. hell. XXXVI 73). Zum Consulat gelangten zwei P. Rutilii, Rufus im J. 649 = 105 und Lupus 664 = 90; ihre Beinamen sind die einzigen, die erblich geworden waren. Obgleich das Geschlecht weder durch seine Mitgliederzahl noch durch seine Bedeutung hervorragt, ist es nicht uninteressant, weil es zu den typischen Beispielen der plebeischen Nobilität gerechnet werden kann. [Münzer.]

1) Rutilius (Plut. de vit. aere al. 7 p. 830 B) s. Q. Iulius Cordinus C. Rutilius Gallicus Nr. 19.

2) C. Rutilius hatte dem im J. 672 = 82 ermordeten Pontifex Q. Mucius Scaevola nahe gestanden und stand ebenso dem Volkstribunen gleichen Namens von 700 = 54 nahe; daher konnte er als alter Mann dem mit dem jüngeren Scaevola befreundeten M. Brutus (geb. 669 = 85) noch manches von jenem älteren erzählen (Cic. Brut. 147). Er war wohl ein jüngerer Verwandter oder Client des P. Rutilius Rufus und durch dessen Vermittlung in Beziehungen zu dem Pontifex Scaevola und seinem Hause gekommen (vgl. Nr. 34), vielleicht ein Sohn des C. Rutilius Rufus Nr. 33. [Die Lesart *C. Rutilius* bei Cic. Brut. 260 ist falsch; vgl. C. Hirtuleius.]

3) L. Rutilius s. L. Rutilius Flaccus Nr. 16.

4) M. Rutilius, Plebeier, erregte zwischen 513 = 241 und 535 = 219 einen nicht unbedenklichen Aufstand gegen die Patricier, weil einer von ihnen P. Cloelius ihm seine Braut genommen hatte, obwohl er mit ihr näher verwandt war (Liv. XX frg. 12 Weissenb. mit Mommsens Erläuterung Herm. IV 372ff. = Ges. Schr. VII 163ff., s. o. Bd. IV S. 109 Nr. 3). R. ist der älteste bekannte Vertreter seines Geschlechts; das Praenomen *M.* führte auch der Vater von Nr. 9.

5) M. Rutilius im J. 709 = 45 von Caesar mit Ackerassignationen an die Veteranen beauftragt (Cic. ad fam. XIII 8, 1ff.). [Münzer.]

6) M. Rutilius .... Für das J. 101 n. Chr. erschließt Hülsen (CIL VI 32445) einen Pontifex oder Flamen dieses Namens, weil auf dem Fragmente einer Kalatorentafel dieser Priesterkollegien aus dem erwähnten Jahr ein M. Rutilius Admetus als *kalator* verzeichnet ist (a. a. O.) und die *kalatores* aus den Freigelassenen der jeweiligen Funktionäre genommen wurden. Vielleicht ist er identisch mit dem unter Nr. 24 erwähnten Besitzer der römischen Tongruben in den J. 110 bis 123, was dann für diesen senatorischen Rang ergäbe. [Nagl.]

7) *P. Rutilius* bei Plin. n. h. VII 122 ist verschrieben für P. Rupilius, ebenso *Rutilius* bei Oros. V 9, 7 für denselben (s. P. Rupilius Consul 622 = 132, auch für die sicilischen Münzen mit *P. Ru*...).

8) P. Rutilius, Volkstribun 585 = 169, wurde durch eine Verfügung der Censoren C. Claudius Pulcher (o. Bd. III S. 2855 Nr. 300) und Ti. Sempronius Gracchus, die sich gegen einen seiner Freigelassenen richtete, gegen die Censoren gereizt, nahm sich der Interessen der Publikanen gegen sie an, belegte sie mit Strafen und klagte sie wegen *perduellio* beim Volke an (Liv. XLIII 16, 3ff.; vgl. Fest. 285. Val. Max. VI 5, 3 [ungenau]). Nachdem die Beliebtheit des Gracchus beim Volke diesen Angriff vereitelt hatte, wurde R. seinerseits von den Censoren des Ritterpferds beraubt, aus der Tribus gestoßen und unter die Aerarier versetzt (Liv. XLIV 16, 8). Da R. erst durch die folgenden Censoren 590 = 164 rehabilitiert werden konnte, ist es wenig wahrscheinlich, daß er schon für 589 = 165 zum Praetor gewählt wurde und mit P. Rutilius Calvus Nr. 12 identisch ist, wie Willems Le sénat de la rép. rom. I 385 vermutet. Eher wird man ihn für den Vater der beiden R. Rufi Nr. 33 und 34 halten und ihm daher ebenfalls den Beinamen Rufus beilegen dürfen, so daß zwei gleichzeitige P. Rutilii als ,der Kahlkopf' und ,der Rotkopf' unterschieden wurden. Die Hinzufügung von M. f. bei einem anderen Tribunen P. Rutilius (Nr. 9) erlaubt vielleicht auch, diesen älteren als P. f. anzusehen. [Münzer.]

9) P. Rutilius M. f., Volkstribun 618 = 136, ließ den an die Numantiner ausgelieferten und von ihnen zurückgewiesenen Consular C. Hostilius Mancinus aus dem Senat hinausführen, weil er sein Bürgerrecht verwirkt habe (Cic. de orat. I 181, vgl. 238. II 137 o. Bd. VIII S. 2511). Derselbe Name *P. Rutilius M. f.* findet sich auf einer wohl noch älteren Weihinschrift aus dem Tempel der Iuno Lucina in Norba, wo auch eine

zweite Weihung *pro C. Rutilio P. f.*, vielleicht einen Sohn des andern, entdeckt worden ist (Not. d. scavi 1903, 255ff. = Röm. Mitt. XVIII 338f. = Diehl Altlatein. Inschr.[2] 91f.).

10) P. Rutilius, Zeuge im Prozeß des A. Caecina 685 = 69, anscheinend ein Mann von geringem Ansehen (Cic. Caec. 27) und daher nicht mit Nr. 30 gleichzusetzen.

11) Q. Rutilius, Quaestor urbanus 710 = 44 (Joseph. ant. Iud. XIV 219). Vgl. den Vater der Frau Nr. 41.

12) P. Rutilius Calvus, Praetor 588 = 166 (Liv. XLV 44, 2). Vgl. Nr. 8. [Münzer.]

13) Rutilius Claudius Namatianus, Praef. urbis Romae im J. 414, Verfasser der reizvollen elegischen Reisebeschreibung vom J. 416.

Der Name des Mannes ist in der oben gegebenen Folge überliefert; die Ausgaben stellen seit der ersten fast immer *Claudius* an die Spitze, ohne zureichenden Grund (s. Thes. onom. Claud. 476, 63ff. Zumpt Obs. 1, nicht gut Vessereau 163). Das Cognomen (in den alten Ausgaben bis auf Zumpt stets falsch *Numatianus*, wobei wohl *Numantia* in den Köpfen spukte) ist keltischen Ursprungs (s. Holder Altkelt. Sprachschatz s. *Namatius*) und weist auf die Heimat; wir wissen durch R. selbst (1, 20. 160. 209), daß er aus Gallien stammte; der Ausdruck 1, 510 *patriae* nach der Erwähnung von Tolosa (1, 496) macht wahrscheinlich, daß er dort geboren und ansässig war (Zumpt Obs. 5. Vessereau 152). Schon der vor 416 gestorbene Vater hatte es in der höheren Karriere weit gebracht (nicht genau genug Seeck o. Bd. III S. 2667 Nr. 10); wir erfahren im Gedicht des Sohnes (1, 583—586), daß er nacheinander (der Hofmann folgt der Rangordnung der Not. dign.) *comes sacrarum largitionum*, dann *quaestor sacri palatii*, endlich *praefectus*, natürlich *urbis Romae*, im letztgenannten Amte also einer der Vorgänger des Sohnes (1, 591) gewesen war. Mehr Freude als diese hohen Posten hatte ihm seine frühere Stellung als *consularis Tusciae et Umbriae* gemacht (1, 579—596). Keine dieser Stellungen vermögen wir zeitlich zu fixieren (daß er der Claudius war, an den als *consularis Tusciae* das Rescript im Cod. Theod. II 4, 5 vom 2. Mai 389 geht, ist doch recht unsicher; ganz unglaublich, daß er 396 *praefectus urbis Constantinopolitanae* gewesen); auch seinen Namen kennen wir nicht vollständig, der Sohn sagt 1, 595 *famam Lāchanii*; dies Ps.-Gentilicium ist gewiß nicht griechisch (so falsch Vessereau 195), gehört auch schwerlich zu der etruskischen Gruppe *Laccaeus* usw. (bei W. Schulze Röm. Eigennamen 358), sondern wird wie *Namatius* keltisch sein (s. Holder Altkelt. Sprachschatz s. *Lacc-*) und die Überlieferung als *Lacchanius* zu verstehen. Von Mutter oder Geschwistern redet R. nirgend, auch eine Gattin erwähnt er nicht; sein Verlangen nach der Heimat begründet er mit der Fürsorge für seine Besitzungen, die durch die Invasionen der Goten schwer gelitten hatten (1, 19—34). Als Verwandte nennt er 1, 208 den noch jungen *Palladius, generis spemque decusque mei, ... filius affectu, stirpe propinquus* und dessen Vater *Exuperantius*, der *Aremoricas ... oras nunc postliminium pacis amare docet*; beide vermögen wir nicht sicher mit anderswoher bekannten Homonymen dieser Zeit zu identifizieren (s. Vessereau 205—222); daß Palladius der Verfasser des *opus agriculturae* sei, ist möglich, aber nicht erweislich. Für die Freunde, welcher Rutilius gelegentlich gedenkt, muß ich hier kurz auf andere Darstellungen verweisen: ob *Protadius* (1, 542—558) *praesul Romae* der Korrespondent des Symmachus (Seeck Praef. p. CXLIII) gewesen, was Vessereau 223 als sicher annimmt, lasse ich dahingestellt; über *Victorinus* (1, 492—510) aus Toulouse, Vicarius Britanniarum, der eine glänzende Laufbahn gerne verließ, um in Tuscien sich des Landlebens zu freuen, s. Vessereau 228ff.; in Rom läßt der scheidende Dichter zurück den *Rufius, Albini gloria viva patris* (1, 167—178), über den er dann in Populonia hört, daß er *praefectus urbis Romae* geworden (1, 415—428): es ist Rufius Antonius Agrypnius Volusianus (o. Bd. III S. 1866 Nr. 40), sein Vater Ceionius Rufius Albinus (o. Bd. III S. 1864 Nr. 33); verwandt mit ihnen ist der Nachfolger des Dichters in der Stadtpraefectur im J. 414 Caecina Decius Aginatius Albinus (o. Bd. III S. 1865 Nr. 39), in dessen Villa zu Vada der Reisende schützende Unterkunft fand (1, 465—474); über den 1, 267—276 erwähnten Praef. praet. Rufius Valerius Messala s. Symmachus ed. Seeck p. CLXXXVI; den Consularis Tusciae Decius und seinen Vater, den Satiriker Lucillus, kennen wir nur aus den Versen des R. 1, 599—614. — Der Dichter selbst hat wohl eine Reihe von höheren Ämtern bekleidet (1, 591 *ipsum me gradibus non degenerasse parentis*), er nennt aber im Gedichte nur zwei: das des *magister officiorum* (1, 563, vgl. Not. dign. occ. 9) und die *praefectura urbis Romae* (1, 157—160. 423. 427. 467f.); diese Praefectenwürde aber hat er höchstens 8 Monate lang gehabt, und zwar etwa Februar bis August des Js. 414 (Zumpt Obs. 19). — Aufgewachsen ist er in der Heimat und wie Palladius als Jüngling nach Rom gekommen *Romani discere iura fori* (1, 210); die Art, wie er 1, 1ff. und 1, 161ff. spricht, machen wahrscheinlich, daß er jetzt (Herbst 416) zum ersten Male wiederheimkehrt, als gereifter Mann, um *patriis vitam componere terris* (1, 161). Von vorzüglicher Schulbildung zeugt das ganze Gedicht, nicht nur Vergil, Ovid, Horaz, auch eine Reihe anderer Dichter bis auf Ausons Mosella herab werden verwertet (zu sichtende Stellenlisten bei Vessereau 386—401); zweimal zitiert R. direkt Homer (1, 195 450); in Roms Sagen und Geschichte weiß er trefflich Bescheid, so daß er an passenden Stellen Anspielungen und Schilderungen zu geben vermag (z. B. des Quells auf dem Tarpeischen Fels 1, 107ff., der Siege Roms 1, 125ff., der verschiedenen Lepidi 1, 296—312, eine besondere merkwürdige Deklamation, wie es scheint, nicht ohne aktuellen, wenn nicht gar persönlichen Hintergrund, s. v. 307, u. a. m.); auch in naturwissenschaftlichen Dingen bekundet er verschiedentlich lebhaftes Interesse; reizvoll ist z. B. die Beschreibung der Salinen 1, 475—490, leider wieder zur Deklamation zugespitzt. Denn das ist die

für unser Gefühl so störende Kehrseite seiner hohen Schulbildung: alles wird ihm unter der Hand zur preziösesten Rhetorik, jeden Eindruck, jede Empfindung schleift er so lange ab, bis die natürliche Form unkennbar geworden. Natürlich darf man aber nicht glauben, sein Schulwissen und -können habe den R. befähigt, ein Gedicht, wie das uns erhaltene, zu extemporieren; es ist nicht etwa ein poetisches Tagebuch, auf der Fahrt selbst niedergeschrieben (so töricht Vessereau 254), R. hat es vielmehr in der Heimat in seiner wohlausgestatteten Bibliothek verfaßt; aber er wird sich Eindrücke und Lokalgeschichten an den verschiedenen Stationen der Reise in seine Pugillaria eingetragen und daheim aus seinem Wissen und seinen Büchern ergänzt haben. Denn daß er seine Reise glücklich vollendet (man hat ihn sogar im Meere ertrinken lassen; auch Vessereau 275 und 347 weiß sich nicht zu helfen), beweist eben die Existenz des Gedichtes, das nur nicht vollständig auf uns gekommen ist. Das genaue Datum der Reise gibt die Altersbezeichnung der Stadt Rom 1, 135 *quamvis sedecies denis et mille peractis annus praeterea iam tibi nonus eat* verbunden mit v. 183. 201. 205f.: R. wird am 21. oder 22. Sept. 416 Rom verlassen haben (s. Vessereau 254ff.). — Man möchte gerne in etwa die Persönlichkeit des interessanten Aristokraten kennen lernen, der in so anmutiger Form uns zu seinen Reisebegleitern macht; aber es ist vielfach sehr schwer, fast unmöglich, das literarisch Konventionelle von dem Ausdruck persönlichen Empfindens zu scheiden: das beachtet Vessereau 180ff. zu wenig. Wer die Höflichkeitsphrasen gegen die vornehmen Freunde alle für echtes Gefühl nimmt, irrt gewiß ebenso, wie wer die Deklamation gegen Stilicho (2, 40—60), der die Barbaren ins Reich gelassen, der die Sibyllinischen Bücher verbrannt, als Ausbruch persönlichen Hasses auffaßt; die ersten sind nichts als Umsetzung des uns aus den Briefen der Zeit bekannten überschwenglichen Verkehrstones in daktylische Verse, die Beurteilung des christlichen Vandalen Stilicho aber gibt die Ansicht der ganzen altrömischen Aristokratenpartei, der Anhänger der Symmachi und Nicomachi, wieder. Auch die beiden meistbesprochenen Teile der Dichtung, die Ausfälle gegen die Juden (1, 383 —398) und gegen die Mönche (440—452 und 517—526), sind, so geschickt sie auch R. als Ausbrüche persönlicher Stimmung, die eine durch die Erzählung von dem wenig gastfreundlichen Benehmen des jüdischen Fischereipächters zu Faleria, die andere durch die Klage um die Weltabkehr eines hoffnungsvollen Standesgenossen, zu motivieren weiß, doch aus Büchern geholt (s. die ausführlichen Nachweise bei H. Schenkl Rh. Mus. LXVI 1911, 393—416). So kommen wir über ein paar ganz allgemeine Züge wie innige Verehrung des Vaters, Begeisterung für Roms Größe und Glanz nicht mit Sicherheit hinaus; R. ist ein geistvoller, literarisch interessierter Diplomat, der schwerlich in Versen hat mehr von seinem tiefsten Innern verraten wollen, als er im täglichen Verkehr zu geben gewohnt war. Die Frage, ob R. Christ oder Heide gewesen, möchte ich nicht so offen lassen,

wie Schenkl das a. a. O. tut; zwar daß die Ausfälle gegen Juden und Mönche genau ebenso bei christlichen Schriftstellern wiederkehren, hat Schenkl erwiesen, für mich aber macht das lange Gebet an die Dea Roma (1, 47—164), die doch nur für die Isis Pelagia eintritt, und die Erwähnung des Osirisfestes (1, 375f.) ohne jeden Ausdruck der Mißbilligung sicher, daß R. zu der römischen Heidengemeinde der Aristokraten gehörte, die in diesen Zeiten toleriert wurde, wenn sie vorsichtig genug war, ihrerseits nicht anzugreifen.

Das Gedicht des R. ist uns bekanntlich unvollständig überliefert, es fehlen ein paar Verse zu Anfang des ersten Buches (gegen diese Annahme kämpft vergeblich an Vessereau 343ff.) und der größte Teil des zweiten (erhalten nur 68 Verse); daß es nicht mehr als zwei Bücher gehabt, sagt R. selbst (2, 9). Mit dem Anfang des Werkes ist auch sein Titel verloren gegangen (daß ihm R. überhaupt keinen gegeben, ist eine sicher falsche Annahme Vessereaus 343); ich würde bei der Art der Überlieferung das sicherste Zeugnis im Explicit des ersten Buches suchen, aber *de reditu suo*, was dort und auch vor v. 1, 1 *V* und *B* geben, halte ich für abgeleitet aus v. 1, 1; natürlich kommt der Titel in *B Itinerarium* erst recht nicht in Betracht. Wir können also, da auch kein Zitat aus dem Werke vorliegt, nichts Sicheres sagen, höchstens vermuten, daß es einmal *Iter Gallicum* geheißen habe. Die alten Ausgaben von *B*, der Princeps, an lassen das Gedicht an Rufius Volusianus dediziert sein, das ist ein falscher Schluß aus der verderbten Tradition *ueneris* in v. 421; die Anreden an den *lector* 1, 1 und 2, 4 zeigen vielmehr deutlichst, daß das Gedicht keine Dedikation hatte, R. bedurfte ja auch keines Patrones. Es ist der Form nach eine Mischung von Propempticon und Reise-Satura: Horaz' Iter Brundisinum, Ovids Reisebrief (trist. 1, 10), Statius' Propempticon (Silv. III 2) sind die unmittelbaren Vorbilder; die von Ovid übernommene elegische Form erleichterte dem R. die rhetorische Zufeilung. Der Aufbau ist kurz folgender: 1, 1—42 Veranlassung zur Reise; Grund für die Fahrt zur See; 43—164 Abschied von Rom: Preis der Dea Roma und Bitte an sie um glückliche Fahrt; 165—178 Abschied von den Freunden; 179—216 14tägiger Aufenthalt in Ostia; Trennung vom letzten Freunde; 217—644 Fahrt von Ostia bis zum Portus Pisanus, Aufenthalte an verschiedenen Stationen; 2, 1—10 kurze Einleitung; 11—68 Fortsetzung der Fahrt bis Luna. Anziehend und wertvoll wird für uns das Gedicht durch den reichen Stoff, mit dem R. diesen Rahmen ausgefüllt hat; höchst bewundernswert ist die Geschicklichkeit, mit der immer wieder neue, andersartige Beobachtungen oder Betrachtungen vorgebracht werden. Gerade hier erinnert Stoff und Ton verschiedentlich an Horaz, ohne daß je sein Verismus und sein geistreiches Geplauder erreicht würde.

Korrekt und vorsichtig wie sein politisches Verhalten ist des R. Sprache und Verskunst. Selten genug finden wir Spuren wirklich späten oder nichtdichterischen Sprachgebrauchs, so 1, 276 *quisque* statt *quisquis*, 313 *decessis* . . .

umbris, ebenso alt und vulgär wie 388 *propudiosa*, 2, 4 kühn *iuge . . . opus*, öfters dichterische Neubildungen 1, 384 *Iudaeus . . . humanis animal dissociale cibis*, 610 *pede glutineo*, 312 wegen des Wortspiels gewagt *Lepidum . . . malum* wie *venena Colcha* u. a. (lange, aber unkritische Listen bei Vessereau 383ff.). In der Prosodie verdient kaum Erwähnung die Messung *prŏpudiosa* 1, 388 (*prŏp*-Plautus), sie ergab sich im Hexameter von selbst; kühner ist schon *harpy̆ias* viersilbig 1, 608; auffallend auch 633 *Hyadēs* (ich kann nur vergleichen Italic. II. lat. 710 *Troēs*). Für die Metrik verweise ich auf die kurzen, aber gehaltvollen Bemerkungen L. Müllers (Ausgabe p. XIf). P. Rasi, in Cl. R. N. adnotat. metricae, Riv. di filolog. XXV 1897; lange Listen über Caesuren und Wechsel der Füße bei Vessereau 402—421. Zu notieren bleiben vor allem die drei Spondiazontes 1, 637 *Orioni*, 2, 33 *Apenninum*, aber auch 1, 585 *praefecturam*, der Hexameterschluß 239 *amphitheatrum*, die langwortigen Pentameterschlüsse: 1, 56 *Oceanus*, 82 *imperium* (2, 42), 306 *adulterii*, 382 *Antiphate*, 450 *Bellerophonteis sollicitudinibus*, 472 *amicitiis*, 564 *excubias*, 572 *insereret*, 608 *Harpyias*, 628 *Amphitryoniadae*, 2, 22 *Sicaniae*, dazu 160 *sed populi*, 526 *nunc animi*, am härtesten 328 *seu domini genio*; sehr geringe Zahl von Elisionen (schwerstes Beispiel 1, 328 *loci ingenio*, durch Wortspiel entschuldigt), keine in der zweiten Hälfte des Pentameters; im allgemeinen steht für R. rhetorische Wirkung höher als Eleganz der Metrik, doch hat L. Müller recht, ihn ,inter praestantissimos Romanorum versificatores' zu rechnen.

Des R. Gedicht hat keine weite Verbreitung gefunden; nicht einmal bei einem Landsmann wie Venantius Fortunatus findet man seinen Namen oder Spuren seiner Verse. Wir würden heute weder vom Dichter noch von seinem Werke irgend etwas wissen, wäre nicht im J. 1493 zu Bobbio von Giorgio Merula mit andern bis dahin unbekannten Schriftstellern auch eine verstümmelte Hs. des R. gefunden worden. Über diesen berühmten Bücherfund s. O. v. Gebhardt Zentralbl. f. Bibl.-Wesen 1888, 343ff. H. Schenkl Zur Kritik . . . des Grattius, Jahrb. f. Philol. Suppl. XXIV (1898) 394ff.; darnach Vessereau 74ff. und gut zusammenfassend (auch über *VBR*) G. Heidrich 5ff. Aus der verloren gegangenen alten Hs. stammen ein Autograph des Sannazar *V* = cod. Vindob. lat. 277 fol. 84—93, die erste Ausgabe von Ioh. Bapt. Pius, Bologna 1520 = *B*, diese beiden aus einer gemeinsamen Zwischenstufe, und, ebenfalls nicht direkt aus der Ur-Hs. abgeschrieben, *R*, der codex Romanus in der Bibliothek des Herzogs von Sermoneta; über die letzte erst vor einem Vierteljahrhundert durch A. Elter gefundene Hs. s. A. Elter Rh. Mus. XLVI (1891) 112, 2 und C. Hosius Rh. Mus. LI (1896) 197ff. Aus diesen beiden Quellen *VB* und *R* haben wir heute die Worte des Dichters herzustellen, was bis auf ein paar verzweifelte Stellen mit leichter Mühe geschieht.

Ein Verzeichnis der Ausgaben gibt Wernsdorf vor seinem Text und Vessereau 114 —149; ich nenne hier außer der schon be-

sprochenen Editio princeps 1520 nur die des Guiseppe Castaglione Rom 1582 mit ausgezeichneten Emendationen; die von Sitzmann-Zinzerling Lyon 1616 mit den trefflichen Noten Sitzmanns; die Sammelarbeit von P. Burmann in den Poetae latini minores II, Leyden 1731; die gründliche und durch ihre Anmerkungen auch heute noch wertvolle Bearbeitung Joh. Chr. Wernsdorfs in den Poetae lat. minores vol. V, Altenburg 1788 (Vol. IV des Lemaireschen Nachdrucks, Paris 1825). Nach Wernsdorf hat zuerst wieder gründliche eigene Arbeit geleistet Aug. Wilh. Zumpt, dessen reife Dissertation (Observationum in Rut. Cl. Nam. carmen de reditu suo, pars prior, Berlin 1836) wiederholt und fortgesetzt wurde in der Ausgabe des Textes Berlin 1840; hier ist zum ersten Male unsere beste Textquelle *V*, wie sichs gehört, ausgenutzt, und die erklärenden Anmerkungen gehen keiner Schwierigkeit aus dem Wege. Durch ein paar gute Konjekturen und eine Revision der Lesungen von *V* ist verdienstlich die Ausgabe von L. Müller Leipzig 1870. Nur eine vielfach fehlerhafte deutsche Übersetzung, keinen Text bringt das Buch von Itasius Lemniacus (Alfred von Reumont), Berlin 1872, das im übrigen gerade den mannigfachen antiquarischen Interessen, die sich an R. knüpfen, sorgfältig und in anziehender Form (NB. viele Spezialkarten) nachgeht. Die erste Ausgabe mit wirklichem und vollständigem kritischen Apparat ist die von E. Baehrens in seinen Poetae lat. minores vol. V, Leipzig 1883, der auch diesen Text weniger verdorben hat, als sonst seine Art war. Eine äußerst fleißige und durch Zusammenfassung alles erdenklichen Materiales höchst nützliche Thèse (443 SS.) hat dann geliefert J. Vessereau (Paris 1904): Text, kritischer Apparat (zum ersten Male auch *R* einbezogen), vollständiger (aber richtige Konjekturen nicht berücksichtigender) Index verborum, französische Übersetzung, dann ,l'oeuvre et l'auteur, étude historique et littéraire'; leider reichte die kritische Ausbildung des Verfassers nicht aus, um überflüssigen Ballast an Unwesentlichem und Falschem über Bord zu werfen. Besseres dürfen wir von Georg Heidrich erwarten, der als Sonderabdruck aus d. Jahresber. des k. k. Erzherzog Rainer-Gymn. Wien 1911 schon hat erscheinen lassen ,Cl. Rut. Nam. mit Einleitung und kritischem Apparat' (recht gut) und einen erklärenden Kommentar folgen lassen will. Natürlich soll der R. auch in meiner Neuausgabe der Poetae lat. minores (vol. III Ende) seine Stelle wieder finden. [Vollmer.]

14) Sp. Rutilius Crassus war nach Liv. IV 47, 7 Consulartribun 337 = 417 zusammen mit Agrippa Menenius, C. Servilius und P. Lucretius, die sämtlich das Amt zum zweiten Male erhielten. Fasti Cap. und Chronogr., die je zwei Namen bieten, geben zusammen die drei seiner Kollegen, Diod. XIII 7, 1 ebenfalls diese und als vierten Σπούριος Οὐετούριος Ῥουτίλιος, das wohl aus *Rutil(i)us* entstellte Ῥουτίλιος nur nach dem Codex Patmius. Die Behauptung des Liv. V 12, 9, daß zuerst für 354 = 400 ein Plebeier zum Consulartribunen gewählt worden sei, ist nach-

weisbar unrichtig und daher kein Hindernis für die Annahme, daß ein R. vorher zu diesem Amte gelangt sei. Wohl aber steht ihr entgegen, daß die ältesten Rutilier erst zwei und ein halbes Jahrhundert später auftreten und daß bei ihnen weder das Praenomen *Sp.* (außer auf einer delischen Inschrift Bull. hell. XXXVI 73) noch das Cognomen Crassus nachweisbar ist, während beide bei Veturiern dieser Zeit vorkommen; außerdem wird in den Hss. häufig das Cognomen *Rutilus* zu *Rutilius* entstellt, so bei Livius an derselben Stelle in den Fasten des nächsten Jahres (IV 47, 8: *Sp. Nautius Rutilius*). Daher ist dieser Consulartribun Sp. Rutilius Crassus höchst bedenklich und vielleicht an die Stelle eines Sp. Veturius getreten, dem die Fasti Cap. die beiden Beinamen Rutilus und Crassus gaben, wie sie auch den gleichnamigen Decemvir von 303 = 451 Crassus und Cicurinus nennen. [Münzer.]

15) Rutilius Crispinus s. Rutilius Pudens Crispinus Nr. 32.

16) L. Rutilius Flaccus, Münzmeister zwischen 673 = 81 und 685 = 69 (Mommsen Röm. Münzw. 618 nr. 257. Babelon Monn. de la rép. rom. II 413), ist vielleicht der senatorische Geschworene von 682 = 72 L. Rutilius bei Cic. Cluent. 182. In derselben Zeit, im J. 680 = 74, findet sich der Sohn eines L. Rutilius auf Delos (*Αὖλος Ῥοτίλιος Λευκίου υἱός* Bull. hell. VIII 146f., vgl. XXXVI 72), und auf Inschriften republikanischer Zeit ist das Praenomen *L.* noch einige Male nachweisbar (*P. Rutilius L. f.* CIL I 1085 = 24624 *P. Rutilius L. l.* VI 25643. *L. Rutilius L. l. Artemidorus* I 806 = VI 10317). [Münzer.]

17) Rutilius Gallicus (Stat. silv. I 4) s. Q. Iulius Cordinus C. Rutilius Gallicus Nr. 19.

18) C. Rutilius Gallicus (CIL IX 3181) s. Q. Iulius Cordinus C. Rutilius Gallicus Nr. 19.

19) Q. Iulius Cordinus C. Rutilius Gallicus, der von Statius gefeierte Stadtpraefect unter Domitian.

a) Name. Sein Name lautet in einer von Josef Keil im Oktober 1913 in Ephesos gefundenen Ehreninschrift *C. Rutilius C. f. Stel(latina) Gallicus.* Statius nennt ihn (silv. I praef.) *Rutilius Gallicus* (die Überschrift von I 4 *Soteria Rutuli Gallici* ist bereits von Poliziano verbessert worden, vgl. Statius herausg. v. Vollmer 207f.). Der Name *Rutilius Gallicus* begegnet ferner in den afrikanischen Terminationsinschriften (s. u.), den Fasti sodalium Augustalium (. . . *Rutilius G[all]icus* CIL VI 1984) und der Turiner Inschrift seiner Gattin (CIL V 6990); *C. Rutilius Gallicus*: CIL III 4591 *(Ga[llic]us)* und in den beiden Turiner Ehreninschriften CIL V 6988. 6989, die ihn bereits als *cos. II* bezeichnen, doch war dieser Name zur Zeit seines zweiten Consulates nicht mehr sein vollständiger. Denn ein neugefundenes Militärdiplom, das sich zweifellos auf denselben Mann bezieht (s. u.), nennt ihn *Q. Iulius Cordinus Rutilius Gallicus* (dieselbe Namensform ist in dem Turiner Inschriftfragment CIL V 7089 zu ergänzen: *Q. Iuli[o Cordino] Rutil[io Gallico] co[s.]* . . . .). Das Praenomen *Gaius* fehlt zwar im Militärdiplom, allein dies beweist nichts gegen die Identifizierung (vgl. Pallu de Lessert Centenaire Soc. nat. d. ant. 1904, 369ff.). Die offizielle Nomenklatur des Mannes wird in seiner späteren Lebenszeit *Q. Iulius Cordinus C. Rutilius Gallicus* gelautet haben (unter den ungefähr gleichaltrigen senatorischen Zeitgenossen des R. findet sich ein zweites Pränomen allerdings selten, doch vgl. Prosop. imp. Rom. II 346 nr. 231. 428 nr. 40. III 72 nr. 501. Mommsen Ges. Schr. IV 407. Pallu de Lessert a. a. O.). Das ihm in der älteren Literatur beigelegte Cognomen *Valens* beruht auf der falschen Lesung einer Statiusstelle (s. Vollmer 213).

b) Leben. Die Hauptquelle für Gallicus' Biographie ist das Gelegenheitsgedicht, das ihm Statius im J. 89 (s. u.) anläßlich seiner Genesung zueignete (Silv. I 4, im folgenden nur Stat. zitiert); es enthält einen Abriß seiner Lebensgeschichte (v. 68—93), der in neueren Untersuchungen vielfach und zwar in sehr verschiedenem Sinne kommentiert wurde: Borghesi Oeuvr. V 72f. IX 272ff. Stobbe bei Friedländer S. G. III 1871, 404ff. Desjardins Rev. d. philol. I 1877, 7ff. Friedländer Index lect. Königsberg 1880. Mommsen CIL V p. 786. Nohl bei Friedländer S. G. III⁵ 453ff. Hirschfeld ebd. III⁶ 483f. Vollmer in seiner Ausgabe der Silvae 1898, 281ff. Groag Arch.-epigr. Mitt. XX 46ff. Dessau Prosop. imp. Rom. III 148f. Willems Sénat rom. en l'an 65 nr. 141 p. 69. Friedländer S. G. IV⁸ 107f. Stech Klio Bhft. X 8. 158. Aber erst Inschriftenfunde der jüngsten Zeit geben uns den authentischen Kommentar zur laudatio; sie lehren, daß die Aufzählung sämtlicher von R. bekleideten Ämter sowie (wenigstens in der vorconsularischen Laufbahn) die streng chronologische Anordnung keineswegs in der Absicht des Dichters lag.

Die Heimat des R. befand sich nach einer Anspielung des Dichters (v. 58f., vgl. Vollmer 288f.) am Fuße der Alpen, und in der Tat lehren uns die Turiner Inschriften CIL V 6988—6990. 7089 sowie seine Tribus Stellatina, daß R. aus Augusta Taurinorum stammte (vgl. Mommsen a. a. O. Vollmer 282; über *C. Rutilius C. f. Pal(atina) Gallicus* s. u. c).

Von Gallicus Abstammung sagt Statius (68—70): *genus ipse suis permissaque retro Nobilitas nec origo latet, sed luce sequente Vincitur et magno gaudet cessisse nepoti* (zur Überlieferung vgl. Vollmer 289f.). Aus diesen Versen geht hervor, daß R. nicht vornehmer, aber auch nicht obskurer Herkunft gewesen ist. Vermutlich gehörte er von Geburt dem Ritterstande an (Stobbe a. a. O. Vollmer 289). Aus den Worten *prima togae virtus illi quoque* (v. 71) erhellt, daß der Beruf des Rechtsanwaltes bereits von seinen Vorfahren (oder wenigstens von seinem Vater) ausgeübt worden ist.

In der Zeit zwischen 69 und 78 hat R. auch den Namen Q. Iulius Cordinus angenommen (s. o.): vermutlich auf Grund einer testamentarischen Namensübertragung (vgl. Mommsen Ges. Schr. IV 404ff. Pallu de Lessert a. a. O.) Ob der Testator Q. Iulius Cordus, Proconsul von Zypern unter Claudius (CIG II 2631. 2632) und Legat von Aquitanien im J. 69 (Tac. hist. I 76), oder etwa ein Bruder dieses Mannes war, läßt sich nicht entscheiden.

Die Geburt des R. ist um 26 n. Chr. anzusetzen (Statius schreibt zwar im J. 89 [s. u.] *non illud culpa senectae, Quippe ea bis senis vixdum orsa excedere lustris*, v. 52f., aber R. war zwischen 52 und 54 bereits Ädilizier, s. u.). Er betätigte sich zuerst als Sachwalter (Stat. 71f., vgl. Friedländer III⁶ 481. Vollmer 282; auch später ist er immer wieder gerne zur Advokatur zurückgekehrt, vgl. Stat. 23ff. 30). Über seinen Cursus honorum bis zur Designierung zum Consulat klärt uns die ephesische Inschrift auf. Die bisher in den meisten Untersuchungen vertretene Annahme, daß R. vor seinem Eintritt in den Senat die ritterliche Offizierslaufbahn absolvierte, erweist sich als unrichtig; die Fehlerquelle liegt darin, daß man die Verse des Statius (v. 72—79: *mox innumeris exercita castris Occiduas primasque domos et sole sub omni Permeruit iurata manus . . . . . . Hunc Galatea vigens ausa est incessere bello . . . perque novem timuit Pamphylia messes Pannoniusque ferox arcuque horrenda fugaci Armenia et patiens Latii iam pontis Araxes*) auf den Anfang seiner Carrière (die vom Dichter ganz übergangen wird) bezog und die zeitliche Folge genau eingehalten glaubte. Gallicus diente als Militärtribun in der *legio XIII. Gemina* (die damals vielleicht schon in Pannonien [Poetovio?] lag, vgl. v. Domaszewski Westd. Ztschr. XXI 178. Filow Klio Bhft. VI 19, 6), trat durch die Bekleidung der Quaestur in den Senat, wurde hierauf curulischer Aedil und *legatus divi Claudi leg(ionis) XV. Apollinaris* (der Legionsbefehl geht in dieser Zeit nicht selten der Praetur zeitlich voraus, vgl. v. Domaszewski Rhein. Jahrb. CXVII 172). Ein Denkmal seiner Befehlshaberschaft ist das (nicht mehr vorhandene) Inschriftfragment CIL III 4591 (vgl. p. 1794) aus einem der letzten Jahre des Claudius (zwischen 52 und 54), das vor R. Vipstanus Gallus, wohl den damaligen Statthalter von Pannonien, nennt und wahrscheinlich von einem militärischen Bau in Carnuntum (vgl. Bormann Arch. epigr. Mitt. XVIII 222f.) oder Emona herrührt (gegen Hirschfeld Kl. Schr. 835f., der Vipstanus und R. für Suffectconsuln hielt, behalten Borghesi Oeuvr. V 303 und Ritterling Arch. epigr. Mitt. XX 10, 22 Recht). Nach dem Legionskommando, das R. auch unter Nero eine Zeitlang geführt haben dürfte (die nach Neros Sturz gesetzte Inschrift verschweigt dessen Namen), übernahm er die Praetur (daß er Praetor urbanus gewesen sei, wie aus den Worten *gemini fasces* [Stat. 80] geschlossen wurde, wird durch die ephesische Inschrift nicht bestätigt; s. u.). Gallicus' nächstes Amt war — dem ephesischen Texte zufolge — das eines *legatus provinciae Galaticae.* Nach dieser Ausdrucksweise müßte man annehmen, daß er nicht Legatus Augusti pro praetore der Provinz war, sondern Unterstatthalter (vgl. Ritterling Öst. Jhfte. X 1907, 299ff.), jedoch, wie Statius lehrt, mit militärischer Kompetenz; er unterstand wohl dem Oberkommando des Corbulo (vgl. Tac. ann. XIII 35. XV 25) und Caesennius Paetus (ebd. XV 6). Zu Galatien gehörte damals auch Pamphylien (Stat. 77. Tac. hist. II 9) und andere Nachbarländer, darunter Armenia minor, dessen Annexion gerade in diese Zeit fällt (s. o. Bd. VII S. 549ff.). Ob damit die Anspielungen des Statius auf Kriegstaten des R. in Galatien und Armenien in Verbindung zu bringen sind, wissen wir nicht (die Erwähnung des Araxes könnte für R.s Teilnahme an dem armenischen Feldzuge Corbulos im J. 59 sprechen — Tacitus nennt allerdings seinen Namen nicht —, sie könnte aber auch nichts weiter als eine poetische Floskel sein). Fraglich bleibt auch, ob aus Stat. 77 (s. o.) zu folgern ist, daß R. neun Jahre lang Legat in Galatien war oder ob in dieser Zeitangabe die Dienstjahre in Pannonien inbegriffen sind.

Daß Gallicus noch als Legat in Galatien fungierte, als Nero gestürzt wurde (9. Juni 68), erscheint wenig wahrscheinlich (Galba ernannte Calpurnius Asprenas zum Statthalter Galatiens, Tac. hist. II 9). Auf dem ephesischen Denkmal, das von M. Aemilius Pius, *praef(ectus) coh(ortis) I. Bosp(oranorum) et coh(ortis) I. Hisp(anorum), legato* errichtet wurde, wird er bereits als *sodalis Augustalis, consul designatus* bezeichnet; in die Pristerschaft fand er erst an Stelle Neros Aufnahme (CIL VI 1984 = Dessau 5025, vgl. Dessau Ephem. epigr. III p. 75): übrigens ein Beweis für das Ansehen, das er bereits damals sowohl bei Galba als in den senatorischen Kreisen (und zwar wohl namentlich in jenen, die sich unter Nero nur mit innerem Widerstreben der Gewalt gebeugt hatten) genoß. Vor seinem Consulat (der frühestens in das J. 70 gehören kann) hatte R. zwei Jahre lang die Stellung eines Legatus pro praetore des Proconsuls in Asia inne (so sind die Worte *quid geminos fasces magnaeque iterata revolvam iura Asiae? velit illa quidem ter habere quaterque hunc sibi, sed revocant fasti maiorque curulis, nec promissa semel* [v. 80ff.] wohl aufzufassen, wie auch die ,dem Legaten' in Ephesos gesetzte Inschrift zeigt; die *gemini fasces* besagen vermutlich dasselbe wie das folgende *iterata iura*; mit dem Ausdruck *promissa* [kaum *permissa*; auch die Hss. Cod. Vind. 140 und 76 bieten *promissa*] *semel* könnte möglicherweise eher die längere Dauer der Anwartschaft auf das erste als die Designierung zum zweiten Consulat gemeint sein). Seine Legation dürfte in die Proconsulatsjahre 69 bis 71 zu setzen sein. Zur Zeit der großen Reichskrise befand er sich anscheinend in Asia und wird sich Vespasian angeschlossen haben, der ihn zum Consul designierte (wenn M. Aemilius Pius nicht etwa nur seine früheren Offizierschargen aufzählt, könnte man vermuten, daß die von ihm befehligten Kohorten zu den Truppen Mucians gehörten, vgl. Tac. hist. II 83). Von Asia kehrte R. nach Rom zurück, um — vielleicht in der zweiten Hälfte des J. 71 oder im J. 72 — den Suffectconsulat zu bekleiden (die Worte *revocant fasti* lassen darauf schließen, daß R. die Fasces in Rom führte). In einem der ersten Regierungsjahre Vespasians wurde er auch in das Collegium der Pontifices aufgenommen (vgl. die unten zitierten Inschriften aus Africa).

Die nächsten Verse (v. 83—88) *Libyci quid mira tributi Obsequia et missum media de pace triumphum Laudem et opes? tantas nec qui mandaverat ausus Expectare fuit* usw. erhalten Aufhellung durch mehrere africanische Terminationssteine mit folgendem (nicht in allen Exemplaren vollständig erhaltenen) Text: *Ex auct(oritate) Imp(eratoris) Vespasiani Cae(saris) Aug(usti) p(atris) p(atriae) fines provinciae novae et veter(is) derecti, qua fossa regia fuit, per Rutilium Gallicum, co(n)s(ulem), pont(ificem) et Sentium Caecilianum, praetorem, legatos Aug(usti) pro pr(aetore)* (CIL VIII 14882. Bull. arch. du com. d. trav. hist. 1893, 239 = Compt. rend. Acad. d. inscr. XXII 1894, 43ff. Bull. arch. 1901, 413ff. = Dessau 5955. Bull. arch. 1911, 402f. = Rev. arch. XX 1912, 456). Wir erfahren durch diese Inschriften, daß Mommsens Erklärung der Statiusstelle (CIL V p. 786) das Richtige traf. R. wurde von Vespasian, der seine Verwendbarkeit offenbar zu schätzen wußte, in außerordentlicher Mission als *legatus Augusti pro praetore (ad census accipiendos)* nach Africa gesendet, um die (von diesem Kaiser wesentlich erhöhten) Steuern einzutreiben (die Sendung des R. ist vielleicht unter die Maßnahmen der Censur Vespasians im J. 73/74 einzureihen, vgl. Cagnat Compt. rend. 1894, 51; der Censortitel fehlt z. B. auch CIL XII 113; über das J. 74 kann man nicht hinausgehen; bei der Ebbe in den Staatskassen [s. o. Bd. VI S. 2685f.] wird Vespasian mit der Steuereinhebung nicht so lange zugewartet haben). Im Zusammenhang mit dieser finanziellen Aufgabe, die zu voller Zufriedenheit des Auftraggebers gelöst wurde (Stat. a. a. O.), stand die Grenzregulierung zwischen Africa vetus und Africa nova, die R., unterstützt von Sex. Sentius Caecilianus (vgl. Ritterling Österr. Jahresh. Bbl. VII 1904, 28ff.), im engen Anschluß an die Grenzbestimmung Scipios durchführte (Cagnat Compt. rend. 1894, 43ff. Gauckler Bull. arch. 1901, 413ff. Poinssot Compt. rend. 1907, 466ff. Weynand o. Bd. VI S. 2666; vgl. noch Knox Mc Elderry Journ. of rom. st. III 1913, 124f.). Die Amtstätigkeit des R. gab den Bewohnern von Leptis (wohl Leptis magna) den Anlaß, die Gemahlin des Legaten (wie zweifellos auch ihn selbst) durch eine Statue in seiner Heimatstadt Turin zu ehren (CIL V 6990 = Dessau 1008).

Das nächste Amt des R. war der Heeresbefehl am Niederrhein, wie schon Borghesi (Oeuvr. IX 272) aus den Versen des Statius (s. u.) folgerte und das Militärdiplom (Altert. unserer heidn. Vorzeit V 1911, 181f. Taf. 33) bestätigt hat. Das letztere zeigt uns R. am 15. April 78 als Armeekommandanten *in Germania* (so im Diplom; wie die angeführten Truppenkörper lehren, handelt es sich um Germania inferior; v. Domaszewski Altert. 184; Ber. üb. d. Fortschr. d. röm. germ. Forsch. 1906/1907, 98ff. Ritterling Korr.-Bl. XXV 1906, 20ff.; Röm. germ. Korr.-Bl. IV 1911, 39). In dieser Stellung, die er spätestens im J. 77 angetreten haben dürfte, hatte R. einen Feldzug zu führen: *non vacat Arctoas acies Rhenumque rebellum Captivaeque preces Veledae ... pandere* (Stat. 89ff.; vgl. die Worte des Tacitus Germ. 8: *vidimus sub divo Vespasiano Veledam diu apud plerosque numinis loco habitam*). Der Krieg galt demzufolge den Brukterern, bei denen Veleda als Seherin verehrt wurde (vgl. Tac. hist. IV 61. 65. V 22), und führte zur Gefangennahme der Jungfrau. Über den Gang der Operationen haben wir keine Kunde; das Schicksal Veledas spricht dafür, daß die Römer zur Offensive übergingen und in das Land der Brukterer (s. o. Bd. III S. 899f.) eindrangen; seither haben sich diese, wie es scheint, eine Zeit lang in einer gewissen Abhängigkeit von Rom befunden (vgl. Plin. ep. II 7, 2. Dessau Prosop. imp. Rom. III 409. Weynand o. Bd. VI S. 2671). Den günstigen Verlauf der Expedition bezeugt ferner die wohl aus diesem Anlaß erfolgte XIX. Imperatorenacclamation Vespasians und die Verleihung von Ehrenbeinamen an einzelne Truppenkörper (vgl. CIL VI 3538 = Dessau 2729. v. Domaszewski a. a. O.; auf diesen Krieg beziehen Domaszewski Philol. LXVI 1907, 166f. und Tschauschner Leg. Kriegsvexill. 1907, 34ff. das aus Abteilungen der britannischen und obergermanischen Legionen gebildete Vexillationskommando des Velius Rufus, S.-Ber. Akad. Berl. 1903, 817, vgl. Riese Westd. Ztschr. XXVI 132; unter R. verdiente sich vielleicht C. Minicius Italus als Tribun der Legio VI victrix seine militärischen Auszeichnungen, CIL V 875. Gardthausen Philol. LXVI 487; es liegt kein Grund vor, mit Hirschfeld und Friedländer aus der knappen Ausdrucksweise des Statius auf einen militärischen Mißerfolg zu schließen: die Kürze erklärt sich aus der vom Dichter fingierten Situation; das Stillschweigen des Poeten spricht auch keineswegs dagegen, daß R. für seine Kriegstaten die Triumphalornamente erhalten habe; daß jedoch Veleda in Rom im Triumph aufgeführt worden sei [Grimm D. Myth. I⁴ 78; vgl. Müllenhoff Germ. 209], ist nicht anzunehmen). Der entscheidende Sieg muß vor dem 15. April 78, aber vermutlich nicht lange vorher, erfochten worden sein (s. o. Bd. VI S. 2671f.); auch an diesem Tage war die vollständige Einstellung der militärischen Aktionen wohl noch nicht erfolgt, da im Militärdiplom die *honesta missio* fehlt.

An der Losung zum Proconsulate von Asia oder Africa, die R. nach seiner consularischen Anciennität gebührt hätte (s. Waddington Fast. d. prov. As. n. 97ff. Pallu de Lessert Fast. d. prov. Afr. I 147ff.), wird er sich — ob schon auf Grund seiner Stadtpraefectur? (vgl. Mommsen St.-R. II³ 1062f.) — nicht beteiligt haben (daß ein solcher Verzicht unter Domitian wiederholt vorkam, zeigt Tac. Agr. 42).

Domitian ernannte R. zur Zeit des Krieges gegen die Dazier (84—89 n. Chr.) zum Praefectus urbi (Stat. 90ff. *quae maxima nuper Gloria, depositam Dacis pereuntibus urbem ... cum tanti lectu rectoris habenas ... subisti*). Die Dichterstelle beweist nur, daß R. die Praefectur verwaltete, während Domitian im J. 89 persönlich gegen die Dazier zu Felde zog (an den ersten Dazischen Feldzug des Kaisers im J. 85/86 [s. o. Weynand Bd. VI S. 2561ff. 2571. Köstlin Donaukriege Domitians 49f. 69f.] ist wegen der Ausdrücke *nuper* und *Dacis pereuntibus* kaum zu denken), es muß aber mit nichten aus Statius' Worten gefolgert werden, daß der Kaiser ihn erst damals zu dieser Würde erhob (die Schilderung, die Statius von seiner Tätigkeit entwirft, scheint eine längere Amtsführung vorauszusetzen). Wie in dieser Funktion üblich, wird R. als Stadtpraefect den zweiten Consulat erhalten haben (über die Worte *maiorque curulis Nec promissa semel* v. 82f. s. o.). Als *cos. II* bezeichnen ihn die Turiner Inschriften CIL V 6988 (= Dessau 1007) und 6989 (die erstere ist von T. Flavius Scapula errichtet, also einem Manne, der erst unter dem Flavischen Kaiserhaus — vielleicht durch R.s Vermittlung — das Bürgerrecht erlangt hat). Der zweite (Suffect-) Consulat des R. dürfte — die Richtigkeit der Lesung *promissa* vorausgesetzt — in das J. 90 gehören; das früheste, in Betracht kommende Jahr wäre 89 (das Gedicht des Statius, in dem R. noch nicht als Consul II erscheint, ist nach den Säkularspielen des J. 88 [s. o. Bd. VI S. 2566f.] verfaßt), das späteste 92, da R. dieses Jahr nicht überlebt hat; aber 89 (wofür sich Borghesi, Hirschfeld und Dessau a. a. O. entscheiden) und 91 kommen nicht in Betracht, da den eponymen Consuln dieser Jahre, die ihre Würde zum erstenmal bekleideten, ein *cos. II* wohl nicht als Suffectus folgen konnte; im J. 92 ist der Nachfolger des Kaisers (*cos. XVI* mit Volusius Saturninus) bekannt. Es bleibt daher nur das J. 90, in dem Domitian zum 15. und Nerva zum zweitenmal Consuln waren. Daraus ergibt sich, daß die Soteria Rutilii Gallici wohl in das J. 89 gehört, wie auch Vollmer (5) und Friedländer (IV⁸ 103f.) aus anderen Gründen annehmen.

Nach der Darstellung des Statius erfüllte R. die vielen und wichtigen Aufgaben seines hohen Amtes, das ihn zur *proxima cervix ponderis immensi* machte (v. 6f.), mit ebensoviel Gewissenhaftigkeit als Humanität (vgl. v. 5f. 9ff. 16. 43—49; über R.s Amtstätigkeit s. Vollmer 288. Vigneaux Essai sur praef. urb. 65f. Gsell Domitien 64f.). Darf man freilich die Tendenz des Gratulationsgedichtes nicht außer acht lassen, so wird doch wenigstens das Lob der unermüdlichen Pflichterfüllung auch von einem gehässigen Beurteiler der domitianischen Zeit, von Iuvenal, bestätigt (XIII 157f. *haec quota pars scelerum, quae custos Gallicus urbis Usque a lucifero donec lux occidat audit?*, falsch ist die Angabe der Scholien: *nomen praefecti vigilum*).

Nicht lange nach der Säkularfeier des J.s 88 (vgl. v. 17f. 96f.) verfiel R. infolge von Überanstrengung (v. 54f.) in eine lebensgefährliche Krankheit; damals erwies sich in der Anteilnahme von hoch und nieder die Beliebtheit, deren er sich erfreute (v. 38ff. 115). Seine Genesung begrüßt Statius in der erhaltenen Soteria Rutilii Gallici. Aber als der Dichter das erste Buch seiner Silvae herausgab, war R. nicht mehr am Leben (vgl. silv. I praef.). Er starb, etwa 65 Jahre alt (vgl. Stat. 52f. und o.), spätestens im J. 92, in welchem Tettienus Serenus an seiner Stelle in das Collegium der Sodales Augustales aufgenommen wurde (CIL VI 1984). Ob R. bis zu seinem Tode Stadtpraefect geblieben ist, wissen wir nicht.

c) Familie. Die Gemahlin des R. hieß *Minicia L(uci) f(ilia) Paetina* (CIL V 6990; das Stillschweigen des Statius gestattet vielleicht die Vermutung, daß sie im J. 89 nicht mehr lebte). Für seine Kinder hielt Desjardins 23f. (ebenso Vollmer 283. Dessau Prosop. imp. Rom. III 149f.) *C. Rutilius C. f. Pal(atina) Gallicus* und *Rutilia C. f. Paulina*, Patrone der Seviri Augustales in Corfinium, die von diesen *ob merita patris et ipsius* durch Statuen geehrt wurden (CIL IX 3181. 3182). Doch sprechen die geringe Tribus Palatina (s. Mommsen St.-R. II³ 405. III 442f.; R. gehörte der Tribus Stellatina an, s. o.), die Beziehung zu den Seviri Augustales und die bei Personen aus dem hohen Amtsadel in dieser Zeit ungewöhnliche Einfachheit der Namengebung eher dafür, daß wir es hier mit Nachkommen von Freigelassenen des R. oder von Peregrinen, die diesem das Bürgerrecht verdankten, zu tun haben (die — doch nur teilweise — Gleichheit des Namens ist nicht auffällig, vgl. z. B. Bd. VII S. 304. 324. Dessau Herm. XLV 362. Prosop. imp. Rom. II 417 nr. 150 und sonst). Es müßte auch befremden, wenn Statius der Kinder des R. nicht weiter Erwähnung getan hätte als mit den Worten *genus ipse suis* (v. 68), die nicht unbedingt auf Nachkommenschaft gedeutet werden müssen (vgl. Vollmer 290). Eine Sklavin des R. ist möglicherweise in einer stadtrömischen Inschrift genannt: *Theogenea C. Rutili Bonae Deae v(otum) s(olvit) m(erito) l(ibens)* CIL VI 36766, der Votivstein befand sich anscheinend in dem Heiligtum der Bona Dea in Trastevere, das M. Vettius Bolanus, vielleicht der Zeitgenosse des R., dessen Sohn Statius besingt, wiederherstellte (vgl. Gatti Bull. com. 1905, 348 Jordan-Hülsen Topogr. d. St. Rom I 3, 640).

d) Persönlichkeit. Statius feiert R. als hervorragenden Gerichtsredner (v. 23ff. 28ff. 71f.; ob die Worte *seu plana solutis Quom struis orsa modis* [v. 28f.] besagen, daß R. auch Reden veröffentlichte [vgl. Vollmer 286f.], ist zweifelhaft), er rühmt ihn sogar als Dichter (v. 22f. 29ff.), wobei allerdings nur an dilettantische Leistungen zu denken sein wird (Schanz G. d. r. Lit. II 2³, 219). Jedenfalls hatte er, wie seine Beziehung zu Statius zeigt, Interesse für literarische Bestrebungen. Der Zeit nach wäre es möglich (wie Stobbe 404 vermutet), ihn mit Ῥουτίλιος zu identifizieren, der in Rom mit dem Stoiker Musonius Rufus, dem er Geld geliehen, ein scherzhaftes Wortgefecht hatte (Plut. de vit. aere al. 7 p. 830 B vol. V p. 140f. Bern. = Musonius ed. Hense fr. XXXVII, vgl. Hense p. XXVII). Aber es ist kaum anzunehmen, daß sich R. zu den Lehren der Stoa bekannte; die Vertrauensstellung, die ihm Domitian übertrug, spricht entschieden dagegen. Andrerseits beweist die Auszeichnung, die ihm in der Zeit des Senatsregimes unmittelbar nach Neros Sturz zuteil wurde (s. o.), und das Fehlen seines Namens in der Reihe der von Tacitus, Plinius und Iuvenal gebrandmarkten Delatoren der domitianischen Zeit, daß er kein unbedingt verwendbares Werkzeug des Herrscherwillens

war. Ein klares Bild seiner Persönlichkeit gewährt uns Statius Glückwunschepistel wohl nicht, aber sie läßt doch die Eigenschaften erkennen, deren Lob ihm genehm war. Wir gewinnen aus allem, was wir von R. wissen, den Eindruck, daß er ein tüchtiger, gebildeter und maßvoll gesinnter Mann gewesen ist, der nach gutem Römerbrauche auf sehr verschiedenen Gebieten — als Militär wie als Jurist, im Finanzdienst wie in der politischen Verwaltung — seine Pflicht erfüllt hat. [Groag.]

20) Rutilius Lupus wird von Porphyrio zu Horat. sat. II 1, 68 mit Unrecht für den von Lucilius verspotteten *Lupus* gehalten; dieser war vielmehr L. Cornelius Lentulus Lupus (s. d. o. Bd. IV S. 1387 Nr. 224 und die seitdem erschienenen Arbeiten zu Lucilius von Marx und Cichorius, sowie zuletzt Leuze Zur Gesch. der röm. Censur [Halle 1912] 27. 29). [Münzer.]

21) Rutilius Lupus (*Luppus* in der florent. Hs. der Pandekten) war in der gemeinsamen Regierungszeit der Kaiser Marc Aurel und Lucius Verus (161—169) Provinzstatthalter, wahrscheinlich Proconsul. Die Kaiser richteten an ihn das von Ulpian de off. proconsulis Dig. L 4, 6 zitierte Rescript über die Wahl von Gemeindebeamten.

22) *[G]ellius Rutilius Lupus*, Proconsul von Achaia (CIA III 606, *[Γ]έλιος Ῥο[τίλι]ος Λοῦπος* 871). Der ziemlich seltene Gebrauch des Namens *G.* als Pränomen ließ Jahn *Γναῖος* annehmen, Gellius ist jedoch durch beide Inschriften bezeugt. Sowohl diese Anwendung des Namens wie der Umstand, daß Rat und Bürgerschaft von Athen einer Base R.s, der Porcia, nach Dittenberger wahrscheinlich Tochter des Curator aquarum M. Porcius Cato (38 n. Chr.), eine Ehrung zuteil werden ließen, CIA III 871, sprechen für nachaugusteische Zeit; um die Mitte des 1. nachchristl. Jhdts. wurden die Dedikationen, die früher nur Gemahlinnen hoher Beamten erhielten, bereits auf entferntere Verwandte ausgedehnt (Dittenberger). [Nagl.]

23) M. Rutilius Lupus, Praefect von Ägypten in den letzten Jahren des Kaisers Traian. Seinen vollen Namen gibt die Inschrift aus Cysis, IGR I 1267 = Dittenberger Syll. or. II 677, und die neugefundene Inschrift aus dem Bergwerk des Djebel el Tuch, Bull. de l'inst. fr. d'arch. or. du Caire VII (1910). 28, ferner (zum Teil ergänzt) BGU IV 1033 und (unsichere Ergänzung!) IGR I 1280 (Silsilis); sonst Rutilius Lupus und Lupus allein.

Seine frühere Laufbahn kennen wir nicht; seit dem J. 114 finden wir ihn als Statthalter von Ägypten. Das früheste bis jetzt bezeugte Datum seiner Statthalterschaft bietet ein unpublizierter Papyrus der Sammlung Erzherzog Rainer aus dem Pharmuthi des 17. Jahres Traians (zwischen 25. Februar und 26. März 114), s. Proceedings of the Society of Bibl. Archaeol. 1902, 62. Aus dem nämlichen Jahr ist Pap. Catt., Recto col. III (Pap. Arch. III 59, Z. 11—22 = Mitteis Pap. Chrest. 421 n. 372), wo der als Prozeßleiter genannte *Λοῦπος* nur R. sein kann, datiert 27. Phaophi des 18. Jahres (24. Oktober 114). In demselben Papyruskomplex sind auch andere Prozeßprotokolle aus den Amtstagebüchern des R. enthalten: col. I Z. 1—4 (Pap. Arch. III 57. Mitteis S. 419. BGU I 114), undatiert; Z. 5—13: vom 10. Tybi des 20. Jahres = 5. Januar 117, dies ist das späteste Datum seiner Verwaltung Ägyptens. Sicher unrichtig ist die als unsicher bezeichnete Jahresangabe in der Inschrift vom Djebel Tuch, 3. Mechir des 15. Jahres, das wäre der 28. Januar 112; denn wir finden noch am 21. März 112 Sulpicius Similis im Amt, s. Cantarelli La serie dei prefetti di Egitto, I., Memorie d. r. acc. dei Lincei 1906, 42. In dem Pap. Catt. findet sich noch ein Prozeßprotokoll (alle diese Akten enthalten Entscheidungen des Praefecten R. über das Eherecht von Soldaten) mit dem Datum 10. Payni des 18. Jahres = 4. Juni 115 (Pap. Arch. III 59f. Mitteis S. 421). Datiert ist ferner die oben erwähnte Inschrift aus Cysis: 1. (oder 30.?) Pachon des 19. Jahres = 26. April 116.

R. ist der Praefect, unter dem im 19. Jahre Traians (115/6) der große Judenaufstand in Ägypten einen gefährlichen Umfang annahm, Euseb. hist. eccl. IV 2, 2 (vgl. 2, 1) *ἡγουμένου τηνικαῦτα Λούπου τῆς ἁπάσης Αἰγύπτου*. Auf diesen Krieg beziehen sich auch einige Akten, die sich auf Papyrusblättern erhalten haben und die Wilcken in seiner zusammenfassenden Darstellung ‚Zum alexandrinischen Antisemitismus', Abh. Leipz. Ges. 1909, 781—839 publiziert und erläutert. In einem dieser Stücke, einem schon früher mehrmals edierten Papyrus aus dem Louvre, wird auf ein *διάταγμα* .... *[Λ]ούπου* Bezug genommen, Wilcken 808f., col. I Z. 4f.; vgl. auch 811, col. IV Z. 3 (= Pap. Lond. I S. 227f. Recto). Zur Geschichte dieses Judenkrieges s. Wilcken Herm. XXVII 472f. Schürer Gesch. d. jüd. Volkes $I^{3.4}$ 65—67. 662—666.

Auch in einer Reihe anderer Papyrusurkunden ist R. als Praefect von Ägypten genannt. — BGU IV 1033 (vgl. Wilcken Pap. Arch. III 504f.) ist ein Auszug aus dem *[τόμος ἐπικρίσεων Μάρ]κου Ῥουτιλίου Λ[ο]ύπου, ἐπάρχου Αἰ[γύπτου]*; in Z. 5 wird er als *κράτιστος ἡγεμών* bezeichnet; ebenso in Pap. Oxyrh. I 159, 97 = Mitteis Pap. Chrest. n. 347, wo die Untersuchung in einem Rechtsstreit gebracht wird *ἐπὶ τὸν κράτιστον ἡγεμόνα Ῥουτίλιον [Λο]ῦπον*, und in Pap. Amh. II 84, 70 (= Wilcken Pap. Chrest. n. 149), col. I 2, wo ein Befehl erwähnt ist *τοῦ κρατίστου ἡγεμόνος Ῥουτιλ[ίου Λο]ύπ(ου)*.

Dort, wo der Praefect nur Lupus genannt ist, läßt sich nicht immer entscheiden, ob R. oder Ti. Iulius Lupus (Praefect im J. 72 n. Chr.) gemeint ist. Wahrscheinlich auf R. zu beziehen ist Pap. Fayûm 311, 322 (nur inhaltlich mitgeteilt), vollständig publiziert von Wessely Stud. Pal. IV 121, da hier der Schriftcharakter der Urkunde auf das 2. Jhdt. hinweist; allerdings ist hier die Statthalterschaft des Lupus als schon vergangen bezeichnet: *ἀπόδειξιν Λούπου τοῦ [ἡγε]μονεύ[σ]αντος*. Zweifelhaft hingegen ist die Beziehung in Pap. Oxyrh. IV 168, 706 = Mitteis Pap. Chrest. n. 81, wo Lupus nach Rücksprache mit seinem Consilium eine gerichtliche Entscheidung fällt: *Λοῦπος [βου-*

λευσάμενο]ς μετὰ τῶν φίλων. Der auf der Basis einer offenbar aus Ägypten nach Rom transportierten Säule genannte *Λοῦπος ἔπαρχος Αἰγύπτου* (IG XIV 2421, 2 = IGR I 530) ist hingegen Ti. Iulius Lupus, vorausgesetzt, daß der hier erwähnte *ἀρχιτέκτων* Herakleides identisch ist mit dem auf einer Inschrift aus dem mons Claudianus (IGR I 1260) genannten *ἀρχιτέκ[των]* Herakleides, s. meine Bemerkung bei Cantarelli a. O. 34, dazu Fitzler Steinbrüche u. Bergwerke im ptolemäischen und römischen Ägypten (Leipzig 1910) 132 und Fabricius o. Bd. VIII S. 498f., Nr. 64. Unsicher ist die Ergänzung des Kaisers- und des Praefectennamens in IGR I 1280. Der nicht genannte *κράτιστος ἡγεμών*, auf dessen *[ἐ]ντολαί* im Pap. Giss. 62 (aus dem Ende der Regierung Traians) Bezug genommen ist, muß R. sein, doch scheint das .... *Λούπωι* auf dem Verso dieses Schriftstückes nichts mit dem Praefecten zu tun zu haben, sondern einen andern Adressaten mit demselben Cognomen zu bezeichnen. In dem Fragment Pap. Lond. I p. 229 ist in Z. 3 ... *μον λωπου* zweifelnd gelesen worden; möglicherweise stand hier *[ἡγε]μον(εύσαντος) Λούπου*.

Bis mindestens 5. Januar 117 (s. o.) war R. an der Spitze der Verwaltung Ägyptens, doch scheint er noch Kaiser Traian überlebt zu haben, worauf dann mit der Thronbesteigung Hadrians auch der Wechsel in der Statthalterschaft Ägyptens erfolgte; denn gleich zu Beginn der Regierung Hadrians (August 117) finden wir Rammius Martialis als Praefecten, vgl. Kornemann Klio VII 288, 1. Pap. Giss. I 1, 18; 3, 160. Paul M. Meyer ebd. I 2, 49, 1; 3, 17, 1.

Spuren seines Namens begegnen uns auch sonst noch öfter in Ägypten. Wahrscheinlich von ihm stammt die *οὐσία Ῥουτιλλιανή*, die nebst der wohl benachbarten (*οὐσία*) *Ἀγρειππινιανή* in den Besitz des Kaisers übergegangen ist (Bronzeschildchen im Berliner Museum, Inv. nr. 10592, veröffentlicht von Erman Ztschr. f. äg. Spr. 1890, 59 = Wilcken Ostraka I 392; vgl. Hirschfeld Klio II 293. Rostowzew ebd. VII 142; Studien zur Gesch. d. röm. Kolonats 120). Höchst wahrscheinlich verdankt ihm das Bürgerrecht [R]utilius Polycrates, der im J. 124 Strateg gewesen war, BGU III 977 sowie der ebd. genannte *[Ru]tilius Ammonius*, der in späterer Zeit Stellvertreter des Strategen war. Auch sonst kommt der Name Rutilius Lupus häufig vor (s. die Vorausgehenden u. Folgenden), wir kennen auch Männer senatorischen Ranges mit diesem Namen schon in republikanischer Zeit; ob und welche verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen ihnen und R. bestanden haben, können wir allerdings nicht angeben.

24) M. Rutilius Lupus, Besitzer der Figlinae Brutianae, sicher in den J. 110—123 n. Chr., CIL XV 18—32. Not. d. scavi 1900, 24; 1909 53 (CIL XV 18 = Dessau II 8658 b aus dem J. 110. XV 19 = Dessau 8658 c. Not. d. scavi 1900, 24: J. 114. XV 20—22: J. 115. 23. 24: J. 116, 25: J. 117. 26: J. 122, 27. 28: J. 123, die andern [29 = Dessau 8658 a] undatiert). In den J. 121 und 122 finden wir ihn auch als Besitzer der Figlinae Naevianae (CIL XV 344. 345) und 123 der Figlinae Narnienses (XV 348). Für die Figlinae Brutianae ist im J. 123 auch schon ein anderer Besitzer genannt: T. D ( ) P ( ), XV 33—37, und seit 124 T. Statilius Maximus Severus Hadrianus, vielleicht ist also R., wie Dressel CIL XV p. 17 vermutet, im J. 123 gestorben. Dessau a. a. O. hält ihn für den Praefecten von Ägypten (Nr. 23), doch läßt sich für diese Annahme kein zwingender Beweis finden. Dieselbe Vermutung äußert Mommsen CIL IX p. 130 bezüglich eines anderen (oder desselben?) M. Rutilius Lupus, der als Grundbesitzer in der Umgebung von Benevent im J. 101 genannt ist, CIL IX 1455 (= Dessau II 6509), col. II 4. III 2. 29. 36. 44 (Bronzetafel mit der Alimentarstiftung Traians im Gebiet der Ligures Baebiani). Mit diesem letzteren ist jedenfalls verwandt oder identisch der M. Rutilius Lupus, der einem Freunde die Grabschrift, gleichfalls in Benevent, setzt, Not. d. scavi 1894, 388 = Dessau II 6500. [Stein.]

25) M. Rutilius Lupus war zuerst Militärtribun in der 22. Legion. Sein von den P. R. Lupi abweichendes Pronomen läßt der Vermutung Raum, daß er Provinziale war und sich durch die Offiziersstelle den Ritterstand und den Eintritt in die römische Beamtenhierarchie erwarb (vgl. Dessau Hermes XLV [1910] 1). Nach der Quaestur und dem Volkstribunate befehligte er die *legio XIII Gemina* als Legatus Augusti. Aus dieser Periode seines Lebens stammt die Inschrift aus Warasdin-Töplitz bei Pettau in Kärnten (CIL III 10893), die er den *Nymphae salutares* der dortigen Heilquellen weihte. Da die XIII Gemina nach dem kurzen Feldzug in Italien zu Ende des J. 69 nach Pettau ins Winterlager abmarschierte (Tac. hist. III 17) und dort blieb, bis sie 84 unter Domitian an die Donau (nach Vindobona) zurückkehrte, so läßt sich wohl für die Legatenschaft R.s die Zeit zwischen 69 und 84 annehmen (vgl. Cagnat bei Daremberg-Saglio Dict. d. ant. VI 1086). Dessau (Prosop. imp. Rom. III R 173) hält für möglich, daß R. der Sohn des Praefecten von Ägypten im J. 116/117 (Nr. 23) sei; doch spricht das oben bezüglich der Legion Bemerkte nicht zugunsten dieser Annahme. [Nagl.]

26) P. Rutilius Lupus L. f. L. n. (Fasti Cap.) war Consul mit L. Iulius Caesar im J. 664 = 90 (Fasti Cap. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Cic. de div. I 4. Vell. II 15, 1. Plin. n. h. II 98. Eutrop. V 3, 2. Obseq. 55. Cassiod. Appian. bell. civ. I 178). Beide Consuln übernahmen den Oberbefehl in dem soeben ausgebrochenen Bundesgenossenkriege, und zwar R. auf dem nördlichen Kriegsschauplatz; eine Reihe der bedeutendsten Feldherren Roms kommandierten unter ihm als Legaten (Cic. Font. 43. Appian. I 179), darunter sein Verwandter C. Marius (Liv. ep. LXXIII. Oros. V 18, 11. Dio frg. 98, 2). R. scheint seiner schweren Aufgabe nicht gewachsen gewesen zu sein; die gegen ihn erhobenen Vorwürfe, er habe die warnenden Vorzeichen nicht geachtet (Obseq.), er habe mit den in seinem Heer dienenden Nobiles nicht gut gestanden (Dio frg. 98, 1) und er habe den Rat

des Marius, den Krieg in die Länge zu ziehen, verschmäht (Oros. V 18, 11f. Dio 98, 2), sind teilweise aus der Abneigung gegen den Emporkömmling zu erklären, der das höchste Amt erhalten hatte, als noch niemand ahnte, in wie gefährlichen Zeiten er es führen müßte. Jedenfalls ist er aber, nachdem sein Legat C. Perperna geschlagen und von ihm abgesetzt worden war (Appian. I 183), bei der ersten Unternehmung, die er leitete, erlegen. Er wollte Alba am Fucinersee entsetzen und marschierte auf der Valerischen Straße heran; in der Nähe von Carsioli am Tolenus (fälschlich Appian: am Liris, vgl. I 175) legte ihm der Marser Vettius Scato einen Hinterhalt;; sein Heer wurde geschlagen und er selbst getötet, ehe Marius, der mit der andern Hälfte des Heeres den Fluß weiter unterhalb überschritt, etwas davon erfuhr (ausführlich Appian. I 191—195. Oros. V 18, 11—13; kurz Liv. ep. LXXIII. Vell. II 16, 4. Flor. II 6, 12. Eutrop. V 3, 2. Obseq. 55); der Tag der Niederlage, die dann durch Marius einigermaßen wett gemacht wurde, war der 10. Juni (Ovid. fasti VI 563—566); der Leichnam des Consuls wurde nach Rom gebracht und dort bestattet (Appian. I 194f.).

27) P. Rutilius Lupus (*P. Lupus* Pompeius bei Cic. ad fam. VIII 12 A, 4, *Rutilius Lupus* bei Caesar, nur *Lupus* bei Cicero), wohl ein Sohn von Nr. 26, trat am 10. Dezember 697 = 57 das Volkstribunat an und zeigte sich darin gleich zu Anfang als Gegner Caesars und als Anhänger des Pompeius; denn noch im Dezember griff er im Senate das Ackergesetz Caesars heftig an (Cic. ad Q. fr. II 1, 1), und bei den Erörterungen über die ägyptische Frage stellte er den Antrag, den in der Senatssitzung vom 14. Januar 698 = 56 der Consular L. Volcatius Tullus aufnahm, daß dem Pompeius die Rückführung des Ptolemaios Auletes übertragen werden sollte (Cic. ad fam. I 1, 3. 2, 2; vgl. Mommsen St.-R. III 955, 1. Sternkopf Herm. XXXVIII 28ff.). 705 = 49 beim Ausbruch des Bürgerkrieges war R. Praetor, verließ mit Pompeius und den übrigen Magistraten Rom, blieb aber in der Nähe, in Tarracina, mit drei Cohorten stehen; Mitte Februar erhielt er von Pompeius den Befehl, sich nach Apulien zurückzuziehen und zum Hauptheer zu stoßen (bei Cic. ad fam. VIII 12 A, 4); doch als er den Befehl ausführen wollte und Caesars Vortrab sichtbar wurde, sah er sich von seinen Truppen verlassen (Caes. bell. civ. I 24, 3). Anfang März hörte Cicero, auch R. sei nach Rom zurückgekehrt und habe seine praetorischen Amtsgeschäfte wieder aufgenommen (ad Att. IX 1, 2); ist das richtig, so ist R. jedenfalls später zu Pompeius nach Griechenland gegangen, denn in der ersten Hälfte von 706 = 48 war er von ihm als Propraetor nach dem eigentlichen Hellas gesandt worden und wollte sich auf dem Isthmos von Korinth verschanzen (Caes. bell. civ. III 56, 2). Die Verschiedenheit der Praenomina verbietet die Gleichsetzung mit dem in Athen geehrten Statthalter von Achaia Gellius Rutilius Lupus (IG III 606. 871, vgl. Nr. 22), die sonst verlockend wäre. Unsicher bleibt auch, ob P. Rutilius Lupus, der unter den Erben des C. Cestius

Epulo (o. Bd. III S. 2005 Nr. 7) erscheint (CIL VI 1375 = Dessau 917 a), und ob der gleichnamige Mann, von dessen Freigelassenen verschiedene auf Grabsteinen vorkommen (CIL VI 9696. 25644. 25649f. 25662), mit diesem R. oder mit einem seiner Nachkommen identisch ist. Jedenfalls ist er der Ahnherr der Rutilii Lupi der Kaiserzeit. [Münzer.]

28) P. Rutilius Lupus, ein Rhetor der spätaugusteischen Zeit, der Verfasser der in zwei Büchern erhaltenen lateinischen Bearbeitung eines Gorgianischen Werkes über Redefiguren. Über die Lebenszeit des Mannes und sein Werk s. Münscher Art. Gorgias o. Bd. VII S. 1605ff. Da wir von seinen sonstigen persönlichen Verhältnissen nichts wissen, vermögen wir auch nicht mit Bestimmtheit seine Beziehungen zu den anderen Männern des gleichen Namens anzugeben: dem Anhänger des Pompeius (Nr. 27), dem Erben des C. Cestius (CIL VI 1375 = D. 917 a) und dem Patron der Freigelassenen, deren Namen wir in den Grabschriften CIL VI 9696. 25 649. 25 650. 25 661 lesen. Der Zeit nach könnte der erste sein Vater, der zweite mit ihm identisch sein, die Zeit des letzten läßt sich nicht genauer angeben. Auch in CIL VI 25 644 findet sich derselbe Name. [Stein-Witte.]

29) P. Rutilius Lupus steht in dem Testamente des C. Cestius (CIL VI 1375) unter den Erben an zweiter Stelle. Dessau (Prosop. imp. Rom. III R 175) vermutet, daß er der Sohn jenes P. R. Lupus sei, der im Bürgerkrieg für Pompeius kämpfte und Achaia besetzte (Nr. 27). [Nagl.]

30) P. Rutilius Nudus. Nach Fenestella frg. 22 Peter bei Ascon. Pis. p. 4 war der Schwiegervater des Consuls von 696 = 58 L. Calpurnius Piso Caesoninus (o. Bd. III S. 1387ff.) ein Rutilius Nudus. Daraufhin hat Reinach (Mithradates Eupator [deutsche Ausg.] 319, 1) richtig miteinander verbunden die Angaben über den Flottenbefehlshaber des M. Aurelius Cotta, der bei Kalchedon Anfang 681 = 73 von Mithradates geschlagen wurde; er heißt nämlich bei Oros. VI 2, 13 *P. Rutilius* und bei Appian. Mithr. 71 dreimal *Νοῦδος*. Der Legat des Cotta und der Schwiegervater des Piso sind wahrscheinlich identisch, und da Cotta der Neffe des P. Rutilius Rufus Nr. 34 war, ist wohl dieser P. Rutilius Nudus, der Praetorier gewesen sein dürfte, ein Verwandter des Rufus gewesen. Seine Frau war noch im Consulate Pisos am Leben, doch konnte Asconius ihren Namen nicht mehr ermitteln (a. O. 9f.). [Münzer.]

31) T. (oder L.) Rutilius Propinquus. In den Arvalakten (CIL VI 2080) wird sein Pränomen mit *T.*, im Militärdiplom von Tricornium (Revue archéol. XIV [1909] 324) mit *L.* angegeben; dazu Cantarelli Bull. com. XXXVII (1909) 333. R. war Suffectconsul mit C. Publicius Marcellus im J. 120 n. Chr. (27. Mai datieren die Arvalakten, 29. Juni das Diplom nach diesen Suffecti). Vaglieri bei Ruggiero Diz. Epigr. II 1069. Klein Fasti cos. p. 60.

32) Rutilius Pudens Crispinus (*Ρουτίλλιος Κρισπεῖνος* CIG III 4483; *Ρο[υ]τίλιος Κρι[σ]πε[ῖ]νος* Arch.-epigr. Mitt. XV [1892] 109 nr. 65; *Ρουτείλιος Πούδηνς Κρισπεῖνος* Kalinka

Ant. Denkm. in Bulg. 1905, 51 nr. 49—53. Rev. arch. 1900, 307f. Arch.-epigr. Mitt. X 241, vgl. Register 145) stand während der Kämpfe gegen die Perser und des Aufenthaltes des Kaisers Severus Alexander im Oriente den *vexillationes*, die in Palmyra lagen, vor, nach der zweisprachigen Inschrift CIG III 4483 = Waddington n. 2598. de Vogué Inscr. sémitiques de la Syrie n. 15 wahrscheinlich im J. 228. Unter demselben Kaiser, also spätestens 235 war R. *legatus Augusti propraetore* von Thrakien, wie eine Reihe von Meilensteinen bezeugt (die Belegstellen s. o. zum Namen); während seiner Amtsdauer setzte ihm auch die thrakische Stadt Pantaletes eine Ehreninschrift in griechischer Sprache (Rev. arch. a. a. O. aus Dobrusky Matér. d'arch. en Bulgarie, Sofia 1899, 104). Mit Kalopothakes De Thracia 1893, 58 vermutet Dessau (Prosop. imp. Rom. III R 166) in R. jenen Crispinus, an den das Rescript Severus Alexanders vom J. 229 (Cod. Iust. V 62, 10) gerichtet ist. Vielleicht ist er auch mit dem Consular Crispinus identisch, der 238 mit Menophilus Aquileia gegen Maximinus verteidigte (Herodian VIII 2, 5f. Hist. aug. Maximini duo 21f.; Maximus et Balbinus 12). Pick (Numism. Ztschr. XXIII [1891] 50) hält für wahrscheinlich, daß die beiden Verteidiger von Aquileia zu den damals eingesetzten *XXviri ex sc. reipublicae curandae* gehörten, hält den Genossen des Menophilus aber möglicherweise für C. Bruttius Crispinus Consul vom J. 224. Daß die ostiensischen und portuensischen Ziegel mit dem Namen *Rutili Crispini* (CIL XV 2192) R. angehören, läßt sich aus der Namensgleichheit vermuten. [Nagl.]

33) C. Rutilius Rufus, um 630 = 124 Subscriptor des Princeps senatus P. Cornelius Lentulus (o. Bd. IV S. 1375, 26ff.) bei der Anklage des M'. Aquillius (o. Bd. II S. 324, 47ff.) nach Cic. div. in Caec. 69 (vgl. Appian. bell. civ. I 92), wahrscheinlich ein (jüngerer?) Bruder des P. Rutilius Rufus Nr. 34. Spätere C. Rutilii Rufi in Puteoli (CIL X 2922) haben nichts mit ihm zu tun.

34) P. Rutilius Rufus ist der bekannteste Träger des Namens R. und verdient das Interesse des Historikers und des Literarhistorikers; leider ist die Überlieferung über die Periode, die sein Leben ausfüllt, besonders trümmerhaft. Er war der Sohn eines Publius (Foedus Astypal. Z. 15), vermutlich des Tribunen von 585 = 169 Nr. 8 und Bruder des C. Rutilius Rufus Nr. 33 und der Rutilia Nr. 38. Daß er gegen 600 = 154 geboren ist, folgt namentlich aus seiner Bewerbung um das Consulat für 639 = 115; die Ansetzung des J. 596 = 158 als des spätesten Termins seiner Geburt (Cichorius Untersuch. zu Lucilius 62, 1) ist jedoch nicht zwingend, weil die Altersgrenzen für die Ämterbekleidung damals noch nicht ganz fest waren (vgl. Mommsen St.-R. I 565f.). Jedenfalls ist es falsch, wenn Cicero Lael. 101 den R. im J. 625 = 129 noch als *admodum adulescens* betrachtet (besser als *adulescens* schlechthin rep. I 13. 17; ad Att. IV 16, 2; vgl. seinen ähnlichen Irrtum bei C. Fannius rep. I 18 o. Bd. VI S. 1989, 15ff.) und noch fehlerhafter, wenn Velleius II 9, 6 in einem

literarhistorischen Abschnitt, wo als Epochenjahr für R. das der Belagerung Numantias zugrunde liegt, ihn zum *aequalis Sisennae* macht, während etwa das Todesjahr des R. mit der Blüte des Sisenna zusammenfiel. Alle gut beglaubigten Daten aus dem Leben des R. vertragen sich auf das beste mit der Ansetzung seiner Geburt gegen 600 = 154, so gleich das früheste, seine von ihm selbst stammende Bezeichnung als *adulescentulus* im J. 616 = 138 (Cic. Brut. 85—89). Damals bereitete er sich nach Empfang der Männertoga für die öffentliche Laufbahn vor. Zu den hervorragenden Politikern, an die er sich anschloß, gehörte der berühmte Redner Ser. Sulpicius Galba (Cic. a. O.; vgl. de orat. I 227f.) und der berühmte Jurist P. Mucius Scaevola (Cic. off. II 47. Pompon. Dig. I 2, 2, 40). Vielleicht noch älter waren die Beziehungen zu C. Laelius (Cic. Brut. 86; Lael. 101), da sowohl dieser (Cic. rep. I 61), wie R. selbst (Cic. nat. deor. III 86) Besitzungen bei Formiae hatten; in der Nähe waren auch Scipio Aemilianus und C. Lucilius begütert (vgl. o. Bd. IV S. 1461, 42ff. Cichorius a. O. 55f.), und mit ihnen war R. gleichfalls schon früh und nahe befreundet, da der Dichter in einer seiner frühesten Satiren erklärte, daß er für so gebildete Leute wie Scipio und R. nicht schreibe (XXVI 594 Marx aus Cic. de fin. I 7 vgl. Cichorius a. O. 108f.). Seine über den römischen Durchschnitt hinausgehende Bildung erwarb R. namentlich als eifriger Hörer des damals wiederholt in Rom weilenden stoischen Schulhauptes Panaitios (Cic. Brut. 114; de off. III 10); seine Studiengefährten waren jüngere Männer, die wieder mit den eben erwähnten älteren eng zusammenhingen, so Q. Scaevola, der Sohn des P. und dessen späterer Nachfolger im Oberpontifikat, und Q. Aelius Tubero, der Neffe Scipios, wohl auch die beiden Schwiegersöhne des Laelius, der Augur Q. Scaevola und C. Fannius. Nach seiner rednerischen, politischen und wissenschaftlichen Ausbildung vollendete R. seine militärische im J. 620 = 134 unter Scipio im numantinischen Kriege; als Tribunus militum wurde er mit vier Reiterturmen gegen die Pallantier gesandt, geriet dabei in einen Hinterhalt, wußte sich aber zu behaupten, bis der Oberfeldherr ihn befreite (Appian. Ib. 88 [daraus Suid. II 2 p. 626, 12 s. v. *Ρουτίλιος Ροῦφος*], vgl. Cic. rep. I 17). Die Verbindung des R. mit Scipio, Lucilius und anderen Angehörigen dieses Kreises ist im Lager vor Numantia fester begründet worden, so daß Cicero ihn als den Vermittler zwischen den Männern, die sich bis 625 = 129 um Scipio als ihren Führer scharten, und zwischen sich selbst hinzustellen sucht. In den nächsten zwei Jahrzehnten hat R. als Redner, Anwalt und Rechtskonsulent eine lebhafte Tätigkeit entfaltet, obgleich nur überliefert ist, daß er sich um das Volkstribunat ohne Erfolg bewarb (Cic. Planc. 52) und daß er als Praetor (urbanus) das Verfahren bei der Bonorum emptio (Gai. IV 35; vgl. o. Bd. III S. 706, 46ff.) und die Geschäftsverträge zwischen Patronen und Freigelassenen in durchgreifenden Verordnungen regelte (Ulp. Dig. XXXVIII 2, 1, 1, 1). Die vergebliche Bewerbung um das Tribunat fällt

wahrscheinlich in die Jahre, als C. Gracchus auf der Höhe der Macht stand; R. war durch seine Ehe mit einer Livia (Val. Max. VIII 13, 6. Plin. n. h. VII 158) nach der richtigen Vermutung C. Löwes (a. O. 7) der Schwager des M. Livius Drusus, der dem Gracchus als Kollege im Tribunat 632 = 122 entgegentrat, und hatte sich, da er in den Traditionen des Scipionenkreises wurzelte, vermutlich zu demselben Zwecke wie Drusus um das Tribunat beworben. Die Praetur hat er vor 636 = 118 bekleidet, in den Jahren der Reaktion nach dem Sturze des Gracchus, vielleicht 635 = 119, denn damals waren Consuln L. Aurelius Cotta, mit dem er durch den Gatten seiner Schwester M. Aurelius Cotta nahe verwandt war, und L. Metellus Delmaticus, mit dessen Bruder Q. Metellus er ein Jahrzehnt später in enger Verbindung stand; Tribun war damals C. Marius und mit den Consuln in heftigem Streit; dessen gespanntes Verhältnis zu R. könnte damals entstanden sein, wenn der Stadtpraetor auf seiten der Consuln stand. Um das Consulat bewarb sich R. 638 = 116 und unterlag dem M. Aemilius Scaurus; er klagte darauf sofort diesen wegen *ambitus* an und wurde von ihm wiederum deswegen verklagt; beide Prozesse endeten jedenfalls mit Freisprechung (Cic. de orat. II 280; Brut. 113. Tac. ann. III 66; vgl. über das Jahr der Bewerbung Klebs o. Bd. I S. 588. G. Bloch Mélanges de l'hist. ancienne [Paris 1909] 25). In diese Zeit fällt vielleicht ein Angriff gegen Lucilius, der mit Hilfe des R. abgewehrt wurde (vgl. Cichorius a. O. 61f. mit Verwertung von frg. 9), und vielleicht ein Versuch zur Abschaffung der 593 = 161 erlassenen Lex Fannia sumptuaria (vgl. Cichorius a. O. 265ff.; dazu Neue Jahrb. für das klassische Altertum XXIII 190), bei dessen Bekämpfung R. irgendwie beteiligt war. Sowohl die Konstatierung, daß in Rom nur die drei Anhänger der Stoa, R., Scaevola (der Augur oder der Pontifex Q.) und Tubero dieses Gesetz noch befolgen konnten (Posidon. bei Athen. VI 108 p. 274 c—e; über die Zeit etwas anders Marx zu Lucil. II p. 82), wie die Bloßstellung eines berüchtigten Schlemmers Sittius durch R. (frg. 6 aus Athen. XII 61 p. 543 a) könnten bei solcher Gelegenheit erfolgt sein. Eine von Augustus der Beachtung empfohlene Rede *de modo aedificiorum* (Suet. Aug. 89, 2) mag R. ebenfalls bei einem solchen Anlaß gehalten haben oder etwa nach der durch Obseq. 39 bezeugten großen Brandkatastrophe von 643 = 111. Im J. 645 = 109 begleiteten sodann R. und Marius, die beide schon vor einiger Zeit Praetoren gewesen waren, den Consul Q. Metellus als Legaten in den Krieg gegen Iugurtha, mit dem sie einst unter Scipio vor Numantia gedient hatten; wie damals, so war auch jetzt die erste Aufgabe des neuen Oberfeldherrn die Wiederherstellung der Ordnung und Disziplin in dem eigenen Heere, wobei ihn gerade diese Legaten gut unterstützen konnten. Als Metellus darauf gegen den Feind rückte und am Flusse Muthul mit ihm in einer Feldschlacht zusammentraf, übernahm R. die Führung der Leichtbewaffneten und der Reiterei und trug mit ihnen wesentlich zum Siege bei. Auf Grund des ausgezeichneten Schlachtberichts bei Sall. Iug. 50, 1. 52, 5—53, 8 (s. u.) ist neuerdings der Versuch zur Bestimmung der Örtlichkeit gemacht worden und vielleicht geglückt (vgl. R. Oehler Österr. Jahresh. XII 327—340 mit Plan und Abb. XIII Beibl. 257—260); das Jahr ist doch wohl noch 645 = 109 und nicht schon das folgende (vgl. o. Bd. III S. 1218, 15ff. und dazu H. Wirz Die stoffliche und zeitliche Gliederung des Bell. Iug. des Sallust [Progr. Zürich 1887] 13f.). R. blieb als Legat bei Metellus bis gegen Ende des J. 647 = 107, denn er übernahm damals das Heer bis zum Eintreffen des neuen Consuls und Oberkommandanten Marius, mit dem der bisherige Feldherr nicht zusammentreffen wollte (Sall. Iug. 86, 4. Plut. Mar. 10, 1). Dann kehrte auch R. nach Rom zurück, war dort im J. 648 = 106 bei den Verhandlungen über das Geschworenengesetz des Consuls Q. Servilius Caepio (Cic. de orat. I 227) und bewarb sich für das nächste Jahr um das Consulat, ermutigt durch den Erfolg des Marius, gestützt auf seine Verdienste im numidischen Kriege und gefördert durch die Nobilität, die ihn und Q. Lutatius Catulus als Kandidaten aufstellte (vgl. Cic. Mur. 36). R., der bereits etwa fünfzig Jahre alt und Vater eines erwachsenen Sohnes war (Frontin. strat. IV 1, 12), wurde gewählt, während Catulus einem Emporkömmling Cn. Mallius Maximus erlag (Foedus Astypal. CIG II 2485 = IG XII 3, 173 Z. 5ff. 15ff. Lex Puteol. CIL I 577 = X 1781 = Dessau 5317 Z. 3. Obseq. 42. Cassiod. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. [irrig Ῥούφον τὸ β' wegen 644 Ῥούφον = Minucius Rufus]). Die Gelegenheit, seine kriegerische Tüchtigkeit in einer leitenden Stellung zu erweisen, wurde dem neuen Consul nicht zu teil, da ihm, jedenfalls durchs Los, die Führung der Geschäfte in Rom und Italien zufiel (vgl. Foedus Astypal. Z. 5ff.) und das Kommando in Gallien gegen die Kimbern seinem Kollegen. Nach der furchtbaren Niederlage bei Arausio hatte er in den letzten Monaten des Jahres fast allein die Leitung des Staates und konnte seine Energie bei den umfassenden Rüstungen und Abwehrmaßregeln bewähren. Er verpflichtete eidlich alle Wehrfähigen in ganz Italien, sich für den Krieg bereit zu halten, und verbot ihnen jede Reise außerhalb Italien als strafbare Fahnenflucht (Licinian. p. 21 Bonn. = 14 Flemisch), hob neue Legionen aus und reihte seinen eigenen Sohn in sie ein (Frontin. strat. IV 1, 12). Durch die Einführung eines kunstmäßigen Fechtunterrichts nach dem Muster der Gladiatorenschule (Val. Max. II 3, 2) und durch strenge Manneszucht schuf er ein so tüchtiges neues Heer, daß sein Amtsnachfolger C. Marius Anfang 650 = 104 lieber dieses als sein eigenes altes und stärkeres Heer aus Afrika nach Gallien führte (Frontin. strat. IV 2, 2). Die Aushebung neuer Legionen während des Amtsjahres des R. machte auch die Bestellung weiterer Kriegstribunen außer den vom Volke gewählten der ersten vier Legionen notwendig, und R. brachte damals ein Gesetz über deren Bestellung durch die Consuln durch; obgleich die Ableitung des Namens dieser *Tribuni militum rufuli* von dem Beinamen Rufus des Consuls nicht haltbar und der ge-

nauere Inhalt des Gesetzes nicht bekannt ist, so darf die Grundlage der Nachricht des Fest. 261; ep. 260 nicht bezweifelt werden (vgl. Mommsen St.-R. I 434, 2. II 576). Auf das Consulat des R. bezieht sich Ennodius paneg. Theoderic. 19, 85 p. 284, 15ff. Hartel = 213, 25ff. Vogel: *Rutilium et Manlium comperimus gladiatorium conflictum magistrante populis providentia contulisse, ut inter theatrales caveas plebs diuturna pace possessa quid in acie gereretur agnosceret.* Die Stelle hat zuerst E. Huschke 1870 (Ztschr. f. Rechtsgeschichte IX 330—332) dafür verwendet, daß damals die Gladiatorenspiele unter die staatlich anerkannten Feste aufgenommen worden seien. Dagegen hat sofort Mommsen (ebd. X 47f. = Philol. Schr. 517f.) eingewendet, daß die Angabe des Ennodius auf der des Val. Max. II 3, 3 über die Einführung des Fechtunterrichts im Heere durch R. beruhe, und zwar auf der Fassung, die diese Nachricht in dem Auszug des Ianuarius Nepotianus 10, 22 erhalten hat. Ohne Kenntnis dieser Erörterungen hat F. B(ücheler) 1883 (Rh. Mus. XXXVIII 476—479) die Stelle des Ennodius wiederum als Beweis für die staatliche Anerkennung der Gladiatorenspiele im J. 649 = 105 verwertet, und seine Ansicht ist in die Handbücher übergegangen (vgl. z. B. Friedländer bei Marquardt St.-V.² III 555. Wissowa Religion und Kultus der Römer² 466). Aber Mommsens Darlegung ist durchaus überzeugend, und weder paßt die Einführung einer neuen staatlichen Feier für die politische Gesamtlage des J. 649 = 105, noch die der verrohenden Gladiatorenkämpfe für den von griechischer Bildung besonders stark ergriffenen R. Aus der nächsten Zeit ist nur bekannt, daß R. die Wahl des Marius zum sechsten Consulat für das J. 654 = 100 beobachtete (Plut. Mar. 28, 7 = frg. 4 Peter) und an dem Kampfe gegen Saturninus und Glaucia in diesem Jahre teilnahm (Cic. Rab. perd. 21). Jedenfalls hat sich bei den damaligen inneren Streitigkeiten sein Verhältnis zu Marius beständig verschlechtert (Dio frg. 98, 3). Als dann sein Freund Q. Scaevola im J. 660 = 94 als Proconsul die Provinz Asien übernahm, begleitete ihn R. dorthin als Legat. Richtig heißt er *legatus ... proconsulis* bei Liv. ep. LXX, ungenau σύμβουλος des στρατηγός bei Diod. XXXVII 5, 1 und noch ungenauer *quaestor* des *praetor* bei Ps.-Ascon. p. 122 Or. = 202 Stangl; doch läßt sich das alles auf denselben Tatbestand zurückführen. Dagegen urteilen manche Gelehrte (wie Waddington Fastes des provinces Asiatiques 666), daß die Angabe des Pomponius Dig. I 2, 2, 40 über R., *qui Romae consul et Asiae proconsul fuit*, damit nicht vereinbar sei und vielmehr eine früher anzusetzende selbständige Verwaltung Asiens durch R. beweise, — die übrigens auch dann eher nach seinem Consulat als nach seiner Praetur anzusetzen wäre. Wahrscheinlicher bleibt aber doch, daß bei Pomponius hier wie öfter ein Irrtum vorliegt, zumal da Scaevola nur neun Monate in der Provinz verweilte (Cic. ad Att. V 17, 5) und R. nach seiner Abreise als sein Stellvertreter (wie 647 = 107 in Afrika) die Statthalterschaft selbständig führte. Über die Zeit des Proconsulats Scaevolas und des Prozesses des R. hätte man kaum zu streiten brauchen. Denn es ist weder wahrscheinlich, daß R. als Consular unter einem Praetorier gestanden habe, noch daß seine Anklage erst ein halbes Jahrzehnt nach seiner Tätigkeit in Asien erfolgt sein sollte, und beides wäre der Fall, wenn Scaevola schon nach seiner Praetur 656 = 98 und nicht nach seinem Consulate die Statthalterschaft geführt hätte. Die Neueren, die diese Annahme teilen (wie Waddington a. O. 667. Fränkel Inschr. von Pergamon II 200 zu nr. 268. Dittenberger Or. Gr. inscr. sel. 437 Anm. 3), gehen alle nur auf Krebs bei Orelli Onom. Tullianum II 407f. zurück, haben aber zu ihren Gunsten kein Argument von Gewicht beigebracht außer der allgemeinen Erwägung, daß consularische Proconsuln vor Sulla nicht häufig nachweisbar sind. Das Richtige hat Th. Reinach gesehen (Mithradates Eupator. Deutsche Ausg. 101, 1, wo jedoch als Beweisstelle nicht Ps.-Ascon. p. 25 Or., sondern Ascon. p. 15 Or. [= 13 K.-S.] gemeint ist). Der Proconsul Scaevola und sein Legat R. nahmen sich der unter der römischen Herrschaft hart bedrückten Provinzialen eifrig an, und besonders R. kam dadurch in scharfen Gegensatz zu den römischen Steuerpächtern. Infolgedessen wurde er kurz nach seiner Rückkehr im J. 662 = 92 vor Gericht geladen und von den Geschworenen, die dem Ritterstande angehörten und daher mit den Steuerpächtern aufs engste verbunden waren, trotz des Mangels einer Schuld verurteilt. Obgleich der Fall zu den berühmtesten politischen Prozessen gehört, ist er in seinen Einzelheiten nur sehr unvollkommen bekannt. Die Klage war eine Repetundenklage (Liv. ep. LXX. Vell. II 13, 2. Dio frg. 97, 1) und wurde hauptsächlich von einem gewissen Apicius vertreten (Posidon. FHG III 265 frg. 38 = Athen. IV 66 p. 168 d); wenn dieser Ankläger als der ärgste Schlemmer und Prasser geschildert wurde (ebd.), so mußte auch der Angeklagte sich von ihm vieles sagen lassen, *quae ad suspicionem stuprorum ac libidinum pertinerent* (Cic. Font. 38); gewiß ist ihm nach beliebter Manier (vgl. z. B. Sall. Iug. 15, 4 über M. Scaurus) der Vorwurf gemacht worden, daß seine wahre Lebensführung von der zur Schau getragenen stoischen Gesinnung weit entfernt sei. Jedenfalls blieb er äußerlich auch jetzt seinen Grundsätzen treu; er verschmähte es, vor der Verhandlung durch Anlegung von Trauer Mitleid zu erregen (Val. Max. VI 4, 4. Oros. V 17, 12f.), verzichtete vor Gericht auf jeden andern Beistand als den Scaevolas und seines jungen Schwestersohnes C. Cotta (Cic. de orat. I 229f.; Brut. 115), unterließ in seiner Verteidigung absichtlich alles, was die Stimmung der Geschworenen zu seinen Gunsten beeinflussen konnte (Cic. Val. Max. Oros. Dio frg. 97, 2), und mochte durch seinen Tugendstolz sogar Anstoß erregen (vgl. Oros. Dio: πολὺ πλεῖον τὰ τῶν κοινῶν ἢ τὰ ἑαυτοῦ ὀδυρόμενος mit Äußerungen wie den bei Val. Max. a. O. und Sen. de benef. VI 37, 2 [vgl. ep. 24, 3. Cic. Pis. 95] von R. berichteten). Das Urteil lautete auf eine so hohe Summe, daß R. sie nicht bezahlen konnte, obgleich er alle seine Habe, darunter sein Gut bei Formiae, zu Gelde machte (Dio; vgl. Cic. nat. deor. III 80.

86); er mußte daher ins Exil gehen. Daß sein ganzes Vermögen geringer als die angeblich aus Asien heimgebrachte Summe war und als rechtmäßig erworben nachgewiesen werden konnte, zeigte die Grundlosigkeit der Anklage (Dio). Seine Verurteilung war ein Racheakt der Ritterschaft (Liv. ep. LXX. Val. Max. II 10, 5. VI 4, 4. Flor. II 5, 3. Oros. Diod. XXXVII 5, 1. Dio frg. 97, 1. 2. Ps.-Ascon. p. 122 Or. = 202 Stangl), mit der damals wie stets (vgl. Ed. Meyer Kl. Schr. 433, 1) sein persönlicher Gegner Marius im Bunde stand; sie wurde bei dem Alter, Verdienst und Ansehen des R. von der gesamten Nobilität als ein vernichtender Schlag empfunden, so daß sein Neffe M. Livius Drusus zugleich die Sache des Oheims und die des ganzen Senatorenstandes übernahm, als er in seinem Tribunat 663 = 91 den Angriff gegen die Rittergerichte eröffnete. Das Benehmen des R. nach seiner Verurteilung hat dazu beigetragen, daß er als Märtyrer einer ungerechten Klassenjustiz den höchsten Ruhm erlangte; Redner und Philosophen, Rhetoren und Moralisten haben seine Rechtschaffenheit und Unschuld sprichwörtlich gemacht, ihn als römisches Gegenstück zu Sokrates gefeiert und den Gedanken stets aufs neue variiert, daß die Richter nicht ihm, sondern sich selbst für alle Zeiten das Urteil gesprochen hätten (vgl. Cic. Font. 38; Pis. 95; Rab. Post. 27; Scaur. frg. 4 [aus Ascon. 19, 7]; de orat. I 227—231; Brut. 115; nat. deor. III 80. 86. Ps.-Cic. Prid. quam in exs. iret 28. Liv. ep. LXX. Vell. II 13, 2. Sen. dial. I 3, 4. 7. VI 22, 3; ep. 67, 7. 79, 14. 98, 12. Quintil. V 2, 4. XI 1, 12. Flor. Oros. Minuc. Felix 5, 12. Diod. Dio). Immerhin hat z. B. Cicero in seinem ersten großen Repetundenprozesse zwar Scaevolas Unschuld der Schuld des Verres gegenübergestellt (div. in Caec. 57; Verr II 27. 34), aber sich gehütet, R. zum Vergleiche heranzuziehen; auch in späteren Prozessen ähnlicher Art hat er nicht darauf zurückgegriffen. R. begab sich ins Exil nach Asien, begleitet von dem Grammatiker Aurelius Opillus (Suet. gramm. 6. Symmach. ep. I 20, 2 p. 13, 1 Seeck; vgl. Funaioli Gramm. Rom. frg. I 86ff.), der wahrscheinlich als ein Freigelassener des C. Cotta ihm nahestand und infolge der Ausweisung der lateinischen Rhetoren gleichfalls Rom verlassen mußte. Die Städte der Provinz bereiteten dem Verbannten einen sehr ehrenvollen Empfang (Val. Max. II 10, 5) und trugen mit den Clientelfürsten auf Anregung Scaevolas zu seinem Lebensunterhalte bei (Dio frg. 97, 4, vgl. Gelzer Die Nobilität der römischen Republik 82f.). Er nahm seinen Aufenthalt in Mitylene auf Lesbos (Cic. Rab. Post. 27. Dio) und entging 666 = 88 dem großen Blutbade, das Mithradates unter allen Römern und Italikern anrichtete, durch Anlegung griechischer Tracht (Cic. a. O., vgl. Poseidon. FHG III 268 frg. 41 bei Athen. V 50 p. 213 b). Seine Feinde behaupteten später, daß er sogar — offenbar aus Rachsucht — den Mithradates zu jenem Blutbefehl ermuntert habe (Theophanes von Mitylene FHG III 314 frg. 1 bei Plut. Pomp. 37, 3). R. siedelte damals nach Smyrna über (Dio) und trat von hier aus 669 = 85 mit dem nach Asien vorrückenden Sulla in

Verbindung. Dieser bediente sich seiner zu Verhandlungen mit dem demokratischen Feldherrn C. Flavius Fimbria (Appian. Mithr. 60; vgl. Th. Reinach Mithradates Eupator. Deutsche Ausg. 202, 1) und bot ihm an, in seinem Gefolge nach Rom zurückzukehren; aber R. lehnte das Anerbieten ab (Val. Max. VI 4, 4. Sen. dial. VI 22, 3; ep. 24, 4. Quintil. XI 1, 13, vgl. Ovid. ex Ponto I 3, 63f.) und blieb in Smyrna wohnen, wo er das Bürgerrecht erwarb und seinen literarischen Neigungen lebte (Cic. Balb. 28. Tac. ann. IV 43. Oros. V 17, 13. Suet. gramm. 6. Ovid. a. 65f. Dio). Hier besuchte den Greis 676 = 78 Cicero auf der asiatischen Reise, die er damals (gemeinsam mit seinem Bruder Quintus?) machte; als Schüler Scaevolas fand er bei R. eine freundliche Aufnahme und benutzte dies später zu der Fiktion, von ihm in mündlicher Unterhaltung den Stoff seiner Bücher über den Staat (rep. I 13. 17) und andere Erzählungen (Brut. 85—89) erhalten zu haben. In einem Dialog, der in eines der nächsten Jahre vor 679 = 75 gesetzt wird, ist von R. als noch lebend die Rede (nat. deor. III 80); demnach hat R. ein Alter von etwa achtzig Jahren erreicht. Ihn überlebte seine Gattin Livia, die es auf 97 Jahre brachte (Val. Max. VIII 13, 6. Plin. n. h. VII 158); dagegen scheint der in seinem Consulat erwähnte Sohn jung gestorben zu sein, und von weiteren Nachkommen ist nichts bekannt.

P. Rutilii Rufi vita narrata a C. Löwe Progr. Züllichau 1853 und H. Peter Hist. Rom. rel. I p. CCLXI—CCLXIX (dazu die Fragmentsammlungen ebd. 187—190 und Frg. hist. Rom. 120—124; vorher bei Müller FHG III 199f.) geben eigentlich alles über R., was in neueren Handbüchern (z. B. Schanz Gesch. d. röm. Lit. I 1^3 290—293) wiederkehrt.

Die literarische Bedeutung des R. darf auf den Gebieten der Beredsamkeit und der Rechtswissenschaft nicht überschätzt werden. Von seinen Reden ist nichts im Wortlaut erhalten, denn das Zitat, das Diomedes I 376, 4 Keil hinter einem aus *P. Rutilius de vita sua* (frg. 15 Peter) gibt: *idem pro L. Cesutio ad populum* (Meyer Or. Rom. frg.^{2} 266), gehört nach der Parallelstelle des Priscian. X 520, 22 vielmehr dem alten Cato (vgl. Fest. 301 a, 25. Cato ed. Jordan p. XCI. Peter a. O. p. CCLXV). Cicero charakterisiert die Beredsamkeit des R. als die eines typischen Stoikers, dem es nur auf Sachlichkeit und Folgerichtigkeit und nicht auf Kunst und Schönheit ankam (Brut. 110. 113—116. 118); er sagt zwar, daß R. *in multis causis versatus erat* (a. O. 110), scheint aber sein Urteil nur auf die beiden Selbstverteidigungen wegen Ambitus 638 = 116 und wegen Repetunden 662 = 92 zu begründen. Immerhin waren Reden des R. schriftlich überliefert, da Kaiser Augustus eine *de modo aedificiorum* hervorgezogen hat (Suet. Aug. 89, 2). Einzelne Apophthegmen des R. (z. B. Val. Max. VI 4, 4. Sen. benef. VI 37, 2 vgl. ep. 24, 3) können irgendwoher aus den zur eigenen Rechtfertigung dienenden Reden oder Schriften stammen. Die Form einer Rede hatte nach Theophanes von Mitylene auch die angebliche Aufforderung des R. an Mithradates zur Ermordung der Römer in Asien.

Als Jurist war R. nach Cicero Brut. 113f. bekannt durch seine Rechtsbescheide und durch die Behandlung der Rechtsfragen in seinen Gerichtsreden; auch als Praetor hat er sich um die Rechtsbildung verdient gemacht. Die wenigen Zitate in der juristischen Literatur (zuletzt gesammelt bei Bremer Jurisprud. Antehadrian. I 43—45; vgl. auch Mommsen Jur. Schr. II 82f.) nötigen nicht zur Annahme einer besondern juristischen Schrift, sondern lassen sich aus den Responsa, Edikten und Reden des R. ableiten. Die Erklärung der Nundinae, die Macrob. Sat. I 16, 34 aus einer Mittelquelle mit dem Zitat: *Rutilius scribit* gibt, ist von den Neueren für alle möglichen Reden und Schriften des R. in Anspruch genommen worden, weil sie wirklich in der einen so gut gestanden haben kann wie in der andern.

Um von R. als Geschichtschreiber ein vollständigeres Bild zu gewinnen, muß man alle Tatsachen berücksichtigen, für die er als Zeuge angeführt wird.

571 = 183: *Scipionem et Polybius et Rutilius hoc anno mortuum scribunt* (Liv. XXXIX 52, 1 = frg. 2 Peter).

599 = 155: Die Beredsamkeit der drei Mitglieder der athenischen Philosophengesandtschaft (*aiunt Rutilius et Polybius* Gell. VI 14, 10 = frg. 3).

605 = 149: Die Verteidigung des Ser. Sulpicius Galba gegen Cato, mit Zustimmung zu dessen Urteil (Cic. de orat. I 227f.).

612 = 142: Bewerbung des Q. Pompeius um das Consulat (*P. Rutilius Rufus de vita sua libro I* Charis. = frg. 7, vgl. Plut. apophth. Scip. Min. 8; diese Beziehung wahrscheinlicher als die auf Cn. Pompeius Strabo).

616 = 138: C. Laelius und Ser. Galba als Anwälte der Publikanen in einem Sensationsprozeß (Cic. Brut. 85—89 angeblich aus mündlicher Erzählung; für die Annahme einer schriftlichen Quelle vgl. Jahn-Kroll z. d. St. und die Berufung auf die eigenen Worte 88).

620 = 134: Numantinischer Krieg. Appian. Ib. 88 nennt *Ῥουτίλιον Ῥοῦφον συγγραφέα τῶνδε τῶν ἔργων, τότε χιλιαρχοῦντα* und erzählt die Episode, an der R. beteiligt war, sehr anschaulich und genau. Vgl. auch Cic. rep. I 17 und ferner *Rutilius Rufus de vita sua* bei Isidor. orig. XX 11, 4 (= frg. 13) mit der Parallelstelle Appian. Ib. 85: *πρῶτος ἐπὶ στιβάδων ἀνεπαύετο*.

645 = 109: Iugurthinischer Krieg. Die Anschaulichkeit der Darstellung der Schlacht am Flusse Muthul, an der R. hervorragenden Anteil hatte, geht ohne Zweifel auf seine eigene Erzählung zurück, vgl. Jacobs-Wirz zu Sall. Iug. 50, 1.

648 = 106: Urteil über die Art des Eintretens für die Lex Servilia iudiciaria bei L. Crassus (Cic. de orat. I 227).

649 = 105: Zahl der Gefallenen bei Arausio; *existimat Rutilius Rufus* ergänzt sehr kühn Flemisch bei Licinian. p. 12, 12 seiner Ausgabe = 18 Bonn.

653 = 101: Bewerbung des Marius um das sechste Consulat (*Ῥουτίλιος ἱστορεῖ* Plut. Mar. 28, 7 = frg. 4, vgl. Liv. ep. LXIX).

662 = 92: Ungünstige Charakteristik des

Cn. Pompeius Strabo, der vielleicht damals Praetor und bei dem Prozeß des R. beteiligt war (*Ῥουτίλιος ἐν ταῖς ἱστορίαις* Plut. Pomp. 37, 3 = frg. 5).

669 = 85: Verhandlung mit Fimbria. Die Genauigkeit in der Wiedergabe des Gesprächs führt auf R. als den Gewährsmann Appians Mithr. 60, vgl. Ed. Meyer Kl. Schr. 384, 3.

Nicht in einen bestimmten Zusammenhang läßt sich das Zitat bei Athen. XII 61 p. 543 a = frg. 6 über den liederlichen Sittius einreihen (eine Vermutung s. o.); es wird zwar nur mit: *ὥς φησι Ῥουτίλιος* eingeführt, geht aber ohne Zweifel auf das Geschichtswerk, da R. bei Athen. zweimal als Autor eines solchen genannt wird: IV 66 p. 168 d: *Ῥουτιλίῳ τῷ τὴν Ῥωμαϊκὴν ἱστορίαν ἐκδεδωκότι τῇ Ἑλλήνων φωνῇ*; VI 108 p. 274 c: *Ῥουτίλιος Ῥοῦφος ὁ τὴν πάτριον ἱστορίαν γεγραφώς*; daß alle diese Stellen direkt aus Poseidonios stammen, ist leicht zu sehen. Den von Peter gesammelten Fragmenten ist Licinian. p. 1, 1 Flemisch (vgl. praef. p. XIII) hinzuzufügen; die Ergänzung der Stelle (= 3, 23 Bonn.) ist möglich, aber auch hier bleibt es fraglich, in welchem geschichtlichen Zusammenhang R. die Notiz gab. Dasselbe gilt von den kleinen Bruchstücken aus *Rutilius de vita sua*, die Charisius mit den Buchzahlen II—V (frg. 8—12) und Diomedes ohne solche (14f.) erhalten haben. Eine mündliche Äußerung, die R. wiederholt über Panaitios getan habe, führt Cicero off. III 10 nicht aus unmittelbarer Kenntnis, sondern aus einer Schrift des Poseidonios an, so daß sie möglicherweise wirklich aus dem Munde und nicht aus einem Buche des R. stammt. Zu den Zeugnissen über seine literarische Tätigkeit tritt noch der berühmte Hinweis auf die Autobiographien des R. und des Scaurus im Vorwort des Tacitus Agr. 1.

Fast alles, wofür R. als Zeuge angerufen wird, steht in offener oder versteckter Beziehung zu seinen eigenen Erlebnissen. Daß er als Redner alle Effekthascherei vermied und deswegen das Verhalten des Galba 605 und das des Crassus 648 tadelte, hat schon Cicero (de orat. I 227ff.) zueinander in Beziehung gebracht. Weil R. nach der mißglückten Bewerbung ums Consulat 638 wegen Ambitus belangt worden war, stellte er fest, das Q. Pompeius und C. Marius sich dieses Verbrechens schuldig gemacht hatten und dennoch zu Consuln gewählt worden waren. Weil ihm 661 Feindseligkeit gegen die Steuerpächter vorgeworfen wurde, zeigte er, daß er schon 616 für sie eingetreten sei (Cic. Brut. 87; auch frg. 10 handelt von dergleichen). Weil er nach der Weise der Ahnen und der Stoiker ganz einfach lebte, tadelte er die Schwelgerei und Sittenlosigkeit bei anderen, so bei jenem unbekannten Sittius und gewiß auch bei seinem Ankläger Apicius. Wie er als Consul 649 *nullius ante se imperatoris exemplum secutus* Neuerungen im Heere einführte (Val. Max. II 3, 2), so berichtete er, was der Consul Scipio 620 *primum contra consuetudinem imperatorum* getan hatte (frg. 13). Die Vergleichung der Fragmente und der Lebensnachrichten ergibt noch mehr solche Berührungen. Der Bericht über die Unternehmung gegen die Pallantier 620

bei Appian und der über die Schlacht am Muthulflusse 645 bei Sallust heben sich in gleicher Weise durch Klarheit der Ortsbeschreibung und der militärischen Situation von ihrer Umgebung ab; der Anteil des R. tritt in beiden neben dem der Oberfeldherren allein und deutlich hervor. Bei den Verhandlungen der Publikanen mit Galba 616 und Sullas mit Fimbria 669 steht es ähnlich, obgleich R. beidemale nur der Vermittler war; wie dort ein Augenzeuge, so berichtet hier ein Ohrenzeuge. Auf das Verhältnis zu seinen Freunden bezieht sich sowohl die erste Anekdote über R. bei Val. Max. VI 4, 4 wie das kleine frg. 9 (s. o.). Charakteristik fremder Beredsamkeit geben die Äußerungen über Laelius, Galba, Crassus bei Cicero und das Zitat über die athenische Philosophengesandtschaft, auch freilich das mündliche Urteil über Panaitios. Ungünstige Beurteilung politischer Gegner und persönlicher Feinde ist mehrfach zu bemerken, und hatte die Folge, daß deren literarische Verteidiger wieder den R. als Historiker angriffen; das zeigt namentlich Plut. Mar. 28, 7 und Pomp. 37, 3, dessen unmittelbare Vorlage ihn wiederum gegen solche Kritik in Schutz nahm, ebenso wie Tac. Agr. 1 Anf. es tat.

In allen Äußerungen des R., gleichviel ob sie aus Reden oder Schriften abgeleitet werden, ist also sein bestimmtes Urteil, ja sogar vielfach seine apologetische Tendenz unverkennbar; von den Selbstverteidigungen vor Gericht zu der Selbstbiographie und zu der Geschichte seiner Zeit ist der Schritt nicht sehr groß. Besonders sind die Unterschiede zwischen den beiden letzteren gering. So wird eine scheinbar objektive historische Notiz über Q. Pompeius aus dem ersten Buche der Selbstbiographie, das die Jugendzeit des R. enthielt, angeführt, und so zitiert der Römer Livius, bei dem man doch Benutzung dieser lateinischen Schrift annehmen sollte, den R. für den lange vor seiner Geburt erfolgten Tod des älteren Africanus; dagegen fand der Grieche Theophanes die scharfe Beurteilung des Cn. Pompeius Strabo, die wohl auf persönlicher Feindschaft beruhte, in den griechischen *ἱστορίαι*. Unter diesen Umständen hat doch wohl Nissen (Krit. Untersuch. 41—43) hinsichtlich des Verhältnisses zwischen beiden Werken das Richtige getroffen und ist von Peter (a. O. CCLXVIII), Mommsen (R. Forsch. II 487) u. a. nicht widerlegt worden: Dem Inhalt nach werden sich die beiden Werke, die R. in den Jahren seines Aufenthalts in Smyrna verfaßte, im ganzen gedeckt haben; nur die Rücksicht auf das römische und auf das griechische Publikum wird für die Verschiedenheit der Ausführung im einzelnen bestimmend gewesen sein, da manches bei dem einen als bekannt vorausgesetzt werden konnte, was dem andern ausführlicher dargelegt werden mußte. Sogar ein bloßer Übersetzer wie der des Monumentum Ancyranum hat solche Rücksicht genommen, noch mehr jedenfalls Cicero in den verschiedenen Darstellungen seines Consulats. Die aus R. angeführten Begebenheiten, die vor seiner eigenen Zeit lagen, der Tod des Africanus, der Prozeß des Galba und die athenische Philosophengesandtschaft können sehr wohl in einleitenden Partien oder gelegentlich seiner eigenen Beziehungen zu Galba, zu den Scipionen und zu anderen Philosophen erwähnt worden sein; daß in allen drei Fällen neben ihm noch ein anderer älterer Gewährsmann zitiert wird, zweimal Polybios und einmal Cato, spricht sehr dafür, daß er sich für diese vor seiner eigenen Erinnerung liegenden Dinge auf Polybios und Cato berufen habe, zumal da Anknüpfung an die von ihnen vertretenen Traditionen auch sonst in seiner politischen und literarischen Tätigkeit zutage tritt. Eine direkte Benutzung des lateinischen Werkes liegt bei Cicero, Sallust und Livius vor, des griechischen bei Poseidonios. Weder das eine Zitat in den erhaltenen Büchern des Livius noch die Benutzung in den bei Athenaios erhaltenen Bruchstücken des Poseidonios ist das Wesentliche, sondern der starke Einfluß auf die ganze Darstellung der Zeitgeschichte, der sich noch bei den von Livius abhängigen Autoren bis zu Cassius Dio und den Epitomatoren und bei den von Poseidonios abhängigen Griechen Diodor, Plutarch und Appian spüren läßt; nur Untersuchungen, die die gesamte Überlieferung der von R. dargestellten Zeit in Betracht ziehen, können diesen seinen Einfluß nachweisen, zumal unter der Voraussetzung, daß der sie vornehmlich beherrschende Poseidonios in Darstellung und Beurteilung römischer Dinge vielfach von R. abhängig war (vgl. Busolt Jahrb. f. Philol. 1890. CXLI 329. 332f. 344f. 406. 437f.). Manches, was auf R. zurückgeht, steht auch bei Sammlern wie Valerius Maximus und Frontin (z. B. strat. IV 1, 12. 2, 2), ohne daß die Mittelquellen festzustellen sind. Im ganzen hat R. wohl sein Ziel erreicht, indem er das Urteil der Folgezeit über sich selbst, seine Freunde und Feinde nachhaltig beeinflußte; darum ist er für uns weniger schattenhaft als die meisten anderen Historiker derselben Zeit. [Münzer.]

35) Rutilius Severus, ließ sich von seiner Gemahlin Domitia scheiden, zur Zeit der Kaiser Marcus und Verus, Dig. XXV 4, 1 pr. [Stein.]

36) *T. Rutilius Varus, trib(unus) mil(itum) leg(ionis) V. Macedonic(ae), praefectus alae Bos(poranorum), q(uaestor) divi Vespasiani* (vgl. Ritterling Österr. Jahresh. X 1907, 305), *aed(ilis) cur(ulis), com(es) imperato(ris).* CIL X 1258 Ehreninschrift aus Nola, dessen Patron R. war. Einer erheblich späteren Zeit gehört *M. Κλ(αύδιος) Ῥουτείλιος Οὔαρος, ἔπαρχος ἱππέων εἴλης α' Κολωνῶν* an (Bull. hell. X 159). [Nagl.]

37) Rutilius Viator, wird von dem *studium* (= collegium) *iuvenum cultorum dei Herculis* im J. 257 n. Chr. zum Patron kooptiert, CIL IX 1681 = Dessau II 7219 (Benevent). Er ist vielleicht ein Nachkomme des M. Rutilius Lupus (Nr. 24) (oder eines seiner Freigelassenen), der in Benevent begütert war. [Stein.]

38) Rutilia war die Schwester des P. Rutilius Rufus Nr. 34 und vermählt mit einem M. Aurelius Cotta, dem sie drei Söhne schenkte. Nach dem frühen Tode ihres Gatten begleitete sie ihren Sohn Gaius 664 = 90 in die Verbannung, sah dann diesen und seinen Bruder Marcus in den J. 679 = 75 und 680 = 74 zum Consulat gelangen, hatte aber in dem letzteren Jahre seinen Tod zu beklagen. Die Verurteilung des Marcus 687 = 67 und das Consulat des dritten Sohnes Lucius 689 = 65 hat sie wohl nicht mehr erlebt. Die einzige Quelle ist Cicero, der de orat. I 229; Brut. 115; nat. deor. III 80 die Verwandtschaft zwischen P. Rutilius Rufus und C. Cotta angibt (o. Bd. II S. 2483, 1ff. 2487, 49ff.) und in seiner verlorenen Consolatio R.s trauriges Schicksal erzählte (vgl. ad Att. XII 20, 2. 22, 2. Sen. cons. ad Helv. 16, 7). Eine R. etwa derselben Zeit auf einer interessanten Grabschrift CIL VI 33919 a = Dessau 7703.

39) Rutilia, Tochter des P. Rutilius Nudus Nr. 30 (s. d.), Gattin des L. Piso Caesoninus und Schwiegermutter des Dictators Caesar. Der Grabstein einer Rutilia P. f. aus republikanischer Zeit, der kürzlich an der Via Salaria gefunden wurde (Not. d. scavi 1910, 424 nr. 4 = Bull. com. XXXIX 219), sei beiläufig erwähnt. [Münzer.]

40) Rutilia, die schöne Gemahlin eines kaiserlichen Hausbeamten (*οἰκονόμος*), Geliebte des Lügenpropheten Alexandros von Abonuteichos, Lukian. Alex. 39.

41) Paulla Rutilia, Q. f., Gemahlin des M. Iunius Iuncus, dessen gleichnamiger Sohn die senatorischen Ämter bekleidete, CIL VI 3837 = 31751. Ephem. epigr. IX 947 (Nomentum): *Paullai Rutileiai Q. f.* — Vgl. auch *[P]ostumi[a] P. f. Paulla Avidia Procula Rutilia Proba,* CIL V 4458 (Brescia) und Rutilia Polla (Nr. 43). [Stein.]

42) Rutilia Paulina (CIL IX 3182) s. Q. Iulius Cordinus C. Rutilius Gallicus Nr. 19. [Nagl.]

43) Rutilia Polla, kauft den Lacus Sabatenis Angularius (es ist der See von Bracciano, s. Nissen Italische Landeskunde II 1, 351f.) mit einem anstoßenden Streifen Landes. Die durch das Steigen des Sees sich ergebende Rechtsfrage erörtert Proculus (in claudisch-neronischer Zeit) im XI. Buch seiner Epistulae, Dig. XVIII 1, 69. CIL X 6049 (Minturnae) ist die Grabschrift einer Freigelassenen Rutilia Polla. Vgl. auch Paulla Rutilia (Nr. 41). [Stein.]

44) Rutilia Pollitta, Tochter eines *Q(uintus), c(larissima) f(emina),* weihte der Diana einen an der ardeatinischen Straße gefundenen Marmorcippus (CIL VI 30861; Lanciani Not. d. scavi 1886, 52 und Bull. com. XVI 88 nr. 1119). [Nagl.]

45) Rutilia Proba s. Postumia Paulla.

Rutuba. **1)** Bei Vibius Sequester (Riese) 150 heißt es: *Rutuba ex Appenino in Thybrin fluit* (Quelle ist ein Scholion zu Lucan. II 421). Plin. n. h. III 48 nennt bei der Stadt Album Intimilium (Albintimilium) an der Küste Liguriens diesen R.-Fluß, der ins Mare Tyrrhenum mündet, so daß man dementsprechend bei Vibius korrigiert hat. Es ist der heutige Roia, der jetzt östlich von Ventimiglia ins Tyrrhenische Meer fließt, einst aber, wie schon die Reihenfolge bei Plinius zeigt, westlich sich ergoß; seine Länge beträgt 58 km. Den Namen erklärt Müllenhoff Deutsche Altertumskunde III 186 des Suffixes *-ub-* wegen für ligurisch; vgl. Nissen Ital. Landesk. I 302. II 141. Bormann Ligustica III 3 Anclam. Progr. 1869. [Philipp.]

2) R., Name eines Gladiators bei Hor. sat. II 7, 96. [Münzer.]

Rutubis s. Rusibis.

Rutuli. **1)** s. Rufuli.

2) Rutuli. Name. Bei Strab. V 228. 229. 231. 232 *Ῥουτοῦλοι*, bei Dion. Hal. *Ῥοτόλοι*, bei Aelian. n. a. 11, 16 *Ῥουτουλοί*. Die Römer erklären den Namen als die ‚Rötlichen' (*rutilus* ∾ *rufus*), wie sich dies aus der von Dion. Hal. I 53 mitgeteilten Sage ergibt (vgl. Schwegler R. G. I 332. Preller R. Myth.³ II 327). Meiner Ansicht nach kommt nur etruskische oder ligurische Herkunft in Betracht (vgl. u.). In wenigstens gelegentlicher Benutzung bleibt der Name der R. bis zum Gallierbrande; vgl. den Art. Ardea. Cato (orig. II 21) verwendet den Doppelnamen *populus Ardeatus Rutulus.*

Gebiet. Als ihre Hauptstadt gilt Ardea (z. B. Liv. IV 11. Strab. a. a. O.). Da aber die R. in historischer Zeit verschwunden sind und an ihre Stelle Ardea getreten ist und ebenso in der vorhistorischen Zeit nur von den R., nicht aber von Ardea die Rede ist, so ist es möglich, daß Ardea und R. zeitlich nicht zusammengehören. Den besten Überblick über das Gebiet gibt uns Silius Italicus vermutlich nach Catos origines: VIII 356ff. werden zum Gebiet der R. gerechnet: Laurentum (vgl. Cato frg. 58, 8), Numiciusfluß. Castrum (Inui: Aen. VI 775), Ardea (vgl. Cato frg. 58).

Geschichte. Die R. gehören der sagengeschichtlichen Zeit an. Als Aeneas in Latium landet, gewinnt er von Laurentum ein Gebiet zur Niederlassung und die Hand der Lavinia, der Königstochter dieser von Latinus beherrschten Stadt. Die Mutter der Lavinia aber, die Amata begünstigt den Rutulerfürsten Turnus, den früheren Verlobten ihrer Tochter. Im Kampfe mit Aeneas und Latinus erliegt Turnus, obwohl er sich mit Mezentius von Caere (oder Agylla) verbindet. Im einzelnen differieren die drei Versionen, die auf Catos Origines zurückgehen: I. Serv. Aen. I 267. IV 620. VI 760. IX 745 ⟨Cato⟩. II. Dion. von Halik.: I 57. 59. 64. III. Verg.: VII. IX. X. XII. (Genaue Darstellung Schwegler R. G. I 284ff. 332. III 128. 169). Beachtenswert erscheinen folgende Einzelheiten, die eventuell nicht nur sagenhaft sind oder wenigstens eine Besprechung verlangen.

1. R. sind Etrusker. Wir haben in Appian (Appian. ed. Becker I 12, 25 = Phot. cod. 57 p. 166, 13: *ὑπὸ Ῥουτούλων τῶν Τυρρηνῶν*) eine Notiz, die die R. als Etrusker bezeichnet. Dafür sprechen aber noch eine Reihe anderer Momente. Zunächst wissen wir, daß Etrusker in Latium saßen, ja aus Rom erst im Krieg mit Porsena vertrieben wurden. Sodann macht sich in der Überlieferung ein Zusammengehen der R. mit dem Etruskerfürsten Mezentius von Caere bemerkbar (vgl. o.). Das unmittelbare Nachbargebiet der R., der Ager Solonius, ist ebenfalls altes etruskisches Gebiet (Dietrich Rh. Mus. LV 202). Ja etruskisch ist auch der Name des R.-Fürsten: Turnus = Tursnus = *Τυρρηνός* (bei Dion.), W. Schulze Eigennamen. Dietrich Rh. Mus. a. a. O. Sind nun die R. Etrusker, so erklärt sich auch mancher Zug der

Sagengeschichte: Die Latiner siedeln die Aeneasleute im R.-Land an (Cato bei Serv. Aen. XI 316. Cicero ad Att. IX 13, 6. 9, 4. Steph. Byz. a. a. O. Dion. Hal. I 57. 59. 61. 64 usw.; vgl. Schwegler 292). Mezentius hilft dem Turnus. An die Stelle der R. tritt Ardea als Haupt des Latinerbundes der 12 Städte (also jetzt Freundschaft mit den Latinern). Tarquinius will Ardea unterwerfen (Liv. I 57), aber von Ardea und Aricia erfolgt die Befreiung Roms von den Etruskern. Hat also das latinische Ardea die etruskischen R. verdrängt? Nach einer Nachricht (Charax bei Steph. Byz. 115, 15) hätte Ardea einst Troia geheißen; in Troia aber soll die erste Ansiedlung des Aeneas gewesen sein. Freilich ist diese Notiz sehr bedenklich (vgl. die Gründe bei Meineke Steph. Byz.). Man kann endlich noch geneigt sein, den Namen der R. mit den Namensgleichungen (etr.) *rutlius* = Rutilius (W. Schulze a. a. O. p. 222) und *rutsnei* = Rutullius (W. Schulze 407. 444) zusammenzubringen, zumal ja die eigentlich erforderliche Form Rutulii (*Rutulius*) für den nicht latinischen Stamm nicht als unbedingt nötig erscheint. Wie Rom durch die Etrusker seine Bedeutung bekam, so hätte sich auch die einstige Bedeutung der R.-Gemeinde in Ardea trotz der Befreiung von den Etruskern, die Hand in Hand mit der Roms erfolgte, fortgepflanzt. Freilich ist bedenklich, daß die R. stets als Stamm, nicht als Stadtgemeinde auftreten, ja erst durch die Anlage Ardeas zum Haupt des 12 Städtebundes geworden erscheinen.

2. R. sind Ligurer. Nicht völlig undenkbar wäre eine Erklärung der R. als Ligurer. Wir wissen, daß die ligurischen Siculi einst bei Rom wohnten und finden das typische und nicht häufige Suffix *-uli* bei den ligurischen Stämmen Spaniens und unsern R. wieder. Jedenfalls erscheint es mir sicher, daß die R. ein nicht latinischer Stamm waren, dessen Selbständigkeit Ardea brach. Erwähnt sein mag noch die Notiz bei Vib. Sequest. 158 (Riese): *Rutuli, idem Dauni, Italici Europae* (= Serv. Aen. IV 615), was für illyrische Herkunft spräche, die wenig wahrscheinlich ist. Verg. Aen. XII 40 bezeichnet sie als *consanguinei* der Latiner.

3. Ardea und Sagunt. Liv. XXI 7, 2. Sil. Ital. I 293 fabeln von einer gemeinsamen Anlage Sagunts durch Ardeaten und Zakynthier. Sogar Hülsen (o. Bd. II S. 612) benutzt noch diese Angabe, um eine maritime Bedeutung Ardeas daraus zu folgern. Ein Blick in Sieglins Atlas antiq. klärte mich über die Entstehung der Notiz auf: Das Volk, dessen Hauptort Saguntum ist, sind die *ARSENSES*, was dem römischen Antiquar genügte, um damit die *ARDENSES* zusammenzubringen; die Münzen von Sagunt tragen die iberische Aufschrift: *arsa, arse*, vgl. Art. Arsi (Hübner) o. Bd. II S. 1276. 1266. Sieglin hatte schon, um diese Notiz zu erklären, den Namen der Arsenses eingesetzt, wie ich dann selbst von ihm hörte. [Philipp.]

Rutunium, Ort in Britannien, XI mp. nordwärts von Viroconium (Wroxeter), Itin. Ant. 469, 5, vielleicht wo die römische Straße von Viroconium nach Chester den Fluß Roden überschreitet (Haverfield Victoria Hist. Shropshire I 269). [Haverfield.]

Rutupiae (so Ptolem. II 3, 12. Ammian. XX 1, 3. XXVII 8, 6; *Rutupis* Not. dign. occ. XXVIII 9, 19; adj. *Rutupinus* Lucan. VI 67. Iuven. IV 141. Auson. par. 9, 2 usw.; *portus Rutupi* Oros. I 2, 76; *Rutubi* Comm. Lucani Usen., Baeda Hist. eccl. I 1; *portus Ritupis* Itin. Ant. 463. 466. 472; *portus Ritupius* Iter marit. 496; *Ratupi* Tab. Peut.), Hafen und Kastell im Südosten Britanniens, jetzt Richborough unweit Sandwich, Kent. Den seitdem ganz versandeten Hafen benützten die Römer vom 1. bis zum Ende des 4. Jhdt., wie Münzen und Scherben bezeugen; hier war der gewöhnliche Landungs- (bzw. Abfahrts-) Platz für Kanalreisende der Kaiserzeit. Später, etwa um 300, als das Kommando des Comes litoris Saxonici eingerichtet war, baute man hier ein Kastell (Not. dign. a. a. O. *praefectus legionis II Augustae, Rutupis*). Stattliche Überreste der im späteren Stil gebauten Mauer des Kastells (140 × 160 m), sowie Spuren eines Pharos (?), eines Amphitheaters (Arena 36 × 50 m) und einiger Häuser und Straßen sind noch vorhanden. Die Wichtigkeit des Orts als Landungsplatz war die Ursache, daß römische Dichter hie und da *Rutupinus* statt *Britannicus* brauchten; so wahrscheinlich auch Iuven. IV 140 *Rutupino edita fundo ostrea,* denn an dieser Küste von Kent finden sich keine Austern (s. Class. Rev. 1907, 105). [Haverfield.]

'Ρύβδος, *φρούριον Σικελίας · τὸ ἐθνικὸν Ῥύβδιος*, Steph. Byz.; sonst nirgends erwähnt. Für die Bestimmung fehlt jeder Anhalt. [Ziegler.]

'Ρύγχαι s. Grynchai o. Bd. VII S. 1899 und vgl. den Art. *Ῥογκίον*.

'Ρύγχιον s. *Ῥογκίον*.

'Ρύγχος, nach Polyb. VI 59 bei Athen. III 95 d, wo v. Wilamowitz für *ἐν ϛʹ ἱστοριῶν* richtig *ἐν ϑʹ* eingesetzt hat, ein Ort (*τόπος*) in der Nähe von Stratos, das damals zu Aitolien gehörte; über die historischen Verhältnisse Oberhummer Akarnanien 166f. Heuzey Le Mont Olympe et l'Acarnanie 330 nahm für *Ῥ.* mit unzureichenden Gründen die kleine Festung von Pelegrinitsa in Anspruch, die in Luftlinie 14 km nach Norden von Stratos entfernt liegt. Dagegen Oberhummer 34f.; vgl. dessen Karte. [Bölte.]

Rygmanoi, Ort an der Küste des rauhen Kilikiens, 50 Stadien östlich vom Vorgebirge Anemurion, Stad. mar. magn. 195. [Ruge.]

'Ρυμμικὰ ὄρη, Ptolem. VI 14, 4. 10. 11, Gebirge in Scythia, nördlich des Kaspischen Meeres und östlich des unteren Ra, der Wolga, gelegen; es erstreckt sich von Südwesten nach Nordosten in einer Länge von über 3000 Stadien und bildet das Quellgebiet des *Ῥυμμός* (s. d.) und einiger anderer Flüsse, die teils in den Ra, teils in den Daix, den Uralfluß, einmünden. Wie bereits Kiessling im Artikel Ra gezeigt hat, stellt das Gebirge den Obščei Syrt dar, einen bis 330 m ansteigenden Höhenzug, der im Südwesten von der unteren Wolga ausgeht und sich im Nordosten mit dem eigentlichen Ural verbindet; hiervon ist sein südlicher Teil, der Waldreiche Ural, gleichfalls unter den Namen einzubeziehen.

Schon Herodot hatte von den *Ῥ. ὄρη* Kenntnis.

Sie sind bei ihm das Gebirge, an dessen Fuß die Argippaioi wohnen (IV 23); speziell auf den südlichen Ural sind seine Worte zu beziehen (IV 25): *ὄρεα γὰρ ὑψηλὰ ἀποτάμνει ἄβατα καὶ οὐδεὶς σφεα ὑπερβαίνει.* Was nun die obigen Angaben des Marinos-Ptolemaios betrifft, so rühren sie offenbar aus derselben Quelle her, in der eine Handelsstraße vom Don und der Wolga über Orenburg nach dem Iaxartes beschrieben ist (Näheres in den Art. Ra, *Ἰάσται*). Nach Kiessling soll diese Straße den Obščei Syrt in nordöstlicher Richtung durchquert haben, um dann weiter längs der Samara nach Orenburg zu führen; das wäre aber ein zweckloser Umweg gewesen. Am nächsten liegt es, an die heutige Linie zu denken, die den Höhenzug an seinem südlichen Abfall begleitet; zunächst geht sie in nordöstlicher Richtung den Jeruslan, einen Nebenfluß der Wolga, hinauf, sodann führt sie nach einer östlichen Wendung durch das Quellgebiet des Großen und Kleinen Usen und weiter durch das Tal des Ural aufwärts bis Orenburg. Die Benennung *Ῥ. ὄρη* ist vielleicht erst durch Marinos in seiner Karte eingeführt und zwar auf Grund des Völkernamens Rymmoi (s. d.), der südlichen Bewohner des Gebirges. Was über die dort entspringenden Flüsse berichtet wird, scheint auf trefflichen Beobachtungen zu beruhen. Der *Ῥυμμός* ist natürlich der Usen; unter den Zuflüssen des Ra kommt an erster Stelle der eben erwähnte Jeruslan in Betracht, dann der Irgis und vielleicht auch die Samara; als Nebenflüsse des Daix haben der Salmyš, Sakmara und dazu wohl auch der obere Ural zu gelten. [Herrmann.]

'Ρύμμοι, Ptolem. VI 14, 10, ein skythischer Volksstamm, der schon bei Plin. n. h. VI 50 unter dem Namen *Rumnici* (var. *Rhymnici*, weiteres s. ed. Mayhoff) erscheint und später auf der Peutingerschen Tafel als *Rumi Scythae*, östlich des Sundes zwischen dem Kaspischen Meer und dem Ozean, wiederkehrt. Die Angabe des Plinius geht auf Demodamas, den General des Seleukos und Antiochos, zurück, der von diesem Volk ebenso wie von anderen Skythenstämmen hörte, als er seinen Feldzug über den Iaxartes hinaus unternahm. Die Wohnsitze der *Ῥ.* lassen sich nur nach Ptolemaios bestimmen. Sein Gewährsmann Marinos hatte hier aus derselben Quelle geschöpft, die ihm eine Handelsstraße vom Don und der Wolga über Orenburg nach dem Iaxartes beschrieb (Näheres in den Art. Ra, *Ἰάσται*). Daß auf seiner Karte die *Ῥ.* rechts der Mündung des Ra eingezeichnet sind, geschah wohl mit Rücksicht auf Volksstämme wie die Koraxoi und Orgasoi, die nördlich davon anzusetzen waren. Ursprünglich sind sie wohl etwas nördlicher am Südfuße der *Ῥυμμικὰ ὄρη* gedacht; denn es wäre sonst nicht zu verstehen, weshalb gerade die *Ῥ.* den Namen für das Gebirge hergegeben haben. Da dieses in Wirklichkeit der Obščei Syrt ist (s. den Art. *Ῥυμμικὰ ὄρη*), so haben wir dem Volke selbst die Sitze an dessen Südabhang zuzuweisen, wo sich gerade die Handelsstraße hinzog. In früheren Zeiten kannte man hier das Volk der Argippaioi (vgl. Herod. IV 23), das den Tauschhandel zwischen den Skythen und Griechen in Südrußland und den Issedonen in Westsibirien vermittelte. [Herrmann.]

'Ρυμμός, Ptolem. VI 14, 2. 4 (*Ῥύμμος* beim Anon. geogr. compend. 29, *Ῥύμος* bei Eustath. Od. XXIV 1967), ein Fluß, benannt nach dem anwohnenden Volke der Rymmoi (s. d.); nach der Marinuskarte entspringt er in den *Ῥυμμικὰ ὄρη* (s. d.), dem Obščei Syrt, einem Höhenzug zwischen der unteren Wolga und dem Ural, und mündet zwischen dem Ra (Wolga) und dem Daix (Ural) ins Kaspische Meer. Zweifellos ist es der Große oder Kleine Usen. Nach dem Itinerar, das Marinus hierfür benutzt hat (Näheres in den Art. Ra, *Ἰάσται*), scheint nur das Quellgebiet des *Ῥ.* bekannt gewesen zu sein, wo gerade die Handelsstraße hindurchging. Dieser Standpunkt macht es verständlich, weshalb der Flußlauf bis zum Kaspischen Meer geführt wurde, obgleich die tatsächliche Mündung ebenso wie heute in den kleinen Steppenseen anzunehmen ist, die 200 km nördlich davon liegen. [Herrmann.]

Ryndacus, Iul. Hon. Cosmogr. 44 *Ryndacus ... currit millia CCCC* (oder CXXX?), s. den Art. *Ῥύνδακος*. [Bürchner.]

'Ρύνδακος (*ὁ Ῥύνδακος* nach Herodian. Schol. Il. XIII 759; nach Schol. Apoll. Rhod. I 1165 *Ῥυνδακός*; Lobeck Pathol. serm. graec. prolegom. 308; *ὁ Ῥυνδακᾶς* Cinnam. hist. II 5; athenische Tributlisten Boeckh Staatshaushaltung II 672 und Steph. Byz. *Μιλητούπολις*: *Ῥύνδαξ*. Der Name wird von Pape Wörterbuch der griech. Eigennamen II 1317 mit *ῥυνδάκη* = *περιστερά* Hesych. zusammengebracht. Name für einen Fluß eine Stadt (?) und Personen.

1) Ein wichtiger Grenzfluß (je nach der jeweiligen Einteilung und Benennung) zwischen Asia (dem römischen Kleinasien) und Bithynien (Plin. n. h. V 142; s. dazu Ramsay Hist. Geogr. of As. Min. 196* und 314. Ptolem. V 1, 3 Müll.), zwischen Phrygien und Hellespontos (Steph. Byz. s. *Ῥύνδακος*). Sehr oft wird er, trotzdem er mehrere Landschaften Kleinasiens durchfließt, als Fluß Mysiens bezeichnet, s. die vielen Stellen, an denen er bei Hermolaos-Steph. Byz. genannt wird ed. Mein. 803. Nach Plin. n. h. a. a. O. hieß er früher Lykos, jetzt nach dem alten Adrianoi Adirnas tschai, irrtümlich Assardschik tschai. Buresch Aus Lydien 148; er hat seine Quellen am Fuß des mysischen Olympos (Mela I 19, 3), in Wirklichkeit aber in der Abbaïtis (Mysorum), sehr nahe den Quellen des Hermos (H. Kiepert FOA IX), in Phrygia Epiktetos bei der Stadt Azanoi oder Aizanoi (Strab. XII 576). Mela I 19, 3 gibt fälschlich als Ursprungsort den mysischen Olympos an. Nachricht von den riesigen Schlangen vgl. dazu Plin. n. h. VIII 36. Aelian. hist. an. II 21. Plin n. h. a. a. O. gibt irrigerweise an, er entspringe aus dem See Artynia bei Miletúpolis, in Wirklichkeit durchfließt er nur den westlichen Seeuferteil. Sein Lauf ist westlich, dann nordwestlich gerichtet und bildet die Grenze zwischen Mysien und Bithynien (jetzt Adirnás tschai).

Über die Nebenflüsse aus der mysischen Abrettene (Strab. XII 576) s. Buresch Aus Lydien 146 und A. und im Journ. hell. Stud. 1887, 516. Er fließt durch den See Apolloniatis oder Artynia (jetzt See von Abullónia), an Apollonia am *Ῥ.* vorbei, nimmt nördlich von Miletupolis (jetzt Muhalitsch [?]) seinen linken Nebenfluß Makestos

oder Megistos (s. d.) Strab. jetzt Susurlú tschai, dann sehr kurz hernach den Tarsios (jetzt Kará deré- oder Maniás-tschai) auf. Nach Schol. Apoll. Rhod. I 1165 (geht auf die Verwechslung des *P.* mit dem Makestos [Megistos], Polyb. V 77, 9 zurück) soll der *P.* später selbst Megistos geheißen haben, wogegen Eustath. Il. XIII 771 spricht, der sagt, daß der *P.* zu seiner Zeit noch denselben Namen geführt hat. Nach Strab. 551 den Odrysses. In seinem äußersten Unterlauf wird er jetzt nach einer im Mittelalter sehr oft genannten Stadt Ulupadion oder Lopadion auch Lupád, von seiner Vereinigung mit Makestos—Susurlý auch Mohalitsch tschai genannt. Er mündet der Insel Besbikos (jetzt griech. Kalólimno, türk. Imralí adá) gegenüber (vergleiche den Mythos vom Versuch der Giganten, den *P.* abzudämmen, und deren Vernichtung durch Persephone, Steph. Byz. s. *Βέσβικος*) in die Propontis (Plin. V 142). Nach Val. Flacc. III 35 fließt sein von den mitgeführten Erdteilchen gelbliches Wasser ein ziemliches Stück in die Propontis, ehe es sich mit dem Seewasser vermischt. An seinem Ufer besiegte Lucullus 73 v. Chr. das Heer des Mithradates (Plut. Luc. 11). An seinem langen Lauf, Iul. Honor. cosmog. 44: *Ryndacus ... currit millia CCCC* (oder [richtiger] CXXX, in Wahrheit CXXXVII) fließt er an Aizanoi, Adrianoi (Daguta), Ilion (mys.), Plakia, *Ἀσταίων τεῖχος*, Germe, Rhyndakos, Kremaste vorbei. Bei Lopadion (jetzt Ulupad, s. o.) war nach 258 n. Chr. eine Brücke geschlagen. Nach der Plünderung von Nikomedeia, Nikaia, Kios, Apameia und Prusa konnten die Skythen den von Regenwasser angeschwollenen Fluß nicht durchqueren, Zosim. I 35, 2 p. 34. Vgl. Ramsay Hist. Geogr. of As. Min. 160. Ramsay irrt aber wohl, wenn er a. a. O. 162 meint, der *Μεγάλος Ποταμός* Theophan. II 7, 19, 26 sei der *P.* Es ist wohl der Makestos—Megistos (s. o.). Über die Meinung des Scholiasten Apollon. Rhod. I 1165 s. o. Vgl. noch Hamilton Researches in As. Min. I 83ff. 93. Viele Karten.

2) Nach Steph. Byz. soll auch ein Ort (*πόλις*, C. Müller Ptol. V 1, 3 corr. *ποταμός*) so geheißen haben, die Einwohner *Ῥυνδακηνοί* und *Ῥυνδακῖται*; vgl. Nicet. Chon. in Alex. Comn. 48, 19 Bonn. Immerhin ist der Ausdruck bei Stephanos: *πόλις μεταξὺ Φρυγίας καὶ Ἑλλησπόντου* sehr auffallend. [Bürchner.]

Ῥύπαρα (ἡ? *Ῥύπαρα* vom Schlamm? so genannt, vgl. *Ῥύπες* u. ä), Inselchen bei der Sporadeninsel Samos, s. d. Plin. n. h. V 135. Gewöhnlich nimmt man jetzt an, daß *P.* das jetzige Eiland Samiopúla (so zu schreiben und zu betonen, Bürchner D. ion. Samos I K) südlich dicht an Samos sei. R. Kiepert Karte von Kleinas. C. Philippson Topogr. Karte des westl. Kleinas., beide mit Fragezeichen. Früher (vgl. V. Guérin Étude s. l'île de Samos 144) hatte man *P.* für die Tragiai des Thukydides (I 116) gehalten. Dagegen Pflugk-Hartung Perikles als Feldherr 124ff. [Bürchner.]

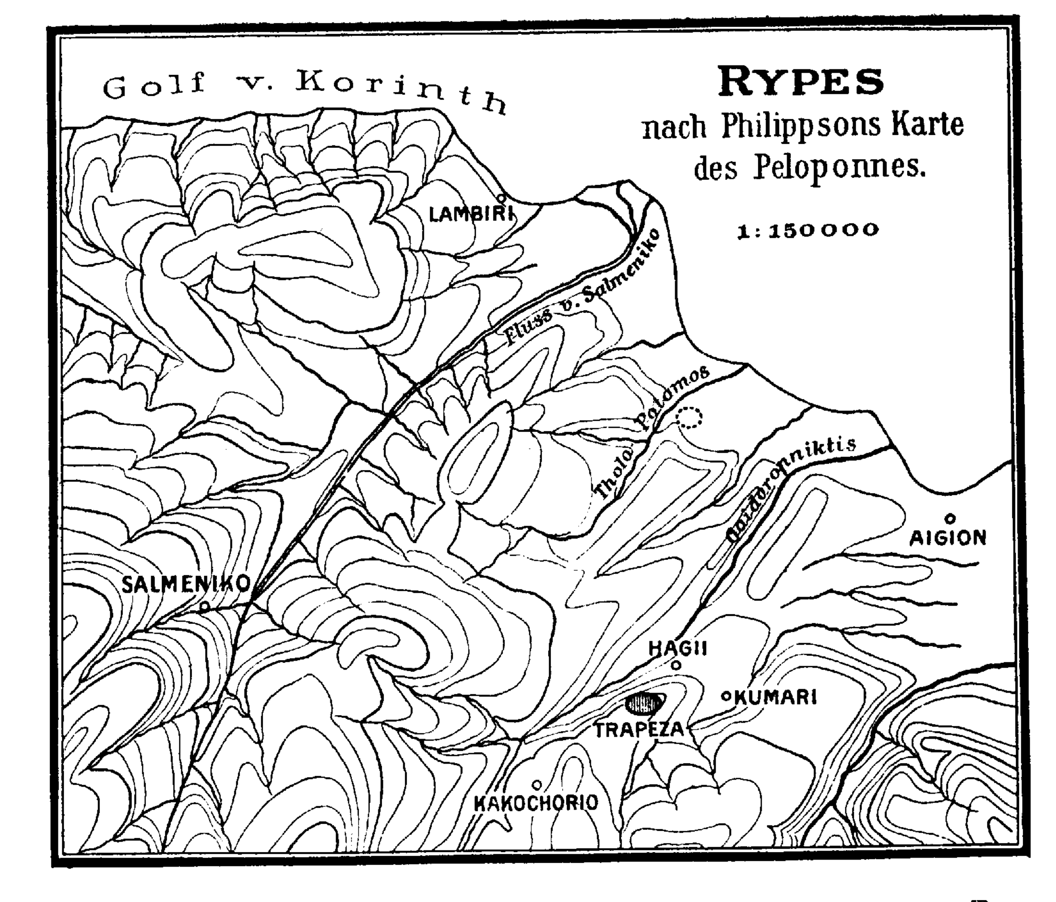
Ῥυπαρογράφος (Schmutzmaler) wurde nach Plinius XXXV 112 der Maler Peiraikos (s. d.) genannt; ein Spottname, auf die Auswahl der Gegenstände gehend, während das ähnliche *ῥωπογράφος* (s. d.) die Malweise verspottet. Vgl. Helbig Untersuchungen über die campanische Wandmalerei 184. [Lippold.]

Ῥύπη, Stadt in Aitolien nach Schol. Nik. Ther. 215 *ἔστι δὲ τῆς Αἰτωλίας ὡς Νίκανδρος* (frg. 109 Schn.) *περί τινων εἰς Αἰτωλίαν διερχομένων διηγούμενος· δι' αἰπεινήν τε κολώνην | Οἰωνοῦ Ῥύπης τε πάγον καὶ Ὀνθίδα λίμνην | στείχοντες Ναύπακτον ἐς Ἀμφιδύμην τ' ἐπέλαζον.* Die genannten Orte sind außer Naupaktos alle unbekannt. Vermutungen bei Woodhouse Aetolia 103. [Bölte.]

Ῥύπες, Stadt in Achaia. *Ῥύπες* Herod. I 145, daraus Apollod. bei Strab. VIII 386. Skyll. 42 (codd. *ῥύπος*). Strab. VIII 387. Paus. VII 6, 1; *Ῥυπῶν* Strab. VIII 387 (bis). Paus. VII 18, 7. 23, 4 (bis); *Ῥύπας* Aischyl. frg. 403 bei Strab. VIII 387. Hes. s. v. Paus. VII 18, 7; *Ῥύπη* Exc. Diod. VIII 17; *Ῥύπαι* Steph. Byz. s. v. Schol. Lucian. 212, 11 Rabe; *Ῥυπαίη* Steph. Byz. s. *Ῥύπαι*. Der Einwohner *Ῥύψ* Steph. Byz. s. *Ῥύπαι*. Hippys FHG II 14, 4 bei Zenob. III 42. Adjektiv *Ῥυπαῖος* Steph. Byz. s. *Ῥύπαι*. Nik. Ther. 215 u. Schol.; *Ῥυπικός* Steph. Byz. s. *Ῥύπαι*. Das Gebiet *ἡ Ῥυπική* Thuc. VII 34, 1; *ἡ Ῥυπίς* Strab. VIII 387 (bis). Herodianos verzeichnete außerdem die Form *Ἀρύπη* für die Stadt, *Ἄρυπες* für die Einwohner, I 339, 21 Lentz aus Steph. Byz. s. *Ἀρύπη*; vgl. Arkad. 113, 14 *Ἀρύπη πόλις*. Für *Ἄρυπες* zitiert Etym. M. 150, 55 = Herodian. II 168, 7 Lentz Pherekydes FHG I 98, 114, erklärt aber *Ῥύπες γὰρ λέγονται οἱ Ἀχαιοί*. Damit berührt sich Theogn. Cramer An. Oxon. II 98, 4 = Herodian. I 247, 13 Lentz *Ἄρυψ οἱ ἀπὸ δύσεως μέχρι Ἰσθμοῦ Ἀχαιοί*. In dem oben erwähnten Aischylos-Fragment geben die Hss. Strabons *Βουράν θ' ἱερὰν καὶ κεραυνίας Ῥύπας*. Aus dem Adjektiv sind topographische Folgerungen gezogen worden. Nun gibt der von Cozza-Luzi (Della geografia di Strabone. Parte terza 1887, 7 frg. LXXIV) entdeckte Palimpsest aus Grottaferrata das Zitat nicht nur vollständiger (vgl. v. Wilamowitz Hermes XXXIX 131, der das ungenaue Referat von Strazzulla Dopo lo Strabone Vaticano del Cozza-Luzi, Messina 1901, 32 benutzte), sondern auch die Lesart *και κεραυνιαν*. Es ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß hierin der Name der Stadt *Κερύνεια* steckt, der in Hss. oft diese Verderbnis erlitten hat.

P. lag zwischen Aigion und Patrai, Herod. I 145 = Apollod. bei Strab. VIII 386. Skyll. 42. Der für die Siedlung wichtigste Bestandteil dieser Landschaft ist ein im Durchschnitt 6 km breiter Streifen neogener Ablagerungen, sandiger Tone mit eingeschlossenen Sandsteingeröllen, der von Aigion nach Nordwesten zieht, ein zum Teil tief ausgefurchtes Hügelland von 300—700 m Meereshöhe. Ihm ist im Nordosten ein schmaler Küstenstreifen vorgelagert, äußerst fruchtbar abseits der Schuttkegel der Bäche; im Südwesten ragt das Kalkgebirge empor (Philippson Peloponnes 270. 272f. 275 und seine geologische Karte). In diesem entstehen die beiden größten Bäche der Gegend, der Gaïdaropniktis und der Bach von Salmeníkon; der Tholopotamos in der Mitte zwischen beiden entspringt dem Rande des Kalkgebirges; alle sind echte Torrenten (Philippson 273). Die Grenze des Gebietes

von R. nach Westen gegen Patrai, die Bursian Geogr. II 330 vom Kamm des Panachaïkon nach der Landspitze Drepanon (s. d.) gezogen hat, hatte Curtius Pelop. I 447f. mit Recht weiter östlich angesetzt. Hier finden wir einen natürlichen Abschluß, wo zwischen dem weit nach Norden vorspringenden Fuß des Panachaïkon und der Kalkscholle, welche die Steilküste bildet, das auf 3 km eingeschnürte Neogen zu Höhen von 770 m anschwillt. Nur zwei beschwerliche Pfade vermitteln den Verkehr, der eine an der Küste entlang, der andere auf der Grenze von Kalk und Neogen über den Sattel von Pititsa (Philippson 261. 263). Von hier nach Osten bis zum Bach von Salmeníkon verzeichnen die *Στατιστικὰ ἀποτελέσματα τῆς γενικῆς ἀπογραφῆς τοῦ πληθυσμοῦ* 1907 II 377 nur 6 größere Siedlungen mit 1300 Einwohnern. Dicht gedrängt liegen die Ortschaften in dem nächsten Abschnitt nach Osten bis zum Gaïdaropniktis, 16 größere Siedlungen mit 4500 Einwohnern nach der letzten Volkszählung. Wie die Grenze gegen Aigion verlief, muß ganz unsicher bleiben, da hier ein natürlicher Abschluß fehlt. Die Stadt *P.* lag nach Paus. VII 23, 4 30 Stadien westlich von Aigion *ὀλίγον ὑπὲρ τὴν λεωφόρον*. Danach haben die Franzosen (Boblaye Recherches 24. Carte de la Grèce) für *P.* eine Ruinenstätte am rechten Ufer des Tholopotamos am Rande der



Küstenebene, 5,2 km von Aigion entfernt, in Anspruch genommen. Über den Charakter dieser Ruinen ist nichts bekannt; *on voit ses ruines*, ist alles, was Boblaye sagt; und die Angaben, die ihm zur Verfügung standen, haben sich in vielen Fällen als unzuverlässig erwiesen. Bleibt also in dieser Beziehung ein Zweifel übrig, so ist andrerseits der Widerspruch nur scheinbar vorhanden, den Leake Morea III 417f.; Pelop. 408f. zwischen der erwähnten Angabe des Pausanias und seinen Bemerkungen im folgenden Paragraphen (5) zu finden glaubte. Nachdem nämlich Pausanias von den Ruinen von *P.* gesprochen hat, fährt er fort: *Αἰγίου δὲ τὴν χώραν διέξεισι μὲν ποταμὸς Φοῖνιξ, διέξεισι δὲ καὶ ἕτερος Μειγανίτας, ἐς θάλασσαν ῥέοντες.* Es hat alle Wahrscheinlichkeit für sich, in ihnen mit den Franzosen die beiden größten Bäche westlich von Aigion zu sehen, den von Salmeníkon und den Gaïdaropniktis. Im Gebiet von Aigion flossen beide zur Zeit des Pausanias (s. u.), und wenn die topographische Abfolge gestört ist, denn *P.* liegt jedenfalls östlich des Phoinix, so hat das einen rein stilistischen Grund und hängt mit der gekünstelten Gruppierung der topographischen Einzelheiten zusammen, die Pausanias für die Strecke Patrai-Aigion anzuwenden beliebt hat (Heberdey Reisen des Paus. 78f. Robert Paus. als Schriftsteller 242). Leakes

eigene Vermutung, *Ρ*. habe am Ufer des Baches von Salmeníkon gestanden, vielleicht an der Stelle des Dorfes selbst, stützt sich auf merkwürdig schwache Gründe (Morea III 193. 417f.). Angaben über antike Reste fehlen. Deutliche Spuren einer griechischen Niederlassung sind dagegen nachgewiesen auf dem Konglomeratplateau Trápeza bei den Dörfern Kúmari und Hadji (Χατζῆ) etwa 6 km südwestlich von Aigion am rechten Ufer des Gaïdaropniktis, L e b u è g e Bulletin de l' école française d' Athènes 1871, 233ff. v. D u h n Athen. Mitt. III 66. Eine Ringmauer läßt sich um das ganze Plateau verfolgen; L e b u è g e s Angaben (236): pelasgisch, ziemlich regelmäßig gebaut, *système parallélépipédique,* ermöglichen keine Vorstellung. Im Innern Reste eines Tempels, dorische Architekturstücke, zahlreiche schwache Mauern. Hierher wollte v. D u h n *Ρ*. verlegen, weil nur bei dieser Lage eine Ausdehnung des Gebiets so weit nach Süden verständlich sei, daß Pharai einen Teil davon bekommen konnte (s. u.). Das Argument ist schwach, der Kern der Landschaft lag zwischen Gaïdaropniktis und Bach von Salmeníkon; dorthin verweist uns die ausdrückliche Angabe des Pausanias. Nur für eine Siedlung im Gebiet von *Ρ*. ist uns der Name bekannt, Strab. VIII 387 τῆς δὲ Ῥυπίδος καὶ τὸ Λεύκτρον ἦν, δῆμος τῶν Ῥυπῶν; die Lage ist unbekannt. Eine zweite Siedlung ist an der Bucht von Erineos (s. d.) anzunehmen, heute Lambiri 'sta ambelia; die Lage ist durch Paus. VII 22, 10 bestimmt, die Zugehörigkeit zur Rypike durch Thuc. VII 34, 1.

Die Geschichte von *Ρ*. ist in Dunkel gehüllt. Herodotos I 145 (daraus Apollodor bei Strab. VIII 386) rechnet es zu den ältesten Städten der Landschaft, s. T o e p f f e r o. Bd. I S. 158. An der Kolonisation des Westens ist es beteiligt; Myskellos, der Oikist von Kroton, stammt aus *Ρ*., Antiochos FHG I 183, 11 bei Strab. VI 262. Hippys FHG II 14, 4 bei Zen. III 42. Strab. VIII 387. Exc. Diod. VIII 17. Ovid. met. XV 19ff. Aischylos, Herodot, Thukydides und zuletzt Skylax bezeugen seine Existenz. Unter den Mitgliedern des neuen Bundes von 280 wird es nicht genannt, Polyb. II 41, 8. Über die Gründe des Verfalls wissen wir nichts, B u r s i a n Geogr. II 331, 2. T o e p f f e r o. Bd. I S. 164, 28. Strab. VIII 387 sagt: Ῥύπες μὲν οὐχ οἰκοῦνται, τὴν δὲ χώραν . . ἔσχον Αἰγιεῖς καὶ Φαρεῖς. Mit dem ersten Teil des Satzes steht Paus. VII 18, 7 Αὔγουστος . . προσσυνῴκισε (Πατρεῦσι) καὶ Ἀχαιοὺς τοὺς ἐκ Ῥυπῶν, καταβαλὼν ἐς ἔδαφος Ῥύπας in einem Widerspruch, den wir befriedigend zu lösen nicht im stande sind. Daß Aigion das Gebiet von *Ρ*. an sich gezogen hat, wie es im Osten das Erbe von Helike angetreten hat, scheint ganz natürlich. Die Beteiligung von Pharai dagegen, das im Tal des Peiros (Kamenitsa) südlich von Patrai lag, macht in der Tat Schwierigkeiten. B u r s i a n s Vorschlag (Geogr. II 331, 1) Πατρεῖς statt Φαρεῖς zu lesen, erscheint zu gewaltsam. Will man die Überlieferung halten, so muß man annehmen, daß die Herrschaft von *Ρ*. über das Kalkgebirge (Agriokambos und Barbas) hinüberreichte bis an den Oberlauf des Selinus (Fluß von Vostitsa). Hier lag Leontion, bei Guzumistra; die Lage ergibt außer Polyb. V 94, 3 auch Strab. VIII 388 an zwei Stellen, die nur im Palimpsest des C o z z a - L u z i (s. o.) erhalten sind, frg. LXXVI Z. 25ff. u. 37ff. Es war eine Gründung des Antigonos, ἣν Ἀντίγονος ἐν τοῖς Ἀχαιοῖς ᾤκισεν sagt der Palimpsest a. a. O. 26, natürlich der Gonatas, vgl. Polyb. II 41, 10. Vor diesem Synoikismos kann die Gegend zu Pharai gehört haben. Die Münzen mit ΡΥΨ (H o f f m a n n SGDI 1663) gehören nach Rubi in Apulien, H e a d HN[2] 48. [Bölte.]

Ῥυσία, Steph. Byz. Ὑσία ... ἔστι καὶ Ῥυσία πόλις Βοιωτίας, sonst unbekannt. [Bölte.]

Ῥύτιον (τὸ Ῥύτιον Hom. Il. II 648. Nonn. Dionys. XIII 235. Strab. X 479. Plin. n. h. IV 59. Steph. Byz. Hes. Suid., der Name bedeutet wohl Abwehrburg), Städtchen auf der Insel Krete. Nach Strab. a. a. O. gehörte es zum Gebiet der Gortynier. Nach Plin. a. a. O. lag es nicht am Meer. Nach Aelian. hist. an. XV 26 sollen die Einwohner ihre Stadt wegen der Menge der Skolopender verlassen haben. Spratt Travels in Crete I 333f. und H. Kiepert in seinen Kartenwerken setzten *Ρ*. bei dem jetzigen Dorf Rotas oberhalb dem rechten Ufer des Katarrhaktesflüßchens an. B u r s i a n Geogr. Griechenl. II 568* bemerkt dagegen, daß sich die Gortynaia gar niemals soweit ostwärts erstreckt hat. [Bürchner.]

Ryton s. P o c u l a.

Schluß des ersten Halbbandes der zweiten Reihe (I A, 1).

Nachträge und Berichtigungen

zum ersten Halbbande der zweiten Reihe (I A, 1).

S. 36, 44 ist einzuschieben:

Radegundis, Tochter des Bertharius oder Bertecharius, eines Königs der Thüringe (vgl. Greg. Tur. h. F. III 4); sie geriet in die Gefangenschaft der Franken, deren König Chlotachar I. sie zu seiner Gemahlin erhob. Sie tritt später in ein Kloster ein, erbaut selbst eins zu Poitiers, wo sie 587 starb. Ihr Leben hat Venantius Fortunatus beschrieben: vita Radeg. in Mon. Germ. hist. a. a. vol. II p. 38ff. [Stech.]

S. 127, 58 ist einzuschieben:

Ragnaris, ein Gote, der als Kommandant der gotischen Besatzung in Tarent tätig war (Procop. bell. Goth. IV 26 § 4 Haury). Im Begriff, zu dem römischen Feldherrn Pacurius überzugehen, der ihm mit Einwilligung des Kaisers Iustinianos Versprechungen gemacht hatte, erfuhr R., daß Teja zum Gotenkönig gewählt sei und die Franken um Hilfe angerufen habe, und änderte darum seinen Plan. Durch List brachte R. römische Soldaten in seine Gewalt, um Pacurius zu zwingen, die Geiseln, die er ihm bereits gestellt hatte, gegen die Gefangenen auszutauschen. Pacurius brach jedoch sofort mit seinen Truppen gegen Tarent auf und schlug den R. in einer Feldschlacht; R. entkam aber nach Acherontis in Bruttien (Procop. a. O. IV 34, § 9—15, zum J. 552; vgl. H o d g k i n Italy IV 703). Höchst wahrscheinlich ist R. mit dem Kommandanten R., der Kampsae (s. den Art. C o m p s a o. Bd. IV S. 797) im J. 553/4 (die Zeit ergibt sich aus Agath. II 12/13) gegen Narses verteidigte, identisch (Agathias 92, 12 ed. Bonn. = II 13). Zwar heißt es bei Agathias a. O., er stamme aus dem hunnischen Stamm der Βίττορες (s. den Art. Bittugores o. Bd. III S. 546), aber vermutlich ist sein Name germanisch (vgl. D a h n Könige d. Germ. IV 175 [not. 4]. H o d g k i n Italy V 47 not. 2). Agathias II 13/14 erzählt uns, wie R. während der Belagerung der Festung mit Narses zusammenkam, ihn aber nach Abbruch der Verhandlungen durch einen Bogenschuß zu töten versuchte; R. wurde jedoch von einem Begleiter des Narses durch einen Speer verwundet und starb nach zwei Tagen an dieser Wunde (vgl. H o d g k i n a. O. V 47). [Stech.]

S. 228, 30 ist einzuschieben:

Ranilda, ein Gote, in einem Briefe des Königs Theodahad an Iustinian im J. 535 erwähnt (Cassiod. var. X 26 = Mon. Germ. hist. a. a. vol. XII p. 314). [Stech.]

S. 509, 4ff. zu Art. R e g m a Nr. 2:

Zur Identifikation von *Ρ*. und Riğām stimmt, daß die Form Ῥέγαμα, welche auch schon W i l b e r g aufgenommen hat, auch durch die hsl. Verhältnisse an der Ptolemaiosstelle besser empfohlen ist, als die gewöhnlich zitierte, noch von N o b b e beibehaltene Vulgataform *Ρ*. Dann läßt sich S p r e n g e r s Ansetzung von Ἱερὰ Ἡλίου ἄκρα (s. den Art. H i e r a Nr. 9), die an und für sich als zweifelhaft gelten mußte, nur unter der Voraussetzung aufrecht erhalten, daß man diesen Küstenpunkt gegen Ptolemaios' Lage- und Distanzangaben, welche für die Anareitenküste auf alle Fälle unzuverlässig sind, östlich von *Ρ*. annimmt; doch ist sie sehr wahrscheinlich ganz aufzugeben. [Tkač.]

S. 807, 63 ist einzuschieben:

Rimphaces nennt Mela (I 13, in dem einleitenden Überblick über die Grundzüge der Geographie Asiens) als letztes Glied einer Völkerreihe, die mit den Cimmerii beginnt (also in der Nachbarschaft der Maiotis und der Meerenge, des Vorgebirges und Fleckens, in denen die Erinnerung an dieses Volk fortleben sollte) und unter dem, kartographisch von Nordwesten nach Südosten gerichteten Kaukasus das pontische Küstenland entlanggeht. Es folgen auf die Kimmerier Cissi (nach ihnen hieß ein Teil des westlichen Kaukasus Cissii montes, Plin. VI 21), Anthi, Achaei, Georgili, Moschi, Cercetae, Phoristae, R. Moscher und Kerketen sitzen hier im nördlichen oder nordwestlichen Kolchis, wohin sie im 1. Jhdt. v. Chr. eingewandert waren und wo sie zuerst Theophanes Mytilen. erwähnt (s. den Art. H e n i o c h o i). Folglich möchte man auch die hinter ihnen genannten Phoristen und R., deren sonst niemand gedenkt, am westlichen Ende des kaukasischen Isthmus suchen. Aber R. ist nur Schreib- oder Lesefehler. Plinius (VI 35) zählt bis zu den Georgi (die Endung *-li* fehlt hier, wie sie auch sonst in Ethnika des südkaukasischen Sprachstammes wegbleibt; so lautet der Nationalname der Georgier bald Kartu, bald Kartuli) dieselben Völker auf und fügt noch die gens der sarmatischen Amazonen an. Die ganze Reihe orientiert er geographisch *,ultra Arimphaeos'*. Keine anderen als diese Arimphäer meinte doch auch Mela! Herodot schrieb sie Argippaioi. Im 6. und 5. Jhdt. wohnte dieses Turkvolk nach Südosten unter dem Uralgebirge (s. den Art. I s s e d o n e s). Später hatte man keine Nachrichten mehr von ihnen, sie waren verschollen. Wenn sie aber Agrippa doch noch in die neue, römische Karte aufnahm, so war

allein die ionische Erdkarte bestimmend, die ihn auch verleitete, die Arimphäer für das äußerste Volk im Nordosten Asiens zu halten (wie in dem Art. *Ῥίπαια ὄρη* des näheren dargelegt ist). Die beiden römischen Geographen haben die Agrippakarte unmittelbar vor Augen. Es ist freilich ein arger Sprung von Kolchis bis zur Nordostecke der Oikumene, wo diese unter den Ripäen und neben dem Eingang des Kaspischen Busens die Arimphäer angesetzt hatte. Aber ähnlich unvermittelt springt Plinius von der pontischen Kaukasusküste hinüber zu den Amazonen, die jenseits des Gebirges am Kaspischen Golfe wohnen sollten. So hat sie Mela, — *ultra* d. h. nördlich der Caspiani, die ‚den Kaspischen Busen umgürten und gegenüber den Skythen auf der Ostseite des Meeres sitzen'; noch weiter nach Norden folgen die Hyperboreer. Und *super Amazones et Hyperboreos* setzt er die besprochene Völkerreihe, was doch wiederum nur innerhalb eines ganz weit genommenen Spielraums gilt. Man sieht, es kommt Mela hier nur darauf an, einige Hauptlinien der geographischen Konfiguration Asiens herauszuheben. Dazu stützt er sich völlig auf die kartographische Darstellung Agrippas. Von der Agrippakarte liest er erst einige Hauptnamen an der Westseite des Kaspischen Meerbusens ab, gerade die Hyperboreer sind für jene besonders charakteristisch. Dann geht er auf die Ostseite des Kaspi (vgl. den Art. Ropanes), um endlich einige Völker im Süden, richtiger im Südwesten desselben Meeres und auf dem kaukasischen Isthmus herauszugreifen (s. die Art. Iberia und Massagetai). Von hier springt er zum Ostufer der Maiotis und des Pontus, an dem er, als Gegenstücke der Kaspianer, Amazonen, Hyperboreer (darum ‚*super*'!), jene Völker von den Cimmerii bis zu den kolchischen Cercetae aufzählt. Bei diesem kursorischen, sprunghaften Verfahren kann es nicht mehr befremden, daß am Ende die Arimphaei-R. nachgetragen werden, die eigentlich nach den Amazonen und Hyperboreern anzuführen waren. [Kiessling.]

S. 905, 33 und S. 916, 9 zu Art. *Ῥίπαια ὄρη*.

Der Nachtrag zu diesem Artikel kann erst in den Supplementen erscheinen.

S. 1152, 41ff. zu Art. Rota Nr. 8:

Ein Rad ist auch einem dem römischen Iuppiter verwandten und gleichgesetzten, manch-

mal als ‚Gigantenreiter' dargestellten keltischen Gott auf gallischen Bildwerken aus der Zeit der Römerherrschaft als Abzeichen in die Hand gegeben, Hettner Westd. Ztschr. III (1884) 27—30 und Steindenkmäler Mus. Trier (1893) 30. Haug Westd. Ztschr. X (1891) 297. Hertlein Iuppitergigantensäulen (1910) 33 und 109, 2. 3 (wo der Gott ‚Mars' genannt wird). Vgl. Espérandieu Recueil I 299. 303. IV 3207. Abb. in Westd. Ztsch. XX (1901) 326 u. a. Dieses Rad, welches als Sinnbild der Sonne gedeutet wird, findet sich auch allein, manchmal neben Darstellungen von Blitzstrahlen, abgebildet (Espérandieu Recueil I 421. 428. 430. 517. 524. 832. II 863. 1691. III 2650. 2681. IV 3058) und ist öfters von einer Weihinschrift an Iuppiter begleitet (z. B. CIL XII 2972. 4172. 4179. XIII 3184; vgl. XII 3023). Gaidoz Rev. archéol. 1884 = Études de mythologie gauloise I: Le dieu gaulois du soleil et le symbolisme de la roue. [Keune.]

S. 1152, 49ff. zu Art. Rota Nr. 11:

Im Itin. Hieros. 617, 1 scheint, entsprechend der volksmäßigen Aussprache, *Ad Rota* geschrieben statt *Ad Rotam* oder auch statt *Ad Rotas*; vgl. ebd. 555, 5: *mutatio Ad Fine* (neben *Ad Fines* wie *Ad Finem*) und 556, 3: *mansio Ad Marte* (= *Ad Martem*).

Einen anderen Rastort *Ad Rotam* verzeichnet Itin. Ant. Aug. 40, 8 an der Straße von Lambaesis nach Cirta (jetzt Constantine) in Numidia. Nach CIL VIII p. 887 wäre dies nicht die gerade, durch Meilensteine (10253ff.) bezeugte Hauptstraße, doch ist auf der Kiepertschen Karte II zu CIL VIII *(Ed) Ad Rotam* eingezeichnet nahe dem Fundort des Meilensteines 10287, zwischen diesem und dem Fundort von 10288. Vielleicht ist diese Station identisch mit dem in kirchlichen Schriftquellen genannten numidischen Ort *Rotarium* oder *Rotaria*, welchen Renier mit Unrecht in der Inschrift des Meilensteines 10159 hat genannt sehen wollen; vgl. CIL VIII p. 484. Wie wohl die meisten, wenn nicht alle Ortsnamen mit *Ad* - (Miller Einl. Text zur Ausgabe der Peuting. Tafel 103—105 Anm.), scheint auch der Name *Ad Rotam, Ad Rotas* zurückzugehen auf die Benennung (das Aushängeschild) einer Wirtschaft und Herberge, welche an der römischen Landstraße entstanden war und an die sich später eine Ortschaft angliederte; vgl. Lothr. Jahrb. 1897, IX 164f. [Keune.]